NOVUM CORPUS CONSTITUTIONUM PRUSSICO-BRANDENBURGENSIUM PRAECIPUE MARCHICARUM, ODER NEUE SAMMLUNG...

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Vorbericht.

Der sonderbahre Nutzen und Dienst, welchen die sorgfältige Sammlung der Chur-Märckschen Constitutionen, Edicten, Patenten und andern Verordnungen in ein Corpus so wohl eintzeln, besonders denen zu öffentlichen Bedienungen bestellten Personen, als gantzen Collegien bishero geleistet hat, und noch täglich leistet, ist der beste Lobredner eines so schätzbaren Wercks und der dieserhalb von dem Königlichen Geheimden Kriegs-Rath, Herrn Mylius, rühmlich übernommenen Bemühungen. Nicht nur der Rechts-Gelehrte, sondern auch der Staats- und Gottes-Gelehrte, samt dem Medico, der Finantzier, der Cameralist, der Policey- Accis- und Steuer-Bediente, der Beamte, der Negociant, der Künstler, der Handwercksmann und jeder Bürger findet hier, was die allergnädigste Landes-Herrschaft Dero Unterthanen zur Richtschnur setzet, und zugleich zu ihren Schutz und Besten gereichet. Ein jeder derselben kan sich hier auch Raths erholen, wenn die eingeschränckte Menschliche Erinnerungs-Kraft und das bisweilen untreue Gedächtniß ihm die gegebene Vorschrift verdunckelt, oder aus der Acht gebracht hat.

Wie des Hochseeligen Königs Friderich Wilhelms Majestät, glorwürdigsten Andenckens, zu Beförderung dieses heilsamen Wercks obgedachten Herrn ꝛc. Mylius ein allergnädigstes Privilegium auf gewisse Jahre verliehen; also haben bey dem heranrückenden Ablauf solcher Jahre des anjetzo Preiswürdigst regierenden Königes Friderich des II. Majestät allergnädigst geruhet, Dero Academie der Wissenschaften unterm 7ten April 1748. mit einem Privilegio zu begnadigen, die Sammlung Dero Constitutionen, Edicten ꝛc. und zwar so wohl von **den Chur-Märckschen**, als auch, um das Werck und dessen Nutzen desto allgemeiner zu machen, forthin **von allen Dero übrigen Königl. und Chur-Landen**, Schlesien wegen des bereits habenden anderweitigen Privilegii und daselbsten schon besonders veranstalteten Sammlung ausgenommen, fortzusetzen. Höchst Dieselbe haben auch des Endes an die Registratoren Dero Collegien unterm 28ten Julii 1751. und 14ten Dec. 1752. die Verfügung ergehen lassen, Dero Academie in Mittheilung aller zu dieser Sammlung gehörigen Sachen treulich an die Hand zu gehen.

Digitized by Google

Nachdem nun mehr bemeldter Geheimder Krieges-Rath seine beliebte Arbeit mit dem 1750sten Jahre beschlossen, wie Er solches in dem Vorbericht des 6ten Tomi selbst angezeiget; so erscheinet fortmehro die neue von der Königl. Academie veranstaltete Sammlung von den 2. ersten auf 1750. folgenden Jahren, 1751. und 1752. und wird solche, so viel und so bald als möglich, alle Jahr ferner mitgetheilet werden, damit die Edicte und Verordnungen desto mehr und leichter zu jedermanns Wissenschaft und einer erwünschten Befolgung gelangen. Diese Absicht, und weil nicht allein die Constitutiones, Edicta und übrigen Verordnungen nur nach und nach heraus kommen; sondern auch das Publicum deren Sammlung gerne bald in die Hände zu bekommen verlanget, hat gantz natürlicher Weise erfodert, und es nicht wohl anders zugelassen, als daß die Constitutiones, Edicta und Verordnungen nach der Zeit, da sie abgefasset und ergangen, gesammlet und gedrucket würden; zumahl man ohnedem schon an diese Sammlungs-Art bey den Continuationen der vorigen Sammlung sich gewöhnet hat, sonst aber erst viele Jahre hätte abwarten und genugsamen Vorrath haben müssen, wenn man die Samlungen nach dem Unterscheid der Materien und denen in dem ersten Wercke gemachten Abtheilungen einrichten wollen.

Damit jedoch dieser Abgang in gewisser Maße ersetzet, und hiernächst leicht eingesehen werde, zu was vor einer der vormahligen Abtheilungen der Materien, dieses und jenes Edict oder Verordnung gehöre; so wird eine jede neue Sammlung mit dem **Fünften Jahre**, wo besondere Umstände nicht ein anderes anrathen, beschlossen, und daraus jedesmahl ein besonderer Tomus gemacht; zugleich aber sowohl eine **Nachweisung** der Edicten und Verordnungen nach den **Theilen und Materien**, wie sie in der vorigen Sammlung geordnet, oder etwa weiter genau und richtig ein- und abzutheilen seyn möchten; als auch ein **vollständiges und accurates Register der Materien** beygefüget werden, mittelst welchen beyden, der Nachweisung und dem Register, nicht nur erhellen wird, wohin das Edict gehöre, sondern auch wie man die Verordnungen von dieser oder jener Sache leicht aufzufinden im Stande sey. Wie denn nicht weniger, wenn etwas zurück geblieben, oder was nach den Umständen noch nicht hat einverleibet werden können, nach Art **eines SUPPLEMENTS** bey jedem Tomo seine Stelle erhalten, und der Innhalt davon in das Register mit eingetragen werden wird.

Die in dem Titul versprochene **Einleitung** hat zum Endzweck, so wohl die vorige als jetzige Sammlung desto mehr brauchbar zu machen, je weniger eine rechte Einsicht in die Gesetze eines Staats, deren Zusammenhang und Nutzanwendung so überhaupt, als von dieser und der vorigen Sammlung etwas gemeines seyn dürfte. Es hat aber diese Einleitung jetzt noch nicht erfolgen können, weil ihre Ausarbeitung so Zeit als Muße erfordert.

Uebrigens werden die neue Sammlungen, so, wie sie nach und nach heraus kommen, wie auch hernach, wenn sie zu einem Bande erwachsen sind, bey den Calender-Factoren der Academie jedes Orts vor einen billigen Preiß zu haben, auch solchergestalt die Käufer von allen Transport-Kosten befreyet seyn. Berlin den 10. Nov. 1753.

Ver-

Digitized by Google

Verzeichniß

Derer

in dem 1751ſten Jahre ergangenen

EDICTen, PATENTen, MANDATen, RESCRIPTen

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

Nach Ordnung der Zeit.

No. 1. Reſcript an das Pupillen-Collegium zu Berlin, daß Eheleute bey Unterlaſſung der Declaration pro herede auch das Beneficium Legis & Inventarii genieſſen mögen. — — 1751. 2. Januar.

2. Communicatio an das Tribunal allhier, was wegen der dritten Inſtantz an die Clev- und Mindenſche Regierung reſcribiret worden. 6. Januar.

3. Reſolutio für den Magiſtrat zu Berlin, daß die hier in Guarniſon ſtehende Regimenter hinführo ihre Mundirungs-Cammern auf denen hieſigen Kirchen-Böden anlegen und haben ſollen. — — — 8. Januar.

4. Inſtructio für den Geheimen Rath und General-Fiſcal Uhden, daß die Söhne derer Königl. Vaſallen, wann ſie in auswärtige Lande gegangen und fremde Dienſte genommen, ſofort zurück gefordert werden ſollen. 9. Januar.

5. Declaration wegen ausgeſtellter Obligationen in abgängigen, oder ausländiſchen Müntz-Sorten, daß ſolches in neues hieſiges Courant-Geld umgeſchrieben werden ſollen. — — — 12. Jan.

6. Reſcript an die ſämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern, daß es bey der Anzahl der Juden-Familien bleiben und keine neue mit Privilegien verſehen werden ſollen. — — — — 13. Jan.

7. Reſcript an das Cammer-Gericht wegen An- und Verkaufung der Adelichen Güter in Königlichen Landen. — — 15. Jan.

8. Reſolutio für die ſämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern, wegen gäntzlicher Abſtellung des Juramenti Supplicationis bey denenſelben in allen Proceſſen. — — — — 16. Jan.

9. Edict, daß alle gewaltſame Diebereyen, Einbrüche und Raubereyen auf der Land-Straſſe, mit dem Tode, oder ewiger Veſtungs-Arbeit beſtrafet werden ſollen. — — — — 17. Jan.

10. Circulare an die Deputation zu Mörs ꝛc., daß niemand einen Vorſchuß beym Vorſpann bekommen ſolle. — — — 18. Jan.

11. Reſcript an die Königsbergiſche, Gumbiniſche, Pommerſche und Neumärckiſche Cammern, daß die Herrſchafftliche Sachen nicht mehr mit der General-Rubric von H. S. verſehen, ſondern ſpecifice rubriciret, und mit einem publiquen Siegel beſiegelt werden ſollen. — — 21. Jan.

12. Renovirtes Cartel Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen und dem Hertzog zu Braunſchweig-Wolffenbüttel, wegen Auslieferung der Deſerteurs. 21. Jan.

Digitized by Google

No. 13. Edict, wegen accurater Abfertigung der Posten, und derer damit versendeten Gelder und pretieusen Sachen, besonders wegen genauer Visitirung der Brief-Beutel, Felleisen ꝛc. de dato Berlin, den — — — 1751. 23. Jan.

14. Erneuertes Reglement wegen Administration der Justitz in Unserer souverainen Grafschafft Glatz de dato Berlin den — — 28. Jan.
(Ist bey den Buchhändler Korn zu Breßlau als Verleger zu haben.)

15. Notification an die Neumärckische Krieges- und Domainen-Cammer, wie es mit der Abzug- Abschoß oder gabella Emigrationis und hereditaria gehalten werden solle. — — — — 29. Jan.

16. Erneuerte Wechsel-Ordnung in sämtlichen Königlichen Landen. 30. Jan.

17. Declaration an das Cammer-Gericht, wohin die Straf-Gelder von 5. bis 10. Rthlr. gezogen werden sollen. — — — 31. Jan.

18. Rescript an das Tribunal, zu welcher Casse die Strafen zu 5. bis 10. Rthlr. fallen sollen. — — — — 31. Jan.

19. Feuer-Ordnung für die Stadt Lübbecke. — — 11. Febr.

20. Instruction, wie die Kirchen- Ærara im Magdeburgischen und Mansfeldischen in gutem Stande zu erhalten. Auch wegen der Kirchen-Rechnungs-Abnahme. de dato Magdeburg vom — — — 18. Febr.

21. Instruction, wie es bey Transportirung der Recruten gehalten werden solle. 13. Febr. u. 2. Martii.

22. Circulare wegen Einsendung derer jährlichen Listen von Copulirten, Gebohrnen und Verstorbenen. — — — 7. Martii.

23. An den Geheimten Rath und General-Fiscal Uhden, daß die Officiales Fisci bey Eintreibung der Strafen auf neue Landes-Müntzen dringen sollen. 7. Martii.

24. Rescript an den Rectorem des Joachimsthalischen Gymnasii den Doctor Heinius, daß ihm die Censur derer Philosophischen Wercke aufgetragen worden. 10. Mart.

25. Edict, wie sich im Fürstenthum Halberstadt und denen incorporirten Graf- und Herrschafften, die von Adel, Beamte, Arrendatores, Eingesessene und Unterthanen, wegen der Accise in den Städten, künftig verhalten sollen. 29. Martii.

26. Reglement für die Universität zu Franckfurth an der Oder, betreffend die Verwechselung des Rectorats und Decanats, den Besuch der Conciliorum, die dortigen Exercitien-Meister und Bibliothec, nicht weniger die Bezahlung der Collegiorum — — — — 29. Mart.

27. Extract eines Königlichen Rescripti, wie sich die Fiscæle allhier, wenn ihnen Inquisitiones aufgetragen, wo die Todes- oder schwere Leibes-Strafe statt haben kan, zu verhalten. — — — 30. Mart.

28. Verordnung an das Cammer-Gericht wegen der Advocaten Kleidung. 30. Mart.

29. Mandat an hiesige Buchführer, daß ihnen der Debit aller Pasquille wider die Rohnsdorffer Gemeinde bey Straffe der Confiscation verbothen seyn soll. 7. April.

30. Edict, daß die Laudemial-Gebühren von denen Königlichen Erb-Pachts-Landen in Ostfrießland von denen Creditoren, so selbige bishero 10. Jahre lang bereits genutzet, oder solche in künftigen Zeiten nutzen werden, nach Verfliessung solcher zehen Jahre, bey Verlust ihres Rechts, abgeführet werden sollen. De dato Berlin, den — — — 7. April.

31. Resolutio für die Pommersche Krieges- und Domainen- Cammer wegen anzulegender Honig-Marckte. — — — 8. April.

32. Rescript an den Geheimen-Rath und General-Fiscal Uhden, betreffend die von denen Catholischen Priestern sich angemaßte Actus Parochiales. 10. April.

33. Befehl an das Cammer-Gericht und Regierungen wegen Abgang und Wiederbesetzung der Fiscæle. — — — 13. April.

Digitized by Google

Verzeichniß der Verordnungen von 1751.

No. 34. Reſcript an ſämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, die Collecten vor Kirchen- und Schul-Gebäude betreffend. — — 1751. 14. April.

35. Circulare, welchergeſtalt die Fiſcaliſche Proceſs-Tabellen einzurichten. 17. April.

36. Verordnung wegen der auf publiquen Plätzen befindlichen Maulbeer-Bäume und Seiden-Baues. — — — 20. April.

37. Circulare, daß alle Stifter ihre Statuta einſchicken ſollen. — 20. April.

38. Circulare, wegen Aenderung der Vormundſchaffts-Ordnung in Anſehung der Kaufmannſchafft, ſo viel die Edition des Inventarii betrifft. 21. April.

39. Inſtruction oder Holtz-Ordnung vor die Unter-Förſter der ſämtlichen Städte in der Neumarck, de dato Cüſtrin, vom — — 25. April.

40. Avertiſſement und Taxe der Stahl- Eiſen- und Meßing-Waaren, ſo zu Neuſtadt Eberswalde verfertiget werden, nebſt Verboth dergleichen fremde Waaren zu verkaufen, de dato Cüſtrin, vom — — 27. April.

41. Patent, daß die Einwohner in der Königlichen Herrlichkeit Bree im Geldriſchen, nebſt ihren Nachkommen, den Familien- oder Zunahmen, welchen ſie jetzund haben, bey drey Gold-Gülden Strafe beſtändig beybehalten ſollen. 29. April.

42. Declarations-Puncte, worinnen der Flick-Bau beſtehet, ſo die General-Pächter und Beamten bey denen Königlichen Vorwerckern aus eigenen Mitteln zu unterhalten ſchuldig ſeyn ſollen. — — 4. Maji.

43. Reſcript an ſämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, denen Materialiſten und Gewürtz-Krähmern den Debit des Giffts gäntzlich zu unterſagen, und denen Apotheckern bloß zu überlaſſen. — — — 6. Maji.

44. Notification, wie es bey Subhaſtation der Immobilien und gantzer Güther zu halten. — — — — 7. Maji.

45. *Extract* des an die Cleviſche Cammer der Juden halber ergangenen Reſcripts. 7. Maji.

46. Reſcript und Approbation an die Königsbergiſche Cammer, betreffend den Aufkauf und Verſchiffung des einländiſchen Leinen-Garns, nach fremden Landen, wie auch die Länge des Haſpels. — — 13. Maji.

47. Reſcript und Verordnung, daß bey denen Amts- und Erben-Tagen für die abweſende Deputirte keine Diæten in denen Steuer-Ausſchlägen in Cleve und Marck paſſiren ſollen. — — — — 13. Maji.

48. Feuer-Ordnung für die Stadt Hausberge. — — 28. Maji.

49. Edict, daß die Landes-Kinder hinführo bloß auf einheimiſchen Univerſitäten, Gymnaſiis und Schulen ſtudiren, und ſolches bey ſuchender Beförderung beſcheinigen; wann ſie aber ausländiſche Academien auch nur auf ein viertel Jahr beſuchen, von allen Civil- und geiſtlichen Bedienungen, auch Regiments-Quartier-Meiſter- und Auditeur-Stellen auf Zeit-Lebens ausgeſchloſſen ſeyn, und überdem gegen die Adelichen nach Anleitung des Edicts vom 16. Jan. 1748. mit Confiſcation ihres Vermögens, verfahren werden ſolle. de dato Berlin den 19. Junii.

50. Edict, wie es mit Anhaltung und Verfolgung der Deſerteurs im Fürſtenthum Oſtfrießland gehalten werden ſoll. — — 22. Junii.

51. Circulare an ſämtliche Richter und Magiſträte in Cleve und Marck, wie es mit dem Vermögen der Deſerteurs und Verabſcheidung der Enrollirten, wann ſie ſich etabliren wollen, gehalten werden ſoll. — 23. Junii.

52. Reſcript an die Neu-Märckiſche Regierung, die Criminal Jurisdiction betreffend, ſo die Sonnenburgiſche Ordens-Regierung über die Juden prætendiret. — — — — 23. Jun.

53. Inſtruction für die Lauenburgiſche Juſtiz-Collegia de dato Berlin den 1. Julii.
(Iſt bey dem Buchhändler Korn zu Breßlau, als Verleger zu bekommen.)

54. Circulare an ſämtliche Richter und Magiſtræte im Cleviſchen wegen des Verboths, daß die Königl. Unterthanen nicht in fremde Lotterien ſetzen ſollen. 3. Jul.

Digitized by Google

No. 55. Erneuertes und geſchärftes Mühlen-Reglement im Fürſtenthum Halberſtadt, wie auch der Grafſchaft Hohenſtein und Herrſchaft Dehrenburg. 1751. 18. Julii.

56. Inſtruction wegen der zu nehmenden Præcaution bey Treibung des Pohlniſchen Viehes. — — — — 19. Julii.

57. Authoriſirung des Etats-Miniſtri Herrn von Danckelmann, denen Predigern Reiſe-Permiſſiones ertheilen und ausfertigen zu dürfen. 23. Julii.

58. Reſcript an die ſämtliche Krieges- und Domainen-Cammern auch Geldriſche Commiſſion von allen Edicten und Patenten ihrer Collegiorum, ein Exemplar an den Ober-Commiſſarium Köhler nach Berlin, zum Mit-Abdruck, einzuſenden. — — — 28. Julii.

59. Inſtruction für die ſämtliche Ober-Einnehmer, Dorf-Einnehmer und Land-Reuter im Fürſtenthum Halberſtadt wie auch derer incorporirten Graf- und Herrſchaften, wornach ſich dieſelben für das künftige zu achten. Signat. Berlin den 29. Julii.

60. Mandat, daß auſſer denen zu Neu-Stadt Eberswalde gefertigten Stahl-Eiſen- und Meßing-Waaren, keine dergleichen ſchlechte fremde Meſſer und Scheeren ꝛc. in Königl. Landen weiter eingelaſſen werden ſollen, nebſt Declaration, daß die Denuncianten das entdeckte zu ihrem Douceur erhalten ſollen. 5. Aug.

61. Inſtruction vor die Haus-Voigtey-Diener — — 9. Aug.

62. Müntz-Edict, betreffend diejenigen Müntz-Sorten, ſo in Königl. Landen Cours haben und diejenigen, ſo künftig gar nicht im Gange bleiben, ſondern verrufen werden ſollen. — — — — 9. Aug.

63. Declaration des Reglements vor die Maurer- und Zimmer-Leute, Handlanger und Tagelöhner in Königsberg, wie auch in denen Preußiſchen Land-Städten und auf dem Lande wegen des Tage-Lohns — — 26. Aug.

64. Verordnung an den Cammer-Gerichts-Rath Haag, die Jurisdiction über des Prinz von Preußen Hoheit Unter-Bedienten in Bagatel-Sachen betreffend. 28. Aug.

65. Reſcript an das Cammer-Gericht wegen der in Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preuſſen Dienſten ſtehende Bedienten in Bagatel-Sachen erlaſſenen Citation — — — — 28. Aug.

66. Inſtruction vor die Königl. Preußl. Haupt-Aemter und darin beſtellte Juſtitz-Collegia wie auch alle andere Unter-Gerichte des Königreichs Preuſſen, de dato Berlin — — — — 1. Sept.
(Iſt bey dem Buchhändler Korn zu Breßlau als Verleger zu bekommen.)

67. Königl. Preußl. Reglement, wornach die Sportul-Caſſen in Preuſſen einzurichten und in beſtändiger guter Ordnung zu halten, de dato Berlin 1. Sept.
(Iſt bey dem Buchhändler Korn zu Breßlau als Verleger zu bekommen.)

68. Revidirte Königl. Preußl. Depoſital-Ordnung vor das Königreich Preuſſen, de dato Berlin den — — — — 1. Sept.
(Iſt bey dem Buchhändler Korn zu Breßlau als Verleger zu bekommen.)

69. Königl. Preußl. Verordnung, wornach ſich in Preuſſen in Anſehung der Vormundſchaften und Curatelen das Königl. Pupillen-Collegium und alle andere Judicia, auch jedermänniglich zu achten ſchuldig, de dato Berlin — 1. Sept.
(Iſt bey dem Büchhändler Korn zu Breßlau als Verleger zu bekommen.)

70. Reſolutio an das Cammer-Gericht den Abſchoß betreffend, vom Vermögen, ſo nach Frankreich gehet — — — 14. Sept.

71. Reſcript an die Preußl. Regierung, daß ſie die von Sr. Königl. Majeſt approbirten Inſtructiones und Verfaſſungen in dem dortigen Königreich gewöhnlicher maſſen publiciren ſolle, de dato Berlin den — 16. Sept.
(Iſt bey dem Buchhändler Korn zu Breßlau als Verleger zu bekommen.)

Digitized by Google

No. 72. Umſtändliche Nachricht, wie künftig die Juſtitz-Collegia in Preuſſen beſtellet werden ſollen, nebſt einer Specification derer Bedienten, welche itzo bey der Regierung und übrigen Collegiis employret werden ſollen, de dato Berlin den 1751. 16. Sept.
(Iſt bey dem Buchhändler Korn zu Breßlau, als Verleger zu bekommen.)

73. Inſtruction vor die Preußiſche Juſtitz Collegia, inſonderheit vor das Tribunal- und Hof-Gericht, de dato Berlin den — 16. Sept.
(Iſt bey dem Buchhändler Korn zu Breßlau als Verleger zu bekommen.)

74. Revidirte Sportul-Ordnung von denen Königl. Preußl. Juſtitz Collegiis in Königsberg worinnen 1) die Sportuln beym Tribunal, Hof-Gericht und Pupillen-Collegio 2) die Sportuln beym Conſiſtorio 3) die Gebühren der Advocaten bey dieſem Collegio, 4) die Gebühren derer Executorum reguliret, und auf einen gewiſſen Fuß geſetzet werden, de dato Berlin den 16. Sept.
(Iſt bey dem Buchhändler Korn zu Breßlau als Verleger zu bekommen.)

75. Revidirte Sportul-Ordnung bey der Königsbergiſchen Regierungs-Cantzley, de dato Berlin den — — — 16. Sept.
(Iſt bey dem Buchhändler Korn zu Breßlau als Verleger zu bekommen.)

76. Revidirte Sportul-Ordnung, worinnen 1) die Sportuln bey denen Juſtitz-Collegiis in den Aemtern ſowohl in Civilibus als Criminalibus, wie auch für das Ober-Burggräfliche Amt und das Königliche Hoſpital in Königsberg, 2) die Sportuln bey dem Königsbergiſchen Hof-Halß-Gericht, oder Criminal-Collegio reguliret, und auf einen gewiſſen Fuß geſetzet werden, de dato Berlin den — — — — 16. Sept.
(Iſt bey dem Buchhändler Korn zu Breßlau als Verleger zu haben.)

77. Sportul-Ordnung für den Magiſtrat und Stadt-Gericht, wie auch Städtiſche Aemter zu Königsberg in Preuſſen und vor die übrige Preußiſche Hinter-Städte, de dato Berlin den — — — 16. Sept.
(Iſt bey dem Buchhändler Korn zu Breßlau als Verleger zu bekommen.)

78. Cartel zwiſchen Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen und Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Cölln, wegen mutueller Auslieferung derer Deſerteurs. — 18. Sept.

79. Declaration und bündigſte Verſicherung an die Pommerſche Cammer, daß denen Entreprenneurs der dortigen Oder-Bruchs Entrepriſen ihre verſchriebene Ländereyen verbleiben ſollen. — — 19. Sept.

80. Notification voriger Declaration an die Pommerſche Regierung. 19. Sept.

81. Königl. bündigſte Verſicherung für die Entreprenneurs der Oder-Bruchs-Radungen. — — — — 19. Sept.

82. Erneuerte und verbeſſerte Dorf-Ordnung des Königreichs Preuſſen. 22. Sept.

83. Circulare an das Cammer-Gericht, Reformirte Kirchen-Directorium, Neumärckiſche Regierung und Conſiſtorium &c. wegen der Eheſcheidung. 27. Sept.

84. Reſcript an den Geheimten Rath und General-Fiſcal Uhden betreffend die Contravention einiger Buchdrucker, wider das Edict vom 11ten Maji 1749. wegen der Bücher-Cenſur. — — — 28. Sept.

85. Reſolutio für das Tribunal das Quantum der Succumbenz-Gelder, in den Provintzien Minden, Mörs, Ravensberg, Lingen, Tecklenburg betreffend. 3. Octob.

86. Verordnung, in wie ferne eine Kaufmanns-Frau, welche nach ihres Mannes Tode die Handlung continuiret, und nicht zu zweyter Ehe ſchreitet, von Verfertigung eines Inventarii und der Erbtheilung befreyet iſt, d. d. Aurich vom 11. Octob.

87. Reſolutio für den Krieges-Rath Bohne zu Züllichau, die Pfändungen betreffend 17. Octob.

88. Reſcript an die Königsbergiſche, Pommerſche und Neumärckiſche Cammer, die neuen Pächter der Königl. Aemter dahin zu vermögen, daß ſie eine gewiſſe Anzahl guter auswärtiger Spinner etabliren und anſetzen mögten. 21. Octob.

Digitized by Google

No. 89.	Reſcript an die Geldriſche Commiſſion, betreffend die Publication des Müntz-Edicts. — — — —	1751. 22. Octob.
90.	Reſcript an das Tribunal, wie es wegen des Privilegii de non appellando illimitati, auf Oſtfrießland gehalten werden ſoll. — —	28. Octob.
91.	Reſcript an den Geheimten Rath und General-Fiſcal Uhden, wegen der Aufhebung des Abſchoſſes zwiſchen der Grafſchafft Ravensberg und der Grafſchafft Rittberg. — — — —	2. Nov.
92.	Mandat an das Evangeliſch-Lutheriſche Ober-Conſiſtorium, Reformirte Kirchen-Directorium und Frantzöſiſches Ober-Conſiſtorium, daß hinführo kein fremder Officier, ohne vorhergehende Anfrage allhier copuliret werden ſoll.	9. Nov.
93.	Mandat an die hieſige Catholiſche Patres, bey Copulation und Taufen vornehmer Leute, auch fremder Officiers, es jederzeit vor dem Aufgeboth, dem Geiſtlichen Departement anzuzeigen, und ohne deſſen Erlaubniß in keinem Stück zu verfahren. — — — —	9. Nov.
94.	Edict, daß von Königlichen Vaſallen und Unterthanen mit denen Chur-Sächſiſchen Steuer-Scheinen keine Verſur oder gewinnſüchtiges Gewerbe getrieben werden ſolle. — — — —	13. Nov.
95.	Patent, daß von Sr. Königlichen Majeſtät der Hafen zu Emden zu einem Porto franco declariret worden. — — —	15. Nov.
96.	Circulare an das Cammer-Gericht und alle Conſiſtoria und Regierungen, daß in Königlichen Landen hinführo kein fremder Officier ohne vorhergehende Anfrage proclamiret, noch copuliret werden ſolle. —	15. Nov.
97.	Reglement wegen des Juſtitz-Weſens in der Stadt Emden.	18. Nov.
98.	Inſtruction für die Regierungen, Unter-Gerichte, Magiſträte und Advocaten in dem Hertzogthum Oſtfrießland. — — —	18. Nov.
99.	Reſcript an die Cleviſche Krieges- und Domainen-Cammer, gute Veranſtaltung wegen der überhand nehmenden Vieh-Seuche zu machen, nebſt des Hofrath Cothenius Bericht davon, und einem beygefügten Extract vom Collegio Sanitatis. — — — —	24. Nov.
100.	Edict, wegen Verrufung und Wegſchaffung der ausländiſchen ſehr ſchlechten und geringhaltigen Scheide-Müntze. — — —	3. Dec.
101.	Reſcript, betreffend das Militair-Conſiſtorial-Reglement, worüber das Reformirte Kirchen-Directorium genau halten ſoll. —	11. Dec.
102.	Edict und Reglement wegen des Saltz-Weſens in denen Provintzien Cleve und Mörs. — — — —	18. Dec.
103.	Extract aus dem Reſcript an das Tribunal, daß bey Eheſcheidung die pœna divortii gegen diejenige, welche cauſam dazu gegeben, nicht aufgehoben worden. — — — —	29. Dec.

Anhang.

Von Policey-Avertiſſements und andern dem Publico zur Nachricht dienende und auf Königl. Verordnungen ſich gründende Verfügungen, von 1751.

No. 1.	Wegen unerlaubter Collecten und falſchen Brand-Briefen, auch Bettlens in den Häuſern, den — — —	1751. 16 Martii.
2.	Das Abſterben der Eximirten ſoll zur Sicherheit derer Unmündigen dem Pupillen-Collegio in geſetzter Zeit angezeiget werden, den —	3. April.
3.	Verſiegelte Briefe und Paquete unter 20. Pfund ſollen nicht durch Fuhrleute, ſondern auf der Poſt verſandt werden, den — —	14. April.
4.	Wie es zu Ende des Quartals mit Abziehung des Geſindes, Ausziehung der Miethe-Leute und deren Aufkündigung zu halten, den —	31. Maji.
5.	Die Biſchöflich-Curiſche Kayſer-Groſchen, oder ſogenandte 3. Kreutzer ſollen gäntzlich verrufen ſeyn, den — — —	7. Sept.
6.	Es ſoll kein Geſinde ohne Vorzeigung eines gedruckten Gezeugniſſes im Dienſt angenommen werden, den — — —	18. Octob.
7.	Es ſoll hinführo kein Hauß in die eximirte Rolle geſetzt, oder auf einen andern Nahmen eingetragen werden, ehe ſich nicht der Eigenthümer bey der Servis-Commiſſion deshalb gemeldet und legitimiret, den —	20. Octob.

Digitized by Google

No. 1. Reſcript an das Pupillen-Collegium zu Berlin, daß Eheleute bey Unterlaſſung der Declaration pro herede auch das Beneficium Legis & Inventarii genieſſen mögen. De dato Berlin, den 2. Januarii 1751.

Wir Friederich von GOttes Gnaden König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürſt, Souverainer und Oberſter Hertzog von Schleſien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafſchaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg und Croſſen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Oſt-Frießland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. ꝛc. Es iſt an dem, wie Ihr in Eurem unterthänigſten Bericht vom 5ten Decemb. a. p. angeführet, daß in dem Codice nur denen Erben, und nicht ausdrücklich denen Ehe-Gatten, das beneficium legis & Inventarii, bey unterlaſſener declaratione pro hærede verſtattet wird.

Es kann aber Euch die Gerichts-Ordnung, nach welcher der überbleibende Ehe-Genoſſe neglecta declaratione Erbe iſt, nicht füglich weiter decediren, da die in derſelben zur Erklährung nachgelaſſene Friſt per Codicem eingeſchränket worden, und zwar aus der Urſache, weil denen Erben bey habenden beneficio legis & Inventarii durch Unterlaſſung der Declaration nicht ſonderlich præjudiciret wird.

Die Billigkeit erfordert dahero auch, daß die Eheleute, welche ratione der Friſt zur Erklärung denen übrigen Erben gleich ſeyn, das dieſen zuſtehende beneficium legis & Inventarii auch genieſſen mögen, als welches dem Codice, der in genere von allen Erben redet, nicht einmahl contrair iſt.

Es ſollen alſo die Ehe-Leute, wann ſie ſich ſchon intra fatale nicht erklären, ob ſie die Erbſchaft antretten wollen oder nicht, dennoch nach Ablauff deſſelben, nur des Verſtorbenen Vermögen herauszugeben ſchuldig, das Ihrige aber zuruck zu nehmen berechtiget ſeyn. Wornach Ihr Euch bey vorkommenden Fällen gehorſamſt zu achten und zu verfahren habet.

Anlangend den Lieut. v. Lund und deſſen Reſtitutions-Geſuch contra omiſſionem declarationis, ſo iſt um ſo weniger Bedencken, denſelben gebethenermaſſen in integrum zu reſtituiren, da ihm als einem Officier der Codex nicht bekannt geweſen, er ſich auch erſtlich aus dem Magdeburgiſchen in Unſere Chur-Märckl. Lande begeben hat. Daran ꝛc. Berlin, den 2. Jan. 1757.

Bismarck.

No. 2. Communicatio an das Tribunal allhier, was wegen der dritten Inſtantz an die Clev- und Mindenſche Regierung reſcribiret worden. Gegeben zu Berlin, den 6. Jan. 1751.

Wir Friederich von GOttes Gnaden König in Preuſſen, und Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürſt, Souverainer und Oberſter Hertzog von Schleſien ꝛc. ꝛc. Unſer ꝛc. ꝛc. Wir communiciren Euch loco Reſolutionis auf Euren Bericht vom 31. M. p. hiebey abſchriftlich, was wegen der nunmehro wieder an Euch devolvirenden dritten Inſtantz aus Cleve und Minden an beyderſeits Regierungen reſcribiret worden. Seynd ꝛc. Gegeben zu Berlin den 6ten Jan. 1751.

Auf Sr. Königl. Maieſt. allergnädigſten Special-Befehl.

Coceji. Bismarck.

Ad No. 2.

Ad No. 2.

Wir Friederich von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Wir haben Euch hiermit zum immerwährenden Ruhm Unsers hiesigen Tribunals oder Ober-Appellations-Gerichts kund thun wollen, was gestalt dieses Collegium mit dem Ende des jüngst zurück gelegten Jahres dermassen aufgeräumet hat, daß nichts bey demselben übrig blieben. Nun werdet Ihr Euch allerunterthänigst zurück erinnern, daß als jetzt gedachtes Collegium beym Anfang der neuen Einrichtung auf einmahl mit einer so großen Menge Acten überhäufet wurde, wir das expediens nur ad interim approbiret haben, die Acta in der dritten Instantz von Euch nach Minden und von da an Euch zum Spruch zu verschicken. Weil aber diese Ursach nunmehro aufhöret, und das Tribunal, wie obgedacht, völlig aufgeräumet hat; So befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, künftig alle Sachen in der dritten Instantz, wann Causa und Summa revisibilis ist, an das Tribunal zu schicken. Wir haben der Mindischen Regierung ein gleiches befohlen, jedoch mit dem Unterschied, daß die Acta in der zweyten Instantz an Euch gesand werden sollen. Sind ꝛc. Berlin den 6ten Jan. 1751.

An die Clevische Regierung.

Ad No. 2.

Wir Friederich von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Ihr erinnert Euch allerunterthänigst, daß die Verschickung der Acten in Revisionis Instantia nach Cleve bishero nur ein interims Werck gewesen, weil bey dem Anfang der neuen Einrichtung das Tribunal auf einmahl mit allzu vieler Arbeit überhäufet wurde.

Da nun mit dem Ausgang dieses Jahres gedachtes Collegium völlig aufgeräumet, und also wieder im Stande ist, die Revisions-Instantz aus denen dortigen Provintzen wieder zu übernehmen. So haben wir deshalb bereits das Nöthige nach Cleve ergehen lassen und Euch befehlen Wir ebenfalls gnädigst, alle Sachen in dritter Instantz, wann nemlich Causa und Summa revisibilis vorhanden, von nun an, dem Tribunal wieder zuzuschicken, die Acta in der 2. Instantz aber geben von Euch nach Cleve und auch hiervon haben Wir der dortigen Regierung mit heutiger Post Nachricht gegeben. Sind ꝛc. Berlin den 6. Jan. 1751.

An die Mindensche Regierung.

No. 3. Resolutio für den Magistrat zu Berlin, daß die hier in Guarnison stehende Regimenter hinführo ihre Mundirungs-Cammern auf denen hiesigen Kirchen-Böden anlegen und haben sollen.

Berlin den 8ten Januarii 1751.

Wir Friederich von GOttes Gnaden König in Preussen Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Damit die allhier in Garnison stehende Regimenter mit ihren Mundirungs-Cammern denen Bürgerlichen Häusern nicht beschwerlich fallen, die bey etwa entstehender Feuers-Gefahr, deshalb mehrere Sicherheit haben mögen; So ist von Uns aus Höchsteigener Bewegung alleranädigst resolviret worden, daß dieselben hinführo solche Mundirungs-Cammern auf denen Boden der hiesigen Kirchen, in so ferne eine oder die andere solche nicht selbst zu Aufschüttung ihres etwa habenden Getreydes ohnumgänglich gebrauchet, anlegen und haben sollen.

Wir haben zugleich declariret, daß diejenige Kirchen, welche zu Anlegung der Mondirungs-Cammern auf ihren Boden, die erforderliche Kosten selbst hergeben wollen, von denen Regimentern, die diese Cammern erhalten, die Interessen des darauf verwendeten Capitals, oder auch eine jährliche Miethe von etwa 6 Thaler bekommen, diejenigen Kirchen aber, welche solche Kosten nicht tragen, sondern sie denen Regimentern überlassen wollen, keine Interesse oder Miethe prætendiren, sondern denen Regimentern den Gebrauch derer Böden ohnentgeltlich gestatten sollen.

Wie nun unter andern die Boden nachstehender Kirchen folgenden Regimentern von Uns destiniret worden, als nemlich dem

1) Forcadischen, der Boden von der St. Georgen-Kirche in der Königl. Vorstadt.
2) Dem Gräflich Haackschen der Boden des so genandten Grauen Closters.
3) Dem Mevringschen die Boden, derer Nicolai und Marien-Kirchen.
4) Dem Bogislav Schwerinischen der Boden der teutschen Kirche auf dem Friederichs-Werder.
5) Dem Marggraf Carlschen, der Böden der Gertraut und Neu-Städtschen Kirchen.
6) Dem Kalckseinischen der Boden der Jerusalems-Kirchen, und
7) Denen Gens d'armes der Boden von der neuen Kirche auf der Friedrichs-Stadt;

So haben Wir Euch als Patrono Unsere höchste Intention zur Nachricht und Achtung hiermit anädigst bekannt machen, zugleich auch anbefehlen wollen, mit denen Predigern und Vorstehern besagter Kirchen, welchen Wir bereits die Anweisung und Räumung derer Boden aufgegeben

gegeben haben, zu überlegen, ob es denen Kirchen zuträglicher seyn werde die Kosten zu Anlegung derer Mondirungs-Cammern zu übernehmen, oder solche denen Regimentern zu überlassen, wornach sodann mit deren Cheffs und Commandeurs Abrede genommen werden muß. Daran ꝛc. Berlin den 8. Jan. 1751.

Danckelmann.

No. 4. Instructio für den Geheimen Rath und General-Fiscal Uhden, daß die Söhne derer Königl. Vasallen, wann sie in auswärtige Lande gegangen und fremde Dienste genommen, sofort zurück gefordert werden sollen. Berlin den 9. Januar. 1751.

Hochgelahrter Rath, lieber Getreuer. Uber dasjenige, so ich euch jüngsthin wegen verschiedener meiner Vasallen, so in auswärtigen Diensten stehen, zu vernehmen gegeben, habe ich euch hierdurch dahin instruiren wollen, wie daß ihr insonderheit durch eure unterhabende Fiscäle dahin invigiliren lassen sollet, damit, wann etwa die Söhne ein oder anderer meiner Vasallen in auswärtige Lande gehen und fremde Dienste nehmen, sodann solche sofort zurück gefodert, auch derer Eltern ohne Distinction angehalten werden müssen, erstere wiederum zurück zu bringen und zurück kommen zu lassen ꝛc. Berlin, den 9ten Januarii 1751.

Friderich.

An den Geheimen Rath und General-Fiscal Uhden.

No. 5. Declaration wegen ausgestellter Obligationen in abgängigen, oder ausländischen Müntz-Sorten, daß solche in neues hiesiges Courant-Geld umgeschrieben werden sollen. Berlin, den 12ten Januarii 1751.

Von GOttes Gnaden **Friderich**, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Indem unterm 14ten *Julii* præt. emanirten neuen Müntz-Edict ist unter andern verordnet worden, daß die in abgängigen oder ausländischen Müntz-Sorten ausgestellte Obligationes bis zum 1ten Junii a. c. in neues hiesiges Courant-Geld umgeschrieben werden, und die Debitores sich mit ihren Creditoren wegen eines billigen agio vergleichen sollen.

Sothanes agio ist nunmehro auf Art und Weise, wie der Copeiliche Anschluß besaget, in Betracht derer darinnen angeführten gegründeten Umstände, von Uns immediate allergnädigst determiniret worden, und habet ihr also hierunter Unsere höchste Intention eures Ortes überall gehörig bekannt zu machen, auch alle wegen Umschreibung der Capitalien auf neue Landes-Müntze oder wegen Vergütigung des Agio etwa entstehende Streitigkeiten darnach ohne Processs und Weitläuftigkeit zu decidiren. Im übrigen hat es ratione termini, binnen welchem sothane Umschreibung zu bewerckstelligen, bey dem im Edicto gesetzten 1ten Junii a. c. lediglich sein Bewenden. Daran ꝛc. Berlin den 12ten Januarii 1751.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Cocceji. Bismarck. Danckelmann.

An das Cammer-Gericht.

Ad No. 5.

Extract des Gutachtens.

Die ausgeliehene Müntz-Sorten sind: 1) grobe $\frac{2}{7}$. Stück, 2) Louis blancs, 3) $1\frac{1}{12}$. Stück, 4) Ducaten, und 5) Louis d'or.

Quoad primum. Wird gemeiniglich dafür gehalten, daß in denen $\frac{2}{7}$. Stücken, welche nach dem Leipziger Fuß ausgemüntzet seyn sollen, nach dem Müntz-Gesetze in 12. Rthlr. eine Marck fein Silber befindlich wäre, wenn man aber weiß, daß vormahlen aufs Justiren so genaue Attention nicht genommen, die wenigsten Arten $\frac{2}{7}$. Stücken gerändelt, und dieselben noch überdem häufig beschnitten, die schweren und wichtigen aber gar ausgekippet sind, so wird man leicht einsehen, daß in dieser Müntz-Sorte das Vermögen sehr ungewiß, und die rechte Quantität Silber darinn nicht mehr vorhanden sey, wie denn in einem in anno 1744. herausgekommenen Hannöverschen Müntz-Edict bereits angemercket worden, daß in einzelnen Stücken zu 3. bis 4. Gr. abgeschnitten gewesen, welche zu 20. bis 25. pro Cent betragen würde, und da bekannter massen diese Müntz-Sorten bloß nach der Zahl der Stücke, niemahls nach dem Gewicht eingenommen und ausgegeben worden, so wird ein Besitzer derselben nach dem Gewicht niemahls den wahren Werth, sondern anstatt 1000. Rthlr. wohl kaum 920. Rthlr. haben.

In denen neuen Königl. Silber-Müntzen, als gantzen, halben und viertel Thalern, ist die Marck fein Silber zu 14. Rthlr. ausgebracht worden, wie dieses ein jeder, wann er solches probiren lassen will, selbst erfahren kan. Diese Müntzen sind gleich denen goldenen mit Fleiß und Sorgfalt justiret, auch wider die Beschneidung mit einem krausen Rande versehen, mithin ist ein jeder Innhaber von dem darinn befindlichem Quanto an Silber zuverläßiger versichert, als bey denen vorgemeldeten $\frac{2}{7}$. Stücken.

Bey welchen Umständen denn diejenigen Creditores, welche $\frac{2}{7}$. à 16. Gr. oder $16\frac{1}{2}$. Gr. ausgeliehen haben, die Umschreibung ihrer Capitalien mit Vergütung eines Agio von 5. und resp.

1⅞. pro Cent als eine wesentliche Königl. Gnade zu erkennen haben, indem sie dergestalt eine im Schrot und Korn richtige Müntze überkommen, und erstere auf ein Capital von 1000. Rthlr., so wegen des leichten Gewichts vorhin vielleicht kaum 920. Rthlr. ausgemacht hat, nach der Würcklichkeit um 130. Rthlr. reicher werden.

Quoad IIdum sind die halben und Viertel-Thaler in Louis blanc nicht allein zu 3. à 4. pro Cent leichter ausgemüntzet, als die gantzen, sondern es hat auch diese Müntze mit denen ¾. Stücken gleiches Schicksal gehabt, indem sie theils beschnitten und abgeschliffen, theils die wichtigen davon ausgekippet, und eingeschmoltzen sind; dahero denn solche im Cours auch immermehr herunter gehen, und in Hamburg würcklich nichts besser als Preußisches Silber-Geld sind; Weil aber doch dieselben in Leipzig der Maas-Stab der Wechsel-Zahlung sind, man auch hier in Berlin wegen der einmahl angenommenen Vorurtheile denenselben annoch einen Vorzug von 1. pro Cent beyleget, so könnte denen Creditoribus, so Louis blanc ausgeliehen haben, zu ihrer Beruhigung höchstens 1. pro Cent vergütet werden, ohnerachtet diese Müntze wegen der Beschneidung und Auskippung bereits so leichte geworden, daß sie gegen neue Preußische Silber-Müntze noch wohl agio geben müste.

Quoad IIItium so sind die alten 2. Gr. Stücke wegen ihrer ungleichen Ausmüntzung, da sie bis 15. pro Cent und drüber differiren, nunmehro gleichfalls so sehr ausgesuchet und ausgekippet, daß dieselbe gegen die neue richtig ausgemüntzte 2. Gr. Stücke gar keinen Vorzug mehr haben, vielmehr die neugeprägten vorzüglich eingewechselt worden, dahero denn bey dieser Sorte das agio cessiret.

Quoad IVtum kan auf die Capitalia, welche in wichtigen Ducaten ausgeliehen sind, nach jetzo erfolgten bessern Cours derer Friderichs d'or, welche in Hamburg nach Schrot und Korn um ¾. pro Cent höher geachtet werden, als wichtige Ducaten, billiger Weise kein agio verlanget oder vergütet werden, allermassen auch dieselben hier in loco nur alsdenn etwa ¼. pro Cento agio gelten, wenn sie gesuchet werden, wie solches bey allen Müntz-Sorten auf solchen Fall statt findet.

Quoad Vtum Weilen die Friderichsd'or gegen die Louisd'or allhier in Berlin bereits ½. pro Cent, in Hamburg aber schon 1. pro Cent würcklich besser stehen, so haben die Innhaber derer auf Louisd'or gerichteten Obligationen es als eine Königl. Gnade anzusehen, wenn sie bey Umschreibung dererselben nicht mehr als ½. pro Cent vergüten sollen ꝛc.

Es haben Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, in dem unterm 14ten Julii a. p. emanirten neuen Müntz-Edict unter andern allergnädigst verordnet, daß die, in abgängigen oder ausländischen Müntz-Sorten ausgestellte Obligationes bis zum 1ten Junii c. in neues hiesiges Courant-Geld umgeschrieben werden, und die Debitores sich mit ihren Creditoren wegen eines billigen agio vergleichen sollen. Nachdem nun solches agio vermöge Königl. allergnädigsten Rescripti vom 12ten dieses und eines dabey gefügten Gutachtens, in Betracht derer darinn angeführten gegründeten Umstände, von Sr. Königl. Majestät immediate dergestalt allergnädigst determiniret worden:

1) Daß diejenigen Creditores, welche ¾. St. à 16. Gr. oder 16. Gr. 6. Pf. ausgeliehen haben, die Umschreibung ihrer Capitalia mit Vergütigung eines agio von 5. und respective von 1⅞. pro Cent als eine wesentliche Königliche Gnade anzunehmen und zu erkennen haben.

2) Denenjenigen, so Louis blanc ausgeliehen, höchstens 1. pro Cent vergütet werden solle.

3) Daß die alten 2. Gr. Stücke keinen Vorzug mehr haben, und bey dieser Geld-Sorte das agio cessiren solle.

4) Daß auf die Capitalia, welche in wichtigen Ducaten ausgeliehen sind, billiger Weise weiter kein agio verlanget werden könne, allermassen dieselben auch allhier, nur alsdenn etwa ¼. pro Cent gelten, wenn sie gesucht werden, wie solches bey allen Müntz-Sorten in dergleichen Fall statt findet.

5) Daß die Innhaber der auf Louis d'or gerichteten Obligationen, es als eine Königl. Gnade anzusehen haben, wenn sie bey Umschreibung derselben, nicht mehr als ½. pro Cent vergütigen sollen.

Als wird solche Königl. Allerhöchste Willens-Meynung und Reglement in Ansehung des zu entrichtenden agio, durch diesen öffentlichen Aushang, jedermänniglich, um sich darnach zu achten, bekannt gemachet.

Königl. Preußl. Hof- und Cammer-Gericht.
Bismarck.

No. 6. Rescript an die sämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern, daß es bey der Anzahl der Juden-Familien bleiben, und keine neue mit Privilegien versehen werden sollen. De dato Berlin, den 13. Januar. 1751.

Wir Friederich von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Demnach Wir allergnädigst resolviret und wollen, daß es bey der jetzigen Zahl der Juden-Familien in Unsern Landen immer bleiben und keine Juden ein Privilegium bekommen sollen, es sey dann, daß sie neue Fabriquen anlegen; Als haben Wir Euch solches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekandt machen wollen. Seynd ꝛc. Geben Berlin den 13. Jan. 1751.

No. 7. Reſcript an das Cammer-Gericht wegen An- und Verkauffung der Adelichen Güter in Königlichen Landen.

Berlin, den 15ten Januarii 1751.

Von GOttes Gnaden Friederich König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürſt, Souverainer und Oberſter Hertzog von Schleſien ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Demnach Wir mittelſt Cabinets-Ordre vom 29ten jüngſtabgewichenen Monats Decembris wegen An- und Verkaufs der Adelichen Güter in Unſern Königl. Landen, zu verordnen, gnädigſt gut gefunden, daß diejenige Landgüter, welche jetzo in Bürgerlichen Händen ſeynd, zwar darin verbleiben, und vor das künftige an Perſonen Bürgerlichen Standes wiederum verkauffet werden können, dahergegen fernerhin ſchlechterdings keine Güter, ſo denen hieſigen alten Adelichen Familen zuſtändig ſeyn, verkaufet werden ſollen, daferne Wir nicht etwa aus gantz beſondern vorkommenden Unſern expreſſen Conſens dazu ertheilen; Als haben Wir Euch ſothane Cabinets-Ordre hierneben in Abſchrift zu dem Ende communiciren wollen, damit ihr Euch nach deren Vorſchrifft bey vorfallenden Gelegenheiten in allen Stücken auf das genaueſte zu achten wiſſen möget; Als worzu Ihr denn auch hierdurch ausdrücklich angewieſen werdet. Sind ꝛc. Berlin, den 15. Jan. 1751.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Cocceji. Bismarck. Danckelmann.

An das Cammer-Gericht.

Ad No. 7.

Copia.

Mein lieber Groß-Cantzler und Geheimer Etats-Miniſtre Freyherr von Cocceji. Weilen Ich anmercke, wie es noch beſtändig continuiret, daß Güther von alten Adelichen Familien und die dabey von Importence ſeyn, von Perſonen Bürgerlichen Standes angekauffet und acquiriret werden. Ich aber vor bedencklich und meinem Dienſt vor Nachtheilig finde, daß die Anzahl der alten Adelichen Familien dadurch ſo beträchtlich vermindert werde; Als habet Ihr auf ein convenables Mittel zu dencken, wodurch dergleichen abus auf eine convenable Weiſe Ziel und Maaß geſetzet werden könne, ſondern daß dadurch allerhand unnöthige eclats gemachet werden. Wie dann vorerſt die Sache dahin zu faſſen ſeyn wird, daß nemlich diejenigen Landgüther, welche jetzo ſchon in Bürgerlichen Händen ſeyn, zwar darinn bleiben, und vor das künftige an Perſonen Bürgerlichen Standes wiederum verkaufet werden können; Dahergegen fernerhin künftig, ſchlechterdings keine Güther, ſo denen hieſigen Alten Adelichen Familien zuſtändig ſeynd, verkaufet werden müſten, dafern Ich nicht etwa aus gantz beſondern vorkommenden Urſachen Meinen expreſſen Conſens dazu ertheile. Ich bin Euer wohl affectionirter König

Friederich.

Berlin den 29. Dec. 1750.

An den Groß-Cantzler und Etats-Miniſtre, Freyherrn von Cocceji.

No. 8. Reſolutio für die ſämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern, wegen gäntzlicher Abſtellung des Juramenti Supplicationis bey denenſelben in allen Proceſſen. De dato Berlin, den 16ten Januarii 1751.

Von GOttes Gnaden Friederich, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürſt, Souverainer und Oberſter Hertzog von Schleſien ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir geben euch, aus Unſerer Vorpommerſchen Land-Stände abſchriftlich hieranliegenden Vorſtellung vom 16ten Decembr. jüngſthin, des mehrern zu vernehmen, wie und aus was Urſachen dieſelben allerunterthänigſt gebethen, daß ſowohl bey der Pommerſchen Kriegs- und Domainen-Cammer, als bey denen Juſtitz-Collegiis, das Juramentum Supplicationis, ſo mit den Appellations-Eyden einerley Bewandniß habe, eingeſtellet werden möchte. Da wir nun in Codice Fridericiano bereits verordnet haben, daß alle Appellations-Eyde bey denen Unter- und Ober-Gerichten abgeſchaffet ſeyn ſollen, mithin der Supplicanten Suchen gegründet, und dem Reglement §. 12. gemäß iſt.

So haben Wir allergnädigſt reſolviret, daß das Juramentum Supplicationis fernerweit in keinem Proceſſe bey denen Kriegs- und Domainen-Cammern gefordert, ſondern ſolches abgeſtellet werden ſolle: Wornach ihr euch alſo eures Orts gleichfalls allerunterthänigſt und eigentlich zu achten habt. S. ꝛc. Geben Berlin den 16ten Januar, 1751.

An ſämtl. Krieges- und Domainen-Cammern.

No. 9. Edict, daß alle gewaltſame Diebereyen, Einbrüche und Rauberey auf der Land-Straſſe, mit dem Tode, oder ewiger Veſtungs-Arbeit beſtrafet werden ſollen. De dato Berlin den 17. Jan. 1751.

Wir Friederich von GOttes Gnaden König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürſt, Souverainer und Oberſter Hertzog von Schleſien ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wiſſen; Nachdem bey denen in Unſern

Landen überhand nehmenden gewaltsamen Diebereyen und Einbrüchen, auch Räubereyen auf der öffentlichen Land-Strasse, welche mehrentheils von starcken Diebes- und Räuber-Rotten ungescheuet verübet werden, die Nothdurft erfordert, diesem Landes-verderblichen Uebel mit Nachdruck zu steuren, und Unsere getreue Unterthanen von der ihren Güthern, auch wohl gar ihrem Leib und Leben verschiedentlich bevorstehenden Gefahr zu befreyen; daß hinführo alle starcke und grobe Diebereyen, und Einbrüche, insonderheit diejenigen, welche von gantzen Banden mittelst Bindung derer Leute, oder auf eine andere gewaltsame Art geschehen, desgleichen die Räubereyen auf öffentlicher Land-Strasse, ohne alle Gnade bey erheischenden Umständen mit dem Tode, sonst aber mit ewiger Vestungs- auch respective Zucht- und Spinn-Hauß-Arbeit bestraft werden sollen, so wie es die Criminal-Rechte und Verordnungen ohnedem mit sich bringen.

Unsere Regierungen und Landes-Collegia haben sich also hiernach gehorsamst zu achten, über diese Unsere gerechte Willens-Meynung mit gehörigem Nachdruck zu halten, und derselben gemäß bey vorkommenden Fällen zu verfahren. Urkundlich unter Unserer höchst Eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königlichen Innsiegel. Gegeben Berlin den 17ten Januarii 1751.

Friederich.
(L.S.)

S. v. Cocceji.

No. 10. Circulare an die Deputation zu Mörs ꝛc. daß niemand einen Vorschuß beym Vorspann bekommen solle. De dato Cleve, den 18ten Januarii 1751.

Von GOttes Gnaden, Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Liebe Getreue! Nachdem Wir mittelst Rescripti clementissimi de dato Berlin den 29. Dec. a. p. allerhöchst resolviret haben, daß keinem, er sey wer er wolle, wenn gleich ein von Uns hohenhändig unterschriebener Vorspann-Paß vorgewiesen wird, einiger Vorschuß künftig geschehen solle, um an denen Orten, wo kein Vorspann erfolgen kan, Extra Post-Pferde zu nehmen, sondern auch diejenige, welche in Unseren Verrichtungen reisen, die Gebühren für die Extra Post-Pferde selbst auslegen, und nachhero gehörigen Orts liquidiren, mithin deren Vergütung suchen müssen; So befehlen Wir euch hierdurch allergnädigst, darauf strictè zu halten, und denen Receptoribus ernstlich zu injungiren, dieserhalb in keine Wege Vorschuß zu thun; Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Cleve in Unserer Krieges- und Domainen Cammer den 18. Januarii 1751.

An Statt von wegen allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät.

V. C. M. v. Bessel. Müntz. Schmitz. J. C. Wolmstädt. Durham. Colberg. A. O. v. Raesfeld. B. Rappard. Gazali. Michaelis. Kessel. L. P. v. Hagen. Schwedler.

Circulare.

An die Deputation zu Mörs, und alle Beamte in Cleve und Marck, item an den Magistrat zu Duisburg und Soest, daß niemand einen Vorschuß beym Vorspann bekommen soll.

Bernuth.

No. 11. Rescript an die Königsbergische, Gumbinische, Pommersche und Neumärckische Cammern, daß die Herrschafftliche Sachen nicht mehr mit der General-Rubric von H. S. versehen, sondern specifice rubriciret, und mit einem publiquen Siegel besiegelt werden sollen. De dato Berlin, den 21ten Januar. 1751.

Von GOttes Gnaden, Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Demnach Wir allergnädigst resolviret haben, daß die Herrschaftliche Sachen, zu Vermeidung fernerer Klagen wieder Unsere Post-Aemter, nicht, wie bisher öfters geschehen, bloß mit der generalen Rubric von H. S. versehen, sondern Specifice rubriciret, und allemahl mit einem publiquen Siegel besiegelt werden sollen, damit die Post-Aemter im Stande seyn, zu beurtheilen, ob die Porto-Freyheit statt habe, oder nicht; Als wird Euch solches hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht, mit dem allergnädigsten Befehl, euch eures Orts hiernach gleichfalls allerunterthänigst und eigentlich zu achten. Seyn ꝛc. Geben Berlin den 21sten Januar. 1751.

An die Königsbergische, Gumbinische, Pommersche und Neumärckische Cammer.

No. 12. Renovirtes Cartel Sr. Königl. Majestät in Preussen und dem Hertzog zu Braunschweig-Wolffenbüttel, wegen Auslieferung der Deserteurs. De dato Berlin, den 21ten Januarii 1751.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Hertzog

von

von Schlesien, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem das unterm 12ten Jan. 1733. zwischen Unsers nunmehro in GOtt ruhenden Herrn Vaters Majestät und des damahls regierenden Herrn Herzogs zu Braunschweig Wolffenbüttel Durchl. zu Unterhaltung fernerer Nachbarlichen Freundschaft, errichtete Cartel, bereits Anno 1745. auf Sechs Jahr, und also bis den 12ten Januarii dieses 1751ten Jahres prorogiret worden, und nunmehro von beyden Seiten ferner weit beliebet worden, daß solches anderweit auf Sechs Jahr bis den 12ten Januarii 1757. prorogiret, solches auch künftig punctuellement gehalten, und keine irregulaire Interpretation oder Contravention verstattet werden solle; wie denn solches Cartel von Wort zu Wort also lautet:

Artic. I.

Wollen Seine Königliche Majestät in Preussen, und des Herrn Hertzogs zu Braunschweig-Wolffenbüttel Durchlaucht: daß alle diejenige Leute, welche a dato an zurechnen, von beyderseitigen Armeen, und enrollirten Trouppen, es sey von der Infanterie, Cavallerie, Dragoner, Artillerie, die den würklichen Soldaten-Eyd abgeschworen, und in Sold und Lehnung stehen, sie haben Nahmen, wie sie wollen, und überall keinen davon ausgeschlossen, sie mögen aus dieses oder jenes Herrn Landen, oder woher sie wollen, gebürtig seyn, als auch der enrollirte Zuwachs von beyden Theilen, worunter alle diejenige Enrollirte, so zur Fahne geschworen, oder auch mit Pässen versehen sind, unter welchen letzten, allein derer Bauren und gemeine Bürger-Söhne, Handwercks-Pursche, Knechte, oder sonst Leute von geringer Condition zu verstehen, nicht weniger von denen Land-Regimentern desertiren, oder austreten, und in des andern Theils Lande oder Kriegsdienste überlaufen, oder sonsten in demselben, es sey im Felde, Guarnison, Land-Quartieren, oder wo es wolle, in Städten oder auf dem Lande angetroffen werden, sowohl ohne, als auf Ansuchen angehalten, sofort in Arrest genommen, davon reciproque Notification gegeben werden, und sodann derselben Ausfolge und Extradirung, reciproce ohnverzüglich geschehen soll; Und damit wegen des Zuwachses so viel weniger einige Irrung erwachsen möge, ist beyderseitig bedungen worden, daß weder Ihro Königl. Majestat in denen Fürstlich Wolffenbüttelischen Landen, noch des Herrn Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburg Durchlaucht. in denen Königl. Preußischen Landen einen Zuwachs verlangen und etabliren wollen.

Artic. II.

Wann sowohl von der einen, als der andern Seite, derer hohen Paciscenten Trouppen an gewisse fremde Herren, einige in Dienst überlassen werden, so soll dieses Cartel auch bey denselben observiret werden, und in seiner völligen Vigueur bleiben, eben als ob sie im Lande, oder allein in des Einen, oder des Andern derer hohen Herren Paciscenten Diensten stünde.

Artic. III.

Ratione præteriti sollen alle von beyderseitigen Officiers wegen der Deserteurs, und zwar wegen derjenigen, so würcklich bey Regimentern in Diensten stehen, etwa habende Prætensiones hiermit aufgehoben und cassirt seyn, so, daß weder an solche Deserteurs selbsten, noch wegen der auf dieselbige verwandter Kosten die geringste Prætension gemacht werden kan; Diejenige Deserteurs aber, welche nicht bey Regimentern in Diensten stehen, sondern sich nur verborgen im Lande aufhalten, sollen auf erfolgte Reclamation sogleich reciproce ohne Entgeld extradiret und ausgefolget werden; Gestalt dann auch diejenige Deserteurs, so sich häuslich niedergelassen, in so weit, daß sie zwar vor ihre Person nicht zu extradiren, jedoch aber zur billigmäßigen Satisfacirung derer Officiers, von deren Compagnie sie desertiret, anzuhalten, hiervon nicht eximiret seyn sollen. Und damit wegen Determinirung solcher Satisfaction künftig aller Anstoß, und besorgende Irrung, oder Weitläuftigkeiten vermieden bleiben; So wird solche nebst Retradition derer etwa mitgenommenen Mundirungs-Stücken zu Zehen Rthlr. determiniret.

Artic. IV.

So bald man von einem Deserteur benachrichtiget ist, daß er in des Einen, oder in des Andern Hohen Paciscenten Landen, in- oder ausser Kriegs-Diensten sich aufhalte, soll auf- und ohne geschehene Requisition derer Officiers, das Regiment, oder die Obrigkeit jedes Orts schuldig seyn, denselben sofort arretiren zu lassen, und sodann denselben, nach vorhergehenden Articul, ohne Aufenthalt auszuliefern; Es sollen aber nach dem 1ten Art. nicht nur diejenige, so würcklich Hand-Geld empfangen, und Löhnung genossen, für Deserteurs gehalten werden, sondern auch der zu denen Regimentern enrollirte Zuwachs, so zur Fahne geschworen, oder auch der Bauern- und gemeinen Bürger-Söhne, Handwercks-Bursche, Knechte oder sonsten Leute von geringer Condition, so bloß mit Pässen versehen seyn, ingleichen die Land-Regimenter.

Artic. V.

Soll beyderseits hohen und niedern Officiers, auch Soldaten bey Vermeidung unausbleiblicher exemplarischer Strafe, bey Verlust aller Kosten des Cartel-Geldes, auch wohl gar ihrer Chargen untersaget seyn, keinen Deserteur von des Einen, oder des Andern Hohen Paciscenten enrollirten Trouppen und Soldaten, noch von vorgedachten Zuwachs, nicht minder von den Land-Regimentern, wissentlich anzunehmen, vielmehr sollen sie, wann sich jemand bey ihnen angiebet, denselben genau examiniren, ob- und unter was für Trouppen er gedienet, oder ob- und bey welchem Regiment und Compagnie er enrolliret sey, und da er vor einen Deserteur von Eines oder des Andern derer Hohen Herren Paciscenten Armeen oder Trouppen, auch nach dem Art. 1. Enrollirten, und Soldaten erkannt würde, selben sofort arretiren lassen, und dem Chef des resp. Regiments und Compagnie, wovon er ausgetreten, es zu melden, schuldig seyn, wie dann auch bey eben der Strafe verboten wird, daß sich kein Officier unterstehen soll, falls er ja mit Wissen einen Deserteur angeworben, denselben anderswohin, oder gar in weit entlegene

Provintzien und Guarnisons zu senden; Sollte es aber jedennoch geschehen, so soll über obbemeldte Strafe der Officier dem Capitain, welchem der Deserteur zugehöret, solchen auf seine Kosten wieder zu liefern gehalten seyn.

Artic. VI.

Weiln sich aber begeben kan, daß oftmahls Deserteurs unwissend angenommen werden, selbige aber ohne Entgeld wieder gehen zu lassen, dem Officier, welcher die Anwerbung gethan, zum unverschuldeten Schaden gereichen würde, so soll für jeden dergleichen auszuliefernden Deserteur, in Kriegs- und Friedens-Zeiten, der Officier, welcher einen Deserteur unwissend angeworben, von dem reclamirenden Theile, an statt des gegebenen Hand-Geldes, und des genossenen Tractaments, auch allen andern darauf verwandten Kosten, worunter zugleich die einem solchen Deserteur etwa gegebene kleine Mundirungs-Stücke, als Strümpfe, Schue, Hosen und Hemder, weiln solche denenselben nicht wiederum abgenommen werden können, mit zu rechnen, eines für alles zwar insgemein nur Zehen Rthlr. gereichet werden. Wann aber der Deserteur leugnen würde, ein mehreres an Hand-Gelde empfangen zu haben, durch Quitung aber, oder durch Zeugen erweislich gemachet werden kan, oder der Officier eydlich erhärten würde, worunter dem, von einem Krieges-Gerichte deßfalls ausgestellten Attestato schlechterdings geglaubet werden soll, daß der Deserteur mehr, als obige Summe importiret, an Hand-Geld empfangen, und es zu erstatten vermögend; So soll solches, wenn das empfangene Hand-Geld noch vorhanden, von demselbigen restituiret, im Fall aber solches nicht mehr vorhanden, dasselbe aus seinen baaren Mitteln und beweglichen, nicht aber unbeweglichen Gütern, damit der Landes-Herr keinen Schaden darunter leide, schleunig und ohne Unkosten von ihm beygetrieben, er auch noch bestrafet, andern Falls aber, und wann er des Vermögens nicht ist, die Strafe seiner Desertion halber um so viel schärfer gesetzet, und an ihm exequiret, und die Auslieferung, immassen die Extradition der Deserteurs der Haupt-Entzweck des Cartels ist, nicht gehindert werden, sondern bona fide geschehen soll. Solte nach erfolgter Notification die Abfoderung des Deserteurs nicht so bald wegen Entlegenheit des Orts geschehen, so soll immittelst für den, dem Deserteur im Arrest gereichten Unterhalt täglich ein guter Groschen, bis zu desselben erfolgter Extradition annoch erstattet werden.

Artic. VII.

Würde aber der Officier, welcher einen Deserteur angenommen, von dessen Desertion bey der Anwerbung Wissenschaft gehabt, oder darnach gar nicht gefraget zu haben überführet werden können, so soll er nicht nur alles Hand-Geldes, und über das aller verwandten Kosten gäntzlich verlustig seyn, sondern auch noch darzu nach dem Innhalt des 5ten Art. bestrafet werden.

Artic. VIII.

Sollen beyderseits Hoher Herren Paciscenten, Krieges- und Civil-Bediente, Obrigkeiten, auch sämtliche Unterthanen in den Städten und auf dem Lande, keinen Unter-Officier, noch vorgedachten enrollirten Zuwachs, oder gemeinen Soldaten, Reuter, Dragoner und Artillerie-Bediente, auch Land-Soldaten, von des Einen, oder Andern Theils resp. Armeen und Trouppen, ohne Passeport von dem Commandeur der resp. Regimentern, Bataillons und Compagnien, wovon sie sich nennen, passiren lassen, noch weniger sich unterstehen, das Pferd, Gewehr oder Mundirung von ihm zu kaufen, oder sonsten zu vertauschen und zu verpartiren, sondern sie sollen vielmehr schuldig seyn, diejenige, welche ohne dergleichen Pässe betreten werden, sofort zu arretiren, und mit ihrer Mundur, und allen dem, so sie bey sich haben, in guter Verwahrung so lange zu behalten, bis es dem zunechst commandirenden Officier hinc inde, oder von beyden Seiten vermeldet worden: Gestalt dann diejenigen Unterthanen, welche solches böslich versäumen, oder mit Fleiß conniviren, oder den Deserteur wohl gar Vorschub und Gelegenheit geben zu entwischen, seine bey sich gehabte Mundirung, Pferd und Gewehr kaufen, oder sonst verbergen, nach dessen Uberführung, ohne Ansehung, Standes, oder Bedienung, dem Officier, welchem der Soldat desertiret, zu seiner Satisfaction, wann es ein Bauer, oder sonsten von geringem Stande, der dem Deserteur durchgeholfen, Dreyßig Rthlr. sonsten aber, und wann derselbe vornehmer Condition, Funfzig Rthlr. zahlen, und über dieses das angekaufte ohne Erstattung dessen, so sie dafür bezahlet haben, falls es noch vorhanden, in natura zurück geben, oder da es bereits abhanden gebracht, von dem Käufer, oder dem, der es verheelet, oder verpartiren helfen, nach dem Werth, was es neu gekostet, wiederum bezahlen und vergüten, auch noch darzu dem Befinden nach am Leibe bestrafet werden soll; Diejenige aber, welche einen Deserteur ausforschen, und anhalten, sollen bey dessen Abfoderung Zehen Rthlr. zu gewarten haben.

Artic. IX.

Die Bestrafung der Deserteurs von ein- und anderer Seite bleibet Einem jeden Hohen Theile seinem Gutbefinden nach vorbehalten.

Artic. X.

Wann auch einige angebohrne Unterthanen, angesessene oder ledige Bürger, oder Bauern, auch deren Söhne, wann es Handwercks-Bursche, Knechte oder sonsten Leute von geringer Condition seyn, aus Furcht vor der Werbung austreten, oder überlaufen möchten, soll denenselbigen, wann durch Gerichtliche Attestata, daß die Austretung der Werbung halber neuerlich, und nach dieser Convention geschehen, dargethan, und der Ausgetretene vor geschehener Reclamation allda würckliche Krieges-Dienste nicht genommen, oder sich in des andern Landen häußlich zu setzen nicht gemeinet, noch solches von der Zeit der Austretung binnen denen Sechs Monathen würcklich zu Werck gerichtet ist, und daß sodann vor, oder nach Ablauff solcher Sechs Monath derselbe gebührend reclamiret wird, kein Schutz gestattet, sondern dieselben unweigerlich extradiret werden, wobey ausdrücklich bedungen wird, daß man so wenig an Königl. Preußischer, als Fürstlich-

Braun-

Braunschweig-Wolffenbüttelischer Seite dabey keine Visitationes in beyderseits Landen unternehmen, sondern ohne alle eigenmächtige Aufhebung der Leute, selbige jedesmahl reclamiren solle, und wolle, damit auch dergleichen Excesse in des andern Theils Landen so viel weniger vorgehen mögen, ist ferner hiermit bedungen worden, daß beyderseits Hoher Herren Pacisceuten Officiers, Soldaten, Reuter und Dragoner sich sowohl aller gewaltsamen, als listigen Werbung in eines oder des andern Theils Landen gäntzlich enthalten sollen, die Commercirende frey und ungehindert pass- und repassiren, auch jeder in des andern Landen sicher ziehen, darin pachten, oder sich ansäßig machen könne, ohne deshalb etwas vor seine Person, Güter oder Vermögen, auch seiner zurück gelassenen Eltern, Kinder oder Verwandten halber zu befürchten, es werden aber ausdrücklich davon hiermit ausgeschlossen, diejenige, welche aus Furcht der Werbung erweislich ausgetreten, als weshalb vorhin in diesem Articul mit mehrern Versehung geschehen.

Artic. XI.

Zu dessen mehrer Versicherung und genauer Nachlebung dessen, was hierin stipuliret ist, soll dieses Cartel nicht nur von, und bey denen beyderseitigen resp. Regimentern, Guarnisons und Compagnien, sondern auch überall im gantzen Lande sowohl des Einen als Andern Hohen Herren Pacisceuten, damit es zu Jedermänniglicher Notiz komme, und ein Jeder sich darnach zu richten wisse, öffentlich kund gemachet und publiciret werden.

Artic. XII.

Gegenwärtiges Cartel soll von dessen Dato an, auf Zwölf nach einander folgende Jahre sich erstrecken, nach deren Ablauf auch der Prolongation, und Extension halber, anderweitige Handlung gepflogen werden.

Urkundlich dessen ist diese Convention in zwey gleichlautende Exemplaria gebracht, und jedes von beyden, von denen Herren Bevollmächtigten besonders unterschrieben, und mit ihren angebohrnen Pettschaften besiegelt, und daneben versprochen worden, derer Hohen Herren Pacisceuten Allergnädigst und Gnädigste Ratification des förderlichsten anzuschaffen, und solche entweder allhier, oder zu Wolffenbüttel auszuwechseln. So geschehen Berlin, den 8ten Januar. 1733.

Als thun Wir obstehendes Cartel auf anderweitige Sechs Jahre in allen seinen Puncten, Clausuln und Articuln ratificiren und bestätigen, versprechen auch solches genau zu observiren, auch darüber die Unsrige vest und unverbrüchlich halten zu lassen. Des zu Uhrkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen. So geschehen, und gegeben Berlin, den 21ten Januarii 1751.

Friderich.

(L. S.)

No. 13. Edict, wegen accurater Abfertigung der Posten, und derer damit versendeten Gelder und pretieusen Sachen, besonders wegen genauer Visitirung der Brief-Beutel, Felleisen ꝛc. De dato Berlin, den 23ten Januarii 1751.

Wir Friederich von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Demnach wir bisher verschiedentlich mißfällig vernehmen müssen, daß die Unsern Posten anvertraut gewesene Gelder und pretieuse Stücke weggekommen und entwendet worden, weil die Posten die gehörige Sorgfalt nicht beobachtet, und die Brief-Beutel, worinnen die kleine Geld-Päcklein und in Golde bestehend, gesteckt und abgesendet worden, nicht auf das genaueste examiniret und visitiret, da sie doch nachhero bey Einsendung solcher Brief-Beutel gefunden, daß selbige verletzet und durchlöchert gewesen, dahero das darinnen befindliche Geld oder Gold herausgefallen und weggekommen, oder auch wohl gar durch diebische Hände, welche dergleichen Oefnungen in den Brief-Beuteln gemacht, entwendet seyn mag, weil die Post-Aemter bey Ankunft der Posten, die Felleisen, ob selbige an Schloß und Siegel wohl verwahret, und die darinnen, auch ausser demselben gegangene Brief-Beutel bey Ankunft der Posten nicht genau genug beobachtet, und selbige bis zur Wiederabfertigung der Posten in behörigen Beschluß und Verwahrung gehalten, oder solche Geld-Beutel und Pretiosa wohl gar auf dem offenen Post-Wagen gehen lassen, und selbige, wie doch vielfältig verordnet worden, in die dazu bestimmte Laden oder Sitz-Kasten nicht legen und verschliessen lassen, anbey sich wohl gar damit entschuldigen wollen, daß sie die an denen Brief-Beuteln befindliche Löcher und Læsiones nicht gesehen noch wahrgenommen; Als wollen Wir, damit dergleichen Verlust hinkünftig durch genaue Aufsicht verhütet, und daraus so wenig dem Publico als Unserer Casse Schaden erwachsen möge, hiermit die vorigen Verordnungen und besonders das Edict vom 1. Martii 1700. zu desto genauerer Observanz derselben dahin erneuren; verordnen auch hiermit und kraft dieses, so gnädigst als auch ernstlich, daß alle Post-Meister und Post-Wärther bey Abfertigung und Ankunft der Posten selbst zugegen seyn, alles auf das genaueste selbst, und auch durch die vereydete Post-Schreiber in denen grossen Post-Aemtern, wo selbige vorhanden sind, sonst aber allein observiren, dabey keine unvereydete Leuthe gebrauchen, und dahin sehen sollen, daß die Geld-Beutel und Pretiosa in den Sitz-Kasten geleget, und dieser verschlossen, die Carten und Fracht-Zettul, und ob die darin specificirte Stücke, Gelder und Pretiosa auf der Post vorhanden, absonderlich aber diejenige Post-Meister und Post-Wärther, so das Felleisen zu eröfnen haben, dasselbe und alle darin befindliche Brief-Beutel auf das fleißigste und genaueste

naueſte nachſehen, ſelbige im Gewichte, welches von jedem Poſt-Amte bey denen mit Gelde beſchwerten Brief-Beuteln ſogleich bey der erſten Abfertigung der Poſt in denen Fracht- und Stunden-Zetteln genau zu notiren iſt, accurat überſchlagen, auch alle und jede Poſt-Aemter auf dem Cours deſſen Richtigkeit atteſtiren ſollen. Daferne nun an ſolchen Brief-Beuteln etwas ermangelt, und einige Verletzung befindlich iſt, oder an dem Felleiſen und deſſen Schloß oder Siegel Schaden befunden würde, als welche zu dem Ende auf das genaueſte zu recognoſciren ſind, ſo ſoll von dem erſcheinenden Mangel oder Verletzung und dem Manquement dem Poſt-Meiſter oder Poſt-Wärter, da die Poſt zuletzt abgegangen, ohne einigen Zeit-Verluſt ſchriftliche Nachricht gegeben, auch ſolches in dem Fracht-Zettul dem Poſt-Amte, wohin die Poſt ferner abgehet, und Unſerm General Poſt-Amte ſofort gemeldet werden, maſſen widrigenfalls, und wann darunter die geringſte Säumniß vorgegangen, oder ſonſten die Poſt-Meiſter und Poſt-Wärter bey Abfertigung der Poſten die vorhin und ſonſt in der Poſt-Ordnung und Edictis vorgeſchriebene Præcautiones nicht gebraucht haben, dieſelben auch dem Befinden nach die Poſtillions des Orts, da die Poſten mit denen in den Carten und Fracht-Zetul ſpecificirten Stücken zuletzt abgereiſet, und wann ſelbige ohne einigen ſolchen in der Carte und Frachtzettel ſpecificiten Stücken, Geldern und Pretioſis ankommen, und dergleichen Verluſt in denen Sitz-Kaſten, Felleiſen und Brief-Beuteln befunden würde, es mag ſelbiger durch Verletzung ſolcher Behältniſſe, oder durch diebiſche Hände entſtanden ſeyn, ohne alle Widerrede zur Erſetzung des Verluſtes angehalten und zur Entſchuldigung nicht angenommen werden, daß man dergleichen Verluſt und Verletzung an denen Brief-Beuteln, Felleiſen und Sitz-Kaſten nicht wahrgenommen habe, allermaſſen ein jeder fleißiger und exacter Poſt-Meiſter nach ſeiner Function, Pflicht und Beſtallung verbunden iſt, alles auf das genaueſte zu beobachten, auch die Poſt-Meiſter, Poſt-Wärter und Poſtillions auf einander deſto mehr Achtung zu geben gehalten ſeyn ſollen; Wornach ſich alſo dieſelbe allerunterthänigſt zu achten, und für Schaden zu hüten wiſſen werden, das General-Poſt-Amt aber befehliget wird, darüber genau zu halten, und dagegen keine Contraventiones zu verſtatten. Signatum Berlin, den 23. Jan. 1751.

Friederich.

(L.S.)

G. D. v. Arnim.

No. 14. Erneuertes Reglement, wegen Adminiſtration der Juſtitz in Unſerer ſouverainen Grafſchafft Glatz. De dato Berlin, den 28ten Januarii 1751.

(Iſt bey dem Buchhändler Korn, zu Breslau, als Verleger zu haben.)

No. 15. Notification an die Neumärckiſche Krieges- und Domainen-Cammer, wie es mit der Abzug-Abſchoß, oder gabella Emigrationis und hereditaria gehalten werden ſolle. De dato Berlin, den 29ten Januarii 1751.

Von GOttes Gnaden Friederich, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürſt, Souverainer und Oberſter Hertzog von Schleſien, ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir laſſen euch hierdurch bekannt machen, daß es dabey bleibe, daß der Abzug oder die Gabella Emigrationis allein von denenjenigen, welche ſich innerhalb Königl. Landes unter adeliche Obrigkeit begeben, oder gar auſſer Königl. Lande ziehen, jure retorſionis dergeſtalt zu nehmen, daß erſtere quindenam ihres Vermögens zurücklaſſen, die letztere aber zuförderſt zuverläßig beybringen und ſodann eben ſoviel ſich abziehen laſſen müſſen, als dortigen Ortes, wo ſie ſich hinbegeben, an Abzug genommen wird.

Was aber den Abſchoß oder die Gabellam hereditariam anlanget; So iſt dabey annoch zu obſerviren, daß ſelbiger bloß in dem Fall, wenn eine Erbſchaft aus einem Königl. Amte in ein anderes Königl. Amt transportiret wird, ceſſire. Wenn aber die Transportirung aus einem Amte in eine Stadt, oder aus einer Stadt in die andere, welche den Abſchoß hergebracht, und dabey gleich denen von Adel geſchätzet werden ſollen, geſchiehet; So gebühret der Abſchoß gleichfalls denen Aemtern. Ihr habet alſo euch darnach zu achten; jedoch in beyderley Fällen, wann das Vermögen auſſerhalb Landes zu verabfolgen, das eigentliche Quantum deſſelben vorher anzuzeigen, und Approbation deshalb einzuholen. Seynd ꝛc. Geben Berlin den 29. Jan. 1751.

An die Neumärckſche ꝛc. Cammer.

No. 16. Erneuerte Wechſel-Ordnung in ſämtlichen Königlichen Landen. De dato Berlin, den 30ten Januarii 1751.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürſt, Souverainer und Oberſter Hertzog von Schleſien, ꝛc. ꝛc. Thun kund und zu wiſſen; Nachdem Wir von Anfang geſegneter Regierung Unſere Landes-Väterliche Vorſorge dahin gerichtet, daß Unſerer getreuen Unterthanen

Wohl-

Wohlfahrt befördert, die Commercia und Handlung in Aufnahme gebracht, und zu solchem Ende prompte Justitz überall in Unsern Landen administrirt werden möchte.

Und Wir dann den Nutzen, welchen die Wechsel, und zu deren bessern Richtigkeit und Wirckung verfassete Wechsel-Ordnungen, sowohl bey denen Commercien selbst, als durch Abkürtzung der Processe haben, in Erwegung gezogen; Daß Wir dannenhero allergnädigst resolviret, die in Unserm Königreich Preussen, Chur- und andern im Reiche belegenen Landen, nicht weniger in Unserm souverainen Hertzogthum Schlesien vorhandene Wechsel-Ordnungen durchzusehen, solche zu verbessern, die bishero vorgekommene Dubia und Zweifel zu coupiren, und ein allgemeines Wechsel-Recht in allen vorgemeldten Ländern, mit Aufhebung aller vorigen Wechsel-Ordnungen, einzuführen: welches Wir auch bewerckstelliget, und zu dem Ende folgende Wechsel-Ordnung zu publiciren befohlen haben.

Was ein Wechsel-Brief sey, und worin dessen Requisita bestehen, dürfte wohl niemanden sonderlich von Kaufleuthen unbekannt seyn; Indessen da die Wechsel-Ordnung nicht bloß vor die Kaufleute und Commercianten, sondern zu jedermanns Achtung und Wissenschaft dienen soll: So verordnen Wir hiermit

Artic. 1.

Was ein Wechselbrief vor Requisita haben solle.

Daß ein Wechsel-Brief folgende nöthige Requisita haben, und darin ausgedruckt seyn müsse.

1) Das Datum oder der Ort, das Jahr, und der Tag, an welchem er ausgestellet worden.
2) Die Zeit, da der Wechsel bezahlet werden soll.
3) Der Nahme derjenigen Person, an welche, oder auf deren Ordre die Zahlung geschehen soll.
4) Die Summe und Geld-Sorten, welche bezahlet werden soll.
5) Die Valuta, ob solche in Rechnung bestehe, oder ob sie baar, auch von wem dieselbe empfangen worden.
6) Das Wort Wechsel oder Wechsel-Brief.
7) Die Unterschrifft des völligen Nahmens derjenigen Person, die den Wechsel-Brief ausstellet; Es wäre denn, daß gewisse Comptoirs wegen Compagnie-Handlung den Gebrauch hätten, nur blos ihre Zunahmen in der Unterschrifft oder Firma zu gebrauchen.
8) Der völlige Nahme desjenigen, der den Wechsel-Brief bezahlen soll, nebst dem Orte, wo derselbe wohnet, oder anzutreffen ist.

Artic. 2.

Was vor Personen den Wechselrecht unterworfen sind.

Eigentlich sind zwar nur Banquiers, Kauf- und Handels-Leute, oder deren Wittwen, auch alle Frauens-Personen, welche Handlung treiben, berechtiget, Wechsel auf fremde Oerter zu trassiren, auf sich trassiren zu lassen, oder auf sich selbst auszustellen: Doch können auch alle andere Personen, als Fürsten, Grafen, Frey-Herren, Adeliche, Militair- und Civil-Bediente, Gelahrte und Universitäts-Verwandte, von was Stande, Würden, und Bedienung sie auch seyn mögen, dergleichen Wechsel ausstellen, oder auf sich trassiren lassen.

Artic. 3.

Minderjährige aber können, ohne ihrer Vormünder und Curatoren Consens, keinen Wechsel ausstellen, wann sie auch schon solchen mit einem Eyde bekräfftigen, sondern es bleibt bey denen darauf gesetzten Strafen, dergestalt, daß der Creditor des Capitals verlustig seyn, und wenn er einen eydlichen Wechsel angenommen, überdem den 4ten Theil des geschwornen Wechsels dem Fisco zur Strafe erlegen soll.

Minderjährige aber können keine Wechsel vor sich ausstellen;

Wann aber ein Christ kundbare Handlung mit Wechseln oder Waaren treibet, sich auch dieserhalben in Unsern Landen als ein Fremder oder Leger aufhält, oder auch die Gilde gewonnen hätte, ein Jude aber nur einen Laden eröfnet hat, beyde auch Zwantzig Jahr alt sind, bleiben sie dem Wechsel-Recht billig unterworfen; wann auch schon der Wechsel zu Erlangung der Handelungs-Freyheit, oder Gewinnung der Gilde ausgestellet worden.

Als nur was sie Handlung treiben, und 20. Jahr alt sind;

Wie denn auch diejenigen, welche Veniam Ætatis von Uns erlangt haben, und Achtzehen Jahr alt sind, an das Wechsel-Recht gebunden seyn sollen.

Oder veniam ætatis erhalten haben und 18 J. alt sind

Hätte auch ein Minderjähriger sein wahres Alter dolose verschwiegen oder verleugnet, derselbe auch wenigstens 18. bis 20. Jahr alt ist, alsdenn soll auch wider denselben nach Wechsel-Recht verfahren werden.

Oder sich vor älter ausgegeben hätten als sie sind.

Artic. 4.

Woferne auch Vormündere für ihre Pfleg-Befohlene Geld aufnehmen, und dafür ihre Wechsel-Briefe ausstellen, soll deshalb, wenn auch schon im Wechsel stünde, daß die Unmündige die Valuta empfangen, bloß gegen die Vormünder nach Wechsel-Recht verfahren werden, welche dagegen ihren Regress an der Unmündigen Vermögen zu nehmen, und dergleichen Posten in die Vormundschaffts-Rechnung zu bringen wohl befugt sind: welches auch bey denen, so vor andere einen Wechsel auf sich ausstellen, insonderheit bey Factoren, statt findet.

Was der Wechsel eines Vormundes oder Factors nach sich ziehe.

Artic. 5.

Minderjährige, welche noch unter ihrer Eltern Gewalt stehen, können gleichfalls ohne der Eltern Consens keinen Wechsel ausstellen, es wäre denn, daß sie eine eigene Haushaltung oder Handlung angestellet, oder eine Tochter durch Heyrath sich der väterlichen Gewalt entlediget, oder ein eigenes Peculium und Vermögen besässe, zugleich aber 20. Jahr zurück geleget hätte.

Was vor Minderjährige bey den Eltern leben Wechselbriefe ausstellen können.

Artic. 6.

Wegen derjenigen Personen, so von Unserm Königlichen Hause sind, beziehen Wir Uns auf das unter dem 7ten Octobr. 1749. publicirte Edict.

Ob Personen vom Königl. Hause dem Wechselrecht unterworfen.

Artic. 7.

Obgleich geringe Bürger, Handwercker, Tagelöhner und Bauern eigentlich keine Wechsel auszustellen befugt seyn sollen, so sind doch diejenigen Handwercker, Bauern und Landleute damit nicht gemeynet, welche entweder zu ihrem Handwercke einen grossen Verlag nöthig haben, und viel darin

In wie fern Handwercks- und Landleute Wechsel ausstellen mögen.

umsetzen; oder die auf dem Lande, ausser dem Ackerbau, auch Handlung mit allerley Landes-Producten, und rohen Materialien zu treiben sich angelegen seyn lassen.

Artic. 8.

Geistliche sollen keine Wechsel ausstellen.

Kein Pfarrer, Schul-Diener oder Küster soll sich unterstehen, Wechsel-Briefe auszustellen, sondern dergleichen Wechsel soll bloß als ein Chirographum gelten: wenn aber dieselben aus dem Chirographo zu bezahlen condemniret worden, solches aber zu thun nicht im Stande sind, sollen sie als Betrüger ihres Amts entsetzet werden.

Habe sie aber solches noch als Candidati gethan, so müssen sie bey Verlust ihres Amts sich davon freymachen.

Hätten aber geistliche Candidaten, welche majoren sind, und nicht mehr in väterlicher Gewalt stehen, vor Antritt dergleichen Kirchen-Bedienungen Wechsel ausgestellet, so müssen sie sich dem Wechsel-Recht unterwerfen, oder gewärtigen, daß wenn der Arrest vollzogen wird, sie ihres Amts entsetzet werden.

Artic. 9.

Frauens-Personē, so Handlung treiben, sind dem Wechselrecht unterworfen.

Es sollen auch die vom weiblichen Geschlechte an diese Wechsel-Ordnung gebunden seyn, wenn sie kundbare Handlung für sich allein treiben, oder mit andern, auch wohl mit ihren Männern, in gemeinschafftlicher Handlung stehen, und 20. Jahr alt sind.

Unter was vor Bedingungen auch andere Frauens-Personē sich durch Wechsel verbindlich machen müssen.

Andere Frauens-Personen aber, (worunter auch die Kauffmanns-Frauen, welche mit ihren Männern keine gemeinschafftliche Handlung treiben, begriffen sind,) sollen der Orten, wo sie einen Litis Curatorem haben müssen, mit diesem; anderer Orten aber mit einem Assistenten den Wechsel-Brief unterschreiben. Da denn der Litis-Curator oder Assistente ihnen ihre weibliche Jura und Privilegia, auch wozu sie durch den Wechsel verbunden werden, erklären, und wenn sie vor andere Wechsel-Briefe ausstellen, oder mit unterschreiben, sie wegen der ihnen dieserwegen besonders zustehenden rechtlichen Exceptionen belehren, und ihnen solche deutlich bekannt machen muß. Wenn nun unter den Wechsel-Brief notiret worden, daß solches geschehen, kan die Frauens-Person auch nicht in Reconventione mit ihren Privilegiis weiters gehöret werden.

Artic. 10.

Was ein Wechsel-Brief sich sich ehe.

Der Effect dieser Wechsel-Briefe ist, daß derjenige, welcher aus einem Wechsel condemniret wird, sofort mit Personal-Arrest beleget werden könne und müsse.

Artic. 11.

Vom Wechsel-Proceß.

Mit dem Modo procedendi soll es folgender Gestalt gehalten werden:

Was vor ein terminus præjudicialis zusetzen.

1) Wann jemand eine Wechsel-Klage (welcher eine Abschrift von dem ausgestelleten oder acceptirten Wechsel beygeleget werden muß) anstellet, soll ein kurtzer Terminus præjudicialis und zwar in denen Städten von Drey Tagen, auf dem Land aber von Vierzehen Tagen ad recognoscendum angesetzet werden, die Insinuation aber in der Stadt wenigstens einen Tag, auf dem Lande aber Acht Tage vor dem Termin geschehen.

Der Termin soll nicht geschoben werden.

2) Es muß auch keine Dilatio Termini, unter was Prætext es sey, verstattet werden, weil ein Schuldner von selbst wissen soll und muß, daß, wann die Verfall-Zeit vorhanden, er den Wechsel zu bezahlen schuldig sey, und daß er, wenn er etwa abwesend zu seyn genöthiget wird, vorher zu dieser Bezahlung Anstalt machen müsse.

Der Wechsel wird im ersten Termino recognoscirt oder juratō difficiret.

3) In dem angesetzten Termino muß der Wechsel-Beklagte den Wechsel recognosciren, oder jurato difficiren, in welchem letztern Fall er in Person erscheinen muß, um den Wechsel, den er difficiren will, selbst anzusehen, widrigenfalls derselbe pro recognito gehalten werden soll.

Der condemnirte Debitor muß bezahlen oder arretiret oder aufgesuchet werden.

4) Wann der Schuldner den Wechsel recognosciret hat, und der Wechsel vor richtig erkannt wird, soll der Schuldner sofort zur Zahlung angehalten, und wann er im Gerichte gegenwärtig ist, sogleich arretiret; wann er aber abwesend ist, soll bey Publication der Urtheil zugleich dem Landreuter anbefohlen werden, sich der Person des Schuldners zu versichern.

Die Exceptiones werden ad separatum verwiesen.

5) Es sollen auch keine Exceptiones, weder dilatoriæ noch peremptoriæ verstattet, sondern falls der Debitor dergleichen wider die Bezahlung einwenden wolte, derselbe damit ad separatum, und zur Reconvention verwiesen werden.

Wiefern Klager Cautionem pro reconventione bestellen muß.

6) Jedoch wollen Wir auch, daß wann der Kläger nicht angesessen, und daher Cautio pro reconventione von ihm gefodert würde, die Gelder, bis er solche bestellet, deponiret, und dem Kläger nicht verabfolget werden sollen.

Klare Documenta und liquide Forderungen, sollen attendiret werden.

7) Vermöchte auch Beklagter, der aus einem eigenen nicht endossirten Wechsel belanget wird, in Termino recognitionis sofort vermittelst klaren Documenten erweisen, daß der Wechsel bezahlt sey, oder daß er offenbahr liquide Gegenforderung habe, womit der Wechsel zum theil oder gantz abgethan werden könte, soll er damit gehöret, und darauf erkannt, sonst aber dem Beklagten kein ander Remedium dagegen verstattet werden.

Was sonst noch vor Exceptiones zugelassen sind.

8) Wie sich denn auch von selbst verstehet, daß die Exceptiones, so aus dem Wechsel und dem Wechsel-Recht selbst fliessen, im Wechsel-Proceß zuzulassen, und nicht auszuschliessen seyn.

Ueber Spiel-Gelder wird nicht nach Wechselrechte gesprochen.

9) Wann auch wegen Spiel-Gelder Simulata Cambia ausgestellet, und solches in continenti, es sey ex confessione creditoris, oder per delationem juramenti, oder auf eine andere Art docirt wird, soll nicht anders als nach gemeinen Rechten erkannt werden, der Innhaber des Wechsels aber, wann solcher endossiret worden, hat nach formirten Proceß sich an seinen Mann nach Wechsel-Recht zu halten.

10) Endlich können alle Exceptiones, so dem Endossenten quoad effectum reconventionis entgegen stehen, auch dem Innhaber opponiret werden.

Wie bey der Exception non numeratæ pecuniæ zu verfahren.

11) Wann aber Exceptio non numeratæ pecuniæ opponiret, und dem gegenwärtigen Kläger der Eyd darüber deferiret wird, soll dieser schuldig seyn in ipso termino abzuschweren, und eher keine Wechsel-Execution erkannt werden.

Wann aber der Kläger abwesend wäre, ist der Beklagte ad Reconventionem zu verweisen: Und muß alsdenn der Wieder-Kläger in separato erweisen, daß die Valuta nicht bezahlet sey.

12) Wann

Digitized by Google

Der arrestirte Schuldner muß in das ordinaire Gefängniß gebracht werde.

12) Wann nach dem erkannten Arrest der Schuldner binnen 3. Tagen nicht bezahlet, muß derselbe, ohne Ansehen des Standes und Geschlechts, in das ordinaire Gefängniß gebracht werden.

Wiefern ein Schuldner vor dem Urtel zu arretiren sey.

13) Im Fall der Wechsel-Debitor wegen der Flucht verdächtig ist, können die Obrigkeiten auch vor Publication des Urthels auf des Creditoris Gefahr und Kosten, den Schuldner arretiren lassen.

Die Executio kan auch in des Debitoris Güter geschehen.

14) Im übrigen stehet dem Creditori auch frey des Schuldners Vermögen anzugreiffen, und die Execution darin zu suchen, welchenfalls die Gerichte nach Vorschrifft des *Codicis Fridericiani* mit Pfändung, Sequestration, Immission, Taxation, Subhastation &c. verfahren können. Es muß aber alsdann der Schuldner des Arrestes erlassen werden, weil er nicht mit doppelter Execution beleget werden kan.

Artic. 12.

Was bey der Appellations Instantz oder Reconventions-Klage zu beobachten.

Alle andere Einwendungen und Exceptiones, sie haben Nahmen wie sie wollen, können die Execution gegen den Wechsel-Schuldner nicht hindern: Auch soll in Wechsel-Sachen keine Appellatio noch einiges Remedium, auch nicht einmahl das Remedium Nullitatis verstattet werden. Es wäre dann, daß der Debitor das Capital und Zinsen, auch wegen der Kosten und Schaden bey denen höhern Gerichten 30. bey denen Unter-Gerichten aber 15. Rthlr. deponire, oder ex Carcere in der Reconventions-Klage wider den Creditorem oder Innhaber des Wechsels seine Jura und Befugnisse, oder auch seine Gravamina deduciren wolte.

Artic. 13.

Wie es zu halten, wenn mehrere Personen den Wechsel unterschrieben haben.

Wenn mehr Personen einen Wechsel-Brief ausstellen, so ist ein Unterscheid zu machen, ob dieselbe als Selbst-Schuldner, Correi, oder mit der Formula in solidum, oder einer vor beyde, den Wechsel ausstellen; und kan in diesem Fall keine Exceptio ordinis oder divisionis opponiret werden, wann auch schon der Creditor dem einen Correo den Wechsel prorogiret hätte.

Wenn der Wechsel aber in Singulari gefasset, und von mehrern Personen unterschrieben wird, kan nur der erste nach Wechsel-Recht condemniret werden, der andere aber wird als Bürge angesehen.

Wenn einer nur als Bürge den Wechsel unterschreibt, oder mündliche Sicherheit vor den Wechsel-Schuldner verspricht; oder den Creditorem nach Verfall des Wechsels dahin disponiret, daß er den Wechsel prorogiret, und ihm eine Zeit zur Zahlung gegeben hat, so bleibt es wegen des Bürgen bey denen gemeinen Landüblichen Rechten.

Artic. 14.

Wiefern der arrestirte Debitor von seinem Creditore unterhalten werden müsse.

Gleichwie der Personal-Arrest auf Anrufen des Creditoris, oder Innhabers des Wechsels, verhänget wird, also hat auch derselbe, im Fall der Wechsel-Schuldner solches nicht selbst vermöchte, vor die Verpflegung des in Arrest gerathenen Debitoris, nach Ermäßigung Sorge zu tragen, und das Quantum vor die Alimenta wöchentlich vorzuschiessen, oder zu gewärtigen, daß der Personal-Arrest relaxiret werde.

Artic. 15.

Wiefern Unglücks-F den Schu ner vom rest befr

Daferne ein in Arrest gehaltener Wechsel-Schuldner nach ausgestelltem oder acceptirten Wechsel, durch kundbare Unglücks-Fälle in den Stand gerathen wäre, daß er die Bezahlung des Wechsels nicht leisten könte, soll derselbe, wenn er citatis Creditoribus die Unglücks-Fälle docirt, und ihm entweder ein Moratorium verstattet, oder er ad Cessionem bonorum durch Urthel und Recht admittiret wird, des Arrestes erlassen werden.

Artic. 16.

Beym C curs geb die Wech die 6te Cl

Wenn ein Concursus Creditorum entstehet, werden die Wechsel nach der Vorschrift des *Codicis Fridericiani* Part. 4. Tit. 9. §. 123. in die sechste Classe locirt, folglich allen schlechten Privat-Hypothequen und chirographarischen Schulden vorgezogen.

Artic. 17.

Wie es zu ten, wenn Wechsel-bitor stir

Wenn ein Wechsel-Schuldner versterben solte, so sind desselben Erben nach angetretener Erbschaft verbunden den ausgestellten oder acceptirten Wechsel-Brief ihres Erblassers als Selbst-Schuldner zu bezahlen, und daher dem Personal-Arrest gleich ihren Eltern oder Erblassern unterworfen. Weil aber auch eines theils denen Erben das Spatium deliberandi nicht benommen werden kan, andern theils dem Commercio nicht zuträglich seyn würde, wann der Wechsel-Creditor bis zur völligen Erklärung, ob sie **Erben seyn wollen oder nicht**, warten solte: So haben Wir die Sache dahin gerichtet, daß die Erben zwar sofort zur Recognition des Wechsels citirt, die Execution aber nicht eher, als binnen 2. Monaten, nach des Erblassers Absterben, realisiret werden solle. Denn entweder declariren sich alsdenn die Erben, daß sie hæredes cum Beneficio Inventarii seyn wollen, so kan die Wechsel-Execution nicht geschehen, und sie dürfen alsdenn nur pro viribus hæreditatis die Zahlung thun: Oder sie declariren sich nicht, so muß es auf gleichem Fuß gehalten werden, weil nach der Vorschrift des *Codicis Fridericiani* pag. 122. §. 3. 4. & 5. die Erben, wenn sie sich binnen 2 Monaten nach des Erblassers Absterben, nicht erklären, pro hæredibus cum beneficio Inventarii gehalten werden sollen.

Im Fall die Erben, binnen denen gesetzten 2. Monaten, (dann nachher ist es nicht mehr erlaubt) renunciiren, muß ein Curator hæreditatis bestellet, und wann mehrere Creditores vorhanden, der Concurs eröfnet werden.

Wenn auch alsdenn einiger Verdacht sich ereignet, daß die Erben währender Deliberation die Güter verringern möchten, müssen dieselben angehalten werden dieserwegen tüchtige Caution zu bestellen, wie denn auch, dem Befinden nach, denen Gerichten frey stehet bis dahin einen Curatorem hæreditatis zu bestellen.

Artic. 18.

Wozu die ben des ditoris bunden s

Wenn der Creditor oder Innhaber des Wechsels mit Tode abgehen solte, so haben dessen Erben, oder derjenige, dem ein solcher Wechsel-Brief

in der Erbschaft zugefallen ist, sich auf Erfordern zuförderst ad causam zu legitimiren.

Wenn ein Erbe aber sich nicht genugsam legitimiret, daß der Wechsel ihm allein zukomme, muß die Sache zwar nicht aufgehalten, jedoch der Schuldner zur Depoſition Capitals und Zinsen angehalten, der Kläger aber auch zur genugsamen Legitimation ad Causam vor Erhebung des Geldes angewiesen werden.

Wie es mit Officiers und Soldaten Wechselu zu halten.

Artic. 19.

Wenn ein Wechsel von einem Unter- oder Ober-Officier, oder Soldaten ausgestellet worden, muß sich der Kläger nach Vorschrift des *Codicis Fridericiani* p. 86. zuforderst bey denen Commandeurs melden, und solchergestalt die erste Instantz gehörig observiren. Wenn ihm aber die Justiz daselbst nicht administriret wird, können sich die Kläger bey Unserer Allerhöchsten Person oder bey denen ordentlichen Gerichten jedes Orts melden, vor welchen die Soldaten und Officiers zu erscheinen, und deren Erkänntniß nach Inhalt des Wechsel-Rechts sich zu submittiren schuldig und gehalten seyn sollen. Wie denn auch die Commandeurs des Regiments sich nicht entbrechen können, auf beschehene Requisition die Execution zu verrichten. Wenn dieses verweigert wird, müssen sich die Kläger immediate bey Uns melden.

Die Juden u. Christen wegen wucherlicher Wechsel strafen.

Artic. 20.

Wann ein Jude einem Christen, welcher kein Kaufmann oder Negotiant ist, nicht baares Geld, sondern andere Sachen auf Wechsel angiebet, oder zu der Verfall-Zeit einen neuen und höhern Wechsel als der erste gewesen, von ihm erzwinget, oder eine Discretion über die Zinsen nimmt, oder übermäßige Zinsen sich voraus zahlen lässet, soll die Schuld, in so weit sie richtig, an die Armen-Casse des Orts verfallen seyn, und der Jude mit samt seiner Familie seines Juden-Privilegii verlustig gehen. Hätte aber auch ein Christ sich gelüsten lassen, auf gleiche Art wucherliche Wechsel-Contracte mit jemanden zu schliessen; so verlieret derselbe nicht allein seine Forderung, zum Besten der Armen-Casse des Orts, sondern es soll derselbe noch überdem den vierten Theil der richtigen Schuld dem Fisco zur Strafe erlegen.

In der Wechsel-Klage zwischen Christen und Juden muß nur der Christ zum Eyde gelassen werden.

Artic. 21.

Wann auch ein Debitor, welcher Veniam Ætatis erhalten, oder kürtzlich majorenn worden ist, oder sich vor majorenn eydlich ausgegeben hat, oder sonst wegen seiner üblen Wirthschaft bekannt ist, einen Wechsel ausstellet, und nachhero über den Betrug des Juden klaget, so muß, wann einiger Verdacht sich gegen den Juden herfürthut, der Christ und nicht der Jude zum Eyde gelassen werden.

Wann auch ein Jude vorgiebt, daß der Christ die Valuta baar erhalten, der Christ aber solches läugnet, muß der Jude sein Vorgeben entweder per Dalationem Juramenti, oder sonst, gehörig beweisen; gestalten denn, ehe und bevor solches geschehen, mit der Wechsel-Execution nicht verfahren werden soll. Wie es denn auch mit denen an einen Christen ausgestellten Wechseln, welche der Christ einen Juden endossiret, gleichfalls also gehalten werden soll und muß.

Die Zahlung der Wechsel wird von dem Debitore abgeholet.

Artic. 22.

Wer einen acceptirten Wechsel-Brief in Händen hat, ist schuldig das Geld von dem Debitore bey der Verfall-Zeit selbst, oder durch andere abholen zu lassen.

Ein Fremder, der ohne Bezahlung davon gereiset ist, kan nachhero arretiret werden.

Artic. 23.

Wann ein Fremder an jemand Unserer Unterthanen einen Wechsel ausstellet, und die Zahlung bey der Verfall-Zeit nicht gethan hat, auch deshalb protestiret worden ist, mag solcher Fremder, wenn er sich nachher in Unsern Landen betreten liesse, solcher Wechsel-Schuld halber, jedoch auf des Creditoris Gefahr, mit Personal-Arrest beleget werden.

In welchem Fall bey dem Concurs das Jus retorsionis in Ansehung derer Fremde statt findet.

Artic. 24.

Denen Fremden soll bey denen Concursen gleiches Recht wie Unsern Unterthanen administriret werden; es wäre dann daß Unsere Unterthanen an fremden Oertern härter als in Unserm Lande tractiret würden: welchenfals die fremden Ursach haben zufrieden zu seyn, daß sie in Unserm Lande auf eben die Weise, wie den Unsrigen bey ihnen geschiehet, tractiret werden.

Wiesern ein Moratorium oder Salvus conductus statt haben sollen.

Artic. 25.

Wir haben auch zu Etablirung eines völligen Credits in Unsern Landen hierdurch nochmahls declariren wollen, daß Wir kein Moratorium oder Salvum conductum weiter verstatten werden, als nach denen in dem *Codice Fridericiano* pag. 313. vorgeschriebenen Requisitis. Es soll auch major pars creditorum hierunter nicht weiter attendiret werden.

Wechselbriefe auf sich selbst behalten Jahr nach der Verfallzeit noch ihre Kraft.

Artic. 26.

Alle Wechsel-Briefe auf sich selbst müssen auf Verfall-Zeit entweder bezahlt, oder prolongiret, oder, wegen verweigerter Bezahlung protestiret werden. Doch stehet dem Innhaber ohne sein Præjudiz frey, ein gantzes Jahr mit dem Protest zu warten. Massen dergleichen Wechsel so lange ihre Kraft behalten.

Die Wechsel-Zahlung soll in keinem andern Gelde als Königl. neuen Frider. d'Or oder grober Silber-Münz geschehen.

Artic. 27.

Alle Wechsel-Briefe sollen in Zukunft, nemlich vom 1. Junii 1751. an, in keinem andern Gelde geschlossen oder bezahlet werden, als in Unsern geprägten Friderichs d'Or oder Unserm neuen Courant Gelde von Reichs-Thaler-Stücken an, bis inclusive 2 Gr. Stücken, und zwar also, daß die auf fremde Plätze trassirte oder von fremden Orten zum vernegotiiren eingesandte Wechsel-Briefe von dem Käufer, nachdem vorhin accordirtem Wechsel-Cours in Friderichs d'Or oder neuen Preußl. Silber-Müntzen bezahlet werden sollen. Jngleichen: daß die auf einen Unserer Unterthanen, Banquiers, Kaufleute, ꝛc. trassirte und in andern als Unsern Gold- und Silber-Müntzen gestellete Wechsel-Briefe, gleichfals in keiner andern, als in Unserer neuen Courant-Gold- oder in Unserer neuen couranten Silber-Müntze bezahlet werden sollen. Doch so, daß dem Innhaber des Wechsels das Agio nach Beschaffenheit der in dem Wechsel vorgeschriebenen Müntz-Sorten, und nach dem jedes mahligen Geld-Cours entweder abgezogen, oder vergütet

werden

werden müsse. Wofern aber der Innhaber eines solchen Wechsel-Briefes auf die Bezahlung in denen vorgeschriebenen Müntz-Sorten bestehen und dringen, auch desfals gar protestiren lassen wolte: So wird hiermit denen Notariis alles Ernstes untersagt, um dieser Ursach willen, a dato der Publication an, keinen Protest zu formiren. Massen denn alle Wechsel-Contracte und Bezahlungen, so in andern als Unsern couranten Gold- oder Silber-Müntzen geschlossen oder geschehen werden, bey darüber entstehender Klage als ungültig und nicht geschehen zu seyn gehalten werden sollen.

Artic. 28.

Was die Schliessung der Wechsel durch einen Mäckler vor Wirckung habe.

Die Schliessung der Wechsel-Briefe, besonders derer von fremden Orten, soll durch beeydigte Mäckler geschehen; doch bleibet denen Kaufleuten unbenommen, solche selbst, oder durch Bediente, zu schliessen. Solte sichs aber fügen, daß des Courses, oder derer Bedingungen wegen Irrungen entstünden, so hat die Aussage des Mäcklers, als einer beeydigten Person, für Gerichte ohne weitern Beweiß fidem, dagegen die derer Handels-Bedienten erst durch Zeugen oder Eydes-Leistungen noch bewiesen werden muß.

Artic. 29.

Was der Mäckler bey dem Wechsel-Negoce in Acht zu nehmen habe.

Ist der Wechsel durch einen Mäckler geschlossen worden, so ist derselbe, um desto sicherer zu gehen, gehalten, von denen abgeredeten Conditionen selbst Notice zu nehmen, auch diese Notice denen Contrahenten schrifftlich einzuhändigen. Inzwischen soll keinem Mäckler oder Courtier erlaubet seyn, selbst mit Wechseln zu negotiiren, und zwar bey Funfzig Rthlr. Strafe, so oft er darüber betroffen wird.

Artic. 30.

Der Trassante richtet die Briefe nach Verlangen des Käufers ein.

Bey Schliessung derer Wechsel ist der Trassante schuldig, entweder Sola- oder Prima- und Secunda- auch wenn es nöthig mehre Wechsel zu geben, so wie der Käuffer derselben es dienlich findet.

Artic. 31.

Wie bald ein verkaufter Wechselbrief bezahlet werden müsse.

Wenn ein Wechsel-Brief vernegotiiret worden, er sey selbst trassirt oder nur girirt, so soll die Bezahlung entweder gleich bey Ablieferung des Wechsels, oder mit Bewilligung des Trassanten oder Giranten des folgenden Tages geschehen; bey Unterbleibung dessen aber muß die Zahlung auf Verlangen des Ausgebers als eine Wechsel-Schuld sofort mittelst der Execution beygetrieben werden.

Artic. 32.

Der Trassant muß Advis geben.

Der Trassant ist allemahl schuldig von der geschehenen Tratta dem Bezogenen Advis zu ertheilen, damit der Wechsel bey Præsentation gebührend honoriret werde.

Artic. 33.

Ein Dato-Brief muß vor der Verfall-Zeit præsentirt werden.

Wenn der trassirte Wechsel-Brief ein Dato-Brief ist, so hat der Käufer desselbigen Sorge zu tragen, daß derselbe vor der Verfall-Zeit am gehörigen Ort zur Acception und Eincaßirung præsentiret werden könne, massen der Aussteller des Wechsels nach der Verfall-Zeit nicht weiter davor haftet.

Artic. 34.

Was Sicht-Briefe vor eine gefährliche Freyheit haben wegen nicht eingeschränckter Præsentations-Zeit.

Wann aber der trassirte Wechsel-Brief ein Sichts-Brief ist, der auf 14 Tage weniger oder mehr nach Sicht gestellet wäre; so steht dem Käufer desselben frey, solchen entweder recta zur Acceptation zu senden, oder denselben anderweitig zu vernegotiiren, es wäre dann ein anders abgeredet worden. Weil aber dergleichen Wechsel-Briefe vor den Aussteller höchst gefährlich sind, indem dieselben vielfältig 3. 4. und mehr Monate in der Welt herum laufen, inzwischen aber der Bezogene falliren kan, der Aussteller aber immer verhaftet bleibet; So werden die Banquiers und Kaufleute von selbst dahin bedacht seyn, dergleichen Sichts-Briefe nicht anders als wohlbedächtlich auszustellen, und dieselben so viel möglich zu vermeiden.

Artic. 35.

Was Usos Briefe seyn, und wie es damit zu halten.

Weil in denen Wechsel-Briefen von der Kaufmannschaft das Wort Uso vielfältig gebrauchet, und unter demselben nach Unterscheid der Oerter eine gewisse, bald kürtzere, bald längere, zu Zahlung vorgeschriebene Zeit verstanden wird, auch darunter entweder eine Zeit, nach Dato des ausgestellten, oder nach Sicht præsentirten Wechsels, gemeinet wird; So lassen Wir diesen Punct bey der besondern eingeführten Gewohnheit eines jeden Handels-Platzes bewenden; Doch wird damit nicht anders als mit andern Dato- oder Sichts-Briefen verfahren.

Artic. 36.

Ein Sola-Wechselbrief muß im Original vernegotiiret werden.

Ein Sichts-Brief, der zugleich ein Sola-Wechsel-Brief ist, kan nicht anders als à Drittura zur Acceptation und Eincaßirung gesandt, auch nicht anders als im Original vernegotiirt werden; massen die Vernegotiirung einer per Notarium vidimirten Copey mit zu vielen Umständen und Weitläuftigkeiten verknüpft ist.

Artic. 37.

In welchem Fall wegen des protestirten Wechsels Caution gestellet oder derselbe bezahlt werden müsse.

Im Fall ein trassirter oder girirter Sola-Prima- oder Secunda-Wechsel-Brief mit Protest wegen Non-Acceptation zurück komt, so ist der Aussteller oder Girante schuldig auf Verlangen so lange zur Sicherheit des Wechsel-Innhabers entweder genugsame Caution zu bestellen, oder ein hinlängliches Unterpfand zu erlegen; Käme aber ein solcher Wechsel wegen Nicht-Bezahlung zurück, alsdann ist der Aussteller oder Girante schuldig, binnen 24 Stunden den Wechsel-Brief nebst Interesse und Unkosten, oder Rückwechsel und Unkosten bey Strafe der Execution zu bezahlen.

Artic. 38.

Was vor Unkosten bey einem protestirten Wechsel zu berechnen sind.

Der Innhaber eines solchen protestirten Wechsels hat zu berechnen entweder ½ pro Cent Interesse per Monat, nebst ½ pro Cent Provision, Courtagie, Protest-Kosten und Brief-Porti, oder den Rückwechsel nach dem Cours à Drittura, mit Vergütung des Interesse vor so viel Tage als der Wechsel gelaufen, und dabey ½ pro Cent Provision, Courtagie, Protest-Kosten, und Brief-Porto von einem Briefe hin und her, es wäre dann, daß mehr Brief-Porto verursachet worden.

Was des Mäckler's Function da- sey.

Artic. 39.

Wann ein solcher mit Protest zurück gekommener Wechsel, durch einen Mäckler geschlossen worden, so hat derselbe die Bezahlung des Capitals und Interesse ꝛc. oder die Rück-Wechsels, nebst allen damit verknüpften Unkosten von dem Debitore zur Satisfactio seines Principals zu besorgen. Doch stehet auch dem Jnhaber billig frey, solches selbst, oder durch seine Bediente zu reguliren.

In eingesandte Wechsel-Brief muß so fort präsentiret werden.

Artic. 40.

Wann auf einen Banquier, Kauffmann, oder eine jede andre Person, von fremden Plätzen ein Wechsel gezogen wird, so soll der Jnnhaber denselben sofort zur Acceptation präsentiren.

Wie es zu halten, wenn Acceptation und Bezahlung verweigert wird.

Artic. 41.

Dafern der Trassate oder Bezogene nicht allein die Acceptation, sondern auch die Bezahlung des Wechsels weigert, alsdenn muß der Præsentante sofort dawider protestiren lassen; auch den Wechsel, nebst dem Protest, mit der ersten Post an seinen Committenten wieder zurück senden; Es wäre dann, daß vor Abgang der Post die Zeit den Protest zu formiren zu kurz fiele.

Was zu thun wenn die Acceptation wegen Mangel des Advis nicht erfolget.

Artic. 42.

Würde aber die Acceptation aus Mangel des Advis verweigert, so ist zwar der Præsentante schuldig den Protest zu besorgen, es stehet ihm aber billig frey, noch einen Post-Tag mit Versendung des protestirten Wechsels zu warten, um zu sehen, ob vielleicht inzwischen der Advis noch einlaufen und sodann die Acceptation erfolgen dürfte.

Was zu beobachten, wenn die Acceptation wegen einiger Eigenheit unterbleibet.

Artic. 43.

Würde auch die Acception aus der Ursach verweigert, weil der Trassate noch keine Remessa oder Güter zu seiner Bedeckung in Händen hat, so dann soll zwar protestirt, auch der Protest weggesandt werden, den Wechsel aber kan der Jnnhaber bis zur Verfall-Zeit bey sich behalten, um zu erwarten, ob der Trassate inzwischen Sicherheit erhält, und den Wechsel zu bezahlen sich entschliessen dürfte. Wobey dann zur Erläuterung dienet, daß dieses insonderheit diejenigen Wechsel angehe, welche von entlegenen Orten trassiret worden, oder die nicht lange mehr zu laufen haben.

Was zu beobachten, wenn der Acceptant vor der Verfallzeit fallirt.

Artic. 44.

Wann auch der Bezogene oder Acceptant vor oder nach dem Verfall-Tage öffentlich fallliren solte; so gebühret dem Jnnhaber des Wechsel-Briefs sofort zu protestiren, und davon seinem Manne Nachricht zu geben.

Auch muß in solchem Fall der Trassante oder Giranten Sicherheit bestellen.

Artic. 45.

Wann ein Käuffer oder Endossente eines trassirten oder vernegotiirten Wechsel-Briefs Nachricht erhielte, daß der Trassate oder Acceptante vor der Verfall-Zeit fallit würde; so soll er Macht haben den Trassanten oder Giranten zu Bestellung einer genugsamen Bürgschaft, Erlegung eines hinlänglichen Unterpfands, oder andrer zureichender Sicherheit anzuhalten.

Was der Notarius bey einem Protest beobachten muß.

Artic. 46.

Der Protest, den ein Notarius verrichtet, muß nicht allein auf Stempel-Pappier den Bogen zu 3. Ggr. verfasset werden, sondern auch vor Untergang der Sonnen geschehen. An denen Sonn- und Feyer-Tagen soll gar nicht protestiret werden.

Wie die Acceptation der Dato- und Sichtsbriefe geschehen müsse.

Artic. 47.

Die Acceptation der Dato-Wechsel, als in welchen die Zeit der Zahlung vorgeschrieben ist, wird mit dem Wort: *acceptiret*, und der Nahmens-Unterschrifft des Acceptanten verrichtet. Sind es aber Sichts-Briefe, so ist dasjenige Datum mit darauf zu verzeichnen, an welchem der Wechsel zur Præsentation gebracht worden.

Was Rechtens, wenn bey einem Juden ein Wechsel am Sonnabend zur Præsentation gelangen kan.

Artic. 48.

Am Sonn- oder Feyertage wird kein Wechsel præsentiret: Könte aber am Sonnabend ein Wechsel auf einen Juden præsentirt werden, so kan derselbe solchen zwar nicht vor Montags acceptiren, weil sein Jüdischer und unser Christlicher Feyertag solches hindert: doch soll die Zeit der Acceptation eines Sicht-Briefes von dem Sonnabend an gerechnet werden.

Wie weit eine unvollzogene oder mündliche Acceptation gültig.

Artic. 49.

Eine Acceptation wird vor gültig und vollständig gehalten, wenn der Acceptante nur die Feder deswegen ansetzet, und einen Buchstaben auf den Wechsel-Brief geschrieben hat.

Selbst die mündliche Acceptation, wenn sie erwiesen ist, machet dem Acceptanten zur Bezahlung verbindlich.

Ein abwesender Principal muß eine schriftliche Vollmacht v. sich stellen.

Artic. 50.

Die Acceptation derer Wechsel-Briefe, muß zwar ordentlicher Weise, wie die Ausstellung derselben, durch den Principal selbst geschehen. Jm Fall aber derselbe verreiset und abwesend wäre, alsdann ist solcher Banquier und Kaufmann schuldig, seiner Frau oder Comptoir- und Handlungs-Bedienten eine hinlängliche Vollmacht zu ertheilen, um in seinem Nahmen bündig agiren zu können; Da dann diese Bevollmächtigte jedesmahl schuldig sind, demjenigen, der mit ihnen contrahiret, diese Vollmacht im Original auf Verlangen vorzuzeigen.

Was in Acht zu nehmen, wenn nicht der völlige Wechselbrief acceptiret werden will.

Artic. 51.

Wann der Acceptant nicht den völligen Wechsel-Brief, sondern nur einen Theil desselben zu bezahlen erböthig wäre, so kan er solches zwar der Acceptation einverleiben, doch muß solches mit Genehmhaltung des Præsentanten geschehen, als welchem überdem frey stehet, wegen der übrigen Wechsel-Forderung protestiren zu lassen. Jnzwischen muß der Jnnhaber des Wechsels oder Præsentante bey diesem Vorfall sich lediglich nach der ihm ertheilten Ordre richten.

Bey der Acceptation gelten keine Clausuln.

Artic. 52.

Alle andere Bedingungen und Clausuln finden bey Acception derer Wechsel-Briefe keine Statt.

Welches die eigentliche Verfall-Zeit eines Dato-Briefs sey.

Artic. 53.

Alle Wechsel-Briefe werden ordentlicher Weise promt zur Verfall-Zeit bezahlet, und wird in Dato-Briefen von der Zeit an gerechnet, da sie ausgestellet worden: Z. E. ist der Wechsel am 1. Julii auf einen Monat nach Dato gestellet, so ver-

verfällt derselbe am 1. Augusti: würden aber die Briefe so gestellet, daß dieselben medio eines Monats bezahlt werden sollen, alsdann sind solche am 15. Tag eines solchen Monats, und wäre es auch der Februarius, verfallen.

Artic. 54.

Welches die eigentliche Verfall-Zeit eines Sichts-Briefes sey.

Sind aber die Wechsel-Briefe à Vista, oder auf und nach Sicht gestellet, sodann wird von dem Tage an gerechnet, da der Wechsel præsentiret, obgleich nicht acceptiret werden können: So daß wann ein Wechsel von 14. Tagen nach Sicht, am 1. Julii præsentiret wäre, so muß derselbe am 15. Julii bezahlet werden, massen der Acceptations-Tag nicht mitgerechnet wird.

Artic. 55.

Was zu sagen, wenn der Wechsel auf einen Sonn-Feyer-Tag, oder Sonnabend verfält.

Käme ein Wechsel-Brief auf einen Sonntag oder Feyertag, bey einem Juden aber auf den Sonnabend zum Verfall, so zahlet der Christe seinen acceptirten Wechsel am folgenden Werkel-Tage, der Jude aber am vorhergehenden Freytage; Doch stehet ihm in solchem Fall frey sich derer im 57. Artic. verordneten Respect-Tage zu bedienen.

Artic. 56.

Ein abgelaufener Wechselbrief muß binnen 24. Stunden bezahlt werden.

Wenn ein acceptirter Wechsel-Brief nach der Verfall-Zeit und abgelaufenen Respect-Tägen zur Eincaßirung eingesandt oder præsentirt würde, alsdann ist der Acceptante schuldig, binnen 24. Stunden die Zahlung dafür zu leisten.

Artic. 57.

Was bey denen verstatteten Respect Tägen zu beobachten.

Weil ein Acceptante eines Wechsel-Briefes auch bey denen besten Umständen bisweilen doch nicht im Stande ist, die Zahlung auf den Verfall-Tag zu leisten, so sollen demselben drey Respit- oder Respect-Täge verstattet, auch derselbe befugt seyn, die Zahlung bis auf solchen dritten Respect-Tag auszusetzen; Es wäre dann, daß dieser dritte Tag auf einen Sonntag, oder bey einem Juden auf einen Sonnabend träfe, massen alsdann die Zahlung am vorhergehenden zweyten Respect-Tage geschehen muß; Solte es sich auch begeben, daß alle drey Respect-Täge eitel Feyertäge wären, sodann geschieht die Zahlung am ordentlichen Verfall-Tage. Der Innhaber eines Wechsel-Briefes kan also den letzten Respect-Tag ohne seine Gefahr abwarten, ehe derselbe nöthig hat wegen Nicht-Bezahlung des Wechsels protestiren zu lassen.

Artic. 58.

An welchem Tage die auf die Messe gestellte Wechsel-Briefe bezahlet werden müssen.

Diejenigen Wechsel-Briefe aber, welche in denen Messen zu Breßlau, Franckfurth an der Oder, Königsberg, Magdeburg zahlbar, auch auf solche Messen oder Märckte expresse gestellet sind, haben sich dergleichen Respect-Täge nicht zu erfreuen, sondern müssen an demjenigen Tage bezahlt oder protestiret werden, welcher an jedem Orte nach denen hergebrachten Meß- und Marckt-Ordnungen zu dem eigentlichen und letzten Zahlungs-Tage verordnet worden. Dahero die sonst gewöhnlichen Dato- oder Sichts-Briefe sich eigentlich nicht vor solche Messen schicken.

Artic. 59.

Wie die Wechselbriefe giriret oder endoss.

Wenn ein Wechsel-Brief durch mehr Hände gegangen ist, so muß er ordentlich endossiret seyn. Ein ordentliches Endossement aber enthält den Nahmen desjenigen, an wessen Ordre der Wechsel-Brief übertragen worden; Es zeiget den Empfang der Valuta baar oder in Rechnung deutlich an; Es giebt auch das Datum zu erkennen, und enthält endlich die Unterschrift des Nahmens derjenigen Person, die den Wechsel transportiret und einem andern überlässet. ret werden sollen.

Artic. 60.

Was bey einem Endossement in blanco Rechtens.

Weil ein Endossement in Blanco, worin der Nahme dessen, dem der Wechsel zugeschrieben worden, nicht ausgedruckt ist, sehr gefährlich ist; So ist der Innhaber schuldig wegen Anschaffung des richtigen Endossements Sicherheit zu verschaffen, oder der Bezogene ist befugt die Zahlung wegen Unrichtigkeit des Endossements zu verweigern.

Artic. 61.

Ein bezahlter Wechselbrief muß ausgeliefert u. quitiret werden.

Wenn ein Wechsel-Brief gehörig bezahlet worden, so ist der Innhaber des Wechsels beym Empfang des Geldes nicht allein schuldig, den Wechsel-Brief auszuliefern, sondern auch mit seines Nahmens Unterschrift über die Bezahlung zu quitiren.

Artic. 62.

Vor der Verfall-Zeit darf kein Wechsel bezahlet werden.

Es soll niemand schuldig seyn einen Wechsel-Brief zu bezahlen, ehe und bevor derselbe nicht betaget oder verfallen ist; dann da es sich begäbe, daß derjenige, der die Bezahlung bekommen hat, immittelst fallirte, so ist in solchem Fall die Bezahlung zum Nachtheil und Gefahr desjenigen geschehen, der den Wechsel vor der Zeit bezahlet hat.

Artic. 63.

was zu thun, wenn nur ein Theil des Wechsels bezahlet werden will.

Wann auf einen Wechsel-Brief am Verfall-Tage die Helfte, oder ein Theil desselben bezahlt werden wolte, so muß der Innhaber des Wechsels solches zwar annehmen, (es wäre dann, daß er expresse Contre-Ordre hätte,) wegen des Restes aber prostiren lassen, seinen Regreß aber kan derselbe nehmen, an welchem es ihm nach dem folgenden Articul gut düncket.

Artic. 64.

Wie es zu halten, wenn der Trassant, Acceptant oder Endossant falliret.

Im Fall der Trassante, Acceptante und Endossante insgesamt, oder einer von ihnen falliren solte, alsdenn hat der Innhaber des Wechsels, wann gehörig protestiret worden, seine Bezahlung mit Ricambio und Unkosten zu suchen bey wem von denen übrigen er selbst will, ohne gehalten zu seyn nach der Ordnung derer Giranten oder Endossenten zurück zu gehen.

Artic. 65.

Wie bey einem verlohrnen Wechsel-Briefe zu verfahren.

Solte ein Wechsel-Brief verloren oder abhanden kommen seyn, so muß ein solcher Innhaber dem Acceptanten oder Bezogenen noch vor der Verfall-Zeit Nachricht davon geben, und die Bezahlung des Wechsels contramandiren; denn wenn die Bezahlung auf die Verfall-Zeit, auch an einen unbekannten oder falschen Innhaber des Wechsels erfolget seyn solte, so bleibt der Acceptant ohne Verantwortung, massen er nicht schuldig seyn kan den wahren Innhaber des Wechsels von Person zu kennen.

Artic. 66.

Was der Innhaber zu beobachten,

Wäre aber ein solcher in unrechte Hände gerathener Wechsel-Brief nachhero durch mehrere Hände

ent ein verbrochen gewechter Wechsel protestiret wird.

Hände gegangen, und würde wegen eingelangter Contra-Ordre protestiret, so hat der Innhaber sich an seinen Endossanten, und dieser an den vorhergehenden zu halten, da es sich denn zeigen muß, wer durch sein Endossement in Blanco, oder Annehmung des Wechsels von einem Unbekannten, die Wiederbezahlung zu leisten schuldig ist.

Artic. 67.

Unter was vor Bedingungen ein verlohrener Wechsel bezahlet werden soll.

Wann auch ein acceptirter Wechsel-Brief verloren worden, und der Acceptant ist der Schuld geständig oder überwiesen worden, so ist dieser den Wechsel-Brief nach Wechsel-Recht zu bezahlen zwar schuldig; doch ist alsdann der Præsentant gehalten dem Acceptanten gnugsame Caution zu verschaffen, daß er ihm eine bündige Mortification von dem Trassanten und Endossenten besorgen und einliefern, auch sonst wegen des verlornen Wechsels ihn Kost- und Schad-loß halten wolle.

Artic. 68.

Was Acceptation und Bezahlung per honore di lettera sey, und was sie würcke.

Wenn auch ein Wechsel-Brief nicht acceptiret, oder auf Verfall-Zeit nicht bezahlet werden wollte, so mag ein dritter zu Ehren des Trassanten oder eines Endossanten den Wechsel-Brief acceptiren und bezahlen. Hierdurch wird ein solcher, der per honore di lettera acceptiret hat, Selbst-Schuldner, er tritt aber auch durch die Bezahlung des Wechsels in des Bezogenen Jura, weswegen er, zu mehrerer Versicherung seines Rechts, vorher durch den Innhaber des Wechsels gehörig protestiren, sich auch den Protest gegen dessen Bezahlung ausliefern lassen muß.

Artic. 69.

In wen ein solcher Acceptant seinen Regreß zu nehmen befugt ist.

Wofern eine solche Acceptation oder Bezahlung zu Ehren des Trassanten geschehen ist, so dann hat der Acceptant seinen Regreß sonst an keinem als demselben zu nehmen. Wäre aber die Acceptation zu Ehren eines Giranten oder Endossanten geschehen, so stehet ihm das Recht des 64ten Articuls auf den Trassanten sowohl, als vorhergehende Endossanten zu.

Artic. 70.

In wie ferne bey Bezahlung eines Wechsels die Anweisungen zugelassen sind.

Weil bey Bezahlung der Wechsel-Briefe oftermahlen Anweisungen an statt baarem Geldes angegeben werden wollen, auch ein Acceptant bey einem dritten in loco solutionis Geld stehen hat, auf welches derselbe zu Ersparung des doppelten Zählens Anweisung geben kan: So gereichet dergleichen Bezahlung vermittelst solcher Assignationen und Anweisungen zwar zur Beförderung des Commercii; inzwischen aber soll keinem Wechsel-Innhaber solche wieder seinen Willen anzunehmen, zugemuthet werden. Daferne er auch solche gutwillig angenommen hätte, sein Geld aber von dem Tertio nicht an demselben Tage erhalten könte, so bleibt der Acceptant schuldig, die Zahlung des Wechsels in seinem Hause baar zu leisten, oder er muß gewärtigen, daß der Wechsel protestiret und nachhero exequiret werde.

Artic. 71.

Ueber dieser Wechselordnung soll in allen Königl. Staaten gehalten werden.

Wir befehlen also denen sämtlichen in Unserm Königreiche Preussen, Chur- und andern Reichs-Ländern, insonderheit aber in Unserm souverainen Hertzogthum Schlesien, und der Grafschaft Glatz befindlichen Ober-Gerichten sich nach dieser Wechsel-Ordnung gehorsamst zu achten, darüber mit Nachdruck zu halten, und in allen darin ausgedruckten Fällen darnach und nicht anders zu sprechen, zugleich aber dahin zu sehen, daß solches von denen Mediat-Regierungen in Schlesien, auch allen Magistraten und Unter-Gerichten gleichfalls geschehe, und keine Contravention dagegen verstattet werde; Gestalten dem Officio Fisci zugleich hiermit befohlen wird, auf die Contraventiones fleißig Acht zu haben, und solche zur Bestrafung anzuzeigen. Uhrkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrifft und aufgedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 30. Januarii 1751.

Friderich.

(L. S.)

No. 17. Declaration an das Cammer-Gericht, wohin die Straf-Gelder von 5. bis 10. Rthlr gezogen werden sollen.

De dato Berlin, den 31. Januarii 1751.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König in Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist bey Gelegenheit ein und andern Vorfalls angefraget worden, welchergestalt der §. 8. sub. lit. e., Part. IV. Tit. V. Codicis Fridericiani, wegen der daselbst angeführten Strafe von 5 bis 10 Rthlr. zu verfahren sey, weil letztere der Sportul-Casse an diesem Orte zugeeignet schiene, da gleichwohl in besagtem Codice hin und wieder, das quantum der 10 Rthlr. zu der grossen dem Fisco zufallenden Straffen gerechnet würde? Worauf dann Euch zur Nachricht dienet, daß da in der, dem Codice Fridericiano beygefügten Sportul-Ordnung nur diejenige Strafen, welche 5 Rthlr. und darunter betreffen, und denen Richtern, Advocaten und Partheyen, wann sie etwas wieder die Rechte handeln oder suchen, dictiret werden, zu denen kleinen Strafen gerechnet werden, und der Sportul-Casse zufliessen sollen, so folget von selbst, daß so ofte über 5 Rthlr. Strafe dictiret wird, solche jedesmahl zur fiscalischen Casse gezogen werden müssen. Wornach Wir also den §. 8. des Codicis Fridericiani P. IV. Tit. 4. hierdurch declariren, Ihr aber Euch gehorsamst werdet zu achten, und solches denen fiscalischen Bedienten bekannt zu machen wissen. Sind ꝛc. Geben Berlin den 31. Jan. 1751.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

Cocceji. Bismarck. Danckelmann.

An das Cammer-Gericht.

No. 18. Reſcript an das Tribunal, zu welcher Caſſe die Strafen zu 5. bis 10. Rthlr. fallen ſollen. de dato Berlin, den 31ten Januarii 1751.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt bey Gelegenheit ein und andern Vorfalls angefraget worden, welchergeſtalt der §. 8. Lit. e. P. IV. Tit. V. des Codicis Friedericiani, wegen der daſelbſt angeführten Strafe von 5 bis 10 Rthlr. zu verſtehen ſey, weil letztere der Sportul-Caſſe an dieſem Ort zugeeignet ſchiene, da gleichwohl in beſagtem Codice hin und wieder das Quantum der 10 Rthlr. zu denen großen, dem Fiſco zufallenden Strafen gerechnet würde?

Worauf dann Euch zur Nachricht dienet, daß da in der, dem Codice Fridericiano beygefügten Sportul-Ordnung, nur diejenige Strafen, welche 5 Rthlr. und darunter betreffen und denen Richtern, Advocaten und Partheyen wann ſie etwas wieder die Rechte handeln oder ſuchen, dictiret werden, zu denen kleinen Strafen gerechnet werden, und der Sportul-Caſſe zufliessen ſollen, ſo folget von ſelbſt, daß ſo oft über 5 Rthlr. Strafe dictiret wird, ſolche jedesmahl zur fiſcaliſchen Caſſe gebracht werden müſſen; Wornach Wir alſo den §. 8. des Codic. Fried. Part. 4. Tit. 5. hierdurch declariren. Ihr aber Euch gehorſamſt werdet zu achten und ſolches denen fiſcaliſchen Bedienten bekannt zu machen wiſſen. Sind ꝛc. Berlin den 31. Jan. 1751.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Cocceji. Bismarck. Danckelmann.

An das Tribunal allhier.

No. 19. Feuer-Ordnung für die Stadt Lübbecke. De dato Berlin, den 11ten Februarii 1751.

Tit. I.

Von Verhütung der Feuers-Brünſte, und Abſchaffung deſſen, ſo dazu Anlaß geben kan.

§. 1.

Sollen alle Feuer-Stellen dergeſtalt von Mauerwercke eingerichtet ſeyn, daß die geringſte Gefahr auch bey der ſtärckſten Gluth, daher nicht zu beſorgen, wie dann alle Camine wenigſtens einen Fuß dicke, inwendig aber 18. Rheinländiſche Zoll weit ſeyn ſollen, damit der Schornſteinfeger ſelbige gehörig beſteigen kan.

§. 2. Alle mit Stroh und Leimen bekleidete Schornſteine ſollen, ſo viel möglich, abgeſchaffet, und ſo oft neue Schornſteine errichtet werden, ſollen ſolche von Mauerſteinen wenigſtens 1. Fuß dicke aufgeführet werden, fünde ſich aber, daß hierunter nicht nachgelebet und von jemanden ein neuer Schornſtein von Leimen aufgeführet würde, ſoll ſelbiger eingeſchlagen, und der Contravenïente nachdrücklich beſtrafet werden.

§. 3. Die Brau-Pfannen, Back-Ofen, Brandtweins-Töpffe, Zucker-Sieder-Färber- und andere Keſſel, item: Schmied-Eſſen, Schmeltz-Ofen, und wo ſonſt ſtarck Feuer gebraucht, ſollen hauptſächlich mit tüchtigen Schornſteinen verſehen ſeyn; für allen Dingen aber dahin geſehen werden, daß ſolche gegen kein Holtz, ſondern tüchtige Mauerwercke geſetzet werden, auch in deren Nähe kein Holtzwerck, als Stiehle, Balcken ꝛc. vorhanden ſeyn, weniger in dieſen Häuſern, während dergleichen Feuer im Gange ſind, gedroſchen, oder am Flachs gearbeitet werden, wie dann niemand glühende Kohlen oder Feuer aus einem Hauſe ins andere, bey willkührlicher Strafe, tragen ſoll.

§. 4. Blendwercke von Staacken und Leimen, oder hölzerne Feuer-Buſen und Schornſteinen, ſollen durchaus nicht geduldet werden.

§. 5. Alle Schornſteine müſſen ſo wenig auf dem Boden, noch zur Seiten, oder auf der Rauch-Cammer, ſondern gantz zum Dache ausgehen.

§. 6. Die Rauch-Cammern müſſen entweder gantz ſicher ſeyn, oder gar abgeſchaffet werden; das Loch, woraus der Rauch zum Räuchern gehet, muß nicht unten im Beſchluß, noch oben unterm Boden, ſondern 3. Fuß vom Boden und mit einer eiſern Klappe, imgleichen mit einem Schieber verſehen werden, nicht weniger der Fuß-Boden und die Wände ſtarck gewallet, und mit nöthigen Leimen bekleidet ſeyn; Rauch-Cammern von Brettern oder Holtz aber ſind gar nicht zu dulden, weshalb alle Jahre um Michaelis eine genaue Viſitation von denen dazu Verordneten anzuſtellen iſt;

§. 7. Vor die Mündungen derer Wind-Ofen ſoll der Fuß-Boden von Steinen ſeyn.

§. 8. Kein neues Dach muß durchaus weiter nicht mit Stroh gedecket, und auf denen noch vorhandenen Stroh-Dächern deren Eigenthümer Armuths halber ſelbige nicht mit Ziegeln belegen können, ſollen ſolche in den Gegenden der Schornſteine nicht in Stroh-Docken liegen, ſondern die beyden Fache, wo Darren und Schornſteine vorhanden, in Kalck geleget ſeyn, weil die aus einem Schornſteine fliegende Funcken allda leichte anzünden, und das fliegende Feuer, oder die Hitze bey Feuers-Brünſten, gemeiniglich in Dächern, ſo mit Stroh-Docken verſehen, leicht um ſich greiffet.

§. 9. Soll niemand mit einem Lichte im Stall oder Scheunen gehen, ſondern mit einer guten Laterne.

§. 10. Das Dröſchen, Hexel-Schneiden, Hanff oder Flachs-Breiten, Lichte-Ziehen, Talg-Schmeltzen ſoll anders nicht als bey hellem Tage geſchehen, bey Vermeydung nachdrücklicher Strafe.

§. 11. Da man auch wahrgenommen, daß die Torf-Aſche von einigen Einwohnern, oder deren

Gesinde an die Häuser, oder wohl gar auf den Mist geschüttet; So wird solches bey 5. Rthlr. Strafe verboten; Dahingegen verordnet, daß dergleichen Asche im Hause in einer ausgemauerten mit einer Klappe versehenen Dampf-Grube und darin begossen werden soll, die Holtz-Asche aber muß in einer eisernen Stülpe am sichern Orte wohl verwahret, weniger nicht die Brackel-Schefe vors Thor oder ins Wasser geworffen werden.

§. 12. Das Feuer in denen Darren soll Abends höchstens um 6. Uhr erloschen seyn, es kan aber in kurtzen Tagen des Morgens um 4. Uhr, bey Winters Zeit wieder angeleget werden, wobey expres verordnet wird, daß bey jeder Darre ein Kufen mit Wasser nebst einem Eymer parat stehen, deshalb auch allemahl von dem Magistrat Visitationes angestellet werden sollen, wie denn überhaupt bey 5. Rthlr. Strafe keine hölzerne Darre geduldet werden soll.

§. 13. Die Tischler, Drechsler und Rademacher sollen vor Abend die Werckstätte rein halten.

§. 14. Weder Spähne, Stroh, Heu oder andere Feuerfangende Sachen dürfen wo liegen bleiben, da Licht oder Feuer hinkommt, insbesondere aber müssen solche von denen Schornsteinen oder Rauchkammern wenigstens 6 Fuß entfernet seyn.

§. 15. Toback soll weder auf der Strasse, noch in Höfen, wo Stroh lieget, gerauchet werden, und hat der Magistrat sonderlich Acht darauf haben zu lassen, daß die Contravenienten Edict-mäßig bestrafet werden. Insbesondere aber haben

§. 16. Auch die Gastwirthe und ein jeder Einwohner dahin zu sehen, daß sie keine verdächtige Leute logiren, und beym Schlafen-gehen alles Feuer und Licht gelöschet, in denen Wirths-Häusern aber ein Nacht-Licht an einem sichern Ort unterhalten werde, gestalt denn auch in denen Ställen ein Ständer vorhanden seyn muß, daß die Laterne daran gehangen werden könne, es muß aber unten am Ständer ein Gefäß mit Wasser stehen, und die Wirthe darauf achten, daß weder das Gesinde noch fremde Knechte mit dem Lichte ruchloß umgehen.

§. 17. Pulver soll in keiner Boutique mehr als 4 Pfund vorhanden seyn, an Vorrath aber muß weiter nichts als 100 Pfund auf dem obersten Boden im Hause verwahret werden, und nichts anders dabey liegen.

§. 18. Terpentin-Oehl und dergleichen leicht brennende Sachen müssen in gewölbten Kellern liegen.

§. 19. Alles Schiessen, Raqueten-werffen, papierne Laternen sollen bey Vermeidung harter Strafe verboten seyn, und soll derjenige, so wieder einen dieser Puncte handelt, nach Befinden mit 5.-10.-50. und mehr Rthlr. auch wohl am Leibe, derjenige aber, so auf die Art aus Unvorsichtigkeit oder Muthwillen eine Feuers-Brunst erreget, dem Befinden nach mit Vestungs-Arbeit, oder auch am Leben bestrafet werden; Und da auch keine geringe Gefahr zu besorgen, wenn die Pech-Fackeln bey Leichen-Begängnissen oder sonst im Windigen Wetter gebrauchet, an Häuser oder Pfosten abgeklopfet werden, so wird ein jeder sich von selbst bescheiden, und vornemlich im Windigen Wetter, an statt der Fackeln, Laternen brauchen, sonsten selbige durch die Stadt-Diener werden weggenommen werden.

Tit. II.

Von Nacht-Wächtern.

§. 1. Wann die bestellte Nacht-Wächter etwa in einem Hause verdächtig Feuer oder ungewöhnlich Rauch gewahr werden, müssen sie an dasselbe ohne unzeitigen Lerm oder Ungestüm, anklopfen, und sich dessen erkundigen, auch die nächste Nachbarn ermuntern, wenn Hülfe nöthig, wäre es aber gefährlich, und schiene dem Hause oder Stadt zum Schaden zu seyn, so sollen selbige mit ihrem Horn blasen und Lermen machen, auch ohne dem geringsten Verzug solches dem Bürgermeister und Raths-Gliedern, wie auch Feuer-Herren und dem Stadt-Musicanten anzeigen, damit von selbigen so fort die gewöhnlichen Zeichen gegeben, auch alle Bürger und Einwohner, so viel möglich, ermuntern, und zur Rettung herbey rufen.

§. 2. Ein jeder Einwohner und Haus-Vater aber soll, wenn Feuer in seinem Hause auskäme, solches nicht vertuschen, sondern die Nachbarn so fort um Hülfe rufen, wo aber ein Haus-Wirth solches zu verschweigen, und mit den Seinigen zu löschen gedächte, und es nicht eher meldete, als bis gestürmet wird, der soll andern zum Exempel und Abscheu empfindlich am Leibe oder an Gelde gestrafet werden.

§. 3. Vermerckete und erführe einer derer Nachbaren, daß Feuer in der Nachbarschafft wäre, soll derselbe, desgleichen das Gesinde im Hause, wo Feuer entstehet, wenn es der Hauswirth nicht thut, ein Geschrey, es sey Tag oder Nacht, machen, und die Leute zur Hülfe und Rettung rufen.

§. 4. Der Stadt-Musicant soll zugleich Lerm blasen, und der Küster die Glocke ziehen.

§. 5. Sobald Feuer entstehet, müssen die Einwohner, wenn es des Abends und in der Nacht, sogleich Licht vor die Fenster stellen, damit es auf der Strassen helle werde, und aus denen Häusern zum Löschen eilen, und ein jeder sich nach dem Feuer hin begeben.

§. 6. Insonderheit müssen diejenigen, so zu Anfahrung der Sprützen und Kufen, und wer sonst dazu bestellet ist, auch zu Herbeyschaffung derer Feuer-Leitern, Haacken ꝛc. verordnet seyn, sich nicht saumhafftig erzeigen, sondern bey entstandenen Feuer sogleich mit ihren Pferden nach der Feuer-Sprütze und Kufens eilen, und damit zum Feuer jagen; wie dann auch derjenige, welcher die Aufsicht über die Feuer-Rinne hat, sofort Veranstaltung machen muß, daß das Wasser in die Gasse, und insonderheit an den Ort, wo Feuer vorhanden, geleitet werde.

Tit. III.

Von Zimmerleuten, Maurern und Schornsteinfegern.

§. 1. Die Zimmerleute sollen die Gebäude, oder wo sie was Altes ausbessern, dergestalt beschicken, daß die Maurer zu ihrer Sache vollständigen Raum behalten, und dem Gebäude zum Schaden, weder Ständer, Riegel noch Balcken zerschnitten zu werden bedarf, falls aber das Gegentheil sich hervor thun solte, ist der Zimmermann allen Schaden zu erstatten schuldig, und soll überdem noch bestrafet werden.

§. 2. Die Maurer müssen bey Anlegung der Feuer-Stellen oder Ofen, alles genau erwegen, und dahin sehen, daß kein Holtz mit ins Mauerwerck gebracht, vielweniger mit Torf gemauret werde, ob es gleich im Stalle oder Scheune wäre, wo keine Feuer-Stätte vorhanden;

§. 3. Uberhaupt aber dienet denen Maurern und Zimmerleuten, auch Schornsteinfegern zur Nachricht und genauer Achtung, daß bey entstehenden Feuer im Schornstein, sogleich mit einer Stangen, Forcke, oder Haacken, die Haube vom Schornstein zerschlagen, und die Stücken im Schornsteine herunter, nicht aber denen Leuten auf die Köpfe fallen lassen sollen, sodann muß der Schornstein mit einem nassen ledernen Küssen zugedecket, und ein Brett darüber gehalten, von unten aber mit Hand-Sprützen in den Schornstein hinauf gesprützet werden; die Küssen sind von haarenen Pferde-Decken, welche die Motten nicht fressen, anderthalb Ellen lang und eben so breit, mit Kuh-Haaren gestopfet, voller Löcher, daß das Wasser hinein lauffe, zu verfertigen, und soll davon jeder Amt-Meister eines im Hause haben. Dergleichen Stücke aber bey denen ledernen Eymern und übrigen Geräthschafften am Rathhause verwahrlich aufbehalten werden sollen.

§. 4. Die Schornsteinfeger sollen in denen Brau-Häusern und Brennereyen, wo starck Feuer gebraucht wird, alle 3. Monathe, die Küchen-Schornsteine aber alle 4. Monathe, oder auch öffters, nachdem es nöthig ist, fegen und reinigen, wobey sich von selbst verstehet, daß ein jeder Hauswirth seine Feuer-Stellen alle 8. Tage, unten umher und so weit er reichen kan, aus dem Gröbsten reinigen lasse; Wie es denn auch von selbsten sich verstehet, daß in denjenigen Häusern, nach Einhalt des Schornsteinfeger-Reglements, die Feuer-Mauern gereiniget werden, in denen Schornsteinen aber, wo wenig Feuer gebraucht wird, nicht so offte, sondern nachdem es nöthig, und soll der Schornsteinfeger nicht, um nur Geld von denen Einwohnern zu erhalten, ohne Noth die Schornsteine reinigen.

§. 5. Und damit die Schornsteinfeger die Einwohner nicht übersetzen, so soll nach dem bereits publicirten Edict ein mehrers nicht, als von einem Schornsteine, der von der Erde bis zum Dache hinauf gehet — 4. Mgr.
Von der zweyten oder dritten Etage 3. Mgr.
Von einem, der in einen andern geleitet ist — — 2. Mgr.
Vor eine Rauch-Cammer 1. Mgr.
Vor eine kurtze eingeleitete Pfeiffe 1. Mgr.
bezahlet werden.

§. 6. Alles, was der Schornsteinfeger nach der Feuer-Ordnung nicht gemäß eingerichtet befindet, soll er specificiren, und dem Magistrat davon gehörig rapportiren, und die Liste übergeben.

§. 7. Wer aber zur gesetzten Zeit nicht fegen lassen will, den soll der Schornsteinfeger bey dem Bürgermeister anzeigen, welcher denn dazu mit Nachdruck angewiesen, und überdem noch mit Einem Rthlr. Strafe beleget werden soll, wäre es aber eine freye Person, so soll der Commissarius Loci die Strafe durch den Policey-Ausreuter beytreiben lassen, wie dann dieser davon 12. Mgr. zu geniessen, das übrige aber der Cämmerey zufliessen soll.

Tit. IV.

Von der Feuer-Geräthschafft.

§. 1. Soll das Capitul ad Sanct. Andr. item: der Magistrat und die Bürgerschafft mit genugsamer Feuer-Geräthschafft versehen seyn, welche samt und sonders jährlich zweymahl, als um Ostern und Michaeli zu probiren, und alle Viertel Jahr zu visitiren, und wenn es erfordert wird, auszubessern sind.

§. 2. So offt nun der Commissarius Loci, oder wer dazu von dem Magistrat deputiret, die Feuer-Instrumenten zu probiren nothig findet, müssen die Sprützen heraus gerücket, und in Acht genommen werden, ob bey den Sprützen sich ein Mangel zeige, solche sogleich ausgebessert, und die Kosten von denen, so solche zu unterhalten schuldig sind, willig dazu hergegeben werden, in dessen Entstehung es dem Commissario Loci, um bey der Cammer Hülffe zu suchen, angezeiget werden, wie denn auch ein jeder Amt-Meister und Feuer-Herr dahin zu sehen, daß die Feuer-Instrumenta in seinem Quartiere in gehörigem Stande sich befinden, sonst dieselbe davor haffren, und responsabel seyn sollen.

§. 3. Gleiche Bewandniß hat es mit denen übrigen Feuer-Instrumenten, und damit überall genugsame Feuer-Instrumenta vorhanden seyn mögen, so müssen selbige, in so weit es noch nicht geschehen, annoch angeschaffet werden, und zwar von N. N.

§. 4. Die publiquen Brunnen und dabey stehende Wasser-Kufen müssen durch die Brunnen-Interessenten in täglicher Aufsicht gehalten, und verhütet werden, daß weder Steine noch Unrath in die Kufen geworfen werde, zu dem Ende fleißige Visitationes anzustellen, und dahin zu sehen, daß im Sommer die Kufen jederzeit mit Wasser angefüllet stehen, und um den dritten oder vierten Tag selbige abgezapffet, und mit frischen Wasser versehen seyn, des Winters aber, und sonderlich bey hartem Frost, selbige ledig stehen, wie denn solche auf 4 Steine zu setzen, damit, wo es stark frieret, solche erforderten Falls so fort weggebracht werden können,

§. 5. Zu denen Leitern und Feuer-Haacken sind einerley Schlüssel, davon der Camerarius und jeder Senator, wie auch die Raths-Diener,

und auch der Wirth des Orts, wo solche hangen, imgleichen der Amt-Meister einen hat; Es soll niemand eine Leiter oder Haacke abnehmen, gebrauchen oder ausleihen, ohne der vorbenannten Personen Bewilligung, und muß nach geschehenen Gebrauch solche so fort wiederum an Ort und Stelle, wohin sie gehöret, gebracht werden.

Tit. V.

Von Feuer-Visitationen.

Die Feuer-Visitationes sollen alle Jahr auf Ostern und Martini durch die gantze Stadt aufs genaueste vorgenommen werden, ohne Ausnahme, sowohl auf der Freyheit und Adelichen Höfen, als bey der Bürgerschaft, und wohnen derselben bey: N. N.

Sollten nun aber bey der Visitation sich Mängel befinden, muß davon vom Secretario ein accurates Protocollum formiret, und solches dem Magistrat vorgeleget werden, welcher der Bestrafung halber das nöthige zu verfügen, und darauf Acht zu geben hat, daß hierunter weder conniviret noch excediret werde; Vornemlich aber, daß alle befundene Mängel ohne Anstand redressiret werden, sonst Magistratus davor schlechterdings responsabel bleibet.

Sonst ist bey der Feuer-Visitation eigentlich keine Maasse zu geben möglich, weil jedes Gebäude seine eigentliche Einrichtung hat, es soll aber dahin gesehen werden:

a) Ob in denen Wirths-Häusern die Laternen an den gehörigen Ständern hangen, und Wasser darunter stehe?
b) Ob die Bürger eine gute Hand-Sprütze vorne an der Thür hängen haben?
c) Ob in jedem Hause die Feuer-Ordnung vorhanden sey?
d) Ob er einen Feuer-Eimer habe?
e) Ob jeder Feuer-Heerd mit einer eisernen Stülpe zu Bedeckung der Asche versehen?
f) Ob die Schornsteine rein?
g) Ob auf dem Boden Asche liege?
h) Ob den Schornsteinen was Feuer fangendes zu nahe geleget?
i) Ob bey denen Darren Wasser stehe, und solche vom Holtz abgeschaffet sey?
k) Ob oberhalb denen Darren Stroh-Docken im Dache vorhanden, oder Stroh auf dem Boden, welches durchaus nicht zu dulden;

Als wovon die zur Visitation Deputirte ein ordentlich Protocoll aufzunehmen, und wie ob erwehnet, zur schleunigen Aenderung und Bestrafung dem Magistrats-Collegio übergeben müssen.

Tit. VI.

Von der Feuers-Brunst.

§. 1. Wenn ein Feuer würcklich ausgebrochen, Lerm entstanden, und Hülfe vonnöthen ist, so müssen sich alle Einwohner der Stadt, nach denen Anlagen aufmachen, und diejenigen an Ort und Stelle, wohin sie, den Numern nach, zu den Feuer-Instrumenten verwiesen, verfügen, und die nöthige Geräthschaften, als Feuer-Sprützen, Leitern, Haacken, Wasser-Kufen und Hand-Sprützen, an den Ort, wo das Feuer vorhanden, mitnehmen, diejenigen Bürger aber, so darin nicht bemercket, eilen zum Feuer mit ihrem Wasser-Eymer und Hand-Sprütze, woselbst, was sie thun sollen, von denen dabey Verordneten ihnen angewiesen wird.

§. 2. Alle müßige Zuschauer sind fort zu jagen, oder zur Arbeit anzuhalten, und die Gassen offen zu halten, damit die Wasser-Fuhren und arbeitende Leute freyen Platz haben, auch ist dahin zu sehen, daß keine Diebereyen dabey vorgehen.

§. 3. Es wird auch kein Befehlshaber einem beym Feuer schlagen, sondern mit schicklichen Worten ermahnen.

§. 4. Was bey den Sprützen, Leitern, Haacken und Wasser-Kufen zu observiren, weisen die übrigen Anlagen, auch wohin die zum Feuer verordneten Deputirte, sowohl Bürger als Handwercker verwiesen werden.

§. 5. Es sollen in den Häusern, worinnen Brunnen verhanden, die darinnen befindliche Frauens, Kinder und Gesinde vor den Thüren Wasser-Gefässe stehen haben, damit die ankommende Wasser-Kufen auf der Nähe desto besser voll gemacht werden können.

§. 6. Denen Einwohnern aber wird hierdurch aufgegeben, bey Nacht-Zeit, unten am Hause, die Fenster-Laden offen zu lassen, und davor eine Lampe oder Licht zu setzen, damit die auf denen Gassen arbeitende Leute desto besser sehen, auch die Diebereyen verhütet werden können, welches auch, wenn

§. 7. In der Nacht Gewitter entstehen soll, zu observiren, und müssen die Bürger munter seyn, auch Wasser-Kufen angefüllet parat stehen haben, wer solches unterlässet, soll, auf Anzeige, beym Magistrat bestrafet werden.

§. 8. Diejenige Schuster, so zur Feuer-Sprützen verordnet, müssen Hanf, Pech und Geräthschaft bey sich haben, um nöthigen Falls, wenn an denen Schlangen was schadhaft wird, dieselben ausbessern zu können.

§. 9. Sollen die Zimmerleute und Maurer ihre Axten, Hammer und Brech-Eisen mitbringen, und das nöthige, wozu sie von dem Bürgermeister und Feuer-Herren angewiesen werden, niederreissen.

§. 10. Der Schornsteinfeger, wenn einer vorhanden, eilet sogleich mit seinem Feuer-Küssen und rettet.

§. 11. Ein jeder muß seinen angewiesenen Posten getreulich vorstehen, und sich in anders nicht meliren, als wozu er von seinen Vorgesetzten commandiret wird, wie denn

§. 12. Der Stadt-Musicant, so bald er von entstandenen Feuer benachrichtiget wird, mit seinen Leuten sich gleich auf den Thurn verfügen, und mit der Trompete ein Zeichen geben, auch so lange mit Blasen anhalten, und fortfahren muß, als das Feuer dauret.

§. 13. Der Küster ebenmäßig, auf gewisse eingeholte Nachricht, die Glocke rühren, auch muß der jüngste Diaconus von der Kirche daselbst,

samt

samt dem Todten-Gräber gegenwärtig seyn, und auf das Floch-Feuer Acht geben, zu dem Ende die Küster und Todten-Gräber mit zween Hand-Sprützen versehen seyn müssen.

§. 14. Der Bürgermeister und die übrige Raths-Membra sind beym Feuer gegenwärtig, und stellet jeder die Ordnung beym Feuer.

§. 15. Der Stadt-Syndicus, Secretarius, samt denen Raths-Dienern müssen sich auf dem Rath-Hause einfinden, und wenn es die Noth erfordert, das Archiv, mittelst der dazu angefertigten Säcke in Sicherheit bringen.

Tit. VII.

Verfolg, wenn das Feuer gelöschet.

§. 1. Keiner soll sich unterstehen, nach Hause zu gehen, bevor das Feuer gäntzlich getilget worden, und muß solchemnächst der älteste Stadt-Capitain die nöthige Wache dabey bestellen, welche so lange verharret, bis auch in der Asche gar kein Feuer mehr zu spüren ist. Die Wächter achten aufs Geräthe, welches sie nach geendigtem Brand, nebst denen dazu verordneten Bürgern, an Ort und Stelle zu bringen; Alle Eymers aber werden von denen beyden ältesten Schuster-Amt-Meistern genau visitiret, die schadhaften ausgebessert, und die, so von denen publiquen Oertern etwa genommen, wieder dahin gebracht, die übrigen aber von denen Eigenthümern, auf deren Eimers die Numern ihrer Häuser stehen müssen, zu sich in Verwahr genommen, die Feuer-Verordneten untersuchen alles übrige Geräthe, und lassen das schadhaffte ohne Verzug wiederum herstellen. Würde ein Dieb, welcher das allergeringste beym Brande entwendet, ausfündig gemacht, soll derselbe aufs schärffeste mit Leibes-Strafe bestrafet werden, gleiche Bewandniß hat es mit denen Hehlern, und haben selbige gleiche Strafe zu erwarten. Wer beym Feuer das Seine nicht thut, faul, widerspenstig, oder untreu sich bezeiget, oder auch wohl gar zurück bleibet, soll nach Beschaffenheit seiner Umstände in Ein bis Fünf Reichsthaler Strafe verfallen seyn, oder wenn er nichts im Vermögen hat, am Leibe gestrafet werden.

§. 2. Wer zuerst ein Feuer entdecket und es kund machet, es sey auch der Nacht-Wächter, soll 24. Mgr. zum Recompens haben, derjenige, so die erste Wasser-Kufe zum Feuer bringet, soll Einen Rthlr. und derjenige, so zuerst die grosse Feuer-Sprütze ans Feuer bringet, soll gleichfalls Einen Rthlr. zum Douceur aus der Cämmerey bezahlet haben, imgleichen vor die zuerst ankommende Leitern 12. Mgr. und Feuer-Haacken 6. Mgr. gereichet werden, welche und übrige Kosten von dem Wirthe, durch dessen Fahrlosigkeit das Feuer entstanden, wenn er bey Mitteln bleibet, hinwieder beyzutreiben, sonsten aber, wenn es durch Göttliche Schickungen entstehet, derselbe davon dispensiret seyn, und aus der Cämmerey bezahlet werden soll.

§. 3. Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich dieser Ordnung loß zu machen suchen möge, soll dieselbe in Druck gebracht, und öffentlich angeschlagen werden.

§. 4. Ein jeder Hauswirth soll sich sofort ein Exemplar anschaffen und bey der ersten Visitation, so geschehen wird, vorzeigen, die Beysitzere der Gewercke müssen auch ein Exemplar in ihren Laden haben, und so offte sie zusammen kommen, denen Gesellen, was ihnen zu wissen nöthig, vorlesen und eröffenen.

§. 5. Schließlich werden alle und jede Einwohner der Stadt annoch befehliget, die ihnen in der Anlage, bey entstehender Feuers-Brunst, angewiesene Functiones exact zu beobachten, und nichts anders, als wozu ein jeder verordnet, vorzunehmen, wie sich denn auch ein jeder, der Pferde hält, ohne Unterschied bescheiden wird, daß, obgleich zu Anschaffung der Sprützen expres welche benennet werden, dennoch, wenn deren Pferde nicht sogleich bey der Hand wären, zu der schleunigen Herbeyschaffung der Feuer-Sprützen, auch nöthigen Wasser-Kufen, seine Pferde zu schicken.

Die wegen des Feuers bishero ergangene Edicta und Verordnungen aber bleiben nach wie vor in ihrem Vigeur. Signatum Berlin, den 11. Februarii 1751.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Viereck. Happe. Boden. Blumenthal.

Beylagen zu der Feuer-Ordnung.

Der sämtliche Magistrat muß, wenn Feuer entstehet, sich sogleich an den Ort des Feuers begeben, um daselbst, sowohl alles in Ordnung zu halten, als auch zu sorgen, daß die Feuer-Instrumente auf das baldigste herbey geschaffet, die Strassen besetzet, und alles beygetragen werde, was zu Löschung des Feuers dienlich.

Die zwey Schütze-Meister und Scheffere der Stadt sollen, so bald sie hören, daß Feuer entstehet, an denselben Ort sich verfügen, allwo sie den Magistrat, oder einige Membra davon vorfinden, und die Ordnung unter denen Leuten, welche mit ihren Eymern, Feuer-Haacken, Arten und dergleichen erscheinen, und daselbst arbeiten müssen, dieselbe auch von denen gegenwärtigen Magistrats-Gliedern Ordre holen, was hier oder da zu thun sey, und dahin sehen, daß die gerettete Sachen bewahret werden, und die Leute mit ihren Eymern in gute Ordnung stellen, geben auch Acht, damit ein Platz offen bleibe, wo die Feuer-Eymer, ohne jemanden Schaden zu thun, herunter geworffen werden.

Die Feuer-Sprützen nächst am Rath-Hause, woran Ein hundert lederne Eymer haugen, und wobey zwey Leitern samt zwey Feuer-Haacken befindlich; Zu solchen Instrumenten hat der N. N. den Schlüssel. So bald das Feuer ruchtbar wird, verfügen sich diese Personen samt N. N. nach dem Orte, wo die Sprütze stehet, diese werden als Gehülfen beygegeben, N. N. welcher zugleich die nöthigen Geräthschafften bey sich führen muß, um wenn an der ledernen Schlange was zerbricht, er solches in continenti repariren kan;

Als Arbeiter zum Pumpen, werden zugegeben die N. N. Die Bürger müssen sich sogleich, wenn Lermen wegen Feuer entstehet, nach dem Orte, wo die Sprütze stehet, verfügen, und gleich wie dieselbe mit gehörigen Stricken versehen; also sollen selbige solche, im Fall die Pferde nicht sogleich da wären, an Ort und Stelle, wo es nöthig, hinbringen.

Der Stadt-Musicant muß, so bald er die Flamme siehet, oder zuverläßige Nachricht erhält, auf der Strasse Lermen, oder vom Thurm blasen, und so lange das Feuer dauret, auf m Thurm oder Strasse bleiben, und mit solchen Zeichen continuiren, hingegen damit einhalten, wenn das Feuer abnimmt.

Der Küster rühret bey ausbrechenden Feuer, oder gewisser Nachricht, die Feuer-Glocke, und verhält sich dabey, wie im vorhergehenden Paragrapho vom Musicanten erwehnet.

No. 20. Instruction, wie die Kirchen-Æraria im Magdeburgischen und Mansfeldischen in gutem Stande zu erhalten. Auch wegen der Kirchen-Rechnungs-Abnahme. de dato Magdeburg, den 18ten Februarii 1751.

§. 1.

Dieweil ein Haupt-Buch über einer jeden Kirche Güther, Einkünfte, Recht- und Gerechtigkeiten, das rechte Fundament ist, wornach die jährliche Rechnung muß gehalten werden; denn man ohne dasselbe nicht wissen kan, ob alle der Kirchen Rente und Gefälle in Rechnung geführet werden: So soll bey jeder Kirche ein solch Haupt-Buch oder Inventarium vorhanden seyn, und, wo es noch nicht ist, von denen Kirch-Vätern, mit Beyhülfe der Prediger, verfertiget, und sodann den Gerichts-Obrigkeiten und Patronis zur Revision vorgelegt, auch von denselben unterschrieben werden. Es sind aber darinn nicht nur jeder Kirche, Recht- und Gerechtigkeiten benebst den etwa noch vorhandenen brieflichen Urkunden zu bemerken; sondern auch ordentlich zu verzeichnen, was an beweglichen und unbeweglichen Güthern, Aeckern, Wiesen, Holtzung, oder wie sie sonst Nahmen haben, ingleichen an Zinsen, Pächten, Zehnden und andern jährlichen Gefällen zu derselben gehörig sey, mit Beyfügung der gegenwärtigen Beschaffenheit der Kirchen-Güther; ob sie jure perpetuæ coloniæ allbereits an gewisse Höfe gebunden, oder ob sie den Kirchen annoch eigen gehören, und von derselben, wie es etwa am vortheilhaftesten ist, genutzet werden können; nicht weniger, wer dieselben gegenwärtig in Pacht habe, und ob solcher nicht erhöhet werden könne?

§. 2. Dieses Haupt-Inventarium muß bey der ersten Einsendung der Kirchen-Rechnung an das Consistorium, zugleich an dasselbe zur Approbation und Confirmation in duplo mit überschickt, das confirmirte Original im Kirchen-Kasten zur Verwahrung aufbehalten, das andere aber in dem Archiv des Consistorii conserviret werden. Wie denn auch den Gerichts-Obrigkeiten sowohl als Patronis eine beglaubte Abschrift davon mitgetheilet, und dem jedesmahligen Kirchen-Vorsteher, der die Rechnung führet, eingehändiget werden muß, um sich in deren Verfertigung sowohl als Einforderung der Kirchen-Gefälle zu achten.

Kirchenordnung Cap. XXV. §. 6.

§. 3. Damit denn nun aber alle der Kirchen zustehende Güther desto gewisser conserviret, und die Æraria in möglichst gutem Stande erhalten werden mögen: So sollen jedes Orts zweene gottesfürchtige, vernünftige und redliche Männer zu Vorstehern und Kirchen-Vätern, wie es jedes Orts Herkommen ist, gewählet und verordnet, auch von jedes Orts Obrigkeit darzu vereidet und darauf gesehen werden, daß die zu bestellende Kirchen-Väter mit liegenden Güthern in der Gemeine angesessen seyn; deren allemahl einer für die Einnahme und Ausgabe der Kirchen-Revenüen, nach Erforderung des auf sich habenden Eides, besondere Sorge zu tragen, und die Rechnung darüber zu führen hat.

Kirchenordnung Cap. XXV. §. 1. 2.

§. 4. Was die Einnahme der beständigen Kirchengefälle betrift, so hat der administrirende Kirchen-Vater mit Beyhülfe seines Mitvorstehers, nicht nur überhaupt allen Fleiß und Vorsichtigkeit anzuwenden, solche jährlich einzutreiben, und keine Ungunst oder Mühe deshalb zu scheuen; sondern auch dahin zu sehen, daß die Verschreibungen und Versicherungen über ausgeliehene Gelder genugsam verwahret werden, damit sie oder ihre Erben deshalb nicht zu Schaden kommen und belanget werden mögen. Zu dessen Verhütung sie alle Jahr nach gehaltener Rechnung die Verschreibungen durchsehen, und was ungewiß ist, loskündigen und einbringen oder besser versichern lassen sollen.

Kirchenordnung Cap. XXV. §. 9.

§. 5. Sollten sich Schuldner finden, welche mit Abgebung der Zinsen vom Capital zwey oder drey Jahr sich säumig erweisen, denen soll die Aufkündigung geschehen, und das Capital bey gewissern und richtigern Personen untergebracht, auch, wenn es Erbzinsen seyn, auf der Güther Caducität und Verlust geklaget werden. Denn es sollen die Vorsteher keine Retardaten aufwachsen lassen; und, so etwas an Zinsen und sonsten ausständig bliebe, es an gehörigen Orte suchen, unverlängt wieder ganghaft machen und zurecht bringen.

Kirchenordnung Cap. XXV. §. 10.

§. 6. Und weil viel daran gelegen, daß den Kirchen zu ihren jährlichen Einkünften schleunig und ohne Weitläuftigkeit verholfen werde: so sollen die Gerichte, bey welchen deshalb Klage erhoben wird, solches in schuldige Obacht nehmen, und auf der Schuldner Unkosten, den

Vor-

Vorstehern der Kirchen ohne Säumung zu ihren Rechten und Befugnissen, wie vorgedacht, bald verhelfen.

Kirchenordnung Cap. XXV. §. 11.
it. Mandat. reg. d. d. 7. Nov. 1703.

§. 7. Auſſer den gewissen Einkünften, welche die Kirchen jährlich zu heben haben, gehöret denselben auch das Geld, so in den Klingesäcken gesammlet, und bey Hochzeiten oder Begräbnissen und sonst pfleget gezahlet zu werden. Daher die Kirchen-Vorsteher und sonderlich der, welcher die Rechnung führet, auch dessen Einnahme sorgfältig zu beobachten hat.

§. 8. Das in den Klingesäcken gesammlete Geld, und was in den Becken einkommt, muß sogleich nach Endigung des Gottesdienstes in der Kirche, und zwar in Beyseyn des Predigers, von denen Kirchen-Vätern gezehlet und zur Berechnung in ein ordentliches Büchlein eingetragen, jedoch weder von den Predigern noch den Kirch-Vätern mit nach Hause genommen, sondern in den Kirchen-Kasten geleget werden.

Kirchenordnung Cap. XXVII. §. 3.

§. 9. Mit Bezahlung des Geläuts und der Grabstätte bleibt es bey der jedes Orts hergebrachten Gewohnheit. Hingegen was die Erkauf- und Lösung der Kirch-Stühle anlanget, so müssen sich die Kirchen-Vorsteher nach den deshalb ergangenen besondern Königl. Verordnungen, und was daraus umständlich in der Kirchenordnung Cap. XXVI. §. 10. angeführt ist, durchgängig und ohne einiges Ansehen der Person richten.

§. 10. Wie nun aber die Kirchen-Vorsteher auf solche Weise mit der Einnahme aller den Kirchen zugehörigen Einkünfte zu verfahren haben, so sind sie auch verbunden, dieselben behutsam zu verwahren, und alle nur ersinnliche Vorsorge zu tragen, daß alle unnöthige Ausgaben, und was sonst den Kirchen-Ærariis nachtheilig seyn könte, vermieden werden.

§. 11. Es darf daher, und damit man wisse von wem die einkommenden Kirchen-Gelder zu fordern sind, weder die Gerichts-Obrigkeit noch Patronus, noch auch der Prediger jedes Orts das Kirchen-Geld einheben und zu sich nehmen: sondern es muß solches lediglich und allein von dem administrirenden Kirch-Vater geschehen; jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß sich keiner derselben bey hoher Strafe unterwinde, dasselbe in seinen Nutzen zu verwenden, sondern er soll der Kirchen Nutzen damit schaffen, und es, wenn es nicht nothwendig ausgegeben! werden muß, um Landübliche Zinsen, gleichwohl mit jedes Orts Obrigkeit und der Patronorum Wissen, ausleihen, und sich vermittelst derselben darüber genugsam versichern lassen. Wie denn auch die abgehenden Kirch-Väter jedesmahl den Bestand der Kirchen-Gelder baar entrichten, deshalb keine Obligationes oder Scheine, die sie darüber in Ermangelung des Geldes von sich stellen wollten, angenommen, sondern sie nicht eher, als bis das baare Geld von ihnen erleget worden, quittiret werden sollen.

Kirchenordnung Cap XXV. §. 12. 14.
it. Königl. Patent d. d. 27. Maji 1739.

§. 12. Die Versicherungen über ausgeliehene Capitale, wie auch andere der Kirchen gehörige briefliche Urkunden, hauptsächlich aber der Vorrath am Gelde, müssen in einen besondern Kasten geleget und derselbe mit drey Schlössern wohl verwahret werden; davon jeder Vorsteher und der Prediger einen Schlüssel bey sich haben, und sämmtlich dabey seyn müssen, wenn etwas hinein gelegt oder herausgenommen wird.

Kirchenordnung Cap. XXV. §. 15.

§. 13. Auf den Fall, wenn in Gerichten ein und anderes Document vorzuzeigen nöthig, muß jedesmahl eine Recognition an dessen Stelle in den Kasten reponirt, und gegen Wiedereinlieferung der Urkunde cassiret und weggethan, wie auch sonsten, wenn um mehrerer Sicherheit willen die Urkunden der Kirchen an einen andern Ort in Verwahrung gethan würden, deswegen Recognition genommen, und bey der Kirche so lange behalten werden, bis jene wieder abgeholet worden ist.

Kirchenordnung Cap. XXV. §. 16.

§. 14. Von der Kirchen unbeweglichen Güthern soll durch die Kirchen-Vorsteher im allergeringsten nichts verkauft, versetzt, oder sonsten alieniret werden; es habe dann im Nahmen der hohen Landes-Obrigkeit Dero Consistorium auf vorhergehende nicht nur von den Gerichts-Herren, sondern auch Patronis und Pfarrern eingeschickte Erkundigung, Cognition und Decretirung darein consentiret.

Kirchenordnung Cap. XXV. §. 17.

§. 15. Die Aecker, Wiesen, und andere Kirchen-Güter, so um jährliche Zinsen ausgethan zu werden pflegen, sollen zu Zeiten auch andern, als die solche vorher gehabt, vermiethet, und der Zins, so es die Güther austragen, möglichst erhöhet, und hierüber gerichtliche Locations-Briefe ausgefertiget, jedoch den Predigern, wo sie solche haben, der Zins ohne erhebliche Ursachen nicht gesteigert, auch ihnen sonst gegen richtige Zahlung vor andern gegönnet werden. Es sollen aber alle und jede Conductores die conducirten Kirchen-Güter hauswirthlich und pfleglich gebrauchen, oder widrigenfalls der Kirche den Schaden ersetzen, und, daß solches geschehe, von den Kirchen-Vorstehern aufmercksam wahrgenommen werden.

Kirchenordnung Cap. XXV. §. 19.

§. 16. Und da die stärcksten Ausgaben der Kirchen-Ærariorum theils in Besoldung der Kirch- und Schul-Bedienten, theils in der Erhaltung der Kirchen-Prediger- und Schul-Häuser in baulichen Wesen bestehen: So muß, was das erste anlanget, zwar einem jeden seine ihm einmahl ausgesetzte Besoldung zu rechter und bestimmter Zeit gereichet, keinesweges aber jemand andern ein Gehalt von den Kirch-Geldern, unter was für Vorwand es auch geschehen möchte, zugewendet werden; ohne deshalb erst von dem Consistorio die Vergünstigung darzu eingeholt zu haben: Widrigenfalls der Kirch-Vater, oder der, welcher ihm solches befohlen, diese Ausgabe der Kirche zu restituiren verbunden seyn soll.

Kirchenordnung Cap. XXV. §. 13.

§. 17.

§. 17. Was das andere, nehmlich die Erhaltung der Kirchen-Prediger- und Schul-Häuser, betrift, so ist in der Kirchenordnung das erforderliche allbereits umständlich vorgeschrieben, welches, wie es die Kirchen-Vorsteher durchgängig aufs genaueste zu beobachten haben, so müssen sie auch insonderheit die jährlich mehrmahlen vorzunehmende Besichtigung gedachter Gebäude und die baldige Reparatur derselben sich anbefohlnermassen möglichst angelegen seyn lassen; sich auch fürohin nicht erkühnen, irgend einen Haupt-Bau, der sich über 15. Rthlr. beläuft, ohne Vorwissen und Einwilligung des Consistorii vorzunehmen.

Kirchenordnung Cap. XXVI. §. 1-9.

§. 18. Ueber alle diese Einnahme und Ausgabe der Kirchen-Gelder muß einer der vereydeten Kirch-Väter, jedoch auf den Dörfern, da die Leute darinn nicht geübt genung zu seyn pflegen, mit Beyhülffe des Predigers, eine richtige Rechnung führen, solche durchgängig mit tüchtigen Belegen verificiren, und dann jedesmahl in duplo ausfertigen: einmahl in einem ordentlichen wohl eingebundenen Buche, damit keine verlohren gehe; sodann aber auch auf einigen zusammen gehefteten Bogen Pappier, um sie an das Consistorium einzusenden; welches Exemplar daselbst verwahrlich aufbehalten werden muß.

Kirchenordnung Cap. XXV. §. 2.

§. 19. Ist die Kirchen-Rechnung verfertiget, so muß solche genau untersuchet, und um dessentwillen wenigstens 10. Tage vor derselben Abnahme dem Erb- und Gerichts-Herrn, wie auch dem Patrono und dem Mitvorsteher, von dem administrirenden Kirch-Vater durchzusehen und zu examiniren gegeben; von dem Patrono und Gerichts-Obrigkeit aber auf einen jedes Orts zu bestimmenden und bey Vermeydung einer Strafe von 5. Rthlr. ein Jahr wie das andere unausbleiblich zu beobachtenden Tag, in deren beyder, des Erb- und Gerichts-Herrn und Patroni sowohl als auch des Raths und gewisser Personen aus der Gemeine (wie es hergebracht) ingleichen des Predigers, jedoch ohne alle Unkosten, (ausser daß den Gerichts-Obrigkeiten für ihre dabey habende Bemühung Ein oder höchstens Zwey Rthlr. je nachdem die Rechnung weitläuftig ist oder nicht, zugestanden werden) abgenommen, mit allem Fleiß erwogen, Defecte daraus gezogen, und nicht eher justificiret werden, bis die befundenen Mängel in Richtigkeit gesetzet, und der baare Bestand von dem Kirch-Vater, der die Rechnung geführet hat, in den Kirchen-Kasten geliefert worden.

Ibid. §. 2. 3.

§. 20. Bey Ablegung und Abnahme der Kirchen-Rechnung muß allemahl das obgedachte Kirchen-Inventarium vorhanden seyn, aufs neue revidiret, und, wo den Kirchen-Gütern etwas zugewachsen oder abgegangen, darinn bemerckt werden. Wie denn auch von dem Kirch-Vater, der die Rechnung geführet hat, ein Verzeichniß aller Restanten an die Gerichts-Obrigkeit zu überreichen, von dieser aber ohne einigen Anstand die Veranstaltung zu treffen ist, daß die angezeigten Rückstände beygetrieben, und sonst in allen Stücken der Kirchen Bestes beobachtet werde.

Kirchenordnung Cap. XXV. §. 11.

§. 21. Die solchergestalt abgenommene und justificirte Kirch-Rechnungen müssen sodann, nach Innhalt der Königl. Edicte d. d. 22 Jan. 1683. item d. d. 27. Maji 1739. ohne Zeit-Verlust und ohne für diese Bemühung etwas zu fordern, von dem Kirch-Vater bey Fünf Rthlr. Strafe, wenn es nicht geschiehet, an den Inspectorem Loci überbracht, von demselben aber mit seinen dabey habenden Erinnerungen und Anmerkungen binnen 14. Tagen an das Königl. Consistorium übersendet werden, welches solche genau revidiren, und was dabey zu moniren ist, in duplo ausfertigen lassen muß, damit ein Exemplar davon in dem Consistorial-Archiv bleiben, das andere aber an die Kirchen-Vorsteher jeden Ortes geschicket werden könne, sich darnach zu richten, und den Monitis gehörig abzuhelfen.

§. 22. Und damit solches nicht fruchtlos bleibe, so muß bey der folgendes Jahr einzusendenden Rechnung jederzeit ein zuverläßiger Bericht erstattet werden, wie den Monitis abgeholffen worden, oder aus was für Ursachen solches nicht geschehen können.

Uhrkundlich ist diese Instruction auf allergnädigsten Königl. Special-Befehl zum Druck befördert, und mit dem vorgedruckten Consistorial-Secret des Hertzogthums Magdeburg bedrucket worden. Geschehen Magdeburg, den 18. Febr. 1751.

P. F. v. Kühlwein.
(L. S.)
G. W. Eversmann.

No. 21. Instruction, wie es bey Transportirung der Recruten gehalten werden solle. de dato Cleve und Potsdam, den 13. Februar. und 2. Martii 1751.

Von GOttes Gnaden Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, ꝛc. ꝛc. Lieber Getreuer! Nachdem Wir allerhöchst in Erfahrung gebracht, daß bey Transportirung der Recruten, die dabey commandirte Escorten, welche die Recruten von einer Guarnison zur andern transportiren, zu ihrer eigenen Commoditæt, fast von Ort zu Ort Wagen mit Vorspann nehmen, und dadurch nicht allein denen Regimentern, welche die Recruten erhalten, schwere Kosten verursachen, sondern auch dem Lande gantz ohne Noth zur Last fallen, Wir aber allerhöchst solches weiter zu gestatten nicht gemeynet sind, und dahero sämtlichen auf denen Haupt-Escorte-Routen belegenen Regimentern, nach der Anlage bekannt gemacht, daß in Zukunft zu Escortirung derer Recruten niemahlen, auch nicht gegen Ordonantz-mäßige

Be-

Bezahlung, ein Wagen mit Vorspann weiter genommen, oder gegeben werden, sondern sowohl die Recruten, als auch die Escorte, jederzeit zu Fuß gehen sollen, ausgenommen in denen beyden Fällen, wenn entweder unter denen Recruten Krancke sind, die nicht marchiren können, oder aber wann selbige Weiber mit kleinen Kindern bey sich haben, diese Umstände aber allemahl von dem Commandeur der Guarnison, wo der Wagen genommen wird, Pflichtmäßig attestiret, anderergestalt die Regimenter, an welche die Recruten geliefert werden, wegen der genommenen Fuhren, etwas zu erstatten nicht gehalten seyn sollen;

Als machen Wir euch solches hierdurch in Gnaden bekannt, um darnach euch allergehorsamst zu achten, und damit hiernächst, wann in denen bemeldten Fällen eine Abfuhre gegeben werden muß, bey denen Regimentern, wegen des Abzugs keine Schwierigkeit gemachet werde, so muß allemahl in denen Atteſten der Nahme des Recruten, und welchem Regiment er gehöre mit exprimiret werden. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Cleve in Unserer Krieges- und Domainen-Cammer den 2. Martii 1751.

An Statt und von wegen allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät.

V. C. M. v. Bessel. Müntz. Schmitz. J. C. Wolmstädt. Durham. Colberg. A. O. v. Raesfeld. B. Rappard. Gazali. Michaelis. Kessel. L. P. v. Hagen. Schwedler.

An alle Beamte, Jurisdictions-Richtere und Magistráte in Cleve, Marck und Mörs, wegen Fortbringung der Recruten.

Rittmeier.

Ad No. 21.

Mein lieber ꝛc. Da ich höchst mißfällig in Erfahrung gebracht habe, daß bey Transportirung derer Recrouten, die dabey commandirte Escorten, zu ihrer Commoditæt, fast von Ort zu Ort Wagens mit Vorspann nehmen, und dadurch denen Regimentern, welchen die Recrouten gehören, sehr schwere und unnöthige Kosten verursachen; Ich aber solches durchaus nicht weiter gestatten will, als befehle Ich hierdurch so gnädigst als ernstlich, daß in Zukunft zu Escortirung der Recrouten niemahlen auch nicht gegen Ordonantz mäßige Bezahlung ein Wagen mit Vorspann weiter gegeben oder genommen werden, sondern sowohl die Recrouten als die Escorte zu Fuß gehen sollen, ausgenommen in denen beyden Fällen, wenn entweder unter denen Erstern Krancke sind, die nicht marchiren können, oder aber, wenn selbige Weiber mit vielen kleinen Kindern bey sich haben, welche Umstände aber allemahl von dem Commandeur der Guarnison, wo der Wagen genommen wird, Pflichtmäßig attestiret werden müssen, gestalt wenn dieses nicht geschiehet, die Regimenter, an welchen die Recrouten geliefert werden, wegen der genommenen Fuhre etwas zu erstatten nicht gehalten seyn sollen. Ihr habt Euch also hiernach stricte zu achten, und Ich bin Euer ꝛc.

Potsdam den 13. February 1751.

Friederich.

An den General-Major von Quaadt.

No. 22. Circulare wegen Einsendung derer jährlichen Listen von Copulirten, Gebohrnen und Verstorbenen. de dato Berlin, den 7ten Martii 1751.

Friederich, König in Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die bey Uns immediate zu übergebende General-Designation sämtlicher in Unsern Landen copulirten, gebohrnen und verstorbenen Personen hat sich zu Unserm besondern Mißfallen bishieher deshalb verzögert, weil aus verschiedenen Provintzien erst kürtzlich die Special-Tabellen eingelaufen sind.

Damit also hinführo dergleichen Aufenthalt cessiren möge, so wollen Wir, daß die Collegia, bey 24 Rthlr. irremissibler Strafe, die Provincial-Tabellen, (worinnen das Männliche und Weibliche Geschlecht bey denen gebohrnen und gesterbenen distinguiret werden muß) dergestalt abgehen lassen sollen, daß solche längstens in der Mitte des Januarii hier eintreffen mögen;

Und wie Unsere Collegia an Einsendung sothaner Tabellen bisbero öfters dadurch behindert worden, daß ein eintziger Inspector oder Prediger seine Nachrichten ungebührlich verzögert hat, so sollen diese bey 5 Rthlr. von ihnen sofort beyzutreibender Strafe gehalten seyn, ihre Nachrichten zeitig und binnen einem von denen ihnen vorgesetzten Collegiis selbst auszumachenden Termin abzuliefern.

Nach dieser unserer höchsten Intention habet ihr euch eures Orts also gehorsamst zu achten, und das nöthige an die unter euch stehende Inspectores und Prediger zu verfügen, auch von denenjenigen, welche sich nachläßig bezeigen dürften, vorbesagte 5. Rthlr. beyzutreiben, so wie Wir von euch die comminirte Strafe, falls ihr wider Vermuthen säumig befunden werden solltet, ohnnachbleiblich beytreiben lassen werden. Sind ꝛc. Berlin den 7. Martii 1751.

Danckelmann.

An das hiesige Ober-Consistorium, Reformirte Kirchen-Directorium, Neumärckische Regierung und Consistorium.

No. 23. An den Geheimten Rath und General-Fiscal Uhden, daß die Officiales Fisci bey Eintreibung der Strafen auf neue Landes-Müntzen dringen sollen. de dato Berlin, den 7. Martii 1751.

Copia.

Seine Königliche Majestät in Preussen, unser allergnädigster Herr, befehlen Dero Geheimden Rath und General-Fiscal Uhden hiermit in Gnaden sämtliche Officiales Fisci anzuweisen, daß sie bey Eintreibung der Strafen auf derselben Einsendung in der per Edictum geordneten neuen Landes-Müntze dringen und halten sollen. Sign. Berlin, den 7. Martii 1751.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
v. Bismarck. v. Danckelmann.

No. 24. Rescript an den Rectorem des Joachimstalischen Gymnasii den Doctor Heinius, daß ihm die Censur derer Philosophischen Wercke aufgetragen worden. de dato Berlin, den 10ten Martii 1751.

Seine Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, lassen dem Rectori des Joachimstalischen Gymnasii, Doctor Heinius hiermit gnädigst bekannt machen, daß er zum Censore derer in Dero sämtlichen Landen herauskommenden Philosophischen Schrifften und Wercke an des verstorbenen Kirchen-Rath Elsners Stelle ernannt sey, wornach er sich gehorsamst zu achten, und die ihm dazu nöthige Information von denen neben ihm zur Bücher-Censur bestelleten Geheimden und Consistorial-Räthen, Buchholtz, Süßmilch und Pelloutier einzuziehen hat. Berlin den 10. Martii 1751.

No. 25. Edict, wie sich im Fürstenthum Halberstadt und denen incorporirten Graf- und Herrschafften, die von Adel, Beamte, Arrendatores, Eingesessene und Unterthanen, wegen der Accise in den Städten, künftig verhalten sollen. de dato Berlin, den 29ten Martii 1751.

Wir Friederich von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Daß, obwohl Unsere Accise-Verfassungen in den Städten, denen von Adel, Beamten, Arrendatoren und andern Eingesessenen, auch Unterthanen auf dem platten Lande, nicht gäntzlich unbekannt seyn können; Wir dennoch allergnädigst gutgefunden, bey Gelegenheit Unseres neu-verbesserten Accise-Reglements, die nöthige Puncta daraus zu jedermännigliches Nachricht, durch öffentlichen Druck bekannt machen zu lassen, damit sich ein jeder darnach eigentlich allergehorsamst achten, und für Strafe hüten möge. Setzen, ordnen und wollen demnach:

1. Daß die Land-Leute, so mit Anspannung zur Stadt kommen, und derselben an Victualien und sonsten Zufuhre thun, mit Abforderung der Pfänder in denen Thoren verschonet werden sollen, weil sie mit ihrer Anspannung ohne Producirung des richtig gemachten Thor- oder Accise-Zettels nicht zurück paßiret werden müssen.

2. Denen von Adel, und andern auf dem Lande wohnenden stehet, allerhand Weine zu ihrer Consumtion in ihrem Dorfe unveracciset ein- auch ihren Zuwachs an Landwein Accisefrey auf ihren Güthern ein und auszuführen; was sie aber von solchen ihrem Zuwachswein zum Verkauf in die Stadt schicken, davon muß der Käufer die satzmäßige Accise bezahlen.

3. Ferner stehet denen in der Stadt sich aufhaltenden Edelleuten zwar frey, Bier und Convent von ihren Gütern zu ihrer eigenen Consumtion nicht aber zum Verkauf (es wäre denn, daß der von Adel durch ein besonderes Privilegium es hergebracht, sein Dorf-Bier zum Schanck einführen zu dürfen) kommen zu lassen; Sie müssen aber von diesem sowohl, als von jenem, den vollen Impost mit 3. Thaler pro Faß, zu 96. Stübchen gerechnet, erlegen, und alle Unterschleife von ihnen vermieden werden.

4. Hingegen ist denen von Adel, Beamten und Land-Leuten nicht erlaubet, Maltz in die Städte zum feilen Verkauf zu bringen, es wäre dann, daß dergleichen von den Brauern in den Städten bey ihnen bestellet, oder von ihnen ausdrücklich verschrieben worden.

5. Wenn Land-Leute in einer vor den Städten belegenen Stadt-Mühle mahlen, ob sie gleich der Accise-Abgabe nicht unterworfen; so sollen sie doch die Säcke mit dem Nahmen des Eigenthümers und des Dorfes, wenigstens mit Rothstein kenntlich zeichnen, und von den Stadt-Müllern, bey Straffe der davon zu entrichtenden Accise, keine ungezeichnete Säcke zur Mühle gelassen werden. Diejenigen Land-Leute aber, welche mit ihrem zur Stadt-Mühle gehenden Getreyde einen Thor- und Baum-Schreiber paßiren müssen, brauchen dergleichen gezeichnete Säcke nicht, sondern müssen dagegen von dem Thor- oder Baum-Schreiber einen Paßier-Zettel nehmen, und beym Zurückfahren des Mehls oder Schrootes selbigen wieder abgeben.

6. Da auch regulariter vom Lande kein Brodt in die Städte zum Verkauf gebracht werden muß; es aber wegen extraordinairer Theurung und

Brodt-

Brodt-Mangels bey denen Städten, welchen es an Getreyde-Zufuhre fehlet, oder wenn die Becker aus Eigensinn nach der gemachten Brodt-Taxe nicht backen wolten, mit Vorwissen der Krieges- und Domainen-Cammer erlaubet würde; so sollen 100. Pfund Brodt auf einen Scheffel gerechnet, und darnach der Scharrn-Impost gegeben werden. Wenn aber ein und anderer zu seiner eigenen Consumtion Brodt vom Lande einbringet, wird davon von jedem Brodt, so ohngefehr zwölf Pfund wieget, drey Pfennige Accise entrichtet.

7. Die vom Lande in die Städte ohne Anspann gebrachte Victualien, es geschehe in- oder ausser der Jahr- und Wochen-Märckten, und bestehen, worinn sie wollen, müssen die Land-Leute bey dem Thor-Schreiber, bey Straffe der Confiscation, richtig angeben, und einen Thor-Zettel darüber nehmen, auch ein Pfand deswegen einlegen, und werden nicht eher aus dem Thore gelassen, als wenn sie den Accise- oder quittirten Thor-Zettul zurück gelieffert. Denen in- und vor den Städten wohnenden von Adel, oder Beamten, soll nicht erlaubet seyn, Fische, Obst und Victualien aus ihren Hellern und Häusern an die Stadt-Einwohner zu verkauffen, sondern sie sollen selbige auf den Marckt bringen, sie bey der Accise angeben und versteuren, widrigenfalls aber, als Accise-Defraudanten bestraft werden.

8. Unsere Beamten und Arrendatores, imgleichen die von der Ritterschafft und deren Arrendatores, sind schuldig, dasjenige Vieh, als Ochsen, Pferde ꝛc. so sie zum Wieder-Verkauff über ihren Zuwachs erhandelt, und demnächst zum Verkauff in die Stadt schicken, zur Handlung zu versteuren; Wenn aber die Schlächter solches von ihnen abholen, sind die von Adel und Beamte, davon befreyet.

9. Die Unterthanen sind von dem Vieh, so sie zu ihrer Hof-Wehre ein- oder von derselbigen verkauffen, Accise-frey, sie müssen aber, daß es zur Hof-Wehre gehöre, es mit einem Atteſt des Beamten, oder Gerichts-Obrigkeit bescheinigen.

10. Daferne ein Landmann aus einem nahe an der Stadt belegenen Dorfe, einige Aecker auf der Stadt-Feld-Fluhr inne hat, muß die doppelte Acker-Steuer an der Accise gegeben werden.

11. Die auf denen innerhalb oder bey den Städten belegenen Ritter-Sitzen wohnende von Adel, und Burg-Lehn-Leute, deren Ritter-Sitze würcklich verroßdienstet, oder zum Creyse die Onera bisher gegeben worden, bleiben nach wie vor, von der Consumtions-Accise frey; Die Pacht-Innhabere solcher Adelichen Güter aber sind nur allein von denen Consumtibilibus, welche sie aus ihrer Haußhaltung nehmen, und hinwieder dazu anwenden, Accisefrey; Andere Dinge aber, insonderheit fremd Bier und Wein, Thee, Caffee, Toback ꝛc. müssen sie gleich anderen Bürgern, versteuren; Nicht minder haben sich auch hiernach die in, und nächst auch hart an Accisebaren Städten wohnende Beamten und Forst-Bediente zu achten, allermassen in dem Edict vom 29ten August. 1719. bereits wegen ihrer Accise-Freyheit, wie weit ihnen solche zu statten kommen soll, hinlänglich disponiret ist. Von dem übrigen aber, was nicht zur gemeinen Wirthschaffts-Consumtion gehöret, als: von fremden Bier, Wein, Brandtwein, Toback, Thee, Caffee und anderen Delicatessen, sind sie schuldig, die Accise nach dem Tariff gleichfalls zu erlegen.

12. Die von Adel, Beamte und sämtliche auf dem Platten-Lande wohnende Unterthanen, sind daselbst von der Accise befreyet, und muß dieselbe weder beym Durchgange, oder sonsten, unter keinerley Prætext gefordert werden; Sie müssen aber keine in dem Patent vom 24ten Junii 1734. specificirte verbothene Waaren kommen lassen, auch die in selbigen benannte hoch-imposirte Waaren, nach denen im Patent enthaltenen Sätzen veraccisen.

13. Wenn sie aber Getreide, Vieh, Victualien und Consumptibilien zum Verkauf in die Städte schicken, müssen sie alles richtig angeben, und Thor-Zettel nehmen, auch die Accise davon bezahlen, dafern sie den Käufer und Consumenten nicht gestellen, und von demselben die Accise entrichtet wird, wie sie denn auch von dem, zum Wieder-Verkauf erhandelten und zur Stadt gebrachten Vieh, die Handlungs-Accise in dem Fall, wie vorstehend §. 8. bereits erwehnet ist, zu erlegen schuldig sind.

14. Es ist aber diese Freyheit derer von Adel, Beamten, und Land-Leute nur von ihrem Zuwachs, und von dem, was sie zu ihres Hauses Nothdurft gebrauchen, zu verstehen, dahero, wenn sie sich wieder die Edicta unterstünden, Getreide, Wolle, Flachs und andere Waaren auf dem Lande zusammen zu kaufen, und zum Wieder-Verkauf in die Städte zu bringen, sie über die verwürckte Straffe, auch die Handlungs-Accise erlegen sollen. Wann auch ein auf dem Lande wohnender von Adel, oder andern Standes, Burger-Aecker oder Wiesen bey einer Stadt, wo die Aecker- oder Heu-Steuer nicht introduciret ist, kaufs- oder miethsweise an sich gebracht hätte, ist er, ehe er das Getreide oder Heu auf sein Guth bringet, die Accise davon zu erlegen schuldig.

Und damit sich nun hierunter Niemand in keinem Stücke mit der Unwissenheit entschuldigen möge; So soll dieses Edict in Unserm Fürstenthum Halberstadt, und incorporirten Graf- und Herrschaften, in den Aemtern, auch sonsten überall auf dem Lande, denen von Adel, Beamten, Arrendatoren und eingesessenen Unterthanen gehörig publiciret und öffentlich affigiret werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Innsiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 29ten Martii 1751.

Friderich.

(L.S.)

v. Viereck. v. Happe.

No. 26. Reglement für die Universität zu Franckfurth an der Oder, betreffend die Verwechselung des Rectorats und Decanats, den Besuch der Conciliorum, die dortigen Exercitien-Meister und Bibliothec, nicht weniger die Bezahlung der Collegiorum. De dato Berlin, den 29ten Martii 1751.

Demnach Sr. Königl. Majestät in Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn der Vortrag derer bey der Universität zu Frankfurt an der Oder von der daselbst jüngsthin gewesenen Commission bemerckten Mängel, nicht weniger derer Desideriorum und Monitorum sämtlicher Professorum geschehen, Höchstdieselbe aber darunter schleunige Remedur um so mehr getroffen wissen wollen, da das Aufnehmen sothaner Universität Dero höchstes Augenmerck ist, als wird mittelst gegenwärtigen Reglements folgendes festgesetzet und verordnet.

§. 1. Es soll hinführo das Rectorat daselbsten bewegender Ursachen halber nicht, wie bishero geschehen, alle halbe Jahre, sondern nur Jährlich einmahl, nemlich von Ostern zu Ostern verwechselt werden; damit aber die Rectores sich über diese Verlängerung, in Betracht der vielen Arbeit, so die vorfallende ausserordentliche Verhöre ihnen verursachen, zu beschweren keinen Anlaß haben mögen, so soll dem Rectori frey stehen, einen Professorem zu delegiren, welcher dergleichen Verhören beywohne; und wie keiner derer Professorum sich dieser Bemühung entziehen muß, da einem jeden bey seinem Rectorat solche Erleichterung wiederum zu statten kommet, so soll dagegen auch der Rector die Reihe unter denen Professoren gehörig observiren, damit keiner vor dem andern prægraviret werde.

§. 2. Da Sr. Königl. Majestät ernstlicher Wille ist, daß gute Ordnung unter denen Studenten gehalten, und ihnen so viel als möglich alle Gelegenheit zu Ausschweifungen benommen werde, die Erfahrung aber gezeiget hat, daß dieselben an denen Tagen, wo das Rectorat gewechselt worden, sich öfters ungebührliche Licentz angemasset haben, wozu insonderheit die zu solcher Zeit gewöhnliche Aufzüge öffentliche und die denen eine Music bringenden Studiosis davor von denen Rectoribus geschehene Bewirthung Anlaß gegeben, so sollen hinführo bey dem Wechsel des Rectorats keine öffentliche Aufzüge derer Professorum durch die Stadt geschehen, noch von dem neuen, oder dem abgehenden Rectore denen Studenten, die ihnen etwa eine Music bringen, die bishero übliche Collation gegeben werden, sondern die gantze Solennitæt dieses Tages soll darinnen bestehen, daß ein Concilium Professorum gehalten, und in denselben dem neuen Rectori von dem abgehenden die Insignia übergeben, und hiernächst die geschehene Verwechselung durch einen Aushang am schwartzen Brette bekannt gemachet werde.

§. 3. Künftighin muß die Universität jederzeit drey Monath vor dem Wechsel des Rectorats dem Ober-Curatorio anzeigen, welchen derer Professorum die Reihe treffe das Rectorat zu übernehmen.

§. 4. Nicht weniger sollen die Decanate bey allen Facultæten hinführo eben wie das Rectorat jährlich nur einmahl, nemlich von Ostern zu Ostern gewechselt werden, als wodurch zugleich denen Zwistigkeiten abgeholfen wird, die bisher wegen Collatur derer Stipendien obgewaltet haben.

§. 5. Da bishero bemercket worden, daß einige derer Professorum sich um den Statum Oeconomicum und die Gerechtsame der Universität wenig bekümmert haben, und es dahero geschehen seyn mag, daß verschiedene Ausfälle bey der Universitäts-Einnahme in vorigen Zeiten entstanden, so muß ein jeder Professor den Statum Oeconomicum der Universität wohl inne haben, und des Endes, weil alle die Universität und ihre Revenüen angehende Sachen auf dem Concilio vorgetragen werden, demselben jederzeit beywohnen, und sich daselbst zur gesetzten Zeit einfinden, auch davon unter keinerley Prætext, es wäre dann Krankheit, oder eine von Sr. Königlichen Majestät erlaubte Abwesenheit, wegbleiben.

§. 6. Damit aber, wie verlauten will, die Beywohnung des Concilii keinem Professori dadurch verdrießlich gemacht werde, daß einer dem andern in votiren auf eine beissende satyrische Art perstringire oder sonst auf eine ungeziemende Art Privat-Händel in die Universität-Angelegenheiten eingemischet werden, so sollen bey Vermeydung ernstlicher Ahndung sowohl das auf Personalien abzielende votiren, als alle unanständige Zänckereyen und Disputen, welche bishero zu so vielen Verbitterungen Anlaß gegeben, und der Universität bey Auswärtigen einen so üblen Ruff verursachet haben, hierdurch gäntzlich verbothen und untersaget seyn; Wie dann nicht nur dem zeitigen Rectori, sondern auch dem Directori der Universität aufgegeben wird, dahin zu sehen, daß die Eintracht unter denen Professoribus erhalten werde, auch so bald sie mercken, daß ein Votum zu Personalien und des andern Prostitution abzielet, dem votirenden Professori so fort Erinnerung zu thun, sich zu moderiren, und falls dieser sich daran nicht kehren will, solches dem Ober-Curatorio anzuzeigen.

§. 7. Weil auch bishero einige mahl geschehen, daß Concluſa im Concilio gefasset werden, nachhero aber einige Professores Bedencken getragen haben, die ad Concluſa verfertigte Relation zu unterschreiben, so soll es, um dergleichen Unordnung zu vermeiden, künftig folgendergestalt gehalten werden.

a) Es soll nemlich der Syndicus nebst dem Secretario bey denen Conciliis jeder ins besondere das Protocoll führen, und so bald eine propoſition ad deliberandum kommt, selbige Protocolliren und eines jeden Professoris

fessoris Votum kurtz und deutlich dabey notiren.

b) Hiernächst wird das Conclusum secundum majora abgefasset, und muß jeder Professor, wenn er sich auch nicht denen Majoribus conformiret, das Conclusum und den etwa nach demselben abgefasseten Bericht dennoch unterschreiben, und sich damit begnügen, daß sein Votum dissentiens ad Protocollum genommen worden; doch stehet dergleichen dissentienti frey in Sachen von Wichtigkeit sein besonderes Votum dem ad majora abgefasseten Bericht beyzulegen, welchenfalls er auch den Bericht zu unterschreiben nicht nöthig hat.

§. 8. Keinem Rectori soll hinführo erlaubet seyn, in denen Sachen, die ad Generalia gehören, die geringste Neuerung, es sey auch worinnen es wolle, als Titulaturen, Matriculn &c. propria auctoritate zu machen, sondern er muß, wann er in einer das Corpus Academicum angehenden Sache eine Verbesserung zu treffen vermeynet, vorhero darüber mit dem gantzen Concilio communiciren, und über die Sache einen Schluß fassen lassen.

Indessen wird die von dem Professore Uhl gemachte Einrichtung hiermit nochmahls approbiret, und sollen auch die Matriculn und Depositions-Patente künftighin von dem Rectore und Decano eigenhändig unterschrieben werden.

§. 9. Weil bishero verschiedentlich darüber geklaget worden, daß bey der Universität fast keine Gelegenheit gewesen, die gewöhnlichen Exercitia zu erlernen, diesen Beschwerden aber in so weit schon abgeholfen worden, daß Seine Königliche Majestät einen berühmten Stallmeister bestellet haben, welcher hoffentlich die Reit-Schule bald auf einen bessern Fuß als sie bishero gewesen, setzen wird, so wird auch hiermit der in Vorschlag gebrachte Malabar, da er sich durch die producirte gute Zeugniße und seine bisherige Information zu Franckfurth an der Oder gehörig legitimiret hat, zum Universitäts-Tantz-Meister angenommen, und ihm 40 Thlr. jährliches Gehalt ex Ærario Academico beygeleget, dergestalt, daß ihm solches quartaliter mit 10 Thlr. ausgezahlet, und damit nächstkommende Ostern, der Anfang gemacht werden müsse. Jedoch soll derselbe der Jurisdiction der Universität unterworfen seyn, massen in dem hiesigen geheimden Archiv sich kein Fundament findet, warum die Sprach- Tantz- und Fecht-Meister von der Universitæts Jurisdiction eximiret seyn und unter dortigen Stall-Meister stehen solten, obwohl der Stallmeister vor seine Person, weil er zugleich Director der hiesigen Königl. Ritter-Academie ist, unter des hiesiegen C. Gerichts-Jurisdiction stehet.

§. 10. Die Beschwerden derer Professorum über die fast gäntzlich in Abgang gekommene Bezahlung derer Collegiorum sind gegründet, massen da die Professores auf Lesung derer Collegiorum allen Fleiß und Mühe anwenden sollen, auch nichts billiger ist, als daß ihnen ihre Arbeit, ausser denen Collegiis, welche sie publice zu lesen verbunden sind, gehörig bezahlet werde, über dem auch die gute disciplin und Ordnung erfordert, daß die Studiosi das von ihren Eltern und Vormündern zu Erlernung nützlicher Wissenschaften erhaltende Geld zu solchem Endzweck anwenden, und nicht unnützer oder wohl gar liederlicher Weise durchbringen: Es wird dahero eine beständige Commission auf den Professorem juris von Hackemann hiermit veranlasset, innhalts welcher er denen über unterbleibende Bezahlung klagenden Professoribus sofort dazu zu verhelfen berechtiget seyn soll, und wird deshalb folgende Einrichtung gemacht.

Es sollen a) die Studiosi, wann sie ein Collegium besuchen, die ersten 14 Tage Freyheit haben, denen Lectionibus beyzuwohnen, ohne daß sie zur Continuation desselben sich engagiren dürfen.

b) Nach Verlauf dieser 14 Tage aber sind sie gehalten in das durch den Ammanuensem des Professoris ihnen vorzulegende Verzeichniß ihre Nahmen einzuschreiben, und

c) Nach Verlauf dreyer Monathe müssen dieselben (falls sie nicht vorher das Collegium gratis zu hören sich erbethen haben) solches den lesenden Professori bezahlen: Geschiehet dieses nicht und gehet das Collegium zu Ende, darf der Professor nur solches dem Commissario anzeigen, welcher dann den die Bezahlung verweigernden Studiosum durch den Pedell vor sich zu laden, und ihm einen Terminum solutionis von wenigen Tagen zu setzen, auch wann er solchen nicht inne hält, oder de fuga Suspectus ist, denselben in continenti in das Carcer bringen zu lassen hat, woselbst er so lange zu detiniren, bis er die Bezahlung des Honorarii bescheiniget.

d) Von allen à Commissario beygetriebenen Geldern, soll derselbe 4 Gr. pro Thaler von dem morosen Studioso zu nehmen berechtiget, und dieser solche in pœnam moræ ausser dem Honorario zu erlegen schuldig seyn.

e) Sollte aber ein solcher Studiosus entweichen, ohne die Collegia bezahlt zu haben, so muß sein Nahme inter ingratos an das schwartze Bret angeschlagen, und daselbst Sechs Monathe angeheftet bleiben, auch dem Professori, der von ihm zu fordern hat, frey stehen, ihn sothaner Schuld wegen in patria, oder wo er sich sonst authält, zu belangen.

§. 11. Weil bishero bemerket worden, daß bey Aufkaufung derer Bücher zur Universitæts-Bibliotheck keine Gleichheit beobachtet, sondern solche Bücher vorzüglich angeschaffet werden, welche in diejenige Facultæt, der der Bibliothecarius zugethan ist, einschlagen, so soll, um diesem Inconvenienti abzuhelffen, jede Facultæt dem Rectori und Bibliothecario ein Verzeichniß derer ihr nöthigen Bücher übergeben, welchemnächst ein Jahr hindurch vor die theologische, das andere vor die juristische und so ferner vor die übrigen Facultæten die specificirten Wercke angekauft werden sollen.

§. 12. Ein jeder Professor muß zwar den Theil der Wissenschafft, worüber ihm die Profession anvertrauet ist, vorzüglich dociren, doch soll dieses keinesweges dergestalt ausgeleget werden, daß einem andern Professori derselben Facultät nicht auch frey stehen solle, alle Partes der Wissenschafft seiner Facultät zu lesen.

§. 13. Wie es schließlich Sr. Königl. Maj. zu besondern gnädigen Wohlgefallen gereichet, daß die Universität Höchstderoselben gnädigste Intention in Ansehung der Disciplin auf eine convenable Art ins Werck zu richten gewust, so hat dieselbe hierunter gleichergestalt zu continuiren, und die letzthin emanirte Edicta dabey insonderheit zum Augenmerck zu haben; sich auch zu bemühen, daß das gute Vernehmen zwischen denen Studiosis und der Guarnison beständig unterhalten werde; Des Endes müssen die Professores denen Commandeurs, Staabs- und andern Officiers mit gebührender Höflichkeit und Achtung jederzeit begegnen, und durch ihr Exempel die Studiosos zu einem gleichen Betragen bewegen, massen wann sich finden solte, daß ein oder der andere Professor sich gegen die Guarnison vergangen, derselbe der empfindlichsten Königl. Ungnade zu gewärtigen hat. Berlin, den 29ten Martii 1751.

Friederich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr empfanget hierbey ein Reglement, wodurch die bey Anwesenheit der letztern Commission bemerckte Mängel der Universität, und die von euch geschehene monita ihre abhelfliche Maaß erhalten; Wie ihr euch nun nach demselben gehorsamst zu achten, und darüber nachdrücklich zu halten habet; So müsset ihr auch solches denen Studiosis in so weit es ihnen zu wissen nöthig ist, gehörig bekannt machen. Daran ꝛc. Berlin, den 29ten Martii 1751.

Danckelmann. Br. v. Bielfeld.

An die Universität zu Franckfurth an der Oder.

No. 27. Extract eines Königl. Rescripti, wie sich die Fiscäle allhier, wenn ihnen Inquisitiones aufgetragen, wo die Todes- oder schwere Leibes-Strafe statt haben kan, zu verhalten. De dato Berlin, den 30ten Martii 1751.

Weil Wir allergnädigst resolvirt haben, daß hinführo die Fiscäle allhier, wenn ihnen Inquisitiones, wo die Todes- oder eine schwere Leibes-Strafe denen Rechten nach statt haben kan, committirt worden, insonderheit bey Abhörung der inquisiten so wohl summariter als ad articulos, entweder den Actuarium oder mandatarium Fisci mit adhibiren; und von diesen die Protocolla mit unterschreiben lassen sollen; so befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, sämtliche hiesige Fiscälische Bediente hiernach zu instruiren, und sie anzuweisen künftig solchergestalt zu verfahren ꝛc. Gegeben Berlin, den 30. Mart. 1751.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl

v. Bißmarck. v. Danckelmann.

An den Geheimden Rath und General-Fiscal Uhden.

No. 28. Verordnung an das Cammer-Gericht wegen der Advocaten Kleidung. de dato Berlin, den 30. Martii 1751.

Von GOttes Gnaden Friederich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist Uns zu Unserm besondern Mißfallen angezeiget worden, wie nicht nur die Advocaten alhier so wohl, als in denen Provintzien die schwartze Kleidung öfters ablegen und ohne selbiger und dem Mantel so gar vor Gericht erscheinen, sondern auch die officiales fisci dazu stille schweigen, und selbst in Städte und Privat-Sachen ohne Mantel vortragen.

Wie ungebührlich dieses Unternehmen sey, läst sich daraus von selbst abnehmen, daß weder die General-Verordnung de Ao. 1713. worinnen auf Ablegung der Advocaten-Kleidung eine schwere Strafe gesetzet ist, noch das fiscälische Reglement de Ao. 1722. Inhalts dessen, die Officiales fisci sich in Privat-Sachen, gleich denen Advocatis verhalten sollen, aufgehoben, vielmehr durch nachherige Special-Verordnungen bey 50. und 100. Rthlr. Strafe, ferner durch die Resolution vom 22ten Mart. 1728. bey Verlust der Advocatur und in Ansehung der Fiscäle, welche Städte Sachen vortragen, unterm 25ten Oct. 1730. nochmahls confirmiret und bestätiget worden; wie dann sämtliche neu angenommen werdende Advocati anjetzo noch ausdrücklich in ihren Patenten angewiesen werden, sich nach denen Reglements wegen der Kleidung zu achten: Es ist dahero Unser Ernstlicher Wille, daß so wohl die Advocaten, als die Officiales fisci sothaner Anordnung auf das genaueste nachkommen sollen, und habet Ihr ihnen diese Unsere höchste Intention nachdrücklich einzuschärfen, auch zu Erreichung derselben, denen Fiscälen aufzugeben, gegen die Contravenirende ihres Amts ohne Nachsicht wahrzunehmen, damit deren Bestrafung, Inhalts vorgedachter Verordnung erfolgen möge. Sind ꝛc. Berlin den 30ten Mart. 1751.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

Bißmarck. Danckelmann.

An das Cammer-Gericht.

No. 29. Mandat an hiesige Buchführer, daß ihnen der Debit aller Pasquille wider die Rohnsdorffer Gemeinde bey Straffe der Confiscation verbothen seyn soll. de dato Berlin, den 7. April 1751.

Sr. Königl. Majestat in Preußen Unser allergnädigster Herr, lassen denen sämtlichen Buchführern Dero hiesigen Residentzien den Debit derer bishero von Zeit zu Zeit herausgekommenen oder künftighin noch durch den Druck bekannt zu machenden Läster- und Schmähschriften, wieder die unter Höchst Deroselben Schutz stehende Evangelisch Reformirte Gemeinde zu Rohnsdorf in dem Hertzogthum Berge, hiermit Ernstlich und bey Straffe der Confiscation sämtlicher Exemplarien inhibiren. Berlin den 7ten April 1751.

No. 30. Edict, daß die Laudemial-Gebühren von denen Königlichen Erb-Pachts-Landen in Ostfrießland von denen Creditoren, so selbige bishero 10. Jahre lang bereits genutzet, oder solche in künftigen Zeiten nutzen werden, nach Verfliessung solcher zehen Jahre, bey Verlust ihres Rechts, abgeführet werden sollen. de dato Berlin, den 7ten April 1751.

Wir Friederich von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit männiglich zu wissen: Nachdem bemercket worden, daß verschiedene Unserer Beheerdischen oder Emphyteut-Landen in Unserm Fürstenthum Ostfriesland, gegen gewisse darauf angeliehene Gelder zur völligen Nutzung eingeräumet, und von denen Gläubigern zehen, zwanzig, ja dreyßig Jahre solchergestalt genutzet und gebrauchet worden, ohne daß die Erb-Pächtere sich weder bemühet noch sich im Stande befunden, die Erb-Pachts-Lande wiederum einzulösen, solcherley Contracte und Nutzungen aber eine starcke Vermuthung mit sich führen, und mit der That zu erkennen geben, daß dadurch nur bezielet werde, Unserer Cammer die sonst in Veräusserungs-Fällen verordneten Recognitions- oder Auf- und Abfahrts-Gelder wider alle Billigkeit zu entziehen: Als haben Wir nöthig gefunden, zu Abwendung allen Nachtheils, so Unsern Ostfriesischen Domainen darunter bishero zugezogen worden, diese Verordnung ergehen zu lassen.

Wir ordnen demnach, setzen und wollen, daß nicht allein alle und jede Gläubigere, welche seit zehen Jahren einige Herrschaftliche beheerdische Lande, vorangezogener massen jure Crediti genutzet und gebrauchet, und welche von denen Erb-Pächtern innerhalb Jahres-Frist, nach Publication dieser Verordnung, nicht reluiret worden, die Auffahrt- und die Erb-Pächtere die Abfahrts-Gelder zu bezahlen, sondern auch hinkünftig diejenige, welche entweder auf eine zehnjährige Zeit Unsere Erb-Pachts-Lande ausdrücklich verpfänden, und den nutzbaren Eigenthum überlassen, und respective in Besitz nehmen, oder auch nur zehen Jahre ohne dergleichen ausdrücklich geschehene Ueberlassung genutzet und gebrauchet haben, mit Ablauf solcher zehen-jährigen Zeit, zur Erlegung angeregter Auf- und Abfahrts-Gelder gehalten, und widrigenfals ihres Pfand- und nutzbaren Eigenthums-Rechts, thätlich verlustig seyn, und die Lande Uns, als Domino directo, frey anheim fallen sollen. Wornach sich männiglich zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Königlichen Insiegel. Gegeben, Berlin den 7ten April, 1751.

Friederich.

(L.S.)

A.O. v. Viereck. Happe.

No. 31. Resolutio für die Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer, wegen anzulegender Honig-Märckte. de dato Berlin, den 8ten April 1751.

Friederich, König in Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Uns vorgetragen worden, was maßen der Honig-Handel sich aus Pommern und denen Lauenburg und Butowschen Landen meistens nach Dantzig schlage, und wie Ihr dannenhero nöthig findet, einige Honig-Märckte in Pommern anzulegen;

Als approbiren Wir hiemit in Gnaden, daß sothane Honig-Märckte, nach eurem Vorschlage angeleget, und in der Stadt Stolpe, den Mittwoch nach Michaelis und den Mittwoch nach Epiphanias, in

Lauenburg, den Tag nach Michaelis, in
Butow, auf den 24. Sept. und 3. Nov., und in
Greiffenberg auf den 30. September, angesetzet werden,

gestalten dann auch an Unsere Academie der Wissenschaften unterm heutigen dato geschrieben worden, obspecificirte Honig-Märckts-Register derer Calender inseriren zu lassen.

Wornach ihr also das nöthige weiter zu besorgen, und diese Honig-Märckte durch die Intelligentz-Blätter dem Publico gehörig bekandt zu machen habt. Seynd ꝛc. Geben, Berlin den 8. April 1751.

An die Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. 32. Reſcript an den Geheimen-Rath und General-Fiſcal Uhden, betreffend die von denen Catholiſchen Prieſtern ſich angemaßte Actus Parochiales. de dato Berlin, den 10. April 1751.

Friederich König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem die hieſige Catholiſche Prieſter, laut eures Berichts, bey ihrer Vernehmung eingeſtanden haben, wie ſie denen bisherigen Inhibitionen zuwieder, in ihrer Kirche tauffen und copuliren, ſo iſt Uns deshalb der Vortrag geſchehen, und von Uns Höchſteigenhändig darauf reſolviret worden, daß denenſelben dieſe Actus Parochiales gänzlich, auſſer in Anſehung vornehmer Leute, verbothen bleiben ſollen.

Ihr habet die Patres dahero Unſerer höchſten Intention gemäß, ernſtlich dahin zu bedeuten, daß denenſelben, dergleichen Actus nach wie vor unterſaget ſind, und ihnen ſolche, nur bey vornehmen Perſonen zu verrichten, auf jedesmahl vorhergehende Anfrage, nachgelaſſen werden ſolle.

Wir zweifeln nicht, ihr werdet dahin ſehen, daß Unſere Willens-Meynung gehörig befolget werde, und ſind Euch ꝛc. Berlin den 10ten April. 1751.

Ad Mandatum.

v. Danckelmann.

An den Geheimden-Rath und General-Fiſcal Uhden.

No. 33. Befehl an das Cammer-Gericht und Regierungen, wegen Abgang und Wiederbeſetzung der Fiſcæle. de dato Berlin, den 13ten April 1751.

Von Gottes Gnaden Friederich König in Preußen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Es hat ſich bishero verſchiedentlich zugetragen, daß bey dem Abgang eines und andern Fiſcals deſſen Platz geraume Zeit ohnbeſetzet geblieben, dergeſtalt, daß Unſer General-Fiſcal an niemand etwas in fiſcaliſchen Angelegenheiten gelangen laſſen können.

Wir befehlen Euch alſo hierdurch allergnädigſt, wenn ein Fiſcal dort abgehet, deſſen Platz unumgänglich wieder beſetzet werden muß, dafür zu ſorgen und zu berichten, daß an deſſen Platz forderſamſt ein anderer tüchtiger Fiſcal beſtellet werde. Sind ꝛc. Geben, Berlin den 13ten April 1751.

Auf Sr. Königl. Majeſt. allergnädigſten Special-Befehl.

Cocceji. Bismarck. Danckelmann.

An das Cammer-Gericht und Regierungen.

No. 34. Reſcript an ſämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, die Collecten vor Kirchen- und Schul-Gebäude betreffend. de dato Berlin, den 14ten April 1751.

Friederich König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem Wir allerhöchſt reſolviret, daß wann Collecten geſuchet werden, bey denjenigen Kirchen und Schul-Gebäuden, wovon Uns oder denen Magiſträten das Jus Patronatus & Collationis zuſtehet, die Baue und Reparaturen unter eurer Direction und Aufſicht geführet; Bey denen Kirchen, Schul- und Pfarr-Gebäuden aber, von welchen privatis das Jus Patronatus & Collationis zukommt, es auf dem bisherigen Fuß gelaſſen werden ſolle;

Als wird euch ſolches hierdurch bekant gemacht, mit Befehl, euch darnach allerunterthänigſt zu achten. Sind ꝛc. Berlin den 14ten April 1751.

An ſämtliche Krieges- und Domainen-Cammern.

No. 35. Circulare, welchergeſtalt die Fiſcaliſche Proceſs-Tabellen einzurichten. de dato Berlin, den 17. April 1751.

Friederich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Weil verſchiedentlich bemercket worden, daß die Officiales fisci ſo wohl in ihren Criminal- und Inquiſitions- als übrigen Fiſcaliſchen Proceſs-Tabellen ſchlechte Ordnung beobachten; So haben Wir allergnädigſt reſolviret, daß ſie bey Einrichtung dererſelben folgendes obſerviren ſollen:

Es müſſen nemlich 1) die Proceſſe ſepariret, und ſo wohl diejenige, welche von denen Cammern, oder andern Departements, als diejenigen, welche von denen Juſtitz-Collegiis veranlaſſet ſind, jede beſonders aufgeführet, ſodann auch die vor oder andern Departements als denen Juſtitz Collegiis ſchwebende Proceſſe gleichfals beſonders, mit Anzeigung des Collegii oder Departements, ſpecificiret, und endlich die Inquiſitions-Proceſſe wiederum beſonders notiret werden.

2) Müſſen die Proceſſe in gehöriger Ordnung nach denen datis, wo ſie angefangen, rangiret, und die letzte Tabellen dergeſtallt eingerichtet werden, daß ſie jederzeit mit denen vorhergehenden übereinſtimmen.

3) Soll kein Proceſs eher aus der Tabelle gelaſſen werden, bis angezeiget worden, welchergeſtallt er beendiget ſey.

4) Soll bey jeder Sache zwar kurtz doch deutlich das Objectum Litis, und wie wichtig ſolches ſey? Wann der Proceſs angefangen?

gen? wann auch was erkannt worden, wann die Sachen nach Hofe gediehen, und quo dato auch an welches Departement ſolche abgeſandt worden? angeführet werden.

Ihr habet alſo dieſe Unſere höchſte Intention, denen unter Euch ſtehenden Fiſcælen gehörig bekannt zu machen, und ſie anzuweiſen ſolcher auf das genaueſte, bey Vermeidung ernſtlicher Ahndung, nachzukommen.

Zugleich müſſet ihr ihnen aufgeben, über ſothane Special-Liſten, die ſchon längſt geordnete Special-Tabellen nach anliegenden Schemat. zu verfertigen und mit einzuſchicken, ſolche auch gehörig zu unterſchreiben und zu datiren; Nicht weniger die Monita, welche hier von dem Geheimden Rath und General-Fiſcal Uhden über die letzte Proceſs-Tabellen gemacht worden, bey Anfertigung der neuen jederzeit nachzuſehen und zu beantworten. Sind ꝛc. Berlin den 17ten April 1751.

v. Bismarck.

An das Cammer-Gericht. Neu-Märckiſche Regierung, Alt-Märckiſche, Ucker-Märckiſche Ober-Gericht. ꝛc.

No. 36. Verordnung wegen der auf publiquen Plätzen befindlichen Maulbeer-Bäume und Seiden-Baues. de dato Berlin, den 20ten April 1751.

Da Se. Königl. Majeſtät aus der von N. N. eingeſandten Tabelle von denen auf den Kirchhöfen und andern publiquen Plätzen befindlichen groſſen Maulbeer-Bäumen, ſo bereits zur Futterung der Seyden-Würmer gebrauchet werden können, wahrgenommen haben, daß an verſchiedenen Orten eine ziemliche Anzahl dergleichen groſſe Bäume vorhanden, welche jedoch von niemanden zum Seyden-Bau gebrauchet worden; Dero allerhöchſte Intention aber dahin gehet, daß die Prediger, Küſter und Schul-Meiſter auf dem Lande, den Seyden-Bau lernen und treiben ſollen. So N. N. denenſelben Seine Königl. Majeſtät allergnädigſte Willens-Meynung ſofort bekant zu machen, und ſie zu erinnern, den avantageuſen Seyden-Bau nach Proportion derer auf denen Kirchhöfen befindlichen Bäume ohne weitern Anſtand ihres eigenen Vortheils halber anzufangen.

Wann an einigen Orten die Bäume nur einzeln ſelten vorhanden ſeyn, ſo können doch die Blätter leicht von einigen benachbarten Orten zuſammen gebracht werden.

Die auf denen Kirchhöfen in denen Städten befindliche Maulbeer-Bäume, ſollen denen Stadt-Predigern, Küſtern und Schul-Meiſtern, welche ſich mit dem Seiden-Bau abgeben wollen, auch ohnentgeldlich und vorzüglich vor andern gelaſſen werden. Es wäre denn, daß darüber vorhin ſchon anderweit diſponiret worden.

Wenn aber die Prediger und Schul-Bediente ſich um Seiden-Bau nicht appliciren, und die Blätter nicht ſelbſt nutzen wollen, ſo ſind andere Liebhaber zu engagiren, und denenſelben die Bäume auf den Kirchhöfen gegen einen leidlichen Zins, ſo der Kirche zu berechnen, oder allenfalls ohnentgeldlich auf gewiſſe Jahre zuzuſchlagen.

Was die an andern publiquen Orten befindliche und keinem Particulier gehörige Bäume betrifft, ſo müſſen dazu ebenfalls Annehmer entweder gegen einen leidlichen Zins oder ohnentgeldlich engagiret werden.

Und da im vorigen Jahre bey Übermachung des Thymenſchen Tractats gemeldet worden, daß zur Ausfutterung der Würmer von 1. Loth Saamen 40. Maulbeer-Bäume erfordert würden, ſo gereichet zur Nachricht, daß wenn die Bäume recht groß ſind, und viele und groſſe Blätter tragen, auch nach Proportion mit 10. 15. 20. bis 30. Bäumen auszukommen, jedoch iſt beſſer, im erſten Jahre bey der Probe auf 10. Bäume nur ½ Loth Wurm-Saamen zu nehmen. Von einem Loth Saamen können 4. auch mehr Pfund reine gehaſpelte Seide gewonnen werden, und iſt der Inſpecteur der Maulbeer-Baum-Plantages, Rezonico der Meynung, daß von 1. Loth guten Saamen bey zureichenden Futter und gehöriger Wartung der Seiden-Würmer bis 9. Pfund Seide zu gewinnen, welches alſo gehöriges Orts bekannt zu machen iſt.

Hiernächſt ſind diejenige, ſo mit dem Seiden-Bau einen Anfang gemachet, oder noch machen wollen, zu inſtruiren, daß ſie die Graines nicht eher, als wenn der Froſt gantz vorbey, und die Maulbeer-Bäume bereits genugſame Blätter haben, alſo nicht eher als in der Mitte des May Monats zum Auskriechen auslegen ſollen, damit es denen Würmern im Anfange nicht an Futterung fehle, und weniger Seide gewonnen wird.

Wie denn auch ein jeder von denen dieſes Jahr gewonnenen Cocons ſo viel zum grainiren behalten muß, als er zum künftigen Jahres Seiden-Bau an Graines gebrauchen will, weil der von fremden Orten verſchriebene Wurm-Saamen öfters nicht ſo gut iſt.

Bey der geordneten Jahres-Tabelle von allen vorhandenen alten und jungen Maulbeer-Bäumen, auch gewonnenen Seide iſt eine Deſignation mit einzuſenden, welche Prediger, Schul-Bediente oder andere Particuliers mit dem Seiden-Bau den Anfang machen wollen, wie viel Seiden-Graines er verlangt hat.

Da auch der Commiſſarius Pfeiffer befehligt iſt, bey Bereiſung der Maulbeer-Plantagen, denen Predigern und Schul-Bedienten, welche dieſes Jahr ihre Maulbeer-Blätter zum Seiden-Bau nicht gebrauchen, gründliche Information zu geben, auf was Art ſie den Maulbeer-Saamen ſonderlich von denen großblätterigen Bäumen in dieſem Jahre ſammlen und præpariren ſollen, weilen ihnen das Pfund Saamen, wenn er wohl gereiniget iſt, mit 4. Rthlr. bezahlet werden ſoll; als ſind gedachte Prediger und Schul-Bediente ſo

wohl als andere Particuliers in denen Städten und Dörfern zu Sammlung des Maulbeer-Saamens bestmöglichst zu animiren, und ihnen darunter aller nöthiger Unterricht zu geben. Welcher hauptsächlich darin bestehet: daß ein gesunder weisser Maulbeer-Baum, der grosse runde Blätter hat, zum Saamen erwählet, und dasselbe Jahr nicht abgelaubet werde.

Wenn die Beeren reif sind, daß sie von selbst abzufallen anfangen, werden solche auf einem unter dem Baume gebreiteten Lacken einige Tage nach einander abgeschüttelt. Den Saamen von denen Beeren abzusondern, sind zweyerley Mittel, entweder drucket man die Beeren, nachdem solche 3. oder 4. Tage in einem Gefäß an einem mehr warm als kalten Ort gestanden, daß sie weich geworden, in denen Händen entzwey, presset den Safft durch eine starcke Leinwand, waschet das in der Leinwand zurückgebliebene in einem Durchschlag, welchen man in eine tiefe Schüssel mit Wasser hält, so werden die guten Saamen-Körner durch den Durchschlag in das Gefäß mit Wasser auf den Grund fallen, die schlechte Körner bleiben oberhalb des Wassers schwimmen, diese werden abgenommen, hernach das Wasser sauber abgegossen, und der auf dem Grund geblibene gute Saamen an einem luftigen Ort im Schatten getrocknet; Oder auf die zweyte Art werden die Beeren in die Sonne dünne aus einander geleget, und wenn solche gantz trocken, der Saame ausgerieben.

Da auch allhier in Berlin in der Haudenschen Buchhandlung eine gedruckte Anweisung, wie mit Säung des Maulbeer-Saamens, Pflantzung der Bäume, und Wartung der Würmer zu verfahren sey, so in diesem Jahr 1751. heraus gekommen, das Stück vor 2. Groschen zu haben ist, worin von allen und jeden vorkommenden Umständen und Handgriffen deutlicher Unterricht gegeben wird, so ist sothaner Tractat denen Liebhabern des Seiden-Baues zu recommandiren, und anzuschaffen.

Ubrigens müssen die geordnete Jahres-Tabellen von denen Maulbeer-Bäumen, und der gewonnenen Seide, weilen die Nachrichten gar füglich um Michaelis beysammen seyn können, längstens im Monath November ohnfehlbar und ohne weiteres Erinnern an die Cammer eingesandt werden. Berlin, den 20. April 1751.

Königl. Preußl. Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. 37. Circulare, daß alle Stiffter ihre Statuta einschicken sollen. de dato Berlin, den 20. April 1751.

Friederich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Wir befehlen Euch hiermit in Gnaden, die Verfügung schleunig zu machen, damit sämtliche von Euren resort dependirende Stifter ihre Statuta in vidimirter Abschrift forderſamst bey Euch abgeben, und wollen Wir dieselbe sodann mit Eurem Bericht bald möglichst erwarten.

Es hat hierunter keine andere Absicht, als daß Wir die Statuta quæst. bey der Hand haben, um wenn Fälle vorkommen, zu deren Entscheidung inspectio nöthig ist, Wir nicht dürfen zu Einforderung umständlicher Berichte viele Zeit verspielen, und denen Partheyen unnöthige Kosten verursachen. Sind ꝛc. Berlin den 20ten April 1751.

v. Danckelmann.

An die Magdeburgische Regierung, Halberstadt, Minden, Cleve, Pommern, Tecklenburg. In der Chur-Marck an die Stifter selbst.

No. 38. Circulare, wegen Aenderung der Vormundschafts-Ordnung, in Ansehung der Kaufmannschafft, so viel die Edition des Inventarii betrifft. de dato Berlin, den 21. April 1751.

Friederich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die in der Vormundschafts-Ordnung so wohl als dem Land-Recht gemachte Verfügung, daß bey dem Absterben eines Ehegenossen der überbleibende Theil ein Inventarium des Nachlasses verfertigen und ediren müsse, findet in Ansehung der Kaufmannschaft das Bedencken, daß durch diese Edition und die darauf folgende Erb-Theilung der Credit, worinnen die Seele der Handlung stecket, sehr geschwächt und verringert wird.

Wir sind dahero auch bewogen worden in der neuen Vormundschafts-Ordnung vor Unser Hertzogthum Schlesien zum Besten der dortigen Kaufmannschaft anfangs besagte Verfügung dahin zu ändern, daß eine Kaufmanns-Frau, die nach ihres Mannes Tode mit einem Handlungs-Socio die Handlung continuiret, zu Verfertigung eines Inventarii nicht angehalten werden solle. Weil wir nun nöthig finden, solches auf alle Unsere übrige Lande zu extendiren; So haben Wir hierdurch allergnädigst verordnen wollen:

1) Daß dergleichen Kaufmanns-Frauen, wenn sie auch allein und ohne Handlungs-Socio nach ihres Mannes Tode die Handlung fortsetzen, dennoch so lange sie nicht zur zweyten Ehe schreiten, von Verfertigung des Inventarii oder einer Specification befreyet seyn sollen, wann ihre verstorbene Ehe-Männer es entweder in ihren Testamenten also angeordnet, oder dieserwegen mit denen Frauen einen schriftlichen Vertrag errichtet, oder aber mit denenselben Communionem bonorum überhaupt oder nur insbesondere wegen der Handlung paciſciret haben;

2) Daß es auch mit der Erbtheilung zwischen Kaufleuten dergestalt gehalten werden solle, wie es der verstorbene Ehe-Gatte in seinem letzten

letzten Willen verordnet, oder cum superstite schriftlich verabredet hat.

Ihr müsset euch also hiernach gehorsamst achten, auch solche Unsere gnädigste Willens-Meynung gehörig publiciren. Daran ꝛc. Berlin den 21ten April 1751.

v. Cocceji.

An alle Regierungen und Pupillen-Collegia in Königl. Landen.

No. 39. Instruction oder Holtz-Ordnung vor die Unter-Förster der sämtlichen Städte in der Neumarck. de dato Cüstrin, den 25ten April 1751.

Titulus I.

Von denen Grentzen, was dieselbige hiebey zu observiren.

§. 1.

Wird denen Unter-Förstern auf das nachdrücklichste anbefohlen, auf denen Heyde-Grentzen ein wachsahmes Auge zu haben, und achtung zu geben, daß kein Grentz-Mahl verrücket werde, solte sich aber zutragen, daß solches geschehe, so haben selbige sich nicht allein nach dem Thäter auf das fleißigste zu erkundigen, sondern auch unserm Forstmeister, oder in dessen Abwesenheit, dem Magistrat (damit gedachter dem Forstmeister bey Zeiten hiervon Nachricht ertheilen könne) forderſamst solches zu melden.

§. 2. Haben die Unter-Förster ihr Augenmerck dahin zu richten, falls ein Grentz-Hauffen von dem Vieh vertreten würde, oder wegen Unterschwemmung zu versincken anfinge, daß solches sogleich von ihnen angezeiget werde.

§. 3. Wie auch nicht weniger dieselbe hierauf genau vigiliren müssen, daß von denen Bürgern und Bauern (deren Acker mit denen Heiden grentzen,) durch unzuläßiges Räumen und Pflügen, der Heide nicht zu nahe getreten werde, weshalb sie bey Wahrnehmung desselben, solches sogleich gehörig anzeigen müssen.

Tit. II.

Vom Holtz-Anweisen, was dieselbe laut ihrer Eydes-Pflicht hiebey zu beobachten.

§. 1. Müssen die Unter-Förster das geringste Holtz (es sey auch unter was vor einem Vorwand es wolle,) ohne vorher habende Assignation von dem Forstmeister, verabfolgen zu lassen, bey der schwereſten Strafe sich nicht unterstehen, solte aber die höchste Noth es erfodern, daß zu einem Brücken-Bau oder reparirung eines publiquen Brunnen (worüber Magistratus in der Geschwindigkeit keine Assignation von dem Forstmeister begehren könte,) etwas Holtz erfodert würde, so solle zwaren (weil es in Kleinigkeit bestehet) dem Unter-Förster erlaubet seyn, das Holtz anzuweisen und verabfolgen zu lassen, jedoch muß bey diesen vorfallenden Umständen, die Assignation von dem gantzen Magistrat unterschrieben seyn, wie Er den diesemnechst die von dem Forstmeister zu ertheilende Haupt-Assignation bey dem Magistrat zu urgiren hat.

§. 2. Ferner haben sie dahin zu sehen, daß kein ander und auch nicht mehr Holtz, (als wie in der Assignation enthalten,) verabfolget werde, wobey dieselbe sich jedesmahl, von denenjenigen (so das Holtz erhalten,) unter denen Assignationibus quitiren lassen, und quartaliter solche, wenn das Holtz abgeliefert ist, an den Cämmerer abgeben müssen.

§. 3. Falls in Abwesenheit unsers Forstmeisters, Brenn-Holtz sollte angewiesen werden, so wird denenselben bey Verlust ihres Dienstes anbefohlen, keine nutzbare Bäume hierzu verabfolgen zu lassen; sollte aber wieder ihren Willen dieses geschehen, so haben dieselbe laut ihres geleisteten Eydes, ein solches dem Forstmeister auf dem Holtz-Marckt anzuzeigen.

§. 4. An denen Orten, allwo die Bürger oder Bauren,) Raff- oder Lager-Holtz, aus denen Heyden zu holen berechtiget seyn, haben die Unter-Förster dahin zu sehen, wann allenfalls von dem Wind ein oder mehr Bäume wären umgerissen worden, daß solche vorher, (ehe sie zu Brenn-Holtz angewiesen und zerhauen) besichtiget werden.

§. 5. Wie dieselbe auch ferner nicht zugeben dürffen, daß das Deputat-Holtz nicht mit Aexten geschlagen, sondern mit Sägen gekürtzet, und diesemnechst in Claftern von 6 Fuß hoch 6 Fuß breit und die Klobe à 3 Fuß lang, gehörig gesetzet, auch über diese benahmte Maaß, nicht gemachet werde, allenfalls dieselbe zu gewärtigen, wenn solches dem Forstmeister von ihnen nicht angezeiget wird, daß dieses über die Klafter-Zahl befindliche Holtz, von ihrem Salario, solle decourtiret werden.

Tit. III.

Von Bau-Holtz-Fällen.

§. 1. Haben die Unter-Förster dahin zu sehen, daß das von unserm Forstmeister zum Bau assignirte Holtz, es sey Eichen oder Kiehnen, jedesmahl im Januario oder Februario, und zwaren bey abnehmenden Licht (wann solches die höchste Noth nicht anders erfodert) gehauen werde.

§. 2. Gleichermaßen lieget denen Unter-Förstern ob, auf das accurateſte Achtung zu geben, daß von denen Zimmer-Leuten, und übrigen, das angewiesene, so wohl Bau- als Brenn-Holtz, so kurtz wie es nur immer möglich, bey der Erde abgehauen werde, damit der Stamm kaum einen halben Fuß über der Erde zu sehen sey, und seynd dieserwegen, von denenselben die hiewieder handelnde, bey unserm Forstmeister auf dem Holtz-Marckt gehörig anzuzeigen.

§. 3. Solte auch das Bau-Holtz, wie bishero geschehen, über Jahr und Tag in denen

Heyden liegen bleiben, und von denen Unter-Förstern ein solches unserm Forstmeister nicht angezeiget werden, so haben gemeldete zu gewärtigen, daß sie dieserhalben zur grösten Verantwortung gezogen werden, sintemahlen Unser ausdrücklicher Befehl dahin gehet, daß nach Verfließung 3 Monathen die Reparanten das Bau-Holtz aus denen Heyden schaffen sollen.

§. 4. Da künftighin alle Bau-Holtz-Zöpffe (so in denen Heyden, bey verhandenem Raff- und Lager-Holtz liegen bleiben müssen, und zwaren an solchen Orten, wo die Bürger Deputat-Holtz zu geniessen haben) zu Klafter-Holtz von denen Deputanten sollen aufgeschlagen werden; als haben die Unter-Förster dahin zu sehen, daß solche nicht gestohlen, sondern unserm allergnädigsten Befehl gehörig nachgelebet werde; jedoch wo die Bürger kein Klafter-Holtz erhalten, sollen gedachte Bau-Holtz-Zöpffe nicht zu Klaftern gemachet, sondern denen Bürgern, an statt des nicht verhandenen Lager-Holtzes, gelassen werden.

§. 5. Wie auch dieselbe hierin ferner Achtung geben sollen, daß von denenjenigen, so in denen Heyden Kiehn graben, die aufgeworffene Gruben, ehe sie davon weggehen, wieder zugefüllet und der Erde gleich gemachet werden, in Ermangelung desselben haben gemeldete auf dem Holtz-Marckt Unserm Forstmeister die hierwieder handelnde pflichtmäßig anzuzeigen, damit sie für jede nicht zugefüllte Grube 1 Rthlr. Strafe erlegen.

Tit. IV.

Vom Werth des gestohlnen Holtzes.

Dieses wird nach dem Werth bezahlet, und der Thäter noch überdem gewöhnlich bestraffet.

Tit. V.

Was die Unter-Förster bey denen neu angelegten Eichen- und Kiehn-Kämpfe zu observiren.

§. 1. Es sollen die Unter-Förster dahin sehen, daß die ausgestochene Eichel- und Kiehnen-Kämpfe, laut der von dem Forstmeister erhaltenen Instruktion also verfertiget, und nicht das mindeste hiebey versäumet werde, wie sie denn auch Achtung geben müssen, daß die Löcher zu denen jungen Eichen also gemacht, und hiernechst die Eichen, nach dem erhaltenen Unterricht, gesetzet werden, allenfalls dieselbe hiervor haften sollen.

§. 2. Ferner haben dieselbe dahin zu sehen, daß die neu angelegten Eichel- und Kiehnen-Kämpfe, nicht mit Vieh betrieben, und der junge Ausschlag abgefressen, vielweniger das darin stehende Graß, ohn Unsers Forstmeisters Wissen und Willen, abgeschnitten werde, zu welchem Ende die Flecke auszuschalmen, oder wo möglich, mit Graben zu beziehen seynd, und sollen zu Anfertigung derer Graben die Holtz-Defraudanten employret werden.

Tit. VI.

Von denen wieder die Holtz-Delinquenten vornehmenden Pfandungen.

§. 1. Wann jemand ohne Erlaubniß, oder gelöseten Heyde-Miehts-Zettul, nach der Heyde fähret, wie auch ohne Anweisung einen trockenen, oder grünen Baum, es sey Eichen oder Kiehnen, eigenmächtiger Weise abhauet, oder solches durch seine Leute thun lässet, so sollen die über die Heyde bestallte Unter-Förster, sobald sie denselben betreffen, ohne Ansehung der Person, mit der Pfändung gegen ihn verfahren, das Pfand auf dem Rathhause, mit Benennung des begangenen Verbrechens, auch wie viel der Baum (so auf eine solche unerlaubte Art abgehauen worden) werth gewesen, oder sonst der Schade importire, abliefern, und in Abwesenheit Unsres Forstmeisters solches bey dem dirigirenden Burgermeister gehörig angeben, niemand aber bey Strafe der Cassation und, dem Befinden nach der Festung, conniviren, noch die That verschweigen.

§. 2. Hiernächst sollen die Unter-Förster die Verbrecher ordentlich in ein Buch aufnotiren, und hierbey benennen, was dieselbe gestohlen, auch was das gestohlene werth gewesen, wobey hauptsächlich die Unter-Förster bey Ablieferung derer Pfänder sich müssen quittiren lassen, damit bey Hinkunft des Forstmeisters die Unter-Förster sowohl, eines als das andere, auf dessen Verlangen vorzeigen, und hiernächst Rede und Antwort geben können.

§. 3. Daferne aber ein Adelicher, oder unter fremder Jurisdiction stehender Unterthan, sich gelüsten lassen solte, in denen Städten-Heyden, zur Ungebühr Holtz abzuhauen, oder andere Unbefugnüsse zu begehen, so sollen die Unter-Förster, oder wer ihn sonst von der Bürgerschafft ertappen möchte, demselben Pferde und Wagen abnehmen, und nach der Stadt, in sichere Verwahrung bringen, auch solches sofort gehöriges Orts melden.

§. 4. Würde sich jemand, er sey wer er wolle, unterstehen, an denen, vor die Deputanten geschlagenen Klafftern zu vergreifen, oder etwas davon zu entwenden, so haben die Unter-Förster, einen solchen zu pfänden, und selbigen gewissenhaft anzuzeigen.

§. 5. Daferne einer, oder der andere, Pfand-Kehrung thun möchte, sollen die Unter-Förster, mit Hülfe anderer, einen solchen (besonders wann es ein Fremder ist,) mit Gewalt angreifen, und ihn, nach der Stadt in gefängliche Hafft bringen, solte sich aber eräussern, daß die in der Nähe sich befindliche Bürger, oder Cämmerey-Unterthanen, ihnen, auf ihr Ersuchen, nicht beystehen würden, so müssen selbige es sofort gehöriges Orts zur Bestrafung anzeigen.

Tit. VII.

Von der Mast, was die Unter-Förster hiebey hauptsächlich zu beobachten.

§. 1. Damit es auch mit Aus- und Einpfählung derer Schweine richtig zugehen, und keine Unord-

Unordnung dabey entstehen möge, so sollen selbige von denen Unter-Försters, mit dem Stadt-Eisen, in Gegenwart derer Holtz-Verordneten, gebrandt, und nachdem solche von dem Cämmerer aufgeschrieben worden, dem Mast-Hirten zugezählet werden, auch wenn die Schweine 9. bis 10 Wochen in der Mast gegangen, und die Zeit zur Auspfähme herannahet, durch die Heyde-Bedienten die Schweine aus der Bucht gezählet, und hierin Achtung gegeben werden, daß ein jeder sein rechtes Schwein wiederum bekomme; wobey dieses noch zu observiren, daß die Oerter, so mit Mast gesegnet, von Bartholomäi an, mit Hüthung alles Viehes, es habe Nahmen wie es wolle, gäntzlich verschonet bleiben; würden nun dergleichen von ihnen angetroffen werden, so haben die Unter-Förster solche zu pfänden, und vor ihre Mühe 1. Groschen pro Stück Pfand-Geld zu gewärtigen.

§. 2. Wobey die Unter-Förster ferner ihr Augenmerck dahin richten müssen, daß wann bey guter Vormast noch Nachmast verbleiben solte, sie dieses ebenmäßig gehörig melden, wie sie denn auch Achtung zu geben schuldig seyn, daß so wenig bey der Vor- als Nachmast einige fremde Schweine über die festgesetzte Zahl mit eingetrieben werden.

§. 3. Solten sich aber bey der Auspfähme mehrere Schweine, als eingepfähmet, in der Bucht befinden, so sind die Unter-Förster verpflichtet, unserm Forstmeister, oder Forst-Schreiber, bey ihrer Hinkunft, bey unausbleiblicher Strafe es zu melden.

§. 4. Wie dann dieselbe nicht zugeben dürffen, daß jemand sein Schwein eher aus der Mast nehme, ehe und bevor die gantze Huth gezogen werde; es sey dann, daß ein Schwein lahm, oder kranck worden, und der Mast-Hirte attestiret, daß sothanes dem Eigenthümer zugehöret, ausser dem dieselbige solches gehöriges Orts sogleich melden sollen, und haben sie von denen Frey-Schweinen pro St. 3. Pf. von denen aber vor Geld eingenommenen, pro St. 1. Gr. Brenngeld zu geniessen.

§. 5. Wie denn auch die Unter-Förster hierinn Achtung zu geben verbunden seyn, daß währender Mast solche nicht mit denen Fasel-Schweinen betrieben, noch die Mast von denen Eichel-Raffer aufgelesen werde, widrigenfalls dieselbe dergleichen Verbrecher sogleich zu pfänden, und gehöriges Orts anzuzeigen haben.

Tit. VIII.

Von denen Jagdten.

§. 1. Da sich auch zum öfftern ereignet, daß von etlichen in denen Städte-Jagdten, ein starcker Eingriff geschiehet, folglich die Pächter beeinträchtiget, und die Jagdten ruiniret werden, als wird denen Unter-Förstern auf ihren geleisteten Eyd dahin zu sehen anbefohlen, daß dieser unerlaubte Eingriff gestöhret werde, weshalben dieselbe mit der Pfändung, auch todt schiessen derer Hunde, gegen die Contravenienten, wes Standes sie auch seyn mögen, zu verfahren, und Unserm Forstmeister hievon Meldung zu thun, bey Strafe der Vestung, schuldig seyn.

§. 2. Wie dann auch die Unter-Förster ein wachsames Auge haben sollen, daß in der Setz-Zeit, nehmlich vom 1. Martii bis den 24. Augusti, weder von denen Pächtern, noch sonsten jemand, vom verbothenen Wildpreth, etwas geschossen, sondern der Forst-Ordnung von 1720. gemäß, die Jagdten weder in- noch ausser der Setz-Zeit, ruiniret werden, widrigenfalls er davon Unserm Forstmeister Nachricht ertheilen muß.

§. 3. Da sich auch niemand unterstehen darf, in denen Heyden oder Feldern, ausser denen Schäfer und Hirten, Hunde, (welchen jedennoch ein Knittel von 2. und einen halben Werck-Schuh lang, und 6. Zoll in der Runde, angehangen werden soll) mit zu nehmen, als wird denen Unter-Förstern anbefohlen, die ungeknittelte Hunde, laut Unserer Forst-Ordnung Tit. XXVIII. gleich todt zu schiessen, wofür sie von demjenigen, welchem der Hund zuständig, 1. Gr. zu Pulver und Bley, zu gewärtigen haben.

§. 4. Sollen die Unter-Förster dahin sehen, daß keine junge Haasen aufgefangen, noch die Endten- und Feld-Hüner-Nester an denenjenigen Orten, (wo sie Städte-Jagdten haben) ruiniret und gestöhret werden.

Tit. IX.

Vom Feuer-Schaden auf denen Heyden.

§. 1. Wenn auf der Städte, oder Unsern angrentzenden Heyden, einiges Feuer aufgehen solte; so haben die Unter-Förster, ohne die geringste Versäumniß, sich dahin zu begeben, und alle mögliche Hülfe anwenden zu helfen, daß das Feuer gedämpfet werde, auch nicht ehender von dannen zu gehen, bis das Feuer völlig gelöschet worden.

§. 2. Solte auch jemand in denen Heyden, oder auf dem Felde, wo Holtzungen anstossen, bey trockner Sommers-Zeit, Feuer zu machen sich unterstehen, oder bey dem Nachtfischen, oder Krebsen, bey denen Wassern, so an denen Heyden liegen, Kiehn-Feuer gebrauchen, so haben die Unter-Förster ein solches Unserm Forstmeister sofort anzuzeigen, und niemand, bey schwerer Strafe, zu verschweigen.

§. 3. Insonderheit sollen die Unter-Förster, die Schäfer und andre Knechte, item Hirten fleißig visitiren, ob selbige auch einiges Feuer-Zeug bey Sommers-Zeit mit in denen Heyden nehmen, und ihnen solches bey Gewahrwerdung wegnehmen, es auch auf dem Holtz-Marckt anzeigen, welches auch von denen zu verstehen, welche in denen Heyden von Ostern bis Michaelis Toback rauchen.

§. 4. Solte aber jemand aus dringender Noth, eine an der Heyde gelegene, und verwachsene Wiese anstecken, und den alten Werft und Strauch ausbrennen wollen, so soll ein solches von denen Unterförstern nicht eher zugelassen werden, bis hiervon an den Forstmeister berichtet worden, damit die Verfügung zu Evitirung des besorgenden Schadens, laut Unserer Forst-Ordnung de An. 1720. Tit. XX. gemachet werden könne.

Tit. X.

Von Schneide-Mühlen.

§. 1. Denen Unter-Förstern in denen Städten, allwo Schneide-Mühlen vorhanden, wird auf

das schärfste anbefohlen, fleißig zu recognosciren, und Achtung zu geben, ob auch etwa ungezeichnete Blöcke mit darunter practiciret worden, im Fall nun deraleichen befunden würden, so haben die Unter-Förster pflichtmäßig auf dem Holtz-Marckt dergleichen Contravenienten Unserm Forstmeister zur Bestrafung anzuzeigen, welchen zu mehrerer Aufmunterung, und zu bezeugenden Fleisses und Treue, diejenige Emolumenta, (so in der dem Forstmeister von Uns ertheilten Instruction festgesetzet) gereichet werden sollen.

Tit. XI.
Beschluß.

§. 1. Da Wir in der Unserm Forstmeister ertheilten Instruction §. 22. allergnädigst resolviret haben, daß die Aufsicht über die bereits bestellte, und noch zu bestellende Städte-Unter-Förster, dem Forstmeister lediglich und allein überlassen werden soll, und derselbe einen jeden zu seinem Dienst und Function gehörig anzuhalten hat; als lassen Wir es hiebey in Gnaden bewenden, und befehlen hiemit alles Ernstes, und bey schwerer Ahndung, daß sämtliche Unter-Förster Unserm denenselben vorgesetzten Forstmeister, in denenjenigen Verfügungen, (so nicht wider Unsere Instruction und Forst-Ordnung lauffen,) gehörige parition leisten sollen, ratione jurisdictionis aber wird es, in Ansehung derselben, bey der bisherigen Verfassung gelassen, und sind also schuldig sich dem Erkänntniß des Magistrats zu unterwerfen, welches aber nicht auf ihre Amts-Verrichtungen zu deuten, als worinnen mit ihnen ohne Vorwissen und Genehmhaltung des Forstmeisters und Magistrats nicht das mindeste vorgenommen werden darf, noch muß. Cüstrin, den 25. April 1751.

Königl. Preußl. Neumärckische Krieges- und Domainen-Cammer.

v. Rothenburg. v. Birckholtz. Bock. v. Laurens. Hagen. Wegeli. Flesche. v. Schöning. Henckel. Freyberg. v. Sydo. v. Wedel. Stolterfoth.

No. 40. Avertissement und Taxe der Stahl- Eisen- und Meßing-Waaren, so zu Neustadt-Eberswalde verfertiget werden, nebst Verboth dergleichen fremde Waaren zu verkauffen. de dato Cüstrin, den 27ten April 1751.

Ob zwar bereits zu unterschiedenen mahlen, besonders durch eine Cabinets-Ordre vom 3. Julii 1750. von neuen allergnädigst befohlen worden, daß denen Ausländern und Fremden, die Einbringung derer Ausländischen Messer, Scheeren, Schnallen, Ringe und Schlösser, dergleichen nach einer gedruckten Specification zu Neustadt-Eberswalde, theils zum feilen Verkauf vorräthig, theils auf Bestellung verfertiget werden, zu Berlin, und in denen Provintzien zum einländischen Debit, denen Fremden nicht weiter gestattet, sondern, über das bereits vorhin geschehene Verboth, mit Nachdruck gehalten werden soll.

Diesem zuwieder dennoch verschiedentlich gehandelt worden, ja so gar von Magistraeten, Zoll- und Accise-Bedienten vorgegeben, wie ihnen diese dieserhalb getroffene Verfügung nicht bekandt wäre, auch die Lingensche Messer-Händler klagbahr vorgestellet, daß auf denen Jahr-Märckten in denen Land-Städten denen fremden Böhmischen Unterthanen die Einbringung der verbothenen ausländischen Waaren von allerley zu Neustadt-Eberswalde verfertigten Sachen, und deren öffentliche Verkauf, an die Einwohner, in Königl. Landen nach wie vor ungehindert verstattet werde, und zwar unter dem Vorwandt, daß, weilen die Lingensche Messer-Händler dergleichen fremde Waaren, welche in denen Königl. Landen noch nicht gemacht würden, nebst denen Neustadt-Eberswaldschen Stahl- und Eisen-Waaren zugleich mitführten, es solchemnach denen ausländischen Böhmischen Unterthanen, auch nicht verwehret werden könte; jedennoch aber denen Lingenschen Messer-Händlern, welche der Neustadt-Eberswaldschen Factorey alle Waaren, gegen baare Bezahlung abzunehmen, sich nicht nur mittelst Contracts unter der Condition anheischig gemacht, daß ihnen, neben denen Neustadt-Eberswaldschen Stahl- Eisen- und Messing-Waaren, auch dergleichen fremde kurtze Waaren, welche in denen Königl. Landen noch nicht gemacht werden, zugleich mitzuführen und im Lande zu verkauffen gegen Erlegung des gewöhnlichen Zolles, und der Accise frey stehen solle, besonders accordiret worden, die Lingensche Messer-Händler, ferner der Neustadt-Eberswaldschen Factorey würcklich für baare Bezahlung viele Waaren abgenommen, dahingegen die fremde Böhmische Unterthanen, dergleichen Contract nicht vor sich haben, folglich unter dem Prætext, daß sie bishero auch einige wenige Neustadt-Eberswaldsche Stahl- Eisen- und Messing-Waaren aus der Factorey gekauffet, ihnen die Freyheit, mit ausländischen kurtzen Waaren in denen Jahrmärckten gleich denen Königl. Lingischen Unterthanen zu handeln, wieder denen schon so vielfältig ergangenen Patenten, und Hausir-Edicten, keinesweges gestattet werden kan noch muß.

So haben die Steuer-Räthe, imgleichen Magistraete, Zoll- und Accise-Bediente sich darnach auf das genaueste zu achten und dahin zu sehen, daß diesem auf das accurateste nachgelebet, und auf keine Arth und Weise darwieder gehandelt werde.

Damit auch ein jeder wissen möge was für Stahl und Eisen-Waaren, und zu welchem Preise solche zu Neustadt-Eberswalde zu bekommen seyn; so ist die Specification davon diesem Avertissement mit angefüget. Cüstrin, den 27. April 1751.

(L. S.)

Königl. Preuß. Neumärckl. Krieges- und Domainen-Cammer.

SPECI-

SPECIFICATION.

Von denen Schmalkalder Scheeren-Schmieden wird zum feilen Verkauf vorräthig fabriciret:

		Thlr	Gr.	Pf.
1 Schock	Holgeschliffene Schneider-Scheeren grosse von No. 1. bis 6. —	4		
	dito mittlere — — — —	2		
	gantz bügelichte nicht holgeschliffene — — —	1	4	
	Spanische dito — — — —		14	
1 Dosin	Holgeschliffene Pappier-Scheeren — — —	3		
	Große Pappier-Scheeren nicht holgeschliffen — —	2		
	mittlere dito — — — —	1	6	
	kleine dito — — — —		20	
	Holgeschliffene Hanöversche Pferde-Scheeren — —	2	12	
	Hannöversche Pferde-Scheeren nicht holgeschliffene —	1		
	kleine dito — — — — —		18	
	Ordinaire Pferde-Scheeren — — —		14	
	Stumpfe Leinewand-Scheeren — — —	1		
	Spitzige dito — — — —	1		
	kleine dito — — — —	1		
	kleine schlechte dito — — — —		12	
13 Gebund	Ordinaire Bügel-Scheeren — — —	2		
1 Schock	Schaaf-Scheeren — — — —		16	
	Schneide-Messer — — — —		10	
1 Stück	Grosse Blech-Scheeren — — —	4		
	dito — — — — —	1		
	dito — — — — —		12	
	Barbier-Scheeren — — — —		6	
	Zucker-Scheeren — — — —	1		
	Schabe-Messer — — — —		16	
	dito — — — —		12	
1 Bund.	Hacke-Messer — 2 Stück a Bund —		10	
1 Stück	Grosse Krosse-Winden — — —	18		
	dito — — — —	14		
	dito — — — —	10		
	Kleine Fracht-Winden — — —	3		
	Grosse Zaun- und Hecke-Scheeren — —	2		
	dito — — — —	1	12	
	dito — — — —	1		
	Grosse Karten-Scheeren — — —	5		
	kleine dito — — — —	1	12	
	Raupen-Scheeren — — — —		8	
	Incision-Scheeren — — — —		6	
	Strumpfwircker-Scheeren — — —	2		
1 Dosin	Bilder-Scheeren — — — —	2		

Von denen Ruhler Messer-Schmieden wird zum feilen Kauf vorräthig fabricirt.

1 Schock	Corduan-Messer von No. 1. bis No. 4. — — —	1		
1 Dosin	Grosse Schlacht-Messer — — — —	1		
	Kurtzhäubigte mit starcken Federn und Klingen mit allerhand Sorten von Schaalen, grosse — — — —	1		
	mittlere — — — — —		22	
	kleine — — — — —		20	
	Spanner oder Fange-Messer mit geschliffenen Federn grosse	1		
	eben mit geschliffenen Federn dito — —		22	
	dito — — — — —		20	
	Bielefelder Messer mit Messingen Röhren und geschliffenen Federn			
	grosse — — — — —		22	
	mittel — — — — —		20	
	kleine — — — — —		18	
	Krumme schwartze Messer mit geschliffenen Federn grosse —		20	
	mittel — — — — —		18	
	kleine — — — — —		14	
	Rothe Dickbäuchigte grosse — — — —		16	

mittel

Continuation.

		Thlr.	Gr.	Pf.
	mittel — — — — —			14
	kleine — — — — —			12
	Einlieger gleichstiehlichte mit geraspelten Schaalen grosse —			18
	mittel — — — — —			16
	kleine — — — — —			12
	Eißfelder Tafel-Messer mit Messingen Kappen grosse —		1	12
	dito — — — — —		1	8
	dito — — — — —		1	6
	Lange häubigte Tafel-Messer grosse — — —		1	2
	dito — — — — —		1	
	dito — — — — —			20
	Lange Belger-Messer grosse — — — —		1	
	dito — — — — —			20
	dito — — — — —			18
100.	Grosse Helfschälige roth gefärbte mit Messing — —		7	
	desgleichen mittel — — — —		4	12
1 Dosin	Grosse Hirschschälige Schlacht-Messer auf beiden Seiten ausgefeilt		2	
	dito mittel — — — —		1	12
	kleine — — — —		1	
	Ein Dosin Stech-Messer — — — —			18
	Ein Dosin mittel Spänner-Messer — — —			18
	Ein Dosin mittel Cölnische mit Hörnern Schaalen — —			12
	Ein Dosin grosse Cölnische — — — —			20
	Kleine schlechte Messer — — — —			9
	dito — — — — —			12
	Kurtzhäubigte grosse — — — —			21
	dito mittel — — — —			19
	Kleine Bielefelder — — — — —			12
	dito etwas gröſſer mit Messingern Sternchen —			12
	Mittel Bielefelder mit gepreßten Schaalen — —			18
1 Dosin	Kleine kurtzhäubigte mit Meßingern Boden — —			14
	Mittel kurtzhäubigte mit Meßingern Boden — —			20
	Mittel Cölnische — — — — —			16
	grosse dito — — — —			18
	Taffel-Messer — — — — —			22
	mittel dito — — — —			21
	kleine dito — — — —			17
	Grosse Belger-Messer — — — —			19

Von denen Loth-Schlössern wird auf Bestellen und zum feilen Verkauf fabricirt.

1 Gebund	Grosse dreyeckigte Schlösser 4. St. aufs Gebund — —			22
	mittel dito — 6. St. — — —			14
	Spree-Schlösser — 7. St. — — —			18
	mittel dito — 8. St. — — —			16
	Grosse mit dem ganzen Schlüssel 3. St. — —		1	
	dergleichen mit den Dorn 4. St. — —			18

Von denen Ring- und Schnallen-Schmieden wird auf Bestellen und auch zum feilen Verkauf verfertiget.

100	Grosse Geschirr-Schnallen — — — —		3	
	mittel mit Waltzen — — — —		2	18
	kleine dito — — — —		2	12
	Grosse Ober-Gurth-Schnallen — — —		2	8
	dito — — — — —		2	4
	dito — — — — —		2	
	Schwartze Waltzen Gurth-Schnallen — — —		1	
	Steig dito — — — —		1	
	Forder-Zeug dito — — — —			20
	Zaum dito — — — —			18
	Geschirr-Schnallen mit Blech-Waltzen — — —		1	
	Schwartze Gurth-Schnallen — — — —			20
	Steig dito — — — —			20

Forder-

Continuation.

		Thlr.	Gr.	Pf.
	Forder-Zeug dito — — — —		16	
	Zaum dito — — — —		14	
	Verzinte Waltzen-Gurth — — — —	1	8	
	Steig dito — — — —	1	8	
	Forder-Zeug dito — — — —	1	2	
	Zaum dito — — — —	1		
	Englisch Gurth verzint — — — —	3		
	Steig dito — — — —	3		
	Zaum dito — — — —	2	16	
100	Decken-Ringen — — — — —	1	4	
	Halfter-Ringe — — — — —	1		
	kleinere dito — — — —		20	
	Gardinen-Ringe — — — —		14	
	Steg-Ringe mit geschmiedeten Blechen grosse — —	2	16	
	dito — — — — —	2	8	
	Sattel-Krämpen verzint — — — —	1	4	
	schwartze dito — — — —		22	
1 Dosin	Knabel-Gebiß verzint — — — —	2		
	Trensen-Gebiß — — — — —	1		
	Schwartze Bauren-Gebiß — — — —		18	

Von denen Metall-Arbeitern wird auf Bestellen und zum feilen Verkauf verfertiget.

1 Dosin	Ordinaire Schnap-Messer von Schild-Kröten und Elffenbein mit Silber — — — — —	2		
	dito — — — — —	1	18	
	dito — — — — —	1	12	
	Schnap-Messer mit gegossenen Metall-Stiehlen — —	2		
	dito — — — — —	1	12	
	dito — — — — —	1	8	
	Feder-Messer — — — — —	1	6	
	dito — — — — —	1		
	Taffel-Messer von Metall und Tomback auf Englische Façon —	1	6	
	Garten- und Oculier-Messer von Metall — — —	6		
	dito — — — — —	4		
	dito — — — — —	1	12	
1 Stück	Metallene Pappier-Scheeren, allwo inwendig Stahl lieget, grosse —	1	8	
	dito — — — — —	1		
	dito — — — — —		16	
	Ordinair Pappier-Scheeren hinten von Metall — —	1		
	Welche fein und grob, so wie solche bestellet werden, seyn können.			
1 Dosin	Thee-Löffel von Composition a 8 Gr. 16 Gr. und —	1		
	Tisch-Löffel von gelben Metall — — —	2		
Ein	Aufsatz von Tomback gelb und weiß zum Caffe zu 3. 4. 5. Thlr. bis	6		
Ein	Groß Taschen-Bügel von Metall a 8. 16 Gr. 1 Rthlr. bis —	1	8	
1 Stück	Zucker-Zangen von Composition — — —		8	
	Strick-Rollen von Frauenzimmer von Composition —		16	
1 Dosin	Jagt-Flöten von Metall — — — —	2		
1 Paar	Spohren von Composition — — — —	1	8	
	Schnallen von Composition zu 6 Gr. bis — —		8	
1 Paar	Leuchter von Metall und Composition — — —	6		
	dito — — — — —	2		
1 Stück	Licht-Scheeren von Composition zu 8 Gr. bis — —		12	
	Das Geschirr, worin solche lieget zu 16 Gr. bis — —	1		
	Wachsstock-Leuchter von Composition — — —	1	12	

Alles was nur von Metall und Composition gemacht werden kan, auch Pallasch- Degen- und Hirschfänger-Gefässe, nachdem die Façon, werden um gantz billigen Preiß angefertiget, überhaupt alles vorstehende wird auch von Silber recht gut fabriciret.

Wobey zu gedencken, daß denenjenigen, so vorstehende Waaren in Quantitäten nehmen, und solche verkauffen, ein billiger Rabatt wird accordiret werden, wie dann auch überhaupt die Liebhaber einen billigen Preiß gewärtigen können.

No. 41. Patent, daß die Einwohner in der Königl. Herrlichkeit Bree im Geldrischen, nebst ihren Nachkommen, den Familien- oder Zunahmen, welchen sie jetzund haben, bey drey Gold-Gülden Strafe beständig beybehalten sollen. de dato Berlin, den 29ten April 1751.

Von GOttes Gnaden Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Uns allerunterthänigst hinterbracht worden, was massen die mehresten Einwohner in der mit Unsern Domainen vor einiger Zeit wieder vereinigten, indem zu Unserm Antheil des Hertzogthums Geldern gehörigen Lande von Kessel belegenen Herrlichkeit Bree, seit vielen Jahren gut finden können, wenn sie von ihren Eltern liegende Gründe ererbt, ihre Familien Nahmen zu verändern, und statt deren nach eigenem Dünckel Nahmen zu erwählen, oder von ihrer Eltern, auch Voreltern Tauf-Nahmen ihren Familien-Nahmen zu machen; Und es dann dadurch sich mehrmahlen zugetragen, daß fast ein jedes Geschlecht von einer und derselben Familie einen besondern Zunahmen bekommen.

Dergleichen üble Gewohnheit aber zu allerhand Unordnung und Verdunckelung, nicht nur bey Unsern Domainen und Zinß-Registern Anlaß giebet, sondern auch sonsten bey Contracten und fast in allen anderen Sachen allerley Zweifel und Irrungen verursachet.

Daß Wir derowegen aus Landes-väterlicher allergnädigster Vorsorge nöthig gefunden, dergleichen Nahmens-Veränderungen aufs ernstlichste zu verbieten, um allen daraus bishero entstandenen Unordnungen ein vor allemahl abzuhelfen; Setzen demnach, verordnen und wollen, Krafft dieses Unseres offenen Patents, daß alle und jede Einwohner Unserer Herrlichkeit Bree mit ihren Nachkommen den Familien- oder Zunahmen, welchen sie vorjetzo haben, von nun an beständig behalten, und sich sowohl in offentlichen als Privat-Handlungen darnach schreiben, oder schreiben lassen sollen, ohne solchen auf einigerley Weise zu verändern, oder andere Beynahmen ausser alleine ihren Vor- und Tauf-Nahmen dabey mit zu gebrauchen, bey Strafe von Drey Gold-Gulden, worinn jedesmahl derjenige, welcher seinen Nahmen bey was vor Gelegenheit es auch seyn möge, anders geschrieben oder angegeben, ohne einige Nachsicht zu Unsern Cassen verfallen seyn, auch diese Strafe bey verspührter Wiederholung sothanen Mißbrauches verdoppelt werden soll.

Wir befehlen demnach nicht nur Unserer Geldrischen Commission hierdurch in Gnaden, darüber mit Ernst und Nachdruck zu halten, sondern auch Unseren Schultheissen mehrgedachter Herrlichkeit Bree, auf die fernerhin vorkommende Nahmens-Veränderungen aufs genaueste Acht zu haben, und die Ubertreter ohne einige Nachsicht mit der oberwehnten hierin gesetzten Strafe zu belegen.

Damit auch niemand sich hierunter mit einiger Unwissenheit entschuldigen könne; So soll dieses Patent 3. Sonntage nach einander in der Herrlichkeit Bree üblicher massen bekannt gemacht und angeschlagen werden. So geschehen und gegeben Berlin, den 29. April 1751.

No. 42. Declarations-Puncte, worinnen der Flick-Bau bestehet, so die General-Pächter und Beamten bey denen Königlichen Vorwerckern aus eigenen Mitteln zu unterhalten schuldig seyn sollen. de dato Berlin, den 4ten Maji 1751.

1.

Unter den Flick-Bau ist zu rechnen, die Unterhaltung derer Dächer auf denen Oeconomischen und Wohn-Gebäuden derer Vorwercker, Milch-Buden und Schäfereyen, als welche in gehörigem Stande vom Beamten zu unterhalten. Wenn indeß durch extraordinair grossen Sturm-Wind oder andern Zufall, in einem Stroh-Dache ein solches grosses Loch gerissen wird, daß es nicht mit zwey Schock Stroh wieder zugemachet werden kan, so wird solcher Schade von der Cammer repariret, und die Unkosten bezahlet, imgleichen wenn auf vorerwehnte Art auf einmahl von einem Gebäude mehr als 100. Dach- oder Farst-Steine herunter geworfen werden, so wird solches doch auf Königl. Kosten repariret, sonsten aber, wenn der Schade geringer ist, muß Beamter die Stroh und die Ziegel-Dächer beständig unterhalten, und sowohl die Steine als Stroh, imgleichen das Arbeits-Lohn und andere Materialien aus eigenen Mitteln hergeben, auch den Schaden sogleich repariren lassen, damit selbiger nicht durch die Länge der Zeit vergrössert werden. Wie denn auch die Baum-Gänge, so jeder Beamter nach denen Contracten neu muß decken lassen, hierunter nicht mit begriffen seyn, sondern Jahr jährlich besonders recht gut und tüchtig, ohne Bezahlung gedecket werden müssen.

2. Kan Beamter keine Vergütung fordern, wenn zur Conservation eines Gebäudes einige Stützen oder Feld-Steine untergebracht werden müssen, um das Ausweichen derer Gebäude zu verhindern, desgleichen wenn eine alte Schwelle, worunter die Steine ausgefallen, von neuen untermauret werden muß; Jedoch wird ihm das nöthige Holtz gratis gereichet.

3. Desgleichen muß Beamter die Fächer in denen Gebäuden, sie mögen ausgemauert, oder

ge-

gestickstacket seyn, auf seine Kosten repariren, und gehörig wieder zumachen lassen. Wenn aber gantze Wände, mit samt dem Holtze wegen Alters, oder andern Zufällen, so nicht aus des Beamten oder seiner Leute Unvorsichtigkeit, herrühren, ausfallen, so wird solches auf Königl. Kosten repariret.

4. Fenster-Laden, Thüren, Thorwege sowohl in denen Gebäuden, als Gärten und Zäunen, nebst dazu gehörigen Beschlägen, muß Beamter auf eigene Kosten, wenn sie nicht durch gantz ausserordentliche und durch menschliche Vorsichtigkeit nicht zu verhindernde Zufälle, ruiniret worden, (welche letztere aber Beamter binnen 3. Tage der Cammer einberichten muß,) unterhalten, jedoch daß ihm, dem Befinden nach, wenn es nöthig, einiges Holtz zu Brettern gratis gegeben wird. Eben dieses findet auch bey denen Fenstern statt, jedoch, daß wenn selbige Alters halber neu gemachet werden müssen, der Beamte nichts, als die völlige Anzahl der Scheiben und Wind-Eisen, imgleichen den Beschlag, so wie er vorhanden, wiewohl in volliger Anzahl abzuliefern verbunden; Weil alle diese Stücke meistens durch die Unachtsamkeit des Beamten oder seiner Leute ruiniret werden.

5. Die Kachel-Ofens in denen Amts-Wohnungen müssen Beamte lediglich unterhalten, es wäre denn, daß solche 12. bis 15. Jahr gebrauchet worden, auf welchen Fall, wenn es ohnumgänglich nöthig, auf Königl. Kosten neue Ofens gesetzet werden.

6. Die Feld-Grabens in denen Aeckern und die Grabens in denen Wiesen muß Beamter, so wie er sie empfangen, jederzeit abliefern; wenn aber durch gantz ungewöhnlich grosse Fluthen, oder durch Uberschwemmungen solche ruiniret werden, so wird ihm billig auf Königl. Kosten geholfen.

7. Wann Kleinigkeiten an Dämmen, Trifften, Teichen und Mühlen vorfallen, muß Beamter solche in Zeiten repariren, auch die Müller dazu nach ihren Contracten anhalten, daß sie sogleich die Reparaturen verrichten, damit ein grösserer Schade vermieden werde; die Belegung derer Brücken in und bey denen Amts-Häusern und Vorwerckern, wenn nicht die Land-Strasse darüber gehet, muß Beamter bey freyem Holtze, mit gebauenen Bohlen gratis besorgen, wenn aber geschnittene Bohlen gebraucht werden, wird neben dem Holtze auch das Brettschneider-Lohn bezahlet.

8. Die Zäune um die Gehöffte und Gärte muß Beamter in gutem Stande, bey freyem Holtze unterhalten, und deshalben solche alle Jahr gehörig ausbessern, wann aber sich finden solte, daß die Zaun-Staacken, Zaun-Pfähle, Bretter, Schleehen oder Strauch, verbrannt, oder sonsten ruiniret worden, und Beamter solches nicht sofort berichtet, und wer es gethan, nachgewiesen hat, so muß Beamter nicht nur den schadhafften Ort ex propriis restauriren, sondern auch drey Jahr lang alles zu denen Zäunen benöthigte Holtz und Strauch baar bezahlen.

9. Wenn aber ein Beamter oder Pächter in einem gemauerten hochaufgeführten Schlosse wohnet, welches der Wind sehr fasset, oder worinnen bereits durch die Länge der Zeit Balcken und Sparren verfaulet seyn, so soll es zwar wegen Reparirung der Dächer nicht so gar genau mit ihm genommen werden, er muß aber dennoch, als ein guter Wirth auf die Conservation derselben bedacht seyn, auch wenn hier und da ein Dachstein ausgefallen, oder zerbrochen, neue einziehen lassen, und wenn sich ein Schaden äussert, sofort ad Cameram davon berichten, nicht weniger dem Departements-Rath und Land-Baumeister es melden, welches er auch wegen der Dächer und Gemächer beobachten muß, so nicht von ihm, oder denen Amts-Bedienten bewohnet oder gebrauchet werden, sondern anderen zur Wohnung und Gebrauch angewiesen sind.

10. Für die innere Unterhaltung der Eingebäude und dessen, was er im Gebrauch hat, muß Pächter allerdings hafften, und dergleichen Kleinigkeiten ex propriis repariren lassen.

11. Auf die Gärtner-Wohnungen, imgleichen die Häuser, worinnen die Jagd-Leute oder andere Amts-Unter-Bediente wohnen, und welche mit zur Pacht gehören, muß Beamter ein wachsames Auge haben, daß darinnen nichts unterwohnet, sondern alles und in specie die Glaß-Scheiben, Thürer und Thüren- auch andere Beschläge wohl in Acht genommen, bey jedesmahligen Umziehen richtig abgeliefert, auch von dem Ausziehenden die Ofens im guten Stande gesetzet, und den Anziehenden abgegeben werden, wie er dann auch dahin zu sehen verbunden, daß die Schwellen so wenig durchs Holtz hauen in denen Thüren, als durch Anwerffung von allerhand Unlust ausser denen Thüren nicht beschädiget, noch weniger die Kehl-Balcken, oder anderes Holtz von denen Gebäuden verbrannt werde, falls Beamter nicht ausser der Erstattung annoch hierüber bestrafet seyn will.

12. Solten aber gantze Fenster lichte, halbe oder viertel Dächer durch den Sturm-Wind auf- oder zerrissen, auch die Dächer Alters halber nach Verlauf von 20. Jahren neu gedecket werden müssen, item Schwellen, Balcken oder Sparren Alters halber verfaulen, oder aus andern Ursachen neue ein- oder untergebracht werden müssen, auch nach Verlauf von 12. Jahren die Ofens umgesetzet oder gar neu gemachet werden, so gehöret solches zu denen Bauten, so auf Königl. Kosten geschehen.

13. Dahin gehöret auch, wenn Teiche oder Dämme durch starcke Uberschwemmungen und übermäßige Fluthen durchbrechen oder ausreissen, die kleine Reparaturen, welche mit denen Leuten aus denen Vorwerckern, und welche nicht über 12. Rthlr. Arbeits-Lohn vor die Handwercker erfordern werden, bey freyem Holtze und Burg-Dienst vom Beamten ex propriis verrichtet.

14. Die Rande Kessel derer Hofleute, item die Hopfen-Kessel, wenn letztere nicht eingemauert, oder im geringsten vom Beamten zu anderm Behuff als beym Brauen gebrauchet werden, muß Beamter allezeit so, wie er sie empfangen, nach der Taxe abliefern.

15. Was das übrige Brau- und Brandtwein-Geräthe betrifft, so muß Beamter alles höltzerne Geräthe, es bestehe, worinnen es wolle, so wie er es beym Antritt nach der Taxe empfangen, in quali & quanto abliefern, und wird ihm zu desselben Unterhaltung nichts, als dem Befinden nach, das nöthige Holtz gegeben und angefahren, jedoch muß Beamter von solchem Holtze, bey 10. Rthlr. Strafe von jedes Stück nichts zu einem andern wirthschafftlichen Behuff, oder in seinen eigenen Nutzen verwenden, oder gar an andere überlassen.

Die Brau-Pfannen oder Brau-Kessel, imgleichen die Hopfen-Kessel, so zu keinem andern Behuff gebrauchet werden, und überhaupt alles kupferne Brau- und Brandtwein-Geräth, es bestehe aus Grapen, Schlangen und Hüthen, Pfannen und Kesseln, oder wie es sonst Nahmen haben mag, müssen von allen Beamten, wenn sie neu gemachet sind, die erste 20. Jahre über schlechterdings ohne aus der Königl. Casse Reparations-Kosten zu verlangen, aus ihren eigenen Mitteln unterhalten werden, wornach sich also dieselben allerunterthänigst zu achten. Signatum Berlin, den 4ten Maji 1751.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Viereck. v. Happe. v. Boden, v. Blumenthal. v. Arnim.

No. 43. Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, denen Materialisten und Gewürtz-Krähmern den Debit des Giffts gäntzlich zu untersagen, und denen Apotheckern bloß zu überlassen. de dato Berlin, den 6ten Maji 1751.

Friederich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir höchstmißfällig wahrgenommen, daß durch Unvorsichtigkeit und Leichtsinnigkeit der Gewürtz-Krämer in Verkauf des Giffts ohne gültige Atteste, zeithero verschiedene unglückliche Zufälle sich eräugnet.

Und Wir dannenhero allergnädigst resolviret haben, daß zu Vermeidung dergleichen Unglücks denen Materialisten und Gewürtz-Krämern der Debit des Gifts gäntzlich untersaget, und solcher bloß denen Apotheckern überlassen werden sollen. Als befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, euch hiernach allerunterthänigst zu achten, und dieserhalb das nöthige sofort zu verfügen, auch mit allem Nachdruck auf das Medicinal-Edict vom 27. Sept. 1725. zu halten, als nach welchem den Materialisten verbothen ist, giftige Simplicia oder Composita zu verschencken oder zu verkaufen. Sind ꝛc. Geben, Berlin den 6. May 1751.

An sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern.

No. 44. Notification, wie es bey Subhastation der Immobilien und gantzer Güther zu halten. de dato Berlin, den 7ten Maji 1751.

Es haben Se. Königl. Majestät ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr den §. 41. Tit. 48. P. III. Cod. Fried. dahin allergnädigst zu declariren geruhet: Daß bey Subhastationibus necessariis, dem Käufer eines Immobilis frey stehen solle, bey der tradition bloß die Hälfte des Kauf-Pretii, die ander Hälfte aber 6 Monathe nachher cum usuris zu bezahlen, oder dem Befinden nach zu deponiren.

Ferner ad §. 58. & 59. ejusd. Tit. Codic. daß das gantze jus reluitionis, nebst dem jure sistendi pingviorem emtorem aufgehoben, dagegen aber verordnet, daß bey Subhastationen gantzer Güther, die 3 Termini licitationis von 9 Monathen, bey dem Verkauf von Häusern, Gärten, Wiesen und anderer eintzeln Stücke aber, von 6 Monathen seyn sollen. Welche allerhöchste Königl. Willens-Meynung, und Gesetze hierdurch jedermann, um sich darnach gehorsamst achten zu können, hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Berlin, den 7ten May 1751.

Königl. Preußl. Hof- und Cammer-Gericht.

v. Bismarck.

No. 45. Extract des an die Clevische Cammer der Juden halber ergangenen Rescripts. de dato Berlin, den 7. Maji 1751.

§. 7.

Diejenigen Juden, welche von Gräfl. und Freyherrl. und adelicher Obrigkeit, und Magistraten allein angesetzet und sonst nicht legitimiret, sind nicht erlaubt, weil die Ansetzung der Juden ein Landesherrliches Regale, so sich der Adel und Unter-Obrigkeit nicht anzumaßen haben, auch überdem auf dem Lande an unverschlossenen Orten zum Nachtheil der Accise keine Juden zu dulden sind. Wannenhero, wenn ein oder ander auf solche Weise angesetzter Jude noch beyzubehalten wäre, derselbe darüber erst eine Concession, falls er dergleichen noch nicht hat, verlangen, auch sich in eine Stadt begeben muß.

No. 46. Reſcript und Approbation an die Königsbergiſche Cammer, betreffend den Aufkauf und Verſchiffung des einländiſchen Leinen-Garns nach fremden Landen, wie auch die Länge des Haſpels. de dato Berlin, den 13ten Maji 1751.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem Uns vorgetragen worden, was Ihr auf Unſer allergnädigſtes Reſcript vom 12 Nov. a. p., wegen der Beſchwerden daſiger Züchner und Leinweber über die Aufkauf- und Verſchiffung des einländiſchen Linnen-Garns nach fremden Landen, imgleichen über die Ungleichheit des Haſpels im Lande, den 4. huj. allerunterthänigſt geantwortet und berichtet habt;

Als approbiren Wir euer deshalb abgegebenes Gutachten hiermit in Gnaden, und ſoll der Haſpel dort zu Lande auf drey und ein halb Viertel Berlinſche Ellen im halben Diametro, ſo eine volle Elle, nach dem alten Preuſch-Pohlniſchen und Ermländſchen Maaß, lang iſt, im Umkreiſe aber viertehalb Berlinſche Ellen, welche nach dem alten Preußiſchen Maaß im Umkreiß vier dergleichen Ellen ausmachen, dergeſtalt feſtgeſetzet werden, daß alle Haſpel darnach eingerichtet und geſtempelt und keine kürtzere geduldet werden ſollen. Indeſſen aber, da doch einige Einwohner in den Städten und auf dem Lande ſich längerer Haſpel vor ihr Geſinde oder Unterthanen bedienen, als welche ein gewiſſes zu ſpinnen ſchuldig ſind, ſo ſoll es dabey ferner gelaſſen werden, weil dergleichen Garn, wenn es zum Verkauf kommt, nach der Länge bezahlet wird.

Uebrigens muß den Kauf-Leuten der Handel mit ausländiſchen Garn nach fremden Landen ohne alle Einſchränckung frey bleiben, nicht weniger auch denenſelben der Einkauf des einländiſchen Garns mit den Webern gemeinſchaftlich verſtattet werden, jedoch daß ſie letzteres, zur Beforderung der einländiſchen Fabriquen, nicht anders, als nach Unſern Provintzien gegen gültige Atteſte verſchicken, und müſſen alle præcautiones genommen werden, daß ſolches von den Kauf-Leuten nicht nach fremden Landen ausgeführet wird. Seyn ꝛc. Geben, Berlin den 13. May 1751.

An die Königsbergſche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. 47. Reſcript und Verordnung, daß bey denen Amts- und Erben-Tagen für die abweſende Deputirte keine Diæten in denen Steuer-Ausſchlägen in Cleve und Marck paſſiren ſollen. de dato Cleve, den 13ten Maji 1751.

Von GOttes Gnaden, Friederich, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, Souverainer und Oberſter Hertzog von Schleſien, ꝛc. ꝛc. Lieber Getreuer! Nachdem vermöge eingelauffenen Reſcripti de Dato Berlin den 20. April c. a. allergnädigſt verordnet worden, daß bey denen Amts- und Erben-Tagen für die abweſende Deputirte keine Diæten in denen Steuer-Ausſchlägen paſſiren ſollen, maſſen die Diæten denen anweſenden, wegen perſöhnlicher Beywohnung des Erben-Tages, und nicht denen Abweſenden gegeben werden, und, wenn Deputati dabey nicht zugegen ſind, auch die Diæten wegfallen; Als fügen Wir euch ſolches hiedurch zu wiſſen, um in vorkommenden Fällen euch darnach allergehorſamſt zu achten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben, Cleve in Unſerer Krieges- und Domainen-Cammer den 13. May. 1751.

An Statt und von wegen Allerhöchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät.

V. C. M. v. Beſſel. Müntz. Schmitz. J. C. Wolmſtädt. Durham. Colberg. A. O. v. Raesfeld. B. Rappard. Gazali. Michaelis. Keſſel. L. P. v. Hagen. Schwedler.

An alle Richtere in Cleve und Marck, daß bey denen Amts- und Erben-Tagen für die abweſende Deputirte keine Diæten in denen Steuer-Ausſchlägen paſſiren ſollen.

v. Rittmeier.

No. 48. Feuer-Ordnung für die Stadt Hausberge. de dato Berlin, den 28ten Maji 1751.

Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, haben allerhöchſt gut gefunden, in Dero Stadt Hausberge folgende Feuer-Ordnung machen zu laſſen:

§. 1. Alle Feuer-Stellen ſollen gemauret, und die Camine wenigſtens einen Fuß dicke, und die Schornſteine 18 Zoll weit ſeyn.

§. 2. Schornſteine, ſo nicht von Mauerſteinen gemacht, und aus denen Dächern ausgeführet ſind, ſollen gar nicht geduldet werden.

§. 3. Blendwercke von Stacken und Leimen, oder höltzernen Feuer-Buſen und Schornſteine ſollen ſo wenig geduldet, als geſtattet werden, daß

§. 4. In Häuſern, wo Feuer gemacht wird, gedroſchen, Hexel geſchnitten, oder in Flachs gearbeitet werde, welches auch nicht einmahl bey Licht, ſondern bey hellem Tage geſchehen ſoll.

§. 5. Aus einem Hauſe in das andere müſſen keine glüende Kohlen offen getragen werden.

§. 6. Kein Dach ſoll um den Schornſtein mit Strohdocken eingeleget ſeyn.

§. 7. Niemand ſoll mit einem Licht an Oerter kommen, wo Feuer-fangende Sachen ſind, es wäre denn ſolches in einer zugemachten Laternen.

§. 8. Die Asche soll in eine verschlossene Dampf-Gruben geworffen, der Abfall von Hanf und Flachs aber auf einen abgelegenen Ort oder ins Wasser getragen werden.

§. 9. Das Darren bey Nacht-schlaffender Zeit ist so wol als der Gebrauch höltzerner Darren verboten.

§. 10. An Oertern, wo Feuer-fangende Sachen verhanden, ist Toback zu rauchen unerlaubt.

§. 11. Materialisten, so Pulver zu verkauffen haben, müssen solches oben im Hause verwahren.

§. 12. Schiessen, Raqueten-werffen, bleibt nach wie vor bey harter Straffe verboten.

§. 13. Ein Einwohner, bey dem Feuers-Gefahr obhanden, muß bey empfindlicher Leibes-oder Geld-Straffe sofort um Hülffe ruffen.

§. 14. Wenn der Nachtwächter solches mercket, muß er sofort Lermen blasen, wie denn bey entstehender Feuers-Gefahr der Küster in der Kirche, und der Kirchen-Diener unten in der Stadt Sturm läuten muß.

§. 15. Entstehet die Feuers-Gefahr bey Nacht, müssen sämtliche Einwohner sofort Licht vor das Fenster stellen, damit es helle auf denen Strassen werde.

§. 16. So bald Lermen geblasen oder geläutet wird, muß ein jeder zu seinen Verrichtungen eilen, solche getreulich besorgen, nicht zuschauen, sondern fleißig arbeiten.

§. 17. Der Magistrat muß sofort, wenn Feuer entstehet, sich an den Ort des Feuers begeben, und vor allen Dingen sorgen, daß die Feuer-Geräthschaften sofort herbey gebracht werden, auch sonst alles dabey in guter Ordnung halten.

§. 18. Folgende Leute N. N. sollen alle Sachen aus dem Hause, wo Brand entstanden, retten und bewachen. ꝛc. ꝛc. bis §. 26.

§. 27. Niemand soll ohne Erlaubniß des Magistrats, bevor das Feuer gelöschet worden, nach Hause gehen, und so lange nur der geringste Verdacht, daß noch Feuer obhanden ist, muß der Magistrat zureichende Wache bestellen und halten lassen.

§. 28. Wer hiergegen im geringsten handelt, oder das ihm auferlegte nicht thut, soll mit Ein bis Zehn Reichsthaler Straffe beleget, und daferne er des Vermögens nicht seyn sollte, am Leibe gestraffet werden.

§. 29. Wer zuerst die bevorstehende Feuers-Gefahr entdecket, soll einen Thaler zur Belohnung, und eben so viel demjenigen, der die Sprützen und Küven anfähret, gereichet, und aus der Cämmerey bezahlet werden, welche ihren Regreſs an denjenigen hat, bey dem aus Fahrläßigkeit Feuer entstanden, daferne er des Vermögens ist, welcher jedoch, auf den Fall er solches und eine Geld-Strafe zu erlegen nicht im Stande, am Leibe bestrafet werden soll.

§. 30. In jedem Hause soll ein lederner Eymer, und in jedem Frey-Hause, wie auch bey jedem Brauer und Brandtwein-Brenner eine Hand-Sprütze und zwey lederne Eymer vorfindlich seyn.

§. 31. Der Senator N. soll dahin sehen, daß alle Brunnen und die Wasser-Küven reine und voller Wasser gehalten werden.

§. 32. Bey dem Feuer-Mauer-Kehrer-Reglement verbleibet es lediglich, daß nehmlich die Brauer und Brandtwein-Brenner alle zwey Monathe, die übrigen Einwohner aber alle Viertel Jahre, oder so wie es die Nothdurft erfordert, ihre Schornsteine fegen lassen, und für einen Schornstein, der von der Erden bis zum Dache hinaus gehet, 4. Mgr., aus der zweyten Etage 3. Mgr. für einen in einen andern geleiteten Schornstein 2. Mgr. für eine Rauch-Cammer 1. Mgr. bezahlen sollen; Derjenige, welcher solches nicht beobachtet, oder nicht fegen lassen will, wird vom Schornsteinfeger angegeben, und mit 1. Rthlr. bestrafet.

§. 33. Alle Viertel Jahr soll der Senator N. mit zweyen Bürgern, einem Zimmer- und Mauer-Meister, auch dem Schornsteinfeger, sowohl in freyen als bürgerlichen Häusern, die Feuer-Visitation halten, und die angemerckte Mängel, ob nehmlich

a) In denen Ställen der Wirths-Häuser keine Laterne vorhanden?
b) Die Bürger nach Innhalt dieser Ordnung mit denen Feuer-Instrumenten und mit dieser gedruckten Feuer-Ordnung nicht versehen seyn?
c) Ob auf dem Feuer-Heerd keine Stülpe verhanden?
d) Ob der Schornstein nicht gefeget sey, und
e) Mit der Asche unvorsichtig umgegangen werde?
f) Ob dem Feuer-Heerd Feuer-fangende Sachen zu nahe belegen?
g) Ob die höltzerne Darren nicht abgeschafft?
h) Ob bey den Darren kein Wasser vorhanden, oder
i) Das Dach bey denen Schornsteinen in Stroh-Docken gelegt sey?

in ein deutliches Protocollum verfassen, und besorgen, daß es vom Magistrat dem Commissario Loci zur weitern Verfügung eingeschicket werde.

§. 34. Diese Ordnung soll gedruckt, einem jeden Einwohner ein Exemplar unentgeltlich gegeben, und derjenige, welcher es bey der Feuer-Visitation nicht produciren kan, mit zwölf Groschen, oder am Leibe bestrafet werden, auch schuldig seyn, ein neues Exemplar sich anzuschaffen, und dem Magistrat drey gute Groschen zu bezahlen.

Ubrigens soll hierüber, und über die wegen des Feuers, sonderlich aber des unvorsichtigen Toback-Rauchens, bisher ergangene Edicta und Verordnungen vor wie nach aufs genaueste gehalten werden. Signatum Berlin, am 28. Maji 1751.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Viereck. v. Happe. v. Boden. v. Blumenthal. v. Arnim.

No. 49.

No. 49. Edict, daß die Landes-Kinder hinführo bloß auf einheimischen Universitäten, Gymnasiis und Schulen studiren, und solches bey suchender Beförderung bescheinigen; wann sie aber ausländische Academien auch nur auf ein viertel Jahr besuchen, von allen Civil- und geistlichen Bedienungen, auch Regiments-Quartier-Meister- und Auditeur-Stellen auf Zeit Lebens ausgeschlossen seyn, und überdem gegen die Adelichen nach Anleitung des Edicts vom 16. Januarii 1748. mit Confiscation ihres Vermögens, verfahren werden solle. de dato Berlin, den 19. Junii 1751.

Wir Friederich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß obschon durch Unser allergnädigstes Edict vom 14. Octobr. 1749. Unsern Landes-Kindern, wann sie nicht von aller öffentlichen Bedienung in Unsern Landen ausgeschlossen seyn wollen, der Besuch derer fremden Universitäten untersaget, und sie angewiesen worden, auf einheimischen Academien zu studiren, Wir dennoch zu Unserm besondern Mißfallen vernehmen müssen, daß dieselben solchem Verboth zuwieder häufig nach ausländischen Universitäten und Schulen gehen, und wann sie daselbst zwey bis drey Jahr zugebracht haben, sie vorgedachte auf dergleichen Contravention von Uns gesetzte Strafe zu eludiren suchen, daß sie sich ohngefehr ein halbes Jahr oder auch noch wohl weniger Zeit auf einer einheimischen Academie aufhalten, und unter solchem Behelf hiernächst ihnen anständige Civil- oder geistliche Bedienungen frey suchen, auch erhalten.

Wie Wir aber dergleichen unerlaubten Kunstgriffen fernerhin nachzusehen um so weniger gemeynet sind, da Lehrbegierige Gemüther sich ausser allen Zweiffel auf Unsern Universitäten so gut als auswärtig zu habilitiren und qualificiren Gelegenheit haben: So wollen Wir vorgedachtes Edict vom 14ten Octobr. 1749. hiemit und Kraft dieses nochmahls dergestallt wiederholet und erneuert haben, daß alle Unsere Landes-Kinder, wes Standes sie auch seyn, wann dieselben in Unsern Landen befördert zu werden wünschen, von nun an eintzig und allein auf einländischen Universitäten, Gymnasiis und Schulen denen Studiis obliegen, und durchaus keine auswärtige Academien, Gymnasia und Schulen, wann es auch nur ein halbes oder viertel Jahr wäre, studirens halber frequentiren, oder ohnfehlbar gewärtigen sollen, in Unsern gesamten Provintzien und Landen zu keiner Justitz-Cammer- geistlichen oder andern öffentlichen Civil-Bedienung, sie möge Nahmen haben, wie sie wolle, desgleichen zu keiner Regiments-Quartier-Meister und Auditeur-Stelle jemahlen zu gelangen, sondern von aller Beförderung auf ihre gantze Lebens-Zeit als untüchtig und incapable ausgeschlossen zu bleiben, wie dann die von Adel auch überdem mit der per Edictum vom 16ten Januar. 1748. auf die Reisen und Aufenthalt ausser Landes geordneten Confiscation ihres Vermögens, ohnnachbleiblich bestrafet werden sollen.

Wir wollen auch, damit diese Unsere höchste Intention um so leichter erreichet werden könne, daß künftig niemand zu einiger Civil- oder geistlichen Bedienung, Regiments-Quartier-Meister und Auditeur-Stelle angenommen werden solle, welcher nicht zuvor durch ein glaubwürdiges Atteſt zu erweisen vermag, daß er von der Zeit dieses erneuerten Verboths an sich niemahls auf fremden Academien und Schulen aufgehalten, sondern seine Studia bloß auf einheimischen Universitäten, Gymnasiis und Schulen absolviret habe.

Unserm Etats-Ministerio, imgleichen sämtlichen Regierungen, Justitz-Collegiis und Consistoriis, auch Krieges- und Domainen-Cammern, nicht weniger Unserm General-Auditoriat befehlen Wir aber hiemit so gnädig als ernstlich, über dieses renovirte Edict mit allem Nachdruck und Schärfe zu halten, die Contravenienten, nach Anleitung desselben, ohne die geringste Nachsicht, wann sie Bedienungen suchen, abzuweisen, auch gegen dieselben, wann sie von Adel sind, überdem mit Confiscation ihres Vermögens zu verfahren, wie dann das Officium Fisci besonders darunter mit zu vigiliren, und seines Amtes wahrzunehmen hat. Uhrkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Innsiegel. Gegeben, Berlin den 19. Junii, 1751.

Friederich.
(L. S.)
C. L. v. Danckelmann.

No. 50. Edict, wie es mit Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs im Fürstenthum Ostfrießland gehalten werden soll. de dato Berlin, den 22ten Junii 1751.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen allen und jeden Unsern getreuen Unterthanen, denen von der Ritterschaft, Haupt- und Amt-Leuten, Amtmännern und Rentmeistern, Magistraten in Städten und Flecken, auch sonst allen und jeden Einwohnern Unsers Fürstenthums Ost-Frießland hierdurch in Gnaden zu wissen: Demnach Wir zum Besten Unserer Armee und Verhütung der De-

Bayerische Staatsbibliothek München

Desertion bey derselben, vor nöthig finden, auch in dem Fürstenthum Ost-Frießland durch ein öffentliches Edict bekannt machen zu lassen, wie es mit Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs gehalten werden soll; Also ordnen und befehlen Wir hiermit und Kraft dieses allergnädigst und alles Ernstes, daß kein Soldat, er sey Unter-Officier, Grenadier, Mousquetier, Fusilier, Reuter, Dragoner oder Husar, es mag ein solcher sich entweder für beurlaubet, oder für eine Ordonnantz ausgeben, so wenig in einer Stadt als in den Dörfern passiret werden soll, wann er nicht einen unter des Regiments- oder Bataillons-Siegel und seines Officiers Pettschaft und Unterschrift ausgestellten Paß vorzeigen kan, ausserdem auch alle und jede Unterthanen in Städten und auf den Dörfern, wann jemand von ihnen einen Unter-Officier und Soldaten ausser seiner Garnison, es sey auf dem Felde oder wo es wolle, antrift, denselben sogleich nach seinem Paß zu fragen, sich solchen vorzeigen zu lassen, und dabey nachzusehen haben, ob es damit seine Richtigkeit habe, und falls kein gültiger Paß vorgezeiget werden könte oder wollte, es sofort in der nächsten Stadt oder Dorf der Obrigkeit, denen Vögten, Schüttmeistern und andern Dorf- oder Gemeinheits-Vorgesetzten zu melden, welche dann bey solchem befindenden Mangel eines richtigen Passes, sich des Soldaten oder Unter-Officiers, als eines Deserteurs bemächtigen, oder zu dem Ende, mit so viel Leuten als nöthig erachtet wird, zu Pferde und zu Fuß, bis auf die nächste Stadt oder Dörfer, wohin er sich gewandt haben könte, nachsetzen, ihn arretiren, und an das nächste Regiment oder Garnison liefern müssen, von welcher derselbe weiter fort an das Regiment, dem der Deserteur angehöret, geschicket werden, und dieses die davor verwandte Unkosten bezahlen soll.

Alle und jede, die nur die geringste Nachricht und Wissenschaft von eines oder des andern Soldaten Desertion, entweder vor sich, oder durch andere einziehen und bekommen, sollen schuldig seyn, es der Garnison, zu welcher solche Meineydige gehören, ohne den geringsten Zeit-Verlust anzuzeigen und bekannt zu machen, gestallt dann, wann schon die Desertion nicht würcklich erfolget, oder der Deserteur wieder attrapiret werden möchte, es demjenigen, welcher Nachricht davon gehabt, und den Vorsatz gewust, solches aber verschwiegen, zu keinem Behelf dienen, sondern er nach denen dabey vorkommenden Umständen mit harter Leibes-Strafe beleget werden soll.

Wann ein Soldat von einem Regiment oder Compagnie desertiret, und solches von dem Officier auf dem Lande und in den Städten kund gemachet, und darüber Lerm wird; So sollen Bürger und Bauren sofort aufsitzen, die Sturm-Glocke läuten, die Pässe besetzen, und den Deserteur weiter aufsuchen, auch zu Nachsetzung der Deserteurs auf den Dörfern, es mögen solche Amts- oder Raths-Dörfer, oder adeliche Güter seyn, die benöthigte Pferde gegen baare Bezahlung des Meilen-Geldes à 6 gute Groschen vor jedes Bauer-Pferd auf jede Meile, so wohl vor den nachsetzenden Officier als mitreitenden Bauer, bey Vermeidung 100 Thlr. Strafe, jedesmahl unweigerlich schleunigst herbey geschaffet und abgefolget, in den Städten aber, von den Officiers Post-Pferde gegen Bezahlung des gewöhnlichen Estaffetten-Geldes, à 12 gute Groschen pro Pferd, genommen, jedoch aber auch, wofern von solchen Officiers die in den Dörfern erhaltene Pferde zu Tode gejaget oder zu Schanden geritten würden, selbige nach einer billigen Taxe dem Eigenthümer ohne die geringste Weitläuftigkeit bezahlet, und von dem Commandeur des Regiments oder Bataillons, dem der Deserteur zugehöret, daß solches geschehe, promt verfüget werden.

Wann die Bürger und Bauren den Deserteur finden und wieder bekommen, sollen sie solchen an die nächste Garnison abliefern, und ihnen aus der Renthey, welche dem Orte am nächsten ist, vor den Deserteur, den sie ertappet und abgeliefert haben, wann er zu einem der Infanterie- auch Curaßier- und Dragoner-Regimenter gehöret, Zwölf Thlr. wann er aber unter einem Husaren- oder Garnison-Regiment stehet, Sechs Thlr. bezahlet werden, welche hernach dem Regiment oder Bataillon durch Unsere General-Krieges-Casse wieder abgezogen werden sollen. Im Fall aber die Beamte, Edelleute, Bürger oder Bauren nicht sofort alles mögliche thun und anwenden, um den Deserteur zur gefänglichen Haft zu bringen; So sollen diejenige, welche daran manquirt, folgendergestallt bestrafet werden.

Die Stadt, so darunter ihr Devoir negligiret, soll sodann zur Verantwortung und Untersuchung gezogen, und befundenen Umständen nach, mit einer arbitrairen Geld-Strafe beleget werden.

Wann ein Edelmann, oder andere Gerichts-Obrigkeit nebst dem Beamten dasjenige, so ihm hierunter zu besorgen oblieget, negligiret hat; so soll derselbe funfzehn Species-Ducaten Strafe erlegen, hat aber ein Dorf oder Gemeinheit sich darunter negligiret; so sollen diejenige Einwohner desselben, so an der begangenen Negligence insbesondere Schuld seyn, auf einen Monath zur Festungs-Arbeit gebracht werden.

Derjenige aber, so einen Deserteur durchhilft, soll ohne alle Gnade durch Urtheil und Recht zum Strange condemniret werden.

Wir befehlen demnach Unserer Ost-Frießländischen Regierung, Krieges- und Domainen-Cammer, auch allen und jeden Gerichts-Obrigkeiten und Magistraeten, so wohl auf dem Lande, als in den Städten, die Verfügung zu machen, daß dieses Edict gehörig publiciret, und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werde, besonders aber allen Forst-Bedienten, Theer-Schwehlern, Holtz-Schlägern, Kohlen-Brennern, wie auch sonsten überall zu eines jeden Wissenschaft kommen möge, damit niemand, er sey wer er wolle, sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Gleicher-

Digitized by Google

Gleichergestallt soll zu solchem Ende dieses Edict in allen Kirchen von den Cantzeln öffentlich verlesen, auch solches demnächst alle Viertel-Jahr dergestallt wiederholet werden. Uhrkundlich haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 22. Junii 1751.

Friederich.

(L. S.)

A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. A. L. v. Blumenthal. H. C. v. Katt. G. D. v. Arnim.

No. 51. Circulare an sämtliche Richter und Magistrate in Cleve und Marck, wie es mit dem Vermögen der Deserteurs und Verabscheidung der Enrollirten, wann sie sich etabliren wollen, gehalten werden soll. Signatum Cleve, den 23ten Junii 1751.

Nachdem Se. Königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr allerhöchst selbst verordnet, daß künftig das Vermögen derer Deserteurs jederzeit von Seiten des Regiments ausgemittelt werden soll; Und die Verabschiedung der Enrollirten, wenn sie sich etabliren wollen, nicht mehr auf die Atteste derer Richter allein, sondern auf der Krieges- und Domainen-Cammer Atteste geschehen, und solche Atteste ohnentgeldlich ertheilet, hiernächst aber nachgesehen werden soll, ob sie sich würcklich etabliret haben, da dann diejenigen, so sich zu etabliren, noch zur Zeit keine Gelegenheit haben, bis dahin denen Regimentern obligat bleiben müssen;

Als wird solches sämtlichen Richtern und Magistraten zur Nachricht und genauesten Beobachtung hierdurch bekannt gemacht. Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer, den 23. Junii 1751.

V. C. M. v. Bessel. Müntz. Schmitz. Durham. Colberg. A. O. v. Raesfeld. B. Rappard. Gazali. Michaelis. Kessel. L. P. v. Hagen. Schwedler.

Circulare an sämtliche Richtere und Magistrate in Cleve und Marck.

Bernuth.

No. 52. Rescript an die Neu-Märckische Regierung, die Criminal-Jurisdiction betreffend, so die Sonnenburgische Ordens-Regierung über die Juden prætendiret. de dato Berlin, den 23ten Junii 1751.

Friederich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Der Ordens-Regierung zu Sonnenburg kömmt die laut eures unterthänigsten Berichts vom 3ten hujus prætendirte Criminal-Jurisdiction über die dortige Schutz-Juden gar nicht zu, sondern da das Jus recipiendi Judæos, mithin auch die Gerichtsbarkeit über dieselben ad regalia & reservata des Landes-Herrn gehöret; so muß auch diese Gerichtsbarkeit, in dessen Nahmen von euch, als dem Landes-Collegio, exerciret werden.

Will sich indessen die Ordens-Regierung dieserhalb bey Uns immediate melden, und darüber eine Concession unterthänigst suchen, so stehet ihr solches frey, und wird sich so dann finden, ob Wir dergleichen Concession derselben zu ertheilen gemeynet sind, bis dahin aber muß sie sich der Criminal-Jurisdiction über die Schutz-Juden gäntzlich enthalten, und euch solche lediglich überlassen. Wornach ihr die also zu bescheiden, euch auch gehorsamst zu achten habt. Berlin, den 23. Junii 1751.

Ad Mandatum.

v. Bismarck.

An die Neumärckische Regierung.

No. 53. Instruction für die Lauenburgische Justitz-Collegia. de dato Berlin, den 1. Julii 1751.

(Ist bey dem Buchhändler Korn zu Breßlau als Verleger zu bekommen.)

No. 54. Circulare an sämtliche Richter und Magistrate im Clevischen wegen des Verboths, daß die Königliche Unterthanen nicht in fremde Lotterien setzen sollen. de dato Berlin, den 3ten Julii 1751.

Nachdem man in Erfahrung gebracht, daß verschiedene Königl. Unterthanen in hiesigen Landen sich gelüsten lassen sollen, denen Edicten und Verordnungen zuwider, dennoch Loose in fremde und auswärtige Lotterien zu nehmen, sich auch gar dazu Collecteurs finden sollen; So wird jedermänniglich hiemit wohlmeynentlich gewarnet, sich für dergleichen so hoch verpœnalisirte Contraventionen zu hüten, und ergehet der ernstliche Befehl hiemit an sämtliche Beamte und Jurisdictions Richtere, auch Fiscæle, oder wem sonst oblieget, darauf zu vigiliren, die allergenaueste Attention hierauf zu nehmen, und die etwanige Contravenienten, oder wann sich gar Collecteurs von fremden Lotterien unter der Hand finden solten, sofort zur exemplarischen Edict-mäßi-

gen Bestrafung anzuzeigen, zumahlen in denen, in hiesigen und anderen Sr. Königl. Majestät zugehörigen Landen, und darinn allergnädigst privilegirten Lotterien jedermann ungescheut und mit grösserer Sicherheit einlegen kan. Als welches sämtliche Richter und Magistráte denen Einwohnern von denen Cantzeln und sonsten öffentlich mit Beziehung auf die vorhergehende Edicte bekannt machen zu lassen haben.

Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer, den 3. Julii 1751.

B. C. M. v. Bessel. Müntz. Schmitz. Durham. Colberg. A. O. v. Raesfeld. B. Rappard. Gazali. Michaelis. Kessel. L. P. v. Hagen. Schwedler.

Circulare an sämtliche Richter und Magistráte wegen des Verboths, daß die Königl. Unterthanen nicht in fremde Lotterien setzen sollen.

Plesmann.

No. 55. Erneuertes und geschärftes Mühlen-Reglement im Fürstenthum Halberstadt, wie auch der Grafschafft Hohenstein und Herrschafft Dehrenburg. de dato Berlin, den 18. Julii 1751.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, daß obwohl Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Majestät, zu Abhelffung derer in denen Mühlen Unsers Fürstenthums Halberstadt und dazu gehörigen Graf- und Herrschafften vorgekommenen Unordnungen und Beschwerden, sub dato Berlin den 20ten Februarii 1727. ein Mühlen-Reglement, wornach sowohl die Müller und deren Knappen und Gesinde, als die Mahl-Gäste sich zu achten haben, durch den Druck publiciren lassen. Demnach da Erfahrung und die vielfältig vorgekommene Klagten und Beschwerden derer Unterthanen, auch angestellten General-Mühlen-Visitation gelehret; daß noch nicht allen Beschwerden und Mißbräuchen abgeholfen, sondern zum theil auch befunden worden, daß die damahls gedruckte Exemplaria des Mühlen-Reglements vergriffen, und in unterschiedenen Gerichten und Mühlen nicht einmahl mehr anzutreffen gewesen: Wir dahero allerhöchst resolviret haben, sothanes Mühlen-Reglement revidiren, und in einigen Puncten erläutern, declariren und resp. schärfen, und solches durch den Druck in Unserm Fürstenthum Halberstadt und und dazu gehorigen Graf- und Herrschafften, von neuen bekannt machen zu lassen.

§. 1. Solchemnach Wir sowohl Unserm Accise-Interesse als auch dem Besten des Publici convenable gefunden, daß in allen denen Mühlen, darinnen die Krieges- und Domainen-Cammer es vor nöthig befinden wird, sowohl in denen Städten als auf dem Lande, Mühlen-Wagen mit eisernen Gewichte angeleget, jedoch auf dem Lande zu Menagirung der Kosten nur hölzerne Wagen angeschaffet werden sollen, und ist, damit ein jeder wissen kan, was die Müller zu fordern befuget, deshalb in beyliegender Tabelle eine Nachweisung gemachet, die sich auf hergebrachte Observantz und Gewohnheit gründet, jedoch soll zu Verhütung aller zu besorgenden Unterschleiffe, dem Müller von denen Metzen zum Brauen die Metze nicht in natura gegeben, sondern von denen Brau-Berechtigten nach dem Accord oder vorhin bereits behandelt und festgesetztem Preise, an Gelde bezahlet werden, von dem übrigen zur Mühle gehenden Getráyde aber, wird ihm selbige Metze, und resp. in denen Mühlen-Anschlägen befindlich, so wie bisher jedes Ortes üblich gewesen, noch ferner also in natura gelassen.

§. 2. An Mahl-Gelde wird gleichfalls wie es nach Maßgebung obiger Tabelle gebräuchlich, ein mehreres aber nicht entrichtet, und soll sich kein Müller, oder dessen Leute unterstehen, über dieses noch etwas an Metzen, Getráyde oder Getráncke zu fordern. Das zur Mühle zubringende Getráyde soll nicht in gehäuften, sondern gestrichenen Scheffeln gebracht, auch nicht gehäuft, sondern gestrichen gemessen werden, doch soll in denen Städten, wo es Observantiæ, daß die Metze in natura gegeben wird, denen Mahl-Gästen Innhalts Accise-Reglements fernerhin erlaubet bleiben, die Metze, so der Müller bekommt, übrig zur Mühle zu bringen, wie denn auch dasjenige, so hier oben von einem Maltz zu einem Brey-haus- oder Bier-Gebráude geordnet worden, auch

§. 3. Auf Brandtwein-Schroot extendiret wird, und muß der Müller von dem, was an dergleichen zur Mühle gebracht wird, gleichfalls nichts mehr, als die ihm zukommende Metze nach dem Marckt, oder vorhin behandelten Preise mit Geld bezahlet nehmen; Was aber

§. 4. Das Getráyde zum Scharn-Backen und Haus-Backen, auch Schrooten vors Vieh, betrifft: Deshalb wird dem Müller obangeführter massen verstattet, von jeder Art Getráyde ohne Unterschied par Scheffel die bisherige Metze in natura, und wo der Müller das Getráyde holen muß, oder es sonst hingebracht, wenn es auch nicht geholet wird, das oben ausgeworfene Mahl-Geld zu nehmen, und wie durch die von der Krieges- und Domainen-Cammer angeordnete Mühlen-Visitation, bey jeder Mühle examiniret und recherchiret, auch in der jeden Mühle zugefertigten Exemplar dieses Reglements inseriret worden, was ein jeder Müller nach der jeden Orts hergebrachten Observantz an Metzen zu nehmen berechtiget, nicht weniger veranstaltet worden, daß alle Metzen geeichet seyn, so kan nunmehro ein jeder Müller und Mahl-Gast sehen, was in jeder Mühle zu nehmen und zu geben befugt, und resp. verbunden ist.

§. 5. Weilen auch die Mahl-Metzen in dem Fürstenthum Halberstadt und der Grafschafft Hohenstein, item der Herrschafft Dehrenburg

nicht

nicht an allen Orten gleich, indem an einigen der 12te, an andern der 14te, und noch an andern der 16te Theil von einem Scheffel vor die Müller, hergebracht, und man durch dieses Reglement so wenig von denjenigen, so ihm nach alter Observantz und Gewohnheit zukommt, und worauf er gepachtet hat, etwas zu nehmen, als die Mahl-Gäste wieder selbige zu beschweren gemeinet ist; So wird hiemit verordnet, daß in jeder Mühle ein auf die ordentliche gebrannte Berlinische Schfl. geeichte Kupfer-Metze so accurat denjenigen Theil des Scheffels, der dem Müller nach jeden Orts Gewohnheit und Mühlen-Anschlag zukommt, halten muß, angeschafft werden, und daß bey jeder dergleichen Metze ein eisernes Streich-Stöckchen mit einer Kette fest gemacht seyn soll, da dann die in der Mühle gestrichen abzulieffernde Metze, des Geträydes über des Mahlgastes Sack gehörig mit gemeldeten Streich-Eisen gleich abzustreichen ist.

§. 6. Alle in die Mühle kommende Mahl-Gäste müssen gehörig befördert, und keiner dem anderen zur Ungebühr vorgezogen oder später abgefertiget werden, jedoch wo die Mahl-Gäste das Geträyde selbst in die Mühle bringen müssen, gehen die Bäcker, wenn nicht schon andere Mahl-Gäste aufgegeben haben, als welche erst abmahlen müssen, daher vor, weil dieselben zum gemeinen Verkauf sich parat zu halten schuldig seyn, an den Orten aber, wo die Müller das Geträyde holen, geht es auch billig nach der Ordnung, doch verstehet es sich von selbst, daß in denen Zwang-Mühlen die zum Zwang gehörige Mahl-Gäste vor Fremden und Freywilligen, welche, wo sie wollen mahlen können, vorzuziehen, solche Zwangs-Mahl-Gäste auch nicht länger als 3. Tage höchstens zu warten schuldig, und wenn sie alsdenn noch nicht befördert werden können, ist der Müller schuldig, dem Zwang-Gast einen Zettel zu geben, daß er mahlen mag, wo er wolle und könne, oder wo er sonst in diesem Fall hingewiesen: Und wenn der Müller sich der Ertheilung dergleichen Zettuls wegert, so ist die Obrigkeit des Orts schuldig und befugt einen solchen Zettul zu ertheilen, und dem Müller wegen dessen Verweigerung mit 2. Rthlr. zu bestrafen, und soll übrigens in jeder Mühle eine Tafel aufgehangen, und die Mahl-Gäste auf selbige der Ordnung nach, wie sie ankommen, von dem Mühlen-Meister oder Knappen verzeichnet, und dadurch alle Streitigkeiten, die sich wegen des erst Aufgebens ereignen können, vermieden werden, darüber der Müller bey Vermeydung obiger Strafe accurat zu halten hat.

§. 7. Um den untersten Mühlen-Stein muß die Umlage allemahl 4. Zoll hoch, die Läuffe oder Ränder aber, so darauf zu stehen kommen, 22. Zoll hoch seyn, daß folglich die Umlage und Läuffte oder Ränder an den Steinen zusammen die Höhe von 26. Zoll ausmachen, und müssen die Läuffte oder Ränder jederzeit dergestalt gemacht seyn, daß solche oben am Stein nicht mehr als einen Zoll, unten aber auf denen Umlagen 3. Zoll vom Steine abstehen, damit der Stein freyen Lauf behalte, auch durch gar zu genaue Einschränckung der Luft, das abzumahlende Geträyde, insonderheit aber, wenn es etwa angefeuchtet, nicht zu Schaden komme, und zwar dieses bey 2. Rthlr. Straffe, auf jeden befindenden Contraventions-Fall. Gleichwie aber jeder Müller schuldig dieselbe, wenn sie scharf oder zurechte gemacht worden, ehe das Geträyde von denen Mahl-Gästen aufgeschüttet wird, rein auszumahlen, also muß derselbe zum ersten mahl weder Kaff, Lein-Knoten, Heckerling, noch sonsten etwas ungewöhnliches auf den Stein schütten, und denselben damit füllen, sondern es muß solches mit reiner Kleye geschehen, dahero kein Mahl-Gast ausser dem Becker, als welcher die Füll-Kleye dazu selbst hergiebt, sein Geträyde aufzuschütten verbunden seyn soll, bis die Mühle dergestalt rein ausgemahlet, und die aufgeschüttete Füll-Kleye, welche der Müller umsonst aufbringen muß, hervor kommt, und soll durchaus kein Zapfen an den Lauf des Schlinges gestattet werden, und weilen die sämtliche Mühlen anjetzo durch den dazu besonders beeydigten Mühlen-Inspectore Lehnert, und ob die Mühlen nach dieser Vorschrifft eingerichtet worden, visitiret werden, so muß, in welcher Mühle es anders befunden worden, sofort die Remedur veranstaltet werden. Solte sich auch hiernächst ein Müller gelüsten lassen, demjenigen, was wegen Schärffen und Beschüttung des Steins in diesem §pho verordnet, entgegen zu handeln, derselbe soll in 10. Rthlr. Strafe auf jeden Contraventions-Fall genommen werden.

§. 8. Stehet den Mahl-Gästen zu allen Zeiten frey, auf die Mühlen-Gebiethe bey denen Steinen herum zu gehen, und ob die Umlagen in vorhin gedachter Art sich befinden, nachzusehen, und zu übermessen; wie denn die Müller das Gebiethe durchaus nicht finster, sondern vermöge Fenster, Leuchten und Lucken, welche von denen Gerichten und Eigenthümern darzu aptiret werden müssen, dergestalt Licht zu halten haben, daß ein jeder sehen könne, wie mit dem Seinigen umgegangen wird, und wie der Mühlen-Inspector Lehnert besonders angewiesen worden, bey der Visitation diesen Umstand in jeder Mühle zu examiniren, und den davon befindlichen Mangel anzuzeigen, als ist auch dem Befinden nach selbigen sofort abzuhelfen, bey 5. Rthlr. Strafe vor jede Contravention.

§. 9. Der Müller muß mit der ihm gesetzten Metze und Mahl-Gelde sich vollkommen begnügen lassen, und durchaus keine Umgriffe tentiren, weniger ein mehres vom Mahl-Gaste, bey Vermeidung 5 Rthlr. Straffe auf jeden einzeln Contraventions-Fall und dem Befinden nach Leibes-Strafe fordern.

§. 10. Müssen die Müller so wohl als auch alle Mühlen-Knappen der Obrigkeit des Orths mit einem Handschlag an Eydes Statt angeloben, sich nach diesem Reglement in allen Puncten und Clausuln genau zu achten, daneben auch auf die Accise-Defraudationes fleißig Acht zu geben, und sollen selbige, wenn sie bey denen Unterschleiffen conniviren, oder selbst Anlaß dazu geben, gedoppelt so hoch als der Defraudant, und dem Befinden nach am Leibe bestraffet werden, worüber auf die Beschwerden Denunciation und gefundenen Umständen die Execution prompt ergehen soll.

§. 11. Die vorkommenden Klagen werden ordinaire bey denen Aemtern und Gerichten, worunter die Mühlen liegen, angebracht, und daselbst auf vorgängige pflichtmäßige Untersuchung ohne Verzögerung und unpartheyisch abgemachet, und wenn sich jemand über des Amts- und Gerichts-Erkentniß mit Fug zu beschweren vermeynt, cognosciren darüber die Krieges- und Domainen-Cammer, an welcher die Beschwerden schriftlich zu addressiren; damit aber auch an denen Orthen wo die Mühlen weit entlegen, den Mahl-Gast kein Ungleich geschehe, hat sich derselbe, wann ihm zuwieder der vorhero angeführten Verordnung vom Müller zuviel gethan wird, bey dem nächsten Amts-Richter, auch Schultzen und Geschwornen des Dorfs zu melden, und um Untersuchung und Abmachung seiner Sachen Ansuchung zu thun, welcher eine Kleinigkeit, wenn er solche in Güte beylegen kan, sofort abzumachen, in denen Fällen aber, da die Partheyen nicht verglichen werden können, von der Sachen Bewandniß entweder einen Recess zu formiren, oder alle Umstände dem Amt oder Gericht mündlich ad Protocollum zu geben schuldig ist, damit selbige dem Mahl-Gast nach Befinden, zur Satisfaction verhelffen, der Müller aber zu Abführung der verwürckten Straffe so das quadruplum der über die Gebühr genommenen Metz seyn soll, anhalten könne.

§. 12. Bey vorkommenden Klagten muß der verliehrende Theil die Gerichts- und Protocoll-Gebühren denen Justitiarien und Gerichts-Schreibern bezahlen, wie auch, wenn die Mühlen entlegen, die Fuhren præstiren. Die Accise-Defraudationes aber untersuchet das Accise-Amt und bestraffet dieselbe.

§. 13. Damit auch in Zukunft alle Unterschleiffe, da ohne Vorbewust der Accise, Getrände aus der Metz-Cammer an die Bürger verkauffet worden, verhindert werden möge, so wird zugleich fest gesetzet, daß wann ein Müller vor eingebrachte Accise-Zettul, auch nur ein Vierthel-Getrände an einem Städtschen Mahl-Gast aus der Metz-Cammer oder von seinem Boden verkauffen, und abmahlen würde, derselbe sofort in 10 Rthlr. und derjenige, so es gekauffet, gleichfalls in so viel Straffe verfallen seyn solle, der Denunciant aber die Helfte davon zu geniessen haben, und daß auf dem Fall, wenn dergleichen Unterschleiffe mit einer grössern Parthey Getrände vorgenommen würde, die Straffe nach Proportion verdoppelt und durch Execution beygetrieben werden solle; solte aber auch ein Mahl-Gast gar den andern oder den Müller bestehlen, derselbe soll prævia causæ cognitione mit dem Halß-Eisen bestraft werden, jedoch haben die Aemter und Gerichte in solchen Fällen die aufgenommene Protocolla an die Krieges- und Domainen-Cammer zur Decision einzuschicken; weilen auch

§. 14. Die Erfahrung bishero vielfältig gewiesen, daß denen Königlichen Mühlen bey welchen der Zwang introduciret ist, so wohl durch die im Lande befindliche Erbe-Zinß, als Adeliche Müller, grosser Eintrag geschehen, indem selbige ohne Scheu mit Wagen und Pferden auch Eseln auf Städten und Dörffern herum gezogen, und so gar von denen Königl. immediat-Unterthanen, das Mahl-Korn weggeholet, so, daß jene zum öftern stille stehen müssen, und der Müller ausser Stand gesetzet worden, die stipulirte Pacht abzuführen; So wird allen Adelich-Closter- und Erben-Zinß-Müllern von nun an und hinkünftig bey Verlust ihrer Wagens, Viehes und Korns, als welches sofort dem Fisco anheim gefallen seyn, und dem Denuncianten quarta, davon gereichet werden soll, solches nicht allein ernstlich hiedurch untersaget, sondern es soll auch kein dergleichen Adel. Closter- und Erben-Zinß-Müller, bey Vermeidung schwerer Strafe sich weder unterstehen von einem immediat-Unterthanen, es sey Militair- oder Civil-Standes, einig Mahl-Korn, wenn es auch gleich von dem Mahl-Gast selbst in seine Mühle gebracht werden solle, anzunehmen und abzumahlen, es wäre denn daß die Königliche Mühle wegen Mangel des Wassers, oder bevorstehenden Baues eine Zeitlang stille stehen müsse, und die Mahl-Gäste nicht befordern könten; Welchenfalls dennoch denen dabey interessirten Müllers und Mahl-Gästen durch die Cammer-Beamte oder Obrigkeiten solches bekant gemachet, wo sie währender Zeit mahlen solten, instruiret und reguliret werden, was dann die Müller, welche ad interim die Gäste befordern, bekommen sollen, gestallt denn alle Accise-Bediente in denen Städten, item die Land- und Policey-Ausreuter nachdrücklich und bey Vermeidung willkührlicher Bestraffung, auch allenfalls unausbleibliche Cassation hiedurch dahin angewiesen werden, nicht allein mit allem Fleiß dahin zu sehen, daß diesem Reglement überhaupt, als in diesem Puncte besonders nachgelebet werde, sondern auch denen Königlichen Müllern alle erforderliche Assistence zu leisten.

Wenn auch Unterthanen vom platten Lande in denen Städtschen Mühlen mahlen oder schrooten, müssen sie ihre Säcke mit dem Dorf-Zeichen signiren, damit die Accise Bediente selbige von denen Städtschen unterscheiden können, sonsten aber die Königl. Pacht-Müller bey denen Städten sich einander die Mahl-Gäste zu entziehen und abspenstig zu machen enthalten.

§. 15. Alle vorangeführte Puncte werden daher auf eine Tafel bey der Mühle ausgehangen, damit selbige als zu einem General-Reglement diene, und so wohl der Mahl-Gast als auch der Müller sich darnach richten könne, und sollen künftig alle in denen Mühlen vorkommende Klagen, so Jurisdictionalia betreffen, in denen Mühlen bey denen Städten, von den Beamten oder der Obrigkeit, die Accise-Defraudationes aber von dem Commissario loci oder in dessen Abwesen, von denen Accise Bedienten, gründlich und gewissenhaft untersuchet, und hernach abgethan werden.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Innsiegel. So geschehen, Berlin den 18ten Julii 1751.

Friderich. (L. S.)

v. Happe. v. Boden.

Nach-

Nachweisung zum REGLEMENT, Was nemlich in nachgesetzten Königlichen Amts-Mühlen, so wohl vom Mahlen als Schrooten, an Korn und Gelde entrichtet werde.	Von einem Gebräude Maltze als:						Von 1 Scheffel Malz wird gegeben:		Von 1 Scheffel Weitzen wird gegeben:		Von 1 Scheffel Rocken wird gegeben:		Von 1 Scheffel Meng-Korn wird gegeben:		Von 1 Scheffel Brandtwein-Schrooth wird gegeben:		Von 1 Scheffel Mast-Schrooth wird gegeben:	
	Weitzen.		Gersten.		Wird gegeben:		An Korn gerichter Berliner Metzen.	An Gelde.	An Korn gerichter Berliner Metzen.	An Gelde.	An Korn gerichter Berliner Metzen.	An Gelde.	An Korn gerichter Berliner Metzen.	An Gelde.	An Korn gerichter Berliner Metzen.	An Gelde.	An Korn gerichter Berliner Metzen.	An Gelde.
	Winspel	Schfl.	Winspel	Schfl.	Rthlr.	Gr.	Theil	Pf.	Theil	Pf.	Theil	Pf.	Theil	Pf.	Theil	Pf.	Theil	Pf.
1 Amt der Majorey	—	—	—	—	—	—	—	—	12te	—	12te	—	12te	—	—	—	12te	—
2 Gröningen	—	—	—	—	—	—	—	18	12te	4	12te	2	12te	2	—	18	12te	—
3 Gatersleben	—	—	—	—	—	8	—	—	16te	2	16te	2	16te	2	12te	—	16te	—
4 Horenburg	—	—	—	—	—	—	—	8	12te	2	12te	2	12te	2	12te	—	12te	—
5 Stötterlingenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	16te	—	16te	—	16te	—	—	—	16te	—
6 Wülperode	—	—	—	—	—	—	—	—	16te	—	16te	—	16te	—	—	—	16te	—
7 Emsleben	—	—	—	—	—	—	—	—	16te	—	16te	—	16te	—	16te	—	16te	—
8 Oschersleben	—	—	—	—	—	—	—	18	12te	2	12te	2	12te	2	12te	—	12te	—
9 Westerhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	12te	2	12te	2	12te	2	—	—	12te	—
10 Stecklenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	12te	—	12te	—	12te	—	—	—	12te	—
11 Hausneindorf	—	—	—	—	—	—	—	—	12te	4	12te	2	12te	2	—	—	12te	—
12 Weferling	—	—	—	—	—	—	—	—	16te	—	16te	—	16te	—	—	—	16te	—
13 Nedersdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	12te	2	12te	2	12te	2	—	—	12te	—
14 Derenburg	—	—	—	—	—	—	—	5	12te	2	12te	2	12te	2	12te	—	12te	—
15 Hasserode	—	—	—	—	—	—	—	—	12te	—	12te	—	12te	—	—	—	12te	—
16 Clettenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	14te	3	14te	3	14te	3	—	—	14te	—
17 Lohra	—	—	—	—	—	—	—	—	16te	—	16te	—	16te	—	—	—	16te	—
18 Dittenborn	—	—	—	—	—	—	—	—	16te	2	16te	2	16te	2	—	—	16te	—
19 Benneckenstein	—	—	—	—	—	—	—	—	16te	—	16te	—	16te	—	—	—	16te	—
20 Wossleben	—	—	—	—	—	—	14te	—	14te	—	14te	—	14te	—	—	—	14te	—
21 Nohra	—	—	—	—	—	—	—	—	14te	—	14te	—	14te	—	—	—	14te	—
22 Münchelohra	—	—	—	—	—	—	—	—	16te	2	16te	2	16te	2	—	—	16te	—
23 Collectur-Amt	—	—	—	—	—	—	14te	—	14te	—	14te	—	14te	—	—	—	14te	—

No. 56. Instruction wegen der zunehmenden Præcaution bey Treibung des Pohlnischen Viehes. de dato Berlin, den 19ten Julii 1751.

Demnach zeithero die Erfahrung gelehret, daß durch das Pohlnische Vieh, wenn solches durch die auf der Route von Franckfurth bis Berlin belegene Städte und Dörfer getrieben worden, die ansteckende Seuche dahin gebracht; Als wird zu Verhütung dergleichen Inficirung, vermöge Königl. allergnädigsten Special-Befehls hierdurch geordnet und festgesetzet: daß

1) Diejenige Leute, welche Pohlnisches Vieh durch hiesige Lande treiben, nicht wie bishero geschehen, denen Städten und Dörfern unvermuthet auf den Hals treiben, sondern

2) Es denen Oertern, worauf sie zutreiben, einen Tag vorher wissend machen sollen, damit selbige, so ferne sich solches thun läßt, die gehörige Præcautiones mit ihrem Vieh nehmen, und solches von der Gegend der Trifft eine Zeit lang abhalten können.

3) Müssen die Pohlnische Vieh-Trifften so viel möglich für die Städte und Dörfer vorbey angeleget, und diese damit, so viel es geschehen kan, verschonet werden. Daferne aber solches nothwendig geschehen muß, soll dergleichen Vieh gleich ohne den geringsten Aufenthalt durchgetrieben werden, und so viel immer möglich, sich ein viertel oder eine halbe Meile von denen Städten oder Dörfern lagern.

4) Würde unterwegens Vieh kranck, muß solches, wenn die Kranckheit verdächtig, alsofort todt geschlagen, und in gehöriger Tiefe vergraben, nicht aber an Zäunen und Bäumen angebunden hinterlassen, auch von allen, der Obrigkeit oder dem Schultzen des Dorfs, wo dergleichen verdächtig kranck gewordenes Stück Vieh todt geschlagen worden, Nachricht gegeben werden: So ist es auch

5) Mit dem verreckten Vieh zu halten, welches gleichfalls alsofort dem nächsten Ort gemeldet werden muß, damit dieser dahin sehe, daß die Verscharrung auch in gehöriger Tiefe geschehe, diese geschiehet aber

6) Auf Kosten derer, welchen die Heerde gehöret, als welcher überhaupt der Gemeinde zu Bestreitung derer Kosten 1. Rthlr. für jedes Stück, so umfällt, bezahlen muß.

7) Muß das Pohlnische Vieh des Tages und Nachts vor der Stadt oder dem Dorfe abwärts stehen, und der Platz wegen des Mistes durch Pferde-Gespann untergepflüget werden, welches derjenige Unterthan, auf dessen Acker das Vieh gelegen, und welcher solchergestalt den Dinger profitiret, thun muß. Weshalb auch die Lager-Städte so viel möglich auf dem Acker zu nehmen, auch

8) Der Ort, wo ein verrecktes Stück Vieh vergraben, 14 Tage lang mit andern Vieh nicht betrieben werden; worauf jeden Orts Obrigkeit, und die Schultzen wohl Achtung geben, und denen Hirten solches scharf einbinden müssen.

9) Denen Vieh-Händlern und Treibern wird bey schwerer Strafe verboten werden, kein krankes oder verdächtiges Vieh geheim zu halten, oder zu vertuschen, sondern es, wie oben gedacht, alsofort dem nächsten Orte anzuzeigen: Worüber sämtliche Land- und Steuer-Räthe, auch Magistrate, Beamte und Schultzen in denen Dörfern auf der Route von Franckfurth bis Berlin mit Nachdruck zu halten haben. Signatum Berlin, den 19. Julii 1751.

Königl. Preußl. Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer.

(L.S.)

No. 57. Authorisirung des Etats-Ministri, Herrn von Danckelmann, denen Predigern Reise-Permissiones ertheilen und ausfertigen zu dürfen. de dato Potsdam, den 23ten Julii 1751.

Mein lieber Geheimer Etats-Minister, Freyherr von Danckelmann. Bey Gelegenheit der von euch zu meiner Unterschrifft eingesandten hiebey vollentzogen zurückkommenden Permission vor 2 Predigers um in ihren eigenen Geschäfften auf eine kurtze Zeit, ausserhalb Landes reisen zu dürfen, habe ich hiedurch declariren wollen, daß von nun an, und in künftigen Fällen, wenn Prediger oder Geistliche um Permission ansuchen, in ihren Angelegenheiten auf eine Zeit, es sey von etlichen Tagen, oder auf etliche Wochen, in benachbarte Lande zu verreisen, oder auch etwa eine Brunnen-Cur zu gebrauchen, Ihr zuforderst pflichtmäßig dahin sehen sollet, damit dergleichen Reisen nicht ohne erhebliche Ursachen geschehen, noch dadurch etwas in deren Amts-Verrichtungen versäumet werden möge.

Demnächst aber authorisire ich euch hiedurch, daß ihr als Ministre vom Departement der geistlichen Affairen dergleichen kurtze Permissiones, ohne bey mir vorher deshalb anzufragen, expediren, und solche auf specialen Befehl, sonder zu meiner Unterschrifft weiter zu schicken, ausfertigen lassen möget. Ich bin Euer wohlaffectionirter König. Potsdam, den 23ten Julii 1751.

Friderich.

An den Etats-Minister, Freyherrn von Danckelmann.

No. 58. Reſcript an die ſämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, auch Geldriſche Commiſſion von allen Edicten und Patenten ihrer Collegiorum, ein Exemplar an den Ober-Commiſſarium Köhler nach Berlin, zum Mit-Abdruck, einzuſenden. de dato Berlin, den 28ten Julii 1751.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Wir befehlen euch hierdurch in Gnaden, von allen, bey eurem Collegio ergangenen Edicten und Patenten, und zwar von einem jeden ein Exemplar vom Anfange dieſes Jahres 1751. an, bis jetzo durch den Regiſtratorem eures Collegii an den Ober-Commiſſarium Köhler bey der hieſigen Academie der Wiſſenſchafften zum Mit-Abdruck vermöge des, derſelben ertheilten Privilegii einſenden, und damit künftig alle viertel Jahr continuiren zu laſſen. Und ꝛc. Berlin, den 28ten Julii 1751.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

An die Krieges- und Domainen-Cammern zu Königsberg, Gumbinniſche, Pommerſche, Neumärckſche, Churmärckſche, Magdeburgiſche, Halberſtädtſche, Mindenſche, Cleviſche, Oſtfrieſiſche und an die Gelderiſche Commiſſion.

No. 59. Inſtruction für die ſämtliche Ober-Einnehmer, Dorf-Einnehmer und Land-Reuter im Fürſtenthum Halberſtadt, wie auch derer incorporirten Graf- und Herrſchafften, wornach ſich dieſelben für das künftige zu achten. Sign. Berlin, den 29. Julii 1751.

Nachdem verſchiedentlich angemercket, wie ſowohl die Ober-Einnehmer als auch die Dorf-Einnehmer, und die Land-Reuter, nebſt deren Knechten, ihren Officiis nicht allezeit, wie es ſich gebühret, vorgeſtanden; Als iſt um mehrerer Ordnung willen, nachſtehendes Reglement und Inſtruction feſtgeſetzet, und damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen habe, zum Druck befordert, auch jedem ein Exemplar zugeſtellet worden.

So viel nun die Ober-Einnehmer und Creyß-Rendanten betrift: So ſollen dieſelbe

§. 1. Ihre Manualia dergeſtalt einrichten, daß ſie alle Monath den 29ten und 30ten mit jedem Dorf-Einnehmer, den 16ten oder 17ten mit denen Clöſtern, und den 28ten mit denen Acciſe-Einnehmern derer Städte richtige Abrechnung halten, und den Reſt, oder Ueberſchuß notiren.

§. 2. Sollen die Manualia folgendergeſtalt eingerichtet werden, als e. g. Groſſen Quenſtedt, ſoll pro Januario zahlen:

	Thlr.	Gr.	Pf.
An Cavallerie-Geld			
" Contribution			
" Nahrungs-Geld			
" Vieh-Steuer			
" Tranck- und Brandtweins-Steuer			
" Meilen-Gelder			
" Magazin Holtz-Gelder			
" Regenſteinſche Fuhr-Gelder			
" Salarien-Gelder			
" Zuwachs, Contribution- und Cavallerie-Geld			
" Zuwachs an Nahrungs-Geld			
Summa			

Hat bezahlet:

Den 11ten Januarii			
Den 29ten Januarii			
Bleibt Reſt pro Januario			
Oder hat gut pro Februario			

§. 3. Dieſe Manualia müſſen mit denen Quittungs-Büchern derer Dorf-Einnehmer accurat übereinſtimmen.

§. 4. Müſſen die Ober-Einnehmer Haupt-Caſſen-Bücher halten, worinn, wie ehedem vorgeſchrieben, zwey Rubriquen, auf der erſten Seite Gold-Einnahme, auf der zweyten Silber-Geld, worinn ſämtliche einlaufende Poſten, den Tag, darinn ſolche einlaufen, richtig notiret werden.

§. 5. Die Ober-Einnehmer müſſen die Königliche Caſſen-Gelder keinesweges mit ihren eigenen Geldern meliren, oder damit Verkehr treiben, bey Vermeidung der in dem Patent de 11ten May 1727. angedroheten Strafe, als wohin ſie, was dieſen Punct betrift, verwieſen werden, um ſich darnach ſtricte zu achten.

§. 6. Die Ober-Einnehmer müſſen das Silber-Geld in die Duten ſelbſt einpacken, und genau darauf acht haben, daß keine in denen Münz-Edicten verbothene Sorten mit unterlaufen, und der Land-Mann, wenn er dergleichen verſiegelte Duten auf guten Glauben annimmt, dadurch betrogen werde. Wann er Goßlariſche, Hildesheimiſche und andere verrufene Münzen, darunter findet, bey Strafe von 5. Thaler, und iſt der Rendant ſchuldig, das Gewicht auf die Duten richtig zu marquiren, und ſolche ſelbſt zu verſiegeln.

§. 7.

§. 7. Den 19ten und 6ten, oder wann diese Tage auf einen Sonntag fielen, den 20ten und 7ten, liefern die Creiß-Rendanten an die Königliche Ober-Steuer-Casse alle eingelaufene Gelder richtig ab, und schicken zu gleicher Zeit den Sorten-Zettel an die Krieges- und Domainen-Cammer, und den Rapport-Zettel benebst denen Rest-Extracten an den Land-Rath des Creises, bey 5. Thaler Strafe.

§. 8. Alle Remissiones, so denen Unterthanen accordiret, müssen bey Zehen Thaler Strafe, in demselben Monath, da die Assignationes an die Creiß-Rendanten einlaufen, vergütet, und die Besoldungen an die Dorf-Einnehmer und Land-Reuter alle Monath bezahlet werden.

§. 9. Die Erndte-Bier-Accise, muß pro futuro im Octobr. da die Erndte vorbey, von allen Creiß-Rendanten berechnet werden.

§. 10. Die Tranck-Steuer von denen Städten, muß monathlich den 28ten bey denen Creiß-Cassen abgeliefert werden, weshalb die Accise-Einnehmer bereits instruiret worden, damit man wissen könne, bey welcher von beyden Cassen diese Gelder seyn müssen.

§. 11. Die Accise-Zettel über das auf dem platten Lande consumirte Getränckе, an Bier und Brandwein, müssen die Creiß-Rendanten monathlich bey Ablieferung der Tranck-Steuer-Extracte, richtig nachzählen, und darüber mit denen Dorf-Einnehmern richtige Abrechnung halten, und in ihren Manualien den Bestand und Abgang gehörig notiren, bey dem monathlichen Rapport an den Land-Rath des Creises melden, wie hoch der Bestand, und was jedes Orts an Accise-Zettuln ausgegeben.

§. 12. Den 12ten und 13ten, oder wenn ein Sonntag dazwischen fället, den 13ten und 14ten, müssen die Creiß-Rendanten sowohl, als den 29. und 30ten, welche zu Receptur-Tagen festgesetzet, richtig abwarten, und die Dorf-Einnehmer, so wie solche ankommen, nach der Reihe abfertigen.

§. 13. Den 14ten Nachmittags, holet der Land-Reuter von dem Creiß-Rendanten die Rest-Extracte, und verhänget letzterer die Execution, wobey derselbe auf seine Pflicht verwiesen wird, die Verfügung zu machen, daß der Land-Reuter, oder deren Knechte, nicht an zwey Orten zugleich die Execution verrichten oder doppelte Gebühren nehmen.

Wo kleine Dörfer nahe bey einander liegen, daß der Land-Reuter, oder dessen Knecht, in einem Tage zwey Dörfer vornehmen kann, müssen die Land-Reuter-Gebühren denselben von dem Creyß-Rendanten vorgeschrieben, und unter jedem Rest-Zettel notiret werden.

§. 14. Die Duplicate derer Rest-Extracte werden von dem Creiß-Rendanten an den Land-Rath des Creises übermachet, mit dem Beyfügen, welchen Tag der Land-Reuter, oder dessen Knecht, an diesem oder jenem Ort die Execution zu verrichten, angewiesen, und wie viel jeder derer in Rest stehenden Contribuenten zu denen Executions-Gebühren à proportion des Restes beyzutragen habe.

§. 15. Der Land-Reuter muß den 29ten sämtliche Rest-Zettul wieder an die Creiß-Casse abliefern, und anzeigen, was baar bezahlet, oder was für Pfänder abgenommen, und warum ein oder ander Contribuent nicht bezahlen kann.

§. 16. Der Creiß-Rendant übersendet die Specification derer abgenommenen Pfänder an den Land-Rath des Creises zu fernerer Verfügung, und meldet dabey die Umstände derer Contribuenten, welcher darauf nach Befinden weitere Untersuchung anstellet.

§. 17. Ueber die Einnahme und Ausgabe derer Zehnt-Gelder und Musicanten-Gelder müssen die Creiß-Rendanten gleichfalls besondere Rubriquen in ihren Manualen führen, erstere die Zehent-Gelder Ausgangs Septembris, und die Musicanten-Pacht-Gelder Quartaliter richtig einfordern, und wo üblich, daß denen Musicanten Zettul, wegen der Aufwartung, gegeben werden, auf Credit keine Zettul weggeben.

§. 18. Desgleichen müssen die Creiß-Rendanten über Einnahme und Ausgabe derer Straf-Gefälle in ihren Manualien besondere Rubriquen führen.

§. 19. Die Creiß-Rendanten müssen von denen Leuten, so Nahrungs-Geld zu geben schuldig, und von derselben Umständen genaue Erkundigung einziehen, damit sie denen Land-Räthen bey Verfertigung derer Nahrungs-Anlagen, sichere Nachricht geben können, daß Niemand übersetzet, oder aber aus Privat-Absichten derer Dorf-Einnehmer und Geschwohrnen unangelegt bleibe.

§. 20. Von denen Neuanbauenden müssen die Creyß-Rendanten besondere Nachweisungen in ihren Manualien führen, und anmercken, in welchem Jahre gebauet, wann eher die Frey-Jahre zu Ende, und wie viel der Contribuent nach den Frey-Jahren zu entrichten habe.

§. 21. Und gleichwie denen Ober-Einnehmern schon vorhin obliget, die Lager-Bücher in denen Dörffern in Ordnung zu erhalten; So ist auch beliebet, und von Hofe bereits approbiret, daß diese, die unbrauchbaren und alten Lager-Bücher oder Feld-Register in triplo fertigen, und nach dem gedruckten Formular richtig einrichten sollen, wovon ein Exemplar bey der Cammer, und das zweyte bey der Creyß-Casse bleibet, das dritte aber die Dorf-Einnehmer und Geschworne auf den Rath-Häusern bey ihren übrigen Documenten verwahrlich behalten, und werden die gewöhnlichen Schreib-Gebühren vor die ersten beyden Exemplaria aus der Casse, das dritte aber von der Commun bezahlet. Diese Lager-Bücher müssen jährlich von dem Creyß-Rendanten, im Früh-Jahr nach der Bestell-Zeit, unausgesetzet bey 5 Rthlr. Strafe revidiret, und die aufgenommene Protocolla, von denen sich gefundenen Ab- und Zugängen, an die Land-Räthe, von diesen aber an die Cammer eingeschicket werden, damit die Veränderungen in dem Cammer-Exemplar auch nachgetragen werden können.

Die Contributions-Anlagen, sind ebenfals nach dem gedruckten Formular ohne Anstand zu formi-

formiren, und damit von Jahren zu Jahren continuiren, der Richtigkeit halber aber, von dem Land-Rath des Creyſes zu atteſtiren, als welchem jedesmahl ein Exemplar von jedem Dorfe zuzuſtellen, damit dieſer von denen Abgaben der Contribuenten hinlänglich informiret ſey, und die Caſſen-Viſitationes darnach in denen Dörfern mit Fundament anſtellen könne.

§. 22. Die Unter-Einnehmer müſſen die Contribuenten fleißig anmahnen, daß ſie bey Vermeidung unausbleiblicher Execution ihre Præſtanda den 10ten und 11ten jedes Monaths abliefern, als welche beyde Tage die Dorf-Einnehmer auf die Contribuenten zu warten ſchuldig, und ſolche, ſo wie ſie nach einander kommen, abfertigen ſollen. Fällt der Lieferungs-Tag auf den Sonntag, geſchiehet die Lieferung den Tag darauf.

§. 23. Jeder Dorf-Einnehmer muß eine ſichere Caution, ſo hoch ſich eine monathliche Einnahme, von dem Orte, wo er zum Einnehmer beſtellet, beläuft, ſtellen, und den Cautions-Schein dem Land-Rath des Creyſes einhändigen, und ſollen Beamte und Gerichts-Obrigkeiten vor einem ſolchen Cautions-Schein überhaupt, dafern die Caution unter 100 Rthlr. ſich beläuft, nicht mehr als 16 Ggr. incluſive Stempel-Papier, für einen Cautions-Schein aber, da die Summa 100 Rthlr. überſteiget, nur 1 Rthlr. zu nehmen befugt ſeyn, und zwar bey Strafe dreyfacher Erſetzung.

§. 24. Die Dorf-Einnehmer müſſen ſich nach dem gedruckten Contributions Anlagen auf das genaueſte achten.

§. 25. Den 13ten, 14ten, welche bey ihnen von beyden der Land-Rath des Creyſes ſetzen wird, ſollen dieſelbe bey einem Monath Tractament Strafe, jedes Monaths die currenten Præſtanda, und den 29ten und 30ten bey gleicher Strafe, die nachkommene Reſte an die Creyß-Caſſe abliefern. Die Clöſter aber müſſen ihre Præſtanda ſämtlich den 18ten ohnfehlbar, und dafern dieſer den Sonntag fällt, den Tag vorher abführen.

§. 26. Zu gleichen Zeiten, nemlich den 13ten oder 14ten jeden Monaths, müſſen die Reſt-Zettul in duplo, ein Stück für den Land-Rath, und das andere für den Creyß-Rendanten, bey Einem Thaler Strafe abgeliefert werden, desgleichen bey letzterer Lieferung den Rapport-Zettul.

§. 27. Die Dorf-Einnehmer müſſen mit denen Königlichen Caſſen-Geldern kein Verkehr treiben, oder mit ihren Geldern meliren, noch weniger ſolche umſetzen, bey Vermeidung der in dem Patent de 11ten May 1727. angedroheten Leibes-Strafe.

§. 28. Reſte ſollen bey dem Schluß des Monaths gar nicht geſtattet werden, ſollten die auswärtigen Contribuenten nicht alle Monath prompt bezahlen, müſſen ſie ſich gefallen laſſen, etliche Monath vorzuſchieſſen, oder die Becreutzigung der Früchte gewärtigen. Solten aber dennoch aus gantz erheblichen Urſachen, noch einige Reſte bleiben, müſſen ſolche beſonders nebſt denen Urſachen hinter den monathlichen Rapport-Zettul ſpecificiret werden, da dann der Land-Rath, oder Creyß-Rendant, die Richtigkeit des Reſtes examiniren wird.

§. 29. Die Dorf-Einnehmer müſſen bey einem Monath Tractament irremiſſibler Strafe, mit denen Contribuenten nicht durchſtechen, und wann bey dem Schluß des Monaths Reſte vorkommen, ſo den 14ten vorher nicht auf dem Reſt-Zettul geſtanden, ſollen ſolche, benebſt vorhin gemeldeter Strafe, von dem Dorf-Einnehmer executivé beygetrieben werden. Es ſollen ſich auch die Dorf-Einnehmer mit keinem Vorſchuß meliren, weil ſolches eines theils zu Plackereyen Anlaß giebet, anderntheils die Contribuenten in ihrer Nachläßigkeit verſtärcket.

§. 30. Die Contribuenten, wo es noch nicht geſchehen, müſſen ſich gebundene Quitungs-Bücher, das Stück pro 9 Pfennig, höchſtens 1 Groſchen, anſchaffen, auswendig muß der Nahme und die Nummer des cataſtri ſtehen, inwendig müſſen ſämtliche Grund-Stücke, nebſt der Nummer, wo ſolche im Lager-Buche zu finden, und wie viel von jedem Stück monathlich in ſimplo zu ſteuren, ſpecificé aufgeführet werden.

§. 31. Die Unter-Einnehmer müſſen, wann ſie die Contribuenten quitiren, den Tag der Bezahlung beyfügen.

§. 32. Und müſſen dieſelbe im Januario und Julio jedes Jahres, nach dem, am Ende beygefügten Schemate der Tabelle, welche ſie auf Pflicht und Gewiſſen, benebſt denen Geſchwornen zu fertigen haben, diejenigen Contribuenten ſpecificiren, welche Alters und Armuths halber oder Kranckheit wegen, ihr Brod nicht verdienen können, und daher einer Remiſſion ohnentbehrlich vonnöthen haben; Solten Einnehmer und Geſchwohrne bey näherer Unterſuchung befunden werden, daß ſie hierunter gewiſſenloß gehandelt, Bedürftige ausgelaſſen, und ſolche Leute, die noch in Nahrung, hinein in der Remiſſions-Tabelle geſetzet, ſollen ſie desfalls mit Gefängniß-Strafe beleget, auch ihrer Dienſte entſetzet werden. Dieſe Tabellen werden in duplo an die Creyß-Caſſe abgeliefert, und der Creyß-Rendant exhibiret ſolche dem Land-Rath des Creyſes, um ſolche zu examiniren.

§. 33. Mit denen Ab- und Zugängen, bey Verkauff- Vererb- oder Vertauſchung derer contribuablen Grund-Stücke, ſoll es künftig dergeſtalt gehalten werden, daß der alte Beſitzer jedesmahl bis Ende des Maji, die Steuren abführen, und ſich dieſerhalb mit dem künftigen Beſitzer berechnen muß. Alsdenn aber wird dieſe Veränderung dem Ober-Einnehmer angezeiget, welcher hernach die neue Anlage einrichtet, und in denen Quitantz-Büchern, dem alten Beſitzer die Steuren ab- und dem neuen Beſitzer ſolche zuſchreibet, auch die Grund- und Lager-Bücher nebſt Feld-Regiſter mit eigener Hand darnach rectificiret, darüber beſondere Protocolla hält, alle Veränderungen notiret, und ſolche ſämtlich unter ſeiner, des Dorf-Einnehmer und Geſchwohrnen Unterſchrift, dem Land-Rath des Creyſes im Junio zuſchicket.

§. 34. Die Unter-Einnehmer müssen sich bey jeder Liefferung von dem Ober-Einnehmer besonders über geliefertes Gold- und Silber-Geld quitiren, und die Besoldung monathlich, bey Verlust derselben reichen lassen.

§. 35. Die Dorf-Einnehmer, so Tranck-Steuer-Einnahme haben, müssen keine Accise-Zettul auf Credit weggeben, sondern sich sofort baar bezahlen lassen, auch sich mit dem Creyß-Rendanten wegen der Accise-Zettul und deren Bestand, monathlich berechnen, und den Bestand derer Accise- so wohl, als Frey-Zettul, bey Einem Thaler Strafe in ihr Quitungs-Buch notiren lassen.

§. 36. So bald ein neuer Brau-Meister angenommen wird, ist der Einnehmer, ehe derselbe brauct, verbunden, solches dem Land-Rath des Creyses anzuzeigen, damit er vereydet werde, wie dann auch die Einnehmere schuldig, dahin zu sehen, daß die Bier- und Brandtwein-Gefässe ihre gehörige Grösse, und zwar nicht gröser oder kleiner, als sie seyn sollen, haben, damit so wenig die Accise als Consumenten vervortheilet werden, und falls einige Unrichtigkeit vermercket wird, solches dem Land-Rath des Creyses ohne Zeit-Verlust anzuzeigen.

§. 37. Mit Verfertigung der Quartal-Vieh-Steuer-Anlagen, soll es künftig dergestalt gehalten werden, daß denen Contribuenten ein für allemahl angekündiget werde, ihr Vieh den 3ten August, 3ten November, 3ten Februarii, und den 3ten May zu Hause zu halten, da dann mit Anbruch des Tages, Einnehmer und Geschwohrne Hauß bey Hauß gehen, und das contribuable Vieh zählen und aufschreiben, auch die jährige Schafe im May mit zur Anlage bringen müssen. Fället einer dieser Tage auf einen Sonntag, so wird die Vieh-Steuer-Anlage den Tag darauf gefertiget, und den nechsten Lieferungs-Tag, unter des Einnehmer und Geschwohrnen Unterschrift, in duplo an die Creyß-Casse abgeliefert; Es müssen auch die Contribuenten sich nicht unterstehen, einiges Vieh anderwärts so lange, bis die Zählung geschehen, hinzubringen, und soll, wenn es erfahren wird, die Steuer doppelt bezahlet werden, daher deshalb fleißige Erkundigung einzuziehen ist.

§. 38. Es müssen keine Extraordinaria ohne Ordre der Krieges- und Domainen-Cammer, nach vorher gegangenen Approbation von Hofe, welche die Land-Räthe denen Communen communiciren, aufgebracht werden.

§. 39. Da es sich oft zuträget, daß die Contribuenten, Cassenmäßig Gold, zu Bezahlung der Steuren entrichten, die Einnehmer hingegen, da sie vieles heraus geben sollen, solches unter dem Vorwand, als haben sie kein Silber-Geld, nicht wechseln wollen, so soll pro futuro der Einnehmer, wenn der Contribuent einen vollwichtigen Ducaten oder halben Friderichs d'Or zur Casse bringet, und die abzuführende Steuer auf 16 Ggr. oder darüber beträget, solchen mit Edictmäßigen Scheide-Gelde zu wechseln schuldig seyn, und eben so à Proportion der gedoppelten und einfachen Friderichs d'Or, und wann sich auch der Fall begäbe, daß der Einnehmer keine Silber-Müntze in Casse hätte, so soll er dennoch das Gold von dem Contribuenten annehmen, und demselben wegen des Ueberschusses, eine Interims-Quitung, und so bald Geld einläuft, die Quitung zurück nehmen, und was der Contribuent gut behalten, heraus geben. Solte sich finden, daß ein oder der andere Einnehmer unter dem ungegründeten Vorwand, daß das zur Casse gebrachte Gold zu leicht, denen Contribuenten vergebene Wege und Kosten gemacht habe, so soll solcher Einnehmer das erstere mahl um einen Monath Tractament, das zweyte mahl mit der ohnfehlbahren Cassation bestrafet werden.

§. 40. Die Land-Reuter müssen bey Strafe der Cassation keine Knechte annehmen, oder in ihrem Dienst gebrauchen, ehe solche nicht bey der Krieges- und Domainen Cammer, oder dem Land-Rath des Creyses, vereydet worden.

§. 41. Alle und jede Land-Reuter müssen sich den 14ten, und wann dieser auf den Sonntag fället, den 15ten jeden Monaths, bey den Rendanten des Creyses, woran sie gewiesen, bey einem Monath Tractament Strafe, einfinden, und die Executions-Ordres abholen, auch zu dem Ende ihre Knechte mit zur Stelle bringen, damit solche zugleich auf die kleinere Dörfer, von dem Creyß-Rendanten angewiesen werden können, auch sich stricte nach der Ordre des Creyß-Rendanten auf die vorgeschriebene Dörfer begeben, damit solcher wisse, wo sie zu finden.

§. 42. Ein jeder Land-Reuter muß so wohl für die Excesse als Unrichtigkeit seiner Knechte responsable werden.

§. 43. Der Ober-Einnehmer wird dem Land-Reuter auf den Rest-Zettul notiren, wie viel er von jeden Contribuenten an Executions-Gebühren zu heben, welches nach dem Rescripto de 6ten Februarii 1748. für Mann und Pferd täglich 16 Ggr. und für den Knecht 8 Ggr. ausmachet, welche 16 Ggr. auf sämtliche in der Commune in Rest stehende Contribuenten à proportion des Restes repartiret werden. Und muß bey Strafe der Cassation, so wenig von denen Land-Reutern selbst, als auch von deren Knechten, das geringste, es bestehe, worinn es wolle, weiter genommen werden.

§. 44. Die Land-Reuter und deren Knechte, müssen keine Contribuenten mehr als einmahl auf den monathlich specificirten Rest exequiren, und ohne Geld oder hinlänglich Pfand nicht abweichen, die Pfänder bey dem Einnehmer, so Caution gemacht, gegen Quitung abliefern, und wie die Execution abgelauffen, und was auf den Rest bezahlet, an den Creyß-Rendanten den 29ten jeden Monaths melden, den 30ten hingegen dem Land-Rath des Creyses rapportiren, und die Specification derer abgenommenen Pfänder zu fernerer Verfügung, einhändigen. Da dann, wenn solche binnen acht Tagen nicht eingelöset worden, solche durch Einnehmer und Geschwohrne, nach vorhergehender Taxe verkauft werden sollen. Es müssen aber denen Contribuenten solche Pfänder abgenommen werden, die in der Wirthschaft entbehrlich sind, zum Exempel, Linnen, Zinn, Kupfer und die beste

beste Kleidung, Flachs und dergleichen, keines-weges aber sollen sich die Land-Reuter und deren Knechte an Vieh, Schif und Geschirr vergreif-fen.

§. 45. Es werden die Land-Reuter und der-selben Knechte hiermit erinnert, sich bey denen Exe-cutionen gebührlicher Bescheidenheit zu gebrau-chen, alles übermäßigen Fressen und Sauffens, wie auch heimlicher Unterschleiffe, Corruptionen Handlungen und dergleichen sich zu enthalten, auch so bald die Execution verrichtet, Niemand weiter beschwerlich zu seyn. Solten aber Einneh-mer und Geschwohrne derer Communen selbst mit denen Executoribus durchstechen, in Essen und Trincken Unkosten machen, und solche her-nach der Gemeine anrechnen; So soll ein solches unbilliges Verfahren gleichfalls mit harter Stra-fe angesehen, und von ihnen der Gemeinde ex propriis vergüthiget werden.

§. 46. Falls auch ein oder anderer Contri-buente sich unterstehen sollte, sich denen Execu-toribus bey vorzunehmenden Auspfändungen oder sonsten thatlicher weise zu widersetzen, oder sich gar mit der Thätlichkeit an denenselben zu ver-greiffen, mithin zu veranlassen, daß sie unverrich-teter Sache wieder abgehen müssen; So soll ein solches auf geschehene Anzeige nicht allein nachdrücklich, sondern nach Befinden mit Ve-stungs-Arbeit, und anderer empfindlichen Leibes-Strafe angesehen werden, gestalt dann denen sämtlichen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten hiemit anbefohlen wird, denen Land-Reutern und übrigen Executoribus, so bald sie sich bey ihnen deshalb melden möchten, Obrigkeitlichen Schutz zu leisten, auch allenfalls die Contravenienten bey der Kriegs- und Domainen-Cammer zu gebüh-render Bestrafung anzuzeigen.

§. 47. Sämtliche Land-Reuter und deren Knechte, müssen das, was in dem erneuerten Hausir-Edict verordnet, genau beobachten, und absonderlich Acht haben, daß so wenig Christen als Juden, auf dem platten Lande verbothene Handlung treiben.

§. 48. Auf den, aus denen Städten auf das platte Land gehenden Brandtwein, müssen die Land-Reuter besonders vigiliren, und die aus denen Städten gehende Wagen zum öfftern an-reiten, und wenn Brandtwein darauf verhanden, sich die Passir-Zettul, worauf der versteuerte Brandtwein notirt, vorzeigen lassen, und dafern ohnversteuerte Fässer, oder die Gefässe um ein merckliches gröser, als solche versteuert, sich fin-den, mit nach dem nächsten Dorfe reiten, die Brandtweins-Gefässe versiegeln, und bey dem Einnehmer oder Geschwornen, wo keine Gerichts-Obrigkeit an dem Orte verhanden, absetzen, und dem Land-Rath des Creyses sofort davon Bericht erstatten, auch solches dem Creyß-Rendanten melden.

§. 49. Die Brau-Keller auf denen Aemtern und Adelichen Gütern, welche berechtiget, Bier und Brandtwein zu verkaufen, müssen die Land-Reuter, wenn sie solches vorhero dem Land-Rath des Creyses gemeldet, monathlich wenigstens zwey-mahl visitiren, die Güte des Getränckes durch die Waage, oder andere zuverläßigere Art, probiren, und darauf auch in denen Schencken die Probe machen, damit man sehe, ob die Ursache des schlechten Getränckes an dem Brau-Meister oder Schenck-Wirthen liege, wie denn auch die Land-Reuter, auf die Unterschleiffe, so der Accise halber bey dem Auszug vorfallen können, besonders Acht haben müssen.

§. 50. Der, oder diejenige Land-Reuter, auch deren Knechte, welche sich für andern bey ihrem Dienst vigilant und fleißig bezeigen werden, sollen sich bey vorfallenden Gelegenheiten einer Verbesse-rung zu erfreuen haben. Signatum Berlin, den 29ten Julii 1751.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl

(L. S.)

von Happe. von Beden. von Blumenthal. von Arnim.

TABELLE derer Armen CONTRIBUENTEN zu N. N.

Welche Alters, Kranckheit, oder anderer erheblichen Ursachen halber die Contribution und Cavallerie-Gelder Monathlich von ihren Häusern entweder gar nicht, oder doch nur zur Halbscheid à 1mo Decembris 1750. bis ad ultimo May 1751. abzuführen nicht im Stande sind.

Not. Die einzuschickende Tabelle muß von dem Einnehmer und Geschwohrnen unterschrieben werden.

Nro. der Anlage	Vor- und Zunahmen der armen Contribuenten.	Ob sie bey ihren Häusern Aecker oder Wiesen besitzen, und wie viel?	Ob, und wie viel sie vorher schon monathlich Remission bekommen?	Wie viel ihnen Monathlich in diesem halben Jahre zu erlassen?	Aus was vor Ursachen solches geschehen müsse?	

No. 60. Mandat, daß auſſer denen zu Neuſtadt-Eberswalde gefertigten Stahl-Eiſen- und Meßing-Waaren, keine dergleichen ſchlechte fremde Meſſer und Scheeren ꝛc. in Königlichen Landen weiter eingelaſſen werden ſollen, nebſt Declaration, daß die Denuncianten das entdeckte zu ihrem Douceur erhalten ſollen. de dato Berlin, den 5. Aug. 1751.

Nachdem Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen, Unſer allergnädigſter Herr, zu Neuſtadt-Eberswalde eine Scheeren- und Meſſer-Schmiede-Fabrique etabliret, und zu Beförderung des Debits der daſelbſt gefertigten Waaren, die Einbringung aller dergleichen fremden Stahl-Eiſen- und Meſſing-Waaren, welche in Neuſtadt-Eberswalde angefertiget werden, ſchon vorher verboten, nunmehro aber auch allergnädigſt declariret haben, daß derjenige Denunciant, welcher eine Defraudation von fremden zum Verkauf herein gebrachten ſchlechten Meſſern und Scheeren entdecken und angeben wird, ſolche alsdann zu ſeinem Douceur allein bekommen und behalten ſoll, indem höchſt Dieſelben mit allem Nachdruck darüber gehalten wiſſen wollen, daß keine ausländiſche ſchlechte Meſſer und Scheeren in Dero Landen weiter eingelaſſen und gelitten, am allerwenigſten aber wider die vorhin ſchon ergangene Patente und Hauſir-Edicta damit in Städten und auf dem Lande hauſiren gegangen werden ſoll: Als wird Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſter Befehl und Declaration hierdurch zu jedermanns Wiſſenſchafft gebracht. Berlin, den 5ten Auguſt 1751.

(L. S.)

Königl. Preußl. Chur-Märckiſche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. 61. Inſtruction vor die Haus-Voigtey-Diener. de dato Berlin, den 9ten Auguſti 1751.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Bey der von euch projectirten und Uns zur Approbation unterthänigſt eingereichten Inſtruction für den Gefangen-Inſpectorem und den Schlieſſer auf der Hauß-Voigtey, desgleichen die Hauß-Voigtey-Diener, finden Wir nichts zu erinnern, Ihr habt alſo gedachten Inſpectorem, Schlieſſer und Diener, derſelben gemäß zu inſtruiren, und ſie anzuweiſen, ſich darnach überall ſtricte zu achten. Daran ꝛc. Berlin, den 9ten Auguſt. 1751.

v. Bismarck.

Inſtruction vor den Hauß-Voigtey-Gefangen-Inſpector, und die Hauß-Voigtey-Diener.

1.

Hat der Inſpector die Schlüſſel zu denen Gefängniſſen in ſeiner Verwahrung zu halten, und wenn der Schlieſſer bey die Criminal-Arreſtanten zu gehen hat, um denenſelben Handreichung zu thun, muß er allezeit mitgehen, oder wann der Inſpector nicht zu Hauſe wäre, der Schlieſſer allemahl einen andern Hauß-Voigtey-Diener mit ſich nehmen.

2. Der Gefangen-Inſpector muß gleich denen andern Dienern arretiren helfen, auch die ihm aufgetragene mündliche oder ſchrifftliche Citationes in Criminal-Sachen mit beſorgen, und haben die Diener alle gebührende Achtung vor ſolchen zu hegen, wie ſie auch dasjenige, was er ihnen dieſer Inſtruction gemäß ſagen wird, unweigerlich thun müſſen.

3. Des Morgens und Abends ſind, wie bisherd gewöhnlich, in Beyſeyn des Wachthabenden Unter-Officiers, ſämtliche Gefängniſſe zu viſitiren, wobey der Inſpector, wann er nicht Kranckheit halber verhindert wird, jederzeit zugegen ſeyn, und mit dem Schlieſſer genaue Obacht haben muß, ob etwan an denen Schlöſſern oder ſonſten in denen Gefängniſſen ſich einige Spuhren finden, daß dieſer oder jener auszubrechen intendiret.

4. Auf Feuer und Licht, muß gute Obacht gegeben werden, dahero zu Verhütung Feuers-Gefahr, denen Criminal- und andern ſchlechten Arreſtanten, weder Licht noch Toback rauchen zu verſtatten, Vornehmern aber, die nur Schulden halber ſitzen, kan wohl des Winters bis Abends um 9. Uhr, des Sommers aber bis 10. Uhr Licht zugelaſſen werden. Wie dann auch

5. Denen Arreſtanten weder unter ſich, noch mit andern kein Geſöffe und Lerm zu verſtatten.

6. Wann einem oder andern Criminal Arreſtanten von jemand Eſſen gebracht wird, hat ſolches der Schlieſſer an ſich zu nehmen, und dem Arreſtanten zuzuſtellen, vorhero aber genau zu viſitiren, daß darunter nicht Zettuls zupracticiret oder ſonſt Durchſtechereyen gemachet werden, zu dem Ende auch von dergleichen Arreſtanten, durchaus keine Briefe oder Zettel wegzutragen, und bedenckliche Nachrichten an andere zu beſtellen ſind, ohne erſtere vorhero dem Haus-Voigt, oder dem Fiſcali, ſo die Unterſuchung führet zu weiſen, wie dann überhaupt denen Criminal-Arreſtanten, weder Pappier, noch Tinte und Feder ohne Vorwiſſen zuzulaſſen, und zu erlauben mit andern zu ſprechen, wann es aber die Nothdurft erfordert, daß ſelbige jemand unverdächtiges zu ſprechen hätte, muß ſolches in Beyſeyn des Gefangen-Inſpectoris, oder in deſſen Abweſenheit wenigſtens eines Dieners geſchehen.

7. Der Thorweg in dem Arreſtanten-Hof, muß, ſo oft als es nöthig, Arreſtanten auf demſelben heraus zu laſſen, oder in die Gefängniſſe zu gehen, vorhero verſchloſſen ſeyn, und ein Haus-Voigtey-Diener den Schlüſſel davon ſo lange zu ſich nehmen, oder in deſſen Abweſenheit, der Schlieſſer ſolchen ſo lange, in die Wacht-Stube in Verwahrung geben.

8. Gegen die Arreſtanten haben ſich der Inſpector und die Diener beſcheiden aufzuführen, wann ihnen aber jemand in ihrem Officio und der guten Ordnung hinderlich ſeyn wolte, haben ſie ſolches dem Hauß-Voigt zur Remedirung anzuzeigen.

9. Der Schlieſſer hat wenigſtens, alle Woche zweymahl die Gefängniſſe, auch ſo oft es nöthig, die Höffe zu reinigen, des Winters die Gefängniſſe und die Gerichts-Stuben zu heitzen, auch denen Arreſtanten, ſo Armuths halber die Verpflegung erhalten, das nöthige an Eſſen und Trinken ohne den geringſten Entgeld zu holen.

10. Keinen der Arreſtanten muß weder der Inſpector noch die Diener bey Strafe der Caſſation bey ſich in der Stube haben, oder ſolche zu ſeiner Arbeit gebrauchen, auch mit ſelbigen einen vertraulichen Umgang pflegen, oder gar mit ihnen ohne Erlaubniß ausgehen.

11. Mit denen verordneten Arretirungs-Citations- und Sitz-Gebühren, haben ſich der Inſpector und die Diener zu begnügen, auch auf keinerley Art bey Strafe der Caſſation, auch dem Befinden nach der Karren, jemanden etwas abzuwacken, vielweniger ſich beſtechen zu laſſen, es müſſen aber dieſelben die Arretirungs- und Citations-Gebühren, keinesweges eigenmächtig einfordern, ſondern ſolche bey jeder Unterſuchung nach geendigter Sache ſpecificiren, da dann dieſelben von denen Inquiſiten, ſo des Vermögens ſind, beygetrieben, und mit denen Sitz-Gebühren zu gleichen Theilen unter ſie getheilet werden ſollen.

12. Uber die Ketten und Geräthe, ſo der Schlieſſer in Verwahrung hält, hat der Inſpector ein richtiges Verzeichniß zu halten, wann etwas davon oder in denen Gefängniſſen ſchadhafft, ſolches mit dem Schlieſſer dem Hauß-Voigt in Zeiten anzuzeigen, damit es ohne Anſtand repariret werden kan.

13. Wann der Inſpector oder die Diener etwas erfahren ſolten, ſo zu Sr. Königl. Majeſtät, oder des Gerichts Schaden und Nachtheil gereichen mögte, ingleichen dieſelben von denen Inquiſiten etwas hören, ſo zu Beförderung der Juſtitz und Herausbringung der Wahrheit dienlich, haben ſie ſolches ihrer Pflicht gemäß ohne Anſtand den Hauß-Voigt anzuzeigen, dasjenige aber, ſo ihnen anvertrauet wird, müſſen ſie geheim und verſchwiegen halten. Ubrigens müſſen

14. Der Inſpector und die Diener alles dasjenige ohne Widerrede thun, was ihnen der Hauß-Voigt in ihrem Officio anzubefehlen nöthig finden wird, und vorſtehenden überall gebührend nachleben, widrigenfalls der Ubertreter zu gewärtigen hat, daß er ſofort caſſiret, und überdem mit Gefängniß, auch dem Befinden nach mit der Karre beſtrafet werden ſoll. Berlin den 12. Octobr. 1750.

Haag.

No. 62. Müntz-Edict, betreffend diejenigen Müntz-Sorten, ſo in Königlichen Landen Cours haben, und diejenigen, ſo künftig gar nicht im Gange bleiben, ſondern verrufen werden ſollen. de dato Berlin, den 9ten Auguſt. 1751.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürſt, Souverainer und Oberſter Hertzog von Schleſien, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wiſſen: Demnach Wir zu Folge Unſers Königl. Müntz-Edicts vom 14ten Julii 1750. zwar eine höchſt anſehnliche Menge Unſerer neuen Gold- und Silber-Müntzen bishero haben prägen, damit auch noch beſtändig fortfahren laſſen, dahero dann verſichert ſind, daß zum Gebrauch Unſerer Königl. Staaten ein hinlänglicher Vorrath dieſer Müntze vorhanden ſey, verfolglich beſagtes Müntz-Edict am 1ſten Junii 1751. nach allen ſeinen Articuln und Puncten befolget werden könne: Wir aber dennoch bemercken müſſen, daß dieſe Unſere gute und zuverläßige neue Gold- und Silber-Müntzen, wegen des allgemeinen Verfalls des Teutſchen Müntz-Weſens, häufig auſſer Landes und in die benachbarte Staaten geführet worden, und Wir dann dahero beſorgen müſſen, daß derer vorgekehrten hinlänglichen Müntz-Anſtalten ohnerachtet ſich dennoch an dieſem Unſern Courant-Gelde bey theils Unſern Caſſen, inſonderheit aber im Handel und Wandel einiger Mangel hervor thun möchte, hiernächſt aber zu Erhaltung und Beförderung des Commercii, die Circulation und Beybehaltung fremder, inſonderheit benachbarter guter Teutſcher Müntz-Sorten unumgänglich erfordert wird, wie Wir dann in ſolcher Abſicht in dem 7ten Articul Unſers beſagten Müntz-Edicts Uns vorbehalten haben, durch eine beſondere Königliche Verordnung bekannt zu machen, was vor gute Teutſche Gold- und Silber-Müntzen in Unſern Staaten und Ländern beybehalten und angenommen werden ſollten.

Zur Befeſtigung und mehrerer Beförderung der Wohlfarth Unſerer getreuen Unterthanen wollen und ordnen Wir demnach, daß in allen Unſern Königl. Staaten und Ländern, ſo wohl bey Unſern Königlichen Caſſen, Zöllen und Einnahmen, als auch im Handel und Wandel, Kauf- und Mieths-Contracten, auch Wechſel-Zahlungen und dergleichen folgende Müntz-Sorten Cours haben, und mit Unſerm Königlich Preußiſchen Courant-Gelde in gleichem Werth und al pari angenommen werden ſollen. Nemlich:

1) Alle auf Unſern Königlichen Müntzen nach dem neuen approbirten Müntz-Fuß ausgeprägte, Und in Unſerm Müntz-Edicte vom 14ten Julii 1750. ſpecificirte Gold- und Silber-Müntzen, nebſt allen vorhero ſeit Unſerer Regierung geprägten Geld-Sorten. Imgleichen

2) Alle

2) Alle diejenigen Gold- und Silber-Müntzen, welche von Unsern Königl. und Churfürstl. auch andern Vorfahren an der Regierung zu müntzen verordnet worden.

3) Alle Teutsche Kayserl. Reichs- und Species-Thaler, so wohl die gantzen, als halbe und viertheil.

4) Alle, die von denen Königlich und Churfürstlichen Häusern Sachsen und Hannover nach dem Leipziger Fuß und Torgauer Recels ausgeprägte grobe Müntz-Sorten und Scheide-Müntzen. Weiters auch

5) Die von dem Fürstlichen Hause Braunschweig- und Lüneburg so wohl nach dem Leipziger als nachhero nach dem neuen von Uns approbirten Müntz-Fuß geschlagene Gold- und Silber-Müntzen, jedoch wollen Wir, daß die Carl-D'or, nur im Cours 5 Reichs-Thaler gelten, und diejenige, so in denen Jahren 1747. und 1748. geprägt worden, wohl bedächtlich davon ausgeschlossen wissen. Wie dann

6) Auch diejenigen groben und kleinern Müntz-Sorten derer jenigen Reichs-Fürsten angenommen werden sollen, welche nach dem Leipziger Müntz-Fuß haben prägen lassen, welche Wir aber deswegen namentlich anzuführen übergehen, weil dieselben keine beträchtliche Summa haben müntzen lassen.

7) Von denen Ducaten aber sollen nur diejenigen vollwichtigen zugelassen seyn, welche von denen Kayfern, Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Römischen Reichs geschlagen worden. Schliessen aber die Holländischen um deswillen davon aus, weil sie im Schroot und Korn unsicher, in ihrem eigenen Vaterland aber nach Beschaffenheit ihres Alters einen ungewissen Werth haben.

8) Lassen Wir in Unserm Souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, ausser denen vorbemeldeten Müntz-Sorten, es bey der daselbst nach der dortigen Landes-Verfassung eingeführten Scheide-Müntze, denen bisher ergangenen Verordnungen gemäß, bewenden. Wie dann auch

9) In Ansehung Unsers Hertzogthums Cleve, der Grafschaft Marck und dazu gehörigen Länder Wir allergnädigst wollen, daß auch daselbst ausser denen vorhin specificirten Unsern und andern guten Teutschen Müntz-Sorten, die daselbst eingeführte Scheide-Müntze nach der dortigen Landes-Verfassung fernerweit angenommen werden möge. Weil aber die vorhin angeführte grobe Müntz-Sorten als Kayserliche Reichs- und Species-Thaler, nebst denen Brandenburgischen, Sächsischen und Braunschweigischen groben Zweydrittelstücken, theils zu 6 a 8 pro Cent, theils aber gantz enorm und bis 25 pro Cent beschnitten oder ausgekippet und also zu leicht sind; So haben Unsere Zoll-Accise- und andere Cassen-Bediente und Einnehmer sich sorgfältig zu hüten, daß dieselben so wenig, als andere Unsere Unterthanen mit solchen beschnittenen Geld-Sorten sich nicht hintergehen lassen. Hienechst sollen.

10) Die Frantzösischen Louis blanc als gantze, halbe und viertel Thaler, in Betracht die schweren ausgekippet sind, folglich dieselben ihr rechtes Gewicht nicht mehr haben, ausserdem aber in ihrem eigenen Vaterlande verrufen sind, zwar im Handel und Wandel, doch keinesweges bey Unsern Cassen angenommen werden, inzwischen wird ein jeder sich sorgfältig in acht zu nehmen wissen, daß er, wie bey denen Zweydrittel-Stücken gedacht, keinen Schaden leide.

Was aber die übrigen vorhin nicht specificirte in Unsern Ländern aber häufig coursirende Gold- und Silber-Müntzen anbetrift; So befehlen, ordenen und wollen Wir hiemit ernstlich, daß hauptsächlich in Unserer Churmarck-Brandenburg und denen dazu gehörigen Hertzogthümern und Landen nachstehende Gold- und Silber-Müntzen theils im Preise herunter gesetzet, theils aber und bis den 31ten Decembr. dieses 1751sten Jahres als gäntzlich verrufen aus dem Lande geschaffet werden sollen: Und zwar sollen

(1) Die vollwichtigen Frantzösischen Louis-D'or nach Innhalt Unsers Edicts vom 25ten November 1750. vom 1ten Junii a. c. an nicht weiter als im Handel und Wandel zu 4 Rthlr. 22 gr. die doppelten und halben Louis-D'or aber nach Proportion angenommen werden; diejenigen aber, welche gegen Unsere Friedrichs D'or Gewichte zu leicht sind, verrufen und zum Einschmelzen an Unsere Königliche Müntzen verwiesen seyn.

(2) Alle Arten von Kreutzer-Gelde, als 30. 20. 15. 12. 10. 6. 5. 4. 3. und 1 Kreutzer-Stücke, sie mögen nach dem schweren oder leichten Fuß, gut oder schlecht ausgemüntzet seyn, imgleichen

(3) Alle Arten von Albus-Gelde, als 1. 2. 4. und 6 Albus-Stücke, wie auch

(4) Die Petermännchen, gantze und halbe Batzen, nebst

(5) Allen andern Arten schlechter und geringhaltiger Scheide-Müntze, als 4. 2. und 1 ggr. Stück auch 9. 8. 6. 4. uhd 3 Pfennig-Stücke, weil solche nach ihren Abtheilungen mit Unsern Landes-Müntzen nicht übereinkommen, und also im Handel und Wandel Confusion anrichten, mehrentheils aber zu schlecht ausgemüntzet sind, mit dem Ausgang dieses laufenden 1751. Jahres gäntzlich aus Unsern Landen geschaffet, und verrufen seyn.

(6) Sollen auch keine ausländische als Russische, Frantzösische, (ausser denen, so im §. 10. und unter denen verbothenen Müntzen sub No. 1. benennet worden) Schwedische, Dänische, Holländische und alle andere fremde Gold- und Silber-Müntzen in Unsern Ländern weiter geduldet werden, noch darinn, wie bisher, circuliren.

Damit Wir aber denenjenigen von Unsern Unterthanen, welche mit Wegschaffung dieser verrufenen Müntz-Sorten sich möchten verspätet haben, den sich zugezogenen Verlust erträglicher machen mögen: So werden dieselben hiemit angewiesen, dergleichen Müntz-Sorten auf Unsern Königl. Müntzen einschmelzen zu lassen, da ihnen dann der innerliche wahre Werth mit Nachlas-

sung

fung der Schmeltz-Kosten und Schlage-Schatzes, in Unsern neuen Courant-Gelde, in Gold- und Silber-Müntzen davor bezahlet werden soll.

Wie nun nach Maasgebung und Verstattung eines so geraumen Termins, binnen welches alles ausländische und schlechte Geld ohne Nachtheil Unserer getreuen Unterthanen weggeschaffet werden kan und soll, Unsere Landesväterliche Neigung sich sattsam zu Tage leget, Wir auch das ungezweifelte Zutrauen zu allen und jeden Unserer getreuen Unterthanen hegen, daß dieselben samt und sonders, vornemlich aber die von der Kaufmannschafft, und die sonst mit Auswärtigen Handlung treiben, sich so schuldigst als willigst dahin bestreben werden, daß dieser heilsame Endzweck erreichet werde: Wir aber dabey wohl einsehen, daß solche Personen, welche keine Gelegenheit haben, vorhin Specificirte fremde und schlechte Müntz-Sorten aus dem Lande zu schaffen, damit am meisten, sonderlich auf die letzte Zeit, beschweret, mithin dieselben in unersetzlichen Verlust gesetzet werden dürfen: So verordnen Wir zum Besten dieser Unsers Schutzes und Vorsorge ohnedem höchstbenöthigten Personen, als derer Spinner, Weber, Tagelöhner, Arbeits-Leute, Dienst-Boten, Handwercker, Land-Leute, und welche sonst in schlechten Umständen sich befinden, oder ausserhalb Landes nichts zu verkehren haben, daß denenselben von ihren Herrschaften, Arbeits-Herren und dergleichen in denen letztern dreyen Monathen und also von dem 1sten Octobris dieses 1751. Jahres an, keine andere Müntze, als die Wir vorhin für gut und gesetzmäßig anzunehmen verordnet haben, vor ihre Arbeit, Tage-Lohn, Dienst-Geld u. s. w. in Bezahlung gereichet werden solle. Im Fall aber denenselben das verrufene schlechte Geld dennoch wider ihren Willen aufgedrungen werden wolte, und diese geringe und armselige Personen sich darüber bey dem Policey-Directorio, oder ihrer Obrigkeit beschweren sollten, alsdann soll das aufgedrungene schlechte Geld von dem Beklagten nicht allein umgetauschet, sondern auch der vierfache Werth von demselben unverzüglich, und bey Vermeidung der Execution zur Strafe erleget werden.

Da auch übrigens in denen Klingebeuteln und Armen-Cassen von den verrufenen Geld-Sorten sehr vieles einkommen möchte, die Vorsteher aber keine Gelegenheit haben, solche ausser Landes zu schaffen, so sollen dieselben hiemit angewiesen seyn, daß sie nach dem 1sten Octobr. diese Sorten nicht weiter der Armuth austheilen, sondern dieselben zum Einschmeltzen und Vergütung an die Königlichen Müntzen einsenden sollen.

Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen, auch Unser Policey-Directorium und jeden Orts Obrigkeit darüber pflicht-mäßig und ohne das geringste Nachsehen halten könne: So haben Wir dieselbe zum Druck befördern, und durch Unser General-Directorium die Verfügung machen lassen, daß dieselbe in allen Unsern Staaten und Ländern gehörig publiciret werde. Auch dessen zu Urkund solche höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Innsiegel bestärcken lassen. So geschehen und gegeben Berlin den 9ten Aug. 1751.

Friderich.

(L. S.)

No. 63. Declaration des Reglements vor die Maurer- und Zimmerleute, Handlanger und Tagelöhner in Königsberg, wie auch in denen Preußischen Land-Städten und auf dem Lande wegen des Tagelohns.

de dato Berlin, den 26ten Augusti 1751.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, mißfällig wahrgenommen, daß, obgleich bereits unterm dato Berlin den 8ten Decembr. 1736. ein besonderes Königliches Reglement vor die Maurer, Zimmerleute, Handlanger und Tagelöhner zu Königsberg, wie auch in den Preußischen Land-Städten und auf dem Lande, wegen des Tagelohns durch den Druck publiciret und zu jedermanns Wissenschaft gebracht worden, wornach sowohl die Bauenden wegen erforderender Stunden-Arbeit und des dafür zu zahlenden Lohnes, als auch die Arbeiter selbst, wegen zu leistender Tages-Arbeit und dafür zu erwarten habenden Lohnes, sich auf das genaueste zu achten angewiesen sind, dennoch seit einiger Zeit obbemeldetem Reglement zuwieder, theils Maurer und Zimmer-Gesellen in Preußen, mit dem darinn festgesetzten Lohn nicht zufrieden seyn wollen, sondern die Bauenden auf unerlaubte Art zur Erhöhung desselben obligiret, auch untüchtig und schlecht gearbeitet, mithin viele Unordnungen dem Publico zum Schaden angerichtet haben, nicht minder sich dabey hervorgethan, daß auch verschiedene Bauende durch freywillig accordirtes höheres Lohn, als besagtes Reglement festgesetzet, wenn sie nur Maurer- und Zimmer-Gesellen, so sie sich selbst ausersehen, und in ihre Arbeit bekommen können, zu der Unordnung Anlaß gegeben, daß alle übrige Maurer- und Zimmer-Gesellen gleich erhöhetes Lohn ohne Unterscheid sich anzumassen unterstanden, allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät aber, solcher schädlichen Unordnung und Mißbrauch nachzusehen nicht gemeinet sind; Als haben Sie mehr besagtes Reglement hierdurch in einigen Punckten zu declariren und durch Benennung gewisser Strafe auf die Contravenienten, derselben ernstlichere Beobachtung festzustellen wollen. Sie verordnen und wollen demnach

1) Daß die Maurer und Zimmer-Gesellen in Königsberg alle Jahr im Martio vor den Magistrat gefodert werden, und daselbst versprechen sollen, nach dem Reglement vom 8ten Decembr. 1736. so wohl was die Stunden ihrer Tages-Arbeit als das dafür zu fordern habende Tage-

lohn

lohn betrift, ſich aufs genaueſte zu achten, da dann ſolches alle Vierteljahr beym Gewerck wiederholet werden ſoll; Wannenhero derjenige Geſelle oder Handlanger, welcher nicht zur geſetzten Zeit auf die Arbeit kommet, oder mehr als im Reglement feſtgeſetzet iſt, an täglichem Arbeits-Lohn nehmen, oder die Arbeit dafür fortzuſetzen ſich weigern wird, ſogleich arretiret, und auf 8. Tage auch dem Befinden nach noch länger in die Feſtung zur Karre oder ins Zuchthaus bey Waſſer und Brodt gebracht werden, derjenige Bauende aber, welcher ein mehres als in beſagtem Reglement benannt und feſt geſetzet iſt, an Tagelohn zahlet, 10 Rthlr. Strafe erlegen, oder wenn er ſolche zu bezahlen nicht vermögend, am Leibe geſtrafet werden ſoll, welches ſo wohl auf dem Räthhauſe den Gewercken, und der Bürgerſchaft zu publiciren, als auch durch das Intelligentz-Werck alljährlich im Frühjahr dreymahl zu jedermannes Wiſſenſchaft zu bringen iſt.

2) Daß diejenigen Maurer- und Zimmer-Geſellen, welche ohne Vorwiſſen ihres Meiſters eine Arbeit irgendswo übernehmen, oder wieder ihres Meiſters Willen dieſe oder jene, ob gleich ihres eigenen Meiſters Arbeit, bey Herrſchaften, die ihnen bekannt, ſich erwählen, und in diejenige andere Arbeit, ſo ihr Meiſter ihnen anweiſet, nicht gehen wollen, auf 4 Wochen in die Feſtung oder in das Zuchthaus ohne Nachſicht gebracht werden ſollen. Woferne aber ein Maurer oder Zimmermeiſter, wie es bishero öfters geſchehen, ſich ferner unterſtehen würde, einen oder andern ſeiner Geſellen, gegen ein mit ihm überhaupt verglichenes Meiſter-Geld, ein oder mehr Jahre hindurch zu erlauben, vor ſich ſelbſt in der Stadt oder auf dem Lande Arbeit zu ſuchen, und ſolche ohne des Meiſters Vorbewuſt und Aufſicht zu beſorgen, folglich dem Geſellen geſtatten möchte, vorbemeldetem Verboth entgegen zu handeln, oder auch die wiederſpenſtigen Geſellen, welche entweder zu der geſetzten Zeit, oder vor das beſtimmete Tagelohn nach dem Reglement oder aus irgend einer anderen Urſache, in die ihnen angewieſene Arbeit zu gehen ſich weigern würden, weil ſchlechthin vom Meiſter und nicht von eines Geſellen Willen es dependiren muß, wo er arbeiten ſoll, der Meiſter aber ſolches nicht ſofort gehörigen Orts zur Beſtrafung anzeigete, ſoll ein ſolcher Meiſter ſo oft als dergleichen Contravention und Colluſion entdecket wird, in 5 Rthlr. Strafe verfallen ſeyn, wovon die Helfte dem Angeber, wenn es auch der Geſelle, mit welchem colludiret worden, oder ſein Handlanger wäre, zu reichen, die andere Helfte aber zur General-Armen-Caſſe zu berechnen iſt.

3) Wird hierdurch zu mehrerer Verhütung, daß kein Geſelle oder Handlanger ein höher Tagelohn, als geordnet iſt, dem Bauenden abfodern, oder Arbeit, ohne des Meiſters Vorbewuſt, irgendwo annehmen und beſorgen könne, feſtgeſetzet, daß ein jeder Meiſter die Wochen-Zettul machen und das Arbeits-Lohn ſelbſt alle Sonnabend einfodern und an die Geſellen auch Handlanger ſolchen Tages, des Abends ihren Lohn ſelbſt auszahlen, nicht aber dem bisherigen Gebrauch nach, durch die Geſellen oder Handlanger das Lohn von denen Bauenden abfodern laſſen ſoll, ſintemahl ſolchergeſtalt, weil ohnedem jeder Meiſter wo nicht alle Tage, doch wenigſtens um den andern Tag bey 1 Rthlr. Strafe jede ſeiner habenden Bau-Stellen zu beſuchen, und daß der Bau tüchtig vollführet werde, acht zu haben, ſchuldig iſt, derſelbe ſolchergeſtalt deſto füglicher, wie ſeine auf die Bau-Stelle geſetzte Leute die Woche über gearbeitet haben, von dem Bauenden Nachricht einziehen, auch ſich ſeines geordneten Meiſter-Groſchens verſichern kan.

4) Weil bemercket worden, daß die in dem General-Privilegio der Maurer Art. 30. und der Zimmerleute Art. 33. jedem Geſellen geſtattete Freyheit, ſeinem Meiſter alle 6 Wochen den Dienſt aufſagen zu dürfen, zu vielen Unordnungen bisher Anlaß gegeben, indem wiederſpenſtige Geſellen, wenn ihnen von einem Meiſter nicht aller Willen gelaſſen werden wollen, von ihm ſolchergeſtalt, auch von der nöthigſten Arbeit weggehen, und zu einem andern, der ihn mehrere Nachſicht geſtatten würde, ſich wenden können: So werden obbemeldete Articul der bemeldeten 2 Gewercks-Privilegien hiermit dahin declariret, daß derjenige Geſelle, welcher den Winter über bey einem Meiſter Arbeit gehabt, oder von ihm Vorſchub genoſſen, den Sommer über, bey ſolchem Meiſter in Arbeit zu bleiben verbunden ſeyn ſoll, es wäre dann, daß es ein fremder eingewanderter Geſelle wäre, welchem in erſten Jahre frey bleibet, ſeinem Meiſter nach dem Privilegio 6 Wochen vorher den Dienſt aufzuſagen, wenn er aber ſchon länger als 1 Jahr in der Stadt geweſen, muß er, wie vorher gemeldet, in dem Dienſte bleiben.

5) Diejenigen Maurer- und Zimmer-Geſellen, welche ſich unterſtehen möchten, anderen aus denen Land- und kleinen Städten nach Königsberg kommenden Geſellen, übel zu begegnen, oder ſie wohl zum Wiederweggehen zu forciren, ohne vorher dem Gewercks-Beyſitzer aus des Magiſtrats Mitteln die Urſach anzuzeigen, was ſie wieder die Perſon eines oder des andern, dergeſtalt nach Königsberg gekommenen Geſellen, nach der Gewercks-Ordnung auszuſetzen haben, ſollen mit 3 bis 4 tägiger, auch dem Befinden nach längerer Zuchthaus-Strafe beleget werden.

6) Einen ausgelernten Lehrburſchen ſtehet zwar frey, nach geendigten Lehr-Jahren, zur Stelle bey einem oder dem andern Meiſter 2 bis 3 Jahr als Geſelle zu arbeiten, damit er ſolchergeſtalt vor ſich zur Wanderſchaft etwas verdienen könne, nach ſolcher Zeit aber iſt er ſchlechterdinges verbunden, nach Inhalt des Gewercks-Privilegii in Königlichen Ländern zu wandern, und ſich weiter in ſeinem Handwerck gehörig feſt zu ſetzen, wer ſolches ohne erhebliche Urſache nicht thut, und die Wanderſchaft ſodann nicht antritt, dem ſoll auch weiter als Geſelle zu arbeiten, nicht geſtattet, noch weniger aber von einigem Meiſter Arbeit gegeben werden, wie denn auch keinem Maurer oder Zimmer-Geſellen, wenn er währender obbemeldeten Zeit ſeiner erſten 2 oder 3 jährigen Arbeit als Geſelle ſich verheyrathet, die Entſchul-

digung, seine Frau nicht verlassen zu können, von der Wanderschaft in denen Königlichen Landen nicht befreyen soll.

7) Weil an Maurern und Zimmerleuten noch keine hinreichende Anzahl im Lande vorhanden ist, alle vorfallende Baue zu bestreiten, so wird fortmehro dieser Handwercke Meistern zwar bis auf weitere Verordnung gestattet, an statt der bisher gehaltenen 2 Lehr-Jungen dergleichen 4 zu halten, jedoch muß kein Meister sich bey Fünf Rthlr. Strafe, welche gleichfalls wie vorhero Articulo 2. geordnet ist, zwischen dem Angeber und der Armen-Casse zu vertheilen, unterstehen, einen seiner Lehr-Jungen in den Wochen-Zettuln denen Bauenden zum Nachtheil, mit vollkommenen Gesellen-Lohn anzusetzen, sondern lediglich nach dem Articulo 5. des mehrerwehnten Reglements selbigen mit dem darin geordneten Tagelohn aufführen.

8) Weil auch dadurch viel Unordnung und Nachtheil denen Bauenden zugewachsen, daß die Zimmer-Gesellen die Belattung der Sparren zu den Stein-Dächern bishero übernommen; So wird nunmehro festgesetzet, daß die Belattung der Gebäude zu den Stein-Dächern durchgehends denen Maurern überlassen werden soll, welche dagegen dafür stehen müssen, wenn nachhero befunden wird, daß die Dächer zu enge oder zu weit belattet worden.

9) Da zeithero zu nicht geringer Beschwerde derer Bauenden sich allerley Leute, als Krüger, Holtzmesser, Kahnenführer und andere Schiffer angemaßet, allerhand Bau-Materialien, insonderheit an Mauer-Steinen und Kalck, so sie anderweit erhandelt und nach der Stadt gebracht, in ihre Speicher, Gehöfte und andere Behältnisse im Herbst gegen angehenden Winter aufzulegen, auch wohl Kalck, so von Gothland geholet, den Winter über in ihren Schiffs-Gefässen zur Vertheurung dergleichen dem Publico unentbehrlichen Materialien bis auf das Frühjahr aufzuheben; Als wird solche Unordnung bey Confiscation dergleichen zum schädlichen Wucher aufgelegten Bau-Materialien, hierdurch ernstlich verbothen, und müssen solche insgesamt zu Wasser im Herbst nach Königsberg gebrachte Bau-Materialien, bey offenem Wasser loßgeschlagen, und niemanden, der auf Handel und Wandel berechtiget ist, dergleichen Waaren zum Wiederverkauf aus seinem Hause, Speicher, Stall und anderen Behältnissen aufzulegen gestattet werden. Gleichwie nun von sämtlichen Policey-Inspectoren zu Königsberg jeder in seinem Creise auf die darinnen vorfallenden Baue acht zu haben schuldig, also auch im Stande ist, darüber zu halten, daß dieser geschärften Declaration des Reglements vom 8. December 1736. in allen Punckten genau nachgelebet werde; Also müssen dieselben sowohl als die Gewercks-Beysitzer aus dem Magistrat die entdeckten Contraventiones sogleich ohne processualische Weitläuftigkeit, nach obiger Vorschrift gehörig bestrafen, zumahlen Se. Königl. Majestät zum Besten des gemeinen Wesens und Störung derer von den Maurer- und Zimmer-Gesellen bisher gemachten Unordnungen diese geschärfte Declaration in allen Punckten genau beobachtet wissen wollen, auch damit die Execution der Strafe promt und ohne Hinderniß erfolgen möge, an die Commendanten der Vestungen Friderichsburg und Pillau gemessene Ordre schriftlich haben ergehen lassen, daß sie auf der Krieges- und Domainen-Cammer Requisition und das dabey überkommende Protocol jeden dahin geschickten widerspenstigen und zur Vestungs-Arbeit condemnirten Gesellen auf die darin determinirte Zeit, sofort annehmen und an die Karre schliessen lassen sollen. Zu mehrerer Festhaltung dieser geschärften Declaration befehlen Seine Königliche Majestät allergnädigst und zugleich ernstlich, daß jedermann sich nach derselben Inhalt stricte achten soll, und haben solche zu dem Ende Hochsteigenhändig unterschrieben auch mit Dero Königlichen Innsiegel bedrucken lassen, wollen auch, daß davon eine hinlängliche Anzahl Exemplare gedrucket und solcher gestalt die mehrerwehnte Declaration gewöhnlicher maßen zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden soll, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Gegeben zu Berlin den 26. August 1751.

Friderich.

(L. S.)

v. Viereck. v. Blumenthal.

No. 64. Verordnung an den Cammer-Gerichts-Rath Haag, die Jurisdiction über des Prinz von Preussen Hoheit Unter-Bedienten in Bagatell-Sachen betreffend. de dato Berlin, den 28. Aug. 1751.

Friederich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Zu Vermeydung derer Differentien, welche sich bishero zwischen dem in Sr. Lbden des Prinzen von Preussen Diensten stehenden Hof-Marschall von Naumeister und euch, bey Gelegenheit derer an die Printzl. Unter-Bedienten in Bagatell-Sachen von euch erlassenen Citatione, ereignet: ordnen und befehlen Wir hiemit in Gnaden;

1. Daß wenn wider Sr. Liebden Bedienten Klagen bey euch angebracht werden, ihr vor Annehmung derselben die Klägere jedesmahl an Sr. Liebden Hof-Marschall verweisen sollet, und bey demselben ihre Befriedigung zuförderst in Güte zu suchen; Verfänget solcher nicht, und die Kläger melden sich bey euch weiter gerichtlich, so sollet ihr zwar

2. Terminum ansetzen, und in denselben die Sache hören, doch darüber in pleno Collegii cognosciren lassen, auch

3. Von der Citation und dem angesetzten Termino jedesmahl, sofort Sr. Liebden Hof-Marschall schrifftlich, und zwar mit Anführung der Zeit, wo sich der Kläger bey euch zuerst gemeldet, und von euch an gedachten Hof-Marschall zum Versuch der Güte verwiesen worden, zu ertheilen, nicht weniger, wenn der Hof-Marschall euch wissen

sen lassen solte, daß der Citatus in termino nicht erscheinen könnte, terminum nach erfordernden Umständen zu prorogiren, desgleichen wenn es zur Execution des Erkänntnisses kömmt, mehrgedachten Hof-Marschall gleichfalls davon in Zeiten Nachricht zu ertheilen.

Ihr habt euch also hiernach überall gehorsamst zu achten, und in vorkommenden Fällen zu verfahren. Daran ꝛc. Berlin, den 28ten Aug. 1751.

An den Cammer-Gerichts-Rath Haag.

No. 65. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der in Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preussen Diensten stehende Bedienten in Bagatel-Sachen erlassenen Citation. de dato Berlin, den 28ten Aug. 1751.

Friederich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Euer unterthänigstes Gutachten vom 26ten April a. c. über des in Sr. Liebden des Prinzen von Preussen Diensten stehenden Hof-Marschall von Naumeister Beschwerden, ratione derer von dem Cammer-Gerichts-Rath und Hauß-Voigt Haag an die Printzl. Bediente in Bagatell-Sachen bisher erlassenen Citationen, ist von Uns allergnädigst approbiret worden.

Wir haben auch demselben gemäß dem Cammer-Gerichts-Rath Haag nunmehro dergestalt, wie der Copeyliche Anschluß besaget, beschieden, und befehlen euch also in Gnaden, euch nach diesem Deciso gleichfalls gehorsamst zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 28ten Aug. 1751.

An das Cammer-Gericht.

No. 66. Instruction vor die Königl. Preußl. Haupt-Aemter und darinn bestellte Justitz-Collegia, wie auch alle andere Unter-Gerichte des Königreichs Preussen. de dato Berlin, den 1ten Septembr. 1751.

(Ist bey dem Buchhändler Korn zu Breßlau als Verleger zu bekommen.)

No. 67. Königl. Preußl. Reglement, wornach die Sportul-Cassen in Preussen einzurichten, und in beständiger guter Ordnung zu halten. de dato Berlin, den 1ten Septembr. 1751.

(Ist bey dem Buchhändler Korn zu Breßlau als Verleger zu bekommen.)

No. 68. Revidirte Königl. Preußl. Depositat-Ordnung vor das Königreich Preussen. de dato Berlin, den 1. Sept. 1751.

(Ist bey dem Buchhändler Korn zu Breßlau als Verleger zu bekommen.)

No. 69. Königl. Preußische Verordnung, wornach sich in Preussen in Ansehung der Vormundschafften und Curatelen das Königl. Pupillen-Collegium und alle andere Judicia, auch jedermänniglich zu achten schuldig. de dato Berlin, den 1. Sept. 1751.

(Ist bey dem Buchhändler Korn zu Breßlau als Verleger zu bekommen.)

No. 70. Resolutio an das Cammer-Gericht den Abschoß betreffend, vom Vermögen, so nach Franckreich gehet. de dato Berlin, den 14ten Sept. 1751.

Friederich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf euren unterthänigsten Bericht vom 15. Febr. a. c. betreffend die den aus Frankfurt an der Oder Gebürtigen, und seit vielen Jahren in Franckreich sich aufhaltenden Christian Mietke zugehörige und in seines Vettern, des Hofraths Weisse, zu Magdeburg Händen befindliche 550 Thlr. ertheilen Wir euch hiemit zur gnädigsten Resolution, daß demselben sothane Gelder nicht nach Frankreich verabfolget werden können, sondern fals er sie erheben will, sich wiederum in hiesige Lande begeben müsse; Wornach ihr euch also gehorsamst zu achten und dem sich vor ihn gemeldeten Weisse zu bescheiden habet. Daran ꝛc. Berlin den 14. Sept. 1751.

Ad Mandatum.

v. Bismarck.

An das Cammer-Gericht.

No. 71. Reſcript an die Preußiſche Regierung, daß ſie die von Sr. Königl. Majeſtät approbirten Inſtructiones und Verfaſſungen in dem dortigen Königreich gewöhnlicher maſſen publiciren ſolle. de dato Berlin, den 16ten Sept. 1751.

(Iſt bey dem Buchhändler Korn zu Breßlau als Verleger zu bekommen.)

No. 72. Umſtändliche Nachricht, wie künftig die Juſtitz-Collegia in Preuſſen beſtellet werden ſollen, nebſt einer Specification derer Bedienten, welche itzo bey der Regierung und übrigen Collegiis employret werden ſollen. de dato Berlin, den 16ten Sept. 1751.

(Iſt bey dem Buchhändler Korn zu Breßlau als Verleger zu bekommen.)

No. 73. Inſtruction vor die Preußiſche Juſtitz-Collegia, inſonderheit vor das Tribunal- und Hof-Gericht. de dato Berlin, den 16ten Sept. 1751.

(Iſt bey dem Buchhändler Korn zu Breßlau als Verleger zu bekommen.)

No. 74. Revidirte Sportul-Ordnung von denen Königlich-Preußiſchen Juſtitz-Collegiis in Königsberg, worinnen 1) die Sportuln beym Tribunal, Hof-Gericht und Pupillen-Collegio, 2) die Sportuln beym Conſiſtorio, 3) die Gebühren der Advocaten bey dieſem Collegio, 4) die Gebühren derer Executorum reguliret, und auf einen gewiſſen Fuß geſetzet werden. de dato Berlin, den 16. Sept. 1751.

(Iſt bey dem Büchhändler Korn zu Breßlau als Verleger zu bekommen.)

No. 75. Revidirte Sportul-Ordnung bey der Königsbergiſchen Regierungs-Cantzley. de dato Berlin, den 16. Sept. 1751.

(Iſt bey dem Buchhändler Korn zu Breßlau als Verleger zu bekommen.)

No. 76. Revidirte Sportul-Ordnung, worinnen 1) die Sportuln bey denen Juſtitz-Collegiis in denen Aemtern ſowohl in Civilibus als Criminalibus, wie auch für das Ober-Burggräfliche Amt und das Königliche Hoſpital in Königsberg, 2) die Sportuln bey dem Königsbergiſchen Hof-Halß-Gericht, oder Criminal-Collegio reguliret, und auf einen gewiſſen Fuß geſetzet werden. de dato Berlin, den 16. Sept. 1751.

(Iſt bey dem Buchhändler Korn zu Breßlau als Verleger zu bekommen.)

No. 77. Sportul-Ordnung für den Magiſtrat und Stadt-Gericht, wie auch Städtiſche Aemter zu Königsberg in Preuſſen und vor die übrige Preußiſche Hinter-Städte. de dato Berlin, den 16. Septembr. 1751.

(Iſt bey dem Buchhändler Korn zu Breßlau als Verleger zu bekommen.)

No. 78. Cartel zwiſchen Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen und Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Cölln, wegen mutueller Auslieferung derer Deſerteurs. de dato Berlin, den 18ten Sept. 1751.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürſt, Souverainer und Oberſter Hertzog von Schleſien ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wiſſen: Nachdem Wir mit Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Cölln, zu Conſervation Unſerer beyderſeitigen Armeen und Trouppen, und zu Verhütung aller ſchädlichen Deſertion, bey denenſelben, durch beyderſeits dazu authoriſirte Bevollmächtigte, eine förmliche Convention und Cartel errichten und ſchlieſſen laſſen, deſſen Inhalt wie folgend lautet:

Nachdem ich Friederich Wilhelm v. Doſſow, General-Feld-Marſchall ꝛc. und ich Friederich v. Wenge, General-Lieutenant ꝛc. von Unſern aller- und gnädigſten Herren, laut beyliegenden vidimirten Vollmachten Lit. A. & B. authoriſirt

sirt worden, zwischen Unsern beyden Höfen ein Cartel zu errichten, so ist dem zufolge solches nachstehender massen von Uns, bis auf erfolgter aller- und gnädigster Ratification concertiret worden, so und dergestalt, daß:

1) Vors künftige alle und jede engagirte und enrollirte, es seyn dieselbe Landes-Kinder oder von was Nation und Geburth sie wollen, (ausgenommen diejenige, so §. 14. benennt seyn) welche a dato publicationis von denen Arméen und Trouppen derer hohen Pacisceuten, es geschehe solches auf Marchen, aus denen Guarnisons und Quartieren, oder an welchen Orten es wolle, ihre Fahnen verlassen, desertiren, und aus denen beyderseitigen Landen entweichen, so viel derenselben in hochgedachten Pacisceuten sämtlichen Territoriis, Provintzien und Landen, keine davon ausgenommen, entweder unter denen Trouppen, oder auch in denen Aemtern bey denen von Adel, in Städten und Dörfern sich solchermassen befinden werden, und anzutreffen seyn möchten, auf und ohne Requisition arretiret, auch sonder die geringste Difficultät, nebst der mitgenommenen und etwa noch vorhandenen Mondour und Gewehr, abgefolget werden sollen.

2) Werden unter dem Cartel nicht allein die in würcklichen Militair-Diensten stehende Ober- Unter- Officiers und Gemeine, sondern auch die Officiers-Bediente und Artillerie-Knechte, oder was sonsten denen Trouppen folget, und dazu behörig ist, imgleichen die Enrollirte mit begriffen, nicht weniger auch diejenige, welche nach ihrer begangenen Desertion, sich erst in eines andern Herrn Dienste engagiret, selbigen aber wiederum verlassen haben, und in ein oder anderer Herren Pacisceuten Lande attrapiret werden, wann nicht diejenige Puissance, in wessen Lande der Deserteur betreten wird, mit demjenigen Herrn, aus wessen Dienst derselbe zuletzt desertiret, ebenmäßig im Cartel stehen solten, welchenfalls die Auslieferung an letzteren geschiehet.

3) Würde sich zutragen, daß einer, welcher reclamiret wird, läugnete, in des reclamirenden Krieges-Diensten gestanden zu haben, oder denselben nach den §. 1. & 2. obligat gewesen zu seyn, soll solches der Reclamirende beweisen, ehe und bevor er die Ausfolge zu hoffen habe, andere Exceptiones hingegen, sollen der Justitz des reclamirenden Theils anheim gestellet, und deswegen die Auslieferung nicht aufgehalten werden.

4) Dahingegen, wann ein Deserteur bey ein oder anderm Regiment gesuchet wird, und der Officier, bey welchem man denselben vermuthet, von dem Reclamirten nichts wissen wollte, soll sothaner Officier schuldig seyn, seine Compagnie-Rolle sofort vorzuzeigen, und den Ausgetretenen, wann er darinn mit falschen oder wahren Nahmen befunden, ohne einige Difficultät herbey zu schaffen und auszuliefern.

5) Damit auch inskünftige so viel weniger Gelegenheit zum desertiren gegeben werden möge, so soll beyderseits hohen und niederen Officieren, bey Vermeidung ohnausbleiblicher ernstlicher Strafe, auch bey Verlust aller angewandten im nächstfolgenden §. specificirten Kosten und dem Befinden nach, ihren Chargen selbst, gäntzlich verbothen seyn, keinen Deserteur, er mag seyn wer er wolle, mit Wissen anzunehmen, sondern es ist vielmehr ein solcher, wann er sich angiebet, genau zu examiniren, und falls er erkannt wird, zu arretiren, solches auch dem nächstliegenden Officier bekannt zu machen, noch weniger soll ein Officier von beyderseitigen Trouppen, bey Erstattung aller und jeder Unkosten, dergleichen angenommene, in weit entlegene Provintzien und Guarnisons schicken, da er sonst noch dazu dem Officier, welchem der Deserteur zukommt, alle Reparation und Satisfaction davor zu thun, gehalten seyn soll.

6) Sollte auch von dergleichen Deserteurs, oder sonst obligaten Personen, einer a dato publicationis bey jemanden unter eines oder andern Trouppen ohnwissend engagiret werden, so soll, (damit es wegen deren Unkosten und Hand-Geldes, imgleichen des genossenen Tractaments, und etwa empfangenen kleinen Mondirungs-Stücken keinen Dispur setzen möge) eins vor allemahl von dem reclamirenden Officier sechs Rthlr. nebst dem, dem Deserteur im Arrest gereichten Unterhalt, nemlich auf jeden Tag ein guter Groschen gegeben, und dahingegen der Deserteur samt der mitgenommenen und noch vorhandenen Montour und Gewehr ausgeliefert, nicht weniger das etwa mitgenommene Pferd, sofern solches noch vorhanden, ohnentgeltlich restituiret, jedoch auch die für dem Pferde währender Arretirung gegebenen nothwendig erforderlichen Fourage nach dem Werth des dasigen Orts bezahlet werden, wie denn auch bey Anhaltung eines solchen Deserteurs, die Officiers sowohl, als alle Obrigkeiten und Unterthanen, in beyderseits Puissancen sämtlichen Provintzen und Landen dahin zu sehen haben, daß die Mondirungen, Gewehr und Pferd, beybehalten, und in Acht genommen, auch bey der Auslieferung extradiret werden, massen diejenige, welche dergleichen von einem Deserteur wissentlich ankauffen, oder unter welchem Prætext es immer sey, annehmen, zur ohnentgeltlichen Restitution sothaner Sachen, oder wenn selbige nicht mehr vorhanden, zu dem auf des Deserteurs seines Officiers honeur, taxirten Preise, gehalten seyn, denenjenigen hingegen, welche einen Deserteur anweisen und anhalten, 6. Rthlr. von dem Officier, welchem der Soldat gehöret, zur Belohnung gegeben, und solchenfalls dem Regiment oder Guarnison, welche ihm so lange arretiret, weiter nichts als die abgesetzte tägliche Verzehrung wieder erstattet werden.

7) Damit auch denen höchst schädlichen Desertionen um so viel ehender gesteuret werde, und beyde hohe Pacisceuten auf die Treu und Ergebenheit beyderseitigen Arméen und Trouppen sich desto mehr verlassen können, so sollen deren Krieges- und Civil-Bediente schuldig und gehalten seyn, keinen Unter-Officier und Soldaten ohne genugsamen und gültigen Pässen, so von denen commandirenden Chefs der Regimenter, Bataillons, Esquadrons und Compagnien, wovon sie sich nennen, oder von den an einem Ort separat

commandirenden Officier unterschrieben, und untersiegelt, pässiren zu lassen, sondern, wann jemand ohne dergleichen gleichgültigen Paß getroffen wird, soll solches gegen ordinaire Bezahlung des Bothen-Lohns, durch einen Expressen, bey der nächsten Guarnison angezeiget, und sodann das nöthige mit dem daselbst commandirenden Officier concertiret werden.

8) Soll keinem erlaubt seyn, in eines oder des andern derer hohen Herren Paciscenten Landen, so wenig heimlich als öffentlich zu werben.

9) Dann soll auch denen in einen oder des anderen Theils Landen reisenden Unterthanen und Einwohnern nebst denen Ihrigen und bey sich habenden Domestiquen alle Sicherheit wiederfahren, und keiner davon auf keinerley Art und Weise zu Krieges-Diensten gezwungen werden.

10) Und weilen von Seiten Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln, wegen einigen auf sothaner Art bishero weggenommenen Dero Unterthanen und Soldaten verschiedene Klagen geführet worden, so sollen selbige in einer viertel-jährigen Zeit untersuchet, und abgethan, auch alsdann die mit Gewalt weggenommene Mannschaften, dem Befinden nach, extradiret werden.

11) Diejenige, welche bis dato zu einem oder andern Theil übergangen seyn, bleiben in denen Diensten stehen, wo sie sich würcklich engagiret haben, jedoch sollen selbige, wenn sie des einen oder des andern Theils Unterthanen seyn, wie auch diejenige Unterthanen, welche sich sonst freywillig anwerben lassen, nach verflossenen Capitulationen, wenn sie nicht wieder aufs neue freywillig capituliren wollen, ohnentgeltlich ihres Dienstes entlassen werden.

12) Sollte es sich aber zutragen, daß einem oder des andern Landes-Kind in seinem Vater-Lande durch Absterben seiner Eltern und Verwandten, oder sonst Gelegenheit vorfiele, sich häuslich zu etabliren, demselben soll auf gebührendes Ansuchen gegen Darstellung eines andern tüchtigen Kerls, oder 30. Rthlr. Werbe-Gelds, und Zurücklassung seiner sämtlichen Mondirungs-Stücken, der Abschied ohnweigerlich gegeben werden.

13) Die Ueberbring- und Auslieferung betreffend, ist dahin verglichen, daß sodald in ein oder anderseits Landen ein Deserteur arretiret worden, solches sogleich dem nächstgelegenen Gouverneur oder Commendanten derer Trouppen, worunter die Deserteurs gehörig, bekannt gemacht werden, und dieser so dann schuldig seyn, das Regiment so gleich davon zu avisiren, und soll demnächst der Deserteur bis an der letztern und der reclamirenden Puissance nächstgelegenen Guarnison geliefert, daselbst auch von dem reclamirenden Theil abgeholet, auch bey der Abholung die zuvor stipulirte und festgesetzte Unkosten, so gleich bezahlet werden.

14) Weil sich geäussert, daß unter dem Diebes- und Räuber-Gesindel viel Soldaten bishero befunden worden, so sollen solche Vagabunden und der Spitzbüberey halber verdächtige und sonstige Uebelthäter, wann sie gleich Soldaten, vom Cartel ausgeschlossen seyn, und in dem Lande, wo man sie attrapiret, arretiret, und dem Befinden nach, abgestrafet werden.

15) Soll der Inhalt gegenwärtiger Convention beyderseits hohen paciscirenden Armeen und Trouppen auch von denen Cantzeln, in derenselben sämtliche Provintzien, Landen und Orthen, sie haben Nahmen wie sie wollen, keine davon ausgeschlossen, imgleichen denenjenigen, welche von ein oder anderen noch acquiriret werden möchten, gelten, und ordentlich durch gedruckte Mandata zu jedermanns Notitz und Wissenschaft gehörig publiciret werden.

16) Solte sich ereignen, daß von beyderseits hohen paciscenten Trouppen einige an fremde Puissancen in Dienst überlassen würden, so soll diese Convention auch bey denenselben observiret werden, und in seiner vollkommenen Vigueur unverrückt verbleiben, eben, als wann sie noch würcklich in ihrer Herren Lande stünden.

Letzlich soll diese Convention in allen und jeden ihren Puncten und Clausuln vest und unverbrüchlich vier Jahr lang gehalten, und auf keine Weise dawider gehandelt, darauf auch ferner nach Umlauf dieser Zeit so lang geachtet werden, als lang von einer oder anderen Theil auf vorhergehende halb-jährige Aufrufung davon abzustehen, nicht beliebet werden wird. Wesel den 30. Jul. 1751.

(L. S.) F. W. v. Dossow. (L. S.) F. v. Wenge.

Wie Wir nun obstehende Convention und Cartel in allen ihren Puncten und Clausuln unterm 6. Aug. c. ratificiret und approbiret haben, so befehlen Wir auch hiemit Unserer sämtlichen Generalität, Gouverneurs und Commendanten in denen Städten und Vestungen, Chefs und Commandeurs Unserer Regimenter und Guarnisonen, denen Stabs- Ober- und Unter-Officiers, wie auch Gemeinen und allen übrigen zum Militair-Etat gehörigen Personen, wie nicht weniger Unseren Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, und übrigen Collegiis, denen Magistraten und andern Obrigkeiten in Städten und Aemtern und sonst auf dem Lande, auch überhaupt allen Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen ohne Ausnahme, hiermit gnädigst und ernstlich, obstehender Convention und Cartel auf das allergenaueste nachzuleben, und dawieder unter keinerley Prætext, er habe Nahmen wie er wolle, zu handeln, zu welchem Ende und damit sich niemand hierunter mit der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und durch den Druck bekannt machen zu lassen, befohlen. Gegeben Berlin, den 18. Sept. 1751.

Friederich.

(L. S.)

No. 79. Declaration und bündigste Versicherung an die Pommersche Cammer, daß denen Entrepreneurs der dortigen Oder-Bruchs Entrepriſen ihre verſchriebene Ländereyen verbleiben ſollen. de dato Berlin, den 19ten Sept. 1751.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Welchergeſtalt und aus was vor Urſachen Wir nöthig gefunden, wegen der von malitieuſen Leuten in Pommern und zu Stettin ausgeſtreuten falſchen bruits, als ob denen Entrepreneurs der dortigen Oderbruchs Entrepriſen, die ihnen auf Kind und Kindes-Kind verſchriebenen Entrepriſen, wenn ſie ſolche vorerſt gerahdet und in völligen Stand gebracht, nicht gelaſſen, ſondern nach wenigen oder vielen Jahren, zu denen Cämmereyen ſo wohl als zu den Domainen revocirt werden würden, zu Raſſurirung der Entrepreneurs öffentlich und auf das bindigſte zu declariren, daß Ihnen und ihre Nachkommen, wenn ſie ihren confirmirten Entrepriſe-Contracten ein Gnügen leiſten, die dadurch erlangte Ländereyen niemahlen wieder abgenommen, ſondern ſie zu allen Zeiten in deren ruhigen Beſitz und Genuß geſchützet werden ſollen, ſolches werdet ihr aus dem Original-Beyſchluß erſehen. Ihr habt nun nicht nur ſolche Unſere Declaration und bündigſte Verſicherung durch die Zeitungen und ſo genannten Intelligentz-Blätter bekannt machen, ſondern auch jeden Entrepreneur zu ſeiner mehrern Beruhigung davon eine vidimirte Abſchrift zufertigen zu laſſen, nicht minder euch ſtricte darnach zu achten und darüber zu halten. Sind ꝛc. Geben, Berlin den 19. Sept. 1751.

An die Pommerſche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. 80. Notification voriger Declaration an die Pommerſche Regierung. de dato Berlin, den 19. Sept. 1751.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Was vor eine Declaration, Wir wegen der von malitieuſen Leuten ausgeſtreuten falſchen bruits in Stettin und Pommern, als wenn die Entrepreneurs der dortigen Oderbruchs Rahdungen und Bewallungen dabey nicht geſichert ſeyn, ſondern ſelbige über kurtz oder lang von ihnen revociret werden würden, zu publiciren nöthig gefunden, und was Wir deshalb an die Krieges- und Domainen-Cammer ergehen laſſen, ſolches werdet ihr aus den abſchriftlichen Beylagen erſehen. Ihr habt euch nun eures Orths darnach gleichfals zu achten, und in vorkommenden Fällen darüber mit Ernſt und Nachdruck zu halten. Sind ꝛc. Geben, Berlin den 19. Sept. 1751.

An die Pommerſche Regierung.

No. 81. Königliche bündigſte Verſicherung für die Entrepreneurs der Oder-Bruchs-Radungen. de dato Berlin, den 19ten Sept. 1751.

Nachdem Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn gemeldet worden, wie durch boshafte und übel intentionirte Leuthe, in Pommern und zu Stettin die malitieuſe, und allerhöchſtderoſelben ſehr empfindliche bruits ausgeſtreuet werden, als ob denen Entrepreneurs derer Oderbruchs Rahdungen und Bewallungen, die ihnen auf Kind und Kindes-Kind verſchriebene Entrepriſen, wenn ſie ſolche vorerſt geräumet, und in völligen Stand gebracht haben würden, nicht gelaſſen, ſondern nach kurzen oder nach vielen Jahren, zu denen Cämmereyen, ſo wohl als zu denen Domainen revociret und zurück genommen werden würden, durch welche indignes bruits die Entrepreneurs nicht wenig irre gemachet und in große Bekümmerniß geſetzet werden; Als haben Allerhöchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät, um erwehnte Entrepreneurs hierunter völlig zu raſſuriren, nöthig gefunden, hiedurch vor ſich und Dero Königl. Succeſſores an der Crone und des Hertzogthums Pommern bey Dero Königl. Wort, unter Dero Höchſteigenhändigen Unterſchrift öffentlich auf das bündigſte zu declariren, und Dero mehrbemeldten Entrepreneurs dadurch die kräftigſte Verſicherung zu ertheilen, daß die von ihnen übernommene Entrepriſen, dafern ſie ſonſten ſolche in gehörigen Stand gebracht, und ihren confirmirten Contracten ein Gnüge leiſten, ihnen jederzeit erb- und eigenthümlich verbleiben, und Sie bey deren Beſitz und Dominio allemahl auf das nachdrücklichſte maintenirt, auch ſolche von nun an und ewigen Zeiten niemahlen es ſey zu denen Domainen oder aber zu denen Cämmereyen vindiciret oder revocirt werden ſollen, wornach ſich auch die Pommerſche Regierung ſo wohl als die dortige Krieges- und Domainen-Cammer gehorſamſt zu achten, und die mehrbemeldte Entrepreneurs bey ihren confirmirten Contracten dieſer wohlbedächtig ertheilten bündigen Declaration und ernſtlichen Willens-Meinung gemäß nachdrücklichſt zu ſchützen hat. Signatum, Berlin den 19. Sept. 1751.

No. 82. Erneuerte und verbesserte Dorf-Ordnung des Königreichs Preussen. de dato Berlin, den 22. Sept. 1751.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. aus Landes-Väterlicher Liebe und Vorsorge zu Erhaltung und Aufnahme Dero sämtlichen getreuen Einwohner und Unterthanen des Königreichs Preussen, allergnädigst gut gefunden haben, die von Dero in GOtt ruhenden Herrn Vaters Friderich Wilhelms Königl. Majestät allbereits unterm 24ten August. 1723. durch den Druck emanirte Dorf-Ordnung erneuern und verbessern zu lassen: Als werden zu dem Ende folgende Puncte hiermit verordnet und festgesetzet.

1. Ueberhaupt müssen so wohl die Beamten als Unterthanen sich eines Christlichen ehrbaren Lebens und Wandels befleißigen, und die Beamten hierin mit guten Exempeln vorgehen, die Unterthanen zum Dienst Gottes, als der Urquelle des Seegens unabläßig ermahnen und sie zu Erfüllung der nicht nur vorhin schon ergangenen, sondern auch künftig noch erfolgenden so wohl geistlichen, als weltlichen heilsamen Verordnungen anhalten, die Verbrecher aber nach Befinden zur Bestrafung gehörigen Orts anzeigen.

2. Müssen die Unterthanen dem Beamten, in so weit selbiger den Königlichen Befehlen wegen der einzunehmenden Dorf-Præstationen oder Pflichten nachlebet, eben solche Folge leisten, als wenn die Krieges- und Domainen-Cammer selbst zugegen wäre.

3. Da auch einem Beamten oblieget, die ihm untergebenen Dörfer fleißig zu bereisen und der Bauren Wirthschaft genau zu untersuchen: So müssen die Bauren, wenn er ihnen etwas nützliches und vortheilhaftes zu ihrem Besten angiebet, demselben um so vielmehr folgen, als dadurch ihre zeitliche Glückseeligkeit befördert wird; insbesondere aber müssen die Beamten alljährlich zwey Haupt-Visitations-Tage als einen im Früh-Jahr, wenn die Sommer-Saat bestellet ist, und den andern nach verrichteter Winter-Saat in den Dörfern anstellen, jedoch ohne den Unterthanen deshalb Unkosten zu machen, und jedes Bauren Wirthschaft so wohl auf dem Felde, als auf den Höfen selbst untersuchen, keinesweges aber auf ihre Schreiber und Amts-Unter-Bediente sich verlassen; wenn alsdenn auch ein Bauer, worüber Klage führen solte: So hat derselbe solches entweder dem Beamten zum Bericht an die Krieges- und Domainen-Cammer, oder so oft der Departements-Rath ins Amt komt, diesem seine Nothdurft vorzustellen, damit er nicht durch vieles Hin- und Herreisen nach den Befehlshabern, in seiner Wirthschaft sich versäumen, sondern die Sache so fort abgethan werden möge.

4. Die Dorf-Schultzen müssen ebenfalls ihr Amt wohl wahrnehmen, welches fürnehmlich darin bestehet: 1) den Bauren alle Königliche und Amts-Befehle deutlich bekannt zu machen, und was desfalls schriftlich an sie gekommen, gut zu verwahren. 2) Den Bauren die vom Amte verlangten Schaarwercks-Dienste gleich anzukündigen und sie zu deren Leistung anzuhalten. 3) Die Sachen, welche in der Gemeine wegen Pfändung, Haltung der Gehege, Bewahrung der Feuerstellen, Stege und Wege und was sonsten zur Nachbarschaft gehöret, vorkommen, so fort zu besorgen. 4) Ueber dasjenige, was unten in dieser Dorf-Ordnung weiter vorgeschrieben ist, gebührend zu halten, 5) die Wieder-Besetzung der etwa noch wüsten Dorf-Hufen oder Höfe auf alle Weise zu befördern. 6) Die auf Königl. Pässe verordneten Abfuhren, Wolfs-Jagden und andere gewöhnliche Dienste richtig zu bestellen, 7) dem Beamten von der Bauren Wirthschaft zuverläßige Nachricht zu geben und die üblen Wirthe anzuzeigen, auch sich überall dergestalt treu und fleißig zu bezeigen, wie es seinem geleisteten Schultzen-Eyde gemäß ist.

5. Weil die Vieh-Zucht dem Landmann fast den größten Nutzen bringet, auch bey dem Acker-Bau gantz unentbehrlich ist; So muß ein jeder Bauer äusserst dahin trachten, daß er den von Sr. Königl. Majest. zum Besatz erhaltenen ansehnlichen Vieh-Stamm nicht nur wie eisern erhalte, sondern auch durch die Zuzucht des jungen Viehes und einigen Ankauffs, möglichst vermehre, damit er nach und nach in den Stand komme, auch wiederum etwas zum Verkauf zu erziehen, und so wohl durch Molcken-Speise eine Beyhülfe in der Wirthschafft zu erhalten, als auch durch genugsame Düngung den Acker in bessere Würde zu bringen. Gleichwie aber zur guten Vieh-Zucht unumgänglich erfordert wird, daß bey der Hüt- und Futterung ordentlich verfahren werde: Also muß in jedem Dorfe 1) ein oder mehr tüchtige Hirten gehalten werden, welche die Hütung verstehen, und das Vieh auf der Weide wohl in Acht nehmen, daß es weder selbst zu Schaden komme, noch durch freyes Herumlaufen dem Nachbar auf eine oder andere Art Schaden thun könne, bey Strafe der Pfändung und Ersetzung des verursachten Schadens, den der Dorf-Schultze nebst zwey Dorf-Aeltesten, welche aus der Gemeine zu wählen sind, pflichtmäßig taxiren, und denjenigen, durch dessen Vieh selbiger geschehen, zur Erstattung anhalten muß. Zu dem Ende 2) der Dorf-Schultze darauf zu halten, solches Vieh zu pfänden, und vor jedes gepfändetes Stück Rind- auch Schwein-Vieh 3. Gr. pr. Pfand-Geld zu nehmen hat, wovon ihm 2. Gr. pr. und dem Dorfe 1. Gr. pr. zu Unterhaltung des Pfand-Stalles anheim fallen sollen. 3) Die Wiesen müssen zu rechter Zeit geschonet und alsdann mit keinem Vieh betrieben, auch 4) nach Beschaffenheit eines jeden Orts tüchtige Nachthütungen abgehegt werden, worin das Zug-Vieh so wohl Ochsen als Pferde bey Tage und Nacht weiden kan, wobey die Gemeine nach der Reihe des Nachts jemanden nebst denen Hirten zur Sicherheit wider die Raub-Thiere wachen lassen muß, widrigenfals und wenn sich finden solte, daß ein Pferd oder Stück Rind-Vieh ohne Hirten gegangen

gangen und von den Wölffen zerrissen worden, der Schultze und die gantze Dorffschafft den Schaden erstatten sollen, imgleichen müssen 5) die Schweine nicht auf die Wiesen getrieben werden, damit sie selbige durch das Umwühlen nicht verderben. Wie denn auch 6) die Dorf-Schultzen, alle Jahr längstens um Michaeli bey den Bauren und Dorf-Einwohnern die Vieh-Ställe zu untersuchen, ob solche im Dach und Fach noch gut, warm und dichte, unten auf dem Fuß-Boden trocken, oder, wenn solches wegen der niedrigen Lage nicht möglich zu machen ist, gehörig ausbohlen oder ausbrücken zu lassen, imgleichen 7) nachzusehen haben, ob die nöthigen Krippen und Raufen vorhanden, nicht weniger 8) ob die Ställe räumlich genug, oder zu enge sind, weil so wohl durch die Kalte und Nässe, als durch gar zu enges Einsperren des Viehes, manches Stück zu Schaden kommt, auch wenn es an gehörigen Krippen und Rauffen fehlet, viel Futter verqvistet und von dem Vieh unter sich getreten wird.

6. Da auch zur Vieh-Zucht eine gute Wartung und ordentliche Futterung des Viehes sehr vieles beyträget: So muß jeder Dorf-Schultze, so bald die Futterung in den Ställen angehet, solche und besonders bey den bekannten schlechten Wirthen öffters visitiren und nachsehen, ob mit dem Futter gut gewirthschafftet, dasselbe nicht unnützer Weise verstreuet, sondern dem Vieh zu rechter Zeit gereichet, und solches alle Tage zu gewissen Stunden getränckt werde, massen, wenn dieses nicht geschiehet, das Futter bey dem Vieh, nichts anschläget, zu welchem Ende auch jedes Dorf auf gutes Wasser, falls es daran noch fehlet, sich befleißigen, und wo möglich einen Teich, oder doch tiefe Brunnen graben muß.

7. Nicht weniger hat die Erfahrung gelehret, daß mancher Wirth entweder durch unordentliche Futterung oder durch allzustarckes Futtern im Herbst, auch wohl durch Verkauffung des Futters im Früh-Jahre einen solchen Futter-Mangel empfunden, daß sein Vieh Noth leiden oder gar verhungern müssen, dahero ein jeder Schultze auf diesen straf-bahren Unfug ein genaues Augenmerck zu richten, daß die Bauren und Dorf-Einwohner im Herbst sehr räthlich und sparsam mit dem Futter umgehen, damit es ihnen im Früh-Jahr daran nicht fehlen möge, und wenn er einen solchen Einwohner findet, der vor dem Früh-Jahr, und ehe das Vieh nicht auf die Weide getrieben werden kan, das geringste Futter verkauffet, denselben sofort dem Amte zur Bestrafung anzuzeigen oder selbst empfindliche Strafe zu gewärtigen hat.

8. Ist nöthig, daß von jeder Dorf-Gemeine beständig ein guter Bülle und Kuwel oder Kempe gehalten werde, weil sonst die Vieh- und Schweine-Zucht nicht gehörig vermehret werden kan, imgleichen, daß die Unterthanen auf die Schaaf-Zucht sich mehr befleißigen, und wo nur einige Gelegenheit dazu ist, einen Vortheil daraus zu gewinnen suchen, sie müssen aber gleichfalls besondere Hirten dabey halten, damit die Schaafe den Feldern und Wiesen keinen Schaden zufügen.

9. Wenn zum Besten der Gemeine etwas auf der Brache, oder sonst zu schonen gut gefunden oder abgeredet worden: So muß sich niemand unterstehen, dawider zu handeln, wo er nicht in willkührliche Strafe verfallen seyn will.

10. Es müssen auch die Schultzen dahin bedacht seyn, daß nach der Grösse jeden Dorfes die darinn befindliche Wirthe einen, zwey auch mehr gute Hengste halten, mithin solchergestalt die Pferde-Zucht befördert werden möge.

11. Und da der Garten-Bau in den Dörfern bishero noch nicht recht wahrgenommen worden; So muß ein jeder Bauer dahin trachten, und der Schultze ihn antreiben: 1) daß bey jedem Hofe Obst-Gärten angeleget, und wenigstens alle Jahr im Herbst oder im Früh-Jahr, wenn der Frost aus der Erde ist, 10. bis 12. Stück wilde oder aus den Kernen erzogene Obst-Stämme gesetzet, und hiernächst gepfropfet werden müssen, daferne sich aber keiner im Dorfe findet, der damit umzugehen weiß, so hat der Schultze sich zu bemühen, jemanden von anderen Orten zu bekommen, der bey jedem Wirthe zum allerwenigsten jährlich 6. Stück Stämme pfropffe, in solcher Wissenschafft auch 2. gute verständige Leute im Dorfe, welche dazu Lust haben, unterrichte, derjenige Wirth aber, so jährlich weniger als sechs Obst-Stämme setzet, soll vor jeden fehlenden Stamm 15. Gr. Strafe zu erlegen schuldig seyn, wie denn auch die Bauren mehr Fleiß anwenden müssen, in ihren Gärten gutes Geköch, als Ertouffeln, Brücken, Rüben, Kohl, Möhren und dergleichen zu ziehen, um nicht ihren gantzen Unterhalt aus dem Mehl-Sack zu nehmen. Daferne aber noch hier und da Gärten-Plätze fehlen: So sollen solche nach Beschaffenheit des Orts von dem Beamten angewiesen werden.

12. Es haben auch die Schultzen sämtliche Dorf-Einwohner zum Bienen-Bau in ihren Gärten aufzummtern, und ihnen deshalb Anweisung zu thun, als wodurch selbige was erwerben, und ihre Præstanda leichter abtragen können.

13. Um die Bauer-Häuser, Scheunen und Ställe, müssen Weiden, oder allerhand andere wilde Bäume gepflantzet werden, welche den Gebäuden und Dächern bey Sturm-Winden zum Schutz dienen, besonders aber müssen bey allen Zäunen, Nachthütungen, Graben und Grentzen, oder auch auf räumlichen Plätzen in den Dörfern, Weiden gepflantzet werden, damit dieselben von Zeit zu Zeit in gehöriger Ordnung gekappet werden können, und es der Dorffschafft niemahls an nöthigen Zaunstrauch fehle.

14. Zu dem Hopfen-Bau haben die Schultzen den Dorfschafften gleichfalls die nöthige Anweisung geben zu lassen, und zu dem Ende in jedem Dorf 2. 3. bis 4. junge Leute, auch so viel Knechte und die 2. jüngsten Wirthe auszusondern, welche einige Jahre dabey seyn müssen, wenn in dem Dorfe durch einen Hopfen-Bau-Verständigen die Hopfen-Stühle angeleget und gereiniget werden, damit sie die Hand-Griffe lernen, und mit der Zeit den Hopfen selbst bearbeiten können.

15. Da es auch den meisten Dörfern noch an nöthigen Feld-Graben fehlet, um die überflüßige Nässe und Säure aus den Aeckern und Wiesen zu ziehen: So muß der Schultz mit den Dorf-

Aeltesten dahin sehen, daß dieselben, so bald als immer möglich ist, gezogen, die alten verfallenen Graben aufgeräumet, oder neue angeleget werden, wozu ein jeder Bauer auf Erfordern des Schultzen eine tüchtige Person, aber nicht Kinder oder untüchtiges Volck, mit gehörigen Instrumenten zugestellen, und solchergestalt nach und nach zu Beförderung des Acker-Baues und Heuschlages, die höchst nöthigen Graben zu verfertigen hat, und wird zu seiner Zeit durch die Beamten Anweisung geschehen, wo und wie die Feld- und Wiesen-Graben zu machen, auch wie breit und tief selbige zu graben sind, und wohin das Wasser am füglichsten abgeleitet werden könne. Solte es auch einer oder andern Dorfschafft an der Vorfluth fehlen, so hat sie selbige bey den Nachbaren zu urgiren, und falls solche sich in Güte dazu nicht bequemen wollen, bey dem Beamten oder dem Departements-Rath deshalb Klage zu führen, welcher sodann das nöthige weiter besorgen wird.

16. Ferner müssen die Dorf-Schultzen dahin sehen, daß ein jeder Bauer gut und gehörig wirthschaffte, seine Aecker zu rechter Zeit bestelle, fleißig dünge, zur Gerste und Rocken, wo immer möglich, dreymahl pflüge, die Saat nicht bis zum späten Herbst verschiebe, noch den Acker wüste liegen lasse, solte sich aber finden, daß dennoch einer oder der andere liederlich und nachläßig wirthschaffte, und weder vor seine eigene Erhaltung, noch vor die Abtragung der Königlichen Abgaben mit Ernst sorge; So muß der Schultze solches dem Departements-Rath und Beamten anzeigen, damit er durch nachdrückliche Straffe dazu angehalten, und wenn keine Besserung zu hoffen, von dem Erbe ab- und ein anderer tüchtiger Wirth in seine Stelle gesetzet werden könne.

17. Wann jemand gantz niedrigen Acker, worauf der Rocken selten zu gerathen pfleget, lieber zum Sommer-Getrayde liegen lassen wolte, so kan ihm solches zwar verstattet werden, dergleichen Acker aber muß nicht wüste liegen bleiben. Insonderheit hat der Schultze darauf sorgfältig Acht zu haben, ob sich bey einem, oder dem andern Dorf-Einwohner Merckmahle finden, daß er meinendiaer Weise den Hof zu verlassen und nach fremden Ländern zu gehen suche? welchenfalls er solches dem Amte in Zeiten melden muß, oder schwere Beahndung zu gewärtigen hat, welche auch diejenigen Einwohner treffen wird, welche von der Entweichung gewußt und dazu stille geschwiegen.

18. Bey Besäung derer Felder muß der Schultze allen Fleiß anwenden, die Leute so viel möglich zum Lein- und Hampf-Säen zu animiren, dabey aber, so viel es thunlich, von Verkauffung des Flachses und Hampfes abhalten und dahin zu bewegen suchen, daß sie selbiges auffspinnen und entweder selbst verweben, oder das Garn nach den Königlichen Städten und nicht ausserhalb Landes verkauffen, der Schultze und die Dorfs-Aeltesten auch hierunter denen Einwohnern mit guten Exempeln vorgehen, und alte und junge so wohl zum Flachs- als Wollspinnen antreiben.

19. Zu gehöriger Bestellung der Aecker aber wird vornemlich erfordert, daß solche so gut als möglich bemistet werden, wovon es besonders in den Pohlnischen Aemtern bishero gefehlet, allwo die Einwohner kein Stroh auf den Hof zu streuen haben, folglich der Sommer-Mist immer verlohren gehet, und nur der wenige Stall-Mist zu Bedingung des Ackers genug seyn muß, mit welchem aber nicht viel Land bestritten werden kan. Damit also die Aemter, welche an Streu-Stroh, Mangel haben, sich auch den Sommer-Mist zu Nutze machen können, so wird denenselben von dem Beamten gewiesen werden, wie sie sich deshalb verhalten müssen, und hat ein jeder Schultze so dann darauf zu sehen, daß die Einwohner dabey allen möglichen Fleiß und Mühe anwenden, maassen kein Zweifel ist, daß, wenn sie nur die zwey ersten Jahre den augenscheinlichen Nutzen davon bemercken, ein jeder Wirth sich selber antreiben werde, sein Land besser wie bishero zu bemisten, und dadurch mehr Korn auch ander Getreyde zu gewinnen.

20. Die Gehege als Feld- und Wiesen-Zäune, müssen hinkünftig nicht mehr von Holtz, sondern nach Westphälischer Art mit allerhand Dorn-Strauch, oder wo viel Feld-Steine sind, von Feld-Steinen gemacht werden, wozu der Beamte Anweisung geben wird, die Schultzen aber haben die Anlegung solcher Gehege unter die Bauren ordentlich und nach Proportion ihrer Aecker zu vertheilen, auch so dann einen jeden anzuhalten, sein Antheil zu rechter Zeit in guten Stand zu setzen, wer aber dawieder handelt, soll in willkührliche Strafe verfallen seyn.

21. Gleicher gestalt muß es mit Besserung der Brücken und Land-Strassen, Wege und Stege, besonders an den Dorfs-Hecken gehalten werden, worauf der Schultze genau zu sehen, die Reparation zu bequemer Zeit im Herbst, oder wenn es sonst wegen der Feld-Arbeit am füglichsten geschehen kan, anzuordnen, die Wiederspenstigen aber zur gebührenden Strafe dem Beamten anzuzeigen hat.

22. Damit auch der Schultze in seinem Amte gebührende Autorität haben möge; So wird allen und jeden Dorf-Einwohnern hiemit alles Ernstes eingeschärfet, ihm allen Gehorsam und willige Folge zu leisten, auf sein Erfordern sich unweigerlich zu stellen, seine Anordnungen so fort zu bewerckstelligen und sich auf keine Weise, es sey unter was Vorwand es wolle, demselben zu wiedersetzen. Solte sich aber jemand unterstehen, wenn er gefordert wird, ungehorsamlich auszubleiben, oder auch dessen, so ihm in gemeinen Dorf-Angelegenheiten befohlen wird, sich entziehen, der soll dem Befinden nach, mit nachdrücklicher Leibes-Strafe beleget werden, zu welchem Ende der Schultze einen solchen ungehorsamen Dorf-Einwohner dem Beamten jedesmahl anzuzeigen hat.

23. In Bentreibung der Königl. Gefälle muß der Schultze mit besorget seyn, und die Bauren zu rechter Zeit ernstlich dazu anhalten, damit sie ihr Getreyde und andere Früchte zu Gelde machen, mithin solche Gefälle richtig abtragen, gestalt

stalt ihnen, und damit sie wegen ihrer schlechten Abgaben desto gewisser sein mögen, gedruckte Land-Bücher eingehändiget werden sollen, worin die Abgaben benennet, auch worin jedesmahl, was sie entrichten müssen, von den Beamten vorgeschrieben werden soll, daferne aber jemand boshafter und verwegener Weise nicht bezahlen, sondern das Seine liederlich durchbringen und sich St. Königl. Majestten Gnade dadurch verscherzen wird, derselbe hat nicht nur empfindliche Strafe, sondern auch den Verlust seines Gutes zu gewärtigen. Und ob man zwar lassen will, daß sein Beamter so gestrenge handeln werde, in der Unterthanen Unvermögen unrichtig zu quittiren, so können doch solcher weiß aus Verhören und Quittungen erhellen: Dahero denen Unterthanen, welche nicht leben können, frey stehet, ihre Ober-Beamter, so oft sie Lust bekahm hat, einmahlen oder zu Schulten, oder Schulz-Meister und wer sonst lesen kan, nachsehen zu lassen, ob richtig quittiret sey, falls aber solcher unrichtig befunden wird, so muß er binnen drey Tagen sich deßhalb bey den Beamten melden, widrigenfalls keine Nachrechnung statt findet.

24. Auch hat der Schultze die Bauren zu bedienen auf Königl. oder Cammer-Güter vorfallenden Pach-Jahren, imgleichen zu Erndten des Amts zum Schnitterwerck gehörig anzuhalten und seinen darunter stehenden Leuten, sodern selbige anhalten, daß ein jeder in rechter Zeit und an den Tagen, da er von den Königl. Beamten oder Generale-Pächtern gefordert wird, sich erfinden, und die Arbeit treulich und fleißig verrichten, aber keine Kinder sondern zu dieser tüchtige Leute schicken möge, die Pflug-Bauren hingegen, welche die Pach-Jahren unverantwortlich versäumen, oder von Schaarwercke ohne erhebliche Ursache zurück bleiben, oder auch nicht zur bestimmten Zeit erscheinen, oder auch geschehene Arbeit so beschaffen mit dem Spanischen Mantel-Tragen bestrafet werden. Gestalt dan es wegen des Schaarwercks bey der publicirten und unterm 4ten Aug. 1723. wegen der Sommer-Monate declarirten Verfassung sein Verbleiben, dahero aber sind die Königl. Unterthanen schuldig, auser dem Schaarwerck die sogenannten Burg-Dienste, das ist die nöthigen Fuhren und Arbeit zum Bau der Königl. Amts- und Vorwercks-Gebäude unentgeldlich zu verrichten.

25. Verbauenet Gebäude muß niemand in seinen Dienst nehmen und dahero ein jeder Wirth bey der Dorf-Gemeine vorgen Herrn Wardeiich einsehen, ob derselbe mit seinen guten Willen aus dem Dienst gegangen, auch sich wohl verhalten habe, wer dieses unterläßt, soll von dem Amte mit empfindlicher Leibes-Strafe belegt werden, wie denn auch von den Schulten und Dorf-Aeltesten dahin zu sehen ist, daß im Dorfe keine Personen aufgehalten werden, noch Dienstlose ledige Leute sich darinn aufhalten mögen, ohne solche dem Amte sofort anzuzeigen.

26. Stehe niemand herrschen werden, der entweder das Getraide, Wiesen, Wagen, Pflüge oder was sonsten an Aecker-Geräthe offentlich auf dem Felde bleibet, beschelte, ein solcher soll ohne einige Gnade ein Jahr zum Wagen-Bau gebraucht werden, und hat der Schulze denselben Wardein dem Amte unverzüglich anzuzeigen, damit solche Nachlässigkeit nicht unbestrafet bleibe.

27. Auf Feuer und Licht muß ein jeder Dorf-Wirth fleißig Acht haben, daß dadurch kein Schade gestehet, und wenig er selbst als andere unschuldige Leute in Gefahr und Unglück gerathen möchte; dahero ein jeder Schulze seine Gemeine mit Nachdruck einzuhalten, hierunter alle Verschrifften zu gebrauchen, auch wenigstens alle vierzehen Tage, oder 3 Wochen mit den Dorf-Aeltesten oder Aeltesten, ohne vorhero jemanden was davon bekandt zu machen, eine unvermuthete Visitation bey jedem Wirthe vorzunehmen hat, wo mit den Feuer- und Licht-Sachen verde, und ob bey einem oder andern Feuers-Gefahr zu befürchten, welchenfalls er solches sofort abzuthun, auch nach Befinden dem Amte anzuzeigen muß.

28. Insonderheit haben die Dorf-Schulzen ihre Augen darauf zu richten, daß bey denen Leichen vom 10ten April. 1723. zum October 1742. dem Juli 1744. und 1ten May 1750. wegen des verderblichen Tobacks Rauchens annoch nachgeübet, 2) nicht der Licht, wenn es auch gleich in der Laterne stehet, in den Scheunen gebrauchen, und 3) in den Häusern bey den Banquets, Auffläuten und Lyche-Leichen in denselben Gebäude, Strohe oder Heu-Futter am eingebauten Ofen oder auf die Lucht gelegt, auch 4 keine gläserne Fenster auf dem Heu-Boden oder Herde gestemmen, in Tonnen geschützet und auf die Lucht unter das Stroh-Dach gesetzet, sondern jeden dem Ofen an der Wand Raum zur genauere Weh-Löcher gemachet und darin die Pfeffe verwahret, auch auf und an den Oefens und Holz, Hauß oder andere Feuer-fangende Sachen gesehen werden, dasselbige 5 nicht in den Stuben kein Brod gebacken, noch Flachs oder Hanf gebrachet, sondern publique Back-Häuser zum Backen gebauet, auser den Dörfern gesetzet und mit einem Schauer versehen, nicht minder 7) von Zeit zu Zeit die Schornsteine und Cammine auf gefahr und 8) nicht ohne Noth Feuer, Feuer-Haken, Feuer-Eisen und Stimer, imgleichen mit der Zeit den Leuten Wirth ein Feuer-Leuten und 9. Feuer-Eimer in fertigem Stande, bey zwey Wirthen zusammen aber eine Feuer-Leiter und bey 3. oder 4. Wirthen ein gegossen Wasser-Rüsen im Dorfe gehalten werden muß, damit die Rüsen von den untersuchenden Dorf- Straf- Gebern mit angewendet werden können, daferne aber jemand diesen Anordnungen zuwider dabey handeln sollte, und ein Feuer mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen und dadurch sich oder seinen Nachbahren in Unglück bringen sollte, so hat derselbe unnachlaßlich auf Zeit-Lebens zur Bestung-Arbeit in die Karre gebracht, oder nach Umständen nach noch härtere bestrafet zu werden.

29. Nachtwachen, besonders zur Winters-Zeit, müssen in den Dörfern gleichfalls von den Wirthen oder deren Knechten auf der Reihe gehalten und dabauch die Dörfstelle so viel möglich

abgehalten werden, worauf die Schultzen beständig zu halten haben.

30. Ein jeder Wirth muß vor die Erhaltung und Reparation seiner Gebäude sorgen, und dahin sehen, daß dieselben in Zeiten geholffen werde, und nicht durch Faulheit oder Nachläßigkeit die Gebäude, welche sonst noch lange stehen könten, zu Grunde gehen lassen; als worauf die Schultzen genau zu sehen und die Säumigen dem Amte anzuzeigen haben.

31. Damit aber auch bey einem vorfallenden Bau solcher den Unterthanen leichter und erträglicher fallen möge, so hat der Schultze jeden Orts die Dorf-Einwohner dahin anzuhalten, daß ein jeder drey Stück Bau-Holtz zur bequemen Zeit anfahren und selbige in Vorrath halten müsse, wozu so dann ein vor Feuers-Gefahr sicherer Platz auszusuchen, auf denselben das Bau-Holtz von der Erde etwas erhöhet hinzulegen und vor die Fäulung mit einem Schauer zu bedecken, auch wohl zu verwahren ist, damit bedürffenden Falls das Holtz gleich bey der Hand sey, und wenn selbiges nicht zureichend, das fehlende aus den benachbahrten Dörfern genommen werden könne, welches sodann der Departements-Rath oder Beamte jeden Orts zu veranstalten.

32. Die nächst angrentzenden Dorfschaften müssen auch bey einem Bau mit Fuhren und gewissen Bünden Stroh, welche der Beamte nach jeden Orts Umständen zu determiniren hat, sich einander zu Hülfe kommen, weil solches von vielen leichter als von einem alleine geschehen kan.

33. Bey einem neuen Bau haben die Schultzen darauf zu sehen, daß die Schwellen wenigstens anderthalb bis 2 Fuß hoch über die Erde geleget, und die Gebäude mit einem guten Fundament von Feld-Steinen versehen, auch das Dach 2 Fuß übergebauet werde, wiedrigenfalls der Neubauende, welcher sich hiernach nicht richten wird, keine Bau-Vergütung, sondern vielmehr nachdrückliche Bestrafung zu gewärtigen hat.

34. Wegen der Dorf-Wälder ist es dergestallt zu halten, daß niemand ohne einen Zettul des Beamten, eigenmächtig ein Stück Holtz nehmen, sondern den Zettul dem Schultzen erst vorzeigen, und derselbe ihm sodann das Holtz, wenn es nur auf ein paar Stücke ankommet, gehörig anweise, wenn aber mehr Stücken Bau-Holtz erfordert werden, so muß der Schultze davon eine attestirte Specification dem Beamten und dieser solche auf dem Holtz-Marckte dem Ober-Forst-Meister übergeben, welcher sodann dem Förster des Orths aufgeben wird, sothanes Holtz zu rechter Zeit und Forstmäßig in dem Dorf-Walde ordentlich anzuweisen, wie denn auch das Unterholtz und der junge Aufschlag geschonet, und kein Stangen-Holtz gehauen, sondern nebst dem Strauch und Gebüsch conserviret, und ein guter Theil davon mit dem Vieh nicht betrieben werden muß, damit es Zeit zum Wachsthum gewinne und großes Holtz zugezogen werden könne, welcher Dorfs-Einsaaße dawieder handelt, soll dem Befinden nach mit zweytägigen Gefängniß und dem Spanischen Mantel-Tragen auch dem Befinden nach härter bestrafet werden.

35. Hiernächst müssen die Bauren das benöthigte Bier bey Vermeidung schwerer Strafe aus keinen Adelichen oder Cöllmischen Krügen, sondern eintzig und allein aus den Königlichen Amts-Brauereyen oder Amts-Krügen holen, die Dorf-Schultzen auch vors künftige verhüten, daß um Martini und Fastnachten, wenn die Knechte sich anderweit vermiethen und umziehen, das bishero und sonderlich im Natangschen Creyse eingeschlichene 8. tägige Saufen nicht mehr geschehen möge, weil solche öfters große Unordnungen machet, der Wirth die Dienste verliehret, und der Knecht das Lohn versaufft.

36. Gleichergestallt haben die Schultzen fürnemlich in den Pohlnischen Aemtern auf das Hausiren der Juden und anderer Umtreiber mit Brandtwein und andern Sachen, genau Acht zu geben, und wenn dergleichen Leute sich betreten lassen, selbige so gleich zu arretiren und ins Amt zu liefern.

37. Imaleichen muß der Bauer sein Getrayde in den Königl. ihm angewiesenen und nicht in andern Mühlen mahlen lassen, und der Schultze jeden Orths dahin sehen, daß niemand dawieder handele, wiedrigenfalls er einen solchen dem Amte anzuzeigen hat. Wie denn auch die Schultzen, so bald sie bemercken, daß ein oder anderer Bauer mit seinem Getrayde nicht wirthlich umgehet, demselben mit Vorwissen des Beamten gleich im Herbst die nöthige Sommer-Saat abzunehmen, und entweder bey sich oder an einem andern sichern Orte des Dorfes, allenfalls aber nach dem Amte, falls es nicht zu weit entlegen ist, zu bringen und aufzuschütten, auch nicht zu gestatten haben, daß ein Bauer seinen Acker unbesäet liegen lasse, oder nur auf die Helfte besäe.

38. Es müssen auch die Schultzen und Dorf-Aeltesten alle Jahr mit einigen Einwohnern und besonders jungen Leuten von gutem Begriff die Dorfgrentzen visitiren und ihnen solche richtig zeigen, damit sie sich selbige recht bekannt machen können.

39. Wenn ein Königl. Unterthan mit Tode oder sonst abgehen und das Erbe ledig werden solte: So hat der Schultze solches sofort dem Amte anzuzeigen auch selbst davor zu sorgen, daß dasselbe mit einem tüchtigen Wirth wieder besetzet werden möge, welchem so dann nach abgeleger Eides-Pflicht, der Besatz an Pferden, Vieh, Acker- und Hausgeräthe, so viel nemlich bey dem Hofe gewesen, abzuliefern, das übrige aber dem abgehenden Wirth oder seinen Erben ohne eintzige Kürtzung richtig und frey abfolgen zu lassen ist.

40. Da auch die Erfahrung gelehret, daß in den Dörfern so wohl eintzelne Personen, als auch gantze Häuser mit gefährlichen und ansteckenden Kranckheiten befallen sind, ohne daß die Krancken weder gepfleget, noch mit dienlamen Artzney-Mitteln versorget werden, und der Beamte öfters davon nicht eher benachrichtiget wird, bis schon einige Leute gestorben; Hierdurch aber Sr. Königl. Majestät, welche die Conservation Dero Unter-

Unterthanen auf alle Art befreget wissen wollen, ein nicht geringer Verlust entstehet? So wird den Schulzen auf das schärfeste hiemit anbefohlen, in den Dörfern solche Anstalt zu machen, daß ein jeder Wirth, so bald jemand in seinem Hause krank wird, solches anmelde, da denn der Schulze, wenn er findet, daß die Krankheit gefährlich werden könte, es so fort dem Beamten, dieser aber dem Physicatsrichter der Umstände des weitern zu verrigten oder allenfalls davon an die Kriegs- und Domainen-Cammer zu berichten hat.

42. Alles übrige, was noch weiter bey den Gemeinden zu guter Ordnung und Gesundheit dieser Theilen nöthig gerichten kan, habe die Schulzen sich hierinnen analogisch von zu lassen und dasjenen zu gewärtigen, daß man befinden werden, mit der Zeit und nach Gelegenheit jeden Orts benjenigen, welcher sich bey seinen Schulzen-Aemte treulich bezeigen wird, auf eine oder andere Art eine Belohnung zufliessen zu lassen.

43. Damit aber niemand sich entschuldigen könne, daß ihm diese Dorf-Ordnung nicht bekannt sey; So haben die Beamte solche denen Schulzen mündlich zu Michaelis im Amte zu publiciren und die Schulzen so dann weiter den Dorf-Einsassen deutlich vorzulesen und wohlein zuschärfen, über dieses auch ein Exemplar von solcher Dorf-Ordnung in den Krügen öffentlich anzuschlagen. Signatum Berlin den 29. September 1751.

Friderich. (L. S.)

v. Viereck. v. Blumenthal.

No. 83. Circulare an das Cammer-Gericht, Reformirte Kirchen-Directorium, Neumärckische Regierung und Consistorium &c. wegen der Ehescheidung. de dato Berlin, den 27. Sept. 1751.

Friederich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unserm ꝛc. Demnach Unsere höchste Intention ist, daß Ehesachen, unter welchen immediate capitales die meisten herrühren, und aus deren Eyben nicht wie Unheil und ones oder der andern Theil Verderben zu besorgen ist, die Ehescheidungen, wenn sie solche suchen, nicht schwer gemacht, sondern wenn solche Feindschaft gebürig erwiesen wird, das Band der Ehe so fort unter ihnen, ohne dero Separationem a thoro & Mensa zu erkennen, gänzlich aufgelöhsen werden solle; So befehlen Wir Euch, zu dem Ende hiemit in Gnaden, euch dazu nach gehorsamst zu achten, und in vorkommenden Fällen zu verfahren. Sind ꝛc. Berlin den 27. Sept. 1751.

Ad Mandatum.

v. Bismarck.

No. 84. Rescript an den Geheimten Rath und General-Fiscal Uhden, betreffend die Contravention einiger Buchdrucker, wider das Edict vom 11ten May 1749. wegen der Bücher-Censur. de dato Berlin, den 28ten Sept. 1751.

Friederich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Wie Wir remittiren Euch hieben allergnädigst die von euch wieder einige hiesige Buchführer und Buchdrucker, wegen der durch Verlag und Druck verschiedener nicht censirter Werke, begangenen Contraventionen des Edicts vom 11. May 1749. auf genommene Untersuchungs-Acta, und wollen zwar nicht ermangeln Ursachen die Contravenienten, mit der in besagten Edict geordneten Strafe ratione preteriti allergnädigst verschonet;

Da sie aber nunmehro sämtlichen Buchführern und Buchdruckern hiesiger Residentzien das Ihnen zum Theil angnädigst anbefohlene mehrbesagte Edict nunmehro publiciret haben, so befehlen Wir Euch, auf Befolgung desselben profotario mit aller Schärfe zu halten, und eures Amts gegen die Contravenienten bey allen Fällen so fort nachzuverfahren, als welche denen mit der comminirten Strafe ohne alle Nachsicht belegt werden sollen;

Uebrigens werden Wir dem benöthigten Mangel eines Censoris in Medicis & Oeconomicis nächstens abhelfen, und sind ꝛc. Berlin den 28ten Sept. 1751.

Ad Mandatum.

v. Danckelmann.

No. 85. Resolutio für das Tribunal das Quantum der Succumbenz-Gelder, in den Provintzien Minden, Mörs, Ravensberg, Lingen, Tecklenburg betreffend. de dato Berlin, den 3. Octobr. 1751.

Friederich, König in Preussen ꝛc. Unserm ꝛc. Es hat auf Unsern Bericht vom 20ten Martz 1749. wegen des quanti derer Succumbentz-Gelder in Ansehung derer Provintzen, Minden, Mörs, Ravensberg, Lingen und Tecklenburg seiner benderten Decision bedurft, weil in dem Codice pag. 193. §. 10. an vor allemahl 20. Rthlr. festgesetzet worden, und der Codex nunmehro in allen Unsern Landen eingeführet ist.

Dieses wird euch auch auf dem wiederholten Bericht vom 3ten Sept. zur Resolution hiermit zugefertiget, und versehet sich übrigens, daß die Succumbenz-Gelder alsdann nur statt finden, wann diese conformiren in der dritten Instantz bestätiget worden. Sind ꝛc. Berlin den 3. Oct. 1751.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

An das Tribunal hieselbst.

No. 86. Verordnung, in wie ferne eine Kaufmanns-Frau, welche nach ihres Mannes Tode die Handlung continuiret, und nicht zur zweyten Ehe schreitet, von Verfertigung eines Inventarii und der Erbtheilung befreyet ist. de dato Aurich, den 11ten Octobr. 1751.

Nachdem Se. Königl. Majestät unter allergnädigster Königs und Herrn, vermöge am 12. Mayo dieses Jahres eingegangenen allerhöchsten Rescripti vom 6. Decembr. 1750. folgenden wortlichen Inhalts:

Liebe Getreue!

Die in der Burmundschafts-Ordnung enthaltene, als dem Land-Rechte, gemachte Verfügung, daß bey den Absterben eines Ehegenossen der überbleibende Theil, ein Inventarium des Nachlasses verfertigen und ediren müsse, findet in Ansehung der Kaufmanns-Frauen, welche nach ihrer Männer Tode die Handlung continuiret, zu Verfertigung eines Inventarii nicht angestalten werden sollte, Weil Wir nun nöthig finden, solches auf alle Unsere Lande zu extendiren: So haben Wir hiedurch allergnädigst verordnen wollen:

1) Daß derjenigen Kaufmanns-Frauen, wenn sie auch alleine und ohne Handlungs-Socio nach ihres Mannes Tode den Handel fortsetzen, dennoch so lange sie nicht zur zweyten Ehe schreiten, von Verfertigung des inventarii oder einer Specification befreyet seyn sollen; wenn ihre verstorbene Ehemänner es entweder in ihrem Testament also angeordnet, oder dieselbigen mit denen Frauen ehe- und gesellschaftlichen Contract errichtet, oder aber mit denselben communionem bonorum überhaupt, oder nur insbesondere wegen der Handlung pacisciret haben.

2) Daß sie auch mit der Theilung, so lange sie Kaufleuten dergestalt gehalten werden solle, wie es der verstorbene Theile in seinem letzten Willen bestimmet, oder sonst superstite schriftlich verordnet hat.

Diese Verordnung wegen der Kaufleute Wittwen, auch der Officier- und Hartigen-Landexcendiret, derselben nachzuleben, und publiciren zu lassen befehlen; Sowie solche hiemit zu jedermanns Wissenschaft, um sich darnach zu achten, gebrandt.

Gegeben unter Seiner Königlichen Majestät Ostfriesischen Regierungs-Insiegel, auf dem Hause Aurich, den 11. Octobr. 1751.

(L.S.)

Königl. Preuß. Ostfriesische Regierung.
Homfeld. Schwedermann.

No. 87. Resolution für den Kriegs-Rath Bohne zu Züllichau, die Pfändungen betreffend. de dato Berlin, den 17. Octobr. 1751.

Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, lassen dem Kriegs-Rathe und Amts-Rentier Bohne zu Züllichau auf dessen unterthänigste Anfrage: ob der vorgenommen Pfändungen das Pfand-Geld nur von der gepfändeten Hausse, oder auch von der ganzen besitzenden Hausse genommen werden dürfe? Hierauf

zur gnädigsten Resolution ertheilen, daß bloß vor die angepfändete Stücke das Pfand-Geld gefordert, wenn aber die Herrde auch Schaden gethan hat, solcher besonders bezahlet werden müsse. Berlin den 17. Oct. 1751.

Ad Mandatum.
v. Bismarck.

No. 88. Rescript an die Königsbergische, Pommersche und Marmärckische Cammer, die neuen Pächter der Königlichen Aemter dahin zu vermögen, daß sie eine gewisse Anzahl guter ausländischer Spanner etabliren und anziehen mögen. de dato Berlin, den 21ten Octobr. 1751.

Friederich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. Wir befehlen euch hiemit in Gnaden, dahin zu sehen, und darüber zu halten, daß diejenigen bey Verpachtung Unserer Aemter, mit denen neuen Pächtern stipuliret werde, daß Sie sich engagiren müssen, auf ihre Güter, eine gewisse proportionirte Anzahl von guten ausländischen Wollspannen zu etabliren und anzuziehen, wofür ihr aber auch alsdenn besorgen müsset, damit sie die neu angesetzte Wollspanner gewissen Fabricanten anzuweisen verstehen, welche selbige behalten, die mit Arbeit versehen, und denen Gesinnt gegen billige Bezahlung an sich nehmen, immassen es an denjenigen Entrepreneurs gar nicht fehlen kan noch wird, da dieses von denen fabricirenden Landsleuten so wohl, als denen Fabricanten beständig Arbeit verschaffet werden, daß es Ihnen an ausländischen Wollspinnern nach gar sehr fehlet. Ihr habt auch alle darnach auf das eigentlichste zu achten, und deshalb das nöthige zu verfügen,

fügen, auch besonders die Departements- und Steuer-Räthe zu instruiren, dahin zu sehen, daß diese Unsere allergnädigste Willens-Meinung genau befolget werde, nicht minder vorangeführter maßen selbst darüber mit Nachdruck zu halten. Sind Euch ꝛc. Gegeben, Berlin den 21. Octobr. 1751.

An die Königsbergsche, Pommersche und Neumärckische Cammer.

No. 89. Reſcript an die Geldriſche Commiſſion, betreffend die Publication des Müntz-Edicts. de dato Berlin, den 22ten Octobr. 1751.

Von GOttes Gnaden Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, ꝛc. ꝛc. Unsern Gnädigen Gruß zuvor Wohlgebohrne, Veste, und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Nachdem nunmehro die von Uns zu Cleve établirte Müntze in dem Stand ist, daß selbige Unsere dortige Provinzien überall und gantz zureichend mit der erforderlichen nach Unserm approbirten Müntz-Fuß geprägten guten Müntz-Sorten versehen kan, und daher allergnädigst wollen, daß nunmehro so wohl im Clevischen und Geldrischen, als übrigen benachbarten Provintzien die von Uns approbirte neue Wechsel-Ordnung, und zwar auf gleichen Fuß, und in gleicher Maaße wie sie publiciret, und in Observantz gebracht, auch vom 1. Januarii 1752. an, Vim Legis haben solle, so habt Ihr dieserwegen das benöthigte zu verfügen, zugleich aber auch dieses Reſcript durch den Druck bekandt zu machen.

So viel die Annehmung der Wechsel-Zahlung im Holländischen Geld betrift, wollen Wir es lediglich bey dem §. 27. erwehnter erneuerten Wechsel-Ordnung, (daß nemlich die Wechsel-Zahlungen der Orten nicht in Holländischen Geld geleistet werden sollen, wann auch der Wechsel in solcher Müntze ausgestellet, und an einen Holländer bezahlet werden müste) lassen, und stricte darauf gehalten wissen; Wann aber die Frage bey Waaren-Bezahlungen, worüber N. B. kein Wechsel tractiret worden, entstehet, sodann die Zahlung auch in andern Müntz-Sorten bestehen, und nach Holland remittiret werden.

Im Fall aber die Holländer in Wechsel-Zahlung mit Unsern in Cleve ausgeprägten Gelde nicht zurecht zu kommen vermeinen, so soll ihren Commissarien frey stehen, Holländische oder andere Müntz-Sorten dafür auszuwechseln.

Wegen der Königl. Rhein- und Maas-Zölle bleibt es noch zur Zeit und bis auf fernere Verordnung auf dem vorigen Fuß, daß nemlich das Holländische Geld nach wie vor angenommen werden solle.

Im übrigen muß nun auch die Umschreibung der Contracte nach Anleitung des Edicts vom 14. Julii 1750. mit Ablauf dieses Jahres veranlasset werden.

Weil auch noch einiger Zweiffel daher entstanden, daß so wohl in dem Edict vom 14. Julii 1750. als auch in der Wechsel-Ordnung §. 27. festgesetzt worden, daß bloß Preussisches Current Geld in Kauf- und Mieths-Contracten, Wechsel-Zahlung und dergleichen angenommen werden sollen, dahingegen in dem letztern Edict vom 9ten Aug. der Reichs-Thaler, $\frac{2}{3}$ Stücken, Ducaten und dergleichen Meldung geschehen, daß nemlich solche eben die Auswürckungskraft, wie das Preußische Current Geld haben solle.

So ist solches nicht dahin zu verstehen, daß es auch præcise in dergleichen Geld bezahlet werden solle, sondern es muß der Innhaber des Wechsels (bey welchem sich der Fall am ersten begeben kan) gleichsam, wann er auch nur Preußisch Current Geld (inclusivé der 2 Gr.) und zwar ohne Erstattung einiges Agio bekomt; insonderheit da das Edict vom 14ten Julii 1750. der Orten, wo die Umschreibung der Contracten noch nicht erfolget, allen Interessenten noch frey lässet, die Umschreibung gegen ein zu entrichtendes Agio bis zu Ablauf dieses Jahres zu bewerckstelligen, oder sein Capital in Natura zu empfangen.

Wann also jemand nach Ablauf dieses Jahres sein Capital einklagt, muß er zufrieden seyn, wann er Preußisch Current Geld bekomt, und darf der Debitor kein Agio bezahlen, wann auch schon das in $\frac{2}{3}$ oder gantz geringen Müntze ausgestellet worden.

Es ist also in dem letzten Edict nichts weiter nachgelassen, als nur, daß die daselbst aufgeführte Geld-Sorten mit dem Preußischen Current Gelde al pari und ohne Agio bey denen hinführo auszustellenden Wechseln angenommen und ausgegeben werden, mithin wie vorhin gemeldet, es dem Innhaber gleich viel seyn muß, ob er die Valuta in Preußischen, oder in Current Geld, oder Z. E. in $\frac{2}{3}$ Stücken bekomt, bey denen bereits ausgestelleten Wechseln, Kauf- und Mieths-Contracten, aber kan dergleichen Agio bis zum Umschreiben, das ist, bis zum Ende dieses Jahres noch gefordert werden.

Da auch ferner in besagtem Edict vom 9ten Aug. N. 6. & 7. ratione derer Braunschweigischen Carl d'or (ausgenommen von 1747. und 1748.) Wie auch denen Ducaten festgesetzet worden, "daß die Carl d'or nur im "Cours 5 Rthlr. gelten, und von denen "Du-

"Ducaten nur dieselbe vollwichtige, weiche "von denen Kaysern, Churfürst und Fürsten x. "gesetzlagen worden, zugelassen", die Holländische aber, aus denen in jedweden Lande, angeführten Ursachen, gänzlich ausgeschlossen sein sollen. So solast von selbsten, daß der Orten, wo Wir, wie S. E. in Minden geschehn, die Curs aber auch bey denen Cassen expresse vor voll und vor 5 Thaler anzunehmen befohlen haben, die vorhin angeführte Regul einen Abfall leide. Wornach Euch mit Gnaden gewogen. Geben, Berlin den 22. Octobr. 1751.

Friederich.

An Se. Königl. Majestät zu Preussen.

No. 90. Reſcript an das Tribunal, wie es wegen des Privilegii de non appellando illimitati, auf Ostfriesland gehalten werden ſoll. de dato Berlin, den 28ten Octbr. 1751.

Friederich, König in Preussen x. x. Unſern x. x. Was Sie wegen des Privilegii de non appellando illimitati auf Ostfriesland und der aus dieſer Provinz bey euch bereits eingelaufenen oder künftig auch einkommenden Appellationen unter dem 26ten dieſes Monaths allerunterthänigſt anfragen wollen, ſolches iſt zu recht eingelaufen worden.

Gleichwie ihr nun den Innhalt ſothanen Privilegii aus dem zu unſer Nachricht hierneben beygefügten gedruckten Exemplar des mehrern erſehen werdet, als wollen Wir euch auch zu einer fernern Direction und Achtung hiermit in Gnaden hinterlaſſen, daß ihr euch demnach in den bereits eingelieferten Provocationen die Urthel nur abfaſſen ſollet; inmaſſlinge aber, nachdem Wir bey Unſerer Oſtfriesiſchen Regierung jetzo Senate formiret, in der dritten Inſtantz bey einem Collegio gelegenheit worden ſeie. Sind x. Berlin den 28ten Octobr. 1751.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

J. Brenckmann. v. Danckelmann.

Das Tribunal allhier.

Ad No. 90.

Abdruck, des von der Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät, auf Ihro Königlichen Majeſtät in Preuſſen Reichs-Lande, ertheilten Privilegii de non appellando illimitati. de dato Wien, den 31ten Maji 1746.

Wir Franz, von Gottes Gnaden, Erwehlter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jeruſalem König, Herzog zu Lothringen und Bar, Groß-Herzog zu Toſcana, Herzog zu Calabrien, Gelbern, Würtemberg, in Geldern zu Julich, Fürſt zu Gharleville, Marggraf zu Pont a Mouſſon und Nomeni, Graf zu Provence, Vaudemont, Blanckenburg, Zütphen, Saarwerden, Salm, Falckenſtein x. Bockenau, Fin Linz, und Herrer Marckwimmen, am Heil. Röm. Reich, öffentlich mit dieſem Brief, und thun kund allermänniglich: Nachdem Wir, als Römiſch-Kayſerliches Ehe- und Würdsherr, darein Uns der Allmächtige, nach ſeinem Göttlichen Rath und Willen anhero bar, auch aus unanderer Ehe- und Mitgifft, allen und jeden Unſern und des Reichs Churfürſten, Fürſten, Standen und Mitgliedern, auch Unterthanen und Getreuen, Unſere Gnade mitzutheilen geneigt; Sie ob doch unſer Gemüth mehr und begierlicher bewogen, beyzutagen, nechſt Uns und den Heiligen Reich als vorderſte anſehliche Churfürſten, Stande und Mitglieder, die Würde und Sorgfältigkeit beſtehet, mit getreuen Rath und erſprießlichen Diensten beſtens tragen, vor andern mit Unſern Kayſerlichen beſondern Freyheiten zu verſehen.

Wann nun nun der Durchlauchtigſte Großmächtigſte Fürſt, Herr Friederich, zu Preuſſen Herzog, Marggraf zu Brandenburg, Souverainer Hertzog von Schleſien, zu Wandeburg, zu Stetin Pommern der Caſſuben und Wenden, auch in Mecklenburg Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Oſt-Freeſland und Meurs, Prinz Oranien und Marſchalat, Souverainer Graf von Glatz, Graf zu Hohenzollern, und Schwerin, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürſt, Unſer beſonders lieber Freund, Vetter und Mitfürſt, in verwichenen zeyden, wie zwar Unſer Vorfahrer an des Kayſerlichen Regierung, Weyland Herrn Leopoldi May. und Chriſt-milteſten Andenckens, im Jahr Sieben und zehen Hundert und Zwey, den Sechszehenden Decembris x. Königl. und Churfürſtlichen Brandenburg auf alle deſſen unſer der Chur daſelbſt ſtehende Reichs-Lande, ein auf Ein Hundert Mauck lieb-lagen Gnaden-Brief verglichen Privilegium de non appellando exemtum dahin verliehen, daß von ihren Land-Hof- und Appellations-Gerichten, an Unſere und des Reichs höchſte Gerichte, in cauſis poſſeſſorii, wo das petitorium vorbehalten iſt, ſtückenbrings nicht, in cauſis petitorii aber, wo es nicht, als wenn die anfängliche Klage und Quarta-Stadt die Summa von 2000. Gold-Gulden überſteiget, appelliret, und ſich ſolch berufen werden ſolle, ausgenommen Wien und Neuſtadt; So haben ſich demnach von Zeit zu Zeit noch immer Zanck und Streitigkeiten ſo Frecher und deren Helffer, gefunden, die jenen, und den andern Reichs-Abſchieds zuwider, bald unter dem erdichteten Vorwand oder Nahmen von ſo beruffen unbeſtandenen Nullitäten, bald unter dem Vorgeben, daß es um Jura zu thun, die freie Actiones litten, ſolch theuer erworbenes Kayſerliches Privilegium zu eludiren geſuchet, in ſo baden ſo gar die, allen zum Beſten des Königlichen und Chur-Hauſes Brandenburg, auf die anfängliche Klage und Haupt-Stadt (damit nemlich keine zufällige

Pute-

Puncten mit in computum kommen ſollen) in cauſis petitorii reſtringirte Summa von zwey tauſend fünf hundert Gold-Gulden wider daſſelbe, und hingegen, zu ihrem vermeintlichen Vortheil, verwegentlich allegiren wollen, wann etwa die anfängliche Klage zwar Summam Privilegii übertroffen, die Summa des angeblichen Gravaminis hingegen nur etwan 500. Thaler betragen, mithin das mehrere des Haupt-Stuhls ihnen würcklich zuerkannt worden: Und wegen des wahren Werths eines Reichs-Gold-Guldens nach heutiger Müntz, ſey gleichfalls öffters Zweifel entſtanden, wodurch dann die Würckung des Kayſerlichen Privilegii mercklich erſchweret, zwiſchen einem jezeitigen höchſten Reichs-Ober-Haupt ſelbſt, und Seiner Königlich-Preußiſchen Majeſtät, als Churfürſtens zu Brandenburg Liebden, Regierungs-Vorfahren, zeithero mannigfaltige beſchwerliche Irrungen erreget, die Gottgefällige Juſtitz gehemmet, und die Partheyen in vergebliche ſchwere Unkoſten geſetzet worden. Es wäre ferner Seiner des Königs in Preuſſen Majeſtät, als Churfürſten zu Brandenburg Liebden, die Handhabung ſchleuniger gleich durchgehender guter Juſtitz, als die vörderſte Stütze einer wohlgefaßten Landes-Regierung, in allen Dero von GOtt in- und auſſer des Heiligen Römiſchen Reichs anvertrauten Königreich und Provintzien, ſorgfältigſt von Selbſt angelegen: Zu dem Ende nicht nur Dero Landes-Regierungen, Hof-Gerichte und Cammer-Collegia, mit tapferen gelehrten Männern, Adelichen und Bürgerlichen Stands, gnugſam beſetzet, und daneben, wie Reichs-kündig, verſchiedene ſtattliche Juriſten-Facultäten und Schöpfen-Stühle vorhanden, ſondern auch zur Bequemlichkeit und Beſten derer, die ſich durch Urtheile je graviret zu ſeyn vermeinen möchten, nach Erheiſchung des Receſſus Imperii noviſſimi, loco Reviſionis, noch ein eigenes Ober-Appellations-Gericht in Dero Reſidentz angeordnet, ſodann über alle dieſe Dicaſteria eine beſondere ſtrenge allgemeine Ober-Aufſicht dergeſtalt verfüget, daß daran nicht leicht etwas auszuſetzen, weder hinzuzuthun ſeyn möge. Und Uns dahero gedachte des Königs in Preuſſen Majeſtät, als Churfürſten zu Brandenburg Liebden, geziemend erſuchet, Ihro und Dero ſammentlichen Nachkommen an der Regierung, als Churfürſten zu Brandenburg, ein generales Privilegium de non appellando illimitatum, auf alle Dero auſſer der Chur beſitzende Reichs-Lande, und Nahmentlich auf die Hertzogthümer Magdeburg, Cleve und Hinter-Pommern, auf die Fürſtenthümer Halberſtadt, ſamt darzu incorporirten Grafſchafften und Landen, dann Minden, Camin und Meurs, wie auch die Grafſchafften Marck, Ravensberg und Tecklenburg, nach dem Tenor des bereits habenden Stettiniſchen, und mit Inſerirung dieſer Provintz, zu ertheilen.

Gleichwie Wir nun angeſehen ſolche Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen, als Churfürſtens zu Brandenburg Liebden, ziemliche Bitte, anbey die beſondere Freundſchafft und Hochachtung, ſo Wir gegen Seine Königliche Majeſtät tragen, an Tag zu legen gemeynet ſeynd, auch erwogen haben die nützliche Dienſte, ſo Dieſelbe Uns und dem Heiligen Römiſchen Reich in viele Wege wohl thun mögen und wollen;

Alſo haben Wir mit guter Vorbetrachtung, wohlbedachtem Muth und rechtem Wiſſen, als jetzo Regierender Römiſcher Kayſer, ermeldter des Königs in Preuſſen Majeſtät, als Churfürſtens zu Brandenburg Liebden, Dero Leibes-Lehens-Erben, und ſämtlichen Regierenden Nachfolgern an denen auſſer der Chur innhabenden, vom Heiligen Römiſchen Reich Lehenrührig, oder ſonſten denſelben zugethanen Reichs-Landen, und nahmentlich die Hertzogthümer Magdeburg, Cleve, Hinter-Pommern, mit eingeſchloſſen die Stadt Stettin, ſamt zugehörigen Diſtrict; Die Fürſtenthümer Halberſtadt, (ſamt darzu incorporirten Grafſchafften und Landen) Minden, Camin, Meurs, ingleichen die Grafſchafften Marck, Ravensberg und Tecklenburg, ſolch Privilegium des nicht-Appellirens von ihren Urtheilen, Decreten, Erkänntnüſſen und Abſchieden, ſo Sie bey Dero Landes-Regierungen, Hof-Gerichten, Cammer-Collegiis, und Ober-Appellations-Gericht ſprechen, ertheilen und publiciren laſſen, auf den Fuß, wie Ihro, als Churfürſten, in Dero Chur-Landen, und als Hertzogen zu Stettin, in Dero Stettiniſchen Landen, ſolch Privilegium de non appellando zukommet, ertheilet und bewilliget.

Wir ertheilen, bewilligen, und erſtrecken auch Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen, als Churfürſten zu Brandenburg Liebden, ſolches Privilegium illimitatum auf oftgemeldte Dero auſſer der Chur beſitzende Reichs-Lande, von Römiſch-Kayſerlicher Macht-Vollkommenheit hiermit wiſſentlich in Krafft dieſes Briefs, alſo, daß von keinem Bey- oder End-Urtheil, Erkänntnüſſen, Decreten und Abſchieden, ſo im Nahmen Seiner Majeſtät des Königs in Preuſſen, als Churfürſtens zu Brandenburg Liebden, oder Dero Männlichen Leibes-Lehens-Erben und Nachkommen in gedachten Dero geſamten, auſſer der Chur, im Römiſchen Reich belegenen Landen, von Dero Dicaſteriis geſprochen und eröffnet worden, in allen Sachen, durch Niemands, in was Würden, Stand oder Weſen der ſey, weder an Uns, Unſere Nachkommen am Reich, oder Unſer Kayſerliches Cammer-Gericht, noch jemand anders, appelliret, ſuppliciret, queruliret, noch reduciret werden ſolle, oder möge, in keine Weiſe, ſondern Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen, als Churfürſten zu Brandenburg Liebden, und Dero Nachkommen Erkänntnüſſe, Urtheile, Decreten und Abſchiede, ſollen gantz kräfftig und mächtig ſeyn, ſtets bleiben und vollſtrecket werden.

Meynen, ſetzen, ordnen und wollen auch, daß ſolches des Königs in Preuſſen Majeſtät, als Churfürſtens zu Brandenburg Liebden, und Dero Nachkommen gegebenes Privilegium des nicht-Appellirens kräftig und beſtändig ſeyn, und Dero Männliche Leibes-Lehens-Erben, und ſämtliche Nachkommen an der Regierung, in mehr erwehnten Dero Römiſchen Reichs-Landen, ſich deſſelben erfreuen, genieſſen, und würcklich gebrauchen mögen, von Uns, Unſern Nachkommen am

Reich, Römischen Kayseren und Königen, und sonsten Männiglich, daran ungeirret und ungehindert.

Wir wollen auch allen beschriebenen Rechten und Reichs-Ordnungen, so diesem Unserm Kayserlichen Privilegio zuwieder seyn mögten, so viel des Königs in Preussen Majestät, als Churfürsten zu Brandenburg Liebden, und Dero Nachkommen in mehrgedachten ausser der Chur besitzenden Reichs-Landen betrift, derogiret haben. Derogiren Denenselben allen, setzen und erklähren aus rechtem Wissen und Römisch-Kayserlicher Macht und Vollkommenheit, daß solches alles wieder dieses Privilegium keine Kraft noch Würckung haben, und demselben zu keinem Abbruch und Nachtheil gereichen solle.

Da auch hierüber durch Jemand von Seiner Königl. Majestät in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg Liebden, und Dero Nachkommen, Erkänntnissen, Urtheilen, Decreten, oder Abschieden, Appellation, Supplication, Reduction, Querel, oder sonst einige Beruffung, wie die Nahmen haben mögte, beschehen; So sollen Sie denen zu deferiren nicht schuldig seyn, auch von Uns, Unseren Nachkommen am Reich, und denen höchsten Reichs-Gerichten, nicht angenommen, noch darüber inhibiret werden: Und da derselben ein oder mehr, vielleicht aus Unwissenheit oder Vergessenheit, angenommen würden; So setzen, ordnen und wollen Wir doch, daß solches diesem Kayserlichen Privilegio unnachtheilig und unabbrüchig, auch dieselbige Appellation, Reduction, Querel, Supplicirung, Beruffung, und was darauf gehandelt und fürgenommen, ipso facto gantz kraftloß, untüchtig und nichtig seyn solle, daß Wir auch alles und jedes aus obbestimter Unserer Kayserl. Macht-Vollkommenheit, und rechtem Wissen, jetzt als dann, und dann als jetzt, untüchtig erkennen, erklähren, cassiren, annulliren und verhinderen, in der besten Form, als Wir das thun mögen.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Land-Marschallen, Landes-Hauptleuten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegeren, Verweseren, Amtleuten, Land-Richteren, Schultheissen, Bürgermeisteren, Richteren, Räthen, Bürgeren, Gemeinden, und sonst allen anderen, Unseren und des Reichs-Unterthanen und Getreuen, überhaupt, und allen denen, die an Se. Königliche Majestät in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg Liebden, in Dero Reichs-Landen verordneten Dicasterien zu schaffen haben, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, vornehmlich aber jetzigen und künftigen Unseren Reichs-Hof-Raths-Præsidenten, Cammer-Richteren, Räthen und Beysitzeren derer beyden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich ernst- und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß Sie bemeldtes Königes in Preussen Majestät, als Churfürsten zu Brandenburg Liebden, und Dero Männliche Leibes-Lehens-Erben, und übrige Nachkommen, in oft erwehnten Dero ausser der Chur im Heiligen Römischen Reich besitzenden Landen, an solchem Ihrem Gebrauch dieses Unsers Kayserlichen Privilegii de non appellando illimitati, nicht iren, noch verhindern, sondern Sie dabey ruhiglich bleiben, und desselben gebrauchen und genieſſen lassen, als lieb einem jeden seye Unsere und des Reichs schwere Ungnade, und dazu eine Pœn, nehmlich Ein-Hundert Marck löthigen Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich darwieder thäte oder handelte, halb in Unsere und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil Seiner Königl. Majestät in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg Liebden, oder Dero Erben und Nachkommen, so hierwieder beleydiget würden, ohnnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Uhrkund dieses Briefs beſiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Innsiegel, der geben ist zu Wien den Ein- und Dreyßigsten Tag Monaths May, nach Christi Unsers Lieben HErrn und Seligmachers Gnadenreichen Geburth, im Siebenzehen-Hundert Sechs- und Vierzigsten, Unsers Reichs im Ersten Jahre.

Franz.

Vt. C. L. Graf Colloredo.

Ad Mandatum Sac. Cæſ. Majeſtatis proprium.

Andreas Mohr.

(L. S.)

Ad No. 90.

Abdruck, des von der Römischen Kayserlichen Majestät, Ihro Königl. Majestät in Preussen, auf die Grafschafft Ostfrießland ertheilten Privilegii de non appellando illimitati. de dato Wien, den 15. Febr. 1750.

Wir Franz, von GOttes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Hertzog zu Lothringen und Bar, Groß-Hertzog zu Toscana, Hertzog zu Calabrien, Geldern, Montferrat, in Schlesien zu Teschen, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Pont à Mousson und Nomeny, Graf zu Province, Vaudemont, Blanckenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm, Falckenstein, ꝛc. ꝛc. Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Heiligen Römischen Reich öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich: Wiewohl Wir aus Römisch-Kayserlicher Höhe und Würdigkeit, darein der allmächtige GOtt, Uns nach seinem Göttlichen Willen gesetzet hat, auch angebohrner Güte und Mildigkeit allezeit geneigt seynd, allen und jeglichen Unseren und des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten, Stände und Mitgliedern, auch Unterthanen und Getreuen, Unsere Kayserliche Gnaden mitzutheilen; So ist doch Unser Kayserliches Gemüth billig begierlicher gewogen, an Orth und Enden, wo Wir die GOtt geheiligte Justitz vor andern aufrecht

zu

zu besehen wahrnehmen, und wo Wir zuletzt vermerken, daß zu ferneren derselben Aufrechthaltung alles angewendet werde, wer anderer mit Unsern Kaiserlichen Begnadigungen zu erscheinen, und allda besondere Freyheiten zu ertheilen.

Wann Uns nun der Durchlauchtigste, Großmächtige Fürst, Herr Friderich, zu Preussen König, Marggrav zu Brandenburg, Souverainer Burggrav zu Nürnberg, Fürst in Hatzfeld, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch zu Mecklenburg Herzog, Burggrav zu Magdeburg und Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs, Prinz von Oranien und Neufchatel, Souverainer Graf von Glatz zu Hohenzollern und Schwerin, des Heil. Röm. Reichs-Erz-Cämmerer und Churfürst, Unser besonders lieber Freund, Vetter und Bruder zu jemand vorgestellet, was massen die Reuerungs-Canzley, Hof-Gericht, Revisions-Appellations- und übrige Instanzien der Grafschaft Ost-Friesland durchgehends mit solchen ärgerlichen, kayserl. emsigen und gewissenhaften Männern besetzet seyen, daß so wohl die Ost-Friesen, als Auswärtige, nöthigenfalls sich alles abspanstiger, schimpflicher Rechtsgefässe zuverläßig zu erfreuen hätten; und haben Uns ersuchet, Wir als regierender Römischer Kayser, aus solch- und mehr andern triftigen Ursachen ein besonders Privilegium de non appellando illimitatum, daß die Grafschaft Ost-Friesland zum annexis und künftige darunter begriffenen Reichs- und Gerichs-Stellen zu ertheilen allergnädigst geruhen wollen.

So haben Wir demnach in mildesten Betracht seiner und mehr anderer Uns bekannter Bewandnissen, besagtes Privilegium de non appellando illimitatum zu verleihen und zu ertheilen Uns endlich entschlossen; Thun das, wissen mit Rath hiermit gnädigst also und Kaiserlich-Römischer Macht-Vollkommenheit, nach Zeit und Maas der andern Stell, hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefs, und meynen, setzen und wollen, daß nun hinführo zu ewigen Zeiten von keinen Bevogter- und Unterthanen, Erbsassen, Dero oder Ihrer Erben der Regierungs-Canzley, Hof-Gericht, Revisions-Appellations- und übrigen Instanzien der Grafschaft Ost-Friesland, von niemanden, was Würden, Standes oder Wesens der sey, an Uns und Unserer Nachkommen am Reich Römischer Kayser und Königen Hof- und Cammer-Gericht, oder jemand anderen, respective gemeiner sämtlicher Reichs- und Gerichs-Stellen der Grafschaft Ost-Friesland, eine Appellation, Provocation, Querel oder Reduction sonst haben solle, innerhalben oder ausserhalben Landes, Gericht und Ordnungen, die hierwieder gemachte sind, oder künftig gemacht werden möchten; Dann Wir denenselben allen und jeden aus Kaiserl. Macht-Vollkommenheit und rechtem Wissen hiemit abkürzen und wiedersprechen, und alles was darwieder gehandelt würde, krafftlos und gänzlich abthun.

Da auch hierüber durch jemand von denen Ost-friesischen Rechts- oder Gerichts-Stellen, oder Aber-Appellations-Gerichten in welchen Sachen wegen gemeiner Justiz-Beförderung in gleichmäßiger Zuversicht seines Erkantnuß, Urtheil, Decret, oder Abschied, Appellation, Supplication, Querel, Reduction oder Berufung zu suchen stünde, Sy sollen sämtliche Reichs- und gerichts-Stellen der Grafschaft Ost-Friesland die nun nachstehender mehr schuldig seyn, dann wohl Uns, Unseren Nachkommen am Reich Römischen Kayseren und Königen, und denen Kayserlichen Reichs- Hof- und Cammer-Gerichten nicht anzunehmen, noch darüber gehört zu werden verbunden.

Da auch derselben eine oder mehrere aus Dero-selben angenommen würde, so sollen, ordnen und wollen Wir hiemit dieses, daß solches der obere mindern Gerichten die sie appellirt, und auf was Verordnen derselben sie sich beschwehrt, und inhalt abbrüchig, auch diffinitive Appellations, Reductions, Querel und Supplicationen, und was hiemit gehandelt, und fürgenommen worden, samt Fraktis, unfehlig und nichts von hier: Das Wir alles und jedes also obberührtermassen der Kayserlichen Macht- Vollkommenheit und rechtem Wissen jetz obdacht und dann als jetz als unnichtig erklären, vernichten, aufheben und verderen, in der beiden Form und Maaß als Wir das thun sollen.

Gebieten darum allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Marschallen, Lands-Hauptleuten, Land-Vögten, Landrichtern, Drosten, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Rath-Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs-Unterthanen und Getreuen überhaupt, jedoch einer, die in Ost-Friesischen Landschaften, Rechts- und Gerichts-Stellen in ehrbarer Weise, zwar Würden, Standes oder Wesens dieselben, sonderheitlichen jetzigen und künftigen Rechts- der Kayserl. Reichs-Cammer-Richtern und Beysitzern, vor den beiden höchsten Gerichten im Heiligen Römischen Reich ernst- und vestiglich und weiter, als oberwähnet Unsere Kayserliche Ehr- und Gnaden-Erhaltung des Rechts-Appellirens, sorg- scheinderermassen nicht hindern noch irren, hierwieder nicht thun, noch das jemand anderm zu thun gestatten, in keine Weise noch Wege, als lieb einem jeden von Unsern und des Reichs schwehre Ungnad und Strafe, und darm eine Pön nehmlich Fünfhundert Mark löthiges Golds zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil berührter Unsern Kayserlichen Reichs-Hof-Gerichten unnachläßig

lich zu behalten verfallen seyn sollte; Jedoch Uns und Unsern Nachkommen am Heiligen Römischen Reich und sonst männiglich seinen Rechten unbenommen, auch allenthalben und unschädlich.

Mit Urkund dieses Briefes besiegelt mit Unserm Käyserlichen anhangendem Insiegel, der gegeben ist zu Wien den funfzehenden Tag Monaths Februarii nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburth im Sibenzehenhundert funfzigsten, Unsers Reichs im fünften Jahre.

Franz.

Vt. C. L. Graf Colloredo.
Ad Mandatum Sac. Carl Majestatis proprium.
Andreas Mayr.
(L. S.)

No. 91. Rescript an den Geheimten Rath und General-Fiscal Uhden, wegen der Aufhebung des Abschosses zwischen der Grafschafft Ravensberg und der Grafschafft Rittberg. de dato Berlin, den 21ten Nov. 1751.

Friederich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir wollen euch hierdurch in Gnaden bekannt, daß Wir zu einer reciprocquen Aufhebung des Abschosses zwischen Unserer Grafschaft Ravensberg und der Grafschaft Rittberg, denen Grafen von Nassau zugehörig, nach einhaltung des Berichtes von Unserer Mindenschen Cammer und der dortigen Regierung, wie auch den abgethanen Gutachten des Geheimten Ravensbergischen Advocati Fisci Cumbrud und denen Uns vorgestellten Umständen nach vorhergegangener Communication Unsers General-Directorii mit dem Departement der auswärtigen Sachen allergnädigst resolviret haben.

Da nun hierauf euch anmehro die in Unserm allerhöchsten Nahmen deßfalls von der Mindenschen Regierung unterm 2. Sept. a. c. ausgefertigte Reversales gegen das Original der Grafflich Lamnik Rittbergischen Reversalien vom 17. Febr. 1748. gehörig ausgewechselt worden; Als habt Ihr von denen die Abschossen zur Mauchen hiernebst zu empfangen. Und Wir sind euch ꝛc. Geben Berlin den 2. Nov. 1751.

An den ꝛc. Uhden.

No. 92. Mandat an das Evangelisch-Lutherische Ober-Consistorium, Reformirte Kirchen-Directorium und Französisches Ober-Consistorium, daß hinführo kein fremder Officier, ohne vorhergehende Anfrage allhier, copuliret werden soll. de dato Berlin, den 9. Nov. 1751.

Friederich, König in Preussen ꝛc. Unsern Gnädigen Gruß zuvor. Demnach Unser höchstes Cabinets-Ordre vom 17ten hui. declariret haben, daß von nun an in Unsern hiesigen Residentzien, keine in fremden Diensten stehende Officiers, welche hierselbst heyrathen wollen, anforderhin ohne copuliret werden sollen, ehe und bevor das Ministerium derjenigen Kirche, wo die Proclamationes und Trauung geschiehet, darüber bey Unserm Geistl. Departement angefragt und dazu die Erlaubniß erhalten haben wird; So befehlen Wir euch hiemit in Gnaden dieserhalb das Nöthige an die Evangelisch-Lutherische Geistlichkeit hiesiger Residentzien ohne Anstand zu verfügen, und sie ernstlich anzuweisen Unserer höchsten Intention genau nachzukommen, wie ihr dann auch selbst darüber mit Nachdruck zu halten, und dagegen keine Contraventiones zu gestatten habet. Daran ꝛc. Berlin den 9. Nov. 1751.

In Simili Wegen derer teutschen Reformirten Prediger, an das Reformirte Kirchen-Directorium, und wegen der Französischen Geistlichkeit, an das Französische Ober-Consistorium.

No. 93. Mandat an die hiesige Catholische Patres, bey Copulation und Taufen vornehmer Leute, auch fremder Officiers, es jederzeit, vor dem Anfangboth, dem Geistlichen Departement anzuzeigen, und ohne dessen Erlaubniß in keinem Stück zu verfahren. de dato Berlin, den 9ten Nov. 1751.

Se. Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, befehlen denen hiesigen Catholischen Geistlichen hiemit so gnädig als ernstlich, nicht nur nach Maaßgebung voriger Verordnung, wann vornehme Leute die Copulation oder die Taufe ihrer Kinder von ihnen verlangen, hierselbst weiters anzufragen, sondern auch wann Officiers, welche in fremden Diensten stehen, und in hiesigen Residentzien heyrathen wollen, sich der Proclamation und Trauung wegen bey ihnen etwa melden, solches jederzeit vor dem Anfangbotth dem Geistlichen Departement anzuzeigen, und ohne dessen Erlaubniß so wenig mit der Proclamation als der Copulation zu verfahren. Berlin, den 9ten November 1751.

v. Danckelmann.

Digitized by Google

No. 94. Edict, daß von Königlichen Vasallen und Unterthanen mit denen Chur-Sächsischen Steuer-Scheinen keine Verfur oder gewinnschtiges Gewerbe getrieben werden solle. de dato Berlin, den 13ten Novembr. 1751.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cammerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermännialich zu wissen; was massen Uns von Seiten des Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Hofes Beschwerde geführet worden, als ob bei einiger Zeit von verschiedenen Unserer Unterthanen, denen Chur-Sächsischen genannten Steuer-Scheinen, ein unerlaubter Handel und verfur getrieben werde, indem die Unsrigen solche vor Sächsischen und andern Botharen, gegen Einbehaltung einer considerablen Rabats, an sich zu bringen suchten, und sich hiervon nicht von dem, in dem Dresdenischen Friedens-Schluß Unsern Vasallen, Dienern und Unterthanen hierunter bedungenen Vorrecht prævalirten, und auf die Bezahlung sothaner Steuer-Scheine zur Königl. Cassen bringen, hierdurch aber denen Verantwahrungen, so man in Sachsen zu Ausrechthaltung des Steuer-Credits vorgekehret, nicht geringe Hinderniße an den Thag legeten würden.

Wie nun solches Unserer durch das Edict vom 30ten April 1751. bereits deutlich declarirten allergnädigsten Willen, Meynung schnurstracks zuwieder ist, und Wir keinesweges zu gestatten gesonnen sind, daß die Unsrigen, auf den ihnen durch obgedachten Dresdenischen Schluß reflexirten Beneficio, einigen Anlaß zu einem gewinnschtigen Gewerbe nehmen, und sich dessen zu Beförderung und Erhaltung des Credits der Chur-Sächsischen Ober-Steuer-Casse mißbrauchen mögen;

So haben Wir gnädigst gut gefunden, Unsern sämtlichen Vasallen, Dienern und Unterthanen, hiermit unerlaubte verfur hierdurch nochmahls sämtlich und ernstlich zu verbieten, und sie zugleich zu vermahnen, daß, wenn hinführo jemand dererselben, wer der auch sey, sich unterfangen würde, Chur-Sächsische Steuer-Scheine zu andern gewinnschtigen Absichten, unter dem Cours, welchen selbige sonst zu der Zeit haben werden, an sich zu handeln, und demnächst, under Faveur des erbemeldeten mit Pohlen abgeschlossenen Vorrechts, bey dem Chur-Sächsischen Ober-Steuer-Æcario præsentiren, und darauf völlige Zahlung fordern möchte, selbiger nicht allein aller, sonsten von Uns dieserhalb zu erwartenden Protection gänzlich verlustig seyn, sondern auch, falls darüber der Unsrige sattsam vorhero warnet, alle solche Unternehmungen, so besonders angesehen und bestraft werden solle.

Jedennoch ist Unsere Intention keinesweges, gegenwärtiges Verbott auf solche Fälle zu extendiren, da etwa ein oder anderer der Unsrige neue Chursächsische Steuer-Scheine, durch Erbschaften, Donationes, oder andere in denen Rechten erlaubte Wege an sich bringen, oder auch in Bezahlung seiner habenden Schuldforderungen, oder sonsten in redlicher Handlung annehmen, sich gemüßiget finden möchte, sondern Wir werden vielmehr in dergleichen Fällen, den rechtmäßigen Besitz solcher Steuer-Scheine, zu Friedens-Schluß-mäßiger Bezahlung derselben bestens beförderlich zu seyn, Uns gnädigst gerne gefallen lassen.

Welches alles Wir denn Unsern sämtlichen Vasallen, Dienern und Unterthanen, zu ihrer Direction und allergehorsamster Achtung durch gegenwärtiges Edict zu Gnaden hiermit machen wollen. Gegeben Berlin den 13. November 1751.

Friederich.

(L. S.)

H. Gr. v. Podewils. v. Finckenstein.

No. 95. Patent, daß von Seiner Königlichen Majestät der Hafen zu Emden zu einem Porto franco declariret worden. de dato Berlin, den 15ten Novembr. 1751.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cammerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach Unsere Vorfahren rühmliche allergnädigste Vorsorge zu aller Zeit unermüdet dahin gerichtet ist, daß der Wohlstand und das Aufnehmen Unserer sämtlichen Unterthanen auf alle nur mögliche Art und Weise befördert, und zu dem Ende das Commercium in Unserm Königreich, Chur-Fürstenthum, als erlauchten Unsern Provintzien und Landen, als die eigentlich und wesentliche Quelle, wodurch ein Land und dessen Einwohnern Segen, Reichthum und Ueberfluß zugeflossen wird, immer mehr und mehr befördert, in solchen Flor gebracht, und darinnen erhalten, mithin alles dasjenige, was dem entgegen oder hinderlich ysn kan, aus den Weg genommen werden möge:

So haben Wir in solcher Absicht, beliebendes aber, um das wahre Beste Unserer Stadt Emden und desselben Commercium so viel stärcker zu befördern und sicherer zu machen, aus allerhöchsteigener Bewegung erkläret und zu wissen gemacht, den Hafen zu Emden zu einem Porto franco zu declariren: Als thun und declariren, daß alle und jede dasselbst ankommende Schiffe und Cargasons-Güther, so wohl Einheimische, als Fremde, von welchen Pavillons, Re-

Republiquen, Staaten, Päpsten und Nationen leyerer nur immer sein können und mögen, den ihrem Ein- und Ausklarungen in den Häfen zu Emden kein mehr als allen Impostten und Auflagen sein, mithin alle dieienige Rechte, Immunitäten und Vortheile zu genießen und derselben sich zu erfreuen haben sollen, welche einem Porto franco beygelegt zu werden pflegen, und wörzlich bey gleich: Maßen wollen und befehlen Wir auch den gesammten löblichen Hohen oder so genannten Tumen- und Baadey-Stube, so von der Schiffen ertrichtet wird, alle dieienige Waaren, welche von den aufkommenden fremden oder einheimischen Schiffen in Emden eingeführet, aber auch von dort wiederum abgeführet werden möchten, und nicht in Emden oder in Ost-Friesland consumiret werden, von Licent und allen andern Impostten examiniret und befreyet sein sollen: Was aber in Emden oder in andern Ostfriesischen Städten, oder auf dem platten Lande consumiret wird, und aus Emden kommt, muß in Emden den Licent entrichten.

Wiederholen aber nicht weniger nochmahl sonderlich zugleich hiedurch mit zu setzen, daß denen Fabriquen und Manufacturen, welche künftighin in Unserm Fürstenthum Ost-Friesland errichtet werden dürften, das nöthige Encouragement in denen billigen Verordnungen und Freyheiten nicht benommen werde; So reserviren Wir Uns zwar hiemächst, wann dergleichen Fabriquen in gewisse Classificationen gebracht sein werden, solchen zum Besten dergleichen dort einzehende fremde Manufactur- und Fabriquen-Waaren mit einigen Impostten zu belegen, Gestalten aber jedoch das Publicum wegen der Zeiten dahin zu vertrösten haben, daß solches nicht ehe, als wenn es wirklich darnach seyn wird, geschehen solle.

Es sind aber alle dieienige Manufactur-Waaren davon ausgenommen, welche in Unsern diesseitigen Königlichen Provintzen fabriciret werden, so ist Unser allergnädigster Wille, daß solche frey von aller Auflagen in gedachten Hafen zu Emden ein- und ausklariret sollen, sonsten und wegen.

Welche Unsere hiesige Collegia Mommag, damit sie so vielmehr zu fernerweite Wissenschaft gelange, Wir, durch den Druck öffentlich bekannt zu machen, allergnädigst zu gut gethan und befohlen haben. Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 15ten November 1751.

Friderich.

(L. S.)

No. 96. Circulare an das Cammer-Gericht und alle Consistoria und Regierungen, daß in Königlichen Landen hinführo kein fremder Officier ohne vorhergehende Anfrage proclamiret, noch copuliret werden solle. de dato Berlin, 15ten Novembr. 1751.

Friederich, König in Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir das jenigthun aus höchst eigener Bewegung erlassene Verbott, daß fürohin kein Officier in Unsern Residentzien sein in treuen den Diensten stehender Officier, ohne vorhergehende Anfrage, proclamiret noch getrauet werden solle, nunmehro mittelst einer andern ernstlichen Cabinets-Ordre zum festen dieses auf Unsere sämmtliche Lande hergestalt extendiret haben, daß kein Gesitlicher, er sey von hoher oder fremdlischer Nation, Reformirten, Lutherischen oder Catholischen Glaubens, mit den Aufgebeth und Copulation dergleichen fremden Officiers, die in Unsern Landen beständen wollen, verfahren solle; als

No. 97. Reglement wegen des Justiz-Wesens in der Stadt Emden, de dato Berlin, den 18ten Novembr. 1751.

S. Königl. Majestät haben sich von Dero Ostfriesischen Landen allerunterthänigst vorstellen lassen, was dieselbe bishero für Streitigkeiten in puncto Jurisdictionis mit der Ostfriesischen Regierung gehabt, und wie sie solchen abzuhelfen gedächten.

Weil nun Höchstgedachte Se. Königl. Majestät allergnädigst geformet sind, Dero ersterwähnte Stadt Emden nicht nur über wohlherabrachte Privilegia, in Ansehung der Jurisdiction, zu lassen, sondern auch derselben eine höchste Gnade und Huld-erweisen zu mehrerer Bemüleser; So haben Allerhöchst-Dieselbe über alle dieje Puncten ein beständiges Reglement entwerfen ehe und bevor Er darüber allhier, von Unserm Geiste, Departement angefraget, und von demselben, nach Einholung Unserer allergnädigsten Resolution Unsern Justitz-Collegiis hat haben wollen. So befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, alle unter euch stehende Geistlichen Inferior höchster Recension genau zu informiren, und ernstlich darzu zu sehen, daß solcher von ihnen gehörigen nachgelebet werden möge, wegen derer Contraventionen aber überzeit ohne Ansehen zu berichten. Datum zc. Berlin den 15. Nov. 1751.

v. Danckelmann.

An das Cammer-Gericht und alle Consistoria und Regierungen.

Ihn das Cammer-Gericht und alle Consistoria und Regierungen.

S. 1. Es will demnach Sr. Königl. Majestät allergnädigst gefallen sind, Dero ersterwähnte Stadt Emden nicht nur über wohlherabrachte Privilegia, in Ansehung der Jurisdiction, zu lassen, sondern auch derselben eine höchste Gnade und Huld-erweisen zu mehrerer Bemüleser; So haben Allerhöchst-Dieselbe über alle dieje Puncten ein beständiges Reglement entwerfen lassen, und dieselbe bishero für Streitigkeiten in puncto Jurisdictionis mit der Ostfriesischen Regierung gehabt, und wie sie solchen abzuhelfen gedächten.

S. 2. Ertlich, wollen Se. Königliche Majestät dem Magistrat in Emden das Recht, Veniam Ætatis zu ertheilen, verstatten, jedoch dergestalt, daß gedachter Magistrat dabey alle in Rechten vorgeschriebene Requisita jederzeit beobachten müsse.

S. 3. Weil auch Streitens in Ansehung der Jurisdiction in Verlöbnis- und Ehe-Sachen die Ostfriesische Regierung mit dem Magistrat zu Emden concurriret hat, dieserhalb aber viele Inconvenientien öfters zur Verzögerung der Ju-

ſtitz entſtanden ſind; So haben Se. Königl. Majeſtät dieſe Jurisdiction der Stadt Embden, ſo viel die erſte Inſtantz betrift, gänzlich und privative hiemit beylegen wollen, jedoch dergeſtallt, daß denen Partheyen, wenn ſie durch des Magiſtrats Ausſpruch beſchweret zu ſeyn vermeynen, die Appellation und Reviſion an die Regierung unbenommen ſey.

§. 3. Drittens, der Magiſtrat zu Emden ſoll inskünftige die Jurisdiction in Criminalibus exerciren, wobey es ſich jedoch von ſelbſt verſtehet, daß die Einſendung der Acten, in denen Fällen, welche in dem Codice Fridericiano Part. IV. Tit. 5. §. 8. enthalten ſind, an die Regierung fernerhin geſchehen müſſe; und wird der Magiſtrat zu Emden ſowol dieſerhalb, als wegen des Modi procedendi, auf die Criminal-Ordnung, und auf die neue Inſtructionen für die Regierung und Unter-Gerichte §. 36. & 66. verwieſen.

§. 4. Es ſollen auch Viertens die Delicta Leviora, oder Brüch-Sachen, dem Magiſtrat zu Emden verbleiben; jedoch muß derſelbe die Protocolla alle halbe Jahr zur Ratification an die Regierung einſenden, und ſich im übrigen nach demjenigen, was dieſerhalb in der Inſtruction §. 68. feſtgeſetzet worden, ſtricte achten.

§. 5. Fünftens, die Appellationes von denen beym Magiſtrat zu Emden ausgeſprochenen Urtheln in allen Civil-Sachen gehen an die Regierung, wenn nur die Sache mehr als 20. Thlr. betrifft, unter welcher Summe gar keine Appellation, ſo wie unter 100. Rthlr. keine Reviſion wider die Sententzen des Magiſtrats zu Emden ſtatt finden ſoll.

Wenn die Appellation nur Effectum devolutivum hat, wie in Wechſel-Kaufmanns- und Schiffahrts-Sachen, ſo kan der Magiſtrat mit der Execution fortfahren, ohne den Ausgang der zweyten Inſtantz abzuwarten.

§. 6. Sechſtens, es ſoll die Regierung nicht befugt ſeyn, die Emdiſche Bürger in erſter Inſtantz zu evociren, noch ſolche der Jurisdiction des Magiſtrats zu entziehen; es wäre dann, daß Unſer Fiſcus einen Emdiſchen Bürger, wegen einer Gerechtſame, oder wegen eines Grund-Stückes, in Anſpruch nehmen ſolte, als welches bey der Regierung geſchehen muß.

Imgleichen behalten die Königliche Bediente in Emden nach Anleitung der Regierungs-Inſtruction §. 9. das Forum primæ Inſtantiæ bey der Regierung.

Wegen des Fori perſonarum miſerabilium hat es gleichfalls bey dem Codice Fridericiano Part. III. Tit. 2. §. 21. und der Inſtruction §. 10. ſein Bewenden.

§. 7. Siebentens, die Regierung ſoll zwar nach wie vor berechtiget ſeyn, in der Stadt Emden und denen dazu gehörigen Herrlichkeiten, Moratoria zu ertheilen; Es muß aber dieſelbe ſich nach demjenigen, was dieſerhalb in dem Codice Fridericiano Part. IV. Tit. 9. Sect. 4. §. 172. & ſeqq. vorgeſchrieben iſt, ſtricte achten, damit kein Creditor durch dergleichen moratoriſche Indulten gefährdet werden möge.

§. 8. Achtens wollen Seine Königliche Majeſtät der Stadt Emden die Jurisdiction über die ſo genannte kleine Deichs-Achten beylegen, dergeſtalt, daß kein Beamter künftighin dem Magiſtrat in dieſem Stück Eintrag thun ſolle.

§. 9. Uebrigens muß der Magiſtrat zu Emden ſich in Juſtitz-Sachen lediglich nach dem Codice Fridericiano, und denen der Regierung, den Unter-Gerichten, und Advocaten in Oſtfrießland ertheilten Inſtructionen achten, auch in Anſehung der ihnen beygelegten Matrimonial-Sachen den erſten Theil des Corporis Juris Fridericiani pro lege & norma halten, nicht weniger quoad modum procedendi ſich darnach achten, insbeſondere aber die Partheyen in Ehe-Sachen zuvorderſt perſönlich vor ſich abladen, um zwiſchen denenſelben die Güte auf alle mögliche Weiſe zu verſuchen.

Deß zu Urkund haben Wir dieſes Reglement höchſt eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Innſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 18ten November 1751.

Friderich.

(L. S.)

Vdt.
S. v. Cocceji.

No. 98. Inſtruction für die Regierungen, Unter-Gerichte, Magiſträte und Advocaten in dem Fürſtenthum Oſtfrießland.

de dato Berlin, den 18ten Nov. 1751.

Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, haben ſich von der zu Unterſuchung und Einrichtung des Juſtitz-Weſens in Dero Fürſtenthum Oſtfrießland niedergeſetzten Commiſſion allerunterthänigſt vortragen laſſen, daß unerachtet der Codex Fridericianus ſchon durch ein Patent vom 13ten September 1749. pro lege & norma in dieſer Provintz eingeführet geweſen; Dennoch dieſe heilſame und die Wohlfahrt des Landes beſtelende Einrichtung bishero ſowohl bey denen Collegiis zu Aurich, als bey denen Unter-Gerichten, in unzähligen Fällen noch nicht zur Obſervanz gediehen. Daher es gekommen, daß Oſtfrießland annoch mit einer Menge von alten Proceſſen überſchwemmet iſt, welche durch ihre Verwirrung und Langwierigkeit der Entſcheidung, Dero getreuen Unterthanen zur unſäglichen Beſchwerde gereichen.

Zugleich haben Allerhöchſt-Dieſelben wahrgenommen, daß eine der vornehmſten Hinderniſſe, welche in dieſer Provintz der völligen Einführung Dero verbeſſerten Juſtitz-Einrichtung im Wege geſtanden, daher entſprungen ſey, daß bisher nebſt dem Codice Fridericiano annoch in vielen Stücken die vormahlige Hof-Gerichts-Ordnung und andere Gerichts-Verfaſſungen beybehalten worden, woraus nichts anders, als eine ſeltſame Vermiſchung in dem Modo procedendi entſtehen kön-

können; Wie denn auch eine grosse Veranlassung zu mancherley Irregularitäten daher gekommen ist, daß die bisherige Regierung und das Hof-Gericht separirte Collegia ausgemachet, beyde aber Justitz-Sachen zu verwalten gehabt, bey welcher Einrichtung es unmöglich gewesen, die daher erwachsende vielfältige Schwürigkeiten, Conflictus Jurisdictionis, und andere Irrungen, gäntzlich auszuwurtzeln.

Solchergestalt haben Seine Königliche Majestät zur Erreichung Dero Landes-Väterlichen Absichten vor allen Dingen nöthig gefunden, die bisherige Regierung und das Hof-Gericht mit einander zu combiniren, jedoch auch die vormahligen Glieder dieser beyden Ober-Gerichte zu Bezeugung der Königlichen Huld und Gnade beybehalten, und bestätiget, auch daneben das Collegium mit einem Präsidenten versehen. Allermassen höchstgedachte Se. Königl. Majestät zu dieser neu etablirten Regierung das gnädigste Vertrauen haben, daß selbige nunmehro, nach weggeräumten Hindernissen, die Justitz daselbst auf einen soliden Fuß setzen, und erhalten, damit dieser Provintz die wesentliche Vortheile dieser heilsamen Einrichtung, so wie solche in Dero übrigen Landen, durch die Erfahrung genugsam bestätiget sind, fernerhin nicht länger entzogen bleiben.

Nicht weniger haben Se. Königl. Majestät die bisherige, sowohl bey dem Hof-Gericht als Unter-Gerichten gewöhnliche Proceß-Ordnungen hiemit gäntzlich aufheben, und sämtliche Gerichte lediglich auf den Codicem Fridericianum, und übrige von Sr. Königl. Majestät publicirte und noch zu publicirende Edicta verweisen wollen, zugleich ihnen zu besserer Einschärfung, auch Erläuterung und Festsetzung einiger besonderen Puncte, gegenwärtige Instructiones zur Richtschnur ihrer Verhaltung zufertigen lassen.

§. 1.

Der Codex Fridericianus soll als ein ewiges Gesetz bey allen Gerichten im gantzen Lande gelten;

Seine Königliche Majestät ordnen und wollen derohalben: Daß der Codex Fridericianus als ein ewiges und unbewegliches Gesetz im gantzen Lande, und bey allen Ober- und Unter-Gerichten, auch denen Herrlichkeiten, ohne Ausnahme, gehalten und eingeführet werden soll, ausser was in dieser Instruction, oder bey der zukünftigen Revision des Codicis etwa geändert ist, oder geändert werden dürfte; weil nach dieser Verfassung alle

auch in Ehe- u. Vormundschafts-Sachen, bis auf nähere Verordnung des Corporis Juris Fridericiani.

Processe in dreyen Instantzen in einem Jahre; folglich in der ersten Instantz höchstens in 3. Monaten à die litis contestatæ, abgethan werden müssen.

Imgleichen die Schlesische Hypothequen und Deposital-Ordnung;

Nicht weniger soll in Ehe- und Vormundschaffts-Sachen, da es bishero in solchen Fällen an einer vollständigen Ordnung in dem Fürstenthum Ostfriesland gäntzlich ermangelt hat, nach dem allgemeinen Land-Recht, oder Corpore Juris Fridericiani, bis auf nähere Verordnung, verfahren, imgleichen nach Anleitung des Patents vom 26. September 1751. die Schlesische Hypothequen- und Depositat-Ordnung, anbey in peinlichen Sachen die Churmärckische Criminal Ordnung, gleichfalls nach Maaßgebung des Patents vom 8ten September 1751. pro lege & norma genommen werden.

Nicht weniger die Churmärckische Criminal-Ordnung.

§. 2. Es sollen bey der Regierung zu Aurich zween ordentliche Gerichts-Tage wöchentlich gehalten werden, nemlich Montags und Donnerstags, da dann das gantze neu etablirte Regierungs-Collegium des Morgens um 8 Uhr sich versammlen, und bis um 1 Uhr, oder bis zur völligen Berichtigung der vorhabenden Geschäfte, die Session continuiren muß: des Mittwochs aber, an welchem gleichfalls die Sessionen um 8 Uhr anfangen, werden in beyden Senaten die fertig liegende Relationes vorgenommen, auch in dem ersten Senat die von der Montags-Session etwa rückständige mündliche Verhöre abgehalten. Nicht weniger müssen am Mittwochen im zweyten Senat des Morgens um 11 Uhr die Hoheits-Sachen, unter Direction des Cantzlers, in Gegenwart des Præsidenten, vorgetragen werden. Zu diesem Hoheits-Departement gehören nur allein die geistliche, Kirchen- und Schul-Sachen, und deren Ober-Aufsicht, in so weit nemlich solche Sachen nicht zu einem ordentlichen Processs gediehen; imgleichen die Collecten-Sachen, die Gräntz-Streitigkeiten mit Auswärtigen, in so ferne selbige der Regierung beygeleget sind, nicht weniger die Belehnungen und die Beeydigung der Bedienten.

Die Ecclesiastica müssen alle vierzehn Tage gleichfalls am Mittwochen beym Hoheits-Departement vorgenommen, und hierzu der General-Superintendent Lindhammer, und der Consistorial-Rath Gossel gezogen werden.

An eben demselben Tage werden auch die Criminal-Sachen, bey dem ersten Senat von den Criminal-Räthen, wozu die Regierungs-Advocaten Lingius, Kettwig, Müller und Grumbrecht Junior, angeordnet worden, vorgetragen.

Von den Ferien, u wie es mit denen in Feri einkommen den Memorialien un Schriften halten.

§. 3. Es sollen keine Ferien ratione der Gerichtlichen Handlungen weiter statt haben, als die Erndte-Ferien vom 20ten Julii bis den 20ten Augusti, und dann Oster- Pfingst- und Christ-Fest, jedesmal 14 Tage; auch sollen künftighin die gemeinen Fest-Tage in der Woche bey der Cantzley nicht weiter observiret, noch deßhalb die Gerichts-Tage ausgesetzet werden. Weil aber in erstbesagten Ferien die Schriften in den gewöhnlichen Terminis übergeben werden müssen, so sollen die gegenwärtige Räthe alle Woche einmahl, nemlich des Donnerstags, zusammen kommen, auf die Memorialien decretiren, und die fertige Relationes vorlesen.

Wie es mit dem Directorio bey Justitz- und Hoheits-Departement, imgleichen mit der Unterschrift der Berichte und Verordnungen zu halten

§. 4. Der Præsident führet überhaupt das Directorium Collegii, distribuiret die Memorialien, und sämmtliche so wohl beym ersten als zweyten Senat zum Spruch geschlossene Acten, erbricht alle Rescripten und Berichte, und beobachtet überhaupt dasjenige, was einem Præsidenten nach dem Codice Fridericiano obliget; jedoch daß derselbe nach Erbrechung der Rescripten und Berichte, die Hoheits-Sachen dem Cantzler, als welchem hierin die Direction zustehet, abzugeben gehalten ist, um solche dem Distributions-Zettul in Hoheits-Sachen einverleiben zu lassen.

Nach

Nach dem Tode des Cantzlers werden beyde Departements wiederum vereiniget, und soll sodann diese Stelle gäntzlich eingehen.

Wegen der Unterschriften soll es dergestalt gehalten werden, daß alle Berichte nach Hofe von sämtlichen Membris unterzeichnet, die übrige Verordnungen aber, und zwar in Ansehung der Hoheits-Sachen von dem Præsidenten und dem Cantzler, in Ansehung der Justitz-Sachen aber von dem Præsidenten und dem Director allein unterschrieben werden sollen.

Wenn der Præsident verhindert wird, so führet der Director, und, in dessen Abwesenheit, der erste Regierungs-Rath, das Directorium in allen Processs-Sachen.

So lange der Cantzler im Leben ist, soll bey der Regierung folgende Titulatur gebraucht werden: Præsident, Cantzler, Director, und RegierungsRäthe ꝛc.

Von der Obliegenheit und Verrichtungen des Pupillen-Collegii.

§. 5. Se. Königl. Majestät haben auch nöthig gefunden, zur Wahrnehmung der Vormundschaften eximirter Pupillen, worunter keine andere, als die Kinder der §. 9. benannten Personen gehören, ein besonderes Pupillen Collegium zu etabliren.

Dieses Collegium wird in Ansehung seiner Obliegenheit und Verrichtungen lediglich auf den ersten Theil des Corporis Juris Fridericiani, und auf die dem Codici Fridericiano beygefügte Pupillen Ordnung verweisen, jedoch mit dem Anhang, daß die in letztgedachter Ordnung §. 21. festgesetzte Nehmung eines halben pro Cents von des Pupillen Vermögen bis auf nähern Befehl ausgesetzt bleiben solle.

Von Bestellung u. dem Examine der Referendarien und Auscultatoren.

§. 6. Bey jedem Senat der Regierung sollen nicht mehr als zwey Referendarii und zwey Auscultatores bestellet werden.

Diejenige, welche sich zu Referendariis angeben, müssen nicht allein aus denen General-Principiis Juris und aus dem Codice Fridericiano examiniret werden, sondern sie sollen auch eine ordentliche Relation in einer Current-Sache verfertigen, und soll ihnen ein Correferent zugegeben, beyde Relationes in pleno verlesen, von Singulis über die Capacitæt des Referendarii auf Eid und Pflicht votiret, und die Relation so wol als das Protocoll nach Hofe eingesandt werden.

Die Auscultatores werden gleichfalls examiniret und wenn sich einige Profectus bey ihnen finden, muß wegen ihrer Reception nach Hofe berichtet werden.

Von dem Amt des Præsidenten und der Räthe remissive imgleichen von der specialen Obliegenheit des Præsidenten.

§. 7. Der Præsident und ein jedes Membrum der Regierung wird, so viel sein Amt betrift, in specie aber wegen der Corruptionen, auf den ersten Theil des Codicis Fridericiani verwiesen.

Insbesondere lieget dem Præsidenten ob, die einlaufende Rescripta so fort in pleno zu publiciren, und solche nicht bey sich liegen, vielmehr dieselbe ohne Verzug dem Rescripten-Buch einverleiben zu lassen, und zugleich nach der vorgeschriebenen Ordnung einem Decernenten zu distribuiren, nicht weniger alle Monate die sämtliche Acta nachzusehen, und anzumerken, ob die Advocaten ihre Schuldigkeit beobachten, imgleichen ob der Process in gehöriger Ordnung fortgesetzet werde, wobey dem Befinden nach, die Advocaten allenfals durch Geld-Strafen zu ihrer Pflicht angewiesen werden müssen.

Wenn die Arbeit überhäuft ist, und die Räthe damit allein nicht fertig werden können, so muß der Præsident mit referiren.

Wie es mit dem Votiren im Collegio zu halten.

§. 8. Denen Räthen muß ein freyes Votum verstattet werden, und müssen sowol der Præsident, als der Director und übrige Räthe, sich denen Majoribus, wenn solche einmahl cum rationibus ausgemachet sind, accommodiren. Es stehet aber einem jeden dissentirenden frey, sein Votum besonders ad Acta zu geben.

Wann eine Sache vorkommt, worinn die Parthey einem Rath mit Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft bis auf den vierten Grad inclusive zugethan ist, so muß derselbe sich des Voti enthalten, und einen Abtritt nehmen.

Es müssen auch die Membra Collegii sich des Votirens und Decretirens enthalten, wenn Sachen von einem Beamten einlaufen, welcher mit ihnen bis in den dritten Grad inclusive verwandt, oder verschwägert ist; und wenn etwas wieder dessen Conduite und Verfahren vorgetragen werden soll, so müssen sie einen Abtritt nehmen.

Welche Sachen und Personen in der ersten Instantz vor die Regierung gehören.

§. 9. Die Regierung hat privative die erste Instantz in allen Ehe-Lehns- und geistlichen Sachen im gantzen Lande, die Herrlichkeiten mit eingeschlossen. Wegen der Stadt Emden aber soll ein besonderes Reglement errichtet werden.

Auch müssen vor der Regierung in personalibus belanget werden alle von Adel ohne Ausnahme, die Königliche Bediente, und darunter auch die Titular-Räthe, die Wittwen der ehemaligen Fürstlichen Bedienten und Hof-Gerichts-Assessorum, die Administratores Collegii, so lange sie in Officio stehen, und deren Wittwen, die Landschaftliche Bediente, der Land-Syndicus, Land-Rentmeister, der Landschaftliche Secretarius und Registrator, die Drosten, die ehemaligen Land-Richter und jetzigen Fiscæle, die Amtleute, die Bürgermeister, die Gerichts-Verwalter und Gemeinden in den Herrlichkeiten ꝛc. die Prediger sollen künftighin wie bishero geschehen, in personalibus unter den Magistræten und Unter-Gerichten stehen, ausser dem General-Superintendenten, dem Consistorial-Rath und Hof-Prediger, als welche primam instantiam bey der Regierung haben.

Von dem foro personarum miserabilium.

§. 10. Wegen des fori miserabilium personarum verbleibt es bey demjenigen, was in dem Codice Fridericiano Part. III. Tit. 2. §. 21. dieserwegen festgesetzet ist, dergestalt daß diese Personen nicht nur die Gerichte der Herrlichkeiten, sondern auch alle übrige Unter-Gerichte vorbey gehen, und die erste Instantz bey der Regierung nehmen können.

Bey jeder neuen Sache muß vor allen Dingen auf die Art des Processes, die Ein-

§. 11. Bey einer jeden neuen Sache müssen die Räthe vor allen Dingen die Art des Processes genau examiniren, damit sie in Bagatell-Injurien- und Wechsel-Sachen, auch in Summariissimo und Concurs-Processen nichts wieder

richtung des Libelli, und de punctum Legitimationis acht gegeben werden.

den in Codice Fridericiano Part. IV. vorgeschriebenen modum procedendi decretiren.

Insbesondere müssen sie auf die Einrichtung des Libelli, und ob das Petitum der angestellten Action gemäß sey, Acht haben, ingleichen den Punct der legitimation ad causam und ad Processum erwegen, und wenn in Ansehung dieser Stücke ein Mangel anzutreffen ist, den Libell dem Advocato allenfalls mit einer Strafe retradiren.

Wenn auf den Libell verordnet wird, muß solches jedesmahl cum eventuali termino zum Verhör gescheben.

§. 12. Auf diesen Libell muß niemahls ein bloßes communicatorium zur Erklärung, am allerwenigsten aber ein Mandatum sine clausula, wie bishero zuweilen geschehen, sondern jedesmahl cum eventuali termino zum Verhör ertheilet werden.

Wie bey dergleichen Verhör zu verfahren.

In diesem Termino muß die Sache vor dem ersten Senat, als welcher beym Anfang des Constitutionirens in die ehemalige Hof-Gerichts-Stube abtritt, usque ad duplicas kurtz und deutlich vorgetragen, auch das Urtheil sofort abgefasset und in der nächsten Session publiciret werden.

Es stehet aber denen Advocaten frey, in allzu weitläuftigen Sachen zum Verfahren loco oralis, oder zum Schrift-Wechsel zu provociren, es wäre dann, daß sie bereits extensionem Termini gesucht, und erhalten hätten, in welchem Fall sie in das Verhör condescendiret haben, und daher solches abhalten müssen.

Es kann auch das Collegium die Sache loco oralis von 3 zu 3 Tagen verweisen, wenn der mündliche Vortrag wegen Mangel der Zeit nicht geschehen mag.

Bey diesem Verfahren muß nicht der Kläger angehalten werden, mit seiner Proposition oder Provocation (weil dessen Klage schon bey den Acten ist) den Anfang zu machen, sondern der Beklagte muß sich excipiendo vernehmen lassen.

Wenn der Libellus sehr weitläuftig ist, und verschiedene wichtige Puncten betrift, oder viele Documenta darinn enthalten sind, so stehet es denen Decernenten frey, solche gleich anfangs dem Gegentheil ad excipiendum zu communiciren.

Wie die Citationes auszufertigen.

§. 13. Die Citationes müssen nicht sub pœna confessi & convicti ausgefertiget werden, ausser in Bagatell-Sachen unter 10 Reichsthaler, und in Injurien-Sachen.

In allen übrigen Sachen wird in contumaciam lis pro negative contestata gehalten, mithin fället dabey die Commination sub pœna confessi & convicti weg.

Es muß auch in denen Citationibus in Civil-Sachen regulariter keine Geld-Strafe, wie bishero geschehen, sondern pœna juris angedrohet werden.

Wie in Wechsel-Sachen zu verfahren.

§. 14. In Wechsel-Sachen muß nur ein Termin angesetzet, keine Dilation verstattet, und wenn der Wechsel seine Richtigkeit hat, die Wechsel-Execution binnen 24 Stunden nach ausgesprochenem Urthel, auf des Creditoris Anhalten, durch Personal-Arrest in denen ordentlichen Gefängnissen verrichtet werden.

Wenn ein Decernens hierunter säumig ist, und dem Debitori Dilation verstattet, soll derselbe ex propriis nach eben diesem Wechsel-Recht bezahlen.

Uebrigens wird die Regierung auf die neue Wechsel-Ordnung vom 30ten Januarii 1751. verwiesen.

Alle Satz-Schriften müssen beym Constituiren übergeben, alles andere, was zur Instruction des Processes gehöret, mündlich vorgetragen, auch sonst keine Schriften, als welche ad fatalia gehören, ad Acta gebracht werden.

§. 15. Ausser denen vier Haupt-Sätzen, ingleichen denen Paritionibus Sententiæ, und Interpositions-Memorialien, wie auch Justifications-Schriften, müssen regulariter keine andere Schriften ad Acta gebracht, sondern alles, was zur Instruction des Processes gehöret, mundlich vorgetragen, und bloß das Protocoll nebst dem Decreto ad Acta geleget werden.

Alle Satz-Schriften müssen beym Constituiren übergeben werden; hievon aber werden ausgenommen die Justificationes appellationis, wie auch die Paritions-Schriften, und überhaupt alles dasjenige, was ad fatalia gehöret.

Die Incident-Puncte sollen durch ein Verhör, und wenn ein Remedium statt findet, in der zweyten Instanz schleunig decidiret werden.

§. 16. Wenn ein Incident-Punct vorfällt, und z. E. jemand über Turbation klaget, so muß deshalb niemals ein Schrift-Wechsel veranlasset, sondern allezeit Terminus beym Verhör auf 8 Tage angesetzt, und der Incident-Punct in einem Termino decidiret werden.

Wenn ein Theil davon appelliret, so muß der Decernent wohl zusehen, ob und wie weit die Appellation nach dem Codice Fridericiano Part. III. Tit. 39. zuläßig sey.

Wenn der Incident-Punct der Haupt-Sache ein Præjuditz machet, und also das Remedium statt findet, so muß die Justifications-Schrift dem Appellaten ad excipiendum communiciret und darauf ohne weiteres Verfahren sofort erkannt, auch der Advocat, wenn Confirmatoria erfolget, die Kosten der Instantz zu erstatten schuldig seyn, und uberdem, wenn er durch dergleichen Incident-Puncte die Haupt-Sache frivole aufgehalten, mit 5 bis 10 Rthlr. bestraft werden.

Es kann aber niemals die dritte Instantz zugelassen werden, wenn gleich der Causæ principali durch den Incident-Punct ein Præjudicium zuwächset.

Vom Beweis und Gegen-Beweis, wann und wie derselbe angetreten, geführet, und darüber verfahren werden müsse.

§. 17. Wenn ein Beweiß eröfnet wird, so ist bishero einiger Zweifel entstanden, in wie viel Zeit selbiger angetreten werden müsse, indem 1) nach dem Codice Fridericiano pag. 152. §. 4. und pag. 170. §. 12. der Beweis binnen 14 Tagen à die judicati, und pag. 307. §. 145. binnen 14 Tagen à die Sententiæ angetreten werden soll.

2) wird in dem Codice Fridericiano pag. 135. §. 2., p. 152. §. 5. & 6. festgesetzet, daß der Terminus probatorius niemals soll prorogiret, noch jemals zu Antretung des Beweises eine Dilation soll verstattet werden; es wird aber pag. 129. §. 10. supponiret, daß der Gegentheil contumaciam accusiren müsse.

Um nun die daraus entstandene Irrungen zu coupiren, haben Seine Königliche Majestät hiedurch festgesetzet, daß der Beweis innerhalb vier Wochen a die Sententiæ, und der Gegen-Beweis innerhalb 14 Tagen von der Zeit, da die

Art

Articuli probatoriales communiciret worden, angetreten werden, und dieſer terminus ipſo jure præjudicial ſeyn ſolle, folglich keine accuſatio contumaciæ weiter nöthig ſey.

Wenn der Beweis zum Theil per Articulos, und zum Theil per Documenta angetreten wird, ſo muß dennoch communicatio bloß ad dandum interrogatoria geſchehen, und zugleich Commiſſio zu Abhörung der Zeugen cum præfixione termini expediret werden; immaſſen dem Product nachhero frey ſtehet, publicato rotulo, auch über die producirte Documenta ſich excipiendo vernehmen zu laſſen.

Es müſſen alſo die Articuln, wie bishero geſchehen, niemals ad excipiendum communiciret werden: wenn aber jemand exceptiones contra perſonas teſtium haben ſolte, ſo ſtehet ihm nach dem Codice Fridericiano pag. 158. §. 26. frey, cauſas recuſationis zu übergeben, und auf Verhör zu provociren.

Wenn die Rotuli eingekommen, ſo müſſen ſolche auf den Tag-Zettul geſetzet werden, und muß an demſelben Tage der Beweisführer terminum ad deducendum auf 14 Tage colligiren, worauf der Product excipiendo ſchlieſſen muß.

Es kan alſo nicht, wie bishero geſchehen, eine zweifache Deduction und Exception zugelaſſen werden, wenn ein Gegenbeweis geführet worden.

Die Eyde müſſen, nach dem der Sententz deutlich einzuverleibenden Eydes-Formular ausgeſchworen werden.

§. 18. Wenn per Sententiam ein Eyd auferleget wird, ſo muß die Eydes-Formul nach Anleitung des Codicis Fridericiani Part. I. Tit. 1. §. 18. der Sententz klar und deutlich eingerückt, auch der Eyd würcklich darnach ausgeſchworen, und alſo nicht, wie bishero geſchehen, die Contenta bloß der Partey vorgehalten werden.

Die Commiſſiones ſollen nicht mehr in den Wein-Häuſern gehalten, und von den Parteyen bloß die Diæten bezahlet werden.

§. 19. In Anſehung der Commiſſionen iſt ſo wohl bey der Regierung, als einigen Magiſtræten und Unter-Gerichten, der Mißbrauch eingeſchlichen, daß ſolche in dem Wein-Keller und auf Koſten der Partheyen gehalten worden. Dieſes wider die Dignitæt des richterlichen Amts, und wider alle Ordnung anlaufende Verfahren wird bey 100 Rthlr. Strafe hiemit verboten, und ſollen die Partheyen denen Commiſſariis nichts mehr als die Diæten bezahlen.

Die Commiſſarii müſſen auch künftig das Protocoll ſelber führen, und ſoll kein Secretarius weiter dazu adhibiret, noch dafür bezahlet werden.

Alle Commiſſiones an die Beamten ſollen cum Præfixione eines termini, und ſub Comminatione einer Geld-Strafe expediret werden.

§. 20. Wenn einem Beamten oder ſonſt jemanden etwas committiret, oder auch ex officio aufgegeben wird, ſo muß ſolches jederzeit ſpecifice cum præfixione certi termini, und ſub commination einer Geld-Strafe geſchehen, welche in das Straf-Buch unter die comminirte Strafen eingetragen werden muß, und lieget dem Collegio ob, wöchentlich nachzuſehen, ob die comminirte Strafe wegen nicht geſchehener Parition verwürckt ſey, oder ob dem Mandato ein Genügen geleiſtet worden.

In welchen Fällen duplicando, oder excipiendo, oder auch blo mit Einführung eine einzigen Schrift, geſchloſſen werden muß.

§. 21. In allen Sachen muß duplicando geſchloſſen, und keine weitere Schriften zugelaſſen werden.

Wie es mit den Novis zu halten, dieſerwegen wird die Regierung auf den Codicem Frid. pag. 179. §. 5. ſeq. verwieſen.

Es ſind aber einige Fälle, wo excipiendo geſchloſſen wird, als 1) in probatorio, 2) wenn von einem Interlocut appelliret wird, und 3) in Reviſorio, oder in der dritten Inſtantz.

Wenn von einem Urthel in Criminal- Injurien- und fiſcaliſchen Sachen ein Remedium eingewandt wird, ſo heiſſet ſolches ulterior Defenſio, und muß innerhalb 4 Wochen mit einer einzigen Schrift eingeführet, und kein weiteres Verfahren veranlaſſet werden. Dieſes Remedium hat ſowohl ſtatt von denen bey den Unter-Gerichten und Herrlichkeiten, als auch von denen bey der Regierung ausgeſprochenen Urtheln, wenn nur die dictirte Strafe mehr als 10 Reichsthaler ausmacht.

Es muß auch die Regierung nicht, wie bishero geſchehen, in Injurien-Sachen interloquiren, ſondern allezeit definitive erkennen.

Wie hinkünftig die Relationes ex Actis geſchehen, und die Sententzen abgefaſſet werden ſollen.

§. 22. Wenn Acta zum Spruch diſtribuiret worden, ſo müſſen die Räthe daraus ordentliche ſchriftliche Relationes verfertigen, das Factum deutlich ins Licht ſetzen, hiſtoriam Proceſſus hinzufügen, und ihr Votum über jeden ſtreitigen Punct cum rationibus dubitandi & decidendi entwerfen.

Es müſſen alſo die bishero üblich geweſene Notata, und das halb mündliche und halb ſchriftliche Referiren gäntzlich aufhören.

Alle Sententzen müſſen cum rationibus decidendi abgefaſſet, und dieſe dem Urthel eingerückt werden.

Worauf der Referens in Anſehung des Judicis quo zu attendiren.

§. 23. Wenn die Sache von einem Untergericht an die Regierung gelanget, ſo muß der Referens hauptſächlich genau examiniren:

1) Ob die Beamte auf die Protocolla und Decreta die Gebühren notiret haben?
2) Ob die rationes decidendi der Sententz inſeriret worden?
3) Ob die Beamte auch die Güte verſuchet, und in Entſtehung derſelben ordentlich verfahren haben?
4) Ob die Beamte mehr liquidiret haben, als ihnen nach der Sportul-Ordnung gebühret? und überhaupt
5) Ob die Beamte die nach dem Codice und dieſer Inſtruction vorgeſchriebene formalia Proceſſus beobachtet haben?

Findet nun der Referens, daß das Verfahren unförmlich und nichtig ſey; ſo muß er darauf antragen, daß die Beamte beyden Partheyen die verurſachte Koſten zu erſtatten ſchuldig, und überdem dem Befinden nach mit einer Geld-Strafe zu belegen ſeyn.

Imgleichen intuitu der Unter-Gerichts-Advocaten.

§. 24. In Anſehung der Untergerichts-Advocaten, muß der Referens examiniren:

1) Ob die Mandata ihre Richtigkeit haben?
2) Ob die Advocaten ihre Schriften unordentlich und weitläuftig gemachet? oder
3) mit unnöthigen Beylagen überhäufet?
4) Ob ſie die Schriften recht rubriciret? oder
5) Acta mit überflüßigen Vorſtellungen gehäufet?

6) Ob ſie die Gravamina ſpecifice angeführet? und

7) die folgende Schriften nach der Ordnung der Gravaminum eingerichtet?

8) Ob ſie ſich der pœnæ inficiationis ſchuldig gemachet haben?

In allen dieſen und übrigen in der Ordnung enthaltenen Fällen muß der Referens auf eine Strafe antragen, wenn der Advocat gegen die Ordnung gehandelt hat.

Die Defervita müſſen nach der Sportul-Ordnung examiniret, die Schriften nicht nach der Gröſſe, ſondern nach der Solidität taxiret, und die Gebühren, ſowohl für die Beamte, als für die Advocaten, in der Definitiv-Sententz feſt geſetzet werden; wenn aber bloß interloquiret wird, bleibt die Determination der Advocaten-Gebühren bis zum Definitiv-Spruch ausgeſetzt.

Es müſſen auch die Koſten jederzeit in dem Urthel determiniret werden, wenn jemand ſchuldig erkannt wird, ſolche zu erſtatten.

Von denen Inſtantzen: und zwar

§. 25. In Anſehung der Inſtantzen, welche bishero faſt von dem Willkühr der Advocaten dependiret haben, ſoll es künftig folgender maſſen gehalten werden:

I. Wenn die erſte Inſtanz bey den Unter-Gerichten iſt.

(I.) Wenn die erſte Inſtantz bey denen Unter-Gerichten iſt, und jemand gegen deren Definitiv-Urthel in einer Sache, welche mehr als 10 Rthlr. zum Objecto litis hat, Remedia einwendet, ſo gehet die Appellation an die Regierung, und deren erſten Senat.

Der gravirte Theil muß alſo die Appellation binnen 10 Tagen bey dem Unter-Richter ſchrifftlich interponiren, die Gravamina ſpecificiren, und innerhalb vier Wochen die Juſtifications-Schrifft bey der Regierung übergeben.

Der Unter-Richter muß binnen 8 Tagen nach eingewandter Appellation die Acta mit dem Interpoſitions-Memorial bey 10 Rthlr. Straffe ex officio an die Regierung einſenden.

So bald die Juſtifications-Schrift einkommt, werden Acta, ohne dem Gegentheil etwas zu communiciren, zum Spruch diſtribuiret.

Findet die Regierung, daß die Gravamina ungegründet ſind, ſo muß Sententia a qua cum rationibus confirmiret werden. Wenn aber die Gravamina erheblich, oder altioris indaginis ſind, ſo muß die Appellation durch ein Interlocut angenommen, und dem Appellaten die Juſtifications-Schrifft cum termino ad excipiendum von 14 Tagen, oder höchſtens 3 Wochen, communiciret, auch demnächſt, wann duplicando geſchloſſen iſt, in der Sache ferner erkannt werden.

Damit es auch nicht nöthig ſey, dem Appellaten die Juſtifications-Schrifft in der Provintz perſönlich inſinuiren zu laſſen, wodurch die Sache gar zu ſehr verzögert wird; So muß derjenige Unter-Gerichts-Advocatus, welcher dem Appellaten in erſter Inſtantz das Patrocinium verliehen, bey 5 Rthlr. Strafe Sorge tragen, daß, ſo bald der Gegner das Remedium Appellationis ergriffen, und Acta von dem Unter-Gericht an die Regierung eingeſandt worden, auch von Seiten des Appellati ein Advocat zu Aurich ad audiendum publicari Sententiam angeordnet, und mit einer von ſeinem Principalen unterſchriebenen Vollmacht verſehen werde.

Findet nun die Regierung bey Annehmung der Appellation, daß dieſes nicht geſchehen ſey, ſo muß des Appellaten Advocatus primæ Inſtantiæ mit 5 Rthlr. beſtrafet werden.

Wenn aber von Seiten des Appellaten ein Advocat beſtellet iſt, und auf die Juſtifications-Schrifft confirmatorie geſprochen wird, ſo muß der Appellant angewieſen werden, dem Appellatiſchen Advocato für ſeine Koſten und Gebühren 1 Rthlr. zu bezahlen.

Wenn in erſter Inſtantz keine Advocati zugezogen geweſen, ſo lieget dem Unter-Richter bey 5 Rthlr. Strafe ob, dem Appellato bekannt zu machen, daß er zu Aurich einen Advocatum beſtellen müſſe.

§. 26. Findet ſich eine Parthey durch das beym erſten Senat der Regierung in Appellatorio eröffnete Urthel beſchweret, ſo ſtehet derſelben frey, die dritte oder Reviſions-Inſtantz zu ergreiffen, und dadurch die Sache an den zweyten Senat der Regierung zu devolviren, wenn nur die Sache mehr als 50 Rthlr. beträgt, und die beyde vorige Sententzen nicht conform ſind.

Wenn aber Sententiæ a quibus conform ſind, ſo wird die dritte Inſtantz nicht anders verſtattet, als wenn das Objectum litis über 100 Rthlr. ausmacht, und wenn in dieſem Fall confirmatoria erfolget, ſo muß der Revident fünf Rthlr. Succumbenz-Gelder zur Sportul-Caſſe erlegen.

Damit auch ratione Summæ appellabilis vel reviſibilis, ob nemlich ſolche vorhanden, kein Zweifel übrig bleiben möge, ſo müſſen die Advocaten bey 2 Rthlr. Strafe jedesmahl dieſe Summen in der Juſtifications-Schrift gebührend darthun. In Anſehung der Stadt Emden iſt

Summa appellabilis	20. Rthlr.
Summa reviſibilis	100. Rthlr.

es mögen Sententiæ conformes vorhanden ſeyn, oder nicht.

II. Wenn die erſte Inſtantz bey der Regierung iſt.

§. 27. (II.) Wenn bey der Regierung die erſte Inſtantz iſt, und die Sache mehr als 10. Rthlr. betrifft, ſo gehet die zweyte Inſtantz, oder die Appellation, an den zweyten Senat der Regierung.

Vermeynet jemand durch das Urthel dieſer zweyten Inſtantz gravirt zu ſeyn, ſo ſtehet ihm die dritte, oder Reviſions-Inſtantz offen.

In dieſer Reviſions-Inſtantz werden Acta bey der Regierung inſtruiret, und es wird excipiendo geſchloſſen.

Wenn Summa reviſibilis vorhanden, das iſt, wenn der Haupt-Stuhl 400 Rthlr. betrifft, ſo müſſen Acta an das Ober-Appellations-Gericht zu Berlin zum Spruch verſandt werden, und wenn dieſes zwey conforme Urthel confirmiret, ſo müſſen 25 Rthlr. Succumbenz-Gelder erleget werden, wovon die Hälfte der Regierungs-Sportul-Caſſe, die andere Hälfte dem Tribunal anheim fällt.

Wenn aber das Objectum litis keine 400. Rthlr. und doch mehr als 50. Rthlr. ausmachet,

ſo

so stehet dem gravirten Theil frey, die dritte Instantz zu ergreiffen, wenn nemlich zwey von einander abweichende Urtheile in den beyden vorigen Instantzen ergangen sind, und alsdenn sollen Acta an die benachbarte Regierung zu Minden, und nicht, wie bishero geschehen, willkührlicher Weise bald an diese bald an jene Königliche Regierung, versandt werden. Diese Revisions-Instantz hat nicht statt, wenn Sententiæ a quibus conform sind, es wäre dann, daß die Sache mehr als 100 Rthlr. beträfe, in welchem Fall die Instantz zwarn verstattet, jedoch auch der Revident schuldig seyn soll, 10 Rthlr. Succumbenz-Gelder zur Ostfriesischen Regierungs-Sportul-Casse zu erlegen, wenn confirmatoria erfolget.

Es sollen nie mehr als 3 Instanzen verstattet werden.

§. 28. Weil die Instantzen bishero willkührlich, und fast unendlich gewesen, so wird denen Decernenten hiemit nachdrücklich eingebunden, die einkommende Interpositions-Memoriale cum Actis, und mit dem Cod. Frid. Part. III. Tit. 39. und 40. imgleichen mit dieser Instruction wohl zu conferiren, und dahin zu sehen: 1) daß niemahls mehr als drey Instantzen überhaupt verstattet; 2) daß solche mit denen in der Ordnung folgenden Rubriquen, zu Vermeydung der Confusion, benannt, und 3) daß die Instantzen in verbothenen Fällen nicht eröffnet werden.

In welchen Fällen die appellation bloß Effectum devolutivum habe.

§. 29. In denenjenigen Fällen, worinn die Appellation nach dem Codice Frider. Part. III. Tit. 39. §. 5. bloß effectum devolutivum hat, muß die Regierung die Execution unter dem Vorwand eines interponirten Remedii nicht suspendiren.

Es soll auch dieses künftighin in Deich-Syhl-Landschaftlichen Contributions-Wegschauungs- und Reparations-Sachen quoad jus partium statt finden, mithin die Appellation in dergleichen Fällen propter periculum in mora bloß effectum devolutivum haben.

Die Execution einer rei judicatæ muß unter keinerley Vorwand inhibiret werden.

§. 30. Wenn eine Sache per Judicata entschieden, und zur Execution gediehen ist, so muß diese unter keinerley Vorwand, weder amicabilis compositionis, noch sonsten, inhibiret werden. Vielweniger ist die Regierung befugt, wie sie sich bishero angemasset, einem Debitori dilationem ad solvendum zu geben; Und damit diesem zum gäntzlichen Ruin der Königlichen Unterthanen abzielenden Unwesen abgeholfen werde, so verordnen Seine Königliche Majestät hiemit, daß derjenige Decernent, welcher die Partheyen in Executivis aufhält, und denenselben schwere Kosten verursachet, litem suam machen, und für allen Schaden und Kosten haften solle, wie dann auch eventualiter in casum insolventiæ Decernentis, das gantze Collegium dieserhalb in nexu bleibet.

Wie es mit den Executionen, und öffentlichen Verkaufen durch die Ausmiener in Ostfriesland zu halten.

§. 31. Wie es mit denen Executionen in actionibus personalibus & realibus zu halten, dieserwegen wird die Regierung auf die in dem Codice Frider. Part. III. Tit. 41. enthaltene vollständige Executions-Ordnung verwiesen.

Weil aber einmahl die Ausmiener im Fürstenthum Ostfrießland publica autoritate bestellet sind, so verbleibet denenselben der Verkauff sowohl der beweglichen als unbeweglichen Güter, und soll dieserhalb annoch eine besondere Ausmiener-Ordnung durch den Druck bekannt gemacht werden.

Es sollen aber insbesondere die Subhastationes der unbeweglichen Stücke unter der Beamten Direction nach Vorschrifft des Codicis Frider. cit. loco vorgenommen, auch Creditores certi dabey per Patentum ad Domum citiret werden.

Wie es zu halten, wenn Partheyen sich vergleichen.

§. 32. Wenn die Partheyen sich verglichen haben, so muß darüber nicht, wie bishero geschehen, ein neuer Proceß angefangen, noch zu solchem Ende Citatio ad vivendum confirmari transactionem erkannt, und hiernächst Sententzen darüber eröfnet, sondern es muß folgender gestalt gehalten werden: Wenn ein Advocat beym Constitutioniren anzeiget, daß die Sache verglichen sey, des Gegentheils Advocat aber davon keine Nachricht hat, so muß der erste per Decretum angewiesen werden, sein Angeben innerhalb acht bis 14 Tagen zu bescheinigen. Inzwischen behält der Proceß seinen Fortgang, bis beyde Advocati darinn übereinstimmen, daß der Vergleich zu Stande gekommen sey, worauf Acta reponiret werden müssen.

Wird von einem oder beyden Theilen Confirmatio des Vergleichs gesuchet, so soll dieselbe sofort expediret, und nicht, wie bishero geschehen, per Sententiam erkannt werden.

Kein Chef, oder Membrum der Regierung, soll bey schwerer Strafe Acten in seinem Hause behalten.

§. 33. Da es sich bishero öfters zugetragen, daß die Sachen dadurch in Stillstand gerathen, weil die Acta in den Privat-Häusern der Regierungs-Bedienten aufbehalten worden: Als haben Seine Königliche Majestät hiedurch verordnen wollen, daß so wenig einer von den Chefs, als von den Membris der Regierung, bey 100. Ducaten Strafe, einige Acta, worinn sie nichts zu verfügen haben, in ihre Häuser bringen lassen, vielweniger darinn behalten sollen.

Von den Sportuln ist niemand frey als die den Armen-Eyd geschworen, die pia Corpora und der Fiscus.

§. 34. Es muß niemand, auch nicht die Membra und Subalternen der Regierung, wenn sie Processe haben, von den Sportuln frey bleiben, sondern nur diejenige, welche den Armen-Eyd ausgeschworen haben, imgleichen die pia Corpora, sowol von der Lutherschen als Reformirten Religion. Wenn sich aber hernach findet, daß diese pia Corpora die Königliche Unterthanen chicaniret, und mit Processen fatigiret haben, so sollen die Vorsteher oder Administratores derselben angehalten werden; die verursachte Kosten ex propriis zu erstatten.

Es verstehet sich auch von selbsten, daß Unser Fiscus von allen Sportuln befreyet sey, und daß für denselben alles gratis expediret werden müsse.

Imgleichen die Soldaten und Unter-Officiers welchen ein Advocatus ex officio zugeordnet, auch überhaupt ratione fori militaris nach denen Königlichen Ver-

§. 35. Die Soldaten und Unter-Officierer bedürfen gleichfalls, nach Maßgebung des Codicis Frider. Part. I. Tit. 16. §. 4. keine Sportuln zu bezahlen. Und weil darüber geklaget worden, daß die Soldaten in ihren Rechts-Sachen gegen Civil-Personen meistentheils keinen Advocaten erhalten können; So lieget dem Præsidenten ob, auf die von denen Soldaten in solchem Fall geschehene mündliche Anzeige, demselben ex Officio einen Advocatum anzuordnen, und denjenigen, welcher sich dessen ohne ganz gegrün-

ordnungen verfahren werden muß.

gründete Ursachen entziehen will, allenfalls pœnaliter dazu anzuhalten.

Wegen des fori militaris, weßfalls gleichfalls Beschwerden vorgekommen, wird die Regierung auf den Codicem Frider. Part. III. Tit. 3. §. 3. verwiesen, und muß dieselbe alle sich ereignende Klagen in personalibus gegen Unter-Officiers und gemeine Soldaten an den Capitaine der Compagnie, gegen Officiers aber an den Commandeur verweisen.

Wie die Criminal-Sachen, mit Abschaffung der bisherigen Mißbräuche, hinkünftig tractiret werden sollen.

§. 36. Seine Königliche Majestät haben, unter unzähligen andern Mißbräuchen, auch wahrgenommen:

1) Daß die Criminal- und Brüch-Sachen sehr schlecht und ohne Ordnung tractiret, und
2) alle denunciirte Delicta dem Advocato Fisci übergeben worden, welcher
3) sofort auf eine comparitionem personalem angetragen, und zugleich Articulos, worüber der Reus befraget werden solle, übergeben, woraus dann
4) ein ordentlicher Proceß durch alle Instantzen erfolget, und
5) enorme Brüche dictiret worden.
6) Diese Weitläuftigkeit hat auch statt gefunden, wenn schon die Sache ein geringes Delictum, einen kleinen Diebstahl, Injurien, Hurerey, frühen Beyschlaf ꝛc. betroffen, oder
7) Dergleichen Delinquenten wohl gar das Delictum gestanden haben, wodurch es dann
8) öfters geschehen, daß die Denunciaten, wenn sie mit 2 bis 5 Gold-Gulden Brüchen, oder mit etlicher Tage Gefängniß-Strafe beleget worden, 20, 30 und mehr Rthlr. Kosten bezahlen müssen.

Weil nun Seine Königliche Majestät zwar die Delicta bestrafet, aber auch die sonst tüchtige Unterthanen nicht ruiniret wissen wollen: Als haben Höchstdieselben dieserwegen folgende Verfassung gemachet:

Erstlich sollen alle Criminal Sachen nicht mehr bey der Regierung tractiret, sondern denen Magisträten und respective Beamten zu Emden, Norden, Aurich, Leer, Esens, Berum, Stickhausen, Frideburg, Gretsyhl und Pewsum, als woselbst Gefängnisse vorhanden, die Untersuchung überlassen werden; Wann also an einem Ort, als zu Wittmund, wo kein Gefängniß ist, ein Crimen vorfällt, wobey es nöthig ist, sich des Delinquenten Person zu versichern, so müssen die Beamte des Orts denselben sofort apprehendiren lassen, und ihn zu dem benachbarten Richter zur gefänglichen Haft schicken, welcher die Untersuchung nach der unten ertheilten Vorschrift anstellen und beschleunigen muß. Es lieget also denen Beamten zu Wittmund ob, die Delinquenten nach dem benachbarten Esens zu schicken.

Zweytens, die Regierung muß dergleichen Untersuchung niemals per avocationem Actorum hindern, noch auf ein Juramentum perhorrescentiæ reflectiren, sondern wenn über den Unter-Richter geklaget wird, bloß das Memorial cum Rescripto Justitiæ an denselben remittiren.

Wenn Drittens hiernächst bey Einsendung der Acten sich finden solte, daß der Unter-Richter die Inquisition nicht richtig geführet, und aus Passion oder andern Ursachen dem Reo zu schwer gefallen, soll er jederzeit mit 10 Rthlr. und dem Befinden nach schärfer gestrafet werden.

Wenn aber die Untersuchung so unförmlich und nichtig wäre, daß es nöthig gefunden werden solte, solche zu wiederholen, und zu erneuren; so muß dieselbe von der Regierung einem benachbarten Beamten oder Fiscal, auf des vorigen Inquirenten Kosten, aufgetragen werden.

Wenn Vierdtens Delicta von eximirten Personen, als Bedienten der Ober-Collegien, wie auch andern Königlichen Bedienten und Räthen, denen von Adel, Drosten, Beamten, Bürgermeistern und Gerichts-Verwaltern begangen werden, so wird die Untersuchung der Regierung vorbehalten, und muß alsdann dem Advocato Fisci, oder sonst einem Fiscal, aufgetragen werden, die Untersuchung gegen dergleichen Reos, nach Vorschrift der Criminal-Ordnung vorzunehmen, und nach Vollendung derselben Acta zum Spruch an die Regierung einzusenden.

Es ist auch Fünftens in dem Codice Frider. Part. IV. Tit. 5. §. 8. versehen, daß Acta nach Berlin zur Confirmation eingesandt werden sollen, wenn de homicidio, de crimine læsæ majestatis, vel falsæ monetæ die Frage ist, oder wenn auf eine Todes-Strafe, Tortur, oder Landes-Verweisung erkannt wird, wornach also die Regierung sich zu achten hat, und müssen so wol die Herrlichkeiten ohne Ausnahme, bey Verlust ihrer Jurisdiction, als alle übrige Unter-Gerichte in solchen Fällen Acta an die Regierung einsenden, welche alsdann weiter das nöthige besorgen muß.

Wenn Sechstens jemand zur Vestungs-Arbeit condemniret wird, darf bloß das Urthel eingesandt, und um eine Ordre an den Commendanten zur Annehmung des Delinquenten gefragt werden.

Es verstehet sich hiebey Siebentens von selbst, daß denen Besitzern der Herrlichkeiten nicht frey stehe, noch nachgelassen sey, die erkannte pœnam corporis afflictivam in pecuniariam zu verwandeln, vielweniger sich des ungereimter Weise prætendirten Juris aggratiandi zu bedienen. Dem Advocato Fisci und anderen Fiscælen, lieget also ob, bey vorkommenden Fällen zu vigiliren, daß diesen und anderen Eingriffen in die Landesherrliche Berechtsame mit Nachdruck gesteuret werde.

Kleine fiscalische Verbrechen, imgleichen causæ alimentorum & dotationis, sollen den Untergerichten überlassen werden.

§. 37. Die kleine fiscalische Verbrechen geringer Leute, welche bishero bey der Regierung tractiret worden, z. E. Hurerey, adulterium simplex &c. sollen gleichfalls denen Unter-Gerichten jedes Orts überlassen werden, und müssen dieselbe darinn nach der ihnen unten ertheilten Instruction verfahren, und alle halbe Jahr die Protocolla zur Ratification an die Regierung einschicken, welches auch die Gerichts-Verwalter

der

der Herrlichkeiten, bey Verlust der Jurisdiction, zu thun schuldig sind.

Die causæ alimentorum und dotationis gehören gleichfalls zu denen Unter-Gerichten: wenn aber nebst dem stupro zugleich auf hie Ehe geklaget wird, so muß die ganze Sache an die Regierung gebracht, und daselbst mit Ansetzung eines Verhörs-Termini decidiret werden.

Die Fiscæle sollen ohne genugsamen Grund und Befugniß keine denunciationes bey der Regierung anbringen.

§. 38. Weil man bishero wahrgenommen, daß die Fiscæle allerhand geringfügige, und zum Theil offenbar ungegründete Sachen zu denuciiren, mithin die Königliche Unterthanen in viele Kosten und Weitläuftigkeiten zu stürtzen, sich nicht gescheuet haben, als wird denenselben bey schwerer Ahndung eingebunden, sich künftig behutsamer darinn zu betragen, und insbesondere den Codicem Fridericianum Part. I. Tit. 13. und Part. IV. Tit. 5. vor Augen zu halten.

Findet die Regierung, daß der Fiscal einen Königlichen Unterthan bloß zu chicaniren gesucht habe, so muß derselbe jederzeit die Kosten ex propriis zu erstatten angewiesen, und dabeneben, dem Befinden nach, mit einer Geld-Strafe beleget werden.

Die Fiscæle müssen in denjenigen Sachen, welche nach dieser Instruction denen Unter-Gerichten beygeleget sind, keine Denunciationes bey der Regierung übergeben, sondern allenfalls das nöthige bey dem Unter-Richter anzeigen, welcher aber nachhero die Untersuchung vor sich, und ohne Zuziehung des Fiscals, vornehmen und vollenden muß.

Am allerwenigsten müssen die Fiscæle, wie bishero zuweilen geschehen, sich unterfangen, Collisiones zwischen der Regierung und der Krieges- und Domainen-Cammer anzustiften.

Die Regierung soll sich nach dem Reglement de 19. Junii 1749. wodurch denen Collusionen mit der Krieges- und Domainen-Cammer abgeholfen worden, strikte achten.

§. 39. Da auch Seine Königliche Majestät allen Collisionen zwischen der Regierung und der Krieges- und Domainen-Cammer durch das Reglement vom 19ten Junii 1749. abgeholfen haben, so wird die Regierung hiemit angewiesen, sich nach eben gedachtem Reglement strikte zu achten: Allermassen derjenige Decernent, welcher gegen dieses Reglement Collisiones veranlassen wird, auf vorhergegangene Einsendung der Acten, von der dieserhalb in Berlin niedergesetzten Commission in 50 Ducaten Strafe fällig erkläret werden soll.

Wie es mit denen Sachen, so bishero beym Consistorio tractiret worden, künftig zu halten.

§. 40. Wegen derjenigen Sachen, so bishero beym Consistorio tractiret worden, soll es künftighin folgender maßen gehalten werden:

Erstlich gehören die Ehe- und Verlöbniß-Sachen, die Absetzung der Prediger, die Delicta der Geistlichen, die Processe mit denen Kirchen und andern piis Corporibus, nunmehro nach Maßgebung des Codicis Fridericiani, Part. 3. Tit. 2. §. 17. lediglich zur Regierung, und wird in prima Instantia beym ersten Senat derselben über dergleichen Sachen gesprochen. Es verbleiben also

Zweytens, beym Consistorio bloß die causæ mere ecclesiasticæ, als die Examina und Ordinationes der Prediger, Abnahme der Kirchen-Rechnungen, Besorgung der Kirchen, Hospitäler, und anderer piorum corporum. Wenn es aber

Drittens, auch in diesen Sachen zur Contradiction kommen, und ein Verhör darüber anzusetzen nöthig seyn solte, so muß das Consistorium, nach Anleitung des Codicis Frid. cit. loc. solche sofort von sich abweisen, und muß alsdann die Sache ordentlich bey der Regierung instruiret, mithin beym ersten Senat darüber erkant werden.

Viertens, die causæ mere ecclesiasticæ werden nach Anleitung des §. 2. alle 14 Tage am Mittwochen um 11 Uhr bey dem zweyten Senat, mit Zuziehung des General-Superintendenten und des Consistorial-Raths Gossel, tractiret.

Fünftens, die Examina der Prediger werden von vorgedachten geistlichen Consistorial-Räthen vorgenommen; Weil aber dieselbe dabey einen dritten Prediger adhibiren, so muß auch diesem in solchem Fall ein Votum über des Candidati Geschicklichkeit verstattet werden. Uebrigens müssen die Examinatores, so wohl der Reformirten, als Lutherischen Religion, sich nicht bey denen unter beyden Religionen streitigen Puncten, welche ohnedem nichts bedeuten, aufhalten, auch die Candidaten nicht nur über eine Materie aus der Theologie, sondern über das gantze Systema examiniren.

Sechstens; Es muß kein Candidat, welcher nicht wenigstens zwey Jahre auf Königlichen Universitäten studiret, und überhaupt daselbst seine Studia angefangen und vollendet, auch wegen seines Fleißes, und was er für Colleiga gehalten, auch bey wem, gute Attestata vorzeigen kan, zum Examine admittiret werden.

Siebentens, wenn die Candidati von Academien kommen, müssen sie sich so fort beym Consistorio melden, ihre academische Attestata vorzeigen, und sich einem Colloquio oder Tentamini unterwerffen.

Wenn sie tüchtig erkläret werden, sollen sie mit einem Testimonio versehen, und ihnen zugleich die Freyheit zu predigen verstattet werden.

Es soll sich daher kein Prediger bey 5 Reichsthaler Strafe unterstehen, denen Studiosis, welche von nun an erst von denen Academien kommen, ohne dergleichen Testimonio die Cantzel zu eröfnen.

Achtens, das Consistorium muß ein eigenes Verzeichniß über dergleichen Candidaten halten, die ankommende in ein besonderes Buch, mit Beylegung der copeylichen Attestaten eintragen, und zugleich, wie sie bey dem Colloquio oder Tentamine befunden worden, notiren.

Neuntens, nachher auf dessen Conduite ein wachsames Auge haben, und wenn sie einige Laster bey ihnen wahrnehmen, sie privatim vorfordern, und nachdrücklich ermahnen. Wenn keine Besserung erfolget, müssen sie die Candidaten vor öffentlichem Consistorio moniren, und warnen, und wann auch dieses nicht helfen will, dieselbe von aller Beförderung ausschliessen, zuförderst aber an das Ober-Consistorium davon berichten.

Zehn-

Zehntens, wegen der Ordination der Prediger im gantzen Lande, hat es bey der dem General-Superintendenten ertheilten Bestallung sein Bewenden, dergestalt, daß er solche im gantzen Lande, auch in denen Herrlichkeiten, ohne Ausnahme verrichten müsse.

Einige Stellen des Codicis Fridericiani werden declariret und geändert, als

§. 41. Seine Königliche Majestät haben übrigens verschiedene Stellen des Codicis Fridericiani, worüber Zweifel entstanden, declariret und geändert, weßhalben solches auch in der hiesigen Provintz durch diese Instruction bekant gemacht wird, und müssen also so wohl die Regierung als alle Unter-Gerichte sich darnach achten.

1) Von dem Simultaneo processu bey der Con- und Reconvention.

§. 42. Es ist nehmlich in dem Codice Fridericiano pag. 118. §. 6. versehen, daß die Con und Reconvention simultaneo processu fortgesetzet werden sollen. Solches kan auf zweyerley Art geschehen:

Erstlich, wenn in dem angesetzten Termino mündlich verfahren wird, so muß der Kläger, als Kläger, seine Klage wiederholen, und als Wiederbeklagter auf die Wieder-Klage excipiendo antworten: Der Beklagte, als Beklagter und Wiederkläger, muß auf die Convention excipiren, und Reconventione repliciren. Der Kläger und Wiederbeklagte muß hierauf in Conventione repliciren, und in Reconventione dupliciren und schliessen.

Diesemnächst muß der Beklagte und Wiederkläger bloß in conventione dupliciren, weil die Reconvention bereits durch des Wiederbeklagten Duplic geschlossen ist.

Zweytens, wenn die Sache zum Verfahren loco oralis, oder zum Schrift-Wechsel verwiesen, und excipiendo der Anfang gemachet wird; so muß der Beklagte und Wiederkläger in Conventione, und der Kläger und Wiederbeklagte in Reconventione die Exceptiones schriftlich und separatim einbringen, und solchergestalt ad duplicas usque verfahren, wobey dann supponiret wird, daß der libellus reconventionis zu rechter Zeit schriftlich und besonders übergeben seyn müsse. Es muß aber so wohl die Con- als Reconvention durch ein Urtheil decidiret werden.

2) Von der Reconvention, wenn sie ad separatum verwiesen wird.

§. 43. Weil auch noch einiger Zweifel vorgefallen ist, wie es zu halten, wenn die Wiederklage als illiquide und altioris indaginis ad separatum verwiesen wird; so wollen Seine Königl. Majestät den Codicem Fridericianum pag. 119. §. 11. dahin declariren, daß, wenn der Wiederkläger per Sententiam ad separatum verwiesen wird, ein Unterschied zu machen sey, ob der Wiederbeklagte ein Unterthan, oder ein Fremder sey?

Im ersten Fall verstehet es sich von selbst, daß der Wiederkläger das Separatum in des Wiederbeklagten foro ordinario anstellen müsse.

Im andern Fall aber kan der Wiederkläger das Separatum vor eben demselben Richter, welcher über die Convention erkannt hat, anstellen: weil der Kläger und Wiederbeklagte denjenigen Richter, welchen er für sich angenommen, gegen sich nicht recusiren, noch dem Wiederkläger anmuthen kan, seine Reconvention extra Territorium anzustellen.

3) Von der Zeit, wenn die Wiederklage eingeführet werden soll.

§. 44. Wann der Kläger und Wiederbeklagte die von dem Beklagten und Wiederkläger geforderte Caution bestellet, muß in dem Bescheid, wodurch die Caution angenommen wird, eine præclusivische Frist von 14 Tagen gesetzt werden, binnen welcher der Beklagte und Wiederkläger seine Wiederklage einführen muß: Wenn er solches nicht thut, so kan er weiter nicht gehöret, noch der Wiederbeklagte per modum separati processus von dem Wiederkläger weder in diesem noch in einem andern foro belanget werden, wodurch dann der Codex Fridericianus pag. 119. §. 18. erkläret wird.

4) Von dem Fatali, binnen welchem ein deferirter Eyd acceptiret, oder referiret werden muß.

§. 45. Es ist ferner in dem Codice Frid. p. 170. §. 12. zwar festgesetzet, daß derjenige, dem der Eyd deferiret wird, binnen 14 Tagen a die judicati, oder nach Anleitung des Codicis Frider. pag. 307. §. 145. a die Sententiæ den Eyd acceptiren oder referiren solle; Weil aber der Terminus probatorius oben §. 17. auf 4 Wochen festgesetzet ist: So haben Seine Königliche Majestät auch in Ansehung des Eydes, den Codicem Fridericianum dahin declariret: Daß derjenige, welchem der Eyd deferiret wird, solchen binnen 4 Wochen a die Sententiæ acceptiren, oder referiren, und wenn er solches versäumet, ipso jure pro jurare nolente gehalten werden solle.

5) Von Abschwörung des Eydes durch einen Bevollmächtigten.

§. 46. In Codice Fridericiano Part. III. Tit. 30 §. 12. ist demjenigen, dem der Eyd deferiret wird, dem Anschein nach, erlaubet worden, solchen durch einen mit specialer Vollmacht versehenen Advocatum abschwören zu lassen; Es haben aber Seine Königliche Majestät dieses dahin declariret, daß der Codex Frider. Part. III. Tit. 30. §. 12 nur von dem Fall zu verstehen sey, wenn pars deferens darinn consentiret, oder das Gericht solches nicht nöthig findet. Folglich kan künftighin niemand, dem ein Eyd concludenter deferiret wird, sich entziehen, solchen Eyd auf des Gegentheils, oder des Gerichts Verlangen, persönlich auszuschwören, und stehet jenem frey, bey Antragung des Eydes sich dieserhalb nur zu erklären.

6) Von Führung eines nähern Beweises in Appellatorio.

§. 47. Es ist zwarn in dem Codice Frider. Part. III. Tit. 28. §. 19. einem jeden frey gestellet, sich in Appellatorio des Beneficii non deducta deducendi zu bedienen, und die Führung eines nähern Beweises zu suchen; Weil aber dieser Casus nicht leicht entstehen kan, wenn der Advocat gleich anfangs eine völlige Information von seiner Parthey fordert: So ist wohl nicht anders zu vermuthen, als daß solches mehrentheils geschehe, um die Sache noch länger aufzuhalten.

Wenn also die Advocaten auf dergleichen Beweis in der Appellations-Instantz bestehen, so muß 1) die Parthey sowohl, als der Advocat, der Justifications-Schrifft einen mit eigener Hand unterschriebenen Eyd beylegen, und darinn versichern, daß sie von diesem nähern Beweis nichts gewußt haben; und wenn 2) dieser neue Beweis nicht releviret, und solches aus denen Articuln selbst klar am Tage lieget, muß der Beweis-Führer dem Appellaten allezeit die Kosten der zweyten Instantz erstatten, der Advocat aber 3) seiner

Gebühr-

Gebühren zum Gebrauch der Sportul-Caſſe für verluſtig erkläret werden.

7) Von einigen in Codice Fridericiano pag. 297 & 298. zu ändernden Worten.

§. 48. Ferner iſt noch zu erinnern, daß in dem Codice Frideric. pag. 298. §. 77. circa finem, die Worte: und denen Receptitien; ausgelaſſen werden müſſen.

Dahingegen iſt pag. 297. §. 44. poſt: Ehe-Geld; beyzuſetzen: wie auch das Paraphernal- und Receptitien-Gut; und pag. 297. §. 96. n. 2. poſt: Paraphernal; iſt hinzuzufügen: item auch Receptitien.

8) Von dem Jure reluendi, ſo dem Debitori, und dem Jure pinguiorem emtorem ſiſtendi, ſo den Creditoribus verſtattet geweſen, nun aber aufgehoben wird.

§. 49. Es iſt auch in dem Codice Frider. pag. 205. §. 56. bis 60. dem Debitori, wenn ſein Gut wegen Schulden verkauft worden, das Jus reluendi, und denen Creditoribus das Jus pinguiorem emtorem ſiſtendi, verſtattet worden.

Weil aber hieraus viele Proceſſe ratione luitionis, meliorationum, deteriorationum, caſuum fortuitorum, fructuum perceptorum &c. zu entſtehen pflegen, indeſſen aber an der andern Seite auch dafür geſorget werden muß, damit die unbewegliche Güter zum Nachtheil des Debitoris und der Creditorum nicht gar zu wohlfeil losgeſchlagen werden mögen: So haben Seine Königliche Majeſtät, aus dieſen und andern in der Schleſiſchen Inſtruction angeführten wichtigen Gründen, einen Mittelweg ergriffen, und die Sache dahin decidiret: Daß, da vorhin die drey Subhaſtations-Termine nur von vier zu vier Wochen angeſetzt, folglich die Subhaſtation ſchon in drey Monathen geendiget worden, künftighin anſtatt deſſen jeder Termin auf drey Monath gerichtet, mithin die Subhaſtation erſt in neun Monathen vollendet werden ſolle; wenn nemlich gantze Güter von Wichtigkeit ad haſtam gebracht werden.

So viel aber die Subhaſtation der Häuſer, Gärten, Wieſen und anderer einzeln Stücke betrifft, haben Seine Königliche Majeſtät die dazu geordnete 3 Monathe, auf 6 Monathe hiemit extendiren wollen.

Dahingegen ſoll in beyden Fällen das Gut, Haus, oder Garten ꝛc. in dem letzten Termino dem Meiſtbiethenden zugeſchlagen, und ſo wenig dem Debitori, als denen Creditoribus, weiter einiges Jus reluendi, oder pinguiorem emtorem ſiſtendi, verſtattet werden.

Wobey der Käufer überdem die Freyheit haben ſoll, bloß die Hälfte des Kauf-Pretii bey der Adjudication, die andere Hälfte aber 6 Monathe nachher, cum uſuris baar zu bezahlen, oder dem Befinden nach, zu deponiren. Jedoch können die Zahlungs-Terminen mit Conſens der Intereſſenten durch die Verkaufs-Conditionen weiter ausgeſetzet, auch, dem Befinden nach, eingeſchräncket werden.

Alle vorhandene alte Proceſſe ſollen binnen Jahres-Friſt gäntzlich abgethan werden.

§. 50. Schließlich haben Seine Königliche Majeſtät der Regierung hiemit einbinden wollen, alle noch vorhandene alte Proceſſe längſtens innerhalb Jahres Friſt gäntzlich aus dem Wege zu räumen, oder zu gewärtigen, daß im widrigen Fall, nach Verlauf dieſer Zeit, eine Commiſſion auf Koſten des Collegii zu ſolchem Ende niedergeſetzet werden ſolle.

Inſtruction für die Magiſträte und Unter-Gerichte in Oſtfrießland.

Die Unter-gerichte müſſen, mit Abſtellung der bisherigen Unordnungen, ſich ſtricte nach dem Codice, und dieſer Inſtruction, achten.

§. 51. Weil gegen die Unter-Gerichte viele Klagen, und nicht ohne Grund, geführet worden, indem Acta bey der Viſitation gezeiget haben, daß die Sachen daſelbſt mehrentheils durch unvernünftige Procuratores und Conſulenten behandelt, die erſte Decreta oder Mandata, womit der Proceſs ohne vorhergehenden Libell den Anfang genommen, von gedachten Procuratoribus ſelbſt aufgeſetzt, und bloß dem Gericht ad ſubſcribendum vorgeleget, mithin ſolchergeſtalt ein unförmlicher Proceß auf eine ſehr unförmliche Weiſe eröfnet, auch überhaupt denen Conſulenten, Procuratoren, und anderen Umläufern faſt in allen Stücken ein willkührliches Verfahren zugelaſſen, in denen geringſten Sachen ordentliche Proceſſe verſtattet, und dadurch die arme Unterthanen ruiniret worden: Als haben Seine Königliche Majeſtät zuvörderſt denen ſämtlichen Unter-Gerichten und Herrlichkeiten hiedurch alles Ernſtes anbefehlen wollen, ſich künftig ſtricte nach dem Codice Fridericiano, und in ſpecie nach dem daſelbſt Part. III. Tit. 4. denen Unter-Gerichten vorgeſchriebenen modo procedendi, wie auch nach dieſer Inſtruction, zu reguliren, mithin alle bey ihnen vorfallende Proceſſe höchſtens in drey Monathen a die litis conteſtatæ zum Ende zu bringen.

Wenn jemand nach dieſen 3 Monathen bey der Regierung über die Verſchleppung klaget, ſo ſollen Acta ex officio abgefordert, und wenn der Unter-Richter oder Advocat Schuld daran iſt, derſelbe jedesmahl beſtrafet werden.

Wenn ein Unter-Richter oder Advocat dieſerwegen, weil er gegen die Ordnung gehandelt, geſtraft wird, und davon appelliret, ſoll er, wenn Confirmatoria erfolget, das Duplum der Strafe erlegen.

Es ſollen wöchentlich zwey, bey einigen Gerichten aber wenigſtens ein ordinairer Gerichts-Tag gehalten werden.

§. 52. Die Unter-Gerichte müſſen wöchentlich zween ordinaire Gerichts-Tage halten. Bey denenjenigen Aemtern und Städten aber, wo gar wenig Proceſſe vorhanden ſind, iſt es genug, wenn nur ein Gerichts-Tag wöchentlich gehalten wird.

Von den Auſcultatoren bey den Untergerichten.

§. 53. Wenn ſich junge Leute finden, welche ihre Studia abſolviret haben, und Auſcultatores bey den Unter-Gerichten abgeben wollen, können dieſelbe ſich bey der Regierung melden, und prævio Examine denen Beamten zugegeben werden, welche die Protocolla führen, und ſonſt denen Beamten, wo dieſelbe es nöthig finden, aſſiſtiren, auch hiernächſt vorzüglich vor andern befördert werden ſollen.

Es müſſen aber dieſe Auſcultatores bey ſchwerer Strafe keine Schrifften machen, noch ſonſt einige Praxin treiben.

Der Unter-Richter muß keine andere als recipirte Advocaten bey gerichtlichen Handlungen admittiren.

§. 54. Weil Seine Königliche Majeſtät anſtatt der bisherigen ſogenannten Conſulenten, Procuratoren, und anderer Pfuſcher, geſchickte Advocaten bey denen Unter-Gerichten angeordnet haben, ſo müſſen die Unter-Richter keinen andern, als dieſe recipirte Advocaten bey gerichtlichen Handlungen admittiren, alle übrige aber mit Anſetzung einer Strafe abweiſen, und insbeſondere

darauf vigiliren, daß die ſo genannte Conſulenten, welche ſich aller Ordnung entziehen wollen, keine Schrifften weiter verfertigen.

Da auch die Advocaten bey denen Gerichts-Tägen in Judicio gegenwärtig ſeyn müſſen; ſo können bey jedem Unter-Gericht keine andere, als die daſelbſt angeordnete Advocaten, zugelaſſen werden, und ſind dahero die Vollmachten bloß auf dieſelbe auszuſtellen, wobey jedoch keine Subſtitutiones nöthig ſind. Es ſtehet aber denen übrigen recipirten Advocaten frey, Schriften zu verfaſſen, ſolche zu unterſchreiben, und einem Advocato des Gerichts, wo die Sache ſchwebet, zur gleichmäßigen Unterſchrifft und ferneren Beſorgung zu übergeben. In welchem Fall der erſte für die Materialia, der andere aber für die Formalia ſtehen muß.

Was die Untergerichte in ſpecie zu beobachten; 1) in Bagatell-Sachen.

§. 55. In denen Bagatell-Sachen, welche noch nicht 10 Rthlr. betreffen, ſollen künftighin keine Advocaten adhibiret werden, ſondern der Kläger muß in Perſon ſeine Klage mündlich ad Protocollum bringen, und hierauf muß der Richter ein Mandatum cum eventuali termino zum Verhör ertheilen, keinesweges aber, wie bishero geſchehen, den Proceß mit einem Mandato anfangen, indem dieſes jederzeit, auch in den geringſten Sachen, eine mündliche ad Protocollum geſchriebene Klage zum Grunde haben muß.

Es verſtehet ſich auch von ſelbſt, daß in denen Herrlichkeiten niemand anderſt, als die Gerichts-Verwalter, und nicht die Gerichts-Herren, decretiren müſſen, weil die erſtern nur auf die Verwaltung der Juſtitz vereydet ſind.

Uebrigens werden die Unter-Gerichte wegen der Bagatell-Sachen auf den Codicem Fridericianum Part. IV. Tit. 2 verwieſen.

Indeſſen, da bey dergleichen Sachen die Inſinuationes der Beſcheide in hieſiger Provinz, wegen Entlegenheit der Häuſer, nicht füglich anderſt, als gerichtlich geſchehen können; ſo hat es in dieſem Stück bey der bisherigen Verfaſſung ſein Bewenden, und wird alſo §. 7. Part. IV. Tit. 2. Codic. Frid. dergeſtalt declariret.

2) In Sachen, welche über 10 Rthlr. betreffen, und durch einen ſchrifftlichen Libell angebracht werden.

§. 56. Wenn ein ſchrifftlicher Libell in einer Sache, welche mehr als 10 Rthlr. betrift, übergeben wird, ſo muß der Unter-Richter alles dasjenige dabey wahrnehmen, was dieſerhalb in der Regierungs-Inſtruction §. 11. 12. vorgeſchrieben worden.

Wenn ein Theil bey dem angeſetzten Verhörs-Termino einen Advocaten mitbringet, der andere nicht, ſo muß dadurch der Termin nicht wendig gemachet, ſondern, wenn dieſer in Perſon zugegen iſt, das Verhör vorgenommen werden, und ſoll der Richter vices Advocati bey dem Indefenſo vertreten, denſelben examiniren, deſſen Nothdurft ad Protocollum nehmen, und die Acta ſolchergeſtalt ex officio inſtruiren.

3) In Summariſſimo, und Concurs-Proceſſen ꝛc.

§. 57. Wenn in Summariiſſimo geklaget wird, oder ein Concurs-Proceſs entſtehet, oder wenn zwiſchen Obrigkeiten und Unterthanen, Guts-Herren und Pachtern, oder wegen der Gräntzen Streit entſtehet, ſo muß der Richter die in dem Codice Frid. Part. IV. vorgeſchriebene beſondere modos procedendi wohl nachſehen, und vorher leſen, auch den Proceſs darnach tractiren. Insbeſondere müſſen die Concurs-Proceſſe mit beſonderer Behutſamkeit inſtruiret, und nach Anleitung der im Codice Frider. Part. IV. Tit. 9. enthaltenen Concurs-Ordnung, über eines jeden liquidirenden Creditoris Schuld-Forderung ein beſonderes Protocoll gehalten werden.

4) Bey Incident-Puncten.

§. 58. Wenn von einem Incident-Punct appelliret wird, muß der Appellant das Gravamen ſub pœna deſertionis in Schedula interpoſitionis zugleich juſtificiren, und der Gegentheil binnen 14 Tagen excipiendo darauf antworten. Worauf Acta ohne weiteres Verfahren an die Regierung zum Spruch eingeſandt werden müſſen.

Wenn Sententia a qua confirmiret wird, muß des Appellanten Advocatus alle Koſten dieſer Inſtantz dem Appellato ex propriis bezahlen.

Ueberhaupt muß der Unter-Richter auf die Advocaten beſſere Achtung geben, und dieſelbe, wenn ſie wider die Ordnung handeln, mit 2 bis 5 Rthlr. Strafe in uſum Fiſci belegen, oder aber gewärtigen, daß nachhero, auf geſchehene Einſendung der Acten, die Regierung den Advocaten wegen Contravention gegen die Ordnung, und den Richter wegen ſeiner Indulgenz, beſtrafen werde.

5) Bey der Beweis-Führung.

§. 59. Wie es mit dem Beweiſe zu halten, dieſerwegen werden die Unter-Gerichte auf den Codicem Fridericianum, und auf die Regierungs-Inſtruction §. 17. verwieſen.

6) Bey Deſignation ihrer Gebühren.

§. 60. Die Beamte und Unter-Richter müſſen bey Strafe der Caſſation, pendente proceſſu, keine Gebühren, worunter auch die Diäten begriffen ſind, weder an Geld noch Geldes Werth fordern, oder nehmen, ſondern ſie müſſen, wenn Acta geſchloſſen, eine ſchrifftliche Specification ihrer Gebühren, nach Vorſchrifft der neuen Sportul-Ordnung, denen Acten beylegen, und unten die gantze Summe auswerfen, welche hiernächſt von der Regierung, wenn appellirt wird, moderirt werden ſollen.

Wenn ſie ſolches verſäumen, müſſen die Gebühren ex officio feſt geſetzet, und wenn es unter 10 Rthlr. iſt, der Sportul-Caſſe, ſonſt aber dem Fiſco zuerkannt werden.

Wenn von der Sententz des Unter-Richters nicht appelliret wird, ſo verſtehet ſich von ſelbſten, daß keine Moderation von der Regierung geſchehen könne; Es muß aber der Unter-Richter nicht allein die Specification der Gerichts-Gebühren, bey 10 Rthlr. Strafe denen Acten beylegen, ſondern auch denen Partheyen, wenn ſie es gleich nicht verlangen, eine Quittung über das bezahlte geben, welches gleichfalls in Anſehung der Extrajudicial Sportuln geſchehen ſoll.

Wenn die Gerichts-Gebühren in Sententia Appellationis moderiret worden, darf der Unter-Richter den Ausgang der dritten Inſtantz nicht erwarten, ſondern er kan ſolche von der Parthey fordern, und dieſelbe allenfalls executive beytreiben.

§. 61.

In Bagatell-Sachen werden ordinarie keine Sportuln genommen.

§. 61. Wenn die Sache eine Bagatelle, und unter 10 Rthlr. betrifft, können keine Sportuln davon genommen werden. Es wäre dann, daß der schuldige Theil es auf eine Sententz ankommen lieſſe, welchenfalls derselbe dem Richter in pœnam 12 gute Groschen bezahlen muß.

7) Bey Vormundschaften.

§. 62. Wegen der Vormundschaften müssen die Unter-Richter dasjenige, was in dem Corpore Juris Fridericiani ratione tutelæ verordnet ist, beobachten, und dahin insbesondere sorgen, daß alle Pupillen bevormündet, ein Inventarium von deren Vermögen durch die Vormünder conscribiret, hauptsächlich aber alle Jahr Rechnung von denen Vormündern abgenommen werde, wovor in Ansehung der eximirten Pupillen, das neu errichtete Pupillen-Collegium, in Ansehung der übrigen aber die Magistrate und Unter-Richter stehen sollen. Es können auch die Städte, Aemter und Herrlichkeiten sich nicht entziehen, nach Vorschrift der Pupillen-Ordnung §. 23. jährlich eine accurate Liste der Pupillen, imgleichen die jährlich aufgenommene Rechnung, nebst dem darüber abgehaltenen Protocollo, originaliter an das Pupillen-Collegium einzusenden, welches sodann weiter Anleitung des angeführten §. 23. verfahren muß.

8) Imgleichen bey Taxationen, Subhastationen und Immissionen.

§. 63. Es sind viele Processe daher entstanden, daß bey Taxirung und Subhastirung der Güter nicht alle Stücke taxiret, oder bey der Immission mehr oder weniger, als das Urthel mit sich bringet, tradiret worden?

Die Unter-Richter werden derohalben angewiesen, bey den Taxationen dasjenige, was in dem Codice Frideric. pag. 201. §. 39. seq. verordnet worden, genau zu observiren, die Stücke specifice zur Taxe zu bringen, und insonderheit dahin zu sehen, daß die Gränzen des taxirten Guths wohl untersuchet, und wie weit die Tradition oder Immission geschehen, dem Immissions-Protocoll, mit Beschreibung der Gränz-Bäume oder Steine, eingerücket werden.

Würde aus Versehen des Richters ein Streit darüber entstehen, soll der Richter mit Verlust seiner Gebühren, die Kosten des gantzen Processes, und der neuen Taxation, beyden Theilen erstatten.

insonderheit 9) bey Executionen.

§. 64. Der gröste Mißbrauch ist bey denen Executionen eingeschlichen; Der Unter-Richter hat solche nach seinem Gefallen verschoben, öfters gar darüber Verhöre angesetzet, die Partheyen haben von dem Bescheid appelliret, daher in ipsa executione öfters ein neuer Process entstanden ist.

Diesem Mißbrauch aber abzuhelfen, wird denen Unter-Richtern anbefohlen, die Execution nach der in dem Codice Frid. p. 200. seq. vorgeschriebenen Ordnung, und nach dem litterlichen Inhalt des Executorial-Befehls, bey 50 Rthlr. Strafe so fort zu verrichten, sich an keine Protestationes zu kehren, sondern die Kläger an die Regierung zu verweisen, am wenigsten aber einer Cognition anzumaßen, sondern vielmehr allen Fleiß anzuwenden, damit nach verrichteter Execution die Partheyen, wegen versagter oder überschrittener Execution zu klagen, keine Ursache haben.

Ferner 10) wegen der Depositen, und Hypothequen-Bücher.

§. 65. Wegen der Depositen müssen sich die Unter-Richter und Gerichts-Verwalter im gantzen Lande, stricte nach der nunmehro publicirten Deposital-Ordnung achten. Imgleichen müssen dieselbe die Hypothequen-Bücher nach Anleitung der durch den Druck bekant gemachten Schlesischen Hypothequen-Ordnung, längstens innerhalb 2 Monathen a die publicationis eben gedachter Ordnung, völlig zu Stande bringen.

Damit aber denenjenigen, welche Dominia reservata, Fideicommissa, Erbforderungen, Dotes, und dergleichen haben, durch die den eingetragenen Hypothequen nach dem Codice Frideric. competirende Præferenz, ohne ihre Schuld nicht præjudiciret, vielmehr allen künftigen Irrungen, wie auch dem Vorwand der Unwissenheit vorgebeuget werden möge; so soll, nach völliger Einrichtung der Hypothequen-Bücher, von allen Cantzeln publiciret werden, daß diejenige, welche ihre Dominia reservata, Fidei-Commissa familiæ, reditus annuos, Leibgedings-Dotal-Paraphernal- und Receptitien Gelder, Erbforderungen, und andere vorzügliche stillschweigende Hypothequen, nicht innerhalb 4 Wochen würden eintragen lassen, nach Verlauf dieser Zeit denen vorhin eingetragenen Hypothequen nachgesetzet werden sollen; Wodurch auch die viele Processen, welche bishero in Ostfriesland wegen der Dotal-Forderungen, und derselben Præferenz, sich ereignet haben, ihre abhelfliche Maaß erreichen.

Denn auch 11) in denen den Untergerichten nunmehro anvertrauten Criminal-Sachen.

§. 66. Weil Seine Königliche Majestät in der Regierungs-Instruction §. 36. denen Unter-Gerichten die Criminal-Sachen beygeleget haben, so müssen die Beamte und andere Unter-Richter bey anzustellenden Inquisitionen die durch den Druck in hiesiger Provintz publicirte Chur-Märckische Criminal-Ordnung fleißig lesen, und solche bey einer jeden gerichtlichen Handlung vor Augen haben, folglich:

1) Die Inquisition nicht ohne redliche, und in der Criminal-Ordnung vorgeschriebene wichtige Ursachen vornehmen.

2) Die General-Inquisition nach der Criminal-Ordnung legaliter instruiren, die Zeugen nur summariter, nicht aber ad Articulos abhören, auch dem Inquisito vor dem Schluß der General-Inquisition keinesweges Inspectionem Actorum oder Defensionem pro avertenda verstatten, am wenigsten aber die Zeugen mit demselben confrontiren.

3) Wenn die General-Inquisition geschlossen ist, und der Inquisit Defensionem pro avertenda suchet, muß der Unter-Richter Acta, nebst seinem Gutachten, an die Regierung einsenden, welche prævia Re- & Correlatione darüber erkennet, und muß es bey diesem Erkänntniß lediglich gelassen, und keine anderweite Defensio pro avertenda gesuchet oder verstattet werden.

Es verstehet sich aber von selbsten, daß dergleichen Gesuch pro avertenda nicht statt habe, wenn das Factum oder Corpus Delicti

cti in confesso beruhet, oder sonst bey der General-Inquisition genugsam erwiesen ist.

Wenn dem Inquisito die Defension pro avertenda verstattet wird, so muß er bloß anführen, daß die Indicia zur Special-Inquisition nicht hinreichend seyn: Er kan aber keinesweges zum Beweis seiner Unschuld gelassen, am wenigsten können darüber Zeugen abgehöret werden, weil solches, wenn der Inquisit zuförderst ad Articulos geantwortet, zur Haupt-Defension gehöret.

Wenn ein Advocat dergleichen Defension pro avertenda frivole, und wider besser Wissen und Gewissen für den Inquisitum suchet, oder den Beweis auf die Unschuld selbst richtet, muß er jedesmal mit 5 Reichsthaler bestraft werden.

4) Wenn keine Defensio pro avertenda gesucht worden, muß der Richter nach geschlossener General-Inquisition, zur Special-Inquisition schreiten, und den Inquisitum über Articulos, welche der Richter, so wie die übrige, selbst verfertigen muß, vernehmen, in casum negati die Zeugen über die Beweis-Articul eydlich abhören, und wenn es nöthig, eine Confrontation vornehmen.

5) Die Richter müssen niemahls Acta an die Regierung zum Verhaltungs-Befehl einschicken, weil der Richter die Criminal-Ordnung vor sich hat, und dieselbe verstehen, auch darnach verfahren muß. Wenn sie aber dennoch dergleichen unnöthige Anfragen thun, müssen sie die Post- und Expeditions-Gebühren bey der Regierung ex propriis bezahlen.

6) Wann in causa geschlossen, müssen die Unter-Richter selbst sprechen, und dürfen also Acta nicht zum Spruch an die Regierung senden, es wäre dann, daß de homicidio, de crimine læsæ Majestatis, vel falsæ monetæ die Frage wäre, oder auch sonsten auf die Tortur, oder auf Landes-Verweisung, oder auf eine Leibes- oder Todes-Strafe erkannt würde, in welchem Fall von allen Unter-Richtern und Gerichts-Verwaltern der Herrlichkeiten im gantzen Lande, ohne einige Ausnahme, Acta nebst dem entworfenen Urthel an die Regierung eingesandt werden müssen, und können insbesondere die Besitzere der Herrlichkeiten, und ihre Gerichts-Verwalter, sich nicht entziehen, in obgedachten Fällen, bey Verlust der Jurisdiction Acta einzusenden.

7) Wenn der Unter-Richter die Inquisitiones nicht nach der Criminal-Ordnung geführet, oder solche, wann sie gering sind, in sechs Wochen, oder wenn sie sehr wichtig sind, höchstens in drey Monaten nicht zum Ende gebracht, muß er seiner Gebühren zum Gebrauch der Straf-Casse für verlustig erkläret, und überdem entweder der Richter, oder wenn der Advocat an der Verzögerung Schuld ist, dieser mit einer ansehnlichen Geld-Strafe beleget werden, worauf der Advocatus Fisci besonders Achtung geben muß.

8) Dem Inquisito stehet allezeit frey, einen Notarium bey denen Verhören oder Abhörungen der Zeugen mit zu adhibiren, welchen der inquirirende Richter auf des Inquisiti Kosten ohne alle Contradiction zulassen muß.

9) Wann der Inquisit von einer Condemnatoria Ulteriorem Defensionem begehret, muß er solche binnen 4 Wochen (welcher Terminus nie prorogiret werden soll) bey dem Richter erster Instanz übergeben, welcher solche nebst den Acten an die Regierung unverzüglich einsenden muß, woselbst in Instantia ulterioris Defensionis gesprochen, und demnächst Acta, ohne ein weiteres Remedium zu verstatten, zur Execution an den Unter-Richter remittiret werden sollen.

Endlich auch 12) nachdem die bisherigen Land-Gerichte aufgehoben, in Land-Gerichts- und geringen fiscalischen Sachen.

§. 67. Seine Königliche Majestät haben auch wahrgenommen, daß Dero getreue Unterthanen in dem Fürstenthum Ostfriesland, wegen geringer fiscalischen Verbrechen bishero nicht nur mit schweren Geldstrafen beleget, sondern auch in viele Kosten und Weitläuftigkeiten gestürtzet worden; und da dieses daher gerühret, weil die fiscalischen Sachen von denen dreyen Land-Richtern zu Leer, Norden, und Esens respiciret worden, welche von einem Ort zum andern gereiset, die kleinen Delicta hervor gesuchet, darüber weitläuftige und kostbare Untersuchungen angestellet, eine Menge Zeugen abgehöret, und sich alles dieses von denen Königlichen Unterthanen haben bezahlen lassen; Als sind Seine Königliche Majestät bewogen worden, diese zum Beschwer Dero Unterthanen gereichende Land-Gerichte aufzuheben, und die Fiscalischen Sachen denen Beamten jedes Orths beyzulegen. Indessen wollen Höchstgedachte Seine Königliche Majestät nicht nur denen bisherigen Land-Richtern ihre Besoldungen ad dies vitæ lassen, sondern Sie haben auch dieselbe zu Dero Räthen, Fiscælen und Advocaten declariret, und der Regierung aufgegeben, daß dieselbe diesen Fiscælen die Untersuchungen wegen der von eximirten Personen begangenen Verbrechen committiren, auch sonsten dieselbe zu andern Commissionen in der Nähe des Orths gebrauchen sollen, weil ohnedem die Beamte zu Leer, Norden und Esens, mit vieler ordinairen Arbeit überhäufet sind.

Specialle Anweisung, wie die Unter-Gerichte in solchen fiscalischen Sachen zu verfahren haben.

§. 68. Weil nun solchergestalt nicht nur die bishero beym Land-Gericht untersuchte fiscalische und Injurien-Sachen, sondern auch diejenige, welche immediate von der Regierung respiciret worden, nach dem §. 37. der Regierungs-Instruction, denen Beamten und Unter-Richtern jedes Orths in der Absicht beygeleget sind, daß zwarn die Verbrechen gebührend bestrafet, jedoch auch die Königliche Unterthanen nicht ruiniret werden sollen; so müssen die Beamte, Magistráte und Gerichts-Verwalter der Herrlichkeiten, in Ansehung dergleichen geringern Delictorum, es folgender maßen halten:

Erstlich,

Erſtlich, wenn dergleichen Mißhandlungen angezeiget werden, welches von einem jeden Eingeſeſſenen geſchehen kan, und muß, ſo ſoll der Unter-Richter dieſe Anzeige mit denen vorgefallenen Umſtänden, und in weſſen Gegenwart es geſchehen, ad Protocollum nehmen, und demnächſt die angegebenen Perſonen, nebſt denen, ſo im Abläugnungs-Fall Zeugen abgeben könnten, auf den nächſtfolgenden Gerichts-Tag vorladen laſſen.

Zweytens, an dieſen Gerichts-Tagen ſollen die Brüch-Sachen vor allen andern vorgenommen, und die angegebene Perſonen in völlig beſetztem Gericht befraget werden, wie weit ſie des Verbrechens geſtändig oder nicht; welche Antwort der Unter-Richter ad Protocollum nehmen muß.

Drittens, wenn der Beſchuldigte der That geſtändig iſt, ſo müſſen demſelben auſſer der Strafe und denen Inſinuations-Gebühren des Boten, gar keine Koſten abgefordert werden. Würde aber

Viertens, derſelbe das Verbrechen abläugnen, ſo ſollen niemals mehr als drey Zeugen, welche vorhin in des Beſchuldigten Gegenwart in Eyd genommen, ſummariter abgehöret werden, und in dieſem Fall ſollen dem Gericht 1 Rthlr. 12 Sgr. an Gebühren, ſonſt aber nicht das geringſte paßiren.

Fünftens, wenn das Verbrechen, oder die dabey vorgefallene Umſtände durch der Zeugen Ausſage nicht völlig ausgefündiget ſind, ſo muß dem Beſchuldigten der Reinigungs-Eyd auferleget, jedoch demſelben vor Abſchwerung des Eydes vorgeſtellet werden, was ihm für eine Strafe höchſtens dictiret werden könnte; wobey denn inſbeſondere wohl protocolliret werden muß, wenn die Beſchuldigte ſich von ſelbſt zu einer gewiſſen Geld-Buſſe erbieten. Es müſſen alſo

Sechſtens, alle dergleichen Sachen in einem Termino völlig abgethan werden, worauf aber der Unterrichter denen Excedenten kein gewiſſes Quantum der Strafe dictiren, ſondern nur denenſelben, daß ſie Brüchfällig, bedeuten, und demnächſt den unvorgreiflichen Anſchlag der Strafe nach den Umſtänden des Verbrechens, und inſbeſondere nach dem Zuſtand u. Vermögen der Brüchfälligen, in dem Protocollo notiren, auch überhaupt dabey zuſehen muß, daß kein höherer Anſchlag der Strafe gemacht werden möge, als von denen Excedenten beygetrieben werden kann, immaſſen wegen dergleichen Strafen die Immobilia derſelben niemals angegriffen, ſondern vielmehr, wenn die ſchuldige arm oder gar wenig in Vermögen haben, eine andere Strafe, z. E. Gefängniß bey Waſſer und Brodt ꝛc. im Vorſchlag gebracht werden ſoll.

Siebentes, wegen des frühen Beyſchlafs müſſen die Parteyen niemals citiret, ſondern von denen Ehe-Leuten bloß 2 bis 4 Rthlr. in uſum Fiſci ohne alle Koſten abgefordert werden.

Achtens, die wegen der Brüchfälligen abgehaltene Protocolla müſſen vom Gericht unterſchrieben, und nebſt einem kurzen Auszug der Exceſſen auf einen gebrochenen Bogen, imgleichen mit Beyfügung des Anſchlages, wie die Excedenten zu beſtrafen, und einer Specification der dem Gericht nach dieſer Inſtruction competirenden Gebühren, 14 Tage vor Oſtern, und 14 Tage vor Michaelis, alle Jahr bey 10 Reichsthaler Strafe zur Regierung eingeſandt werden. Wornach ſich alle Magiſtrate, Unter-Richter und Gerichts-Verwalter der Herrlichkeiten im ganzen Lande zu achten haben.

Neuntens, ſo bald die Protocolla eingekommen, muß die Regierung ſolche der Cammer communiciren, und mit derſelben conferiren, mithin dem Befinden nach es bey dem Vorſchlag des Gerichts, in Anſehung der Strafe belaſſen, oder aber ſolche höher oder geringer ſetzen, und ſodann alles dem Richter, mit Befehl, die dictirte Brüche beyzutreiben, zurück ſenden.

Zehntens, die Strafen müſſen nicht, wie bishero von den Land-Richtern geſchehen, nach dem alten Oſtfrieſiſchen Land-Recht, ſondern nach denen Königlichen Edicten und Verordnungen, nach der Art des Verbrechens, und nach dem Vermögen der Brüchfälligen, angeſetzet, auch inſbeſondere in delictis carnis, ſtupri und adulterii ſimplicis eines Ehemannes mit einer ledigen Weibesperſon, nicht leicht über 5 Rthlr. determiniret werden.

Eilftens, wenn der Richter die Ratification der Brüche von der Regierung zurück erhalten, ſo muß er den folgenden Tag denen Brüchfälligen die dictirte Strafe ankündigen, und ſolche allenfalls executive beytreiben laſſen; auch demnächſt

Zwölftens, bey 10 Rthlr. Strafe alle Jahr ſeine Rechnung wegen der Brüche, und zwar längſtens drey Monate nach Oſtern mit denen Juſtificatoriis zum Empfang und Ausgabe bey der Krieges- und Domainen-Cammer übergeben.

Dreyzehntens, wegen der Injurien-Sachen werden die Unter-Richter ſchlechterdings auf den Codicem Fridericianum Part. IV. Tit. 4. verwieſen, und inſbeſondere denenſelben eingebunden, dieſe Sachen in einem Termino abzuthun, und darinn niemals zu interloquiren; zu welchem Ende dem erſten Decreto, oder der Citation inſerirt werden muß, daß beyde Theile ihre habende Zeugen ad Terminum mitbringen, oder ante Terminum um deren Citation anhalten ſollen.

§. 69. Damit übrigens Seine Königliche Majeſtat von der Conduite und Adminiſtration der Richter und Magiſtrate deſto mehr verſichert ſeyn mögen, ſo ſoll die Regierung wenigſtens alle zwey Jahr die ſämtliche Unter-Gerichte im ganzen Lande viſitiren, und ſolches vorher von den Canzeln bekannt machen laſſen, damit ein jeder, der wieder die Unter-Richter, wegen Verſchleppung des Proceſſes und übermäßigen Koſten zu klagen hat, ſich bey dem Commiſſario melden könne; zu welchem Ende auch dem Viſitatori freye Fuhr gegeben werden ſoll.

Die Regierung muß die Unter-Gerichte alle 2 Jahr viſitiren.

Was allhier von Viſitation der Untergerichten feſtgeſetzet worden, ſolches hat auch in Anſehung der Herrlichkeiten ſtatt, immaſſen dieſelbe der Seiner Königlichen Majeſtät vermöge der Landeshoheit unſtreitig competirenden Ober-Aufſicht in Juſtitz-Sachen ſich gar nicht entziehen können.

Bey ſolcher Viſitation muß dieſe Inſtruction zum Grunde genommen, dieſelbe von Punct zu Punct durchgegangen, und ob überall darnach,

und nach dem Codice Fridericiano verfahren worden, untersuchet, hiernächst aber an Seine Königliche Majestät davon berichtet werden, da denn die Unter-Richter, welche ihr Amt nicht gethan, so fort cassiret werden sollen.

Alle Unter-Richter sollen vor ihrer Anordnung bey der Regierung examiniret werden.

§. 70. Schließlich haben Seine Königliche Majestät hiemit declariren wollen, daß künftig keine Unter-Richter noch Gerichts-Verwalter in den Herrlichkeiten angeordnet werden sollen, welche nicht vorhin bey der Regierung in pleno examiniret worden.

Instruction für die Regierungs- und Untergerichts-Advocaten in Ostfriesland.

Die bisherige Unordnung mit den Procuratoren und Consulenten wird abgeschaffet, und zum certus numerus geschickter und redlicher Advocaten bestimmet.

§. 71. Die Erfahrung hat gelehret, was es bishero für eine unglückliche Bewandniß mit denen Advocaten und Procuratoren in diesem Fürstenthum gehabt habe: indem die Procuratores, welche mehrentheils keine rechte Idée weder von der Praxi, noch von der Theorie haben, und zum Theil ganz unerfahrne Leute, ja so gar Schulmeister sind, sich seit der Introduction des Codicis Fridericiani für Advocaten ausgegeben, die Proceße dirigiret, die Acten durch eine unzählige Menge von unnützen Vorträgen und confusen Memorialien, bloß um einige Groschen zu gewinnen, angehäufet haben.

Hergegen haben die so genannte Consulenten, welche eigentlich die Advocaten und Schriftsteller abgegeben, fast alle Haupt-Schriften verfertiget, und da diese Leute, um sich aller Ordnung zu entziehen, keine ordentliche und vereydete Advocaten seyn wollen, so haben sie sich kein Gewissen daraus gemacht, contra acta & judicata anzugehen, den Codicem Fridericianum und alle Ordnung ausser Acht zu setzen, die Instantzen zu verewigen, und durch alle diese Umschweife die Königliche Unterthanen um das Ihrige zu bringen.

Weil nun von der Tüchtigkeit und Redlichkeit der Advocaten das meiste dependiret, und dieselbe zu Beförderung der Justitz vieles beytragen; so haben Seine Königliche Majestät nicht nur die ungeschickte Procuratores hiemit abschaffen, sondern auch denen so genannten Consulenten, und insbesondere den ꝛc. Nortberg zu Detern, Stürenburg zu Aurich, Rothwald jun. zu Leer, Fridag juniori zu Emden, alle Advocatur und Verfertigung der Schriften, bey der Karre gänzlich untersagen wollen, bevorab da diese letztgemeldte Consulenten, um sich keiner Ordnung zu unterwerfen, und impune zu chicaniren, die ihnen angetragene Advocatur decliniret haben.

Hergegen haben Seine Königliche Majestät nunmehro sowohl bey Dero Regierung zu Aurich, als bey denen Unter-Gerichten eine gewisse Anzahl von tüchtigen Advocaten, welche entweder Jura studiret, oder doch beym Examine gute Proben ihrer durch privaten Fleiß erlangte Geschicklichkeit von sich blicken lassen, angeordnet, und davon die hieben gefügte Liste zu jedermanns Wissenschaft und Achtung durch den Druck bekannt machen lassen.

Es soll auch von nun an kein Advocat so wenig bey der Regierung, als bey denen Unter-Gerichten und Herlichkeiten im ganzen Lande ohne Ausnahme admittiret werden, welcher nicht vorher in pleno bey der Regierung examiniret, und auf abgestatteten Bericht nach Hofe, von Seiner Königlichen Majestät angeordnet worden.

Ausser diesen recipirten Advocaten soll bey den Gerichten niemand zugelassen werden.

§. 72. Es müssen also künftighin keine andere Advocaten, als welche nunmehro angeordnet sind, bey der Regierung und denen Unter-Gerichten, auch nicht bey Commissionen, zugelassen werden.

Die recipirte Advocaten müssen auch keine von denen Consulenten verfertigte Schriften unterschreiben, vielmehr müssen die Advocaten, auf Verlangen der Regierung oder des Gerichts, sich eydlich erklären, daß die von ihnen übergebene Schriften von vorgedachten Consulenten nicht herrühren: damit diese Letztere von allen Gerichtlichen Handlungen gänzlich ausgeschlossen werden mögen. Es stehet aber denenselben frey, an solchen Orten, wo keine recipirte Advocaten vorhanden sind, schriftliche Informationes für einen anderwärts wohnenden Advocatum ordinarium auf Verlangen der Partheyen aufzusetzen.

Kein Prediger, Schulmeister, oder anderer, welcher die Jura nicht gelernet hat, soll sich unterstehen, Testamenten oder Contracten zu verfertigen, oder er muß gewärtigen, daß, wenn das Testament in formalibus angefochten wird, oder bey dem Contract nicht die gehörige Sicherheit genommen worden, er für dasjenige, was eine Parthey hierunter verlieret, in solidum stehen, oder dafür am Leibe gestrafft werden solle.

Kein Prediger, Schulmeister, oder wer Jura nicht gelernet, soll Testamente oder Contracten aufsetzen.

§. 73. Bey der Regierung soll keine Vorstellung, welche nicht von einem Advocato zu Aurich unterschrieben ist, angenommen werden. Es wäre dann, daß ein Unter-Gerichts-Advocat den Proceß in erster Instantz instruiret und geführet hätte, in welchem Fall ihm frey stehet, auch in der zweyten und dritten Instantz die Schriften zu verfertigen. Er muß aber solche auch unterschreiben, Specificationem seiner Gebühren beyfügen, und zugleich einen Advocatum bey der Regierung zu Aurich substituiren, welcher die Schriften mit unterschreiben, und für die Formalia stehen soll; für die Materialia aber muß der Advocat erster Instantz hafften.

Die Regierungs-Advocaten müssen alles, was bey der Regierung übergeben wird, unterschreiben. Doch können auch die Unter-Gerichts-Advocaten, wenn sie den Proceß in erster Instanz instruiret, die Schriften in der zweyten und dritten Instanz verfertigen.

Wenn aber die Sache bey der Regierung in erster Instantz anhängig gemachet wird, so kan solche von niemand anders, als einem Regierungs-Advocato behandelt, und von demselben die Schriften unterschrieben werden, welcher dann in diesem Fall nicht nur für die Formalia, sondern auch für die Materialia respondiren muß.

§. 74. Die Advocaten werden überhaupt auf den Codicem Fridericianum, insbesondere auf den Titul: Von dem Amt der Advocaten; verwiesen, welchen sie fleißig nachlesen, und sich sowohl darnach, als nach dieser Instruction, Stricte achten müssen.

Von dem Amt der Advocaten überhaupt.

§. 75. Die Advocaten müssen keine Bagatell-Sachen unter 10 Rthlr. auch keine Injurien-Sachen,

Was sie insonderheit zu beobachten haben

a) in Bagatell-Sachen.

chen, auſſer wenn Partheyen honoratioris conditionis ſind, annehmen, vielmehr die Partheyen in ſolchen Fällen zum Gericht verweiſen, damit daſſelbe die Klagen ex ore partium ad Protocollum nehmen könne.

b) Vor Anſtellung der Action, oder Verfertigung der Exceptions Schrift, intuitu benöthigter Information;

§. 76. Ehe und bevor ein Advocat eine Action anſtellet, muß er zuvorderſt, nach Anleitung des auf dem Halliſchen Wayſenhauſe cum Privilegio gedruckten Formulars, die benöthigte Information von der Parthey nehmen, welches auch des Beklagten Advocat thun muß, ehe und bevor er die Exceptions-Schrift verfertiget. Sämtliche Advocati müſſen daher eine zureichende Anzahl von dergleichen gedruckten Formularen bey der Hand haben, immaſſen ein jeder Advocat auf des Präſidenten oder des Collegii, wie auch des Gerichts Verlangen ſchuldig iſt, die nach dieſem Formular erhaltene Information zu produciren, damit man daraus erſehen könne, ob der Advocat vor angeſtellter Klage, oder vor übergebener Exception dieſe Vorſchrift beobachtet habe.

c) Bey Formirung des Klag-Libells

§. 77. Wegen der Klag-Libellen werden die Advocaten auf den Codicem Fridericianum Part. III. Tit. 6. verwieſen, insbeſondere wird denenſelben, da hieran in dem Fürſtenthum Oſtfrießland ein groſſer Mangel ſich ereignet hat, eingebunden, das Factum kurtz und deutlich vorzuſtellen, und das Petitum demſelben und den Rechten gemäß einzurichten, die Documenta gleich beyzufügen, und auf die Legitimation ad Cauſam & Proceſſum ſorgfältig acht zu haben, damit alle Nullitäten vermieden werden mögen.

Würde aber ein Advocat für einige Conſortes, die in der Vollmacht nicht ſpecifice benannt ſind, agiren, und es ſich nachhero äuſſern, daß er von denſelben keine beſondere Vollmacht gehabt, ſo ſoll der Advocat, wenn der Proceß ex hoc capite annulliret werden ſolte, als falſus Procurator angeſehen, und zur Reſtitution des gantzen Objecti litis, nebſt allen verurſachten Koſten, angehalten werden.

d) Bey Verfertigung der Exceptions-Schriften.

§. 78. Die Exceptions-Schriften müſſen gleichfalls in gehöriger Ordnung eingerichtet, die Exceptiones dilatoriæ und litis finitæ præmittiret, demnächſt lis ſpecifice und Punct vor Punct vel affirmando, vel negando conteſtiret, und endlich die peremtoriſche Exceptiones alle mit ihrem Nahmen hinzugefüget werden. Findet nun die Regierung, oder der Unter-Richter, daß dieſe Ordnung nicht beobachtet, und insbeſondere lis nicht ſpecifice conteſtiret ſey, ſo muß der Advocat jedesmahl in 5 Rthlr. Strafe fällig erkläret werden.

Es werden auch die Advocaten nochmahls gewarnet, ſich des vorſetzlichen Leugnens zu enthalten, immaſſen die in dem Codice Fridericiano Part. III. Tit. 11. §. 7. feſtgeſetzte pœnæ inficiationis nicht nur wider die Parthey, ſondern auch den Advocaten, wenn er daran Schuld geweſen, ſtricte, und ohne einiges Nachſehen, zum Effect gebracht werden ſollen.

e) in Rubricirung der Memorialien und Schriften.

§. 79. Die Advocaten müſſen bey 2 Rthlr. Strafe ihren Memorialien und Schriften keine ſo wunderliche und fremde Rubriquen, wie bishero geſchehen, vorſetzen, ſondern die vier Hauptſätze ſchlechterdings: Libellum Actionis, Exceptionis, Replicas, und Duplicas benennen, und wenn auſſer dieſen Haupt-Schriften durch Neben-Memorialien, welche aber nicht leicht ſtatt finden, etwas geſuchet werden muß, ſo ſollen die Contenta in der Rubrique kürtzlich inſeriret werden.

Bey Interpoſition der Remediorum ſollen keine andere Rubriquen, als Interpoſitio Appellationis &c. Juſtificatio Appellationis &c. Exceptio in Inſtantia Appellationis &c. gebraucht werden.

f) Bey Einführung der Gravaminum Appellationis, ſive Reviſionis.

§. 80. Die Gravamina müſſen nicht nur in dem Interpoſitions-Memorial ſpecifice aufgeführet, ſondern auch die folgende Schriften nach eben derſelben Ordnung abgefaſſet werden. Wenn ein Advocat in der Juſtifications-Schrift neue Gravamina aufführet, welche in dem Interpoſitions-Memorial nicht enthalten ſind, ſo ſoll darauf nicht reflectiret, und überdem der Advocat wegen eines jeden neuen Gravaminis mit 5 Rthlr. beſtrafet werden.

g) Bey Ergreiffung eines Remedii überhaupt.

§. 81. Wenn ein Advocat in denen verbothenen Fällen Remedia interponiret, ſoll er jedesmal mit 10 bis 20 Rthlr. Strafe in uſum Fiſci beſtrafet werden.

h) in Caſibus denegatæ vel protractæ juſtitiæ.

§. 82. Die Advocaten ſollen bey 10 Rthlr. Strafe keine Avocationem Actorum ſuchen, noch die Surrogation eines andern Beamten bitten, ſondern bloß ihre Beſchwerden bey der Regierung anbringen, und ein Reſcriptum Juſtitiæ ſuchen.

i) in Haltung ordentlicher Manual-Acten.

§. 83. Die Manual-Acten der Advocaten müſſen allezeit in guter Ordnung ſeyn, damit, wenn etwa Acta verlohren gehen ſollten, dieſelbe daraus ſuppliret werden können, und damit die Advocaten, wenn bey den Ober-Gerichten auf Beweis erkant wird, unterm Vorwand noch nicht remittirter Acten, die Antretung des Beweiſes nicht ausſetzen dürfen.

k) in fleißigen Urgiren auf die Partition, und in accuſationibus contumaciæ.

§. 84. Wenn durch eine Commiſſion ein Eyd abgenommen, eine Beſichtigung vorgenommen, oder Zeugen abgehöret werden ſollen, und der Bericht in der geſetzten Zeit nicht einkommt; ſo muß der Advocat ſo fort bey 2 Rthlr. Strafe ein Excitatorium ſuchen, und an ſeiner Seite alles, was zur Beſchleunigung der Sache dienet, beytragen.

Derjenige Advocat, welcher poſt lapſum Termini ſeines Gegentheils Contumaciam nicht acculiret, ſoll jedesmahl in 2 Rthlr. Strafe verurtheilet werden. Es verſtehet ſich aber von ſelbſten, daß bey der acculatione contumaciæ gehörig de inſinuato dociret werden müſſe.

Kein Advocat darf einer Parthey ob metum potentioris ſein Patrocinium verſagen.

§. 85. Kein Advocat ſoll ſich unterſtehen, einer Parthey, welche mit einem Præſidenten, Regierungs-Rath, oder andern Potentiore, einen Proceſs hat, ſein Patrocinium zu verſagen. Wenn darüber geklagt wird, ſoll er 10 Rthlr. in uſum Fiſci erlegen, und der klagenden Parthey ein anderer ex officio zugegeben werden.

Wenn ihm das Patrocinium einer Parthey ex

§. 86. Wenn einem Advocaten ex officio aufgegeben wird, einer Parthey, welche ſich über die Ober- und Unter-Gerichte beſchweret, zu die-

nen,

officio aufgegeben wird, muß er solches auf sich nehmen, und allenfalls seine Bedencklichkeiten schriftlich vorstellen.

nen, oder das von der Parthey übergebene Memorial zu unterschreiben, kan er sich dessen nicht entbrechen. Es verstehet sich aber von selbsten, daß er die Parthey examiniren, und wenn die Sache bedencklich, oder wohl gar ungegründet ist, an die Regierung, oder den Richter Bericht erstatten müsse. Unterdessen kan er, wenn die Parthey bemittelt ist, 12 Ggr. bis 1 Rthlr. pro informatione nehmen.

Das einem Advocaten ertheilte Mandatum kan nicht revociret, noch demselben renunciiret werden, bis ein neuer Mandatarius bestellet.

§. 87. Kein Advocat kan seinem Mandato bey 5 Rthlr. Strafe renunciiren, noch die Parthey solches revociren, ohne einen neuen Mandatarium zu bestellen.

Es muß also der vorige Advocat nach wie vor die Verordnungen annehmen, solche der Parthey zustellen, und wenn die Parthey keine nähere Instruction einschicket, noch einen andern Mandatarium bestellet, der Advocatus aber diligentiam dociret, so soll auf des Gegentheils Anhalten in contumaciam erkant werden.

Die Strafe, welche einem Advocaten dictiret, muß von der Parthey keinesweges vergütet werden.

§. 88. Wenn ein Advocat in Strafe condemniret wird, und sich solche von der Parthey vergüten lässet, soll derselbe so wohl, als die Parthey, das Quadruplum in usum Fisci erstatten, und überdem der Advocat cassirt werden.

Wenn wegen einer solchen Strafe in appellatorio confirmatoria erfolget, muß der Advocatus Duplum erlegen.

§. 89. Wenn ein Advocat von einer ihm dictirten Strafe appelliret, und Confirmatoria erfolget, muß er das Duplum erlegen.

Wie ein Advocat, so in einem Interlocut appelliret, und succumbiret, zu strafen.

§. 90. Wie derjenige, welcher von einem Interlocut appelliret, und succumbiret, gestrafet werden solle, dieserwegen werden die Advocaten auf die Regierungs-Instruction §. 16. und auf die Unter-Gerichts-Instruction §. 58. verwiesen.

Die Schriften müssen mit keinen unnöthigen Beylagen überhäufft, und leserlich geschrieben werden.

§. 91. Die Advocaten müssen nicht, wie bishero geschehen, ihre Schriften mit unnöthigen, oder schon ad Acta befindlichen Beylagen überhäufen, oder aber für jede dergleichen Beylage 2 Rthlr. Strafe wärtigen.

Wenn also appelliret wird, so darf die Sententz a qua nicht beygeleget werden, ausgenommen, wenn von einem definitiven Unter-Gerichts-Urthel appelliret wird, in welchem Fall dieses Urthel deswegen beygeleget werden muß, damit solches nach erfolgter Remission der Unter-Gerichts-Acten, bey den Cantzley-Acten bleiben möge.

Es müssen auch die Advocaten, insonderheit bey den Unter-Gerichten, ihre Schriften durch eine leserliche Hand schreiben lassen, oder jedesmahl 1 Rthlr. Strafe gewärtigen.

Welchergestalt die Interrogatoria specialia zu formiren, und wie die Zeugen darüber abgehöret werden müssen.

§. 92. Die Interrogatoria specialia sind bishero, insonderheit bey den Unter-Gerichten, über alle Articul conjunctim abgefasset, auch die Zeugen darüber ante Articulos abgehöret worden. Dieser Mißbrauch muß abgestellet, mithin die Interrogatoria über jeden Articul, wobey es nöthig, verfertigt, auch die Zeugen, zu mehrerer Deutlichkeit des Beweises, erst über den Articul, und demnächst über die dahin einschlagende Interrogatoria abgehöret werden; wornach also die sämtliche Advocaten und Unter-Richter sich zu achten haben.

Die Advocaten müssen sich auch nicht unterstehen, infamante Articuln und Interrogatoria zu übergeben, weil die in dem Codice Fridericiano pag. 157. §. 22. festgesetzte Strafe von 2. Rthlr. für jeden Articul oder Fragstück dieser Art, sonst ohne Nachsehen erkannt werden soll.

Auf welche Weise die Executiones beym Constituiren von den Advocaten zu suchen.

§. 93. Wenn die Advocaten beym Constituiren Executiones suchen, so müssen sie

1) Den Namen und das Domicilium des Debitoris anführen:
2) Wenn mehrere Debitores vorhanden sind, müssen sie anzeigen, wie viel ein jeder bezahlen müsse;
3) Müssen sie Qualitatem Debiti, z. E. ob solches aus einem Wechsel herrühre? imgleichen
4) Die Haupt-Summe sowol, als die Zinsen, wenn solche zuerkannt sind, cum termino a quo & ad quem specifice benennen; nicht weniger
5) den Executoren vorschlagen.

Verschiedene Processe inter easdem partes, müssen nach dem objecto litis wohl distinguiret werden.

§. 94. Wenn inter easdem partes verschiedene Processe vorwalten, so müssen die Advocaten die causas nach dem Objecto litis wohl distinguiren, damit kein Versehen in der Registratur und in der Expedition vorgehen möge.

Wie die Advocaten ihre Gebühren designiren müssen.

§. 95. Die Advocaten müssen die Specificationes ihrer Gebühren denen Schluß-Schriften beyfügen, alle Posten specifice aufführen, und summiren, oder gewärtigen, daß die Gebühren der Sportul-Casse zuerkannt werden sollen.

Die Exposita müssen besonders ausgeworffen und summiret werden.

Bey Concurs-Processen dürfen sie pro inrotulatione Actorum nichts liquidiren.

§. 96. Bey denen Concurs-Processen dürfen die Advocaten in Termino Inrotulationis nicht erscheinen, noch pro inrotulatione etwas liquidiren, weil es genug ist, wenn der Contradictor zur Inrotulation citiret wird, als welcher ohnedem die Jura der sämtlichen Creditorum respiciren, und mit 2 Rthlr. pro termino inrotulationis zufrieden seyn muß.

Ihr Deservitum müssen sie am Ende jeder Instantz einfordern;

§. 97. Es ist zwar in dem Codice Fridericiano festgesetzet, daß die Advocaten erst nach geendigtem gantzen Proceß ihr Deservitum zu fordern befugt seyn sollen; Seine Königliche Majestät aber wollen solches hiedurch dahin declariren: daß wenn in einer jeden Instantz definitive erkannt wird, der Advocat sein Deservitum, so wie solches in der Sententz moderiret worden, einfordern könne, ohne den Ausgang der zweyten oder dritten Instantz abzuwarten.

müssen aber dagegen die Sportuln, Cantzley-Gebühren vorschiessen.

Dahingegen müssen die Advocaten die Sportuln und Cantzley-Gebühren vorschußweise erlegen, und solche von denen Partheyen zurück fordern.

Bey den Unter-Gerichten aber können die Richter ihre Sportuln selbst von den Partheyen beytreiben, und die Unter-Gerichts-Advocaten haften bloß für die Regierungs-Sportuln, wenn die Sache per Appellationem an die Regierung gelanget; jedoch müssen auch in diesem Fall die Regierungs-Advocaten die Sportuln erlegen, und können selbige entweder von dem Advocato erster Instantz, oder von der Parthey wieder fordern.

Sie müssen ein mehreres als ihnen erkant, nicht fordern;

§. 98. Kein Advocat soll bey Strafe der Cassation befugt seyn, etwas mehreres als ihm zuerkannt wird, zu fordern, vielweniger sich in

fraudem

fraudem legis ein jährliches Salarium von der Parthey geben lassen.

elweniger s zu einem stimmten ebrauch n den Parteyen emgene eld unterlagen.

Wenn der Advocat ein Geld-Quantum, welches er zu Abführung der Expeditions-Gebühren, Sportuln, Succumbenz-Gelder und dergleichen erhalten, zu dem bestimmten Gebrauch nicht angewendet, soll er in Mißzahlungs-Fall arretiret, und seinetwegen nach Hofe berichtet werden.

Im Fall er aber denen Partheyen weis machen solte, als ob hier und dort Präsenten auszutheilen wären, soll er auf ewig zur Karre gebracht werden.

Jedoch ist nen nicht rbothen, ch geengtem Proe von der arthey ein williges äsent zu hmen.

§. 99. Uebrigens wollen Seine Königliche Majestät denen Advocaten gar nicht verbieten, bey Endigung des Processes, und wenn nichts mehr zu thun übrig ist, von denen Partheyen, welchen sie treu und redlich gedienet, ein freywilliges Präsent zu nehmen, sie müssen aber solches, bey Vermeydung der in dem Codice Fridericiano gesetzten schweren Strafe, neque directe neque per indirectum fordern, am wenigsten sich dergleichen vor oder nach Endigung des Processes versprechen lassen, allermassen die Parthey, wenn sie auch ultro solches versprochen, nicht daran gebunden seyn, und der Advocat cassiret werden soll.

chließlich d die Adcaten verden, den die. Frid. eJahr einbl durchesen, und darin geschrieen Advoen-Eyd ustatten.

§. 100. Schließlich sind die Advocaten nach ihrem geleisteten Eyde schuldig, den Codicem Fridericianum wenigstens alle Jahr einmahl mit Bedacht durchzulesen, damit sie sich die darinn vorgeschriebene Ordnung noch immer mehr bekannt machen, und sich darnach richten können; und müssen sämtliche in der hiebey gefügten Liste aufgeführte Advocaten den in dem Codice Fridericiano enthaltenen Advocaten-Eyd mutatis mutandis, in so weit durch gegenwärtige Instruction solche Disposition geändert ist, ausschweren.

Seine Königliche Majestät befehlen also der Regierung zu Aurich, denen Amtleuten, Gerichts-Verwaltern der Herrlichkeiten, wie auch Advocaten, sich hiernach bey Vermeydung der Königlichen Ungnade stricte zu achten; und damit Se. Königl. Majestät hievon desto mehr gesichert seyn mögen, so soll alle 3 Jahr eine besondere Commission nach Ostfriesland geschickt werden, um zu untersuchen, ob diese Instruction überall befolget werde.

Deß zu Urkund haben Höchstgedachte Seine Königliche Majestät diese Instruction Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Dero Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So gegeben Berlin, den 18. Novembr. 1751.

Friderich.

(L.S.)

Vdt. S. v. Cocceji.

Confirmation der Instruction für die Ost-Friesische Ober- und Unter-Gerichte, auch Magistrate, nicht weniger für die Advocaten.

PLAN,

wie die geschicktesten Advocaten bey den Ober- und Unter-Gerichten zu repartiren.

I.

Advocaten bey der Regierung zu Aurich.

1. Advocatus Fisci Homfeld.
2. Adjunctus Fisci Reimer.
3. Advocatus Poppen.
4. Advocatus Joh. Friedr. Tornin.
5. Advocatus Kettwig.
6. Advocatus M. B. Lingius.
7. Advocatus Christ. Eberh. Grumbrecht.
8. Advocatus Oldenhove.
9. Advocatus J. W. Müller.
10. Advocatus G. L. Grumbrecht.
11. Advocatus C. A. Petersen.
12. Advocatus E. J. H. Tiaden.

II.

Advocaten beym Amt-Gericht zu Aurich.

1. Ludolf Christ. Sathof, } bisherige Regierungs-Advocati.
2. Joh. Ant. von Essen, }
3. Vacat.

III.

Advocaten in der Stadt und Amt Emden, imgleichen denen Emdischen Herrlichkeiten.

1. Wenckebach Junior.
2. Marcelius, bisheriger Consulent in Emden.
3. Stoschius, gleichfalls.
4. Jani, aus Esens.
5. Rothwald Senior.

IV.

Advocaten bey dem Amt-Gerichte zu Leer.

1. Rath und Fiscal Dettmers, ehemahliger Land-Richter.
2. Rösingh, bisheriger Consulent.
3. Reimers.
4. Schweers.
5. Choring.

V.

Advocati zu Esens.

1. Rath und Fiscal Klerff, ehemaliger Land-Richter.
2. Glaen senior.
3. Hegeler.
4. Canold.

VI.

Advocati zu Wittmund.

1. Glaen junior.
2. Brawe in Esens.

VII.

Advocati zu Norden.

1. Rath und Fiscal Wenckebach, ehemaliger Land-Richter.
2. Speulda.
3. Tiaden.
4. Enno Rodolf Heilman.

VIII.

Advocati zu Hage, und Berum.

1. Gerhard Hinrich Schmid.
2. Block, aus Esens.

IX.

Advocati zu Gretsyhl und Pewsum.

1. Muhlenbeck.
2. Joh. Oltmann Jacobsen.
3. Tobias Wilhelm Damm.

X.

Advocati zu Friedeburg und Gödens.

1. Solling.
2. Joh. Anton Lingius, aus Jever.

Ausser denen in vorstehender Liste benannten Advocaten, soll kein anderer in dem ganzen Fürstenthum Ostfriesland, und Harrlingerland, so wenig bey der Regierung, als bey denen Untergerichten und Herrlichkeiten, ohne Ausnahme, zu gerichtlicher Handlung, auch Entwerfung der Schriften, und was sonsten dem Officio Advocatorum anklebet, admittiret werden.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Demnach Wir nöthig gefunden, die Sportuln der Regierung, Unter-Gerichte und Advocaten, in Unserm Fürstenthum Ostfrießland auf einen gewissen Fuß setzen zu lassen; Als haben Wir solche hiedurch zur allgemeinen Achtung folgender Gestalt festgesetzet:

Sportul-Ordnung

für die Ost-Friesische Regierung.

	Rthlr.	Ggr.
Für die Verordnung auf den Klag-Libell — — —	1	
Für eine andere Verordnung, als:		—
Mandatum sive Rescriptum remissoriale excitatorium executoriale immissoriale ejectorium arrestatorium Sequestrations-Decret requisitoriales Steck-Brief —	—	16
Es wird aber für das Decret, wodurch solche Mandata &c. erkannt werden, nichts à part bezahlet.		
Für ein Decretum communicatorium, welches expediret wird —		16
Für ein abschlägiges Decret — — —		6
Für ein Definitiv-Urtheil auf ein mündliches Verhör, jeder Theil —	1	
Wenn bloß interloquiret wird, jeder Theil — —		12
Wenn loco oralis verfahren ist, und darauf interloquiret wird, jeder Theil		16
Wenn definitive erkannt wird, jeder Theil — —	1	12
Wenn schriftlich, oder loco oralis von 14. zu 14. Tagen in wichtigen Sachen verfahren ist, und interloquiret wird, jeder Theil — —	1	
Wenn definitive erkannt wird, jeder Theil — —	3 - 4	
Wenn die Sache sehr wichtig, und über 5000. Rthlr. beträget, jeder Theil	6	
Für ein Prioritäts-Urtheil, wenn 10 Creditores sind — —	10	
Wenn über 10. — — — —	12	
Wenn über 30. — — — —	15	
Für ein Distributions-Urtheil, wie bey denen vorigen Sätzen.		
Für ein Liquidations-Urthel, wenn in einem Liquidations-Proceß viele Creditores classificiret werden — — — —	8 - 10	
In Kaufmanns- und andern Sachen, wo eine weitläuftige Liquidation angeleget werden muß — — — —	8 - 10	
Pro Sententia in causa criminali, wenn der Inquisit bezahlen kan —	3 - 4	
Für eine Edictal-Citation von 3 Terminen, welche in einem Parent expediret wird, wenn ein Haus, Garten oder Stück Landes subhastiret wird	1	12
Wenn ein ganzes Gut, oder das gantze Vermögen subhastiret werden soll	2	12
Pro Citatione Edictali eines entwichenen Ehemannes, Ehefrau, Banqueroutiers &c.		16
Für ein Patentum ad Domum — — —	1	
Wenn mehr als 3 Creditores certi citiret werden — —	1	12
Für die Aufnehmung einer Taxe von denen beeydigten Taxatoribus eines Hauses oder Gartens, item eines Pfandes — — —		16
NB. die Taxatores werden a part und Landüblich bezahlt.		

Wenn

	Rthlr.	Sgr.
Wenn die Taxe eines Stück Landes aufgenommen wird, wobey denen Taxatoribus eine weitläuftige Instruction gegeben worden — —	2	
Für ein Decretum de alienando — — —	2 - 3	
Für einen Vergleich, der von der Regierung gemachet wird —	1	
Pro Decreto arresti, ejusque relaxatione — —	1	16
Für ein Salvum Conductum — — — —	2	
Für ein Indultum moratorium — — — —	2 - 4	
Für ein Intercessional-Schreiben an fremde Obrigkeiten — —		16
Wenn Acta dabey nachzusehen — — —	1	
Für ein Tutorium oder Curatorium — — —	1	12
Für eine gerichtliche Quitung und Loszählung von der Vormundschaft —	1	12
Für eine gerichtliche Vollmacht — — —	1	12
Für ein gerichtlich Atteſt — — — —	1	12
Für eine Avocation der Acten von den Untergerichten, nebst der darauf ertheilten Resolution und Remission der Acten — — —	1	16
Für die Abnahme eines Eydes, und davon gehaltenes Protocoll —		12
Für einen Bericht nach Hofe auf der Partheyen Veranlassung —	2	
Wenn die Sache wichtig und schwer ist — — —	3 - 4	
Wenn bloß Acta eingeschicket werden — — —		12
Für die Verfertigung des Rotuli Actorum — —		16
Von jedem hundert deponirter Gelder ein vor allemahl — —	1	
Für Præstirung einer gerichtlichen Caution, und darüber ertheilten Documenti		16
Für eine Commissoriale — — — —	1	
Bey Commisionen, für einen Rath, in der Stadt, täglich —	2	
Für einen halben Tag — — — — —	1	
Denen Referendarien, in Commisionen, in der Stadt, täglich —	1	
Für einen halben Tag — — — — —		16
Denenselben ausser der Stadt, nebst freyer Fuhr, täglich —	1	12
Denen Königlichen Beamten und Magistrats-Personen, nebst freyer Fuhr, täglich	1	12
Den Commisions-Recess und die Relation abschreiben zu lassen, pro Copialibus, der Bogen — — — — — — —		2
NB. diese Diæten werden den Commissariis, prævia specificatione, aus der Sportul-Casse bezahlt, und von den Partheyen wieder beygetrieben.		
Für einen Zeugen abzuhören, wenn bis 50 Articuln — —	1	
Wenn über 50 — — — —	1	12
Wenn über 100 — — — —	2	
Den Rotulum zu verfertigen, jeder Bogen — —		4
Es werden aber im letztern Fall keine Diæten bezahlt.		

Expeditions- und Copial- item des Bohtenmeisters, Cantzley-Dieners und Bohten-Gebühren.

NB. Alle Gebühren für die Expedition, Vidimus, und dergleichen, fliessen zur Sportul-Casse, die Cantzelisten aber bekommen die Copial- und die Cantzley-Diener die Insinuations- und Aufwartungs-Gebühren.		
Für Expedition eines Bescheides oder Urthels, wenn es in forma probante verlanget wird — — — — —		12
Für ein Prioritæts und Distributions-Urthel — —	1	
NB. Wenn bloß Copia verlanget wird, werden nur Copialien bezahlet, welche denen Cantzelisten zu gut kommen		
Für ein Vidimus unterm Regierungs-Siegel — —		16
Für ein Vidimus sub manu Secretarii sine sigillo Regiminis —		8
Für die Abschrift eines publicirten Testamenti in forma probante, von jedem Erben — — — — —	2	
Für einen alten Abschied von 50 und mehr Jahren aufzusuchen und zu expediren	2	
Pro Extractu Protocolli in forma probante — —		16
Für die Affigirung eines von einer andern Jurisdiction zugeschickten Patents		16
Für Aufsuchung alter reponirter Acten — — —		8
Für die Copey eines jeden Decreti, Mandati, Bescheides oder Sententz		2
Von Memorialien und dabey befindlichen Beylagen, wenn sie nicht in duplo übergeben sind — — — — —		2
Von Satz-Schriften wird nicht mehr für einen Stoß oder 6 Bogen bezahlet als		8
Für eine Insinuation, oder mündliche Citation, in der Stadt dem Pedellen		3

	Rthlr.	Ggr.
Für ein Memorial, welches in feriis, ob periculum in mora herum getragen wird, dem Pedellen — — — —		3
Wenn Acta remittiret werden, demſelben — — —		3
Ein Proclama anzuſchlagen, abzunehmen, und wie ſolches geſchehen, darauf zu notiren		12
Für Aufwartung bey Zeugen-Verhören — — —		3
Für Aufwartung bey Commiſſionen, wenn auch ſchon die Commiſſion viele Tage währet, jeder Theil — — — — —		6
Pro inſinuatione auf dem Lande — — —		3
Meilen-Geld hin und her, weil die Meilen in Oſtfriesland groß, jede Meile		6
Warte-Geld des Tages — — — —		6

Hiezu kommen noch folgende Extrajudicial-Sportuln.

Wenn Teſtamenta, Donationes inter vivos, vel mortis cauſa, ad Acta gegeben werden, für die Recognition — — —	1	12
Wenn ſolche Teſtamente ꝛc. gegen Extradition der Recognition wieder abgefordert werden — — — — —	1	
Wenn zwey deputirte Räthe mit dem Secretario dergleichen in einem Hauſe empfangen, muß zur Sportul-Caſſe für jede Perſon geliefert werden —	2	
Wenn mehr gegeben wird, muß auch dieſes zur Sportul-Caſſe gebracht werden		
Einem Secretario, wenn er zu Inventariſirung einer Erbſchaft deputiret wird, täglich	1	
Pro conceſſione, jemand in ein Zuchthauß zu bringen und dergleichen —	2	
Für die Introduction eines Præſidenten, Cantzlers oder Vice-Cantzlers	10	
Eines Directoris oder Raths — — —	8	
Eines Archivarii, Protonotarii, Secretarii, Regiſtratoris und Advocati	6	
Für die Immatriculation eines Notarii — — —	3	
Für die Beſtallung eines Cantzelliſten — — —	1	
Pro Confirmatione eines Predigers — — —	4	
Pro Confirmatione eines Schulmeiſters oder Organiſten —	3	
Pro Confirmatione eines Küſters — — —	2	
Pro licentia concionandi — — — —		18
Pro diſpenſatione in matrimonialibus — — —	4	
Pro venia ætatis — — — —	4	
Patent eines Droſten, Beamten oder Land-Richters, nach Umſtänden der Bedienung — — — — — —	6 - 8	
Für einen Paß — — — — —	1	
Die Lehns-Gebühren, ſowol für die Belehnung, als das Siegel-Geld, pro conſenſu alienandi, oppignorandi &c. Muthſchein, und Reverſal, oder wie es ſonſten Namen hat, werden nach der gehörigen Obſervanz von jedem Lehn bezahlt, und flieſſen gleichfalls zur Sportul-Caſſe.		

Sportul-Ordnung für die Regierungs-Advocaten.

Für einen Libellum actionis, wenn er nach dem Codice Fridericiano eingerichtet iſt	1	
Wenn die Sache wichtig und eine ſehr weitläuftige Information erfordert	2	
Hingegen paßiret pro arrha nichts.		
Für eine Interpoſitionem appellationis vel reviſionis —	1	
Wenn die Juſtification zugleich mit darinn enthalten	2	
Wenn die Juſtification beſonders erfolget, ſoll dieſelbe nicht nach der Gröſſe, ſondern nach der Soliditæt und Wichtigkeit taxiret werden		
Für ein mündlich Verhör — — — —	2	
Wenn die Sache ihrer Weitläuftigkeit halber loco oralis verwieſen wird, für jede Schrift — — — — —	2	
Für den terminum inrotulationis Actorum, wenn ſchriftlich verfahren worden	1	
Pro Reviſione einer ihnen auswärts zugeſchickten Schrift, weil er ſolche nach dem Codice Fridericiano einrichten, und dafür ſtehen muß —		16
Pro Reviſione eines ſolchen Memorialis — —		3
Für jeden Brief paßiren — — — —		8
Die Satzſchriften als Exceptiones, Replicæ, Duplicæ, und Paritions- wie auch Deductions-Schriften werden nicht nach den Bogen, ſondern nach der Soliditæt taxiret.		
Dahingegen ſollen diejenige Advocaten, welche die Schriften nicht in guter Ordnung nach den eingeklagten Puncten oder nach denen Gravaminibus, verfertigen, dieſelbe ohne Noth weitläuftig machen, oder eine offenbar ungerechte Sache defendiren, ihres Deſerviti für Verluſtig erkläret und noch dazu geſtrafet werden.		

Pro

	Rthlr.	Ggr.
Pro extenſione Mandati — — — — —		4
Für Solicitatur-Gebühren wird nichts gegeben, weil die Verordnungen alle Morgen durch einen Aushang bekannt gemacht werden, folglich ein jeder dieſelbe abfordern kan, und alles ex Officio expediret wird.		
Wenn jemand ex Officio zum Sachwalter conſtituiret wird, und daher dem einen Theil Nachricht von dem Decreto geben muß — —		12
Kein Advocat darf ein mehreres, als hier vorgeſchrieben iſt, bey Verluſt ſeiner Gebühren, anſetzen.		

Sportul-Ordnung für die Unter-Gerichte, wovon die Droſten einen dritten Theil, die Amtleute aber zwey Drittheile genieſſen, in Erwegung, daß die letzten nicht nur die meiſte Arbeit verrichten, ſondern auch einen Schreiber halten müſſen.

Für Aufnehmung der Klage ad Protocollum, cum decreto citationis, ejusque expeditione, dem Gericht — — — —		16
Wenn die Klage ſchriftlich übergeben wird, pro decreto citationis —		12
Dem Nuncio pro inſinuatione in Städten — —		2
auf dem Lande — — —		3
Wenn eine Subſidial-Citation Inſinuiret werden ſoll, dem Gericht —		12
Pro litteris ſubſidialibus an andere Jurisdictionen — —		18
Dem Nuncio wie vorhin.		
Für ein mündlich Verhör, wobey die Sache inſtruiret und ein Definitiv-Urthel cum rationibus decidendi entweder ſofort, oder am nächſten Gerichts-Tage publiciret wird, für alles jeder Theil dem Gericht —	1	
Wenn nur interloquiret wird, jeder Theil — —		12
Wenn loco oralis verfahren und definitive erkannt worden, jeder Theil	1	12
Wenn interloquiret wird, jeder Theil — — —		18
Wenn in wichtigen Sachen ſchriftlich verfahren worden, pro definitiva jeder Theil	2—3	
Wenn in ſolchem Fall interloquiret wird, jeder Theil — —	1	
Für ein Prioritæts-Urthel, wenn unter 10 Creditoren ſind, pro Protocollo & Sententia — — — — —	2—3	
Wenn mehrere Creditores liquidiret haben — —	4. 5. 6.	
Für ein Diſtributions-Urthel, wie bey denen Prioritæts-Urtheln.		
Für ein Liquidations-Urthel, in weitläuftigen Berechnungs-Sachen, jeder Theil	3	
Uebrigens paßiren keine Expeditions-Gebühren, ſondern bloß die Copialien für jeden Bogen — — — —		2
Wenn es aber weitläuftig iſt, für den Stoß à 6 Bogen —		4
Pro decreto communicatorio appellationis zur Nachricht —		8
Wenn ein Vergleich getroffen wird, giebt jede Parthey dem Gericht		18
Dem Nuncio für die Aufwartung, jeder Theil — —		1
Für eine Edictal-Citation von 3 Terminen, welche in einem Patent expediret werden, wenn ein Haus, Garten oder Stück Landes ſubhaſtiret wird	2	
Dem Nuncio — — — — —		2
Wenn es ein gantzes Gut oder gantzes Vermögen betrift —	3	8
Dem Nuncio — — — —		3
Für ein Patent ad Domum — — — —	1	
Für Aufnehmung einer Taxe von beeydigten Æſtimatoribus eines Hauſes oder Gartens, item eines Pfandes, dem Gericht — —		18
NB. Die Taxatores werden a part und Landüblich bezahlt.		
Wenn die Taxe eines Land-Guts aufgenommen wird, wobey denen Æſtimatoribus vorhin eine weitläuftige Inſtruction gegeben worden —	2	
Für eine gerichtliche Vollmacht — — —	1	12
Für eine gerichtliche Quitung — — —	1	12
Für ein gerichtlich Atteſt — — — —	1	
Für ein Vidimus unterm Gerichts-Siegel — —	1	
Für ein Vidimus ohne Siegel — — —		6
Für Abnahme eines Eydes & Protocollo — — —		12
Für Abhörung eines Zeugen ſamt deſſen Beeydigung bis 30 Articul oder Interrogatoria, dem Gericht — — — —		18
Wenn über 30 — — — —	1	
Wenn ein Zeuge wegen Krankheit in ſeinem Hauſe abzuhören, wird die Hälfte mehr bezahlet.		
Für Verfertigung des Rotuli, jeder Bogen — —		3

	Rthlr.	Ggr.
Für Einnehmung eines Augenscheins in loco — — —	1	
Dem Nuncio — — — —		3
Für einen Augenschein auſſer dem Amthauſe, nebſt freyer Fuhr, täglich den Droſten und Amtmann zuſammen — — —	2	
Für Bewirckung einer Immiſſion — — —	1	12
Dem Nuncio — — — —		3
Pro Rotulo vel ſerie Actorum — — —		6
Bey Concurs-Acten jeder Creditor — — —		4
Pro relatione ex Actis ad mandatum ſuperiorum, oder daß Acta avocirt und eingeſandt werden, dem Gericht — — —	1	12
NB. wenn nemlich des Unter-Richters Factum approbiret wird, ſonſten nichts.		
Für Verfertigung des Inventarii einer Erbſchaft oder eines ausgetretenen Schuldners verlaſſenen Güter, wenn ein halber Tag dazu erfordert wird, dem Gericht	1	
Für den ganzen Tag — — — —	1	12
Wenn mehrere Tage, jeden Tag — — —	1	
Dem Nuncio einen halben Tag — — —		3
— — den ganzen Tag — — —		6
Wenn jemand zur zweyten Ehe ſchreitet, für die Berichtigung, Einkindſchaft und Ertheilung des Trauſcheins — — —	3—4	
Für die Beſtellung eines Vormundes bey Abſterben der Eltern —	1	
Pro judiciali Inſtrumento Transactionis, ceſſionis, emtionis, venditionis, permutationis, gerichtlicher Uebergabe, und dergleichen dem Gericht	2	
Dem Nuncio — — — —		8
Wenn dergleichen Documenta nur zur gerichtlichen Confirmation, oder Eintragung übergeben werden, dem Gericht — — —	1	
Für eine gerichtliche Obligation cum hypotheca aufzuſetzen, wenn die Summa 200 Rthlr. dem Gericht — — —	2	
Wenn die Summa gröſſer, dem Gericht höchſtens — —	3	
Dem Nuncio — — — — —		8
Für eine auſſergerichtliche Obligation zu confirmiren, und ins Hypothequen-Buch einzutragen, die Helfte.		
Dem Nuncio — — — — —		3
Für jedes 100 deponirter Gelder dem Gericht ein für allemal —	1	
Für einen Extract oder Schein aus dem Hypothequen-Buch dem Gericht		18
Für Auslöſchung einer Obligation aus dem Hypothequen-Buch dem Gericht		12
Für ein gerichtliches Teſtament, pacta dotalia, oder Donation zu verfertigen, dem Gericht, incluſive der Ausfertigung — — —	3	
Dem Nuncio — — — — —		3
Wenn aber dergleichen nur ad Acta übergeben werden, incluſive des Recognitions-Scheins, dem Gericht — — — —	1	12
Wenn das Gericht dergleichen im Hauſe aufnimmt — —	2	
Wenn dergleichen Teſtamenta &c. gegen Extradition der Recognition wieder abgefordert werden, dem Gericht — — —	1	12
Für einen gerichtlichen Paß — — — —		12
Für Introduction eines Predigers, wo die Beamte ſolches hergebracht	3	
Für Introdution der Ausmiener, Burggrafen, Vögte und Gerichts-Diener, wo ſolche hergebracht — — — —	1	12

Sportul-Ordnung für die Untergerichts-Advocaten.

Für eine mündliche oder ſchriftliche Klage — — —		16
Wenn ſie wichtig iſt, und viele Information erfordert —	1	8
Für eine Interpoſitionem appellationis vel reviſionis — —		16
Wenn die Juſtification zugleich dabey iſt — —	1	8
Wenn die Juſtification beſonders erfolgt, ſoll die Schrifft nach dem Werth und der Solidität taxiret werden — — —		
Für ein mündlich Verhör, wenn die Sache mehr als 50 Rthlr. betrift	1	
Wenn die Sache unter 50 Rthlr. beträgt — —		12
Wenn loco oralis verfahren wird, für jede Schrift — —	1	
Die Satz-Schriften, als Exceptiones, Replicæ, Duplicæ, Paritions- wie auch Deductions-Schriften ſollen nicht Bogenweiſe ſondern nach der Solidität bezahlet werden.		
Wenn aber dieſelbe ohne Ordnung abgefaßt, alles durch einander geworfen, die Schriften ohne Noth weitläufftig gemacht werden, oder die Sache offenbahr wider die Rechte anläufft, ſo ſoll das Deſervit der Straf-Caſſe zuerkannt, und überdem der Advocat mit 2 bis 5 Rthlr. beſtraft werden.		

Für

	Rthlr.	Ggr.
Für die Inrotulation, wenn nemlich schrifftlich verfahren worden —		12
Der Advocat muß aber in Judicio selbst gegenwärtig seyn, und das Protocoll mit unterschreiben.		
Pro revisione einer Satzschrifft, welche von anderen concipiret ist —		6
Er muß aber solche nach dem Codice Fridericiano einrichten, und davor stehen.		
Pro revisione eines fremden Memorials sub eadem lege —		2
Für jeden Brief — — — — —		2
Es müssen aber solche specificiret und bescheiniget werden.		
Pro extensione Mandati — — — —		2
Uebrigens können die Advocaten so wenig pro solicitatura, pro arrha, und pro publicatione Sententiæ, als auch sonst überhaupt von allen Sachen, die nicht in specie hier exprimiret sind, das geringste fordern.		

Criminal-Sportul-Ordnung für die Unter-Gerichte in Ost-Frießland.

Dem Amtmann für ein peinliches Gericht zu hegen, als für die summarische Abhörung der Zeugen bey der General-Inquisition, wenn solches einen gantzen Tag währet	1	
Dem Drosten, wenn derselbe der Hegung des peinlichen Gerichts beywohnet		12
Dem Gerichts-Boten — — — —		2
Dem Boten pro citatione testium, für jeden in der Stadt —		1
— — ausser der Stadt für jeden —		2
Wenn jemand zur Hafft gezogen wird, dem Amtmann pro Mandato		8
Dem Drosten — — — —		4
Dem Boten die Arrestirung zu bewürcken — — —		6
Für Besichtigung eines todten Cörpers, und zugleich für Einnehmung summarischer Information darüber, in der Stadt dem Bürgermeister —	1	
In denen Aemtern, und zwar in loco der Amt-Häuser, dem Amtmann	1	
Dem Drosten — — — — —		12
Wenn solche auf dem Lande, ausser denen Amt-Häusern vorgenommen werden muß, wird ausser dem die freye Fuhr besonders vergütet.		
Für Besichtigung eines verwundeten inclusive des abzuhaltenden Protocolli, dem Amtmann — — — — —	1	
Dem Drosten, wenn er zugegen ist — — —		12
Der Section eines todten Cörpers beyzuwohnen, gleichmäßig wie vorhin für die Besichtigung. Wenn solche ausserhalb des Amt-Hauses vorzunehmen ist, wird nebst freyer Fuhr die Hälfte mehr bezahlet.		
Für eine Haus-Visitation, dem Amtmann — — —	1	
Dem Drosten, wenn er solcher beywohnet — — —		12
Dem Nuncio — — — — —		6
Für eine Edictal-Citation in Criminalibus, dem Amtmann —		16
Dem Drosten — — — —		8
Für Abfassung der Inquisitional- und Confrontational-Articuln bis 50 dem Amtmann — — — — —		16
Für die Abhörung des Inquisiti ad Articulos inquisitionales, dem Amtmann	1	
Dem Drosten — — — — —		12
Für Abwartung eines termini confrontationis dem Amtmann —	1	
Dem Drosten — — — — —		12
Für Entwerfung der Probatorial-Articuln bis zu 50, dem Amtmann		16
Für Examination eines Probatorial- oder Defensional-Zeugen, dem Amtmann		8
Dem Drosten, wenn er der Abhörung beywohnet — —		4
Für Verfertigung des Roruli bis 12 Bogen groß, paßiren dem Amtmann an Copialien	1	
Wenn über 12 Bogen, paßiret für jeden Bogen an Copialien —		1
Für ein Subsidial-Schreiben, imgleichen ein Attest ex Actis, dem Amtmann		6
Dem Drosten — — — —		3
Für einen Steck-Brief, dem Amtmann — — —		6
Dem Drosten — — — — —		3
Für Beywohnung einer Territion oder Tortur, dem Amtmann —	1	
Dem Drosten, wenn er zugegen ist — — —		12
Wenn der Inquisit oder dessen Defensor Acta Inquisitionis extrahiret, um solchen Actui beyzuwohnen, dem Amtmann — — —		12
Dem Drosten — — — — —		6
Für einen Revers bey Ablieferung eines Gefangenen, an ein fremdes Gericht, dem Amtmann — — — —		8

	Rthlr.	Ggr.
Dem Drosten — — — — —		4
Pro serie & termino inrotulationis Actorum, dem Amtmann —		16
Dem Drosten — — — — —		8
Für ein Urtheil in peinlichen Sachen, dem Amtmann — —	1—2	
Dem Drosten — — — — —		12-16
In gantz wichtigen und weitläuftigen Sachen dem Amtmann höchstens	2	
Dem Drosten — — — — —	1	
Für einen Bericht ex Actis, dem Amtmann — —	1—2	
Dem Drosten — — — — —		12
An Capitalien passiren dem Amtmann — — —		3
Für Abnahme einer Urphede, Juramenti purgatorii &c. dem Amtmann		8
Dem Drosten — — — — —		4
Für Vollziehung einer Landes-Verweisung, oder Lieferung zur Vestung, dem Amtmann		16
Dem Drosten — — — — —		8
Den Staupenschlag oder andere Leibes-Strafe zur Execution stellen zu lassen, dem Amtmann inclusive der Pferde-Miethe — —	1	
Dem Nuncio — — — — —		6
Dem Gerichts-Diener einen Gefangenen aus andern Gerichten abzuholen, oder auch zur Vestung hinzubringen — — —		12
Dem Gefangenwärter, einen Inquisiten ins Verhör und wieder zurück zu bringen, item auf- und anzuschliessen — — —		2
Dem Gefangenwärter, wenn er bey einer Tortur oder Execution aufzuwarten hat		3
Dem Gefangenwärter für eine Züchtigung im Gefängniß —		6

Wenn der Inquisit nichts in Vermögen hat, so werden keine Gebühren bezahlet, sondern bloß die aufgewandte nothwendige Kosten aus der Brüch-Casse ersetzet.

In Ansehung der Scharf-Richters-Taxe bleibt es bey der dem Scharf-Richter ertheilten Bestallung vom 29ten Januarii 1720, worinn alle und jede Puncte sehr leidlich determiniret sind, weil derselbe 72 Rthlr. Besoldung hat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrifft, und aufgedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 18ten November 1751.

Friederich.

(L. S.)

Vdt. S. v. Cocceji.

Confirmation der Sportul-Ordnung vor die Ostfriesische Regierung, Unter-Gerichte und Advocaten.

No. 99. Rescript an die Clevische Krieges- und Domainen-Cammer, gute Veranstaltung wegen der überhand nehmenden Vieh-Seuche zu machen, nebst des Hofrath Cothenius Bericht davon, und einem beygefügten Extract vom Collegio Sanitatis. de dato Berlin, den 24ten Novembr. 1751.

Von GOttes Gnaden Friederich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor; Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wir lassen Euch hiebey abschrifftlich zufertigen, was auf Unsern allergnädigsten Befehl, der Hofrath Cothenius, wegen der sowohl in der Gegend von Brandenburg und Ziesar, als auch in dem Jerichauschen Creyse, von neuen überhand nehmenden Vieh-Seuche alleruntherthänigst berichtet hat; imgleichen was das Collegium Sanitatis noch beygefüget, davon gleichfalls ein Extract hiebey kommt;

Als befehlen Wir Euch hiedurch alles Ernstes, darnach sämtliche Land-Räthe und Beamte, auch Magistræte in denen Städten, ohne den geringsten Zeit-Verlust gehörig instruiren, zugleich aber selbst mit mehrerer Attention als Zeithero wohl geschehen ist, daß alles der Vorschrifft gemäß nicht allein veranstaltet, sondern auch aufs punctuellste beobachtet werden müsse, allermassen Wir völlig überzeuget sind, daß bloß die Nachläßigkeit derer Leute, und der Mangel genugsamer Aufsicht Schuld daran ist, daß das Übel an denen Orten, welche es ergreiffet, so sehr überhand nimmet, und immer weiter ausgebreitet wird. Jedoch bleibt es wegen der Vorspann-Pferde bey der bisherigen Verfassung, und wenn einige Widerspenstigkeit bey einem oder dem andern sich finden solte, ist unverzüglich davon zu berichten, da alsdenn dieselben nach Befinden, mit Vestungs- oder anderen harten Leibes-Straffe beleget werden sollen, welches zugleich mit bekannt zu machen ist. — Sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 24. November 1751.

Auf Sr. Königl. Maiest. allergnädigsten Special-Befehl

v. Viereck. v. Happe. v. Boden. v. Blumenthal. v. Arnim.

An die Clevische Krieges- und Domainen-Cammer.

Ad No. 99.

Auf Ihro Königlichen Majestät allergnädigsten Befehl habe ich nachstehende Anmerckungen allerunterthänigst übergeben sollen, welche ich bey neulicher Untersuchung der Vieh-Seuche gemacht habe, die sich wieder mit grosser Hefftigkeit und Geschwindigkeit an verschiedenen Orten ausgebreitet.

Ich finde nemlich, daß diejenige wohl ausgesonnene und gegründete Verordnungen, welche von dem Königlichen General-Directorio und dem Collegio Sanitatis gemacht, und von denen Land-Räthen veranstaltet worden, nicht genugsam beobachtet werde.

Es kan diesen aber auf folgende Art abgeholfen und also dem schnellen Fortgang der Seuche abgewehret werden: Wann in einer jeden Stadt oder Dorf Leute bestellet und vereydet werden, deren ihre Pflicht seyn muß, täglich alles Vieh durchzusehen, und wenn sie die geringste Spuhr von Seuche beobachten, solches alsofort der Obrigkeit und dem Land-Rath zu entdecken.

Diesen Leuten aber müssen diejenigen Zufälle bekannt gemacht werden, welche sich bey der Kranckheit äussern, als da sind insbesondere das Trieffen der Augen und Nase, das Zittern oder Schaudern, das Herabhangen des Kopfs und der Ohren, welche auch kalt sind, ingleichen daß die Milch vergehet, das Vieh nicht gut wiederkäuet, keuchet, schnaubet, Durst hat, mit dem Maul oder Gelencken knirschet, erstlich Verstopfung, nachhero einen weit sprützenden stinckenden Durchfall bekömmt. Alsdann muß der Hof, dem dieses Vieh zugehöret, gleich gesperret, das krancke Stück aber alsofort in einen andern Stall gebracht, das andere gesunde aber auch alsobald in Pferde-Stall gebracht werden. Die Pferde aber können in den Kuh-Stall gezogen werden. Denn man hat beobachtet, daß die Ausdünstung des Pferde-Mistes den Myasmati entgegen wäre, welches zwar noch durch mehrere Erfahrung muß bestätiget werden.

Denn, wenn die Unterthanen so lange warten, bis die specielle Veranstaltung von den Land-Räthen gemacht worden, so gehen schon etliche Tage hin, in welcher Zeit die Seuche schon weiter um sich greifft.

Man muß aber dem ungeachtet den Land-Räthen, so bald es möglich, von allen was geschehen ist, Bericht abstatten.

Dem krancken Vieh giebt man die verordnete Mittel in der besten Ordnung.

Dem übrig gesunden Vieh aber läßt man zur Ader am Halse, da dann wenigstens 1. Quart muß abgezapfet werden, und giebt darauf alsofort, auch nachhero noch einige Tage des Morgens 1. Dosin von folgenden präservirenden Pulvern in Wasser mit etwas Wein-Eßig vermischt, und lässet das Vieh darauf fasten.

Man nimmt gereinigten Salpeter 2. Pfund.
gebrandt Hirschhorn 1¼. Pfund.
Campher — ½ Pfund.

Welches alles zu Pulver gerieben und vermischt wird, die Dosis ist 1. Loth.

Alle Abend giebt man den 8. oder 6. Theil von 1. Quart scharfen Bier-Eßig, oder noch besser Wein-Eßig mit 1. Löffel voll Baum-Oehl.

Dieses kan man so lange continuiren, bis man von der Seuche nichts mehr spühret, dabey wird es Morgens und Abends fleißig gestriegelt.

Das krancke Vieh aber muß allemahl von den gesunden je weiter je besser abgesondert stehen, auch von besonderen Leuten gewartet werden.

Wenn man erkannt hat, daß es die würckliche Seuche ist, so muß man nicht so lange warten, bis man alle Zufälle an dem Vieh bemercket. Sondern man kan das Vieh alsofort, wenn es nur betrübet stehet, vor kranck annehmen, und dasselbe zur Ader lassen. Denn da sich beym Aufhauen eine Inflammation aller Viscerum der Lunge, Magen, Gedärme gezeiget hat, so ist die Aderlaß zwar nöthig, aber sie muß beym ersten Anfang angeordnet werden, sonsten sie eher schädlich ist, gleichwie auch die übrigen Mittel alsdenn meistens feuchtlos sind, wann die Entzündung schon ihre gantze Krafft erreichet hat.

Man kan aber Morgens und Abends 1. Stück resolvirend Pulver geben, welches folgendes ist:

Man nimmt reinen Salpeter 3¾. Pfund, Cremor tartari 1⅞. Pfund, Campher 12. Loth vermischt und zu einem feinen Pulver gemacht, die Dosis ist 5. Quentl.

Man muß dem Vieh die gantze Kranckheit durch nichts zu fressen geben, sondern man kan eine gute Hand voll Hafer oder Gersten-Grütze mit 1. Eymer Wasser kochen, und davon laulicht, so viel es will, sauffen lassen.

Des Mittags kan man den 4. und 6. Theil Wein-Eßig oder scharfen Bier-Eßig mit zwey Löffel voll frischen Lein-Oehl geben. Hätte man nicht kurtz vorhero prælervative zur Ader gelassen, so lässet man alsofort zur Ader. Es muß aber in dem allerersten Anfang wenigstens zu 1. Quart geschehen.

Wenn das Vieh gleich Anfangs verstopft ist, so giebet man 1. Loth gestossene Mönchs-Rabarber, welche wohlfeiler ist, und 1. Loth Salpeter mit 8. oder 10. Löffel voll Lein- oder Baum-Oehl und fähret nachgehends auf obige Art fort.

Es können die Recepte zu obigen beyden Pulvern allen Apotheckern communiciret werden, damit ein jeder diese Mittel, oder so viel Doses, als etwa nöthig sind, aus der Apothecke nur fordern möge; Gleichwie man sie denn um einen wohlfeilen Preiß haben kan.

Alle andere Artzeneyen müssen verbothen seyn, indem die Vielheit allemahl schädlich ist, und öfters Dinge bey dieser Seuche angewandt werden, die gar nicht hieher gehören: und muß sich ein jeder dieses bescheiden, daß bey so schwerer Kranckheit man sich durchgehends nicht bey allen einer gewissen Hülfe versprechen könne.

Es bleibet aber einem jeden, der die Vernunfft dazu hat, die Freyheit übrig, experimente anzustellen und zu erforschen, ob etwa ein specifiques Mittel gegen dieser Seuche zu erfinden sey. Und wenn solches Mittel sich durch genugsame unfehl-

bare Proben bey der jetzigen Seuche gerechtfertiget hat, so wird das Publicum dessen Mittheilung allezeit als einen Verdienst ansehen.

In Ansehung des Räucherns derer Ställe scheinet mir dieses, wie am kräfftigsten, also auch am bequemsten zu seyn, wann man einen Topf mit Eßig in Stall setzet, und glüende Steine herein wirfft, damit es dämpfe: dann nichts ist kräftiger der Fäulung zu widerstehen als die Säure; deswegen auch der innere Gebrauch des Eßigs das beste Präservativ-Mittel angiebt.

Damit aber dieses alles wohl beobachtet werde, so müste in jedem Creyß ein Feldscheer angenommen werden, wie auch schon vom Collegio Sanitatis verordnet ist, der die Dörfer und Städte bereisete, wo die Seuche ist, und untersuchet, ob von dem, was geordnet ist, auch nichts aus der Acht gelassen werde. Er muß, nachdem er zuvor selbst von denen Physicis genugsam belehret worden, denen Leuthen Unterricht geben, und auch selbst Hand anlegen, auch vereydet werden, daß er sich, so lange als er bey denen inficirten Oerthern zu verrichten hat, an keinem gesunden Ort wolle finden lassen. Und wenn die Seuche aufgehöret, muß er seine Kleider eine lange Zeit auf den obersten Boden in der Luft hängen lassen, selbige auch ausser dem noch mit Agtstein und Schwefel durch und durch räuchern. Es müssen diese Feldscheer an den Land-Räthen und Physicis von allen und jeden fleißig berichten.

Das Abledern ist nur unter gewissen Bedingungen erlaubet worden. Wenn aber die Gärber, welche die Haut an denen inficirten Oerthern einkalcken und bereiten, benebst den Ihrigen ab- und zu nach die Stadt gehen, so sind sie am allergeschicktesten den Seuchen-Gifft zu verschleppen. Dahero sie müssen vereydet werden, so lange sie sich an denen inficirten Oerthern aufhalten, an keinen gesunden Ort zu gehen, auch dieserhalb für ihre Hausgenossen und Angehörige stehen. Und wenn sie diese Arbeit verrichtet haben, müssen sie es mit ihren Kleidern also halten, wie denen Feldscheern es befohlen ist.

Unter keiner andern Bedingung dürften Häute erhandelt und verarbeitet werden.

In denen Städten müste kein eintziger weder Fußgänger noch sonst jemand in denen Thoren eingelassen werden, wo er nicht mit einem gültigen Gesundheits-Paß von dem Ort seines Aufenthalts, oder wo er herkommt, versehen ist.

Da es mir auch selbst begegnet ist, daß der Abdecker nicht zur bestimten Zeit, ja gar nicht erschienen, ob er schon von dem Land-Rath zum Aufhauen requiriret worden; Hierdurch aber die Untersuchung verzögert wird, so müste dem Scharfrichter bey einer sehr nahmhaften Strafe aufgegeben werden, im Fall der Knecht ausbliebe, selbst zu erscheinen und aufzuhauen, welches ihm nicht präjudiciren kan, da es den Bauersleuten anjetzo nicht zur Schande gereichet, wenn sie ihr Vieh selbst herausschleppen und abledern.

Bey den Städten, wenn sie inficirt sind, hielt es sehr schwer zu verhüten, daß es nicht von dar ins Land verschleppt werde: Es sey denn durch die Sperrung. Da solche aber mit gar zu vielen Schaden der Einwohner und Unterthanen verknüpfet ist, so müste man lieber, wenn sich die Seuche äussert, alles Vieh vor dem Thor weit von der Stadt und der Landstraße in 2 dazu erbauete Schoppen bringen, welche jedoch auch weit von einander seyn, und keine unmittelbare Communication haben müssen. In einen wird das gesunde, in den andern das krancke Vieh gebracht, und zwar auf diese Art, daß in der Mitte dieser Schoppen oder Ställe, ein Pfahl eingeschlagen wird, an welchen das Vieh, so in dem noch gesunden Stall kranck worden, angebunden wird, welches nachhero von den Leuten, aus dem krancken Stalle abgeholet wird.

Auf diese Art behalten die Bürger ihre Ställe auch rein. In dem Stall, wo die Krancke stehen, müssen vereydete Leute dieselbe warten, und sich nicht von ihren Posten begeben, sondern beständig da bleiben.

Auch müste noch ein dritter Stall aufgerichtet werden, worinn das gesund gewordene Vieh die Guarantaine hält.

Wenn die Scheuren ledig, und so situiret sind, daß keine Landstrasse vorbeygehet, so sind solche auch bequem hiezu.

Weil auch an vielen Orten das Vieh schon zum zweyten oder gar zum dritten mahl ausstirbet, so wäre gut, daß man sich, eher Jahr und Tag vorbey gegangen, kein Vieh anschaffe, denn eines theils ist das Stroh und Heu über die Ställe, worinn das krancke Vieh gestanden, würcklich inficiret, kann aber binnen solcher Zeit von andern Vieh, als Pferde und Schaafe ohne Nachtheil ausgefüttert werden, andern theils wird öfters Vieh von solchen Orten gekauft, an welchen die Seuche schon würcklich, jedoch heimlich herum schleicht.

Cothenius.

Ad No. 99.

Auf E. hohen Königl. General &c. Directorii beliebiges Anschreiben vom 3. November, die auf Sr. Königl. Majestät unter dem 1ten ejusdem allergnädigsten Befehl wieder die Vieh-Seuche zu ergreifende Mittel betreffend, ermangeln Wir nicht nach vorgängiger Collegialischen Erwegung, gehorsamst und ergebenst zu berichten, daß den Satz, welchergestalt die von Zeit zu Zeit wieder dieses Uebel publicirte heilsame Verordnungen nicht genugsam beobachtet werden, die Erfahrung bestätige.

Wir haben solches auch unter andern unterm 30. Jun. p. a. E. hohen General &c. Directorio bereits angezeiget, und Unsere Registratur ist von Anschreiben, Verordnungen und Befehlen, so bey aller Gelegenheit an die Cammern, Magistrate und Land-Räthe dahin ergangen, daß Sie besser auf Beobachtung derer Edicte acht haben, und Contravenientes bestrafen sollen. Wir sind also um dieser Saumseligkeit abzuhelfen, mit dem Hof-Rath Cothenio gleicher Meynung, daß in jeder Stadt und jedem Orthe Zwey Leuthe bestellet

ſtellet werden, welche täglich das Vieh obſerviren; ferner, daß in jedem Creyſe, wo das Vieh-Sterben iſt, ein geſchickter Chirurgus anzunehmen, und beziehen Wir Uns dieſerhalb beſonders auf Unſern allerunterthänigſten Bericht vom 30. Junii p. da Wir bereits ein gleiches vorgeſchlagen haben; So ſind auch ferner die Sperrungen Anfangs des inficirten Hofes und bey weitern Fortgang des Sterbens gantzer Oerther, wie ſolche in denen Edictis beſonders im Edicte vom 24 Decembr. 1729. vorgeſchrieben worden, nicht auſſer Acht zu laſſen, welche reſpectiv. Sperrungen und Wachten eines jeden Orths Obrigkeit nach befundenen Umſtänden ohne Anſtand ſofort veranlaſſen kan, und wie ſolches geſchehen, nachhero zur Approbation einberichten muß, in Betracht dergleichen Mittel keinen Aufſchub leiden, weshalb Wir Uns gleichfalls auf Unſere allerunterthänigſte Relation vom 5. Mart. c. ſo den 11. ejusdem bey E. hohen General-Directorio eingereichet worden, bezogen haben wollen, wiewohl es auch hiebey auf die Dijudicatur der Obrigkeit und Phyſici ankommt, ob dergleichen beſchwerliche Mittel zu ergreifen, und ob nicht nach Gelegenheit des Orths und der Umſtände, andere denen Unterthanen nicht ſo ſchwer fallende Vorkehrungen vors erſte zu adhibiren, als durch Wegſchaffung des Viehes aus denen Krügen, Wirths- und andern nahe an der Land-Straſſe belegenen Häuſern nach entlegenen Oerthern und Ställen, item mittelſt Wahrſchauung derer benachbarten Oerther, welche letztere in ſolchen Fällen ſich gar leicht ſelbſt bewahren können, daß von denen inficirten Nachbaren nichts zu ihnen herüber komme.

Was bey Tractirung des krancken Viehes der Herr Hof-Rath Cothenius vorgeſchrieben, iſt vollkommen gut, nur muß der Feldſcheer, welcher dazu geſetzet, dahin ſehen, daß darnach verfahren werde; So müſſen auch die Land-Räthe und Obrigkeiten, die Scharf-Richter falls ſie, wenn ſie gerufen werden, ſich ſaumig befinden, oder ihre Knechte nicht anhalten, ſich zur Zeit des Vieh-Sterbens Edict-mäßig zu verhalten, beſſer als Zeithero coerciren können, damit dieſe Leuthe in Fürchten gehalten werden, und nicht ſelbſt Gelegenheit zu Verſchleppung der Seuche geben. Die vorgeſchlagene Geſundheits-Päſſe ſind auch nicht aus der Acht zu laſſen, insbeſondere aber, daß kein Vieh ohne gedruckte Päſſe und Brennung des Horns eingelaſſen werde, welches aber im ganzen Lande Zeithero ſehr negligiret worden; Ob Wir wohl ſolches denen Cammern bey aller Gelegenheit ſehr anbefohlen haben, wie Wir dann dieſes auch der Königl. Churmärckiſchen Cammer unter dem 30. November p. angezeiget, wobey Wir annoch beſonders unberühret nicht laſſen können, daß die Land-Räthe ſich hiebey auf die Schulzen auf denen Dörfern allzuſehr verlaſſen, und zugeben, daß dieſe ohne unterſuchter Sache, blindhin denen Leuten, ſo Vieh wegholen, Päſſe ertheilen, entweder ſie haben bereit ſolche Formulare hierzu von denen Land-Räthen unterſchrieben bey ſich, oder ſie geben nach ihrer Einfalt ſelbſt von ihnen denen Schulzen geſchriebene und unterſchriebene Päſſe und Zettul, deren Richtigkeit nicht dijudiciret werden kann, und weiſet eine Wachſame Obrigkeit dergleichen Vieh von ſeinen Gränzen weg, ſo ſind dennoch die armen Käufer übel daran, indem ſie mit groſſen Koſten das Vieh auf dem Wege ſo lange unterhalten müſſen, bis ſie ein ander Certificat eingeholet. Es muß ſich demnach die Obrigkeit hierunter nicht indiſtincte auf die Schultzen verlaſſen, ſondern die Beſorgung, wann ein- oder der andere Schultze zu dumm oder zu nachläßig, einem andern im Dorfe übertragen, und allenfalls ſolchen ſpecialiter hiezu vereyden.

Schließlich wann ein Ort ausgeſtorben, muß keinen Unterthanen erlaubt ſeyn, vor ſich wiederum Vieh einzukauffen, wenn es auch mit guten Päſſen verſehen wäre, ſondern es muß auch ſolches lediglich von der Diſpoſition der Obrigkeit, bey welcher deshalb vorgängig anzufragen, dependiren. In Summa die Vigilance der Land-Räthe und Obrigkeitlichen Perſonen, muß hiebey alles thun, dahero man ihnen auch freye Hand leiſten muß alles zu thun, und zu verſtatten, was ſie nöthig finden, hingegen ſind auch dieſelbe zur ſchärfſten Verantwortung zu ziehen, wann durch ihre Negligence die Seuche propagiret werden ſolte. Berlin, den 6. November 1751.

Königl. Preußiſche zum Collegio Sanitatis verordnete Präſident und Räthe.

An E. Hochlöbl. General &c. Directorium.

No. 100. Edict, wegen Verrufung und Wegſchaffung der ausländiſchen ſehr ſchlechten und geringhaltigen Scheide-Müntze.

de dato Berlin, den 3ten Decembr. 1751.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Chur-Fürſt, Souverainer und Oberſter Hertzog von Schleſien ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit zu wiſſen. Demnach Wir zwar auf Unſern Königl. Müntzen ſeit einiger Zeit eine anſehnliche Menge Gold- und Silber-Müntzen, in der Abſicht haben prägen laſſen, damit Unſere getreue Unterthanen nicht allein mit gutem zuverläßigen Gelde verſehen, ausländiſche ſchlechte Müntz-Sorten aber aus dem Lande geſchaffet werden möchten, Wir auch in ſolcher, zum Aufnehmen derer Commercien, Beförderung derer Fabriquen und Manufacturen dienenden heilſamen Abſicht, unterſchiedliche Müntzen in Unſern Landen wiederum in Activität ſtellen laſſen, und allein aus der Urſache, damit das Commercium nicht gäntzlich gehemmet werden möchte, die Ausfuhre derſelben platterdings unterſaget haben. So haben Wir dennoch höchſt mißfällig bemercken müſſen, daß von Unſeren geprägten neuen Gold- und Silber-Müntzen wenig oder gar nichts im Lande circulire, dagegen Unſere Königliche Staaten noch

beſtändig mit ſchlechten untauglichen Müntz-Sorten überſchwemmet bleiben, ohngeachtet Wir dagegen unterm 14ten Julii, den 25ten Novembr. 1750. auch unterm 9ten Auguſt 1751. die ernſtlichſten Befehle ergehen laſſen, auch in ſolchen Müntz-Edicten vorgeſchrieben haben, was neben Unſerm eigenem Gepräge für gute Teutſche Müntz-Sorten, theils bey Unſern Königl. Caſſen und Einnahmen angenommen, theils aber in Handel und Wandel annoch eine Zeit lang geduldet werden ſollen.

Wie nun die unglaubliche Menge und unzählbare Arten fremder Scheide-Müntze die meiſte Verwirrung in denen Müntz-Verfaſſungen, aber auch den allergröſten Schaden und Nachtheil dem Lande verurſachen; zumahl, da immer neue und unbekannte Sorten dazu kommen, ſo, daß der Bauer, Arbeits-Mann, Spinner, Weber, Handwercks-Mann, ja der Kaufmann ſelbſt wegen der vielerley Arten verbotener oder zugelaſſener Scheide-Müntze am Ende ſelbſt nicht mehr weiß, welche Sorten davon gültig ſeyn ſollen oder nicht.

Hiernächſt aber die Scheide-Müntze vornemlich dazu eingeführet worden, daß ein jedes Land oder Staat ſolche zum Bedürfen ſeiner eigenen Unterthanen und in der kleinen inländiſchen Handlung gebrauchen möge, und Wir dann dergleichen Beeinträchtigungen zum gröſten Nachtheil Unſerer getreuen Unterthanen auf keine Weiſe zu geſtatten, ernſtlich gemeynet ſeyn: So wollen, verordnen und befehlen Wir hiemit:

1) Daß, nach Inhalt Unſeres Edicts vom 9ten Auguſt 1751. in Unſern Landen keine andere, als die daſelbſt ſpecificirte Gold- und gröbern Silber-Müntzen bis inclusive Zwey Ggr. Stücke, theils bey Unſern Caſſen, Zöllen und andern Einnahmen, theils auch im Handel und Wandel angenommen und geduldet werden ſollen.

2) Daß gantz und gar keine fremde Scheide-Müntze, ſo unter Zwey gute Groſchen iſt, ſondern einzig und allein Unſere, und von Unſern Vorfahren geſchlagene Scheide-Müntze in Unſern Landen und Caſſen gültig ſeyn und courſiren ſolle. So gar, daß auch die Unſerm Königreich Preuſſen, dem Hertzogthum Schleſien, und Cleve, eigene und beſondere Scheide-Müntze, als welche gantz anders abgetheilet iſt, in Unſer Churmarck, auch andern Unſern Hertzogthümern nicht angenommen, ſondern anderer fremden Scheide-Müntze gleich geachtet werden ſoll.

Wie dann auch im Gegenſatz in Unſern Königreich Preuſſen, auch in denen Hertzogthümern Schleſien und Cleve Unſere hieſige Scheide-Müntze, ſo weit dieſelbe allda nicht paſſet, gleichfalls nicht angenommen werden ſoll.

Damit nun in Unſern geſammten Staaten und Ländern ſo wenig an Gold- und gröbern Silber-Müntzen, als an genugſamer guter eigener Scheide-Müntze kein Mangel erſcheinen möge; So haben Wir bey Unſern ſämtlichen Königlichen Müntz-Städten zu deren Ausmüntzung hinlängliche Anſtalten vorkehren laſſen.

Wie nun dieſelben ſo beſchaffen ſind, daß Unſere geſamte Länder von dato an bis zum 1ſten Junii 1752. auch mit Unſerer eigenen Scheide-Müntze zur Gnüge verſehen werden können: So wollen, ordnen und befehlen Wir hiemit alles Ernſtes allen Unſern Unterthanen, inſonderheit denen Banquiers, auch Kauf- und Handels-Leuten, nicht weniger aber denen Juden, und allen, die auſſer Landes Verkehr haben, daß dieſelben

a) Fremde Scheide-Müntze und andere verrufene Müntz-Sorten ins Land zu bringen, bey Strafe der Confiſcation ſich gäntzlich enthalten ſollen; es wäre dann, daß ſolche vor Unſere Königliche Müntzen, um geringhaltige Sorten durch das Einſchmeltzen aus der Welt zu ſchaffen, beſtimmet wären.

b) Daß dieſelben ſich, als treugeſinnten Unterthanen gebühret, möglichſt angelegen ſeyn laſſen, alle in Unſerm letzten Edict vom 9ten Auguſt 1751. verrufene Gold- und Silber-Müntzen, nebſt der hiemit gleichfals verrufenen geſamten fremden Scheide-Müntze, binnen der præfigirten Zeit aus dem Lande wegzuſchaffen.

c) Wiederholen Wir aus Unſern letztern vorhin angeführten Müntz-Edict, daß denen Spinnern, Webern, Tagelöhnern, Arbeits-Leuten, Dienſt-Boten, Handwerckern, Land-Leuten, und allen andern, welche auſſerhalb Landes kein Verkehr haben, kein verrufenes Geld oder fremde Scheide-Müntze auf keine Weiſe in Bezahlung gegeben, ſondern von denen Contravenienten umgetauſchet, auch das Quadruplum durch jeden Orths Obrigkeit von denenſelben beygetrieben werden ſolle.

d) Sollen auch Unſere Poſt-Meiſter auf denen Gräntz-Stationen die Reiſenden und Fremden erinnern, daß ſie das etwa mit ſich führende verrufene Geld entweder bey einem Kaufmann des Orths, oder auch, in deſſen Ermangelung, bey ihnen ſelbſt, jedoch gegen ein billigmäßiges Agio umſetzen mögen. Wie dann auch

e) Alle Kaufleute und Krämer, inſbeſondere aber die Juden, welche auswärtige Meſſen und Märckte beſuchen, ernſtlich hiemit angewieſen werden, daß ſie ihre Loſung auf ſolchen Meſſen oder Märckten gegen Unſer gutes oder anderes unverrufenes Geld umſetzen, widrigenfalls das bey ihnen gefundene verbothene Geld, wofern ſie keine Müntz-Lieferanten ſind, confiſciret ſeyn ſoll.

Damit nun dieſe Unſere Verordnung zu jedermanns Wiſſenſchafft gelangen, auch Unſer Policey Directorium, und jeden Orts Obrigkeit darüber pflichtmäßig und ohne das geringſte Nachſehen halten könne: So haben Wir dieſelbe zum Druck befördern, und durch Unſer General-Directorium die Verfügung machen laſſen, daß dieſelbe in allen Unſern Staaten und Ländern gehörig publiciret werde. Zugleich geben Wir Unſern General-Fiſcalat ſo wie allen andern,

besonders aber denen von Uns bestellten und noch zu bestellenden Müntz-Fiscælen hiemit auf, sich alles Ernstes dahin zu bestreben, daß diesem Edict, sowohl als allen andern, in allen Articuln, Puncten und Clausuln ein Genüge geleistet, und die Contravenienten mit denen darinn benannten Strafen, ohne Unterscheid und Ansehen der Person, beleget werden mögen, und soll von der zu erlegenden Strafe dem Fisco jederzeit tertia pars, und das übrige Unserer Straf-Cassa zufallen.

Zu dessen Uhrkund haben Wir gegenwärtiges Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Innsiegel bestärcken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 3. Dec. 1751.

Friderich.

(L. S.)

No. 101. Rescript, betreffend das Militair-Consistorial-Reglement, worüber das Reformirte Kirchen-Directorium genau halten soll. de dato Berlin, den 11ten Decembr. 1751.

Friederich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Weil Wir denn auf Unsere höchste Veranlassung im vorigen Jahre emanirten Militair-Consistorial-Reglement, von der Evangelisch-Reformirten Geistlichkeit Unserer Lande, so wie von der Lutherschen, und Catholischen nachgelebet wissen wollen; So befehlen Wir euch hiemit in Gnaden, dasselbe sämtlichen unter euch stehenden Reformirten Predigern, ohne Anstand zu publiciren, und sie ernstlich anzuweisen, sich darnach auf das genaueste zu achten.

Ihr empfanget des Endes hiebey liegende 20. Exemplaria von sothanem Reglement. Wann ihr mehrere bedürfet; so könnet ihr euch deshalb bey dem Krieges-Consistorio melden, und habet übrigens eures Orts auf die Befolgung des Reglements nachdrücklich zu halten. Daran ꝛc. Berlin, den 11ten December 1751.

Ad Mandatum.

v. Danckelmann.

An das Reformirte Kirchen-Directorium.

No. 102. Edict und Reglement, wegen des Saltz-Wesens in denen Provintzien Cleve und Mörs. de dato Berlin, den 18ten Dec. 1751.

Nachdem Se. Königliche Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, höchst mißfällig vernommen, daß in Dero Cleviſchen und Meurſischen Landen, die Defraudationes mit ausländischen Salze bishero sehr starck im Schwange gegangen, und dadurch an denen Etats-mäßigen Revenüen, viele Ausfälle entstanden sind, höchst Dieselben aber zu Vorbeugung dergleichen Unwesen, allergnädigst gut gefunden, daß, damit so wohl an der einen Seite der Armuth an dem Quanto etwas nachgelassen werde, als auch an der andern Seite ein gewisser Etat verbleiben könne, ein neues Reglement publiciret und auf das genaueste darauf gehalten werden soll.

Als befehlen, setzen und ordnen höchst gedachte Se. Königliche Majestät hiemit,

1) Daß denen sämtlichen Beamten, Magistraten und Jurisdictions-Richtern, die zuletzt in anno 1751. von dem Saltz-Inspectore aufgenommene Probe-Register, einem jeden von seinem Jurisdictions-District, mit dem Befehl zugestellet werden sollen, um aufs genaueste zu untersuchen, ob sich die Familien dergestalt finden, wie sie in denen Probe-Registern angesetzet worden, und bey einer erfolgten Veränderung, so wohl in denen Personen, als in dem Vieh-Stande von Milchgebenden Kühen die Probe-Register nach dem Reglement vom 22ten Octobr. 1735. zu rectificiren, auch darnach vor jede Person über 9. Jahren zur Consumtion, Einschlachten, und pro Extraordinariis 5 Metzen, vor ein Stück Milchgebend Vieh aber zwey Metzen anzusetzen. Damit aber diese Rectification zuverläßig geschehen könne, soll

2) Jeder Hauswirth oder Hauswirthin, auf den von der Obrigkeit des Orts, dazu ansetzenden Termin alle Personen ihrer Häuser, so über 9. Jahr sind, es seyen Mann, Frau, Kinder, oder Domestiquen, nebst dem Milchgebenden Vieh, entweder schrift- oder mündlich richtig angeben, oder sonst vor jede Person oder Stück Vieh, so sie verschwiegen, und hiernechst bey einer Examination, es sey von der Obrigkeit oder von dem Seller des Districts gefunden werden, Einen Rthlr. unnachläßige Strafe so fort bezahlen, wovon ein Viertel dem Angeber, und 1 Viertel der Obrigkeit des Orts, die übrige Hälfte aber der Königl. Casse zufliessen soll.

3) Soll nach dieser Rectification das Quantum einer jeden Haushaltung von Trinitatis, oder den 1. Junii jeden Jahres von der Obrigkeit des Orts in ihre Bücher geschrieben auch damit jährlich continuiret, und davor 2 Stüver von jeder Familie an den Beamten, Magistrat, oder Jurisdictions-Richter, vor ihre Bemühung bezahlet werden. Die Salz-Bücher selber aber, kan vors künftige ein jeder sich selbst anschaffen, oder nehmen, wo er will; Derjenige aber, welcher

4) Dieses ihm angeschriebene Quantum vor den letzten Tag des Etats-Jahres nicht abholet, und daß solches geschehen, durch sein Buch nicht beweisen kan, soll sofort, wegen des fehlenden Quanti, und so viel als solches in der Sellerey kostet, executiret werden, auch über dem 2. Stüver pro Metze an die Obrigkeit des Orts bezahlen, massen Seine Königliche Majestät von denen Straf-Geldern nicht zu proficiren gemeynet sind, sondern nur Dero Etats-Quantum gewiß haben, und die 2. Stüver pro Metze Strafe denen Beamten und Magistraten vor ihre Vigilantz und Bemühung belassen, auch dasjenige, was

was durch diese Beschreibung über das Etats-Quantum heraus kommt, denen geringern Leuten an ihrem Quanto durch die Obrigkeit des Orts validiren und abschreiben lassen wollen. Damit aber

5) Die Defraudationes nicht weiter unter dem Prætext, daß die Salz-Bücher verlohren worden, versteckt werden können, soll der, oder derjenige, so auf den 15. May jeden Jahres ihre Salz-Bücher nicht vorzeigen, und die würckliche Abholung des Saltzes dadurch justificiren können, sofort das zugeschriebene Quantum vom ganzen Jahre bezahlen, oder dafür gleich executiret werden, massen hierunter die meisten Defraudationes bisher versteckt worden, und sich ein jeder davor in Acht nehmen, auch vor Schaden hüten kan, dafern aber ein oder anderer sein Salz-Buch durch Unglück verlieren möchte, und er solches sogleich der Sellerey anzeigen, und ein neues Buch mit bringen würde, kan das übrige Salz, welches nach dem Verlust des ersten Buches abgeholet worden, darinn notiret werden, damit er sich vor die völlige Strafe des ganzen Jahres, in so weit dadurch befreyen könne. Wornach sich ein jeder zu achten. Signatum Berlin den 18ten Decembr. 1751.

Friederich.

(L. S.)

A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. A. L. v. Blumenthal. H. C. v. Katt. G. D. v. Arnim.

No. 103. Extract aus dem Rescript an das Tribunal, daß bey Ehescheidung die pœna divortii gegen diejenige, welche causam dazu gegeben, nicht aufgehoben worden. de dato Berlin, den 29. Dec. 1751.

Und ob Wir schon in dergleichen Casibus (wegen starcker Verbitterung und Feindschaft) die Ehescheidung verfüget wissen wollen; so sollen doch die poenæ divortii gegen diejenigen, welche causam zur Ehescheidung geben, keinesweges aufgehoben seyn; sondern Ihr habt darüber so wohl in vorkommenden Fällen rechtlich zu erkennen. Gegeben, Berlin den 29. December 1751.

v. Cocceji. v. Danckelmann.

Anhang.

Von

POLICEY-AVERTISSEMENTS

und andern dem Publico zur Nachricht dienende

und

auf Königliche Verordnungen

sich gründende Verfügungen

von 1751.

No. 1. Wegen unerlaubter Collecten und falschen Brand-Briefen, auch Bettlens in den Häusern, de dato Berlin, den 16ten Martii 1751.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Ordre, ist dem Publico durch das in jedes Hauß gegebene Avertissement vom 30ten Sept. 1747. aufgegeben und bekant gemacht worden, wie sich solches, wegen der in die Häuser einschleichenden Bettlers, verhalten solle. Da aber in Erfahrung gebracht worden, daß dennoch seit kurtzen sich Leute, so das äußerliche Ansehen des Bettelns nicht haben, noch auf denen Straßen ansprechen, in die Häuser einschleichen, und unter allerhand Prätext in solchen ungescheuet Allmosen fordern, und so gar erpressen wollen, nicht weniger sich unterstehen, wieder die Königl. Edicta, zur Samnlung vor auswärtige Adeliche abgebrandte Dörfer Collecten-Bücher zu præsentiren, in welchen des Geheimden Krieges-Rath und Stadt-Präsidenten Kircheisens Nahme, und als ob sie Erlaubniß zum Einsammlen hätten, fälschlich nachgemahlet worden, um durch dergleichen boßhaftes Unternehmen, die hiesigen Einwohner noch mehr zu induciren und zu betrügen, wie dergleichen falscher Brand-Bettler nur vor einigen Tagen ertappet worden, und zur gebührenden Strafe gezogen werden soll. Als wird dem Publico hierdurch nochmahls bekannt gemachet, und allen Hauß-Wirthen nachdrücklichst intimiret, daß, wenn dergleichen unverschämte Bettler und Müßiggänger sich ferner einfinden solten, solche durch ihre Domestiquen und Leute, mit Verschliessung des Hauses anhalten zu lassen,

und

und sogleich nach der nächsten Wache zu derselben Abholung zu schicken, wie denn Ein Hochlöbl. Gouvernement, auf geschehene gebührende Requisition bereits die Ordre an alle Wachen ertheilet hat, hierunter zu assistiren, und dergleichen Vagabunden aus den Häusern nach der Wache zu bringen, und die Residentzien davon zu befreyen, und das weitere gegen Dieselben sodann, wegen ihrer Bestrafung vorkehren zu können. Berlin, den 16ten Martii 1751.

Königl. Preuß. Policey-Directorium.

No. 2. Das Absterben der Eximirten soll zur Sicherheit derer Unmündigen dem Pupillen-Collegio in gesetzter Zeit angezeiget werden.

de dato Berlin, den 3ten April 1751.

Da Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr in der emanirten neuen Pupillen-Ordnung verordnen lassen, daß zur Sicherheit derer Unmündigen und anderer, die sich selber nicht vorstehen können, die Tutores testamentarii und legitimi, nicht weniger diejenige, welche Vormünder vor dergleichen Unmündige zu bitten schuldig, binnen vier Wochen nach erhaltener Nachricht von der deferirten Tutel oder von des eximirten Todt, auch die Notarii und Secretarii, welche die Obsignation in dergleichen Fällen verrichten, oder Inventaria conscribiren, binnen 8 Tagen nach geschehener Requisition, hauptsächlich aber die Prediger jedes Orts binnen 14 Tagen nach der Begräbniß, und zwar alle bey Vermeydung der gesetzten Straffe, von dem Absterben einer eximirten Person (als worunter alle in Königl. Diensten und Caractere stehende, auch die von Adel gehören) dem Pupillen-Collegio Nachricht geben, und zugleich, wie viel unmündige Kinder dieselbe hinterlassen, und wer die nächste Anverwandten sind, auch wo sie wohnen, anzeigen sollen; Als wird solches zu jedermanns Wissenschafft und Achtung hierdurch bekannt gemachet. Berlin, den 3. April 1751.

Königlich-Preußische zum Mittel-Märckischen Pupillen-Collegio verordnete Præsident und Räthe.

No. 3. Versiegelte Briefe und Paquete unter 20 Pfund sollen nicht durch Fuhrleute, sondern auf der Post versandt werden.

de dato Berlin, den 14ten April 1751.

Es ist zwar in dem wiederholentlich emanirten Edict vom 8ten Mart. 1723. allen in Sr. Königl. Majestät Königreich und Landen, so wohl wohnhaften, als durchreisenden Land-Kutschern, Fuhr-Leuten, Schiffern, Kahn, Chaisen, und Karrn-Führern, ernstlich anbefohlen worden, der Mitnehm- und Bestellung verschlossener Briefe, und unter 20 Pfund wiegenden Paquete sich gäntzlich zu enthalten, oder zu gewärtigen, daß die Contravenienten, zum ersten mahl, und zwar ohne Verstattung einiger Weitläuftigkeit, insonderheit wann die Contravention offenbahr, in zwantzig Rthlr., zum zweyten mahl aber in Viertzig Rthlr. Strafe verfallen seyn, und solche so fort durch schleunige Execution von denenselben beygetrieben werden solten; Nichts destoweniger sind jedoch seithero sehr viele dem allerhöchsten Königl. Post-Interesse nachtheilige Contraventiones darwieder begangen worden: Damit nun ein jeder, besonders die Fuhr-Leute diesem Edict inskünftige bessere Folge leisten, und sich vor obige darin festgesetzte Strafen, wie auch die Absender, sie seyn wer sie wollen, vor die Strafe von 10 Rthlr., und dem Befinden nach, mehrere Thaler auf jeden Fall, hüten mögen; So wird zu jedermanns Wissenschaft der Inhalt sothanen Edicts hiermit bekant gemacht, und sämtliche Accise- und Zoll-Bediente, Land-Policey-Zoll- und Mühlen-Bereuter, auch Visitatores, Thor-Schreiber, Baum-Schliesser ꝛc. hierdurch erinnert, die Land-Kutscher und Fuhr-Leute, imgleichen die Chaisen- und Kahn-Führer, auch Schiffer und herumlauffende Bothen, nicht weniger Bürger und Bauren, auf welchen sie einigen gegründeten Verdacht haben, fleißig, ob sie versiegelte Briefe und kleine zur Post gehörige unter 20 Pfund wiegende Paquete bey sich haben, zu visitiren, alle diejenige, so darüber betroffen werden, dem Post-Amte des Orts, wo die Contravention entdeckt wird, zur gehörigen Bestrafung ungesäumt anzuzeigen, und die denen Post-Defraudanten abgenommene Briefe und kleine Paquete, selbigen zuzustellen, wofür ihnen nach Maßgebung beregten Edicts, auch einem jeden, der solche Post-Defraudationes entdecken und anzeigen wird, allemahl der Vierte Theil der Strafe gereichet werden soll. Signatum Berlin, den 14ten April 1751.

Königl. Preuß. General-Post-Amt.

v. Arnim.

No. 4. Wie es zu Ende des Quartals mit Abziehung des Gesindes, Ausziehung der Mieths-Leute und deren Aufkündigung zu halten.

de dato Berlin, den 31ten Maji 1751.

Nachdem sich bishero bey Ablauf derer Quartale geäussert, daß so wohl wegen Umziehung des Gesindes, als auch Veränderung derer Miets-Wohnungen sich verschiedene Unordnungen geäussert; So wird zu deren Abhelfung und zur Bequemlichkeit derer Einwohnern hiesiger Residenz-Städte, hiemit von Gerichtswegen bekannt gemachet, 1) daß die Abziehung des Gesindes, und Ausziehung derer Miets-Leute, wenn sämtliche beyderseits interessirende Theile nicht von selbst anders

anders einig werden, jedesmahl den Tag nach denen 4 Quartal-Festen, Ostern, Johannis, Michaelis und Weynachten geschehen müsse; Obgleich das abziehende Gesinde, oder ausziehende Miethers erst einige Zeit nach dem Quartal an- und eingezogen seyn solten. 2) Damit es wegen Beweises der Miets-Zeit und der geschehenen Miets-Aufkündigungen keines Verhörs noch Weitläuftigkeit bedürfe; so wird denen Eigenthümern überlassen, sich mit schriftlichen Contracten zu versehen, die Miets-Zeit nebst übrigen Umständen darinn deutlich fest zu setzen, und über die geschehene Aufkündigung sich entweder einen Schein geben, oder solche Aufkündigung Gerichtlich durch die beeydigte Nuncios Judicii bey guter Zeit besorgen zu lassen, als deren Attest vollen Glauben, und wann der Miet-Mann dagegen nicht sofort Vorstellungen gethan hat, die ohnfehlbare exmission beym Ende des Quartals nach sich ziehet.

No. 5. Die Bischöflich-Curische Kayser-Groschen, oder sogenannte 3. Kreutzer sollen gäntzlich verrufen seyn. de dato Berlin, den 7ten Septembr. 1751.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemachet, daß nach Königl. allergnädigster Ordre vom 19ten Aug. c. die im Lande sich häufig eingeschlichene und unter die Kayser-Groschen roullirende Bischöfliche Curische so genante 3 Kreutzer, welche auf einer Seite mit einem Bischöflichen Bild, und Bischofs-Stab über den rechten Arm und der Umschrift S. Lucius M. E. Curie, auf der andern Seite aber mit einem zweyköpffigten Adler und der Umschrift Carolus VI. D. G. R. I. S. A. 1735. gezeichnet sind, gäntzlich verrufen sind, da sie nicht 40 pro Cent halten, daher sich ein jeder für dieser falschen Müntz-Sorte zu hüten, und wenn davon eine Quantität zusammen zu bringen, solche an die Müntze einzuliefern, wo sie nach ihrem innern wahren Werth eingewechselt werden soll. Signatum Stettin, den 7ten Sept. 1751.

Königl. Preußl. Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. 6. Es soll kein Gesinde ohne Vorzeigung eines gedruckten Gezeugnisses im Dienst angenommen werden. de dato Berlin, den 12ten Octobr. 1751.

Ob wohl in der Königlichen publicirten Gesinde-Ordnung Tit. IX. §. 2. verordnet; daß hinführo diejenigen Herrschaften, welche Dienstbothen ohne richtige gedruckte Gezeugnisse annehmen, oder auch dergleichen bey Erlassung des Gesindes nicht ertheilen, nach Beschaffenheit der Personen und übrigen Umstände mit 3 auch 6 bis 10 Rthlr. und bey wiederholten mahlen so viel höher bestrafet werden sollen; Auch in verschiedentlichen Verordnungen allen Eigenthümern so wohl von denen Herren eximirten als von der Bürgerschaft wiederholet anbefohlen worden, keinen Diener oder Mädchen ohne Ertheilung eines beglaubten gedruckten Abschiedes (wovon die Exemplaria zu mehrerer Commodité des Publici bey jedem Herrn Comissario des Districts gegen Bezahlung 6 Pf. vor das Stück, so zum Besten derer Armen in dem Arbeits-Hause gegeben, und dahin berechnet werden müssen, zu haben sind) und darin gemeldten wahren Ursachen seines Verhaltens, weder aus dem Dienst zu lassen noch in solchen, ohne Vorzeigung dergleichen gedruckten Attest bey obiger Strafe wiederum anzunehmen; die Erfahrung aber aufs neue lehret, daß hierwieder contraveniret werde; Als werden alle Eigenthümer so wohl von denen Herren Eximirten als von der Bürgerschaft hiemit nochmahlen gewarnet, sich der Königl. Gesinde-Ordnung gemäß zu verhalten und kein Gesinde ohne Schein von ihrer Herrschaft in Dienst zu nehmen, oder bey bevorstehender Visitation und Nachfrage zu gewärtigen, was die Gesinde-Ordnung mit sich bringet. Berlin den 12. Oct. 1751.

Königl. Preußl. Policey-Directorium.

No. 7. Es soll hinführo kein Hauß in die eximirte Rolle gesetzt, oder auf einen andern Nahmen eingetragen werden, ehe sich nicht der Eigenthümer bey der Servis-Commission deshalb gemeldet und legitimiret. de dato Berlin, den 20ten Octobr. 1751.

Nachdem Se. Königl. Majestät unterm 4ten Aug. c. Uns allergnädigst befohlen, daß hinführo kein Hauß in die eximirte Rolle gesetzet, oder auf einen andern Nahmen eingetragen werden soll, bevor sich nicht der angebliche Eigenthümer, durch Producirung eines Gerichtlichen Kauf-Contracts darzu vollkommen legitimiret, auch ratione præteriti diejenigen, deren Häuser seit 6 Jahren in die eximirte Rolle gesetzet, oder auf ihren Nahmen in die Bürger-Anlage eingetragen worden, zu Producirung ihrer darüber in Händen habenden Kauf-Contracte angehalten werden sollen. Als haben wir allergnädigst befohlener massen solches dem sämtlichen Respectiven Eigenthümern hiesiger Königl. Residentzien zur allerunterthänigsten Befolgung hierdurch bekannt machen wollen, um vorgedachter allergnädigsten Ordre gemäß, ihre Gerichtlichen Kauf-Contracte so wohl künftighin als auch von denen bereits verflossenen 6 Jahren, wovon Copia noch nicht produciret worden, dem Secretario Commiss. Beck, so täglich in der Woche von 9. bis 12 Uhr Vormittags auf der Commissions-Stube befindlich vorzuzeigen, und sodann Abschrift davon, welche zuförderst von gedachtem Secretario zu vidimiren, ad Acta zu geben. Berlin, den 20ten Oct. 1751.

Königl. Preußl. zum Servis- und Einquartierungs-Wesen verordnete Commission.

Verzeichniß

Derer

in dem 1752sten Jahre

ergangenen

EDICTen, PATENTen, MANDATen, RESCRIPTen

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

Nach Ordnung der Zeit.

No. 1.	Neu-Revidirtes March-Reglement vor sämtliche Königliche Provintzien und Lande. — — — —	1752. 5. Jan.
2.	Rescript, wie es wegen Remission der Revisions-Sententzien und Urthels-Gebühren in Preußl. Sachen bey hiesigem Tribunal zu halten. —	5. Jan.
3.	Edict, daß alle Juden bey Verlust ihres Schutz-Privilegii, sich des Pachtens und Haltens der Woll-Spinnereyen, auch Aufkaufung der einländischen Wolle und des Garns gäntzlich enthalten sollen. — —	10. Jan.
4.	Rescript an das Hof-Gericht zu Cöslin, wie es mit denen Erb-Portionen derer über 30. Jahr abwesenden zu halten. — — —	10. Jan.
5.	Instructio, was bey einem zu entstehenden Vieh-Sterben zu beobachten ist.	18. Jan.
6.	Circular-Verordnung an alle Accise-Steuer-Forst- und Berg-Cassen, deren Rendanten, Administratoren und Haupt-Pächter in Cleve, Meurs und Märckischen, daß die einzuschickende Geld-Paquete gehörig sortiret und emballiret, auch der Ort und Gewicht darauf befindlich seyn solle. —	19. Jan.
7.	Rescript an die Neu-Märckische Regierung, betreffend die von dem Magistrat zu Landsberg prætendirte Jurisdiction in personalibus über die Adeliche und Prediger. — — — — —	21. Jan.
8.	Circulare wegen Verlegung des Fests Mariä-Verkündigung. —	28. Jan.
9.	Rescript an das Tribunal, die aus dem Sächsischen Recht herfliessende Jura der Gerade und Heergewette betreffend. — —	29. Jan.
10.	Circulare, daß in Städten, wo Universitäten vorhanden, die Kauf-Diener, Goldschmidts-Apothecker-Barbier-Gesellen, Handwercks-Bursche und dergleichen kein Seiten-Gewehr führen sollen. — — —	1. Febr.
11.	Rescript an die Neumärckische Regierung und Consistorium, betreffend die denen Inspectoribus vor Revision derer Kirchen-Rechnungen zukommende Gebühren.	1. Febr.
12.	Decret ad Supplicam des Müllers Lange um Dispensation zur Ehe mit seiner Stief-Tochter. — — — —	1. Febr.
13.	Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, die Verkauffung des Giffts betreffend. — — — —	3. Febr.
14.	Rescript an die Neumärckische Regierung und Consistorium, die Beförderung der Maulbeer-Bäume Cultur betreffend. — —	6. Febr.

No. 15. Reſcript an den Cammer-Gerichts-Rath Haag und Magiſtrat dem General-Fiſcalat wegen aufzuhebender Leute zu aſſiſtiren. — — 1752. 11. Febr.

16. Befehl an ſämtliche Cammer-Gerichts-Advocaten, daß ſie die Satz-Schriften und Memoriale ſelbſt verfertigen ſollen. — — 11. Febr.

17. Reſolution für das Tribunal, daß in Bau-Sachen zu Halberſtadt die dritte Inſtantz ſo wenig, wie in andern Provintzien zu verſtatten. — 20. Febr.

18. Edict, daß die Lutheriſche Studioſi Theologiæ nicht ſchlechterdings nur Halle oder Königsberg, ſondern auch die Univerſität Franckfurth zu frequentiren berechtiget, und die ihnen daſelbſt ertheilte Teſtimonia eben]ſo gültig ſeyn ſollen, als wenn ſie ſolche zu Halle oder Königsberg erhalten hätten. — 2. Mart.

19. Edict, daß die Membra derer Krieges- und Domainen-Cammern und derer Juſtitz-Collegiorum, auch alle diejenigen, die zur Adminiſtration der Juſtitz beſtellet ſind, von ihren Subalternen, desgleichen von Beamten, Stadt-Cämmerern, Rendanten Königl. oder Publiquen-Gelder, Kauf-Leuten und Juden kein Geld, weder auf Wechſel, noch Obligation oder Schein lehnen ſollen. 20. Mart.

20. Circulare an ſämtliche Richter und Magiſtræte in der Grafſchafft Marck wegen des, bey dem Proviant-Amt zu Weſel, zu vertheilenden Rockens. 22. Mart.

21. Beſcheid an die Mœurſiſche Regierung die dritte Inſtanz in cauſis reviſibilibus betreffend. — — — — 24. Mart.

22. Müntz-Edict, wodurch die bereits vorhin publicirte Edicte, theils erkläret, theils vermehret und beſtätiget werden. — — 28. Mart.

23. Reſolution an die Cleviſche Regierung, die Befreyung vom Poſt-Gelde und Sportuln der Kirche zu Herdicke betreffend. — — 31. Mart.

24. Inſtruction wie es wegen der Quarantaine mit denen Waaren, ſo Gift fangen, und aus der Türckey oder andern verdächtigen Orten kommen, zu halten. 10. April.

25. Circulare an alle Caſſen in Cleve, daß bey 1 Rthlr. Strafe auf alle Geld-Paquete, ſo an die Haupt-Caſſen eingeſandt werden, das Datum, wenn ſie abgeſandt, geſetzt werden ſoll. — — — 13. April.

26. Reſcript an die Miniſters vom Juſtitz-Departement, wie es mit denen Erb-Portionen derer abweſenden zu halten, wenn ſie 30 und mehr Jahre abweſend ſind. — — — — — 23. April.

27. Haußhaltungs- und Wirthſchafts-Reglement vor die Aemter des Hertzogthums Pommern und der Lande Lauenburg und Butow. — — 1. May.

28. Reſolution an das Pommerſche Pupillen-Collegium in Stettin, daß die Land-Räthe Vormünder ſeyn können. — — 2. May.

29. Reſcript an die Cleviſche Regierung, daß in Fällen, da der Beweiß durch Documenta geführet wird, usque ad Duplicas, wenn derſelbe aber durch Zeugen geführet wird, nur bis zur Exception verfahren werden ſoll. — 11. May.

30. Circulare an ſämtliche Steuer-Receptores, wegen Abnahme der Steuer-Rechnungen. — — — 16. May.

31. Reſcript an das Cammer-Gericht, daß die Inſerenda in den Intelligentz-Blättern in möglichſter Kürtze abgefaſſet werden ſollen. — 19. May.

32. Circulare an die Mœurſiſche Deputation, ſämtliche Commiſſarios Locorum, Magiſtræte, Acciſe-Zoll- und Licent-Bediente, zu Waſſer und Lande, wegen der ausbrechenden Contagieuſen Kranckheiten. — 8. Jun.

33. Circulare an ſämtliche Auditeurs der Königl. Armée, den Geburths-Orth der Deſerteurs in der Sentenz und denen verhandelten Acten mit anzuführen. 9. Junii.

34. Reſcript an die Neu-Märckiſche Regierung, die pœnas divortii betreffend. 9. Junii.

35. Wege-Reglement im Hertzogthum Pommern und denen Herrſchaften Lauenburg und Bütow. — — — — 25. Junii.

No. 36.	Reſcript an die Neu-Märckiſche und Pommerſche Cammern, die Zurückweiſung der aus Pohlen kommenden Bettel-Juden betreffend. —	1752. 29. Junii.
37.	Reſcript an das Ucker-Märckiſche Ober-Gericht, die Verabfolgung der Lamprechtſchen Gelder aus Templin nach Mirow betreffend. —	29. Junii.
38.	Publicandum wegen Ausräumung derer kleinen Flüſſe, Bäche und Grabens.	10. Julii.
39.	Reſcript an die Pommerſche Regierung, das Abzugs-Geld betreffend.	20. Julii.
40.	Circulare an das Cammer-Gericht und ſämtliche Regierungen, daß die Vormundſchaften derer Officiers-Kinder, bey denen Pupillen-Collegiis dirigiret werden ſollen. — — — —	20. Julii.
41.	Warnungs-Edict, daß jedermann, ſo wohl die in dem Clev-Mœurs und Märckiſchen befindliche Königl. Unterthanen, als Fremden bey dem Ein- und Verkauf der Landes-Producten, ſich lediglich nach denen Müntz-Edicten zu achten und für Schaden zu hüten haben. — — —	24. Julii.
42.	Reſcript an ſämtliche Richter und Magiſtræte &c. in Cleve, Mœurs und Marck, die roulirung der neuen Preußiſchen Müntze betreffend. —	25. Julii.
43.	Reſcript an ſämtliche Richter in Cleve, Marck und Moeurs die anbauende auf dem platten Lande betreffend. — — —	28. Julii.
44.	Reſcript an die Pommerſche Regierung die Vormünder der Prediger-Kinder betreffend. — — — — —	30. Julii.
45.	Circulare, das herumlaufen mit Waaren, ingleichen die Bettel-Juden betreffend. — — — — —	2. Aug.
46.	Reſcript an die hieſige Stadt-Gerichte, wegen der Unterhändler und deren Proxeneticum. — — — —	7. Aug.
47.	Reſcript an das Cammer-Gericht, die Jurisdiction über die Enrollirte und Soldaten-Weiber betreffend. — — —	8. Aug.
48.	Circulare an das Cammer-Gericht, und ſämtliche Regierungen, die Majorennitæts-Jahre und Ertheilung der veniæ ætatis betreffend. —	10. Aug.
49.	Reſcript an die Cüſtrinſche Regierung, daß die Appellationes von der Marggräflich-Schwedtſchen Amts-Cammer an das Cammer-Gericht in Berlin gehen ſollen. — — — — —	10. Aug.
50.	Reſcript an das Pupillen-Collegium wegen der Reformirten Geiſtlichen.	21. Aug.
51.	Reſcript an die Pommerſche Regierung, die Rendanten der Sportul-Caſſen und deren Caution betreffend. — — —	23. Aug.
52.	Saltz-Reglement für die Minden-Ravensberg-Lingen- und Tecklenburgiſche Provintzien. — — — —	29. Aug.
53.	Beſcheid auf die Anfrage: Ob arme Ausländer auch ad jura pauperum zu verſtatten. — — — — —	30. Aug.
54.	Circulare an die Meurſiſche Deputation und ſämtliche Richter in Cleve und Marck, wegen des Hauſier-Edicts und der muthwilligen Bettler.	5. Sept.
55.	Circulare an ſämtliche Zoll-Contoirs in Cleve, Meurs und Marck, wegen der Pack-Juden und Bettler. — — —	5. Sept.
56.	Reglement für Prediger, Küſter und Schulmeiſter, der Chur-Marck Brandenburg, wegen Pflantzung der Maulbeer-Bäume. — —	7. Sept.
57.	Reglement wegen des Dienſt-Weſens in der Grafſchafft Tecklenburg.	7. Sept.
58.	Beſcheid an die Königl. Preußiſche Geſamt-Cammer in Wuſterhauſen, daß die Prediger unter die eximirte gehören, und nicht unter den Aemtern ſtehen.	21. Sept.
59.	Reſcript an den Groß-Canzler v. Cocceji den Verkauf der Adelichen Güther betreffend — — — — —	24. Sept.
60.	Reſcript an die Stettiniſche Regierung und Conſiſtorium, auch Cösliniſche Conſiſtorium, daß Leute aus der Berliniſchen Real-Schule künftig zu den Pommerſchen Amts-Dörfern als Küſter und Schul-Meiſter ſollen genommen werden — — — — —	25. Sept.

No. 61. Reſcript an das Cammer-Gericht, daß es in Fällen, wo Subhaſtatio voluntaria iſt, und bloß ad eruendum verum Pretium geſchiehet, bey denen gebräuchlichen Terminen gelaſſen werden ſolle — — 1752. 26. Sept.

62. Privilegium oder Gülde-Brief für das Becker-Amt der Stadt Bielefeld 26. Sept.

63. Reſcript an die Magdeburgiſche Regierung, die Münz-Sorten bey denen Sportul-Caſſen betreffend — — — — 29. Sept.

64. Edict, daß Niemand ohne der Krieges- und Domainen-Cammer Conſens einem Amte, Kirchſpiel ꝛc. einige Gelder bey Verluſt derſelben leyhen ſolle d. d. Cleve — — — — — 3. Oct.

65. Reſcript an die Pommerſche Regierung, daß die Oder-Bruchs-Entrepriſen in die Hypothequen-Bücher eingetragen werden ſollen — 3. Oct.

66. Verordnung an ſämtliche Magiſträte in der Chur-Marck, daß es in Fällen, wo Subhaſtatio voluntaria iſt, und bloß ad eruendum verum Pretium geſchiehet, bey denen gebräuchlichen Terminen gelaſſen werden ſolle — 4. Oct.

67. Decret für den Advocat Schoff, wegen Declaration des Codicis in puncto der Procent-Gelder von Vergleichen — — — 4. Oct.

68. Reſcript an das Tribunal in Berlin, wie es mit dem Mandato zu halten, wenn beyde Theile in Secunda Inſtantia auf den Spruch der Mindenſchen Regierung compromittiren — — — 9. Oct.

69. Reſcript an die Pommerſche Regierung, die Beſtallung der Notarien betreffend, die nicht ſtudiret haben — — — 10. Oct.

70. Wiederholtes und erweitertes Edict wieder die Einbringung und Gebrauchung der fremden Cattune und Zitze, imgleichen der fremden Baumwollene Hals- und Schnupf-Tücher — — — — 13. Oct.

71. Reſcript an ſämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, excluſive der Pommerſchen und Schleſiſchen, in ſimili an die Geldriſche Commiſſion die Verkaufung des Gifts betreffend — — — 19. Oct.

72. Declaratio an die Pommerſche Regierung, die Beerdigung der Selbſt-Mörder betreffend — — — — 28. Oct.

73. Circulare an ſämtliche Beamte und Magiſträte in Cleve und Marck, die Beſſerung der Wege betreffend — — — 6. Nov.

74. Reſcript an die Conſiſtoria zu Stettin und Cöslin, die Trauer-Zeit der Wittwer und Wittwen betreffend — — — 8. Nov.

75. Patent, daß nach Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſt eigenhändig unterſchriebenen Cabinets-Ordre über die bisherige Müntz-Edicte mit allem Ernſt, Rigueur und Nachdruck gehalten, inſonderheit aber denen Woll-Arbeitern, Fabricanten, Tagelöhnern, Dienſtbothen, Handwercks- und Land-Leuten, auf Dero Scheide-Müntze, kein Agio angerechnet, der Contravenient vielmehr nach dem Inhalt der Königlichen Edicten und des Patents beſtrafet werden ſoll. de dato Magdeburg — — — 13. Nov.

76. Circulare, an ſämtliche Regierungen und Juſtitz-Collegia die Domainen-Proceſſe betreffend — — — — 15. Nov.

77. Circulare, wegen der Jurisdiction über die Enrollirte (an ſämtliche Regierungen und Ober-Gerichte, auch dem Grafen v. Münchow in Schleſien zur Nachricht) — — — — 21. Nov.

78. Renovirtes und erneuertes Edict, wegen Vertilgung der Heuſchrecken oder Sprengſel — — — — — 24. Nov.

79. Reſcript an das Pupillen-Collegium, die Vormundſchaft der Officier-Kinder betreffend — — — — 1. Dec.

No. 80. Reſcript an die Halberſtädtſche Regierung, daß denen Landes-Kindern erlaubt, die Schöningſche Schule im Braunſchweigiſchen zu frequentiren — 1752. 1. Dec.

81. Circulare an die Meurſiſche Deputation und ſämtliche Richter in Cleve und Marck, die Publication des Hauſier-Edicts und muthwilligen Bettler betreffend — 4. Dec.

82. Inſtruction für die Mindenſch-Ravensbergiſche Regierung. — — 5. Dec.
(Iſt bey dem Hof-Buchdrucker Enax zu Minden, als Verleger zu haben.)

83. Sportul-Ordnung für die Mindiſch-Ravensbergiſche Regierung, — 5. Dec.
(Iſt bey dem Hof-Buchdrucker Enax zu Minden, als Verleger zu haben.)

84. Notification an ſämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, wie in Domainen-Proceſſen erkannt werden ſoll. — — — — 6. Dec.

85. Reſcript an die Pommerſche Regierung, derer Notarien forum betreffend. — 7. Dec.

86. Reſolution an das Pupillen-Collegium zu Stettin, was wegen Sicherheit der Pupillen und minorennen Frauen zu obſerviren, wenn die Väter oder Männer als Caſſen-Bediente Caution machen müſſen. — — — 7. Dec.

87. Circulare an ſämtliche Regierungen (außer Schleſien,) wegen der in auswärtigen Dienſten ſtehenden Vaſallen, item wegen der Vaſallen-Tabellen. — 11. Dec.

88. Circulare an alle Richter und Magiſtrate, auch Forſt-Bedienten in Cleve und Marck, wegen der Baum-Schändereyen. — — — 12. Dec.

89. Verordnung, wornach ſich im Fürſtenthum Minden und der Grafſchafft Ravensberg in Anſehung derer Vormundſchafften und Curatelen das Königl. Pupillen-Collegium und alle andere Judicia, auch jedermänniglich zu achten ſchuldig. — — — — — — 13. Dec.
(Iſt bey dem Hof-Buchdrucker Enax zu Minden, als Verleger zu haben.)

90. Inſtruction für ſämtliche Unter-Gerichte und Unter-Gerichts-Advocaten des Fürſtenthums Minden und der Grafſchafft Ravensberg. — — 13. Dec.
(Iſt bey dem Hof-Buchdrucker Enax zu Minden, als Verleger zu haben.)

91. Reſcript an das Cammer-Gericht, Tribunal und Frantzöſiſches Ober-Gericht zu Berlin, an ſämtliche Regierungen, Alt- und Uckermärckiſche, Ober- auch Preußl. und Cößlinſche Hof-Gericht, imgleichen an den Tecklenburgiſchen Land-Richter, das Privilegium über die Herausgabe der Verordnungen und Edicte &c. betreffend. — — — — — 14. Dec.

92. Reſcript an die Cleviſche Regierung, gewiſſe Dubia in Vormundſchaffts-Fällen betreffend. — — — — — 14. Dec.

93. Reſcript an die Königsbergiſche Cammer, die Aufnahme der Linnen-Fabrique betreffend. — — — — — 21. Dec.

94. Reglement, betreffend die Regulirung der Inſtantzien in dem Hertzogthum Geldern Königlichen Antheils. — — — — 21. Dec.

Anhang
Von
POLICEY-AVERTISSEMENTS
und andern
dem Publico zur Nachricht dienenden
und
auf Königliche Verordnungen
sich gründenden
Verfügungen.
von 1752.

No. 1.	Warnung an das Publicum, sich für Einnahme und Ausgabe der durch die Edicta vom 9ten Aug. und 3ten Decembr. a. p. verbothenen geringen Geld-Sorten, zu hüten. — — — —	1752. 4. Jan.
2.	Es soll keine Lotterie, sie sey klein wie sie wolle, ohne Königliche allergnädigste Erlaubniß errichtet werden. — — —	19. Jan.
3.	Die Fuhrleute, Vieh-Treiber ꝛc. sollen bey Confiscation ihrer Waaren die in der Priegnitz angelegten Zölle nicht verfahren. — —	28. Febr.
4.	Die Bier-Schencker sollen nicht fremde, und auch hiesige Biere, sondern einerley verzapfen. — — — —	4. Maji.
5.	Es soll sich ein jeder des Schiessens und Platzens in der Stadt und in denen Gärten enthalten. — — — —	20. Junii.
6.	Verordnung, daß dem Gesinde nichts geborget werden soll, wenn es auch ein Pfand von der Herrschafft zurück lassen wolle. — —	17. Aug.
7.	Verordnung, wie es mit Setzung derer Prahme Kalck-Steine, imgleichen mit Ausmessung des Kalcks gehalten werden soll. — —	2. Nov.

No. 1. Neu-Revidirtes March-Reglement vor ſämtliche Königliche Provintzien und Lande. de dato Berlin, den 5ten Januarii 1752.

Demnach Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, unſer allergnädigſter König und Herr, allerhöchſt wohl erwogen, daß bey gegenwärtigen Umſtänden es eine höchſt nöthige Sache ſey, die bisherigen March-Reglements, ſonderlich vom 17ten Martii 1713. vom 2ten Martii 1722. und 28ten Martii 1737. imgleichen das Schleſiſche March-Reglement vom 1ten Martii 1743. revidiren, auch in einigen Stücken vermehren, und dem Befinden nach ändern zu laſſen, damit ſowohl die Regimenter, als die Krieges- und Domainen-Cammern, und Land-Räthe, wie auch Commiſſarii locorum und Magiſtrate wiſſen, wie ſie ſich bey vorfallenden Marchen zu verhalten haben; Und dieſes nunmehro nach Dero allerhöchſten Intention bewerckſtelliget: So ſetzen, ordnen, und befehlen demnach Höchſt Dieſelben:

§. 1. Daß, ſo bald ein Regiment, oder Corps zum Aufbruch und March beordert wird, der Commandeur deſſelben eine deutliche Liſte und Etat davon fertigen laſſen ſoll, aus wie viel

Ober-Officier,
Unter-Officier,
Tambours,
Gemeine,
item Pferde,

es beſtehe, welche Liſte denn beſagter Commandeur eigenhändig zu unterſchreiben, und zu beſiegeln, auch dieſelbe ſo wohl an die Krieges- und Domainen-Cammer in derjenigen Provintz, worinnen der March vor ſich gehet, als an den erſten Land-Rath, oder Commiſſarium, den er mit dem March berühren wird, in Zeiten zu ſenden hat, damit derſelbe alle nöthige Veranſtaltung zur Aufnahm- und Verſorgung des marchirenden Corps machen könne.

Es ſollen zu dem Ende dem Commandeur allemahl die March-Routen bey der Ordre zum Aufbruch ferner zugefertiget, und dabey notificiret werden, an welche Land-Räthe und Commiſſarien, des Marches halber, reſcribiret worden.

Und iſt Seiner Königlichen Majeſtät ernſter Wille, daß ſo wenig der Chef, dem das Regiment zugehöret, noch, wenn dieſer auf Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſten Ordre, oder Permiſſion davon abweſend iſt, der Commandeur deſſelben, ſich von der Route abſentiren, ſondern ſtets auf dem March bey dem Corps bleiben ſolle, geſtalt derſelbe vor alles reponniren muß, wie denn auch die Abzüge, ſo wegen einiger Exceſſe etwa zu machen ſind, hauptſächlich auf ihn fallen werden; Zu dem Ende derſelbe überall mit dem ihm zugegebenen Land-Rath oder Commiſſario freundſchaftlich, und ohne Bitterkeit zu conferiren, und alles dergeſtalt zu reguliren hat, daß der March in guter Ordnung fortgeſetzet, und beydes dem marchirenden Corps dasjenige gereichet werde, was ihm vermacht, als auch das Land menagiret werde.

§. 2. Ehe der March aus dem bis dahin gehabten Stand-Quartiere angetreten wird, muß der Commandeur mit dem Land-Rath, Steuer-Rath, oder bey deſſen Abweſenheit mit dem Magiſtrat richtige Liquidation und Abrechnung halten, und dahin ſehen, damit ein jeder, ſo mit Fug etwas von dem wegmarchirenden Corps zu fordern hat, gehörig befriediget und keine Nachklagen verurſachet werden mögen. Und zwar ſoll ſothane Abrechnung nicht auf die letzte Stunde, da der March angetreten wird, ſondern wenigſtens Zwey à Drey Tage vorher geſchehen, damit ein jeder Zeit habe, ſich behöriger maſſen mit ſeinen Forderungen zu melden, und die Berichtigung zu urgiren.

§. 3. Wenn alles richtig abgethan, und der Quartier-Stand vollkommen befriediget iſt, ſo ſoll dem commandirenden Officier eine Quittung über richtig vergütete Verpflegung, nebſt einem

Atteſt

Attest über gehaltene gute Ordre, von dem Land-Rath, Steuer-Rath, oder Magistrat, wenn von beyden ersteren niemand gegenwärtig seyn sollte, in behöriger Form, jedoch das Attest nur des Morgens an dem Tage des Ausmarches gegeben werden. Alle übrige Attests und Scheine aber, welche von denen bequartiert gewesenen Bürgern oder Bauern an die Officiers, oder auch an die Soldaten ausgestellet werden, sollen nichts gelten, auch darauf nicht die geringste Reflexion gemachet werden.

§. 4. Wenn ein Regiment, oder Corps, von mehr als einem Orthe zugleich aufbricht, um einen March anzutreten, oder fortzusetzen, so ist diese Liquidation und Abrechnung allemahl bey dem commandirenden Staabs-Officier zu halten, und zu dem Ende die Magistrate so wohl, als die Dorfschaften durch die Land- und Steuer-Räthe zu avertiren, daß sie einen, oder ein paar Deputirte allemal zum Staabe schicken, damit selbige der Liquidation, welche der Land-Rath, oder Steuer-Rath, oder auch der Commissarius, so den March führet, daselbst mit dem Commandeur formiret, beywohnen, und ihres Orths Nothdurft beobachten können.

Wenn dieses von Seiten der bequartiert gewesenen Oerter versäumet wird, sollen sie nachher nicht weiter gehöret werden.

§. 5. Die March-Routen sollen die commandirende Officiers der marchirenden Corps so annehmen, wie die Krieges- und Domainen-Cammern, oder Land-Räthe, solche fertigen und ihnen zusenden, sonder dieselbe nach ihrem Gefallen zu ändern, noch davon abzugehen, noch ein oder anderes Dorf, oder Vorwerck, so nicht in der March-Route stehet, oder von dem Land-Rath durch ein Billet besonders angewiesen worden, eigenmächtig zu nehmen: Als welches Seine Königliche Majestät gar nicht gestattet wissen, am wenigsten aber zugeben wollen, daß sie sich mehr Rast-Tage zur Beschwerde des Landes nach eigenem Gefallen machen, wie ihnen darinn vorgeschrieben. Und da Seiner Königlichen Majestät allergnädigste Intencion dahin gehet, daß die Marche so viel nur immer möglich auf Städte und geschlossene Oerter geführet, und solche dennoch genommen werden sollen, wenn auch selbe etwas seitwärts von der Route liegen:

So müssen auch die Regimenter oder Compagnien zufrieden seyn, wenn ihnen nach Gelegenheit des Ortes, Obdach und Lager-Stätte angewiesen wird, und sonderlich im Sommer, wenn das Corps etwas starck ist, die Scheunen mit zu Hülfe genommen werden, wie dann auch die Officiers mit denen Stallungen vor die Pferde nach des Orts Gelegenheit sich begnügen müssen.

Es ist aber in solchen Fällen höchst nöthig, daß von denen Officiers und Unter-Officiers sorgfältig dahin gesehen werde, daß mit dem Feuer vorsichtig umgegangen, und in denen Scheunen und andern Orten, woselbst solches leicht um sich greifen kan, kein Toback geraucht werde; Zu dem Ende Schildwachten dabey auszusetzen sind. Damit auch darauf so vielmehr Acht gegeben werden könne, müssen in Scheunen, woselbst etwa Zwanzig bis Dreyßig Mann logiret werden, ein oder ein paar Unter-Officiers mit herein geleget, und von Seiten des Commandeurs darunter alle menschmögliche Præcaution genommen werden.

§. 6. An Lager-Stroh wird auf Zwey Mann Ein ordonnantz-mäßiges Bund von Achtzehn bis Zwantzig Pfund Berlinisches- und in Schlesien von Ein und Zwanzig bis Drey und Zwantzig Pfund Breßlauisches Gewicht gereichet. Dieses muß so bald das Regiment oder Compagnie ausmarchiret, wohl allerviret, und falls mehrere Regimenter oder Compagnien folgen, hinwieder emploiret; wann es aber über 2 Nächte gebrauchet, mit neuem Stroh aufgefrischet werden.

Und gleichwie diese Disposition nur eigentlich die Marche angehet; so wird auf den Fall, wann ein oder mehrere Regimenter an einem Orte 3, 4, oder mehrere Tage stehen bleiben, oder auch währender Exercier-Zeit cantoniren, alsdann so, wie in Ansehung des Hertzogthums Schlesien bereits in der an die dasige Regimenter unterm 1. Martii 1751. ergangenen Ordre festgesetzet, die erste Woche auf 3 Mann Zwey Gebund Lager-Stroh gereichet, und in den folgenden Wochen auf 2 Mann wöchentlich ½ Bund zur Auffrischung gegeben.

§. 7. In der Churmarck und andern Königlichen Provintzien, exclusive Schlesien, liefert das Lager-Stroh nach denen Städten, der Creyß, worinnen der March geschiehet, die Magistrate aber sind gehalten, es in Empfang zu nehmen, und bey der Bürgerschaft, nach der Anzahl der Mannschaft, die einen jeden trift, zu vertheilen.

In Schlesien hingegen wird das Lager-Stroh denen Städten nach der bisherigen Verfassung mit Einem Rthlr. pro Schock aus der Königlichen Casse vergütet, und auf dem Lande bey Marchen und Ruhe-Tagen denen bequartierten Wirthen wegen des Lager-Strohes nichts bonificiret, weil dieselben das gebrauchte Lager-Stroh annoch nutzen können; In denen Cantonnirungs-Quartieren aber wird, gleich wie in denen Städten geschiehet, auch von dem Lande das Lager-Stroh dem Quartier-Stande vergütet.

§. 8. Die Quartiere müssen die Soldaten, so wie sie auf dem Lande von denen Land-Räthen, und in denen Städten vom Commissario loci und Magistrat eingerichtet und angewiesen worden, beziehen, und sich durchaus nicht selbst logiren, noch wenn sie das Quartier einmal bezogen, solches verändern und sich umquartieren, als worüber der commandirende Officier mit Nachdruck und allem Ernst zu halten hat.

§. 9. Weil auch öfters angemercket worden, daß sonderlich in denen kleinen Städten wegen der Billetirung es viele Unordnungen gegeben, auch bey dem Ein-March des Corps solches viele Confusion verursachet hat;

So müssen die Land-Räthe, March Commissarien, Commissarii Locorum, und Magistrate, Billets nach der Grösse der Häuser in jeder

Stadt

Stadt fertigen lassen, dergestalt, daß die Häuser numeriret werden.

Auf die Billets darf nichts weiter gesetzet werden, als:

Das Haus sub No. I. logiret einen Ober- oder so viel Unter-Officiers, oder so viel Gemeine und Pferde.

Zu welchem Ende in jedweder Stadt durch den Magistrat, wie bereits in Schlesien geschiehet, blecherne kleine Tafeln mit Nummern angefertiget und an die Häuser angeschlagen werden müssen; wenn aber die Nacht-Lager in denen Dörfern einfallen, so muß der Land-Rath die Billets den Tag vorhero zwar ebenmäßig nach denen Nummern machen, jedoch solche nur, und zwar so hoch, daß sie nicht ausgelöschet werden können, an die Häuser anschreiben lassen, die darauf gefertigte Billets aber denen Capitains bey ihrer Ankunft zugestellet werden, welche die Compagnien nicht eher auseinander gehen zu lassen, bis ein jeder Soldat mit seinem Billet versehen ist, auf welche Weise denn ein jeder Officier und Soldat nur nach der Nummer des Hauses suchen darf, und sein Quartier gar leicht finden kan, der Eigenthümer des Hauses auch zum voraus weiß, auf wie viel Mann und Pferde er sich anzuschicken habe.

§. 10. Wenn ferner sich Umstände ereignen, daß die Nacht-Quartiere nicht jederzeit in denen Städten und geschlossenen Orten, sondern auf einigen Dörfern genommen werden müsten; So ist es dergestalt zu halten, daß 1. oder 2. Häuser, so viel als nöthig, vorzuglich für die Krancken gelassen werden, damit selbige in denen Stuben desto mehrere Pflege geniessen können, und wird der commandirende Officier in solchen Fällen veranstalten, daß die Officiers, so viel möglich, und wie es die Convenientz derer Compagnien erfordert, zusammen geleget werden, der Ueberrest der Mannschaft aber muß sodann in die Scheunen verleget werden, wobey dasjenige wiederholet wird, was §. 5. wegen Vorsicht mit dem Feuer angeordnet worden.

§. 11. Ausser Obdach und Lager-Stroh müssen, so wenig die Officiers als Gemeine, der March gehe zu Felde, oder werde in der Province bey Zusammenziehung der Regimenter zum Exerciren oder zur Revüe oder bey Veränderung der Quartiere vorgenommen, von dem Quartier-Stande und denen Wirthen in denen Städten weder an freyer Kost oder Sauer und Süß, oder wie es sonsten Nahmen haben mag, etwas ohnentgeldlich fordern, sondern sie müssen sich vor ihr Tractament und das Brod oder die Zulage, welche denen Unter-Officiers und gemeinen Soldaten, NB. bey grossen Marchen und wenn es zu Felde gehet, gereichet werden dürfte, eben so wie in ihren Stand-Quartieren selbst beköstigen. Wie dann auch an Servis oder einigen Douceurs vor gehaltene gute Ordre bey Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Ungnade nichts genommen oder gefordert werden muß. Wofür die Chefs der Compagnien und hauptsächlich der commandirende Officer respondiren muß, damit die Fouriers oder andere Unter-Officiers sich keine unerlaubte Douceurs machen.

§. 12. Wenn aber die Stationes und Nacht-Lager nicht auf geschlossene Städte und Oerter zutreffen können, sondern das Corps auf das platte Land untergebracht werden muß, allwo vor Geld die nöthige Mund-Kost nicht wohl zu bekommen; So muß von denen Krieges- und Domainen-Cammern auch denen Steuer-Räthen die Verfügung getroffen werden, daß die Nothdurft an Bier, Fleisch, Speck, Heringe, Grütze, Kohl, Toback auch andern Zugemüsse aus denen nächsten Städten dahin geliefert und nach der Taxe der nechsten Stadt, verkaufet werde, damit keiner im Preise übersetzet werde, sondern ein jeder vor billig-mäßige baare Bezahlung dasjenige erhalten könne, was ihm Noth thut. Jedoch müssen die Verkäufer den Transport der Victualien selbst übernehmen, und kan dem Lande dadurch nichts zur Last fallen, weil selbige davon ihren Nutzen haben. Um aber auch in Ansehung der Zufuhre alle Excesse zu verhüten, soll eine Wache bey denen Zufuhr-Wagens gegeben werden, die auf alles genau acht haben muß. Von denen Wirthen aber ist weiter nichts als freyes Obdach und Lager-Stelle zu fordern, daferne aber dennoch ein marchirendes Regiment oder ein oder andere Esquadrons, oder Compagnien desselben in denen ihnen angewiesenen Nacht-Quartieren, sich ein mehreres als freyes Obdach und Lager-Stroh, es sey an Essen, Trincken, Fourage, Heu, Hechsel ꝛc. reichen liessen, und es nicht nach Marcktgängigen Preise baar bezahlten; So soll das General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium, und in Schlesien, wie denen dasigen Regimentern bereits in Anno 1743. bekannt gemachet worden, die Krieges- und Domainen-Cammern authorisiret seyn, ohne sich mit dem Regiment zuforderst deshalb in eine Correspondence einzulassen nach eingegangenen examinirten und moderirten Liquidationen den Betrag ohne alle Nachsicht dem Regiment von der Verpflegung zu decourtiren, und nur allein dem Chef des Regiments, der Esquadron oder der Compagnie, so solches erhalten, dieses bekannt zu machen, und die moderirte Liquidation beyzufügen.

§. 13. In Ansehung der Fourage ist es dergestalt zu halten, daß solche vom Lande nach denen Orten geliefert wird, wo die Nacht-Quartiere einfallen und müssen in denen Städten die Magistrate und auf denen Dörfern die Guths-Herren, oder wann selbige nicht vorhanden, deren Verwaltere, Pächtere, und Dorf-Schultzen denen Land-Räthen die nöthige Bodens und Scheunen zur Verwahrung derselben anweisen.

Wann jedoch nur ein Nacht-Lager ohne oder mit einem Ruhe-Tage auf dem Lande gehalten wird, und die Gemeine die Fourage selbst zusammen bringet, ist es nicht nöthig, davon erst ein Magazin zu machen, sondern wie Schultzen und Gerichte nach der Repartition die Fourage aus der Gemeine zusammen bringen lassen, soll solche zusammen an den dazu commandirten Officier abgeliefert werden.

Wobey hiedurch nachdrücklich verordnet wird, daß bey schwerer Strafe sich niemand an der Unterthanen eigenen Vorrath vergreifen soll.

Auf eine Ration wird bey denen Regimentern Infanterie auf Tag und Nacht

				Berlinisch	oder	Breslauisch:
An Hafer gesägetes Maasses	—	—	—	$2\frac{3}{7}$ Metzen	—	$1\frac{41}{77}$ Metzen
oder						
— Gerste gestrichenes Maasses	—	—	—	2 Metzen	—	$1\frac{5}{77}$ Metzen
und						
— Hechsel	—	—	—	6 Metzen	—	$4\frac{4}{77}$ Metzen
— Heu	—	—	—	8 Pfund	—	$9\frac{1}{4}$ Pfund
— Streu-Stroh	—	—	—	4 Pfund	—	$4\frac{1}{8}$ Pfund
oder						
An Roggen gestrichenes Maasses	—	—	—	$1\frac{5}{7}$ Metze	—	$1\frac{57}{77}$ Metze
— Hechsel	—	—	—	8 Metzen	—	$5\frac{29}{77}$ Metzen
— Heu	—	—	—	8 Pfund	—	$9\frac{1}{4}$ Pfund
— Streu-Stroh	—	—	—	4 Pfund	—	$4\frac{1}{8}$ Pfund

gereichet.

Die Regimenter Cavallerie und Dragoner hingegen erhalten auf eine tägliche Ration,

				Berlinisch	oder	Breslauisch:
An Hafer gesägetes Maasses	—	—	—	3 Metzen	—	$2\frac{31}{77}$ Metzen
— Gerste gestrichenes Maasses	—	—	—	$2\frac{1}{2}$ Metze	—	$1\frac{39}{77}$ Metzen
und dazu						
— Hechsel	—	—	—	6 Metzen	—	$4\frac{4}{77}$ Metzen
— Heu	—	—	—	8 Pfund	—	$9\frac{1}{4}$ Pfund
— Streu-Stroh	—	—	—	4 Pfund	—	$4\frac{1}{8}$ Pfund
oder						
An Roggen gestrichenes Maasses	—	—	—	2 Metzen	—	$1\frac{57}{77}$ Metzen
— Hechsel	—	—	—	8 Metzen	—	$5\frac{29}{77}$ Metzen
— Heu	—	—	—	8 Pfund	—	$9\frac{1}{4}$ Pfund
— Streu-Stroh	—	—	—	4 Pfund	—	$4\frac{1}{8}$ Pfund

Vor die Husaren-Regimenter aber werden nur

				Berlinisch	oder	Breslauisch:
An Hafer gesägetes Maasses	—	—	—	$2\frac{3}{7}$ Metzen	—	$1\frac{41}{77}$ Metzen
— Hechsel	—	—	—	4 Metzen	—	$2\frac{30}{77}$ Metzen
— Heu	—	—	—	6 Pfund	—	$6\frac{1}{8}$ Pfund
— Streu-Stroh	—	—	—	4 Pfund	—	$4\frac{1}{8}$ Pfund

hergegeben, und soll denen Regimentern so wohl auf dem March, als in denen Campements so viel Fourage als vor specificiret, geliefert werden, wobey zugleich fest gesetzet wird, daß denen Regimentern lauter guter Hafer, wovon der Berlinische Scheffel wenigstens 45 Pfund und der Breslauische Scheffel $61\frac{7}{8}$ Pfund Berlinisches Gewichtes wiegen muß, geliefert, und von dem Hauffen, wovon an die Regimenter der Hafer ausgegeben werden soll, Ein Scheffel dem zum Empfang commandirten Officier zur Probe vorgewogen werden muß.

Sr. Königl. Majestät allergnädigste Intention ist aber auch, daß die Regimenter, in Ansehung der Maaß, keine unnöthige Schwierigkeiten machen, sondern wann ihnen solche, wie es überall gewöhnlich ist, in gesägten Maaß gegeben wird, damit zufrieden seyn sollen, widrigenfalls Höchstdieselben solches höchst ungnädig empfinden werden.

Ubrigens soll bey denen Marchen der Remonte-Pferde jedesmahl denen Krieges- und Domainen-Cammern bekannt gemacht werden, wie viel auf eine Ration verabfolget werden soll, als welches denen Umständen nach von hier aus determiniret werden wird.

Was zu Krieges-Zeiten und wenn es zu Felde gehet 1. Regiment Cavallerie, Dragoner, Husaren, Infanterie, auch die Generalitat, General-Staab, Commissariat &c. an Rationen haben soll, werden Se. Königl. Majestät sodann in dem zu regulirenden Feld-Etat determiniren, und einem jeden Chef und Commandeur des Regiments die Anzahl der Rationen bekannt machen lassen.

In Friedens-Zeiten aber, wann die Regimenter und Compagnien nur zum Exerciren oder zur Revüe sich zusammen ziehen, oder nur von einem Quartier in das andere marchiren, werden passiret, vor

Das Regiment Gens d'Armes	921. Rat.
Vor ein Regimet Cavallerie	915. —
Vor ein Regiment Dragoner von 10. Esquadrons	1787. —
Vor ein Regiment Dragoner von 5. Esquadrons	901. —
Vor ein Regiment Husaren	1230. —

so lange aber die Uber-Completen und Fahnen-Schmiede bey denen Cavallerie- und Dragoner-Regimentern nicht beritten sind, wird auch darauf keine Fourage gegeben, wie es denn überhaupt darauf ankömmt, ob so viel Pferde würcklich vorhanden, immassen sonsten nur nach der in §. 1. vorgeschriebenen und von dem Commandeur zu übergebenden Liste, worinn bey Sr. Königlichen Majestät höchsten Ungnade der effective Stand anzugeben ist, die Rationes genommen werden müssen, und wird zugleich festgesetzet, daß wegen des Streu-Strohes auf dem Lande nichts liquidiret werden, sondern die Unterthanen solches gratis liefern müssen, weil sie solches behalten und zum Dünger gebrauchen können. Wann aber

ein

ein Regiment Cavallerie oder Husaren bey der Exercier-Zeit cantoniret, oder der bequartierte Ort überleget und das Streu-Stroh von andern Orten zugeführet werden muß, mithin die liefernde Gemeine vom Miste nichts profitiren kan; So muß in diesem Fall das Stroh liquidiret werden, und wann das Regiment sich vor seine Fourage-Gelder in der Cantonirung selbst verpfleget, es das Streu-Stroh, so wie die andere Fourage baar erkaufen; In denen Städten aber wird solches liquidiret und denen bequartierten Bürgern vergütiget:

In Ansehung der Infanterie werden in denen letzten Fällen keine Rationes verabfolget, als vor folgende Officiers, und zwar:

Vor einen Obristen oder Chef des Regiments	—	12. Rat.
Vor einen Obrist-Lieutenant oder Major	—	6. —
Vor einen Capitain, der eine Compagnie hat	—	4. —
Vor einen Lieutenant oder Fähndrich	—	2. —
Vor einen Adjutanten		2. —

Jedoch verstehet sich, daß die Pferde auch würcklich vorhanden seyn müssen, sonsten auf dieselben auch nichts gefordert werden muß, und muß übrigens die Fonrage aus denen Creysern, worauf der March zutrifft, wie vorgedacht, geliefert, und von denen Officieren sogleich nach Marcktgängigen Preise baar bezahlet werden.

Solte aber bey vorfallenden starcken Marchen es ein oder anderem Creyß nicht beybringlich seyn, solche insgesamt zusammen zu schaffen, und daher erfordert werden, selbe zum Theile ausserhalb demselben anzukaufen: So muß dennoch von denen Land-Räthen und March-Commissarien dabey alle Behutsamkeit gebrauchet und alle ungebührliche Vertheurung verhütet werden; weil sie sich sonsten nicht befremden lassen können, wenn ihnen deshalb ein Decourt gemachet wird.

Solten auch bey dem Antritt eines grossen Marches die Regimenter, da selbe nicht Hofnung haben, sobald ihre Quartiere wieder zu beziehen, oder solche verändern müssen, noch einen Vorrath in ihren Magazins zurück lassen, soll der Land-Rath sothanen Vorrath, so weit er ihn zur Verpflegung der marchirenden Regimenter gebrauchen, und es ohne Nachtheil auch ohne Fuhren zu erfordern geschehen kan, vorzüglich annehmen und liquidiren, welcher sodann denen Regimentern nach dem Preiß des Einkaufs vergütet werden soll; wann aber die Regimenter Cavallerie, Dragoner und Husaren sich aus denen Stand-Quartieren zum Exerciren zusammen ziehen, so wohl, als wann solche aus ihren Cantonnirungs-Quartieren zur Revüe marchiren, müssen selbige auf drey Tage die Fourage mit auf die Pferde nehmen;

In Schlesien hingegen bleibt es bey Seiner Königlichen Majestät hierunter bereits erlassenen Ordre vom 1ten Martii 1751. nach welcher die Cavallerie-Dragoner- und Husaren-Regimenter auf 3 Tage Hafer und gesponnen Heu auf den Pferden mit führen, Hechsel und Stroh aber geliefert bekommen, und davor pro Ration nehmlich die Cavallerie- und Dragoner-Regimenter 6 Pfennige, die Husaren aber 4 Pf. bezahlen sollen.

Se. Königl. Majestät wollen dahero keinesweges verstatten, daß die Regimenter oder Esquadrons zu vorerwehnter Fourage, welche sie auf ihren Dienst-Pferden mitnehmen müssen, Fuhren vom Lande erpressen, und etwan durch solche sothane Fourage sich nachführen lassen.

§. 14. Die Fourage muß ein jeder Chef vor seine Compagnie oder Esquadron im gantzen, auch bey marchirenden Commandos auf das gantze Commando durch einen Officier übernehmen, und sodann weiter vertheilen lassen, und soll demjenigen, welchem die Ablieferung vom Lande übertragen worden, die Distribution zu einzelnen Rationen nicht zugemuthet werden.

§. 15. Die vom Lande nach denen Städten und verschlossenen Orten zu liefernde Fourage, zu Verpflegung der marchirenden Regimenter, Compagnien oder Corps wird zwar auf der Land-Räthe oder March-Commissarien Atteste, in welchen die Quantität an Haber, Hechsel, Heu und Stroh genau specificiret seyn muß, ohne Erlegung einiger Accise frey eingelassen

Solte aber davon nach dem Aus-March noch etwas übrig bleiben, und solcher Rest daselbst verkaufet werden; So muß der Ueberschuß dem Accise-Amte pflichtmäßig angezeiget und davon die Accise erleget werden.

§. 16. Was die Liquidationes und Bezahlung der Fourage anbetrift, deshalb wird es folgendergestalt gehalten.

a) Die Officiers der Infanterie, so lange sie keine Fourage-Gelder bekommen und nur in denen Provintzien entweder zur Revue oder von einem Ort zum andern marchiren, bezahlen auf dem March die Fourage, wie §. 13. angeführet, nach Marcktgängigen Preiß.

b) Die Officiers von der Cavallerie, denen Dragonern und Husaren-Regimentern bezahlen die Fourage à Proportion der Fourage Gelder; Und da selbige nicht gleichviel bekommen; So soll ihnen deshalb, so bald die Liquidationes an Unser Hof-Lager und in Schlesien an die Krieges- und Domainen-Cammer des Departements eingesandt, der Abzug darnach bey der General-Krieges-Casse und in Schlesien von der Ober-Steuer-Casse zu Vergütung der Provintzien und Creyser gemacht werden; Wie denn auch in Ansehung derer

c) Unter-Officiers und Gemeinen auf denen Marchen nach eben dem Fuß und der Proportion, nach welcher die Fourage-Gelder vor selbe bezahlet werden, der Abzug gemachet werden muß. Was die Remonte-Pferde anbetrift, so ist bereits in dem §. 13. dieses Reglements verordnet, daß jedesmahl von hier aus determiniret werden soll, wie viel auf eine jede Ration nach den Umständen gereichet werden soll; Die Bezahlung aber geschiehet sofort durch die dabey commandirte Officiers oder denjenigen, der solche sonst führet, nach dem Marckt-Preise, und falls solche nicht erfolgen solte, muß die Liquida-

tion anhero eingesandt werden, damit die Gelder von hier aus, zur Befriedigung des Landes assigniret werden können.

§. 17. Wann die Regimenter und Compagnien durch fremde Territoria marchiren, so wird mit denenselben auf die Rationes und Portiones eben so, wie in Seiner Königlichen Majestät Landen, liquidiret, der Nachschuß aber, der sodann nach dem mit den auswärtigen Puissancen verglichenen oder festzusetzenden Fuß, oder der bisherigen beständigen Observance geschehen muß, wird durch die General-Krieges-Casse gut gethan; Jedoch daß der mitgegebene Commissarius sofort die Bezahlung Vorschuß-weise verfüget, und sich so wohl wegen der bezahlten Verpflegung und Abfuhren quittiren, als auch, daß gute Ordre gehalten, ein gehöriges Attest ertheilen lässet.

Indessen werden zwar in solchen Fällen die Requisitiones von hieraus, so weit es nöthig, abgelassen werden, jedoch lieget auch zugleich dem Commissario ob, in Zeiten voran zu schreiben, und von deren Annäherung Nachricht zu geben;

Der Commandeur aber hat einen Officier voraus zu schicken, damit der Commissarius, so das Corps durch der anderen Puissancen Land führet, avertiret werde, und selbiges nicht auf den Grentzen zur Last der Königl. Lande und Hinderung des Marches sich aufhalten dürfe.

In der fremden Herrschaften Lande muß ein jeder Officier gleich in Seiner Königlichen Majestät eigenen Landen sich auf das sorgfältigste angelegen seyn lassen, daß alle Excesse verhütet und zu keinen Klagen Anlaß gegeben werde, sonsten Se. Königl. Majestät es sehr ressentiren werden.

§. 18. Bey allen Marchen, es mögen dieselben in grossen, oder kleinen Corps, nahe oder weit geschehen, soll ein March-Commissarius, entweder ein Land-Rath aus dem Creyse, oder der sonst dazu bestellet ist, gegenwärtig seyn, und den March führen, auf gute Ordre, und damit das Land nicht zur Ungebühr beschweret werde, fleißig acht haben, alle Klagen und Excesse, so bey ihm angebracht werden, dem Commandeur anzeigen, auch das Corps nicht eher quittiren, bis alles abgethan, und eine richtige von dem commandirenden Officier so wohl, als ihm dem Commissario zu unterschreibende Liquidation geschlossen, und die Regimenter oder Compagnien dem folgenden Commissario, so ihn ablösen muß, in guter Ordnung übergeben worden.

Und sollen obgedachte Land-Räthe, Steuer-Räthe oder March-Commissarien hierin kein Nachsehen oder unzeitige Höflichkeit in Vertuschung der Excesse bezeugen; sondern solche treulich ohne Regard, das Regiment möge zugehören, wem es wolle, einberichten; Und wer dawieder zum Schaden Sr. Königl. Maj. Unterthanen handeln wird, und nicht alles gehörig meldet, soll nicht nur hart angesehen werden, sondern auch dem Quartier-Stande den Schaden selbst ersetzen.

§. 19. Die Land-Räthe und March-Commissarii müssen mit einander beständige gute Correspondence halten, und einander von dem Antritt so wohl, als von dem Succes des Marches zum voraus averciren, damit ein jeder auf seinem Posten parat sey, die Trouppen zu übernehmen, und weiter zu führen, welches insonderheit nöthig ist, wenn das marchirende Corps aus den Königl. Landen aus- und in ein fremdes Territorium einrücken soll.

Immittelst wird dennoch nicht nöthig seyn, daß bey dem March einzelner Compagnien, wenn sie sich des Exercirens wegen zum Staabe begeben, oder ihre Quartiere verändern, auch bey kleinen Commandos ein March-Commissarius zugefügt werde, als welches sodann gar füglich durch schriftliche Ordres an diejenigen, auf welche der March zutrift, zu reguliren seyn wird; weil sich bisher gezeiget, daß die Diæten und Fuhr-Gelder der Commissarien in solchen Fällen fast die Kosten des Marches selbst übersteigen.

§. 20. Wenn auch währenden Marches einige Köpfe oder Pferde abgehen oder auch anwachsen, hat der Commandeur solches dem March-Commissario sofort anzugeben, damit dieser seine Billets und Anweisungen darnach einrichten auch die Liquidations selbst darnach fassen möge, in welcher zugleich die Ursachen des Abgangs oder des Zuwachses annotiret werden müssen, weil sonsten, wenn dieses nicht geschiehet, die Nachsehung und weitere Expedition gedachter Liquidationen bey dem General-Ober-Finantz- Krieges- und Domainen- Directorio und in Schlesien bey denen Krieges- und Domainen-Cammern des Departements nur schwer gemachet wird.

§. 21. Auch sollen Land-Räthe und March-Commissarii wohl observiren, daß sie, so bald sie ein marchirendes Corps von einem andern und solches weiter zu führen übernehmen, davon sofort bey der ersten Post an das General-Ober-Finanz- Krieges- und Domainen-Directorium und denen ihnen vorgesetzten Cammern referiren und melden, wie viele Tage sie dasselbe begleiten, und an wen sie solches wieder abliefern werden, damit man bey gedachtem General ꝛc. Directorio und denen Provincial-Cammern allemal wissen möge, wie der March avanciret, und wohin die Ordres, so etwan dem commandirenden Officier auf dem March zugesandt werden sollen, zu addressiren sind.

§. 22. Und da Seine Königliche Majestät bereits bey denen Marches zur Revue denen Land-Räthen die zu Anschaffung der Fourage nöthige Gelder Vorschußweise bezahlen lassen; So sollen auch um besserer Ordnung und Richtigkeit willen, die Regimenter und Compagnien, wenn es zum Feldzug kömmt, niemahls die Fourage selbst bezahlen, sondern es sollen zum Soutient des Landes und um bessere Preise zu erhalten, die Land-Räthe und March-Commissarii allemal mit nöthigen Vorrath von Gelde versehen seyn, um was baar bezahlet werden muß, davon richtig zu machen, und wird von dem commandirenden Officier nur bloß und allein über die genossene Rationes und Lager-Stroh, wie auch die Abfuhren attestiret: Gestalt die Liquidationes und Abrechnungen mit den Regimentern

tern in Seiner Königl. Majestät Provintzien exclusive Schlesien nirgends anders, als bey dem General ꝛc. Directorio gemachet, und was die marchirende Corps zu bezahlen haben, ajustirt werden soll. Dahero denn auch alle Quitungen und Atteste, so die Regimenter wegen geleisteter Bezahlung produciren möchten, hiedurch vor Null und nichtig erkläret werden.

Den Regimentern aber wird hernach auf die einzusendende Liquidationes, was sie genossen, per Cassam generalem decourtiret, und den Cassen, welche also den Vorschuß gethan, wieder vergütet: Wobey Directores und Land-Räthe mit allem Fleiß darauf zu sehen haben, daß von den bequartiert gewesenen Unterthanen ein jeder vor die gethane Lieferung richtig und völlig befriediget werden möge, als wovor sie sonsten responsable bleiben; Und damit Seine Königliche Majestät desto mehr versichert seyn, daß die Bezahlung richtig geschehen, so sollen die Krieges- und Domainen-Cammern durch die Departements-Räthe bey Bereisung der Creise und Aemter aufs genaueste untersuchen lassen, ob auch ein jeder Unterthan das Seinige erhalten, und wenn bey einem oder andern Creise sich Unrichtigkeiten finden solten, es sogleich dem General-Ober-Directorio zur weiteren Verfügung anzeigen.

Vorstehende Disposition gehet jedoch lediglich nur Seiner Königl. Majestät Provintzien ausser Schlesien an, immassen daselbst es vor wie nach dabey verbleibet, daß bey den eingeführten beständigen Fourage-Depositis bey jeder Gemeine die Cammern disponiren, was jedes Dorf und wohin es die Lieferung zu thun habe, hiernechst aber von der Lieferung die Quittungs-Scheine mittelst einer Liquidation durch die Land-Räthe eingesandt und mit solchen die sämtliche Fourage liquidiret werden muß, worauf dann die Cammern, wie bishero, nach den festgesetzten Preisen denen Unterthanen die Bezahlung individualiter durch die Creyß-Cassen thun lassen, von welchen denen Unterthanen auch die dafür erhaltene baare Vergütigung in den Steuer-Quitungs-Büchern eingeschrieben, die Quitungen aber, so zum Belag der Creyß-Rechnung gehören, ad inspiciendum eingesand werden müssen; Wie dann gleichfalls bey grossen Marchen in Schlesien, wenn es zu Felde gehet, zu Anschaffung der Fourage künftig, wie bishero geschehen, entweder aus dem Lande die Natural-Lieferung, oder aus denen zuvor gemachten Magazinen geliefert werden wird: Auch ferner es bey denen Marchen in Friedens-Zeiten dabey verbleibet, daß in Schlesien, zur Sicherheit der Königl. Casse, worans daselbst alle Marche bezahlet werden, nach einem durch die Fraction festgesetzten mitlern Preise der Scheffel Hafer Breslauisches Maaß zu 16 Sgr. der Scheffel Hechsel zu 1 Sgr. 10 Pf., und der Breslauische Centner Heu zu 12 Sgr. 9⅗ Pf. gerechnet werden, als wornach dann die festgesetzte Zahl der Metzen und Pfunde respective bey der Cavallerie und Husaren sich reguliret.

In Krieges-Zeiten aber, und bey gantz besonderer Theurung, werden sothane auf dem March denen Regimentern vom Lande zureichende Rations-Preise von Seiner Königl. Majestät besonders determiniret und festgesetzet werden.

§. 23. Wegen der Abfuhren bey Marchen zum Exerciren und zur Revue oder von einem Ort zum andern, wenn es nicht zu Felde gehet und keine Equipage Gelder bezahlet, wird festgesetzet, daß im Hertzogthum Schlesien, desgleichen Magdeburg, Halberstadt, Minden, Ravensberg, Cleve, Marck, Geldern, Lingen und Tecklenburg auch Ostfriesland,

A) Wann die Compagnien und Esquadrons aus ihren Stand-Quartieren sich zum Exerciren zusammen ziehen und in der alten Mondirung zum Exerciren marchiren, die neue Mondirung nebst denen Zeltern aber auf die Wagens mitnehmen müssen.

Auf den Ober-Stab sowohl zu Pferde als zu Fuß	—	—	3 Wagen
und auf den Unter-Staab	—	1	—
Zusammen		4	Wagen.

Bey der Infanterie.

Auf 1. Compagnie.

Vor die Zelter inclusive der Officier-Zelter	—	—	2 Wagen.
— — Mundirungs-Stücke		2	—
Zu Fortbringung der Krancken		1	—
Zusammen		5	Wagen.

Bey denen Cuirassirern

Auf 1. Compagnie.

Vor die Officier-Zelter und deren Bagage	—	—	1 Wagen.
— — Mundirungs-Stück		1	
Zu Fortbringung der Krancken		1	
Zusammen		3	Wagen.

Bey denen Dragonern

Auf 1. Esquadron.

Vor die Officier-Zelter und deren Bagage	—	—	2 Wagen.
— — Mundirungs-Stücke		2	—
Zu Fortbringung der Krancken		1	—
Zusammen		5	Wagen.

Bey denen Husaren

Auf 1. Esquadron.

Vor die Officier-Zelter und deren Bagage	—	—	1 Wagen.
— — Mundirungs-Stücke		1	—
Zu Fortbringung der Krancken		1	—
Zusammen		3	Wagen.

In der Chur- und Neumarck, Pommern und Preussen hingegen

Auf den Ober- und Unter-Staab sowohl zu Pferde, als zu Fuß, wie in andern Provintzien	—	—	4 Wagen.

Weil aber die Pferde und Wagen in diesen Provintzien kleiner, als an andern Orten.

Bey der Infanterie

Auf 1. Compagnie.

Vor die Zelter inclusive der Officier-Zelter	—	—	3 Wagen.

Vor die Mundirungs-Stücke 3 Wagen
Zu Fortbringung der Krancken 1 —
Zuſammen 7 Wagen.

Bey denen Cuiraſſirern

Auf 1. Compagnie.

Vor die Officier-Zelter und deren Bagage — — — 1 Wagen.
— — Mundirungs-Stücke, weil ſie gemeiniglich Esquadron-weiſe marchiren — — 1½ —
Zu Fortbringung der Krancken 1 —
Zuſammen 3½ Wagen.

Bey denen Dragonern

Auf 1. Esquadron.

Vor die Officier-Zelter und deren Bagage — — 2 Wagen.
— — Mundirungs-Stücke 4 —
Zu Fortbringung der Krancken 1 —
Zuſammen 7 Wagen.

Bey denen Huſaren

Auf 1. Eſquadron.

Vor die Officier-Zelter und deren Bagage — — — 2 Wagen.
— — Mundirungs-Stücke 2 —
Zu Fortbringung der Krancken 1 —
Zuſammen 5 Wagen.

jeder Wagen mit Vier Pferde beſpannet gegeben, von dem Commandeur aber dahin geſehen werden ſoll, daß dieſe Wagens zu Fortbringung der Mundirungs-Stücke, Krancken und Zelter gebrauchet, und weiter nichts, als was denen Officiers und der Compagnie oder Esquadron gehöret und unumgänglich mitgeführet werden muß, darauf geladen werde, als worauf Seine Königliche Majeſtät beſondere Attention machen, und im Contraventions-Fall den Commandeur davor anſehen werden: Wann aber

B) ein Regimet oder Compagnie die Quartiere verändern und die ganze Mundirungs-Cammer mitnehmen müſte, alsdann ſoll in ſämtlichen Königlichen Landen par Compagnie oder Esquadron ein vierſpänniger Wagen mehr gegeben werden. Und wann

C) die Regimenter zur Revue marchiren und diejenigen Mundirungs-Stücke, worin ſie die Revue paſſiren ſollen, ſogleich beym Aufbruch aus ihren Quartieren anziehen, auch die Zelter nicht mitnehmen, ſondern ſich entweder der an den Ort ihres Hin-Marches vorhandenen Zelter auf Königl. Ordre bedienen, oder in die Städte einquartieret werden; So ſollen alsdann nur in Schleſien, Magdeburg, Halberſtadt, desgleichen im Mindenſchen und Cleviſchen, auch in Oſtfrießland,

Auf ein Regiment Cavallerie, Dragoner und Huſaren

Vor den Commandeur 1 Wagen
Par Compagnie 1. und alſo vor das ganze Regiment überhaupt 10 —
Und vor die Krancken — 3 —
Zuſammen 14 Wagen

Auf ein Infanterie-Regiment 12 Wagen
Auch überdem noch vor den Commandeur — 2 —
Zuſammen 14 Wagen

auf welche ſodann auch die Krancken mit fortgebracht werden müſſen, verabfolget werden, ſo wie auch ſolches in Anſehung des Hertzogthums Schleſien bereits durch die unterm 1ſten October 1748. und 15ten Martii 1751. an die daſelbſt ſtehende Regimenter ergangene Ordres diſponiret worden.

In der Churmarck, Pommern und Preuſſen aber erhalten die Regimenter in ſolchem Fall

Auf 1. Compagnie Infanterie 2 Wagen
Auf 1. Compagnie Cuiraſſirer 2 —
Auf 1. Eſquadron Dragoner 4 —
Auf 1. Eſquadron Huſaren 2 —

Solten hingegen die Regimenter bey der Revüe campiren und ihre Zelter mitnehmen müſſen; ſo werden zu deren Fortbringung in Schleſien, Magdeburg, Halberſtadt, desgleichen im Mindenſchen und Cleviſchen, auch im Oſt-Frießländiſchen

Auf 1. Compagnie Infanterie 2 Wagen.

Bey der Cavallerie aber, weil die Zelter der Unter-Officier und Gemeinen auf die Pferde mitgenommen werden, vor die Officier-Zelter und Bagage, da ſie keine Pack-Pferde haben

Auf 1. Compagnie Cuiraſſirer 1 Wagen
Auf 1. Eſquadron Dragoner 2 —
Auf 1. Eſquadron Huſaren 1 —

und in der Chur- und Neumarck, Pommern und Preuſſen

Auf 1. Compagnie Infanterie 4 Wagen
Auf 1. Compagnie Cuiraſſirer 1 —
Auf 1. Eſquadron Dragoner 2 —
Auf 1. Eſquadron Huſaren 2 —

verabfolget.

In den Provintzien, wo keine Wagen gebräuchlich, werden vor jeden Wagen 2 Karren, jede mit zwey Pferden beſpannet, gerechnet; Und vor dieſe Abfuhren haben die Regimenter und Compagnien nichts zu bezahlen, ſondern es werden ſolche in der Liquidation unter der Rubrique von Vorſpann, nach der Ordonnance, freygeſchrieben, und die Liquidationes von denen Land-Räthen eingeſandt, da ſodann wegen deren Vergütigung das nöthige verfüget werden ſoll; Wobey Se. Königl. Majeſtät allergnädigſt feſt ſetzen, daß keine mehrere Wagens gefordert noch genommen, auch die Bauer-Pferde nicht vor die groſſen Kutſchen oder Wagens der Officiers geſpannet, noch die Officiers, oder die Fouriers oder Fourier-Schützen, der Bauer-Pferde ſich zum Reiten bedienen ſollen, wenn ſie auch ſelbe ordonnantzmäßig bezahlen wolten. Wie ſich denn auch niemand unterſtehen muß, durch ſeine eigene Leute fahren zu laſſen, oder durch übermäßiges Schlagen ſolche zu übertreiben, weil, wenn ſie deſſen überführet, und ein oder anderes Pferd ſofort, oder nachhero crepiret, derſelbe, der dieſes zugegeben, die Bezahlung nach dem Werth bewerckſtelligen ſoll, und muß der Commandeur auf Ehr und Pflicht Sr. Majeſtät reſponſable bleiben.

Sonſt iſt bereits, vermöge Edicts vom 7ten Februarii 1720. verordnet, daß kein Officier noch

Unter-

Unter-Officier oder Gemeiner Soldat, wenn er über Land commandiret, oder sonsten beurlaubet ist, sich unterstehen solle, von denen Dörfern eigenmächtiger Weise, ohne Sr. Königl. Majestät Höchsteigenhändigen Paß, einige Abfuhr bey Strafe doppelter Bezahlung, und anderer Behandung zu erpressen, welches demnach allhier, nach seinem wörtlichen Einhalt wiederholet wird, und haben demnach die Commandeurs der Regimenter dieserwegen nachdrückliche Verfügung zu treffen, als an welche sich sonsten Se. Königl. Majestät lediglich halten werden, wenn deshalb Klagen entstehen solten, wie dann auch durchaus nicht zu verstatten ist, daß die Officiers bey Bereisung der Regimenter sich der Bauer-Pferde bedienen, als welches sie mit ihren eigenen oder gemietheten Pferden verrichten müssen.

§. 24. Solten indessen, wegen der etwa vorhandenen Krancken, unumgänglich mehr Wagen nöthig seyn, solchenfalls hat zwar der Land-Rath oder March-Commissarius dieselben anzuschaffen, der Commandeur aber muß darüber seine Hand und Schein ausstellen, daß so viele Wagen deren Anzahl zu benennen, und daß solche bloß und allein zu Fortbringung derer Krancken nöthig gewesen, und auf sein expresses Verlangen abgefolget worden, es muß aber der commandirende Officier auch dahin sehen, daß auf solche Wagen keine andere als Krancke gesetzet, und selbige nicht mit anderer Bagage belästiget werden.

Sothane Scheine hat der Commissarius der Liquidation beyzulegen, die Zahl der Wagen und was sie an Gelde ausmachen, unter der Rubrique: Von Wagen über die Ordonnance einzutragen; damit Se. Königl. Majestät bey eingekommener Liquidation auf gebührenden Vortrag allergnädigst resolviren können, ob sie solche übrige Wagen dem Corps, so sie ohne Königl. Paß oder Special-Ordre genommen, decourtiren, oder dieselben bezahlen lassen wollen.

Insonderheit sind in fremden Territoriis die übrigen Abfuhren auf alle Weise zu menagiren, weil Se. Königl. Maj. solche zu bezahlen nicht gemeinet sind, sondern allenfalls dem marchirenden Corps decourtiren lassen wollen.

Wie denn auch die Pässe, die Se. Königliche Majestät auf einige übrige Wagen zuweilen zu accordiren pflegen, nur auf Dero eigene Provintzien verstanden, auf andere Territoria aber nicht extendiret werden sollen;

Es ist übrigens von den Officiers, so bey den Marchen commandiren, mit allen Ernst und Nachdruck darüber zu halten, damit die Wagen, welche zur Abfuhr gegeben werden, nicht überladen, noch mit Tornistern und Packen, die die gesunde Leute tragen müssen, bepacket, oder mit der Soldaten Weiber und Kinder besetzet, und dadurch die Pferde der Unterthanen ruiniret, weniger diese durch Schläge und sonsten übel tractiret werden mögen.

Wie denn Se. Königl. Majestät expresse allergnädigst befehlen, daß wenn ein Unter-Officier betroffen wird, der auf dem March einen Bauer schläget, es geschehe unter was Prætext es immer wolle, derselbe sofort in Arrest genommen, nach zurück gelegten March aber, nach Befinden, davor abgestraffet werden soll.

Imgleichen die Gemeinen, wann sie die Bauern schlagen, und übel tractiren, mit Gassen-Lauffen davor sollen angesehen werden.

Von Officieren wollen Se. Königl. Majestät die Gnädige Meynung haben, daß sie nicht capable sind, die armen Bauern und Unterthanen mit Schlägen und Prügeln übel zu tractiren; Solte aber solches wider Verhoffen geschehen, und Klage darüber einkommen, wird sich ein solcher Officier sehr übel bey Sr. Königl. Majestät recommandiren:

Solten die Pferde auch übertrieben werden, daß sie davon auf der Stelle oder kurtz hernach crepiren, soll solches gemeldet, und dem Commandeur des Regiments decourtiret werden, welcher sich an diejenigen zu halten, so daran Schuld gewesen; Wann sich nun dergleichen Casus ereignet, hat der March-Commissarius es sofort dem Commandeur anzuzeigen, damit in dem nächsten Nacht-Quartier vor zugelegter Liquidation die Sache gehöret, und gehörig untersuchet werden kan.

Die darüber abzuhaltende Protocolla sind sodann der Liquidation beyzufügen, und der Preiß des solchergestalt gestürtzten Pferdes nach seinem wahren Werth zu determiniren; Solte aber der March-Commissarius hierunter säumig seyn, soll derselbe das crepirte Pferd ex propriis bezahlen.

§. 25. Bey Escortirung der Recruten von einer Garnison zur andern, cessiren alle Abfuhren, und werden auch nicht gegen Ordonnantzmäßige Bezahlung verabfolget, wie solches Seine Königl. Majestät vermöge Allergnädigster Ordre vom 16ten Februar. 1751. sämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern bekannt gemachet, ausgenommen in denen beyden Fällen, wenn entweder unter denen Recruten Krancke sind, die nicht marchiren können, oder aber, wann selbige Weiber mit kleinen Kindern bey sich haben, welchenfalls die Vorspann von denen Regimentern, zu welchen die Recruten gehören, in Schlesien Ordonnantzmäßig und in denen übrigen Provintzien, exclusive Minden, nach vorerwehnter Ordre vom 16. Februar. 1751. jede Meile pro Pferd mit 3 Ggr. im Mindenschen- Bütow- und Lauenburgischen, aber nach der dortigen Observantz mit 4 Ggr. bezahlet werden soll; Diese Umstände aber müssen allemahl von dem Commandeur der Garnison, wo der Wagen genommen wird, pflichtmäßig attestiret, und in dem Attest zugleich der Nahme des Recruten und welchem Regiment er gehöre, exprimiret werden; anderer gestalt die Regimenter, an welche solche abgeliefert werden, wegen der genommenen Fuhren etwas zu erstatten, nicht gehalten seyn sollen.

§. 26. Bey Marchen, da denen Regimentern vor dem Aufbruch aus denen Quartieren die Equipage-Gelder gereichet werden, erhalten sie keine Wagens, es wäre dann, daß sich einige Krancke bey dem marchirenden Corps befinden, in welchem Fall sodann zu deren Fortbringung auf des Commandeurs Attest die nöthige Wa-

gens

gens verabfolget werden sollen, und hat der Commandeur dahin zu sehen, daß sie zu nichts anders als vor die Krancken gebrauchet, auch mehr nicht als zur unumgänglichen Nothdurft erfordert genommen werden; Als worunter Se. Königliche Majestät sich auf die Pflicht des Commandeurs verlassen wollen. Solte es sich aber zutragen, daß ein Regiment zu Felde marchiren müste, und seine Equipage-Gelder noch nicht erhalten hätte, mithin sich noch keine eigene Pferde anschaffen können; So werden Se. Königl. Majestät sodann besonders determiniren, wie viel Wagens einem solchen Regiment gegeben werden müssen.

§. 27. Die March-Stationes und Nacht-Lager sind nach Gelegenheit der Jahres-Zeit und Wege dergestalt zu reguliren, damit dieselben nicht allzuweit den Regimentern und Compagnien zu allzu grosser Entkräftung, noch auch nicht allzu nahe und kurtz zum Schaden des Landes ausfallen mögen; Und lassen Se. Königl. Majestät dieses auf die gute Uberlegung Dero General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorii, und der Krieges- und Domainen-Cammern, welche die March-Routen fertigen, solche auch, wenn es füglich geschehen kan, mit dem Commandeur zu concertiren haben, ankommen.

Indessen bleibet es festgesetzet, daß die Infanterie sowohl als Cavallerie regulariter nicht mehr als täglich 3 Meilen marchiren, ausser wann die Städte oder Dörfer, so gelegen, daß die Regimenter nothwendig ¼ oder ½ Meile weiter bis zum Nacht-Lager geführet werden müssen, desgleichen, daß die Regimenter 3 Tage nach einander marchiren, und nur den 4ten Tag Rast-Tag halten, es wäre denn, daß Seine Königliche Majestät wegen ein und anderer Umstände hierunter eine Aenderung beliebten.

§. 28. Jeder Commissarius, der das zum March beorderte Regiment, Bataillon oder Corps führen soll, muß, sobald er die Liste, wie starck solches marchiren werde, erhält, denen auf dem March belegenen Oertern, wo die Stationes und Nacht-Lager zutreffen, davon in Zeiten avertiren, und dabey bekannt machen, welchen Tag das Corps an jeden Ort einrücken, und ob solches 1. oder 2. Nächte daselbst verbleiben, und Rast-Tag halten werde.

§. 29. Daferne auch übrigens wegen Excesse, oder sonsten Klagen auf dem March vorfallen, muß er solches dem commandirenden Officier zur Remedur anzeigen, in Entstehung derselben aber solche seinem auf dem March zu haltenden förmlichen Protocollo inseriren; Dieses Protocoll soll nach geendigten March längstens in Zeit von acht Tagen, an die Krieges- und Domainen-Cammer, worunter er gehöret, zusamt der von dem Commandeur und ihm unterschriebenen Liquidation und Berechnung mit seiner pflichtmäßigen Relation übergeben werden, damit sothane Liquidationes von solchen Provincial-Collegiis mit ihrem Bericht gleichfalls bald an Se. Königl. Majestät eingesandt, und die dem Creise zustehende Vergütigung bald möglichst bewircket werden könne, wie denn Se. Königliche Majestät solche von denen Krieges- und Domainen-Cammern jedesmal innerhalb vier Wochen, nach geendigtem March erwarten, wiedrigenfals Höchst-Dieselben an die Præsidenten sich deshalb halten werden: Die Land-Räthe und March-Commissarii in der Churmarck aber haben ihre Liquidationes und Protocolla mit einer pertinenten Relation nur immediate zum General-Ober-Finantz Krieges- und Domainen-Directorio ebenfalls in einem Termino von acht Tagen, nach zurückgelegten March, einzuschicken, damit alles, so etwann dabey vorkommt, sofort, da die Umstände noch im frischen Gedächtniß sind, abgethan werden könne. Soviel aber Schlesien betrift, so bleibet es wegen Einsendung der Liquidation bey der bereits gemachten Einrichtung, nach welcher zeithero alle Liquidationes von denen Land-Räthen binnen denen vorgeschriebenen Terminen an die Cammer des Departements einzuschicken sind, welche hiernechst nach denen oben festgesetzten Sätzen, die gelieferte Rationes dem Creise völlig bezahlet, und denen Regimentern auf die in dem §. 16. dieses Reglements vorgeschriebene Art, nach Proportion ihrer Fourage-Gelder, dieserhalb den Abzug machet.

§. 30. Das Schema zur Liquidation bleibet ferner, so wie es bishero gewesen, und ist zu dem Ende diesem neuen Reglement nochmals beygedrucket worden.

§. 31. Und da in diesem Reglement nunmehro alles umständlich enthalten, wie es sowohl bey kleinen Marchen, wenn die Regimenter zum Exerciren sich zusammen ziehen, oder zur Revue marchiren, desgleichen wie es bey entstehenden grossen March, wenn es zum Feldzuge kömmt, gehalten werden soll:

So wiederholen Seine Königl. Majestät nur noch wegen Dero Schlesischen Lande, daß, wenn die Regimenter zum Exerciren zusammen gezogen werden, und cantonniren müssen, nach der Circulair-Ordre vom 1ten Martii 1751. die Cantonnirungs-Quartiere alle Jahre so viel möglich ist verändert, und nicht dieselben Dörfer, welche bey der vorjährigen Cantonnirung betroffen worden, wieder beleget, sondern damit verschonet, und andere genommen werden sollen, zu welchem Ende die Chefs und Commandeurs derer Regimenter in Zeiten mit denen Cammern zu communiciren, und diejenigen Oerter zu concertiren haben, in welchen die Compagnien und Esquadrons während der Exercier-Zeit cantonniren sollen, wobey doch nicht so genau darauf gesehen werden muß, ob die Esquadrons eine halbe Meile weiter aus einander zu liegen kommen.

Der Chef und Commandeur aber bleibet lediglich dafür responsable, daß die Circulair-Ordres vom 1ten und 15ten Martii 1751. in allen Stücken auf das genaueste befolget, und die Unterthanen bey der Cantonnirung von denen Officiers und Mannschaften nicht beläftiget, noch in ihrer Wirthschaft verhindert werden.

Die Officiers müssen in Schlesien ohne Unterscheid in der Cantonnirung, sowohl ihre Quartiere als das erforderliche Holtz und Licht ihren Wirthen bezahlen, und deshalb ein billiges Abkommen mit denenselben treffen.

Wohin-

Wohingegen denen Unter-Officiers und Gemeinen freyes Obdach und Lager-Stroh gereichet werden soll, sie aber bey den Wirthe Feuerung mit brechen, und mit denselben Licht sich behelfen müssen.

Denen beurlaubten Officiers soll allezeit auf den halben Servis vor der Unter-Officiers und Gemeine nebst denen Dienst-Pferden, welcher aus der Servis-Casse des ordinairen Quartier-Standes zu verguten, auch denen verordnete Lager-Stroh, nicht weniger Holz, zu Plätze gegeben werden; nehmlich

Auf 1. Compagnie Cuiraffirer	wöchentl.
lich	1 Claffer
— 1. Esquadron Dragoner	3½ —
— 1. Esquadron Husaren	1 —

welches Holz nebst dem Lager-Stroh, so wie dieses denen bereits gethehen, aus der Kriegs-Casse zu bezahlen und in den Ende von den Land-Rath gehörig zu liquidiren ist.

In denen Cantonnirungs-Quartieren sowohl in Schlesien als allen übrigen Königl. Landen, sollen im geringsten keine Ordonnantz-Pferde und Bauern in dieser Bereitschaft zu halten verstattet, noch solche gegeben werden.

Wann aber bey der Verordnung ohnerachtet, solche dennoch ertommen werden, sollen selbige Exces-Pferde bezahlet, und denen Betrug in Schlesien von denen Kriegs- und Domainen-Cammern, und in denen übrigen Königlichen Provintien von General-Directorio abgestogen werden.

Auf Marchen aber und lediglich den der Infanterie, wenn ein Regiment vertheilet lieget, wollen Seine Königliche Majestät allergnädigst gestatten, daß dem Officier, so vom Staabe die Parole und Ordres holet, zwey Ordonnantz-Pferde gegen vom ihm selbst zu entrichtende Provision zu seiner Bedienung gereichet werden.

Wann auch Se. Königliche Majestät wieder in Schlesien noch in andern Dero Provintien verstatten wollen, daß während den Exercitien, Mann die Cavalerie erhält, Bürger oder Bauren zu Haltung der Pferde genommen werden, sondern es muß solches schlechterdings durch die Ueber-Complexen der der Officier Bedienten geschehen.

Wann die Regimenter in denen Campements stehen, so haben dieselbe an Holz und Lager-Stroh nach Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Disposition in Schlesien auf Acht Tage inclusive vor die Officiers, den Staab und die Chefs der Regimenter und zwar

Ein Regiment Cavalerie und Dragoner,

9 Schock	30 Bund, Lager-Stroh
22	Claffer Holz.

Ein Regiment Husaren

12 Schock	30 Bund Lager-Stroh
27	Claffer Holz.

Ein Regiment Infanterie von 10 Mousquetier-Compagnien.

14 Schock	Bund, Lager-Stroh
27	Claffer Holz.

Ein Bataillon Grenadier

6 Schock	Bund, Lager-Stroh
11	Claffer Holz.

wornach mit Holz die Regimenter mit selben auskommen, so ihre Wirthschaft einzurichten haben.

In denen übrigen Königlichen Landen aber wird denen Regimentern, wann sie campiren, an Lager-Stroh und Brenn-Holz auf Acht Tage gefolget, als

Einem Regiment Infanterie von 10 Mousquetier-Compagnien

24 Schock	Lager-Stroh
2144	Kloben Holz

Einem Grenadier-Bataillon

6 Schock	Bund, Lager-Stroh
1032	Kloben Holz

Einem Regiment Cavallerie oder Dragoner von 1 Esquadrons

9 Schock	30 Bund Lager-Stroh
1972	Kloben Holz.

Einem Regiment Dragoner von 10 Esquadrons

19 Schock	Lager-Stroh
3728	Kloben Holz.

Einem Regiment Husaren

12 Schock	30 Bund Lager-Stroh
2480	Kloben Brenn-Holz.

Zu Aufführung der Fourage, Holz, und Lager-Stroh in denen Campements sollen in Schlesien die Kriegs- und Domainen-Cammern jedem Regiment Cavallerie und Husaren, Zwantzig Wagens, jedem Infanterie-Regiment zehen Wagens, und jedem Grenadier-Bataillon Vier Wagens ohnentgeltlich stellen lassen, mit welcher Zuthun die Commandeurs solche Einrichtung machen müssen, daß sie von den ersten Tag von der Ankunft an alles völlig empfangen und zugeführet werden könte, doch solches den ersten Tag anvor geschehe, und die Unterhanen mit ihren Wagens das jenseits Tages Abends ohnfehlbar wieder erlassen werden.

Denen Regimentern aber Esquadrons aber, welche dem obbemeldten noch den 2ten Tag und länger Wagens zu behalten, sich anmassen dürften, soll vor jeden Wagen pro Tag ein Rthlr. von denen obbemeldten Cammern bey der nechsten Verpflegung abgezogen werden.

Uebrigens werden hiemit alle verschiedene bey Marches emanirte Reglements, Edicte und Verordnungen aufgehoben, und haben nach diesem allen die Chefs und Commandeurs der Regimenter, nicht weniger sämtliche Subaltern-Officiers, Unterofficiers und Gemeine, wie auch die Kriegs- und Domainen-Cammern in denen Provintien, die Land-Räthe in der Churmark, die Steuer-Räthe und March-Commissarien, die Magistrate in denen Städten, Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, auch Schulzen und Gemeinden in den Dörfern, und sonsten jedermännlich sich allerunterthänigst zu achten, und dem alles überall mit schuldigsten Gehorsam allerunterthänigst nachzuleben. Signatum Berlin, den 1ten Januarii 1752.

Friederich. (L. S.)

T. W. Gr. von Münchow. H. C. v. Katt.

SCHENA

SCHEMA DER MARCH-LIQUIDATION.

Anno	Datum der Compagnien.	Datum des Regiments und der Compagnien.	Der Capitain gantz richtig an sich bringet.	Schuld oder Ober-Stand gegen Thaler an Ober-Stand gegen Thaler an	Schulden Gulden Thaler	Ober-Stand gegen Thaler an Ober-Stand gegen Thaler an	Schulden Gulden Thaler
			Thaler. Gr. Pf.	Thaler. Gr. Pf.		Thaler. Gr. Pf.	

No. 2. Reſcript, wie es wegen Remiſſion der Reviſions-Sententzien und Urthels-Gebühren in Preußl. Sachen bey hieſigem Tribunal zu halten. de dato Berlin, den 5ten Januar. 1752.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben Eure in Sachen der Stadt Teutſch Eylau und Michael Falcks, wider den Erb-Hauptmann daſelbſt Grafen von Finckenſtein abgefaßte Reviſions-Sententz zurecht erhalten, und ſolche unter heutigem dato, nebſt denen Actis Unſerm Preußl. Hof-Gerichte zur Publication zugefertiget, wie nicht weniger aus Eurem beygefügten Bericht erſehen, was Ihr bey Gelegenheit dieſer, ſeit der neuen Juſtitz-Einrichtung bey Euch in Preußl. Sachen abgefaßten erſten Reviſions-Sententz allerunterthänigſt anfragen und vorſtellen wollen.

Was nun

1) Die Remiſſion der Reviſions-Sententzien anlanget, ſo muß ſolche, da die Acta aus dem Königreich Preuſſen nur per modum Commiſſionis an Euch kommen, auch in dem von euch angeführten §. 169. der Preußl. Tribunals- und Hof-Gerichts-Inſtruction deutlich enthalten, daß dieſelbe nicht an euch, ſondern nach Berlin und folglich an Unſern Geheimten Etats-Rath eingeſandt werden ſollen, auch durch dieſen letztern nach wie vor veranlaſſet werden. Wie denn auch

2) In Anſehung der in obrubricirter Sache zu erlegenden Urthels-Gebühren, da die Einſendung der 70 Thaler nur in denenjenigen Sachen verordnet worden, welche über 2 Millionen ſich belaufen, dieſe aber ſich ſo hoch nicht beträgt, davon auch keine höhere, als aus andern Provintzien gefordert werden können. So viel aber

3) Die in dieſer Sache erlaſſene Succumbenz-Gelder, und die von Euch bey derſelben überhaupt gemachte Monita anbetrifft, da haben Wir wegen der erſtern mit Unſerm General-Directorio communiciren, letztere aber Unſerm Preußl. Hof-Gerichte um ſich vors künftige darnach zu achten, unterm heutigen dato zufertigen laſſen. Sind ꝛc. Berlin den 5ten Januar. 1752.

Auf Sr. Königl. Majeſt. allergnädigſten Special-Befehl

v. Bismarck. v. Danckelmann.

An das Tribunal allhier.

No. 3. Edict, daß alle Juden, bey Verluſt ihres Schutz-Privilegii, ſich des Pachtens und Haltens der Woll-Spinnereyen, auch Aufkaufung der einländiſchen Wolle und des Garns gänzlich enthalten ſollen. de dato Berlin, den 10ten Januar. 1752.

Nachdem Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, die Wohlfahrt Dero getreuen Unterthanen und das Aufnehmen derer Städte, ſo ins beſondere durch Beförderung der Fabriquen aufgeholfen und erhalten werden können, jederzeit zu Hertzen nehmen, bishero aber höchſtunißfällig wahrgenommen, daß die in Dero Reiche und Staaten hin und wieder etablirte Schutz-Juden ſich des Pachtens der Woll-Spinnereyen und eines nachtheiligen Woll-Handels, auch Abbringung der bewolleten Schaaf-Felle angemaſſet, wodurch nicht allein die Fabriquen, ſondern auch das Publicum hin und wieder ſehr gelitten, indem die Juden durch dergleichen wucherliche Handgriffe die Wolle und das Geſpinſte vertheuret, auch ſchlechtes Garn verkaufet, und damit die Woll-Arbeiter hintergangen haben; Se. Königliche Majeſtät aber ſolchem verderblichen Unweſen geſteuret wiſſen wollen.

Als wird hiermit und kraft dieſes allen Juden in Sr. Königl. Majeſtät Königreiche, Provintzien und Landen ernſtlich und bey unausbleiblicher ſchweren Strafe unterſaget und nachdrücklich anbefohlen, des Pachtens der Woll-Spinnereyen und Anlockung der Woll-Spinner, auch Aufkaufung der einländiſchen Wolle und des Wollen-Garns in Städten und auf dem platten Lande ſich hinführo nicht weiter zu unterfangen, ſondern ſich deſſen bey Verluſt ihres Schutz-Privilegii gänzlich zu enthalten, damit die Manufacturiers und Fabriquanten die Wolle aus der erſten Hand bekommen, tüchtiges Geſpinnſt erhalten, und das Publicum mit guten daraus verfertigten Waaren um billigen Preis verſehen können; Der Handel mit ausländiſcher Wolle aber zum Behuf der Frankfurther Meſſen, wie auch die Lieferung ausländiſchen wollenen Garns an die einländiſche Woll-Fabriquanten, bleibt ihnen nach wie vor frey.

Auch muß an denen Orten, wo Weisgerber oder andere Chriſten vorhanden, welche die bewollete Felle abbringen, denen Juden nicht geſtattet werden, ſich damit abzugeben, in denen Städten aber, wo ſich niemand findet, ſo dergleichen unternehmen will, bleibet ihnen ſolches zwar nach wie vor frey, jedoch müſſen ſie die abgebrachte Wolle an keine Wollhändler, ſondern nur an einländiſche Fabriquanten verkaufen, oder an die geordnete Woll-Magazine vor billigen Preis liefern.

Uebrigens hat es bey dem Edict, ſo wegen hieſiger Reſidentz zu Berlin ſub dato den 24. April 1737. durch den Druck publiciret worden, in ſo weit es hierdurch nicht declariret iſt, in allen Stücken ſein unveränderliches Verbleiben, auch ſollen diejenige Juden, welche ſchon vorhin ſowol in hieſiger Reſidenz, als in denen Provintzien von Seiner Königlichen Majeſtät beſondere Erlaubniß erhalten, Woll-Fabriquen und Spinnereyen anzulegen, dabey ferner gelaſſen werden. Es muß ſich aber keiner von ſelbigen bey Verluſt der Conceſſion unterſtehen, einen wucherlichen Han-

del mit einländischer Wolle und Wollen-Garn zu treiben, noch ein mehreres, als er zu seiner Fabrique gebrauchet, davon in denen Königlichen Landen aufzukaufen und Gewinnstes halber wieder zu verhandeln.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach Dero sämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, Fiscalischen Bedienten, Magistraten und Beamten, über dieses Edict nachdrücklich zu halten, und dawieder keine Contraventiones zu gestatten.

Uhrkundlich unter allerhöchstgedachter Seiner Königl. Majestät höchsteigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin den 10. Jan. 1752.

Friderich.
(L.S.)

A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. A. L. v. Blumenthal. H. C. v. Katt. G. D. v. Arnim.

No. 4. Rescript an das Hof-Gericht zu Cöslin, wie es mit denen Erb-Portionen derer über 30 Jahr abwesenden zu halten. de dato Berlin, den 10ten Jan. 1752.

Friederich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir remittiren hiedurch in Abschrift an euch, was Andreas Hennig in Stolpe allerunterthänigst vorgestellet, warum seiner Frauen, die ihr, von ihren, allem Ansehen nach, verstorbenen Bruder, zugefallenen 200 Rthlr. abgefolget werden möchten, mit Befehl, wann es wahr ist, daß der abwesende Bruder Ao. 1687. gebohren, und seit 1707. abwesend, seit der Zeit aber, keine Nachricht, von dessen Leben, eingelaufen (worüber der Supplicante und seine Frau eidlich zu vernehmen) die Gelder ihnen auszuzahlen, und die Caution zurück zu geben, weil Wir ein vor allemahl 30 Jahr festgesetzet haben, nach deren Verfliessung, die Erbschaften, denen nechsten Erben abgefolget werden sollen. Berlin, den 10. Jan. 1752.

Ad Mandatum.

v. Cocceji.

An das Hof-Gericht zu Cöslin.

No. 5. Instruction, was bey einem zu entstehenden Vieh-Sterben zu beobachten ist. de dato Berlin, den 18. Jan. 1751.

Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn allerunterthänigst vorgetragen, wie demjenigen was allerhöchst dieselben in der unterm 13. August 1749. publicirten Instruction von denen bey einem entstehenden Vieh-Sterben zu nehmenden Præcautionen verordnet, überall gebührend nicht nachgekommen worden, als woran blos die Nachläßigkeit derer Leute und der Mangel genugsamer Aufsicht schuld, daß das Uebel von denen Orten, welche es ergriffen, so sehr überhand genommen, und immer weiter ausgebreitet worden; Als ordnen und befehlen Se. Königl. Majestät hiemit in Gnaden: Wenn eine Stadt oder Dorf mit der schädlichen Seuche inficiret wird, zu Abhelf- und Anwendung des schnellen Fortgangs derselben, sogleich zu veranstalten, daß 1) zwey Leute bestellet und vereydet werden, welche gegen Geniessung täglich 6. Gr. alles Vieh durchsehen, und wenn sie die geringste Spuhr von der Seuche beobachten, solches sofort der Obrigkeit und dem Land-Rath anzeigen.

2. Müssen diesen Leuten diejenige Zufälle bekand gemacht werden, welche sich bey der Kranckheit äussern, als da sind: insbesondere das Triefen der Augen und Nase, das Zittern oder Schaudern, das Herabhangen des Kopfes und der Ohren, welche auch kalt sind, imgleichen das Vergehen der Milch, daß das Vieh nicht gut wiederkäuet, keichet, stöhnet, Durst hat, mit dem Maul oder Gelencken knirschet, erstlich Verstopfung und demnächst einen weitsprützenden stinckenden Durchfall bekömmt, alsdann muß

3. Der Hof, dem dieses Vieh zugehöret, gleich gesperret, das krancke Stück alsofort in einen andern Stall gebracht, das andere gesunde aber auch alsobald im Pferdestall gebracht. Die Pferde hingegen können in den Kuhstall gezogen werden, weil beobachtet worden, daß die Ausdünstung des Pferde-Mistes den Myasmati entgegen ist.

4. Muß denen Land-Räthen von allen, was geschehen ist, so bald nur immer möglich, Bericht geschehen. Und

5. Dem krancken Vieh die verordneten Mittel in der besten Ordnung gegeben, dem übrig gesunden Vieh aber zur Ader am Halse gelassen, und wenigstens 1 Quart abgezapfet, darauf demselben alsofort, auch nachher noch einige Tage des Morgens 1. Dosin von folgenden præservirenden Pulvern im Wasser mit etwas Weineßig vermischt, gegeben werden.

Man nimmt gereinigten Salpeter 2 Pfund
gebrannt Hirschhorn 1½ Pfund
Campfer ½ Pfund

welches alles zu Pulver gerieben und vermischt wird.

Die Dosis ist 1 Loth, worauf man das Vieh fasten läst. Alle Abend giebt man den 8ten oder 6ten Theil von 1 Quart scharffen Bier- oder besser Weineßig mit 1 Löffel voll Baumöhl, welches so lange zu continuiren, bis von der Seuche nichts mehr zu spühren, wobey dasselbe Morgends und Abends fleißig zu striegeln ist. Das krancke Vieh aber muß allemahl von dem gesunden je weiter je besser abgesondert stehen, auch von gesunden Leuten gewartet werden.

6. Wenn man erkandt hat, daß es die würckliche Seuche ist; So ist nicht zu warten, bis alle Zufälle an dem Vieh bemercket worden, sondern

dern daſſelbe muß alſofort, wann es nur betrübt ſtehet, vor kranck angenommen und zur Ader gelaſſen werden. Denn da ſich beym Aufhauen eine Inflammation aller Viſcerum der Lunge, Magen, Gedärme gezeiget hat, ſo iſt die Aderlaß nöthig, muß aber beym erſten Anfang angeordnet werden, ſonſten ſolche eher ſchädlich iſt, gleichwie auch die übrigen Mittel alsdann meiſtens fruchtloß ſind, wenn die Entzündung ſchon ihre gantze Kraft erreichet hat. Man kan aber Morgends und Abends 1 Stück reſolvirend Pulver geben, welches folgendes iſt,

Man nimmt reinen Salpeter 3 ½ Pfund
Cremor Tartari 1 ½ Pfund
Campher 12 Loth

vermiſcht und zu einem feinen Pulver gemacht. Die Doſis iſt 5 Quentlein.

7. Muß dem Vieh die gantze Kranckheit durch nichts zu freſſen, vielmehr eine gute Hand voll Hafer oder Gerſten-Grütze mit 1 Eymer Waſſer gekocht, und davon laulicht, ſo viel als es ſaufen will, gegeben werden. Des Mittags aber den 4ten und 6ten Theil Weineßig oder ſcharfen Biereßig mit 2 Loffel voll friſchen Lein-Oehl. Falls aber nicht kurtz vorhero præſervative zur Ader gelaſſen worden, ſo muß ſolches annoch ſofort, jedoch in dem allererſten Anfang wenigſtens zu 1 Quart geſchehen. Sonſt giebet man dem Vieh, wenn es gleich Anfangs verſtopft iſt, ein Loth geſtoßene Mönchs-Rhabarber und 1 Loth Salpeter mit 8 oder 10 Löffel voll Lein- oder Baumöhl, und fähret nachgehends auf obige Art fort. Wie denn die Recepte zu obigen beyden Pulvern allen Apotheckern communiciret werden müſſen, damit ein jeder dieſe Mittel, und ſo viel Doſes, als nöthig ſind, aus der Apothecke fordern, und erhalten könne.

8. Alle andere Artzeneyen müſſen verbothen ſeyn, indem die Vielheit allemahl ſchädlich iſt, und öfters Dinge bey dieſer Seuche angewendet werden, die gar nicht hieher gehören.

9. Jedoch bleibet einem jeden Sachverſtändigen die Freyheit übrig Experimente anzuſtellen, und zu erforſchen, ob etwa ein ſpecifiques Mittel gegen dieſe Seuche zu erfinden ſey. Da denn, wenn ſolches Mittel durch genugſame ohnfehlbare Proben ſich bey der jetzigen Seuche gerechtfertiget hat, man deſſen Mittheilung allezeit als einen Verdienſt anſehen wird.

10. In Anſehung des Räucherns derer Ställe ſcheinet dieſes wie am kräftigſten, alſo auch am bequemſten zu ſeyn: Wann ein Topf mit Eßig im Stalle geſetzet, und glüende Steine, damit es dämpfe, herein geworfen werden. Da nichts kräftiger iſt, der Fäulung zu widerſtehen, als die Säure, deswegen auch der innere Gebrauch des Eßigs das beſte Præſervativ-Mittel abgiebet. Damit aber

11. Dieſes alles wohl beobachtet werde; So muß in jedem Creyſe ein Feldſcheer gegen Monathl. 15. Rthlr. Gehalt angenommen werden, der die Dörfer und Städte, wo die Seuche iſt, bereiſet und unterſuchet, ob von dem, was acordnet iſt, auch nichts aus der Acht gelaſſen werde. Derſelbe muß ferner, nachdem er zuvor ſelbſt von denen Phyſicis genugſam belehret worden, denen Leuten Nachricht geben, auch ſelbſt Hand anlegen und vereydet werden, daß er ſich, ſo lange als er bey denen inficirten Oertern zu verrichten hat, an keinem geſunden Orte wolle finden laſſen, wie denn derſelbe, wenn die Seuche nachgelaſſen, ſeine Kleider eine lange Zeit auf dem oberſten Boden in der Luft hangen laſſen, ſelbige auch auſſerdem noch mit Agtſtein und Schwefel durch und durch räuchern, auch an den Land-Räthen und Phyſicis von allen und jeden fleißig berichten muß. Und wie

12. Das Abledern nur unter gewiſſer Bedingung erlaubet worden, die Gerber aber, welche die Häute an denen inficirten Orten einkalken und bereiten, benebſt denen übrigen nach die Städte ab- und zugehen, folglich am allergeſchickteſten ſind, den Seuchen-Gift zu verſchleppen; Als ſollen dieſelben vereydet, und mit Nachdruck dahin angewieſen werden, daß dieſelben, ſo lange ſie ſich an den inficirten Oertern aufhalten, an keinen geſunden Ort kommen, auch dieſerhalb für ihre Hausgenoſſen und Angehörige ſtehen, und wenn ſie dieſe Arbeit verrichtet haben, es mit ihren Kleidern alſo halten, wie bey denen Feldſcheern verordnet worden: Unter keiner andern Bedingung aber ſollen Häute erhandelt und verarbeitet werden.

13. In denen Städten muß kein einziger weder Fußgänger noch ſonſt jemand in den Thoren eingelaſſen werden, wenn derſelbe nicht mit einem Geſundheits-Paß von dem Ort ſeines Aufenhalts, oder wo er herkommt, verſehen iſt. Da auch

14. Bemercket worden, daß der Abdecker nicht zur beſtimmten Zeit, ja wohl gar nicht erſchienen, ob er ſchon von dem Land-Rath zum Aufhauen requiriret, hiedurch aber die Unterſuchung verzögert worden; Als muß der Scharfrichter in vorkommenden Fall bey nahmhafter Strafe befehliget werden, daß derſelbe, wann der Knecht ausbleiben ſolte, ſelbſt erſcheinen und aufhauen ſolle, als welches ihm nicht præjudiciren kan, da es denen Bauers-Leuten itzo nicht zur Schande gereichet, wenn ſie ihr Vieh ſelbſt heraus ſchleppen und abledern. Wenn auch

15. Bey denen inficirten Städten es ſehr ſchwer hält, zu verhüten, daß die Seuche von da aus nicht ins Land verſchleppet werde, es ſey dann durch die Sperrung, welche aber mit gar zu vielen Schaden der Einwohner und Unterthanen verknüpfet iſt; So ſoll, wann ſich die Seuche äuſſert, alles Vieh vor dem Thore, jedoch von der Stadt und Land-Straſſe weit entfernet, in zwey dazu erbauete Schuppen, welche ebenmäßig weit von einander ſeyn, und keine unmittelbare Communication haben müſſen, gebracht werden. In einen von dieſen Schuppen wird das geſunde, in den andern aber das krancke Vieh gebracht, und zwar ſolchergeſtalt, daß in der Mitte dieſer Schuppen oder Ställe ein Pfahl eingeſchlagen wird, an welchem das Vieh, ſo in dem noch geſunden Stall kranck worden, angebunden, und ſodann von denen Leuten aus dem krancken Stall abgeholet wird. Wie dann in dem Stall, wo das krancke Vieh ſtehet, daſſelbe vereydete Leute warten, und ſich nicht von ihren Poſten entfernen, ſon-

ſondern beſtändig dableiben müſſen, auf welche Art die Bürger ihre Ställe reine behalten. Uberdem muß noch ein dritter Stall errichtet werden, worinn das geſund gewordene Vieh die Quarantaine halte. Sonſt ſind die Scheunen, wann ſolche ledig und ſo ſituiret ſind, daß keine Land-Straſſe vorbey gehet, auch bequem hierzu. Weil auch

16. An vielen Orten das Vieh zum zweyten oder gar zum dritten mahl ausſtirbet, ſo ſoll, ehe Jahr und Tag vergangen, kein anders angeſchaffet werden, da eines Theils das Stroh und Heu über die Ställe, worinn das krancke Vieh geſtanden, würcklich inficiret iſt, und binnen ſolcher Zeit von andern Vieh, als Pferde und Schaafe, ohne Nachtheil verfuttert werden kan, andern Theils öfters Vieh von ſolchen Orten gekaufet wird, an welchen die Seuche würcklich, jedoch heimlich herum ſchleicht.

Wie nun Se. Königl. Majeſtät allergnädigſt wollen, daß dieſem allen auf das punctuelleſte nachgelebet, und die, wegen der Aufſeher, Feldſcheerer und Medicin erforderliche Koſten, aus der Creyß-Caſſe beſtritten werden ſollen;

Als haben ſich die Land- und Steuer-Räthe in vorkommenden Fällen darnach allerunterthänigſt zu achten. Uhrkundlich ꝛc. Geben Berlin, den 18ten Januarii 1752.

Königl. Preußl. Churmärckiſche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. 6. Circular-Verordnung an alle Acciſe-Steuer-Forſt- und Berg-Caſſen, deren Rendanten, Adminiſtratoren und Haupt-Pächtern in Cleve, Meurs und Märckiſchen, daß die einzuſchickende Geld-Paquete gehörig ſortiret und emballiret, auch der Ort und Gewicht darauf befindlich ſeyn ſolle. de dato Cleve, den 19ten Januar. 1752.

Da man bey Viſitirung der hieſigen Haupt- und anderen Caſſen ſehr mißfällig bemercket, daß verſchiedene Geld-Paqueter nicht gehörig ſortiret und emballiret, und der Orth woher ſie kommen nicht darauf geſetzet, noch auch das Gewicht wie viel ſie gewogen darauf befindlich geweſen, dieſes aber groſſe Unordnung ſowol bey denen Caſſen als auch im Handel und Wandel überhaupt verurſachet, beſonders da ſich auch in ſolchen Paqueten vielfältig allerhand verrufene Müntz-Sorten befinden ſollen;

So wird mit Wiederholung der wegen Einpackung, Verſiegelung und Zeichnung zum öftern ergangenen Verordnungen, beſonders vom 4. July 1734. und vom 2. Marty 1744. auch der Müntz-Edicte vom 9. Auguſt und 3. Decembris a. p. hiemit allen und jeden, ſo Gelder an Königliche Caſſen abzuliefern haben, beſonders aber denen Rendanten der Unter-Caſſen deren Gelder zu den hieſigen Haupt-Caſſen flieſſen, nochmahlen alles Ernſtes und bey Zwey Rthlr. Strafe von jedem Paquet, ſo die erforderliche Requiſita nicht haben möchte, hiedurch erinnerlich aufgegeben, ſich hierunter nach denen Vorſchriften zu achten, geſtalten die hieſigen Haupt-Caſſen bereits inſtruiret worden, ſo bald dergleichen unförmliche oder unrichtige Paqueter einlaufen, davon ſofort Anzeige zu thun, damit die Contravenienten ohne aller Nachſicht zur verwürckten Strafe gezogen werden mögen.

Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 19. Jan. 1752.

V. C. M. v. Beſſel. Meyen. Müntz. Durham. Colberg. A. H. v. Raesfeld. B. Rappard. Michaelis. Keſſel. L. P. v. Hagen. Schwedler. Reichardt. Recop. Hoffmeiſter.

Baumann.

No. 7. Reſcript an die Neumärckiſche Regierung, betreffend die von dem Magiſtrat zu Landsberg prætendirte Jurisdiction in perſonalibus über die Adeliche und Prediger. de dato Berlin, den 21. Jan. 1752.

Friederich, König in Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. Euer unterthänigſter Bericht wegen der von dem Magiſtrat zu Landsberg an der Warthe generaliter prætendirten Jurisdiction über die ſo wohl in daſiger Stadt als ihren Dörfern wohnende Adeliche Perſonen, Königl. Bediente, Prediger und andere eximirten, iſt wohl eingelaufen und die Sache allhier gehörig erwogen worden. Mit dem von Euch beygefügten Gutachten ſind wir auch in ſo weit einig, daß die dortigen Königlichen Bedienten Bürgerlichen Standes in perſonalibus und realibus der Jurisdiction des Magiſtrats unterworfen ſind, nicht weniger Adeliche und Geiſtliche, wann ſie Bürger geworden oder Bürgerliche Häuſer an ſich gebracht haben, ſothane Jurisdiction in Realibus agnoſciren, in perſonalibus aber die Adelichen davon eximiret bleiben müſſen, maßen der Magiſtrat deshalb kein Privilegium vor ſich, wohl aber den Land-Tages Receſs von 1653. wider ſich hat.

Anlangend hingegen die Prediger ſo wohl in Landsberg als denen dahin gehörigen Dorfſchaften und die von dem Magiſtrat über ſelbige prætendirte Jurisdiction in perſonalibus, ſo muß derſelbe ſich ſolcher gänzlich enthalten, maſſen in dem Codice ſonderlich in erratis bereits feſtgeſetzet worden, daß die Prediger unter denen Regierungen ſtehen ſollen. Ihr habet alſo dem Magiſtrat dieſe unſere Deciſion zu ſeiner Nachricht und Achtung bekannt zu machen übrigens auch und da Wir aus ſeiner von Euch mit eingeſandten Vorſtellung bemercken, daß derſelbe bey allen Todes-Fällen Gerichtliche Inventaria machen wolle, dieſes aber auf unnöthiges Sportuliren hinaus läuft, ſelbigen zu bedeuten, daß die Gerichtliche Aufnehmung eines Inventarii nur alsdann

dann nöthig sey, wann unter denen Erben Unmündige oder abwesende vorhanden, sonst aber denen Erben frey stehe, ob sie das Inventarium Gerichtlich verfertigen lassen wollen oder nicht. Daran ꝛc. Berlin den 21. Jan. 1752.

v. Bismarck.

No. 8. Circulare wegen Verlegung des Fests Mariä-Verkündigung. de dato Berlin, den 28ten Januarii 1752.

Friederich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben allergnädigst gut gefunden, daß das Fest der Verkündigung Mariä, wann es in der Woche zwischen denen Sonntagen Judica und Palmarum mithin kurz vor Ostern einfället, wegen der vielen Arbeit, welche die Prediger ohnedem zu dieser Zeit haben, nicht mehr besonders gefeyert, sondern auf den Sonntag Palmarum mit verleget werden solle. Ihr müsset also sämtliche unter Euch stehende Prediger durch die Inspectores hiernach bescheiden, sie auch anweisen lassen, diese Veränderung denen Gemeinden in Zeiten von der Cantzel abzukündigen. Daran ꝛc. Berlin den 28. Jan. 1752.

v. Danckelmann.

No. 9. Rescript an das Tribunal, die aus dem Sächsischen Recht herfliessende Jura der Gerade und Heergewette betreffend. de dato Berlin, den 29ten Januar. 1751.

Friederich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem der Magistrat der Pfältzer-Colonie zu Magdeburg wegen Abschaffung der Gerade mit der in Abschrift hierbey gefügten Vorstellung vom 10ten jüngst verwichenen December allerunterthänigst eingekommen; So haben Wir darauf in Gnaden resolviret, auch erwehnten Magistrat so wohl als die Magdeburgische Pfälzer Colonie-Commission dato beschieden, daß die aus dem Sächsen-Recht herfliessende Jura der Gerade, Heergewette ꝛc. bey bemeldeter Colonie wieder abgeschaft werden sollen, wie Ihr solches aus denen andern beyden Copeylichen Einlagen ersehen werdet. Wornach Ihr Euch also, wenn in dergleichen Sachen Acta in instantia Appellationis an Euch einlaufen solten, in Judicando gehörig zu achten habt. Sind ꝛc. Berlin den 29. Jan. 1752.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Cocceji. v. Bismarck. v. Danckelmann.

An das hiesige Tribunal.

Ad No. 9.

Se. Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben vernommen, was der Magistrat der Pfältzer-Colonie zu Magdeburg wegen der zeither an statt des vorhin bey demselben üblich gewesenen Chur-Pfältzischen Land-Rechts nachgelebten Magdeburgischen Policey-Ordnung und der darin festgesetzten Gerade unterm 10ten jüngst verwichenen Decembr. allerunterthänigst vorgestellet, auch wie selbiger gebethen hat, daß solche Gerade bey erwehnter Colonie aus angeführten Ursachen abgeschaffet werden möge. Und wird obgedachtem Magistrat darauf hierdurch loco Resolutionis abschriftlich zur Nachricht communiciret, was deshalb an die dasige Commission, imgleichen an das hiesige Tribunal dato ergehet, um sich darnach seines Ortes ebenfalls hinkünftig gebührend zu achten. Sign. Berlin, den 29. Jan. 1752.

Resolution vor den Pfältzer Magistrat zu Magdeburg.

Ad No. 9.

Friederich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus abschriftlicher Beylage werdet ihr mit mehrern ersehen, was der Magistrat der Pfältzer Colonie daselbst wegen der von demselben die zeithero an statt des vorhin bey selbigem üblich gewesenen Chur-Pfältzischen Land-Rechts nachgelebeten Magdeburgischen Policey-Ordnung und der darin festgesetzten Gerade unterm 10ten jüngst verwichenen Decembr. allerunterthänigst vorgestellet, auch wie erwehnter Magistrat angeführter Ursachen halber, gebethen hat, daß solche Gerade bey gedachter Colonie abgeschafft werden möge. Es soll nun bey Revidirung des Codicis Fridericiani die Frage, ob das Chur-Pfältzische Land-Recht bey dasiger Pfältzer-Colonie ferner beyzubehalten, decidiret und reguliret werden.

Indessen ist Unsere Intention immer gewesen, mehrermeldete Colonie zu denen aus dem Sachsen-Recht herfliessenden Juribus der Gerade, Heergewette &c. anzuhalten, und soll solches alles bey dieser Colonie sofort wieder abgeschaft werden.

Wornach auch obenwehnter Magistrat dato zugleich beschieden worden, und Ihr auch Eures Orthes ebenfals gebührend zu achten haben werdet. Sind ꝛc. Berlin, den 29ten Jan. 1752.

An die Pfältzer Colonie zu Magdeburg.

No. 10. Circulare, daß in Städten, wo Universitäten vorhanden, die Kauf-Diener, Goldschmidts-Apothecker Barbier-Gesellen, Handwercks-Bursche und dergleichen kein Seiten-Gewehr führen sollen.

de dato Berlin, den 16ten Febr. 1752.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, mißfällig wahrnehmen, daß in denen Städten Dero Lande, wo Universitäten stehen, die Kauf-Diener, Gold-Schmids-Apothequer-Barbier-Gesellen, Handwercks-Bursche und dergleichen das Degen tragen sich anmassen, anber der Barbesche, welche nach die Studenten excel des Wehr kein Seiten-Gewehr führen sollen, sich dergestalt prævaliren, daß sie öfters, wo anderer Leute, gröbliche insolentien, auf denen Straßen allerhand Muthwillen und Unfug treiben, und besonders des Nachts die Stadt mit Wachen und provocirenen beunruhigen, Hochstbesehlen aber dieses zu Landen und denen Folgen Unsäglich gedenden Unternehmen, dergleichen Leute, denen das Degen tragen an sich selbsten durch verschiedene in vorigen Jahren ergangene Verordnungen so ernstlich verbothen ist, um so weniger nachsehen, gemeinet sind, da sie so wie in Dero sämtlichen Landen, also auch besonders auf Dero Universitäten, die öffentliche Sicherheit und allgemeine Ruhe von niemand gestöhret oder unterbrochen wissen wollen.

Als ordnen und befehlen Höchstgedachte Se. Königl. Majestät hiermit und in Gnaden dero bereits hierunter vorhandenen Verordnungen, daß in allen Städten Dero Landen, wo Universitäten oder Gymnasia illustria blühen, kein Kauf-Diener, Goldschmids-Apothequer-Barbier-Gesellen, Handwercks-Burschen oder dergleichen, es mag Nahmen haben wie er wolle, und ohne Unterschied der Handwercks, Profession oder Kunst, hinwegen den Degen oder anderen Seiten-Gewehr zu führen sich unterstehen, und wenn er dawider dennoch betroffen werden dürffte, thun solches mit abgenommen und confiscirt, verdienen auch nicht zu Bürgerlichen Gerichtigkeit, oder bey verübten Muthwillen und Frevel, noch hinter der Stufel verstehen sollen.

Denen Regierungen und Magistraten derer jenigen Provintzien und Städte, in welchen Universitæten und Gymnasia illustria vorhanden sind, befehlen Höchst Dieselben gnädigst, ohnfehlbar ernstlich, hierüber mit gehörigem Nachdruck zu halten, und darnach wieder die Contravenienten verfahren zu lassen, gestalten dann, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, diese Verordnung nicht nur von denen Canzeln abgelesen, sondern auch denen Gewercken und Innungen noch besonders bekannt gemacht werden soll. Berlin, den 16ten Febr. 1752.

v. Danckelmann.

No. 11. Rescript an die Neumärckische Regierung und Consistorium, betreffend die denen Inspectoribus vor Revision derer Kirchen-Rechnungen, zukommende Gebühren. de dato Berlin, den 11ten Februarii 1752.

Friederich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Unsere unterthänigste Berichte und Vorträge, betreffend die von denen derselben Inspectoribus bey Revision derer Kirchen-Rechnungen, in sowohl denen Städten und Amts-Kirchen genommen werdende Gebühren, welche dennenselben von den Amts-Kirchen-Revenuen-Directoriis nicht weiter passiret worden wollen, ist zu seiner Zeit wohl eingelauffen.

Nach Ersahrung der Sache, und weil

1) Die Inspectores, vermöge beygebrachter Observantz bey denen zu haltenden Kirchen-Visitationen pro Revisione derer Rechnungen in jedem Kirchspiel, es möge solches aus einer oder mehr Kirchen bestehen, bisher so gar 2 Rthlr. empfangen haben, es auch

2) Dabey per Rescriptum vom 19ten Febr. 1749. ohnerachtet in der Zeit das alle Amts-Kirchen-Directoriis in dortiger Provinz subsistiret hat, lediglich belassen worden, wieder

3) Dies Gebühr alle pars Salarii Inspectorum anzusehen ist, dagegen

4) Ihnen auch jetzo noch obliegt bey denen Visitationen der Kirchen-Rechnungen zu inspiciren, daraus nöthigen falls Excrescen zu machen, und dem Consistorio davon Nachricht zu ertheilen, endlich und

5) Demnächsten die neue Sportul-Ordnung hierunter zu halten kommt, als welche pag. 14. art. III. n. 2. für Revision derer Kirchen-Rechnungen auf jeder Amts-Kirche 1 Rthlr. denen Inspectoribus zulegt.

So wollen Wir, daß nach Maaßgebung dieser neuen Sportul-Ordnung denen Inspectoribus die Gebühr pro Revisione derer Kirchen-Rechnungen fernerhin verbleiben und zugezahlet werden solle.

Ihr habet Euch also darnach gehorsamst zu achten und dem Amts-Kirchen-Directorio von Unserer höchsten Intention gleichfalls Nachricht zu ertheilen. Dann ꝛc. Berlin, den 11ten Febr. 1752.

v. Danckelmann.

No. 12.

No. 12. Decret ad Supplicam des Müllers Lange um Dispensation zur Ehe mit seiner Stief-Tochter. de dato Berlin, den 1ten Februar. 1752.

Der Mühlen-Meister Lange, aus Angermünde, wird auf sein Gesuch um eine Dispensation zur Ehe mit seiner Stief-Tochter beschieden, daß solches nicht statt finde, und er sich billig des gleichen, wider die göttliche und menschliche Gesetze anlaufenden Suchens hätte enthalten sollen. Berlin den 1. Febr. 1752.

v. Danckelmann.

No. 13. Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, die Verkaufung des Gifts betreffend. de dato Berlin, den 3ten Februar. 1752.

Friederich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Euch ist allerunterthänigst erinnerlich, was massen Wir unterm 6. May a. p. allergnädigst verordnet haben, daß denen Materialisten und Gewürtz-Crämern der Debit des Gifts, zu Vermeidung des daraus zu besorgenden Unglücks, gäntlich untersaget, und solcher bloß denen Apotheckern überlassen werden solle.

Alldieweilen aber bey denen veranlasseten Visitations, kein gehöriger Unterscheid gemacht, sondern alles und jedes, so nur einigermassen dem Menschen schädlich seyn kan, mit dem Nahmen Gift beleget, und denen Materialisten und Gewürtz-Crämern weggenommen worden, Wir hingegen nöthig finden, eingangs erwehntes Rescript dahin zu limitiren, daß unter dem Nahmen Gift nur folgende 4 specificirte Sorten, als 1) Arsenicum, 2) Cobaltum, 3) Mercurius sublimatus und 4) Mercurius præcipitatus ruber, begriffen seyn sollen; So habt ihr der Kaufmanns-Gülde, den Materialisten und Gewürtz-Crämern, jedes Orts gehörig bekannt zu machen, daß ihnen zwar der Verkauf der übrigen giftigen Sachen so wohl en gros als en detail ferner erlaubet seyn soll, jedoch unter ernstlicher Aufgabe, dabey alle ersinnliche Vorsicht zu gebrauchen, solche an Niemanden als sichere und bekannte Leute zu verkaufen, zu dem Ende selbige selbst in Verwahrung zu behalten, und ihren Lehr-Burschen nicht unter die Hände zu geben, als wofür sie bey Verlust ihres Privilegii und anderer willkührlichen Strafe responsable bleiben. Weil auch die in besagten Rescripto erwehnte, durch die unvorsichtige und leichtsinnige Verkaufung des Gifts zeithero sich eräugnete verschiedene unglückliche Zufälle mehr von dem unbedachtsamen einzeln Verkauf des Gifts, als von dessen Handel en gros entstanden sind; So haben Wir nunmehro anderweit allergnädigst resolviret, daß denen Kaufleuthen, Gewürtz-Crämern und Materialisten, auch der Handel en gros mit obigen specificirten Vier Giften, des Commercii wegen jedoch mit dieser limitation, zugestanden seyn solle, daß dieselben von jeden vor specificirten Vier Gifts-Sorten nicht unter Zehen Pfund, und zwar mit aller Vorsicht, in Absicht auf die Verwahrung und Ausgebung debitiren mögen. Und da solchergestalt der Handel und Wandel, besonders an denen Meß- und übrigen benachbarten Orten in saluo erhalten werden kan; So ist dieses der Kaufmannschaft, denen Materialisten und Gewürtz-Crämern-Gülden jedes Orts bekannt zu machen, damit selbige sich hiernach richten, und nicht unter zehen Pfund von denen obbenannten Vier Gifts-Sorten auf einmahl verkaufen mögen.

Uebrigens und da denen Materialisten nach Maaßgabe der Medicinal-Ordnung cum aliquali limitatione, Gift zu verkaufen, frey gestanden, mithin selbige in re licita versiret, wann sie in ihren Ladens Gift geführet und verkauffet haben, folglich ihnen zu nahe geschehen würde, wann die, ohne vorhero gegangenes Verboth, bey geschehener Visitation ihrer Material-Ladens ihnen in continenti hinweg genommene Gifft-Waaren confisciret werden solten; So sind denenselben die bey letzterer Visitation hinweggenommene Gift-Waaren in natura zu restradiren. Sig. Gegeben Berlin den 3. Febr. 1752.

An die Königsbergische, Gumbinnische, Pommersche, Neumärckische, Churmärckische, Magdeburgische, Halberstädtsche, Mindensche, Clevische und Ostfriesische Cammer, auch Geldrische Commission.

No. 14. Rescript an die Neumärckische Regierung und Consistorium, die Beförderung der Maulbeer-Bäume-Cultur betreffend. de dato Berlin, den 6ten Februar. 1752.

Friderich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Aus einer von der dortigen Cammer eingesandten Tabelle haben Wir ersehen, daß auf sämtlichen Kirchhöfen dasiger Provintz nicht mehr als 1275. Stück Maulbeer-Bäume anjetzo vorhanden sind.

Wie aber in Entstehung der Maulbeer-Bäume-Cultur Unsere höchste Intention wegen Beförderung des Seyden-Baues nicht erreichet werden kan; So befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, die Verfügung zu machen, daß sämtliche Kirchhöfe der Neumarck und derer incorporirten Creyse mit denen nöthigen Maulbeer-Bäumen noch in dem bevorstehenden Früh-Jahr besetzet werden mögen.

Dergleichen fünf bis 6. Jährige Bäume, sind in denen Baum-Schulen zu Züllichau, Peitz, Cotbus, Franckfurth, Cüstrin, Königsberg und Stargard das Stück vor 3 bis 4 Groschen zu haben.

Damit es aber künftig nicht daran fehlen möge, so müsset ihr die Kirchen-Vorsteher in denen Haupt-Städten derer Neumärckischen Eilf Creyse, anhalten, Maulbeer-Baum-Schulen forderſamſt anzulegen. Daran ꝛc. Berlin, den 6ten Febr. 1752.

v. Danckelmann.

No. 15. Reſcript an den Cammer-Gerichts-Rath Haag und Magiſtrat, dem General-Fiſcalat wegen aufzuhebender Leute zu aſſiſtiren, de dato Berlin, den 11ten Februar. 1752.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſer ꝛc. Es ereignet ſich öfters, daß dem Geheimden Rath und General-Fiſcal Uhden von Uns committirt wird, muthwillige Supplicanten oder andere ſtraffällige Perſonen aufſuchen, arretiren und zur Hausvogtey bringen zu laſſen. Wie Er aber die desfals nöthige Diener nicht hat, und dadurch zuweilen an Befolgung Unſer höchſten Intention verhindert wird; So befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, demſelben mit ſeiner Inquiſition und Vorzeigung der von Uns erhaltenen Ordre darunter ſchleunig zu aſſiſtiren, und ihm die zu Aufſuchung, Arretirung und Fortbringung dergleichen Leute nöthige Diener verabfolgen zu laſſen, die Arreſtanten ſelbſt zur Jurisdiction anzunehmen, und wenn ſie nichts im Vermögen haben, aus den gewöhnlichen Fond zu verpflegen. Daran ꝛc. Berlin, den 11. Febr. 1752.

An den Cammer-Gerichts-Rath Haag, in ſimili mutatis mutandis an den hieſigen Magiſtrat wegen des Calands Hofes.

No. 16. Befehl an ſämtliche Cammer-Gerichts-Advocaten, daß ſie die Satz-Schriften und Memoriale ſelbſt verfertigen ſollen. de dato Berlin, den 11ten Februarii 1752.

Demnach in Codice Fridericiano Marchico Part. I. Tit. 14. §. 38. umſtändlich verordnet.

Daß die Cammer-Gerichts-Advocaten die Satz-Schriften und Memorialien ſelbſt verfertigen und dabey ſich nicht an denen Inſtructionen und Informationen derer auswärtigen Conſulenten ſo ſchlechterdings binden noch denenſelben blindlings nachgehen ſollen, weil ſie bey denen ſonſt daraus entſtehenden Unordnungen, ſich immer damit entſchuldigen, daß ſie nicht ſelber in der Sache geſchrieben, folglich bloße Inſtrumenta derer Conſulenten abgeben,

gleichwohl aus ſehr vielen Proceſſen angemercket worden, daß die wenigſte Advocati die Satz-Schriften ſelbſt verfertigen und dann, wann ſolchem Unweſen ferner nachgeſehen werden ſolte der Haupt-Zweck der neuen Einrichtung und des Codicis nicht erreichet werden kan. Als werden ſämtliche Cammer-Gerichts-Advocati hiermit alles Ernſtes angewieſen, ſich nach obextrahirter deutlichen Diſpoſition des Codicis auf das genaueſte und eigentlich und um ſo mehr zu achten, als bey allen andern Regierungen und Juſtitz-Collegiis die Advocati ohne fremde Schrifftſtellerey zu rechte kommen können. Wobey ſich jedoch von ſelbſt verſtehet, daß es in Anſehung derer von denen Unter-Gerichten anher kommenden Sachen und derer Syndicorum bey der Diſpoſitione des §. 40. c. l. Codicis und dem, was darinnen ſonſt ſolcherhalb diſponiret, ſein Verbleiben behalte. Berlin den 11. Febr. 1752.

Königl. Preußl. Cammer-Gericht.

v. Bismarck.

An ſämtliche Cammer-Gerichts-Advocaten.

No. 17. Reſolution für das Tribunal, daß in Bau-Sachen zu Halberſtadt die dritte Inſtantz ſo wenig, wie in andern Provintzien zu verſtatten. de dato Berlin, den 20ten Febr. 1752.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Auf Eure allerunterthänigſte Anfrage vom 8ten huj. bey Gelegenheit der Halberſtädtſchen Bau-Sache zwiſchen dem Burgermeiſter Ritzenberg und dem Mühlen-Inſpector Lihnert

Ob in Bau-Sachen die dritte Inſtantz zu verſtatten ſey?

Wird Euch zur Reſolution hiermit gegeben, daß weil hier in der Haupt-Stadt in dergleichen Sachen nur 2. Inſtantzien zugelaſſen ſeyn, es in denen Provintzien auf gleichen Fuß müſſe gehalten werden, und hiernach habt ihr bey vorkommenden Fällen Euch gehorſamſt zu achten. Sind ꝛc. Berlin den 20. Febr. 1752.

An das Tribunal allhier.

No. 18. Edict, daß die Lutheriſche Studioſi Theologiæ nicht ſchlechterdings nur Halle oder Königsberg, ſondern auch die Univerſität Franckfurth zu frequentiren berechtiget, und die ihnen daſelbſt ertheilte Teſtimonia eben ſo gültig ſeyn ſollen, als wenn ſie ſolche zu Halle oder Königsberg erhalten hätten. de dato Berlin, den 2ten Martii 1752.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürſt, Souverainer und Oberſter Hertzog von

von Schlesien ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Wie Wir zu Unserm befremden vernehmen, daß die Studiosi Theologiæ Lutherischer Religion Unsere Universität Franckfurt an der Oder zu frequentiren dadurch abgehalten werden, weil die vorgefassete Meynung entstanden ist, daß die Lutherische Theologi schlechterdinges zu Halle oder Königsberg studiren müssen, in dessen Entstehung aber, und wann sie nicht von denen dortigen Theologischen Facultæten Zeugnisse ihres Fleisses und guten Verhaltens produciren, keine Beförderung in Unsern Landen gewärtigen sollen.

Da nun dieses Unserer höchsten Intention nicht gemäß ist, sondern selbige bey dem neulichen Verboth des Besuchs auswärtiger Universitäten dahin gehet, daß denen Studiosis von allen Facultæten, keine ausgenommen, allerdings frey bleiben solle, auf derjenigen einländischen Universität, die sie ihren Umständen am convenablesten halten, denen Studiis obzuliegen, so finden Wir nöthig das Anfangs gedachte in Ansehung derer Lutherischen Studiosorum Theologiæ entstandene Vorurtheil durch gegenwärtiges Edict zu heben, und mittelst desselben zu declariren, daß die zur Lutherischen Religion sich bekennende Studiosi Theologiæ die Freyheit und Erlaubniß haben sollen, eben sowohl auf der Universität zu Frankfurth bey denen dortigen Lutherischen Professoribus der Theologie, wann sie es ihren Umständen convenable erachten, ihre Studia zu treiben und zu absolviren, als auf denen Universitäten Halle und Königsberg, und daß, wann sie Frankfurth vorzüglich aussuchen, die ihnen nach absolvirten Studiis von denen dortigen Lutherischen Professoribus Theologiæ zu ertheilende Attestata ihrer Geschicklichkeit und Aufführung von gleicher Gültigkeit, auch falls sie gut lauten, zu ihrer Beförderung in Unsern Landen eben so hinreichend seyn sollen, als wann sie solche von denen Theologischen Facultæten zu Halle und Königsberg erhalten hätten.

Unsern sämtlichen Consistoriis befehlen Wir also hiemit gnädigst, sich nach dieser Unserer höchsten Intention gehorsamst zu achten, und derselben gemäß, bey Beförderung derer Lutherischen Theologorum keinen Unterscheid in Absicht auf welcher Unserer Universitäten sie studiret, und ihre Testimonia erhalten haben, hinführo weiter zu machen, sondern bloß auf die Beschaffenheit derer Zeugnisse zu reflectiren.

Uhrkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Innsiegel. So geschehen und gegeben Berlin den 2ten Mertz 1752.

Friderich.

(L. S.)

C. L. v. Danckelmann.

No. 19. Edict, daß die Membra derer Krieges- und Domainen-Cammern, und derer Justitz-Collegiorum, auch alle diejenigen, die zur Administration der Justitz bestellet sind, von ihren Subalternen, desgleichen von Beamten, Stadt-Cämmerern, Rendanten, Königl. oder Publiquen Gelder, Kaufleuten und Juden kein Geld, weder auf Wechsel, noch Obligation oder Schein lehnen sollen. de dato Berlin, den 20ten Martii 1752.

Wir Friederich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß Wir das in Ansehung Unserer Krieges- und Domainen-Cammern in vorigen Zeiten ergangene Verboth, nach welchem die Membra dererselben, von denen Subalternen, Beamten, Stadt-Cämmerern, und Rendanten Königl. oder Publiquen-Gelder, unter welchem Vorwandt es auch sey, auf Wechsel, Obligation, oder Schein, das geringste an Gelde zu lehnen, und zu erborgen sich nicht unternehmen sollen, nunmehro nicht nur erneuert, sondern auch auf die Membra derer gesammten Justitz-Collegiorum, nicht weniger alle diejenigen, die mit Administration der Justitz zu thun haben, aus höchst eigener Bewegung gerichtet und noch dahin extendiret haben, daß sämtlichen vorgedachten Unsern Bedienten das Geld-Aufnehmen bey Kauf-Leuten und Juden gleichfalls gäntzlich verbothen und untersaget seyn solle.

Denen Membris derer Krieges- und Domainen-Cammern und derer Justitz-Collegiorum, nicht weniger allen denenjenigen, die zu Administration der Justitz bestellet sind, Befehlen Wir also hiemit und Kraft dieses so gnädig als ernstlich, hinführo von ihren Subalternen, desgleichen von Beamten, Stadt-Cämmerern, Rendanten Königl. oder Publiquen-Gelder, Kauf-Leuten und Juden, nicht das geringste, unter welchem Prætext es auch sey, weder auf Wechsel, noch Obligation, oder Schein, an Gelde aufzunehmen, gestalten dann, falls dergleichen dennoch geschehen sollte, sowohl derjenige, der das Anlehn gegeben, als der Empfänger, harte Beahndung zu gewärtigen hat.

Wornach sich männiglich, besonders die Membra derer Krieges- und Domainen-Cammern und Justitz Collegiorum, auch alle diejenigen, die zu Administration der Justitz bestellet sind, gehorsamst zu achten, die Collegia selbst aber darauf nachdrücklich zu halten, und die Officiales Fisci, damit diese Unsere höchste Intention aufrecht erhalten werden möge, fleißig zu invigiliren, auch gegen die Contravenienten ihres Amtes wahrzunehmen haben.

Zu Unserm General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio, haben Wir übrigens

gens das Vertrauen, es werde daſſelbe unter ſich genau und alles Ernſtes darauf halten, daß dergleichen Geld-Aufnehmen von deſſen Membris gleichfalls unterlaſſen werde. Uhrkundlich unter Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift und aufgedrucktem Königlichem Innſiegel. Geben, Berlin, den 20. Martii, 1752.

Friederich.

(L. S.)

A. O. v. Viereck. S. v. Cocceji.

No. 20. Circulare an ſämtliche Richter und Magiſtræte in der Grafſchafft Marck wegen des, bey dem Proviant-Amt zu Weſel, zu vertheilenden Rockens. de dato Cleve, den 22. Martii 1752.

Nachdem Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, aus Landes-Väterlicher Vorſorge eine Anzahl Rocken aus Preuſſen, zum Behuf des anſcheinenden Mangels von Brodt-Korn anhero kommen, und gedachten Rocken zum beſondern Soulagement derer Unterthanen, per Scheffel 1 Rthlr. 2 Ggr. in Weſel von Königlichen Magazin gegen hier gebräuchliche Edict-mäßige currente Müntze abfolgen laſſen werden, zu dem Ende auch zu Verhütung des anſcheinenden Mangels bereits die Ausfuhre in der Grafſchaft Marck per Circulare vom 28. Febr. c. auf das ſchärffeſte verbiethen laſſen; So haben ſämtliche Richter und Magiſträte ſofort, ohne den geringſten Zeit-Verluſt in ihren Aemtern und Städten eine Umfrage zu halten, wie viel Scheffel Rocken jegliches Orts von denen Eingeſeſſenen zum Behuf ihrer Conſumtion bis zur Erndte, um ſolchen Preiß aus Weſel abzuholen verlanget werden möchte, damit darnach die ohngefehrliche Repartition des hiezu deſtinirten Korns in denen Aemtern und Städten gemachet, dem Proviant-Amt in Weſel davon, zu Verhütung aller Confuſion, Nachricht gegeben, ſodann auch jeglichem Amte und Stadt die Anzahl des zu aſſignirenden Rocken, bekannt gemacht werden, damit die Richter und Magiſträte ſolche ſubrepartiren, und jedesmahl denen zur Abholung des Korns nach Weſel kommenden Einwohnern ein Atteſt mitgeben können, worauf das Proviant-Amt den Rocken, und ein mehreres nicht, als repartiret werden wird, abfolgen laſſen, und alle Confuſion vermieden werden möge;

So viel die Abholung des Rockens anlanget, ſo wird jeder Amt oder Stadt hiernechſt die beſte Einrichtung zu machen wiſſen, ob es zu Waſſer oder zu Lande vor ſich an profitableſten vom Weſelſchen Magazin abholen laſſen wolle?

Die ſämtliche Richter und Magiſträte aber, werden dieſe ihnen hierdurch demandirete Umfrage dergeſtalt beſchleunigen, daß ſolche vor den 10. Aprilis hier in Cleve bey 10 Rthlr. Strafe ſchon eingeſandt ſeyn möge, zumahlen der Rocken gewiß Anfangs May in Weſel angelanget ſeyn wird, und demnach vorhero hier die Repartition gemachet, und das Quantum denen Richtern und Magiſträten bekannt gemachet werden muß, weil auch vorläuffig eine Anzahl Rocken von 200. Winſpel repartiret, und

Dem Hof-Gericht Schwelm, dem Amt und Stadt Ludenſcheid, dem Amt und Stadt Altena, dem Amt und Stadt Iſerlohn, dem Amt und Stadt Neuenrade, dem Amt und Stadt Plettenberg, auch der Freyheit Wetter, aſſigniret, und nicht minder wegen 300. Winſpel Mehl Nachricht verlanget worden; So bleibet es vor wie nach bey der in obgedachten Orten unterm 12ten dieſes gemachte Verfügung, auſſer daß nach näheren eingelauffenen allergnädigſten Befehl der Scheffel Rocken gleichfalls mit Ein Reichsthaler Zwey gute Groſchen bezahlet werden ſoll. Ubrigens wird beſonders die Nachricht wegen des Mehls ſchleunigſt verlanget, es muß alſo bey der in dieſer vorgedachten Orten zu haltenden Umfrage nur auf dasjenige reflectiret werden, was auſſer obigen noch abzuholen verlanget werden möchte, weshalben hierunter von gedachten Richtern und Magiſträten des Orts auf das genaueſte zu verfahren. Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 22ten Martii 1752.

V. C. M. v. Beſſel. Meyen. Müntz. Durham. Colberg. A. O. v. Raesfeld. B. Rappard. Michaelis. Keſſel. L. P. v. Hagen. Schwedler. Reichardt. Recop. Derſchau.

Hofmeiſter.

Circulare an ſämtliche Richter und Magiſträte in der Grafſchafft Marck.

No. 21. Beſcheid an die Moeurſiſche Regierung die dritte Inſtantz in cauſis reviſibilibus betreffend. de dato Berlin, den 24ten Martii 1752.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben erhalten, was ihr auf das an Euch ergangene allergnädigſte Reſcript vom 6ten vorigen Monats, daß von dem Beſitzer der Herrlichkeit Oſſenburg von der Ruhr geſchehene Suchen, daß die Acta in ſeiner, mit dem Chur-Pfälziſchen Commercien-Rath, Kirſchbaum, habenden Rechts-Sache zum ferneren Erkänntniß an das hieſige Tribunal eingeſendet werden mögten, betreffend, unterm 15ten jetztlaufenden Monaths allerunterthänigſt berichtet, und ertheilen Wir Euch auf eure dabey gethane Anfrage hierdurch zum Beſcheid.

Daß auch alldort nach der Cleviſchen Regierungs-Inſtruction, wenn von Euch in Secunda Inſtantia geſprochen worden, denen Partheyen in Cauſis reviſibilibus, die Wahl gelaſſen werden ſoll, die Acta zum fernern Spruch, an das hieſige Tribunal, oder an die erwehnte Regierung überſenden zu laſſen. Sind ꝛc. Berlin den 24. Mart. 1752.

An die Meurſiſche Regierung.

No. 22. Müntz-Edict, wodurch die bereits vorhin publicirte Edicte, theils erkläret, theils vermehret und bestätiget werden.

de dato Berlin, den 28ten Martii 1752.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach Wir zwar in Unseren vielfältig emanirten Müntz-Edicten, als denen vom 14ten Julii und 25ten Novembr. 1750. wie auch vom 9ten August und 3ten Decembr. 1751. genugsam angezeiget, und bekannt gemachet haben, aus was nothdringlichen Ursachen Wir bewogen worden sind, zur Wohlfahrt Unserer Länder, zur Beförderung der Handlung, zur Sicherheit Unserer Unterthanen, insonderheit aber zum Besten des gemeinen Mannes, das gäntzlich verfallene Müntz-Wesen auf einen guten zuverläßigen Fuß zu setzen; Auch in solchen heilsamen Absichten zum Dienst und Bedürfen Unserer Staaten, eine ziemliche Menge, sowohl in goldenen, als groben Silber- auch kleiner Scheide-Müntzen, auf Unsern Königlichen Müntz-Städten auszuprägen verfüget, nicht weniger auch verordnet haben, zu was für einem Gebrauch, nicht allein Unser Königlich Preußisches gröbere Courant-Geld, sondern auch verschiedene andere ausländische Müntz-Sorten bestimmet seyn, oder auch theils im Werth herunter gesetzet, oder gäntzlich verrufen seyn solten.

Und Wir dann wieder Verhoffen wahrnehmen müssen, daß gegen diese Unsere Müntz-Verordnungen nicht nur allerley Erinnerungen eingebracht, sondern auch wieder die Erfüllung derselben vielfältig gehandelt werden wollen; So können Wir in diesen höchstwichtigen Angelegenheiten nicht umhin, den Innhalt Unserer vorhin angeführten Müntz-Edicte, so wohl zu wiederholen, und zu bestätigen, als auch zu erklären und zu vermehren.

§. 1. Diesemnach bestätigen, erklären, verordnen und wollen Wir hiemit allergnädigst, doch ernstlich,

I.) Daß bey allen Unsern Cassen, Zöllen und andern Einnahmen, in Unserm Königreiche, Chur- und Fürstenthümern, Herrschaften und Ländern, in Zukunft und vom 1sten Junii, 1752. an, und fernerhin kein ander Geld, an Gold, und Silber-Müntze angenommen und für gültig geachtet werden solle, als eintzig und allein dasjenige, was Wir selbst, oder Unsere Königliche und Churfürstliche auch andere Fürstliche Vorfahren in der Regierung ehedem haben prägen lassen.

II.) Sollen Unsere Königliche Bediente des Militair-Civil- und geistlichen Etats aus Unsern Königlichen und andern öffentlichen Cassen in keinen andern als vorbeschriebenen Cassen-mäßigen Müntz-Sorten, wohin die Scheide-Müntze gleichfalls gehöret, ihre Besoldungen, Pensiones und Belohnungen, bezahlet bekommen.

III.) Sollen alle sowohl Gerichtliche, als ausser Gerichtliche Kauf-Contracte über unbewegliche Güter, Verschreibungen, Wechsel-Briefe, Obligationes, in keinem andern, als Unserm neuen Courant-Gelde an Friderichsd'or, gantzen, halben, Drittheil, und Viertheils Thalern, bis inclusive denen 4. und 2 Ggr. auch 4. Mgr. Stücken, bey Strafe der Ungultigkeit geschlossen und bezahlet werden.

IV.) Sollen auch nach Innhalt Unsers Edicts vom 14. Julii 1750. alle Wechsel-Schulden, und Gerichtliche Contracte, welche vor solcher Zeit gemacht worden, es sey unter Privat-Personen, oder bey gantzen Gemeinen, oder auch der Landschaft, überhaupt und durchgehends auf vorbenanntes Unser neues gröbere Courant-Geld, nach einen billigmäßigen Agio reduciret und umgeschrieben werden, auch solches an den Orten, wo es nicht geschehen können, bis den 1. Junii 1752. ohne fernern Anstand verrichtet werden, wobey Wir aber Uns vorbehalten haben, nach Beschaffenheit derer vorkommenden besondern Umstände ein und andern Orts hierüber Unsere allergnädigste Erklärung zu ertheilen.

V.) Sollen die Banquiers, Kauf- und Handels-Leute in Unserm Königreiche und Landen, nicht schuldig seyn, die auf sie trassirte, und in fremden oder abgängigen Müntz-Sorten gestellten Wechsel-Briefe, mit andern Gelde, als Unsern sub. No. III. bemerckten Courant-Gelde zu bezahlen, und zwar mit Freyheit solche Zahlung in Friderichs d'or oder in Silber-Müntze bis 2. Ggr. Stücken zu leisten.

VI.) Ob auch gleich in Unserm Königrich Preussen einige gröbere Silber-Müntzen, als Sechser und Achtzehner gemüntzet worden, und es also das Ansehen haben möchte, als ob auch solche in Wechsel-Zahlung passiren könnten; So soll, dasselbe dennoch von diesem Gebrauch ausgeschlossen seyn, und nicht besser als Scheide-Müntze angesehen werden, weshalben solches zwar bey Unsern Cassen daselbst angenommen, nicht aber anhero zu Unsern General-Cassen eingesandt, sondern zu dasigen Ausgaben gebraucht werden soll.

§. II. Ob nun gleich hieraus sattsam erhellet, was massen Unsere Landesväterliche Absicht dahin gehet, daß in Unsern Staaten und Ländern, kein anderes als gutes und zuverläßiges, von Uns und Unsern Königlichen Chur- und andern Fürstlichen Vorfahren in der Regierung geprägtes Geld, an Gold- und Silber-Müntzen circuliren solle;

So haben Wir dennoch zu Erhaltung und Beförderung der Handlung mit auswärtigen, unterm 9ten August 1751. einigen fremden Müntz-Sorten, in Unsern Landen den Cours zu verstatten, allergnädigst gut gefunden.

Wir bekräftigen und erklären diesemnach, sothanes Unser Königliches Müntz-Edict hiermit und dahin, daß nachstehende ausländische Müntz-Sorten fernerhin im Handel und Wandel angenommen werden und circuliren mögen. Nemlich

(a) An Gold-Müntzen.

1) Diejenigen vollwichtigen Ducaten, welche im Teutſchen Reich, von denen Kayſern, Churfürſten, Fürſten und Ständen deſſelben gemüntzet worden.

2) Die Hertzogliche Braunſchweigiſche 10. 5. und 2½ Thlr. Stücke, wovon aber diejenigen, ſo An. 1747. und 1748. gemüntzet worden, ausgeſchloſſen bleiben.

3) Die alten Frantz-Louisd'or von Louis XIV. welche ihr völliges Gewicht nach dem Friderichsd'or Stein haben, jedoch nicht höher am Werthe, als die doppelten zu 9 Rthlr. 20 Ggr. die einfachen aber zu 4 Rthlr. 22 Ggr. und die halben zu 2 Rthlr. 11 Ggr. nach Innhalt unſers Edicts vom 25. Nov. 1750. Jedoch bleibet es im Cleviſchen und Mindenſchen, und dazu gehörigen Provintzien bey denen ergangenen Verordnungen vom 17ten Auguſt 1751. und 1ten Februarii 1752.

(b) An Silber-Müntzen.

1) Alle Teutſche Reichs- und Species-Thaler, welche von denen Kayſern, Churfürſten, und Ständen des Reichs ausgemüntzet worden, und zwar ſowohl die ganzen als halben und Viertheil Rthlr, wovon aber die ſeit 1750. in ſchlechtern Werth gemüntzte Kayſerl. und Königl. Ungariſche auszunehmen ſind.

2) Alle von denen Königlichen und Churfürſtlichen Häuſern Sachſen und Hannover nach dem Leipziger Fuß, und Torgauer Receſs ausgemüntzte ⅔. 8. 4. und 2 Ggr. Stücke, wovon aber die ſächſiſchen ſeit 1751. in ſchlechtern Werth ausgeprägte ⅔. 8. 4. und 2 Ggr. Stücke, ausgeſchloſſen ſind.

3) Alle von dem Fürſtlichen Hauſe Braunſchweig und Lüneburg nach dem Leipziger und Unſeren approbirten Müntz-Fuß geprägte ⅔. 8. 4. und 2 Ggrſtück.

4) Imgleichen die von andern Teutſchen Reichs-Ständen nach dem Leipziger Fuß und Torgauer Receſs gemüntzte ⅔. 8. 4. und 2 Ggr. St., wohin alſo die ſeit den letzteren Jahren von den kleinern Fürſten ausgemüntzte nicht gehören.

5) Die alten Frantzöſiſchen Louis Blancs, von Louis XIV. als gantze, halbe, und Viertheil Rthlr.

Jedoch hat jedermann bey dem Empfang dieſer groben Müntz-Sorten, als derer Rthlr. ⅔. und 8 Ggr. St., ſo wie bey denen Louis-Blancs ſich wohl vorzuſehen, daß er dabey nicht vervortheilet werde, in Betracht von dieſen groben Müntz-Sorten die wichtigen ausgekippet, ſonſt aber dieſelben, um 6. 8. auch mehr pro Cent beſchnitten, und alſo zu leicht ſind.

§. III. Es iſt zwar aus dem vorhergehenden leicht abzunehmen, was für ausländiſche ſchlechte und geringe Müntz-Sorten von Unſern Caſſen und von der Circulation im Handel und Wandel künftighin ausgeſchloſſen ſeyn, verfolglich entweder aus dem Lande geſchaffet, oder bey Unſern Königlichen Müntzen eingeſchmoltzen werden ſollen: Damit aber ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen, noch weniger aber der gemeine Mann durch Annehmung verbothener Müntz-Sorten in Schaden geſetzet werden möge; So gehet dieſe gäntzliche Verrufung eigentlich nachſtehende Gold- und Silber-Müntzen an;

(a) Verrufene Gold-Müntzen.

1) Alle leichte Frantzöſiſche Louis d'or von Louis XIV. welche das Gewicht von Unſern Friderichs d'or Stein nicht haben.

2) Alle leichte Kayſerliche und Teutſche Reichs-Ducaten.

3) Alle Holländiſche Ducaten ohne Unterſcheid, in Betracht ſolche in Holland ſelbſt, nach Beſchaffenheit ihres Alters einen ungewiſſen Werth haben; Jedoch verſtatten Wir, daß die vollwichtigen Holländiſchen Ducaten in Unſerm Königreich Preuſſen, auch in Unſern an Holland grenzenden Fürſtenthümern und Grafſchafften, als: Cleve, Geldern, Oſtfrießland, Tecklenburg und Lingen, im Handel und Wandel courſiren mögen.

4) Uberhaupt alle ausländiſche Gold-Müntzen, als: neue Louisd'or, von Louis XV. Spaniſche Piſtolen, Engliſche Guinees, Teutſche Gold-Gulden, und die auf ſolchen Fuß geſchlagene Gold-Müntzen, Holländiſche Ryderd'or, Brabandiſche Severins, und desgleichen, in Betracht die Zulaſſung aller dergleichen vielen Gold-Müntzen nur zum Betrug und Wucher Anlaß giebet.

(b) Verrufene Silber-Müntzen.

1) Alle Frantzöſiſche neue unter der Regierung von Louis XV. geſchlagene gantze, halbe und viertheil Reichsthaler und andere kleinere Silber-Müntzen.

2) Imgleichen die unter Louis XIV. geprägte kleinere und zu 4. Gr. auch zu 4. Mgr. circulirende Silber-Müntzen.

3) Die Holländiſche Ducatons, Creutz- und Albertus-Thaler, auch Gulden und alle andere Holländiſche Silber-Müntzen, doch hat es damit in Anſehung Unſers Fürſtenthums Oſtfrießland, und der Grafſchafft Tecklenburg und Lingen, nach der gegenwärtigen Verfaſſung und bis zu anderweitiger Verfügung annoch ſein Bewenden.

4) Alle Engliſche, Schwediſche, Däniſche, Pohlniſche, Rußiſche, Schweitzer- und andere, ſo wohl grobe als kleinere Silber-Müntzen, jedoch verſtatten Wir hiermit allergnädigſt, daß in Unſerm Königreich Preuſſen, die Pohlniſche Timpfe 18. Gr. 6. Gr. Stücke fernerweit courſiren, auch bey Unſern Königlichen Caſſen daſelbſt angenommen werden mögen.

Was die Lauenburgiſche und Bütowſche an Pohlen angrentzende Lande, ingleichen Stolpe anbetrifft, verſtatten Wir gleichfalls allergnädigſt, daß, für erſt und bis auf weitere Verfügung, der in ſolchen Pohlniſchen Gelde geſtattete Lauenburgiſche Zoll annoch darinn abgetragen, daſſelbe auch daſelbſt, wie bisher gewöhnlich, im Handel und Wandel, weiter aber nicht, courſire.

5) Alle Arten von Kreutzer-Gelde, als 60. 30. 20. 17. 15. 12. 10. 7. 6. 5. 4. 3. und 1. Kreutzer-Stücke, es mögen ſolche nach dem ſchweren oder leichten Fuß, gut oder ſchlecht ausgemüntzet ſeyn.

Doch

Doch wollen Wir in Ansehung Unsers Souverainen Hertzogthums Schlesien und der Grafschafft Glatz es geschehen lassen, daß nach der Müntz-Verfassung dieses Landes, und denen allda emanirten Müntz-Edicten, die darinn approbirte Kreutzer-Müntze im Handel und Wandel ferner-weit coursiren könne.

6) Alle diejenigen gröbere Teutsche Müntz-Sorten, welche nach dem Edict vom 6ten April 1737. nicht mit zu denen Müntzen des Leipziger Fusses gezählet und daselbst deutlich specificiret worden.

7) Alle von den kleinern Reichs-Fürsten und Reichs-Städten ausgemüntzte Sorten, wann solche gleich den Wehrt von 4. und 2. Gr. betragen.

8) Uberhaupt aber alle und jede Arten von fremder Scheide-Müntze, oder solche Müntz-Sorten, die weniger als 2 Gr. im Werth haben; Als Pätermänniger, Batzen, 2. und 1. Mgr. 1 Ggr. 6. 4. 3. 2. und 1. Pf. Stück, es mögen dieselben durch vorher emanirte Müntz-Edicte in Unsern Landen, im Handel und Wandel, oder auch bey Unsern Cassen geduldet worden seyn, oder nicht.

Massen Wir nach Innhalt Unsers Edicts vom 3ten Decembr. 1751. ernstlich wollen, daß künftighin keine andere Scheide-Müntze, in Unsern Staaten und Ländern coursiren solle, als welche Wir selbst oder Unsere Vorfahren in der Regierung haben ausmüntzen lassen. Wie Wir dann zu dem Ende, daß an guter eigener Scheide-Müntze kein Mangel erscheinen möge, bey allen Unsern Müntz-Städten das nöthige desfalls verfügen lassen. Weil aber die Scheide-Müntze, in verschiedenen Unsern Ländern, nach der Einrichtung eines jeden Landes besonders hat abgetheilet werden müssen, wie solchergestalt Unser Königreich Preussen, Unsere Hertzogthümer Schlesien und Cleve, eine andere Art von Scheide-Müntze führen, welche sich nicht auf die Scheide-Müntze Unserer übrigen Teutschen Staaten nach dem guten Pfennig reduciren lässet.

Als verordnen Wir hiermit, daß diese Unsere eigene Scheide-Müntze, in soweit solche bey einzelen Stücken nicht passet, auch daselbst nicht eingeführet, noch geduldet werden solle.

Wie denn folgende Scheide-Müntzen in jeder derer nachbenannten Provintzien nur allein gelten sollen, als:

In Cleve, Meurs, Grafschafft Marck und Geldern, 2. 1½ Stüver, und 1 Stüver-Stücke, auch Fettmänchen Füchte und Deute.

In Schlesien die Gröschel und Kreutzer, in Preussen die Achtzehner, Sechser, Drey, Zwey und Ein Groschen und Schillinge.

In Ostfriesland die Oerter.

§. IV. Damit nun dieser Unserer umständlicheren Verordnung, wodurch Unsere vorhin emanirte Müntz-Edicte theils bestätiget, theils erkläret, theils aber in einigen Stücken vermehret worden, die allerunterthänigste und schuldigste Folge geleistet werden müsse.

Als befehlen Wir hiermit allen Unsern Unterthanen, insonderheit aber Unsern Königl. Bedienten, denen Banquiers, Kauf- und Handels-Leuten, nicht weniger denen Juden, und allen, die mit Gelde, in- oder ausserhalb Landes Verkehr haben:

1) Daß sie sich mit allem Fleiß dahin bestreben, damit sie die, in Unsern vorher ergangenen und diesem neuen Müntz-Edicte, verrufene Gold- Silber- und Scheide-Müntzen, binnen der, auf den 1ten Junii 1752. prolongirten und præfigirten Zeit, nach ihrer Convenientz entweder aus dem Lande wegschaffen, oder an die Königlichen Müntzen zum Einschmeltzen abliefern. Da sich dann diejenigen, welche ausserhalb Landes kein Verkehr haben, mit denen verrufenen Müntz-Sorten an die Banquiers und Kaufleute, oder an die Müntz-Liferanten wenden, und solche gegen gute Müntz-Sorten umsetzen können.

2) Sollen Unsere Post-Officianten und Zöllner auf denen Grentz-Stationen genau Acht geben, daß mit der Post, oder Fuhrleuten, keine verrufene Müntz-Sorten in Unsere Lande eingeführet werden mögen, massen dieselbe alle dergleichen Gelder, welche nicht ausdrücklich als Müntz-Metalle an Unsere Königl. Müntzen addressiret und angegeben werden, anzuhalten befugt seyn, und auf den Confiscations-Fall derselben den dritten Theil davon zu geniessen haben sollen.

3) Sollen besagte Unsere Post-Officianten und Zöllner, die Reisenden und Fremden, bey dem Eintritt in Unsere Lande gebührend erinnern, daß sie das, etwa bey sich führende verrufene Geld, entweder bey einem Kaufmann des Orts, oder in dessen Ermangelung, bey ihnen selbst, gegen ein billiges Agio umsetzen mögen.

4) Sollen alle Kaufleute und Krähmer, besonders die Juden, welche auswärtige Messen und Märckte besuchen, hiermit ernstlich angewiesen seyn, das auf solchen Messen und Märckten gelesete, in Unsern Landen verrufene Geld, gegen Unser gutes, und anderes diesem Edicte gemäße Geld, umzusetzen: Widrigenfalls das bey ihnen gefundene verbothene Geld, woferne sie keine Müntz-Liveranten sind, confisciret werden soll.

5) Da Wir auch wahrnehmen müssen, daß Unserer Verordnung vom 25ten November 1750. und der vom 9ten August 1751. in Ansehung der devalvirten und verrufenen Gold- und Silber-Müntzen, nicht nachgelebet werde, sondern dergleichen Müntzen dennoch in der Circulation verblieben, und zu dem ehemahligen Wehrt noch beständig, um deswillen angenommen werden wollen, daß der Empfänger derselben, aus Achtung für den Stand und Person des Bezahlers, oder aus Höflichkeit solches nicht abschlagen darf, bisweilen aber gerne zufrieden ist, daß er von bösen Bezählern, auch in verrufenem Gelde, seine Bezahlung bekomme, wodurch denn Unsere heilsame Intention offenbar eludiret wird. Um aber solchen Contravenientien mit Nachdruck vorzubeugen; So verordnen Wir hiermit, daß der Empfänger solcher abgesetzten und verrufenen Müntze, nicht allein ohne Bestrafung bleiben, sondern woferne er die Person denunciret, welche solches verbothene Geld, ihm in Bezahlung angegeben und aufgenöthiget hat, mit Verschweigung seines Nahmens,

mens, ihm der dritte Theil, der von dem Auszahler zu erlegenden Strafe, zufallen solle. Da dann ein solcher Auszahler und Contravenient ohne Ansehen der Person, von Unserm Fiscalat, Policey-Directorio, oder jedes Orts Obrigkeit, zu Erlegung derjenigen Summe angehalten werden soll, welche er an diesen devalvirten oder verrufenen Müntzen, ausgezahlet hat.

6) Da auch diejenigen, welche Friderichsd'or, oder Unsere grobe Silber-Müntze empfangen haben und besitzen, sich wucherlicher Weise anmassen, bey denen Banquiers und Kaufleuten, hauptsächlich aber bey der Judenschafft, solches gegen Louis d'Or und ander verrufenes Geld umzusetzen, dieses aber wieder zur Circulation zu bringen; So soll dergleichen dem Publico höchst nachtheilige und Unserer guten Intention schnurstracks zuwider laufende Wechselung, hiemit und von dato an gäntzlich verboten seyn, solchergestalt, daß nicht allein der Banquier, Kaufmann und Jude, so auf dergleichen Contravention betroffen wird, des ausgewechselten Capitals, besonders auch der Jude seines Privilegii verlustig seyn soll. Massen dergleichen Verwechselung nicht weiter, als unter Kaufleuten statt haben soll, welche das verrufene Geld aus dem Lande schaffen können. Woferne auch jemand von Unsern Königlichen Bedienten oder die sonst in Unsern Solde stehen, sich gelüsten lassen solte, das aus Unsern Cassen empfangene gute Geld gegen verbothenes umzusetzen, oder zu verwechseln; So soll derselbe, er sey wer er wolle, auf den Betreffungs-Fall, nicht allein des verwechselten Geldes verlustig, sondern auch seiner Bedienung entsetzet, oder aber mit Gefängniß-Leibes- oder Geld-Strafe beleget werden.

7) Damit auch diejenigen von Unsern Königl. Bedienten, besonders die vom Militair-Stande, welchen die Auszahlungen anvertrauet und Dero Behuf, die ihnen gelieferten Fridrichs d'Or gegen Scheide-Müntze umzusetzen, gemüßiget sind, wie auch die Fabricanten, auch ein jeder anderer sich künftig nicht entschuldigen, als ob sie keine gute Scheide-Müntze bekommen könten. So sollen dieselben hiermit alles Ernstes angewiesen seyn, mit denen empfangenen Fridrichs d'Or sich an Unsere Neue, auch andere Unsere Königl. Müntzen zu wenden, und gegen Unsere gute Scheide-Müntze daselbst umzusetzen.

Damit auch diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschafft gelangen, Unser Policey-Directorium auch jeden Orts Obrigkeit darüber pflichtmäßig, und ohne das geringste Nachsehen halten könne; So haben Wir solche zum Druck befördern, und durch Unser General-Directorium die Verfügung machen lassen, daß dieselbe in allen Unsern Staaten und Ländern gehörig publiciret werde;

Zugleich geben Wir Unserm General-Fiscalat, Policey-Directorio, jeden Orts Obrigkeit, besonders aber denen Müntz-Fiscälen hiemit auf, sich alles Ernstes dahin zu bestreben, daß diesem Edict so wohl, als allen andern, in allen Articuln, Puncten und Clausuln ein Gnüge geleistet, und die Contravenienten mit der darinn vorbeschriebenen Strafe ohne Unterscheid und Ansehen der Person beleget werden mögen, und soll von der zu erlegenden Strafe dem Denuncianten jederzeit tertia pars, dem Fisco ein gleiches, und das übrige Unserer Straf-Casse anheim fallen.

Zu dessen Uhrkund haben Wir gegenwärtiges Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Siegel bestärcken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 28ten Martii 1752.

Friederich.

(L. S.)

No. 23. Resolution an die Clevische Regierung, die Befreyung vom Post-Gelde und Sportuln der Kirche zu Herdicke betreffend. de dato Berlin, den 31ten Martii 1752.

Friederich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr habt unterm 23ten hujus angefraget, ob die Reformirte Kirche zu Herdicke in Causa wider die Lutherische Kirche daselbst und überhaupt die Kirchen-Sachen der Reformirten nur allein, vom Post-Geld, oder auch von denen Sportuln frey seyn sollen? Worauf Euch zur Resolution hiermit gegeben wird, daß weil an keinem Ort die Kirchen das Armen-Recht haben, dieselbe auch die Sportul-Freyheit nicht prætendiren können. Und also hat das Tribunal nicht Unrecht, wann es die Beytreibung der 13 Rthlr. 13 Gr., welche die Reformirte Gemeinde zu Herdicke erlegen muß, von Euch begehret. Sind ꝛc. Berlin, den 31. Martii 1752.

An die Clevische Regierung.

No. 24. Instruction, wie es wegen der Quarantaine mit denen Waaren, so Gift fangen, und aus der Turckey oder andern verdächtigen Orten kommen, zu halten. de dato Berlin, den 10ten April 1752.

Obgleich die Nachrichten aus denen benachbarten Provintzien hiesiger Lande einmüthig versichern, daß wider die Fortpflantzung der leidigen Pest die allergenaueste Anstalten gemachet worden, auch darüber mit der gröbsten Schärfe gehalten werde, also, daß keine Besorgung übrig, daß das malum Epidemicum nach hiesigen Landen gebracht werde. Indessen aber auch die Erfahrung in vorigen Zeiten gewiesen, wie leichtlich ein und andre inficirte Waaren einschleichen können, wodurch, ehe man sichs versiehet, mitten im Lande das grösseste Unheil angerichtet werden kan, zudem auch zeithero mehr als einmahl observiret worden, wie die Pässe, womit die Waaren aus andern auswärtigen Orten anhero begleitet werden, zu general lauten, und e. g. nicht anzeigen,

wie lange dieſelben in der Contumatz geweſen und ausgewittert worden, auch die Waaren, darinnen nicht eigentlich und deutlich beſchrieben worden, ja dieſe ſehr ofte in ſubſtantialibus corrigiret und alſo ſehr verdächtig geſchienen, die hieſigen Unterthanen und Kaufleute, ſo dergleichen Waaren kommen und verſchreiben laſſen, auch zuweilen ſelbſten hierbey ſehr ſorglos und ſaumſelig ſich aufführen, indem ſie ihre auswärtige Correſpondenten und Spediteurs nicht gehörig inſtruiren, mit was vor Præcaution ſie ſolche Waaren überſenden, und mit was vor Atteſtatis und Certificaten ſie dieſelben abſchicken ſollen, als iſt vor höchſt nöthig gefunden worden, auf denen Grenzen derer Königl. Landen gewiſſe Oerter zu denominiren und feſte zu ſetzen, in welchen die ankommende Waaren nur gewiſſe Zeit lang Quarantaine halten, auch diejenigen, ſo beſonders Giftfangend mit gewiſſer anzuwendenden Vorſicht ausgeliefert werden müſſen, ehe ſie weiter ins Land zu laſſen.

Damit nun jede Obrigkeit ſolche Oerter wiſſe, wie ſie ſich bey dergleichen Contumace verhalte, und auf was Art ſie die dazu beſonders geordnete Perſonen inſtruiren könne. So ſoll denenſelben folgendes zur Inſtruction dienen, welches als ein Geſetz auf das genaueſte dabey zu beobachten:

(1) Alle und jede Waaren, welche aus der Türckey und andern verdächtigen Oertern mit Gifft-fangenden Waaren, obgleich mit richtigen Päſſen verſehen, ankommen, können ohne Quarantaine nicht eingelaſſen werden, es müſſen aber die Päſſe dergeſtalt beſchaffen ſeyn, daß a) in ſelbigen nicht nur die Waaren, worauf ſolche lauten; Imgleichen der Fuhrmann, ſo ſie führet, und derjenige, an den ſie addreſſiret ſind, deutlich exprimiret worden, ſondern es muß auch b) darinnen angeführet ſeyn, wie lange ſie an demjenigen Orte, wovon ſie abgeſchickt wird, gelegen, und wie lange ſie allenfalls daſelbſt in der Contumace geweſen, und auf was Art ſie darinnen tractiret worden. c) Müſſen dieſe Päſſe ſo wohl unterſchrieben, als mit einem publiquen Siegel verſehen werden. d) Muß derjenige, ſo die Waaren kommen läßt, dahin ſehen, daß die Fuhrleute die ordentlichen Zoll-Wege nehmen, und nicht durch ſo genannte Schlup-Winckels fahren, als bey welcher Gelegenheit leichtlich gute Waaren mit verdächtigen gewechſelt werden könten; und endlich hat e) jeder Kaufmann ſeine darüber geführte Correſpondence dergeſtalt zu verwahren, daß er allezeit auf Erfordern ſolche produciren und ſich dadurch juſtificiren könne.

(2) Iſt nun der geringſte Verdacht bey dem an dem Grentz-Ort producirten Paß und Certificat wahr zu nehmen, ſo muß die Obrigkeit des Orts, welcher ſolches zu unterſuchen obliget, judiciren, ob der Verdacht ſo groß, daß die Waaren wircklich als verdächtig ſo ins Land geſchlichen, anzuſehen, oder ob derſelbe durch Einholung anderer Nachrichten von denen Oertern, wo ſie abgegangen, elidiret werden könne, da denn erſternfalls die Fuhrleute mit denen Waaren ſchlechterdings ab und von denen Grentzen zu verweiſen, letzternfalls aber denen Waaren, eine 14tägige Quarantaine zu halten, angewieſen werden muß, binnen welcher Zeit auch der Eigenthümer ſich bemühen kan und muß, auf was Art er den Verdacht purgiren könne, da dann befundenen Umſtänden nach, die Zeit der Contumace verkürtzet werden kan, die ordentliche Zeit aber zur Contumace vor diejenigen Gifft-fangenden Waaren, ſo aus der Türckey und andern verdächtigen Orten kommen, dennoch aber mit richtigen Päſſen verſehen ſind, wird auf 4 Wochen hiemit feſt geſetzet.

(3) Die beſte Laage zu einem zur Contumace anzuweiſenden Ort, iſt nun zwar wohl ohnſtreitig, wo ein flieſſendes Waſſer befindlich; wann aber dieſes nicht ſeyn ſolte, ſo muß doch ſolcher Ort abwärts von der Stadt oder Dorf im Felde angerichtet werden, ſind daſelbſt keine Scheunen oder Ställe vorhanden, iſt eine Scheur von Brettern aufzurichten, das aber an allen Seiten mit Lucken und Lufft-Löchern wohl zu verſehen.

(4) Muß Türckſche Baum- und Schaaf-Wolle, und andere von dergleichen Materien erzeugte Waare, (welches alles beſonders Giftfangend,) Contumace halten, ſo müſſen die Säcke aufgemachet und ausgelüftet werden, und dergeſtalt die gantze Zeit der Contumace hindurch liegen bleiben, wobey die Præcaution annoch zu gebrauchen, daß diejenigen Leute, ſo erwehnte Säcke aufmachen, oder andere wollene Waaren aus denen Säcken nehmen und ausbreiten, Hand-Schuh anziehen, im Geſichte verdecket, und gleichſam maſquiret ſeyn, auch zugleich Toback dabey rauchen, und über dem Winde ſtehen, nach geſchehener Arbeit aber müſſen ſie ſolche Hand-Schuhe verbrennen.

(5) Wann ſolchergeſtalt die Quarantaine-Zeit zu Ende, können die Waaren ins Land gelaſſen, und an denjenigen Ort, wohin ſie addreſſiret verſendet werden, wobey ſie aber mit einem umſtändlichen Certificat wo, und wie lange ſie Quarantaine gehalten, und wie ſie darinnen tractiret worden zu verſehen, welches die Obrigkeit des Orts zu unterſchreiben, und mit einem Publiquen Siegel zu verſehen hat. Maſſen ſ) dieſelben falls in demjenigen Orte, wo ſie hinwiederum angelangt und eingeführet werden ſolle an ſothane Päſſe und Certificate einiger Mangel und Unrichtigkeit verſpühret werden ſolte, eine abermahlige und zwar 4. wöchentliche Quarantaine annoch zu halten ſchuldig, dabey es dann ebenfalls alſo zu halten, wie in vorſtehenden geordnet worden.

(6) Obgleich diejenigen Waaren, ſo nachſtehen, nicht vor beſonders Gifft-fangend gehalten werden, als Getreyde, Wein, Brandwein, diſtillirte Waſſer, Oel, Oliven, Saltz, Stein, Schwefel, Kupfer, Alaune, Weinſtein, Seiffe, Honig, Roſinen, Früchte von allerhand Sorten ſo grüne als trockene, und dergleichen, ſo müſſen doch ſelbige aus den Ambalagen genommenen und mit neuen verſehen, die alten aber verbrannt werden, es wäre dann, daß hierüber beſondere Certificate produciret werden könten, daß ſolches bereits in denen Oertern, von wannen ſie gekommen, und woſelbſt ſie in der erſten Contumace geweſen, gehörig beobachtet worden.

(7) Jedes Orts Obrigkeit so wohl, wo die Contumatz gehalten wird, als wo dergleichen Waaren, so an denen Grentzen solche ausgestanden, ankommen, hat hierüber auf das sorgfältigste und genaueste zu halten, die dazu zu bestellende Personen eigentlich und deutlich zu instruiren, auch besonders darauf zu vereyden, die producirten Pässe und Certificate aber selbsten zu untersuchen, und sich wegen deren Richtigkeit zu informiren, und da bekannt, daß auch die geringste Fahrläßigkeit, so dabey vorgehen kan, das gröste Ubel im Lande zu verursachen vermögend ist, so muß auch dergleichen Unachtsamkeit obgleich weder Dolus noch Culpa Lata damit vergesellschafftet ist, dennoch auf das schärfeste angesehen werden, dahero diejenigen, welche das geringste versehen, und von dieser Vorschrifft und gegenwärtigen Verordnung abweichen, den Befinden nach mit Cassation, Landes-Verweisung, oder gar an Leib und Leben gestraft werden sollen. Berlin, den 10ten April 1752.

Königl. Preußl. Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. 25. Circulare an alle Cassen in Cleve, daß bey 1. Rthlr. Strafe auf alle Geld-Paquete, so an die Haupt-Cassen eingesandt werden, das Datum, wenn sie abgesandt, gesetzt werden soll. de dato Cleve, den 13ten April 1752.

Weilen nach nunmehro im hiesigen Lande veränderten Geld-Sorten bey den verschlossenen Paqueten besonders der noch gültigen Stüber, leicht Irrungen entstehen können, solchergestalt, daß wenn in einem Paquet sich widrige Sorten befinden, man nicht wissen mag, ob bey den hiesigen Haupt-Cassen das Paquet vor oder nach dem ergangenen Verbot ad Cassam gebracht und gezahlet worden;

So wird hiedurch allen denenjenigen, so einige Gelder an irgend einer Casse, besonders aber denen Unter-Cassen, so ihre Gelder an die hiesige Haupt-Cassen abzuführen haben, alles Ernstes und bey Strafe von 1. Rthlr. anbefohlen, hinkünftig auf denen Stüber und anderen Paqueten auch das Datum, wenn sie solche zur Casse eingesandt oder abgeliefert, zu notiren. Wornach sich jedermann zu achten, und für Schaden zu hüten hat.

Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 13. April 1752.

V. C. M. v. Bessel. Meyen. Müntz. Durham. Colberg. A. O. v. Raesfeld. B. Rappard. Michaelis. Kessel. L. P. v. Hagen. Schwedler. Reichardt. Recop. v. Derschau. Hoffmeister.

Circulare
An alle Schlütereyen und Rentheyen, imgleichen Steuer-Receptoren, Accise-Forst-Saltz- und andern Cassen.

Baumann.

No. 26. Rescript an die Ministers vom Justitz-Departement, wie es mit denen Erb-Portionen derer abwesenden zu halten, wenn sie 30. und mehr Jahre abwesend sind. de dato Potsdam, den 23ten April 1752.

Mein lieber Groß-Cantzler und Würckl. Geheimte Etats-Ministres. Da ich auf das angeschlossene Memorial der Geschwistere Herwigen zu Aschersleben resolviret habe, daß wenn es würcklich an dem ist, daß ihr Bruder Andreas Herwig schon über 40 Jahr gewesen, und man seithero von seinem Leben nichts erfahren können, alsdenn derselbe pro mortuo erkläret, und dessen Erb-Portion denen nächsten Erben verabfolget werden sollen, ohne daß sie nöthig haben, deshalb die in Rechten sonsten vorgeschriebene Zeit abzuwarten. Als will ich, daß Ihr hiernach das gehörige weiter verfügen sollet. Ich bin Euer wohl affectionirter König.

Friderich.

Potsdam, den 23. April 1752.

An die Ministres vom Justitz-Departement.

No. 27. Haußhaltungs- und Wirthschaffts-Reglement vor die Aemter des Hertzogthums Pommern und der Lande Lauenburg und Bütow. de dato Stettin, den 1ten Maji 1752.

Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, so vielfältige Verordnungen, das Oeconomie-Wesen in Dero Aemtern betreffend, von Zeit zu Zeit ergehen lassen, dem ohngeachtet aber von Höchstderoselben selbst observiret worden, daß so wenig Beamte als Pächtere selbigen bishero durchgängig gelebet, und sämtliche ihnen in Pacht eingegebene Stücke dergestalt gebrauchet, wie sie solche mit Nutzen gebrauchen und in Cultur bringen sollen, noch weniger die nachläßige Wirthschafft der Unterthanen verbessert, und solche zu mehrerem Fleiß, Arbeit und Cultivirung ihrer Aecker angewöhnet, und mit Nachdruck angehalten; und dahero Dero Pommerschen Krieges- und Domainen-Cammer allergnädigst anbefohlen, ein Haußhaltungs- und Wirthschaffts-Reglement für die Aemter des Hertzogthums Pommern, und der Lande Lauenburg und Bütow zu entwerfen; Und nachdem diesem von der Pommerschen Krieges- und Domainen-Cammer allergehorsamste Folge geleistet, sothanes projectirtes Reglement von Sr. Königl. Majestät

Majestät allergnädigst approbiret, und mittelst Cabinets-Ordre vom 21ten April 1752. derselben anbefohlen, solches gehörig zu publiciren; Als wird Nahmens Sr. Königl. Majestät, sämtlichen General- und Unter-Pächtern, Amts-Bedienten, Schultzen und Gemeinden hiermit auf das nachdrücklichste anbefohlen, sich darnach, so weit es einem jeden angehet, auf das eigentlichste zu achten, mithin darauf zu sehen, daß eine tüchtige Wirthschafft, wovon das Beste des Landes mit abhanget, introduciret und danächst beständigst beybehalten werde. Zu dem Ende dieses Reglement jährlich in jedem Amte denen Arrendatoren, Land-Reutern, Schultzen und Gerichten, öffentlich vorgelesen, und denen Amts-Bedienten, Arrendatoren und Schultzen, jeden ein Exemplar eingehändiget werden soll, damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, und wird durch die Departements-Räthe bey jedesmahliger Bereisung und Anwesenheit in denen Aemtern genaue Examination angestellet werden, in wie weit diesem Reglement ein promtes Genügen geschehen, da denn die Beamten, so dem darinne anbefohlenen nicht nachgelebet, nicht nur dafür ernstlich sollen angesehen, sondern auch zu keiner Pachtung weiter admittiret, die übrigen Amts-Einwohner aber zur gebührenden unnachbleiblichen Strafe gezogen werden. Uebrigens bleiben alle bishero ergangene Königliche Edicta, Rescripta, Mandata und Verordnungen, so in denen in diesem Reglement gedachten Puncten einschlagen, und vorhero bereits publiciret, insgesamt in ihrem Vigore. Signatum Stettin, den 1ten Maji 1752.

Königl. Preußis. Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

v. Aschersleben. v. Schlabrendorff. Sprenger. Arendt. Löper. Uhl. Wißmann. v. Hirsch. Tschirner. Winckelmann. Tetzlaff. d'Arrest. Hill. Brandes. v. Winterfeld. Krause. Lengnick. Stiege.

Generalia bey denen Aemtern.

1.

Beamte sollen jährlich zweymahl die Amts-Dörffer bereisen und der Unterthanen Wirthschafft untersuchen.

Müssen Beamte selbst jährlich 2. mahl die Dörfer des Amtes bereisen, der Bauren Wirthschafft und alles das, was in diesem Reglement verordnet, genau examiniren, die Unterthanen zu guter Wirthschafft anmahnen, sich nach jedes Bauren Umstände erkundigen, auf Schultzen und Gerichten, ob sie ihrer Function ein Genügen leisten, besonders vigiliren und solche Dispositiones machen, daß schlechte und liederliche Wirthe nicht ihr Getreyde und Hofwehre veräussern, und die Præstanda ausfallen. Uber alle bey solcher Bereisung vorkommende notable Umstände müssen Beamte Protocolla halten, und solche dem Departements-Rath bey seiner Ankunft im Amte vorlegen, damit die liederliche und faule Schultzen, samt die schlechten incorrigiblen Wirthe abgesetzet, und zur gebührenden Strafe gezogen werden können, indem auf Schultzen und Gerichten im Dorfe ein vieles ankommt; Und wird hiermit dem Departements-Rath die Authoritæt gegeben, daß sie Schultzen und Gerichten, imgleichen liederliche Bauren, ihrer Höfe entsetzen, auch, dem Befinden nach, selbige mit Leibes-Strafe belegen können, jedoch haben dieselben davon sogleich, mittelst Anzeigung der Umstände, der Cammer Bericht abzustatten.

Beamte sollen jährlich zu Einhebung der Præstandorum gewisse Tage ansetzen, und die Gefälle nicht aufschwellen lassen, sondern zu rechter Zeit beytreiben.

2) Zu Einhebung der Domainen-Præstandorum müssen Beamte gewisse Zins-Tage im Jahre ansetzen, und auf solche in denen Dörfern, in Beyseyn Schultzen und Gerichten, imgleichen des Land-Reuters, die Gefälle einheben, die Unterthanen darüber in ihren Quittungs-Büchern selbst, nicht aber durch die Amts-Schreibere, quitiren, auch die Gefälle nicht aufschwellen lassen, sondern zu rechter Zeit beytreiben, widrigenfalls, wenn sich finden solte, daß Beamte in Beytreibung der jährlichen Abgaben nachläßig gewesen, solche nicht zu der Zeit, da der Baur noch etwas in der Scheune und auf dem Boden gehabt, eingehoben, sondern zu lange Nachsicht gegeben, sie den Ausfall selbst tragen, und keine Erstattung der alsdann inexigible gewordenen Reste zu gewärtigen haben sollen.

Land-Reutern und Schultzen sollen die der Wirthschafft angehende Cammer-Verordnungen bekannt gemachet und abschrifftlich gegeben werden, auch sollen Beamter ein Protocoll-Buch über die denen Unterthanen publicirte Edicta und Verordnungen halten, imgleichen die Unterthanen ordentlich hören, damit sie nicht ohne Noth die Königl. Landes-Collegia überlauffen.

3) Von denenjenigen Cammer-Verordnungen, so die Wirthschafft und andere Ordnungen angehen, müssen Beamte denen Land-Reutern und Schultzen Copias geben, nicht aber solche, wie bishero, mündlich im Amte publiciren, weil den Unterthanen dadurch zu viele Reisen verursachet werden, Land-Reuter und Schultzen aber solche schrifftliche Copeyen sodann öffters für sich nachlesen, um sich der Vorschrift besser erinnern zu können. Nicht weniger sollen Beamte ein Haupt-Protocoll-Buch halten, worinnen jederzeit zu notiren, wann und wie Edicte und Cammer-Verordnungen denen Unterthanen publiciret und bekannt gemachet, damit man hiernächst in Contraventions-Fällen sehen könne, ob die Unterthanen oder Beamte dieserhalb zur Verantwortung zu ziehen. Da auch so vielfältig verordnet, daß Beamte die Unterthanen mit ihren öffteren Anliegen und Gesuchen ordentlich hören und davon berichten sollen, damit selbige die Landes-Collegia nicht ohne Noth überlaufen, und dadurch viele Tage in der Wirthschafft versäumen; So wird denenselben hiermit nochmahlen ernstlich injungiret, einen jeden Unterthan mit seiner Nothdurfft ordentlich zu hören, und nicht, wie bishero wohl geschehen, solchen von sich ab- und nach denen Landes-Collegiis zu weisen, sondern in allen Vorfallenheiten einen jeden entweder mit einem Berichte oder Attestato zu versehen, damit man sogleich sehen könne, worinn das Anbringen eines Bauren bestehe, und in wie weit solches gegründet, alsdenn diejenigen, so ohne Noth die Landes-Collegia behelligen, zur gebührenden Strafe gezogen werden sollen.

Besetzung der Höfe mit tüchtigen Wirthen.

4) Die Höfe derer Unterthanen müssen allezeit mit tüchtigen Wirthen besetzet werden, welches desto eher zu erzwingen, da die Höfe nicht erblich sind, hinfolglich es keine Nothwendigkeit, daß bey Abgang eines Wirthes, dessen Kinder der Hof überlassen werden muß, jedoch, wenn unter denenselben einer zur Wirthschafft tüchtig, muß sol-

cher vor einem fremden und der nicht aus dem Hofe ist, den Vorzug haben. Es muß auch, wenn ein Wirth in seiner Wirthschafft nicht fleißig und ordentlich, und seine Præstanda nicht richtig abführet, ein Beamter mit dessen Entsetzung nicht zu lange anstehen, daß der Hof dadurch ruiniret werde, sondern es bey Zeiten anzeigen, der abgesetzte liederliche Wirth aber muß bey andern Bauren im Amte als Knecht zu dienen angehalten werden, damit er nicht ausserhalb Landes gehe.

Ansetzung ehrerer irthe durch nbau der öfe.

5) Da auch viele Dorfschafften zu viel Landung haben, und ihren Acker nicht gehörig bestreiten und recht nutzen können, und Se. Königl. Majestät den Anbau der Höfe deshalb so ernstlich anbefohlen; So müssen Beamte jährlich einige dergleichen Dorfschafften in Vorschlag bringen, wo es thunlich, aus 2. Bauer-Höfen 3. oder aus 3. Bauer-Höfen den 4ten zu machen, und kan bey solchem Fall die Dorfschafft von ihren Kindern, Freunden und Anverwandten die neue Wirthe selbst in Vorschlag bringen, die gegen geordnete Frey-Jahre sich selbst anbauen.

Dem Gede soll kein orn zum hn gesäet rden.

6) Eine übele Gewohnheit ist es, hauptsächlich in einigen Hinter-Pommerschen Aemtern, daß die Unterthanen ihren Knechten gewisse Scheffel, an allerhand Getreyde auf ihren Acker, als einen Theil ihres Gesinde-Lohns, aussäen; Und obwohl so vielfältig dieser Mißbrauch verbothen, ist selbigem dadurch nicht gäntzlich abgeholfen, vielmehr noch jetzo im Gebrauch. Beamte, Schultzen und Gerichten haben also mit Ernst darauf zu sehen, daß dieser Mißbrauch völlig abgeschaffet, und das Gesinde mit baarem Gelde und der jedes Orts gebräuchlichen Leinwand zur Kleidung abgelohnet werde, indem das Getreyde-Säen zu vielen unerlaubten Dingen Anlaß giebet, und selbst zum Verderben der Bauren gereichet.

Die Vorwercker müssen sich hiernach ebenwohl achten, und denen Schäfern, Hirten und Schmieden von der Vorwercks-Landung statt Lohn nichts einthun, noch weniger aber von dem Vorwercks-Acker etwas an jemand vermiethen, bey 10. Rthlr. Strafe für jeden Morgen Acker.

Denen Büern und nst-Leuten ll weder ker vermiee, noch gen der Beistung zur älffte, oder gen den ern Schnitt, ngethan rden.

7) Nicht minder ist ein dem Wirth sehr schädlicher Gebrauch, daß einige an die Büdener etwas von ihrer Hof-Landung vermiethen, sich dadurch selbst den Gewinnst des Getreydes und ihrem Vieh die Fütterung, hinfolglich auch ihrem Lande den Mist oder Dünger entziehen; imgleichen, daß einige mit denen im Dorfe befindlichen Büdenern und Inst-Leuten, gegen Bemistung eines Stück Ackers um die Hälffte, oder wohl gar um die 2te Tracht, säen, wodurch der Bauer allgemählig gantz entkräfftet wird, und in seiner Wirthschafft zurück kommt, der Büdener und Instmann aber sich einen unerlaubten Vortheil zuwege bringet. Es müssen also Beamte gebührend darauf sehen, daß, so vielen Verordnungen zuwider, dieses nicht ferner gestattet werde, und soll von nun an derjenige, so Acker von einen Unterthanen Miethweise annimmt, seiner Miethe verlustig seyn, der Unterthan aber ohne Erstattung einiger Bestellungs-Kosten, oder Saat, oder Dünger, das Getreyde einerndten; auch wenn einer mit ihm auf die Hälfte, oder um die zweyte Tracht gesäet, nichts von dem Acker einschneiden, und das Getreyde gäntzlich dem Wirthe vom Hofe verbleiben; Dagegen aber ein solcher Wirth, der dem Gesinde sowohl Korn zum Lohn säet, als es an die Büdener und Inst-Leute vermiethet, oder gegen den Mist austhut, dem Befinden nach mit 3. Monatlicher, auch halbjähriger Karren-Strafe beleget werden soll. Es wird auch hiemit feste gesetzet, daß ein Büdener oder Instmann nicht mehr denn 2. Haupt Vieh halten, und seinen Mist, exclusive dessen, so er zu Bestellung seines Gartens gebrauchet, denen Bauren entweder für Geld, oder für Futter, um sein Vieh durch den Winter zu bringen, überlassen, solchen Mist aber nicht ausserhalb Dorfes verkaufen soll.

Die Holtz-Fuhren der Unterthanen nach den Städten sind nicht zu verstatten.

8) Von denen die Anspannung der Unterthanen ruinirenden und der Wirthschafft entgegenstehenden Holtz-Fuhren der Amts-Unterthanen nach denen benachbarten Städten, müssen Beamte solche mit allem Ernst abhalten und nicht verstatten, daß die Unterthanen solchen ferner nachhängen, weil die Erfahrung gezeiget, daß diejenigen Wirthe, so sich darauf legen, ihren Acker-Bau negligiret, ihr Zug-Vieh übertrieben, sich gäntzlich auf die faule Seite geleget, und zuletzt als Bettler ihrer Höfe entsetzet werden müssen; im Gegentheil die Erfahrung bestätiget, daß diejenigen Dorfschafften, so neuerlich durch alle dienliche Mittel davon abgehalten worden, nunmehro ihrer Wirthschafft besser obliegen, ihren Ackerbau gehörig betreiben und in Aufnahme gerathen.

Allervirung der Unterthanen Sommer-Saat.

9) Wie in vorhergehenden bey vielen Gelegenheiten angemercket worden, wie nöthig die Aufsicht der Beamten auf der Unterthanen Wirthschafft; also müssen selbige auch besonders darauf halten, daß der Unterthan nach Bestellung des Winter-Feldes, seine Sommer-Saat gut conservire, und selbige den Winter hindurch nicht verschwende; Und im Fall bey einem und andern liederlichen Wirth die Besorgniß, daß er solche angreifen möchte, ist selbige auf denen Vorwerckern, denen Kirchen-Boden, oder bey denen Schultzen und Gerichten zu allerviren.

Conservation der Nachbar-Holtzungen.

10) Da auch einige Dorfschafften mit kleinen Holtzungen versehen sind; so ist bey selbigen durch Schultzen und Gerichten alle Ordnung zu halten, daß nicht jeder nach Willkühr daraus Holtz holen, oder wohl gar verkaufen könne, und damit so zu verfahren, daß dergleichen Nachbar-Höltzer beständig conserviret, nicht aber ausgehauen und ruiniret werden; weshalb, wenn solche Nachbar-Höltzer in Elsen-Holtz bestehen, ordentliche Haue oder Cavelen anzulegen, wovon jährlich eine nieder zu hauen, so dann aber 3. Jahr lang mit der Hütung gäntzlich zu verschonen.

Anleaung der Fichten-Cämpe.

11) Ob zwar diese Provintz, überhaupt genommen, an Holtz einen Uberfluß hat, und davon jährlich eine grosse Quantität mit Nutzen ausserhalb Landes verschiffet wird; so sind doch, jedes Amt und Dorfschafften insbesondere genommen, viele Oerter, allwo es entweder an Holtzung gebricht, oder wo es beynöthig wird, vornehmlich aber fehlet es vielen Aemtern an dem Fichten Bau-Holtz, dessen Anfuhre auf viele Meilen mit Belästigung der Unterthanen verknüpfet ist.

Es

Es iſt alſo höchſt nöthig, daß, ſowohl bey denen Vorwerckern als Dorfſchafften, gute geraume Ficht-Cämpe angeleget werden; und da es dazu an Gelegenheit nicht fehlet, weil die vielen wüſte mit Heyde-Kraut bewachſene Aecker, in ſo weit ſolche zur Cultur nicht dienlich, dazu zu gebrauchen; ſo müſſen Beamte jede Feldmarck examiniren, und Oerter in Vorſchlag bringen, wozu 50. 100. und mehr Morgen mit Fichten zu beſäen, und ſollen dieſe Cämpe oder anzulegende kleine Heyden, wenn ſie auf der Dorfſchafft Feldmarck belegen, denen Dorfſchafften eigen verbleiben und nicht zu den Königl. Forſten gezogen, ſondern ihnen zu ihren eigenen Bauten und Nutzungen gelaſſen werden; wie denn auch auf gleiche Weiſe die Dorfſchafften ihre Nachbar-Höltzer mit Pflantzung, oder, welches noch beſſer, mit Beſäung der Eicheln, zu verbeſſern und zu vermehren haben.

Conſervation der Königlichen Holtzungen.

12) Daß in denen Königlichen Holtzungen die Brand-Fläge geſchonet, damit ein guter Aufſchlag von Holtz entſtehen könne: daß Oerter, ſo dem Grunde nach dazu tüchtig, mit Eicheln beſäet und bepflantzet: ordentliche Schon-Oerter angeleget werden, wohin bis zum völligen Aufſchlag kein Vieh kommen darf; darüber müſſen Beamte mit allem Nachdruck halten, und ſolchergeſtalt die Vermehrung und Conſervation der Königlichen Heyden befördern helfen, zu dem Ende ſie jedesmahl auf den Holtz-Märckten ſolche Gelegenheiten anzeigen müſſen, damit ſodann die nöthigen Veranlaſſungen deßhalb zu machen ſtehen.

Das Torf-Stechen ſoll in denen Orten, beſonders wo Holtz-Mangel, introduciret werden.

13) Weil das Brenn-Holtz an einigen Orten zu mangeln beginnet, oder wenigſtens der Bauer mit vieler Verſäumniß ſeiner Wirthſchafft, von weit entlegenen Orten ſolches holen muß, in vielen dergleichen Gegenden aber ſich Torf-Möhre befinden, das Torf-Stechen in Pommern auch nicht gantz was ungewohntes, vielmehr mit gutem Nutzen in verſchiedenen Aemtern und Creyſern bereits eingeführet; ſo ſoll an ſolchen Orten, wo der Mangel an Brenn-Holtz bereits zu exiſtiren beginnet, oder doch mit der Zeit zu befürchten, zum Torf-Stechen aber gelegene Gegenden aufzufinden, ſolches ebenwohl introducirt, und denen Unterthanen dazu Anleitung gegeben werden; jedoch müſſen die Torf-Kuhlen in denen Möhren dichte an einander angeleget, und der Torf in einer Reihe weggeſtochen werden, damit darunter der Hütung nicht ein gar zu groſſer Abbruch geſchehe; wie denn auch die tief ausgeſtochene Torf-Kuhlen mit Ricken zu verſehen, auf daß kein Vieh darinn fallen und Schaden nehmen könne.

Fett-Weyde und Maſtung des Viehes.

14) An den Orten, wo der Boden und die Lage der Feldmarck Gelegenheit ſelbſt an die Hand giebet, müſſen Beamte und Pächter ſich auf Fettmachung des Rind-Viehes legen, damit nicht fremdes Vieh aus denen benachbarten Provintzien ins Land herein gebracht, und zum Schlachten in den Städten verkauffet werde; wie denn jeder Beamter auſſer dieſem, wegen der Amts-Brau- und Brandtwein-Brennerey, die ſchönſte Gelegenheit hat, jährlich eine gute Anzahl Ochſen auf den Maſt-Stall zu legen, und zum Verkauf fett zu machen.

Verbeſſerung der Schäfereyen mit Märckiſchen Schaafen und daß keine Lohn-Schäfer und Koſt-Knechte, ſondern Setz-Schäfer gehalten werden ſollen.

15) Zu Vermehr- und Verbeſſerung der Schäfereyen gehöret auch, daß die Beamten und Arrendatores ſich beſſer Schaaf-Vieh aus der Marck anſchaffen, um beſſere Wolle für die Manufacturen zu erzielen. Es müſſen aber zu dem verhandenen Schaaf-Stande nicht dergleichen Schaafe zugekauffet werden, weil ſolches von keinem ſonderlichen Nutzen, und die Wolle ſo dann ſich ſo gleich ausartet, ſondern es muß eine gantze Schäferey von Märckiſchen Schaafen mit eins angeleget werden, da ſich denn der Vortheil ſogleich zeigen wird, und muß in jedem Amte wenigſtens eine dergleichen Schäferey angeleget werden. An vielen Orten ſind bishero nur Lohn-Schäfer und Koſt-Knechte gehalten, welche, weil ſie kein Antheil an der Schäferey haben, ſolche öfters aus Nachläßigkeit, oder auch wohl gar aus Haß gegen ihrer Herrſchafft, vorſetzlich verhüten, wodurch denn die Schäfereyen öfters ausſterben, und dem Lande ein groſſer Schaden zuwächſt; weßhalb hiermit feſte geſetzet wird, daß künftig die Beamte und Pächtere, keine andere, denn Setz-Schäfer annehmen ſollen, welche nach Proportion der Gröſſe des Schaaf-Standes auf einen gewiſſen Theil, als den 5. 6ten oder 7ten Schaafe, im Gemenge halten, da denn, weil ſie bey der Schäferey ſelbſt intereſſiren, für deren Conſervation um ſo mehr Sorge tragen werden.

Auf denen Aemtern und Vorwerckern ſollen beſondere Milch-Stuben gehalten und reinliche gute Butter gemachet werden.

16) Als ſich auch auf verſchiedenen Vorwerckern und Kuh-Pächtereyen, die Pächtere nicht ordentlich befleißigen, gute, reinliche und wohlſchmeckende Butter zu machen, welches hauptſächlich wohl daher kommt, daß ſie keine ſeparate Milch-Stuben oder Keller halten, und die Reinlichkeit bey denen Gefäſſen allezeit beobachten; ſo ſollen Beamte auf ihre Unter- und Kuh-Pächtere, wenn ſie die Molckerey nicht ſelbſt genutzen, ins künftige gute Obacht haben, daß ſie zu dem Molken ſeparate Stuben oder Keller halten, damit ſelbiges keinen üblen Geſchmack oder Geruch annehme, die Geräthſchafft öfters ausbrühen und reinlich halten, die Sahne nicht zu alt werden laſſen, ſondern nach Möglichkeit friſch buttern, die Butter jederzeit rein und gut auswaſchen, gut ſaltzen und feſt einſchlagen, daß kein Molcken oder andere Unreinigkeit darinn bleibe, damit ſich ſelbige wohl conſerviren und ein beſſerer Debit dadurch beſchaffet werden möge.

Sämmtliche bey jedem Vorwercke verhandene Aecker ſollen cultiviret, beſonders die Hinter-Länder nicht ſteril liegen bleiben und zu dem Ende auch auf weit entlegenen Feldern Hammel-Ställe angeleget werden.

17) Bey ſehr vielen Vorwerckern, beſonders in Hinter-Pommern, werden die nahe belegenen Aecker überflüßig gedünget, hergegen die Hinter-Länder wenig oder faſt gar nicht gebrauchet, ſondern bleiben als Heyde-Acker liegen und bewachſen, wodurch bishero die Beamte und Pächtere ſich nicht nur ſelbſt am meiſten, ſondern auch dem Königlichen Intereſſe geſchadet; Damit nun dieſes künftig abgeſtellet und alle Aecker in ordentlicher Cultur gebracht und dergeſtalt gebrauchet werden mögen, wie ſolche wirthſchaftlich zu nutzen ſind, ſo ſollen Beamte ernſtlich darauf ſehen, daß alle Hinter-Länder bey denen Vorwerckern, ſonder Unterſcheid, ſie mögen bishero als 3. 6. oder 9. jährig Land angeſchlagen, oder noch gar nicht zum Anſchlage gezogen ſeyn, gehörig begat-

tet und gedünget, mithin zu ordinair Säe-Land gemachet werden, und nichts, auſſer die nöthige Hütung, unbeackert liegen bleibe. Dieſes deſto eher zu erreichen, ſind auf denen weit entlegenen Hinter-Ländern, Hammel-Ställe anzulegen, von denen Beamten in Vorſchlag zu bringen, damit beydes der Acker dadurch in Düngung und Cultur komme, die Einwendung, daß der Miſt wegen Entlegenheit der Hinter-Länder nicht hingeſchaffet werden könne, wegfalle, auch der Schaaf-Stand vermehret werde und die entlegene Abtriften deſto beſſer mit den Schaafen zu nutzen. Derjenige Beamte, welcher ſich die Verbeſſerung und Cultivirung ſämtlicher bey denen Vorwerckern brauchbaren Aecker nicht, wie vorgeſetzet, angelegen ſeyn laſſen, ſoll bey Endigung ſeiner General-Pacht-Jahre, wenn er auch noch ſo prompt ſeine Quartale bezahlet, das Amt nicht nur quittiren, ſondern auch den neuen General-Pächter, alle durch ſeine Negligence entſtandene und zu beſſerer Cultivirung der brauchbaren Hinter-Länder erforderliche Koſten, ſo wohl an Pflüger-Lohn, als Bemiſtung, erſetzen, und mit ſeiner Caution dafür haften; Wenn aber im Gegentheil ſich bey einer neuen Vermeſſungs-Reviſion hervor gethan, daß ein General-Pächter ſich dieſes ſorgfältigſt angelegen ſeyn laſſen, ſoll er die Præference vor andern behalten.

Die Mühlen ſo durch Aufſtauung des Waſſers denen Aeckern und Wieſen Schaden verurſachen, ſollen entweder im Grund-Balcken erniedriget, oder gar eingehen und ſtatt deſſen Wind-Mühlen wieder angelegt werden.

18) Ob wohl es eine nicht geringe Bequemlichkeit, wenn eine Provintz mit hinlänglichen Waſſer-Mühlen verſehen; ſo kan gleichwohl durch die dabey vorkommende Mißbräuche denen Einwohnern mercklicher Schade zugefüget werden, wenn nemlich, die auf Ströhmen, Bächen, Seen und Teichen belegene Mühlen durch Verhöhung der Grund-Balcken, Haltung und Aufſtauung der Gewäſſere, die daran ſtoſſende Aecker und Wieſen, entweder gantz überſchwemmen, oder doch wenigſtens unbrauchbar machen; und wie dieſe Mißbräuche an ein und anderen Orte in denen Aemtern eben wohl exiſtiren können; So müſſen Beamte dieſerhalb zuförderſt genaue Viſitation anſtellen, und gründlich unterſuchen, welche Müllere von Zeit der Erbauung ihrer Mühlen, die Grund-Balcken, zum Schaden der Vorwercks- und Dörfer-Ländereyen und Wieſen, erhöhet, damit ſolche abgeſtellet und alle denen Mühlen-Gewäſſern nahe belegene nutzbahre Oerter von der Ueberſchwemmung befreyet werden; wie denn auch darauf zu ſehen, und denen Müllern bey 20. Rthlr. Strafe anzudeuten, daß ſie das Waſſer nicht länger als bis Walpurgis halten, alsdenn aber demſelben den freyen Lauf laſſen ſollen. Von denenjenigen Mühlen, welchen weder durch niedriger Legung der Grund-Balcken, noch durch andere Hülfs-Mittel zu helfen und deren Aufſtauung und Ueberſchwemmung einiger beſſer zu nutzenden Pertinentien nicht verhütet werden kan, haben Beamte beſondere Anzeige zu thun, damit ſolche per arte peritos beſichtiget und allenfalls gäntzlich abgeſchaffet, ſtatt deſſen aber Wind-Mühlen an guten Orten und Lagen wieder erbauet werden mögen.

Saat- und Dröſch-auch

19) Die ſo vielfältig verordnete Haltung der Saat- und Dröſch- imgleichen Brau-Regiſter, wird hiermit wiederholentlich anbefohlen; und müſſen Beamte ſolche nicht allein von ihrer Brauerey und denen in Pacht habenden Vorwerckern halten, ſondern auch darauf ſehen, daß die Unter-Pächtere dem nachkommen, und müſſen dieſe Regiſter ordentlich und pflichtmäßig geführet werden, damit Beamter und Unter-Pächter ſolche erfordernden Falles allezeit eydlich beſtärcken könne.

Brau-Regiſter ſollen gehalten werden.

20) Da auch theils General-Pächtere mit ihren Unter-Pächtern gar nicht, oder doch gantz unförmliche Contracte ſchlieſſen, auch darin bisweilen gantz ungereimte Conditiones ſetzen; ſo müſſen künftig General-Pacht-Stück, ohne einen förmlichen Contract darüber zu ſchlieſſen, an jemand austhun, auch allemahl ſolche Contracte zur Cammer-Confirmation einſenden, im widrigen die Contracte von gar keiner Gültigkeit ſeyn, und ein Pächter von dem Pacht-Stücke, mit Hindanſetzung aller Conditionen, nicht mehr, denn der Anſchlag beſaget, dafür erlegen ſoll.

General-Pächter ſollen mit Unter-Pächtern förmliche Contracte ſchlieſſen und ſolche zur Cammer-Confirmation einſenden.

21) Wann auch einige Beamte die Amts-Land-Reuter ſehr häufig zu ihren eigenen Verrichtungen gebrauchen, und dadurch ſelbige von Wahrnehmung ihres Dienſtes abgehalten werden; ſo wird ſolches hiermit gäntzlich verbothen; und welcher Amts-Land-Reuter ſich demnach dazu gebrauchen läſt, ſoll ohne Anfrage translociret, oder gar caſſiret werden. Im Gegentheil muß Beamter die Land-Reuter dazu anhalten, daß ſie monatlich die Dörfer des Amts bereiſen, nach der Bauren Wirthſchaft ſich erkundigen, und von dem, ſo ſie angemercket, ſchriftlichen Rapport thun, damit Beamter wegen der liederlichen und ungehorſamen Wirthe und der hier und dort gefundenen Mängel, Verfügung machen könne.

Die Amts-Land-Reuter ſollen zu keinen andern als ihren Dienſt angehenden Verrichtungen gebrauchet werden.

Generalia der Dörfer und Vorwercker.

1) Iſt darauf zu ſehen, daß ſo viel immer thunlich, die Bauren, Halb-Bauren und Coſſaten, in ihren Hof-Stellen, Garten und Wurthen egaliſiret werden, damit ein jeder beym Garten- Hanf- und Flachs-Bau in einer gleichen Situation zu ſtehen komme, ſolches gebührend betreiben zu können, auch gleichen Vortheil daraus zu ziehen vermögend ſey. An denen Orten, wo ſolches wegen Lage der Gebäude, oder andern erheblichen Umſtänden, nicht geſchehen kan, muß denen Wirthen, ſo daran vor andern einen Abgang haben, im Felde, durch Zulegung einiger Beyländer oder Cämpe, geholfen werden.

Die Bauren ſollen in ihren Hof- und Garten-Stellen egaliſiret werden.

2) Bey denen Vorwerckern ſind die Felder an vielen Orten in der Auſſaat ſehr ungleich, und eines weit gröſſer als das andere, vornehmlich wo die Vorwercker mit denen Dorfſchaften nicht zuſammen liegen. Es muß alſo bey jeder neuen Einrichtung, da die Landmeſſer die Reviſion der Aecker verrichten, der Beamte mit demſelben überlegen, welchergeſtalt dieſe Ungleichheit zu heben und dem einen Felde Acker abzunehmen, hingegen dem andern zuzulegen, damit die Auſſaat

Die ungleichen Felder bey denen Vorwerckern ſollen egaliſiret werden.

nach

nach Möglichkeit egaliſiret werde, und dadurch auch die Ausfütterung für das Vieh in einem Jahre nicht beſchwerlicher, als im andern bleibe, es ſey denn, daß das kleine Feld im Zuwachs zuträglicher, denn die groſſen, und alſo auf den Einſchnitt und Fütterung dergeſtalt reflectiret werden könne, daß dadurch bereits eine Gleichheit verhanden.

Die Vorwercks-Aecker ſollen von den Bauer-Aeckern nach Möglichkeit ſepariret und zuſammen geleget werden.

3) Eine nicht kleine Behinderung in der Wirthſchaft iſt es, wenn die Vorwercker und Dorfſchaften mit dem Acker im Gemenge liegen, dergeſtalt, daß der Vorwercks-Acker in vielen kleinen Stücken durch ſämtliche Felder gantz aus einander belegen; weßhalb, wenn ſonſt irgend ohne Bedruck der Dorfſchaft es thunlich fällt, an ſolchen Orten von Beamten Vorſchläge zu thun, daß entweder ſämtliche Vorwercks-Stücken in jedem Felde an 2. 3. oder 4. Orten zuſammen geleget, oder aber, welches noch vortheilhafter, ſämtlicher Vorwercks-Acker zuſammen gebracht und das Vorwerck mit der Dorfſchaft im Acker völlig ſepariret werde.

Die wüſte Bauer-Höfe ſollen wieder aufgebauet und nicht mit kleinen Gebäuden beſetzet, vielmehr ſolche an den Enden der Dörfer angebauet werden.

4) Da an vielen Orten in vorigen Zeiten mehr Bauren, Halb-Bauren und Coſſäten gewohnet, von welchen Höfen die Aecker, theils in der Heyde bewachſen liegen, theils auch von den jetzigen Einwohnern im Dorfe cultiviret worden, Sr. Königl. Majeſtät höchſte Intention aber dahin gerichtet iſt, daß die wüſte Höfe wieder mit Wirthen beſetzet und das platte Land nach aller Möglichkeit peupliret werde; ſo müſſen dieſe wüſte Hof-Stellen nicht durch Einlieger oder Häuschen-Leute bebauet werden, weil jährlich nach Umſtänden eine gewiſſe Anzahl von dieſen Höfen wieder mit Wirthen beſetzet werden ſollen, und damit in einigen Aemtern bereits ein Anfang gemachet worden, vielmehr müſſen die Inſt-Leute in denen Speichers auf den Bauer-Höfen wohnen, und der Büdener und Häuschen-Leute Wohnungen auf der Straſſe oder an den Enden der Dörfer angebauet werden.

Die zu denen Vorwerckern gelegte wüſte und contribuable Bauer-Höfe ſollen wieder mit Wirthen beſetzet werden.

5) Bey verſchiedenen Vorwerckern ſind auch in vorigen Zeiten, in Ermangelung der Wirthe, einige contribuable Bauer-Höfe geleget, und etliche kleine Vorwercker beſtehen aus lauter contribueblen Höfen. Welchergeſtalt nun ſothane wüſte contribuable Höfe mit Wirthen, ſo ſich gegen die geordnete Bau-Freyheits-Jahre ſelbſt etabliren, wieder zu beſetzen; deßhalb ſollen Beamte bey jedesmahliger neuen Einrichtung dem Departements-Rath gehörige Anzeige und Vorſtellung thun, damit bey der neuen General-Pacht dem Hofe davon gehörige Anzeige geſchehen und auch auf ſolche Art das Land einen ſtärkern Zuwachs an Familien bekommen möge.

Feuer-Geräthſchafft in denen Dörffern ſoll allezeit im brauchbahren Stande ſeyn.

6) Auf die, durch ſo viele Verordnungen introducirte gute Ordnung, wegen der Feuer-Geräthſchafft, muß mit allem Nachdruck gehalten werden, daß jede Dorfſchafft, à Proportion der vielen oder wenigen Einwohner, 2. bis 3. publique Waſſer-Küſen, mit eiſernen Bänden und Schleufen, imgleichen 2. 3. bis 4. publique groſſe Feuer-Leitern, ſamt ſo viel Feuer-Haken, zu allen Zeiten im fertigen Stande halte, die Küſen auf der Dorfs-Straſſe, des Sommers mit Waſſer gefüllet, des Winters aber leer, ſtehen; die groſſen Feuer-Leitern und Haken, entweder am Kirchhofe, oder wenn keine Kirche im Dorfe, bey dem Schulzen, öffentlich nach der Straſſe zu, angehänget befindlich, daß ſie vor Regen und Schnee ſicher, aber auch zu allen Zeiten man derſelben bald habhafft werden könne; wie denn auch jeder Wirth auſſerdem in ſeinem Hauſe einen ledernen Feuer-Eymer, ſamt einer tüchtigen Hand-Sprütze, imgleichen eine Dach-Leiter und einen kleinen Feuer-Haken halten muß, und muß dieſes Feuer-Geräth alle Jahr zweymahl, nehmlich im Frühjahr und Herbſt, von Schultzen und Gerichten, viſitiret, und ſtatt des untauglichen, brauchbares wieder angeſchaffet werden.

Feuer-Stellen-Viſitationes, wenn ſolche zu halten, imgleichen Beſtellung der Nacht-Wächter.

7) Die Viſitation der Feuer-Stellen muß, angeordneter maſſen, von denen Schultzen und Gerichten, den Herbſt und Winter hindurch, alle Monathe einmahl, nach wie vor geſchehen, und darauf geſehen werden, daß jeder Wirth ſeine Feuer-Stellen rein halte und fleißig kehre; imgleichen müſſen die verordneten Nachtwächter von jeder Dorfſchafft gehalten werden; und falls ſich finden ſolte, daß dieſem nicht nachgekommen würde, ſoll Beamter jedesmahl mit 2. Rthlr. Strafe, Schultzen und Gerichten aber mit Leibes-Strafe beleget werden.

Feuer-Geräthſchafft auf denen Vorwerckern.

8) Wenn ein Königl. Vorwerck in- oder auſſerhalb Dorfes belegen, müſſen ſo viele groſſe Dach-Leitern als Zimmer verhanden, und wenigſtens 2. bis 4. groſſe Feuer-Haken, imgleichen 4. 6. bis 8. lederne Eymer und ſo viel Hand-Sprützen, nebſt 2. Waſſer-Küſen auf Schleufen, darauf gehalten und im beſtändigen brauchbaren Stande unterhalten werden, und von Schultzen und Gerichten des Orts, ſo am nächſten denen Ackerwerckern gelegen, die vorgeſchriebene Viſitation des Feuer-Geräths und der Feuer-Stellen, auch auf denen Königl. Ackerwerckern und Schäfereyen, beobachtet werden, weil bey entſtehender Feuers-Gefahr die Dörfer und Vorwercker ſich mit ſolcher Geräthſchafft mutuelle Hülfe leiſten müſſen, und alſo der Nothwendigkeit, daß ſämtliche Geräthſchafft zu allen Zeiten im guten Stande erhalten, auch die Feuers-Gefahr durchgängig vermieden, nicht aber durch Unachtſamkeit eines Pächters, oder eines Wirths, dem gantzen Dorfe durch die negligirte Feuer-Viſitationes Schaden zugefüget werde.

Bey Li… und Kien ſ… nicht gedr… ſchen, Flach… geſchwu… gen, noch d… mit in d… Ställe … gangen w… den, imgl… chen wi… das Toba… Rauchen … den Höfen… den Stäl… ꝛc. ꝛc. ver… then.

9) Auf Feuer und Licht muß jeder Wirth gute Obacht haben, und daher weder bey Licht oder wohl gar Kiehn, nicht gedroſchen, noch Flachs geſchwungen, vielweniger das Vieh bey Licht gefüttert, noch mit Licht in denen Ställen, oder ſonſt anders, als mittelſt einer verſchloſſenen Laterne, gegangen werden; wie denn auch das Toback-Rauchen auf der Straſſe, auf denen Höfen, in den Ställen, beym Futter-Schneiden ꝛc gar nicht zu verſtatten, und müſſen Schultzen und Land-Reutere darauf fleißig acht haben, und die Contravenienten dem Amte anzeigen, damit ſolche nach Innhalt der dieſerhalb ergangenen Edictorum und Verordnungen zur gebührenden Strafe gezogen werden.

10) Wann

Hof-Lagen sollen nicht dicht aneinander, sondern allezeit Gärten dazwischen geleget werden.

10) Wann in einem Dorfe Bauten vorfallen, es sey entweder, daß neue Zimmer angeleget, oder statt der alten, neue gebauet werden, ist bey beyden darauf zu sehen, daß die Hof-Lagen nicht allzu nahe an einander und allezeit zwischen 2. Höfen ein guter Baum-Garten geleget werde, damit bey entstehender Feuers-Gefahr die Flamme nicht gleich überhand nehmen, und von Hof zu Hof um sich greifen könne, vielmehr durch die dazwischen befindliche Obst-Gärten abgehalten werde, welche auch zugleich, wenn die Bäume eine ziemliche Höhe erreichet, die Gebäude für Sturm-Winde mercklich decken; wie denn auch, wenn die alten Hof-Zimmer zu nahe an dem andern Bauer-Hof stehen, bey deren Wiedererbauung das neue Zimmer nicht auf der alten Stelle zu errichten, vielmehr an einem andern convenablen Orte, wenn auch gleich dem Garten oder Wurth dadurch etwas abgehen möchte, anzulegen; als welches bey denen Vorwerckern, so mit einer Dorfschafft in einer Dorf-Lage liegen, ebenfalls gehörig zu attendiren.

Die Wohnungen sollen Schorsteine oder Schwibbogen haben.

11) Da auch an den mehresten Orten die Wohnungen derer Bauren nicht mit Schorsteinen versehen, ja gar viele vorhanden, allwo über der Feuer-Stelle nicht einmahl ein tüchtiger Schwibbogen; so muß künftig bey Erbauung neuer Bauer- oder Cossäten- auch Büdener-Häuser darauf gehalten werden, daß keines ohne einen tüchtigen Schwibbogen von Mauer-Steinen, in proportionirter Höhe und Breite, oder Schorstein angeleget werde, widrigenfalls die von Sr. Königl. Majestät darauf geordnete Bau-Freyheit nicht ausgezahlet werden soll; wie denn auch zu Verhütung der Feuers-Gefahr, auf denen Bodens, bey der Feuer-Stelle herum, kein Stroh, Flachs, oder sonst Feuer-fangende Sachen zu legen.

Die Bauer-Höfe sollen aus Queer-Gebäuden bestehen.

12) Dieser Verlust der Bau-Freyheit findet auch in dem Fall statt, wenn die Bauren, statt der in vielen Hinter-Pommerschen Aemtern, und hauptsächlich in denen Häger-Dörfern gewöhnlichen grossen langen Häusern, worinne gar kein Gelaß, sondern fast das gantze Haus den Haus-Fluhr ausmacht, nicht Queer-Häuser anlegen, als welche mit wenigerm Holtze zu erbauen, auch zur Wirthschafft weit bequemer denn jene, und kan, dem ohngeachtet, in einem dergleichen Queer-Hause, ein ziemlicher Raum zur Feuer-Stelle und dem Räuchern gemachet werden.

Die Back-Oefen sollen ausserhalb den Vorwerkern und Dörffern angeleget werden.

13) Die Back-Oefen in denen Dörfern und das dabey gewöhnliche Flachs-Bracken, sind nicht selten in vorigen Zeiten die Ursache einer Feuers-Brunst auf dem platten Lande gewesen, und denen so vielfältig ergangenen Königl. Verordnungen zuwider, sind solche annoch jetzo nicht aller Orten ausserhalb denen Dörfern geschaffet; es müssen also von Beamten und Schultzen jährlich zweymahl dieserhalb Visitationes angestellet, die in denen Dörfern befindliche Back-Oefen weggeschaffet, und entweder hinter denen Höfen in denen Wurthen, in einer hinlänglichen Entfernung von denen Dorfs-Zimmern, wieder angeleget, oder gar an denen Dorfs-Enden ausserhalb dem Dorfe aufgebauet und mit einem kleinen Schauer für den Regen, nicht aber mit einem grossen Back-Hause, wie an einigen Orten die übele Gewohnheit, versehen werden.

Auf denen Ackerwerckern ist hiernach eben wohl zu verfahren, es mögen solche in denen Dörfern belegen seyn, oder von denenselben entfernet liegen, und findet es bey diesen Königlichen Gebäuden um so weniger einige Schwürigkeit, da solche regulariter mit ziemlich geraumen Garten, Wurthen und Koppeln umgeben sind, wohin die Back-Oefen ohne Incommodité des Wirths zu verlegen.

Die Hackel-Zäune sollen abgeschafft und statt dessen Bohl- und geflochtene Zäune, Graben und Hecken, auch Weller-Wände angeleget werden.

14) Die grossen sogenannten Hackel-Zäune, deren in Hinter- und Vor-Pommern noch sehr viele befindlich, sind ebenfalls eine Ursache, daß bey entstandenem Feuer, solches sich dadurch mehr ausgebreitet, indem dergleichen Zäune mit Wacholder- Ficht- und andern leicht Feuer-fangenden alten Strauch oben über das Hackelwerck hoch angefüllet; ausser diesem, weil sehr starck Eichen- und Büchen-Holtz mit in die Zäune eingebracht wird, entstehet dadurch eine grosse Verquistung des Holtzes, nicht zugedencken, daß dergleichen Zäune sehr mühsam zu machen; daher solche gäntzlich successive abzuschaffen, und an denen Orten, wo solche, so wohl bey denen Bauer- als Acker-Höfen befindlich, die Hof-Stellen mit Bohlen, oder guten geflochtenen Strauch-Zäunen, auch mit Weller-Wänden von Lehm, die Garten, Wurthen, imgleichen Koppeln in denen Häger-Dörfern, mit Graben, Dorn- und Weyden-Hecken zu bewehren, und ist darauf zu halten, daß jeder Bauer- und Halb-Bauer jährlich 15. bis 20. Ruthen, die Cossäten und andere Dorfs-Einwohner aber 5. bis 10. Ruthen solchen Zauns, imgleichen die Vorwercker, so viel als bey einem Bauren festgesetzet, jährlich abschaffen und die vorbeschriebene Art der Bezäunung anlegen.

Die Bauer-Zimmer sollen mit untergemauerten Schwellen versehen werden.

15) Beym Bau der Bauer-Zimmer ist zu attendiren, daß solche mit tüchtigen untergemauerten, oder mit Feld-Steinen unterschobenen Schwellen versehen, die alte Gewohnheit aber, die Stiele auf Feld-Steine oder Klötzer ohne Schwellen zu setzen, gäntzlich abgeschaffet, auch die Schwellen in denen Thüren, der bisherigen übelen Gewohnheit nach, nicht in der Mitte gantz ausgeschnitten werden, damit die Gebäude nicht so leichte sincken; weßhalb denn auf dergleichen Zimmer ohne tüchtige Schwellen gar keine Bau-Freyheit seit einigen Jahren gutgethan worden, noch künftig gutgethan werden sollen.

Das starcke Bau-Holtz soll geschnitten verbrauchet werden.

16) Zu Ersparung des Bau-Holtzes und der vielen Fuhren, gereichet auch, daß das starcke Holtz geschnitten und nicht unnützer Weise in Spähne verhauen, oder stärcker Holtz als a Proportion der Zimmer vonnöthen, verbauet werde; daher Beamte sowohl als die Forst-Bediente darauf zu sehen, daß diesem nachgelebet, und von denen Amts-Zimmermeistern, bey Verfertigung der Holtz-Designationen von denen Unterthanen Bauten, darauf gehörig Attention genommen werde; wie denn auch die Forst-Bedienten mit darauf Acht zu geben haben, daß das zu denen Unterthanen Zimmern gegebene Holtz zu keinem andern Gebrauch verwandt werde, und im Fall ein Mißbrauch darunter vorginge, davon so gleich Anzeige zu thun.

17)

Die Anfuhr des Bau-Holtzes zu denen Bauer-Zimmern, soll entweder vom gantzen Amte, oder von einigen Dorffschaften gemeinschafftlich geschehen.

17) Die Anfuhre des Bau-Holtzes muß, nach Umständen jedes Amts und der Lage der Dorfschaft, entweder von der gantzen Dorfschaft, oder von einigen Dorfschaften zusammen, welche darinnen eine Art einer Societæt ausmachen, oder aber vom gantzen Amte nach einer egalen Reparition, niemahlen aber von einem Neubauenden besonders, geschehen, weil letzteres eine grosse Beschwerde für einen Neubauenden, ersteres aber eine Erleichterung, die jedem Wirth zustatten kommt, so bald er in die Nothwendigkeit geräth, seine Zimmer neu zu bauen.

Stroh und Rohr zu denen Bauer-Zimmern soll entweder vom gantzen Amte, oder von einigen Dorffschaften gemeinschafftlich zusammen gebracht werden.

18) Auf gleiche Art muß das Stroh oder Rohr zum Dache eines Zimmers von der gantzen Dorfschaft, oder von einigen Dorfschaften gemeinschaftlich, oder von dem gantzen Amte, ohne Ausnahme eines Wirths so vom Acker-Bau Profession macht, zusammen gebracht werden. Das Klicken und Lehm-Stacken, auch die dazu benöthigte Lehm-Fuhren, geschehen nur allemahl von einer Dorfschaft besonders, in welcher der Bau verrichtet wird.

Der Bau der Zimmer von Lehm- oder so genannten Weller-Wänden soll eingeführet werden.

19) Hieher gehöret auch, daß statt der bißhero im Fachwerck erbaueten Zimmer, man künftig an denen Orten, wo ein starcker Boden und der Lehm nicht weit anzufahren, die Bauer-Zimmer mit Lehm- oder so genannten Weller-Wänden aufführe, wie solches in andern Provintzien mit sehr gutem Nutzen eingeführet; weshalb denen Beamten obliget, diese Art von Bau eben wohl zu introduciren und die Unterthanen dazu zu animiren, weil solche Zimmer nicht nur von guter Dauer, sondern auch weit wärmer als die gewöhnlichen, der Unterthan mit denen Bau-Freyheits-Geldern dabey auch weit besser auskommen kan, als bey jetziger Bau-Art, wenn solche Arbeit von der gantzen Dorfschaft geschehen muß, und das Zimmer-Lohn dabey menagiret wird.

Ueberflüßige Bauer-Zimmer sind abzuschaffen.

20) Viele unbequeme und überflüßige Zimmer sind denen Unterthanen selbst mehr zum Schaden als zum Vortheil, und wird dadurch nicht nur unnöthig Holtz verquistet, sondern die Reparatur und die Unterhaltung des Daches ist dem Wirthe an seiner Wirthschaft sehr behinderlich, und verdirbet ihm auch vieles Stroh, so er mit Nutzen zum Dünger gebrauchen könte. Beamte haben demnach darauf wohl Acht zu haben, daß die Unterthanen, aus schlechter Ueberlegung, ihre Höfe nicht mit allzuviel Gebäuden beschweren, und kan ein Bauer mit einem Hause, einer geraumen Scheune und einen wirthschaftlich eingerichteten Stall-Gebäude, für alle Arten von Vieh, fast durchgängig zu rechte kommen, wiewohl an einigen Orten auch 2. dergleichen Zimmer zu Stallung, wovon das eine das Thor-Zimmer abgiebet, zu placidiren sind. Weil aber in einigen Hinter- auch Vor-Pommerschen Aemtern, hauptsächlich in denen Häger-Dörfern, die Wirthe mit allzuviel Zimmern versehen sind, indem einige Höfe 5. bis 7. Zimmer haben, und dieses daher rühret, daß Pferde-Ochsen-Kuh-Stall und Stallung fürs kleine Vieh, jedes ein besonder Zimmer ausmacht, und diese Stallungen insgesamt sehr schmal gebauet; so müssen Beamte denen Unterthanen darunter Weisung thun, und ihnen bey neuen Bauten recht begreiflich machen, daß in einem geraumen Zimmer von 36. bis 40. Fuß breit sie ihr hinlänglich Gelaß für alles Vieh finden können, und durchaus nicht verstatten, daß statt der eingehenden vielen kleinen Stall-Zimmer, wieder so viele in eben der Art, erbauet werden, wiedrigenfalls darauf nicht nur gar keine Bau-Freyheit passiret, sondern auch Beamte und Schultzen nach Befinden jedesmahl in nahmhafte Strafe condemniret werden sollen; wie denn auch bey einer kleinen Wirthschaft, Haus und Scheune hinlänglich, indem am Hause, in den Abseiten der Scheune und allenfalls in der Scheune selbst, die benöthigte Stallung anzulegen.

Zu Conservation der Dächer sind jährlich gewisse Baum-Gänge zu decken.

21) Auf den Bau und Unterhaltung der Vorwercks- und Unterthanen Zimmer, müssen Beamte fleißig Acht haben und darauf halten, daß ein jeder seine Zimmer gut im Dache halte, als welches die Haupt-Conservation derer Gebäude, auch daß die Pächtere, die laut vielfältig ergangenen Verordnungen festgesetzte Anzahl von Baum-Gängen, jährlich neu decken, die Unterthanen ebenwohl ihre Dächer nicht flicken, sondern nach Umständen jährlich jeder Wirth ¼ auch ½. oder gar einen gantzen Baum-Gang neu mache.

Die Schwellen der Gebäude sind allezeit von Kaut, Erde und Mist rein zu halten.

22) Die Schwellen müssen sowohl auf denen Vorwerckern, als bey denen Unterthanen zu allen Zeiten rein gehalten werden, daß solche weder mit Kraut bewachsen, noch mit Erde und Mist, so wenig in- als auswendig beleget sind, und also das Gebäude selbst, durch Unvorsichtigkeit und Faulheit der Wirthe, nicht vor der Zeit wandelbahr werde, vielmehr müssen rund um die Zimmer, wenn kein abhangendes Stein-Pflaster verhanden, kleine Graben gezogen werden, worein die Traufe fällt und das Wasser abziehet, nicht aber die Nässe an denen Schwellen hangen bleibet und selbige verdirbet.

Kleine Reparaturen sollen die Pächtere und Bauren selbst übernehmen.

23) Kleine Reparaturen bey denen Gebäuden müssen die Arrendatores selbst übernehmen; wie denn vornehmlich bey denen Bauren darauf zu sehen, daß sie durch allerhand tüchtige Reparaturen ihre Gebäude im brauchbahren und wirthschaftlichen Stande unterhalten, und nicht, aus Begierde zu denen Bau-Freyheits-Geldern, die schadhaften Gebäude desto mehr verfallen lassen, und noch zu reparirende Zimmer niederreissen und neue erbauen, um nur die Bau-Freyheit zu erlangen.

Zur Erbauung der Wirthschafts-Zimmer sollen geschworne Amts-Zimmermeister genommen, damit solche tüchtig und gut angefertiget werden.

24) Zu denen Vorwercks- und Unterthanen-Zimmern, müssen keine andere, als geschworne Amts-Zimmer-Meistere, genommen, auch bey denen Vorwerckern geschnitten Holtz gebrauchet, und darauf vornehmlich mit gesehen werden, daß die Schaf-Ställe mit untergezogenen Balcken und gut wider den Sturm verbunden, angefertiget, damit viel Futter darauf zu bringen, auch die Kuh-Ställe auf 4 Reihen, nach Hollsteinscher Art, ebenfalls mit untergezogenen Balcken, angeleget werden, da dann, wann sämtliche Zimmer, worunter auch die Scheunen zu verstehen, in einer proportionirten Breite erbauet, es nicht

nöthig seyn wird, ferner so lange und große Zimmer zu erbauen, als vordem angeleget worden.

Ueberflüssige Vorwercks-Zimmer sollen eingehen.

25) Da auch bey ein und anderm Amte und Vorwerck, vornehmlich an denen Orten, wo ehedem Clöster gewesen, oder aber die Königl. Gestüthe gestanden haben, eben wohl noch überflüssige Gebäude vorhanden, und mehrentheils die Arrendatores solche überflüßige Gebäude beybehalten sehen, deren Unterhaltung aber dem Königl. Bau-Etat ohne einigen Nutzen zur Last fällt; so haben Beamte und Land-Bau-Meistere darauf gebührende Attention zu nehmen, daß solche Gebäude nicht beständig beybehalten, oder wohl gar an deren Stelle wieder andere aufgebauet werden, vielmehr die Materialien solcher alter überflüßigen Gebäude, bey jedesmahl vorkommenden nöthigen Bauten eines Amts, successive zu verbrauchen, und bey denen Bau-Verschlägen darauf Reflection zu machen.

Die Dorfschafften sollen besondere Feld- und Wild-Wärter, imgleichen besondere Hirten halten, auch die Ziegen nicht unter das Rind- und Schaaf-Vieh gehen.

26) Muß von Schultzen und Gerichten jedes Orts darauf gehalten werden, daß die Nachbarschaft sich die gehörigen Feld- und Wild-Wärter, Pferde-Ochsen-Kuh-Schweine-und Schaaf-Hirten, und jeder über seine Huthe, zu Vermeidung alles Disputs beym Hüther-Lohn, ordentliche Kerbe-Stöcke halte, und alles Vieh gehörig für die Hirten getrieben, die Triften durch die Saat-Felder gehörig abgericket und abgezäunet werden, damit zu allen Jahres-Zeiten an den Saaten, am Wiesewachs und Getreyde kein Schaden geschehe; wie denn auch an denen Orten, wo die Ziegen zu halten, bishero geduldet worden, selbige nicht unter die Schaafe, oder unter das Rind-Vieh zu treiben, sondern bey der Schweine-Huthe zu lassen, als welche, wegen des starcken Aufbrechens, zu allen Jahres-Zeiten, die gute niedrige Weyde für das Rind-Vieh, hauptsächlich aber die Wiesen meiden muß. Gleichermaßen müssen die Gänse auf dem Braach-Felde verbleiben, und nicht in die gute Hütung für das Horn-Vieh getrieben werden, wie an einigen Orten die böse Gewohnheit sich noch findet.

Bey denen Königl. Vorwerckern ist dieses alles, nach Umständen jedes Ortes, eben wohl zu observiren, und wenn solche mit im Dorfe belegen, müssen die Pächtere sich nicht nur auf das genaueste darnach achten, und der Dorfschaft mit gutem Exempel vorgehen, sondern auch darauf sehen und halten, daß die Dorfschaft diesem allen gelebe.

Dorffs-Strassen sollen nicht zugezäunet noch zugebauet, sondern geraum gehalten werden.

27) Die Dorfs-Strassen sind nach Umständen jeden Orts geraumig zu halten, und nicht nachzulassen, daß ein und anderer Wirth, aus einer übermäßigen Begierde, vor seinem Hofe sich solche einzäune, oder der Büdener- und Häuschen-Leute-Wohnungen solche zu sehr einnehmen, so, daß kaum ein Fahr-Weg übrig bleibet, vielmehr, wenn solche in ein und anderm Dorfe übermäßigen Raum haben, sind solche große Plätze, in so ferne die Strassen Bezäunung nicht dem Amte oder Vorwercke per observantiam zustehet, zu gemeinen Dorfs-Besten im Gebrauch zu nehmen, und ihrer Lage nach zum Flachs- und Hanf-Bau, oder zu Kohl-Garten zu gebrauchen, jedoch dergestalt, daß wenigstens ein 5 Ruthen breiter Fahr- und Trift-Weg im Dorfe übrig bleibe, damit bey Entstehung einer Feuers-Brunst diese allzu grosse Einschränckung der Dorfs-Straße an Löschung derselben nicht behinderlich falle; wie denn auch die Vorwercker diesem zuwieder die Strassen in denen Dörfern, wo ihnen selbige zugehören, ebenwohl durch Einzäunung nicht allzusehr einschräncken müssen.

Gute Brunnen sollen bey denen Vorwerckern und Dörffern angefertiget werden.

28) Auf gute tüchtige und proportionirlich tiefe Brunnen, so mit Geländer oder Cräntzen zu versehen, damit Menschen und Vieh dabey nicht Schaden nehmen mögen, muß bey einer jeden Dorfschaft und Vorwerck gesehen werden, damit solche nicht nur in Feuers-Gefahr gehörige Dienste thun, sondern vornehmlich zu Tränckung des Viehes zu allen Zeiten hinlänglich gutes Wasser geben können, und sind dabey gewisse grosse Tränck-Kümme mit Wasser zu halten.

Gute Vieh-Tränckenbey denen Teichen, Pfühlen und Seen anzulegen.

29) Wann aber Teiche, Pfühle, imgleichen See in einer Feldmarck nahe oder weit vom Dorfe, oder Vorwercke belegen, ist darauf zu sehen, daß bey selbigen, wo die Natur es nicht selbst formiret, gute Tranck-Stellen angeleget werden mögen, damit das Vieh zu Sommers-Zeiten da hineingehen, sich daselbst eine Weile aufhalten und abkühlen könne; wie denn auch ein gleiches bey Bachen und Ströhmen, wenn selbige eine Feldmarck berühren, zu observiren ist.

Dämme, Wege und Trifften sollen in gutem Stande unterhalten werden.

30) Die Dämme, Wege und Triften, in so weit deren Unterhaltung denen Dorfschaften oder Vorwerckern oblieget, müssen von jeder Dorfschaft in gutem passablen Stande gehalten, die Knüppel-Dämme aber zu Menagirung des Holtzes gäntzlich abgeschaffet, und erstere nach Ruthen-Zahl eingetheilet, auch darauf gesehen werden, daß jeder Wirth seine Ruthen-Zahl in gutem Stande unterhalte.

Niedrige Oerter in denen Wegen und Triften sind nach Umständen jeden Orts, mittelst eines Aufwurfs, tüchtiger Graben-Ziehung, Ausfüllung mit Sand, kleinen Kiesel-Steinen, Strauchwerck, auch wohl gar mittelst Dammung mit Feld-Steinen, abzuhelfen und zu verbessern; wie denn auch bey denen Feld-Wegen und Triften darauf zu attendiren, daß die überflüßigen, deren es an ein und andern Orte würcklich annoch giebet, abgeschaffet, und möglichst Wege, Dämme und Triften in gerader Linie geleget, und auf denen Seiten mit Feld-Graben, Steinen oder Hecken versehen werden, damit durch Fahren und Treiben, der Saat und dem Getreyde, nicht so viel Schaden zugefüget werde.

Die Haus-Wirthschaft angehend.

Anlegung guter Garten und Besetzung mit Obst-Bäumen.

1) Muß Beamter und die Dorfs-Schultzen und Gerichten auf jeden Einwohners Wirthschaft überhaupt genaue Obacht haben, auch dahin sehen, daß gute geraume Garten in jedem Dorfe angeleget werden, und wenn einem oder anderen Wirthe es daran fehlet, ihn dazu anhalten, daß er von dem Wurth-Lande ein Stück abnehme und solches zum Garten schlage, oder ihm, nach Gelegenheit des Ortes, ein besonder Stück dazu anweisen.

Zu Anlegung guter gemeinschafftlicher

2) Gute gemeinschaftliche Baum-Schulen von wilden Stämmen, imgleichen mittelst Erzie-

lung

hen Baum-Schulen soll ein tüchtiger Mensch, der des Pfropfens und Oculirens erfahren, bestellet werden.

lung der Stämme aus den Kern, sind in allen Dörfern anzulegen, und ein gewisser Mensch zur Aufsicht, der des pfropfens und oculirens erfahren, dabey zu bestellen, welcher gegen eine Kleinigkeit, für jeden Stamm der fortgegangen und beklebet, solchen der Dorfschaft überlasse, auch in sämtlicher Bauren Garten, die verhandene wilde Stämme mit denen besten Sorten von Obst pfropfe und oculire, und wie ein Baum zu versetzen und zu verschneiden, die nöthige Anweisung gebe, damit man an jungen Frucht-Bäumen allezeit einen hinlänglichen Vorrath haben möge, und wenn auch die Gärten davon angefüllet, man die Dorf-Strassen, die Scheiden der Wurthen und die Wege nahe am Dorfe, damit besetzen könne.

Gemeinschafftliche vom Dorffe entfernete und zu Garten bequeme Oerter sollen bewehret und unter die Dorfschafft vertheilet werden.

3) Wenn auch, vom Dorfe entfernet, ein, entweder zu Garten-Gewächs oder zu Baum-Garten, bequemer Ort sich finden solte, ist solcher dazu zu umgraben, zu bewehren und in Schutz zu nehmen und unter der gantzen Dorfschaft zu vertheilen.

Wie der Baum-Garten gewartet werden und daß jeder Wirth wenigstens jährlich 10. Stück junge Bäume setzen soll.

4) Es ist nicht genug, daß ein jeder Wirth in seinen Garten einige alte Obst-Bäume, die durch seinen Fleiß nicht entstanden, in der grössesten Unordnung, einer Dornen-Hecke, oder wilden Gebüsche ähnlich, stehen habe und davon bey denen zuträglichsten Jahren etwas gewinne, oder aber ein paar kleine Rücken Land mit Unter-Frucht besäet habe, vielmehr müssen die Baum-Garten ordentlich nach denen Jahres-Zeiten gewartet, zu rechter Zeit denen Bäumen ihr überflüßiges Holtz genommen und von allen Moß und Unreinigkeiten gesaubert, auf Setzung guter Obst-Bäume mit allem Fleiß gehalten werden und jeder Wirth wenigstens alle Jahr 10. Stück junge Bäume, an Aepfeln, Birnen, Pflaumen und Kirsch-Bäumen setzen, doch so, daß solche nicht allzu dichte an einander zu stehen kommen, sondern wenigstens 16. Fuß einer von dem andern entfernet gesetzet werden, und ist der nichtige Einwand und Besorgniß, als wann man des Obstes zu viel gewinnen würde, von gar keiner Erheblichkeit, indem jeder vernünftiger Land-Wirth von selbst einsehen kan, daß er dessen nicht zu viel haben möge, weil die Baum-Früchte in der Wirthschaft das gantze Jahr durch, zu sein und seines Gesindes Unterhaltung, mit Nutzen gebrauchet werden können, nicht zu gedenken, daß er seinen Ueberfluß denen Städten frisch und gebacken zufahren und davon einen guten Gewinnst haben kan.

Gute Garten zu Kohl und andern Gewächse anzulegen.

5) Mit denen Unter-Früchten der Garten-Gewächse hat es gleiche Bewandniß, und kan ein Wirth dessen ebenwohl nicht zuviel haben, und darinne zu viel thun; daher mit Ernst darauf zu halten, daß jeder Wirth, vornehmlich an Braun- und Weissen Kohl, das andere Gewächse hier nicht zu berühren, eine gute Quantität säe und pflantze, damit er nicht den Sommer hindurch alleine, sondern auch den Winter über, sich dessen in seiner Haushaltung bedienen könne; und wer es darin weit getrieben und einen Ueberfluß davon gewonnen, wird seinem Vieh damit zu statten kommen können, und also niemahlen eine vergebene Arbeit gethan haben.

Rüben-Beete-Erd-Aepfel-Wrucken- und Tartoffeln-Bau.

6) Auf den Bau der weissen und gelben Rüben, Beete, Wrucken, und Erd-Aepfel oder Tartoffeln in denen Garten und Wurthen, auch in dem Braach-Felde muß jeder Wirth sich eben wohl befleißigen, und nicht, wie mancher liederlicher Wirth bishero wohl gethan, statt daß er dergleichen Gewächse nach denen Städten zum Verkauf bringen sollen, er sich die behörige Nothdurft auf denen Märkten selbst ankaufen müssen, fernerhin darunter dergestalt nachläßig und sich selbst schädlich seyn, massen diese Gewächse ihm nicht allein in der Wirthschaft viel Getreyde erspahren, sondern auch in der Vieh-Mästung ihm sehr zu Hülfe kommen; wie denn überhaupt ein kluger Haus-Wirth nicht auf den gewöhnlichen Feld-Bau an Weitzen, Rocken, Gersten, Haaber und Erbsen allein sehen, sondern durch viele nützliche Neben-Dinge in der Wirthschaft, wie die vorhero berührte, sein hinlängliches Auskommen suchen muß.

Bienen Zucht.

7) Die Bienen-Wartung ist ebenwohl eines von denen Stücken, so nicht allein in der Wirthschaft seinen guten Nutzen hat, sondern auch den Wirth einen guten Neben-Verdienst an die Hand giebet; dahero Beamte, Schultzen und Gerichte darauf sehen müssen, daß an denen Orten, wo irgends die Bienen Stand haben, welches in dieser Provintz die mehresten, jeder Wirth eine gute Anzahl Stöcke halte, und dieses nützliche Theil der Wirthschafft mit mehrerem Ernst, als bishero, betreibe; wie dann auch, wo die Anlegung der Beuten in denen Wäldern practicable, Beamte solche in Vorschlag bringen müssen, damit auch dadurch der Bienen-Stand im Lande vermehret werde.

Vermehrung des Hopfen-Baues.

8) Nicht minder ist der Hopfen-Bau in denen mehresten Hinter-Pommerschen Aemtern bis jetzo noch nicht dahin gediehen, daß man allen auswärtigen Hopfen entbehren könte; daher Beamte auf Vermehrung des Hopfen-Baues mit allem Nachdruck zu halten; und wie der Endzweck dadurch nicht vollkommen erreichet wird, daß ein und anderer Wirth bey seinem Hause am Garten einige wenige Stühle angeleget; so ist darauf zu sehen, daß nach jeden Orts Gelegenheit ein Ort Bruches, oder auch von der communen Hütung ein gewisser Platz, ausgemittelt, gemeinschafftlich von der Dorfschafft in Bewehrung gebracht, und darinne jedem Wirthe ein gewisses Theil zum Hopfen-Bau angewiesen und zugegrentzet werde. Da auch der Hopfen nicht an allen Orten gleich gut geräth, und ein Grund weit bessern und brauchbarern Hopfen als der andere hervor bringet; so müssen Beamte, wenn solches die Erfahrung bey ein oder andern bestätiget, davon gebührend Anzeige thun, und die Wirthe einer solchen Dorfschafft besonders zum Hopfen-Bau animiren und anhalten, daß selbige sich vorzüglich dazu appliciren, da denn nicht zu zweifeln, daß solche nicht eben so gut, wie einige Dorfschafften an der Oder, ihren vornehmsten Erwerb davon haben könten. Zu Menagirung der Hopfen-Stangen und damit solche desto länger gebrauchet werden können, muß die Rinde, ehe sie eingestochen, abgeschälet, und im Herbste die Stangen aufgezogen und im

trockenen wohl verwahret werden, damit sie nicht verfaulen, und jährlich neue angeschaffet werden dürffen.

Tobacks-Bau. 9) Der Tobacks-Bau ist eben wohl eines von dem Neben-Erwerb, wodurch ein Land-Wirth sich Nutzen zuwege bringen kan; und da solcher in denen mehresten Hinter-Pommerschen Aemtern, entweder gar nicht, oder doch sehr sparsam gebauet wird; so haben Beamte und Pächtere darauf zu sehen, daß selbigem mehr obgelegen werde, und sich zu dem Ende um gute Planteurs aus der Marck zu bewerben, und solche anzunehmen, welche denen Unterthanen die nöthige Weisung, wie der Tobacks-Bau recht tractiret werden muß, an Hand geben können.

Vermehr- und Verbesserung des Hanf- und Flachs-Baues. 10) Ob zwar in Pommern, und vornehmlich in denen Hinter-Pommerschen Aemtern, der Flachs- und Hanf-Bau von Zeit zu Zeit ziemlich avanciret, dergestalt, daß eine gute Quantität Leinewand auser Landes debitiret und fremdes Geld dafür ins Land gezogen wird; so ist doch dieses Stück der Land-Wirthschafft lange nicht dahin gediehen, wohin es durch Fleiß und Attention gebracht werden kan.

Zu Verbesserung des Flachs-Baues gehöret aber, daß der Wirth nicht immer seine eigene Saat wieder gebrauche, wie es häuffig geschiehet, sondern ofte frischen Lein-Saamen und zwar Memmel- oder Rigaschen anschaffe, den Lein-Saamen nicht immer auf einen gewissen Ort Landes, nehmlich in denen sogenannten Lein-Stellen, einwerfe, vielmehr in der Landung oft variire, und vornehmlich auf denen Angern, vorlängst den Wiesen und Hütungen, auch Söllen und Moeren im Felde, frische Oerter, so einige Jahre zum Heu-Schlag oder Hütung gebrauchet worden, von neuen aufreisse, auf welche Art er allezeit guten und bessern Flachs gewinnet, als wenn dieses nicht beobachtet wird.

Einführung eines Gespinstes und innerer Leinewand. 11) Hiernächst gereichet es zu einem guten und feinen Gespinste, wenn der Flachs nicht zu seiner völligen Reife, in Absicht auf die Saat, gelassen, sondern etwas zeitig gezogen, denn auch nicht in Pfühlen und Seen geröthet wird, vielmehr solches röthen in der freyen Luft, durch Ausbreitung des Flachses auf dem Acker, geschiehet. Und wie hauptsächlich bey der Pommerschen Leinwand auszusetzen, daß mehrentheils nur grobe Arten von Leinewand gemachet werden, und wenig oder fast gar nicht auf feine Arten von Leinwand gedacht worden; so ist vornehmlich darauf zu sehen, daß künftig besser und feiner Gespinste verfertiget, die Leinewand auch dichter als bishero gearbeitet werde; wozu denn noch kommt, daß nicht allein die Mägde, sondern auch die Knaben von Jugend auf zum Spinnen, und vornehmlich mit der Spille angewöhnet werden, als auf welches alles die Beamte mit Nachdruck zu halten, und den Gemeinden selbst, auch durch Schultzen und Gerichten, begreiflich zu machen, und den Vortheil, so sie daraus ziehen können, recht deutlich unabläßig vorzustellen haben.

Introducirung der feinen Wollspinnerey. 12) Die Woll-Spinnerey gereichet nicht nur zur Aufnahme der Manufacturen, sondern giebet auch dem Landmann einen guten Erwerb, wenn selbiger sein Gesinde dazu dergestalt anhält, daß selbiges gutes feines Gespinste von der selbst geworbenen Wolle zum Verkauf liefert; weßwegen Beamte denen Unterthanen das feine Gespinste der Wolle beyzubringen suchen müssen, damit sie solches nicht so nachläßig, wie bißhero geschehen, zu ihrem eigenen Schaden treiben, vielmehr sich den daraus entspringenden ergiebigen Vortheil zu Nutze machen; insbesondere aber werden sich diejenigen Beamte recommendiren, welche aus der Lausnitz und Schlesien einige Spinner ins Land ziehen, und solche gegen das geordnete Douceur ansetzen, um denen Unterthanen mit der Zeit zu einem feineren Gespinste die nöthige Anleitung zu geben; wobey denn auch das Stricken der Frauens-Leute, Schäfer und Hirten, als eine nützliche Sache, nicht auser Acht zu lassen.

Vieh-Wartung überhaupt. 13) Die Vieh-Wartung und Zuziehung jungen Viehes ist denen sämtlichen Dorfschaften nicht nur anzurathen, sondern Beamte müssen auch darauf mit Ernst sehen, daß jeder Wirth solches gehörig in Acht nehme, zu dem Ende Beamte fleißige Visitationes deßhalb anstellen, und selbst examiniren müssen, ob der Wirth alles gehörig beobachte, auch durch Schultzen und Gerichten öftere Rapports einziehen, ob dieser oder jener Wirth in denen Dorfschafften solches negligire, welches denn bey der jährlich einzusendenden Vermögen-Tabelle der Unterthanen mit zu marquiren.

Pferde-Zucht. 14) Eine gute Pferde-Zucht ist nicht allein jedem Wirthe, sondern auch dem Lande überhaupt zuträglich; daher darauf zu halten, daß die Unterthanen, vornehmlich zu Bestreitung ihres Acker-Baues und übrigen Wirthschaffts-Angelegenheiten, gute Stuten halten, gute Fohlen zu ziehen, und die alten Pferde, so bald solche unbrauchbar werden, abschaffen, nicht aber solche, bis sie hinfallen, aufbehalten, den Zuwachs hingegen nicht insgesamt zu Gelde machen, sondern ihre Anspannung nach Nothdurft auch damit verbessern; jedoch daß nicht 2. oder 3. jährige Pferde gleich zur Anspannung gebrauchet, noch weniger solche junge Stuten beleget, vielmehr der Zuwachs völlig auswachse, ehe er zur Arbeit und Zucht gebrauchet werde. Zu Erzielung einer guten Art Pferde haben Se. Königl. Majestät alle Vorkehrungen thun, werden auch damit allergnädigst continuiren lassen; nachdem jährlich eine Anzahl guter Beschäler aus Königl. Gestüthen an die Beamten und Cämmereyen überlassen worden, woneben jedoch grosse Dorfschafften, in denen Gegenden, wo schon ein starcker Schlag von Pferden fällt, sich einen gemeinschafftlichen Beschäler anschaffen und unterhalten können.

Wartung und Zuziehung des jungen Horn Viehes. 15) Auf die Wartung des Horn-Viehes muß ein Wirth ebenfalls seine Aufmercksamkeit richten; und daher haben Beamte, Schultzen und Gerichten nicht nur darauf zu sehen, daß jeder Wirth mit seinem Zug-Vieh gut umgehe, und solches nicht übertreibe, sondern auch jährlich nach Grösse seiner Wirthschafft jung Vieh aufziehe, um nicht allein den Abgang seines Viehes dadurch zu ersetzen, sondern auch etwas zum Verkauf übrig zu haben, und sich dadurch einen Erwerb machen zu können.

Ueber-

Ueberhaupt muß jeder Wirth darauf sehen, daß das Vieh nicht zu zeitig, hauptsächlich bey nebelichter Witterung und in den niedrigen Hütungen ausgetrieben, nicht zu zeitig des Frühjahrs aus den Ställen gelassen, und des Herbstes zu spåte in dieselben gebracht werde, daß er gutes Futter zusammen bringe, gute warme und dichte Ställe habe, das Vieh reinlich stehe, und der Mist oft aus denen Ställen gebracht werde, das Vieh gut in den Winter komme, mit dem Futter im Anfange des Winters behutsam umgegangen, und nicht verquistet und von dem Vieh unnothiger Weise vertreten, vielmehr aus einem Jahre ins andere etwas zu erübrigen getrachtet, zu Menagirung desselben Hexel geschnitten, Raufen und Krippen gehalten, und nicht das Futter auf der Erde dem Vieh vorgeworfen werde, damit es ihm bey lange anhaltenden Frost und vielen kalten und nassen Wetter, bey Ende des Winters und im Anfange des Frühjahrs, nicht daran fehlen möge, vielmehr sein Vieh wieder gut aus den Ställen auf die Weyde komme; und wenn es ein Wirth an alle diesem ermangeln lässet, müssen Schultzen und Gerichten solches gehörig anzeigen, damit der liederliche Wirth dafür angesehen, auch, dem Befinden nach, seines Hofes entsetzet werden könne.

Schweine-Zucht.

16) Die Schweine-Zucht ist eine der nöthigsten Dinge mit in der Wirthschafft, und muß solche überall gehörig betrieben werden, indem die benachbarten Provintzien jährlich eine grosse Quantität dieses Viehes aufkauffen und ausserhalb Landes treiben, also ein Wirth dafür allezeit Geld lösen kan, nehmlich, wenn er darauf bedacht ist, eine gute Art Schweine anzuschaffen; und da solche durchgängig nicht befindlich, so muß darauf gesehen und die Dorfschafften angehalten werden, sich eine gute Art langstreckigter grosser Schweine, an Zucht-Säuen und Eber, anzuschaffen.

Wiederholung des vorhergehenden in Betracht der Vorwercker.

17) Alles dasjenige, was in denen vorhergehenden §phis von dem Garten-Bau und Vieh-Zucht erwehnet, gehet nicht allein die Amts-Dorfschafften, sondern auch die Vorwercker mit an, und können selbige in allen diesen Stücken ein weit mehreres præstiren, als ein Bauer in seiner einzelnen kleinen Wirthschafft; dahero Beamte darauf gebührend Acht haben müssen, daß die Unter-Pächtere, oder Arrendatores, dieses alles zu ihrem eigenen Besten beobachten.

Ob zwar bey vielen Vorwerckern gute geraume Garten befindlich, und ein ziemliches an Ober- und Unter-Früchten gewonnen wird; so ist doch an vielen Orten noch ein vieles zu verbessern, und müssen an solchen Orten die Arrendatores angehalten werden, neue Baum-Garten anzulegen, und die besten Arten von Obst-Bäumen darinn pflantzen, wie denn jeder Arrendator jährlich wenigstens 10. bis 20. Stämme setzen muß.

Bienen-Wartung und Hopfen-Bau ist gleichfalls besser bey denen Vorwerckern zu betreiben, und vornehmlich müssen besondere Hopfen-Gärten von 2. 3. bis 400. und mehr Hopfen-Stühle angeleget werden; wie denn hauptsächlich im Hanf- und Flachs-Bau die Pächter der Vorwercker was rechtes præstiren können, wenn Beamte nur selbst darauf halten und ihnen mit guten Exempeln vorgehen, auch sie dazu animiren, daß sie eigene Spinsterinnen, um das feine Gespinste zu facilitiren, beständig halten.

Wegen der Vieh-Zucht und des Vieh-Standes, müssen Beamte besonders darauf sehen, daß die Pächtere allezeit gute zweyjährige niederungsche Bollen anschaffen, guten Zuwachs zu ziehen, die alten Kühe fleißig und jährlich, und zwar von jedem Schock wenigstens 6. Stück, bey Verlust der Remission vom Vieh-Sterben, ausmertzen, und also beständig einen guten Vieh-Stamm, auch wenigstens in der Quantität als die Anschläge besagen, unterhalten; wie denn auch zu Erlangung einer guten Pferde-Zucht darauf zu attendiren, daß jeder Arrendator a Proportion des Vorwercks 1. bis 2. gute Beschäler halte, und ist dieses in denen Pacht-Contracten besonders mit einzubedingen.

Den Feld- und Acker-Bau betreffend.

Der Acker soll tüchtig bearbeitet 3 bis 4 mahl gepflüget, auch gut geegget werden

1) Ist vornehmlich darauf zu sehen, und müssen Schultzen und Gerichten jeden Dorfes darauf Acht haben, daß jeder Wirth seinen Acker recht tüchtig und gut bearbeite, alles Land, so im Winter-Felde Weitzen und Rocken, und im Sommer-Felde hinwiederum Gersten träget, dreymahl, auch im starcken Acker wohl viermahl pflüge und zwey bis dreymahl beegde, die Landung aber so mit Haaber, Sommer-Rocken und Buchweitzen besäet wird, wenigstens zweymahl pflüge, nicht aber dieses Getreyde auf eine Fahre einstreue.

Zu welcher Zeit die Braache und Streek-Fahre gepflüget werden soll.

2) Der Acker zum Winter-Getreyde muß zeitig und zwar im Junio umgebracht oder gebracket und der zum künftigen Sommer-Felde im vorhergehenden Herbst frühe gestrecket werden, wobey vornehmlich mit zu beobachten, daß diese Braach- und Streek-Fahre nicht bey allzu nasser Witterung und da der Acker gantz voller Nässe, vorgenommen, vielmehr möglichst der Acker trocken umgebracht werde, weil solches den Auffschlag von Unkraut sehr behindert; wie denn auch die Saat nicht in allzu nassen Lande auszustreuen, und überhaupt alle starke Aecker mit tüchtigen Egden von eisernen Zinken recht zu bearbeiten und die Erdklöser mit Kloppen allenfalls zu zerschlagen, damit der Acker recht mürbe und zur Saat gehörig præpariret werde.

Der Acker soll nicht flach, sondern tief gepflüget werden.

3) Statt des flachen Pflügens, so in Hinter-Pommern fast durchgängig im Gebrauch, muß an denen Orten, wo der Acker auf 1. Fuß tief gleich gutes, oder aber im Grunde besseres Erdreich hätte, als oben, recht tief gepflüget werden, wie solches seit einigen Jahren in Vor-Pommern an einigen Orten mit gutem Nutzen bereits üblich gewesen.

Der Rocken soll in den leichten und sandigten Feldern untergepflüget werden.

4) In den leichten und sandigten Feldern ist es auch von grossen Nutzen, wenn der Rocken nicht oben aufgesäet, sondern untergepflüget wird, damit er etwas tief Wurtzel schlagen, Frost und Hitze mehr ertragen und die starken Winde die Wurtzel nicht blössen können; daher künftig in allem

allem sandigten Lande der Rocken, ohne Ausnahme, unter zu pflügen.

Der Acker ll nicht zu arck gemi: et und der ist im Win: r-Felde ge: acht und eich unter: pflüget erden.

5) Da auch an vielen Orten im Gebrauch, daß der Acker sehr dicke bemistet wird, wodurch das Getreyde entweder zu geil wächset, oder in denen sandigten Feldern verbrennet, ingleichen, daß der Mist im Sommer-Felde zur Gerste gebracht wird, dieses aber gar nicht wirthschaftlich; so müssen Beamte denen Arrendatoren und Unterthanen recht deutlich diesen Mißbrauch und übele Gewohnheit vorstellen und sie dazu anhalten, daß sie nicht zu stark misten, den Mist ins Winter-Feld, nicht aber im Sommer-Felde bringen, alsdenn sie gewiß gewärtigen können, daß sie nicht allein guten Rocken, sondern auch gute und gewisse Gerste zu hoffen haben; wie denn auch der Mist nicht lange im Felde unausgebreitet, und was noch übeler, ausgebreitet liegen bleiben, sondern gleich untergepflüget werden muß, als welches eben wohl beym Hurt-Lande zu observiren.

Der Acker ll in allen flug-Zeiten abr vor ahre gepflü: t werden nd keine alcken be: ben blei: n.

6) Der üble Gebrauch, da in Hinter-Pommern zwischen jede Fahre fast eine Fahre Landung unberühret liegen bleibet, ist gantz abzustellen und recht kurtz Fahr an Fahre zu pflügen, damit der Acker recht mürbe gemacht, der Queeck ausgerottet und zur Fäulung gebracht werde, wie denn auch derselbe von dem Acker gut abgeegdet, auf Haufen zusammen gebracht und verbrennt werden muß; und werden die Unterthanen um so weniger, bey Unterlassung dieses, sich, der alten Gewohnheit nach, damit entschuldigen können, daß sie dazu nicht Zeit und Anspannung genug haben, nachdem die tägliche Spann- und Hand-Dienste in denen Aemtern theils abgeschaffet, theils im künftigen Frühjahre völlig abgeschaffet werden, dergestalt, daß der Unterthan künftig bey den Vorwerckern nur eine gewisse Morgen-Zahl zu bearbeiten und das gantze Jahr hindurch wöchentlich kaum 1. bis 2. Tage zum Hofe-Dienst kommen darf, hinfolglich überflüßige Zeit behält, seine eigene Wirthschaft durchgängig gut zu besorgen, bevoraus, wenn er darauf bedacht ist und mit Ernst dahin siehet, daß das Gesinde nicht dergestalt, wie es auf dem bisherigen altägigen Hofe-Dienst gewöhnet, faullentze, auch des Tages 5. 6. und mehr Ruhe-Stunden, besonders zur Erndte-Zeit, halte, als welches jeder vernünftiger Wirth, aufs bestmöglichste gäntzlich abzustellen, sich äusserst angelegen seyn lassen muß.

Pächtere llen mit: sen sich hiernach eben so wohl auf das genaueste m zu bal: nden eige: n Gespann n Acker gut stellen.

7) Die Pächtere auf den Ackerwerkern müssen sich hiernach eben so wohl auf das genaueste achten; und da sie einen guten Theil ihrer Aecker mit eigenem Gespann zu bearbeiten haben, werden sie um so tüchtiger solchen bestellen können, und den Vorwand nicht gebrauchen dürfen, daß die Unterthanen im Dienst die Feld-Arbeit bey denen Vorwerkern so schlecht verrichten, da ihnen ohne diß frey bleibet, alle Jahr, nach Gutfinden, die denen Unterthanen zugelegte Morgen-Zahl, bald an einem, bald an anderm Orte im Felde, denen Unterthanen zuzumessen, auf welche Art sie mit denen Hof-Pflügen, die allenfalls bey derer Unterthanen pflügen begangene Mängel, redressiren können.

Das Pflügen mit 3 bis 4 Pferden oder Ochsen und daß 2. Leute bey einem Pflug gestellet werden, soll bey denen Sand-Oertern und leichten Feldern gäntzlich abgeschaffet und nicht mehr als mit 2. Häupter Vieh gepflüget werden.

8) Eine übele Gewohnheit ist es, wenn in einigen Hinter-Pommerschen Gegenden die Unterthanen und auch theils Pächter in leichten Acker 3. bis 4. Pferde oder so viel Ochsen für den Pflug spannen und ausser dem Pflüger 1. bis 2. Treiber beyher gehen, statt dessen dergleichen Acker mit zwey tüchtigen Pferden, oder so viel Ochsen, ohne Ruin des Zug-Viehes, zu bearbeiten und die vielen Menschen sonst in der Wirthschaft zu gebrauchen; welche übele Gewohnheit abzuschaffen und von Beamten darauf zu sehen, daß nicht mehr Vieh und Menschen zur Beackerung gebrauchet werden als nöthig, wiewohl dadurch nicht verbothen wird, daß an Orten, wo die Güte und Stärke des Ackers es erfordert 3. bis 4. Pferde, oder so viel Ochsen, samt einem Treiber zum pflügen, genommen werden.

Die zeitige Bestellung der Winter-Saat.

9) Vor allen Dingen ist darauf mit zu halten, daß die Unterthanen so wohl, als die Vorwerker, die Winter-Saat zeitig bestellen, und das späte Zusaen gäntzlich abgeschaffet werde, und muß wenigstens in denen kalten und niedrigen Aeckern 14 Tage vor Michaelis, in hohen und warmen Aeckern aber höchstens auf Michaelis, völlig zugesäet seyn, in Ermangelungs-Fall die Unterthanen, so hierunter manquiren, mit Leibes-Strafe angesehen werden sollen, die Arrendatores aber haben zu gewärtigen, daß auf solchen Fall bey ereignenden Mißwachs gar keine Remission erfolge.

Gute und reine Saat soll angeschaffet und solche durch die Saltzburgischen Putz-Mühlen rein gefüchtet werden.

10) Auf durchgängig gute und reine Saat muß sich ein jeder Wirth befleißigen und vornehmlich in der Winter-Saat ofte verändern und selbige von andern Orten und zwar von sandigten Feldern einkaufen und sein Getreyde von allem Unkraut reinigen, zu welchem Ende die sogenannten Saltzburgischen Putz-Mühlen aller Orten anzuschaffen, und wenn dieses und das vorhergehende beobachtet wird, ist kein Zweifel, daß nicht besser und reiner Getreyde künftig gebauet werde.

Das Getreyde soll nicht in seinem eigenen Bande, sondern mit ausgedroschenen Stroh-Bändern gebunden, auch kurtz abgemähet werden, damit nicht so hohe Stoppeln bestehen bleiben.

11) Da auch angemerket, daß theils schlechte Wirthe, das abgehauene Getreyde, es sey Weitzen, Rocken, Gersten oder Haber, so wie es auf dem Schwade lieget, in seinem eigenen Bande gebunden, wodurch aber viel Korn verquistet wird; so soll solches künftig gäntzlich abgestellet, und alles Getreyde, sowohl bey denen Vorwerkern, als Dorfschaften, in Stroh- oder Lüsch-Bändern gebunden werden; Nicht minder lassen einige schlechte Wirthe das Getreyde nicht kurtz abmähen, sondern lange Stoppeln stehen, aus dem irrigen Wahn, als würde der Acker dadurch mehrentheils schon gedünget und dürften sie alsdenn nicht so vielen Mist, als es sich sonsten wohl gebührete, auf das Land fahren, entziehen aber eines Theils ihrem Vieh dadurch das Futter, begreiffen hingegen andern theils gar nicht, daß die hohen Stoppeln dem Lande nicht dergestalt, als der auf denen Höfen und in denen Ställen gemachte Mist nützlich, vielmehr zu Wucherung des Queecks schädlich sind; weswegen Beamte darauf halten müssen, daß dieser übele Gebrauch

gäntz-

gäntzlich abgestellet und das Getreyde ganz kurtz abgemähet werde.

Hirse-Rüben- oder Rapp-Saamen- auch Röthe- und Wayde-Bau.

12) Wie bereits §. 6. bey der Haus-Wirthschaft erwehnet, daß die Unterthanen und Pächtere nicht eintzig und allein ihre Wirthschaft dergestalt einrichten müssen, daß sie lediglich ihren Erwerb von dem gewöhnlichen Getreyde allein nehmen wollen, sondern durch viele Neben-Dinge, wozu die Land-Wirthschaft ihnen die Hand bietet, sich einen Nutzen suchen müssen: also müssen vornehmlich Pächtere und auch Unterthanen sich auf den Bau des Hanfs und der Hirse, imgleichen auf den Winter- und Sommer-Rübe- oder Rapp-Saamen, auch Röthe- und Wayde-Bau legen, als welche letztere in dieser Provintz nur sparsam gebauet werden, aber von grossem Ertrage und Nutzen sind, damit, wenn ein oder ander Getreyde ausschläget, ein Wirth durch solche und viele andere Neben-Dinge, zu Abtragung seiner Præstandorum eine Einnahme habe, und sollen Beamte wegen des Rapp-Saamen-Röthe- und Wayde-Baues, welchergestalt selbiger mit Nutzen zu tractiren und zu introduciren, mit besonderer Instruction versehen werden.

Viel und gut Dünger machen.

13) Viel Mist-Machen ist das Haupt-Stück beym Acker-Bau; dahero bey denen Dörfern und Vorwerckern darauf mit aller Sorgfalt gedacht werden muß, und ist nicht zu verstatten, daß faule Wirthe und Arrendatores solchen in den Ställen und auf den Höfen verbrennen und umkommen lassen, vielmehr muß solcher alle Jahre zum Feld- und Garten-Bau verbraucht werden.

Zu Erreichung dieses Endzweckes muß kein Wirth oder Arrendator Heu oder Stroh verkauffen, sondern sein gewonnenes Futter mit seinem Vieh auffuttern, fleißig Stroh auf denen Mist-Höfen streuen, gute Mist-Pfützen halten, Plaggen und Palten hacken und auf den Mist-Hof fahren, auch in denen Wäldern das Laub von Eichen, Büchen, Haseln, Bircken und Elsen zusammen harcken und zum Mist einfahren, aus denen abgelassenen Teichen und Pfühlen die Erde auf das Land bringen, und ordentlich statt Düngers verbreiten, damit er in Bedingung seines Ackers immer weiter avancire und nicht nur das Forder- sondern auch das 6. und 9. jährige Hinter-Land, samt dem so etwan hier und dort wüste lieget, und mit Heyde-Kraut bewachsen, in Mist bringe, und sich also von Jahr zu Jahr einen reichern-Einschnitt vom Getreyde gewiß versprechen könne.

Heu und Stroh soll ohne Vorwissen des Beamten nicht verkauffet werden.

14) Wenn aber an ein oder andern Orte der Unterthan oder der Pächter des Vorwercks Heu- oder Stroh-Futter übrig hätte, muß solches nicht ohne Vorwissen des Beamten verkauffet werden, vielmehr derselbe allemahl Frey-Zettul oder Pässe ertheilen, worin er aber Behutsamkeit zu gebrauchen, weil, wann im Früh-Jahr ein oder anderer Mangel daran haben solte, er sodann für den Schaden selbst stehen und responsable gemachet werden soll.

Hurten-Schlag mit den Schaafen.

15) Der Hurten-Schlag der Schaafe ist nach aller Möglichkeit hoch zu treiben und mit allem Ernst darauf zu sehen, daß die Schäfereyen von jedem Arrendatore in completten Stande zu allen Zeiten gehalten werden; und damit die Dorfschaften ihre 6. und 9. jährige, auch wüste und mit Heyde-Kraut bewachsene Hinter-Länder, auf diese Art besser, denn vorhero, gebrauchen mögen; so ist darauf zu sehen, daß an denen Orten, wo keine Vorwercker verhanden, und die Unterthanen nicht schuldig seyn ihre Schaafe in des Vorwercks-Hurten-Lager zu bringen, die Dorfschaft ihre Schaafe ordentlich in gemeinschaftlichen Hurten legen und ihre Hinter-Aecker damit bemisten.

Hurten-Schlag mit dem Rind-Vieh.

16) Das Hurten mit dem Rind-Vieh ist an vielen Orten in der Provintz ebenwohl von sehr gutem Nutzen befunden worden, und haben also Beamte solches nach Umständen jeden Orts möglichst bey denen Vorwerckern, besonders wo es im Sommer an Stroh zum Unterstreuen fehlet, zu introduciren, und zu Menagirung des Holtzes bey denen Horten für das Rind-Vieh, die Pachter anzuhalten, daß sie tüchtige starcke Pfähle von Eichen- oder Fichten-Holtz mit 2 bis 3 grossen 4 eckigten Löchern, wodurch die Schleete oder Latten zu schieben, dazu anfertigen lassen, und von einem Jahr zum andern wohl verwahren, nicht aber solche verbrennen und alle Jahre neue verlangen.

Düngung der Wiesen auf denen Holländereyen.

17) Bey denen Holländereyen, allwo mehrentheils weniger Acker und an theils Orten so wenig, daß der Mist nicht alle dazu gebraucht wird, muß der Mist nicht auf den Vieh-Höfen, oder neben denen Zimmern, liegen bleiben, sondern auf denen Wiesen gefahren und selbige damit gehörig gedünget werden; wie denn auch an solchen Orten, die hoch belegenen Wiesen, mit dem Vieh abzuhurten, und dadurch der Wieserwachs zu verbessern.

Beamter soll jährlich eine Tabelle einsenden, wie weit es mit Bemistung der Aecker gekommen.

18) Um desto gewisser zu seyn, wie weit die Bedingung der Aecker an jedem Orte von Zeit zu Zeit verbessert worden, soll nicht allein Beamter von jeder Dorfschaft eine Tabelle jährlich einsenden, wie viel jeder Wirth an Saat in die 1te, 2te, 3te und 4te Tracht gesäet, sondern auch von denen Vorwerckern seines Amts eine dergleichen Tabelle anfertigen und mit übergeben; wie denn auch bey jeder General-Pacht in denen Vorwercks-Inventariis nachgetragen werden soll, wie viel Landung und in welcher Tracht im Mist gewesen, und soll jeder Beamter bey seinem Abzuge dafür gerecht werden, wenn die Bemistung abgenommen, dergestalt, daß er für jeden Scheffel weniger Mist-Land bey denen Vorwerckern 5 Rthlr. erlege; der Unterthan aber so von Jahr zu Jahr in der Bemistung seines Landes zurück kommt, soll mit empfindlicher Leibes-Strafe angesehen werden.

Feld-Graben aufzuräumen und neue anzulegen.

19) Ob zwar viele Wirthe seit einigen Jahren inne geworden, wie nöthig ihnen die Graben-Arbeit in ihren Feldern; und daher an einigen Orten damit ein guter Anfang gemachet worden; so sind doch, an den mehresten Orten, deren in denen Feldern noch viele vonnöthen; und müssen also Beamte die Dorfschaften und Pächtere dahin anhalten, daß nicht allein die alten Feld-Graben tüchtig aufgegraben, sondern auch neue angele-

geleget werden, indem mehrentheils der Mißwachs auf denen Feldern von Hindansetzung dieser nützlichen Arbeit abhänget, und wird man die von ihnen jährlich einzusendende Tabellen von dem Zustande der Unterthanen allemahl durch die Departements-Räthe auf das genaueste examiniren lassen, und diejenige, welche darinne falsche Rapports gethan, mit nachdrücklicher Strafe beahnden.

Beamte sollen jährlich selbst untersuchen, ob die Felder sämtlich besäet.

20) Daß die Felder mit Winter- und Sommer-Korn völlig und zur rechten Zeit bestellet werden, müssen Beamte nicht allein auf der Schultzen Bericht ankommen lassen, sondern jedesmahl zu Herbst- und Frühjahrs-Zeiten selbst examiniren, damit die davon abzustattende Rapports nicht aufs Ungewisse beruhen.

Die Braache soll nicht über Gebühr ausgebrauchet werden.

21) Der Braache ist die gehörige Ruhe zu lassen, und muß von Beamten gute Aufsicht gehalten werden, daß vornehmlich die Pächtere der Vorwercker solche nicht allzusehr ausmergeln, zu dem Ende nicht mehr denn auf 1. Winspel Aussaat Landung 2. Scheffel und an denjenigen Orten, wo wenig Wiesewachs und starcke Schäfereyen, 3 Scheffel Braach-Korn zu verstatten, und wo mehr ausgesäet worden, soll für jeden Scheffel 1 Rthlr. Strafe vom Beamten, oder Unter-Pächter, der das Vorwerck in Pacht hat, erleget werden.

Die breiten Scheiden in denen Feldern sollen abgeschaffet werden.

22) Da auch an einigen Orten die übele Gewohnheit eingerissen, daß die Unterthanen und Pächtere zwischen ihren Stücken grosse breite Scheiden von ½. auch gantze Ruthe breit liegen lassen und solche nicht gebrauchen, dieses aber eine Verspillung des Ackers ist, und in jeder Feld-Marck einige Scheffel Aussaat mehr einfallen könten, wenn solche gehörig mit umgepflüget und zu denen Stücken geschlagen würden; so ist dieser übele Gebrauch von Stunde an abzuschaffen, und so wohl Pächtere als Unterthanen anzuhalten, solche grosse Scheiden wieder aufzupflügen und in Cultur zu bringen; und welcher Beamter darauf nicht halten, oder welcher Pächter diesem nicht geleben wird, soll, nach Umständen, in nahmhafter Strafe verfallen seyn; die Unterthanen aber, so sich diesem wiedersetzen, sollen mit Leibes-Strafe beleget und also mit der Strenge auf solchen Fall dazu angehalten werden.

Mißbrauch und Abstellung der schmalen Rücken.

23) Die gantz schmalen Rücken so in Hinter-Pommern an ein und andern Orten annoch im Gebrauch und kaum 4 bis 5 Fuß breit sind, auch nur lediglich im Winter-Felde gebraucht, und aufgepflüget, im Sommer-Felde aber wieder herunter und aus einander gepflüget und 2 bis 3 solcher Rücken in einen gebracht werden, sind eine Ursache mit, warum an solchen Orten das Winter-Getreyde nicht recht geräth und mehrentheils in denen Winter-Feldern ein Mißwachs entstehet.

Die mehreste Saat fällt beym Ausstreuen in die vielen tiefen Fahren, und das wenigste bleibet auf den kleinen Rücken: Die in den vielen tiefen Fahren sich sammlende Nässe, Schnee und Eis verdirbet alle diese Saat: und im Frühjahr sind solche mit Unkraut, statt Saat, angefüllet: und kaum die Hälfte Landung träget Getreyde, welches dazu mit Graß und Unkraut verwuchert.

Es sind also solche gantz schmale Rücken gäntzlich abzuschaffen; und ob zwar in den schlupigten Feldern gantz breite Rücken nicht anzurathen seyn, sind doch die schmalen Rücken wenigstens 16 bis 20 Fuß breit zu legen, dergestalt, daß solche im Winter- und Sommer-Felde gleich bleiben und nicht in jedem Felde auf und wieder herunter gepflüget werden. Nicht zu gedencken, daß an einigen Orten in Mittel- und so gar Sand-Feldern, aus einer übelen Gewohnheit, diese schmale Rücken noch befindlich, und wenn dafür nur tüchtige Graben angefertiget, und in den Gründen gute Wasser- und Queer-Fahren gezogen werden, wird sich zeigen, daß der Gewinn des Winter-Getreydes sich mercklich bessern werde.

Reinigung der Wiesen.

24) Die Wiesen werden an den wenigsten Orten so gebrauchet, als man selbige nutzen könnte.

So wohl bey denen Vorwerckern als Dörfern werden selbige an vielen Orten von dem Aufschlag des Weyden- und Werft-Strauches, der Elsen ꝛc. ꝛc. nicht gereiniget, und vornehmlich sehen etlicher Dorfschaften Wiesen einer Wiese nicht mehr ähnlich.

Die niedrige Wiesen, worinnen wegen der Vieh-Huthe, Bülten entstehen, werden nicht wieder davon gesäubert und eben gemachet, und also wird der Narb von Zeit zu Zeit schlechter.

Die alten Graben werden an vielen Orten in selbigen nicht wieder aufgeräumet und an Ziehung neuer Graben zu Ableitung des überflüßigen Wassers, wird fast gar nicht gedacht, am allerwenigsten aber, wie dem schlechten Grunde successive zu helffen und zu einer bessern Narbe, mehrern und gedeylichern Futter zu bringen.

Wie nun dieses alles sehr merckliche Fehler der Wirthschaft; so müssen Beamte, die Unterthanen und Arrendatores mit allem Ernst von diesen übelen Gebrauch ab- und dahin anmahnen, daß selbige ihre Wiesen vom Strauch reinigen und völlig rein machen, und wenn a dato innerhalb 3 Jahren solche nicht völlig rein sind, haben Beamte zu gewärtigen, daß man solche auf ihre Kosten von allem Strauch und Bülten wird reinigen lassen.

Daß der Wiesewachs nach Möglichkeit zweyschnittig zu machen.

25) Vieler Wiesewachs ist von solchem Grunde, daß er mit Nutzen zweyschnittig gemachet werden kan, obwohl er bishero nur als einschnittig gebraucht. Es müssen also, so viel immer möglich, die Wiesen zweymahl gemähet und die übele Gewohnheit, das Graß in selbigen allzulange stehen zu lassen, dergestalt, daß der Halm erstirbet, abgeschaffet werden, weil dadurch, obwohl nicht viel mehr, doch weit feiner und gedeylicher Futter gewonnen, die Narbe auch an sich selbst merclich verbessert wird.

Vermehrung und Verbesserung des Wiesewachses, imgleichen Säung des Türckischen und Spanischen Clevers.

26) Zu Vermehrung und Verbesserung des Wiesewachses gereichet auch, wenn man hohe Wiesen umpflüget, mit Haaber besäet, allerhand guten Saamen hereinstreuet, und selbige hiernächst wieder zu ihren vorigen Gebrauch destiniret; und zu Vermehrung des Futters träget nicht

nicht wenig bey, wenn man die Koppeln bey denen Vorwerckern mit Spanischen Klee besäet und solchergestalt den Narb derselben selbst verbessert.

Besonders ist diensahm, den Türckischen Klee, oder sogenannten Esparçett-Saamen zu gebrauchen, welcher eine gute Futterung für das Vieh bringet, und zwey bis dreymahl im Jahre zu mähen stehet; daher Beamte besonders darauf zu sehen, daß die Pächtere bey denen Vorwerckern diesem Folge leisten und die Vermehr- und Verbesserung des Futters für das Rind-Vieh vorbeschriebener massen besorgen.

Aufräumung der alten Wiesen-Graben.

27) Mit denen alten verfallenen Wiesen-Graben ist eben so zu verfahren und müssen in denen Bauer-Wiesen der Dorfschaft eine gewisse Ruthen-Zahl oder gewisse Graben zugeschlagen werden, welche dieselben jährlich aufräumen müssen;

Bey denen Vorwerckern aber sind Arrendatores dazu anzuhalten, und wenn bey Ende einer General-Pacht alte aufgeräumte Graben sich annoch finden solten, haben Beamte zu gewärtigen, daß solche auf ihre Kosten in guten brauchbaren Stand gesetzet werden.

Anlegung neuer Wiesen-Graben.

28) Zu Anlegung neuer Graben in denen Dorfs- und Vorwercks-Wiesen, deren an theils Orten noch sehr viele nöthig, müssen Beamte denen Dorfschaften und Arrendatoren alle Anleitung geben, sie in gutem dazu ermahnen und wenn solches nicht helfen will, sie mit Zwang dahin bringen, auch bey Verpachtung der Vorwerker allemahl ein und andere neue Graben-Arbeit anzufertigen mit einbedingen.

Vermehrung des Wiesewachses durch Raumung der Brücher.

29) Da auch an vielen Orten Gelegenheit, den Wiesewachs zu vermehren, und es sowol einigen Vorwerkern als Dorfschaften daran fehlet, und man so leicht des Wiesewachses nicht zu viel haben kan; so haben Beamte ihr Augenmerck mit darauf zu richten, daß solche Oerter allgemählig zugeradet werden, und zu dem Ende denen Dorfschaften und Arrendatoren Anleitung zu geben und ihnen begreiflich zu machen, daß der alte Wahn ungegründet sey, daß diese oder jene Gegend in Rusch und Busch zur Hütung fürs Rind-Vieh liegen bleiben müsse, indem in der Situation, wie solche Oerter anjetzo sind, selbige weniges und nicht behülfliches Graß bringen, mehrentheils so tief, daß das Vieh nur wenige Zeit im Jahre solche durchsteigen könne, und wenn selbige künftig gereiniget, nicht allein die Wirthe hinführo mehr Winter-Futter bekommen, sondern in effectu auch in der Hütung proficiren, weil vor der Heege- und Schon-Zeit und nach dem Abschnitte, sie weit mehr und weit gedeylichere Weyde für ihr Vieh darauf haben, allenfalls auch ein Theil davon, wenn sonst die Hütung etwas behende, zu Koppel-Weyde schlagen können.

Verbeugung des Futter-Mangels.

30) Es thut auch zu einer ordentlichen Wirthschaft, wenn man die Wirthe dazu gewöhnet, daß sie nicht über die Maasse und zwar nicht mehr an Getreyde von Zeit zu Zeit ausdröschen, als sie Stroh zur Fütterung benöthiget sind, und solches nicht dem Rind-Vieh rauch vorwerffen, sondern ordentlich zu Hexel schneiden lassen; imgleichen, daß jeder Wirth von großen und kleinen, vornehmlich aber auf denen Vorwerkern, gleich im Anfange des Winters, einen vernünftigen Ueberschlag seines Futters mache, und nach denen Gebinden der Gebäude, worinnen solches belegen, auf die Wochen eine Abtheilung mache, da er denn allemahl leicht übersehen kan, wie weit seine Eintheilung beym füttern des Viehes überschritten wird, und ob er gegen das Früh-Jahr einen Mangel haben möchte und wie dem bey Zeiten abzuhelfen.

Reinigung der Felder von denen Steinen.

31) An vielen Orten giebet es sehr steinigte Felder und von den Dorfschaften, als Pächtern der Vorwerker, ist wenig darauf gedacht, ihre Aecker davon zu reinigen, und wenn ja dabey etwas geschehen, hat solches in nichts weiter bestanden, als daß die grössesten Steine nach denen Fahren zu gebracht, wodurch aber der Sache so wenig abgeholfen, als daß dem Acker-Bau dadurch einiger Vortheil zugewachsen, indem sodann der Bauer und Pächter um solchen Stein-Haufen, deren in denen Feldern sehr viele befindlich, weit herum gepflüget und also sich selbst eines ziemlichen Stück Ackers verlustig gemacht. Weshalb darauf fleißig zu sehen, daß dieser ublen Gewohnheit nicht ferner gefolget werde; vielmehr wird von nun an feste gesetzet, daß dergleichen viele kleine Stein-Hügel, vorlängst denen Scheiden im Acker, gar nicht mehr geduldet, sondern die Steine gantz und gar vom Acker abgebracht werden sollen, und soll jeder Bauer jährlich von seinem Acker 1. Morgen Magdeburgisch, ein halb Bauer eben so viel, der Cossäte aber von ¼ Morgen, und der Pächter jeden Vorwercks jährlich von 6. Morgen Vorwercks-Landung, sämmtliche Steine abfahren, und müssen Beamte dieses in den Pacht-Contracten der Arrendatoren expresse mit einrücken. Die abgebrachten Steine sind zum Besten der Vorwerker und Dorfschaften, theils zur Bewehrung um die Höfe, Gärten und Hof-Lagen, als auch statt der Zäune vorlängst denen Wegen und Triften, imgleichen zu denen Dämmen in den Dörfern, auch in denen niedrigen Orten auf den Land-Strassen und Feld-Wegen zu verbrauchen, wodurch ein vieles Holtz, so jährlich zu Unterhaltung der Zäune und Bewehrung nöthig, erspahret wird.

Verbesserung der Hütung.

32) Auf Verbesserung der Moore und Hütungen müssen Beamte gebührende Attention nehmen und so wohl die Unterthanen als Pächtere dahin anweisen, daß tüchtige Graben durch solche gezogen, hinfolglich selbige trockener zu allen Jahres-Zeiten brauchbar werden.

Pflantzung der Weyden.

33) Das Weyden-Pflantzen oder Setzen ist ebenfalls besser, denn bishero geschehen, zu befördern und von Beamten darauf Acht zu haben und zum Effect zu bringen, daß die Unterthanen und Pächtere vorlängst denen Graben in ihren Wiesen und Hütungen, um den Söllen und Moeren in den Feldern, vorlängst denen Triften und wo es sonst nach jeden Orts Gelegenheit sich finden will, Weyden setzen und solche alle 3. oder 4. Jahre kappen, damit die Dorfschaften und Vorwerker daher nicht nur die Setz-Weyden und den erforderlichen Zaun-Strauch nehmen, sondern sich auch dessen successive zur Feuerung bedienen können,

nen, und die Königl. Holtzungen nicht ſo ſehr mitgenommen werden dürfen, zu dem Ende jeder Wirth jährlich 30. und jedes Vorwerk wenigſtens 100 Weyden ſetzen muß.

Maulbeer-Baum-Plantages.

34) Der Seiden-Bau, welcher anjetzo in dieſen Landen eingeführet wird, und zu dem Ende mit Anlegung der Maulbeer-Baum-Plantages bey denen Städten und Cämmereyen bereits ein guter Anfang gemachet worden, iſt auch auf dem platten Lande in denen Aemtern vornehmlich einzuführen; weshalb Beamte auf denen Vorwerkern theils ſelbſt, theils durch die Pächtere gute Plantages von weiſſen Maulbeer-Bäumen anzulegen, und ſolches ſich bey Errichtung der Contracte mit einzubedingen, auch die Unterthanen dahin zu vermögen, daß ſelbige auf den Kirch-Höfen und in denen Dörfern, zu Vermehrung ihres Gewerbes und Nahrung, dergleichen Bäume zuziehen, und werden Beamte auf das deshalb beſonders noch emanirte Reglement verwieſen.

No. 28. Reſolution an das Pommerſche Pupillen-Collegium in Stettin, daß die Land-Räthe Vormünder ſeyn können. de dato Berlin, den 2ten Maji 1752.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Auf eure unterm 26ten April jüngſthin gethane Anfrage, wegen der Land-Räthe in Pommern, ob ſelbige, nach wie vor, zu Vormündern beſtellt werden ſollen? ertheilen Wir euch zur Reſolution.

Daß die dortige Land-Räthe ſich nicht entbrechen können, Vormundſchafften anzunehmen, da ſo gar die in der Chur- und Mittel-Marck, welche mehr zu thun haben, nicht davon befreyet ſeyn. Sind ꝛc. Berlin, den 2ten May 1752.

Ad Mandatum.

v. Cocceji.

An das Pommerſche Pupillen-Collegium in Stettin.

No. 29. Reſcript an die Cleviſche Regierung, daß in Fällen, da der Beweiß durch Documenta geführet wird, uſque ad Duplicas, wenn derſelbe aber durch Zeugen geführet wird, nur bis zur Exception verfahren werden ſoll. de dato Berlin, den 11. Maji 1752.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Die in eurem allerunterthänigſten Bericht vom 16ten Dec. a. p. aus Unſerm Codice Frideric. P. 3. tit. 28. §. 73. angeführte Stelle iſt bloß von dem Beweiß, der durch Zeugen geführet wird, zu verſtehen, in welchem nur bis zur Exception, verfahren werden muß. Eine andere Bewandtniß hat es aber mit demjenigen, ſo per Documenta geführet wird, und kan in ſolchem denen Partheyen aus denen von euch angeführten Urſachen, ad duplicas uſque zu handeln, verſtattet werden.

Wir haben auch obangezogene Stelle, dergeſtalt bey der Reviſion des Codicis, dahin erkläret, und habt ihr euch alſo darnach gehorſamſt zu achten. Seynd ꝛc. Berlin, den 11ten May 1752.

Ad Mandatum.

von Cocceji.

An die Cleviſche Regierung.

No. 30. Circulare an ſämtliche Steuer-Receptores, wegen Abnahme der Steuer-Rechnungen. de dato Cleve, den 16ten Maji 1752.

Da man in Erfahrung gebracht, daß die Steuer-Receptores bey Abnahme ihrer Rechnungen auf den Erben-Tagen keine General-Quitungen beybringen, wodurch die Abrechnungen mit der Ober-Steuer-Caſſe aufgehalten wird;

So wird denen ſämtlichen Steuer-Receptores hierdurch aufgegeben, hinführo immerhin bey Abnahme ihrer Rechnung auf den Erben-Tagen die General-Quitung beyzubringen, immaſſen ſonſt die Rechnung nicht abgenommen werden ſoll.

Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 16ten Maji 1752.

B. C. M. v. Beſſel. Meyen. Müntz. Durham. Colberg. A. O. v. Raesfeld. B. Rappard. Gazali. Michaelis. Keſſel. L. P. v. Hagen. Schwedler. Reichardt. Recop. v. Derſchau. Hofmeiſter.

Baumann.

Circulare an ſämtliche Steuer-Receptores wegen Abnahme der Steuer-Rechnungen.

No. 31. Reſcript an das Cammer-Gericht, daß die Inſerenda in den Intelligentz-Blättern in möglichſter Kürtze abgefaſſet werden ſollen. de dato Berlin, den 19ten Maji 1752.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Weil abſeiten des hieſigen Addreſs-Comtoirs Beſchwerde geführet wird, daß durch die weitläuftige Abfaſſung derer denen Intelligentz-Blättern inſeriret werdenden Subhaſtationen, Liquidationen und andern Juſtitz-Sachen, das Drucker-Lohn jährlich an 400. Rthlr. vermehret werde. Dieſes aber zum Nachtheil des Pots-

dam-

damſchen groſſen Wayſen-Hauſes, wohin der Beſtand derer Intelligentz-Caſſen-Gelder flieſſet, gereichet. So befehlen Wir euch hiemit in Gnaden, bey dergleichen Inſerendis alle mögliche Kürtze zu gebrauchen, und die unter euch ſtehende Magiſtræte und Judicia gleichfalls dahin anzuweiſen. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 19ten May 1752.

Auf Sr. Königl. Maieſt. allergnädigſten Special-Befehl.

v. Cocceji. v. Bismarck. v. Danckelmann.

An das Cammer-Gericht.

No. 32. Circulare an die Moeurſiſche Deputation, ſämtliche Commiſſarios Locorum, Magiſtræte, Acciſe-Zoll- und Licent-Bediente, zu Waſſer und Lande, wegen der ausbrechenden Contagieuſen Kranckheiten. de dato Cleve, den 8ten Junii 1752.

Von GOttes Gnaden Friederich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Liebe Getreue! Wir haben zwar in einer noch jüngſthin unterm 14. Febr. a. c. erlaſſenen Circular-Verordnung bekandt gemachet, daß der von Warſchau ertheilten Nachricht, als ob die Peſt in der Türckey gäntzlich nachgelaſſen, nicht völliger Glauben beygemeſſen, ſondern dieſerhalb nach dem Exempel der General-Staaten der vereinigten Niederlanden alle Præcautiones genommen werden müſten.

Es breitet ſich aber für jetzo ein Bruit aus, als ob an einigen Orten in Teutſchland, als in der Ober-Pfaltz und Waldeckſchen ſich eine Contagieuſe Kranckheit äuſſern und ſolche durch einige aus der Türckey angekommene inficirte Wolle transportiret ſeyn ſoll. Weßwegen Wir nöthig erachtet hierüber ferner zuverläßige genaue Erkundigung einzuziehen, und Wir werden, wenn ſolche eingelauffen, darüber näher verfügen. Indeſſen befehlen Wir euch nochmalen bey Leib- und Lebens-Strafe hierunter auf eurer Huth zu ſeyn, und beſonders bey Giftfangenden Waaren die Geſundheits-Päſſe der Fuhr-Leute oder Schiffer genau zu examiniren, und überall dieſerhalb mögliche Præcautions zu nehmen; die Pack-Juden aber bey Vermeydung obbemeldter Strafe von den Gräntzen gäntzlich zurück zu weiſen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Geben Cleve, in Unſerer Krieges- und Domainen-Cammer den 8. Junii 1752.

An Statt und von wegen Allerhöchſtgſr. Seiner Königlichen Majeſtät.

B. C. M. v. Beſſel. Meyen. Müntz. Durham. Colberg. A. O. v. Raesfeld. B. Rappard. Gazali. Michaelis. Keſſel. L. P. v. Hagen. Schwedler. Reichardt. Recop. v. Derſchau. Hofmeiſter.

Baumann.

Circulare an die Meurſiſche Deputation, ſämtliche Commiſſarios Locorum, Magiſtráte, Acciſe-Zoll- und Licent Bediente zu Waſſer und Lande, wegen der ausbrechenden Contagieuſen Kranckheiten.

No. 33. Circulare an ſämtliche Auditeurs der Königlichen Armée, den Geburths-Ort der Deſerteurs in der Sentenz und denen verhandelten Acten mit anzuführen. de dato Berlin, den 9ten Junii 1752.

Nachdem verſchiedentlich in denen, von denen Regimentern eingeſandten Krieges-Rechtlichen Sententzien, und verhandelten Acten wahrgenommen worden, daß derer deſertirten Officiers, Unter-Officiers und Gemeinen Geburths-Ort, gar nicht angemercket, noch aufgeführet worden, dieſer Umſtand aber, um ſo mehr zu wiſſen nöthig iſt, damit an die Gerichte des Orts, wegen Arretirung und Einſendung des confiſcirten Vermögens zur Invaliden-Caſſe, die nöthige Ordres ergehen können; als werden ſämtliche Auditeurs der Königlichen Armée, durch dieſes Circulare, dahin angewieſen, und ihnen hiermit anbefohlen, künftighin den Geburths-Ort eines jeden Deſerteurs in der Sententz und denen desfalls verhandelten Acten mit anzuführen und zu annotiren, damit angeführter maſſen das nöthige ergehen könne. Berlin, den 9. Jun. 1752.

Königl. Preuß. General-Auditoriat.

An den Auditeur N. N.

No. 34. Reſcript an die Neumärckiſche Regierung, die pœnas divortii betreffend. de dato Berlin, den 9. Junii 1752.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Die pœnæ divortii, worauf ihr bey Eheſcheidungen mit zu erkennen, von Uns jüngſthin angewieſen worden, ſind in dem Jure communi deutlich exprimiret. Ihr dürfet euch alſo nur, nach Vorſchrift deſſelben achten, und gebraucht deshalb keines andern Verhaltungs-Befehls. Sind ꝛc. Berlin den 9. Junii 1752.

Ad Mandatum.

v. Cocceji.

An die Neumärckiſche Regierung.

No. 35. Wege-Reglement im Hertzogthum Pommern und denen Herrschafften Lauenburg und Bütow. de dato Berlin, den 25ten Junii 1752.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, einige Zeit her mißfällig wahrnehmen müssen, daß über die unbrauchbahre Wege, Dämme und Brücken, an verschiedenen Orten in Dero Hertzogthum Pommern, von denen Reisenden öftere Beschwerde geführet worden, wodurch also das Commercium gestöhret, und auch an den besäeten Feldern, wegen der von den Reisenden gemachten Aus- und Bey-Wege, nicht geringer Schaden verursachet worden; Höchstgedachte Se. Königl. Majestät aber dergleichen Unordnung weiter nachzusehen, allergnädigst nicht gemeynet sind:

Als haben Höchstdieselben der Nothdurft zu seyn erachtet, ein besonderes Wege-Reglement entwerffen und publiciren zu lassen, damit dadurch allen bisherigen Beschwerden, auch verursachten Schaden, möglichster massen abgeholffen werden möge.

Es verordnen demnach Höchstdieselben hierdurch allergnädigst und ernstlich:

1. Daß hinführo die Land-Räthe in denen ihnen anvertrauten Creysern die Ober-Aufsicht über die Unterhaltung und Besserung der Wege, Dämme und Brücken, so wohl bey denen Ritterschafts- und Amts-Dörfern, als auch bey denen Städten, und derselben Eigenthümern, haben sollen, zumahlen sie, da sie im Creyse wohnhaft sind, diejenigen Gegenden des Creyses, woselbst schlimme Wege, Dämme und Brücken sind, am besten wissen, die Creyß-Ausreuter auch, weil sie beständig im Creyse herumreisen, ihnen von allen desto gründlichern Bericht erstatten können.

2. Ob auch wohl in denen vorsitzenden Immediat-Städten ebenfalls Land-Räthe bestellet sind, so soll zwar denenselben specialissima cura wegen der Wege, Dämme und Brücken in denen Städten selbst, und in denen dazu gehörigen Eigenthümern, aufgetragen seyn, es bleibet aber nichts destoweniger dem Land-Rath des Creyses die Ober-Aufsicht in dieser Sache auch bey denen Immediat-Städten vorbehalten, und kan derselbe, benöthigten Falles, die ihm in diesem Reglement freygelassene Zwangs-Mittel auch gegen die Städte gebrauchen.

3. Die Commissarii locorum müssen bey Bereisung derer Städte auf dieses Werck gleichfalls Attention nehmen, bey den Städten das nöthige selbst veranlassen, von denen auf dem Lande befindlichen unbrauchbahren Wegen aber dem Land-Rath des Creyses Anzeige thun, damit derselbe die Reparationes so fort verfügen könne; Wie dann auch die Land-Baumeistere hiedurch angewiesen seyn sollen, sich dieses Wercks vornehmlich mit anzunehmen, und wegen der Besserung mit den Land-Räthen, Beamten und Magistræten zu correspondiren, ihnen auch dazu die practicablesten Vorschläge zu thun.

4. Die Regierungs-Hof-Gerichts- und Creyß-Executores, desgleichen die Policey- und Amts-Ausreuter, sind schuldig, auf die Wege, Dämme und Brücken besondere Aufsicht zu haben, sie sollen sich aber nicht unterstehen, sich eigenmächtig deswegen auf Execution einzulegen, oder von den Städten und Dörfern etwas an Gelde, oder Futter und Mahl zu fordern, sondern wenn sie nach ihrer Pflicht an irgend einem Ort etwas schadhafftes bemercken, sollen sie es dem Land-Rath des Creyses anzeigen, welcher ihnen eine Ordre an diejenige, so hierunter nachläßig gewesen, geben soll, was sie ihnen allenfalls wegen dieser Visitation zu vergüten haben, über welches sie aber das geringste nicht fordern, noch nehmen sollen.

5. Vornehmlich sollen die Creyß-Ausreuter und Bothen, da ihnen ohnedem oblieget, den Creyß beständig wegen der Bettler zu visitiren, und sie dafür besondere Zulage erhalten, zugleich auch auf Wege, Dämme und Brücken im Creyse fleißige Aufsicht haben, und was nicht im gehörigen Stande befunden wird, dem Land-Rath unverzüglich anzeigen, wie sie denn auch hierdurch specialiter angewiesen seyn sollen, ausserdem, den Creyß wegen der Wege, Dämme und Brücken besonders dreymahl im Jahr zu bereisen, und zwar zweymahl zu der Zeit, wann die Wege am tiefsten sind, als einmahl im Herbst und das zweytemahl im Früh-Jahr, und dann das drittemahl im Junio, wann nehmlich an denselben die Haupt-Reparationes vorgenommen werden müssen: Von diesen Drey Haupt-Visitationen müssen sie dem Land-Rath jedesmahl schrifftlichen Rapport abstatten, und wenn sich hiernächst finden solte, daß sie nicht alles schadhaffte gehörig und umständlich angezeiget, sollen dieselbe nachdrücklichst bestrafet werden, auch, wenn andere Executores oder Ausreuter dergleichen Mängel in denen Creysern anzeigen würden, denenselben die Executions-Gebühren ex propriis bezahlen.

6. Der Land-Rath hat also dahin zu sehen, daß die Creyß-Ausreuter oder Bothen diesem allen auf das genaueste nachkommen, auch daß bey den Drey Haupt-Visitationen nichts übergangen werde, sonst er sich selbst dafür responsable machen würde; Sobald aber die Berichte von den Haupt-Visitationen an ihm abgestattet seyn, oder ihm sonst etwas gemeldet worden, hat er ohne Aufschub zu verfügen, daß alles schadhaffte gebessert und in brauchbaren Stand gesetzet werde. Weil aber im Herbst und Frühjahr die Reparationes dergestalt nicht völlig geschehen können, daß sie von beständiger Dauer sind; So soll zwar alsdenn eine möglichste Interims-Besserung vor der Hand genung seyn, es muß aber die Haupt-Reparation im Junio und Julio zwischen der Saat- und Erndte-Zeit mit Ernst vorgenommen werden, und hat der Land-Rath denenjenigen, auf deren Grentzen dergleichen unbrauchbare

Wege,

Wege, Dämme und Brücken befunden werden, eine schrifftliche Ordre zuzustellen, auf welche Art eigentlich die Ausbesserung geschehen soll, allenfalls, und wann die Reparation etwas difficil ist, kan er des nähesten Land-Baumeisters Sentiment über die Reparation erfordern, welcher ihm solches ohne Schwierigkeiten zu ertheilen hiedurch angewiesen seyn soll. Diese Ordre muß er dem Creyß-Ausreuter bey der Bereisung im Anfang des Junii, und gegen das Ende der Saat-Zeit, zur Intimation an diejenige Stadt oder Dorf zustellen, auf deren Feld-Fluhr die Reparation geschehen soll, mit dem Andeuten, daß sie nach Verlauf gewisser Zeit mit der Reparation angegebener massen sofort den Anfang machen, zu welchem Ende denn der Creyß-Ausreuter nochmahlen nach Verfliessung solcher Zeit dahin zu senden, ihm auch zugleich ein Executoriale mitzugeben, daß, wofern der Anfang noch nicht mit Nachdruck gemachet, er sich so lange auf Execution bey dem säumigen einlegen solle, bis die Arbeit nicht nur angefangen, sondern auch mit Fleiß fortgesetzet worden. Die Executions-Gebühren vor dem Ausreuter werden à Zwölf Groschen auf jeden Tag festgesetzet, ausser welchem aber derselbe weder Futter noch Mahl fordern, sondern sich und sein Pferd selbst unterhalten muß. Solten die Executiones auf die säumige Städte verfüget werden müssen, sollen die Executions-Gebühren nicht aus den Cämmereyen, sondern von den Magisträten und Stadt-Verordneten ex propriis bezahlet werden. Ubrigens müssen die Creyß-Ausreuter sich nicht unterstehen, ohne einer schrifftlichen Ordre von dem Land-Rath das geringste von Städten oder Dörfern zu fordern.

7. Welchergestalt nun die Creyß-Ausreuter alles im Creyse befunden, und was darauf der Land-Rath wegen Reparirung der schadhaften Wege, Dämme oder Brücken veranlasset hat, davon hat derselbe mit Ende Maji schriftlichen Bericht an die Krieges- und Domainen-Cammer abzustatten, auch die Berichte der Creyß-Ausreuter mit anzulegen, damit allenfalls die Cammer ihm mit näherer Instruction an die Hand gehen könne.

8. Zu Anfang des Julii muß der Land-Rath die angezeigten unbrauchbahren Wege und Dämme selbst in Augenschein nehmen, und examiniren, ob die Reparation auch vorgeschriebener massen und dergestalt geschehen, daß bey nassen Wetter und tiefen Wegen im Herbst und Früh-Jahr solche ungehindert zu passiren. Solte er finden, daß die Reparation nicht auf eine dauerhafte und beständige Art geschehen, muß solches noch von ihm veranlasset werden. Zu dieser Bereisung soll ihm freyer Vorspann im Creyse gegeben werden, und wann sich säumige finden, sollen ihm selbige die Diæten bezahlen, auch überdem mit Execution so lange beleget werden, bis sie Folge geleistet. Da dann dem Land-Rath frey stehet, wann die Execution durch den Creyß-Ausreuter nichts fruchten wolte, sich von der nähesten Garnison militairische zu erbitten.

9. Müssen, nach natürlicher Billigkeit, die gemeine Wege, Dämme und Brücken von denen im brauchbaren Stand gesetzet und darinn erhalten werden, auf deren Grentz-Fluhren solche belegen sind, es wäre denn, daß ein anderes rechtlich ausgemachet, und von dem Gegentheil nicht geleugnet werden könte. Wann aber deßfalls noch einiger unentschiedener Streit wäre, hat der Land-Rath die Partheyen an die Landes-Justitz-Collegia zu verweisen; es müssen aber nichts destoweniger die unbrauchbaren Wege ꝛc. ohne Aufschub in Stand gesetzet und die Sache nach der natürlichen Billigkeit eingerichtet werden, daß alle, so an den Fluhren ihren Antheil haben, auch pro rata die Wege, Dämme und Brücken in Stand bringen.

Und weil auf dem platten Lande zu den gemeinen Lasten kein anderes principium repartitionis als der Hufen-Stand ist, so müssen die Land-Räthe solches principium auch hierinn folgen, und darnach die Eintheilung machen, da denn, wann casu litigioso hiernächst ein oder anderer exemtionem bey denen Landes-Gerichten ausmachen würde, pars succumbens ihm gehörige Satisfaction geben muß. Indessen hat der Land-Rath, wie vorgedacht, sich nach dem Ausschlag der Sachen nicht aufzuhalten, sondern es bleibet bey dem Principio generali nach dem Hufen-Stand.

10. Von dem Onere der Unterhaltung der Wege, Dämme und Brücken, können, wofern das Gegentheil in continenti nicht zu erweisen, wegen des allgemeinen Gebrauchs und Nutzens keine Hufen, sie mögen Ritter-frey oder steuerbar seyn, eximiret werden, es wäre dann, daß einer Herrschaft allein ein gantzes Dorf gehörete, und sonst niemand an der Feld-Fluhr Antheil hätte, alsdenn der Herrschaft frey stehet, durch ihre Unterthanen im Dienst die Repartitiones zu bewerckstelligen. So können auch die Priester-Coloni von den Pfarr-Hufen von den Stein- und Sand- auch andern Fuhren, und sonstigen Hand-Diensten, nicht befreyet seyn, weil sie sowohl, als alle übrige Einwohner, die Wege, Dämme und Brücken gebrauchen, also ihr eigen Interesse erfordert, daß sie in gutem Stand erhalten werden. Wenn aber baares Geld aufzubringen, sollen sie damit verschonet werden, weil sie nur Zeit-Pächter sind, und per indirectum die Last auf den Pfarrer fallen würde, welchenfalls also die Gemeinen die Pfarr-Hufen übertragen müssen: Von denen Pfarr-Bauer-Hufen aber müssen Coloni alles thun, was andere Dorfs-Nachbaren von ihren Hufen zu thun schuldig sind.

11. Die öffentliche Land- und Heer-Strassen müssen wenigstens 2½ Rheinländische Ruthen, oder 30. Fuß breit seyn, und durch Aufwerfung der Graben, Aufsetzung grosser Feld-Steine, oder durch Holtz und Ricken nicht enger eingeschränket werden, damit die Reisende und die Fracht-Wagen sich einander ausweichen können.

12. Weil aber durch die breiten Landstrassen dem Landmann von seinem Acker nicht wenig entzogen wird, so müssen die tiefen Wege erhöhet, zu beyden Seiten Graben gezogen, und die auszuwerfende Erde auf gut gebundenen Faschinen in den Weg geworfen, und sodann so viel Sand

darauf gefahren werden, daß das Wasser den erhöheten Weg nicht erreichen noch überschwemmen kann, und ist vornehmlich dahin zu sehen, daß das Wasser, wo es Gefälle hat, durch Graben oder wenigstens tiefe Scheide-Fahren aus dem Wege abgeleitet werde, und muß solchenfalls denenjenigen, deren Acker hierzu durchgegraben werden müssen, von denen Nachbahren entweder durch Anweisung eines Beylandes, oder sonst durch Ueberschung in den Abführen, oder bey andern gemeinen Nachbarlichen Anlagen, billige Erstattung geschehen.

13. Die holen Wege müssen in sofern es thunlich, und die etwa auf beyden Seiten liegende hohe Berge es nicht verhindern, so weit ausgestochen werden, daß 4. Pferde neben einander gespannet, solche gemächlich passiren können, und ausserdem zu beyden Seiten Graben bleiben, worinn das Wasser seinen Abfluß haben kann, damit es nicht in den Fahr-Weg laufen und solchen unbrauchbar machen könne. Die Verbreitung der holen Wege kan dadurch am füglichsten geschehen, daß die Erde oben zu beyden Seiten in den Weg herunter gestürzet, und dadurch der Weg erhöhet werde, wozu allenfalls Faschinen zu Hülfe genommen werden können. An denen Lehmichten Bergen müssen vornemlich die holen Wege, zwischen den Seiten-Graben, mit gut gebundenen Faschinen und darauf gefahrenen Sand, dergestalt erhöhet werden, daß das Regen-Wasser von der Mitten des Fahr-Weges zu beyden Seiten in die Seiten-Graben ablaufen und den Weg nicht austiefen kan.

14. Weilen die Knüppel-Dämme von gar kurtzer Dauer sind, und dazu viel junges Holtz ohne Nutzen verhauen wird, so müssen solche nach und nach, so viel nur immer möglich ist, abgeschaffet, und wann zu ordentlichen Stein-Pflastern die Kosten nicht ausfündig zu machen, im Grunde gut gebundene Faschinen geleget, aus denen zur Seite zu ziehenden Graben die Erde darauf geworfen, und sodann genugsamer Sand oben aufgefahren werden, daß die Dämme die gehörige Höhe erreichen, und weil dergestalt diejenige, denen die Erhaltung solcher Knüppel-Dämme obliget, von den vielfältigen Reparationen befreyet werden, so müssen Land-Räthe an einem jeden Ort, wo dergleichen Knüppel-Dämme befindlich, gewisse Ruthen-Zahl alljährlich aussetzen, welche die Einwohner nach obbeschriebener Anweisung einzurichten haben, allenfalls und wann die hohen Dämme, durch eine hinlängliche Dossirung auf der Seiten, nicht gnugsam versichert werden können, müssen gantze Stücken Holtz zu den Seiten angeleget werden, um den Damm dadurch zu befestigen.

15. Weil auch an einigen Orten hohe Sand-Berge anzutreffen, welche im trockenen Sommer, und wenn der Sand nicht stehet, denen Reisenden oft beschwerlicher, als andre tiefe Wege, zu passiren fallen, so müssen an solchen Sand-Bergen, wofern die Kosten zum Stein-Damm nicht auszumitteln, Knüppel-Dämme gemachet werden.

Wann in der Nähe Schneide-Mühlen verhanden, muß Sage-Spohn in den Fahr-Weg gefahren werden, wodurch dergleichen Sand-Wege am besten in passablen Stand gesetzet werden können.

16. Soll sich niemand bey 10. Rthlr. Fiscal-Strafe und Erstattung aller Unkosten unterstehen, einen Reisenden, wegen des durch das Ausfahren auf dem Acker etwa verursachten Schadens, zu pfänden, und in seiner eigenen Sache Kläger und auch Richter zugleich zu seyn, zumahl es oft geschehen, daß Knechte oder auch wohl gar Wirthe, aus Muthwillen, und um Bier-Geld zu erzwingen, den Reisenden aufgepasset, und obwohl sie selbst gewust, daß aus Noth der Bey-Weg gesuchet werden müssen, sie dennoch gepfändet: Wenn aber auch gleichwohl ein Reisender, um einer kleinen Ungemächlichkeit willen, aus dem rechten Fahr-Weg auf besäete Aecker ausbeuget und Schaden verursachet, soll derselbe verfolget, in der nähesten Stadt vom Magistrat, Zoll- oder Accise-Amt, oder auch von dem Land-Rath des Creyses, und wenn alle diese zu weit entfernet, von der nähesten fremden Gerichts-Obrigkeit angehalten, und zur Erstattung des Schadens vertheilet, doch aber niemand unverhörter Sache bestrafet werden.

17. Der Post-Strassen, welche besonders zum Behuf der Posten angeleget sind, müssen sich Privat-Personen, und insonderheit die Fracht-Fuhr-Leute, enthalten, und aus den gemeinen Land- und Zoll-Strassen nicht weichen, wie es sonst hergebracht ist.

Wann aber Reisende, und in specie die Fracht-Fuhr-Leute, über impassable Wege einer oder andern Gegend rechtmäßig zu klagen haben, sollen sie sich bey dem nächsten Zoll- oder Accise-Amt melden, und sollen die Zoll- oder Accise-Aemter schuldig seyn, ihre Klage ad Protocollum zu nehmen, und solche dem Land-Rath des Creyses zuzusenden, damit die Klage weiter untersuchet, und wer schuldig befunden wird, bestrafet werden könne, welche Strafe auch vornehmlich den Creyß-Ausreuter oder Bothen betreffen soll, wenn er den schadhafften Weg dem Land-Rath nicht vorher angezeiget hat.

Nach diesem allen haben männiglich, welchen es angehet, sich zu achten, insonderheit aber die Land-Räthe dahin zu sehen, daß die Wege, Dämme und Brücken in gehörigen Stand gesetzet, und darin erhalten werden, sonst und wenn jemanden der Reisenden daher einiger Schaden entstünde, sie dafür stehen, und dem beschädigten Erstattung thun müssen, da sie dann ihren Regreß an diejenigen nehmen können, durch deren Nachläßigkeit der Schaden verursachet worden.

Ubrigens und wenn etwa wegen eines oder andern Weges, Dammes oder Brücken, bereits ein besonderes approbirtes Reglement vorhanden, oder noch gemachet werden möchte, hat es dabey billig sein Bewenden, und sollen dergleichen Special-Reglements durch dieses Generale nicht gehoben seyn.

18. Als auch die Land-Stände bey gehaltener Conferentz erinnert, daß die Wegweiser unterhalten, und wo sie umgefallen, neue von eichenen Holtze gesetzet, die Schrifften auch tief gnug ein-

ge-

geschnitten, die Hecken in den Dörfern von gehöriger Breite, und wenigstens 14. Fuß breit, gelassen, in denen Heiden die über die Wege hangende Zweige abgehauen, auch Stubben und Wurtzeln, so viel immer möglich, aus dem Wege geräumet, keine Lehm-Kuhlen oder Gruben nahe an den öffentlichen Wegen ausgegraben, die Trifften bey den Dörfern, und die holen Wege, bey tiefen Schnee ausgeworfen, und passable gemachet, die in den Wegen liegende Steine eingesencket, die kleinen Wege überall so breit, daß 4. Pferde neben einander bequem gehen können, gemacht, die in denen Dörfern fast gantz ausgefahrene Stein-Dämme binnen gewisser Zeit repariret, die Brücken mit guten Bohlen beleget, und auf 16. Fuß breit angefertiget, auch mit einem Geländer versehen, die Dämme vor den Brücken in der Höhe derselben angepflastert, auch mehrere Brücken an Orten, wo das Wasser aus den tiefen Wegen ablauffen kan, angefertiget, und endlich, daß in denen Heiden die zu nahe stehende oder überhangende Bäume weggehauen, auch sonst kein Baum in den Weg gefället, die von selbst umgefallene aber ohne Verzug aus dem Wege geräumet, und die Wege frey gehalten werden, solches alles wird approbiret, und müssen also die Land-Räthe jederzeit darüber mit Nachdruck halten.

Se. Königl. Majestät befehlen demnach allergnädigst, daß dieses Reglement zum Druck gebracht, und überall im Lande publiciret, auch in denen Krügen auf denen Land- und Heer-Strassen öffentlich angeschlagen, und darüber mit Nachdruck gehalten werde. Signatum Berlin, den 25ten Junii 1752.

Friederich.

(L. S.)

A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. A. L. v. Blumenthal. H. C. v. Katt. G. D. v. Arnim.

No. 36. Rescript an die Neumärckische und Pommersche Cammern, die Zurückweisung der aus Pohlen kommenden Bettel-Juden betreffend. de dato Berlin, den 29ten Junii 1752.

Friederich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Unserer höchsten Person immediate allerunterthänigst angezeiget worden, wie daß ohnlängst durch einen gewaltsamen Einbruch zu Wrietzen an der Oder, der Casse des Ober-Barnimschen Creises eine Summe von 2424 Thlr. 21 Gr. 6 Pf. entwandt worden, und die Thäter davon bishero nicht entdecket werden können, sich aber dennoch so viel hervorgethan, daß bey solchem Diebstahl und Einbruch hauptsächlich Juden impliciret gewesen, überdem aber Unserer höchsten Person allerunterthänigst gemeldet worden, wie daß sich seit einiger Zeit her eine gantz ausserordentliche Menge von allerhand fremden Bettel- und das Land durchstreichende Juden, in denen Vorstädten und Dörfern des Landes, sehen lassen, von welchen nichts anders als dergleichen Diebereyen und anderer Unfug vermuthet werden kan; Als befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, wohl in Erwegung zu nehmen, welchergestalt in dortiger, an den pohlnischen Grenzen belegenen Provintz, die Veranstaltung zu treffen, damit die aus Pohlen häufig kommende Bettel-Juden, nicht so gantz frey und ohngescheuet in Unsere Lande einpassiret, sondern vielmehr, wann sich solche melden, oder betreffen lassen, gleich von denen Grentzen aus wiederum zurück gewiesen werden müssen, wornach Ihr alsdann die nöthige Verfügung weiter zu machen, auch mit Unserer Glogauischen Krieges und Domainen-Cammer darüber zu correspondiren habt, auf daß solche ihres Ortes, wegen Swiebus und den daran stossenden Glogauschen Creisern vorerwehnter zurück zu weisender Bettel-Juden halber das nöthige gleichfalls verfügen könne.

Ihr müsset aber bey dieser Veranlassung zugleich wohl attendiren, daß dadurch die zur Franckfurther Messe reisende jüdische Kaufleuthe, auch sonst würcklich erlaubter Weise handelnde Juden hierunter nicht mit getroffen, noch dadurch dem Fankfurther Commercio præjudiciret werde, massen diese Verfassung nur hauptsächlich die Bettel-Juden, und dergleichen verdächtiges Gesindel angehen muß. Sign. Gegeben Berlin, den 29. Jun. 1752.

An die Neumärckische und Pommersche Cammer.

No. 37. Rescript an das Uckermärckische Ober-Gericht, die Verabfolgung der Lambrechtschen Gelder aus Templin nach Mirow betreffend. de dato Berlin, den 29ten Junii 1752.

Friederich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Der Lambrechtschen Wittwe und Kinder, können die vor eine verkaufte Viertel Hufe Landes auf dem Templinschen Stadt-Felde gelösete 84 Thlr. gegen Einbehaltung des gewöhnlichen Abzuges à 10 pro Cent nach Mirow im Mecklenburgischen verabfolget werden. Ihr habt also dem Magistrat zu Templin hiernach zu bescheiden und Wir sind ꝛc. Berlin den 29sten Junii 1752.

v. Bismarck.

No. 38. Publicandum wegen Ausräumung derer kleinen Flüsse, Bäche und Grabens. de dato Minden, den 10. Julii 1752.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, mit besondern Mißfallen in Erfahrung gebracht, daß ungeachtet der unterm 25sten Februarii 1704, 25. Julii 1710, und 1717, 10ten September 1735, ergangenen Edicte, an verschiedenen Orten die Bäche und Graben gar nicht ausgeräumet, und dadurch veranlasset, daß solche theils gar ausgetrocknet, theils aber dergestalt verschlammet worden, daß das Wasser keinen Abzug findet, sondern stehen bleiben muß, diesem Unheyl aber durchaus nicht länger nachgesehen werden kan, noch soll, weil daraus die für das Publicum höchstschädliche Folge entstehet, daß die Feld-Früchte sowohl an Getreide als Grasung von dem stehen bleibenden Regen- und Schnee-Wasser versauren und verderben, die Wiesen und Weiden zu unergründlichen Löchern werden, denen Ströhmen, Flüssen und Bächen aber der nöthige Zufluß von Wasser zum Nachtheil der Schiffahrt und Mühlen-Nutzung gehindert, die Land-Wege aber von dem aufgestaueten Wasser zum merklichen Aufenthalt der Posten, Fracht-Fuhren und Reisenden, im Grunde ruiniret werden; So befehlen Höchst-gedachte Seine Königliche Majestät Dero Dohm-Capitul, Prälaten und Ritterschaft, Beamten, Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten hiemit so gnädig als ernstlich, dahin zu sehen, daß in Gefolg vorangezogener Edicte alle kleine Flüsse, Bäche und Graben, tüchtig und bis zur gehörigen Tiefe, auch convenablen Breite ausgeräumet, das in und auf dem Graben stehende Holtz und Buschwerk weghauen, auch damit die geringe fliessende Feld- und Regen-Bäche in ihrem Lauf gehalten werden, deren Gänge von Holz und andern behinderlichen Sachen gereiniget, nicht weniger solche, wo sie durch die Wege laufen, unter holen Bäumen und kleinen Brücken hergeleitet, und dieselben an beyden Seiten mit starcken Erdschollen und dauerhaften Holtze wohl bevestiget, und überhaupt die Aufräumung und Reinigung der Bäche und Graben dergestalt verrichtet werden, daß kein Regen- Schnee- noch Quell-Wasser irgendwo zum Schaden der Felder, Wiesen und Wege stehen bleiben, sondern solches gehörig ab- und in die grössern Flüsse und Ströhme eingeführet werden möge. Damit auch die hierin verordnete Aufräumung der Bäche und Graben um so weniger in Vergessenheit gerathen möge, so soll dieses Publicandum nicht nur alle Jahr, und zwar am ersten Sonntage des May-Monaths, von denen Cantzeln abgelesen werden, sondern es sind auch die Departements- und Land-Räthe instruiret, bey denen Aemter-Bereisungen auf das genaueste zu vigiliren, ob und in wie ferne dieser Verordnung ein Genüge geschehen, und davon an die Krieges- und Domainen-Cammer Bericht zu erstatten, da dann, wenn sich finden solte, daß ein- oder anderer, er sey wer er wolle, seine Schuldigkeit darunter nicht beachtet, nicht nur die Aufräumung der Bache und Graben auf des Contravenienten Kosten sofort ex Officio verordnet, sondern derselbe überdem noch mit proportionirlicher Geld-Strafe beleget, und wenn er solche zu bezahlen nicht im Stande, am Leibe bestrafet werden soll; Wornach sich also ein jeder zu achten, und vor Strafe zu hüten hat.

Signatum Minden, am 10. Jul. 1752.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc.

von Massow. von Parsenow. Schütz. Rappard. Richter. Culemann. von Nolting. Bärensprung. von Rodenberg.

(L. S.)

No. 39. Rescript an die Pommersche Regierung, das Abzugs-Geld betreffend. de dato Berlin, den 20. Julii 1752.

Friederich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren Bericht und Anfrage vom 10ten May a. c. wegen der in anno 1723. aufgehobenen Gabella emigrationis, wann das Vermögen in Unseren Landen verbleibet, und da das allegirte Rescript vom 4ten Martii 1751. an die dortige Cammer, worauf sich dieselbe in ihrer Anfrage vom 10ten May a. c. bezogen, die deshalb von Uns verschiedentlich ertheilte Declaration zum Fundament hat; Ertheilen Wir Euch zur Resolution, daß folglich denen Städten und Adelichen Gerichts-Obrigkeiten unbenommen bleibet, detractum zu exerciren, dagegen auch Unsere Aemter, wenn aus deren Jurisdiction jemand nach den Städten, oder unter die von Adel ziehet, oder Erbschaft dahin transportiret, den detractum jure retorsionis gleichfalls fordern können. Seynd ꝛc. Berlin den 20sten Julii. 1752.

Ad Mandatum.

v. Cocceji.

An die Pommersche Regierung.

No. 40. Circulare an das Cammer-Gericht und sämtliche Regierungen, daß die Vormundschafften derer Officiers-Kinder, bey denen Pupillen-Collegiis dirigiret werden sollen. de dato Berlin, den 20ten Julii 1752.

Friederich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da zeithero dubitiret worden, ob die Vormundschaften derer Officiers-Kinder bey dem General-Auditoriat, oder bey dem Pupillen-Collegio der Provintz, wo sich der Fall ereignet, dirigiret werden sollen, und Wir bey Gelegenheit

des

des Obristen von Knobelsdorfs hinterlassene Unmündige allergnädigst declariret, daß es hierunter bey denen Landes-Verfassungen und Gesetzten sein unveränderliches Verbleiben haben, folglich die Officiers-Kinder vor das Pupillen-Collegium gehören, und darunter verbleiben sollen; Als wird Euch solches gnädigst hiermit zu wissen gefüget, um euerm Pupillen-Collegio zur gehorsamsten Befolgung gemessenen Befehl zu ertheilen. Seynd ꝛc. Berlin den 20. Jul. 1752.

Ad Mandatum.

v. Cocceji. v. Bismarck. v. Danckelmann.

An das Cammer-Gericht und alle Regierungen.

No. 41. Warnungs-Edict, daß sowohl die in dem Clev-Meurs und Märckischen befindliche Königl. Unterthanen, als Fremden bey dem Ein- und Verkauf der Landes-Producten, sich lediglich nach denen Müntz-Edicten zu achten und für Schaden zu hüten haben. de dato Cleve, den 24ten Julii 1752.

Wir Friederich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir mißfällig wahrgenommen, daß denen von Uns zum Besten Unserer Unterthanen, bishero publicirte Müntz-Edicten nicht allerdings gelebet, sondern in Handel und Wandel noch ungescheuet, unter dem Vorwand angenommen werden, als ob die in denen Edictis benannte Müntz-Sorten noch nicht hinlänglich zu erhalten, Wir aber eines besseren überzeuget seyn, nachdem auch selbst grosse Summen in Unsern Müntz-Städten ausgepräget worden, und damit noch ferner, auch mit Ausprägung kleiner Scheide-Müntze, weil aber deren Mangel bey Unseren Accise, Zoll und Licent, auch anderen kleinen Cassen geklaget wird, fortfahren lassen werden, hingegen glaubwürdige Nachricht erhalten, daß Unsere neu geschlagene Courent- und Landes-Müntzen von Gewinnsüchtigen Fremden auch Einheimischen, aufgewechselt, und an Unsere getreue Unterthanen, die dergleichen Behuf der Landes Onerum und anderen Abgaben benöthiget, durch ein solches Agio zu ihren Bedruck verwechselt werden, und damit Unsere Unterthanen, in beständiger Verlegenheit und unter dem Joch der Wucherey, unserer allergnädigsten Intention zuwider ferner bleiben mögen, ihnen vor die Landes-Producten industrien, Arbeits-Lohn und ex portanda allerhand schlechte unterhältige Müntzen aufgedrungen werden; So haben Wir sub dato Potsdam den 14. Julii a. c. höchsteigenhändig befohlen, und zum Besten Unserer getreuen Unterthanen verordnet, daß sowohl Unsere Unterthanen, als auch fremde nochmahls ernstlich gewarnet werden sollen, sich nach Maaßgabe derer Müntz-Edicten zu betragen, und keine Edict-widrige Sorten einzuführen oder anzunehmen, wenn nicht sowohl einer als der andere nach der Rigueur bestrafet werden soll, besonders aber wollen Wir

1) Daß bey dem Einkauf und Verkauf der gewöhnlichen Landes-Producten, als Korn, Stein, Kohlen, Asche, Bau- auch Brenn-Holtz ꝛc. keine andere als Edict-mäßige Müntz-Sorten weder gegeben noch angenommen werden sollen.

2) Daß gleichwie von denen Drath-Stapelen zu Iserlohe und Altena nichts als Edict-mäßige Müntz-Sorten gezahlet werden, auch die Osemunds, Eisen- und Stahlen-Drath Widemeister denen Fabricanten und Arbeits-Leuten, nichts als dergleichen, wenn sie nicht in die Edict-mäßige Strafe verfallen wollen, bezahlen, und die zu ihrer Fabriquen erforderte Holtz- und Stein-Kohlen mit solchen Sorten erkaufen sollen.

3) Denen Einländischen Kauf- und Handels-Leuten vermöge dieses aus bewegenden Ursachen vor der Hand nachgelassen wird, vor Waaren, die sie an Fremde und auswärts debitiren, die auswärtige courirende Müntz-Sorten anzunehmen;

So werden dieselbe dennoch alles Ernstes auf die Müntz-Edicte dergestalt verwiesen, daß sie bey der determinirten Strafe nichts davon im Lande weder an Fabricanten, Tagelöhner, Brauer, Becker, Fleischer, noch andere Handwercker oder Gesinde-Lohn nicht ausgeben, sondern, solches wieder auſſer Landes schaffen sollen.

Wir wollen nun zwar hoffen, daß diese von uns anderweitig nöthig gefundene wohlgemeinte und aus Landes-Väterlicher Vorsorge herfliessende Warnung, Unsere getreue Unterthanen die gehörige Aufmunterung zur schuldigen Folge, denen Auswärtigen aber, so in Unseren Landen etwas von dem Landes-Producten Behuff zu ihrer Nothdurft einkaufen solten, Gelegenheit geben würde, sich desto besser fur Strafe zu hüten. Allermassen Wir gewiß auf die Haltung Unserer Müntz-Edicte ein ernstliches Augenmerck gehalten wissen, und bereits allergnädigst resolviret, daß öfters unvermuthet Fiscæle ausgesandt, so dann auch unter der Hand Aufseher angeordnet werden sollen, die bey Kauf und Verkauf besonders auf denen Korn-Märckten gehörig vigiliren, und die Contravenienten anzeigen sollen.

Ueberdem aber befehlen Wir ſämtlichen Rentmeiſteren, Fiſcaliſchen Bedienten, Magiſträten, Zoll- und Acciſe-Caſſen, denen Policey- und Land-Reuteren, beſonders aber auch denen Ausgangs-Impoſt-Collecteurs, daß ſie nicht allein darauf ein wachſames Auge mit halten, und die Contravenienten zur gehörigenden Beſtraffung Pflicht-mäßig anzeigen, ſondern auch jedermänniglich vor Schaden und Ungemach warnen.

Wobey ſchließlich und damit dieſes zu Jedermanns Wiſſenſchafft und Achtung gelangen, und keiner ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, Unſer allergnädigſter Befehl an die ſämtliche Richter und Magiſträte dahin ertheilet wird, daß ſie dieſes Edict aller Orten öffentlich ex ambone bekannt machen, ſolches anſchlagen, und von Zeit zu Zeit wiederholen laſſen.

Gegeben Cleve in Unſerer Krieges- und Domainen-Cammer den 24. Julii 1752.

An Statt und von wegen Allerhöchſtgedachter Seiner Königlichen Majeſtät.

B. C. M. v. Beſſel. Meyen. Müntz. Durham. Colberg. A. O. v. Raesfeld. B. Rappard. Gazali. Michaelis. Keſſel. L. P. v. Hagen. Schwedler. Reichardt. Recop. v. Derſchau.

Hoffmeiſter.

Bernuth.

Warnungs-Edict, daß jedermann ſowohl die in Clev-Moeurs- und Märckiſchen befindliche Königl. Unterthanen, als Fremden bey dem Einkauf und Verkauf der Landes-Producten ſich lediglich nach denen ergangenen Müntz-Edicten, und demjenigen, ſo hierzu verordnet, auf das genaueſte achten und für Schaden hüten ſollen.

No. 42. Reſcript an ſämtliche Richter und Magiſtræte &c. in Cleve, Moeurs und Marck, die Roulirung der neuen Preußiſchen Müntze betreffend. de dato Cleve, den 25ten Julii 1752.

Da Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen, Unſer allergnädigſter Herr, mißfällig wahrgenommen, daß die bis hiehin publicirte Müntz-Edicte, insbeſonder diejenige, welche die Roulirung der neuen Preußiſchen Müntze zum Zweck haben, nicht überall gehörig obſerviret ſind, und dahero gut gefunden, ſolche durch ein neues Edict deſto mehr einzuſchärfen;

So wird ſolches denen ſämtlichen Richteren und Magiſträten in einigen Exemplarien hiebey communiciret, mit dem Befehl, ſolches nicht allein gehöriger maſſen zu publiciren, ſondern auch auf die Beobachtung deſſelben alle Attention zu haben.

Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 25. Julii 1752.

B. C. M. v. Beſſel. Meyen. Müntz. Durham. Colberg. A. O. v. Raesfeld. B. Rappard. Gazali. Michaelis. Keſſel. L. P. v. Hagen. Schwedler. Reichardt. Recop. v. Derſchau.

Hoffmeiſter.

Bernuth.

An ſämtliche Richter und Magiſträte, item Haupt-Pächtere in Cleve, Mörs und Marck.

No. 43. Reſcript an ſämtliche Richter in Cleve, Marck und Moeurs die Anbauende auf dem platten Lande betreffend. de dato Cleve, den 28ten Julii 1752.

Da in denen von denen Richteren, eingeſandten Tabellen von denen auf dem platten Lande erbaueten Höfen und Kahten in 17$\frac{51}{52}$. nicht angezeiget iſt, ob die Perſonen, ſo ſich angebauet, Aus- oder Einländer ſind; So wird denenjenigen, in deren Diſtrict dergleichen Höfe oder Kahten in beſagten Jahre angebauet ſind, hiemit aufgegeben, ſolches binnen 14. Tagen a die inſinuationis bey 5. Rthlr. Strafe annoch auf das accurateſte anzuzeigen, ſämtlichen Richteren aber ſolches bey Einſendung dieſer Tabellen vors künftige zu beobachten.

Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 28. Julii 1752.

B. C. M. v. Beſſel. Meyen. Müntz. Durham. Colberg. A. O. v. Raesfeld. B. Rappard. Gazali. Michaelis. Keſſel. L. P. v. Hagen. Schwedler. Reichardt. Recop. v. Derſchau.

Hoffmeiſter.

Baumann.

An die ſämtliche Richter in Cleve, Marck und Meurs.

No. 44. Reſcript an die Pommerſche Regierung die Vormünder der Prediger-Kinder betreffend. de dato Berlin, den 30ten Julii 1752.

Friederich, König in Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. Auf Euren unterm 17ten dieſes Monats gethane Anfrage; ob nicht auch vor Prediger-Kinder, ſo noch unmündig, und wann keine nahe Anverwandten vorhanden, Prediger in der Nähe zu Vormündern beſtellet werden können? Wird Euch hierdurch zur Reſolution ertheilet, daß dieſe Anfrage ſchon in dem Corpore Juris Frider. pag. 145. §. 4. decidiret iſt, wornach Ihr Euch alſo zu achten habet. Sind ꝛc. Berlin den 30ten Julii 1752.

Ad Mandatum.

v. Cocceji.

An die Pommerſche Regierung.

No. 45. Circulare, das Herumlaufen mit Waaren, ingleichen die Bettel-Juden betreffend. de dato Minden, den 2ten August. 1752.

Ob zwar durch das geschärfte Hausier-Edict vom 17. Nov. 1747. ernst- und nachdrücklich verordnet worden, daß das Herumlaufen und Hausieren mit einheimischen und fremden Waaren auf dem platten Lande, so wohl denen Christen als Juden, durchaus nicht gestattet werden solle, auch durch ein erneuertes Edict vom 28ten April 1748. wegen der muthwilligen Bettler befohlen, daß keine Bettel-Juden weder an denen Grentzen im Lande, noch sonsten durchgelassen, und darauf genaue Acht gegeben werden solle; so bringen dennoch Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, in höchst-mißfälligste Erfahrung, wie solchen Edictis nicht gelebet werde, vielmehr das Hausiren, sonderlich der Juden auf dem platten Lande, und deren Herumlaufen mit Waaren von neuem starck eingerissen, auch viele Bettel-Juden sich ins Land schleichen, und herum vagiren. Da aber hierunter die Nahrung der Städte und des Landes gehindert, und in grossen Verfall gebracht, durch die Bettel-Juden auch allerhand Diebstähle und Unfug angerichtet wird; Als lassen allerhöchst Dieselbe das Hausieren und Herumlauffen mit Waaren, sowohl Christen als Juden, alles Ernstes verbieten, und Dero sämtlichen Magistraten, Beamten, Gerichts-Obrigkeiten, Zoll-Bedienten, und Ausreutern, nachdrücklichst einbinden, daß sie nicht nur auf solche Hausanten und Bettel-Juden Attention halten, sondern auch solche, wenn sie sich betreten lassen, zum Arrest zu ziehen, und Edict-mäßig verfahren sollen, damit sie selbsten zur Verantwortung, und scharfer Bestrafung zu ziehen, nicht nöthig sey. Wornach sich also ein jeder zu achten hat. Signatum Minden am 2. August 1752.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc.

von Massow. von Parsenow. Schütz. Rappard. Richter. Culemann. von Molting. Bärensprung. von Rodenberg.

No. 46. Rescript an die hiesige Stadt-Gerichte wegen der Unter-Händler und deren Proxeneticum. de dato Berlin, den 7ten August. 1752.

Friederich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr habt unterm 21. Jul. c. angezeiget, wie verschiedene Bürger und Einwohner hieselbst, mit Hintansetzung ihrer Profession, sich damit beschäftigten, daß sie sich zu Häuser-Verhandlungen und Kaufen, auch Capitalia zu negotiiren, nicht nur auf Ersuchen gebrauchen liessen, sondern sich gar quovis modo obtrudiren, auch weil diese anmaßlich proxenetim nicht die gehörige Wissenschaft besässen; so würden die Interessenten gefehrdet, und hinters Licht geführet, von welchen denn dergleichen Leute sich ansehnliches und öfters gantz enormes proxeneticum versprechen liessen, und habt ihr deshalb allergehorsamst angefragt, ob in denen Fällen, wenn hiesige dergleichen Negotiorum unerfahrne Einwohner sich dennoch derselben unterzögen, und hernach, wegen eines ihnen stipulirten proxenetici Klage führen solten, sie schlechterdings damit und dahin anzuweisen, ihre Professiones abzuwarten. Wir ertheilen euch demnach hiemit zur Resolution, daß wenn wegen dergleichen Unterhandlungen geklaget werden solte, und dabey sich finden würde, daß Betrügereyen vorgegangen, oder das proxeneticum zu übermäßig gesetzet, ihr solches gar aberkennen, und dergleichen Leuten alsdann ratione futuri, bey Strafe des Calands-Hofs, solche Unterhandlungen verbieten müsset. Sind ꝛc. Berlin den 7. Aug. 1752.

Ad Mandatum.
v. Cocceji. v. Bismarck.

An die hiesige Stadt-Gerichte, betreffend diejenige, welche, mit Hintenansetzung ihrer Profession, sich zu Unterhandlungen gebrauchen lassen, sollen ihr ihnen stipulirtes Proxeneticum, wenn Betrügerey dabey vorgegangen, verlüßig seyn, und ihnen bey Strafe der Hausvoigtey dergleichen Handel ferner untersaget werden.

No. 47. Rescript an das Cammer-Gericht, die Jurisdiction über die Enrollirte und Soldaten-Weiber betreffend. de dato Berlin, den 8ten August. 1752. *vid. in fine No. 77.*

Friederich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Was an Uns unterm 27ten Julii jüngsthin wegen der Jurisdiction über die enrollirte und noch nicht wirklich einrangirte oder unter Gewehr stehende Unterthanen, welche bey den Bauern auf dem Lande dienen, item wegen der Soldaten-Weiber, die in denen Städten oder auf dem Lande wohnen und ihren Männern niemahlen zum Regiment folgen, angefraget, und Wir darauf eigenhöchst händig verordnet, solches communiciren Wir Euch hieneben in Abschrift mit Befehl, so wohl Euch darnach zu achten, als solches zur Achtung denen unter Euch stehenden Unter-Gerichten kund zu thun. Seynd ꝛc. Geben Berlin den 8. Aug. 1752.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

An das Cammer-Gericht und alle Regierungen.

Ad No. 47.

Ewr. Königl. Majestät haben bereits durch Dero Verordnungen vom 6ten Octobr. 1743. und 2ten Nov. 1749. festgesetzet:

Wie es mit denen enrollirten Soldaten, und denen, welche in Städten Häuser besitzen, in Policey-Sachen und Oneribus publicis gehalten werden solle.

Weil aber vielfältig von denen Landes-Collegiis angefraget wird:

Wie es wegen der Jurisdiction über die enrollirte und noch nicht wirklich einrangirte oder unter Gewehr stehende Unterthanen, welche bey denen Bauern auf dem Lande dienen, item wegen der Soldaten-Weiber, die in denen Städten oder auf dem Lande wohnen, und ihren Männern niemahl zum Regiment folgen, zu halten, und ob dergleichen enrollirte und Soldaten-Frauen, wann sie wieder die Landes-Gesetze sündigen, von der Obrigkeit des Orts gestrafet werden können.

So haben Wir Ew. Königl. Majestät allergnädigste Resolution und wie die Landes-Collegia zu bescheiden seyn, uns ausbitten wollen. Berlin den 27. Jul. 1752.

von Cocceji. von Happe. von Boden. von Blumenthal. von Katt. von Bismarck.

Enrollirte gehören unter Militair-Strafe die Weiber auf dem Lande aber unter das Civile.

Friderich.

No. 48. Circulare an das Cammer-Gericht, und sämtliche Regierungen, die Majorennitäts-Jahre und Ertheilung der veniae ætatis betreffend. de dato Berlin, den 10ten August. 1752.

Friederich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Um allen über unsere bishero in Ansehung der Majorennitæts-Jahre ergangene Verordnungen entstehen könnenden Zweifel zuvor zu kommen; haben Wir gnädigst gut gefunden uns darüber hiermit dahin zu declariren;

Daß es zwar bey denen von Adel schlechterdings bey denen von uns mittelst Edicti vom 18. Julii 1746. festgesetzten 20 Jahren sein bewenden habe, dahin gegen denenselben niemahls venia ætatis ertheilet, auch die facultas disponendi von ihren immobilibus und Capitalien, an denen Orten, wo das Jus Saxonicum obtiniret, nicht eher als nach Ablauf des 21. Jahres und wo das Jus Commune gilt, nach zurück gelegten 25 Jahren verstattet werden solle, es sey denn, daß sie dieserwegen von uns veniam ætatis erhalten hätten.

Wegen der Bürgerlichen Minorennen bleibt es bey denen Landes-Gesetzen, daß an denen Orten, wo das Sachsen-Recht hergebracht, dieselbe nach verflossenen 21ten sonst aber nach Ablauf des 25ten Jahres, pro Majoribus gehalten werden sollen.

Da aber auch die venia ætatis, so vielfältig wieder das Jus Commune gesuchet wird; so wollen Wir hiedurch nochmahls feste setzen, daß solche von männlichem Geschlechte, niemahls, als nach 20. und von weiblichen nach 18 Jahren gesuchet, auch der Magistrat und Curatores zuförderst jedesmahl darüber befragt werden sollen. Ihr habt euch also hiernach allerunterthänigst und eigentlich zu achten, auch unserm dortigen Pupillen-Collegio von dieser unserer Declaration Nachricht zu ertheilen. Sind ꝛc. Berlin den 10. August 1752.

Ad Mandatum.

v. Cocceji. v. Bismarck. v. Danckelmann.

An alle Regierungen, item Cammer-Gericht. Neumärckische Regierung.

No. 49. Rescript an die Cüstrinsche Regierung, daß die Appellationes von der Marggräflich-Schwedtschen Amts-Cammer an das Cammer-Gericht in Berlin gehen sollen. de dato Berlin, den 10ten August. 1752.

Friederich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren allerunterthänigsten Bericht, ratione Conflictus Jurisdictionis, wieder die Marggräfliche Amts-Cammer zu Schwedt, in Sachen des Krieges-Raths K... auf H... c. die Gemeine zu R... geben Wir Euch hiemit zur Resolution; daß da regulariter es feststehet und ausgemacht ist, diese von der Marggr. Schwedtschen Amts-Cammer die Appellationes vor dem an den geheimen Justitz-Rath und nunmehro ans Cammer-Gericht gehen, ihr auch dieserwegen keine Casus in Contrarium aufzuführen vermöget, diese Sache des Kriegs-Raths K... wieder die Gemeine zu R... nicht nur beym Cammer-Gericht zu belassen, sondern auch, aufs künftige, wenn von der Marggräflichen Cammer, wie itzt geschehen ist, erkannt worden, die appellationes ans Cammer-Gericht, welches itzo, statt des geheimen Justitz-Raths erkennet, gehen müssen. Seynd ꝛc. Berlin den 10. Aug. 1752.

Ad Mandatum.

v. Cocceji. v. Bismarck.

An die Cüstrinsche Regierung.

No. 50. Reſcript an das Pupillen-Collegium wegen der Reformirten Geiſtlichen. de dato Berlin, den 21. Aug. 1752.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Auf Eure allerunterthänigſte Vorſtellung vom 24. Jul. c. ertheilen Wir Euch hiermit zur Reſolution, daß es bey dem Reſcript vom 18ten April c. ſein Bewenden habe. Jedoch mit dieſer Erläuterung, daß, weil die Reformirte Geiſtlichen nicht unter dem Ober-Conſiſtorio, ſondern dem Reformirten Kirchen-Directorio ſtehen, Ihr Euch in Anſehung derſelben, bey dem gedachten Kirchen-Directorio jedes mahl zu melden habt. Wir haben auch von demſelben albereits Bericht erfordert, aus was vor Urſachen, die wieder Abrah. C... angebrachte Beſchwerden noch nicht unterſucht worden.

So viel nun aber hiernächſt die Euch, in der neuen Pupillen-Ordnung, zugelegte Strafe der 10 Thlr. betrift, ſo hat es dabey ſein Verbleiben, und habt ihr Euch dieſerhalb beym Ober-Conſiſtorio oder Reformirtem Kirchen-Directorio, nachdem die Prediger unter ein oder andern ſtehen, gehörig zu melden. Sind ꝛc. Berlin den 21. Aug. 1752.

Ad Mandatum.

v. Danckelmann.

An das hieſige Pupillen-Collegium.

Ad No. 50.

Unſern Gruß zuvor. Aus Eurem unterthänigſten Bericht vom 18ten Mart. a. c. erſehen Wir zwar, warum Ihr Euch befugt erachtet habet, von dem Ober-Conſiſtorial-Rath und Inſpectore Baumgarten darüber, daß er die Copulation des N. N. ohne Euren Trau-Schein veranlaſſet, eine Verantwortung zu erfordern; Wie Wir Euch aber über die Prediger, und dasjenige, was ſie in Miniſterialibus verſehen, keine cognition beygeleget haben, ſo befehlen Wir Euch, auch derer in Eurem Bericht angeführten Umſtände ohngeachtet, in denen Fällen, wo durch die ohne Trau-Schein von denen Predigern veranlaſſete oder geſchehene Copulationes derer Eltern ihren minorennen Kindern erſter Ehe Nachtheil erwächſet, die nöthige Anzeige bey dem Cammer-Gericht, ſonſt aber bey dem Ober-Conſiſtorio zu thun. Daran ꝛc. Berlin, den 18. April 1752.

An das hieſige Pupillen-Collegium.

No. 51. Reſcript an die Pommerſche Regierung, die Rendanten der Sportul-Caſſen und deren Caution betreffend. de dato Berlin, den 23ten Auguſt 1752.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Auf eure Berichte vom 26ten April a. c. und 2ten dieſes Monaths wegen vorgeſchlagener, vom Rendanten der Sportul-Caſſe allein zu übernehmenden Caſſe, und deshalb zu beſtellenden Caution ertheilen Wir euch zur Reſolution, daß bey keiner Sportul-Caſſe in Sr. Königl. Majeſtät Landen eine Caution gefordert und præſtiret worden, auch Se. Königl. Majeſtät nicht abſehen, warum, bey der Stettinſchen Sportul-Caſſe, dergleichen nöthig ſey, nachdem ihr den itzigen Rendanten, Cantzelliſten K... die Caſſe und Berechnung 5. Jahr, ohne Caution, anvertrauet habet, und berichtet, daß er ſolche richtig und gut verwalte, und könte allenfalls der Schaden und Verluſt, durch Beobachtung des Sportul-Caſſen-Reglements, nemlich durch öfteres Nachſehen und Abnahme der Rechnung, auch Ablieferung der jedesmahl vorräthigen Gelder, abgewandt werden. Seyn ꝛc. Berlin den 23. Aug. 1752.

Ad Mandatum.

v. Cocceji.

An die Pommerſche Regierung.

No. 52. Saltz-Reglement für die Minden-Ravensberg-Lingen- und Tecklenburgiſche Provintzien. de dato Berlin, den 29ten Auguſt. 1752.

Nachdem Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, zum Wohlſeyn Dero Minden-Ravensberg-Lingen- und Tecklenburgiſchen Landen, und Verbeſſerung Höchſt Dero Saltz-Regalis, allergnädigſt gut gefunden haben, bey denen bey Melbergen ſich hervorgethanen hinreichenden Saltz-Quellen tüchtige Saltzwercke anlegen, und von ſolchen gedachte Lande mit dem benöthigten Saltze verſehen zu laſſen; Dieſe neue Saltzwercke auch ſo glücklich ausgeſchlagen ſind, daß ſie vorgedachte Provintzien mit hinreichendem Saltze verſehen können. Und dahero nichts billiger iſt, als daß der Gebrauch des fremden Saltzes gäntzlich aufgehoben, mithin zur Conſervation des Saltz-Regalis die Einrichtungen dabey, wie in Sr. Königl. Majeſtät übrigen Provintzien und Landen, auf einen gewiſſen Fuß mit dem wenigſten Beſchwer der Unterthanen reguliret werden;

Als ſetzen, ordnen und befehlen Allerhöchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät hiedurch:

I. Daß forthin von niemand, er ſey wes Standes er wolle, bey Vermeidung der Confiſcation, und einer unnachläßigen Strafe von einem Rthlr. per Scheffel, kein ausländiſches oder fremdes Saltz zur Conſumtion im Lande mehr eingebracht

oder gebrauchet werden ſolle, und befehlen dahero Dero Krieges- und Domainen-Cammer, Land- und Steuer-Räthen, mithin Magiſträten und Beamten, auch übrigen Bedienten, darauf aufs genaueſte vigiliren zu laſſen, auch dawider keine Contraventiones, es ſey auch unter welchem Vorwand es wolle, bey Vermeidung Dero höchſten Ungnade und ſchweren Strafe zu geſtatten. Und wie

II. Mehr Höchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät allergnadigſt gut gefunden, daß es wegen der Einrichtung im Lande auf demſelben Fuß, wie in Dero benachbarten Grafſchafft Marck genommen werden ſoll; So befehlen Sie Dero Magiſträten und Beamten hiedurch ſo gnädigſt als ernſtlich, in denen ihnen beſonders zugefertigten Saltz-Probe-Regiſter-Tabellen nach denen Numern der Häuſer die Perſonen Zahl und das Milch gebende Vieh von allen und jeden Familien ihres Jurisdictions-Diſtricts nach Maßgebung gedachten Märckiſchen Reglements einzutragen, und darnach zur Conſumtion, Einſchlachten und pro extraordinariis vor jede Perſon über 9 Jahre 5 Metzen, und vor ein Stück Milch-gebend Vieh 2 Metzen, hingegen denen Einliegern, als welche ſelten einſchlachten laſſen, nur 4 Metzen vor jede Perſon, und 2 Metzen vor ein Stück Milch-gebendes Vieh anzuſetzen, damit aber dieſes zuverläßig geſchehen, und keine Unterſchleiffe darbey vorgehen können, ſoll

III. Jeder Haus-Wirth oder Haus-Wirthin, wes Standes ſie auch ſeyn mögen, auf den von der Obrigkeit des Orts anzuſetzenden Termin alle Perſonen ihrer Häuſer, ſo über 9 Jahren ſind, es ſeyn Mann, Frau, Kinder, Anverwandten oder Domeſtiquen, nebſt dem Milch-gebenden Vieh, entweder ſchrifftlich oder mündlich, richtig angeben, oder ſonſt vor jede Perſon oder Stück Vieh, ſo ſie verſchweigen, und hiernächſt bey der Examination, von der Obrigkeit des Diſtricts, als welche genau vorzunehmen iſt, gefunden werden, 1. Rthlr. unnachläßige Strafe ſofort bezahlen, wovon 1. Viertel der Obrigkeit des Orts zur Ergötzlichkeit und Aufmunterung, das übrige aber der Königl. Saltz-Caſſe zufflieſſen ſoll, würden aber von den übrigen Zoll-Acciſe-Saltz- oder andern Bedienten, oder auch ſonſt jemand dergleichen unrichtige Angaben, ausgefündiget werden, ſollen nicht allein die unrichtige Angeber vorbenante Strafe erlegen, ſondern auch die Obrigkeit des Orts in eine gleichmäßige Straffe deßhalb verfallen, weilen ſie die Examination in ihren Diſtricten nicht mit der behörigen Exactitude vorgenommen haben, und die, ſo es ausfündig gemacht, über den vierten Theil der Strafe, ſo ſonſt der Obrigkeit des Orts zugefloſſen wäre, auch den vierten Theil von der Straffe, ſo letztere erlegen müſſen, zu genieſſen haben ſollen.

IV. Soll nach dieſen exacte angefertigten Saltz-Probe-Regiſtern die Obrigkeit eines jeden Orts allemahl von Trinitatis oder den 1. Junii jeden Jahres an, einer jeden Haushaltung das Conſumtions-Quantum in denen ihnen deßhalb zugefertigten Saltz-Büchern einſchreiben, auch damit jährlich nach denen bey der Haushaltung vorkommenden Veränderungen continuiren, und deshalb von jeder Famille aus der Saltz-Caſſe einen Mgr. bey Einſendung der Probe-Regiſter zu genieſſen haben, ohne daß ſolches denen Conſumenten den Preiß des Saltzes ſteigern darf, maſſen Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſte Willens-Meinung dahin gehet, daß das Saltz an keinem Ort theurer verkauffet werden ſoll, als ſolches durch denen Sellern oder Commercianten an denen Conſumenten jeden Diſtricts bey dem Heſſenſchen und Diſſenſchen Saltze geſchehen iſt. Und da

V. Se. Königl. Majeſtät überdem einem jeden Amte oder Amts-Stadt, wie in der Grafſchafft Marck, frey laſſen, ihr jährliches Conſumtions-Quantum Nachbarſchaffts-Dorfs- oder Bauerſchaffts-weiſe, halbjährig oder quartaliter, entweder von der Königlichen Saltz-Coctur immediate, oder von denen Factoreyen abzuholen, bey der immediaten Abholung von der Coctur aber der Vortheil vor den Conſumenten ſtecket, daß ſie dabey gegen den Preiß, wie es von denen Stadt- und Land-Commercianten bishero verkauffet worden, oder auch bey der neuen Einrichtung dem Seller des Diſtricts bezahlen müſſen, folgendes profitiren, oder auch ſelbſt verdienen:

Als nemlich an Seller-Gebühren per Laſt 2 Rthlr. 12 Ggr.

An Sack-Gelder	—	1	—
und an Fracht oder Fuhr-Lohn auf jede Meile per Laſt	1		8
in Summa per Laſt	4 Rthlr.	20	Ggr.

oder per Scheffel an Seller-Gebühren	—	1 Ggr.	
an Sack-Geld	—	—	4 4/7 pf.
an Fracht auf jede Meile per Scheffel	—	—	6 3/7 pf.
in Summa per Scheffel	—	1 Ggr.	11 7/7 pf.

von einem Diſtrict, der nur eine Meile von der Coctur lieget, von den übrigen aber nach Proportion der Entlegenheit ſo viel mehr, als an Meilen-Geld vor die Fuhren valediret wird; So kann eine jede Amts-Stadt, Flecken, Dorf oder Bauerſchaft ſich nur declariren, ob ſie das ihnen nach dem Reglement in ihren Saltz-Büchern eingeſchriebene Saltz-Quantum immediate abholen wollen, und ſolches gemeinſchaftlich unter einander ausmachen, allein es muß auch alsdann gemeinſchaftlich auf einen Tag das gantze Quartal-Quantum von ſolchem Diſtrict abgeholet werden, weilen die Coctur mit keinen einzeln Haushaltungen ſich aufhalten und geringer als Scheffel-Weiſe ausmeſſen laſſen kan.

Diejenigen Amts-Städte, Flecken, Dörfer, Bauerſchaften oder ſonſtige Communitäten hingegen, welche zur immediaten Abholung des Saltzes nicht reſolviren wolten, ſollen das ihnen in den Saltz-Probe-Regiſtern oder ihren Saltz-Büchern zugeſchriebene Reglements-mäßige Quantum bey dem Seller vor den Preiß, wie es die Land-Commercianten bishero in jedem Diſtrict verkaufet haben, abholen, und alsdann der Seller vorgedachte Douceurs davon genieſſen, mithin einem jeden das abgeholete Quantum in ſeinem Buche einſchreiben, maſſen

VI. Der-

VI. Der- oder diejenige, welche vor dem 15. May jeden Jahres das ihnen angeschriebene Quantum nicht abholen, und daß solches geschehen, durch ihr Saltz-Buch nicht beweisen können, so fort das fehlende Quantum, so viel als es an jedem Ort kostet, bezahlen, oder davor executiret werden, und überdem zur Strafe 1. Mgr. oder 8 Pf. pro Metze, welche fehlen, an den Amtmann des Orts bezahlen sollen, weilen Se. Königl. Majestät von dergleichen Straf-Geldern zu profitiren nicht gemeinet sind, sondern nur Dero Etats-Quantum vom Saltz-Regale gewiß haben, und die 8 Pf. per Metze Strafe denen Beamten vor ihre Vigilantz und Bemühung belassen wollen. Solten aber

VII. Nach dem Herkommen in diesen Provintzien einige Leute, um Geld zu verdienen, zur Arbeit auf ein halb Jahr oder viertel Jahr in einer Suite ausser Landes gehen, so soll ihr Consumtions-Quantum nach Proportion dieser Zeit und der Personen-Zahl, bey dem Amte abgeschrieben werden, jedoch nicht anders als unter dem ausdrücklichen Beding, daß die Abwesenheit an einem Stück über ein viertel oder halb Jahr gewesen, und solches vor dem 1ten May jeden Jahres bey dem Amte auf eine rechtmäßige Art dergestalt hinreichend bescheiniget wird, daß solche Bescheinigung von dem Amtmann bey Einsendung der Saltz-Probe- und Straf-Register beygefüget werden kan, sonsten das fehlende quantum nach Maßgebung des 5. §. beyzutreiben ist. Und da

VIII. In denen übrigen Provintzien sich geäussert hat, daß unterm Prætext, daß die Saltz-Bücher von den Consumenten verlohren worden, die grössesten Defraudationes vorgegangen sind, und diesem vorgebeuget werden müssen; So sollen auch der- oder diejenige, welche auf den 15ten May jeden Jahres ihre Saltz-Bücher vorzeigen, und die würckliche Abholung des Saltzes dadurch justificiren können, so fort das ihnen in den Probe-Registern zugeschriebene quantum vom gantzen Jahre bezahlen, oder gleich dafür executiret werden, massen sich ein jeder davor in Acht nehmen, auch vor Schaden hüten kan.

Daferne aber ein- oder anderer sein Saltz-Buch durch Unglück verlieren, und er solches dem Amte gleich anzeigen, auch sich ein neues Buch gegen Bezahlung vor 4 Pf. per Stück anschaffen möchte, kan das übrige Saltz, welches nach dem Verlust des ersten Buches abgeholet worden, darin notiret werden, damit er sich vor die völlige Strafe des gantzen Jahres in so weit dadurch befreyen könne, sonst aber soll einer jeden Haushaltung das erste Saltz-Buch von dem Beamten ohnentgeldlich gereichet werden, massen demselben die erforderte Exemplaria zu dem Ende gleichfalls zugefertiget worden.

IX. Wollen Seine Königliche Majestät aus bewegenden Ursachen vorerst in denen drey geschlossenen Städten dieser Provintzien, worin Guarnison lieget, als nemlich Minden, Herford und Bielefeld, auch Lübbecke, keine Beschreibung der Familien nach den Saltz-Probe-Registern vornehmen lassen, sondern einem jeden Kaufmann, der mit Saltz handeln will, frey geben, solches gegen den an jeden Ort bishero festgesetzt gewesenen Preis zu verkaufen, nur müssen sich die Kaufleute, so diesen Debit bey ihrem andern Waaren-Handel gerne haben wollen, in Zeiten bey der Coctur melden, damit in keinen von diesen Städten Mangel entstehe, alsdann ihnen sofort das verlangte quantum monathlich, jedoch nicht geringer als Fuder-weise von der Coctur gegen baare Bezahlung besorget werden soll, oder wenn sie es selber abholen lassen, sollen sie eben denselben Vortheil zu geniessen haben, welchen die Seller in denen Aemtern bekommen. Damit aber

X. In diesen dreyen Städten keine Defraudationes mit fremden Saltze vorgehen mögen; So sollen die Accise-Bediente und insbesondere die Thorschreiber nicht alleine darauf aufs genaueste vigiliren, und wenn sie darüber einen ertappen, die Hälfte der im Spho Imo darauf gesetzten Strafe pro Præmio davon zu geniessen haben, sondern auch Gegentheils, wenn durch ihre Negligence bey der Visitation dennoch wieder diesen so ernstlichen Verbot eine Saltz-Defraudation vorginge, und bey der Untersuchung herauskommen würde, durch welches Thor das fremde Saltz herein gebracht worden, der Thor-Schreiber an solchem Thore vors erstemahl eine monatliche Besoldung zur Strafe geben, zum zweytenmahl aber cassiret seyn solle, zumahlen überdem

XI. Se. Königl. Maj. allergnädigst gut gefunden haben, zu Vermeidung aller Accise- und Zoll-Defraudationen, diese Abgaben alle unter dem Saltz-Preise aus der Saltz-Factorey- und Coctur-Casse bezahlen, und das Einländische Saltz auf gedruckte u. von den Factorey-Bedienten unterschriebene specifique Passir-Zettul allenthalben Accise- und Zoll-frey passiren zu lassen, mithin die Accise- und Zoll-Bedienten sofort bey der Examination das fremde Saltz entdecken können, und dahero keine Ausflüchte Platz greifen. Und damit

XII. Sich niemand mit der Unwissenheit dieses Reglements entschuldigen könne, soll solches nicht allein allenthalben gewöhnlicher massen affigiret und in den Kirchen publiciret, sondern letzteres auch alle halbe Jahre repetiret, und von den Beamten bey der Einschreibung in den Büchern den sämtlichen Consumenten deutlich expliciret werden, von denen Unterthanen aber so wenig dieserhalb als auch sonsten wegen des Saltz-Wesens, ausser demjenigen, was hierin vorgeschrieben ist, nicht einen Pfennig zur Douceur, oder wie es auch Namen haben mag, bey einer Strafe von Hundert Ducaten, oder dem Befinden nach der ohnfehlbaren Cassation nehmen. Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät Höchst Eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 29ten August 1752.

Friderich.

(L. S.)

v. Viereck. v. Boden.

No. 53.

No. 53. Bescheid auf die Anfrage: Ob arme Ausländer auch ad jura pauperum zu verstatten. de dato Berlin, den 30. Aug. 1752.

Dem Hof-Fiscal und Advocaten L. . . wird auf die Anfrage vom 15ten hujus;

Ob eine Ausländerin, die einen wohlhabenden Königlichen Unterthan in puncto satisfactionis pro defloratione & alimentatione verklagt, ad Jura pauperum zu verstatten sey, und wie es solchemfals mit der Caution zu halten.

Nach geschehenem Vortrag im Geheimen Etat-Rath hiemit zum Bescheid ertheilt, daß dergleichen Personen vom Armen-Recht, wenn sie sich dazu qualificirt, nicht ausgeschlossen werden können, und in solchem Fall genung sey, daß sie dem Gegener Cautionem Juratoriam bestellen. Signatum Berlin, den 30. Aug. 1752.

Ad Mandatum.

v. Cocceji. v. Bismarck. v. Danckelmann.

Decret vor den Advocat L. . .

No. 54. Circulare an die Meursische Deputation und sämtliche Richter in Cleve und Marck, wegen des Hausier-Edicts und der muthwilligen Bettler. de dato Cleve, den 5ten Sept. 1752.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König in Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Liebe Getreue! Euch wird Unsere Verordnung, so Wir wegen besserer Beobachtung des Hausir-Edicts und wegen der muthwilligen Bettler unterm 12. Aug. c. a. ergehen lassen, wohl zugekommen seyn.

Wir befehlen euch nun, den Inhalt der erwehnten Circular-Verordnung, denen unter euch stehenden Scheffen, Gerichtsschreibern in denen Dörfern, auch allen in dem euch ergebenen District wohnenden Wirthen sofort bekandt zu machen, und dieselbe dabey samt und sonders zur genauen Beobachtung sowol derselben, als auch der Hausir-Edicten vom 17. Nov. 1747. und 5. Nov. 1749. imgleichen des Edicts vom 28ten April 1748. wegen der muthwilligen Bettler nicht nur anweisen, sondern auch vors künftige nachdrücklich anhalten, und wie die Publication allen und jeden geschehen, binnen 4 Wochen a dato gantz ohnfehlbar bey Zehen Rthlr. Strafe anhero berichten sollet.

Nicht weniger habt ihr von Zeit zu Zeit und bey aller Gelegenheit, so wohl in denen Städten als Dörfern nach der Beobachtung oftgemeldter Edicten euch genau zu erkundigen, die Contraventions-Fälle anzumercken, und davon auch ob die obangeführte Circulair-Verordnung, wie darin befohlen worden, so wohl in denen Städten als in denen übrigen Kirchen auf dem Lande alle Monathe von den Cantzeln publiciret werde, quartaliter umständlich zu berichten, damit diejenigen, welche an ihrer Schuldigkeit manquiren, Pack- und Bettel-Juden, auch andere Bettler und sonst liederlich herum vagirendes Gesindel übersehen, und der Gerichts-Obrigkeit jeden Orts nicht einlieffern, kundbar gemachet und denen Edicten gemäß exemplarisch bestraffet werden mögen.

Seyn euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Cleve, in Unserer Krieges- und Domainen-Cammer den 5. Septembr. 1752.

An Statt und von wegen Allerhöchstgedachter Sr. Königlichen Majestät.

V. C. M. v. Bessel. Meyen. Müntz. Durham. Colberg. A. O. v. Raesfeld. B. Rappard. Gazali. Michaelis. Kessel. L. P. v. Hagen. Schwedler. Reichardt. Recop. v. Derschau. Hofmeister.

Baumann.

An die Meursische Deputation, und sämtliche Richtere in Cleve und Marck, wegen des Hausir-Edicts und der muthwilligen Bettler.

No. 55. Circulare an sämtliche Zoll-Contoirs in Cleve, Meurs und Marck, wegen der Pack-Juden und Bettler. de dato Cleve, den 5ten Sept. 1752.

Was wegen besserer Beobachtung des Hausir-Edicts und des Edicts wegen der muthwilligen Bettler bereits unterm 12. August a. c. an die Grentz-Zoll-Comtoirs ergangen, davon wird dem N. N. hieneben ein Exemplar zugefertiget, und dabey anbefohlen, sich darnach gehörig mit zu achten, und nicht nur alle Pack- und Bettel-Juden, fort alle übrige Bettler, liederliches Gesindel und Vagabonds zurück zu weisen, sondern auch so bald sich dergleichen betretten lassen, dieselben zu examiniren und bey dem allergeringsten Verdacht solche anzuhalten, und der nechsten Gerichts-Obrigkeit einzuliefern, überhaupt aber sich nach denen Hausir-Edicten vom 17. Nov. 1747. und 5. Nov. 1749. nicht weniger nach dem Edict vom 28. April 1748. wegen der muthwilligen Bettler bey der darin gesetzten Strafe auf das genaueste um so mehr zu achten, da dem Fisco aufgegeben worden, wider die Contravenienten und nachläßige, nach aller Rigueur zu agiren.

Signatum Cleve, in der Krieges- und Domainen-Cammer den 5. Sept. 1752.

V. C. M. v. Bessel. Meyen. Müntz. Durham. Colberg. A. O. v. Raesfeld. B. Rappard. Gazali. Michaelis. Kessel. L. P. v. Hagen. Schwedler. Reichardt. Recop. v. Derschau. Hofmeister.

Ritmeier.

An sämtliche Zoll-Comtoirs in Cleve, Moeurs und Marck, wegen der Pack-Juden und Bettler.

No. 56. Reglement für Prediger, Küster und Schulmeister, der Chur-Marck Brandenburg, wegen Pflantzung der Maulbeer-Bäume. de dato Berlin, den 7ten Sept. 1752.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, mißfällig vernommen, daß die Bepflantzung der Kirch-Höfe mit Maulbeer-Bäumen an den meisten Orten in der Chur-Marck noch schlecht von statten gehe, und theils Inspectores sich darum nicht gehörig bekümmern, theils aber auch die Prediger, aller wiederholten Befehle und Erinnerungen ohngeachtet, sich die Bestantzung nicht gehörig angelegen seyn lassen, und daher Dero Ober-Consistorio allergnädigst anbefohlen,

sämtliche Inspectores von neuen instruiren, und ihnen recht ernstliche Auflage zu thun, sich dieser dem Lande so nützlicher Sache inskünftige mit mehrerer Attention anzunehmen, und die unter ihren Inspectionen stehende Prediger und Schul-Meister dahin anzuhalten, daß sie die Anpflantzung der Maulbeer-Bäume nicht ferner negligiren, sondern das Werck mit rechtem Fleiß und Ernst treiben sollen, wobey sie insgesamt zu verwarnen, daß diejenigen, welche sich hierunter noch länger saumselig erweisen würden, nicht allein Dero Ungnade, sondern auch sonst unangenehmer Verfügung zu gewarten haben sollten.

So hat gedachtes Ober-Consistorium nöthig erachtet, für die Inspectores, Prediger, Küster und Schulmeister in der Churmarck Brandenburg wegen Pflantzung der Maulbeer-Bäume auf den Kirch-Höfen und andern Kirchen-Plätzen nachstehendes Reglement zu verfertigen und hiermit festzusetzen.

1) Sollen alle und jede Inspectores bey der nechst vorzunehmenden Kirchen-Visitation ihren gantzen Sprengel bereisen, und in allen Dörfern nachsehen, wie viel Maulbeer-Bäume auf den Kirch-Höfen und andern dazu dienlichen den Kirchen zugehörigen Plätzen nach Beschaffenheit des Erdreiches gepflantzet werden können, dergestalt, daß solches nicht zu weit noch zu enge geschehe, wozu ihnen das anzuführende Buch hinlängliche Nachricht an die Hand giebt. Inspector soll darüber ein ordentliches Protocoll aufnehmen, und solches von den Predigern unterschreiben lassen, damit sich niemand entschuldigen könne.

2) Bey der nechstfolgenden Bereisung und Visitation sollen Inspectores fleißig nachsehen, ob die bestimmte Zahl gepflantzet, ob in der ausgegangenen Stelle neue nachgesetzet, und sonst alle Sorgfalt in Fortbringung der Bäume angewendet worden.

3) Sollen Inspectores alle Jahr und zwar gegen Martini an das Ober-Consistorium Bericht abstatten, wie sie alles gefunden, und was sie sonst zu Beförderung dieser so vortheilhaften Sache angemercket haben, damit solches in Erwegung gezogen, und zur Ausübung könne gebracht werden.

4) Soll Inspector von den Predigern die Erklärung ad Protocollum fordern, ob sie die erforderliche Anzahl Bäume gehörig besorgen, anschaffen, pflantzen und warten wollen? Falls jemand hierzu Alters, Schwachheit oder anderer Umstände wegen untüchtig wäre, so soll Inspector den Küster oder Schulmeister dazu anhalten, daß er sich dazu verpflichte, und durch seine Unterschrift bestätige, damit er im widrigenfall keine Entschuldigung habe. Jedoch soll Pastor loci mit dahin sehen, daß von dem Küster alles getreulich geschehe, und widrigenfalls davon durch den Inspectorem gehörige Anzeige thun.

5) Sollen die Inspectores sich einige Exemplarien von dem in hiesigen Buchläden befindlichen Tractätlein, so den Titul führet: Deutliche Anweisung, wie mit Säung des Maulbeer-Saamens, Pflantzung der Maulbeer-Bäume ꝛc. Berlin 1751. bey Haude- und Spener, 5 Bogen starck, anschaffen, bey der Bereisung selbiges dem Prediger oder dem Küster, der da pflantzet, geben, und die wenigen Groschen sich ex Ærario der Kirche wieder geben lassen, damit derselbe aus selbigem erlernen könne, wie er die Bäume säen, pflantzen, Baum-Schulen anlegen und auch die Seide selbst gewinnen solle.

6) Soll denen Predigern die Wahl frey gelassen werden, ob sie die Kirchhöfe aus ihren eigenen Mitteln mit der erforderlichen Anzahl Bäume bepflantzen, oder ob sie es auf Kosten der Kirche thun wollen.

7) Im erstern Fall wird ihnen hiermit die Versicherung gegeben, daß wann sie selbst nicht die Nutzung der Bäume erleben sollten, der gantze Vorschuß ihnen von dem Nachfolger oder von der Kirche solle vergütet werden, es wäre dann, daß die Bäume 15 Jahre gestanden hätten, und folglich schon verschiedene Jahre wären genutzet worden, alsdann soll die Vergütung wegfallen.

8) Im andern Fall, wenn Prediger den Vorschuß aus dem Kirchen-Ærario verlangen, soll solcher ihnen ohnweigerlich und ohne Anfrage verabfolget werden, jedoch sollen die Kirchen-Vorsteher sodann mit dazu gezogen werden, damit sie mit bescheinigen können, was die Bäume an sich wie auch ihre Pflantzung gekostet haben. Der pflantzende Prediger oder Küster soll sodann die ersten 10 Jahre lang den Nutzen davon umsonst zu geniessen haben. Nachhero aber sollen sie verpachtet werden, und dem Kirchen-Ærario zu gute kommen, jedoch soll der, so sie gepflantzet, in der Pachtung allezeit das Vorrecht haben.

9) Gleichwie aber dem Prediger, welcher den Kirchhof mit Maulbeer-Bäumen zu bepflantzen übernimmt, aller Nutzen des auf dem Kirchhof wachsenden Grases und Früchte überlassen seyn soll, also soll ebenmäßig, wann der Prediger sich der Pflantzung begiebt, dem Küster oder Schulmeister, welcher sich an desselben statt der Pflantzung annimmt, die Nutzung des Grases und an-

derer auf dem Kirchhof ſtehenden frucht-tragenden Bäume zuſtehen und überlaſſen ſeyn, und niemanden ſich ſolcher Nutzung, unter was vor Prætext es auch ſey, anzumaſſen geſtattet werden. Der Küſter ſoll gleichfalls die in dem vorigen §pho enthaltene Wahl und Vortheile zu genieſſen haben.

10) Da auch bisher von verſchiedenen Orten Klagen eingelaufen, daß die Gehege um die Kirchhöfe in ſchlechtem Stande wären; ſo iſt denen Land-Reutern aufs neue unterm heutigen dato alles Ernſtes anbefohlen, gleich von jetzt an ihre Bezircke zu bereiſen und den Gemeinen an den Orten, wo die Kirchhöfe mit Mauern oder Gehegen nicht gehörig verſehen ſind, anzudeuten, binnen den nechſten 4 Wochen ſolche dergeſtalt auszubeſſern und zu verwahren, damit kein Vieh hinauf kommen könne, und daß, wenn ſolchen Erinnerungen kein Gnügen geſchehen, ſie die Säumigen zu ihrer Schuldigkeit anhalten, oder auf derſelben Koſten die nöthige Ausbeſſerung der Lücken und eingefallenen Wände oder Mauren beſorgen ſollen. Wie nun

11) Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſter Wille und Landesväterliche Sorgfalt iſt, daß in Dero Landen der Seiden-Bau zu beſſerer Aufnahme Dero Unterthanen eingeführet werde, und dahero zu wiederholten malen befohlen, daß auſſer denen anzulegenden groſſen Maulbeer-Baum-Plantagen die Kirchhöfe und andere publique Gründe, wo es thunlich iſt, mit Maulbeer-Bäumen bepflantzet werden ſollen, ſo hat das Ober-Conſiſtorium zu ſämtlichen Patronen das Vertrauen, daß ſie denen Predigern oder Küſtern, wann ſie ſich die Ausführung dieſes Wercks laſſen angelegen ſeyn, im geringſten hieran nicht hinderlich ſeyn, oder unnöthige Einwendungen und Schwürigkeiten machen, ſondern vielmehr der Königl. allergnädigſten Intention gemäß die Bepflantzung der Kirchhöfe mit Maulbeer-Bäumen nach Vermögen ſecundiren werden.

12) Wann Prediger die zur Pfarre gehörige Gärten und Wöhrten mit Maulbeer-Bäumen bepflantzen, ſo ſoll die Vergütung nach obiger Vorſchrift von dem Nachfolger gleichfals geſchehen; Mit denen zur Küſterey gehörigen Gärten ſoll es eben ſo gehalten werden.

13) Wann auch Prediger oder Küſter Luſt haben, die zur Kirche gehörige Wöhrten oder andere Plätze oder Garten damit zu beſetzen, ſo ſoll ihnen dazu der Vorſchuß gleichfalls aus dem Kirchen-Ærario gereichet werden, der Pflantzer ſoll ſie die erſten 10. Jahre wegen gehabter Mühe umſonſt nutzen, und nachher, wann ſie zum Beſten der Kirche verpachtet werden, ſoll derſelbe den Vorzug haben. Zu dem Ende ſoll auch das der Kirche gehörige Grundſtück dem, der da pflantzen will, gegen den bisherigen Zinß, wann er es verlanget, ſogleich, oder wann es verpachtet, nach geendeten Pacht-Jahren überlaſſen werden, damit nicht durch einen andern den gepflantzten Bäumen Schaden zugefüget werden möge.

14) Soll von dieſem Reglement dem Prediger, Küſter oder Schulmeiſter, welcher ſich der Pflantzung und Wartung der Maulbeer-Bäume und des Baues der Seide annehmen wird, ein Exemplar zu ſeiner Nachricht und Achtung zugeſtellet werden, welches er dem Kirchen-Patrono ſeines Orts zur Einſicht und zum Durchleſen zu communiciren, und nachher verwahrlich aufzuheben hat, damit er ſich nöthigen Falls daraus Raths erholen, auch wegen der ihm hierin ertheilten Rechte und Befugniſſe ſich gegen jedermann ſchützen könne.

Uhrkundlich unter dem Ober-Conſiſtorii Inſiegel, gegeben Berlin, den 7. Sept. 1752.

C. L. Freyherr v. Danckelmann.
(L. S.)

W. v. Irwing.

No. 57. Reglement wegen des Dienſt-Weſens in der Grafſchafft Tecklenburg. de dato Berlin, den 7. Sept. 1752.

Demnach Sr. Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn, allerunterthänigſt vorgetragen worden, welchergeſtalt in der Grafſchaft Tecklenburg bishero bey Leiſtung der Dienſte keine rechte Ordnung beobachtet worden, allerhöchſt Dieſelbe dahero nöthig erachtet haben, durch ein beſonderes Reglement darunter Ziel und Maaß zu ſetzen; Als verordnen Allerhöchſt Dieſelbe hiemit und wollen:

Itens, Daß wenn zu Reparation der Herrſchaftlichen Amts-Vorwercks-Mühlen, Kirchen-Pfarr- und Schul-Häuſer, und anderer Gebäude, imgleichen der Brücken, Räumung der Graben, Zumachung der Wrechten bey denen Vorwerckern, und Domainen-Stücken, als an welche, bey Vermeidung exemplariſcher Beſtrafung ſich niemand vergreifen, die Pächter auch auf alle Weiſe conſerviren ſollen, Anlegung neuer Eicheln-Buch- und Kiehnen-Kämpe, Burgfeſte oder extraordinaire Dienſte erforderlich ſeyn ſollen, desfalls von denen Beamten an die Krieges- und Domainen-Cammer berichtet, und darüber Verhaltungs-Maaße eingeholet, und wenn dieſe ertheilet worden, dabey unter ſämtlichen Unterthanen eine beſondere Gleichheit beobachtet, niemand damit verſchonet, und überſehen, andere dahingegen herangezogen, des Endes die Beſtellung der Unterthanen von denen Beamten nicht allein verrichtet, ſondern auch von denenſelben mehrmahlen verordneter maßen eine accurate Annotation, wer den Dienſt, wann, und zu welchem Behuf geleiſtet habe, gehalten, und dabey pflichtmäßig und gantz genau dahin geſehen werden ſolle, daß ein jeder Unterthan dem andern gleich diene, und niemand vor den andern beſchweret, noch die accordirte Burgfeſt-Dienſte zu etwas anders, als dem verordneten Behuf gebrauchet, auch die Unterthanen in der Acker- Saat- und Erndte-Zeit, wenn es nicht die äuſſerſte Noth erfordert, verſchonet werden ſollen. Es ſoll aber die Krieges- und Domainen-Cammer bey dem Bau eines Herrſchaftlichen Amts-Vorwercks-

und

und Mühlen-Gebäudes jederzeit festsetzen, was vor Unterthanen, und aus welchen Kirchspielen, dabey Burgfest-Dienste leisten sollen;

Regulariter sollen die Unterthanen jeden Kirchspiels, die an denen, in demselben belegenen Gebäuden, und Mühlen erforderliche Arbeit verrichten; Bey Haupt-Reparationen aber, sollen die Eingesessene der Kirchspiele Cappeln, Lotte und Wersen, dem kleinen Kirchspiele Läden, auf dem Vorwercke Habichswalde, und bey der Wersischen Mühle Lienen, Ladbergen, Leede und Lede, aber dem Kirchspiel Lengerich an der Wechter-Mühle zu Hülfe kommen, dahergegen bleibt es dabey, daß die Unterthanen eines jeden Kirchspiels die in demselben befindliche Kirchen, Pfarr- und Schul-Häuser, weniger nicht die Brücken zu unterhalten, und dabey hülfliche Handreichung nebst denen Fuhren zu verrichten, auch die Eicheln- Buch- und Kiehn-Kämpe, welche mit Vorwissen der Krieges- und Domainen-Cammer angeleget werden sollen, allein zu bearbeiten schuldig.

2tens, Wenn die Unterthanen zu dergleichen Burgfest- und extraordinairen Diensten bestellet werden, sind sie Inhalts des Edicti vom 27ten Martii 1731. schuldig, in solcher Frühe zur Arbeit zu erscheinen, und des Abends mit dem Dienen aufzuhören, als wenn sie den ordentlichen Herren-Dienst auf Vorwercks-Gründen verrichten, und wie unten festgesetzet ist. Würden sie ausbleiben, sollen andere Fuhren, und Hand-Dienste in ihre Stelle genommen, und von ihnen bezahlet, und sie gleich denen, so binnen der Zeit ihrer Gegenwart nicht arbeiten wollen, mit dem Dienst-Pfahl, welcher des Endes in jedem Kirchspiel aufzurichten, auf Vier Stunden bestraft, und von denen Unter-Vögten angeschlossen, die aber so muthwilliger Weise zu spät kommen, des folgenden Tages das versäumete nachzuholen, und nach zu arbeiten angehalten werden.

3tens, Damit sich auch die Gespann nicht multipliciren, sondern die Reihe langsamer umkomme, und der Unterthan bey einem jeden Pferde einen besondern Dienst-Boten zu senden entübriget bleibe, sollen die vollen, imgleichen die reducirte Erbe, jederzeit allein, zwey halbe Erbe aber zusammen spannen, und einen mit Vier Pferden bespanneten Wagen verschaffen, und ausmachen.

4tens, Bey dergleichen extraordinairen Diensten, als §. 1. bemercket, sollen diejenigen Unterthanen, so mit dem Spann zu dienen schuldig, nemlich die vollen reducirten und halben Erben auch nur zum Spann bestellet, die geringere Unterthanen aber zum Hand-Dienst gebrauchet werden: Wäre aber der Bau so beschaffen, daß dabey keine Spann-Dienste nöthig, müssen die vollen, reducirten und halben Erbe, auch mit der Hand zu Hülfe kommen; Dahergegen sollen auch im Nothfall, und wenn viele Fuhren erforderlich, und denen Spann-Dienst-Pflichtigen gar zu beschwerlich, auch die 4tel und 5tel Erbe, daferne sie Pferde haben, zum Anspannen mit gebrauchet werden, und ihrer vier einen vierspännigen Wagen ausmachen.

5tens, Ordentlicher Weise aber, sollen dergleichen 4tel und 5tel Erbe bey dergleichen Bauten, zwey Tage dienen, wenn die gantz geringen Unterthanen, imgleichen die Neubauer nach abgelaufenen Frey-Jahren einen Tag zu solcher Arbeit gezogen werden.

6tens, Die Cammer-Freyen in der Grafschaft Tecklenburg bleiben von dergleichen Burgfesten so lange befreyet, als sie die Last in Arretirung der Gefangenen annoch tragen, und darunter keine andere Verfügung getroffen worden. Bey dem Bau gemeiner Brücken, Kirchen, Pfarr- und Schul-Häuser aber sind sie die erforderliche Hand-Dienste mit zu leisten verbunden.

7tens, Alle Neubauer, imgleichen die Heuerleute, so aus fremden Landen herein ziehen, sollen eine 6jährige Freyheit von allen ordentlichen und ausserordentlichen Diensten geniessen; Einheimische Unterthanen, so im Lande gebohren, und sich darin anbauen, sollen sich einer Vierjährigen Freyheit von denen Diensten zu erfreuen haben.

8tens, Bey denen Wege-Besserungen, imgleichen bey Räumung gemeiner Bächen, denen Wolfs-Jagdten, Sand-Dämpfungen, Anlegung gemeiner Eicheln- Buch- und Kiehnen-Kämpe, sollen alle Unterthanen mit der Hand dienen, wenn sie auch gleich nur mit dem Spann zu dienen, und mit denen dazu dienlichen Geräthschaften zu erscheinen schuldig, es sollen auch die Freyen sich davon nicht eximiren, und einer so lange und so viel dienen, als der andere, da sie hievon allerseits gleichen Vortheil und Nutzen haben; Es sind auch die Heuer-Leute in der Grafschaft Tecklenburg damit nicht zu verschonen, weil sonsten die Lasten denen Erbwohnern zu schwer fallen dürften, als welchen sie um so mehr zu Hülfe zu kommen schuldig, da sie derselben Grund nutzen.

Und wie Mahl-Leute, Vorstehere, Consistoriales, Unter-Vögte und Bauer-Richter bishero davon befreyet geblieben, so hat es zwar dabey sein Bewenden, es soll aber deren Anzahl eingeschräncket, und solchergestalt die Last der Unterthanen erleichtert werden, die so genannte Schützen-Officiers aber, sollen mit solchen Diensten nicht weiter verschonet werden.

9tens, Wegen der Wege-Besserung bleibet es dabey, daß die Einwohner eines jeden Kirchspiels, auch die in demselben befindliche gemeine Wege in gehörigen Stand setzen und unterhalten, der Land-Rath und Beamte des Orts aber darauf achten soll, daß ein jedes Kirchspiel zur bequemen Jahrs-Zeit, als im Frühling und Herbst zwischen der Saat- und Erndte-Zeit Anfangs Julii, und in der Mitte des Octobris, die Niedrigungen erhöhet, der Abfluß des Wassers befördert, die Dämme befestiget und planiret, solche allenfalls mit schweren höltzernen oder steinernen Waltzen gewaltzet, und hernächst, dafern es noch nicht geschehen, mit Eichen, Büchen, Pöppeln, Weyden, oder Maulbeer-Bäumen, nach Beschaffenheit des Terrains, entweder im Frühjahr, oder im Herbst bepflantzet werden, des Endes der Beamte die gemeinen Dämme und Wege fleißig bereisen, und wenn sich etwa ein unvermutheter mercklicher

Schade ereignet, deſſen Herſtellung unverzüglich beſorgen muß.

Wer zu dieſer Arbeit beſtellet worden, und ausbleibet, oder ſeine Arbeit nicht thut, wie er ſoll, ſoll das erſte mahl mit 6 Ggr., das zweyte mahl mit 12 Ggr. und das dritte mahl mit Gefängniß beſtrafet werden; Damit aber ein jeder wiſſen möge, was er eigentlich zu repariren ſchuldig, ſo ſollen die gemeinen Wege in jedem Kirchſpiel nach Proportion der Bauerſchafften unter ſelbige repartiret, und die desfals vom Land-Rath und Beamten gemachte Eintheilung zur Approbation der Krieges- und Domainen-Cammer eingeſchicket werden; Zu Ausbeſſerung des Osnabrückiſchen Poſt-Weges am Lengericher Berge, Scholbruch und Huffenberge aber, ſollen die nächſt gelegene Dorfſchafften zu Hülfe kommen.

10tens, Bey denen Pflantzungen ſollen auf Erfordern der Beamte, die Unter-Förſter bey zwey Rthlr. Straffe mit erſcheinen, und denen Unterthanen nicht nur die nöthige Pflantzen verabfolgen laſſen, ſondern auch die gehörige Anweiſung im pflantzen geben, die Beamte aber, welchergeſtalt die Wege-Beſſerung geſchehen, alle halbe Jahr bey Straffe von 5 Rthlr. ungefordert der Krieges- und Domainen-Cammer berichten.

11tens, Den Vorſpann betreffend, welchen die Unterthanen zu leiſten ſchuldig, wenn Sr. Königl. Majeſtät Bediente reiſen, ſolchen ſollen einzig und allein die Spann-Dienſt-Pflichtigen nach der Reihe und Tour, ſo wie ſolche ihnen trifft, verrichten, jedoch nur alsdann, wenn Sr. Königl. Majeſtät Unſers allergnädigſten Herrn Allerhöchſt eigenhändiger Paß, oder in Anſehung der im Lande befindlichen Bedienten ein Paß von der Krieges- und Domainen-Cammer produciret wird. Mehrere Pferde aber, als im Paß enthalten, ſind ſie vorzuſpannen nicht allein nicht ſchuldig, ſondern es wird ihnen auch bey harter Ahndung verboten; Und wie bereits mehrmahlen verordnet worden, daß kein Unterthan weniger als zwey Pferde zum Vorſpann liefern, und des Orts Beamter desfals eine Rolle machen, und wegen des geleiſteten Vorſpanns, ein genaues und richtiges Verzeichniß halten, mithin dahin ſehen ſoll, daß niemand öffterer, wie ſein Nachbar, zum Vorſpannen beſtellet werde, ſo hat es dabey ſein Bewenden; Geſtalten dann auch eben daher niemand ohne Vorwiſſen des Beamten Vorſpann zu nehmen, oder zu beſtellen ſich unterfangen ſoll. Solten ſich Umſtände ereignen, daß nothwendig 4 Kötter zuſammen ſpannen müſſen, ſollen ſie dennoch unter ſich nur zwey Knechte ausmachen, mehrere aber durchaus bey jeder Fuhre nicht zugelaſſen, ſondern zurück gewieſen werden.

12tens, Auſſer Landes ſind die Unterthanen weiter nicht, als auf die erſte Station Vorſpann zu leiſten verbunden, Se. Königl. Majeſtät wollen ſie auch durchaus damit nicht beſchweret wiſſen, ſondern verordnen hiemit, daß wenn Allerhöchſt-Dieſelbe in ihren Päſſen ausdrücklich befohlen, daß die Provintz dieſe oder jene Perſon durch fremde Lande nach der nächſt-belegenen Königl. Provintz mit denen benöthigten Vorſpann-Pferden fortſchaffen ſolle, alsdenn in fremden Territoriis die Pferde gemiethet, und das Fuhr-Lohn aus der Landes-Caſſe bezahlet, und ſolchergeſtalt dieſe extraordinaire Laſt mit gleichen Schultern getragen werden ſolle.

Solten ſich aber dieſerhalben Schwierigkeiten ereignen, und die Vorſpann-Pferde aus der Grafſchafft zu nehmen nöthig ſeyn, wollen S. Königl. Majeſtät entweder Selbſt, oder durch Dero Cammer darunter verordnen;

Wegen des Vorſpanns über Osnabrück nach dem Minden- oder Ravensbergiſchen, bleibt es inzwiſchen bey bisheriger Verfaſſung.

13tens, Bey vorfallenden Marchen, ſowohl Königlicher als fremder Trouppen, und überhaupt bey Krieges-Unruhen, Veſtungs-Bauten und dergleichen Vorfällen, müſſen alle Unterthanen, ſie mögen Spann-Dienſt-pflichtig ſeyn, oder nicht, menn ſie nur Pferde halten, ſolche mit anſpannen, und in ſolchen Fällen, wenn ein voll Erbe 2 Pferde hergeben muß, ein halb Erbe ein Pferd, und 2 Fuß-Dienſter oder Kötter gleichfalls ein Pferd herzugeben ſchuldig ſind; Seine Königliche Majeſtät behalten ſich auch bevor, in ſolchen Vorfällen zu verordnen, wohin, und wie weit die Unterthanen fahren ſollen, darunter die Unterthanen ſich ſchlechterdings nach der Beſtellung richten müſſen.

14tens, Solten Se. Königl. Majeſtät in Allerhöchſter Perſon durch dieſe Grafſchafft reiſen, wollen Sie es auf gleichen Fuß gehalten haben, und ſoll ſich niemand bey Gefängniß-Strafe unterſtehen, auf geſchehene Beſtellung mit ſeinen Pferden auszubleiben, ſondern ſich an denen Orten, wo er beſtellet wird, es ſey binnen, oder auſſerhalb Landes, gebührend und zur rechten Zeit einfinden. Und wie Se. Königl. Majeſtät alles dieſes, was jetzo wegen der ordentlichen Dienſte und Fuhren feſtgeſetzet worden, auf das genaueſte beobachtet wiſſen wollen; So befehlen Sie auch in Anſehung der ordinairen Herren-Dienſte:

15tens, Daß diejenige, ſo mit dem Spann zu dienen ſchuldig, zu keinem Leib- oder Hand-Dienſt, dahingegen auch kein Fuß- oder Hand-Dienſtpflichtiger zu Spann-Dienſten, noch zu anderm Behuef, als zu Cultivirung der zu Königlichen Vorwerckern gehörigen Gründe und Domainen-Stücke, bey denen Königlichen Zehnten, zu Verfahrung des Mühlen- und Pacht-Korns, zu Anfahrung der Feurung für die Beamte, die Hand-Dienſte aber zu allerhand Hand-Arbeit auf denen Königlichen Vorwerckern, es beſtehe worinn es wolle, Dreſchen, Flachs rein machen, Holtz klauben, Reinigung der Ställe, Heckſel ſchneiden, und dergleichen beſtellet und gebrauchet werden ſollen.

16tens, Die Dienſt-pflichtige ſollen nach dem Verlangen der Beamte von Mariä Verkündigung an, bis Michaelis 12 Stunden, und von Michaelis bis Mariä Verkündigung 8 Stunden dienen, jedoch ihnen bey 12 Stunden 2, und bey 8 Stunden eine Ruhe- und Mittags-Stunde gelaſſen werden.

17tens, Der Spann-Dienſt-pflichtige muß mit eben ſolchen Eggen, Pflug und Wagen im Dienſt erſcheinen, als er ſelbſt zu Beſtellung ſeines eigenen Ackers gebraucht.

18tens,

18tens, Der Dienst-pflichtige, welcher zum Dienst zu spät kömmt, muß nachdienen, und wenn er gar vom Dienst ausbleibt, den schuldigen Dienst nachhero verrichten, und ausser dem bey der Amts-Stube angezeiget, und sodann ein Hand-Dienstpflichtiger mit einem halben Gold-Gulden, ein Spann-Dienst-pflichtiger aber mit einem gantzen Gold-Gulden bestrafft, und über das angehalten werden, für die anderweite Bestellung dem Dienst-Lader 2 Gar. zu bezahlen.

19tens, Wenn untüchtige Leute zum Dienst bestellet werden, oder die Unterthanen zum Dienst zu spät kommen, soll zwar der Colonus zum ersten mahl nicht zum Bruch angegeben werden, sondern wie oberwehnt, nachdienen, kommt es aber öffters, daß er zu spät erscheinet, alsdann soll er auf gleiche Art, wie im §. 18. determiniret, bestrafft werden.

20tens, Würde aber jemand sich unterstehen, nicht die obbemeldte Stunden-Zahl zu dienen, eigenmächtiger Weise frühzeitiger aus dem Dienst gehen, oder die ihm aufgetragene Arbeit nicht recht, sondern nach eigenem Gutdüncken verrichten, und nach seinem Kopf liederlich pflügen, oder eggen, soll er sofort mit 24stündiger Gefängniß zum Gehorsam gebracht werden.

21tens, Die Dienst-pflichtige in der Vogtey Lienen sollen die Dienste bey dem Vorwerck Kirstapel, in der Vogtey Lengerich aber bey dem Vorwerck Scholbruch, der Bunten Ziegeley, und auf denen einzelen Domainen-Stücken, in denen Vogteyen Leede und Lotte, und in denen Bauerschaften Düte und Lada, Kirchspiels Cappeln bey dem Vorwerck Habichswald, der dasigen Ziegeley, aus der Vogtey Lödde bey dem Schaafstall zur Collage, aus der Vogtey Wersen bey dem Schaaf-Stall zum Barenteich, aus der Vogten Cappeln zum Buchholtz, die Wochen-Dienste verrichten.

22tens, Weil aber mehrere Dienste, als Pächter gebrauchen können, vorhanden, so sollen diese in Bestellung und dem Gebrauch der Dienste eine pflichtmäßige ohnpartheyische Gleichheit halten, und in denen Dienstleistungen keinen vor dem andern bedrücken, sondern nach der ordentlichen Runde dergestalt bestellen lassen, daß ein jeder nur einen Dienst in der Woche, und jährlich nicht mehrere leiste, als er Inhalts Præstations-Registri zu thun schuldig.

Solte sich zutragen, daß jemanden die Reihe träfe, der eben im Begriffe sey, eine ausländische Fuhre zu thun, und damit ein Stück Geld zu verdienen, muß derselbe den Dienst nachholen, inzwischen der folgende seinen Dienst verrichten.

23tens, Wenn der Pächter sein Mühlen- und Pacht-Korn ausser Landes zu verfahren nöthig finden, und sich gezwungen sehen solte, sind diejenige Unterthanen, so die vier Jahres-Dienste zu leisten verbunden, solches auf 7 Meilen zu ver- und täglich im Sommer 8 Stunden, und im Winter 6 Stunden zu fahren schuldig, die Beamte und Pächtere hingegen sollen die Dienstpflichtige zur Erndte- und Saat-Zeit mit solchen Fuhren verschonen, die guten Wege in Acht nehmen, ihnen das festgesetzte Dienst-Geld, und ausserdem das Stall-Geld, so die Dienst-pflichtige in denen Herbergen bezahlen müssen, weniger nicht, wenn der Dienst-pflichtige seiner Schuldigkeit gemäß, die Säcke liefert, und Tages zuvor einsacket, eines halben Tages Dienst-Geld richtig und ohne Abzug vergüten, Pächter muß aber die Unterthanen in diesem Stück, so wie in allen zu soulagiren bemühet seyn, und das Korn ohne Noth so weit nicht verfahren lassen, zumahlen, da er sein Getreyde im Lande, oder in der Nähe verkaufen kan.

24tens, a) Beamte sollen aber bey Vermeidung der empfindlichsten Ahndung, die Dienste zu keinen andern Dingen, als wovon §. 15. Erwehnung geschehen, gebrauchen.

b) So bald ein Unterthan gedienet hat, ihm darüber ein gedrucktes Dienst-Zeichen geben.

c) Mit ihm darüber wenigstens alle halbe Jahr, oder wenn der Unterthan seine übrige Gefälle bezahlet, richtige Abrechnung halten, und gegen Zurückgebung der ausgegebenen Zeichen, für einen ordinairen Spann-Dienst 5 ß. 3 dt., vor einen Viertags-Dienst 7 ß., und vor einen Hand-Dienst 1 ß. 3¾ dt. vergüten, und ihm solches an seinem Dienst-Geld abschreiben, wann aber der Dienst geleistet wird, einem Spann-Dienst-pflichtigen 1 ß. und jedem Hand-Dienst 6 dt. baar bezahlen.

d) Und damit die Krieges- und Domainen-Cammer überzeuget sey, daß Beamte und Affter-Pächter darunter nicht nach Gunst und Neben-Absichten verfahren, mithin einige Unterthanen mit denen schuldigen Diensten verschonen, hingegen andere desto öfters bestellen, und heranziehen, ihnen auch die geleistete Dienste richtig vergüten, so sollen sie die mit denen Dienst-pflichtigen gehaltene Abrechnungen dergestalt in Tabellen bringen, daß daraus deutlich ersehen werden könne:

1) Die Namenn der sämtlichen Dienst-pflichtigen.
2) Die Tage, welche ein jeder jährlich entweder mit vollen oder halben Spann, oder auch mit der Hand zu dienen schuldig:
3) Die Tage, welche er in dem abgewichenen halben Jahr würcklich gedienet, und wofür er das Dienst-Geld vergütet erhalten hat, und
4) Wie viel Dienst-Gelder also annoch zu bezahlen schuldig verbleiben.

Solche Tabellen sollen die Beamten bey nahmhafter Strafe alle halbe Jahr der Krieges- und Domainen-Cammer einschicken, welche hiemit befehliget wird, selbige denen Departements-Räthen zuzustellen, und durch vorzunehmende Proben untersuchen zu lassen, ob solche Nachricht zuverläßig sey, und mit denen Quitungs-Büchern der Unterthanen übereinstimme; Solte denen Dienst-pflichtigen ein considerables Unglück betreffen, sein Haus im Feuer aufgegangen, und er im Bau begriffen, sein Gespann verrecket, oder abgefallen seyn, und dergleichen Umstand sich ereignen, wodurch er mercklich zurück komme, lassen Seine Königliche Majestät

Sich in Gnaden gefallen, daß ein solcher verunglückter 3, 4 bis 6 Monathe mit der naturellen Dienstleistung verschonet werde.

Wie nun mehr Höchstgedachte Seine Königliche Majestät dieses alles auf das genaueste beobachtet wissen, auch wollen, daß kein Dienstpflichtiger Unterthan bey nachdrücklicher Bestrafung mit der Hand, oder dem Spann vom Dienst zu bleiben sich unterstehen, sondern allenfalls einen andern für sich gestellen solle: Als lassen Sie auch Dero Krieges- und Domainen-Cammer, dem Departements-Rath, und sämtlichen Beamten und Vögten, alles Ernstes hiemit befehlen, sich nicht nur gantz eigentlich darnach zu achten, sondern auch darüber mit Nachdruck zu halten, wes Endes dieses Reglement abgedrucket, an allen öffentlichen Orten in der Grafschaft Tecklenburg affigiret, und solchergestalt zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden soll. Signatum Berlin, den 7. Sept. 1752.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Viereck. v. Happe. v. Boden. v. Blumenthal.

No. 58. Bescheid an die Königl. Preußische Gesamt-Cammer in Wusterhausen, daß die Prediger unter die Eximirte gehören, und nicht unter den Aemtern stehen. de dato Berlin, den 21. Sept. 1752.

Denen zur Königl. Preußischen Gesamt-Cammer zu Wusterhausen verordneten Herren Räthen, habe die Ehre auf derselben untern 16ten Sept. c. an mich erlassenen Schreiben, betreffend die Prediger und ob solche nicht vor den Aemtern Recht nehmen müsten, in dienstfreundlicher Antwort zu vermelden, daß der §. 17. pag. 83. in Cod. Frideric. bloß von denen von Adel und privatis bestellten Kirchen-Bedienten, von Schulmeistern und Küstern zu verstehen, die Prediger aber in allen Sr. Königl. Majestät Landen, unter die eximirte gerechnet werden, solches auch nunmehro in dem revidirten Codice Frideric. deutlicher erkläret worden. Berlin, den 21. Sept. 1752.

v. Cocceji.

An die Königl. Preußl. Gesamt-Cammer in Wusterhausen.

No. 59. Rescript an den Groß-Cantzler v. Cocceji den Verkauf der Adelichen Güter betreffend. de dato Potsdam, den 24ten Sept. 1752.

Mein lieber Groß-Cantzler und Geheimer Etats-Minister Freyherr von Cocceji, Ich mache euch hiedurch bekannt, wie ich forthin bey Verkauf von Adelichen Gütern, keine besondere Anfrage weiter zu haben verlange, wann nemlich adeliche Güter von adelichen Personen an andere Adeliche im Lande unter einander verkauft werden. Wenn aber adeliche Güter an Personen von Bürgerlichen Stande, oder aber Bürgerliche Güter an Adeliche verkauft werden, davon die Gelder ausserhalb Landes gehen, und von den Verkäufern nicht wiederum im Lande zum Ankauf anderer adelichen Güter angewandt werden, alsdenn muß jedesmahl bey mir vorher deshalb angefraget, und mein Consens darüber eingeholt werden. Ihr habt euch also, in vorkommenden Fällen, darnach zu achten, auch die andere Departements, worin dergleichen Sachen einschlagen, von dieser meiner Willens-Meynung zu instruiren. Ich bin euer wohl affectionirter König

Friederich.

Potsdam, den 24. Sept. 1752.

An den Groß-Cantzler Freyherrn v. Cocceji.

No. 60. Rescript an die Stettinische Regierung und Consistorium, auch Cöslinisches Consistorium, daß Leute aus der Berlinischen Real-Schule künftig zu den Pommerschen Amts-Dörfern als Küster und Schulmeister sollen angenommen werden. de dato Berlin, den 25ten Sept. 1752.

Friederich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir den dortigen Krieges- und Domainen-Cammer-Præsidenten v. Aschersleben aufgegeben, dahin zu sehen, daß wenn in Pommern Vacantien von Küstern und Schulmeistern bey dortigen Amts-Dörfern sich ereugnen, alsdenn, so viel möglich die dazu zu bestellende Subjecta von denen Leuten, so bey der Real-Schule in Berlin zu dergleichen Bedienung angezogen, und zugleich zum Seidenbau und zur Cultur der Maulbeer-Bäume angeführet worden, preferablement vor andern genommen, und deshalb im vorkommenden Fall an den ꝛc. Hecker allhie geschrieben werden soll, um dergleichen vorzuschlagen; Als fügen Wir euch solches hiemit zu wissen, um auch euch darnach zu achten, und dieser Unserer Willens-Meinung gebührend und gehorsamst nachzuleben. Sind ꝛc. Berlin, den 25ten Sept. 1752.

Ad Mandatum.

v. Danckelmann.

An die Stettinische Regierung und Consistorium, auch Cöslinsches Consistorium.

No. 61. Reſcript an das Cammer-Gericht, daß es in Fällen, wo Subhaſtatio voluntaria iſt, und bloß ad eruendum verum Pretium geſchiehet, bey denen gebräuchlichen Terminen gelaſſen werden ſolle. de dato Berlin, den 26ten Sept. 1752.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Auf eure unterm 7ten Jul. c. gethane allerunterthänigſte Anfrage, geben Wir euch hiemit zur gnädigen Reſolution, daß in dergleichen Fällen, wo ſubhaſtatio voluntaria iſt und bloß ad emendum verum pretium geſchiehet, als e. g. bey Auseinanderſetzung Eltern und Kindern, es bey denen vorhin gebräuchlichen Terminis gelaſſen werden ſolle. Seynd ꝛc. Berlin, den 26. Sept. 1752.

Ad Mandatum.
v. Coccejj. v. Danckelmann.

An das Cammer-Gericht.

(vide unterm 4. Octobr. 1752. was hierauf an die ſämtliche Magiſtræte in der Chur-Marck ergangen.)

No. 62. Privilegium oder Gülde-Brief für das Becker-Amt der Stadt Bielefeld. de dato Berlin, den 26. Sept. 1752.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürſt, Souverainer und Oberſter Hertzog von Schleſien ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wiſſen, daß, ob zwarn die vielfältige bey denen Gülden und Handwerckern eingeſchlichene Misbräuche, und die eigenwillige bey denenſelben, ſo gar wider alle gemeine Reichsgeſetze, theils eingeführte, theils beybehaltene alte ſchädliche Gewohnheiten unterm 16. Aug. 1731. durch eine pragmatiſche Sanction abgeſchaffet worden. Wir auch ſolche Conſtitution in Unſern geſamten zum Römiſchen Reiche gehörigen Provintzien unterm 6. Auguſti 1732. gleichfals bekanter maſſen publiciren laſſen; Wir dennoch zu deſto beſſerer Einrichtung dieſes, zu einer guten Policey gehörigen Wercks, denen Beckern Unſerer Stadt Bielefeld, auf ihr allerunterthänigſtes Anſuchen, gegenwärtige Innungs-Articul zu ertheilen, geruhet haben. Wir ordnen und wollen alſo, daß

I. Derjenige, welcher Meiſter bey dem Gewerck der Becker in Bielefeld werden will, ſich bey denen aus des Magiſtrats Mittel dem Gewercke zugeordneten Beyſitzer und des Gewercks Altmeiſter melden, und ſein Suchen, zum Mitmeiſter angenommen zu werden, gebührend vortragen ſolle, welche dann, mit Vermeidung aller ohnnöthigen Weitläuftigkeit, in denen nächſten dreyen Tagen die Alterleute des Gewercks zuſammen fordern laſſen ſollen, damit derjenige, ſo Meiſter werden will, ſeinen Lehrbrief, nebſt denen ſeiner guten Aufführung wegen erhaltenen Kundſchaften und Atteſtatis vorzeigen, auch, daß er wenigſtens nach vollbrachten Lehrjahren noch zwey Jahre innerhalb Landes, auf das Handwerck gewandert, erweiſen muß. Mit Vorzeigung des Geburtsbriefes aber ſollen die angehende Meiſters verſchonet werden, weilen der Lehrbrief ſelbigen zum Voraus ſetzet. Fals auch der Original-Lehrbrief ohne Koſten und Weitläuftigkeit nicht zu haben wäre: ſoll die ihm nach Maßgebung des General-Patents §. 2. ertheilete beglaubte Abſchrift nebſt denen nachhero auf der Wanderſchaft erhaltenen Kundſchaften hinreichend ſeyn.

Nicht weniger ſoll auch, wann ein wandernder Geſelle etwan unter unſere Soldatesque geräth, Dienſte nimt und Soldate wird, und hernach ſeinen ehrlichen Abſchied vom Regiment erhält, oder eine zeitlang zu ſeinem Fortkommen bey einer Herrſchaft vornehmen oder geringen Standes ſich in Dienſten begeben, und von ſelbiger einen ehrlichen Abſchied aufzuweiſen hätte, ſolches ihme nicht alleine unſchädlich ſeyn, ſondern ihme vielmehr ſolche Zeit, da er Soldat geweſen, oder bey Herrſchaften gedienet, ihm dergeſtalt zu den Wanderjahren angerechnet werden ſoll, daß denen Geſellen, ſo keine Soldaten geweſen, zwey Dienſtjahre für ein Wanderjahr gut gethan werden ſollen; jedoch verſtehet ſich von ſelbſt, daß er das Handwerck tüchtig erlernet haben, und mit ſeinem Meiſterſtück wohl beſtehen müſſe.

II. Soll keiner, der Meiſter werden will, und ſeines Wohlverhaltens wegen gute Kundſchaften oder Atteſtata aufzuweiſen vermögend, ſchuldig ſeyn, vorhero noch aufs Jahr zu arbeiten; derjenige aber, dem es an gedachten Zeugniſſen, wegen ſeines Wohlverhaltens fehlet, an den Ort, wo er Meiſter werden will, vorher noch ein halb Jahr als Geſelle arbeiten, damit man ſolchergeſtalt von ſeinem guten Wandel vergewiſſert werden könne.

III. Soll der Geſelle, welcher Meiſter zu werden verlanget, ſich zu dem zeitigen Amtsdechen verfügen, und vernehmen, an welchem Tage er ſein Meiſterſtück machen ſoll, welchennechſt derſelbe an den anberahmten Tage zum Meiſterſtück einen Scheffel Roggen, und einen Scheffel Weizenmehl und zwarn aus jeden allerhand Sorten von üblichen Semmel und Brode backen; dabey aber nicht eigentlich darauf geſehen werden ſoll, ob der Ofen davon gantz oder zum theil voll geworden, jedoch muß er den Ofen ſelber heitzen, und wiſſen, wie viel Holtz ſo wohl zum Brod als zu denen Semmelen erfordert werde.

Bey Verfertigung des Meiſterſtücks kommt es vornehmlich darauf an, daß alles gut ausgebacken, und dabey nicht verbrannt ſey, das Brodt und Semmel auch das gehörige Gewicht habe.

IV. Dieſes Meiſterſtück ſoll in eines Meiſters Hauſe und Ofen, in Beyſeyn zweyer Meiſter zugerichtet und verfertiget; von denenſelben aber dem

dem Gesellen nicht die geringste Anleitung weder zum Heitzen noch zum Backen gegeben werden.

Des Tages vorher muß denen Beysitzern des Magistrats bekant gemacht werden, zu welcher Zeit das Meisterstück verfertiget werden wird, alsdann dieselbe, so bald die Semmel im Ofen, sich einfinden, beym Ausziehen nebst denen gegenwärtigen Alterleuthen selbiges beurtheilen sollen.

V. Solten nun an dem verfertigten Meisterstück solche Mängel befunden werden, daraus erscheinet, daß der Verfertiger sein Handwerck noch nicht recht erlernet; soll derselbe vor dasmahl ab- und zu besserer Erlernung des Handwercks angewiesen werden. Dafern er aber im Stande, besondere Umstände anzuzeigen, warum das Backen für diesesmahl nicht gerathen, und aus seinen Betragen sich sonst ergeben würde, daß er seine Profession verstehe; soll ihm verstattet werden, über 14 Tage ein abermahliges Meisterstück auf vorbeschriebene Art zu verfertigen;

Wegen geringer Fehler und Kleinigkeiten aber soll ihm keine Hinderniß gemacht, und deshalb das Meisterstück nicht verworffen werden, und wann deshalb Streit entstehet, ist solches dem Gutachten des Magistrats anheim zu stellen, so denjenigen, welcher ohne Ursache dieserhalb Schwierigkeiten gemacht, in die Unkosten verdammen muß.

Uebrigens stehet dem Verfertiger des Meisterstücks frey, solches zu verschencken, oder zu Laden zu setzen und zu verkauffen.

VI. Wir verordnen auch hiemit in Gnaden, daß so viel die Verfertigung des Meisterstücks, und was deshalb, imgleichen wegen der Wanderjahre fest gesetzt worden, anbetrift, unter einem Fremden oder Einheimischen und Meisters Söhne, oder der eines Meisters Tochter, oder Wittwe heyrathet, gar kein Unterscheid gemacht werden, sondern der eine so gut als der andere sich qualificiren soll.

Daferne aber jemand, der bereits in einer andern Stadt, es sey in- oder ausserhalb Landes Meister gewesen, sich in Bielefeld setzen, und daselbst Meister werden will; soll derselbe ohne Verfertigung eines abermahligen Meisterstücks, gegen Erlegung derer im folgenden Artic. festgesetzten Gebühren, als Meister angenommen werden; jedoch soll er gehalten seyn, vorher von seiner vorigen Obrigkeit durch ein beglaubtes Attest darzuthun, daß er daselbst, nach Verfertigung des üblichen Meisterstücks, als Meister angenommen sey, und das Handwerck darauf getrieben habe.

VII. Wer also mit seinem Meisterstück bestanden, bezahlet, daferne es ein Fremder, der weder für sich noch seine Frau das Amt hat, zur Amts-Lade 30 Rthlr. wovon denen Beysitzern des Magistrats 1 Rthlr. denen Alterleuthen aber, wegen der Zusammenkunft, zur Ergötzlichkeit 4. Rthlr. gezahlet werden.

Eines Gildegenossen Sohn aber zahlet ausser diesen Gebühren nur zur Lade 5 Rthlr. und ein Fremder, der eine Wittwe heyrathet 10 Rthlr. Ueber diese Gebühren soll keiner das geringste, es sey unter was Vorwand es wolle, bezahlen, und darauf, ohne fernere Weitläuftigkeit, wann er sich vorhero wegen des Bürgerrechts zu Rathhause gemeldet, zum Mitmeister auf- und angenommen werden, und alle Vorrechte des Amts genieſſen.

VIII. Demjenigen, der die Beckergilde auf vorbeschriebene Art nicht gewonnen, soll keinesweges erlaubet seyn, einen Backofen anzulegen, und darinnen Brod oder Semmel zum feilen Verkauf oder für andere zu backen.

Allermassen ob Wir es zwar bey der Observanz, wenn es sicher und ohne besorgliche Feuersgefahr geschehen kan, bewenden lassen, daß ein jeder einen Backofen setzen, und darinnen zu seines Hauses Nothdurft backen könne. So soll dennoch denselben keinesweges erlaubt seyn, andere darinnen backen zu lassen, noch weniger aber für andere zu backen.

IX. Einem jeden Meister stehet frey, so öfters und so viel zu backen, als es sein Debit erfordert, und des Endes so viel Gesellen anzunehmen als er nöthig hat.

Jedoch ist keinen Gildenossen erlaubet, auf m Dorfe zu backen, oder jemand weder in- noch ausser der Stadt von seinem eigenen Korn Brod zu verfertigen, auch soll keinem vergönnet seyn, weder für sich, noch für Fremde, Korn ausrufen oder ausmessen zu lassen.

X. Wenn ein Gildenosse wegen eines Verbrechens, mit Einwilligung des Magistrats Beysitzere, von sämtlichen Amtsgenossen aus dem Amte gesetzet würde; soll derselbe sich des Backens alsdann gäntzlich enthalten, und nicht ehender dazu wieder admittiret werden, bis er sich mit dem Amte wieder verglichen, oder die Sache vom Magistrat decidiret worden.

XI. Auf dem platten Lande wollen Wir niemand das Backen zum Verkauf gestatten. Ein Nachbar aber kan einem andern wol Brod leihen, oder einem Reisenden verkaufen; Es soll auch denen Landleuthen und Beckern aus andern Städten nicht erlaubet seyn, in- oder ausser denen Jahrmärckten Brod oder Semmel zum Verkauf einzuführen, es wäre dann, daß von denen Bäckern des Orts die Nothdurft an beyderley nicht zur Gnüge angeschaffet werden könte. Jedoch werden hierunter kleine Zucker- und Butter-Prätzeln, Pfeffer- und allerley Kuchenwerck verstanden, als welches auf die Jahrmärckte zu bringen, denen Beckern aus andern Orten frey stehet.

XII. Wenn das Gewerck oder der Dechen nöthig findet, das Amt zusammen zu fordern; soll solches nicht anders als mit Vorwissen und Erlaubniß des Magistrats Beysitzers und daß derselbe dabey zugegen sey, geschehen; Die Beruffung geschiehet durch den jüngsten Stadtmeister, welcher solche so wohl, als alles das; was ihme in Amtssachen anbefohlen wird, unwegerlich verrichten muß.

XIII. Den Beysitzer des Magistrats und die Dechen sollen die Gewerksglieder bey denen Versammlungen gebührend respectiren, und sich dabey dergestalt betragen, wie es bey anderer ehrlicher Leute Zusammenkunf gehalten wird; jedoch

soll,

ſoll, ſo lange die nöthige Berathſchlagung währet, nicht getrunken werden;

Derjenige Meiſter, welcher auf Erfordern bey denen Amtszuſammenkünften nicht zu rechter Zeit, ſondern eine Stunde zu ſpät erſcheinet, ſoll 4 Mgr. und derjenige, welcher ohne hinlängliche Urſachen und Entſchuldigung gar wegbleibet, 18 Mgr. für die Armen erlegen, und dem ohngeachtet zudemjenigen, was beſchloſſen worden, verbunden ſeyn.

XIV. Haben Wir zwar der Geſellen Laden, ſchwarze Tafeln und dergleichen ſehr gemißbrauchte Dinge, ſamt denen Geſellen-Briefen und Siegeln, im gantzen Lande wegnehmen laſſen, wollen auch, daß ihnen hinführo dergleichen niemahlen wieder geſtattet, und daß von dem Magiſtrat, bey Vermeidung der ſchwereſten Verantwortung, hierauf gehalten werden ſoll; jedoch erlauben Wir, daß die Geſellen zum Behuf der Kranken auflegen, und etwas Geld zuſammen bringen dürffen. Es ſollen aber hiebey keine Zechen noch Zuſammenkünfte der Geſellen auf der Herberge geduldet werden, ſondern die Altgeſellen haben die Gelder in Gegenwart der Amtsdechen in Empfang zu nehmen, den Belauf auf den in der Geſellenbüchſe verhandenen Caſſenzettul zu notiren, und ſolche nebſt dem Gelde in die Geſellenbüchſe zu legen. Worauf dieſelbe mit zwey diverſen Schlöſſern, zu deren einem die Amterdechen, und zu dem andern der älteſte Geſelle den Schlüſſel hat, wieder zu verſchlieſſen, in der Meiſterlade zu verwahren, und von der Einnahme und Ausgabe jedes Jahrs um Trinitatis Rechnung abzulegen iſt; Denen Meiſtern hingegen wollen Wir eine Lade, zu Verwahrung der Gelder und Briefſchaften, nach wie vor geſtatten; jedoch verbiethen Wir auf das nachdrücklichſte, alle Altväterſche und Abergläubiſche Ceremonien, ſo damit ſo wohl bey denen Zuſammenkünften, als wenn die Lade von einem Dechen zum andern gebracht wird, gemacht werden.

Wir wollen dieſelbe im geringſten nicht anders angeſehen wiſſen, als einen Kaſten oder Laden, ſo zu weiter nichts, als etwas darin zu verwahren, verfertiget worden: Jedoch ſoll die Lade mit drey verſchiedenen Schlöſſern verſehen ſeyn, wozu der Beyſitzer und jeder bey den Amtsdechen die Schlüſſel in Verwahrung haben, dergeſtalt, daß einer alleine ſelben niemahls eröfnen kan.

XV. Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe ſoll der älteſte Dechen in der Woche nach Trinitatis ſo wohl über die zur Amtslade als Geſellen Armen Caſſe, gehörigen Geldern, denen Amtsbeyſitzern zur Information präſentiren, und ſolche demnächſt in einen anzuberahmenden Termino in Gegenwart des gantzen Gewercks, juſtificiren.

Den Beyſitzer ſoll dieſerhalb 1 Rthlr. gegeben werden, auch dem Amte erlaubet ſeyn, zu ihrer Ergötzlichkeit, wann zu gleicher Zeit ein neuer Dechen gemacht, ein paar Rthlr. zu verzehren. Die Beyſitzere ſollen keine andere als nöthige Ausgaben paſſiren laſſen, und wollen Wir insbeſondere nicht geſtatten, daß, wann einer aus der Gilde von jemand geſchimpfet worden, deshalb das gantze Bäcker-Amt einen Proceſs anfangen, und dazu die Unkoſten aus der Laden nehmen ſolle, ſondern es ſoll ein jeder ſeine Sache durch den ordentlichen Weg Rechtens ausmachen.

XVI. Wann das Gewerck ſich vereinigen wolte, mit Vorwiſſen des Magiſtrats und des Beyſitzers, alle Quartal oder jährlich etwas in ihre Gewercks-Armen-Caſſe zu legen, um einen verarmeten Meiſter damit unter die Armen zu greiffen, oder deſſen Wittwe davon begraben zu laſſen, ſoll ihnen ſolches erlaubt ſeyn; wie dann auch die bisherige Verfaſſung wegen Trag- und Folgung der Leichen wohl beybehalten werden kan.

XVII. Dem Magiſtrat befehlen Wir hiedurch allergnädigſt, alle Monath in Beyſeyn eines Deputirten von der Guarniſon auf dem Rathhauſe die Brod- und Semmel-Taxe zu revidiren, und dabey nicht auf den Vorrath von Weitzen und Rocken den ein- oder ander Becker auf dem Boden hat, ſondern auf den Marckgängigen Getreyde-Preis zu ſehen, und hierauf nach der erhaltenen Tabelle die Taxe feſt zu ſetzen, und dem Becker-Gewercke ſolche Taxe zur gehörigen Befolgung nicht nur ſchriftlich mitzutheilen, ſondern ſolche auch auf eine beſondere Tafel zu ſchreiben, an einen publiquen Ort aushängen zu laſſen, damit ein jeder wiſſen könne, was das Brod und Semmel am Gewichte halten, und gelten müſſe, nicht weniger wöchentlich, und ſonderlich, wenn es gegen einen Jahrmarckt gehet, das Brod ohnverſehens nachwiegen zu laſſen, dergeſtalt, daß die Becker keine Zeit haben mögen, ihre Meſures darnach zu nehmen, jedoch muß das Nachwiegen bey friſchen, und keinesweges bey alten, bereits ausgetrockneten, Brode geſchehen. Dasjenige Brod nun, ſo zu leicht befunden wird, oder welches zwar die gehörige Schwere hat, aber nicht recht ausgebacken iſt, ſoll ſofort weggenommen, unter die Armen vertheilet, und der Becker, der es gebacken, überdem beſtrafet werden.

XVIII. Alles unnützen Correſpondirens mit andern ein- und ausländiſchen Gewercken ſoll ſich das Becker-Amt bey ſchwerer Strafe enthalten; falls aber die Umſtände ein ſolches ohnumgänglich erfordern ſolten, ſoll es mit Zuziehung des Magiſtrats Beyſitzern geſchehen; Wie dann, wann etwa von andern ein- oder ausländiſchen Gewerken Schreiben einlaufen ſolten, davon denen Magiſtrats Beyſitzern ſofort Nachricht zu geben, und die Antwort mit denenſelben zu verabreden iſt.

XIX. Wann ein Meiſter, deſſen Frau oder Kinder verſtirbet, ſind diejeniae, an denen die Reihe ſtehet, ſchuldig, die Leiche zu Grabe zu tragen, und wer ohne erhebliche Urſachen und Anzeige wegbleibet oder zu ſpäte kommt, ſoll 27 Mgr. Strafe erlegen, allermaſſen ſich hievon niemand, den die Reihe trifft, entziehen kan. Die übrigen Meiſter ſind ſchuldig, der Leiche zu folgen, wann es verlanget wird, indem es einem jeden frey ſtehet, ſeine Leiche mit, oder ohne Folge beerdigen zu laſſen.

XX. Eines Meiſters Wittwe ſtehet frey, nach ihres Mannes Tode, das Handwerck mit ſo viel Geſellen zu treiben, als ein anderer Meiſter; jedoch iſt

ſie nicht befugt, neue Lehr-Jungens anzunehmen, wohl aber die zur Zeit ihres Mannes Ableben in der Lehre ſtehende Jungens in der Lehre zu behalten; Dafern ſie aber wegen Mangel der Arbeit ihn nicht behalten wolte, iſt der Amtsdechen ſchuldig, den Lehr-Knaben bey einem andern Meiſter zu verhelfen; Daferne auch eine Wittwe keinen tüchtigen Geſellen hätte, ſoll das Gewerck ihr einen zu ſchaffen ſchuldig ſeyn, und ihr frey ſtehen, einen auszuleſen, welcher ihr gefolget werden ſoll, daferne nicht erhebliche Urſachen, über welche der Magiſtrat zu urtheilen, ſolches verhindern. Eines Beckers Wittwe genieſſet übrigens alle denen übrigen Meiſtern zukommende Rechte und Gerechtigkeiten; Dafern ſie aber auſſer dem Gewercke wieder heyrathet, verſtehet ſichs von ſelbſt, daß ſie ſich aller Becker-Arbeit enthalten, und von ihres andern Mannes Nahrung leben müſſe.

XXI. Wenn ein Knabe, bey einem Meiſter, um das Handwerck zu erlernen, ſich angiebet; ſo ſoll er nicht ehender angenommen werden, bis er leſen, ſchreiben, und wenigſtens die fünf Haupt-Stücke aus dem Catechiſmo kan. Es wäre dann, daß der Meiſter ihn, während den Lehr-Jahren wöchentlich 4 Stunden, ſo lange bis der Junge ausgelernet, zur Schule zu ſchicken, annehmen wolte. Derjenige Meiſter, der es hierunter ermangeln läſſet, ſoll, ohne die geringſte Widerrede, in 4 Rthlr. Strafe, Behuef Verpflegung des Orts Armen, verfallen ſeyn, und ſoll auch hierüber dergeſtalt nachdrücklich gehalten werden, daß die Magiſtrats-Beyſitzere des Gewercks bey Loßſprechung des Jungens ſchuldig ſeyn ſollen, ſich darnach zu erkundigen, und den Jungen eine Probe ablegen zu laſſen, wie weit er im Leſen, Schreiben, und dem Chriſtenthum gekommen, und wann er dieſerhalb das nöthige noch nicht gefaſſet, ihn ehe und bevor ſolches geſchehen, nicht ausſchreiben laſſen, wann er auch ein gantzes Jahr länger als Junge bleiben ſolte;

Einem Meiſter ſtehet frey, einen Jungen auf die Probe, jedoch nicht länger als 4 Wochen anzunehmen, binnen welcher Zeit ſich der Meiſter mit des Jungens Eltern oder deſſen Vormündern des Lehr-Geldes halben zu vergleichen hat. Wann nun der Junge dem Meiſter gefällt; ſoll dieſer nach Verlauf 4 Wochen denſelben denen Alter-Leuten des Gewercks vorſtellen, deſſen Geburts-Brief oder Legitimations-Schein (maſſen diejenige, unehelich Gebohrene, ſo nicht etwan durch darauf erfolgte Ehe, noch durch Fürſten und Herren Authorität, oder auch Kayſerliche Comites Palatinos legitimiret worden, ſich durch Uns müſſen legitimiren laſſen) übergeben, welcher ſodann zur Lade genommen, darinnen verwahret, und die Annehmung des Jungens ins Buch getragen wird.

Für das Einſchreiben zahlet der Junge weiter nichts, als den Magiſtrats-Beyſitzern 6 Ggr. Schreib-Gebühr, 5 Rthlr. zur Lade, und denen Dechens 8 Ggr. wiewohl eines Meiſters Sohn von Erlegung der 5 Rthlr. nach wie vor frey bleibet.

XXII. Daferne ein Lehr-Knabe ſo arm wäre, daß er das Lehr-Geld nicht füglich ſogleich aufzubringen im Stande, ſoll es vor dem Magiſtrat gebracht, und von demſelben veranſtaltet werden, daß der Meiſter wegen des Lehr-Geldes entweder leidliche Termine annehme, oder die Lehr-Jahre weiter extendire; wann aber aus dem Wayſen-Hauſe arme Kinder zum Gewerck gebracht werden; ſo ſoll jeder Meiſter nach der Reihe ſchuldig ſeyn, ſolchen Knaben das Handwerck für das ſonſt übliche halbe Lehr-Geld zu lehren; Gleichergeſtalt ſoll es auch wegen eines verſtorbenen und verarmten Meiſters Sohn gehalten werden.

XXIII. Der Meiſter ſoll ſeinen Lehr-Knaben gewiſſenhaft mit allem Fleiß und gründlich unterrichten, auch mit demſelben chriſtlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten und übermäßigen Schlägen und andern unerträglichen Bezeigen zuſetzen, und ihn dadurch nöthigen, die Lehr-Jahre zu verlauffen, noch auch ſolche Jungen mit übermäßiger Haus- oder Hand-Arbeit belegen, und ſie ſolchergeſtalt an tüchtiger Erlernung des Handwercks hindern.

Wie dann der Magiſtrat, wann dieſerhalb Klage entſtehet, darunter gehöriges Einſehen zu haben, und den ſchuldig befundenen Meiſter zu beſtrafen, auch wann der Junge durch ſolch allzu hartes Tractament auszutreten genöthiget ſeyn ſolte, den Meiſter anzuhalten hat, den Jungen wieder anzunehmen, und hinführo ſäuberlicher mit ihm zu verfahren.

Daferne aber ein Junge aus bloſſen Muthwillen aus der Lehre läuft, und über 14 Tage wegbleibet, ſoll er fürs Gewerck geſtellet, und auf eine dienſame Art, mit Genehmhaltung der Magiſtrats-Beyſitzer beſtrafet werden; Bliebe er aber über 4 Wochen oder gar weg; ſoll er letztern falles ſeines bereits entrichteten, und noch etwan ſchuldigen Lehr-Geldes verluſtig, erſtern falls aber, er begebe ſich zu ſelbigen oder einem andern Meiſter, die Lehr-Jahre von neuen anzufangen, ſchuldig ſeyn.

XXIV. Wann nun ein Junge ſolchergeſtalt ſeine 3 Lehr-Jahre, als auf ſo viel ſolche hiedurch feſt geſetzet werden, ausgehalten, ſoll ſein Meiſter ihn wiederum vor das Gewerck bringen, wie er ſich in ſeinen Lehr-Jahren verhalten, und worinn er etwan gefehlet, vorſtellen, und darauf der Magiſtrats-Beyſitzer, ihn wegen des Leſens, Schreibens und Catechiſmi, wie Artic XXI gedacht, examiniren, und wann er deſſen kundig, ihm zur beſtändigen Gottesfurcht und guten Leben und Wandel ermahnen, und ihn bedeuten, daß er nunmehro 3 Jahre an vornehme Oerter innerhalb Landes wandern müſſe.

Worauf, wann der Junge ſolchen nachzukommen verſprochen, und dem Dechen darauf die Hand gegeben, er ſofort ohne weitere Ceremonien losgeſprochen, ins Geſellen-Buch eingeſchrieben, und ihn ein ordentlicher Lehr-Brief, nach ſeinem Verlangen, entweder auf Pergament oder Papier, unter des Magiſtrats Beyſitzers und des Amts-Dechen Unterſchrifft, und Gewercks-Siegels gegen Bezahlung 12 Gar. Expeditions-Gebühren, ausgefertiget werden ſoll.

Welcher Lehr-Brief ſodann, nebſt dem Geburts-Briefe oder Legitimations-Scheine, nach Vorſchrift des General-Handwercks-Patents, in

der

der Meister-Lade verwahret wird. Für die Loßsprechung zahlet der Geselle in die Lade nichts, weilen er die Gebühren bey dem Einschreiben bereits erleget; denen Magistrats-Beysitzern aber 12 Ggr. und zwey und einen halben Rthlr. für die Dechen, die ungestempelte Copey von dem Geburts- und Lehr-Briefe, wird gleichfalls von denen Beysitzern des Magistrats, und denen Dechen, und zwar von diesen ohnentgeltlich und von jenen für die halben Gebühren für jedes Stück unterschrieben.

XXV. Die ehemahlige Gesellen-Articul, schwartze Tafeln und andere leppische Gebräuche und Gewohnheiten sind bereits durch die allgemeine Reichsgesetze und zugleich auch hiedurch völlig vernichtet und aufgehoben, also und dergestalt, daß Wir dem Befinden nach, mit Leib- und Lebensstraffe wieder diejenige verfahren lassen wollen, welche unter dem Vorwandt sothaner nunmehro völlig abgeschaften närrischen Handwercksgewohnheiten Excesse zu begehen, oder wol gar, wann die Obrigkeit in Handwercksachen etwas verordnet oder bestraffet, sich zu wiedersetzen, verbothene Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, diejenige, so sich zu ihnen nicht gesellen, vor unehrlich zu erklären, und dergleichen Bosheiten mehr vorzunehmen sich erkühnen solten; Wie dann auch dieselbe bey willkührlicher Strafe sich alles Scheltens unter sich zu enthalten. Und wenn ja ein Geselle von einem andern geschimpfet worden. So ordnen und wollen Wir, daß die andern Gesellen deshalb keinesweges einen Aufstand erregen, noch aus der Arbeit gehen, sondern die Beschimpfung der Obrigkeit anzeigen sollen, welche sofort dem Beleidigten billige Satisfaction zu verschaffen, und den Schuldigen zur gebührenden Strafe zu ziehen hat.

XXVI. Wir lassen zwar geschehen, daß die Gesellen des Beckergewercks ihre eigene so genannte Herberge haben, wo die ankommende Gesellen, bis sie bey einem Meister Arbeit erhalten, einkehren, auch sonsten zusammen kommen können; es verstehet sich aber von selbst, daß sothane Herberge bloß als ein anderes Wirthshaus anzusehen, und nur dazu dienen solle, daß man wisse, wo man die einwandernde Gesellen suchen könne, gestalten Wir dann die abgeschmackten alten Gebräuche gäntzlich abgeschafft wissen wollen, dergestalt, daß die Beckergesellen wie andere ehrliche Leuthe daselbst zusammen kommen, und zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trincken können. Es haben sich auch dieselbe überhaupts ihren Meistern Gehorsam zu erzeigen, keine gute Montage oder andere Wercktage zu feyren, und dadurch fremde Gesellen zu verführen, sondern des Abends zu rechter Zeit sich zu Hause finden zu lassen.

XXVII. Wann ein Geselle weiter wandern, oder bey einen andern Meister gehen will, soll er seinem Meister wenigstens 8 Tage vorher davon Nachricht geben, der Meister auch gleichfals den Gesellen, wann er ihnen nicht länger zu behalten willens, 8 Tage vorher aufkündigen; Es wäre dann, daß der Geselle sich auf eine gewisse Zeit engagiret, alsdann er solche Zeit völlig auszuhalten schuldig. Ferner soll in Ansehung der Gesellen darauf geachtet werden, daß kein Meister, bey der im General-Reichs-Patent §. 2. festgesetzten Strafe, einen ungewanderten Gesellen, unter was für einen Vorwand es auch geschehen möge, ohne die geordnete Kundschaft fordere, oder ihme solche heimlich zustecke. Solte es sich aber zutragen, daß ein Geselle aus fremden zum Römischen Reiche nicht gehörigen Landen, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen worden, alhie einwanderte; soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebener Massen seinen Lehrbrief vorzeigen kan, wegen Ermangelung der in fremden Landen nicht hergebrachten Kundschaften von der Arbeit nicht abgewiesen werden;

Es muß derselbe doch vor dem Magistrat eydlich erhärten, daß an dem Orte, wo er zuletzt gearbeitet, weder das Reichs-Patent, noch die nach denselben vorgeschriebene Kundschaften angenommen seyn, er auch keines Verbrechens oder übler Aufführung halber von da weggegangen seye.

XXVIII. Wir lassen es auch allergnädigst geschehen, daß die Gesellen noch fernerhin ein oder zwey Altgesellen, mit Vorwissen der Amtsdechen, unter sich ausmachen, so in nöthigen Fällen für dieselbe sprechen können; Dieselbe sollen sich aber bey Zuchthaus-Strafe alles Aufwiegelns gäntzlich enthalten, vielmehr alle Unordnung zu verhindern suchen, und die bemerckte ungebührliche Dinge sofort denen Amtsdechen anzeigen. Wie sich denn auch alle und jede Gesellen, denen ordentlichen Auflagen dergestalt willig unterziehen sollen, daß keinen ein oder auswandernden Gesellen, ohne solchen Arbeit oder Kundschaft gegeben werden soll, bis er das beliebte Auflegen zuvor bewerckstelliget.

XXIX. Alles Briefwechsels mit andern Gesellen, oder so genannten Brüderschaften, haben sich die Gesellen bey empfindlicher Strafe zu enthalten; dafern sie aber von einer ein- oder ausländischen so genannten Bruderschaft ein Schreiben empfingen, sollen sie solches sofort denen Amterdechens ohn erbrochen zustellen, und diese es weiter an den Magistrat gelangen lassen, welcher deshalb das nöthige zu verfügen, und besonders, wann sich finden solte, daß von einem Gesellen, aus einer zum Römischen Reich gehörigen Stadt, wider die Verordnung des General-Patents §. 6. verbothene Schreiben abgelassen worden, solches des Briefstellers Obrigkeit sofort anzuzeigen, und dessen Bestraffung zu urgiren hat.

XXX. Wegen des Gesellenlohns, deren Speisung, auch wann sie des Morgens zu arbeiten anfangen, und des Abends aufhören sollen, lassen Wir es bey der bisherigen Verfassung bewenden, und stehet einem Meister jedesmahl frey, so gut er kan, deshalb mit seinen Gesellen sich zu vergleichen.

XXXI. Und ob zwar bis anhero das Beckeramt zu Bielefeld ungeschlossen gewesen; so verordnen Wir doch auf allerunterthänigstes Anhalten des Gewercks hiedurch in Gnaden, daß führohin, ohne bewegende Umstände und speciale Verordnung, kein Fremder ins Amt genommen

werden solle, der nicht eines Beckers Wittwe oder Tochter heyrathet, allermassen das Beckergewerck zu Bielefeld so starck sich vermehret, daß sehr viele keine hinlängliche Nahrung haben können.

XXXII. Gleichwie nun das Bielefeldische Beckergewerck sich nach diesen Innungs-Articuln, welche wir zu vermehren, zu mindern, und zu verbessern Uns allwege vorbehalten, allergehorsamst zu achten, und dagegen Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen hat:

Als befehlen Wir Unserer Mindenschen Krieges- und Domainen-Cammer, Commissario loci und Magistrat darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Articul auf die darin vorgeschriebene Weise mit allem Ernst zu verfahren.

Uhrkundlich unter Seiner Königl. Majestät beygedruckten Insiegel und der geordneten Unterschrift derer würcklich Geheimen Etats-Krieges- und dirigirenden Ministres des General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorii. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 26ten Sept. 1752.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Viereck, v. Happe, v. Boden, v. Blumenthal, v. Arnim.

PRIVILEGIUM und Gülde-Brief, für das Becker-Amt, in der Stadt Bielefeld.

No. 63. Rescript an die Magdeburgische Regierung, die Müntz-Sorten bey denen Sportul-Cassen betreffend. de dato Berlin, den 29ten Sept. 1752.

Friederich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren euch hiebey in Abschrift der dortigen Advocaten, wieder Euren Sportul-Cassen-Rendanten, führende Beschwerden, wegen verweigerter Annehmung derer Braunschweigischen Carls d'ors und anderer unverrufenen Müntz-Sorten, und befehlen euch darauf in Gnaden denen Supplicanten nach aller Möglichkeit darunter zu Hülfe zu kommen. Wie wir denn euren Rendanten zugleich anbefehlen Carls d'ors, in so ferne sie nicht in Anno 1747. und 1748. geprägt seyn, für courent anzunehmen. Es geschiehet solches hier beym Cammer-Gericht ebenfalls, und mit eurer Sportul-Casse hat es gantz andere Bewandniß als mit Unsern übrigen Königl. Cassen. Sind ꝛc. Berlin. den 29. Sept. 1752.

Ad Mandatum.

v. Bismarck.

An die Magdeburgische Regierung.

No. 64. Edict, daß niemand ohne der Krieges- und Domainen-Cammer Consens einem Amte, Kirchspiel ꝛc. einige Gelder bey Verlust derselben leyhen solle. de dato Cleve, den 3. Octobr. 1752.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Demnach Wir mißfällig wahrgenommen, daß hin- und wieder einige Aemter, Jurisdictiones, Dorf- und Bauerschaften sich unterstanden, nach eigenem Gefallen, und ohne Unserer Krieges- und Domainen-Cammer Vorbewust, und darüber zuförderst gesuchten Consens, Capitalia, zu Processen und sonstigen theils unnöthigem Behuf, zu negotiiren, dadurch aber, und wegen derer deshalb aufzubringenden Zinsen die Unterthanen nothwendig zu Grunde gehen müssen;

Als haben Wir sub dato Berlin den 25. Jan. a. c. allergnädigst resolviret, darunter fürs künftige Maaß- und Ziel zu setzen, wollen derohalben, und befehlen hiermit jedermänniglichen, daß hinführo sich niemand unterstehen solle, einem Amte, oder Jurisdiction, noch denen Kirchspielen, Dorf- und Bauerschaften, einige Gelder, ohne zuvor besagter Unserer Krieges- und Domainen-Cammer schriftlichen Consens darüber gesuchet und erhalten zu haben, zu leihen, widrigenfalls derjenige, so dennoch dieses gethan, sothaner Gelder verlustig seyn, und die Aemter, Jurisdictiones, Kirchspiele, Dörfer, und Bauerschaften, so wenig wegen Bezahlung des Capitals als derer Zinsen, von keinem Gerichte condemniret, oder mit Execution beleget werden sollen.

Und damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne; So soll diese Unsere allergnädigste Willens-Meinung, als ein beständiges Gesetz nicht nur durch den öffentlichen Druck bekannt gemachet, sondern auch von denen Cantzeln abgelesen und an behörige Oerter affigiret werden.

Gegeben Cleve in Unserer Krieges- und Domainen-Cammer den 3ten Octobr. 1752.

An Statt und von wegen Allerhöchstgl. Seiner Königlichen Majestät.

B. C. M. v. Bessel. Meyen. Müntz. Durham. Colberg. A. O. v. Raesfeld. B. Rappard. Michaelis. Kessel. L. P. v. Hagen. Schwedler. Reichardt. Recop. v. Derschau. Hofmeister.

A. F. Schmidt.

No. 65.

No. 65. Reſcript an die Pommerſche Regierung, daß die Oder-Bruchs-Entrepriſen in die Hypothecken-Bücher eingetragen werden ſollen. de dato Potsdam, den 3ten Octobr 1752.

Nachdem Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. mißfällig vernommen, wie die Entreprenneurs der Oder-Bruchs Etabliſſements ſich beſchweren müſſen, daß man ſolche ihre Erbzinß-Güter nicht gleich andern dergleichen Gütern im Lande anſehen wolle.

So haben Höchſtdieſelbe darauf reſolviret, hiedurch zu declariren, daß alle ſowohl vergebene als unvergebene Oder-Bruchs-Entrepriſen mit ihrem Werth, nach Abzug aller Onerum, gleich den Allodial-Güthern in den Hypothequen-Büchern der Aemter, Städte und piorum Corporum, eingetragen werden ſollen. Wannenhero ſie ſolches nicht nur Dero Pommerſchen Regierung zur Nachricht und Achtung bekannt machen, ſondern derſelben zugleich anbefehlen, dieſe gemachte Verfügung überall in der Provintz Pommern zu publiciren. Potsdam den 3ten Octob. 1752.

Friederich.

An die Pommerſche Regierung.

No. 66. Verordnung an ſämtliche Magiſträte in der Chur-Marck, daß es in Fällen, wo Subhaſtatio voluntaria iſt, und bloß ad eruendum verum Pretium geſchiehet, bey denen gebräuchlichen Terminen gelaſſen werden ſolle. de dato Berlin, den 4ten Octobr. 1752.

Nachdem Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. unterm 26ſten Sept. c. an Dero Cammer-Gericht allergnädigſt reſcribiret, daß in ſolchen Fällen, wo Subhaſtatio voluntaria Immobilium iſt, und bloß ad eruendum verum pretium geſchiehet, als zum Exempel bey Auseinanderſetzung Eltern und Kinder, es bey denen vorhin gebräuchlichen Terminis von drey Monath gelaſſen werden ſolle. Als wird denen ſämtlichen Magiſträten der Churmarck, ſolche Königliche Allerhöchſte Reſolution hierdurch bekannt gemachet. Berlin den 4. Oct. 1752.

Königl. Preußl. Churmärckl. Hof- und Cammer-Gericht.

An die ſämtliche Magiſträte in der Chur-Marck.

No. 67. Decret für den Advocat Schoff, wegen Declaration des Codicis in puncto der Procent-Gelder von Vergleichen. de dato Berlin, den 4ten Octobr. 1752.

Dem Doctori und Advocat Schoff, zu Soeſt, wird auf die Anfrage und nachgeſuchte Declaration des Codicis Fridericiani wegen der pro Cent-Gelder für die Advocaten, bey vermittelten Vergleichen, vom 23. Sept. zur Reſolution hiemit ertheilet, daß, wenn zwey Partheyen die Advocaten zu arbitris erwehlen, und die ſtreitige Sache verglichen, Sie eine Specification des deſerviti übergeben, und die Moderation darüber erwarten, in übrigen aber ſich mit demjenigen begnügen müſſen, was ihnen die Partheyen überdem gutwillig geben wollen. Berlin den 4. Oct. 1752.

Ad Mandatum.

von Cocceji.

No. 68. Reſcript an das Tribunal in Berlin, wie es mit dem Mandato zu halten, wenn beyde Theile in Secunda Inſtantia auf den Spruch der Mindenſchen Regierung compromittiren. de dato Berlin, den 9ten Octobr. 1752.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Ihr habt ſehr wohl gethan, in Sachen der verehelichten Cuhlmannin, wieder ihren Ehemann, die Mindenſche Regierung anzuweiſen, daß, wenn beyde Theile in der zweyten Inſtantz, auf der Regierung Spruch compromittiren, ein Mandatum Speciale ad acta gebracht, und die Regiſtratur von beyden Advocaten unterſchrieben werden muß.

Wie wir nun eure Vorſorge vorſtehender maſſen völlig approbiren, alſo werden wir auch das Monitum in dem Codice Fridericiano behörigen Orts mit einrücken laſſen: Sind ꝛc. Berlin den 9. Oct. 1752.

Ad Mandatum.

v. Cocceji.

An das Tribunal allhier.

No. 69. Reſcript an die Pommerſche Regierung, die Beſtallung der Notarien betreffend, die nicht ſtudiret haben. de dato Berlin, den 10ten Octobr. 1752.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Auf Euren Bericht und Anfrage, vom 1ten d. m. Ob diejenige, welche das Notariat ambiren, die Jura aber nicht auf Academien ſtudiret haben,

dazu admittiret werden mögen, wenn sie dazu erforderliche Capacité besitzen, ertheilen Wir euch zur Resolution, daß, wann selbige die Principia Juris für sich erlernet, und in Examine Proben von der Theoria Juris abgeleget, selbige beybehalten werden können. Es ist aber nicht genung, daß sie die Constitution von Notariis wissen, weil bey Verfertigung der Contracten und Testamenten, auch bey Abhörung der Zeugen, solche Umstände vorkommen können, welche nothwendig Theoriam Juris erfordern. Es ist auch die Meinung nicht, daß diejenige, welche sich bishero wohl und redlich aufgeführet, und durch die Routine, einige Wissenschaft, ratione ihres Amts erlanget, dimittiret werden sollen, sondern die Verordnung des Codicis Fridericiani gehet hauptsächlich auf die künftige Notarios. Wornach ihr euch zu achten habet. Seynd ꝛc. Berlin, den 10. Octobr. 1752.

Ad Mandatum.

v. Cocceji.

An die Pommersche Regierung.

No. 70. Wiederholtes und erweitertes Edict wider die Einbringung und Gebrauchung der fremden Cattune und Zitze, imgleichen der fremden Baumwollenen Hals- und Schnupf-Tücher. de dato Berlin, den 13ten Octobr. 1752.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfurst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Daß, nachdem Wir zum Besten derer in Unseren Königlichen Residentzien Berlin und auswerts mit erwünschtem Fortgang angesetzten Wollen und Leinen-Fabriquen höchst gut gefunden, die hiebevor wegen verbothener Einbringung und Gebrauchs derer fremden Cattune und Zitze unterm 18. November 1721. 25. September 1722. und 30. April 1734. emanirte Edicte, mittelst des erneuerten und geschärften Edicts vom 12. Julii 1747. dahin zu wiederholen, daß alle und jede Kaufleute und Krähmer, es seyen Christen oder Juden, sich nicht nur von denen etwa vorräthigen fremden Cattunen und Zitzen, mit Ausgang des 1747sten Jahres loß machen, und solche aus dem Lande schaffen, sondern auch alle Eingesessene der Churmarck, Hertzogthümer Pommern, Magdeburg, auch Fürstenthümer Halberstadt, Minden, auch der Grafschaft Marck, und denenselben einverleibten Lande, dergleichen thun, die davon habende Kleidung, Beschläge, Bett- und ander Haus-Geräthe, in einer Zeit von Acht Wochen verbrauchen, oder gewärtigen sollen, daß, wann sie damit betroffen, sie mit denen in denen alten Edicten darauf gesetzten Geld- und Leibes-Strafen, ohne Ansehen der Person, beleget werden sollen, auch denen ferneren wissentlichen Uebertretern sothanen Unsers erneuerten Verboths, eine desto schärfere, und die in denen vorigen Edicten darauf gesetzte Geld-Strafe derer 100. Thlr. oder denen unvermögenden Uebertretern die darin ebenmäßig verordnete harte Leibes-Strafe unnachläßig angedrohet haben: Wir um so mehr gehoffet, daß alle und jede Unserer getreuen Unterthanen, diesem Unseren ernsten Befehl und Willen gehorsamlich nachleben würden, als nicht nur die in Unseren Residentzien Berlin, Potsdam und sonsten etablirte Cattun- und Zitz-Fabriquen fast den Grad der Vollkommenheit erreichet, sondern auch seit geraumer Zeit bereits im Stande sind, dem Lande die Nothdurft davon zu fourniren. Wann Wir aber diesen allen ohngeachtet höchst mißfällig wahrnehmen müssen, daß Unsere vorhin wieder die Einbringung derer auswärtigen gedruckten Cattune und Zitze ergangene Verbothe gäntzlich auser Acht gekommen, und dergleichen fast frey und öffentlich eingehen, im Lande debitiret und häufig getragen werden, und Wir diesen, denen im Lande mit erwünschtem Fortgang noch immer steigenden Leinen-Wollen- und andern Fabriquen, auch Cuttun- und Zitz-Druckereyen höchst schädlichen Unwesen fernerhin nachzusehen, durchaus nicht gemeynet sind, sondern über die ergangene Edicta und Verordnungen aufs nachdrücklichste gehalten, auch solche vorkommenden Umständen nach mehr erweitert und geschärfet wissen wollen; Als erneuern und bestätigen Wir kraft dieses Edicts, alle vorhin, wieder die Einführung und Gebrauch der bishero verbothen gewesenen ausländischen Cattune und Zitze ergangene Edicta und Verordnungen, setzen ordnen und wollen demnach, daß nach deren Innhalt Unsere sämtliche Ritterschaft, Krieges- Hof- und Civil-Bediente und sämtliche Unterthanen in Unserer Chur- und Marck Brandenburg dieß, und jenseit der Oder und Elbe, auch in denen Hertzogthümern Pommern, Magdeburg, Fürstenthümern Halberstadt, Minden, auch der Graffschaft Marck, und denenselben einverleibten Landen, die in ermeldten Edicten gäntzlich verbothene ausländische gedruckte Cattune und Zitze, insonderheit auch die fremden weissen Cattune zum Drucken, auch die grobe und weisse so genannte Futter-Cattune, imgleichen die fremde weisse, gestreifte und gefärbte baumwollene Hals- und Schnupftücher, so wenig in die Städte, als auf dem Lande von nun an weiter einführen, debitiren, noch für sich und die Ihrigen weiter gebrauchen sollen, bey zwey Hundert Thlr. unnachläßiger Strafe vor jede Elle, so jemand wes Standes er auch sey, wissentlich eingebracht, debitiret, getragen oder gebraucht zu haben, überführet wird, diejenige aber, so solche Geld-Strafe zu bezahlen unvermögend sind, sollen solche mit Festung- auch anderer harten Leibes-Strafe verbüssen, und über dieses alles annoch der eingebrachte fremde Cattun, Zitz, Hals- und Schnupftücher, sofort confiscirt und öffentlich verbrandt werden. Damit auch die Entgegen-Handlungen wieder dieses Unser geschärftes und erweitertes Edict desto eher verhütet und entdecket werden mögen, so soll der Denun-

nunciant einer dergleichen Defraudation, jedesmahl die Helfte von der zu erlegenden Geld-Strafe zu genieſſen haben, auch deſſen Nahme auf Verlangen verſchwiegen bleiben. Und ob wohl Wir genugſame Urſache hätten, wieder die bisherige Uebertreter Unſerer ob angezogenen vielfältigen ernſtlichen und noch nie aufgehobenen Edicte und Verordnungen, mit denen darin angedrohten Strafen, nach der Rigueur verfahren zu laſſen; So wollen Wir dennoch dieſelbe noch zum letzten mahl aus beſonderen Gnaden damit verſchonen. Dahingegen iſt Unſer ernſter Wille und Befehl, daß alle einländiſche Chriſtliche und Jüdiſche Kaufleuthe, welche von dergleichen obgemeldeten fremden Waaren etwa vorräthig haben, davon an keinen Unſerer Unterthanen, nach Publication dieſes Edicts, bey der oben feſtgeſetzten Strafe, wiſſentlich etwas verkaufen, ſondern ſich davon vor Ablauf dieſes Jahrs gäntzlich, und bey Vermeidung der Confiſcation, falls ſolches bey einer Viſitation gefunden werden ſolte, loß machen und ſolche auſſer Landes ſchaffen ſollen. Solten auch Kaufleuthe oder Juden, auch Entrepreneurs einländiſcher Cattun- und Ziß-Druckereyen ſich gelüſten laſſen, dergleichen verbothene gefärbte und weiſſe Cattune und Zitze, baumwollene Hals- und Schnupftücher in das Land zu bringen und zu debitiren, oder die weiſſe hier zu drucken, ſo ſollen die damit handelnde nicht nur mit der oberwehnten Strafe beleget, ſondern ſie auch des weiteren Handels, und wann es ein Jude iſt, er ſeines Schutz-Privilegii verluſtig erkanndt, dem Fabricanten aber die Fortſetzung der Fabrique geleget werden.

Und damit übrigens der beſorglichen Einſchleppung derer verbothenen fremden gedruckten Cattune und Zitze, wie auch derer weiſſen Cattune zum Drucken von denen benachbahrten fremden Meſſen und Jahrmärckten, ſo wohl in die Städte als auf das platte Land hinlänglich vorgebeuget, und ſolche von Unſeren zur Aufſicht beſtelten Bedienten, von denen einländiſchen richtig unterſchieden werden können und mögen, ſo iſt die Einrichtung verfüget, daß alle dergleichen einländiſche Waaren, und zwar ein jedes Stück an beyden Enden, nicht nur mit dem Fabriquen-Siegel des Fabricanten, ſondern auch gleich daneben mit dem Acciſe-Siegel jedes Orts richtig geſtempelt, und folglich alle diejenige Zitze, gedruckte und weiſſe Cattune, welche von denen fremden Meſſen und Jahrmärckten in Unſere Städte und aufs Land eingeführet werden, und dergeſtalt nicht marquiret ſind, ſchlechterdings angehalten, als ausländiſche betrachtet, und wieder deren Einbringere, ohne Unterſcheid des Standes oder Perſonen, nach Maßgebung gegenwärtigen geſchärften Edicts, ohne alle Nachſicht verfahren werden muß.

Wir befehlen demnach Unſeren Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, General- auch Hof- und andern Fiſcälen, Magiſträten, Beamten, Zoll- Acciſe- und Policey-Bedienten, fürnemlich auch denen Land- und Policey-Ausreutern hiemit ſo gnädig als ernſtlich, über dieſes Edict mit Nachdruck zu halten, und dahin zu ſehen, daß dieſer Unſerer ernſtlichen allergnädigſten Willens-Meynung auf das genaueſte nachgelebet werde; Wie dann inſonderheit vorgemeldete Krieges- und Domainen-Cammern, die Zoll- und Acciſe-Bediente, Land- und Policey-Ausreuter ernſtlich zu inſtruiren haben, auf die Uebertreter, fürnehmlich zu Meß-Zeiten, imgleichen auf die auf dem platten Lande herumſtreifende Juden, ein ſtetes wachſames Auge zu haben, ihre bey ſich führende Waaren fleißig durchzuſehen, und falls ſie ungeſtempelte Cattune und Zitze bey ihnen finden, ſie damit an die Acciſe derer nächſt gelegenen Städte abzuliefern, auch haben gedachte Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthe, ſothane Unter-Bediente ihrer geleiſteten Eydes-Pflicht fleißig zu erinnern, und ſie zu verwarnen, daß wofern jemand von ihnen ſich gelüſten laſſen ſolte, bey Einbringung dergleichen verbothenen Cattune und Zitze zu conniviren, oder wohl gar dazu die Hand zu biethen, derſelbe ſofort caſſiret auch befundenen Umſtänden nach, noch überdem mit Strafe der Feſtungs-Arbeit beleget werden, dagegen aber dieſelbige bey fleißiger Aufſicht und entdeckten Defraudationen, der Helfte derer einkommenden Geld-Strafen ſich gleichfalls zu erfreuen haben ſollen.

Uhrkundlich unter Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten Königlichen Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 13. October 1752.

Friederich.

(L. S.)

A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. A. L. v. Blumenthal. H. C. v. Katt. G. D. v. Arnim.

No. 71. Reſcript an ſämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, excluſive der Pommerſchen und Schleſiſchen, in ſimili an die Geldriſche Commiſſion die Verkaufung des Giffts betreffend. de dato Berlin, den 19ten Octobr. 1752.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben euch per Reſcriptum vom 2ten Febr. a. c. bekandt gemacht, daß unter dem Nahmen Gift nur folgende vier Sorten, als 1) Arſenicum, 2) Cobaltum, 3) Mercurius ſublimatus, und 4) Mercurius præcipiatus ruber, begriffen ſeyn ſollen, und daß denen Kaufleuthen, Materialiſten und Gewürtz-Crämern in daſiger Provintz, nicht nur der Verkauf der übrigen giftigen Sachen ſo wohl en gros, als en detaile ferner erlaubet, ſondern auch denenſelben der Handel en gros mit obigen ſpecificirten vier Gifften, des Commercii wegen, jedoch mit dieſer limitation zugeſtanden ſeyn ſolle, daß dieſelben von jeden vorſpecificirte vier Gift-Sorten, nicht unter zehen Pfund, und zwar mit aller Vorſicht debitiren mögen. Da nun die Kaufleute und Materialiſten verſchiedener Städte mit ihren

ihren Gegen-Vorstellungen deshalb eingekommen sind, und um Erlaubniß gebethen haben, den Gift bey gantzen und halben Pfunden verkaufen zu dürfen; Es auch andem ist, daß so wohl der Handel überhaupt leiden, als auch der Kaufleute, Materialisten, und Gewürtz-Crämer Nahrung sehr geschmählert werden würde, wenn ihnen nicht wieder nachgelassen werden solte, die 4 Gift-Sorten, Arsenicum, Cobaltum, Mercurium sublimatum, und Mercurium præcipitatum rubrum auch unter 10 Pfund zu verkauffen; So haben Wir nunmehro anderweit allergnädigst resolviret, daß denen sämtlichen Kaufleuthen, Materialisten und Gewürtz-Krähmern, erlaubet seyn sollen, an die Apothecker, Chirurgos und Färber die mehrerwehnte 4 Sorten an Gift, en gros und en detaille so viel jedesmahl verlanget wird, jedoch nicht unter ein Pfund, zu verkauffen, wobey aber dieselben bey Vermeidung schwerester Verantwortung alle ersinnliche Vorsicht zu gebrauchen haben, damit keine schädliche Folgen daraus entstehen. Seynd ꝛc. Geben Berlin, den 19. Oct. 1752.

An sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern excl. die Pommersche und Schlesische in sim. an die Geldrische Commission.

No. 72. Declaratio an die Pommersche Regierung, die Beerdigung der Selbst-Mörder betreffend. de dato Berlin, den 28ten Octobr. 1752.

Friederich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Auf die in eurem Bericht vom 16. d. M. enthaltene Anfrage des Magistrats zu Uckermünde über 3 Puncte bey Begrabung der Selbst-Mörder, ertheilen Wir euch zur Resolution,

ad 1) die Beerdigung betreffend, daß da nach dem Rescript vom 6. Dec. p. a. dergleichen Cörper ehrlich sollen begraben werden, es sich von selbst verstehet, daß die Verwandten verlangen können, daß es auf dem Kirchhofe, nur aber in der Stille, geschehen müsse.

ad 2) Wenn es auf die Abschneidung eines sich selbst erhenckt habenden ankommt, kan man wohl nicht jemand besonders mit dergleichen Verrichtung beschweren, sondern solches kan am besten von einem Verwandten, dem solches, keinesweges zum Vorwurf gereichen muß, geschehen, falls aber auch hiezu kein Verwandter sich verstehen wollen, müssen sie es der Obrigkeit anzeigen, welche dann einen Tagelöhner, oder sonst jemand, ausser dem Büttel dazu nehmen muß, und welchen sie davor befriedigen müssen.

ad 3) Anbelangend die Träger, müssen solche allerdings die Verwandte besorgen, massen die sonst dazu bestellte Träger, hiezu nicht verbunden sind, allenfals aber muß der Magistrat besorgen, wann die Verwandte keinen bekommen können, daß der Cörper auf der Angehörigen billig zu determinirenden Kosten, nach dem Kirchhof getragen oder gefahren werde. Sind ꝛc. Berlin, den 28. Oct. 1752.

Ad Mandatum.
v. Cocceji. v. Bismarck.

An die Pommerische Regierung.

No. 73. Circulare an sämtliche Beamte und Magistráte in Cleve und Marck, die Besserung der Wege betreffend. de dato Cleve, den 6ten Nov. 1752.

Weilen man angemercket, daß das de dato Berlin, den 25. Julii 1730. emanirte Edict wege Besserung der Wegen im Hertzogthum Cleve und der Grafschaft Marck nicht gehörig nachgelebet wird, und darauf besonders von denen Befehlshabern und denen, welche eigentlich darauf Acht haben sollen, wenig Attention genommen wird;

Als wird allen Beamten, Jurisdictions-Richteren und Stadts-Magistráten hiedurch abermahls nachdrücklich aufgegeben, nach Inhalt des vorbemelten Edicts die Wege in gutem Stande zu halten, widrigenfalls der Beamte, Jurisdictions-Richter oder Stadt-Magistrat, welcher in Zukunft sich hierunter ferner nachläßig zum Schaden und Nachtheil des gemeinen Wesens bezeigen, man ihn exemplarisch ansehen wird;

Und da auch nach dem 7ten §. mehr erwehnten Edicts die Wege noch nicht in einigen Aemtern in gewisse Schläge und Blöcken geleget, und unter die Eingesessene jeden Amts, und Kirchspiels vertheilet worden, so soll solches forderſamst nach der Vorschrift von dem Beamten, Jurisdictions-Richter oder Magistrat vorgenommen und zum Stande gebracht werden, und wie es geschehen innerhalb 6 Wochen anhero anzuzeigen, wer aber hierin nachbleibet, der soll 2 Rthlr. Strafe erlegen. Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 6. Nov. 1752.

B. C. M. v. Bessel. Meyen. Müntz. Durham. Colberg. A. O. v. Raesfeld. B. Rappard. Michaelis. Kessel. L. P. v. Hagen. Schwedler. Reichardt. Recop. v. Derschau. Hofmeister. v. Diest.
S. P. Jänicke.

Circulare an sämtliche Beamte, Jurisdictions-Richtere und Magistráte in Cleve und Marck.

No. 74. Reſcript an die Conſiſtoria zu Stettin und Cöslin, die Trauer-Zeit der Wittwer und Wittwen betreffend.

de dato Berlin, den 8ten Nov. 1752.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Bey abſchriftl. beykommender Cabinets-Ordre vom 7. d. m. auf die auch in Abſchrift beygefügte Vorſtellung des Vor-Pommerſchen Land-Raths v. Glaſenap. vom 29. Oct. jüngſthin wegen der Inconvenienzien, ſo bey dem gemeinen Mann inſonderheit entſtehen, wenn er als Witwer die geſetzte Zeit halten muß, ehe er zur anderweiten Verheyrathung ſchreiten kan; wird euch hiedurch anbefohlen, denen Wittwern, wann ſie ſonſt mit ihren Kindern Richtigkeit gemachet, nach 6 Wochen, von ihrer Frauen Abſterben, von dem Trauer-Jahr zu diſpenſiren, ratione der Frauen aber muß es bey der in den Rechten feſtgeſetzten Zeit verbleiben. Seynd ꝛc. Berlin, den 8. Nov. 1752.

Friederich.

An die Conſiſtoria zu Stettin und Cöslin.

No. 75. Patent, daß nach Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſt eigenhändig unterſchriebenen Cabinets-Ordre über die bisherige Müntz-Edicte mit allem Ernſt, Rigueur und Nachdruck gehalten, inſonderheit aber denen Woll-Arbeitern, Fabricanten, Tagelöhnern, Dienſtbothen, Handwercks- und Land-Leuten, auf Dero Scheide-Müntze, kein Agio angerechnet, der Contravenient vielmehr nach dem Inhalt der Königlichen Edicten und des Patents beſtrafet werden ſoll. de dato Magdeburg, den 13. Nov. 1752.

Nachdem Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter König und Herr, mit beſonderm Mißfallen vernommen, daß denen bisher publicirten Müntz-Edicten nicht überall in Dero Hertzogthum Magdeburg nachgelebet ſey, vielmehr das gäntzlich verrufene Geld, und die auswärtige Scheide-Müntze, in verſchiedenen Städten ſo wohl, als auf dem platten Lande annoch courſire, in denen Städten auch denen Spinnern, Webern, Tagelöhnern, Arbeitsleuten, Handwerckern, Landleuten und andern dergleichen Perſonen, verrufenes Geld und auswärtige Scheide-Müntze in Zahlung gegeben, oder wenn die Zahlung in Dero Scheide-Müntze geſchiehet, denenſelben auf jedem Thaler ſechs Pfennige, und noch wohl ein mehreres, an Agio abgezogen werde; Höchſtdieſelben aber denen Contravenienten Dero heilſamen, und zum Beſten des Publici und Dero getreuen Unterthanen gegebenen Verordnungen länger nachzuſehen durchaus nicht gemeynet ſind, vielmehr Dero Magdeburgiſchen Krieges- und Domainen-Cammer Allerhöchſt eigenhändig befohlen haben, in dem Hertzogthum Magdeburg durch ein gedrucktes Patent überall bekandt zu machen, daß ſo wohl in denen Städten, als auf dem platten Lande mit allem Ernſt, Rigueur und Nachdruck über die Erfüllung Dero Müntz-Edicte gehalten werden, inſonderheit aber niemand denen Spinnern, Webern, Tagelöhnern, Arbeitsleuten, Dienſtbothen, Handwerckern, Landleuten und anderen dergleichen Perſonen, in verrufenem Gelde, oder auswärtiger Scheide-Müntze, Zahlung zu leiſten, oder denenſelben bey Bezahlung des verdienten Lohns, und der erhandelten Waaren und Victualien in Dero ausgeprägten Scheide-Müntze, etwas an Agio abzurechnen ſich weiter unterſtehen, das Agioniren auf Dero Scheide-Müntze vielmehr, ſo wohl in dieſem Fall, als überhaupt, auſſer was bey Umſetzung der gäntzlich verrufenen Gelder und Scheide-Müntze denen Müntz-Livranten bisher nachgelaſſen iſt, gäntzlich, und bey unausbleiblicher Strafe verboten ſeyn, wider die Contravenienten nach dem Rigueur der Müntz-Edicte verfahren, und derjenige, ſo denen Spinnern, Webern, Handwerckern, Landleuten, und andern vorhin genandten Unterthanen verrufenes Geld oder auswärtige Scheide-Müntze in Zahlung angiebet, oder auf Höchſtderoſelben geprägte Scheide-Müntze ein Agio von dem verdienten Lohn und accordirten Kauf-Geld abrechnet, zu Auswechſelung des verrufenen Geldes, wie auch zu Reſtitution des genommenen Agio, und zu Bezahlung des vierfachen Werths deſſelben, ohne alle Ausrede angehalten, der Magiſtrat und die Gerichts-Obrigkeit jedes Orts aber, ſo dem Courſiren der auswärtigen Scheide-Müntze in denen Städten und auf dem platten Lande in ſeinen Gerichts-Dörfern fernerhin geſtattet, und über die Müntz-Edicte mit mehrerm Ernſt, als bisher geſchehen, nicht vigiliret, noch die Bürger und Gerichts-Unterthanen gehörig inſtruiret, das gäntzlich abgeſetzte Geld, und die auswärtige Scheide-Müntze, ſo bey ihnen noch vorhanden iſt, ſofort bey denen Müntz-Livranten in Magdeburg gegen Königliche Scheide-Müntze umzuſetzen, künftig aber dergleichen von niemand weiter anzunehmen, mit exemplariſcher Strafe angeſehen, denen Denuncianten hingegen mit Verſchweigung ihres Namens, der in denen Müntz-Edicten verſprochene dritte Theil von der Strafe unweigerlich gegeben werden ſoll: Als wird dieſe Sr. Königl. Majeſtät ernſtliche Willens-Meynung auf Höchſt-Deroſelben allergnä-

digſten Special-Befehl durch dieſes gedruckte Patent in dem Hertzogthum Magdeburg überall bekannt gemacht, und gehörig publiciret, damit ein jeder nach dieſer Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Verordnung ſich auf das genaueſte achten, und vor Strafe und Verantwortung ſich hüten könne. Gegeben Magdeburg, den 13ten November 1752.

Königl. Preußiſche, zur Krieges- und Domainen-Cammer des Hertzogthums Magdeburg verordnete Præſident, Directores, Ober-Forſtmeiſter und Räthe.

v. Platen. Cautius. v. Boden. v. Aulack. v. Häſeler. Plesmann. Müller. Cellarius. v. Beaufort. Burghoff. Bittorff. Stegmann. Stieber. Guiſchard. v. Windheim. Nöthing.

No. 76. Circulare an ſämtliche Regierungen und Juſtitz-Collegia die Domainen-Proceſſe betreffend. de dato Berlin, den 15ten Nov. 1752.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir finden nöthig, euch gnädigſt zu wiſſen zu fügen, daß in denen bey euch vorkommenden Domainen-Proceſſen, künftig jedesmahl die Erkänntniß, nicht gegen die Beamte, wenn es nicht zugleich auf deſſelben facta mit ankömmt, ſondern gegen den Fiſcum, welcher dieſelbe vertritt, gerichtet werden müſſe. Ihr habt euch dahero eigentlich und gehorſamſt zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 15ten Novembris 1752.

Ad Mandatum.
v. Cocceji. v. Bismarck.

An alle Regierungen und Juſtitz-Collegia in Specie Cammer-Gericht und Neumärckſche Regierung.

(Obiges Reſcript iſt unterm 6. Decemb. 1752. auch den ſämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern communiciret.)

No. 77. Circulare, wegen der Jurisdiction über die Enrollirte (an ſämtliche Regierungen und Ober-Gerichte, auch dem Grafen von Münchow in Schleſien zur Nachricht) de dato Berlin, den 21ten Nov. 1752. *vid. ſupr. No. 47.*

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. Nachdem Wir auf der Hinter-Pommerſchen Land-Stände Vorſtellung vom 8ten dieſes Monats, über der Sache wegen der Jurisdiction über die Enrollirten, Unſere Willensmeinung darüber mit mehrern Ausdruck declariret; Als communiciren Wir euch von der davon ergangenen Cabinets-Ordre vom 20. dieſes Monats eine Abſchrift zur Nachricht, um euch darnach auch eures Orts bey vorfallenden Fällen zu achten. Seynd ꝛc. Berlin, den 21. Nov. 1752.

Ad Mandatum.
v. Cocceji. v. Bismarck.

An die Pommerſche und an alle Regierungen in den Königlichen Provintzien, auſſer Schleſien, ꝛc. an das Cammer-Gericht: Neumärckſche-Regierung, Alt- und Uckermärckiſche Ober-Gericht, Franzöſiſche Ober-Gericht. Und zur Nachricht an den Grafen von Münchow: weil in Schleſien eine beſondere Verfaſſung iſt.

Ad No. 77.

Mein lieber Groß-Cantzler und Geheimer Etats-Miniſter, Freyherr von Cocceji. Nachdem ich aus der in Abſchrift hiebey kommenden Vorſtellung der Hinterpommerſchen Land-Stände mit mehrern erſehen habe, was dieſelbe, bey Gelegenheit eines Euch und denen Miniſters vom Juſtitz-Departement an mich gethane Anfrage, wegen der eigenthümlichen Jurisdiction über die enrollirten ertheilten Reſolution vorſtellen wollen; Als declarire ich nur erwehnte ſolche Reſolution hierdurch expres dahin, daß ſo viel diejenige enrollirte betrift, welche bereits würklich bey denen Regimentern in Reihen und Gliedern einrangirt ſeyn, oder doch ſonſt bereits zu derjenigen Gröſſe gekommen, daß ſie auf den point ſtehen, bey denen Regimentern würklich eingeſtellet und in Reihen und Gliedern einrangiret zu werden, ſolche unter die Jurisdiction derer Regimenter, wohin ſie gehören, ſtehen und bleiben müſſen. Alle andere enrollirte aber ſollen und müſſen unter der Jurisdiction und Gerichts-Zwang ihrer ordinairen Obrigkeit allerdings verbleiben.

Ihr habt alſo nicht nur gedachte Stände hiernach zu beſcheiden, ſondern auch die Regierung deshalb zu inſtruiren, auch den General-Directorio, desgleichen dem General-Auditoriat von dieſer meiner Declaration Nachricht zu geben. Ich bin Euer wohl affectionirter König.

Friderich.

Potsdam den 20. Nov. 1752.

An den Groß-Cantzler Freyherrn von Cocceji.

No. 78. Renovirtes und erneuertes Edict, wegen Vertilgung der Heuschrecken oder Sprengsel. de dato Berlin, den 24ten Nov. 1752.

Wir Friederich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem sich in Unseren Chur- und Neumärckischen Landen das verderbliche Ungeziefer die Sprengsel oder Heuschrecken letzt vergangenen Sommer in grosser Menge eingefunden, und an verschiedenen Orten grossen Schaden verursachet, auch nunmehro ihre Bruth in die Erde geleget, woraus zu befürchten, daß künftiges Frühjahr eine noch grössere Menge junger Heuschrecken zum Vorschein kommen, und das Unglück des Sprengsel-Frasses allgemein werden dürfte; So haben Wir solchem Uebel vorzubeugen aus Landesväterlicher Vorsorge nöthig gefunden, nicht allein alle dasjenige, so wegen Vertilgung dieser Land-verderblichen Bruth allbereits durch die Edicte vom 13ten April und 24ten Octobr. 1731. verordnet worden, hiemit zu wiederholen, sondern es wird auch hierdurch noch ferner zu künftiger Beobachtung fest gesetzet:

1) Daß an denen Orten, wo Heuschrecken gelegen und liegen geblieben, wovon die Hirten die beste Nachricht geben können, die Gerichts-Obrigkeiten die Unterthanen so fort bey harter Leibes-Strafe anzuweisen haben, die Sprengsel-Bruth sowohl im Herbst als in dem darauf folgenden Früh-Jahr fleißig aufzusuchen und auszurotten, ausser dem auch die Oerter, wo sie lieget, mit den Schweinen, welche davon Witterung haben, fleißig zu betreiben.

2) Müssen vor Winters diejenigen Orter, wo die Sprengsel liegen geblieben und Bruth geleget, flach umgepflüget und wenn solches geschehen, dergleichen Oerter mit den Schweinen abermals öfters betrieben, und die Bruth sowohl dadurch, als durch fleißiges Aufsuchen ruiniret werden.

3) Solte hierdurch dem Uebl nicht gäntzlich vorgebeuget werden können; So müssen die Gemeinden-Hirten und Schäfer, wie Wir auch kraft dieses ihnen ernstlich befehlen, fleißig vigiliren, und wenn sich etwa junge Brut im Früh-Jahre sehen lässet, solches so fort nicht nur ihrer Gerichts-Obrigkeit, sondern auch den benachbarten Gemeinen anzeigen, und in Zeiten ihre Felder, wo die Bruth sich findet, mit Graben beziehen, es müssen aber diese Graben wenigstens 1¼ Elle breit und eben so tief seyn, damit diejenigen Sprengsel, welche schon etwas zu fliegen beginnen, nicht darüber wegfliegen können, auch ist die Erde aus diesen Graben jederzeit auswärts zu werfen, die Graben selbst aber sind nicht schief, sondern gleich unter zu stechen, damit auf der andern Seite die Heuschrecken nicht hinauf kriechen können. Ferner müssen in dem Graben 15. bis 16. Fuß von einander Fang-Löcher einer halben Elle tief gemachet, und auf solche Art der Graben und das Stück Landes, wo die Heuschrecken liegen, herum gezogen werden.

4) Müssen die Unterthanen die Heuschrecken zu treiben anfangen, dabey aber wohl beobachten, wohin dieselben selbst Lust hinzulaufen haben, massen man observiret, daß sie aus dem Morgen nach dem Abend zugehen, mithin muß das Treiben auch darnach eingerichtet werden, weil man anderergestalt mit dem Treiben nicht fortkömmt, und die Heuschrecken sich lieber zertreten als zwingen lassen, einen contrairen Gang vorzunehmen.

5) Wenn solchergestalt die Sprengsel in den Graben getrieben sind, laufen sie von selbst in die darinn gemachten Löcher, oder können mit Besem dahinein gekehret werden, da sie sodann zu Tode zu stampfen und zu zerquetschen sind, worauf diese Löcher wieder verscharret, und neue Löcher in dem Graben angefertiget, auch alle Morgen renoviret werden müssen.

6) Die Sprengsel pflegen auch selbst in die Graben zu laufen und die Löcher anzufüllen, mithin muß die erste Arbeit des Morgens seyn, daß die Löcher visitiret, und die darinn befindlichen Heuschrecken todt gestossen werden.

7) Das Treiben auf dem Stück Landes, worauf die Heuschrecken liegen, muß so lange wiederholet werden, bis die Heuschrecken vertilget sind, wobey das Getreyde nicht zu schonen ist, sondern wo viele im Getreyde liegen, müssen die gewöhnlichen Graben und Abschnitte durch die bestellten Stücke gezogen, und die Heuschrecken hiernächst aus dem Getreyde in die Graben getrieben werden.

8) Solten aber die Heuschrecken weiter auf der Feldmarck überhand nehmen, und in die Sommerung kommen; So müssen auch daselbst die Graben gezogen, und so wohl damit, als mit dem Treiben so lange noch die Heuschrecken auf der Feldmarck vorhanden, überall continuiret werden.

9) Sobald eine Stadt, Dorf, oder Gemeine erfähret, daß in ihrer Nachbarschafft Heuschrecken sich eingefunden, müssen sie auf dergleichen Oerter ein wachsames Auge haben, und daselbst fleißig acht geben lassen, ob auch die Stadt oder das Dorf allen vorgeschriebenen Fleiß anwendet, die Heuschrecken auszurotten, zu welchem Ende sie alle Morgen jemanden dahin schicken müssen, damit sie allenfalls bey fernerm Fortzuge der Sprengsel ihre Feldmarcken mit Graben einziehen, und dadurch die Heuschrecken von sich abhalten können.

10) Wie denn auch der Burgermeister der Stadt, oder Schultze des Dorfes, wo sich Heuschrecken sehen lassen, sie seyn jung oder alt, denen benachbarten Gemeinden und Dörfern, sonderlich wenn sie im Zuge liegen, sogleich bey harter Strafe davon Nachricht geben muß.

11) Sollen alle und jede nahe belegene oder angräntzende Städte, Dorfschafften und Gemeinden, welche etwa von diesem Unglück noch zur Zeit ihrer Situation halber befreyet, schuldig und gehal-

ten seyn, ihren Grentz-Nachbaren auf geschehene Anzeige und des Land-Raths Ordre zu Hülfe zu eilen, und mit Ziehung der nöthigen Graben ohne alle Weigerung und bey harter Strafe hülfliche Hand zu leisten, damit sodann dem Uebel unter göttlichem Beystand vorgekehret werde, und sie durch alle Mensch-mögliche Præcaution davon befreyet bleiben mögen.

12) Und weil bey den grossen Heuschrecken, welche schon fliegen können, gleichfalls sehr gut gefunden, die Schweine an denen Orten, wo nicht gesäet, zu jagen, welche die Heuschrecken auffressen, imgleichen daß die Puthen die Heuschrecken consumiren; So kan bey Vorfallenheiten auch dieses Mittel mit Nutzen gebrauchet, und wo es sich thun läßt, die Schweine und Puthen unter die Heuschrecken getrieben werden.

13) Damit man auch versichert seyn möge, daß Schultzen und Gemeinen alles gethan, was in ihren Kräften gewesen, so werden die Schultzen in den Dörfern, wo die Sprengsel liegen geblieben, hierdurch ernstlich befehliget, von Zeit dieses ihnen publicirten Edicts längstens alle 14. Tage an den Land-Rath des Creyses zu berichten, ob Sprengsel bey ihnen liegen geblieben? ob die Sprengsel-Bruth auf ihren Feldern geleget? ob und wie viel Tage die Unterthanen die Bruth aufgesuchet? wie viel Bruth sie gefunden? und an wem sie solche abgeliefert? desgleichen wie viel Land sie wegen der Sprengsel-Bruth umgepflüget? wie viel Brache sie aufgerissen, und was sie noch vor Winters an Land oder Brache zu Vertilgung der Bruth umpflügen werden, welches so dann von dem Land-Rath bey der Bereisung des Creyses untersuchet werden soll, und wenn sich finden möchte, daß demjenigen, was verordnet, nicht überall nachgelebet werde, so hat derselbe solches sofort der Krieges- und Domainen-Cammer anzuzeigen, damit die Contravenienten zur gehörigen Strafe gezogen werden können.

Wir befehlen demnach allen Unseren Land- und Steuer-Räthen, Magistraten, Beamten und Gerichts-Obrigkeiten bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, nach dem Inhalt dieses und der vorhin wegen Vertilgung der Heuschrecken unterm 13ten April, und 24ten October 1731. ergangenen Edicte aufs genaueste zu verfahren, und darüber nachdrücklich zu halten. Urkundlich haben Wir dieses Edict höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen; So geschehen und gegeben zu Berlin, den 24. Nov. 1752.

Friederich.

(L. S.)

A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. A. L. v. Blumenthal. H. C. v. Katt. G. D. v. Arnim.

No. 79. Rescript an das Pupillen-Collegium, die Vormundschafft der Officiers-Kinder betreffend. de dato Berlin, den 1ten Dec. 1752.

Einem Hochlöblichen Pupillen-Collegio melden Wir auf Dero Anschreiben vom 18ten Nov. c. wie es in denen Fällen, wenn würcklich Officiers auf erfolgtes Absterben ihrer Ehe-Frauens mit ihren Kindern Richtigkeit treffen wollen, ehedem beym Cammer-Gerichte gehalten worden, in dienstlicher Antwort: Daß, wenn Officiers, welche Immobilia besessen, sich beym Cammer-Gerichte gemeldet, die Richtigkeit vor demselben getroffen, ex Officio aber niemals procediret worden. Wegen solcher Officiers aber, welche keine Immobilien sub jurisdictione des Cammer-Gerichts besessen, ist kein Casus vorgekommen, hat auch nicht vorkommen können, weil solchenfalls Jurisdictio des Cammer-Gerichts nicht fundiret gewesen. Berlin den 1sten Dec. 1752.

v. Bismarck.

Ad No. 79.

Da in dem von Einem Hochlöblichen Hof- und Cammer-Gericht unter den 2ten August c. uns zu communiciren beliebten Rescripto vom 20ten Jul. c. wegen Bevormündung der Officiers-Kinder enthalten, daß es darunter bey denen Landes-Verfassungen und Gesetzen sein unveränderliches Bewenden haben, folglich die Officiers-Kinder für das Pupillen-Collegium gehören und darunter verbleiben sollen. Daraus aber nicht deutlich erhellet, ob auch, wann würckliche Officiers auf erfolgtes Absterben ihrer Frauen mit ihren Kindern Richtigkeit treffen wollen, solche sich bey dem Pupillen-Collegio oder dem General-Auditoriat zu melden hätten. So ersuchen Wir Ewr. Excell. und unsere Hochgeehrten Herren ergebenst um beliebige Nachricht, wie es in solchen Fall ehedem bey dem Hof- und Cammer-Gericht gehalten worden, um darnach gleichfalls mit mehrerer Gewißheit verfahren zu können. Berlin den 18. Nov. 1752.

Königl. Preußl. zum Mittel-Märckschen Pupillen-Collegio verordnete Præsident und Räthe.

v. Rodenberg.

No. 80. Reſcript an die Halberſtädtſche Regierung, daß denen Landes-Kindern erlaubt, die Schöningſche Schule im Braunſchweigiſchen zu frequentiren. de dato Berlin, den 1. Dec. 1752.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da Wir auf eure des Præſidenten und des Conſiſtorial-Raths Michaelis, jüngſt immediate gethane Vorſtellung wegen der Schöningſchen Schul-Verfaſſung im Braunſchweigſchen gnädigſt reſolviret, daß bey denen vorkommenden Umſtänden dieſer gemeinſchaftlichen Schule, dieſelbe nicht mit unter das Edict, wegen des Studirens auſſerhalb Landes, zu ziehen, ſondern denen Landes-Kindern fernerweit frey bleiben ſoll, an denen zu mehrgedachter Schule vermachten beneficiis Theil zu nehmen; Als wird euch ſolches nachrichtlich zur gehorſamſten Achtung bekannt gemacht. Sind ꝛc. Berlin, den 1ten December 1752.

Ad Mandatum.

v. Danckelmann.

An die Halberſtädtſche Regierung.

No. 81. Circulare an die Meurſiſche Deputation und ſämtliche Richter in Cleve und Marck, die Publication des Hauſier-Edicts und muthwilligen Bettler betreffend. de dato Cleve, den 4. Dec. 1752.

Es iſt zwar in der gedruckten Circulair-Verordnung vom 5. September a. c. wegen beſſerer Beobachtung des Hauſir-Edicts, und des wegen der muthwilligen Bettler, enthalten, daß die Publication alle Monathe von denen Cantzeln geſchehen ſolle;

Da aber dieſes ein Druck-Fehler iſt, und die eigentliche Intention dahin gehet, daß ſolche alle Drey Monathe oder Quartaliter publiciret werden ſollen; So wird ſolches der Meurſiſchen Deputation und ſämtlichen Richteren in Cleve und Marck hierdurch zur Nachricht und Achtung näher bekandt gemachet.

Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 4. Dec. 1752.

V. C. M. v. Beſſel. Meyen. Müntz. Durham. Colberg. A. O. v. Raesfeld. B. Rappard. Michaelis. Keſſel. L. P. v. Hagen. Schwedler. Reichardt. Recop. v. Derſchau. Hoffmeiſter. v. Dieſt.

S. P. Jänicke.

An die Meurſiſche Deputation, und ſämtliche Richtere in Cleve und Marck, wegen des Hauſir-Edicts und der muthwilligen Bettler.

No. 82. Inſtruction für die Mindenſch-Ravensbergiſche Regierung. de dato Berlin, den 5ten Dec. 1752.

(Iſt bey dem Hof-Buchdrucker Enax zu Minden, als Verleger zu haben.)

No. 83. Sportul-Ordnung für die Mindiſch-Ravensbergiſche Regierung. de dato Minden, den 5ten Decembr. 1752.

(Iſt bey dem Hof-Buchdrucker Enax zu Minden, als Verleger zu haben.)

No. 84. Notification an ſämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, wie in Domainen-Proceſſen erkannt werden ſoll. de dato Berlin, den 6ten Dec. 1752.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da unterm 15. Nov. a. c. an ſämtliche Regierungen und Juſtitz-Collegia Verordnungen ergangen, daß in denen vorkommenden Domainen-Proceſſen künftig jedesmahl die Erkentniß nicht gegen die Beamten, wenn es nicht zugleich auf deſſelben facta mit ankommt, ſondern gegen den Fiſcum, welcher dieſelben vertritt, gerichtet werden ſollen; Als wird euch ſolches zur Nachricht hiedurch bekandt gemachet, auch zugleich Abſchrift von ſothaner Verordnung hiebey gefüget. Seynd ꝛc. Geben Berlin, den 6. Dec. 1752.

An die Königsbergiſche, Gumbinſche, Pommerſche, Neumärckiſche, Halberſtädtſche, Mindenſche, Clevſche und Oſt-Frieſiſche Cammer, imgleichen an die Geldriſche Commiſſion.

No. 85. Reſcript an die Pommerſche Regierung, derer Notarien forum betreffend. de dato Berlin, den 7. Dec. 1752.

Friederich, König in Preußen ꝛc. Auf euren Bericht und Anfrage vom 19ten Junii a. c. wie es ratione Jurisdictionis in Anſehung der immatriculirten Notarien in Städten gehalten werden ſolle? occaſione des Notarii zu Paſewalck Milow, welcher Schulden halber, daſelbſt belanget worden, und Exceptionem fori opponiret; Ertheilen Wir euch zur Reſolution:

Daß Notarii, (welche wegen anderer Qualität e. g. wenn ſie den Titul als Rath haben, nicht eximiret ſind,) der Jurisdiction

der Obrigkeit des Orts ihres Auffenthalts unterworffen seyn, und vor derselben ihr forum haben sollen.

Wornach ihr so wohl euch zu achten, als den Magistrat zu Pasewalck um wieder den Notarium Milow gehörig zu verfahren, und männiglich zu bescheiden und anzuweisen habet. Seynd ꝛc. Berlin, den 7. Dec. 1752.

Ad Mandatum.

v. Cocceji. v. Bismarck.

An die Pommersche Regierung.

No. 86. Resolution an das Pupillen-Collegium zu Stettin, was wegen Sicherheit der Pupillen und minorennen Frauen zu observiren, wenn die Väter oder Männer als Cassen-Bediente Caution machen müssen. de dato Berlin, den 7ten Dec. 1752.

Friederich, König in Preussen ꝛc. Auf eure allerunterthänigste Anfrage vom 20ten Febr. 1751. zur Sicherheit der Pupillen &c. &c.

1) Ob einem Königl. Cassen-Bedienten der Kinder maternum in Händen zu lassen sey?

2) Ob, wann der Kinder Mutter Caution für ihren Mann, bey der Königl. Casse gemacht hat, die Kinder solche Caution zu continuiren schuldig sind?

3) Ob Vormündere, ohne ihren Nachtheil, geschehen lassen können, daß eine Minderjährige Frau, welche an einen Cassen-Bedienten verheyrathet wird, Caution vor ihren Mann mache, um ihn bey der Bedienung zu conserviren?

Ertheilen Wir euch zur Resolution, daß

ad 1) Einem Cassen-Bedienten, als Vater die Administration seiner Kinder Vermögen zu lassen ist, so lange die in dem §. 8. der Vormundschafts-Ordnung angemerckte Ursachen, nicht ein anders erfordern, weshalb die Vormünder auf des Vaters Betragen aufmercksam seyn müssen.

ad 2) Sind die Kinder als Erben ihrer Mutter derselben Verbindlichkeit zu erfüllen, folglich in nexu so lange zu bleiben schuldig, als lange die Mutter caviret hat, wann aber die Zeit abgelauffen, oder die Caution nach Erlaubniß der Rechte aufgekündiget werden kan, der Unterscheid zu beobachten, daß die Caution zu continuiren, wann der Vater für die Verpflegung und Erziehung der Kinder gebührend sorget, das Vermögen nicht dilapidiret, und keine andere Caution verschaffen kan, welches er Eydlich erhalten muß, auch der Vater in Entstehung der Caution um seine Bedienung und Brodt kommen dürfte, in dem entgegen gesetzten Fall aber, ist die Caution nicht zu continuiren.

ad 3) Ist auch die Bürgschaft einer minderjährigen Ehefrau für ihren Mann, wegen seiner Cassen-Bedienung zu verstatten, wenn derselbe ein ordentlicher Wirth ist, und die Bedienung sich anderer Gestalt nicht conserviren lässet, jedoch in allen solchen Fällen der Caution die Bedingung beyzufügen, daß denen Vormündern und denen Minderjährigen selbst bey veränderten Umständen frey bleiben solle, die Caution aufzukündigen, und die Casse, bey welcher die Caution gemacht wird, schuldig seyn soll, binnen einer gewissen Frist, Richtigkeit mit dem Cassen-Bedienten, zu treffen, und ihm entweder die Casse abzunehmen, oder eine andere Caution bestellen zu lassen, und daß die Caution, nach Ablauffung der bedungenen Frist, weiter nicht haften solle. Seynd ꝛc. Berlin, den 7. Dec. 1752.

Ad Mandatum.

v. Cocceji.

An das Pupillen-Collegium zu Stettin.

No. 87. Circulare an sämtliche Regierungen (außer Schlesien,) wegen der in auswärtigen Diensten stehenden Vasallen, item wegen der Vasallen-Tabellen. de dato den 11. Dec. 1752.

Friederich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Euch bereits unterm 29. Jan. c. ein Schema zugefertiget, nach welchem die bey Ablauf jeden Jahres, an Unser Lehns-Departement, in duplo einzuschickende Vasallen-Tabelle eingerichtet werden soll, und habt ihr sothaner Verordnung zu folge, die dießjährige Tabelle, fals solches von Euch noch nicht geschehen seyn solte, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, so fort, nach Empfang dieses, in duplo, gehörig einzusenden. Weil Wir aber vors künftige nöthig erachten, das sothane Vasallen-Tabelle, ehe solche anhero eingeschicket wird, zuvor jedesmahl von dem Lehns-Secretario und dem Advocato Fisci durchgegangen, und, wofern diese dabey etwas bedenckliches, insonderheit in Ansehung derer abwesenden und in fremden Diensten stehenden Vasallen, finden solten, solches in Eurem Bericht angezeiget werden solle; Als ergehet Unser allergnädigster Befehl hiermit an Euch solches nicht nur künftighin, jedoch, daß dadurch die vorgeschriebene Zeit der jährlichen Einsendung nicht verabsäumet werde, genau zu beobachten, sondern Ihr habt auch vors künftige dieser Tabelle einen besondern Extract derer abwesenden und in fremden Dienste stehenden Vasallen jederzeit beyzufügen, und darin, oder in Eurem Bericht, so viel immer möglich, nebst derselben Alter, die Ursache und Zeit ihrer Abwesenheit, und was sonst von ihren Umständen in Erfahrung zu bringen ist, zu melden. Eben dieses habt Ihr auch in Ansehung der diesjährigen verhoffentlich schon

ab-

abgegangenen Vasallen-Tabellen noch nachzuholen, selbige so wohl von dem Lehns-Secretario als Advocato Fisci revidiren zu lassen, und ob, und was sie dabey zu erinnern gefunden, binnen 6 Wochen, ohnfehlbar, zu berichten, auch den Auszug der abwesenden Vasallen vorgedachter maßen mit einzuschicken.

Weil auch verschiedene Unserer Regierungen, über einige, in Unseren vorigen Verordnungen, wegen der abwesenden Vasallen noch nicht bestimmte Fälle bey Uns Anfrage gethan; So haben Wir darauf resolviret;

Daß es generaliter, bey der Regel, nach welcher alle und jede Unsere Vasallen und Adeliche Unterthanen, welche, oder deren Söhne, sich seit An. 1730. ohne Unsere allergnädigste Permission, aus dem Lande begeben, es sey, daß sie in Militair- oder Civil Dienste getreten, ausser Landes Præbenden und Beneficia genieſſen, oder auſſer Dienste leben, oder auch auf fremden Universitäten und Schulen studiren, in fiscalischen Anspruch zu nehmen, und ihnen nach Entlegenheit des Orts, eine 3. oder 6. monathliche Frist zur Rückkehr, oder Beybringung, immediate zu suchender allergnädigsten Permission, zu setzen, sein bewenden haben. Jedoch, daß diejenige Vasallen, welche auſſer Landes gebohren, und daselbst mit Adelichen Güthern angesessen sind, mit dem fiscalischen Anspruch zu verschonen, auch daß in Ansehung derer jenigen, die bereits vor An. 1730. in fremde Dienste getreten, voraus wann sie zu ansehnlichen Posten gelanget. Ferner diejenigen, von welchen ihres angestiegenen Alters, oder sonstigen Umstände wegen, keine nützliche Dienste zu erwarten, oder die ihre Dienste Uns angetragen und abgewiesen, oder wafur sie in Diensten gewesen, dimittiret worden. Imgleichen solcher, die zwar im Lande gebohren, aber darin weder possessioniret, noch mit gesammter Handt oder Anwartschaft, versehen, noch einige Revenüen daraus zu ziehen oder zu gewärtigen haben.

vor anzustellender fiscalischen Action zuförderst bey Uns angefraget, und die eigentliche Umstände einberichtet werden sollen, dergleichen Anfrage dann auch, überhaupt bey allen Fällen, so sich aus obiger General-Verordnung nicht erledigen lassen solten, mit Beyfügung pflichtmäßigen Gutachtens geschehen muß.

Welches Wir euch hiermit zur Achtung bekannt machen lassen, und habt Ihr die Fiscæle hiernach zu fleißiger und pflichtmäßigen Beobachtung ihres Amts, und dem General-Fiscal von allen Rapport zu thun, ernstlich anzuweisen. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 11ten Dec. 1752.

Ad Mandatum.

v. Danckelmann.

An die Neumärckische Regierung, Alt-Märckisches, Ucker-Märckisches Ober-Gericht. item an alle Regierungen ausser Schlesien.

No. 88. Circulare an alle Richter und Magistrate, auch Forst-Bedienten in Cleve und Marck, wegen der Baum-Schändereyen. de dato Cleve, den 12ten Dec. 1752.

Da man mißfällig angemercket, daß denen ergangenen Königlichen geschärften Edicten betreffend die Baumschänderey zuwider, in denen gemeinen Holtzungen die darin Berechtigte gegen die eingeführte Holtz-Ordnung und Anweisung derer Holtz-Richter selbst sich de facto unterstanden, die junge Pflanzen von Eichen, Büchen und dergleichen groben Gehöltze nicht nur unten am Stamm abzuhauen, oder einzuknicken, sondern auch von denen Zöpfen zu berauben, ja selbst die publique Alléen nicht ungeschändet lassen, wodurch der Wachsthum des Holtzes verhindert, und das Gehöltze mercklich ruiniret wird.

Als wird jedermänniglich hierdurch ernstlich gewarnet sich dergleichen strafbares Begehen zu enthalten, wiedrigenfalls man die Contravenienten nach dem Königlichen Edict de dato Berlin den 24ten Febr. 1733. mit dem Staupenschlag gewiß bestrafen lassen wird.

Es wird dannenhero denen Richtern und Magistraten, ins besondere aber denen Holtz-Richtern und Forst-Bedienten hiermit ernstlich anbefohlen, darauf fleißige Acht zu haben und die Contravenienten zur Bestrafung anhero anzuzeigen; weß Endes dieses gehörig affigiret und von denen Canzeln publiciret werden muß.

Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 12. Dec. 1752.

V. C. M. v. Bessel. Meyen. Müntz. Durham. Colberg. v. Raesfeld. Rappard. Michaelis. Kessel. v. Hagen. Schwedler. Reichardt. Recop. v. Derschau. Hofmeister. v. Diest.

Bernuth.

Circulare

An alle Richter und Magistrate, wie auch Forst-Bediente in Cleve und Marck, wegen der Baumschändereyen.

No. 89. Verordnung, wornach sich im Fürstenthum Minden und der Grafschafft Ravensberg in Ansehung der Vormundschafften und Curatelen das Königliche Pupillen-Collegium und alle andere Judicia, auch jedermänniglich zu achten schuldig. de dato Berlin, den 13ten Decembr. 1752.

(Ist bey dem Hof-Buchdrucker Enax zu Minden, als Verleger zu haben.)

No. 90.

No. 90. Instruction für sämtliche Unter-Gerichte und Unter-Gerichts-Advocaten des Fürstenthums Minden und der Grafschafft Ravensberg. de dato Berlin, den 13ten Decembr. 1752.

(Ist bey dem Hof-Buchdrucker Enax zu Minden, als Verleger zu haben.)

No. 91. Rescript an das Cammer-Gericht, Tribunal und Frantzösisches Ober-Gericht zu Berlin, an sämtliche Regierungen, Alt- und Uckermärckische, Ober- auch Preußl. und Cöslinsche Hof-Gericht, imgleichen an den Tecklenburgischen Land-Richter, das Privilegium über die Herausgabe der Verordnungen und Edicte &c. betreffend. de dato Berlin, den 14ten Decembr. 1752.

Friederich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir Innhalts des Anschlusses unserer Academie der Wissenschaften, ein Privilegium Privativum, so wohl wegen Land-Charten als auch einer hinführo alle Viertel-Jahre herauszugebenden Sammlung, aller Unserer emanirenden Königl. Verordnungen und Edicten in Gnaden ertheilet;

So befehlen Wir Euch hiemit gnädigst, nicht nur dahin zu sehen, daß dem Innhalt sothanen Privilegii überall nachgelebet und keine Contraventiones dagegen gestattet werden. Sondern Ihr müsset auch Eure Registratores dahin anweisen, daß selbige alle Viertel-Jahre, alles was bey Euch an Edicten, Patenten und Haupt-Verordnungen ein- und herauskomt an Unsere Academie der Wissenschaften communiciren und einsenden. Jedoch wollen Wir solchen, Unserer Academie privative nachgelassenen Druck derer Edicten, nur von denenjenigen verstanden haben, welche auf Unsere Kosten gedruckt werden und keinesweges von denenjenigen Verordnungen und Reglements, welche bey Einrichtung der Justirz, auf derer Verleger Kosten, theils schon gedruckt worden, theils noch künftig gedruckt werden mögten. Sind ꝛc. Berlin den 14. Dec. 1752.

An das Cammer-Gericht, Tribunal und Französische Ober-Gericht zu Berlin, an sämtliche Regierungen, Alt- und Uckermärckisches Ober- auch Preußisches und Cöslinsches Hof-Gericht; Imgleichen an den Tecklenburgischen Land-Richter.

No. 92. Rescript an die Clevische Regierung, gewisse Dubia in Vormundschaffts-Fällen betreffend. de dato Berlin, den 14ten Dec. 1752.

Friederich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr habt in dem Bericht vom 23. Novembr. jüngsthin zwey dubia zur Entscheidung vorgetragen:

1) Was für formalia und fatalia zu beobachten, wann jemand von einer Sententz des Unter-Gerichtes appelliret, durch welche er zum Vormund bestellet wird.
2) Ob in dem Fall, wann dergleichen Vormund appelliret, ein Interims Curator zu bestellen sey?

Die erste Frage erlediget sich aus denen dabey vorkommenden Umständen. Es ist bekannt, daß einige Unter-Gerichte von dem Judicio ad quod weit entfernt seyn, bey andern ereignet sich zuweilen defectus advocatorum, und es können allerhand casus vorkommen, die in Ansehung der Fatalien reifliche attention verdienen. Es ist demnach auf die Frage Unsere allergnädigste Resolution, daß es bey denen ordinairen fatalien und formalien der appellationen verbleiben müsse, jedoch dergestalt, daß nur ad Justificationem, ohne Eröfnung weiteren Verfahrens, confirmatorie vel reformatorie erkannt werde.

Was die zweyte Frage anbelanget, so scheinet zwar zwischen dem Codice p. 92. §. 26. und der Pupillen-Ordnung §. 9. ein Unterscheid zu seyn. Es lässet sich aber solches aus dem Land-Recht Part. I. Lib. 3. Tit. 11. §. 11. leicht conciliiren, darinn stehet deutlich, daß nur in dem Fall einer Nothwendigkeit, ein Interims-Curator bestellet werden solle. Wann nun die appellationes derer per sententiam bestellten Vormünder nur quoad Effectum devolutivum statt haben, wie wir solches zum voraus setzen, das angeführte dritte Buch des Land-Rechts aber, Euch schon vor 3 Jahren pro lege vorgeschrieben ist; so erlediget auch das zweyte Dubium sich von selbst, und dieses ist, was wir euch, zur gnädigsten Resolution, hiemit ohnverhalten wollen. Sind ꝛc. Berlin den 14. Dec. 1752.

Ad Mandatum.
v. Cocceji.

An die Clevische Regierung.

No. 93. Rescript an die Königsbergische Cammer, die Aufnahme der Linnen-Fabrique betreffend. de dato Berlin, den 21ten Dec. 1752.

Friederich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da ihr zu Beförderung der einländischen Linnen-Fabriquen in dasiger Provintz, unter andern in Vorschlag gebracht, daß besagten Fabriquen, damit

damit sie desto mehr zur Vollkommenheit gelangen, gleich denen Woll-Fabricanten die Gnade angedeyhen, und wegen der auswärtig debitirten Linnen-Waaren 2. pro Cent als ein douceur, aus der Accise gereichet werden mögen, weil gewiß zu hoffen stünde, daß dadurch das Linnen Garnspinnen und Weben im Lande, eben so wie das Wollweben, mehr und mehr würde in Aufnehmen gebracht werden.

So approbiren Wir, bey diesen und den übrigen von euch in relatione vom 22. pass. angeführten Umständen, euren Vorschlag hiermit in Gnaden, und sollen diese zwey pro Cent Douceur-Gelder, vor erweißlich auffer Landes debitirte Linnen-Waaren und Züchner Leinwand aus den Städten Königsbergischer Departements, zum encuragement des auswärtigen Debits dieser Fabrique aus jeden Orts Accise-Casse, so wie die Douceur-Gelder vor die wollene Waaren, an die Fabricanten und Versendere ausgezahlet werden, jedoch unter der Condition, daß Ihr vor auswärtig debitirte Linnen-Waaren keine Douceur-Gelder eher bezahlen sollet, bevor ihr den Betrag davon mittelst einer Specification, jedesmahl gemeldet und Approbation gesucht habt, Sind ꝛc. Geben Berlin den 21. Dec. 1752.

An die Königsbergische Cammer.

No. 94. Reglement, betreffend die Regulirung der Instantzien in dem Hertzogthum Geldern Königlichen Antheils.

de dato Berlin, den 21ten Decembr. 1752.

Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben wegen Einrichtung der Justitz in dem Herzogthum Geldern Königl. Antheils, dem allerunterthänigsten Ansuchen Dero getreuen Städen dergestalt allergnädigst Statt gegeben, daß der Codex Fridericianus wegen der besondern Verfassung dieser Provintz, wie auch, da die wenigsten Bedienten der Hochteutschen Sprache kundig sind, nicht eingeführet, vielmehr daß das Geldrische Land- und Statt-Recht überhaupt pro lege & normâ vors künftige so wie vorhin gehalten werden solle.

Gleich wie aber das in gedachtem Herzogthum Geldern bishero übliche so genannte grosse Revisorium mit vielen ausschweifenden Kosten begleitet gewesen, auch ein gewisser Auffenthalt der Rechtspflegen und andere Inconvenientzien sich hiebey geäussert haben, also daß die litigirende Theile aus Furcht der vielen Kosten und Weitläuftigkeiten mehrentheils bey denen in prima instantia von dem Justitz-Collegio zu Geldern ausgesprochenen Sententzen zu acquiesciren sich haben entschliessen müssen, und Seine Königliche Majestät mit gleichgültigen Augen nicht ansehen können, daß Dero getreuen Unterthanen die Rechts-Hülfe so schwer und kostbar gemachet werde.

Als haben Allerhöchst Dieselbe zu Erreichung Dero Landes-Väterlichen Absicht vor allen Dingen nöthig gefunden, ein besonderes Reglement in Ansehung der Instantzen, auch einiger sonsten bey denen Rechtspflegen eingeschlichenen Mängel, publiciren zu lassen, damit einem jeden wahres und unpartheyisches Recht ohne viele Umschweife und Kosten angedeihen, mithin Niemand von dem Seinigen wiederrechtlich verdrungen werde, und so wohl die Armen als Reichen nicht allein unter dem mächtigen Schutz, sondern auch dem gerechten Scepter Seiner Königlichen Majestät bey ruhigem Besitz des Ihrigen sicher leben können.

Se. Königl. Majestat ordnen und wollen dannenhero, daß es vors künftige mit denen Instantzen in dem Hertzogthum Geldern Königl. Antheils folgender gestalt gehalten werden solle.

§. 1.

Das Justitz-Collegium hat privative die erste Instantz, wenn über Königliche Lehne, Leib-Gewinns- und Churmede-Güther, ingleichen wenn über die Possession der Geistlichen Beneficien gestritten wird; auch müssen vor dem Justitz-Collegio in Personalibus belanget werden, alle von Adel ohne Ausnahme, die Königl. Bediente und darunter auch die Titular-Räthe, die Schultheissen, Greffiers, Burgermeister und Scheffen in den Städten.

§. 2.

Wenn in dieser und dergleichen Sachen beym Justitz-Collegio in erster Instantz ein Urthel publiciret ist, so soll dagegen nach Anleitung des Rescripti de dato Berlin den 25ten April 1751. nur eine Instantz, nehmlich die Revision Statt haben.

§. 3.

Der Revident muß intra decendium die Revision mit Specificirung aller und jeder Gravaminum bey dem Justitz-Collegio interponiren, und diese Interposition muß dem Gegentheil zur Nachricht communiciret werden.

§. 4.

Innerhalb 4. Wochen à die interpositionis muß der Revident seine Justifications-Schrift in duplo übergeben: Worauf der Revisus binnen 4. Wochen excipiret, und demnächst die Sache für beschlossen zu halten ist.

§. 5.

Diesemnach müssen Acta, wenn dieselbe zuvorderst ordentlich geheftet, foliiret und mit einer Serie versehen, an die Regierung zu Cleve gesandt werden, weil Se. Königl. Majestät daselbst vier Revisores per modum Commissionis angeordnet haben, und zwar mit dem ausdrücklichen Beding, daß durch dieses per modum Commissionis etablirte Revisorium weder denen besondern Verfassungen der Provintz, noch der Catholischen Religion in Ansehung der Geldrischen Justitz-Bedienten ein Nachtheil zuwachsen solle.

§. 6.

Wenn nun dieſe Reviſores zu Cleve Acta geleſen, und daraus eine ordentliche Relation abgefaſſet haben, müſſen ſie ſich, wenn mehrere Sachen geſchloſſen ſind, nach Geldern verfugen, und mit Zuziehung dreyer Membrorum des Juſtitz-Collegii zu Geldern, welche vorhin in dieſen Proceſſen nicht referiret haben, die Sache ordentlich vornehmen, und das Urthel juxta majora mit Einverleibung der Rationum decidendi abfaſſen, dieſes Urthel aber, welches nomine des Juſtitz-Collegii zu Geldern publiciret wird, ſoll ſchlechterdings, es mag confirmatoir oder reformatoir ſeyn, pro Judicato gehalten werden.

§. 7.

In dieſer zweyten oder Reviſions-Inſtantz kan durchaus kein neuer Beweiß, es mögen Documenta noviter reperta ſeyn oder nicht, auch nicht einmahl Juramenti Delatio ſtatt finden; Es muß alſo alles in der erſten Inſtantz beygebracht, oder wenn ſich ein bishero verborgen geweſener neuer Beweiß poſt Sententiam primæ Inſtantiæ hervorthut, allenfalls reſtitutio in integrum ex capite Documentorum noviter repertorum bey dem Juſtitz-Collegio zu Geldern in prima Inſtantia geſucht werden.

§. 8.

Damit aber auch eine Gewißheit ſeyn möge, in was für Sachen und Fällen dieſe zweyte oder Reviſions-Inſtantz für zuläßig zu achten; So ordnen Se. Königl. Majeſtät hiemit, daß ſolche nicht Statt haben ſolle,

1. Wann das Objectum Litis keine hundert Gold-Gulden, jeden Gold-Gulden zu 1. Rthl. 40. St. gerechnet, ausmachet.
2. Wenn jemand auf Gerichtliche Erforderung und ausgegangene Citation ungehorſamlich ausbleibet, und ſolchergeſtalt ſich einer Verordnung des judicis competentis vorſetzlicher Weiſe wiederſetzet, derſelbe kan gegen eine Erkänntniß, ſo in ſeiner Abweſenheit ergangen, nicht revidiren.

   Hingegen bleibet denenjenigen, welche durch rechtmäßige Verhinderungen abgehalten worden, unbenommen, ſolche impedimenta nebſt der Haupt-Sache bey der Reſtitution gegen dergleichen Contumacial-Urthel auszuführen.
3. Die Reviſion oder zweyte Inſtantz hat auch nicht ſtatt in offenbahren und unſtreitigen Forderungs-Sachen, wogegen in der erſten Inſtantz nichts erhebliches eingewandt worden.
4. Von einer einmahl vi judicati angeordneten Execution kan gleichfalls die zweyte Inſtantz nicht ergriffen werden, ſondern es muß allenfalls und inſonderheit wann ſuper Exceſſu in Executione geklaget wird, der Kläger ſtante Executione eaque ſalva, die Nothdurft bey dem Judice exequente vorſtellen, und darüber rechtliche Verordnung erwarten.
5. Wenn in Perſonal- und Civil-Sachen ein Perſonal- oder Real-Arreſt erkandt wird, hat keine Reviſion ſtatt, ſondern der Arreſtatus muß in dem termino Juſtificationis arreſti ſeine Nothdurft dagegen vorſtellen.
6. Wenn jemand in ein Quantum, welches per Juramentum in Litem feſtgeſetzet iſt, condemniret worden.
7. Wenn über einen Incident-Punct, welcher der cauſæ principali kein Præjuditz macht, erkannt worden.
8. Wenn die Editio Documentorum erkannt oder verſagt wird.
9. Wann ſuper recognitione vel diffeſſione Documentorum erkannt wird.
10. Wann ein Zeuge per Sententiam pro habili vel inhabili declariret wird.
11. Wann erkannt wird, daß poſt Litem conteſtatam annoch ein Gezeugniß zum ewigen Gedächtniß aufzunehmen.
12. Wann darüber, ob der Kläger mit dem Gezeugniß zuzulaſſen oder damit abzuweiſen ſey, erkannt worden.

Wann aber ſuper Themate probando an relevet die Frage iſt; ſo hat dieſe Reviſio billig ſtatt.

13. Wann Gerichts-Koſten, Advocatur-Reiſen und andere Gebühren per Decretum, oder durch ein Urthel moderiret worden.
14. Wann ſuper Declaratione Sententiæ per Decretum oder per Sententiam erkannt worden.
15. In Injurien-Sachen, welche von keiner Erheblichkeit ſeyn, oder geringe Leute angehen.
16. Wann jemand zu dem geſuchten Moratorio, oder
17. Zu der offeritten Ceſſione Bonorum per Sententiam entweder admittiret, oder damit angewieſen wird.
18. Wann interimiſtice und proviſionaliter, bis rechtlich erkannt wird, (inſonderheit in Grentz-Spolien-Pacht und Dienſt-Sachen) etwas verordnet wird.
19. Wann Exceptio Fori per Sententiam verworfen worden.
20. Wann ſuper Exceptione inepti Libelli erkannt worden.
21. Wann die Reconventio als illiquida ad ſeparatum verwieſen wird.
22. Wann jemand per Sententiam ad agendum angehalten worden.

§. 9.

Im Fall eine Parthey wider die Ordnung in dergleichen Reviſion oder die zweyte Inſtantz ergreift, ſoll dieſelbe nebſt dem Advocato oder Concipienten jeder mit 5. Rthlr. oder mit Gefängniß beſtraft werden.

§. 10.

Es ſind einige Fälle, in welchen eines Theils Remedia nicht wohl verſaget werden können, andern Theils aber die Execution aus wichtiger Urſache nicht wohl aufgeſchoben werden kan; Dahero in dieſen Fällen die Reviſion bloß quoad effectum devolutivum Statt haben ſoll;

Hier-

Hierunter gehören,

1. Wann ein Wechsel als richtig und die Bezahlung nach Wechsel-Recht erkannt wird. In diesem Fall muß der Beklagte entweder bezahlen, oder mit Arrest beleget werden. Würde das Collegium hierunter säumig seyn, und aus unzeitigem Mitleiden oder aus Consideration anstehen; so soll der Creditor aus des Decernenten Besoldung und Güthern befriediget werden.

Es hat auch

2. Die Revision oder zweyte Instantz bloß quoad effectum devolutivum in Aliment-Sachen statt.
3. Wann in Summariissimo gesprochen worden.
4. Wann derjenige, welcher, nachdem der Gegentheil den Eyd acceptiret, sub prætextu perjurii solchen revociret, und damit abgewiesen wird.
5. Wann das Guth, worinn die Execution vorzunehmen, nicht vorhanden, und auf den Werth der Sachen erkannt wird.
6. Wann bloß Schaden und Unkosten festgesetzet worden.
7. Wann der Mißwachs, Vieh-Sterben und andere casus fortuiti per Sententiam determiniret worden.
8. Wann super Beneficio competentiæ gesprochen worden.

§. 11.

Was übrigens die Sachen, welche bey einem Gelderschen Unter-Gericht angefangen, betrift, so hat, wann bey einem dergleichen Unter-Gericht in prima Instantia gesprochen worden, dagegen kein anderes Remedium als Appellation das Justitz-Collegium statt.

Der gravirte Theil muß also die Appellation binnen 10 Tagen à die Sententiæ bey dem Unterrichter schriftlich interponiren, die Gravamina specificiren und innerhalb 4 Wochen die Justifications-Schrift bey dem Justitz-Collegio übergeben.

Der Unterrichter muß binnen 8 Tagen nach eingewandter Appellation die Acta nebst dem Interpositions-Memorial bey 10 Rthlr. Strafe ex Officio an das Justitz-Collegium einsenden.

So bald die Justifications-Schrift einkomt, werden Acta, ohne dem Gegentheil etwas zu communiciren, zum Spruch distribuiret.

Findet das Justitz-Collegium, daß die Gravamina ungegründet sind; So muß Sententia à quâ rationibus confirmiret werden.

Wann aber die Gravamina erheblich oder altioris indaginis sind, so muß ein näheres schriftliches Verfahren usque ad Duplicas veranlasset und dem Appellaten die Justifications Schrift cum Termino ad excipiendum von 14 Tagen communiciret, auch demnächst, wenn duplicando geschlossen ist, in der Sache ferner erkannt werden.

Damit es aber auch nicht nöthig sey, dem Appellaten die Justifications-Schrift in der Provintz Persönlich insinuiren zu lassen, wodurch die Sachen gar zu sehr verzögert werden; so muß der Advocat erster Instantz oder in dessen Ermangelung, der Unter-Richter bey 5 Rthlr. dem Appellaten bekannt machen, daß er so fort nach eingesandten Acten zu Geldern einen Advocaten mit zureichender Vollmacht bestellen müsse.

Wann nun Confirmatoria erfolget, so muß der Appellant angewiesen werden, dem Appellatischen Advocato für seine Kosten und Gebühren 1 Rthlr. zu bezahlen; wenn aber von einem Incident-Punct appelliret wird, muß der Appellant in der Interposition zugleich das Gravamen deduciren, wogegen der Appellat excipiren, und demnächst ohne weiteres Verfahren Acta an das Justitz-Collegium eingesandt werden müssen.

§. 12.

Diese Appellation von den Unter-Gerichten an das Justitz-Colleginm hat nicht statt.

1. Wann das objectum Litis unter 20. Rthlr. ist.
2. In Injurien-Sachen, welche von keiner Erheblichkeit sind, oder geringe Leute betreffen.

   Wann aber die Injurien Personas Honoratiores betreffen, oder sonst wichtig sind, so kann in 4 Wochen à die Sententiæ ulterior Defensio übergeben werden.
3. Wann Super cautione erkannt oder das Quantum derselben festgesetzet worden, weil in diesem Fall dem Producten die Exceptiones contra Personas & dicta Testium ohnedem vorbehalten bleiben, wann aber ein Zeuge pro inhabili declariret wird, so hat die Appellation Platz.
4. Wann ein Zeuge per Sententiam pro habili erkannt wird.

§. 13.

In allen denen Fällen, worinn nach dem §. 10. die zweyte Instantz in Ansehung der beym Justitz-Collegio angefangenen Sachen nur quoad effectum devolutivum zulässig ist, soll die Appellation von denen Unter-Gerichten gleichfalls nicht weiter als quoad effectum devolutivum verstattet werden.

§. 14.

Findet jemand sich durch das beym Justitz-Collegio in instantia Appellationis eröfnete Urthel beschweret, so stehet ihm frey, die dritte und letzte Instantz, welches gleichfalls Revisio ist, an Hand zu nehmen, wobey aber so verfahren wird, wie in §. 5. & 6. vorgeschrieben worden.

§. 15.

Diese dritte oder Revisions-Instantz hat nicht statt;

1. Wann das Objectum litis keine hundert Goldgl. jeden zu 1 Rthlr. 40 St. gerechnet, ausmachet.
2. Wann über einen incident-punct, welcher der Haupt-Sache ein præjuditz machet, in zwey Instantzen gesprochen worden.

3. Wann jemanden eine Tutel oder Curatel durch zwey Conformes aufgetragen, oder jemand davon befreyet worden.
4. Wann in Injurien-Sachen, die Personas Honoratioris Conditionis angehen, item in Criminal-Sachen in ulteriori Defensione erkannt worden.
5. Wann in Summariissimo oder in Possessorio ordinario in zweyen Instantzen gesprochen worden.
6. Wann durch zwey Urthel erkannt worden, daß jemand einen Beweis zu übernehmen schuldig sey, oder
7. Daß der offerirte Beweis relevant sey oder nicht sey.
8. Daß der Zeuge zum Zeugniß untüchtig sey.
9. Wann durch zwey Urthel über ein Liquidum oder errorem Calculi gesprochen worden.

Not. In allen diesen Fällen hat die dritte oder die Revisions-Instantz nicht statt, wann auch schon die beyde Urthel nicht conform, sondern einander zuwieder seyn.

§. 16.

Wann in Revisorio zwey conforme Urthel confirmiret werden, muß der Revident 25 Rthlr, Succumbentz-Gelder zur Gelderschen Sportul-Casse erlegen.

§. 17.

Wann übrigens ein Urthel in der letzten Instantz ergangen, oder sonst Rechts-kräftig worden ist, so muß solches unverzüglich zur Execution gestellet werden: In Ansehung des Modi aber wie solcher zu bewerckstelligen, hat es bey der Verordnung des Geldrischen Land-Rechts p. v. tit. 17. sein Bewenden, und muß darauf stricte gehalten werden.

§. 18.

Was die Verfassung und Publicirung der Urtheln angehet, so sollen vors künftige nicht mehr wie bishero, zum Beschwer des Publici und Häufung der Kosten geschehen, Acta in pleno vorgelesen werden, es wäre dann, daß einer von denen Partheyen solches auf seine eigene Kosten verlangen würde, sonsten aber und regulariter muß der Cantzler die geschlossene Acta einem Re- und Correferenten distribuiren und solches in ein besonderes Distributions-Buch verzeichenen, diese solchergestalt angeordnete Re- und Correferenten müssen aus denen ihnen zugestellten Acten und zwar längstens binnen 14 Tagen eine umständliche Relation verfertigen, die facti speciem und das genus actionis, wie auch Historiam Processus vor allen Dingen deutlich vorstellen, die rationes dubitandi præmittiren, demnächst die rationes decidendi anführen, darauf die Dubia resolviren, und nach dem Voto zugleich formulam der gantzen Urthel beyfügen; In denjenigen Sachen aber, welche von gar keiner Wichtigkeit sind, kan regulariter nur ein Referent angeordnet werden.

§. 19.

Die Bescheide und Urthel müssen klar und deutlich mit Benennung des objecti litis abgefasset, und alle und jede puncte wohl separiret, auch die Gravamina jederzeit exprimiret werden.

§. 20.

Wann eine Sache in facto, insonderheit antiquo dergestalt dunckel und zweifelhaft ist, daß man nicht gewiß ausfinden kan, wer Recht oder unrecht hat, und zum Exempel die hinc inde abgegebene Zeugen oder Actus &c. mehrentheils von gleichem Werth seyn; So wollen Se. Königliche Majestät, daß das streitige Object jedoch nach Proportion, daß einer mehr oder weniger præsumption vor sich hat, getheilet werde.

§. 21.

Denen Räthen muß ihr freyes Votum gelassen, denenselben extra ordinem nicht obloquirt, vielweniger sie von dem Cantzler hart angefahren werden, allermassen einem jeden frey stehet, solchenfals sich immediate bey Sr. Königl. Majestät zu melden.

§. 22.

Das Urthel muß juxta majora abgefasset werden, wann der Cantzler Vota paria ausmacht, giebt er der Sache den Ausschlag, es stehet aber einem jeden frey, wann er anderer Meynung ist, sein Votum schrifftlich aufzusetzen und solches ad Acta zu geben, und muß das Collegium, ohne darauf zu antworten, solches ad Acta legen.

§. 23.

Denen Bescheiden und Sententzien müssen die rationes decidendi jederzeit mit inseriret werden.

§. 24.

Wann ein Urthel auf eines theils Ungehorsam gegeben wird, muß solches ausdrücklich darinn gemeldet werden.

§. 25.

Gleichwie nun das Lesen der Acten in pleno nach Anleitung des §. 18. aufhören soll, und hiebey hauptsächlich beäuget wird, daß die Königl. Unterthanen mit keinen übermäßigen Gerichts-Gebühren beschweret werden mögen; so soll auch vors künftige für eine Definitiv-Sententz in wichtigen Sachen von einer jeden Parthey nicht mehr als 6. bis 8. Rthlr. also zusammen 12. bis 16. Rthlr. an Sportuln genommen werden. Wann aber in dergleichen wichtigen Sachen nur interloquiret wird, so ist jeder Theil nur 2. bis 3. Rthlr., also zusammen 4. bis 6. Rthlr. zu erlegen schuldig; Wann hergegen die Sachen von keiner Wichtigkeit sind, und darinn definitive erkannt worden, muß jeder Theil nur 3. Rthlr. erlegen, und wann interloquirt wird, jeder Theil nur 1. Rthlr. 30. St.

In Concurs-Sachen bey Abfassung einer Prioritæts-Sententz muß auf die Menge der Creditoren gesehen werden, wann unter 10 Creditores vorhanden 16. bis 20. Rthlr. Wann mehr als 10. Creditores liquidirt haben, werden vor jeden Creditoren 1. Rthlr. mehr angesetzet. Vor ein Liquidations-Urthel, wann nehmlich in einem Liquidations-Processe viele Creditores classificiret werden, 16. bis 20. Rthlr.

In

In Kaufmanns- oder andern Sachen, wo eine weitläuftige Liquidation angeleget werden muß, 16. bis 20. Rthlr.

Weilen auch juxta §. 19. denen Partheyen nachgelassen ist, auf ihre eigene Kosten die Acten in pleno verlesen zu lassen, so sollen in solchem Fall auch die Sportuln nach der bisherigen Gewohnheit von derjenigen Parthey, welche solches begehret hat, privative erleget werden, jedoch mit dem Unterscheid, daß diese Gelder zur Sportul-Casse fliessen müssen, immassen die Membra Collegii, welche nunmehro mit zureichenden Besoldungen versehen sind, so wenig hiervon als sonsten an Sportuln und Emolumenten das geringste geniessen können; Es wäre dann, daß denenselben extra Collegium per modum Commissionis einige besondere Actus, als Abhörungen der Zeugen und dergleichen aufgetragen worden, in welchem Fall der Commissarius seine Gebühren zu designiren, und die Specification dem Collegio einzureichen schuldig ist, welches so dann die Gebühren auf die Sportul-Casse assigniren, und solche Gelder von denen Partheyen zum Behuf gedachter Sportul-Casse wiederum beytreiben lassen muß, immassen künftig die Commissarii kein Honorarium von denen Partheyen selbst neque per directum neque per indirectum bey Straffe der Cassation fordern oder nehmen sollen.

In Revisions-Sachen, welche Theils von denen Räthen der Clevischen Regierung, und Theils von einigen Membris des Geldrischen Justitz-Collegii nach Anleitung der §. 5. und 6. entschieden werden, müssen Partheyen einem jeden derer Clevischen Deputirten, Geheimen Regierungs-Räthen pro Relatione 5 Rthlr. bezahlen, dahingegen auch diese keine Dieten oder Tage-Gelder zu fordern befugt sind, also daß ein solches Urthel beyden Partheyen zusammen 20 Rthlr., mithin einer jeden Parthey 10 Rthlr. kostet, immassen zu der Gelderschen Sportul-Casse, welche schon in voriger Instantz in dieser Sache die Urthels-Gebühren erhoben hat, bey solchen Revisions-Sententzen nichts zufliesset; Es wäre dann, daß confirmatoria erfolget, in welchem Fall der Succumbirende Theil 25 Rthlr. Succumbentz-Gelder erlegen muß.

Es verstehet sich auch von selbst, daß denen Clevischen deputirten geheimen Regierungs-Räthen die Reisekosten ins besondere vergütet werden müssen, und wird derohalben, damit die Partheyen nicht mit übermäßigen Kosten beschweret seyn mögen, dergestalt die Einrichtung geschehen, daß zu gleicher Zeit verschiedene Sachen vorgenommen, die von denen deputirten Räthen abgefassete Relationes verlesen und die Urtheln abgefasset werden, da dann die Reisekosten denen sämtlichen Partheyen pro ratis nur allein zur Last fallen und dergestalt distribuiret werden sollen, damit die Proceß-Kosten so viel möglich vergeringert werden mögen.

Uebrigens hat es in Ansehung der Gerichts-Gebühren bey der bishero zu Geldern hergebrachten Sportul-Taxe sein Bewenden; Ausser das vors künftige für eine Verordnung auf das Klag-Libell 1. Rthlr. 30. St. und für ein gewöhnliches Decretum communicatorium, wann es schriftlich expediret wird, 50 St. erleget werden müssen; Es verstehet sich aber hiebey von selbst, daß alle Sportuln ohne Ausnahme zur Sportul-Casse fliessen.

§. 26

Schließlich da Se. Königl. Majestät in Dero Königreich und übrigen Provintzen die dem Publico so schädliche Procuratores schon längstens gäntzlich abzuschaffen bewogen worden sind;

So haben Allerhöchst Dieselben gleichfalls zum Wohlseyn Dero getreuen Unterthanen sich allergnädigst entschlossen, die bisherige Procuratores in der Provintz Geldern Königlichen Antheils zu dimittiren, jedoch sollen diejenige, welche man geschickt befinden wird, zu Advocaten angenommen werden. Signatum Berlin den 21. Dec. 1752.

Friderich.

(L. S.)

Vdt. S. v. Cocceji.

Anhang
Von
POLICEY-AVERTISSEMENTS
und andern
dem Publico zur Nachricht dienenden
und
auf Königliche Verordnungen
sich gründenden
Verfügungen.
von 1752.

No. 1. Warnung an das Publicum, sich für Einnahme und Ausgabe der durch die Edicta vom 9ten Aug. und 3ten Dec. a. p. verbothenen geringen Geld-Sorten, zu hüten. de dato Berlin, den 4ten Januar. 1752.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. durch die Edicta vom 9. Aug. und 3ten Decembr. a. p. ernstlich verordnet, daß fortmehro nur Dero, nach dem neuen approbirten Müntz-Fuß ausgeprägte, nebst den vorigen Königl. und Churfürstl. Müntzen, Kayserl. Ganzen, halben und Viertel Thalern, imgleichen die Sächsischen und Hannöverischen, Braunschweigische und Lüneburgische auch andere Reichsfürstliche nach dem Leipziger Fuß geprägte Müntzen, ferner die Kayserl. Churfürstl. und Fürstliche Ducaten mit Ausschliessung der Holländischen und Carl d'or von 1747 und 1748. zugelassen seyn, auch die Französischen Louisblanc und die vollwichtigen Louis d'or zu 4 Rthlr. 22 Gr. nur im Handel und Wandel gelten, hingegen alle Arten Kreutzer von 1 bis 30 Stücken, Albus, Peter-Männchen, gantze und halbe Batzen und andere geringhaltige und schlechte Scheide-Müntze von 3. 4. 6. 8. 9. Pf. und 1 Gr. ferner alle ausländische, als Rußische, übrige französische, Schwedische, Dänische, Holländische und andere fremde Gold- und Silber-Müntzen abgeschaffet seyn sollen; Als wird das Publicum hiermit verwarnet, bey Vermeidung der darauf gesetzten Strafe sich für die verbothene Müntzen mit allem Fleiß zu hüten, was sie davon haben, zur Müntze gegen den Empfang des innerlichen Werths einzuliefern und keine davon weiter anzunehmen und auszugeben. Wie denn diejenigen, welche die Contravenienten anzeigen, jederzeit den dritten Theil davon zu gewarten haben. Berlin den 4. Jan. 1752.

Königl. Preußl. Policey-Directorium.

No. 2. Es soll keine Lotterie, sie sey so klein wie sie wolle, ohne Königliche allergnädigste Erlaubniß errichtet werden. de dato Berlin, den 19ten Jan. 1752.

Nachdem Se. Königl. Majestät ꝛc. per Rescriptum vom 8ten Dec. a. p. allergnädigst befohlen, daß alle Lotterien, auch die kleinen, wozu keine Erlaubniß ertheilet worden, bey nahmhafter Strafe öffentlich verbothen werden sollen:

Als wird dem Publico solches zur Nachricht und schuldigster Achtung hiermit bekannt gemacht und ein jeder gewarnet ohne Königl. allergnädigste Erlaubniß dazu zu haben, keine Lotterie, sie mag so klein seyn als sie immer wolle, zu errichten oder zu gewärtigen, daß der Contravenient mit einer proportionirlichen Geld-Strafe, oder wenn er nicht des Vermögens ist, mit Arrest bestrafet werden soll. Berlin den 19. Jan. 1752.

Königl. Preußl. Policey-Directorium.

No. 3. Die Fuhrleute, Vieh-Treiber ꝛc. sollen bey Confiscation ihrer Waaren die in der Priegnitz angelegten Zölle nicht verfahren. de dato Berlin, den 28ten Februarii 1752.

Nachdem Sr. Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, mißfällig wahrgenommen, daß die Fuhr-Leute, Vieh-Treiber und andere Commercianten bishero öfters durch die Schleif-Wege über Torno und Wulckow in der Priegnitz denen von Brunn und von Jurgas gehörig, das Wittstock und Wusterhausische Zoll-Geleite verfahren oder vertrieben haben und zur Abwendung dessen 2 Neben-Zölle zu Wulckow und Tramnitz nunmehro angeleget sind. Als wird das Publicum davon avertiret und verwarnet, entweder die ordentlichen Zoll-Städte zu passiren, oder in gedachten Neben-Zöllen, bey Confiscation ihrer Waaren den Zoll gehörig zu entrichten und sich dadurch auser Schaden zu setzen. Berlin den 28ten Febr. 1752.

Königl. Preußl. Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. 4. Die Bier-Schencker sollen nicht fremde, und auch hiesige Biere, sondern einerley verzapfen. de dato Berlin, den 4ten Maji 1752.

Nachdem bewegender Ursachen halber hinführo die hiesigen Bierschencker, so fremde Biere verschencken, nicht zugleich hiesige Stadt-Biere verkaufen und diejenige, so hiesige braune und weisse Biere verzapfen, nicht zugleich fremde Biere in ihren Kellern zum Verschenck haben sollen, solche Verfassung auch von Sr. Königl. Majestät allergnädigst approbiret worden; Als wird denen sämtlichen Bierschenckern dieses hiermit bekannt gemachet und denenselben angedeutet, sich hiernach gehorsamst zu achten und ihre Wirthschaft nach obiger Verordnung einzurichten, gestalt, ob solches befolget werde, von denen Policey-Bedienten visitiret werden soll. Berlin den 4ten May 1752.

Königl. Preußl. Policey-Directorium.

No. 5. Es soll sich ein jeder des Schiessens und Platzens in der Stadt und in denen Gärten enthalten. de dato Berlin, den 20ten Junii 1752.

Nachdem das Schiessen und Platzen in der Stadt und in den Gärten hieselbst bereits durch vielfältige Verordnungen verbothen worden, darwieder aber von verschiedenen Bürgern contraveniret wird. Als wird ein jeder ernstlich gewarnet sich des Schiessens und Platzens in der Stadt und in denen Gärten hinführo gäntzlich zu enthalten oder zu gewarten, daß diejenigen, so darwieder contraveniren, denen Königl. Edictis gemäß, sofort arretiret und bestrafet werden sollen. Berlin, den 20. Jun. 1752.

Königl. Preußl. Policey-Directorium.

No. 6. Verordnung, daß dem Gesinde nichts geborget werden soll, wenn es auch schon ein Pfand von der Herrschafft zurück lassen wolle. de dato Berlin, den 17ten August. 1752.

Da in der Königl. allergnädigst confirmirten Gesinde-Ordnung Tit. IV. §. 4. deutlich anbefohlen worden

> Es soll auch kein Dienst-Bothe in der Herrschaft Nahmen oder sonst etwas heimlich aufborgen, noch von jemand demselben, bey Verlust des Verborgten gegeben werden, wo nicht zugleich der Herrschaft Einwilligung darüber alsofort oder längstens Tages darauf beygebracht wird, oder selbige auf schriftliche Rechnung und dazu bestimmte Büchlein etwas holen und solche jedesmahl dahin einschreiben zu lassen in Gewohnheit oder verabredet worden.

so wird solches derer vorgekommenen Contraventionen halber, hierunter nochmahlen öffentlich bekandt gemacht, und zugleich verordnet, daß wenn auch die Bedienten ein Pfand von der Herrschaft vorzeigen, und solches zurück lassen wolten, ihnen dennoch, wie oberwehnt, nichts hierauf geborget werden soll, bey Verlust des Geborgten und nachdrücklicher Bestrafung: Wornach sich insonderheit Kauf-Leute und Wein-Schencker, auch jedermänniglich zu achten. Berlin, den 17ten August. 1752.

Königlich-Preußisches Policey-Directorium.

No. 7. Verordnung, wie es mit Setzung derer Prahme Kalck-Steine, imgleichen mit Ausmessung des Kalcks gehalten werden soll.

de dato Berlin, den 2ten Novembr. 1752.

Nachdem auf Königl. allergnädigsten Befehl, zu Verhütung der bis anhero wahrgenommenen Contraventionen und des Verlusts, so die Bauende beym Ausladen und Aufsetzen der Kalcksteine, imgleichen beym Ausmessen des Kalcks erlitten, besonders Aufseher und Messer an- und in Pflicht gegommen worden, so soll es hinführo dergestalt gehalten werden;

1) Soll der Schiffer, welcher Kalck-Steine aus Rüdersdorf anhero bringet, so bald er mit seinem Schifs-Gefässe an denjenigen Ort, wo er ausladen will, anleget, sich so fort bey einem derer hierunter benannten und verpflichteten Aufseher melden, demselben seinen vom Amte Rüdersdorf empfangenen Schein, wie viel Prahm er geladen, vorweisen und einhändigen und nicht anders als in dessen Gegenwart die Kalck-Steine aussetzen. Wenn er mit dem Ausladen fertig, muß der Aufseher den Zettul unterschreiben und attestiren, daß die Anzahl Kalck-Steine Probemäßig und richtig ausgesetzet; alsdann gehet er mit dem Schiffer bey den Bauherrn, überliefert ihm den Zettel und lässet sich der Aufseher seine 2 Gr. pro Prahm und der Schiffer seine bedungene Fracht bezahlen, ehe aber der Zettul nicht von dem Aufseher attestiret worden, soll kein Bau-Herr, kein Mauer-Meister, oder derjenige, so über einen Bau gesetzt ist, befugt seyn, dem Schiffer seine Fracht zu bezahlen. Wofern der Schiffer die in Rüdersdorf übernommene Prahm Kalck-Steine allhier beym Aufsetzen nicht richtig wiederliefern solte, so soll er gehalten seyn, das ermangelnde, mit Geld, so fort dem Bauherrn zu bezahlen, er auch besonders bestraft und dieses vom Aufseher so gleich beym Policey-Directorio gemeldet werden. Der Prahm Kalck-Steine muß nach dem vorgeschriebenen Maaß, nemlich 22½ Fuß in die Länge, 7½ Fuß in die Breite und 2½ Fuß hoch richtig, auch recht voll, und oben nicht wie eine Mulde, sondern gerade durch geworfen und gesetzt, durchaus aber nicht die Steine in der Mitte auf die hohe Kante mit gemachten Hohlungen gebracht werden. Zu diesen Aufsehern beym Setzen der Kalck-Steine sind angenommen und verpflichtet, Christian Friederich Kuhdemann, am Cadetten-Hofe in Schneider Hartungs Hause wohnhaft, und Johann Philipp Haucke, in der Schützen-Strasse, in Diacks Hause wohnhaft.

2) Soll in denen sämtlichen hiesigen Kalck-Scheunen, sogleich wenn ein Brand ausgekarret wird, ein verpflichteter Ausmesser zugegen seyn, und Acht haben, daß die Meß-Karren recht voll und nicht hohl gepackt, auch oben gerade voll gemacht werden. Jedem Pächter derer Kalck-Scheune wird hiermit ernstlich und bey 5 Rthlr. Strafe verbothen, ohne Beyseyn des verpflichteten Ausmessers keinen Kalck auszukarren oder zu verkaufen, dieser verpflichtete Aufseher giebt dem Käufer oder demjenigen, so den Kalck abholet, einen gedruckten und mit dem Policey-Siegel gestempelten Zettel, worauf er die Anzahl Winspel Kalck, und daß solche Probe-mäßig gemessen, attestiret, vor seine Mühe erhält er von jedem Winspel 6 Pf. Messer-Lohn, und vor den gedruckten Zettel besonders 6 Pf., welcher aber vor die gantze Summe Kalck, so der Bau-Herr von einem Brande fahren lässet, gültig seyn muß. Solte aber jemand nur eine eintzige Fuhre holen, muß er dennoch den Zettel mit 6 Pf. besonders bezahlen. Diesen Zettel liefert der Fuhrmann beym Abladen an den Bau-Herrn. Zu Ausmessern des Kalcks sind bestellet, in der Kalck-Scheune auf den Weyden-Damm, Johann Melchior Sauer, in der Schönhauser-Strasse beym Unter-Officier Wiesemann wohnhafft, vor dem Strahlauer-Thor, Friederich Eichmann, in der Franckfurther Strasse in seinem Hause wohnhafft, und vor dem Cöpenicker-Thor, Christian Gottlob Münch, in der Kirch-Gasse in des Maurer Pickerts Hause wohnhafft.

Berlin, den 2ten Nov. 1752.

Königl. Preußl. Policey-Directorium.

Verzeichniß

Derer

in dem 1753sten Jahre

ergangenen

EDICTen, PATENTen, MANDATen, RESCRIPTen

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

Nach Ordnung der Zeit.

No. 1. Instructio an das Præsidium derer vier Cammern des ersten Departements, daß die Rendanten, Cantzeleyen, Cammer-Secretarien, Bau-Bediente ꝛc. keine Douceur- oder Procent-Gelder nehmen sollen, vom 1753. 8. Januar.

2. Rescript an die Pommersche Regierung, daß die Reciproque Sportul-Freyheit der Regierungs- und Cammer-Räthe cessiren solle. — 28. Jan.

3. Instruction vor die Creyß-Ausreuter des Königreichs Preussen. — 1. Febr.

4. Declaration, wie es wegen Einschränckung des Beweises der Handels-Bücher hiesiger Kauffmannschafft zu halten. — — — 6. Febr.

5. Verordnung an sämtliche Richter in Cleve und Marck, die Dorfs-Lasten betreffend. — — — — — 12. Febr.

6. Patent, wegen derer in der Neumarck und incorporirten Städten fehlenden Handwercker, und was diejenigen für Beneficia zu geniessen, welche sich aus fremden Landen dahin begeben und häußlich niederlassen wollen. 15. Febr.

7. Formulare an das Cammer-Gericht, sämtliche Regierungen und Justitz-Collegia, die Einrichtung der jährlichen Proceſs-Tabellen betreffend. 19. Febr.

8. Circulare an sämtliche Richter und Magistráte in Clev- Moers- und Märckischen, wegen der Jurisdiction über die Enrollirte. — — 19. Febr.

9. Circulare an sämtliche Richtere in Cleve und Marck, die Separation der Cammer-Agenda von denen Richter-Aemtern betreffend. — 26. Febr.

10. Rescript an die Pommerische, Churmärckische, Königsbergische, Gumbinische, Neumärckische, Magdeburgische, Halberstädtische, Mindensche, Clevische und Ostfrießische Cammer, betreffend das Zusammenwohnen der Eltern und angesetzten Kinder von der Judenschafft. — — — 1. Mart.

11. Publicandum, wie es in der Grafschafft Tecklenburg mit Collectirung derer in Kirchspiels-Angelegenheiten erforderlichen Gelder zu halten. — 9. Mart.

12. Verordnung an sämtliche Jurisdictions-Richter in Cleve und Marck, die Steuer-March- und andere zum Cammer-Ressort gehörige Sachen betreffend. 15. Mart.

13. Circulare an sämtliche Steuer-Receptores in Cleve und Marck, item Städte Rees und Duisburg, die Contributions- und Steuer-Einnahme betreffend. 22. Mart.

14. Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, die Anzahl der Juden-Familien betreffend. — — — 25. Mart.

No. 15. Circulare an ſämtliche Steuer-Receptoren, Klöſter, Stiffter und Geiſtlichkeit, die Monathlich einzuſendende Atteſte betreffend. — — 1753. 26. Mart.

16. Circulare an ſämtliche Richtere im Hertzogthum Cleve und der Grafſchafft Marck, daß die Contributions-Einquartirungs-March-Sachen, ſo von ihnen bishero tractiret worden, an die geordnete Land-Räthe gelangen ſollen. 26. Mart.

17. Reſcript an das Tribunal zu Berlin, der Soldaten- und Unter-Officiers-Proceſſe betreffend, item wegen des Appellatorii bey unordentlichen Proceſſen. 30. Mart.

18. Circulare an ſämtliche Acciſe-Inſpectores und Steuer-Receptores in Clev-Meurs- und Märckiſchen, wegen der Geld-Sorten. — 30. Mart.

19. Reſcript an ſämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, betreffend den Fiſcaliſchen Antheil von beygetriebenen Abſchoß-Geldern. — — 31. Mart.

20. Reſcript an das Cammer-Gericht wegen das Advocirens der Auditeurs. 31. Mart.

21. Reſcript an die Cleviſche Regierung wegen Claſſification der Feuer-Societäts-Gelder. — — — — — 2. April.

22. Reſcript an das Cammer-Gericht, daß es der, in der Geſinde-Ordnung de anno 1722. tit. 3. §. 2. enthaltenen Diſpoſition ohngeachtet, auf Beweis einer contrairen Obſervantz erkennen kan. — — 16. April.

23. Reſcript an den Magiſtrat allhier, daß die 30. Jahr abweſende pro mortuis zu achten. — — — — 22. April.

24. Circulare an alle Regierungen und Juſtitz-Collegia, außer der Halberſtädtiſchen, wegen inſerirung der Actuum Judicialium in die Intelligentz-Blätter. 30. April.

25. Reſcript an die Land-Räthe, Commiſſarios locorum, Fiſcäle und Magiſträte in der Grafſchafft Marck, wegen Contraventiones von Müntz-Edicten. 1. Maji.

26. Reſcript an den Advocatum Fiſci Müller zu Halberſtadt, daß die Abſchoß-Gelder allezeit angezeiget werden ſollen. — — 9. Maji.

27. Reſcript an die Mindiſche Regierung, wegen Copulation der Verlobten zweyerley Religionen. — — — — 11. Maji.

28. Reſcript an die Halberſtädtſche und Mindenſche Cammer die Vorbeugung des Schadens der tollen Hunde betreffend. — — 12. Maji.

29. Circulare an alle Regierungen, daß die Criminal-Urthels-Gebühren allemahl 4. Wochen poſt publicationem beygetrieben und eingeſandt werden ſollen. 21. Maji.

30. Reſcript an die Neumärckiſche Regierung und Conſiſtorium, daß es beyden Confeſſions-Verwandten erlaubet ſeyn ſoll, ihre Kinder in diejenige Schulen zu ſchicken, wo ſie am beſten unterrichtet werden. — — 21. Maji.

31. Publicandum wegen der Baumwollen-Spinnerey in denen hieſigen Provintzien, und was diejenigen für Belohnung von Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen zu erwarten haben ſollen, welche ſich auf die Baumwollen-Spinnerey legen. de dato Minden, den — — — — 22. Maji.

32. Patent wegen Einführung eines neuen Land- und Hypothequen-Buches, nach Maaßgabe der Schleſiſchen Hypothequen-Ordnung. — 8. Junii.

33. Reſcript an die Churmärckiſche Krieges- und Domainen-Cammer, die Vertilgung der Heuſchrecken betreffend. — — — 13. Junii.

34. Reſcript an ſämtliche Jurisdictions-Inhaber die Ausſchreibung und Hebung der Steuren betreffend. — — — — 13. Junii.

35. Geſinde-Ordnung für die Städte und das platte Land des Fürſtenthums Minden und der Grafſchafften Tecklenburg und Lingen. — — 16. Junii.

36. Edict, wie es nicht nur in dem Erb-Hertzogthum Schleſien und der Grafſchafft Glatz, ſondern auch in allen übrigen Königlichen Landen mit denen, von geiſt- und weltlichen Perſohnen, an geiſtliche Stiffter, Kirchen und pia corpora geſchehenden Vermächtniſſen und andern Zuwendungen gehalten werden ſoll. 21. Junii.

37. Verbeſſerte Holtzungs-Inſtruction für die Grafſchafft Lingen. — 21. Junii.

No. 38. Reſcript an die Marggräfliche Juſtitz-Cammer zu Schwedt das forum derer Prediger betreffend, nach dem §. VI. Cod. Frid. P. 3. tit. 2. — 1753. 22. Junii.

39. Reſcript an das Amt Haußberge, wegen Anlegung lebendiger Zäune. 26. Junii.

40. Edict, daß denen nach den Preußiſchen Städten handelnden Pohlniſchen Edelleuten ſo wenig, als denen Ruſſen, Juden und überhaupt allen fremden reiſenden zu Waſſer und zu Lande, weder unterweges noch in denen Städten, im geringſten wodurch zunahe getreten werden ſoll. — — 5. Julii.

41. Verordnung an ſämtliche Land-Räthe, Commiſſarios locorum, item an ſämtliche Zoll- und Licent-Comtoirs- Land-Zoll-Aemter und Deputation zu Moers, daß den hieſigen Unterthanen nicht geſtattet werden ſoll nach denen Engliſchen Colonien in America zu gehen. — — — 10. Julii.

42. Verordnung an ſämtliche Land-Räthe, Commiſſarios locorum, Magiſträte, wie auch Acciſe- und Zoll-Bedienten, die Unterſchleiffe bey dem Woll-Handel betreffend. — — — — — 16. Julii.

43. Verordnung an den Groß-Cantzler, Freyherrn von Cocceji, daß von denen Salariis aus der Sportul-Caſſe, nur 1. Monath zur Chargen-Caſſe gegeben werden ſoll. — — — — — 18. Julii.

44. Verordnung gleiches Innhalts an den Etats-Miniſtre von Katt. 18. Julii.

45. General-Verordnung, wie es mit Verpachtung der Kirchen-Güter und Gründe im Fürſtenthum Oſtfrießland gehalten werden ſoll. — — 18. Julii.

46. Circulare an die Univerſitäten, Franckfurth an der Oder, Königsberg, Halle und Duisburg, daß der Decanus einer jeden Facultät alle halbe Jahr auf Pflicht und Gewiſſen berichten ſoll, welche im Lections-Catalogo angeſetzte Collegia zu Stande kommen oder ausfallen. — — — 21. Julii.

47. Reſcript an das Cammer-Gericht, daß die Alt-Märckiſche Ehe-Sachen beym dortigen Ober-Gericht reſpiciret werden ſollen. — — 28. Julii.

48. Clev-Moeurs- und Märckiſche Geſinde-Ordnung in den Städten. 7. Aug.

49. Reglement, wegen eines Lombards, oder Leihe-Banque-Ordnung in Minden. 7. Aug.

50. Reſcript an die Königsbergiſche, Pommerſche und Neumärckiſche Cammer, die Juden-Familien an kleinen Oertern betreffend. — — 9. Aug.

51. Edict und Reglement, wegen des Saltz-Weſens im Hertzogthum Geldern. 15. Aug.

52. Circulare an das Cammer-Gericht und alle Regierungen, daß jährlich von denen Membris Collegiorum, ihren Subalternen, Referendariis, Beſoldungen und Fonds derſelben, woraus ſie bezahlet werden, die Liſten eingeſandt werden ſollen. — — — — — 18. Aug.

53. Circulare an ſämtliche Magiſträte in Cleve, daß alle abzuſtattende Berichter von ſämtlichen Magiſtrats-Perſonen unterſchrieben werden ſollen. 4. Sept.

54. Reſcript an die Cleviſche Krieges- und Domainen-Cammer, die Edicte und Verordnungen, welche eine fiſcæliſche Vigilantz mit ſich führen, betreffend. 15. Sept.

55. Patent, wegen Anpflantzung junger Heiſters oder Frucht-Bäume im Harrlinger-Lande. — — — — — 25. Sept.

56. Circulare an ſämtliche Poſt-Aemter, daß die Dimiſſions-Scheine der Enrollirten Porto-frey gehen ſollen. — — — 28. Sept.

57. Reſcript an die Magdeburgiſche Regierung, die Jurisdiction über die Bergleute betreffend. — — — — 5. Octob.

58. Circulare an ſämtliche Magiſträte in Cleve, daß ohne Vorwiſſen der Magiſträte keine Aufzüge geſchehen ſollen. — — — 5. Octob.

59. Reglement, wie die Handwercker, ſo beym Bau arbeiten und die Tagelöhner in Vor- und Hinter-Pommern zu bezahlen. — — 14. Octob.

60. Reſcript an die Cleviſche Regierung, die Edicte und Verordnungen, welche eine fiſcæliſche Vigilantz mit ſich führen, betreffend, vom — 15. Octobr.

61. Notification an die Pommerſche, Königsbergiſche, Gumbiniſche, Neumärcki-

sche, Halberstädtische, Mindensche, Clevische, Ostfriesländische Cammer, item Geldrische Commission, die falsche Tombackenen Friedrichs d'or betreffend. 1753. 21. Octob.

No. 62. Circulare an alle Justitz-Collegia, Cammer-Gerichte und Regierungen, betreffend den Vorschuß derer Urtels-Gebühren und andere Kosten. 25. Octob.

63. Rescript an die Preußische Regierung, den Abschoß von denen Verlassenschafften der Saltzburger betreffend. — — — 27. Octob.

64. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Unachtsamkeit und Schuldigkeit der Fiscæle. — — — — — 11. Nov.

65. Edict, die Chur-Sächsische Steuer-Scheine betreffend. — 15. Nov.

66. Rescript an die Minden-Ravensbergische Cantzley-Expedition, die Auslösung und Abschickung der dortigen Sachen betreffend. — — 19. Nov.

67. Circulare an die Clevische, Mindensche, Lingensche, Moeursische, Ostfriesische Regierungen und Geldrische Commission, wegen der Steuer-Scheine. 20. Nov.

68. Anhang der Gesinde-Ordnung des Fürstenthums Minden, die Sabbaths-Feyer und Gottesdienst, betreffend. — — — 22. Nov.

69. Rescript an die Pupillen-Collegia zu Stettin, Cöslin, Lauenburg, der Pommerschen Forst-Bedienten Kinder, Vormünder Bestellung betreffend. 27. Nov.

70. Edict, die Vertilgung der Heuschrecken und Sprengsel betreffend. 30. Nov.

71. Notificatio an das Cammer-Gericht, die Diäten der Referendarien, Magistrats-Personen und Notarien betreffend. — — 4. Dec.

72. Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, exclusive Schlesien, die Vieh-Seuche und dagegen zu gebrauchende Præcautiones betreffend. 10. Dec.

73. Rescript an die Halberstädtische Regierung, daß die nach Hildesheim gehende Erbschafften keinen Abschoß geben. — — — 10. Dec.

74. Rescript an die Mindensche Regierung, daß die Regierungen nicht Venias ætatum ertheilen können. — — — 14. Dec.

75. Notificatio an die Chur-Märckische, Neu-Märckische und Pommersche Cammer, die Vertilgung der Heuschrecken betreffend. — — 19. Dec.

76. Rescript an die Neu-Märckische und Pommersche Regierung und Consistoria, auch an das Chur-Märckische Ober-Consistorium, daß die Prediger auf das Heuschrecken-Edict und was sonst, der Land-Plagen halber, ergehet, halten sollen. — — — — 22. Dec.

77. Resolutio, daß die Fiscæle ob usurariam pravitatem die Officiers nicht belangen sollen. — — — — 28. Dec.

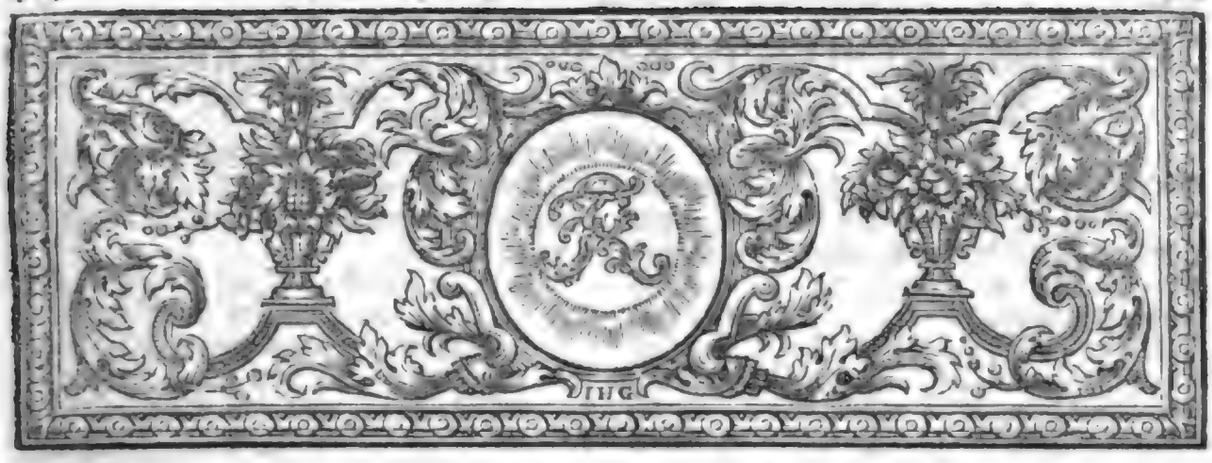

No. 1. Instructio an das Præsidium derer vier Cammern des ersten Departements, daß die Rendanten, Cantzeleyen, Cammer-Secretarien, Bau-Bediente ꝛc. keine Douceur- oder Procent-Gelder nehmen sollen. de dato Berlin, den 8ten Januar. 1753.

Friderich, König in Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir zuverläßig in Erfahrung gebracht, wie einige Unserer Rendanten, Cantzeleyen, Cammer-Secretarien, Bau-Bediente ꝛc. sich gelüsten lassen, von denen Entrepreneurs Unserer Bauten, ein gewisses pro Cent, oder sogenandte Douceur-Gelder von denen mit ihnen contrahirten Geldern unter allerhand weit hergeholten Verdeckungen, als Zählungs, Ausfertigungs-Siegel und andern Gebühren, zu erfordern, und dieses offenbahr zu Unserm Nachtheil gereichet, indem, wenn der Entrepreneur weiß, daß er von dem mit ihm accordirten Gelde, so und so viel abgeben muß, seine Forderung darnach einrichtet, oder die Bau-Bediente selbst die Anschläge darnach fertigen, oder aber die Entrepreneur die mit ihm verdungene Arbeit darnach vergütiget, und solche so schlecht fertiget, daß der Bau Unserer Casse balde wieder zur Last fallen muß; So befehlen Wir euch hierdurch so gnädig als ernstlich, dieses gottlose Verfahren sogleich aufs schärfste zu untersuchen, und wann ihr es gefunden, alsdann an das erste Departement Unsers General-Directorii zu berichten, inskünftige aber pflichtmäßig und genau dahin zu sehen, daß solche Plackereyen gäntzlich unterbleiben, weil Unsere Bediente deshalb salariret werden, daß sie die Uns höchst selbst, und Unseren Cassen angehende Sachen, ex officio und gratis expediren sollen und müssen. S. ꝛc. G. Berlin, den 8ten Januarii 1753.

An das Præsidium derer vier Cammern des ersten Departements.

No. 2. Rescript an die Pommersche Regierung, daß die Reciproque Sportul-Freyheit der Regierungs- und Cammer-Räthe cessiren solle. de dato Berlin, den 28. Januar. 1753.

Friederich, König in Preussen, ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren euch hiemit in Abschrifft, was dem General-Directorio wegen der von dortiger Krieges- und Domainen-Cammer, gesuchten fernern Sportul-Freyheit in Antwort vermeldet worden, und weil in allen übrigen Unsern Provintzien die Anstalt gemachet, daß die Präsidenten und Räthe in ihren Privat-Processen nicht weiter frey von denen Gerichts-Sportuln seyn sollen; So habt auch ihr euch darnach zu achten, und solches zu beobachten ꝛc. Sind ꝛc. Berlin, den 28ten Januarii 1753.

ad Mandatum.

v. Cocceji.

An die Pommersche Regierung.

Ad No. 2.

Friederich, König in Preussen, ꝛc. Einem Hochlöblichen General-Directorio zeigen Wir auf Dero geehrten Anschreiben vom 11ten dieses Monats wegen der von der Pommerschen Krieges- und Domainen-Cammer angesuchten fernerhin zu geniessenden Sportul-Freyheit bey dortiger Regierung ergebenst an, daß, nach der itzigen Verfassung, die Räthe von den Justitz-Collegiis keine Sportul-Freyheit mehr haben, folglich auch die Räthe von denen Krieges- und Domainen-Cammern dergleichen Freyheit nicht mehr prætendiren können. Berlin, den 28. Jan. 1753.

v. Cocceji.

An das General-Directorium.

No. 3. Instruction vor die Creyß-Ausreuter des Königreichs Preussen. de dato Berlin, den 1ten Februar. 1753.

§. 1.

Die Creyß-Ausreuter sollen Unser höchstes Interesse und dessen Beförderung überall mit äusserstem Fleisse suchen, Schaden und Nachtheil aber, so viel in ihrem Vermögen ist, verhüten, warnen und abwenden, auf die von dem Land-Rath ihnen bekannt gemachten Edicta, Patente, Reglements, und andere Verordnungen halten, und darauf sehen, daß denenselben nicht zuwieder gehandelt werde, und so ferne solches geschiehet, haben sie es sogleich dem Land-Rath anzuzeigen, der sie denn auch in Eydes-Pflicht nehmen, auf diese Instruction vereyden, und mit nöthigen Ordres versehen wird; Daferne auch in Abwesenheit des Land-Raths etwas nothwendiges zu referiren oder anzuzeigen vorfället, haben sie solches in Creyß-Sachen an den Creyß-Steuer-Einnehmer zu thun.

§. 2. Es soll kein Creyß-Ausreuter bey Strafe der Cassation und der Karren sich unterstehen, einige Execution zu verrichten, er habe dann von seinem vorgesetzten Land-Rath oder Beamten, welchem er ebenmäßig in Unseren Verrichtungen an die Hand gehen muß, ausdrücklichen Befehl erhalten.

§. 3. Sollen die Creyß-Ausreuter alles und jedes, was der Land-Rath, Creyß-Steuer-Einnehmer und Beamter in Herrschafftlichen Sachen ihnen befiehlet, ohne Ansehen der Person, gehorsamlich, getreulich und zwar stricte nach der ihnen vorgeschriebenen Ordre, folglich niemahlen auf eine höhere Summe als in ihren Befehlen enthalten, verrichten. Zu welchem Ende in dem Executoriali jederzeit specifice inseriret werden wird, wie, worinnen und gegen wen die Execution geschehen soll, dieses Executorial hat er in den Dörfern dem Schultzen zu produciren, welcher davon seiner Obrigkeit Nachricht ertheilen wird, inzwischen müssen

§. 4. Die Creyß-Ausreuter die Execution sofort antreten, und solche unter keinem Prætext aussetzen, so müssen sie auch

§. 5. Ihre Sachen also einrichten, daß sie, so viel immer möglich ist, an dem Ort, wo sie zu thun haben, bey Tage anlangen und ihr Quartier bey dem Debitore nehmen.

§. 6. Würde auch jemand bey der Execution vorschützen, daß er dagegen bey Uns, oder Unseren Collegiis eingekommen, hat der Creyß-Ausreuter alles Einwendens ungeachtet, mit der ihm anbefohlenen Execution dennoch zu verfahren.

Produciret aber der Contribuent oder Censite eine Original Verordnung, daß die Execution suspendiret, so hält er billig mit der Execution ein, jedoch muß der Restant dem Creyß-Ausreuter, bevor er von demselben abweichet, seine Gebühren erlegen.

§. 7. Der Creyß-Ausreuter cassiret kein baar Geld ein, vielmehr muß der Debent seine Schuld an den Creyß-Steuer-Einnehmer oder Beamten abtragen, und einen Abweich-Zettul mitbringen, alsdann der Creyß-Ausreuter sich sofort von dem Ort hinwieder wegbegeben muß, damit er durch unnöthige Zehrungen und Stilleliegen niemanden beschwerlich falle.

§. 8. Würde auch ein Creyß-Ausreuter überführet werden, daß er die ihm zur Beytreibung committirten Gelder angenommen, sollen selbige nicht allein von ihm auf seine Kosten alsofort beygetrieben, sondern er auch mit Entsetzung seines Dienstes am Leibe bestrafet, und bis er das Geld erstattet, zur Vestungs-Arbeit gebracht werden.

§. 9. Wann Restant, gegen den die Execution dem Creyß-Ausreuter aufgetragen worden, in 3 Tagen den Abweich-Zettul nicht produciret, muß der Creyß-Ausreuter, der sein ordentliches Tage-Buch, wo er von Zeit zu Zeit gewesen ist, zu halten hat, nach dem dritten Tage abweichen, allermassen ihm nicht mehr als 3 Tage Warthe-Geld passiren sollen, es wäre denn, daß dem Creyß-Ausreuter aus bewegenden Ursachen aufgegeben worden, sich bey jemanden einzulegen, und nicht eher abzuweichen, bis die erkannte Zahlung erfolget. In diesem Fall muß er solchen Befehl dem Buchstaben nach vollziehen, und des beklagten Hauß nicht eher quitiren, bis der Abweichs-Zettul erfolget.

§. 10. Die Restanten müssen sich nicht ungebührlich gegen die Creyß-Ausreuter aufführen; Wenn sie solches mit Worten oder mit der That thun, müssen diese dem Land-Rath, oder dem, von welchem der Befehl ergangen, pflichtmäßigen Bericht abstatten, und sich keinesweges selber Recht schaffen.

§. 11. Würde sich aber ein Restant unterstehen, den Creyß-Ausreuter bey Ankündigung und Verlesung, auch Exequirung ihrer habenden Befehle, mit erweißlichen Worten, Wercken oder Thaten beschwerlich zu seyn, soll Fiscus gegen denselben excitiret und Contravenient ernstlich und nachdrücklich, auch dem Befinden nach am Leibe bestrafet werden.

§. 12. Hingegen müssen auch die Creyß-Ausreuter sich in ihren Schrancken halten, und lieget ihnen insonderheit ob, bey denen anbefohlenen Ankündigungen, Executorialibus und anderen Verrichtungen sich bescheidentlich und nüchtern zu bezeigen, auch dabey aller Insolentien und Beschimpfungen sich zu enthalten.

Wenn über die Excesse derer Creyß-Ausreuter geklaget wird, insonderheit, wenn sie sich mit dem Truncke übernommen und einige Brutalität ausüben, solchenfalls soll einem Fiscalischen Bedienten aufgegeben werden, auf des Klägers Kosten die geklagten Excesse zu untersuchen, und wenn die Klagen Grund haben, soll der Creyß-Ausreuter mit Erstattung der Untersuchungs-Kosten cassiret werden.

§. 13. So viel hiernächst die Gebühren der Creyß-Ausreuter betrifft, so soll von dem Restanten jederzeit demselben, wann er zur würcklichen Execution kommt, vor jeden Tag, welcher in 24 Stunden

Stunden bestehet, 12 Gr. Preusch Executions-Gebühr nebst freyen Essen und Trincken, denn 2 Metzen Hafer, auch benöthigtes Heu, Häcksel und Stroh vor das Pferd gegeben werden, sind aber mehr denn einer im Dorfe, so noch restiren, vorhanden, bringen sämtliche Restanten vorstehende tägliche Executions-Gebühren zusammen auf.

§. 14. Ueber diese Gebühren muß der Creyß-Ausreuter schlechterdings unter keinerley Vorwand an Essen und Trincken weder vor sich, noch an Futter für sein Pferd, etwas fordern, wiedrigenfalls soll er nicht allein demjenigen, dem er zu viel abgepresset, das Duplum erstatten, sondern auch dem Fisco ebenfalls das Duplum zur Strafe erlegen.

§. 15. Da auch die Creyß-Ausreuter vor der Hand noch den Königl. Aemtern so viel möglich und ohne Versäumniß der Creyß-Sachen geschehen kan, bey Executionen und sonsten assistiren müssen, so hat sich der Creyß-Ausreuter nicht nur, so oft er ein Amt passiret, bey dem Beamten zu melden, und was ihm derselbe in Amts-Sachen aufgiebet, auszurichten, sondern auch dessen schriftliche Befehle zur Execution zu bringen, im Fall er aber in Creyß-Sachen daran behindert wird, so muß der Creyß-Ausreuter solches sofort dem Beamten melden.

§. 16. Und da er öfters bey Bereisung des Creyses die Königl. Bauer-Chatoul- und Cöllmische Dörfer passiret, so hat er in jedem Dorfe sowohl nachzusehen, ob überall denen Königlichen Verordnungen ꝛc. nachgelebet, und insonderheit die emanirte Dorfs-Ordnung gehörig beobachtet werde, und im Fall er einige Contraventiones bemercket, hat er solches dem Amte gehörig sofort zu melden.

§. 17. Wenn er aber dergleichen Contraventiones bey den Adelichen Dörfern bemercket, so muß er denen Herrschafften oder ihren Administratoribus solche anzeigen, und wenn solche die Sache nicht gleich remediren, dem ihm vorgesetzten Land-Rath davon Rapport abstatten. Signatum Berlin den 1ten Februarii 1753.

Friderich.

(L. S.)

v. Viereck. v. Blumenthal.

No. 4. Declaration, wie es wegen Einschränckung des Beweises der Handels-Bücher hiesiger Kaufmannschafft zu halten. de dato Berlin, den 6ten Februar. 1753.

Friderich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Würdiger, Veste und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Die hiesige Kaufmannschaft hat wegen Einschränkung des Beweises ihrer Handels-Bücher, und daß ihnen allenfalls nach Verlauf der gesetzten Frist, die Eydes-Delation möge nachgelassen werden, allerunterthänigst Vorstellung gethan, worauf Wir sie folgender Gestalt beschieden, daß

1) ratione der Handels-Bücher, und deren Beweiß-Kraft, es bey der im revidirten Codice, geordneten halbjährigen Zeit sein Verbleiben habe;

Jedoch solle bey denen Herrschaften, welche bald nach Erborgung der Waaren verreisen und binnen dem gesetzten halben Jahre nicht wieder kommen, die Zeit ihrer Abwesenheit dem creditirendem Kaufmann zu gute gerechnet werden, und ad

2) sey ihnen zwar nach Ablauf des halben Jahres sich der Eydes-Delation zu bedienen nachgelassen, jedoch nur binnen zwey Jahren a dato contrahirter Schuld anzurechnen; dahingegen aber auch dem Debitori, wann alsdann der Kaufmann keine von ihm unterschriebene Rechnung in Händen hat, der Debitor aber die Rechnung bezahlt zu haben vorschützt, die Zahlung mittelst Eydes zu erhalten, frey gelassen seyn solle. Jedoch mit dem Vorbehalt, daß wenn der Debitor die Schuld anfänglich geleugnet, nach deferirten Eyde aber dieselbe zugestanden, deren Bezahlung vorgegeben, und solche eydlich erhalten wolle, derselbe nicht dazu gelassen werden könne. Wir haben Euch solches hiemit gnädigst bekand machen wollen, um bey vorkommenden Fällen Sententionando darauf zu reflectiren und Euch darnach zu achten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 6ten Februarii 1753.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Bismark, Dankelmann, G. Reuß.

No. 5. Verordnung an sämtliche Richter in Cleve und Marck, die Dorfs-Lasten betreffend. de dato Cleve, den 12. Febr. 1753.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen ꝛc. Liebe Getreue! Nachdem Wir bereits vorhin verordnet, daß die Dorfs-Lasten auf öffentlichen Erben-Tagen examiniret, und die nöthigen Umstände denen Steuer-Ausschlags Protocollis mit inseriret werden sollen, jedoch nicht die Intention gewesen, daß auch das Quantum derer Dorfs-Lasten bey denen Steuer-Ausschlägen generaliter mit ausgeschlagen werden müsse, indem dadurch diejenige Dorfschaften, welche wenig Schulden, und viel auch guten Aecker, ingleichen viele Gemeinheits-Einnahme haben, gegen diejenige, so viele Schulden, anbey wenige und schlechte Aecker, auch wenige Gemeinheits-Einnahme haben, offenbar graviret wären.

So haben Wir, nachdem dergleichen Casus hin und wieder angemerket worden, mittelst Rescripti Clement. de dato Berlin den 25ten Januarii

nuarii a. p. allergnädigſt befohlen, daß in denen Steuer-Ausſchlägen wie bishero alle Ausgabe an Steuer-Contingent, Zinſen, Diæten &c. wozu das ganze Kirchſpiel oder Jurisdiction gemeinſchaftlich zu concurriren ſchuldig iſt, eingebracht, und hiernächſt auf jede Dorfſchaft oder Bauerſchaft, das nach dem Cataſtrio und der Matricul auf dieſelbe fallende Quantum repariret werde; Dafern aber ein- und ander Dorf- oder Bauerſchaft noch beſondere die Totalität nicht angehende Dorfs-Laſten haben ſollte; ſolche in einem Steuer-Ausſchlag beyzulegen, dem Protocoll ſpecificiret, und wann davon vorhero des Dorfs ſpecificè zu benennende beſondere Einnahme von Gemeinheits-Gründen, Weiden-Gelder ꝛc. welche bishero zu denen Dorfs-Laſten angewendet worden, abgezogen ſind, ſo dann ſothane Dorfs-Laſten dem Quanto, ſo dieſes Dorf zur Totalität beytragen muß, mit zugeſetzet, und darnach ſo dann der Heeb-Zettel eingerichtet werden ſoll; Es wird Euch alſo ſolches zur Nachricht und genaueſten Beobachtung hiemit bekannt gemachet;

Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Cleve in Unſerer Krieges- und Domainen-Cammer den 12. Febr. 1753.

An Statt und von wegen Allerhöchſtged. Sr. Königl. Majeſtät ꝛc.

V. C. M. v. Beſſel. Meyen. Müntz. v. Durham. Colberg v. Raesfeld. Rappard Michaelis. Keſſel. v. Hagen. Schwedler. Reichardt. Recop. v. Derſchau. Hoffmeiſter. v. Dieſt. Baumann.

An ſämtliche Richter in Cleve und Marck.

No. 6. Patent, wegen derer in der Neumarck und incorporirten Städten fehlenden Handwercker, und was diejenigen für beneficia zu genieſſen, welche ſich aus fremden Landen dahin begeben und häußlich niederlaſſen wollen. de dato Berlin, den 15. Febr. 1753.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, Souverainer und Oberſter Hertzog von Schleſien ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen; Nachdem Wir die Aufnahme derer Landes-Fabriquen und Vermehrung derer Künſtler und Handwercker in denen Städten, eine der Haupt-Abſichten Unſerer höchſten Landes-Väterlichen Vorſorge bishero ſeyn laſſen, und Wir nach eingezogener Erkundigung benachrichtiget worden, daß in denen zu Ende dieſes Edicts benannten Unſern Neumärckiſchen Städten, verſchiedene Handwercker und Fabricanten annoch fehlen, ſo ſich in denenſelben gar füglich nehren können; Als haben Wir ſolches nicht nur öffentlich nochmahls bekannt machen, ſondern auch zugleich hiedurch declariren wollen, daß von denen allhier benannten Profeſſionen diejenigen, ſo ſich aus fremden Landen in Unſere hieneben nahmhaft gemachte Neumärckſche Städte niederlaſſen wollen, nachfolgende Beneficia und Freyheiten genieſſen und ſich zu erfreuen haben ſollen, als:

1) Die Transport- und Reiſe-Koſten vor einer jeden Meile 8 Gr.

2) Freye Wohnung, oder nach Befinden die Miethe von jährliche 15 Thlr. auf zwey Jahre.

3) Eine dreyjährige Acciſe-Freyheit von der Conſumtion, und ſoll ſolche entweder in natura, oder denen Umſtänden nach, an Gelde gereichet werden.

4) Fünfjährige Exemtion von Servis, Einquartierung und andern Bürgerlichen Oneribus und Laſten, es haben ſolche Nahmen wie ſie wollen.

5) Freyes Bürger- und Meiſter-Recht.

6) Soll ein dergleichen anziehender fremder Meiſter von aller Werbung und Enrollirung vor ſich und ſeine Söhne, ſamt denen aus der Fremde mitgebrachten oder daher verſchriebenen Geſellen völlig geſichert ſeyn, auch

7) Sonſten nicht nur alle mögliche Hülfe und Aſſiſtentz zu gewärtigen haben, ſondern es ſoll ihm auch nach Beſchaffenheit ſeiner Profeſſion ein proportionirlicher Vorſchuß an Gelde ohne Zinſen (jedoch gegen fidejuſſoriſche Caution, oder andere Sicherheit) auf gewiſſe Jahre, die denen Umſtänden nach zu determiniren, gereichet werden.

Diejenigen von nachbemeldten Handwerckern nun, welche ſich in die ſpecificirte Städte begeben wollen, haben ſich dieſerhalb entweder bey Unſerer Neumärckſchen Krieges- und Domainen-Cammer zu Cüſtrin, oder aber bey denen Steuer-Räthen und Commiſſariis Locorum, auch allenfalls bey denen Magiſtræten oder Acciſe-Einnehmer jedes Orts zu melden, und daſelbſt fernern Beſcheides zu gewärtigen. Uhrkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten Königlichen Inſiegel. Gegeben zu Berlin, den 15. Februar. 1753.

Friedrich.

(L. S)

A. D. v. Viereck. v. Blumenthal.

Speci-

Specification derer fehlenden Handwercker.

Zu Cüstrin.
1 Gelb- und Rothgiesser.
1 Cammacher.
1 Posamentierer.
4 Tuchmacher.

Zu Landsberg.
1 Bürstenbinder.
2 Dammastmacher.
1 Eisen-Crähmer.
1 Uhrmacher.

Zu Königsberg.
1 Baumwoll-Fabriquant.
1 Bürstenbinder.
1 Kammacher.
1 Rasch- und Sergemacher.
1 Sattler.
1 Schwerdfeger.
1 Strumpfwircker.
3 Tuchmacher.
1 Zeugmacher.

Zu Soldin.
1 Büchsenmacher.
1 Drechsler.
1 Eisen-Crähmer.
1 Goldschmidt.
1 Uhrmacher.

Zu Berlinichen.
1 Bürstenbinder.
1 Glaser.
1 Klempner.
1 Koch.
1 Kupferschmid.
1 Maurer.
1 Peruquen-Macher.
1 Rasch- und Sergemacher.
1 Strumpfwirker.
1 Zeugmacher.
1 Zinngiesser.

Zu Lippehne.
1 Gewandschneider.
1 Handschumacher.
1 Knopfmacher.
1 Kürschner.
1 Lohgerber.
1 Nadler.
1 Nagelschmidt.
1 Seifensieder.

Zu Bärwalde.
1 Peruquen-Macher.
1 Seifensieder.

Zu Schönfließ.
1 Handschumacher.
1 Kupferschmidt.
1 Nagelschmidt.
1 Pantoffelmacher.
3 Tuchmacher.
1 Tuchscheerer.

Zu Neudamm.
1 Drechsler.
1 Handschumacher.
2 Kammsetzer.
1 Klempner.
1 Knopfmacher.
1 Rasch- und Sergemacher.
1 Strumpfwircker.
1 Zeugmacher.

Zu Mohrin.
1 Drechsler.
1 Glaser.
1 Huthmacher.
1 Schmidt.
1 Seiler.

Zu Zehden.
1 Seiler.

Zu Fürstenfelde.
1 Tischler.

Zu Friedeberg.
1 Klempner.
1 Nadler.
1 Peruquen-Macher.
1 Strumpfwircker.

Zu Woldenberg.
1 Kupferschmid.
1 Lohgerber.
2 Rademacher.
1 Raschmacher.
1 Schönfärber.

Zu Driesen.
1 Riemer.
1 Strumpfwircker.
1 Seiler.
2 Zeugmacher.

Zu Bernstein.
1 Drechsler.
1 Huthmacher.
1 Schlösser.

Zu Arndswalde.
1 Bürstenbinder.
1 Eisen-Crähmer.
1 Goldschmidt.
1 Korbmacher.
1 Kammsetzer.
1 Kammacher.
1 Klempner.
1 Messerschmidt.
1 Mahler.
1 Nagelschmid.
1 Posementier.
1 Raschmacher.
1 Seiler.
1 Stellmacher.
1 Seifensieder.

Zu Reetz.
1 Drechsler.
1 Riemer.
1 Schönfärber.
1 Seifensieder.
1 Tuchbereiter.
1 Tischler.
1 Töpfer.
1 Zimmermann.

Zu Neuwedel.
1 Böttcher.
1 Drechsler.
1 Glaser.
1 Kürschner.
1 Raschmacher.
1 Seiler.
1 Schlösser.

Zu Nörenberg.
1 Apotheker.
1 Glaser.
1 Huthmacher.
1 Kunstweber.
1 Kürschner.
1 Maurer.
1 Strumpfwircker.
1 Zimmermann.

Zu Dramburg.
1 Chirurgus.
1 Eisen-Crähmer.
1 Klempner.
1 Kupferschmid.
1 Nadler.
1 Schönfärber.
1 Seifensieder.
1 Zimmermann.

Zu Falckenburg.
1 Glaser.
1 Huthmacher.
1 Zimmermann.

Zu Callies.
1 Dresler.
1 Huthmacher.
1 Handschumacher.
1 Raschmacher.
1 Schwartzfärber.
1 Weißgerber.

Zu Schievelbein.
2 Garnweber.
1 Handschuhmacher.
1 Rademacher.
1 Seiler.
1 Schneider.
1 Schuster.
1 Tischler.

Zu Cottbus.
1 Kammsetzer.
1 Drechsler.
1 Gürtler.
1 Korbmacher.
1 Rothgiesser.
1 Schachtelmacher.
1 Zeugmacher.

Zu Peitz.
1 Strumpfwircker.

Zu Crossen.
1 Kammacher.
1 Kammsetzer.
1 Messerschmid.
1 Rothgiesser.
1 Scheerenschleifer.
1 Weißgerber.
1 Zeugmacher.

Zu Sommerfeld.
1 Bürstenbinder.
1 Buchbinder.
1 Handschumacher.
1 Drechsler.
1 Gürtler.
1 Korbmacher.
1 Klempner.
1 Nagelschmidt.
1 Schachtelmacher.
1 Strumpfstricker.
1 Weißgerber.

Zu Züllichow.
1 Messerschmid.
1 Mahler.
1 Scheerenschleifer.
1 Schwerdfeger.
1 Stellmacher.
1 Wachsleinwand Fabricant.
1 Zeugmacher.

Zu Drossen.
1 Kammacher.
1 Kammsetzer.
1 Korbmacher.
1 Klempner.
1 Nagelschmid.
1 Strumpfwircker.

Zu Reppen.
1 Kürschner.
1 Riemer.
1 Strumpfstricker.

Zu Zielenzig.
1 Bürstenbinder.
1 Kammsetzer.
1 Nagelschmid.
1 Sattler.
1 Wachs-Leinwand Fabricant.
1 Zeugmacher.

Zu Sternberg.
1 Messerschmid.
1 Riemer.

Zu Königswalde.
1 Strumpfstricker.
1 Strumpfwircker.

Zu Sonnenburg.
1 Huthmacher.
1 Weisgerber.

No. 7. Formulare an das Cammer-Gericht, sämtliche Regierungen und Justitz-Collegia, die Einrichtung der jährlichen Processs-Tabellen betreffend. de dato Berlin, den 19. Febr. 1753.

Friederich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir aus denen eingelaufenen jährlichen Processs-Tabellen jüngst wahrgenommen, daß die meisten Collegia sich viele unnöthige Mühe geben, alle und jede Processe specifice anzuführen, und die Situation dabey zu melden, in welcher sie sich am Ende des Jahres befunden. Die wenigsten aber sich nach dem kurtzen gedruckten Schemate richten, und überhaupt die Specificationes so confus einschicken, daß man nicht eigentlich urtheilen kan, wie viel Processe, die über ein Jahr alt seyn, übrig geblieben.

So haben Wir nöthig gefunden, Unsern sämtlichen Justitz-Collegiis nochmahls ein Schema hiebey gnädigst zu communiciren, nach welchem künftig die jährliche Processs-Tabellen eingerichtet

werden ſollen, und worinn bloß der Numerus der Proceſſe aufgeführet werden muß.

Dagegen ſind ſolcher General-Tabelle zwey ſpecialere beyzufügen, in deren einer, die *Proceſſe*, welche über ein Jahr alt, nach folgenden Rubriquen zu beſchreiben:

1) Wann der Proceſs angefangen?
2) Wann lis conteſtiret worden?
3) In welcher Inſtantz der Proceſs ſchwebet?
4) Warum derſelbe nicht geendigt ſey?
5) Wer der Decernent ſey? und
6) Wie die Advocaten heiſſen?

Und in den andern ſind alle und jede Proceſſe, welche auf Beweiß und Commiſſion ſtehen, zu ſpecificiren, und unter nachfolgenden Rubriquen anzuführen:

1) Wann der Proceſs angefangen?
2) Wann lis conteſtiret worden?
3) Wann der Beweiß erkandt?
4) Wann die Commiſſion den Beweiß aufgenommen und eingeſchicket?
5) Wer der Commiſſarius geweſen?
6) Woran ſich die Sache accrochire?
7) Wer der Decernent ſey?
8) Wie die Advocaten heiſſen?

Wie Wir nun hoffen auf dieſe Art zu Unſerm Zweck zu gelangen, inmaſſen die Sache ſo deutlich vorgeſchrieben wird, daß ohnmöglich ein Zweifel dabey könne übrig bleiben; Alſo befehlen Wir euch daneben gnädigſt, mit aller Sorgfalt dahin bedacht zu ſeyn, daß demſelben gehorſamſt nachgelebet werde. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 19. Februarii 1753.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Bismarck. v. Danckelmann. G. Reuß.

An das Cammer-Gericht, ſämtliche Regierungen, und Juſtitz-Collegia.

Allergnädigſt anbefohlene Specification der Proceſſe, So bey dem anno geweſen.

General-Specification.					Unter welcher Summe ſeyn.				
Proceſſe	über ein Jahr alt.	Von Ausgang 17	Von neuen eingekommen.	Summa aller Proceſſe, ſo ao. 17 geſchwebet.	Fiſcaliſche.	Armen.	Injurien.	Auf Commiſſion.	In 2ter oder 3ter Inſtantz.
1. So anno geſchwebet.									
2. Darinn nur interloquiret.									
3. So durch Appellation oder Avocation weggezogen.									
4. Darinn berichtet.									
5. Abgethan.									
6. Bleiben.									

No. 8. Circulare an ſämtliche Richter und Magiſträte in Clev- Moers- und Märckiſchen, wegen der Jurisdiction über die Enrollirte. de dato Cleve, den 19. Febr. 1753.

Von GOttes Gnaden Friderich, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc. Liebe Getreue! Nachdem Wir durch eine allerhöchſte Cabinets-Ordre de dato Potsdam den 20. Novembr. a. p. in Gnaden declariret haben, daß ſo viel diejenige Enrollirte betrifft, welche bereits würcklich bey denen Regimenteren in Reihe und Gliederen einrangiret ſind, oder doch bereits ſonſt zu derjenigen Gröſſe gekommen, daß ſie auf dem Point ſtehen, bey denen Regimenteren eingeſtellet, und einrangiret zu werden, ſolche unter der Jurisdiction der Regimenter, wohin ſie gehörig ſtehen und bleiben müſſen, alle andere Enrollirte aber unter der Jurisdiction und Gerichts-Zwang ihrer ordinairen Obrigkeiten allerdings verbleiben ſollen und müſſen;

Als befehlen Wir euch in Gnaden, euch eures Orts bey vorfallenden Fällen darnach allergehorſamſt zu achten. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Cleve in Unſerer Krieges- und Domainen-Cammer den 19. Febr. 1753.

An Statt und von wegen Allerhöchſtgl. Sr. Königl. Majeſtät ꝛc.

B. C. M. v. Beſſel. Meyen. Müntz. v. Durham. Colberg. v. Raesfeld. Rappard. Michaelis. Keſſel. v. Hagen. Schwedler. Reichardt. Recop. v. Derſchau. Hoffmeiſter. v. Dieſt.

Baumann.

Circulare an ſämtliche Richter und Magiſträte im Clev- Mörs- und Märckiſchen, wegen der Jurisdiction über die Enrollirte.

No. 9. Circulare an ſämtliche Richtere in Cleve und Marck, die Separation der Cammer-Agenda von denen Richter-Aemtern betreffend. de dato Cleve, den 26. Febr. 1753.

Nachdem Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen, Unſer allergnädigſter Herr, per Reſcriptum clement. de dato Berlin den 6. Febr. a. c. allergnädigſt reſolviret, daß die ſämtliche Cammer-Agenda von denen Richter-Aemtern ſepariret, und dagegen Land-Räthe angeſetzet, durch welche die Agenda der Cammer betrieben werden ſollen, und dieſe Einrichtung nächſtens vor ſich gehen wird;

Als wird ſämtlichen Richteren in dem Hertzogthum Cleve und der Grafſchafft Marck hiemit anbefohlen,

1) Alles dasjenige in ihren Regiſtraturen ſofort zu ſepariren, was zu denen Cammer-Agendis, es ſey March, Policey, Steuer, Werbungs- Saltz- Wege- Beſſerungs- Neue Anbau- Uhrbarmachung wüſter Gründe, Gemeinheits- Marck-Sachen, in Summa alles, weshalb nach bisherigen Gebrauch an die Krieges- und Domainen-Cammer berichtet werden müſſen, und davon ein Inventarium oder Specification zu fertigen, und ſolche parat zu halten, damit ſelbige hiernächſt dem Land-Rath übergeben und abgeliefert werden können, und davon ſowohl, als auch

2) Eine Specification jeglicher Bauerſchafft oder Kirchſpiels von denenjenigen Unterthanen, welche in ihren Diſtricten Behuff der Domainen-Gebäude die Fuhren und Hand-Dienſte zu leiſten ſchuldig ſind, Pflicht-mäßig einzuſenden, demnechſt

3) Zu melden, wie viel Exemplaria in jeglichem Amte an Circular-Verordnungen bey nöthiger Publication erfordert werden. Und auch

4) Eine Individual-Specification, wovon infra eine Summe von Richter-Dienſt-Gelderen ſpecificiret, Bauerſchaffts- oder Kirchſpiels-weiſe einzureichen, weil ſolche bemerckte Summe dergeſtalt von Hofe communiciret, und dem Vernehmen nach von denen Richteren ſelbſt determiniret worden, und endlich

5) Von denen Hüneren und anderen Poſten, ſub No. 2. 3. 4. 5. 6. & 7. in einer Tabelle nach beyliegendem Schemate anzufertigen, und ſolches alles binnen 4. Wochen a dato bey 20. Rthlr. irremiſſibler Straffe unfehlbar in duplo anhero einzuſenden. Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 26. Febr. 1753.

B. C. M. v. Beſſel. Meyen. Müntz. v. Durham. Colberg. v. Raesfeld. Rappard. Michaelis. Keſſel. v. Hagen. Schwedler. Reichardt. Recop. v. Derſchau. Hoffmeiſter. v. Dieſt.

Bernuth.

An ſämtliche Richtere in Cleve und Marck.

No. 10. Reſcript an die Pommerſche, Churmärckiſche, Königsbergiſche, Gumbiniſche, Neumärckiſche, Magdeburgiſche, Halberſtädtiſche, Mindenſche, Cleviſche und Oſtfrieſiſche Cammer, betreffend das Zuſammenwohnen der Eltern und angeſetzten Kinder von der Judenſchafft. de dato Berlin, den 1ten Martii 1753.

Friderich, König in Preuſſen, ꝛc. Unſern ꝛc. Es hat die Berliniſche und ſämtliche Judenſchafft in Unſern Landen vermittelſt des in Abſchrifft hiebey kommenden Memorials allerunterthänigſt angeſuchet, daß die ohnlängſt durch die Krieges- und Domainen-Cammern ergangene Verordnung, nach welcher die Judiſche Familien mit ihren angeſetzten Kindern in einem Logis zuſammen wohnen ſollen, der angeführten Umſtände halber wiederum aufgehoben werden möge;

Wann Wir nun darauf allergnädigst resolviret haben, daß zwar gedachte Verordnung wegen der Judenschafft in Betracht der angebrachten verschiedenen Beschwerden, wegen zu engen Raums wiederum aufgehoben, und denen Eltern solcher Nation nicht weiter angemuthet werden soll, mit ihren angesetzten Kindern Zwangsweise und wieder ihren Willen, in einem Logis zu wohnen; Als haben Wir euch solches hierdurch bekannt machen wollen, mit Befehl, euch eures Orts hiernach allerunterthänigst zu achten; Es verstehet sich aber von selbst, daß sie dadurch nicht authorisiret, mehr als einen Handel zu treiben. Sind ꝛc. Geben Berlin den 1. Mart. 1753.

An die Pommersche, Churmärckische, Königsbergische, Gumbinische, Neumärckische, Magdeburgische, Halberstädtische, Mindensche, Clevische und Ostfriesische Cammer.

No. 11. Publicandum, wie es in der Grafschafft Tecklenburg mit Collectirung derer in Kirchspiels-Angelegenheiten erforderlichen Gelder zu halten. de dato Minden, den 9. Martii 1753.

Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, in mißfälligste Erfahrung gebracht haben, daß dem allergnädigsten Edicto vom 17ten Februarii 1718 schnur stracks entgegen, die Vögte und Vorsteher in denen Kirchspielen der Grafschaft Tecklenburg, in vermeintlichen Kirchspiels-Angelegenheiten, allerhand Schulden gemacht, und wenn die Gelder längst verwandt worden, erst deren Aufbringung nachgesucht haben, solcher Unordnung aber nicht weiter nachgesehen werden kan; Als wird solches sämtlichen Kirchspiels-Eingesessenen hiemit nochmals bekannt gemacht, und zugleich vestgesetzet, daß bey vorfallenden Reparationen der Kirchen, Schulen, Vogtey-Häuser, und anderer Kirchspiels-Gebäude, die Nothwendigkeit von dem Prediger, Vogt, Kirchen- und andern Vorstehern der Krieges- und Domainen-Cammer angezeiget, und von dieser weiter das nöthige ex officio verfüget, keinesweges aber dergleichen Reparationes so fort von ermeldten Predigern, Vögten oder Vorstehern veranlasset, und so wenig unbezahlt gelassen, als dazu die benöthigte Gelder aufgebracht werden sollen.

Und da auch im besagtem Edicto wohlbedächtlich verordnet worden, daß unterm Schein gemeiner Kirchspiels-Processe, oder auch zu Verfertigung einer bey Seiner Königlichen Majestät Unsers allergnädigsten Herrn allerhöchsten Person, oder bey Dero Ministern, Räthen und Bedienten, zu übergebenden Vorstellung und Bittschrift, und darauf zu sollicitirenden Resolution, keine Gelder ohne Vorwissen der Krieges- und Domainen-Cammer ausgeschrieben werden sollen, da dergleichen Gelder mehrentheils unnütz oder auch ohne Noth angewandt werden, denen geringen Unterthanen aber am meisten zur Last fallen; Als wird dergleichen, und alle andere Collecten eigenmächtig vorzunehmen, hiemit ausdrücklich verboten, mit der angehängten Verwarnung, daß, wenn die Prediger, Vögte, oder Kirchspiels-Vorsteher sich unterstehen, entweder eigenmächtig Schulden zu machen, oder gar dazu Gelder aufbringen zu lassen, sie jenen Falls die Schulden aus eigenen Mitteln zu bezahlen, und letztern Falls die erweißlich aufgebrachte Gelder zu erstatten angehalten, und ausserdem nach Maaßgabe des Edicti vom verbotenen Collectiren vom 4ten Septembr. 1738. bestraft werden sollen. Es hat sich also jedermänniglich hiernach zu achten, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll dieses Publicandum abgedruckt, in allen Kirchen publiciret, auch an allen öffentlichen Orten affigiret, und solchergestalt zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden. Signatum am 9ten Martii 1753.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

v. Massow. v. Parsenow. Schütz. Rappard. Richter. Culemann. Bärensprung. v. Rodenburg. v. Borck. Neuhaus. Lüder.

(L.S.)

No. 12. Verordnung an sämtliche Jurisdictions-Richter in Cleve und Marck, die Steuer- March- und andere zum Cammer-Ressort gehörige Sachen betreffend. de dato Cleve, den 15. Martii 1753.

Da Se. Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr, die Steuer- March- und andere zum Cammer-Ressort gehörige Sachen von denen neu etablirten Land-Gerichten separiret und allergnädigst verordnet, daß solche Sachen von denen dazu bestellten 7 Land-Räthen und denen ihnen beyzuleegenden Unter-Bedienten respiciret werden, mithin auch per Rescriptum clementissimum de dato Berlin den 6. Marty c. a. allergnädigst befohlen, daß die Adlichen Jurisdictions-Richter ihrer Situation nach in Ansehung derer darinn vorkommenden Agendorum auf eben den Fuß wie die Aemter sortiren sollen, dergestalt, daß sie dasjenige, was sie an Diæten und sonsten aus denen Steuer-Ausschlägen bisher gehabt, ferner behalten, und auf denen Erben-Tagen ebenfalls mit erscheinen, gestalten die Land-Räthe das Steuer- March- und Einquartierungs-Wesen auch andere zur Cammer gehörige Sachen, so wie im gantzen Creyse, also auch in denen Jurisdictionen wahrnehmen, die zwey Stüber aber, welche die Gerichtsschreiber für die Einschreibung des Contributions-Quanti nach dem Hebe-Zettel in derer Contribuenten Bücher von einem

jeden

jeden Contribuenten nach dem Steuer-Reglement genoſſen, künftig derer Land-Räthe Calculatores haben ſollen, wogegen dieſe jetzt gemeldte Einſchreibung wahrnehmen müſſen; Als wird ſolches dem Jurisdictions-Richter zu N. N. zur Nachricht und Achtung ſo wohl, als daß die Jurisdiction zum N. N. Creyſe geſchlagen, hiedurch bekannt gemachet. Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 15ten Martii 1753.

V. C. M. v. Beſſel. Meyen. Müntz. v. Durham. Colberg. v. Raesfeld. Rappard. Michaelis. Keſſel. v. Hagen. Schwedler. Reichardt. Recop. v. Derſchau. Hoffmeiſter. v. Dieſt. Bernuth.

An ſämtliche Jurisdictions-Richtere in Cleve und Marck.

No. 13. Circulare an ſämtliche Steuer-Receptores in Cleve und Marck, item Städte Rees und Duisburg, die Contributions- und Steuer-Einnahme betreffend. de dato Cleve, den 22. Martii 1753.

Es iſt bereits bekannt, daß Seine Königliche Majeſtät Unſer allergnädigſter Herr, in Dero Herzogthum Cleve und der Grafſchaft Marck, gewiſſe Land-Räthe beſtellet und denenſelben einen Creyß zugeleget, in welchem dieſelbe mit denen ihnen zugegebenen Unter-Bedienten als Creyß-Calculatoren und Ausreuter, alle dasjenige wahrnehmen ſollen, was ſonſten in denen Aemteren, Jurisdictionen und Herrlichkeiten von denen darinnen beſtelleten Richtern und Gerichtſchreibern in Betracht derer zum Reſſort der Krieges- und Domainen-Cammer gehörigen Sachen verrichtet und zu gedachtem Collegio eingeſandt werden müſſen; Da nun auch die Contributions-Sachen eine dererſelben Haupt-Beſchäftigung mit iſt, und bey denen Steuren die Heebe-Zettule nach Maaßgabe derer Steuer-Ausſchläge von denen Calculatoren angefertiget, und eines jeglichen Contribuenten betragendes Quantum von dieſen in die Quittungs-Bücher geſchrieben werden ſoll;

Als wird ſolches dem Steuer-Receptor zu N. N. hiemit nicht allein zu ſeinem Verhalten, ſondern auch dieſes bekannt gemachet, daß dieſe Receptur zu dem N. N. Creyſe und den darinn beſtellten Land-Rath gehörig, der darinn beſtellte Receptor aber auf Verlangen des Land-Raths, vermöge höchſteigener Ordre de dato Berlin den 6. Febr. bey Strafe der Caſſation in allen Stücken aſſiſtiren und deſſen Ordres ohnnachbleiblich nachkommen ſoll, weshalben auch Receptor in allen Fällen ſich bey dem Land-Rath melden, daſelbſt Raths, oder Beſcheides gewärtigen, insbeſondere die Beſtellung des Vorſpans, entweder auf Ordre des Land-Raths, oder wenn auch bey dem Receptore ein Königl. Höchſthändiger auch Cammer-Paß produciret wird, übernehmen müſſen, wobey zu des Receptoris Verhalten dieſes bekannt gemachet wird, daß a) die Vorſpann ordentlich nach der Tour in denen Bauerſchaften beſtellet werden, und darunter ſolche Ordnung Pflichtmäßig gehalten werden muß, daß niemand über Prægravatio zu klagen Urſache, weß Endes eine ordentliche Vorſpanns-Rolle zu halten, wozu er die Anleitung von dem Land-Rath des Creyſes bekommen, und die Individua, welche in der Receptur den Vorſpann, und mit wie viel Pferden ſie ſolche zu leiſten ſchuldig, nahmentlich erhalten wird.

b) Von denen Königlichen Päſſen wird jederzeit Abſchrift begehret, damit ſolche denen einzuſendenden Rechnungen wie gewöhnlich mit beygeleget werden können, in Betracht der Cammer-Päſſe iſt nur zu beſorgen, daß das Datum derſelben in denen Atteſten allegiret werde, damit ſolches denen Tabellen, die nach dem bishero gebräuchlichen Schemate ferner einzurichten, inſeriret werden könne.

c) Diejenige Recepturen, worinn die Beſtellung des Vorſpannes häufig vorfället, ſenden, wie bishero, die Vorſpans-Tabellen quartaliter mit ſämtlichen Beylagen an den Land-Rath, die übrigen aber nur jährlich, jedoch gegen den 20ten Aprilis, und gewärtigen darauf die Aſſignationen derer vorgeſchoſſenen Meilen-Gelder auf die Ober-Steuer-Caſſe, indeſſen ſollen ſämtliche Receptores, wenn auch gleich kein Vorſpan vorgefallen, dennoch dem Land-Rath quartaliter die Tabelle einreichen, damit der Land-Rath des Creyſes daraus eine General-Tabelle formiren und prompte zur Krieges- und Domainen-Cammer beförderen, mithin die Aſſignationes über die vorgeſchoſſene Meilen-Gelder bewürcken könne.

d) Soll der Receptor die Vorſpanns-Beſtellung nach Maaßgabe des anliegenden Schematis, wovon eine Anzahl bey dem Land-Rath zu erhalten, an die Bauerſchaften beſorgen, welches denen Vorſpänneren mitgegeben, und dieſen aufgegeben werden muß, ſich das darunter befindliche Atteſt von demjenigen, der den Vorſpann erhalten, ausfüllen zu laſſen, oder in Verſäumungs-Fall zu gewärtigen, daß ihnen keine Meilen-Gelder vergütet werden ſollen, bey allem dieſen aber bleibet dabey, daß bey der in Edictis geſetzten Strafe von dem Receptore kein Vorſpann beſtellet werden muß, ohne daß nicht ein Königlicher oder Cammer-Paß produciret werde.

Die Steuer-Rechnungen an und vor ſich ſelbſt anlangend, ſolche werden vor wie nach auf denen Erben-Tagen abgenommen, nach geſchehener Abnahme werden ſolche vom Receptore cum juſtificatoriis an die Krieges- und Domainen-Cammer zur ferneren Reviſion ſo wie auch die Gelder an die Ober-Steuer-Caſſe vor wie nach eingeſandt.

Die Monathliche Atteſte aber, ſo wegen der Zahlung an die hieſige Ober-Steuer-Caſſe bis hiehin eingeſandt werden müſſen, ſollen vom Receptore an den Land-Rath eingeſandt, oder wenn dieſer noch nicht im Creyſe gegenwärtig, an den Creyß-Calculator addreſſiret, und zur beſtimmten Zeit dahin abgeſandt, auch auf dem Couvert mit Herrſchaftliche Steuer-Sachen überſchrieben werden, und daß ſolche eines Theils Poſtfrey gehen, andern Theils aber von dem Land-Rath, oder in deſſen Abweſenheit von dem Calculatore mit einer General-Deſignation an die Krieges- und Domainen-Cammer eingeſandt werden können, auch verſtehet ſich von ſelbſt, daß ein jeder Receptor ſchuldig, bey Ankunft des Land-Raths den Statum ſeiner Caſſe zur Viſitation ins offene zu legen, zu dem Ende richtig Caſſe-Bücher zu halten, und daraus zu ſolchem Behuff Extracte- und Reſtanten-Deſignationes zu formiren, erforderten Falls auch bey denen vorhin moroſen Reſtanten die nöthige Hülfe in der Execution durch den Creyß-Ausreuter oder ſonſten verlangen.

In denen jährlichen Aufnahmen des Saltz-Probe-Regiſters, muß Receptor ſo wohl als in allen Policey-March- Einquartirung- und Wegebeſſerungsſachen dem Land-Rath aſſiſtiren, wogegen er auch, da er das Saltz-Probe-Regiſter ſelbſt fertigen müſſe, die davor verwilligte Douceur a 2 Stbr. vor jede Haushaltung genieſſen ſolle.

So viel endlich die übrigen quartaliter und jährlich erforderte Nachrichten von dem platten Lande anlanget, ſo wird er davon durch den Land-Rath eine Deſignation erhalten, woraus zu erſehen, zu welcher Zeit ſolche eigentlich einzuſenden, und wornach er ſich zu achten und daran bey vorgedachter Königl. allerhöchſten Ungnade nichts zu verſäumen hat.

Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 22. Marty 1753.

V. C. M. v. Beſſel. Meyen. Müntz. v. Durham. Colberg. v. Raesfeld. Rappard. Michaelis. Keſſel. v. Hagen. Schwedler. Reichardt. Recop. v. Derſchau. Hoffmeiſter. v. Dieſt.

Circulare, an die ſämtliche Steuer-Receptores in Cleve und Marck, item Städte Rees und Duisburg.

No. 14. Reſcript an ſämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, die Anzahl der Juden-Familien betreffend. de dato Berlin, den 25. Mart. 1753.

Friderich König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Die von euch eingeſandte General-Liſte derer Juden-Familien iſt Uns zugekommen, und wird euch die rectification derſelben eheſtens zugefertiget werden. Ihr habet indeſſen alle erſinnliche Mittel anzuwenden, daß die Anzahl der Juden-Köpfe nicht vermehret werden möge, und beſonders über den Abgang der Schutz-Juden-Familien, es ſey durch Todes-Fälle oder aber, wenn Schutz-Juden-Briefe wegen Verbrechen derer Innhaber caſſiret werden, auf das ſorgfältigſte Acht haben, damit ihr bey eurer jährlich einzuſendenden Tabelle daraus zuverläßig melden könnet, wie viel ſich die Anzahl der Juden-Familien und Köpfe diminuiret habe. Wie ihr dann auch ſolchem gemäß ferner die Commiſſarios locorum wohl zu inſtruiren, und bey Vermeidung ernſtlicher Beſtrafung anzuhalten habt, um darauf zu vigiliren, daß nicht etwa über die feſtgeſetzte Zahl der Juden-Familien ſich neue einſchleichen, noch mehrere, als ſeyn ſollen, geduldet werden, und daß, wann von denen Schutz-Juden-Familien, welche ausgehen, oder deren Privilegia caſſiret werden, ſolches ſo fort anzeiget, und ſtatt der ausgegangenen keine neue gelitten werden müſſen. Sind ꝛc. Geben Berlin den 25. Mart. 1753.

An ſämtliche Kriegs- und Domainen-Cammern.

No. 15. Circulare an ſämtliche Steuer-Receptoren, Klöſter, Stiffter und Geiſtlichkeit, die Monathlich einzuſendende Atteſte betreffend. de dato Cleve, den 26. Mart. 1753.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät Unſer allergnädigſter Herr, per Reſcriptum clementiſſimum de dato Berlin den 13. Marty a. c. allergnädigſt befohlen, daß die von denen Receptoren, Klöſtern, Stiftern und der Geiſtlichkeit, Monathlich zur Ober-Steuer-Caſſe bisher eingeſandte Atteſte, künftig an den Land-Rath eingeſandt werden ſollen, damit derſelbe nicht allein daraus, wegen der in dem Monath zur Caſſe geſchehenen Bezahlung benachrichtiget ſey, ſondern ſolche auch aus ſeinem gantzen Creyſe mit einer General-Specification einſenden kan;

Als wird ſolches denen Receptoren, Klöſtern, Stiftern, und der Geiſtlichkeit zur Nachricht und Achtung hierdurch bekandt gemacht;

Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 26. Marty 1753.

V. C. M. v. Beſſel. Meyen. Müntz. v. Durham. Colberg. v. Raesfeld. Rappard. Michaelis. Keſſel. v. Hagen. Schwedler. Reichardt. Recop. v. Derſchau. Hoffmeiſter. v. Dieſt.

Bernuth.

Circulare, an ſämtliche Steuer-Receptoren, Klöſter, Stiffter und Geiſtlichkeit.

No. 16. Circulare an sämtliche Richter im Hertzogthum Cleve und der Grafschaft Marck, daß die Contributions- Einquartierungs- March-Sachen, so von ihnen bishero tractiret worden, an die geordnete Land-Räthe gelangen sollen. de dato Cleve den 26. Mart. 1753.

Nachdem Seine Königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, nunmehro die Land-Räthe allergnädigst bestellet; Als haben sämtliche Richtere, denen Eingesessenen ihres Richter-Amts behörig bekannt zu machen, daß sie sich in allen Steuer- March- Contributions-Einquartierung, Werbungs- Saltz- Policey- Vorspann- und in Summa in solchen Sachen, die bishero von denen Richtern tractirt worden, aber zum Ressort der Krieges- und Domainen-Cammer gehöret, an die geordnete Land-Räthe halten, bey ihnen Rath suchen, und deren Ordres gehorsamlich befolgen, insbesondere aber in denen vorkommenden Bau-Diensten zu Domainen-Gebäuden, und die sämtliche Vorspanns-Sachen sowohl als auch Salz-Sachen, weil diese zwar von dem Land-Rath, aber durch die Receptores jeden Amts bestellet werden müssen, denen Ordres der Receptoren, sowohl hierin, als wenn sie auch auf Verlangen der Land-Räthe ein- oder andere Aufnahme vor die Hand nehmen müssen, schuldigste Folge zu leisten, zu welchem Ende denen Receptoribus diejenige Bothen, so bishero dazu gebraucht sind, und aus denen Steuer-Ausschlägen davor Emolumenta genieſſen, bis dahin, daß Seine Königliche Majestät verordnet haben werden, ob auch hierunter eine Separation vorgenommen werden soll, verabfolgen zu lassen; Und zweifelt die Krieges- und Domainen-Cammer nicht, die sämtliche Richtere des Hertzogthums Cleve und der Grafschaft Marck werden diesem so fort geleben, und die Eingesessene, wenn sie sich bey ihnen in solchen zur Königl. Cammer gehörigen Agendis melden solten, an die Land-Räthe, mit denen Consolidations-Sachen aber directe zur Cammer verweisen, damit alles ordentlich hergehe, und keine Unordnung entstehen mag, wofür sonsten der daran Theil habende Richter Sr. Königl. Majestät responsable verbleiben wird;

Uebrigens bleibt es dabey, daß die Registratur, so weit es die Cammer-Agenda betrift, dem Land-Rath des Creyses auf dessen Verlangen gleich ausgeliefert werden muß; weß Endes zur Nachricht vermeldet wird, daß das N. N. zum N. N. Creyse gehöret.

Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 26. Marty 1753.

V. C. M. v. Bessel. Meyen. Müntz. v. Durham. Colberg. v. Raesfeld. Rappard. Michaelis. Kessel. v. Hagen. Schwedler. Reichardt. Recop. v. Derschau. Hoffmeister. v. Diest.

Bernuth.

An sämtliche Richtere im Hertzogthum Cleve, und Grafschaft Marck.

No. 17. Rescript an das Tribunal zu Berlin, der Soldaten- und Unter-Officiers-Processe betreffend, item wegen des Appellatorii bey unordentlichen Processen. de dato Berlin, den 30. Mart. 1753.

Friedrich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Von der Clevischen Regierung sind wegen des beneficii derer Soldaten und Unter-Officier unterm 22ten Febr. wie auch wegen des Appellatorii in unordentlichen und mangelhaften Processen, dubia vorgestellet worden, welche Wir nebenliegender massen entschieden; und solches euch nachrichtlich hiermit zu wissen fügen. Sind ꝛc. Berlin, den 30. Mart. 1753.

(ad Mand.)

v. Cocceji.

An das Tribunal allhier.

Ad No. 17.

Friedrich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Uns Eure dubia vom 22. Febr. c. vortragen lassen, und geben Euch ad 1mum zur Resolution, daß in denen Processen, welche nur 100 Thlr. und darunter importiren, die Soldaten und Unter-Officiers weder Gerichts- noch Advocaten-Gebühren erlegen sollen. Betrift aber die Sache ein mehreres und sie gelangen zu einem obsiegenden Urthel, so bezahlen sie die Helfte.

Dahingegen sind diejenige, welche eigenthümlich Grund-Stücke besitzen und von dem Richter zu Bezahlung vergeblicher Kosten condemniret werden, nicht davon befreyet, sondern sie müssen solche dem Unschuldigen Gegentheil schlechterdigs ersetzen; Und solchergestalt wird das Dubium in dem revidirten Codice, an dessen Abdruck gearbeitet wird, ebenfalls gehoben.

Anbelangend das 2te Dubium, ob nehmlich bloß auf die Justifications-Schrift ohne ein ferneres Verfahren zu veranlassen, sogleich die Cassation des vorigen Processus erkannt werden könne, wann ex Actis 1mæ Instantiæ nullitas processus herfürleuchtet? Darauf wird Euch folgendes zur Beobachtung vorgeschrieben:

Wann nullitas insanabilis vorhanden ist und substantialia processus gantz aus der Acht gelassen worden; so ist nothwendig 1ma Instantia beym Ober-Gericht, und der Proceſs muß von neuen angefangen werden. Wann ihr nun eine solche nullitæt aus denen Actis nach beygebrachter Justification anmercket; So müsset Ihr sogleich

gleich die Sache per decretum auf Verhör richten, und mit Bemerkung derer aus denen Actis conſtirenden Illegalitæten und Mängel, die Partheyen anweiſen, die Sache in termino ordentlich vortragen und zu inſtruiren; oder wann ſie weitläuftig und wichtig iſt, in Schriften gegen einander zu verfahren. Ihr müſſet aber demnächſt Euch nicht allein auf die Nullitæt des vorigen Proceſſus und auf die Erſtattung derer per imperitiam judicis 1mæ inſtantiæ und derer Advocaten vergeblich verurſachten Koſten, dem Befinden nach, ſondern auch in der Haupt-Sache ſelbſt rechtlich erkennen; jedoch iſt dieſes Erkenntniß nicht pro reformatoria oder pro Sententia 2dæ inſtantiæ anzuſehen, wie dem Vernehmen nach bishero geſchehen, ſondern es muß denen Partheyen das beneficium appellationis verſtattet werden. Berlin den 30ten Marty. 1753.

(Ad Mandatum.)

v. Cocceji.

An die Cleviſche Regierung.

No. 18. Circulare an ſämtliche Acciſe-Inſpectores und Steuer-Receptores in Clev-Meurs- und Märckiſchen, wegen der Geld-Sorten. de dato Cleve, den 30. Mart. 1753.

Ingefolge eines eingelauffenen Königlichen allergnädigſten Reſcripti de dato Berlin, den 6. Marty c. wird denen ſämtlichen Acciſe-Inſpectoren und Steuer-Receptoren im Clev- Meurs- und Märckiſchen hiedurch anbefohlen, daß ſie, und zwar die erſteren bey denen Monathlichen Acciſe-Extracten, letztere aber auf die Monathliche an die Land-Räthe einzuſchickende Atteſter, die Geld-Sorten deutlich ſpecificiren ſollen, in welchen ſie die baare Gelder zur Ober-Steuer-Caſſe ablieffern:

Wobey denenſelben bey Strafe der Caſſation hiedurch nochmahls eingebunden wird, ſich nicht zu unterſtehen, die etwa eingehende zu Berlin begebige Geld-Sorten umzuſetzen: Wornach dieſelbe ſich gehörig zu achten, und verſichert ſeyn können, daß darauf beſondere Acht genommen werden wird.

Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 30. Mart. 1753.

V. C. M. v. Beſſel. Meyen. Müntz. v. Durham. Colberg. v. Raesfeld. Rappard. Michaelis. Keſſel. v. Hagen. Schwedler. Reichardt. Recop. v. Derſchau. Hoffmeiſter. v. Dieſt.

Baumann.

An ſämtliche Acciſe-Inſpectores und Steuer-Receptores im Clev- Meurs- und Märckiſchen wegen der Geld-Sorten.

No. 19. Reſcript an ſämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, betreffend den Fiſcaliſchen Antheil von beygetriebenen Abſchoß-Geldern. de dato Berlin, den 31. Mart. 1753.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Demnach Wir nöthig gefunden, ein vor allemahl feſt zu ſetzen, wie es künftig wegen der quotæ fiſcalis von denen, durch ihre Vigilance einkommenden Abſchoß-Geldern, gehalten werden ſoll; Als fügen Wir Euch hierdurch in Gnaden zu wiſſen, daß denen Fiſcælen zwar quarta pars von denen Abſchoß-Geldern, ſo ſie beygetrieben, ferner accordiret werden ſoll, jedoch mit der ausdrücklichen Limitation, daß wenn das Capital des Abſchoſſes über Sechs-Hundert Thl. beträget, dasjenige, was mehr einkommet, Uns ohne Abzug berechnet werden müſſe, folglich denen Fiſcælen auch ſodann nicht mehr als 150. Thlr. nehmlich die Quarta von 600 Thlr. zufliеſſen ſoll. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 31. Mart. 1753.

An ſämtliche Krieges- und Domainen-Cammern.

No. 20. Reſcript an das Cammer-Gericht wegen des Advocirens der Auditeurs. de dato Berlin, den 31. Mart. 1753.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Da bey Unſerer höchſten Perſon immediate verſchiedene Beſchwerden eingelaufen, daß einige Auditeurs, beſonders in Unſern Weſtphäliſchen Provintzen ſich angemaſſet, bey denen Civil-Ober- und Unter-Gerichten denen Partheyen Advocando zu dienen und ihnen Memorialia zu verfertigen. Dieſes aber wieder Unſere Intention geſchiehet, und der guten Verfaſſung entgegen ſtehet, der daraus herkommenden Chicanes, Zeit- und Geld-Verſplitterungen nicht zu gedenken; Wie auch Unſern Unwillen durch Unſer General-Auditoriat bereits denenſelben kund thun und ihnen anbefehlen laſſen, bey Vermeidung der Caſſation, ſich alles Advocirens, Schriftſtellens und Anfertigung der Memorialien gäntzlich zu enthalten, welches inſonderheit auch diejenigen mit angehen ſoll, die vorhin Advocaten geweſen und nachher Auditeur-Stellen angenommen; Als haben Wir Euch hiervon Nachricht zu geben,

ben, gnädigst befohlen, damit wenn ein oder der andere sich gelüsten lassen sollte, dieser Ordre zu wieder zu handeln, Ihr die nöthigen mesurs darnach nehmen könnet, auch habt Ihr denen Unter-Gerichten solches so fort zu notificiren. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 31. Martii 1753.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Bismark, Dankelmann, G. Reuß.

An das Cammer-Gericht.

No. 21. Rescript an die Clevische Regierung wegen Classification der Feuer-Societäts-Gelder. de dato Berlin, den 2ten April 1753.

Friederich, König in Preussen, ꝛc. Unsern ꝛc. Weil es mit denen Feuer-Societäts-Geldern und deren Einfoderung nach Eurem Bericht vom 22ten Marty, und der Cammer gegebenen Anzeige, bey Euch eben die Bewandniß, wie hier in der Chur-Marck hat, wo diese Præstationes ad onera realia gerechnet werden; So ist auch Unsere allergnädigste Intention diese, daß wann bey Liquidations-Processen sich dergleichen reste finden, dieselbe eben so, wie andere onera realia, classificiret werden sollen. Wornach Ihr Euch werdet zu achten, nicht minder die Unter-Gerichte, wo Casus davon vorkommen könten, zu instruiren haben. Sind ꝛc. Berlin, den 2ten April 1753.

ad Mandatum.

An die Clevische Regierung.

No. 22. Rescript an das Cammer-Gericht, daß es der, in der Gesinde-Ordnung de anno 1722. tit. 3. §. 2. enthaltenen Disposition ohngeachtet, auf Beweis einer contrairen Observantz erkennen kan. de dato Berlin, den 16ten Aprill 1753.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr habt unterm 17ten Nov. a. p. bey Uns allerunterthänigst angefraget, ob der in der Mittel-Märckischen Gesinde-Ordnung de anno 1722. tit. III. §. 2. befindlichen Verfügung, daß diejenigen Unterthanen, welche ihre Höfe übergeben, und das so genannte Alten-Theil auf denenselben genüssen, schuldig seyn sollen, ihrer Obrigkeit wöchentlich einen Tag mit der Hand gegen gewöhnliche Speisung oder alle 14 Tage einen ohne Speisung zu dienen, ohngeachtet die Unterthanen dennoch mit Bescheinigung einer contrairen Observantz annoch gehöret werden sollten;

Nachdem, wie laut deren Copeyl. Beylagen hierüber von dem Justitz-Departement mit dem General-Directorio, und von diesem mit der Krieges- und Domainen-Cammer communiciret worden; So ertheilen Wir Euch nunmehro hiedurch zur Resolution, daß Ihr bey vorkommenden Umständen wieder die angezogene Disposition der Gesinde-Ordnung von anno 1722. hinführo auch auf Beweis einer contrairen Observantz erkennen könnet. Wornach Ihr Euch also in vorkommenden Fällen werdet zu achten haben. Sind ꝛc. Berlin den 16ten Aprill. 1753.

(Ad Mandatum.)

v. Cocceji. v. Bismarck.

An das Cammer-Gericht.

No. 23. Rescript an den Magistrat allhier, daß die 30 Jahr abwesende pro mortuis zu achten. de dato Berlin, den 22ten Aprill 1753.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren allerunterthänigsten Bericht vom 7ten huj., in welchen Ihr angefraget habt, ob dem Zinngiesser in Beuthen, Johann Gottlieb Hintzen, auch die quota wegen seines desertirten Bruders, von des Steinerts Vermögen, mit verabfolget werden solle? Ist Euch hiermit zur Resolution.

Daß weil Wir festgesetzt, daß derjenige, welcher 30 Jahr abwesend gewesen, pro Mortuo gehalten werden soll; So kan die Verabfolgung des quæstionirten Geldes zwar geschehen, jedoch nicht an Supplicanten allein, sondern an des desertirten sämtliche Geschwistere. Sind ꝛc. Berlin den 22ten April 1753.

(Ad Mandatum.)

v. Bismarck.

An den Magistrat allhier.

No. 24. Circulare an alle Regierungen und Justitz-Collegia, ausser der Halberstädtischen, wegen inserirung der Actuum Judicialium in die Intelligentz-Blätter. de dato Berlin den 30ten April 1753.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Demnach verschiedentlich angemercket worden, daß die in Unsern allerhöchsten Rescripten vom 4ten Aug. und 16ten Dec. 1728. gemachte

Verordnung wegen Inserirung derer Actuum Judicialium in die Intelligentz-Blätter, gegen den buchstäblichen Inhalt derselben, auf alle andere Gerichtl. Actus, welche nicht von denen Cantzeln, noch durch Placate oder Ausruffung bekannt gemacht werden, extendiret werden wolle; Als haben Wir nöthig gefunden, Euch hiermit dahin zu instruiren, daß ausser denen in obgedachten Rescriptis enthaltenen, dem Publico zu wissen nöthigen Actibus keine andere Gerichtliche Handlungen, folglich auch nicht diejenigen, welche in das Hypothequen-Buch eingetragen werden, durch die Intelligentz-Blätter notificiret werden sollen; Wornach Ihr dann Euch nicht allein Eures Orts allergehorsamst zu achten, sondern auch die dortige Unter-Gerichte darnach gehörig zu bescheiden habt. Sind ꝛc. Berlin, den 30ten April 1753.

(Ad Mandatum.)

v. Cocceji.

Circulare an alle Regierungen und Justitz-Collegia, ausser der Halberstädtschen, an welche ein besonderes Rescript abgehet.

No. 25. Rescript an die Land-Räthe, Commissarios locorum, Fiscäle und Magistrate in der Grafschaft Marck, wegen Contraventiones von Müntz-Edicten. de dato Cleve, den 1ten May. 1753.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen ꝛc. Liebe Getreue! Nachdem Uns mißfällig zu vernehmen vorgekommen, was massen einige Kauff-Leuthe und Reyde-Meistere in der Grafschaft Marck strafbarer Weise sich unterstanden, andere Müntze, als in denen dieserhalb erlassenen Edictis erlaubet, ins Land zu ziehen, oder auch sonsten die fremden und Königl. Müntzen höher, als darinn vorgeschrieben, auszugeben, oder denen Arbeitern aufzudringen, und derowegen die Nothdurft erfordert, hierunter zu remediren;

Als befehlen Wir Euch hiedurch so gnädigst als ernstlich, auf diesen Land-verderblichen Wucher besser, wie bishero geschehen, zu vigiliren, und dawider keine Contraventiones, unter was vor Prætext es auch seyn möge, zu verstatten, des Endes vornemlich dahin zu sehen, daß keine andere als Edict-mäßige Müntz-Sorten gezahlet und angenommen, noch der geringste Wucher damit, es sey auf was Art es wolle, getrieben, auch der Reichs-Thaler nicht anders als zu 60 Stbr. keinesweges aber zu 56 Stbr. gerechnet, und denen in der Fabrique arbeitenden Leuthen aufgedrungen werde, wiedrigenfalls ihr so, wie die Contravenienten, dafür angesehen und bestrafet werden sollet.

Denen sämtlichen Reyde-Meistern aber ist besonders nochmahls alles Ernstes, und bey Verlust ihres Reydungs-Rechts, zu inhibiren, sich hiernach auf das eigentlichste und genaueste zu achten, und in keinem Stück zu contraveniren, sonsten sie noch darneben nachdrücklichst angesehen und bestrafet werden sollen, massen Wir dergleichen höchst strafbaren Wucher länger nachzusehen keinesweges gemeynet sind.

Sind euch mit Gnaden gewogen. Geben Cleve in Unserer Krieges- und Domainen-Cammer den 1. May 1753.

An Statt und von wegen Allerhöchstged. Sr. Königl. Majestät ꝛc.

V. C. M. v. Bessel. Meyen. Müntz. v. Durham. Colberg v. Raesfeld. Rappard Michaelis. Kessel. v. Hagen. Schwedler. Reichardt. Recop. v. Derschau. Hoffmeister. v. Diest.

Bernuth.

An die Land-Räthe, Commissarios locorum, Fiscäle und Magistrate in der Grafschaft Marck.

No. 26. Rescript an den Advocatum Fisci Müller zu Halberstadt, daß die Abschoß-Gelder allezeit angezeiget werden sollen. de dato Berlin, den 9ten May 1753.

Seine Königl. Majest. in Preussen, Unser allergnädigster Herr, lassen dem Regierungs-Rath und Advocato Fisci Müller zu Halberstadt, auf dessen allerunterthänigsten Bericht vom 11ten April a. c. wegen derer zur General-Straff-Casse eingesandten Roeverschen Abschoß-Gelder hierdurch bekannt machen, daß die Ordre zur Einnahme derselben an den Hoff-Rath Herrn ergangen, und befehlen Höchstgedachte Se. Königl. Majestät demselben hierdurch, auch dahin zu sehen, daß keinerley Gelder, ohne vorherige Anzeige und Königl. Genehmhaltung, in fremde Lande verabfolget werden mögen. Signatum Berlin, den 9ten May 1753.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Viereck. Happe. Boden. Blumenthal. Arnim.

No. 27. Rescript an die Mindische Regirung, wegen Copulation der Verlobten zweyerley Religionen. de dato Berlin, den 11ten May 1753.

Nachdem Sr. Königl. Majest. Unserm allergnädigsten Herrn allerunterthänigst vorgetragen worden: Wasmassen zwischen denen Predigern beyder Evangelischen Lutherischen und Reformirten

ten Gemeinden zu Minden, wegen Administration der Copulations-Actuum, wann die Verlobte von unterschiedener Profession sind, Irrung entstanden, und hinc inde vermeintliche Eingriffe geschehen; Höchstgedachte Se. Königl. Majestät aber in Gnaden billig finden, daß die Copulationes sich nach der Parochie des Bräutigams reguliren, mithin, wann dieser der Evangelisch-Lutherischen Religion, die Braut aber der Reformirten zugethan, die Lutherischen Prediger der Parochie des Bräutigams, und vice versa, wann er der reformirten Religion zugethan, die reformirten Prediger den Copulations-Actum verrichten sollen; Wie denn auch denen Verlobten, sich darunter mutuellement verständigen zu wollen, zum præjuditz des Parochi competentis, ohne Dispensation und Cognition des Landes-Consistorii, nicht zu verstatten, und wenn solches ertheilet, sie denen Parochis Sponsi die hergebrachte Jura Stolæ entrichten müssen; Als lassen mehr Höchstgedachte Se. Königl. Majest. solches denen Predigern, sowohl Lutherischer als Reformirter Religion des Fürstenthums und Stadt Minden hierdurch in Gnaden zu ihrer allerunterthänigsten Achtung bekannt machen. Geben Berlin den 11ten May 1753.

(Ad Mandat.)

v. Danckelmann.

Ad No. 27.

Friederich, König in Preussen, ꝛc. Unsern ꝛc. Euer unterm 27ten m. p. eingesandtetes Project eines Regulativi wegen Copulation der Verlobten Evangelisch-Lutherischer- und Reformirter Religion, wird Euch confirmiret hierneben zurück geschicket, und dabey befohlen, gehörig darüber zu halten. Der Publication wegen werdet Ihr das nöthige vorher zu verfügen haben, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Sind ꝛc. Berlin, den 11ten May 1753.

(Ad Mandat.)

v. Danckelmann.

An die Mindische Regierung.

No. 28. Rescript an die Halberstädtsche und Mindensche Cammer, die Vorbeugung des Schadens der tollen Hunde betreffend. de dato Berlin den 12ten May 1753.

Friederich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem seit einigen Jahren von denen in verschiedenen Provintzien sich angefundenen tollen Hunden sowohl Menschen als Vieh gebissen, und beschädiget worden, und dann die Nothwendigkeit erfordert, daß dergleichen fernerm Unglück so viel möglich vorgebeuget werde; So wollen und befehlen Wir hierdurch, daß in dortigem Fürstenthum, auch Graf- und Herrschaften, niemand, er sey wes Standes oder Condition er wolle, Hunde halten soll, denen nicht zuvor der Wurm genommen; Gestalt denn ein jeder, welcher mit Hunden versehen ist, dieselben bey willkührlicher Ahndung zu Unsern Förstern, so sich etwa in der nähe aufhalten, oder zu denen Schützen, welche irgend bey denen von Adel sich im Dienst befinden, und es versehen, zu schicken hat, welche dann solchen Hunden den Wurm zu nehmen gehalten seyn, für solche Mühe aber ein mehreres nicht als für jeden Hund 1 Gr. fordern, oder gewärtigen sollen. Würde sich auch zutragen, daß künftig irgendwo ein toller Hund im Lande sich sehen liesse; So haben des Orts Eingesessene, wann sie mit Gewehr versehen, denselben ausserhalb denen Städten und Dörfern, entweder so fort niederzuschiessen, oder in Ermangelung des Gewehrs mit Forchen, Stangen und dergleichen, von einer Dorfschaft und Ort zu dem andern, so lange zu verfolgen, bis er todt geschlagen ist.

Ihr habt demnach diese Unsere Willens-Meinung durch ein Publicandum in dortiger Provintz auch dazu gehörigen Graf- und Herrschaften zu jedermanns Achtung bekannt zu machen, auch darüber selbst mit Nachdruck zu halten. S. ꝛc. Geben Berlin, den 12ten May 1753.

An die Halberstädtsche und Mindensche Cammer.

No. 29. Circulare an alle Regierungen, daß die Criminal-Urthels-Gebühren allemahl 4 Wochen post publicationem beygetrieben und eingesandt werden sollen. de dato Berlin, den 21ten May 1753.

Friederich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren euch nachrichtlich hiebey ein, wegen Beytreibung der Criminal-Urtels-Gebühren, an alle Regierungen und Justitz-Collegia abgegangenes Circulare, wovon ihr dem Ludolf Nachricht geben könnet. Sind ꝛc. Berlin, den 21. May 1753.

An das Cammer-Gericht.

Ad No. 29.

Friderich, König in Preussen, ꝛc. Unsern ꝛc. Weil Wir mißfällig wahrgenommen, daß mit Beytreibung der Criminal-Urtels-Gebühren sehr nachläßig zu Wercke gegangen werde, ohngeachtet Wir fast bey jeder Confirmation Erinnerung thun lassen; So wird Euch ein vor allemahl vermittelst dieses Circularis aufgegeben, mehrere Attention darauf zu nehmen und die Gebühren quartaliter, allemahl vier Wochen nach der Publication, von dem Rendanten eurer Sportul-Casse beytreiben, auch das Geld dem Rath und Secretair Ludolff quartaliter ohnfehlbar einsenden zu lassen. Berlin, den 21ten May 1753.

(Ad Mandat.)

v. Cocceji. v. Bismarck.

Circulare an alle Regierungen.

No. 30. Rescript an die Neumärckische Regierung und Consistorium, daß es beyden Confessions-Verwandten erlaubet seyn soll, ihre Kinder in diejenigen Schulen zu schicken, wo sie am besten unterrichtet werden. de dato Berlin, den 21. May 1753.

Friderich, König in Preussen, ꝛc. Unsern ꝛc. Auf euren allerunterthänigsten Bericht von der in Königsberg, wegen der Schule gemachten Verfügung, welcher nebst dem dabey gefügt gewesenen Schul-Reglement und Bericht des Inspectoris Schultzen zu recht eingekommen, wollen Wir euch zur Resolution hiemit unverhalten lassen; daß es lediglich bey dem euch unterm 9ten Febr. dieserwegen erlassenen Rescripto sein unabgeändertes Verbleiben habe, und Wir schlechterdings nicht gesonnen seyn, einen Zwang hierunter zu verstatten, sondern es vielmehr beyden Confessions-Verwandten ein vor allemahl, hiedurch wollen nachgelassen haben, ihre Kinder in diejenige Schule zu schicken, in welcher sie am besten unterrichtet werden. Ihr werdet also den Magistrat zu Königsberg, dieser Unserer Intention gemäß, zu bescheiden wissen, und sind euch ꝛc. Berlin, den 21. May 1753.

(Ad Mandat.)

v. Danckelmann.

An die Neumärckische Regierung und Consistorium.

No. 31. Publicandum wegen der Baumwollen-Spinnerey in denen hiesigen Provintzien, und was diejenigen für Belohnung von Sr. Königl. Majestät in Preussen zu erwarten haben sollen, welche sich auf die Baumwollen-Spinnerey legen. de dato Minden, den 22. May 1753.

Da die Baumwollen-Spinnerey in den hiesigen Provintzien bisher noch sehr schlecht getrieben worden, ob gleich viele hundert Menschen, die jetzo über Nahrungs-Mangel klagen, ihr Brodt gar reichlich damit erwerben könnten;

So haben Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr ꝛc. um Dero allergetreueste Unterthanen zu diesem so nützlichen Nahrungs-Mittel aufzumuntern, in höchsten Gnaden resolviret, daß denjenigen, welche sich auf die Baumwollen-Spinnerey legen, und das feineste Garn spinnen werden, nach dem Grad und Beschaffenheit der Feinigkeit, Belohnungen von 1 bis 5 Rthlr. alljährlich aus der Landes-Casse ausgezahlet werden sollen.

Es können demnach diejenigen, welche durch diese Königliche Gnade zu der feinen Baumwollen-Spinnerey sich ermuntern, und die versprochene Belohnungen sich zu Nutze machen wollen, das gesponnene feine Garn alle Jahr um Fastnacht an das Amt bringen, da dann der Amtmann eines jeden Garn mit einer angehefteten Nummer bezeichnen, den Namen des Spinners, mit Beyfügung der Nummer besonders notiren, die Specification davon nebst dem Garn an die Krieges- und Domainen-Cammer einsenden, und nach geschehener Beurtheilung der Feinigkeit des Gespinnstes die Auszahlung der Belohnung von 1 bis 5 Rthlr. verordnet, und überdem das Garn selbst dem Spinner zum eigenen Gebrauch zurück gegeben werden soll. Signatum Minden, am 22. May 1753.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc.

v. Massow. Schütz. Rappard. Richter. Culemann. Bärensprung. v. Rodenberg. v. Borck. Neuhaus. Lüder.

No. 32. Patent wegen Einführung eines neuen Land- und Hypothequen-Buches, nach Maaßgabe der Schlesischen Hypothequen-Ordnung. de dato den 4. August 1750. und beygefügten Formularis. de dato Minden den 8. Junii 1753.

Se. Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben vermöge allergnädigsten Rescripti de dato Berlin den 5ten Decembr. a. p. in Gnaden verordnet und gut gefunden, bey Dero Mindisch-Ravensbergischen Regierung die Schlesische Hypothequen-Ordnung de dato den 4ten Aug. 1750. und ein dergleichen gemässes Land- und Hypothequen-Buch nach beygefügetem Formular einführen zu lassen, worinn bey vorkommenden Schulden-Eintragungen die Qualität der zur Hypothec gesetzten Grundstücken, deren Titulus Possessionis und Werth, des Possessoris übrigen Güter, die darauf hafftende dominia reservata, Pacta Successoria, Fideicommissa, Lehns-Stämme, Wiederkaufs-Pacta, und andere onera realia, contrahirte gerichtliche Schulden, wie auch Ehestiftungen und Kinder-Gelder eingetragen, mithin alles beobachtet werden soll, wodurch der Creditoren Sicherheit und Fides publica bey Geld-Ausleihungen bevestiget und aufrecht gehalten werden könne. Allerhöchst gedachte Se. Königliche Majestät lassen dannenhero hiedurch männiglichen bekannt machen, daß vorgedachte Schlesische Hypothequen-Ordnung auch in denen hiesigen beyden combinirten Provintzien vim Legis habe, und nunmehro bey gedachter Dero nachgesetzten Regierung ein Land- und Hypothequen-Buch introduciret sey, damit so wol Creditores als Debitores sich darnach achten, und da sie wollen, aus denen bisherigen surrogatis des Hypothequen-Buchs, nemlich denen nach wie vor vim hypothecæ behaltenden Confirmations-Büchern ihre Activa und Passiva ins neue Land- und Hypothequen-Buch transportiren lassen können, wenn sie dabey oblauts erwehnte Supplenda in Anzeigung der Qualität der Hypothequen, des Tituli Dominii und Werths ꝛc. suppliret, als in deren Ermangelung keine Eintragung so wenig alter als neuer Schulden platzgreiflich, sondern, wenn, es sey expetito & Consensu Debitoris, oder in contumaciam ad nudam Creditoris instantiam eine Eintragung ohne solchen gebeten, nur ein blosses Decretum factæ præsentationis ad ingrossandum ertheilet werden, welches jedoch parem effectum prælationis haben, und des Endes pro notitia bis dahin obige Supplenda beachtet, in dem Land- und Hypothequen-Buche notiret werden soll, und damit es damit keine bedenckliche Schwierigkeit setzen möge, soll die in denen producirten Documentis schon angegebene, oder noch ad instantiam auszumittelnde Taxe der Hypothequen angenommen, dem Titulo possessionis auch ex officio nicht, vielweniger des Debitoris gantzen Status bonorum nachgefraget werden, weil es nur auf die Eintragung der hypothecarischen Rechte ankommt.

Und wiewol das Werck nur nach und nach, wie die Eintragungen derselben gebeten, zur Consistentz zu bringen, dennoch die Nothdurft erfordert, die Namen aller der Regierung immediate unterwürfigen Immobilien dem Land-Buche zu inseriren; Als wird allen und jeden Possessoren dergleichen schriftsäßigen Gütern hiedurch nachdrücklich und bey willkührliger Strafe anbefohlen, solche binnen vier Wochen dem das Land-Buch führenden Regierungs-Secretario Widekind ohnfehlbar anzuzeigen, damit alsdann die Nachtragung aus denen bisherigen Confirmations-Büchern, oder von denen Possessoribus noch beyzubringenden Documentis, verfüget werden könne, der ex officio allenfalls nöthigen Nachfrage, ob noch sonst versicherte Schulden vorhanden? vorbehältlich.

Wobey aber mehr höchstgedachte Seine Königliche Majestät Dero Schlesische Hypothequen-Ordnung §. 29. dahin allergnädigst declariren lassen, daß wenn einer Ehefrauen, es sey per Testamentum oder Pacta dotalia, oder vi Communionis bonorum, die Administratio bonorum bis zu ohnverrückten Wittwen-Stuhl ohne Caution und Rechnungs-Ablegung nachgelassen, es dabey sein Bewenden so lange behalten soll, bis dahin sich metus dilapidationis hervor thut, als welchenfalls für die Sicherheit der Kinder Vermögen ex officio zu sorgen.

Gestalt es dann auch übrigens bey dem confirmirten Pacto equestri der Mindischen Ritterschaft de dato 5. Nov. 1744. sein ohnveränderliches Bewenden behält.

Als welches alles denn Seine Königl. Majestät Dero getreuen Unterthanen des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg in Gnaden bekannt machen lassen, um sich darnach zu achten. Signatum Minden im Regierungs-Rathe, den 8. Jun. 1753.

An statt und von wegen allerhöchst gedachter
Sr. Königl. Majestät ꝛc. ꝛc.

R. Tilemann. Tilemann.

(L.S)

Widekind.

Ad No. 32.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Daß, da Wir Unsere gröste Sorgfalt auf die Wohlfahrt Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen unermüdet wenden, und zu deren Beförderung die Sicherheit im Handel und Wandel auch Credit-Wesen

vornemlich gereichet, die deshalb von undencklicher Zeit her in Unserm Hertzogthum Schlesien eingeführte Consens-Bücher aber nicht so beschaffen gewesen, daß der dadurch intendirte Zweck erreichet werden können; Wir folgende Hypothequen-Ordnung publiciren zu lassen nöthig gefunden, damit diejenigen, welche über Landgüter, Häuser und andere immobilien, bündige Contracte schliessen, oder Geld darauf auslehnen wollen, ihre völlige Sicherheit finden, und aus dem Grund- und Hypothequen-Buch vergewissert seyn können, wer die rechtmäßigen Besitzer derer unbeweglichen Güter, und ob und wie weit sie darüber zu disponiren berechtiget seyn. Wir ordnen und befehlen also nach reifer der Sachen Erwegung hiemit und Kraft dieses

§. 1.

Bey allen Schlesischen Gerichten sollen Grund- oder Hypothequen-Bücher verfertiget werden.

Daß Unsere Ober-Amts-Regierungen in Ober- und Nieder-Schlesien, sowol als die darin befindliche Fürst- und Gräfliche Mediat-Regierungen, wie nicht weniger jede Gerichts-Obrigkeit, welche bishero das Hypothequen-Wesen, Confirmationes und Consense derer ausgestellten Obligationen und anderer Contracte, wie auch die Eintragung derselben besorget, bey Verlust sothanen Rechts gehalten seyn sollen, ein vollständiges richtiges Grund- und Hypothequen-Buch unverzüglich einzurichten und einzuführen.

§. 2.

Wie dergleichen Grund- und Hypothequen-Bücher einzurichten.

In dieses Grund- und Hypothequen-Buch sind alle unter der Jurisdiction befindliche Immobilia unter einem gewissen Numero einzutragen, und dabey in besondern Colonnen zu notiren:

1) Der Name des Immobilis, nebst dessen ungefehrlichen Beschaffenheit und Pertinentien, und wenn es ein Haus, die Strasse, wo es gelegen.

2) Der Name des Besitzers, und ob er in erster oder zweyter Ehe lebet.

3) Titulus Possessionis desselben, wie er nemlich das Immobile, erblich, wiederkäuflich, jure antichretico oder auf eine andere Art erhalten habe.

4) Der Werth, wie hoch er das Immobile an sich gebracht, und wenn es ein Haus, und eine Societät zur Ersetzung des Brand-Schadens aufgerichtet, wie hoch es deshalb geschätzet und eingeschrieben, oder wenn es auf dem Lande ein Bauer- oder ander geringes Gut ist, wie hoch selbiges gewöhnlich angeschlagen werde.

5) Die eingetragene Dominia reservata, Pacta successoria, Fideicommissa, Fundationes, unablößliche Renthen, Onera & Pacta realia.

6) Versicherte Schulden, als an restirenden Kauf-Pretio, bestellte Hypothequen, und dergleichen.

7) Bezahlte und abgeführte Schulden.

8) Vormundschaften und Bürgschaften.

9) Gelöschte Vormundschaften und Bürgschaften.

10) Was der Besitzer an Immobilibus ausser dem beschriebenen Immobili unter eben der Jurisdiction habe, wie solches das beygedruckte Formular sub No. I. zeiget. Ueber dieses ist solch Grund- und Hypothequen-Buch mit einem vollständigen Register zu versehen, da unter dem Nomen des Debitoris auch Creditoris und der Immobilien selbst alles aufgefunden, und deme daran gelegen, nachgewiesen werden könne.

Wobey aber sowohl wegen dererjenigen Personen als auch Güter, so einerley Namen haben, alle Behutsamkeit zu gebrauchen, daß dabey kein Irrthum vorgehe.

§. 3.

Der neue Besitzer soll seinen Titulum so fort eintragen schuldig seyn, und was dabey zu beobachten.

Damit auch die Grund- und Hypothequen-Bücher etwas beständiges seyn mögen, so soll bey erfolgender Veränderung des Possessoris, der neue Besitzer eines unbeweglichen Stücks, er sey wer er wolle, schuldig seyn, es also fort gehörigen Orts, nebst Vorzeigung des Original-Documenti anzuzeigen, damit dasjenige Grundstück, so auf ihn gekommen, auf seinen Namen könne verzeichnet werden, wobey dann auch mit wenigen Worten der Titul nebst dem Dato und der Werth des Grundstücks mit anzusetzen. Auch muß von dem Secretario oder Actuario des Orts unter das Instrument oder den Kauf-Brief eigenhändig registriret werden, wenn der neue Eigenthümer in das Grund-Buch eingeschrieben worden. Sollte sich aber jemand dieser Verordnung nicht unterziehen wollen; so soll, so lange solches nicht geschehen, sein Titulus Possessionis nicht allein für ungültig und nichtig gehalten werden, sondern es wird auch jeder Obrigkeit, bey Vermeidung obgesetzter Strafe der vierfachen Ersetzung des Empfangenen, nebst Erstattung verursachender Schäden und Unkosten ex propriis, hierdurch untersaget, keinem dergleichen Besitzer, wenn er nicht zuvor in dem Grund- und Hypothequen-Buch sich gehörig verzeichnen lassen, eine Obligation oder andere dergleichen Beschreibung auf solches Grund-Stück auszufertigen oder zu confirmiren.

Auf solche Weise dann Creditores, zumahl wann sie sich die vorigen Kauf-Briefe oder andere dergleichen Documenta überdem vorzeigen lassen, vergewissert seyn können, ob und was für liegende Gründe ihre Debitores in Besitz haben, und unter welcher Jurisdiction dieselbe eigentlich belegen, damit die Verschreibung derselben von dem ordentlichen Richter geschehen könne.

§. 4.

Wo verschiedene Jurisdictiones und Immobilia streitig seyn, oder unter einander liegen, muß vor der Eintragung alles in gehörige Richtigkeit gebracht werden.

Wann noch nicht ausgemachet, unter welche Jurisdiction dieses oder jenes Immobile eigentlich gehöret; So sollen die hierbey concurrirende Judicia in Zeit von 4 Wochen, nach Publicirung dieses, deshalb conferiren, und alles dergestalt reguliren, damit ein jeder wissen könne, unter welcher Jurisdiction jedes Immobile unstreitig belegen, und dafern sie nicht könnten einig werden, sollen die Unter-Gerichte an ihre Ober-Gerichte, diese aber, wenn sie unter sich deshalb streiten, an Uns zur Entscheidung sofort berichten. Immittelst muß das Immobile, als streitig im Grund- und Hypothequen-Buch, angemercket, und ohne beyder Judiciorum Vorbewust darauf keine Obligationes oder Verschreibungen ausgefertiget oder eingetragen werden. Solte aber ein Judicium hierwider handeln, und einem andern hierunter einen offenbaren Eintrag

thun

thun, soll dasselbe nicht nur die vorenthaltene Gebühren dem Fisco zur Strafe vierfach bezahlen, sondern auch denenjenigen, welche durch seine widerrechtliche Ausfertigung und Eintragung Schaden leiden möchten, solche aus seinen Mitteln ersetzen.

§. 5.

Wie es zu halten, wenn der Titulus possessionis zweifelhaft ist, und was der Besitzer solchenfalls thun muß, um seinen Titulum zu berichtigen.

Im Fall sich an dem Rechte oder Titulo possessionis des Besitzers einiger Zweifel findet, den er durch zulängliche Beweisthümer zu heben nicht vermöchte, und er gleichwol auf sein Gut Geld borgen, oder sonst darüber auf eine zu Recht beständige Art disponiren, und solches in das Grund- und Hypothequen-Buch eintragen lassen wolte; So muß derselbe zuförderst alle diejenigen, welche auf das Immobile einen Anspruch zu machen vermeinen, bey dem Gericht, unter dessen Jurisdiction solches gehöret, nach Vorschrift des Codicis Fridericiani edictaliter citiren lassen. Sollte aus denen von dem Possessore producirten Documentis erhellen, daß Personen ausser Landes einen Schein Rechtens haben, so hat das Judicium, welches die Edictales verordnet, die Affixion an denen Orten zu veranlassen, allwo sich solche Personen wahrscheinlich aufhalten, nicht weniger dem Impetranten aufzugeben, die Citationem ad Domum denen bekannten Interessenten insinuiren zu lassen, welche ein Jus contradicendi haben möchten. Wie denn auch die Judicia in Ansehung der hiebey interessirenden Abwesenden, Unmündigen und Mündерjährigen, alles erforderliche zu besorgen und zu veranlassen haben, damit sie mit ihrer Nothdurft gehöret werden. Wenn aber die Personen derer Interessenten zwar bekannt, deren Aufenthalt aber, und ob sie noch am Leben, auch wer irgend ihr Erbe, unbekannt sind; so muß derjenige, so sie bey diesen Umständen der Ordnung nach per Patentum ad domum nicht citiren lassen kan, eydlich erhärten, daß er von ihrem Leben und Aufenthalt, noch wer etwa ihre Erben, weder einige Nachricht habe, noch aller angewandten Mühe unerachtet erhalten können; Und müssen solchenfalls die Namen dieser Interessenten denen Edictalibus mit inseriret werden. Nach Reproduction derer Documentorum affixionis Edictalium, und der gedruckten wöchentlichen Nachrichten, worinn die edictales bekannt gemacht worden, und nach docirter Insinuation der Citation ad domum hat das Judicium competens sententiam præclusivam zu publiciren, und diese, so bald sie Rechts-kräftig worden, soll zum Beweiß des Rechts und Tituli possessionis zureichend seyn. Gestalt Wir dann ausdrücklich verordnen, daß niemand darwider gehöret oder in integrum restituiret werden solle, es mag solche Restitution ex capite ignorantiæ, absentiæ, minorennitatis, oder wie es sonsten Namen haben mag, gesucht werden, und haben diejenigen, welche sich um ihre Jura in ihrer Abwesenheit nicht bekümmern, auch keinen Mandatarium bestellen, sich selbst es beyzumessen, andere aber, welche Vormünder oder Mandatarios haben, müssen sich an diese halten, und wenn sie dabey zu kurtz kommen, die allgemeine Wohlfahrt ihrem besondern Nutzen vorziehen, allermassen es besser ist, daß zuweilen einer durch sein oder eines andern Schuld Schaden leide, als daß die Eigenthums-Rechte aller angewandten möglichen Vorsicht unerachtet, in Ungewißheit bleiben. Damit aber durch nur gedachte Edictales keine Gelegenheit zu einer offenbaren Ungerechtigkeit gegeben werde; So sollen zu Krieges-Zeiten, wann Unsere Vasallen und Unterthanen zum Theil im Felde stehen, keine dergleichen Edictales ertheilet, sondern solche bis nach erfolgten und publicirten Frieden ausgesetzet, immittelst aber, wenn der Titulus possessionis zweifelhaft, es in denen Grund- und Hypothequen-Büchern angemercket werden.

§. 6.

Wie es zu halten, wann ein Grundstück aus einer Jurisdiction in die andere kömt.

Würde ein Grundstück, Verkauf, Tausch, oder sonst, aus einer Gerichts-Jurisdiction in die andere kommen; So soll der neue Eigenthümer schuldig seyn, binnen 4 Wochen von Zeit der Acquisition, es bey denen Gerichten, worunter das Immobile bisher gestanden, anzuzeigen, auch Creditores, so etwas darauf zu fordern haben möchten, ad liquidandum citiren zu lassen, wenn er solches zu seiner Sicherheit nöthig erachtet. Bevor nun solches geschehen, und ein Liquidations-Urthel abgefasset, solches die Rechts-Kraft ergriffen, und Creditores nach demselben befriediget, und wie solches geschehen, dem Gericht, worunter das Immobile kommt, vorgezeiget worden, oder diese im besagten Urthel benannte Creditores bey der neuen Jurisdiction sich in dem Hypothequen-Buch verzeichnen lassen, soll dieses Gericht niemand auf solches Immobile ein dingliches Recht versichern, oder vor den dadurch entstandenen Schaden mit hafften. Nach vorher gezeigtem Rechts-kräftigen Liquidations-Urthel und beygebrachten Liquidations Protocoll, daß Creditores abgefunden, oder nach docirtem Consensu Creditorum, wie vorstehet, hat nur gedachtes Gericht das Immobile in sein Grund- und Hypothequen-Buch einzutragen, dahingegen das vorige Gericht die erfolgte Veränderung in dem Seinigen, und unter welche Jurisdiction das Immobile gekommen, anzumercken, und die deshalb aufbehaltenen Documenta dem andern Gericht auszuantworten.

§. 7.

Was der neue Possessor thun muß, wenn das Guth unter eine andere Jurisdiction kommt, und er die Creditores nicht will citiren lassen.

Dafern aber jemand bey Acquisition eines Immobilis nicht nöthig erachtete, Creditores ad liquidandum citiren zu lassen; So hat er solches dem Gerichte, worunter das Immobile gestanden, schrifftlich oder ad Protocollum zu declariren, und darüber einen Schein so wohl als einen ausführlichen Extract aus dessen Hypothequen-Buch, nebst denen dazu gehörigen sothanes Immobile betreffenden Documentis in vidimirter Abschrifft zu forden, und dieses alles dem Gerichte, unter dessen Jurisdiction das Immobile von neuem kommt, vorzuzeigen, damit dasselbe alles, was eingetragen gewesen, in seinem Grund- und Hypothequen-Buch richtig verzeichne, ohne daß es deshalb neuer Confirmation bedürffe.

Wie

Wie nun dasjenige, so in diesem und dem vorhergehenden §pho dem Acquirenten auferleget ist, auf den Fall gehet, da jemand etwas von der Jurisdiction loß macht, worunter es bishero gestanden; So muß in denen Fällen, da Jurisdictions-Herren eine Veränderung unter sich machen, von selbigen auch alles, was in diesem §pho vorgeschrieben, ex officio besorget, dafür aber solchenfalls vom Possessore nichts gefordert werden.

§. 8.

Wenn ein Tertius den Titulum possessionis ansicht, und wie es damit zu halten.

Weil es aber geschehen kan, daß der Besitzer eines unbeweglichen Guthes durch schriffliche Urkunden, z. E. durch ein Testament, woran dem Ansehen nach nichts auszusetzen, seinen Titulum bescheiniget, solchen in dem Grund- und Hypothequen-Buch einschreiben lässet, und darauf Schulden oder andere Verträge machet, die gleichfalls eingetragen werden, gleichwol hernach ein Dritter, so ein gegründeteres Recht hat, das Immobile in Anspruch nimmt, folglich die Gerechtsame des Besitzers so wohl als aller derjenigen, welche von ihm ein dingliches Recht erhalten, mit Bestand Rechtens anfichtet; So kann in solchem Fall dem Gerichte, welches die Eintragung veranlasset, gar nichts zur Last geleget werden, und muß dannenhero nicht nur derjenige, welcher bey Erhandlung eines unbeweglichen Guths sicher gehen will, die im 5ten §pho vorgeschriebene Vorsichtigkeit brauchen, sondern es muß auch jedermann, der mit Sicherheit Geld auslehnen, oder darauf ein dingliches Recht, so nicht angefochten werden kan, erlangen will, vor allen Dingen aus dem Hypothequen-Schein wahrnehmen, ob der Besitzer bey Acquisition des unbeweglichen Guts alle die einen Anspruch auf das Gut zu haben vermeynten, citiren lassen, oder ob er solches nach entstandenem Concursu Creditorum als Meistbiethender erstanden, auch ob in beyden Fällen die Bezahlung des Kauf-Pretii nach Maßgabe des Prioritäts-Urthels geschehen.

Hätte hingegen der Besitzer durch freywilligen Verkauff, Vertausch, Schenckung, Erbschafts-Recht, oder auf andere Art, das unbewegliche Gut erlanget, und zu seiner Sicherheit nicht nöthig erachtet, sich per Edictales sicher zu stellen; So kann sich niemand vor die ex jure Dominii herrührende Ansprüche in Sicherheit setzen, er habe dann zuvor die in dem Hypothequen-Schein allegirte Documenta und Nachrichten, samt allen denen, worauf sich diese beziehen, genau nachgesehen, und im Fall einige Schwierigkeit sich dabey ereignet, solche auf andere Art, auch benöthigten Falls durch die Edictal-Citation wie §. 5. geordnet, gäntzlich aus dem Wege räumen lassen.

§. 9.

Wenn auf ein Immobile Ehe-Pacten und andere Verschreibungen eingetragen worden, ehe der Titulus possessionis docuret, muß der Possessor angehalten werden, den Titulum noch zu berichtigen.

Weil bishero die Gewohnheit gewesen, daß Obligationen, Ehe-Pacta und andere Instrumenta auf unbewegliche Güter und deren Possessores eingetragen worden, ohne daß der Possessor seinen Titulum possessionis berichtiget hat, gleichwohl es sich von selbst verstehet, daß kein Besitzer eine Hypothec oder ander dingliches Recht verschreiben können, bevor er nicht sein Eigenthum oder Titulum Possessionis docuret; So muß zu Abstellung dieser Unrichtigkeit der Besitzer angewiesen werden, solches noch zu bewerckstelligen, welches ohnentgeltlich, in so weit solches nicht etwa per Edictales geschehen muß, von allen Ober- und Unter-Gerichten besorget werden muß.

Wenn die hierzu erforderliche Nachrichten in denen Consens- Kauff- und Depositen-Büchern, wie auch in denen seit Anno 1742. verhandelten Concurs- und Liquidations-Actis nicht anzutreffen; So sind die Possessores und andere Interessenten zur Production ihrer Original-Ducumenten und deren Abschrifften ex officio anzuhalten, welche Abschrifften von dem Secretario oder Actuario vidimiret, und wie in folgenden verordnet wird, in einem Convolut unter gewissen Numeris und Foliis geheffter werden müssen, damit das Grund- und Hypothequen-Buch sich darauf mit Allegirung des Folii und Numeri beziehen könne.

Es muß dannenhero auch, im Fall eine Frau zur zweyten Ehe geschritten, und ein Immobile dem zweyten Mann gantz oder zum Theil zugebracht, dieser zuvor bescheinigen, daß, und wie das Immobile auf ihn gekommen, und solches in das Grund- und Hypothequen-Buch eintragen lassen.

§. 10.

Die Erben des Possessoris oder deren Vormündere müssen auch denen Gerichten Nachricht geben, wem die Güter zugefallen.

Wenn durch den Todesfall des Besitzers eine Veränderung geschiehet, müssen die Erben oder deren Vormünder innerhalb Jahres Frist solches denen Gerichten anzeigen, und zugleich melden:

a) Wie viel Söhne und Töchter der Verstorbene hinterlassen.
b) Wie alt sie seyn.
c) Ob einige abwesend.
d) Wie die Güter getheilet, und wem sie zugefallen, folglich wer der neue Besitzer sey.

welches alles in das Grund-Buch eingetragen werden soll und muß.

Würde aber der Erbe über eine Jahres-Frist damit zurück bleiben, und keine Impedimenta legalia beybringen, muß er das Duplum erlegen. Und soll demselben, bis die Berichtigung geschehen, kein Hypothequen-Schein ertheilet, vielweniger auf dessen Namen etwas eingetragen werden.

Wenn der Titulus possessionis einmal berichtiget worden, ist derjenige, welcher seine Jura in das Grund- und Hypothequen-Buch eintragen lassen, völlig gesichert, und gehet denen andern, die ihre Jura nicht, oder nachher eintragen lassen, vor.

§. 11.

Wenn einmahl der Titulus possessionis ab Seiten des Besitzers in Richtigkeit gesetzet; So ist jedermann, der sich einige Verbindlichkeit und ein dingliches Recht von ihm verschreiben, und in das Hypothequen-Buch eintragen lässet, vor allen andern Creditoren völlig gesichert, welchen zwar ein Eigenthums- oder ander dingliches Recht von dem Besitzer constituiret worden, solches aber entweder gar nicht, oder nicht zur rechten Zeit eintragen lassen.

§. 12.

Was für Verschreibungen und Jura in das Hypothequen-Buch eingetragen werden müssen.

§. 12.

Nachdem wir in dem vorhergehenden angewiesen, wie ein Grund- und Hypothequen-Buch eingerichtet werden müsse, so soll nunmehro gezeiget werden, was vor Sachen und Jura darin eingetragen werden müssen, wenn sie in Concursu Creditorum einen Vorzug haben wollen.

§. 13.

Keine Personal-Obligationes müssen in das Land-Buch eingetragen werden;

Es ist voraus zu setzen, daß keine Personal-Obligationes, Wechsel- oder Personal-Verschreibungen in das Land-Buch eingetragen werden können, sondern bloß die Verschreibungen über unbewegliche Güter, worunter auch die Hypothecæ tacitæ oder legales begriffen seyn, item: alle Pacta und Handlungen, welche ein dingliches Recht mit sich führen, und auf das dem Land-Buch eingetragene Immobile versichert werden. vid. infra. Wenn also jemand eine dergleichen Personal-Obligation auf des Debitoris Immobilia wolte eintragen lassen, muß solche nicht angenommen werden.

§. 14.

Sondern nur die Jura realia und in specie Dominia reservata,

Alle Reservata dominia beym Kauff und Verkauff sollen mit richtiger Benennung der Güter und derer Debitorum und Creditorum Vor- und Zunahmen in das Hypothequen-Buch, da das Grund-Stück belegen, verzeichnet werden; In Entstehung dessen aber den behörigen Vorzug nicht haben, sondern allen eingetragenen Hypothequen nachstehen. vid. Cod. Frid. pag. 4. tit. 9. §. 46.

Zu dem Ende soll ein jeder, der dergleichen Eigenthum sich vorbehalten, schuldig seyn, daß und bis auf welche Zeit das Dominium reserviret sey, auch was noch zu præstiren sey, ehe solche Reservatio wegfället, dem Hypothequen-Buch eintragen zu lassen.

Es bedarf aber dieserwegen keiner besondern gerichtlichen Confirmation, sondern es ist genug, wenn nächst obgedachter Ingrossation von dem Actuario nur mit wenig Worten unter dem Kauff-Brief verzeichnet wird, welchen Tag dieser Vorbehalt in das Schuld-Buch eingetragen worden.

Item die Fidei Commissa Familiæ und Majorate.

§. 15.

Demjenigen, welcher seine Güter mit einem Fidei-Commiss oder Majorat beschweren will, soll frey stehen, ob er solches noch bey seinem Leben eintragen lassen will oder nicht. Nach seinem Tode aber sind die Erben, so das Fidei-Commiss erhalten, längstens binnen 3 Monathen nach Absterben des Testatoris schuldig, die Güter, welche mit einem Fidei Commiss beleget sind, gehörig eintragen zu lassen, welchenfalls dieselbe in der ersten Classe lociret werden, vid. Cod. Frid. widrigenfalls denenselben kein Vorrecht gestattet noch begehret werden soll. Dahero, wenn der Heres fiduciarius auf dieses Gut Schulden macht, und solche eintragen lässet, der Creditor dem Fidei Commissario vorgehet, und muß dieser gleichfalls in der vierten Classe lociret werden. Wenn jemand mit seinen Brüdern, Vettern oder andern ein Pactum successorium aufrichtet, soll er schuldig seyn, solches gleichfalls innerhalb Jahres-Frist verzeichnen und registriren zu lassen, welches Pactum contra Tertium, der seine Schuld eher eintragen lassen, nicht eher seine Gültigkeit haben soll, bis es eingetragen worden.

§. 16.

Alle Verpfändungen derer unbeweglichen Güter.

Ferner müssen alle Handlungen, welche den Effect einer gerichtlichen Verschreibung haben sollen, und alle Verpfändungen derer unbeweglichen Güter, bey denen Gerichten, unter deren Jurisdiction oder District das Grundstück belegen, in das Hypothequen-Buch bey Verlust des Vorzugs-Rechts eingetragen werden. Diesem zu Folge sind alle Special-Hypothequen, so dem gehörigen Grund- und Hypothequen-Buch einverleibet worden, so wohl denen Generalen als Specialen, so der Schuldner etwa anderswo, als wo das Grundstück belegen, verschreiben oder confirmiren lassen, ohne Unterscheid der Zeit vorzuziehen.

§. 17.

Wann und wie eine General-Hypothec eingetragen werden soll.

Wenn jemand alle seine Güter zur Hypothec einsetzet, folglich eine General Hypothec bestellet, und solche in das Hypothequen-Buch eintragen lässet, so verstehet sich die Hypothec nicht auf des Schuldners bewegliches, sondern bloß auf dessen unbewegliches Vermögen, vide supra §. 13.

Es ist aber nicht genung, daß diese General-Hypothec nur auf ein Guth eingetragen werde, sondern der Creditor muß sorgen, daß auf alle Güter die Hypothec eingetragen werde, weil die auf ein Guth geschehene Eintragung ratione derer übrigen Güter kein Vorrecht geben kan.

Wenn aber die Eintragung auf einem Gute, es mag unter einer oder unter verschiedener Jurisdiction belegen seyn, geschehen, (als welches von dem Arbitrio des Creditoris lediglich dependiret,) dürfen bey denen übrigen Gütern nur vidimirte Copeyen von denen eingetragenen Obligationen und dem erhaltenen Eintragungs-Schein produciret werden, und sollen für die Eintragung keine Procent-Gelder und Confirmations-Gebühren, sondern allein die Eintragungs-Gebühren gegeben werden.

§. 18.

Nebst der Haupt-Verschreibung müssen auch insbesondere die Dominia reservata und Fidei-Commissa Familiæ eingetragen werden.

Nebst der Haupt-Verschreibung müssen auch die darinnen enthaltenen Pacta und Conditiones, welche das Ding selber afficiren, specifice eingetragen werden. Es ist aber nicht genug, daß die Haupt-Verschreibung, z. E. der Kauff-Brief, worinn das Dominium reserviret ist, oder die Erbtheilung, worinn das Fidei-Commiss constituiret worden, sondern es muß in specie auch die Eintragung des Dominii reservati und des Fidei-Commissi geschehen.

§. 19.

Item, wenn derselben Pactum additionis in diem, juris protimiseos, retrovenditionis &c. eingerücket wird.

Gleiche Bewandniß hat es auch, wenn der Haupt-Verschreibung einige Pacta beygefüget werden, item alle andere Pacta, welche ein Eigenthums-Recht inferiren, als additionis in diem, juris protimiseos, retrovenditionis, allermassen auch diese Pacta, wenn sie ein Vorrecht geben sollen, specifice in dem Hypothequen-Buch notiret werden müssen, welchenfalls ihnen das Dominium zu seiner Zeit reserviret, und

sie daher in prima Classe lociret werden müssen. Daher der Creditor wohl thut, wenn er in seinem Supplicato ausdrücklich bittet, daß diese Reservata und Pacta in specie exprimiret, und in das Hypothequen-Buch eingetragen werden mögen.

§. 20.

Deraleichen Conditiones und Pacta müssen die Gerichte ex officio eintragen und specifice notiren.

Wenn der Creditor solches nicht bittet, muß der Richter, welcher die Haupt-Verschreibung einträgt, dennoch solches ex officio thun, und wenn ers unterläßt, verlieret zwar Creditor sein Vorrecht, das ist: Er kann sich das Guth nach Verlauf der Zeit nicht addiciren lassen, noch solches reluiren, noch das Näher-Recht gegen die eingetragene Creditores exerciren, sondern er muß sich bey ereignendem Concurs an den Ort verweisen lassen, welchen ihm das gemeine Land-Recht assigniret. Er behält aber seinen Regreß an das Judicium.

§. 21.

Item alle Onera realia, als Canones, annui reditus &c. und was hiebey ratione præteriti zu beobachten.

Alle Onera realia, welche auf unbeweglichen Gütern hafften, als Erben-Zins-Gelder, annui reditus, oder unablößliche Zinsen, Renthen und Einkünffte, welche aus Verträgen oder Stifftungen herrühren, müssen künftig in das Grund- und Hypothequen-Buch specifice und ex officio notiret werden, widrigenfalls der Käuffer, wenn deraleichen nicht in Anschlag gebracht, oder im Kauff-Contract nicht exprimiret worden, und Edictales, welche auch hierauf zu richten, ergangen, von Leistung solcher Abgabe befreyet seyn soll.

§. 22.

Nicht weniger alle Servitutes personales.

Solchergestalt müssen auch die Servitutes personales, als Usus, Ususfructus, Habitatio, in so weit sie auf liegende Gründe entweder per Pacta oder andere Dispositiones constituiret sind, bey Verlust des Vorzugs-Rechts eingetragen werden, und wenn solches nicht geschehen, Edictales aber, so hierauf mit zu richten, ergangen, soll der Käuffer solche zu præstiren nicht schuldig seyn.

§. 23.

Nicht aber die allgemeinen Lasten und Pflichten, welche gemeiniglich, und ihrer Natur nach, auf denen Gütern haften.

Hingegen sollen die Servitutes reales und die allgemeinen Lasten und Pflichten, welche gemeiniglich auf denen zu erkaufenden Gütern zu hafften pflegen, als: Contributiones, Service, Lehns-Canones, Præstationes derer Bauer-Güter an ihre Obrigkeit, derer Bürger-Häuser an den Magistrat, item die Kirchen- und Priester-Gebühren, niemahlen in dem Hypothequen-Buch specifice notiret und demselben eingetragen werden, sondern es hat sich der Käuffer, und wem sonst daran gelegen, nach dem Quanto dieser gemeinen Ausgaben selbst zu erkundigen, und falls er nach dem Anschlag kauffet, darinnen aber solche nicht enthalten sind, von seinem Käuffer desfalls Eviction zu fordern.

§. 24.

Die Bürgschafften, welche vor Rechnungs-Bediente und Pächter mit Immobilibus bestellet werden, müssen gleichfalls eingetragen werden.

Es müssen auch die Cautiones und Bürgschaften, welche jemand mit seinen Immobilibus bestellet, wenn sie ein Vorrecht haben sollen, dem Hypothequen-Buch eingetragen werden. Wegen der von denen berechnenden Dienern und Arrendatoren zu bestellenden Caution aber müssen die Krieges- und Domainen-Cammern diese Vorsicht gebrauchen, daß die Caventen

a) einen beglaubten Schein, ob und was für Schulden auf seinen des Caventen zur Caution stehenden Gütern haften, um daraus zu ersehen, ob ohne jemandes Nachtheil oder Schaden die Caution von ihme könne geleistet werden, aus denen Gerichten beybringen. Diese Caution muß

b) nicht eher angenommen werden, bis solche von denen Gerichten, worunter die Güter belegen, in das Hypothequen-Buch auf dessen Ersuchen, der die Hypothec bestellet, eingetragen, und darüber ein gerichtlicher Schein ertheilet worden. Solten aber

c) Unsere Krieges und Domainen-Cammern, welchen die Caution præstiret werden muß, diese Vorsicht nicht gebrauchen, keinen Hypothequen-Schein erfordern, oder wenn die Hypothec mit Schulden überhäufft, sich keine andere Caution bestellen lassen, oder gar die Eintragung versäumen, weil Wir ausdrücklich wollen, daß die Krieges- und Domainen-Cammern keine dergleichen Leute annehmen sollen, ohne vorher zu examiniren, ob nicht schon einige Schulden auf des Caventen Güter vorher eingetragen worden, alermassen Unsere nachhero eingetragene Posten allerdings denen älteren nachstehen müssen, und Wir nicht zugeben können, daß die ältere und versicherte Creditores, welche alle menschliche und Gesetzmäßige Vorsicht gebraucht, Unsers Interesses wegen das Nachsehen haben, und um das Ihrige gebracht werden sollen: So müssen die Krieges- und Domainen-Cammern, weil sie sich nicht andere Sicherheit stellen lassen, alsdann den Ausfall ex propriis bezahlen.

§. 25.

Die Erb-Gelder müssen in das Hypothequen-Buch eingetragen werden.

Wenn Erben unter sich ein Immobile theilen, und einem derer Erben ein gewisses Angeld in der Theilung ausgesetzet worden; so muß dieses Geld-Theil nach Production des über diese Erbtheilung errichteten Instrumenti auf das Immobile eingetragen werden, welches der Erbe zu suchen befugt ist, obgleich in dem Theilungs-Recels die Eintragung nicht ausbedungen ist.

§. 26.

Item wenn eine Braut oder Ehe-Frau dem Bräutigam oder Marito ihre Dotal-Paraphernal- und Receptitien-Gelder mit der Condition einliefert, daß ein unbeweglich Guth darvor erkauft werden solle und solches würklich angekauft wird.

Wenn eine Braut oder Ehefrau dem Marito ihre Dotal-Paraphernal- und Receptitien-Gelder mit der Condition hingiebt, daß solche an ein unbeweglich Guth verwandt werden sollen, und der Ehemann würcklich ein Gut mit diesem Gelde erkaufft, muß sie zu ihrer Sicherheit dem Grund- und Hypothequen-Buch einschreiben lassen, daß dieses Guth mit ihrem Geld erkaufft sey, und alsdann wird sie in der ersten Classe Cod. Frid. pag. 292. §. 44 sonst aber in der vierten Classe lociret ibid. §. 77.

§. 27.

Item wenn eine Ehefrau die Administration ihrer Para-

Wenn eine Ehefrau ihre Paraphernal-Gelder, Receptitien, Morgen-Gabe und Leib-Gedinge, dem Marito in Händen läßt, muß sie solche eintragen

ernal- und ceptitien- elder, it. lorgengabe nd des Leib- bedinges, em Marito n Händen äßt.

tragen lassen, und alsdann gehöret sie zur dritten Classe pag. 279. §. 69. n. 2. sonst aber zur fünften Classe p. 302. §. 105.

§. 28.

Die stillschweigenden Hypothequen müssen eingetragen werden.

Damit aber auch Creditores wegen der sonst stillschweigenden Hypothequen und andern privilegirten Schulden nicht Gefahr laufen mögen, sind solche gleichfalls dem Schulden-Buch einzuverleiben.

§. 29.

Das ausgemachte Vater- und Mutter-Guth, muß auf des Vaters oder Mutter Immobile eingetragen werden.

Da niemand zur andern Ehe schreiten darff, er habe dann zuvor mit seinen unmündigen und minderjährigen Kindern ersterer Ehe Richtigkeit getroffen, (welches auch die Mutter nach ihres Ehemannes Tode bewerckstelligen muß, wenn sie gleich sich nicht wieder verheyrathet;) so haben die Gerichte, denen solchenfalls die Bestellung der Vormünder oder Curatorum oblieget, ernstlich dahin zu sehen, daß nach errichtetem Vergleich das ausgemachte Vater- und Mutter-Guth sofort in das Grund- und Hypothequen-Buch auf des Vaters oder Mutter unbewegliche Güter, oder nur auf eines davon, wenn es zur Sicherheit derer Kinder hinlänglich ist, eingetragen, und wie solches geschehen, durch einen Hypothequen-Schein, nemlich durch ein Attestat aus dem Grund- und Hypothequen-Buch bescheiniget werde.

§. 30.

Die Vormundschaft und die von dem Vormund bestellte Caution muß eingetragen werden.

Würde aber das Erbtheil nicht dem Vater oder der Mutter gelassen, sondern solches dem Vormund ausgeantwortet, so bedarf es der Eintragung auf des Vaters oder der Mutter Guth nicht, sondern es muß der Vormund deshalb, wenn das Erbtheil in Baarschaften und Mobilien bestehet, entweder mit seinen unbeweglichen Gütern, oder auf eine andere Art, zureichende Caution bestellen.

Die Obrigkeit aber muß davor sorgen, daß diese Caution mit der Vormundschaft und Curatel auf ein oder mehrere Immobilien des Tutoris eingetragen werde.

Damit aber die Obrigkeit wissen möge, worin das Vermögen der Unmündigen bestehe, und wie hoch die Caution zu bestellen, so muß sie bey dem Pupillen-Collegio oder Waysen-Amt, und aus dem daselbst befindlichen Vormundschaffts-Buche, sich wegen des Vermögens erkundigen, ein Quantum determiniren, und solches eintragen lassen, und ist solchenfalls nicht nöthig, dieses Quantum auf alle Güter einzutragen.

§. 31.

Die Cessio einer Obligation, so dem Land-Buch eingetragen worden, muß darinne notiret werden.

Wenn auch jemand eine in das Grund- und Hypothequen-Buch auf Immobilia eingetragene Obligation oder Forderung untersetzen oder cediren will; so muß das darüber verschriebene Pfand-Recht oder Cession in besagtem Buch notiret, auch unter der Original Obligation, oder dem Original-Document über die Forderung verzeichnet, auch solche Obligation oder Document dem Gläubiger eingehändiget, dem Debitori oder Aussteller der Obligation aber davon Nachricht gegeben werden, welches letztere der Gläubiger zu besorgen hat, weil es nur zu seiner Sicherheit gereichet, damit sein Schuldner das Capital von dem Debitore oder Aussteller nicht gegen einen Mortifications Schein erheben möge. Würde jemand sich eine in dem Grund- und Hypothequen-Buch eingetragene Forderung cediren oder verpfänden, solche aber in diesem Buch nicht notiren lassen: so hat er sich die Schuld allein beyzumessen, wenn hernach die gantze Forderung gegen einen Mortifications-Schein in Ermangelung des cedirten oder verpfändeten Original-Documenti getilget oder gelöschet, oder bey veranlaßter Edictal-Citation nicht er, sondern der vorige Creditor, oder dessen Erben, per Patentum ad Domum citiret, und ihm also der ad liquidandum angesetzte Terminus præclusivus nicht bekannt gemacht wird.

§. 32.

Wie es zu halten, wenn eine Forderung annoch illiquid ist, und daher noch nicht eingetragen werden kan?

Wenn sich begiebet, daß eine Forderung noch nicht eingetragen werden kan, weil sie in quali & quanto nicht ausgemacht, oder deshalb in lite befangen ist, so lieget demjenigen, der dergleichen Prætensiones hat, ob, solche dem Gerichte anzuzeigen und zu bitten, daß ehe und bevor dieselbe ausgemacht, nichts zu ihrem Præjuditz in das Grund- und Hypothequen-Buch eingetragen werde, welche Protestation dann das Gericht dem Grund- und Hypothequen-Buch, und denen daraus zu ertheilenden Scheinen inseriren muß, allermässen dadurch das Recht desjenigen, welcher die Protestation eingeleget, ungekräncket bleibet, mithin auch, wenn jemand derselben ungeachtet nachher seine Forderung in das Hypothequen-Buch eintragen lässet, dennoch keinen Vorzug haben, sondern vielmehr nachstehen muß.

§. 33.

Derjenige, welcher seine Schuld oder Real-Recht will eintragen lassen, muß sich zuvorderst einen Hypothequen-Schein geben lassen, und wie dieser auszufertigen.

Wenn demnach jemand mit völliger Sicherheit auf ein Immobile Geld auslehnen, und sich darauf eine Hypothec verschreiben lassen will, muß er sich zuvorderst von dem Possessore einen aus dem Grund- und Hypothequen-Buch unter dem Gerichts-Siegel ausgefertigten Schein, in Orignali geben lassen, worinnen alles dasjenige enthalten, was dieserwegen in dem Hypothequen-Buch von dem immobili sich notiret befindet, wie beygedrucktes Formular sub B. ausweiset. Worauf dann in der Obligation und Pfand-Verschreibung der Inhalt dieses Scheins, nebst dem Dato desselben einzurücken, damit jedermann versichert seyn könne, daß vor oder nach ertheiltem Schein (vor dessen Richtigkeit das Judicium, so es ausgestellet, stehen muß) das Grund- oder Hypothequen-Buch in einem oder andern Stück nicht geändert, oder gar verfälschet, oder aber die Pfand-Verschreibung vor Ausfertigung des Hypothequen-Scheins eingetragen worden, als welches künftig, wie hernach folget, nicht mehr verstattet werden soll.

§. 34.

Wie es zu halten, wenn verschiedene Obligationes an einem Tage eingetragen werden.

Zum Beweiß der Erstlichkeit, auf dem Fall in einem Tage mehr als eine Eintragung auf ein Immobile gesuchet würde, muß jedesmahl in dem Præsentato auf das Supplicat oder Protocoll oben im Dato desselben die Stunde benennet werden, und weil das gantze Gericht vor die Richtigkeit des Grund- und Hypothequen-

Buchs ſtehet, muß der Vortrag aus dem Supplicato oder Protocollo, wie nicht weniger die Verleſung derer producirten Original-Documenten in pleno geſchehen, daß darauf abgefaßte Decret von denen anweſenden Räthen oder Gerichts-Perſonen unterſchrieben und in ihrer Gegenwart die Eintragung in das Grund- und Hypothequen-Buch, nach Maßgebung des Decreti bewerkſtelliget, die Supplicata und Protocolla aber mit denen darauf abgefaßten Original-Decretis und denen vidimirten Abſchrifften der Documenten beſonders in einem Volumine geheffter, numeriret und foliiret werden, damit das Grund- und Hypothequen-Buch ſich darauf in der Kürtze beziehen, und bey jedem Articul das Folium dieſes Belags- und Protocoll-Buchs alligiren könne.

§. 35.

Wie der Hypothequen-Schein einzurichten, wenn der Poſſeſſor Kinder erſter Ehe hat.

Wenn der Poſſeſſor ſich mit ſeinen Kindern erſter oder zweyter Ehe noch nicht abgefunden, muß ihm der verlangte Schein aus dem Grund- und Hypothequen-Buch nicht ertheilet werden, bevor er dieſen Paſſum berichtiget, und dahero in dem Schein des Umſtandes, ob er im ledigen Stande, oder erſten und zweyten Ehe lebe, ob er Kinder aus der vorigen Ehe habe, oder nicht, auch im erſten Fall, ob ſolche abgefunden, item ob er Vormundſchafften auf ſich habe, und wie hoch die Caution ſich belaufe, jedesmahls ausdrücklich gedacht, und deßhalb von dem Poſſeſſore, welcher einen Hypothequen-Schein ververlanget, Nachricht und dem Befinden nach Beſcheinigung gefordert, oder aber, wenn dem Judicio von obgedachten Umſtänden gar nichts bekannt, weil etwa der Poſſeſſor an einem entlegenen Orte ſich aufhält, ſolches in dem Schein angemercket werden, damit diejenigen, denen daran gelegen, von dieſen Umſtänden ſelbſt Erkundigung einziehen mögen.

§. 36.

Ehe und bevor ſich jemand einen Hypothequen-Schein geben laſſen, ſoll keine Schuld eingetragen werden.

Würde jemand ſich eine Obligation und Pfand-Verſchreibung ausſtellen laſſen, bevor er ſich einen Hypothequen-Schein produciren laſſen, ſo ſol ſolche weder confirmiret noch eingetragen werden. Weil aber dieſe Vorſicht bishero nicht gebrauchet worden; So ſollen zwar die ante publicationem dieſer Hypothequen-Ordnung ausgeſtellete Obligationes und Pfand-Verſchreibungen ihre Krafft behalten, jedoch mit dem ausdrücklichem Beding, daß der Innhaber derſelben, oder der Debitor ſelbſt, binnen 6. Monaten à die publicationis um die Eintragung in die Grund- und Hypothequen-Bücher anhalten, wiedrigenfalls ſolche Obligationes den Effectum hypothecæ publicæ verlieren.

§. 37.

Die tacitæ hypothecæ werden hierdurch aufgehoben, und braucht es einer Production eines Hypothequen-Scheins.

Was hingegen Hypothecas legales und andere vorhin erwehnte Forderungen betrifft, welchen in denen Rechten ein dingliches Recht beygeleget iſt; So können dieſelbe jedesmahl ohne vorhergehende Production eines Hypothequen-Scheins eingetragen werden, wenn nur aus dem Grund- und Hypothequen-Buche conſtiret, wie das Immobile auf den Poſſeſſorem gekommen, und auf ſeinen Nahmen eingeſchrieben worden.

§. 38.

Wie es zu halten, wenn jemand nach Empfang des Hypothequen-Scheins, von verſchiedenen Creditoren Geld auf dieſen Schein aufnehmen wil.

Weil ſich aber zutragen könte, daß ein Schuldner nach Empfang des Hypothequen-Scheins von mehr als einem Gläubiger Geld aufnehmen, und zugleich, oder auch zu verſchiedenen Zeiten hintereinander Obligationes ausſtellete, oder auch mittlerweile andere Forderungen auf ſeine Immobilia eingetragen würden, wodurch dann ein und anderer Creditor um das geſetzte Vorrecht kommen könte; So haben die Gerichte, ſo offt ſie einen Hypothequen-Schein ausfertigen, das Concept davon dem Hypothequen-Protocoll und Beylags-Buch einzuverleiben, und bey Ausfertigung der Confirmation und Eintragung jeder Obligation, ſothanen Schein genau nachzuſehen, und wenn nach Ausfertigung deſſelben eine neue Schuld von dem Debitore auf ſein Immobile verſchrieben, oder ſonſt etwas darauf eingetragen worden, dem Gläubiger es vor Ausfertigung der Obligation bekannt zu machen, wenn er ſich aber ſolche bereits ausſtellen laſſen, in der Confirmation ſelbſt, oder hinter der Obligation, die ihm noch vorgehende Forderung, wovon er aus dem Hypothequen-Schein nicht Nachricht haben können, zu notiren, damit derſelbe, wenn ſolches zu ſeinem Nachtheil gereichet, die Zahlung des verſprochenen Anlehns nicht leiſte, oder wenn er unvorſichtiger Weiſe das Anlehn zum voraus gezahlet, ſich die Schuld des erleidenden Schadens allein beymeſſe.

§. 39.

Wie die Eintragung in das Hypothequen-Buch zu ſuchen. Wie ſolche von dem Collegio zu berichtigen. Und daß darüber ein protocoll gehalten werden müſſe.

Wenn der Creditor ſeine Obligation oder ander dingliches Recht in das Hypothequen-Buch wil eintragen laſſen, muß er bey denen Ober-Gerichten mit einem Supplicat einkommen, bey denen Unter-Gerichten aber ſchrifftlich oder ad Protocollum darum anhalten, die Original-Documenta beylegen, als: Obligationes, Verkauff, Tauſch, Vergleichs- und Theilungs-Receſſe, Ehe-Stifftungen, Pacta Succeſſoria &c. die Güter, worauf er eingetragen ſeyn wil, ſpecificiren, und ſolches Memorial dem Regiſtratori (welcher das Hypothequen-Buch in ſeiner Verwahrung haben muß) præſentiren.

Dieſer muß 2) auf Eyd und Pflicht den Tag und die Stunde, da ihm das Memorial præſentiret worden, darauf ſchreiben, und daſſelbe noch den Tag, da es eingekommen, regiſtriren, von denen producirten Documenten vidimirte Abſchrifften machen, und ſolche nebſt denen Originalien und ſeinem ſchrifftlichen Gutachten dem Collegio vorlegen.

Wenn 3) das Collegium die Documenta nachgeſehen, und richtig befunden, muß auf das Memorial, daß die Eintragung geſchehen ſoll, in pleno decretiret werden, welches Decret von allen Anweſenden im Collegio unterſchrieben werden muß.

Der Secretarius muß 4) dieſes Decretum ſofort ausfertigen, der Præſident aber nebſt zweyen Räthen ſolches unterſchreiben, wenn es geſiegelt, muß es dem Supplicanten zugeſtellet werden.

Hierauf muß 5) die Eintragung in das Hypothequen-Buch in pleno geſchehen, und die Originalia dem Creditori retradiret, und vom

Regi-

Regiſtratore darunter notiret werden, welchen Tag die Eintragung geſchehen.

6) Dieſe gantze Handlung, und daß von dem Supplicanten verlangt worden, die Obligation, Schuld ꝛc. in das Hypothequen-Buch einzutragen, wie ſolches verſtattet, und die Obligation würcklich eingetragen worden, muß der Regiſtrator mit Beyſetzung des Tages und der Stunde in ein beſonderes Protocoll verzeichnen, und dabey die Obligatio, und was ſonſt einzutragen, niederſchreiben und regiſtriren.

Dieſem Protocoll-Buch aber iſt gleichfalls ein Regiſter beyzufügen, darinn unter aller bey einer Sache und Handlung intereſſirten Perſonen Namen auf nachgewieſenem Blat ein Protocoll, was und wie jedes abgehandelt, aufgeſunden und nachgewieſen werden könne.

§. 40.

Was der poſſeſſor thun muß, wenn er eine eingetragene Schuld löſchen laſſen wil.

Wenn jemand eine Obligation oder andere im Grund- und Hypotequen-Buch eingetragene Forderung löſchen laſſen wil, ſo muß er das Original-Inſtrumentum mit dem darunter befindlichen Original-Documento inſcriptionis vel ingroſſationis reproduciren, und die Quittung des Gläubigers, falls dieſer nicht eigenhändig darum ſupplicirte, beylegen, wornächſt die Gerichte die Löſchung zu bewerckſtelligen, und das Original-Inſtrument, worunter das Documentum Inſcriptionis ſtehet, durchzuſchneiden haben, es wäre dann, daß ſolches Inſtrument mehr Capita enthielte, und deshalb conſerviret werden müſte, welchenfalls das Documentum Inſcriptionis allein durchzuſtreichen, und die im Grund- und Hypotequen-Buch geſchehene Löſchung unter dieſem Document oder Atteſt, auch in dem Hypothequen-Protocoll-Buch, wie ſolches alles geſchehen, nebſt dem Dato zu verzeichnen, und von denen anweſenden Räthen und Richtern zu contraſigniren.

§. 41.

Was er thun muß, wenn die Obligation verloren gegangen.

Wenn das Inſtrument verlohren iſt, kan die Löſchung anders nicht geſchehen, als wenn der Gläubiger, oder deſſen Erben, Ceſſionarii, die ſich gehörig legitimiret, einen Mortifications-Schein, unter dem copeyl. Inſtrument, welches ſie allenfalls aus vorbeſagtem Protocoll-Buch haben können, gerichtlich anſtellen, oder in die Löſchung gerichtlich willigen, und dieſer Mortifications-Schein, oder das Documentum vor der gerichtlichen Einwilligung wird in mehr gedachtem Protocoll-Buch aufbehalten.

§. 42.

Was der poſſeſſor thun muß, wenn die in Concurſu ausfallende Creditores ihre Obligationes nicht heraus geben wollen, und die Löſchung dadurch aufgehalten wird.

Bey entſtandenem Concurſu Creditorum, oder Liquidations-Proceſs &c. &c. pflegt es wegen der Löſchung Weitläuftigkeit und Schwierigkeit zu ſetzen, weil einige Creditores ausfallen, und dieſe ihre Documenta nicht heraus geben wollen, wozu man ſie auch nicht füglich zwingen kan, zumahl, wenn die Gläubiger auſſer Landes ſind, oder aus ihren Documentis künftig noch den Suldner oder deſſen Erben belangen, oder auch andere Immobilia, worüber der Liquidations-Proceſs noch nicht eröffnet, in Anſpruch nehmen können. Dieſem aufzuhelfen, ordnen und wollen Wir, daß die Löſchung auch ohne Reproduction der Original-Documenten, alsdann geſchehen ſolle, wenn der Käuffer des Guths den Original-Præcluſions- und Adjudications-Beſcheid, nebſt der Quitung über das bezahlte Kauf Pretium, und dabey ein Atteſtat von dem Gericht, allwo der Concours- oder Liquidations-Proceſs geführet worden, übergiebt, und das Gericht darin bezeuget, daß die Creditores ausgefallen, deren eingetragene aber nicht reproducirte Documenta gelöſchet werden ſollen: Das Original-Atteſtat wird in dem Hypothequen-Protocoll-Buch nachrichtlich aufbehalten.

Wenn auch in dem Hypothequen-Buche ſich eine eingetragene und ungelöſchte Schuld findet, der Aufenthalt des Creditoris, oder deſſen Erben aber unbekannt, und Debitor oder der Käuffer dieſerhalb ſich ſicher ſtellen wil, ſo muß derſelbe, da bey ſolchen Umſtänden Citatio per Patentum ad Domum nicht möglich iſt, endlich erhärten, daß er von dem Leben und Auffenthalt des Creditoris oder deſſen Erben weder einige Nachricht habe, noch aller angewandten Mühe unerachtet, erhalten können, und muß ſolchenfals der Name des Creditoris in denen Edictalibus exprimiret, und dieſe ſpecifice mit inſeriret werden.

§. 43.

Wie die Vormundſchafften gelöſchet werden müſſen.

Wenn Vormundſchafften gelöſchet werden ſollen; ſo muß eine gerichtliche Quitung über die bisher geführte Vormundſchafft, und ein Atteſtat, daß der Vormund der Vormundſchafft erlaſſen ſey, und dieſerwegen nichts ſchuldig geblieben, übergeben werden. Falls der Pflegbefohlene noch minderjährig iſt und dieſes dargethan worden, ſo iſt zwar ſeine Quittung hinlänglich, es wird aber ſeine gerichtliche Erklärung und Agnition der Quitung erfordert, damit niemand gefährdet werden möge.

§. 44.

Wenn der Vormund die Eintragung nicht zur rechten Zeit beſorget, auch gar aus der Acht gelaſſen, oder die Löſchung zur Ungebühr veranlaſſet worden, wird das Guth dennoch befreyet.

Wenn nun der Vormund die Eintragung nicht zur gehörigen Zeit beſorget, oder gar aus der Acht gelaſſen, oder auch die Löſchung zur Ungebühr veranlaſſet worden; So ſol zwar zur Erhaltung des Credits des Grund- und Hypothequen-Buches, das denen Unmündigen und Minderjährigen zuſtehende Jus tacitæ Hypothecæ denen eingetragenen Forderungen ſchlechterdings nachſtehen, mithin auch denenſelben wegen des ſolchergeſtalt verlohrnen Vorzugs-Rechts weder das Beneficium reſtitutionis in integrum noch ein anderes Remedium, es mag Namen haben wie es wolle, angedeyhen, hingegen ihnen die Schadloßhaltungs-Klage wieder ihre Eltern, Verwandte, Vormündere und Curatores, die vor ihrer Sicherheit Sorge tragen ſollen, und in ſubſidium wieder die Gerichts-Obrigkeit, welche ihr Amt nicht gethan, vorbehalten bleiben.

Eben dieſes ſol auch in Anſehung aller andern Forderungen, welche gar nicht, oder nicht zu gehöriger Zeit eingetragen, oder wenn auch die Löſchung zur Ungebühr veranlaſſet worden, ſtatt finden, folglich auch dabey kein Unterſcheid gemacht werden, ob Unmündige, Blödſinnige, Abweſende oder andere Perſonen, Collegia, Corpora, denen ſonſt die Rechts-Wohlthat der Wie-

der-Einsetzung in den vorigen Stand zustehet, durch die versäumte oder gar unterlassene Eintragung Schaden leiden.

Weil aber durch solche Versäumniß und Unterlassung bloß das Vorzugs-Recht verlohren gehet, und zwar nur in Ansehung derer jenigen Creditorum, welche auf die Sicherheit des Grund- und Hypothequen-Buchs gebauet, und ihre Forderungen darinnen eintragen lassen, so verstehet sich von selbsten, daß alle denenjenigen, welche ein dingliches Recht oder stillschweigendes Unterfand haben, unbenommen bleibe, die ihnen gebührende Actiones reales anzustellen, mithin auch die ihnen wegen sothanen Rechts hafftende Immobilia, ohngeachtet sothanes Recht darauf nicht eingetragen worden, in Anspruch zu nehmen, in so weit ihnen Exceptio præscriptionis oder eine andere nicht entgegen stehet.

Wie aber die privilegirte und andere nicht eingetragene Forderungen bey entstehendem Concours oder Liquidations-Proceß zu lociren, ist in unserm Codice Fridericiano verordnet.

§. 45.

Wer sein gekauftes Guth von allen Schulden befreyen wil, muß nicht allein die in dem Hypothequen-Buch verzeichnete Hypothequen löschen sondern er muß auch alle Creditores edictaliter citiren lassen.

Wenn demnach jemand mit Sicherheit ein unbewegliches Guth erhandlen, und solches von allen oberwehnten cum jure reali & tacita hypotheca verknüpfften Forderungen befreyen wil; So muß er sich

a) einen Schein aus dem Grund- und Hypothequen-Buche geben,

b) seinen Titulum eintragen,

c) die darinne verzeichnete Forderungen tilgen und löschen, und endlich

d) alle diejenigen, welche an das Immobile einen gegründeten An- und Zuspruch zu haben vermeinen, obgleich davon in dem Hypothequen-Buch nichts befindlich, edictaliter mit Beobachtung dessen, was in Unserm Codice deshalb geordnet, citiren lassen, und

e) allererst, nach publicirtem Rechts-kräfftigen Urthel, das Kauf-Pretium auszahlen.

Da er denn von allen solchen An- und Zusprüchen sicher seyn kan.

Dahingegen die nicht eingetragene Creditores hypothecarii, wenn keine Edictal-Citation erfolget, ihr voriges Recht an dem Guth behalten.

Daß aber zu Krieges-Zeiten dergleichen Edictales auszusetzen, ist schon oben §. 5. versehen.

Das Hypothequen-Buch muß der Registrator in seiner Verwahrung haben, und solches niemahls aus denen Händen geben. Uhrkundlich haben Wir diese Constitution eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Insiegel bekräftiget. Berlin den 4ten Augusti 1750.

Friderich.

(L. S.)

S. von Cocceji. Gr. Münchow.

Beilage

sub Nro. I. oder Lit. A.

1. Das Immobile nach seiner Beschaffenheit mit seinen Pertinentzien.	2. Der Besitzer.	3. Titulus Possessionis.	4. Der Werth des Immobilis.	5. Eingetragene Dominia reservata, Pacta Successoria, Fidei-commissa, Onera & Pacta realia.
Ist in dem ꝛc. Creyß belegen, bestehet aus denen Dörfern ꝛc. Hat an Pertinentzien, Dienste aus dem Dorff ꝛc.	Ist Cajus. Wenn mehrere Herren sind in einem Guth, werden von jedem Possessore besondere Tabellen gemacht, und ein jeder mit Buchstaben angedeutet. Z. E. Der Besitzer des Antheils a) ist Mevius, des Antheils b) Titius, lebt in der ersten Ehe mit N. lebt in der zweyten Ehe mit N.	Ist den 1ten Jun. 1750. erkaufft vor 20000. Rthlr. von Sempronio. vid. Fol. Ist vertauschet gegen das Guth N. vid. Fol. Ist in der Erbtheilung angenommen vor 20000 Rthlr. vid. Fol. Ist per Testamentum des ꝛc. an ihn gekommen. vid. Fol. Wird Jure dotis besessen. vid. Fol.	20000. Rthlr. Fol.	Das Guth ist an den jetzigen Besitzer von dem N. verkaufset mit Reservation des Eigenthums wegen 10000 Rthlr. rückständiger Kauf-Gelder. vid. Kauff-Contract Fol. Sub pacto de retrovendendo. vid. Fol. Sub lege addictionis in diem. Fol. Der Cajus hat ein Fidei-Commiss. oder Majorat auf diesem Guth. Fol. Es stehet ein Lehns-Stamm von 1000 Rthlr. darauf. Fol. Sempronius hat das Jus Protimiseos. Fol. Mevius hat einen jährl. Canonem oder unabläßliche Renthen darauf. Fol. Mevius hat eine Fundation darauf gemacht. Fol. Besitzer hat seinen Kindern erster Ehe an Mutter-Guth ausgemacht 2000 Rthlr.
Zu diesem Titul wird eine gantze Seite genommen.	Zu diesen drey Titulnmen, und wie	wird die gegenüberstehende Seite genommen und liniiret.		Zu diesem Titul wird eine gantze Seite genommen, und eine andere bloß gelassen.

6. Versicherte Schulden.	7. Bezahlte und gelöschte Schulden.	8. Bürgschafften und Vormundschafften.	9. Gelöschte Bürg- und Vormundschafften.	10. Was der Besitzer sonst unter eben der Jurisdiction für Immobilia hat.
2400 Rthlr. sind den ꝛc. eingetragen, so Besitzer von dem N. zinsbar aufgenommen. Fol. 600 Rthlr. sind den ꝛc. eingetragen, so Besitzer von dem N. aufgenommen. Fol.	400 Rthlr. hat Besitzer auf die schuldige 2400 Rthlr. an den N. wieder bezahlet laut Quittung Fol.	Den ꝛc. hat der Besitzer die Vormundschafft über des N. hinterlassene Kinder übernommen, und dabey laut Inventarii 3000 Fl. zur Administration überkommen. vid. Vormundschaffts-Buch Fol. den ꝛc. hat der Besitzer von den Rendanten N. auf 2 Jahr gut gesagt vor 2000 Rthlr.	Ist der Vormundschafft erlassen Vid. Vormundschaffts-Buch Fol. Wegen abgelegter Rechnung quittiret. Fol. Ist der Caution erlassen nachdem Rendant N.	Das Guth N. Das Haus in N. Fol.
Zu diesem Titul werden etwa 1½ Bogen genommen.	Zu diesem Titul wird etwa ein Bogen genommen.	Zu diesen beyden Titeln werden zwey Seiten genommen.		Zu diesem Titul wird eine Seite genommen.

Beylage sub. Lit. B.

Besage gerichtlichen Land- (Grund-) und Hypothequen-Buchs, hat N. N. sein im N. N. Creyse belegenes Guth N. N. (sein in der N. N. Strasse sub num. belegenes Haus, welches zu = = Rthlr. in der Feuer-Societät eingeschrieben stehet) für = = = Rthlr. von dem vorigen Besitzer N. N. vermöge Kauff-Contracts vom erkauffet (ererbt)

Zu demselben gehöret das Vorwerck N. N.

Auch hat der Besitzer noch an liegenden Gründen das Guth N. N. in dem N. N. Creyse.

Er ist aber schuldig am Kauff-Pretio an Verkäuffern = = = Rthlr. weshalb dieser sich das Dominium reserviret.

Auch hat er aufgenommen = = Rthlr. von dem N. auf gerichtliche Hypothec auf das Guth N. N.

Der Verkäuffer hat sich ad dies vitæ die Wohnung auf dem Guthe vorbehalten.

Der Besitzer lebt angeblich in erster Ehe mit seiner Frauen, hingegen ist er Vormund von denen Kindern des N. N. deren Vermögen sich auf = = = Rthlr in Capitalien beträgt.

Mehr findet sich weder von jetzigen noch vorigen Besitzern nichts eingetragen. Urkündlich ꝛc.

Name des IMMOBILIS.

Qualitas.	Pertinenzien.	Besitzer	Titulus Possessionis.	Werth.	Dessen Besitzer besitzet ausser diesem Immobili unter der Regierungs-Jurisdiction,	Eingetragen	Auf dem ꝛc. haftende Dominia reservata, brüderliche und schwesterl. Erbgelder, Pacta successoria, Fideicommissa, Lehens-Stämme, Vor- und Wiederkaufs-Pacta, auch andere Onera realia.	Gelöschet	Auf dem ꝛc. aufgenommene und eingetragene Schulden und constituirte Hypothequen.						Eingetragen	Auf dem ꝛc. eingetragene Ehestifftungen, des Besitzers Kinder voriger Ehe Forderungen, Bürg- und Vormundschafften.	Gelöschet.
									Rt.	Gr.	Pf.	Constitutiones.	Solutiones.	Cautiones.			

No. 33. Reſcript an die Churmärckiſche Krieges- und Domainen-Kammer, die Vertilgung der Heuſchrecken betreffend. de dato Berlin, den 13ten Junii 1753.

Friedrich, ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben aus eurem Bericht vom 11 huj. erſehen, daß in denen Lebus-Ober und Nieder-Barnimſchen, auch Beeskowſchen Weyſern die Heuſchrecken ſich in denen mehreſten Dörffern geäuſſert, und ihr, zu deren Vertilgung, dem Geheimen Rath Dieckhoff, auch denen Krieges Räthen Gwallig und von Gerlach committiret, nach dieſen Gegenden zu gehen, und mit zuziehung derer Land und ſteuer-Räthe auch Beamten überall alle Menſch mögliche Anſtalten zu Tilgung dieſes Ungezieffers zu machen, dabey aber

1) Die Commiſſarios authoriſiret habt, nöthigen falls, Taglöhner gegen einen gewiſſen täglich von ihnen zu determinirenden Lohn anzunehmen, und daß dazu erforderliche Geld ad interim aus denen Creyſe-Caſſen, oder Cämmerey zu nehmen, auch

2) Die Commandeurs derer benandten Garniſonen requiriret, denen Commiſſariis, falls ſich wiederſpänſtige Gemüther unter denen aufgebothenen Dorfſchafften finden ſolten, mit einiger Mannſchafft zu aſſiſtiren, und

3) Dem General-Lieut. Graf v. Hacke erſuchet habt, 16 wohlberittene Feld-Jäger, nach denen angezeigten Weyſern, um auf die daſelbſt arbeitende Leuthe fleißige Aufſicht zu halten, zu commandiren, und die dieſen Feld-Jägern währenden dieſes Dienſtes zu accordirende Zulage ſelbſt zu determiniren.

Ihr habt aber die Commiſſarios zugleich dahin zu inſtruiren, daß ſie alle Fürſichtigkeit bey Annehmung der Taglöhner gebrauchen, und nicht eine gar zu groſſe Anzahl derſelben unnöthiger weiſe annehmen, zumahlen die dazu benöthigte Koſten, nachhero denen Unterthanen dennoch zur Laſt fallen dürfften.

Es iſt alſo um ſo nöthiger, nach denen dieſerhalb emanirten Edicten und Inſtructionen, hierunter zu verfahren, und müſſen alte ſo wohl, als junge, zu dieſer Arbeit gebrauchet, auch diejenige Dorfſchafften, ſo von dieſem Ungezieffer befreyet ſind, durch die Land-Räthe und Beamte, um denen inficirten Dörffern in Vertilgung der Heuſchrecken zu Hülffe zu kommen, mit Nachdruck dazu angehalten werden, mit der Bedrohung, daß, wenn ſie darunter ſich wiederſpenſtig und nachläßig bezeigen ſolten, ihnen, wenn ſie ebenfalls mit dieſer Plage würden betroffen werden, keine remiſſion deshalb angedeyen würde, und muß dieſes alles von denen Land-Räthen und Beamten auf das genaueſte beobachtet werden, damit nicht nöthig ſey, denen Garnilons dieſerhalb, wann es nicht die höchſte Noth erfordert, beſchwerlich zu fallen. Wie ihr denn auch mit dem forderſahmſten anzuzeigen habt, auf wie hoch von dem ꝛc. Grafen v. Hacke die Zulage vor die commandirte Felgjägers determiniret worden. Endlich habt ihr auch von Zeit zu Zeit zu berichten, was die Veranſtaltung vor Effect gehabt, ingleichen wie viel Geld aus denen Creyß- und Cämmerey-Caſſen gehoben und wozu es verwandt worden. Sind ꝛc. geben Berlin, den 13ten Jun. 1753.

An die Churmärckiſche Kriegs- und Domainen-Cammer.

No. 34. Reſcript an ſämtliche Jurisdictions-Inhaber die Ausſchreibung und Hebung der Steuren betreffend. De dato Berlin, den 13ten Junii 1753.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Liebe Getreue! Demnach Wir allerhöchſt vermöge Reſcripti de dato Berlin den 29. May c. wegen der von denen Gerichtſchreibern für die Einſchreibung der Schatzung bisher genoſſenen Zwey Stbr. allergnädigſt verordnet haben, daß, da dem wegen Abſtellung derer Mißbräuche bey denen Jurisdictionen ergangenen Edicto de 1736. zufolge, die Jurisdictions-Einhabere ſich in keine Ausſchreibung und Hebung derer Steuren mengen müſſen noch ſollen, auch die Gerichtsſchreibere, die ihnen vorhin ex Commiſſione Cameræ aufgetragene Arbeit nicht mehr thun dürffen, ſothanes Accidens von ſelbſt hinweg fallen und ſolches billig denen jetzigen Creyß-Calculatoren Creyß-Schreibern, welche ſothane Arbeit verrichten, zu gute kommen, auch hiernach die Jurisdictions Einhabere ein vor allemahl beſchieden, mithin zur Ruhe verwieſen werden ſollen; Als wird ſolches Euch hiedurch zur Nachricht und Achtung bekandt gemacht. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Geben Cleve in Unſerer Krieges- und Domainen-Cammer den 13. Juny 1753.

An Statt und von wegen Allerhöchſtgſr. Seiner Königlichen Majeſtät.

V. C. M. v. Beſſel. Meyen. Müntz. v. Durham. Colberg. v. Raesfeld. Rappard. Michaelis. Keſſel. v. Hagen. Schwedler. Reichard. Recop. v. Derſchau. Hoffmeiſter. v. Dieſt.

An ſämtliche Jurisdictions Einhabere.

Baumann.

No. 35. Gesinde-Ordnung für die Städte und das platte Land des Fürstenthums Minden und der Grafschafften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen. de dato Berlin, den 16. Junii 1753.

Nachdem einige Zeit her so wohl über den Mangel an guten Gesinde selbst, als auch über die Faulheit, Verwegenheit und Untreue der Dienst-Bothen grosse Klagen eingelauffen, welche hauptsächlich daher entstanden, daß viele Unterthanen des platten Landes, auch geringe Einwohner in den Städten, ob gleich dieselben mit mehreren Kindern, als sie zur Hülffe in ihrer Wirthschafft gebrauchen und nöthig haben, versehen sind, dennoch selbige nicht bey andern Leuten dienen lassen, sondern lieber zu ihrer eigenen Last und Beschwerde der Städten bis zu deren Verheyratung bey sich behalten, andere aber, welche sich noch zu dienen bequemen, ausser einem grossen Weinkauff ein übermäßiges, und mit der Arbeit keine Proportion habendes Lohn, und überdem noch wohl allerhand Douceurs an Jahr-Marckts-Weyhnachts-oder Neujahrs-Geldern, und andern dergleichen Geschencken ausbedingen, in der Aufwartung und Arbeit selbst aber sich sehr verdrossen, faul und trotzig bezeigen, auch die Verwegenheit wohl gar zu weit treiben, daß sie ihrer Herrschafft nicht nur die Art ihrer Verrichtungen, sondern auch wie sie in der Beköstigung gehalten seyn wollen, vorschreiben und wenn darunter ihrem bösen Willen nicht nachgegeben wird, die Herrschafft verlästern, die anbefohlne Geschäffte aus Boßheit vernachläßigen, die Arbeit verderben, auch wohl gar vor Endigung der Dienst-Zeit davon lauffen, und solchergestalt ihren Dienst-Herrn in Verlegenheit und Schaden bringen.

Diesem Unwesen aber, worunter nicht nur eintzelne Privat-Familien, sondern das gantze Publicum selbst bisher ungemein gelitten hat, durchaus nicht länger nachgesehen werden kan noch sol; So haben Seine Königliche Majestät Allerhöchst gut gefunddn, dem Muthwillen des Dienst-Volckes durch eine besondere Gesinde-Ordnung Einhalt zu thun. Wie nun

§. 1.

Denen jungen Leuten, beyderley Geschlechts, zu ihrem eigenen wahren Besten selbst gar sehr daran gelegen ist, daß sie nicht beständig zu Hause bey ihren Eltern liegen, von selbigen verzärtelt, und dadurch zu einer, das gantze Leben hindurch ihnen anklebenden Faul- und Trägheit angewöhnet, sondern vielmehr von Jugend auf zu fleißiger Arbeit angehalten werden, zumahl in fremden Diensten, da sie Gelegenheit finden, viele nützliche Haushaltungs-Vortheile zu sehen, und zu erlernen, die sie hiernächst mit grossem Nutzen in ihrer eigenen Wirthschafft in Ubung bringen können; So wollen und ordnen Seine Königliche Majestät hiedurch so gnädig als ernstlich, daß alle Unterthanen des platten Landes ihre Söhne und Töchter, so lange sie deren nicht selbst in ihrer eigenen Wirthschafft unumgänglich benöthiget sind, bey willkührlicher doch empfindlicher Straffe, bey fremden Leuten dienen lassen sollen.

Und ob zwar die eintzigen Anerben, sie seyn männ- oder weiblichen Geschlechts, wenn sie selbst keine Lust zu dienen haben, dazu auch nicht verbunden seyn sollen, um ihren Eltern in der Arbeit beystehen zu können; So werden doch vernünfftige Eltern von selbst darauf bedacht seyn, auch ihre eintzige Söhne und Töchter, welche sie in der Wirthschafft nicht selbst höchstnöthig gebrauchen, in fremde Dienste hinzugeben, damit sie so wohl was nützliches erlernen, als auch ein Stück Geld verdienen können.

Diejenigen Leuthe, welche sich auf andere fremde Städten verheyrathen, oder als Neubauer ansetzen wollen, sollen, wenn es oberwehnte Umstände nicht verhindern, ebenfals so lange zu dienen schuldig und gehalten seyn, bis sie dazu gelassen werden.

Wenn jedoch eine Tochter frühzeitig, und noch vor dem zwanzigsten Jahr ihres Alters eine gute Gelegenheit zur Heyrath finden würde, ehe sie dergleichen Dienst würcklich geleistet, sol dieselbe damit auch verschonet bleiben; Jedoch sollen die Unterthanen in der Grafschafft Lingen, weil sie gröstentheils von auswärtigem Handel und Verdienst leben, und ihre Kinder von Jugend auf zu gleichem Verkehr anführen müssen, davon, wenn sie nicht selbst Lust dazu haben, frey und einem jeden nachgelassen seyn, auch ohne die in dem folgenden §pho verordnete Bescheinigung über die geleistete Dienst-Jahre Leute zur Heuer anzunehmen.

§. 2.

Damit man aber überzeuget werden möge, daß das junge Volk vorgeschriebener massen respective zwey oder auch ein Jahr würcklich gedienet habe, so sollen diejenigen, welche in einer Stadt gedienet, von ihrem gewesenen Brodt-Herrn, wenn sie aber auf dem Lande bey Leuten gedienet, die des Schreibens unerfahren sind, von dem Prediger der Gemeinde sich darüber ein schrifftliches Atteſt ertheilen lassen, und solches der Obrigkeit des Orts, wo sie sich verheyrathen, oder als Neubauer sich niederlassen, oder auch auf ihre eigene Hand setzen wollen, gehörig vorzeigen, in dessen Ermangelung aber gewärtigen, daß sie dazu nicht gelassen, sondern damit so lange abgewiesen werden sollen, bis sie das erforderte Atteſt wegen der würcklich geleisteten Dienst-Jahre nach der obigen Vorschrifft beybringen werden: Wie denn auch ein jeder hiemit gewarnet wird, keine unrichtige Atteſte zu Fortheliffung des jungen Volcks zu ertheilen, und auf solche Art diese zum wahren Besten des Landes mit reiffem Bedacht gemachte Verfügung zu vereiteln, wiedrigenfals der Contravenient wegen des begangenen Falli nach Befinden mit einer proportionirlichen Geld-Straffe unnachbleiblich beleget, und wenn er solche zu bezahlen nicht im Stande ist, mit Zuchthaus-Straffe angesehen werden sol.

Wenn

Wenn aber die geschehene Leistung der verordneten Dienst-Jahre durch das beygebrachte Attest bescheiniget worden, und der Vorzeiger etwa Lust haben mögte, sich auf seine eigene Hand bey andern zur Heuer zu setzen, so sol das Amt, und zwar ohnentgeltlich, einen Schein dahin zu ertheilen schuldig seyn, daß die Person zur Heuer angenommen werden könne. Ohne solchen ämtlichen Schein muß bey willkührlicher Straffe kein Unterthan sich unterstehen, dergleichen junges Volck in sein Haus aufzunehmen; Daher denn auch die Unter-Diener ihren ohnehin obliegenden Pflichten gemäß, sich nach dem Zustande der Heuerlinge auf das genaueste, fleißig erkundigen, und wenn es solche sind, die noch nicht gedienet haben, bey Vermeidung einer Straffe von drey und nach Befinden mehr Thalern, dem Amte davon zur nöthigen Verfügung gehörige Anzeige thun müssen.

§. 3.

Was die geringen Leute in den Städten anbetrifft, so sollen selbige eben auch schuldig seyn, ihre Kinder, welche sie nicht füglich ernähren können, oder nicht selbst gebrauchen, andern Leuten in Dienst hinzugeben oder zu vermiethen, und die Kinder, welche keine Eltern mehr im Leben haben, müssen sich selbst, oder durch andere Leute in Dienst zu bringen, und solchergestalt sich ehrlich zu ernähren suchen, widrigenfals selbige nach Befinden mit Nachdruck dazu angehalten, und zu dem Ende von denen Magisträten, welchen das Policey-Wesen zu besorgen oblieget, dahin gesehen werden sol, daß keine junge Leute, besonders die Mägdgens, welche noch gar nicht gedienet haben, sich auf ihre eigene Hand setzen; Als wodurch sie nur zur Gelegenheit eines müßigen und liederlichen Lebens gerathen, welches durchaus nicht geduldet sondern dergleichen Volck, wenn es nicht aus der Stadt, wo es sich aufhält, gebürtig ist, weggeschafft, sonst aber durch Geld und dem Befinden nach durch Zuchthaus-Straffe zur Raison gebracht, auch derjenige, welcher solche Leute bey sich heget, und der Obrigkeit davon keine Anzeige thut, mit Gefängniß und sonst nachdrücklich bestrafet werden sol.

§. 4.

Sol niemand, er sey, wes Standes er wolle, einiges Gesinde, welches bereits gedienet hat, ohne Vorzeigung unverwerfflicher schrifftlichen Gezeugnisse von der Herrschafft, wo es zuletzt gestanden, in seine Dienste auf und annehmen, noch das Gesinde selbst, ohne dergleichen Gezeugniß sich bey jemanden vermiethen oder anbringen lassen, und falls etwa das Gesinde das Gezeugniß aus der Ursache nicht beybringen könte, weil die Herrschafft solches vor Endigung des Dienstes etwa nicht ertheilen wollen, wozu sie doch, wie unten verordnet werden wird, allerdings schuldig ist, sol die neue Herrschafft bey der vorigen, ob der Dienst-Bothe werde erlassen werden, vernehmen lassen, und anders selbigen nicht miethen.

Dieser Erlassungs-Schein oder Gezeugniß sol 1) des Dienst-Bothen Vor- und Zunamen, 2) Geburhrts-Ort, 3) Alter, 4) Gröſſe und Statur nebst Farbe der Haare oder andere Kennzeichen, 5) ob er verheyrathet oder nicht? 6) Die Zeit, wie lange er gedienet hat? 7) sein wahres gutes oder schlimmes Verhalten, und warum er dimittiret worden, in sich fassen, und wenn das Gesinde sich übel verhalten, zum Nachtheil des Publici oder Schaden künfftiger Herrschafften, solches keinesweges, und bey unvermeidlicher Ahndung verschwiegen, sondern das Gezeugniß in allen Stücken gewissenhafft der Wahrheit gemäß, ohne dabey Leidenschafften, Rachgier, oder auch unzeitiges Mitleyden zu gebrauchen, ertheilet, und dazu das auf Kosten des Mindischen Zuchthauses und zu dessen Besten gedruckte, bey allen Cämmerey-Bedienten in den Städten hiesiger vier Provintzien anzutreffende, hinten in fine dieser Gesinde-Ordnung angedruckte Formulare, genommen, und die ledigen Plätze gewissenhafft ausgefüllet werden, und muß das gedruckte Formular, welches nicht mehr als 6 Pf. kostet, von demjenigen Theil bezahlet werden, welcher den Dienst aufgesagt.

§. 5.

Wenn ein Gesinde bisher nicht in hiesigen Provintzien, sondern ausserhalb selbiger gedienet hätte, und sich hier in Dienst begeben wolte, muß es in Ermangelung eines gedruckten, wenigstens ein schrifftliches aber beglaubtes und unverwerffliches Gezeugniß von seiner letzten Herrschafft, oder wenn es vom Lande, von der Gerichts-Obrigkeit, oder dem Prediger des Orts, beybringen, ohne welches selbiges nicht angenommen werden sol. Hätte ein Dienst-Bothe noch gar keiner Herrschafft gedienet, sondern ginge das erste mahl in Dienste, sol er von seinem Herkommen, Alter und Auferziehung, auch nach Befinden, daß er mit der Seinigen Wissen und Willen in Dienste gehe, ein schrifftlich Attest von ihren Eltern oder Vormünderen oder sonst beglaubten ehrbaren Leuten, Angehörigen, oder auch von dem Prediger des Orts, oder auch von der Gerichts-Obrigkeit und Eigenthums-Herrn aufweisen, diese aber ihnen solches bey Straffe von 2 Thaler ohnentgeltlich zu ertheilen schuldig seyn. Und weil verordneter massen kein Gesinde ohne Gezeugniß zum Dienst gelassen werden sol, so muß es sich mit selbigem von seiner letzten Herrschafft versehen, es mag solches nach seinem Wunsch eingerichtet seyn oder nicht. Es stehet aber, wenn solches nicht gut lautet, so wohl dem Dienst-Bothen, daß er bey dem neuen Herrn seine Entschuldigung darüber beybringe, oder Besserung verspreche, als dem künfftigen Herrn selbst frey, wie weit er darauf nach Befinden zu reflectiren nöthig finde oder nicht.

§. 6.

Diejenigen nun, welche Dienst-Bothen ohne schrifftliche Gezeugnisse annehmen, oder auch dergleichen bey Erlassung des Gesindes nicht ertheilen, sollen mit einer Geld-Straffe von 3, 6 bis 10 Thalern, nach Beschaffenheit der Personen und übrigen Umstände beleget, und bey wiederholten mahlen so viel höher, und nach Befinden das erste mahl mit 20 bis 30 Thaler, so oft nachgehends

gehends wider diese Verordnung gehandelt wird, bestraffet werden, weil man die Einführung der Gezeugnisse um deswillen für nöthig erachtet, damit eines Theils das Gesinde in der Hoffnung ein gutes Zeugniß zu erhalten, desto mehr zur Treue, Fleiß und Gehorsam gegen ihre Herrschafft angereitzet, andern Theils aber keine Herrschafft mit schlechtem und liederlichem Gesinde betrogen werden möge. Würde aber die Herrschafft aus Eigensinn darauf bestehen, daß sie keinen Schein ertheilen wolte, kan das Gesinde bey der gehörigen Obrigkeit desfals Anzeige thun, da denn diese schuldig seyn sol, den Erlassungs-Schein von der Herrschafft abzufordern, und solche zu dessen Ertheilung nach Befinden entweder mit Nachdruck anzuhalten, oder an statt derselben einen Schein dem Gesinde ex officio auszuhändigen, daß es sich weiter vermiethen sol, welches auch besonders in den Fällen statt finden sol, wenn ein Gesinde bestraffet worden, und Besserung angelobet.

§. 7.

Damit aber so wohl denen Dienst-Bothen, wenn sie sich selbst anzubringen keine Gelegenheit haben, als denen Herrschafften, wenn sie Gesindes benöthiget sind, desto leichter geholffen werden könne; So sollen in den Städten, auch Dörffern dieser Provintzien nach Beschaffenheit ihrer Gröse, ein, zwey oder mehrere Gesinde-Mäckler angeordnet, dazu aber keine andere, als verehelichte in gutem Ruf stehende Leute bestellet, selbige durch die Obrigkeit und Policey-Bediente zu ihrer Pflicht ordentlich angewiesen, auch auf die Haltung dieser Gesinde-Ordnung gehörig vereydet, und ihnen von letzterer ein gedrucktes Exemplar, und zwar umsonst gegeben, an Gebühren aber für die Beeydigung und Ertheilung der Concession 12 Gr. von selbigen erleget werden.

§. 8.

Die Pflicht solcher Gesinde-Mäckler und Mäcklerinnen bestehet darin, daß sie

1.) Die Dienst-Bothen, so sich vermiethen wollen, bald möglichst unterzubringen, vorzustellen, und würcklich zu vermiethen; Denen Herrschaften aber, so dergleichen verlangen, ohne Aufhaltung darunter zu dienen suchen, und selbigen ihre Concession, daß sie bestellte Mäckler sind, vorzeigen.

2.) Von dem Gesinde, so sie anbringen oder vermiethen, ein ordentliches und accurates Verzeichniß halten, und in ein darüber zu führendes Buch allezeit
   a) des Dienstboten Vor- und Zunamen,
   b) woher er gebürtig,
   c) bey wem, und
   d) wenn und wie lange er sich vermiethet, aufschreiben, damit man nöthigen Falls daraus nöthige Nachricht nehmen könne.

3) Keinen Dienst-Bothen von seiner bisherigen Herrschafft weder unter Verheissung bessern Dienstes oder Lohns oder weniger und leichterer Arbeit, noch andern Vortheile, abwendig machen, noch denen Herren oder Frauen, so solches in Ansehung dieses oder jenen bey anderen dienenden Gesindes verlangen, Gehör geben, auch keinen Dienst-Bothen, daß er bey dieser oder jener Herrschafft sich nicht vermiethen solle, durch allerley Affterreden und Plauderey abhalten, widrigensfalls sie mit gefängniß-Straffe bey Wasser und Brodt auf einige Tage beleget, und wenn sie solches öfters unternehmen, gar ins Zucht-Haus gestecket, und ihnen überdem die ertheilte Concession abgenommen werden sol. Vielmehr müssen sie erwarten, daß sich die Dienstbothen wegen anderweiter Unterbringung bey ihnen selbst melden, oder sie sonst versichert werden, daß selbige ehrliche gute Leute sind, und bey ihrer bisherigen Herrschafft, weil sie von selbiger etwa übel gehalten werden, oder andere erhebliche Ursache dazu haben, nicht bleiben können oder wollen, und den Dienst würcklich aufgesagt haben.

4.) Imgleichen bey Vermeidung gleichmäßiger Straffe kein Gesinde bey einer andern Herrschafft würcklich anbringen noch vermiethen, es sey denn mit einem Erlassungs-Scheine, wo es zuletzt gedienet, oder andern guten Gezeugnisse versehen, oder wenn es noch würcklich in Diensten, der Mäckler bey der Herrschafft vorher Erkundigung eingezogen, ob der Dienst-Bothe seines Dienstes werde erlassen werden.

5.) Und damit liederliches entlauffenes oder mit schlechten Gezeugnissen versehenes Gesinde, sich mit alten Erlassungs-Scheinen unter dem Vorwand, daß sie bisher oder eine Zeit lang gar nicht gedienet, niemand betriegen; So sollen die Mäckler den Dienst-Bothen auf solche alte Briefe nicht forthelffen, sondern sich ein Gezeugniß von selbigen vorzeigen lassen, wo sie sich indessen aufgehalten, und wie sie sich dabey aufgeführet haben.

6.) Wie dann die Mäckler sich überhaupt nach denen Umständen des Gesindes, so sich durch sie vermiethen wil, und an was für Orten es vorhin gedienet? Wie es daselbst weggekommen? Ob und was es für Gezeugniß habe? Von was für Herkommen es sey? Ob es verheyrathet und dergleichen, erkundigen, und die nöthigen Nachrichten denen miethenden Herrschafften nicht vorenthalten, noch wann und warum sie kein Gezeugniß haben? verschweigen müssen.

7.) Wird den Gesinde-Mäcklern hiemit ernstlich untersagt, weder Herren-losen, noch in würcklichen Diensten sich befindenden Gesinde, bey sich Aufenthalt oder Zusammenkünffte zum Sauffen, Carten- und Würffel-Spielen, Tantzen, Kuppeleyen und andern Liederlichkeiten zu verstatten, vielweniger dazu Anlaß und Vorschub zu geben, noch auch ihre Kisten und Coffres, oder sonst etwas, ohne ihrer Herrschafft Wissen von ihnen an- oder in Verwahrung zu nehmen.

8.) Müssen die Mäckler und Mäcklerinnen fleißig vigiliren, ob auch Fälle vorgehen, welche

welche wider diese Gesinde-Ordnung anlauffen, und wenn sie dergleichen bemercken oder in Erfahrung bringen, sollen sie schuldig seyn, der Obrigkeit davon Anzeige zu thun, widrigenfalls aber gewärtigen, daß sie mit empfindlicher Geld- oder auch Zuchthaus-Straffe beleget werden sollen.

9.) Sol denen Mäcklern von dem Miehts-Pfennige des Gesindes, so sie bey einer Herrschafft unterbringen, der 4te Theil für ihre Bemühung gegeben, ein mehrers aber so wenig von der Herrschafft als von dem Gesinde bey Straffe doppelter Erstattung und 48 stündiger Hafft, weder gefordert noch angenommen werden.

§. 9.

Wer einen Dienst-Bothen annimt, sol demselben so gleich den Mieths-Pfennig geben, und ohne solchen keine Vermiethung gultig seyn, bey entstehender Streitigkeit wegen doppelter Vermiethung hat diejenige Herrschafft den Vorzug, welche am ersten den Mieths-Pfenning gegeben, und das Gesinde, welches solchen einmahl angenommen, kan nicht wieder zurück ziehen, sondern muß die Zeit, auf welche es sich vermiethet, ohne allen Einwand dienen.

§. 10.

Wird der Mieths-Pfennig zwar auf 8, 12 bis 16 Gute Groschen hiemit festgesetzet, weil diejenigen, welche durch vermittelung der Mäckler sich vermiethen, diesen den vierten Theil davon abgeben müssen, ein mehreres aber als 16 Ggr. sol so wenig von denen Herrschafften an Wein-Mieths-Geld gegeben, als von denen Dienst-Boten gefordert und genommen werden, bey Straffe von 2, 4 bis 6 Tahler, wovon dem Mindischen Zuchthauße ein Theil zufliessen sol, wie unten verordnet werden wird. Mit dem Mieths-Pfennig, wenn solcher nicht unter 8 Ggr. sich beläuft, muß das Gesinde zufrieden seyn, und der Herrschaft darunter durchaus nicht vorschreiben, noch weniger darüber, daß sie etwa ein schlechtes Mieths-Geld bekommen, spöttisch sprechen, sondern sich an dem bedungenen Lohn begnügen, oder willkührliche Straffe gewärtigen.

§. 11.

Bleibt zwar der Herrschafft und dem Gesinde frey, die Mieths-Zeit auf ein halbes, ein oder mehrere Jahre unter sich abzureden, wiewohl auf solchen Fall, wenn die Miethe auf ein halb Jahr geschiehet, auch nur die Hälffte des gewöhnlichen Mieths-Pfennigs gegeben und genommen werden solle; Wenn aber hierunter keine Abrede genommen, oder keine gewisse Zeit gesetzt worden, so sol die Miethe ein Jahr lang dauren, wie denn auch, wenn keine Loßkündigung von der einen oder andern Seite geschehen, der Dienst stillschweigend auf so lange Zeit wieder fortgehet, als zum ersten mahl abgeredet worden, bis dahin, daß einer dem andern zu rechter Zeit die Aufkündigung thut.

§. 12.

Die Aufkündigung des Dienstes muß in denen Städten 3, und auf dem platten Lande 2 Monathe vor Ablauf der abgeredeten Mieth-Zeit geschehen, und zwar in den zwey Jahres-Zeiten, um Johannis und Weynachten oder Neujahr, weil die Dienstzeit nach der Gewohnheit in diesen Provintzien von Ostern oder von Michaelis ihren Anfang nimmt, daher dann auch kein Dienstbothe, wenn er etwa einige Wochen vor der ordentlichen Zeit in den Dienst tritt, solche auf die abgeredete Mieths-Zeit abzurechnen befugt, sondern nach dem Verlangen der Herrschafft bis zu der gewöhnlichen Zeit um Ostern oder Michaelis den Dienst zu continuiren schuldig seyn sol.

§. 13.

So bald die Dienst-Zeit zu Ende, muß das Gesinde, wenn es sonst nicht nachzudienen schuldig, ohne Aufenthalt erlassen, und ihm zugleich sein rückständiges Lohn bezahlet werden; Und ist keine Herrschafft berechtiget, einen Dienst-Bothen durch Vorenthaltung des Lohns, seiner Haabseligkeiten oder auf andere Weise zu längern Diensten wieder seinen Willen zu zwingen und anzuhalten.

§. 14.

Wenn ein Dienst-Bothe sich an zwey Herrschafften vermiethet, sol derselbe derjenigen, wobey er sich zum ersten vermiethet, auf ihr Begehren zu dienen, oder allen Schaden und Kosten zu erstatten, der andern aber, dafern sie von der erstern Miethung nichts gewust, einen andern annehmlichen Dienstbothen in seinen Platz zu verschaffen, oder gleichfals allen durch seine Leichtfertigkeit zugefügten Schaden zu ersetzen verbunden, und dazu auf einige Tage ins Zucht-Haus gesetzet, und wenn er den Schaden zu erstatten nicht vermögend ist, die Zuchthaus-Straffe geschärffet, diejenige Herrschafft aber, welche von der geschehenen erstern Vermiethung Wissenschafft gehabt, und dennoch solches bereits versagtes Gesinde miethet, nicht nur mit allem Anspruch wegen der Schaden-Erstattung gäntzlich abgewiesen, sondern auch nach Proportion der Umstände und des Vermögens mit 2, 4 bis 6 Thalern, oder 14 tägiger Zuchthaus-Arbeit bestraffet, solche Straffe aber, wie unten bestimmet worden, nebst dem bereits ausgezahlten, und von dem zum zweyten mahl sich vermiethenden Gesinde wieder beyzutreibenden Mieths-Pfenning vertheilet werden, und wie bereits oben §. 8. n. 3. denen Mäcklern untersaget worden, daß sie keine Dienst-Bothen ihren Herrschafften abspenstig machen, oder selbige durch Affterreden und Plaudereyen abhalten solten, bey diesen oder jenen Herren oder Frauen sich zu vermiethen, so wird auch andern gemeinen Leuten bey gleicher Bestraffung solches zu thun hiemit verboten; und wenn ein Herr oder Frau selbst solcher niederträchtigen Mittel sich bedienen, und fremden Herrschafften ihr Gesinde abwendig machen würden, sollen selbige mit 5, 10, 20 und mehr Thalern bestraffet werden.

§. 15.

Welches Gesinde nicht zu rechter Zeit in den Dienst, wozu es sich vermiethet, sich begiebet, sol durch Obrigkeitliche Diener aufgesucht, arretiret und in den Dienst gebracht, überdem aber angehalten werden, dem Diener Acht Ggr. für seine Mühe zu bezahlen, der Herrschafft hingegen allen

len durch das Ausbleiben verursachten Schaden und Kosten zu vergüten.

§. 16.

Ist jeder Dienst-Bothe schuldig, die verglichene Dienst-Zeit, falls er nicht durch Krankheit daran verhindert wird, völlig auszuhalten, von welcher Verbindlichkeit auch diejenigen, welche währendem Dienst Gelegenheit zu einer Heyrath finden, nicht frey, sondern schuldig seyn sollen, von dergleichen Vorfall, und insonderheit wenn die Verlobung geschehen, der Herrschafft ein virtel Jahr vor Endigung der Dienst-Zeit, worauf sie sich vermiethet, Anzeige zu thun, mit derselben wegen ihres Abzuges entweder sich gütlich zu vergleichen, oder einen andern anständigen Dienst-Bothen in ihren Platz zu verschaffen, in Entstehung dessen ihre Miehts-Zeit auszudienen; Wie sie dann sich nicht zu unterfangen haben, vor erhaltener würcklichen Erlassung des Dienstes ihre vorhabende Trauung zu bestellen, noch sich also aufbieten zu lassen, wiedrigenfalls die Herrschafft nicht nur denen hiergegen handelnden Dienst-Bothen das virteljährige Lohn zu bezahlen nicht schuldig seyn, sondern dergleichen Dienst-Bothen auch noch überdem bestraffet werden sollen.

§. 17.

Am wenigsten sol sich ein Dienst-Bothe unterstehen, es sey unter was für Prætext es wolle, heimlich aus dem Dienst zu gehen und zu entlauffen, sondern derselbe in solchem Fall auf Anzeige der Herrschafft durch Obrigkeitliche Diener aufgesucht, zur Hafft gebracht, und mit einer proportionirlichen Zuchthaus-Straffe beleget werden, auch die Herrschafft nicht schuldig seyn, wenn sie sonst nicht wil, dergleichen Gesinde wieder anzunehmen, oder das vom letzen Quartal verdiente Lohn zu geben, noch weniger die Livrée oder etwas davon zu lassen; Hätte jedoch ein Gesinde so wichtige Ursachen, daß es bey seiner Herrschafft nicht bleiben könnte noch wolte, selbiges seine Erlassung aber in Güte nicht erhalten könte, so muß es der Obrigkeit, welcher das Policey-Wesen oblieget, seine Ursachen vortragen, da dann selbige, wenn zuforderst die Herrschafft darüber vernommen worden, so wohl wegen der Erlassung als Ertheilung des Scheins erkennen, und letztern allenfalls selbst ex officio geben, und der Herrschafft den Bescheid bekannt machen sol, damit sie sich um einen andern Dienst-Bothen bekümmern könne.

§. 18.

Was die Herrschafften betrifft, so sind selbige regulariter ebenfals verbunden, das Gesinde so lange in dem Dienst zu behalten, als die Miehts-Zeit abgeredet worden, und wenn sie selbiges ohne zureichende Ursachen vor der abgeredeten Zeit aus dem Dienst gehen lassen wollen, müssen sie dem Gesinde das volle Lohn bezahlen. Weil aber doch Fälle vorkommen können, die eine Herrschafft nöthigen, sich einzuschräncken, und ihre Dienst-Bothen abzuschaffen, so sol eine Herrschafft, die sich in solchen Umständen findet, dem Dienst-Bothen davon ein viertel Jahr vorher Nachricht geben, damit dieser Gelegenheit suchen könne, sich anderwärts wieder zu vermiethen.

Hätte aber eine Herrschafft zu schleuniger Abschaffung eines Gesindes sehr erhebliche und in der That gegründete Ursachen, als überführte Untreu, Borgen auf der Herrschafft Namen, Auslauffen des Nachts und Betrug, beständiger Ergebenheit zum Soff, und andern dergleichen mehr, mag sie dergleichen Gesinde wohl allezeit fortjagen, doch daß sie es der Obrigkeit zugleich anzeigen, damit selbige wieder dergleichen liederliches Gesinde mit den verdienten Straffen verfahren könne; Wie es in Ansehung der Livrée eines solchen wegzujagenden Dienst-Bothen zu halten, sol unten bestimmet werden; Wenn aber ein solcher Dienst-Bothe sonst nichts gestohlen hat, ist es billig, daß denenselben ihr etwa rückständiges Lohn des verlauffenen Quartals gereichet werde.

§. 19.

Sonst muß jedes Gesinde in seinem Dienst und Verrichtungen, treu, fleißig und unverdrossen, gegen die Herrschafft aber ehrerbietig und gehorsam, ohne derselben zu wiedersprechen, zu trotzen, vorzuschreiben, oder ungewöhnliche Dinge zu verlangen, sich beweisen, und nicht nur allerhand vorkommenden Haus-Arbeit, sondern auch andern Verrichtungen ohne Murren und Schwierigkeit gebrauchen lassen.

§. 20.

Ferner muß das Gesinde der Herrschafft Nutzen befördern helffen, Schaden abzuwenden suchen, die ihm untergebene Sachen wohl in Acht nehmen, und nicht zu Schaden bringen, verderben oder zerbrechen, und an niemanden davon etwas hinweggeben, auch vor allem durch Unbehutsamkeit oder gar Vorsatz verursachten Schaden stehen: Uebrigens aber sich nüchtern, verschwiegen, friedfertig und ohne Zanck, ehrbar, from und Christlich zu verhalten.

§. 21.

Besonders sol sich kein Gesinde unterstehen, auf sogenannte Sch...ntzel-Pfennige bedacht zu seyn, und wenn es etwas einzukauffen und zu bezahlen hat, der Herrschafft zu viel anzurechnen oder einzubehalten, oder an Maaß und Gewicht weniger, als es bringen sol, zu nehmen, oder auch mit Krämern, Höckern, Schlächtern, Fischern, Wein- und Bierschenckern und dergleichen deshalb Durchstecherey treiben, sondern sowohl dergleichen Gesinde, als die mit selbigen durchstechen, aufs empfindlichste und wie Diebes-Volck mit Halseisen, Zuchthaus und so weiter gestraffet, erstere auch überdem für jeden Pfenning, den sie erweißlich geschwäntzelt, von ihrem Lohn 1. Ggr. abgezogen, und solches von der Herrschafft nach Abzug dessen, worüber sie verkürtzet worden, zur Mindischen Zuchthaus-Casse gelieffert werden.

§. 22.

Es sol auch kein Dienst-Bothe in der Herrschafft Namen oder sonst etwas heimlich aufborgen, noch von jemand demselben bey Verlust des Verborgten gegeben werden, wo nicht zugleich der Herrschafft Einwilligung, oder längstens Tages darauf beygebracht wird, oder selbige auf schrifftliche Rechnung und dazu bestimmten Büch-

lein

lein etwas abholen, und solches jedesmahl dahinein schreiben zu lassen die Gewohnheit, oder es also abgeredet hat.

§. 23.

Wer dem Gesinde für sich etwas borget, thut solches auf seine Gefahr; Jedoch sol auch niemand demselben dergleichen Sachen, deren es insgemein nicht bedarff, noch Wein, oder über etliche Groschen an Bier borgen, noch dadurch demselben Gelegenheit geben, solches durch Untreu wieder zu gewinnen, oder darauf sein zu andern Sachen benöthigtes Lohn zu verwenden.

§. 24.

Weil das Gesinde nach seiner Condition schuldig ist, der Herrschafft Nutzen und Bestes zu befördern, und die Erfahrung gelehret, daß viele Dienst-Bothen aus Boßheit oder auch Unverstand, allerhand Eßwaaren, an Brodt, Fleisch, Butter, Speck, Mehl, Garten-Gewächse, und dergleichen, oder auch Getränckе, an Thee, Coffee, Bier, Wein, heimlich entwenden, und entweder selbst verzehren, oder andern bösen Leuten zuschleppen, diese heimliche Entwendungen ohne Vorwissen der Herrschafft aber würckliche Diebstäle sind, so sol sowol der Dienstbothe, welcher, dergleichen gethan zu haben, überführet wird, als auch der Abnehmer solcher heimlich entwendeten Sachen, nicht nur mit Zuchthaus-Straffe beleget, sondern auch von ihnen die Erstattung des Schadens an die Herrschafft geleistet, und wenn sie solches zu thun nicht vermögend sind, die Zuchthaus-Straffe sodann geschärffet werden.

Gleiche Zuchthaus-Straffe sollen auch diejenigen Knechte und Mägde zu gewarten haben, welche wider ihres Herren Wissen und Willen die Futterung, und manchesmahl das reineste Korn fur das Vieh heimlich wegstehlen, und selbigen mehr geben, als die Herrschafft dazu ausgesetzet, indem es auf die Willkühr des Dienstvolckes gar nicht ankommen, sondern blosserdings von dem Gutfinden der Herrschafft dependiren muß, welchergestalt ihr Vieh gefuttert werden sol. Solte aber das Gesinde sich so weit vergehen, daß es der Herrschafft auch andere Sachen an Mobilien, Kleidungen, Linnen und anderen Hausgeräthe, oder auch Gelde entwendete, und des Endes wohl gar verschlossene Zimmer, Küsten, Schräncke oder andere Behältnisse, durch Dieteriche und falsche Schlüssel eröffnen, oder auch mit Gewalt die Schlösser erbrechen würde, so sol ein solcher Haus-Dieb demnach doppelt so scharff als ein anderer Dieb gestraffet werden.

§. 25.

Wird das Gesinde von der Herrschafft verschicket, sol es das Anbefohlne geschwind ausrichten, und nicht dabey andere Gänge gehen, noch sich mit unnützen Geschwätz und Plaudereyen mit andern Leuten und Gesinde aufhalten, vielweniger in Sauff- und Spiel-Winckeln, oder auf Tantzboden und in Commis-Nestern oder liederlichen Orten sich aufhalten.

§. 26.

Sind aber einem Gesinde ein oder andere Stunden, freygegeben, oder es wird demselben, wenn es sich deshalb, wie es schuldig, vorher bey der Herrschafft gemeldet, erlaubet, vor sich auszugehen; So muß es nicht nur zu rechter Zeit wieder kommen, sondern auch sich zugleich aller verdächtigen Oerter, böser und liederlicher Gesellschafft enthalten, niemahls aber ohne Erlaubniß der Herrschafft auslauffen, noch weniger, wenn es gleich Urlaub erhalten, bis in die späte Nacht, oder gar dieselbe hindurch aus dem Hause bleiben, am allerwenigsten aber bey Schlaffens-Zeit aus solchem weggehen.

§. 27.

Und wie das beste Gesinde durch bösen Umgang verdorben wird, und daher schon oben den Gesinde-Mäcklern untersaget worden, Zusammenkünffte des Gesindes bey sich zuzulassen; so sol auch sonst niemand, und insonderheit die Bierschencken, Keller-Wirthe, und andere, welche Schlaffstellen halten, denen würcklich in Diensten stehenden Dienst-Bothen dergleichen Zusammkünffte und Versammlung zum Sauffen, Spielen, Kuppeleyen, und andern Ueppigkeiten, oder auch Verläumdungen, Affterreden, Durchhechelung und Berathschlagung wider ihre Herrschafften, und wie sie solche hintergehen, und ihnen übel begegnen wollen, bey Vermeydung unnachbleiblicher Straffe, welche nach Befinden, bis auf die Zuchthaus-Arbeit zu erstrecken ist, keinesweges verstatten, noch eines annoch dienenden Gesindes Coffre oder Sachen bey sich in Verwahrung nehmen und halten.

§. 28.

Solte sich jemand gar unterstehen, wie solches insonderheit von einigen liederlichen Weibern und Kupplerinnen bemercket worden, das Gesinde, Mägde und Diener unterm Vorwand, sie bey guten Herrschafften anzubringen oder gar zu verheyrathen, und dergleichen mehr, auf eine unerlaubte Art an sich zu ziehen, zur Unzucht und Ueppigkeit zu verführen, Trinck- und Eßwaaren, oder andere der Herrschafft entwandte Sachen sich zuschleppen zu lassen, oder auch mit dem Gesinde, so schon dergleichen Liederlichkeit ergeben ist, durchzustechen, und sie darin zu stärcken, derselbe sol ohne Nachsicht mit einer empfindlichen Zuchthaus-Straffe beleget, und zu Erstattung alles der Herrschafft zugefügten Schadens angehalten, und wenn sie solches zu thun nicht im Stande, die Zuchthaus-Strafe geschärffet werden.

§. 29.

Die Bier-Schencken, Keller-Wirthe, Krüger und andere Leute, so Gäste setzen, es sey in Häusern oder Gärten, sollen in den Städten, wo Garnison lieget, wenn der Zapfen-Streich geschlagen wird, in andern Städten und in den Dörffern aber des Winters um 8. Uhr, des Sommers aber längstens eine Stunde nach Sonnen-Untergang das Gesinde nach Hause weisen, selbigen, wenns auf Spielen und Vollsauffen gehet, kein Bier oder Brandtewein mehr reichen, sondern sie gütlich abmahnen, auch nicht zugeben, daß sie mit liederlichen Weibesstücken noch die Mägde mit liederlichen Kerls sich zusammen setzen, und unanständige Dinge treiben, noch weniger aber einem und dem andern Gesinde

nächtlichen Aufenthalt oder Dahinkunfft, wenn ihre Herrschafften schon schlaffen gegangen, bey sich einräumen.

Diejenigen, so dawider handeln, und das Gesinde, es seyn Laquayen, Köche, Kutscher, Knechte, Dienstjungens oder auch Dienst-Bothen weiblichen Geschlechts, länger als vestgesetzet, bey sich dulden, sollen mit 2 Rthlr. Straffe beleget, auch zu dem Ende von denen Gerichts-Unterdienern dergleichen Oerter fleißig visitiret, und das nach der vorhin bestimmten Zeit sich findende Gesinde zur Hafft gebracht, und des Morgens darauf der Herrschafft davon Nachricht gegeben werden.

§. 30.

Ist zwar erlaubet, fremdes Gesinde, so an jeden Ort erst neu ankommt, oder allda schon gedienet hat, und erlassen ist, zu beherbergen; Es muß aber eines Theils dergleichen Gesinde nicht anders, als wenn es mit gehöriger Gezeugniß versehen ist, aufgenommen, andern Theils solches bey drey bis sechs Thaler oder Gefängniß-Straffe, nicht länger als acht bis vierzehn Tage beherberget, und wenn es indessen nicht hätte unterkommen können, der Obrigkeit des Orts, welche das Policey-Wesen daselbst respiciret, und auf dem platten Lande durch die Unterdiener denen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten angezeiget werden, welche sodann weiter zu verfügen wissen wird, ob solchem Gesinde, noch eine längere Frist, ohne deren Erlangung dasselbe nicht gehauset und beherberget werden sol, sich zu vermiethen, nachzugeben, oder es dahin anzuweisen, daß es weiter reisen und an andern Orten Dienste suchen müssen; wie denn die Wirthe, bey welchem dergleichen fremde oder einheimische Herren-lose Dienst-Bothen sich einfinden, solche binnen 24. Stunden der Obrigkeit bey zwey Thlr. Straffe anzeigen müssen.

§. 31.

Wer entlauffenes, weggejagtes oder gar aus der Stadt, dem Dorffe, oder Lande gebrachtes, oder sich schon hie und da etliche Wochen herum getriebenes Gesinde heget und helet, und solches, wenn es ihm gleich mit Blut-Freundschafft oder Schwägerschafft verwandt, der Obrigkeit nicht so fort angiebet, sol dafür nachdrücklich angesehen, und dergleichen liederliches, oder öfters der Untreue bezüchtigtes auf eigene Hand sitzendes, und fortgebrachtes Gesinde von niemanden wieder aufgenommen, noch bey sich gehauset, sondern so viel möglich aus der Stadt und dem Lande weggeschaffet werden.

§. 32.

Auf alle diese und andere in der Gesinde-Ordnung bereits erwehnte, oder noch ferner zu berührende Contraventions-Fälle, müssen die Unterdiener fleißig vigiliren, die verdächtigen Oerter, und besonders die Herbergen öffters unvermuthet visitiren, auch bey denen Nachbaren der verdächtigen Häuser genaue Erkundigung einziehen, die entdeckten Contraventiones ihrer vorgesetzten Obrigkeit auf Pflicht und Gewissen, ohne Ansehung der Person, getreulich entdecken, nichts darunter verschweigen oder gewärtigen, daß sie ihres Dienstes entsetzet, und überdem noch mit einer Geld-Straffe nach Befinden von 5. bis 10. Thaler beleget, und wenn derselbe solche abzuführen nicht im Stande, auf einige Monathe ins Zuchthaus gesteckt werden solle.

§. 33.

Weil nach der bisherigen Erfahrung zur Vergrösserung des Gesinde-Uebels nicht wenig beygetragen, daß manche Herrschafften, um diese oder jene Leute vorzüglich in Dienst zu haben, selbigen ein ungewöhnlich grosses Lohn und Weinkauff anbiethen lassen, wodurch denn solch Dienstvolck hochmüthig und halsstarrig gemacht, auch anderes Gesinde dadurch aufgebracht wird, von ihrer Herrschafft ein gleiches zu prætendiren: So hat man nöthig gefunden das Lohn auf einen egalen Fuß zu setzen, und sol demnach a dato an, ein mehrers nicht, als nachstehet, gegeben werden.

1. Einem 24. jährigen oder vollen Acker-Knecht inclusive des jährigen Weinkauffs, Schuh-Geldes, und Leinwandes, 10. bis höchstens 13. Thaler.
2. Einem halbgewachsenen Knecht, so wenigstens 18. Jahr alt seyn muß, inclusive obiger Douceur, 6. 7. bis höchstens 8. Thaler.
3. Einem Jungen, so wenigstens 14. Jahr alt, 5. bis 6. Thaler inclusive obiger Douceur.
4. Einer vollständigen Magd so 20. Jahr alt, 6. bis 7. Thaler, und in den Städten höchstens bis 8. Thaler inclusive des Weinkauffs.
5. Einer mittelmäßigen Magd, so wenigstens 17. Jahr alt, 4. bis 5. Thaler inclusive des Weinkauffs.
6. Eine Magd, welche Löwent-Linnen tüchtig weben kan, gehöret mit zu der 1ten Mägde-Classe ad n. 4.

Vorstehendes Lohn ist aber nur von solchen Knechten zu verstehen, welche von der Herrschafft keine Montirung erhalten, sondern die Kleidung sich selbst anschaffen, dahingegen solchen Bedienten, welche Livree bekommen und von der Herrschafft gekleidet werden, folgendes Lohn zugebilliget wird:

a) einem bereits geübten und erfahrnen Laquais, welcher die Aufwartung aus dem Grunde verstehet, und der Feder mächtig ist, 10. bis 12. Thaler inclusive des Weinkauffs,
b) einem angehenden Laquais 6 bis 8 Thaler inclusive des Weinkauffs,
c) einem kleinen Jungen, 3 bis 4 Thaler inclusive des Weinkauffs,
d) einem Gutscher 10 bis 12 Thaler, inclusive des Weinkauffs.

Was die Köchinnen und Ammen betrifft, so wird deren Lohn hiemit dergestalt bestimmet, daß

A. Einer Köchin, so nur gut kochen und braten kan, 10 bis 12 Thaler.
B. Einer solchen, die mit Pasteten, Backwerck

werck und ſo ferner umgehen, und ſo gut als ein Koch beſtehen kan, nach Beſchaffenheit ihrer Geſchicklichkeit 15 bis 20 Thaler.

C. Einer Ammen, ſo ein lebendiges Kind zu verſorgen hat, 12 bis 16 Thaler.

D. Einen ſolchen aber, deren Kind verſtorben, 8 bis 10 Thlr. paſſiren.

Jedoch wird die Grafſchafft Lingen von dieſer Verordnung in Anſehung des Lohns ausgeſchloſſen, und denen daſigen Einwohnern nachgelaſſen, dieſerhalb nach bisheriger Obſervanz, ſo gut wie ſie können, zu contrahiren, weil dieſe Grafſchafft nahe an den Holländiſchen belegen, mit ſelbigen provintzen ein genaues Verkehr hat, und in vielen Umſtänden ſich nach dem daſigen Fuß richten muß.

Und ob zwar denen Herrſchafften frey bleibet, mit dem Geſinde noch geringer als feſtgeſetzet iſt, zu accordiren, ſo ſol dahingegen das Geſinde, welches ein mehreres als ausgemacht, und hierin veſt geſetzet iſt, zu fordern ſich unterſtehen mögte, auf einige Tage mit Gefängniß-Straffe beleget werden ſol: Und muß die Obrigkeit eines jeden Orts bey Vermeidung einer irremiſſiblen Straffe von 20. Thaler fleißig darauf vigiliren, daß die Taxe des Geſinde-Lohns nicht überſchritten werde, wie denn der Obrigkeit frey bleibet, allenfalls den Lohn-Zettul, welchen die Herrſchafft auszuhändigen ſchuldig ſeyn ſol, daruber nachzu ſehen.

§. 34.

Mit der Livrée, welche insgemein denen Laquais, Gutſchern, Reitknechten, Vorreutern und jungen Burſchen gegeben wird, ſol es dergeſtalt gehalten werden, wie es die Herrſchafft mit dem Geſinde abgeredet; Wenn aber keine Abrede geſchehen, und eine Herrſchafft, neben der gewöhnlichen Livrée, wozu ein Hut, Rock, Camiſol und Bein-Kleider, nebſt ein paar Strümpfe gehören, noch ein Surtout-Rock und noch ein paar Bein-Kleider, zwey paar Strümpfe giebt, ſo muß der Dienſt-Bothe ſich zwey Jahr damit behelffen; Bekommt er aber über die oben beſchriebene ordinaire Livree dergleichen nicht, ſollen ihm doch nicht mehr als zwey ordinaire Livreen in drey Jahren, und etwa ein paar Bein-Kleider und Strümpfe darüber gegeben werden, und die neue Livree durch die alte das erſte halbe Jahr noch geſchonet, und bey ſchlechtem Wetter, ſchmutziger Arbeit, oder auch auf Reiſen gebraucht werden. Wenn eine Herrſchafft auſſer der ordinairen Livree noch beſonders eine Parade Livree geben wil, iſt ſelbige nicht verbunden, ſich damit gewiſſe Jahre zu halten, ſondern es ſtehet hier vielmehr frey, auf viele Jahre ſelbige ihrer Convenientz nach zu conſerviren, und wann auch die ſolche tragende Domeſtiquen wegziehen, ſothane Parade-Livree allezeit zu behalten, ohne dem abziehenden dafür etwas zu vergüten. Hingegen bleibet denen Domeſtiquen die ordinaire Livree, wenn ſie die determinirte Zeit ausgedienet, ohne Abkürtzung, und wird die Zeit, binnen welcher ſie die Parade-Livree getragen, nicht abgezogen.

§. 35.

Verhält ſich ein Dienſt-Bothe ſo ſchlecht, daß er innerhalb einem Jahre aus dem Dienſt geſchaffet wird, ſol er an der Livree nichts zu fordern, wenn er aber ein Jahr bleibet, das Camiſol und ein paar Bein-Kleider ſamt dem Surtout haben; Dienet er aber ſo lange, als die Zeit dauret, auf welcher die Livree gegeben iſt, behält er ſie als ſeine verdienten Kleider, jedoch iſt ſolches, wie vorher gedacht, nur von der täglichen Livree zu verſtehen.

§. 36.

Die Livree müſſen die Dienſt-Bothen reinlich und brauchbar erhalten, wenn ſie aber ſolche muthwillig ſehr beſudeln, oder zerreiſſen, ſol die Herrſchafft berechtiget ſeyn, das verderbte Stück von des Dieners Lohn neu machen zu laſſen, und wer ein Livree-Stück, ſo noch nicht zu Ende getragen, erkauffet oder Verſetzungsweiſe annimmt, ſol es, in ſo ferne er erweislich darum Wiſſenſchafft gehabt: ohnentgeltlich wieder heraus geben, und noch dazu willkuhrlich geſtraffet werden.

§. 37.

Ob eine Herrſchafft Koſtgeld geben, oder das Geſinde ſelbſt ſpeiſen wolle, ſtehet in derſelben Willkühr, und weil die Preiſe der Lebensmittel an allen Orten in hieſigen Provintzen nicht gleich ſind, auch aus ſolcher Urſache kein gewiſſer Fuß wegen des wöchentlichen Koſtgeldes geſetzet werden können, ſo ſol der Dienſt-Bothe mit dem einmahl von der Herrſchafft mit ihm abgeredeten Quanto ſich begnügen, und nachher ein mehreres nicht prætendiren, wenn gleich andere Herrſchafften ihren Bedienten etwas mehr geben mögten. Wenn eine Herrſchafft ſeine Bedienten ſelbſt ſpeiſet, ſol das Geſinde mit Landüblicher Speiſung, und wenn es bey geringen Leuten und Unterthanen auf dem platten Lande dienet, mit ſolchen Speiſen ſich zu begnügen ſchuldig ſeyn, die auf ihres Herren Tiſche vorfallen, und muß das Geſinde durchaus ſich nicht gelüſten laſſen, ihrer Herrſchafft die Art und Weiſe, wie es beköſtiget ſeyn wollen, vorzuſchreiben, wiedrigenfalls dergleichen lüſternes Geſinde auf einige Tage mit Gefängniß-Straffe bey Waſſer und Brod beleget werden ſol.

Das ſogenannte Veſper-Brod aber, welches an einigen Orten von dem Geſinde zwiſchen der Mittags- und Abend-Malzeit verlanget wird, ſol gäntzlich abgeſchaffet ſeyn, weil das viele Freſſen nur faule Leuthe, und träge Arbeiter macht, auch bey dieſem Veſper-Brod die koſtbare Zeit liederlich verdorben wird, welche zur Ackerbeſtellungs-Zeit, beym Torffſtechen, in der Erndte, und bey andern Arbeiten weit nützlicher angewendet werden kan: Daher denn ſo wohl das Geſinde, welches das Veſper-Brodt verlangen möchte, als auch die Herrſchafft, die ſolches wieder gegenwärtiges Verbot dem Geſinde giebet, jedesmahl mit einem bis zwey Thaler Straffe beleget werden ſol.

§. 38.

Da auch der verderbliche Mißbrauch auf dem platten Lande eingeriſſen, daß viele Hauß-Wirthe, an ſtatt eines Geldlohns, denen Knechten ge-

wisse Ländereyen zur Besaamung untergeben; Diesem Unwesen aber durchaus nicht länger nach gesehen werden kan, indem die Erfahrung gelehret, daß solche Knechte, den ihnen statt des Lohns untergebenen Acker zwar mit allem Fleiß cultiviren, hingegen des Herren seine Länderey vernachläßigen, auch wohl Gelegenheit suchen und finden, denen Herren von ihren eigenen gewonnenen Korn heimlich was zu entwenden, auch denenselben den Mist zu stehlen, worüber diese, welche doch alle auf den Stetten hafftende Lasten selbst tragen müssen, unvermerckt ruiniret, und in die Nothwendigkeit gesetzet werden, von ihren eigenen, in ihrem Dienst und auf ihre Kosten sich bereicherten Knechten Geld aufzunehmen, und sich selbigen verhafft zu machen, und auf solche Art schon manche Bauer-Stette in Verfall gerathen: So soll von nun an kein Land-Wirth sich weiter unterstehen, denen Knechten, oder auch Mägden, zum Leinsäen, Ländereyen, statt des Geldes-Lohns unterzugeben, noch dem Gesinde erlaubet seyn, dergleichen zu unternehmen, sondern das Gesinde sich lediglich mit dem ausgemachten Geld-Lohn begnügen, wie denn diejenige Herrschafft und das Gesinde, welche daaegen gehandelt zu haben überführet wird, 5 bis 10 Thaler Strafe zu erlegen schuldig seyn sol.

§. 39.

Weil die Taglöhner nichts anders als Dienst-Bothen sind, die man nur auf kurtze Zeit auf einen oder mehrere Tage gebraucht, und dann dieses Volck seit einiger Zeit ebenfalls so übermüthig geworden, das es denen Leuten, die ihrer Hülffe nöthig haben, zur äussersten Last gereichet hat, indem selbige nicht nur das Tage-Lohn von Zeit zu Zeit sehr gesteigert, sondern auch ausser dem noch allerhand Douceurs an Tobac, Bier und Brantewein prætendiret, so wird hiemit verordnet und vest gesetzet, daß die Taglöhner, wenn es Mannes-Personen sind, und bey eigener Kost arbeiten, des Sommers mit 7 Mgr. des Winters aber mit 6 Mgr. und die Weibs-Leute bey eigener Kost, des Sommers und Winters mit 4 Mgr. zufrieden seyn, und ausser diesem Lohn weiter nichts zu fordern befugt, wenn sie aber von der Herrschafft beköstiget werden, die Manns-Leute mit 3 Mgr. und die Weibes-Leute mit 2 Mgr. und denen gewöhnlichen drey Mahlzeiten, so wie die Herrschafft, bey welcher sie arbeiten, solche zu geben gewohnt ist, sich zu begnügen schuldig seyn, und durchaus sich nicht unterstehen sollen, noch die vierte Mahlzeit, oder das so genannte Vesper-Brodt zu prætendiren; Wie denn sowohl die Herrschafft, welche ein mehrers als vest gesetzet ist, denen Taglöhnern bewilliget, als auch die Taglöhner, welche ein mehreres forden, für jeden Uebertretungs-Fall, mit einem Thaler Straffe beleget werden sol.

Es wird jedoch die Grafschafft Lingen, wegen der darinn vorkommenden besondern Umstände, aus bewegenden Ursachen, von Haltung dieses Paragraphi, in Ansehung der Taglöhner ausgeschlossen, und denen dasigen Unterthanen hiemit nachgelassen, sich mit denen Tagelöhnern, so gut wie sie können, wegen des Tage-Lohns sich zu vergleichen.

§. 40.

Damit nun diese Gesinde-Ordnung zu jedermanns Wissenschafft, und folglich sowohl bey Herrschafften als Gesinde zur Observantz und Ausübung gebracht werden möge, so soll solche zum Druck befördert, bey denen Rath-Häusern, Amts- und Gerichts-Stuben an den gewöhnlichen Orten angeschlagen, ferner dem Publico durch die Intelligentz-Zettul, daß solche emaniret, und wo, auch für wie viel? sie zu haben, bekannt gemacht, auch jedermann dabey ermahnet werden, sich selbige anzuschaffen, solche seinem Gesinde vorlesen und publiciren zu lassen, Und damit die geringen Leute, welche nach ihrem Stande und Herkommen sich hauptsächlich, um Brodt und Unterhalt zu haben, zum Dienst bey andern bequemen müssen, von Jugend auf in denen Pflichten, die man von treuen Dienst-Boten fordert, sich zu informiren, und alles desto besser dem Gedächtniß einzudrücken Gelegenheit haben mögen, so sollen die Schul-Meister auf dem platten-Lande so wohl, als auch in den Stätten, welche geringer Leute Kinder informiren, schuldig und gehalten seyn, wenigstens alle Viertel-Jahr diese Gesinde-Ordnung, welche ihnen des Endes unentgeltlich mitgetheilet werden sol, denen Schul-Kindern einmahl vorzulesen, bey Straffe von einem Thaler auf jeden Unterbleibungs-Fall: Daher denn die Magistrate und Beamte, ob auch die Schul-Meister hierunter ihre Pflicht beobachten, fleißig nachforschen, und wenn etwa neue Schul-Meister bestellet werden, selbige von dieser ihnen obliegenden Pflicht gehörige Nachricht ertheilen müssen.

§. 41.

Wenn nun Fälle vorkommen, da entweder das Gesinde über die Herrschafft, oder diese über jenes gegründete Klagen zu führen Ursache zu haben vermeinet, sollen selbige auf dem platten Lande bey der ordentlichen Obrigkeit, und in denen Städten bey jedem Magistrat des Orts angebracht werden.

§. 42.

Bey Entscheidung der Gesinde-Händel muß alle Weitläufftigkeit vermieden, und wenn die eingeklagten Fälle, in dieser Gesinde-Ordnung bereits decidiret sind, darnach schlechterdings verfahren, die Bescheide sofort zur Execution gebracht, und dagegen weder Appellationes noch Provocationes verstattet werden. Solten aber besondere wichtige und zweifelhaffte Fälle vorkommen, und da sich sonderlich jemand der Königl. Bedienten, oder von Adel, und andere Eximirte, durch den Bescheid des Richters Primæ instantiæ dergestalt beschweret halten, daß er sich mit selbigen beruhigen zu können nicht vermeinte; So sol er, weil dergleichen geschwind abzumachen, binnen 8. Tagen seine Gravamina anbringen, und mit Beyfügung der Acten und Gutachten, an die Cammer berichtet, die Sache von derselben gäntzlich entschieden, anben diejenigen, so frevenliche und ungegründete Beschwerden

geführet

geführet, dafür zugleich mit einer verdienten Beahndung angesehen werden.

§. 43.

Und da Se. Königl. Majest. bey Untersuchung und Entscheidung der Gesinde-Händel alle Weitläufftigkeiten abgestellet wissen wollen, se sollen auch weder von dem Gesinde, noch von der Herrschafft einige Sportuln genommen, sondern alle vorfallende Streitigkeiten ex officio abgethan werden, dagegen aber denen Land- und Steuer-Räthen, wie auch Obrigkeiten, welchen die Cognition in diesen Gesinde-Sachen competiret, zu einer Douceur für ihre dabey anzuwendende Mühe, ein Viertel der Straffen, welche von denen Contraventionen und Uebertretung dieser Gesinde-Ordnung aufkommen, zugebilliget seyn, das eine Viertel aber denen Unterdienern zufliessen, und die übrige Helffte an das Mindische Zuchthaus abgeliefert, des Endes alle Jahr bey dem Schluß desselben ein richtiges Verzeichniß der aufgekommenen Straffen an die Cammer eingesandt werden.

Schließlich befehlen Seine Königl. Majest. der Mindenschen Krieges- und Domainen-Cammer, den Land- und Steuer-Räthen, Gerichts-Obrigkeiten, wie auch dem Officio Fisci, über diese Gesinde-Ordnung mit Nachdruck zu halten, und dahin zu sehen, daß dagegen nicht contraveniret, die Uebertreter aber gehörig gestraffet werden; Wie denn Se. Königl. Majest. zu desto mehrer Beobachtung und Vesthaltung alles dessen, was verordnet worden, dieses Gesinde-Reglement Höchsteigenhändig unterschrieben und besiegeln lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 16 Junii 1753.

Friederich.

(L. S.)

v. Happe. v. Boden.

No. 36. Edict, wie es nicht nur in dem Erb-Herzogthum Schlesien und der Grafschafft Glatz, sondern auch in allen übrigen Königl. Landen mit denen, von geist- und weltlichen Personen, an geistliche Stifter, Kirchen und pia corpora geschehenen Vermächtnissen und andern Zuwendungen gehalten werden soll. de dato Berlin den 21ten Junii 1753.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir öfters wahrgenommen, daß bishero nicht allein den Geistlichen Ordens-Leuten, wider die ausdrückliche Disposition der Rechte die Facultæt und Macht, durch einen letzten Willen zu disponiren verstattet, sondern auch denen Clöstern, Stifftern, Kirchen und andern Piis Corporibus verschiedene ansehnliche Summen bey allen dreyen recipirten Religionen, durch Geschencke, Vermächtnisse und andere Titulos Dominium translativos zugewandt, und dadurch den nähesten Verwandten die Erbschafft, dem gemeinen Handel und Wandel aber gar viele Capitalien entzogen worden; So haben Wir höchstnöthig gefunden dergleichen Dispositionen Ziel und Masse zu setzen, indem bekanndt ist, daß einfältige, schwache und superstitieuse Gemüther von ihren Geistlichen, insonderheit auf dem Krancken-Bette, durch allerhand Intrigues und Persuasiones dazu induciret werden. Wir wollen daher als ein ewiges und beständiges Recht hierdurch fest setzen,

I.

Daß kein Clericus regularis Macht haben soll, ein Testament zu verfertigen, weil er pro Civiliter mortuo gehalten wird, folglich nichts eigenes, worvon er disponiren könte, haben kan. Hieraus nun folget

II.

von selbsten, daß er auch die ihm anfallende Erbschafften und andere Lucra nicht acquiriren könne, sondern solche denen nähesten Verwandten anheim fallen, welche aber nach verfertigter Gerichtlichen Taxe die Zinsen a 4 pro Cent, der Ordens-Person, so lange dieselbe lebet, zu zahlen, und tüchtige Caution zu bestellen schuldig seyn sollen.

Dieses aber verstehet sich nur von solchen Ordens-Leuten, Patribus und Fratribus, wie auch von denenjenigen weiblichen Geschlechts, welche bereits Profession gethan und würcklich in den Orden eingetreten, nicht von denen, so noch in dem Noviciat-Jahre stehen, als welche nach ihrem Gefallen, ihren Erben ab intestato oder andern weltlichen ihr Vermögen überlassen, auch sich, wann sie nachhero in den Orden treten, die Zinsen ad dies vitæ mit 4 pro cent reserviren können. Hingegen bleibet

III.

denen Clericis irregularibus und secularibus die Dispositio Testamentaria ihres Vermögens allezeit frey. Jedoch da an einigen Orten hergebracht ist, daß diese Freyheit nur auf diejenige Güter, so der Clericus vor Erhaltung des Beneficii besessen, sich erstrecke, und sich nicht auf dasjenige Vermögen, welches derselbe ex Beneficio ejusque occasione erworben hat, extendire, so wollen wir es zwar an denen Orten, wo solches wol hergebracht ist, darbey lassen, jedoch anders nicht, als daß allezeit der dritte Theil von diesem ex Beneficio herrührenden Vermögen dem Closter, Stifft oder Pio Corpori nur verbleiben, die übrige beyde Theile aber dessen legitimen Erben, sive ex Testamento, sive ab intestato succedentibus eingelieffert werden sollen.

Und damit wegen dem Computo des dritten Theils desjenigen Vermögens, welches ein solcher Clericus irregularis & secularis ex Beneficio vel occasione illius erworben und hinterlassen, kein Streit noch Process entstehen möge, so soll dem Canonico oder obbeschriebenen Clerico,

wann er in seinem Testamente an Eydes statt ein Quantum benennet, was seine Beneficia ihm eingetragen, und was er davon zu hinterlassen gedencke, schlechterdings geglaubet werden, in so fern dergleichen Summe in Ansehen des dritten Theils nicht 500 Rthlr. übersteiget.

Solte nun diese eydliche Anzeige und Benennung nicht geschehen seyn, oder dergleichen Clerici ab intestato versterben, so soll denen weltlichen Erben überlassen werden einen Ueberschlag von des Defuncti Vermögen zu machen, und was er darunter ex Beneficio acquiriret und ersparet haben möge, ex æquo & bono zu überlegen, und dessen dritten Theil, mit einem cörperlichen Eyde, jedoch blos de Credulitate zu bestärcken.

IV.

Wir wollen also alles dasjenige, was bishero durch die ehedem respectu der Welt-Geistlichen in Schlesien und in der Grafschafft Glatz gemachte Statuta und Verfügungen, in specie durch die Oppelische Landes-Ordnung, das Conclusum de anno 1565. den Synodum Pragensem und die vormalige Breßlauische Bischöffe, veranlasset und verordnet worden, so weit solche nemlich dieser hierinn gemachten Verfassung und Einrichtung entgegen seyn, hierdurch gäntzlich aufheben.

V.

Alle andere und solche Personen, welche nicht unter die sogenandte Geistliche gehören und die Testamenti factionem haben, können zwar mit dem Ihrigen nach Gefallen disponiren, wenn sie aber einem Stiffte, Closter, Kirchen oder andern pio Copori etwas vermachen, soll dasselbe weiter nicht als bis auf 500 Rthlr. gelten.

Hiemit können sich auch die Clöster, Kirchen ꝛc. wohl begnügen, weilen die meisten schon hinlänglich und viele, überflüßig dotiret seyn; Ja es werden auch, wenn ja dergleichen Legata, um in perpetuum Seel-Messen davor zu halten, solten vermachet werden, die Revenüen von 500 Rthlr. zulänglich genug, die dazu erforderlichen Kosten zu bestreiten, und die Geistlichen schuldig seyn, sothane Seel-Messen gehörig zu besorgen, allermassen Wir zu denen Römisch-Catholischen Geistlichen das Vertrauen haben, daß sie sich ihrer Schuldigkeit in Ansehung dieser Seel-Messen nicht entbrechen werden, weil Wir in der Vermuthung stehen, daß ihnen die Wohlfahrt der Seelen mehr als das zeitliche Interesse angelegen sey.

Und damit solches um desto gewisser geschehe, so befehlen Wir hiemit Unsern Regierungen gnädigst und Unsern Fiscalischen Bedienten ernstlich dafür zu sorgen, daß dergleichen Legata genau befolget werden.

VI.

Von dieser so nöthigen Einschränckung und obgesetzten Verbot, mehr als 500 Rthlr. an Pia Corpora zu verwenden, nehmen Wir aus, alle Armen- und Wayßen-Häuser, alle Hospitäler und in Schlesien noch darzu die Fundationes der sogenandten barmhertzigen Brüder und der Elisabethanerinnen, desgleichen wann ein gewisses Quantum zur Austheilung unter die Armen vermachet, oder ein Stipendium fundiret wird. In allen diesen Fällen mögen und müssen die Vermächtnisse und Fundationes völlig præstiret werden.

VII.

Wann hingegen eine Summe, die über 500 Rthlr. importiret, zu Erbauung einer neuen Kirche, Capelle, Altars oder andern geistlichen Gebäudes, wie auch zu Anschaffung der Kirchen-Ornamenten vermachet wird, so soll das Legatum nicht weiter als auf 500 Rthlr. gültig seyn.

Solte aber nur zur Reparatur dergleichen Gebäude ein, die 500 Rthlr. übersteigendes, Quantum vermachet werden, so wollen Wir zuförderst untersuchen lassen, ob das Pium Corpus im Stande sey, das übrige Nöthige zu der Reparatur ex propriis zu bestreiten, und dem Befinden nach Uns hiernächst näher hierüber allemahl declariren. Da überdem

VIII.

Die Erfahrung zeiget, daß öfters denen Piis Corporibus ein jährliches Quantum von Fleisch, Fischen, Korn ꝛc. vermacht zu werden pfleget; So verordnen Wir hierdurch, daß in solchen Fällen dergleichen Revenüen zu Gelde geschlagen, und wann das Capital davon über 500 Rthlr. beträget, das Legatum bis zu dieser Summe reduciret werden solle.

IX.

Wann ein Testator vielen Piis Corporibus etwas legiret, welche Legata zusammen gerechnet, die Summe von 500 Rthlr. übersteigen, so muß von einem jeden Legato so viel pro rata abgezogen werden, als der Ueberschuß beträget.

X.

Allen auswärtigen Piis Corporibus zugedachte Vermächtnisse werden hiermit von Uns, vor null und nichtig erkläret, ausgenommen diejenigen an die Gnaden-Orte der Römisch-Catholischen Kirche, als welche Wir, doch weiter nicht als bis an die 500 Rthlr. passiren lassen wollen.

XI.

Dieses, was Wir bishero geordnet, ist die Personen angegangen, welche den Piis Corporibus etwas über 500 Rthlr. vermachen, schencken oder sonst denenselben zuwenden, hierunter gehören nun diejenigen nicht, welche sich in einen geistlichen Orden begeben, und pro dote dem Closter, Stifte ꝛc. worein sie gehen, etwas einbringen, womit es folgender Gestalt gehalten werden soll.

Wann eine Person, sie mag Männlichen oder Weiblichen Geschlechts seyn, sich in ein Closter, Stift ꝛc. begeben will, und dazu Erlaubniß hat, soll sie nicht befugt seyn, bey den geringern Clöstern und Stiftern ein mehreres als 500 Rthlr. dotis loco zu inferiren oder sonst dem Closter ꝛc. zuzuwenden.

Bey denen höhern Stiftern und dem Benedictiner- Cistercienser- und Præmonstratenser-Orden aber, wo die Conventuales mit grössern Kosten unterhalten werden, soll höchstens 1000 Rthlr. und wenn es Adeliche Stifter seyn, nach Befinden, doch nicht mehr als 1500 bis 2000 Rthlr. zu inferiren erlaubet seyn.

XII.

XII.

Unter diesen gesetzten Summen, werden jedennoch die geistliche Ausstattungen der Ordens-Leute, an Leinen, Kirchenzeug, Einkleidung, imgleichen die Reise-Kosten vor die zur Einkleidung und Profession erforderliche Priester und die gewöhnliche Mahlzeiten nicht mit begriffen.

XIII.

Solte dem ohngeachtet ein Stift oder Closter mehr als diese vorgeschriebene Quanta betragen, pro dote sich bezahlen, oder zuwenden lassen und es annehmen, so soll das gantze Quantum nebst dem Duplo, Unserm Fisco anheim fallen.

Wann auch Administratores piorum corporum die über 500 Rthlr. sich belaufende Vermächtnisse annehmen, oder Hæredes universales auswärtigen Legatariis das geringste abfolgen lassen, sollen sie ex propriis das Duplum Unserm Fisco erlegen.

Verstirbt ein Geistlicher, der ein Clericus irregularis gewesen, ohne Testament, so muß Unsern Regierungen das Inventarium der Hinterlassenschaft, von den Geistlichen Gerichten ohne Verzug, bey 100 Ducaten fiscalischer Strafe eingeschicket werden.

XIV.

Damit nun diese Unsere Verordnung desto gewisser und zuverläßiger befolget werde; So sollen auch alle und jede Testamente, Codicilli, Donationes, wodurch denen Piis Corporibus etwas zugewendet werden will, Unsern Regierungen ad inspiciendum und zur Confirmation bald eingesendet werden. Versäumet dieses ein Pium Corpus und bemächtiget sich indessen des Legati ꝛc. soll es nicht allein des Vermächtnisses ꝛc. verlustiget seyn, sondern auch noch Unserm Fisco das Duplum zur Strafe bezahlen.

XV.

Damit auch wegen des Termini, von welchelcher Zeit an alle diese Unsere zum Besten Unserer Lande abzielende Verordnungen gelten, und darnach verfahren werden solle, keine irrige Erklärung, oder ausgekünstelte Verdrehung geschehen könne, und besonders, auf daß die vor der Publication errichtete Testamente, Codicilli, Donationes, &c. deren Verfertiger noch leben, nicht etwa ad casus præteritos gezogen werden möchten;

So wollen, setzen und verordenen Wir, daß alle diejenige Dispositiones, welche post publicationem dieses Edicts, so auf alle Weise beschleuniget werden muß, eröfnet werden, wann dieselben auch vor derselben dotiret, errichtet oder deponiret worden, so fern der Testator oder Donans nicht ante publicationem Edicti verstorben, nach diesem Unserm Gesetze beurtheilet, und nur darnach verstanden werden sollen; und werden demnach alle dergleichen Leute, so etwas wieder diese Regeln bereits disponiret haben, wol thun, wann Sie ihre Dispositiones hiernach bald abändern und reguliren.

Wir befehlen demnach Unsern sämtlichen Landes-Collegiis und Mediat- und Unter-Gerichten, nicht weniger allen Obrigkeiten, über diese Unsere Verordnung, nachdrücklich und unverbrüchlich zu halten, und keine Contravention dargegen zu verstatten, dem Officio Fisci aber, fleißig zu vigiliren, damit unter keinerley Prætext darwieder gehandelt werde. Uhrkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben, Berlin, den 21ten Junii 1753.

Friedrich.

(L.S.)

S. v. Cocceji.

No. 37. Verbesserte Holtzungs-Instruction für die Grafschafft Lingen. de dato Berlin den 21. Junii 1753.

Wir Friderich von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Nachdem Uns allerunterthänigst angezeiget worden, daß in Unser Grafschafft Lingen bis daher im Gebrauch gewesene zu Zeiten der Spanischen Regierung ertheilte so genante Holtzungs-Instruction in vielen Stücken der Wohlfahrt Unser getreuen Unterthanen und der Peuplirung Unser zum Theil noch unbebaueten Grafschafft Lingen schnur stracks zuwider, imgleichen daß einige unserer Bedienten, die ihnen hiedurch verliehene Macht zu ihrem eigenen Vortheil und zu nicht geringem Bedruck Unser Unterthanen zu weit extendiret, alle Kleinigkeiten zum Proceß gezogen, und die Unterthanen durch das Holtzungs-Gerichte, um sich nur zu bereichern, in Angst, Furcht und Schrecken gesetzet; Wir aber dergleichen Unternehmen länger nachzusehen nicht gemeinet sind, am wenigsten auch gestatten wollen, daß Unsere getreue Unterthanen fernerhin mit Processen fatigiret, durch übermäßiges Sportuliren ausgesogen, und zu Abtragung der Uns schuldigen Pflichten untüchtig gemachet werden.

Als wollen, setzen und verordnen Wir hiemit und Kraft dieses, daß vorerwehnte alte Holtzungs-Instruction gäntzlich abgeschaffet werden, und hiemit aufgehoben seyn solle, gestalten denn hiernach so wenig bey der General-Holting, als bey dem daraus erwachsenen Special-Holtzungs-Gerichte zu verfahren; damit Unsere Bediente aber eine gewisse Norm und Vorschrifft haben mögen, wornach so wohl beym General-Brüchten-Ansatze in Unser Grafschafft Lingen, als denen daraus etwa erwachsenen ohnvermeidlichen Processen zu verfahren.

Als haben Wir der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, gegenwärtige Instruction zu ertheilen und ausfertigen zu lassen.

Cap. I.

Cap. I.
Von denen Personen, so das General-Holtzungs-Gerichte halten, die daraus erwachsende Processe instruiren, und dahin sehen sollen, daß die Excedenten gehörig bestrafet werden.

§. I.

Das General-Holtzungs-Gerichte oder der Brüchten-Ansatz soll, wie in Unsern Aemtern des Fürstenthums Minden, derer Grafschafften Ravensberg und Tecklenburg, also auch in Unser Grafschaft Lingen alljährlich einmahl, und zwar jedes Jahr längstens 4 Wochen nach Reminiscere gehalten, und die Brüchten nebst denen übrigen ungewissen Gefällen angesetzet werden, und geschiehet die Publication desselben 14 Tage vorher in denen sämtlichen Kirchen der Grafschaft Lingen von denen Cantzeln.

§. II.

Diesen Ansatz soll der Departements-Rath der Grafschafft Lingen mit dem Deput. perpetuo Cameræ, und dem zeitigen Land-Renthmeister verrichten, welche die wider die Unterthanen vorkommende Klagten wohl zu erwegen und besonders zu examiniren haben, ob dieselben gegründet, und ob von Seiten der Forstbedienten und Mahl-Leute nicht etwa Passiones hierunter stecken, mithin die Unterthanen unschuldig oder unzureichend angeklaget.

§. III.

Weilen Unser Land-Renthmeister intuitu Unser Eigenbehörigen die Stelle des Guths-Herrn repræsentiret, und vermöge der Uns geleisteten Pflicht überhaupt für die Conservation Unser sämtlichen getreuen Unterthanen der Grafschafft Lingen äusserst Sorge zu tragen schuldig; So soll derselbe bey dem Ansatz der Brüchten und übrigen Eigenthums-Gefällen besonders dahin sehen, daß diese nicht zu hoch gesetzet werden, und deshalb Remonstration thun, wie wohl in Absicht der Uns zustehenden Eigenthums-Gefälle auch dahin vigiliret werden muß, daß Unser allerhöstes Interesse hierunter in keinem Stücke benachtheiliget, sondern dasjenige, so mit Conservation Unser Eigenbehörigen erfolgen kan, determiniret und Uns berechnet werde, zu welchem Ende Unser Land-Rentmeister sich nach dem eigentlichen Zustande Unser Eigenbehörigen genau erkundigen, und überall nach dem Einhalt der ihm ertheilten Instruction achten muß.

§. IV.

Unserm Ober-Jäger lieget vor wie nach ob, so wol vor sich selbst, als durch die unter ihm stehende Unterförster und Mahl-Leute dahin zu vigiliren, daß alle in denen Marcken oder sonsten vorgefallene Excesse zur Bestraffung getreulich angezeiget werden, gestalten dieser Unser Ober-Jäger fernerhin Anklager bleibet, und dahin zu sehen schuldig, daß dieser Unserer Instruction von Seiten der Unterthanen überall nachgelebet werde.

§. V.

Hieben ist jedoch Unser allergnädigster und ernstlicher Wille, daß die Unterthanen so wenig von den Forst-Bedienten als Mahl-Leuten chicaniret, oder durch falsche und unrichtige Klagen gequälet werden sollen, dann obwohl zu Beybehaltung guter Ordnung allerdings nöthig, daß die Verbrecher guter Gesetze zur gebührenden Straffe gezogen werden müssen.

So verstehet es sich jedoch von selbsten, daß alle Passiones hierunter bey Seite gesetzet, und ohne Ansehen der Personen verfahren werden müsse. Solte sich demnach bey näherer Untersuchung der Sachen äussern, daß die Anklagen der Forst-Bedienten oder Mahl-Leute falsch, oder dieselben einige Contravenienten übersehen, und zur Bestraffung nicht angezeiget, muß wider dieselbe, wie unten Cap. III verordnet, ohne einige Nachsicht verfahren werden.

§. VI.

Die Beamte und Vögte Unser Grafschaft Lingen sollen bey dem General-Holtzungs-Gerichte, oder dem Brüchten, Ansatze, gegenwärtig seyn, damit dieselben von denen etwa vorkommenden zweiffelhafften Sachen Rede und Antwort geben können, wie dann dieselben vorab von allen vorfallenden Bruchfälligen Casibus sich informiren, und hierunter nach denjenigen strickte achten müssen, was dieserhalb §pho 9. verordnet. Wegen der Unter-Förster und Mahl-Leute soll es künftig folgender gestalt gehalten werden, daß der Ober-Jäger, so oft ein Unter-Förster abgehet, drey ehrliche angesessene und im Schreiben erfahrne Subjecta Unser Krieges- und Domainen-Cammer in Vorschlag bringet, welche daraus den Geschicktesten wählen, und nach darüber abgestatteten Bericht, und erfolgter Unser allerhöchsten Approbation, zum Unter-Förster bestellen wird.

§. VII.

Damit diese auch aus Mangel der nöthigen Subsistence zu einiger Pflicht-Vergessenheit nicht verleitet werden, accordiren Wir denenselben nebst ihren Salariis, Einhalts Unser Minden-Ravensberg- Tecklenburg- und Lingenschen Forst-Ordnung quartam partem derjenigen Brüchten, welche durch ihre Vigilance und Fleiß aufkommen werden, jedoch müssen keine ungegründete Klagten angebracht, auch alle Schrapereyen, Exactiones und Plackereyen bey Straffe der Cassation und befundenen Umständen nach empfindlicher Ahndung eingestellet und gäntzlich verhütet werden.

Wegen Bestellung der Mahl-Leute hingegen bleibet es der von Unser Krieges- und Domainen-Cammer gemachten Verordnung, daß nemlich alle drey Jahr andere Unterthanen zu Mahl-Leuten von Unserm Deputato perpetuo Cameræ unter Approbation der Cammer angesetzet, und deshalb specialiter vereydet werden.

§. VIII.

Alle diejenigen bruchfälligen Casus, welche der Ober-Jäger selbst oder die Unter-Förster und Mahl-Leute angemercket, und das Jahr hindurch notiret, bringet der Ober-Jäger in Ordnung, und stellet die Designation davon dem Land-Secretario zu, welcher ein ordentliches Register davon formiret, solches in duplo anfertiget, und drey Wochen vor dem Ansatz ein Exemplar dem Departements-Rath, und das andere dem Deputa-

to

to perpetuo übergiebet; es müssen aber die Unter-Förster und Mahl-Leute wenigstens 8 Wochen vor dem Holtzungs-Gericht Rapport deshalb abstatten, damit er noch ein oder andere bedenckliche Umstände nach Befinden näher examiniren kan.

§. IX.

Damit aber die vorkommende bruchfällige Casus nicht allein auf die Wissenschafft des Ober-Jägers, der Unter-Förster und Mahl-Leute beruhen, und Commissarii sich auf deren befundenen Rapports allein zu verlassen, nicht nöthig haben; So sollen die Unter-Förster und Mahl-Leute schuldig und gehalten seyn, denen Beamten als überdem bestelleten Förstern, alle Quartale die Designationes von denen aufgenommenen bruchfälligen Casibus zu überreichen, damit diese genaue Erkundigung einziehen können, ob das Angeben gegründet, sich auch allenfalls von denen Sachen, so auf einen Augenschein ankommen, vorher zu informiren, und darüber Protocolla abzuhalten Gelegenheit haben, welche sie denen verordneten Commissarien 8 Wochen vor Haltung des General-Höltings zur nähern Beurtheilung und Verfügung einsenden müssen, die Designationes, so ihnen von denen Unter-Förstern und Mahl-Leuten eingeliefert, sollen Beamte nicht länger als höchstens 12 Tage bey sich behalten, und alsdann an den Ober-Jäger zur weitern Besorgung abgeben.

§. X.

Diejenigen Sachen, welche auf dem General-Hölting-Gerichte nicht abgethan, sondern zur näheren Untersuchung ausgesetzet werden, ziehen obbenannte Unser Deputatus Cameræ und Land-Rentmeister ohne Concurrentz des abwesenden Departements-Raths, in so fern er nicht in der Provintz zugegen wäre, zur Cognition.

Cap. II.

Was vor Sachen eigentlich zu dem Hölting oder Brüchten-Gerichte gehören, und welchergestalt die Excesse zu bestraffen.

§. I.

Zu der Cognition des Holtzungs-Gerichts haben nach bisheriger ohnstreitiger Observantz, und nach Maßgabe der Holtzungs-Instruction alle Forestalia und Marcken-Sachen gehöret, und sind nicht alleine die begangene Excesse von demselben beym General-Höltig bestraffet, sondern wenn über Gerechtigkeiten, e. g. wegen streitiger Hud und Weyde, wegen streitigen Plaggen-Matts, und allem, was in Wäldern und Feldern zum Streit gediehen, Irrungen und Processs entstanden, ist solches vor dem Holtzungs-Gerichte ausgemachet. Weilen hiebey aber viele Casus speciales einschlagen, weßhalb zu Verhütung aller Mißbräuche zureichende Versehung geschehen muß; So haben Wir obige General-Sätze etwas näher zu detailliren, nöthig gefunden.

§. II.

Es stehet dennoch keinem Eigenbehörigen Unterthanen frey, ohne Consens seines Guths-Herrn von denen von seiner Stette Gründen stehenden grünen und Masttragenden Eichen etwas eigenmächtig zu fällen oder zu verkauffen. Gleichwie aber der Eigenbehörige zu Reparation seiner Gebäude nothwendig Holtz gebrauchet, und ihm solches hiezu, und wann er sich der Anziehung desselben ernstlich angelegen seyn lässet, auch wohl zum Verkauf, damit er seine übrige Ausgaben desto besser bestreiten könne, etwas von Unsern Forst-Bedienten ausgewiesen werden soll; So ist derselbe jedoch vor wie nach schuldig und gehalten, bey dem zeitigen Land-Rentmeister, als repræsentirenden Guths-Herrn, einen Consens hierauf zu lösen, wovor derselbe aber pro futuro nicht mehr als 4 St. dem Land-Rentmeister, 4 Stüv. dem Ober-Jäger, 2 St. dem Unter-Förster, und 6 Doite vor das Legal-Papier geben soll, es mag der Consens über 2. 4. 5. 10. oder mehr Bäume ertheilet werden, jedoch wird in Ansehung des Büchen- und übrigen Brand-Holtzes denen Eigenbehörigen erlaubet, solches doch mäßig und wirthschaftlich ohne Anweisungs-Gebühren zu eigenem Gebrauch zu hauen.

Wer sich von Unsern Bedienten unterstehet, ein mehrers zu nehmen, sol vor jeden Stüver, welchen er sich über obiges verordnete bezahlen lassen, 10 Fl. irremissible Straffe erlegen. Damit dergleichen Consens aber nicht ohne zureichendes Fundament ertheilet wird, muß der Unterthan, welcher solchen nachsuchet, durch ein pflichtmäßiges Attest des Beamten, welches jedoch derselbe ohnentgeldlich ertheilen muß, dociren, daß er das verlangte Holtz zum Haus-Bau oder sonstigen Verbesserung seiner Gebäude, oder zu Bezahlung gerichtlicher Schulden, Abführung derer ohne sein Verschulden aufgeschwollenen Præstandorum ohnumgänglich gebrauchet, und die Anziehung jungen Holtzes sich angelegen seyn lässet, wie dann Unserm Land-Rentmeister schlechterdings hiemit untersaget wird, ohne dergleichen Attest keinen Consens zu ertheilen; Solte der Eigenbehörige aber sich unterstehen, ohne Consens seines Guths-Herrn Holtz, oder ein mehrers als ihm consentiret, zu hauen, sol er das erstemahl das Duplum des Werths von dem gehauenen Holtze loco pœnæ erlegen, oder dem Befinden nach empfindlich am Leibe gestraffet, und wenn er sich dessen weiter unternimt, abgeäussert und der Stette entsetzet werden.

§. III.

Gleichwie dieses alles aber, so in dem Paragrapho 2. verordnet, nur von Nutz-Holtze und Masttragenden Bäumen zu verstehen, so bleibet dem Eigenbehörigen auch nach wie vor frey, abstämmiges oder Unterholtz, so viel er zu seinem eigenen Brande nöthig hat, imgleichen was er zum Acker-Geräthe gebrauchet, ohne Consens, jedoch mit Vorwissen und unter Anweisung der Forstbedienten, als bey welchen er sich vorab melden muß, zu hauen. Es ist aber hierunter wirthschafftlich zu verfahren, und zum Ruin des Holtzwachses nichts zum Verkauf zu hauen, widrigenfalls der Unterthan, wenn er sich dessen unternehmen möchte, das erstemahl den Werth des verkaufften Holtzes loco pœnæ zu bezahlen schuldig, und wenn er

ſich hieran nicht kehret, mit empfindlicher Leibes-Straffe, und dem Befinden nach gar mit der Abäuſſerung wider ihn verfahren, und die Stette einem andern tüchtigen Colono eingethan werden ſol.

§. IV.

In denen Uns zuſtehenden privativen Forſten ſtehet niemanden frey, Holtz auszuweiſen oder hauen zu laſſen, als dem Ober-Jäger mit Zuziehung des zeitigen Beamten als Förſters, welche wegen der ihnen anvertraueten Forſten lediglich auf Unſere Forſt- Jagd- und Maſt-Ordnung de dato Berlin, den 4. Martii 1738. und beſonders Cap. 8. Paragrapho 1. hiemit verwieſen werden.

Solte ſich aber jemand gelüſten laſſen, bey Tage oder Nacht Holtz zu hauen, abzuſägen oder auszugraben, welches nicht angewieſen, und mit dem Mahl-Hammer bezeichnet, es ſey ſolches beſchaffen, wie es wolle, der ſol das Duplum des Werths loco pœnæ, und wann es Eichen-Holtz, überdem das Simplum zum Pflantz-Geldern bezahlen, und flieſſet dieſes zu denen übrigen Pflantz-Geldern, und wird dabey berechnet. Geſchiehet der Diebſtal bey Nacht, wird die Straffe dem Befinden nach erhöhet, der Contravenient auch allenfals empfindlich am Leibe geſtraffet.

§. V.

Da die Unterthanen die Anziehung des in denen gemeinen Marcken ſtehenden Holtzes ſich angelegen ſeyn laſſen müſſen, und deſſen Anpflantzung und Wachsthum zu befördern ſchuldig; ſo iſt auch billig, daß denenſelben im Nothfall das nöthige an Holtz zum Bau oder Reparation ihrer Häuſer, wenn ſie es nicht bey ihren Stetten haben, angewieſen werde. Ob nun ſolches wohl bis daher geſchehen, und dem Unterthanen dergleichen Holtz ohnentgeltlich accordiret; ſo hat dennoch die Erfahrung gezeiget, daß die Holtzungs-Sportuln, die dem Ober-Jäger bezahlte Diæten, als welcher vor jede Anweiſung in einer jeden Marck 1 Fl. 8 Stüv. erhalten, und andere Unkoſten den Werth des Holtzes öffters überſtiegen. Um nun dieſen Mißbräuchen abzuhelffen, ordnen und wollen Wir, daß auf dergleichen Holtz aus der gemeinen Marck pro futuro gar kein Conſens nachgeſuchet, ſondern die Beamte mit Zuziehung des Land-Baumeiſters und in deſſen Abweſenheit des Bau-Inſpectoris im Nov. jeden Jahrs nach vorhergängiger Publication von denen Cantzeln eine Specification desjenigen Holtzes, welches die Unterthanen in dem folgenden Jahre zur Reparation oder ohnumgänglichen neuen Gebäuden gebrauchen, aufnehmen, das Vorbringen der Unterthanen examiniren, eine pflichtmäßige Deſignation anfertigen, und medio Dec. an das Holzungs-Gerichte einſenden ſollen, welches dem Befinden nach die Ausweiſung des Holtzes dem Ober-Jäger ex officio aufgiebet, damit derſelbe bey der nächſten generalen Holtz-Ausweiſung, auch dieſes anweiſen könne, und bekömmt derſelbe ſodann die ihm vermachten Diæten ad 1 Thaler täglich, auch vor dieſe Verrichtungen der Unter-Förſter aber 12 Stüv. ſo ihnen aus der Ober-Steuer-Caſſe aſſigniret werden, wogegen er hievor von denen Unterthanen nicht das allergeringſte bey harter Ahndung einfordern ſol, wie denn dieſe überhaupt weiter nichts als die Pflantz-Gelder, ſo zur Forſt-Caſſe flieſſen, bezahlen. Es darf ſich aber kein Unterthan unterſtehen, mehr Holtz, als ihm angewieſen, zu fällen, oder eigenmächtig zu nehmen, bey Straffe des doppelten Werths, und der in vorhergehendem Paragrapho erwehnten Pflantz-Geldern. Solte ein Unterthan aber durch Feuer heimgeſuchet, und ſeine abgebrannten Häuſer wieder aufzubauen genöthiget werden, ſo bleibet demſelben unbenommen, wegen Anweiſung des hiezu benöthigten Holtzes ſich ſo fort bey dem Holtzungs-Gerichte zu melden, welches alsdann dieſerhalb ſofort das Nöthige zu verordnen hat, die Fällung des Holtzes aber muß in rechtem Wadel geſchehen.

§. VI.

Damit aber auch der Holtzwachs nach Möglichkeit befördert, und der beſonders in der Grafſchafft Lingen eingeriſſene Holtz-Mangel erſetzet werde, ſollen Unſere Eigenbehörige vor jeden Baum, welchen ſie erhalten, vier junge Eichen auf ihren eigenen Gründen wieder pflantzen, und deren Anziehung beſorgen, und ein gleiches ſind die Unterthanen, welche aus denen gemeinen Marcken Holtz erhalten, zu thun ſchuldig. Unſerm Ober-Jäger lieget ob, welchergeſtalt ſolches geſchehen, bey denen General-Holtzausweiſungen zu unterſuchen, von denenjenigen, ſo ſich hierunter ſäumig bezeigen, eine pflichtmäßige Deſignation aufzunehmen, und in dem General-Brüchten-Regiſter mit aufzuführen, damit dieſe nachläßige Unterthanen durch gehörige Zwangs-Mittel zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden, und ſol vor eine jede nicht gepflantzete Eiche oder Büche 10. Stüv. an Brüchten dictiret werden.

§. VII.

Wann ein Unterthan Holtz in Unſern Forſten beſchädiget, oder dasjenige, ſo jemand daraus gekaufft, wegträget, oder wegführet, ſol er den Werth des Holtzes bezahlen, und eben ſo viel an Straffe erlegen.

§. VIII.

Auf was Art und Weiſe es mit Anlegung der Eicheln-Tannen-oder Kiehnen-Kämpe gehalten werden ſol, iſt von Unſer Krieges- und Domainen-Cammer veſtgeſetzet, welches Wir hiedurch allergnädigſt approbiren. Es ſtehet alſo dem Ober-Jäger ſchlechterdings nicht frey, hierunter nach Gefallen zu diſponiren, ſondern die Anlegung dieſer Kämpe geſchichet mit Vorwiſſen und Approbation Unſer Krieges- und Domainen-Cammer. Die Unterthanen müſſen jedoch die Umwallung, Aufgrabung und Beſaamung, auch Verpflantzung der jungen Potten fernerhin ohnentgeltlich verrichten, wenn ſie dazu beſtellet werden. Derjenige, welcher ausbleibet, wird jedesmahl mit 1 Fl. beſtrafet, und muß nachdienen.

§. IX.

Dahingegen ſollen denen Unterthanen, welche entweder auf ihren Gründen oder in der Gemeinen Marcken pflantzen müſſen, oder ſonſten Pflantzungen anzulegen bereit ſind, die Potten aus denen Eicheln- Büchen-Kämpen ohnentgeltlich verabfolget und gegeben werden, es müſſen dieſelben

aber

aber vor die Anziehung dieſer Potten äuſſerſt Sorge tragen, wenn ſie hierunter etwas verabſäumen, oder an deren Verwahrloſung ſchuldig befunden werden, müſſen ſie nicht allein deren Werth mit 3. Stüv. zur Pflantz-Caſſe bezahlen, ſondern über das in eben ſo viel Brüchten geſchlagen werden.

§. X.

Zu Beſaamung dieſer Eichel-Büchen-Tannen- oder Füchten-Kämpe, ſollen die Unterthanen fernerhin keine Eicheln, Buch, oder andern Saamen liefern, ſondern der Ober-Jäger muß ſolche in unſern privativen Forſten vor Geld ſammlen laſſen, oder das Nöthige hiezu unter Approbation der Cammer ankauffen, und ſollen die hiezu erforderlichen Koſten aus denen Pflantz-Geldern aſſigniret werden, allermaſſen man mißfällig wahrgenommen, daß die Unterthanen durch Lieferung der Eicheln ꝛc. mitgenommen, und allerhand ſtraffbare Exactiones hiebey verübet worden. In denen Forſten aber, worin die Maſt bereits zum Domainen-Ertrage gezogen, und dem Pächter mit verpachtet, müſſen überhaupt keine Eicheln, Buch oder anderer Saame geſammlet werden. Die Unter-Förſter, Mahl-Leute, u. beſtelleten Eicheln-Kamps-Bewahrer aber müſſen dahin ſehen, daß die neu angelegten Kämpe nicht ruiniret werden, und diejenigen, ſo ſich auf ein oder andere Art daran vergreiffen, zur gebührenden Straffe anzeigen, und ſollen die Excedenten jedesmahl nach der Anzahl des darin betroffenen Viehes, und zwar vor ein Pferd oder Kuh mit 8 St. vor ein Schwein mit 6 St. und vor jedes Schaaf mit 2 Stüv. beſtraffet werden.

§. XI.

Unſerm Ober-Jäger ſtehet keinesweges frey, denen Eigenbehörigen oder Unterthanen entweder aus ihrem eigenen Gehölze oder der gemeinen Marck, Holtz propria authoritate auszuweiſen, ſondern es muß deßhalb in allen Stücken dasjenige beobachtet werden, was oben verordnet, überhaupt wird hiemit ein vor allemahl auf das nachdrücklichſte unterſaget, kein Holtz durch die Unter-Förſter oder Mahl-Leute ausweiſen und anſchlagen zu laſſen, ſondern Unſer Ober-Jäger muß ſolches, bey Vermeydung ohnausbleiblicher Ahndung, ſelbſt verrichten, dasjenige Holtz, ſo ohne Zeichnung mit dem Mahl-Hammer gehauen wird, iſt als geſtohlen zu conſideriren, und iſt der Thäter mit der darauf geſetzten Straffe zu belegen. Die Zeichnung des Holtzes geſchiehet ſo nahe an der Erden als immer möglich, jedoch muß derjenige, welcher das Holtz hauet, den Stamm mit dem Zeichen ſtehen laſſen, damit man ſehen könne, ob das Gefällete auch würcklich gezeichnet geweſen.

§. XII.

Von demjenigen Holtze, ſo denen Unterthanen accordiret und angewieſen, hält der Beamte als Förſter ein ordentliches Regiſter, worin er zugleich notiret, wie die Pflantzung der jungen Potten ſtatt des erhaltenen Holtzes obverordneter maſſen geſchehen, und wird bey Haltung des General-Höltings dieſes Regiſter jedesmahl übergeben, welches der Departemens-Rath mit dem Brüchten-Regiſter an Unſere Krieges- und Domainen Cammer einzuſenden hat.

§. XIII.

Wenn jemand befunden wird, der grüne Aeſte oder Zweige von denen in Unſern Forſten, gemeinen Marcken oder andern privativen Holtzungen ſtehenden Bäumen gehauen, oder geſäget, ſol mit 1. Fl. und härter nach proportion des verübten Schadens beſtraffet werden, derjenige aber, welcher den Zopff abhauet, folglich den gantzen Baum verdirbet, muß die Taxe des Holtzes und eben ſo viel loco pœnæ erlegen.

§. XIV.

An denen in Unſern Forſten oder gemeinen Büſchen ſtehenden Hülſen, darf ſich ohne Vorwiſſen Unſers Ober-Jägers niemand bey 1. Fl. Straffe vergreiffen.

§. XV.

Wie es mit Verpachtung der Maſt in Unſerm privativen Gehölze gehalten werden ſol, deshalb iſt in der Minden-Ravensberg-Tecklenburg- und Lingenſchen Forſt-Ordnung das Nöthige verordnet, und hat es dabey ſein Verbleiben. Solte ſich aber jemand unterſtehen, darin Eicheln oder Buch abzuſchlagen, oder zu ſammlen, ſol derſelbe das erſtemahl in 2 Fl. und wenn er weiter ſich betreten läſſet, in 4 Gulden Straffe condemniret werden. Und wie das Eicheln ſchlagen, und die Sammlung derſelben, und des Buchs in den gemeinen Marcken, oder andern privativen Gehöltzen, ſo denen Privatis zuſtehen, vor wie nach verboten bleibet, und ſchlechterdings nicht erlaubet iſt; ſo ſollen diejenigen, welche hierwider handeln, mit obiger Straffe gleichfals beleget werden.

§. XVI.

Zu Maſt-Zeiten iſt niemanden erlaubet, eine gröſſere Anzahl Schweine einzutreiben, als womit er berechtiget, und hat es bey der bisherigen Obſervantz dieſerhalb ſein ohnveränderliches Bewenden. Im Fall aber jemand dieſem zuwider handelt, wird er deshalb in 1. Fl. Brüchten geſchlagen, und müſſen die zuviel eingebrachte Schweine ſofort zurück getrieben werden.

§. XVII.

Es ſtehet keinem Eingeſeſſenen der Grafſchafft Lingen, er ſey, wes Standes er wolle, frey, fremdes Vieh, ſo nicht in der Marck berechtiget, anzunehmen, und eintreiben zu laſſen, wer ſich deſſen unternimmt, ſol von jedem Schaafe, Schweine, jedes Stück Rindvieh 10. St. und vor ein Pferd, imgleichen einen Ochſen 1. Fl. an Straffe erlegen. Und da es

§. XVIII.

Der Obſervantz gemäß, daß niemand erlaubet, ſeine Schaafe bey Sommers-Zeit in denen Kuh-Weyden oder Graß-Angern hüten zu laſſen, und darin zu treiben; So muß auch hierauf pro futuro geachtet, und die Uebertreter dieſes Geſetzes mit 1. St. vor jedes Schaaf, ſo ſie eingetrieben, beſtraffet werden. Es verſtehet ſich jedoch von ſelbſten, daß diejenige, welche in dergleichen Kuh-Weyden oder Graß-Angern mit ihrer Schaaf-Trifft berechtiget, und deshalb in Poſſeſſion befangen, dabey zu ſchützen, und in ihrer

geruhigen Poſſeſſion auf keine Art zu turbiren.

§. XIX.

In Unſern privativen Gehöltzen muß überall kein Vieh gehütet oder geweydet werden, in ſo ferne nicht einige Unterthanen dazu berechtiget, und deshalb in Poſſeſſione.

Die Schaafe aber müſſen dem alten Herkommen gemäß gäntzlich heraus bleiben, und wird derjenige, welcher dieſem zuwider handelt, vor jedes Stück eingetriebenes Vieh in 3. St. Brüchten condemniret.

§. XX.

Weilen durch die vielen Sand-Schaalen das wehende Sand in Unſer Grafſchafft Lingen, ein gutes Theil Saat- und Weyde-Land unter Sand geſetzet, und dadurch denen Eingeſeſſenen ein groſſer Schade zugefüget; So haben Wir die wehenden Sände durch Unſere Ober-Jäger zur Dämpffung unter die Unterthanen vertheilen laſſen, wobey es ſein Verbleiben hat.

Es müſſen die Unterthanen ſich aber ernſtlich angelegen ſeyn laſſen, die Dämpffung inſtruirter maſſen im Früh-Jahr und Herbſt zu verrichten, geſtalten dann Unſer Ober-Jäger alle Jahr 2. mahl dieſe Lande zu bereiſen, und ob die Dämpfung geſchehen, zu examiniren, die Nachläßigen und Saumſeligen aber in den Holtzungs-Regiſtern mit anzuzeigen hat, damit ſie durch Zwangs-Mitteln zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden können, wie dann derjenige, welcher ſeinen Theil nicht tüchtig gedämpfet, jedesmahl in einen halben Fl. Straffe condemniret werden ſoll.

§. XXI.

Diejenigen Oerter, wo dergleichen Sand-Dämpffung angeordnet, und geſchiehet, müſſen ſo lange bis das Land zugedecket, und die Heyde völlig bewachſen, ſchlechterdinges nicht mit einigem Viehe betrieben, oder darin Plaggen gemähet noch geſtochen werden. Solte dennoch Vieh hierin gefunden werden, muß derjenige, ſo ſich hiewider zu handeln gelüſten laſſen, vor jedes Schaaf 2 St. und vor jedes Stück Rindvieh 3 St. auch vor die geſtochene oder gemähete Plaggen 3 bis 4 Fl. Straffe erlegen.

Dahingegen wird denen Unter-Förſtern und Mahl-Leuten hiemit alles Ernſtes, und bey Straffe der Caſſation unterſaget, ſich eigenmächtig keine Pfand-Gebühren diſerhalb bezahlen zu laſſen, allermaſſen ihnen ſtatt derſelben 4ta der Brüchten zugebilliget und ausgezahlet werden ſol, Wir werden auch überhaupt derſelben Gebühren determiniren, und veſtſetzen, damit auch in dieſem Stücke alle Exactiones verhütet werden.

§. XXII.

Ein jeder ſoll in der Sommer-Zeit gehalten ſeyn, ſeinen Schweinen oder Fercken, weilen ſolche ohne Hirten ausgetrieben werden, die Mäuler zu krampen oder zu ringen, damit dieſe die Graß-Anger und Weyden nicht umwühlen und verderben. Vor jedes Stück, ſo ohngekrämpet oder ohngeringet angetroffen wird, muß der Eigenthümer jedesmahl 5 Stüv. Straffe erlegen.

§. XXIII.

Die gemeinen Eſche oder Saat-Ländereyen dürffen von der Saat-Zeit an bis nach der Erndte, und bis alle darauf ſtehende Früchte aus dem Felde, mit einigem Vieh nicht betrieben werden, bey Vermeidung 2 Fl. Straffe und Erſtattung des dadurch verurſachten Schadens, welcher ex officio b. m. ohne Proceſs prævia taxatione zu determiniren.

Es extendiret ſich dieſes jedoch ſo weit nicht, daß wenn ein Unterthan ein Feld Saat-Land allein hat, als welcher allerdings, in ſo ferne niemanden als ihm ſelbſt dadurch Schaden geſchiehet, damit zu ſchalten und zu walten freye Macht hat. Dahingegen aber ſtehet niemanden frey, ſein in denen gemeinen Eſchen habendes Land zum Nachtheil der gemeinſchafftlichen Hud und Weyde eigenmächtig zuzuſchlagen oder abzuzeunen, ſondern es muß alles in Statu quo gelaſſen werden, wie es von Alters her geweſen, bey Vermeidung 2 Fl. Straffe, und daß die gemachte Neuerung auf des Excedenten Koſten abgeſtellet werde.

§. XXIV.

Wofern einiges Vieh, ſo verſtrichen und ſich verlauffen, gefunden werden ſollte, iſt ſelbiges ſofort bey dem Beamten oder Vogt anzuzeigen, welcher davon an das Holtzungs-Gerichte zu berichten hat, damit ſolches in denen nechſt angelegenen Kirchſpielen von denen Cantzeln verkündiget, und demjenigen, welcher ſich dazu ſattſam legitimiret, verabfolget werden könne. Im Fall ſich aber hiezu niemand anfinden, und ſein Dominium ſattſam darzuthun im Stande ſeyn möchte, iſt das gefundene Vieh, wenn die Bekanntmachung vorher zureichend geſchehen, öffentlich zu verkauffen, und ſollen die davon gelöſeten Gelder, nach Abzug der Koſten und des verurſachten Schadens, ad pios uſus verwandt, und wie ſolches geſchehen, jedesmahl an Unſere Krieges- und Domainen-Cammer berichtet werden. Derjenige aber, welcher dergleichen verſtrichenes fremdes Vieh an ſich behält und verſchweiget, ſoll als ein Dieb angeſehen und wider ihn der Proceſs formiret werden.

§. XXV.

In Unſer Grafſchaft Lingen beſtehet die Hud und Weyde gröſtentheils aus Heyde, daher ſowol Unſer allerhöchſtes Intereſſe wegen der von denen May- und Herbſt-Lämmern zu Unſern Domainen flieſſenden Revenue, als auch die Wohlfahrt der Unterthanen wegen der Vieh-Zucht und Düngers gutentheils darauf mit beruhet, daß durch das Heyde- und Plaggenmehen die Hud und Weyde nicht ruiniret werde.

Es ſoll ſich daher niemand unterſtehen, die Heyde boßhafter Weiſe anzuzünden, und zu verbrennen, und wenn ſolche abgebrannt, Plaggen oder Sudden daſelbſt zu mehen, derjenige, welcher hiewider handelt, ſoll in 3. 4. bis 10 Fl. Straffe nach Beſchaffenheit des verübten Schadens condemniret werden.

§. XXVI.

Weilen aber wegen Mangel des Brandes hin und wieder Sudden oder Schullen zur benöthigten

Feurung

Feurung gestochen werden müssen, und die Unterthanen ohne diese nicht bestehen können; so bleibet es hoc in passu bey der bisherigen Observantz, und soll niemand deshalb in seiner geruhigen Possession gestöhret werden. Der Ober-Jäger, die Beamte als Förster, die Unter-Förster und Mahl-Leute aber müssen dahin sehen, daß alle Mißbräuche verhütet, und nicht mehr an Sudden oder Schollen gestochen werden, als der Unterthan zu seiner eigenen Feurung nöthig hat, gestalten aller Handel hiemit bey Straffe von 3 Fl. vor jedes Fuder hiedurch untersaget wird.

§. XXVII.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es wegen des Plaggen-Mehens, welches einem jeden nach bisheriger Observantz erlaubet bleibet, jedoch müssen nicht mehr Plaggen gemehet oder gestochen werden, als zu Bedüngung des Landes nöthig, wie dann auch hiemit einiger Handel bey Vermeidung obiger Straffe nicht getrieben werden soll. Ob die Plaggen zu stechen oder zu mehen, darüber sind einige Zeit her kostbare Processe geführet, indem die Unterthanen von Unserm Ober-Jäger deshalb in Anspruch genommen, dieses soll pro futuro überhaupt nicht weiter geschehen, sondern es wird denen Unterthanen hiemit nachgelassen, nach bisheriger Observantz die Plaggen zu mehen oder zu stechen, und hoffen Wir, dieselbe werden zu ihrer eigenen Conservation dahin bedacht seyn, daß das Plaggen-Matt, und die Hud und Weyde durch unbedachtsames Stechen nicht ruiniret werde. Würde sich aber jemand gelüsten lassen, dergestalt Plaggen zu stechen, daß davon eine Sand-Wehe zu besorgen, und das Sand gedecket werden müste, soll er deshalb mit 4 Fl. gestraffet werden.

§. XXVIII.

In denen Graß-Angern und Kuh-Weyden müssen überhaupt keine Plaggen gestochen oder gemehet werden, bey Straffe von 3. 4 und mehr Gulden nach Beschaffenheit des Schadens und öffters wiederholten Verbrechens.

Wie denn auch ein jeder Unterthan mit dem Mehen der Heyde und Plaggen in denen Büschen, Marcken oder freyen Sundern, sieben Fuß von denen Bäumen bleiben muß, damit die Wurtzeln der Bäume nicht geblösset oder dürre werden, bey Vermeidung 1. bis 2. Fl. Straffe.

§. XXIX.

Ob es sich nun wohl von selbsten verstehet, daß niemand Plaggen stechen oder mehen darf, wo derselbe nicht von je her berechtiget, und deshalb in Possession befangen; So wird dennoch solches besonders in Unsern privativen Forsten hiemit auf das Nachdrücklichste untersaget, wie denn auch kein Laub darinn gesammlet oder daraus weggebracht werden darf, bey Vermeidung 2 Fl. Straffe.

§. XXX.

Und da die Erfahrung gezeiget, daß über das Plaggenmehen viele Irrungen und kostbare Processe entstanden, Wir aber schlechterdings nicht gestatten wollen, daß Unsere getreue Unterthanen durch dergleichen zu deren Ruin abzielende Processe enerviret werden.

Als setzen Wir hiemit der Observantz gemäß veste, daß derjenige, welcher Plaggen mehet oder sticht, funfzehen Schritt von des andern Erbe, oder Graben, und von der gemeinen Marck acht Schritt bleiben soll, und soll derjenige, welcher hiewieder handelt in 2 Fl. Straffe condemniret werden.

§. XXXI.

In Unser Grafschaft Lingen ist eines mit der nöthigsten Sachen, daß vor die Conservation der Torff-Mohre gesorget werde, weil der Brand mercklich abnimmt, und dieses die Ansetzung der Neubauer und Hereinziehung der Heurlinge gar sehr hindert. Wir befehlen daher Unserm Ober-Jäger, Beamten, Vögten, Unter-Förstern und Mahl-Leuten ernstlich, dahin zu sehen, daß durch überflüßiges Torffstechen in denen gemeinen Mohren solche nicht ruiniret, der Torff auch nicht ausser Landes geschleppet werde.

§. XXXII.

Wie es wegen Ausweisung der Zuschläge, Zaun-Richtungen, Graben-Stetten und Ansetzung der Neubauer gehalten werden soll, ist von Uns generaliter bereits vestgesetzet, Wir haben aber mißfällig in Erfahrung bringen müssen, daß diesem besonders in Unser Grafschafft Lingen nicht nachgelebet, sondern unter dem Prætext von Graben, Stetten, Zaun-Richtungen, von Unseren Bedienten eigenmächtig Zuschläge ausgewiesen, welche nachhero entweder verdunckelt, oder allererst nach Verlauff vieler Jahre zum Ansatze gekommen, wie Wir aber, dergleichen eigennützigen Beginnen länger nachzusehen, schlechterdinges nicht gemeinet sind;

Als orduen und wollen Wir hiemit, daß niemand Unserer Bedienten, er sey wer er wolle, sich unterstehen solle, einen Zuschlag, Zaun-Richtung, Graben-Stette oder Neubauerey eigenmächtig und ohne Unser Vorwissen auszuweisen, derjenige, welcher sich hiewider zu handeln gelüsten lassen mögte, sol in Einhundert Thaler irremissibler Straffe hiemit verfallen seyn, so von ihm, so bald er des Facti überführet, executive beyzutreiben, und Uns gehörig zu berechnen, und sol demjenigen, welcher dergleichen Factum anzeiget, mit Verschweigung seines Namens der 4te Theil der Straffe ausgezahlet werden. Hiewider müssen keine Exceptiones, daß der Zuschlag, Zaun-Richtung etwa sehr gering ꝛc. angenommen werden, sondern es bleibet allem Einwendens ohnerachtet bey der gesetzten Straffe. Wann ein Unterthan sich unterstehet, einen Zuschlag eigenmächtig aufzugraben, oder seine Ländereyen ohne Unser Vorwissen und Approbation aus der Gemeinheit zu vergrössern, der soll in 3. 4. und mehr Gulden Straffe verfallen seyn, und überdem angehalten werden, dem Propria authoritate sich angemaßten Zuschlag, Zaun-Richtung ꝛc. zur Gemeinheit liegen zu lassen.

§. XXXIII.

Wenn jemand einen Zuschlag verlanget, der hat sich deshalb bey dem zeitigen Deputato Cameræ zu melden, und den hiezu ausgesehenen Ort

zugleich in Vorschlag zu bringen, worauf der Deputatus Cameræ schuldig, den Ort gelegentlich in Augenschein zu nehmen, die Hude-Interessenten über dessen Entbehrlichkeit zu vernehmen, die etwa anzubringende Contradictiones in loco zu untersuchen, über alle vorkommende Umstände ein Protocoll abzuhalten, und mit dessen Einsendung an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer cum Voto nach Erwegung aller dabey vorkommenden Umstände zu berichten, damit Unsere allerhöchste Approbation über die Ausweisung nachgesuchet werden könne.

Und auf gleiche Art wird wegen der anzulegenden Neubauereyen verfahren. Von denen in jedem Jahre ausgewiesenen Zuschlägen oder Neubauereyen formiret Unser Deputatus Cameræ eine richtige und zuverläßige Designation, worin die Situation, die Zeit der Ausweisung, die Qualitæt, die Grösse desselben, und wann die Frey-Jahre zu Ende, auch wie hoch der Zuschlag verkauffet, deutlich zu notiren, und lieget demnächst dem Departements-Rath ob, die gewöhnlichen Onera hievon zu reguliren, solche in dem Zuschlags-Register nachzutragen, und dahin zu sorgen, daß die Præstanda in denen Contributions- und Domainen-Etats zur Einnahme gebracht werden.

§. XXXIV.

Und ob wohl das Holtzungs-Gerichte und Unser Ober-Jäger sich bis daher angemasset, über Zaun-Richtungen, Graben-Stetten, Anlegung der Heuer-Häuser, Versetzung der Wohn- oder andere Häuser ꝛc. gegen Erlegung der gewöhnlichen Consens-Gelder Consense zu ertheilen, wovon Uns gewisse Theile in denen Domainen-Rechnungen der Grafschaft Lingen berechnet; So finden Wir dennoch aus denen dazu bewegenden Ursachen und zu Verhütung aller Unordnungen nöthig, diese Observantz gäntzlich aufzuheben, gestalten dann so wenig denen Holtzungs-Deputirten als Unserm Ober-Jäger oder einem andern Bedienten pro futuro erlaubet, hierüber Consense zu ertheilen, und sol derjenige, welcher sich dessen anmassen wird, gleichfals vor jeden ertheilten Consens in Einhundert Thaler Straffe verfallen seyn.

Damit aber denen Unterthanen die Gelegenheit nicht benommen werde, ihre Stetten zu verbessern, Uns auch die hievon aufkommende Revenüen nicht entgehen;

So sol alljährlich, und zwar im Januario, von Unsern Holtzungs-Deputirten ein Publicandum erlassen werden, daß diejenigen, welche Zaun-Richtungen und Graben-Stetten verlangen, Heuer-Häuser anlegen, oder ihre Wohn- oder andere Häuser umbauen und auf die Gemeinheit setzen wollen, sich binnen 4 Wochen a die Publicationis anzurechnen, bey denen Beamten oder Vögten ihres Districts melden, und die Oerter in Vorschlag bringen, wovon die Beamte und Vögte eine ordentliche Designation formiren. Hierauf sol der Ober-Jäger nebst denen Beamten als Förstern, vor der General-Holtz-Ausweisung das Gesuch der Unterthanen examiniren, allenfals die Hude-Interessenten, wenn deren Consens nöthig, vernehmen, und demnächst diese Specificationes mit denen aufgenommenen Protocollis, welche sowohl der Ober-Jäger als Beamte unterschreiben müssen, und zwar längstens 8 Tage vor dem alljährlich zu haltenden Hölting denen Holtzungs-Deputirten übergeben, damit diese hierüber conferiren, die etwan streitigen Theile vergleichen, die Supplicanten abweisen oder nähere Untersuchung anordnen können; Quo prævio, und wenn alles zur Decision instruiret, schicken die Deputirte die Specificationes cum Voto an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer ein, welche so dann Unsere Allerhöchste Approbation hierüber einholet; Nach deren Ertheilung muß der Departements-Rath dem Befinden nach die Vermessung und die Regulirung derer gewöhnlichen Præstandorum, imgleichen, daß solche denen Etats einverleibet werden, besorgen, es ist also niemanden erlaubet, seinen Graben, Hecke oder Zaun zu verrücken, und dadurch seine Ländereyen zu vergrössern, oder seinen auf der Gemeinheit stehenden Schoppen oder Stall ohne Erlaubniß und Anzeige zum Wohnhause zu aptiren, bey Vermeidung 4 Fl. Straffe, und ist solches auch von Binnen-Zäunen zu verstehen, in so ferne Contradictiones vorhanden, oder dem Nachbar dadurch Schaden zuwachsen kan.

§. XXXV.

Wie viel Uns an Peuplirung Unser Lande, mithin an Anlegung Neubauereyen und Uhrbarmachung wüster Gründe gelegen, solches haben Wir bey aller Gelegenheit mehrmalen in allerhöchsten Gnaden zu erkennen gegeben, und um dieses auf alle nur mögliche Art zu facilitiren, haben Wir besonders die vorhin in Unser Grafschafft Lingen in uiu gewesene gar zu hohen Ausweisungs-Gebühren vor Zuschläge, Neubauereyen ꝛc. merklich retrenchiret, und herunter gesetzet, Wir vernehmen aber Höchstmißfällig, daß dieser Unserer gemachten Einrichtung nicht allein die schuldige Parition nicht geleistet, sondern auch so gar von Neubauern starcke Consens-Gelder und andere Jura über die gewöhnlichen Ausweisungs-Gebühren eingefordert, und dann andere sich etwa anfindende Neubauer und Liebhaber wüster Gründe hiedurch abgeschrecket, mithin die Peuplirung des Landes und Uhrbarmachung wüster Gründe mehr gehemmet, als befördert worden.

Um nun dieses alles dermalen aus dem Grunde zu heben, ordnen und wollen Wir, daß von Zuschlägen und Neubauereyen, Heuer-Häusern, Zaun-Richtungen, Anlegung neuer Heuer-Häuser, Umsetzung derselben oder anderer Häuser überall keine Consens-Gelder weiter eingefordert werden sollen, wie Wir denn solche hiemit gäntzlich aufheben, und alles Ernstes befehlen, daß dergleichen von nun an überall weiter nicht zu nehmen. Damit aber durch Abschaffung der Consens-Gelder Unsere Bediente an ihren rechtmäßigen Emolumenten nicht gekräncket werden mögen; so sol dagegen von denen zu verkauffenden Zuschlägen, Zaun-Richtungen ꝛc. der dritte Theil für die Consense gerechnet, an den Kauf-Geldern abgezogen, und wie bis daher berechnet werden;

Bey Verkauffung der Zuschläge ist denen Liebhabern und Käuffern derselben vorher bekannt zu machen, daß keine Consens-Gelder genommen werden, damit sie sich ratione des zu offerirenden Kauff-Geldes hiernach richten können. Solten Wir aber jemanden aus besondern Gnaden einen Zuschlag ohnentgeltlich accordiren, haben Unsere Bediente sich keiner besondern Gebühren davon zu erfreuen, sondern müssen sich mit denen ordinairen Diæten begnügen.

§. XXXVI.

Durch die Aufhebung dieser bis daher üblich gewesenen Consens-Gelder aber wird keinesweges die Verkauffung der Zuschläge inhibiret, sondern diese behalten Wir Uns fernerhin um so mehr bevor, da über das gelobte und würcklich bezahlte Kauf-Pretium mehr gedachte Consens-Gelder annoch ausgeschrieben und würcklich gefordert worden, wiewohl denen Ausländern, welche sich zugleich anbauen, und in Unsern Landen niederlassen wollen, ausser denen sonsten durch Unsere Edicte versprochenen Beneficien auch die Stetten zur Bebauung nebst dem nöthigen Grunde zum Garten, ohnentgeltlich und nur gegen Erlegung der vestgesetzten Ausweisungs-Jurium gegeben und angewiesen werden sollen, gestalten dann Unsern Bedienten hiemit bey 50. Thaler Straffe inhibiret wird, dieserhalb nicht einen Heller an andern Gebühren einzufordern, oder sich bezahlen zu lassen.

§. XXXVII.

Derjenige, welcher seinen Graben, Hecke oder Zaun, nicht in gutem Stande unterhält, und solchen nach vorhergängiger Publication von den Cantzeln der Observantz gemäß, binnen 8. Tagen nicht ausbessert, sol in 2. Fl. Straffe condemniret, und überdem zu Ersetzung des daraus erwachsenen Schadens angehalten werden.

§. XXXVIII.

Imaleichen wenn jemand seine Wasser-Züge oder Wasser-Leitungen, sie mögen klein oder groß seyn, in so ferne solche durch anderer Graß-Garten oder Saat-Land lauffen, nicht unterhält, zu rechter Zeit und längstens nach geschehener Publication binnen 8. Tagen aufräumet, der sol jedesmahl in 2. Fl. Straffe verfallen seyn, und überdem den verursachten Schaden erstatten. Neue Wasser-Leitungen, andern zum Schaden dürffen überall nicht gemachet und aufgegraben werden, bey Vermeidung 4. Fl. Straffe, und daß solche wieder abgestellet und eingeworffen werden.

§. XXXIX.

Solten mehrere Casus vorkommen, so hierin nicht enthalten, und wovon die Straffe nicht expresse vestgesetzet, der Observantz gemäß aber vor das Holtzungs-Gerichte gehören, haben Holtzungs-Deputirte davon an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer zu berichten, und Verhaltungs-Befehl einzuholen.

Cap. III.

Von dem Modo procedendi beym Ansatze der Brüchten, und welchergestalt in denen Sachen, so zur näheren Erörterung ausgesetzet werden, und altioris indaginis sind, zu verfahren.

§. I.

Nachdem in dem Cap. II. von denenjenigen Sachen gehandelt, welche eigentlich vor das Holtzungs-Gerichte, und zum Brüchten-Ansatze gehören; so finden Wir nöthig, zugleich auch vestzusetzen, welchergestalt bey Condemnation der Brüchten zu verfahren, und auf was Art und Weise in denen Sachen zu procediren, so ohnvermeidlich zur näheren Erörterung und rechtlichen Ausmachung ausgesetzet werden müssen, ablermassen angemercket, daß eines Theils dem passionirten Angeben des Ober-Jägers, der Unter-Förster und Mahl-Leute, schlechterdings geglaubet, und der Beschuldigte so wenig hingegen gehöret, als ihm einmahl, wie öffters geschehen, derjenige Excess bekannt worden, dessen er beschuldiget, anderntheils auch die Processe über die Gebühr protrahiret, alle Kleinigkeiten zum Processe gezogen, und Unsere getreue Unterthanen bloß zu Vermehrung der Termins-Jurium und andern Sportuln in excessive Kosten gesetzet worden.

§. II.

In dem Paragrapho 9. Cap. I. ist bereits verordnet, daß die in jedem Quartal vorgekommene und annotirte Excesse denen Beamten eingereichet werden sollen, damit diese Erkundigung einziehen können, in wie ferne die Anklagen gegründet. Damit solche aber auch zu der Excedenten Wissenschafft gelangen mögen, ist Unser Allergnädigster Wille, daß 3. Wochen vor dem Generalen-Ansatz der Brüchten ein ordentliches Land-Gerichte von denen Holtzungs-Deputirten, so in loco vorhanden, gehalten, alle angezeigte Bruchfällige Casus denen Unterthanen durch den Land-Secretarium deutlich und von Wort zu Wort vorgelesen, und die Termine zu Haltung dieses Land-Gerichts vorab von denen Cantzeln bekannt gemachet, die Unterthanen auch dazu insgesamt sub pœna confessi & conficti per publicandum verabladet werden sollen.

§. III.

Diejenigen, welche nicht erscheinen, werden in Contumaciam confessis & conflictis gehalten, und bey dem Ansatz der Brüchten selbst pro renata nach dem Capit. 2do dieser Unser Instruction in die gesetzte Straffe condemniret.

Wenn aber der angezeigete Bruchfällige Casus von den Excedenten aufgeruffen, oder contradiciret wird, muß solches von dem Land-Secretario darunter notiret, die Sache nach geendigtem Land-Gerichte, jedoch noch vor dem Generalen-Brüchten-Ansatze kürtzlich untersuchet, über die vorkommenden Umstände ein ordentliches Protocoll abgehalten, und bey dem Brüchten-Ansatze sämtlichen Deputatis vorgeleget werden, welche dem Befinden nach condemniren, absolviren, oder die Sache zur nähern Untersuchung verweisen.

Solte

Solte sich jedoch bey Untersuchung der Sache von Seiten des Excedenten eine Caprice äussern, und das Objectum geringfügig seyn, ist solche ohne Weitläufftigkeit ex officio abzumachen, und schlechterdings kein weitläufftiger Proceß zu gestatten.

§. IV.

Da die mehresten Anklagen und angegebene Excesse von der Anzeige Unsers Ober-Jägers, der Unter-Förster und Mahl-Leute herrühren, welche insgesamt verpflichtete Bediente, und sich durch den Uns geleisteten Eyd dahin verbindlich gemachet, daß sie alles getreulich angeben, hierunter ohne Ansehung der Person, und ohne alle Neben-Absichten verfahren wollen; So würde zwar denen Rechten nach, diesem völliger Glaube beyzumessen, und deren Angeben überall zu trauen seyn, zumalen die Unter-Förster und Mahl-Leute mehrentheils super uno eodemque facto und also verschiedene Personen concurriren;

Alldieweilen aber die Erfahrung sattsam bestätiget, daß besonders die Unter-Förster und Mahl-Leute ihre theuer geleistete Pflicht bey Seite gesetzet, mit denen Excedenten durchgestochen, viele Excesse vertuschet, und gar nicht angezeiget, andere hingegen unschuldig angeklaget, aus Neben-Absichten verfolget, und muthwilliger Weise in Brüchten und Kosten zu bringen gesuchet, und dieses alles ein vor allemahl abgestellet werden muß; Als verordnen Wir hiemit, daß wenn Unser Ober-Jäger, Beamter, Vogt, Unter-Förster, Mahl-Leute oder andere Uns mit Eydes-Pflicht verwandte Bediente einen Excess anzeigen, der Excedent in casum negati durch dergleichen Angeben bey Ermangelung andern Beweises ad purgatorium graviret seyn sol.

Im Fall jedoch der Excedent sich offeriret, gehörig zu erweisen, daß die Ankläger falsch, sol er damit gehöret, und nach beygebrachtem und vollführtem Beweise der Ankläger ohne Ansehen der Person in die auf den angezeigten Excess gesetzte Straffe und sämtliche verursachte Unkosten ex propriis condemniret werden, und wenn das Gerichte hierauf nicht erkennet, sol dasselbe zu Erstattung dieser Kosten angehalten werden.

Derjenige Unter-Förster und Mahl-Mann hingegen, welcher Excesse verschweiget, mit denen Excedenten durchsticht, und sich von demselben zu Uebertretung seiner geleisteten Pflicht corrumpiren lässet, sol das ersteremal, wenn er dessen überführet, das Duplum der auf den verschwiegenen Excess gesetzten Straffe nebst allen Kosten bezahlen, das zweytemal mit Gefängniß-Straffe beleget, und das drittemal als incorrigible und Pflichtvergessen infam cassiret, und zu allen Ehren-Aemtern untüchtig erkläret werden.

§. V.

Es ist bis daher in Unser Grafschafft Lingen der Gebrauch gewesen, daß wenn Excesse in denen gemeinen Marcken und Holtzungen verübet, wovon die Thäter nicht ausfündig gemachet werden können, die nächst angelegene, auch wol gantze Bauerschafften deshalb angeklaget, wodurch die Ruf-Stüver vor den Land-Secretarium und andere Kosten vermehret, mithin Unsere Unterthanen in schwere Kosten gesetzet, welche das Objectum und die darauf gesetzte Straffe öffters drey und mehrmalen überstiegen. Wir verordnen daher hiemit, daß solches pro futuro gäntzlich aufgehoben, und abgeschaffet seyn sol, es sind jedoch die Unter-Förster, Mahl-Leute, Unterdiener ꝛc. schuldig, wenn sie dergleichen Excesse bemercket, sofort Nachsuchung zu thun, und Visitationes anzustellen, und alsdenn den- oder diejenigen, wider welche sich der stärckste Verdacht äussert, anzuklagen, welche sich befundenen Umständen nach vermittelst Eydes zu purgiren, oder die Thäter namhafft zu machen schuldig.

§. VI.

Diejenigen Klagten, so die Unterthanen unter sich in Marcken-Sachen führen, und der Gewohnheit nach bey dem Ober-Jäger, Beamten, Unter-Förstern oder Mahl-Leuten anzeigen, müssen im Brüchten-Register mit aufgeführet, auf dem Land-Gerichte mit abgelesen, und wenn sie von dem Beklagten widerruffen, und contradiciret, vor dem Brüchten-Ansatze selbst gehörig untersuchet, und die Protocolla bey dem Ansatze mit vorgeleget werden, damit die Bestraffung oder Absolution, oder weitere Erörterung der Sache erkannt werden könne.

Es ist jedoch bey der ersteren Untersuchung alle Weitläufftigkeit zu verhüten, und wenn es an andern Beweisen fehlet, auf den Haupt-Eyd ex officio zu erkennen, und hierwieder überall kein weiteres Anbringen anzunehmen.

§. VII.

Wenn also solchergestalt alles zu dem Brüchten-Ansatze instruiret, wird solcher ebenmäßig von denen Cantzeln ordentlich bekannt gemachet, damit diejenigen Unterthanen, welche erscheinen, und wie hoch die Straffe dictiret wird, anhören wollen, davon Nachricht haben. Es wird aber wider die Richtigkeit der Anklage und des Excessus selbst nach vorher vollenzogener Land-Gerichte keine Einrede weiter angenommen, sondern incuitu derjenigen Casuum, so nicht contradiciret, die Straffe determinirtet, und auf diejenigen, welche näher untersuchet, wird gleichfalls was Rechtens verordnet.

§. VIII.

Von denen Sachen, so altioris indaginis und ohnumgänglich ad Processum verwiesen werden müssen, soll nach geendigten Brüchten-Ansatze der Land-Secretarius eine ordentliche Designation formiren, ein Exemplar davon denen Holtzungs-Deputirten, und eines dem Departements-Rath zustellen, welcher letztere solches an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer mit einem ausführlichen Berichte, warum diese Sachen zur nähern Untersuchung ausgesetzet, einzusenden hat, es müssen jedoch in dieser Designation zugleich die Partheyen benannt, und das objectum litis gemeldet werden.

§. IX.

Da es sich aber zutragen kan, daß Casus in Marcken und andern vor das Holtzungs-Gerichte gehörigen Sachen vorkommen, welche keinen Aufschub bis zum Land-Gerichte oder Generalen-Brüchten Ansatze leiden, so bleibet denen Holtzungs-

tungs-Deputirten zwar unbenommen, ſolche zur Cognition zu ziehen, es müſſen ſolche Sachen aber ohne Umſchweif und proceſſualiſche Weitläuftigkeiten abgemachet, und de Simplici & plano beygeleget werden, wie Wir denn ein vor allemahl hiemit veſtſetzen, daß kein Proceſs länger als ein Jahr dauren ſoll.

Damit Unſere Krieges- und Domainen-Cammer auch von allen bey dem Holtzungs-Gerichte ſchwebenden Sachen informiret, müſſen Deputati alle halbe Jahr eine Proceſs-Tabelle nach dem bereits communicirten Schemate an dieſelbe einſchicken.

§. X.

Die introducirten und bis dahin geführten Rollen werden hiemit gäntzlich aufgehoben, und ſollen weiter nicht geführet, am wenigſten aber die vorhin genommene Termins Gelder eingefordert werden, jedoch haben Wir, wie es wegen der Termins-Gelder zu halten, infra Cap. IV. das Nöthige verordnet.

Dahingegen iſt der Land-Secretarius ſchuldig und gehalten, ein ordentliches Buch zu führen, worin die einkommende Sachen mit denen Præſentatis zu tragen, worunter zugleich zu notiren, wenn ſolche von dem vorſitzenden Membro zugeſchrieben, was darauf und welchen Tag verordnet worden.

§. XI.

Das Holtzungs-Gerichte wird alle drey Monath einmahl, oder ſo offte es die Vielheit oder die Umſtände der Sachen erfordern, gehalten, und müſſen ſo viel möglich ſämtliche Deputirte præſent ſeyn, aus denen eingekommenen Sachen ordentlich vortragen, ſich eines gemeinſchaftlichen Schluſſes vereinigen, und ſodann nach dem Concluſo verordnen.

Damit aber alle Weitläufftigkeiten verhütet, und die Proceſſe nicht in das Weite gezogen werden, ſind Partes jedesmahl in Perſon zu verabladen, und iſt mit Nachdruck die Güte zwiſchen denenſelben zu tentiren, wenn dieſelbe aber nicht verfangen will, muß deren Nothdurft hinc & inde ad Protocollum genommen, und die Sache längſtens im nächſten Gerichts-Tage per Sententiam rechtlich entſchieden werden, allermaſſen Wir expreſſe hiedurch verordnen, daß in dergleichen geringfügigen Sachen, ſo viel immer möglich, keine Advocati und Sachwalter admittiret werden ſollen.

§. XII.

Solten einige intricate Caſus vorkommen, welche per receſſus orales nicht abgemachet werden können; ſo ſind zwar in cauſis arduis, anders aber ſchlechterdinges nicht, partes zum Schrifft-Wechſel zu verweiſen, es müſſen dieſelben aber weiter nicht als ad duplicas usque verfahren, worauf von denen Holtzungs-Deputirten Sententia cum rationibus decidendi & dubitandi zu ertheilen, geſtalten die Verſchickung der Acten überdem ein vor allemal unterſaget, als wobey es auch intuitu des Holtzungs-Gerichts ſein Verbleiben hat.

Würde wider einen ertheilten Beſcheid das Remedium Supplicationis, als welches Wir hiemit quoad effectum ſuſpenſivum veſtſetzen, interponiret, und Deputati finden ſolches nicht gantz unerheblich, ſollen Acta ad Sententiam inſtruiret, und zu Abfaſſung eines Urtheils in hac ſecunda inſtantia an Unſere Krieges- und Domainen-Cammer eingeſandt werden, welche die Sache aber nicht länger als 4 Wochen bey ſich behalten, ſondern mit deren Ablauf cum Sententia bey Vermeidung 20. Thaler Straffe remittiren muß.

Weitere Remedia werden in dergleichen geringfügigen Sache überall nicht geſtattet, es wäre denn die Sache von gantz beſonderer Erheblichkeit, welchenfalls denen Partheyen das Remedium appellationis offen bleibet, dergeſtalt, daß Acta bey dem Judicio a quo gleichfalls ad Sententiam inſtruiret, an Unſere Krieges- und Domainen-Cammer eingeſandt, und von dieſer an Unſer General- Ober- Finantz- Krieges- und Domainen-Directorium eingeſchicket werden.

§. XIII.

Das Remedium Supplicationis hat, wie im vorhergehenden Paragrapho bereits erinnert, alsdenn ſtatt, wenn die Gravamina erheblich zu ſeyn ſcheinen.

Es wird daſſelbe intra decendium interponiret, darauf binnen 14 Tagen Juſtificatio oder Deductio gravaminum eingebracht, worauf der Supplicant binnen 14. Tagen excipiendo antworten muß, und alsdenn iſt inſtantia pro concluſo anzunehmen, und weiter kein Schrifft-Wechſel zu geſtatten, bey Vermeidung 10. Fl. Straffe, ſo wol von der Parthey als dem Richter, wenn letzterer einen weitern Schrifft-Wechſel nachläſſet.

Dahingegen wird keine Appellation angenommen, wenn die Sache nicht wenigſtens 100. Fl. importiret, und damit ſolches Remedium nicht gemißbrauchet werde, ſol der Appellant 20 Fl. Succumbentz-Gelder erlegen, welche der Sportul-Caſſe anheimfallen, wenn Sententia a qua pure confirmiret wird, ſonſten und wenn auch nur pro parte reformatoria erfolget, müſſen den Appellanten die Succumbentz-Gelder ohne den geringſten Decourt zurück gegeben werden, es müſſen jedoch die Partheyen in zweyen Sätzen ſchlieſſen, und weiter kein Schrifft-Wechſel geſtattet werden, daß alſo nach eingebrachten Exceptionibus auch dieſe Inſtantz vor geſchloſſen anzunehmen.

§. XIV.

Die ergangenen Acta muß der Land-Secretarius in gehöriger Ordnung hefften laſſen, ſolche ſelbſt foliiren, einen rotulum davor anfertigen, und die Regiſtratur längſtens binnen 2 Monathen bey 50. Fl. Straffe in Ordnung bringen, darin beſtändig unterhalten, und ein richtiges Repertorium darüber anfertigen, geſtalten dieſes alles zu ſeinem Officio mit gehöret, und er davor reſponſable bleibet.

Cap. IV.

Was vor Sportuln beym Holtzungs-Gerichte genommen werden ſollen.

§. I.

Die bey dem Holtzungs-Gerichte bis daher in uſu geweſene Sportuln ſind exceſſiv hoch, daß nothwendig eine Aenderung darunter getroffen werden muß, und haben Wir daher bereits vermöge Reſcripti de 23. Junii 1750. verordnet, daß eine neue Sportul-Ordnung entworffen, und zu Unſer Allerhöchſten Approbation eingeſandt werden ſol. Daher denn nunmehro ein vor allemahl hiemit veſtgeſetzet wird, was vor Sportuln einzufordern.

§. II.

Ob wohl in Erhebung der Sportuln bis daher ein mercklicher Unterſcheid gemachet, wenn nemlich Communitæten oder gantze Bauerſchafften wider dergleichen, oder dieſe contra privatum Proceſs geführet, indeme jene die Communitæten doppelte Jura oder Gerichts-Sportuln erlegen müſſen; ſo finden Wir dennoch der Billigkeit gemäß, daß dieſer Unterſcheid gäntzlich aufzuheben, indem es dem Richter gleiche Arbeit und Mühe verurſachet, ob er in Sachen, welche gantze Gemeinden angehen, oder welche einen Privatum allein concerniren, einen Beſcheid oder Decretum abfaſſet.

Es ſol daher vor ein Decretum, es betreffe die Sache viele oder nur eine Perſon, nicht mehr als ' ' 1 Fl.

An Copialien ' 3. Stüv. 4. Doit eingefordert werden.

Die Termins-Jura werden auf 1 Fl. veſtgeſetzet, welche jede Parthey erlegen muß, wenn ein Protocoll in Judicio aufgenommen.

Von denjenigen Sachen aber, ſo zum Conſtitucioniren gehören, werden keine Termins-Jura bezahlet, wie denn auch die Conſtitutions-Decreta nicht ausgefertiget und abgelöſet werden, wenn nicht die Partheyen darum expreſſe anhalten.

Pro Citatione wird nicht mehr als pro Decreto bezahlet.

Vor die Abhörung eines Zeugen ' 1. Fl.

Und wenn das Zeugen-Verhör ſehr weitläuftig 1 Fl. 10. Stüv.

Vor die Einnehmung eines Augenſcheins 4 Fl.

Pro inrotulatione der Acten ' 13. Fl.

Und bekömmt der Land-Secretarius ſolche allein, wovor er die Acta und Regiſtratur in Ordnung halten muß.

Pro Sententia definitiva von jeder Parthey 4 Fl.

Und wenn die Sache ſehr wichtig und Acta weitläuftig - 6. bis 8. Fl. von jedem Theile.

Pro Sententia interlocutoria ' 2 Fl. von jeder Parthey

Pro Relatione, womit die Acta eingeſandt werden ' ' 2. Fl.

Pro Termino publicationis Sententiæ, welche bey denen Ober-Gerichten abgefaſſet, und zur Publication remittiret werden ' 1. Fl.

Der Pedell bekömmt vor jedes Decret, Citation oder Beſcheid an Inſinuations-Gebühren nicht mehr als ' 4. Stüv.

An Copialien wird vor jeden Bogen nicht mehr als 3. Stüv. 4. Doit angeſetzet, und eben ſo viel ſol vor ein Decret, Citation oder Beſcheid bezahlet werden, wenn ſolches gleich aus keinem vollen Bogen beſtehet.

Derjenige, welcher hiewieder handelt, ſol vor jeden Stüver, welchen er mehr erhoben, 1. Fl. Straffe erlegen, wie denn die Sportuln jedesmahl auf die Verordnungen und Beſcheide geſetzet werden müſſen, und iſt der Land-Secretarius überdem bey Straffe der Caſſation ſchuldig, ein ordentliches Sportul-Regiſter zu führen.

§. III.

Von denen Sportuln pro Decreto & Citatione genieſſet Unſer Land-Rentmeiſter keinen Theil, weilen deſſen Portion Uns vorhin berechnet, ſondern es werden ſolche unter den Deputatum Cameræ und Land-Secretarium dergeſtalt vertheilet, daß letzterer den vierten Theil davon erhält, das übrige aber behält erſterer allein.

Von denen übrigen Sportuln erhält derjenige, welcher die Arbeit thut, die Halbſcheid vor ſeine Mühe allein, und die übrigen werden auf obige Art repartiret.

§. IV.

Denen Advocatis ſol bey Straffe der Caſſation nicht erlaubet ſeyn, pro futuro mehr pro Termino einzufordern und zu nehmen als 2. Fl.

Weilen die beym Holtzungs-Gerichte vorkommende Sachen von ſchlechter Erheblichkeit

Für eine Schrifft, ſie ſey ſo ſtarck als ſie wolle, vor eine Supplication oder Appellation überhaupt höchſtens ' ' 4 Fl.

Für eine Vorſtellung ' ' 1. Fl.

Pro Termino inrotulationis ' 1. Fl.

Und pro Termino publicationis Sententiæ 1. Fl.

§. V.

Wir befehlen demnach Unſern Holtzungs-Deputirten hiemit alles Ernſtes, und bey Vermeidung Unſer höchſten Ungnade, ſich nach dem Einhalt dieſer gegenwärtigen Inſtruction überall auf das genaueſte zu achten, wie denn Unſer Krieges- und Domainen-Cammer zugleich anbefohlen wird, äuſſerſten Fleiſſes dahin zu ſehen, und zu vigiliren, daß dieſer Inſtruction überall nachgelebet werde.

Jedoch verſtehet es ſich von ſelbſten, daß Unſere ſub Dato Berlin den 4 Martii 1738. emanirte Holtz- Forſt- und Grentz-Ordnung in allen Puncten und Clauſuln, in ſo ferne ſolche auf Unſere Grafſchafft Lingen applicable, beybehalten, und darnach verfahren werden müſſe.

Uhrkundlich unter Unſer Höchſteigenhändigen Unterſchrifft und beygedruckten Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 21. Junii 1753.

Friderich.

(L. S.)

Happe. Boden.

No. 38.

No. 38. Rescript an die Marggräfliche Justitz-Cammer zu Schwedt das forum derer Prediger betreffend, nach dem §. VI. Cod. Frid. P. 3. tit. 2. de dato Berlin, den 22ten Junii 1753.

Friedrich, König in Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf eure unterm 19ten hujus gethane allerunterthänigste Anfrage, das forum derer Prediger betreffend, lassen Wir euch zu eurer Direction hiedurch unverhalten, daß der angeführte §. im Codice eigentlich nur von Schulmeistern und Küstern, welche von denen von Adel bestellet werden, zu verstehen, keinesweges aber, auf die Prediger selbst, zu extendiren, wie denn derselbe auch in dieser maasse in dem revidirten Codice Fridericiano erkläret worden.

Ihr habt demnach den Bauer N. mit seiner Klage wieder den Prediger von euch ab, und an die Pom. Regierung zu verweisen, auch künfftig in dergl. Klagen wieder Prediger euch keiner Cognition anzumassen. Sind ꝛc. Berlin den 22. Junii 1753.

(Ad Mandat.)

An die Margar. Justitz-Cammer zu Schwedt.

v. Cocceji.

No. 39. Rescript an das Amt Haußberge, wegen Anlegung lebendiger Zäune. de dato Minden, den 26ten Junii 1753.

Es ist bereits mehrmahlen verordnet, auch in der Forst-Ordnung vestgesetzet worden, daß die Unterthanen lebendige Zäune anlegen, und die so genannte kriechende Zäune abschaffen sollen. Da aber angezeiget worden, das solches im Amt Hausberge noch nicht geschehen, sondern die gemeinen und Sr. Königl. Majestät privativ Forsten durch dergleichen todte Zäune sehr beeinträchtiget und die privat Gründe extendiret worden; So wird sämtlichen Unterthanen hiemit nochmals anbefohlen, solche todte Zäune an denen Gemeinheiten so fort abzuschaffen, und in bevorstehendem Herbst lebendige Hagen von Weißdornen, Hainebüchen und anderm Holtze nach Maaßgabe der Forstordnung anzulegen, oder zu gewärtigen, daß sie am nächsten Brüchten-Gericht nachdrücklichst bestrafft und zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden sollen. Signatum Minden, am 26. Junii 1753.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc.

von Massow. von Parsenow. Schütz. Rappard. Richter. Culemann. Bärensprung. von Rodenberg. Neuhaus. Lüder.

No. 40. Edict, daß denen nach den Preußischen Städten handelnden Pohlnischen Edelleuten so wenig, als denen Russen, Juden und überhaupt allen fremden reisenden zu Wasser und zu Lande, weder unterweges noch in denen Städten, im geringsten wodurch zunahe getreten werden soll. de dato Berlin, den 5ten Julii 1753.

Wir Friderich von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, welchergestalt Wir höchst mißfällig vernommen, wie die nach unserm Königreich Preussen handelnde Pohlen, Russen, Juden und überhaupt alle fremde Reisende, zu Wasser und zu Lande, sowohl unterweges an den Ströhmen, auch in den Dörffern und Krügen, imgleichen auf öffentlichen Land-Strassen, als auch in denen Städten von Unsern Preußischen Landes-Einsassen und Unterthanen zeithero vieles leiden und erdulden müssen, indem solchen fremden Negotianten und andern Reisenden, selbst oder ihren Leuten, theils verächtlich mit Worten oder gar mit Thätlichkeiten übel begegnet, theils aber auch dieselben hie und da unter nichtigem Vorwand, in ihren Reisen aufgehalten und Geld oder Geldes-Wehrt von ihnen zur Ungebühr erpresset worden. Wenn Wir nun aber dergleichen Unfug, auf keinerley Weise nachzusehen gemeinet seyn, sondern vielmehr selbigen mit aller Rigueur bestraffet wissen wollen: Als haben Wir durch dieses Patent alle und jede Unsere Landes-Einsassen und Unterthanen alles Ernstes verwarnen wollen, ins künfftige denen fremden Kaufleuten und Reisenden, unter keinerley Vorwand im geringsten wodurch zu nahe zu treten, vielmehr denenselben alle unter gesitteten Völckern übliche Handreichung und Vorschub zu thun, oder gewiß zu gewärtigen, daß die Contravenienten und Verbrechere, mit harter Geld- auch nach Befinden Leibes-Straffe werden beleget werden. Wornach sich denn Jedermann zu achten und für Schaden zu hüten wissen wird; Unsere Preußische Regierung aber, wie auch die Krieges- und Domainen-Cammern, sämtliche Justitz-Collegia, Magistrate, Commandeurs in denen Guarnisons, Land- und Steuer-Räthe, Fiscalische Bediente, Beamte, Accise-Aemter, Dorffs-Schultzen, Landgeschworne Amts- und Policey-Außreuter, werden zugleich befehliget, genau darauf zu sehen, daß dieser Unserer ernstlichen Willens-Meynung in keinem Stücke zuwider gehandelt, sondern viel mehr die Contravenienten, ohne Ansehen der Person, gehörigen Orths zur Straffe gezogen werden. Und damit sich deshalb Niemand, am wenigsten der gemeine Mann mit der Unwissenheit entschuldigen möge; So soll dieses Edict nicht allein aller Orthen in Städten und auf dem Lande gewöhnlicher massen publiciret, und von denen

nen Cantzeln, auch wegen Unſerer Trouppen, in allen Guarniſons, durch den Trommel-Schlag bekannt gemachet, und ſolches jährlich einmahl wiederholet, ſondern daſſelbe auch an allen Stadt-Thoren, Amts-Häuſern, Gerichts-Stellen und Krügen in Teutſcher, Pohlniſcher und Litthauiſcher Sprache öffentlich angeſchlagen werden.

Uhrkundlich unter Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrifft und beygedruckten Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 5. Julii 1753.

Friderich.

(L.S)

v. Happe. v. Blumenthal.

No. 41. Verordnung an ſämtliche Land-Räthe, Commiſſarios locorum, item an ſämtliche Zoll- und Licent-Comtoirs-Land-Zoll-Aemter und Deputation zu Moers, daß den hieſigen Unterthanen nicht geſtattet werden ſoll nach denen Engliſchen Colonien in America zu gehen. de dato Cleve, den 10ten Julii 1753.

Dennach Seine Königl. Majeſtät ſub dato Berlin den 26ten Junii c. allerhöchſt verordnet haben, daß weilen ſich hin und wieder bereits hervor gethan, wie bey Auffammlung derer nach denen Engliſchen Colonien in America gehende Leute, in hieſigen Landen verſchiedene derer Königlichen Unterthanen debauchiret werden wollen, ſolchen nach erwehnten Colonien gehenden Leuten auch nicht die Paſſage durch hieſige Lande weiter geſtattet werden ſolle.

Als wird ſolches dem hiedurch bekannt gemachet, um darauf zu vigiliren, daß ſolchen Leuten nicht weiter die Paſſage geſtattet, ſondern ſelbige ſofort zurück gewieſen werden.

Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 10. Julii 1753.

V. C. M. v. Beſſel. Meyen. Müntz. v. Durham. Colberg v. Raesfeld. Rappard Michaelis. Keſſel. v. Hagen. Schwedler. Reichardt. Recop. v. Derſchau. Hoffmeiſter. v. Dieſt.

An ſämtliche Land-Räthe, Commiſſarios locorum, item an ſämtliche Zoll- und Licent-Comtoirs, Land-Zoll-Aemter, und Deputation zu Mörs.

Bernuth.

No. 42. Verordnung an ſämtliche Land-Räthe, Commiſſarios locorum, Magiſträte, wie auch Acciſe- und Zoll-Bedienten, die Unterſchleiffe bey dem Woll-Handel betreffend. de dato Cleve, den 16ten Julii 1753.

Es iſt zwar in dem wegen Abſtellung der Unterſchleiffe bey dem Woll-Handel, auch des Auf- und Vorkauffs der Wolle, publicirten Königlichen allergnädigſten Edicto de dato Berlin den 14. April 1743. unter andern heilſamlich verordnet worden, daß weder Woll-Händler, noch die mit Wolle zum Verlag ihrer Mittmeiſter handelende Fabricanten, ihre benöthigte Wolle durchaus nicht auf dem Lande, ſondern bloß allein in denen Städten auf den Woll-Märckten verhandeln und einkauffen ſollen;

Weß Endes dann auch zum Beſten des Publici und deren im Lande befindlichen Manufacturen in einigen dazu bequemen Städten eigene Woll-Märckte auf Sr. Königlichen Majeſtät allergnädigſten Befehl, vermöge des unterm 10. May 1746. von hieraus ergangenen Circularis angeleget worden, als nemlich im Clev- und Mörſiſchen

1) In dem Creyſe Weſtſeit Rheins, zu Xanthen, Orſoy und Crefeld.

2) Dito unterwärts, zu Cleve, Goch und Gennep.

3) Oſtſeit Rheins, zu Embrich, Rees, Weſel und Duisburg. Sodann im Märckiſchen.

4) Nordwerts der Ruhr, zu Unna und Herdicke.

5) Südwerts der Ruhr, zu Hattingen, Hagen und Plettenberg.

Als in welchen ſämtlichen Städten dergleichen Woll-Märckte vom 1. Juny bis den 1. Sept. jeden Jahrs, und zwar regulariter auf den Sonnabend gehalten werden ſollen, welchem Circulari durch ein Näheres vom 21. Juny des vorbeſagten 1746. Jahres inhærirt, und darinn zugleich nochmahls alle Vor- und Aufkauffung der Wolle, auch Ausfuhr und Verkauff der einländiſchen Wolle auſſer Landes, ingefolge der ſolcherhalb vorhin ergangenen Königl. Edicte nochmahlen ernſtlich verbothen worden.

Wie dann auch das ferner emanirte Königl. Edict de dato Berlin den 5. Novembr. 1749. wegen verbothener Auf- und Vorkauffung ausdrücklich beſaget, daß die Aufkauffung der Wolle, auf dem platten Lande ſchlechterdings verbothen bleibe, vielmehr ſolche von denen Land-Leuthen in die Städte zu Marckte und zum Verkauf gebracht werden, wiedrigenfalls der Käuffer der erhandelten Wolle ſowohl als der Verkäuffer der dafür erhaltenen Gelder verluſtig ſeyn, auch daß die einländiſche Wolle von keinem Woll-Händler, ſondern bloß allein von denen im Lande wohnenden würcklichen Woll-Arbeitern und Fabricanten erhandelt, mithin in die Städte ſowohl auf die ordentliche Woll-Märckte als auch auſſerhalb derſelben gebracht und daſelbſt verkauffet werden ſolle.

Da man aber mißfällig in Erfahrung bringet, daß ſolchem publicirten Königlichen Edictis und denen ergangenen darauf ſich gründenden Verordnungen nicht überall gebührend nachgelebet, mithin die einländiſche Wolle theils nicht gehö-

gehörig zu Marckte gebracht, theils auch wohl heimlich auf dem platten Lande verkauffet, und gar auſſer Landes debitiret, mithin allerhand Unterſchleiffe und Contraventiones zum Nachtheil der Städte und einländiſchen Woll-Fabricanten vorgenommen werden; Als werden Nahmens Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen Unſers allergnädigſten Herren ſämtliche Unterthanen in Cleve, Mörs und Marck hiedurch ernſtlich erinnert, ſich hiernach ſchuldigſt zu achten und bey Vermeidung der in denen Edictis verordneten Strafe auf keine Weiſe dagegen zu handeln, weß Endes zugleich denen Land-Räthen, Commiſſariis locorum, Magiſträten, hiemit aufgegeben wird, ſolches überall von denen Cantzeln und wie ſonſt gewöhnlich anjetzo ſofort und künftig alle Jahr Anfangs Juny gehörig publiciren zu laſſen, auch nebſt den Acciſe- und Zoll-Bedienten als welche zugleich hierdurch mit dazu angewieſen werden, mit allem Nachdruck darauf zu halten, auch die Contraventiones zur gebührenden Beſtraffung anzuzeigen.

Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 16. July 1753.

V. C. M. v. Beſſel. Meyen. Müntz. v. Durham. Colberg. v. Raesfeld. Rappard. Michaelis. Keſſel. v. Hagen. Schwedler. Reichardt. Recop. v. Derſchau. Hoffmeiſter. v. Dieſt.

An ſämtliche Land-Räthe, Commiſſarios locorum Magiſträte wie auch Acciſe- und Zoll-Bedienten.

Bernuth.

No. 43. Verordnung an den Groß-Cantzler, Freyherrn von Cocceji, daß von denen Salariis aus der Sportul-Caſſe, nur 1. Monath zur Chargen-Caſſe gegeben werden ſoll. de dato Potsdam, den 18ten Julii 1753.

Mein lieber Groß-Cantzler ꝛc. Freyherr v. Cocceji, da ich aus eurem Bericht vom 15ten dieſes, mit mehreren erſehen habe, was ihr wegen der Jurium, ſo die Chargen-Caſſe, von denen Membris derer Regierungen ſo aus denen Sportul-Caſſen ein Supplement zu ihren Beſoldungen bekommen, fordert, anzeigen und vorſtellen wollen; So habe ich darauf dieſe Sache ein vor allemahl dahin decidiret und feſtgeſtellet, daß diejenige Membra derer Regierungen oder anderer Juſtitz-Collegien, ſo ihre Beſoldungen entweder gantz oder aber zum Theil aus denen Sportel-Caſſen bekommen, davon nichts mehr als nur allein den Betrag eines Monaths zur Chargen-Caſſe geben und abtragen ſollen. In Conformité deſſen, ich denn auch den Etats-Miniſter v. Katt dasjenige befohlen habe, was euch anliegende Abſchrifft zeigen wird. Ich bin euer wohl affectionirter König. Potsdam, den 18ten Jul. 1753.

Friederich.

An den Groß-Cantzler Freyherrn von Cocceji.

No. 44. Verordnung gleiches Inhalts an den Etats-Miniſtre von Katt. de dato Potsdam, den 18ten Julii 1753.

Mein lieber ꝛc. Die hierbey liegende Abſchrift wird Euch zeigen, was bey mir der Groß-Cantzler von Cocceji, wegen der Chargen-Caſſen-Jurium, welche von denen Membris derer Regierungen, ſo die ihnen ausgeworfene Salaria entweder gantz oder zum Theil aus der Sportul-Caſſa jedes Regierungs- oder Juſtitz-Collegii bekommen, gefordert werden wollen, vorgeſtellet. Wenn ich nun die Urſachen, welche mehr gedachter Groß-Cantzler anführet, warum von denen Membris derer Regierungen, welche ihre Salaria gantz oder zum Theil aus denen errichteten Sportul-Caſſen bekommen, vor gantz gegründet finde, als decidire ich hiedurch desfalls ein vor allemahl dahin, daß von denen Beſoldungen, welche bey denen Regierungen oder Juſtitz-Collegiis aus denen Sportul-Caſſen bezahlet werden, nichts mehr als nur allein der Betrag eines Monaths zur Chargen-Caſſe gefordert und geliefert werden ſoll. Ihr habt euch alſo hiernach zu achten auch die Chargen-Caſſe darnach gehörig zu inſtruiren. Ich bin euer ꝛc. Potsdam, den 18. Jul. 1753.

Friederich.

An den Etats-Miniſter von Katt.

No. 45. General-Verordnung, wie es mit Verpachtung der Kirchen-Güter und Gründe im Fürſtenthum Oſtfrießland gehalten werden ſoll. de dato Aurich, den 18. Jul. 1753.

Von wegen Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen, unſers allergnädigſten Herrn, auf Dero höchſten Special-Befehl vom 4ten hujus, wird hiemit männiglich zu wiſſen gefüget, was maſſen Ihro allerunterthänigſt referiret worden, daß mit Vermiethung oder Verpachtung der Kirchen-Güter und liegenden Gründe nicht ſo, wie es das Beſte der Kirchen billig erfordert, gemeiniglich verfahren werde, indem dieſelbe bisherv öfters ohne vorläufige öffentliche und zeitige Bekanntmachung, zudem auf willkührliche lange Zeit, ohne Vorwiſſen der Beamte und ohne eingeholte Approbation des hierländiſchen Königlichen Conſiſtorii, verpachtet worden. Wann aber höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät ſolche und dergleichen zum Schaden

und Nachtheil der Kirchen gereichende Unordnungen nicht weiter gedulden wollen: Als ist Dero ernstlicher Befehl hiemit, daß von dato dieses an, alle denen Kirchen angehörige, und zu deren Unterhaltung bestimmte Immobilia, Gründe, Mühlen, und andere Güter, die in jährlichen Pacht gegeben werden, höchstens länger nicht als auf 6 Jahr verpachtet, sodann mit dem Anfang des letzten Jahres zur neuen Verpachtung in der Gemeine und an denen zunächst belegenen Orten von den Canzeln publiciret, und abgekündiget, und solchemnächst nach vorgängiger ordentlichen Licitation und Aufbot, und zwar, wenn die Revenues von einiger Importantz und über 20. Gulden sind, in jedesmahligem Beyseyn derer Beamten des Orts, mit dem Meistbietenden und genugsahme Sicherheit stellenden, bis auf des hierländischen Consistorii Approbation, als welchem zu dem Ende das Licitations-Protocoll einzuschicken ist, geschlossen werden, dieses aber die Confirmation ex officio ertheilen solle; Mit der Verwarnung, daß diejenige Contractus und Verpachtungen, welche dieser Verordnung entgegen eingegangen und errichtet werden mögten, nicht allein von keiner Krafft, und an sich als null und nichtig geachtet, sondern auch diejenige, welche daran Theil nehmen, nebst der Wiedererstzung des daher redundirenden Schadens, mit willkührlicher und ex propriis zu bezahlender Strafe beleget werden sollen. Wornach sich männiglich zu achten hat.

Gegeben Aurich in der Königl. Preußischen Ostfriesischen Regierung, und dem Consistorio den 18. Julii 1753.

Im Nahmen und von wegen allerhöchst gedachter Seiner Königlichen Majestät ꝛc.

S. A. Homfeld. Aurich

No. 46. Circulare an die Universitäten, Franckfurth an der Oder, Königsberg, Halle und Duisburg, daß der Decanus einer jeden Facultät alle halbe Jahr auf Pflicht und Gewissen berichten soll, welche im Lections-Catalogo angesetzte Collegia zu Stande kommen oder ausfallen. de dato Berlin, den 21. Julii 1753.

Friederich König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc.

Weil Wir genau und eigentlich informirt seyn wollen, welche von denen professoribus ordinariis im Lections-Catalogo angesetzte Collegia würcklich verlesen werden, und welche nicht zum Stande gekommen, auch aus was vor Ursachen diese ausgefallen; Als befehlen Wir euch hiedurch gnädigst zu verfügen, daß künftig alle halbe Jahre, der Decanus einer jeden Facultæt an Unser Ober-Curatorium, davon auf Pflicht und Gewissen berichte, und vorstehenden Michaeli damit den Anfang machen. Sind ꝛc. Berlin, den 21. Julii 1753.

(Ad Mandatum.)

v. Danckelmann.

An die Universitæten Franckfurt an der Oder, Königsberg, Halle, Duisburg.

No. 47. Rescript an das Cammer-Gericht, daß die Alt-Märckische Ehe-Sachen beym dortigen Ober-Gericht respiciret werden sollen. de dato Berlin, den 28. Julii 1753.

Friderich König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc.

Von der zu Untersuchung der Justitz in der Alte-Marck gewesenen Commission ist Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, welchergestalt es dem Lande sehr beschwerlich sey, die Ehe-Sachen anhero ans Cammer-Gericht zu bringen und daß 2tens die Registratur beym Ober-Gericht in der grösten Unordnung stehe.

In Ansehung des ersten Puncts haben Wir gnädigst approbiret, daß die Ehe-Sachen und andere Processe, welche vorhin beym Consistorio tractiret und nachhero an das Cammer-Gericht verwiesen worden, so viel die Alt-Märckische Sache betrifft hinführo von Michaelis an von dem Alt-Märckischen Ober-Gericht auf eben den Fuß respiciret werden sollen, als wie solches bishero von Euch geschehen, welche neue Verfassung Wir dann durch ein Edict bereits in der Alte-Marck bekannt gemacht haben.

Betreffend hiernechst den 2ten Punct, so ist wahrgenommen worden, daß die Ursache davon hauptsächlich darin zu suchen, daß wenn Acta in der Appellations oder Revisions Instantz hieher kommen und reformatoria erfolget, solche alsdann hier behalten worden, ohne daß von Euch oder denen Advocaten dem Ober-Gericht Nachricht ertheilet wird, ob und in wie ferne die Sache finaliter abgethan und entschieden sey, gestalt denn das Ober-Gericht eine gantze Liste von solchen fehlenden Acten eingeschicket hat.

Dieses nun zu remediren haben Wir vor gut befunden und setzen hiermit feste, daß künftig so wohl in der Appellations- als Revisions-Instantz Acta beym Ober-Gericht instruiret und die Sententzen in beyden Instantzien, sie mag seyn con- oder reformatoria, dahin allemahl zur publication und Execution cum actis remittirt werden sollen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 28 Julii 1753.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Cocceji. v. Bismarck. v. Danckelmann.

An das Cammer-Gericht.

No. 48. Clev-Moeurs- und Märckische Gesinde-Ordnung in den Städten. de dato Berlin, den 7. Aug. 1753.

Demnach Seiner Königlichen Majestät in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, daß der vorhin und besonders im Jahr 1727. erneuerten Gesinde-Ordnung ungeachtet, in Dero Clev-Meurs- und Märckschen Städten mit dem Gesinde mancherley Unordnungen eingerissen, welche eine nothwendige Verbesserung und ernstliches Einsehen erforderen;

Eingang.

Als haben Höchst-Dieselbe, ermeldete Gesinde-Ordnung revidiren, selbige nach dem gegenwärtigen Zustande derer Städte einrichten, und daraus nachstehende Gesinde-Ordnung für Dieselbe, und darin befindliche Einwohner fertigen, und anderweitig publiciren zu lassen allergnädigst resolviret: Höchstgedachte Seine Königliche Majestät befehlen und wollen auch allergnädigst, daß darüber mit allem Nachdruck gehalten, und von männiglichen aufs genaueste und bey Vermeidung der darauf gesetzten Straffe, welche ohne Nachsicht von denen Uebertretern beyzutreiben, derselben nachgelebet werde.

Tit. I.

Was vor Arten Leute unter dem Nahmen von Gesinde verstanden werden.

§. 1.

Gesinde, und was darunter sowohl männlichen, als weiblichen Geschlechts zu rechnen.

Zuforderst werden alle diejenigen Leute und Personen, welche sowol bey vornehmen oder sonst distinguirten Herrschafften als anderen Einwohnern, mittlern und geringeren Standes Jahr aus Jahr ein, in einem beständigen Lohn und Brode stehen, und zum Standesmäßigem Wohlstande, Bequemlichkeit und anderen in der Wirthschafft vorkommenden Arbeit gebrauchet, und gehalten werden müssen, unter dem Nämen von Gesinde verstanden, und nahmentlich dazu gerechnet: Alle bey denen Particulier-Herrschafften in würcklichen Lohn und Brod stehenden Haus-Hofmeister, Cammerdiener, Bereuter, Sommeliers oder Tafeldecker, Confituriers, Köche, Läuffer, Heyducken, Laquayen, Jäger, Dienst-Gärtner, Portiers oder Thürsteher; dann Kutscher, Vorreuther, Reit-Knechte, Brau-Knechte, Wagen-Knechte auch Küchen- und Dienst-Jungen.

Vom weiblichen Geschlechte aber gehören hierher die Cammer-Mägdgens, die Haushälterinnen oder Ausgeberinnen, Köchinnen, Ammen, Haus-Mägde und andere gemeine Mägde, grosse und kleine.

Tit. II.

Von Annehmung des Gesindes, und wie sich sowol die Herrschafften als das Gesinde dabey zu verhalten haben, wie auch vom Gesinde-Mäckler.

§. 1.

Gesinde soll nicht ohne schrifftliches Gezeugniß angenommen werden, noch sich vermiethen.

Zuforderst soll niemand, er sey wes Standes er wolle, sowohl Eximirter als Bürger einige der vorher beschriebenen Leute und Gesinde männlichen und weiblichen Geschlechts, wann solche bisher schon gedienet haben, ohne Vorzeigung unverwerflicher schrifftlicher Gezeugnisse von der Herrschafft, wo sie zuletzt in Diensten gestanden, in seine Dienste auf- und annehmen, noch das Gesinde selbst ohne dergleichen Gezeugnisse sich bey jemanden vermiethen oder anbringen lassen.

§. 2.

Was dergleichen Gesinde-Gezeugniß in sich halten soll.

Dieser Erlassungs-Schein oder Gezeugniß soll 1) des Dienstbothen Vor- und Zunahme, 2) Geburths-Ort, 3) Alter, 4) Grösse und Statur nebst der Farbe der Haare oder anderen Kennzeichen, 5) ob er verheyrathet oder nicht, 6) die Zeit wie lange er gedienet hat, 7) sein wares gutes oder schlimmes Verhalten in sich fassen, und wenn das Gesinde sich übel gehalten, zum Nachtheil des Publici oder Schaden künfftiger Herrschafften solches keinesweges und bey unvermeidlicher Beahndung verschwiegen werden.

§. 3.

Wie solche einzurichten.

Sollen diese Gesinde-Gezeugnisse auf die Art, wie das hinten angefügte Formular anweiset, eingerichtet, und die darinn befindlichen ledigen Plätze gewissenhafft und nach der Wahrheit ohne dabey Leidenschafften, Rachgier oder auch unzeitiges Mitleiden zu gebrauchen, ausgefüllet, unterschrieben und besiegelt werden.

§. 4.

Vom Gezeugniß des Gesindes, so vom Lande oder andern fremden Orten sich hierher begiebet,

Wenn ein Gesinde bishero nicht in dortigen Städten, sondern ausserhalb Landes gedienet, hätte, dort aber sich in Dienst begeben wolte, muß es in Ermangelung eines dergleichen doch ein schrifftliches aber beglaubtes und unverfälschtes Gezeugniß von seiner letztern Herrschafft, oder aber, wenn es vom Lande, von der Gerichts-Obrigkeit, dem Prediger oder des neuen Gesindes Unverwandten beybringen, ohne welches selbiges nicht angenommen werden soll.

§. 5.

Oder, wenn solches noch gar nicht gedienet hat.

Hätte ein Dienstbothe noch gar keiner Herrschafft gedienet, sondern ginge das erstemal in Dienste, soll er von seinem Herkommen, Alter und Auferziehung, auch nach Befinden, daß er mit der Seinigen Wissen und Willen in Dienste gehe, ein schrifftliches Attest von den Eltern oder Vormündern oder sonsten beglaubten ehrbaren Leuten, Angehörigen, oder auch vom Prediger des Orts, oder von der Gerichts-Obrigkeit, und zwar von Letzterer sonderlich in dem Fall, wenn die Kinder der Unterthanen derselben zuforderst zu dienen schuldig sind, so viel möglich aufzuweisen haben, diese aber ihnen solches unentgeltlich zu ertheilen gehalten seyn.

§. 6.

Gezeugniß soll allezeit vorgezeiget werden, wenn es gleich schlecht lautet.

Weil fernerhin kein Gesinde ohne Gezeugniß zum Dienst gelassen werden soll, so muß es sich mit selbigem von seiner letztern Herrschafft versehen, es möge solches nach seinem Wunsch eingerichtet seyn, oder nicht. Es stehet aber, wenn solches nicht gut lautet, sowol dem Dienstbothen, daß er bey dem neuen Herrn seine Entschuldigung darüber

darüber beybringe, oder Besserung verspreche, als dem künfftigen Herrn selbst frey, wie weit er darauf nach Befinden zu reflectiren, oder nicht, nöthig finde.

§. 7.

Ob, und wie ein Dienstbothe sich selbst vermiethen könne.

Mag zwar keinem Dienstbothen gewehret werden, daß er sich selbst, wo er will, vermiethe, oder durch seine Angehörige oder andere Freunde und Bekannte bey guter Herrschafft in Vorschlag bringen und recommandiren lasse.

§. 8.

Von Gesinde-Mäcklern in den Residentzien.

Damit aber sowol die Dienstbothen, wenn sie sich selbst anzubringen keine Gelegenheit haben, als den Herrschafften, wenn sie Gesinde benöthiget sind, desto leichter dazu verholffen werde; So sind gewisse verehlichte Leute zu Gesinde-Mäcklern, und zwar in den grossen Städten deren Zwey, in den kleinen aber Einer dergleichen zu bestellen, deren Nahmen allemahl zu Rath-Hause zu erfahren, von welchen die Männer die Diener und Knechte, und die Weiber die Mägde, Köchinnen ꝛc. zum Vermiethen anzubringen haben, die Herrschafften aber sich bey solchen im bedürffende Fall erkundigen können.

§. 9.

Wie es mit Bestellung der Gesinde-Mäckler zu halten.

Zu solchen Gesinde-Mäcklern und Mäcklerinnen soll nimand genommen werden, der nicht vorher durch den Magistrat ordentlich zu seiner Pflicht angewiesen, auch auf selbige und Haltung der Gesinde-Ordnung vereydet und ihnen von Letzterer ein gedrucktes Exemplar gegeben, an Gebühren aber Viertzig Stüber vor die Beeydigung und Ertheilung der Concession, worunter zugleich das Stadt-Siegel zu drucken, und Zehen Stüber vor die Gesinde-Ordnung erleget werden.

§. 10.

Der Gesinde-Mäckler Pflichten, und zwar

Die Pflicht solcher Gesinde-Mäckler und Mäcklerinnen bestehet darinnen, daß sie

1) Die Dienstbothen u. Herrschafften zu fordern.

1) Die Dienstbothen, so sich vermiethen wollen, bald möglichst unter zu bringen, vorzustellen, und würcklich zu vermiethen, denen Herrschafften aber, so dergleichen verlangen, ohne Aufhaltung darunter zu dienen suchen, und selbigen ihre Concession, daß sie bestellete Mäckler sind, vorzeigen.

2) Von dem Gesinde ein Verzeichniß zu halten.

2) Von dem Gesinde so sie anbringen oder vermiethen, ein ordentliches und accurates Verzeichniß halten und in ein darüber zu führendes Buch allezeit

a) Des Dienstbothen Vor- und Zunahmen,
b) Woher er gebürtig.
c) Bey wem, und
d) Wenn und wie lange er sich vermiethet, aufschreiben, damit man bedürffenden Falls daraus nöthige Nachrichten nehmen könne.

3) Keine Gesinde seiner Herrschaft abzuziehen.

3) Keinen Dienstbothen von seiner bisherigen Herrschafft, weder unter Verheissung bessern Dienstes oder Lohns oder weniger oder leichterer Arbeit noch anderer Vortheile, abwendig machen, noch denen Herren oder Frauen, so solches in Ansehung dieses oder jenen bey anderen dienenden Gesindes verlangen, Gehör geben, sondern erwarten, bis sich die Dienstbothen wegen anderweitiger Unterbringung bey ihnen selbst melden, oder sie sonst versichert, daß selbige ehrliche gute Leute sind, und bey ihrer bisherigen Herrschafft, weil sie von selbiger etwa übel gehalten werden, oder andere erhebliche Ursache dazu haben, nicht bleiben können oder wollen, und den Dienst würcklich aufgesaget haben.

4) Ohne Attest kein Gesinde anzubringen.

4) Imgleichen kein Gesinde bey einer andern Herrschafft würcklich anbringen, noch vermiethen, es sey dann mit obgedachtem Gezeugniß, wenn es vorher gar noch nicht gedienet, versehen, oder wenn es schon bey jemand in Diensten gestanden, den Erlassungs-Schein, sonderlich wo es zuletzt gedienet, vorgezeiget, oder es habe, wenn die Herrschafft vor gäntzlicher Endigung des Dienstes keinen Schein ertheilen wolte, der Mäckler bey selbiger vorher Erkundigung eingezogen, ob der Dienstbothe seines Dienstes werde erlassen werden.

5) Liederliche Gesinde nicht durchhelffen.

5) Und damit liederliches, entlauffenes oder mit schlechten Gezeugniß versehenes Gesinde, sich mit alten Erlassungs-Scheinen unter dem Vorwand, daß sie bishero oder eine Zeitlang gar nicht gedienet, niemanden betrüge, so sollen die Mäckler den Dienstbothen auf solche alte Briefe nicht fort helffen, sonden sich von selbigen ein Gezeugniß vorzeigen lassen, wo sie sich indessen aufgehalten, und wie sie sich dabey aufgeführet haben.

6) Nach der Gesinde Umständen und ob es verheyrathet, sich zu erkundigen.

6) Wie denn die Mäckler sich überhaupt nach denen Umständen des Gesindes, so sich durch sie vermiethen will, und an was vor Oertern es vorhin gedienet? wie es daselbst weggekommen? ob und was es vor Gezeugniß habe? was es vor Herkommens sey? ob es verheyrathet, und dergleichen, erkundigen, und nöthige Nachrichten denen miethenden Herrschafften nicht vorenthalten, noch wann und warum sie kein Gezeugniß haben? verschweigen müssen.

7) Dem würcklich dienenden Gesinde keine Zusammenkünfte zu verstatten.

7) Wird den Gesinde-Mäcklern hiermit ernstlich untersaget, dem in würcklichen Diensten sich befindenden Gesinde bey sich Auffenthalt oder Zusammenkünfte zum Sauffen, Carten- und Würffel-Spielen und Tantzen zu verstatten, vielweniger dazu Anlaß und Vorschub zu geben, noch auch ihre Kisten und Coffres, oder sonst etwas ohne ihrer Herrschaften Wissen von ihnen an- oder in Verwahrung zu nehmen.

8) Das Mäckler-lohn.

8) Soll den Mäcklern von dem Mieths-Pfenning des Gesindes, so sie bey einer Herrschaft unterbringen, die Helffte vor ihre Bemühung gegeben, ein mehreres aber so wenig von der Herrschafft als von ihnen bey Straffe doppelter Erstattung und 48 Stündiger Haft, weder gefodert, noch genommen werden.

§. 11.

Kein Gesinde soll sich bey doppelter Herrschafft vermiethen.

Wie sich kein Dienstbothe bey Straffe unterstehen muß, bey doppelter Herrschafft sich zugleich zu vermiethen, also soll der Herre oder die Frau, so dergleichen Dienstbothen annimmt, ihm sogleich den Mieth-Pfenning geben, und ohne selbigen keine Vermiethung gültig seyn.

§. 12.

Erster Miether behält den Vorzug

Folglich hat der oder diejenige, so bey entstehender Streitigkeit doppelter Vermiethung am ersten

sten den Mieths-Pfennig gegeben, den Vorzug, und das Gesinde, welches solchen einmahl angenommen, kann nicht zurücke ziehen, noch den Mieths-Pfennig wieder geben, sondern muß die Zeit, auf welche es sich vermiethet, ohne allen Einwand dienen.

§. 13.

Wie es zu halten, wenn das Attest vor Endigung des Dienstes verweigert wird.

Kan das Gesinde, so sich bey anderer Herrschafft selbst, oder durch die Gesinde-Mäckler vermiethen will, das Gezeugniß aus der Ursache nicht beybringen, daß die vorige Herrschafft ihm solches vor Endigung des Dienstes nicht ertheilen wolle, soll die neue Herrschafft bey der vorigen, ob der Dienstbothe seine Zeit ausgedienet und werde erlassen werden, vernehmen lassen, und anders selbigen nicht annehmen.

§. 14.

Herrschafften sollen einander das Gesinde nicht abwendig machen.

Ein Gesinde aber seiner bisherigen Herrschafft abwendig zu machen, und unter Geschencken, Versprechungen oder anderen Beredungen solches, da es mit seiner Herrschafft zufrieden, und wohl länger in dem Dienst geblieben wäre, von derselben ab- und zu sich zu ziehen, stehet keiner Ehrliebenden Herrschafft an, und soll nach Befinden ernstlich geahndet werden.

Tit. III.

Von Mieths-Pfennig oder Mieths-Zeit.

§. 1.

Von Mieths-Pfenning u. die hoch derselbe seyn soll.

Wird der Mieths-Pfennig zwar, wegen der an dem Mäckler davon zu zahlenden Helffte auf 20. 30. bis 40. Stüber gesetzet, und soll von niemanden der Bürgerschafft ein mehreres, zum Verderb des Gesindes, und damit es nur solcherhalb sich oft zu verändern suche, gegeben werden.

Was aber vornehme oder sonst distinguirte Herrschafften betrifft, wird selbigen die Freyheit gelassen, denen Leuthen, so sie in Dienste nehmen, bey der Miethung ein mehreres zu geben, jedoch soll das Gesinde, weil der Mieths-Pfennig ohnedem kein Theil vom Lohne, sondern nur ein Zeichen des errichteten Dienst-Contracts ist, durchaus nicht fodern oder vorschreiben, weniger darüber, das sie etwan ein schlechtes Mieths-Geld bekommen, spöttlich sprechen, sondern sich an dem bedungenen Lohne vergnügen, oder willkührlicher Straffe unterworffen seyn.

§. 2.

Von der Mieths-Zeit und daß solche gemeiniglich auf ein Jahr gerechnet werden soll.

Die Miths-Zeit soll allezeit, wenn nicht besondere Umstände ein anderes erfordern, und solches ausdrücklich verabredet worden, auf Ein Jahr gerechnet werden, und dem Dienstbothen nicht erlaubet seyn, um nur öffters Mieths-Geld oder mehr Lohn zu bekommen, sich auf kurtze Zeit zu vermiethen, auch wenn sie länger als ein Jahr bleiben wollen, sollen sie doch keinen neuen Mieths-Pfennig verlangen, noch ihnen solcher jemahls von neuen gegeben werden. Demjenigen, so durch ihre Schuld ihr Dienst-Jahr nicht aushalten, sondern im ersten halben Jahre dimittiret werden müssen, soll das empfangene Dienst-Geld auf ihr Lohn abgerechnet werden.

§. 3.

Dabey ist es die ordentliche

Die Mieths-Zeit wird gemeiniglich von denen gewöhnlichen Zeiten, als auf Ostern und auf Victoris Tag, verstanden, so, daß wenn gleich ein Dienstbothe einige Wochen vor derselben in Dienst tritt, solcher dennoch, wenn es die Herrschafft nicht anders gut findet, bis an das darauf folgende ordentliche halbe Jahr übers Jahr zu dienen gehalten ist. Quartale zu sehen.

§. 4.

Zu welcher Zeit der Dienst angetreten werden soll.

So bald als das halbe Jahr vorhanden, in welchem die Dienst-Zeit zu Ende, muß das Gesinde, wenn es sonst nicht zu dienen schuldig, ohne Aufenthalt erlassen, und ihm zugleich sein rückständiges Lohn bezahlet werden; Insgemein aber selbiges gleich zu Anfang des neuen halben Jahres darnach, in den neuen Dienst, wohin es sich vermiethet, gehen und zugleich seinen letzten Erlassungs-Schein samt Lade oder Coffres, worin es seine Haabseligkeiten hat, mit ins Haus bringen, solches aber ohne der Herrschafft Willen an keinem andern Orte halten, sondern in solchem Fall vor verdächtig angesehen und bestraffet werden.

Tit. IV.

Von denen Pflichten des Gesindes gegen die Herrschafft.

§. 1.

Worin die Pflichten des Gesindes bestehen.

Jedes Gesinde muß sich in seinem Dienste und Verrichtungen treu, fleißig und unverdrossen, gegen die Herrschafft aber ehrerbietig und gehorsam, ohne derselben zu widersprechen, zu trotzen, vorzuschreiben, oder ungewöhnliche Dinge zu verlangen, beweisen, und zu allerley vorkommender Haus-Arbeit oder Verrichtung ohne Murren und Schwierigkeiten gebrauchen lassen.

§. 2.

Derer Pflichten weitere Erklährung.

Ferner muß alles Gesinde der Herrschafften Nutzen befördern helffen, Schaden aber abzuwenden suchen, die ihm untergebenen Sachen wohl in Acht nehmen, und nicht zu Schaden bringen, verderben oder zerbrechen, und an niemanden etwas davon hinweg geben, übrigens aber sich nüchtern, verschwiegen, friedfertig und ohne Zanck, ehrbar, fromm und christlich verhalten.

§. 3.

Soll keine Betrügereyen begehen.

Besonders soll sich kein Gesinde unterstehen, auf Betrügereyen sich zu legen, mithin wenn es etwas einzukauffen oder zu bezahlen hat, der Herrschafft zu viel anzurechnen, oder einzubehalten, oder an Maaß und Gewichte weniger, als er bringen soll, zu nehmen, oder auch mit Krähmern, Höckern, Schlächtern, Fischern, Wein- und Bier-Schenckern und dergleichen Durchstechereyen zu treiben, sondern sowohl dergleichen Gesinde als die mit selbigen durchstechen, auf das empfindlichste und wie Diebes-Volck mit Hals-Eisen, Gefängniß und so weiter gestraffet, erstere auch überdem vor jeden Deut, so sie erweißlich der Herrschafft dergestalt entzogen, und dieselben betrogen haben, von ihrem Lohn ein Stüber abgezogen, und solches zur Stadts-Armen-Casse von der Herrschafft gelieffert werden.

§. 4.

Soll nicht auf der Herrschafft Nahmen borgen.

Es soll auch kein Dienstbothe in der Herrschafft Nahmen, oder sonst etwas heimlich aufboraen, noch von jemand denselben bey Verlust des Verborgten gegeben werden, wo nicht zugleich der Herrschafft Einwilligung darüber alsofort, oder längstens Tages darauf, beygebracht wird, oder

selbige auf schrifftliche Rechnung und dazu bestimmete Büchlein etwas holen, und solche jedesmahl dahinein schreiben zu lassen, in Gewohnheit oder verabredet hat.

§. 5.

Auch sonst das Verborgen an Gesinde verbothen seyn.

Wer dem Gesinde vor sich etwas borget, thut solches auf seine Gefahr, jedoch soll auch niemand demselben dergleichen Sachen, deren es insgemein nicht bedarf, noch Wein, oder über etliche Stüber an Bier borgen, noch dadurch demselben Gelegenheit geben, solches durch Untreue wieder zu gewinnen, oder darauf sein zu anderen Sachen benöthigtes Lohn zu verwenden.

§. 6.

Soll, wenn es verschicket wird, bald wieder kommen.

Wird das Gesinde von der Herrschafft verschicket, soll es das Anbefohlene geschwind ausrichten, und nicht dabey andere Gänge gehen, noch sich mit unnützen Geschwätz und Plaudereyen mit anderen Gesinde oder Leuten aufhalten, noch auch in Sauff- Spiel- und dergleichen unnützen Häusern sich indessen verweilen.

§. 7.

Auf was Art ihm Urlaub zu ertheilen.

Sind aber einem Gesinde ein oder andere Stunden frey gegeben, oder es wird demselben, wenn es sich deshalb, wie es schuldig, vorher bey der Herrschafft gemeldet, erlaubet, vor sich auszugehen, so muß es nicht nur zu rechter Zeit wieder kommen, sondern auch sich zugleich aller verdächtigen Oerter, bösen und liederlichen Gesellschafft enthalten, niemahlen aber ohne Erlaubniß der Herrschafft auslauffen, noch weniger, wenn es gleich Urlaub erhalten, bis in die späte Nacht oder gar dieselbe hindurch aus dem Hause bleiben, am allerwenigsten aber bey Schlaffens-Zeit aus solchem weggehen.

Tit. V.

Wie sich die Herrschafften gegen das Gesinde zu verhalten.

§. 1.

Pflichten der Herrschaften.

Es wird hingegen auch von einer ordentlichen Herrschafft vermuthet, daß sie ihrem Gesinde nothdürfftigen Unterhalt an Essen und Trincken, der etwa versprochenen Kleidung und Lohn geben, auch allenfalls über letzteres einen Lohn-Zettul halten und darin das Empfangene, wenn ein oder ander Gesinde solches mit Zufriedenheit der Herrschafft sonst nicht stehen lassen will, quartaliter verzeichnet werde: Wobey einer jeden Herrschafft frey stehet, zu ihrer Sicherheit, wenn ein oder ander Gesinde etwas veruntrauen, oder von dem, so es im Hause unter Händen hat, aus Nachläßigkeit, Unvorsichtigkeit, oder gar Boßheit verderben, zerbrechen, oder gar abhanden bringen solte, immer ein vierteljähriges Lohn zurück behalten, um allenfalls daran sich erholen zu können.

§. 2.

Deren weitere Erklährung.

Wie denn auch die Herrschafft mit sonst gutem Gesinde nicht zu hart zu verfahren, noch dasselbe ohne Ursache, und um jeder Kleinigkeit willen mit empfindlichen Schimpfen und Schlägen, Arrest und dergleichen, übel zu tractiren, noch alle Kleinigkeiten und geringen unversehenen oder ohne Vorsatz und grosse Sorglosigkeit begangenen Schaden, demselben sogleich am Lohne abzuziehen, am wenigsten aber ihnen auf eine allzueigennützige Weise das Lohn zu Wasser machen muß.

§. 3.

Wie die Herrschaften bey grossen Excessen des Gesindes sich zu verhalten haben.

So wenig aber hierdurch der Herrschafft, die derselben über ihr Gesinde zustehende Zucht benommen, sondern vielmehr solche der Gebühr nach, ihr billig gelassen wird; So soll sich doch in besonderen Fällen, wenn das Gesinde wegen verübter Boßheit, Untreue, wiederholeten Völlerey und nächtlichen Ausbleibens gethanen grossen Schadens, Zancken und Schlagens mit dem Neben-Gesinde und dergleichen eine geschärffte Straffe verdienet, oder Erstattung zu leisten hat, die Sache an den Magistrat gelangen, und demselben die Bestraffung und rechtliche Erkänntniß, sonderlich auch, wenn und wie gethaner Schaden zu ersetzen, überlassen.

§. 4.

Imgleichen wenn ein Gesinde geschwängert.

Wenn eine Herrschafft mercket, daß sich ein in ihren Diensten stehendes Gesinde schwanger findet, soll sie solches, zu Verhütung Kinder-Mords und anderen daraus zu besorgenden Unordnungen, sogleich der Obrigkeit oder denen Gerichten Inhalts Königlichen Edicts vom 10. April 1710. anzuzeigen verbunden seyn, auch das Gesinde selbst, so die Schwängerung verhelet, dafür gebührende Straffe leiden.

Tit. VI.

Vom Gesinde-Lohn, Kost, Livree und Kleidung.

§. 1.

Daß das Gesinde durch hohen Lohn nicht zu verderben.

So viel das Lohn der Dienstbothen betrifft, sollen die Herrschafften selbige weder mit dessen ungebührlichen Erhöhung verderben, noch übermüthig machen, sondern es damit wie nachfolgender massen verordnet und vestgesetzet ist, auf das eigentlichste gehalten werden.

§. 2.

Die Determinirung des Lohns für die hierin benannten Domestiquen wird dem Gutfinden der Herrschaften überlassen.

Obwohl das Lohn vor die Livree tragenden Bedienten, und die in den Hauswirthschafften gewöhnlichen Dienstbothen weiblichen Geschlechts, wie hiernechst folget, auf ein gewisses hinreichendes Lohn hiermit gesetzet wird; So mag doch ein solches mit anderen, sonderlich bey vornehmen Herrschafften vorkommenden Bedienten, so nicht in Livree stehen, als Cammer-Dienern, Haus-Hofmeistern, Köchen, Läuffern Heyducken, welche Portechaisen tragen müssen, und vom weiblichen Geschlechte, Cammer-Mägdgen und Haushalterinnen nicht füglich noch mit Bestande geschehen, sondern es ist die Determinirung des Lohns vor alle dergleichen Domestiquen lediglich dem Gutfinden derer Herrschafften, und wie sie sich mit solcher am besten vergleichen können, zu überlassen; hingegen werden die Heyducken, Thürsteher, Jäger und Reit-Knechte dem Befinden nach gleich denen Laquayen im Lohne tractiret, und zwar

§. 3.

Wie hoch das Lohn der übrigen Gesindes seyn soll.

Soll diesen nach specificirten an Lohn ein mehreres nicht gegeben werden, als

Einem Kutscher 12. bis 14 Rthlr.

Einem Reit-Knecht bey zwey Pferden 10. bis 12 Rthlr.

Einem

Einem Kutscher und einem Reit-Knecht bey 4 oder 6 Pferden 14 bis 16 Rthlr.

Einem Vorreuther, nachdem er schon ein gesetzter Kerl ist oder nicht, 8 bis 10 Rthlr.

Einem Laquayen 12 bis 14 Rthlr. und wenn er zu vielen Schreiben, Balbieren und Schneidern gebraucht wird, und dazu tüchtig ist 14 bis 16 Rthlr.

Einem Jungen von 12 bis 16 Jahren 6 bis 10 Rthlr. und wenn er in der Feder fertig und dazu wohl zu gebrauchen, 8 bis 12 Rthlr.

Einem Knecht, der ohne Kleidung bey Ackerbau, Fuhrwerck, Brauen und Maltz zu machen, oder anderer schwerer Arbeit dienet, nachdem es ist, in kleinen oder grossen Städten, 12. 14. 16. 18. 20. bis 22. Rthlr.

Einem Mittel-Knecht ebenmäßig darnach, 8. 10. 12. bis 15 Rthlr.

Einem Pferde-Jungen und der sonst zu dergleichen Arbeit in denen Land-Städten gebrauchet wird, 4. 6. bis 8 Rthlr.

Einem Brauer, der alle Verantwortung übernehmen, auch Neben-Register führen muß, nebst Logement und Kost, 30 bis 40 Rthlr.

Einer Köchin, so nur gut kochen und braten kan, 10 bis 12 Rthlr.

Einer anderen, die mit Pasteten, Backwerck, Spicken und Braten zugleich umgehen, und so gut als ein Koch bestehen kan, nach Beschaffenheit ihrer Geschicklichkeit, 14. 18. bis 24 Rthlr.

Einer Maad, die zum Nehen, Waschen, oder anderer Haus-Arbeit gebrauchet wird, 8. bis 10 Rthlr.

Wenn sie aber geschickt ist, und recht feine Nehe-Arbeit machen kan, 12 Rthlr.

Einer Magd, so beym Brauen hilft, oder Brandwein brennet, 10. 12. bis 14 Rthlr.

Einer Dienst-Magd in kleinen Städten, 6. 7. 8. bis 9 Rthlr.

Einer Amme, wenn sie keine geheyrathete Person und kein lebendig Kind zu versorgen hat, 12. bis 16 Rthlr.

Einer Amme, so lange sie ein lebendig Kind hat, 18. 20. bis 24 Rthlr.

Einer Kinder-Frau, 10 bis 12 Rthlr.

Einem Kinder-Mägdgen bey einem oder zwey Kindern, 6. bis 8 Rthlr.

Einer dergleichen bey 3 oder mehr Kindern, 10. bis 12 Rthl.

§. 4.

Vom Kost-Gelde des Gesindes.

An Kost-Gelde soll monathlich gegeben werden:

Einem Kutscher, Reit-Knecht und Laquayen auch Vorreuter 4. bis 5 Rthlr.

Einem jungen Burschen und dem Mägdgen ohne Unterscheid, 3 bis 4 Rthlr.

Doch kan das Gesinde, wenn es sich anfänglich auf des Herrn Kost vermiethet, hernach Zeit währenden Dienstes nicht fordern, daß es auf Kost-Geld gesetzet werden mögen, und ist die Willkühr der Herrschafft, ob selbige Kost-Geld oder selbst Kost geben wolle.

§. 5.

Ob Wasch-Geld zu geben.

Wäsche-Geld können Laquais, Diener und Kutscher nicht besonders fodern, sondern müssen solches von ihrem Lohne nehmen.

§. 6.

Weynachts- und Neu-Jahrs-Geschencke dem Gesinde zu reichen, soll keine Schuldigkeit seyn, sondern dem Gutfinden und Discretion der Herrschafft lediglich überlassen werden.

Weil auch manches Gesinde sich grosser Weynachts oder Neu-Jahrs-Geschencke gegen anderes Gesinde rühmet, und selbigen damit in Kopf setzet, von seiner Herrschafft ein gleiches zu prætendiren; So wird hiermit generaliter verordnet, daß die Weynachts oder Neu-Jahrs-Geschencke kein Recht noch der Herrschaft obliegende Schuldigkeit sey, noch auch bey Miethung derer Domestiquen vor eine nothwendige Bedingung gehalten, sondern lediglich dem Gutfinden und Discretion derer Herrschafften überlassen werden solle, einem oder andern sich im Dienst wohl verhaltenden Domestiquen zur Weynachts- oder Neu-Jahres-Zeit zu fernerer Anfrischung etwas an Gelde oder Geldes werth auszuwerffen, auch darunter eigenem Gutdüncken nach unter den Domestiquen selbst einen Unterscheid zu machen, und einem derselben viel, dem andern aber wenig oder gar nichts zu geben, wannenhero denn auch hierunter nichts vorgeschrieben wird.

§. 7.

Von der Livree und Kleidung des Gesindes.

Mit der Livree, welche insgemein denen Laquais, Kutschern, Reit-Knechten, Vorreuthern und jungen Burschen gegeben wird, soll es dergestalt gehalten werden, daß wenn ein Herr neben der gewöhnlichen Livree, wozu ein Huth, Rock, Camisohl und Beinkleider nebst ein paar Strümpfen und ein paar Schuhen gehöret, noch einen Surtout-Rock oder Ober-Kittel und noch ein paar Beinkleider, ein paar Strümpfe und ein paar Schuhe giebet, der Dienstbothe sich zwey Jahr damit behelffen müsse; bekommet er aber über die oben beschriebene ordinaire Livree dergleichen nicht, sollen ihm doch nicht mehr als zwey ordinaire Livreen in drey Jahren und etwa ein paar Beinkleider und Strümpfe darüber gegeben, und die neue Livree durch die alte die erste Zeit noch geschonet werden.

Vornehmer Herrschafft bleibet ein mehres zu thun zwar billig frey, jedoch ohne daß das Gesinde ein Recht daraus machen und solches fordern oder sich darauf beziehen könne; Wie denn eine Herrschafft, wenn sie ausser der ordinairen Livree noch besonders eine Parade-Livree geben will, nicht verbunden, sich damit an gewisse Jahre zu halten, sondern vielmehr ihr frey stehet, auf viele Jahre selbige ihrer Convenientz nach, zu conserviren, und wenn auch die solche tragenden Domestiquen wegziehen, sothane Parade-Livree allezeit zu behalten, ohne dem Abziehenden davon etwas zu vergüten; Hingegen bleibet denen Domestiquen die ordinaire Livree, wenn sie die determinirte Zeit ausgedienet, ohne Abkürtzung, und wird die Zeit binnen welcher sie die Parade-Livree getragen, nicht abgezogen.

§. 8.

Wie es mit der Livree, wenn das Gesinde nicht ausgedienet, zu halten.

Verhält sich ein Dienstbothe so schlecht, daß er innerhalb einem Jahre aus dem Dienst geschaffet wird, soll er an der Livree nichts zu fodern, wenn er aber ein Jahr bleibet, das Camisohl und ein paar Beinkleider samt dem Surtout haben;

haben; dienet er aber so lange als die Zeit dauret, auf welcher die Livree gegeben ist, behält er sie als seine verdienten Kleider, jedoch ist solches, wie vor gedacht, nur von der täglichen Livree zu verstehen.

§. 9.

Wenn die Dienstbothen die Livrees verderben.

Die Livree müssen die Dienstbothen reinlich und brauchbar erhalten, wenn sie aber solche muthwillig sehr besudeln, oder zerreissen, soll die Herrschafft berechtiget seyn, daß verderbte Stück von des Dieners Lohn neu machen zu lassen, und wer ein Livree-Stück, so noch nicht zu Ende getragen, erkauffet, oder Versetzungs-Weise annimmet, soll es unentgeltlich wieder heraus gegeben, und noch dazu willkührlich gestraffet werden.

Tit. VII.

Von Aufkündigung des Dienstes und Erlassung des Gesindes.

§. 1.

Wie der Dienst aufzukündigen.

Wann die Zeit, auf welche ein Gesinde sich vermiethet hat, zu Ende gehet, und der Dienstbothe will nicht länger bleiben, oder die Herrschafft ihn nicht länger behalten, soll ein Theil dem andern den Dienst gewöhnlicher massen Ein Viertel Jahr vorher aufkündigen, und ist keine Herrschafft berechtiget, einen Dienstbothen durch Vorenthaltung des Lohnes, seiner Haabseeligkeiten oder auf andere Weise zu längeren Diensten wieder seinen Willen zu zwingen und anzuhalten.

§. 2.

Ohne Aufkündigung gehet der Dienst fort.

Wenn weder von der einen noch der andern Seite eine Aufkündigung geschehen, gehet der Dienst stillschweigend fort, dergestalt, daß der Dienstbothe sowohl noch ein Jahr von neuen zu dienen, als die Herrschafft solchen ferner bis zur anderweitigen gehörigen Aufkündigung zu behalten verbunden.

§. 3.

Herrschafft kan das Attest nicht versagen.

Bey der Erlassung soll jede Herrschafft, sie sey weß Standes sie wolle, dem Gesinde ein Attest oder Erlassungs-Schein ertheilen, nicht aber in ihrer Willkühr stehen, dergleichen dem Dienstbothen zu seinem Nachtheil vorzuenthalten, im übrigen solcher Schein wie oben Tit. II. §. 2. schon vorgeschrieben ist, beschaffen seyn.

§. 4.

Wie es bey deren Veränderung zu halten, wenn das Gesinde von der Herrschafft kein Attest erlangen könte.

Könnte ein Gesinde dergleichen Attest von seiner Herrschafft nicht erlangen, soll es durch die Gesinde-Mäckler darum ersuchen lassen, und diese gehalten seyn, dem Gesinde hierunter beyzutreten, und von der Herrschaft die Ursachen des verweigerten Attests zu vernehmen.

§. 5.

Allenfalls solche Atteste vom Gesinde Amte ex officio zu ertheilen.

Wolte auch dieses nicht helffen, soll es dem Magistrat gemeldet werden, und dieser den Erlassungs-Schein der Herrschafft abfodern, auch solche zu dessen Ertheilung nach Befinden entweder mit Nachdruck anhalten, oder an statt derselben einen Schein dem Gesinde, daß es sich weiter vermiethen könne, ex officio aushändigen, welches auch besonders in den Fällen statt finden soll, wenn ein Gesinde bestraffet worden, die Straffe ausgestanden und Besserung angelobet.

§. 6.

Wie es zu halten, wenn eine Herrschaft gut findet ein- oder anderes ihres Gesindes vor Ablauf eines Jahres auser Dienst zu setzen.

Es ist ein Gesinde verbunden, sein Jahr richtig und ordentlich auszudienen, und wenn dieses geschiehet, wird eine Herrschafft von selbst dahin bewogen werden, dergleichen zu thun. Da aber doch Umstände vorkommen können, daß eine Herrschafft gut findet, ein oder anderes ihres Gesindes vor Ablauff eines Jahres auser Dienste zu setzen; So kan ihr zwar dieses nicht gewehret werden, es muß aber jedoch so dann auch die Aufkündigung gewöhnlicher massen ein Viertel Jahr vorher geschehen, es sey dann, daß das Gesinde sich so liederlich oder schlecht und unbescheiden aufführe, daß keine Erinnerung und Wort-Straffung mehr helffen wolten, alsdann keiner Herrschafft zu verargen, dergleichen Bedienten, so gar ohne Abschied und ohne Aufkündigung fortzuschaffen; Jedoch wird die Herrschafft, falls sonst die solchergestalt wegzuschaffenden Bedienten nichts gestohlen, von selbst ermessen, daß es billig, denenselben ihr etwa rückständiges Lohn des lauffenden Quartals zu reichen, auch wenn solch Gesinde schon ein halb Jahr gedienet, selbigen die Unter-Kleider, Huth und Surtout-Rock zu lassen. Wann aber ein Dienst-Bothe aus solcher Liederlichkeit oder gar Diebstahl weggeschaffet werden müste, daß er kein Mitleiden verdiente, so stehet der Herrschafft frey ihm was oder nichts von der Livree zu lassen.

§. 7.

Oder zu schleuniger Abschaffung eines Gesindes sehr erhebliche und gegründete Ursachen sich finden.

Hätte aber eine Herrschafft zu schleuniger Abschaffung eines Gesindes sehr erhebliche und in der That gegründete Ursachen, als überführte Untreue, Borgen auf der Herrschafft Nahmen und Betrug, beständiger Ergebenheit zum Soff, oder andere, oben Tit. IV. §. 3. schon berührte Excesse, mag sie dergleichen Gesinde wohl allezeit fortjagen, doch daß sie es dem Magistrat zugleich durch ein Billet anzeige, wobey solcher nach Befinden wider dergleichen liederliches Gesinde mit Gefängniß oder andern dergleichen Straffe zu verfahren hat.

§. 8.

Kein Gesind muß eigenwillig aus dem Dienst gehen, oder entlauffen.

Am wenigsten soll sich ein Dienstbothe unterstehen, der Herrschafft eigenwillig aus dem Dienst zu gehen, oder zu entlauffen, sondern derselbe in solchem Fall auf Anzeige der Herrschafft vom Magistrat durch die Diener aufgesuchet, zur Hafft gebracht, und nach Verdienst, wie kurtz vorher gemeldet, bestraffet werden, auch die Herrschafft nicht schuldig seyn, wenn sie sonst nicht will, dergleichen Gesinde wieder anzunehmen, oder das vom letzten Quartal verdiente Lohn, welches in solchem Fall, damit es nicht etwa das Ansehen habe, daß die Herrschafft allzueigennützig sey, denen Armen zufliessen kan, zu geben, noch weniger die Livrée oder etwas davon zu lassen.

§. 9.

Wie es zu halten, wenn das Gesinde nicht bleiben könnte oder wolte.

Dahingegen das Gesinde, welches bey seiner Herrschafft nicht bleiben könnte, oder wolte, entweder seine Erlassung in der Güte erlangen, oder dessen Ursachen dem Magistrat anzeigen muß, und wenn die Herrschafft darüber zuforderst mit guter Art vernommen, soll der Magistrat sowohl wegen der Erlassung als Ertheilung des Scheines

nes erkennen, letztern allenfalls selbst ex officio geben, und der Herrschafft den Bescheid bekannt machen, damit sie sich in Zeiten um einen andern Dienstbothen bewerben könne.

§. 10.

Oder wenn es sich verheyrathen will.

Fiele einem Gesinde währenden Dienst eine Heyrath vor, soll es nicht nur solches, insonderheit wenn die Verlobung geschehen, der Herrschafft gleich anzeigen, sondern auch nicht eher zur Priesterlichen Verbindung zugelassen werden, bis es seine Mieths-Zeit ausgedienet, oder einen andern Dienstbothen, womit die Herrschafft zu frieden, in seine Stelle geschaffet, oder sich sonst mit derselben darüber verglichen habe.

Tit. VIII.

Von den Zusammenkünfften und Beherbergung des Gesindes, wie auch der fremden neu ankommenden und Dienst-losen Gesinde und desfalls anzustellenden Untersuchungen.

§. 1.

Zusammenkünfte zum Sauffen, Spielen, Kuppeley und Ueppigkeiten, sollen dem Gesinde nicht verstattet werden.

Wie den Gesinde-Mäcklern Zusammenkünffte des Gesindes bey sich zuzulassen schon oben untersaget, also soll auch sonst niemand, und insonderheit die Bier-Schencken, Keller-Wirthe und andere, welche Schlaf-Stellen halten, denen würcklich in Diensten stehenden Dienstbothen dergleichen Zusammenkünfte oder Versammlungen zum Saufen, Spielen, Kuppeleyen und anderen Uppigkeiten oder auch Verläumdungen wider ihre Herrschafften, und wie sie solche hintergehen und ihnen übel begegnen wollen, bey Vermeidung unausbleiblicher Straffe, keinesweges verstatten, noch eines annoch dienenden Gesindes Coffre oder Sachen bey sich in Verwahrung nehmen und halten.

§. 2.

Niemand das Gesinde auf einige Art verführen oder mit ihnen durchstechen.

Solte sich jemand unterstehen, wie solches insonderheit von einigen liederlichen Weibern und Kuplerinnen bemercket worden, das Gesinde, Mägde und Diener unterm Vorwand, sie bey guten Herrschafften anzubringen oder zu verheyrathen, und dergleichen, auf eine unerlaubte Art an sich zu ziehen, zur Unzucht und Ueppigkeit zu verführen, Trinck- oder Eßwahren oder andere der Herrschafft entwandte Sachen sich zuschleppen zu lassen, oder auch mit Gesinde, so schon dergleichen Liederlichkeit ergeben ist, durchzustechen, und sie darin zu stärcken, derselbe soll ohne Nachsicht auf das ernstlichste davor bestraffet werden.

§. 3.

Von den Bierschencken kein vollsauffen, liederlicher Umgang u. nächtlicher Aufenthalt dem Gesinde zugelassen werden.

Die Bierschencker, Kellerwirthe und andere Leute, so Gäste setzen, es sey in Häusern oder Gärten, sollen die Kutscher, Diener, Köche ꝛc. im Winter des Abends um 9. Uhr, im Sommer aber um 10. Uhr, an den Orten aber, wo Garnison lieget, wenn der Zapfenstreich geschlagen wird, nach Hause weisen, selbigen auch ausser dem, wenn es auf Spielen und Vollsauffen gehet, kein Bier mehr reichen, sondern sie gütlich abmahnen, auch nicht zugeben, daß sie mit liederlichen Weibes-Stucken, noch die Mägde mit liederlichen Kerls sich zusammen setzen, und unanständige Dinge treiben, noch weniger aber einem und dem andern Gesinde nächtlichen Aufenthalt oder Dahinkunfft, wenn ihre Herrschafften schon schlaffen gegangen, bey sich einräumen. Diejenigen, so dawider handeln, und sonderlich Laquayen und Köche länger bey sich dulden, sollen mit 2 Rthlr. Straffe beleget, solche von dem Magistrat beygetrieben, und zur Cämmerey berechnet, auch zu dem Ende dergleichen Oerter von denen Magistrats-Dienern von Zeit zu Zeit visitiret und die sich nach bemeldter Zeit oder dem Zapffenstreich findende genannte Domestiquen zur gefänglichen Haft oder nächsten Wache gebracht werden.

§. 4.

Ob, und wie lange Gesinde zu beherbergen.

Ist zwar erlaubet, fremdes Gesinde, so hier zu erst ankommt, oder auch das hier schon gedienet hat, und erlassen ist, zu beherbergen; Es muß aber eines Theils dergleichen Gesinde nicht anders, als wenn es mit gehöriger Gezeugniß versehen, aufgenommen, andern Theils solches bey Drey bis Sechs Rthlr. oder Gefängniß-Straffe nicht länger als Acht bis Vierzehn Tage beherberget, und wenn es indessen nicht hätte unterkommen können, dem Magistrat angezeiget werden, welcher so dann weiter zu verfügen wissen wird, ob solchem Gesinde noch eine längere Frist, ohne deren Erlangung dasselbe nicht ferner gehauset werden sol, sich zu vermiethen, nachzugeben, oder es dahin anzuweisen, daß es weiter reisen und an andern Orten Dienste suchen müssen.

Wie denn die Wirthe, bey welchen dergleichen fremde oder einländische Domestiquen sich einfinden, solche binnen 24. Stunden bey zwey Thlr. Straffe an den Magistrat anzeigen müssen.

§. 5.

Was vor Gesinde gar nicht beherberget werden soll.

Wer entlauffenes, weggejagtes, oder gar schon aus der Stadt gebrachtes, oder sich schon hier und da etliche Wochen herum getriebenes Gesinde beherberget und heelet, und solches, wenn es ihm gleich mit Blut-Freundschafft oder Schwägerschafft verwandt, dem Magistrat nicht so fort angiebet, sol dafür nachdrücklich angesehen, und dergleichen liederliches, oder öfters der Untreu bezüchtigtes auf eigene Hand sitzendes und fortgebrachtes Gesinde von niemanden wieder aufgenommen, noch bey sich gehauset, auch so viel möglich in der Stadt gar nicht gelitten werden.

§. 6.

Gesinde soll nicht auf eigene Hand sitzen.

Vielweniger wird verstattet, und ist bereits durch das Edict vom 9. January 1731. ernstlich verbothen, daß sich das Gesinde, sonderlich Mägde, auf ihre eigene Hand setzen und dadurch nur zu Gelegenheit eines müßigen und liederlichen Lebens gerathen, welches durchaus nicht zu dulden, sondern dergleichen Volck soll, wann es des Orts nicht gebürtig, aus der Stadt geschaffet, die selbige aber bey sich hegen und dem Magistrat nicht anzeigen, sollen mit Gefängniß oder sonst nachdrücklich bestraffet werden.

§. 7.

In gewissen Fällen auch Eltern ihre Kinder und junges Volk, so keine Eltern haben, sich vermiethen.

Um dergleichen Gelegenheiten zum müßigen und liederlichen Leben desto mehr abzuschneiden sollen ferner so wohl die Eltern, sonderlich gemeinen Standes, welche Kinder haben, und sie nicht füglich ernähren könne, oder nicht selbst gebrauchen, solche anderen Leuthen in Dienst hingeben,

oder vermiethen, und dazu allenfalls mit Nachdruck angehalten werden, als auch die junge Bursche und Mägdgen, wenn sie keine Eltern haben, sich bey anderen Leuthen durch ihre Verwandten, Vormünder, Mäckler oder andere vermiethen, und sich ehrlich zu ernähren suchen.

§. 8.

Magistráte sollen auf obiges alles vigiliren und visitiren lassen.

Damit sich aber weder neu angekommenes oder anderes Herrenloses Gesinde, oder vorbenahmtes junges Volck auf eigene Hand setze oder herum treibe und auf faule liederliche Seite lege, noch Köche, Diener, Knechte, Mägde ꝛc. ohne Gezeugnisse, sich vermiethen oder angenommen, noch verbothene Zusammenkünffte und andere Ueppigkeiten vom Gesinde frey ausgeübet werden: So sollen die Magistráte auf solches alles fleißige und genaue Acht haben, zuweilen unvermuthete Visitationes und Erkundigung in den Häusern und bey den Nachbaren einziehen, und wegen des Gezeugnisses, welches keine Herrschafft übel nehmen muß, Nachfrage halten lassen, so dann das sich nicht gebührlich verhaltende Gesinde und andere verspührte Contraventiones zur gebührenden Straffe ziehen und dahin sehen, daß das Gesinde in Ordnung gehalten werde.

§. 9.

Insonderheit auch auf die verbothene Zusammenkünffte und ungebührliche Tantzboden.

Besonders müssen sie denen verbothenen heimlichen und üppigen Zusammenkünfften des Gesindes zu steuren suchen; auf die Huren-Winckel und ungebührlichen Tantzboden acht geben, und wer sie hält, auch was vor Gesinde sich daselbst am meisten finden lässet, und welche Bierschencken, Kellerwirthe und Schlafstellen haltende Leuthe den obigen Verordnungen zuwider handeln, bemercken, die offenbaren Uebertreter zur Hafft bringen, und gehörig bestraffen lassen.

Tit. IX.

Von denen Straffen, womit diejenigen zu belegen, welche, sie seyn Herrschafften, Gesinde oder andere, wider diese Gesinde-Ordnung handeln.

§. 1.

Wie die Contravenienten der Gesinde-Ordnung zu bestraffen.

Obwohl auf die Uebertretter der Gesinde-Ordnungen schon sonst mancherley scharffe Straffen gesetzet und bestimmet sind; So wird doch forthin die Bestraffung, weil es nicht sowohl darum, als um Einführung und Festhaltung guter Ordnung zu thun ist, in den unbestimmeten Fällen und wo die Straffe nicht bereits oben beygefüget ist, denen Magistráten und deren Pflichten und Gewissen dergestalt überlassen, daß selbige nach Befinden und Verdienst, ohne Ansehung der Person und Menschen-Furcht verfahren, und keinen schuldig befundenen Contravenienten übersehen, am wenigsten das Gesinde, so es verschuldet, ungestraffet vorbey lassen, und dadurch verhüten, daß solches nicht immer schlimmer werde.

§. 2.

Sonderlich die, so Gesinde ohne richtige Atteste annehmen, oder keine Erlassungsscheine ertheilen.

Weil aber jedennoch in diesen und jenen besonderen Stücken einige Richtschnur von nöthen ist; Als wird hiermit verordnet und vestgesetzet, daß hinfüro diejenigen, welche Dienstbothen ohne richtige Gezeugnisse annehmen, oder auch dergleichen bey der Erlassung des Gesindes nicht ertheilen, nach Beschaffenheit der Personen und übrigen Umstände mit 3. 6. bis 10. Rthlr. und bey wiederholten mahlen höher bestraffet werden sollen.

§. 3.

Oder falsche Atteste geben oder vorzeigen.

Solche Zeugnisse müssen wahrhafft, und von den Herrschafften oder denen Tit. II. §. 5. benannten Personen selbst gegeben seyn, dagegen diejenigen, so falsche Gezeugnisse schreiben, oder Falsche als Wahrhaffte vorzeigen, als Falsarii angesehen, und dergestallt bestraffet zu werden gewärtigen sollen.

§. 4.

Wann Mäckler das Gesinde oder dieses selbst sich ohne Gezeugniß vermiethet.

Die Gesinde-Mäckler und Mäcklerinnen, so Dienstbothen ohne Gezeugniß anbringen, oder vermiethen, sollen mit 2. Rthlr. oder wenn sie es nicht vermögen, mit zweytägiger Gefängniß bey Wasser und Brod bestraffet, und wenn sie solches öffters unternehmen, oder sonst denen ihnen Tit. II. §. 10. vorgeschriebenen Puncten nicht nachleben, abgeschaffet, und ihnen ihre Concessiones abgenommen, das Gesinde aber, so sich ohne Gezeugniß vermiethet, ebenfalls mit Gefängniß-Straffe beleget, und nach Befinden aus der Stadt geschaffet werden.

§. 5.

Wenn Gesinde seiner Herrschafft abspenstig gemacht wird.

Gleichmäßige und nach Befinden noch schärffere Straffe, sollen die Mäckler und andere gemeine Leuthe und Gesinde zu gewärtigen haben, welche einen Dienstbothen seiner Herrschafft abspenstig machen, oder daß sie sich nicht bey diesem oder jenen Herrn oder Frauen vermiethen solten, durch allerley Affterreden und Plaudereyen abhalten; und wenn ein Herr oder Fraue solches selbst thut, oder durch andere verrichten lässet, sollen sie nach Beschaffenheit der dazu gebrauchten arglistigen Wege mit 5. 10. 20. und mehr Reichs-Thalern bestraffet werden.

§. 6.

Straffe des Gesindes, so doppelten Miethspfenning genommen.

Das Gesinde, so von doppelter Herrschafft Mieths-Pfennig genommen, soll den zuletzt erhobenen nicht nur erstatten, sondern auch mit etlichen Tagen Gefängniß bey Wasser und Brod davor angesehen werden.

§. 7.

Wie Gesinde, so nicht zu gehöriger Zeit in den Dienst gehen, anzusehen.

Welches Gesinde nicht zu rechter Zeit in den Dienst, zu welchem es sich vermiethet, sich begiebet, soll durch Magistrats-Diener aufgesuchet, arretiret und in den Dienst gebracht werden, auch dem Diener 20. Stüber vor seine Mühe bezahlen.

§. 8.

Wie gegen trotziges und böses Gesinde zu verfahren.

Wiederspenstiges, trotziges und der Herrschafft schimpflich begegnendes Gesinde, ist dem Magistrat anzuzeigen, von diesem aber solches durch Gefängniß und andere Straffen zur Besserung und Beobachtung seiner Schuldigkeit anzuhalten.

§. 9.

Wie bey Untreue und anderen groben Excessen auch Haus-Diebstählen.

Wie es wegen Untreu befundenen und andere grobe Ausschweiffungen ausübenden Dienstbothen bey demjenigen nochmahls bewendet, was oben Tit. VII. §. 7. schon verfüget worden, also soll wider die würcklichen Haus-Diebe nach denen Edicten vom 9. Januarii, und 29. Octobr. 1736. verfahren werden.

§. 10.

§. 10.

Wie, wenn ein Gesinde schwängern lassen, und es nicht angezeiget wird.

Wer ein Gesinde, so sich schwanger findet, dem Magistrat nicht angezeiget, sondern solches wissentlich verschwiegen, soll Zehen Rthlr. Straffe bezahlen, und wenn darüber ein Kinder-Mord entstehen solte, in noch höhere Straffe verfallen.

§. 11.

Straffe derer, so mehr Lohn, als verordnet, dem Gesinde geben.

Diejenigen Herrschafften, so dem Gesinde mehr Lohn, als oben verordnet, reichen, und worüber der Lohn-Zettel nachzusehen, auch auf Verlangen jederzeit unweigerlich vorzuzeigen, sollen von jedem Rthlr. den sie zu viel gegeben, Zehen Rthlr. Straffe zur Cämmerey erlegen.

§. 12.

Imgleichen derer, so dem Gesinde verbothene Zusammenkünfte verstatten oder selbiges gar verführen.

Wenn jemand die Tit. VIII. §. 1. verbothenen Zusammenkünfte und Uppigkeiten des Gesindes imgleichen Verlästerung der Herrschafft und dergleichen bey sich verstattet, soll er mit 3. 6. bis 10. Rthlr. oder, wenn er es nicht vermag, inhafftiret, und mit 8. bis 14. tägiger Gefängniß-Straffe bey Wasser und Brod, welche aber Gesinde gar zur Untreue und Unzucht verführen, solches bey sich heelen oder mit ihnen durchstechen, noch härter bestraffet werden.

§. 13.

Letztlich derer, so wider Verboth übles Gesinde hegen und hausen, auch ungebührliche Tantzboden halten.

Die Bierschencken und Kellerwirthe, auch andere Leuthe, so Gäste setzen, und zuwider der Verordnung Tit. VIII. §. 3. dem Gesinde zur Völlerey, Carten- Würffel- und Kegel-Spielen, Lieder lichkeit und nächtlichen Auffenthalt Vorschub thun, sollen sowohl, als diejenigen, welche die daselbst in denen folgenden §phis verbothene Hausung und Hegung des entlauffenen, weggejagten, oder aus der Stadt gebrachten, oder auf eigene Hand sich setzenden Gesindes bey sich nachgegeben, oder auch ungebührliche Tantzboden halten, nach Befinden 1. 2. 4. und mehr Rthlr. Straffe davor erlegen, oder zur Hafft gezogen, darin etliche Tage behalten, oder mit anderer wohlverdienter Straffe beleget werden.

Tit. X.

Von Untersuchung und Bestraffung in Gesinde-Sachen.

§. 1.

Das Gesinde betreffend.

Gleichwie die Ordnung-Haltung des Gesindes, mithin daß dieser Gesinde-Ordnung in allen auf das genaueste nachgelebet werde, ein hauptsächliches Policey-Stück ist: Also gehöret auch die Untersuchung und Bestraffung derer jenigen, so dawider handelen, für jeden Magistrats Policey-Departement, wie denn ohnedem dergleichen Policey- und Gesinde-Sachen ihrer Art nach schleunig und ohne Weitläufftigkeit und Proceß abgemachet werden müssen, jedoch dabey sich von selbsten verstehet, daß wenn ein Gesinde Diebstahls oder dergleichen Verbrechen, so eigentlich nicht diese Gesinde-Ordnung angehet, und nothwendig eine ordentliche Inquisition erfordert, von der Herrschafft oder sonst angeklaget wird, solches vor die Gerichte jeden Orts gehöre, und dahin verwiesen werden müsse.

§. 2.

Die Herrschafften anlangend.

In Betracht derer Herrschafften, so unter den Magistraten stehen, ergiebet sich von selbst, daß auch die Untersuchung und Bestraffung in Ansehung dererselben vor des Magistrats Policey-Departement gehöre: Wann aber dergleichen Vorfälle bey Königl. Bedienten, oder sonst distinguirten Herrschafften, vorkommen solten; So kan der Magistrat, nachdem die Personen, auch die Sachen seyn, dieselbe entweder schrifftlich oder allenfalls auch durch den Stadt-Secretarium oder sonstigen Magistrats-Gliede, wie es darum bewandt, mündlich auf eine bescheidene Art vernehmen lassen, demnächst davon aber, zur Krieges- und Domainen-Cammer zur ferneren Verfügung zu berichten ist.

§. 3.

Was für Remedia darin statt finden.

Ob nun gleich Se. Königl. Majestät die Bescheide, welche auf diese Gesinde-Ordnung und andere Dero Constitutionen sich gründen, so fort zur Execution gebracht, und darin weder Appellationes noch Provocationes gestattet wissen wollen, so kan dennoch in wichtigen und zweiffelhafften Fällen, und wenn besonders jemand derer Königl. Bedienten und Eximirten durch den ergangenen Bescheid sich dergestalt beschweret halten solte, daß er, mit selbigem sich nicht beruhigen zu können, vermeinte, derselbe, weil dergleichen geschwinde abzumachen, binnen 8. Tagen seine Gravamina anbringen, und sodann, wenn es bey dem Magistrat von diesen mit Beyfügung der Acten und Gutachten an die Krieges- und Domainen-Cammer, wenn es aber bey solcher von derselben an das General- Ober-Finantz- Krieges- und Domainen-Directorium auf gleiche Weise zu gänzlicher Entscheidung der Sache berichtet, dabey so dann zugleich aber auch diejenigen, so frevenliche und ungegründete Beschwerden geführet, dafür zugleich mit Beahndung angesehen werden sollen.

§. 4.

Wie die Straffen vertheilet werden und wohin solche fliessen sollen.

Alle und jede des Gesinde-Wesens wegen vorkommende Straffen gehören, gleichwie alle übrige Policey-Straffen zu jeden Orts Stadt-Cämmerey; Wie es dabey aber gar nicht auf die Straffen, sondern nur darauf ankommet, daß diese zum gemeinen Besten errichtete Gesinde-Ordnung überall gehörig gehalten und eingefolget werde: so soll, wenn die Sache nicht durch die Herrschafft selbst, sondern durch einen Denuncianten angezeiget worden, derselbe allemahl den vierten Theil der Straffe zu geniessen haben, damit ein jeder und besonders die Rathhäußlichen Unter-Bediente desto mehr angefrischet werden mögen, darauf Acht zu haben, wie denn übrigens hierinn auch von den Magistraten in den mehresten Stücken ex officio wie in anderen Policey-Sachen verfahren, keinesweges aber auf Sportuln dabey gesehen werden muß.

Publication dieser Gesinde-Ordnung.

Damit auch diese Gesinde-Ordnung zu Jedermanns Wissenschafften und folglich sowohl bey Herrschafften und Gesinde zur Observantz und Ausübung gebracht werden möge, so soll sothane zum Druck befordernde Gesinde-Ordnung an jeden Orts Rath-Hause affigiret und angeschlagen, ferner dem Publico durch den gedruckten Wochen-Zettul, daß solche nemlich emaniret, und wo,

wo, auch vor wie viel sie zu haben, bekannt gemachet, auch Jedermann dabey ermahnet werden, sich selbige anzuschaffen, solche seinem Gesinde vorlesen, und publiciren zu lassen und so viel an jedem sey, mit allem Ernst darauf zu halten.

Schluß.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät vorstehende Gesinde-Ordnung nicht nur bestätiget, und über deren Beobachtung und Festhaltung mit Nachdruck zu vigiliren und darnach zu verfahren, Dero Clev- Meurs- und Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer, denen Commissariis Locorum, Magistraten und Officio Fisci ernstlich befehlen wollen, sondern auch zu solchem Ende Dieselbe Höchsteigenhändig unterschrieben und besiegeln lassen. So geschehen Berlin den 7. August 1753.

Friedrich.

(L.S.)

v. Viereck. v. Boden.

Nachdem

aus gebürtig, seines Alters Jahr, von Statur Haaren, verheyrathet, bey mir als gedienet, und in solcher Zeit sich dergestalt aufgeführet, daß

und aus der Ursache von mir dimittiret worden, weil

Als habe ihm darüber diesen Schein, der publicirten Königl. Gesinde-Ordnung zu folge, und der Wahrheit gemäß, unter meiner eigenhändigen Unterschrift und Pettschafft ertheilen sollen.

No. 49. Reglement, wegen eines Lombards, oder Leihe-Banque-Ordnung in Minden. de dato Minden, den 7. Aug. 1753.

Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, der Armuth und insonderheit den Handwerckern und Fabricanten zum Besten in Gnaden approbiret haben, daß in der Stadt Minden eine kleine Leihe-Banque errichtet, woraus die dürftigen Einwohner zum Betrieb ihrer Nahrung, gegen Pfande- und Billigmäßige Zinsen, allemahl Vorschußweise Geld leihen können; als wird hiedurch vestgesetzet, wie das Werck tractiret werden, und jederman sich dabey verhalten soll:

§. 1.

Es sollen vorerst 500 Rthlr. aus der Ravensbergischen Ober-Steuer-Casse zum Fond dieser Leih-Banque gegen 3 pro Cent vorgeschossen, und wenn sich hiernächst findet, daß das Capital zu vergrössern, ein mehrers daraus accordiret werden.

§. 2.

Der Senator Stremming sol Director und Rendant davon, täglich des Vormittags eine Stunde im Comtoir gegenwärtig seyn, und das Werck in seinem Hause dirigiren, jedoch daß Magistratus allenfalls ein Auge hat, und die zwischen der Banque und denen Interessenten sich äussernde Differentien so fort gut und kurtz abmacht und entscheidet, ohne jedoch einige Gebühr oder Sportuln dafür zu nehmen, benöthigten Falls kan sich Magistratus deshalb bey der Cammer Raths erholen, wie denn auch der Commissarius Loci sich bey Ordnung und Beförderung der Sache bestens angelegen seyn lassen, und da er zumahl zu Ort und Stelle ist, öfters nicht allein die Richtigkeit der Casse, und was damit verknüpfet ist, untersuchen, sondern auch mit dem Magistrat und Rendanten überlegen sol, wie der heilsame Endzweck dieser Sache immer mehr und mehr erreichet werden möge.

§. 3.

Die nöthige Stube und sichere Behältniß zu Verwahrung der Pfänder und Sachen sol, weil auf dem Rathhause keine Gelegenheit dazu vorhanden, auf dem Accise-Hause aptiret werden.

§. 4.

Die Wagen, Gewichte, Ellen und andere Maassen, deren der Rendant benöthiget seyn möchte, sind überall zum Behuf der Policey schon angefertiget, und kan sich der Rendant derselben jederzeit mit bedienen.

§. 5.

Rendant hat so viel möglich darauf zu halten, daß die Eigenthümer diejenigen Sachen, so sie versetzen, selbst siegeln, oder dergestalt zeichnen, daß hiernächst kein Verdacht der geschehenen Austauschung entstehen könne, wie er denn weder von Geld noch Pfänder, die ins Leih-Haus kommen, etwas entlehnen und gebrauchen, oder sonst an Verehrungen nehmen, sondern sich dessen so wohl, als sein eigen Geld auf Pfänder zu leihen, bey empfindlicher Ahndung zu enthalten.

§. 6.

Ueberhaupt muß der Rendant, und in Subsidium der gantze Magistrat, wenn sich finden solte, daß sie nicht Debitam Diligentiam & Curam, sonderlich bey der öffters vorzunehmenden Cassen-Visitation adhibiret, für die versetzte Pfänder haften, weshalb letzterer die Casse und Rechnung des Rendanten öfters revidiren, und mit den Pfändern collationiren muß: Rendant selbst träget in seinem Journal, welches durch und durch vom Magistrat paginiret werden muß, ein

a) Num. des Journals,
b) den Nahmen des Eigenthümers,
c) eine hinlängliche deutliche Beschreibung der versetzten Sachen,
d) den Tag, da das Anlehn geschehen,

e) die

e) die Zeit, auf wie lange,
f) Den Betrag der Zinsen,

worunter der Eigenthümer, oder der das Pfand bringet, im Journal seinen Namen schreibet; Der Rendant giebt darauf dem Eigenthümer einen Zettul unter seiner Unterschrifft, worunter obige 6 Puncta auch notiret sind, welcher Zettul quitiret zurücke gegeben wird, wenn der Eigenthümer sein Pfand auslöset, wie denn auch der Rendant an jedes Pfand einen Zettul heften oder binden muß, worauf die Numer und Pagina des Journals, auch der Eigenthümer notiret ist.

§. 7.

Den Empfang und Ausgabe der Gelder muß er in ein besonder Cassen-Buch treulich eintragen, täglich dessen Folia summiren, saldiren und unterschreiben, daraus aber monathlich einen Extract dem Magistrat von Einnahme und Ausgabe, auch Bestand, übergeben, so denn Jährlich, und zwar ultimo Maji eine Haupt-Rechnung formiren, und das Inventarium unterschrieben einliefern, die baaren Gelder aber in einer wohlverwahrten Kiste asserviren.

§. 8.

Die Rechnung leget der Rendant vor dem Magistrat ab, welcher zu gleicher Zeit ein paar Proben machen, und die Interessenten mündlich über die Richtigkeit befragen kan, ein gleiches thut der Commissarius Loci, wenn er die Cämmerey- und Banque-Rechnung zur Stelle revidiret, worauf alles zur letzten Decharge, an die Krieges- und Domainen-Cammer gehet.

§. 9.

Regulariter werden solche Sachen zu Pfänder angenommen, die durch Länge der Zeit nicht verderben, als Juwelen, Gold, Silber, Kupfer, Zinnen ꝛc. worauf nach dem laufenden Werth,

Auf Juwelen, Gold, Silber	¾ Rthlr.
Zinnen, Englisch- und Hamburgisch	5 Mgr.
Kupfer	6 Mgr.
Mann-Guth	2½ Mgr.

zu leihen.

§. 10.

Auf solche sichere Pfänder kan der Rendant den Vorschuß thun, nicht unter 4 Wochen, und nicht über 6 Monath, wenn aber besondere Umstände vorkommen, so kan der Terminus, nach vorher berichtigten Interessen, noch auf andere 6 Monathe gehen!

§. 11.

Auf seidene, wollen und andere Waaren, it. auf Kleider, Betten, Leinen, und überhaupt auf solche Sachen, die leichte verderben, mag die Leih-Banque zwar auch Geld, aber höchstens nicht mehr als die Helffte, so viel als das Pfand werth, geben, aber nicht länger als auf sechs Monath.

§. 12.

Wie hoch ein Pfand anzunehmen sey, wird hauptsächlich der Beurtheilung des Rendanten, als der davor stehen muß, daß darauf nicht zu viel geliehen werde, überlassen, entstehet aber Dispüt darüber, so kan der Magistrat artis peritos dabey adhibiren, und was billig ist, erkennen.

§. 13.

Unter 1 Rthlr. und mehr als 50 Rthlr. wird auf einmahl aus der Banque nicht gegeben, wenn aber notorie einem Handwercker oder Fabricanten geholffen werden kan, so mögen ihm wohl auf sichere Pfande bis 100 Rthlr. mit einmahl gegeben werden, aber nicht länger als auf 6. Monathe.

§. 14.

Keinem minderjährigen, oder Verschwender, oder sonst liederlichen Menschen, auch keinen Juden soll einiger Vorschuß geschehen; Und weil die Soldaten auf gewisse maasse, von dem Ihrigen nicht disponiren können, und diese Anstalt Gelegenheit geben könte, daß sie unerlaubte, ja wohl gar Mondirungs-Sachen versetzen, oder sonst sich baar Geld anschaffen wollten, um eine prämeditirte Desertion auszuführen, so wird hierdurch verbothen, keinen Soldaten aus der Banque etwas zu geben, es sey denn, daß der Capitain der Compagnie in das Darlehn schrifftlich consentiret, welchen Consens der Rendant aufzuheben hat.

§. 15.

Damit auch die Banco von gestohlnen Sachen, so viel möglich rein bleiben möge, so soll so bald ein Diebstal in der Stad oder die Gegend geschehen ist, der Eigenthümer ein umständlich Verzeichniß an die Banque einschicken, damit der Rendant die gestohlne Sachen erkennen könne, und solchenfalls ist er schuldig, die verdächtige Sachen an sich zu behalten, und sogleich dem Magistrat davon Anzeige zu thun, welcher sich dann dem Befinden nach der Personen, die es bringen, zu versichern, es müssen aber redliche Judicia vorhanden seyn, und durchaus keine ehrliche Person dabey chicaniret, oder blamiret werden; Solte sich indessen, aller von den Rendanten gebrauchten Präcautionen ohngeachtet, doch finden, daß ein Pfandstück gestohlen sey, so kan dessen Eigenthümer solches zwar zurücke fordern, er muß aber der Banque das darauf vorgeschossene Geld nebst Interesse davon erstatten.

§. 16.

Was den Satz der Zinsen, bey deren zuzulegenden Berechnung 30 Tage für einen Monath gerechnet werden, betrifft, so sol die Banque 7. pro Cent zu nehmen befugt seyn, drey pro Cent sind die Zinsen, so die Ober-Steur-Casse für ihr Capital erhält, 3. pro Cent hat der Rendant für seine Mühe, 1. pro Cent bleibt in der Rechnung ausgesetzet, wenn etwas Geld steril liegen geblieben, und nicht gleich wieder ausgethan werden können;

§. 17.

Der Rendant muß bey Verlust Ehr und Reputation ausser obgedachten 3. pro Cent vor sich ein mehreres nicht nehmen, weder an Ein- noch Ausschreibe-Geld, oder andern Sportuln, sie mögen Namen haben wie sie wollen, ja auch dasjenige, was den Rendanten freywillig offeriret wird, sol er nicht annehmen, noch weniger die versetzten Pfänder in seinen eigenen Nutzen gebrauchen, wenn aber Camera verspüret, daß Rendant mit guter Application dieses heilsame

Werck pro bono publico führet, so wird für seine Verbesserung bey aller Gelegenheit gesorget werden.

§. 18.

Regulariter wird zwar nach Inhalt des 6ten §. ein Pfand anders nicht retradiret, als nach Zurückgebung des Banco-Zettuls, wenn aber dieser verlohren worden, und sonst nur die Richtigkeit der Sache erhellet, so kan nach zurück gezahlten Vorschuß und Zinsen, das Pfand retradiret werden, Eigenthümer aber muß mit einer Unterschrifft solches im Journal attestiren.

§. 19.

Nach Ablauf des Termins, sol der Banco-Schuldener nicht länger als 8. Tage Respit haben, wovon er jedoch auch die Interessen tragen muß, nachhero und facta publicatione ist das Pfand öffentlich von dem Magistrat an den Meistbiethenden zu verkauffen, und sollen die Verkauffs- oder Ausruffungs-Kosten seyn, von jeden Thaler 1 Ggr. wovon der Rendant 8 Pf. der Ausruffer aber 4 Pf. erhält, der Eigenthümer kan gegenwärtig seyn, wenn er wil, und den Ueberschuß von den verkaufften Pfande, sol ihme so fort heraus gegeben werden; Ist der Eigenthümer nicht mehr vorhanden, auch sein Aufenthalt unbekannt, und es meldet sich binnen Jahr und Tag nach der Auction niemand, der sich dazu legitimirete, so sol sothaner Rest der Banco zu Verstärckung ihres Fonds anheimfallen, und ordentlich mit zur Einnahme gebracht werden;

§. 20.

Der Ausruffs-Tag sol alle Monathe vom Magistrat angesetzet, jedoch keine andere Güter, als die dem Leihe-Hause verpfändet, darinne verkaufft, die Distractio aber durch die Intelligentz und ein Affixum am Rath-Hause und Leih-Hause bekannt gemacht werden.

§. 21.

Die besondere Vorfälle, so sich in dem Lauff des Wercks eräugnen möchten, jetzo aber nicht abzusehen sind, hat der Magistrat, in specie der Rendant, sorgfältig zu notiren, und davon an die Cammer zu berichten, zur weitern Verfügung.

§. 22.

Weil auch in der Stadt starck getrödelt wird, so hat Magistratus die Freyheit zu trödeln, nur gewissen sichern, und in gutem Ruff seyenden Personen zu ertheilen, die darüber in Eydes-Pflicht zu nehmen, und pro Concessione jährlich ein Gewisses an die Cämmerey zahlen müssen.

Damit übrigens dieser Leihe-Banque-Ordnung gehörig nachgelebet werde; So befehlen Seine Königliche Majestät Dero Krieges- und Domainen-Cammer, auch Magistrat zu Minden, darüber vest zu halten. Signatum Berlin, den 7. Augusti 1753.

Friederich.

(L.S.)

v. Viereck. v. Happe.

Ad No. 49. Notificatio.

Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, wegen Anordnung eines Lombards oder Leih-Hauses alhier in Minden vorstehendes Reglement ergehen lassen, und dann dasselbe auf bevorstehenden Michaelis seinen Anfang nimmt; So wird dem Publico solches hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht, damit diejenigen, welche gegen das darin bemerckte Unterpfand Geld anleihen wollen, sich bey dem Senatore Stremming, als dazu ernannten Directore, melden können. Signatum Minden, am 20. Sept. 1753.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

No. 50. Rescript an die Königsbergische, Pommersche und Neumärckische Cammer, die Juden-Familien an kleinen Oertern betreffend. de dato Berlin, den 9. Aug. 1753.

Friderich König in Preussen, ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir allerhöchst selbst angemercket, wie die kleine und schlechte Judenschafft, in denen kleinen Städten Unserer Provintzien, ohnerachtet aller dagegen ergangenen Verordnungen, sich mehr und mehr ausbreiten, Wir aber dieses der Kaufmannschafft und andern christlichen Kaufleuten so sehr nachtheilige Werck, anderer daher erfolgenden üblen Suiten jetzo nicht zugedencken, mehr und mehr eingeschräncket wissen wollen; als declariren Wir euch Unsere Intention dieserwegen dahin, daß ihr darauf bedacht seyn, und arbeiten sollet, daß die Anzahl der schlechten und geringen Juden, in denen kleinen Städten, sonderlich in denen, so mitten im Lande belegen, woselbst solche Juden gantz unnöthig, und vielmehr schädlich sind, bey aller Gelegenheit und nach aller Möglichkeit daraus weggeschaffet, und hauptsächlich nur in denen kleineren, nach den pohlnischen Grentzen zu, belegenen Städten gelassen werden. Ihr habt auch forderſamst zu berichten, was zu Befolgung Unserer hierunter führenden höchsten Willens-Meinung von euch verfüget worden. So gegeben Berlin, den 9. Aug. 1753.

An die Königsb. Pomm. und Neumärckische Cammer.

No. 51. Edict und Reglement, wegen des Saltz-Wesens im Hertzogthum Geldern. de dato Berlin, den 15. Aug. 1753.

Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, höchstmißfällig wahrnehmen müssen, daß ohnerachtet der so wohl durch das Patent vom 22. Novembr. 1740. als

son-

ſonſten verſchiedentlich gemachten Einrichtung, dennoch in Dero Antheil des Hertzogthums Geldern, denen Defraudationen mit fremden Saltze nicht hinlänglich vorgebeuget werden können, und dadurch dem Königl. Saltz-Regali nicht nur zu nahe getreten, ſondern auch an dem Etats-Quanto faſt jährliche Ausfälle, mithin durch die deshalb nöthig geweſene Unterſuchung, viele Weitläuftigkeiten entſtanden ſind; Allerhöchſt Dieſelben aber zur Abſtellung dergleichen Unweſens, in Gnaden gut gefunden, daß, damit ſo wohl an der einen Seite der Armuth an dem Anſchlage etwas nachgelaſſen werde, als auch an der andern Seite ein gewiſſer Etat verbleiben könne, ein neues Reglement publiciret und aufs genaueſte darüber gehalten werden ſoll; Als befehlen, ſetzen und ordenen Höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät hierdurch und Krafft dieſes:

1) Daß die Beamte ſo wohl als Magiſträte in den Städten, ſo denn die ſämtliche Beamten auf dem platten Lande, die jetzo vor das lauffende Jahr vom 1. Junii 1753. bis zum letzten May 1754. zuerſt mit dem Saltz-Inſpectore aufzunehmende Probe-Regiſter, ein jeder von ſeinem Jurisdictions-Diſtrict ſelbſt anfertigen und aufs genaueſte unterſuchen, ob ſich die Familien dergeſtalt befinden, wie ſie in denen vorigen Probe-Regiſtern vor jede Perſon, ſo über 9. Jahren zur Conſumtion und vors Einſchlachten, auch pro Extraordinariis 5. Metzen, vor ein Stück Milchgebend Vieh aber 2. Metzen anſetzen, auch demnechſt alle Jahre auf gleichen Fuß mit Anfertigung eines richtigen Saltz-Probe- und Straf-Regiſters continuiren ſollen.

2) Sollen erwehnte Beamte und zwar die in denen Städten, nöthigenfals mit Zuziehung der Magiſträte, oder eines Deputati aus ſelbiger und auf dem platten Lande, mit Zuziehung eines oder zweyer von denen Gemeinheits-Vorſtehern, auch Adhibirung derer Sellere jeden Diſtricts alljährlich längſtens halben Maji ſothane Probe-Regiſter revidiren, und aus derer Conſumenten-Bücher das abgeholte Quantum unter der darinn befindlichen Rubrique einſchreiben, und diejenige, welche im Reſt geblieben ſind, darin nicht allein ebenfalls nachweiſen, ſondern auch von ſolchem, welcher das, nach dem Probe-Regiſter, ihm angeſchriebene Quantum vor dem 15. May des Etats-Jahres aus der Sellerey, woran er verwieſen, nicht abgeholet, und daß ſolches geſchehen, durch ſein Buch beweiſen kan, ſo fort wegen des fehlenden Quanti und ſo viel, als ſolches in der Sellerey koſtet, executiren, auch überdem 2. Stüver pro Metze an die Obrigkeit des Orts bezahlen laſſen, maſſen Seine Königl. Majeſtät von denen Straf-Geldern nicht zu profitiren gemeynet ſind, ſondern nur Dero Etats-Quantum nach denen Probe-Regiſtern gewiß haben, und die 2. Stüber pro Metze Strafe denenen Beamten und Magiſträten vor ihre Vigilance und Bemühung belaſſen, auch dasjenige, was Vermögende mehr conſumiren, und bey Reviſion der Saltz-Bücher über das Etats-Quantum heraus kommen möchte, denen geringeren Leuten, ſo ſolches nicht möchten erfüllen können, an ihrem Quanto durch die Obrigkeit des Orts validiren, und abſchreiben laſſen wollen. Damit aber dieſe Probe-Regiſter gantz zuverläßig ſeyn mögen; So ſoll

3) Nicht allein jeder Hauswirth, und Hauswirthin, ohne Unterſcheid des Standes, auf den von der Obrigkeit des Orts dazu anzuſetzenden Termin alle Perſonen ihrer Häuſer, ſo über 9. Jahr ſind, es ſeyen Mann, Frau, Kinder, Verwandten oder Domeſtiquen, nebſt dem Milchgebenden Vieh, entweder ſchrifft- oder mündlich richtig angeben, oder ſonſt vor jede Perſon, oder Stück Vieh, ſo ſie verſchweigen, und hiernächſt bey einer Examination, es ſey von der Obrigkeit, oder von dem Seller des Diſtricts gefunden worden, Einen Rthlr. unnachläßiger Straffe ſofort bezahlen, wovon ein Virtel dem Angeber und ein Virtel der Obrigkeit des Orts, die übrige Helfte aber der Königl. Saltz-Caſſe zufflieſſen ſoll, ſondern es ſollen auch die Beamte, Magiſträte und Vorſteher, wenn bey der Examination Unrichtigkeiten bey dieſen Angaben ſich finden, vor jede Perſon, ſo über 9. Jahr iſt, oder vor jedes Stück Milchgebendes Vieh, ſo aus denen Probe-Regiſtern gelaſſen worden, gleichfals Einen Rthlr. ohnnachläßige Strafe erlegen, und die Helfte davon demjenigen gereichet werden, welcher ſolches ausfündig gemachet hat, maſſen denenſelben die hierinn angeſetzte Douceurs allergnädigſt accordiret werden, um zuverläßige Saltz-Probe-Regiſter, auch alles prompte executiret zu haben.

4) Soll bey dieſer Rectification derer Probe-Regiſters das Quantum einer jeden Haushaltung von Trinitatis, oder dem 1. Junii jeden Jahres, als welcher pro Termino Trinitatis hierunter ein vor allemal feſte geſtellet wird, bis zum letzten May des künftigen Jahres, von dem Beamten des Orts, mit Zuziehung des Sellers in ihre Bücher geſchrieben, auch damit jährlich continuiret, und dafür 2. Stüber von jeder Familie an beſagten Beamten, vor ſeine Bemühung bezahlet werden, bey welcher Gelegenheit denn ferner die Beamte und Magiſträte denen Conſumenten den Innhalt des Reglements ſo wohl, als daß ſie auf ihre Saltz-Bücher, und ob das abgeholete Saltz von dem Seller allemal richtig annotiret worden, zu Vorbeugung ihres eigenen Schadens genauer Attention haben müſſen, deutlich zu erklären haben.

5) Die gedruckte Saltz-Bücher, welche die Conſumenten bishero mit 2 und ein halben Stüber per Stück bezahlet haben, ſollen denenſelben zu ihrer Erleichterung, fernerhin vor 1 und ein halben Stüber von denen Sellern mitgetheilet, und letzteren des Endes aus der Factorey von Zeit zu Zeit beſorget werden. Anneben ſollen ſelbige vor 6. Jahr brauchbar ſeyn; Damit aber

6) Die Unterſchleiffe nicht weiter unter dem Prætext, daß die Saltz-Bücher verlohren worden, verſtecket werden können, ſoll der oder diejenige, ſo auf den 15. May jeden Jahres ihre Saltz-Bücher nicht vorzeigen und die würckliche Abholung des Saltzes dadurch juſtificiren kön-

nen, ſo fort das zugeſchriebene Quantum vom gantzen Jahre bezahlen, oder dafür gleich executiret werden, maſſen hierunter die meiſten Defraudationes bisher verſtecket worden, und ſich ein jeder davor in Acht nehmen und vor Schaden hüten kan; Daferne aber ein oder anderer ſein Saltz-Buch durch Unglück verliehren möchte, und er ſolches ſo gleich der Sellerey anzeigen, und ein neues Buch mitbringen würde, kan das übrige Saltz, welches nach dem Verluſt des erſtern Buchs abgeholet worden, darinn notiret werden, damit er ſich von der völligen Strafe des gantzen Jahres in ſo weit dadurch befreyen könne.

7) Sollen die reſpective Beamte ſchuldig ſeyn, die vorerwehnte Saltz-Reviſion jeden Jahres, ohne weiteres Erinnern nach dem 15. May dergeſtalt vollendet haben, daß ſie davon ihren pflichtmäßigen Rapport mit dem revidirten Probe- auch Straf-Regiſtern, jedesmal vor Ablauf deſſelbigen Monats an Unſere Geldriſche Comiſſion, bey Zehen Rthlr. ohnnachbleiblicher Brüchten Strafe, ohnfehlbar einſenden, auch die einzufordernde Gelder, als welche ohne Nachſicht, ſofort nöthigenfals executive von ihnen beygetrieben werden müſſen, zu gleicher Zeit an die daſige Saltz-Factorey abliefern, und davon mittelſt deren Scheins dociren. Wornach jedermänniglich ſich zu achten und vor Schaden zu hüten. Signatum Berlin den 15. Aug. 1753.

Friderich.

(L. S.

A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. A. L. v. Blumenthal. H. C. v. Katt. G. D. v. Arnim.

No. 52. Circulare an das Cammer-Gericht und alle Regierungen, daß jährlich von denen Membris Collegiorum, ihren Subalternen, Referendariis, Beſoldungen und Fonds derſelben, woraus ſie bezahlet werden, die Liſten eingeſandt werden ſollen. de dato Berlin, den 18. Aug. 1753.

Friderich König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. demnach Wir beym Anfang jeden Jahres, eine accurate Specification

1) von allen bey Unſern Regierungen, Conſiſtoriis und Juſtitz-Collegiis vorhandenen Membris Collegii,
2) denen Subalternen und
3) denen Referendariis, wann dieſelbe angenommen, und von ihrer Capacité, wie nicht weniger
4) von denen Beſoldungen derer Membrorum Collegii und
5) denen Fonds, worauf dieſelbe aſſigniret ſind, einzuſehen verlangen;

Als befehlen Wir euch hiemit in Gnaden dergleichen euch eures Orts allergehorſamſt anfertigen zu laſſen, und bey nachdrücklicher Ahndung, gegen künfftigen 1. Jan. 1754. einzuſenden, und damit alle Jahre zu continuiren. Sind. Berlin den 18. Aug. 1753.

(Ad Mandatum.)

S. v. Cocceji.

An das Cammer-Gericht und alle Regierungen.

No. 53. Circulare an ſämtliche Magiſträte in Cleve, daß alle abzuſtattende Berichter von ſämtlichen Magiſtrats-Perſonen unterſchrieben werden ſollen. de dato Cleve, den 4ten Sept. 1753.

Von GOttes Gnaden, Friederich, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue! Demnach verſchiedentlich angemercket worden, daß die von denen Magiſträten einkommende Berichter entweder vom Stadt-Secretario allein, oder nur von ein und andern Raths-Gliedern unterſchrieben ſind, ſolches aber zu allerhand Unordnungen und Inconvenientzien Anlaß giebet; So wird hiemit ein vor alle mahl feſtgeſetzet und verordnet, daß künfftig alle und jede von denen Mägiſträten ſo wohl anhero zu Unſerer Krieges- und Domainen-Cammer, als an die Commiſſarios locorum zu erſtattende Berichter von ſämtlichen Magiſtrats-Perſonen unterſchrieben, auch wenn ein oder der andere davon etwa abweſend oder kranck, ſolches allemahl bey der Unterſchrifft vom Secretario dabey geſetzet, und ſolches bey Ein Rthlr. Straffe nicht unterlaſſen werden ſolle; Wornach alſo eures Theils ihr euch allergehorſamſt zu achten habt.

Sind euch mit Gnaden gewogen. Geben Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 4. September. 1753.

An Statt und von wegen Allerhöchſtgl. Seiner Königlichen Majeſtät.

V. C. M. v. Beſſel. Meyen. Müntz. v. Durham. Colberg. v. Raesfeld. Rappard. Michaelis. Keſſel. v. Hagen. Schwedler. Reichardt. Recop. v. Derſchau. Hoffmeiſter. v. Dieſt.

An ſämtliche Magiſträte, daß alle abzuſtattende Berichter von ſämtlichen Magiſtrats-Perſonen unterſchrieben werden ſollen.

Baumann.

No. 54. Reſcript an die Cleviſche Krieges- und Domainen-Cammer, die Edicte und Verordnungen, welche eine fiſcaliſche Vigilantz mit ſich führen, betreffend. de dato Berlin, den 15ten Sept. 1753.

Friederich König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir vernehmen, daß es dorten bisher ſo zu ſagen keine Mode geweſen ſeyn ſoll, denen Fiscælen einige Verordnungen, als welche beſonders an ſie gerichtet ſind, zu communiciren, weil die Richtere in denen Städten und auf dem platten Lande die in ihren Diſtricten vorkommende Fiscalia wahrzunehmen hätten; Dahero dann die Fiscale nicht im Stande geweſen, auf die Beobachtung Unſerer Edicte und Verordnungen zu vigiliren; Gleichwie aber dieſes Unſerer allerhöchſten Willens Meynung ſchlechterdings zuwieder iſt; Alſo befehlen Wir Euch hierdurch allergnädigſt denen dortigen Fiscalen nicht allein jedesmahl ein Exemplar derer euch zur Publication zugefertigten Edicte, desgleichen eine Abſchrift derer ergangenen Verordnungen, welche eine fiscæliſche Vigilantz mit ſich führen zuzufertigen, ſondern auch, wenn ſie Contraventiones anzeigen, ſelbige nicht zu weitläuftigen Proceſſen zu verweiſen, vielmehr darüber auf kurtzes mündlichen Verhör nach rechtmäßigen Befinden ſogleich denen Edicten und Verordnungen gemäß zuerkennen und ſo wenig denen Fiscalen, als Partheyen unnöthige Weitläuftigkeiten zugeſtatten, auch Selbſt ohne Ausnahme denen Edicten und Verordnungen gehörig nachzuleben. Seynd ꝛc. Geben Berlin den 15. Septembr. 1753.

An die Cleviſche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. 55. Patent, wegen Anpflantzung junger Heiſters oder Frucht-Bäume im Harrlinger Lande. de dato Berlin, den 25ten Sept 1753.

Nachdem Seiner Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. unſerm allergnädigſten Herrn allerunterthänigſt vorgetragen worden, welchergeſtalt unter der Fürſtlichen Regierung, und zwar ſchon im Jahr 1697, denen Unterthanen Harrlinger-Landes durch ein öffentliches Edict anbefohlen worden, daß ſowol diejenigen Wittwer oder Wittwen, welche in der verordneten Trauer-Zeit heyrathen würden, als auch alle angehende Eheleute, gehalten ſeyn ſolten, eine gewiſſe Anzahl Bäume anzupflanzen, ſolcher Verordnung aber bisher nicht gehörig nachgelebet worden; indeſſen doch dieſelbe zum wahren Beſten und Nutzen Dero Unterthanen, zumalen in denen Herrſchaften Eſens, Stedesdorf und Wittmund ſehr wenig Holtz vorhanden iſt, gereichet: Als wird ſolche Verordnung Kraft dieſes renoviret, und befohlen, daß alle Einwohner beſagter Herrſchaften, welche in währender Trauer-Zeit heyrathen, und zwar die Manns-Perſonen, ſo des Vermögens ſind, jedweder 24 Eichen-Heiſters, und die Frauens-Perſonen die Halbſcheid, alſo 12 Heiſters, und diejenigen, ſo geringern Vermögens ſind, 12 und reſpective 6 junge Eichen-Bäume innerhalb eines Jahres Friſt, von der Zeit der prieſterlichen Einſegnung anzurechnen, anpflantzen und anweiſen, auch während ihres Eheſtandes unterhalten, und die, ſo etwa ausgehen oder verdorren mögten, allemal wieder ergäntzen ſollen. Ebenermaſſen ſollen auch alle jung angehende Eheleute zu ſolcher Anpflantzung gehalten ſeyn, in der Maaſſe, daß jedes Ehepaar 12 Heiſters, die aber geringern Vermögens, 6 Heiſters pflantzen und unterhalten ſoll; wie denn, da auch die Einwohner der Marſch- oder Kley-Länder, woſelbſt die Anpflanzung der Eichen ſich nicht füglich thun läſſet, von dieſer Verordnung nicht gäntzlich eximiret bleiben können, dieſelbe eine gleiche Anzahl Frucht-Bäume nach einigem Gutfinden anpflantzen ſollen.

Und wie hierauf ernſtlich gehalten werden ſoll; Als wird allen und jeden Gerichts-Obrigkeiten hiemit aufgegeben, nicht allein darauf genau Acht zu haben, ſondern auch dahin zu ſehen, daß ſich keiner unterſtehe, ſolchen anzupflantzenden Bäumen den geringſten Schaden zuzufügen, und zwar alles bey Vermeidung zehen Gold-Gulden Strafe, und nach Befinden, ſchärferen Einſehens.

Damit ſich auch niemand mit einiger Unwiſſenheit ſchützen könne, ſo ſoll dieſes renovirte Patent gehörig überall publiciret, auch von den Cantzeln ſowol, als durch die Intelligentz bekannt gemacht werden. Signatum Berlin, den 25ten September 1753.

(L. S.)

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Viereck. v. Happe. v. Boden. v. Blumenthal. v. Arnim.

No. 56. Circulare an ſämtliche Poſt-Aemter, daß die Dimiſſions-Scheine der Enrollirten Porto-frey gehen ſollen. de dato Berlin, den 28ten Sept. 1753.

Da Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen Unſer allergnädigſter Herr, mittelſt Cabinets-Ordre vom 22. dieſes Monats allergnädigſt befohlen, daß die Correſpondence wegen der Dimiſſions-Scheine der Enrollirten zwiſchen denen Kriegs- und Domainen-Cammern und denen Regimentern, auch Gerichs-Obrigkeiten, fernerhin Porto frey paſſiret werden ſolle; So wird denen geſammten Poſt-Aemtern hiermit ernſtlich aufgegeben, vor die Dimiſſions-Scheine der

Enrollirten, welche die Regimenter an die Kriegs- und Domainen-Cammern einschicken müssen, um erwehnte Enrollirte desto sicherer im Lande zu placiren, desgleichen auch vor die Correspondence wegen der Dimisions-Scheine der Enrollirten zwischen denen Cammern und denen Regimentern, auch Gerichts-Obrigkeiten, wann selbige solchergestalt specifice rubriciret, und mit denen Königl. Cammer auch Regiments Siegeln versehen sind, oder sonst nachgewiesen wird, daß sie diese Materie betreffen, und in sich halten, nach Maßgebung obberegter Königl. Cabinets-Ordre, kein Post-Geld zu fordern, sondern selbige Porto-frey auf denen Posten gehen zu lassen. Signatum Berlin den 28. Septembr. 1753.

An sämtliche Post-Aemter.

No. 57. Rescript an die Magdeburgische Regierung, die Jurisdiction über die Berg-Leute betreffend. de dato Potsdam, den 5ten Octobr. 1753.

Friederich König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Wir finden nöthig Euch hierbey nachrichtlich und zur Achtung zu communiciren, was Wir auf fernere Vorstellung der Mannsfeldschen Cantzley zu Eisleben, an das Berg-Ambt zu Rothenburg wegen der Gerichtsbarkeit über die Berg-Leute, zu Folge der in Copia mit angeschloßenen Cabinets-Resolution vom 3ten hujus nochmahls zu verordnen gnädigst gut befunden. Sind ꝛc. Berlin den 5ten Octobr. 1753.

Auf ꝛc. ꝛc.

v. Bismarck. v. Danckelmann.

An die Magdeburgische Regierung.

Ad No. 57.

Mein lieber Groß-Cantzler und würckliche Geheime-Etats-Ministres, Ich remittire hierbey an Euch in originali, was die Gräfl. Mannsfeldsche Cantzley zu Eisleben, wegen des von denen Rothenburgschen Berg-Leuten auf dem Amte Closter Mannsfeld neulich begangenen enormen Excesses, und zugleich wegen der Eingriffe des Berg-Amts in die Jurisdiction der ordentlichen Obrigkeiten anderweit allerunterthänigst vorgestellet und darneben gebethen hat. Weil Ich nun das Gesuch denen Rechten und der Billigkeit gantz gemäß finde, es sich auch überdem von selbst verstehet, daß das gedachte Berg-Ambt über die Berg-Leute weiter keine Gerichtsbarkeit, als in denen ihren Dienst betreffenden Sachen, prætendiren könne, diese hingegen, in allen übrigen Fällen, denen Gerichten, unter welchen sie angesessen und wohnhaft sind, schlechterdings unterworffen bleiben müssen, als hat es auch bey der allegirten, bereits unterm 12ten Novembr. 1748. dieserhalb ergangenen decisiv-Verordnung, lediglich sein bewenden, und befehle Ich Euch hierdurch, zu Vermeidung aller weitern Démelées, hiernach das nöthige nochmahls zu verfügen. Ich bin Euer wohl-affectionirter König

Friederich.

Potsdam den 3. Octobr. 1753.

An die Ministres vom Justitz-Departement.

Ad No. 57.

Friederich König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Ihr werdet erhalten haben, was Wir bey Gelegenheit des ohnlängst auf dem Amte Closter Mannsfeld vorgegangenen groben Excesses an Euch unterm 17ten und 25ten verwiechenen Monats nachrichtlich gelangen lassen. Wie Wir nun auf der Mannsfeldschen Cantzley abschriftlich neben liegende anderweite Vorstellung vom 25ten vorigen Monats, fernerhin laut abschriftlicher Cabinets-Resolution vom 3ten hujus der Sachen Billigkeit nach zu declariren gnädigst gut gefunden, daß es bey Unserer decisiv-Verordnung vom 12ten Novembr. 1748. lediglich sein Bewenden haben solle, immaßen sich von selbst verstehe, daß Ihr über die Berg-Leute keine Gerichtsbarkeit, als nur in denen ihren Dienst betreffenden Sachen, prætendiren könnet, und selbige in allen übrigen Fällen denen Gerichten, unter welchen Sie angesessen und wohnhaft seyn, schlechterdings unterworffen bleiben müssen; Als habt Ihr Euch allerunterthänigst und schuldigst darnach zu achten. Sind ꝛc. Berlin den 5ten Octobr. 1753.

(Ad Mandatum.)

An das Berg-Ambt zu Rothenburg.

Ad No. 57.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, mittelst des an Dero Magdeburgische Regierung erlassenen und abschriftlich beyliegenden Rescripti, auch beygefügten Cabinets-Ordre allergnädigst decidiret und festgesetzet, daß das Berg-Ambt Rothenburg über die Berg-Leute weiter keine Gerichtsbarkeit als in denen ihren Dienst betreffenden Sachen haben, diese hingegen in allen übrigen Fällen, denen Gerichten, unter welchen sie angesessen und wohnhaft sind, schlechterdings unterworffen bleiben sollen; Als wird solches denen sämtlichen Gerichts-Obrigkeiten des Saal- und Mannsfeldschen Creises, zur Nachricht und Achtung hierdurch bekant gemachet. Es hat auch ein jeder, welchem dieser Umlauff præsentiret wird, bey seinem Namen den Tag der Insinuation zu notiren, und den Bothen mit einem Groschen zu lohnen. Uhrkundlich unter vorgedruckten Regierungs Insiegel des Hertzogthums Magdeburg. Geben Magdeburg den 24ten Octobr. 1753.

(L. S.)

Kuhlwein.

Circulare an alle Untergerichte.

No. 58.

No. 58. Circulare an ſämtliche Magiſträte in Cleve, daß ohne Vorwiſſen der Magiſträte keine Aufzüge geſchehen ſollen. de dato Cleve, den 5. Octobr. 1753.

Seiner Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſerem allergnädigſten Herrn, iſt höchſt-mißfällig zu vernehmen vorgekommen, daß einige Bürger und Einwohner in einigen Städten ſich nicht entſehen, ohne Vorwiſſen und Genehmhaltung derer Magiſträte, Aufzüge zu halten; Wie Höchſt-Dieſelbe aber dergleichen Unweſen ferner nicht geſtatten können; So wird hiedurch verordnet, daß fürohin ohne Vorwiſſen und Genehmhaltung derer Magiſträte keine Aufzüge geſchehen, noch vorgenommen werden ſollen, wiedrigenfalls die, ſo dieſem zuwider handeln, mit ſchwerer Geld- auch nach Befinden, Gefängniß- oder anderer Leibes-Straffe ohnfehlbar beleget werden ſollen, und damit es zu jedermanns Wiſſenſchafft kommen möge, haben Magiſträte dieſes gehörig publiciren und affigiren zu laſſen.

Signatum Cleve, in der Krieges- und Domainen-Cammer, den 5. Octobr. 1753.

B. C. M. v. Beſſel. Meyen. Müntz. v. Durham. Colberg. v. Raesfeld. Rappard. Michaelis. Keſſel. v. Hagen. Schwedler. Reichardt. Recop. v. Derſchau. Hoffmeiſter. v. Dieſt. Bernuth.

Daß keine Aufzüge ohne Vorwiſſen der Magiſträte geſchehen ſollen.

No. 59. Reglement, wie die Handwercker, ſo beym Bau arbeiten und die Tagelöhner in Vor- und Hinter-Pommern zu bezahlen. de dato Berlin, den 14. Octobr. 1753.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, nach Dero unermüdeten Sorgfalt, für das Wohl Dero getreuen Unterthanen, und das mehrere Aufnehmen Dero Lande, wie auch zu Beförderung des Anbaues ſowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, in Vor- und Hinter-Pommern nöthig gefunden, ein Reglement vor die Handwercker, ſo beym Bau arbeiten, verfertigen und emaniren zu laſſen, wornach dieſelben bezahlet werden ſollen; Als ſetzen, ordnen, und befehlen Höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät hiermit und Krafft dieſes, und zwar

I. Wegen der Zimmerleute Arbeit.

	Thl.	Gr.	Pf.
Von denenſelben empfänget ein Meiſter, Polirer, Geſelle und Lehr-Burſche, ohne Unterſcheid, vom 1 April bis ult. Sept. täglich und muß 11. Stunden gearbeitet werden,	—	8	—
Im Octob. Novemb. und Martio und muß 9. Stunden gearbeitet werden,	—	7	—
Im December, Januario und Februario — — und muß 7. Stunden gearbeitet werden.	—	6	—

An Orten, wo für das Tage-Lohn mehr Stunden gearbeitet worden, bleibet es bey der Obſervantz.

Nota 1. Ein Geſell giebt von ſeinem Tage-Lohn dem Meiſter für das Arbeits-Zeug von 8. Gr. 1 Gr. von 7. Gr. 8. pf. und von 6 Gr. 6 pf.

2. Wird zwar nachgegeben, auf Feyer-Stunden zu arbeiten, es können aber für eine Stunde nach Proportion des Tage-Lohns, nicht mehr als 10. pf. bezahlet werden. — — — 10

3. Muß es lediglich in des Bau-Herrn Willen ſtehen, ob er auf Feyer-Stunden arbeiten laſſen wolle, oder nicht, und ſoll ſich kein Geſell unterſtehen, desfals eine Arbeit auszuſchlagen, wenn ihm etwa ein anderer verſprochen, auf Feyer-Stunden arbeiten zu laſſen, widrigenfals der Geſell und Neuanbauende beſtrafet werden ſollen.

Solten ſich auch wegen der Feyer-Stunden Unordnungen hervor thun, ſollen ſie gar aufgehoben, und verbothen werden, indem ein treuer Arbeiter, wenn er 11. Stunden den Tag gearbeitet hat, der Ruhe wohl bedürfftig iſt, und in den Feyer-Stunden wenig nützliches mehr thun kan.

4. Muß der Meiſter dahin ſehen, daß einem ungeübten Geſellen, oder Lehr-Burſchen, ein geübter und erfahrener zur Seite geſetzet werde, welches auch bey einem trägen und langſamen gleichfals zu obſerviren, damit der Bau-Herr nicht gefährdet werde, zumahl ſie alle einerley Lohn bekommen.

5. Solte ein Bau-Herr verlangen, daß Tagelöhner, zu welchen er das Vertrauen hätte, mit an die Arbeit geſtellet werden, ſo muß ſich kein Geſelle weigern, mit einem Tagelöhner zu arbeiten, der Tagelöhner aber muß wegen des Arbeits-Zeuges, das unten ſub No. 23. ſpecificirte, an den Meiſter abgeben. Es ſoll aber kein Geſell, der mit einem Tagelöhner gearbeitet hat, hinführo bey der Lade geſtrafet werden, wie es bishero wohl an einigen Orten geſchehen iſt.

6. Wenn Zimmerleute auf das platte Land aus den Städten geholet werden, gebühret ihnen freye Fuhre und frey Quartier, und wann ſie in einem Dorffe arbeiten, auf das Stroh-Lager ein Lacken und Kopf-Küſſen, ſo die Einwohner alle acht Tage nach der Reihe geben.

In denen Heyden, und auf Königlichen Vorwerckern müſſen ſie mit einem Stroh-Lager vorlieb nehmen, ſie können auch, wenn ſie auf dem

dem Lande arbeiten, nicht mehr an Tage-Lohn, als in denen Städten, prædentiren, und verliret ihr eigener Vortheil darunter, weil, wenn sie es dem Land-Mann zu schwer machen, derselbe alsdann genöthiget wird, den Land-Zimmerleuten die Arbeit zu überlassen;

Mit Bewilligung des Bau-Herrn kan es aber geschehen, daß sie eine Feyer-Stunde arbeiten, und dafür mit 10. pf. bezahlet werden.

Wann unzünftige Zimmerleute und Maurer die Arbeit verrichten, muß ihnen überall das Meister-Geld abgezogen werden, und bekommen also an Tagelohn so viel weniger.

7. Soll sich niemand unterstehen, Holtz oder Spähne von dem Bau-Platz wegzutragen, oder wegtragen zu lassen, bey Verlust des Tagelohns, so oft jemand darüber betreten wird.

Wenn auf Verding gearbeitet wird, soll bezahlet werden:

	Thl.	Gr.	Pf.
Für ein Schock Bau-Holtz, wie es zu einem Bau an Ständern, Riegeln, Sparren, Balcken ꝛc. erfordert wird, scharff auf vier Seiten zu beschlagen	10.		
Pro Stück starck und schwach durch die Banck	—	—	4 —
Ein Schock dito, Waldrecht auszuhauen	—	5	— —
Ein Stück	—	—	2 —
Wann lauter starck Holtz oder Balcken von 45. bis 59. Fuß lang scharff beschlagen werden, werden für Ein Schock bezahlet	15	—	—
Für ein Schock mittel Bau-Holtz von 40. Fuß lang	10	—	—
Für Ein Schock klein Holtz à 30. Fuß lang	—	7	12 —
und wenn es nur bewaldrechtet wird, auf jede Sorte die Hälffte.			
Das Abstämmer-Lohn wird besonders bezahlet, und für Ein Stück ordinair Bau-Holtz, starck und schwach durch die Banck	—	—	6
Balcken und Sage-Blöcke à Stück	—	1	—
Die Sage-Blöcke auszuzöpffen à Stück	—	—	— 6
Sage-Blöcke von 2 Längen abzustammen, durchzuhauen und auszuzöpfen	—	—	2 —
Eine Eiche abzustämmen	—	—	1 —
Zu Schwellen, scharff zu beschlagen, 36. bis 40. Fuß lang	—	—	6 —
Starcke Eichen, so einmahl aufgeschnitten werden können, scharff auf 4. Seiten zu beschlagen.	—	8	—
Dito, so ins Creutz geschnitten werden sollen,	—	—	10. bis 12 —
Was Waldrecht ausgehauen wird, dafür wird die Hälffte von obigen Sätzen bezahlet.			
Für ein Gebind in einem Gebäude 36. bis 40. Fuß in Balcken, mit Fachwerck, von 2. Stockwerck, mit einem gebrochenen Dach, liegenden und stehenden Stuhl, zweymal verriegelt, inclusive Holtzbeschlagen Simßwerck und inwendigen Abtheilungen	—	8	— —
Für ein Gebind dito, wann das Holtz dazu geschnitten worden und wird ein ordinaires Wohn-Hauß auf 4. Fuß, inclusive dem Balcken, verbunden.	7	12	—
Ein Gebind in einem Gebäude mit Fachwerck von 2. Etagen, mit einem gemeinen Dach, stehenden Stuhle, inclusive Holtzbeschlagen Simßwerck und inwendigen Scheide-Wänden, 2. mal verriegelt	—	—	7 — —
Wenn das Holtz darzu geschnitten worden	—	—	6 12 —
Wenn dergleichen Gebäude von einer Etage gebauet wird, gehet ⅓ des Zimmerlohns ab.			
Erckner, Kapff-Fenster und dergleichen Kleinigkeiten, auch das Latten, gehören mit in dem Verding.			
Ein Gebind in einen Stall von 30. Fuß im Balcken, zweymahl verriegelt	—	—	2 8 —
Dito einmahl verriegelt	—	2	— —
Ein Gebind in einer Scheune 44. Fuß im Balcken auf den 6ten, höchstens 7ten Fuß verbunden, die Balcken ausgetrumpft, zweymal verriegelt	—	3	16 —
Ein Gebind auf einem massiven Gebäude mit Mauer-Platen, einem gebrochenen Dach, von 2. Stockwerck, liegenden und stehenden Stuhl, inclusive Holtzbeschlagen Simßwerck und inwendigen Abtheilungen	—	4	12 —
Dito von einer Etage	—	3	16 —
Ein Gebind auf einem massiven Gebäude mit gemeinen Dach und stehenden Stuhl von 2. Etagen, inclusive Holtzbeschlagen und Abtheilungen	—	3	12 —
Dito von einer Etage	—	2	16 —
Für ein Gebind auf einer massiven Scheune à 40. bis 44. Fuß tief, die Balcken ausgetrumpft, das Dach mit liegenden Stuhl gut verstrebet und verriegelt	2	8	—
Ein Brett von 24. Fuß, auf einer Seite behubelt, gespundet und zu legen	—	—	— 2 —
Wenn dazu besondere Unterlagen gelegt, und mit Erde bestampft werden müssen à Stück	—	2	6
Ungehubelt, aber doch gespundet	—	1	6
Mit besondern Unterlagen	—	1	9
Ungespundet und verlegt	—	1	3
Zum Verschlagen oder Verkleiden	—	1	—
Gesimße gehören mit in dem Verding, und müssen nach dem Chablon gemacht werden, als es der Bau-Meister zeichnet.			

Ein

	Thl.	Gr.	Pf.
Ein Fuß-Rinnen auszuhauen, mit Holtz beschlagen — —	—	1	—
Eine Pferde-Krippe dito — —	—	—	8
Eine Rinne im Bier- und Brau-Häusern dito — —	—	—	8
Ein Thorweg und Scheune-Flügel von rauhen gespundeten Dielen, für jeden Flügel 8. gr. für zwey Flügel —	—	16	—
Für zwey hart Bretter und Zubehör à 4. gr. — —	—	8	—
Wann eine Pforte darin eingeschnitten — —	—	2	—
Eine Stall-Thüre gespundet	—	4	—
Ein Brunnen-Geschling, sechs Fuß im Durchschnitt, 3. Fuß hoch, nebst Pfosten, Brunnen-Schwengel und Ruthe —	3	—	—
Eine gemeine Treppe mit eingeschnittenen Stuffen von unbehubelten oder rauhen Brettern, 15. bis 20. Fuß hoch, mit einem Handgriff	1	8	—
Eine Treppe mit unbehubelten Wangen und Stuffen, verkleidet und mit Handgriffen —	2	8	—
Eine Treppe mit Setz-Stuffen, Traillen von geschweiften Fichten-Brettern mit Handgriff, podest, 5. Fuß im Lichten, pro Stuffe — —	—	12	—
Eine Treppe von Eichen-Holtz, 6. Fuß im Lichten, wird nach denen verlangten Zierrathen, à Fuß mit 16. gr. 20. gr. bis 1. Thalr. verdungen.			
Für den Richt-Baum und Thau zum richten 16. gr. 20. gr. bis 1. Th. wird auser dem Verding bezahlet.			
Für einen Satz-Schrauben auf Tag und Nacht — —	—	8	—
Eine Winde mit einem Tummel-Baum — —	3	—	—
Dito, mit einem Rade von 8. Fuß, Welle, und Gestelle auch Ecknern zur Winde —	5	—	—
Ein Fuß-Schwellen unterzubringen, exclusive Schrauben	—	1	—
Zum Richten giebt der Bau-Herr die nöthige Leute, und der Zimmermeister ist schuldig mit allen Gesellen und Arbeitern, so auf den Bau gestanden, mit zu helffen, ohne dafür besondere Bezahlung zu verlangen.			
Beym Rammen wird die Arbeit nach dem Grunde verdungen, und muß das Pfahl-Spitzen von dem Gesellen, der bey der Ramme ist, oder von Tagelöhnern geschehen.			
Einen Holm einzurichten und einzubringen, inclusive Holtzbeschlag à Fuß — —	—	—	9
Ein Brücken-Balcken aufzuzapffen und aufzukämmen, inclusive Beschlager-Lohn, à Fuß	—	—	6
Ein Spund-Pfahl zu beyden Seiten einzurichten und zu spitzen, inclusive Holtzbeschlag, pro Fuß — —	—	—	4
Eine Ruthe Brück-Höltzer zu legen, inclusive Holtzbeschlag	—	16	—
Eine behauene Brücken-Bohle zu legen, an beiden Enden 2. mal anzubohren und solche anzutragen, und werden keine Tagelöhner dabey zu Hülffe gegeben	—	—	4
Dachspahn, so 6. Zoll breit, und 10. Zoll lang, das 100. mit den Kochen, Lohen und Aufdecken	—	8	—

II. Müller- und Mühlen-Arbeit.

Mühlen-Meister, Polirer, Gesellen und Lehr-Bursche, bekommen das Tagelohn was Zimmerleute bekommen, und müssen sich nach alle dem richten, was bey den Zimmerleuten festgesetzet worden.

Auf Verding wird bezahlet:

Für ein Wasser-Rad auf jeden Fuß im Durchschnitt —	—	20	—
Für einen Fuß im Stern-Rade	1	—	—
» einen Fuß im Kamm-Rad	1	—	—
» einen Fuß im Dreyling	1	—	—
» eine Mühlen-Well von 18. bis 20. Fuß — —	2	—	—
» eine dito, von 20. bis 25. Fuß und steiget der Preiß von 5. Fuß zu 5. Fuß, mit 8. gr.	2	8	—
Für ein Mühlen-Gerüst, inclusive des Angewehrs —	15	—	—
Die Steine aufzubringen, und die Mühle gangbar zu machen	4	—	—
Für die Rückfohle nebst zwey Rinck-Scheeren — —	3	—	—
Für einen Beutel, Schuffel und Mehl-Kasten — —	7	—	—

Nota Wenn bey Mühlen-Bauten auf Tagelohn gearbeitet wird, muß der Müller ohnentgeldlich mit arbeiten.

III. Maurer-Arbeit.

Empfangen eben das Tagelohn, was bey denen Zimmerleuten festgesetzet, und müssen sich nach dem, was wegen der Arbeits-Stunden, der Handlanger, der Feyer-Stunden, und sonsten allda verordnet, auf das genaueste verhalten, wird also alles das, was dabey von No. 1. bis No. 7. incl. notiret worden, anhero wiederholet.

Was die Arbeit anbetrifft, so bedungen wird, so soll bezahlet werden:

Ein Cubic-Fuß im Fundament von Feld-Steinen inclusive des Ausgrabens — — — —			2
Eine Quatrat-Ruthe an einem massiven Gebäude im untersten Stock	1	6	—
Dito, im 2ten Stock —	1	10	—

	Thl.	Gr.	Pf.
Dito, im 3ten Stock —	1	16	—
Ein Fach auszumauren in einem höltzernen Gebäude, im untersten Stockwerck —	—	1	—
" im 2ten Stockwerck —	—	1	3
" im 3ten — —	—	1	6
und wird ein Fach von Stiel zu Stiel gerechnet, Fenster und Thüren gehen ab.			
Ein Fach zu berappen —	—	—	3
" " zu tünchen —	—	—	6
Bey gewölbten Kellern, wird das Fundament nach obigen Sätzen gerechnet			
Das Gewölbe, wenn es ein Kufen-Gewölbe, nach denen darin verarbeiteten Steinen, à 1000. Tal.	2	—	—
Eine Quadrat-Ruthe, inwendig und auswendig ohne Zierrathen, glatt abzuputzen —	—	10	—
1000. Dach-Steine auf ein Gebäude von einer Etage, mit Dachspahn einzudecken —	—	16	—
Dito, auf ein Gebäude von 2. Etagen — —	—	18	—
" mit Kalck einzudecken, und auch inwendig zu verschmieren	1	2	—
Für einen gemeinen Küchen-Schorstein mit 2. Brand-Mauren, einen Pfeiler und 2. Bogen, 26. Fuß hoch — —	8	—	—
Eine Cammin-Röhre aus der ersten Etage — —	4	—	—
Dito, vom 2ten und 3ten Stock	2	12	—
Für eine Quadrat-Ruthe zur Stuben-Decke zu berohren und zu tünchen — —	—	12	—
Für einen lauffenden Fuß klein Gesimß, an einer Stuben-Decke, 8. pf. bis		1	—
Für einen lauffenden Fuß-Gesimß von 1. bis 15. Zoll hoch	—	2	—
Das Gipsen wird nach denen Zierrathen bezahlet.			

IV. Stein-Brücker- oder Stein-Setzer Arbeit.

Für eine Rheinländische Quadrat-Ruthe zu pflastern, wenn das alte Lager nicht aufgebrochen werden darf — —	—	10	—
Für das Aufbrechen des alten Dammes — —	—	2	—

V. Tischler Arbeit.

Für eine Eichene doppelte Hauß-Thüre mit 2. Flügeln, 6. Fuß breit, 7½. Fuß hoch, die Leisten in die Noth, die Füllung abgegründet, mit 2. Füllungen, oben über ein Fenster, wenn der Tischler das Holtz giebet — 16. bis	18	—	—
Dito, wann der Bau-Herr das Holtz giebt — 9. bis	10	—	—
Eine dito von Fichten-Holtz, wenn der Tischler das Holtz giebt 12. bis	14	—	—
Wenn der Bau-Herr das Holtz giebt — 7. bis 8.	—	—	

NOTA Wenn die Tischler auf Taglohn arbeiten, werden auf einen Meister und Gesellen 9. gr. bezahlet, wovon 2. gr. auf das Handwercks-Zeug, und 7. gr. auf das Taglohn gerechnet werden. Weil auch die Tischler bey Licht, und 11. Stunden arbeiten müssen, so empfangen dieselbe auch im Winter das volle Taglohn. Auf einen Lehr-Jungen werden 2. gr. weniger gegeben, und wenn Essen und Trincken gegeben wird, wird die Hälffte des Taglohns 17. gr. bezahlt.

Eine gemeine Hauß-Thüre von Eichen Holtz, 7. Fuß hoch, 5. Fuß breit, mit Verdoppelung, und zwey Flügel, wenn der Tischler das Holtz giebt — 8. bis	10	—	—
Dito, wann der Bau-Herr das Holtz giebt — 5. —	6	—	—
Eine gemeine Hauß-Thüre von Fichten Holtz, 7 Fuß hoch, 5. Fuß breit, mit Verdoppelung, mit 2. Flügel, wenn der Tischler das Holtz giebet 6. —	7	—	—
Wenn der Bau-Herr das Holtz giebt — — 4 —	5	—	—
Eine Eichene Stuben-Thür, 7. Fuß hoch, 5. Fuß breit, mit 2. Flügel, auf beyden Seiten recht, die Leisten in die Noth, die Füllung abgesetzt, mit Zarge und erhobener Verkleidung, wenn der Tischler das Holtz giebt 8 —	9	—	—
Dito, wenn der Bau-Herr das Holtz giebt — 5 —	6	—	—
Dito, von Kiehnen-Holtz, wenn der Tischler das Holtz giebet 7 —	8	—	—
Dito, wenn der Bau-Herr das Holtz giebt — 4 —	5	—	—
Eine Stuben-Thüre 6½. Fuß hoch, 3. Fuß 3. Zoll breit, eingefaßt, von Eichen Holtz, von beyden Seiten recht, die Leisten in die Noth, mit 2. Füllung, die Füllung abgegründet, mit Zarg und Verkleidung, von des Tischlers Holtz — — 4 —	5	—	—
Dito, von des Bau-Herrn Holtz 2 —	3	—	—
dergleichen, von Kiehnen Holtz, so der Tischler giebt — 2 —	3	—	—
Von des Bau-Herrn Holtz 2 —	2	8	—
Eine Stuben-Thür von Kiehnen Holtz, auf einer Seite recht, mit Zarge und Verkleidung, —	2	—	—
Dito, von des Bau-Herrn Holtz	1	—	—
Eine schlechte geleimte Thüre von Kiehnen Holtz, die Leisten eingeschoben, mit Zargen und Verkleidung, von des Tischlers Holtz 18. gr. bis	—	20	—
Von des Bau-Herrn Holtz 10. gr. bis	—	12	—
Eine Fenster-Lufft, wenn die Rähme inwendig aufgehen, von Eichen Holtz, 7. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, nebst einen Lorrei-Bret,			

von

	Thl.	Gr.	Pf.
von des Tischlers Holtz 1, Thlr. 16. gr. bis	—	18	—
Bey freyem Holtz 20. gr. bis	—	22	—
Eine Fenster-Zarg, wenn die Rähme auswärts aufgehen von Eichen Holtz, so der Tischler giebt	2	—	—
Von des Bau-Herrn Holtz	1	—	—
Für 1. Fuß Paneel-Werck von Eichen Holtz, von des Tischlers Holtz, 2 Fuß hoch eingefaßt	—	4	—
Bey freyem Holtz — —	—	2	—
Dito, von Fichten Holtz, mit Füllung — — —	—	3	—
Bey freyem Holtz — —	—	2	—
Eine Cammin-Thüre von des Tischlers Eichen Holtze —	1	6	—
Von des Bau-Herrn Holtze —	—	20	—
Dito, von Kiehnen Holtz, des Tischlers — — —	—	16	—
Des Bau-Herrn — —	—	8	—
Ein Fenster-Laden, 7. Fuß hoch, 3½. Fuß breit, mit 4 Leisten, in einen jeden Flügel, von Fichten Holtz des Tischlers — —	1	4	—
Von des Bau-Herrn Holtz	—	14	—
Ein Fenster-Laden von 5. Fuß hoch, 3½. Fuß breit mit 2. Flügel, eingeschobenen Leisten, von des Tischlers Holtz 19 bis	—	20	—
Von des Bau-Herrn Holtz	—	12	—
Einen Oval-Tisch, so auf beyden Enden niedergeschlagen werden kan, von 6. Fuß lang, 3½. Fuß breit, mit gedrechselten Füssen von Kiehnen Holtz, wenn der Tischler das Holtz giebet	2	8	—
Wenn der Bau-Herr das Holtz giebet — — —	1	8	—
Ein Tisch, 3. Fuß 3. Zoll lang, 2½. Fuß breit, mit einem Creutz-Fuß — — — 14. bis	16	—	
Ein Lehn-Schemmel von des Tischlers Holtz — —	—	6	—
Dito, bey freyem Holtze —	—	4	—

VI. Mahler Arbeit.

Ein Fuß am Haupt-Gesimß in der Kirchen, 3. mahl grau mit Oel-Farbe angestrichen —	—	1	—
— gelb — —	—	1	4
Ein Fuß am Mittel-Gesims, grau	—	—	8
— gelb — —	—	1	—
Ein Quadrat Fuß an glatten Thüren, oder gerader Arbeit, grau	—	—	3
— gelb — —	—	—	4
Ein Fenster-Zarge von 4. Fuß hoch, 4. Fuß breit, mit Rähmen, grau	—	9	—
— gelb —	—	10	—
Eine grosse Hauß-Thüre mit 2. Flügeln, auf beyden Seiten, grau — —	1	—	—
— gelb —	1	8	—
Eine Stuben-Thür mit architrabe, grau — —	—	9	—
gelb — —	—	10	—
Ein paar Fenster-Laden, grau	—	10	—
— gelb —	—	12	—
Ein Cammin Bret, grau	—	3	—
— gelb —	—	4	—

VII. Kleinschmiede Arbeit.

Weil diese Arbeit fein und künstlich, auch schlecht gemacht werden kan, so ist solche nicht præcise zu determiniren, ungefehr kostet ein groß verdeckt Hauß-Thüren-Schloß mit durchbrochenen doppelten Eingericht, und durchgebrochenen Schlüssel, verzinnt	3	—	—
— unverzinnt —	2	16	—
Für ein nicht so grosses Schloß, verzinnt — —	2	16	—
— — unverzinnt	2	—	—
Für ein verdeckt einfach Stuben-Thür-Schloß, mit durchgebrochenen Schlüssel, nebst 1. paar Bocks-Bänder, Stützen, Haacken und Nietnägel, verzinnt	2	—	—
unverzinnt 1. Thlr. 8. bis	—	16	—
Für einen Beschlag von einer Stuben-Thür mit 2. Flügeln, auf vorige Art, wozu noch ein paar Bocks-Bänder, Stützen, Haacken und 2. Vorschieber, verzinnt — — —	2	20	—
— — unverzinnt	2	4	—
Einen dergleichen Beschlag mit Französischen Bändern, mit eisernen Knöpffen, verzinnt	2	—	—
— — unverzinnt —	1	16	—
Einen Beschlag mit dergleichen Bändern an einer einfachen Thür, verzinnt — —	1	8	—
— unverzinnt 20. gr. bis	1	—	—
Ein paar Bocks-Hörner, verzinnt — —	—	10	—
unverzinnt 7. bis	—	8	—
Einen Schieb-Riegel, verzinnt	—	4	—
— — unverzinnt	—	3	—
Einen durchbrochenen Schlüssel zur Hauß-Thüre, mit 12. Reiffen — — 4. bis	—	6	—
Dito, einen zur Stube 3. bis	—	4	—
Für einen ordinairen grossen Schlüssel — —	—	2	6
Ein Kammer-Schloß, verzinnt	—	10	—
— — unverzinnt	—	8	—
Für einen Fuß Wind-Eisen, gewunden und verzinnt —	—	1	—
— unverzinnt —	—	—	8
Für einen Fenster-Rahmen-Beschlag, woran ein paar Eck-Bänder mit Stütz-Haacken, 1. paar Winckel-Haacken, 2. Ueberwürffe mit Hespen und Kloben, und 1. Sturm-Haacken, verzinnt	—	7	—
— — unverzinnt	—	3	6
Ein Fenster-Rahm-Beschlag auf vorige Art, woran die Eck-Bänder bis 10. Zoll lang, verzinnt	—	9	—

	Thl.	Gr.	Pf.
— — unverzinnt	—	5	—
Ein groß Vorhang-Schloß mit einer Kette, Hespen und 2. Schlüssel — — 16. gr. bis	1	—	—
Für ein kleineres 6. gr. bis	—	9	—
Für einen Handgriff mit Buckeln, verzinnt — —	—	3	—
— — unverzinnt	—	2	—
Für eine Fenster-Schraube, mit Mutter und Blech, geschnitten, verzinnt — — 6. bis	—	8	—
— unverzinnt 4. bis	—	6	—
Für eine Klincke, nebst Klinck-Haacken und Stech —	—	3	—
Für ein Schloß mit einem Drehe-Drücker — —	—	8	—
Für einen Drehe-Drücker	—	2	6
Dito, Stech-Drücker	—	1	6

VIII. Grobschmiede Arbeit.

Allerhand schwartz grob Eisen-Arbeit, als Wagen, Brücken-Beschlag, Mühlen-Arbeit, so nicht verstählet wird, Mauer-Ancker ꝛc. wenn das Pfund Eisen 1. gr. gilt, — 1. gr. 9. bis — 10

Allerhand Bänder, Hespen, Ueberwürffe, Kloben und dergleichen, à Pfund — — — 2 —

Feinere Arbeit wird nach der Hand verkaufft und bezahlet.

Wenn das Pfund Eisen nicht 1. gr. gilt, gehet von obigen Sätzen so viel ab, als das Eisen weniger gilt, und wenn der Bau-Herr das Eisen liefert, wird auch nur das Arbeits-Lohn allein bezahlet, und muß der Schmidt dagegen den Abgang des Eisens tragen.

Verstählte und schneidende Waaren werden nach der Hand verkaufft und bezahlet.

Die Huff-Eisen müssen ihre gehörige Stärcke und Gewicht nach obiger Proportion behalten, und werden à 3. gr. bezahlet, und ein Kopff-Nagel in Schieff-Rädern wird mit 4. pf. nach der Observantz bezahlet.

IX. Kupffer-Schmiede Arbeit.

Allerhand neu Kupffer, so nach dem Gewicht, und nicht nach der Hand verkaufft wird, wird bezahlet à Pfund 8. gr. 6.

Wenn das Kupffer à part bezahlet wird, werden an Arbeits-Lohn auf das Pfund 2. gr. bezahlet, und muß der Kupffer-Schmidt den Abgang tragen.

Auf gelötete Arbeit, als Blasen-Köpffe ꝛc. wird das Pfund Kupffer à Pfund 1. gr. mehr bezahlet.

An Schlangen-Röhren in Brandweins-Blasen wird das Pfund Kupffer mit 12 gr. bezahlet.

	Thl.	Gr.	Pf.
Allerhand grobe Reparationen an Pfannen und dergleichen, werden bezahlet à Pfund mit 10. gr.			
Ein Pfund alt Kupffer wird bezahlet zu 6. gr. bis 6. gr. 6. pf.			

X. Nagel-Schmiede Arbeit.

Wenn das Pfund Eisen 1. gr. gilt, wird das Pfund in allerhand Nägeln verarbeitet, mit 2. gr. 3. pf. bezahlet; gilt das Eisen weniger, muß auch an der Arbeit soviel decourtiret werden, und sollen wägen:

Schiffs-Nägel.

1. Schock gantze Krafften	17. bis 18.	Pfund.
1. dito, halbe Krafften	10.	
1. dito, fünfzöllige Nägel	5½.	
1. dito, vierzöllige —	3½.	
1. dito, dreyzöllige	2. Pfund.	
1. dito, zweyzöllige	26. Loth.	
1. dito, Ein und ein halbzöllige	10½.	
— Latt-Nägel	— 2.	—
— Brett-Nägel	— 1½.	—
— halbe Brett-Nägel	— 25.	

Die Nägel, wovon das Schock nicht 1. Pfund wäget, können zwar nach der Hand verkaufft werden, es müssen aber halbe Brett-Nägel nicht über 2. gr. 6. pf. Schloß-Nägel à 100. Stück zu 2. gr und 100. halbe dito, zu 1. gr. 6. pf. verkauft werden. Die Nägel und übrige Arbeit zum Schiffs-Bau werden à Pfund 2. gr. nach der Observantz bezahlet.

XI. Glaser Arbeit.

Ein Quadrat-Fuß von Carnies-Bley in- und auswendig verzinnt, mit dem Glase	—	—	3 4
Dito, von ordinair Bley	—	2	—
Wenn der Bau-Herr das Glaß giebt, 1. Fuß Carnies-Bley	—	1	4
— ordinair-Bley	—	1	—

XII. Gelbgiesser Arbeit.

Ein Pfund roher Meßing wird bezahlet mit — —	—	9	—
Dito, ausgefeilte Arbeit	—	11	—
Dito, ungeschliffene Arbeit	—	13	—
— geschliffene Arbeit	—	16	—

Die kleine Arbeit, so nicht über 1. Pfund schwer, wird nach der Hand verkaufft.

XIII. Töpffer Arbeit.

Ein Stück blau oder braun glasirte Kacheln — —	—	2	—
Dito, weisse —	—	1	4
1. Stück weisse Leisten	—	—	6
Schwartze glasirte Kacheln	—	—	8
Unglasirte Kacheln —	—	—	6
Für eine Rauch-Röhre zum Ofen	—	2	6

An Setzer-Lohn:

Für einen grossen Ofen von 3. Kasten, 9. Kacheln hoch, und 7. Kacheln lang — —	1	8	—

Für

	Thl.	Gr.	Pf.
Für einen kleinern von 6. Kacheln lang, 7. hoch, und 3. Kasten	1	—	—
Dito, von 2. Kasten und 6. bis 7. Kacheln	—	—	16 bis 18 —

XIV. Lehmer- und Klicker Arbeit.

Den Lehm, Sand ꝛc. schafft der Bau-Herr	—	—	
Für ein Fach im untersten Stock zu klicken	—	1	6
und wird das Fach von Stiel zu Stiel, die Strebe-Bänder werden aber nicht mit gerechnet.			
Für ein Fach im 2ten Stock	—	2	—
Dito, in der 3ten Etage	—	2	4
Für eine Quadrat-Ruthe, oder ein Fach 36. Fuß lang, 4. Fuß breit, Winde-Boden, im untersten Stock	—	18	—
— im 2ten Stock	1	—	—

XV. Brunnen-Gräber Arbeit.

Ein Fuß, tief im Durchschnitt 7. Fuß, mit Bohlen auszusetzen	—	12	—
Ein Fuß dito, mit Feld-Steinen und Most auszusetzen	—	1	—

XVI. Bretterschneider Arbeit.

Für einen Fuß Kiehnen Holtz mit der Hand-Sage einmal aufzuschneiden	—	—	2
und wenn viel zu schneiden ist, für 7. Fuß	—	1	—
Ein Fuß Eichen Holtz, dito, aufzuschneiden	—	—	3
und wird kein Unterscheid darinn gemacht, ob Creutz-Holtz, Diehlen, Plancken oder Latten geschnitten werden.			
Das Beschlager-Lohn auf 2. Seiten, wird, wie bey den Zimmerleuten, à part bezahlet.			

XVII. Klempner Arbeit.

Eine Tafel weiß Blech kostet	—	2	—
Arbeits-Lohn mit Zinn und Kohlen	—	1	—
1. Pfund rollen Bley	—	—	2
Zu verarbeiten, à Centner	—	13	—
Blecherne Röhren, werden nach den darin verarbeiteten Tafeln bezahlet, à Tafel 1. gr. Arbeits-Lohn.			

XVIII. Böttcher Arbeit.

Ein groß Küfen, 6. Fuß im Diameter, wozu 60. Stäbe, à 6. Zoll breit erfordert werden, wenn der Bau-Herr das Holtz giebt, für jeden Stab Arbeits-Lohn 2. gr. 8. pf. thut auf 1 Fuß	1	3	—
Wenn der Böttcher das Holtz giebt, soll er Rechnung produciren, was ihm das Holtz kostet, welches ihm alsdann besonders bezahlet werden muß.			
Nach diesem Grund-Satz und Proportion werden auch grössere Küfen bezahlet.			

	Thl.	Gr.	Pf.
Ein grosser Eichener Band um ein grosses Küfen,			
Zum obersten Gang	—	1	8 —
Der 2te Band	—	1	— —
Der 3te Band	—	—	18 —
Der 4te Band	—	—	14 —
Ein Kühlfaß wird nach Proportion der Grösse, von 2. bis 5. Thal. bezahlet.			
Ein Ohm von 120. Quart	—	14	—
Eine Bier-Tonne von 100. Quart	—	12	—
Eine halbe Tonne	—	6	—
Eine viertel Tonne	—	4	—
Ein Ancker	—	5	—
Ein halb Ancker	—	4	—
Ein viertel Ancker	—	3	—
Ein Eichen Stall-Eymer	—	3	6
Ein paar Dito	—	7	—
Ein paar Brunnen-Eymer à 8. gr.	—	16	—
Ein Trichter, nachdem er weit ist	6.	8. bis	10 —
Ein paar Achtel zum Wasser tragen	4. bis	5	—
In denen Städten, wo das Holtz nicht zu theuer, und die Lebens-Mittel wohlfeiler sind, muß auch weniger vor die Böttcher-Arbeit gegeben werden.			

XIX. Steinhauer und XX. Steinsprenger sind hier nicht.

XXI. Strohdecker Arbeit

Ein Gebind, auf beyden Seiten gedeckt, 7. Fuß breit, 30. Latten hoch, inclusive des Handlanger-Lohns	—	1	— —
Deckel-Stöcke und Stroh-Schöve werden vom Bau-Herrn geliefert.			

XXII. Teichgräber Arbeit.

Eine Ruhe, Pommersche 15. Fuß lang, 12. Fuß breit, 6. Fuß tief, ohne Vorrahden	—	8. bis	10 —
1. dito, 6. Fuß breit, 3. Fuß tief	—	2. gr. 6. pf. bis	3 —
1. dito, 4. Fuß breit, 3. Fuß tief	—	1. gr. bis	1 6

XXIII. Hand- und Tagelöhner-Arbeit.

Ein Tagelöhner bekömmt im Sommer	—	4	—
im Winter	—	3	6
und muß soviel Stunden arbeiten, als Maurer und Zimmerleute.			
Ein Handlanger bey einem Maurer, bekommt im Sommer	—	4	8
im Winter	—	4	—
Wovon er im Sommer, dem Meister 4. pf. im Winter 2. pf. abgeben muß.			
Ein Handlanger bey Zimmerleuten, wird wie ein Tagelöhner bezahlet, wenn er aber in den Heyden beym Holtz ausschlagen hilft, bekommt er soviel, als ein Handlanger beym Maurer.			
Ein Meher bekommt sowohl beym Winter-Korn als Graß mehen, wenn er kein Essen und Trincken bekommt	—	—	6 —
und muß von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang arbeiten.			

	Thl.	Gr.	Pf.
Beym Sommer-Korn bekommt er	—	5	—
Eine Binsterin, so zugleich harcket	—	4	—
Wenn eine besondere Person zum Harcken gehalten wird	—	3	6
Beym Heuen in den Wiesen und übrigen Tagelöhner-Arbeit, bekommt eine Manns-Person	—	4	—
Eine Weibes-Person	—	3	—
NB. Wenn bey obiger Arbeit, Essen und Trincken gegeben wird, wird nur die Hälfte des Tagelohns bezahlet.			
Bothen-Lohn, pro Meile im Sommer	—	2	—
Im Herbst und Früh-Jahr bey schlimmen Wege 2. gr. 6. pf. bis		3	—

Ueberhaupt wird annoch hiebey erinnert, und wiederholet, daß an Orten, wo ein billigeres Tagelohn, oder Preiß der Waaren bereits introduciret, solches durch diese Taxe nicht erhöhet seyn, sondern alles beym vorigen verbleiben soll, wie denn auch in den kleinen Land-Städten, dergleichen Preiß vor die Handwercker-Waaren und übrigen Arbeit nicht gefordert werden kan, weil daselbst die Lebens-Mittel und Zuthat wohlfeiler, als in den grossen Städten sind, wornach sich also die gesamte hierinn erwehnte Handwercker, und Tagelöhner, auch die Bau-Herren und Neuanbauende allerunterthänigst und gehorsamst zu achten haben, und muß die Krieges- und Domainen-Cammer, imgleichen die Land- und Steuer-Räthe, nicht minder die Beamte, auch die Magistrate in den Städten dahin sehen und darüber halten, daß diesem Reglement gebührend nachgelebet, und dawider nicht gehandelt werde.

Zu Uhrkund dessen haben Seine Königl. Maj. selbiges Höchst-Eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königlichen Innsiegel bedrucken, auch gewöhnlicher massen zu jedermanns Wissenschafft publiciren und bekannt machen lassen. Signatum Berlin, den 14. Oct. 1753.

Friderich.

(L. S.)

v. Viereck. v. Blumenthal.

No. 60. Rescript an die Clevische Regierung, die Edicte und Verordnungen, welche eine fiscalische Vigilantz mit sich führen, betreffend, de dato Berlin, den 15ten Octobr. 1753.

Friederich König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Euch wird bekannt seyn, wie mißfällig die Nachläßigkeit der Fiscæle bey Gelegenheit des Müntz-Edicts uns neuerlich gewesen, und daß denenselben bey Strafe der Cassation bessere Vigilantz anbefohlen worden.

Da wir nun zugleich vernommen, daß dortiger Orten bishero die Richter sowohl in denen Städten als auf dem platten Lande ihrer Districte die Fiscalia respiciret haben, wodurch dann geschehen, daß denen Fiscælen diejenige Verordnungen, die nicht specialiter an sie gerichtet gewesen, nicht communiciret worden. Wie auch diesem Mißbrauch zuvor zu kommen durch Unser General-Directorium gemessenen Befehl dieserwegen untern 15ten Septembr. an die ꝛc. Cammern ergehen lassen, und nunmehro nöthig ist, auch Euch davon zu avertiren. Als werdet ihr hiermit befehliget, denen dortigen Fiscælen nicht allein jedes mahl ein Exemplar derer Euch zur Publication zugefertigten Edicte und von denen Verordnungen, welche eine Special-Vigilantz mit sich führen, eine Copey zufertigen zu lassen. Sondern auch, wenn sie Contraventiones anzeigen, dieselbe nicht zu weitläuftigen Processen zu verweisen, sondern nach einem kurtzen mündlichen Verhör dem Befinden nach denen Edicten und Verordnungen gemäß darüber zu erkennen. Mithin so wenig denen Fiscælen als denen Partheyen unnöthige Weitläufftigkeit zugestatten, und überhaupt selbst ohne Ausnahme denen Edicten und Verordnungen gehörig nachzuleben. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 15ten Octobr. 1753.

An die Clevische Regierung.

No. 61. Notification an die Pommersche, Königsbergische, Gumbinische, Neumärckische, Halberstädtische, Mindensche, Clevische, Ostfriesländische Cammer, item Geldrische Commission, die falsche Tombackenen Friderichs d'or betreffend. de dato Berlin, den 21ten Octobr. 1753.

Friederich König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Uns allerunterthänigst angezeiget worden, daß auf letzterer Leipziger Messe falsche Friedrichs d'Or von einer tombackenen Composition zum Vorschein gekommen, welche zur Müntz-Stadt den Buchstaben B. führen, in dem Nahmen Fridericus aber, ist ein verkehrtes S, nemlich Fridericuƨ, in dem Worte Borussorum, sind die beyde SS, gleichfalls umgekehrt, und die beyde Buchstaben or, ausgelassen, und stehet Boruƨƨum; Als haben Wir euch solches hierdurch bekanut machen wollen, mit Befehl eures Ortes das Publicum sonder einigen Anstand und Zeit-Verlust vor dergleichen falsche Müntze, wovon auch eine starcke Parthey aus Holland nach Hamburg gekommen, zu warnen, auch das Nöthige deshalb denen öffentlichen Intelligentzien und Zeitungen inseriren zu lassen, auch solches bey allen unter euch stehenden Cassen bekannt zu machen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 21 Octobr. 1753.

An die Pommersche, Königsbergische, Gumbinische, Neu-Märckische, Halberstädtische, Mindensche, Clevische, Ostfriesische Cammer, it. Geldrische Commission.

No. 62.

No. 62. Circulare an alle Justitz-Collegia, Cammer-Gerichte und Regierungen, betreffend den Vorschuß derer Urtels-Gebühren und andere Kosten. de dato Berlin, den 25ten Octobr. 1753.

Friederich König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist hin und wieder Zweiffel entstanden, ob die Advocaten verbunden seyn, das Post-Geld zu denen zum Spruch abgehenden Acten vorzuschiessen oder nicht? Und dieses hat zu allerhand Unordnungen und unnöthiger Arbeit Anlaß gegeben, zu deren Abhelfung Wir nachstehendes zu verordnen allergnädigst gut gefunden.

Advocati sind zwar

1) nicht schuldig, die Urthels-Gebühren, worzu auch die Transmissions-Kosten zu rechnen, vorzuschiessen, dahingegen aber sollen Sie vors künftige, und von nun an, gehalten seyn, ihren Partheyen von denen publicirten Urtheln Nachricht zu ertheilen, und ihnen nach ihrer Einsicht gewissenhaft zu eröffnen, ob sie sich in der 2ten oder 3ten Instantz, reformatoriam versprechen können.

2) sollen sie gedachten ihren Partheyen melden, wie hoch die Kosten in casum rei confirmatoriæ, sich ohngefehr belauffen möchten, und dieser Nachricht müssen sie

3) ausdrücklich mit hinzu fügen, daß die Partheyen, welche das Remedium eingewand, binnen 4 Wochen, die gemeldete Summe an den Rendanten der Sportul-Casse zur Berechnung einzuschicken, wiedrigenfalls aber zu gewärtigen hätten, daß solche von ihnen nebst denen Kosten pro Executoriali und vor dem Land-Reuter, beygetrieben werden solten.

4) Haben Advocati bey Uebergebung der Justification des Remedii, mündlich beym Constitutioniren, und in denen Feriis schrifftlich anzuzeigen, daß vorstehendes von Ihnen beobachtet worden, damit ihr sofort die Execution mit ausdrücklicher Meldung der von dem Advocato geschehenen Anzeige, veranlassen könnet; solte aber der Patronus Causæ diese Anzeige unterlassen haben; so müsset ihr sofort die Execution wieder denselben verordnen.

5) Bleibet denen Advocatis erlaubet, auf den Fall, daß die Partheyen sich extra provinciam aufhalten, einen Vorschuß oder Caution zu fordern; Sie müssen aber von nun an bey Uebernehmung der Sache, sich eine gewisse und sichere Adresse geben lassen, vermittelst welcher sie die erforderliche Nachrichten an ihre Principalen gelangen lassen, und die Urthels- und andere Gebühren erhalten, oder wenigstens beym Rendanten der Sportul-Casse auf Rechnung deponiren können. Brauchen sie diese Vorsicht nicht, so haben sie es sich lediglich zu imputiren, wenn ihr euch an sie wegen derer Gerichts-Gebühren haltet, welches Wir denn auch euch würcklich zu thun hiermit anbefehlen.

Ueber vorstehendes habt ihr also ernstlich und mit Nachdruck zu halten, und solches durch einen Aushang zu publiciren. Sind euch ꝛc. Berlin, den 25. Octobr. 1753.

Ad Mandatum.

v. Cocceji.

An alle Justitz-Collegia, Cammer-Gericht, Altmärckisch Ober-Gericht, Uckerm. Ober-Gericht, Preußische, Clevische, Pommersche, Schlesische, Magdeburgische, Halberstädtische Regierung.

No. 63. Rescript an die Preußische Regierung, den Abschoß von denen Verlassenschafften der Saltzburger betreffend. de dato Berlin, den 27ten Octobr. 1753.

Friederich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Was ihr auf des dortigen Magistrats allerunterthänigste Anfrage, wie es mit der Verlassenschaft der daselbst verstorbenen Saltzburgerin, Magdalenen geb. Wibmenin zu halten, unter den 29ten Aug. letzthin allerunterthänigst einberichtet, solches ist zu seiner Zeit allhier zu recht eingelauffen.

Wann nun daraus sowohl aus denen dabey eingesandten und hierneben wieder zurück gehenden General-Acten sich ergiebet, 1) daß der Verstorbenen in Saltzburg zurück gelassenes Kind und Ehe-Mann, zumahlen nicht erhellet, daß sie von ihm geschieden sey, die nechste Erben ab intestato sind. 2) Das Angeben der verweigerten Verabfolgung der im Saltzburgischen denen hiesigen Saltzburgern zugefallenen Erbschaften, nicht gegründet, vielmehr das Gegentheil durch 22 Fälle von dem Commissario Herrmann nachgewiesen werden, auch 3) nicht eingestanden ist, daß die Verstorbene diesen Nachlaß hier erworben, da sie nach nurgedachten Commissarii Bericht 50 Rthlr. 33 Gr. Polnisch aus Saltzburg ererbet. Ferner 4) das nach denen Reichs-Gesetzen der Religion halber erlaubte emigriren die Erlaubniß, das Seinige mit sich zu nehmen, eben so wie die heimfallende Erbschafften zu erheben, in sich schliesset, und überdem die Erbnehmung mit der Religion nichts gemeines hat, sodann 5) das Reciprocum zwischen hiesigen Landen und Saltzburg zu beobachten so recht und billig, als in Ansehung der von dort denen hiesigen Saltzburgern ungleich mehr zufallende Erbschafften vortheilhaftig ist. Endlich 6) bereits in andern Fällen dergleichen Erbschafften abgefolget worden; Als wird der verstorbenen Wibmenin Verlassenschafft von 57 Rthlr. 5 Gr. nicht an die diesseitige Anverwandten, sondern an derselben Kind und Ehe-Mann in Saltzburg, wenn solche sich sonst desfalls gebührend legitimiret, gegen die gewöhnliche Nach-Steuer Decima zu verabfolgen, und des Endes auch solche durch die Intelligentz-Blätter bekannt zu machen seyn. Daferne aber binnen gewisser Zeit gedach-

gedachte nächste Erben sich nicht melden solten, alsdenn könnte denen disseitigen Anverwandten aufgegeben werden, daß sie zuforderst aus dem Saltzburgischen ein Gerichtlich Attestat beyzubringen hätten, welchergestalt keine nähere Erben mehr vorhanden, oder daß solche sich dieses Nachlasses gäntzlich begeben, bis dahin aber sind obgedachte 57 Rthlr. 5 Gr. Gerichtlich zu verwahren. Ihr habt also hiernach den dortigen Magistrat auf seine Anfrage zu bescheiden, und Wir sind ꝛc. Berlin, den 27. Octob. 1753.

(Ad Mandatum.)

G. v. Reuß.

An die Preußl. Regierung.

No. 64. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Unachtsamkeit und Schuldigkeit der Fiscæle. de dato Berlin, den 11ten Nov. 1753.

Friederich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Ueber derer Fiscäle Unachtsamkeit wird hin und wieder geklaget und der General-Fiscal selbst beschweret sich, daß bey denen Meisten sein vieles Erinnern fast gar keinen Eindruck mehr finde.

Dieses beweget Uns, Euch gnädigst hiermit anzubefehlen, denenselben Unsern ungnädigen Mißfallen darüber zu erkennen zu geben, und sie mit erforderlichen Nachdruck zu ihrer Schuldigkeit zu ermahnen.

Insonderheit ihnen ihre Pflicht dabey vorzuhalten, und wenn Euch von dem General-Fiscal Anzeige geschiehet, in welchem Stück dieser oder jener dem fiscalischen Reglement zuwieder handelnde schuldig befundenen, ohne Nachsicht mit der darauf gesetzten Strafe zu belegen.

Ihr müsset auch übrigens dahin sehen, daß sie die halbjährige fiscalische Tabellen ordentlich und prompte bey Euch abgeben, auch nach Vorschrift des Codicis hinterher notiren, was für Contraventiones Edictorum das halbe Jahr über von Ihnen seyn angemercket und gerüget worden, damit man daraus erkennen möge, ob sie ihr Amt mit gehöriger Attention wahrnehmen. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 11ten Novembr. 1753.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Bismarck. v. Danckelmann.

An das Cammer-Gericht.

No. 65. Edict, die Chur-Sächsische Steuer-Scheine betreffend. de dato Berlin, den 15ten Nov. 1753.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, was massen Wir sowohl zu gäntzlicher Hebung und Hinwegräumung der, wegen Friedens-Schluß-mäßiger vorzüglicher Bezahlung, der in den Händen Unserer Vasallen, Diener und Unterthanen befindlichen Chur-Sächsischen Steuer-Scheine, bisher vorgekommenen Zweifel und Schwürigkeiten, als auch, zu nachdrücklicher Vorbeugung der bey diesem Geschäfte zu besorgenden Verfuren und Unterschleiffe, vor diensam und nöthig erachtet, Uns dieserhalb mit des Königs in Pohlen Majestät näher zu vernehmen, und über gewisse Principia regulativa zu vereinigen: in dessen Erfolg dann nachstehende Convention unter Uns geschlossen worden:

Demnach Ihro Königl. Majestät in Preussen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, und Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen die aufrichtigste Intention hegen, das zwischen Denenselben glücklich bestehende Freund- Brüder- und nachbarliche gute Vernehmen und enge Freundschafts-Band nicht nur sorgfältig zu unterhalten, sondern auch je länger je mehr zu befestigen und genauer zu verknüpfen, und alles dasjenige, was sothane Vereinigung auf einigerley Weise hindern oder schwächen könte, aus dem Wege zu räumen und abzuwenden: und dann Seine Königl. Majestät in Pohlen, in Verfolg dieser freundschaftlichen Gesinnung, dahin angetragen, daß wegen der vorzüglichen Bezahlung derer in denen Händen derer Königl. Preußischen Vasallen, Diener und Unterthanen befindlichen Chur-Sächsischen Steuer-Scheine, zu Vorbeugung der dabey etwa zu besorgenden Verfuren oder anderen Mißbräuche und Unterschleife, nähere und hinlängliche Maasreguln gemeinschaftlich concertiret werden möchten, des Königs in Preussen Majestät auch aus gleichmäßig heilsamen Absichten und wahrer aufrichtigen Begierde, des Königs in Pohlen Majestät bey aller Gelegenheit alle nur irgends mögliche Merckmahle Ihrer besondern Hochachtung, Attention und Gefälligkeit für Dero Vortheile und Vergnügen zu geben, zu sothanem Vorschlage die Hände williast gebothen; Als haben Beyderseits Königliche Majestäten für diensam erachtet, Sich über die bey diesem Werck bishero vorgekommene Schwürigkeiten unter einander vertraulich näher zu vernehmen, und folgende Convention zu errichten.

Artic. I.

Zuförderst declariren des Königs in Pohlen Majestät hiermit, daß Sie alle und jede, in dem Besitz derer Königl. Preuß. Vasallen, Diener und Unterthanen dermahlen würcklich befindliche Chur-Sächsische Steuer-Scheine, ohne Ausnahme, quocunque titulo auch selbige an den jetzigen Inhaber gelanget seyn mögen, und zwar sowohl diejenigen, welche in denen Königl. Preuß. Seits dem Königl. Pohlnischen Hofe bisher überreichten Listen bereits mit aufgeführet sind, als

auch

auch die übrigen, so annoch vor Ablauff des hiernächst fixirten Termini von denen Besitzern produciret werden möchten, für derselben wahres und rechtmäßiges Eigenthum, salvo jure tertii, anerkennen, und selbigen das ihnen in solcher Qualität accordirte Vorzugs-Recht unverweigerlich angedeyen lassen wollen.

Artic. II.

Damit man aber in Ansehung der letzteren zu einer vollkommenen Gewißheit gelangen und allem dabey etwa besorgtem Unterschleife aufs kräftigste vorgebeuget werden möge; So wollen Se. Königl. Majestät in Preussen, sobald gegenwärtige Convention zu ihrem Schluß gediehen, unverzüglich in Dero sämmtlichen Provintzien und Landen bekannt machen lassen, daß, wer von den dortigen Vasallen und Unterthanen etwa ein und andere Chur-Sächsische Steuer-Scheine, welche denen ehedem darüber aufgenommenen Listen noch nicht mit inseriret, jedoch vor der Publication des zu solchem Ende ergehenden Edicts bereits acquiriret wären, als welches von dem Innhaber zu bescheinigen, oder in Ermangelung anderer Beweise allenfalls eydlich zu erhärten, schon besässe, solche nunmehro ohne den geringsten Anstand, und zwar längstens binnen drey Wochen a dato publicati, bey dem höchsten Dicasterio jeden Orts produciren, und enregistriren lassen müsse, in dessen Entstehung solche Steuer-Scheine, der, zum Vortheil der Königl. Preußischen Unterthanen, zugestandenen Prioritæt, gäntzlich verlustig seyn und deren Besitzere darunter der Königl. Protection und Assistentz fernerhin auf keine Weise zu erfreuen haben würden: Worbey dann auch erwehnten Dicasteriis auf das nachdrücklichste injungiret werden soll, sich die Beschleunigung dieses Wercks gantz besonders und dergestalt angelegen seyn zu lassen, damit, wann es möglich, in weniger als zwey Monathen a dato recepti, die aus denen einlaufenden Nachrichten zu errichtende Verzeichnisse bey dem Königl. Hof-Lager gewiß eintreffen mögen, welche alsdann von demselben unverzüglich und optima fide dem Königl. Pohlnischen Hofe communiciret werden sollen.

Artic. III.

Aus diesen und denen vorhin bereits communicirten Listen soll nun zuforderst der eigentliche wahre Betrag der von denen Königl. Preußischen Unterthanen anitzo an die Chur-Sächsische Steuer würcklich habenden Forderungen eruiret und festgesetzet, auch davon keine andere Steuer-Scheine excludiret werden, als welche entweder erweislich entwendet, falsch und nachgemachet, oder bereits bezahlet, oder auch aus Versehen in denen vorher übergebenen Consignationen doppelt aufgeführet befunden werden möchten, und in Ansehung welcher es sich von selbst verstehet, daß selbige gäntzlich hinweg fallen, und in keine Weise in computum gebracht werden müssen.

Artic. IV.

Wann also, jetzt angeführter massen, ein Liquidum constituiret seyn wird, so verbinden sich Se. Königl. Majestät in Pohlen hiemit, die Verfügung zu treffen, daß, zu successiver Tilgung der sämtlichen Steuer-Scheine, jährlich ein Capital von $\frac{100}{m}$ Rthlr. halb an $\frac{60}{m}$ Rthlr. in jeder Leipziger Oster-Messe und halb in jeder Leipziger Michaelis-Messe, in denen in jedem Steuer-Scheine verschriebenen Müntz-Sorten, oder, wo dergleichen nicht beobachtet worden, in andern Steuermäßigen Especen und allenfalls Friderichs-d'or und vollwichtigen Louis-d'or, jedoch jedes Stück nicht höher als 5 Rthlr. gerechnet, denen Innhabern, gegen Zurückgebung der Original-Steuer-Scheine und behörige Quitung, aus der Chur-Sächsischen Ober-Steuer-Einnahme bezahlet, nicht weniger denen Innhabern die Zinsen von allen oberwehnten Capitalien der Königl. Preußischen Unterthanen bis zum Abtrag, wie zeithero geschehen, jährlich à 5 pro Cento von halben zu halben Jahren richtig abgeführet werden solle.

Artic. V.

Daferne auch in Zukunft einige Chur-Sächsische Steuer-Scheine durch Erbschaften oder Erheyrathungen aus denen Chur-Sächsischen Landen, oder auch aus gerichtlichen Depositis, an die Königl. Preußische Unterthanen, jedoch vermöge eigenen erweißlichen Rechts und Besitzes, ohne Cession, Versur oder Erhandelung von anderen, gelangen möchten, so versprechen Seine Königl. Majestät in Pohlen hiermit, daß dergleichen neue acquirirte Steuer-Scheine eben den Vorzug, den die in dem 1sten, 2ten, 3ten und 4ten Articul gegenwärtiger Convention begriffene bisherige Steuer-Scheine, zu geniessen haben, und zur Verfall-Zeit gegen Vorzeigung der über deren Acquisition erhaltenen Gerichtlichen Attestate, Depositen-Scheine, oder anderer Documenten, denen Innhabern aus der Ober-Steuer-Casse abgeführet werden sollen. Dahingegen und

Artic. VI.

Alle übrige in obigen Quantis nicht mit begriffene, noch unter die vorigen 4ten und 5ten Articul mit gehörige Chur-Sächsische Steuer-Scheine, so von Königl. Preußischen Vasallen, Dienern und Unterthanen acquiriret werden, es geschehe solches durch Cession, im Handel und Wandel oder sonst quocunque modo vel titulo, denen übrigen Creditoribus des Chur-Sächsischen Steuer-Ærarii auf alle Weise gleich geachtet werden sollen. Gestalt dann Ihro Königliche Majestät in Preussen, Kraft dieses declariren, vor selbige weder ratione des Capitals, noch derer Zinsen, einiges Vorzugs-Recht jemahls aus was vor einer Ursach es auch sey, zu verlangen; vielmehr wollen Ihro Königliche Majestät in Preussen auf den Fall, da Ihro Königl. Majestät in Pohlen künftig nähere Arrangements, zum Besten Dero Chur-Sächsischen Steuer-Ærarii und zu mehrerer Verminderung dessen Schulden-Quanti, treffen würden, solche Ihro nicht entgegen seyn lassen, noch vor Dero Va

fallen, Diener und Unterthanen einige Ausnahme begehren, sondern es bey dem in vorstehenden 3ten, 4ten und 5ten Articul enthaltenen Abschluß bewenden lassen. Allermassen dann auch des Königs in Pohlen Majestät, umb dieses Arrangement desto mehr zu bestärcken, und allem dem, was zu einigen dabey zu besorgenden Versuren und Unterschleiffen Anlaß und Gelegenheit geben könte, so viel möglich vorzubeugen, Dero Sächsischen Unterthanen nachdrücklichst verbieten werden, denen Königl. Preußischen, an statt des ihnen aus Erbschaften und Vermächtnissen zufliessenden oder aus Concursen und anderen Schuld-Forderungen gebührenden baaren Geldes, Steuer-Scheine zu obtrudiren, noch auch im Handel und Wandel, als eine Conditionem sine qua non einer vorhabenden Handlung, vorzuschreiben und zu dessen Verhütung Dero sämtlichen Sächsischen Dicasteriis gemessene ernstliche Instruction ertheilen wollen, auf dieses Objectum ein besonders wachsames Auge zu richten, und weder selbst denen Preußischen Unterthanen in ihren etwanigen Schuld-Processen Steuer-Scheine aufzudringen, noch zu gestatten, daß solches von jemand anders geschehe, sondern vielmehr, falls darüber bey ihnen Klage geführet würde, denen Klägern prompte und ohnpartheyische Justitz zu administriren, und dieselben, befindenden Umständen nach, brevi manu, und ohne Verstattung kostbahrer processualischer Weitläuftigkeiten, klagloß zu stellen.

Gleichwie nun Beyderseits Königliche Majestäten einander für Sich und Dero Erben, Successores und Nachfolger an der Regierung bey Dero Königlichen Wort, Treu und Glauben hiermit zusagen, alles obstehende genau zu halten und dem entgegen weder selbst jemahls zu handeln, noch daß von Jemand dergleichen geschehe, zu gestatten oder zu verhängen;

Also ist gegenwärtige Convention in duplo ausgefertiget und das eine Exemplar von Ihro Königliche Majestät in Preussen, das andere aber von Ihro Königliche Majestät in Pohlen unter Dero hohen Hand und Siegel vollzogen, hierauf auch beyde Exemplaria gegen einander ausgewechselt worden. So geschehen und gegeben zu Berlin den 8ten Novemb. im Jahr nach Christi Geburt Ein Tausend Siebenhundert und Drey und Funfzig.

Wir befehlen auch dannenher hiemit, Unsern sämtlichen getreuen Vasallen, Dienern und Unterthanen, welche etwa annoch bey denen Chur-Sächsischen Steuer-Scheinen interessiret sind, wes Standes, Würde oder Wesens sie seyn mögen, hiedurch und Kraft dieses, so gnädig, als ernstlich, sich hierunter nach demjenigen, was obstehende Convention ihrenthalben im Munde führet, in allen Stücken, und eigentlich zu achten, und nicht nur die etwa annoch in Händen habende Steuer-Scheine, welche in denen ihnen vorher abgeforderten Designationen nicht enthalten sind, in Unserer Chur-Marck bey Unserem hiesigen Cammer-Gericht, und in Unseren übrigen Provintzien, bey denen jedes Orts verordneten Regierungen, nebst Beyfügung der benöthigten Beweise Ihres, vor der jeden Orts geschehenen Publication dieser Convention, acquirirten und daran habenden Eigenthums, entweder in Originali, oder mittelst beglaubter Abschriften, und zwar auf das allerschleunigste und längstens binnen 14 Tagen à dato der jedes Orts geschehenen Publication anzurechnen, unter der im 2ten Articul dieser Convention enthaltenen Verwarnung, produciren und registriren zu lassen, in Zukunft aber ausser denen im 5ten Articul reservirten Fällen, fernerweit keine Chur-Sächsische Steuer-Scheine, es sey von Unsern, Sächsischen, oder andern auswärtigen Unterthanen in Bezahlung anzunehmen, vielweniger damit ein Gewerbe zu treiben; wiedrigenfalls sie nicht allein der von Uns hierunter erwarteten Protection verlustig seyn, sondern auch wohl, falls sich etwa hiebey einige verbothene Versuren äussern möchten, und darüber bey Uns geklaget würde, vor solche Unfertigkeit noch besonders angesehen und bestraffet werden sollen:

Welches Wir dann Unsern sämtlichen getreuen Vasallen, Dienern und Unterthanen, zu Ihrer Direction und genauen gehorsamsten Beobachtung durch gegenwärtiges Edict bekannt machen lassen.

Uhrkundlich haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Unsern Königl. Insiegel bedrucken lassen; So geschehen und gegeben zu Berlin den 15. Nov. 1753.

Friederich.

(L. S.)

H. G. v. Podewils. v. Finckenstein.

No. 66. Rescript an die Minden-Ravensbergische Cantzley-Expedition, die Auslösung und Abschickung der dortigen Sachen betreffend. de dato Berlin, den 19 Nov. 1753.

Friderich König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben nach eurem Verlangen vom 13. hujus der hiesigen Cantzeley-Expedition anbefohlen, die fertige Expeditiones in Parthey-Sachen, wenn solche längstens binnen 8. Tagen, nicht abgelöst werden, an ihren dort habenden,

oder

oder noch zu wählenden Correſpondenten, mit der Poſt zu überſenden. Ihr werdet aber auch dahin zu ſehen haben, daß der Correſpondent ſowohl mit Beytreibung der Jurium, als deren Einſchickung, richtige Ordnung halte, weil der Stempel hier vorgeſchoſſen wird, und der Geheimen Cantzeley nicht angemuthet werden kan, nach der Wiedererſtattung lange zu warten, oder wohl gar erſt Klage deshalb zu führen. Sind ꝛc. Berlin den 19. Nov. 1753.

A. S. B.

v. Cocceji. v. Bismarck. v. Danckelmann.

An die Mindenſche Regierung.

Ad No. 66.

Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Laſſen der Mindenſchen Ravensbergiſchen Cantzeley-Expedition hiermit in Gnaden anbefehlen, die für gedachter Provinzen vorfallende Ausfertigungen und Decreta in Parthey-Sachen, nach der Regierung beyliegenden Suchen vom 13. hujus auf der Poſt zu überſenden, wenn ſie längſtens, binnen 8. Tagen, von Zeit der Verfertigung und des Eintragens in das gewöhnliche Cantzelley-Buch der expedirten Sachen, hier nicht ausgelöſet worden; ſich auch zu dem Ende einen dortigen Correſpondenten auszumachen, den die Regierung in Beytreibung derer Cantzeley und vorgeſchoſſenen Stempel-Jurium zu aſſiſtiren befehliget iſt. Berlin den 19. Nov.

A. S. B.

v. Cocceji.

An die Mindenſche Ravensbergiſche Cantzeley-Expedition.

No. 67. Circulare an die Cleviſche, Mindenſche, Lingenſche, Moeurſiſche, Oſtfrieſiſche Regierungen und Geldriſche Commiſſion, wegen der Steuer-Scheine. de dato Berlin, den 20. Nov. 1753.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. Wir laſſen Euch hierbey gedruckte Exemplaria eines Edicts zufertigen, welchergeſtalt es hinführo in Anſehung der in den Händen Unſerer Vaſallen, Diener und Unterthanen annoch befindlichen ohnbezahlten Chur-Sachſiſchen Steuer-Scheine, gehalten werden ſolle: Befehlen Euch auch hiermit in Gnaden, ſelbiges Eures Orts gewöhnlicher maſſen ſchleunigſt publiciren zu laſſen, auch hiernächſt dasjenige, was der zweyte Articul der darinn enthaltenen Convention im Munde führet, auf das genaueſte zu bewerckſtelligen; die bey Euch annoch zu producirende Steuer-Scheine zu enregiſtriren, und ſo bald der hiezu fixirte Terminus von 14 Tagen, nach der jedes Orts geſchenen Publication verfloſſen ſeyn wird, die Regiſtratur zu ſchlieſſen, und daraus zuverläßige Liſten zu verfertigen, auch ſelbige zu Erbrechung Unſers Cabinets-Miniſterii anhero einzuſenden, überhaupt aber die Sache dergeſtalt zu beſchleunigen, daß ſelbige längſtens binnen 2. Monathen, nachdem Ihr gegenwärtige Verordnung erhalten haben werdet, alhier eintreffen können;

Wir erinnern euch auch hiermit gnädigſt darunter gantz ohnpartheyiſch, wie es eure theure Pflicht und Gewiſſen erfodert, zu Wercke zu gehen, und Unſeren Unterthanen nicht die geringſte unrechtmäßige Faveur wiederfahren zu laſſen. Jedoch verſtehet ſich dabey von ſelbſt, daß, wenn etwan ein oder anderer Innhaber der Steuer-Scheine, den Beweis ſeines Eigenthums, in ſo kurtzer Friſt beyzubringen, nicht vermöchte, Er deshalb nicht præcludiret, ſondern ihm hierzu befindenden Umſtänden nach ein etwas geraumerer Terminus geſtattet, ſolches auch in denen zu verfertigenden Liſten, mit bemercket werden müſſe. Seynd ꝛc. Berlin, den 20. Nov. 1753.

An das hieſige Cammer-Gericht und ſämtliche Regierungen, in ſimili an die beyden Schleſiſchen Krieges- und Domainen-Cammern, aber nicht an die Regierungen.

P.S. Auch da es ſich zutragen könnte, daß ein und andere aus der Sächſiſchen Steuer-Negociation in Holland originirende Steuer-Scheine von Unſeren Unterthanen, als ihnen eigenthümlich zugehörig, mit produciret würden, ſo dienet Euch hiermit zu Eurer Direction, wasmaſſen Unſere Intention keinesweges ſey, ſelbige unter denen, deren vorzügliche Bezahlung durch die neue Convention ſtipuliret worden, mit in computum bringen zu laſſen, nachdem mahlen die bey den Holländiſchen Steuer-Scheinen concernirte Intereſſenten darüber mit dem Dreßdenſchen Hofe beſonders conveniret und ſich dadurch der ſonſten von Uns erwarteten Protection von ſelbſt begeben haben; daher Ihr dann dergleichen Steuer-Scheine gäntzlich abzuweiſen habt. ut in reſcripto. Berlin, den 20ten Nov. 1753.

An die Cleviſche, Mindiſche, Lingenſche, Mörſiſche Oſtfrieſiſche Regierungen und Geldriſche Commiſſion.

No. 68. Anhang der Gesinde-Ordnung des Fürstenthums Minden, die Sabbaths-Feyer und Gottesdienst betreffend. de dato Berlin, den 22. Nov. 1753.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, bey der unterm 16. Junii a. c. emanirten Gesinde-Ordnung, annoch allerhöchst nöthig erachtet, daß, da die Verabsäumung der Sabbaths-Feyer und des Gottesdienstes eine der vornehmsten Quellen ist, woraus die Verwegenheit und Untreue der Dienst-Bothen herfliessen, die bisherige Entheiligung der Sonn- und Feyer-Tage gäntzlich abgestellet werden sol:

Als wollen und verordnen allerhöchst gedachte Seine Königliche Majestät hiedurch ernstlich:

1.

Daß die Herrschafft, ausser dem Fall der Noth, als bey Kranckheiten, unvermutheten Besuch der Fremden und nöthigen Reisen ꝛc. ꝛc. ihrem Gesinde verstatten solle, an denen Sonn- und Feyertagen, dem öffentlichen Gottes-Dienste, wenigstens einmahl, beyzuwohnen, und es unter keinerley Vorwand davon abzuhalten, noch daran zu verhindern.

2.

Weilen aber auch die Erfahrung lehret, daß vieles ruchloses Gesinde, wann ihm auch die Erläubniß von ihrer Herrschafft verstattet wird, in die Kirche zu gehen, solches muthwillig verabsäumet, und die Zeit unter dem Gottes-Dienste, lieber in den Häusern ihrer Eltern, Anverwandten und Bekannten, oder wohl gar in öffentlichen Schencken und Gelagen zubringet: So sol darauf genaue Acht gegeben werden, und zu solchem Ende dergleichen Häuser, denen deshalb bereits ergangenen Verordnungen gemäß, während des Gottes-Dienstes, durch die Stadt- und Unter-Diener öffters visitiret werden.

3.

Und da auch vieles Gesinde die Gewohnheit eingeführet hat, daß es sich des heiligen Abendmahls an dem Orte seiner Herkunfft bedienen wil, solches aber nur zur Versäumung des Dienstes und der Verrichtungen bey ihrer Herrschafft gereichet; So sol dieser Mißbrauch gäntzlich abgeschaffet, und hingegen alles Gesinde ohne Unterscheid dahin angehalten werden, daß es sich des heiligen Abendmahls in der Stadt, und in dem Dorffe bediene, wo ihre Herrschafft wohnet, oder eingepfarret ist, zu welchem Ende ein jeder Dienst-Bothe, der sich an einen andern Ort in Dienst begiebet, sich in Zeiten von dem Prediger seines Orts, einen sogenannten Beicht- oder Communion-Schein geben lassen muß, welchen derselbe ohnentgeltlich auszustellen hat.

4.

Dasjenige Gesinde aber, welches sich zu einer andern Confeßion bekennet, als an dem Orte seiner Wohnung hergebracht ist, und deswegen nöthig hat, das heilige Abendmahl auswärts zu suchen, muß dazu den nächsten Ort erwählen, es auch zum wenigsten 8. Tage vorher der Herrschafft melden, und dieselbe um Erlaubniß dazu bitten.

Und wie nun die Herrschafft ihr Gesinde ohne dringende Ursache daran nicht zu hindern, vielmehr demselben dazu beförderlich zu seyn, und alle Beyhülffe, nach Vermögen zu thun hat;

So muß auch das Gesinde sich, so bald es möglich, expediren, und zu rechter Zeit zum Dienste ihrer Herrschafft wieder einstellen.

5.

In gefährlichen Kranckheiten aber und Todes-Nöthen verbindet die Billigkeit und Christliche Liebe eine jede Herrschafft von selbst, den ordentlichen Beicht-Vater zu dem Gesinde ruffen zu lassen, und die wenigen Kosten nicht zu scheuen, welche etwa, bey entfernten Orten, zu dessen Ueberbringung solten erfordert werden.

Höchstgedachte Se. Königl. Majestät befehlen demnach Dero Mindischen Krieges- und Domainen-Cammer, denen Land- und Steuer-Räthen, wie auch dem Officio Fisci, über vorstehende Puncte mit gleichem Nachdruck und Schärffe, wie über die Gesinde-Ordnung selbst, genau zu halten. Signatum Berlin den 22. November 1753.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl

v. Viereck. v. Happe. v. Boden. v. Blumenthal.

No. 69. Rescript an die Pupillen-Collegia zu Stettin, Cöslin, Lauenburg, der Pommerschen Forst-Bedienten Kinder Vormünder Bestellung betreffend. de dato Berlin, den 27ten Nov. 1753.

Friderich König in Preussen, ꝛc. Unsern ꝛc. Gleichwie bereits im vorigen Jahre, auf Vorstellung unseres General-Directorii, wegen Bevormundung derer Forstbedienten Kinder, dem hiesigen Pupillen-Collegio aufgegeben, sothane Bevormundung der Forstbediente, als nicht eximirte denen Aemtern zu überlassen; als machen Wir solches auch euch zu dem Ende hiemit bekannt, um euch ebenmäßig darnach gehorsamst zu achten. Sind ꝛc. Berlin den 27. Nov. 1753.

Friderich.

An die Pupillen-Collegia zu Stettin, Cöslin, Lauenburg.

No. 70. Edict, die Vertilgung der Heuschrecken und Sprengsel betreffend. de dato Berlin, den 30. Nov. 1753.

Wir Friderich von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit Jedermänniglich zu wissen: daß, ob zwar zu Unserer Länder und getreuen Unterthanen Besten, verschiedene Edicte, wegen Ausrottung der Sprengsel, oder Heuschrecken, unterm 13ten April und 24ten October 1731. auch 24ten November 1752. sind publiciret worden, Wir dennoch mißfällig haben vernehmen müssen, daß solchem Land-verderblichen Uebel bisher nicht hat gesteuret, noch die Bruth, so dieses Ungeziefer nachgelassen, getilget werden können.

Wann Wir aber nichts mehr wünschen, als Unsere getreueste Unterthanen von dergleichen Land-Plagen zu befreyen: So haben Wir nöthig gefunden, hiemit nochmahls zu künftiger Beobachtung festzusetzen und anzubefehlen. Daß

1) Die Gerichts-Obrigkeiten, die Unterthanen des platten Landes, und die Magistræte, die Bürger in denen Städten, imgleichen Schäfer und Hirten bey harter Leibes-Strafe anhalten sollen, an den Orten, wo Heuschrecken gelegen und liegen geblieben, (wovon die Hirten die beste Nachricht geben können,) die Sprengsel-Bruth, sowohl zur Herbst- als Frühlings-Zeit, fleißig aufzusuchen, und auszurotten, ausserdem auch die Oerther, wo die Bruth lieget, bis in den spätesten Herbst mit denen Schweinen, welche davon Witterung haben, fleißig zu betreiben; Wie denn auch die Forst-Bediente sorgfältigst zu beobachten haben, wo die Heuschrecken auf denen Räumden und gepflügten Aeckern in denen Forsten gelegen, und daselbst Bruth gesetzet, welchenfalls die in denen Forsten befindliche Brach-Acker und Räumden gleichfalls mit Schweinen betrieben werden müssen.

2) Diejenigen Oerther in denen Feldern und Fürsten, wo die Sprengsel liegen geblieben, und Bruth geleget, müssen vor Winters Flach umgepflüget, und wenn solches geschehen, dergleichen Oerther mit denen Schweinen abermahls öfters betrieben, und die Bruth sowohl dadurch, als durch fleißiges Aufsuchen ruiniret werden.

Damit aber Unser ernstlicher Befehl in Aufsuchung der Sprengsel-Bruth gehörig nachgelebet werde, so sollen sowohl die Forst-Bediente, wann sie gleich denen Acker-Wirthen, bey denen Dörffern Hufen oder Ländereyen besitzen, als auch ein jeder Bauer verbunden und gehalten seyn, nach Proportion der Quantitæt, so sich an Bruth finden wird, und wie es eine jede Obrigkeit darnach determiniren wird, 1 Metze, ein jeder Halb-Bauer ¾ Metzen, ein jeder Cossathe ½ Metze, und ein jeder Grund-Sitzer, wenn er gleich kein Land im Felde hat, dennoch ¼ Metze, von dieser schädlich- und Land-verderblichen Sprengsel-Bruth zu sammlen.

Desgleichen sollen die Gerichts-Obrigkeiten und Beamte, oder deren Pächter und After-Pächter auf dem platten Lande und die Magistráte in denen Städten, wenn diese Vorwercker besitzen, auch die Forst-Bediente, so ausserhalb denen Dörfern wohnen, wie vor gedacht, nach Proportion der sich findenden Bruth, etwa von 16. Scheffel Winter-Getreide Aussaath ½ Metze, auch in denen Städten ein Acker-Bürger, von jeder inne habenden Hufe Land, ½ Metze von dieser Heuschrecken-Brut im Herbst, sammlen, so lange solches durch den Frost nicht verhindert wird, wobey sich denn von selbsten verstehet, daß, wenn zur verordneten Sammlung nicht Bruth genug vorhanden, die gesetzte Quantitæt auch nicht geliefert werden kann; Doch muß solches mit nichten ein oder andern abhalten, anbefohlner massen, demjenigen nachzukommen, so vorhin verordnet ist. Was aber ein jeder über dieses festgesetzte Maaß annoch abliefert, solches soll pro Metze mit zwey Groschen und zwar auf dem platten Lande, vom Land-Rath des Creises aus der Creiß-Casse, in denen Städten aber aus denen Cämmereyen oder sonst bürgerlichen Cassen sofort bezahlet werden.

Es müssen demnach die Unterthanen derer Dörfer und Vorwercker ihren Obrigkeiten, imgleichen die Forst-Bediente denen Beamten, die gesammlete Heuschrecken-Bruth, die Bürger in denen Städten hingegen an ihre Magistráte, abliefern; Und obzwar die Prediger auf dem Lande, welche Acker haben, billig zu diesem allen, nach Proportion ihrer Aecker und Aussaat, concurriren solten, so können doch dieselben, wenn sie den Acker durch ihr eigenes Gesinde cultiviren, und die Früchte davon selbst einerndten, davon dispensiret bleiben, müssen aber dagegen die Einwohner der Dörfer nicht nur zu fleißiger Wahrnehmung dieser Unserer zur allgemeinen Wohlfahrt abzielenden Veranstaltung beständig aufmuntern, sondern auch, wann solchem nicht überall genau nachgelebet wird, davon der Obrigkeit unverzügliche Anzeige thun; Sollten aber die Prediger ihre Ländereyen ausgethan haben, müssen die Pachter, gleich andern ihres gleichen, die Heuschrecken-Bruth mit sammlen helffen;

Hiernechst haben die Obrigkeiten und Beamten, denen Ablieferern über den Empfang gehörige Bescheinigung zu geben, welche Atteste sodann dem Land-Rath jeden Creises sofort eingeliefert werden müssen, damit derselbe in einer zu führenden Tabelle gehörig nachweisen könne, was ein jeder nach der von der Obrigkeit ihm geschehenen Auflage, abliefern sollen, und was er würcklich nach denen erhaltenen Attestatis abgeliefert hat; Auch müssen, zu Completirung der Haupt-Tabelle, die Magistræte ihre Designationes cum Attestatis von ihren Stadt-Feld-Fluhren denen Steuer-Räthen zufertigen, und wenn dieser die Tabelle formiret, muß er solche gegen Ausgang Monaths Februarii an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer, nebst einer besonders

beygefügten Nachweisung, wie viel ein jeder über das gesetzte Maaß abgeliefert und bezahlt erhalten, einsenden, auch zugleich die Decharge wegen Bezahlung der mehr abgelieferten Bruth für die Creis- jeder Magistrat aber, wegen der Cämmerey- oder Stadt-Cassen, suchen.

3.) Sollten aber durch die Sammlung dieser Bruth oder des Saamens, die Heuschrecken nicht völlig getilget werden, und dahero das übrig bleibende im Früh-Jahr auskommen, so müssen zuförderst Hirten und Schäfer, demnechst ein jeder besonders, auch die Forst-Bediente, fleißig vigiliren, wo sich junge Bruth sehen lässet, und solches sofort der Gerichts-Obrigkeit und denen benachbahrten Gemeiden anzeigen; Und ob man schon bisher solche junge Bruth dergestalt zu tödten gesucht, daß solche mit Stroh verbrannt, oder auf andere Weise zernichtet worden; So hat doch die Treibung und Tödtung in denen Grabens, den meisten Effect gethan, und muß dahero auch damit ferner continuiret werden.

Wenn auch gemeiniglich zu geschehen pfleget, daß die ausgekommene Bruth auf denen Feldern nicht überall, sondern nur Fleckweise sich findet, und dahero grosse Grabens um gantze Felder zu führen gantz unnöthig ist; So müssen an denen aufgefundenen Flecken, wo die ausgekommene Bruth lieget, nur auf der einen Seite, und zwar gegen den Wind, und nachdem die Plätze, so mit der Bruth beleget, groß sind, kleine Graben à 20. bis 25. Schritt lang, 2. ½. Fuß breit und 1. ½ Fuß tief gemachet, und die Erde ausserhalb geworfen, auch darin 4. à 5. Schritt aus einander die Fang-Löcher oder Kessel von gleicher Breite des Grabens und à 1. ½. Fuß tief angefertiget werden.

4.) Müssen die Unterthanen, so bald die Sonne des Tages hoch kömmt, und die Bruth sich aus einander giebet, die Heuschrecken, wie sie Fleckweise liegen, zu treiben anfangen, dabey aber wohl beobachten, wohin dieselben selbst Lust hinzulaufen bezeigen, massen man observiret, daß sie nicht nur aus dem Morgen nach dem Abend, sondern auch mit dem Winde gehen, mithin muß das Graben-Ziehen und Treiben auch darnach eingerichtet werden, weil man anderer Gestalt mit dem Treiben nicht fort kömmt, und die Heuschrecken sich lieber zertreten, als zwingen lassen, einen andern Gang vorzunehmen.

5.) Wenn solchergestalt die Heuschrecken in den Graben getrieben sind, laufen sie von selbst in die darin gemacheten Löcher oder Kessel, allenfalls können sie mit Sträuchern dahinein gekehret werden und sind sodann mit kleinen Stampfen zu zerquetschen, worauf aber diese Löcher mit Erde, welche aus denen zwischen zwey Kesseln neu zu machenden Löchern zu nehmen, beworffen und fest getreten oder gestampfet werden müssen.

6.) Die Sprengsel pflegen auch selbst in die Graben zu lauffen, und die darinn befindliche Kessel anzufüllen, mithin müssen die gemachte Grabens und darinn des Abends neuangefertigte Kessel offen bleiben, des Morgens aber ist die erste Arbeit, die Löcher zu visitiren, und die darinn befindliche Heuschrecken todt zu stampfen, worauf denn mit Treibung der sich wieder zusammen gezogenen Bruth continuiret wird.

7.) Und wie die Schäfer und Hirten die Brach-Felder, aus der Gemeine aber ein vernünftiger Unterthan, und in denen Städten 2 à 3 Bürger, die besäeten Felder, wo die Hirten nicht hinkommen können, begehen, und die Oerter, wo sie Heuschrecken-Bruth finden, durch Stroh-Wische oder Sträucher ausstecken und selbige alle Abend in den Dörfern an die Schultzen, und in denen Städten bey denenjenigen, so vom Magistrat zur Obsicht bestellet worden, genau anzeigen müssen; So soll in denen Städten sofort die Eintheilung von dem hiezu vom Magistrat bestellten Commissario oder denen Deputirten, wegen der zu dieser Tilgung täglich zu nehmenden Einwohner dergestalt gemachet werden, daß immer höchstens 7 Mann zusammen gelassen, und den folgenden Morgen 8, 10 und mehr Oerter, nachdem die Anzahl der Bürger groß, angewiesen werden, um daselbst die Graben und Kessel anzufertigen, worauf denn unter Anführung dazu bestellter Leute, durch die Kinder aus denen Städten von 8 bis 10 Jahren, die Heuschrecken-Bruth bey Sonnenschein sofort eingetrieben und vorgedachter massen getödtet werden muß.

Ein jeder Stadt-Verordneter, oder wem sonst diese Besorgung aufgetragen wird, empfängt 2 bis 3 Partheyen dieser vertheilten Leute zur Obsicht, und ist verbunden, selbigen die Oerter zu Vertilgung der Heuschrecken gehörig zu zeigen, auch zu instruiren, wie die Arbeit dabey geschehen soll; Dem Membro Magistratus aber, welchem ex Collegio die Haupt-Beobachtung dieser Tilgung aufgetragen worden, lieget ob, ab und zu, wohl zu observiren, wie ein jeder Aufseher bey denen Leuten, auf denen Stadt-Feldern gehörig seine Arbeit verrichten lassen, als auch, ob bey denen Cämmerey-Vorwerckern die Pächter und Verwalter, hierunter ihre Schuldigkeit wahrnehmen;

In denen Dörffern aber machet der Schultze und Schöppen die Eintheilung unter der Gemeinde, setzet allezeit 6 erwachsene Personen, sowohl Manns- als Frauens-Leute zusammen, und da jeder seine Spaden, auch jeder Troup 2 Stampfen mitnimmt, so weiset einer derer Schöppen die Oerter an, wo jeder Troup die vorgeschriebene kleine Grabens machet, und sodann die ausgekommene junge Sprengsel-Bruth mit Zuziehung derer ihnen gleichfals aus denen Dörfern mit zu gebenden Kindern, eintreibet, und kan auf solche Weise, nachdem das Dorf groß ist, auch an 2, 3 und mehr Oertern zugleich gearbeitet werden; Es muß dahero, wann die Heuschrecken in denen Saat-Feldern sich einfinden, die Saat oder das Getreide nicht geschonet werden, sondern nach obiger Vorschrift die Grabens zum Eintreiben gefertiget, auch nöthigenfalls durch die bestellten Stücke solche Abschnitte gemacht werden, wodurch die von diesen Ungeziefern annoch befreyete Flecke können gerettet werden, massen es die Erfahrung gegeben, daß wenn gleich diese junge Bruth des Abends sich nach dem Korn begiebet, selbige dennoch, so bald die Sonne hoch kömmt,

im Getreide nicht dauret, und alsdenn gar leicht sich in die angefertigte kleine Grabens treiben läßt.

Der Schultze bleibet also bey denen Leuten, so im Saat-Felde arbeiten, und die Schöppen bey denen Arbeitern im Brach-Felde, und geben acht, daß die Vertilgung gehörig und möglichst geschwinde geschiehet; Die Gerichts-Obrigkeiten aber müssen nicht allein die Unterthanen in ihren Dörfern mit Nachdruck zur fleißigen Arbeit und daß sie alles vorbefohlener massen gehörig bewerckstelligen, durch dazu angesetzte Leute täglich anhalten lassen, sondern auch ihre Leute und Tagelöhner bey denen Vorwerckern auf gleiche Weise anstellen, wobey die Pächter oder Verwalter beständig acht haben müssen, daß die Tilgung der Heuschrecken mit allem Ernst geschiehet, und die verordnete Arbeit dabey auf das geschwindeste verrichtet werde; Die Forst-Bediente rapportiren, so oft als möglich, der Gerichts-Obrigkeit, und avertiren die Nachbarschaft, ob und wo sie in denen Forsten Bruth gefunden, und diese muß sorgen, daß sodenn denen Forst-Bedienten, die nöthigen Leute, wie selbige vom Land-Rath des Creises oder von dem Commissario, welchen Wir hiezu benennen werden, angewiesen sind, gehörig zugesandt werden, welche der Forst-Bediente ebenfalls in verschiedene Partheyen theilet, denenselben die Oerter anweiset, und daß die Arbeit gehörig geschiehet, beobachtet.

8.) Und da die Tagelöhner in denen Dörfern nebst denen Einwohnern in denen Städten, welche keine Aecker haben, gleichfals leiden, wenn dieses Land-verderbliche Ungeziefer nicht getilget, sondern überhand nimmt, und das Getreide verzehret, indem solchergestelt die Tagelöhner nicht nur wegen wegfallender Nahrung bey der Erndte- und Drösch-Arbeit, sondern auch nebst denen Handwerckern in denen Dörfern und Städten durch die von solchem Unglück herrührende höhere Getreide-Preise vieles verliehren, so soll sich niemand in denen Städten und Dörffern dieser Arbeit, zu Tilgung der Heuschrecken, bey Vermeidung harter Straffe entziehen. Damit aber auch hierunter eine Proportion unter denen Einwohnern beobachtet werde, so soll ein Voll-Bauer, so 2 oder 3 Hufen hat, zur Arbeit bey Tilgung der Heuschrecken, 2 Personen gestellen, der Cossäte eine Person, und der Hausmann, Büdner und Tagelöhner um den andern Tag nur eine Person, wie dann auch die Forst-Bediente, welche in diesen Dörfern wohnen, oder wo sie Acker haben, eine Person zu dieser Arbeit täglich gestellen müssen. Bey denen Vorwerckern aber müssen die Gerichts-Obrigkeiten, wenn es ichtens möglich, und die Leute vorhanden, so viel Mann aus ihren Mitteln zu Tilgung der Heuschrecken halten, daß inclusive derer bey denen Vorwerckern wohnenden Tagelöhnern nach Proportion der Aussaat auf 1½ Winspel Roggen Aussaat 1 Mann zur Arbeit gestellet werde.

9) So bald eine Stadt, Amt, Vorwerck, Dorff oder Gemeinde erfähret und gewahr wird, daß in ihrer Nachbarschafft Heuschrecken sich eingefunden, müssen sie auf dergleichen Oerter ein wachsames Auge haben, und daselbst fleißig Acht geben lassen, ob auch die Stadt oder das Dorff allen vorgeschriebenen Fleiß anwendet, die Heuschrecken auszurotten, zu welchem Ende sie alle Morgen jemanden dahin schicken müssen, damit sie allenfalls bey fernerem Fortzuge der Sprengsel ihre Feld-Marcken mit Graben umziehen, und dadurch die Heuschrecken von sich abhalten können;

10) Wie denn auch die Magistrate der Städte, Beamte und Vorwercks-Pächter, oder Schultzen, derer Dörffer, wo sich Heuschrecken sehen lassen, sie seyn jung oder alt, denen benachbarten Gemeinden und Dörffern, sonderlich, wenn sie im Zuge liegen, sogleich bey harter Straffe, davon Nachricht geben müssen.

11) Und da einige Oerter in der Nachbarschaft von denen Heuschrecken befreyet bleiben, so sollen die Einwohner solcher Dörfer, wie sie der Land-Rath des Creyses, oder der von Uns benannte Commissarius, mit Vorwissen ihrer Gerichts-Obrigkeit ausschreibet, sofort in der Anzahl, auch nach denen ihnen vorgeschriebenen Tagen, sich bey Vermeidung harter Ahndung, an denen Orten, wo sie angewiesen sind, gehörig einfinden.

12) Wenn auch die Erfahrung gelehret, daß einige Städte und Dörfer, obgleich sie von diesem Uebel nichts empfunden, oder doch nur an wenig Orten auf ihren Feldern davon etwas verspüret, dennoch vorgegeben, daß sie mit Heuschrecken belästiget, und also andern Oertern, weil sie ihre Leute selbst gebrauchen, nicht zu Hülfe kommen könnten; So müssen dergleichen Anzeigen sofort durch die Gerichts-Obrigkeiten untersuchet, und daß solches geschehe von dem Land-Rath des Creises, oder wer sonst von Uns dazu benennet werden wird, besorget, auch, zur exemplarischen Bestraffung, an die Krieges- und Domainen-Cammer berichtet werden;

Solte sich aber bey dieser Untersuchung finden, daß einige wenige Oerter bey einer Stadt oder einem Dorffe mit dieser Bruth inficiret wären, so soll nach Proportion des vorhandenen Ungeziefers zu dessen Ausrottung ein Theil derer Einwohner commandiret, die übrigen aber, zu anderer Hülffe gezogen werden.

13) Und weil zu Vertilgung der grossen Heuschrecken, welche schon fliegen können, gleichfals sehr gut befunden ist, wenn die Schweine an die Oerter, wo nicht gesäet, gejaget worden, gestalten diese sowohl als die Puthen die Heuschrecken auffressen; So kann bey Vorfallenheiten auch dieses Mittel, und besonders bey trüber Witterung, mit Nutzen gebrauchet, und wo es sich thun lässet, die Schweine und Puthen unter die Heuschrecken getrieben werden.

14) Uebrigens wollen Wir, daß nach dem Edict vom 24sten Novembr. 1752. die Schultzen in denen Dörfern, wo sich Heuschrecken geäussert, alle Vierzehen Tage an den Land-Rath des Creyses berichten sollen, ob Sprengsel bey ihnen liegen geblieben? ob sie Bruth auf ihren

Fel-

Feldern geleget? ob und wie viel Tage die Unterthanen die Bruth aufgesuchet? wie viel Bruth sie gefunden, und an wem sie solche abgelieffert? desgleichen wie viel Land sie wegen der Sprengsel-Bruth umgepflüget? wie viel Braache sie aufgerissen? und was sie noch vor Winters an Land oder Braache, zu Vertilgung der Bruth umpflügen werden? welches sodenn von dem Land-Rath bey der Bereisung des Creises untersuchet werden soll, und wenn sich finden möchte, daß demjenigen, was verordnet, nicht überall nachgelebet worden, so hat derselbe solches sofort der Krieges- und Domainen-Cammer anzuzeigen, damit die Contravenienten zur gehörigen Straffe gezogen werden können.

Solchemnach befehlen Wir hiemit allen Unsern Land- und Steuer-Räthen, Gerichts-Obrigkeiten, Magisträten und Beamten, bey Vermeidung Unser höchsten Ungnade nach dem Innhalt dieses Patents und was schon vorhin wegen Vertilgung der Heuschrecken verordnet worden, auf das genaueste zu verfahren, und darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten.

Uhrkundlich haben Wir dieses Edict Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 30sten November 1753.

Friedrich.

(L.S.)

A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. A. L. v. Blumenthal. H. C. v. Katt.

No. 71. Notificatio an das Cammer-Gericht, die Diäten der Referendarien, Magistrats-Personen und Notarien betreffend. de dato Berlin, den 4ten Dec. 1753.

Friederich, König in Preussen, ꝛc. Unsern ꝛc. Nach dem Schreiben des General-Directorii vom 8ten Nov. jüngsthin ist an die Pommersche Krieges- und Domainen Cammer die Ordre ergangen, daß wegen der Referendarien Magistrats-Personen und Notarien-Diæten, welche in keiner Besoldung stehen, es bey der Disposition des Codicis Friedericiani Part. III. Tit 6. §. 48. bleiben und zwar den Referendarien und Magistrats-Personen wegen der Ihnen aufgetragenen Commission 2. fl. denen Notarien aber 1. Thlr. Tägl. gereichet werden sollen. Gestalt euch solches hiermit Nachrichtlich bekannt gemacht wird, um Euch darnach gleichfals zu achten. Geben Berlin den 4ten Dec. 1753.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Bismarck. v. Danckelmann.

An das Cammer-Gericht.

No. 72. Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, exclusive Schlesien, die Vieh-Seuche und dagegen zu gebrauchenden Præcautiones betreffend. de dato Berlin, den 10. Dec. 1753.

Friedrich, König in Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Bey der bishero im Lande vielfältig grassirten leidigen Vieh-Seuche hat die Erfahrung gezeiget, wie selbige deshalb mehr und mehr um sich gegriffen, weilen die Dörffer und gemeinen nicht allerdings und genau, auf diejenige Verordnungen, welche sowohl von euch, als dem Collegio Sanitatis, ergangen sind, um die fernere Ausbreitung dieser leidigen Seuche zu præcaviren, gehalten haben; damit aber dergleichen Inconvenientz abgestellet, und alle diejenige Verordnungen, so wegen solcher Vieh-Seuche zeither ergangen sind, oder noch ergehen möchten, auf das exacteste observieret, und nicht aus Nachläßigkeit, oder sonst anderen Ursachen in Vergessen gestellet werden müssen; So haben Wir zum gemeinen Besten des Landes resolviret, daß von nun an die Prediger in denen Dörffern, mit Beyhülffe der Kirchen-Bedienten, desgleichen die Schultzen in denen Dörffern, die besondere Aufsicht darauf mit haben, auch davor stehen, und repondiren sollen daß alle Verordnungen, so solcher Vieh-Seuche halber, und wegen der zugebrauchenden Præcautionen, damit kein, von inficirten Orten, kommendes Vieh durchgelassen werden müsse, auch durchgehends und überall, alle der Seuche halber ergangene Befehle und Verordnungen in ihren Dörffern auf das genaueste befolget, und keine Præcaution deshalb unterlassen werden müssen. Wann Wir nun wegen der Prediger und Kirchen-Bedienten, das nöthige deshalb bereits an das Departement der Geistlichen affairen verfüget haben; So wollen Wir, daß ihr also fort und sonder den geringsten Zeit Verlust Eures Orts gleichfalls hiernach die nöthigen Ordres auf das nachdrücklichste durch die Land-Räthe und Obrigkeiten auch Beamten, an alle Schultzen in denen Dörffern, ergehen lassen sollet. Wie Ihr denn auch cito zu berichten habet, in was vor Dörffern und Gegenden sich anjetzo das Viehsterben äussert. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 10 Dec. 1753.

An sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern exclusive Schlesien.

No. 73. Reſcript an die Halberſtädtiſche Regierung, daß die nach Hildesheim gehende Erbſchafften keinen Abſchoß geben. de dato Berlin, den 10ten Dec. 1753.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Aus Euren allerunterthänigſten Bericht vom 21. paſſato, haben Wir uns vortragen laſſen, wie vermöge eines Herkommens, von denen aus Unſerm Fürſtenthum Halberſtadt nach dem Hildesheimiſchen und vice verſa gehenden Geldern, kein Abſchoß genommen werde, und ertheilen Euch darauf zur allergnädigſten Reſolution, daß Ihr, bewandten Umſtänden nach, auch die Bamerſche Erbſchaft ohne Abſchoß verabfolgen zu laſſen habt. Sind ꝛc. Berlin, den 10. Dec. 1753.

(Ad Mandatum.)

G. v. Podewils. G. v. Bredow. v. Finckenſtein.

An die Halberſtädtiſche Regierung.

No. 74. Reſcript an die Mindenſche Regierung, daß die Regierung nicht Venias ætatum ertheilen könne. de dato Berlin, den 14ten Dec. 1753.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da das Jus veniam ætatis conferendi, ad regalia gehöret, folglich von dem Jure communi deshalb abgeſondert wird, ſo hättet ihr von ſelbſt wiſſen können, daß dergleichen Dispenſationes a lege zu verſtatten, zu eurem Departement nicht gehöret und geben wir euch ſolcherwegen auf die Anfrage, vom 8. hujus, hiermit zur Reſolution, daß bey zu ertheilender Venia aetatis, dem Judici weiter nichts, als die Unterſuchung der Umſtände und der Gemüths-Beſchaffenheit nebſt Conduite des Minorennen, zuſtehe, und alsdenn über das Geſuch, Verhaltungs-Befehl von hieraus, eingeholet werden müſſe. Sind ꝛc. Berlin, den 14. Dec. 1753.

Auf Special-Befehl.

v. Cocceji. v. Bismarck. v. Danckelmann.

An die Mindenſche Regierung.

No. 75. Notification an die Chur-Märckiſche, Neu-Märckiſche und Pommerſche Cammer, die Vertilgung der Heuſchrecken betreffend. de dato Berlin, den 19ten Dec. 1753.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. In Verfolg Unſerer unterm 30ten verfloſſenen Monats an Euch ergangenen Verordnung, mittelſt welcher Euch von dem, wegen Vertilgung der Heuſchrecken-Bruth, renovirten Edict einige Exemplaria zur weiteren Verfügung zugefertiget worden, laſſen Wir Euch hierdurch in Gnaden bekandt, machen, daß, aus dem Departement der Geiſtlichen Sachen, die Verordnung an die Prediger auf denen Dörffern ergangen iſt, daß ſelbige gleichfals darauf ſehen und halten ſollen, damit ihrer Orten, ſo wohl gedachtes Edict, als auch übrigens alle bey Gelegenheit dergleichen Landes Plagen ſonſt ergehende Verordnungen zur prompten und exacten Obſervantz gebracht werden müſſen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 19. Dec. 1753.

An die Churmärckiſche, Neumärckiſche und Pommeriſche Cammer.

No. 76. Reſcript an die Neu-Märckiſche und Pommeriſche Regierung und Conſiſtoria, auch an das Chur-Märckiſche Ober-Conſiſtorium, daß die Prediger auf das Heuſchrecken-Edict und was ſonſt, der Landes Plagen halber, ergehet, halten ſollen. de dato Berlin, den 22ten Dec. 1753.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben vor nothwendig gefunden ein abermahliges Patent zu Vertilgung der zurück gebliebenen Heuſchrecken-Bruth publiciren zu laſſen, und überſenden Euch davon hiebey angeſchloſſen 60. Exemplaria, mit dem gnädigen Befehl, denen

nen sämtlichen unter Euch stehenden Predigern auf denen Dörffern sofort aufzugeben, darauf zu sehen und zu halten, daß dieses Patent, und dergleichen dem Lande so höchst nützliche Einrichtung so wie überall diejenigen Verordnungen indistincte, welche wegen solcher Land-Plage ergehen, auf das allergenaueste observiret und zur Execution gebracht werden. Daran ꝛc. Berlin, den 22. Dec. 1753.

An die Neumärckische und Pommerische Regierungen und Consistoria, auch an das Churmärckische Ober-Consistorium.

No. 77. Resolutio, daß die Fiscæle ob usurariam pravitatem die Officiers nicht belangen sollen. de dato Berlin, den 28ten Dec. 1753.

Se. Königl. Majestät lassen dem Hoff-Fiscal &c. N. auf desselben unterthänigste Vorstellung vom 8ten gegenwärtigen Monaths, worinn derselbe um Verhaltungs-Befehle bittet, wie es in Ansehung derjenigen Officiers, welche sich des Criminis usurariæ prævitatis schuldig gemacht, gehalten werden solle, hiemit zur Resolution ertheilen, daß der Supplicant sich gar nicht um die Officiers zu bekümmern habe, indem dieselbe in personalibus bloß und allein unter der Jurisdiction der Regimenter stehen. Signatum Berlin, den 28ten Dec. 1753.

(Ad Mandatum.)

v. Cocceji.

Resolutio pro den ꝛc. N.

Verzeichniß

Derer

in dem 1754sten Jahre

ergangenen

EDICTen, PATENTen, MANDATen, RESCRIPTen

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

Nach Ordnung der Zeit.

No. 1. Edict, wie es mit denen Miethen und Aufkündigung der Logiamenter auch Ein- und Ausziehungs-Terminen in hiesigen Königl. Residentzien gehalten werden solle. — — — 1754. 10. Januar.

2. Rescript, an sämtliche Regierungen und Justitz Collegia wegen Verfertigung der Defensionen, und daß es nicht von denen Criminal-Räthen geschehen solle. — — — — — 20. Jan.

3. Rescript, an die Universität zu Franckfurt, daß der Abschoß cessire, wenn der abwesend gewesene Erbnehmer sich wieder an dem Ort einfindet, wo die Erbschafft ist. — — — — 23. Jan.

4. Edict, wegen des Garn-Handels und Abschaffung des falschen Haspels im Fürstenthum Halberstadt und dazu gehörigen Graf- und Herrschafften 24. Jan.

5. Resolution, für die Mindische Regierung und Consistorium, daß denen auswärtigen Candidaten, wann sie im Examine bestehen, absque exhibitione Testimoniorum die Cantzel eröfnet werden solle. — — 25. Jan.

6. Edict, daß keiner von Seiner Königl. Majest. Adelichen Vasallen und Unterthanen dero Clev- und Märckischen Landen, bey Vermeidung der Sequestration und Confiscatio ihrer Güter, ohne Dero höchst eigenhändigen Erlaubniß aus dem Lande gehen, noch weniger in auswärtige Dienste treten soll. 29. Jan.

7. Resolutio, für die Clevische Regierung, daß die nach dem Jülichschen und denen vereinigten Niederlanden gehenden Erbschaffts-Gelder, Abschoß frey zu verabfolgen, von denen nach Brügge gehenden aber der Abschoß zu nehmen sey. — — — — — 29. Jan.

8. Rescript, wie die Obligationes, so auf Louis d'or lauten, zu bezahlen. 29. Jan.

9. Decret, wie die Hohensteinische Stände gegen die Fagabonden inquiriren können. — — — — — 5. Febr.

10. Rescript, an die Halberstädtsche Regierung wegen der von denen Hohensteinschen Ständen gesuchten Prolongation derer Fristen. — 6. Febr.

11. Edict, wodurch der fremde Meßing impostiret und die Ausfuhre des alten Meßings verbothen wird. — — — 8. Febr.

12. Rescript an das Preußische Hof-Gericht, daß die Succumbentz-Gelder bey dem Preußischen Tribunal in zweifelhafften Fällen auf 50 Rthlr. fest zu setzen. — — — — — 15. Febr.

13. Instruction, wornach sich die Policey-Ausreuter in der Mittel- Ucker- und Alte-Marck auch Prignitz zu achten haben. — — 23. Febr.

14. Reglement, nach welchem die Wege und Heerstrassen im Fürstenthum Ost-Friesland und dazu gehörigen Harlinger Lande, so wohl jetzo verbessert als künfftig in gutem Stande unterhalten werden sollen, auch was dabey von eines jeden Districts Obrigkeit zu observiren ist. — — 25. Febr.

15. Rescript an die Neumärckische Regierung wegen eines im Züllichauschen und Crossenschen Creyse zu haltenden gemeinschafftlichen Hirtens — 26. Febr.

16. Rescript an sämmtliche Regierungen auch Krieges- und Domainen-Cammern,

	niern, daß sämtliche Unterthanen sich mit dem Chur-Sächsischen Steuer-Schein-Negoce nicht abgeben sollen. — — —	1754. 5. Mart.
No. 17.	Rescript an die Clevische Regierung, wegen Renovation und Publication des Edicts der ausser Landes und in fremde Dienste gehender Vasallen.	6. Mart.
18.	Rescript an die Magdeburgische Regierung, auch Krieges und Domainen-Cammer, wegen der Räuber und Diebesbanden. — —	7. Mart.
19.	Decret, die Advocaten der Hohensteinischen Ritterschafft und Stände betreffend. — — — — —	9. Mart.
20.	Rescript an das Hof-Gericht zu Königsberg in Preussen, welchergestalt es, in Ansehung der zu vacanten Justitz-Bedienungen, in Vorschlag zu bringenden subjectorum zu halten. — — —	11. Mart.
21	Edict, welche Festtage hinführo in Sr. Königl. Maj. Landen gefeyert werden sollen. — — — — —	12. Mart.
22.	Declaration, des den 21ten Junii 1753. emanirten Königl. Edicts von Vermächtnissen ad pias causas. — — —	12. Mart.
23.	Rescript an die Magdeburgische Regierung, wie es wegen der Müntz-Sorten bey Bezahlung alter Obligationen zu halten. — —	12. Mart.
24.	Rescript an die Preußische Regierung wegen der Gebet-Verhöre im Insterburgischen District. — — — —	16. Mart.
25.	Rescript an die Pommersche Regierung, die Grentz-Commissiones zwischen Städten, Adelichen und Königl. Aemtern und derer Direction betreffend.	22. Mart.
26.	Rescript an das Pommersche Hof-Gericht die Grentz-Commissiones betreffend. — — — — —	22. Mart.
27.	Extract, aus der Policey-Reuter-Instruction. — —	25. Mart.
28.	Publicandum, wegen Clevischer falschen zwey Stüber-Stücken. —	25. Mart.
29.	Rescript an das Hof-Gericht zu Königsberg in Preussen, daß vor die Vollmachten nur currante Müntze zu bezahlen. — —	28. Mart.
30.	Rescript an alle Regierungen und Justitz-Collegia, daß in leichten und geringfügigen Injurien-Sachen keine ordentliche Processe gestattet, noch fiscalische Untersuchungen angestellet werden sollen. — —	3. April.
31.	Rescript an die Geldrische Commission und Justitz-Collegium, wie bey denen General-Visitationen zu verfahren. — —	4. April.
32.	An die Pommersche Regierung. Declaratio des Trauer-Edicts vom 24. Junii 1747. — — — —	8. April.
33.	Circulare an alle Regierungen und Justitz-Collegia, daß denen von Adel, nach denen Umständen, worin sie sich befinden, Majorate bey ihren Familien zu errichten erlaubt seyn soll. — — —	18. April.
34.	Visitations-Ordnung, wornach die Justitz-Collegia alle 3 Jahr visitiret und die Conduite derer Räthe und Subalternen untersucht werden soll.	22. April.
35.	Kurtzer Auszug derjenigen Königl. Verordnung, welche den 1. May des jetztlaufenden Jahres denen sämtlichen Professoribus des Königl. Collegii Medico-Chirurgici in Berlin publicirt worden. — —	1. May.
36.	Rescript an sämmtliche Krieges und Domainen-Cammern, daß bey entstehenden Feuers-Brünsten auf den Dörfern und platten Lande, denen Einwohnern, wenn sie nicht die behörige Præcaution gebrauchet, keine Remission angedeyen solle. — — — —	26. May.
37.	Rescript an das Cammer-Gericht, daß das Straf-Instrument, der hölzerne Bock, abgeschaffet werden solle. — —	29. May.
38.	Cabinets-Ordre an den Etats-Minister v. Danckelmann wegen der Seyden-Cultur und Pflantzung der Maulbeer-Bäume im Hertzogthum Magdeburg.	8. Jun.
39.	Edict, daß derjenige, so Dämme durchsticht, oder der Umwallung bey der Oder schadet, auf zehen Jahre zur Karre in eine Vestung gebracht, oder befundenen Umständen nach gar am Leben gestraft werden soll. —	28. Jun.
40.	Patent, wie so wohl die Schiffer und deren Knechte, so Victualien und hoch impostirte, oder wohl gar verbothene Wahren, auf denen Schifs-Gefässen verstecken und unter andere Wahren verpacken und solchergestalt, ohne die Accise und den Zoll zu erlegen, heimlich einzubringen intendiren, als auch die Kauf-Leute, welche alle Waaren und Sachen in denen Zöllen nicht accurat und Nahmentlich angeben, bestraft werden sollen. —	29. Jun.
41.	Publicandum, das Mühlen-Wesen in Ostfrießland betreffend. —	1. Jul.
42.	Verordnung wegen verbothener Zurückhaltung derer extrahirten Königl. Rescripten im Clevischen. — — —	2. Jul.
43.	Rescript, an die Halberstädtsche Regierung und Consistorium, daß die Cammern die Aufsicht über die pia Corpora haben sollen. —	8. Jul.
44.	Rescript, an die Pommersche Regierung, die Declaration des Rescripts	

vom

vom 13. Julii 1753. die Erbtheilung der Thorschreiber, Förster, Notarien, und Küster-Kinder betreffend. — — — 1754. 10. Jul.

No. 45. Edict, wegen Schonung des Rehwildprets und in Specie der Rücken de dato den 30ten Julii 1749.
(Obiges Edict ist unterm 13. Julii 1754. auf das Hertzogthum Magdeburg und der Grafschafft Mansfeld extendiret.) — 13. Jul.

46. Rescript an die Clevische Regierung, die Advocaten-Strafe betreffend. 16. Jul.

47. Patent, welchergestalt es ins künfftige bey Arretirung der fremden Juden zu Königsberg in Preussen gehalten werden soll. — — 19. Jul.

48. Rescript an die Pommersche Regierung, den Rang derer Regierungs- und Cammer-Præsidenten betreffend. — — — 22. Jul.

49. Reglement, wie es in Zukunfft mit Treibung des Bruch-Viehes so wohl zur Weyde als auch zum Verkauf gehalten werden soll. — 25. Jul.

50. Rescript an die Halberstädtsche Regierung die Majorennité-Jahre betreffend. 26. Jul.

51. Rescript an die Pommersche Regierung, daß der Conventualinnen Verlassenschafften, ohne observanz-mäßigen Abzug künftig verabfolget werden solle. 4. Aug.

52. Rescript an das Cammer-Gericht, daß von denen Altenburg- und Gothaischen Unterthanen nicht mehr als 5. pro Cent. zum Abschoß gefordert werden solle. 13. Aug.

53. Resolution, daß die prohibitio gradus eben so wohl unter unehelichen als ehelichen Schwestern und Brüdern statt habe. — — 13. Aug.

54. Rescript an die Halberstädtische Regierung, den Abschoß mit Francken, Hessen und den Darmstädtschen Landen betreffend. — — 16. Aug.

55. Rescript an das Preußische Hof-Gericht, daß die Amts-Actuarii nicht advociren sollen. — — — — 19. Aug.

56. Rescript an die Pommersche Regierung und Cammer, die Commissions-Gebühren der Aemter-Sachen betreffend. — — 19. Aug.

57. Rescript an die Pommersche Regierung, den Abschoß mit Mecklenburg betreffend. 16. Sept.

58. Rescript an sämmtliche Krieges und Domainen-Cammern, wegen Moderirung der Advocaten-Gebühren. — — — 21. Sept.

59. Rescript an die Halberstädtsche Regierung wegen den Abschoß mit Höxter und Corvey. — — — — 23. Sept.

60. Rescript an einige Krieges und Domainen-Cammern wegen der schlechten Mecklenburgschen Müntzsorten. — — — 24. Sept.

61. Rescript an das Altmärckische Ober-Gericht zu Stendal, daß, nach Aufhebung des geheimen Justiz-Raths, der Universität zu Franckfurth an der Oder Forum privilegiatum nunmehro bey dem 2ten Senat des Cammer-Gerichts zu Berlin sey. — — — — 29. Sept.

62. Reglement, welchergestalt Seine Königl. Maj. es hinkünfftig in Dero Forsten, Heiden und Wildbahnen gehalten werden solle. — 3. Oct.

63. Rescript an die Mindische Regierung, daß zwischen Minden und Bremen der Abschoß künfftig nicht weiter statt haben soll. — — 5. Oct.

64. Rescript an die Neumärckische Regierung und Consistorium die Maulbeer-Plantagen betreffend. — — — — 6. Oct.

65. Rescript an die Pommersche Regierung den Abschoß mit Dännemarck betreffend. 6. Oct.

66. Reglement für Prediger, Küster und Schulmeister der Neumarck Brandenburg, wegen Pflantzung der Maulbeer-Bäume. — — 17. Oct.

67. Rescript an das Preußische Hof-Gericht, die Cognition in Ehescheidungs-Sachen betreffend. — — — — 17. Oct.

68. Edict, daß von denen Gerichtlich deponirten Geldern hinführo nicht weiter die in dem Depositat-Edict de anno 1719. §§. 14 & 15. geordnete pro Cent-Gelder genommen werden sollen. — — 21. Oct.

69. Rescript an das Cammer-Gericht, daß die Unterthanen, welche determinirte Dienste leisten, die Contribuable Hufen, die eine Obrigkeit unterm Pflug hat, und man wüste nennet, in ihren gewöhnlichen Hofe-Tagen mit zu bestellen schuldig sind. — — — — 21. Oct.

70. Rescript an die Clevische Regierung, daß von denen nach der Grafschafft Limburg und Homburg gehenden Erbschafften, der 10te Pfennig vom letztern, vom erstern aber nichts zu nehmen. — — 21. Oct.

71. Rescript an die Halberstädtsche Regierung, den Abschoß mit Anhalt-Dessau betreffend. — — — — 23. Oct.

72. Rescript an die Mindische Regierung, daß die Stupratores fernerhin nach der Observanz die Alimentations-Gelder geben sollen. — 24. Oct.

73. Rescript an sämmtliche Krieges und Domainen-Cammern, daß die Marckt-schreyer, Comœdianten, Puppen-Spieler, Gauckler, Seil-Tänzer ꝛc. nicht gestattet werden sollen. — — — 31. Oct.

No.		
1.	Publikation, wegen Ertheilung der Bürgerrechte, und Verleihung der Zünfte.	1 Bogen.
2.	Publikation, wegen Einführung der verbesserten Einrichtung beym Landschreiber-Amt.	1 Bogen.
3.	Publikation, wegen Einführung einer verbesserten Einrichtung beym Land-Vogt-Amt.	1 Bogen.
4.	Publikation, wegen Einführung einer verbesserten Einrichtung beym Land-Vogt-Amt.	1 Bogen.
5.	Publikation, wegen Einführung einer verbesserten Einrichtung beym Land-Vogt-Amt.	1 Bogen.

No. 1. Edict, wie es mit denen Miethen und Aufkündigung der Logiamenter auch Ein- und Ausziehungs-Terminen in hiesigen Königlichen Residentzien gehalten werden solle. de dato Berlin, den 10. Jan. 1754.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät in Preussen, unsern allergnädigsten Herrn, von denen Stadt-Gerichten Dero hiesigen Residentzien allerunterthänigst angezeiget worden, wie zu Verhütung derer vielfältigen zeithero wegen Loßkündigung derer Miethen und des Aus- und Einziehens der Logementern entstandenen Processen und Irrungen höchst-nöthig sey, etwas gewisses fest zu setzen, immassen die dieses Ortes concurrirenden Jurisdictiones des Cammer-Gerichts, der Frantzösischen Gerichte und des Amtes Mühlenhoff, eine ungleiche Observantz in Verstattung derer Fristen zum Ausziehen beobachteten, da einige gantze Zieh-Wochen, andere wenigere oder mehr Tage statuirten, wodurch allerhand Unordnungen entstünden, und diejenigen Einwohner, die bey einer Jurisdiction exmittiret würden, unter der andern, wo sie etwa eingemiethet, oft nicht wieder unterkommen könnten:

Als haben Allerhöchst gedachte Seine Königliche Majestät zu einem beständigen Gesetze für Dero vorgedachte Residentzien nachstehendes zu verordnen allergnädigst gut gefunden.

1.

Sollen sämmtliche Einwohner sich, so viel möglich, mit schriftlichen Mieths-Contracten versehen, und darinnen alle Haupt-Momenta, in specie die Mieths- und Loßkündigungs-Zeit, das Quantum der Miethe, und was sie noch sonst etwa zu stipuliren nöthig finden, deutlich ausdrücken.

2.

Wird die Aufkündigung der Miethe ohne Unterscheid des Mieths-Quanti auf Drey Monath fest gesetzet, und daferne

3.

Zwischen beyden Contrahenten kein schriftlicher oder erweislich kurtzer mündlicher Contract errichtet wäre; So sollen die Vermiethungen, auf ein gantzes Jahr geschehen zu seyn, geurtheilet werden. Die Quartale sollen

4.

Wegen der ungleich einfallenden 4. Festen, wornach man bishero sich gerichtet, folgendergestalt gerechnet werden, daß der letzte Tag des Martii, Junii, Septembris und Decembris für das Ende jeden Quartals gehalten und der Mieths-Mann, wann er alsdann nicht geräumet hat, sofort exmittiret werden könne. Wann auch

5.

Jemand besorget, daß ihm die Loßkündigung von dem Gegner geleugnet werden möchte, so stehet einem jeden Einwohner frey, dieselbe entweder schriftlich durch die Gerichte, oder vermittelst des Gerichts-Botens thun zu lassen, welchem völliger Glaube beygemessen, und der Gegner, wann er sich dagegen nicht binnen Drey Tagen Gerichtlich movirt, und eine Ursache beybringet, warum er sich nicht schuldig erachte, auszuziehen, nicht weiter gehöret, sondern schlechterdings zur Vollziehung der geschehenen Loßkündigung angehalten werden soll. Ein gleiches findet auch statt in Ansehung des Mieths-Mannes gegen den Eigenthümer. Endlich ist

6.

Wegen der Mieths-Juden noch dieses zu erinnern, daß, wenn ihre Fest-Tage auf obbemeldte Termine fallen, sie vor Angang ihres Festes ausziehen, oder sich deshalb mit ihren Wirthen, sub pœna exmissionis, besonders vergleichen müssen; Wornach sich also männiglich, dem solches zu wissen nöthig, besonders sämtliche Gerichte hiesiger Residentzien gehorsamst zu achten und darüber zu halten haben.

Uhrkundlich unter Seiner Königl. Majestät Höchsteigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin den 10ten Jan. 1754.

Friderich.

(L. S.)

S. v. Cocceji. Bismarck. Danckelmann. Gr. v. Reuß.

No. 2. Reſcript an alle Regierungen und Juſtitz-Collegia, wegen Verfertigung der Defenſionen, und daß es nicht von denen Criminal-Räthen geſchehen ſolle. de dato Berlin, den 20. Januar. 1754.

Friderich, König ꝛc. Auf eurem Bericht vom 21ten Dec. a. p. betreffend die denen Membris des dortigen Criminal-Collegii angemuthete Übernehmung der Defenſionen, wird euch zur Reſolution ertheilet, daß, da die wenige Criminal-Räthe, ſo daſelbſt vorhanden, ſo genung mit den zu verfertigenden Relationen zu thun haben, Sie daher um ſo weniger die Defenſiones zu übernehmen angehalten werden können, da hiedurch die Criminal-Relationes liegen bleiben würden, dahero denen übrigen Advocaten, oder aber auch wohl denen gelehrten Burgermeiſtern und Syndicis in denen Städten die Defenſiones aufgetragen werden müſſen. Seynd ꝛc. Berlin, den 20ten Jan. 1754.

(ad Mandatum)

v. Cocceji.

An ſämmtliche Regierungen und Juſtitz-Collegia.

No. 3. Reſcript an die Univerſität zu Franckfurth, daß der Abſchoß ceſſire, wenn der abweſend geweſene Erbnehmer ſich wieder an den Ort einfindet, wo die Erbſchafft iſt. de dato Berlin, den 23. Jan. 1754.

Friderich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Der Candidatus Juris, Jeremias Schrey, hat jüngſthin abermahls bey uns um Retradition der zur Sicherheit des von ihm geforderten Abſchoſſes von ſeinem Antheil, aus der Peslerſchen Verlaſſenſchaft gemachten Caution allerunterthänigſte Anſuchung gethan.

Weil nun der Supplicant aus Frankfurt bürtig, und nur ad Tempus das Juſtitiariat zu Quartſchen verwaltet, daſſelbe demnechſt aufgegeben, und ſich würcklich wieder in Frankfurt eingefunden auch ſich daſelbſt aufhält; ſo ſehen wir nicht ab, wie von demſelben ferner einiger Abſchoß rechtlich gefordert werden könne, und ergehet dahero an euch hiemit unſer gnädiger Befehl, dem Caventen die auf 40 Rthlr. hoch beſtelte Caution baar und ohne dem allergeringſten Abzug zu retradiren, den Supplicanten auch ſelbſt aber, wegen des Abſchoſſes, nicht weiter zu beunruhigen. Sind ꝛc. Berlin, den 23ten Jann. 1754.

(ad Mandatum)

Danckelmann. Br. v. Bilefeldt.

An die Univerſität zu Franckfurt an der Oder.

No. 4. Edict, wegen des Garn-Handels und Abſchaffung des falſchen Haſpels im Fürſtenthum Halberſtadt und dazu gehörigen Graf- und Herrſchafften. de dato Berlin, den 24. Jan. 1754.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, Souverainer und Oberſter Hertzog von Schleſien, ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich, inſonderheit aber denen Unterthanen Unſers Fürſtenthums Halberſtadt, und denen damit combinirten Graf- und Herrſchaften Wernigerode, Hohenſtein und Derenburg, in denen Städten und auf dem Lande zu wiſſen; daß obwohl Unſere in GOTT ruhende Vorfahren zu Beförderung, des Linnen- und Garn-Commercii, wegen des Garn-Handels und falſchen Haſpels verſchiedene heilſame Edicta und Verordnungen, insbeſondere unterm 7ten Februarii 1724. und ſonſten ergehen und publiciren laſſen; Wir dennoch mit höchſtem Mißfallen vernommen, daß darüber mit Nachdruck nicht gehalten, geſtalten ſowohl die Leineweber-Gewercke, als die in- und ausländiſchen Garn-Käufer ſich darüber gar ſehr beſchweren, daß keine richtige Haſpel geführet, bey Haſpelung des Garns und beſonders bey dem bis daher im Gebrauch geweſenen kurtzen Haſpel gar viele Betrügereyen vorgenommen, und untaugliches Garn geſponnen werde, hierdurch aber verurſachet worden, daß die einländiſchen und auswärtigen Kaufleute das in obermeldeten Unſeren Provintzien geſponnene Garn entweder gar nicht verlangen, oder nicht nach dem gewöhnlichen Preiſe bezahlen wollen, wodurch es denn geſchehen, daß auch diejenigen, ſo dabey noch ehrlich verfahren, darunter mercklichen Schaden und Nachtheil leiden müſſen. Wann Wir aber dieſem Unweſen länger nachzuſehen, um deſto weniger gemeinet ſind, da der Garn-Handel mit das vornehmſte Commercium vorgedachter Unſer Provintzien iſt, wovon viele Einwohner ihren Unterhalt nehmen, und die ſchuldigen Præſtanda abführen müſſen; Als haben Wir aus Landesväterlicher Vorſorge für die Wohlfahrt Unſerer getreuen Unterthanen, und zu Aufnahme dieſes Handels allerhöchſt nöthig gefunden, die vorhin publicirten Edicta zu erneuern, zu declariren und zu ſchärfen, und in dieſes Patent verfaſſen, ſolches auch überall zu jedermanns Wiſſenſchaft und Achtung publiciren zu laſſen.

Wir wollen und verordnen demnach hiermit allergnädigſt und ernſtlich

I.

Daß die Unterthanen in Unſerm Fürſtenthum Halberſtadt und demſelben incorporirten Graf- und Herrſchaften, welche ſich auf das Garnſpinnen legen, gutes und eben geſponnenes Garn anfer-

anfertigen, und dasjenige, so sie nicht selbst verarbeiten lassen, und für sich gebrauchen, wöchentlich zu Marckte bringen, oder an diejenigen, welchen auf dem platten Lande Garn einzukaufen oder zu sammlen erlaubet, liefern, keinesweges aber solches ausser Landes verkaufen sollen. Damit auch der Debit im Lande und in den Städten desto mehr befördert werde, so wollen Wir das, zur Stadt kommende Garn, von aller Accise oder anderen Beschwerden hiermit befreyen; die Kaufleute aber, müssen das Garn sofort contant nach dem, in denen benachbarten Provintzien üblichen Preise bezahlen; Es bleibet jedoch denenjenigen, welche des Orts Gelegenheit, oder anderer Hinderung halber, mit ihrem Garn nicht zur Stadt und Marckt kommen können, nach wie vor frey, ihr gesponnenes Garn an die Garn-Händler auf dem platten Lande zu bringen, welche ihnen solches abnehmen, und nach dem marcktgängigem Preise bezahlen müssen, wie dann die Commissarii Locorum und Magistráte in denen Städten, Beamten und Gerichts-Obrigkeiten jedes Orts darüber absonderlich zu halten, und wenn dabey ein Mangel verspühret wird, die Kaufleute und Garn-Händler davor anzusehen, und denen Spinnern zur schleunigen Bezahlung zu verhelfen haben.

II.

Weil also nach dieser Verfassung ein jeder sein Garn, so er selbst verarbeiten zu lassen nicht gemeinet, in die Städte oder an die auf dem Lande befindliche und allenfalls annoch zu bestellende und zu vereydende Garn-Händler zu liefern schuldig, keinesweges aber davon etwas ausser Landes zu verkaufen befugt; Als soll der Großhandel in denen Städten gegen Erlegung des gewöhnlichen geringen Impossts nur erlaubet, das Garn-Packen bey Straffe der Confiscation nirgends als in denenselben verstattet, auch gar kein Garn, so wenig von denen Unterthanen in eintzelnen Stücken, als denen Garn-Händlern auf dem platten Lande, ausser Landes gelassen werden, welches nicht von denen verpflichteten Accise-Visitatoren examiniret, und mit dem Königlichen Accise-Stempel sowohl als des Kaufmanns Nahmen, der es absendet, gezeichnet, immassen die Beamten, Zoll-Bedienten, Land- und Policey-Ausreuter darüber besonders genaue Aufsicht zu führen, das Garn, welches eintzeln oder Packweise ohn angezeichnet ausser Landes gebracht werden wollen, anzuhalten, und davon pflichtmäßig an die Krieges- und Domainen Cammer zu berichten haben, da dann alles sofort confisciret, die Hälfte davon dem Denuncianten zugewandt, die aber, so dieser Verordnung zuwieder, würcklich etwas ausser Landes bringen, sonsten nach der Schärfe bestrafet werden sollen.

III.

Gleichwie aber dieses Commercium in keine Aufnahme zu bringen, bevor nicht die bisherigen Unterschleife und Defraudationes bey dem Garn gäntzlich aufgehoben, und eine durchgehende Gleichheit wegen der Haspeln, Gebind und Faden in mehrerwehntem Unserm Fürstenthum Halberstadt und incorporirten Graf- und Herrschaften eingeführet worden; Als ist Unser ernstlicher und nachdrücklicher Wille, daß

1.) in diesen Provintzien in denen Städten sowohl, als auf dem Lande nur einerley Haspel von Drey und einer halben Berlinschen Elle gebrauchet, und damit sofort von Zeit der Publication dieses Unsers Edicts der Anfang gemachet, mithin alle und jede vorhandene Haspel im Lande auf einen gewissen Tag bey die Magistráte derer nächst gelegenen Städte gebracht, gewroget, die alten, so die Grösse haben, darnach eingerichtet, die übrigen aber cassiret und verbrandt, einfolglich die Unterthanen mit neuen und einer jeden Stadt, worin sie gebrannt, Stadt-Wapen gebrannten Haspeln versehen werden sollen. Und damit hierüber beständig gehalten werde, und alle darunter bisher verspührete Unterschleife gäntzlich nachbleiben mögen, so soll nicht allein quartaliter, sondern auch ausser der Zeit, so oft es nöthig erachtet wird, eine Visitation angestellet, alle nach solchem Fuß nicht eingerichtete und ungebrannt befundene Haspel weggenommen, zerschlagen und die Contravenienten zur gebührenden Strafe angezeiget werden, da dann diejenigen, so dergleichen unrichtigen und nicht gebrannten Haspel im Hause gehabt, das erstemahl mit Einem Thaler, das zweyte mahl mit Zwey Thalern oder auch dem Befinden nach am Leibe bestrafet werden sollen.

2.) Nach diesem drey und einen halben Ellen Haspel soll ein jedes Stück Garn Zwantzig Gebinde, und jedes Gebinde Sechtzig Faden ohne den geringsten Mangel halten, mithin derjenige, dem einiges Garn, welches sothane Länge und Zahl an Gebinde und Faden nicht accurat und eigentlich hält, zu Kaufe gebracht wird, schuldig seyn, solches Garn Unserm Accise-Amte sofort abzuliefern, sondern er soll auch schuldig und gehalten seyn, den Contravenienten zur gebührenden Bestrafung nahmhaft zu machen, welcher sodann, ohne auf die Entschuldigung, daß es nicht aus Vorsatz, oder daß das Haspeln von Kindern geschehen, zu reflectiren, nebst Confiscation des unrichtig befundenen Garns das erstemahl pro Stück mit 6. Ggr. das zweytemahl mit Einem Thaler, das dritte mahl aber mit empfindlicher Leibes-Strafe bestrafet, und die Verkäufer, so davon Wissenschaft gehabt, und stille geschwiegen, auch sich dieserhalb mit einem Eyde nicht purgiren können, imgleichen die Kaufleute, so darunter colludiret, sollen das erstemahl mit Einen Thaler, das zweytemahl mit Zehen Thaler vor jedes Stück bestrafet, und dem Denuncianten davon die Hälfte zugewandt, und wenn sie hiernächst abermahls colludiret zu haben überführet worden, der Gilde und des Handels verlustig erkläret werden. Da auch

3.) dem Garn-Handel nachtheilig, daß öfters Garn von zwey- drey- und mehrerley Güte durcheinander, mithin nicht von einer Feine und von einer Hand gesponnen, in ein Stück gehaspelt, und dadurch verursachet worden, das die daraus fabricirte Leinewand nicht egal verfertiget werden können, sondern bald grob, bald fein in einem Stücke ausfallen müssen; Als wird diese Unordnung

nung hiermit gäntzlich abgeschaffet, mithin festgesetzet, daß derjenige, welcher zum erstenmahl betroffen wird, mehr als einerley Garn, grob und fein, loß und drell in ein Stück gehaspelt zu haben, für jedes Stück mit 6. Ggr. Strafe belegt und wenn er zum zweyten und mehrmahl dessen überführet werden kan, noch schärfer bestrafet werden soll. Es müssen aber die Leinewe-ber besonders bey Verarbeitung des Garns mit dahin sehen, daß dergleichen Garn, so von gantz diverser Art, nicht in einem Stücke Linnen verarbeitet werde. Und wie

4. die höchststrafbare Gewinnsucht derer Spinner so weit gegangen, und darüber Beschwerde geführet, daß sie die Binde einzulegen, mithin bey dem Haspel mit dem Faden zwey Krücken des Haspels vorbeyspringen, solchergestalt zuzubinden, und dadurch ein gantz Stücke Garn auf einmahl unbrauchbar zu machen pflegen, dieser Betrug aber um desto mehr höchst ahndungswürdig und abzustellen ist, da solcher nicht eher als bey dem Umhaspeln oder Weben bemercket werden kan, weil einige Stücke zwar die gehörige Zahl der Binde und Faden, dabey aber nur die halbe Länge zu haben pflegen; Als verordnen Wir hiemit und Kraft dieses, daß derjenige, welcher auf einen solchen offenbaren Betrug, und betroffen wird, dergestalt falsch gehaspelt zu haben, noch einmal so hoch als wie ad Nro. 2. verordnet, bestrafet werden solle.

Damit nun allen und jeden, so hierin verordnet und fest gesetzet, auf das genaueste nachgelebet werden möge; Als befehlen Wir Unserer Halberstädtschen Krieges- und Domainen-Cammer, Land- und Steuer-Räthen, Magistraten und Beamten, auch allen Gerichts-Obrigkeiten, so gnädig als ernstlich, darüber mit Fleiß und Nachdruck zu halten, die verspührten Contraventiones sofort ohne einiges Nachsehen zu bestrafen; denen Fiscælen, Ober-Einnehmern, Zoll-Einnehmern, Land- und Policey-Ausreutern, Visitatoren und Dorf-Geschwornen aber, darauf genau Acht zu haben, und die verspührten Unterschleife und Defraudationes zur gehörigen Bestrafung anzuzeigen. Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Edict zum Druck befördert, alljährlich wenigstens zweymahl von den Cantzeln verlesen und in locis publicis sowohl an den Amts- und Gerichts-Stuben, als in den Zoll-Stetten und Krügen affigiret, und solchergestalt zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden. Uhrkundlich haben Wir dieses Edict höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 24. Januarii, 1754.

Friderich.

(L. S.)

v. Viereck. v. Happe. v. Boden. v. Blumenthal.

No. 5. Resolutio, für die Mindensche Regierung und Consistorium, daß denen auswärtigen Candidaten, wenn sie im Examine bestehen, absque exhibitione testimoniorum alsdenn die Cantzel eröffnet werden solle. de dato Berlin, den 25 Jan. 1754.

Friederich, König in Preussen, ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben bey eurem Vorschlage vom 10ten dieses, daß denen auswärtigen oder etwa in Condition stehenden Candidatis Theologiæ, wenn sie in denen Tentaminibus qualificirt befunden werden, ohne Beybringung ihrer Universitäts-Testimoniorum, die Cantzel eröffnet werden möge, nichts zu erinnern, in soweit hiernechst nicht daraus gefolgert werden solle, daß sie ein Recht zum Predigt-Amt in unseren Landen dadurch erlangen.

Ihr werdet dieses dabey zu attendiren haben, und unter solcher restriction, die sich auch allenfals von selbst verstehet, lassen wir geschehen, daß ihr hierunter nachsehet. Sind ꝛc. Berlin, den 25. Jan. 1754.

(Ad Mandatum.)

Danckelmann.

An die Mindensche Regierung und Consistorium.

No. 6. Edict, daß keiner von Seiner Königl. Majest. Adelichen Vasallen und Unterthanen derer Clev- und Märckschen Landen, bey Vermeidung der Sequestration und Confiscation ihrer Güther, ohne Dero Höchst-Eigenhändigen Erlaubniß aus dem Lande gehen, noch weniger in auswärtige Dienste treten soll. de dato Berlin, den 29ten Jan. 1754.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir ohnerachtet ehedem schon verschiedentlich und auch nachhero von Uns vermittelst ergangener allgemeiner Verordnung und Circularien an Unsere Landes-Collegia unterm 28. December 1743. 21. January 1747. und darauf auch erfolgten besondern Edict vom 16ten Januario 1748. nachdrücklichst verordnet worden, daß keiner Unserer Adelichen Vasallen und Unterthanen ohne Unsere Höchst-Eigenhändige besondere Erlaubniß aus dem Lande gehen, nochweniger in fremde Dienste treten solle, dennoch höchstmißfällig vernehmen und in gantz sichere Erfahrung bringen müssen, wie ins besondere in Unsern Clev- und Märckischen Provintzien verschiedene Unserer Vasallen ihre

Söhne

Söhne ausserhalb Landes gehen, und in auswärtige Krieges-Dienste treten lassen, mithin Unserm allergnädigsten Befehl nicht mit schuldiger Gebühr Gehorsam geleistet werde.

Um nun Unsere Höchste und eigentlichste Absicht hierunter näher zu erkennen zu geben, und denen bisherigen Entgegen-Handlungen mit Nachdruck abzuhelffen:

So ordnen und setzen Wir hiermit und in Krafft dieses von neuem und ferner zu einem beständigen Gesetz, daß derjenige unserer Adelichen Vasallen und Unterthanen, welcher ohne Unsere Höchst-Eigenhändige Erlaubniß in auswärtige Reiche und Lande auf Reisen gehet oder wohl gar in fremde Dienste tritt, seiner zurückgelassenen Güther und Vermögens verlustig erkläret, und solches alsofort von Unserm Officio Fisci auf besondere Anzeige in Beschlag genommen, sequestriret, und confisciret werden solle.

Hiebey verstehet es sich aber von selbst, daß, im Fall ein oder der andere Unserer Adelichen Vasallen und Unterthanen, oder deren Söhne, in Domestiquen- und Privat Angelegenheiten eine kurtze Reise auswerts und ausserhalb Landes zu thun genöthiget werde, es darunter bey dem Edict vom 16. Jan. 1748. sein Verbleiben habe.

Wie denn auch denenjenigen, so ausserhalb Landes, mit Güthern angesessen, allerdings erlaubet bleibt, Unserer im Martio 1744. ergangene Declaration gemäß, sich eine Zeitlang nach Beschaffenheit der Umstände daselbst aufzuhalten: Sie werden aber, als treue Vasallen und Diener solche Abwesenheit auch dergestalt einzurichten wissen, daß es nicht den Schein einer Veränderung ihrer bisherigen einländischen Wohnung haben, noch weniger zu Annehmung fremder Dienste ausschlagen möge.

Wir befehlen also Unserer getreuen Ritterschafft und Ständen der Clev- und Märckschen Landen hiermit gnädigst, sich allerunterthänigst darnach zu achten, wie dann auch allen Unseren Hohen und Niedrigen Landes-Collegiis, benebst dem Officio Fisci daselbst hiermit anbefohlen wird, auf Festhaltung dieses Edicts genau und ernstlich zu vigiliren, und die Contravenienten ohne die geringste Nachsicht allerunterthänigst anzuzeigen.

Und damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll es überall in Unsern Clev- und Märckischen Landen gewöhnlicher massen publiciret, und an öffentlichen Orten so wohl in den Städten als auf dem platten Lande angeschlagen werden.

Uhrkundlich unter Unserer Höchst-Eigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 29. January 1754.

Friederich.

(L. S.)

A. O. v. Viereck. v. Happe. v. Boden. v. Blumenthal. v. Borcke.

No. 7. Resolutio, für die Clevische Regierung, daß die nach dem Jülichschen und denen vereinigten Niederlanden gehenden Erbschaffts-Gelder, Abschoß frey zu verabfolgen, von denen nach Brügge gehenden aber der Abschoß zu nehmen sey. de dato Berlin, den 29ten Jan. 1754.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Auf die in eurem allerunterthänigsten Bericht vom 15ten dieses, an Uns geschehene Anfrage, ob das nach Brügge gehende Antheil der Verlassenschaft der verwitweten in gen Oy aus Xanten mit Abschoß beleget werden, das übrige aber frey verabfolget werden solle. Ertheilen wir euch zur allergnädigsten Resolution, daß ihr die nach dem Jülichschen und denen vereinigten Niederlanden gehender Erbschafts-Gelder, Abschoß frey, verabfolgen zu lassen, von denen nach Brügge gehenden aber den Abschoß zu nehmen. Gegeben ꝛc. Sind ꝛc. Berlin, den 29ten Jan. 1754.

(ad Mandatum)

H. G. v. Podewils. v. Finckenstein.

An die Clevische Regierung.

No. 8. Rescript, wie die Obligationes, so auf Louis d'or lauten, zu bezahlen. de dato Berlin, den 29ten Jan. 1754.

vid. Reglem. Febr. 1754

Seine Königliche Majestät in Preussen Unser allergnädigster Herr, lassen dem Pupillen-Rath H... als Curatori des Minorennen von B.. auf seine allerunterthänigste Vorstellung vom 12. ten huj. in welcher Er gebethen, der Magdeburgischen Regierung zu rescribiren, daß die Walterschen-Erben schuldig, an statt der verschriebenen Luis d'or, das Capital der 6000. Rthlr. in Brandenburgischen $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{6}$ Stücken ohne Agio anzunehmen, zum Bescheide gnädigst hiermit ertheilen: Daß sothanem Gesuch nicht deferiret werden könne, und Er sich mit vorgedachten Erben wegen des Agio entweder in Güte vergleichen, oder die Zahlung des quæstionirten Capitals in Friderichs d'or leisten müsse, dagegen aber stehe ihm letztern Falls frey, Inhalts-Rescripti vom 12ten Jan. 1751., ein halb pro Cent abzuziehen. Berlin den 29ten Jan. 1754.

(ad Mandatum)

v. Cocceji. v. Bismarck.

An den Pupillen-Rath H....

No. 9. Decret, wie die Hohensteinische Stände gegen die Vagabonden inquiriren können? de dato Berlin, den 5ten Febr. 1754.

Seine Königliche Majestät in Preussen Unser allergnädigster Herr, haben verlesen lassen, was Dero getreue Ritterschafft und Stände der Grafschafft Hohenstein, wegen ausserordentlicher

Inquirirung wieder die Vagabonden unter dem 22ten Nov. und exhibito den 2ten hujus allerunterthänigst vorgestellet und gebethen, ertheilen auch denenselben hiermit zur gnädigsten Resolution, daß ihnen zwar frey stehe, auch ausser denen General-Visitationen, Untersuchungen wieder die Vagabonden anzustellen, wenn dieselbe aber ein Delictum begangen haben; so müsse die Sache ordentlich untersuchet, und dafern Vestungs-Arbeit erkannt worden, zuvor von der Regierung, wegen der Ordre an das Gouvernement berichtet werden.

Hätten aber die Vagabonden nur gebettelt; So liege denen Imploranten ob, nach der Instruction de Ao. 1750. solches dem Landrath zu melden, damit derselbe das Gouvernement requirire die arrestanten auf 2 bis 3 Monath zur Vestung anzunehmen. Berlin den 5ten Febr. 1754.

(ad Mandatum)

v. Bismarck.

Decret für die Hohensteinische Stände.

No. 10. Rescript an die Halberstädtsche Regierung wegen der von denen Hohensteinschen Ständen gesuchten Prolongation derer Fristen. de dato Berlin, den 6ten Febr. 1754.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben euren gehorsamsten Bericht über derer Hohensteinschen Stände gebethene Erweiterung derer in dem Codice verordneten Fristen vom 22ten Nov. a. p. zu seiner Zeit erhalten, und communiciren Euch hierbey abschrifftlich eine anderweite Vorstellung derer Supplicanten vom 12ten Decembr. worinnen sie zwar wieder Euer Gutachten verschiedenes erinnern; jedennoch tragen Wir Bedenken, demselben so schlechterdinges, wie gebethen wird, zu deferiren, weil in dem Codice schon verordnet ist, daß die Fristen überhaupt nach Beschaffenheit der Sache und der Entfernung ertheilet werden sollen, folglich die Supplicanten nicht Ursach haben, sich zu beschweren, wann diese Ordnung beybehalten wird. Dem Vernehmen nach send Ihr aber sonst gewohnet gewesen, kürtzere Termine zu setzen, als die Ordnung vorschreibet, oder die Natur der Sache hat erfodert, und solches mag wohl zu dieser Beschwerde Gelegenheit gegeben haben; weshalb Wir Euch gnädigst hiermit anbefehlen, nach Vorschrifft des Codicis hierunter Euch genauer zu richten, mithin die Termine und Dilationes so zu stellen, daß Obrigkeiten und Unterthanen der supplicirenden Grafschafft die Berichte und respective Nothdurfft in denen Processen beobachten können, und nicht übereylet werden.

Und da übrigens schon im Codice P. I. Tit. 14. §. 38. Versehung geschehen, wiefern sich die Partheyen anderer Schrifftsteller als die Advocaten bedienen können; So habt Ihr die Supplicanten, wann sie sich bey Euch melden, darauf zu verweisen, und sind ꝛc. Berlin, den 6. Febr. 1754.

(Ad Mandat.)

v. Cocceji. v. Bismarck.

An die Halberstädtsche Regierung.

Ad No. 10.

Seine Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, lassen Dero getreuen Ständen Dero Grafschafft Hohenstein loco resolutionis auf ihre Eingabe wegen suchender Verlängerung der Fristen in Proceſs-Sachen, vom 12ten Dec. a. pr. hierbey abschrifftlich zur Nachricht communiciren, was solcherwegen der Halberstädtschen Regierung dato rescribiret worden. Berlin, den 6ten Febr. 1754.

(Ad Mandat.)

v. Cocceji. v. Bismarck.

Decret
Für die Hohensteinische Ritterschafft und Stände.

No. 11. Edict, wodurch der fremde Meßing impostiret, und die Ausfuhre des alten Meßings verbothen wird. de dato Cleve, den 8ten Febr. 1754.

Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, welchergestalt die in der Grafschaft Marck in der Grüne bey Iserlohn, vor einigen Jahren angelegte Meßings-Fabrique, sich durch Göttliche Hülffe dermassen aufgenommen, daß sie genugsam im Stande Dero hiesigen Provintzien mit Arco Latton oder Platen-Kessel und Drath zu versehen, wie es denn Derselben nicht an hinlänglichen Vorrath, wohl aber an den Debit desselben fehle, woran sie aber durch den häuffig einkommenden fremden Meßing verhindert werde;

So haben allerhöchst Dieselben zu Beförderung und Aufnahme vorgedachter, dem Lande so nöthig als nützlichen Fabrique mittelst Rescripti clem. d. d. Berlin den 31. Decembr a. p. allergnädigst approbiret, daß vor erst aller in denen Städten des Hertzogthums Cleve, Fürstenthums Mörs und der Grafschafft Marck, eingehender fremder Meßing, ohne Unterscheid per Centner mit Zwey Rthlr. impostiret werden solle.

Und weil auch das alte Meßings-Schrodt, so als ein Materiale zum Zusatz zur Meßings-Fabrique erfordert wird, bishero ausser Landes gegangen, solchergestalt aber die Iserlohnsche Meſs-

ſings-Fabrique daran einen Mangel haben würde, ſo ſoll die Ausfuhre des erwehnten alten Meßings-Schrodts forthin bey arbitrairer Strafe verbothen ſeyn, und ſolcher gegen den gewöhnlichen Preiß zur Iſerlohnſchen Meßings-Fabrique gegen baare Bezahlung gelieffert werden; Wobey aber zugleich hiemit verordnet und feſtgeſetzet wird, daß bey nunmehro verwilligter Impoſtirung des fremden Meßings, auch die Intereſſentes mehrgedachter Iſerlohnſchen Fabrique das Pfund Arco nicht über 15. Stüber und den Latton per 100. Pfund nicht über zwey und dreyßig und einen halben Rthlr. verkauffen ſollen. Wie denn auch die Kauffleuthe unter keinerley Prætext denen Meßings- und andern Fabricanten mit einigen Agio auf die Cleviſche Courant-Müntze, beſchweren, ſondern hierunter denen ergangenen Verordnungen in allen ſtricte eingefolget werden ſoll.

Wornach ſowohl die Land- als Steuer-Räthe, Acciſe- und andere Bediente ſich auf das genaueſte zu achten, und hierauf mit Nachdruck zu halten haben.

Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 8. Febr. 1754.

V. C. M. v. Beſſel. Meyen. Müntz. v. Durham. Colberg. v. Raesfeld. Rappard. Michaelis. Keſſel. v. Hagen. Schwedler. Reichardt. Recop. v. Derſchau. Hoffmeiſter. v. Dieſt.

No. 12. Reſcript an das Preußiſche Hof-Gericht, daß die Succumbenz-Gelder bey dem Preußiſchen Tribunal, in zweifelhaften Fällen auf 50 Rthlr. feſtzuſetzen. de dato Berlin, den 15. Febr. 1754.

Friedrich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Unter dem 27. Sept. vorigen Jahres, machten Wir euch, occaſione der von dem Capitain v. Reichau, wegen ſtreitiger Fiſcherey auf den Norgen-See geforderten 500 Rthlr. Succumbenz-Gelder, allergnädigſt bekannt, daß wir, bey Abfaſſung der Reviſions-Sentenz, ſowohl darüber, als welchergeſtalt die Succumbenz-Gelder vors künftige in dergleichen Fällen zu determiniren, zugleich mit erkennen laſſen würden.

Nun hat zwar unſer hieſiges Tribunal in Anſehung des erſten Punctes, da ohnedem reformatoria erfolget, wegen retradition der Succumbenz-Gelder, das nöthige in der euch unterm geſtrigen dato zugefertigten Reviſions-Sentenz, mit einflieſſen laſſen, in dem darüber erſtatteten Gutachten aber zugleich mit Grunde behauptet, daß wann auch confirmatoria erfolget wäre, gedachter Capitain v. Reichau, nicht 500 Rthlr. ſondern nur 50 Rthlr. Succumbenz-Gelder zu bezahlen, verbunden geweſen ſeyn würde, allermaſſen die ſtreitige Fiſcherey, ſo nur zu 60 Rthl. verpachtet, um ſo weniger auf 2000 Rthlr. æſtimiret werden kan, da es nur darauf ankömt, ob ſein Gegener, der von der Gröben, dergleichen Fiſcherey, neben ihn zu exerciren befugt, und dieſer ſolches zu dulden ſchuldig ſey, in dergleichen Sachen aber, ſo nicht 2000 Rthlr. importiren, nach eurer Inſtruction nur 50 Rthlr. Succumbenz-Gelder bezahlt werden dürfen. So viel hingegen die Frage betrifft, wie es in dergleichen Fällen künfftig zu halten, da iſt unſer hieſiges Tribunal der Meinung, daß in dubio, und wenn nicht ungezweifelt conſtiret, daß die ſtreitige Jura über 2000 Rthlr. importiren, nur 50 Rthlr. Succumbenz-Gelder zu erlegen ſeyn dürften, damit unſern dortigen Unterthanen, die Inſtanzien und der Recurs anhero ohne Noth, nicht zu ſchwer gemacht werde.

Gleichwie wir nun alles dieſes hiemit gnädigſt approbiren; als befehlen wir euch hiermit in Gnaden euch allergehorſamſt darnach zu achten, und in denen angezeigten Fällen nicht mehr, als 50 Rthlr. Succumbenz-Gelder zu erforden. Sind. Berlin, den 15. Febr. 1754.

(Ad Mandat.)

v. Cocceji. v. Bismarck. v. Danckelmann.

An das Preuß. Hofgericht. G. v. Reuß.

No. 13. Inſtruction, wornach ſich die Policey-Ausreuter in der Mittel- Ucker- und Alte-Marck auch Priegnitz allergehorſamſt zu achten haben. de dato Berlin, den 23ten Febr. 1754.

Nachdem Seine Königl. Majeſtat in Preuſſen ꝛc. unſer allergnädigſter Herr, von Anfang Dero glorreichen Regierung, Dero Landesväterliche Abſicht mit dahin gerichtet, wie die Aufnahme der Städte in alle Wege befördert, und zu dem Ende das Land mit den Städten in einer unzertrenlichen und blühenden Verkehrung erhalten, alle dieſem Endzweck entgegen laufende Contraventiones aber mit Nachdruck abgeſtellet werden mögen, und zu dem Ende auch verſchiedene Edicta und Verordnungen emaniren laſſen; Höchſt-Dieſelbe aber dabey wahrgenommen, wie zwar zu Erreichung Dero allergnädigſten Intention gewiſſe Policey-Ausreuter in den Creyſern zur Aufſicht beſtellet, und ſchon unterm 13. Sept. 1713. mit einer Inſtruction dahin verſehen worden, daß ſie auf die Contraventiones, ſo wieder die publicirte Policey-Verfaſſungen und ergangene Edicte ſowohl in den Städten als auf dem platten Lande vorgehen möchten, fleißig Acht haben, und ſolche gehörigen Orts anzeigen ſollen, dieſe Inſtruction aber, wegen der durch viele nachherige Edicte und Verordnungen gemachten neuen Verfaſſungen des Policey-Weſens, nicht mehr hinlänglich ſeyn will; So haben Höchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät nöthig erachtet, denen Policey-Ausreutern in der Mittel- Ucker- und Alte-Marck, auch der Priegnitz, folgende Inſtruction ertheilen zu laſſen.

I.

Die Policey-Ausreuter ſollen unter der Chur-Märckiſchen Krieges- und Domainen-Cammer

ſtehen, von denen ihnen vorgeſetzten Commiſſariis Locorum in Pflicht genommen, und auf dieſe Inſtruction vereydet, auch von ſelbigen und denen Magiſtræten ihre Ordres empfangen, und damit von Zeit zu Zeit verſehen werden.

2.

Alles, was ihnen von denen Commiſſariis Locorum nach Anleitung der Edicte und Verordnungen anbefohlen wird, müſſen ſie fleißig beobachten, auch wenn ihnen von denen Magiſtræten und Acciſe-Einnehmern Executiones aufgetragen werden, Acciſe- Cämmerey- Servis- Feuer- Societäts- und andere Stadt- Caſſen- Reſte beyzutreiben, oder auch Königl. Policey-Verfaſſungen zum Stande zu bringen, ſolche ohnweigerlich verrichten, dagegen ihnen bey Straffe der Caſſation verbothen wird, auf Requiſition eines Gewercks oder eines Privati Pfändung oder andere Executiones auf dem platten Lande vorzunehmen.

3.

Wenn aber von der Krieges- und Domainen-Cammer und denen Commiſſariis Locorum denenſelben anbefohlen wird, Executiones auf dem platten Lande zu verrichten, müſſen ſie ſich bey der Obrigkeit, oder in deren Abweſenheit bey dem Pächter oder Schreiber, wenn aber dieſelben nicht vorhanden, bey den Schultzen und Gerichten jedesmahl melden, und dieſe ihnen nach denen unterm 15. Sept. 1713. und 6. Mart. 1714. emanirten Edicten mit Nachdruck aſſiſtiren, würde ihnen aber die nöthige Hülfe verſaget, ſo haben ſie davon unverzüglich an die Krieges- und Domainen-Cammer, oder an die ihnen vorgeſetzte Commiſſarios Locorum zu berichten, und weitere Verhaltungs-Befehle einzuholen.

4.

Im Fall aber Ihnen wider die Obrigkeit ſelbſt, oder die Handwercker, Krüger und andere Unterthanen in denen Dörfern einige Execution aufgetragen worden, wobey die Obrigkeiten, wenn ſie die Krüge unbefugter Weiſe verlegen, oder die Handwercker wieder die Landes-Verfaſſungen zu ſchützen ſuchen, mit intereſſiret ſind, ſollen ſie ſich nach Anleitung des Edicti vom 30. Decembr. 1716. nur bey dem Schultzen im Dorfe angeben, demſelben ihre obhabende Verrichtung anzeigen, und darauf ohngeſäumt und ohne Zeit-Verluſt die anbefohlne Viſitation und Execution verrichten, im übrigen aber ſich alles Exceſſes und unbefugter Plackereyen bey ſchwerer Straffe enthalten.

5.

Wird denen Policey-Ausreutern ausdrücklich verbothen, wenn ſie die Dörfer ihres Diſtricts bereiten, auch wenn ihnen Executiones aufgetragen werden, von den Unterthanen Futter und Mahl zu fordern, ſondern ſie müſſen ſich deſſen bey Straffe der ohnfehlbaren Caſſation enthalten, und an Executions-Gebühren mehr nicht, als vor eine Executions-Ankündigung auſſer der Stadt, wo ſie wohnen, 6 Gr., in der Stadt aber, wo ſie ihr Domicilium haben, 4 Gr., vor eine würckliche Execution 12 Gr., und vor jede Meile, ſo ſie der Ankündigung oder Pfändung halber reiſen 3 Gr., ſub pœna caſſationis fodern.

Bey der würcklichen Execution haben ſie ſofort mit der Pfändung zu verfahren, und das Pfand auf dem Lande in denen Gerichten, in den Städten aber bey denen Caſſen, welche ihnen die Execution aufgetragen, niederzulegen, zu ſpecificiren und zu verſiegeln. Solte ihnen aber anbefohlen werden, einen Inhaftirten nach der Veſtung oder anders wohin zu bringen, ſoll ihnen, wenn ſie ihre eigene Pferde und Wagen haben, für jede Meile incluſive des Futters und Mahls 8 Gr., und wenn ſie mit freyen Fuhren verſehen werden, vor jede Meile 4 Gr., und überall an Warte-Geld 6 Gr. täglich bezahlet werden.

6.

Haben Se. Königl. Majeſtät zum Beſten und Aufnehmen der Woll-Manufacturen alle Ausfuhre der einländiſchen Wolle bey harter oder dem Befinden nach bey Leib- und Lebens-Straſe durch das Edict vom 24. Januarii 1732. verbothen, weshalb denn denen Policey-Ausreutern obliget, auf die Entdeckung der Contravenienten, welche entweder Land-Wolle, oder in dem Lande geſponnenes wollen Garn auſſer Landes bringen, oder ſonſt wider die Woll-Edicte handeln, allen Fleiß und äuſſerſte Bemühungen anzuwenden; Zu welchem Ende ſie auf die Chriſten- und Juden-Woll-Händler Achtung zu geben haben; Und weil denenſelben aller Handel mit einländiſcher Wolle durch die Edicte vom 19. Aprilis 1727. und 10. Januar. 1752. unterſaget worden; So müſſen die Policey-Ausreuter, wenn ſie jemanden bey dem Woll-Aufkauf in den Städten antreffen, welcher keine beſondere Königl. Conceſſion darüber aufweiſen kan, oder wenn er damit verſehen, Wolle auf dem platten Lande dem Verboth entgegen aufkaufet, ſolche Wolle ſofort in Beſchlag nehmen, und davon dem Steuer-Rath Rapport abſtatten, auch wenn die Woll-Händler mit ausländiſcher Wolle handeln, und ſolche wieder auſſer Landes verfahren, iſt wohl zu unterſuchen, ob ſolche mit den nöthigen Päſſen nach Maaßgebung des Edicti vom 19. April 1727. verſehen, und wenn ſolche dabey nicht befindlich, auch dieſelbe anzuhalten, und davon zu berichten.

7.

Da auch wegen der Leinweber in den Städten und auf dem Lande in dem Edict vom 27. Februar. 1728. verordnet iſt, was vor Wollene Waaren ihnen zu machen erlaubet und verbothen ſeyn ſollen, ſo müſſen die Policey-Ausreuter auch dahin ſehen, daß kein Leinweber, er wohne in der Stadt oder auf dem platten Lande, gantz wollene Zeuge mache, oder Wolle in Wolle würcke, daferne nicht etwa ein oder ander Stadt-Meiſter es mit dem Gewerck der Raſchmacher halten, oder derſelbe mit einer beſondern Königl. Conceſſion verſehen ſeyn möchte; Ingleichen, daß die Leinweber auf dem platten Lande keine geſtreifte Zeuge, von zwey oder mehrerley Farben, wenn ſolche gleich mit leinen Aufzug gemacht, oder von denen von Adel oder andern Particulier-Leuten zu ihres Hauſes Nothdurft bey ihnen beſtellet würden, verfertigen, maſſen denen Leinewebern auf dem Lande nur von Johannis bis

Wey-

Weynachten den so genannten Warp von leinen Aufzug und wollenen Einschlag von einer Farbe zu würcken erlaubet ist; Und endlich, daß die in denen Städten wohnende Leineweber, welchem zwar von Johannis bis Weynachten nebst dem Warp von einer Farbe auch gestreifte Zeuge von verschiedenen Farben, jedoch nur mit leinen Aufzug und wollenen Einschlag, wenn solche von Particuliers bey ihnen bestellet worden, weben dürfen, ausser solcher Zeit nicht dergleichen Waaren, am wenigsten aber zum Wieder-Verkauf, so ihnen bey Straffe der Confiscation verboten, machen mögen.

8.

Müssen sie wohl Acht haben, daß der unterm 5. Sept. 1714. publicirten Brau-Constitution in allem genau nachgelebet werde; und da sie bereits instruiret sind, die Krüge auf dem Lande wenigstens alle Viertel Jahr einmahl zu visitiren, auch alle halbe Jahr die Krug-Tabelle zu übergeben, so müssen sie ihre Krug-Tabellen längstens 14 Tage nach verflossenem halben Jahre denen Magistraeten einreichen, auch bey solchen Krug-Visitationen vornemlich untersuchen, und sich erkundigen, ob richtige geeickte Tonnen und behörig gezeichnete zinnerne Quarte gebrauchet werden, die Krüge auch mit dem Bier und Brandwein aus den Städten, wohin sie gewidmet, oder aus andern Städten, welche sie zu verlegen nicht befugt, oder aus Adelichen und Aemter-Brauereyen, so dazu nicht berechtiget sind, mit Bier und Brandtwein verleget werden, auch ob die zu den Städten gewidmete Schanck-Krüger mit genugsamen Vorrath vom Bier und Brandtweit jedesmahl versehen sind; Nicht weniger ob jemand, so zum feilen Verkauf und Schanck nicht berechtiget ist, er sey von Adel, Beamter, Prediger oder Schultze, Bier oder Brantwein von seinem Hofe verkaufe, oder selbiges denen Unterthanen zum Hochzeit- Kindel- Pfingst- und Erndte-Bier überlasse, oder auch Brandtwein zum Verkauf im Lande herum schicke; Ob die Bauern, Hüfener und Cossäten ausser denen Pflug- Saat- und Erndte-Zeiten, worinnen einem Bauer höchstens nicht mehr als 4 Scheffel und einem Cossäthen 2 Scheffel Maltz gegen Erlegung der Ziese zu brauen erlaubet ist, auch Bier brauen; Ferner, ob die Land-Krüge in gutem Stande gesetzet, und die Krug-Gebäude dergestalt aptiret werden, daß die Bier-Gäste und insonderheit die Reisenden die nöthige Bequemlichkeit und gute Stallung finden, auch die Feuer-Stellen für Feuers-Gefahr sicher angefertiget, und im Hause auch in denen Stallungen mit Licht behutsam umgegangen werde, der Krüger Futter, Licht und Laternen für die Reisenden in Bereitschaft habe, und den Schanck behörig abwarte, ob diejenigen, welche nach der Brau-Constitution de anno 1712. keine Gerechtigkeit haben Bier zu brauen, einiges Maltz oder Brandtwein-Schroot abmahlen, als welches denen Müllern bey 20 Rthlr. Strafe verbothen, und endlich, ob die zu den Städten gewidmete Schanck-Krüger richtige Bücher halten, und darin das Bier und Brandwein, so sie aus den Städten nehmen, fleißig notiren lassen, damit die Policey-Ausreuter bey der Visitation Nachricht haben können, wie viel an Bier und Brandtwein in den Krügen abgegangen.

9.

Solte nun der Policey-Ausreuter in denen zu den Städten gewidmeten Krügen, auch bey den Unterthanen fremdes und unerlaubtes Bier und Brandtwein antreffen, muß er solches sofort wegnehmen, und davon dem Commissario Loci Bericht abstatten, da denn ihme, dem Policey-Ausreuter, pro vigilantia das weggenommene Bier und Brandtewein verbleiben, die Krüger und Unterthanen aber, so fremdes Bier und Brandtwein angenommen, nachdrücklich überdem an Gelde gestrafet, auch der 4te Theil davon dem Policey-Ausreuter zugebilliget werden soll, wie er denn auch alle übrige in Erfahrung gebrachte Contraventiones, so in den Krügen vorgehen, und auf dem Lande in seinem District durch unbefugtes Brauen, Brandtwein-Brennen und Verkauf vorgenommen werden, den ihm vorgesetzten Steuer-Rath ohne Anstand berichten und Verhaltungs-Befehle einholen muß. Falls es aber in einem oder andern Kruge an Bier oder Brandtewein fehlen solte, so ist er vermöge ergangener Verordnung befugt, so oft er solches findet, dem Krüger pro vigilantia 12 Gr. abzufordern.

10.

Da auch durch die revidirten Hausir-Edicte vom 25. Aprilis 1718., 27. Martii 1737., 7. Augusti 1743., und 17. Nov. 1747. das Hausiren und die Handlung auf dem Lande sowohl denen Christen als Juden verbothen, und in dem geschärften Edict wider das Hausiren der Juden, Tablet- und Olitæten-Krähmer vom 24. April 1720. unter andern denen Gerichts-Obrigkeiten bey 50 Rthlr. Strafe, denen Schultzen und Krügern bey 10 Rthlr. denen Policey-Ausreutern aber, bey Straffe der Cassation und Karre, anbefohlen worden, daß sie denen hausirenden Juden, Tablet- und Olitäten-Krähmern alle bey sich habende Sachen wegnehmen, und durchaus nicht durch die Finger sehen sollen; So haben die Policey-Ausreuter bey obgedachter in angezogenem Edict mit mehrerm beschriebenen Straffe nicht nur selbsten das, was in oballegirten Edicten enthalten, genau zu beobachten, und daß solchem in allen Puncten genau nachgelebet werde, eyfrigst zu vigiliren, sondern auch, woferne sie finden, daß jemand diesen Edicten zuwider mit Waaren auf dem Lande hausiren gehet, oder Getreyde, Wolle, Wachs, Flachs, Hanff, Toback, Häute, Felle und deraleichen rohe Waaren zum Wieder-Verkauf aufkaufen solte, solche sogleich zu confisciren und in denen Gerichten, da er es angetroffen, genau zu specificiren und zu versiegeln, demnächst aber nach den Accise-Cassen zu bringen, und davon an den Commissarium Loci zu berichten; Sonderlich muß er auch auf diejenigen, so von denen hausirenden Juden, Tablet-

blet- und Olitäten-Krähmern etwas kaufen, und auf die Gerichts-Obrigkeiten, Schultzen und Krüger, welche dergleichen verbothenen Handel gestatten, fleißig Acht haben, und wenn er davon etwas in Erfahrung gebracht, solches sofort an den Commissarium Loci berichten. Nicht weniger ist dahin zu sehen, daß denen fremden Kessel-Flickern und Zinn-Giessern nicht erlaubet werde, das Land durchzuziehen, massen diejenigen, welche zu dergleichen Flickereyen angenommen werden, mit Pässen von dem Pächter des Kupfer- und Meßing-Wercks versehen seyn müssen.

11.

Sind in allen Creysern gewisse Catastra von denen erlaubten Handwerckern, so auf dem Lande auf alten Stellen sitzen bleiben sollen, durch den Druck herausgegeben, diejenigen aber, so nur ad dies vitæ in den Dörfern geduldet, oder in dem Flecken erlaubet bleiben sollen, und daher auf ein gewisses Nahrungs-Geld gesetzet worden, besonders specificiret, weshalb die Policey-Ausreuter sogleich nach Ablauf Martii und Septembris die Dörfer bereiten, und die Quittungs-Bücher derer Handwercker, welche auf Quartal-Geld gesetzet, nachsehen müssen, ob sie das Quartal-Geld abgetragen, auch sich erkundigen, ob mehrere Handwercker unbefugter Weise angesetzet worden, als das Catastrum und die Specification besaget, findet er nun, daß ein- oder anderer Handwercker sein Quartal-Geld nicht abgetragen, so hat er solches per Executionem beyzutreiben, und an das Accise-Amt einzuliefern, auch für sich 2 Gr. Executions-Gebühren abzufordern, würde er aber finden, daß unbefugte Handwercker als Materialisten, Tuch- und Zeugmacher, Schuster, Tischler und dergleichen in den Dörfern wohnen, so haben die Policey-Ausreuter nachzufragen, ob solche Handwercker mit einer Königl. Concession versehen, welche sie vorzeigen müssen, und wenn solche nicht aufgewiesen werden kan, ist weitere Erkundigung einzuziehen, ob der unbefugte Handwercker mit Wissen und Willen der Obrigkeit sey angesetzet worden, wovon alsdann sofort zu berichten ist, weil ausser denen Leinewebern (davon so viel angesetzet werden können, als die Obrigkeiten gut finden) denen Zimmerleuten, Schneidern, Rademachern und Schmieden, welche nur auf alten Stellen sitzen, oder auch Schulmeister seyn müssen, von neuen kein Handwercks-Mann in den Dörfern angesetzet, oder von der Obrigkeit, die dergleichen heget, alle halbe Jahr 4 Rthlr. zur nächsten Accise bezahlet werden muß, wowider die Entschuldigung, daß das Gewerck in der Stadt den unbefugten Handwerckern gegen ein gewisses jährliches Nahrungs-Geld zu arbeiten verstattet habe, nicht angenommen werden muß, als welches kein Gewerck zu thun befugt ist, und hierdurch bey 20 Rthlr. Straffe verbothen wird.

12.

Weil es aber auch öfters geschehen, daß beurlaubte Soldaten, so sich auf dem Lande aufhalten, wieder der Gerichts-Obrigkeit Verboth allerley Handwerck treiben, und wohl gar sich denen Policey-Ausreutern und Schultzen, wenn sie ihnen solches zu verbiethen, oder das Handwercks-Zeug wegzunehmen beordert worden, mit gewafneter Hand sich zu widersetzen unterstanden; So haben Se. Königl. Majestät wegen Abstellung dieser Unordnungen an die Commandeurs derer Regimenter nachdrückliche Ordres allbereits ergehen lassen; Indessen müssen die Policey-Ausreuter, wenn sich ein Beurlaubter Soldat auf dem Lande findet, der ein gewisses Handwerck zu treiben sich unterstehet, solches dem Commissario Loci mit Benennung desselben Nahmen, Compagnie und Regiment, worunter er stehet, sofort anzeigen, und denen Wirthen, wo sich dergleichen beurlaubte aufhalten, untersagen, daß sie ihnen ihr Handwerck zu treiben in ihren Häusern nicht gestatten sollen.

13.

Da auch Se. Königl. Majestät allergnädigst verordnet, daß die Handwercker auf dem Lande, welche auf alten Stellen wohnen, oder Schulmeister sind, auch durchgehends die Leinewebers, wenn sie ihre ehrliche Geburts- und Lehr-Briefe aufweisen können, das Meister-Recht gewinnen, andere hingegen, so nicht dergleichen Geburts- und Lehr-Briefe zu produciren vermögen, und dahero in die Innungen zu treten nicht tüchtig sind, es aber dennoch mit Gewercken der Städte halten, und jährlich etwas gewisses zu den Gewercks-Laden geben, jedoch aber keine Gesellen halten, noch Lehrjungen lernen sollen; So müssen die Policey-Ausreuter fleißig Acht haben, daß solchem allen genau nachgelebet und keiner auf dem Lande geduldet werde, welcher es nicht mit dem Gewercke der Stadt, wohin das Dorf, darin der Handwercks-Mann wohnet, gewidmet ist, hält. Damit aber desto acurater nachgesehen werden könne, ob sich etwa von neuen unerlaubte Handwercker etabliret oder auch, ob die Handwercker, so auf Nahrungs-Geld gesetzet, solches richtig abgetragen, und es mit denen Gewerckern der Städte halten; So müssen die Policey-Ausreuter mit Ablauf eines jeden halben Jahres eine accurate Designation von allen in denen Dörffern wohnenden Handwerckern nach dem hierbey gefügten Schemate dem Commissario Loci übergeben, damit derselbe wieder die Morosos die Execution veranlassen könne.

14.

Sollen auch, wenn das Land aus erheblichen Ursachen geschlossen, und die Aus- und Einfuhre des Korns oder Getreides verbothen werden möchte, die Policey-Ausreuter Acht haben, daß kein Korn ausser Landes verfahren, oder in das Land gebracht werde, und wenn sich jemand findet, der dem Verboth zuwieder handelt, haben sie nicht allein das Korn, sondern auch Pferde und Wagen anzuhalten, bey denen Gerichten, wo es gefunden wird, einzuliefern, und davon sofort Bericht abzustatten.

15.

Es erfordert auch die Schuldigkeit der Policey-Ausreuter, Acht zu haben, daß sowohl denen bereits publicirten, als noch künftig in Policey-Sachen heraus kommenden Verordnungen, wovon ihnen der Commissarius Loci Nachricht

zu

zu geben hat, Folge geleistet werde, und haben sie zu dem Ende vornemlich

1) Die Bettel-Juden nach dem Edict vom 13. Nov. 1719. anzuhalten, und in das nächste Gerichte zu liefern, um von da weiter bis an die erste Grentze gebracht zu werden, auch auf die Juden-Aeltesten, so den Bettlern durch die Finger sehen, und diejenigen, so sie beherbergen, Acht zu geben, damit sie zur gebührenden Straffe gezogen werden können.

2) Die fremden und einheimischen Bettler, auch die Zigeuner fleißig zu beobachten, und wieder sie nach Maaßgebung der Edicte vom 11. Dec. 1720. 14. Julii 1721. und 15. Sept. 1731. auch 30. Nov. 1739. zu verfahren, und solche zur Verhaft zu bringen.

3) Daß auch das Gesinde, welches sich bey wohlfeiler Zeit auf seine eigene Hand zu setzen pfleget, nach dem Edict vom 9. Jan. 1731. angehalten werden soll, Dienste zu nehmen, und ihren Wirthen und Brod-Herren den schuldigen Gehorsam zu leisten; So hat er dergleichen dienstloses Gesindel, wo er es antrift, in den Städten oder auf dem Lande, sofort zu annotiren, und der Obrigkeit des Orts anzuzeigen. Nichtweniger dahin zu sehen, daß

4) Der neu revidirten Gesinde-Ordnung besser, wie bishero geschehen, nachgelebet

5) Denen gepflantzten Weyden-Linden-Maulbeer- und dergleichen nutzbaren Bäumen, Inhalts Edicti vom 8. Octobr. 1731. kein Schade zugefüget, auch ob jeden Orts die Weyden in locis publicis gepflantzet und vom unnützen Ausschlag gesäubert werden, daß

6) Mit Toback-Rauchen in Städten und Dörfern nach dem Edict vom 28. April 1723. nicht unvorsichtig umgegangen, und in denen Heyden bey trockener Zeit gar unterlassen, auch mit brennendem Kiene nicht in Häusern, noch weniger über die Strassen gegangen werde, daß

7) Beym Fischen und Krebsen das unvorsichtige Feuer-Anmachen, laut Edicts vom 22. Junii 1726. abgestellet werde, daß

8) Wieder die Fischer-Ordnung nicht gehandelt, noch das so genannte Puppen und Speer-Stechen unternommen werde.

9) Daß das Schiessen auf dem Lande vor und in den Heil. Fest-Tagen bey Hochzeiten, Kindtaufen und andern Gelagen, nach dem Edict vom 24. Jan. 1719. gäntzlich abgeschaffet werde.

10) Daß keine Luder-Stellen nach dem Edict vom 16. Junii 1730. geduldet, noch weniger das gestorbene Vieh in Strähme, Seen und andere Wasser geworfen werde.

11) Daß nach dem Edict vom 23. Februarii 1733. kein Flachs oder Hanff in den Seen oder Flüssen geröthet werde.

12) Daß weder in Städten noch auf dem Lande nach dem Edict vom 7. Dec. 1726. und anderen ergangenen Verordnungen keine hölzerne Schuhe gemacht oder getragen werden.

13) Daß kein fremdes Tuch noch ausserhalb Landes verfertigte wollene und andere Fabriquen-Waaren (ausser denen, so nach der mit Chur-Sachsen getroffenen Convention einzuführen erlaubet werden) welche in denen Edicten vom 1 Maji 1719. und 20. Julii 1747. gäntzlich verbothen, zum einländischen Debit eingebracht, und von Einländern getragen werden.

14) Daß zu folge Edicti vom 25. Sept. 1722. auch 13. Octobr. 1752. keine fremde gedruckte Zitze und Cattune, weder zur Kleidung, noch zu Meubles eingebracht und gebrauchet werden.

15) Daß keine rohe Häute und Felle vom Schlacht- oder Fall-Vieh, Inhalts Edicti vom 30. Octobr. 1724. aufgekaufet und ausser Landes geführet werden.

16) Daß kein alt Silber oder Gold nach dem Edict vom 25. Octobr. 1731. ausser Landes gebracht werden.

17) Daß keine verrüffene kleine und grobe Müntzen wieder das Edict vom 4. April 1733. 10. Maji 1748. 14. Julii 1750. 3. Dec. 1751. und 28. Martii 1752. in das Land gebracht werden.

18) Daß nach Maßgebung der Edicte vom 24. Sept. 1719. und 16. Febr. 1736. kein fremdes Kupfer oder Meßing oder meßingene Waaren in die Königl. Lande eingebracht und alt Kupfer oder Meßing ausgeführet werde.

19) Daß kein fremd Fenster- Hohl- oder Trinck-Glaß nach dem Edict vom 10. April 1726. und nachherigen Verordnungen ins Land passiret werde.

20) Daß alles Saltz zufolge Edicti vom 28. Martii 1728. einzig und allein aus den Königl. Factoreyen genommen.

21) Daß mit keinen andern als mit gestempelten Carten gespielet werde, nach dem Edict vom 10. Jan. 1733.

22) Daß durchs gantze Land einerley Gewichte, Maaß, Elle und Scheffel nach dem Reglement vom 25. May 1722. auch keine andere Tonnen, als die richtig 100 Quart halten, gemacht und gebrauchet werden, nicht weniger, daß die Butter-Gefässe ihre rechte Grösse haben, und diese sowohl als die Bier-Tonnen, Gewichte und Maaße mit dem Stadt-Zeichen marquiret seyn mögen.

23) Daß richtige Quarte und Bouteillen laut Edict vom 1 Junii 1722. geführet, auch keine Wein- und Bier-Verfälschungen gestattet, noch Post oder andere ungesunde Kräuter unter dem Biere gebrauen werde.

24) Daß nach dem Edict vom 12 Junii 1723. in allen Dörffern Nachtwächter bestellet.

25) Daß nach dem Edict vom 27. Nov. 1719. mit den Ziegen nicht in den Heyden gehütet werde.

26) Daß nach dem Edict vom 2. Augusti 1718. keine Grütz- und Hand-Mühlen, als wo solche vor Alters gewesen, gestattet werden, selbige auch nicht mit Kamm-Rädern, sondern nur mit Schwung-Eisen versehen, und die Steine höchstens nur 3 Zoll dicke und im Diametro eine Elle lang seyn, und darauf kein Maltz noch anderes Getreyde abgemahlen werden müsse.

27) Daß nach dem Edict vom 15. Julii 1733. keine Kaufmannschafts-Waaren, Victualien noch Getränckе auf dem Lande heimlich und verbothener Weise abgesetzet werden.

28) Daß

28) Daß Inhalts Edicti vom 24. Junii 1734. keine verbothene ausländische Waaren auf dem platten Lande einpassiret, auch von denen von Adel, Krieges- Hof- und Civil-Bedienten und Unterthanen auf dem Lande, wann sie fremde hoch impostirte Waaren von auswärts kommen lassen, dafür der hohe Impost erleget werde.

29) Daß auch die Fuhrleute und Knechte, welche Getränckе von einem Ort zum andern fahren, bey 20 Rthlr. Straffe an Gelde oder 3 monathlicher Straffe der Karre, kein Bier aus den Gefässen heben und Wasser zugiessen.

16.

Es lieget auch denen Policey-Ausreutern ob sowohl die Stadt- als Land-Mühlen, wenn sie sich zuförderst bey der Gerichts-Obrigkeit gemeldet, fleißig zu visitiren, wobey sie Acht zu geben haben, ob die Metzen richtig und Streichhölzer daran befindlich, wie sie denn, wenn unrichtige oder ungeeickte Metzen, so nicht die gehörige Forme sondern kleine Ränder haben, sich finden solten, solche sogleich anzuhalten und davon der Gerichts-Obrigkeit auf dem Lande Anzeige zu thun haben; Im Fall sie auch einige Diebes-Löcher oder den sogenannten Wulff antreffen solten, müssen sie davon gleichfals der Gerichts-Obrigkeit Nachricht geben, auch sogleich berichten, damit die Uebertreter zur gehörigen Straffe gezogen werden können. In den Stadt-Mühlen haben sie ferner zu untersuchen, ob auf alles Getreyde oder Maltz richtige Accise-Zettul vorhanden, imgleichen ob die Säcke vom Lande, welche mit Getreyde nach den Stadt-Mühlen gebracht werden, mit des Dorfes Nahmen bezeichnet, auch ob die Maltz-Säcke in den Städten, wo noch keine Mühlen-Waagen angerichtet, sondern nur geeickte Säcke gebrauchet werden, zu groß, oder zu sehr eingestampfet worden, wobey sie Proben zu machen, und das Maltz oder ander Getreyde nachzumessen haben; Findet sich nicht alles richtig, müssen sie dem Accise-Einnehmern es anzeigen, damit derselbe die Sache ferner untersuchen könne. Auf denen vorfallenden Märckten müssen die Policey-Ausreuter gegenwärtig seyn, und beobachten, ob die Accise defraudiret werde, wie sie denn auch der einländischen Christen und Juden Kaufleute Waaren visitiren und examiniren müssen, ob sie Waaren haben, so nicht gesiegelt sind, welche sie sogleich zu confisciren und nach der Accise-Casse zu bringen haben.

Mit Ablauf eines jeden Quartals müssen sie eine genaue Designation derer von ihnen beygebrachten Policey-Straf-Gelder zur Verwahrung an die Haupt-Pœnalien-Casse, oder doch ein pflichtmäßiges Atteſt, daß keine Straffen in solchem Quartal eingekommen, jedem Accise-Einnehmer einschicken, damit derselbe solche Designationes oder Atteſte zu Anfertigung der Haupt-Designation dem Commissario Loci zufertigen könne, und damit dieselben um so viel mehr zu fleißiger Aufsicht animirt werden mögen, so soll ihnen dasjenige, was sie in den Mühlen an Übermaaß finden, gäntzlich zur Ergötzlichkeit gelassen, auch von den confiscirten Waaren und Straffen, so sie einbringen, der Vierte Theil zugewendet werden, dahingegen und woferne es die Policey-Ausreuter an ihrer Vigilance ermangeln lassen, oder mit den Hausirern, unbefugten Brauern, Brandtweinbrennern, unerlaubten Handwerckern und Fuschern auf dem Lande, auch anderen, so wieder die Edicte und Verordnungen handeln, conniviren, und sich bestechen lassen, oder wohl gar mit denen Contravenienten sich unter der Hand zu vergleichen und eigenmächtig Straffe zu dictiren und confiscirte Waaren vor sich zu behalten, oder andere Plackereyen zu machen sich unterstehen möchten, sollen sie, so bald nur dergleichen Unternehmungen erwiesen, ohne Proceſs deshalb anzustellen, sofort cassiret, auch dem Befinden nach am Leibe hart bestrafet werden.

17.

Ubrigens befehlen Se. Königl. Majestät allen und jeden Gerichts-Obrigkeiten, auch insonderheit denen von Adel, Beamten und Magistraten, imgleichen Schultzen und Gerichten hiermit ernstlich, denen Policey-Ausreutern bedürfenden Falles alle mögliche Assistence unweigerlich zu leisten, die in ihren Gerichten befundene und verarrestirten Sachen, auf Anhalten des Policey-Ausreuters, in Verwahrung nehmen zu lassen, durchaus aber selbige vor untersuchter und ausgemachter Sache nicht eigenmächtig heraus zu geben, sie auch wieder alle Gewalt und unbührliches Unternehmen zu schützen. Signatum Berlin den 23. Febr. 1754.

Friderich.

A. O. v. Viereck. A. F. v. Boden.

Nahmen der Flecken und Dörfer.	Nahmen derer darin wohnenden Handwercker.	Profession No.	Ob sie auf alten oder neuen Stellen wohnen.	Ob sie das Quartal-Geld und wie viel entrichtet. Thl. Gr.	Ob sie das Meisterrecht erlanget und den Meister-Schein produciret	Ob sie Auflage-Geld und wie viel entrichtet. thl. Gr.	Ob die unbefugten Handwercker, Concessiones erhalten und unter welchem Dato.

No. 14. Reglement, nach welchem die Wege und Heerstrassen im Fürstenthum Ost-Frießland und dazu gehörigen Harlinger Lande, so wohl jetzo verbessert als künfftig im gutem Stande unterhalten werden sollen, auch was dabey von eines jeden Districts Obrigkeit zu observiren ist.

de dato Berlin, den 25ten Febr. 1754.

Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. unser allergnädigster Herr, in Erfahrung gebracht, was massen zwar von denen vormaligen ostfriesischen Landes-Fürsten verschiedene Befehle und Verordnungen zu Verbesserung und Erhaltung der Wege und Heerstrassen im Lande erlassen, deren unerachtet aber dieselbe in gehörigen Stand nicht gebracht worden, sondern vielmehr von Zeit zu Zeit verschlimmert, und dermalen einer hauptsächlichen Reparation und Verbesserung, zur Beförderung sowol auswärtigen als inländischen Handels und Wandels, mithin zur Bequemlichkeit der Reisenden, und zu besondern Vortheil aller Landes-Eingesessenen, bedürfen; als haben Höchstdieselbe der unumgänglichen Nothdurft zu seyn erachtet, zum gemeinen Besten ein besonderes Wege-Reglement für Dero Fürstenthum Ostfriesland und dem Harlingerlande entwerfen und bekannt machen zu lassen.

Es verordnen solchemnach Seine Königliche Majestät allergnädigst und ernstlich:

1.

Die Wege sollen noch in diesem Jahre zu bequemer Jahres-Zeit hergestellt, zu dem Ende von jedem Districts-Obrigkeit im May bereiset, und deren Besichtigungs-Protocolla eingesandt werden.

Daß mit tüchtiger Reparation aller und jeden Wege, so Heer-Strassen, als Land- und Dorf-Wege, Stege, Brücken, Dämme, Wasserleitungen ꝛc. noch in diesem Jahre zur bequemen Jahres-Zeit der Anfang ohnfehlbar gemacht, damit successive continuiret, und mit mehrerm Ernst und Nachdruck, als bisher, dahin gesehen, und darauf gehalten werden solle, daß solche tüchtig gefertiget, und in brauchbaren Stand gesetzet, auch hinführo unterhalten werden, zu welchem Ende die Beamte und Rentmeister Anfangs Maji a. c. die Wege in denen ihrer Aufsicht anvertraueten Aemtern bereisen, wie und ob alles dabey nach demjenigen, so in diesem Reglement fest gesetzet wird, beschaffen, oder was dabey zu desideriren, untersuchen, ein umständlich Protocoll darüber abhalten, solches der Krieges- und Domainen-Cammer einsenden, und dabey, wie alles in gutem Stande zu setzen, auch womit zuerst anzufangen, dergestalt, daß denen Unterthanen es mit einmal nicht zu schwer falle, vorschlagen sollen, worauf die Krieges- und Domainen-Cammer solche Verfügung zu machen hat, daß Sr. Königl. Majestät allergnädigste Willens-Meinung hierunter erreichet werden möge.

2.

Die öffentliche Land- und Heer-Strassen sollen 20 bis 24 Fuß breit seyn.

Die öffentliche Land- und Herrstrassen insonderheit müssen wenigstens 20 bis 24 Fuß breit seyn, damit zwey und vornemlich Fracht-Wagen mit Heu und Korn beladen, sich einander ausweichen, und ohne Schaden zu nehmen, vorbey fahren können.

3.

Die zu breiten Wege sollen, wo es thunlich, bis auf 24 Fuß abgegraben, gegründet und mit Schlöten versehen werden.

Diejenige Wege aber, welche breiter zu seyn befunden werden mögten, sollen, wenn die Distantz nicht zu groß, und die Kosten solchergestalt insonderheit bey kleinen Communen nicht zu übermäßig, bis auf 24 Fuß abgegraben und die Mitte des Weges hauptsächlich abhängig 3 Fuß von den Graben oder Schloten ab, mit der abgegrabenen Erde verhöhet werden, damit das Regen-Wasser von dem Fahr-Wege desto besser zu beyden Seiten in die Seiten-Graben ablaufen, und den Weg nicht einweichen, und austieffen kan.

4.

Eben so sollen die Feldwege, wo viele Spuren bey einander sind, eingerichtet, und mit Graben zu beyden Seiten versehen werden.

Und da auch hin und wieder bishero durch die gemeine Felder gefahren, und viele Wagen-Spuren neben einander gemacht und tief ausgefahren, die Löcher aber, weder angefüllet, noch die mindeste Verbesserung an solchen Feld-Wegen geschehen, folglich nicht ohne grosse Beschwerde dergleichen Wege zu passiren, als sollen durch sotane Felder, wo Tiefen sind, selbige nebst denen mohrigten und leimigten Orten, so weit immer thunlich und nöthig erachtet werden wird, ausgefüllet, und mit Schlöten oder Graben an beyden Seiten zur Abwässerung versehen werden.

5.

Denen Fohrden oder Sand-Wegen, so unter Wasser stehen, soll im Winter mehrere Ableitung des Wassers verschafft werden.

Sollen die sonst dichten und festen holen Sand-Wege oder die sogenanten Fohrden, worauf das Wasser fast beständig stehet, und bey einfallendem starken Regen tief überschwemmet werden, und also im Frühling und zur Herbst-Zeit sehr beschwerlich, und zur Winters-Zeit, da das Eiß nicht haltbar ist, fast gar nicht befahren werden können, gleichfals mehr, wie bisher, an beyden Seiten mit Schlöten oder Graben versehen, oder aber die Ableitung des Wassers dergestalt verschaffet werden, daß dergleichen Wege jederzeit, und vornemlich zur Winters-Zeit, brauchbar seyn mögen.

6.

Allen Wegen soll gute Abwässerung verschaffet, und tiefe Wege mit Faschinen bedecket, darüber aber zwey Fuß Sand gebracht werden.

Wie denn auch die Verbesserung der Wege überhaupt dergestalt ins Werck zu richten, daß dieselbe an Ort und Stelle, da es nöthig, mit gut gebundenen Faschinen, mit dauerhaftem und zusammengebundenen Reiß oder anderem Holze zu belegen, und darauf der benöthigte Sand wenigstens 2 Fuß hoch zu bringen, auch von Zeit zu Zeit, wenn etwas ausgefahren, und das Holtz-Werck bloß geworden, damit wiederum zu decken und auszufüllen (als worauf, und auf Verschaffung genugsamer Abwässerung, Beamte und Rentmeistere insonderheit acht, und darauf mit gehörigem Ernst zu halten haben, oder sonst nach Beschaffenheit des Bodens die Wege mit Steinen oder Steingruß, Sand, sandiger Erde, und Sand-Plaggen hinlänglich, und dermassen an beyden Seiten abhängig, an- und auszufüllen, und zu verhöhen, daß darauf kein Wasser bestehen bleiben könne, sondern beständig ablaufen müsse, auch zu dem Ende die materialien,

rialien, wo sie in der Nähe nicht zu haben, als sich von selbst verstehet, mit Wagen herbey zu führen.

Wo dergleichen nicht vorhanden, sollen die Wege zu beiden Seiten mit Schlöten versehen, oder auch die alten Schlöte bis auf den vorigen Boden aufgeräumet und im Stande gehalten werden.

7.

Weil aber alle diese Arbeit keinen dauerhaften Nutzen haben würde, sondern solche vielmehr von einer Zeit zur andern vermehret, und die Wege tief eingefahren werden müssen, daferne dieselbe ihre Abwässerung nicht haben; so ist es unausseztlich nothwendig, daß an beyden Seiten der Wege, Schlöten oder Graben von genugsamer Breite, wo solche noch nicht vorhanden, vorhin gedachter massen aufgeworffen, und, wo solche vorhanden, auf den alten Boden ausgereiniget, und also beständig zum Ablauf des Wassers unterhalten werden.

Die Wasserleitungē, worin die Wege-Graben ihren Ablauf haben, sollen jederzeit offen gehalten werden.

8.

Und damit auch die Wege, Schlöte und Graben ihre Ableitung des Wassers haben mögen, und dasselbe in solchen Graben nicht bestehen bleibe, und bey häufig fallendem Regen und starken Zufluß des Wassers wohl gar bis auf die Wege austrete, so sollen nicht allein in denen durch die Wege, Graben, oder Schlöte befindlichen, und in die neben denen Wegen liegende Länder, Kämpe oder Moraſten führenden Dämmen und Zugängen Pumpen und Wasser-Röhren geleget, sondern auch die Wasserleitungen und Wasser-Züge, wohin und wodurch die Wege-Graben ihre Abwässerung haben müssen, behörig ausgereiniget und deraestalt unterhalten werden, damit das Wasser nirgends stehen bleibe, sondern, so viel nöthig, ablauffen könne.

Zu dem Ende sollen die Tillen, Pumpen und Brücken, so durch die Wege geleget werdē, von genugsamer Weite seyn, u. die Brücke insgesamt Geländer habē.

9.

Immassen denn nicht weniger die Tillen oder Brücken und Pumpen, welche durch die Wege geleget werden, und wodurch das Wasser aus denen Wege-Graben sowol, als anderes aus den Landen zu fliessendes Wasser seinen Ablauf haben muß, von genugsamer Breite und Raumlichkeit seyn, auch die Tillen oder Brücken mit einem Geländer versehen werden sollen, in soweit es etwa allenthalben noch nicht geschehen.

Der Sand, so aus den Wegegraben kömt, soll allein zu Verhöhung des Weges gebrauchet, u. keine Plaggen müssen auf den Wegen gehauen werden.

10.

Der Sand oder die Erde, so auf denen Wege-Graben ausgeworfen, soll zu Verhöhung des Weges allein gebraucht werden, hingegen sich niemand bey schwerer Strafe unterstehen, auf den Wegen Plaggen zu hauen, Rasen oder Soden zu stechen, noch nahe an den Wegen Lehm-Kuhlen oder Gruben auszugraben.

Wo die Wege aller Mühe ohngeachtet, des sumpfigen Terrains willen unergründlich bleiben, so sollen solche durch die nächsten

11.

Solten aber auch eines oder andern Orts die Wege ihres moraſtigen, sumpfigen Bodens, und anscheinender Grundlosigkeit halber, auf die beschriebene Art und Weise nicht anders, als fast mit unerzwinglicher Arbeit und Kosten vor beständig fahrbar gemachet und erhalten werden können, alsdann sollen zu Beforderung des gemeinen Besten, auch Handels und Wandels, über dem nächst gelegenen Kamp, Acker, Wiesen, Busch oder Gehölze, so an den Weg stossen, mit Einreissung und Niederreissung der Hecken und Zäune, so viel nach denen Umständen jeglicher Gegend thunlich befunden werden wird, die Wege verleget, und dahingegen die verlassene Wege denenjenigen, welche ihren Grund verliehren, wieder überlassen werden, anbey von allen und jeden, welche zu Verbesserung derselben schuldig und gehalten sind, billigmäßige Erstattung geschehen.

Wiesen u. Kämpe angeleget, u. dem Eigenthümer derselben der alte Weg mit der überlassen werden.

12.

Wenn nun nach Vorschrift dieses Reglements der Wege-Abwässerung so, daß kein Wasser darauf bestehen bleiben kan, verschaffet, mithin dieselbe entweder keiner, oder doch wenigstens einer sonderlichen Austrocknung vom Winde und von der Sonne nicht bedürftig seyn müssen, auch ohne daß hochstämmige Bäume an besagter Austrocknung nicht hinderlich seyn können; so sollen die Land- und Heerstrassen, auch 20 bis 24 Fuß breite Wege, nach und nach mit Weyden und anderen nutzbaren Bäumen, von denen, welchen die Unterhaltung der Wege oblieget, hingegen auch zu deren Nutzen und Besten bepflantzet werden.

Wo es thunlich, soll man die Heerstrassen, auch andere 20 bis 24 Fuß breite Wege mit Weiden und anderen Bäumen bepflanzen.

13.

Solten sich gleichwohl eines oder Anderen Ortes dergleichen Wege vorfinden lassen, zu deren Unterhaltung die Austrocknung von der Sonne und dem Winde unumgänglich nöthig, so kan deren Bepflantzung mit Bäumen nicht nur nachgelassen werden, sondern es muß auch das auf denen anschiessenden Hecken stehende Holtz und Gebüsche, durch dessen Behinderung solche Wege besagter massen nicht ausgetrocknet werden können, nothdürftig weggehauen, und mit zur Verbesserung derselben gebraucht werden.

Wo dergleichen Wege vorhanden, die nicht zu austrocknen, daselbst kan die Bepflanzung unterbleiben, und falls Hecken auf den Seiten vorhanden, so die Austrocknung verhindern, so sind solche auszuhauen und dem Wege Luft zu machen.

14.

Die Fußsteige und Seiten-Wege sind nach geschehener Verbesserung der Fahrwege zum Nutzen derer, durch deren Lande dieselben gemachet, und zu Verminderung der Arbeit und Kosten, welche auf die Unterhaltung der Wege anzuwenden, soviel möglich abzustellen, diejenige aber, welche nothwendig beyzubehalten, müssen nach jeglichen Orts Gelegenheit beständig verbessert, und mit Austritten und kleinen mit Seiten-Lehnungen befestigten Leitern dergestalt versehen werden, damit sowol alte als junge Leute, wie auch die Boten und andere Leute, welche etwas zu tragen haben, füglich auf- und absteigen, und darüber ohne Gefahr gehen können, und also beständig unterhalten werden.

Ohnnöthige Fußsteige sollen abgeschaffet, sonst aber ebenfals gut im Stande erhalten werden.

15.

Was aber insonderheit die Wege in den Marsch-Districten anbetrifft, als welche hin und wieder zur Winters-Zeit und sonsten bey vielem fallenden Regen vom Wasser gantz überstromet sind, theils im Herbst so tief eingefahren werden, daß sie fast nicht zu befahren, und solches daher natürlicher Weise verursachet wird, daß solche Wege an verschiedenen Oertern entweder zu breit

Die Marsch-Wege sollen auch 20 bis 24 Fuß nur breit seyn, sonst abgegraben, beständig abgeböhet, und gerün-

oder

werden, ß solche Winter cht unter Wasser ste- en, und die Seitengra- ens sind ufzuräu- en.

oder zu niedrig seyn, auch keine Abwässerung haben, derowegen müssen die etwa zu breit seyende Marsch-Wege nach Maßgebung des §. 3. dieses Reglements bis zu 24 Fuß abgegraben, und dieselbe so wohl mittelst der abgegrabenen Erde, als auch andere ihre ordentliche Breite habende Wege, mit der aus denen neben den Wegen hergehenden Schlöten oder Graben geworffenen Erde oder dem so genannten Horr, oder auch mit der, aus denen neben liegenden Landen, wie Herkommens, gegrabenen Erde, hinlänglich verhöhet und gerundet, auch an beyden Seiten abhängig gemachet werden, daß kein Wasser darauf bestehen bleiben kan, imgleichen die Seiten-Graben zu Abführung des Wassers jederzeit rein gehalten, nicht weniger die durch die Seiten-Graben gelegte Fohrden oder Zugänge in die neben liegende Landen mit Pumpen und Wasser-Röhren, immassen der Sand-Wege halber verordnet, versehen, oder an Statt der Fohrden, Brücken geleget werden.

16.

Die Marsch-Wege, wenn ie trocken worden, ollen ferner zegget wer- den.

Wie es denn auch bey der hergebrachten guten Gewohnheit, daß man die Marschwege, wenn sie etwas eingefahren gewesen, und wiederum hart und trocken geworden, mit der Egge zu ebenen pfleget, sein Bewenden haben, und solches fürohin weiter beobachtet werden soll.

17.

Wo es möglich, soll man Sand oder Steine auf die Marschwege bringen.

Neben diesem, und damit die Marsch-Wege, welche zwar durch den Regen, ihres fetten Bodens halber, leicht erweichet werden, dennoch je länger, je mehr, passabel gemacht werden mögen, ist nach eines jeden Ortes Gelegenheit, und so viel thunlich seyn wird, auf dieselbe Steine oder Stein-Gruß zu bringen, oben über aber Sand, wenn dergleichen in der Nähe zu haben, zu fahren.

18.

Niemand soll von Unterhaltung der Wege frey seyn, und nicht bloß die an den Wegen belegen, sondern auch hinten liegende Lande dazu concurriren, auch sollen Warfsleute mit daran erbeiten.

Von solcher Verbesserung und Unterhaltung der Wege, Dämme und Brücken ist, wegen des algemeinen und sonderbaren Gebrauchs und Nutzens, niemand zu befreyen, sondern es müssen alle und jede Commmen, Besitzer der Lande und Kämpe, auch Land-Gebrauchere, die gemeinen und Pfand-Wege, Dämme und Brücken, nach wie vorhin verbessern und unterhalten, und auch selbst Unsere Lande, wenn es bishero geschehen, also auch hinkünftig, davon nicht eximiret werden, sondern die Pächter derselben zu solchen gemeinen Nachbar-Lasten billig mit concurriren, und solche, ohne daß die Pächter deshalb etwas an der Pacht abzuziehen, prætendiren können, ohnweigerlich leisten, jedoch mit der billigen Maaßgebung, daß diejenigen, deren Lande gegen die Wege liegen, oder stossen, die Unterhaltungs-Last nicht alleine tragen, sondern auch diejenigen, deren Lande dahinter liegen, wenn sie den zu reparirenden Weg gebrauchen, und sonsten keinen Weg unterhalten müssen, solche Last und Arbeit nach billigmäßiger Proportion mit übernehmen, anbey müssen in den Aemtern, worinn solches bereits eingeführet, jedes Ortes Warfs-Leute, Cossäthen oder Köters, Arbeits-Leute und Tagelöhner ferner, also auch hinkünftig, bey Verbesserung und Unterhaltung der gemeinen Wege, zur Hand-Arbeit angehalten werden, wie solches auch in denen übrigen Aemtern geschehen, und introduciret werden soll, jedoch, daß in diesen Letzteren die Hülfe und Arbeit der Warfs-Leute und Köters im gantzen Jahre nicht über 6 bis 8 Tage extendiret, und von ihnen gefodert werde.

19.

Es soll ein Wegeregister von jeden Orts Obrigkeit gemachet werden.

Gleichwie aber, um die Reparatur und Unterhaltung der Wege in eine gute Ordnung zu bringen, vor allen Dingen nöthig ist, ein bisher abgegangenes ordentliches Wege-Register, welches die Vertheilung derer einer beständigen Unterhaltung unterworfenen Wege in sich fasset, zu errichten, damit alle und jede Communen, Besitzer der Lande, voller und halber Plätze, oder Erben und Köters, auch alle und jede Eingesessene jeglichen Amts, Kirchspiels und Districts, zuverläßig wissen mögen, was für Wege sie eigentlich zu unterhalten haben, und darüber so viel möglich künftig keine Streitigkeiten entstehen, und um solche zu coupiren, so soll angeregtes Wege-Register von denen Beamten längstens in Zeit von 6 Monaten a dato Publicationis dieses Reglements, bey 20 Rthlr. irremissibler Strafe, nach einer von der Kriegs- und Domainen-Cammer ihnen zu gebenden Vorschrift formiret, und auf denen vertheilten und in dem Wege-Register eingetragenen Wegen kleine Pfähle mit Numern und Nahmens-Buchstaben der Communen, oder derer jenigen, welche diesen oder jenen Weg zu unterhalten schuldig, gesetzet werden. Solte jedoch jemand, daß er bey dieser Eintheilung prægraviret, Klage führen, oder davon gar eine Extension prætendiren, so muß solches ohne die geringste Weitläuftigkeit von denen Beamten sofort entschieden werden, und, wenn dabey nicht jemand acquiesciren wolte, Unsere Regierung darüber cognosciren, indessen aber doch die von der Krieges- und Domainen-Cammer, oder denen Beamten verordnete Repartition der Wege, Brücken und Dämme, nach Maßgebung des Justitz-Reglements vom 19. Januar. 1749. §. 30. nicht aufgehalten, sondern dennoch bey Vermeidung der Execution geleistet werden.

20.

Die Kriegs- und Domainen-Cammer soll die Wegesachen dirigiren, und die Wege alle Jahr zweymal, das erste mal nach der Frühlings Saatzeit, und das zweitemal nach Michaelis besichtiget werden.

Zu Bewerkstelligung der, nach diesem Reglement bestimmeten Wege-Verbesserung, und künftiger derselben Unterhaltung, sollen unter Direction der Krieges- und Domainen-Cammer, auch Anweisung der Beamten und Unter-Obrigkeiten jeden Orts, Amts und Districts, die bisherigen Schüttmeister, Bauer-Richter, Redden und Poel-Richter, nach wie vorhin gebrauchet werden, dergestalt und also, daß sie alles, was dahin gehörig, besorgen, und von Zeit zu Zeit auf die Unterhaltung der Wege Acht haben, und insonderheit die ordinaire hauptsächliche Reparationes alle Jahr zweymal, und zwar die erste gleich nach der Frühlings Saat-Zeit, das zweyte mal gegen Michaelis, veranstalten und wiederholen lassen, unter der Verwarnung, daß dieselbe, welchen allenfalls, auf geschehene Anzeige, wider die Säumhafte und unvermuthet Wider-

spenstige, nachdrückliche Assistencæ geleistet werden soll, vor allem zu haften haben, und nur denenselben ihren Regreſs an diejenige zu nehmen, wider welche sie befugt zu seyn vermeynen, vorbehalten bleiben.

21.

Die Schüttemeister, Kedden ꝛc. in den Communen, so die Wegebesserungen zu besorgen obligeret, sollen dafür stehen, und mit Vorbehalt des Regreſſus wider die Säumhaften, gestrafet werden.

Und damit man von der Schüttemeister, Bauer-Richter, Kedden und Poelrichter ꝛc. beobachteten Obliegenheit versichert seyn möge, so müssen die Beamte, auch Rentmeister und Unter-Obrigkeiten überhaupt, genauere Aufsicht pflegen, und insonderheit bey Vermeydung 20 Rthlr. Strafe jährlich zweymal, als um Johannis zum ersten, und Michaelis zum zweyten mal die Wege in Augenschein nehmen, die säumhafte Schüttmeister in billigmäßige Brüche, mit Vorbehalt des gedachten Regreſſus, vertheilen, und die verabsäumte Reparation auf deren Kosten sofort veranstalten, und von dem Befund und Vorgegangenen, auch wie die Wege jedes Orts beschaffen, jedesmal an die Krieges- und Domainen-Cammer ausführlich zu berichten.

Es haben solchemnach sowol seine Königliche Majestät Ober-Collegia, als Beamte, Rentmeister und Unter-Obrigkeiten, Vögte, Gerichts-Diener, und alle andere Dero Officianten, und sonsten männiglich, die es angehet, sich nach diesem zum Druck zu bringenden und überall im Lande zu publicirenden Wege-Reglement zu achten, und darüber steif und vest zu halten; Allermassen solches Seiner Königlichen Majestät ernster Befehl und Willens-Meynung ist. Dessen zu Urkund haben Se. Königl. Majestät dieses Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Dero Königl. Insigel bedrucken lassen. So geschehen Berlin den 25. Febr. 1754.

Friderich.

(L. S.)

v. Viereck. v. Happe. v. Boden.
v. Blumenthal. v. Borck.

No. 15. Reſcript an die Neumärckſche Regierung wegen eines im Züllichauſchen und Croſſenſchen Creyſe zu haltenden gemeinſchafftlichen Hirtens. de dato Berlin, den 26. Febr. 1754.

Friederich, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Weil in einigen Creiſen, beſonders dem Züllichau- und Croſſenſchen die ſehr üble Gewohnheit herrſchet, daß ein jeder Hauswirth ſein Vieh beſonders und meiſtentheils durch ſeine Kinder hüten läſſet, dieſe aber hiedurch recht unverantwortlicher weiſe von denen Schulen abgehalten werden; Als ergehet an Euch hiemit Unſer gnädiger Befehl, mit der dortigen Kriegs- und Domainen-Cammer zu conferiren, ob nicht in denen gedachten Creiſen die Haltung eines gemeinſchafftlichen Hirtens eingeführet, und dieſe ſo höchſt nachtheilige Gewohnheit ganz und gar abgeſchafft werden könne. Sind euch ꝛc. Berlin, den 26. Febr. 1754.

(Ad Mandatum.)

v. Danckelmann.

An die Neumärckiſche Regierung.

No. 16. Reſcript an ſämtliche Regierungen auch Krieges- und Domainen-Cammern, daß ſämtliche Unterthanen ſich mit dem Chur-Sächſiſchen Steuer-Schein-Negoce nicht abgeben ſollen. de dato Berlin, den 5ten Mart. 1754.

Friedrich, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Ob wir wohl in dem unterm 15. Nov. a. p. wegen der Sächſiſchen Steuer-Scheine emanirten Edict, Unſern ſämtlichen Unterthanen nachdrücklich verbothen, ſich in das Churſächſiſche Steuer-Schein-Negotium fernerhin auf keine Weiſe zu meliren, noch einige Steuer-Scheine weiter anzunehmen; ſo haben ſich doch ſeit dem aus unſeren Provintzien noch ein und andere daſige Einwohner gemeldet, und für einige Steuer-Scheine, welche ſie ihrem Vorgeben nach von denen Sächſiſchen Commercianten aus Noth annehmen müſſen, Unſere Protection imploriret.

Da Wir nun beſorgen, daß ſolches noch weiter gehen, und ſich mehrere verführen laſſen dörften, ſich in dergleichen Negotium einzulaſſen. Als befehlen Wir euch hiedurch in Gnaden, die bey euch von ſolchen neuen acquirenten, einlauffende Memorialien durchaus nicht anzunehmen, noch auch darüber zu berichten, ſondern vielmehr allenthalben bekannt zu machen, daß, wenn jemand von Unſern Unterthanen ſich hinführo mit neuen und in der letzteren Liſte nicht producirten Sächſiſchen Steuer-Scheinen beläſtigen laſſen wolte, unter was Schein oder Vorwand er auch darzu veranlaſſet zu ſeyn vorgeben möchte, er ſolches ſchlechterdinges auf ſeine eigene Gefahr thun, und ſich desfalß überal nach dem Inhalt obgedachten Edicts und der darinn allegirten Convention betragen müſſe, und ſich deshalb Unſerer Protection und Aſſiſtentz nicht in dem allergeringſten zu getröſten habe. Sind euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 5 Mart. 1754.

An ſämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, (auſſer Preuſſen nicht) imgleichen an die Magdeb. Neum. Pom. Halberſtädſche, Mindenſche, Cleviſche und Oſtfrieſiſche Regierungen.

No. 17. Reſcript an die Cleviſche Regierung, wegen Renovation und Publication des Edicts der auſſer Landes und in fremde Dienſte gehender Vaſallen. de dato Berlin, den 6ten Mart. 1754.

Friedrich, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem Wir allergnädigſt gut befunden, aus Unſerm General-Ober-Directorio, wegen derer ohne Erlaubnis auſſerhalb Landes gehenden

und

und fremde Dienſte nehmenden Vaſallen das vorhin bekannte Patent, vermittelſt des in Abſchrifft nebenliegenden Edicts vom 29. Jan. a. c. zu erneuren, und der dortigen Cammer zur Publication beſage zweiter Beylage vom ſelben dato, zufertigen zu laſſen, als fügen Wir euch ſolches gnädigſt hiermit zu wiſſen, und befehlen euch des Edicts 2, wovon ihr die nöthige Exemplaria bey der dortigen Cammer abfordern könnet, durch die unter euch ſtehende Bediente, gewöhnlicher maſſen ebenfals bekannt zu machen, ſechs Stück zum hieſigen Archiv einzuſchicken, und über den Inhalt des Edicts zu halten, auch durch die Fiscæle genau vigiliren zu laſſen, damit die Contraventiones ohnnachbleiblich, gerüget werden. Sind ꝛc. Berlin, den 6. Mart. 1754.

(Ad Mandat.)

Danckelmann.

An die Cleviſche Regierung.

No. 18. Reſcript an die Magdeburgiſche Regierung, auch Krieges und Domainen-Cammer, wegen der Räuber und Diebesbanden. de dato Potsdam, den 7ten Mart. 1754.

Da zeithero angemercket worden, wie die Haupt-Urſache, daß die Diebes- und Räuber-Banden, bey denen im Magdeburgiſchen geſchehenen öfftern Einbrüchen und Diebſtählen, weder auf friſcher That noch bey den Nachſetzen, ſelten arretiret worden, darinn beſtanden, daß ein jedes Gerichte die vielen Inquiſitions-Koſten, und die Unterthanen inſonderheit die beſchwerlichen Wachten ſcheuen, auch es zum öfftern denen Gerichten an genugſamen und feſten Gefängniſſen fehlet, um wieder die Ausbrüche geſichert zu ſeyn; Als ſetzen, wollen und ordnen Se. Königl. Majeſtät hiedurch ein vor allemahl, das von nun an, wann dergleichen Diebes-Banden bey Straſſen-Raub, gewaltſamen Einbrüchen, oder auf der Flucht ergriffen werden, es ſey an welchem Ort es wolle, ſolche ſo gleich nach Magdeburg zur Feſtung abgeliefert, daſelbſt wohl verwahret, und ihnen ſodann durch einen Fiſcal oder auch geſchickten und redlichen Advocaten der Inquiſitions-Proceſs in der Kürtze und mit Abſchneidung aller der bisher nach dem Schlendrian obſervirten gantz unnöthigen und zum theil ſchädlichen Weitläuftigkeiten, gemachet, auch die Urthel darauf ſchleunig zur Execution gebracht werden ſollen, wovon die Koſten von ſämtlichen Gerichts-Obrigkeiten und Unterthanen, im gantzen Creiſe, nach der Proportion, wie ſonſt ein jeder bey dergleichen Inquiſition concurriret, getragen werden müſſen. Es hat demnach Dero Magdeburgiſche Regierung ſowohl als Dero Krieges- und Domainen-Cammer daſelbſt, ſich hiernach auf das eigentlichſte und exacteſte zu achten, auch jede ihres Ortes das nöthige desfals gehörig zu verfügen, nachdem dem Gouvernement alda das erforderliche wegen Annehmung ſolchen Geſindels zur Feſtung, bereits aufgegeben worden iſt. Potsdam, den 7ten Martii 1754.

Friderich.

An die Magdeburgiſche Regierung auch Krieges und Domainen-Cammer.

No. 19. Decret, die Advocaten der Hohenſteiniſchen Ritterſchafft und Stände betreffend. de dato Berlin, den 9ten Mart. 1754.

Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. laſſen Dero getreuen Ritterſchafft und Ständen der Grafſchafft Hohenſtein, auf die Eingabe vom 26. Febr. daß ihnen erlaubet ſey, in denen Proceſſen primæ inſtantiæ bey der Halberſtädtſchen Regierung ihre approbirte Advocaten zum Schriftſtellen zu gebrauchen, zur Reſolution gnädigſt ertheilen, wie ihnen frey ſtehe, nicht allein von denen dortigen Advocaten, ſondern auch von andern derer Rechte Verſtändigen, informationes aufſetzen zu laſſen, jedoch müſſen die Regierungs-Advocati die Schriften nach denen Rechten, und nach dem Stylo Curiæ einrichten, auch ſelbige unterſchreiben und für den Inhalt ſtehen. Wie nun ohnedem ſolches in dem Codice Fridericiano deutlich verſehen ſey; So würden Supplicanten wohlthun, Sr. Königl. Majeſtät mit dergleichen unnöthigen Vorſtellungen nicht weiter zu behelligen. Berlin, den 9. Mart. 1754. (Ad Mandat.)

v. Cocceji.

Decret vor die Hohenſteinſche Ritterſchafft.

No. 20. Reſcript an das Hof-Gericht zu Königsberg in Preuſſen, welchergeſtalt es, in Anſehung der zu vacanten Juſtitz-Bedienungen in Vorſchlag zu bringenden ſubjectorum, zu halten. de dato Berlin, den 11ten Mart. 1754.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Auf euren allerunterthänigſten Bericht und Anfrage, vom 4ten dieſes Monaths, welchergeſtalt es in Anſehung, der zu vacanten Juſtitz-Bedienungen in denen Städten, in Vorſchlag zu bringenden ſubjectorum zu halten, mögen wir euch hiermit zu eurer künftigen Direction nicht verhalten, daß es in Anſehung derjenigen Städ-

te, welche das Wahl-Recht hergebracht, bey dem Reglement schlechterdings sein Bewenden habe, und denenselben die Præsentirung dreyer Candidatorum gelassen, bey denen andern Städten aber ihr die Subjecta aus denen dortigen Auscultatoribus vorschlagen, jedoch dabey auch auf diejenige, zu welchen die Städte ein Vertrauen haben, zugleich mit reflectiren müsset.

Ihr habt euch also hiernach bey vorkommenden Fällen zu richten, und Wir Sind ꝛc. Berlin, den 11 Mart. 1754.

An das Hofgericht zu Königsb. in Preussen.

No. 21. Edict, welche Festtage hinführo in Sr. Königl. Maj. Landen gefeyert werden sollen. de dato Berlin, den 12. Mart. 1754.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, ꝛc. ꝛc.

Nachdem aus der täglichen Erfahrung mehr als offenbahr, daß durch die grosse Anzahl der Feyer- und Fest-Tage derjenige Endzweck, wozu sie eigentlich gewidmet sind, nicht erhalten, vielmehr, da selbige, ausser der wenigen zum öffentlichen GOttes-Dienst ausgesetzten Zeit, mehrentheils mit Müßiggang, Spielen, und Ueppigkeit zugebracht, und von manchem gemeinen Manne dasjenige oft in einem Fest-Tage verzehret wird, was er in einer Woche erwerben können; Hiedurch aber eines Theils so wenig die Erbauung und Besserung der Gemüther verschaft, als auf der andern Seite die Unterthanen in ihrer Nahrung durch unterlassende Arbeit und unnöthigen Aufwand auf eine gedoppelte Art zurück gesetzet werden; So ist aus dieser sich durchgehends äussernden Bedencklichkeit in verschiedenen sowohl der Römisch-Catholischen als Evangelischen Religion zugethanen Ländern die Reduction der Feyertage nöthig erachtet, und hin und wieder veranstaltet worden.

Wie Wir nun auf all dasjenige, was zum Wohl und Aufnehmen Unserer getreuen Unterthanen gereichen kann, Unser unverwandtes Augenmerck gerichtet haben, auch da in Unserm Königreich und übrigen Provintzien, bis auf Schlesien, bereits verschiedene überflüßige Feyer-Tage abgeschaffet worden, hierunter eine Gleichförmigkeit bey allen Unseren der Evangelischen Religion zugethanen Unterthanen beobachtet wissen wollen; Als ist Unsere allergnädigste Willens-Meynung und Befehl, daß von Zeit der Publication dieses Edicts an, sowohl in Unserm Königreich, als Schlesischen und übrigen Landen in denen Evangelischen Kirchen beyder Confessionen ausser denen drey Haupt-Festen, als Weyhnachten, Ostern und Pfingsten, ferner denen vierteljährigen Bußtägen, dem so genannten grünen Donnerstag und Charfreytag, dem Fest der Himmelfahrt und dem Neu-Jahrs-Tage, welche, wie bishero gewöhnlich, überall zu feyern, der Michaelis und 3 Könige Tag aber auf die nächstfolgende Sonntage zu verlegen sind, alle übrige sonst hier und dar celebrirte Fest- und Apostel-Tage künftighin cessiren und nicht weiter öffentlich gefeyert werden sollen.

Wir befehlen demnach Unsern sämmtlichen Landes-Regierungen und Consistoriis, über diese Unsere Verordnung nachdrücklich und unverbrüchlich zu halten, und dagegen keine Contravention auf einigerley Weise zu gestatten. Uhrkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben Berlin, den 12ten Martii, 1754.

Friderich.

(L. S.)

C. L. Freyherr v. Danckelmann.

No. 22. Declaration des den 21ten Junii 1753. emanirten Königl. Edicts von Vermächtnissen ad pias causas. de dato Berlin, den 12ten Mart. 1754.

Wir Friderich von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg; des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Welchergestalt Wir aus Landes-Väterlicher Vorsorge vor die Erhaltung und Wohlseyn Unserer getreuen Unterthanen, veranlasset worden, die Vermächtnisse und andere Zuwendungen an geistliche Stifter, Kirchen und pia Corpora, da selbige schon so wohl in Unserm Souverainen Hertzogthum Schlesien, als übrigen Provintzien, von Unsern Vorfahren an der Regierung, in Anschung der Immobilien, gäntzlich untersaget worden, auch so viel die Mobilia und Capitalia betrift, dergestalt einzuschräncken, daß zwar eines Theils der Mildthätigkeit eines Testatoris Platz gelassen, andern Theils aber derselben, damit sie nicht zum empfindlichen Nachtheil seiner Erben und des Publici ausschlage, gewisse Gräntzen gesetzet werden; Solches haben Wir in dem deshalb unter dem 21ten Junii 1753. erlassenen Edict gnädigst zu erkennen gegeben.

Ob nun wohl in denen Dispositionibus dieses Edicts eine völlige Gleichheit unter Unsern Unterthanen der drey recipirten Religionen beobachtet worden; So hat es doch bey einigen den Anschein gewinnen wollen, als wenn denen Römisch-Catholischen Glaubens-Verwandten in der That weniger als denen übrigen nachgelassen sey; Immassen, wenn dasjenige, was erstere nach denen Sätzen ihrer Religion zu Seel-Messen zu vermachen, sich Gewissens halber verbunden erachten, von dem ad pios Usus determinirten Quanto abgehen sollte, sie ihre Stifter und Kirchen nicht

so reichlich, als die der Evangelischen Religion zugethane die ihrige, bedencken könnten.

Nicht weniger sollen dem Vernehmen nach einige Unserer Römisch-Catholischen Unterthanen in Schlesien, so bereits vor Publication mehr berührten Edicts testiret, sich einen Zweifel machen, ob sie ohne Verletzung ihres Gewissens dasjenige, was sie einmal zu mildem Gebrauch gewiedmet, zurück ziehen, und nach Maaßgabe des Edicts vermindern könnten.

Wann uns nun von diesen Bedencklichkeiten allerunterthänigste Anzeige geschehen; Uns aber Unsere bekandte höchste Denckungs-Art von all demjenigen, was einem Gewissens-Zwang ähnlich, oder selbigen nach sich zu ziehen scheinen mögte, weit entfernet; So haben Wir aus höchsteigener Bewegung gnädigst gut gefunden, oft besagtes Unser Edict vom 21ten Junii 1753. in Ansehung Unserer Römisch-Catholischen Unterthanen in Schlesien, dahin zu declariren: daß denenselben erlaubt seyn solle, ausser der zu geistlichen Vermächtnissen bestimmten Summa von funf hundert Rthlr. ein gleiches Quantum zu Seel-Messen zu legiren; Nicht weniger, daß diejenigen Testamenta, so gedachte Unsere Schlesische Unterthanen Catholischer Religion, vor Publication mehr berührten Edicts würcklich und mit Beobachtung aller erforderlichen Solennitæten errichtet haben, in ihrem Vigueur bleiben; Diejenigen hingegen, so nachhero gemachet worden, schlechterdings nach der Disposition des Edicts, als bey welchen es in allen übrigen Puncten sein unverändertes Verbleiben hat, beurtheilt und gerichtet werden sollen.

Wir befehlen zu dem Ende Unsern Schlesischen Landes-Collegiis, Mediat- und Unter-Gerichten, über diese Declaration so wohl, als dem Edicte selbst nachdrücklich zu halten, und dagegen keine Contravention zu gestatten.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Innsiegel. So geschehen und gegeben, Berlin den 12ten Martii 1754.

Friderich.

(L. S.)

Freyherr v. Danckelmann.

An das Cammer-Gericht und an alle Regierungen.

No. 23. Rescript an die Magdeburgische Regierung, wie es wegen der Müntz-Sorten bey Bezahlung alter Obligationen zu halten. de dato Berlin, den 12ten Mart. 1754.

Friedrich, König in Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr werdet aus dem Copeihen Anschluß vom 10ten hujus zu ersehen haben, was Unser Gen. Lieut. Gr. v. H.... wegen seines an denen Gebrüdern v. B.... habenden Forderungen resp. a 5000. und 3000. Rthlr. in specie wegen der Müntz-Sorten allerunterthänigst vorgestellet und gebethen hat.

Wie nun gantz besondere Umstände bey dieser Sache vorkommen, worauf die von denen v. B.. angeführten Edicta gar nicht applicable seyn; so ist auch nicht zu begreifen quo Jure dieselben sich weigern konnen, die Bezahlung entweder in Gelde, oder NB. zur Zeit der ausgestellten Obligationes gültig gewesenen groben Müntzen, als Species Thaler und Gulden zu bewerckstelligen.

Die Obligationes sind ja klahr und lauten auf Geld oder auf grober Silber-Müntze, wobey die Debitores der Reduction der Müntzen renunciiret, folglich sich in allen Stücken verbindlich gemachet haben, die Verschreibung, wie sie niedergeschrieben ist, zu erfüllen.

Nechstdem redet das Edict von 28. Mart. 1752. §. 1. n. 3. NB. ausdrücklich von Contracten und Obligationen, welche künftig nach publicirten Edicto werden geschlossen werden, und von diesem wird nur gesagt, daß man sich auch in 2 Gr. und 4 Gr. Stücken liberiren könne; dahingegen von denen vorhin contrahirten Obligationen sub n. 4. ausdrücklich disponiret wird, daß dieselbe auf das neue Currant-Geld, nach einem billigen agio reduciret und umgeschrieben werden sollen, gestalt denn auch zu dem Ende der Termin bis zu dem 1 Jun. 1752. festgesetzet gewesen, wobey wir uns jedoch vorbehalten haben, nach Beschaffenheit der vorkommenden Umstände (wie hier, da die Reduction der Müntzen ausdrücklich renunciiret worden) unsere allergnädigste Erklärung darüber zu geben, welche wir auch, im gegenwärtigen Fall, dahin hiemit ertheilen, daß mehr erwehnte Debitores Gebrüdere v. B.... entweder Geld oder zur Zeit der Obligation gültig gewesene grobe Müntz-Sorten bezahlen müssen.

In mehrerer Erwegung, da in dem folgenden Edict vom 23. Sept. 1753. §. 8. n. 6. auf das neue disponiret worden, daß diejenigen Obligationen, welche vor der neuen Banque ausgestellet worden, bey zu beschehender Bezahlung, stipulirter massen, Gold oder Silber-Geld bezahlt werden solle.

Ihr habt also dieselbe hiernach zu bescheiden und in einer so offenbahren Sache keiner Deposition der Gelder, womit die Debitores den Supplicanten bedrohen, zu veranlassen. Sind ꝛc. Berlin, den 12. Mart. 1754.

(Ad Mandat.)

v. Cocceji.

An die Magdeburgische Regierung.

No. 24.

No. 24. Reſcript an die Preußiſche Regierung wegen der Gebet-Verhöre im Inſterburgiſchen Diſtrict. de dato Berlin, den 16 Mart. 1754.

Friderich, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Ueber die von euch unter dem 28. Jan. jüngſthin angetragene Wiederherſtellung der Gebeth-Verhöre im Inſterburgiſchen Diſtrict, iſt mit Unſerm General-Directorio zwar communiciret, von demſelben aber, die von Unſern Gumbinenſchen Krieges- und Domainen-Cammer, in ihrem an euch unterm 21. Decembr. vorigen Jahres erlaſſenen Schreiben, angeführte Dubia und Bedencklichkeiten dermaſſen relevant befunden worden, daß bey Uns darauf um ſo weniger angetragen werden kan, als wir ausdrücklich verbothen, die Unterthanen mit neuen Oneribus zu beſchweren, welches doch geſchehen würde, wann ſie nunmehro denen Predigern zu Haltung obgedachter Gebeth-Verhöre den Vorſpann geben ſolten. Wir haben euch dannenhero ſolches nebſt Remittirung der von euch eingeſandten Acten zu eurer Nachricht und Achtung hiermit gnädigſt ohnverhalten wollen, und Sind euch ꝛc. Berlin, den 16. Mart. 1754.

(Ad Mandat.)

v. Danckelmann.

An die Preuß. Regierung.

No. 25. Reſcript an die Pommerſche Regierung, die Grentz-Commiſſiones zwiſchen Städten, Adelichen und Königlichen Aemtern und derer Direction betreffend. de dato Berlin, den 22. Mart. 1754.

Friderich, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc. Auf Euren Bericht vom 18ten Febr. jüngſthin wegen der Concurrence der dortigen Krieges und Domainen-Cammer bey den Grentz-Comiſſionen zwiſchen Unſeren Aemtern oder Städten, mit denen von Adel, ertheilen wir Euch zur Reſolution, daß es freylich vielen Inconvenientzien unterworffen ſeyn werde, wann den Referendariis und Bürgermeiſtern die Direction von dergleichen Proceſſen anvertrauet, und der Rang über die Ober-Forſtmeiſter und Krieges-Räthe verſtattet würde, in mehrerer Erwegung, da jene, wegen ermanglender Autorität, mehrentheils denen andern würden weichen müſſen. Es iſt daher am beſten, daß jederzeit ein Rath aus der Regierung ernennet werde; und ob ſchon denen Räthen Privat-Commiſſiones extra locum Judicii zu übernehmen verbothen; ſo verſtehet ſich doch ſolches bloß von ſolchen Commiſſionen, wo die Regierung allein die Commiſſion benennet, nicht aber wann zwey Collegia concurriren, und in dem andern Collegio ein würcklicher Rath deputiret iſt. Seyn ꝛc. Berlin, den 22ten Mart. 1754.

(Ad Mandat.)

v. Cocceji.

An die Pommerſche Regierung.

No. 26. Reſcript an das Pommerſche Hof-Gericht die Grentz-Commiſſiones betreffend. de dato Berlin, den 22. Mart. 1754.

Friderich, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc. Auf euren Bericht und Anfrage vom 15ten Febr. über das euch von dortiger Krieges- und Domainen-Cammer communicirte Reſcript vom 29ten Nov. a. p. wegen zu führenden Directorii, wenn bey Grentz-Commiſſiones Regierungs- und Krieges- und Domainen-Räthe concurriren, communiciren wir euch zur Reſolution abſchrifftlich die unterm heutigem dato an die Stettinſche Regierung ratione der zu dergleichen Commiſſionen ernennten Referendarien und Burgermeiſtere mit dem Beyfügen, daß nach dem Reglement §. 18. die Cammer-Commiſſarii, dem gantzen Actui Commiſſionis, folglich auch der Abhörung der Zeugen, beywohnen müſſen. Sind ꝛc. Berlin den 22ten Mart. 1754.

(ad Mandatum)

v. Cocceji.

An das Pommerſche Hof-Gericht.

No. 27. Extract, aus der Policey-Reuter-Inſtruction. de dato Berlin, den 25. Mart. 1754.

1.

Der Policey-Ausreuter iſt ein Subaltern vom Steuer-Rath und dependiret von deſſen Ordres.

2.

Was ihme von demſelben befohlen wird, muß er unweigerlich thun, desgleichen, wann ihm von denen Magiſtraten und Acciſe-Einnehmers Executiones, die Caſſen-Reſte beyzutreiben, aufgetragen werden, treulich verrichten, bey Strafe der Caſſation; auf Verlangen eines Gewercks oder einer Privat-Perſon aber keine Pfändung oder Execution vornehmen.

3.

Wenn derſelbe hingegen auf Ordre der Krieges- und Domainen-Cammer oder des Steuer-Raths auf dem platten Lande Executiones vornehmen muß, ſo muß er ſich vorhero bey der Gerichts-Obrigkeit, oder, wann ſelbige nicht anweſend, bey dem Pächter oder Schreiber, und, wenn

wenn diese nicht vorhanden, bey dem Schultzen melden, bey nicht erfolgter Assistence aber dem Steuer-Rath davon Anzeige thun.

4.

Wann aber die Execution bey Krüger oder Handwercker, die zur Ungebühr von der Gerichts-Obrigkeit entwede: mit Bier verleget oder geschützet werden, folglich mit implicirt ist, so muß sich der Policey-Reuter bey der Obrigkeit melden, und ohne Zeit-Verlust die Visitation oder Execution verrichten, dabey aber keine Excesse oder Plackereyen begehen.

5.

Wann er auf Execution in die Dörffer geschicket wird, muß er bey Straffe der Cassation von denen Unterthanen kein Futter noch Mahl-Zeit fordern, sondern nur vor eine Executions-Ankündigung 6 Gr. und vor die Execution 12 Gr. und vor jede Meile 3 Gr. Meilen-Geld fordern, bey der würcklichen Execution aber sofort mit der Pfändung verfahren, und das Pfand auf dem Lande in denen Gerichten, in denen Städten aber bey den Cassen einliefern und versiegeln.

6.

Wenn er jemand nach der Festung bringt, bekommt er, wann er seine eigene Pferde nimmt, 8 Gr., sonst aber nur 4 Gr., und überall 6 Gr. täglich Warte-Geld.

7.

Muß der Policey-Ausreuter genau Acht geben, daß keine Land-Wolle, oder auf dem Lande gesponnenes Wollen-Garn, aus dem Lande gebracht werde, zu dem Ende auf Christen- und Juden-Woll-Händler wohl Achtung geben, daß, wenn sie nicht mit einer Concession versehen sind, und dieselbe auf dem Woll-Marckt in den Städten, oder auf dem platten Lande in Woll-Kauf angetroffen werden, die gekaufte Wolle sofort in Beschlag nehmen, und den Steuer-Rath rapportiren, und, wenn die Woll-Händler auch ausländische Wolle handeln, und wieder ausser Landes fahren, aber mit keinem Pass versehen sind, ist die Wolle auch anzuhalten, und an den Steuer-Rath Rapport abzustatten.

8.

Der Policey-Reuter muß Achtung geben, daß die Leinweber auf dem Lande keine wollene Zeuge machen, oder Wolle in Wolle würcken. Imgleichen müssen sie keine gestreifte Zeuge von zwey oder mehreren Farben verfertigen, wenn solche gleich mit Leinen-Aufzug gemacht werden. Von Johannis bis Weyhnachten können sie aber den so genannten Warp von Leinen Aufzug und wollenen Einschlag von einerley Farbe machen, in denen Städten ist den Leinwebern aber erlaubet nebst den Warp auch gestreifte Zeuge von verschiedenen Farben, jedoch nur mit Leinen-Aufzug und wollen Einschlag, wenn solche von Particuliers bestellet, in erwehnter Zeit verfertigen, findet er dergleichen Contravention, nimmt er das Zeug weg, und bringet es in die Gerichte.

9.

Der Policey-Reuter muß auf das wenigste alle viertel Jahre die Krüge auf dem Lande visitiren, und alle halbe Jahre die Krug-Tabelle von dem in denen Krügen verschenckten Bier und Brandtwein aufnehmen und spätestens 14 Tage nach verflossenem halben Jahre dem Magistrat übergeben, bey denen Visitationen auch nachsehen, ob die Tonnen geeicket und zinnerne Quarte gebraucht werden. Ferner, ob das Bier in dem Krug aus der Stadt genommen, wozu der Krug gewidmet, oder ob der Edelmann oder Beamte den Krug zur Ungebühr verlegt. Ob die Bauern ausser die Erndte, Pflug- und Saat-Zeit brauen. Wenn derselbe fremdes Bier und Brandtwein in den Krügen findet, muß er solches wegnehmen und es dem Steuer-Rath melden. Das weggenommene Bier und Brandtwein bekommt der Policey-Reuter, und, wenn er nicht nach Proportion des Debits hinlänglich Bier findet, kann er sich 12 Gr. vom Krüger fordern.

10.

Auf das Hausiren der Juden, Tablett- und Olitæten-Krähmer, imgleichen auf die fremde Kessel-Flicker auf dem platten Lande. Ferner auf die Aufkäufferey auf dem Lande muß derselbe nach dem Edict vom 24 April 1720. bey Straffe der Cassation und der Karre genau vigiliren.

11.

Ausser Leinweber, Zimmer-Leute, Schmiede, Rademacher und Schneider, welche nur auf alte catastrirte Stellen sitzen, werden keine Handwercker auf dem Lande geduldet, weswegen der Policey-Reuter darauf zu sehen, daß ausser diesem keine Handwercker auf dem Lande sich ansetzen, wenn aber ausserdem welche von obgenannten Handwerckern auf Königl. Befehl auf Lebens-Zeit in Dörffern oder Flecken angesetzet worden, so müssen dieselbe quartaliter Nahrungs-Geld zur nähesten Accise geben, zu dem Ende der Policey-Ausreuter nach Ablauf Martii und Septembris seinen District bereiten muß, und dieser Leute Quittungs-Bücher nachsehen, und wenn sie nicht bezahlet, dem Steuer-Rath solches anzeigen.

12.

Wenn beuhrlaubte Soldaten verbotene Handwercker treiben, so hat der Policey-Reuter solches mit Benennung des Nahmens, Regiments und Compagnie dem Steuer-Rath zu melden, und den Wirth, wo der Soldat wohnet, zu verbieten, daß sie, dergleichen Handwercker zu treiben, ihnen nicht gestatten soll.

13.

Der Policey-Ausreuter muß nach Ablauf eines jeden halben Jahres dem Steuer-Rath eine genaue Specification von allen auf dem platten Lande sich etablirten Handwerckern übergeben, nach dem der Instruction beygefügten Formular.

14.

Wenn das Land geschlossen, daß kein Korn heraus oder herein gebracht werden soll, muß der Policey-Ausreuter darauf Acht haben, und wann er findet, daß Korn aus dem Lande gebracht oder herein geführet wird, selbiges mit Wagen und Pferden anhalten, und es dem Steuer-Rath anzeigen.

15.

Die Bettel-Juden, so der Policey-Reuter antrifft, muß er anhalten, und in die nähesten Ge-

richte liefern, imgleichen auf die fremden Bettler und Ziegeuner genaue Obacht haben, und solche zum Verhaft bringen. Ferner

Alles Dienst-loose Gesinde in Städten und Dörffern aufzeichnen und die Specification an die Obrigkeit des Orts übergeben, auch daß die neu revidirte Gesinde-Ordnung besser, wie geschehen, observiret werde. Ferner muß er Achtung geben, daß denen gepflantzeten Weyden- Linden- Maulbeer- und dergleichen nutzbahren Bäumen kein Schade geschehe; mit Tobackrauchen in denen Städten und Dörffern nicht unvorsichtig umgegangen, und in den Heyden gar unterlassen, auch mit brennenden Kiehn nicht über der Strasse oder in denen Häusern gegangen werde; beym Fischen und Krebsen das unvorsichtige Feuer-Machen abgestellet werde, wieder die Fischer-Ordnung nicht gehandelt, noch das so genannten Puppen- und Speer-Stechen unternommen werde; daß das Schiessen auf dem Lande unterbleibe; daß keine Luhder-Stellen geduldet, noch das gestorbene Vieh in Ströhme, Seen und andere Wasser geworffen werde; daß kein Flachs und Hanf in den Seen oder Flüssen gerötet werde; daß weder auf dem Lande, noch in denen Städten hölzerne Schue gemacht werden; daß kein fremdes Tuch noch ausserhalb Landes verfertigte wollene und andere Fabriquen-Waaren, imgleichen keine fremde Zitze oder Cattune einaebracht, keine rohe Häute und Felle aufgekauffet und ausser Landes gebracht werde; daß kein alt Silber oder Gold ausser Landes gebracht werde; daß keine verrufene Müntze ins Land gebracht werde; daß kein fremdes Kupffer und Zinn eingebracht und kein altes wieder heraus gebracht werde; daß kein fremdes Glas ins Land pasiret; daß alles Saltz aus Königl. Factoreyen genommen werde; daß mit keinen andern als gestempelten Carten gespielet werde; daß durchs gantze Land einerley Gewicht, Maaß, Ellen und Scheffel gebraucht werde, auch richtige Quarte und Bouteillen gebraucht werden; daß auf denen Dörfern Nachtwächter bestellet werden; daß keine Grütz- und Hand-Mühlen, als wo sie vor Alters gewesen, geduldet werden, und daß solche mit keinem Kamm-Rad, sondern nur mit einem Schwung-Eisen versehen sey; daß keine verbotene Waaren, Victualien, noch Getränckе auf heimlich auf dem Lande abgesetzt werde; daß die verbothene ausländische Waaren auf dem platten Lande nicht einpasiren; daß auch die Fuhr-Leute und Knechte, welche Getränckе von einem Ort zum andern fahren, bey 20 Rthlr. Strafe, oder 3 monathlicher Strafe der Karre kein Bier aus denen Gefässen heben und Wasser zugiessen.

16.

Ferner muß der Policey Ausreuter fleißig die Mühlen visitiren, und darin wahrnehmen, ob geeickte Metzen und Streich-Höltzer an denselbigen befindlich, die ungeeickte Metzen anhalten, auch zusehen, ob er Diebes-Löcher oder den so genannten Wulf in den Mühlen antreffen könne, welchenfals sie solches der Gerichts-Obrigkeit anzeigen müssen, und dem Steuer-Rath Rapport abstatten, auch ob in denen Städten auf allen in den Mühlen vorgefundenen vorräthigen Getreyde und Maltz, Accise-Zettel vorhanden, ingleichen ob die Dorf-Säcke mit des Dorffes Nahmen gezeichnet, auch ob die Maltz-Säcke richtig über den Rehmen gezogen; Zu dem Ende Proben machen, und bey vermerckter Unrichtigkeit es dem Accise-Amt anzeigen.

Auf denen Märckten muß der Policey-Ausreuter vigiliren, daß keine Accise-Defraudationes vorgehen, auch muß er der Kauf-Leute und Juden-Waaren visitiren, ob sie Waaren haben, die nicht gesiegelt sind, welche er sogleich zu confisciren. Mit Ablauf eines jeglichen Quartals muß er die Designationes der Policey-Straf-Gefälle an die Accise-Aemter einliefern, und die Straf-Gelder an den Steuer-Rath abliefern, von welchen selbiger den 4ten Theil bekommt, auch was er in den Mühlen an Uebermaaß findet, ihme zum Douceur gelassen werden soll.

Uebrigens wird der Policey-Reuter zur genauen Nachlebung der neuen Instruction vom 23ten Febr. a. c. auf das ernstlichste erinnert. Berlin, den 25ten Mart. 1754.

No. 28. Publicandum, wegen Clevischer falschen zwey Stüber-Stücken. de dato Cleve, den 25. Mart. 1754.

Es wird hierdurch bekandt gemachet, daß seit kurtzem unter den neuen Clevischen 2. Stüber-Stücken eine von Bösewichtern nachgemachte falsche Sorte, mit der Jahr Zahl 1753. bemercket worden, woran sich bey der Probe gefunden, daß solche aus einer Composition von weissen Zinck gemachet sey, und in der gantzen Marck nicht mehr als 7 Grän Silber halte, diese falsche Müntze ist leichtlich an den äusseren Anschein zu erkennen. Indem dieselbe

1. Unter einem Taschen-Wercke, und nicht unter dem bey der Clevischen Müntze gebräuchlichen Klipp-Wercke geprägет worden, daher solche auch gemeiniglich länglicht und nicht rund ausfällt.

2. Sind die Buchstaben der Schrifft viel ungleicher und kleiner als auf die wahren 2. Stüber-Stücken, und zeiget sich insonderheit an denen bey der 2. stehenden Rosen, so gleich dem Wapen und den darum befindlichen Zweigen, auch der darüber stehenden Crone gantz unförmlich kleiner und anders als diejenigen, welche von dem Königl. Graveur in Cleve gestochen worden, aussehen. Endlich auch

3. Haben die falschen nicht das Gewicht der wahren 2. Stüber-Stücke, und man kan zugleich aus der Dicke erkennen, daß dieses falsches und nachgemachtes Geld sey.

Es hat sich also Jedermann für dieses falsche Geld zu hüten, und wenn ihm ein oder mehrere

Stücke

Stücke davon angebothen werden möchten, denjenigen, so solche ausbiethet, der Obrigkeit anzuzeigen, damit von solcher darnach weiter gefraget, und also der Urheber davon ausgeforschet werden könne.

Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 25. Martii 1754.

V. C. M. v. Bessel. Meyen. Müntz. v. Durham. Colberg. v. Raesfeld. Rappard. Michaelis. Kessel. v. Hagen. Schwedler. Reichardt. Recop. v. Derschau. Hoffmeister. v. Diest.

Bernuth.

Publicandum.

No. 29. Rescript an das Hof-Gericht zu Königsberg in Preussen, daß vor die Vollmachten nur currante Müntze zu bezahlen. de dato Berlin, den 28ten Mart. 1754.

Friderich, König in Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Bey denen in eurem allerunterthänigsten Bericht vom 22ten dieses Monaths, angezeigten Umständen, würde es freylich unsern dortigen getreuen Unterthanen zur Last gereichen, wenn die gedruckten Vollmachten daselbst nicht anders als gegen hiesiges Cassen-Geld zu haben seyn solten, und habt ihr daher sehr wohl gethan, dem deshalb gethanen petito des Hof-Gerichts-Advocaten Gottschedts nicht zu deferiren.

Ihr habt euch auch darunter vors künfftige weder an ihn, noch an seinen committenten den hiesigen Krieges-Commissarium Pech zu kehren, sondern vielmehr die Verfügung zu machen, daß solche Vollmachten nach dem dortigen Cours des Geldes ausgegeben werden müssen, massen in dessen Entstehung bey Uns allenfals dahin angetragen werden wird, den gantzen Debit derer Vollmachten Unsern Krieges und Domainen-Cammern zu überlassen. Sind. ꝛc. Berlin, den 28 Mart. 1754.

(ad Mandatum)

v. Cocceji.

An das Preußische Hof-Gerichte.

No. 30. Rescript an alle Regierungen und Justitz-Collegia, daß in leichten und geringfügigen Injurien-Sachen keine ordentliche Processe gestattet, noch fiscalische Untersuchungen angestellet werden sollen. de dato Berlin, den 3ten April 1754.

Friderich, König in Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ohnerachtet in Unserm Codice P. IV. Tit. IV. p. 252. ausführlich vorgeschrieben stehet, wie in Injurien Sachen procediret werden soll; So haben Wir doch bey verschiedenen in Unser Cabinet eingelauffenen Vorstellungen allerhöchst selbst mißfällig angemercket, daß hin und wieder diese Disposition beyseit gesetzet, auch sogar durch Verstattung ordentlicher Processe in gantz leichten und geringfügigen Injurien-Sachen denen ausdrücklichen §§. 3. und 4. zuwieder gehandelt werde. Wie Wir nun dieses schlechterdings abzustellen ernstlichst befohlen; Als wird euch solches hiermit kund gethan, damit ihr sowohl euch darnach achtet, als auch denen Unter-Gerichten jedes Orths gantz eigentlichst einbindet, in leichten und geringfügigen Injurien-Sachen, keine weitläufftige noch weniger fiscalische Processe zuzulassen, sondern dieselbe bey mündlichen Verhören nach Beschaffenheit der Umstände, kurtz und gut abzuthun. Sind ꝛc. Berlin, den 3 April 1754.

(Ad Mandat.)

An Alle Regierungen und Justitz-Collegia.

No. 31. Rescript an die Geldrische Commission und Justitz-Collegium, wie bey denen General-Visitationen zu verfahren. de dato Berlin, den 4ten April 1754.

Friderich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir in Gnaden resolviret haben, daß, wenn bey denen General-Visitationen, oder ausser denenselben, Vagabonden, oder andere dergleichen verdächtige Leuthe, wovon das Land gesäubert werden muß, auf dem platten Lande aufgegriffen und arretiret werden, solche sofort auf Kosten des Amts, oder Jurisdiction und Kirchspiels, wo selbige attrapiret worden, nach der nächsten Vestung gebracht, mithin an den dortigen Gouverneur oder Comendanten, abgeliefert, und alda durch den Garnison-Auditeur, in Beyseyn zweyer dazu besonders zu verpflichtenden Assessoren verhöret, sodann aber die unschuldig befundene sofort, ohne einige Kosten von denenselben zu fordern, wieder frey gelassen; hingegen diejenige, welche würckliche Vagabonden, oder verdächtig sind, in Vestungs-Arrest verbleiben, auch zu allerhand Arbeit angehalten werden sollen; so habt ihr solches, nicht nur allen Jurisdictions-Einhaberen, Gerichts-Obrigkeiten und Beamten auf dem platten Lande bekandt zu machen, um deshalb in denen Aemtern, Jurisdictionen und Kirchspielen das nöthige zu veranstalten, sondern auch 2. Personen aus dem Magistrat zu Geldern, oder sonsten zu erwehlen, welche solchen Verhören allemahl als Assessores mit beywohnen sollen, und habt übrigens ihr, der General-Lieutenant de la Motte, als Gouverneur, euch insonderheit hiernach gebührend zu achten, mithin deswegen bey dortiger Vestung das erforderliche zu verfügen. Seynd euch ꝛc. Geben Berlin, den 4ten April 1554.

Friderich.

An die Geldrische Commission und Justitz-Collegium. v. Happe. v. Borck.

No. 32. An die Pommersche Regierung. Declaratio des Trauer-Edicts vom 24. Junii 1747. de dato Berlin, den 8. April 1754.

Friderich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Auf Euren Bericht vom 11ten Martii jüngsthin, wegen gesuchter Declaration des Edicts vom 24ten Jun. 1747. rat. der Beerdigungs-Kosten bey Begräbnissen, occasione der dortigen Kaufmanns-Wittwe Küseln, welche der Advocatus-Fisci, Contius, in puncto contraventionis besagten Edicts, in Anspruch genommen, ertheilen Wir Euch zur Resolution, daß ermeldete Wittwe eine Designation dessen, was sie auf das Begräbnüs ihres verstorbenen Mannes verwandt, und zwar so, wie sie selbige juramento credulitatis bestärcken könne, übergeben müsse, welche Ihr demnächst mit Eurem Gutachten einzuschicken, und darauf wegen determinirung der arbitrairischen Straffe, Resolution zu erwarten habet.

Auf Eure übrige Anfragen, in Ansehung des Edicts, dienet Euch zur Achtung, daß, was die Trauer-Kleider der Wittwen und Erben anlanget, solche nicht unter die Begräbnüs-Kosten zu rechnen sind, wohl aber dasjenige, was denen Predigern und Schul-Bedienten bey dieser Gelegenheit gegeben wird. Und ob zwar hierunter die mündige Erben an die jeden Orts und der Leichen-Ordnung festgesetzte Gebühren nicht dergestalt gebunden sind, daß sie nicht etwas mehrers, als darinnen vorgeschrieben, geben könten; So muß doch dadurch die per Edictum vorgeschriebene Summe in totum nicht überschritten werden. Weil auch im Edict ohne Unterscheid fest stehet, daß auf der Beerdigung keines, so nicht von Adel, wann er auch sonst in Bedienung und Character gestanden, mehr als 150 Rthlr. verwendet werden solle; So hat es auch dabey sein Bewenden, und wird vernünfftiger weise Niemand darüber zu klagen haben, daß seinen Erben die Gelegenheit zu unnützen Kosten benommen werde. Wegen der übrigen geringern Bürgerstands-Personen, bleibet es ebenfals bey der Disposition des Edicts, als bey welchen nach Proportion ihrer gehabten Profession, Herkommens und Vermögens, der Aufwand der Billigkeit nach zu beurtheilen, und diese nach den Umständen allerdings geringer, niemahls aber mehr und unter keinerley Prætext über die gesetzte 150 Rthlr. zu passiren ist. Wornach Ihr Euch zu achten und darüber zu halten habt. Seynd ꝛc. Berlin, den 8ten April 1754.

(ad Mandatum)

v. Danckelmann.

An die Pommersche Regierung.

No. 33. Circulare an alle Regierungen und Justitz-Collegia, daß denen von Adel, nach denen Umständen, worin sie sich befinden, Majorate bey ihren Familien zu errichten erlaubt seyn soll. de dato Berlin, den 18ten April 1754.

Friderich, König in Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir aus höchsteigner Bewegung zur Conservation derer Adelichen Familien Unserer Lände in Gnaden resolvirt, daß denen von Adel nach denen Umständen, worin Sie sich befinden, Majorate bey ihren Familien zu errichten erlaubt seyn solle, Wir auch des Endes besage der abschrifftlichen Anlage unterm 3ten hujus aus unserm Cabinet die Versicherung ertheilet haben, daß diejenigen, welche deraleichen Familien-Majorate errichten wollen, sich deshalb nur bey denen Landes-Regierungen melden, und diese darüber die Confirmation völlig gratis ausfertigen sollen; Als haben Wir Euch solches zur Nachricht und Achtung hiermit bekand machen, und zugleich auch gnädigst anbefehlen wollen, Unserer dortigen Ritterschafft hievon ohne Anstand Nachricht zu ertheilen. Sind Euch ꝛc. Berlin, den 18ten April 1754.

Circulare

An alle Regierungen und Justitz-Collegia, daß denen von Adel nach denen Umständen, worin Sie sich befinden, Majorate bey ihren Familien zu errichten erlaubt seyn soll.

No. 34. Visitations-Ordnung, wornach die Justitz-Collegia alle 3 Jahr visitiret und die Conduite derer Räthe und Subalternen untersucht werden soll. de dato Berlin, den 22ten April 1754.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiedurch männiglich zu wissen: Nachdem Wir nunmehro Unsern Endzweck bey der neuen Einrichtung der Justitz dahin erhalten, daß die meiste Processe (wobey nicht einige besondere Umstände vorkommen) in einem Jahr geendiget werden; So ist nichts mehr übrig, als den Eiffer derer Collegiorum in beständigem Gang zu erhalten, und dahin zu sorgen, daß die Processe nach der Vorschrifft des Codicis Fridericiani auch ratione futuri binnen der gesetzten Zeit zum Ende gebracht werden mögen.

Wir haben kein besseres und zuverläßigers Mittel ausfinden können, als die Justitz-Collegia alle drey Jahr durch eine aus denen hiesigen Geheimten Räthen zu benennende Commission visitiren zu lassen.

Wir ordnen und wollen daher

§. 1.

Erstlich, daß alle in denen Provintzen etablir-

te

te Justitz-Collegia nach Ablauf dreyer Jahre, folglich jederzeit in dem vierdten Jahre, nachdem die Provincial-Collegia eingerichtet worden, visitiret werden sollen.

Die in Unserer Residentz befindliche Justitz-Collegia sollen gleichfalls von 3. zu 3 Jahren visitiret und zu dem Ende einer von Unsern würcklichen Geheimen Räthen von Uns benannt werden, welches Unser Geheimer Etats-Rath zu gehöriger Zeit jederzeit bey uns erinnern muß..

§. 2.

Wann eine Provincial-Regierung visitiret werden soll, muß solches denen Collegiis aus Unserm Geheimen Rath bey Zeiten notificiret, denenselben aber zugleich anbefohlen werden, von denen Cantzeln im Lande abkündigen zu lassen, daß diejenigen, welche sich mit Grund über die Collegia, und in specie über die Verzögerung der Justitz zu beschweren Ursach haben, sich melden sollen, da ihnen dann geholffen, und diejenige, die Ursache daran seyn, mit Einziehung eines Theils ihrer Besoldung, oder sonst bestrafft werden sollen;

Damit aber auch denen muthwilligen Klägern keine Gelegenheit gegeben werde ungegründete Klagen zu führen, oder gar in judicatis beruhende Sachen wieder hervor zu suchen, so soll der Abkündigung beygefügt werden, daß dergleichen frevelhaffte Kläger mit Geld, Gefängniß, oder dem Befinden nach mit Zuchthauß-Arbeit, der Concipiente aber mit sechs wöchentlicher Vestungs- oder Zuchthauß-Arbeit belegt werden solle.

§. 3.

Die Visitationes müssen allein in denen Pfingst- und Erndte-Ferien vorgenommen werden, damit die Commissarii bey ihren Collegiis nichts versäumen.

Währender Visitation müssen alle Membra und Subalternen, nebst denen Advocaten desjenigen Collegii, welches visitiret werden soll, zusammen bleiben, und bey der Hand seyn.

§. 4.

Ein jeder Visitator muß einen von denen hiesigen tüchtigen, entweder adelichen oder unadelichen Referentariis, auf dessen eigene Kosten, mitnehmen, damit junge Leute auf solche Art den Grund der neuen Einrichtung zu erlernen Gelegenheit haben mögen.

§. 5.

Kein Commissarius muß bey einem Membro Collegii logiren, oder bey demselben essen, so lange die Visitation währet.

§. 6.

Der Commissarius muß mit Nachsehung der Proceß-Listen, und ob solche richtig, den Anfang machen; die Proceße, welche über ein Jahr alt seyn, Stück vor Stück examiniren, und hauptsächlich anmercken:

1) Ob zu rechter Zeit lis conteſtiret, und
2) Die erste Instantz vorgeschriebener massen binnen 2. bis 3. Monathen geendiget.
3) Ob auch sonst der Proceß überall nach dem Codice Fridericiano von denen Advocaten instruiret und betrieben worden.

Wann es nöthig, muß der Commissarius bey einem jeden Proceß das Collegium oder die Advocaten durch einen aufgeklebten Zettul anweisen, was sie zur Beschleunigung der Sache thun müssen.

§. 7.

Weil die Beschleunigung der Sachen hauptsächlich auf den Præsidenten ankommt, muß der Commissarius nachsehen, ob derselbe auch sein Amt vorgeschriebener massen verwalte. In specie,

a) Ob er die in dem Cod. Frideric. part. I. pag. 8. §. 6. vorgeschriebene Rescripten-Liste halte, welche er sich vorzeigen lassen muß.
b) Ob der Præsident bey Vorlesung der Relationen die benöthigte Attention habe, ob er die vornehmste Umstände des facti und Haupt-Rationes decidendi sich notire ꝛc. worüber er die Membra Collegii in geheim befragen, und davon in seinem Bericht besondere Meldung thun muß: weil es nicht genug ist, daß ein Præsident bey der Relation gegenwärtig sey, sondern er muß in dem Stand seyn, sein Votum cum Rationibus zu ertheilen, welches aber ohne die hier vorgeschriebene Attention nicht geschehen kann: Allermassen sonst Se. Königl. Majestät dürften gezwungen werden einem andern die Direction aufzutragen.

§. 8.

Hauptsächlich muß sich der Commissarius nach der Räthe und Subalternen Capacité, Fleiß, und Conduite erkundigen, ob sie dem Spiel oder dem Trunck ergeben, ob Sie denen Sessionen fleißig beywohnen, die Relationes zur gehörigen Zeit verfertigen: (zu welchem Ende der Commissarius die Distributions-Bücher nachsehen muß) in specie, ob die Secretarii und Referendarii in Sachen, die vi Officii verrichtet werden müssen, als vor Abhörung der Zeugen in loco judicii, oder Aufnehmung der Liquidations-Protocollen bey concursen ꝛc. Diæten nehmen.

Diejenigen Räthe die sich vor andern durch ihre Solidität, Fleiß und Droiture distinguiren, muß der Commissarius besonders notiren, da denn dieselbe entweder zu höhern und wichtigern Collegiis befördert, oder ihre Besoldung vermehret werden soll.

Es will auch verlauten, als ob bey Verlesung derer Relationen die andern Räthe nicht allezeit die behörige Attention haben, ohngeachtet in dem Codice Frideric. part. I. pag. 17. §. 19. deutlich vorgeschrieben ist, daß sie das Factum und die Haupt-Rationes dubitandi & decidendi notiren und aufschreiben sollen. Es muß daher der Commissarius das Collegium ernstlich ermahnen dieser Verfassung nachzugeben, und soll der Præsident davor stehen. Er muß auch denen Præsidenten und Räthen, insonderheit aber denen Referendariis, insinuiren, daß sie die Theorie beständig cultiviren, bey Abfassung der Urthel die dahin einschlagende ganze Materie vorher lesen, und über den Codicem Fridericianum, sowohl als über das künftige Land-Recht, selbst einen indicem machen sollen.

§. 9.

Er muß auch die Regiſtratur nachſehen, und genau examiniren, ob der Regiſtrator die extrajudicialia von denen Proceſſen nach Anleitung des Codicis Frideric. libr. I. pag. 25. §. 15. ſeparire, damit die erſtere nicht, wie bisher geſchehen, in die jährlichen Proceſs Liſten mit einflieſſen, und die Zahl der Proceſſe ohne Grund vermehret werden möge.

§. 10.

Wann ein oder anderer Advocat die behörige Capacité nicht haben, oder Chicannes lieben, unnöthige Incident-Puncten machen, vielfältig Dilationes ſuchen, oder ſonſt die Proceſſe verſchleppen ſollte, wollen Wir denſelben auf beſchehene Anzeige ſofort caſſiren.

§ 11.

Was die Referendarios anbetrift, muß der Commiſſarius einen jeden anhalten eine Correlation zu verfertigen, um deſſen Profectus zu erkennen; Er muß ſich nach ihrer Conduite erkundigen, und bey einem jeden in ſeinem Bericht anzeigen, wann er angenommen worden? ob Hoffnung ſey, daß Er ſich zum Dienſt qualificiren werde: allermaſſen beſſer iſt, dieſelbe, wann dergleichen Hoffnung nicht vorhanden? ſofort zu dimittiren, und Sie anzuweiſen ein anderes ihrem Begriffe convenableres vitæ genus zu erwählen, und ſich auf die Oeconomie, das Commerce, oder andere Profeſſion, zu legen, oder Krieges-Dienſte zu ſuchen ꝛc.

Wenn ſich einige Referendarii finden, welche von mittelmäßiger capacität ſeyn jedoch einiger maſſen bey Adminiſtration der Juſtitz gebraucht werden können, und dabey von gutem, ſtillem und redlichem Gemüth ſeyn, ſo ſollen dieſelbe beſonders notiret, und bey denen kleinern Juſtitz-Collegiis in Cleve und Preuſſen employret werden.

§. 12.

Weil dem ganzen Lande an Berichtigung derer Depoſiten gelegen, ſo muß der Commiſſarius die Caſſe ſelbſt nachſehen, auch examiniren, ob überall nach der Depoſital-Ordnung verfahren, und vor die Sicherheit derer Depoſiten genugſam geſorget worden, auch zugleich die Gelder ſich vorzeigen laſſen.

§. 13.

Ferner muß der Commiſſarius auf die Pupillen-Sachen genau acht geben, die Acta durch ein Paar redliche und fleißige Räthe, die nicht im Pupillen-Collegio ſitzen, nachſehen laſſen; hauptſächlich aber unterſuchen ob die Rechnungen jährlich abgenommen, und genugſam vor die Sicherheit der Gelder und deren Unterbringung geſorget worden.

§. 14.

Und da die Sicherheit derer ſämmtlichen Unterthanen von der Richtigkeit derer Hypothequen-Bücher dependiret, So lieget dem Viſitatori ob ſothane Bücher nachzuſehen, und zu examiniren, ob dieſelbe nach der Hypothequen-Ordnung eingerichtet ſeyn, auch, ob die Hypothequen-Scheine nach der Vorſchrift expediret werden.

§. 15.

Weil die Conſervation derer Juſtitz-Collegien von der Sportul-Caſſe dependiret, So muß der Commiſſarius die Rechnungen von denen drey letzten Jahren, und ob nach der Inſtruction die Rechnung geführet, oder einige eigenmächtige Ausgaben berechnet worden, examiniren. ꝛc.

§. 16.

Es muß auch der Commiſſarius bey denen Conſiſtoriis ſich erkundigen, ob Sie auf die Lehre, Leben und Wandel derer Geiſtlichen gehörig Achtung geben, und ob die Kirchen-Rechnungen jährlich abgenommen werden.

§. 17.

Alle einlauffende Klagen muß der Viſitator ſelbſt examiniren und Acta dabey conferiren, denenſelben, wenn ſie gegründet ſeyn, abhelfen, und die Partheyen nach denen Acten und Rechten beſcheiden.

§. 18.

Schließlich muß der Viſitator alle eingeſchlichene Mißbräuche durch einen Reviſions-Beſcheid corrigiren und aufheben, auch ſolchen dem Collegio zuſtellen: welches ſchuldig ſeyn ſoll bey der nachfolgenden Viſitation der Commiſſion ſolchen vorzulegen, und nachzuweiſen ob und wie denenſelben abgeholffen worden.

§. 19.

Vor dieſe Bemühung ſoll jeder Viſitator, nebſt freyer Vorſpann, täglich vier Rthlr. an Diæten aus der Sportul-Caſſe jeder Regierung zu genieſſen haben: Es muß aber die Viſitation in denen kleinern Provintzien höchſtens nicht über 14 Tage, und in denen gröſſern Provintzien nicht über vier Wochen dauren.

Er muß auch keine Commiſſion, ſie möge Nahmen haben wie ſie wolle, an- und vornehmen; ſondern wenn ihm aus Verſehen dergleichen aufgetragen wird, ſofort dagegen Vorſtellung thun: weil durch des Commiſſarii langwierige Abweſenheit die ordentliche Arbeit bey dem Collegio verſäumet werden würde.

§. 20.

Die Colliſiones zwiſchen der Regierung und der Cammer muß er ſorgfältig verhüten, und allenfalls durch gütliche Conferentzien dieſelbe zu heben ſuchen.

§. 21.

Weil auch leicht zu erachten, daß, da in dem Corpore Juris Fridericiani die Caſus ſpeciales nicht alle decidiret werden können, die Ratio legis aber entweder zweiffelhafftig, oder auf den Caſum ſpecialem nicht applicable iſt; ſo muß ſich der Commiſſarius erkundigen, ob dergleichen Fälle bey der Regierung vorgekommen, und ſolche mit ſeinem Bericht zur Deciſion einſchicken; dem Collegio aber anbefehlen künftig dasjenige, was in dem Codice Fridericiano part. I. Pag. 11. §. 20. dieſerwegen befohlen worden, genau zu beobachten. Uhrkundlich unter Unſerer Höchſt Eigenhändigen Unterſchrifft und aufgedruckten Königl. Inſiegel. Gegeben Berlin den 22ten April 1754.

Friderich.

(L. S.)

v. Cocceji.

Ad

Ad No. 34.

Friderich, König, in Preussen, ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir nöthig erachtet, eine Visitations-Ordnung ergehen zu lassen, wornach die Justitz-Collegia in Unsern Landen alle 3 Jahr visitiret werden sollen. Als wird euch davon ein Exemplar zur Nachricht hierbey zugefertiget. Sind. ꝛc. Gegeben Berlin, den 21ten Jun. 1754.

An sämmtliche Kriegs- und Domainen-Cammern.

No. 35. Kurtzer Auszug derjenigen Königl. Verordnung, welche den 1 May des jetztlaufenden Jahres denen sämtlichen Professoribus des Königl. Collegii Medico-Chirurgici in Berlin publiciret worden.

de dato Berlin, den 1sten May 1754.

Nachdem es Sr. Majestät unserm allergnädigsten König und Herrn gefallen, bey Dero Collegio Medico-Chirurgico zu Berlin, ein neues Reglement einführen zu lassen, wornach sich sowohl Lehrende, als sämtlich einheimische und fremde Lernende, so sich in der Absicht hier häufig einfinden, zu Haltung nöthiger Ordnung und gründlicher Erlernung der Medicin und Chirurgie, insbesondere aber erstere, bey Formirung tüchtiger und geschickter Aerzte und Regiments-Feldscheer bey der Königl. Armee, künftighin genau zu achten haben sollen; so haben Sr. Excellence der würckliche Geheime Dirigirende Etats- und Krieges-Ministre Freyher von Viereck, als jetziger Chef besagten Königl. Collegii, diese neue Statuta vor einigen Tagen denen sämtlichen Professoribus in Beyseyn des ersten Directoris, des Königl. Hof-Rath und Leib-Medici Herrn Ellers, in Forma publiciret.

Diejenigen Umstände, welche das Publicum von der Königl. allerhuldreichesten Landesväterlichen Vorsorge zur Gesundheits-Herstellung und Erhaltung, so wohl derer zahlreichen Königl. Armeen, als auch höchst Dero Unterthanen, auf das neue versichern, und die Wünsche aller Lehrbegierigen zugleich in Erfüllung bringen, bestehen unter andern kürzlich darinnen:

I. Damit der wahre Grund zur Arzeney-Wissenschaft richtig geleget, und die Anatomischen und Chirurgischen Demonstrationen und Uebungen auf das beste befördert und erhalten werden, wozu ein beständiger Vorrath an Cadaveribus nöthig seyn will, so ist ein vor allemahl die Ablieferung aller und jeder Cadaverum nach dem Königl. Theatro Anatomico so wohl von der Charité, als allen übrigen publiquen Armen- und Wayssen-Häusern, auch andern Anstalten des Armen-Wesens feste gesetzet, und dabey alles Ernstes und bey nachdrücklicher Strafe anbefohlen, daß die 6. Winter-Monate hindurch keine anderweitige anatomische Privat-Demonstrationen, als auf dem Königl. Theatro Anatomico selbst vorgenommen werden sollen.

II. Deswegen ist der erste Professor der Anatomie verbunden, alle Theile derselben, nebst denen äusserlichen Organis, durch öffentliche Demonstrationen die 6. Winter-Monate hindurch vollkommen zu absolviren, und soll ihm der zweite Professor der Anatomie zu Vermeidung aller Versäumniß, so wohl in denen Lectionen, als Præparationen assistiren. Auch sollen beyde Professoren denen Pensionair Chirurgis, auch einheimischen und fremden, welche bey Zergliederung des menschlichen Körpers selbst Hand anlegen, in denen Vormittags-Stunden mündlichen Unterricht geben, und die Vortheile und Handgriffe treulich zeigen. Anbey wird auf allen Unterschleif, Unordnung und unerlaubte Marchandise, welche zum Prejudice des Königl. Collegii Medico-Chirurgici mit denen Cadaveribus immer getrieben werden könte, genau Acht gegeben, und die Contravenienten sollen zu schwerer Strafe gezogen werden.

III. Der Professor Chirurgiæ soll in eben den 6. Winter-Monaten auf dem Königl. Theatro Anatomico alle in der Erfahrung bestätigte nützliche Operationes Chirurgicas, nebst Auslegung der Handgriffe und Vorzeigung der erforderlichen und bequemsten Instrumente, an todten Körpern selbst verrichten, und dergleichen verrichten lassen, auch die sämtlichen Lehrbegierigen bey vorfallenden Operationen in dem Charité-Lazareth admittiren. Nach geendigten Operationen, soll er allezeit die folgenden Monate die Lehre von den Luxationen und Fracturen der Knochen erklären, und die Theorie von Heilung der verschiedenen Wunden besonders auslegen.

IV. Die Natur-Lehre des menschlichen Körpers oder Physiologie, welche von nun an dem zweiten Professori Anatomiæ zugleich übertragen worden ist, wird dieser in den Sommer-Monaten öffentlich vorlesen und absolviren, da denn in eben dieser Zeit, der erste Professor Anatomiæ zugleich die Physic, in so weit sie nehmlich zur Medicin und Chirurgie nöthig und denen Zuhörern begreiflich ist, öffentlich abhandeln soll.

V. Der Professor Pathologiæ oder der theoretischen Erklärung aller Krankheiten des menschlichen Körpers, wird seine Disciplin nach gewissen kurzen Sätzen auf Sr. Königl. Majestät Special-Befehl jährlich absolviren, welches von dem Professori Therapiæ auf gleiche Art also geschehen soll, damit die Abhandlung der durch die Erfahrung bestätigten vernünftigen Cur, Genesung und Heilung aller innerlichen Krankheiten, durch die besten Arzeney-Mittel in Zeit von 12. Monaten völlig zum Ende gebracht werde, und folglich weder Einheimische noch Fremde abgehalten werden, von denen Anstalten des Königl. Collegii Medico-Chirurgici in Berlin künftig zu profitiren.

VI. Beyde Professores Botanices sollen ihre öffentlichen Vorlesungen über die in der Medicin und Chirurgie gebräuchlichen Pflanzen, welche

so

ſo wohl auf dem Felde, als im Horto Botanico vorhanden ſind, in den Sommer-Monaten unter ſich vertheilen, wobey die Botaniſchen Excurſiones, als ein höchſt nöthiges Exercitium, insbeſondere verordnet worden. Auſſerdem, ſoll allen denjenigen dabey hinreichende Gelegenheit verſchaffet werden, welche in der höhern und curiöſern Botanic, nach den verſchiedenen Syſtematibus, oder auch von den œconomiſch-mechaniſchen Nutzen der Pflanzen unterrichtet ſeyn wollen. Zur Winters-Zeit hingegen, werden von ihnen über die Materiam Medicam allezeit Vorleſungen gehalten.

VII. Die beyde Profeſſores Chymiæ und Pharmaciæ ſollen ihren curſum Chymico-Pharmaceuticum jährlich vollkommen abhandeln, und die Manuduction und Hand-Arbeiten der chymiſchen und pharmaceutiſchen Bearbeitung der Arzeneyen, werden denen Zuhörern fernerhin in der Königl. Hof-Apothecke zu ſehen erlaubet.

VIII. Von allen dieſen öffentlichen Lectionen, welche ohne beſonders erlaubte Reiſen, oder würckliche Krankheiten, auf Sr. Königl. Majeſtät expreſſen Befehl, durch keine Ferien unterbrochen, ſondern das ganze Jahr hindurch ordentlich gehalten werden ſollen, wird unter Aufſicht der Directoren dieſes Collegii der beyden Königl. Hof-Räthe und Leib-Medicorum Eller und Cothenius, auch approbation des Chefs jährlich im September ein neuer Catalogus gedruckt. Alle und jede indeſſen, welche ſich dieſer publiquen Anſtalten zum Nutzen bedienen wollen, haben ſich zuförderſt wegen der Inſcription und Ertheilung der Matricul beym Decano des Königl. Collegii Medico-Chirurgici zu melden, auſſerdem niemand dazu admittiret werden ſoll.

IX. Damit auch alle diejenigen Misbräuche, welche zum Nachtheil des Königl. Collegii ſo wohl als zu Verſäumniß und gröſten Schaden derer ankommenden, oder zum Theil unwiſſenden fremden Studirenden von eigennützigen Leuten Zeithero unternommen worden ſind, abgeſtellet bleiben mögen, ſo ſollen von nun an alle Privat-Vorleſungen gleichfalls denen Profeſſoribus dieſes Collegii allein verbleiben, daß ſich alſo niemand unterſtehen darf, Einheimiſchen und Fremden, ohne vorhero vom Königl. Collegio und deſſen Directoren vor tüchtig erkannt zu ſeyn, und vom Chef deſſelben Collegii ganz beſondere Erlaubniß dazu zu haben, dergleichen zu halten.

X. Wie denn zu endlicher Abſtellung aller übrigen eingeſchlichenen Misbräuche die höchſt nachdrückliche und heilſame Königl. Ordre von 1750. in allem zum Grunde geleget, und wegen der Lectionum Curſoriarum, Examinum, Teſtimonien und Diplomatum, die nöthigſten Verfügungen feſt geſetzet worden ſind.

No. 36. Reſcript an ſämmtliche Krieges und Domainen-Cammern, daß bey entſtehenden Feuers-Brünſten auf den Dörfern und platten Lande, denen Einwohnern, wenn ſie nicht die behörige Præcaution gebrauchet, keine Remiſſion angedeyen ſolle. de dato Berlin, den 26ten May 1754.

Friderich, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da uns zeithero verſchiedene zum Theil gantz conſiderable Feuers-Brünſte ſo auf dem platten Lande entſtanden, gemeldet ſind; Wir aber daraus urtheilen müſſen, daß eines Theils es an guten Feuer-Anſtalten in denen Dörffern fehle, andern theils aber die Einwohner derſelben ſehr unbedachtſam mit Licht und Feuer umgehen, und dergleichen unglückliche Feuers-Brünſte mehrentheils durch ihre eigene Schuld entſtehen müſſen. Als habt Ihr denen ſämtlichen Landräthen aufzugeben, ſo fort überall auf denen Dörffern des platten Landes bekandt zu machen, daß wenn hinführo Feuers-Brünſte in denen Dörffern, durch eigene Schuld und Nachläßigkeit derer Einwohner entſtehen werden, und bey der darauf zu veranlaſſenden Unterſuchung ſich finden wird, daß der Orten nicht genugſame Præcaution wieder Feuers-Gefahr genommen worden, alsdenn auch die Einwohner von dergleichen Dörffer ſich keiner Remiſſion desfalls zu erfreuen haben ſollen. Seynd ꝛc. Gegeben Berlin, den 26. May 1754.

An ſämtliche Krieges und Domainen-Cammern.

No. 37. Reſcript an das Cammer-Gericht, daß das Straf-Inſtrument, der höltzerne Bock, abgeſchaffet werden ſolle. de dato Berlin, den 29ten May 1754.

Friderich, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem der Chur-Märckiſchen Krieges und Domainen-Cammer von dem General-Ober-Directorio anbefohlen worden, das Straf-Inſtrument, der höltzerne Bock genannt, ſofort in denen Aemtern abſchaffen zu laſſen und deſſen Gebrauch gäntzlich zu unterſagen. So haben Wir Euch ſolches zur Nachricht hierdurch bekandt machen wollen, mit dem gnädigen Befehl Eures Ortes gleichfals dahin zu ſehen, daß ſothanes Straf-Inſtrument auch nicht von andern Gerichts-Obrigkeiten ferner möge gebraucht werden. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 29. May 1754.

Auf Sr. Königl. Majeſt. allergnädigſten Special-Befehl.

An das Cammer-Gericht.

v. Bismarck. v. Danckelmann.

No. 38. Cabinets-Ordre an den Etats-Ministe v. Danckelmann wegen der Seyden-Cultur und Pflantzung der Maulbeer-Bäume im Hertzogthum Magdeburg. de dato Potsdam, den 8. Jun. 1754.

Mein lieber Geheimer Etats-Ministre Freyherr von Danckelmann. Weilen ich vernehme, daß die Prediger und Küster der Provinz Magdeburg bisher denen öffters wiederholt ergangenen Ordres wegen Anziehung derer Maulbeer-Bäume zur Seyden-Cultur, zeither gar schlecht nachgelebet haben, und die allerwenigsten Kirch-Höfe damit bepflantzet worden seynd; Als befehle Ich hierdurch, daß Ihr durch eine geschärfte und nachdrückliche Ordre der Magdeburgischen Regierung und Consistorio aufgeben sollet, nicht nur die dortigen Prediger und Küster ernstlichst dazu anzuhalten, die Kirchhöfe mit Maulbeer-Bäumen zu bepflantzen, und sich zugleich auf den Seyden-Bau zu legen, auch darüber jährliche Listen zu halten, sondern auch den dortige Dohm-Capitul, übrigen Stifftern, Clöstern, und piis Corporibus, so Güther und Ländereyen besitzen und die nöthigen Fonds dazu haben, anzutreiben, daß selbige importante Maulbeerbäum-Plantages anlegen müssen. Welches Ihr dann bestens zu besorgen, auch darüber zu halten habt. Ich bin ꝛc. Potsdam den 8. Junii 1754.

Friderich.

An den Etats-Ministre v. Danckelmann.

No. 39. Edict, daß derjenige, so Dämme durchsticht, oder der Umwallung bey der Oder schadet, auf zehen Jahre zur Karre in eine Vestung gebracht, oder befundenen Umständen nach gar am Leben gestraft werden soll. de dato Berlin, den 28ten Jun. 1754.

Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen Unser allergnädigster Herr, zu Dero besondern Befremden und Mißfallen in Erfahrung gekommen, wie daß bey denen hier und dar geschehenen Durchbrüchen derer Sommer-Dämme bey denen Etablissements der Gegend Freyenwalde, und Wrietzen sich die Anzeigen gefunden haben, daß solche nicht sowohl von der Force des Wassers allein verursachet worden, sondern daß boßhaffte, vielleicht wegen der Fischerey interessirte Leute solche Dämme heimlich durchgestochen, oder doch den Durchbruch des Wassers facilitiret haben, dadurch aber denen Umwallungen ein grosses Unglück zugefüget werden kan; Als verordnen Höchstgedachte Seine Königliche Majestät Krafft dieses öffentlichen Edicts hiermit allergnädigst, daß der, oder diejenige, so die dortige Dämme durchstechen, oder sonst solches und denen Umwallungen einigen Schaden muthwillig zufügen werden, ohne einige weitere Form von Procels und sonder einige Begnadigung hoffen zu können, auf zehn Jahr lang zur Karre in eine Vestung gebracht, auch befundenen Umständen nach so gar am Leben bestraffet werden sollen. Wornach ein jeder sich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Signatum Berlin, den 28. Junii 1754.

Friderich.

(L. S.)

A. D. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. A. L. v. Blumenthal. H. C. v. Katt. H. Gr. v. Reuß. G. A. Gr. v. Gotter. F. W. v. Borcke.

No. 40. Patent, wie sowohl die Schiffer und deren Knechte, so Victualien und hoch impostirte, oder wohl gar verbothene Waaren, auf denen Schifs-Gefässen verstecken und unter andere Waaren verpacken und solchergestalt, ohne die Accise und den Zoll zu erlegen, heimlich einzubringen intendiren, als auch die Kauf-Leute, welche alle Waaren und Sachen in denen Zöllen nicht accurat und Nahmentlich angeben, bestrafet werden sollen. de dato Berlin, den 29sten Jun. 1754.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiedurch männiglich zu wissen: Demnach Wir zeithero mißfällig vernommen, daß die Schiffs-Knechte aller Verordnungen vom 21. December 1713., 18. April 1716., 15. Julii 1733, 3. September 1739., 21. Februar. 1748. und 9. April 1748. ohngeachtet, theils durch Connivirung, theils auch wegen nicht gehöriger Aufsicht der Schiffer, Schreiber und Steuer-Leuthe, allerhand Victualien und hoch impostirte Waaren, als Coffee-Bohnen, Thée, Tobac und andere verbothene Sachen, in Hamburg aufkauffen, solche entweder in denen Schiffs-Gefässen bey derselben Belahdungen, unter die Kauffmanns-Güther verstecken, oder zur bessern Ausführung ihrer Boßheit und höchststrafbaren Practiquen, selbige wohl gar in emballirten und mit Kauffmanns-Zeichen marquirten Tonnen und Kasten verpacken, solche nachher unterwegens auf den Dörffern in den Krügen und andern verborgenen Schlupf-Winckeln absetzen, und sie hierauf zum grossen Nachtheil Unserer Accise- und Zoll-Revenuen, entweder auf dem Lande hin und wie-

der verhandeln, oder bey Nachts-Zeit und durch allerhand heimliche Wege in die Städte einschleppen, und sie solchergestallt, unversteuret, grösstentheils an Kauffleuthen verkauffen, nicht weniger sich auch herfür gethan, daß nicht allein die Schiffs-Knechte allerhand diebische Geräthschafft, als Zwickbohrer, geschnittene und gedrechselte Zwicken, bey sich geführet, mit solchen die Weine und Kauffmanns-Güther angebohret, und daran Untreu und Diebereyen ausgeübet, sondern selbige auch, wenn ihre Defraudationes und Schelmereyen ans Tages Licht gesetzet, zwar weggelaufen und sich unsichtbar gemacht, gleichwohl nachher von den Schiffern, wenn sie zurück nach Hamburg gegangen, wiederum in Diensten angenommen worden; Wir aber solchem Unwesen und Boßheiten, wodurch Unsere getreue Unterthanen gedrucket, das Commercium gehindert, auch Unsere Accise- und Zoll-Revenues hintergangen und geschwächet worden, ferner nachzusehen, nicht gemeinet sind, sondern solchen der Kauffmannschafft höchst schädlichen Betrügereyen Einhalt gethan, und mit allem Nachdruck gesteuret wissen wollen. Als setzen, ordnen und wollen Wir hiemit und krafft dieses, daß hinkünftig die Schiffer, Schiffs-Schreiber und Steuer-Leuthe, für alle auf den Schiffs-Gefässen entdeckte Unrichtigkeiten, auch an denen Güthern, Waaren und Weinen verübte Diebereyen und begangene Accise- und Zoll-Defraudationes einzig und allein hafften, und wann die Uhrhebere von dergleichen ausgeführten Boßheiten aller Nachforschung ohngeachtet, nicht ausfündig gemachet werden können, den Werth des entwendeten Guths denen Kauffleuthen und Eigenthümern, deren Waaren bestohlen worden, bezahlen, nicht weniger die Schiff-Schreiber und Steuer-Leuthe den durch ihre Knechte Unseren Accise- und Zoll-Cassen zugefügten Schaden aus ihren Lohn und Vermögen ersetzen, oder in Ermangelung dessen, am Leibe und mit Festungs-Arbeit, auch die Schiffer und Eigenthümer, wenn sie selbst ihre Schiffe gefahren, oder dabey sind, solcherhalb auf das nachdrücklichste angesehen, und zur Resticutio aller Schäden angehalten, die Entschuldigungen aber, als hätten es ihre Schreiber, Knechte und Leuthe ohne ihr Vorwissen gethan, nicht weiter angenommen werden sollen, massen die Herren und Eigenthümer, wie auch deren Schreiber und Steuer-Leuthe wissen müssen, was sie geladen, oder was auf ihren Schiffs-Gefässen unter ihren Leuthen vorgehet, und werden sie hiermit nochmals auf das emanirte Reglement vom 21. Februar. 1748. betreffend die Ordnung der Elb-Schiffarth, verwiesen, wornach kein Steuer-Mann eher angenommen werden soll, bevor er nicht gerichtlich vereydet, und der Schein davon jedes mahl denen Schiffer-Gülde-Meistern ad Acta eingebracht worden, auch sich Gerichtlich verbindlich gemachet, daß er auf die Schiffs- und Boths-Knechte fleißig Acht geben, und die geringste verspührte Unrichtigkeiten bey der Obrigkeit sogleich anzeigen wolte: Dahero die Schiffer ihre Schiffs-Schreiber und Steuer-Leuthe dahin anzuhalten, daß sie bey Einladung derer Waaren in Hamburg jederzeit zugegen seyn, nicht eher davon, als bis die Schiffe behörig beladen, weichen, noch vielweniger das geringste an Kisten und Packen, ohne einem von den Schiffern producirten Scheine zum Einladen annehmen müssen, wodurch also denen Schiffs-Knechten, welchen Wir allein mit Käse zu handeln, und solche aufzukaufen auch in den Städten gegen Erlegung der Accise wieder zu verkauffen, erlaubet, die Gelegenheit auf einmahl benommen werden kann, das geringste an hoch impostirten und verbothenen Waaren aufzukauffen, sie auf den Schiffs-Gefässen unter die Güther zu verstecken, und selbige hernachmahls zum Nachtheil Unserer Revenuen auch des Commercii, ins Land zu bringen. Solte nun ein Schiffs-Knecht attrapiret werden, daß er aller Aufsicht ohnerachtet, hoch impostirte und verbothene Waaren mitgenommen, solche entweder auf dem Lande in denen Krügen abgesetzet, oder sie in die Städte heimlich einpractisiret, und an Kauffleuthe verkauffet, oder daß er aus denen Wein- oder Branntwein-Gefässen etwas ausgehoben und solche bestohlen, oder sonst an denen Schiffs-Güthern Diebereyen ausgeübet; So soll nicht allein derselbe zur exemplarischen Straffe gezogen, und auf Ein Jahr nach Spandow zur Festungs-Arbeit gebracht, und die Waaren sofort confisciret, sondern auch der Krüger, welcher die Waaren ohne Fracht-Briefe angenommen, mit gleicher Straffe beleget, nicht weniger die Kauff-Leuthe, welche dergleichen defraudirte und gestohlene Sachen an sich erhandelt, sowohl der Waaren als auch des Beneficii wornach ihnen von denen auffer Landes zu versendenden Waaren und Weine, die Accise bonificiret worden, verlustig erkannt, und noch besonders die Tariffmäßige Accise von den defraudirten Waaren, wenn solche aus dem Vermögen der Schiff-Schreiber und Steuer-Leuthe nicht zu erhalten, zur Straffe zu bezahlen angehalten werden, und wird sämtlichen Kauff-Leuthen und Materialisten hiermit nochmahls ernstlich u. aufs nachdrücklichste verbothen, das geringste von Waaren, sie mögen Nahmen haben wie sie immer wollen, von Soldaten, Herumläufern oder unbekannten Leuthen an sich zu kauffen, noch selbige von Bekannten ohne Producirung eines Accise-Zettuls, daß nemlich die Waaren darnach gehörig versteuret, anzunehmen, widrigenfalls solches alles confisciret, auch von ihnen die Accise davon besonders zur Straffe erleget werden soll, wie denn auch hiermit verordnet wird, daß diejenigen Schiffs-Knechte, welche auf dergleichen Unterschleiffe und Diebereyen betroffen werden, bey keinem Schiffer weiter im Dienst angenommen, und zu dem Ende zur Nachricht deren Nahmen auf dem Pack-Hofe zu Berlin, damit die Schiffer davon informiret seyn mögen, öffentlich angeschlagen werden soll: Würde aber jedennoch ein Schiffer überführet werden, daß er diesem entgegen, solche Defraudanten und Diebe wieder in Diensten angenommen, so soll derselbe das erste mahl in Ein Hundert Reichsthaler fiscalischer Straffe verfallen, daß zweyte mahl aber des Schiffer-Rechts verlustig seyn. §. 2.

§. 2.

Da Wir auch hiernechst mißfällig wahrgenommen, daß verschiedene Kauff-Leute die Waaren, welche sie kommen lassen, auch weiter versenden, in Unsern Zoll-Aemtern nicht aufrichtig declariren, sondern in denen Ballen, Packen, Fässern und Kisten gantz andere Waaren, als sie angeben, verpacken lassen, und dadurch bey Unsern Licent, Zoll- und Schleuse-Revenues die importanteste Unterschleiffe ausüben, wie denn zum öftern entdecket worden, daß in denen Fässern, welche in Unsern Zoll-Aemtern für Gewürtz-Waaren declariret worden, Bley, Zinn, Butter, ꝛc. ꝛc. so einen höhern Zoll, als die Gewürtz-Waaren bezahlen müssen, zum gröſten Nachtheil Unserer Zoll-Revenues heimlich mit verpacket gewesen, und in Unsern Zöllen nicht angegeben worden, gleichwohl auf dergleichen Unterschleiffe bereits vorhin in denen publicirten Zoll-Ordnungen, insonderheit in der revidirten Wasser-Zoll-Rolle und solcher beygefügten Verordnung vom 7. Auguſt. 1713. die Straffe der Confiscation der verpackten, und in Unsern Zoll-Aemtern verschwiegenen Waaren gesetzet, einige Kauffleute sich hingegen mit der Unwissenheit dieser Verordnungen entschuldigen wollen, Wir aber diese Unterschleiffe auf alle Art und Weise gehemmet, die Entschuldigung einer affectirten Unwissenheit nicht mehr angenommen, sondern die Defraudanten aufs nachdrücklichste bestraffet wissen wollen: Als setzen, ordnen und befehlen Wir krafft dieses, daß die Kauffleute denen Schiffern deutliche Fracht-Briefe geben, und darinnen die Waaren, welche sie in denen Ballen, Packen, Fässern und Kasten transportiren lassen, benennen sollen, damit die Schiffer solche in Unsern Zoll-Aemtern behörig declariren und angeben können, im wiedrigen Fall alle Waaren, welche im Zoll nicht angegeben, auch bey andern declarirten Waaren mit eingepacket, und verschwiegen worden, nicht nur confisciret, und Unsern Zoll-Straff-Cassen behörig berechnet, sondern auch von solchen verschwiegenen und defraudirten Waaren der Zoll gedoppelt, von der gantzen Route, wo sie passiret, bis an den Ort, da die Defraudation entdecket, von denen Kaufleuthen, welchen die Waaren gehören, bezahlet werden sollen;

Wir befehlen zu dem Ende allen Zoll-Aemtern so gnädig als ernstlich auf dergleichen Unterschleife fleißig acht zu haben, und wenn sie die geringste Nachricht erhalten, daß eine Defraudation zu vermuthen, und andere Waaren, als angegeben, in denen Fässern, Ballen, Packen und Kasten verpacket oder verhanden, solche anzuhalten, zu eröfnen, und was für Waaren, so nicht angegeben worden, bey solcher Eröfnung sich gefunden, zu Unserer allergnädigsten Resolution zu berichten, wie sie denn auch mit denen Accise-Aemtern, über die Fässer, Ballen, Packen und Kasten, so an einem Orte bleiben und versteuret, hinfolglich bey denen Accisen geöfnet und visitiret werden müssen, fleißig conferiren und Nachricht einziehen sollen, ob andere Waaren, als in denen Zöllen angegeben worden, bey denen Visitationen, bey denen Accisen gefunden worden, damit diesen Unterschleiffen nach Möglichkeit vorgebeuget, und selbige bestraffet werden können. Wie Wir denn auch denen Accise-Directoren, Steuer-Räthen, auch allen Accise-Aemtern anbefehlen, hierunter denen Zoll-Aemtern, weil Unser allerhöchstes Interesse darunter verliret, mit allem Fleiß zu assistiren, und denenselben die verlangte Nachrichten aufrichtig zu ertheilen. Es soll auch denen Kaufleuthen hiernechst nicht helfen, wenn sie vorwenden wollen, daß sie die verpackte oder in denen Zöllen verschwiegene Waaren bey denen Accise-Aemtern bey der Visitation richtig angegeben, sondern sie sollen dem ohngeachtet mit der Confiscation der Waaren und Erlegung des doppelten Zolles angesehen werden, weil sie die Waaren in Unsern Zoll-Aemtern verschwiegen, und Unsere Zoll-Revenues dadurch defraudiret haben; Auch befehlen Wir hierdurch allen Schiffern, wenn sie von solchen Zoll-Unterschleiffen gegründete Nachrichten erhalten, solche Unsern Zoll-Aemtern anzuzeigen und zu gewärtigen, daß ihr Nahme verschwiegen gehalten, und ihnen das verordnete Denuncianten-Theil von denen confiscirten Waaren richtig gegeben werden soll.

Damit nun dieser Unser höchster ernstlicher Wille und Befehl zu Jedermanns Wissenschafft gelangen, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge:

So ist dieses zum Druck beförderte Patent auf denen Rathhäusern, in denen Accise-Stuben, Zöllen, Krügen und Kauffmanns-Beursen, auch andern publiquen Oertern zu affigiren, und sonderlich der Kauffmannschafft und Chur-Märckischen Schiffer-Gülde, auch Saltz-Schiffarths-Pächtern, Holtz-Händlern, Flössern und allen denen, so Bau-Materialien fahren, zu insinuiren, nicht weniger denen Schreibern, Steuer-Leuthen und Knechten gehörig und mit Nachdruck bekannt zu machen, damit ein jeder sich für Schaden hüten möge.

Wir befehlen demnach Unserer Krieges- und Domainen-Cammer, Land- und Steuer-Räthen, Fiscälen, Magistraten in denen Städten, und Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, hiedurch in Gnaden, hierüber mit Nachdruck zu halten, nicht weniger wird Unsern Accise- und Zoll-Aemtern, Land- und Policey-Ausreuthern hiermit eingeschärffet, auf die heimliche Niederlagen, Defraudationes und Verpackungen der Waaren zu vigiliren, und die Verbrechere zur gehörigen Straffe anzuzeigen.

Urkundlich unter Unserer Höchst-Eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 29. Junii 1754.

Friderich.

(L. S.)

A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. A. L. v. Blumenthal. H. C. v. Katt. H. Gr. v. Reuß. G. A. Gr. v. Gotter. F. W. v. Borcke.

No. 41. Publicandum, das Mühlen-Weſen in Oſtfrießland betreffend. de dato Aurich, den 1. Jul. 1754.

Nachdem Seiner Königl. Majeſtät in Preuſſen, unſerm allergnädigſten Herrn, in Unterthänigkeit hinterbracht worden, daß bey dem Mühlen-Weſen in dieſer Provinz allerhand ſchädliche Unordnungen eingeriſſen ſind, wodurch verſchiedene Mühlen faſt Mangel an Nahrung leiden, und zuletzt, dem Publico zum Nachtheil, gäntzlich ruiniret, mithin das Landesherrliche Mühlen-Regal, und die davon fallende Revenuen geſchmälert werden dörften: So haben allerhöchſtgedachte Seine Königl. Majeſtät ſub dato Berlin den 12. Febr. a. c. allergnädigſt verordnet, daß zwar jede Mühle im Lande vorerſt bey ihrer bisherigen Einrichtung gelaſſen, und diejenige, welche bis hiezu für das Gemahl Geld genommen, fernerhin Geld nehmen, hingegen welche Matten oder Metze genoſſen, weiter dabey verbleiben, denen Unterthanen aber, welche in Königlichen Flecken und Aemtern wohnen, verboten ſeyn ſolle, in der Stadt Emden und in denen adelichen Herrlichkeiten mahlen zu laſſen, doch ſo, daß denenſelben frey bleibe, ſowol in den Flecken oder das Amt, worin ſie wohnen, als auſſer demſelben in andere Aemter, wo es ihnen am beſten gefällig, ihr Getrayde zur Mühle zu bringen, wenn nur dieſe eine Königl. Zeit-Erbpachts- oder Windgelds-Mühle iſt, wie dann auch kein Müller in der Stadt Emden, und in denen adelichen Herrlichkeiten ſich unterſtehen ſoll, ſein Mehl reſpective auſſerhalb der Stadt und denen Herrlichkeiten an unmittelbare Königliche Unterthanen gegen ungebrochenes Getrayde zu vertauſchen, oder auch daſſelbe hauſirender Weiſe wider das Hauſier-Edict zu verkaufen.

Es wird dannenhero allen und jeden Müllern und Mühlen-Gäſten hiedurch ernſtlich, und bey Strafe 10 Rthlr. ſo oft dawider gehandelt wird, anbefohlen, ſich nach dieſer Königlichen allerhöchſten Verordnung genau zu richten, auch allen und jeden Obrigkeiten, wie auch Gerichts-Bedienten, aufgegeben, dahin zu ſehen, daß die Contraventiones gehörig denunciiret, und beſtrafet werden, immaſſen dem Denuncianten, der ſeine Angaben erweißlich machen kan, jedesmal von der zu dictirenden Brüche der dritte Theil zugewendet, und ausgezahlet, deſſelben Namen verſchwiegen werden ſoll. Gegeben auf dem Hauſe Aurich den 1. Julii 1754.

Königl. Preußiſche Oſtfrieſiſche Regierung, wie auch Kriegs- und Domainen-Cammer.

No. 42. Verordnung wegen verbothener Zurückhaltung derer extrahirten Königl. Reſcripten im Cleviſchen. de dato Cleve, den 2ten Jul. 1754.

Es iſt zwar bereits vorhin heilſamlich und ernſtlich verordnet worden, daß zu Vermeydung vieler Unordnungen und Weitläufftigkeiten, ſo daraus entſtehen können, wann in Parthey-Sachen von Advocatis Mandatariis oder denen Partheyen ſelbſt die auf ihren Supplicatis erfolgte Königliche allergnädigſte Reſcripta und Verordnungen ausgelöſet und an ſich genommen, ſo dann aber nicht gehörigen Orts præſentiret, ſondern wenn etwas darinn enthalten, ſo ihnen nicht anſtändig, oder ſich etwan ihre Abſichten mittler Zeit geändert haben, wo nicht gantz und gar, doch offt eine lange Zeit zurück und an ſich halten, ſolche ausgewürckte Reſcripta ſo fort als die Partheyen, imgleichen deren Advocati und Mandatarii dieſelben in Händen bekommen, gehörigen Orts überreichet, und unter keinerley Prætext bey Strafe zurück gehalten werden ſolten.

Wie dennoch aber bey der hieſigen Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer einige Zeit her bemercket werden müſſen, daß dieſer Verordnung nicht eingefolget worden; So wird nach Maaßgebung eines ſub dato Berlin den 18. Juny c. ſolcherhalb ergangenen allergnädigſten Reſcripti hierdurch Jedermänniglich bekandt gemachet, daß in denen zum Cammer-Departement behörigen Sachen die Partheyen, imgleichen derſelben Advocati, Sachwalter und Correſpondenten die entweder von Hofe oder auch bey der hieſigen Cammer ſelbſt extrahirte Reſcripta und Verordnungen ſo fort als ſie dergleichen in ihre Handen bekommen, gehörigen Orts überreichen, und unter keinerley Prætext bey Vermeydung 10. Rthlr. unnachläßiger Strafe zurück halten ſollen, wornach ſich alſo ein Jeder zu achten und vor Schaden zu hüten hat;

Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 2. July 1754.

V. C. M. v. Beſſel. Meyen. Müntz. v. Durham. Colberg. v. Raesfeld. Rappard. Michaelis. Keſſel. v. Hagen. Schwedler. Reichardt. Recop. v. Derſchau. Hoffmeiſter. v. Dieſt.

Verordnung, wegen verbothener Zurückhaltung derer extrahirten Königlichen Reſcripten.

v. Baumann.

No. 43. Reſcript an die Halberſtädtſche Regierung und Conſiſtorium, daß die Cammern die Aufſicht über die pia Corpora haben ſollen. de dato Berlin, den 8ten Jul. 1754.

Friderich, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Eure gehorſamſte Berichte, von 15ten Mart. und 21ten April a. c. wegen der Cammer verlangten Concurrenz, bey der Aufſicht über die

pia

pia Corpora, haben zu verschiedenen Communicationen Gelegenheit gegeben, wobey nunmehro beliebet worden, daß weil die Cammer einmahl in ihrer Instruction habe, bey Bereisung der Stadt ihr Augenmerck mit auf die gute Administration der Piorum Corporum zu richten, derselben darunter nichts in den Weg zu legen, sondern vielmehr alle Beförderung zu verschaffen sey, allermassen wenn von beiden Theilen die Jalousie und Nebenabsicht bey Seite gesetzet, und nur das wahre Wohl der milden Stifftungen, und der daraus zu versorgenden Armuth, beauget wird, die gemeinsahme Bemühung, allerdings von guter Würckung seyn werde. Hiernach habt ihr euch derowegen gehorsamst künfftig zu achten, und bey denen Fällen, die zur letzteren Beschwerden Anlaß gegeben, die Cammer Klagloß zu stellen. Sind ꝛc. Berlin, den 8. Jul. 1754.

(ad Mandatum)

v. Danckelmann.

An die Halberstädtsche Regierung und Consistorium.

No. 44. Rescript an die Pommersche Regierung, die Declaration des Rescripts vom 13. Julii 1753. die Erbtheilung der Thorschreiber, Förster, Notarien und Küster-Kinder betreffend. de dato Berlin, den 10ten Jul. 1754.

Friderich, König in Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf euren Bericht und Anfrage vom 26ten May jüngsthin wegen der Förster, Notarien, Postillons, Thorschreiber, Visitirer und Amts-Landreuter, nach welchem Rechte dieselben, in vorkommenden Erbschafft-Fällen ꝛc. ins künfftige zu richten seyn werden; Ertheilen wir euch zur Resolution, des ad 1. & 2. wegen der Thorschreiber und Visitirer ꝛc. und dergleichen Personen, die Erbtheilung ohne Bedencken, nach denen in jeder Stadt üblichen Rechten oder Statuten, geschehen müssen; ad 3. & 4. und sonderlich wegen unserer Förster, müssen die Erbtheilungen, obgleich die Vormundschafften nicht zum Pupillen-Collegio gehören, doch ferner nach der bisherigen Verfassung geschehen. Sind ꝛc. Berlin, den 10ten Julii 1754.

(ad Mandatum)

v. Cocceji. v. Bismarck.

An die Pommersche Regierung.

No. 45. Edict, wegen Schonung des Rehwildprets und in Specie der Rücken, de dato den 30ten Julii 1749.

(Obiges Edict ist unterm 13 Julii 1754. auf das Hertzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld extendiret.)

No. 46. Rescript an die Clevische Regierung, die Advocaten Strafe betreffend. de dato Berlin, den 16ten Jul. 1754.

Friderich, König in Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr wollet in dem Bericht vom 24ten Junii wegen der euch gemachten Zweifels bey Conciliirung des §. 3. n. 32. Tit. 39. Cod. Frid. P. I. und §. 36. der Instruction für die Advocaten, vom 23. Aug. 1749. belehret seyn; ob ihr, wenn ein Advocat in der Revisions-Urtel bey euch bestraffet wird, demselben solcherhalb ein Remedium nachlassen sollet? Worauf euch zur Resolution hiemit gegeben wird; daß bey dem §. 36. der Instruction, wenn nemlich dem Advocato NB. eine appellation verstattet werden soll, der Fall zu verstehen sey;

Wann er in der Haupt-Sache gravaminiret, und wegen der Strafe zugleich ein gravamen formiret.

wenn aber in Revisorio ob temerarium litigium eine Strafe erkannt wird, alsdenn gar kein Remedium statt habe. Sind ꝛc. Berlin, den 16ten Jul. 1754.

(ad Mandatum)

v. Cocceji.

An die Clevische Regierung.

No. 47. Patent, welchergestalt es ins künfftige bey Arretirung der fremden Juden zu Königsberg in Preussen gehalten werden soll. de dato Berlin, den 19. Jul. 1754.

Nachdem Seiner Königlichen Majest. in Preussen ꝛc. Unserm Allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, wasmassen zu Königsberg in Preussen bishero zum öfftern fremde Juden, unter dem Vorwand von Schulden oder unausgemachten Processen, mit Arrest beleget, dieser Vorwand aber hiernächst ohne Grund, und dergleichen Arreste nur in der Absicht nachgesucht zu seyn befunden worden, um denen fremden Juden Gelegenheit zu verschaffen, sich länger und über die Gebühr in Königsberg aufzuhalten, und daselbst ihre Mäckeleyen zu treiben; Allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät aber, zum Besten des Commercii, dergleichen Collusiones und verbothene Practiquen mit denen fremden Juden durchaus nicht weiter gestattet, sondern vielmehr hinführo gäntzlich abgestellet wissen wollen

len; Als verordnen Höchstdieselbe hiermit und in Krafft dieses Patents, daß a dato an

1) Ein jeder Richter den wieder einen Juden von ihm verstatteten Arrest sofort dem Accise-Directorio oder der Krieges- und Domainen-Cammer zu Königsberg in Preussen bekandt machen.

2) Im Fall nur ein civiler Arrest und dessen bloße Ansage gegen einen Juden nachgesuchet wird, demselben seinen Geleits-Brief abfordern, und solchen bis zu seiner Expirirung an sich behalten, sodann aber den Juden zu Beybringung eines andern Geleit-Briefes anhalten, oder zum persönlichen Arrest ziehen.

3) Wenn aber gleich Anfangs ein personal Arrest nachgesuchet worden, der Jude nirgendshin als vors Gericht, und nicht anders als unter Begleitung der Stadt-Wache, gelassen werden, hiernächst

4) in Processs-Sachen kein Jude, er sey Kläger oder Beklagter, über die Geleits-Zeit in Königsberg bleiben, sondern seine Sache per mandatarium betreiben, und

5) als Beklagter, die zu Befriedigung seiner Creditorum benöthigte, aus denen mitgebrachten Waaren gelöste Gelder deponiren, oder daferne solche dazu nicht hinreichend seyn solten, zum persönlichen Arrest gezogen, im Fall er aber ein ansehnlicher Jude in Pohlen, und genugsam solvendo wäre, hingegen nicht soviel Waaren, als zur Befriedigung seiner Creditorum nöthig, mitgebracht hätte, fidejussorische Caution bestellen, und nach geendigter Geleits-Zeit sofort aus der Stadt reisen, zu welchem Ende

6 das Königsbergische Ober-Burggräfliche Amt, Criminal-Collegium, Stadt- und Wett-Gericht, eine Consignation aller in Processs stehenden und dabey melirten Juden, höchstens zwey Tage nach Ablauf eines jeden Monaths, der Krieges- und Domainen-Cammer einschicken, und darinn in ordentlichen Columnen anzeigen, wieweit der Processs gediehen, und ob der Jude im Arrest, oder seine fernere Anwesenheit unumgänglich nöthig sey; Hauptsächlich aber sodann

7) die Instigatores, die dazu bestellte Accise- und Licent-Unter-Bediente, wie nicht weniger die Gerichts- und Wett-Diener auf die heimliche Mäckeleyen der Juden genaue Aufsicht haben, und auf die aus denen Monathlichen Consignationen bekandt gewordene Juden besonders invigiliren, endlich und dagegen

8) vor jeden gegen einen fremden Juden ohne Grund angelegten Arrest, nach denen Umständen der Sache, 30. bis 100. Rthlr. Fiscalische Straffe entrichtet, oder in Ermangelung des Geldes derjenige, welcher dergleichen Arrest nachgesuchet, mit proportionirlicher Gefängniß- oder Leibes-Straffe beleget werden solle.

Wornach also sowohl die Königl. Preußische Regierung, und Hof-Gericht, als auch die Krieges- und Domainen Cammer, nicht weniger der Königsbergische Magistrat und sämtliche Justitiarii, wie auch sonst jedermänniglich sich zu achten hat.

Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, so haben Seine Königliche Majestät allergnädigst befohlen, diese Dero allerhöchste Verordnung durch öffentlichen Druck bekandt zu machen.

Uhrkundlich haben Wir dieses Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 19ten Julii 1754.

Friderich.

(L. S.)

S. v. Cocceji v. Boden. v. Blumenthal. v. Borck.

No. 48. Reſcript an die Pommerſche Regierung, den Rang derer Regierungs- und Cammer-Præſidenten betreffend. de dato Berlin, den 22ten Jul. 1754.

Friderich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Auf euren Bericht vom 8ten dieses Monats wegen des Rangsstreits zwischen dortiger Regierung und Cammerpræsidenten; ertheilen wir euch zur Resolution, daß es hierunter bey dem Reſcripto vom 26ten Sept. 1747. sein Bewenden habe und bey allen Gelegenheiten, wo beide Præsidenten concurriren, die anciennité statt haben solle. Seynd. Berlin, den 22ten Julii. 1754.

(Ad Mandat.)

v. Bismarck.

An die Pommerſche Regierung.

Ad No. 48.

Friderich, König in Preussen, ꝛc. ꝛc. Wir ertheilen euch auf euren unter dem 19ten Dec. des jüngst verflossenen Jahres erstatteten allerunterthänigsten Bericht, die zwischen euch und unserer dortigen Krieges- und Domainen-Cammer des Rangs und Vorsitzes halber, sich entsponnene Streitigkeiten betreffend, hierdurch zur gnädigsten Resolution, daß, gleichwie Wir diese Sachen dergestalt höchsteigenhändig reguliret, daß ihr und die Membra gedachter Cammer nach der anciennité eurer Patenten rouliren sollet, also es auch dabey sein Bewenden werde behalten müssen. Sind. Berlin den 26ten Sept. 1747.

(Ad Mandat.)

G. v. Podewils. v. Finckenstein.

An die Pommersche Regierung.

No. 49. Reglement, wie es in Zukunfft mit Treibung des Bruch-Viehes ſo wohl zur Weyde als auch zum Verkauff gehalten werden ſoll. de dato den 25ten Jul. 1754.

Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, mißfällig wahrgenommen, daß alle bishero wegen des Vieh-Sterbens und Verschleppung der Seuche vor-

vorgekehrte Veranſtaltungen und Verordnungen, in ſpecie in denen Bruch-Dörffern ſehr ſchlecht obſerviret und nachgelebet worden, Höchſtdieſelben aber hierunter ſchlechterdings die allergenaueſte Aufſicht obſerviret wiſſen wollen; So verordnen und wollen Dieſelben, daß es in Zukunft auf folgende Art mit Vertreibung des Bruch-Viehes gehalten werden ſolle, 1. und zwar

So viel das Horn-Vieh anbetrift, welches von denen daherum liegenden Dörffern zur Weide ins Bruch gebracht wird, ſo müſſen die Land-Räthe überall bekannt machen, daß von nun an Niemand willkührlich ſein Vieh nach dem Bruch auf die Weyde bringen kann, ſondern es muß jede Gemeinde, ſo Horn-Vieh zur Weyde oder auch zum Fettmachen dahin abſenden will, ſolches ihrer Gerichts-Obrigkeit, oder in deren Abweſenheit denen Pächtern melden, als welche die Nahmen derer Eigenthümer, Anzahl, Arthen und Abzeichen des abzuſendenden Viehes, welches zugleich mit einer kentlichen Dorff-Marque gezeichnet wird, genau verzeichnen, und darüber ein Atteſt ertheilen, ohne welches überhaupt kein Vieh auf der Weyde angenommen werden ſoll, bey Straffe 1 Rthlr. pro jedes Stück.

2.

Sothane Atteſte liefern die Schultzen der ſämmtlichen Bruch-Dörfer dem ihnen vorgeſetzten Land-Rath auf einen von letztern feſtzuſetzenden Tag auf einmal ab, und dieſer formiret darnach von jedem Dorff die Haupt-Deſignation des Weyde- und Maſt-Viehes, worunter auch dasjenige mit aufgeführet wird, was die Brücher ſelbſt halten oder mäſten; Der Land-Rath viſitiret ſodann alle Sommer 2. bis 3. mahl ſämmtliche Rehnen, überzählet das Weyde- und Maſt-Vieh und hält darüber richtige Annotationes oder Protocolla. Ein jeder Schultze viſitiret die bey ſeinem Dorffe befindliche Rehnen wöchentlich ein bis zwey mahl, und wenn nichts veränderliches vorkommt, meldet er ſolches nur alle 14. Tage dem Land-Rath, ſo bald aber ein oder mehr Stücke erkrancken oder ſterben, rapportiret er davon alſogleich dem Land-Rath umſtändlich, damit dieſer dem Befinden nach eine Oefnung des Cadavers veranlaſſen, oder ſonſt weiter nöthige Verfügung treffen könne.

3.

Auf gleiche Weiſe muß zu Abholung des Viehes 8. à 14. Tage vorher der Tag in jedem Bruch-Dorffe feſtgeſetzet und publiciret werden; Da dann der Land-Rath zugegen ſeyn, das Vieh ſepariren, und mit Retradirung derer vorerwehnten Obrigkeitlichen Atteſte jedem Höhe-Dorffe und deſſen Abgeordneten, nach vorgängiger Unterſuchung mit einem Geſundheits-Atteſt das Vieh wieder abfolgen läſſet. Sollte aber gewiſſer Umſtände halber jemand ſein Vieh noch einige Zeit weiden laſſen wollen, muß er ſich ſodann melden; wer auch ſein Vieh eher abholen zu laſſen genöthiget wäre, muß deshalb ſpeciale Conceſſion von dem Land-Rath ſuchen, ohne welcher der Schultze nichts abfolgen laſſen muß.

4.

Dergleichen aus dem Bruch zurückkommendes Rehnen-Vieh muß aber nicht gleich ins Dorf, und unter das andere Vieh gebracht, ſondern wenigſtens 8. Tage lang vor dem Dorffe in einer beſonders dazu einzurichtenden Koppel Quarantaine halten, währender dieſer Zeit von Leuten, ſo mit keinem andern Vieh umgehen, allein gefuttert und gewartet werden; und wann ſodann nichts verdächtiges daran geſpühret wird, mag das Vieh ins Dorf gebracht werden.

Das Maſt-Vieh anlangend, muß

5.

Der Land-Rath ſämmtliche Schultzen im Bruch anweiſen, daß ſie von allen und jeden zum Fettmachen und Aufſtallen in die Bruch-Dörffer gebrachten Viehe, worunter auch das Pohlniſche Vieh, ſo nur eine Zeit daſelbſt zu bleiben pfleget, mit begriffen, und welches von jetzo an 14. Tage lang vor dem Dorffe in einer beſondern darzu einzurichtenden Koppel Quarantaine halten ſoll, ihm jedesmahl ein gantz accurates Verzeichniß zuſenden, welches, ſo oft den Sommer durch Vieh dahin gebracht wird, wiederhohlet, und der Geſundheits-Paß mit zugeſandt werden muß, als welchen der Land-Rath ſelbſt jedesmahl genau unterſuchen, und bis zum Abtreiben des Viehes in deſſen Händen verbleiben muß.

6.

Bey der von dem Land-Rath demnechſt vorzunehmenden Bereiſung ſämmtlicher Dörffer muß derſelbige alles zur Maſtung aufgeſtalte Vieh ſpecifice, mit Bemerckung einiger Abzeichen aufnehmen, und mit einer beſondern Marque am Horn brennen laſſen, und dem Schultzen des Dorffes davon eine Deſignation einhändigen, auch wann

7.

In der Mitte des Sommers noch mehreres Vieh dahin gebracht werden ſollte, auf gleiche Weiſe damit verfahren, damit er in beſtändiger Connexion von der gantzen Weyderey und Maſtung in denen Bruch-Dörffern ſey.

8.

Sollen die Schultzen wöchentlich bey allen Unterthanen das Maſt-Vieh ein bis zwey mahl viſitiren, und nachſehen, ob nach der ihnen eingehändigten Deſignation die Häupter noch vorhanden, und ſo bald von dieſem Maſt-Vieh, beſonders vom Pohlniſchen, eines erkrancket oder ſtirbet, dahin ſehen, daß ſolches geöfnet werde, und von dem Befinden jedesmahl bey einem Thaler Straffe an den Land-Rath berichten, damit dem Befinden nach, das nöthige weiter verfüget werden könne.

9.

Wenn eine Parthey fett Vieh abgetrieben werden ſoll, muß dem Land-Rath ſolches durch den Schultzen 8. Tage vorhero gemeldet werden; währender dieſer 8. Tage viſitiret der Schultze das abzutreibende Vieh täglich, wenigſtens um den andern Tag. Am Tage des Abtreibens findet ſich der Land-Rath im Dorffe ein, examiniret das Vieh nochmahls, und wenn er im geringſten nichts verdächtiges bemercket, wird ſolches am Horn mit F.R. gebrannt, der Land-Rath

Rath ertheilet sodann einen Paß, worinnen jedes Haupt-Vieh nach denen kenntlichen Abzeichen beschrieben wird, und lässet das Vieh damit abgehen.

10.

Dieser Paß muß unterwegens und in Berlin, oder wo das Vieh hingebracht werden soll, jedesmahl producitet und abgegeben, und ohne denselben nirgend durch, noch eingelassen werden, wie dann überhaupt in Ansehung des Treibens dieses Bruch-Mast-Viehes alles dasjenige observiret werden muß, was wegen des durchzutreibenden Pohlnischen Viehes bereits vorhin verordnet ist, nemlich daß

a) Diejenige Leuthe, welche Pohlnisches Vieh durch hiesige Lande treiben, nicht, wie bishero geschehen, denen Städten und Dörffern unvermuthet auf den Hals treiben, sondern

b) es denen Oertern, worauf sie zu treiben, einen Tag vorhero wissend machen sollen, damit selbige, so fern sich solches thun läst, die gehörige Præcautiones mit ihrem Vieh nehmen, und solches von der Gegend der Trift eine Zeitlang abhalten können.

c) Müssen die Pohlnische Vieh-Triften, so viel möglich, für die Städte und Dörffer vorbey angeleget, und diese damit, so viel es geschehen kann, verschonet werden. Daferne aber solches nothwendig geschehen muß, soll dergleichen Vieh gleich ohne den geringsten Aufenthalt durchgetrieben werden, und so viel immer möglich, sich eine viertel oder eine halbe Meile von denen Städten oder Dörffern lagern.

d) Würde unterweges Vieh kranck, muß solches, wenn die Kranckheit verdächtig, alsofort todt geschlagen, und in gehöriger Tiefe vergraben, nicht aber an Zäunen Bäumen angebunden hinterlassen, auch von allen der Obrigkeit oder den Schultzen des Dorffes, wo dergleichen verdächtig kranck gewordenes Stück Vieh todt geschlagen worden, Nachricht gegeben werden; So ist es auch

e) mit dem verreckten Vieh zu halten, welches gleichfalls alsofort dem nächsten Ort gemeldet werden muß, damit dieser dahin sehe, daß die Verscharrung auch in gehöriger Tieffe geschehe, diese geschiehet aber

f) auf Kosten derer, welchen die Heerde oder das umgefallene Stück Vieh gehöret, als welcher überhaupt der Gemeinde zu Bestreitung derer Kosten einen Thaler für jedes Stück, so umfällt, bezahlen muß.

g) Muß das durch zu treibende Vieh des Tages und Nachtes vor der Stadt oder dem Dorfe abwärts stehen, und der auf dem Platze zurückgebliebene Mist durch Pferde-Gespann untergepflüget werden, welches derjenige Unterthan, auf dessen Acker das Vieh gelegen, und welcher solchergestalt den Dünger profitiret, thun muß; weshalb auch die Läger-Städte, so viel möglich, auf dem Acker zu nehmen, nicht weniger

h) der Orth, wo ein verrecktes Stück Vieh vergraben, 14. Täge lang mit andern Vieh nicht zu betreiben, auch damit die Viehtreiber solchen Ort kennen mögen, selbiger sogleich zu behegen und gleich Anfangs das Luder nach dem Durchhauen mit zureichenden Klack zu bewerffen ist, sonst, wann letzteres nicht geschehen, solcher Ort noch länger als 14. Tage unbetrieben bleiben muß; worauf jeden Orths Obrigkeit und die Schultzen wohl Achtung geben und denen Hirten solches scharf einbinden müssen.

i) Denen Vieh-Händlern und Treibern wird bey schwerer und dem Befinden nach Festungs-Straffe verboten werden, kein krancke oder verdächtiges Vieh geheim zu halten, oder zu vertuschen, sondern es, wie oben gedacht, alsofort dem nechsten Ort anzuzeigen, worüber sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, auch Magistrate, Beamte und Schultzen in denen Dörffern auf der Route von Franckfurt bis Berlin mit Nachdruck zu halten haben.

11.

Sollte unterwegens ein Haupt verkauffet werden, erkrancken oder sterben, muß solches sogleich der Obrigkeit oder dem Schultzen des Orts angezeiget, und wie es mit der Krankheit beschaffen, pflichtmäßig untersuchet und überhaupt der Abgang allemahl arrestiret werden.

Wie denn bey diesem unterwegens erkrancken und verkauffen Vieh die gröste Vorsorge vorgekehret werden muß, dahero dahin zu sehen ist, daß niemand in loco, wo das Vieh durchgetrieben wird, ein Stück davon unter dem Vorwand, als ob es matt geworden, heimlich, oder wie gewöhnlich, unter dem halben Preis verkauffe oder kauffe, wo nicht Schultzen und Schöppen solches Stück vorhero besehen, und den Ankauff billigen; wiewohl dennoch auch dergleichen nicht sogleich unter das übrige Dorff-Vieh zu lassen, sondern einige Tage à part und weit davon einzustallen ist; als durch welchen heimlichen Ankauff des so genannten matten Viehes schon viele Dorffschaften angestochen worden, besonders wenn das gesunde Vieh an den frisch weggeworffenen Mist gerochen.

12.

Da auch gegen Allerheiligen gemeinialich das Vieh aus vielen Dörffern auf einmahl ausgetrieben wird, und jeder gern der erste seyn will, so muß der Land-Rath solche Dispositiones machen, daß die Dörffer einige Tage vorhero in einer Suite bereiset werden, wobey der Einnehmer und die Creyß-Deputati mit assistiren müssen.

13.

Alle diese Veranstaltungen werden auch in den Bruch-Dörffern Neumärckischen Departements in acht genommen, und abseiten der Neumärckischen ꝛc. Cammer das nöthige verfüget werden, wie denn auch

14.

Falls auf denen Rehmen, so zu denen Städten Wrietzen, Freyenwalde und Oderberg gehören, Weyde-Vieh angenommen wird, oder auch von den einwohnenden Bürgern Vieh in denen Ställen gemästet wird, solches alles daselbst so gut, als auf denen Dörffern observiret werden soll; weshalb Commissarii locorum und Magistrate auf dasjenige, so hierinn verordnet, auf das nachdrücklichste zu halten haben.

15.

15.

Müssen die Vieh-Treiber Tages zuvor, ehe sie noch mit dem Vieh nach den Dörffern kommen, solches melden, demnechst ihre Pässe und Attestata bey der Gerichts-Obrigkeit, oder wo dergleichen nicht vorhanden, denen Priestern und Schultzen produciren, und nicht eher mit ihrem Vieh ins Dorff kommen, bis die Attestata vor richtig befunden, auch das Vieh gezählet, am Horn gebrannt, und die im Passe beschriebene Abzeichen würcklich befunden worden; und soll der Contravenient jedesmahl mit 10 Rthlr. Straffe, welche sogleich per Executionem beygetrieben werden soll, beleget werden.

16.

Wenn auch die Pässe ihre Richtigkeit haben, sollen doch die Treibende mit dem Vieh nicht im Dorffe und Kruge über Nacht bleiben, sondern zur Sommers- und Herbst-Zeit sofort durchtreiben, und sich eine viertel oder eine halbe Meile hinter dem Dorffe damit lagern, zur späten Herbst- und Winters-Zeit aber, da das Vieh nicht ausser den Ställen liegen kann, müssen die Pässe mit desto mehrerer Aufmerksamkeit examiniret werden, bevor solche in denen Ställen eingenommen werden.

17.

Tages darauf, wenn das Vieh weggehen soll, muß von dem Schultzen nachgesehen werden, ob es noch gesund, und wenn alles richtig befunden, muß der Prediger des Orts oder Schultze überall, wo sie durch passiren, solches unter den Paß des Land-Raths attestiren.

18.

Bey der Entrée zu Berlin soll das Vieh nicht eingelassen werden, bevor nicht dieses alles in denen Pässen nachgesehen und richtig befunden worden.

19.

Soll alles aus Pohlen und dem Bruche nach Berlin kommende Vieh nur allein zur Landsberger Land-Wehre eingelassen, und daselbst durch 2. Stadt-Verordnete die Pässe genau examiniret werden. Und da übrigens in denen von Zeit zu Zeit wegen des Vieh-Sterbens emanirten Edicten und Reglements die Mittel, welche præcavendo zu gebrauchen, der Länge nach vorgeschrieben sind, so wird jedermänniglich darauf verwiesen, und zugleich hiedurch ernstlich anbefohlen, solche bey harter Straffe nicht zu negligiren, zumahlen das Vieh im Bruche mehrentheils Tag und Nacht unter freyen Himmel befindlich, und der Sommer von schädlichen Nebeln nicht befreyet ist. Signatum Berlin, den 25ten Julii, 1754.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

(L. S.)

A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. A. L. v. Blumenthal. H. C. v. Katt. H. Gr. v. Reuß. G. A. Gr. v. Gotter. F. W. v. Borcke.

No. 50. Rescript an die Halberstädtsche Regierung die Majorennité-Jahre betreffend. de dato Berlin, den 26. Jul. 1754.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist verlesen worden, was Ihr wegen derer dorthergebrachten Majorennitäts-Jahre, occasione der Aschersleben'schen Bürgerschafft nachgesuchten Exemtion unterm 16ten hujus allerunterthänigst habt einberichtet, und da sich daraus ergiebet, daß das Sachsen-Recht im gantzen Fürstenthum in hoc passu niemahls recipirt gewesen, sondern das Jus commune bis diese Stunde pro norma überall diene; So muß es auch bey diesen Umständen überall bey der Disposition der Vormundschafts-Ordnung verbleiben, und wird die Cammer hiernach aus dem General Directorio instruiret werden. Sind ꝛc. Berlin, den 26. Jul. 1754.

(ad Mandatum)

v. Bismarck.

An die Halberstädtsche Regierung.

No. 51. Rescript an die Pommersche Regierung, daß der Conventualinnen Verlassenschafften, ohne observanz-mäßigen Abzug, künftig verabfolget werden sollen. de dato Berlin, den 4. Aug. 1754.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben immediate allergnädigst resolviret: Daß wenn das Closter Marienfließ in Pommern den gebethenen Abzug des einen Drittheils von jeder Verlassenschafft dasiger Conventualinnen nicht nöthig hat, besser sey, daß die Erbschafft denen Erben abgefolget werde. Es ist also bey jeglichem Sterbe-Fall einer Conventualinnen, darauf zu attendiren; Und habt Ihr hiernach das Closter zu bescheiden. Seynd ꝛc. Berlin den 4ten Aug. 1754.

(Ad Mandat.)

v. Finckenstein.

An die Pommersche Regierung.

No. 52. Rescript an das Cammer-Gericht, daß von denen Altenburg- und Gothaischen Unterthanen nicht mehr als 5. pro Cent zum Abschoß gefordert werden solle. de dato Berlin, den 13. Aug. 1754.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr empfanget hierbey Copeylich angeschlossen ein Schreiben des Fürstl. Sächsisch-Gothaischen Geheimten Raths-Collegii wegen Festsetzung des in Erbschafts-Fällen zu entrichtenden Abzugs-Geldes und eine dieserhalb von demselben an die dortige Regierung erlassene Verordnung. Weil es nun von Uns approbiret worden ist, daß von denen

denen Gothaisch- und Altenburgischen Unterthanen, wenn sie in Unserer Chur-Märck Erbschafften erhalten werden, künftighin ein mehreres nicht als 5 pro Cent zum Abschoß gefordert werden solle. Als befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, in vorkommenden Fällen Euch darnach gehorsamst zu achten. Sind ꝛc. Geben Berlin den 13ten Aug. 1754.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Borck. v. Bismarck. v. Reuß.

An das Cammer-Gericht.

No. 53. Resolution, daß die prohibitio gradus eben sowohl unter unehlichen als ehelichen Swestern und Brüdern statt habe.

de dato Berlin, den 13ten Aug. 1754.

Auf des Predigers in Seefeld und Saarow Georg Christlieb Meyer ꝛc. Vorstellung und Anfrage vom 5ten d. M. wegen zweyer verehlichten, davon der Mann ein Enrollirter unter dem Amstelschen Regiment zu Stettin, und beyde unehelich von einem Vater und zwey Mütter gezeugte Personen sind, ob Se. Königl. Majestät diesen Fall zu dispensiren, und beyden Theilen, sich zu verehligen, erlauben wollen? Wird dem Referenten zur Resolution ertheilet, daß da aus der Vernunft bekannt ist, daß durch einen unehelichen Beyschlaf auch eine wahre Cognation entstehe, von selbsten folge, daß die prohibitio gradus eben sowohl unter unehelichen als ehelichen Schwestern und Brüdern statt habe, dahero hierunter so wenig eine Dispensation verstattet werden könne, daß vielmehr der Referent dieses Crimen incertus dem Regiment, worunter der Enrollirte stehet, zur Bestraffung denunciiren muß. Signatum Berlin, den 13. Aug. 1754.

(ad Mandatum)

v. Cocceji.

An den Prediger in Seefeld und Saarow Meyer.

No. 54. Rescript an die Halberstädtsche Regierung, den Abschoß mit Francken, Hessen und den Darmstädtschen Landen betreffend.

de dato Berlin, den 16ten Aug. 1754.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Auf eurem allerunterthänigsten Bericht vom 29ten Julii a. c. die in die Fränckische und Hessen-Darmstädtsche Lande gehende Tettebornsche Erbschafften betreffend, haben Wir euch hiermit zur allergnädigsten Resolution ertheilen wollen, daß ihr selbige Gelder deducta decima könnet verabfolgen lassen. Sind. Berlin, den 16ten Aug. 1754.

(ad Mandatum)

H. G. v. Podewils. v. Finckenstein.

An die Halberstädtsche Regierung.

No. 55. Rescript an das Preußische Hof-Gericht, daß die Amts-Actuarii nicht advociren sollen. de dato Berlin, den 19ten Aug. 1754.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben zwar verlesen lassen, was ihr, wegen der denen Amts-Actuariis zu verstattenden Freyheit bey denen Aemter-Justiz-Collegiis und kleinen Magistraten zu advociren, unterm 12ten dieses Monats allerunterthänigst vorgestellet und angefraget habt, mögen euch aber darauf hiemit in Gnaden nicht verhalten, daß, gleichwie es überhaupt bedencklich ist, einen Advocaten zu authorisiren, bey allen dergleichen Collegiis zu advociren, solches um so vielweniger denen Amts-Actuariis, da sie von dem Justiz Departement nicht dependiren, gestattet werden könne. Uberdem sind auch die dortige Aemter-Justiz-Collegia, nicht so weitläuftig aus einander gelegen, daß die Unterthanen nicht selbst dahin gehen, und ihre Nothdurfft vorstellen könten. Ihr habt euch also hiernach allerunterthänigst zu achten, und den Actuarium des Dom. Amts Soldau W. mit seinem deshalb bey euch eingereichten Gesuch abzuweisen. Sind. Berlin, den 19. Aug. 1754.

(Ad Mandat.)

v. Cocceji.

An das Preußl. Hof-Gericht.

No. 56. Rescript an die Pommersche Regierung und Cammer, die Commissions-Gebühren der Aemter-Sachen betreffend.

de dato Berlin, den 19ten Aug. 1754.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Was laut Copeylichen Anschlusses, wegen der von euch gesuchten Erstattung des aus dortiger Sportul-Casse zu denen Aemtern und Fiscalischen Processen gethanen Vorschusses, auch künftiger prompten Bezahlung dergleichen Kosten an die dortige Krieges- und Domainen-Cammer, rescribiret worden; Solches wird euch hiemit zur Nachricht in Abschrifft communiciret. Sind. Berlin, den 19. Aug. 1754.

(ad Mandatum.)

v. Cocceji.

An die Pommersche Regierung.

Ad No. 56.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Was die dortige Regierung wegen des aus der Sportul-Casse gethanen Vorschusses auf Commissions-Gebühren in den Aemtern und Fiscalischen Processen, unterm 3ten Julii jüngsthin anderweitig allerunterthänigst berichtet und vorgestellet hat, solches zeiget der Copeiliche Beyschluß mit mehrern, und es ergehet hiemit unser Befehl an euch, den vorigen Verordnungen zufolge, der Sportul-Casse den Vorschuß aus dem zu Diæten und sonst auf Aemtern und Fiscalischen Processs-Kosten ausgesetzten Fond, vorzüglich vor allen andern zu berichtigen, hinführo auch die Commissions-Gebühren wegen dergleichen Processe und Untersuchungen, wenn das Quantum von gedachter Regierung reguliret, festgesetzet, und euch bekannt gemacht worden, denen Commissarien selbst ohne Aufenthalt bezahlen zu lassen. Sind. Berlin, den 11. Aug. 1754.

(ad Mandat.)

v. Happe. v. Blumenthal.

An die Pommersche Cammer.

No. 57. Rescript an die Pommersche Regierung, den Abschoß mit Mecklenburg betreffend. de dato Berlin, den 16. Sept. 1754.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Nachdem Wir Uns aus Eurem unterm 31ten pr. allerunterthänigst erstatteten Bericht, wegen des zwischen Unsern Pommerschen und denen Mecklenburgischen Landen gewöhnlichen Abschosses, den gebührenden Vortrag thun lassen; So ertheilen Wir Euch nunmehro, wegen des nach dem Mecklenburgischen gebenden Kauf-Pretii an die Wittwe Arnholtzen, zur allergnädigsten Resolution, daß bewandten Umständen nach, die Verabfolgung geschehen könne, jedoch der Abschoß davon allerdings zu erlegen seyn werde. Sind ꝛc. Berlin den 16. Sept. 1754.

(ad Mandatum.)

v. Podewils. v. Finckenstein.

An die Pommersche Regierung.

No. 58. Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, wegen Moderirung der Advocaten-Gebühren. de dato Berlin, den 21ten Sept. 1754.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist zeither verschiedentlich bemercket worden, daß ihr in denen Procellen, welche bey euch geführet werden, nicht allemahl, wie doch nach Vorschrifft des Reglements vom 19. Jun. 1749. geschehen soll, die Advocaten-Gebühren moderiret. Da nun solches denen Advocaten Anlaß giebet, ihre Partheyen zu übersetzen, und von denenselben, so viel als ihnen gut düncket, zu nehmen; So befehlen Wir euch hierdurch dasjenige, was wegen der Advocaten-Gebühren, und deren Moderation in Codice Fridericiano verordnet, inskünftige genau zu beobachten. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 21. Sept. 1754.

An die sämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern.

No. 59. Rescript an die Halberstädtsche Regierung wegen den Abschoß mit Höxter im Corveyschen. de dato Berlin, den 23ten Sept. 1754.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Auf euren allerunterthänigsten Bericht und Anfrage, vom 9ten des jetzt lauffenden Monaths, betreffend die nach Höxter im Corveyschen gehende Erbschafft des bey euch verstorbenen Canonici Lindenbergs, mögen Wir euch hiedurch zur gnädigsten Resolution nicht verhalten; daß ihr besagte Verlassenschafft, jedoch nach Abzug des gewöhnlichen Abschoß-Quanti, ohne Bedencken abfolgen lassen könnet. Sind ꝛc. Berlin, den 23ten Sept. 1754.

(ad Mandatum.)

H. Gr. v. Podewils. v. Finckenstein.

An die Halberstädtsche Regierung.

No. 60. Rescript an einige Krieges- und Domainen-Cammern wegen der schlechten Mecklenburgschen Müntz-Sorten. de dato Berlin, den 24ten Sept. 1754.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Uns angezeiget worden, daß zeithero in Unsern Landen die im Mecklenburgschen ausgeprägte sehr schlechte und geringhaltige 2. 4. und 8 Gr. Stücke ohne Scheu eingedrungen, und daselbst, wieder den Inhalt der vorhin publicirten Müntz-Edicte, nicht nur im Handel und Wandel, sondern auch sogar bey Königl. und anderen Cassen vor gültig angenommen worden: So befehlen Wir euch hierdurch so gnädig als ernstlich, auf diese, Unsern Provintzien höchst præjudicirliche und schädliche, Sache, gantz sorgfältig zu invigiliren, mithin nicht nur alle vorgedachte Mecklenburgsche neue 2. 4. und 8. Gr. Stücke, welche gegen die hiesige Scheide-Müntzen, um viele pro Cent geringer, sofort zu verrufen, und vor gantz ungültig, sowohl bey denen Cassen, als im Handel und Wandel zu declariren; sondern auch die in Unsern Landen zu rouliren anfangende schlechte Braunschweigsche, Bernburgsche und

Eisenachsche 6 Pf. Stücke, und andere dergleichen geringhaltige fremde Müntzen, gäntzlich zu verbieten, auch dem Publico solches sonder dem geringsten Zeit-Verlust durch die gedruckte Zeitungen und Intelligentz-Zettel und sonst zur Warnung bekannt zu machen, damit sich niemand mit dergleichen Mecklenburgschen und anderen benannten Müntz-Sorten weiter abgeben möge.

Wie denn auch hiernächst und hauptsächlich auf die sämtliche Judenschafft sehr genau Acht gegeben werden muß, daß sie bey Strafe der Confiscation, und dem Befinden nach noch härterer Ahndung, von vorgedachten neuen Müntz-Sorten ohne Unterscheid nicht das allergeringste, es sey unter was Vorgeben oder Prætext es wolle, weder ein noch durchbringen dürffen.

Ihr habt demnach über dieses Verboth auf das genaueste zu halten, und die Fiscæle gehörig zu instruiren, auch denen sämtlichen Rendanten, Zoll- und Accise Aemtern, solches sofort bekannt zu machen, und sonst das nöthige zu verfügen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 24. Sept. 1754.

An die Churmärckische, Magdeburgsche, Halberstädtsche, Mindensche, Pommersche und Neumärckische Cammer.

No. 61. Rescript an das Altmärckische Ober-Gericht zu Stendal, daß, nach Aufhebung des geheimen Justiz-Raths, der Universität zu Franckfurth an der Oder Forum privilegiatum nunmehro bey dem zweyten Senat des Cammer-Gerichts zu Berlin sey. de dato Berlin, den 29ten Sept. 1754.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Aus eurem allerunterthänigsten Bericht vom 8. Februarii curr. haben Wir ersehen, aus was für Ursachen ihr euch berechtiget gehalten, die von dem Hofrath Schröck wieder die Universität zu Franckfurth an der Oder wegen des Zaunes bey dem dortigen Diaconat-Garten geführte Beschwerden in Cognition zu ziehen.

Da aber nach Aufhebung des geheimen Justiz-Raths der vorgedachten Universität Forum privilegiatum nunmehro bey dem Cammer-Gerichte ist: So müsset ihr den Schröck mit seinen Klagen von euch ab, und dahin verweisen.

Wir communiciren euch zugleich abschriftlich hierbey der Universität zu Franckfurth Vorstellung vom 24ten May a. c. und befehlen euch hierdurch, künftig wieder bemeldete Universität, ratione ihrer in dortiger Provintz belegenen Güther, sowohl in civilibus, als ecclesiasticis, aller Cognition zu enthalten.

Was aber der Universität Prediger und Schul-Bediente betrift, so wollen Wir euren pflichtmäßigen Bericht erwarten, wie es bishero gehalten worden, wenn man dieselben Schulden halber verklaget hat, worauf ihr auch deshalb weiter beschieden werden sollet. Sind euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 29ten September 1754.

No. 62. Reglement, welchergestalt Se. Königl. Majestät es hinkünftig in Dero Forsten, Heiden und Wildbahnen gehalten haben wollen. de dato Potsdam, den 3. Octobr. 1754.

Da Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, zur nöthigen Conservation und Verbesserung Dero Forsten und Heyden bereits verordnet und zum öftern denen Ober-Forst-Meistern immediate anbefohlen haben, daß erstere mit aller Attention Forstmäßig tractiret, nicht überall ohne Uberlegung daraus geschlagen, sondern vielmehr in Hauigte gesetzet, überdem auch an allen solchen Orten, wo es nur practicable und nöthig seyn kan, Kämpe von allerhand Holtz angeleget, der junge Aufschlag gehörig verpflantzet, und dergestalt der Anwachs des Holtzes cultiviret und besorget werden soll, solches aber bishero an vielen und denen mehresten Orten, entweder noch gar nicht geschehen, oder doch sehr nachläßig getrieben und negligiret worden ist: Als verordnen und wollen Höchstdieselben, daß

1.

Nunmehro, forthin und jederzeit in allen Stücken ohne Einwendung auf das genaueste darauf gesehen werden soll, damit die Forst- und Jagd-Bedienten sonder Ausnahme auf das accurateste darauf halten, und sich nicht damit begnügen, beym Ablauf jeden Jahres, Tabellen, die zum Theil unrichtig befunden worden, von den neu angepflantzten und versetzten Holtzungen einzusenden, vielmehr sollen selbige durch scharfe Aufsicht derer Ober-Forst-Meistere zu würcklicher Realisirung dieser Sachen nachdrücklich angehalten werden, als wovor die Ober-Forst-Meistere respondiren, derjenige Forst- und Jagd-Bediente aber, den solches committiret worden, und der es dennoch negligiret hat, Sr. Königl. Majestät angezeiget, und sodann ohne weitere Umstände cassiret und unwürdig erkläret werden soll, jemahlen wiederum einen Dienst zu erhalten.

2.

Sollen diejenigen Oerter, so zu denen Schonungen und Verpflantzungen ausgesuchet und abgeheget worden, nicht, wie bisher wohl geschehen, von denen Forst-Bedienten, es sey unter was Prætext und nützlichen Vorwand es wolle, auf ein oder mehrere Jahre zu ihrer eigenen Wirthschafft mit Korn besäet und zurück behalten, sondern sogleich von dem ersten Tage an zu denen destinirten Schon-Oertern und Bepflantzungen præpariret und gebrauchet werden, wofür alle die ihnen Vorgesetzte forthin respondiren sollen.

3. Wei-

3.

Weilen auch die Beamte, desgleichen Bauern und Gemeinen sich zeithero an die so oft gegebene Ordres, die Schonungen und bepflantzte Gehege mit dem Vieh nicht zu betreiben, sondern solche darunter auf einige Jahre zu schonen, gar nicht gekehret, vielmehr deren Hirthen den jungen Aufschlag sogleich betrieben haben, und abfressen lassen, auch die um die Schonungen mit vieler Arbeit und Kosten gemachte Gehege mit Gewalt eingerissen und ohnerachtet alles Erinnerns und Bedrohens mit ihrem Vieh und Pferden allen jungen Aufschlag wieder abgehütet haben, mithin auf solche unverantwortliche und vorsetzlich tückische Art es ohnmöglich bleibet, daß das junge Holtz fortkommen könne, und alle von fleißigen Forst-Bedienten angewandte Mühe und Kosten umsonst und vergeblich ist: Als wollen Wir, daß unsere Krieges- und Domainen Cammer bey Pflicht und Ehre nachdrücklich darauf halte, daß ihre unterhabende Beamte sowohl, als Bauern und Gemeinen sich künftighin Unserer Allerhöchsten Willens-Meynung und Absicht darunter schlechterdinges confirmiren müssen, wiedrigenfalls denen Contravenienten nicht nur das in denen Gehegen und Schonungen betroffene Vieh abgepfändet, sondern solche auch, zu Ersetzung des Schadens, so dadurch geschehen, nachdrücklich angehalten, und sie überdem noch deshalb hart bestraffet werden sollen, derjenige Bauer auch, welcher auf solcher vorsetzlichen Art ertappet, und seines darunter begangenen Muthwillens ohne Form vom weitläuftigen Processe überführet wird, soll andern zum Exempel sofort nach Spandau oder zur nächsten Vestung auf eine gewisse Zeit in die Karre geschicket, im übrigen aber der Forst-Bediente bey gerechten Klagen jederzeit gehöret und geschützet werden.

4.

Wann auch bisher, insonderheit bey neuen Etablissements, ohne Wissen und Zuthun derer Forst-Bedienten auch derer Ober-Forst-Meistere in die Heyden geschicket, und nach eigenen Gefallen Holtz geschlagen, oder dergleichen zu Rahdungen ausgerottet worden, so soll auch dergleichen, ohnedem wieder die Cammer-Instruction gantz lauffendes Verfahren durchaus nicht weiter gestattet, sondern in allen dergleichen Fällen zu mehrerer Ordnung und Sr. Königl. Majestät dabey vorwaltenden Interesse solches denen Ober-Forst-Meisters, so wie auch denen Forst-Bedienten, allemahl zuförderst kund gemachet, auch nicht das geringste sonder deren Vorbewust und Beyseyn darunter vorgenommen werden.

5.

Soll sich hinführo kein Feld-Jäger weder von dem Corps zu Fuß noch zu Pferde unterstehen, weder in Königl. noch in Adelichen oder Städtischen Gehegen mit Gewehr oder Hunde zu gehen, darinn zu schiessen oder zu jagen, auch selbst in Königlichen Gehegen sich des Prætextes zu bedienen, daß er vor die Königl. Küche zu schiessen und zu liefern habe, und haben Se. Königliche Majestät solches durch eine an den General-Major und General-Adjutanten von Buddenbrock ergangene nachdrückliche Ordre auf das schärffste verboten, und zugleich befohlen, daß, wenn ja dergleichen Feld-Jäger vor die Königl. Küchen jemahlen einiges Wildprät zu schiessen hätte, er sich dazu durch eine schrifftliche Ordre von dem Obristen und Hof-Jäger-Meister von Ingersleben legitimiren, auch zuförderst sich deshalb bey dem Jagd-Bedienten, so die Aufsicht allda hat, angeben müsse.

6.

Sollte ein Forst- oder über Gehege gesetzter Jagd-Bedienter darunter durch die Finger sehen, oder wohl gar zu dergleichen Excessen Erlaubniß und Gelegenheit geben; so soll ein solcher Bedienter, er habe Nahmen wie er wolle, sofort nach der Ueberführung davon cassiret und weggejaget werden.

7.

Lieget gleichfalls denenjenigen über Forst und Gehege gesetzten Bedienten ob, daß er sofort melde, wenn etwa, wie bishero verschiedentlich geschehen, sich Officiers, Unter-Officiers oder Gemeine von denen Regimentern in Königl. oder andern Gehegen beym Jagen betreffen lassen, oder darinn auf einige Art Schaden thun. Damit auch auf Seiten der Officiers, Unter-Officiers und Gemeinen, dieser Königl. Willens-Meynung strikte nachgelebet werde, mithin selbige sich der Gehege enthalten müssen, auch die Chefs von denen Regimentern von dieser Ordre instruiret seyn mögen; So sollen die Försters oder Jagd-Bedienten denenjenigen Chefs und Commandeurs derer Regimenter, welche ihrem Revier am nächsten liegen, diese Königl. Anordnung sogleich zu wissen thun, da denn gedachte Försters oder Jagd-Bediente hernach bey Cassation jederzeit und ohne Unterscheid strikte darauf halten müssen. Damit auch

8.

Diese Verfügung um so mehr observiret werde; So verordnen und wollen Allerhöchst Se. Königl. Majestät, daß hinkünftig zu denen Forst- und Jagd-Bedienungen keine andere, als tüchtige, ehrliche und solche Subjecta vorgeschlagen werden sollen, auf deren guten Nahmen und Conduite nichts zu sagen, wie denn auch überhaupt künftighin allen neu zu bestellenden Forst- und Jagd-Bedienten vor ihrer Verpflichtung und Bestallung alle Puncte dieses Reglements deutlich vorgelesen und communiciret, sie auch zugleich wohl bedeutet werden müssen, daß, wo sie nicht rechtschaffen ihrem Dienst vorstehen, vielmehr überführet werden, dawieder zu handeln, sie die Cassation darauf ohnausbleiblich gewärtigen sollen. Signatum Potsdam, den 3ten Octobr. 1754.

Friderich.

(L. S.)

No. 63. Reſcript an die Mindenſche Regierung, daß zwiſchen Minden und Bremen der Abſchoß künftig nicht weiter ſtatt haben ſoll. de dato Berlin, den 5ten Octobr. 1754.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Auf die mittelſt eures unterthänigſten Berichts vom 23. Julii a. c. eingeſandte Projecte derer Reverſalien, ſo zwiſchen euch und dem Magiſtrat zu Bremen, wegen gäntzlicher Aufhebung des Abſchoſſes ausgewechſelt werden ſollen, ohnverhalten Wir euch zur gnädigſten Reſolution: Daß Wir bey dem Inhalt beſagter Reverſalien dermahlen nichts weiter zu erinnern finden, ihr könnet alſo mit deren Expedition und gewöhnlicher Auswechſelung, nunmehr ohne Anſtand verfahren, und dadurch dieſem Geſchäfte den endlichen Schluß geben; Geſtalten Wir dann, wie es geſchehen, euren unterthänigſten Bericht gewärtigen, und ſind euch ꝛc. Berlin, den 5. Octob. 1754.

(ad Mandatum)
v. Podewils. v. Finckenſtein.

An die Mindenſche Regierung.

No. 64. Reſcript an die Neumärckiſche Regierung und Conſiſtorium die Maulbeer-Plantagen betreffend. de dato Berlin, den 6ten Octobr. 1754.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Bey dem von euch unterm 21. Junii c. zur Approbation unterthänigſt eingeſandten projectirten Reglement für Prediger, Küſter und Schulmeiſter, wegen Pflantzung der Maulbeer-Bäume in dortiger Provintz, haben Wir nichts zu erinnern gefunden, und befehlen dahero hiemit gnädigſt, daſſelbe nunmehro gehörig zu publiciren, darauf in allen Stücken mit Nachdruck zu halten, und insbeſondere dahin zu ſehen, daß bey Execution des Reglements, die Gerechtſame der Kirchen-Patronen nicht auſſer Attention gelaſſen, und alle Colliſiones zwiſchen ihnen und den Predigern ſorgfältig vermieden werden, damit unſere dem Lande ſo heilſahme Abſicht ohne Hinderniß erreichet werden möge.

Uebrigens habt ihr von denen gedruckten Exemplarien 25 Stück anhero zu ſchicken, und Wir ſind ꝛc. Berlin, den 6. Octob. 1754.

(ad Mandatum)
v. Danckelmann.

An die Neu-Märckl. Regierung und Conſiſtorium.

No. 65. Reſcript an die Pommerſche Regierung den Abſchoß mit Dännemarck betreffend. de dato Berlin, den 6. Octobr. 1754.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Auf eurem unterthänigſten Bericht vom 23. p. in puncto der auſſer Landes gehenden Erbſchafft des ꝛc. Frantz von Bremen, ertheilen Wir euch hiedurch zur allergnädigſten Reſolution, daß, was die 2 nach Dännemarck gehende Erb-Portiones betrift, ihr dieſelben nicht anders, als nach vorher abgezogenen Zehendten, ſollet abfolgen laſſen. Sind ꝛc. Berlin, den 6. Octob. 1754.

(ad Mandatum)
v. Podewils. v. Finckenſtein.

An die Pommerſche Regierung.

No. 66. Reglement für Prediger, Küſter und Schulmeiſter der Neumarck Brandenburg, wegen Pflantzung der Maulbeer-Bäume. de dato Berlin, den 17ten Octobr. 1754.

Demnach Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, mißfällig vernommen, daß die Beflantzung der Kirchhöfe mit Maulbeer-Bäumen an den meiſten Orten in der Neumarck noch ſchlecht von ſtatten gehe, und theils Inſpectores ſich darum nicht gehörig bekümmern, theils aber auch die Prediger, aller wiederholten Befehle und Erinnerungen ohngeachtet, ſich die Bepflantzung nicht gehörig angelegen ſeyn laſſen, und dahero Dero Neumärckl. Conſiſtorio allergnädigſt befohlen:

Sämtliche Inſpectores von neuen zu inſtruiren, und ihnen recht ernſtliche Auflage zu thun, ſich dieſer dem Lande ſo nützlichen Sache inskünftige mit mehrerer Attention anzunehmen, und die unter ihren Inſpectionen ſtehende Prediger und Schulmeiſter dahin anzuhalten, daß ſie die Anpflantzung der Maulbeer-Bäume nicht ferner negligiren, ſondern das Werck mit rechtem Fleiß und Ernſt treiben ſollen, wobey ſie insgeſamt zu verwarnen, daß diejenigen, welche ſich hierunter noch länger ſaumſelig erweiſen würden, nicht allein Dero Ungnade, ſondern auch ſonſt unangenehmer Verfügung zu gewarten haben ſolten; So hat gedachtes Conſiſtorium nöthig erachtet, für die Inſpectores, Prediger, Küſter und Schulmeiſter in der Neumarck Brandenburg wegen Pflantzung der Maulbeer-Bäume auf den Kirch-Höfen, und andern Kirchen-Plätzen, nachſtehendes Reglement zu verfertigen, und hiermit feſtzuſetzen.

1. Sollen alle und jede Inſpectores bey der nächſt vorzunehmenden Kirchen-Viſitation ihren gantzen Sprengel bereiſen, und in allen Dörfern nachſehen, wie viel Maulbeer-Bäume auf den Kirchhöfen und andern dazu dienlichen den Kirchen zugehörigen Plätzen, nach Beſchaffenheit des Erdreichs gepflantzet werden können, dergeſtalt, daß ſolches

solches nicht zu weit noch zu enge geschehe, wozu ihnen das unten anzuführende Buch hinlängliche Nachricht an die Hand giebt. Inspector soll darüber ein ordentliches Protocoll aufnehmen, und solches von den Predigern unterschreiben lassen, damit sich niemand entschuldigen könne.

2. Bey der nächstfolgenden Bereisung und Visitation sollen Inspectores fleißig nachsehen, ob die bestimte Zahl gepflantzet, ob in derer ausgegangenen Stelle neue nachgesetzet, und sonst alle Sorgfalt in Fortbringung der Bäume angewendet worden.

3. Sollen Inspectores alle Jahr und zwar gegen Martini an das Consistorium Bericht abstatten, wie sie alles gefunden, und was sie sonst zu Beförderung dieser so vortheilhaften Sache angemercket haben, damit solches in Erwegung gezogen, und zur Ausübung könne gebracht werden.

4. Soll Inspector von denen Predigern die Erklärung ad Protocollum fordern, ob sie die erforderliche Anzahl Bäume gehörig besorgen, anschaffen, pflantzen und warten wollen? Fals jemand hierzu Alters, Schwachheit oder anderer Umstände wegen untüchtig wäre, so soll Inspector den Küster oder Schulmeister dazu anhalten, daß er sich dazu verpflichte, und durch seine Unterschrift bestätige, damit er im widrigen Fall keine Entschuldigung habe. Jedoch soll Pastor loci mit dahin sehen, daß von dem Küster alles getreulich geschehe, und widrigenfalls davon durch den Inspectorem gehörige Anzeige thun.

5. Sollen die Inspectores sich einige Exemplarien von dem in denen Buchläden zu Berlin befindlichen Tractätlein, so den Titul führet: Deutliche Anweisung, wie mit Säung des Maulbeer-Saamens, Pflantzung der Maulbeer-Bäume ꝛc. ꝛc. Berlin 1751. Bey Haude und Spener 5. Bogen starck, anschaffen, bey der Bereisung selbiges dem Prediger oder dem Küster, der da pflantzet, geben, und die wenigen Groschen sich ex Ærario der Kirche wieder geben lassen, damit derselbige aus selbigen erlernen könne, wie er die Bäume säen, pflantzen, Baum-Schulen anlegen, und auch die Seyde selbst gewinnen solle.

6. Soll denen Predigern die Wahl gelassen werden, ob sie die Kirch-Höfe aus ihren eigenen Mitteln mit der erforderlichen Anzahl Bäume bepflantzen, oder ob sie es auf Kosten der Kirche thun wollen.

7. Im erstern Fall wird ihnen hiermit die Versicherung gegeben, daß wann sie selbst nicht die Nutzung der Bäume erleben sollten, der gantze Vorschuß ihnen von dem Nachfolger oder von der Kirche solle vergütiget werden, es wäre dann, daß die Bäume 15 Jahre gestanden hätten, und folglich schon verschiedene Jahre wären genutzet worden, alsdenn soll die Vergütigung wegfallen.

8. Im andern Fall, wenn Prediger den Vorschuß aus dem Kirchen-Ærario verlangen, soll solcher ihnen ohnweigerlich und ohne Anfrage verabfolget werden, jedoch sollen die Kirchenvorsteher sodann mit dazu gezogen werden, damit sie mit bescheinigen können, was die Bäume an sich, wie auch ihre Pflantzung gekostet haben. Der pflantzende Prediger oder Küster soll sodann die ersten 10 Jahre lang den Nutzen davon umsonst zu genieſſen haben. Nachhero aber sollen sie verpachtet werden, und dem Kirchen-Ærario zu gute kommen, jedoch soll der, so sie gepflantzet, in der Pachtung allezeit das Vorrecht haben.

9. Gleichwie aber dem Prediger, welcher den Kirch-Hof mit Maulbeer-Bäumen zu bepflantzen übernimmt, aller Nutzen des auf dem Kirch-Hof wachsenden Grases und Früchte überlassen seyn soll, also soll ebenmäßig, wenn der Prediger sich der Pflantzung begiebt, dem Küster oder Schulmeister, welcher sich an desselben statt der Pflantzung annimt, die Nutzung des Grases und anderer auf dem Kirch-Hofe stehenden Fruchttragenden Bäume zustehen und überlassen seyn, und niemanden sich solcher Nutzung, unter was vor Prætext es auch sey, anzumassen gestattet werden. Der Küster soll gleichfalls die in dem vorigen §pho enthaltene Wahl und Vortheile zu genieſſen haben.

10. Da auch bisher von verschiedenen Orten Klagen eingelaufen, daß die Gehege um die Kirch-Höfe in schlechten Stande wären; so ist denen Land-Reuthern aufs neue unterm heutigen Dato alles Ernstes anbefohlen, gleich von jetzt an ihre Bezircke zu bereisen, und den Gemeinen an den Orten, wo die Kirch-Höfe mit Mauern oder Gehegen nicht gehörig versehen sind, anzudeuten, binnen den nächsten vier Wochen solche dergestalt auszubessern und zu verwahren, damit kein Vieh hinauf kommen könne, und daß, wenn solchen Erinnerungen kein Gnügen geschehen, sie die Säumigen zu ihrer Schuldigkeit anhalten, oder auf derselben Kosten die nöthige Ausbesserung der Lücken und eingefallenen Wände oder Mauern besorgen sollen. Wie nun

11. Sr. Königl. Majestät allergnädigster Wille und Landesväterliche Sorgfalt ist, daß in Dero Landen der Seiden-Bau zu besserer Aufnahme Dero Unterthanen eingeführet werde, und dahero zu wiederholten malen befohlen, daß außer denen anzulegenden grossen Maulbeer-Baum-Plantagen die Kirchhöfe und andere publique Gründe, wo es thunlich ist, mit Maulbeer-Bäumen bepflantzet werden sollen, so hat das Consistorium zu sämtlichen Patronen das Vertrauen, daß sie denen Predigern oder Küstern, wann sie sich die Ausführung dieses Wercks lassen angelegen seyn, im geringsten hieran nicht hinderlich seyn, oder unnöthige Einwendungen und Schwürigkeiten machen, sondern vielmehr der Königl. allergnädigsten Intention gemäß die Bepflantzung der Kirchhöfe mit Maulbeer-Bäumen nach Vermögen secundiren werden.

12. Wann Prediger die zur Pfarre gehörige Gärten und Wöhrten mit Maulbeer-Bäumen bepflantzen, so soll die Vergütigung nach obiger Vorschrift von dem Nachfolger gleichfalls geschehen; mit denen zur Küsterey gehörigen Gärten soll es eben so gehalten werden.

13. Wann auch Prediger oder Küster Lust haben, die zur Kirche gehörige Wöhrten oder andere Plätze oder Gärten damit zu besetzen, so soll

ihnen

ihnen dazu der Vorschuß gleichfalls aus dem Kirchen-Ærario gereichet werden, der Pflantzer soll sie die ersten 10. Jahre wegen gehabter Mühe umsonst nutzen, und nachher, wenn sie zum Besten der Kirche verpachtet werden, soll derselbe den Vorzug haben. Zu dem Ende soll auch das der Kirche gehörige Grundstück dem, der da pflantzen will, gegen den bisherigen Zinß, wann er es verlanget, sogleich, oder wann es verpachtet, nach geendeten Pacht-Jahren überlassen werden, damit nicht durch einen andern den gepflantzten Bäumen Schaden zugefüget werden möge. Da aber keinesweges die Intention dahin gehet, denen Inspectoribus und Predigern die Freyheit beyzulegen, mit denen Kirchhöfen, Kirchen-Plätzen und Geldern nach Gutdüncken zu schalten, und darüber zu disponiren, nicht weniger die Abnutzung der Kirchhöfe und anderer Plätze, mit Vorbeygehung des Patroni zum Schaden des Kirchen-Ærarii an sich zu nehmen; So müssen Inspectores und Prediger, ehe und bevor sie die Kirchhöfe oder andere den Kirchen gehörige Plätze mit Maulbeer-Bäumen bepflantzen wollen, und dazu die Kosten entweder aus eigenen Mitteln zu nehmen, oder aus dem Kirchen-Ærario sich zu erbitten gemeinet sind, mit denen Patronis vorhero darüber conferiren, und deren Einwilligung und Anweisung zu erhalten suchen. In den Fällen nun, wo ein oder anderer Patronus diesem Etablissement sich ohne Noth entgegen setzen, oder ein und anderer Prediger sich einer Sr. Königl. Majestät Intention und der Fortpflantzung und Vermehrung der Maulbeer-Bäume, mithin dem dadurch in der Neumarck einzuführenden Seiden-Bau zuwieder lauffenden Disposition derer Kirchhöfe und Kirchen-Plätze anmassen würde, muß die Sache zur Entscheidung an das Consistorium gebracht werden, welches sodann sonder Verstattung einiger Weitläuftigkeit, noch weniger aber einigen Processes, als welches Sr. Königl. Majestät Intention schnurstracks zuwieder laufen würde, das gehörige darauf verfügen wird.

14. Soll von diesem Reglement dem Prediger, Küster oder Schulmeister, welcher sich der Pflantzung und Wartung der Maulbeer-Bäume, und des Baues der Seide annehmen wird, ein Exemplar zu seiner Nachricht und Achtung zugestellet werden, welches er dem Kirchen-Patrono seines Orts zur Einsicht und zum Durchlesen zu communiciren, und nachher verwahrlich aufzuheben hat, damit er sich nöthigen Falls daraus Raths erholen, auch wegen der ihm hierinn ertheilten Rechte und Befugnisse sich gegen jedermann schützen könne. Uhrkundlich, unter der Königl. Preußl. Neumärckischen Regierung und Consistorii Unterschrifft und Insiegel, gegeben Cüstrin, den 17. Octobr. 1754.

(L. S.)

von Windheim. von Martitz. v. Wobeser. von Brünno. Buchner. Hoffham. Sadewasser.

No. 67. Rescript an das Preußische Hof-Gericht, die Cognition in Ehescheidungs-Sachen betreffend. de dato Berlin, den 17ten Octobr. 1754.

Friderich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf eure wegen Entscheidung der Ehe-Sachen, unterm 1sten dieses Monaths, geschehene allerunterthänigste Anfrage, ertheilen Wir euch hiemit zu gnädigster Resolution, daß ihr zwar nach wie vor, in dergleichen Sachen erkennen, die Entscheidung der dabey concurrirenden delictorum aber, lediglich denen foris, wohin solche gehören, überlassen, und solche an selbige remittiren müsset. Sind ꝛc. Berlin, den 17. October 1754.

Ad Mandatum.

Gr. v. Reuß.

An das Preußische Hof-Gericht.

No. 68. Edict, daß von denen Gerichtlich deponirten Geldern hinführo nicht weiter die in dem Depositat-Edict de anno 1719. §§. 14. & 15. geordnete pro Cent-Gelder genommen werden sollen. de dato Berlin, den 21ten Octobr. 1754.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir die in dem Depositen-Edict vom 17. May 1719. §§. 14 & 15. wegen der von denen Depositis zu erlegenden pro Cent-Gelder enthaltene Verordnung in allergnädigster Erwegung, daß dadurch die litigirende Partheien sehr beschweret werden, gäntzlich wiederum aufgehoben, und vor das künftige aboliret haben, dergestalt und also, daß von denen gerichtlich deponirten Geldern die bishero genommene 1. und respective 2. pro Cent Straf-Gelder hinführo nicht weiter zur General-Straf-Casse abgegeben werden, sondern in Unsern Landen, wo selbige durch erwehntes Edict eingeführet worden, zum Besten Unserer getreuen Unterthanen gäntzlich cessiren sollen.

Wornach alle Unsere Collegia, insonderheit aber Unser General-Fiscal, imgleichen alle Obrigkeiten, Magistrate und Gerichte in Städten und auf dem Lande sich gehorsamst zu achten, über dieses Edict genau zu halten, und damit es zu männigliches Wissenschaft gelange, die Versehung zu thun haben, daß selbiges in Unsern Landen gehörig publiciret werde. Uhrkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königlichen Innsiegel. Geben Berlin, den 21. October 1754.

Friderich.

(L. S.)

v. Bismarck. v. Danckelmann. Gr. v. Reuß.

No. 69. Reſcript an das Cammer-Gericht, daß die Unterthanen, welche determinirte Dienſte leiſten, die Contribuable Hufen, die eine Obrigkeit unterm Pflug hat, und man wüſte nennet, in ihren gewöhnlichen Hofe-Tagen mit zu beſtellen ſchuldig ſind. de dato Berlin, den 21ten Octobr. 1754.

Friderich, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Es haben ſich unſere Cur-Märckl. Land-Stände in abſchriftlich beyliegender Vorſtellung, vom 8. Julii c. bey Uns beſchweret, was geſtalt in denen mit ihren Unterthanen habenden Proceſſen, bey dem Cammer-Gericht zum Principio angenommen würde:

> Daß dieſe zu denen ſo genandten wüſten Hufen, den Hofe-Dienſt in denen gewöhnlichen determinirten Hofe-Tagen nicht præſtiren dürften, ſondern die Eigenthümer müſten ſolche mit eigenen Geſpann beſtellen laſſen.

Da es aber der Landes-Obſervantz gemäß und ſeit undencklichen Zeiten hergebracht, daß die Unterthanen welche 2. 3. ꝛc. Tage mit Geſpann dienen müſſen, alles zu thun ſchuldig, was ihnen von der Obrigkeit in ſelbigen Tagen zu thun auferleget wird; ſo folget hieraus von ſelbſt, daß die Unterthanen, welche determinirte Dienſte leiſten allerdings gehalten ſind:

> Diejenige contribuable Hufen, welche eine Obrigkeit unterm Pflug hat, und die man wüſte nennet, in ihren gewöhnlichen Hofe-Tagen mit zu beſtellen.

Wir befehlen dahero euch hiermit in Gnaden, euch bey vorkommenden Fällen nach dieſer ohnſtreitigen Landes-Obſervantz Sententionando allergehorſamſt zu achten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 21. Octob. 1754.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Bismarck. v. Danckelmann.

An das Cammer-Gericht.

No. 70. Reſcript an die Cleviſche Regierung, daß von denen nach der Grafſchafft Limburg und Homburg gehenden Erbſchafften, der 10te Pfennig vom letztern, vom erſtern aber nichts zu nehmen. de dato Berlin, den 21ten Octobr. 1754.

Friderich, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Auf euren allerunterthänigſten Bericht vom 8ten dieſes, betreffend die aus Unſern Landen gehende Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Prediger Schule zu Viblingwerth, ertheilen wir euch zur allergnädigſten Reſolution, daß, zufolge des in eurem Berichte gethanen ohnvorgreiflichen Vorſchlages, ihr denjenigen Theil der Erbſchaft, ſo der Prediger Mintert zu Hennen in der Grafſchaft Limpurg bekommt, Abſchoß frey, denjenigen Theil aber, ſo der Prediger Wittwe Heerhauſen zu Nimbracht in der Grafſchaft Homburg zufällt, nach Abzug des 10ten Pfennigs verabfolgen laſſen könnet. Sind ꝛc. Berlin, den 21. Oct. 1754.

(Ad Mandat.)

G. v. Podewils. v. Finckenſtein.

An die Cleviſche Regierung.

No. 71. Reſcript an die Halberſtädtſche Regierung, den Abſchoß mit Anhalt-Deſſau betreffend. de dato Berlin, den 23ten Octobr. 1754.

Friderich, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da ihr vermittelſt eures an Uns abgelaſſenen allerunterthänigſten Berichtes vom 11ten hujus angezeiget, wie Eliſabeth Fiſchers, aus dem Amte Aſchersleben gebürtig, ihrem Bräutigam Johann Chriſtian Niermann, welcher in dem Fürſtl. Anhalt-Deſſauiſchen Amte Alckendorff wohnhaft, auſſer denen Mobilien und Grund-Stücken 800 Rthlr. an baaren Gelde zubringen wollte; So laſſen Wir euch darauf zur Reſolution ertheilen, daß weil zwiſchen Uns und dem Fürſtl. Anhalt-Deſſauiſchen Hauſe keine Pacta conventa des Abſchoſſes wegen vorhanden, ihr von oberwehnten auſſer Landes gehenden Geldern, den gewöhnlichen Abſchoß nehmen, und ſie verabfolgen laſſen könnet. Sind ꝛc. Berlin, den 23. Octob. 1754.

(ad Mandatum)

Gr. v. Podewils. v. Finckenſtein.

An die Halberſtädtſche Regierung.

No. 72. Reſcript an die Mindenſche Regierung, daß die Stupratores fernerhin nach der Obſervanz die Alimentations-Gelder geben ſollen. de dato Berlin, den 24ten Octob. 1754.

Friderich, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Ihr habt unterm 9ten hujus wegen denen von denen Stupratoribus nach dem Landrecht zu erlegenden Alimentations-Geldern, allerunterthänigſt angefraget; worauf euch zur Antwort hiemit gegeben wird, daß, weil das Landrecht noch nicht als ein Geſetz publiciret ſey, ihr, bis ſolches geſchehen, bey denen in eurem Bericht angeführten Umſtänden, da die Stupratores ſich auſſerhalb Landes begeben, fernerhin nach der dortigen Obſervantz in dieſen Fällen, gar füglich erkennen möget. Sind ꝛc. Berlin, den 24. Oct. 1754.

(Ad Mandat.)

v. Bismarck.

An die Mindenſche Regierung.

Nor. Im Mindenſchen wird nach dem Vermögen der Perſohnen 4. 6. bis 8. Rthlr. jährlich gegeben.

No. 73. Reſcript an ſämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, daß die Marcktſchreyer, Comödianten, Puppen-Spieler, Gauckler, Seil-Tänzer ꝛc. nicht geſtattet werden ſollen. de dato Berlin, den 31ten Octobr. 1754.

Friderich, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da Wir mißfällig vernehmen, wie auf das Edict vom 28. Jan. 1716. betreffend die Marckt-ſchreyer, Commödianten, Puppenſpieler, Gauckler, Seil-Tänzer, ꝛc. gar nicht gehalten, vielmehr von denen Magiſträten und Acciſe-Bedienten denenſelben, gegen Erlegung eines gewiſſen Geldes pro Tag zur Stadt- und Acciſe-Caſſe, auszuſtehen eigenmächtig geſtattet werde, wie ſolches in Anſehung des Seil-Tänzers Albrecht würcklich geſchehen ſeyn ſoll; So befehlen Wir euch hiemit in Gnaden, ſämtlichen Magiſträten und Acciſe-Bedienten nochmahls nachdrücklichſt zu injungiren, auf obgedachtes Edict mit aller Schärfe zu halten, und auſſer denen, ſo beſondere Conceſſiones erhalten haben, und ſolche produciren, unter dem Vorwandt, daß der Stadt- oder Acciſe-Caſſe dadurch noch einige Revenüe geſtiftet werden könne, ſolchem nicht zu contraveniren, oder ſonſt gewiß zu gewärtigen, daß der Fiſcus gegen den dieſem Unſerem Befehl zuwiderhandelnden Magiſtrat und Acciſe-Bedienten excitiret, und ſelbiger dafür nachdrücklichſt beſtraft, dem Befinden nach auch gegen ihn mit der Caſſation verfahren werden ſolle. Sind ꝛc. Berlin, den 31. Octob. 1754.

An ſämtliche Kriegs- und Domainen-Cammern auch Geldriſche Commiſſion.

No. 74. Reſcript an die Preußiſche Regierung, den Abſchoß mit Pfaltz-Zweybrücken betreffend. de dato Berlin, den 5ten Novembr. 1754.

Friderich, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc. Da Wir aus eurer unterthänigſten Vorſtellung vom 18ten paſſ. erſehen, daß des zu Inſterburg verſtorbenen Bürgers und Roth-Gerbers Johann David Goſſings auf 155 Rthlr. 16 Gr. Preuſſ. ſich betragende Verlaſſenſchaft, ſeinen zu Anweiler in der Pfaltz Zweybrückiſchen wohnenden nächſten Anverwandten zugefallen; So ertheilen Wir euch hiermit zur Reſolution: Daß Wir die Auslieferung gedachter Gelder, nach Abzug des dem Fiſco gebührenden Vierten Pfennings, in Gnaden verſtatten. Sind ꝛc. Berlin, den 5. Nov. 1754.

(ad Mandatum)
Gr. v. Podewils. v. Finckenſtein.

An die Preußl. Regierung.

No. 75. Erneuertes Publicandum von verbothener Einführung derer ausländiſchen Calender. de dato Minden, den 6ten Novembr. 1754.

Nachdem Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, vermöge Edicti vom 7. Martii 1744, unter Wiederholung der bereits vorhin ergangenen Edicte, Allerhöchſt verordnet und veſtgeſetzet, daß niemand von Dero Vaſallen und Unterthanen, er ſey wes Standes und Condition, und unter welchem Vorwand, Ausrede und Entſchuldigung es wolle, einigen von der Königlichen Academie der Wiſſenſchaften nicht verlegten, und mit derſelben Stempel nicht bezeichneten Calender, groß oder klein, er mag Namen haben wie er wolle, zu führen, zu haben und zu gebrauchen, noch denen Auswärtigen dergleichen einzuführen, oder darinnen öffentlich oder heimlich zu vertreiben zugelaſſen ſeyn ſolle, und dann nicht ohne Grund zu muthmaſſen iſt, daß dem unacachtet eine Menge auswärtiger Calender heimlich herein geſchleppet und verbrauchet werden:

Solchem Unweſen aber um ſo weniger nachgeſehen werden kan noch ſoll, da der geringe Vortheil, welcher von dem Druck und Vertrieb der einheimiſchen Calender entſtehet, der Academie der Wiſſenſchaften, als ein Fond zu Beſtreitung verſchiedener höchſtnöthigen Ausgaben, überlaſſen worden, und ſolcher durch Einſchleppung fremder Calender gar ſehr geſchmälert wird. So werden alle und jede Vaſallen und Unterthanen in Gefolge des Königl. allergnädigſten Reſcripti vom 30. Oct. a. c. hiemit nochmahls gantz ernſtlich gewarnet, dem angezogenen allerhöchſten Edict vom 7. Mertz 1744 ein ſchuldiges Genügen zu leiſten, und ſich bloß mit einländiſchen Calendern zu verſehen, oder wenn etwa ein- oder anderer einen ausländiſchen Calender gerne gebrauchen möchte, ſolchen mit dem Stempel der Academie auf dem Titul-Blat zeichnen zu laſſen, widrigenfalls derjenige, welcher dagegen gehandelt zu haben, betreten, und ein oder anderer vorbotener Calender bey ihm angetroffen, oder er dergleichen an ſich gebracht zu haben überführet werden möchte, nach Inhalt des Edicts, Einwendens unacachtet, das erſte mahl mit zwey Thaler Geld-Buſſe, oder wenn er ſolche zu erlegen nicht vermöchte, mit zwey-tägiger Gefängniß, diejenigen aber, die dergleichen unzuläßige Calender einzuführen ſich unterſtehen, ſie ſeyn Einheimiſche oder Fremde, mit zehen Thaler Geld-Buſſe, nebſt Einziehung und Confiſcation ſolcher Calender, abgeſtraffet, und dieſe Geld-Buſſe bey mehr erfolgenden Uebertretungen jedesmahl verdoppelt, und ſolche an die Königliche Academie der Wiſſenſchaften erleget, und an derſelben Factor den Ober-Commiſſarium Köhler, eingeſandt

gesandt werden soll, welche denn die Hälffte davon dem Denuncianten, und demjenigen, der das Geld beytreibet, und zwar einem jeden den vierten Theil zufliessen lassen, auch des Denuncianten Nahmen auf Begehren verschwiegen halten wird.

Wie denn übrigens sämtliche Magistráte, Beamten und andere Gerichts-Obrigkeiten, imgleichen die Fiscæle, Accise- und Zoll-Bediente hiemit gantz ernstlich erinnert werden, pflichtmässig dahin zu vigiliren, daß durch Einschleppung fremder mit dem Stempel der Academie der Wissenschaften nicht versehenen Calender dem Königlichen Edict nicht zuwider gehandelt werde, und darunter mit niemand zu conniviren, widrigenfalls, und wenn sie überzeuget werden sollten, daß sie darum gewust, und es dennoch wider ihre Pflicht nicht angezeiget, sie auf gleiche Art als die Contravenienten selbst bestrafet werden sollen; Wornach sich also ein jeder zu achten, und vor Schaden und Strafe zu hüten hat. Signatum Minden, am 6. Novembr. 1754.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

v. Massow. v. Parsenow. Rappard. Richter. Culemann. Bärensprung. v. Rodenberg. Neuhaus. Lüder.

(L. S.)

Körnemann.

No. 76. Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, daß keine Collecten in Schlesien mehr gestattet werden sollen. de dato Berlin, den 6ten Nov. 1754.

Friderich, König in Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir bewegender Ursachen halber, allerhöchst resolviret haben: daß von nun an, und künftighin, für Unsere sämtliche hiesige alte Provintzien weder Hauß- noch Kirchen-Collecten weiter in Schlesien gesammlet, dahergegen auch die für Schlesien erforderliche und accordirte nur allein in der Provintz Schlesien collegiret, und nicht auf die erwehnte alte Provintzien mit extendiret werden sollen; Als lassen Wir euch solches hierdurch bekandt machen, mit Befehl, euch eures Orts darnach allerunterthänigst zu achten, und künftig bey Vorschlagung einiger auszuschreibenden Collecten in Unsern Landen auf Schlesien nicht mit anzutragen. Sind ꝛc. Berlin, den 6. Nov. 1754.

An sämtliche Kriegs- und Domainen-Cammern.

No. 77. Rescript an den Magistrat und Hof-Gericht zu Königsberg in Preussen, daß die Criminal-Sententzien zur Confirmation einzusenden. de dato Berlin, den 15ten Nov. 1754.

Seine Königliche Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, lassen dem Magistrat zu Königsberg in Preussen auf seine unterthänigste Vorstellung vom 15ten jüngst verwichenen Monaths, hiermit zum Bescheide ertheilen:

Daß es bey der vorigen Verordnung wegen Einsendung der Criminal-Sententzien ad Confirmandum, sein Verbleiben habe, mithin in denen Fällen, wo auf eine Todes-Vestungs-Zwey- oder mehr Jährige Zuchthauß-Straffe erkandt worden, jedesmahl vorhero berichtet, und ehe solches nicht geschehen, und die benöthigte Confirmation nicht erfolget, auch die Sententzien nicht publiciret werden müssen. Signatum Berlin, den 15ten Nov. 1754.

(ad Mandatum)

v. Bismarck.

Decret für den Magistrat zu Königsberg in Preussen.

Ad No. 77.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Der dortige Magistrat ist zwar wieder die, auf euren unterthänigsten Antrag unter dem 27. Febr. dieses Jahres an ihn ergangene Verordnung, wegen Einsendung der Criminal-Sententzien, mit einer Gegen-Vorstellung eingekommen, Wir haben ihm aber darauf dasjenige zur Resolution werden lassen, was ihr zu eurer Nachricht hierneben in Abschrifft angeschlossen findet. Sind. Berlin, den 15. Nov. 1754.

(Ad Mandat.)

v. Bismarck.

An das Preußl. Hof-Gericht.

No. 78. Rescript an die Halberstädtsche Regierung den Abschoß mit Hildesheim betreffend. de dato Berlin, den 17ten Nov. 1754.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Wir approbiren gnädigst, daß ihr nach eurem Bericht vom 30ten elapsi, und denen darin angeführten Ursachen die Müllersche Erbschafft von 57. Rthlr. 2 Gr. 6 Pf. ohne Abschoß, nach den Hildesheimischen verabfolgen lasset. Sind. Berlin, den 17ten Nov. 1754.

(ad Mandatum)

H. Gr. v. Podewils. v. Finckenstein.

An die Halberstädtsche Regierung.

No. 79. Publicandum wegen verbothener Einbringung und Gebrauchung fremder Calender im Geldrischen. de dato Geldern, den 18ten Nov. 1754.

Obgleich noch in dem unterm 2. Julii 1736. in Conformität des darinn reclamirten Edicts vom 14. Decembr. 1733. ergangenem Circulari das Einbringen, debitiren und gebrauchen fremder ungestempelter Calender bey nahmhafter Straffe verbothen worden; So hat doch der schlechte Abgang der von der Academie der Wissenschaften verlegeten Calender und der Stempel genugsam dargethan, daß sothanem Verboth bis hiehin schlecht müsse nachgelebet seyn.

Wann aber Se. Königl. Majestät noch unterm 26. Sept. jüngsthin in Gnaden an uns reſcribiret, daß denen hiesigen Eingesessenen durch ein Publicandum die genaue Beobachtung des dieserhalb von allerhöchst Deroselben den 7. Mart. 1744. emanirten Edicti eingeschärfet werden solle;

Als wird nach Vorschrifft desselben hiedurch und kraft dieses im höchsten Nahmen Sr. Königl. Majestät statuiret und verordnet.

1) Daß männiglich, ohne einige Ausnahme, der ein oder mehr von ermelter Academie nicht verlegete oder mit ihrem Stempel nicht bezeichnete Calender bey ihm antreffen lässet, oder dergleichen an sich gebracht zu haben überführet werden kan, alles Einwendens ohnerachtet das erstemahl mit 2. Rthlr. Geld-Busse, oder wann er solches zu erlegen nicht vermögend, mit zweytägiger Gefängniß, die aber unzuläßige Calender im Lande zu verkauffen sich unterstehen, sie seyn Einheimische oder Fremde, mit 10. Rthlr. Geld-Busse nebst Einziehung und Confiscation solcher Calender, die bey mehr erfolgenden Ubertretung jedesmahl um noch eins so viel zu steigern abgestraffet, und sothane Geld-Busse für gedachte Academie an ihren hiesigen Factor, so vorjetzo der hier wohnhafte Buchdrucker Fr. Korsten ist, zu erlegen angehalten werden sollen. Wovon dann die Hälfte dem Denuncianten, und demjenigen, der das Geld beytreibet, und zwar jedem ein vierter Theil abgegeben werden soll, auch kan der Anbringer versichert seyn, daß man seinen Nahmen auf Begehren verschweigen lassen wird. Und ob zwar

2) Auch der Debit der fremden Calender, wann sie auf dem Titul-Blatt mit der Academie Stempel bezeichnet sind, gegen Bezahlung des doppelten Preises der einheimischen Calender von gleicher Sorte und Format zugestanden ist, so soll doch solcher bey Straffe von 5. Rthlr. niemanden als dem zeitlichen Factor der Academie erlaubet seyn, unter was vor Vorwand es auch immer seyn möge; Wie dann auch denen respective Cantzley-Dienern und Bothen, welche um das neue Jahr Calender zu distribuiren pflegen, hiermit und bey gleicher Straffe verboten wird, fremde Calender bey jemand anders als demselben zu nehmen. Es werden auch

3) Die Königl. Licent-Bediente hiermit befehliget, denen auswärtigen Krähmern beym Eingang die Paquete mit fremden Calendern zu versiegeln, und diejenige, bey welchen sie solche demnächst entsiegelt antreffen werden, anzuhalten, und hieselbst zur Bestraffung anzuzeigen.

4) Zu desto besserer Entdeckung derer vorgehenden Contraventionen und deren Bestraffung, wird denen respective Fiscælen und Beamten hiedurch ernstlich und bey Vermeydung schwerer Verantwortung anbefohlen, darunter ihr Devoir zu thun, mithin auf alle Contraventiones fleißig zu invigiliren, wohingegen sie auch von denen Straffen dasjenige zu geniessen haben sollen, was hievor articulo primo verordnet worden. Gleichwie nun

5) Die osterwehnte Academie die Veranstaltung gemachet, daß bey schon genanntem Factor nicht allein allerhand Sorten Hochteutscher und Frantzösischer Calender für die determinirte mäßige Preise, sondern auch Niederteutsche ausdrücklich zum Gebrauch der hiesigen Einwohner eingerichtete eingebunden a 2. Stüber Clevisch per Stück bey ihm und denen Krähmern zu haben; So hoffet man zwar, daß die davon für diese Provintz angeschaffte Quantität schon ihren Abgang finden werde, solte aber dessen ohngeachtet wieder Vermuthen das Gegentheil sich hervorthun; so wird man sich genöthiget sehen, zufolge allerhöchstgedachten Reſcripti einer jeden Haußhaltung die nöthige Calender zuzutheilen. Allermassen alsdann nicht anders zu schliessen, als daß die Einbringung und der Gebrauch ohnzuläßiger Calender noch heimlicher Weise und durch Conniventz der Beamten getrieben werde. Signatum Geldern in Commissione Regia den 18ten Novembr. 1754.

(L. S.)

de la Motte. C. G. v. Reinhart. Plesmann.

No. 80. Erweiterung des unterm 3ten Octobr. a. c. emanirten Reglements, welchergestalt es hinkünftig in denen Forsten, Heyden und Wildbahnen zu halten. de dato Potsdam, den 26. Nov. 1754.

Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben zwar bereits in dem, unter dem 3ten October c. a. wegen besserer Aufsicht und Conservation Dero Forsten, Heyden und Wild-Bahnen emanirten Reglement Höchst-Dero Willens-Meynung auf das deutlichste zu erkennen gegeben; Damit aber Dero hierunter habende Intention desto eher erreichet, und denen Hindernissen überall vorgebeuget werde, so fügen Allerhöchst Seine Königliche Majestät zu denen oberwehnt bereits publicirten Puncten annoch Kraft dieses hinzu, verordnen und wollen:

1.

Daß künftighin nicht mehr so viel Holtz zu denen Gehägen und Umzäunungen derer Felder, Gärten

Gärten und Häuser verabfolget werden soll, weil öfters dazu mehr verlanget wird, als zum würcklichen Bau deren Häuser.

2.

Zu dem Ende soll in allen Dörffern, sowohl von denen Beamten, als auch Förstern und Schultzen darauf gehalten werden, daß alle ledige in und um denen Dörffern befindliche Oerther sofort mit Weiden bepflantzet werden müssen, damit hinkünftig die Umzäumungen davon gefertiget werden können, ohne die Heyden damit beschwerlich zu fallen.

3.

Da auch die bisherige Erfahrung gezeiget, daß die mehresten, und zwar sowohl Soldaten als andere Unterthanen die Königl. Gnade gemißbrauchet, und daß sich ausgebethene und ihnen geschenckte Holtz nicht zu dem angegebenen Behuf verwandt, vielmehr solches verkauffet, oder sonst liederlich verwandt haben, ja auch wohl gar solches, nachdem es gefället worden, in den Heyden liegen und verfaulen lassen; So soll von nun an und künftighin von denen Beamten, Förstern und Schultzen des Reviers allezeit dahin gesehen werden, daß ein Jeder das von Seiner Königlichen Majestät ihm geschenckte Holtz zu demjenigen Behuf würcklich verwenden müsse, wozu er sich selbiges ausgebethen hat, wofür und wozu daß es geschehen, die Beamten und Schultzen responsabel seyn sollen.

4.

Ferner soll hinkünftig nicht mehr aus denen Heyden Baumweise und nach Gutfinden verkauffet werden, sondern es soll alles klein und zu Klaftern geschlagen, und alsdann, nach der geordneten Taxe verkauffet und bezahlet werden, und also hierunter keiner, er sey Beamter, Soldat, oder anderer Unterthan ausgenommen seyn, damit ein Jeder weiß, was er zu geben oder zu nehmen hat.

5.

Auf die Wirthschaft derjenigen Heyden und Höltzungen, so denen Dorfschaften gehören, sollen fernerhin die Ober-Forst-Meisters auch Försters in denen Revieren eine sehr genaue Aufsicht mit haben, und dahin sehen, daß solche Höltzungen nicht unnützer und liederlicher Weise verwüstet, und hernach deßhalb die Königl. Heyden mitgenommen werden. Signatum Potsdam, den 26ten November 1754.

Friderich.

(L. S.)

No. 81. Rescript an die Universität zu Franckfurt an der Oder, die Servis-Bediente betreffend. de dato Berlin, den 26. Nov. 1754.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Da besage Copeilichen angeschlossenen Schreibens Unsers General-Directorii, der dortige Magistrat von je her, die Servis-Bedienten erwehlt hat, so muß es dabey sein Bewenden haben, und könnet ihr euch darüber um so weniger beschweren, da die übrige bey der Servis-Commission concurrirende Corpora sich nicht einmahl beykommen lassen, das Wahl-Recht zu Annehmung dieser Bedienten zu prætendiren: Wir haben euch dieses auf euren allerunterthänigsten Bericht vom 17. Jul. c. zu eurer Direction nicht verhalten wollen. Sind. Geben Berlin, den 26ten Nov. 1754.

(ad Mandatum)

v. Danckelmann.

An die Universität zu Franckfurt an der Oder.

No. 82. Publicandum, daß die Neu-Anbauende nicht mehr betriegliche Mauern von Lehm und so genandten Spahr-Kalck aufführen sollen. de dato Berlin, den 27ten Nov. 1754.

Da man bey denen jetzigen Bauten verschiedentlich wahrgenommen, daß bey Aufführung derer Mauern solche nicht mit Kalck, wie sich gebühret, sondern zum Betrug künftiger Besitzer mit Sand und Lehm gemauret und aufgeführet werden, und daher denen Mauer-Meistern bey 20. Rthlr. Straffe anbefohlen worden, fernerhin, wenn auch schon der Bau-Herr es verlangen solte, mit dergleichen Lehm oder sogenandten Spaar-Kalck weder zu mauren, noch durch ihre Gesellen dergleichen Mauern aufführen zu lassen; Als wird auch denenjenigen, welche bauen lassen, dieses zu ihrer Achtung hiemit bekandt gemachet, widrigenfalls derjenige Bau-Herr, welcher auf solche Art bauen lassen, sofort angehalten werden soll, dergleichen Mauern niederreissen, und wie sich gebühret, wieder aufführen zu lassen. Berlin den 27. Nov. 1754.

Königl. Preußl. Policey-Directorium.

No. 83. Rescript an die Magdeburgische, Preußische und Neumärckische Krieges und Domainen Cammern, wegen besserer Aufsicht und Haußhaltung in denen Forsten und Heyden. de dato Berlin, den 29ten Novembr. 1754.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir allergnädigst resolviret haben, daß über dasjenige, so Wir unterm 3ten Oct. a. c. wegen besserer Aufsicht und Haußhaltung mit Unsern Forsten und Heyden geordnet und befohlen haben, noch hinzu gefüget werden soll, was die hiebey gefügte Puncte mit mehrern besagen, und daß darauf forthin auf das allerexackteste, so

wohl von euch als denen sämtlichen Forst-Bedienten bey Vermeidung schwerer Verantwortung, und nachdrücklichem Ressentiment auf das genaueste gehalten werden soll. Als wird euch hierdurch allergnädigst anbefohlen, euch hiernach auf das eigentlichste zu achten, den dasigen Ober-Forstmeister auch übrige Königl. Forst-Bediente, nach denen vorgeschriebenen Puncten zu instruiren, und dahin zu sehen, daß solchem auf das punctuelleste nachgelebet, in Unsern und denen Städtischen Forsten eine bessere Wirthschafft beobachtet, der junge Aufschlag durch Anlegung geräumiger Schon-Oerter in denen Heyden befordert, auch wenn Holtz zu denen Bauten assigniret werden muß, allemahl sehr genau examiniret werde, ob auch so viel, als verlanget wird, dazu ohnumgänglich nöthig sey, und nicht mit wenigerem gereichet werden könne. Damit auch die Städtische Forsten besser conserviret werden mögen; So muß denen Commissariis locorum nochmahls eingeschärfet werden, dahin zu sehen, daß darinn, anbefohlner massen, Schon-Oerter angeleget, die Elßbrucher in ordentliche Haue oder Schläge abgetheilet, das Holtz zum Anwachs gebracht, und nichts ohne Assignation gefället dasjenige aber, so zu nöthigen Bauten angewiesen wird, zu dem destinirten Behuf würcklich verbrauchet, solches durch Atteste bey denen Forst-Rechnungen erwiesen, diese alle Jahr abgenommen, und mit denen Belägen an euch zur Revision eingesandt werden.

Was ihr nun dieserhalb verfüget, davon habt ihr nicht allein zu berichten, sondern auch alle Jahr im Decembr. anzuzeigen, wie diesem allem nachgelebet worden, und mit solchem Bericht jederzeit eine Designation einzusenden, woraus deutlich zu ersehen, was vor Schon-Oerter und Eichel-Kämpe in denen Königl. und Städtischen Heyden angeleget worden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 29ten Nov. 1754.

An die Magdeburgische, Pommersche und Neumärckische Cammer.

No. 84. Edict, daß niemand an denen ordinairen und Extra-Posten, und denen damit Reisenden, so wenig mit Schimpfworten, als auch Thätlichkeiten und Pfändungen sich vergreiffen, sondern denenselben von denen Privat-Fracht- und andern verdungenen Fuhren, so bald die Postillons oder Extra-Post-Vorspänner ins Post-Horn stossen, bey 20 bis 50 Rthlr. Strafe, ausgewichen werden solle. de dato Berlin, den 30. Nov. 1754.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit jedermännlich zu wissen, daß, ob zwar in Unserer Post-Ordnung Cap. XI. §. I, ausdrücklich versehen, daß, gleichwie die Posten aller Orten ein besonderes Privilegium haben, auch in diesen Landen Königliche Livrée und Wapen führen, also denenselben der gebührende Respect bezeiget, und solche weder von jemand, wer der auch sey, auf- und angehalten, vielweniger gewaltthätig oder auch sonsten ungebührlich gehandelt werden, diejenige aber, so sich eines oder des andern freventlicher Weise unternehmen, von uns mit Exemplarischer Straffe beleget werden solten; ja, wann gleich von denen Posten jemanden zu nahe getreten, oder Schade zugefüget würde, derselbe sich dennoch nicht gelüsten lassen solle, die Posten zu pfänden, oder sich auf eine andere Weise an ihnen zu erhohlen, sondern solchenfalls bey Uns Selbst, oder Unserm General-Post-Amt, oder auch dem nechsten Post-Amt geklaget, und denen Klägern, wann ihre Klagen Grund und die Posten excediret haben, hinlängliche Satisfaction verschaffet werden sollte; Hiernechst auch in dem Extra-Post Reglement vom 8ten August 1712. §. XI. bereits verordnet worden, daß die Extra-Posten mit denen ordinairen Posten und Post Kutschen einen gleichen Vorzug vor andern Reisenden haben, und deswegen die Post-Aemter denen Knechten oder Extra Post-Vorspännern, welche sie mit einer Extra-Post abfertigen, wo nicht die Post Livrée, doch wenigstens ein Post-Horn mitgeben sollen, dessen sie sich sowohl beym Ab- als Anfahren, imgleichen in den Städten und Dörffern, so sie passiren, als auch da ihnen andere Wagen begegnen, zu bedienen haben, damit selbige, auch die Fuhr- und Land-Leute und andere Reisende denenselben bey der in dem Edict vom 22ten Novembr. 1729. gesetzten Straffe von 20. bis 50. Rthlr. so oft dawieder gehandelt wird, aus dem Wege weichen mögen, so bald diejenige, so die Extra-Posten fahren, ins Horn stossen. Die bisherige Erfahrung aber, und seit einiger Zeit bey Hofe öfters eingelauffene Klagen aber gezeiget, daß theils Bürger in denen Städten, theils Königl. Pächter und Bauren, wie auch die Edelleute und ihre Unterthanen, wann ihnen von denen ordinairen und Extra-Posten vermeintlich zu nahe getreten, und über unbestellte Aecker und Wiesen, oder auch wohl kundbahren Landwegen gefahren worden, oder solche ordinaire und Extra-Posten andern Privat- und Fracht verdungenen Fuhren nicht ausweichen wollen, sich unterfangen, mit Schimpfworten und Thätlichkeiten sich an denenselben zu vergreiffen, oder dieselbe gar wohl zu pfänden, solches aber Unserer Allerhöchsten Intention und Willens-Meynung, nach welcher alle Unsere sowohl ordinaire als Extra-Posten inviolable seyn sollen, gäntzlich zuwieder ist, auch die Posten und Extra-Posten solchergestalt in ihrem Lauf behindert und aufgehalten werden; Als befehlen und verordnen Wir durch dieses Edict, welches nicht nur an allen Unsern Post-Häusern öffentlich angeschlagen, sondern auch von Unsern Provintzial-Regierungen, Hof-Gerichten, Consistoriis, auch Krieges-

und

und Domainen-Cammern gewöhnlicher massen, und auf dem Lande durch die Prediger von denen Cantzeln publiciret und bekannt gemacht werden soll, daß niemand, er sey auch, wer er wolle, bey Straffe derer Karre, oder einer andern, welche Wir nach Beschaffenheit der Umstände zu determiniren Uns vorbehalten, sich unterstehen müsse, so wenig an denen ordinairen, als Extra-Posten und denen damit Reisenden, mit Schimpfworten oder Thätlichkeiten, oder Pfändungen sich zu vergreiffen, sondern wann von denen Postillionen oder Extra-Vorspännern denen Königl. oder Adelichen Pächtern, Gericht-Obrigkeiten und Unterthanen über bestellte Aecker oder Wiesen zu geschlossenen Zeiten zum Schaden gefahren würde, sie solchen vermeintlichen Frevel der Postillionen, Extra-Vorspänner und Reisenden anfangs dem nächst belegenen Post-Amt anzeigen, oder falls dieses ihnen keine Justitz administriren würde, solches weiter Unserm General-Post-Amt umständlich melden, und prompte auch unpartheyische Justitz und Verschaffung zulänglicher Satisfaction und Schadloßhaltung daselbst gewärtigen sollen; Wie nun solchergestalt überhaupt alle Privat-Fracht- und andere verdungene Fuhren und die damit Reisende denen ordinairen und Extra-Posten, wann die solche fahrende Postillions und Extra Post-Vorspänner bey Zeiten, und damit die Fuhrleute und Reisende füglich ausweichen können, ins Post-Horn gestossen und geblasen, bey der vorhin bereits determinirten Straffe von 20. bis 50. Rthlr. unweigerlich ausweichen müssen; Also haben im Gegentheil auch die Postillions und Extra-Post-Fahrer sich des vorangezogenen Beneficii, zum Schaden der Königl. und Adelichen Unterthanen nicht zu mißbrauchen, auch wegen der Neben- und Feld-Wege, imgleichen ratione der unbestellten Aecker und Wiesen, sich nach dem Edict vom 2ten May 1730. genau zu achten, und vor Schaden zu hüten. Signatum Berlin, den 30. Nov. 1754.

Friderich.

(L. S.)

G. A. Graf v. Gotter.

No. 85. Rescript an die Mindensche Regierung, den Abschoß mit Minden und Hessen-Schaumburg betreffend. ic. Ravensberg.

de dato Berlin, den 1ten Decembr. 1754.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Auf euren unter den 19ten pass. allerunterthänigsten erstatteten Bericht und Anfrage, ob die Grafschafft Ravensberg mit unter der mit Hessen-Schaumburg pactirten reciproque Abschoß-Freyheit begriffen sey, wollen Wir euch in gnädigster Antwort nicht verhalten, daß die Grafschafft Ravensberg unter der festgesetzten Abschoß-Freyheit zwischen Minden und den Hessen-Schaumburgischen Landen nicht mitbegriffen noch dahin zu extendiren sey. Sind ꝛc. Berlin, den 1ten Dec. 1754.

Ad Mandatum.

v. Podewils. v. Finckenstein.

An die Mindisch-Ravensbergische Regierung.

No. 86. Rescript an die Preußische Regierung, daß bey Transferirung Adelicher Güter auf Erben und Miterben der Consens gleichfalls erbethen werden müsse.

de dato Berlin, den 4. Dec. 1754.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Auf eure, bey Gelegenheit der von dem Lieutenant v. Mersbyzky an seinen Sohn und der von denen Klingspornschen Geschwisteren, an ihren ältesten Bruder den Lieutenant von Klingsporn, Belowschen Regiments, verkauften Adelichen Güter, unterm 18ten jüngst verwichenen Monaths gethane allerunterthänigste Anfrage, ertheilen Wir euch hiemit zur gnädigsten Resolution, daß in dergleichen Fällen und wenn dergleichen Güter in der Familie auf Erben oder Miterben transferiret werden, nichts destoweniger unser allerhöchster Consens eben so, wie bey Veräusserungen an Fremden, erbethen werden müsse: Wornach ihr euch denn bey vorkommenden Fällen allergnädigst zu achten, und das Angerburgsche sowohl als übrige Justitz-Collegia gehörig zu instruiren habt. Geben Berlin, den 4. Dec. 1754.

(ad Mandatum)

Gr. v. Reuß.

An die Preußische Regierung.

No. 87. Rescript an die Preußische Regierung, wegen aus Memel nach Dantzig gehender Erbschafft.

de dato Berlin, den 4ten Decembr. 1754.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Aus eurem allerunterthänigsten Bericht vom 18ten pass. haben Wir uns gebührend vortragen lassen, wie der in Dantzig wohnende Kaufmann Ogilwie das aus seiner mütterlichen Erbschafft ihm zugefallene Hauß in Memel wieder verkauft habe, und von dem daraus gelößten Gelde 100. Rthlr. nach Dantzig ziehen wolle. Wir ertheilen euch darauf zur allergnädigsten Resolution, daß, da, eurem Berichte nach, das Abzugs-Geld zwischen Unserm Königreich Preussen, und der Stadt Dantzig, auf den 10. Pfennig reguliret worden, ihr auch vorgemeldetem Kaufmann Ogilwie, nach Erlegung sothanen zehnten Pfennigs diese hundert Rthlr. verabfolgen lassen könnet. Sind ꝛc. Berlin, den 4ten Dec. 1754.

(ad Mandatum.)

H. G. v. Podewils. F. W. G. v. Bredow. v. Finckenstein.

An die Preußische Regierung.

No. 88. Reſcript an die Pommerſche Regierung, die Remedia Juris betreffend gegen einen Rechnungs-Beſcheid, ſo das Pupillen-Collegium ertheilet hat. de dato Berlin, den 12ten Dec. 1754.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Auf euren Bericht und Anfrage vom 14ten Nov. jüngſthin betreffend die Remedia Juris gegen einen bey dem Pupillen-Collegio ertheilten Rechnungs-Beſcheid, wird euch hiemit zur Reſolution ertheilet, daß es wieder die Rechnungs-Beſcheide des Pupillen-Collegii, keines Remedii bedürfe, und ſolche nur als bloſſe Decreta anzuſehen ſeyn, und der Vormund, wenn es auf Feſtſetzung einiger Reiſe-Koſten, und dergleichen Kleinigkeiten ankömmt, bey dem Pupillen-Collegio ſelbſt Vorſtellung thun, und es bey deſſelben Reſolution ſein Bewenden haben müſſe. Wann aber dem Vormund etwas zur Laſt gelegt wird, daß zum Exempel durch ſeine Schuld dem Pupillen Schaden geſchehen, oder ſonſt Streit zwiſchen dem Vormund und den Pupillen entſtehet; ſo muß dieſer Streit wie alle andere Proceſſe an die Regierung verwieſen, und dem Pupillen von dem Pupillen-Collegio ein litis Curator verordnet werden, der die Sache mit dem Vormunde, nach Vorſchrift des Codicis, ausmache. Seynd ꝛc. Berlin, den 12 Dec. 1754.

(ad Mandat.)

v. Bismarck.

An die Pommerſche Regierung.

No. 89. Inſtruction für die Ober-Forſtmeiſter in ſämtlichen Königlichen Landen, wie ein jeder derſelben ſich zu verhalten, und was von einem jeden hinkünftig gefordert werden ſoll. de dato Potsdam, den 18ten Decembr. 1754.

1.

Ein jeder Ober-Forſtmeiſter, er ſey in was vor einer Provintz er wolle, ſoll ſich in allen auf das genaueſte, nach dem ohnlängſt von Sr. Königl. Majeſtät neu gemachten und publicirten Forſt-Reglements richten, und muß eines jeden Abſicht unabläßig darauf gerichtet ſeyn, wie das in denen Forſten und Heyden negligirte, und auf eine wieder alle Forſt-Regeln lauffende, ja auf eine gantz unverantwortliche Art ruinirte Holtz, wiederum repariret, die Heyden wiederum in Aufnahme und Wachsthum gebracht, und alsdann zum Nutzen des Landes und der Unterthanen im guten Stande Forſtmäßig conſerviret werden müſſen.

2.

Die Schonungen und neu anzulegende Eichel-Kämpe, wie auch die Hauungen in einem jeden Forſt-Revier, welche in dem letztern Forſt-Reglement aufs beſte recommendiret worden, können, wenn ſolche von einem jeden Ober-Forſtmeiſter mit rechter Einſicht und Fleiß Forſtmäßig appliciret werden, dazu ein groſſes ja das allermeiſte contribuiren, und können gedachte Schonungen und Eichel-Kämpe, durch Fleiß und Mühe zum Nutzen der Heyden, bald in Ordnung und zum gehörigen Stande gebracht werden, abſonderlich wenn deren gleich in den erſten Jahren, ſo viel angeleget werden, und die Gröſſe des Reviers, des Terrains und die Hütung zulaſſen will.

3.

Die Hauungen hingegen, müſſen ſchon mit mehrerer Præcaution und Einſicht vorgenommen werden, denn es müſſen zwar alle Forſten und Heyden in gewiſſe Hauungen und Schläge nach der Reviere Gröſſe eingetheilet werden, es iſt aber gar nicht zu verſtehen, daß in einer Heyde, wo nichts als gute geſunde Eichen, Kiehnen und Bauholtz zu finden, eine ſolche Hauung vorgenommen werde, daß ein jeder Baum Fuß vor Fuß weggeſchlagen werden ſolle und müſſe, ſondern es wird eine Hauung an ſolchen Oerthern ohnumgänglich nöthig und nützlich gefunden, wo Brücher und Lacken ſind, wo nichts als Elſen, Birken und dergleichen Arth Holtz wächſet, auch in Forſten und Heyden, wo eben dergleichen auch Haßeln Holtz zu finden, allwo dann zugleich in den darin marquirten Hauungen unnützbahre und ſchwammigte Bäume, ſie mögen ſo groß ſeyn wie ſie wollen und wie ſie heiſſen mögen, mit weggehauen werden müſſen, was geſundes und nutzbahres Holtz aber iſt, muß dennoch in denen Schonungen ſelbſt ſtehen bleiben, und nicht mit den vorbenannten zugleich abgeſchlagen, ſondern zu ein beſſeres conſerviret werden, dahero denn auch ein jeder Ober-Forſtmeiſter darauf halten wird, daß aus allen Hauungen diejenigen Bäume gleich zum Verkauff ausgeſuchet werden, die gleich vor einen guten Preiß noch zu verkauffen, oder zu employiren ſind, in kurtzer Zeit aber wegen habender Schäden gar nichts gelten möchten, beſonders muß ein jeder Ober-Forſtmeiſter bey denen Hauungen ſowohl, als auch bey allen nothwendigen Erforderungen, auf die Conſervation derer Eichen ſein Augenmerck haben, daß nehmlich nichts geſundes und friſches abgeſchlagen, oder zur Nothwendigkeit angewieſen werde, als an ſolchen Oerthern, wo die Heyde oder Forſt nichts darunter verliehret. Und wie

4.

Ein jeder Ober-Forſtmeiſter verbunden iſt auf dieſem allen ſelbſt die allergenaueſte Acht zu haben, ſo wird auch von ſelbigem erfordert, daß er alle ſeine unterhabende Forſt-Bediente, ſowohl von dieſen obigen, als auch überhaupt von einer gewöhnlichen recht Forſtmäßigen Holtz-Tractirung Informire, einem jeden zu einer unabläßigen Aufſicht und Fleiß, zur Aufnahme und Conſervation ſeines Forſt-Revieres anhalte, und wenn er jemanden finden möchte, der ſich darin negligirte, oder wohl gar dagegen handelte, ſo wird es demjenigen Ober-Forſtmeiſter ſelbſt ſehr zur Laſt geleget werden, wenn er nicht ſofort ſucht, hierin eine Aenderung zu treffen. Zu dieſem Ende

5. Bey

5.

Befehlen Seine Königliche Majestät, daß von nun an alle und jede Ober-Forstmeisters in allen Provintzien und im gantzen Lande, was die Forsten, Heyden, Jagdten und Wildbahnen betrifft, wenn darin was extraordinaires vorfallen, oder darin etwas wieder Sr. Königl. Majestät Absicht, wieder die gegebene Ordres, wieder Sr. Königl. Majestät Interelle, oder wenn zu Höchst Deroselben Nutzen worin eine Verbesserung vorzunehmen, vor höchstnöthig gefunden werden solte, und sie die Ober-Forstmeisters auf die darüber gethane Vorstellungen und gründliche Berichte, bey ihres Orthes angewiesenen Collegiis, auf keine Weise zum Zweck, oder zur gehörigen und erforderlichen Assistence gelangen könten, davon nach einer gründlichen und vorher geschehenen Examinirung und nach der wahren Beschaffenheit an den Obristen v. Ingersleben nach Potsdam berichten sollen, damit selbiger an die angewiesene Oerter, das darüber nothwendig erforderliche besorgen und die Sache befördern helfen, allenfalls auch, und wenn es die Umstände erfordern, Sr. Königl. Maj. Assistence und Decision sich erbitten könne. Damit auch jederzeit in allen Stücken eine exacte Ordnung zuverläßig observiret werden möge; So ist

6.

Seiner Königl. Majestät Wille und Befehl, daß ein jeder Ober-Forstmeister an den Obristen von Ingersleben eine accurate Liste übersenden soll, was in dem vergangenen Jahre von 1754. bis 1755. an gewöhnlichem Bau-Holtz zur Reparatur an die Beamte, Vorwercker, Unterthanen, und zur Aufbauung derer Colonien, auch was Se. Königl. Majestät verschencket, oder was nur darauf hat müssen abgefolget werden, es sey an wen es wolle, auch was aus eines jeden seinem Forst-Reviere weggeschlagen worden: Zugleich soll auf Pflicht und Gewissen, nach vorhergegangener ohnpartheyschen Untersuchung dabey gemeldet werden, ob auch solches alles zu dem gehörigen Gebrauch, nach Sr. Königl. Majestät Willen und Intention angewandt und genutzet auch bezahlet worden. Zu Ende dieser Liste soll zugleich mit marquiret werden, wie viel Schonungen und Eichel-Kämpe ein jeder Ober-Forstmeister in seinem Revier das Jahr über gewiß angeleget und in wie viel Hauungen sein Revier eingetheilet sey, desgleichen aus was vor Art, sowohl Ober- als Unter-Holtz, hauptsächlich eines jeden Forst-Revier bestehe, ob die Wildbahnen in gutem Stande, und womit selbige am stärcksten versehen seyn, wie starck die Mast dasselbe Jahr gewesen, ob über keines Forst-Bedienten Negligence zu klagen, und ein jeder vom ersten bis zum letzten nach seiner Schuldigkeit gethan habe.

7.

Mit dergleichen Liste soll nach allen vorbenannten Puncten alle Jahre künftig continuiret, und solche jährlich kurtz vor, oder gleich nach dem neuen Jahre von einem jeden Ober-Forstmeister unterstegelt, und nebst dem alten oder ersten Forst-Bedienten von eines jeden Revier von der Forst, mit unterschrieben an den Obristen von Ingersleben nach Potsdam allezeit richtig auf Pflicht und Gewissen zugesandt werden.

8.

Wenn es der Umstand erfordert, daß eine importante Anweisung zum Holtz schlagen gegeben werden muß; So ist ein jeder Ober-Forstmeister schuldig, allezeit selbst mit zugegen zu seyn, und nach gehörigen Forst-Regeln solches selbst auszusuchen und anzuweisen, darmit es nicht lediglich und alleine der Wirthschaft derer Unter-Försters oder des Beamten, wie bishero leider geschehen, überlassen werde, dahero soll und muß ein jeder Ober-Forstmeister, nebst allen seinen unterhabenden Forst-Bedienten, zu Conservation und Aufnahme derer Heyden und Forsten, selbst, ohne sich auf jemanden zu verlassen, ohnermüdet alle ersinnliche Mühe und Fleiß anwenden und alle Commodität bey Seite setzen.

9.

Ein jeder Ober-Forstmeister muß alle Forst-Bedienten vom ersten bis zum letzten, und alle seine Forst-Reviere recht sehr genau kennen, einen jeden zu seinem Dienst beständig anhalten und anweisen, vor allen Dingen aber einem jeden aufs schärfste imprimiren, daß keiner jemanden, er sey auch wer er wolle, weder Beamten, weder Bürger noch Bauern, in den Königl. Heyden ohne Aufsicht freye Hand lasse, darin nach eigenen Gefallen und Gutdüncken, oder aus einigen Vorwand zu Wirthschaften, Holtz sich selbst anzuweisen, zu schlagen, zu verfahren, zu verkaufen, oder aus gewinnsüchtigen Absichten, oder auch aus Faulheit denen Bauern zu erlauben, des Nachts aus denen Heyden Holtz zu stehlen und solches nach denen Städten zu verfahren, auf letztere muß um desto mehr eine scharfe und genaue Acht gegeben werden, weil dergleichen Bauern, die sich einmahl auf das Holtz stehlen geleget, gäntzlich dadurch ruiniret werden, indem solche an nichts anders, als ans stehlen gedencken, ihre Wirthschafft und Aecker aber dadurch gäntzlich vergessen und liegen lassen, das vor das gestohlene Holtz gelöste Geld sogleich in denen Städten verauffen, und folglich elendes Vieh und Pferde vor alle andere haben: Solte einem Förster oder über den District gesetzten Bedienten, bewiesen werden können, daß er in irgend einem von diesen genannten Stücken, jemanden durch die Finger gesehen, oder solches wohl gar zugegeben habe, so soll selbiger sonder Zeit-Verlust nebst denen Umständen an den Obristen von Ingersleben gemeldet werden, damit ein solcher Dienst auf dessen Anzeige von Sr. Königl. Majestät einem ehrlichern und würdigern conferiret werden könne. Und da überdem mit ehesten

10.

Von eines jeden Forst-Bedienten Wirthschaft, eine recht genaue Untersuchung geschehen soll, wie viel nehmlich ein jeder Forst-Bedienter, an Acker, Wiesen, Gärten, Vieh und Einkünften habe, ob er klärlich und beweißlich genug darthun kan, daß ihm ein jedes Stück mit Recht zugehöre, und nicht etwa seine Vorfahren, oder er sich selbst

davon was angemaſſet, oder Sr. Königl. Majeſtät oder denen Unterthanen auf einige ſelbſt eigen gemachte Bedingungen, entwandt ſey; So muß ein jeder Ober-Forſtmeiſter nach gemachter Regulirung und feſtgemachten Satz, wieviel ein jeder Forſt-Bedienter von rechtswegen behalten und in ſeiner Wirthſchafft ſich zumaſſen und nutzen könne, ſtricte darauf ſehen, und halten, daß es jederzeit dabey verbleibe, und kein Förſter, er ſey auch wer er wolle, künftighin auf einige Art von Sr. Königl. Maieſtät Forſten oder von denen Unterthanen etwas nur an ſich ziehe, oder auch ohne Vorwiſſen ſeiner Vorgeſetzten, wenn es auch gleich die Bauren zufrieden ſeyn möchten, nutze und gebrauche, indem darüber nur der Dienſt und fleißige nöthige Aufſicht in denen Forſten negligiret, und ſolche eigenmächtige Erweiterungen und Oeconomie vors künftige nichts als Unordnung und Klagen unter denen Unterthanen verurſacher.

11.

Ein jeder Ober-Forſtmeiſter muß ſich von denen Holtz-Beſichtigungen, Gräntz- und andern ihm gehörigen und aufgetragenen und in ſeinem Revier vorfallenden nothwendigen Commiſſionen, ohne Incommodität derer Unterthanen und ohne Zeit-Verluſt, damit in keinem andern Stücke darüber etwas verſäumet werde, allemahl auf das exacteſte acquiriren, und alles mögliche anwenden, daß ſofort das nöthige oder ihm committirte in Ordnung und gleich zu Ende gebracht, auf keine Weiſe aber aufgeſchoben werde. Und wie

12.

Jeder Ober-Forſtmeiſter bey ſeiner Function alles nur erſinnliche vortheilhaftige und nützliche, künftig zur Conſervation und Aufnahme ihrer Forſt-Reviere, unermüdet und ohne Anſtand anzuwenden ſchuldig iſt, ſo muß unter andern ein jeder, nebſt allen denen im Forſt-Reglement ſchon benannten Puncten, künftig auch darauf ſehen und halten, daß hinführo alle Bäume, welche gefället werden, ſie mögen gebraucht und angewandt werden, wie es die Umſtände nur erfordern, mit vielem Menagement und ſo kurtz an der Erde gehauen werden, daß nicht ſo hohe Stubben übrig bleiben, und daß alle diejenige viele Stubben, ſie mögen hoch oder niedrig ſeyn, deren in denen Heyden aller Orten eine unzehlige Quantität zu finden, an die Unterthanen, welche Holtz aus denen Königl. Heyden bekommen, zuforderſt angewieſen und ſtatt des Brenn-Holtzes auch andern vor Geld gegeben werden, und muß alsdenn, wenn ſolche zu Menagirung der guten und friſchen Bäume ausgerottet werden, gleich darauf gehalten werden, daß alle Löcher, wo die Stubben ausgerottet worden, ſogleich wieder zugeſchmiſſen und mit dem übrigen Terrain gerade und eben gemacht werden, wogegen weder Beſchwerden noch Einwendungen ſtatt finden ſollen. Uberdem

13.

Muß kein Ober-Forſtmeiſter, wenn er rechtſchaffen und nach Pflicht handeln will, zugeben, noch vielweniger ſelbſt dazu Anſchläge und Vorträge thun, daß zu Erfüllung eines andern Etats oder zu Completirung einer gewiſſen feſtgeſetzten Summa, und zu leichterer Erreichung eines gewiſſen Endzweckes, aus ſeinem Forſt-Reviere ein gewiſſes an Holtz weggeſchlagen werde, um dadurch den Abgang oder den Defect in andern Liſten und Rechnungen zu erſetzen, ſondern da Sr. Königl. Majeſtät ernſtlicher Wille iſt, daß aus allen Forſten nicht das geringſte verabfolget werden ſoll, als nur allein ſolches, was nach der denen Ober-Forſtmeiſters zugeſchickten Aſſignation, nach Sr. Königl. Majeſtät Abſicht, nützlich und höchſt nöthig gebrauchet und gantz erweißlich dargethan wird, ſo muß demnach ein jedes weggeſchlagenes Holtz, ſo in den Liſten aufgeführet wird, allemahl mit dem rechten Nahmen benennet werden, wozu es angewandt worden, dergeſtalt, daß es zu aller Zeit auf Ehre und Gewiſſen bewieſen werden kan. Zu dieſem Ende

14.

Wollen letztlich Seine Königl. Majeſtät einen jeden Ober-Forſtmeiſter hiermit nochmahls ernſtlich erinnern, auf ſeiner Pflicht, Ehre und Gewiſſen, dieſen obangeführten Puncten in allen Stücken aufs exacteſte nachzuleben, und daß nicht nur die Fortpflantzung derer Bäume, in denen Forſten und deren Conſervation ihre einzige Sorge ſeyn ſolle, ſondern daß auch ein jeder bey Erforderung, alles in ſolchen Umſtänden in der That und Wahrheit zeigen könne, wie es in denen überſandten Rapport und Liſten angegeben und benannt worden, widrigenfalls und da dem Obriſten und Hof-Jägermeiſter von Ingersleben auf das nachdrücklichſte anbefohlen worden, daß er, wenn er die Liſten falſch und vieles darinnen ungegründet (als zum öftern geſchehen iſt,) oder etwas wider Sr. Königl. Majeſtät Meynung, oder auf eingezogene ſichere Nachrichten, oder bey ſeinen, wie es die Zeit erlauben wird, öfters vornehmenden Holtz-Reviſionen und nöthigen Bereiſungen, gantz wieder die Conſervation derer Forſten lauffende Uebertretungen finden ſolte, derſelbe ſolches pflichtmäßig ſonder Zeit-Verluſt immediate an Seine Königl. Majeſtät melden ſoll, da dann derjenige Ober-Forſtmeiſter, der einiger negligeanten Schuld oder Nachſehen, überführet wird, davor reſponſable bleiben, auch wohl dem Befinden nach der ohnausbleiblichen Caſſation gewärtigen ſoll. Signatum Potsdam, den 18. Dec. 1754.

Friderich.

(L. S.)

No. 90.

No. 90. Publicandum, wegen des Impoſtes, ſo auf denen Tüchern und Treſſen, welche von fremden Orten im Geldriſchen eingeführet werden, geleget werden ſoll. de dato Geldern, den 18ten Dec. 1754.

Nachdem Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen, Unſer allergnädigſter Herr, mittelſt Dero allergnädigſten Reſcriptorum vom 21ten Julii 1741. 13ten Febr. 1744. 6ten Martii 1749. und 10ten Sept. jüngſthin zum beſten Dero einländiſchen Tuch- oder Lacken-, ſodann der Berliniſchen Gold- und Silber-Treſſen-Fabricken reſpective verordnet.

Erſtens, daß beym Einkommen von allen in Dero Landen nicht fabricirten Tüchern oder Lackens, wann ſie unter 2. Rthlr. Cleviſch ſich betragen per Ehle, 6. Stüber Brabandiſch, anſtatt der bisherigen Licent-Rechte, wann ſie aber 2. Rthlr. Cleviſch und mehr werth ſeyn, 9. ſolcher Stüber per Ehle auſſer dem ordinairen Licent, von dem in Dero Landen aber verfertigten derſelbe auf den alten Fuß zufolge Tarifs entrichtet.

Zweytens, alle ausländiſche Gold- und Silberne Spitzen, Treſſen, Galonen, Garnituren, auch Gold- und Silberne Faden-Geſpinſt durchgehends und ohne Unterſcheid mit Sechzig pro Cent, die Broderien aber mit Siebenzig pro Cent verſteuret, dahingegen, wann dieſe Waaren aus der Berliniſchen Fabricke kommen, und ſolches behörig erwieſen ſeyn wird, ſolche Licent- und Acciſe-frey ſeyn ſollen.

Als wird auf Allerhöchſt-gedachter Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſten Befehl ſolches jedermänniglich hiedurch bekannt gemachet. Signatum Geldern in Commiſſione Regia den 18ten Dec. 1754.

(L. S.)

De la Motte. C. G. v. Reinhart.

No. 91. Publicandum, wegen verbothener Einführung der geringen Müntz-Sorten. de dato Berlin, den 30. Dec. 1754.

Da Se. Königl. Majeſtät zu Dero beſondern Mißfallen vernehmen müſſen, wie von verſchiedenen Perſohnen, und beſonders von diverſen Fabricanten bis hieher unternommen werden wollen, viele geringhaltige verbothene Müntz-Sorten als ex. gr. ausgekipfte Batzen, Bayreutſche und andere Groſchen, 4. Pfennig Stücke und dergleichen von auswärts einzuſchleppen und unter das Publicum zu bringen; So befehlen Se. Königl. Majeſtät hierdurch ſo gnädig als alles Ernſtes alſofort und ſonder den geringſten Zeit-Verluſt die Verfügung zu thun, daß nicht nur das Publicum vor die Annehmung dergleichen in denen Müntz-Edicten verrufenen Müntzen, ſich ſorgfältig zu hüten, verwarnet, ſondern daß auch überall dagegen auf das genaueſte invigiliret, inſonderheit aber bey denen Poſt- und Zoll-Aemtern ſowohl hier als an andern Orten veranſtaltet werde, daß dergleichen geringhaltige und verruffene Müntz-Sorten nicht einpaſſiren dürfen, ſondern wenn dergleichen betroffen werden, ſie alſofort gäntzlich confiſciret werden müſſen. Berlin den 30ten Dec. 1754.

Friderich.

NB. Folgendes Edict gehöret zwar zu denen Schleſiſchen Edicten, wird aber zur Nachricht vor die andern Provintzen beygefügt.

No. 92. Edict, wie es hinführo wegen der Incolats-Gewinnung und Legitimation im Erb-Hertzogthum Schleſien und der Souverainen Grafſchafft Glatz gehalten werden ſoll. de dato Breßlau, den 20ten Decembr. 1754.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Kämmerer und Churfürſt, Souverainer und Oberſter Hertzog von Schleſien, ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Was maſſen, obgleich durch verſchiedene Sanctiones voriger Regierung, ſonderlich die vom 23ten October 1726. verordnet und feſtgeſetzet worden, von wem und in welchen Fällen das Jus incolatus zum rechtmäßigen Beſitz adelicher Güter im Erb-Hertzogthum Schleſien geſucht werden ſolle, es ſich dennoch nach Antritt Unſerer von Gott geſegneten Regierung geäuſſert, daß die Vorſchrift obgedachter vormahligen Landes-Geſetze nicht ſo genau, wie es ſich gebühret, befolget worden, ſondern die Käuffer Adelicher Güter von allerley Stande ohne erhaltenen incolatu des Beſitzes derſelben ſich angemaſſet, auch wohl dazu von denen Obrigkeiten, wieder den Innhalt ſothaner Verordnungen admittiret worden. Dabeneben haben Wir Uns auch in den erſten Jahren Unſerer Regierung der Schleſiſchen Lande aus erheblichen Urſachen, und weil uns angezeiget

zeiget worden, daß viele Adeliche Güter, wegen in vorigen Zeiten darauf gelegenen excessiven und ungleichen Contributions-Lasten, auch wohl sonsten geführter übelen Wirthschaft und daher von ihren Possessoribus contrahirten grossen Schulden, ad Cridam verfallen und nothwendig veräussert werden müssen, dahin bewegen lassen, denen zum Kauf sich angegebenen bemittelten Personen Bürgerlichen Standes auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, das Diploma incolatus zum Besitz Adelicher Güter, so viel sie deren in Schlesien acquiriren wollen oder auch nur eine Concession zum Besitz eines gewissen Guths auf Lebens Zeit pro Persona, oder daß die Erben gleichfalls dazu Befugniß haben sollten, zu ertheilen und ausfertigen zu lassen. Nachdem nun aber die Umstände der Landes Eingesessenen sich zu Unserer besonderen Zufriedenheit gar sehr gebessert, und Wir nach Unserer Landes-väterlichen Propension eines theils geneigt sind, die dermahlige Anzahl, das Vermögen und Lustre der Schlesischen Adelichen Familien, möglichst zu conserviren, andern theils aber Unsere Königl. Gerechtsahme in Ansehung des zu erwerbenden Juris indigenatus in genugsahme Sicherheit gesetzet wissen wollen, daß niemand demselben Abbruch zu thun, oder darunter wieder Unsere Intention zu handeln, sich unterstehen möge: Als haben Wir der Nothdurft zu seyn erachtet, die hierunter hegende Willens-Meynung Unsern getreuen Schlesischen Unterthanen hierdurch näher zu eröfnen.

Solchemnach verordnen, wollen und setzen Wir hierdurch feste: 1) Daß denen in Unserm Antheil Schlesien und der Grafschaft Glatz dermahlen angesessenen Adelichen Familien nun und zu aller Zeit frey stehen solle, ihre Güter an andere Adeliche, sie mögen im Lande eingebohrne, oder Auswärtige seyn, zu verkaufen und zu veräussern, es müssen aber, so wohl die Auswärtige, und zwar ohne Unterscheid, sie mögen aus andern Unsern Königl. Provinzien oder ganz fremde seyn, als auch die Einheimische, wofern sie nicht von einer bekandten alten Adelichen Schlesischen Familie, welche bereits vor dem Jahr 1701. sich im Adel-Stande befunden und zugleich Schlesische Land-Güter besessen oder nach gedachtem Jahre 1701. bis jetzo mit dem Incolats-Diplomate unter voriger oder Unserer Regierung begnadiget worden, abstammen, wegen des Juris incolatus, weil der Adel- und Ritter-Stand, diese Gerechtigkeit nicht von selbst mit sich führet, bey denen Justitz-Instantzien, worunter solche Güther gelegen, und von denen Civil tradition geschiehet, sich qualificiren, oder wann sie diese Gerechtigkeit nicht schon besitzen, bey Unsern in Schlesien etablirten Kriegs- und Domainen-Cammern sich melden und vermittelst desselben Berichte, entweder das vollständige Incolat oder die Concession zum Besitz des erkauften Guthes wie sie es ihrer Convenience zuträglich zu seyn erachten, von Unserer höchsten Person suchen, worunter Wir ihnen auch nicht leichtlich und dafern nicht besondere Ursachen dagegen obwalten mögten, entstehen werden. Was aber

2) Den Verkauf Adelicher Güter an Personen Bürgerlichen Standes betrift, sind Wir nicht gemeinet, dergleichen ferner zu gestatten und solchen Käufern, welche nicht bereits Adelichen Standes sind, das Jus incolatus zu conferiren, sondern Wir setzen hierdurch ausdrücklich feste, daß diejenige Anzahl Adelicher Güter, welche vorjetzo im Besitz Adelicher Familien sind, auch von nun an fernerhin bey Adelichen Familien bleiben, und an keine andere, als die solcher Qualität sind, veräussert werden sollen. Dahingegen lassen Wir Uns auch

3) Allergnädigst gefallen, und wollen, daß diejenigen Adelichen Güter, welche bereits von Personen Bürgerlichen Standes, in kraft des von Uns erhaltenen Juris incolatus, oder durch Ertheilung der Concession acquiriret worden und vorjetzo von selbigen besessen werden, auch vors künftige in Händen Bürgerlicher Personen verbleiben und nach vorkommenden Umständen wiederum an Personen Bürgerlichen Standes verkaufet werden mögen, daß also die Anzahl der Güther, so anjetzo vom Bürgerlichen Stande besessen werden, auch in Zukunft dieselbe verbleiben solle. Wobey Wir jedoch

4) Was die dermahlige Anzahl der Adelichen Güther betrift, zugleich allergnädigst declariren, daß denjenigen Personen, Bürgerlichen Standes, welche das vollständige Schlesische Incolat unter voriger Regierung, oder von Uns, bisher erlanget und ein Diploma darüber produciren können, in kraft des dadurch erhaltenen Juris quæsiti und vermöge der ihnen einmahl ertheilten Gerechtigkeit frey stehen solle, auch noch ferner mehrere Güther, als sie bereits besitzen, aus der Classe der jetzigen Adelichen Güther acquiriren zu können, welches aber nicht auf solche zu extendiren, so nur mit einer Concession ad possidendum pro se & heredibus in Ansehung eines gewissen Guths versehen, massen ein solcher dadurch keine Freyheit hat, mehrere Adeliche Güter zu erkaufen, sondern es bleibet sein und seiner Erben Besitz auf solches Guth, worüber die Concession ertheilet, allerdings restringiret, jedoch wollen Wir Uns nach Abgang seiner Person, oder seiner in der Concession mit enthaltenen Erben allergnädigst gefallen lassen, dafern ein anderer Käufer Bürgerlichen Standes solches Guth an sich bringen will, ihm darüber aufs neue Concessionem zum Besitz ertheilen und ausfertigen zu lassen. Da sich auch ferner

5) Zutragen kan, daß bey entstehenden Concursibus und Cridæ Processen ein Creditor Bürgerlichen Standes, um sein Creditum zu salviren, sich necessitiret findet, ein ad hastam gebrachtes Adeliches Guth, als plus licitans zu erstehen; So wollen Wir zwar wegen der hierunter vorirenden Billigkeit, und vornemlich um den öffentlichen Credit desto mehr zu vergewissern, in dergleichen Fällen dem Creditori Concessionem zum Besitz des erstandenen Guthes zu accordiren nicht ungeneigt seyn, es sollen aber

Unsere

Unsere Ober-Amts-Regierungen und übrige Justitz-Instantzien zuforderst jederzeit bey solchen Casibus von denen dabey vorkommenden Umständen, besondern Bericht erstatten. Eben dieses soll auch

6) Bey Erbschafften statt finden, wenn jemand aus Bürgerlichen Stande, durch Vermächtniß oder sonsten durch Erbschafften, zum Besitz eines Adelichen Guthes die Befugniß erlanget, als worüber die Ober-Amts-Regierungen und Justitz-Instantzien ebenfalls ihren besondern Bericht zuvorderst jederzeit abstatten müssen. Daneben wird

7) überhaupt in obgedachten dreyen Fällen, wenn nemlich ein mit dem vollständigen jure incolatus versehenes Bürgerliches Subjectum aufs neue ein Adeliches Guth erkaufet, oder ein Creditor ad Salvandum Creditum dergleichen sub Crida erstehet, oder jemand ein Adeliches Guth aus Erbschafft überkommt, festgesetzet und verordnet, daß der Land-Rath des Creyses, worinnen ein solches Guth gelegen, an Unsern in Schlesien dirigirenden Geheimten Etats- und Krieges-Minister, von dem Casu sofort pflichtmäßige Anzeige thun, und dieser selbigen an Unsere höchste Person berichten solle. Da Wir dann in denen Fällen, wo es keines weitern Incolats bedarf, Unsere Genehmigung und Approbation denen Acquirentibus ohne zu verursachende Kosten zukommen lassen wollen. Solte sich auch übrigens

8) in der Folge der Zeit der Casus ereignen, daß ein anjetzo in Bürgerlichen Händen befindliches Adeliches Guth, wiederum an eine Person Adelichen Standes verkaufet würde, werden Wir solchenfalls allergnädigst verstatten, daß alsdann eine Person Bürgerlichen Standes, damit die Anzahl der, denselben zugestandenen Güther sich nicht vermindere, wiederum dagegen ein Adeliches Guth erkaufen möge.

9) Mit denenjenigen Königlichen Städten, welche das Privilegium haben, daß sie nomine Communitatis oder auch ihre Bürger singulatim, Adeliche Güther an sich bringen können, bleibet es zwar ferner dabey, daß dergleichen Bürger nach Innhalts ihres Privilegii, so lange sie in dem Coetu derer solchergestalt Privilegiatorum sich befinden, ohne Ertheilung eines besondern Incolats-Diplomatis ein Adeliches Guth, aus der Classe derer Adelichen Güther, in dem Fürstenthum, worauf das Privilegium lautet, ankaufen können, und dafern ein solcher Possessor das Bürger-Recht aufgiebet, oder sonsten dessen verlustig wird, er aber oder seine Erben, das Guth noch ferner besitzen wollen, müssen sie sich dazu mit dem Incolat oder Concession versehen.

10) Was demnächst vorhin in dem Eingangs angeführten Patent vom 23ten Octobr. 1726. wegen der Ausländer, welche als Mariti in Schlesien und der Grafschafft Glatz durch Heyrath die Administration der Güther ihrer Frauen erlangen wollen, obgleich diesen das Eigenthum oder Proprietät verbleibet, disponiret worden, solches verbleibet ebenfalls noch jetzo in seiner Kraft, und müssen selbige mit dem Incolat sich dazu legitimiren, mithin, so lange dasselbe nicht geschehen, werden die aus solcher Ehe erzeugte Kinder, wie ihre Väter pro mere extraneis gehalten. Wogegen die Wittwen derer Landes fähigen Maritorum zu Besitzung des Leib-Gedinges keines besondern juris incolatus nöthig, sondern des von ihren verstorbenen Ehe-Männern ordentlich erworbenen Incolats, sich zu erfreuen haben. Da auch in ein und anderm Schlesischen Fürstenthum die unter voriger Regierung approbirte Observantz gewesen, daß Wittwen eines Landes fähigen Vasalli, ob solche schon vor sich selbst kein jus incolatus gehabt, so lange sie im Wittwen Stande verbleiben, die von ihrem Marito ausser dem Leib-Gedinge ererbte Güther besitzen mögen, und nicht eher, als bis sie sich anderweitig verehliget, das Incolat zu suchen schuldig gewesen; so soll es auch fernerhin bey dergleichen Observantz sein Bewenden haben.

Ferner soll auch

11) Dasjenige, was unter voriger Regierung stabiliret und specialiter in der Sanction vom 22ten Nov. 1713. festgesetzet, von nun an wiederum und ratione futuri à die publicationis dieses Edicti aufs genaueste beobachtet werden, daß nemlich zu denen mit Land-Güthern versehenen Cathedral- und Weiblichen Collegiat-Stiftern in Schlesien niemand solle fähig seyn, und ein Canonicat erlangen können, wenn er nicht zugleich sich wegen des Incolats zu legitimiren, vermöge, oder dieserhalb wenigstens eine besondere Concession von Uns erlanget. Wobey Wir jedoch diejenige, welche seit Antritt Unserer Regierung mit Canonicaten von Uns begnadiget worden, oder bisher dergleichen besessen, von der Verbindlichkeit, diese Gerechtigkeit annoch ihnen zuwege bringen, eximiren und in Gnaden davon dispensiren wollen.

12) Wegen der sogenannten Rittermäßigen Schultiseyen, wovon der Zweifel entstanden: Ob solche ohne Incolat oder Concession besessen werden können, gehet Unsere allergnädigste Willens-Meynung dahin, daß in Betracht selbige ihrem Origine nach, nur als Bauer-Güther anzusehen, denen der Beynahmen Rittermäßig, bloß deswegen beygeleget werden, weilen sie in Contributionali und andern Præstandis, denen Adelichen gleich, einige Prærogativen und Exemtiones genossen, obgedachte Rittermäßige Schultiseyen unter solche Adeliche Güther, davon dieses Edictum disponiret, daß sie bey Adelichen Familien bleiben müssen, nicht gerechnet werden sollen, sondern sowohl von Adelichen und Unadelichen ohne Einschränckung, als auch ohne Erforderung des Incolats oder besonderen Concession angekaufet werden können. Wie Wir denn auch allergnädigst verwilligen, daß in denjenigen

Fürstenthümern, wo es unter voriger und Unserer Regierung observantia gewesen, die Burg-Lehne und feuda plebeja, ohne Erlangung des Incolats acquiriret und besessen werden mögen. Damit nun

13) Wir desto mehr versichert seyn mögen, daß sowohl Unserer Gerechtsahme und der Landes Verfassung hierunter nicht præjudiciret, als auch dasjenige, was in diesem Edict verordnet, genau befolget werde, wiederholen Wir die vielfältig unter voriger und Unserer Regierung ergangene geschärfte Verordnungen, daß keinem, wer er auch sey, und unter was Motiven es auch verlanget würde, die Verreichung eines acquirirten Guthes zugestanden, noch auch jemand von denen, so mit dem Incolat, vermöge ihrer Geburt nicht begabet, zur Belehnung und Ablegung des Homagii admittiret werden solle, bis er sich zuforderst zum Besitz dergleichen Güther, mittelst Producirung des Incolats-Diplomatis oder einer Special-Concession legitimiret, und zwar sub pœna nullitatis aller hiegegen vorgenommenen Handlungen: Wornach sich sowohl Unsere Landes- als sämtliche Mediat-Regierungen und Standes-Herrschafften, bey sonst noch überdem zugewärtigenden scharfen Ahndung zu achten haben.

14) Nachdem sich aber gleichwohl zutragen möchte, daß Personen Bürgerlichen Standes, währender Zeit und bevor Unsere in diesem Edicto enthaltene Willens-Meynung zu jedermanns Wissenschafft kommen kan, im Vertrauen und Hofnung, Wir würden ihnen das zum Besitz erforderliche Incolat oder Concession nicht abschlagen, sondern wie bishero in Gnaden ertheilen, Adeliche Güther durch Ankauf an sich bringen; So wollen Wir geschehen lassen, daß dergleichen Ankäufer, wenn sie gleich das Incolat nicht haben, in Besitz solcher Güther verbleiben, und kraft dieses Edicti als Besitz fähige solcher Adelichen Güther, so aber auf mehrere nicht zu extendiren, vor ihre Person und Erben, angesehen werden, sie sollen aber schuldig seyn, binnen sechs Monathen a dato publicationis dieses Edicti, die ihnen zu determinirende Jura, pro Concessione ad possidendum pro se & hæredibus an Unsere Avancements-Casse zu entrichten.

Nicht weniger sind Wir auch geneigt, Unsere Landesväterliche Hulde darinn zu bezeigen, daß im Fall noch jemand in Schlesien und der Grafschafft Glatz wieder Vermuthen erfindlich wäre, welcher ein Adeliches Guth, oder Incolat besitzet, derselbe dieserhalb a fisco nicht beunruhiget, sondern im Besitz sothanen Guthes auf gleiche Weise, wie in vorstehenden Casu disponiret, verbleiben solle, dafern er innerhalb sechs Monathen a die publicationis dieses Edicti anzurechnen, sich bey Unsern Schlesischen Krieges- und Domainen-Cammern meldet, und die obliegende Jura zu Unserer Casse berichtiget.

Wir befehlen solchemnach Unsern Krieges- und Domainen-Cammern und Ober-Amts-Regierungen, wie auch allen Mediat-Fürstenthums Regierungen und Standes-Herrschafften in Unserm Erb-Hertzogthum Schlesien und der Souverainen Grafschafft Glatz, diese Unsere Willens-Meynung, jedermänniglich durch den Druck bekannt zu machen, und darüber aufs genaueste zu halten, auch durch das Officium fisci gegen die Contravenienten aufs schärfste Acht geben zu lassen. Uhrkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Königl. Innsiegel. Gegeben Berlin, den 20ten Dec. 1754.

Friderich.

(L. S.)

von Massow.

Verzeichniß

Derer

in dem 1755sten Jahre

ergangenen

EDICTen, PATENTen, MANDATen, RESCRIPTen

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

Nach der Ordnung der Zeit.

No. 1. Bau-Taxe, oder Benennung sämmtlicher Bau-Stücke, welche bey einem Hauß-Bau vorkommen, mit denen dabey gesetzten Preisen, wornach die zum Bau gehörige Handwerks-Leute in der Chur-Marck und denen dazu incorporirten Creysen, vornemlich aber zu Berlin und Potsdam künftig hin bezahlet werden sollen. — — — 1755. sine Dat.

2. Rescript an die Halberstädtsche Regierung daß von den Legatis ad dies vitæ welche nach denen Hannövrischen Landen gehen, kein Abschoß genommen werden solle. — — — — 4 Januar.

3. Rescript an die Preußische Regierung, daß in dortigen Landen, in Abschoß und Abzugs-Fällen, von auswärtigen, welche nicht desfalls specialiter privilegiret, und wo gegenseitig kein höheres quantum exigiret wird, nicht mehr als Decima genommen werden solle. — — 12. Jan.

4. Edict, daß die Juden, wann sie ohne Pfand Geld auslehnen, an Zinsen nicht mehr als 7 pro. 100. und wenn sie ein Pfand erhalten nur 6 p. 100. nehmen; die Christen und Juden aber, wann sie unter 10 Rthlr. Geld ausleihen, wöchentlich nicht mehr, als einen halben Pfenning von einem Rthlr. nehmen sollen. 13. Jan.

5. Rescript an die Pommersche Regierung, daß der Abschoß von denen nach Lüttich gehenden Erb-Geldern zu erlegen — — 13. Jan.

6. Rescript an die Königsbergische, Gumbinsche Pommersche, Neu-Märckische Cammern, daß alle Sachen, so die Accise-Defraudationes, und begangene Untreue der Accise Bedienten, betreffen, summarisch tractiret, ohne die Acta an den Criminal Senat zu senden, kurz und gut gesprochen, auch die Urtheile darauf so gleich zur Execution gebracht werden sollen. 16. Jan.

7. Verordnung, wie es im Clevischen mit dem Vieh-Schneiden gehalten und was davor bezahlet werden solle. — — — 18. Jan.

8. Rescript an die Magdeburgische Regierung, den Abschoß von denen aus dem Magdeburgischen nach Hamburg gehenden Erb-Geldern betreffend. 20. Jan.

9. Rescript an die Chur-Märckische, Magdeburgische, Halberstädtsche, Neu-Märcksche und Pommersche Cammer das Verbot der Auskipperey und Einschmeltzen, derer Königlichen Müntz-Sorten betreffend und daß diejenigen so darwieder handeln, nach aller Rigeur der Gesetze bestrafet werden sollen — 21. Jan.

10. Rescript an die Halberstädtsche Regierung daß von denen nach Schweden gehenden Erbschaften der 10te Pfennig gegeben werden solle — 21. Jan.

No. 11. Mandat an sämtliche Wasser- und Land-Licent-Empfänger, auch Magistrate im Herzogthum Geldern, daß denen Schlesischen Tüchern und allen dort fabricirten wollenen Waaren der Debit in allen Dero Landen und Provintzen gestattet, solche auch und andere in Schlesien verfertigte Waaren Licentfrey eingelassen werden sollen, wann sothane Waaren mit richtigen Certificaten und Accise passir-Zetteln versehen, auch plombirt, gesiegelt und gestempelt sind. — — — — 22. Jan.

12. Rescript an die sämtliche Universitäten, imgleichen an das Lingische Curatorium, wie nicht weniger an sämtliche Regierungen und Collegia, an welche das Circulare vom 7 Martii 1739 ergangen, daß die Buchdrucker von Einsendung der zwey Exemplarien an das Ober Curatorium dispensiret 28. Jan.

13. Rescript an die Magdeburgische Regierung den Abschoß von denen aus Magdeburg nach Cölln am Rhein gehenden Erb-Geldern betreffend 1. Febr.

14. Rescript an die Preußische Regierung, den Abschoß der nach Lübeck gehenden Erbgelder betreffend. — — — 3. Febr.

15. Rescript an die Pommersche Regierung, den Abschoß betreffend, vom Vermögen derer Fremden, so sich im Lande etabliret haben. — 4. Febr.

16. Dorf-Ordnung für das Fürstenthum Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen. — — — — 7. Febr.

17. Avertissement, daß keine 18 Kreuzer oder so genannte Timpfe in der Chur-Marck eingeführet werden sollen, und daß im Contraventions-Fall, dieselbe so gleich confisciret, und der Innhaber derselben überdem nachdrücklich zu bestrafen — — — — 18. Febr.

18. Rescript an das Preußische Hof-Gericht, die Præferentz der Sportul-Reste bey Concursen betreffend — — — 28. Febr.

19. Rescript an die Preußische Regierung, den Abschoß zwischen Preussen und Schlesien betreffend. — — — — 3. Martii.

20. Rescript an die Preußische Regierung, den Abschoß betreffend zwischen Preussen Ungarn und Pohlen. — — — 3. Mart.

21. Verordnung, wie es im Fürstenthum Ostfriesland zur Besserung der Pferde-Zucht mit denen Beschälern solle gehalten werden. — 3. Mart.

22. Edict, wieder die unerlaubte Schulden derer Officiers, und wie wieder diejenige so ihnen ohne Consens der Chefs und Commandeurs creditiren, verfahren werden solle. — — — — 4. Mart.

23. Rescript an die Pommersche Regierung, von denen nach Mecklenburg gehenden adel. Erbschaften keinen Abschoß zu geben. — — 10. Mart.

24. Rescript an die Magdeburgische Regierung, wie es mit dem Abschoß zwischen Magdeburg und Bareuth zu halten. — — 15. Mart.

25. Rescript an die Halberstädtsche Regierung, daß von denen nach Anhalt-Dessau gehenden Dotal-Geldern der Abschoß erleget werden solle. — 17. Mart.

26. Rescript an die Clevische Regierung, daß das Edict vom 29. Dec. 1750. wegen Verkauf der adelichen Gütern, auch von einzelnen bey denselben genutzten Stücken zu verstehen sey. — — — 20. Mart.

27. Rescript an die Königsbergsche, Gumbinsche, Pommersche und Neu-Märckische Cammer, daß diejenige Geistliche welche die Accise-Freyheit bishero genossen, selbige auch ferner behalten sollen, denen neuen aber, welche über die bisherige Anzahl angenommen und bestellet werden, solche nicht accordiret werden könne. — — — — 27. Mart.

28. Erneuerte und verbesserte Damm-Ordnung zur Unterhaltung der Weichsel-Dämme in der Marienwerderschen Niederung in Preussen — 30. Mart.

29. Extract aus dem an die Chur-Märckische Krieges und Domainen-Cammer ergangenen Rescript, wie es zu halten so bald die Räude unter den Schafen vermercket wird — — — — 2. April.

30. Rescript an die sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, daß die Land-Räthe, Beamte und Magistræte sich ein Exemplar von der Sammlung der jährlich herauskommenden Edicten, so die Academie der Wissenschaften besorget, anschaffen und zu ihren Registraturen bringen sollen. — 3. April.

No. 31. Reſcript an die Oſtfrieſiſche Regierung, die illimitirte Exemtion der Oſtfrieſiſchen Münz-Bedienten von den ordentlichen Foris betreffend. — 6. April.

32. Reſcript an die Cleviſche und Oſtfrieſiſche Krieges- und Dom. Cammer, img. die Geldriſche Commiſſion, auch übrige Krieges- und Dom. Cammern, excl. Schleſien, daß dieſelben imgl. die Creyß-Vorgeſetzte, Land- und Steuer-Räthe, Beamte und Magiſtræte ſich die Sammlung derer Edicte und Verordnungen, ſo die Academie der Wiſſenſchaften heraus giebet, anſchaffen ſollen. 8. April.

33. Reſcript an die Cleviſche Regierung, das Edict die Officier und Unter-Officiers-Schulden betreffend. — — — 8. April.

34. Erneuertes und extendirtes auch verbeſſertes allgemeines Edict, wegen Beſchleunigung der Extra-Poſten und Abſtellung der dabey ſich geäuſſerten Unordnungen. — — — — 30. April.

35. Reſcript an das Geldriſche Juſtitz-Collegium, daß das Edict vom 13 Januar 1755. die regulirung der Zinſen, welche die Juden führohin nehmen ſollen betreffend, daſelbſt nicht publiciret werden dürfe — — 2 May.

36. Reglement und Inſtruction für die Poſt-Stationen, zu Lingen, Schapen, Ippenbüren, Lengerich und Wersmold, wie es hinführo mit denen Extra-Poſten und Fuhren auf dieſem neuangelegten Poſt-Cours von Lingen bis Bielefeld gehalten werden ſoll. — — — 10. May

37. Reſcript an die Cleviſche Regierung wegen Juſtification der Gravaminum bey Interpoſition der Appellation, und ob ſolche binnen der zur Juſtification angeſetzten vierwöchentlichen Friſt ad acta anzuzeigen oder im entſtehenden Fall Appellatio pro deſerta zu erklären. — — 23. May.

38. Reſcript an die Halberſtädtſche Regierung, daß von denen Erbſchaften, die aus dem Halberſtädtſchen nach dem Braunſchweigſchen gehen kein Abſchoß erleget werden ſolle. — — — — 25. May.

39. Reſcript an die Halberſtädtſche Regierung den Abſchoß derer nach Hamburg gehenden Erbgelder betreffend — — — 26. May.

40. Reſcript an die Preußiſche Regierung, daß von dem Königreich Preuſſen, nach dem Braunſchweigiſchen gehenden Erbſchaften der Abſchoß gegeben werde. 27. May.

41. Reſcript an die Cleviſche Regierung, imgleichen an die Mindiſche, Ravensbergiſche Regierung, daß hinführo keine Sachen welche in der 3ten Inſtantz zur Erkenntniß des Tribunals gehören und Summam Reviſibilem machen, von Minden oder andern Provintzen angenommen, noch von dort aus nach Minden ſondern an das hieſige Tribunal eingeſandt werden ſollen. Ingleichem das Reſcript, ſo dieſerhalb an das Tribunal ergangen. — 2. Jun.

42. Reſcript an das Geldriſche Juſtitz-Collegium, wie es gehalten werden ſolle, wann die daſigen Vaſallen nicht gehörig binnen Jahr und Tag ihre Lehne entrichten, und daß alsdann doppelte Jura zu erlegen. — 6. Jun.

43. Reſcript an die Oſtfrieſiſche Regierung, die Remittirung derer Acten in Caſu reformatorio betreffend. — — — 7. Jun.

44. Reſcript an das Preußiſche Hof-Gericht, daß die Beſoldungen von Zeit der Introduction an gehen ſollen. — — — 8. Jun.

45. Reſcript an die Pommerſche Regierung, wie es wegen der, bey Taxirung der adelichen Lehn Güter und andern Handlungen nöthigen Beſtimmung des Korn-Preiſes zu halten. — — — 28. Jun.

46. Reſcript an die Chur-Märckiſche, Königsbergſche, Gumbinſche, Pommerſche Neumärckiſche Cammer, das Verbot der Ausländiſchen eiſernen Guß-Waaren betreffend. — — — 29. Jun.

47. Reſcript an das Pommerſche Conſiſtorium zu Stettin, die ſtipendien-Teſtimonia betreffend, und daß davor nichts zu bezahlen. — 9. Jul.

48. Reſcript an den Regierungs-Rath und Richter der Pfältzer-Colonie zu Halle, Scharden, daß von dem dortigen Pfältzer Vermögen oder Verlaſſenſchaften, die zu bezahlende Abzugs- oder Abſchoß-Gelder, mithin ſo wohl die Gabella emigrationis als hæreditaria wie bey denen franzöſiſchen Colonien geſchiehet, zur Beförderung mehrerer Manufacturen bey daſiger Pfälzer Colonie gleichfalls gewidmet ſeyn und angewandt werden ſollen. 14. Jul.

49. Reglement, was bey Annehmung der Kaufmans-Burſche, Geſellen und handelnden Bürger, desgleichen wegen der fremden Negotianten, auch

Handlung treibenden Maltzen-Bräuer zu Königsberg in Preussen beobachtet werden soll. — — — — 16. Jul.

No. 50. Reſcript an alle Regierungen und Juſtitz-Collegia, wegen Einrichtung der einzuſchickenden Criminal-Tabellen. — — — 26. Jul.

51. Reſcript an die Cleviſche Regierung die zinsbare Ausleihung einiger Sportul-Caſſen-Gelder betreffend. — — — 27. Jul.

52. Reſcript an ſämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, imgleichen an die Geldriſche Commiſſion, welche Sachen hinführo die Poſt-Porto-Freyheit haben ſollen, welche nicht Poſt-Porto frey paſſiren können. 28. Jul.

53. Reſcript an die Chur-Märckiſche Cammer, imgleichen an ſämtliche Provincial-Cammern ausgenommen die Schleſiſche, daß von nun an keine andere Theen und Oſtindiſche Porcellaine Waaren in denen Königlichen Landen zur Conſumtion eingelaſſen werden ſollen, als uur von der octroirten Aſiatiſchen Handlungs-Compagnie zu Emden, und daß die ſeidnen Waaren von derſelben einzubringen, zur Aufrechthaltung der Einländiſchen Fabriquen verbothen ſeyn ſolle. — — — — 29. Jul.

54. Reſcript an die Gumbinſche Cammer die Declaration des 10ten §. des Glaſer-Gewerks-Privilegii dortiger Provintz de an. 1752. betreffend. 31. Jul.

55. Reſcript an die Preußiſche Regierung, daß die Verordnungen an die dortige Univerſitæt in Academiſchen Sachen, an die Regierung zu weiterer Verfügung ergehen ſollen. — — — 3. Aug.

56. Reſcript an die Königsbergſche, Gumbinſche, Pommerſche und Neu-Märkiſche Cammer, die Poſt-Contraventiones der Dantziger und anderer Fuhrleute betreffend. — — — — 7. Aug.

57. Reſcript an die Magdeburgiſche Regierung, wegen Einrichtung des Land-Buchs. — — — — 16. Aug.

58. Circulare an alle Regierungen und Conſiſtoria, wegen beſſerer Beobachtung des, derer Stipendiaten halber den 23ten Dec. 1749. publicirten Edicts. 18. Aug.

59. Land-Reuter-Ordnung für die Land-Reuter in der Mittel-Mark, Ucker-Marck und Prignitz — — — — 25. Aug.

60. Reſcript an die Halberſtädtſche Regierung, daß wegen des Abſchoß Weſens, zwiſchen der Grafſchaft Hohenſtein und der Reichs-Stadt Nordhauſen pacta reciproca geſchloſſen. nebſt Beylage vom 1. July. — 28. Aug.

61. Circulare an alle Regierungen und Juſtitz-Collegia wegen Verkaufung der adelichen Güter. — — — — 29. Aug.

62. Circulare an alle Magiſtræte derer Geldriſchen Städte, imgl. an ſämtl. Land-Licent Empfänger im Geldriſchen wegen Conſumtion der Embdiſchen Theen und Porcellainen-Waaren, ſo dann wegen Verboths aller Oſtindiſchen ſeidnen Waaren. — — — — 30. Aug.

63. Reſcript an die Halberſtädtſche Regierung, den Abſchoß zwiſchen Halberſtadt und Sachſen betreffend. — — — 2. Sept.

64. Reſcript an die Halberſtädtſche Regierung, daß von denen aus Halberſtadt ins Deſſauiſche gehenden Erb-Geldern Decima genommen werden ſolle. 6. Sept.

65. Reſcript an die Preußiſche Regierung, daß von denen nach Hamburg aus Preuſſen gehenden Erbgeldern Abſchoß zu geben. — 6. Sept.

66. Reſcript an die Halberſtädtſche Regierung, den Abſchoß zwiſchen Heſſen und Halberſtadt betreffend — — — 15. Sept.

67. Reſcript an die Halberſtädtſche Regierung, den Abſchoß mit Dännemarck betreffend. — — — — 16. Sept.

68. Reſcript an die Oſtfrieſiſche Regierung, wegen Erläuterung des §. 3. & 4. Tit. 15. P. 3. des Codicis und des §. 21. der Regierungs Inſtruction, das Spatium deliberandi & declarationem pro hærede betreffend 18. Sept.

69. Reſcript an die Preußiſche Regierung, daß die Candidati nicht auſſer Landes in Condition gehen ſollen. — — — 28. Sept.

70. Reſcript an die Preußiſche Regierung, den Abſchoß zwiſchen Preuſſen und Schleswig betreffend — — — 2. Octob.

71. Reſcript an den Weſelſchen Magiſtrat nebſt 2 Beylagen, wegen Declaration des Müntz Edicts vom 14. Juli. 1750. in Anſehung derer Müntz-Sorten

bey Ablegung der Capitalien, aus denen in fremden Geldern ausgestellten aber binnen Jahres Frist nicht umgeschriebenen obligationen 3. Octob.

No. 72 Rescript an die Magdeburgische Regierung und Consistorium imgleichen an die Halberstädtsche Regierung und Consistorium wegen Haltung des Salpeter Edicts vom 10 Martii 1746. — — — 10. Octob.

73. Declaration des Personellen Reglements vom 23 Febr. 1718. für Geldern. — — — — 20. Octb.

74. Verordnung wieder die Accise-Zoll-Unterschleife auf dem hiesigen Packhofe. — — — — — 23. Octb.

75. Rescript an die Magdeburgische Regierung, worin das Forum der Müntz-Bedienten festgesetzet wird. — — — 24. Octb.

76. Rescript an das Preußische Pupillen-Collegium, die Bevormündung der Officier Kinder in Casum præmortuæ uxoris betreffend. — 24. Octb.

77. Edict, daß niemand aus Sr. Königl. Maj. Landen, er sey wer er wolle bey 100 Rthlr Fiscalischer Strafe und Verlust des Einsatzes, sich unterstehen soll, bey auswärtigen Lotterien sich zu interessiren und Geld einzusetzen. — — — — 24. Octb.

78. Rescript an sämmtliche Krieges und Domainen-Cammern, imgleichen an die Geldrische Commission, daß auf das Edict vom 28 Jan. 1716. betreffend die Marcktschreyer, Comödianten, Puppenspieler, Gauckler, Seil-Tänzer ꝛc. genau gehalten werden solle. — — — 31. Octb,

79. Rescript an die Preußische Regierung, den Abschoß mit Dantzig betreffend. — — — 2. Nov.

80. Rescript an die Preußische Regierung, den Abschoß mit Chur-Land betreffend. — — — — 2. Nov.

81. Rescript an die Magdeburgische imgleichen Halberstädtsche Regierung die Jurisdiction über die Salpeter-Sieder imgleichen deren Hütten-Verkauf und Credit-Wesen betreffend. — — — 6. Nov.

82. Reglement wie es mit dem Examine derer jenigen gehalten werden solle, welche in ein Justitz Collegium aufgenommen seyn wollen. — 12. Nov.

83. Rescript an das Cammer-Gericht, daß in Bau-Sachen die 3te Instantz nicht zu verstatten. — — — — 13. Nov.

84. Rescript an die Halberstädtsche und Magdeburgsche Regierungen daß künftig, wenn Summa Revisibilis ist, die Acta in der 3ten Instantz allemahl an das Tribunal gehen sollen. — — —

85. Circulare an alle Regierungen und Justitz Collegia, das Reglement, wie es mit dem Examine derer jenigen, so eine Justitz-Bedienung ambiren, gehalten werden solle, betreffend. — — — 19. Nov.

86. Rescript an die Halberstädtsche Regierung, daß von denen nach dem Anhaltschen aus Halberstadt gehenden Erbschaften der Abschoß zu erlegen. 19. Nov.

87. Rescript an die Halberstädtsche Regierung, daß von denen aus dem Halberstädtschen nach Hamburg gehenden Erb-Geldern der 10te Pfennig zu erlegen. — — — — — 19. Nov.

88. Instruction für die Land-Messer des Königreichs Preussen. — 20. Nov.

89. Rescript an die Königsbergsche Krieges- und Domainen Cammer, das Gesuch des dortigen Stein-Metzers Wollinger betreffend, seinen Lehr-Burschen auf 5. Jahr einschreiben zu lassen — — — 20. Nov.

90. Edict, gegen das in Sr. Königl. Majest. Hertzogthum Geldern eingerissene schädliche Ziehen und Fechten mit Messern. — — 22. Nov.

91. Rescript an die Preußische Regierung, daß von denen Erb-Geldern welche an den in Kayserlichen Diensten stehenden Regiments-Feldscherer Schönfließ, aus Königsberg in Preussen nach Chendin gehen, der 10te Pfennig genommen werden solle. — — — — 23. Nov.

92. Rescript an die Halberstädtsche Regierung, daß von denen nach den Fürstlich Braunschweigischen Landen gehenden Dotal-Geldern, kein Abschoß genommen werden solle. — — — — 24. Nov.

93. Rescript an die Pommersche Regierung, die Eintragung der Obligationen in die Hypothequen und Pfand-Bücher betreffend, nebst Beylage. 24. Nov,

No. 94. Circulare an ſämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, die Beſchleunigung der Extra-Poſten betreffend. — — — 29. Nov.

95. Circulare an alle Regierungen und Juſtitz-Collegia, wie es mit denen, bey der Geheimen Etats-Canzeley auszulöſenden Sachen und davon zu entrichtenden Juribus, in Zukunft zu halten. — — — 30. Nov.

96. Reſcript an das Stift St. Sebaſtian zu Magdeburg, wie es mit denen Ausländern, die bey Stiftungen immatriculiret ſeyn, und mit denen immatriculatis, die ſich nur in auswärtigen Dienſten befinden gehalten werden ſolle. — — — — — 30. Nov.

97. Verordnung wegen der Banquerouts der Juden. — — 2. Dec.

98. Reſcript an den Magdeburgiſchen Regierungs Präſidenten v. Voß wegen derer Advocaten ſpäten Einfinden bey denen Seſſionen. — 4. Dec.

99. Reſcript an die Cleviſche Regierung, die Bevormündung der adelichen Kinder betreffend die auſſer Landes domiciliiret ſeyn, und deren Eltern zum Land-Tage doch verſchrieben worden. — — — 6. Dec.

100. Edict, wegen der Obductionen und der dabey feſtgeſetzten Gebühren (in Preuſſen) — — — — 19. Dec.

101. Declaration des 25. Articuls des neuen Gewerks Privilegii der combinirten Weiß-Gerber im Königreich Preuſſen, inſonderheit zu Königsberg, daß in Anſehung der Lehr-Zeit bey dieſem Gewercke nach der überall üblichen Gewonheit vor der Hand noch 5. Jahre beybehalten werden ſollen. 21. Dec.

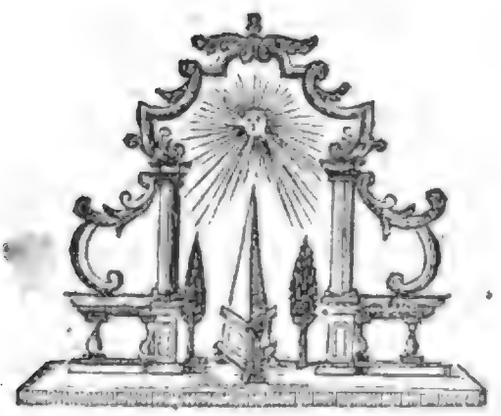

No. I. Bau-Taxe oder Benennung sämtlicher Bau-Stücke welche bey einem Hauß-Baue vorkommen, mit denen dabey gesetzten Preisen wornach die zum Bau gehörige Handwerks-Leuthe in der Chur-Marck, und dazu incorporirten Creysen vornehmlich aber zu Berlin und Potsdamm künftighin bezahlet werden sollen, welche vom Bau-Departement der Chur-Märckschen Cammer entworfen, und auf Seiner Königlichen Majestät in Preussen allergnädigsten Special-Befehl, zur Nachricht für diejenigen, welche Häuser zu bauen willens sind, zum Druck befördert worden. Berlin 1756.

NB. Diese Bau-Taxe, so nur in der Chur-Marck gilt, ist 2 Alphabeth starck, weshalb sie dieser Sammlung nicht beygefüget worden; Wer solche benöthiget ist, kann sie auf der Chur-Märckschen Krieges- und Domainen-Cammer zu Berlin bey dem Hrn. Cantzley-Director Brandhorst haben, sie kostet daselbst 1 Rthlr.

No. II. Rescript an die Halberstädtsche Regierung, daß von denen Legatis ad dies vitæ welche nach denen Hannövrischen Landen gehen, kein Abschoß genommen werden soll.

Friderich König ꝛc. Wir haben aus eurem unterthänigsten Bericht und Anfrage vom 11 Nov. a. p. uns mit mehrerm vortragen lassen, was ihr wegen Verabfolgung des von dem Verstorbenen Dohm-Dechanten von Busch an den in Braunschweig-Lünebl. Landen zu Alden wohnenden Obristen von Busch, vermachten jährlichen legati von 200 Rthlr. zu Eurer Verhaltung anfragen wollen. Da wir Euch nun unterm 20 Febr. a. p. bereits beschieden haben, wie die legata ad dies vitæ so in solche Lande gehen, mit denen der Abschoß reciproquement nicht aufgehoben ist, Abschoß frey dahin verabfolget werden sollen; So hat es nun so viel weniger Bedencklichkeit, daß nicht auch dem in Hannöverschen Landen wohnenden Obristen von Busch sein Legatum ad dies vitæ, ohne Erlegung des Abschosses, verabfolget werden könne; da mit nur besagten Hannöverschen und Unsern Halberstädtschen Landen, das Abschoß-Recht per Pacta aufgehoben worden. Wornach Ihr Euch gehorsamst zu achten, und sind ꝛc. ꝛc. Berlin, den 4. Jan. 1755.

(ad Mandatum)
v. Podewils. v. Finckenstein.

An die Halberstädtsche Regierung.

No. III. Rescript an die Preußische Regierung, daß in dortigen Landen, in Abschoß und Abzugs-Fällen, von auswärtigen, welche nicht deßfalls Specialiter privilegiret, und wenn gegenseitig kein höheres quantum exigiret wird, nicht mehr als Decima genommmen werden soll.

Friderich König ꝛc. Unsern ꝛc. Euer wegen gäntzlicher Aufhebung des Abschosses mit Pohlen, Kur- und Liefland, unter dem 25 April 1753. gethaner unterthänigster Vorschlag, ist nunmehro allhier gründlich untersuchet, und darüber Unsers hiesigen General Fiscals Gutachten erfordert worden. Gleichwie sich aber dabey, verschiedene grosse Bedencklichkeiten hervorgethan, als haben wir darinn so schlechterdings zu willigen, Uns nicht entschliessen können, sondern vielmehr gnädigst resolviret, zur Beförderung des gemeinen Bestens, des Commercii und guten Vernehmens mit andern Ländern hiermit zu verordnen und festzusetzen: daß in Unsern dortigen Landen in

Abschoß

Abschoß- und Abzugs-Fällen, von auswärtigen, welche nicht desfalls specialiter privilegiret, und wo gegenseitig kein höheres Quantum exigiret wird, nicht mehr als Decima gefordert oder genommen werden solle. Wir befehlen euch demnach hiermit in Gnaden, euch nach dieser Verordnung bey vorkommenden Fällen, allergnädigst zu achten, und nach solcher das Schreiben von der Liefländischen Regierung, wegen der Buchholtzischen Verlassenschafft, in convenabeln Terminis zu beantworten. Sind ꝛc. Berlin den 12 Jan. 1755.

ad mandatum

An die Preuß. Regierung.

v. Bismarck. v. Danckelmann. Gr. v. Reuß.

No. IV. Edict, daß die Juden, wann sie ohne Pfand Geld auslehnen, an Zinsen nicht mehr als 7. pro 100 und wenn sie ein Pfand erhalten nur 6 pro 100 nehmen; die Christen und Juden aber, wann sie unter 10. Rthlr Geld ausleihen, wöchentlich nicht mehr als einen halben Pfenning von einen Rthlr. nehmen sollen.

Nachdem Seiner Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn allerunterthänigst angezeiget worden, daß die in Deroselben Landen vergleitete Juden, die Ihnen in dem 1750. publicirten Juden-Privilegio nur in gewisser Maasse ertheilte Erlaubniß respective 12. und 8. pro 100. Rthlr. zu nehmen, sehr mißbrauchen, und dadurch viele adeliche und bürgerliche Familien, insonderheit die jungen Leute ruiniren:

Als haben allerhöchst gedachte Seine Königl. Majestät hierunter eine Aenderung zu treffen, und zu einem beständigen Gesetze vors künftige nachstehendes zu verordnen allergnädigst gut gefunden.

1.

Sollen von nun an die Juden, wenn sie Geld ohne Pfand auf Zinsen ausleihen, es mag auf Wechsel oder Obligationen seyn, es mag die Summa über oder 100. Rthlr betragen, es mag das Capital auf Ein oder mehrere Jahre ausgethan werden, nicht mehr als 7. pro 100. nehmen; Wenn aber

2.

Die Juden auf Pfänder Geld leihen, so müssen sie sich mit 6. pro 100. begnügen, und unter keinerley Vorwande ein mehreres nehmen: allermassen keine Ursache abzusehen, warum ein Jude, welcher ein Pfand, folglich seine völlige Sicherheit erhält, einen höhern Zinß fordern könne; Und da

3.

Denen Juden bisher erlaubet gewesen, wenn sie thalerweise auf Pfand Geld geliehen, und das Anlehn in 10. Rthlr. und darunter bestanden, wöchentlich 1. Pfennig pro Thaler zu nehmen; durch diese wöchentliche Zinsen aber (welche, wann sie nach Jahren gerechnet werden, über 18. Rthlr. pro 100. ausmachen,) die Armuth am allermeisten gedrucket wird, so soll denen Juden in diesem Fall ins künftige nicht mehr als Einen halben pfennig pro Thaler zu nehmen, erlaubet seyn.

Und weil dieser unchristliche wöchentliche Zinß, wann unter 10. Thaler ausgeliehen wird, auch bey denen Christen eingeschlichen; So sollen auch diese nicht mehr als einen halben Pfennig vor die Woche zu nehmen, befugt seyn.

Wornach sich also die Judenschaft sowohl, als die Christen in Seiner Königlichen Majestät sämtlichen Landen gehorsamst zu achten, und obigem bey Vermeidung der auf den Wucher gesetzten Straffe gebührend nachzuleben haben. Urkundlich unter Seiner Königlichen Majestät höchst eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königlichen Insiegel; So geschehen und gegeben in Berlin den 13. Januarii 1755.

Friderich.

(L. S.)

v. Bismarck. v. Danckelmann. Gr. v. Reuß.

No. V. Rescript an die Pommersche Regierung, daß der Abschoß von denen nach Lüttich gehenden Erbgeldern zu erlegen.

Friderich König. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben wohl erhalten, was ihr in Sachen, des advocati fisci c. den v. Kinsky wegen Verabfolgung seiner Gelder unterm 20. Nov. a. p. einberichtet habt; worauf euch zur allergnädigsten Resolution ertheilet wird, daß sothane sich auf 939. Rthlr. belaufende Gelder, nach Erlegung der Decimae, nach Lüttich verabfolget werden können. Sind ꝛc. Berlin den 13. Jan. 1755.

ad Mand.

An die Pommersche Regierung.

G. v. Podewils. v. Finckenstein.

No. VI. Rescript an die Königsbergsche, Gumbinsche, Pommersche, Neu-Märckische auch übrige Cammern, daß alle Sachen so die Accise-Defraudationes und begangene Untreue der Accise Bedienten betreffen summarisch tractiret, und darüber ohne die Acta, an den Criminal-Senat zu senden, kurz und gut gesprochen auch die Urtheile darauf sogleich zur Execution gebracht werden sollen.

Friderich König ꝛc. Unsern ꝛc. Obgleich Wir höchst selbst bereits bey verschiedenen Gelegenheiten declariret, und Unsere Willensmeinung dahin bekannt gemachet, daß alle Sachen, so die

Accise

Acciſe defraudationes, und begangene Untreue der Acciſe-Bedienten betreffen, gantz ſummariſch tractiret, darüber ohne die acta an Criminal-Collegia zu ſenden, kurtz und gut geſprochen, mithin das Urtheil darauf ſogleich zur execution gebracht werden ſolle; ſo haben Wir doch mit gröſſeſtem Mißfallen wahrnehmen müſſen, daß ſolches nicht überall iedesmahl gehörig beobachtet, ſondern wohl gar bisweilen, wenn auch untreue Acciſe-Bediente, bey den Caſſen Diebſtäle begangen, und dieſelben überführet, ſolche auch von ihnen ſelbſt eingeſtanden, wieder die deshalb publicirte Urtheile an ſtatt ſelbige ſofort zur Execution zubringen, allerhand unnütze Weitläuftigkeiten und Umzüge zur Verſchleppung und Aufenthalt dergleichen Sachen geſtattet worden. Wir haben alſo nöthig gefunden, vorerwehnte Unſere ernſtliche Willensmeinung, euch hiedurch nochmahls zu eröfnen, und euch nachdrücklichſt anzubefehlen, bey Vermeidung Unſerer Ungnade und ſchwerer Verantwortung, iedesmahl mit aller Attention und Fleiß dahin zu ſehen, auch darüber zu halten, daß in dergleichen Sachen, wie oben erwehnet, nach Unſerer Intention verfahren, mithin ſelbige gantz ſummariſch tractiret, und darüber ohne die Acta an den Criminal-Senat zu ſenden, kurtz und gut geſprochen, auch die Urtheile darauf ſo gleich zur Execution gebracht werden. Daran ꝛc. Gegeben Berlin, den 16. Jan. 1755.

An die Königsbergiſche Gumbinnenſche, Pommerſche, Neumärckiſche auch übrige Krieges- und Domainen-Cammern.

No. VII. Verordnung, wie es im Cleviſchen mit dem Vieh-Schneiden gehalten und was davor bezahlet werden ſolle. Berlin de Dato den 18 Jan.

Nachdem bishero zwiſchen dem Zeitlichen Pächter des Viehſchnitts Martin Rubens und denen Eingeſeſſenen, in Anſehung des Lohns und ſonſten allerhand Irrungen entſtanden; Als hat man, um denenſelben vors künftige vorzukommen reſolviret: und zwar Erſtens, daß wann der Schnitt auf Gefahr des Eigeners geſchiehet, dem Pächter,

Für ein Pferd	—	40	Stüber
Ein Füllen	—	30	—
Einen Farren	unter ein Jahr	10	—
	über ein Jahr	25	—
Ein Beer-Schwein	—	10	—
Mutter oder Gilden-Schwein	—	5	—
Einen Beer Säugeling	—	1½	—
Gilden	—	3	—

Cleviſch gegeben, und dieſe Taxe von ihm nicht excediret werden ſolle, bey Vermeidung vierfacher Reſtitution des darüber genommenen; verlanget aber der Eigener, daß der Schnitt auf Gefahr des Pächters geſchehe, muß er ſich darüber mit demſelben, ſo gut er kan, vergleichen.

Zweytens mag niemand ſein Vieh durch iemand anders, als den Pächter des Viehſchnitts ſchneiden laſſen, bey Strafe von drey Gold-Gulden, worinn auch derjenige verfallen ſeyn ſoll, der ſich dazu gebrauchen läſſet.

Drittens, bleibet zwar einem jeden fernerhin frey, ſein Vieh ſelbſt zu ſchneiden, oder durch das, in ſeinem Lohn und Brod ſtehende Geſinde ſchneiden zu laſſen; wird ſich aber finden, daß iemand ſolches fälſchlich vorgegeben, ſo ſoll vorerwehnte Strafe von ihm doppelt erleget werden.

Viertens, muß der Pächter nicht allein ſelbſt das Vieh tüchtig ſchneiden, ſondern auch ſeine, mit behörigen Certificaten beſtändig zu verſehene Knechte dazu anhalten, wiedrigenfalls ſelbiges ſonder fernere Belohnung noch einmahl ſchneiden, das durch ſeine und der Knechte Schuld aber crepirte Vieh billigmäſſig bezahlen.

Fünftens, damit auch die Eingeſeſſene in ihrem Verkehr mit Schweinen nicht behindert werden, ſo muß der Pächter oder ſeine Knechte in der Zeit, da der Schnitt am meiſten zu geſchehen pfleget an denen Orten, wo eine ſtarcke Schweine-Zucht oder Handel, ſich wenigſtens alle 14. Tage einfinden, und denen Eingeſeſſenen ihre Ankunft und Quartier wiſſen laſſen. Denenjenigen aber welche dieſe Zeit nicht abwarten wollen, ſoll zwar frey ſtehen, ihr Vieh durch iemand anders ſchneiden zu laſſen, jedoch müſſen ſie dem Beamten Loci, oder in deſſen Abweſenheit dem älteſten Scheffen, die Anzahl auch die Sorte des Viehes angeben, da ſie dann nicht ſtrafbar, ſondern nur dem Pächter, wegen des ihm dadurch entgangenen Vortheils, auf dem Fuß des §. 1. indemniſiren ſollen. Wo hingegen, wann der Pächter oder ſeine Knechte 3. oder 4 Tage über die geſetzte Zeit ausbleiben, keiner von ihnen in der Nähe wohnen, und der Eigener dem reſpective. Beamten, oder älteſten Scheffen darthun ſollte, daß er ohne Schaden nicht auf ſie warten könne, mag er einen andern dazu nehmen, und ſoll er in dieſem Fall zu keiner Indemniſation verbunden ſeyn.

Schließlich haben die Beamte, denen dieſe Circulaire Reſolution zukommen wird, ſolche behörig publiciren, affigiren, und an ſolchen Orten, wo ein jeder immer Acceſſ dazu haben kan, hinlegen zu laſſen, auch ermeldtem Pächter alle billige Aſſiſtence zu leiſten. Signatum Geldern in Commiſſione Regia den 18. Januarii 1755.

De la Motte. C. G. v. Reinhart. Plesmann.

No. VIII. Reſcript an die Magdeburgiſche Regierung, den Abſchoß von denen, aus dem Magdeburgiſchen nach Hamburg gehenden Erb-Geldern betreffend. de Dato Berlin den 20. Jan. 1755.

Friederich König ꝛc. Unſern ꝛc. Auf euren allerunterthänigſten Bericht vom 3ten curr. wegen der eines Hamburgiſchen Kaufmanns Ehe-Frau Chr. Doroth. Weydemeyern aus ihres in Magdeburg verſtorbenen Vaters Nachlaß annoch zuſtehenden 600. Rthlr. ertheilen wir euch zur allergnädigſten Reſolution, daß, wenn der Abſchoß berichtiget, die Verabfolgung dieſer Gelder geſchehen könne. Sind. Berlin den 20. Jan. 1755.

(Ad Mandatum)

H. G. v. Podewils Finckenſtein.

An die Magdeburgiſche Regierung.

No. IX. Reſcript an die Chur-Märckiſche, Magdeburgiſche, Halberſtädtſche, Neu-Märckſche und Pommerſche Cammer den Verbot der Auskipperey und Einſchmelzung derer Königlichen Müntz-Sorten betreffend und daß diejenigen ſo darwieder handeln nach aller Rigeur der Geſetze beſtrafet werden ſollen. de Dato Berlin den 21. Jan. 1755.

Friederich König ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem uns gantz zuverläßig gemeldet worden iſt, welchergeſtalt einige Gold-Schmiede und Juden wider den klaren Inhalt des emanirten Schmeltz-Edicts unſere ausgemünzte Silber-Geld-Sorten, wenn ſie zuförderſt die ſchwere Stücken insgeheim gewogen, und ausgekippt haben, ſonder allen Scheu und auf eine gantz ſtrafbare Weiſe einſchmeltzen, und mit dem daraus gezogenen Sliber ſo wohl auſſer als innerhalb Landes Handel treiben ſollen, ſo daß mithin die leichten Stücke zum beſondern Schaden und Nachtheil des Publici, auf unſern Caſſen nur allein im Courſe bleiben, und wir dahero wegen hieſiger Reſidentzen, die in Abſchrifft hiebey liegende Ordre an den Kircheiſen ergehen laſſen; als befehlen wir euch hiedurch in Gnaden, und zugleich alles Ernſtes, eures Ortes auf das nachdrücklichſte zu verfügen, damit der höchſtſtrafbaren Auskipperey und Einſchmeltzung derer Königl. Müntz-Sorten, durch alle dazu dienſame Mittel ernſtlich vorgebeuget, und diejenige ſo darwieder zu handeln betroffen werden, nach aller rigeur der Geſetze deshalb beſtrafet, hergegen das vorallegirte Schmeltz-Edict, zur genauen Obſervantz gebracht werden müſſe. Sp. G. Berl. den 21. Jan. 1755.

An die Churm. Magdeb. Halberſtädt Neum. und Pommer. Cammer.

ad No. 9.

Es wird der ꝛc. Kircheiſen die an ihn immediate ergangene Königl. Cabinets-Ordre vom 20. huj. wegen der Königl. Silber-Geld-Sorten, welche einige Goldſchmiede und Juden, inſonderheit letztere bey dem hieſigen Goldſchmide Sandrart einſchmeltzen, bereits erhalten haben, und ohngezweifelt im Begrif ſeyn, darnach alles gehörig zu unterſuchen, und ſonſt darnach zu verfahren, wie dann das General-Directorium, wie alles befunden und was veranſtaltet worden, von demſelben die Nachricht gleichfalls erwartet. Berlin den 21. Jan. 1755.

An den ꝛc. Kircheiſen.

No. X. Reſcript an die Halberſtädtſche Regierung, daß von denen nach Schweden gehenden Erbſchaften der 10te Pfennig gegeben werden ſolle. de Dato Berlin den 21. Jan. 1755.

Friederich König ꝛc. Unſern ꝛc. Aus eurem allerunterthänigſten Berichte vom 2ten dieſes, haben wir uns mit mehrern vortragen laſſen, was maſſen des zu Groſſen Wenden, in der Grafſchaft Hohenſtein verſtorbenen Predigers Maas nachgelaſſener Sohn, Andreas Friederich, ſein Theil an der väterlichen Erbſchaft, beſtehend in 350. Rthlr. baarem Gelde, einigen Büchern, Kleidern, und Haußgeräth, nach Haldingswalde in der Schwediſchen Provintz Helſingen zu ziehen verlanget. Wir ertheilen euch darauf zur allergnädigſten Reſolution daß, wenn ſonſt nichts erhebliches dabey zu bedenken iſt, ihr ihm ſeine Erb-Portion dahin verabfolgen laſſen könnet, doch muß vorher der gewöhnliche Abſchoß des Zehnten Pfennigs, davon erlegt werden. Gegeben Berlin den 21ten Jan. 1755.

(Ad Mandatum)

G. v. Podewils Finckenſtein.

An die Halberſtädtſche Regierung.

No. XI. Mandat an sämtliche Wasser- und Land-Licent-Empfänger, auch Magistræte im Herzogthum Geldern, daß denen Schlesischen Tüchern, und allen dort fabricirten wollenen Waaren, der Debit in allen Dero Landen und Provintzen gestattet, solche auch und andere in Schlesien verfertigte Waaren licentfrey eingelassen werden sollen, wann sothane Waaren mit richtigen Certificaten und Accise passir-Zetteln versehen, auch plombirt, gesiegelt und gestempelt sind. de Dato Berlin. 22. Jan. 1755.

Nachdem Seine Königliche Majestät, Unser allergnädigster König und Herr, in höchsten Gnaden unterm 16. Jan. c. a. an uns rescribiret haben, daß denen Schlesischen Tüchern und allen dort fabricirten wollenen Waaren überhaupt nicht nur der Debit, in allen dero Landen und Provintzen gestattet, sondern auch solche wollne und andere in Schlesien verfertigte Waaren, durchgängig und sonder Ausnahme in allen Königlichen Landen und Provintzen wasser- und land-licentfrey eingelassen werden sollen, wann sothane Waaren mit richtigen Certificaten und Accise-passir-Zetteln jedesmahl versehen, auch respective plombiret, gesiegelt und gestempelt sind; So wird solches dem Land-Licent-Empfänger N. zu N. N. hiedurch bekant gemacht, um sich darnach allergehorsamst zu achten. Signatum Geldern in Commissione Regia den 22. Jan. 1755.

Sigl. De la Motte v. Reinhard. Plesmann.

An die sämtliche Wasser- und Land-Licent-Empfänger im Herzogthum Geldern.

No. XII. Rescript an die sämtliche Universitäten, ingleichen an das Lingische Curatorium, wie nicht weniger an sämtliche Regierungen und Collegia, an welche das Circulare vom 7 Martii 1739 ergangen, daß die Buchdrucker von Einsendung der zwey Exemplarien an das Ober-Curatorium dispensiret. Berlin de Dato den 28. Jan.

Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc. Unter dem 18ten Novembr. vorigen Jahres, haben wir euch zwar aufgegeben, die ungesäumte Verfügung zu machen, daß unserer Verordnung vom 7ten Mart. 1739. besser nachgelebet, und nach solcher, von denen herauskommenden Büchern und Schriften jedesmahl zwey Exemplaria an unser hiesiges Ober-Curatorium derer Universitæten, eingesandt werden mögen; Der geschehenen Anzeige nach, soll aber solches denen Buchdruckern zu schwer fallen, und wir haben dannenhero gnädigst resolviret, dieselbe von solcher Einsendung, als deren sich nur gedachtes Ober-Curatorium ohnedem gantz gerne begiebt, hiermit ein vor allemahl zu dispensiren. Wornach ihr euch dann allergehorsamst zu achten, und das benöthigte deshalb weiter zu verfügen habet. Sind ꝛc. Berlin den 28ten Jan. 1755.

(Ad Mandatum.)

Danckelmann.

An die sämtl. Universitæten, ingl. an das Lingensche Curatorium, wie nicht weniger an die sämtliche Regierungen und Collegia, an welche das Circulare vom 7. Mart. 1739. ergangen.

No. XIII. Rescript an die Magdeburgische Regierung, den Abschoß von denen, aus Magdeburg nach Cölln am Rhein gehenden Erb-Geldern betreffend. Berlin de Dato den 1. Febr.

Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc. Auf euren allerunterthänigsten Bericht, und Anfrage vom 17ten pass. wegen der nach Cöln am Rhein gehenden Rieterschen Verlassenschaft des Ludewig Neukohls, mögen wir euch hiedurch in Antwort gnädigst nicht verhalten, daß ihr bemeldete Erbschaft, nach Entrichtung des gewöhnlichen Abschosses verabfolgen lassen könnet. Sind ꝛc. Berlin, den 1 Febr. 1755.

(ad Mandatum.)

H. G. v. Podewils. Finckenstein.

An die Magdeb. Regierung.

No. XIV. Rescript an die Preußische Regierung, den Abschoß der nach Lübeck gehenden Erbgelder betreffend. De Dato Berlin, den 3. Febr.

Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc. Was massen der Lübeckische Bürger und Bernstein-Arbeiter Johann Gottlieb Woltersdorf sein in Königsberg habendes Väterliches Antheil von 821. Floren 28 gr. 11 $\frac{7}{15}$ pf. nach Lübeck zuziehen, willens sey, solches haben wir aus eurem allerunterthänigsten Bericht vom 10ten m p. uns mit mehrern vortragen lassen, ertheilen euch darauf

zur allergnädigsten Resolution, daß, wenn sonsten bey dieser Sache nichts erhebliches zu erinnern ist, ihr ihm solches Geld, gegen Erlegung, des gewöhnlichen Abschosses, verabfolgen lassen könnet. Sind ꝛc. Berlin den 3ten Febr. 1755. (ad Mandatum.)

H. G. von Podewils. Finckenstein.

An die Preußische Regierung.

No. XV. Rescript an die Pommersche Regierung, den Abschoß betreffend, vom Vermögen derer Fremden, so sich im Lande etabliret haben. De Dato Berlin, den 4. Febr.

Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc. Uns ist aus Eurem allerunterthänigstem Berichte vom 13ten Dec. a. p. wegen des Glasemeister Arnholtz nach dem Mecklenburgischen zurück ziehenden Wittwen und derselben zuverabfolgenden Vermögens, gebührender Vortrag geschehen, und wir befehlen euch darauf in Gnaden, da wir das von euch allegirte Patent de 1747. durch ein anderweites Edict vom 13ten Sept. 1749. zum Faveur der in unsern Landen sich etablirenden Fremden nochmals bestätiget haben, gedachtes Vermögen nunmehro abschoßfrey verabfolgen zu lassen. Und sind ꝛc. Berlin den 4ten Febr. 1755.

(ad Mandatum.)

Podewils. Finckenstein.

An die Pommersche Regierung.

No. XVI. Dorf-Ordnung für das Fürstenthum Minden, Gr. Ravensberg, Tecklenburg und Lingen. De Dato Berlin, den 7 Febr. 1755.

§. 1.

Der Sabbath soll gefeyert und die Kirche fleißig besuchet werden.

Weil ein jeder vor allen Dingen die Gottesfurcht vor Augen haben muß, woferne er sich einigen Göttlichen Seegens nnd Gedeyens zu seinem Thun und Lassen getrösten will, so ist nöthig, daß ein Haus-Vater samt seinen Kindern und Gesinde, sich derselben und der Frömmigkeit befleißige, und die Seinige dazu stets anmahne, ihnen mit gutem Exempel vorgehe, des Endes sie Morgens und Abends bey dem Aufstehen und Schlafengehen beysammen kommen lasse, und ein andächtiges Gebet verrichte. Der Versammlung der Gemeine, welche am Tage des Herrn, oder sonst auf Fest- Buß- und andern Tagen geschiehet, muß ein jeder fleißig beywohnen, und selbige ohne sonderliche Noth nicht versäumen, der Predigt mit Aufmunterung zuhören, und zu dem Tisch des HErrn sich öfters und würdiglich einfinden. Die aber solches nicht thun, sondern ein ruchloses Leben führen, worauf der Prediger samt des Orts Obrigkeit gute Acht haben muß, sollen von denenselben mit Glimpf und in Güte in ihren Häusern vermahnet werden, davon abzustehen, und sich eines bessern Wandels zu befleißigen, und falls solches nichts verfangen wolle, kan die Bestrafung öffentlich, und mit Bedrohung, daß bey beharrender Ruchlosigkeit ihnen etwas Aergers überkommen würde, geschehen, und die Gemeinde gewarnet werden, sich aller vertraulichen Freundschaft mit einem so faulen Gliede, welches ihnen nur den Fluch mit zuziehen würde, zu enthalten; Da aber auch dieses alles nichts hülffe, soll davon dem Königl. Consistorio ausführlich berichtet werden, welches sodenn dem Befinden nach Verordnung ergehen lassen wird. Und da die üble Gewohnheit eingerissen, daß die jungen Leute und die Dienstboten sich an denen Sonn- und Feyertagen in die Wirthshäuser begeben, und darin gantze Tage und Nächte zubringen, das Ihrige verprassen, und sich dem Müssiggang ergeben, solches aber um destoweniger gestattet werden kan, als dabey allerhand strafbare Unordnungen und Handlungen vorzufallen pflegen, so hat des Orts Gerichts Obrigkeit solches nicht zu gestatten, und sollen des Endes die Gastwirthe schuldig seyn, dergleichen Müßiggänger und Verprasser, sowohl als die vorhergehende Uebertretungen, der Gerichts-Obrigkeit anzuzeigen. Ein jeglicher Unterthan wird ferner angewiesen, seine Kinder fleißig zur Schule zu halten, und sowohl im Göttlichen Wort, als sonsten im Rechnen und Schreiben unterrichten zu lassen, derjenige, welcher solches nicht thut, soll durch Zwangs-Mittel dazu angehalten werden, massen denn dagegen, wie die Kinder zum Vieh-Hüten, oder sonsten in der Wirthschaft und Haushaltung gebrauchet würden, nicht zur Entschuldigung dienen kan.

§. 2.

Ein jeglicher soll sich des Fluchens enthalten.

Des Fluchens, als welches der Gottesfurcht gantz zuwider, und Christen und ehrbaren Menschen sehr unanständig ist, hat sich ein jeder Unterthan zu enthalten, und dafern jemand solches nicht thäte, so soll selbigen der, so es höret, davon abmahnen, und darüber, wie einem Christen gebühret, bestraffen; wo aber seine Vermahnung nicht helffen will, hat er dem Prediger solches anzuzeigen, der darunter ferner wider solchen Menschen verfähret, wie im vorigen Paragrapho gemeldet, und ihn, dafern er dennoch davon nicht abläßet, der ordentlichen Obrigkeit zur Bestrafung übergibt.

§. 3.

§. 3.

Niemand soll den andern schmähen, noch schlagen.

Einer muß dem andern alles Gutes und was die Christliche Liebe erfordert, erweisen, keiner aber den andern an seinen Ehren angreifen, sondern sich ein jeder des Schmähens und Schlagens, so bishero ziemlich gemein worden, gäntzlich enthalten. Wofern aber jemand mit Schmähen anfängt, soll er 16 ggr. falls er aber den andern schlägt, 1 Rthlr. 8 ggr. wenn es aber mit tödtlichem Gewehr geschiehet, und jemand blutrünstig geschlagen wird, 2 und mehr Rthlr. Strafe, nach Beschaffenheit der zugefügten Beleidigung, geben, oder dem Befinden nach am Leibe vom Brüchten-Gerichte bestrafet werden; Wenn nun diese Schlägerey in denen Wirthshäusern und Krügen, oder an einem andern Orte, da es von jemand gesehen wird, vorgehet, soll es der Wirth oder Krüger, oder der, so es siehet, so fort dem Amte oder nächstem Amts-Unter-Bedienten anzeigen, damit der Verbrecher zur gebührenden Strafe gezogen werden könne. Wer solches verhelet, und nicht angibt, soll, wenn es auskömmt, eben so viel Strafe geben, als derjenige geben muß, der zuerst geschmähet, oder geschlagen hat; Des Orts Gerichts-Obrigkeit soll aber dergleichen Ausschweifungen ohne Neben-Absicht und Weitläuftigkeit, denen Rechten nach, untersuchen, und die Protocolla dem Departements-Rath bey dem Brüchten-Gericht zum Ansatz der Strafe vorlegen, dieser solche dergestalt nach Proportion eines jeden Vermögens, so, daß die Unterthanen nicht entkräftet werden, ansetzen, und wie er es vor GOtt und Sr. Königl. Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, als der allerhöchsten Landes-Obrigkeit, zu verantworten sich getrauet, gestalten denn diejenige Unterthanen, welche nicht zureichend gehöret zu seyn vermeynen, sich bey dem, vom Departements-Rath zu haltenden Brüchten-Gericht, welches ihnen vorhero bekannt gemachet werden soll, einfinden, und ihre fernere Nothdurft vorstellen können, sonsten aber nicht weiter gehöret werden sollen.

§. 4

Unterthanen sollen Kirchen und Kirchhöfe bessern helfen.

Wenn an Kirchen und Kirch-Höfen etwas zu bauen und zu bessern nöthig, soll des Orts Prediger solches dem Consistorio melden, welches desfals mit der Krieges- und Domainen-Cammer weiter das nöthige verabreden und verfügen wird. Daferne nun unter allerhöchster Genehmigung Seiner Königl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, die Gemeinde dasjenige, was aus den Kirchen-Mitteln nicht erfolgen kan, aufbringen, und dabey die nöthige Spann- und Hand-Dienste leisten soll, muß ein jeder eingepfarreter Unterthan des Orts, er sey was für Religion er wolle, die Dienste so wohl willig leisten, als dasjenige, was ihm nach Proportion anderer zu bezahlen obliget, gerne und willig beytragen; Derjenige, welcher sich darunter widerspenstig bezeiget, soll durch Zwangs-Mittel dazu angehalten, und dem Befinden nach, mit Geld- oder Leibes-Strafe beleget werden; Die Kirchen-Vorsteher und Altar-Leute sollen aber dahin sehen, daß die Kirche und der Kirchhof sauber, rein und wohl verwahret gehalten, letzterer mit Maulbeer-Bäumen bepflantzet, und die sämtlichen Kirchen-Pfarr- und Schul-Gebäude wohl in Acht genommen, und solche nebst denen Wrechten im Stande gehalten werden, gestalten dann

§. 5.

Pfarr-Küster- und Schul-Häuser sollen in baulichen Würden und Wesen erhalten werden.

Die eingepfarrete Unterthanen in Ermangelung zureichender Kirchen-Mittel sind ebenfals die erforderliche Kosten zu Reparation der Pfarr-Küster- und Schul-Häuser aufzubringen, und die nöthigsten Dienste zu leisten verbunden, und sollen durch executivische Mittel allenfals angehalten werden; Würden aber der Prediger, Küster oder Schul-Bediente die Gebäude nicht gehörig in Acht nehmen, und die zu ihrem Unterhalt gewidmete Gründe nicht wirthschaftlich nutzen, stehet einem jeden frey, und lieget es insbesondere denen Kirchen-Vorstehern und Altar-Leuten ob, solches bey denen Kirchen-Visitationen anzuzeigen, damit sie sodann zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden können, massen sie sich nicht entziehen mögen, die geringe Reparationes an Fenstern und sonsten, besonders wenn der Schade durch ihre und der Ihrigen Unvorsichtigkeit entstanden, aus eigenen Mitteln zu besorgen.

§. 6.

Die Zäune, Brücken, müssen von denen Unterthanen gebessert und die Graben geräumet werden.

Ein jeder Einwohner ist schuldig, seine Wrechten und Graben in gehörigem Stande zu erhalten, besonders an denen Gründen, welche an gemeinen Feldern und Hütungen grentzen; Solche sollen von denen Amts-Unter-Bedienten, und Bauerschafts-Vorstehern, um Ostern und Johanni in Augenschein genommen, und diejenige, welche es daran ermangeln lassen, zur Bestrafung angezeiget, und dem Befinden nach, mit 16 ggr. und höher, fals daher dem Nachbaren Schade geschehen, bestrafet werden; Statt der todten Zäune sollen die Einwohner lebendige Hagen anlegen, und darunter Niemanden hinderlich fallen. Derjenige aber, welcher statt eines solchen todten Zaunes einen lebendigen Hagen von Hayneböchen anlegen will, muß von des Nachbaren Grunde einen Fuß breit, dafern aber der Hagen von weissen Dornen gemacht werden soll, anderthalb Fuß, mit Vorbehalt seines darüber habenden Eigenthums, weichen, und solchen lebendigen Hagen jedesmahlen in vesten und gutem Stande erhalten. Desgleichen ist ein jeder schuldig, die an seinen Gründen befindliche Graben

und Bachen im Früh-Jahr und Herbst tüchtig zu räumen, keinesweges aber befugt, das Wasser jemanden zum Nachtheil zu stauen, oder dessen Lauf zu hemmen, vielweniger, die an den gemeinen Passagen und Heerstrassen befindliche Grabens zuzuwerfen, um darüber auf die Aecker zu fahren, wodurch demnächst das Regen-Wasser abzuziehen verhindert wird, sondern es muß derjenige, so aus der Heerstrasse einen Fahrweg auf sein Land hat, den Abzug-Graben mit einer tüchtigen Bolle- oder Speck-Brücken decken, damit das Regen-Wasser darunter den freyen Abzug behalte, wer hierwider handelt, soll mit 16 Ggr. bis 1 Rthlr. vor dem Brüchten-Gerichte bestrafet werden. Wenn an gemeinen Schlagbäumen, Hecken, Hagen, Graben, Brücken, Fußsteigen, Brunnen, Wegen und Stegen, etwas neu zu machen, oder zu repariren nöthig, soll des Orts Unter-Vogt und Vorsteher, oder Bauer-Richter, solches der Gemeinde an der Bauer-Stelle ansagen, und einen Tag zu dessen Ausbesserung ansetzen, wobey sich ein jeder einfinden, und so wenig ausbleiben, als Kinder und solche Leute, die zum Arbeiten untüchtig, gestellen, und in diesen Fällen gewärtigen muß, daß ein anderer, zur Arbeit tüchtiger Mensch, für Tage-Lohn gemiethet, und in seine Stelle angenommen, solches Tage-Lohn von ihm beygetrieben, und er ausser dem zur Bestrafung des Orts Obrigkeit angezeiget, die Strafe aber vom Departements-Rath angesetzet werde; Wann aber die vorzunehmende gemeine Arbeit nicht von der Beschaffenheit, daß die gantze Bauerschaft dabey Arbeit finden kan, muß der Unter-Voigt und Vorsteher oder Bauer-Richter auf der Bauer-Stelle die erforderliche Anzahl bekannt machen, und die Reihe richtig und ordentlich halten, widrigenfals und wann dieselbe einige zur Ungebühr übersehen, andern hingegen ausser ihrer Reihe belästiget, zum ersten mahl mit 5 Rthlr. und wann sie dessen öfters überführet werden sollten, mit Gefängniß-Straffe beleget werden sollen. Und damit die Unterthanen desto weniger behindert werden mögen, die gemeinen Brücken und Fußsteige, auch die Land-Strassen zu bessern, sollen die Forst-Bediente nicht die geringste Schwierigkeit bezeigen, das benöthigte Holtz aus denen gemeinen Marcken ohnentgeltlich, dafern aber solche nicht vorhanden, aus Königlichen Forsten gegen baare Bezahlung verabfolgen zu lassen; Damit jedoch die Gemeinde dieser Kosten entübriget bleiben mögen, sollen die Vorsteher darauf achten, daß auf denen gemeinen Plätzen nutzbares Holtz angepflantzet, und von Jahren zu Jahren immer mehr und mehr angezogen werde; derjenige, welcher überzeuget wird, gemeinen Brücken und Fußsteigen geflissentlich Schaden zugefüget, oder davon etwas entwandt zu haben, soll mit sechs monathlicher Zuchthaus-Arbeit bestrafet werden.

§. 7.

Wie es mit denen Kirchen-Aeckern zu halten.

An denen Orten, wo die Kirchen gewisse Aecker haben; welche von denen Eingepfarreten bestellet werden müssen, verbleibt es bey dem Herkommen, und kan sich davon sodann niemand befreyen, welcher sich der Kirchen zu seinem Gottes-Dienst, und des Geläutes, auch des Kirch-Hofes bedienet, in der Gemeinde wohnet, und des Dorfs Gerechtigkeit geniesset; An denen Orten aber, wo solches nicht üblich, müssen die Kirchen-Vorsteher dahin Acht haben, und allenfals bey denen Kirchen-Visitationen erinnern, daß dergleichen Kirchen-Aecker an die Meistbietende, mittelst Schliessung schriftlicher Contracte, auf gewisse Jahre verpachtet werden; In Ansehung der zur Pfarre gewidmeten Gründe aber stehet dem Prediger frey, solche seiner eigenen Bequemlichkeit nach, und so wie er solches gut befindet, jedoch ohne Veräusserung zu nutzen und zu gebrauchen, als welches auch denen übrigen Kirchen-Bedienten, als Küstern, Organisten und Schulmeistern nachgelassen wird.

§. 8.

Wie bey Abnahme der Kirchen-Rechnungen zu verfahren.

Soll der Pfarrer mit denen Kirchen-Vorstehern des Orts die Kirchen-Rechnungen zur gewöhnlichen und hergebrachten Zeit schliessen, und in Gegenwart der Beamten vor denen Verordneten aus dem Consistorio ablegen; des Endes müssen sie alles Geld und Korn, auch was vom vorigen Jahre mit Einwilligung des Beamten verliehen und ausgethan, oder verkauft worden, gegen den bestimmten Tag herbey schaffen, und berechnen; Fals hierin eine Nachläßigkeit bemercket würde, soll der Pfarrer dafür angesehen, die Kirchen-Vorsteher aber, den durch ihr Verschulden der Kirche zugewachsenen Schaden, aus eigenen Mitteln zu ersetzen, angehalten werden. Es müssen dahero zu Kirchen-Vorstehern keine andere als solche freye Leute, eigenbehörige Personen aber nur mit Einwilligung ihrer Guts-Herrn angenommen werden, die jedesmahlen die ohne zureichender Sicherheit verliehene Capitalia zu bezahlen im Stande, massen denn bey Ausleihung der Kirchen-Gelder jederzeit auf zureichende Sicherheit gesehen, und keine Gelder anders als gegen gerichtliche Verschreibungen, hinlängliche Hypothequen und Eigenthums-herrliche Consense ausgethan werden sollen, als wobey jedesmahlen des Orts Beamter zu Rathe zu ziehen ist; der Verkauf der in Getreide bestehenden Kirchen-Einkünfte muß öffentlich an den Meistbietenden geschehen, und der Terminus der gantzen Gemeinde von der Cantzel bekannt gemacht werden; zu der Kirchen-Casse soll der Pfarrer den einen, und die Vorsteher den andern Schlüssel haben; Niemand soll daraus ohne des andern Vorbewust Geld nehmen, noch ohne des Beamten Einwilligung verleihen, gestalten denn der Pfarrer nebst denen Kirchen-Vorstehern dahin sehen, und getreuen Fleiß anwenden muß, daß die ältesten Kirchen-Schulden, wobey einige Gefahr zu besorgen, vorerst eingemahnet, und wenn dieselbe ja nicht auf einmahl abgetragen werden können, doch davon etwas und ein genanntes von Zeit zu Zeit bezahlet, und endlich

endlich völlig richtig gemacht werden mögen: Sollte sich auch finden, daß sich einer oder der andere dawider, oder sonsten in Bezahlung alter und neuer Schuld nachläßig erzeigen, oder wohl gar in Rückstand bleiben wollte, soll denenselben gar nicht mehr getrauet, noch etwas vorgestrecket, sondern derselbe zu Bezahlung der alten und neuen Schuld ohne Nachsicht angehalten, und darunter von des Orts Beamten und Gerichts-Obrigkeit aller nur möglicher Beystand und Hülffe geleistet, derjenige Beamte auch, welcher darunter die geringste Schwierigkeit und Aufenthalt machet, besonders auf geschehene Anzeige zur Verantwortung gezogen werden. Dahingegen auch die Kirchen-Vorsteher, welche in der Einnahm- und Einforderung sich säumig erwiesen, und entweder nachläßig seyn, oder ohne Vorwissen des Amts weiter borgen, dasjenige, was dadurch der Kirche entgehet, ohne einzige Wiederrede aus ihren eigenen Mitteln zu ersetzen und zu bezahlen, durch executivische Mittel gezwungen werden sollen.

§. 9.

Wegen der Armen-Cassen.

Auf gleiche Weise soll es auch mit denen Armen-Cassen gehalten werden, daß nemlich in jedem Kirchspiel ein Armen-Provisor angestellet werden, und derselbe mit dem Prediger des Orts ebener gestalt wie für die Kirchen-Gelder, auch vor die zu Unterhaltung der armen Leute destinirten Gelder, und besonders auch dafür sorgen solle, daß wahre Armen, Inhalts Edicti Clem. vom 28 April 1748. welches dieser Dorf-Ordnung beygedruckt werden soll, verpfleget, die muthwilligen Bettler, als welchen durchaus vor denen Thüren nichts gegeben, noch das Gassen-Betteln gestattet werden muß, aber zur Arbeit angehalten werden, wannenhero Prediger und Armen-Provisore dafür schlechterdings einstehen müssen, daß die Allmosen Niemand anders, als wahren Armen, zugewandt werden, diejenige Arme, so aus der Allmosen-Casse den Unterhalt empfangen, sollen ein besonders Zeichen tragen, sich des Bettelns aber enthalten, sich fleißig in der Kirche, besonders bey der Kinder-Lehre einfinden, und alle Jahre einige mahl einen Umgang in der Gemeinde halten, damit diese von denen zu verpflegenden Armen Nachricht und Ueberzeugung erhalte; Die Prediger und Armen-Provisores müssen dahero von der Einnahme einen ungefehrlichen Ueberschlag machen, wie solche nach denen erforderlichen Ausgaben zu repartiren. Sollte sie hiezu nicht reichen, müssen sie die Gemeinde ermuntern, das fehlende durch einen freywilligen Beytrag zu erstatten, gestalten denn auch ferner bey Hochzeiten, Kind-Taufen und andern öffentlichen Gelagen, für die Armen gesammlet, und in denen Krügen Büchsen aufgehänget werden sollen; Sollte solches alles nichts helffen, müssen sie es dem Amte melden, damit selbiges davon an gehörigen Oertern berichten könne. In Ansehung der zu schliessenden und abzulegenden Rechnung bleibt es bey der bisherigen Verfassung, vermöge welcher solche bey denen Kirchen-Visitationen von den Deputirten unsers Consistorii, mit Zuziehung des Orts Amtmanns und Predigers revidiret werden sollen, jedoch soll der Armen-Provisor schuldig seyn, ein Exemplar der Rechnung des Orts Amtmann zur Amts-Registratur zu liefern.

§. 10.

Bey Läutung der Bauer-Glocke sollen die Einwohner sich einfinden.

Wann die Bauer-Glocke geläutet wird, soll sich ein jeder Einwohner, ohne Unterscheid, oder seine Hausfrau selbst auf der gewöhnlichen Bauerstelle persönlich gestellen, und keine unverständige Kinder oder Gesinde dahin schicken, auf daß in der allergnädigsten Herrschaft, oder des gantzen Dorffs und der Gemeinde Sachen nichts versäumet, oder sonsten verwahrloset werden möge; Wer aussen bleibet, oder untüchtig Gesinde hinschicken wird, soll vor das bloße Aussenbleiben, dafern er keine erhebliche Entschuldigung beybringen kan, der Gemeine 8 ggr. Strafe geben, welche der Bauerschaft-Vorsteher beytreiben, und nebst andern Bauer-Strafen, so in der Gemeinde jährlich aufkommen, zu Erbauung des Kirchhofs-Mauern-Reparation, des Stein-Pflasters und andern Nothwendigkeiten des Dorfs, angewandt, nicht aber, wie sonsten geschehen seyn mag, vertruncken werden soll. Würde aber jemand von denen gemeinen Bauer- und Bollwercken ausbleiben, soll er nicht nur auf geschehene Anzeige am Brüchten-Gericht bestrafet, sondern auch jemand für Tagelohn an seine Stelle angenommen, und dieses Tagelohn von ihm beygetrieben werden. Es soll jedoch von solchen Bauerschafts-Strafen der Vorsteher ein Verzeichniß am Brüchten-Gericht dem Departements-Rath, in Adelichen Gerichten aber, des Orts Justitiario vorlegen und gewärtigen, daß die Angeklagte vorab mit ihrer Nothdurft gehöret, und Befinden nach, zu Bezahlung der Strafen angewiesen, oder dafern sie erhebliche Entschuldigung beybringen können, frey gesprochen werden.

§. 11.

Nach der hieben gedruckten Feuer-Ordnung vom 5. Junii 1748. des platten Landes, hat sich ein jeder die verordnete Feuer-Instrumente anzuschaffen, oder der Ordnungs-mäßigen Bestrafung zu gewärtigen.

§. 12.

Die Feuer-*Visitationes* betreffend.

Nach Maßgabe derselben müssen die Amts-Unter-Bediente die Visitation und Besichtigung der Feuer-Stätten quartaliter vornehmen. Solcher Besichtigung soll der Bauerschafts-Vorsteher beywohnen, und hernächst beachten, daß dasjenige, was gefährlich befunden worden, ohne Zeit-Verlust geändert, und das Dorf ausser Gefahr gesetzet werde.

§. 13.

§. 13.

Wider die gefährliche Back-Ofen, imgleichen das unvorsichtige Toback-Rauchen.

Wegen der Back-Ofen ist in solcher Feuer-Ordnung ebenfals Versehung geschehen, und und sollen solche in denen Häusern, wo sie Schaden thun können, nicht gemachet noch geduldet, sondern an solche Oerter gesetzet werden, da man sicher seyn, dieselbe sehen und verwahren könne. Wenn also jemand einen Back-Ofen im Hause haben will, muß er solchen in eine tüchtige Brand-Mauer legen, den Busen zureichend verkleiden, und rein halten, auch den Ofen selbst mit Dach-Pfannen behängen, derjenige, welcher Brodt und Obst backen will, muß solches bey Tage und nicht bey Nacht thun, bey 2 Rthlr. Strafe, so in des Amts Brüchtenregister fliessen. Das Flachs und Hanftrockenen in denen Back-Oefen, imgleichen das Schiessen in Dörfern, bey Hochzeiten und Kind-Taufen, bleibt bey gleichmäßiger Strafe verboten; Und wie das Dreschen bey blossem Licht, das Toback-Rauchen bey dem Dreschen, Stroh-Schneiden, Mist-auswerffen, dem Futtern des Viehes und in denen Scheunen und Ställen, bey Zuchthaus-Strafe verboten, so hat es dabey sein lediglches Bewenden, es soll auch bey 2 Rthlr. Straffe niemand in denen Dörfern sich mit einer brennenden Tobacks-Pfeife, ohne Deckel, erfinden lassen. Der Abfall vom Flachs und Hanf soll auch an entlegene Oerter gebracht werden, damit der Gemeinde um desto weniger Schade daher zuwachsen könne, alles nach Maßgabe der beygefügten Feuer-Ordnung.

§. 14.

Von denen Feuer-Schäden.

Wenn Feuer auskömmt, sollen die Einwohner, nach Vorschrift der Feuer-Ordnung, zur Hülffe eilen, und wenn ein oder ander Haus in die Asche gelegt wird, dem Verunglückten in denenjenigen Aemtern, wo die Feuer-Societät noch nicht eingeführet ist, mit Bau-Materialien, Fuhren und Hand-Arbeit zu Hülfe kommen, damit das abgebrannte Haus wiederum aufgebauet werden, und der Verunglückte wieder in den Stand kommen möge, die Herrschaftliche Gefälle und alle Nachbarschaftliche Lasten zu ertragen.

§. 15.

Wie die Neubauende bauen sollen.

Beamte, wie auch einer jeden Bauerschaft Vorsteher, sollen dahin sehen, daß, wenn ein Einwohner, oder Unterthau neu bauet, und das neue Gebäude aufführet, die Schwellen ein und einen halben Fuß hoch von der Erden legen, das Gebäude tüchtig machen, und wohl verbinden lasse, in dem Wohn-Hause eine geschlossene Küche anlege, und solche mit einem wohl verwahrten Schornstein versehe; Wer solches nicht thut, hat keine Frey-Jahre nach dem Remissions-Reglement zu gewärtigen.

§. 16.

Unterthanen werden zur guten Wirthschaft ermahnet.

Ein jeder Unterthan muß seine Gebäude und Wrechten in gutem Stande erhalten, und sich ordentlicher Wirthschaft befleißigen. Derjenige, welcher sich auf die faule Seite leget, und dem Müßiggang ergiebet, beständig in denen Krügen und Wirthshäusern lieget, seinen Acker nicht gehörig bestellet, und die Gebäude und Wrechten verfallen lässet, auch seinen Viehstand nicht gehörig unterhält, sondern solchen verwahrloset, soll als ein böser Wirth dem Amte angezeiget, und durch Vermahnungen, dafern aber solches nichts helffen wolle, durch gebührliche Zwangs-Mittel, und allenfals Zucht-Haus-Strafe zur fleißigen Arbeit gewöhnet, und in Entstehung einer Aenderung, wenn er ein Eigenbehöriger ist, abgeäussert, sonsten aber seine Stäte verkaufet, und einem bessern Wirth eingeräumet werden. Damit man nun Ueberzeugung habe, habe, ob dieser oder jener Wirth die Stäte verbessert oder verschlimmert habe, soll in Gegenwart der nächsten Anverwandten, wenn ein neuer Wirth auf die Stätte kömmt, und die Ehe-Beschreibung geschiehet, der Zustand der Stette, nebst dem Vieh- und Feld-Inventario Schuld und Unschuld in dem Ehe-Beschreibungs-Protocoll verzeichnet, und hiernächst, wenn der Colonus übergiebt, und die Leib-Zucht zu beziehen dencket, untersuchet werden, ob er die Stette verbessert habe oder nicht, Letzteren fals soll ein solcher schlechter Wirth, dafern er nicht sofort durch seine nächste Nachbaren merckliche Unglücks-Fälle bescheinigen kan, nicht die völlige, auf der Stette hergebrachte Leib-Zucht, zu geniessen haben, sondern sich mit der Helfte begnügen, und wenn er gar nur die Stäte auf Mahl-Jahre bezogen, und die leibliche Mutter des An-Erben und neuen Coloni nicht mehr im Leben seyn sollte, der sonsten verschriebenen Leib-Zucht gäntzlich verlustig gehen. An denen Orten, wo die bösen und Wucher-Blumen überhand genommen, müssen die Unterthanen solche ausrotten, und auszugeten bemühet seyn, mithin die Felder fleißig braachen, derjenige, welcher sich darunter nachläßig bezeiget, soll am Brüchten-Gericht nachdrücklichst bestrafet werden.

§. 17.

Ein jeder soll die Gefälle prompt zahlen.

Ein jeder muß auch die Herrschaft- und Gutsherrliche Gefälle zu denen vestgesetzten Zeiten ohne Verzug abführen, derjenige, welcher sich darunter saumig erzeiget, muß gewärtigen, daß er durch gewöhnliche Zwangs-Mittel dazu angehalten werde; massen Se. Königl. Majestät, unser allergnädigster Herr, gar nachdrücklich denen Beamten und Receptoren verboten haben, die Herrschaftliche Domainen- und Steuer-Gefälle im geringsten anschwellen zu lassen, weil die Erfahrung bewiesen, daß durch unnöthige Nachsicht

ſicht denen Unterthanen mehr geſchadet als Vortheil geſchaft, und dieſe öfters auſſer Stand geſetzet worden, den aufgeſchwollenen Reſt zu bezahlen. Ein jeder aber hat ſich ein eingebundenes Quittungs-Buch anzuſchaffen, und darinnen jedesmahlen über die bezahlte Gelder quittiren zu laſſen. Wer ſolches nicht thut, kan mit ſeinem Vorgeben, als wenn er doch bezahlet habe, nicht gehöret werden.

§. 18.

Fremde ſollen willig aufgenommen werden.

Wenn fremde Leute ſich im Lande etabliren, anbauen, oder alte Stäten an ſich bringen, oder auch nur auf andern Stäten verheyrathen wollen, ſoll ihnen nicht die geringſte Schwierigkeit gemacht werden, dafern ſonſten nicht ein zureichender Verdacht, daß der Fremde böſen Leumuths und ſich ſchändlicher Laſter ſchuldig gemacht hätte, als auf welchen Fall an die Kriegs- und Domainen-Cammer zu berichten iſt, gleichwie denn der Bauerſchafts-Vorſteher ſofort die Ankunft eines ſolchen verdächtigen Menſchen dem Amte melden muß.

§. 19.

Wie man ſich in Anſehung der Herbergen zu verhalten habe.

Das Herbergiren fremder Leute iſt niemanden, als denen Krügern und Wirthshäuſer haltenden Leuten erlaubt. Die Krüger und Herbergierer aber ſind ſchuldig, ſofort des Orts Obrigkeit anzuzeigen wenn die Leute, ſo ſich bey ihnen einfinden, verdächtig ſeyn ſollten, Bettler und Vagabonden, Savoyarden, Comœdianten, Taſchen-Spieler, Olitäten-Krämer und dergleichen Leute, ſollen ſie gar nicht aufnehmen, ſondern davon ſofort dem Bauerſchafts-Vorſteher Anzeige thun, damit er ſie Angeſichts wieder über die Grentzen bringen laſſen könne.

§. 20.

Wie ſich die Unterthanen bey Aufnehmung der Heuer-Leute zu betragen haben.

Finden ſich Leute aus denen benachbarten Landen ein, welche ſich nur zur Heuer niederlaſſen wollen, ſind ſolche, daferne ſie ſonſten eines guten Rufs ſind, willigſich aufzunehmen, derjenige aber, welcher ſolche aufnimmt, muß es des Orts Vorſteher anzeigen, damit es derſelbe dem Beamten und Receptori melden könne. Ein ſolcher Heuerling ſoll zwey Jahr von der Contribution, oder dem Schutz-Gelde befreyet bleiben, dafern er aber ſodann wieder auſſer Landes ziehen wollte, ſoll er die gewöhnlichen Steuren, oder Schutz- und Marcken-Gelder, nachzahlen, und der Hausſitzende Wirth, welcher dieſelbe zur Heuer aufgenommen hat, dafür einſtehen.

§. 21.

Niemand ſoll ohne Conſens etwas verpfänden oder verkaufen.

Nach Maßgabe Edicti vom 17. Junii 1745. ſoll niemand von ſeiner Contribuablen Stäte etwas an Aeckern, Wieſen, Gärten, Holtzungen und liegenden Gründen, ohne Vorwiſſen der Gerichts-Obrigkeit und Einwilligung der Krieges- und Domainen-Cammer verpfänden, verſetzen, verkaufen, damit die Umſchreibung des Stücks, und der davon gehenden Steuern, im Cataſtro geſchehen könne, bey Vermeidung der in ſolchem Edict comminirten Strafe, und daß derjenige, welcher ein Contribuables Stück ohne Einwilligung an ſich gebracht, es ohne Entgeld wieder abzutreten angehalten, und das dafür erlegte Geld confiſciret werden ſolle, gleichwie denn auch in Anſehung der Eigenbehörigen es bey der Eigenthums-Ordnung verbleibt, daß alle Veräuſſerungen, ohne Einwilligung des Guts- und Eigenthums-Herrn, null, nichtig und kraftlos ſeyn ſollen. Und da an einigen Orten, das ſogenannte Miſt-Saat-Säen dergeſtalt aufgekommen, daß ein liederlicher Wirth ſeinen Acker bedünget, auf einige Jahre verpfändet, deſſen Verarbeit- und Beſaamung über ſich nimmt, die Früchte aber gegen eine gar geringe Summe Geldes, demjenigen, der ſolche vorſchieſſet, überläſſet, dadurch jedoch verſchiedene Stätten gäntzlich zurück gekommen, ſo ſoll ſolches ein vor allemahl überall verboten ſeyn, und ein Creditor, welcher dergleichen verbotenen unzuläßigen und unmäßigen Wucher treibet, ſeines Geldes verluſtig erkläret werden.

§. 22.

Frey-Jahre wegen Uhrbarmachung wüſter Gründe.

Wenn an denenjenigen Orten, wo noch wüſte Heid-Felder angetroffen werden, ſich Fremde anbauen, haben ſie Sechs Frey-Jahre von allen Laſten, einheimiſche Neubauer 4 Frey-Jahre, und wenn nur ein angeſeſſener Unterthan, wüſten Grund uhrbar machet, 3 Frey-Jahre zu genieſſen; es ſollen aber dergleichen wüſte Gründe nicht angewieſen werden, bevor zureichend, ob ſolche entbehrlich ſind, unterſuchet, und deren Ausweiſung von Sr. Königl. Majeſtät, unſerm allergnädigſten Herrn, bewilliget worden, wobey Allerhöchſt Dieſelbe jederzeit auf die dabey vorkommende beſondere Umſtände reflectiren, und allenfals die Frey-Jahre beſonders reguliren werden. Wer ſich eigenmächtig eines wüſten Grundes anmaſſet, ſeinen Graben und Zäune auſſetzet, und dadurch den alten Grund erweitert, mithin die Gemeine Wende beengert, ſoll am Brüchten-Gericht nicht allein beſtrafet, ſondern auch, wenn die Ausrückung unleid- und ſchädlich iſt, angehalten werden, ſeine Wechten in vorigen Stand zu ſetzen.

§. 23.

Vagabonden in Dienſt und Brodt zu nehmen iſt nicht erlaubt.

Niemanden iſt erlaubt, herum ſtreifendes Geſinde von deren vormahligem Verhalten, Lebens-Art und Nahrung man keine zureichende Ueberzeugung hat, in Dienſt zu nehmen, wer dagegen handelt, iſt ſchuldig, den dadurch ſeinen Nachbaren zugeſtoſſenen Schaden zu erſetzen, und ſoll auſſerdem am Brüchten-Gericht beſtrafet

werden. Wegen Herbergierung dergleichen Gesindels bleibt es bey demjenigen, was oben verordnet.

§. 24.

Allerhand Hazard-Spiele werden verboten.

Weilen die Unterthanen genug mit ihrer Wirthschaft und häuslichen Arbeit zu thun haben, wenn sie sich redlich ernähren, und die Gefälle ordentlich abführen wollen, so sollen sie sich, so wohl in in ihren Häusern, als in denen Schencken, Wirthshäusern und Krügen, alles Doppelns, Karten- und anderer Spiele enthalten. Derjenige, der sich in solche Spiele einlässet, so wohl als derjenige, welcher es in seinem Hause gestattet, soll dem Amte angezeiget, und am Brüchten-Gericht bestrafet werden; Sollte aber darüber gar Zanck, Streit und Schlägerey entstehen, soll der nächste Amts-Unter-Bediente, oder der Bauerschafts-Vorsteher, und in Abwesenheit derselben, der Schencke oder Krüger, mit Hülfe seiner Nachbaren, welche diese bey Vermeidung 1 Rthlr. Strafe zu leisten verbunden, die muthwilligen Zäncker und Spieler zum Frieden anmahnen, und alles Unheil abwenden helfen, dafern aber diese sich daran nicht kehren, selbe zur Haft ziehen, und an das Amt oder des Orts Gericht zur weitern Untersuchung und Bestrafung abliefern. Da auch einiger Orten der Mißbrauch stärck eingerissen, daß Unterthanen und beurlaubte Soldaten lebendiges und geschlachtetes Vieh, auch Hausgeräthe und andere Sachen ausspielen, solches aber eben so wohl als andere verderbte Spiele nur auf Geldschneidereyen abzielet, und höchst schädlich ist; so soll von nun an derjenige, welcher dergleichen Spiel veranlasset, in 5 Rthlr. Strafe, alle diejenigen aber, so sich dazu verleiten lassen, mit 2 Rthlr. auf jeden Fall bey dem Brüchten-Gerichte bestrafet werden. Kegelschieben zur Recreation bleibt inzwischen erlaubt.

§. 25.

Der Unterthanen Weiber und Kinder sollen sich friedlich verhalten.

Der Einwohner und Unterthanen Weiber und Kinder sollen sich friedlich verhalten, und diejenige, so in Hader und Zanck betroffen werden, jedesmahlen dem Amt in 1 Rthlr. Strafe verfallen seyn, auch sollen die Eltern ihre Kinder strafen, denenselben zum Zanck mit Nachbaren keinen Anlaß geben, sondern sie zum Frieden halten, würden sie solches nicht thun, sollen sie der Strafe für die Kinder gewärtig seyn, die Kinder aber ihres Verbrechens halber ohnehin vom Schulmeister des Orts empfindlich gezüchtiget werden; Jedoch verstehet sich dieses alles von Kindern, die noch zur Schule gehalten werden.

§. 26.

Das Spinnengehen soll abgeschaft seyn.

Da auch an verschiedenen Orten üblich, daß die jungen und ledigen Leute unterm Vorwand der Spinnerey ausgehen, und bis Mitternacht und noch länger zusammen bleiben, dabey aber allerhand Muthwillen, Boßheit, auch wohl gar Diebereyen ausgeübet zu werden pflegen, so soll das so genannte Spinnengehen gantz und gar abgeschaft seyn, und derjenige, welcher dagegen handelt, und des Abends zum Spinnen läuft, mit 8 Ggr. und der, welcher Gesellschaften zum Spinnen in seinem Hause gestattet, mit 1 Rthlr. bestrafet werden.

§. 27.

Wie sich ein Krüger sonsten zu verhalten habe.

Der Krüger soll über ein Jahr nicht borgen, sondern die Bier- und Brandwein-Schulden jährlich richtig einfordern, dagegen seine Sachen auch wieder so anstellen, daß er nicht mehr Bier und Brandwein von der Amts-Braueren, oder dem Brauer und Brandweinbrenner, oder dem Lager-haltenden Kaufmann in der Stadt nehme, als er mit Nutzen und ohne Schaden verlosen kan, welches er denn von dem daraus gelöseten Gelde richtig zu bezahlen, oder daferne er dergleichen Schulden anschwellen lässet, zu gewärtigen hat, daß mit ihm, gleichwie mit andern schlechte Wirthschaft treibenden Unterthanen Inhalts §. 16. verfahren werde. Während des Gottesdienstes sollen Krüger sich allen Brandwein- und Bierschenkens enthalten, oder nachdrücklicher Bestrafung gewärtigen.

§. 28.

Allerhand Ueppigkeiten und Dinge, die den Unterthan von der Arbeit abhalten, werden verboten.

Es wollen Se. Königl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, alle gottlose Zusammenkünfte und Abgötterey, so in der Christnacht und sonsten von dem Gesinde und abergläubischen Leuten gehalten und geübet werden, wie auch die unnützen Täntze an Sonn- und Fest-Tagen um den Johannis-Baum vor den Krügen, ferner das Anlegen der Oster-Feure, gäntzlich abgeschaffet wissen, dahero die Amts-Bediente und Bauerschafts-Vorsteher solches nicht gestatten, sondern wehren sollen; Die oder derjenige, welche sich daran nicht kehren, sollen am Brüchten-Gerichte dem Befinden und der Proportion der Ausschweifung nach, mit Gelde bestrafet werden; Und wie das Mayensetzen gleichfals durch ein besonderes Edict verboten, so hat es dabey sein Bewenden, und ein jeder hat sich darnach bey Vermeidung der gedroheten Strafe zu achten.

§. 29.

Wie es bey dem Absterben der Unterthanen zu halten.

Wenn ein Unterthan oder seine Frau verstirbet, müssen die Amts-Unter-Bediente, oder der Bauerschafts-Vorsteher solches der Gerichts-Obrigkeit anzeigen, damit an denen Orten, wo Se. Königliche Majest. unser allergnädigster Herr, statt der Eigenthums-Gefälle kein Jahr-Geld einführen lassen, die Nachlassenschaft zukünftiger Ansetzung des Sterbfalles beschrieben werden könne, als wobey überall nach Vorschrift

der

der Eigenthums-Ordnung verfahren werden soll. Trüge es sich zu, daß auf einem Baurenhofe beyderseits Eltern verstürben, und nur unmündige Kinder verliessen, soll das Amt einen der nächsten Verwandten, so lange bis der An-Erbe zur Großjährigkeit gelanget ist, auf die Stätte setzen, und diese durch ihn verwalten lassen, immassen Se. Königl. Majest. die Austhuung der Stätten nicht ohne dringende Noth und vorgängige Approbation der Krieges- und Domainen-Cammer gestattet wissen wollen; Wenn nun jemand eine Stätte annimmt, muß, wie oben bereits verordnet worden, der kindliche Antheil der übrigen Kinder, nach Vorschrift der Eigenthums-Ordnung, vestgesetzet werden. Bey freyen Leuten ist die Beschreibung der Erbschaften nicht nöthig, da in diesen Landen die Gemeinschaft der Güter hergebracht ist, und der überlebende Ehegatte des Verstorbenen unstreitiger An-Erbe ist; Stürben aber beyderseits Ehegatten freyen Standes auf einer contribuablen Stätte, muß es wegen Verwaltung der Stätte eben so wie bey Eigenbehörigen gehalten, und dem zeitigen Verwalter die Stätte nach einem Inventario übergeben werden, massen Se. Kön. Majestät nicht gestatten wollen, daß dergleichen Stätten ausgethan und zersplittert werden.

§. 30.

Wie es mit der Verlassenschaft fremder Leute zu halten.

Wenn Knechte, Mägde, oder sonsten Leute freyen Standes, so von auswärtigen Orten, versterben, muß deren Nachlassenschaft beschrieben, und so lange wohl verwahret werden, bis die nächsten Erben sich dazu melden, als wobey die Gerichts-Obrigkeit nach Vorschrift des Land-Rechts zu verfahren hat.

§. 31.

Die Inventaria und Ehe-Beschreibungen sollen wohl verwahret werden.

Die von denen Stätten gemachte Inventaria, imgleichen die aufgenommenen Ehe-Beschreibungen sind in der Amts-Registratur wohl zu verwahren, damit solche erforderlichen Falls nachgesehen, und daraus die entstehende Streitigkeiten entschieden werden können, man auch wissen möge, wie ein Colonus der Stätte vorgestanden habe.

§. 32.

Freye Gründe sollen frey bleiben.

Sollte ein Unterthan Gelegenheit finden, Adeliche und Contributions-freye Gründe an sich zu bringen, sollen solche um deswillen, weil sie von einem contribuablen Colono besessen werden, mit keinen neuen Lasten, sie haben Namen wie sie wollen, beschweret werden.

§. 33.

Von Redintegration der zersplitterten Stätten.

Diejenigen Aecker, Wiesen und Ländereyen, welche in verwichenen Zeiten ein böser Wirth und Unterthan aus Noth versetzen und verkaufen müssen, nachmals aber, wenn er in bessern Stand kömmt, wieder einlösen, und damit er seine Lasten desto besser abführen könne, zu seinem Hofe bringen will, sollen gegen Erstattung des darauf geliehenen Geldes, nach dem deutlichen Inhalt des Redintegrations-Edicti, vom 17 Junii 1745. ohne Weitläuftigkeit wieder zu denen Höfen, wobey sie Anno 1677. oder zur Zeit des errichteten alten Catastri gewesen, gelegt werden, wenn nemlich nach Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Declaration das Grund-Stück cum pacto de retrovendendo oder jure pignoratitio, oder auch ohne Eigenthums-herrlichen Consens verkauft ist, immassen denn sonsten derjenige, welcher etwas rechtlicher Art nach an sich gebracht hat, dabey beschützet werden soll, als worüber der Krieges- und Domainen-Cammer zu cognosciren gehöret.

§. 34.

Feld-Graben sollen geräumet, und die Wege gebessert werden.

Sollen die Feld-Graben alle Jahr aus- und aufgeräumet werden, damit die Saat vom Wasser keinen Schaden nehme; imgleichen ist an denen Heerwegen, wenn sie vorab gebessert worden, Acht zu geben, daß über die Saat nicht gefahren werden möge; sonsten aber, wenn die Wege nicht passable, oder in keinem guten Stande sind, und es würden die Bauren sich unterstehen, jemanden zu pfänden, der auf den Acker fähret, so soll derjenige, welcher gepfändet worden, es bey der Gerichts-Obrigkeit anmelden, und Genugthuung fordern, und diese den, welcher die Pfändung gethan hat, zu Bruch notiren; Wenn aber die Reisenden dennoch bey gebesserten Wegen ausfahren, sollen die Fuhrleute den Schaden erstatten, und in eine Strafe von 2 Rthlr. verfallen seyn. Die Gemeinden sollen die Wege und Landstrassen nach Maaßgabe des Edicti vom 10. Sept. 1735. tüchtig, und zwar gleich nach dem Winter, vor und nach der Sommer- und im Herbst nach der Winter-Saat-Bestellung ausbessern; Würden sie es daran ermangeln lassen, sollen sie am Brüchten-Gericht nachdrücklichst bestrafet, derjenige jedoch, welcher es insbesondere an sich ermangeln lassen, am schärfsten angesehen werden. Und damit man wissen möge, an wem die unterlassene Wege-Besserung eigentlich liege, so sollen die Wege unter die Gemeinden vertheilet, und einem jeden Eingesessenen wieder sein Theil angewiesen werden, wo er zu bessern schuldig. Und da an einigen Orten die Unterthanen bey denen Land-Strassen Erd-Kuhlen haben, so sollen sie darauf achten, daß die Wege nicht beengert, vielmehr diese in zureichender Breite gelassen werden, und ohne Gefahr in die Erd-Gruben zu fallen, zu paßiren seyn. Die Vorsteher sollen endlich auch darauf achten, daß die Hand- und Wegweiser in gehörigem Stande erhalten werden.

§. 35.

Wegen Abstammung der Schutz-Bäume, Anpflantzung der Obst-Bäume, Verrückung der Zäune.

Die Schutz-Bäume in denen Dörfern sollen ohne des Amts Vorwissen, bey 2 Rthlr. Strafe, nicht verhauen, noch die Zäune, womit die Aecker und Wiesen im Felde verheget sind, verbrannt werden, weil die Conservation der Holtzung grösstentheils darauf beruhet. Die Amts-Unter-Bediente und Bauerschafts-Vorsteher sollen dahin Acht haben, daß Zäune und Häuser nicht über ihre Linie und Grentzen gebauet, sondern also gesetzet werden, daß dadurch weder dem Dorfe, noch dem Nachbar zu nahe geschehe, imgleichen muß jeder Amtmann nebst denen Unter-Bedienten und Bauerschafts-Vorstehern dahin sehen, daß auf denen Gemein-Heiden mehr Holtz angezogen, und von denen Unterthanen, besonders die vorgeschriebene Anzahl Obst- und Weiden-Bäume, nemlich von einem Meyer oder Voll-Erbe 12. Obst- und 24. Weiden-Bäume, einem Halb-Meyer oder Erbe 8 Obst- und 16. Weiden-Bäume, einem Viertel-Meyer und Kötter 6. Obst- und 12. Weiden-Bäume, einem Brinckſitzer aber 4. Obst- und 8 Weiden-Bäume, wenn sonsten der Platz nur vorhanden, gepflantzet werden; Sie haben auch die Unterthanen zu ermuntern, daß sie von Zeit zu Zeit auf Verbesserung der Maulbeer-Baum-Plantagen sich legen, und an denen Gemeinen Wegen Alleen pflantzen, und die neu Verehlichte die vorgeschriebene Anzahl Bäume setzen. Der von denen Gemeinden gepflantzten Bäume sollen die Forst-Bediente sich auf keine Art noch Weise anmassen, sondern deren Abnutzung verbleibt denen Gemeinden oder denenjenigen, welche sie auf ihrem Grund und Boden gepflantzet haben, bis zu ewigen Zeiten. Wie aber die Erfahrung bewiesen, daß an dergleichen Gemeinen Holtzungen durch die geringen Leute, besonders aber Heuerlinge, allerhand Unfug, Mißhandelung und Dieberey verübet werden, so soll zu desto mehrerer Verhütung solcher Holtz-Diebereyen, durchaus das Holtz- und Laub-Tragen aus denen Gemeinen Holtzungen und Marcken, nur an denen ordentlichen Holtz-Tagen denenjenigen, die kein eigen Gespann haben, gestattet, und sonsten ein jeder angehalten werden, sein Holtz, an denen festgesetzten Holtz-Tagen fahren zu lassen, gestalten dem künftig alle Holtz-Träger, die ausser denen Holtz-Tagen angetroffen werden, als Holtz-Diebe angesehen und bestrafet, und dagegen gar keine Einwendungen angenommen werden sollen.

§. 36.

Wegen der Bienen-Zucht.

Da die Bienen-Zucht dem Landmann ungemein zuträglich und vortheilhaft ist, so sollen Beamte und Bauerschafts-Vorsteher, an denen Orten, wo selbige gehalten werden, denen Unterthanen einen rechten Begriff, wie sie damit umgehen müssen, beybringen, und sie ermuntern, eine gewisse Anzahl Bienen-Körbe zu halten. Einem jeden soll frey und unverwehret seyn, solche auf denen Heiden, oder sonst in die Wälder an diejenige Oerter zu bringen, wo sie Nahrung haben können, und soll denen Jagd-Bedienten nicht erlaubet seyn, die Unterthanen damit abzuweisen, oder an denen Orten, wo es nicht bishero üblich gewesen, einiges Bienen-Geld abzufordern, noch sie sonsten hieran im geringsten zu behindern, als welches ihnen hiemit ein vor allemahl alles Ernstes untersaget wird.

§. 37.

Von Flachs-Bau, der Spinn- und Weberey, wie auch Hopfen- und Tobacks-Bau.

Die Unterthanen sollen sich immer mehr und mehr auf den Flachs-Bau, die Spinn- und Weberey appliciren, und an denen Orten, wo diese nützliche Handthier- und Nahrung noch nicht üblich gewesen, sollen die Beamte und Unter-Bediente dessen augenscheinlichen Vortheil denen Unterthanen vorstellen, und solche Handthierung einzuführen suchen, wes Endes bey Besetzung der Stätten an solchen Oertern auf diejenige Kinder vorzüglich reflectiret werden soll, welche sich in der Spinn- und Weberey fleißig und geschickt bewiesen. Die Unterthanen werden aber überhaupt in Ansehung der Garn-Spinnerey auf das im Jahr 1743. erlassene Edict ver- und angewiesen, sich nicht nur bey der darin comminirten Strafe eines richtigen und gebrannten Haspels zu bedienen, sondern auch denen Gebinden die gehörige Faden-Zahl zu geben, und sich zum Spinnen des kleinen, voll- und Mold-Garns keiner Heede zu bedienen, noch solche mit dem Flachs zu vermengen: Diejenige aber, welche sich mit dem Linnenweben ernähren, müssen sich der Legge-Ordnung gemäß verhalten, an denen Gingen nichts ermangeln lassen, und dem Linnen die gehörige Festigkeit geben, als worauf von denen Legge-Bedienten gantz genau geachtet werden soll; die Unterthanen aber werden bey der vorhin gedroheten Confiscations-Strafe nochmals verwarnet, kein graues Linnen ausser Landes zu bringen, bevor es auf der Legge besehen, gezeichnet, und der Legge-Impost davon entrichtet worden.

Weil auch der Hopfen-Bau in hiesigen Provintzen noch nicht zu der Vollkommenheit gediehen, daß man den auswärtigen Hopfen entbehren kan, ob gleich in verschiedenen Aemtern dazu convenable Oerter und Brücher vorhanden; So haben die Beamten auf dessen Vermehrung mit Nachdruck zu halten, und dahin zu sehen, daß nach jeden Orts Gelegenheit von der gemeinen Hütung ein gewisser Platz ausgemittelt, von der Bauerschaft gemeinschaftlich in Bewährung gebracht, und entweder jedem Wirth ein gewisser Theil davon zugegrentzet, oder aber solche gemeinschaftlich bearbeitet und bestellet werde, und der davon zu erhaltende Vortheil dagegen auch der gantzen Gemeinde wieder zu gute komme. Es würde auch einiger Orten, insonderheit

derheit wo leichte Aecker sind, denen Unterthanen nicht zu geringem Vortheil gereichen, wenn der Tobacks-Bau daselbst eingeführet und mit Fleiß betrieben würde, weil bishero noch ansehnliche Summen Geldes vor rohen fremden Tobaek aus hiesigen Landen gegangen. Diejenige nun, welche sich angelegen seyn lassen, diese nützliche Plantagen einzuführen, sollen dieserhalb besonders beneficiret werden, auch demjenigen, welcher von eigenem Zuwachs zu erst 10 Centner rohen Tobaek zum Verkauf liefert, und solches bescheiniget, ein Præmium von 10. Rthlr. ausgezahlet werden.

§. 38.

Von der Garn-Spinnerey.

Da auch das rohe Garn guten Theils ausser Landes verkauft werden müssen, so werden Beamte, Amts- Unter- Bediente, und besonders die Bauerschafts- Vorsteher, sämtliche Einwohner zu ermuntern haben, daß diejenige, welche sich mit dem Flachs-Spinnen noch nicht abgeben, oder den Flachs selbst nicht gebauet haben, zum Flachs-Bau und Spinnen angehalten werden. Es bleibt auch denen Unterthanen unverwehret, Woll-Garn zu spinnen, und solches selbst zu färben, auch zu verarbeiten, und auf denen Wochen-Märckten feil zu bieten, insbesondere müssen getreue Haus-Mütter ihren Kindern das Knütten erlernen lassen, oder ihnen selbst beybringen, massen sie solche Arbeit bey dem Hüten des Viehes verrichten, und solcher gestalt die Zeit, welche sonsten nur im Müßiggang, auch wohl gar in Ausübung allerhand Muthwillens, zugebracht worden, nützlich anwenden, und nicht nur die Kleidung, welche sie sonsten zu kaufen genöthiget gewesen, selbst machen, sondern auch so gar etwas zum Verkauf erübrigen können.

§. 39.

Von der Vieh- und besonders Pferde-Zucht.

Die Beförderung der Vieh-Zucht müssen die Unterthanen sich äusserst angelegen seyn lassen, und nicht nur zu ihrer eigenen Haushaltung, sondern auch zum Verkauf Rind-Vieh anziehen, massen sie auch dadurch ein ansehnliches, Behuef Abtragung der Steuren und Herrschaftlichen Gefälle, erwerben können. Die Schäfereyen können auch zum grossen Vortheil derjenigen, welche solche zu halten berechtiget sind, dadurch um ein merckliches verbessert werden, wenn statt der an vielen Orten annoch vorhandenen Heide-Schnucken auch Schmeer-Vieh, gutes reines Vieh eingeführet, und insonderheit die hörnichten Widder aus denen Heerden abgeschaffet werden, weil nicht nur die Wolle von gutem reinem Schaaf-Vieh ungleich höher im Preise, sondern auch fett Hammel- und Mertz-Vieh von dergleichen grössern Vieh weit höher bezahlet werden, daher ein jeder tüchtiger Wirth dieser Verbesserung sich angelegen seyn lassen muß; Und wie zur Verbesserung der Pferde-Zucht bereits vestgesetzet worden, daß die Land-Räthe die besten Spring-Hengste aussuchen, und von diesen die darauf verwiesene Mutter-Pferde beleget, alle übrige zum Beschälen untauglich befundene Hengste geschnitten werden sollen, so hat es dabey sein Bewenden, und ein jeder sich darnach zu achten, die Amts- Unter-Bediente und Bauerschafts- Vorsteher aber haben ihre äusserste Sorgfalt und Bemühung darauf zu richten, daß von Zeit zu Zeit bessere Chür-Hengste angeschaft, und solchergestalt die Pferde-Zucht verbessert werden möge.

§. 40.

Auf- und Vor-Käuferey wird verboten, und die Wochen-Märckte sollen besuchet werden.

Die Amts- Unter-Bediente und Bauerschafts-Vorsteher müssen auf dem platten Lande durchaus keine Hausirer, welche ohne das dem Land-Mann nur allerhand betriegliche Waaren um hohe Preise aufhängen, und ihnen dasjenige, was sie sonsten in denen Städten mit Vortheil verkaufen können, abschwatzen, dulden, sondern solche mit ihren Waaren zur Haft ziehen, und an das Amt liefern, gestalten sie denn überhaupt keine Auf- und Vorkauferey dulden, sondern die Einwohner und Unterthanen ermuntern und anhalten müssen, daß sie ihren Zuwachs an Vieh, Korn, Victualien, Garn, Flachs, Wolle, rohen Häuten und dergleichen, auf die Wochen-Märckte selbst bringen, und in denen grossen Städten feil bieten, als wodurch sie auswürcken werden, daß ihr Zuwachs ihnen nach dem wahren Werth bezahlet wird; Sollten sie mit einem solchen Ueberfluß nicht versehen seyn, daß es der Mühe lohne, solchen selbst in die Städte, an denen geordneten Marckt-Tagen, zu bringen, müssen die Bauerschafts-Vorsteher einen in der Gemeine, auf den man sich verlassen kan, ausmachen, welcher dasjenige, was die übrigen Eingesessene erübriget haben, dahin bringe, und nach seinem besten Wissen, Gewissen und Verstande ver- und dasjenige, was sie etwa gebrauchen, einkaufe, wobey sie denen Eingesessenen begreiffend machen müssen, wie sie dasjenige, was sie nöthig hätten, in denen Städten aus der erstern Hand weit wohlfeiler, als von denen bishero auf dem Lande geduldeten Commercianten, erhalten könnten.

§. 41.

Wegen richtiger Ellen, Maaß und Gewicht.

Die Amts- Unter- Bediente und Vorsteher der Bauerschaften müssen dahin sehen, daß ein jeder Eingesessener keine andere als gewrögete und richtig am Amt gebrannte Haspel, Ellen, Kannen, Scheffel und sonstiges Maaß und Gewicht habe, ins besondere müssen sie desfals auf die Krüger und Land-Commercianten Acht haben, und solcher gestalt verhüten, daß der grösstentheils einfältige Land-Mann nicht vervortheilet werde.

§. 42.

Es sollen mehrere Unterthanen angesetzet, und Wiesen gemacht werden.

An denen Orten, wo grosse dürre Heiden sind, müssen Beamte, deren Unter-Bediente und Bauerschafts-Vorsteher, besonders, wenn es ohne augenscheinlichen Nachtheil der alten Einwohner geschehen kan, darauf bedacht seyn, daß nicht nur mehrere Unterthanen angesetzet, sondern auch die wüsten Gründe uhrbar gemacht, insbesondere aber mehrere Wiesen zum Stande gebracht werden, als woran es bishero an theils Orten noch ermangelt hat; Sie werden aber damit zum Stande kommen, und den Mangel des Düngers dadurch ersetzen, mithin mehr Vieh halten können, wann die Einwohner sich mehr als bishero geschehen, auf das Klee- und Heu-Saamen-Säen befleißigen, dazu einige Stücke gut Land aussuchen, und dadurch das Dürre verschonen, welches geschehen kan, wenn man Wiesen aus dürren Heiden machet, des Endes die Heiden kurtz vor Winters geebnet, ausgeräumet, von allen Steinen, Sträuchen, Büschen, Disteln, Dorn-Hecken, und Brombeer-Stauden und deren Wurtzeln wohl gereiniget, und hernächst fleißig geackert, und zwar zweymahl in die Länge, und dreymahl in die Quere gepflüget, und darauf mit der Egge wohl überzogen werden müssen. Wenn dieses geschehen, ist vonnöthen, daß man Mergel, oder statt dessen Leimen, fette Erde, oder guten Kuh-Mist und Geile auf- und den gantzen Acker einer kleinen Hand hoch überfahren, und das Stück Landes abermahlen umackere, und darauf mit Haber besäe, jedoch keine Furchen mache, sondern statt dessen noch einmahl egge, den kleinesten und zeitigsten Klee-Saamen, welcher mit Habern, der ihm balde Schatten giebt, und den Klee gleichsam ausbrütet, vermischet, darin streuet, und zwar im Frühling bey trockenem Wetter, oder um eine solche Zeit, welche einen nahen Regen hoffen lässet; diesemnächst muß der Acker wenigstens noch zweymahl überegget werden. Gegen Ende des Heumonaths, oder die Mitte des Brach-Monaths, muß der Haser und die Stoppeln samt dem Graß für das Vieh abgemähet, und die neu gemachten Wiesen die erstere Jahre über im Winter, wenn das Erdreich gefroren ist, wohl gedünget werden; Derjenige nun, welcher dergleichen Wiesen zu machen Willens ist, und entbehrliche Oerter im Vorschlag zu bringen im Stande ist, kan sich desfals bey des Creyses Land-Rath melden, und gewärtigen, daß er, ob gegründete Contradiction obhanden, untersuche, davon an die Krieges- und Domainen-Cammer berichte, und die Genehmigung zur Ausweisung einhole, weil auch insonderheit in denen sandigten Gegenden, allwo es gemeiniglich an Wiesewachs ermangelt, der Türckische Klee, oder Esparcette, mit grossem Nutzen angebauet wird, und um ihn desto mehr zu præferiren, weil er in schlechten Boden ohne Mist und Dünger wächset, wenigstens 15 Jahr lieget, und alljährlich drey mahl gemähet werden kan; So müssen die Beamte damit die Proben machen, und durch ihr Exempel die Unterthanen ermuntern, dieses nützliche Futter-Kraut auch in hiesigen Provintzien zu erzielen.

§. 43.

Das Fischen und Krebsfangen wird verboten.

Da die Unterthanen dieser Provintzen überall in Flüssen und Bächen zu fischen nicht berechtiget sind, so haben sie auch des Fisch- und Krebs-Fanges sich gäntzlich zu enthalten; Derjenige, welcher darüber dem ohngeachtet betroffen wird, soll am Brüchten-Gericht nachdrücklichst bestrafet werden; Es sollen auch die Unterthanen nach May-Tag denen Bächen das Wasser nicht entziehen, noch auf ihre Wiesen leiten, vielweniger darunter wieder das Herkommen einige Neuerungen machen; Diejenigen aber, so das Wasser auf ihre Wiesen aus denen Bächen zu leiten berechtiget sind, sollen in denen Bächen keine Dämme von Erde machen, und solche dadurch versanden, und verschlammen, sondern es soll dergleichen Mißbrauch gäntzlich abgestellet, und ein jeder, der zum Wasser-Stau berechtiget ist, schuldig seyn, von Holtz ein Stauwerck anzulegen, welches zu und aufgezogen werden kan, immassen dann ein jeder, dessen Gründe an gemeinen Bächen gelegen sind, nach denen vielfältigen erlassenen Verordnungen verbunden ist, solche rein, offen und in der gehörigen Breite und Tiefe zu erhalten, damit das Wasser seinen freyen Lauf zu denen daran liegenden Mühlen erhalte.

§. 44.

Hanf- und Flachs-Röthen in denen Flüssen und Bachen wird verboten.

Nachdem auch die Teiche und Fisch-Wasser, ja gantze Bäche und Flüsse, durch das Flachs- und Hanf-Röthen öfters verwüstet, und voller Erden, Holtz und Steine gefüllet werden, so wird, nach Maaßgabe der vorhin erlassenen Edicte, das Hanf- und Flachs-Röthen in Teichen, Bachen und Flüssen hiemit ernstlichst untersaget, und denen Amts-Bedienten befohlen, darauf wohl Acht geben zu lassen, daß solches hinführo nicht mehr geschehe, dahergegen sie denen Unterthanen ander Wasser, wo es denen Fischereyen unschädlich ist, anzuweisen haben. Sollte man solches nicht haben können, müssen die Unterthanen und Einwohner jeden Orts auf ihren Feldern und Brüchern besondere Teiche und Flachs-Röthen machen, und solche bezäunen, damit sie niemanden zum Nachtheil gereichen, noch dem Viehe, wenn etwa das Wasser in denen Gruben stehen bleibt, Schaden verursachen mögen. Es soll sich auch niemand unterstehen, das faule Wasser aus den Röthe-Gruben in die fliessende Bachen laufen zu lassen, vielweniger, wenn er Flachs und Hanf in die Gruben geleget hat, zu deren Bedeckung Plaggen auf der gemeinen Weide zu stechen, sondern dazu Steine gebrauchen; derjenige, welcher hiegegen

gegen handeln wird, soll nicht allein des Flachs und Hanfs verlustig, sondern auch dem Amte in eine willkührliche Strafe, welche am Brüchten-Gericht zu determiniren und festzusetzen, verfallen seyn; Woferne aber die Beamte demjenigen, was ihnen wegen Anweisung der Gewässer und Gruben hierin befohlen und aufgegeben worden, kein Genügen thäten, sollen dieselbe den daraus etwa entstehenden Schaden verantworten, und solchen dem Befinden nach ersetzen. Es haben aber selbige auch die Unterthanen zu ermuntern, mit der Dau-Röthe auf denen Wiesen und Feldern Versuche zu machen, weil an denjenigen Orten, wo solche eingeführet, selbige der Röthe in Sümpfen und Wasser weit vorgezogen, und der daraus erzielte Flachs viel besser befunden wird.

§. 45.

Huth- und Trifft-Gerechtigkeit soll nirgends verändert werden.

In Ansehung der Huth und Trift in denen gemeinen Feld-Marcken soll keine Veränderung vorgenommen werden, noch sich jemand, er sey wer er wolle, mehrerer Gerechtigkeit, als er bishero hergebracht, anmassen. Sollte solches etwa von dem Beamten oder sonsten jemanden geschehen, muß er solches dem Departements-Rath bey der Bereisung zur Remedur anzeigen.

§. 46.

Wie es in gemeinen Hütungen zu halten.

In denen gemeinen Hütungen soll es gleichfals bey dem Herkommen bleiben, und da es an einigen Orten üblich, gewisse Gegenden für das Milche Vieh auszusetzen, so hat es dabey sein Bewenden, jedoch soll solches mit Einwilligung der sämtlichen Interessenten geschehen, und in solchem Fall das Weide-Geld unter die Interessenten proportionirlich getheilet, oder zum Besten der gantzen Gemeinde angewandt werden. Einem jeden stehet frey, so viel Vieh in die gemeine Weide zu treiben, als er durch den Winter futtern kan. Fremdes Vieh aber mit in die gemeine Weide zu treiben, ist nicht erlaubt; An denen Orten, wo der wehende Sand gedecket worden, aber noch nicht benarbet ist, muß ein jeder sich des Hütens enthalten, oder der Bestrafung gewärtigen. In denen geschlossenen Dörfern und Bauerschaften müssen gemeinschaftliche Kuh- und Schwein-Hirten gehalten, und das Vieh nicht durch Kinder gehütet, vielweniger solches ohne Hirten gelassen werden. Wer dagegen handelt, soll jedesmahl mit 1 Rthlr. bestrafet werden; gestalten denn einem jeden das ohne Hirten und andern zum Schaden gehende Vieh, zu pfänden erlaubet ist. Im Saat-Felde zur Erndte-Zeit, ist, so lange als einiges Getreyde im Felde stehet, zu hüten nicht zu gestatten, in denen privativen Kämpen und geschlossenen Feldern, welche nicht gemein sind, kan aber solches niemanden verwehret werden. Zu Bezahlung des Hirten muß ein jeder nach der Anzahl des Viehes, so er hält, Beytrag thun, und sich davon niemand, er sey wer er wolle, unter keinerley Vorwand frey machen.

§. 47.

In Ansehung des Plaggenmatts bleibet es ebenfals bey der Observantz, jedoch das Plaggen-schauffeln und Graben, als wodurch die Hud und Weide verdorben, und der Sand zum Wehen gebracht wird, imgleichen das Plaggenmehen im Graß-Anger schlechterdings verboten. Und wie in einigen Aemtern ein Gewohnheits-Recht ist, daß diejenige Eigenthümer, so an der Gemeinheit Gründe liegen haben, sich einen gewissen Raum über ihre Gräntzen auf der Gemeinheit dergestalt mit Ausschluß anderer zueignen, welchen Raum man einen Anschuß zu nennen pfleget, worauf die Eigenthümer denen übrigen Marck-Interessenten keine Nutzung, besonders mit Plaggen-mehen, gestatten, darüber aber öfters Streit entstanden, wie weit solcher Anschuß sich erstrecke, so wird zu Verhütung solcher Zwistigkeiten hiemit ein- vor allemahl zur beständigen Richtschnur festgesetzet, daß die Marck-Interessenten auf einem Raum von 24 Fuß von eines Eigenthümers Hofe, und an denen übrigen Wrechten auf einer Entfernung von 12 Fuß sich des Plaggen-mehens enthalten, und an denen Wiesen, auch Weide-Kämpen aber alle Anschuß-Gerechtigkeit wegfallen, und solche nicht weiter prätendiret, noch gestattet werden solle; Daferne jedoch desfals an einem oder dem andern Ort durch Vergleiche, Urthel und Recht ein anders ausgemacht und festgesetzet worden, wird es dabey billig belassen.

§. 48.

Wie es mit denen Schaaf-Triften zu halten.

Nach Philippi Jacobi sollen die Schäfer sich nicht unterstehen, auf dem Graß-Anger zu weiden, und müssen sie sich dessen bis Michaelis enthalten, es wäre denn, daß die gemeine Weide gröstentheils aus Graß-Angern bestünde; Es kan aber ein jeder so viele Schaafe halten, als er mit seinem Zuwachs durch den Winter zu bringen im Stande, es wäre denn, daß an einigen Orten durch Pacta oder rechtliche Bescheide ein gewisses Quantum determiniret.

§. 49.

Ohngekrampete Schweine, ferner Gänse, müssen im Graß-Anger nicht geduldet, auch die Ziegen an denen Orten, wo Hecken und Holtzwachs angetroffen wird, abgeschaft werden.

§. 50.

Niemand soll in des andern Wiesen hüten.

In des andern Wiesen, Aeckern und zwischen dem Korn zu hüten, muß durchaus nicht gestattet werden, daselbst muß sich auch ein jeder des Graß-Schneidens enthalten, wer darüber betroffen

troffen wird, soll 1. bis 2. Rthlr. Strafe geben, und den Schaden besonders erstatten, welcher vorab von denen Amts- Unter-Bedienten und denen Bauerschafts- Vorstehern auf Pflicht und Gewissen festgesetzet werden soll.

§. 51.

Wegen der Jagd.

Die Jagd-Berechtigte müssen die Setz- und Brüte-Zeit genau beachten, und sich alles Hetzens und Jagens auf der Unterthanen Saat-Feldern enthalten; Wer dagegen handelt, und denen Früchten Schaden thut, soll von der Gemeine jeden Orts gepfändet, und zu Erstattung des Schadens angehalten, darunter denen Unterthanen vom Amte assistiret, und die Contravenienten, wenn sie vorab zureichend gehöret sind, von der Krieges- und Domainen-Cammer bestrafet werden; Dahingegen sollen auch die Unterthanen, so zur Jagd nicht berechtiget sind, sich alles Schiessens- Schleiffen- und Stricke-Legens enthalten, ihre Hunde ohne einen Knüppel von 1 ½ Schuh nicht laufen lassen. Die Ausrottung schädlicher Raub-Thiere aber müssen die Unterthanen sich äusserst angelegen seyn lassen, sie auch die geordnete Zahl Krähen- und Sperlings-Köpfe am Brüchten-Gerichte abliefern.

§. 52.

Wegen Entwendung der Garten- und Feld-Früchte.

Es soll weder Alt noch Jung in anderer Leute Gartens und Höfe kommen, um daselbst Garten-Früchte abzuschlagen und zu stehlen, vielweniger seinem Nächsten die Feld-Früchte entwenden, wer darüber betroffen wird, soll ohne Unterscheid der Person 4 Thlr. Strafe geben, und nach Pflichtmäßiger Taxe derer Amts- Unter-Bedienten und Bauerschafts- Vorstehern den Schaden besonders bezahlen. Wer aber die Strafe nicht bezahlen kan, soll nach Proportion des Schadens und anderer dabey vorkommenden Umständen mit dem Hals-Eisen, oder gar dem Zucht-Hause bestraft werden.

§. 53.

Wegen der gestohlnen Sachen.

Weil sich auch öfters zuträgt, daß geraubte und gestohlene Sachen von Feld-flüchtigen Dieben und Räubern, in Dörffern uud Feld-Marcken verlassen, oder auch verlohrne Sachen und Vieh angetroffen werden, so sollen die Amts-Unter-Bediente und Bauerschafts-Vorsteher solche in gute Verwahrung nehmen, und dem Amte einliefern, damit, wenn sich der Eigenthümer auf die durch die wöchentliche Frag- und Anzeigungs Nachrichten geschehene Notification und sonst übliche Publication meldet, ihm das Seinige wieder gegeben werden, oder in Entstehung dessen, solches dem Amt heimfallen möge, massen es auf solchen Fall an den Meistbietenden verkauft, und das daraus gelöfete Geld Sr. Königl. Majestät berechnet werden muß.

§. 54.

Wie man sich in Pest-Zeiten und bey Vieh-Seuchen zu verhalten habe.

Wenn in der Nachbarschaft sich eine Seuche unter Menschen oder Vieh äussert, müssen sofort alle Zugänge versperret, mit Wachten besetzet, solche von denen Bauerschafts-Vorstehern öfters visitiret, und genau unterrichtet werden, daß sie niemanden, weder Menschen noch Vieh, einlassen sollen, es müssen sich auch die Unterthanen alles Umgangs mit denen Einwohnern des Orts, wo die Vieh- oder Menschen-Seuche sich befindet, sich äussern, und so fort ihre Hunde anbinden, und dafern sie mit solchem Ort gemeinschaftliche Hude haben, die Gegenden absondern, und einen gewissen Zwischen-Raum festsetzen, wohin weder Menschen noch Vieh kommen darf, und in nicht beobachteten Fall, die Menschen zurück zu weisen, das Vieh aber todt zu schiessen; Sollte aber sich in dem Dorfe selbst in einem oder andern Hause eine Seuche hervor thun, und desfals gegründeter Verdacht entstehen, muß solches Haus so fort eingeschlossen, und alle Communication abgeschnitten werden; Würde aber die Sache überhand nehmen, welches der Höchste in Gnaden abwenden wolle, muß nach Vorschrift der besonders erlassenen Edicte, das krancke von dem gesunden Vieh separiret, die ertheilte Mittel gebrauchet, und das abgefallene Vieh mit Haut und Haaren verscharret, das Abdecken aber überall nicht, vielweniger das Schlachten des krancken Viehes gestattet werden; derjenige, welcher hiegegen handelt, oder auch eine sich bey ihm unter Menschen und Vieh geäusserte ansteckende Kranckheit verheelet, und dadurch verursachet, daß die Seuche weiter um sich greifet, und die Obrigkeit die dienstlichsten Mittel zu Verhütung eines grössern Unheils zur Hand zu nehmen und zu verordnen aufgehalten wird, soll ohne einzige Gnade auf Zeit-Lebens zur Vestung condemniret, und mit Weib und Kindern der Stätte entsetzet werden.

§. 55.

Wegen der Reihe- und Vorspann-Fuhren.

Wenn Se. Königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, Selbst mit einem Gefolge durch diese Lande reisen, und dazu Vorspann-Pferde gebrauchen, oder auf Dero Allerhöchst-eigenhändigen und der Krieges- und Domainen-Cammer Pässe, Dero Bedienten einige Vorspann-Pferde gegeben werden müssen, muß niemand, er sey wer er wolle, damit verschonet, jedoch in der Bestellung von denen Amts- Unter-Bedienten und Bauerschafts- Vorstehern die Reihe genau beobachtet, niemand über die Gebühr beschweret, noch andern zum Bedruck übersehen werden. Mehrere Pferde, als in dem Paß enthalten, zu geben, kan nicht nur denen Unterthanen nicht angemuthet werden, sondern

es wird auch solches hiemit nochmals verboten, gleichwie denn die Bediente mehrere Personen und Bagage mitzunehmen sich nicht unterstehen sollen, als füglich mit dem accordirten Vorspann fortgebracht werden kan; Und damit der Unterthan wissen möge, wen, was und wohin er fahren soll, muß der Amts- Unter-Bediente oder Vorsteher ihm den Paß vorlesen, und wenn er gefahren hat, ist derjenige, welcher den Vorspann gebrauchet hat, schuldig, ihm darauf eine Bescheinigung zu geben, damit der Unterthan desfals die Vergütigung aus der Contributions-Casse erhalten könne; Der Unterthan, den die Reihe zum Vorspann trift, muß auf geschehene Bestellung sich an benannten Ort und zur vorgeschriebenen Zeit einfinden, und auf denjenigen, den er fahren soll, 24 Stunden warten; Lässet er es daran ermangeln, soll er die gemiethete Fuhre bezahlen, und besonders bestrafet werden; Hat er aber die 24 Stunden gewartet, muß er darüber von einer beglaubten Hand Bescheinigung nehmen, und darauf der Vergütung, als wenn er die Fuhre wircklich gethan, gewärtigen. Bey dem Vorspann soll so wenig der Unterthan und dessen Knechte, als dessen Pferde geprügelt, übel tractiret, und geschwinder, als es nach Beschaffenheit der Pferde, Wetter und Weges möglich zu fahren, angehalten, sondern wenn der Unterthan entweder aus Boßheit langsam fähret, oder sich sonsten vergehet, desfals am Amte verklaget, und dem Befinden nach scharf bestrafet werden. Und wie zu der Unterthanen eigenen Besten verordnet worden, daß sich bey einem Pferde nicht ein Knecht einfinden, sondern ein Unterthan zum wenigsten 2 Pferde und 1 Knecht austhun und gestellen, und die Wagen mit überflüßigem Futter nicht beschweren solle, so hat es dabey nicht nur sein lediglches Bewenden, sondern es wird auch solches hiemit nochmals wiederholet.

§. 56.

Wegen der Wildprets-Fuhren und Jagd-Defraiirungen.

Da Se. Königl. Majest. unser allergnädigster Herr, Dero Jagden verpachten lassen, so sollen die Unterthanen mit allen Wildprets-Fuhren und Jagd-Defraiirungen, als Beköstigung der Jäger und Hunde, so lange verschonet bleiben, als Allerhöchst Dieselbe die Jagden selbsten zu exerciren nicht Willens sind, und die Unterthanen für diese ihre Schuldigkeit ein gewisses an Gelde jährlich entrichten.

§. 57.

Wie es mit Hochzeiten und Kindtaufen zu halten.

Die Hochzeiten sollen nicht länger denn zwey Tage, und die Kindtaufen nur einen Tag gehalten, und dabey überall gehörige Maaße gehalten werden, weil die Erfahrung bewiesen, daß junge Eheleute und Wirthe dabey das Ihrige verzehret haben, und in Armuth gerathen sind; Das Schiessen bey Hochzeiten und Kindtaufen, nicht weniger Mist- Fenster- Flachs- Stroh- und andere Zehrung, insonderheit die jüsten Kindel-Bier bleiben gäntzlich verboten.

§. 58.

Wie es in Unglücks-Fällen der Unterthanen, und sonsten bey Remissionen der Præstandorum zu halten.

Wenn den Unterthan Unglücks-Fälle betreffen, sein Haus durch eine Feuers-Brunst ohne sein Verschulden in die Asche geleget wird, oder derselbe sich genöthiget findet, ein neues Haus zu bauen, ihm Vieh abfällt, seine Korn-Früchte durch Miswachs, Frost-Schaden, Hagelschlag, Ueberschwemmung, Mäuse- und Schnecken-Fraß, gantz oder zum Theil verdorben werden, oder der Unterthan durch langwierige Kranckheit, wodurch der Wirth oder die Wirthin an denen häuslichen Wirthschafts-Verrichtungen behindert worden, in Rückstand der Herrschaftlichen Gefälle gerathen, muß er solches dem Land-Rathe sofort anzeigen, und mit beglaubten Zeugen bescheinigen, damit derselbe ihn desfals umständlich vernehmen, und davon an des Kreises Land-Rath berichten, dieser aber die Reglementsmäßige Remission und Frey-Jahre zu Aufhelfung des verunglückten Unterthans, in Vorschlag bringen, und darüber der Krieges- und Domainen-Kammer Approbation einholen könne; Wenn nun Se. Königliche Majestät, unser allergnädigster Herr, ihm an denen Domainen- oder Contributions- und Cavallerie-Gelder-Præstandis etwas erlassen, oder sonsten vorzuschiessen befohlen, soll dem Verunglückten solches in die ordentlich gebundene Domainen- und Contributions-Quittungs-Bücher vom Land-Rathe und Rendanten, welcher die Gelder auszahlet, notiret werden.

§. 59.

Wie es bey denen Einquartirungen zu halten.

Wenn bey vorfallenden Marches Königlicher und fremder Krieges-Völcker, Krieges-Fuhren geleistet werden müssen, oder das Dorf mit einem Nacht-Quartiere, oder Rast-Tag betroffen wird, muß der Bauerschafts-Vorsteher mit sämtlichen Eingesessenen dafür Sorge tragen, daß es so wenig an Lebens-Mitteln, als dem Futter für die Pferde ermangele; Für die ordentliche und gleiche Eintheilung der Quartiere muß der Vorsteher mit bedacht seyn, und äusserst verhüten, daß jemanden etwas zur Ungebühr aufgebürdet, und zur gegründeten Beschwerde Anlaß gegeben werde. Sollten die einquartierte Soldaten in denen ihnen angewiesenen Quartieren die Unterthanen sehr mitnehmen, ihnen mehr abfordern, als sie nach der Ordonnantz zu geben schuldig, darnach die Bezahlung nicht verfüget, oder sonsten Ausschweifungen vorgenommen werden, müssen sie solches dem Vorsteher, dieser mit ihnen dem gegenwärtigen March-Commis-

sario anzeigen, damit die Soldaten, welche sich dermaſſen ungebührlich betragen haben, zu Ersetzung des Schadens, so sie verursachet, angehalten, und ausser dem nachdrücklichst bestrafet werden mögen; Mit denen Krieges- oder March-Abfuhren muß es gleicher gestalt ordentlich und also gehalten werden, damit kein Unterthan zur Ungebühr beschweret werde; Sollte der Unterthan desfals seine Befriedigung nicht erhalten haben, muß er solches dem Land-Rath des Kreises klagen, damit die Untersuchung, woran die nicht verfügte Bezahlung liege, ohne Anstand angenommen, und nicht schwer gemachet werden möge. Bey vorgehenden Desertionen müssen sich die Unterthanen an denen Passagen einfinden, und nach Maaßgabe des Deserteur-Edicts alle Mühe geben, den ausgetretenen Deserteur zur Haft zu bringen, gestalten dann sie, wenn ihnen ein Soldat begegnet, sofort nach dessen Paß fragen, und dafern er solchen vorzuzeigen nicht im Stande, ihn anhalten müssen.

§. 60.

Wegen der Mühlen.

Wie so wohl Müller als die Mahl-Genossen sich zu verhalten haben, ist in dem Mühlen-Reglement vom 10 Jan. 1741. vest gesetzet, wornach sie sich denn allergehorsamst zu achten haben; Insbesondere aber sollen die Müller in denen Königlichen Zwang-Mühlen gewisse schwartze Tafeln halten, und darauf die Mahl-Gäste, so, wie sie zur Mühle kommen, notiren, und nach eben der Reihe fördern. Würden die Müller nicht im Stande seyn, die Mahl-Genossen zu fördern, und diese 3 Tage gewartet haben, ohne Mehl zu erhalten, sollen jene ihnen Frey-Zettel dahin geben, daß die Mahl-Gäste mahlen könten, wo sie wollten, es wäre denn, daß sie diesen andere nächstbelegene Königliche Mühlen anzuweisen im Stande wären, wo sie sofort gefördert werden könten. Ein anderer Müller aber, der nicht berechtiget ist, solche Mahl-Gäste anzunehmen, und an sich zu ziehen, soll keinen, ohne dergleichen Zettel, annehmen und fördern, bey 10 Rthlr. Strafe, und derjenige Unterthan, welcher auf einer Mühle, wohin er nicht verwiesen ist, ohne Frey-Zettel gemahlen hat, soll für jeden Scheffel 1 Rthlr. Strafe geben; Könte er aber erweislich darthun, daß der Müller auf der Mühle, zu welcher er verwiesen ist, ihm den Frey-Zettul vorenthalten, oder sonsten dem Mühlen-Reglement sich nicht gemäß bezeige, als worüber er bey des Orts Amtmann, und dafern er bey demselben kein Gehör finden sollte, bey dem Departements-Rath, wenn derselbe das Amt bereiset, Klage zu führen hat, soll er nicht nur mit aller Strafe verschonet, und mit seiner Beschwerde willig gehöret, sondern auch, wenn solche gegründet befunden, der Müller nachdrücklichst bestrafet, und dafern er gar zu sehr excediret haben sollte, aus der Mühle geschaft, und ein anderer Müller angenommen werden. Sonsten sind die zu einer Mühle verwiesene Unterthanen schuldig, die Mühlen-Graben und Bachen zeitig zu räumen, die Materialien zur Reparation der Mühlen, nicht weniger die Mühlen-Steine anzufahren, und bey dem Bau hülfreiche Hand zu leisten, als wovon sie sich auf keinerley Art noch Weise befreyen sollen.

§. 61.

Die Bediente sollen sich mit denen geordneten Gehalten und Accidenzien begnügen.

Seine Königliche Majestät, unser allergnädigster Herr, haben allen Dero Bedienten, folglich auch dem Beamten und denen Amts-Unter-Dienern, Contributions- und Policey-Ausreutern, eine gewisse, veste Besoldung ausgemacht, und ihnen samt und sonders die erlaubte Accidenzien in ihren Bestallungen und denen Sportul-Ordnungen allergnädigst vest gesetzet; Ueber diese Accidenzien sollen sie durchaus von denen Unterthanen nichts unter einigem Prætext, es habe Namen wie es wolle, nehmen; Würden sie democh von denen Unterthanen etwas zur Ungebühr fordern, und beytreiben, haben diese desfals am Amt Klage zu führen, und dafern sie ungehöret blieben, es dem Departements-Rath bey Bereisung des Amts anzuzeigen, und der Untersuchung, auch ohnfehlbarer Remedur zu gewärtigen, massen Seine Königl. Majestät Dero Unterthanen auf keinerley Art und Weise geplacket, noch sie ausgesogen wissen, sondern wollen, daß die Bediente sich mit demjenigen, was ihnen verschrieben worden, begnügen, und die Unterthanen mit keinen neuerlichen und ungebührlichen Lasten beschweret werden sollen. Würde aber ein Unterthan sich unterstehen, einem Bedienten ein Geschenck, um etwas unbilliges und ungerechtes von ihm zu erzwingen, freywillig anzubieten, und ihn auf Neben-Wege zu leiten, soll zwar der Bediente, welcher das Geschenck angenommen, wenn er gleich nichts unbilliges und ungerechtes verfüget hat, nicht ohne Strafe bleiben, allein der Unterthan, welcher einen in Pflichten stehenden Bedienten zu verleiten gesucht, soll andern zum Exempel am Leibe, und allenfals mit Zuchthaus-Arbeit bestrafet werden, als wovon er auch nicht befreyet werden kan, wenn er solches nachhero aus Rache, wenn er seine Absicht nicht erreichet hat, selbst angeben sollte.

§. 62.

Von Plackereyen der Soldaten.

Die Plackereyen der Soldaten haben Seine Königl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, gar ernst- und nachdrücklichst verboten; Dafern also ein Unterthan von einem Ober- Unter- Officier, oder auch gemeinen Soldaten im geringsten gedrücket werden sollte, oder angehalten werden wollte, auf diese oder jene Art für seinen Abschied, Trau-Schein, oder die Erlassung von dem Enrollement etwas zu bezahlen, muß er solches ohne Verzug dem Land-Rath des Kreises klagen, und sodann gewärtig seyn, daß seine

Be-

Beschwerde untersuchet, und das erpreßte Geld restituiret werde. Würde er solches nicht thun, soll er seines Geldes verlustig und über das straffällig seyn, weil er dem ihm bekannten allergnädigst wiederholten ernstlichen Königl. Befehl entgegen gehandelt hat.

§. 63.

Collecten sollen nicht angestellet werden.

Ueber die ordentliche Præstanda sollen die Unterthanen mit keinen besondern und neuen Auflagen beschweret werden. Gleichwie aber die Erfahrung bewiesen, daß die Unterthanen zu allerhand nichtigen und unnützen Behuf, in denen Gemeinden eigenmächtige Collecten angestellet, und einige der Rädelsführer die gesammlete Gelder in ihre Tasche gesteckt, entweder gar keine, oder doch unrichtige Rechnungen dem einfältigen Landmann vorgemacht haben, so verordnen Se. Königl. Majestät hiemit wiederholentlich, daß solches nicht weiter gestattet, noch einige Geld-Sammlung ohne Dero allerhöchsten Befehl vorgenommen werden solle. Wie sich jedoch Fälle zutragen können, in welchen einige Gelder erforderlich sind, als, wenn eine Gemeine in einen unvermeidlichen Proceß verwickelt wird, eine Feld-Brücke gebessert werden muß, und dergleichen mehr, so soll der Bauerschafts-Vorsteher davon den Anschlag machen, und bey dem Amt übergeben, welches solchen der Krieges- und Domainen-Cammer zur weitern Verfügung einschicken muß.

§. 64.

Gemeinheits-Vorsteher sollen angeordnet werden.

Damit nun diesem allen, was Seine Königl. Majestät sonsten dermahlen zu verordnen allergnädigst gut finden werden, gebührend nachgelebet, und genau und eigentlich nachgekommen werde, soll in jeder Bauerschaft ein Bauerschafts- oder Dorf-Vorsteher bestellet, und dafern das Dorf gar klein, ihm noch ein nächst in demselben Kirchspiel gelegenes Dorf beygeleget, und ihm diejenige Besoldung und Emolumenten gereichet werden, welche im Contributions-Etat für die so genannte Bauer-Richter, deren Amt ehedem nur allein in denen hierin vorgeschriebenen Verrichtungen eines Vorstehers bestanden, ausgesetzet sind. Solche Vorsteher sollen von denen Gemeinden in Vorschlag gebracht, und von denen vorgeschlagenen Leuten, massen denn jederzeit drey vorgeschlagen werden sollen, einer genommen, und durch die Krieges- und Domainen-Cammer bestätiget, er jedoch am Amt auf diese Dorf-Ordnung verpflichtet werden; Von diesem Vorsteher-Amt soll sich ohne gantz erhebliche Ursache Niemand frey zu machen suchen, sondern ein jeder solches anzunehmen, und zwey Jahr lang wahrzunehmen schuldig seyn. Wollte er solches nicht länger führen, muß er es der auf der Bauerstäte versammleten Gemeinde anzeigen, damit sie sodann am Amte drey andere in Vorschlag bringen könne; Würde aber eine Bauerschaft über ihren Vorsteher sich zu beschweren gegründete Ursache haben, muß sie solches dem Amt, und allenfals dem Departements Rath bey seiner Bereisung anzeigen, damit derjenige Vorsteher, welcher seinen Pflichten kein Genügen gethan, sofort erlassen, und ein anderer angenommen werden könne. Weil aber seine Verrichtungen mit der Besoldung keine völlige Proportion haben, so soll er über das, von gemeinen Bauerwercken, dem Vorspann, der Wege-Besserung und dergleichen Lasten befreyet bleiben.

§. 65.

Ein jeder Unterthan soll diese Dorf-Ordnung haben.

Damit aber auch ein jeder Unterthan nicht allein dasjenige, was in dieser Dorf-Ordnung enthalten, wissen, sondern auch derselben nachleben möge, so soll ein jeder Unterthan diese gedruckte Ordnung in seinem Hause haben, und schuldig seyn, solche wenigstens alle halbe Jahr seinem versammleten Haus-Gesinde vorzulesen, und sich derselben Inhalt gehörig bekannt zu machen.

Mehr Höchst gedachte Seine Königl. Majest. aber befehlen Dero Minden-Ravensberg-Tecklenburg- und Lingenschen Krieges- und Domainen-Cammer, denen Land-Räthen, Beamten und übrigen Gerichts-Obrigkeiten des platten Landes, in Gnaden und alles Ernstes, darüber steif, vest und unverbrüchlich zu halten, darnach ohnfehlbar zu verfahren, und dahin zu sehen, daß ein jeder derselben nachkomme. Zu dem Ende sollen die Beamten die sämtlichen Bauerschaften jährlich wenigstens einmahl bereisen, und die in dieser Ordnung vorgeschriebene Umstände aufs genaueste examiniren, und untersuchen, ein ordentliches Bereisungs-Protocoll darüber abhalten, und solches an die Krieges- und Domainen-Cammer einsenden.

Zu Uhrkund dessen allen, haben Seine Königliche Majestät, unser allergnädigster Herr, diese Dorf-Ordnung Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königlichen Insiegel bedrucken lassen. Signatum Berlin, den 7. Febr. 1755.

Friederich.

(L. S.)

v. Viereck. v. Happe.

ad No. XVI.

Erneuerte und geschärfte Feuer-Ordnung für die Dorfschaften des Fürstenthums Minden, und derer Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen. De Dato Berlin, den 5. Jun. 1748.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit jedermänniglich, und ins besondere unsern Unterthanen in dem Fürstenthum Minden, und denen damit combinirten Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen zu wissen, daß obzwar zu Abwendung der Feuers-Gefahr auf dem platten Lande und in denen Dörfern, bereits vorhin allerhand gute Anstalten gemachet, auch von unsern in GOtt ruhenden Vorfahren unterm 1ten October 1708. sowohl, als unterm 14. Nov. 1716. und 28. Nov. 1718 heilsame Edicte publiciret worden, vermöge welcher ein jeder mit Feuer und Licht behutsam umgehen, und bey Vermeidung der darin gesetzten Strafe, durch Verwahrlosung und Fahrläßigkeit, keine Feuersbrunst und Schaden verursachen soll, dennoch solches allenthalben nicht gehörig beobachtet, sondern an vielen Orten aus strafbarer Unvorsichtigkeit verschiedentlich grosse Feuers-Brünste angerichtet, und viele Unserer getreuen Unterthanen dadurch in die äusserste Armuth gesetzet worden, daß Wir dahero bewogen seyn, nicht allein den Inhalt vorgedachter Edicte hiemit zu renoviren, sondern auch denenselben in einigen Stücken ein mehreres beyzufügen, setzen, ordnen und wollen demnach:

§. 1.

Daß alle und jede contribuable Unterthanen, welche von nun an neue Gebäude, und insbesondere Wohn-Häuser bauen wollen, des Orts Land-Rath anzeigen, der Land-Rath davon an Unsere Mindensche Krieges- und Domainen-Cammer berichten, diese aber durch den Bau-Rath ohnentgeltlich eine General-Anweisung geben lassen soll, wie die Feuer-Stellen in denen neuen Gebäuden feuersicher anzufertigen, und der Neu-Bauende eine besondere verschlossene Küche anzulegen gedencke, wornach sich sodann so wohl der Bauende achten, als der Land-Rath die Examination bey der Visitation anstellen kan. Auf denen Dresch-Dehlen sollen die Feuer-Stellen durchaus nicht weiter gestattet werden, und wann ein Neu-Bauender dem ohnaeachtet, weder dem Land-Rath die Nothwendigkeit des Baues anzeigen, oder den Feuer-Heerd auf der Dresch-Dehle und nicht in einer besondern Küche anlegen, diese auch mit keinem ausgewurfenen Schornsteine versehen sollte, wollen Wir ihm gar keine Reglements mäßige Freyheit angedeyhen, sondern denselben noch dazu mit einer willkührlichen Strafe belegen lassen.

§. 2.

In denen Häusern, in welchen bereits solche besondere Küchen vorhanden, auch Schorsteine angeleget sind, sollen die enge, schadhafte und wandelbare Schorsteine ohne Zeit-Verlust, und längstens binnen einem Jahre erweitert, gebessert, und da es nöthig, gar abgenommen, und an deren Statt gantz neue aufgeführet, die höltzerne aber gantz abgeschaffet, und davor neue steinerne, rechter Weite, damit solche von denen Schorstein-Fegern bestiegen werden können, ohne Einschieb- und Verkleidung einiger Tragbalcken gebauet, auch die Unterthanen ihre Schornsteine, die nicht sonderlich hoch, alle Monath selbst fegen und reinigen, zur mehreren Sicherheit aber die Schorsteine jährlich einmahl durch einen ordentlichen vereideten Schorstein-Feger reinigen lassen, auch bey den Visitationen darauf, ob solches auch würcklich geschehe, gehörig Acht gegeben werden; denenjenigen nun, welche solchergestalt Schorsteine binnen Jahres Frist anlegen, soll eines Monats Freyheit an der Contribution angedeihen, diejenige aber, so solches unterlassen, mit einer convenablen Strafe beleget werden.

§. 3.

In denen alten und gegenwärtig schlechten Häusern aber, worinnen nie Schorsteine gewesen, noch selbige angeleget werden können, sollen nicht nur tüchtige Schwibogen, so drey Fuß tief sind, angefertiget, mithin die Feuer-Stellen mit steinern Mauren und Wänden an denen Seiten wohl verwahret, sondern auch die bishero üblich gewesene, so genannte Oefen, oder Feuer-Rahmen, in- und auswendig mit Leimen beworfen, und diese wenigstens wöchentlich einmahl tüchtig abgefeget, und von dem, so sich angesetzet, gereiniget werden.

§. 4.

Bey denen Feuer-Heerden sollen ausgemauerte, wenigstens 4 Fuß tiefe Asch-Gruben seyn, und darin die Asche vom Feuer-Heerd und aus denen Ofen geworfen, keines weges aber, wie sonsten strafbarer Weise geschehen, auf den Mist-Haufen, oder sonsten in den Hof, noch in höltzerne Gefässe, bevor der Einwohner zureichend überzeuget ist, daß keine Kohlen mehr darin anzutreffen, gebracht werden.

§. 5.

Da schon vorlängst verboten, daß auf den Höfen keine Back-Ofen geduldet werden sollen; so müssen solche gäntzlich abgeschaffet, und kein Flachs oder Hanf darin weiter gebracht, sondern entweder in der Sonne, oder in einem eigenen

nen Back-Ofen, so vor dem Dorfe, oder sonst an einem sichern Orte auf der Strasse anzulegen ist, getrocknet werden; wie dann auch der Flachs und der Hanf nicht im Hause, vielweniger bey dem Feuer-Heerd geklopfet, gebracket, geschwungen, geribbet und gereiniget werden, sondern solches ausser dem Hause und bey gutem Wetter geschehen soll, weil die Feuer-Heerde auf denen Holtz-Fuhren befindlich sind. Es wäre dann, daß jemand eine besondere von dem Hausfluhr durch eine Scheidewand saparirte Küche hätte, auf welchen Fall aber die Reinigung und Zubereitung des Hanfes und Flachses bey Tage, und nicht bey Nacht oder bey Licht geschehen muß.

§. 6.

Die in denen Dörfern befindliche Schmieden sollen nach denen bereits vorlängst ergangenen Edictis in den Schmiede-Häusern gäntzlich nicht weiter geduldet werden, sondern allein, und von denen Häusern, so wohl Wohnungen, als Scheuren entfernet stehen, und dergestalt angerichtet werden, daß daraus denen benachbarten Häusern keine Gefahr zuwachsen könne.

§. 7.

In denen Häusern sollen durchaus keine Back-Ofen geduldet, sondern solche nach denen Edictis wenigstens 30 Schritt von denen übrigen Gebäuden angeleget, und solche keinesweges mit Stroh bedecket werden.

§. 8.

Bey Licht soll das Vieh nicht gefuttert, noch das Getreyde gedroschen werden, es wäre dann, daß das Licht in einer wohl-verwahrten Leuchte an der Oese über den Feuer-Heerd gehangen wird, worüber kein Stroh geleget wird, und wenn des Abends oder des Morgens bey Licht nach dem Vieh gesehen wird, muß solches nicht mit einem brennenden Stück Kiehn, oder brennender Lampe, sondern jedesmahl mit einer Laterne oder Leuchte geschehen, zu welchem Ende ein jeder Unterthan auf dem Lande eine Leuchte haben muß.

§. 9.

Soll die so genannte Scheve, welche bey Bereitung des Flachses abfällt, durchaus nicht gesammlet, noch solche zum Einheitzen gebrauchet, sondern sofort aus den Häusern fort geschaffet, und an einem Ort auseinander gestreuet werden, wo sie im Fall einer Entzündung denen Gebäuden nicht den geringsten Schaden thun kan.

§. 10.

In denen Dörfern soll durchaus kein Schieß-Gewehr gelöset, noch solches bey Hochzeit, Kind-Taufen und andern öffentlichen Gelagen geduldet werden.

§. 11.

Werden die unterm 28ten April 1723. und 20ten Octobr. 1742. emanirte Edicta, wegen des gefährlichen Tobacks-Rauchens hiemit ausdrücklich erneuert, dergestalt, daß diejenige, so sich unterstehen werden, bey Einsammlung des Getreydes und Heues, auch insonderheit bey dem Einfahren desselben, auf und neben den beladenen Wagen Toback zu rauchen, ebenfalls wie in erwehnten Edictis verordnet worden, mit Vier-Wöchentlicher Vestungs-Arbeit bey Wasser und Brodt bestrafet, auch ausser dem die Herrschaften, Beamten und Haus-Wirthe, so hierunter nicht bessere Aufsicht auf ihre Leute und die Unterthanen haben, imgleichen diejenigen, welche dergleichen schädliches Toback-Rauchen, so bald sie davon Nachricht erhalten, der vorgesetzten Obrigkeit nicht gebührend anzeigen, mit arbitrairer Strafe beleget werden sollen, gestalten dann ferner niemand, er sey, wer er wolle, weder in Häusern, noch ausser denenselben auf denen Strassen, Höfen, in denen Ställen, im Holtze, Felde, oder sonst, noch auch mit einem Pfeiffen-Deckel Toback rauchen soll.

§. 12.

In jedem Wohn-Hause soll, wie bereits oben erwehnet, eine Leuchte, um sich derselben benöthigten Falls auf denen Boden, in Scheunen, Ställen, und sonsten bey Feuer-fangenden Sachen zu bedienen; und 2) eine Feuer-Stülpe auf dem Heerd vorhanden; 3) jedes Ofen-Loch mit einer eisernen Thür versehen seyn, und solche verschlossen gehalten werden. Wie aber

§. 13.

Aller dieser Vorsichtigkeit ohngeachtet, entweder durch Schickung des Allerhöchsten, oder auf Anstiften böser und gottloser Leute eine Feuers-Brunst entstehen kan, so ist nöthig, daß auch in denen Dorfschaften die nöthige Instrumenta zum Löschen angeschaffet werden. Es sollen demnach die grossen und geschlossenen Dörfer, und besonders diejenige, wo die mehresten Häuser mit Steinen beleget sind, sich mit grossen Feuer-Sprützen, Küffen und Leitern versehen; Und haben Wir dahero Unserer Krieges- und Domainen-Cammer befohlen, diejenige Dörfer, wo solche Feuer-Sprützen angeschaffet werden müssen und können, vest zu setzen, mithin zu Bestreitung der Kosten, wann es thunlich, einige Zuschläge verkaufen, allenfals aber solche nach dem Contributions-Fuß aufbringen zu lassen. b) Alle Häuser müssen mit einer mittelmäßigen Feuer-Leiter, einem Feuer-Hacken, einer Hand-Sprütze, und einem Feuer-Eymer versehen seyn. c) Eben diese Instrumenta sollen zwey neben einander wohnende Kötter; imgleichen d) Vier Brinck-Sitzer halten. e) Diejenige aber, so zur zweyten Ehe schreiten, sollen nach Maaßgabe des Edicti vom 28. Novembr. 1718. §. 6. in die Kirche einen ledernen Eymer schencken, damit solche gleicher Gestalt im Fall der Noth gebrauchet werden können.

§. 14.

Damit es auch an Wasser nicht fehle, müssen gnugsame Brunnen gemachet, und wo es sich schicket, die umher liegende Quellen, Flüsse und

Bäche, denen Aeckern und Wiesen unschädlich, herbey und in gewisse Graben, Sümpfe, Teiche und Vieh-Träncken geleitet, dieselben öfters aufgeräumet, und in Bau und Besserung beständig unterhalten werden.

§. 15.

Weil es sich aber zutragen kan, daß in Häusern, so von solchen Brunnen und Teichen etwas entfernet sind, Feuer-Schaden entstehet, so sollen, ob vest gesetzter massen, zwey und mehrere auf Schlitten stehende Wasser-Tubben, nach der Grösse des Kirchspiels angeschaffet werden, welche jederzeit mit Wasser angefüllet, bey denen Bauerschafts-Glocken in Bereitschaft stehen sollen: Und wie dieses eine besondere Aufsicht erfordert, daß nemlich diese Tubben jederzeit mit reinem Wasser angefüllet, im Winter aber auf denen Schleifen umgekehret werden, so soll einer von denen Brinck-Sitzern der Gemeinde solche haben, und dagegen von den gemeinen Bauer-Lasten, an Burg-Vesten und Wege-Besserung, wieder frey gelassen werden, wie denn auch Spänner angeordnet werden sollen, die solche Tubben an die Feuer-Stellen bringen.

§. 16.

In grossen an einander gebaueten Dörfern sollen Nacht-Wächter angeordnet, und für dieselbe gewisse Gehältere ausgemittelt, und solche hiernächst von der Gemeinde nach dem Contributions-Fuß aufgebracht werden, welches zu besorgen und zu reguliren, Wir hiermit Unsern Land-Räthen allergnädigst auftragen; Es müssen aber solche Nacht-Wächter im Sommer um 10 Uhr, und im Winter um 9 Uhr mit dem Ruffen den Anfang machen, und damit alle Stunden im Sommer bis 2. und im Winter bis 4 Uhr continuiren, und im Fall sie das geringste vermercken, davon eine Feuers-Brunst entstehen könte; desgleichen in Fällen, wann sie Diebe vermercken, Lerm blasen, um solches denen Einwohnern, damit sie zu Hülfe eilen können, bekannt zu machen. Dafern nun

§. 17.

Eine Feuers-Gefahr enstehet, welche der Höchste in Gnaden abwenden wolle, soll der im Dorfe wohnende Küster und Schulmeister sofort die Glocke rühren, und so lange mit dem Läuten continuiren, bis die Gefahr gäntzlich vorüber ist; Und da angemercket worden, daß einige Küster und Schul-Bediente solches zu thun sich geweigert haben, so wird hiemit vest gesetzet, daß derjenige, welcher sich dessen entziehet, sofort cassiret, auch überdem annoch bestrafet, und ein anderer in seine Stelle angenommen werden soll.

§. 18.

In jedem Kirchspiel soll ein anspannender Unterthan jährlich bey der Feuer-Visitation ernennet werden, der sofort, als die geringste Feuers-Gefahr entstehet, des Orts Beamten und Vogt davon Nachricht giebt, und solche zu Pferde geschwinde überbringet.

§. 19.

So bald das Zeichen wegen einer Feuers-Gefahr mit der Glocken, oder sonsten gegeben wird, sollen alle diejenige, so davon nur einige Wissenschaft erhalten, sie mögen in eben demselben Amt oder Provintz wohnen, oder nicht, sich mit ihren Feuer-Instrumenten an den Ort des Feuers zum Löschen und Retten einfinden. Gestalten Wir dann

§. 20.

Laut Unsers allergnädigsten Rescripti vom 24. Jan. laufenden Jahrs verordnet haben, daß, wenn solcher Ort, wo das Feuer entstanden, nur eine halbe Meile von einer Stadt belegen, der Magistrat gleichfals mit denen Feuer-Instrumenten, unter genugsamer Aufsicht verständiger Bürger zu Hülfe eilen, diese aber sowohl wegen ihrer Mühe, als der an denen Feuer-Instrumenten geschehene Schade, aus der Ober-Steuer-Casse bezahlet werden sollen. Da auch

§. 21.

Angemercket worden, daß die Nachbaren sich zwar an dem Orte, wo die Gefahr entstanden, jedoch mehr aus Vorwitz, und um nur zuzusehen, als um zu arbeiten, einfinden, und denenjenigen, so würcklich Hand ans Werck legen, so wohl als denen, so die Anordnung machen, hinderlich fallen, so wiederholen Wir hiemit das unterm 13. Novembr. 1736. ergangene Publicandum, und befehlen bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, daß künftig bey einer entstehenden Feuers-Gefahr, welche der Höchste abwenden wolle, kein Haus-Wirth aus denen benachbarten Dörfern, oder wer sonsten in solcher Noth Hülfe zu leisten vermögend, zurück bleiben, sondern sich sofort an den Ort des Brandes mit seinen zum Feuer-Löschen nöthigen Instrumenten einfinden, dabey aber nicht mit blossem Zusehen die Zeit zubringen, sondern würklich Hand ans Werck legen, nach Vermögen arbeiten helfen, und derselben sich in keine Wege entziehen, dabey sich auch nicht gelüsten lassen solle, denen, so zu Beybehaltung guter Ordnung dabey commandiren, und das Nöthige so wohl zu Löschung als Rett- und Verwahrung der denen Verunglückten zugehörigen Sachen zu veranstalten, bemühet seyn, weder mit Worten noch Werken zu widersetzen, oder zu gewärtigen, daß ein solcher, welcher sich in dergleichen Noth zu helfen weigert, und der guten Anordnung entgegen setzet, mit harter willkührlicher Geld- auch dem Befinden nach Gefängniß-Strafe oder Vestungs-Arbeit, andern zum Exempel, bestrafet werden solle.

§. 22.

Wird denen Beamten, Ober-Einnehmern oder Receptoren, ferner denen Amts- und Contributions-Ausreutern anbefohlen, in solchem Vorfall, da eine Feuers-Gefahr entstehet, sich so fort an den Ort zu verfügen, und zu veranstalten, daß die zu Hülfe gekommene Leute in Ordnung gebracht, und zur Arbeit dergestalt angehalten werden, daß sie sich einander nicht hinderlich

derlich fallen; gestalten sie denn auch, wann der Ort nur eine halbe Meile von der Stadt ist, dahin so fort zu Abholung der Feuer-Sprützen die Pferde schicken müssen, damit es daran, wenn das Feuer etwa um sich greifen wollte, nicht ermangeln möge.

§. 23.

Derjenige sowohl, welcher sich mit seinen Feuer-Instrumenten bey einer entstehenden Feuers-Gefahr zuerst einfindet, als sich sonsten vor andern besonders distinguiret und hervor thut, soll nach denen vorkommenden Umständen, wovon an die Krieges- und Domainen-Cammer ausführlich zu berichten ist, dem Befinden nach 6. Monathe, auch wohl länger, mit allen nachbahrlichen Bauer-Lasten verschonet bleiben; dafern es aber kein Haus-Sitzender, wollen Wir ihm ein Douceur von 5 Rthlr. aus der Ober-Steuer-Casse bezahlen lassen.

§. 24.

Bevor die Gefahr gäntzlich vorüber, und das Feuer völlig gelöschet ist, soll ohne Vorwissen desjenigen, der die Aufsicht bey dem Feuer gehabt, und die benöthigten Anordnungen gemacht, niemand vom Platz gehen, wer solches dennoch thut, soll dafür am Leibe gestrafet werden.

§. 25.

Wenn nun das Feuer gelöschet ist, soll des Orts Land-Rath und Beamter, Angesichts alle Leute, so in dem Hause gewesen, worinnen das Feuer zuerst angegangen, sowohl als diejenigen, so sich dabey zuerst eingefunden haben, umständlich und erheischender Nothdurft nach ad Protocollum vernehmen und zu eruiren bemühet seyn, woher das Feuer entstanden, und ob etwa durch unvorsichtiges Betragen mit Feuer und Licht dazu Anlaß gegeben worden, immassen Unser allerhöchster Wille ist, daß, da alle gute Anordnung- und Vermahnungen die Unterthanen dahin nicht vermögen können, mit Feuer und Licht vorsichtig umzugehen, diejenige, durch deren Unvorsichtigkeit eine Feuers-Brunst entstehet, mit exemplarischer Strafe beleget, und solchergestalt ihrem Haus-Wesen besser vorzustehen angehalten werden sollen.

§. 26.

Diejenige aber, so bey der Untersuchung überführet werden können, daß sie entweder die in dieser Feuer-Ordnung vorgeschriebene Mittel zu Abwendung der Feuers-Gefahr nicht gebrauchet, mithin keine Leuchte, Feuer-Stülpe, Ofen-Thür, wohl-verkleideten und gereinigten Rahmen oder Oefen gehabt, oder sonsten unvorsichtig mit dem Feuer umgegangen, bey Licht und Feuer gedröschet, Flachs gereiniget, oder das Vieh gefuttert, mit Scheve eingeheitzet, oder sonsten zu der Feuers-Brunst im geringsten Anlaß gegeben haben, sollen, wann sie Königliche oder Privat-Guths-Herren Eigenbehörige oder Erb-Meyerstädtische Unterthanen sind, ohne weitern Proceß, und ohne alle Weitläuftigkeit so fort des Erbes entsetzet, abgeäussert, und nicht anders als aus blosser Gnade, wie neue Besitzer, wieder angenommen, ausser dem aber auch mit Drey-monathlicher Zucht-Haus-oder Vestungs-Arbeit bestrafet werden; Die übrigen Unterthanen freyen Standes aber, so sich dieser Feuer-Ordnung nicht gemäß bezeigen, sollen gar keine Frey-Jahre, so wenig an denen Domainen, als der Contribution und denen übrigen Gefällen zu gewärtigen haben, und ausser dem auf eben dieselbe Art, wie die Eigenbehörige, am Leibe bestrafet werden.

§. 27.

Müssen in jedem Kirchspiel die Vögte, oder Gerichts-Leute, monathliche Visitationes anstellen, und was sie antreffen, so zu Feuer-Schaden Gelegenheit geben kan, so fort redreßiren, und es denen Gerichts-Obrigkeiten anzeigen, damit dieselben dem Befinden nach darunter das Nöthige mit Nachdruck verfügen können, zugleich aber gantz genau erforschen, ob dieser Feuer-Ordnung von denen Unterthanen ein Genüge geschehen, und zwar

a) Ob die enge und schadhafte Schorsteine ab- und andere von Steinen tüchtig und weit genug angeschaft, und solche gereiniget worden.
b) Ob die Feuer-Rahmen gehörig gereiniget worden, oder dabey Feuer-fangende Sachen anzutreffen.
c) Ob bey dem Feuer-Heerd Asch-Gruben verhanden.
d) Ob auch bey Licht und Feuer gedroschen, Flachs zubereitet, oder das Vieh gefuttert werde, als worauf sie beständig achten, und Contraventiones sofort anzeigen müssen.
e) Ob die Schmieden gefährlich angeleget sind.
f) Ob die Back-Ofen noch in denen Häusern, oder sonsten unsicher, und dieser Ordnung gemäß nicht belegen.
g) Ob die Unterthanen die Flachs-Scheve zum Einheitzen gebrauchen, oder
h) Unvorsichtig Toback rauchen.
i) Ob die Unterthanen mit Laternen, Feuer-Stülpen, Ofen-Thüren versehen, auch
k) Sich dieser Ordnung gemäß mit Feuer-Leitern, Hacken, Eymern und Hand-Sprützen versorget haben. Und endlich
l) Die Dorfschaften die Brunnen, Teiche und Graben reinlich halten, die grossen Feuer-Leitern und Wasser-Tubben auf Schlitten, nicht weniger grosse Feuer-Hacken angeschaft haben, die Nacht-Wächter halten, und diese ihr Amt beobachten.

Alle Mängel, so sie anmercken, müssen sie pflichtmäßig zu Papier bringen, und bey Vermeidung der Cassation und anderer empfindlichen Leibes-Strafe, niemanden durch die Finger sehen, sondern alles getreulich des Orts Beamten anzeigen, welcher solche Rapports jederzeit dem Departements-Rath bey dem Brüchten-Ansatz vorzulegen gehalten, dieser aber soll, seinen Pflichten gemäß, denen Mängeln abzuhelfen bemühet seyn,

seyn, und die Contravenienten, dem Befinden nach, jedoch mit Vorwissen Unserer Krieges- und Domaninen-Cammer entweder mit Gelde, oder am Leibe bestrafen. Es haben sich also hiernach unsere Krieges- und Domainen-Cammer, Land-Räthe, Beamten und sonstige Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, und Vögte, imgleichen die Amts- und Contributions-Cassen-Ausreuter, Unter-Vögte, Führer, Bauer-Richter und Mahl-Leute, auch sonstigen jedermänniglich auf das genaueste allerunterthänigst zu achten. Und damit diese unsere erneuerte und geschärfte Feuer-Ordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, so soll solche zum Druck befördert, an allen öffentlichen Orten und in denen Schencken affigiret, auch solche alle Quartal, des Sonntags nach der Predigt auf denen Kirch-Höfen denen Gemeinden vorgelesen, Sonntags zuvor aber, daß solches geschehen würde, von den Cantzeln bekannt gemacht werden. Uhrkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 5ten Junii 1748.

Friederich.

(L. S.)

von Viereck. von Happe.

No. XVII. Avertissement, daß keine 18 Kreutzer oder so genannte Timpfe in der Chur-Marck eingeführet werden sollen, und daß im Contraventions-Fall, dieselbe so gleich zu confisciren, und der Innhaber derselben überdem nachdrücklich zu bestrafen. de Dato Berlin den 18. Febr. 1755.

Nachdem Sr. Königlichen Majestät allerhöchst selbst in Erfahrung gebracht, daß so wohl in hiesigen Residentzien, als insonderheit zu Spandow, Brandenburg, Rathenow und in den Gegenden von Ferbellin und Friesack diejenigen 18ner oder so genannte Timpfe, die auf denen Müntzen zu Königsberg und Breßlau, auch wohl zu Stettin, nur bloß und allein vor Preussen, und in Schlesien als Scheide-Müntze geschlagen worden und weder in Wechselzahlung noch bey Cassen angenommen worden seynd, von eigennützigen Leuthen unter der Hand eingeschleppet worden, und solche denen Unterthanen auch Pächtern, beym Verkauf von Getreyde aufgedrungen werden wollen. Höchstgedachter Sr. Königl. Majestäst Intention aber keines weges ist, daß dergleichen in hiesigen Landen gantz unkenntbare, obschon auf vorgedachten Müntzen ausgeschlagene Geld-Sorten, so wenig in der Chur-Marck coursiren, als in Zahlung angenommen, sondern bloß als Scheide-Müntze in den Königl. Provintzien, wo selbige sonst gangbahr gewesen, consideriret werden sollen; Als wird auf expressen Befehl allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät jedermänniglich hierdurch auf daß ernstliche verwarnet, die Einführung dieser Timpfe in hiesiger Provintz sich so wenig zu unternehmen, als solche in Zahlung anzunehmen noch auszugeben, weilen auf den contraventions-Fall, selbige nicht nur so gleich confisciret, sondern auch der Innhaber derselben überdem nachdrücklich bestrafet werden soll. Berlin den 18. Febr. 1755.

Königl. Preußl. Churmärckl. Krieges- und Domainen-Cammer

XVIII. Rescript an das Preußische Hof-Gericht die Præferentz der Sportul-Reste bey Concursen betreffend. de Dato Berlin den 28. Febr.

Friederich König ꝛc. Unser ꝛc. Auf euren unter dem 15ten Dec. 1753. gethanen Antrag, daß denen Sportul-Cassen, wegen der Reste auf eine gewisse Zeit, ein Vorzug bey Concursen zugestanden werden möge, wollen wir euch nunmehro zu eurer Direction und Achtung hiermit in Gnaden ohnerhalten, daß da die sämtliche Gerichte die Sportuln zu rechter Zeit einfordern und beytreiben müssen, und denen Sportul-Cassen weder ein Privilegium nach hypotheca tacita gegeben worden, ihnen auch bey Concursen keine Præferentz zu erkannt werden könne. Sind ꝛc. Berlin den 28. Febr. 2755.

(Ad Mandatum.)

G. v. Reuß.

An das Preußl. Hof-Gericht.

No. XIX. Rescript an die Preußische Regierung, den Abschoß zwischen Preussen und Schlesien betreffend. de Dato Berlin den 3. Mart. 1755.

Friederich König ꝛc. Auf eure allerunterthänigste Anfrage vom 14. Febr. wegen der nach Hirschberg in Schlesien gehenden 153. Rthlr. 12. Gr. 9. Pf. Knifftischen Erb-Gelder, ertheilen wir euch hiemit in Gnaden zur Resolution, daß diese Gelder nach Entrichtung des gewöhnlichen Abschosses, verabfolget werden können. Sind. Berlin den 3. Mart. 1753.

(ad Mandatum.)

v. Podewils. Finckenstein.

An die Preußische Regierung.

No. XX.

No. XX. Reſcript an die Preußiſche Regierung, den Abſchoß betreffend zwiſchen Preuſſen, Ungarn und Pohlen. de Dato Berlin den 3. Mart. 1755.

Friederich König ꝛc. Unſer ꝛc. Auf euren unterm 17. Febr. a. c. an uns abgelaſſenen unterthänigſten Bericht und Anfrage, wegen der nach Pohlen und Ungarn gehenden Figgerſchen Erb-Gelder ertheilen wir euch hiermit zur allergnädigſten Reſolution, daß ihr die Gelder deducta decima, denen Intereſſenten, nach dem Vorſchlag des advocati Fiſci könnet verabfolgen laſſen. Sind. Berlin den 3. Mart. 1755.

(ad Mandatum.)

v. Podewils. Finckenſtein.

An die Preußiſche Regierung.

No. XXI. Verordnung, wie es im Fürſtenthum Oßfrießland zur Beſſerung der Pferde-Zucht mit denen Beſchälern ſolle gehalten werden. de Dato Aurich den 3. Mart. 1755.

Nachdem man wahrgenommen, daß die Pferde-Zucht, woraus doch dieſer Provintz ein groſſer Vortheil entſpringet, bishero nicht unter gehöriger Ordnung eingerichtet geweſen; ſo wird hiedurch zu deſto mehrerer Verbeſſerung ſolcher Pferde-Zucht folgendes verordnet, und zu jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht:

§. 1.

Daß zuforderſt drey redliche, verſtändige und erfahrne Köhrmeiſter angeſtellet und verpflichtet werden ſollen, nemlich in Aurich, Leer und Norden, in der Art, daß jeder folgende Diſtricte unter ſich haben, und in dem Monate Januario, oder, wenn es ſodann die Wege nicht geſtatten, im Februario, als welche Monate zum Termino zur Beſichtigung der zum Beſchälen, zu præſentirenden Hengſte hiemit feſtgeſetzt werden, an nachbeſchriebenen Orten, wenn ſie vorher denen Eingeſeſſenen den Tag der præſentation zeitig durch Publicationes bekannt machen laſſen, ihre Beſichtigungen anſtellen ſollen.

Der Köhrmeiſter in Aurich läſſet ſich daſelbſt die Hengſte præſentiren für das Auricher-Amt, und in Frideburg für das daſige Amt, und für die Herrlichkeit Gödens.

Der Leerer-Köhrmeiſter in Leer, für die Mohrmer-Vogtey, ſodann Loga und Logaberum.

Zu Filſum für Stickhauſer-Amt diſſeits der Ems.

Zu Breinermohr für ganz Oberledingerland, ſowol Stickhauſer- als Leerer-Amts.

Zu Jemgum für ganz Ober- und Nieder-Reiderland.

Zu Oldersum für die Petkummer- und Emder-Herrlichkeiten.

Der Norder-Köhrmeiſter in Norden für die Stadt und das Amt, ſo weit der Norder-Glockenſchlag ſich erſtrecket; ſo dann für die Herrlichkeit Lütetsburg und die Hager-Vogtey.

Zu Neſſe für die übrige Vogteyen des Berumer-Amts und für die Herrlichkeit Dornum.

Zu Pewſum für Emder- und Greetmer-Amt, ſo dann für die in beſagtem Greetmer-Amt belegene Herrlichkeiten.

§. 2.

Und da denn, wie ſchon oberwehnet, zur jährlichen Beſichtigung der Beſchäler, und zwar in dem nächſtkünftigen 1756ten Jahre zum erſten mal, die Monate Januarius und Februarius determinirt ſind, da alle Hengſte, welche für das Jahr zum Beſchälen gebrauchet werden ſollen, denen Köhrmeiſtern præſentiret werden müſſen; es aber auch geſchehen möchte, daß iemand nach Verlauf dieſes Termini einen tüchtigen Hengſt ankaufen würde: ſo mag derſelbe ſolchen gleich nach dem Ankauf köhren laſſen, da der Hengſt, wenn er von dem Köhrmeiſter approbiret wird, für das Jahr admittiret werden mag, aber auch in dem nächſtfolgenden Præſentations-Termino, gleich anderen, wieder zur Beſichtigung præſentiret werden muß.

§. 3.

Wenn die Beſichtigung der Hengſte von dem Köhrmeiſter gebührend geſchehen; ſo hat derſelbige demjenigen, deſſen Beſchäler tüchtig befunden worden, ein ſchriftliches Atteſt zu ertheilen, den Beſchäler darin kennbar zu bezeichnen, und, wann ſolcher an dem Beſichtigungs-Tage des folgenden Jahres annoch approbiret wird, ſolches unter dem gemeldeten Atteſt zu notiren, von dem allen ein kurzes Protocollum zu führen, und ſolches denen Beamten einzuſchicken, es auch auf gleichem Fuß zu halten, wenn auſſer dem geſetzten Termino ein nachher angekaufter Hengſt mochte zur Beſichtigung præſentiret werden. Dem Köhrmeiſter ſelbſt iſt aber nicht erlaubet, einen Spring-Hengſt zu halten.

§. 4.

Bey der Beſichtigung und Viſitation der Hengſte hat der Köhrmeiſter auf folgende Puncte zu ſehen, daß er keinen Hengſt für tüchtig paſſiren laſſe, es ſey denn derſelbe völlig 4 Jahr und nicht über 13 Jahr alt, von gehöriger Gröſſe, guter Proportion, oder wohl gewachſen, ohne Haupt- und Erb-Mängel, und ſo wol äuſſerlich als innerlich geſund. Inſonderheit aber ſollen, ſo viel die Erb-Mängel betrift, keine Hengſte, ſo mit dem Koller, Rotz, Spaht, mit Mond- oder Stock-Blindheit behaftet, oder auch Krippenbeiſſer ſind, zugelaſſen werden. Daneben ſoll ein Spring-Hengſt keine groſſe Bläſſe vor der Stirne noch weiſſe Schenkel, oder einen dicken

eingebogenen Kopf, noch einen zu tief eingebogenen Rücken, oder sonst grobe unproportionirte oder ungestalte Glieder haben. Und was endlich die Farbe betrift, so sind regulariter keine andere, als schwarze, und braune Beschäler, zu admittiren: Allenfalls soll auch ein Fuchs oder Schimmel paßiren, hingegen aber alle übrige buntfärbigte Hengste verboten seyn.

§. 5.

Für einen jeden Hengst, der zum Beschälen præsentiret wird, hat der Eigenthümer, falls der Köhrmeister den Hengst tüchtig befindet, und solches attestiret, nachhero auch solches bey abermahliger Præsentation erwiedert, jedesmal 2 Rthlr., wenn aber der Hengst, als untauglich, abgewiesen wird, 1 Rthlr. dem Köhrmeister zu erlegen.

§. 6.

Das Spring-Geld betreffend, soll es dem Besitzer des Beschälers frey gelassen werden, so viel zu nehmen, als er nach Beschaffenheit desselben zu erhalten vermag, jedoch nicht unter 1 Rthlr., als welcher Preis der geringste seyn soll; welches zu bedingende Spring-Geld aber auch indistincte zu bezahlen ist, es mag die Stute bestehen oder nicht: dabey indessen denen Eingesessenen frey stehet, ihre Stuten, zu welchem Hengst sie wollen, hinzuführen, wann derselbe gehörig approbiret ist.

§. 7.

Und damit auch der Endzweck desto besser möge erreichet werden, so wird verordnet, daß niemanden erlaubet seyn soll, einen Spring-Hengst zu halten, welcher nicht vorgeschriebener massen gehörig approbiret worden. Und möchte sich jemand unterstehen, hiewider zu handeln, einen nicht præsentirten, noch approbirten, auch abgewiesenen Hengst, wenn er auch nur seine eigene Stuten damit belegen lassen, zu gebrauchen, soll derselbige seines Hengstes verlustig, und daneben in 10 Rthlr. Strafe verfallen seyn, von welcher Strafe der Denunciant, mit Verschweigung seines Namens, den vierten Theil zu geniessen haben soll. Und sollen in specie die Vögte und Gerichts-Diener fleißig auf die Contraventiones Acht haben, und bey Verlust ihrer Dienste, und scharfer Ahndung, keine Casus verschweigen, sondern solche denen Beamten zur weitern Referirung an die Krieges- und Domainen-Cammer anzeigen. Aurich, den 3ten Martii, 1755.

Königl. Preußl. Ostfriesische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XXII. Edict, wieder die unerlaubte Schulden derer Officiers, und wie wieder diejenige, so ihnen ohne Consens des Chefs und Commandeurs creditiren, verfahren werden solle. Berlin de Dato den 4 Mart. 1755.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Maragraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Daß, ob Wir gleich nicht nur in denen, Unserer Armée ertheilten Reglements, denen Officiers unter andern auch das Schuldenmachen auf das schärfste verbothen, sondern Unsre hierunter hegende ernsthafte Gesinnung, theils auch vermittelst eines besondern Patents vom 7ten April 1744. theils durch das bald nachhero unterm 4ten Julii 1746. emanirte geschärfte Edict, wiederhohlentlich haben bekannt machen lassen; Wir dennoch zu unserm grössesten Mißfallen haben wahrnehmen müssen, wie darauf nicht überall gehörig gehalten, so, daß Wir dieserhalb sehr oft mit Klagen wieder unsere Officiers behelliget worden sind. Da wir nun solchem Schuldenmachen und dem, wieder unsre ernste Verordnungen, anlaufenden unbedachtsamen Creditiren, fernerhin nachzusehen keinesweges gemeynet sind: So haben wir nicht allein die bereits vorhin ergangene Reglements und Edicte, und besonders die, wie obgedacht, unterm 7ten April 1744. und 4ten Julii 1746. emanirte, hiemit zu wiederhohlen für nöthig gefunden, sondern wir verordnen auch, und befehlen hierdurch nochmahls so gnädigst als ernstlichst, daß sich kein Officier vom Regiment, er sey wer er wolle, unterstehen solle, Schulden zu machen, noch auch jemand demselben creditiren solle, es sey denn, daß ehe und bevor solche Anleihe geschiehet, der Chef oder Commandeur vom Regimente ausdrücklich darinn consentiret, und die Genehmhaltung würcklich schriftlich dazu gegeben hat; immassen der, und alle diejenigen, so einem Officier Geld leihen werden, ohne vorher den expressen Consens des Chefs oder Commandeurs vom Regimente schriftlich dazu zu haben, nicht nur schlechterdings die in vorigen Edicten angedrohete Strafe und Confiscation der vorgeliehenen Gelder zu gewärtigen, und diese ipso facto geschehen, sondern auch sie, wenn sie deshalb bey dem Regimente, oder bey unserm General-Auditoriat, oder sonsten bey irgend einem Justitz-Collegio klagbar werden wollten, alsofort und sonder einiges Gehör zu finden, schlechterdings abgewiesen werden sollen. Hierbey sollen jedennoch diejenige Officiers, welche Güter haben, oder sonst von bekanntem guten Vermögen sind, daß sie allemahl ihre gemachte Schulden bezahlen können, ausgenommen seyn, als welche und besonders Stabs-Officiers und Capitains in dergleichen Fällen den Consens des Chefs oder Commandeurs vom Regimente nicht nöthig haben.

Gleichwie wir nun wollen, daß diesem überall gehörig nachgelebet werden solle: Also soll dieses

Edict

Edict nicht nur bey unserer Armee, sondern damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, auch in allen unsern Landen und Provintzen von denen Cantzeln öffentlich bekannt gemacht, und auf denen Rath-Häusern bey versammleter Bürgerschaft abgelesen, alle viertel Jahre damit continuiret, auch, damit es desto mehr zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, denen Zeitungen und Intelligentz-Blättern inseriret werden.

Wie wir denn unserm Officio Fisci aufgegeben haben, ein wachsames Auge darauf zu richten, daß diesem und besonders der vorgeschriebenen Wiederholung der Publication gehörig nachgelebet werde. Wornach sich denn also Jedermann, insonderheit aber die Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons, Infanterie, Cavallerie, Dragoner, Husaren, Artillerie und Garnisons, wie auch die Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Magistræte in denen Städten, und alle Obrigkeiten, in allen künftighin vorkommenden Fällen, von Dato der Publication dieses Edicts anzurechnen, stricte und sonder einigen Processnoch Einwenden dagegen anzunehmen, genau zu achten haben.

Urkundlich haben wir dieses Edict Eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 4ten Martii 1755.

Friderich.
(L. S.)

No. XXIII. Rescript an die Pommersche Regierung, von denen nach Mecklenburg gehenden adelichen Erbschaften keinen Abschoß zu geben. de Dato Berlin, den 10 Mart. 1755.

Friderich König ꝛc. Unsern ꝛc. Was massen dem Stadrichter von Brehmer zu Malchin im Mecklenburgischen eine Erbschaft, von 93. Rthlr. 8 Gr. in unserm Hertzogthum Pommern, zugefallen, solches haben wir uns aus einem allerunterthänigsten Berichte, mit mehrerem vortragen lassen; da nun zwischen gedachten, unserm Hertzogthum Pommern und Mecklenburg die Abschoß-Freyheit jederzeit reciproquement beobachtet worden, wenn aus dem Mecklenburgischen für Pommersche von Adel, oder auch aus Pommern für Mecklenburgische Edelleute Erbschafts-Gelder transportiret worden, und wir es, bey solcher alten Observantz zu lassen gesonnen sind; So habt Ihr vor erwehnte 93 Rthlr. 8 Gr. Erbschafts-Gelder ohne Abschoß dem von Brehmer verabfolgen zu lassen. Sind. Berlin den 10 Mart. 1755.

(Ad Mandatum)

An die Pommersche Regierung.

Finckenstein.

No. XXIV. Rescript an die Magdeburgische Regierung, wie es mit dem Abschoß zwischen Magdeburg und Bareuth zu halten. de Dato Berlin, den 15 Mart. 1755.

Friderich König ꝛc. Unsern ꝛc. Es wird euch hiermit auf euren unterthänigsten Bericht, wegen der, vom Bayreutschen Hauptmann von Burgoldt gesuchten Abschoßfreyen Verabfolgung der, von seinem verstorbenen Vetter dem Salz-Factor Hoffmann zu Schönebeck ihm verlassenen Erbschaft, zur allergnädigsten Resolution ertheilet, daß da im vorigen Jahre, des Herrn Marggrafen von Bayreuth Durchl. in einem Schreiben vom 18ten April bey uns intercediret, daß Dero Vormundschafts-Rath Lavritz eine ihm zufallende Erbschaft aus dem Magdeburgischen, Abschoßfrey verabfolget werden möchte, dergleichen Vorschreibens es aber nicht bedürft hätte, wenn deshalb gewisse Compacta vorhanden wären; So habt Ihr die oberwehnte Erbschaft vom verstorbenen Hofmann zu Schönebeck, an den von Burgoldt, nicht anders als gegen Erlegung des gewöhnlichen Abschosses zu verabfolgen. Sind Euch ꝛc. Berlin, den 15. Mart. 1755.

(Ad Mandatum)

An die Mageburgische Regierung.

G. v. Podewils. v. Finckenstein.

No. XXV. Rescript an die Halberstädtsche Regierung, daß von den nach Anhalt-Dessau gehenden Doral-Geldern der Abschoß erleget werden solle. de Dato Berlin, den 17 Mart. 1755.

Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc. Was Ihr letzthin, wegen Abfolgung der, ins Anhalt-Dessauische gehenden 800 Rthlr. Fischersche Dotal-Gelder, allerunterthänigst einberichtet, solches ist uns zu seiner Zeit, gebührend vorgetragen worden, und ertheilen wir euch hierauf allergnädigst zur Resolution, daß Ihr bemeldete Gelder, da sie das ganze Vermögen der Fischerin ausmachen, nicht anders als nach Abzug des gewöhnlichen Abschosses, ausfolgen lassen müsset. Sind ꝛc. Berlin, den 17 Mart. 1755.

ad Mandatum.)

An die Halberstädtsche Regierung.

v. Podewils. v. Finckenstein.

No. XXVI. Rescript an die Clevische Regierung, daß das Edict vom 29 Dec. 1750. wegen Verkauf der adelichen Gütern, auch von einzelnen, bey denselben genützten Stücken zu verstehen. de dato Berlin, den 20 Mart. 1755.

Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure, bey Gelegenheit der subhastirten Gronsteinschen Güther unter dem 3ten dieses Monaths, gethane unterthänigste Anfrage, wollen wir Euch hiermit zur gnädigsten Resolution nicht verhalten: Daß das Edict vom 29 Dec. 1750. wegen Verkaufung der adelichen Güther, allerdings auch von denen, bey selbigen genützten einzeln Stücken zu verstehen sey, und solche ebenfals ohne unsern allerhöchsten expressen Consens nicht veräussert werden müssen. Sind ꝛc. Berlin den 20 Mart. 1755.

(ad Mandatum)

An die Clevische Regierung.

v. Bismarck.

No. XXVII. Rescript an die Königsbergsche, Gumbinsche, Pommersche und Neu-Märckische Cammer, daß diejenige Geistliche welche die Accise-Freyheit bishero genossen, selbige auch ferner behalten sollen, denen neuen aber, welche über die bisherige Anzahl angenommen und gestellet werden, solche nicht accordiret werden könne. de Dato Berlin, den 27. Mart. 1755.

Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben euch hierdurch, unsere allergnädigste Willens Meynung, wegen der Prediger und Geistlichen Accise- und Zinse-Freyheit dahin eröffnen wollen, daß diejenige Geistliche welche dergleichen Freyheit bisher genossen, selbige noch ferner behalten sollen, wir aber nicht gemeynet seyn, denen neuen, welche über die bisherige Anzahl angenommen und bestellet werden, solche zu accordiren, wornach Ihr Euch also zu achten und darnach das Nöthige an die Steuer-Räthe, wie auch an die Accise- und Zinse-Bediente zu verfügen habt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 27. Mart. 1755.

An die Königsbergische, Gumbinnensche, Pommersche und Neumärckrische Cammer.

No. XXVIII. Erneuerte und verbesserte Damm-Ordnung zur Unterhaltung der Weichsel-Dämme in der Marienwerderschen Niederung in Preussen. de dato den 30 Mart. 1755.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und oberster Herzog von Schlesien ꝛc. ꝛc.

Haben aus den eingelaufenen Berichten mißfällig wahrgenommen, daß beym Bau und Unterhaltung der Weichsel-Dämme, auch anderen dahin einschlagenden Sachen viele Unordnungen eingeschlichen, welche theils Unsern Cassen, theils einigen Einwohnern selbst zur Last gefallen; Wir haben daher zu besserer Einrichtung folgende Damm-Ordnung ausfertigen lassen, und ist Unser ernster Wille, daß sich darnach jedermann, besonders aber unsere darin benannte Bediente auch sämtliche Einsaßen der Marienwerderschen Niederung aufs genaueste achten sollen.

Cap. I. Von den Verrichtungen derer Damm-Bedienten.

Damit nun unsere allergnädigste Willensmeynung desto besser beobachtet werde; So wollen wir unsern Bedienten, denen specialis Cura obliegt, ihre Verrichtungen bekannt machen, und befehlen Ihnen so gnädig, als ernstlich, dieser Vorschrift in allem nachzukommen.

§. 1.

Der Departements-Rath muß den Damm wenigstens einmahl des Jahres bereisen und nachfragen, ob dieser Damm-Ordnung nachgelebet wird; In Kleinigkeiten die Unordnung gleich abstellen, sonst aber an die Königsbergsche Kriegs- und Domainen-Cammer berichten. Des Ober-Teich-Inspectoris Haupt-Arbeit ist, die Weichsel-Dämme in bessern Stand zu setzen, dahero er selbige 2. oder 3. mahl jährlich bereisen und solide Vorschläge thun muß. Er machet auch von der nöthigen Arbeit die Anschläge, giebet Anweisung wie zu arbeiten, untersuchet nachhero, ob es alles nach der Anweisung geschehen und zum Stande gebracht: die Mängel notiret er sich und giebet den Damm-Bedienten auf, sie noch vor Winters zu verbessern. Wenigstens muß er auch jährlich einer Damm-Schau beywohnen.

§. 2.

So lange Wir aus unseren Cassen das Geld zum Bau zahlen lassen, bestellen wir den Damm-Meister und Bau-Schreiber. Das Geld empfänget der Beamte zu Marienwerder, führet darüber ordentliche Rechnung, leget selbige jährlich ab, und weil Ausgangs Octobris, höchstens

Digitized by Google

stens Novembris die Arbeit geschlossen, muß die Rechnung im Januario des folgenden Jahres ohnfehlbar an die Königsbergsche Krieges- und Domainen-Cammer eingesandt werden, der Terminus gehet a Imo Januarii bis ultimo Decembris. Damit die Arbeits-Leute alle Sonnabend ausgezahlet werden können, muß Beamter in Zeiten das bedürfende Geld suchen.

Die Aelterleute wählet der Damm-Meister, das Amt bestätiget selbige nach Befinden. Beamter muß überhaupt auch mit darauf sehen, daß unter Direction der im 1. §. benannten Personen alles gut und ordentlich geschehe, die Gelder auch gehörig verwandt werden.

§. 3.

Der Damm-Meister hat die Aufsicht bey der Arbeit, desgleichen der Bauschreiber; letzterer führet dabey ein ordentliches Journal und fertiget daraus die Wochen-Listen auf Eyd und Pflicht, der Damm-Meister acceßiret sie nach Befinden in gleicher Art, und Rendant bezahlet darnach.

§. 4.

Damit in der Folge die Arbeits-Leute nicht klagen können, sie hätten ihren verdienten Lohn nicht bekommen, muß Beamter im December, wenn die Arbeit gantz geschlossen, einen Tag von den Cantzeln bekannt machen lassen, an welchem sie alle, die was zu fodern, oder sonst dahin einschlagende Beschwerden anzubringen haben, melden sollen; wer nicht erscheinet, dessen Klage wird hiemit vor ungegründet erkläret und findet in der Folge nicht statt. Der Termin muß aber nicht gleich auf der Publication sondern wenigstens 10. 12. Tage nachher seyn.

§. 5.

An selbigem Tage muß der Damm-Meister und Bau-Schreiber im Amte zugegen seyn, die Klagen werden alle mit denen dabey vorkommenden Umständen und Gutachten zum Protocoll verschrieben, und selbiges jedes Jahr mit Unterschrift des Rendanten und des Damm-Meisters, der Rechnung nebst denen Publications-Attesten beygeleget.

§. 6.

Mit Zuziehung der Aelter-Leute und Dorfs-Schultzen müssen jährlich 2. Damm-Schaue und eine davon in Beyseyn des Ober-Teich-Inspectoris ex officio ohne Kosten zu verursachen, gehalten und der gantze Damm vom Bintzenberge an, bis an die rothe Bude beritten werden, wobey der Damm-Meister und Bau-Schreiber allemahl, auch der Beamte, wenigstens das letzte mahl unausbleiblich zugegen seyn soll; und beym Städtschen Damme muß auch ein Deputatus vom Magistrat nebst dem Städtschen Bau-Schreiber mit adhibiret werden. Worauf bey diesem Dammschauen zu sehen, kömmt im folgenden §. auch Capite II. §. 7. 8. 9. 10. vor.

§. 7.

Die erste wird sogleich, wenn das Wasser gefallen, vorgenommen, und alsdenn umständlich notiret, was ein jedes Dorf in Vergleichung, Verstärckung, Erhöhung des Dammes, Ausbesserung der Oberfutterungen und Krautung an seinem Loß zu thun hat, auch wo Abwege nöthig, maassen alle 100 Ruthen ein Abweg seyn muß, wovon jeder Schultz einen Extract, das Amt aber den gantzen Rapport bekömmt; was angemercket, muß sogleich ohne einige Einwendung gemacht werden. Finden sich bey der zweyten Schau, welche gleich nach der Winter-Saat und zum allerhöchsten gegen den 15 Septembr. vorzunehmen, noch dieselbe Mängel, muß vor jeden 1 Rthlr. Strafe zur Pfahl-Casse bezahlet, und in Continenti die Execution wieder die Säumigen aufgegeben werden. Vor das, was nach der ersten Schau zwar gemacht, aber mangelhaft ist, wird 1 fl. Strafe zur Pfahl-Casse erleget, und der Fehler sofort ersetzet, erstrecket sich der Fehler über einige Ruthen lang, muß vor jede Ruthe 1 fl. bezahlet werden. Was aufs neue zu machen nöthig erachtet wird, muß sub pœna executionis in 8. Tagen geschehen, und der Schultze bey willkührlicher Strafe die Säumigen anzeigen, der Damm-Meister und Bau-Schreiber aber vor andern darnach sehen.

§. 8.

Das nöthige Holtz und Fachinen-Strauch in Zeiten gut und so wohlfeil als möglich mit Vorwissen des Amts zu behandeln, ist eine der vornehmsten Verrichtungen des Damm-Meisters und Bau-Schreibers, wobey sie allen Fleiß anwenden, und so wie überhaupt, also auch hierbey allen Verdacht eines Privat-Vortheils auf das sorgfältigste vermeiden müssen. Findet der Beamte den Handel zuträglich, wird sogleich geschlossen. Und damit es zur Arbeits-Zeit nicht an den Materialien fehle, müssen im Winter wenigstens 600. Schock Fachinen in gehöriger Länge und 1. Fuß im Diameter auf 4 Schock Pfahl-Holtz behandelt, und erstere ohnfehlbar alle angefahren werden, welche auf 3. Stellen, Canitzke, Nebrow, und Rossenow zu vertheilen. Etwas Holtz muß auch in Bereitschaft seyn, das übrige kan nach Befinden aus dem Wasser gekaufet werden.

§. 9.

So bald im Frühjahr das Wasser gefallen und der Schade zu sehen, bereitet der Damm-Meister den Damm, untersuchet was an den Wercken zu machen, giebet nicht nur einen Aufsatz davon an das Amt, sondern sendet auch dergleichen an den Ober-Teich-Inspector, welches beydes er, wenn Brüche geschehen, oder bey allen Vorfällen, zu beobachten; das Amt sendet solchen Aufsatz an die Krieges- und Domainen-Cammer, und suchet die baldige Fertigung der Anschläge, und hiervon muß den Ober-Teich-Inspector nichts abhalten, als Kranckheit, oder wenn ihm in einer Ordre expresse benannt, daß eine andere dieser Arbeit vorgehen soll.

§. 10.

Damit sich die Wercke setzen und die Erde begrünen könne, ist unser ernstlicher Wille, daß zeitig gearbeitet werde, und ist dahin zu sehen, daß wo nicht eher, doch im October geschlossen werde.

§. 11.

Um dieses desto füglicher zum Stande zu bringen, kan unsere Krieges- und Domainen-Cammer so bald der Anschlag eingekommen, und revidiret, ad rationem etwas Geld vorschiessen und solches bey Suchung der Decharche melden.

§. 12.

Wie und was gearbeitet werden soll, weiset der Ober-Teich-Inspector bey Fertigung des Anschlages und zur Stelle an, oder instruiret in Vorfallenheiten den Damm-Meister schriftlich.

§. 13.

Bey der Arbeit muß der Damm-Meister und Bau-Schreiber dahin sehen, daß sie tüchtig auch nach dem Anschlage und Anweisung des Ober-Teich-Inspectoris geschehe und die Leute fleißig seyn. Die Säumigen werden dem Amte zur Bestrafung angezeiget.

§. 14.

Ueber alles angekaufte Holtz und Strauch führet der Bau-Schreiber genaue Materialien-Rechnung, weiset speciel nach, wo es verwandt, nehmlich wie viel zu Ramm-Pfählen, desgleichen Spick-Pfählen und Scheiden an jedem Ort verbrauchet, und wo der etwannige Bestand befindlich. Der Damm-Meister attestiret sie, der Ober-Teich-Inspector examiniret selbige, und zwar bey der letzten Schau mit dem Beamten zusammen.

§. 15.

Die Fachinen- Holtz- und Erde-Fuhren werden von dem Beamten reparciret, wobey niemand überlegt, noch übersehen werden muß, und führet der Damm-Meister darüber eine accurate Rechnung. Sollte er sich derselben oder auch der Tagelöhner in Häuslichen Angelegenheiten bedienen, hat er ohnfehlbar harte Beahndung zu gewärtigen. Es concurriren aber zu diesen Fuhren folgende Dörfer nach Proportion der deshalb festgesetzten Hufen-Zahl, und zwar

1lich zu Fachinen-Fuhren,

	Hufen.	Morg.	Ruth.
1. Treugenkohl } 8. Schock per Hufe von	10		
2. Milbach }	3	22	150

2tens zu Fachinen- und Holtz-Fuhren.

1. Keilhoff } a 10. Schock Fachinen.	5		
2. Sedlinen } und	6	15	
3. Bialcken } 1. Stück Pfahl-Holtz.	3		
4. Groß-Paradieß } per Hufe.	3	22	150
5. Köllmisch Neuhoffen }	2	11	

3tens zu Holtz-Erde- und Fachinen-Fuhren.

1. Rundewiese	12		
2. Russenau	15	24	
3. Stangendorff	27	12	150
4. Groß-Nebrow	17	7	150
5. Klein-Nebrow	21	25	
6. Weichselburg	25		
7. Canitzke	18	27	150
8. Grabow	19	2	150
9. Neuhöffen	17	20	
10. Schinckenberg	15		
11. Ellerwalde	27		
12. Campagne und Klein-Paradieß	9	24	150
Summa aller Scharwercks-Hufen	261	4	150

Nota. Es sollten zwar diese Dorfschaften wie bey der Pfahl-Casse in fine Cap. VI. §. 2. auf 264. Hufen 50. Ruthen gerechnet werden, weil aber die Dörfer Russenau, Weisselburg, Grabau und Neuhoffen theils durch die Versandungen viel Schaden gelitten, theils auch aus ihren Ländereyen die Erde zur Verstärkung des Weichsel-Dammes und Beschwerung der Grund-Betten hergeben müssen, so ist ihnen bey dem Damm-Scharwerck und bey Verlosung des Dammes Cap. II. §. 7. einige Sublevation angedihen.

§. 16.

§. 16.

So lange die Eiswachten gehalten werden, müssen der Damm-Meister und Bau-Schreiber wohl acht haben, daß alle mögliche Vorsicht gebrauchet, alles in Ordnung gehalten werde, und die Leute nüchtern bleiben. Der Damm-Meister ziehet von oben von denen Bewegungen des Wassers Nachricht ein, und lässet sich von den Eiswachten alle 2. Stunden, auch wenn was besonders vorfället, sogleich alles melden, und berichtet davon ab und zu dem Amte, das Amt aber von Post zu Post der Krieges- und Domainen-Cammer.

§. 17.

Dem Damm-Meister lieget auch ob, dahin zu sehen, daß die Wasser und Haupt-Abzugs-Graben in gutem Stande erhalten werden, wovon unten Cap. VII. ein mehreres.

§. 18.

Was der Damm-Meister und Bau-Schreiber in Ansehung der Arbeit und Fuhren veranstalten, muß ohne Einwendung geschehen. Es bleibet aber hiernächst einem jeden frey, sich im Amte oder beym Departements Rath oder sonst zu beklagen, da so dann ohne Anstand der Vorfall untersuchet werden muß. Wer sich denen Damm-Bedienten widersetzet, oder auch wohl gar gegen sie mit Worten sich vergehet, wird ohne Nachsicht am Leibe bestrafet; gehen die Damm-Bedienten zu weit, werden Wir sie nachdrücklich davor ansehen, auch nach Befinden des Dienstes entsetzen.

§. 19.

Wegen der Soldaten schreibet das Amt in Vorfallenheiten an die Regimenter, welche nach Befinden die Wiedrigen bestrafen müssen, im Weigerungs-Fall meldet es Beamter der Krieges- und Domainen-Cammer, welche diesfals schleunige Remedur zu suchen, allenfals aber an uns zu berichten hat.

Cap. II. Von Unterhaltung des Dammes.

§. 1.

Seit 1728. haben wir ansehnliche Geld-Summen auf die Verbesserung der Weichsel-Dämme verwandt, werden auch damit vor der Hand noch fort fahren, wenn Wir aber hiernächst finden, daß sie in gutem Stande, werden wir dazu entweder ein gewisses aussetzen und ferner arbeiten lassen, oder sie nach einer umständlichen Beschreibung denen Einsaassen übergeben, zu Holtz auch Strauch, welches in unseren Wäldern sehr abnimmet, was zahlen lassen, auch zu denen übrigen Kosten nach Befinden etwas bewilligen, alsdenn muß in der Niederung alle vor einen, und einer vor alle stehen, daß der Damm, so wie er übergeben, beständig erhalten werde.

§. 2.

Zu denen im Pohlnischen Territorio belegenen Wolzer-Dämmen, werden wir die dazu benöthigten Kosten so lange sie Pohlnischer Seite nicht unterhalten werden, vorschüssen lassen, die Rechnung muß aber besonders geschlossen, und jedesmahl beygesetzet werden, wie viel bereits verwandt, damit sie eigentlich zur Liquidation kommen könne.

§. 3.

Weil die Futterungen, Vorlagen, Buhnen und Köpfe nicht allein hinlänglich, muß der Damm jährlich verstärckt und so gemachet werden, daß er unten im Fuß dreymahl so breit als hoch, oben 20 Fuß und bey sehr hohen Dämmen wenigstens 16 Fuß breit sey. Die Dossirung muß nicht so steil, wie bishero bleiben, sondern so schräg als möglich, und höchstens nicht steiler als nach einem Winckel von 45. Grad mit der Horizontal-Fläche angeleget werden. Zu dem Ende wird vors erste an denen Schaar-Dämmen Landwerts von Zeit zu Zeit was angetragen, Strohmwerts taugt die lose Erde nicht. An solchen Orten, wo die alten zugemachten Brüche nahe am Damm gehen und sich viele Quell-Löcher befinden, muß besonders ein Fuß, 10 Fuß breit und 3 Fuß hoch angefahren werden, damit sowohl die Last der Erde mehr auf den losen Grund drucke, als auch jederzeit zu den Quell-Löchern mit Wagen hin zukommen. Diese Arbeit muß besonders gleich im Frühjahre geschehen, weil alsdann die Erde noch Graß treibet.

§. 4.

Die nöthige Erde zum Damm wird, wo sie am nächsten, genommen, doch werden die nutzbare Aecker, so viel möglich bis im Nothfall geschonet. Sie muß wenigstens 8. bis 10. Ruten vom Damm gegraben werden, weil sich sonst Quell-Wasser finden, und durch den Damm gehen möchte. Wo gute Aussen-Teiche, kan sie aus selbigen genommen werden, doch allemahl nur einen Stich tief, und wenigstens 10. Ruthen vom Damm auch nicht gantz bis an den Strohm. Wie denn auch die ausgegrabenen Kaulen wieder eben zu machen, damit der Strohm nicht Gelegenheit finde, tiefe Löcher zu reissen.

§. 5.

Die Aussen-Teiche oder das Land zwischen Damm und Strohm seyn die besten Bedeckungen, dahero die vorhandenen auf das sorgfältigste zu unterhalten, des Frühjahrs mit Saal-Weiden oder Werft zu bepflantzen, und so viel möglich durch anzulegende Buhnen und Köpfe zu vermehren.

§. 6.

Da wir so viele Kosten an die Verbesserung des Dammes wenden, so sind die Einsaassen, die den Schutz desselben geniessen, auch schuldig, alle zu den Dämmen nöthige Fuhren umsonst zu verrichten, der Damm-Meister vertheilet selbige nach dem 15. §. Cap. I. unter ihnen. So lange wir das Geld zu denen im Pohlnischen Territo-

rio

rio belegenen Wolzer-Dämmen vorschüssen, müssen Unsere Einsaßen die Fuhren wie bisher gegen die gewöhnliche Bezahlung à 2 gr. verrichten. Es muß aber urgiret werden, daß die Wolzer-Einsaßen so viel möglich helfen. Von denen Fuhren bey unserm Damm, führet Damm-Meister wie oben Cap. I. §. 15. eine Rechnung.

§. 7.

Der Damm ist zwar jederzeit in gewisse Loße unter denen Einsaßen exclusive Erengenkohl und Waldach getheilet, sie sind aber nicht accurat auch bisher sehr nachläßig wahrgenommen, und ist fast nichts dabey geschehen. Wir haben ihn alse aufs neue vermessen und folgendergestalt eintheilen lassen:

No.	Nahmen deter Dörfer und Bezeichnungen deren Dorf-Loße.	Besitzen an Hufen			Unterhalten daran loße. Am Scharr-Damm à 7. Ruthen 6. Fuß 6. Zoll p. Hufe			Im Aussen-Teiche à 2. Ruthen 8. Fuß 9 Zoll p. Hufe			Thut in Summa		
		Hufen	Morg.	Ruten	Ruten	Fuß.	Zoll.	Ruten	Fuß.	Zoll.	Ruten	Fuß.	Zoll.
	Ober-Dörfer.												
1.	Rassenow von	15	24		120	8	6	156	1	6	277		
2.	Stangsdorf	27	12	150	269	7	3	270	8	10½	480	6	15
3.	Groß-Nebrau	17	7	150	131	9	6½	170	5	1½	302	4	8
4.	Klein-Nebrau	21	93		166	9	3	215	7		382	6	
5.	Weichselburg	25			191	2	6	247		9	438	3	3
6.	Cantzke	18	27	150	144	6	10½	186	6	10½	331	5	9
7.	Graben	19	2	150	140		2	188	4	4½	334	4	7
8.	Neuhöffen	17	20		135	3	2	174	3	9	309	7	4
	Nieder-Dörfer.												
9.	Schinckenberg	15			114	7	6	148	1	3	262	8	9
10.	Ellerwalde	27			206	5	6	266	6	3	473	1	9
11.	Campagne und												
12.	Klein-Paradieß	9	24	150	75		9	96	8	4½	171	9	15
	Adeliche.												
12.	Rundewiese	12			91	8		118	1		210	3	
13.	Keilhoff	1			38	2	6	49	3	9	87	6	3
14.	Schlimen	6	15		49	7	11½	64	1	3	113	8	4½
15.	Bialcken	3			22	9	6	29	6	3	63	6	9
16.	Groß-Paradieß	3	22	150	28	6	8	36	2	4½	41	4	2½
17.	Kollmisch Neuhöffen	2	11		18		11½	23	3	3	42	5	9
	Summa	247	12		1892	6		2443	3		4335	9	

Wornach der Damm-Meister einem jeden Dorf was ihm zukommet, so viel möglich ungetrennet abstechen und mit Pfählen bezeichnen muß. Unter sich können die Einsaßen eine noch speciellere Eintheilung machen.

§. 8.

Jedes Dorf und jeder besonders muß in seinem Loß alles was ausgetreten, ausgefahren oder ausgeschelet, im Majo, höchstens im Junio mit guter Erde vergleichen, den Weg in Ordnung und gehöriger Breite halten, und dieses nicht durchkämen, wodurch der Damm oben breiter als unten oder in der Mitte wird, sondern durch Anschüttung eines starcken Fusses §. 3. ist verordnet, daß der Damm oben 20 Fuß, und wenn er sehr hoch, wenigstens 16 Fuß breit seyn muß, und muß ein jeder dafür sorgen, daß er in der Art bleibe. Wenn Kraut und Graß auf dem Damm wächset, muß es abgehauen werden. Wird bey der jwoten Schau an vorstehenden ein Mangel befunden, daß das ausgeschrelete nicht zu recht gemacht, der Weg nicht ordentlich vergleichet, der Damm nicht breit genug, oder auch das Kraut nicht abgehauen, muß der Schuldige einen Rthlr. zur Pfahl-Casse erlegen.

§. 9.

Zu denen Oberfutterungen, so setzt an den Schar-Dämmen gemacht werden, muß jedes Dorf künftig in seinen Loß bey frewen Holz und Strauch die Kosten aufbringen, auch die Fachinen selbst bauen und binden lassen, weil alsdenn keine Schätzung füglich schaden kan, so sie bisher an die Unterfutterung ausgubessern, schuldig gewesen. Ueberdem verbindet sie die Damm-Constitution de 1713. gar zu denen sämtlichen Kosten die wir wegen des schlechten Zustandes nur seit 1728. aus Gnaden auf einige Zeit übernommen haben; was dabey zu thun, wird bey der Damm-Schau festgesetzet, auch was sie dazu an Holz und Strauch bekommen sollen, wie viel Ruthen einem jeden darauf zu gemessen, muß aufgeschrieben werden. Das erste mahl wollen wir das dazu benöthigte Geld aus Unserer Casse zahlen lassen. Wann was davon übergeben wird, muß es ordentlich zu Protocoll notiret und verschrieben werden, in welchem Stande es gewe-

gewesen, und bekommet jedes Dorf, so weit es selbigem angehet, eine Abschrift davon.

§. 10.

Alle Jahr muß etwas bey der Verstärckung geschehen, und die Einrichtung so gemacht werden, daß der Damm binnen 4. Jahren die §. 3. benannte Breite erhalte, und besonders an den Schardämmen gleich das erste Jahr 1 Fuß starck angetragen werden. Weil aber gegenwärtig noch gar viel fehlet und die Dämme sehr ungleich seyn, müssen die ersten 4. Jahr bey dieser Arbeit die Dörfer alle zusammen treten, nachher jedes Dorf in seinem Loß die nöthige Breite und sonsten wie §. 8. verordnet, erhalten, hiervor wird aber so wenig in den ersten 4. Jahren, als auch nachher aus Königl. Casse etwas bezahlet.

11.

Fachinen muß das gantze Dorf zugleich fahren, und jedesmahl der Schultze oder ein Dorfs-Geschworner dabey seyn, damit alle Unordnungen vermiden, auch die Wagen beym Aufladen zusammengehalten werden, und keine Fachinen im Walde bleiben. Ist der Schultze oder Dorfs-Geschworne nicht dabey, muß der, so dabey seyn sollen, Einen Rthlr. zur Pfahl-Casse Strafe erlegen, und für den durch sein Ausbleiben etwa verursachten Schaden haften.

§. 12.

Bey denen Erde-Fuhren ist bisher die Zeit verdorben und wenig aufgeladen, es wird daher festgesetzet, daß die Seiten-Bretter 15. Zoll breit 12. Fuß lang, die Unterlage 12. Zoll breit und 12. Fuß lang, nach oben zu der Wagen aber 18. Zoll breit seyn muß; damit sie alle gleich fleißig seyn, werden Zeichen ausgegeben, wodurch des Abends jeder die Summa der Fuhren bescheinigen muß; weil dieses nur die Säumigen in Ordnung zu halten geschiehet, müssen die Dörfer die Kosten dazu tragen. Wer seinen Wagen nicht vorbeschriebener massen eingerichtet, giebt 1 fl. pr. Strafe zur Pfahl-Casse, und werden dergleichen Bretter sogleich kentlich gezeichnet, damit sie nicht öfter gebrauchet werden können.

Wer ohne erhebliche Entschuldigung ausbleibet, wenn er zur Arbeit bestellet, muß auch 1 fl. geben, und das versäumte nachfahren. Wie denn auch derjenige, welcher aus wahrer Unmöglichkeit und dergleichen erheblichen Ursachen ausbleibet, dennoch das Versäumte gleichfals wieder nachholen muß.

§. 13.

Die Fuhren muß der Damm-Meister so viel möglich bey bequemer Jahreszeit ausschreiben, und besonders darauf sehen, daß wenn im Felde viel zu thun, nicht viel Fuhren gefordert werden, im Nothfall aber müssen die Damm-Fuhren allen Verrichtungen vorgehen.

§. 14.

Mit Wagen Erde zu fahren, gehet wohl ordentlicher Weise geschwinder, öfters finden sich aber Umstände, daß es mit Karren besser und zuverläßiger. Wir befehlen dahero, daß in iedem Schultzen-Amte 2. bis 3. gute Hand-Karren, auf 6. 7. bis 8. Hufen eine zu rechnen, und bey der Damm Schau vorgezeiget werden sollen, fals nun diese statt der Wagen gebrauchet werden, so geschiehet die Hand Arbeit dabey von denen Einsassen umsonst, ausser bey den Woltzer-Dämmen bleibet es nach dem 6ten §. wie es bisher gewesen; fehlet bey der Schau an den Karren was, wird vor jede 15. gr. pr. Strafe zur Pfahl-Casse erleget.

§. 15.

Muß allemahl gute Erde, wo sie zu haben, zum Damm genommen werden, weil die schlechte nicht die gehörigen Dienste thut, und dieses ist besonders bey der Abgleichung Strohmwerts zu beobachten, wo sonst das Wasser den losen Sand, der nicht leicht bewächset, gleich abspühlet.

§. 16.

Das Vieh verdirbet die Dämme mit Treten, und die Schweine mit brechen oder wühlen, daher überhaupt kein Vieh an selbige und in den Aussen-Teichen kommen muß, wird solches darauf betroffen, soll vor jedes Stück Vieh 20. gr. pr. Strafe zur Pfahl-Casse und 6. gr. Pfand-Geld, vor jedes Schwein 15. gr. Strafe und 3. gr. Pfand-Geld gegeben werden. Will die Pfändung der Schweine nichts helfen, oder es will sich der Eigenthümer zu denen auf dem Damm oder in den Aussen-Teichen gepfändeten nicht melden, werden sie im ersten Fall todt geschossen, und bekommt derjenige so es gethan, 6. gr. Schuß-Geldt, im letzten Fall werden die gepfändeten Schweine verkaufet, und das Geld zur Pfahl-Casse verrechnet. Ein jeder Einsasse, und besonders der Schultze ist schuldig, hierauf zu halten, kann ihm eine Nachsicht überführet werden, muß er vor jeden Contraventions-Fall an Strafe 1. fl. pr. zur Pfahl-Casse geben. Der Damm-Meister und Bau-Schreiber so täglich auf dem Damme und bey den Arbeits-Leuten seyn, müssen diejenigen, so sich hierin schläfrig bezeigen, erinnern, auch dem Amte zur Bestrafung anzeigen; Es soll auch zu besserer Aufsicht ein besonderer Buschwärter oder Damm-Bereuter bestellet werden, und bekömmet er jährlich Zwölff Thaler aus der Pfahl-Casse.

§. 17.

Wenn Holtz oder andere Sachen auf der Weixel verschlagen wird, muß solches sogleich geborgen und bekannt gemacht, auch zu Darthung des Eigenthums ein öffentlicher Termin von 12. Wochen angesetzet, und in den Kirchen gehörig bekannt gemacht werden. Beweiset jemand sein daran habendes Recht, wird es ihm gegen ein billiges Berge-Lohn und Ufer-Geld ohne fernere Weitleuftigkeit verabfolget. Findet sich in der bestimmten Zeit niemand dazu, oder kan er sein Eigenthum nicht beweißlich machen, so wird nach Ablauf des Termins das Holtz in natura am Damm verwendt, und das Berge-Lohn aus der Pfahl-Casse bezahlet, andere Sachen aber wer-

werden öffentlich verkaufet, und das Geld nach Abzuge des Berg-Lohns und Ufer-Geldes zur Pfahl-Casse berechnet.

Cap. III. Was beym Eisgang und hohen Wasser zu thun.

§. 1.

So bald einige Gefahr vom Eise oder Wasser im Winter oder Sommer zu besorgen, schreibet der Damm-Meister die Eiswachen folgender gestalt aus

a) auf der Woltze sind 2. Wachten,
die 1ste am scharfen Orth, solche bestellet die Dorfschaft Groß-Woltz mit 6. Mann,
2. mit Mist beladene Wagens,
4. Bretter oder Diehlen,
2. Laternen,
2. Schlägels,
12. Zaun-Pfähle,
die 2te bey Luren oder Rachauen Ecke bestellet die Dorfschaft Klein-Woltz mit
6. Mann,
4. Diehlen,
2. Schlägels,
12. Zaun-Pfäle und
2. Laternen.

b) Beym Amts-Damm sind 16. Wachen,
die erste stehet auf der Grentze im Dorf Roßnau, und wird bestellet vom Adelichen Guth Rundewiese mit
8. Mann,
3. Mist beladenen Wagen,
6. Diehlen,
2. Schlägels,
18. Gräntz-Pfählen,
2. Laternen.

Die 2te in demselben Dorfe bey Schienen, bestellet das Dorf Roßnau mit
10. Mann,
4. mit Mist beladenen Wagen,
8. Diehlen,
3. Schlägels,
24. Grentz-Pfählen,
2. Laternen.

Diese 4. Wachen stehen unter dem Aeltermann George Otto von Russenau.

Die 3te Wache auf Stangendorff bey Dirckfen, bestellet die Dorfschaft Stangendorff mit
9. Mann,
4. mit Mist beladenen Wagen,
8. Diehlen,
24. Grentz-Pfähle,
4. Schlägels und
4. Laternen.

Die 4te Wache in demselben Dorf beym Schmidt Plöwe bestellet die andere Helffte des Dorfes Stangendorff mit.
9. Mann,
4. mit Mist beladenen Wagen,
8. Diehlen,
24. Grentz-Pfählen,
4. Schlägel und
4. Laternen.

Die 5te in demselben Dorf bey Rakauen wird bestellet von dem Dorfe Klein Nebrow mit
14. Mann,
4. Wagen mit Mist beladen.
12. Diehlen,
36. Grentz-Pfählen,
4. Schlägels und
4. Laternen.

Die 6te in demselben Dorf bey Corn. Witten, wird bestellet vom Dorf Schinckenberg und dem adelichen Guth Keilhoff mit
12. Mann,
5. Wagen mit Mist beladen,
10. Diehlen,
30. Grentz-Pfähle,
4. Schlägels und
4. Laternen.

Die 7te im Dorfe Groß-Nebrow bestellet, mit
12. Mann,
5. Wagen mit Mist beladen,
10. Diehlen,
30. Grentz-Pfähle,
4. Schlägel und
4. Laternen.

Die 8te im Dorfe Weichselburg bey dem Todten-Gräber, wird von den Dörfern Treugenkohl und Milbach bestellet, mit
5. Mann, weil diese Dörfer aber weit vom Damm abgelegen, und dichte an der Heyde liegen, so werden von denenselben keine Materialien beygeschafft.

Diese 6. letzte Wachen stehen unter dem Aeltermann George Borck von Stangendorff.

Die 9te Wache in demselben Dorfe bey Philip Tensen, wird vom Dorfe Weichselburg besetzt mit
16. Mann,
6. mit Mist beladenen Wagen,
12. Diehlen,
36. Grentz-Pfählen,
5. Schlegels und
5. Laternen,

Die 10te auf der Grentze von Weichselburg und Canitzke in Milcken Kathe, wird bestellet vom halben Dorfe Ellerwalde mit
9. Mann,
4. mit Mist beladenen Wagens,
8. Diehlen,
24. Grentz-Pfähle,
4. Schlegels und
4. Laternen.

Die 11te im Dorf Canitzken bey Holtzen, wird vom Dorfe Canitzke besetzt mit
12. Mann,
6. Wagen mit Mist beladen,
36. Grentz-Pfähle,
12. Diehlen,
5. Schlegels und
5. Laternen.

Die 12te auf demſelben Dorfe in Heinrich oder Pockranten-Kathe, wird von der andern Helfte des Dorfes Ellerwalde beſetzet mit
9. Mann,
4. mit Miſt beladenen Wagens,
8. Diehlen,
24. Grentz-Pfählen,
4. Schlängels und
4. Laternen.

Die 13te im Dorf Grabau bey Paul Klotzen, wird vom halben Dorfe Grabau beſetzet mit
8. Mann,
4. mit Miſt beladenen Wagen,
8. Diehlen,
24. Grentz-Pfählen,
4. Laternen und
4. Schläaels.

Dieſe 5. letzte Wachen ſtehen unter der Aufſicht des Aeltermanns Peter Dopcke von Canitzke

Die 14te in demſelben Dorfe bey Glincken, wird von der andern Helffte des Dorfes Grabau beſetzt mit
8. Mann,
4. Wagens mit Miſt beladen,
8. Diehlen,
24. Grentz-Pfählen,
4. Schlägels und
4. Laternen.

Die 15te Wache noch in demſelben Dorfe bey Jacob Götzen, wird beſetzt von Bialcken, Sedlinen, Groß-Paradieß, item von denen Dörfern Campagne, Klein Paradieß und Cöllniſch Neuhoffen, als:
2. Mann von Bialcken und Sedlinen,
3. Mann von Groß-Paradieß und Cöllniſch Neuhöffen,
7. Mann von Campagne und Klein-Paradieß,
Summa mit
13 Mann,
4. Wagen mit Miſt beladen,
8. Diehlen,
24. Grentz-Pfählen,
4. Laternen und
4. Schlägels.

Die 16te noch im Dorfe Grabau in Freunds-Kathe, wird vom Dorfe Neuhoffen beſetze mit
12 Mann,
6. Wagen mit Miſt beladen,
36. Grentz-Pfähle,
12. Diehlen,
4. Schlägels und
4. Laternen.

Dieſe 3 letzte Wachen ſtehen unter dem Aeltermann Erdmann Tanck von Neuhöffen.

c) Bey denen Stadtdämmen ſind 4 Wachen, ſelbige ſtehen unter der Diſpoſition des Stadt-Cämmerers und Städtiſchen Bauſchreibers.

Die 1ſte Wache in der Hirten-Kathe, wird beſtellet von Ober-Feldt und dem halben Dorfe Maareſe mit
16. Mann,
6. Wagen mit Miſt beladen,
12. Diehlen,
36. Grentz-Pfählen,
4. Schlägels und
4. Laternen.

Die 2te am Vorſchuß in Lonſerts-Kathe wird vom andern halben Dorf Maareſe und dem halben Dorf Kurtzebrack beſetzt, mit
16. Mann,
6. Wagen mit Miſt beladen,
36. Grentz-Pfähle,
12. Diehlen,
4. Schlägel und
4. Laternen.

Die 3te in Rothebude wird vom andern halben Dorfe Kurtzebrack und dem halben Dorf Zieglack beſetzt, mit
16. Mann,
6. Wagen mit Miſt beladen,
12. Diehlen,
36. Grentz-Pfählen,
4. Schlägel und
4. Laternen.

Die 4te Wache am Kirchhofe auf Zieglack, wird von der andern Helfte des Dorfs Zieglack beſetzt, mit
8. Mann,
3. Wagen mit Miſt beladen,
6. Diehlen,
18. Grentz-Pfählen.
2. Laternen und
2. Schlägel.

§. 2.

Die Aelterleute ſo gewiſſe Wachen zu ihrer Aufſicht haben, müſſen ſich ſogleich auf ihre Poſten begeben, unterſuchen ob die Mannſchaft vorhanden, tüchtig und mit denen gehörigen Geräthſchaften verſehen, auch dieſe in gutem Stande ſeyn, und wird beſtändig ein geſatteit Pferd in Bereitſchaft gehalten. Alle 2. Stunden ſeyn von Wache zu Wache dem Damm-Meiſter die Vorfallenheiten und Bewegungen des Waſſers zu melden. Wenn ſich was beſonders ereignet, muß ſogleich ein reuthender Bothe geſandt werden; der älteſte Aeltermann bekommt an Diæten täglich 30. gr. die andern 24. gr. aus der Pfahl-Caſſe, wer ausbleibet, muß 1. Rthlr. Strafe zur Pfahl-Caſſe erlegen, ihn entſchuldiget nichts als Kranckheit.

§. 3.

Alle Tage wird, wie bisher durch den Schulmeiſter auf jeder Eis-Wache eine Beth-Stunde gehalten.

§. 3.

Auf einer Eis- oder Waſſer-Wache von 6. Mann, muß wenigſtens ein Nachbar oder Huben-Wirth, auf einer von 10. Mann und darüber, wenigſtens 2. Huben-Wirthe ſeyn, um

dahin zu sehen, daß alles nüchtern auch ordentlich sey, und wenigstens 3. Mann allemahl wachend auf dem Damme stehen bleiben, welche alle Stunden abgelöset werden. Wer bey der Visitation nicht auf seinen Posten gefunden wird, muß 1 fl. pr. Strafe zur Pfahl-Casse erlegen. Wer von den Nachbarn oder Huben-Wirthen ausbleibet, giebet 1. Thaler Strafe zur Pfahl-Casse. Die Unordnungen fallen demjenigen mit zur Last, der darnach sehen soll. Der Nachbar oder Wirth muß von allem was zu seiner Wache gehöret, dem Aeltermann und Damm-Meister Nachricht geben können, er muß auch alle zur Wache gehörige Geräthschaften untersuchen.

§. 5.

Wenigstens 8. Tage vor Anstellung der Eis-Wachen müssen die §. 1. benannten Materialien und der nöthige Scheel-Strauch an denen angewiesenen Orten angeschaffet werden.

§. 6.

Die Aelterleute, und besonders der Damm-Meister müssen vor Anstellung der Eis-Wachen fleißige und zuverläßige Nachricht einziehen, wie es oberhalb mit dem Eise oder dem zu- und abnehmenden Wasser beschaffen, wornach die nöthigen Anstalten vorzukehren.

§. 7.

Auf die Eis-Wachen müssen lauter tüchtige Leute gesandt werden, die im Nothfall tüchtig angreifen können.

§. 8.

Wo jede Eis-Wache zu stehen kommet, aus wie viel Mannschaft sie bestehet, und was vor Gerätschaft vorhanden seyn müsse, ist oben im 1sten §. beschrieben, über die darin benannten Stücke muß 1drittel derer die auf die Wache kommen, eiserne Spaten, 2drittel aber Aexten mitbringen, und werden die Schub-Karren auf den Wachten vertheilet.

§. 9.

Im Nothfall wird alles zur Schützung nöthige genommen, wo es gefunden wird, doch daß es entweder unbeschädiget wieder gegeben, oder bezahlet wird. Wer sich wiedersetzet, muß 1. Tolr. Strafe geben, und wird ihm doch genommen; diese Freyheit hat nur im Nothfall statt, es muß sich aber bey harter Strafe deren kein Nachläßiger bedienen.

§. 10.

Wenn es sehr gefährlich aussiehet, wird die Sturm-Glocke gezogen, worauf die Wachen sogleich mit Mannschaften und Laternen auch Mist-Wagen und anderen Notwendigkeiten ohne zu erwartende weitere Ordre zuverdoppeln sind, und damit ein jeder auf seiner Hut seyn könne, wird an den Orten, wo die Sturm-Glocke zu weit abgelegen, auch nicht zu hören, durch 3. Schüsse nacheinander, ein Zeichen gegeben. Nimmt die Gefahr zu, und die Nothzeichen werden wiederholet, muß alles, was wehrhaft, bereit seyn, und sich ohne anderweite Ordre an den bestimmten Ort ohne einige Säumniß stellen. Solte jemand leichtsinnig genug seyn, bey solchem ihm und der gantzen Niederung drohenden Unglück sich säumig zu bezeigen, oder seinen eigenen dem gemeinen Nutzen vorziehen, so wird er mit empfindlicher Leibesstrafe angesehen werden, und gilt der Einwand der Gefahr nicht, weil einem grossen Schaden vorgebeuget werden soll, und da bey dergleichen Fällen keine Zeit zu versäumen, so müssen alsdann des Damm-Meisters Veranstaltungen bey Zucht-Hauß und andern empfindlichen Strafen auf das genaueste beobachtet werden.

§. 11.

Bricht aller angewandten Mühe ungeachtet der Damm durch, so muß die Mannschaft nicht gleich abgehen, sondern es wird von denen vorräthigen Fachinen auf jeder Seite des Ausrisses an den Enden des Dammes, 3. bis 4. Ruthen weit, vor und hinter dem Damm ein starckes Grund-Brett in Form eines Kopfs oder Hörns gemacht, und in aller Geschwindigkeit mit so viel starcken Pfählen als möglich, berammet, damit der Damm nicht weiter ausreisse.

§. 12.

Der Damm-Meister muß täglich von der ersten Eis-Wache an zu rechnen, dem Amte Rapport-Zettuls einschicken, und die Vorfälle beym entstehenden Eisgang melden, damit dasselbe an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer von einem Post-Tage zum andern referiren könne.

Cap. IV. Was bey Durchbrüchen und Einstürtzen des Dammes zu beobachten.

1.

Beym Einsturtz des Dammes, dafern kein Durchbruch erfolget, müssen die Einsassen nach wie vor alle Fuhren unentgeltlich verrichten, bey gäntzlichen Durchbrüchen aber sollen zur Schüttung eines neuen Dammes die Erdfuhren bezahlet werden, und zwar für jede Cubic-Rute Erde Vier bis Fünftehalb Thaler, welche Ruten-Zahl der Ober-Teich-Inspector nach Eyd und Gewissen ausrechnen und festsetzen, und dabey es sein unveränderliches Verbleiben haben soll. Was hingegen anbetrift die Fuhren, so die Einsaassen bey denen Woltzer-Dämmen verrichten, so sollen ihnen solche wie bishero Fuder-Weise bezahlet werden, oder nach Befinden gleichfals Ruten-Weise, à Sechs Rthlr. vor eine Cubic-Rute, weil die gute Damm-Erde weit her zu holen.

2.

Bey Durchbrüchen, desgleichen wenn der gantze Damm oder ein Theil desselben einfället, oder vom Wasser weggenommen wird, muß die gantze Niederung und was dazu gehöret, zusammen treten und die Fuhren gemeinschaftlich verrichten.

§. 3.

Leidet in dergleichen Fällen eine oder andere Dorfschaft, müssen die übrigen denen es erträglicher

licher ergangen, ſich auf allerhand Art mit dem Benöthigſten zu Hülffe kommen.

§. 4.

Kan ein Bruch gleich gefangen werden, oder es iſt bey einem andern gefährlichen Umſtand Holtz oder Strauch höchſt nöthig, muß Unſer Förſter auf eine vom Amtmann unterſchriebene Specification den Bedarf abfolgen laſſen, das Amt ſucht aber gleich die nöthige Aſſignation; Dieſe Erlaubniß geben wir nur im Nothfall, und wenn die Verzögerung Schaden auch Koſten vermehren könnte, ſie muß auf keine Art gemißbrauchet werden.

§. 5.

In ſolchem Nothfall muß mit allen Kräften gearbeitet werden, und findet bey ſolchen Umſtänden die Entſchuldigung daß es zu ſchwer falle, nicht ſtatt, weil der Schade und Verluſt täglich zu nimmt.

Cap. V. Von Pflantzung der Weiden in den Auſſen-Teichen und deren Wahrnehmung.

§. 1.

Die Auſſen-Teiche gehören zu keinem Dorf, dahero niemand einiges Recht ſich an ſelbigen anmaſſen kann.

§. 2.

In ſelbigen muß das Strauch und die Weiden auf das ſorgfältigſte geſchonet werden, damit ſie theils mehrern Schutz geben, theils zu Fachinen, die ſehr abnehmen, zum behuf des Dammes gebrauchet werden können.

§. 3.

Niemanden iſt daher erlaubet, ſein Vieh und Schweine bey der oben Cap. II. §. 16. angeſetzten Strafe und Pfand-Geld darin zu weiden.

§. 4.

Noch weniger hat jemand die Freyheit, das geringſte an Weiden oder Strauch zu nehmen, wer ſich ſolches unterſtehet, oder ſich auch an andern zum Damm-Bau gehörigen Materialien, ſie haben Nahmen wie ſie wollen, vergreifet, wird mit einer Kette nach vorkommenden Umſtänden auf einige Stunden an die Weiden geſchloſſen, und muß überdem den zwiefachen Werth zur Pfahl-Caſſe bezahlen.

§. 5.

Gebrauchet jemand zum Decken Band-Weiden, muß er ſich beym Damm-Meiſter um einen Zettel melden, und nach deſſen Vorſchrift ſich richten, hat derjenige nicht ſelbſt welche, wird ihm ohne Umſtände ein Zettul gegeben, doch ſo, daß die Arbeit nicht darunter leide, als wozu ſie eigentlich gehören, er muß ſie aber bezahlen, und wird das Geld zur Pfahl-Caſſe berechnet; Wer ohne einen Zettul welche nimmt, muß den vierfachen Werth bezahlen, auſſer den Band- oder Deck-Weiden muß nicht das geringſte weder umſonſt noch vor Geld, anders als zum Damm aus denen Auſſen-Teichen genommen werden.

§. 6.

Es iſt ſchon Anno 1713. verordnet, daß ein jeder der heyrathet, in den Auſſen-Teichen Weiden zum Behuf des Dammes ſetzen ſoll; Wir wiederholen ſolches und ſetzen feſt, ein Nachbar oder Huben-Wirth, ſetzt ohne einige Ausnahme, er mag von fremden Orten herziehen oder nicht, 30. Stück; Ein gleiches muß derjenige thun, der ſchon geheyrathet iſt, und einen Hof kaufet oder aus der Erbſchaft jure Succeſſionis überkommt. Ein Eigenkähtner ſetzt auch ohne einzige Ausflucht 12., ein Inſtmann 6. Die Nieder-Dörfer ſo nur halb ſo viel ſcharwercken, pflantzen jedesmahl auch nur die Helfte, weil ſie ſchwach und abgelegen. Wird aus einem Hof eine Tochter oder Sohn ins benachbarte an einem ſolchen Ort, ſo dieſer Damm-Ordnung nicht unterworffen, und alſo von ſolcher Anpflantzung befreyet iſt, verheyrathet, und ſetzt ſich auch dort an, müſſen doch nach dieſem Satz die Weiden allhier, von woſelbſt die heyrathende Perſon wegziehet, zur Helfte gepflantzet werden.

§. 7.

Um dieſes der Niederung ſo nützliche Werck ohne einige Weitläuftigkeit zum Stande zu bringen, ſo befehlen Wir denen Predigern bey 4. Thal. Strafe, niemanden eher zu trauen, als bis der Damm-Meiſter ein Atteſt ertheilet, daß ſie entweder ſchon geſetzet, oder wenn es auſſer der Jahres-Zeit, deshalb Sicherheit geſtellet. Die Schultzen müſſen dem Damm-Meiſter alle Viertel-Jahr einen Auffatz geben, was im Dorfe vor Hochzeiten geweſen, oder wer aus ſelbigen verheyrathet, welcher Schultze dieſes verſäumet, giebt 1. fl. zur Pfahl-Caſſe, der Damm-Meiſter muß darüber ein ordentlich Regiſter führen. Wenn ein Prediger dieſer Ordre nicht folget, zeiget der Damm-Meiſter es dem Amte, das Amt aber Unſerer Krieges- und Domainen-Cammer an.

§. 8.

Wenn einer zum zweyten mahle geheyrathet, muß er nach der Zeit Umſtänden die Helfte wie oben, ſetzen. Nimmt ein Eigenkähtner oder Inſtmann einen Hof an, muß er die volle Zahl, wie ein anderer Huben-Wirth anpflantzen.

§. 9.

Damit die Weiden nicht mit den Wurtzeln tief herein gehen, und hierdurch, wie auch von den Mäuſen, welche Wurtzeln ſuchen, nicht Quell-Löcher entſtehen, muß keine Weide näher als eine Rute vom Fuß des Dammes zu ſtehen kommen.

§. 10.

Weil die Eigen-Käthner zum Unterhalt des Dammes weder mit Scharwerck noch mit Geld bisher zu Hülfe gekommen, ſollen ſie vor der Hand, bis auf weitere Ordre auch noch frey bleiben, ſie ſind aber ſchuldig und verbunden, von jeder Perſon die über 15. und unter 60. Jahren iſt, jährlich eine Path-Weide im Auſſen-Teich anzuſchaffen, und zu pflantzen, denn müſ-

en dieselbe ohne Ausnahme zum Fachinen-Binden, Rammen und anderer Damm-Arbeit gegen Bezahlung des gewöhnlichen Tage-Lohns sich bereit und willig finden lassen, und hievon sind auch die Loß-Leute, Einlieger, Weber und andere Handwercker nicht befreyet, weil sie allesamt unterm Schutz des Weichsel-Dammes wohnen, doch werden die Weber, wenn sie viel Arbeit haben, nach Möglichkeit übersehen.

§. 11.

Dem Mangel des Fachinen-Strauchs abzuhelffen, und die Fuhren zu erleichtern, sollen die gesammten Niederungs Dörfer nach Proportion ihrer würcklichen Huben-Zahl und ihrer Entlegenheit vom Damm auch der zu entrichtenden Damm-Fuhren jährlich eine gewisse Anzahl Weiden folgendermaaßen in denen Aussen-Teichen setzen, auch die Setz-Weiden selbst schaffen, und zwar

Russenau	80. Stück.
Stangendorff	120. ″
Gros-Nebrow	80. ″
Klein-Nebrow	94. ″
Weisselburg	112. ″
Canitzke	122. ″
Grabow	142. ″
Neuhöffen	80. ″
Campangen	28. ″
Klein-Paradieß	13. ″
Ellerwalde	113. ″
Schinckenberg	64. ″
Treugenkohl	23. ″
Neumühlbach	10. ″
Rindewiese	46. ″
Keilhoff	10. ″
Sedlinen	13. ″
Bialcken	8. ″
Groß-Paradieß	10. ″
Cöllmisch-Neuhöffen	6. ″
Summa . . .	1174. Stück.

Der Damm-Meister muß einer jeden Dorfschaft den Ort anweisen, wo sie die Weiden pflantzen sollen, wie er denn auch dahin zu sehen hat, daß solche Anzahl alle Frühjahr richtig angepflantzet werde, immaaßen für jedes Stück so daran fehlet, 12 gr. pr. entrichtet, und von solchem Gelde durch den Damm-Bereuter die Anpflantzung besorget werden muß, zu dem Ende der Damm-Meister auf Eyd und Pflicht ein Atteſt zur Pfahl-Rechnung jährlich zu ertheilen hat, ob jede Dorfschaft ihre Anzahl angepflantzet, oder dafür die Strafe entrichtet habe, und davon die fehlenden Weiden angeschaffet und gehörig eingesetzet sind? Gestalt denn auch diese Straf-Gelder bey der Pfahl-Casse in Einnahme berechnet, und was davon vor die angekauften und gepflantzten Setz-Weiden wieder ausgegeben, in Ausgabe gebracht werden muß.

Cap. VI. Von der Pfahl-Casse.

§. 1.

Diese Casse soll zum Unterhalt des Dammes dienen, und ist vorhin bis 1748. nichts gewisses von der Hube, sondern bald über, bald unter 1 Rthlr. gegeben, sie ist bey der jetzigen Arbeit bey weiten nicht hinreichend, nur die Rammung der Pfähle daraus zu besorgen, als wozu sie eigentlich gestifftet. Nach der Damm-Constitution de 1713. muste alles übrige umsonst geschehen.

§. 2.

So lange Wir die Kosten zum Unterhalt des Dammes hergeben, soll das Pfahl-Geld von jeder Hufe nach der bisherigen Einrichtung auf 1 Rthlr. bleiben, und müssen also an die Pfahl-Casse jährlich entrichten

I.) Ober-dorfer so theils nicht weit vom Damm, theils immediate daran liegen, und von selbigem den mehresten Schutz genieſſen,

Russenau	von	15.	H.	24.	M.	50.	R.	. . .	15.	Rthlr.	72.	gr.	9.	pf.
Stangendorff . .	″	27.	″	12.	″	150.	″	. . .	27.	″	37.	″	9.	″
Groß Nebrow . .	″	17.	″	7.	″	150.	″	. . .	17.	″	22.	″	9.	″
Klein-Nebrow . .	″	21.	″	25.	″	″	″	. . .	21.	″	75.	″	″	″
Weisselburg . . .	″	26.	″	6.	″	″	″	. . .	26.	″	18.	″	″	″
Canitzke	″	18.	″	27.	″	150.	″	. . .	18.	″	82.	″	9.	″
Grabow	″	20.	″	12.	″	″	″	. . .	20.	″	36.	″	″	″
Neuhoffen	″	18.	″	″	″	″	″	. . .	18.	″	″	″	″	″
Summa . . .		165.	″	24	″	200.	″	. . .	165.	″	74.	″	″	″

II. Die

II.) Niederdörfer so nicht am Damm liegen, nicht so gut Land haben, auch nicht so viel durch dessen Schutz gewinnen,

Campangen und Klein-Paradieß	9.	H.	24.	M.	150.	R.		9.	Rthlr.	73.	gr.	9.	pf.
Ellerwalde	27.	″	″	″	″	″		27.	″	″	″	″	″
Neu-Mühlbach	3.	″	22.	″	150.	″		3.	″	67.	″	9.	″
Schinckenberg	15.	″	″	″	″	″		15.	″	″	″	″	″
Treugenkohl	10.	″	″	″	″	″		10.	″	″	″	″	″
Summa	65.	″	17.	″	″	″		65.	″	51.	″	″	″

III.) Adeliche und Cöllmische Güther, so mit vorigen fast in gleicher Lage

Rundewieſe von	12.	H.	″		″			12.	Rthlr.	″		″							
Keilhoff	5.	″	″		″			5.	″	″		″							
Sedlinen	6.	″	15.		″			6.	″	45.		″							
Bialcken	3.	″	″		″			3.	″	″		″							
Groß-Paradieß	3.	″	22.		150.			3.	″	67.		9.							
Neuhöffen Cöllmiſch	2.	″	4.		″			2.	″	33.		″							
Summa	32.	″	18.		150.			32.	″	55.		9.							
Hierzu																			
Die Nieder-Dörfer	65.	″	17.		″			65.	″	51.		″							
Ober-Dörfer	165.	″	24.	″	200.			165.	″	74.		″							
Sa. Summarum	264.	″	″	″	50.			294.	″	″		9.							

Das einkommende Geld wird nach Abzug der jährlichen wenigen fixirten Ausgaben gesammlet, bis wir entweder gut finden, denen Einsaaßen den Damm mit der Pfahl-Casse und dem Bestand zurück zu geben oder verordnen, daß solches Geld zu Reparatur des Dammes jährlich mit verwandt werden solle.

§. 3.

Aus dieser Casse bekommt der Damm-Meister nach Unserer Ordre einen Theil seines Gehalts, und nach alter Gewohnheit die Aelter-Leute bey den Eis-Wachen die Diæten, auch bekommt ein Aeltermann, der die Wasser-Losung in Aufsicht hat, 12. Rthlr. daraus, oder es werden diese 12. Thaler auf alle Aelter-Leute jährlich pro Rata vertheilet, und einem jeden derselben von denen Wasser-Losungen und Krautungen sein Revier zur Inspection angewiesen.

In Zukunft soll auch ein Damm-Bereuter der darauf siehet, daß kein Vieh auf den Damm und in die Aussen-Teiche komme, auch aus denen Aussen-Teichen Niemand Weiden nehme, 12. Rthlr. daraus haben, das übrige bleibet bis auf weitere Ordre in Cassa, und muß zu keinen Wasser-Losungen forthin verwandt, sondern zum höchsten Nothfall des Dammes geschonet werden. Die Einnahme davon behält Unser Beamte zu Marienwerder noch ferner, und muß selbiger dahin sehen, daß die oben bestimmten Strafen gehörig beygetrieben auch richtig verrechnet werden.

§. 4.

Die Stadt nimmt ihre Pfahl-Gelder besonders ein, und berechnet bey selbigen die von ihren Ländereyen hiernach einkommenden Strafen.

Cap. VII. Von denen Wasserlosungen oder Haupt-Abzugs-Graben.

§. 1.

Die Wasser-Losungen, Wasser-Gänge, Höft oder Haupt-Graben, Vorfluthen oder Abzugs-Graben solte wohl billig ein jeder ohn erinnert in gutem Stande erhalten, weil sein eigener Vortheil darunter begriffen, und er überdem, dem oberhalb liegenden Vorfluth zu schaffen schuldig ist. Weil Wir aber höchst mißfällig wahrnehmen müssen, daß solches nicht geschehen, so befehlen Wir denen sämtlichen Niederungs-Einsaaßen hiermit alles Ernstes, hierinnen nicht mehr säumig zu seyn, sondern, wo welcher Grund, zu rechter Zeit zu krauten, und wenn es nöthig aller Orten in Zeiten zu graben.

§. 2.

Damit nun dieses ohnfehlbar geschehe, muß der Damm-Meister und Aeltermann oder auch alle 4 Aelterleute so deshalb 12. Rthlr. aus der Pfahl-Casse wie sub Capite VI. §. 3. erwehnet, pro Fixo bekommen, alle Jahr 2. Schauen halten, die erste um Johannis, die andere Anfangs Septembris, sie nehmen jeden Dorf-Schultzen mit, besehen alle Wasser-Gänge, notiren alle Fehler, und geben den Schultzen unter ihrer Unterschrift einen Auszug, wenn sie zu Ende, übersenden sie dem Amte den gantzen Aufsatz.

§. 3.

Der Dorf-Schultze muß alsdann besorgen, daß ein jeder in seinen Grentzen ohne Anstand, was vorgeschrieben ist, thue und bewerckstellige, worauf ein jeder Aeltermann in denen ihm angewiesenen Dörfern mit zu sehen hat.

§. 4.

Wenn Anfangs Septembris die um Johannis angemerckten Fehler noch befunden werden, muß ein jeder der das seinige nicht gethan, 1. Rthlr. Strafe zur Pfahl-Casse erlegen, und gilt alsdenn keine Entschuldigung, sie mag Nahmen haben wie sie will, denn wenn die unterhalb liegenden säumig seyn, so muß sich der oberhalb liegende im Amte melden, welches ohne Weit-

leuf-

käuftigkeit nach der Schau die Execution ausgiebet, hat aber das Amt auf zweymahlige Erinnerung die unterhalb liegenden nicht mit Execution dazu angehalten, behalten Wir Uns die Ahndung vor. Nach geendigter 2ten Schau, wird der Aufsatz wie bereits §. 2. verordnet, dem Amte übergeben, die alsdann befundenen Fehler müssen ohne einige Ausflucht in 8. Tagen völlig abgestellet und ohne Tadel gemacht werden.

Zu seiner Richtschnur bekommet jeder Dorf-Schultze ratione seines Dorfs, wie oben erwehnet einen Aufsatz. Nach 8 Tagen giebet das Amt Execution darauf aus, und muß jeder Aeltermann mit dem Executor nachsehen, ob das, was gefehlet, nach dem Aufsatz gemacht, wiedrigenfals bleibt er zur Execution, und muß überdem von jedem Säumigen 1. fl. Strafe zur Pfahl-Casse beytreiben.

§. 5.

Da es auch mit der Kräutung bisher unordentlich gegangen, und oftermahlen viele darunter leiden müssen, so befehlen Wir hierdurch, daß folgendes dabey zu beobachten: Weil hierinnen keine Zeit, wenn es geschehen soll, festzusetzen möglich, so müssen die Schultzen, wenn das Graß so aufgewachsen, daß das Wasser keinen Abzug hat, solches dem Damm-Meister melden, damit er die Kräutung besorge, selbiger schreibet alsofort ans Amt, und stellet die nöthige Kräutung vor, welches alsdann die Krautung sogleich durch die Weißpossche und die Amts-Grentzen besorgen, und höchstens in 3. a 4 Tagen werckstellig machen muß. An den Stadt-Cämmerer zu Marienwerder muß es das Amt und der Damm-Meister gleichfals melden, damit die Krautung von der Stadt binnen ihren Grentzen sogleich, wenn es unterhalb rein, geschehe. Der Stadt-Cämmerer muß sich hierzu allemahl bereit finden lassen, und selbige gleichfals in den festgesetzten Tagen zum Stande bringen, und dahero nicht auf die Leute, welche in Amts-Grentzen Krauten, erst 8. Tage warten, sondern sich um andere bemühen, damit die Krautung mit dem Amte zusammen und in den festgesetzten Tagen zum Stande komme. Wenn auch einige im Pohlnischen Territorio denen Städtschen Ländereyen durch Krautung, Vorfluth schaffen müssen, so ist bey selbigen in Zeiten Erinnerung zu thun. Die Krautung in dem Nogat-Fluß muß wenigstens 2½ Ruten breit gemacht werden. Da, wo der Strohm am schmählsten, muß er mit einem Rück versetzet werden, damit sich das Kraut daran aufhalte, nicht über andere Grentze treibe, und die geschehene Krautung wie er verstopfe. Das Kraut wird mit Bagger-Hacken und Harcken auf das trockene Land gezogen, nachher wird das Rück wieder ausgehoben, und das Wasser behält seinen Lauf. Wenn solches geschehen, unterhalb und in den Stadt-Grentzen alles rein, meldet der Beamte es dem Damm-Meister, welcher in Continenti die Krautung in der gantzen Niederung ankündiget, mit Bestimmung des Tages, an welchem bey Strafe der Execution niemand ausbleiben muß.

§. 6.

Wenn der Termin zur Krautung vorbey, besehen solche die Aelter-Leute wechselsweise mit jedem Dorf-Schultzen, und zeigen die Mängel jedes Orts Obrigkeit an, welche nicht eher abgehet, bis alles was gefehlet, gemacht ist. Die Dörfer werden, so, wie sie an und gegen einander stossen, dazu beordert; Wer beym Krauten nicht ein Rück vor seines unterhalb liegenden Nachbars Grentze leget, giebt 1. fl. Strafe, desgleichen wer nicht gut gekrautet hat, und wer es nicht in der gesetzten Zeit verrichtet, vor jede Rute 15. gr. pr. Damit diese Damm-Ordnung nach Unserer ernsten Willens-Meinung auf das genaueste beobachtet werde, auch zu jedermanns Wissenschaft komme, haben Wir solche durch Unsere Unterschrift vollzogen und drucken lassen. Es sollen auch die nöthigen Exemplaria ausgetheilet werden, und besonders jeder Niederungs-Schultze eins haben, welches er alle Herbst denen Dorfs-Einsaaßen bey 1. Rthlr. Strafe vorlesen muß. Sie soll auch in der Marienwerderschen und Nebrischen Kirche nach der Predigt vom Cantor oder Küster öffentlich verlesen, und dieses alle 3 Jahr wiederholet werden, und der Prediger muß auf einen beygelegten Bogen aufschreiben, wenn solches geschehen.

Wir befehlen auch Unseren Hohen und Niedern Civil-Bedienten, besonders Unserer Preußischen Krieges- und Domainen-Cammer, Unserm Beamten zu Marienwerder, desgleichen dem dortigen Magistrat auch allen übrigen hierin benannten Bedienten, mit allem Fleiß und Nachdruck bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade über diese erneuerte und verbesserte Damm-Ordnung zu halten. Gegeben Berlin, den 30. Martii 1755.

Friderich.

(L. S.)

Viereck. Katt.

No. XXIX. Extract aus dem an die Chur-Märckische Krieges und Domainen-Cammer ergangenen Rescript, wie es zu halten so bald die Räude unter den Schafen vermercket wird. de Dato Berlin, den 2. Apr. 1755.

Wie Ihr denn auch durch eine Circulair Ordre überall bekannt zu machen habt, daß künftig, so bald die Räude unter denen Schaafen vermercket wird, der Schultze des Dorfes solches so fort und bey 5 Rthlr. Strafe der Gerichts-Obrigkeit, und diese solches so wohl, als wenn die Räude unter ihre Vorwercks-Schäferey kommet, an den Landrath des Creyses, bey Vermei-

meidung 30 Rthlr. Strafe anzeigen, auch die Schäfer und Hirten, daß sie solches gleich an die Gerichts-Obrigkeiten oder Schultzen anzeigen wollen, von denen Gerichts-Obrigkeiten vereydet werden sollen, damit die Landräthe, nach geschehener Untersuchung, und wenn die Reude sich würcklich findet, die schleunige Verfügung machen können, daß solche angesteckte Schaafe nach denen Orten, wo Schmeer Vieh gehalten wird, gebracht werden. Da dann beym Wegtreiben alle Præcaution genommen, und die Ställe sogleich, und ehe ander Vieh darinn gebracht wird, gereiniget, auch die Felle von denen verreckten räudigen Schaafen, nebst der darauf vorhandenen Wolle, verbrandt werden sollen, damit nicht nur die Beutler durch dergleichen von denen Weißgerbern gahr gemachte Felle, bey Anfertigung ihrer Arbeit nicht betrogen, sondern auch die Strumpf-Fabricanten durch die Wolle von räudigen Schaafen, zum gröſten Nachtheil ihrer Nahrung und zum Schaden des Publici nicht hintergangen, noch auch die Räude durch solche Felle nach andern Oertern verschleppet werden möge. S. G. Berlin, den 2ten Apr. 1755.

No. XXX. Reſcript an die ſämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, daß die Land-Räthe, Beamte und Magiſtræte ſich ein Exemplar von der Sammlung der jährlich herauskommenden Edicte, ſo die Academie der Wiſſenſchaften beſorget, anſchaffen und zu ihren Regiſtraturen bringen ſollen. de Dato Berlin den 3 April. 1755.

Friederich König Unſern ꝛc. Nachdem Uns vorgetragen worden, daß bereits zu Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Maj. Regierungs-Zeiten, unterm 9. Nov. 1738. die in Abſchrift hiebey liegende Verordnung ergangen, daß ſo wohl die Beamte als Magiſtræte, auch Vorgeſetzte der Creiſe ſich auf ihre Koſten die dermahlige Collection des Mylius von der Märckiſchen Conſtitution anſchaffen, und zu denen Regiſtraturen bringen müſſen, Wir aber nunmehro Unſerer Academie der Wiſſenſchafften zu Berlin, das Privilegium übertragen haben, alle heraus kommende Edicte und Verordnungen in einem Volumine zuſammen drucken, verlegen, und heraus geben, auch dergeſtalt von Jahr zu Jahr continuiren zu laſſen; binnen ſolcher Zeit aber, da erwehnte Academie befugt geweſen, ſolch Privilegium zu exerciren, vorgedachte Landräthe, Beamte und Magiſtræte, wenig oder gar keine Exemplare von ſolcher Collection der Academie genommen haben, mithin vorerwehnte Verordnung faſt gäntzlich aus der Obſervantz gekommen wäre, und Wir daher allerhöchſt ſelbſt reſolviret, und befohlen, daß jeder von denen Beamten, Magiſtræten und Creiß-Vorgeſetzten auch Gerichts-Obrigkeiten ſich ein Exemplar von der Sammlung der jährlich heraus kommenden Edicte, ſo obgedachte hieſige Academie der Wiſſenſchaften beſorget, auf ihre der nur erwehnten Beamten Creys-Vorgeſetzten u. ſ. w. Koſten anſchaffen, und zu ihren Regiſtraturen bringen ſollen; Als habt Ihr darnach ſo fort durch Circular-Ausſchreiben, das nöthige mit Nachdruck zu verfügen auch darüber gebührend zu halten. Daran S. G. Berlin den 3ten April. 1755.

An die Königsb. Litth. Pommer. und Neum. Kriegs- und Domainen-Cammern.

No XXXI. Reſcript an die Oſtfrieſiſche Regierung, die illimitirte Exemtion der Oſtfrieſiſchen Müntz-Bedienten von den ordentlichen Foris betreffend. Berlin de Dato den 6. April.

Friederich König ꝛc. Unſern. Es iſt zu ſeiner Zeit alhier verleſen worden, was Ihr, wegen der von Unſerm dortigen Müntz-Directore von Strudnitz prætendirten illimitirten Exemtion der Müntz-Bedienten, von denen Untergerichtlichen Jurisdictionen, und verlangten Requiſitorialien in Citations-Fällen, unter dem 4ten Nov. præt. unterthäniaſt einberichten und anfragen wollen, und wir mögen Euch darauf zu Eurer Direction hierdurch in Gnaden nicht verhalten, daß wenn gedachter Müntz-Director, bemeldte illimitirte Exemtion, nicht durch Vorzeigung einer Immediat-Verfügung dociren kann, Ihr überall der bisherigen Obſervantz gemäß verfahren müſſet. Sind ꝛc. Berlin den 6ten April. 1755.

(ad Mandatum.)

An die Oſtfrieß. Regierung.

G. v. Reuß.

No. XXXII. Reſcript an die Cleviſche und Oſtfrieſiſche Krieges-Cammer, imgleichen die Geldriſche Commiſſion und übrige Krieges-Cammern, excl. Schleſien, daß dieſelben imgleichen die Creyß-Vorgeſetzte Land- und Steuer-Räthe, Beamte und Magiſtræte ſich die Sammlung derer Edicte und Verordnungen, ſo die Academie der Wiſſenſchaften heraus giebet, anſchaffen ſollen. de Dato Berlin den 8. April. 1755.

Friderich König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem bereits zu Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majeſtät Regierung verordnet worden, daß die Creyß vorgeſetzte Land- und Steuer-Räthe, Beamte und Magiſtræte ſich die damalige Collection des ꝛc. Mylius von denen Landes-Conſtitutionen anſchaffen und die Land-Räthe die erforderlichen Koſten aus denen Creyß-Caſſen, die Steuer-Räthe aber Succeſſive, aus denen Acciſe Straf-Gefällen, und die Magiſtræte aus denen Cämmereyen, auch die Aemter von denen in den Aemter Etats zu Diæten, Poſt-Geld und Bothen-Lohn ausgeſetzten Geldern nehmen ſollen; und dann Wir das über ſothane Collection ertheilte Privilegium ſeithdem Unſerer hieſigen Academie der Wiſſenſchaften dahin übertragen haben, daß Sie alle herausbommende Edicta und Verordnungen nach und nach in einem Volumine zuſammen drucken laſſen, mithin verlegen und heraus geben, auch damit von Jahr zu Jahr continuiren ſolle, gleichwohl binnen der Zeit von 1751 an, da erwehnte Academie befugt geweſen, ſolches Privilegium zu exerciren, obbemeldte Creyß vorgeſetzte Land- und Steuer-Räthe, Beamten und Magiſtráte wenig oder gar keine Exemplare von ſothaner Collection genommen, ob ſchon alle diejenige Edicta und Patente, welche in dortiger Provintz publiciret worden, darin ebenfals mit abgedrucket werden; So haben Wir allerhöchſt reſolviret, daß nicht nur Ihr ſelbſt, ſondern auch vorbenante Land- und Steuer-Räthe, imgleichen die Beamte oder Haupt-Pächtere und Magiſtræte insgeſamt berührte Sammlung derer Edicten und Verordnungen, welche Unſere hieſige Academie derer Wiſſenſchaften drucken und continuiren läſſet, ſich anſchaffen ſollen, welches Ihr alſo denenſelben aufzugeben, und habt ihr dahin zu ſehen, daß ſelbiges verordnetermaſſen geſchehe und die angeſchaffte Exemplaria bey denen Creyß-Regiſtraturen und Rath-Häuſern beſtändig aſſerviret, auch ſo offt ein Land oder Steuer-Rath und Beamter, oder Haupt-Pächter abgehet, ſolche Sammlungen allemahl an die Succeſſores in Officio zum Gebrauch mit abgeliefert werden, auch dieſerhalb bedürfen den fals mit bemeldeter Academie zu correſpondiren. Daran ꝛc. Und Wir ſind. Berlin den 8ten April. 1755.

An die Cleviſche und Oſtfrieſiſche Krieges- und Domainen-Cammer, imgleichen an die Geldriſche Commiſſion auch übrige Krieges- und Domainen-Cammern excluſv. Schleſien.

No. XXXIII. Reſcript an die Cleviſche Regierung das Edict, die Officiers und Unter-Officiers-Schulden betreffend. de Dato Berlin den 8. April. 1755.

Friederich König ꝛc. Unſern ꝛc. Eure bey dem Edict wegen der Officiers und Unter-Officiers-Schulden de anno 1744. Uns unterm 1. Jul. und 31. Octob. ja. pr. eröfneter Zweifel, wird in Anſehung des erſten Membri, wenn ein Subalternen-Officier auf ſeine Immobilia Geld negotiiren will, durch das jüngſt ſub dato den 4ten Mart. erneuerte Edict ſeine abhelf. Maaſſen erhalten haben, und werdet ihr Euch alſo darnach gehorſamſt achten müſſen.

Was hingegen das zweite Membrum anbetrift, ob nemlich das Verbot allein auf den Fall zu verſtehen, wann Unter-Officiers und Soldaten, ſich in ihrer Guarniſon aufhalten, oder wann ſie auſſerhalb derſelben in denen Städten oder auf dem Lande ſich befinden, und ihrer Handlung oder Nahrung nachgehen? darüber wird mit Unſerm General-Auditoriat communiciret und Ihr ſollet hiernechſten weiter darauf beſchieden werden. Sind. Berlin. den 8ten April 1755.

(Ad Mandatum)

An die Cleviſche Regierung.

v. Bismarck.

No. XXXIV. Erneuertes und extendirtes auch verbeſſertes allgemeines Edict wegen Beſchleunigung der Extra-Poſten und Abſtellung der dabey ſich geäuſſerten Unordnungen. de Dato Berlin den 30ten April. 1755.

Es haben zwar Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter König und Herr, durch verſchiedene gedruckte Reglements, als unterm 20. Sept. 1710. und 27. Aug. 1712. auf dem Cleviſchen und Weſtphäliſchen Poſt-Cours, desgleichen in der Chur-Marck Bran-

den-

denburg, Hinter-Pommern und Hertzogthum Crossen, den 30. April und 12. Juni 1711. auch 8. Aug. 1712 allergnädigst verordnet, wie es mit prompter Fortschaffung derer Extra-Posten in Dero Landen hinkünftig gehalten werden solle;

Gleichwohl haben Höchstgedachte Se. Königl. Majestät mit gantz besondern Mißfallen vernehmen müssen, daß diesen, und andern desfals publicirten heilsamen Verordnungen, nicht gehörig nachgelebet werde, sondern deren ungeachtet, die Post-Aemter sowohl, als auch diejenige Fuhrleute in denen Städten, woselbst die Reihe-Fahrt introduciret ist, die Reisende nach wie vor, nicht allein über die ihnen in denen Reglements zur Abfahrt determinirten Zeit einer Stunde, aufhalten, sondern auch ein und andern Orten, besonders in denen kleinen Städten und auf den Dörfern, sich zu gewisser Zeit gar ein Mangel an Pferden ereignet, und die Reisende mannigmahl viele Stunden warten müssen, ehe sie weiter befördert werden können.

Da nun solches sowohl dem Königlichen Zoll-Interesse zu nicht geringem Nachtheil gereichet, als auch die Post-Course in hiesigen Landen dadurch discreditiret, und die Passagiers, aus denen Königlichen Landen ab, und auf andere Post-Course gezogen, mithin die Commercia im Lande geschwächet, die Unterthanen aber, in ihrer Nahrung mercklich gehindert werden;

So haben Seine Königliche Majestät, um diesen, und andern sich sonst hiebey geäusserten Unordnungen abzuhelfen, für nöthig gefunden, die dieserhalb bereits ergangene Verordnungen, nicht nur hiermit zu wiederholen, sondern es befehlen auch Höchst Dieselben überdem so gnädig als ernstlich, daß

§. 1.

Hinführo alle ihren Cours fortsetzende Extra-Posten indistincte, denen Reglements gemäß vorerst an die Post-Häuser anfahren sollen, ausser was die in hiesige Residentz und andere Haupt-Städte einkommende Extra-Posten, und damit Reisende betrift, als welchen nach wie vor frey bleibet, von ihren Wohn oder Wirths-Häusern, woselbst sie eingekehret sind, oder einkehren wollen, ab- und anzufahren, nicht minder muß

§. 2.

Ein jeder Postmeister oder Postwärter, bey der Abfahrt der Extra Post in dem Post-Zettel, so der Extra-Post-Fahrer bekommt, accurat notiren, zu welcher Zeit dieselbe würcklich abgegangen, welchen Post-Zettel der Extra-Post-Fahrer, der Post-Meister oder Postwärter, wo die Extra Post auf der nechstfolgenden Station ankommt, sofort bey deren Einlangung einhändigen muß, um darauf die Zeit und Stunde der Ankunft derselben pflichtmäßig zu verzeichnen, und wann das Post-Amt alsdann eine notable Versäumniß findet, so muß dasselbe sogleich mit Zuziehung der Passagiers, solche untersuchen, auch den Extra-Führer, wann für denselben keine erhebliche Entschuldigung dieserhalb vorwaltet, in continenti, und zwar für eine einstündige Versäumniß, mit Zwölf guten Groschen, für eine halbstündige Versäumniß aber, mit sechs guten Groschen bestrafen, welche Strafe das Post-Amt, worunter der versäumende Extra-Post-Führer stehet, demselben auf geschehene Anzeige des, die Strafe dictirenden Post-Amts, von seinem Verdienst abzuziehen, und durch letzteres, welches jedesmal den vierdten Theil davon participiren und einhalten soll, zur Post-Straf-Casse einzusenden hat, wie denn auch quartaliter, von einem jeden Post-Amt richtige Verzeichnisse, von denen Versäumnissen, welche bey denen auf seiner Post-Station passirten Extra Posten vorgefallen, imgleichen von denen dieserhalb dictirten Geld-Strafen, auch wann solche zur Post-Straf-Casse abgeliefert worden, dem General-Post-Amt eingeschicket werden muß; wie dann auch alsdann die Postilions, des ihnen von den Passagiers sonst zu zahlen gebührenden ordinairen Trinck- und Stations Geldes verlustig gehen sollen. Und damit

§. 3.

Die Extra-Post-Fahrer nicht etwan vorwenden mögen, daß ihnen die auf manchen Stationen, sich findende ungemein starcke Meilen, und die schlimmen Wege unmöglich machen wollen, in einer Stunde eine Meile zurück zu legen; So wird denenselben, wann die Meilen lang, welches aus denen gedruckten Stunden-Zetteln, bey denen ordinairen Posten und der darin auf solche starcke Meilen nachgegebenen Zeit zu ersehen, wovon das Verzeichniß nach Ausweise des Stunden-Zettels, sich mit angefüget befindet, und die Wege schlecht sind, auf jede Meile, Ein und Eine halbe Stunde, wann aber die Meilen kurtz und die Wege gut sind, Ein bis Ein und Eine Viertel Stunde, auf die Meile verwilliget, in welcher Zeit sie füglich und ohne Verderb ihrer Pferde, die Extra-Posten fortbringen können und müssen. Nechst dem und da

§. 4.

Die Passagiers gemeiniglich, wo sie zuerst abreisen, aus ihren Wohnungen, oder Wirths-Häusern abfahren, wo öfters die Pferde warten müssen, folglich es nicht möglich, daß das Post-Amt des Orts, wie vor verordnet, die Zeit der erfolgten Abfahrt im Post-Zettel notiren kan; So soll in solchem Fall der Wagenmeister, so die Extra-Fuhre besorget, die Zeit der Abfahrt auf seine Pflicht in Gegenwart des Extra Führers und Passagiers, in dem Post-Zettel einschreiben, oder es muß die Extra Post vor dem Post-Hause, wann es nicht weit von dem Quartier der Abreisenden entlegen ist, abfahren; Wenn aber solches nicht allemal geschehen, und der Wagenmeister, wegen Bestellung mehrerer Extra-Posten oder sonst habenden andern Amts-Verrichtungen, bey dem Abgang einer jeden Extra-Post, nicht zugegen seyn, und also deren Abfahrt nicht aufzeichnen könnte; So haben die Post-Aemter die gehörige Veranstaltung zu treffen, daß de concert mit den Land- und Steuer-Räthen, so wie auf dem platten Lande, als ins besondere in Städten, wo Thorschreiber sind, und

wo die Extra-Posten zu erst abgehen, dieselben angehalten werden mögen, auf besondern Extra-Post-Stunden-Zetteln, welche nebst Anführung aller Umstände gedruckt, und denenselben hiernechst in benöthigter Anzahl zugefertiget werden sollen, die Stunde der Durchpaßirung beym Thore pflichtmäßig zu annotiren, und denen Reisenden zustellen zu lassen, welche denn von Station zu Station abgeschrieben, und zugleich die entstandene Versäumnis, nebst der Entschuldigung des Postillons von dem Post-Amt verzeichnet werden muß, allenfalls kan von dem Thor-Schreiber, da der Extra-Führer ohnedem im Thore den Post-Zettel produciren muß, die Abfahrt der Extra-Post in sothanen Extra-Post-Stunden-Zetteln mit aufgezeichnet werden. Weiln

§. 5.

Bisher auch von vielen Reisenden geklaget worden, daß sie in denen Land-Städten, und auf den Dörfern besonders in denen Saat- und Erndte-Zeiten, ehe die Pferde vom Felde hereingehohlet und gefüttert würden, sehr lange aufgehalten werden; So wollen Se. Königl. Majestät, daß hinführo derjenige, an dem die Reihe zu fahren ist, die Pferde bey Strafe von Zwölf bis Sechzehn Groschen, vor jegliches, denselben Tag im Stalle halten soll; damit die Extra-Posten prompt fortgeschaffet werden können, worauf, daß solches jederzeit gehörig geschehen möge, die Land- und Steuer-Räthe, nebst denen Magistraeten und Gerichts-Obrigkeiten jedes Orts genau Acht zu haben, auch die Vorspänner dazu ernstlich anzuweisen, wie nicht weniger dahin zu sehen haben, daß wo etwa noch an der accuraten Einrichtung der Reihe-Fahrt, oder denen dazu erforderlichen hinlänglichen Pferden fehlet, erstere de concert mit denen Post-Aemtern ohnverzüglich zum Stande gebracht, und wegen der letztern Anschaffung, convenable Vorschläge an die Cammern, des allerforderſamsten eingesendet werden mögen, als sonsten dessen Unterbleibung nachdrücklich geahndet werden soll. Wie denn nicht weniger auch

§. 6.

Denen sämtlichen Postmeistern hiemit alles Ernstes anbefolen wird, künftig wenigstens jährlich einmal, und im December bey Ablauf jeden Jahres, eine genaue und richtige Specification, von denen zur Reihe-Fahrt der Extra-Posten enrollirten Extra-Führern und der Anzahl ihrer guten und tüchtigen Pferde, an das General-Post-Amt pflichtmäßig einzusenden, und wenn es

§. 7.

Nicht wenig zur Aufnahme der Post-Course gereichet, wenn die Reisenden die nöthige Speise und Tranck, in denen Post-Häusern haben, und zur Nachtzeit daselbst verbleiben können, zeithero aber häufig geklaget worden, daß die mit denen Extra-Posten Reisende, und bisweilen spät und zur Nachtzeit anlangende Passagiers. wenn sie auch von Stande sind, in denen Post-Häusern, aus bloßer Gemächlichkeit nicht aufgenommen und oft nach denen schlechtesten Herbergen, wo sie aller Bewirthung ermangeln, verwiesen werden; Als wird auch denen sämtlichen Post-Aemtern, sonderlich in denen kleinen Städten, und wo Königliche Post-Häuser sind, hiedurch ernstlich anbefohlen, alle möglichste Veranstaltung zu treffen, daß sie die Reisenden, und insonderheit Leute von Extraction, bequem logiren, und dazu ein sauberes und räumliches Zimmer beständig in Bereitschaft halten, und nach Verlangen mit hinlänglicher und reinlicher Beköstigung gegen billige Bezahlung versehen können. Ob auch zwar

8.

Von dem General-Post-Amte bereits hiebevor determiniret worden, wie viel die Postillons und Extra-Post-Vorspänner, von denen mit Extra-Post reisenden Passagiers, an Trinckgeld zu nehmen befugt seyn sollen; So sind jedoch verschiedentlich Beschwerden geführet worden, daß die Postillons und Extra-Post-Vorspänner, die Reisende darinn übersetzet, und von ihnen zur höchsten Ungebühr, ein übermäßiges Trinck-Geld exigiret; Wie aber Se. Königl. Majestät dergleichen zur Beläſtigung der Passagiers gereichende übermäßige Forderungen, durchaus zu gestatten nicht gemeynet seyn: So wird ein vor allemal hiermit festgesetzet, daß kein Postillon, wenn er mit 6. Pferden nebst einem Vor-Reuter, die Extra-Post gefahren, mehr als 10. ggl. und wenn er mit 4. Pferden allein gefahren, mehr als 6. ggl. Trinck-Geld, bey unausbleiblicher Strafe der Cassation und Ausstoſſung aus der Reihe-Fahrt fordern, auch wenn mehrere Postillons oder Anspänner, zu Fortbringung einer Extra-Post gewesen, die sich in die respective 10. und 6. ggl. theilen sollen, jedoch ist denenselben alsdann ein mehreres zu nehmen erlaubet, wann die Passagiers nach Proportion der guten Bedienung, ihnen freywillig noch etwas geben wollen; es haben also die sämtlichen Postmeister, solches denen unter ihnen stehenden Postillons, und Extra-Post-Vorspännern, ernstlich zu injungiren, darwieder keine Contraventiones zu gestatten, sondern diejenige welche dem entgegen handeln werden, dem General-Post-Amt zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen, wobey

9.

Denen gesamten Postmeistern, und Postwärtern, bey harter Strafe hiermit zugleich anbefohlen wird, wenn eine Extra-Post mit 3. oder 4. Pferden von einer Station angekommen, und mit solcher Anzahl Pferden die Stunden gehalten worden, alsdann die mit dieser Extra-Post angekommene Passagiers, zu Nehm- und Bezahlung mehrerer Pferde nicht zu nöthigen, sondern selbige mit eben so viel Pferden, als sie angekommen, und Stunden gehalten, weiter zu befördern, es wäre dann, daß die Wege der folgenden Station notorisch viel schlimmer, als die auf der abgelegten Station wären, so aus obgedachtem gedruckten Verzeichniß zu ersehen, und also unumgänglich mehrere Pferde vorgespannet werden müsten. Dieweil auch

§. 10.

10.

Bey denen Postillons und Anspännern, zur üblen Gewohnheit geworden, daß sie, wenn sie Extra-Posten fahren, eine grosse Quantität Fourage mit auf den Wagen packen, und dadurch selbigen nicht allein sehr beläſtigen, sondern auch weil solches einen grossen Raum erfordert, die Passagiers damit incommodiren und verhindern, daß kein Bedienter sich hinter den Wagen setzen kan; So haben die sämtliche Postmeister und Postwärter, ihren Postillons und Anspännern ernstlich und bey nahmhafter Strafe einzuschärfen, die Wagens der Passagiers, mit Aufladung der Futter-Säcke nicht zu beschweren, oder Heu und Hexel in Säcken mit zu nehmen, sondern höchstens nur so viel Futter-Korn, als der Postillon unter seinen Füssen placiren kan, mit sich zu führen, auf dessen Befolgung die Postmeister und Postwärter jederzeit genau Acht zu geben haben; am besten aber wäre es, wenn solche Veranstaltung getroffen werden könnte, daß ein Postillon das mitzunehmende Futter, dem Postmeister zustellete, und sich hernach an den Ort, wo er hinkommt, eine Anweisung auf so viel wiederum mitgeben liesse. Gleichwie nun aber auch

11.

Da die Postillons und Extra-Post-Vorspänner, obstehender massen bey Fortbringung der Extra-Posten accurat Stunden halten sollen, im Gegentheil nichts billiger ist, als daß die Passagiers so viel Pferde nehmen und bezahlen, als nach Beschaffenheit der Wege und Schwere des Wagens ohnumgänglich erfordert werden, so wird hiermit determiniret und festgesetzet, daß zwey Personen, mit zwey leichten Coffres von 50 Pfund zwey Pferde, drey Personen mit so viel Coffres drey Pferde, vier Personen mit so viel Coffres vier Pferde, und Sechs bis Acht Personen mit schwerer Bagage Sechs Pferde zu nehmen schuldig sind, dahero dann auch die Extra-Führer mehrere Personen, mit weniger Pferden nicht zu fahren gehalten seyn sollen, es wäre dann, daß es Ministres oder dergleichen Personen wären, die dann und wann mit ihren Familien, nach ihren, in der Nähe bey Berlin gelegenen Güthern giengen, und keine schwere Bagage bey sich hätten, als worauf auch bey den übrigen Personen hauptsächlich Reflexion zu nehmen, oder wenn auch einer mit eigenen Sechs Pferden käme, soll dieses keine Folge seyn, daß er deshalb wiederum auf der nächsten und folgenden Stationen, 6. Post-Pferde nehmen müste, wornach von den Postmeistern und Wagenmeistern, wo dergleichen vorhanden, überall ihren Pflichten nach, zu verfahren ist.

Wobey in specie mit zu beobachten, daß die Passagiers, an die vorbemerkte Anzahl Pferde, wenn sie klein und unvermögend und sogenannte Graß-Pferde sind, auf keine Art gebunden, sondern es muß alsdann nach Proportion der erforderlichen Kräfte, zum Fortkommen, die Anzahl vermehret werden, und bey entstehendem Streit, zwischen dem Post-Amt und denen Passagiers, dafern die Zeit und Umstände es leiden mit Zuziehung eines oder zweyer unpartheyschen geschwornen Leute, aus dem Amte, oder Magistrat und Gerichte des Orts bestimmet werden, wie viel Pferde vor den Wagen nöthig, welcher Definition und Bestimmung dann, die Passagiers schlechterdings sich submittiren, keinesweges aber, wes Standes sie auch seyn, sich unterstehen müssen, nach ihrem Eigensinn und Wohlgefallen, darunter zu verfahren, und entweder die Königl. Post-Bedienten übel zu tractiren, oder aber andere Pferde des Orts aufzusuchen und vorspannen zu lassen; dann ersteren Falls, soll denen Post-Bedienten wieder alle Excesse und Gewaltthätigkeit, von der Obrigkeit des Orts, Schutz geleistet, letzteren falls aber der Fuhrmann oder Bürger, der eine solche Extra-Post wieder Willen des Postmeisters annehmen wird, auf Zehn Thaler, deren ein dritter Theil dem Postmeister, die andere zwey aber, denen Post-Straf-Gefällen zufliessen soll, bestrafet werden. Und wann

12.

Ein, oder der andere Passagier, sich dem ohnerachtet zu Nehm- und Bezahlung der erforderlichen Pferde nicht bequemen wolte, so soll weder der Postmeister, noch der Anspänner an diese Verordnung gebunden seyn, sondern es haben sich die Passagiers sodann selbst beyzumessen, wenn sie noch doppelt so lange, als vorgeschrieben worden, unterweges sich verweilen müssen. Gleichergestalt dann auch

13.

Kein Postillon oder Anspänner schuldig ist, auf die Passagiers vor den Post-Häusern oder ihren Logis, wann sie etwa speisen, bey einfallendem bösen Wetter sich einige Stunden aufhalten, zur Nacht-Zeit schlafen, oder sonst bey Bekannten unterweges einige Stunden abtreten wollen, zu warten, es wäre dann, daß ihm dieses Warten a parte mit zwey Groschen vor jede Stunde vergütet, und solches von denen Passagiers, von der ordinairen Zeit abgeschrieben und abgerechnet würde, als worunter die Passagiers sich billig finden lassen müssen. Dahingegen aber die Extra-Post-Führer sich punctuel zu verlangter Zeit einfinden, oder vor jede halbe Stunde das Duplum von erst gedachtem Douceur als eine Strafe zahlen sollen. Insbesondere aber wird

14.

Ein jeglicher, er sey wer er wolle, hiermit auf das ernstlichste verwarnet, die Postillons und Anspänner, weder bey schlimmen noch gutem Wege zu forciren, geschwinder, als sie zu thun schuldig zu fahren, noch weniger ihnen unglimpflich zu begegnen, und sie mit Schlägen zu drohen, oder gar sich an selbigen zu vergreifen, widrigenfals zu gewärtigen, daß der Passagier, welcher an dem Postillon oder Extra-Führer, Verbal- und Real-Injurien ausüben wird, die Satisfaction, welche ihm sonst bey gegründeten Klagen gegeben werden solte, verliehren, und sich noch dazu verantwortlich und strafffällig machen werde; vielmehr haben die Passagiers, wann sich ein oder der andere Extra-Führer insolent betra-

gen, oder sonst im Fahren seine Schuldigkeit nicht thun solte, solches bey der ersten Post-Station anzumigen, und soll der Postmeister oder Postwärter so dann in continenti, und noch in Gegenwart des Passagiers, die Bestrafung davor an dem schuldigen Extra-Führer, entweder mit Gefängniß oder Geld-Strafe vollziehen, welches dann denen gesamten Postmeistern und Postwärtern hiermit aufgegeben, und denenselben dabey zugleich nochmahls nachdrücklich, und bey Verlust ihrer Dienste anbefohlen wird, über alle und jede Articul der obangezogenen Extra-Post-Reglements, und Verordnungen, auch dieses erneuerten Edicts fest und unverbrüchlich zu halten, und dahin zu sorgen, damit denen Passagiers, mit aller ersinnlichen Aufmerckam- und Willfährigkeit begegnet, und ein jeder innerhalb der determinirten Zeit fortgeschaffet werde. Weshalb die Postmeister, Postwarter und Posthalter, bey dem Schluß eines jeden Monats eine accurate Specification, von der Ankunft und Abfahrt aller bey ihnen angekommenen und wieder abgegangenen Extra-Posten, auch derer darauf reverirten Passagiers und Personen, bey Fünf Thaler Strafe einsenden, und in der nechsten Post-Station, welche die Passagiers berühren, von denenselben vernehmen und genau ausforschen, auch eigenhändig acceditren lassen müssen, wie lange selbige unterwegs gewesen, ob von denen Extra-Post-Vorspännern bey guten Wegen, jede Meile 1. bis 1 und eine viertel Stunde, bey schlimmen Wegen und Wetter aber 1 und eine halbe Stunde zurück geleget worden, was die Ursachen des Aufenthalts, und der Verschimmß gewesen, ob selbige gegründet seyn oder nicht, die Passagiers und Reise-de darüber ad Protocollum zu vernehmen, und solches unter deren Unterschrift, an das General-Post-Amt einzusenden, wegen der unentschuldigten Verschimmßen aber, wie obenerwehnet zu verfahren, jedoch ist wohl zu verstehen, daß die Passagiers mit gleicher Billigkeit handeln, und nach Proportion der Bedienung und Personen, wie auch des bösen Weges die erforderliche Anzahl Pferde nehmen, dafern sie aber des Postmeisters oder Postwärters vernünftigen Vorstellungen kein Gehör geben wollen, so muß er solchenfalls ein schriftliches Zuantie dieserhalb von ihnen begehren, und sind alsdann, wie schon gesaget, die Extra-Führer an die gesetzte Stunden nicht gebunden. Desgleichen da die Königliche Post-Aemter sich damit entschuldigen, und zu ihrer Justification anführen, daß sie wegen der an theils Orten in denen Königl. Landen, außer gewissen Zeiten vorkommenden wenigen Passagier, nicht viele eigene Pferde, auf die Extra-Posten halten können, die Bürger in denen Städten und Bauren auf dem Lande aber, ihnen im Fall der Noth mit denen

forderten Vorspann nicht, wie doch in den benachbarten Ländern ungeweigert gestehen müste, an die Hand geben wolten, ja wenn sie desfalls bey denen Magistraten und Beamten Klage führeten, diese ihnen wiederf die wiederspenstige Unterthanen ihre Assistentz verfageten; So wird denen Land- und Steuer-Räthen, Magistraten in denen Städten, wie auch denen Beamten und Adelichen Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, bey Vermeidung Sr. Königl. Majestät schweren Ungnade hiermit nochmahlen und wiederholentlich injungiret und aufgegeben, auf Ansuchung der Postmeister und Posthalter, die respective Bürger und unter ihre Jurisdiction befindliche Unterthanen, welche mit den besten Pferden versehen seyn, gegen Erlegung des in denen Extra Post-Reglements gesetzten Meilen-Geldes, zu Hergebung der benöthigten Vorspann, binnen 1. Stunde, durch zulängliche Zwangs-Mittel anzuhalten, falls aber ein oder der andere derselben sich widerspenstig bezeigen, und ohne genugsame Ursache vorzuspannen oder auch sonsten denen ofterwehnten durch den Druck publicirten Reglements, und an vielen Orten etablirten Reihe-Fahrts-Ordnungen, sich zu conformiren, weigern solten, selbigen zum ersten mal mit Gefängniß, oder einer Geld-Strafe von 10. Thlr. zu belegen, wovon die Magistrate, Aemter und Gerichts-Obrikeiten ehnfalls den dritten Theil bekommen und einbehalten, den Rest aber zu denen Post-Straf-Gefällen einsenden sollen; da er sich aber nicht bessern wolte, ihn mit Herausstossung aus der Reihe-Fahrt zu schärferer exemplarischer Beahndung höheren Orts anzuzeigen. Diejenige Magistrate, Beamte und Adeliche Gerichts-Obrikeiten, welche so oft es nöthig, und von denen Post-Bedienten verlanget wird, dieser Verordnung keinen Nachdruck geben werden, sollen nicht nur vor die daraus entstehende Inconvenientzien haften, sondern auch vor jede Contravention, mit einer Geld-Strafe von 20. Thlr. laut Edicts, wovon die eine Helfte dem Fisco, die andere Helfte aber, denen Post-Straf-Gefällen zufallen soll, unnachbleiblich angesehen werden, wornach sich also jedermännigliech genau zu achten hat. Uhrkundlich unter Sr. Konial. Majestät Höchsteigenhändigen Unterschrift und Vordruckung Höchst Dero Insiegels. So geschehen und gegeben Berlin, den 30ten April 1755.

Friderich.

(L. S.)

A. O. v. Viereck, F. W. v. Happe. A. F. v. Borden. A. L. v. Blumenthal. H. C. v. Katt. H. Gr. v. Reuß. G. A. Gr. v. Gotter. F. W. v. Borcke.

No. XXXV. Reſcript an das Geldriſche Juſtitz-Collegium,

daß das Edict vom 13 Januar 1755. die regulirung der Zinſen, welche die Juden führohin nehmen ſollen betreffend, daſelbſt nicht publiciret werden dürfe. de Dato Berlin, den 2ten May. 1755.

Wir haben aus Eurem allerunterthänigſten Bericht vom 15ten Mart. c. erſehen, um welcher Urſachen Willen ihr nicht nöthig haltet, daß das unterm 13ten Jan. c. a. ergangene Edict, daß die Juden, wenn ſie ohne Pfand Geld ausleihen, an Zinſen nicht mehr als 7 pro Cent, und wenn ſie ein Pfand erhalten, nur 6 pro Cent nehmen, die Chriſten und Juden aber, wenn ſie unter 10 Rthlr. Geld ausleihen, wöchentlich nicht mehr als einen halben Pf. von 1 Rthlr. nehmen ſollen, in dortiger Provintz nicht publiciret werde.

Weil nun nach dem aldort beybehaltenen Land-Recht ſchon nicht erlaubet iſt, mehr wie 6 und ein viertel pro Cent Zinſen zu nehmen, ſo darf angeführtes Edict daſelbſt nicht publiciret werden. Sind. ꝛc. Berlin, den 2ten May 1755.

v. Bismarck. v. Danckelmann.

An das Geldriſche Juſtitz-Collegium.

No. XXXVI. Reglement und Inſtruction für die Poſt-Stationen, zu Lingen, Schapen, Ippenbüren, Lengerich und Versmold, wie es hinführo mit denen Extra-Poſten und Fuhren auf dieſem neuangelegten Poſt-Cours von Lingen bis Bielefeld gehalten werden ſoll. de Dato Berlin, den 10ten May 1755.

Nachdem Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen, Unſer allergnädigſter Herr ꝛc. ꝛc. vor gut gefunden haben, eine wöchentlich zweymahl Tour & Retour fahrende Poſt von Lingen auf Bielefeld zum Beſten des Publici, und zur Aufnahme des Commercii anlegen zu laſſen, auch zu ſolchem Ende auf denen Poſt-Stationen zu Lingen, Schapen, Ippenbüren, Lengerich und Versmold die dazu benöthigte Poſt-Bediente beſtellen laſſen; So wird nun nötig ſeyn, daß zu Fortbringung derer Extra-Poſten, Courirs und Eſtafetten auf oben gedachten Stationen und dem gantzen Cours eine gehörige Ordnung eingeführet, und zu ſolchem Ende ein Extra-Poſt und Fuhren-Reglement zu jedermanns Nachricht und Achtung introduciret werde. Dahero auf Sr. Königl. Majeſt. allergnädigſten Special-Befehl das General-Poſt-Amt verordnet:

1.

Daß auf den obbemeldten Stationen vorhandene und beſtellte Poſtmeiſter, Poſtwärtere und Poſthalter die zu Fortbringung derer ordinairen und Extra Poſten, auch Courirs und Eſtafetten ſich angeſchafte Pferde, nebſt gutem Geſchirr und Caleſche, jederzeit in gutem Stande halten müſſen, und ſoll

2.

Eine Extra-Poſt auf jeder Station nach ihrer Ankunft nicht länger als höchſtens eine Stunde, ein Courir nur eine halbe Stunde, eine Eſtafette aber nicht über eine viertel-Stunde aufgehalten, und ſodann ohne weitern Zeit-Verluſt durch tüchtige und mit gutem Geſchirr verſehenen Poſt-Pferden fortgebracht werden, jedoch denen Reiſenden nicht nach eigenem Willkühr, und wann ſie mit keinem eigenen Wagen verſehen ſind, eine Extra Poſt gegeben werden, ſondern es ſoll denen Paſſagiers, welche auf denen ordinairen Poſt-Tagen Extra-Poſten verlangen, und keinen eigenen Wagen bey ſich führen, keine Extra-Poſt accordiret werden, ehe und bevor der ordinaire Poſt-Wagen auf den Bielefelder Cours mit ſechs, und auf dem Holländiſchen Cours mit acht Perſonen beſetzet iſt, weilen Seine Königl. Majeſtät auf dieſen Routen die ordinaire Poſten zu Fortbringung derer Paſſagiers wöchentlich zweymahl Tour & Retour anlegen laſſen, und mit ſchweren Koſten unterhalten müſſen.

3.

Damit nun zwiſchen denen Poſt-Bedienten und Paſſagiers kein Streit der Zahlung halber entſtehe, und beyde durch vieles accordiren nicht aufgehalten werden, ſo ſoll von jedem Pferde ſowohl des Sommers als des Winters pro Meile acht gute Groſchen Poſtgeld, und vor Beſorgung einer jeden Extra Poſt auf jeder Station 2. ggr. an den Wagenmeiſter oder demjenigen Poſt-Bedienten, der die Mühe davor hat, bezahlet werden. Die Route von Lingen ins Holländiſche und nach Bremen hin betreffend, auf ſelbige wird das bishero üblich geweſene Poſtgeld à 12. ggr. von jedem Pferde, und vor jede Meile vorerſt, bis dahin auf dieſe Route von denen Benachbarten das Poſtgeld geringer geſetzet worden, erleget, weilen auf allen Stationen dieſer Poſt-Routen gedachtes Poſtgeld entrichtet wird; Wann aber Einheimiſche auf dieſen Routen Extra-Poſt-Pferde verlangen, ſo bezahlen ſie nur vor jede Meile und Pferd die feſtgeſetzte 8. ggr. und ſollen ſie dafür allemahl ohnweigerlich poſtmäßig fortgeſchaffet werden. Imgleichen ſoll von Ippenbüren nach Rheine von jedem Pferde und Meile das bishero gebräuchlich geweſene Poſtgeld mit 9. ggr. fernerhin entrichtet, und darnach der Sr. Königl. Maj. Poſt-Caſſe von denen Poſtgeldern competirende Antheil à 2. ggr. von jedem Thaler Verdienſt, wie bis hieher, auch fernerweit berechnet werden, anerwogen dieſes Poſtgeld von Ippenbüren auf den Cours nach Holland Tour & Retour auf ſolchen Fuß bezahlet wird; von Ippenbüren nach Osnabrück wird aber das Poſtgeld vor jede Meile und Pferd mit 8. gr. fernerhin erleget.

§. 4.

4.

Sollen die Post-Bediente, so die Extra-Post-Pferde geraeben, gehalten seyn, eine Meile Weges oder zwey Stunden des Sommers in anderthalben Stunden, des Winters aber und bey üblen Wegen höchstens binnen 2 Stunden durch ihre Post-Knechte, welche derer Wege kundig, und dabey nüchtern und vorsichtig, allemahl, wo nicht mit der Post-Livrée, dennoch wenigstens mit einem Posthorn versehen seyn müssen, fahren und zurück legen zu lassen, ein mehrers aber kan der Passagier vom Postillon nicht prætendiren, vielweniger denselben dazu forçiren, hingegen müssen

5.

Die Couriers sowohl reitende als fahrende, wie auch die Estaffetten, welche pro Meile von jedem Pferde 12. gr. zu zahlen gehalten, jede Meile innerhalb einer Stunde überbracht werden, es wäre denn, daß solches wegen der bösen Wege, dunckeln Nächte und hohen Wassers, oder sonstigen Fatalitæten ohnmöglich fiele.

6.

Damit nun ratione der zu schweren Bagage oder Wagens zwischen denen Passagiers und Post-Bedienten kein Streit entstehen möge, so sollen die Extra-Posten mit eben der Anzahl Pferde, womit sie angekommen sind, auch ohnweigerlich weiter fortgeschaffet, und darunter so wenig von denen Passagiers als Post-Bedienten die geringste Schwierigkeit gemachet werden. Solte aber der Post-Bediente zum Soulagement seiner Pferde ein oder mehr Pferde, als womit der Passagier angekommen, vorspannen lassen, solches soll dem Passagier keinesweges zur Last gereichen, sondern der Post-Bediente soll in solchem Fall gehalten seyn, dem Passagier darüber ein Attest zu ertheilen, damit er solches auf der nächsten Station vorzeigen, und ihme daselbst nicht angemuthet werden könne, mehrere Pferde zu nehmen, als er auf denen vorigen Stationen würcklich gehabt und bezahlet hat; Wann inzwischen auf der einen oder andern Post-Station eine Extra-Post zuerst verlanget werden möchte, und die Reisenden mit dem Post-Bedienten sich in Ansehung der Anzahl der Pferde, so zu deren Transport vorgespannet werden müssen, nicht möchten comportiren können, so soll dieser Punct nach dem Innhalt des Art. 5. des Clevischen und Westphälischen Post-Reglements de dato Berlin, den 27. Aug. 1712. decidiret werden, und müssen sich die Passagiers dieser Decision schlechterdings unterwerfen, keinesweges aber sich erkühnen, darunter nach ihrer eigenen Caprice zu verfahren, und entweder die Königliche Post-Bediente übel handeln, oder aber andere Pferde aufsuchen und vorspannen zu lassen, gnerwogen ersteren Falls höchstgedachte Seine Königliche Maiestät Dero Post-Bedienten gegen der Passagiers Zumuthungen durch die Obrigkeit des Orts aufs nachdrücklichste geschützet, letzteren Falls aber denjenigen Fuhrmann, so ohne der Post-Bedienten Vorbewust eine Extra Post fortbringet, auf 12. Rthlr. bestrafet wissen wollen.

7.

Weilen es auch öffters zu geschehen pfleget, daß die Passagiers die Postillons dahin bereden, daß sie kurtz vor der Station, dahin sie gekommen, ein oder mehr Pferde abspannen müssen, und dieselbe alsdann nur mit so viel Pferde, als womit sie vors Posthaus gekommen, wieder fortgebracht seyn wollen; so haben die Post-Bediente sich keinesweges daran zu kehren, sondern den Vorspann nach Anzahl der Personen, Gewicht und Bagage, wie auch nach Beschaffenheit des Wagens und der Wege, Innhalts der vorerwehnten Clevischen Fahr-Ordnung Art. 5. der Billigkeit nach zu determiniren; es wird auch dergleichen unanständiger Betrug denen Passagirs nicht allein bey schwerer Strafe hiedurch verboten, sondern es werden auch die Postillons bey Vermeidung einer arbitrarischen Geld-Strafe angewiesen, sich dergleichen Ansinnen gäntzlich zu widersetzen, und fals sie dazu gezwungen werden möchten, sodann dasjenige, was vorgegangen, dem nächsten Post- oder Postwärter-Amte, wo die Wechselung geschiehet, anzuzeigen.

8.

Wenn jemand an einem Orte Post-Pferde genommen, und mit selbigen auch wieder zurück zu reisen gesonnen ist, so soll der Postillon gehalten seyn, 3. 4. bis 5. Stunden nach der Ankunfft an solchem Orte zu warten, und zahlet der, so selbige gemiethet, vor die Retour oder Rückweg nur halb so viel als auf den Hinweg bezahlet worden; daferne aber der Postillon und Pferde länger warten sollen, muß der, so damit reiset, demselben frey Futter und Mahl, und überdem auf jedes Pferd täglich 6. ggr. Warte-Geld geben.

9.

An dem Ort wo eine Extra-Post oder Courier zuerst abfähret, können die Passagiers auf Verlangen aus ihren Quartieren abfahren, unter Weges aber müssen sie, zu Verhütung aller Unterschleife und Unordnungen, an die Post-Häuser an- und abfahren, wesbalb die Post- und Postwärter-Aemter ihre Postillons und Post-Knechte dahin zu instruiren, und die Thorschreiber schuldig seyn sollen, alle Couriers und andere mit Extra-Posten ankommende Passagiers an das Post-Haus zu weisen, auch bey ihrer Abfahrt mit keinen andern Fuhren aus den Thoren zu lassen, als welche einen Post-Zettel vom Post- oder Postwärter-Amte produciren können. Hingegen soll auch in einem jeden Post-Hause eine reinliche Stube, worinn die Passagiers abtreten, und während des Umspannens sich aufhalten können, angeschaffet und zur Passagier Stube gehalten, denselben mit aller Höflichkeit begegnet, und mit gutem Accommodement bewirthet werden.

10.

Weilen nun auch die Extra-Posten bishero in hiesigen Landen eben so wohl, als die ordinaire Posten, von Erlegung des Zolles befreyet gewesen sind; so sollen sie auch fernerhin zu Beybehaltung der Passage davon eximiret bleiben; das

bis-

bisher üblich gewesene Wege- Brücken- und Fehr-Geld aber vor Uebersetzung derer Wagens über den Embs-Fluß, müssen die Passagiers selbst abführen, und deshalb fällt dem Postillon nichts zur Last.

11.

Die mit Extra-Post reisende Passagiers und Couriers sollen sich eben so wenig, als die ordinaire Fuhrleute und die mit Lohn-Fuhren Reisende unterstehen, einige Briefe, Gelder, oder kleine an andere gehörige Paquete nach denen Orten, wohin Posten abgehen, mit zu nehmen, sondern die dawider handlende sollen, wie die Fuhrleute, vor jeden solchen Brief oder Paquet, so bey ihnen gefunden wird, Zehen Rthlr. Strafe erlegen; Weshalb denn die Accise- und Zoll-Bediente hierauf genau zu vigiliren, die Contravenienten beym nächstliegenden Post-Amte anzuzeigen, und dafür den 4ten Theil von oben determinirter Strafe zu geniessen haben.

§. 12.

Die mit Fracht-Gütern fahrende, auch im Lingisch- und Tecklenburgischen vorhande Saltz-Fuhrleute, nicht weniger die Schiffer, sollen weiter nichts, als die zu denen aufhabenden Waren gehörige Fracht-Briefe, offen bey sich führen, werden aber versiegelte Briefe, oder unter 40 Pfund wiegende Paquete und Beutels mit Gelde bey ihnen gefunden; so sollen sie auch mit der im vorhergehenden Art. 11. festgesetzten Strafe beleget werden; Imgleichen sollen sich dieselbe nicht unterstehen, auf denen ordinairen Post-Tagen, Personen zu fahren und mitzunehmen, es wäre dann, daß der ordinaire Post-Wagen auf den Holländischen Cours mit 8 Personen besetzet und völlig beladen wäre, im letztern Fall sollen die Fuhrleute sich beym nächstliegenden Post- oder Postwärter-Amte melden, einen Post-Zettel, welchen sie zu ihrer Bescheinigung, daß sie sich vor der Abfahrt beym Post-Amte gemeldet, und die Gebühr erleget, auf der Reise mitnehmen, damit sie selbigen, wann solcher gefordert wird, allemahl produciren können, lösen, und dafür, wenn nehmlich die Reise auf einer ordinairen Post-Route gehet vor jeder Person und Station 2. gr. zur Post-Casse erlegen.

§. 13.

Ausser denen ordinairen Post-Tagen stehet denen Fuhrleuten frey, sowohl Passagiers als Fracht-Güter zu laden und fortzubringen, wann sie nehmlich in Ansehung derer Personen einen Post-Zettel geholet, und die im vorhergehenden Art. festgesetzte Præstanda entrichtet, auch in Ansehung derer Fracht-Güter einen Frey-Zettul, welcher ihnen allezeit unentgeldlich ertheilet werden soll, zu Verhütung aller Unterschleife beym Post-Amte abgefordert haben. Damit auch

§. 14.

Die auswärtige Fuhrleute, welche Personen an ein oder andern Ort gebracht, denen einheimischen Fuhrleuten, so die Onera publica tragen müssen, die Nahrung nicht entziehen mögen, so ist keinem auswärtigen Fuhrmann, welcher mit Passagiers angekommen, erlaubet, Passagiers mit zurück zu nehmen, vielweniger mit einem ledigen Wagen sich einzufinden und Personen abzuholen und wegzufahren, thut er solches dennoch, und wird darauf betroffen, so soll er vor jede Person die er unerlaubter Weise mit genommen, zwey Rthlr. Strafe erlegen, wovon der 4te Theil dem Denuncianten, die andere Helfte zur Post-Straf-Casse fliessen soll.

§. 15.

Wann aber ein auswärtiger Fuhrmann nach diesem oder jenen Orte Personen bringet, und selbige wieder mit zurück nehmen will, so stehet ihme solches zwar frey, wann die Recour-Reise binnen 24 Stunden angetreten wird. Halten die Personen sich aber nicht länger an selbigem Orte auf, und der Fuhrmann will darauf warten, so darf er seine Rückreise nicht ehender antreten, bevor er einen Post-Zettel gelöset, und die Præstanda vor jede Person mit 2. gr. abgefunden hat; wiedrigenfalls, und wenn er ohne vorgeschriebene Præstanda entrichtet zu haben, zurück reiset, er zu gewärtigen hat, daß wenn er betroffen, sein Fuhrwerck angehalten, und er in zehen Rthlr. Strafe genommen werde, inzwischen stehet einem jeden frey, mit seinem eigenen Wagen und Pferden zu fahren wohin er will, und hat nicht nöthig deshalb einen Post-Zettel zu lösen; so bald er aber Fremde vor Geld mit aufm Wagen nimmt, so muß die Lösung des Post-Zettuls nicht nachgelassen werden.

§. 16.

Und da es öffters zu geschehen pfleget, daß die auswärtigen Postillons und Fuhrleute bey Transportirung derer Extra-Post allerhand Schleich-Wege gebrauchen, und die Post-Stationes vorbey fahren, so wird denenselben solches hierdurch ernstlich untersaget, und woferne ein fremder Postillon und Fuhrmann darauf betroffen werden möchte, so soll er in zehen Rthlr. Strafe genommen, und dem Denuncianten davon der 4te Theil gegeben werden.

§. 17.

Die Postillons sollen sowohl beym Ab- und Anfahren als auch unter Weges, wann ihnen Wagens oder Karren begegnen, auf dem bey sich habenden Post-Horn fleißig blasen, und sollen alsdann diese Wagens oder Karren denen Extra-Posten in Zeiten aus dem Wege weichen, wiedrigenfalls in zehen Rthlr. Strafe verfallen seyn, jedoch müssen die Extra-Posten, wann sie selbigen begegnen, jedesmahl ohnweigerlich aus dem Wege fahren.

§. 18.

Sollen die Post- und Postwärter-Aemter schuldig und gehalten seyn, von jedem Reichsthaler, so sie durch Transportirung der Extra-Posten Courirs und Estaffetten verdienen, 2. gr. zur Kön. Post-Casse zu entrichten, und haben sämmtliche Postwärter-Aemter auf diesem neuen Cours ausser das Postwärter-Amt zu Ippenbühren, in

Ansehung dessen es bey der bisherigen Berechnung nach Tecklenburg verbleibet, diese Præstanda nebst einer accuraten und pflichtmäßigen Designation an das Post-Amt zu Lingen quartaliter zu berechnen, gedachtes Post-Amt aber soll daraus nach Ablauf eines jeden Quartals eine Rechnung formiren, und solche nebst denen von allen Stationen empfangenen Geldern und Belegen an die General Post-Casse einsenden.

§. 19.

Sollte ein Einländer, so im Lingischen oder Tecklenburgischen wohnet, in præssanten Angelegenheiten eine Reise auf 2. bis 3. Meilen thun wollen, so soll derselbe vor jedes Pferd und Meile nur 6. gr. Post-Geld bezahlen, welches aber keinen Fremden, sondern einzig und allein denen Einheimischen zum Soulagement gereichen soll.

§. 20.

Und weilen bishero beym General-Post-Amte sehr viele Klagen eingekommen sind, daß die zu Fortbringung derer Extra Posten bis dahin mit enrollirt gewesene Bürger, wann die Reihe an ihnen gewesen, unter dem Vorwand ihrer Hauß-Arbeit oder anderer selbst ersonnenen Hindernissen sich nicht parat dazu anhalten, folglich sehr langsam mit ihren Pferden vorm Post-Hause sich eingestellet, und solchergestalt die Reisenden über ihr Gebühr aufgehalten, ingleichen daß die mehreren mit sehr schlechten Pferden und untauglichem Geschirr versehen; alles dieses aber bis daher denen Post-Bedienten Blame und vielen Verdruß von denen Passagiers zuwege gebracht hat, so sollen die Bürger so viel möglich mit fortbringung derer Extra-Posten verschonet, und solche vorzüglich von denen Post-Aemtern, Posthaltern und Postillons fortgeschaffet werden, des Endes dieselben allezeit die benöthigten Pferde in Bereitschaft halten sollen; daferne aber derer Extra Posten so viel seyn, daß deren Post-Bedienten Pferde nicht hinlänglich seyn dürften, so sollen die Bürger mit zur Hülfe genommen werden, und ihnen auch der Verdienst angedeyen, welchen die Post-Bedienten bey Fortbringung derer Extra-Posten haben. Dahingegen müssen die Post-Bediente, dafern sie keine Bürger zur Fortbringung der Extra-Posten enrollirt haben, inskünftige einzig und allein vor alle Klagen stehen, und solche nach Möglichkeit verhüten. Wie nun die Post-Bediente nach diesem Reglement sich strikte zu achten, und zu keinen Klagen Ursache zu geben, sonst aber nach Befinden scharfe Bestrafung ohne einziges Nachsehen zu gewärtigen haben; Also müssen sich auch sowohl die Passagiers, als die Fuhr- und Schifsleute, wie auch jedermann darnach unweigerlich richten, und durch Chicanen oder unhöfliche Begegnungen die Post-Bediente oder deren Leute keinesweges übel begegnen, wie dann bey solchem unverhoften Fall die bestellte Postwärtere und Posthaltere sich mit ihren Klagen beym Post-Amte zu Lingen zu melden, dieses aber nöthigen Falls des Orts Obrigkeit zu requiriren hat; weshalb dann auch die Landes-Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Magistræte und Beamte sich nicht entbrechen werden, nach gehöriger Requisition des Post-Amtes denen Post- und Postwärter-Aemtern die Hand zu bieten, und denenselben gebührenden Schutz wiederfahren zu lassen. Berlin, den 10. May. 1755.

Königl. Preußl. General-Post-Amt.

G. A. Graf v. Gotter.

No. XXXVII. Rescript an die Clevische Regierung wegen Justification der Gravaminum bey Interposition der Appellation, und ob solche binnen der zur Justification angesetzten vierwöchentlichen Frist ad acta anzuzeigen oder im entstehenden Fall Appellatio pro deserta zu erklären. de Dato den 23. May. 1755.

Friederich König in Preussen ꝛc. Unserm ꝛc. Eure unter dem 30ten Dec. vorigen Jahres gethane allerunterthänigste Anfrage: Ob, wenn bey Unter-Gerichten sogleich bey Interponirung der Appellation, Gravamina justificiret werden, solches dennoch binnen der Justification gesetzten Vierwöchentlichen Frist, besonders angezeiget werden, oder in entstehendem Fall Desertoria erfolgen solle? Entscheiden Wir hiemit dahin, daß solchenfalls zwar die zur Justification gesetzte Vier Wochen abzuwarten, daferne aber Appellant binnen solcher Zeit keine fernere Justification beybringen solte, keine Desertoria erfolgen, sondern Acta, da Gravamina bereits in schedula Appellationis justificiret worden, ohne weitere Umstände zum Spruch vorgeleget werden sollen. Ihr habet Euch hiernach allergnädigst zu achten, und Wir sind ꝛc. Berlin den 23ten May. 1755.

(Ad Mandatum)

An die Clevische Regierung.

v. Bismarck.

No. XXXVIII.

No. XXXVIII. Reſcript an die Halberſtädtſche Regierung, daß von denen Erbſchaften die aus dem Halberſtädtſchen nach dem Braunſchweigſchen gehen, kein Abſchoß erleget werden ſolle. de Dato Berlin, den 25. May. 1755.

Friederich König ꝛc. Unſern ꝛc. Aus Eurem unterthänigſten Berichte vom 5ten dieſes Monaths wegen der aus dem Amte Derenburg nach Göttingen gehenden Einhundert und zehen Rthlr. Dieckſcher Gelder, iſt uns zu ſeiner Zeit der gebührende Vortrag geſchehen, und mögen Wir Euch hierauf in gnädigſter Antwort nicht verhalten, daß, da der Abſchoß zwiſchen Unſern daſigen und denen Chur-Braunſchweigſchen Landen, als worunter Göttingen gehöret, gäntzlich aufgehoben iſt, folglich keine Bedencklichkeit hiebey äuſſert, daß Ihr bemeldete Gelder Abſchoßfrey verabfolgen laſſen könnet. Sind. gegeben. Berlin den 25. May. 1755.

(Ad Mandatum)

An die Halberſtädtſche Regierung.

v. Podewils. v. Finckenſtein.

No. XXXIX. Reſcript an die Halberſtädtſche Regierung den Abſchoß derer nach Hamburg gehenden Erbgelder betreffend de Dato Berlin den 26. May. 1755.

Friederich König ꝛc. Unſern ꝛc. Auf Eure allerunterthänigſte Anfrage vom 30. April a. c. wie es mit der dem Kaufmann zu Hamburg Paſchen aus ſeiner Eltern Nachlaß zuſtehenden und ſich auf ohngefehr 300. Rthlr. belaufenden rata hereditatis, und deren Verabfolgung gehalten werden ſoll; ertheilen Wir Euch zur allergnädigſten Reſolution, daß ſie deducta decima verabfolget werden können. Sind Berlin, den 26. May. 1755.

(ad Mandatum.)

An die Halberſtädtſche Regierung.

v. Podewils. Finckenſtein.

No. XXXX. Reſcript an die Preußiſche Regierung, daß von dem Königreich Preuſſen, nach dem Braunſchweigſchen gehenden Erbſchaften der Abſchoß gegeben werde. de Dato Berlin den 27. May. 1755.

Friederich König ꝛc. Unſer ꝛc. Auf die in Eurem allerunterthänigſten Bericht vom 5ten dieſes geſchehene Anfrage ob das dem im Braunſchweigiſchen Dienſten ſtehenden Capitaine v. der Mülbe zugefallene von Kosbotſche-Legatum. ihm dahin verabfolget werden ſolle, ertheilen Wir Euch zur allergnädigſten Reſolution, daß wir ſolches deducta decima, geſchehen laſſen können. Berlin, den 27. May 1755.

(ad Mandatum.)

An die Preußiſche Regierung.

H. G. v. Podewils. Finckenſtein.

No. XLI. Reſcript an die Cleviſche Regierung, imgleichen an die Mindiſche, Ravensbergiſche Regierung, daß hinführo keine Sachen welche in der 3ten Inſtantz zur Erkenntniß des Tribunals gehören und Summam Reviſibilem machen, von Minden oder andern Provintzen angenommen, und von dort aus nach Minden ſondern an das hieſige Tribunal eingeſandt werden ſollen. Ingleichem ſo dieſerhalb an das Tribunal ergangen. de Dato Berlin den 2. Juni.

Friederich König ꝛc. Unſern ꝛc. Um Euch der bey Eurem Collegio vorfallenden Arbeit in etwas zu erleichtern, und alle Confuſionen der Jurisdictionen zuvor zu kommen, haben Wir gnädigſt gut gefunden, hierdurch und in Kraft dieſes ein vor allemahl zu verordnen, daß hinführo keine Sachen, welche in der 3ten Inſtantz zur Erkentniß des Tribunals alhier, gehören und Summam Reviſibilem machen, von Minden oder andern Provintzien weiter angenommen, noch von dort aus nach Minden, ſondern vielmehr jederzeit an Unſer hieſiges Tribunal zum Spruch eingeſandt werden ſollen, wann auch gleich ſonſt die Partheyen ſich gefallen laſſen ſolten, daß Ihr darinn erkennet. Ihr habt Euch alſo hiernach allergnädigſt zu achten, und dieſe Unſere Verordnung durch einen Aushang bekannt zu machen, damit ſie zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen möge. Sind ꝛc. Berlin den 2. Juny. 1755.

An die Cleviſche Regierung & mut. mut.

An die Mindiſch-Ravensbergſche Regierung.

v. Coccej.

ad No. XLI.

Friederich König ꝛc. Unſern ꝛc. Was Wir wegen derjenigen Cleve- und Mindiſchen Sachen, welche in der dritten Inſtantz zu Unſerer Cognitio regulariter gehören, und Summam Reviſionem ausmachen, bishero aber reſpective zu Cleve- und Minden entſchieden worden, für eine Aenderung zu treffen nöthig gefunden, ſolches geben wir Euch zu Eurer Nachricht und Achtung, aus der abſchriftlichen Anlage des mehrern zu erſehen, und ſind ꝛc. Berlin den 2ten Juny. 1755.

ad Mand.

An das Tribunal allhier.

v. Cocceji.

No. XLII. Reſcript an das Gelderiſche Juſtitz-Collegium, wie es gehalten werden ſolle, wann die daſigen Vaſallen nicht gehörig binnen Jahr und Tag ihre Lehne entrichten, und daß alsdann doppelte Jura zu erlegen. de Dato Berlin den 6 Juny. 1755.

Friederich König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Welchergeſtalthe, nachdem alvort kein Edict oder feſte Regul vorhanden, wie es gehalten werden ſoll, wenn die daſige Vaſallen nicht gehörig binnen Jahr und Tag ihre Lehne muthen, zu Vorbeugung aller Unordnungen und Verdunckelungen vorgeſchlagen, daß allen Beſitzern dortiger Lehn Güther durch ein Circulare bekand gemacht werden möge, daß, wenn deren Nachfolger die Belehnung nicht im Jahr und Tag nehmen würden, davon alsdann doppelte Jura erleget werden ſolten, das haben Wir aus Eurem abgeſtatteten allerunterthänigſten Bericht vom 30ten jüngſt verwichenen April vernommen.

Wir laſſen Uns nun allergnädigſt gefallen, daß dergleichen Circulare ergehe, und habt Ihr alſo ſolcherwegen das erforderliche weiter zu beſorgen. Sind Euch im übrigen ꝛc. Berlin den 6ten Juni 1755.

Auf Seiner Königl. Majeſtät in Preuſſen allergnädigſten Special-Befehl.

An das Gelderiſche Juſtitz-Collegium.

No. XLIII. Reſcript an die Oſtfrieſiſche Regierung, die Remittirung derer Acten in Caſu reformatorio betreffend. de Dato Berlin den 7 Juny. 1755.

Friederich König ꝛc. Unſern ꝛc. Eure, wegen Remittirung der Acten in Caſu Reformatorio unter dem 11ten Martii jüngſthin gethane allerunterthänigſte Anfrage, entſcheidet ſich aus dem von Euch ſelbſt angeführten loco Unſeres Codicis P. 3. lib. 4. §. 38.

In dieſem iſt deutlich verſehen, wie es gehalten werden ſoll, wenn con- oder reformatorie erkannt worden, und daraus folgert ſich von ſelbſt, daß letztern fals der Proceß bis zur völligen Endſchaft bey Euch, als der 2ten Inſtantz zu tractiren, Euch aber unbenommen ſey, die Execution dem Unter-Richter aufzutragen, welcher bey ſich ereignenden Bedenclichkeiten, an Euch davon berichten und Verhaltungs-Befehle erwarten müſſe, hingegen verſtehet es ſich gleich von ſelbſt, daß wenn ein neuer Proceß entſtehet, dieſer ob er gleich aus den vorigen originiret, bey dem Richter erſter Inſtantz, angeſtrenget werden müſſe, und können ſodann die Partheyen, falls die Acta annoch bey Euch gebraucht werden, aus ſolchem die nöthige Extracte nehmen, ſonſten aber, und wenn die Sache völlig geendiget, und durch einen Vergleich oder durch die Execution dergeſtalt abgemachet iſt, daß dabey nichts weiter zu thun übrig, Acta jedesmahl an den Richter 1ter Inſtantz remittiret werden müſſen.

Ihr habt euch hiernach bey vorkommenden Fällen gehorſamſt zu achten, und wir ſind ꝛc. Berlin den 7ten Juny 1755.

ad mandatum

An die Oſtfrieſiſche Regierung.

v. Cocceji.

No. XLIV.

No. XLIV. Reſcript an das Preußiſche Hof-Gericht, daß die Beſoldung von Zeit der Introduction angehen ſolle. de Dato Berlin den 8 Juny.

Friederich König ꝛc. Unſern ꝛc. Auch wollen wir auf Eure am Ende des unter dem 20ten Sept. 1754. erſtatteten allergehorſamſten Berichts gethane Anfrage, zum principio regulativo nicht verhalten;

Daß die Beſoldungen nicht eher als von Zeit der Introduction der Bediente angehen ſollen, wornach ihr euch denn allergehorſamſt zu achten ꝛc. Sind Berlin den 8ten Juni. 1755.

An das Preußiſche Hof-Gericht.

v. Cocceji. v. Bismarck. G. v. Reuß.

No. XLV. Reſcript an die Pommerſche Regierung, wie es wegen der bey Taxirung der adelichen Lehn Güter und andern Ländereyen nöthigen Beſtimmung des Korn-Preiſes zu halten. de Dato Berlin den 28. Juny. 1755.

Friederich König ꝛc. Unſern ꝛc. Auf Euren Bericht, vom 16ten d. M. wegen der bey Taxirung der adelichen Güter, und anderer Ländereyen nöthigen Beſtimmung des Korn-Preiſes nach der Cammer-Taxe ertheilen Wir Euch zur Reſolution, daß, da in der Proceſs-Ordnung von 1733. mit Zuziehung der Stände, ein gewiſſes, wegen der æſtimation derer Güter feſtgeſetzet worden, es auch ſo lange bleiben müſſe, bis ein anderes feſtgeſetzet worden, als worüber Ihr ratione futuri die Stände zuvor zu vernehmen, und demnechſt davon zu fernerer Verfügung zu berichten habt. Sind ꝛc. gegeben Berlin den 28ten Juny. 1755.

(Ad Mandatum.)

An die Pommerſche Regierung.

v. Bismarck.

No. XLVI. Reſcript an die Chur-Märckſche, Königsbergſche, Gumbinſche, Pommerſche Neumärckiſche Cammer, den Verbot der Ausländiſchen eiſernen Guß-Waaren betreffend. de Dato Berlin, den 29ten Juny. 1755.

Friedrich ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem Wir in der Chur- und Neumarck, auch dem Herzogthum Pommern verſchiedene Eiſen-Hütten Wercke anlegen laſſen, auf welchen allerhand Guß-Waaren als Ofen, Camin, Platten, Röhren, Töpfe, Keſſel und dergleichen von Eiſen gemachet, und daraus Unſere Länder mit ſolchen Nothwendigkeiten nunmehro gengſtahm verſehen werden können: So haben Wir allergnädigſt reſolviret, daß alle dergleichen fremde Eiſen-Waaren gäntzlich verboten, und nicht weiter zum einländiſchen Gebrauch von auswärts eingebracht werden ſollen. Ihr habt demnach ſothane fremde Guß-Waaren zum einländiſchen Gebrauch bey Strafe der Confiſcation zu verbiethen, und überall bekandt zu machen, daß die Kaufleuthe welche damit handeln, oder auch andere particuliers, ſo dergleichen nöthig haben, ſich in der Churmarck an den Eiſen-Hütten Factor Schirrmeiſter zu Schadow oder an den Factor Schartow zu Gottow und in der Neumarck an den Factor Bertram zu Vietz, in Pommern aber an die dortige Hütten Factorey zu Jorgelow adreſſiren, und von daher, wie oben gedacht, eiſerne Ofen, Camin-Platten, Röhren, Töpfe, Keſſel und dergleichen verſchreiben müſſen. Solte auch jemand noch andere Arten von Guß-Waren verlangen, und die Models davon an vorbemeldte Factors einſenden, werden ſolche darnach gleichfalls angefertiget werden können. Sind. ꝛc. gegeben Berlin, den 29ten Jun. 1755.

An die Churm. Königsb. Gumb. Pomm. Neumärckiſche Cammer.

No. XLVII. Reſcript an das Pommerſche Conſiſtorium zu Stettin, die ſtipendien-Teſtimonia betreffend, und daß davor nichts zu bezahlen. de Dato Berlin, den 9ten July. 1755.

Friderich König in Preuſſen ꝛc. Bey Vortragung Eures Berichts vom 10ten Juny jüngſthin, daß denen Stipendiaten das bey jeder Jahres Hebung des Stipendii beyzubringen injungirte Teſtimonium von dem Decano derjenigen Facultæt, unter welcher Sie ihre Studia treiben, gratis ertheilet werden möge, vernehmen Wir mißfällig und können niemahls approbiren, werden vielmehr als ſtrafbar anſehen, daß die Facultæten von denen Stipendiaten für Ertheilung des Teſtimonii dem Edict vom 23ten Decemb. 1749. zuwieder, Geld nehmen ſollen, dahero dann auch die Verantwortung wegen der allegirten Caſuum von der Juriſten-Facultæt zu N. N. eingefordert worden. Uebrigens da allerdings nöthig iſt, daß die Stipendiaten jährlich die Te-

ſtimonia produciren, indem Collatores ſonſt von der Continuation der guten Aufführung nicht gewiſſert ſeyn können; So habet Ihr den Magiſtrat zu Greifenberg und ſonſtige Collatores Stipendiorum, die darüber ein Dubium haben möchten, zu inſtruiren. Seyn ꝛc. Berlin, den 9ten July. 1755.

(ad Mandatum.)

An das Pommerſche Conſiſtorium zu Stettin.

v. Danckelmann.

No. XLVIII. Reſcript an den Regierungs-Rath und Richter der Pfältzer-Colonie zu Halle, Scharden, daß von dem dortigen Pfältzer Vermögen oder Verlaſſenſchaften, die zu bezahlende Abzugs oder Abſchoß-Gelder, mithin ſo wohl die Gabella emigrationis als hæreditaria wie bey denen franzöſiſchen Colonien geſchiehet, zu Beförderung mehrerer Manufacturen bey daſiger Pfälzer Colonie gleichfals gewidmet ſeyn und angewandt werden ſollen. de Dato Berlin, den 24ten July. 1755.

Friderich König in Preuſſen ꝛc. Euch wird ohne Zweifel zu ſeiner Zeit überliefert ſeyn, was Euch unterm 1ſten vorigen Monats wegen derer Legatorum, welche die verſtorbene Wittwe des alldort geweſenen ehmahligen Kaufmanns und Pfälzerbürgers Johann Philip Luze in ihrem bey dem daſigen franzöſiſchen Gerichte niedergelegten Teſtament auswärts vermacht reſcribiret worden.

Wir haben Euch nunmehro zur Nachricht und Achtung mittelſt dieſes bekand machen wollen, wie Wir allerhöchſt reſolviret haben, daß nicht nur die von ſothanen auſſerhalb Landes gehenden Legatis zu erlegende Abſchoß-Gelder, ſondern auch künftig ferner alle von derer dortiger Pfälzer Vermögen oder Verlaſſenſchaften zu bezahlende Abzugs- oder Abſchoß-Gelder, mithin ſo wohl die Gabella emigrationis als hæreditaria wie bey denen franzöſiſchen Colonien geſchiehet, zu Beförderung mehrer Manufacturen bey daſiger Pfälzer Colonie gleichfals gewidmet ſeyn und angewandt werden ſollen, und befehlen Wir Euch alſo hiedurch allergnädigſt ſo fort zu verfügen und zu beſorgen, daß ehe angeführte Legata aus dem Lande verabfolget worden, davon der gebührende Abſchoß bezahlet werde, und wie ſolches geſchehen zu berichten, auch wenn ſich gute Gelegenheit findet, dieſe Abſchoß-Gelder zu Beförderung derer Manufacturen bey der Euch anvertrauten Colonie nützlich anzulegen, deshalb pflichtmäßige Vorſchläge zu thun. Berlin, den 14ten July. 1755.

An den Regierungs-Rath und Richter der Pfälzer Colonie zu Halle.

Scharden.

No. XLIX. Reglement, was bey Annehmung der Kaufmanns-Burſche, Geſellen und handelnden Bürger, desgleichen wegen der fremden Negocianten, auch Handlung treibenden Mältzen-Bräuer zu Königsberg in Preuſſen beobachtet werden ſoll. de Dato Berlin, den 16ten Julii. 1755.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preuſſen, ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wiſſen, daß, da wir unſere Landesväterliche Sorgfalt jederzeit darauf gerichtet, wie das Commercium und der Handel in unſerm Königreich Preuſſen empor gebracht, und was dem hinderlich, abgeſtellet werde, wir inſonderheit vor nöthig erachtet, daß nicht ohne Unterſcheid Leute zum Handel und Bürger-Recht gelaſſen, ſondern die von ihnen erforderliche Qualitæten bey ihrer Annehmung unterſuchet werden, ein ſolcher tüchtiger Kauffmann aber zuförderſt in gehöriger Or[illegible] als Geſelle was rechtſchaffenes erlernet un[illegible] vorhero in ſeinen Dienſt-Jahren einen guten Grund geleget haben muß, wir dannenhero folgende Einrichtung vor unſere Haupt- und Reſidentz-Stadt Königsberg in Preuſſen feſtzuſetzen gut befunden.

Art. I.

Von Annehmung der Kauffmanns-Burſchen.

§. 1.

Keiner der die Handlung zu treiben befugt iſt, ſoll einen Burſchen eher annehmen, bevor er aus dem Kirchen-Buch ein Atteſt beygebracht, woraus man von dem Alter, welches regulairement nicht unter funffzehn Jahr ſeyn muß, Gewißheit haben kan, indem gar zu jungen Leuten den Handel erlernen zu laſſen, aus vielen Urſachen nicht rathſahm iſt.

§. 2.

Wird von ihm wenn er auſſerhalb Königsberg gebürtig, ein Geburts-Brief, und wenn er eines Königl. oder Adelichen Unterthanen Sohn

wäre,

wäre, der ein besonderes Naturel zur Handlung hat, zugleich auch ein Frey-Brief erfordert.

§. 3.

Muß er im Christenthum, wovon der Prediger des Orts zu attestiren hat, einen guten Grund, desgleichen Lust und Trieb zu Erlernung der Kauffmanns-Wissenschafft haben, im Rechnen wenigstens die 5 species verstehen, im Schreiben nicht unerfahren, auch von gutem Begriff und fähigen Verstande seyn.

§. 4.

Können die Dienst-Jahre bey allen Subjectis auch Arten der Handlung nicht auf eine gleiche Zeit, sondern nach Beschaffenheit der Umbstände, so wie man sich mit den Eltern oder Vormündern des anzunehmenden Burschen vereinigen kann, auf vier bis sieben Jahr höchstens gesetzet werden. Ueber dasjenige nun was zwischen beyden Theilen verabredet worden, ist sodann

§. 5.

Nöhtig, daß ein schrifftlicher Contract verfertiget, darinn die eigentliche Zeit, Conditiones, das nach ausgestandenen Dienst-Jahren versprochene, und auf was Art etwa eine Versicherung von Seiten des Burschen bestellet sey, deutlich exprimiret werde, welcher Contract aber

§. 6.

Nach Verfliessung eines viertel Jahres völlig zum Stande kommen muß, allermaassen der Herr den Burschen in solcher Zeit nur zur Probe hält, damit er desto besser von seiner Aufführung, Application, Treue und dem zu verhoffenden Nutzen einige Einsicht zu erhalten Gelegenheit hat.

Daferne nun beyde Theile mit einander nicht zufrieden wären, ist keiner an den Contract gebunden, sondern solcher cessiret, und der Bursche wird seines Dienstes erlassen. Solte er aber seinem Herrn und dieser jenem anständig seyn, so bleibet der Contract von der angefangenen Probe-Zeit an, in seiner Kraft, doch dergestalt, daß

§. 7.

Alsdann nothwendig der Herr mit dem Burschen und dessen vorgesetzten sich in Person bey dem dirigirenden Bürgermeister melden, die Attestata und den Contract originaliter producirten und ihre Declarationes ad Protocollum geben müssen. Findet denn der dirigirende Bürgermeister bey dem Contract und denen Attestatis nichts zu erinnern, so weiset er die Sache vermittelst eines auf den Contract geschriebenen Consensus sogleich an die Kaufmanns-Zunft, damit daselbst der Bursche eingeschrieben und von derselben Aeltermann auf den vorgezeigten Original-Contract, daß solches geschehen, attestiret werden könne, dagegen bleibet eine Copey des Contracts bey der Zunft, wo der Bursche eingeschrieben wird. Bey vorkommenden Bedenklichkeiten aber ist deren nähere Untersuchung und Applanirung einigen Membris aus dem Raht und Wett-Gericht, welche der hiesigen Handlungs-Verfassung kundig, ehe und bevor die Einschreibung nachgegeben wird, zu committiren.

Würde die Angabe an vorbenandtem Ort oder der Zunft zur gesetzten Zeit unterlassen werden, so hat der Herr zwey Rthlr. Strafe zu erlegen.

§. 8.

Wenn ein Vater seinen Sohn, desgleichen ein Bruder oder nächster Bluts-Freund den andern in Dienste nimmt, so ist er zwar an die gesamte obgesetzte Puncte nicht gebunden, jedoch muß er nach dem §. 1. und 3. sich richten, auch bey dem Anfange der Dienst-Jahre die vorbenandte persöhnliche Sistirung nicht unterlassen, wiedrigenfals die Zeit, darinnen er gedienet, nicht gerechnet, sondern vor ungültig gehalten werden soll.

Und da auch bisweilen

§. 9.

Einige Ursachen vorfallen, warum der Bursche seine Dienst-Jahre z. E. wenn sein Herr ohne Nachlassung einer Wittwe, welche die Handlung fortsetzet, mit Tode abgehet, bey seinem Leben bonis cediret, oder den Handel aufgiebet, nicht zum Ende bringen kann, oder nach erfolgter Klage durch Urtheil und Recht bey seinem Herrn die Zeit auszuhalten befreyet wird, und darauf bey einem andern Kaufmann, der eine gleiche Handlung, wie sein vorigter Herr führet, mit Beybehaltug des alten Contracts in Diensten sich begiebet, alsdann soll ihm die vorhin seinem Herrn geleistete Dienst-Zeit zu statten kommen, im Fall aber der Kaufmann, bey welchem ein solcher Bursche sich hinbegiebet, einen von dem vorigen unterschiedenen Handel treibet, ist ein neuer Contract zu schliessen, von welcher Veränderung jedoch wie §. 7. geordnet, der Consul dirigens und die Zunft benachrichtiget werden muß, damit der Zunft-Aeltermann, im Fall solcher Bursche keine Eltern, Freunde oder Bekandte hätte, die sich seiner annehmen, vor seine weitere Unterbringung Sorge tragen und ihm hierunter die nöhtige Assistence leisten möge. Solte dagegen

§. 10.

Ein Bursche wieder den Willen seines Herrn ohne zureichende Ursachen aus dem Dienst gehen, so ist er nach vorhergegangener Untersuchung und Erkänntniß der Obrigkeit allenfals ex Officio mit Leibes-Strafe zu belegen, und befundenen Umbständen nach zur Correction ins Arbeits-Haus zu bringen, derjenige Herr aber, der ihn ohne Consens des vorigten Herrn und Consulis dirigentis als Vorstehern der Zünfte in seinen Dienst annimmt, soll nicht allein Zehn Thaler zum Arbeits-Hause erlegen, sondern auch den Burschen nicht behalten, auch denselben hiernächst in seinen Dienst zu nehmen, ehe nicht befugt seyn, als bis er zuförderst bey einem andern Herrn rechtschaffen ausgelernet, und drey Jahre als Geselle conditioniret hat. Wie denn auch

§. 11.

§. 11.

Derjenige Herr, welcher einen Burschen abspänstig machet oder machen lässet, befunden Umständen nach mit Zehn bis Funfzig Rthlr. zum Arbeits-Hause bestrafet werden, und ebenfals nicht befugt seyn soll, den Burschen oder Gesellen zu behalten und ist in diesem Fall hiernutter das, was in vorhergehenden §. verordnet, in acht zu nehmen.

§. 12.

Wenn der Bursche seine Zeit ausgehalten, so ist sein Herr verbunden, ihm nicht allein ein Gezeugniß seines Wohlverhaltens zu ertheilen, sondern ihn auch in Perschon beym dirigirenden Bürgermeister zu sistiren, damit derselbe den Herrn über die Richtigkeit seines Testimonii und über andere etwa hierinnen nicht enthaltene Umstände befragen, sich den beym Anfange des Dienstes ertheilten und attestirten Contract vorzeigen lassen, und mit dem ausgedienten Burschen eine Probe anstellen könne, ob er soviel gefaßt, daß er vor einen capablen Gesellen zu halten sey? bey vorkommender Weitläuftigkeit und nach Bewandniß der Umstände aber trägt solches alles der dirigirende Bürgermeister einigen Handlungsverständigen Membris des Raths und Wettgerichts auf, von der angeführten Sistirung kan auch ein Vater oder Bruder oder Anverwandter, den dem respective der Sohn, Bruder und Bluts-Freund in Diensten gewesen, am allerwenigsten dispensiret werden.

§. 13.

Würde aber an dem loßzusprechenden Burschen nicht die gehörige Tüchtigkeit befunden, so ist er ab- und anzuweisen, daß er noch ferner in Diensten bleibe, bis er was rechtschaffenes erlernet. Daferne er aber seine Zeit mit Nutzen angewendet, wird ihm darüber gegen gewöhnliche Gebühr ohne mehrere Sportuln wegen seiner Capacitaet ein Protocoll ertheilet, mit welchem er sich bey der Zunft angiebet, als Geselle eingeschrieben wird, und so fort, nicht aber allererst wenn er Bürger werden will, einen Lehr-Brief erhält, welches auch von denen, die jetzo schon in den Lehr-Jahren stehen, zu verstehen ist.

§. 14.

Uebrigens soll auch jeder Bursche schuldig seyn ein Viertel Jahr vor verflossener Lehr-Zeit seinem Lehr-Herrn anzuzeigen, ob er nach geendigter Lehr-Zeit mit conditionieren sich verändern wolle; unterlässet er aber dieses, so hat er zu gewärtigen, daß die Loßsprechung noch so lange ausgesetzet werde.

Art. II.

Von den Kauf-Gesellen.

§. 1.

Der Gesell muß daher entweder bey seinem Herrn, daferne es beyden gefällig, noch ein Jahr in Condition bleiben, oder darauf eine andere suchen, gestalt ihm nicht erlaubet wird, es bey den Dienst-Jahren bewenden zu lassen, oder eine zeitlang die bessere Erlernung des Handels durch Müßiggang ohne zu conditionieren, auszusetzen. Auch stehet es

§. 2.

Nicht in seiner Willkühr auf eine ihm beliebige Zeit in Condition zu bleiben, vielmehr ist er gehalten, wenigstens Sechs Jahr, ehe er zum Bürger-Recht auf den erlernten Handel admittiret wird, zu conditionieren, wovon auch der Kaufleute Söhne nach geschehener Loßsprechung nicht eximiret werden können, jedoch stehet ihnen das Conditionieren bey ihren Eltern frey; Wenn aber ratione der Zeit besondere Umstände vorkommen, so muß deshalb alsdann, nach vorhergegangener genauen Untersuchung bey unserer Königsbergischen Kriegs- und Domainen-Cammer besonders angefraget werden; Es ist ein Geselle auch nicht eben gezwungen, die Sechs Jahre über allein bey einem Herrn auszuhalten, sondern ihm wird frey gelassen, nach seiner Gelegenheit auch eine andere Condition, wiewohl niemahls unter einem Jahr zu verwehlen. Damit nun dieses ordentlich geschehe, so muß

§. 3.

Nachdem der Geselle wegen seines Wohlverhaltens ein von seinem vorigen Herrn an Eydes statt unterschriebenes Attest dem neuen Herrn producitet, von beyden Theilen auf eigentlich exprimirte Zeit und Bedingungen contrahiret und solches vor verflossener Zeit nicht anders als nach Sechs monatlicher Aufkündigung mit beyderseits Einwilligung oder aus nothdringlichen Ursachen die zum theil Artic. 1. §. 9. angeführet sind, gehoben werden. Und obgleich

§. 4.

Ihm erlaubet ist, damit er zu seinem künftigen Etablissement was vor sich bringen könne, als Geselle, nicht aber als ein Bursche mit seinem Vater in Mascopie zu treten, so kann doch dieses nicht unter Vier Jahren seiner vorhergegangenen Conditions Zeit bey demselben geschehen, und muß er den Mascopie-Contract nach Vorschrift der Handlungs-Ordnung dem Wettgericht zur Bestätigung produciren, ausser dieser Mascopie wird ihm nicht erlaubet einen eigenen Handel, es sey womit und mit wem es wolle, bey Zwanzig Thaler Strafe zum Arbeits-Hause zu führen. Nach Verlauff jwoyer Jahre einer solchen Mascopie aber, ist der Gesell schuldig, wenn er dergleichen Handlung fortsetzen will, um das Bürger-Recht anzuhalten, wiedrigenfalls ihm keine Mascopie weiter gestattet wird. Wann

§. 5.

Ein Gesell der nicht allhier, sondern anderwerts, ausgelernet, in Condition sich begeben will, so hat er in Absicht pro Publico, damit man von seinem Herkommen und den Ursachen seiner Veränderung, auch andern nöthigen Umständen zu wissen möge, sich mit gültigen Testimoniis zu versehen, solche seinem Herrn einzuhändigen, welcher dieselben innerhalb den ersten 8 Tagen dem Consuli dirigenti ad inspiciendum, jedoch ohne Ge-

Digitized by Google

Gestellung des fremden Gesellen zu produciren hat, sonsten aber kan ein solcher fremder Geselle sich nicht entziehen, den Vorschriften dieser vorhergehenden §phorum nachzuleben. Uebrigens hat es

§. 6.

Wegen Abspenstigmachung der Gesellen wie im Artic. 1. §. 11. von den Jungens disponiret worden, gleichfals sein Bewenden.

Art. III.

Von Gewinnung des Bürger-Rechts auf Handel und Wandel.

§. 1.

Wann die Erfahrung zeithero bestätiget hat, daß durch viele zum Bürger-Recht auf unumschränckten Handel ohne Unterscheid und ohne gründliche Untersuchung der Capacitæt, des Vermögens und des Alters admittirte junge Leute solch Bürger- und Kaufmanns-Zunft-Recht gemißbrauchet, die in ihren Theilen selbst unterschiedene Arten der Handlungen, durch ausgelassene Freyheit in deren nicht überlegten Unternehmung confundiret und zu allerhand Durchstechereyen und strafbahren Vorkäufereyen im Handel Anlaß genommen worden, solches aber das baldige Verderben dergleichen Leute sowohl, als den unvermeidlichen Untergang vieler rechtschaffener Bürger, Kaufleute und des Commercii überhaupt nach sich gezogen hat; So wird hiermit festgesetzet, daß nicht ein jeder nach seinem eigenen Gefallen zum Bürger-Recht gelassen werde, zumahl in einer wohlbestellten Republic es nicht auf die Vielheit der handelnden Bürger, als vielmehr darauf ankömmt, daß das Publicum nicht mit ungeschickten und unvermögenden Kaufleuten überhäufet sey, sondern daß ein jeder zum Bürger-Recht sich angebender Kauff Geselle

§. 2.

Den anzufangenden eigenen Handel in oben verordneter Art erlernet und darin währenden Gesellen-Jahren zureichende Fähigkeit erlanget, hiernächst auch schon etwas eigenthümliches im Besitz haben muß, womit er sein Verkehr anfangen könne, oder da solches nicht zureichend, doch etwas gewisses an Vermögen zu hoffen, oder auch mit einem wohl angesehenen Bürger-Kaufmann in Mascopie trete, bey dem allen aber von andern Kaufleuten einen guten Nahmen und Credit habe, worauf er

§. 3.

sich bey dem dirigirenden Bürgermeister angeben muß, der dann die Untersuchung derer in vorhergehenden Puncten erforderten Umstände dem Wett-Richter mit Zuziehung zweyer Handlungsverständigen Wett-Assessoren aufträget, welche dann

§. 4.

Die Richtigkeit der Zeugnissen, wo er in Condition gestanden, zu beurtheilen, auch nöthigen Fals darüber seine gewesene Brod-Herren zu befragen, insonderheit aber den Gesellen von ordentlicher Führung der Kaufmanns-Bücher, und ob er die gehörige Wissenschaft von derjenigen Handlung verstehe, die er gelernet und nunmehro treiben will, genau zu examiniren und auf Pflicht und Gewissen zu attestiren verbunden sind, welchergestalt

§. 5.

Nun derselbe hierbey bestanden, wird an den Magistrat referiret, damit wann nichts zu erinnern vorfället, ein Bericht an unsere Preußische Krieges- und Domainen-Cammer zu Königsberg gemäs unserer an dieselbe unterm 5. Aug. 1751. ergangenen Verordnung abgestattet werden könne.

§. 6.

Nach erfolgter Approbation giebet der angehende Kaufmann sich bey dem Magistrat an, produciret das erhaltene Attestatum Examinationis, erleget bey der Stadt-Cämmerey das geordnete Bürger-Rechts-Geld, welches nunmehro wieder auf funfzig Rthlr. gesetzet wird, davon fünf und zwantzig Rthlr. zur Stadt-Cämmerey nach wie vor bleiben, zwantzig Rthlr. aber zum Fond des neu angelegten Arbeits-Hauses und fünf Rthlr. zum Unterhalt der Königsbergschen publiquen Stadt-Bibliothec gewidmet werden, damit solche letztere durch Anschaffung nützlicher Bücher, insonderheit solcher, die das Commercium und die Manufacturen betreffen, verbessert werden könne, um den jungen Leuten, die sich dem Handlungs-Negotio widmen, Gelegenheit zu verschaffen, daraus etwas gründliches zu erlernen.

Wegen der handlenden Bürger-Söhne aber, bleibet es bey der bisherigen Gewonheit, daß solche nicht mehr als Zwey Thaler Sechzig Groschen der Cämmerey zu entrichten haben. Wenn nun

§. 7.

Der neu angehende Bürger das geordnete Bürger-Rechts-Geld erleget und darüber gehörige Quittung produciret hat, leistet er den Bürger-Eyd, und muß derjenige, welcher auf den Groß-Handel angenommen wird, zur Verhütung alles Unterschleifes gegen die Handlungs-Gesetze auch zugleich mit beschweren: daß er alle aus fremden Orten und für fremder Leute Rechnung, es sey zu Wasser oder zu Lande ihm zu verkaufen zugesandte Kaufmanns-Waaren an keinen Fremden, der allhier nicht Bürger ist, verkaufen, imgleichen alle ihm von Fremden für deren Rechnung einzukaufen und auszuschicken committirte Waaren von keinem andern, als von hiesigen Bürgern einkaufen wolle. Nach abgelegtem Eyde wird er

§. 8.

Bey dem Wett-Gericht woselbst er sich persönlich einfinden muß, als ein Bürger und Kaufmann mit Benennung der Art des Handels ins Bürger-Buch eingeschrieben, ihm dieses unser Reglement in allen Stücken bekant gemacht,

macht, und daß er sich zu Beobachtung obstehender Puncte engagire, aufgegeben, und ihm hievon ein gedrucktes Exemplar zu desto besserer Beobachtung zugestellet. Hiernechst

§. 9.

Wenn ihm das Bürger-Recht auf solche Waaren gestattet worden, die er in offenen Laden, Buden oder Speichern feil halten und sich nebst dem Groß-Handel auch des Hand-Kaufs damit bedienen will, wird er an die Kaufmanns-Zunft gewiesen, damit er solche nach producirung des Wett-Gerichts attestes gewinnen könne: Dagegen die Groß-Händler, welche ihren Handel nach Vorschrift der Wett-Gerichts- und Handlungs-Ordnung Tit. 2. Art. 2. zu führen sich declariret haben, zu Gewinnung der Zunft vor der Hand nicht angehalten werden dürfen, jedoch sind dieselben schuldig, wegen der Jungen und Gesellen, demjenigen was im Art. 1. & 2. verordnet worden, in allen Stücken nachzuleben. Zur Beobachtung dieses alles sind ebenfals auch

§. 10.

Die aus der Französischen Colonie gehalten, doch dergestalt, daß der Französische Richter oder ein Gerichts-Assessor dem Examini eines, zum Bürger-Recht, beym dirigirenden Bürgermeister sich angegebenen mit beywohne, und wenn ihm das Bürger-Recht conferiret, auch dafür die Gebühr abgetragen worden, das Magistrats-Protocoll dem Französischen Gericht producire, und daselbst den gewöhnlichen oder nach Unterscheid der Handlungen §. 7. dieses Articuli vorgeschriebenen Eyd ablege, worauf der Bürger-Brief vom Magistrat ertheilet werden soll.

§. 11.

Weil indessen die Handlungs-Negotia mit ihren verschiedenen Abtheilungen, dennoch immer in einer aus der andern fliessenden Verbindung bleiben, so verstehet sich auch von selbst daß diejenigen Kaufleute, welche zu einer gewissen Art des Handels anfänglich sich erkläret und darauf das Bürger-Recht gewonnen haben, nicht gezwungen sind, dabey allein beständig zu bleiben, sondern ihnen ist wohl erlaubet, ausser dem Stutz-Handel, welcher jedem Kaufmann frey bleibet, auch mehrere Handlungs-Geschäfte zu ihrem Vortheil zu unternehmen, wenn sie dazu die Geschicklichkeit und das Vermögen besitzen; Jedoch sind sie schuldig, dergleichen erweiterten Handel zu Verhütung der zeithero höchstschädlichen Unordnung und Mißbräuche des Bürger-Nahmens zum Vortheil der Fremden, dem Wett-Gerichte vorhero jedesmahl anzuzeigen, weil demselben die Aufrecht-Erhaltung der Handlungs-Verfassung dieser Stadt eigentlich oblieget.

§. 12.

Diejenigen aber, welche die Handlung nicht erlernet, sondern nur Concession zu Treibung einer gewissen Art des Handels aus bewegenden Ursachen erhalten haben, müssen dabey bleiben und sich über die Vorschrift ihrer Concession ohne specialen Consens unserer Krieges- und Domainen-Cammer in andere Handlungs-Negotien nicht extendiren.

Art. IV.

Wegen der Fremden.

§. 1.

Diese vorgeschriebene Articuls gehen auch in gewisser Art denen in Königsberg befindlichen fremden Negotianten und Banquiers, Contoiristen, Commissionairs und so genandten Liegern an. Denn obgleich sie vor ihre Person keine Bürger sind, so kann ihnen doch die bisher sich angemaßte unumschränckte Freyheit, ihr Gewerbe nach eigenem Gefallen zu treiben, und ohne sich an gute Ordnung zu binden, weiter nicht gestattet werden: insonderheit junge Leute, zu Erlernung des Handels ohne Vorwissen der Obrigkeit anzunehmen, oder heimliche eigene Handlung anzufangen, zumahlen alle heilsame Absichten, welche auf diejenige, die dereinst als Bürger ihren Unterhalt suchen, und dem gemeinen Wesen nützlich seyn wollen, gerichtet sind, gleichfals auf alle übrige Handlung führende Personen appliciret werden müssen, indem dem Publico nicht allein daran gelegen, daß nur die Bürgerschaft aus qualificirten Membris bestehet, sondern auch durchgehends alle Commercianten von der Beschaffenheit seyn, daß durch sie, ohne Unterscheid der Personen die Handlungs-Negotia in gutem Stande und Ordnung unterhalten werden, wie es denn selbst denen, welche nicht bey handelnden Bürgern ausgedienet, zum eigenen Besten gereichet, daß sie als öffentlich approbirte Leute allenthalben desto besser fortkommen mögen. Weil aber

§. 2.

Die Contoiristen und dergleichen Commercianten eigentlich nicht zur Zunft gehören, und mit derselben keine Connexion haben, so werden sie zwar davon, daß sie ihre anzunehmende Burschen und Gesellen daselbst stellen, keinesweges aber davon befreyet, daß dieselben (worunter die Buchhalter nicht begriffen sind) sich beym Wett-Gericht persönlich angeben, und Præstanda præstiren müssen.

§. 3.

Damit auch durch eine vorzunehmende Mascopie mit einem Bürger die schädliche Durchstecherey des Commissions Handels mit dem bürgerlichen Verkehr, nicht weiter überhand nehme, sondern möglichst gesteuret werde, so ist ein solcher fremder Mascopist, wenn er mit einem handelnden Bürger den Mascopie Handel treiben will verbunden, sofort das Bürger-Recht nach Vorschrift des vorhergehenden Articuli zu gewinnen, wozu auch diejenige, welche bereits in solcher Mascopie stehen, anzuhalten sind.

Art. V.

Art. V.

Von denen handelnden Mältzenbräuern.

1.

Was die Mältzenbräuer betrift, als welche nach der bisherigen mit den Kaufleuten unter sich gemachten Vereinigung zugleich ohne die Kaufmans-Zunft gewinnen zu dörfen, dennoch derselben Rechte und die Freyheit des Handels mit genossen haben, obgleich diese Zünfte an sich unterschieden sind, daraus aber öfters dieser Mißbrauch sich eingeschlichen, daß zum offenbaren Schaden des Publici und Nachtheil rechtschaffener Kaufleute nicht selten Personen, die nicht die Handlung erlernet haben, vielweniger etwas davon verstehen, oder auch Kaufmanns-Bursche und Gesellen, die zur Handlung untüchtig befunden worden, nur deswegen Mältzenbräuer werden, damit sie durch unrechte Wege zur Handlung kommen mögen, und also ihren Handel, zumahlen wenn sie ein geringes Vermögen besitzen, auf ein Gerathe-Wohl ankommen lassen:

2.

So kann daher dergleichen bisherige inseparable Connexion der Brau-Nahrung mit der unumschränkten Handlung nicht ferner so schlechterdings statt finden, jedoch bleibet denen in der Mältzenbräuer-Zunft aufgenommenen Bürgern frey, den Handel mit Gerste, Maltz, Hopfen und anderm Getreyde bey ihrer Brau-Nahrung zu treiben; Diejenigen Mältzenbräuer aber, welche die Handelschaft nach Vorschrift dieses Reglements erlernet haben, sollen befugt seyn, solche auch als Mältzenbräuer præstitis præstandis ungehindert zu treiben.

§. 3.

Solte auch ein Mältzenbräuer der das Brau-Wesen eine Zeitlang getrieben, den Handel aber nicht erlernet hat, Willens seyn, mit andern, als mit vorher concedirten Waaren zu handeln, so ist nöthig, wenn er nicht etwa schon vorhin vom Handel Kentnis oder Wissenschaft gefasset, daß er durch Mascopey mit handelnden Bürgern oder auf eine andere gehörige Art, sich fähig mache, zumahlen wenn er was vor sich gebracht, seine eigene Handlung mit Nutzen zu treiben, da alsdann ein solcher sich beym Wett-Gericht deshalb zu melden hat, und dem Befinden nach auf den Handel nach vorgängiger Approbation unserer Krieges- und Domainen-Cammer, eingeschrieben werden soll.

§. 4.

Jedoch verstehet es sich von selbsten, daß die bey handelnden Mältzenbräuern als handelnde Bursche und Gesellen in Condition stehende, lediglich bey der Kaufmans- und nicht weiter bey der Mältzenbräuer-Zunft, auf die Art, als oben bereits festgesetzet ist, eingeschrieben werden müssen.

§. 5.

Ueberhaupt aber lieget dem Wett-Gerichte besonders ob, darauf zu invigiliren, daß die Kaufleute selbst so wenig als ihre Gesellen und Bursche nicht weiter wie bißher vielfältig geschehen ist, sich unterfangen, von der andern Kaufleute Vermögen, Handel und Correspondentz in Gesellschaften mündlich oder auch schriftlich nach andern Orten eigenbeliebige Raisonnements zu führen und ungegründete Urtheile zu fassen, oder gar dergleichen erdichtete und wieder die Warheit laufende Zeitungen heimlich oder öffentlich auszustreuen, wodurch derselben Handel, Credit und ehrlicher Nahme geschmälert werden kann, noch auch einer des andern Commissiones und Kundleute hier oder an andern Orten abspänstig zu machen, am allerwenigsten bey Nachfrage oder Verkauf der Waaren, derer andern Nahmen sich fälschlich anzumassen, und zwar bey der, auf dergleichen wieder die Liebe des Nechsten streitende Verläumdungen und Vervortheilungen in unserm emanirten Patent vom 11ten December. 1719. darauf gesetzten harten Geld- oder Leibes-Strafe vor dergleichen liebloſe Kaufleute selbst sowohl, als vor ihre Gesellen und Bursche, weil erstere schuldig sind, die letzteren zu ihrer Pflicht zu unterrichten und anzuhalten.

Damit nun dieser unserer heilsamen Verordnung und Reglement desto richtiger nachgelebet, und unser zum wahren Besten der Königsbergschen Handels-Negotien abzielender heilsame Endzweck erreichet werde, so hat unsere Königsbergsche Krieges- und Domainen-Cammer, der Stadt-Magistrat, das Wett-Gericht, die Elterleute der Kaufmanns-Zünfte und deren Mandatarius hieraf ein wachsames Auge zu haben, und zu solchem Ende der letztere zu besorgen, daß dieses Reglement zum Druck befördert und bey versammleter Zunft jährlich wenigstens einmahl vorgelesen werde, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldige.

Wornächst auch Magistratus zu Verhütung, daß die Kaufmanns Jungen, Gesellen und Bürger, bey ihrer Annehmung von den Elterleuten und Zünften nicht mit übermäßigen Abgaben beschweret, sondern die Unkosten auf was gewisses gesetzet werden, eine billige Einrichtung mit Approbation unserer Krieges- und Domainen-Cammer zu machen und darauf zu halten.

Uhrkundlich haben wir dieses Reglement höchsteigenhändig unterschrieben auch mit unserm Insiegel bedrucken lassen. Gegeben Berlin den den 16 Julii 1755.

Friederich.

No. L. Reſcript an alle Regierungen und Juſtitz-Collegia, wegen Einrichtung der einzuſchickenden Criminal-Tabellen.

de Dato Berlin den 26. Julii.

Friederich König ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem von Uns reſolviret worden, daß von allen Collegiis, die Criminal-Tabellen auf einerley Fuß gefaſſet und eingeſendet werden ſollen; So befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, die einzuſchickende Criminal-Tabellen ins künftige nach dem hierbeygefügten Schemate einzurichten, und übrigens genau darauf zu halten, daß in denen Sachen welche regulariter zu Unſerer Confirmation nicht einzuſchicken ſind, jedesmal dennoch nach denen Rechten und denen ergangenen Edictis erkant und verfahren werde, auſſer wann bey dergleichen Sachen etwas auſſerordentlich wichtiges oder ſonſt was bedenckliches vorkommen ſolte, ſo muß davon berichtet, und dem Befinden nach, die Acta alsdann an Uns eingeſchicket werden. Sind. Berlin den 26ten Julii 1755.

Ad Mandatum

An alle Regierungen und Juſtitz-Collegia.

v. Bismarck.

Tabelle.

1. Nahme des Richters.	2. Nahmen und Stand des Inquiſiti, und ſ. delicti.	3. Wann der Inquiſite arretiret und die Inquiſition ihren Anfang genommen.	4. Wann die Inquiſition geendiget und warum ſie ſich aufhalte	5. Wenn acta diſtribuirt und wer Referent und Correferent ſey.	6. Wenn und was erkannt worden.	7. Ob ulterior defenſio geſuchet werde.	8. Was zuletzt auf ulteriorem defenſionem oder ſonſt confirmatorie erkannt und wie das Erkäntniß vollenzogen worden.

No. LI. Reſcript an die Cleviſche Regierung, die zinsbare Ausleihung einiger Sportul-Caſſen-Gelder betreffend. de Dato Berlin, 27 Julii. 1755.

Friderich König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Es ſtehet Euch bey denen in dem Bericht vom 17ten April jüngſt angeführten Umſtänden, da nehmlich der Zuſchub derer Städte nicht mehr erfolgen will, und das Collegium, wegen täglich zunehmender Proceſſe, mit mehreren Räthen beſetzet iſt, gar nicht zu verdenken, daß Ihr durch zinßbare Ausleihung vorräthiger Gelder, Eurer Sportul-Caſſe zu proſpiciren ſuchet. Wir approbiren derohalben ſolches hiemit gnädigſt, und zweifeln nicht, Ihr werdet bey Unterbringung derer Capitalien ſolche Sicherheit nehmen, daß die Caſſe keinem Ausfall exponiret bleibe. Sind ꝛc. Berlin den 27 Julii 1755.

Ad Mandatum.

v. Cocceji.

An die Cleviſche Regierung.

No. LII. Reſcript an ſämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, imgleichen an die Geldriſche Commiſſion, welche Sachen hinführo die Poſt-Porto-Freyheit haben ſollen, und welche nicht Poſt-Porto frey paſſiren können. de Dato Berlin, den 28ten Julii. 1755.

Friederich ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem wir angemercket, daß die wegen Erlegung des Porto oder der Porto-Freyheit emanirten Edicta, und nachher gefolgte Verordnungen, dennoch bey ein und andern Bedienten Zweifel zurück gelaſſen, was entweder dem Poſt-Porto unterwürfig, oder davon eximiret ſeyn müßte, mithin dieſer Mißverſtand zu Irrungen mit denen Poſt-Aemtern Anlaß gegeben; So haben wir nöthig gefunden, zu mehrer Erläuterung aller deshalb vorhandenen Vorſchriften hierdurch feſtzuſetzen, daß alle diejenige Sachen, vor deren Expedition, in denen Canzeleyen Sportuln erleget werden müſſen, auch billig dem Porto unterwürfig ſeyn; hergegen wenn auf die Couverte geſetzet wird, daß die Sachen ex officio, und ohne davon Sportuln zu erheben, expediret, auch die ſpecielle Rubriquen, was es vor herrſchaftliche Sachen ſind, dabey bemercket, und vorhin verordneter Maaßen, dergleichen Sachen mit einem Königl. Siegel bedrucket werden, ſelbige ohnweigerlich porto frey paſſiren ſollen. Ihr habt euch alſo darnach genau und eigentlichſt zu achten, mithin ſowohl jemand bey eurer Canzeley beſonders zu beſtellen, der vor die pflichtmäßige Rubricirung aller dergleichen Sachen in ſpecie reſpondiren müſſe, als auch ſonſt die Land- und Steuer-Räthe, imgleichen die übrigen unter euch ſtehende Bediente, welche ſolches angehet, hiernach deutlich und ganz gemeſſen zu inſtruiren. Sind gegeben. Berlin den 28ten Jul. 1755.

An ſämtliche Kriegs- und Domainen-Cammern und an die Geldriſche Commiſſion.

No. LIII. Reſcript an die Chur-Märckiſche Cammer, imgleichen an ſämtliche Provincial-Cammern, ausgenommen die Schleſiſche, daß von nun an keine andere Theen und Oſtindiſche Porcellaine Waaren in denen Königlichen Landen zur Conſumtion eingelaſſen werden ſollen, als nur von der octroirten Aſiatiſchen Handlungs-Compagnie zu Emden und daß die ſeidnen Waaren von derſelben einzubringen, zur Aufrechthaltung der Einländiſchen Fabriquen verbothen ſeyn ſolle. de dato. Berlin, den 29ten Julii. 1755.

Demnach Wir allerhöchſt reſolviret haben, daß von nun an keine andere Theen, Oſt-Indiſche porcellaine Waaren, in Unſern ſämtl. Königl. Provintzien und Landen zur einländiſchen Conſumtion eingelaſſen werden ſollen, als nur diejenigen, ſo die octroirte-Aſiatiſche Handlungs-Compagnie zu Embden einbringet, und von ihr gekauft zu ſeyn, legitimiret werden: Jedoch dergeſtalt, daß ſo viel die Veracciſirung derer Theen betrifft, ſolche durchgängig nach dem vormahligen Tarifmäßigen Impoſt, vor voll verſteuret werden müſſen, und folglich das Benefice, ſo der gedachten Aſiatiſchen Embdenſchen Handlungs-Compagnie, durch Unſer allergnädigſtes Reſcript vom 8ten Auguſt. 1753. zu 3 gr. auf jedes Pfund Thee, ohne hin nur auf die damahlige Ladung ihres Oſt-Indiſchen retour-Schiffes accordiret worden, hiermit gänzlich aufgehoben wird: Wir auch ferner allerhöchſt gut gefunden, daß zu deſto mehrerer Aufnahme der einländiſchen Seiden-Fabriquen, fortmehro keine Oſt-Indiſche Seiden-Waaren zur einländiſchen Conſumtion, weder durch die Aſiatiſche Embdenſche Handlungs-Compagnie, noch ſonſt weiter eingebracht, und debitiret werden ſollen; Als befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, das weiter nöthige hierunter ſo fort überall zu verfügen, und mit gehörigem Nachdruck überall zu halten.

Nr. 1 C. Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Ehrenzeichen der NSDAP. Vom 1. Januar 1941.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Ehrenzeichen der NSDAP. vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1223) wird verordnet:

§ 1. (1) Das Gesetz über die Ehrenzeichen der NSDAP. vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1223) wird im Land Österreich eingeführt.

(2) Die Ehrenzeichen der NSDAP. werden im Land Österreich nur an Personen verliehen, die sich um die Bewegung in Österreich verdient gemacht haben.

(3) Die Ehrenzeichen der NSDAP. können auch an Personen verliehen werden, die sich außerhalb des Landes Österreich um die Bewegung verdient gemacht haben.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1941 in Kraft.

Berlin, den 1. Januar 1941.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Dr. Frick

Der Stellvertreter des Führers
Rudolf Heß

Nr. 1 D. Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Ehrenzeichen der NSDAP. Vom 1. Januar 1941.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Ehrenzeichen der NSDAP. vom 1. Januar 1941 (RGBl. I S. 31) wird verordnet:

§ 1. (1) Das Gesetz über die Ehrenzeichen der NSDAP. vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1223) wird im Land Österreich eingeführt.

(2) Die Ehrenzeichen der NSDAP. werden im Land Österreich nur an Personen verliehen, die sich um die Bewegung in Österreich verdient gemacht haben.

(3) Die Ehrenzeichen der NSDAP. können auch an Personen verliehen werden, die sich außerhalb des Landes Österreich um die Bewegung verdient gemacht haben.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1941 in Kraft.

Berlin, den 1. Januar 1941.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Dr. Frick

Der Stellvertreter des Führers
Rudolf Heß

fernern Aufmunterung zu gewärtigen hat. Ihr müsset auch denen Steuer-Räthen solches bekannt machen, und ihnen aufgeben, darüber mit Nachdruck zu halten, daß dieser Unserer ernstlichen Willens-Meynung allezeit gebührend nachgelebet werde. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 7ten Aug. 1755.

An die Königsbergische, Gumbinnensche, Pommersche und Neumärckische Cammer.

No. LVII. Reſcript an die Magdeburgiſche Regierung, wegen Einrichtung des Land-Buchs. de Dato Berlin, den 16ten Aug. 1755.

Friderich König ꝛc. Unsern ꝛc. Da die hiebey gehende Tabelle Eures zu errichtenden Land-Buchs, nunmehro nach Unserer Intention geändert ist; So habt Ihr zu verfügen, daß sie zum Druck befördert werde. Das beygeschlossene Original aber müsset Ihr zurück schicken, und demselben ein Exemplar des neuen Abdrucks beyfügen. Sind ꝛc. Berlin, den 16ten Aug. 1755.

(ad Mandatum.)

An die Mageburgische Regierung.

v. Cocceji

Tabelle.

Wie das Landbuch bey der Magdeburgiſchen Regierung angefertiget werden ſoll.

Nahmen des Ritter-Guths.

1) Nahmen des Besitzers und wenn er nur ein Antheil hat, wird solches dabey angemercket.
2) Titulus poſſeſſionis, hier kan so wie bey andern Tituln angemercket werden, qua pagina die Documenta in dem Literario befindlich sind.
3) Der Werth des Gutes.
4) Was für Güter der Besitzer ausserdem in Magdeburg hat.
5) Angegebene Lehns-Agnaten und gesamte Länder auf dem Gute N. sind.
6) Eingetragene pacta ſucceſſoria familiæ & fidei comiſſa, vor- und wiederkaufs pacta auch andere onera realia.
7) Dominia reſervata. Brüderliche und Schwesterliche Erbgelder. Lehns-Stämme, Ehe-Stifftung, und daraus illata & lucra auch der Kinder Erbgelder und aufgenommene Capitalia.
8) Ceſſiones an andere, Cautiones, wenn jemand mit einer eingetragenen Forderung solche bestellet, oder solche Forderung einem andern zur hypothec gesetzet, imgleichen die Löschung der hypothec.
9) Burg und Vormundschaften.
10) Wenn sie gelöschet worden.

No. LVIII. Circulare an alle Regierungen und Conſiſtoria, wegen beſſerer Beobachtung des, derer Stipendiaten halber den 23ten Dec. 1749. publicirten Edicts. de Dato Berlin, den 18ten Aug. 1755.

Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben in dem durch den Druck publicirten Edict vom 23ten Dec. 1749. befohlen, daß die Collatores derer Stipendiorum jährlich denen Universitæten bekannt machen solten, welche von denen Stipendiaten diese oder jene Université bezogen, damit der Rector sowohl, als die übrige Profeſſores auf der Stipendiaten Aufführung Acht haben, selbige zum Fleiß vermahnen, allenfals aber wenn sie sich nicht gut aufführen solten, nach Hause berichten könnten.

So heilsam diese unsere Landesväterliche Verordnung ist, so wenig ist selbige befolgt worden, und befehlen Wir Euch dannenhero hiemit in Gnaden, die Collatores derer Stipendiorum dahin anzuhalten, daß sie von allen Stipendiaten denen Universitæten jedesmahl die gehörige, Anzeige thun, und sich nach vorangezogenem Edicte in allen Stücken aufs genaueste achten müssen. Daran ꝛc. Berlin, den 18ten Aug. 1755

(ad Mandatum.)

Circulare an alle Regierungen und Conſiſtoria.

v. Danckelmann.

No. LIX. Land-Reuter-Ordnung für die Land-Reuter in der Mittel-Mark, Ucker-Marck und Prignitz. de Dato Berlin, den 25ten Aug. 1755.

Friderich König ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue. Bey der von Euch projectirten mittelst Berichts vom 13ten dieses allerunterthänigst eingesandten Land-Reuter-Ordnung finden Wir nichts zu erinnern, und könnet Ihr dahero von dem Hof-Buchdrucker Gäbert 100. Exemplaria drucken, auch selbige demnächst unter die Land-Reuter vertheilen lassen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 25ten Augusti 1755.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Cocceji. v. Borcke. Gr. v. Beeß. v. Danckelmann. Gr. v. Reuß.

An das Cammer-Gericht.

Ad No. LIX.

Es sind verschiedene Klagen gegen die Land-Reuter, wegen Verzögerung der Execution, verbothener Collusion mit denen Debitoren, wegen übermäßig von ihnen gefoderten Gebühren und theils von ihnen, theils von ihren Knechten verübten Brutalitäten bey Uns eingelaufen, daher haben Wir denen Land-Reutern folgende Ordnung vorzuschreiben, nöthig erachtet.

§. 1.

Es soll kein Land-Reuter bey Strafe der Cassation und der Karre, sich unterstehen, in Justitz-Sachen, einige Execution zu verrichten, er habe denn von Unserm Cammer-Gerichte ausdrücklichen Befehl erhalten.

§. 2.

Die Land-Reuter sollen alles und jedes, was Unser Cammer-Gericht ihnen befielet, ohne Ansehen der Person, und wie solches die Justitz von ihnen erfordert, gehorsamlich, getreulich und zwar stricte, nach der ihnen vorgeschriebenen Ordre verrichten; folglich müssen sie niemahls auf eine höhere Summe, als in ihren Befehlen enthalten, und sonsten zu Bezahlung ihrer Gebühren erfordert wird, die Execution thun. Zu dem Ende soll das Cammer-Gericht, dem Executoriali, jederzeit specifice inseriren, wie, worin, und gegen wen, die Execution geschehen solle. Die Land-Reuter müssen überall Ordnungsmäßig verfahren, alles umständlich protocolliren, um das Protocoll, wenn Klage geführet wird, einschicken zu können.

§. 3.

Die Execution müssen sie sofort antreten, und solche unter keinem Prætext aussetzen. Diesem zufolge müssen sie gleich den andern Tag, wenn ihnen das Mandatum insinuiret worden, dem Debitori solches notificiren, und ihm andeuten, daß er in dem, dem Decreto inserirten Termino, Parition leisten solle. Wann kein Terminus in dem Decreto executoriali festgesetzet worden, muß er in seiner Notification einen Terminum von 14. Tagen setzen, binnen welcher Zeit der Schuldner, dem Judicato oder Verordnung satisfaciren müsse. Wann der verlierende Theil, binnen dem angesetzten Termino, paritionem nicht dociret, muß er die Execution, auch ohne des Creditoris Anhalten, nach verflossenem Termin würcklich vollstrecken, und wie solche geschehen, binnen drey Tagen darauf, dem Cammer-Gerichte berichten.

No. 1. Würde der Land-Reuter hierunter säumig seyn, und die geordneten Termine nicht beobachten, so soll er zum ersten mahl mit 50. Rthlr. fiscalischer Strafe beleget, und dem Creditori allen verursachten Schaden zu ersetzen schuldig seyn, das zweyte mahl aber cassiret werden

No. 2. Es soll auch Unserm Cammer-Gerichte frey stehen, in dem Fall, da über die Verzögerung der Execution geklaget würde, diese einem andern Land-Reuter, auf des ersteren Kosten, aufzutragen.

§. 4.

Wann die Execution in das Gut eines Officiers, welcher ausser der Provintz bey seinem Regimente stehet, geschehen soll, muß das Judicium zuförderst dem Officier selber Nachricht davon ertheilen, und zugleich einen Terminum von 6. Wochen ansetzen; Das Schreiben aber, nebst einer Anzeige, daß es die Execution betreffe, an den Commandeur des Regiments adressiren. Nach Verflieſſung des Termins, es mag der Officier sich melden oder nicht, soll mit der Execution verfahren werden.

§. 5.

Die Land-Reuter müssen ihre Sache also einrichten, daß sie, so viel immer möglich ist, an dem Orte, wo sie zu thun haben, bey Tage anlangen, und ihr Quartier bey dem Debitore nehmen.

§. 6.

Weil in Wechsel-Executionen der Debitor so gleich zur gefänglichen Haft in der nächsten Stadt, wo ein öffentliches Gefängniß ist, gebracht werden soll, so muß

1) Der Land-Reuter sich des Debitoris Person bemächtigen, und denselben in seiner Stube bewahren.

2) Ihn, wenn er in 3. Tagen nicht bezahlet, so fort an den Ort, wo das Gefängniß ist, hinbringen, und muß der Land-Reuter

3. Wenn

3) Wenn er hingebracht worden, nicht mehr an Gebühren, als was unten denſelben vorgeſchrieben, fordern.

§. 7.

Der Debitor iſt ſchuldig, bey des Land-Reuters Ankunft, die Schlöſſer und Thüren, Kiſten und Kaſten, und andere Behältniſſe, wo die Mobilien pflegen bewahret zu werden, zu eröfnen, und die vorhandenen Sachen, dem Land-Reuter anzuzeigen, wenn nemlich dieſer auſſer des Debitoris Beſchluß, nur ſolche Sachen ſiehet, welche er nach dieſer Ordnung §. 37. erſt in Ermangelung anderer Stücke pfänden ſoll.

§. 8.

Da der Debitor ſich deſſen weigern möchte, oder auch ſonſt Muthmaſſungen wären, daß er boßhafter Weiſe das Seinige verſtecket, oder ſich in ſeinem Hauſe zu Verhütung der Execution, nicht wolte finden laſſen, ſoll der Land-Reuter wohl befugt ſeyn, die verſchloſſenen Thüren, durch einen Schlöſſer, in Gegenwart des Richters, oder des Gericht-Schreibers des Orts, oder auf dem Lande, in Gegenwart der Schultzen und Schöppen, oder wenn etwa dieſe, und in Städten eine Gerichts-Perſon nicht vorhanden, in Beyſeyn 2. anderer ehrbaren Männer, (welche bey Vermeidung ernſter Strafe, darunter nicht ſäumig ſeyn ſollen) eröfnen zu laſſen, die vorhandenen Sachen heraus in ſeine Verwahrung zu nehmen und zu verzeichnen.

§. 9.

Würde auch jemand bey der Execution vorſchützen, daß er dagegen bey Uns, oder Unſern Collegiis eingekommen, muß der Land-Reuter, alles Einwendens ohngeachtet, mit der ihm befohlnen Execution dennoch verfahren: produciret aber der Schuldner eine Original-Verordnung von dem Cammer-Gerichte, daß die Execution ſuspendiret werden ſolle, ſo hält er ſofort mit der Execution ein, jedoch muß der Schuldner, dem Land-Reuter, bevor er von demſelben abweichet, ſeine Gebühren erlegen.

10.

Wann der Land-Reuter die Bezahlung von dem Debitore erhält, ſolalich derſelbe ſeine Verrichtung vollendet, muß er den Debitorem gehörig über die beſchehene Auszahlung quittiren und ſich ſo fort von dem Orte hinweg begeben, damit er durch unnöthiges Stilleliegen Niemand beſchwerlich falle, auch dem Collegio ſelbſt ſofort Nachricht davon geben, und ſoll ihm nichts vor dem Bericht gegeben werden.

11.

Es ſoll aber der Debitor bloß auf den Fall, wenn die beyzutreibende Summe nur 200 Rthlr. beträgt, befugt ſeyn, ſolche dem Land-Reuter einzuhändigen. Beläuft die Summe ſich höher, ſo muß er entweder durch einen Poſt-Schein, oder des Creditoris Quittung, dem Land-Reuter die Bezahlung dociren, welches auch dieſer gleich bey der Executions-Ankündigung, dem Debitori zu bedeuten hat: Sind mehr Sachen als vor 200 Rthlr. gepfändet, ſo liegt ſolchenfalls dem Debitori ob, in Gegenwart des Land-Reuters, die abgepfändeten Sachen, dem Gerichte des Orts, oder dem nechſtliegendem, mit einem Verzeichniß derſelben einzuliefern.

§. 12.

Dasjenige Geld, ſo die Land-Reuter bey der Execution baar von dem Schuldner erhalten, ſollen ſie dem Kläger bey Strafe der Caſſation alſofort zuſtellen, keinesweges an ſich behalten, vielweniger in ihren Privat-Nutzen verwenden; dahingegen ſich von dem Debitore ein Atteſt, zu welcher Zeit und in welchen Müntz-Sorten er das Geld gezahlet, geben laſſen, und ſolches dem Creditori zu deſſen Nachricht mit einhändigen. Würde aber ein Land-Reuter überführet werden, daß er dergleichen Gelder angegriffen, ſollen ſolche nicht allein von ihm, auf ſeine Koſten alſofort beygetrieben, ſondern er auch mit Entſetzung ſeines Dienſtes, am Leibe beſtraft und bis er das Geld erſtattet, zur Veſtungs-Arbeit gebracht werden.

§. 13.

Wenn der Debitor, gegen den die Execution dem Land-Reuter aufgetragen worden, in 3 Tagen nicht bezahlet, muß der Land-Reuter noch an dem 3ten Tage abweichen, allermaßen ihm nicht mehr als 3 Tage Wart-Gelder paſſiren ſollen.

§. 14.

Er muß aber unterdeſſen doch die Pfändung an dem 3ten Tage vornehmen, und vor ſeiner Abweichung dahin ſehen, daß die abgepfändete Sachen, ſo viel als die zu exequirende Schuld ſich beläuft, austragen, damit es zu des Debitoris Beſchwerden keiner andern Execution bedürfe, welche allenfals auf ſeine, des Land-Reuters Koſten wiederholet werden ſoll.

§. 15

Wann nicht ſo viel vorhanden, daß die gantze Schuld aus den Pfändern bezahlet werden könne, ſo liegt ihm ob, dasjenige ſo würcklich vorhanden, zu pfänden und die Specification davon, dem Cammer-Gerichte einzuſenden, welches ihn ratione des Verkaufs, es mögen die abgepfändete Sachen zur Befriedigung des Creditoris hinreichen, oder nicht, weiter beſcheiden muß: und hat er, bis ſolches geſchiehet, die abgepfändete Sachen, wenn ſie in Mobilien beſtehen, in denen Städten auf denen Rath-Häuſern, und auf dem Lande, in denen Gerichten, oder in der benachbarten Stadt, zur gerichtlichen Verwahrung abzugeben. Wenn hingegen Vieh gepfändet worden, muß mit deſſen Verkauf wie §. 37. n. 4. verordnet iſt, verfahren werden.

§. 16.

Wann das Cammer-Gericht ihm befiehlet, die abgepfändeten Sachen zu verkaufen, ſo ſoll es damit folgendergeſtalt gehalten werden: Es muß nemlich, wenn die beyzutreibende Summe unter 50. Rthlr. beträgt

1) Der Land-Reuter die abgepfändete Sachen, wenn solche in Hauß-Geräthe bestehen, welche nicht leicht und ohne schwere Kosten transportiret werden können, als Betten, hölzerne und eiserne Geräthe ꝛc. durch geschworne Taxatores taxiren lassen; zu welchem Ende in jeder Stadt Taxatores in allen Handwerckern bestellet und vereydet werden sollen, auf denen Dörfern aber, verrichten solches die Schöppen jedes Orts, und soll, wenn die beyzutreibende Summe unter 50. Rthlr. beträget, in denen Städten 8. Gr. und auf dem Lande 4 Gr. pro taxa passiren, worinn die Taxatores sich theilen müssen; Beträgt sie aber 50. Rthlr. und darüber, so werden in denen Städten jedem Taxatori 6. Gr. und auf dem Lande 3. Gr. entrichten.

2) Muß der Land-Reuter die gepfändete Stücke in eine richtige Specification bringen, den taxirten Werth darunter setzen, zugleich aber

3) einen Terminum von 4. Wochen zum Verkauf, nebst der Specification an dem Orte, wo gepfändet worden, und in der nächsten Creyß-Stadt, oder in 2. nahe gelegenen Adelichen oder Amts-Gerichten, anschlagen, in Termino den Ausruf an dem Orte der Pfändung verrichten, und binnen 3. Tagen nach vollendeter Auction, das Auctions-Patent, nebst der Specification der gepfändeten Sachen, und der Käufer, auch wie hoch jedes Stück ausgebracht, dem Cammergericht einsenden.

Ueberdem muß er 4) auf dem Fall, wenn die beyzutreibende Summe 50. Rthlr. und darüber beträgt, den Auctions-Termin durch die Intelligentz-Blätter, unter Benennung der vorerwehnten abgepfändeten Sachen, zu zweyenmahlen notificiren, und einen geschwornen Notarium, oder eine benachbarte Gerichts-Person requiriren, daß er der Auction am Orte der Pfändung beywohne, welcher sodann jedes Stück, wie hoch es verkauft worden, und wer es erstanden, auf Eyd und Pflicht niederschreiben, und das Protocoll nebst dem Land-Reuter unterschreiben; dieser aber solches nebst dem Auctions-Patent und der Specification der gepfändeten Sachen, dem Cammer-Gericht einsenden muß.

5) Es muß nichts als gegen baare Bezahlung verkauft, und sollen ihm keine Reste passiret werden; wenn also ein Käufer verspricht das Geld noch denselben Tag zu zahlen, muß er ihm das Stück nicht abfolgen lassen, ehe er das Geld davor in die Hände geliefert, würde aber der Käufer das Geld nicht bringen, mus das Stück auf des Käufers Kosten, nochmahls ausgerufen, und wenn weniger davor geboten wird, das mangelnde sofort ohne Rückfrage von dem vorigen Licitanten durch die Execution beygetrieben werden.

6) Wenn die beyzutreibende Summe unter 50. Rthlr. beträgt, deshalb aber eine Quantität Zinn, Kupfer, Meßing, item gute neue Betten und gantze Stücke Leinen gepfändet worden, hat der Land-Reuter zwar auch nach der Vorschrift sub n. 1. 2. & 3. zu verfahren, jedoch mit dem Unterscheide, daß er den Verkauf, falls die Pfändung auf dem Lande geschehen, in der nechsten Creyß-Stadt vornehme: Beträget hingegen die beyzutreibende Summe 50 Rthlr. und darüber, und er hätte deshalb dergleichen Sachen abgepfändet, so hat das Cammer-Gericht die Auction jemand zu committiren, und der erste Commissarius alles, was dem Land-Reuter, wenn derselbe die Auction verrichtet, vorgeschrieben ist, zu beobachten, insonderheit auch wenn die Abpfändung auf dem Lande geschehen, den Transport nach der Stadt, mit aller Menage zu besorgen.

7) Im Fall aber Gold, Silber und Juwelen, Uhren oder andere Kostbarkeiten gepfändet worden, und verkauft werden sollen, muß der Land-Reuter solche Stücke, die beyzutreibende Summe betrage gleich unter 50. Rthlr. dem Collegio einliefern, dieses aber durch Sachverständige solche taxiren lassen, und demnächst in einer Ordnungsmäßigen Auction dem Meistbietenden zuschlagen, wie solches in dem Codice Fridericiano versehen ist.

8) Wenn die Auspfändung in Getreide geschehen, so muß solches in die nechste Creyß-Stadt geführet und daselbst nach dem Marckt-Preise verkaufet werden. Der Land-Reuter aber muß seinem Berichte jederzeit den Marckt-Zettel, welchen der Magistrat des Orts, wo der Kauf geschehen, gegen Erlegung 4. Gr. auszureichen hat mit beyfügen: damit man wissen könne, daß solches nach dem wahren Werthe verkauft worden. Das gelöfete Geld, muß der Land-Reuter dem Creditori gegen Quittung ausliefern, demnechst die verursachten Unkosten abziehen, den Ueberschuß aber dem Debitori restituiren, und wie alles geschehen, dem Collegio berichten.

9) Es muß aber kein Commissarius, Land-Reuter oder Ausrufer, weder directe noch per indirectum in dergleichen Fällen mit licitiren, noch auch durch andere licitiren lassen, würde jemand dagegen handeln, soll er das Quadruplum davor erlegen, wovon die Hälfte denen Creditoribus, oder wenn diese befriediget sind, dem Debitori, die andere Helfte aber dem Fisco anheim fallen soll: Der Commissarius aber soll überdem cassiret, oder an Gelde gestrafet, und der Land-Reuter zur Karre gebracht werden.

10) Damit auch die Auctions-Kosten nicht so hoch kommen, so soll der Land-Reuter, wenn sich die Summe des Capitals unter 50. Rthlr. beläuft, vor Verfertigung der Specification, deren Anschlagung und vor

den

den Ausruf, Einlieferung des Geldes und abzustattenden Bericht, folglich vor die ganze Auction 1. Rthlr 12. Gr. und der Notarius oder die Gerichts-Person, wenn dergleichen adhibiret werden müssen, nebst der Fuhre 1. Rthlr. 8. Gr. haben, wenn ein Commissarius den Verkauf dirigiret, bekommt derselbe die gewöhnliche Diæten.

§. 17.

Wann der Land-Reuter nichts findet worin die Execution geschehen könne, so muß er die 3. Tage nicht abwarten, sondern sich gar nicht bey dem Debitore aufhalten, so fort wieder zurück gehen und davon berichten, da denn der Debitor auf des Creditoris Verlangen, gefänglich angehalten, und in das nächste Gefängniß gebracht werden soll.

Es muß aber der Creditor sich vorher erklären, daß er die Alimenta wöchentlich voraus bezahlen wolle, welche täglich auf 6. Dreyer und bey honoratioribus auf 2. Gr. festgesetzet und hiedurch determiniret werden.

§. 18.

Ob schon die Land-Reuter regulariter den 3ten Tag abzuweichen schuldig, so können doch Casus vorfallen, worin dem Land-Reuter aus bewegenden Ursachen aufgegeben wird, sich bey jemand einzulegen und nicht eher abzuweichen, bis die erkante Zahlung erfolget, oder einem injuncto genüget wird. In diesem Fall muß er solchem Befehl, dem Buchstaben nach nachkommen, in des Beklagten Hauß sich einlegen und bis nach erhaltener völligen Bezahlung, Genügung des Injuncti, oder anderwärtigen Verordnung, nicht abweichen.

§. 19.

Wann der Land-Reuter durch Geschencke, oder andere Absichten verleitet, den Debitorem geschonet, die Execution nicht vorgeschriebener massen verrichtet, und unverrichteter Sachen nach 3. Tagen, unter dem Prætext, daß nichts vorhanden, abweichet, so stehet dem Creditori frey, auf seine Kosten einen andern Land-Reuter vorzuschlagen welcher die Execution nochmahls antreten soll.

Würde dieser die Execution entweder gantz oder zum Theil bewerckstelligen, muß der vorige Land-Reuter, dem Creditori alle Kosten erstatten, und überdem 10. Rthlr. Strafe erlegen.

§. 20.

Es pflegen auch einige Creditores insonderheit die pia Corpora, welche annuas præstationes, oder perpetuos reditus zu fordern haben, ein perpetuum Executoriale auszuwürcken. Es soll aber alsdann der Landreuter, wenn er von dem Creditore excitiret und aufgefordert wird, die Execution nicht sofort verrichten, sondern den Debitorem zuforderst verwarnen, die Schuld binnen 14. Tagen abzuführen, oder die Execution zu gewärtigen, und wann bey deren Ablauf der Debitor die Zahlung nicht dociret, kann er alsdann erst die würckliche Execution vollenstrecken. Wann jemand dergleichen Executoriale perpetuum mißbrauchen würde, soll er dessen nicht allein verlustig seyn, sondern auch nebst dem Land-Reuter, dem Befinden nach, willkührlich bestraft werden.

§. 21.

Die Debitores müssen sich nicht ungebührlich gegen die Land-Reuter aufführen, und denenselben, oder ihren Dienern, bey Ankündigung oder Vorlesung, auch Exequirung ihrer habenden Befehle, mit Worten oder Wercken, nicht beschwerlich seyn; Wenn sie aber solches thun, muß der Land-Reuter sich nicht selber Recht schaffen, sondern was vorgegangen, dem Cammer-Gerichte pflichtmäßig berichten, da denn nach Befinden, Fiscus gegen den Debitorem excitiret, und er nachdrücklich bestraft werden soll.

§. 22.

Wie dann auch wieder diejenige welche Pfandkehrung thun, oder wenn sie wegen Verbrechen, durch den Land-Reuter, auf Unsern oder des Cammer-Gerichts Befehl abgeholet, und anhero, oder zur Vestung gebracht werden sollen, sich demselben wiedersetzen, dem Land-Reuter erlaubet seyn soll, durch jeden Orts Gerichts-Diener, oder allenfals aufgebothene Bauren, sich zu verstärken, und sich der wiederspenstigen zu deren Bestrafung zu versichern.

Zu welchem Behuf alle Obrigkeiten, Gerichte und Magistráte, so oft Unsere Land-Reuter, bey Verrichtung ihres Amts, ihrer Assistentz benöthiget seyn möchten, ihnen auf ihr Begehren, bey schwerer Strafe solches nicht versagen müssen, und hat der Land-Reuter solchenfals ein proportionirliches Geld-Quantum von 6. bis 8. Gr. für jeden Assistenten mit beyzutreiben.

§. 23.

Hingegen müssen auch die Land-Reuter sich in ihren Schrancken halten, und lieget ihnen insonderheit ob, bey denen anbefohlenen Ankündigungen, Executionen und andern Verrichtungen, sich bescheidentlich und nüchtern zu bezeigen, auch dabey aller Insolentien und Beschimpfungen sich zu enthalten. Wann über die Excesse derer Land-Reuter und deren Knechte geklaget wird, insonderheit wenn sie sich mit dem Trunke übernommen, und eine Brutalität ausüben, soll solchenfalls einem fiscalischen oder andern Justitz-Bedienten aufgegeben werden, auf des Klägers Kosten, die geklagte Excesse zu untersuchen, und wann die Klagen Grund haben, soll der Land-Reuter mit Erstattung der Untersuchungs-Kosten cassiret, die Knechte aber zur Vestung gebracht werden: Wenn aber des Debitoris Beschwerden ungegründet befunden, so soll derselbe dieserhalb bestraft werden, und dem Land-Reuter die dadurch verursachte Kosten erstatten.

§. 24.

Gleichfals müssen die Land-Reuter alles Eigennutzes, so sie von richtiger Bestellung ihres Dien-

stes abhalten möchte, sich äussern, auch ihren Knechten (wenn sie dergleichen wegen Krankheit oder Vielheit der Executionen gebrauchen dergleichen unbilliges Vornehmen, nicht gestatten. Wie sie denn überhaupt die Executiones regulariter selbst verrichten, auch keine Knechte, als welche zuvor bey dem Cammer-Gerichte, auf ihr Ansuchen vereydet worden, annehmen und gebrauchen, auch für derselben Facta überall einstehen sollen.

§. 25.

So viel hiernächst die Land-Reuter-Gebühren betrift, so soll von dem Debitore jederzeit dem Land-Reuter, wann er die Ankündigung thut, 12. Gr. und wann es zur würklichen Execution kömmt, vor die Antretung der Execution, folglich vor den ersten Tag 1. Rthlr. gereichet werden.

§. 26.

Wann die Land-Reuter die Execution oder andere Befehle über Land verrichten, sollen ihnen ausser der vorhererwehnten Gebühr von 1. Rthlr. annoch vor jede Meile 6. gute Groschen und in denen folgenden Tagen an Warte-Geld, bey denen Executionen, auf seine Person und Pferd täglich 12. Gr. nebst freyem Futter vor sein Pferd, oder 4. Gr. täglich Futter-Geld, worinn dem Debitori die Wahl zustehet, von dem Schuldner gereichet werden. Wie denn auch, wenn er Korn ausdreschen lässet, solches zu Marckte bringet und verkaufet, oder Fuhren miethet und verrichten lässet, ein mehreres nicht, als täglich 12. Gr. auf seine Person, und 4. Gr. auf sein Pferd, oder freyes Futter entrichtet werden darf.

§. 27.

Trüge sich zu, daß der Land-Reuter kein Pferd eben hätte, und der Kläger ihm eine Fuhre gäbe, soll er für seine Person nicht mehr denn 3. Gr. vor jede Meile nehmen, dem Kläger muß der Debitor wegen des Fuhrlohns, ebenfals mit 3. Gr. vor die Meile gerechnet werden, die der Land-Reuter zugleich mit eintreiben und dem Kläger zustellen muß.

§. 28.

Wann er aber die Execution an dem Orte seiner Wohnung verrichtet, soll er über den 1. Rthlr, Executions Gebühren, die folgende Tage nicht mehr denn 12. Gr. des Tages, an WarteGeldern zu fordern befugt seyn.

§. 29.

Müste der Land-Reuter auf Anhalten derer Partheien, einen Wechsel-Schuldner, Delinquenten, oder eine andere Person, deren man sich versichern will, abholen und anhero oder nach einer Vestung bringen, soll ihm, wenn seine eigene Pferde und Wagen gebrauchet, für jede Meile 12. Gr. wenn er aber mit einer Fuhre versehen wird, für jede Meile 6. gr. und dafern er sich dieserhalb an einem Orte aufhalten müste, täglich an Wartgeld 1 Rthlr. wenn er seine eigene Pferde hat: auf den andern Fall aber nur 12. Gr. gereichet werden.

§. 30.

Im Fall aber der Land-Reuter eine Person an dem Orte wo er wohnet, aufhebet und daselbst zur Haft liefert, soll ihm dafür von dem inhaftirten (wenn er die Mittel hat) wiedrigenfalß von dem Kläger 1. Rthlr. gereichet werden.

§. 31.

Wenn ihm bloß aufgetragen wird, eine Person, welche de fuga Suspecta ist, zu observiren, soll ihm vor den ersten Tag 1. Rthlr. die übrigen Tage aber 12. Gr. gereichet werden, es wäre dann, daß nöthig gefunden würde, 2. Mann zur Observation zu bestellen, in welchem Fall einem jeden täglich nur 8. Gr. gegeben werden sollen, und muß der Kläger den Vorschuß thun.

§. 32.

Möchte der Land-Reuter auf einen Ritt, an zwey Orten Verrichtung bekommen, muß er die Gebühr von denen Meilen, nicht von beyden Debitoren, sondern von jedem nur die ratam gewissenhaft fordern, oder ernster Bestrafung, wann er eines oder des andern überwiesen würde, gewärtigen.

Und dieses muß er um so mehr beobachten, wenn ihm in einer Sache wieder verschiedene Litis Consorten eine Execution aufgetragen worden. Wie er denn auch die übrigen Executions Gebühren von ganzen Gemeinden, welche zu exequiren sind, oder von den Litis Consorten, die in einem Hause zusammen wohnen, nur pro rata zu nehmen hat: Wohneten aber die Litis Consorten nicht zusammen, so kann er von jedem derselben, die übrigen Executions Gebühren, ausser den Meilen-Geldern, völlig und besonders fordern: übrigens verstehen sich die in obigen §. §. ausser den Meilen- und Futter-Geldern bestimmte Executions Gebühren nur von denen Fällen, wenn die Execution wegen einer bey iedem besonders wohnenden Schuldner, oder mehrern, nicht in einem Hause wohnenden Litis Consorten, oder auch bey ganzen Gemeinden, über 25. Rthlr. betragenden Summe veranlaßt wird: Beträgt aber die Summe nur 25. Rthlr. oder darunter, so soll der Land-Reuter für die Executions-Ankündigung nur 6. Gr. für die Executions-Antretung 12. Gr. und an Warte-Geld vor seine Person täglich nur 6. Gr. zu fordern befugt seyn, inmassen in dergleichen Sachen an Expeditions-Gebühren gar nichts genommen wird.

§. 33.

Ueber die vorhin determinirten Gebühren muß der Land-Reuter schlechterdings weder von dem Beklagten, noch dem Kläger unter keinerley Vorwand, an Essen und Trinken, weder für sich oder seine Knechte, noch an Futter für seine Pferde etwas fordern, wiedriger fals soll er nicht allein seines Dienstes entsetzet, sondern auch demjenigen, dem er zu viel abgepresset, das Duplum zu erstatten angehalten werden.

§. 34.

Wann die Schuldner dem Land-Reuter die Gebühren so wohl in Wechsel als andern Executionen

tionen zu bezahlen nicht im Stande sind, auch sich nichts findet, woraus die Gebühren genommen werden können, so muß der Land-Reuter solches binnen 3. Tagen, denen Creditoren sowohl als dem Cammer-Gericht anzeigen, und ist der erstere, nemlich Creditor, schuldig, dieselbe dem Land-Reuter, nach der vorhin festgesetzten Taxe zu bezahlen, oder zu gewärtigen, daß er auf des Land-Reuters Ansuchen, durch Execution dazu angehalten, der etwa verhängte Personal-Arrest wiederum aufgehoben, und nachhero nicht als auf seine Kosten renoviret werden solle.

§. 35.

Erscheinet auch jemand bey der Pfändung, welcher behaupten wolte, daß die Güter ihm zugehöreten, aber nicht genugsamen Schein vorbringet, daß die Güter so bey dem Schuldner gefunden, seine wären, so hat der Land-Reuter sofort, wegen dieses Vorfals, an das Gericht, welches ihm die Execution aufgetragen, zu berichten, und dasjenige, was der Interveniente zu Bescheunigung seines Angebens vorgebracht, zugleich mit einzuschicken, auch eine Specification der in Anspruch genommenen Sachen beyzufügen, und sothane Sachen, bis zu erfolgter Resolution, wie §. 15. verordnet, in Verwahrung zu bringen: Und solchergestalt ist es auch zu halten, wenn des Schuldners Ehefrau oder Kinder, an die gepfändete Sachen Anspruch machen, nur daß denenselben ihre Leib-Wäsche und Kleidung gar nicht vorenthalten werden soll.

§. 36.

Dem gewinnenden Theil wird ausser dem Vieh die Wahl gelassen, aus was vor Mobilibus er befriediget werden wolle, und ist der Land-Reuter schuldig, die Execution darnach zu verrichten, der Debitor aber solches zu leiden.

Wenn der Creditor nicht wählet, sondern die Execution lediglich dem Land-Reuter überlässet, muß der Executor folgende Ordnung in der Execution halten:

1) Muß die Execution in dem baaren Gelde geschehen, wenn
2) kein baares Geld vorhanden, muß die Execution bey dem Golde, Silber und Kleinodien, und wenn sich auch dergleichen nicht findet, bey dem Hauß-Geräthe, als Kupfer, Zinn, Betten und Kleidern anfangen. Mit der Auction der gepfändeten Sachen, soll nach Vorschrift des §. 16. verfahren werden. Wann sich kein Käufer findet, kann der Creditor das gepfändete für das taxirte Quantum in solutum annehmen; Im Fall er aber dieses zu thun Bedenken hätte, so stehet ihm frey, sich an die ausstehenden Schulden, und wenn sich dergleichen nicht finden, an die übrigen Güter des Debitoris zu halten, und die Execution darinn zu suchen.
3) Wann die Mobilia nicht zureichen, so soll die Execution in die Scheune, auf das Korn geschehen und dasselbe durch vereydete Dreschere, die den Schlüssel dazu haben sollen, um jedes Orts gewöhnlichen Scheffel gedroschen und zuvor derst nothdürftig Brodt und Saat, auch Futter-Korn abgezogen, das übrige aber in Beyseyn des Debitoris, oder wen er dazu benennet, ausgemessen, durch des Debitoris Vorspann in die nächste Stadt, wo ein Korn-Debit, zu Marckte gebracht und verkauft, oder wo kein Käufer vorhanden, wie es des Orts am theuersten gilt, dem Creditori, wenn er damit zufrieden, in solutum hingegeben, sonst aber derselbe an die anderen Güter verwiesen werden.
4) Wann die Mobilien und das Korn in den Scheunen nicht zureichen, muß der Executor das tüchtige und gesunde Vieh angreifen, jedoch dergestalt, daß er das Zug-Vieh, und da das übrige zureichend, die helfte Milch-Vieh nebst dem Futter-Korn, bey dem Guthe oder dem Schuldner lassen, das Abgepfändete auf einem öffentlichen Marckte, in Städten auf einen Tag feil bieten, und da es nicht verkauft werden kann, durch zwey unpartheyische geschworne Leute in Städten, auf den Dörfern aber durch die Gerichts-Personen æstimiren lassen, und so es der Debitor alsdann drey Tage hernach nicht reluiret, um den æstimirten Werth dem Creditori, wenn er es verlanget, in solutum hingeben soll: Wolte er es in solutum nicht annehmen, stehet ihm gleichfals frey, seine Bezahlung aus andern Gütern des Schuldners zu suchen.

§. 37.

Ob nun wohl die Execution von beweglichen Gütern anzufangen, so sind doch etliche in denen Rechten befreyet, die bis auf das allerletzte zu sparen, nemlich einem Bauer oder Ackers-Mann sollen seine Pferde und Ochsen, deren er zum Acker-Werck benöthiget, nicht ausgespannet, auch sein Pflug und anders, so zum Acker-Werk gehörig, nicht genommen werden.

2) Desgleichen sind die Handwercks-Leute befreyet, daß ihnen ihr Werck-Zeug, damit sie ihre Nahrung gewinnen müssen, auch keinesweges genommen werde, sie hätten denn ausser demselben gar nichts zu bezahlen.
3) Also können auch denen Kind-Betterinnen oder kranken Leuten, so lange sie krank sind, ihre nothwendige Polster, Betten und Bett-Tücher nicht angegriffen werden.
4) Denen Gelehrten sollen die Bücher und denen Künstlern ihre Instrumenta in der Auspfändung zum allerletzten gesparet werden.
5) Soll auch in der Bauren Hofwehr, die Execution nicht anders, als auf ausdrücklichen Befehl geschehen.

§. 38.

Da nach vollzogener Pfändung jemand erschiene, und die Güter bey dem gewinnenden Theil anspräche, soll er darüber vor Unserm Cammer-

Gerichte endliches Austrages gewarten: Und da befunden würde, daß der Schuldner gefährlicher Weise, solche Pfändung in fremden Gütern stillschweigend zugelassen, soll er deßhalb nach Gelegenheit der Sachen und Personen, am Leibe gestraft werden.

Gleich wie nun diese Unsere Land-Reuter-Ordnung, Unsern getreuen Unterthanen zum Besten und zu Abschneidung aller bey denen Executionen sich geäusserten Weitläuftigkeiten und Mißbräuchen abzielet, als hat das Cammer-Gericht über diese Unsere Ordnung steif und fest zu halten und dahin zu sehen, daß Niemand hierwieder auf einerley Weise beschweret werde.

No. LX. Rescript an die Halberstädtsche Regierung, daß wegen des Abschoß Wesens, zwischen der Grafschaft Hohenstein und der Reichs-Stadt Nordhausen pacta reciproca geschlossen. Nebst Beylage vom 1. July. de Dato Berlin, den 28ten Aug. 1755.

Friederich König in Preussen ꝛc. Unserm ꝛc. Da Wir bey dem unterm 1ten pass. mensis von Euch anhero eingesandten Project, der disseitigen Reversalien wegen Regulirung des Abschosses, zwischen der Grafschft Hohenstein und der Reichsstadt Nordhausen nichts zu erinnern finden, als haben wir Euch hierauf in Antwort gnädigst nicht verhalten wollen, daß ihr selbige nunmehro auf Unsern allerhöchsten Special Befehl und in Unserm Namen vollenziehen und gehörig auswechseln könnet. Sind. Berlin den 28. Aug. 1755.

(ad Mandatum.)

An die Halberst. Regierung.

H. G. v. Podewils. Finckenstein.

Ad No. LX.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich König in Preussen ꝛc. Uhrkunden und bekennen für Uns und Unsere Nachfolger Unserer Königl. Regierung, an der Cron und Chur, demnach uns gnädig wohlgefällig gewesen, daß, zu künftiger mehrern cultivier- und Festsetzung eines guten Vernehmens, zwischen Unserer Grafschaft Hohenstein und der Kayserl. freyen Reichs-Stadt Nordhausen, der Abschoßgerechtigkeit halber, eine gewisse Verabredung genommen, und durch ein förmliches Pactum mit Zuverläßigkeit bestimmet werden möchte, in wiefern das Abzugs-Geld gänzlich cessiren, oder doch gemäßiget, und für beyderseitige Unterthanen erträglich eingerichtet werden solte, und dann bey denen dieserhalb von dem Magistrat zu Nordhausen projectirten und auszustellenden reversalien wegen des Abschosses, so wenig Unsere Halberstädtsche Regierung, als Krieges- und Domainen Cammer etwas zu erinnern gefunden: Als reversiren wir uns hierdurch, für uns und unsere Nachfolger in unserer Königl. Regierung, daß wir hinführo keinen, der freyen Reichs-Stadt Nordhausen Unterthanen, so aus erwehnter Unserer Grafschaft Hohenstein, und darin befindlichen Uns zugehörigen Städten, Aemtern, geist- und weltlichen Gerichten, Gelder, Mobilien und Effecten abholen, und in die vorbenannte Reichs-Stadt, oder deren Gebiethe transportiren, es sey ihnen solche durch Erbschaft, Verkaufung, Erb und wiederkäuflicher Güter, Brautschatz und Heyraths-Gut, oder auf andere Wege zugefallen, mit dem Abzuge, oder Abschosse belegen, sondern selbige von solchem obere völlig frey abfolgen lassen wollen.

In absicht aber derer nach benahmten Gerichts-Oerter

1) Des von Hagen wegen Störckey
2) Des Freyh. von Werther, wegen kleinen Werther und Werningerode
3) Des von Berlepsch wegen Buhla
4) Des von Bodenhausen wegen Wülfferode und Sollstedt
5) Des von Bila zu Heinrode
6) Des von Bila zu Wernrode
7) Des von Lüdecken, wegen Rüxleben und Hafferungen.
8) Des von Arnstedt zu grossen Werther.
9) Des von Tettenborn zu Steinser.
10) Des von Tettenborn zu Tettenborn.
11) Die Gerichte zu Rehungen, und
12) Das Stift-Amt zu Liprechtrode.

die der Abschoßgerechtigkeit halber in possession befangen, und die angetragene gänzliche reciproque Aufhebung des Abzug-Geldes verbeten, hingegen die determination auf 10 pro Cent in Vorschlag gebracht haben, soll dieses Quantum, bey denen künftigen Vorfällen, zur beständigen Maaß-Regul und Mutuellen-Gebrauch dienen, ein mehreres aber zu nehmen, so wenig denen unsrigen, als denen obermeldeten Gerichts-Obrigkeiten erlaubet seyn;

Dagegen aber Bürgemeistere und Rath der Kayserl. freyen Reichs-Stadt Nordhausen, für sich und ihre Nachkommen am Rathe und Stadt-Regiment versprochen, und auf das kräftigste sich verbindlich gemachet, daß es hinführo zu ewigen Zeiten, mit denen Unterthanen der Grafschaft Hohenstein eben auf solche obbeschriebene Weise gehalten, und von alle demjenigen was in die Städte der gedachten Grafschaft, nach Bleicherode, Ellrich, oder Stachsta, und unter unsere Aemter oder unsere geist- und weltliche Gerichts-Oerter, aus der Reichs-Stadt Nordhausen, und ihrem Territorial-districte transportiret werde, gar kein Abzugs-Geld inne behalten oder verlanget, und was die adelichen Gerichte in denen oben specificirten Dörfern mit ihren Einwohnern anbetrift, nicht mehr als 10

Pro

pro Cent jemahlen genommen werden soll. Gestalt wir dann auch, die Erklärung der Reichs-Stadt Nordhausen gnädigst acceptiret, daß selbige, die daselbst in beschlag liegende Gelder, für den Amts-Cammer-Rath Fleischhauer, nach Abzug einer gewissen Post, die er selbst von einem Nordhausischen Bürger, an Abschoß sich angemasset hat, und ob paritatem juris restituiret werden muß, also fort nach der Auswechselung dieses pacti reciproci, abfolgen lassen will, wogegen Wir gnädigst bewilliget, daß auch denen Bürgern der Reichs-Stadt Nordhausen, in denen seit drey Jahren da die Abschoß-Tractaten angegangen, ereigneten Fällen, ihre in der Grafschaft Hohnstein, vorenthaltene oder beschlagene Gelder, ohne Abzug völlig frey verabfolget werden sollen. Zu dessen Uhrkund ist dieses pactum reciprocum, gegen Auswechselung eines gleichmäßigen Exemplars, unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift vollzogen, und mit Beydruckung Unsers Königl. Insiegels bekräftiget worden. Gegeben zu Berlin, den 1ten Jul. 1755.

No. LXI. Circulare an alle Regierungen und Justitz-Collegia wegen Verkaufung der adelichen Güter. de Dato Berlin, den 29ten Aug. 1755.

Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem von Uns, besage der copeyl. neben liegenden Cabinets-Ordre resolviret worden, daß wenn der Verkauf einiger Güter, von einem Edelmann an den andern geschiehet, in solchen Fällen vors künftige, nicht weiter angefraget werden solle; So habt Ihr Euch darnach allergehorsamst zu achten, jedoch verstehet es sich anbey von selbst, daß im Fall das Kauf-Pretium ausser Landes gehen, und von dem Verkäufer zu Erkaufung anderer adelichen Güter im Lande, nicht angewendet werden solte, oder sich sonst einige Bedenklichkeit bey der Sache äussert, alsdenn, vor Ertheilung der Confirmation, allemahl wie bishero geschehen, berichtet und angefraget werden müsse. Sind ꝛc. Berlin, den 29ten Aug. 1755.

(Ad Mandatum)

v. Danckelmann.

An alle Regierungen und Justitz-Collegia.

No. LXII. Circulare an alle Magistrate derer Geldrischen Städte, imgl. an sämtl. Land-Licent-Empfänger im Geldrischen wegen Consumtion der Embdischen Theen und Porcellainen-Waaren, so dann wegen Verbots aller Ostindischen seidnen Waaren. de Dato Berlin, den 30ten Aug. 1755.

Was auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Befehl, wegen privativer Consumtion der von der Embdischen Compagnie zu erhandelnden Theen und Porcellaine-Waaren, sodann Verbothe aller Ostindischen Seiden-Waaren unter heutigen dato erlassen worden; solches wird dem Magistrat zu N. N. hiedurch zu dem Ende communiciret, um die Accise-Bedienten darüber folgender Gestalt zu instruiren.

1) Daß sie keine andere Theen und Ostindische Porcellaine in ganzen Kisten einlassen sollen, als welche mit dem Siegel der Compagnie nach beykommenden Abdrücken, wovon denen fürnehmsten Kaufleuten einer mitzutheilen, gebraudt und versiegelt, ausserdem aber mit Certificaten und der Unterschrift eines in Embden wohnenden Directeurs der Compagnie, auch Contra Signatur des Packhaus-Buchhalters begleitet sind.
2) Was die ins kleine zu zwanzig Pfunden eingehende Thée, und die etwa zu halben Kisten einkommende Porcellaine betrift, wird es genug seyn wann solche mit Certificaten unter dem Siegel der Compagnie und eines in Embden wohnenden Directeurs und Packhaus-Buchhalters versehen sind, wann schon die Behältnisse mit dem Compagnie Siegel nicht gesiegelt worden. Und da
3) Die Compagnie über kleine Partheyen Thée, so unter 20 Pfund sind, und über kleinere als halbe Kisten mit Porcellaine, keine Certificaten ausstellen wird, auch keine kleinere Partheyen von Théen unter 20 Pfund, und unter halben Kisten Porcellaine, als von der Compagnie erhandelt, befrachtet und eingelassen, sondern zurück gewiesen, dagegen aber diejenige Théen und Porcellaine, so bereits beym Eingange in dieser oder jener Königl. Stadt oder Provintz, als von der Asiatischen Embdischen Compagnie gekauft zu seyn, legitimiret sind, wann sie aus einer Stadt oder Provintz mit richtigen Passir-Zettuln in die andern gehen, ohne alle Schwierigkeit passiret werden sollen. Uebrigens hat er den fürnehmsten Kaufleuten hievon Nachricht zu geben. Signatum Geldern in Commissione Regiâ den 30ten Aug. 1755.

Sigl. De la Motte v. Reinhard. Plesmann.

An die Magistrate derer Geldrischen Städte, ingleichen mut. mut. an sämmtliche Land-Licent-Empfänger in Geldrischen.

Nr. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zulassung der Rechtsanwälte, Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 377) wird wie folgt gefaßt:

Rechtsanwälte, die nach dem 31. Juli 1914 die Befähigung zum Richteramt erlangt haben, sind zur Rechtsanwaltschaft nur zugelassen, wenn sie vor dem Weltkrieg mindestens drei Jahre als Rechtsanwälte zugelassen waren oder wenn sie Frontkämpfer im Sinne des § 3 Abs. 2 sind.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz über die Zulassung der Rechtsanwälte. Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1. (1) Die Zulassung von Rechtsanwälten, die nicht Beamte sind, ist zurückzunehmen, wenn sie sich in einem Verhalten, das sie unwürdig erscheinen läßt, den Pflichten nicht fügen, die ihnen ihr Beruf auferlegt.

(2) Die Zurücknahme kann auch erfolgen, wenn sich der Rechtsanwalt in Vermögensverfall befindet.

(3) Die Zurücknahme ist zu verfügen, wenn der Rechtsanwalt in Vermögensverfall geraten ist und dadurch die Interessen der Rechtsuchenden gefährdet werden.

§ 2. (1) Rechtsanwälte, die nach dem 9. November 1918 in das Amt eingetreten sind, können ihre Entlassung jederzeit verlangen.

(2) Rechtsanwälte, die vor dem 9. November 1918 in das Amt eingetreten sind, können ihre Entlassung verlangen, wenn sie infolge Alters oder Gebrechlichkeit ihren Beruf nicht mehr ausüben können.

(3) Rechtsanwälte, die vor dem 9. November 1918 in das Amt eingetreten sind, können ihre Entlassung verlangen, wenn sie infolge Alters oder Gebrechlichkeit ihren Beruf nicht mehr ausüben können.

§ 3. (1) Rechtsanwälte, die nach dem 31. Juli 1914 die Befähigung zum Richteramt erlangt haben, sind zur Rechtsanwaltschaft nur zugelassen, wenn sie vor dem Weltkrieg mindestens drei Jahre als Rechtsanwälte zugelassen waren oder wenn sie Frontkämpfer im Sinne des § 3 Abs. 2 sind.

(2) Frontkämpfer im Sinne des § 3 Abs. 2 sind Rechtsanwälte, die nach dem 31. Juli 1914 die Befähigung zum Richteramt erlangt haben, sind zur Rechtsanwaltschaft nur zugelassen, wenn sie vor dem Weltkrieg mindestens drei Jahre als Rechtsanwälte zugelassen waren oder wenn sie Frontkämpfer im Sinne des § 3 Abs. 2 sind.

No. LXVIII. Reſcript an die Oſtfrieſiſche Regierung, wegen Erläuterung des §. 3. & 4. Tit. 15. P. 3. des Codicis und des §. 21. der Regierungs-Inſtruction, das Spatium deliberandi & declarationem pro hæredr betreffend. de Dato Berlin den 18ten Sept. 1755.

Friderich König ꝛc. Unſern ꝛc. Euer allergehorſamſter Bericht und P. S. vom 3ten July dieſes Jahres, worinn Ihr wegen des §. 3. und 4. Tit. 15. p. 3. Unſeres Codicis, und des §. 21. ꝛc. Eurer Inſtruction, um näheren Verhaltungs-Befehl gebeten, iſt zu ſeiner Zeit wohl eingetroffen und verleſen worden.

So viel nun den erſten Punct Eurer Anfrage, welchergeſtalt es nemlich mit dem Spatio deliberandi und der Declaratione pro hærede, gehalten werden ſolle, betrift, da habt Ihr Euch ſchlechterdings und mit Hindanſetzung des Clev. Regierung-Beſcheides und anderer Inſtructionen nach obgedachter Vorſchrift Unſeres Codicis zu richten, bis hiernechſt bey Publication des revidirten Codicis nähere Erläuterung erfolgen wird.

In Anſehung des in Eurem P. S. angeführten 2ten puncts aber muß, wenn das Interlocut einen ſolchen Incident-punct betrift, welcher der Haupt-Sache ein præjuditz zuziehet, als wenn z. E. auf Beweiß interloquiret worden, allerdings eine ordentliche Ausführung ad Duplicas usque verſtattet, auch in probatorio, wenn der Beweiß per Documenta geführet, und darüber verfahren wird, ein gleiches beobachtet, und darinn nicht allezeit, ſondern nur alsdenn excipiendo geſchloſſen werden, wenn der Beweiß durch Zeugen geführet und über den Rotulum verfahren wird. Ihr habt Euch alſo nach dieſer Vorſchrift auf das genaueſte zu achten, und wir ſind ꝛc. Berlin, den 18ten Sept. 1755.

(ad Mandatum)

An die Oſtfrieß. Regierung.

v. Coceji.

No. LXIX. Reſcript an die Preußiſche Regierung, daß die Candidati nicht auſſer Landes in Condition gehen ſollen de Dato Berlin den 28. Sept. 1755.

Friderich König ꝛc. Unſern ꝛc. Auf euren unterm 5ten gegenwärtigen Monaths erſtatteten Bericht, wegen der von dem Studioſo L.... geſuchten Erlaubniß, nach Petersburg in Condition zu gehen, ertheilen Wir euch wie ſchon in gleichem Fall unter dem 14ten Febr. 1752. geſchehen, hiermit zur gnädigſten Reſolution, daß ihr euch nach der in Anſehung derer auſſer Landes gehenden bürgerlichen Unterthanen an euch ergangenen Verordnung vom 24ten Sept. 1739. gehorſamſt zu achten habet. Sig. Berlin, den 28ten Sept. 1755.

(ad Mandatum)

An die Preuß. Regierung.

Danckelmann.

No. LXX. Reſcript an die Preußiſche Regierung, den Abſchoß zwiſchen Preuſſen und Schleswig betreffend. de Dato Berlin, den 2. Octob. 1755.

Friderich König ꝛc. Unſern ꝛc. Auf Eure an Uns allerunterthänigſt gethane Anfrage vom 12ten paſſ. wie ihr euch, wegen Verabfolgung derer dem unmündigen Ludewig Wilhelm Grüneberg in Schleßwig zuſtehenden Erb-Geldern von 472. Rthl. 19 Gr. $\frac{7}{8}$ Pf zu verhalten habt, laſſen Wir euch hiemit zur gnädigſten Reſolution ertheilen, daß ihr obgedachte Erb-Gelder, nach Zurücklaſſung des zehenden Pfennigs, verabfolgen laſſen könnet. Sind. ꝛc. Berlin, den 2ten Oct. 1755.

(ad Mandatum)

An die Preuß. Regierung.

H. G. v. Podewils. v. Finckenſtein.

No. LXXI. Reſcript an den Weſelſchen Magiſtrat nebſt 2. Beylagen, wegen Declaration des Müntz-Edicts vom 14. Juli. 1750. in Anſehung derer Müntz-Sorten bey Ablegung der Capitalien, aus denen in fremden Geldern ausgeſtellten, aber binnen Jahres Friſt nicht umgeſchriebenen obligationen de Dato Berlin, den 3. Octob. 1755.

Friderich König ꝛc. Unſern ꝛc. Auf Eure bey Unſerm General-Directorio unterm 30ten Jul. jüngſt nachgeſuchte Erklärung des Müntz-Edicts vom 14ten Jul. 1750. in Anſehung derer Müntz-Sorten, bey Ablegung der Capitalien aus denen in fremdem Gelde ausgeſtellten aber binnen Jahres Friſt nicht umgeſchriebenen Obligationen, wird euch loco reſolutionis des Geh. Finantz Raths Graumann, in Abſchrift nebenliegendes Gutachten vom 24ten Feb. a. c. communiciret, welches euch in denen angezogenen Fällen zur Richtſchnur dienen kan. Sind ꝛc. Berlin, den 3ten Oct. 1755.

(ad Mandatum)

An den Weſelſchen Magiſtrat.

v. Coceji. v. Danckelmann.

Ad No. LXXI.

Denen Königl. Preußl. würklichen geheimden Etats-Krieges und Dirigirenden Ministres Herrn von Bismarck, Freyherrn von Danckelmann und Grafen von Reuß Excell. Excell. Excell. habe ich auf Dero Zuschrift vom 15ten & præsent. 21ten huj. nebst Adjuncto, betreffend das vermöge Königl. Ordre v. 11ten Jul. 1754. zu ergehende Circular-Rescript wegen Umschreibung der Contracte und dem davon zu entrichtenden Agio, die Ehre in gehorsamster Antwort zu vermelden: wie ich mich bey der mit des Herrn Groß-Cantzlers und würcklichen geheimen Etats Ministers Freyherrn von Cocceji Excell. in dieser Sache gepflogenen Correspondence, auf das geäusserte Bedenken, daß diejenigen Obligationes, so nicht in der festgesetzten Frist umgeschrieben, in Preußl. *Current*-Gelde mit Agio bezahlet werden sollen.

und gleichwohl in dem project des Land-Rechts festgesetzet worden

> daß die Obligationes, so nicht in der festgesetzten Zeit umgeschrieben worden, wann sie auf Gold gestellet seyn, **mit Friedrichsdor** und wann sie auf zwey drittel verschrieben worden, **mit grober Silber-Müntze** bezahlet werden sollten.

und den dahero vermeintlichen Wiederspruch in denen unterstrichenen Worten, unterm 18ten Jul. a. p. dahin erkläret habe:

> daß nach dem Edict vom 14ten Jul. 1750. unter dem Worte Preußl. Courent, Gold- und Silber-Müntze zugleich bis incl. 2 Gr. Stücken zu verstehen wären, welches Courent dann im Art. 5. dieses Edicts, wiederum in Gold- und Silber-Courent eingetheilet worden.

Eben dieser Art. 5. & 6. dieses Edicts besagen nun, daß alle Umschreibungen in vorbenanntes Courent Geld nach dem Art. 5. gemachten Unterscheid, entweder in Gold oder Silber bezahlet werden sollen, und im §. 1. Art. 4. des Edicts vom 28ten Martii 1752. wird nochmahls stabiliret, daß die Umschreibung auf, in Art. 3. benanntes neues gröberes Cours-Geld, welches nach solchen bis 2 Gr. und 4 Mgr. Stücke incl. gerechnet wird, erfolgen solle. Wie nun alle diese Edicte unter der Benennung, Preußl. grobes Courent-Geld, gantze, halbe, viertheil, ein drittel, ein sechstel, und ein zwölftel Rthlr. nicht disjunctive sondern copulative & elective, in Absicht der Scheide-Müntze, von weniger als 2 Gr. zu verstehen; So würde meines ohnmaaßgebl. Dafürhaltens auch die Bezahlung Preußl. Courants gegen zwey drittel Stücke und Louis blanc nicht nothwendig in gantzen, halben, oder viertel Thlr., sondern eben so füglich auch in 8. 4. oder 2 Gr. Stücken zu bewürcken seyn können, und so mehr als Ihro Königl. Majest. bey Regulirung dieses Agio die 4 und 2 Gr. Stück, dann 8 Gr. Stück waren zu der Zeit noch nicht, hauptsächlich zum Augenmerk gehabt haben.

In Causa Steinwehr contra Klöwekorns, aus Minden, welcher zu dieser bisherigen Correspondence und dem Circular-Rescript Anlaß gegeben hat, und da der Status controversiæ justement über ausgeliehene zwey drittel Stücke war, habe ich mich derohalben in einem an vorgedachte Ihro Excell. des Herrn Groß-Cantzlers ꝛc. Freyherrn von Cocceji von mir geforderten Gutachten unterm 21ten May 1754. expressis verbis dahin erkläret:

> daß in Casu controversiæ, die Bezahlung in 8. 4. oder 2 Gr. Stücken, mit Vergütigung des Agio geschehen müsse.

Wann aber Ew. Excellentzen gefunden haben, daß in denen Provintzen darüber Zweifel entstanden sind; So könte es, meines ohnmaaßgeblichen Dafürhaltens nicht undienlich seyn, wann diesem Rescripto post verba,

> daß nemlich diejenigen Capitalia, welche sich in dem Casu finden, daß sie nicht nach Vorschrift der Edicte in der gesetzten Zeit sind umgeschrieben worden, in keinem andern, beygefüget würde,
>
> als Preußl. neuen Courant-Gelde, und zwar diejenigen so auf Gold gestellet sind, in Friderichs d'or, und diejenigen so auf Silber-Geld gestellet sind, in Silber-Cour: als gantzen, halben, viertheil-Thalern, 8 4 oder 2 gr. Stücke incl. auch 4 Mgr Stück nach Vorschrift des Art 5. des Edicts vom 14 Juli. 1750. nach der Verfall-Zeit oder bey zu geschehender Loßkündigung, bezahlet werden sollen.

Jedoch überlasse ich alles Ew. Excellentzen fernerer Beurtheilung und Verfügung. Berlin, den 24ten Febr. 1755.

Graumann.

ad No. LXXI.

Mein lieber Groß-Cantzler Freyherr von Cocceji. Was der Geheime Finantz-Rath Graumann an Mich, wegen eines bey der Mindischen Kammer sich geäusserten Vorfalles, da verschiedene Obligationes über einige Capitalia nicht nach denen in des Graumanns Vorstellung allegirten Edicten, binnen der gesetzten Frist auf Preußische Müntz-Sorten gerichtet und umgeschrieben worden seynd, gemeldet hat, solches habt Ihr aus der abschriftlichen Anlage zu ersehen, da Ich nun nach denen darin angeführten Umständen gantzwohl zu frieden bin, daß dieses Vorfalls halber, die Sache auf den Fuß eingerichtet werde, wie Ihr solches angezeigtermassen vor gut und Recht gefunden habet, dabey aber allerdings unnöthig finde, daß desfals ein besonderes Edict gedrucket und publiciret werde, vielmehr vor besser finde, daß Eurer Seits Ihr die sämtliche Justitz-Collegia durch gewöhnliche circulare Rescripte umständlich und deutlich darüber

ber instruiret, zugleich auch dem General-Directorio davon die gehörige Communication thut, auf daß selbiges sodann die erforderliche circular Rescripte an die sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern seines Orts gleichfals ergehen lasse. Als habt Ihr Euch nach dieser meiner Willens-Meinung zu achten und das nöthige deshalb überall zu verfügen. Ich bin Euer wohl affectionirter König.

Potsdam den 11. July 1744.

An den Groß-Cantzler Freyherr von Cocceji.

Friderich.

No. LXXII. Rescript an die Magdeburgische Regierung, und Consistorium imgleichen an die Halberstädsche Regierung und Consistorium wegen Haltung des Salpeter-Edicts vom 10. Martii 1746. de Dato Berlin den 10. Octob. 1755.

Friderich König ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist von der Salpeter-Commission zu Rothenburg Klage eingelaufen, daß verschiedene Prediger dortiger Provintz, seit einiger Zeit unterlassen haben, Unserer Ordre zufolge, ihren Gemeinden das neue Salpeter-Edict vorzulesen, wodurch die Unterthanen, zu Beobachtung der darinnen wegen des Salpeter-Wesens geschehenen Verordnungen, sind nachläßig geworden.

Da Wir nun dieses höchstmißfällig wahrgenommen; Als befehlen Wir Euch, sämtlichen dortigen Predigern aufzugeben, besagtes Edict vom 10ten Martii 1746., wovon Euch bedürfenden falls die Krieges- und Domainen Cammer, auf Requisition, die erforderliche Exemplaria abliefern wird, die Küster oder Schulmeister bey nahmhafter Strafe, denen Unterthanen Quartaliter vor denen Kirch-Thüren vorlesen zu lassen, auch selbst gleich nach dem Schluß der Predigt, ehe die meisten herausgehen, denen Gemeinden anzuzeigen, daß die Vorlesung geschehen werde, und sie zu ermahnen, derselben sämtlich beyzuwohnen, sich auch gehorsamst und eigentlichst darnach zu achten.

Auf was Art Ihr solches habet veranlasset, davon erwarten Wir Euren Bericht ad acta, wollen auch gnädigst hoffen, Ihr werdet bey sich äusserender fernern Nachläßigkeit, darauf bedacht seyn, daß die Schuldig befundenen, zu gebührender Strafe gezogen werden.

Sind Berlin den 10ten Octob. 1755.

(Ad Mandatum)

An die Magdeb. Regierung. und Consistorium.

in Simili

An die Halberstädtsche Regierung und Consistorium.

Danckelmann.

No. LXXIII. Declaration des Personellen Reglements vom 20. Febr 1718. für Geldern. De dato Berlin den 23 October 1755.

Demnach seit Introducirung des Personellen Reglements vom 23 Febr. 1718. verschiedene Dubia vorgekommen, die darüber aber dem einen oder andern ertheilte Resolutions nicht zu jedermanns Wissenschaft gebracht, auch daher nicht überall observiret worden, so findet man nöthig solche hiedurch und Kraft dieses folgender Gestalt öffentlich bekant zu machen: Es sind also

§. 1.

Diejenige Ochsen welche zur Bestellung des Ackers gehalten werden, eben so wenig als die Pferde, dem im vorgedachten Reglement verordnetem Vieh-Gelde unterworfen.

§. 2.

Muß derjenige, der auf seinen Brau-Kessel zum Verkauf brauet, oder andere brauen lässet, solte es auch nur von Nachbarn oder Verwandten ohnentgeltlich geschehen, davon die Taxe als Brauer bezahlen, wann er aber das Bier selbst verzapft, muß er dafür noch absonderlich als Zäpfer angeschlagen werden.

Was hier von einem Brau-Kessel gesaget wird, ist auch von einem Distilier- oder Fusel-Kessel zu verstehen.

§. 3.

Wann ein Brauer nur allein für sein eigen Gebrau Maltz machet, darf er dafür nichts besonders angeschlagen werden, wann er selbiges aber für andere machet oder verkaufet, muß er auch als Maltz-Macher bezahlen.

§. 4.

Muß so wohl für einen Rouwyn als für einen andern Distilier-Kessel, also für jeden die angesetzte Taxe bezahlet werden.

§. 5.

Ein Brandtwein Brenner so den Fusel verschenken wil, muß ausser dem Consumtions-Gelde vor den Kessel, auch als Zäpfer bezahlen.

§. 6.

Auf Jahr-Märckten oder andern dergleichen Tagen darf niemand zapfen als der sich deshalb angegeben hat.

§. 7.

Mögen die Leine-Weber das Garn einkaufen, um solches auf ihren eigenen Gestellen zu verarbeiten, wie dann ein ieglicher auch dasjenige Garn, so in seiner Haushaltung gesponnen wird,

und die Leinen-Weber die Leinewand so auf ihren Gestellen verfertiget ist, verkaufen können, ohne daß sie desfals als Krämer consideriret und dafür angeschlagen werden: Diejenigen aber welche Garn einkaufen, wiederum verkaufen, oder durch andre verarbeiten lassen, und die Leinewand davon auch wieder verkaufen, dieselben müssen als Krämer bezahlen.

§. 8.

Die Wollen-Weber mögen ihre selbst verfertigte Lacken oder Stoffe, sodann die dazu nöthige Wolle in ihren Häusern färben, ohne dafür als Färber zu bezahlen; Wann sie aber für andere färben, müssen sie auch als Färber angeschlagen werden.

Eben die Bewandnis hat es mit denen Hut- und Sietten-Machern, wie auch Fell-Bereitern, wann diese letztere nichts anders als die Felle färben, so sie selbst gegerbet haben.

§. 9.

Muß so wohl ein Lacken als Stoffen-Krämer die völlige Taxe bezahlen, wann er auch nur eine von diesen Handthierungen treibet: Derjenige aber so beyde zusammen thut, darf deshalb nicht doppelt angeschlagen werden.

§. 10.

Ein gemeiner Krämer ist, welcher mit allerhand Kleinigkeiten und solchen Waaren handelt, die in dem Reglement nicht specifice ausgedruckt stehen.

§. 11.

Wann ein Schlächter nicht für sich selbst schlachtet, um das Fleisch zu verkaufen, sondern solches nur für einen gewissen Lohn bey andern thut: So ist derselbe nur als Tage-Löhner anzusehen, und zur Bezahlung der Taxe nicht gehalten.

§. 12.

Diejenigen welche auf verschiedene Hand-Werker auch differente Knechte halten, müssen deshalb für jedem besonders angeschlagen werden.

§. 13.

Pro Deo sind keine frey zu lassen, als die notoir von Almosen leben, auch weder Handthirung treiben, noch Vieh halten, und ihre Armut bey Formirung derer Listen durch ein Attest des Pastoris und Armen-Meisters erweisen.

Damit nun Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So sind diese Resolutiones, nicht nur vor jetzo kurtz vor Formirung des Personellen Anschlages durch die Beamte des platten Landes zu publiciren, und alljährlich um dieselbe Zeit zu republiciren, sondern auch bey dessen Formirung bey der Hand zu halten.

Signatum Geldern in Commissione Regia den 20. Octob. 1755.

(L. S.)

De la Motte. C. G. v. Reinhart. Plesmann.

No. LXXIV Verordnung wider die Accise-Zoll-Unterschleife auf dem hiesigen Pack-Hofe. De dato Berlin den 23. October 1755.

Nachdem auf dem hiesigen Pack-Hofe seit einigen Jahren durch die Kahn-Führer und Schiffs-Knechte verschiedene importante Accise- und Zoll-Defraudationes ausgeübet worden; und Seine Königliche Majestät solche auf alle Art und Weise gesteuret und abgestellet wissen wollen: Als verordnen Höchst-Dieselben Kraft dieses.

§. 1.

Daß kein Schiffer mit ledigen Schifs-Gefässen in die Packhofs-Hafen hinein fahren soll, bevor derselbe nicht Atteste von Kaufleuten, daß er daselbst Güter zu laden habe, oder wann er nur durch die Packhofs-Hafen ledig durch fahren will, seine Pässe und Bescheinigung wohin er fahren und laden soll, bey dem Schleuse-Meister wenn er oberwärts der Schleuse einpaßiren will; wenn er aber unterwärts auf dem neuen Packhofe einstehen will, bey dem dasigen Buchhalter, und wann er durch den Kupfer-Graben in den Hafen des alten Packhofes einpaßiret, bey dem am Baum bestelten Accise-Visitatore vorgezeiget und sich damit legitimiret.

§. 2.

Diejenigen Schiffer aber, welche mit ledigen Schifs-Gefässen bey dem Hafen der Pack-Höfe ankommen, und keine Atteste von denen Kaufleuten, noch Pässe und Atteste wo sie laden sollen, aufzuweisen haben, sollen sofort zurück gewiesen, und in den Hafen der Pack-Häfe nicht eingelassen werden, wann sie sich aber unterwärts bey dem Buchhalter auf dem neuen Pack-Hofe, oder diejenigen so durch den Kupfer-Graben kommen, bey dem am Baum des alten Pack-Hofes bestellten Accise-Visitatore nicht melden, sondern durchschleichen solten, sollen sie sofort arretiret, und mit Gefängniß auch dem Befinden noch härterer Leibes-Strafe beleget werden. Dagegen sollen

§. 3.

Alle Schiffer welche mit beladenen Schifs-Gefässen in die Hafen der Pack-Höfe einfahren, auch alle Schiffer, welche ledige mit richtigen Pässen und Attestatis versehene Schifs-Gefässe führen, passiret, und im geringsten nicht aufgehalten werden, wann sie nur ihren Vor- und Zunamen, und den Ort wo sie her sind, behörig angegeben.

§. 4.

Kein Schiffer, welcher auf den Packhöfen Güter ein- und auszuladen hat, soll auf seinen Schifs-Gefässen andere Personen, als seine Knechte und welche auf die Schiffe gehören, dulden, und des Nachts beherbergen, massen derjenige, so dawieder handelt, mit 8tägigen Gefäng-

fängniß bestrafet, oder in 20. Rthlr. Geld-Strafe verfallen, auch wenn dadurch eine Defraudation intendiret worden, noch härter bestrafet werden soll.

§. 5.

Ein jeder Schiffer muß auf seine Knechte und Leute, so er auf seinen Schiffen hat, und dazu gehören, so lange er in den Packhofs-Hafen mit seinen Schifs-Gefässen lieget, sowohl Tages als des Nachts genaue Aufsicht haben, und wann er anmercken solte, daß sie des Nachts von dem Schiffe weggehen, und Waaren ohnversteuret in das Schif practiciret, solches der Accise-Direction oder der Accise-Cammer ohne Anstand anzeigen, massen sodann sein Nahme verschwiegen gehalten werden, auch er von aller Beantwortung frey seyn soll.

§. 6.

Würden aber seine Knechte und Leute, so er auf seinen Schiffen hat, auf Accise-Unterschleifen betroffen, ohne daß er der Schiffer solches anzeiget; so soll er dafür haften, auch wegen der Accise-Zoll-Unterschleife die verordnete Strafe bezahlen, die Knechte aber, so die Accise- und Zoll defraudiret, mit 6monathlicher Gefängniß, auch dem Befinden nach mit 6monathlicher Festungs-Strafe beleget werden.

§. 7.

Es soll auch kein Schiffer oder Kahn-Führer auf dem Pack-Hofe Güter einladen, bevor derselbe sich nicht bey dem Güther-Verwalter zu Wasser, Hachen gemeldet, von den Kaufleuten Atteste oder Fracht-Briefe wegen der zu verladenden Güter vorgezeiget, das Schif aber ledig visitiret, und von dem Güter-Verwalter ihm die Güter zur Verladung angewiesen werden.

§. 8.

Welcher Schiffer aber dieses nicht beobachtet, und ohne Anweisung des Güther-Verwalters Hachen Güther einladet, soll in 5. Rthlr. Strafe verfallen seyn. Würde sich aber befinden, daß er fremde Güther ohne Fracht-Brief wissentlich und betrüglicher Weise einladet; so soll er sofort arretiret ihm der Proceſs gemachet, und er als ein Dieb bestrafet, auch überdem des Schiffer-Rechts verlustig erkläret werden.

§. 9.

Auf alle Contraventiones und Unterschleife soll ins besondere der Accise-Visitator, so die Aufwartung zu Wasser hat, auch der Krahn-Knecht Acht haben, und wann sie einen Schiffer antreffen, so ohne Anweisung des gedachten Hachen Kaufmanns-Güther einladet, solche sofort der Accise-Cammer, oder dem Packhofs-Inspectori anzeigen; würden sie aber hierunter ihrer Pflicht kein Genüge leisten, auch wohl gar mit denen Schiffern oder Schifs-Knechten colludiren; so sollen dieselbe cassiret, auch dem Befinden nach überdem mit empfindlicher Leibes-Strafe beleget werden.

§. 10.

Diejenigen Schiffer und Kahn-Führer, welche Güter auf dem Packhofe ausladen, und keine Güther wieder einzuladen, und deshalb Fracht-Briefe oder Atteste von den Kaufleuten aufzuweisen haben, sollen sofort mit ihren Schifs-Gefässen aus den Hafen der beyden Packhöfe herauslegen; wenn sie aber solches nicht thun, und in dem Hafen mit ihren Schifs-Gefässen liegen bleiben, arretiret, und mit 8tägigem Gefängniß bestrafet werden.

§. 11.

Diejenigen Schiffer, welche mit ihren ledigen Schiffs-Gefässen aus denen Hafen der Packhöfe hinaus legen müssen, sollen sich zuvorderst visitiren lassen, und zwar diejenigen, welche durch die Schleuse oberwärts auspassiren, durch den Visitirer, so die Aufwartung zu Wasser hat, diejenigen aber, welche unterwärts ausgehen, auf dem alten Packhofe von dem Accise-Visitirer, so am Baum aufwartet, auf dem neuen Packhofe aber bey dem daselbst bestellten Accise-Visitirer.

§. 12.

Derjenige Schiffer, welcher betroffen wird, daß er ohne visitiret, zum Packhofe auspassiret, und sich durchgeschlichen, soll jederzeit mit 5. Rthlr. am Gelde, oder mit 8tägigen Gefängniß bestrafet werden, sollte er aber überführet werden, daß er unversteuert herein practicirte Waren heimlich herunter zu practicirengesuchet; So soll derselbe des Schiffer-Rechts verlustig seyn, und überdem mit 6monathlichem Gefängniß, oder dem Befinden nach, 6monathlicher Festungs Strafe, beleget werden.

§. 13.

Die Nahmen derjenigen Schiffer, welche in dem Packhofs-Hafen eingelassen werden, sie haben ledige oder beladene Schifs-Gefässe, sollen, wenn sie von oben durch die Schleuse eingehen, von dem Schleusen-Meister, wen sie aber auf dem neuen Packhofe eingelassen werden, von dem dortigen Güther-Verwalter, wenn sie aber durch den Kupfer-Graben in dem Hafen des alten Pack-Hofes eingehen, von dem am Baum bestellten Visitirer aufgeschrieben, auch was für Schiffer wieder aus dem Packhofs-Hafen heraus passiren, ebenfalls von denselben notiret, hierüber ein ordentlich Journal von Zeit zu Zeit geführet, und wöchentlich zur Accise-Cammer abgegeben werden; es müssen aber die Schiffer mit ihren Vor- und Zunahmen, auch der Ort, wo sie her sind, aufgeführet werden.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach der hisigen Accise-Direction, Accise-Cammer, insonderheit dem Packhofs-Inspector und Güther-Verwalter, hierüber mit Nachdruck zu halten, und dawieder keine Contraventiones zu gestatten. Signatum Berlin, den 23sten Octob. 1755.

Friederich.

(L.S.)

F. W. v. Happe. A. F. v. Boden.

No. LXXV. Reſcript an die Magdeburgſche Regierung worin das Forum der Müntz-Bedienten feſtgeſetzet wird. de Dato Berlin, den 24ten Octb. 1755.

Friederich König ꝛc. Unſern ꝛc. In dem Reſcripto vom 26ten Sept. c. a. der Weinholtzin ihre Ehe-Klage, wieder den Schmeltzer bey der dortigen Müntze Freydanck betreffend, iſt Euch wegen des Fori derer Müntz-Bedienten überhaupt, in Schuld und andern perſonellen Sachen, Hofnung zu einer deciſiv-Reſolution gemachet worden. Dieſe erfolget nunmehro mittelſt des geheimen Finantz-Raths Graumann von ſich gegebenen abſchriftlich angeſchloſſenen Erklärung vom 16ten huj. daß nemlich dem Münz-Gericht keine Cognition, als nur in denjenigen Fällen beygeleget ſey, wo negotia ratione officii oder bey Gelegenheit deſſelben zur Klage gedeyhen. In allen übrigen alſo ſowohl realibus als perſonalibus, müſſen die Münz-Bediente und Arbeiter das ordentliche Forum agnoſciren, und der Münz-Juſtitiarius hat nichts dabey zu thun. Hiernach habt Ihr Euch alſo in vorkommenden Fällen zu achten, und ſind ꝛc. Berlin, den 24ten Oct. 1755.

(Ad Mandatum.)

An die Magdeb. Regierung.

Bismarck.

No. LXXVI. Reſcript an das Preußiſche Pupillen-Collegium, die Bevormündung der Officier-Kinder in Caſum præmortuæ uxoris betreffend. de Dato Berlin, den 24ten Octb. 1755.

Friederich König ꝛc. Unſern ꝛc. Eure allerunterthänigſte Anfrage vom 14ten Jan. und allergehorſamſte Erinnerungs-Bericht vom 29ten Aug. dieſes Jahres, wie es mit Bevormündung derer Officiers-Kinder in Caſum præmortuæ uxoris, und insbeſondere des dermahligen unmündigen Sohnes des Capitain von R... C... Regts. gehalten werden ſoll, ſind beyde zu Recht allhier eingelaufen und verleſen worden.

Die Frage an ſich, zu welchem Reſſort auf ſolchen Fall dergleichen Bevormündungen gehören ſollen, iſt noch nicht völlig ausgemacht, und bis hieher haben unſere übrige Pupillen-Collegia, ſolche dem General-Auditoriat oder Regiment überlaſſen, dahingegen ſich derſelben nur alsdenn unterzogen, wenn der Vater zuerſt verſtorben.

Es wird auch hierbey vor der Hand, und bis Wir dieſerhalb näher verordnen werden, verbleiben müſſen, und die Bevormündung obgedachter unmündigen v. R. der bisherigen Obſervantz gemäß zu Vermeydung aller daraus entſtehen könnender Colliſion dem C... Regt. zu überlaſſen ſeyn. Ihr habt Euch hiernach allergehorſamſt zu achten, und Wir ſind ꝛc. Berlin, den 24ten Oct. 1755.

Ad Mandatum.

An das Preuß. Pupillen-Collegium.

G. v. Reuß.

No. LXXVII. Edict, daß niemand aus Sr. Königl. Maj. Landen, er ſey wer er wolle bey 100 Rthlr. Fiſcaliſcher Strafe und Verluſt des Einſatzes, ſich unterſtehen ſoll, bey auswärtigen Lotterien ſich zu intereſſiren und Geld einzuſetzen. de Dato Berlin, den 24ten Octb. 1755.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König in Preuſſen, ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen, daß nachdem Wir wahrgenommen, wie zeithero auf die vorhin ergangene Edicte, und beſonders auf das unterm 8ten Junii 1731. publicirte Patent, daß niemand aus Unſern Landen, ſich bey Ausländiſchen Lotterien intereſſiren, und bey ſolchen Gelder einſetzen ſoll, nicht gehörig gehalten worden, und dieſes Verbot dergeſtalt in Vergeſſenheit gekommen, daß dem ohnerachtet, ſich verſchiedene bey auswärtigen Lotterien intereſſiret haben, Wir nöthig gefunden, erwehntes Verbot, hierdurch zu erneuern und zu ſchärfen. Wir ſetzen, ordnen und befehlen demnach hiermit wiederholentlich ernſtlich, daß aus Unſern Landen, ohne Unterſcheid, niemand, er ſey wer er wolle, bey Vermeidung Ein Hundert Reichs Thaler Fiſcaliſcher Strafe, und Verluſt des eingeſetzten Geld-Quanti überdem, als welches letztere Wir ebenfalls in vorkommenden Fällen, zur Straf-Caſſe eingezogen wiſſen wollen, ſich unterſtehen ſoll, bey auswärtigen Lotterien ſich zu intereſſiren, wornach ſich alſo männiglich allerunterthäniaſt zu achten, und vor Schaden zu hüten hat, wobey Wir Uns zugleich vorbehalten, dieſe Strafe bey vorkommenden Umſtänden zu verdoppeln, und werden demnach der General Fiſcal, und die übrige Fiſcaliſche Bediente, hiemit alles Ernſtes befehliget, fleißig und genau darauf Acht zu geben, daß dieſem erneuerten Edict gebührend nachgelebet, und die Contravenienten, mit der hierinn geordneten Strafe beleget werden. Damit ſich auch niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſo ſoll ſelbiges nicht allein überall an publiquen Orten, nehmlich in den Städten an den Rath-Häuſern und Thoren angeſchlagen, und öffentlich ausgehangen, ſondern auch der verſamleten

Bür

Bürgerschaft auf dem Rath-Hause vorgelesen, und dieses wenigstens alle Jahr einmal wiederholet, mithin die Bürgerschaft daran erinnert, auf dem platten Lande aber, von dem Land-Rath jeden Creyses, durch einen Umlauf, jedem Vasallen, nicht minder durch jeden Orts Probst, Inspectorem, oder Præpositum, an die Prediger seines Synodi geschicket, und darunter notiret werden, wenn eher und welchergestalt die Publication geschehen sey, wie es denn auch von den Beamten, denen Unter-Pächtern und sogenannten Verwaltern, in der Gerichts-Stube, gewöhnlichermaassen ebenfalls zu publiciren, und gehörig bekannt zu machen ist, die Documenta publicationis aber, müssen in denen Regierungs- und Cammer-Archiven verwahrlich aufbehalten werden. Uhrkundlich unter Unserer Höchst-Eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 24ten Octobris 1755.

Friderich.

(L. S.)

A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. A. L. v. Blumenthal. H. C. v. Katt. H. Gr. v. Reuß. G. A. Gr. v. Gotter. F. W. v. Borcke.

No. LXXVIII. Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, imgleichen an die Geldrische Commission, daß auf das Edict vom 28ten Jan. 1716. betreffend die Marcktschreyer, Comödianten, Puppenspieler, Gauckler, Seil-Tänzer ꝛc. genau gehalten werden solle. de Dato Berlin, den 31ten Octb. 1755.

Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. Da wir mißfällig vernehmen, wie auf das Edict vom 28ten Jan. 1716. betreffend die Marcktschreyer, Comœdianten Puppen-Spieler, Gauckler, Seiltänzer ꝛc. gar nicht gehalten, vielmehr von denen Magistræten und Accise-Bedienten denenselben gegen Erlegung eines gewissen Geldes pro Tag zur Stadt- und Accise-Casse, auszustehen eigenmächtig gestattet werde, wir solches in Ansehung des Seiltänzers Albrecht würcklich geschehen seyn soll; So befehlen Wir euch hiemit in Gnaden, sämtlichen Magistræten und Accise Bedienten nochmahls nachdrücklichst zu injungiren, auf obgedachtes Edict mit aller Schärfe zu halten, und ausser denen so besondere Concessiones erhalten haben, und solche produciren, unter dem Vorwand, daß der Stadt- oder Accise-Casse dadurch noch einige Revenüe gestiftet werden könne, solchem nicht zu contraveniren, oder sonst gewiß zu gewärtigen, daß der Fiscus gegen den, diesem Unserem Befehl zu wieder handelnden Magistrat und Accise-Bedienten excitiret, und selbiger dafür nachdrücklichst bestraft, dem Befinden nach auch gegen ihn mit der Cassation verfahren werden solle. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 31ten Oct. 1755.

An sämtliche Kr. und Dom. Cammern, auch Geldrische Commission.

No. LXXIX. Rescript an die Preußische Regierung, den Abschoß mit Danzig betreffend. de Dato Berlin, den 2ten Nov. 1755.

Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc. Was Ihr wegen der dem Schneider Johann Blaß, und dem Becker Johann Jacob Maack in Dantzig zu Tapiau zugefallenen mütterlichen und großmütterlichen Erbschaften sub dato den 13ten pass. allerunterthänigst berichtet, haben Wir wohl erhalten, und ertheilen Euch hiermit zur gnädigsten Resolution, daß Ihr obgedachte Erb-Gelder, nach Zurücklassung des Zehenden Pfennigs an Detract verabfolgen lassen könnet. Sind ꝛc. Berlin, den 2ten Nov. 1755.

(ad Mandatum.)

H. G. v. Podewils. Finckenstein.

An die Preußische Regierung.

No. LXXX. Rescript an die Preußische Regierung, den Abschoß mit Kur-Land betreffend. de Dato Berlin, den 2ten Nov. 1755.

Friederich König ꝛc. Auf Eure an Uns allerunterthänigst gethane Anfrage vom 13ten pass. wie Ihr Euch wegen Verabfolgung derer dem Müller Gottfried Hömcke in Curland zustehenden väterlichen Erb-Geldern zu verhalten habt, lassen Wir Euch hiemit zur gnädigsten Resolution ertheilen, daß Ihr obgedachten Hömcke sein Väterliches, nach Zurücklassung des zehenden Pfennigs von demjenigen was an Geld oder Geldeswerth würcklich ausser Landes gehen wird, verabfolgen lassen könnet. Wir haben Euch solches zu Eurer Achtung hiedurch gnädigst nicht verhalten wollen, und bleiben Euch übrigens in Gnaden gewogen. Berlin, den 2ten Nov. 1755.

(ad Mandatum.)

H. G. v. Podewils. Finckenstein.

An die Preußl. Regierung.

No. LXXXI.

No. LXXXI. Reſcript an die Magdeburgiſche imgleichen Halberſtädtſche Regierung die Jurisdiction über die Salpeter-Sieder imgleichen deren Hütten-Verkauf und Credit-Weſen betreffend. de Dato Berlin, den 6ten Nov. 1755.

Friederich König ꝛc. Unſern ꝛc. Da Wir zu Abhelfung der Jurisdiction über die Salpeter-Sieder bisher verſchiedentlich entſtandenen Colliſionen, und damit die Sieder von der Salpeter-Commiſſion in gehöriger Ordnung erhalten werden können, auch überhaupt das Salpeter-Weſen, zum Nachtheil dieſes Uns zuſtehenden Regalis nicht in Verfall gerathe, nunmehro allergnädigſt veſtgeſetzet, und wollen, daß

1) Die Gerichts-Obrigkeiten in allen Sachen, wobey ein Salpeter-Sieder vorkömmt und mit impliciret iſt, jederzeit mit der Salpeter-Commiſſion vorhero communiciren, und ohne derſelben nichts veranlaſſen ſoll, jedoch mit der im folgenden §pho 4to enthaltenen Limitation do'

2) So oft eine Hütte verkauft, vertauſcht, oder mit einem neuen Salpeter-Sieder beſetzet werden muß, der Salpeter-Commiſſion davon jedesmahl Nachricht gegeben, und ihr Sentiment erfordert werden ſoll, ob ſelbige mit dem neu zu beſtellenden Salpeter-Sieder zufrieden ſeyn könne, wiedrigenfals aber gedachte Commiſſion, dazu einen andern in Vorſchlag bringen ſoll.

3) Daß niemand bey Verluſt ſeiner ganzen Forderung, und ohnfehlbaren Beſtrafung, einen Salpeter-Sieder ohne der Commiſſion expreſſen Conſens, etwas, es habe Namen wie es wolle, borgen und darleihen ſoll, weil die Commiſſion vor den nöthigen Vorſchuß ſelbſt ſorgen wird; Und alſo auch

4) Das Schuld und Credit-Weſen der Salpeter-Sieder, nebſt deren Hütten und was darzu gehöret, lediglich von der Salpeter-Commiſſion dependiren ſoll; damit ſelbige wegen ihres Vorſchuſſes genugſahme Sicherheit behalte, und ſich in keinen langwierigen Concurs einlaſſen dürfte, darunter aber keinesweges die andere Immobilia, eines Sieders, ſo nicht zum Salpeter-Weſen gehören, verſtanden werden, ſondern ſolche unter der Jurisdiction der Gerichts-Obrigkeiten, verbleiben ſollen;

Als fügen Wir Euch ſolches hierdurch in Gnaden zu wiſſen, mit dem Befehl, dieſe Unſere allerhöchſte Willens-Meynung, denen adelichen Gerichts-Obrigkeiten gehörig bekannt zu machen, und darauf zu halten, daß ſolche in allen Stücken jederzeit genau erfüllet werde; Wie dann auch durch die dortige Cammer denen Magiſtraeten und Beamten, dieſe Unſere allerhöchſte Intention zu ihrer gleichmäßigen Achtung publiciret, und daß denen Siedern ohne der Salpeter-Commiſſion expreſſen Conſens, nichts dargeliehen werden müſſe, öffentlich bekant gemacht werden ſoll. Sind ꝛc. Berlin, den 6ten Nov. 1755.

Friderich.

An die Magdeburgiſche Regierung
in Simili
An die Halberſtädtſche Regierung.

No. LXXXII. Reglement wie es mit dem Examine derjenigen gehalten werden ſolle, welche in ein Juſtitz-Collegium aufgenommen ſeyn wollen. de Dato Berlin, den 12ten Nov. 1755.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preuſſen, ꝛc. Nachdem Wir Unſere vornehmſte Sorge währender Unſerer Regierung dahin mitgerichtet, daß in Unſern Landen untadelhafte unpartheyiſche Juſtitz auf eine kurze, jedoch ſolide Art verwaltet, und hiedurch die Wohlfarth und innere Sicherheit Unſerer Unterthanen erhalten, und mehr und mehr befördert werde; ſo ſind Wir ferner unermüdet, und werden Unſer Augenmerk unverrückt ſeyn laſſen, dieſen Theil Unſerer Regierung ſo vollkommen zu machen, als möglich iſt, und alle dazu dienliche Mittel anzuwenden. Wir erkennen nun wohl, daß hierunter inſonderheit redliche und geſchickte Leute begriffen ſind, welche über Unſere Verfaſſungen zu halten, und ſolche zur Execution zu bringen, genugſame Fähigkeit haben; wannenhero Wir den unveränderlichen Vorſatz behalten, die Juſtitz-Collegia mit lauter redlichen und geſchickten Leuten, wie bishero, alſo auch ins künftige zu beſetzen. Damit Wir nun hierin deſto mehr geſichert ſeyn, und kein ungeſchicktes Subjectum Gelegenheit finde, durchzuſchleichen; ſo ordnen und wollen Wir hierdurch

§. 1.

Daß eine beſtändige Commiſſion ſeyn, und aus geſchickten und redlichen Perſonen beſtehen ſoll. Voritzo ernennen Wir die geheimen Räthe, Behmer und Germershauſen; und die Cammer-Gerichts-Räthe, Reuter, Könen und Kahle, und ſetzen derſelben den geheimen Tribunals-Rath Löper als Chef vor, wollen auch bey eines Membri Abgang deſſen Stelle jederzeit mit einer andern würdigen Perſon beſetzen. Dieſe Commiſſion ſoll

§. 2.

Alle diejenigen, welche in ein Juſtitz-Collegium aufgenommen ſeyn wollen, und ſich deshalb bey Unſerm Groß-Cantzler melden, einige Relationes aus Tribunal- und Cammer-Gerichts-Acten, inſonderheit aus ſolchen, welche ſchwere

und

und verwirrete Materien betreffen, wie nicht weniger aus der Theorie und Praxi und allen Theilen der Jurisprudentz, mithin auch dem Recht der Natur, examiniren. Es soll also

§ 3.

Niemand in ein Justitz-Collegium auf und angenommen werden, wenn er dieses Examen nicht ausgestanden hat, und von der Commission nicht tüchtig befunden worden, er mag als Referendarius bey einem Justitz-Collegio gesessen, oder als Advocatus, oder sonst bey der Justitz gedienet haben. Wir wollen auch

§. 4.

Niemanden, wes Standes und Herkommens er sey, von diesem Examine dispensiren, vielmehr werden Wir dergleichen Ansuchen für ein sicheres Merckmahl ansehen, daß der Supplicant seiner Fähigkeit nicht traue, und des Amts unwürdig sey.

§. 5.

Müssen 2 Membra der Commission die Relationes der Candidaten mit den Acten genau conferiren, die Fehler darin anmercken, und die Acta mit solchen Anmerckungen dem Chef zuschicken, welcher dem Befinden nach die Acta noch andern Membris distribuiren, oder Terminum zum Examine gleich ansetzen kan; vor dem Examine werden

§. 6.

Die Relationes mit den gemachten Anmerckungen verlesen, damit sämtliche Membra zur Beurtheilung des Candidati Qualität zulängliche Instruction haben. Die Commission muß

§. 7.

Die Beurtheilungs-Kraft des Candidaten genau prüfen, und ihn dem Befinden nach eydlich erhärten lassen, daß er die Relation selbst, ohne andere Beyhülfe, gemacht habe; nach dieser Untersuchung muß

§ 8.

Die Commission über die Qualität und Würdigkeit des Candidaten viritim votiren, und so denn an Uns unter Adresse Unsers Groß-Cantzlers und würcklich geheimen Etats Ministri von Jariges auf Pflicht und Gewissen davon berichten. Ob wir nun gleich

§ 9.

Es dabey bewenden lassen, daß die Justitz-Collegia, Richter auf dem Lande, und in Städten, auch Advocaten und andere Unter-Gerichts-Bediente examiniren, so behalten Wir Uns dennoch vor, dem Befinden nach, auch diese von vorgemeldeter Commission, wenn Sie auch von dem Provincial-Collegio examiniret worden, näher examiniren zu lassen, eines theils um in besondern Fällen von der Capacität solcher Personen vergewissert zu werden, andern theils dadurch zu erfahren, ob die Collegia pflichtmäßig, oder nach Affecten handeln. Wie Wir nun

§. 10.

Diejenigen Candidaten, welche von Unserer gesetzten Commission tüchtig befunden, befördern, die andern aber schlechterdings abweisen wollen, so haben Wir zu der ernannten Commission, und welche Wir künftig verordnen werden, das allergnädigste Vertrauen, daß sie hierin ihre Pflicht, ihrem Gewissen, und dem Uns, und zur Handlung der Justitz geleistetem Eyde, auf das genaueste, und sorgfältigste nachleben, keine Nebenabsichten hegen, sondern allein auf den Endzweck sehen werden, daß die Collegia mit geschickten Leuten zur Beförderung des Landes Wohlfarth besetzet, und ungeschickte Leute davon entfernet gehalten werden, wie sie solches gegen Gott und Uns sich zu verantworten getrauen. Damit aber diese Commission solcher mühsamen Arbeit halber einige Belohnung erhalte; so soll

§. 11.

Jeder Candidatus, welcher sich zur Ausstehung der Probe angiebt, verbunden seyn, 20 Rthlr. bey der Commission niederzulegen, welche unter die Commissarien getheilet werden sollen, es mag der Candidatus approbiret, oder für untüchtig erkannt werden, und hat derselbe letzternfals es sich selbst beyzumessen, daß er bey dem Mangel der nothigen Eigenschaften, sich zu einem so wichtigen Amte angegeben hat. Urkundlich haben Wir dieses Reglement eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben, Berlin den 12ten Nov. 1755.

Friederich.

(L. S.)

v. Jariges.

No. LXXXIII. Rescript an das Cammer-Gericht daß in Bau-Sachen die 3te Instantz nicht zu verstatten. de Dato Berlin den 13ten Nov. 1755.

Friderich König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure unterm 31ten passato gethane allerunterthänigste Anfrage, ob in Bau-Sachen eine dritte Instantz statt finde, lassen Wir Euch zu Eurer Direction hiemit unverhalten, daß es bey der in der vorigen Cammer-Gerichts-Ordnung Tit. 12. §. 41. enthaltenen Verordnung, nach welcher in dergleichen Sachen, wieder ein Erkänntiß In Appellationis, keine weitere provocation oder anderes Remedium Suspensivum es sey unter was vor angebrachtem Schein es immer seyn möge, verstattet werden solle, lediglich sein Bewenden haben müsse.

In dem Codice ist diese Stelle der vorigen Cammer-Gerichts-Ordnung, zwar ausgelassen, es ist aber solches, wie leicht zu erachten, bloß

Versehen, da unsere Absicht, bey Verfassung derselben gewesen, die Processe zu verkürzen, und nicht zu verlängern. Wir haben Euch in dem post Codicem publicirten Reglement, de ao. 1749. bereits verordnet, daß in Bau-Sachen keine Weitläuftigkeiten verstattet werden sollen; und in dem revidirten Codice ist die vor angeführte Disposition gleichfals suppliret worden. Ihr habt Euch hiernach in vorkommenden Fällen gehorsamst zu achten. Sind. Berlin den 13ten Nov. 1755.

(ad Mandatum)

An das Cammer-Gericht.

v. Jariges.

No. LXXXIV. Rescript an die Halberstädtsche und Magdeburgische Regierungen daß künftig, wenn Summa Revisibilis ist, die Acta in der 3ten Instantz allemahl an das Tribunal gehen sollen. de dato Berlin den 14. Nov. 1755

Friederich König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir allergnädigst erwogen, daß die in Causis revisibilibus denen Revidenten verstattete Wahl, ob Sie in der 3ten Instantz an den zweyten Senat nach Magdeburg oder an das Tribunal gehen wollen, denen Revidenten zum Nachtheil gereichet, und selbst der neuen Einrichtung zuwider ist, nach welcher das Tribunal als ein denen Reichs-Gerichten surrogirtes Collegium, in allen Sachen, wo summa revisibilis & judicium competens in der 3ten Instantz ist, sprechen soll; So haben Wir aus jetzt benannten und andern triftigen Ursachen beschlossen, daß künftig alle Eure Sachen in der dritten Instantz wo summa revisibilis ist, an das Tribunal zum Spruchgesandt werden sollen, und von des Revidenten Wahl nicht mehr dependire, ob er in Magdeburg oder allhier wolle sprechen lassen. Ihr habt Euch also hiernach zu achten, und sind ꝛc. Berlin den 14. Nov. 1755.

(Ad Mandatum)

An die Halberstädtsche Regierung.

Ad No. LXXXIV.

Friderich König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Was Wir wegen der 3ten Instantz in Causis revisibilibus allergnädigst beschlossen und der Halberstädtschen Regierung bekandt machen lassen, das wird Euch ebenfals zur Nachricht und Achtung hierbey communiciret. Sind ꝛc. Berlin den 14 Nov. 1755.

Ad Mandatum

An die Magdeburgische Regierung.

No. LXXXV. Circulare an alle Regierungen und Justitz-Collegia, das Reglement wie es mit dem Examine dererjenigen, so eine Justitz-Bedienung ambiren, gehalten werden solle, betreffend. Berlin de Dato den 19 Nov. 1755.

Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir allergnädigst gut gefunden, ein Reglement verfertigen zu lassen, wie es mit dem Examine dererjenigen so eine Justitz Bedienung ambiren, gehalten werden solle; So communiciren Wir Euch darvon hierbey zu Eurer Nachricht und Achtung drey Stück Exemplaria, mit dem gnädigsten Befehl, denen bey Euch befindlichen Referendariis anzudeuten, daß Sie im Fall sie das vorgeschriebene Examen auszustehen, sich getrauen, ohnverzüglich anhero kommen müssen, immassen sowohl alhier als in denen andern Provintzen verschiedene Raths-Stellen besetzet, und dabey bloß auf die Geschicklichkeit, keinesweges aber auf die Zeit der Dienste oder sonst etwas gesehen werden solle. Sigl. Berlin den 19 Nov. 1755.

(ad Mandatum)

v. Jariges.

An alle Regierungen und Justitz-Collegia.

No. LXXXVI. Rescript an die Halberstädtsche Regierung, daß von denen aus dem Anhaltschen gehenden Erbschaften der Abschoß zu erlegen. de Dato Berlin den 19 Nov. 1755.

Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren allerunterthänigsten Bericht und Anfrage vom 3ten dieses Monaths wegen derer nach Hoym ins Anhaltsche zu bringenden 40 Rthlr Schadenschen Erb-Geldern, lassen wir Euch hiedurch gnädigst zur Resolution ertheilen, daß ihr bemeldete Gelder, nach Entrichtung des gewöhnlichen Abschosses könnet verabfolgen lassen. Sind. Berlin den 19ten Nov. 1755.

(ad Mandatum)

v. Podewils. Finckenstein

An die Halberstädtische Regierung.

No. LXXXVII. Rescript an die Halberstädtsche Regierung, daß von denen aus dem Halberstädtschen nach Hamburg gehenden Erb-Geldern der 10te Pfennig zu erlegen. de Dato Berlin, den 19ten Nov. 1755.

Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure allerunterthänigste Anfrage vom 5ten dieses, wie Ihr Euch, wegen Verabfolgung des Erbtheils einer gewissen Frauens-Person, Namens Charlotte Bollermannin so an einen Gärtner Fölschau in Hamburg verheyrathet, zu verhalten habet, ertheilen Wir Euch hiemit zur allergnädigsten Resolution, daß Ihr obgedachte Erb-Gelder, nach Zurücklassung des zehnden Pfenniges an Detract, verabfolgen lassen könnet. Wir haben Euch solches zu Eurer Achtung gnädigst nicht verhalten wollen und bleiben Euch übrigens in Gnaden gewogen. Berlin den 19 Nov. 1755.

(ad Mandatum)

An die Halberstädtsche Regierung.

H.G. v. Podewils. Finckenstein.

LXXXVIII. Instruction für die Land-Messer des Königreichs Preussen. de Dato Berlin den 20. Nov. 1755.

§. 1.

Da die Vermessungen bisher nicht auf gleiche Art vorgenommen, die Risse nicht auf gleichen Fuß gemachet und überhaupt die speciellen Vorschriften nicht gehörig beobachtet sind, so ist vor nöthig erachtet, denen sämtlichen Landmessern nachstehende Instruction zu geben, nach welcher alle, die sich zum Messen gebrauchen lassen, sich aufs genaueste zu achten haben.

§ 2.

Niemand als ein dazu vereydeter muß einige Vermessungen, welche Fidem publicam haben sollen, vornehmen, weil sonst durch unerfahrne grosse Unordnungen gemacht und viele Streitigkeiten erreget werden können; und ob es gleich einem Privato nicht verwehret werden mag, dergleichen Vermessungen in seinen Güthern zu seiner Notice, auch allenfals durch einen unbeeydeten Artis peritum vornehmen zu lassen; So verstehet es sich von selbsten, daß dergleichen Vermessungen bey Grentz-Streitigkeiten oder sonsten, keinen Beweiß ausmachen, auch dabey ohne Beyseyn und Consens der Nachbaren auf den Grenzen keine Ketten geschleppet werden müssen.

§. 3.

Bey denen Domainen-Stücken ist niemanden erlaubet ohne Ordre und Vorwissen der Cammer eine Vermessung vorzunehmen, es seyn Vorwerker, Dörfer, Wiesen, Weyden oder Wälder, zu welchem Ende bey der Unterschrift des Risses die Cammer-Ordre mit zu allegiren, auch bey allen und jeden Vermessungen, welche per Judicata der Justitz Collegiorum fest gesetzet werden, sothane Judicata nebst Anzeigung des dati und in qua Causa sie ergangen, mit anzuführen sind.

§. 4.

Denen von Adel, oder denen welche adeliche Güter besitzen, nicht minder denen Besitzern Cölmischer Güther stehet frey, ihre Ländereyen und Pertinentien nach Gefallen vermessen zu lassen, um aber zu verhüten, daß nicht ein jeder auch unerfahrner dergleichen vornehme, muß dazu wenn Grenzen berühret werden, nicht allein das §. 2. berührte beobachtet, sondern auch die Einwilligung des Orts Justitz-Collegii oder des Erb-Amtes gesuchet, und selbige bey der Unterschrift des Risses allemal allegiret werden, weil dergleichen Vermessungen nach einiger Zeit in Grenz-Irrungen als ein Beweiß vorkommen und man alsdann nicht allemal ausfindig machen kann, ob alles dabey beobachtet worden, was die Pflicht eines beeydigten Landmessers erfordert.

§. 5.

In Preussen sind bisher Vier Arten zu vermessen gebräuchlich gewesen und dazu folgende Ruten gebrauchet worden:

1) die Culmische,
2) = Oletzkosche,
3) = Teichgräber und
4) = Rheinländische Rute

zum principio regulativo, wird hiemit festgesetzet: daß

1) eine Culmische Rute, so wie es bereits Marggraf Albrecht Friederich den 27ten September. 1577. und solches auch im Land-Recht de Anno 1721. festgesetzet worden, achtehalb Cölnische Ehlen und 2. Maynes-Däumen halten muß, die auf der Königlichen Bibliothec befindliche Ruthe, so auf einer eisernen Stange gezeichnet, ist die Richtschnur zu diesem Maaß.
2) die Oletzkosche Ruthe, so Anno 1722. bey der damaligen grossen Vermessungs-Commission unter Direction des Ingenieur von Bosse eingeführet worden, und auch das Cammer-Maaß genennet wird, ist 5. Decimal-Zoll kürzer als die Culmische, um hierzu gleichfals eine Probe-Rute zu haben, wird eine, auf einer eisernen Stange gezeichnet und sowohl in der Gewand-Cammer als auch auf der Schloß-Bibliothec verwahret werden.
3) die Teichgräber-Rute hat 25. Rheinländische Fuß.
4) die Rheinländische Rute, welche zu dem hier eingeführten Magdeburgischen Maasse

gebrauchet wird, bestehet aus 12. Rheinländischen Fuß, welche zu besserer Rechnung in Decimal-Fuß getheilet werden. Auch hierzu wird eine eiserne Probe-Ruthe gemachet, und auf der Schloß-Bibliothec und Gewand-Cammer verwahret werden.

§. 6.

Die erste, nemlich die Culmische Rute, wird bey Vermessung der Adelichen, Cöllmischen, Preusch-Frey- und Erbfrey- oder Chatoul-Gütern gebrauchet. Die Oerter so Anno 1722, als Königliche Domainen-Stücke vermessen und nachher privatis neuerlich verschrieben worden, werden nach dem Oletzkoschen Maaß, welches damahls eingeführet gewesen, vermessen. Bey Grentz-Streitigkeiten werden keine andere Distinctiones gemacht, als nur wenn ein Domainen-Stück wie zuvor gemeldet, nach Anno 1722 zuerst verschrieben worden, so kann die Hufen-Zahl nur nach dem Oletzkoschen Maaß gesucht werden, alle übrige Hufen die aus alten Documentis constiren, gehören zum Cölmischen Maaß. Bey künftigen Verschreibungen der Domainen-Stücke aber wird veranlasset werden, daß allemal dasjenige Maaß, nach welchem die Hufen verliehen werden, im Privilegio ausdrücklich exprimiret werde, weil wiedrigenfals und wenn solches nicht geschiehet, das Cöllmische Maaß statt haben muß.

Mit der Oletzkoschen Rute werden die Königliche Bauer-Hufen vermessen.

Nach der Teichgräber-Rute werden die Anschläge zu der Graben-Stein-Brücken- und Rahdungs-Arbeit und die Verdinge mit den Teichgräbern gemacht.

Und die Rheinländische Rute wird nach der Königlichen Ordre vom 13ten August 1750. zur Vermessung der Königlichen Vorwerker gebrauchet.

§. 7.

Die Hufen haben nach allen dreyen Massen 30. Morgen, ein Morgen nach dem Cölmischen und Oletzkoschen Maaß 300 Quadrat-Ruten. Ein Rheinländischer oder Magdeburgischer Morgen bestehet nur in 180. Rheinländischen Quadrat-Ruten.

§. 8.

Das Maaß welches zur Vermessung gebrauchet worden, ist allemahl bey der Unterschrift des Risses zu benennen.

§. 9.

Wer sich zum vermessen brauchen lassen will, muß nach den oben beschriebenen Maassen drey besondere Ketten haben, weil die Reduction von einem Maaß ins andere nicht zuverläßig und leicht Irrungen machen kann, besonders da bey einer jeden Linie die Länge beygesetzet werden soll, wie denn auch bey einem jeden Winkel die Gradus des inwendigen Winkels mit beygesetzet werden müssen.

§. 10.

Die Ketten werden durch den Gebrauch leicht verändert und länger, um sie nun beständig accurar zu haben, muß ein jeder, der zu Vermessungen gebrauchet wird, eine Probe-Rute nach denen oben benannten Maassen haben und sie nach denen dort befindlichen eisernen Probe-Ruten machen lassen, nach diesen muß er seine Ketten so oft als möglich und wenigstens alle viertel-Jahr beurtheilen und einrichten. Damit dieses aber desto gewisser beobachtet werde, muß ein jeder Landmesser und wer dazu sonst gebrauchet wird, seine Ketten alle Jahr im Januario an den Ober-Teich-Inspectorem zur Revision einsenden. Dieser probiret sie nach dem befindlichen eisernen Ruten-Maasse, lässet das nöthige auf eines jeden Kosten ändern, schicket sie zurück und giebet der Revision wegen einen Schein, notiret alles was geschehen, und moniret die Säumigen, zeiget solches auch an.

§. 11.

Bey Ziehung der Ketten ist öfters nachzusehen, ob auch Gelencke übergesprungen, und ob diejenigen so sie ziehen, ordentlich verfahren, gehörig anziehen und Zeichen an den rechten Ort machen, um allen Verdacht zu vermeiden, werden bey Grentz-Vermessungen allemahl die Leute der sämtlichen Interessenten, zur dabey vorfallenden Arbeit adhibiret, es sey denn, daß Interessenten sich in der Art einigen, daß sie lieber fremde Leute dazu nehmen wollen.

§. 12.

Nichts als was in unstreitigen Grenzen wird in der Berechnung der Hufen-Zahl angenommen, was streitig, wird besonders vermessen, auch in der Art nachgeführet, die unstreitigen Grenzen, werden durch einen schwarzen und starken schattirten Strich von streitigen abgesondert und die letztern bekommen einen starken couleurten Strich der etwas schatüret wird, auch ist das streitige durch nöthige Zeichen und Beyschriften zu bemerken.

§. 13.

Wenn die Grenzen berühret werden, ist es allemahl denen angrenzenden bekannt zu machen, damit sie zugegen seyn und sehen können, ob ihnen auch zu nahe geschiehet, derjenige welcher die Grenzen anweiset, imgleichen, ob die angrenzenden zugegen gewesen, muß bey der Unterschrift angeführet werden.

§. 14.

Was an jedem Tage vermessen, wird des Abends aufgetragen wobey öftere Proben zu machen, ob auch alles richtig? Wenn Commissarii bey der Vermessung zugegen, so muß um selbige nicht aufzuhalten, bey der Vermessung mit der Bleyfeder notiret, entweder des Abends oder während dem recessiren der Commissarien mit Tinte ausgefüllet und zwar die Linien nachgezogen und die Grade aufgeschrieben, auch wo möglich aufgetragen werden.

§. 15.

Wenn bey Vermessung der Königlichen Vorwerker zu Formirung der Anschläge, Bauer-Stücken in den Grenzen mit vorkommen, und selbige sind nicht speciell vermessen, wird die

Hu-

Hufen-Zahl nach der Angabe angenommen, doch aber beygesetzet, daß sie nicht vermessen worden, die Scheidungen zwischen selbigen und denen Vorwercker-Stücken sind mit starken Linien zu bemerken.

§. 16.

Werden Bauer-Dörfer vermessen, wird ein Grund-Riß von selbigen gemacht, ein jedes Stück besonders mit Linien abgemessen, in selbigen die Morgen-Zahl gesetzet, die Wiesen und Wasser gezeichnet und im übrigen wie oben verfahren.

§. 17.

Wenn Grenzen gezeichnet werden, ist bey jeder Linie die Ruten-Zahl von einem Grenz-Mahl zum andern beyzusetzen, alle Winkel nach ihren Grössen zu benennen und die Grenzmahle sind wohl bey zu schreiben.

§. 18.

Im Walde und Gesträuch, wird die Grenze wenigstens eine Rute weit geräumet, und müssen dergleichen Grenzen wenigstens alle 6 Jahr von den Grenz-Nachbaren nach der Sommer-Saat-Zeit aufgeräumet, widrigenfals dasjenige Theil, welches daran säumig ist, nach Verfliessung dieser Zeit solche Räumung auf seine Kosten allein vorzunehmen, angehalten werden soll.

§. 19.

Zu Grenz-Steinen sind so viel es thunlich, grosse zu nehmen, und wo dergleichen vorhanden, die es verstehen, Kreutze darauf zu hauen, Pfähle sind nicht von guter Dauer und X. an den Bäumen pro futuro noch weniger zu machen, weil es eine gar zu mißliche Sache, da unnütze Hände öfters welche nachmachen.

§. 20.

Unter und neben den Steinen wird Glaß, Kohlen und Schmiede-Schlag auch wohl Ziegel-Steine geleget und eine Schüttung darum gemacht.

§. 21.

Die ordentliche Landwege werden gemäß Land-Rechts auf 16. Fuß breit ausgeschlagen und sind accurat zu zeichnen auch in der Berechnung aufzuführen.

§. 22.

Wenn bey Vermessung Königlicher Vorwerker zu Formirung der Anschläge zweyschnittige Wiesen vorkommen, werden selbige besonders bezeichnet und dergestalt in der Berechnung aufgeführet, ein gleiches ist bey denen Wiesen zu beobachten, die von den Feldern abgesondert sind und alle Jahr gehauen werden, wenn ausser denen Grenzen des Vorwerks, Wiesen und Aecker zu demselben genutzet werden, sind sie allemal mit zu vermessen, auch besonders mit auf den Riß aufzutragen und der Berechnung mit anzuhängen.

§. 23.

Zu Vermessung ist eine richtige und zuverläßige Magnet-Nadel zu gebrauchen, welche dem Ober-Teich-Inspector wie die Ketten zur Revision zuzustellen. Auf jeden Riß ist auch eine zu zeichnen, damit darnach die Lage beurtheilet werden könne.

§. 24.

Die Königlichen Vorwerker werden wie oben erwehnet, bey Formirung der Anschläge nach dem Magdeburgischen Maaß vermessen, und dabey folgendes beobachtet: Die Aecker und Wiesen werden in drey Classen, gut, mittel, und schlecht getheilet, jede Classe bekommt ein besonderes Zeichen, und wird darnach in der Berechnung angeführet, die drey Felder werden durch Farben von einander unterschieden, das Winter-Feld blaßgelb, das Sommer-Feld blaßröthlich, daß Braack-Feld blaß-schwartz, die Classen werden auch unterschieden und gut blaß, mittelmäßig noch bläßer, schlecht ganz blaß schattiret.

Die Wiesen bekommen eine dem Grase ähnliche Farbe welche nach denen Classen auch abfället.

Seen, Teiche und Flüsse werden wasserblau und mit aller Zuverläßigkeit gezeichnet. Weyde wird bräunlich, wo grosses Holtz ordentliche Bäume, wo schlechtes, werden nur niedrige Sträuche gezeichnet. In den Gärten werden die Bette gezeichnet und selbige dadurch vom Acker unterschieden; Die Hof-Lage aber nach dem Grund-Riß gezeichnet. Dahingegen hat es bey den Adelichen und Cöllmischen Güthern, wie bereits oben angezeiget worden, bey dem Culmischen Maaß sein lediglices Bewenden.

§. 25.

Bey einer Linie wird die Länge gesetzet, in jeden umgezogenen Stücke die Morgenzahl.

§. 26.

Die Haupt-Summa der Hufen- oder Morgenzahl wird in eine ordentliche Cartouche gesetzet, und wenn zur specifiquen Nachweisung nicht Platz genug, wird dazu ein besonderer Bogen beygeleget und darinn alles angeführet. Zum Exempel:

An gutem Acker
a.)
b.)
* * mittelmäßigen
a.)
b.)
* * schlechten
a.) . . . . . .
b.) . . . . . .

Summa . . .

Ein gleiches geschiehet mit allen übrigen zum Vorwerk gehörigen, worunter auch Teiche und Seen, so in den Grentzen, zu rechnen.

§. 27.

Damit man auch sehen könne, daß es ein Mundum, seyn die Risse mit mehrerm Fleiß als wohl bisweilen bishero geschehen, anzufertigen und gute Farbe dazu zu nehmen, wovon auch die dunkelste, als z. E. bey der ersten Classe blaß, folglich recht fein seyn muß. Und damit

man sehen könne, ob der Riß noch ganz so wie er gemacht, auch damahls fertig gewesen, wird um selbigen ein recht starker und ein schwarzer Strich gezogen.

§. 28.

Bey Vermessung der Königlichen Vorwerker und Dörfer soll künftig beym Auftragen durchgehends einerley Maaß-Stab gebrauchet und unter den Riß gezeichnet werden, und zwar soll sodann ein Rheinländischer Zoll, deren 12. auf einen Fuß genommen werden, auf dem Riß 40. Ruten betragen. Werden nur gewisse Gegenden aufgenommen, wo etwas umständlich zu zeigen und entweder da was anzulegen oder zu verändern oder auch ganz specielle Vorfälle vor Augen zu legen, können nach der Beschaffenheit grössere auch kleinere Maaß-Stäbe zum Auftragen angenommen und ein Rheinländischer Zoll zu 30. auch wohl nur 20. Ruten gerechnet werden, welches alsdann anzuführen. Uberhaupt aber muß kein Riß ohne Maß-Stab übergeben werden. Bey denen Privat-Vermessungen Adelicher und Cöllmischer Güther stehet es denen Landmessern frey, sich nach Proportion der Grösse eines willkührlichen Maas-Stabes auf den Rissen zu gebrauchen, jedoch muß selbiger allemahl auf dem Riß gezeichnet sey.

§. 29.

Wenn die Vermessung Hufen-weise bezahlet, wird, gehöret ein Riß ohne Bezahlung zur Vermessung, der 2te aber und wenn auf Diæten gearbeitet, wird nachdem er groß und Fleiß daran gewendet worden, in der Specification der Kosten angenommen, wie denn überhaupt wegen Bezahlung der Landmesser bey Königlicher Arbeit bereits eine besondere Einrichtung und Taxe gemacht worden, bey welcher es auch lediglich sein Bewenden hat. Damit aber auch Privati bey Vermessungen ihrer Güter und sonsten von den Landmessern nicht übersetzet werden mögen, so wird solcherhalb hiedurch ein vor allemahl festgesetzet, wonach sich die Landmesser genau und eigentlich zu achten und bey ohnfehlbarer Beahndung nichts mehreres von den Parthen zu fordern oder zu nehmen haben.

1) Wenn bey einem Grentz-Streit oder sonst nur der total-Inhalt der Grenzen des Guths ausfindig zu machen und ein alter Riß vorhanden ist, so wird dafür folgendes bezahlet:

a.) Wann keine Hinderung als Wald und Brücher vorhanden, kann ein Landmesser 16. dergleichen Cöllmische Hufen in einem Tage vermessen und den andern Tag auftragen, und bekomt alsden bis 20 Hufen vor jede einen Gulden, wenn in der Art über 20. Hufen zu vermessen, bekomt er bis 40. Hufen 22 und einen halben gr. von 40. bis 75. Hufen 20. gr. und von 75. bis 125. oder mehrere Hufen 18. gr. per Hufe, es müssen aber diese in einer Feldfluhr zusammen liegen und nicht durch aufzunehmende Grenzen getrennet werden.

b.) Sind viel Brücher und andere Verhinderungen so kann er nur halb so viel verrichten, bekomt also

bis 20. Hufen	— —	2. fl.	
bis 40. Hufen	— —	—	45. gr.
bis 75. Hufen	— —	—	40. gr.
und bis 125 Hufen	— —	—	36. gr.

c.) Liegt die Grenze in puren Brüchern so ist die Arbeit noch schwerer, und bekomt also der Landmesser

bis 20. Hufen	— —	2. fl.	15. gr.
— 40.	— —	— —	2. — —
— 75.	— —	— — —	45. —
und bis 125.	— —	— — —	40. —

2) Wenn die Grösse der Wälder, Wiesen, Aecker, Triften und Hof-Stellen zu zeichnen, wird, wenn ein alter Riß vorhanden, folgendes bezahlet

a) Wo wenig Hinderungen an Brüchern und Wäldern sind — — — 2. fl. —
sind viele Hinderungen — — 2. fl. 15 gr.
ist ein pur guebbichtes Gebrüch 1. Thl.

3) Wenn Bauer-Dörfer nach einen alten Riß speciell zu vermessen und jedes Bauer-Stück nach der Morgen-Zahl aufzuführen, wird ebenmäßig der ad No. 2. aufgeführte Satz bezahlet.

4) Wenn aber kein alter Abriß befindlich wird pro Hufe 15. gr. mehr bezahlet.

5) Ein Riß von der ersten Sorte nehmlich von blossem totalen Inhalt wird mit 1. Rthlr 30. gr. bezahlet, wenn aber solcher mehr, als ein Rojal-Bogen ausmachet, so wird noch per Bogen Rojal-Papier 1. Rthlr. bezahlet, die übrigen Risse werden bis 10. Hufen mit 3. Rthlr. bis 20. Hufen mit 4. Rthlr. und so weiter bezahlet, dergestalt daß auf 10. Hufen allemahl 1. Rthlr. zugeleget wird.

6) Wenn in der Vermessung Gewässer über 10. Hufen groß in einem Strich vorkommen, wird allemahl wie ad No. 1. a.) angezeiget worden, bezahlet, bey der Vermessung wird denen Landmessern freye Zehrung und für die Reise-Tage 3. fl. an Diæten per Tag gegeben; die Arbeiten bey Setzung der Grentz-Mahle werden ebenmäßig die Diæten à 3. fl. per Tag gerechnet.

§. 30.

Risse die nicht mit Leinwand unterzogen, oder auf Pergament gezeichnet, werden bald verdorben, wird die Leinwand wenn der Riß bereits fertig erst untergeklebet, verschiebet sich leicht etwas, einige Stellen krümpfen andere aber dehnen sich aus, um diesen zuvor zu kommen, muß der Riß entweder auf Pergament gezeichnet, oder wenn er auf Papir verfertiget wird, muß allemal ehe der Riß angefangen, das Papier mit Leinwand unterzogen werden.

§. 31.

Es ist hier nur der Kette und Magnet-Nadel Erwehnung gethan, daß selbige beständig accurat zu halten, es verstehet sich aber von selbsten, daß alles was sonsten gebrauchet, in guter Ordnung und zuverläßig seyn muß.

§. 32.

§. 32.

Wie beym Vermessen weiter zu verfahren, gehöret nicht zur Instruction, sondern ein jeder, der sie übernimmet, muß es verstehen, und solches in der Ge- oder Trigonometrie erlernet haben.

Hier wird nur noch erinnert, daß ein jeder alle Vorsichtigkeit und Fleiß anwende, beyden nehmlich der Theorie und Instruction ein Genüge zu thun, weil der Ober-Teich-Inspector auch derjenige, so überhaupt die Bau-Sachen taxiret, öftere Proben anstellen wird. Welches besonders ersterer bey seinem vielen Reisen zu beobachten und die gefundenen Unrichtigkeiten anzuzeigen hat. Berlin den 20ten November, 1755.

Friederich.

(L. S.)

Happe. Blumenthal.

No. LXXXIX. Rescript an die Königsbergsche Krieges- und Domainen-Cammer, das Gesuch des dortigen Stein-Metzers Hollinger betreffend, seinen Lehr-Burschen auf 5. Jahr einschreiben zu lassen. de Dato Berlin, den 20ten Nov. 1755.

Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Euren allerunterthänigsten Bericht vom 8. Aug. a. c. wegen des dortigen Stein-Metz-Meisters Hollinger Gesuchs, daß ihm gestattet werden möge, seine Lehr-Burschen auf 5. Jahr einschreiben zu lassen, zu seiner Zeit erhalten.

Da nun gedachter Hollinger, mit der Copeil. beyliegenden Vorstellung vom 8ten d. m. Augusti alhier auch anderweit eingekommen, und nach eingezogenen Bericht, des geheimen-Rath Kircheisen gegründet ist, daß so wohl hier in Berlin, als in Potsdam, und an andern Orten die Lehr-Bursche der Stein-Metzer auf 5. Jahr eingeschrieben werden, auch nach demjenigen was der Hollinger angeführet leicht begreiflich ist, daß zu tüchtiger Erlernung der Stein-Metz-Kunst 5 Lehr-Jahre wohl erfordert werden; So haben Wir allergnädigst resolviret, daß zu Königsberg die Lehr-Bursche der Steinmetzer gleichfals auf 5 Jahr eingeschrieben, und so dann erst loß gesprochen werden sollen zumahl sich sonst doch auch die auswärtigen Gesellen, deren das dortige Gewerk nicht wohl entbehren kann, daran stossen, und deshalb motus machen möchten. Ihr habt Euch also darnach zu achten, und deshalb das nöthige gehörig zu verfügen, immassen Wir das General-Privilegium dahin hiemit declariren. Sind ꝛc. Geben Berlin den 20ten November. 1755.

An die Königsbergsche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XC. Edict, gegen das in Sr. Königlichen Majestät Herzogthum Geldern eingerissene schädliche Ziehen und Fechten mit Messern. de Dato Berlin den 22. Nov. 1755.

Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen; daß, obschon in dem Stadt- und Land-Recht Unsers Herzogthums Geldern über den Mißbrauch des Messerziehens und Fechtens eine gewisse Strafe gesetzet ist, Wir dennoch in Erfahrung gekommen, daß dessen ohngeachtet das Fechten und Stechen mit Messern alda so gebräuchlich geworden, daß selbige bey dem geringsten Streit und Wort-Wechsel gezogen, auch seit einigen Jahren vieles Unheil damit gestiftet und nicht allein schwere Verwundungen, sondern so gar öfters Entleibungen und Mordthaten geschehen sind.

Weilen Wir nun von Anfang unserer Regierung besonders darauf bedacht gewesen, dergleichen Unfug mit Nachdruck zu steuren, mithin das unnütze Blut-Vergiessen abzuwenden, und die Uebertreter nach Gebühr bestrafen zu lassen; So haben Wir nöthig gefunden zum Besten, auch zur Sicherheit und Beschirmung Unserer getreuen Unterthanen, und um dem gefährlichen und mörderischen Ziehen und Fechten mit Messern Inhalt zu thun, die darauf gesetzte Strafe zu schärfen und zu vergrössern; Wir setzen, ordnen und wollen demnach

1) Daß derjenige, welcher hinführo bey Streit oder Schlägereyen ein Messer ziehet, obschon niemand dadurch verwundet worden, dennoch mit sechswöchentlicher Gefängnis bey Wasser und Brodt bestrafet werden soll.

2) Daferne einer das Messer gezogen und jemanden damit verwundet hätte, soll derselbe mit sechs Monathlicher Gefängniß bey Wasser und Brod, auch nach Befinden der Umstände mit härterer Leibes-Strafe, als Vestungs-Arbeit und dergleichen beleget werden.

Dieselbe Strafe soll auch

3) Statt haben, wann jemand in einer Gesellschaft, da viele Personen mit einander in Streit und Zanck gerathen, verwundet worden, und sollen alsdann, wenn man nicht weiß, wer die Verwundung gethan, alle diejenigen, so mit im Streit verwickelt gewesen und Messer gezogen, mit vorgedachter Sechs Monathlicher Gefängniß, Vestungs, oder dem Befinden nach härteren Leibes-Strafen beleget werden;

4) Bey

4) Bey würcklichen Entleibungen aber soll es bey derjenigen Strafe verbleiben, so in dem Geldrischen Land-Recht desfalls geordnet und darauf gesetzet ist.

Wir befehlen also der in unserm Hertzogthum Geldern verordneten Commission, imgleichen dem dortigen Justitz-Collegio, wie auch denen Magistraten, Beamten und Gerichts-Personen daselbst hierdurch in Gnaden, alles darnach allergehorsamst einzurichten und darauf mit Nachdruck zu halten.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll dieses Edict zum Druck befördert, publiciret, auch an denen gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen werden, und sollen die Bediente bey drey Gold-Gulden Strafe gehalten seyn, alle Jahr den ersten Sontag des May-Monaths solche Publication zu wiederholen, und, daß solches geschehen, jedesmahl ad acta zu berichten, damit das Officium Fisci darauf acht haben könne;

Uhrkundlich haben Wir dieses Edict Eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen. Berlin den 22. Nov. 1755.

Friederich.

(L. S.)

v. Jariges.

No. XCI. Rescript an die Preußische Regierung, daß von denen Erb-Geldern, welche an den in Kayserlichen Diensten stehenden Regiments-Feldscherer Schönflieβ, aus Königsberg in Preussen nach Chrudim gehen, der 10te Pfennig genommen werden solle. de Dato Berlin den 23ten Nov. 1755.

Friedrich ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben zurecht erhalten, was Ihr am 10ten dieses, wegen der einem auswärtigen in Kayserlichen Diensten stehenden Regiments-Feldscherer, Namens Tobias Bernhard Schönflies, in Königsberg zugefallenen Erb-Portion von 383 Rthlr. 9 Gr. 5 und ein fünftel Pfennig allergnädigst berichtet habt, und ist uns daraus geziemend vorgetragen worden, wie derselbe davon 300. Fl. heraus verlanget, das übrige aber an den Sohn des Labiauschen Accise-Einnehmers Joh. Ernst Schönflies schencken wolle. Wir ertheilen Euch dahero hiemit zur gnädigsten Resolution daß ihr solche ausser Landes gehende Erb-Gelder, gegen Zurücklassung des zehenden Pfennigs, an Detract verabfolgen lassen könnet. Sind ꝛc. Berlin den 23 Nov. 1755.

(ad Mandatum)

G. v. Podewils. Finckenstein.

An die Preußische Regierung.

No. XCII. Rescript an die Halberstädtsche Regierung, daß von denen nach denen Fürstl. Braunschweigischen Landen gehenden Dotal-Geldern, kein Abschoß genommen werden solle. de Dato Berlin den 24. Nov. 1755.

Friedrich ꝛc. Unsern ꝛc. Aus Eurem unterm 12ten hujus Uns gehorsamst abgestattetem Berichte haben Wir vernommen, wie Maria Catharina Könau aus Dadeleben, sich ins Braunschweigische, verheyrathet und ihr in 100 Rthlr. bestehendes Väterliches Gut, ihrem Manne zubringen, folglich aus dem Lande transportiren wolle, und finden Wir, da der Abschoß mit denen Fürstl. Braunschweigischen Landen aufgehoben ist, bey der Abschoß-freyen Verabfolgung dieses Geldes keine Bedenklichkeit. Sind Berlin den 24 Nov. 1755.

(ad Mandatum.)

G. v. Podewils. Finckenstein.

An die Halberstädtsche Regierung.

No. XCIII. Rescript an die Pommersche Regierung, die Eintragung der Obligationen in die Hypothequen und Pfand-Bücher betreffend nebst Beylage. de Dato Berlin den 24. Nov. 1755.

Friderich König ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren Bericht, vom 2ten dieses Monaths wegen Eintragung derer Obligationen in die Pfand- und Hypothequen-Bücher, occasione des Euch zugeschickten, an das Cosslinische Hof-Gericht ergangenen Rescripts vom 16 Octobr. a. c. communiciren wir euch hiebey in Abschrift von dem §. 1. und 2. der Declaration vom 18ten Nov. 1752. nach welcher das beygelegte Rescript vom 16 Octobr. a. c. an das Cörlinsche Hof-Gericht ergangen und befehlen euch zugleich, diese Declaration von 18. Nov. 1752. euren Vorschlag gemäß, denen unter euch stehenden Gerichten, auch zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt zu machen. Sind ꝛc. Berlin, den 24. Nov. 1755.

ad Mandatum

v. Jariges.

An die Pommersche Regierung.

Ad No. XCIII.

Friderich König ꝛc. Unſern ꝛc. Auf Euren Bericht und Anfrage vom 6ten dieſes Monaths: Ob bey Eintragung der Obligationen in den Pfand- und Hypothequen-Büchern der Debitoren Conſens, fernerhin zuforderſterfordert werden ſolle? Ertheilen Wir Euch zur Reſolution, daß es hierunter in denen Städten lediglich bey der Diſpoſition der Hypothequen und Concurs-Ordnung verbleiben müſſe. Sind. Berlin den 16. Octo. 1755.

(ad Mandatum.)

v. Bismarck.

An das Pommerſche Hof-Gericht zu Cöslin.

No. XCIV. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, die Beſchleunigung der Extra-Poſten betreffend.

de Dato Berlin, den 29ten Nov. 1755.

Friderich König ꝛc. Unſern ꝛc. Ihr erinnert Euch allerunterthänigſt was unterm 6ten May. a. c. wegen des erneuerten und verbeſſerten algemeinen Edicts, die Beſchleunigung der Extra-Poſten, und Abſtellung der ſich dabey geäuſſerten Unordnungen betreffend, an Euch ergangen. Da es nun nach der, Unſerer Höchſten Perſon, von Unſerm würklichen Geheimen Etats-Miniſtre und General Poſtmeiſter Grafen von Gotter gethanen Anzeige hiebey hauptſächlich noch auf 2. puncte ankommet, daß nehmlich 1) die von denen Magiſträten dependirende Reihe-Fahrer die Pferde promt parat halten, und in der geſetzten Zeit ohnfehlbar herbeyſchaffen, auch 2) wenn wie öfters geſchiehet, zwiſchen denen Poſtmeiſtern und Paſſagiers, wegen allzuſchwerer Beladung der Wagen, und der Anzahl der erforderlichen Pferde, Diſputen entſtehen, ſolche ſogleich in denen kleinen Städten von denen dirigirenden, oder vorſitzenden Bürgermeiſtern, in gröſſern Städten aber, von dem Commiſſario Loci, wann er gegenwärtig iſt, der Billigkeit nach ex officio, kurz und gut entſchieden werden; Als befehlen wir Euch hiemit in Gnaden, deshalb nachdrückliche Verfügungen an alle Commiſſarios Locorum und Magiſträte ergehen zu laſſen, auch darüber und über den ganzen Inhalt des angeführten erneuerten und extendirten Edicts wegen Beſchleunigung der Extra-Poſten in ſo weit es Euch angehet, allemahl ernſtlich zu halten. Sind. gegeben. Berlin den 29. Nov. 1755.

An ſämtliche Krieges- und Domainen-Cammern.

No. XCV. Circulare an alle Regierungen und Juſtitz-Collegia, wie es mit denen bey der geheimen Etats-Cantzeley auszulöſenden Sachen und davon zu entrichtenden Juribus, in Zukunft zu halten.

de Dato Berlin, den 30ten Nov 1755.

Friderich König ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben aus Höchſteigener Bewegung gnädigſt reſolviret und gut gefunden, wegen der, bey unſerer Geheimten Etats-Canzeley, vorkommenden Juſtitz Sachen ein Reglement, de dato den 24ten Nov. a. c. verfertigen zu laſſen, und darin unter andern zu verordnen, daß

1) Wenn die Supplicanten die auf ihre eingegebene Memorialia verordnete Expeditiones, binnen einer Friſt von 6. bis 8. Tagen, nicht abgefordert haben ſolten, ſolche der von Uns beſtelte Cantzeley-Director Ahé, mit der nechſt kommenden Poſt, an Unſere Landes-Provincial-Dicaſteria oder Juſtitz-Collegia, da vorhin eine jede von ſothanen Verordnungen gehöret, nebſt Beyfügung eines Avertiſſements, daß die von dieſer oder jener Expedition zu entrichtende Jura nicht abgetragen worden, ſo fort abſchicken ſolle.

2) Daß beſagte unſere Dicaſteria, einen von ihren Subalternen, auf deſſen Redlichkeit und Exactitude, ſie ſich verlaſſen können, in Vorſchlag bringen und beſtellen, ihm zu ohnentgeltlicher Beytreibung, der von jeder Sache fallenden Gebühren, ſo wie es in Anſehung ihrer eigenen geſchicht hülfliche Hand leiſten, und demſelben aufgeben ſollen, mit gedachtem unſern Canzeley Directore, alle Quartale oder wie oft es derſelbe nöthig und gut finden wird, zu correſpondiren, und ſich mit ihm zu berechnen.

3) Daß der von jedem unſerer Dicaſterien ſolchergeſtalt ernennte Commiſſionaire, ſich auf alle Weiſe, angelegen ſeyn laſſen müſſe, mit Beyhülfe ſeiner Obern, die zuzahlende Gebühren, nebſt dem abzuführenden Brief-Porto, von denen Intereſſenten einzuſamlen, und zu überſchicken, wogegen demſelben vor ſeine Bemühung als ein Douceur von einem Thaler ein Groſchen bezahlet werden ſolle.

4) Daß, falls einige von mehr bemeldeten Verordnungen, an Magiſträte oder andere Unter-Gerichte von unſerm Cantzeley-Directore adreſſiret werden möchten, dieſe gleiche Sorgfalt zutragen, daß die davon abzutragenden Cantzeley-Jura gehörig abgegeben werden, oder daß ſie beſagtem Cantzeley-Directori die Urſachen anzuzeigen, warum ſolches nicht geſchehen kön-

könne, wiedrigenfals aber gewärtig seyn müssen, daß selbige von Ihnen selbst beygetrieben werden solten.

Ihr habt Euch also hiernach Eures Orts gehorsamst zu achten, und das nöthige solcherhalb gehörig zu verfügen, auch demjenigen, welchen Ihr zum Commissionaire, wegen gedachter Canzeley-Sachen ernant, fordersamst bekannt zu machen. Sind ꝛc. Berlin den 30. Nov. 1755.

(ad Mandatum.)

v. Jariges.

An alle Regierungen und Justitz-Collegia.

No. XCVI. Rescript an das Stift St. Sebastian zu Magdeburg, wie es mit denen Ausländern, die bey Stiftungen immatriculiret sind, und mit denen immatriculatis, die sich nur in auswärtigen Diensten befinden gehalten werden solle. de Dato Berlin, den 30ten Nov. 1755.

Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr habt unterm 15ten Nov. allerunterthänigst angefraget, wie es mit dem aicensu Eurer immatriculatorum gehalten weeden soll; Erstens, wenn der Immatriculatus nicht allein ein Ausländer ist, ondern auch in fremden Diensten stehet? Zweitens wenn er zwar im Lande gebohren, aber doch fremde Dienste angenommen habe? Ihr heget ferner das Bedenken, ob die Cabinets-Ordre vom 7. Mart. 1744. in Ansehung der immatriculatorum auch ad Casus præteritos zu ziehen sey?

Hierauf nun dienet Euch hiermit zur gnädigsten Resolution, daß beyde Fälle bey andere Gelegenheit verschiedentlich, in specie aber in anno 1751. von Uns allerhöchst selbst dahin entschieden worden; daß kein Ausländer noch ausser Landes wohnendes Landes-Kind, wenn sie auch vorlängst oder vor kurzem immatriculiret worden, alcendiren könne.

Hiernach werdet Ihr Euch also, bey vorkommenden Fällen ebenfals gehorsamst achten müssen. Sind Berlin den 30. Nov. 1755.

(ad Mandatum.)

v. Dankelmann.

An das Stift St. Sebastian zu Magdeburg.

No. XCVII. Verordnung wegen der Banquerots der Juden. de Dato Berlin den 2 Dec. 1755.

Nachdem Sr. Königl. Majest. seithero angemerket, daß in Ansehung derer Jüdischen Banqueroutiers, die Justiz-Collegia, wohin die Concours-Processe der Juden gezogen worden, nicht mit gehörigen Ernst, nach Vorschrift des Gen. Juden-Reglements, von ao. 1750. und dessen 10. Articul, verfahren, die Jüdische Banquerouts mehrentheils, als nicht vorsetzlich betrachtet, und aus solchem Grunde, die Banqueroutiers, wegen der im gedachten Reglement festgesetzten Strafe, befreyet werden wollen.

So befehlen höchgedachte Sr. Königl. Maj. hiemit wiederholentlich, so allergnädigst als ernstlich, alle Justitz-Collegia in Dero sämtlichen Landen, mit größtem Ernst nochmahls zu ihrer Pflicht, und zu der allergenäuesten Beobachtung desjenigen, was mehr besagtes Juden-Reglement hierunter disponiret, anzuweisen, und dahin unabläßig zu sehen, daß von denen in sämtlichen Königlichen Landen Banqueroutirenden Judens niemand unter keinerley Vorwand, ohne Seiner Königl. Majest. Höchsteigenhändigen Dispensation von der auf die vorsetzliche und betrügliche Banquerouts, festgesetzten Strafe befreyet bleiben müsse. Sign. Berlin den 2ten Dec. 1755.

Friderich.

An das Justitz-Departement. Ist per Circulare den 11 Dec. 1755. an alle Regierungen und Justitz-Collegia expediret.

No. XCVIII. Rescript an den Magdeburgischen Regierungs-Präsidenten v. Voß wegen derer Advocaten späten Einfinden bey denen Sessionen. de Dato Berlin, den 4ten Dec. 1755.

Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Euren Vorschlag vom 1ten hujus verlesen lassen.

Ob nicht die Advocaten früh um 8 Uhr in denen gewöhnlichen Raths-Tägen sich einfinden müssen, damit die Termine ordentlich und zu rechter Zeit abgewartet werden?

Geben Euch auch darauf zur gnädigsten Resolution, daß Ihr die Einrichtung solcher gestalt machen sollet, damit præcise um halb 9 Uhr der Tage-Zettel verlesen werde, alsdenn 2 Räthe aus dem 2ten Senat die Verhöre abwarten, der Vortrag der Mémorialen aber, hiernechst fortgesetzet, den Advocaten aber, durch einen Anhang bekant gemachet werde, daß, wenn diejenige so Verhör zu halten haben, bey Verlesung des Tage-Zettels nicht gegenwärtig sind, dieselben mit der im Codice gesetzten Strafe beleget werden sollen. Ferner muß das Collegium dahin sehen, daß wenn die Advocati unnöthiger Weise, auf ein Verfahren locooralis provociren, bey Abfas-

sung

ſung der Sentenz, ihrer Gebühren wegen, nach Vorſchrift des Codicis erkannt, und für die Sentenz nicht mehr, als für einen Beſcheid entrichtet werde, damit die Partheien keine unbillige Sportuln entrichten dürfen. Sind ꝛc. Berlin den 4 December 1755.

(ad Mandatum.)

An den Mageb. Regier. Präſidenten v. Voß. v. Jariges.

No. XCIX. Reſcript an die Cleviſche Regierung, die Bevormündung der adelichen Kinder betreffend, die auſſer Landes domiciliiret ſeyn und deren Eltern zum Land-Tage doch verſchrieben werden. de dato Berlin, den 6ten Dec. 1755.

Friderich König ꝛc. Unſern ꝛc. Was Ihr unterm 27. Nov. über des dortigen pupillen Collegii, aufgeworfene Fragen, wegen Bewormündung der in fremden Landen domiciliirten Adelich. Kinder die in hieſigen Landen mit Adelichen Gütern, ſo ſich zu dortigen Landtag qualificiren poſſeſſioniret ſeyn, gehorſamſt habt berichtet, das gibt uns Gelegenheit folgendes zur Reſolution darauf zu ertheilen, daß nemlich da es bey vorberührten, Fragen hauptſächlich darauf ankomme, ob die Benachbarten, ihren beſtelten Vormündern, die Verwaltung des, in ihren Landen belegenen unbeweglichen Vermögens überlaſſen, oder nicht, zwar in beyden Fällen das Reciprocum zu beobachten ſey; weil aber auch bekant iſt, daß nicht leichte anderswo eine ſolche Vorſorge für die Unmündige und Minderjährige genommen werde, wie nach der neuen Juſtiz-Einrichtung in unſern Landen geſchicht; ſo muß doch auch in dem reciproquen-Fall, da ein benachbarter die Auctoritæt des von dem Cler. Pupillen-Collegio beſtelleten Vormundes quoad immobilia ibidem ſita agnoſciret das auswärtige Gericht requiriret werden, beſagtem Collegio jährlich einen Abſchluß, von der abgelegten Vormundſchafts-Rechnung zu communiciren, und Nachricht zu geben wie der Ueberſchuß verſichert ſey, mit dem Erbiethen, daß es in gegenſeitigen Fällen, wiederum alſo gehalten werden ſolle.

Hiernach habt Ihr Euer Pupillen-Collegium zu beſcheiden, und es verſtehet ſich übrigens von ſelbſt daß auch in ſolchem Falle keine Species alienationis der denen Unmündigen oder Minderjährigen gehörigen unbeweglichen Gütern abſque cauſæ cognitione & decreto judicis reiſitæ vorgenommen werden könne. Sind ꝛc. Berl. den 6ten Dec. 1755.

(ad Mandatum.)

An die Cleviſche Regierung. v. Jariges.

No. C. Edict, wegen der Obductionen und der dabey feſtgeſetzten Gebühren in Preuſſen. de Dato Berlin, den 19ten Dec. 1755.

Friderich König ꝛc. Unſern ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen. Nachdem Wir aus denen eingeſchickten Criminal-Acten mißfällig wahrgenommen, welchergeſtalt durch die in Criminalibus vorgefallene Obductiones, ſowohl Unſere Caſſen ſehr beläſtiget, als auch dadurch denen von Adel und übrigen Jurisdictionariis faſt unerträgliche Unkoſten aufgebürdet worden, welches daher rühret, weil eines theils dergleichen auch öfters ohne Nothgehäufte Obductiones, bishero lediglich an die Land-Phyſicos gebunden geweſen, und ſelbige, da ſie weitläuftige Creyſe zu reſpiciren haben und nicht einſt mitten im Creyſe wohnen, viele Meilen weit, mit groſſer Beſchwerde und Unkoſten abgehohlet und zurückgeſchicket werden müſſen; Andern theils aber die im Sportul-Reglement ſub dato Berlin, den 19ten Julii 1724 feſtgeſetzte Obductions Gebühren nicht mehr attendiret, ſondern die, im Medicinal-Edict vom 25ten Septembris 1725 determinirte ſehr hohe Taxe, nebſt denen Diæten und Meilen-Geldern angenommen worden, wodurch die von Adel und übrige Jurisdictionarii, bey häufig vorfallenden Criminalien faſt ruiniret werden.

So haben Wir aus Königl. ſouverainer Macht, zur Abſtellung dergleichen Unordnungen und Bedrucks Unſerer Vaſallen und Unterthanen hiemit allergnädigſt verordnen und feſtſetzen wollen.

§. 1.

Daß zwar die Obductiones in Criminalibus nach wie vor, durch einen Medicum und Chirurgum vorgenommen werden ſollen, doch nur in dergleichen Fällen, wo de lethalitate vulneris annoch ein Zweifel übrig bleibet; Dagegen bey denjenigen Criminal-Caſibus, wo immediate gleich der Todt auf die That erfolget, als e. gr. wenn jemand erſchoſſen oder dergeſtalt verwundet wird, daß er ſogleich auf der Stelle todt bleibet; oder, wenn eine Kinder-Mörderin dem Kinde den Hals ganz durchſchneidet, daß es gleich daran verſtirbet, es keine Section des Cörpers gebrauche; ſondern es iſt alsdenn genug, daß der Cörper äuſſerlich vom nächſten Medico oder Chirurgo beſichtiget, und die Beſchaffenheit deſſelben atteſtiret werde.

§. 2.

Und da bishero in Unſerm Königreich Preuſſen die Obductiones in Criminalibus dergeſtalt an die Creyß-Phyſicos gebunden geweſen, daß kein anderer Medicus dazu adhibiret werden können, dadurch aber ſowohl Unſerer Caſſe als denen von Adel und übrigen Jurisdictionariis, wegen Vorſpann, Meilen-Gelder und Diæten, groſſe Beſchwerden und Unkoſten verurſachet worden; So haben Wir hiermit allergnädigſt feſtſetzen wollen, daß künftighin kein Creyß-Phyſicus, die Obductiones in ſeinem Creyſe privative prætendiren könne,

könne, sondern es bleibet einem jeden Jurisdictionario frey, bey vorkommenden Criminal-Fällen, wo Obductiones nöthig sind, einen approbirten Medicum aus dem nächsten Ort, wann er auch gleich nicht Creyß-Physicus ist, (woferne dieser an einem entfernten Ort wohnet,) oder den nechsten Regiments-Feldscherer, nebst einem Chirurgo dazu zu adhibiren und die Obductiones durch dieselbe verrichten zu lassen, deren zu ertheilendes Atteſt denselben fidem, als das vom Creyß-Physico ausgestellete, künftig haben soll.

§. 3.

Damit auch die bishero von denen Obducenten, insonderheit vom Adel und übrigen Jurisdictionariis genommene excessive Gebühren eingeschränket und determiniret werden: So haben Wir solche hiermit in der Art allergnädigst festsetzen wollen.

Zu denenjenigen Criminal-Sachen worinn die Obductions-Kosten aus Unserer Casse bezahlet werden, bekommen an Obductions-Gebühren, ausser der freyen Fuhre;

Der Medicus.

2. Rthlr. pro obductione,
1 Rthlr. täglich an Diæten, wenn er reisen muß.

Der Chirurgus.

2 Rthlr. pro Sectione,
* * * 60. gr. an Diæten täglich auf Reisen.

Von denen von Adel oder andern Jurisdictionariis aber wird denen Obducenten, ausser der freyen Fuhre, gezahlet,

Dem Medico

2 Rthlr. pro Obductione,
1 Rthlr. 30. gr. täglich an Diæten bey Reisen,
* * * 12. gr. Stempel-Pappir zur Relation.

Dem Chirurgo.

2 Rthlr. pro Sectione,
1 Rthlr. an Diæten täglich auf Reisen.

Wenn sie aber gespeiset werden, bekommen sie, gleich andern Commissariis, nur die Helfte der Diæten; Dagegen die Meilen-Gelder und sonsten vor Abstattung der Relation geforderte Gebühren gäntzlich wegfallen sollen.

Wir befehlen also Unserer Preußischen Regierung und Hof-Gericht hiemit in Gnaden, darüber in vorkommenden Fällen mit Nachdruck zu halten. Des zu Uhrkund haben Wir gegenwärtiges Edict Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 19ten Dec. 1755.

Friederich

(L.S.)

v. Jariges

No. CI. Declaration des 25. Articuls des neuen Gewerks-Privilegii der combinirten Weiß-Gerber im Königreich Preussen, insonderheit zu Königsberg, daß in Ansehung der Lehr-Zeit bey diesem Gewerke nach der überall üblichen Gewohnheit vor der Hand noch 5 Jahre beybehalten werden sollen. de Dato Berlin, den 21ten Dec. 1755.

Demnach Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unserm allerg. Hrn. allerunterth. vorgetragen worden, welcher gestalt es biß daher zu vielen Mißhelligkeiten, zwischen dem combinirten Weißgerber-Gewerck im Königreich Preussen, sonderlich dem zu Königsberg, und dem zu Danzig, Gelegenheit gegeben, daß in dem neuen Gewerks-Privilegio der ersteren d. d. Berlin den 1ten Dec. 1737. nur eine 3 jährige Lehrzeit festgesetzet worden; Als haben allerhöchst Dieselben allerg. gut gefunden, um solchen Mißhelligkeiten Einhalt zu thun, den 25ten Articul sothanen Gewercks-Privilegii hiemit dahin zu declariren, daß nemlich die Lehrzeit bey diesem Gewerck nach der überall üblichen Gewohnheit vor der Hand noch auf 5 Jahr beybehalten, und die Lehrlinge der Weiß-Gerber-Bursche nicht eher als bis sie bey dem Meister solche 5 Lehr-Jahre ausgehalten, wie Gesellen losgesprochen werden sollen, wornach sich also das Gewerck zu achten hat, und muß der Königsbergsche Magistrat über diese Declaration solchen Privilegii gebührend halten. Sign. Berlin den 21ten Dec. 1755.

SUPPLEMENTUM
zur neuen Sammlung
in der Chur- und Mark-Brandenburg
und
andern Provintzien
RECHTE, MANDATEN, RESCRIPTEN &c.
bis 1750 ITEM 1751.

Digitized by Google

Verzeichniß

Einiger

EDICTen, PATENTen, MANDATen, RESCRIPTen

und

Haupt-Verordnungen.

welche in denen jährlichen Sammlungen der Edicten von 1751 bis 1755 inclusive noch nicht befindlich sind,

nach Ordnung der Zeit.

No. 1. Erneuerte und geschärfte Feuer-Ordnung für die Dorfschaften des Fürstenthums Minden und derer Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg, Lingen. 5. Juny. 1748. (Diese findet sich als eine Beylage bey der Dorf-Ordnung für das Fürstenthum Minden. vom 7. Febr. 1755. beygedruckt.) — — —

2. Revidirtes General-Privilegium und Reglement vor die Judenschaft. ꝛc. 17 Apr. 1750. (Da Se. Königl. Majest. allergnädigst durch eine Cabinets - Ordre vom 18 July. 1756. den Druck dieses Juden-Reglements befohlen, so findet sich solches in denen Sammlungen der Edicten von 1756 unterm 18 July. mitgedruckt)

3. Leder-Schau-Ordnung für die Stadt Königsberg in Preussen. 28. Januar. 1751.

4. Revidirte Sportul-Ordnung bey der Neum. Regierung und Consistorio. 15 Apr. 1751.

5. Notification an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe auch Beamte, daß 1) Maulbeer-Saamen, 2) Cocons und 3) Graines oder Seyden-Würmer-Saamen von den Unterthanen gesammlet und gegen Bezahlung nach der Taxe, an die Chur-Märkische Kriegs- und Domainen-Cammer eingesandt werden sollen. 22 July 1751. Nebst einer kurzen Anweisung wie mit Säung des Maulbeer-Saamens und Pflantzung auch Wartung der Maulbeer-Bäume zu verfahren.

6. Bau-Gilde-Articul, (für die gesamte Bau- oder Acker-Leute zu Cößlin) nach Anleitung der alten Feld-Statuten de Anno 1686, nach gegenwärtigen Zeiten eingerichtet. — — — — 28. Sept. 1751.

7. Notification an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, daß die Colonisten, wegen ihrer Effecten ꝛc. und wie es sonst Nahmen haben mag, zollfrey seyn sollen. 6. Dec. 1751.

8. Renovirte Legge und Linnen Bleich-Ordnung für die Städte der Grafschaft Marck, besonders der Stadt Hamm. — — — 31. Dec. 1751.

9. Circulare wegen der Succumbenz-Gelder. — — — 3 Febr. 1752.

10. Confirmation der Sportul-Ordnung für die Städte Lauenburg, Butow und Leba. — — — — — 7 Marti. 1752.

11. Confirmation der Sportul-Ordnung für die Lauenburg- und Butowsche Judicia. 7. Mart. 1752.

12. Rescript an den Tecklenburgschen Land-Richter Meyer, daß wenn bey denen benachbarten keine Hipothequen-Bücher vorhanden oder die ingrossirte Creditores nicht vorgehen, dieselben auch bey den Königl. Gerichten keine Præferenz haben können. — — — — 19. Marty. 1752.

13. Edict, daß die Fuhr- und Schiffs-Leute in Preussen keine verschlossene Briefe noch kleine Paquete, so unter 20 Pfund wiegen und den Werth von 10 Thaler übersteigen, bestellen sollen. — — — 17. Dec. 1752.

14. Approbirte Taxe, wornach so wohl die neu Anbauende und Reparanten, als auch die hierin benandte Handwerker zu Königsberg, sich zu achten haben. 15. Jan. 1753.

15. Brau-Reglement für die Stadt Ellerich in der Grafschaft Hohenstein. 23. July. 1753.

No. 16 Nachricht von der neuen Einrichtung der Justiz beym Altm. Ober-Gericht. 26. July. 1753.
17. Instruction vor das Altmärckische Ober-Gericht. — — 4. Aug. 1753.
18. Sportul Ordnung vor die Alte-Mark. — — — 28. Aug. 1753.
19. Einrichtung und Instruction der Land-Gerichten und Gerichten im Herzogthum Cleve und Grafschaft Marck. — — — 3. Octob. 1753.
20. Königl. Preußische Land-Schul-Ordnung wie solche im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg durchgehends zu beobachten seÿ. 6. Apr. 1754.
21. Neu revidirte und verbesserte Tuch- und Zeugmacher auch Schau-Ordnung vor die Neu Marck. — — — — 10. April. 1754.
22. Patent wegen des allergnädigst approbirten Supplementi der Unter-Gerichts-Taxe. — — — — — 9 May. 1754.
23. Declaratio in puncto remedii Advocatorum ratione mulctæ. 1 Aug. 1754.
24. Rescript an die Königsbergsche Krieges- und Domainen-Cammer, wegen des Meister Stücks des Uhrmacher-Gewercks. — — 31. Octob. 1754.
25. Dorf-Ordnung für die Provintz Litthauen und die dazu gehörige Aemter. 22 Nov. 1754.
26. Verzeichniß einiger Privilegien von 1751 bis 1755.

No. I. Erneuerte und geschärfte Feuer-Ordnung für die Dorfschaften des Fürstenthums Minden und derer Grafschaften Tecklenburg und Lingen. de Dato Berlin den 5ten Junii. 1748.

(Diese findet sich als eine Beylage bey der Dorf-Ordnung für das Fürstenthum Minden vom 7ten Febr. 1755 beygedruckt.)

No. II. Revidirtes General-Privilegium und Reglement vor die Judenschaft im Königreich Preussen, Chur- und Marck Brandenburg, Herzog- und Fürstenthümern Magdeburg, Cleve, Hinter-Pommern, Crossen, Halberstadt, Minden, Camin und Meurs, imgleichen denen Graf- und Herrschaften Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg Lingen, Lüneburg und Bütau. de Dato Berlin den 17ten April 1750.

(Da Seine Königliche Majestät allerhöchst durch eine Cabinets-Ordre vom 18. July 1756. den Druck dieses Juden-Reglements befohlen, so findet sich solches in denen Sammlungen der Edicten von 1756 unterm 18 Juli mitgedruckt)

No. III. Leder-Schau-Ordnung für die Stadt Königsberg in Preussen. de Dato Berlin den 28. Januarii 1751.

Nachdem Seine Königliche Majestät unser allergnädigster Herr zum Aufnehmen Dero gesamten Lande, die Vermehrung und Absatz, derer in Dero Königreich Preussen gefertigten allerhand Gattungen Lohgahren-Leder, auf alle nur ersinnliche Art befördert und in Aufnahme gebracht wissen wollen, auch in solcher Absicht vermöge allergnädigsten Rescripts, vom 22 Junii 1747. festgesetzet haben, daß sothane Preußische gahr gemachte Leder, gegen Producirung gültiger Accise Atteste, in andern Dero Landen Zoll- und Accise-frey aus und ein passiret werden sollen: Hingegen zeithero von denen dergleichen Leder verarbeitenden Gewercks-Meistern sowohl als von fremden Käufern, nicht ungegründete Beschwerden, über die Untüchtigkeit solcher Leder geführet sind, wodurch nicht allein der Vertrieb derselben nach andern Königl. Provintzen und fremden Landen behindert, sondern auch das Publicum zu Königsberg und sonst in Preussen mit schlechten Schuen, Stiefeln und andern Leder-Waaren versoraet worden; als haben allerhöchst gedachte Se. Königl. Majestät zu Abhelfung solchen Unwesens, und um die Preußische Lohgahr-Leder-Fabriquen und Gärbereyen, mehr und mehr in guten Credit und Aufnahme zu bringen, mittelst allergnädigsten Rescripts vom 21. Martii 1745. in hohen Gnaden reselviret, daß in allen Städten Dero Königreichs Preussen, wo Loh- und Roth-Gerber angesetzet sind, eine generale Leder-Schau, eingeführet werden solte, welche denn auch in den Land-Städten bereits mit nicht geringem Nutzen eingeführet, in Königsberg aber wegen vieler darzwischen gekommenen Hindernissen, nun allererst zustande und in nachfolgende Ordnung gebracht worden ist, dergestalt und also:

§. 1.

Da die Leder-Schau, wenn sie pro publico einen Effect haben soll, nothwendig general seyn, und über alle diejenige Leder, so zur Verarbeitung im Lande von Sattlern, Riemern und Schustern gebrauchet werden, sich erstrecken muß; So lassen Se. Königl. Maj. es vor der Hand allergnädigst dabey bewenden, wie solche Leder-Schau in sämtlichen Preußischen Land-Städten von denen Steuer-Räthen und Magistraten nach jeden Orts Umständen, bereits eingerichtet ist, auch

was dieselben künftig zur Besserung derselben annoch zu reguliren nöthig finden werden.

§. 2.

Dagegen aber sollen aus vorerwehnten Landstädten keine lohgahr gemachte Leder, es seyen Schweißgahre Sohl- Bind- und Brand-Sohl- Fahl- und Kalb-Leder, oder was sonst vor Gattungen im Lande fabriciret werden und vorhanden sind, in Königsberg eingebracht werden, die nicht durch den bey jeder Stadt eingeführten scharfen Stempel darthun, daß sie würklich geschauet und tüchtig befunden worden sind, als worauf die sämtliche hiesige Thor- und Bau-Schreiber genaue Aufsicht haben, die ungeschauete Leder anhalten, und die Contravenienten sofort anzeigen müssen.

§. 3.

Wie denn auch von allen und jeden Gattungen in Königsberg selbst, von Loh- und Roth-Gerbern nach teutscher Arth, sowohl als in der dem hiesigen Schumacher-Gewerck zugehörigen Leder-Fabrique, nach Englischer Arth fabricirten lohgahren Ledern gar keine, weder von Schustern, noch Sattlern und Riemern eher verarbeitet werden sollen, bis sie gehörig geschauet, und mit dem Schau-Stempel, der Tüchtigkeit halber bezeichnet worden sind.

Welcher Leder-Arbeiter aber, er sey Schuster, Riemer oder Sattler dawieder zu handeln sich unterfangen solte, und betreten wird, der soll nebst Confiscation der aus solchem ungeschauten Leder verfertigten Waare, zugleich zum erstenmahl in 2. Rthlr. zum zweytenmahl in 5. Rthlr. und zum drittenmahl in 10. Rthlr. Strafe verfallen seyn; Gleiche Strafe haben auch diejenige Loh- und Roth-Gerber ohnfehlbar zu gewärtigen, welche von ihren verfertigten Ledern etwas zur Verarbeitung ungeschauet verabfolgen lassen.

§. 4.

Nicht minder müssen auch alle und jede vom platten Lande, aus dem Bischofthum Ermeland und von andern fremden Orten zur Verarbeitung in Königsberg eingebrachte lohgahre Leder, um so mehr vorher geschauet werden, weil denen Königsbergschen Schustern, laut dem neuen General-Privilegio und Königlichen Rescript vom 1. Nov. 1743. der Vorkauf solcher Leder gebühret, und Sr. Königl. Majestät ernstliche Willens-Meynung dahin gehet, daß überall im Lande keine andere als tüchtige Leder verarbeitet werden sollen, daher dann auch alle dergleichen, von andern Orten in Königsberg zur Verarbeitung eingebrachte Leder nicht anders als auf die Schau bedungen und gekauft werden müssen.

§. 5.

Und da die Leder-Schau deshalb zugleich mit angeordnet ist, daß auch die andere Königliche Provintzen mit tüchtigem Leder aus Preussen versorget werden mögen; So sollen diejenige Leder, welche die Königsbergische Lohgärber entweder selbst dahin schicken, oder dort zur Stelle an jemand zur Versendung dahin verkaufen, gleichfalls die Schau passiren, und darüber eher keine Passir-Zettels von der Accise ertheilet werden.

§. 6.

Die aus Pohlen zum Handel der Kaufleute und Leder-Händler in Königsberg eingebrachte Leder, nicht minder diejenige, so von gedachten Kaufleuten zum Handel nach fremden Orten bey denen Lohgerbern in Königsberg bestellet, oder sonst aufgekaufet werden, sollen zwar der Schau regulariter nicht unterworfen seyn, damit daraus keine Stöhrung des Commercii mit Fremden entstehe; Es muß sich aber keiner der gedachten Kaufleute bey Vermeydung zehen Rthlr. auch befundenen Umständen nach, härterer Strafe unterstehen, von solchem zum auswärtigen Handel habenden Leder-Vorrath etwas in seinem offenen Speicher oder Laden zu halten: vielweniger an die Schumacher, Sattler und Riemer zur Verarbeitung in Königsberg sowohl, als in die Land-Städte verabfolgen zu lassen, und zu verkaufen, ehe und bevor dergleichen Fremde oder einländische Leder durch die vereydete Schau-Meister geschauet und gestempelt worden sind.

§. 7.

Und weil das Königl. Manufactur-Hauß, zur Schau derer in Königsberg verfertigten wollenen Waaren am bequemsten gefunden worden, da es mitten in dem Bezirck der Stadt lieget; so soll auch alda die Leder-Schau, und zwar wöchentlich zweymahl, als des Montags und Donnerstages, und wenn in solchen Tagen ein Fest-Tag einfället, Tages darauf gehalten werden.

§. 8.

In diesen Tagen müssen die Schau-Meister ordentlich des Morgens von acht bis zwölf Uhr, und von zwey bis sechs Uhr Nachmittags, in den kürtzesten Winter-Tagen aber eine Stunde später in dem Manufactur-Hause zusammen kommen, und alle dahin gebrachte Leder fleißig schauen, stempeln, und damit gehörige Aufsicht dabey gebrauchet, auch die wegen der Schau etwa vorkommende Streitigkeiten ohne alle Weitläuftigkeit geschlichtet und abgethan werden können, so soll in solchen Tagen, auch der Fabriquen-Inspector nebst dem Fabriquen-Cassen-Schreiber, Mahn, in dem Manufactur-Hause jedes mahl zugegen seyn. Im Fall auch ein oder anderer Lohgerber eine Quantität von zehen Dächer oder mehr, gahr gemachten Ledern in seinem Hause, imgleichen der Kaufmann in seinem Speicher zur Ersparung des Fuhr-Lohns bis zum Manufactur-Hause, schauen lassen wolte, so soll ihm solches erlaubet seyn, und hat er jedesmahl dem gegenwärtigen Fabriquen-Inspector anzuzeigen, welcher dazu zwey derer Schau-Meistere beordern wird; Jedoch und weil die mehreren Loh-Gerbereyen in den entlegensten Quartiren der Stadt, und auf den Freyheiten, wo die Kaufmanns-Speicher in der Vorstadt verhanden sind, so kan der Requirente sich nicht entbrechen, nebst dem geordneten Schau-Gelde, jedem Schau-Meister 2. Gr. vor den Gang zu bezahlen.

§. 9.

§. 9.

Zu Schau-Meistere werden hiemit vier verständige und redliche Meistere, aus den vier in Leder arbeitenden Gewerckern, als ein Loh-Gerber, ein Schuster, ein Sattler und ein Riemer-Meister festgesetzet, welche aus jedem Gewerck vorgeschlagen, von den Fabriquen-Inspectoribus wegen der erforderten Wissenschaft, auch geführten Lebens und Wandels genau examiniret, und von der Krieges- und Domainen-Cammer angenommen und bestätiget, auch zu ihrer Verrichtung mittelst nachstehender Eydes-Formul von den Fabriquen-Inspectoribus verpflichtet und angewiesen werden sollen.

Eydes-Formul.

Für die Leder Schau-Meistere.

Ich N. N. schwere zu GOtt dem Allmächtigen, einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich bey der Stadt Königsberg, zu einem Schau-Meister der Lohgahr gegerbten Leder ordentlich bestellet worden bin, ich solchem mir anbefohlenen Ambte treulich und fleißig vorstehen, der Königl. Leder-Schau-Ordnung in allen Stücken und Puncten treulich nachleben, die Leder, von welcher Gattung sie immer seyn mögen, nach meinem besten Wissen und Gewissen der Schau-Ordnung gemäß ohne Ansehen der Person, niemand zu Liebe oder zu Leide gehörig und fleißig schauen, die dabey vorkommende Mängel wohl beobachten, selbige zur gebührenden Bestrafung gehörigen Orths anzeigen, die untüchtigen Leder aussondern, mithin alles dasjenige was in der Leder-Schau-Ordnung vorgeschrieben ist, treulich beobachten und verrichten will: So wahr mir GOtt helfe, durch seinen Sohn JEsum Christum, in Kraft des heiligen Geistes. Amen!

§. 10.

Das Schau-Zeichen, womit das tüchtig befundene Leder gezeichnet wird, soll in einem scharfen Stempel bestehen, worauf der Buchstabe K. mit einer Krone darüber, wie diese Figur 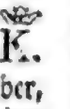 weiset, marquiret seyn; das Schau-Zeichen aber, womit die untüchtig befundene Leder marquiret werden, soll in einem gleichfalß scharfen Stempel mit einem X. bestehen, welche Schau-Stempels beständig in dem Manufactur-Hause zum Gebrauch aufbehalten werden sollen.

§. 11.

Und damit hierunter Seiner Königl. Majestät Landes-Väterliche Intention, desto füglicher erreichet, die Unterschleife aber, um so eher entdecket und bestrafet werden können; So wollen Allerhöchst Dieselben, daß von denen vereydeten Schau-Meistern, nicht nur bey allen Leder-Arbeitern, sondern auch in denen offenen Kaufmanns-Speichern zur unbenannten Zeit, wenigstens monathlich eine Visitation ihrer Werck-Städten und habenden vorräthigen Leders, welchergestalt selbige beschaffen, gehalten und sodann diejenige Leder-Arbeiter in Königsberg, welche ungeschauete oder auch untüchtige Leder verarbeiten, so oft sie darüber sich betreten lassen, oder dessen überführet werden, nicht nur mit Confiscation der davon noch vorräthigen Leder, oder aus solchen verfertigten Waaren, sondern auch, weil solches vorsetzlich geschiehet, indem sie immer geschauete und gestempelte Leder haben können, mit willkührlicher Geld- oder Leibes-Strafe befundenen Umständen nach beleget werden sollen.

Wie sich dann auch niemand bey obiger Strafe unterstehen muß, denen Visitationen sich zu wiedersetzen, noch denen Schau-Meistern, wenn sie ihrer Pflicht hierunter ein schuldiges Genügen leisten, bey denen Gewerckern unter keinerley Prætext einige nachtheilige Vorwürfe oder Nachreden zu machen.

§. 12.

Wiewohl nun eben in der Absicht, zu Schau-Meistern vier redliche und verständige Meister, aus denen in Leder arbeitenden Gewerckern angenommen sind, weil sie von der Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit der gegerbeten Leder, die beste Wissenschaft haben müssen, folglich ihrem Urtheil und Ausspruch darüber bey der Schau völliger Glaube beyzumessen ist, so dienet dennoch zu ihrer bessern Belehrung, daß alles dasjenige Leder, welches gut ausgetrocknet, auch am Schnitt gelb und im Angrif weich befunden wird, so daß es sich leicht zusammen drucken lässet, vor gahres Guth, ausgegerbtes und zur ferneren Verarbeitung tüchtiges Leder geurtheilet, und mit dem rechten Schau-Zeichen an vier unschadhaften Orthen dergestalt gestempelt werden soll, daß an jeder halben Haut, zwey und an jedem Viertheil, ein Schau-Zeichen bleibet, jedoch müssen die Schau-Meistere alle Vorsicht gebrauchen, daß durch den bey der Schau nöthig gefundenen Schnitt die Leder nicht beschädiget werden.

§. 13.

Dahingegen dasjenige Leder, welches in der Lauge verwahrloset oder verbrandt, oder speckigt oder spießig, oder auch entweder durch und durch, oder an einigen Stellen hart und strebicht im Angrif, auch am Schnitt schwartz befunden wird, für ungahr, nicht gut ausgegerbtes, und zur Verarbeitung untüchtiges Leder gehalten, und an vorbeschriebenen Orthen, mit dem Creutz-Zeichen gestempelt werden soll. Hiebey aber müssen die Schau-Meistere, auf ihren geleisteten Eyd gantz unpartheyisch ohne alle Neben-Absichten, noch Ansehen der Person verfahren, und gewissenhaft anzeigen, ob dergleichen Untauglichkeit der Leder entweder von Beschaffenheit der rohen Häute selbst, oder durch ungefehrigen Zufall in der Arbeit, also ohne Schuld des Gerbers herrühre, oder aber durch Versehen in der Lauge oder durch übertriebene Hitze, oder durch nicht genugsam abgearbeitetes Fleisch, oder durch andere vorsetzliche Schuld und Verwahrlosung des Gerbers untüchtig geworden ist; Da dann im letztern Fall die Confiscation ohne alle Nachsicht erfolgen muß, im erstern Fall aber, werden solche zwar dem Gerber zurück gegeben, jedoch

muß

muß er durch ein Atteſt bey der Schau beweiſen, daß er ſie an einen Kaufmann zum auswärtigen Debit, nicht aber zur Verarbeitung im Lande abgeſetzet habe.

§. 14.

Alle geſchauete Leder müſſen von denen Schau-Meiſtern nach jeder Gattung, und mit dem Nahmen des Gerbers, auch mit dem dato wann ſie geſchauet worden, genau notiret, und denen Fabriquen-Inſpectoribus, jeden Schau-Tag angezeiget werden, welche dann darüber, ein beſonderes accurates Regiſter zu führen haben, ſo bey etwa vorkommender Nachfrage zur Beglaubigung dienen muß, doch müſſen die untüchtige auf vorbeſchriebene Art beſonders notiret werden.

§. 15.

Und damit die Schau-Meiſtere, imgleichen der zweyte Fabriquen-Inſpector, und der Fabriquen-Caſſen Schreiber, Mahn, vor ihre Verſäumniß, Mühe und fleißige Aufſicht, einige Belohnung zu genieſſen haben, auch die etwa dabey vorkommende Ausgaben, vor Anſchaffung und Unterhaltung der Stempel und ſonſten beſtritten werden mögen; So ſoll, gleich wie bey der Schau derer Tücher, und wollenen Zeuge bereits mit Nutzen eingeführet iſt, vor jedes Stück Lohgahr gemachtes Rind- und Roß-Leder 1. gr. Preußiſch, und vor jedes Stück dergleichen Kalb-Leder 1. Schilling Preußiſch an Schau-Pfennig erleget werden.

§. 16

Von dieſen Schau-Geldern, ſollen jedem Schau-Meiſter gleich denen Schau-Meiſtern der wollenen Waaren, an jedem Schau-Tage, acht gute Groſchen, und dem Fabriquen-Caſſen-Schreiber, Mahn, vor dieſe beſondere Arbeit und Verſäumniß gleichfalls acht gute Groſchen gereichet werden, dem zweyten Fabriquen-Inſpector aber, da er ohnedem vor die Verſäumniß und Aufſicht, auf die ſämtliche Woll-Arbeiter und andere Fabricanten weder eine Beſoldung noch andere Emolumenta genieſſet, ſoll von dem ſich etwa findenden Ueberſchuß, an Schau-Geldern, eine Douceur jährlich, jedoch nicht höher als Funfzig Thaler angedeihen, wofür er aber über die Einnahme und Ausgabe der ſämtlichen Schau-Gelder richtige Rechnung zu führen, und ſolche beym Schluß eines jeden Jahres von dem Departements-Rath in Beyſeyn derer ſämtlichen Fabriquen-Inſpectorum gehörig zu juſtificiren hat, von welchen er dann darüber zu ſeiner Decharge quitiret werden ſoll, wie ſolches mit der Einnahme und Ausgabe, derer Schau-Pfennige von den wollenen Waaren, bisher in gleicher Art gehalten worden iſt.

§. 17.

Die Beytreibung derer nach vorigen §phis dictirten Contraventions-Strafen, wird auf jedesmahlige Requiſition derer Fabriquen-Inſpectorum durch den Königsbergſchen Magiſtrat, ohne Anſtand bewerckſtelliget, und das feſtgeſetzte Quantum an dieſelbe ohne Verzug jedesmahl eingeliefert.

§. 18.

Wann auch einer oder anderer Contravenient, Urſache zu haben vermeinet, mit dem ihm gegebenen Beſcheid nicht zufrieden zu ſeyn, ſo wird ihm frey gelaſſen, deshalb an die Königsbergiſche Krieges- und Domainen-Cammer ſich zu wenden, er muß aber ſolches gleich bey Publication des Beſcheides, oder längſtens den folgenden Schau-Tag darauf ad Protocollum declariren, welches einem jeden ſogleich, bey der Publication wohl einzuſchärfen iſt. Falß nun derſelbe etwa eine nähere Unterſuchung verlanget, oder auf die Provocation beſtehet; ſo iſt der zweyte Fabriquen-Inſpector ſchuldig, in der nächſten Zuſammenkunft derer ſämtlichen Fabriquen-Inſpectorum, aus dieſer Sache in pleno einen umſtändlichen Vortrag zu thun, da dann ex Concluſo, die verlangte Unterſuchung, durch jemand derer Fabriquen-Inſpectorum mit Zuziehung eines oder zwey derer dabey nicht intereſſirten Schau-Meiſtern, ex Officio ohne Anſtand entweder zu veranlaſſen, oder davon ſofort, mit Beylegung derer darüber verhandelten Protocolle und Beſcheide, an die Krieges- und Domainen-Cammer umſtändlich zu berichten, und nähere Reſolution zu gewärtigen; es ſollen aber die Fabriquen-Inſpectores keinesweges befugt ſeyn von der einmahl dictirten Strafe etwas zu mindern noch zu mehren.

§. 19.

Mit Repartirung derer vorkommenden Contraventions-Strafen ſoll es um mehrerem Ernſts willen eben ſo, wie mit den Acciſe-Contraventions-Strafen gehalten werden, nehmlich dergeſtalt, daß der zweyte Fabriquen-Inſpector als Rendant Quartaliter eine accurate Repartition, derer in ſelbigem Quartal eingekommenen Contraventions-Strafen, unter Authoriſirung des Dapartements-Raths des Manufactur-Weſens an den Rendanten der Pœnalien Caſſa in Berlin abzuſenden hat.

§. 20.

Und damit es ratione Jurisdictionis derer vereydeten Leder-Schau-Meiſtern, vors künftige keine Irrung geben möge; So wird hiemit feſtgeſetzet, daß dieſelben gleich denen Schau-Meiſtern der wollenen Waaren, als Bürger- und Gewercks-Meiſtere, nach wie vor unter der Jurisdiction Eines Magiſtrats und des Gewercks-Zwang bleiben, ratione Officii aber als Schau-Meiſtere, lediglich unter der Jurisdiction, Aufſicht und Subordination, derer Fabriquen-Inſpectorum ſtehen ſollen.

§. 21.

Gleich wie nun dieſer Leder-Schau-Ordnung vor die Stadt Königsberg, welche Seine Königliche Majeſtät zu vermehren, zu vermindern und zu verbeſſern ſich alle Wege vorbehalten, von denen Loh- und Roth-Gerbern, Leder-Tauern, imgleichen von denen in Leder arbeitenden Gewerckern, auch von denen mit Leder handelnden Kaufleuten, allergehorſamſt nachgelebet werden muß, ſich aber keiner derſelben mit der Unwiſſen-

heit

heit entschuldigen möge; Als befehlen allerhöchst Dieselben, daß solche Ordnung gehörigen Orts publiciret, auf Kosten sothaner Gewercke, unter Aufsicht des Magistrats zum Druck befördert, und jedem der vorbenannten, die nöthige Exemplaria überliefert werden sollen. Wie dann die Königsbergsche Krieges- und Domainen-Cammer darüber, daß diesem allen ein pflichtschuldiges Genügen geschehe, mit Nachdruck zu halten, und wieder die Uebertreter, auf die darin vorgeschriebene Weise mit allem Ernst zu verfahren hat. Uhrkundlich haben Eingangs höchstgedachte Seine Königl. Majestät diese Ordnung eigenhändig unterschrieben und mit Dero beygedrucktem Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 28ten Januarii 1751.

Friderich.

(L. S.)

Viereck. Blumenthal.

No. IV. Revidirte Sportul-Ordnung bey der Neumärckischen Regierung und Consistorio, worinnen I. die Sportuln bey der Regierung, II. die Sportuln bey dem Consistorio, III. die Gebühren der Advocaten IV. die Landreuter-Gebühren reguliret, und auf einen gewissen Fuß gesetzet worden. De dato Berlin, den 15 April 1751.

Wir Friderich von GOttes Gnaden König in Preussen, ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit männiglich zu wissen, daß, nachdem Wir Unsere Neumärckische Regierung nicht allein allbereits in Anno 1748. durch Unsern Groß-Cantzler und würckl. Geh. Etaats-Ministre Freyherrn von Cocceji visitiren, sondern auch dieselbe nunmehro in diesem Jahr dergestalt völlig nach Unserm Plan einrichten lassen, daß Unsere getreue Neumärckische Untertanen sich bey derselben hinführo aller promten und wahren Justitz zu erfreuen haben können; Wir dabey unter andern auch hauptsächlich eine umständliche Sportul-Ordnung nöthig zu seyn ermessen.

Da nun Unsere getreue Neumärckische Stände bey der durch Unsern Groß-Cantzler in Anno 1748. vorgenommenen Visitation sich allerunterthänigst ausgebeten, daß ratione der Regierungs-Sportuln es lediglich bey der Neumärckischen Cammer-Gerichts-Ordnung, und der nachhero emanirten neuen Sportul-Ordnung für die Unter-Gerichte ungeändert gelassen, und solcher zuwieder dieselben nicht erhöhet werden möchten, hierauf auch zum Soulagement Unserer getreuen Stände, bis zu völliger Einrichtung, die Anno 1738. emanirte Sportul-Ordnung der Regierung zur genauen Beobachtung fürgeschrieben worden;

So haben Wir auch jetzo dieselbe zum Grund legen, und bloß diejenigen Veränderungen darin machen lassen, welche die neue Einrichtung erfordert, und da nach solcher verschiedene von denen ehemahligen Sätzen gantz und gar hinwegfallen; So haben Wir um so weniger Bedencken getragen, einige andere Sätze, besonders in Ansehung der Sententzen, dagegen zu erhöhen, als dadurch in Ansehung der Kosten des gantzen Processes keine würckliche Aenderung geschiehet, besonders aber die Proportion nach Wichtigkeit der Sachen zum Augenmerk genommen worden.

Nachdem Uns nun dieselbe vorgetragen, und von Uns allergnädigst approbirt worden: so haben Wir solche durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft und Achtung bekannt zu machen nöthig erachtet.

1.

Wir befehlen dannenhero Unserer Neumärckischen Regierung bey Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade über diese Sportul-Ordnung stricte zu halten, und keinen Menschen unter was Prætext es sey, dagegen zu beschweren.

2.

Es muß also die Regierung, oder jemand von Ihnen, sich nicht unterstehen diese Sportul-Ordnung wieder den klaren Buchstaben zu interpretiren, zu extendiren, oder zu erhöhen, vielweniger einige neue Sätze zu machen, indem die Einwendung, daß die Vorfahren oder Benachbarten dergleichen genommen, oder paritas rationis verhanden sey, sie keinesweges entschuldigen soll.

3.

Im Fall dieser Verordnung zuwieder gehandelt würde, soll derjenige der schuld daran ist, für jeden Groschen, der zu viel angesetzet, einen Rthlr. dem Fisco erlegen, und der Subaltern, so die Taxa darauf gesetzet, soll überdem cassiret werden. Wie dann bey der Visitation, welche alle drey Jahr von Berlin aus angeordnet werden wird, bey Nachsehung der Acten hierauf reflectiret werden soll.

4.

Das Officium Fisci muß gleichfals hierauf achtung geben, die Expeditiones zuweilen nachsehen, und wann es findet, daß gegen die Tax-Ordnungen etwas angesetzet worden, solches bey Strafe der Cassation immediate bey Hofe denunciiren, dafür demselben die portio fiscalis davon zufliessen soll.

5.

Im Fall ein neuer Satz vorkommen solte, welcher unter dieser Sportul-Ordnung nicht begriffen; so muß die Regierung darüber anfragen, indessen aber alles gratis expediren.

6.

Die Taxe muß auf alle Expeditiones sowohl als auf die munda in Judicial- und Extrajudicial-Sachen bey 5. Rthlr. Strafe gesetzet, und zugleich die Copial-Gebühren notiret werden.

7.

Weil auch die Subalternen unter dem Prætext, daß ihnen zuweilen von denen Partenen etwas ultro offeriret würde, ein mehrers als die Taxe beträgt, nehmen, so wird solches bey Strafe der

Cassation oder dem Befinden nach bey Leibes-Strafe verboten; Weil leicht zu erachten, daß die Partheyen, wann ihnen die Expeditiones, Insinuationes und Executiones in der Hofnung eines Gratials nicht schwer gemacht werden, sich nicht gerne mit mehreren Kosten beladen werden, welches also hauptsächlich auf die Secretarios, Bothenmeister, Landreuter und Bothen seine Absicht hat.

8.

Alle Sportuln, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, ausser denenjenigen, welche die auswärtige und nicht ex gremio der Regierung bestellte Commissarii erhalten, und denen sub N. III. für die Cantzelisten, Bothenmeister und Bothen fest gesetzte Gebühren, müssen in die Sportul-Casse gebracht, und nicht weiter unter die Räthe und übrige Subalternen getheilet werden, sondern sie müssen sich mit demjenigen was Wir ihnen in dem Sportul-Etat assigniret haben, begnügen.

9.

Die Expeditiones müssen nicht, wie bishero geschehen, ohne Noth vermehret, und dadurch die Kosten denen armen Unterthanen schwer gemacht werden.

10.

Die Præsidenten und Räthe müssen in ihren Processen und andern Gelegenheiten die Gerichts-Sportuln wie andere Partheyen bezahlen.

11.

Der Siegel-Groschen, als welcher gleichfals in die Sportul-Casse fliesset, ist bereits unter allen denen in dieser Sportul-Ordnung festgesetzten Sätzen begriffen; Der Stempelbogen aber muß besonders bezahlet werden.

I.
Sportul-Ordnung
für die
Neumärckische Regierung.

I. Judicial-Sportuln.

	Rthlr.	Gr.
1. Für die Verordnung auf das Klag-Libell.	—	9
2. Für eine jede andere Verordnung oder Rescript, als Mandatum. Remissoriale. Inhibitoriale. Immissoriale. Executoriale. Ejectorium. Arrestatorium. Relaxatorium. Insinuatorium Excitatorium. Rescriptum justitiæ. Sequestrations-Decret. Prorogations oder Dilations-Decret. Avocirung der Acten. Remissoriale der Acten an den Judicem a quo. Anschreiben bey Einsendung der Acten in 2da & 3tia Instantia.	—	6
3. Für ein Subsidial- oder Requisitorial-Schreiben, Steckbrief, Geleitsbrief.	—	8
Nota. Wenn viele Steckbriefe ausgefertiget werden, müssen vor jeden der übrigen bezahlet werden.	—	3
4. Für ein Subhastations-Patent von dreyen in einem Patent anzusetzenden Terminen.	—	18
Und weil dasselbe an drey Oertern angeschlagen, folglich dreymahl expedirt werden muß, für jedes derer 2 übrigen	—	14
Nota. Es müssen aber, wann in einem Concurs oder Erbschaft verschiedene Immobilia sind, alle diese Stücke nur in ein Patent gebracht, und derer Verlauf auf einen Terminum angesetzet werden.		
Wenn sich schon in dem ersten und zweyten Termin Licitanten angeben, muß dieserwegen kein neues Patent expediret, sondern das Gebot bloß unter das in loco judicii affigirte Patent ohnentgeltlich notiret werden.		
Es verstehet sich auch von selbst, daß nicht ein jeder Creditor die Taxe besonders erlegen müsse.		
5. Für eine Edictal Citation wodurch Creditores nicht zur Subhastation sondern z. E. ad liquidandum oder super moratorio sich zu erklären citiret werden.	—	18
Weil aber drey expediret werden müssen, für jedes der zwey übrigen	—	14
6. Für eine Edictal-Citation eines latitirenden Abwesenden.	—	18
Nota. Für die Inserirung in die Intelligentz Zettel, wird bey denen drey vorstehenden Numeris 4. 5. 6. ausser dem, was das Bureau d'Adresse bekommt, nichts gegeben.		
7. Für ein Patent ad domum, worinn alle Creditores certi benannt sind.	—	22
Wann dasselbe nur auf einige e. g. in einerley Ort wohnende Creditores oder Partheyen gerichtet.	—	16
8. Für ein offenes Patent und Executoriale perpetuum.	—	18
9. Für ein Commissoriale.	—	6
10. Dem Commissario an Diæten.		
a) Wann er ein in Diensten würklich stehender Regierungs-Consistorial- oder Landrath ist, ausser dem Ort seines Aufenthalts täglich	2	
In loco für den ganzen Tag.	1	—
Für den halben Tag.	—	16
b) Wenn er von Adel, aber ohne würck-		

würckliche Bedienung, oder wenn er auch nicht von Adel, und ein bloſſer Titular Rath, oder auch Referendarius iſt, ohne Unterſcheid des Orts täglich — Rthlr. 1 Gr. —

Wann die Commiſſion in loco verrichtet wird, und die Commiſſion nur einen halben Tag erfordert. — 16

c) Wann er ein Königl. Beamter oder Magiſtrats-Perſon, oder ſonſt jemand iſt, ohne Unterſcheid des Orts, und ob die Commiſſion einen ganzen oder halben Tag erfordere. — 16

Nota. Die freye Fuhr müſſen über dieſes die Commiſſarii jederzeit bekommen, oder ſolche denenſelben beſonders bezahlt werden.

Die Tage werden von dem Tage der Abreiſe, bis den Tag der Wiederkunft beyde incluſive gerechnet.

Für die Arbeit, als Protocolla, Commiſſions Receſſe, &c. wird nichts auſſer den baaren Auslagen e. g. Boten-Lohn, Poſt-Porto, Stempel-Bogen bezahlt.

Es müſſen auch die Commiſſarii künftig keine beſondere Commiſſions-Secretarios mitnehmen, und ſoll ihnen allenfals dafür nichts paſſiret werden.

Die Diæten derer Regierungs-Räthe werden in die Sportul Caſſe bezahlet, da denenſelben ohnedis hinlängliche Beſoldung ausgemachet worden.

Wann hingegen durch Bemühung derer Commiſſariorum ein Vergleich getroffen wird, ſo bekommen dieſelben, ſie ſeyn Regierungs-Räthe oder andere, das in Codice P. IV. Tit. VII. §. 9. darauf geſetzte Præmium.

11. Für jeden Zeugen zu beeydigen, und über Articulos und Interrogatoria abzuhören.

a) Wann 25. Articuli oder weniger ſind. — 4

b) Wenn unter 50. — 8

c) Wenn über 50. bis 100. — 16

d) Wenn über 100. es mögen ſeyn, ſo viel als es wollen. 1 —

Nota. Für die General Interrogatoria wird nichts beſonders bezahlet.

12. Wenn Zeugen ſummariter abgehöret werden, für jeden ohne Unterſcheid. — 8

13. Für den Rotulum zu verfertigen für jeden Bogen — 2

Nota. Es verſtehet ſich aber von ſelbſt, daß wenn die Zeugen-Abhörung einem Commiſſario committiret, dieſer auſſer obſtehenden Gebühren nicht annoch beſondere Diæten fordern könne.

Poſt publicationem Rotuli bezahlen Partes bloß für die Copey für jeden Stoß à 6 Bogen die gewöhnliche Copial-Gebühren à 8 Gr.

Und da die Cantzeley für die Richtigkeit der Copeyen ſtehen muß, ſo wird ſo wenig hiebey als bey andern Copeyen für das Collatum etwas bezahlt.

14. Für die Taxation.

a) Eines kleinen Hauſes, Gartens, Weinbergs, Wieſe, Bauerhofes oder Pfänder. 1

b) Eines groſſen Hauſes, wobey etwa eine Brau-Gerechtigkeit oder ein Garten. 2

c) Eines Land-Guts werden die obenangeſetzten Diæten bezahlet.

Nota. Die Handwercker oder andere Artis periti, ſo bey denen Taxen adhibirt werden, bekommen ihre beſondere Bezahlung, und zwar die Handwercker täglich). —

15. Pro Formula eines abzulegenden Eydes und Abnahme deſſelben. —

Für das Documentum præſtiti juramenti, wann Partes ſolches zu expediren verlangen, wird beſonders bezahlet. —

16 Für einen Salvum Conductum. 2

17. Für einen Bericht nach Hofe in Parthey-Sachen.

a) Wenn bloß einige Nachricht verlanget wird. —

b) Wenn aber ex actis eine weitläuftige Relation verfertigt, und Jura partium deduciret werden müſſen. 2

18. Für Verfertigung des Rotuli actorum. —

19. Für Urthels-Gebühren.

a) Für ein Interlocut auf mündlich Verhör oder auch ein Verfahren loco oralis gibt jeder Theil 1

Nota. Es wird durch ein Interlocut verſtanden, wenn Partes gegen einander etwas conteſtiren, worüber ein richterl. Deciſum gefordert, und ohne die Haupt-Sache finaliter zu entſcheiden gefället wird, z. E. wenn ſuper editione documentorum oder ſuper reſtitutione in integrum geſtritten wird, oder daß Kläger oder Beklagter dis oder jenes erweiſen ſoll. Keinesweges aber,

	Rthlr.	Gr.
wann eine Sache durch eine Resolution oder Aufnahme loco oralis zum schriftlichen oder weitern Verfahren verwiesen wird.		
b) Wenn definitive auf ein Verhör erkannt wird, jeder Theil	1	—
c) Wenn definitive auf ein Verfahren loco oralis erkannt wird, jeder Theil	2	—
d) Wenn auf einen ordentlichen Schriftwechsel interloquirt wird, jeder Theil	2	—
e) Wenn definitive auf einen ordentlichen Schriftwechsel erkannt wird, jeder Theil	3	—
f) Wann die Sache wichtig, und e. g. super con- & reconventione zugleich definitive erkennt wird, jeder Theil	4bis5	—
g) Wann es eine extraordinair wichtige Sache ist, und über 5000. Rthlr. betrift, pro definitiva jeder Theil	6bis7	—
Nota. Die Sententien in appellatorio und revisorio werden nach der Taxe der vier nechst vorstehenden Sätze taxiret.		
h) Für ein Prioritæts-Urtel.		
Wenn 10. oder weniger Creditores sind.	8	—
Wenn über 10 bis 20 Creditores sind.	12	—
Wenn über 20 bis 30 Creditores sind.	16	—
Wenn mehr als 30 Creditores sind, es seyn auch deren noch so viel	20	—
i) Für ein Distributions-Urtel wird eben dieselbe Taxe bezahlet.		
Nota Bey diesen beyden nechst vorstehenden Sätzen wird ausser diesen Urthels-Gebühren weder für das Liquidations- und Distributions-Protocoll, noch für die Commissarien, noch für die Inrotulation etwas bezahlet.		
k) Für ein blosses Præclusions Urtel, wenn nemlich auf ergangene Edictales niemand erschienen, so auch keine Locirung geschehet.	1	—
l) Wann nach geschehener Licitation das Guth plus licitanti per Sententiam adjudicirt wird.	1	—
m) Pro Sententia declaratoria.	1	—
n) Pro Sententia in causa criminali.	3bis4	—
20. Wenn in Sachen, wo die erste Instantz bey der Regierung gewesen, duæ conformes confirmirt werden, soll im Fall offenbar frivole gesuchten Remedii die Parrey	20	—

	Rthlr.	Gr.
Der Advocat	10	—
erlegen, so anstatt der in andern Orten gewöhnlichen Succumbentz-Geldern zur Sportul-Casse fliessen sollen.		
21. Für die Ausfertigung eines Bescheids oder Urtels, wann es forma probante verlangt wird.	—	16
Wann ein Prioritæt oder Distributions-Urtel ist.	1	—
Nota. Wann Copia bloß verlanget wird, werden nur die Copialien bezahlet		
22. Für einen alten Abschied von 50. und mehr Jahren aufzusuchen, und in forma probante zu expediren.	1	—
23. Für alte acta aufzusuchen.	—	4
Wenn es aber aus dem Lehns-Archiv ist.	1	—
24. Für eine gerichtliche Quittung und andere Scheine, als Mortifications-Copulations-item Recognitions-Scheine über niedergelegte Documenta vel facta declarationis de adeunda vel non adeunda hereditate.	—	18
25. Für ein gerichtlich Atteſt so von denen Partheyen verlangt wird.	—	18
26. Für ein Extractum Protocolli, wenn er in forma probante verlangt wird	—	8
27. Von jeden 100. Rthlr. deponirter Gelder werden bey der Einzahlung einmal für allemal bezahlet.	1	—
Nota. Dahero wird künftig weder bey dem Auszahlen, noch ausleihen weiter etwas genommen.		
Es verstehet sich aber von selbst, daß, wenn die Partheyen das Geld bey einem Tertio verwahren, oder es auf dem Guthe stehen lassen wollen, oder compensando zahlen, mithin das Geld nicht realiter ad depositum gebracht wird, keine Depositen Gebühren davon genommen werden können.		
Wann die Gelder versiegelt ad depositum gegeben werden, oder Obligationes oder Pfänder deponirt werden, soll bloß pro Custodia gegeben werden.	4	—
28. Für das Reſcript die Gelder ad depositum anzunehmen.	—	6
29. Pro tutorio vel Curatorio.	—	18
30. Pro Decreto de alienando, wobey eine genaue Untersuchung erfordert wird.	—	12
31. Für ein Decret wodurch nach vorheriger Untersuchung dem Vormund zu transigiren erlaubt wird.	—	12
32. Für die Abnahm der Vormundschafts-Rechnungen an Diæten.		
Für den ganzen Tag.	1	—
Für den halben Tag.	—	16

33. Für

	Rthlr.	Gr.
33. Für die Decharge über abgenommene Vormundschafts-Rechnungen, es sey über ein oder mehrere Jahre.	—	18
34. Die kleinen Strafen à 2. bis 5. Rthlr. welche denen Unter-Gerichten, Commissariis, Partheyen und Advocaten, wenn sie wider die Ordnung handeln, dictirt werden, gehören gleichfals zur Sportul-Casse.		

II. Extrajudicial-Sportuln.

1. Für eine gerichtliche Confirmation eines Kaufs, Erbtheilung, Donationes inter vivos, oder andrer extra judicialiter getroffenen Handlung.	1	10
Nota. Wenn beyde Theile entweder auf der Regierung oder Coram deputatis sich vergleichen, und solches ad protocollum genommen wird, die Partheyen aber keine besondere Expedition des Vergleichs verlangen, so werden bloß die Copialien des Protocolli bezahlet.		
Worunter aber das Præmium, welches denen Deputatis der Regierung Cod. Frid. pag. 269. §. 9. zugebilliget, nicht begriffen ist.		
2. Für Præstirung einer gerichtlichen Caution und darüber zu ertheilendes Document.	—	18
3. Für die Aufnahme einer gerichtlichen Cession eines Juris, und darüber zu ertheilendes Document.	—	18
4 Für die Aufnahme einer gerichtlichen Obligation, und darüber zu ertheilendes Instrument.	—	18
5. Für die Aufnahme einer gerichtlichen Vollmacht und darüber zu ertheilendes Document.	—	18
6. Für ein Vidimus wenn es verlangt wird.	—	8
7. Pro Homagio.	2	18
8. Für den Muth-Schein.	2	—
9. Für eine gerichtliche Obsignation.	1	—
10. Für eine gerichtliche Resignation. Wenn Obsignatio vel Resignatio auf dem Lande geschichet, werden die oben festgesetzte Diæten bezahlt.	1	—
11. Wenn ein Testament in loco judicii gerichtlich aufgenommen wird.	3	—
12. Wenn es nur insinuiret wird, für den Recognitions Schein.	—	18
13. Wenn zwey Räthe nebst dem Secretario ein Testament in des Testatoris Hause aufnehmen, für jeden Rath.	3	—
14. Wenn es nur im Hause offeriret wird, für jeden Rath.	2	—
Nota. Es wird aber Secretarius nicht besonders; ad no. 11. 13. 14. aber der Recognitions Schein mit 18 gr. bezahlet.		
15. pro Publicatione eines Testaments.		
a) Wenn Kinder oder Eltern Erbe sind.		
b) Wenn Collaterales oder Ehe-Leute Erben sind.		
c) Wenn Fremde, sie mögen in oder ausser Landes seyn, Erben sind.		
Nota. Für die Publication einer Donation wird eben so viel gegeben.		
16) Wenn ein Testament von denen Gerichten wieder abgefordert wird.		
17 Für die Ausfertigung eines publicirten Testaments, wenn es in forma probante verlanget wird. Für eine blosse Abschrift werden nur die Copialien bezahlt.		
18. Für eine Publication oder Insinuation der Standes-Erhöhungen, Prædicaten und dergleichen, an die Gerichte und Stände, für jedes Schreiben.		—
19. Für das Examen eines Candidati.		
a) zum Regierungs-Rath.		10
b) zum Verweser, Referendario, Registratore, Fiscali und Regierungs-Advocato.		8
c) zu allen übrigen Justitz-Bedienungen in denen Provintzien, z. E. eines Stadt-Richters, Syndici Unter-Gerichts Fiscals, Unter-Gerichts-Advocaten, Notarii, Justiciarii.		2
20. Für die Introduction.		
a) eines Præsidenten.		10 -
b) eines Raths.		6 -
c) eines Secretarii.		5 -
d) eines Registratoris,		4 -
e) eines Advocati.		4 -

III. Cantzellisten- und Copialien, Bothenmeister und Bothen-Gebühren.

Für die Mundirung einer jeden Expedition, es sey eine Verordnung oder Sententz vom Bogen	—	2
2. Für Copirung der Memorialien und dabey befindlichen Beylagen, wenn sie nicht in Duplo übergeben werden, vom Bogen	—	2
3. Für Copirung der Satz-Schriften, wenn solche nicht in duplo übergeben werden, für einen Stoß à 6. Bogen.	—	2
4. Wenn etwas auf Pergament aus-		

	Rthlr.	Gr.
gefertiget wird, für jeden Bogen zu mundiren.	—	4
5. Pro expeditione eines Constitutions-Protocolli cum decreto, wenn nehmlich solches verlanget wird.	—	4
Nota. Diese vorstehenden Gebühren bekommen die Secretarii, da sie bey der Neumärckischen Regierung das Amt der Canzellisten zugleich mit versehen.		
6. Für Durchlesung einer Vormundschafts-Rechnung von einem Jahr in calculo.	—	12
Diese Gebühren bekommt derjenige Secretarius oder Canzellist, so zugleich zum Calculatore bestellet.		
7. Für eine mündliche Citation oder Insinuation einer schriftlichen Verordnung in der Stadt.	—	3
8. Für einen mündlichen Arrest.	—	6
9. Für jedes Decret, so ob periculum in mora herum getragen wird.	—	3
Nota. Es muß aber solches anders nicht als auf der Partheyen besonderes Verlangen geschehen, indem das Collegium auch in denen Ferien wöchentlich einmal zusammen kommen muß.		
10. Für eine Schrift in denen Ferien zu insinüiren.	—	3
11. Für ein Proclama anzuschlagen und abzunehmen, auch daß und wenn solches geschehen zu notiren.	—	4
12. Für Aufwartung bey der Comission, so in loco judicii vorgenommen worden, worunter auch die Vormundschafts-Rechnungs Abnahmen mit begriffen, wann auch schon die Commission viel Tage währet, ein vor allemahl.	—	6
13. Pro insinuatione Mandati in denen Vorstädten.	—	3
14. Auf dem Lande für Meilen-Geld, pro Meile hin und her.	—	3
15. Für Wart-Geld des Tages.	—	5
Nota. Es muß aber die Sache dergestalt beschaffen seyn, daß der Bothe nothwendig warten müssen, daher er auch bey Strafe der Cassation jederzeit eine Quittung mitbringen muß, was er von der Parthey für Gebühren erhalten.		
16. Wann Acta nach Berlin geschicket oder an die Unter-Gerichte remittiret werden für jedes Paquet derselben in Wachstuch, als welches sie auf ihre Kosten ankaufen müssen.	—	6
Dahingegen müssen die Bothen das Wachstuch zum emballiren geben, und bekommen dieselben für das Abholen der an- und zurückkommenden Acten nichts.		
Alle diese vorstehende Gebühren von n. 7. an, bekommen, da in Cüstrin kein besonderer Bothenmeister ist, die Bothen.		

Es wird also inskünftige nichts mehr gegeben.

1) Wenn der Proceſs unter 20. Thl. beträgt, als in welchem Fall alles gratis ausgefertiget werden, derjenige aber welcher condemniret wird, Einen Rthlr. pro Sententia erlegen muß.

2) Wann die Partheyen arm, und sich durch den Eyd dazu qualificiret, oder wann es Unter-Officiers und Soldaten sind, und der Proceſs ihre eigene Angelegenheit betrift.

3) Für Protocoll-Gebühren, auſſer wenn Partes entweder extractum in Forma probante oder bloß Copiam verlangen, als welchen Falls die oben festgesetzten Sätze bezahlet werden.

4) Für abschlägliche Decreta wenn solche nicht noch etwas mehreres enthalten, als weswegen sie auch sodann nicht expediret, sondern denen Partheyen bloß vorgezeiget werden.

5) Werden keine Commiſſorialia mehr expediret noch bezahlet, wann einem Regierungs-Rath in loco eine Commiſſio e. g. die Liquidationes Creditorum aufzunehmen, eine Vormundschats-Rechnung abzunehmen, aufgetragen wird, indem Decretum Collegii hiezu genug ist, und Commiſſarius denen Parteyen, wenn sie erscheinen, von der Canzelley bekannt gemacht wird.

6) Wird bey der Liquidation der Creditorum nichts mehr als die oben festgesetzten Diæten, und weder dem Commiſſario noch Secretario weder für die Protocolla noch Inrotulation etwas bezahlet.

7) Werden bloß künftig 16. gr. für Verfertigung des Rotuli, keine andere Inrotulations-Gebühren aber wie bishero mit 1. Thlr. geschehen, bezahlet.

8) Die 8. gr. so ehedem bey Verschickung der Acten an Extraneos an die Armen-Caſſe entrichtet worden, fallen bey jetzo ceſſirender Verschickung an Auswärtige, weg.

9) Für Emballage wird von denen Partheyen gleichfalls nichts mehr als bloß die 6. gr. so zugleich denen Bothen für das Abtragen der Acten auf die Post ausgesetzet, bezahlet.

10) Für das Herumtragen derer Acten nebst denen Re- & Correlationen ad votandum wird denen Bothen nichts mehr gegeben.

11) Desgleichen bekommen dieſelben nichts mehr für die Berichte nach Hofe.

12) Auch werden die 2. gr. für die Bothen bey Siegelung eines Beſcheids oder Sententz nicht mehr gezahlet.

13) Wird für das Heften der Acten nichts mehr gezahlet.

14) Fället die Urthels-Frage bey Ceſſirung der Verschickung der Acten weg, und wird für die Anschreibung bey Einsendung der Acten nach Berlin bloß der ordinaire Satz von 6. gr. entrichtet.

15) Wann ein Creditor seinen arretirten Debitorem zu alimentiren angewieſen wird, darf derſelbe für das Decret nichts zahlen.

16) Von denen Pupillen-Geldern, welche ad depoſitum gebracht werden, wird nicht das geringste weder an Königl. Competentz-Gelder noch Depoſital-Juribus genommen.

17) Wann

17) Wann die Expeditiones vitieus und mangelhaft sind, wird dafür nichts bezahlt, und müssen dieselbe umgeschrieben, auch dem Befinden nach derjenige so daran schuld ist, bestrafet werden.

II.

Sportul-Ordnung

für das

Neumärckische Consistorium

I. Gebühren so dem Consistorio gehören, und in die Sportul-Casse fliessen.

	Rthlr.	Gr.
1. Pro Mandato tentaminis eines Candidaten.	—	11
2. Pro Mandato Examinis.	—	11
3. Pro Mandato ordinationis.	—	22
4. Pro Mandato Introductionis.	3	16
5. Pro Notificatione an die Patronos.	—	22
6. Pro vocatione.	2	—
Nota. Wenn es aber eine Inspector oder Ober-Pfarrer-Vocation ist, so wird dafür — sowol als auch pro Mandato Introductionis das Duplum entrichtet.		
7. Für den gedruckten Revers, welchen ein jeder vocirter und ordinirter Prediger unterschreiben muß.	—	6
8. Pro Concessione des Gnaden-Jahrs und Sterbe-Quartals der Prediger-Wittwen.	—	22
9. Pro Concessione wenn ein Prediger verreisen will.	—	6
10. Pro Confirmatione eines Kirchen- oder Hospitals-Vorstehers.	—	22
11. Pro Confirmatione eines Schulmeisters auf dem Lande, wenn die Confirmation dem Consistorio competiret.	—	22
Eben so wird es mit denen Küstern in denen Städten und auch auf dem Lande gehalten.		
12. Pro Consensu wegen eines auszuleihenden Kirchen oder Hospital-Capitals.	—	22
13. Pro Revisione einer dreyjährigen Hospital-Rechnung.	2	—
14. Pro Concessione der Haustraue.	1 bis 5	—
15. Wer eine Erlaubniß sucht, sich ein vor allemal öffentlich proclamiren zu lassen, muß von Sr. Königl. Majestät unter Dero eigenhändigen Unterschrift die Erlaubniß erhalten, und kan das Consistorium von dem Gesetz nicht dispensiren.		
Es wäre denn, daß es gar keiner Proclamation gebrauchte, als in denen Fällen welche in dem neuen Land-Recht P. I. Lib. II. Tit. III. ausgenommen sind: Welchem noch beyzufügen, wann ein Officier oder Bedienter schleunige Ordre erhält zu verreisen, und die Königl. Dispensation nicht abwarten kann.		
Wenn aber ein paar Braut-Leute zum zweyten oder dritten mal zugleich wollen aufgeboten werden, kann das Consistorium davon dispensiren, und werden dafür gegeben.	5	1
16. Für die Concession im Hause zu taufen, wovon aber die Noth-Taufe ausgenommen.		1
17. Für jeden Gevatter, wenn mehr als 5. gebeten werden.		1
Wenn sonst noch einige Expeditiones erfordert werden, müssen dieselbe nach der Regierungs-Sportul-Casse reguliret werden.		
Auch ist unter allen obstehenden Sätzen zwar der Siegel-Groschen, nicht aber dasjenige begriffen, was denen Cantzelisten pro mundo und Copialien der Expeditionen nach denen bey der Regierung festgesetzten Sätzen gebühret.		

II. Gebühren welche ein Candidatus ordinandus dem Ministerio zu Cüstrin und sonst entrichten muß.

	Rth	
1. Pro tentamine, examine & ordinatione.		
a) Dem Consistorial-Rath und Inspectori.	4	
b) Dem Archidiacono.	3	
c) Dem Diacono.	3	
2. Zur Wittwen-Casse in der Cüstrinischen Inspection	1	
3. Zur Bibliothec bey der Pfarr-Kirche zu Cüstrin.	—	1
4. Dem Cantori.	—	1
5. Dem Organisten.	—	1
6. Dem Küster.	—	1
7. Denen Kirchen-Knaben.	—	
8. Dem Calcanten.	—	
9. Pro testimonio ordinationis, welches gedruckt ist, incl. des Stempelbogens, so umgeschlagen wird.	—	1

III. Gebühren so dem Inspectori für Local-Visitationes und Abnahme der Kirchen-Rechnungen, und Introduction eines Inspectoris in der Neumarck und Predigers in Synodo entrichtet werden.

1. Für die Local-Visitation, welche alle 3. Jahr fürgenommen wird, aus jeder Kriche.	—	1
2. Für die Revision der Kirchen-Rechnungen, aus jeder Amts-Kirche	1	—

3. P

Ungarländische Zeitung.

Ungarn.

Pesth, den 6. Oktober.

Se. Majestät der Kaiser und König haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. September d. J. dem Hofrathe und Präsidenten der Hofkammer im Münz- und Bergwesen, Ritter Joseph von Pilat, in Anerkennung seiner ausgezeichneten Verdienste um das Münzwesen, das Großkreuz des Leopold-Ordens mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht

	Rthlr.	Gr.
21. Für das Duplicat einer Schrift, wobey die Copialien Stoßweise gerechnet werden müssen, pro Stoß à 6. Bogen.	—	8

Wann die *Advocaten Vices Procuratorum* vertreten.

1. Wann die Advocaten für ihre Parteyen die Auslösung der Expeditionen übernehmen, so wird ihnen erlaubt von jedem Memorial und darauf expedirten Decret ihrer Partey anzurechnen. — 4

Hingegen müssen sie, wenn sie vor 1 Uhr die expedirten Sachen nicht abfordern, denen Bothen, welche ihnen nach 1. Uhr die Expedita ins Haus bringen, die Insinuations-Gebühren ex propriis bezahlen.

2. Pro Sollicitatura und Abforderung einer nach Hofe abzustattenden Relation, item einer Confirmation und Expedition eines gerichtlichen Vergleichs, oder einer andern Sache ausserordentlichen Proceß. — 4

Und wird hiebey nicht erfordert, daß Advocatus die ganze Auslösung übernommen.

3. Wenn die Advocaten denen Parteyen Copiam Decreti vel Sententiæ zusenden nebst dem Schreiben. — 4
4. Wenn sie dem Gegentheil das Decret in der Stadt insinuiren lassen. — 3
5. Wenn die Advocaten ihrer Partey von einem wichtigen Umstande Nachricht ertheilen, oder von derselben Insinuation einzuholen nöthig finden, und dieselben auf ihren Advocaten Eyd die Briefe specificiren, so sollen ihnen für jeden Brief passiren. 2 4

Es wird also künftig denen Advocaten weiter nichts passiret, als was in dieser Sportul-Ordnung denenselben bewilliget worden, dahero können sie in specie nichts mehr fordern:

1. Pro accusatione contumaciæ, weil dieses an denen Gerichts-Tagen geschiehet, wo die Advocaten ohnedem gegenwärtig sind, es wäre denn, daß es in denen Ferien schriftlich geschehe, welchen Falls die Accusatio als ein Memorial bezahlt wird.
2. Wenn eine Sache in dem Verhörs-Termin loco oralis oder zum schriftlichen Verfahren verwiesen wird, weil die Schrift-Sätze bezahlt werden.
3. Pro audienda Sententia, weil diese in denen Audientz-Tagen publicirt werden, wo die Advocaten ohnedem gegenwärtig seyn müssen, ausser wenn sie einer abwesenden Partey ex officio zum Mandatario ad audiendam Sententiam, constituiret werden, weil sodann sie sich erst um den Aufenthalt und Nachricht von ihrer Parthey ad salvanda fatalia bekümmern müssen, wesfals ihnen oben auf solchen Fall 1. Thlr. bewilliget.
4. Für die Constitutions-Protocolla, weil sie bey der Publication die Decreta notiren, oder solche des Nachmittags aus dem vorgelegten Buch abschreiben lassen können.
5. Pro Sollicitura, ausser wenn sie die Auslösung ex propriis übernehmen, und anderer extra Judicial-Sachen.
6. Pro Informatione, oder pro Arrha, weil ihnen pro Libello mehr als vor diesem passiret wird.

IV.

Land-Reuter-Gebühren.

	Rt	
1. Bey der Antretung einer würcklichen Execution, für den ersten Tag.	1	

Nota. Für die Ankündigung wird künftig nichts gegeben, weil die Sententz loco monitorii ist, und bey Ausfertigung des Executions-Befehls, dem Schuldner durch ein Rescript notificiret wird, daß, wenn er binnen 14. Tage nicht bezahlt, die würckliche Execution erfolgen werde, und daß solche schon eventualiter expediret sey.

2. Ausser diesem einen Thlr. soll dem Land-Reuter gegeben werden, wann die Execution über Land verrichtet wird.
   a) Von ieder Meile so er mit eigenen Pferden thut, in der Neu-Marck. — 6
   In denen incorporirten Creysen. — 3
   b) Wann er kein Pferd hat, sondern Kläger ihm die Fuhre oder Pferde giebt, vor jede Meile in der Neu-Marck. — 3
   In denen incorporirten Creysen. — 2

   Nota. Kläger hingegen kan wegen der Fuhre à respective 3 gr. und 1 gr. sich an den Schuldner halten.
   c) An Warte-Geld auf seine Person, und Pferd täglich in der Neu-Marck. — 8
   In denen incorporirten Creysen. — 3
3. Wann der Land-Reuter die Execution nicht über Land, sondern an dem Ort seiner Wohnung verrichtet, bekommt er ausser obgedachtem einen Thlr.
   An Warte-Geld täglich
   In der Neumarck. — 12
   In denen incorporirten Creysen. — 6

	Rthlr.	Gr.
4. Für die Aufhebung eines Schuldners oder Inquisiten in Loco.	1	—
5. Wenn er einen Schuldner oder Inquisiten über Land aufheben, und zum Gefängnüß oder Festung liefern soll, bekommt er ausser diesem einen Thlr.		
a) Wenn er dazu seinen eigenen Wagen und Pferde gebrauchet, für jede Meile in der Neu-Marck.	—	6
In denen incorporirten Creysen.	—	3
b) Wenn er aber mit einer Fuhre versehen wird, für jede Meile		
In der Neumarck.	—	3
In denen incorporirten Creysen.	—	2
c) Wenn er sich dieserwegen an einem Ort mit Pferd und Wagen aufhalten müste		
An Warte-Geld täglich		
In der Neu-Marck.	—	10
In denen incorporirten Creysen.	—	8
d) Wenn er nicht sein eigen Pferd und Wagen dazu gebrauchet, sondern nur für sich ein Pferd hat.		
An Warte-Geld täglich.		
In der Neu-Marck.	—	8
In denen incorporirten Creysen.	—	6
6. Wenn ihm befohlen wird, eine Person, welche de fuga suspect ist, zu observiren, wird ihm gegeben.		
a) Den ersten Tag.	1	—
b) Die übrigen Tage.	—	6
7. Wenn er auf dem Kirchhofe Vieh pfändet.	—	8
8. Wenn er auf dem Lande eine Citation insinuiren muß, von der Meile.	—	3
9. Wenn die Citation in der Stadt geschiehet, sie mag schriftlich oder mündlich seyn.	—	2
10. Wenn der Land-Reuter eine Auction besorget, und die Summa unter 50. Rthlr. ist, bekommt er für Verfertigung der Specification deren Anschlagung, für den Ausruf, Empfang der Gelder, und abzustattenden Bericht, folglich für die gantze Auction, wenn sie auch mehr Tage währet.	1	12
Nota. Wenn der Land-Reuter auf einen Ritt an zwey Orten eine Execution zu verrichten hätte, kan er von jedem Debitore nur die Ratam nach Beschaffenheit des Weges fordern.		
Ausser denen obspecificirten Gebühren kan der Land-Reuter nichts weiter für Essen noch Trincken, noch für Futter für seine Pferde, etwas fordern, und zwar bey Strafe der Cassation und Ersetzung des Quadrupli.		

Uhrkundlich haben Wir diese Sportul-Ordnung eigenhändig unterschrieben, und mit unserem Königlichen Inn-Siegel bedrucket. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 15ten Aprilis 1751.

Friedrich.

No. V. Notification an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe auch Beamte, daß 1) Maulbeer-Saamen, 2) Cocons und 3) Graines oder Seyden-Würmer-Saamen von den Unterthanen gesammlet und gegen Bezahlung nach der Taxe, an die Chur-Märckische Krieges- und Domainen-Cammer eingesandt werden sollen. 22 July 1751.

Es haben Se. Königl. Majestät in Gnaden befohlen, daß

1) an denenjenigen Orten in Städten und Dörfern, woselbst in diesem Früh-Jahr die Blätter von denen daselbst vorhandenen grossen Maulbeer-Bäumen zum Seyden-Bau nicht alle gebrauchet werden, die Maulbeeren gesammlet, der Saame daraus gewaschen, und an die Chur-märckische Cammer zum Verkauf gegen baare Bezahlung, Drey Groschen vor jedes Loth, oder Vier Thaler vor jedes Pfund längstens im Anfang des Octobris dieses Jahres geliefert werden solle. Die Art wie solcher Saamen zu gewinnen und zu bereiten sey, ist in dem, voriges Jahr bekannt gemachten Tractätgen, so unter folgendem Titel allhier gedruckt worden:

> Kurtze Anweisung, wie mit Säung des Maulbeer-Saamens, und Pflantzung, auch Wartung der Maulbeer-Bäume zu verfahren.

daselbst im ersten Capittel, §. 2. deutlich beschrieben zu finden. Auch ist bereits in der Ordre vom 20ten April, curr. umständlich vorgeschrieben, wie es mit Gewinnung des Maulbeer-Saamens zu halten, welche Ordre hierüber nachgesehen, und denenjenigen, welche sich zu Sammlung des Maulbeer-Saamens gebrauchen lassen wollen, näherer Unterricht daraus gegeben werden kan.

Wobey denn so fort veranstaltet werden muß, daß die Kirch-Höfe woselbst dergleichen Saamen-Bäume vorhanden, mit Thüren versehen werden, daß die Kirch-Höfe in der Woche verschlossen, und dadurch das Vieh, auch Kinder und Gesinde zurück gehalten werden, wie denn auch denen Kindern und Gesinde durch die Eltern und Herrschaften bey harter Strafe zu untersagen ist, sich an diese Beeren nicht zu vergreifen.

Zur Zeit, da die Maulbeeren reif sind, kan das Gras unter den Bäumen abgemehet, und die abgeschüttelten Beeren zusammen gekehret, oder aber auf einem ausgebreiteten Tuche gesammlet werden.

2) Ist allen denenjenigen, so in diesem Früh-Jahre Seyden-Würmer-Saamen unentgeltlich bekommen haben, nach der Ordre vom 20ten April. curr. nochmals bekannt zu machen, daß

sie

ſie von ihren dis Jahr gewonnenen friſchen Cocons, ſo viel Papillons auskriechen und zum Saamen legen, ſich paaren laſſen ſollen, als ſelbige vor das künftige Jahr zum Seyden-Bau ſelbſt nöthig zu haben vermeynen; Wobey ihnen zur Nachricht zu melden, daß vor ein Pfund, oder 300 Stück friſche Cocons, welche nach Unterſcheid des Geſchlechts, ſo viel als möglich paarweiſe auszuſuchen ſind, zwey Loth Seyden-Würmer-Saamen gewonnen werden können, mithin von 10 Pfund Cocons 20 Loth Graines, ſo mit 10 Thlr. bezahlet werden, zu erhalten ſtehen, an ſtatt, daß bisher von 10 Pfund Cocons nur ein Pfund Seyde gewonnen worden.

3) Muß auch denenjenigen, welche den Seyden-Bau traktiren, und das grainiren wohl verſtehen, ſofort aufgegeben werden, daß ſie einige Loth Graines oder Seyden-Würmer-Saamen gegen Bezahlung Zwölf Groſchen vors Loth vor Ablauf des Monaths Sept. an die Churmärckſche Cammer liefern ſollen.

Wie viel nun nach vorſtehenden 3 Puncten an Maulbeer- und Seyden-Würmer-Saamen jedes Orts, ſo wohl zum particulier Gebrauch gewonnen, als auch zum Verkauf an die Cammer künftig geliefert werden wird, darüber wollen Wir Bericht vor Ausgang des Octobr. ohnfehlbar gewärtigen.

Berlin, den 22 Jul. 1751.

Königl. Preuß. Churmärckſche Krieges- und Domainen-Cammer.

(L. S.)

An ſämtliche Land- und Steuer-Räthe auch Beamte.

Ad No. V.

Kurtze Anweiſung wie mit Säung des Maulbeer-Saamens und Pflantzung auch Wartung der Maulbeer-Bäume zu verfahren.

Erſtes Capitel.

Von denen Maulbeer-Bäumen und wie der Saame davon zu gewinnen.

1) Vom Unterſchied der Maulbeer-Bäume.

Es werden die Maulbeer-Bäume in zwey Haupt-Arten eingetheilet. Die eine iſt der ſchwartze, welcher groſſe rothe Beeren träget, die ſüß-ſäuerlich und gut zu eſſen ſind; die andere iſt der weiſſe, welcher ohne Unterſcheid ſchwartze, weiſſe und rothe Beeren träget, die ſüßlich und unſchmackhaft ſind; den Namen des weiſſen Maulbeer-Baumes führet er deswegen, weil die Farbe ſeiner Blätter heller grün, und die Farbe ſeiner Rinde heller braun iſt, als des ſchwarzen Maulbeerbaumes ſeine. Er hat ein hartes Holtz, welches ſowol zur Feuerung, als Nutz-Holtz wol zu gebrauchen iſt, er iſt ſehr harter Natur, und wiederſtehet dem Froſte vortreflich, dieſes hat er Anno 1740, da faſt alle Bäume, ſo aus einem wärmern Climate herſtammen, verfroren, genugſam gezeiget. Dieſes weiſſen Maulbeer-Baums-Blätter, ſind eigentlich die zuträglichſte Nahrung derer Seiden-Würmer, man kann ſie zwar im Nothfall, mit Blättern vom ſchwartzen Maulbeer-Baum futtern, es wird aber die Seide etwas gröber und ſchlechter davon.

2) Wie der Saamen davon zu gewinnen.

Wer alſo eine Maulbeer-Plantage anzulegen Willens iſt, muß einen geſunden weiſſen Maulbeer-Baum, der groſſe runde Blätter hat, zum Saamen erwählen, ſolchen daſſelbe Jahr nicht ablauben laſſen, und die Beeren davon, wenn ſie ſo reif ſind, daß ſie von ſelbſt abzufallen anfangen, auf einem unter dem Baum gebreiteten Lacken, einige Tage nach einander abſchütteln; den Saamen von denen Beeren abzuſondern, hat man zweyerley Mittel, entweder man drücket die Beeren, nachdem man ſie drey oder vier Tage in einem Gefäß an einem mehr warm- als kalten Orte ſtehen laſſen, daß ſie weich geworden, in denen Händen entzwey, preſſet den Saft davon durch eine ſtarke Leinwand, wäſchet das in der Leinwand zurück gebliebene in den Durchſchlag, welchen man in eine tiefe Schüſſel mit Waſſer hält; So werden die Saamen-Körner, durch den Durchſchlag in der Schüſſel mit Waſſer auf den Grund fallen, da man ſie, nachdem das Waſſer aus der Schüſſel behutſam abgegoſſen worden, herausnehmen, und an einen luftigen Ort im Schatten trocknen kann; oder man leget die Beeren in der Sonne dünne auseinander, daß ſie trocken werden, und reibet den Saamen mit der Hand, oder wäſchet ihn auf ebenbeſchriebene Art aus; den bey der Art erhaltenen Saft, kan man entweder zu einer dicken Conſiſtentz, wie er in denen Apothecken verkauft wird, kochen, oder man kan ihn gähren und zu Eßig werden laſſen.

Das zweyte Capitel.

Von der Zieh- und Wartung der Maulbeer-Bäume, im Saamen-Bette.

1) Wie das Land zu Saatbetten zu bereiten.

Es mus das Stück Landes, ſo man zum Saamen-Bette erwählet, eine gute, mürbe, ſchwartze Erde ſeyn, welche vollkommene Sonne, und einigen Schutz von der Mitternacht-Seite hat, ſelbige muß im Herbſt zwey bis dritthalb Fuß tief rigolet, und mit guten Schaaf- oder Kuh-Miſt verſehen werden, damit er den Winter durch darinn ſtocken könne; im Anfang des Aprils, kan das Land wieder umgegraben werden, damit das Unkraut im Wachsthum geſtöhret werde; endlich im Monath May wenn man keine Nacht-Fröſte weiter befürchtet, kan es zum letztenmahl gegraben; in Betten jedes vier Fuß breit, und zwiſchen jeden einen Steig von 2 Fuß breit, eingetheilet, und mit Fleiß geharcket werden; damit ſo viel möglich kein Erden-Kloß, ſo denen zarten Pflantzen am Wachsthum hinderlich ſeyn könte, gantz bleibe; das Säen, kan ſodann, an einem Tage ſo nicht zu windig ſeyn muß, alſo verrichtet werden.

2) Wie der Saame zu säen.

Man mache auf ein jetzt beschrieben 4 Fuß breit Bette, vier Reihen in gleicher Weite von einander, und auf jeder Reihe einen kleinen Graben mit der Hand anderthalb Zoll tief; streue in diese kleine Graben, den Saamen, welchen man mit Sand oder Asche melitet, damit man ihn desto dünner streuen könne, ganz dünne und in gleicher Weite; fülle die Graben mit feiner Blumen-Erde aus denen Mist-Betten, oder Holtz-Erde meist zu; besprenge das Bette mäßig, mit Fluß- oder andern von der Sonne erwärmten Wasser, und fahre damit, wenn es nicht regnet, um den andern oder dritten Abend fort; so ofte man das Saamen-Bette, vor und nachdem der Saame aufgegangen, begiessen will, muß eine Stroh-Matte über das Bette gelegt, und auf selbiger das Wasser gesprenget werden, damit es sich nach und nach durchziehe, und von dem Saamen oder dessen zarten Würtzelchens durch das Besprengen, die Erde nicht abgespület werden möge.

3) Wie die Saat-Betten abzuwarten im ersten Jahre.

Es pfleget sodann der Saame nachdem das Wetter warm oder kalt eintrift, den zehnten auch wohl vierzehnten Tag aufzugehen, und da muß denn das Begiessen, wenn es nicht regnet, den ersten Sommer durch, wöchentlich drey bis vier mahl, und im andern Sommer wöchentlich ein paar mahl beobachtet, auch das Saamen-Bette fleißig vom Unkraut gesäubert werden; damit nicht zum Theil, die jungen Bäumchen unter denselben ersticken, zum Theil der Nahrungs-Saft, der vor sie allein bestimmt ist, ihnen durch dasselbige entzogen werde. Damit auch die jungen Pflantzchen bey heissen Sonnenschein nicht vertrocknen, so müssen selbige im Junio und Julio des Vormittags von zehn Uhr an, bis Nachmittags um drey Uhr mit einer leichten Stroh-Matte bedeckt werden; mit Ende des Monaths Augusti hört man auf so ofte zu begiessen, damit das Holtz nicht mehr so starck getrieben werde, also desto besser zur Reife kommen, und der Kälte im Winter wiederstehen könne: Wie man dann auch zu mehrerer Sicherheit die zarten Pflantzen mit etwas krum Stroh vor Winters zu decken pfleget.

4) Wie sie abzuwarten im andern Jahr.

Im andern Früh-Jahr kan man die Spitzen dieser Bäumchen, so weit sie im ersten Herbst nicht zur Reife gekommen, oder durch den Frost Schaden gelitten haben, abschneiden; solten sie gleich über die Helfte müssen abgeschnitten werden so verlieren sie dadurch nichts, sondern werden in diesem Jahr desto stärcker treiben. Es müssen die jungen Maulbeer-Bäume zwey Jahre in dem Saamen-Bette stehen bleiben, damit sie Würtzeln genug bekommen; um das zweyte Früh-Jahr nach ihrer Säung verpflantzet zu werden; damit auch die zwey Jahre über nicht manch zartes Bäumchen ersticken möge, so muß wohl beobachtet seyn daß der Saame nicht zu dicke gesäet worden: solten einige Pflantzen doch so dichte stehen, daß sie sich im Wachsthum hindern könnten, so kan man die schwächsten davon im folgenden Früh-Jahr ausreissen, und wegwerfen, oder in ein neu Bettchen eine Handbreit von einander pflantzen.

Das dritte Capitel

Von Anrichtung der Baum-Schulen und Wartung der Maulbeer-Bäume in denenselben.

1) Wie das Land zu denen Baum-Schulen anzurichten.

Im zweyten Herbst von der Zeit an, da man den Maulbeer-Saamen gesäet, wähle man ein gut Stück Landes zur Baum-Schule; je besser dasselbe ist, je geschwinder werden die jungen Bäume fortkommen, es muß dieses so wohl als das Saamen-Bette der Sonne exponiret seyn, und ist auch gut wann es einigen Schutz vor Nord- und kalten Ost-Wind hat, man lasse es drey bis viertehalb Fuß tief rigolen, auch sogleich mit Kuh- und Schaaf-Mist starck düngen, damit er den Winter über stocken, und kurtz werden könne; im Anfang des Aprils lasse man es wiederum umgraben, eben harcken, und in fünf Fuß breite Länder zu drey Linien, oder in vier Fuß breite Länder zu zwey Linien, wie auch zwischen jeden Lande einen Steig, von zwey Fuß breit abtreten.

2) Wie weit die Linien und Bäumchen von einander seyn können.

Alsdann pflantze man auf jedem Lande drey oder zwey Linien Bäume, jeden Baum zwey Fuß im Quadrat von einander, also daß die erste Linie einen halben Fuß vom Steig abkommt, die andere in der Mitte des Feldes, die dritte einen halben Fuß vom Steige der andern Seite des Feldes; die Bäume der zweyten Linie, müssen gegen der ersten und dritten Linie schrem über wie die Linie eines Bretspiels stehen, weil sie auf die Art, auf allen Seiten in gleicher Entfernung von einander seyn können. Daß die Bäume zwey Fuß von einander gepflantzet werden, ist nicht allein deswegen nöthig, damit nicht einer dem andern die Nahrung entziehe, und im Wachsthum hindere, sondern auch weil man fast keinen zum verpflanzen würde ausgraben können, ohne die umstehende an denen Würtzeln empfindlich zu beschädigen; da man doch wegen ungleichen Wachsthum derselbigen genöthiget ist einige mehr Jahr als andere in der Baum-Schule stehen zu lassen.

Die Verpflantzung selbst, kann im April und Anfange des Mays, bey guter gelinder Witterung, aber auch schon gegen Ausgang Martii, folgender massen vorgenommen werden;

3) Wie die Bäumchens in der Baumschule zu pflantzen.

Man nimmt so viel Bäumchen als man in demselben Tag zu verpflantzen gedencket, vermittelst eines Spadens, aus der Erde, stutzet selbige etwas, so wohl am Stamm als an der Würtzel, läßt sie eine halbe Stunde oder länger in kalten Wasser liegen, und pflantzet sie in obenbeschriebener Distantz, so tief, oder wann es ein trockenes Land ist, ein weniges tiefer, als sie im Saamen-Bette gestanden, tritt sie an, damit die Erde sich dicht an die Würtzel lege, und begiesset sie. Man thut wohl, sie im zunehmenden Mond, nicht aber im Krebs oder im Scorpion-Zeichen zu versetzen, oder zu beschneiden; wenn es nicht regnet, muß man sie im ersten Sommer wöchentlich zwey bis dreymahl begiessen, im zweyten Sommer kan es etwas seltener, in denen übrigen Sommern aber nur bey

er-

extraordinair anhaltender Dürre geschehen; damit die Bäume gerade wachsen mögen, können sie gleich bey Anfang ihrer Pflantzung in der Baum-Schule mit Pfälen versehen, und nur lose angebunden, und in denen ersten sechs Wochen, die Erde um die Bäumchen alle Woche rund herum nachgetreten werden, die Pfähle aber müssen glatt und nicht eckigt seyn, damit die junge Bäume sich nicht daran verletzen, noch das Gebinde an den scharfen Ecken sich zerschneiden möge;

4) Wie die Bäumchen in der Baumschule abzuwarten.

So bald die neu gepflantzten Bäumchen so noch keine Cronen haben, ausgeschlagen sind, muß ihnen nicht mehr als der oberste Zweig gelassen, und damit er desto stärcker treiben könne, die nach und nach neu ausschlagende fleißig abgeschnitten werden. Bey diesem Abschneiden muß man sich der Vorsicht bedienen, nicht dichte an dem Stamm abzuschneiden, sondern einen Zoll abbleiben, und das glattputzen bis im Früh-Jahr aussetzen. Die abgeschnittene frische belaubte Reiser, können denen Seiden-Würmern vor der dritten Häutung vorgeleat werden: in der übrigen Jahres-Zeit aber in Bünde gebunden, getrocknet, und denen Lämmern mit eben dem Nutzen, als das Wein-Laub verfüttert werden.

Das Unkraut muß fleißig ausgegätet oder ausgehackt werden, damit so viel als möglich, nicht das geringste von der, vor die Bäume bestimmten Nahrung durch dasselbige entzogen werde.

Sind die Bäume auf solche Art drey Jahr in der Baum-Schule gewartet worden, so werden die mehresten pflantz-recht, nemlich unten am Stamm drey bis viertehalb Zoll in der Rundung dicke seyn, die noch nicht so starck seyn solten, kan man noch ein, oder wann es nöthig noch zwey Jahr in der Baum-Schule lassen, solten einige seyn, die gar langsam fortgehen, kan man solche lieber zu Hecken emploiren, als einen so verspäteten Baum die Stelle im freyen einnehmen zu lassen.

5) Wie oder welche Maulbeer-Bäume zu oculiren.

Es giebt einige Maulbeer-Bäume, welche kleine schmale, tiefe eingeschnittene lappichte Blätter haben, die denen Seiden-Würmern eine unschmackhafte Nahrung geben, und sonderlich nach der dritten und vierdten Häutung schädlich sind; bemercket man in der Baum-Schule solche, so kan man einen Zweig oder Auge von einem Maulbeer-Baum, der gute, breite, runde Blätter hat, darauf pfrofen oder oculiren. Man hält davor, daß folgende Art zu impfen, sich vor die Maulbeer-Bäume am besten schicken soll: Man wählet einen Zweig von dem Baum dessen Art man einsetzen will, ohngefehr in der Dicke eines Schwanen-Kiels, schneidet ihn auf beyden Seiten so weit ab, daß er etwa zwey oder drey Augen behält; von diesem Zweige wird von denen Augen eines abgewribbelt, oder mit Fingern die Rinde in der Form eines Pfeifgens abgelöset, den Stamm so man impfen will, muß man so weit abschneiden, daß dieses Pfeifgen, wann die Rinde vom Stamm abgelößt ist, accurat darauf passen könne, also, daß wenn das Pfeifgen auf den Stamm gesteckt wird, die Rinde des Stamms dichte an denselben schliesse, als wenn sie zusammen gewachsen wären, dieses wird mit Bast ein wenig gebunden, damit das Pfeifgen genau am Holtz des Stammes anschliessen, und das Auge bekommen möge; In einigen Wochen muß der Bast ein wenig nachgelassen werden, damit wenn das Holtz wächst, er nicht zu sehr einschneiden, und den Wachsthum verhindern möge; wenn die Augen bekommen sind kan man das beste lassen, und die andere wegschneiden. Es kan diese Impfung eben so wohl geschehen, wenn der Baum ins freye gepflantzet ist; weil er aber alsdenn schon starck ist, muß sie an etlichen Zweigen, und nicht am Stamm geschehen; die Zeit da sie geschehen muß, ist im Fruhjahre, so bald der Baum im ersten Saft stehet, daß man die Rinde gut ablösen kan. Da diese Art zu impfen mit sehr grosser Accurateſſe geschehen, und leicht mißlingen kan, so erwählen andere lieber das ordinaire Oculiren, welches die mehresten Gärtner mit Succeſs verrichten können.

Das vierte Capitel.

Von Verpflantzung und Wartung der Maulbeer-Bäume ins Freye.

1) Welche Bäume und zu welcher Zeit sie ins Freye zu verpflantzen.

Wann man die jungen Maulbeer-Bäume zwey Jahr im Saamen-Bette, und drey Jahre in der Schule gehörig gewartet, werden die mehresten drey bis vier Zoll unten am Stamm dicke seyn, daß sie im sechsten Frühjahre, ins freye verpflantzet werden können. Es kan diese Verpflantzung das gantze Früh-Jahr durch, von der Zeit an, da die schweren Fröste, nicht mehr zu besorgen sind, bis der Maulbeer-Baum bald ausschlagen will, verrichtet werden. Es ist das Früh-Jahr, allemahl dem Herbste vorzuziehen, sonderlich aber wann man einen feuchten Grund zum pflantzen erwählet hat; da es nöthig ist selbiges vorzunehmen, wann die Erde erst erwärmet, und einigermassen trocken geworden, sonsten die Wurtzeln in der Nässe verfaulen müssen.

2) In welchem Lande, und an welchen Orten die Bäume zu pflantzen.

So wohl das schlechte als das gute Erdreich sind im Stande dem Maulbeer-Baume Nahrung zu verschaffen, jedoch mit dem Unterscheide, daß im schlechten Lande, der Baum niemahls so geschwinde wachsen, noch-jemahls so groß werden, noch weniger so viel Blätter geben wird, als im guten mürben Lande; jedoch kommen sie im mittlern Lande weit besser fort, als im strengen Lehm-Lande;

Was die Plätze anlanget, so man zur Verpflantzung der Maulbeer-Bäume nehmen kan, ohne jedoch der Haußhaltung Abbruch zu thun, so sind solche vornehmlich die entblößte Plätze in denen Forsten; Die Ufer der Ströhme und Bäche, die Ränder der hohen Wiesen, und endlich die Heer-Strassen und Viehtriften in Städten und Dörfern: Gewiß ist indes, daß erst benannte drey Pflantz-Oerter, denen beyden letzteren vorzuziehen sind, weil die Maulbeer-Blätter, bey trockenem Wetter nicht so durch den Staub, so die hin- und hergehende Wagen, und das Vieh verursachen, bedecket werden, und daher dem Sey-

den-Wurm besser als die andern bekommen; man kann sich also der Blätter von letzteren, nach einem eingefallenen starcken Regen und so lange es nach demselben noch nicht sehr staubet, mit gutem Nutzen bedienen.

3) Wie weit die Bäume von einander zu pflantzen.

Es können auch gantze Aecker mit Maulbeer-Bäumen ohne viel vom Acker zu verlieren bepflantzt werden; es müssen selbige aber wenigstens vierzig Fuß im Quadrat von einander gepflantzt, und um jeden Baum fünf Fuß im Quadrat ungepflügt gelassen werden, sonsten die Wurtzel vom Pflug-Schaar, nicht unbeschädigt würde bleiben können, auch der Baum leichtlich vom Pflug bestossen, und verdorben werden könnte; übrigens kommen diese Bäume um so besser fort, da auf denen Aeckern das Erdreich umher, durchs Pflügen lucker und rein gehalten, auch zuweilen gemistet wird.

Hat man sich nun einen Platz zur Plantage auserwählet, so kann man selbigen, nachdem das Land gut oder schlecht ist, und man vermuthen kan, daß die Bäume darinn sehr groß, mittelmäßig, oder schlecht wachsen werden; in Linien von 25. 30. 40. Fuß von einander entfernet einzutheilen;

4) Wie die Gruben zu machen, und von Baum-Pfählen.

Auf diese Linien müssen die Löcher viel oder wenig Monath vor der Pflantzzeit, nachdem es am bequemsten fällt, in eben bemeldter Distantz vier Fuß breit, und eben so tief gemachet, sodann mit dem, um dem Loche befindlichen Rasen, anderthalb Fuß hoch ausgefüllet, und endlich der Pfahl, welcher rund und neun Fuß lang seyn muß, also an seinem Ort gestochen werden, daß er drey Fuß in der Erde und sechs Fuß aus der Erde zu stehen komme, damit er den, mit Laub beschwerten Baum, bey entstehendem Sturm gewiß halten könne. Wer die Baum-Pfähle menagiren will, thut wohl wann er Pech und Theer in gleicher Quantität schmeltzet, und den Pfahl so weit er in die Erde zu stehen kommt, damit dünne bestreichet, es wird ein solcher Pfahl nicht allein länger halten, sondern man wird auch den Schaden verneiden, den die bald abfaulende Pfähle bey Sturm-Winden an denen jungen Bäumen verursachen.

5) Auf was Art die Bäume zu pflantzen.

Ist die Zeit zum Verpflantzen da, so gräbt man die zum Verpflantzen tüchtige Bäume, die wenigstens unten am Stamm drey bis vierthalb Zoll in der Ründung dick seyn müssen, aus, schonet der Wurtzeln, in Distantz eines Fusses vom Stamm ab dabey; schneidet die zaserige kleine Wurtzeln über die Hälfte ab, die Haupt-Wurtzeln an den Spitzen, so daß der Schnitt auf der Erde zu stehen komme. Beschneidet die Aeste, daß nur eine kleine Crone, von etwa einem Fuß lang bleibet, zeichnet den Baum auf einer Seite, damit man ihn wieder setzen könne; wie er in der Baum-Schule gestanden; die gesunden und stärksten werden zum Verpflantzen ausgesucht, die schlechtern aber, bleiben in der Schule stehen oder werden zu Hecken employret. Zu jedem Baum wird eine gute Schub-Karre Mist-Erde erfordert, zwey Theile davon werden mit Erde vermischet, und unter den Fuß des Baumes gethan, der Baum selbst so dann darauf gesetzt, wie er in der Schule gestanden, auch so, daß er nicht tiefer als anderthalb Fuß in der Erde zu stehen komme, die Wurtzeln müssen wohl aus einander gelegt, der übrig gebliebene dritte Theil guter Erde auf dieselbe geschüttet, der Baum geschüttelt, daß sich die Erde recht um die Wurtzeln lege auch mit denen Händen die Erde um die Wurtzeln gedruckt werden, damit nirgend eine Höhlung um die Wurtzeln bleibe; das Loch mit Erde, zwischen welcher dünne Laagen von gerotteten Mist gelegt werden, also zugeworfen, daß das Erdreich um den Stamm etwas tiefer als das herumliegende bleibe, damit wann er im Sommer begossen wird, das Wasser nicht von dem Baum ablaufen könne; das Erdreich muß etwas angetreten, der Baum anfänglich nur lose am Pfahl gebunden, und wann kein Frost zu besorgen, mit einem Eymer Wasser versehen, auch das Giessen und öfteres Nachtreten der Erde rund um den Baum im ersten Sommer, so wohl als das Reinigen vom Unkraut nicht vergessen werden:

6) Wie den Bäumen im dürren Lande zur Feuchtigkeit zu helfen.

Wer seine Bäume in einem dürren Sande so vom Wasser entfernet ist, verpflantzet hat, also daß das gar ofte Begiessen sehr beschwerlich seyn dürfte, kan sich selbiges zum Theil erleichtern, daß er wann der Baum gepflantzet, und die Wurtzeln ohngefehr mit vier Zoll hoch Erde bedeckt sind, so weit die Wurtzeln gehen, alles mit kleinen Feld-Steinen, wann deren genug vorhanden sind, gleichsam bepflastern, und sodann noch etwas Erde darüber schütten; auf solche Art kan die Hitze, die Wurtzeln so bald nicht berühren, indem die Feuchtigkeit sich länger unter den Feld-Steinen hält; so deren keine in selbiger Gegend vorhanden, kan er, wann der Baum gepflantzet, etwas Mooß dessen sich die Brunnenmacher bedienen, um den Stamm legen, und solches von Zeit zu Zeit anfeuchten; solten aber anhaltende Regen einfallen, muß das Mooß so lange abgenommen werden.

7) Wie die gepflantzte Bäume abzuwarten im ersten Jahr.

Der neu-gepflantzte Baum braucht nicht eher fester angebunden zu werden, bis er ausgeschlagen, und junge Schösse getrieben hat; solten einige nicht in der Spitze ausschlagen, so kann man den Baum bis an das oberst ausgeschlagene Reiß abschneiden; solte auch der Baum nur an der Erde ausschlagen, so bleibt noch Hofnung zu seinem Fortkommen; denn da das am Stamm ausgeschlagene Reiß, den Nahrungs-Saft alleine bekommt, wird es desto stärcker treiben.

Die Crone derer Maulbeer-Bäume hält man sechs Fuß hoch von der Erde, so sie aber auf Acker, hohen Wiesen, oder andere Orten, wo Vieh hinkommt, gepflantzt sind, muß sie acht Fuß von der Erde gezogen werden; selbige muß man in der Mitte offen halten, weil dadurch nicht allein das Ablauben erleichtert, sondern auch die Blätter, durch Sonne und Luft zu einem gedeylichern Futter præpariret werden.

8) Wie die Bäume im andern Jahre zu beschneiden.

Der Baum muß mehr breit als hoch gezogen, und alle Früh-Jahr vom Mooß gereiniget, und beschnitten werden. Dazu man sich ohngefehr folgender Regeln bedienen kan; Alle Reiser so in dem Baum herein gewachsen, und also dem Ablauben hinderlich sind, müssen abgeschnitten werden

den, alle Reiser so mân Wasser-Reiser nennt, welche gemeiniglich von den Zweigen des Baumes gerade in die Höhe schiessen, und dem Baume viel Nahrung entziehen, und verunzieren, imgleichen die Zweige so sich aneinander reiben, müssen weggeschnitten, oder, wenn die Stelle davon zu kahl werden solte, bis auf sechs bis acht Augen beschnitten werden, alle Zweige der Reiser, so rückwärts nach den Baum zu wachsen, und auch den Baum unansehnlich und confus machen, müssen weggenommen werden. Wo viel Reiser beysammen gewachsen sind, so daß eins dem andern die Nahrung benehmen würde, müssen einige weggeschnitten, und die besten gelassen werden; alle Reiser so am Stamm, oder auch aus den Wurtzeln schlagen, müssen weggeschnitten und abgestochen werden; alle gute Reiser, müssen auf acht bis zehn Augen beschnitten werden.

9) Wie die alten Bäume zu beschneiden.

Hat man aber alte in Unordnung gerathene Bäume, so thut man am besten, die, so Kräfte zu haben scheinen, hoch an verschiedenen Aesten, und die so wenig Kräfte haben, kurtz auf acht bis neun Zoll die Cronen abzukappen, wie mit denen Weiden zugeschehen pfleat, und den Schnitt mit Lehm, welcher mit Kaff und Küh-Mist bevermenget, bestreichen zu lassen: so werden sie im ersten Sommer starck schiessen, und die jungen Schößlinge können alsdann nach obbeschriebenen Regeln gezogen, und beschnitten werden.

10) Wie die Maulbeer-Hecken anzulegen.

Was die Hecken anlanget, als wozu die schlechteste Bäume aus der Baumschule gut genug sind, so können selbige ein oder zwey Linien breit übers Creutz angelegt werden, stehen sie nehmlich gegen einen Zaun oder Wand, ist eine Linie breit genug, stehen sie aber frey, daß man von beyden Seiten zukommen kan, können sie wohl von zwey Linien breit, eine von der andern zwey Fuß übers Creutz entfernet seyn, man kan selbige also anlegen, daß man zu einer Linie einen Graben von zwey Fuß breit, zu der doppelten Linie aber, von drey bis viertehalb Fuß breit, und drey Fuß tief ziehet, einen Fuß mit Rasen-Erde wieder füllet, die Stämme kurtz stutzet, zwey fuß übers Creutz von einander setzet, und wieder mit Erde, worunter man ab und zu, guten gerotteten Mist wirft, füllet und begiesset. Hat man nicht so viel schlechte Bäume, so kan man Pflantzen die zwey Jahr im Saamen-Bette gestanden, dazu nehmen, so wird man in wenig Jahren zu einer schönen Hecke gelangen; der Nutzen derselbigen bestehet darinn, daß man solche bequemer als die Bäume ablauben, und in wenig Wochen wieder grün sehen kan: Man kan auch auf denenselben hier und da Seiden-Würmer setzen, allda, bis zum spinnen, fressen, als denn die spinnrechten in einem mit Blättern belegten Siebe absuchen, und in den Stuben gleich denen andern spinnen lassen; oder wann die Hecke auf beyden Seiten, mit Latten eingefaßt ist, hier und da, Tonnen-Stäbe um darunter im trockenen zu spinnen, quer über legen und annageln, um das Vergnügen zu haben sie im freyen unter den Stäben ihre Cocons machen zu sehen. Die Vögel, Wind, Regen und Wetter thun ihnen keinen Schaden, wohl aber die Hüner, Mäuse, Stech-Fliegen, Spinnen und Mücken. Damit eine solche Hecke in Ordnung bleibe, und von oben, bis unten grün sey, muß sie ziemlich kurtz gehalten, und alle Früh-Jahr, wo sie zu dick ist, das trockene Holtz und buschige Aestchens ausgeschnitten, und auf denen Seiten beschnitten werden.

No. VI. Bau-Gilde-Articul, für die gesamte Bau- oder Acker-Leute zu Cößlin nach Anleitung der alten Feld-Statuten de Anno 1686, nach gegenwärtigen Zeiten eingerichtet. de Dato Berlin den 28 Sept. 1751.

Tit. I.

Von denen Personen welche zur Bau-Gilde erkohren werden sollen.

§. 1.

Hierzu werden 6 Personen und zwar aus Mitteln des Magistrats, 2 Membra Collegii, welche die beste Nachricht und Erfahrung von dem Acker-Bau- und Hütungen wie auch Grenzen und Maalen der Stadt wissen, zwey von denen Viertels-Männern, und zwey aus denen Haupt-Gewercks-Aeltesten von welchen der Magistrat persuadiret ist, daß sie hinlängliche Capacité und Conduite zu solchen Dienste haben, in pleno Collegii Senatus erwählet, wornechst denn dieselben ausser denen 2 Magistrats-Personen specialiter in Endespflicht genommen werden müssen, ob sie gleich als Stadt-Aelteste der Stadt bereits geschworen, solten aber unter den Viertels-Männern, keine Bau-Verständige seyn, so wird Magistratus andere Bau-Verständige dazu erwählen.

§. 2.

In diese Gilde, werden alle diejenigen welche Acker-Bau treiben, sie mögen Bürger oder Schein-Höfer, und nicht Bürger seyn, eingenommen und erleget, an Einkauffs-Geld der Bau-Casse.

Ein Bürger welcher Acker-Bau treibet. — — 1 Rthlr. 8 gr.
Ein Fremder aber und der so wenig ein eximirter noch ein Bürger ist. — 2 Rthlr. 16 gr.

und muß ein Gilde Bruders Sohn ein gleiches erlegen.

Von diesem Einkauf-Gelde, bekommen die Gilde-Meister, wenn die Casse reguliret ist, 12 gr. das übrige wird der Casse berechnet.

§. 3.

Ein Exemtus, kan in die Bau-Gilde nicht recipiret werden.

§. 4

§. 4.

Wer Pferde hält, muß sich in die Bau-Gilde recipiren lassen, ausser dem aber muß er Weyde-Geld entrichten, pro Stück 16 gr., es wäre denn, daß einer die Pferde auf dem Stall hielte.

§. 5.

Welcher auf den Mist säet, ist nicht gehalten die Gilde zu gewinnen.

§. 6.

Sämtliche Zunftgenossen, der Baumannschaft erlegen bey der auf Walpurgis jeden Jahres zuhaltenden Morgen-Sprache 1 gr., an die Casse bey Verlust der Gilde, und geniesset dagegen eine kleine Ergötzlichkeit.

§. 7.

Ein Gilde-Bruder, muß ohne erhebliche Ursache bey der Morgen-Sprache nicht ausbleiben bey 4 gr. Strafe.

§. 8.

Ein Exemtus, muß gar keine Pferde auf die Weyde bringen, ausser dem aber an Weide-Geld entrichten.

1) vor eine Kuh — 6 gr.
worunter aber die Fett-Weyde nicht zu verstehen ist.
2) vor eine Stärcke — 3. gr.
3) vor ein Kalb — 2 gr.
4) vor ein Schaaf — 1 gr.
5) vor ein Schwein — 1 gr.

Ochsen werden nicht gehalten bey der Stadt, Ziegen und Gänse aber müssen nicht gehalten werden.

§. 9.

Wer aber ein Bürger ist, und ein eigen Hauß hat, kan ohne Weyde Geld, zur Casse zu erlegen, halten.

2 Kühe und
8 bis 10 Schaafe.

jedoch lediglich zu seiner eigenen Consumtion, und nicht zum Handel, würde aber sich finden, daß ein oder ander Bürger hierunter Unterschleif begienge, so ist er des Viehes verlustig, und fället solches der Bau-Gilde-Casse anheim, welcher Bürger aber kein eigen Hauß hat, selbiger kan ausser Schweine, kein Vieh frey auf die Weyde bringen, diese aber zu halten, bleibet einem jeden Bürger unverwehret.

§. 10.

Einem Bürger, stehet frey 2 Häupter Vieh auf die Mast-Huthe zu jagen, jedoch kan er auf sein Recht, keines andern Vieh auftreiben, bey Verlust des Viehes.

Ein Exemtus aber muß an Fett-Weide-Gelde erlegen

1) vor einen Ochsen — 8 gr.
2) vor eine Kuh — — 6 gr.

inclusive des Hüther-Lohns, welches auch ein Bauer zu entrichten schuldig aus dem Eigenthum, in so ferne Weyde übrig ist. Ein Bürger indistincte aber giebt nicht mehr denn das Hüter-Lohn à 2 gr. und das Wende- und Einbringe-Geld à 8 Pf.

Tit. II.

Was vor Sachen vor dieses Gericht gehören.

Vor diese solchergestalt wohl bestellete Feld- und Bau-Gilde, wird alles was zum Acker- und Feld-Bau-Wesen gehöret, wie auch Heyden-Weyde der Stadt betrift, entweder auf eingekommene Klagen oder auch ex officio untersuchet, und verabscheidet, die Bescheide aber, worinn definitive in der Haupt-Sache gesprochen, werden vor publicirung derselben in Collegio Senatus verlesen, und nach Befinden approbiret, hiernechst aber acta dem Feld-Gericht zur Execution, welche durch die Stadt-Diener, mit Zuziehung der Feld-Wächter, geschiehet, wieder übergeben, jedoch muß das Feld-Gerichte bey Uebergebung der Acten allemahl ihr Gutachten abgeben, auch die Acta von Jahr zu Jahr in Ordnung, auch über selbige eine eigene Registratur halten, und sämtliche Acta in der Feld-Lade sorgfälig allerviren lassen, als worauf die e gremio Magistratus bestellte Feld-Herren zu halten haben. Die vorkommende Streitigkeiten werden nicht auf die zuhaltende Morgensprachen retractiret, sondern allesammt jedesmal dem Feld-Herrn angebracht, und dieselbe entweder sogleich abmachen, oder aber solche dem Magistrat ad deliberandum vortragen, und zur Endschaft befordern, jedoch muß der Feld-Herr über alles ein besonder Protocoll-Buch haben, und alles von ihm abgemachte zu seiner Justification notiren.

Tit. III.

Von Annehmung der Feld-Wächter und Hirten.

Zu Feld-Wächtern werden von dem Feld-Gericht drey tüchtige handfeste, der Stadt-Grentz und Maale kundige, und verständige Leute, dem Magistrat in Vorschlag gebracht, woraus 2 von ihnen von dem Magistrat zu solchem Dienste erwählet, und in Eydes-Gelübde genommen werden, und so wird es auch mit denen Hirten durchgehends gehalten, bey welchen aber am meisten mit auf die Erfahrung des Hütens und Wissenschaft von den Kranckheiten des Viehes, und wie demselben durch nöthige Mittel zu helfen, zu sehen, und zu Examiniren, weil es darauf in der Vieh-Zucht sehr viel ankommt, welche Hirten hiernechst jährlich um Johannis von dem Feld-Gerichte gemiethet, und die Feld-Wächter nach dem hiernechst angeschriebenen Eyde verpflichtet werden. Die Hirten, wann welche fehlen, werden aus dem Stadt-Eigenthum genommen, auch tüchtige Tagelöhner erlesen, fals sie mit dem gewöhnlichen Lohn friedlich sind.

Ubrigens wird der Willkühr des Feld-Gerichts überlassen, statt zwey, drey Feld-Wächter zu setzen, damit vor jedem Thore ein Feld-Wächter das Feld begehen könne.

Tit. IV.

Von dem Lohne und Dienſte der Hirten und der Feld-Wächter.

Es iſt zwar bishero die Gewohnheit geweſen, daß einem Bürger, welcher Vieh hält, denen Hrten zweymahl in der Woche das ſo genannte Abend-Brod zu geben, frey geſtanden, wogegen ſie auch nur die Hälfte des Hüter-Lohns bekommen; weil aber dieſes mehrmahlen zu Irrungen Anlaß gegeben, auch die Hirten bey vielem Vieh mit dem halben Lohn nicht gar wohl zu rechte kommen können, ſo wird itzo ein vor allemahl hiemit feſtgeſetzet, daß kein Abend-Brod ſondern baar Geld denen Hirten durchgehends gegeben werden ſoll, und bekommen alſo

1) Der Kuh-Hirte vor jedes Haupt Rind-Vieh welches ihm vorgetrieben wird, in dem Johann und Michael-Quartal 8 Pf. in dem Weynacht- und Oſter-Quartal, weil ſie nur treiben, wenn es das Wetter zuläßt, die Helfte als 4 Pf.

2) Der Schaaf-Hirte auf gleiche Art vor 3 Schaafe in den Sommer-Quartalen 1 Gr. 4 P. in den Winter-Quartalen 8 P., wogegen derſelbe aber bey offenem Wetter und Froſt beſtändig treiben, jedoch nicht anders denn mit Vorbewuſt der Feld-Herren, die Winterſaat betreiben muß. Vor die Lämmer aber bekommen ſie das erſte Jahr nur in Regard eines Schaafes die Hälfte, nach einem Jahre aber das völlige Lohn.

3) Vor die ein bis zweyjährigen Kälber ſoll à Stück 6 gr Hüter-Lohn gegeben, und darzu ein eigener Hirte angenommen werden, welchem freye Wohnung allenfalls auf dem neuen Thore angewieſen werden ſolle, die Stärcken aber, welche noch nicht gekalbet, vielweniger Kühe, ſo nicht alt und krank ſeyn, müſſen ſie nicht annehmen, weil die Kälber-Hute dadurch nur übertrieben werden möchte.

4) Der Schweine-Hirte bekommet in den Sommer-Quartalen als Johann und Michael a Stück durch die Banck 4 Pf., in denen Winter-Quartalen aber als Weinachten und Oſtern die Helfte.

Vor die Ferckel unterm halben Jahr bekommen ſie nichts, vor die Sau aber, wenn ſie geworfen und mit den Ferkeln wieder zu Felde getrieben wird ein Lßl. Wehe-Geld gegeben, als welches auch die andern beyden Hirten bekommen, wenn ihnen fremdes Rind- oder Schaaf-Vieh, welches hier nicht von Anfang her auf der Weyde geweſen, vorgetrieben wird, weil man aber auch

5) angemercket, daß die Hirten ſehr ungleich austreiben, ſo wird hiedurch feſtgeſetzet, daß in denen Sommer-Tagen vor Walpurgis der Kuh-Hirte bey Anbruch des Tages, der Schwein-Hirte des Sommers um 5 Uhr austreiben, auch vor 7 Uhr in den längſten Tagen nicht zu Hauſe kommen muß, und bleibet dem Feld-Gerichte frey, wenn es nöthig finden ſolte, in den warmen Tagen wegen fehlenden Waſſers die Schweine Mittags zu Hauſe kommen zu laſſen, nach Befinden der Umſtände ſolches jedesmal zu reguliren.

Der Schaaf-Hirte aber muß treiben zwiſchen 6 und 7 Uhr bey Strafe des Spaniſchen Mantels. Wenn aber der Kuh-Hirte des Mittags einkommen und zum zweyten mahl treiben ſoll ſo wird ihm ſolches nachdem ſich das Wetter und ſolglich die Weyde findet, von dem Feld-Gerichte angeſaget, als deſſen Willkühr dieſes überlaſſen wird, und ſollen die Hirten von dem Bau-Silbe-Amt ſich gehörig inſtruiren laſſen, wie viel Stunden und wohin das Vieh den Tag über getrieben werden ſoll, weil man bey dem Vieh-Hüten ſich hauptſächlich nach der Witterung richten muß, und ſolches der Diſcretion derer Hirten nicht überlaſſen werden kan.

6) Müſſen die Kuh-Hirten ſofort im Frühjahr, bevor ſie ordentlich wieder austreiben, dem Vieh welches ſcharfe Hörner hat, die Spitze davon abſägen, und bekommen ſie vor jedes Haupt 2 Pf., zu mahlen das Vieh im Frühjahr wenn es wieder zuſammen in die Hüte kommt, ſtößig iſt, als wofür der Hirte reponditen und bey dem Unterlaſſungs-Fall, den daher entſtandenen Schaden erſtatten ſoll, auch muß kein Vieh auf die Maſt-Hüthe genommen werden, bevor die Hörner abgeſäget ſeyn, dahingegen denen Hirten alle Aſſiſtence geleiſtet, und diejenigen mit Execution angehalten, und beſtrafet werden ſollen, ſo ſich dieſer Ordnung widerſetzen.

Durchgehends aber müſſen die Hirten das Vieh gut weiden, und einem jeden, was vorgetrieben worden, wieder einliefern, oder daß es auf dem Felde, ohne ihr Verſchulden zu tode gekommen, Schein und Beweiß bringen, ſonſt aber vor den Schaden ſtehen. Im ein- und austreiben, abſonderlich in den Thören und engen Gaſſen und Oertern aber, muß er mit dem Vieh alle Behutſamkeit gebrauchen, auch dahin ſehen, daß zwiſchen dem Vieh in denen Gaſſen und Thören nicht gefahren oder geritten werde.

Die Feld-Wächter.

7) Betreffend, ſo müſſen auch dieſelben, ihren Dienſt recht mit Fleiß ſo wohl bey Tage als bey Nacht verſehen, ins beſondere darin auf die Feld-Nachbarn e. g. Krotmin, Auſtin, Mecklenz, Konickow, Beltz, Mogzow, Deſentin, Lüptow, und auf der Reiſenden insbeſondere auf die Dielen und Kohlen Fahrer, ſo öfters etliche Tage und Nächte bey dem rothen Kruge zu hüten pflegen, mehr als eine Nacht aber, wenn ſie nach der Stadt kommen, nicht nachgeachen werden kan, gute Acht und überall ein wachtendes Auge haben, und weil auch eine Zeither in ſpecie die Jamundſchen Bauren, die Lürcken Stadt Wieſen, und Schnitt-Brücher, mit ihren Pferden ſehr

des Frühjahrs durchtreten lassen, so daß auch diese Wiesen, weil die Narbe immer mehr von Jahr zu Jahr eingetreten wird, um ein merckliches weniger tragen, so wird die alte eingeschlichene übele Gewohnheit, daß denen Jamundschen Bauren, solche Wiesen bis Walpurgis nach dem alten Calender mit ihren Pferden sonst behütet, und betrieben, hiermit abgeschaffet und gantz aufgehoben, und müssen sie mit ihrem Vieh durchgehends niemahlen so wenig auf den Wiesen, als auch sandigen Acker, ins besondere denen Würde Ländern, zu keiner Zeit des Jahres sich betreten lassen, sondern auf ihrem Felde bleiben. Es verstehet sich aber von selbsten, daß wenn die Jamundsche Bauren zur Betreibung der Stadt Wiesen berechtiget sind, sie dabey ungekränckt gelassen werden müssen, und künftig nur dahin zu sehen ist, daß der Mißbrauch, so dabey vorgegangen, abgestellet werde. Auf die Hütung der benachbarten so wohl Stadt-Unterthanen, als fremden müssen die Holtz-Wächter und Hirten mit Fleiß achtung geben, dagegen participiren auch diese von dem Pfandt-Gelde, tertiam wovon unten bey der Sportul Taxe Erwehnung geschehen soll, und da auch

8) die Bürgerschaft sehr klaget, daß ihnen die Garten von denen herum laufenden Schweinen, vor dem Thore sehr umgewühlet worden, so wird denen Feld Wächtern injungiret, auch hierauf zugleich acht zu geben, wie denn durchgehendes ein jeder Bürger seine Schweine, und ander Vieh entweder im Stall halten, oder vor den Hirten treiben, und nicht hüttloß gehen lassen muß. Das Austreiben der Schweine, nachdem die Hirten schon zu Hause gekommen, muß gäntzlich cessiren, bey Strafe 8 gr. da solches als eine Beyhüthe anzusehen, welches Bewüten so wohl, als auch daß keiner sein Vieh vor den Hof-Hirten treiben, und daselbst hüten lassen muß, bey 2 Rthlr. Strafe verboten wird.

Tit. V.

Wie es mit der Pferde-Hütung zu halten.

1 Stehet zwar einem jeden frey 4 Pferde oder so viel er zur Betreibung seines Ackers gebrauchet, und welche er ausgewintert, des Sommers auch auf der Feld-Weyde zu haben, es müssen aber keine Hengste, sondern Wallachen und Stutten, nebst ihren Stutten-Füllen zur Weyde gebracht werden, vor die übrigen Pferde aber, so er nicht zum Acker-Bau gebrauchet, muß der Eigenthümer Weyde-Geld, und zwar pro Stück 12 Gr. geben.

2) Müssen die Pferde nicht einzeln, an denen Graben und Winkeln im Felde oder im Holtze, sondern Hüthe-Weise zusammen gehütet werden, und wo sich die Baumannschaft, wegen eines allgemeinen Pferde-Hirten nicht vereinigen kan, (welches doch sehr gut wäre) so soll ein jeder auf seine Pferde selbst acht geben, damit sie nicht Schaden thun, noch auf verbotene Hütungen treiben, wie denn

3) nicht erlaubet ist, zwischen dem Korn oder in den Sohlen zu hüthen, oder zu tüdern, es mag seyn wo es wolle, wenn es auch sein eigener Dreusch Wiese oder Sohl wäre, sondern es muß

4) Ein jeder nach Walpurgis seine Pferde dahin bringen, und hüten wo das Feld-Gerichte ihnen die Hütung anweiset, nach Pfingsten aber auf die Cavelingen als welche denen Pferden privative einzig und allein bleiben, und denn hiernechst auf die Stoppel-Weyde durchgehends auf die Bracken, welche nicht von dem Mast-Vieh betrieben werden. Die Wiesen aber, welche einschnittig, und nicht zwischen dem Korn liegen, können so gleich nachdem das Heu davon gebracht, insgesamt betrieben und behütet werden, diejenigen aber so zwischen dem Korn liegen, können nicht eher betrieben werden, bis das Korn aus dem Felde ist.

Tit. VI.

Wie es mit dem Hüten des Rind-Viehes und der Schaafe zu halten.

1 Das Rind-Vieh und die Schaafe werden überall ausser denen Cavelingen gehütet, es stehet aber

2) Einem jeden Einwohner der Stadt nicht mehr Vieh des Sommers auf der Weyde zu haben frey, als er mit eigenem auf der Stadt-Grund gewachsenen Futter, er habe nun solches selber geworben, oder vom Stadt-Felde gekaufet, ausgewintert, weshalb denn das Früh-Jahr auf Marien-Tag, eines jeden sein Vieh durch die Feld-Wächter gezählet, und auf Johannis wieder nachgezählet werden soll, als welches die Hirten auch zu melden haben. Wie denn auch

3) Keine Ochsen noch überjährige Rinder, zur Kühe Hüte gebracht werden, auf den neuen Holtz Kahten aber, werden diese letzten, wofern sie nicht rammlen erlaubet.

4) Wegen der Ziegen, bleibet es bey denen allergnädigst emanirten Patenten, nach welchem gar keine Ziegen geduldet, oder für kranken von den Hirten besonders gehütet werden sollen, und ob wohl

5) denen Schlächtern, in vorigen Zeiten nach denen alten Feld-Statutis nicht mehr denn jeden nur 25. St. Hammel auf der Fett-Weyde, als einer Beyhüte zu halten, erlaubet gewesen; So ist doch jetzo nach itzigen Zeiten, da eine starcke Guarnison alhier lieget, und des Sommers das gantze Regiment zur Revüe mehrmahlen wohl zwey Monath einquartiret stehet, über dem

auch das Königliche Hofgericht verhanden, wodurch eine stärckere Consumtion in der Stadt geworden, schon vor einigen Jaren einen jeden Schlächter, worunter auch der itzige Frey-Schlächter Martin Völtzke begriffen, 50 Stück Hammel und güste Schaafe, in dieser Fett-Hütte zu halten erlaubet, jedoch müssen die Fleischer das Pfund Hammel-Fleisch von Johann bis Michael vor 10 Pf. und nicht höher verkaufen, welches vor alters bis Martin gebräuchlich gewesen, will er mehr, jedoch in allen nicht über 70 St. halten, so muß er selbige vor dem allgemeinen Stadt-Hirten zur Hüthe treiben, wie denn das Feld Gericht öfters mit Zuziehung der Viertels-Männer, durch die Feld-Wächter des Sommers solche zählen läßet, sonst muß keiner Beyhüten halten bey 2 Rt. Strafe.

6) Ist zwar nach alter observance auch noch ferner des Herbstes, die Fett-Hüte der Bürgerschaft vor das Rind-Vieh, was zu Winter geschlachtet werden soll, zu lassen, mit welchem Schlacht-Vieh sie auf den 3 Brachen, so vom Collbergschen Wege rechter Hand nach dem Buchwalde gehen, und denen Würde Ländern privative die Hütung hat, und welches vor dieselben geheget wird, und mit andern Vieh nicht muß betrieben werden; Als man aber in einigen Jahren angemerket, daß diese Fett-Hüthe mit fremden Vieh von denen Eigenthümern, ja wohl gar von denen Benachbarten Adelichen und Bauern, welche gar nicht zur Stadt einmahl mitgerechnet werden, wodurch das Bürger-Vieh an der Weyde zu kurtz gekommen, so wird solches gäntzlich hiemit abgeschaffet, weil die Weyde des Herbstes ohnedem allhier behende, und denen Landes-Gesetzen nach, ein jeder Ort sein Vieh auf seinen Grund und Boden selbst weiden und so gut er kan fett machen muß, damit aber dennoch auf das Weyde-Geld von der Fett-Huthe nicht gäntzlich cessiren möge, so sollen der Stadt Eigenthums Dörfer ihr Vieh gegen das gewöhnliche Weyde-Geld als pro Ochse 4 gr., und pro Kuh 2 gr. mit dazu genommen werden, damit auch hiervon etwas der Bau-Gilde-Casse zu gut berechnet werden, wie denn auch ein jeder Fremder so hier kein Bürger ist, noch weniger Acker-Bau hält, oder kein eigen Haus hat, vor jedes Haupt-Vieh, welches er fett machet, oder vor die so genandte Herbst-Mast-Huthe (welche nach hiesigen Herbst Vieh-Marckt angehet, und bis Gallen nach dem das Wetter und Weyde vorhanden ist, wohl länger dauret) vor einen Ochsen 4 gr. und 2 gr. vor eine Kuh der Bau-Casse zu entrichten schuldig, weil die Bürger-Weyde zu denen Cämmerey-Revenües gar nicht, sondern denen Einwohnern der Stadt gehöret, und als ein beneficium derselben anzusehen, und die nöthigen Ausgaben davon bestritten werden können.

7) Vor jedes Haupt, wird dem Feld-Gericht 2 gr. Hüter-Lohn bezahlet, und müssen die Hirten keines ohne Zettel von dem Feld-Directore (als welches unter den beyden Collegio Senatus deputirte jährlich rouliret) annehmen, jedoch muß allemahl bis nach geendigter Hute von dem Hüter-Lohn etwas in reserv behalten werden, wenn etwa durch der Hirten Verwahrlosung ein Vieh weg oder zu Schaden komt.

8) Das Lohn und Pfand-Geld der Feld-Wächter betreffend, deren regulariter 3. seyn sollen, so bekommen dieselbe von einem jeden welcher eigenen oder fremden Acker zur Miete hat,

a) von einer halben Hufe.	2 gr.
b) vor ein gantz Stück, worunter auch die Küz-Stücken gehören. —	2 gr.
c) vor eine Würde-Land	1 gr.
d) vor eine Kaveling, sie mag groß oder klein seyn und Füllung. — —	1 gr.
e) vor ein Hopfen Bruch durchgehends. —	6 Pf.
f) vor ein Kampf, gleichfals groß oder klein. —	1 gr.
g) vor eine Lütcke Wiese.	1 gr.
h) vor einen Schnitt-Bruch.	1 gr.

NB. Die Cämmerey-Wiesen, worunter auch der Raths membrorum ihre Deputat-Wiesen gehören, sind frey in soweit bisher davor nichts bezahlet worden, oder solche nicht privati oder Extranei jure antichretico besitzen.

An Pfand-Gelde wird bezahlet, vor ein Haupt-Vieh durch die Banck 2 gr. wenn es keinen Schaden gethan, welcher sonst besonders tractiret, und nach Befinden vornemlich wenn ein Muthwillen dabey sich herfür thut, besondere Strafe erkannt wird, die angrenzende Nachbaren aber müssen erlegen das

1ste mahl	—	—	4 gr.
2te mahl	—	—	8 gr.
3te mahl	—	—	16 gr.

auch noch überdem Strafe gewärtigen, wenn Muthwillen dabey verüret.

Wegen des Pfand Geldes.

Davon bekommt die Casse	1 Drittel
2tens die Inspectores	1 Drittel
3tens die Feld-Wächter	1 Drittel

Tit. VII.

Wegen Reparirung der Wege und Aufwerfung der Graben, so wohl auf dem offenen Felde, in denen Dorf- und Land-Strassen, als im Holtze wo das Vieh zur Weyde getrieben wird, so höchstnöthig, auch daß die bestreuete Wege und Grabens, nach den vielfältigen allergnädigsten Königlichen Verordnungen aufgeräumet und wo es nöthig neue Wasser abzuführen, solche von neuem aufgeworfen werden sollen; Doch da von der Bürgerschaft darüber sehr lamentiret worden, daß solches nicht geschehen, so wird in specie festgesetzt, daß

a) Die Triften vor dem neuen und Mühlen-Thor an dem Buch-Walde und Krahmer-Bruch.

b) Der Baster-Weg durch Einlegung der Kinster-Sträuche und zwischen Fichten mit Erde tüchtig zu beschütten.

c) Die Graben gegen den Cämmerey-Hufen und Wiesen, müssen die Conductores aufwerfen.

d) Die Grabens aber vor den Bürger-Aeckern und Wiesen, müssen die proprietarii selber in tüchtigen Stand setzen, welches das Feld-Gericht dergestalt zu besorgen hat, daß wenn zu gehöriger Zeit den Eigenthümern angesaget worden, binnen 14 Tagen die Graben und Wasser-Läufe vor den Wiesen und sandigen Aeckern so wohl als auch an den niedrigen Oertern in denenselben, wo dasselbe einen Fall und Ablauf haben kan, völlig gebessert, und die Graben 4 Schu oben breit und 2 Schu tief aufgeworfen werden, bey 2 Rthlr., und nach Befinden höherer und doppelter Strafe. Insbesondere muß

e) Die Bau-Gilden-Casse bey denen Kuh-Wiesen, vor dem hohen Thore, die Radeske, nebst denen daran gelegenen König. Amts-Dörfern vollkommen aufräumen lassen, weil dieses die rechte uhralte Quelle und Fluß zur hiesigen Mühlen-Bache ist, damit sowohl die Wiesen trocken werden, als auch es am Wasser in gedachter Mühlen-Bache nicht fehle, und das Wasser aus dem Beninschen See nicht allemahl bey trockener Zeit die Mühlen zu treiben Wasser genug geben kan; damit es denn auch nicht an der Mühlen-Bache, selber fehle, muß so oft es nöthig, diese Aufräumung nach jetziger Verfassung aus der Cämmerey Casse bezahlet werden, das Feld-Gericht aber muß bey den Arbeitern die Aufsicht haben, und die Rechnung führen, welche in Collegio senatus examiniret, hiernechst zur Bezahlung an die Bau-Gild-Casse assigniret wird. So wird auch

f) Der Stadt-Graben zwischen Lütcken Wiesen und vorlängst denenselben am Puddoms Dorfschen Wege von der Brücke bis an den neuen Holtz Kathen, welchen Radecke jetzo bewohnet, wohl und tüchtig, nicht weniger hinter den Schnit-Bruch nach der Müsse bey dem Sieden-Kiekel, von dem Feld-Gericht aufgeworfen, davon die Rechnung dem Rath übergeben da denn die Cämmerey, die pia corpora der Königl. Aecker-Hof vor dem Mühlen-Thore und privati, welchen der Grund und Boden von dem anschiessenden Acker und Wiesen gehöret, das Arbeits-Lohn proportionabiliter aufbringen, und das Feld-Gericht gegen Quittung die Arbeits-Leute bezahlet. Die Brücken aber überal in denen Wegen hält die Cämmerey ausser in denen Feld-Wegen auf ihre eigene Kosten, so wie allemal geschehen, in fertigen Stande, daß das Wasser seinen gehörigen Lauf behalten kan, weil sonst das Graben und repariren in den Wegen, und zwischen den Wiesen und sandigen Acker vergeblich.

Tit. VIII

Von Hütung des Viehes auf dem Stadt-Felde, welcher sich die Cämmerey-Vorwercker als 1) der rothe Krug vor dem hohen Thore 2) der Stadt-Kathen im Buch-Walde, 3) der Verwalter und Bauren in Gehrband 4) der Ziegler auf der Stadt-Zieglerey, und 5) der Walck Müller und Nieder-Müller wie auch 6) die beyden Holtz-Wärter im Buch-Walde, itziger Casper und Radecke bedienen. Dieserwegen ist folgendes festgesetzet und zwar ad

1) Muß der rothe Krüger, des Sommers nicht mehr Vieh auf der Weyde bringen, als er von dem zu solchem Ackerwerck der Cämmerey gelegten Acker und Wiesen, ausgewintert hat, oder wie viel ihm in Anschlag gebracht worden, weshalb dessen Vieh des Herbstes und des Früh-Jahrs durch die Feld-Wächter in Beyseyn des gantzen Feld-Gerichts gezählet und des Sommers um Johann auch so oft es sonst nöthig gefunden wird, nachgezehlet werde, zumahlen den Pächtern Fett-Hütungen des Sommers auf der Weide anzulegen nicht erlaubet ist, und auf das von dem Stadt-Bürger und Cämmerey-Acker er kein Vieh zu Winter legen kan, weil dieses Vieh des Sommers als ein Beyhüthe anzusehen, und dem Stadt-Vieh von der grossen Hütung dadurch die Weyde præripiret wird, wie er denn auch keine Gänse, welche gäntzlich verbothen wieder die alte observantz auch nicht einmahl auf seiner eigenen Pacht Weide halten muß, weil selbige gar leicht auf

die

die dicht an dem Pacht-Lande liegende Stadt-Kuh-Wiesen kommen, und die Weyde wie bekant, dem Rind-Vieh verderben.

ad 2) Wird des Verwalters Vieh von dem Stadt-Kahten nach jetzigen Umständen von dessen Lande und Weide, den neuen Holtz-Kathen an der neuen Häger-Seiten, welchen itzo Radecke bewohnet, jedoch mit seiner und des Magistrats Bewilligung, wie sein und des Holtz-Wärters approbirte Contract, als von welchem letztern diesen Feld-Statutis sub A. beygeleget ist, besaget, vor das Vieh, welches er von dem Pacht-Lande zu Winter leget, auf dem Stadt-Grund und Boden folgendergestalt wie die Beylage sub A. meldet, geweidet, und muß derselbe nicht weiter als darinn beschrieben und vor Alters gebräuchlich gewesen, mit seinem Vieh kommen.

Tit. IX.

Von denen Gänsen.

Solche sind und bleiben durchgehends in und vor der Stadt zu halten, gäntzlich verboten, weil unter dem bisherigen Prætext, daß man solche auf seinem Hofe halte und nicht auf die Stadt-Weide, sondern des Sommers die alten und die jungen aufs Land bey die fremden Bauern bringen wollen, viele verdrießliche Unordnungen und executiones wie bekandt geschehen müssen, da sie doch durchgehends der Stadt-Weide, so ohnedem vor das viele Vieh, da fast ein jeder so viel Vieh als er zu Winter zu legen vermeint, sich angeschaffet, sehr behende wird, längst schädlich sind, weil durch die Gänse die Grasnarbe, wie die tägliche augenscheinliche Erfahrung auf den Dörfern, wo Gänse gehalten werden, ausweiset unterhalten wird. Es wird dahero auch alhier wiederhoblet, was wegen des rothen Krügers Tit. VIII. ermahnet worden, und haben dahero die Feld-Wächtere auch auf die benachbarte Bauren, besonders die Kratminschen und Augstinschen vor dem hohen Thor nebst dem Pächter des rothen Kruges wie auch dem Königlichen Amts-Müller auf der Ober-Mühle wohl acht zu geben, weil diese gemeinhin sich hierunter strafbar zu vergehen pflegen.

Tit. X.

Von denen Wucher-Blumen.

Die Landverderbliche Wucher-Blumen haben auch in einigen Oertern auf dem Stadt-Felde eine Zeither sich einfinden wollen, welches denn hauptsächlich durch die unreine Saat und fremden Mist wohl seinen Anfang genommen, weshalb hiermit fest gesetzet wird.

1) Daß keiner fremde unreine Saat von den Oertern wo bekandt, daß die Felder mit Wucher-Blumen angestecket, kaufe.

2) Muß kein fremder Mist auf den Stadt-Acker gefahren und gebracht werden, und wie denn

3) den Bürgern durchgehends verboten wird, keinen Marckt- oder Strassen-Mist von dem bestellten sogenannten Dreckführer zu kaufen, also werden sie wohl thun, wenn sie den gesammleten Mist vor ihren eigenen Thüren in die Gärten bringen.

4) Vor jede Wucher-Blume auf dem Felde wenn solche von denen Feld-Wächtern nach Johann bey dem Wucher-Blumen-Ritt, im Korn gefunden worden, muß der Eigenthümer 1 Gr. Strafe bezalen, sind es aber etliche 50 und darüber, so werden dafür 2 Thlr. Strafe erleget.

Tit. XI.

Von dem Pflügen, Misten, Säen und Mähen.

1) Werden allhier bey der Stadt die Hufen so wohl als Stücken in 5 Felder getheilet, wovon eines allemahl Brach lieget, und weil ein jedes Feld seine eigene Saat hat, so stehet zwar einem jeden frey, daß er in die Rocken-Brach Gersten säen kan, er muß aber den Gersten so zeitig säen, daß er mit dem Rocken zugleich gemähet und eingebracht werde, weil sonst das Vieh ihm Schaden thun kan, wofür keiner responsable ist, weil der Eigenthümer die Bracha mit dem gehörigen Korn, so zur Brache gehöret, besäen sollen. Die Cavelingen aber werden in 2 Felder getheilet, wovon ein Feld nur allemahl nach einander wechselweise mit Haber besäet wird, hiernächst aber bleibet es drey Jahr dreisch zur Hüthung vor die Pferde liegen, wovon Art. V. disponiret worden, und soll so viel möglich den Extraneis kein Acker eingethan werden.

2) Wenn einer seinen Acker 2 Jahr hintereinander wüste liegen lässet, so stehet denen beyden Nachbaren frey, solchen unentgeltlich zu besäen, im Fall keiner etwas bieten will, welches allenfalls nach dem es die Zeit leiden will, durch die Feld-Wächter kund zu machen. Dreische muß keiner zwischen dem Korn weder zu mähen, noch viel weniger zur Hütung liegen lassen, und daferne einer seinen Acker durch Fremde bearbeiten lässet, und den Nachbaren dadurch Schaden geschiehet, soll derjenige so sich andern Hülfe bedienet den verursachten Schaden, den Nachbaren erstatten.

3) Weil es auch die Weide sehr mit nimmt, wenn die Brache des Früh-Jahrs überall umgepflüget wird, so wird das Feld-Gericht dahin sehen, daß die Meßfahr auf die Braacke bald anfangs des Früh-Jahres gezogen werde, und muß keiner vor Johannis sich unterstehen, über diese Fahre zu misten, desgleichen muß das Rocken-Stoppel vor Michael bey Strafe 12 Gr. nicht gestürtzet werden.

4) Muß ein jeder mit dem säen sich nachbargleich verhalten, sonst er sich nicht beschweren kan, daß wegen der späten Aussaat

das Korn nicht nachbargleich, da es noch nicht zur völligen Reife gekommen, gemähet werden kan, ihm durch die Vieh-Huthe Schaden geschiehet, die Hirten aber müssen so viel wie möglich mit dem Hüten diesem Korn nicht zu nahe kommen, wie denn auch kein Nachbar dem andern zu nahe muthwillig abpflügen noch über gesäetes oder stehenden Korn desgleichen auch über die Schwaden und gehegten Wiesen fahren, jagen oder reiten muß, jedes bey 12 Gr. Strafe. Wie denn

5) Es mit dem Mähen in denen Söhlen und Wischflägen zwischen dem Korn, imgleichen auf denen Lücken Wiesen und Schnitt-Brüchern es dergestalt gehalten wird, daß das Mähen nachbargleich, wenn solches durch die Feld-Wächter auf Veranstaltung des Feld-Gerichts der Baunannschaft kund gemachet worden, geschehen muß, sonst dem säumigen Theil, wenn sein Stroh durchgefahren und zertreten wird, nicht allein keinen Regreß wieder jemanden, sondern er sich selbst zu imputiren hat, daß er nicht zu rechter Zeit nachbargleich gemähet, keiner aber muß sich unterstehen, in denen Söhlen eher zu mähen, als etwa 2 oder 3 Tage vor Einhauen in den Rocken, und zwischen dem Korn in die befindlichen Wisch-Flägen die Pferde zu tüdern, sondern abwarten, daß der Stoppel bloß, und das Feld vom Korn frey ist, bey 2 Rthlr. Strafe.

Tit. XII.

Daß keine Garben einzubringen, und wie es mit dem Aerenlesen und Erbsenpflücken zu halten.

1) Niemand, er sey Bürger, Knecht, Tagelöhner oder wer er wolle, soll bey Tage oder Nacht Garben mit sich nach Hause tragen, oder Korn auf Pferden in Säcken schleppen, bey 12. Gr. Strafe und ist die Königl. Acciſe zu ersuchen, die Thorschreiber zu instruiren, dergleichen Leute nicht passiren zu lassen, sondern wann sich Casus ereigniete, solches dem Feld-Gerichte anzuzeigen, wogegen ihnen zum Douceur $\frac{1}{3}$ der Strafe anheim fallen soll.

2) Das Aehrenlesen beym Aufbinden und zwischen den Stiegen, soll niemanden, der im Augst helfen, und sein Brodt verdienen kan, noch weniger denen Bürgern, so bisher zum Theil ohne Noth sich dessen bedienet, ausser preßhaften und armen Personen gestattet werden, jedoch nicht anders, als wenn die Hufen und Stücken bloß und die Stiegen davon weggefahren sind. Und als auch

3) Ben dem Schotenpflücken in denen Erbsen, so wohl den Eigenthümern als denen Nachbaren, bishero vieler Schade geschehen, bevorab sie zu weilen selb 4. oder wohl mehrer Personen hin Schotenpflücken gegangen, und dadurch so wohl des Proprietarii als benachbarten Erbsen, sehr zertreten worden, so soll künftig nicht mehr als auf 2 Personen ein Zettel von dem Feld-Gerichte ertheilet werden, sollte aber jemand hiewieder handeln, und mehrere Personen mit nehmen oder gar ohne Zettel in die Erbsen gehen, soll er in 16 Gr. Strafe verfallen seyn, auch die Schoten verlustig gehen, und wenn er die Geld-Strafe nicht erlegen kan, am Leibe gestrafet werden. Cößlin, den 28 Septemb. 1751.

Ad No. VI.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, Dero Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer berichtet hat, daß bey dem Feldwesen, und Haltung des Viehes bey der Stadt Cöslin Unordnung und Misbräuche entstanden, weshalb der Magistrat, mit der Bürgerschaft überleget hätte, welchergestalt solchen Misbräuchen, auf eine convenable Art abzuhelffen, und daß zu dem Ende gewisse Articul, oder Feld-Statuta zu Errichtung einer Bau-Gilde in Vorschlag gekommen, welche mit eingesandt und um deren Approbation gebeten worden höchstgedachte Se. Königliche Majestät auch solche Bau-Gilde Articul allhier nachsehen, und gehörig einrichten lassen; Als confirmiren, ratificiren und bestätigen Sie selbige, wie solche hiebey geheftet sind, hiemit und Kraft dieses, nach ihrem gantzen Innhalt und Begriff, jedoch eines jeden Recht ohne Nachtheil und Præjuditz, wie sich dieses ohnedem auch von selbst verstehet. Sie befehlen auch zugleich Dero Pommerschen Krieges- und Domainen-Cammer in Gnaden zu verfügen, daß mehrerwehnte confirmirte Gilde-Brief, worin die Articul und Statuta verfasset sind, zu Cöslin gehörig publicirt, und darüber gebührend gehalten, das Original auch in der Rathhäußlichen Registratur zu Cößlin, eine vidimirte Abschrift aber zu der Bau-Gilde Nachricht, in derselben Lade verwahret werde. Signatum Berlin, den 9. Mart. 1752.

Confirmation des Gilde-Briefes, für die sogenandte Bau- oder Ackerleute zu Cöslin, zu Beobachtung guter Ordnung bey dem dortigen Feld-Wesen.

No. VII. Notification an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, daß die Colonisten, wegen ihrer Effecten ꝛc. und wie es sonst Nahmen haben mag, zollfrey seyn sollen. De dato Berlin, den 9 Dec. 1751.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen Unser allergnädigster Herr höchst mißfällig bemercket, daß auf denen Uckermärckschen so wohl Königlichen als Adelichen- und Städtischen Zöllen, von den neuen Familien die aus Mecklenburg, Schwedisch-Pommern, Pohlen, Hollstein, und andern benachbarten Landen mehr zum Etablissement in Pommern herein gezogen worden, der Zoll von ihren Effecten, Pferden und Wagen auch Vieh und Fuhrwerck gefordert wird; Als haben höchst Dieselben in Gnaden resolviret, daß alle diejenige Colonisten, welche zum Etablissement in hiesigen Provintzien aus fremden oder benachbarten Landen kommen, oder herein gezogen werden, von Erlegung des Zolles von ihren Effecten, Meublen, Wagen, Pferden, auch Vieh und wie es sonst Nahmen haben mag überall, sowohl in Dero, als Adelichen und Städtischen Zöllen gäntzlich frey seyn sollen, allermassen diese so sehr nützliche Sache des Etablissements neuer Colonisten nicht schwer gemachet, sondern auf alle Art und Weise erleichtert, und befördert werden muß.

Dahero N. N. hierdurch anbefohlen wird, sich hiernach allerunterthänigst zu achten in specie aber denen neu ankommenden Colonisten weder Damm- Brücken- oder andern Zoll abzufordern oder der schärfsten Ahndung zu gewärtigen: Und sollen, wann Jemand dergleichen Colonisten engagiret, solchen Leuten von Unserer Cammer Pässe ertheilet werden. Signatum Berlin, den 9. December 1751.

Königl. Preuß. Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe.

No. VIII. Renovirte Legge- und Linnen-Bleich-Ordnung für die Städte der Grafschaft Marck, besonders der Stadt Hamm. De dato Berlin, den 31 Dec. 1751.

Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, nach Dero Landes-Väterlichen Sorgfalt unter andern höchst immediate allergnädigst befohlen: auf Mittel und Wege zu denken und solide Vorstellung zu thun, wie in denen Städten der Grafschaft Marck, fürnemlich Hamm und Soest, die Commercia und das Fabriquen-Wesen tüchtig hergestellet, verbessert und in immer mehreren Flor gebracht werden könnten: Und dann bey dieser heilsamen Untersuchung auch vorgekommen; daß die ehedem sub dato Berlin den 10 Decembr. 1718. allergnädigst emanirte Legge- und Bleich-Ordnung in der Grafschaft Marck und besonders der Stadt Hamm, zu den dazumahlen intendirten Zweck, den zerfallenen Leinwands-Handel daselbst zu retabliren und den auswärtigen Debit zu befördern, von guter Würkung gewesen; jetzo aber, nachdem die Exemplaria sothaner gedruckten Ordnung vergriffen worden, derselben zum grossen Schaden des gedachten Commercii nicht überall gebührend nachgelebet werde;

So haben höchstgedachte Sr. Königlichen Majestät auf dieserhalb geschehenen allerunterthänigsten Vortrag ferner in höchsten Gnaden verordnet, und vermittelst eines allergnädigsten Rescripti de dato Berlin den 7. m. c. Dero hiesigen Krieges- und Domainen-Cammer aufgegeben, sothanes revidirte und in wenigen Puncten geänderte Reglement für der Stadt Hamm, und in so weit es thunlich, auch für die übrige Städte der Grafschaft Marck, fürnehmlich Soest, Unna, Camen, und Lühnen, worüber die Commissarii locorum und Magistrate mit ihren Erinnerungen noch gehöret werden sollen, aufs neue abdrucken, und in Dero höchsten Namen publiciren und divulgiren zu lassen. Wie nun solches hiedurch allergehorsamst geschiehet: Als wird

§. 1.

Allen Bürgern und Einwohnern der Stadt Hamm wie bisher zugelassen und gestattet, so wohl von ihrem eigenen in ihren Haushaltungen gesponnenen, als auch dazu erkauften Garn, Leinwand weben und würken zu lassen.

§ 2.

Damit nun alles redlich und ohne Betrug einhergehe, und der ausländische Debit nach Cölln, Aachen, Mastricht, Lütich und gantz Braband befordert werde, ist jedes Stück Leinwand oder Drell, so in der Stadt und dem Amte Hamm, auch in dem angrentzenden Münsterischen, woselbst die Leinwand von denen Königlich Preussischen Unterthanen gesuchet wird nach gebühren der Breite und Güte a Fünf Viertel und ein Sechszehnden Theil Berlinischen Maaß, so nach Cöllnischer Elle Sechs Viertel austragen, und die Länge ein und dreyßig und eine halbe Elle Berlinisch, welche sechs und dreyßig Ellen Cöllnisch und 30 Ellen Brabändisch ausmachen, zu verfertigen, das Linnen aber so sechs Viertel Elle Cöllnisch breit seyn soll und muß, wann es netto solche Breite nicht hätte, soll mit keinem Legge-Zeichen versehen werden, sondern dem Einhaber vorerst Anzeige geschehen, hinführo innerhalb Monaths Frist die völlige Länge und Breite wie vorstehet zu geben, oder bey dessen Ermangelung zu gewärtigen, daß jeden Stroh breit so daran fehlet, mit drey Stü-

ber zum Behuf der Legge-Casse bestrafet und zurück gegeben, und von niemanden als Kaufmanns-Gut in der Stadt Hamm angehandelt werden solle.

§. 3.

Denen Bauren, Wirten, und Einliegern im Amte und auf dem Lande, wird hiedurch ernstlich und zwar bey Confiscation angedeutet, den bis hiehin gepflogenen Leinwands-Handel gäntzlich abzustellen, vielweniger soll nach diesem gestattet seyn, Factoreyen auf dem Lande aufzurichten, sondern es soll der Stadt Hamm solcher allein und vor der Hand, bis daß bey den übrigen Städten, Soest, Unna, Camen, und Lühnen gleiche Einrichtung veranlasset seyn wird, überlassen werden; Jedoch bleibet denen Einwohnern des platten Landes unbenommen, ihre Leinwand bey denen noch geduldeten Land-Webern machen, und ungebleicht zur Stadt zum Verkauf oder zur Bleiche zu bringen.

§. 4.

Zu Jedermanns Versicherung soll alles rohe, greisse Leinen und Drell, es sey grob oder fein, breit oder schmal, auf die Legge, auf bestimmte Tage gebracht, allda gezeichnet und gemessen werden, im Anfange aber sollen die zwo Legge-Bediente, als der Legge-Meister und Schreiber täglich an den benandten Ort gegenwärtig seyn, damit die Aus- und Einheimische nicht aufgehalten, sondern sofort befördert werden können, bis dannächst gewisse Tage, als des Montags, Mittwochs, Samstages, oder Sonnabends, in der Wochen dazu bestimmet und vestgesetzet worden.

§. 5.

Weil es aber bis hiehin die übele Gewohnheit gewesen, daß auswärtige Weber aus der Nachbarschaft, wie auch Bauren vom Lande ihre Leinwand des Sonntages zum feilen Kauf nach der Stadt Hamm gebracht, Seine Königl. Majestät die Entheiligung des Sabbattages nach denen vielfältig publicirten Edictis, weiterhin nicht gestattet wissen wollen, so soll zwar und vor der Hand, dem Commercio keinen Stoß zu geben, dieses Ein à Zwey Monathe lang zugelassen seyn, nach der Zeit aber werden sich hoffentlich die ausländische Untersassen hiernach bequemen und GOtt die Ehre geben und nach seinem Wort diesen Tag heiligen, und in solchen Tagen ihre feil habende Waaren zur Stadt bringen, die zum zeitlichen Gewerbe und Nahrung unter Christen üb- und gebräuchlich sind, mitlerweile soll in der gesetzten Frist, zwar der einländische Kaufmann das zum feilen Verkauf bringende Linnen an sich nehmen, und dem Fremden etwas auf die Hand darauf geben, jedoch ihn erinnern, auf einen andern ordentlichen Tag wieder zur Stadt zu kommen, und die verkaufte Waaren zur Legge zu beförderen, und die volle Zahlung zu gewärtigen.

§. 6.

Wann nun das Linnen oder Drell zur Stadt gebracht wird, sollen die Bediente dasselbe auf der dazu angerichteten Tafel, die nach der Ellen Maaß, sowohl nach der Länge als Breite des Linnens eingetheilet seyn soll, vermessen, und wann das Linnen durchgehends tüchtig von Länge und Breite wie §. 2. erwähnet, befunden wird, soll dasselbe mit dem Stadtstempel, um den Credit der Stadt Hamm zu vermehren, an beyden Enden gestempelt werden; Der einheimische Kaufmann aber soll keinesweges dem fremden Weber das Legge-Geld aufbürden, sondern nach geschlossenen Kauf dem Verkäufer solches sofort reichen, und stehet den fremden und Einheimischen Webern frey ihre Waare ungehindert in der Stadt Hamm, an wen es gefällig seyn möchte, zu verkaufen, jedoch ist, wie vor gemeldet vor verfügter Bezahlung die Legge und Zeichnung zu suchen.

§. 7.

Da auch auf der Legge bey einigen Stücken über die gesetzte Ellen Maaß à 36. Ellen Cöllnisch ein Ueber-Maaß auch nur von Ein Viertel gefunden werden solte, soll es auf Begehren des Eigenthümers oder Verkäufers abgeschnitten und ihme wieder zugestellet werden.

§. 8.

Wann ein Bürger oder Einwohner der Stadt Hamm Leinwandt und Drell zu seiner eigenen Haushaltung und Behuf verfertigen liesse, oder in der Stadt von den Webern ankaufte, soll solches ehe dasselbe in die Bleiche gebracht wird, bey der Legge, zu Verhütung aller Unterschleise, angegeben, in ein besonder Register getragen, und wann wegen der Zahl und Länge der Stücke ihm ein Schein unentgeldtlich ertheilet, welcher samt den Linnen-Geräthe dem Bleicher überliefert werden, der ohne solchen nichts annehmen muß, damit bey geschehener Visitation der Bleichen geurtheilet werden könne, wem das Stück zugehörig, und ob es zum Handel oder zum eigenen Gebrauch gewidmet ist.

§. 9.

Die Bleicher aber müssen bey Strafe von 5 Goldgülden, und endlich bey Verlust der Bleich-Gerechtigkeit, sich aller Unterschleife enthalten, und nicht fremdes oder zum Verkauf sich anaeschaftes Guth zu eigenem Behuf angeben. Jedoch stehet einem jeden frey, wann er nach der Bleiche seine zum eigenen Behuf sich zugelegte Leinwand oder Drell, zu verkaufen Sinnes worden, solches zu verlassen, nur daß bey Strafe der Confiscation und andern Einsehens solches vorher zur Legge gebracht, allda gemessen und gestempelt werde.

§. 10.

Mit dem Linnen und Drell so Adeliche und Unadeliche von auswärtigen Orten zur Bleiche nach der Stadt Hamm senden, soll es auf gleiche Weise gehalten, und vom Bleicher bey der Legge angegeben werden, jedoch daß ein jeder seinen Nahmen mit den Vor-Buchstaben am Ende desselben einnähen lasse, welches die Einheimische in Hamm auch thun lassen müssen, darauf der Passir-Zettel bey der Legge gereichet werden soll.

§. 11

§. 11.

Denen Einwohnern der Stadt soll bey Confiscation des Linnen-Geräths verbothen seyn, mit solchen keine fremde als bey der Stadt Hamm befindliche Bleichen zu besuchen, worauf die Thor-Schreiber fleißige Acht haben sollen, es müssen aber die Bleicher sich äusserst angelegen seyn lassen, das ihnen übergebene Linnen unsträflich, tüchtig und weiß zu liefern, daß darüber keine Klagen verursachet werden. Wie dann

§. 12.

Kein greiß Linnen oder Drell auf die Bleiche gebracht, oder greiß verhandelt und ausgefahren werden soll, es sey dann zuforderst auf der Legge gewesen und gezeichnet worden, und soll es mit denen Einwohnern des platten Landes wie oben §. 8. 9. und 10. disponiret worden, gehalten werden, also daß der Land-Mann die zu seines Hauses Behuf verfertigte Leinewand oder Drell, ehe selbige zur Bleiche gebracht wird, bey der Legge angeben und verweisen, ihm aber der Schein darüber unentgeldlich ertheilet werden muß. Wodurch die bisherige Gewonheit, da die Leinewand nur angegeben nicht aber vorgewiesen worden, zur Vermeidung aller Unterschleife gäntzlich verboten wird. Weshalb

§. 13.

Denen bestalten Legge-Bedienten und dem Visitatori ernstl ch hiedurch eingebunden wird, die Bleichen oft zu besuchen, Visitationes darinnen anzustellen, und wann sie einig Leinen-Geräte, so nicht mit dem Legge-Stempel bemerket, oder darüber die Bleicher sich mit einem Schein nicht qualifi iren könnten, antreffen möchte, ist dasselbe sogleich zu confisciren, und der Legge-Casse einzuliefern.

§. 14.

So sollen auch die Legge-Bedienten befugt seyn, der Kaufleute Häuser und der Fremden Logementer, oder wo sie ihr gekauftes Linnen-Geräthe einpacken, wann Unterschleife zu vermuthen, zu visitiren, die Fässer, Kästen und Päcke sich öffenen zu lassen, und wann dergleichen Linnen und Drell so nicht legge-mäßig noch gezeichnet wäre, angetroffen würde, es hinweg zu nehmen, und zur Legge-Casse bis zur näheren Untersuchung einzuliefern.

§. 15.

Wann auch öfters geschiehet, daß ein Stück so nicht dichte gewebet ist, zur Färbung gewidmet, oder von Fremden dahin gebracht wird; So soll der Einheimische nur die halbe, der Ausländische aber die gantze Legge-Gebühr darvon bezahlen, jedoch soll,

§. 16.

Dem Färber in der Stadt zugelassen seyn, wann ein Bürger und Einwohner, auch einer von dem Lande Enden Leinewand von 2. 3. bis 15. Ellen ihm zu färben bringet, solche ohne dieselbe auf der Legge anzugeben, zu färben, wann aber die Ellen-Zahl sich höher beläuft, muß solche bey der Legge angezeiget, und darüber ein Schein gefordert werden, in welchem die Zahl der Stücke und Ellen Schmäle und Breite, auch wem es gehörig, benannt werden müssen, da dann der Fremde vor jedes Stück Greiß Vier Stüber erlegen und dem Färber darüber einen Schein von der Legge-Casse einreichen muß, der Bürger und Einwohner aber soll vor jedes Stück Linnen, auch was er von geblaueten und weissen Garn gestreift, oder doppelsteine einkaufset, oder selbst machen lässet 1½ Stüber, weil er sonst das Linnen zu eigenem Behuf frey hat, zu entrichten verbunden seyn.

§. 17.

So soll auch kein ungezeichnetes und bey der Legge nicht angegebenes Drell oder Leinwand so wenig von Ein- als Ausheimischen bey Strafe der Confiscation ohne Passir-Zettel gekauft und aus der Stadt weggebracht werden; Wiewohl

§. 18.

Einem Bürger zwar frey stehen soll, fremdes Leinwand, so nicht im Münsterschen gearbeitet und nicht Leggemäßig seyn möchte, greiß oder weiß und schmal einkommen zu lassen, vor dem Abladen die Zahl der Stücke, Breite und Länge angeben, und in Gegenwart des Visitatoris auspacken, der dieselbe nachzählen und anzeichnen muß, und wenn dieselben wieder weggesandt werden sollen, in seiner Præsentz verpacken, und darüber einen Passir-Zettel, vor welchen er nichts giebet, bey der Legge-Cassa nehmen, wodurch verhütet wird, daß nicht dieses Gut zum Betrug des Commercii und disrenomme der Hämmischen Legge-Cammer unter das gelegte Gut verstochen werde.

§. 19.

Wann aber Drell und Leinewand von Ausheimischen aus fremden Orten, es sey in Fässern, Päcken und Kisten oder sonst in die Stadt gebracht und abgeladen wird, muß von jedem Faß, Pack oder Kiste und nach advinant vor den Passir-Zettel bey der Legge-Cassa 4. Stüber erleget werden, damit auch

§. 20.

Ein jeder wissen möge was er vor Gebühren bey der Legge-Cassa zu entrichten habe: So soll

Vor ein Stück Sechs Viertel breit fein Drell nach dem Maaß wie Num. 2. erwehnet worden	3. Stbr.
Vor ein Stück dito 5. Viertel breit	1½.
Vor ein Stück Leinwand von gesetzter Breite §. 2.	2½.
Vor ein Stück schmal und Heiden-Linnen	1.
Von einem Stück Linnen auf Wahrendorfer Art 55 Ellen Cöllnisch- oder 48. Elle Berlinische Länge	4.
Vor einen Stümen-Stück aneinander gesetzet von 31½. Ellen lang Berlinische Maaß	1.
Vor ein halb Stück dito	6. Pf.

§. 21.

Die Linnen-Weber in dem Amte Hamm, als in der Stadt selbsten, sind von dem Richter und

Magistrat nach Publicirung dieses, dahin anzuweisen, daß sie ihre Weber-Kämme und Tauen nach der Breite des Linnen und Drells, wie dieselbe vermöge des 2. §. gewebet werden sollen, einzurichten. Weil aber

§. 22.

Am meisten mit daran gelegen, daß auch gute Ordnung wegen des Garn-Kaufes eingeführet, Auf- und Verkauferey überall samt der Ausfahrt desselben so viel möglich abgestellet und verhütet, und einländische Weber bey ihrer Arbeit stets gehalten werden mögen, so wird ernstlich verordnet, daß so wenig Christen als Juden vor die Thüre laufen, und das zur Stadt zum Verkauf bringende Garn aufkaufen, bey Strafe des erstenmahls von einem Goldgülden, das zweytemahl bey Confiscation des Garns und gedoppelte Brüchte, als worauf die Thor-Schreiber bey der Accise fleißige Aufsicht haben, denen der 4te Theil von der Geld-Strafe zufallen, der Ueberrest aber der Leg-Casse nebst dem Garn zugeeignet werden soll. So soll auch

§. 23.

Keinem Einwohner der Stadt Hamm, und Bauren in dem Amte, vielweniger Fremden oder andern Leuten Juden oder Christen, desgleichen Soldaten oder deren Weibern, oder wer er sonsten seyn mag, gestattet seyn, im Lande herum zu ziehen, das Garn oder die greise Leinwand aufzukaufen und ausserhalb Landes zu führen; Gestalten es hierunter bey denen, der Auf- und Verkaufereyen und des Hausirens halber ergangenen verschiedenen Edictis lediglich verbleibet; auch dato eine geschärfte Verordnung so hier hinten angedruckt wird, ergangen sondern es soll Jedermann bey namhafter Strafe gehalten seyn, sein gesponnen Garn zum feilen Kauf nach der Stadt Hamm zu bringen. Wann aber ein Einwohner von der Stadt aus selbiger sein Garn aussenden wolte, soll er vor dem Einpacken, den Visitator zu sich fordern und in dessen Gegenwart die Packung verrichten, welcher die Anzahl der Stücke anzeichnen muß, die der Einwohner nach dem Werth der Legge angeben, und vom Thaler 3. Stüber entrichten soll: Solte einer oder der andere hierwieder handeln, ist das Garn zu confisciren, und denen Garn-Webern um ein billiges doch Marckgängigen Preiß zu verkaufen, und das Geld der Leg-Casse zu berechnen, wovon jedoch der Denunciant den Vierten Theil zu geniessen haben soll. Damit aber

§. 24.

Der Auswärtige als Einheimische Unterthan desto gewisser versichert werde, sein feilhabendes Garn in der Stadt verkaufen zu können, und ihm nicht von wucherſüchtigen Leuten dasselbe um ein spott Geld abgewacket werde, so soll zu seiner Bequemlichkeit bey der Legge-Casse solche Anstalt gemachet werden, daß er daselbst sein Garn nach Recht und Billigkeit bezahlet erhalte, welches sodann um den Marckgängigen Preiß denen armen Webern, die oft keinen Vorschuß haben, um sie bey stätiger Arbeit zu erhalten, wieder überlassen werden muß. Wogegen aber

§. 25.

Der Legge-Meister und denen die Aufsicht und Direction über die Legge anvertrauet ist, dahin zu sehen haben, daß das Garn in seiner gehörigen Länge wie von Alters gebräuchlich gewesen, eine Elle lang oder einfach gemessen 2. Ellen halte, wie nicht weniger die Haspel in der Runde 2. Ellen begreiffe, so daß jedes Stück von 20 Bindt und jedes Bindt netto von 50 Faden sey; Und solte etwan dasselbe betrüglich kürtzer gehaspelt seyn, und wenigere Fäden in sich begreiffen und eingebunden seyn, soll dasselbe der bisherigen Gewohnheit nach zerschnitten und dem Verkäufer wieder zurück gegeben werden. Uebrigens und schließlich wird

§. 26.

Denen Beamten, Bedienten, Magistraten, Ausreutern, Frohnen, und Stadt-Dienern hiemit ernstlich und bey Königl. Ungnade, vest und steif eingebunden, über diese Ordnung unverbrüchlich zu halten, und die Königl. heilsame Intention nach ihren Pflichten befördern zu helfen, absonderlich sollen die Accise-Thorschreiber alles zur Stadt kommende Linnen Geräth und Garn observiren, welches bey der Legge gestempelt und angegeben, darüber allda ein Schein genommen werden soll, den die Thorschreiber bey dem Ausgang von dem Verkäufer oder Einbringer der Leinwand abzufordern und bey der Legge-Cammer wieder einzuliefern haben, damit man um so viel gewisser sey, daß darunter keine Unterschleife geheget werden.

Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 31. Decembr. 1751.

B. C. M. v. Bessel. Meyen. Münts. Du ham. Colberg. A. O. v. Raesfeld. B. Rappard. Michaelis. Kessel. L. P. v. Hagen. Schwedter. Reichardt. Recop. Derschau. Hofmeister.

Baumann.

Ad No. VIII.

Patent wegen der Vor- und Aufkaufereyen des Garns und der ungebleichten Leinewand.

Da man mißfällig in Erfahrung bringet: Daß der vielen des Hausirens halber, imgleichen wegen derer schädlichen Vor- und Aufkaufereyen ergangenen geschärften Edicten und Verordnungen ohnerachtet; sich dennoch gewinnsüchtige Leute finden, welche in den Städten vor den Thüren laufen, auch auf den platten Lande herein ziehen, das rohe Garn und die greise Leinewand aufkaufen, und ausserhalb Landes führen, oder wenigstens davon den Preiß sehr steigern, folglich den Leinwand- und Garn Handel im Lande difficil machen, und denen Bürgern in denen Städten, so damit verkehren die Nahrung entziehen; Seiner Königlichen Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr aber diese Art der Fabriquen und Handlung in denen Städten hiesiger Provin-

tzien

Ausgabe der Bücher und Karten.

Die Ausgabe der Bücher und Karten findet in der Bibliothek, Zimmer Nr. 1, statt

Bibliothek der Romane. Eine Sammlung der neuesten und interessantesten Romane des In- und Auslandes. Jährlich 12 Bände. Subscriptionspreis 6 Thlr.

	Rl.	Gr.	Pf.
Vor eine Vollmacht zu ingrossiren welches wie oben erwehnet in drey Theile getheilet wird	2	—	—
Pro Copia der Vollmacht ohne Stempel-Bogen, dem Secretario	—	4	—
Vor Siegel-Gebühr dem Dirigenti pro Sigillo majori	1	—	—
minori	—	4	—
Vor ein gerichtlich Testament welches in drey Theile getheilet wird.	1	—	—
Vor Aufnehmung eines Inventarii 1. pro Cent, wovon Judex ½ Secretarius ½ und die Gerichts-Assessores ½ bekommen, über dieses ist des Judicis Accidentz	1	—	—
Pro Copia Inventarii bekomt Secretarius vor jeglichen Bogen, ohne den Stempel-Bogen	—	2	—
Dirigens pro Sigillo minori	—	4	—
Pro Æstimatione eines Hauses oder anderer Mobilium 16. Gr. bis	1	—	—
In Klag-Sachen muß jeglicher Actor bey Gerichte erlegen	—	—	9⅓
Welches gesamlet und hernach dem Richter, Secretario, Assessoribus judicii jeglichem ⅓ gegeben wird.			
Vor Aufsuchung der Acten dem Secretario	—	4	9⅓
Vor die Liquidation der Creditorum eines Concurs-Processes	1		—
Vor die Prioritæt-Urthel	1	—	—
Vor die Distribution der Concours-Güter	1	—	—

3. Des Raths- und Gerichts-Dieners Accidentzien.

	Rl.	Gr.	Pf.
Pro Aff- & Refixione in Parthey-Sachen 4. bis	—	8	—
Pro Citatione	—	—	9⅓
Pro Captura ad instantiam partis	—	2	—
Vor eine mündliche Verwarnung	—	—	9⅓
Vor einen mündlichen Arrest	—	2	—
Von einem Groß-Bürger, wenn er vereydet wird	—	2	—
Von einem Klein-Bürger, wenn er angenommen wird	—	1	7½
Pro Immissione	—	4	—
Pro Executione	—	4	—
Bey Aufrichtung eines Inventarii 4 Gr. 9⅓ Pf. bis	—	6	4⅔
Bey Schätzung eines Hauses	—	4	9⅓

Uhrkundlich haben Wir diese Sportul-Ordnung eigenhändig unterschrieben, und mit unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insigel bekräftiget. Gegeben Berlin, den 7 Martii 1752.

Friederich.

(L. S.)

S. v. Cocceji.

No. XI. Confirmation der Sportul-Ordnung für die Lauenburg- und Butowsche Judicia. De dato Berlin den 7 Mart. 1752.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir allergnädigst gut und nöthig gefunden, bey denen Lauenburg- und Butowschen Judiciis, dem Grod- und Land-Gericht, wie auch Tribunal alda, eine gewisse Sportul-Ordnung und Taxe, wornach die Sportuln zu erheben, verfertigen zu lassen, und Unsere treu gehorsamste Lauenburg- und Bütowsche Stände Uns selbst ein Project überreichet: So haben Wir nach dessen genauer Revision folgende Sportul-Ordnung für gedachte Lauenburg- und Bütowische Judicia allergnädigst approbiret und fest gesetzet, und wollen, daß jedermann, vornemlich aber die Gerichte, Partheyen und Advocaten sich darnach auf das genaueste richten, und bey 10 Rthlr. Strafe, dieselbe in keinem Punct überschreiten sollen.

Sportul-Ordnung vor die Lauenburg- und Bütowische Judicia, das Grod- und Land-Gericht, wie auch das Tribunal allda.

	Rthlr.	Gr.
1) Vor Verordnung auf ein Klag-Libell und Ausfertigung der Citation	2	—
2) Vor Eintragung einer Sache ad Registrum	—	9
3) Vor ein Decretum in accessorio oder interlocut, es mag directionem processus oder merita causæ tangiren.	1	—
4) Vor ein definitiv-Urthel oder Decretum in negotio principali cum rationibus decidendi	6	—
In wichtigen und einer weitläuftigen Untersuchung erfordernden Sachen, bis	12	—
5) In Concurs-Processen wird vor ein Prioritæt-Urthel gegeben	2	—
Wann 10 oder weniger Creditores seyn	6	—
Wann aber 10 bis 20 Creditores	9	—
Wann über 20 bis 30 Creditores	12	—
Wann mehr als 30 Creditores, es mögen derer auch noch so viel seyn	15	—
Für ein Distributions-Urthel wird eben so viel gegeben		
Für ein addictions Urthel	2	—
6) Vor ein Zeugen-Verhör, vor jedem Zeugen, wann er bis auf 20 Articul oder Interrogatoria vernommen wird	1	—
Von 20 bis 50.	2	—
Von 50 bis 100.	3	—
Für die General-Interrogatoria wird nichts besonders bezahlet, auch werden die Interrogatoria specialia ad articulos nicht computiret.		

1. Der Bürgerliche Herr Johann Christian Schmidt, Bürger und Schuhmacher allhier, mit Jungfrau Christiana Elisabeth Müllerin, Bürgerl. Herrn Johann Müllers, Bürgers und Schuhmachers allhier, ehel. Tochter, d. 1. Jan. 1750.

2. Der Bürgerliche Herr Johann Christian Schmidt, Bürger und Schuhmacher allhier, mit Jungfrau Christiana Elisabeth Müllerin, Bürgerl. Herrn Johann Müllers, Bürgers und Schuhmachers allhier, ehel. Tochter, d. 1. Jan. 1750.

3. Der Bürgerliche Herr Johann Christian Schmidt, Bürger und Schuhmacher allhier, mit Jungfrau Christiana Elisabeth Müllerin, Bürgerl. Herrn Johann Müllers, Bürgers und Schuhmachers allhier, ehel. Tochter, d. 1. Jan. 1750.

4. Der Bürgerliche Herr Johann Christian Schmidt, Bürger und Schuhmacher allhier, mit Jungfrau Christiana Elisabeth Müllerin, Bürgerl. Herrn Johann Müllers, Bürgers und Schuhmachers allhier, ehel. Tochter, d. 1. Jan. 1750.

5. Der Bürgerliche Herr Johann Christian Schmidt, Bürger und Schuhmacher allhier, mit Jungfrau Christiana Elisabeth Müllerin, Bürgerl. Herrn Johann Müllers, Bürgers und Schuhmachers allhier, ehel. Tochter, d. 1. Jan. 1750.

6. Der Bürgerliche Herr Johann Christian Schmidt, Bürger und Schuhmacher allhier, mit Jungfrau Christiana Elisabeth Müllerin, Bürgerl. Herrn Johann Müllers, Bürgers und Schuhmachers allhier, ehel. Tochter, d. 1. Jan. 1750.

7. Der Bürgerliche Herr Johann Christian Schmidt, Bürger und Schuhmacher allhier, mit Jungfrau Christiana Elisabeth Müllerin, Bürgerl. Herrn Johann Müllers, Bürgers und Schuhmachers allhier, ehel. Tochter, d. 1. Jan. 1750.

8. Der Bürgerliche Herr Johann Christian Schmidt, Bürger und Schuhmacher allhier, mit Jungfrau Christiana Elisabeth Müllerin, Bürgerl. Herrn Johann Müllers, Bürgers und Schuhmachers allhier, ehel. Tochter, d. 1. Jan. 1750.

9. Der Bürgerliche Herr Johann Christian Schmidt, Bürger und Schuhmacher allhier, mit Jungfrau Christiana Elisabeth Müllerin, Bürgerl. Herrn Johann Müllers, Bürgers und Schuhmachers allhier, ehel. Tochter, d. 1. Jan. 1750.

10. Der Bürgerliche Herr Johann Christian Schmidt, Bürger und Schuhmacher allhier, mit Jungfrau Christiana Elisabeth Müllerin, Bürgerl. Herrn Johann Müllers, Bürgers und Schuhmachers allhier, ehel. Tochter, d. 1. Jan. 1750.

11. Der Bürgerliche Herr Johann Christian Schmidt, Bürger und Schuhmacher allhier, mit Jungfrau Christiana Elisabeth Müllerin, Bürgerl. Herrn Johann Müllers, Bürgers und Schuhmachers allhier, ehel. Tochter, d. 1. Jan. 1750.

12. Der Bürgerliche Herr Johann Christian Schmidt, Bürger und Schuhmacher allhier, mit Jungfrau Christiana Elisabeth Müllerin, Bürgerl. Herrn Johann Müllers, Bürgers und Schuhmachers allhier, ehel. Tochter, d. 1. Jan. 1750.

13. Der Bürgerliche Herr Johann Christian Schmidt, Bürger und Schuhmacher allhier, mit Jungfrau Christiana Elisabeth Müllerin, Bürgerl. Herrn Johann Müllers, Bürgers und Schuhmachers allhier, ehel. Tochter, d. 1. Jan. 1750.

14. Der Bürgerliche Herr Johann Christian Schmidt, Bürger und Schuhmacher allhier, mit Jungfrau Christiana Elisabeth Müllerin, Bürgerl. Herrn Johann Müllers, Bürgers und Schuhmachers allhier, ehel. Tochter, d. 1. Jan. 1750.

15. Der Bürgerliche Herr Johann Christian Schmidt, Bürger und Schuhmacher allhier, mit Jungfrau Christiana Elisabeth Müllerin, Bürgerl. Herrn Johann Müllers, Bürgers und Schuhmachers allhier, ehel. Tochter, d. 1. Jan. 1750.

16. Der Bürgerliche Herr Johann Christian Schmidt, Bürger und Schuhmacher allhier, mit Jungfrau Christiana Elisabeth Müllerin, Bürgerl. Herrn Johann Müllers, Bürgers und Schuhmachers allhier, ehel. Tochter, d. 1. Jan. 1750.

17. Der Bürgerliche Herr Johann Christian Schmidt, Bürger und Schuhmacher allhier, mit Jungfrau Christiana Elisabeth Müllerin, Bürgerl. Herrn Johann Müllers, Bürgers und Schuhmachers allhier, ehel. Tochter, d. 1. Jan. 1750.

18. Der Bürgerliche Herr Johann Christian Schmidt, Bürger und Schuhmacher allhier, mit Jungfrau Christiana Elisabeth Müllerin, Bürgerl. Herrn Johann Müllers, Bürgers und Schuhmachers allhier, ehel. Tochter, d. 1. Jan. 1750.

19. Der Bürgerliche Herr Johann Christian Schmidt, Bürger und Schuhmacher allhier, mit Jungfrau Christiana Elisabeth Müllerin, Bürgerl. Herrn Johann Müllers, Bürgers und Schuhmachers allhier, ehel. Tochter, d. 1. Jan. 1750.

20. Der Bürgerliche Herr Johann Christian Schmidt, Bürger und Schuhmacher allhier, mit Jungfrau Christiana Elisabeth Müllerin, Bürgerl. Herrn Johann Müllers, Bürgers und Schuhmachers allhier, ehel. Tochter, d. 1. Jan. 1750.

21. Der Bürgerliche Herr Johann Christian Schmidt, Bürger und Schuhmacher allhier, mit Jungfrau Christiana Elisabeth Müllerin, Bürgerl. Herrn Johann Müllers, Bürgers und Schuhmachers allhier, ehel. Tochter, d. 1. Jan. 1750.

22. Der Bürgerliche Herr Johann Christian Schmidt, Bürger und Schuhmacher allhier, mit Jungfrau Christiana Elisabeth Müllerin, Bürgerl. Herrn Johann Müllers, Bürgers und Schuhmachers allhier, ehel. Tochter, d. 1. Jan. 1750.

23. Der Bürgerliche Herr Johann Christian Schmidt, Bürger und Schuhmacher allhier, mit Jungfrau Christiana Elisabeth Müllerin, Bürgerl. Herrn Johann Müllers, Bürgers und Schuhmachers allhier, ehel. Tochter, d. 1. Jan. 1750.

24. Der Bürgerliche Herr Johann Christian Schmidt, Bürger und Schuhmacher allhier, mit Jungfrau Christiana Elisabeth Müllerin, Bürgerl. Herrn Johann Müllers, Bürgers und Schuhmachers allhier, ehel. Tochter, d. 1. Jan. 1750.

25. Der Bürgerliche Herr Johann Christian Schmidt, Bürger und Schuhmacher allhier, mit Jungfrau Christiana Elisabeth Müllerin, Bürgerl. Herrn Johann Müllers, Bürgers und Schuhmachers allhier, ehel. Tochter, d. 1. Jan. 1750.

26. Der Bürgerliche Herr Johann Christian Schmidt, Bürger und Schuhmacher allhier, mit Jungfrau Christiana Elisabeth Müllerin, Bürgerl. Herrn Johann Müllers, Bürgers und Schuhmachers allhier, ehel. Tochter, d. 1. Jan. 1750.

27. Der Bürgerliche Herr Johann Christian Schmidt, Bürger und Schuhmacher allhier, mit Jungfrau Christiana Elisabeth Müllerin, Bürgerl. Herrn Johann Müllers, Bürgers und Schuhmachers allhier, ehel. Tochter, d. 1. Jan. 1750.

28. Der Bürgerliche Herr Johann Christian Schmidt, Bürger und Schuhmacher allhier, mit Jungfrau Christiana Elisabeth Müllerin, Bürgerl. Herrn Johann Müllers, Bürgers und Schuhmachers allhier, ehel. Tochter, d. 1. Jan. 1750.

29. Der Bürgerliche Herr Johann Christian Schmidt, Bürger und Schuhmacher allhier, mit Jungfrau Christiana Elisabeth Müllerin, Bürgerl. Herrn Johann Müllers, Bürgers und Schuhmachers allhier, ehel. Tochter, d. 1. Jan. 1750.

30. Der Bürgerliche Herr Johann Christian Schmidt, Bürger und Schuhmacher allhier, mit Jungfrau Christiana Elisabeth Müllerin, Bürgerl. Herrn Johann Müllers, Bürgers und Schuhmachers allhier, ehel. Tochter, d. 1. Jan. 1750.

Nr. 1. Bekanntmachung betreffend Handelsregister.

Nr. 1. Bekanntmachung betreffend Handelsregister.

Nr. 1. Bekanntmachung betreffend Handelsregister.

Ausführungen über die Entstehung der Gallen, die Bedeutung der Gallenbildner, die Gallenbildung bei Pflanzen, die Gallen der Eichen, Rosen, Weiden, Pappeln, Linden, Ulmen, Buchen, Hainbuchen, Haselnuß, Erlen, Birken, Nadelhölzer, Gräser, Binsen, Seggen, Farne, Schachtelhalme, Bärlappgewächse, Moose, Algen, Pilze, Flechten, Bakterien, Gallen an Blättern, Blattstielen, Knospen, Stengeln, Wurzeln, Früchten, Samen, Gallen der Tropen, Gallen und Gallenbildner, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Wirtspflanze und Umwelt, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Einmietern, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Feinden, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Parasiten, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Schmarotzern, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Räubern, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Nahrungsmitteln, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Medizin, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Technik, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Kunst, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Religion, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Aberglauben, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Sprichwörtern, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Redensarten, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Liedern, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Gedichten, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Romanen, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Dramen, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Opern, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Operetten, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Filmen, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Radio, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Fernsehen, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Internet, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Handy, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Computer, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Roboter, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Künstlicher Intelligenz, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Virtueller Realität, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Cyberspace, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Metaverse, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Blockchain, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Kryptowährung, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Bitcoin, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Ethereum, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Dogecoin, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Shiba Inu, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Pepe, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Floki, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Bonk, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Wif, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Bome, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Slerf, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Mew, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Popcat, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Brett, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Boden, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Himmel, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Hölle, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Fegefeuer, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Paradies, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Nirwana, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Reinkarnation, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Seelenwanderung, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Unsterblichkeit, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Tod, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Leben, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Existenz, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Nichts, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Sein, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Werden, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Vergehen, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Ewigkeit, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Zeit, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Raum, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Materie, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Energie, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Masse, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Gravitation, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Elektromagnetismus, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Starker Kernkraft, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Schwacher Kernkraft, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Quantenmechanik, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Relativitätstheorie, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Stringtheorie, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Schleifenquantengravitation, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Supersymmetrie, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Supergravitation, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Kaluza-Klein-Theorie, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Extradimensionen, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Parallelwelten, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Multiversum, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Urknall, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Inflation, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Dunkler Materie, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Dunkler Energie, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Kosmischer Hintergrundstrahlung, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Schwarzen Löchern, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Weißen Löchern, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Wurmlöchern, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Zeitreisen, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Kausalität, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Determinismus, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Freiem Willen, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Bewusstsein, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Gehirn, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Neuronen, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Synapsen, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Neurotransmittern, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Hormonen, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Genen, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu DNA, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu RNA, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Proteinen, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Enzymen, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Stoffwechsel, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Ernährung, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Verdauung, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Atmung, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Kreislauf, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Immunsystem, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Krankheit, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Gesundheit, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Medizin, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Pharmazie, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Chemie, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Biologie, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Physik, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Mathematik, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Informatik, Gallen und Gallenbildner in Beziehung zu Ingenieurwissenschaften

de; auch daß dabey die unter ihr stehende Land- und Policey-Bereuter und andere Bediente allen Fleiß und gehörige Wachsamkeit erweisen mögen. Damit auch niemand hierunter eine Unwissenheit vorschützen könne, so hat gedachte Krieges- und Domainen-Cammer zu verfügen, daß mehr bemeldetes Edict in allen Aemtern und Städten publiciret, auch an allen Thoren und Kirchthüren, Rath- und Zoll-Häusern öffentlich angeschlagen, imgleichen in den Städten, besonders zu Königsberg und Pillau, denen Bürgern, Schiffern und Fuhrleuten auf dem Rahthause, in den Dörfern aber den Bauren vor den Kirchthüren sofort kund gemacht, auch künftighin jährlich einmal vorgelesen werde. Signatum Berlin den 17ten December 1752.

Friederich.

(L. S.)

v. Viereck. v. Happe. v. Boden. Blumenthal.

No. XIV. Approbirte Taxe, wornach so wohl die Neu-Anbauende und Reparanten, als auch die hierin benante Handwercker zu Königsberg, sich zu achten haben. De dato Berlin den 15 Januar. 1753.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen zum Besten und Aufnehmen Höchstderoselben getreuen Unterthanen und zu fernerer Verhütung aller bey vorgefallenem Bauen und Reparaturen, zwischen den Bauenden und dazu gebrauchten Handwerckern bishero vorgefallenen Verdrüßlichkeiten und Weitläuftigkeiten, folgende Taxe auf eines jeden Arbeit, so ernstlich als gnädig festzusetzen geruhet, als:

1. Taxe für die Zimmer-Leute.

Das Tage-Lohn, welches sowohl der Zimmer-Meister, Polier-Geselle, Lehr-Bursche und Handlanger erhalten soll, wenn ein Bau-Herr auf Tage-Lohn arbeiten läßet, ist sowohl in dem 1736 den 8 December emanirten Reglement derer Zimmerleute und Maurer, als auch in der geschärften Declaration de dato Berlin den 26. Augusti 1751. festgesetzet, gemäß welcher folgender Tage-Lohn (welches hiemit nochmals approbiret wird) gezahlt werden soll. Wobey jedoch ein jeder Meister dahin zu sehen hat, daß ein schlechter Gesell nicht mit einem tüchtigen Gesellen, gleichen Tage-Lohn erhalte, bevor der erstere sich dergestalt gebessert, daß er einem guten Gesellen an Arbeit gleichkomme.

Die Zimmerleute sollen an Tage-Lohn erhalten

in denen Langen Tagen		in denen Kurtzen Tagen		
Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.	
—	36	—	33	dem Meister, wenn er selbsten mitarbeitet
—	34	—	30	dem Polier.
—	30	—	26	dem Gesellen.
—	20	—	17	dem Lehrburschen.
—	15	—	12	dem Handlanger.

Im Fall ein Bau-Herr zu Beschleunigung seines Baues verlangen möchte, daß die Gesellen und Tagelöhner über ihre gesetzte Zeit (sind in den langen Tagen 12. und in denen kurtzen Tagen 11. Stunden) noch einige Stunden des Tages mehr arbeiten sollen, so ist denenselben nachstehendes für jede Stunde und nicht ein mehreres zu zahlen, als

3 gr. dem Meister.
3 gr. dem Polier.
3 gr. dem Gesellen.
2 gr. dem Lehr-Burschen.
1½ gr. dem Handlanger.

Da auch bishero zum Schaden derer Neuanbauenden die Meister denen Bau-Herren, wenn solche in Tagelohn arbeiten lassen, niemalen oder doch selten Handlanger zum Mitarbeiten geben wollen, sondern ständig vorgeschützet, als wäre solches wider Handwercks-Gebrauch, bloß ihren Meister-Groschen zu ziehen, hiedurch aber dem Bau-Herrn viel grössere Kosten bey seinem Bau verursachet werden; so wird hiemit festgesetzet, daß jederzeit ein Gesell mit einem Handlanger arbeiten soll, ausser bey einem neuen grossen Bau, woselbsten 1 bis 2 Gesellen ohne Handlanger zum Verreissen nöthig sind.

Wenn es einem Bau-Herrn gefällig wäre, den gantzen Bau, oder auch nur einige Stücke zu verdingen, so soll solches der Meister zu thun schuldig und verbunden seyn, auch für die zu verfertigende Stücke, bey Verlust seines Meister-Rechts nicht mehr nehmen als in nachstehender Taxe festgesetzet worden, nemlich

Rthlr.	gr.	pf.	
—	2	—	Für jeden Fuß starck Holtz zu beschlagen und zu verarbeiten.
—	1	—	Für jeden Fuß Bau-Holtz zu beschlagen und zu verarbeiten zu ordinairen Gebäuden vom gemeinen Bau-Holtz.
4	—	—	Für ein Haupt-Verbind a la Mansarde mit einem liegenden und stehenden Stuhl.
2	—	—	Für ein Haupt-Verbind mit einem deutschen Dach und gesenkten Balcken, stehenden Stuhl nebst denen inwendigen Scheide-Wänden zu einem Schoppen oder Stall.
1	60	—	Für ein Haupt-Verbind auf doppelten Mauer-Latten, mit einem stehenden Stuhl und deutschen Dach.
2	60	—	Für ein Verbind zum Küh-Schoppen, oder in Fachwerck 2 mal verriegelt 40 Fuß breit.

Rthlr.	gr.	pf.	
2	—	—	Für ein dito à 30 Fuß.
1	45	—	Für ein Verbind auf einer massiven Scheune à 30 Fuß.
1	10	—	Für ein Verbind zum Gärtner Hause in Fachwerck 30 Fuß breit mit einem stehenden Stuhl.
1	—	—	Für ein Verbind ohne Stuhl mit Dachriegel und Windstreben.
—	6	—	Für ein Brett von 30 Fuß lang von einer Seite gehobelt und auf den Kanten gestrichen, zu Gesimse-Brettern, oder gefutterten Wind-Bergen zu verarbeiten.
—	7	9	Für ein Brett von 30 Fuß lang auf einem Hause von 3 Etagen auf vorige Art zu verarbeiten.
—	6	—	Für ein Brett in den Stuben gehobelt und gestrichen zu Fuß-Boden zu verlegen.
—	6	9	Für ein dito in der 2ten Etage.
—	7	—	Für ein dito in der 3ten Etage.
—	8	—	Für ein dito zu einer eingeschobenen Decke von einer Seite gehobelt auf beyden Kanten gestrichen und gespündet zu verarbeiten in der ersten Etage.
—	8	9	dito in der 2ten Etage.
—	9	—	dito in der 3ten Etage.
—	9	—	Für ein dito gefedert zur Decke zu verarbeiten, auf einer Seite gehobelt in der 1ten Etage.
—	9	9	Für ein dito in der 2ten Etage.
—	10	—	Für ein dito in der 3ten Etage.
—	6	—	Für ein Brett à 30 Fuß lang zu Streichung einer Lucht halb gespündet zu verarbeiten.
—	6	9	Auf der 2ten Etage.
—	7	—	Auf der 3ten Etage.
—	4	—	Für ein Brett zu Wasser-Borten, Dripp-Dielen und Wind-Bergen ohngehobelt zu verabeiten in der 1ten Etage.
—	4	9	in der 2ten Etage.
—	5	—	in der 3ten Etage.
—	1	—	Für 1 Fuß ordinair Gesimse anzufertigen.
—	2	—	Für ein stärckeres, so nicht aus dem Brett gekehlet werden kan.
—	4	—	Für 1 Fuß dito aus dem vollen Holtz.
—	7	9	Für 1 Fuß starck Gesimse.
—	3	—	Für 1 Fuß Rinne auf einem Gebäude auszuhauen.
—	2	—	Für 1 Fuß kleiner dito in Brau- und Brand-Häusern zu gebrauchen.
3	—	—	Für eine grosse Thüre vor einen Stall oder sonsten einer Einfahrt von 10 Fuß ins quadrat doppelt beleget, gehübelt und die Belag-Stücke abgekehlt.
3	45	—	wenn darinn eine Pforte vorhanden.
1	60	—	Für ein einfaches Thor à 10 Fuß ins quadrat, woran eine Seite gehobelt mit Kreutzleisten und Spangen.
2	—	—	Für eine Thür dito, worin eine kleine Pforte.
—	60	—	Für eine Thür zur Scheune oder Stall von rauhen gespündeten Dielen mit doppelten Creutz-Leisten 10 Fuß ins quadrat.
—	45	—	Für eine Thür von 8 Fuß ins quadrat.
—	30	—	Für eine einfache Thüre gespündet mit Creutz-Leisten.
—	3	—	Für 1 Fuß Krippen auszuhauen.
—	1	9	Für 1 Fuß Krippen von 2 Zölligen Plancken zusammen zuzincken.
—	1	9	Für 1 Fuß Leiter-Raufen.
3	60	—	Für einen Brunnen-Crantz von 8 Fuß im diameter 3 Fuß hoch nebst Posten und Schwengel anzufertigen.
—	45	—	Für einen Fenster-Kopf mit Versatzung und eingelassenen vierkantigen höltzernen Traillen in ein Brau-Haus oder Stall zu gebrauchen von 2 Fuß hoch 3 Fuß breit.
2	30	—	Für eine gerade mit gespündeten gehübelten Brettern vorgeschlagene Treppe von 15 Stuffen.
3	—	—	Für eine dito von 25 bis 30 Stufen.
4	—	—	Für eine Treppe mit podest und Geländer 15 bis 20 Stufen hoch.
6	—	—	Für eine dito mit saubern Geländer und podest.
10	—	—	Für eine dito von 30 Stufen.
20	—	—	Für eine dito mit geschweifften Doagen.
30	—	—	Für eine dito mit geleimten und abgerundeten Füllungen und sauber gekehlten Handgriffen ohne Bildhauer-Arbeit.
1	30	—	Für eine gantz schlechte Treppe mit rauhen Dielen verschlagen 15 bis 20 Stufen hoch.
10	—	—	Für ein Gebäude von 100 Fuß lang mit eigenen Leuten zu richten von Fachwerck in der 1sten Etage.
15	—	—	in der 2ten Etage.
20	—	—	in der 3ten Etage.
6	—	—	Für Richtung eines Daches auf ein Massiv-Gebäude von 100 Fuß lang in der 1sten Etage.
9	—	—	in der 2ten Etage.
12	—	—	in der 3ten Etage.
4	—	—	Für eine Winde mit einem Tummel-Baum anzufertigen.
5	—	—	Für eine Winde mit einem Schwung-Rad 8 Fuß im diametro inclusive des Gestelles.
—	30	—	Für Lehnung eines Richt-Baums pr. nebst dem Krahn und Block pr. auf 24 Stunden zu 1 Etage, wird aber der Bau von 2 und mehreren Etagen, so giebet der Bau-Herr den Richt-Baum,

der

Rthlr. gr. pf.

der Meister aber den Krahn nebst dem Obersatz zum Richt-Baum für das voran gesetzte Geld.

— 60 — Für Thaue zum Richten auf 24 Stunden.

— 20 — Für ein Gesetz Schrauben auf 24 Stunden zu lehren.

— 3 — Für 1 Fuß Schwellen zu unterziehen.

2. An Mühlen Arbeit.

Ein Mühlen-Meister, Polier und Geselle bekomt dasselbige Tage-Lohn, so bey denen Zimmer-Leuten festgesetzet, sonsten aber soll im Verding gezalet werden.

Rthlr. gr. pf.

— 75 — Für jeden Fuß im Diametro zum Wasser-Rade.

1 — — Für 1 Fnß zum Stern-Rade.

1 — — Für 1 Fuß zum Kamm-Rade.

1 — — Für 1 Fuß zum Drilling.

2 — — Für eine Welle zu verarbeiten von

— 30 — 18 bis 20 Fuß.

2 — — Für eine lange dito von 20 biß 25 Fuß und dergestalt steiget der Preiß von 5 Fuß zu 5 Fuß mit 30 gr.

15 — — Für ein Mühlen-Gerüst inclusive des Angewäges.

4 — — Für die Steine aufzubringen auch die Mühle gangbar zu machen.

3 — — Für die Rück-Sohlen nebst 2 Rück-Scheeren.

7 — — Für einen Beutel-Schutt und Mahl Kasten.

3. An Mauer-Arbeit.

Das Tage-Lohn bleibet auf eben die Art, als bey denen Zimmer-Leuten festgesetzet und hat ein jeder Meister dahin zu sehen, daß ein schlechter Gesell nicht mit einem tüchtigen und fleißigen Arbeiter gleiches Tage-Lohn erhalte. Sonsten aber soll im Verdinge folgendes bezahlet werden, als:

Rthlr. gr. pf.

— — 12 Für ein Cubic Fuß Fundament inclusive des Ausgrabens, so lange bis solche nicht über 5 Fuß hoch ist.

— 1 9 Für 1 Cubic Fuß Fundament von 5 bis 10 Fuß hoch.

— — 9 Für 1 Cubic Fuß Fnndament, wenn solches zuvor ausgegraben, auszumauren.

— 1 — Für 1 Fuß Cubic Mauer von 10 Fuß hoch.

— 1 9 Für 1 Cubic Fuß dito von 15 Fuß hoch, und dergestalt steigert der Preiß von 5 Fuß zu 5 Fuß mit 9 pf. worunter das Arbeits-Lohn für das Rüsten mit begriffen.

Rthlr. gr. pf.

— 6 — Für ein Fach auszumauren inclusive des Verwerfens.

— 4 — Für ein kleines dito.

— 7 — das Fach von 10 bis 15 Fuß hoch über der Erde.

10 — — Für einen Keller von 36 Fuß lang 14 Fuß breit auszumauren und zu wölben inclusive des Ausgrabens.

— — 9 Für eine Quadrat-Elle sowohl inwendig als auswendig an einem Gebäude zu putzen, die Elle wird 2 Fuß Rheinländisch lang und 2 Fuß breit gerechnet.

— 60 — Für ein Verbind, wovon die Sparren bis 36 Fuß lang mit Dachpfannen zu behängen zu verstreichen und einzufarsten.

2 — — Für 1000 Stück Dachpfannen oder Bieber-Schwänze aufzuhängen und zu verstreichen.

12 — — Für einen Schorstein mit 3 bis 4 Röhren 26 Fuß hoch auszuführen.

10 — — Für einen dito mit 2 Röhren.

8 — — Für einen dito mit 1 Röhre.

— 1 — Für eine Latte von 30 Fuß lang aufzunageln.

— 4 — Für eine Quadrat Elle zur Stuben-Decke zu rohren und zu gipsen.

— 1 — Für 1 Fuß klein Gesimß um die Decke zu ziehen.

— 3 — Für 1 Fuß dito von 1 bis 15 Zoll hoch.

6 } — — Für 1 Camin zu gipsen, nachdem es
8 } — — mit viel Laubwerck oder Schnirckel gezieret ist.
10 } — —

4. Den Stein-Brückern.

— 45 — Für eine □ Ruthe Stein-Pflaster von 15 Fuß lang 15 Fuß breit.

— 60 — Für eine Ruthe alt Stein-Pflaster auszuheben und wieder neu zu steinbrücken. Solte aber jemand kleine Reparaturen im Stein-Pflaster haben, so nicht im Verding, sondern auf Tage-Lohn gemacht werden können, so erhält ein rechter Steinbrücker in den langen Tagen 27 gr. in denen kurzen aber 22 und 1 halben gr. ein Handlanger aber 15 gr. in denen langen, in den kurzen aber 12. gr.

5. Dem Tischler.

Wenn der Tischler das Holtz giebt — Eichen			Wenn der Bau-Herr Holtz giebt — Eichen			Wenn der Tischler das Holtz giebt. — Fichten			Wenn der Bau-Herr Holtz giebt. — Fichten			
Rthl.	gr.	pf.	th.	gr.	pf.	th.	gr.	pf.	th.	gr.	pf.	
8			4			4			2			Für ein Thür-Gericht 8 Fuß hoch 4 Fuß breit im lichten von 3 Zölligen eichenen Plancken mit doppelten eingefaßten Thüren mit Füllungen, von einer Seite abgerundet, oben ein Fenster.
6			3	15		3	30		1	60		Eine Thür von 6 Fuß 5 Zoll hoch, 3 Fuß 3 Zoll breit mit einer fichtenen Thür doppelt belegt.
7			3	30		3	60		1	30		Für ein Stuben-Thür-Gericht 7 Fuß hoch, 4 Fuß breit mit zwey eingefaßten Thüren, jede mit 3 Füllungen von beyden Seiten recht.
5			2			2			1			Für eine einfache Stuben-Thür und Thür-Gerüst.
6			3			2	60		1	30		Für ein Fenster-Kopf, 6 Fuß hoch 4 Fuß breit im lichten, nebst Pfosten und Creutz-Holtz auch vier eichenen überfalsten Rähmen.
5			2	45		2	30		1	15		Für einen dito von 5 Fuß hoch.
	18			7	9		7	9		3		Für einen Quadrat-Fuß Panehlwerck.
2			1				45			24		Für ein sauber Camin-Brett.
4						2			1	30		Für ein paar Fenster-Laden von 6 Fuß hoch 4 Fuß breit.
3	60					1	75		1	15		Für ein dito von 5 Fuß hoch 3½ Fuß breit.
						1	60		1			Für ein dito von 4 Fuß hoch 4 Fuß breit.
							75			30		Für ein Sitz-Brett nebst der Brille zum Abtritt.
1	15			15			37	9		7	9	Für eine Diehle zu Fuß-Boden gehobelt und gestrichen zu verlegen.
8			4			4			1	60		Für einen Klapp-Tisch in Oval 6 Fuß lang 3½ Fuß breit mit geschweiften Füssen.
1	60			60			37	9		15		Für einen Tisch von 3 Fuß 3 Zoll lang, 3½ Fuß breit, mit einem Creutz-Fuß.
	45			15			18			9		Für einen Lehn-Stuhl.

6. Dem Mahler.

Rthlr.	gr.	pf.	
—	7	9	Für 1 Fuß Haupt-Gesimse an einer Kirchen 3 mahl mit grauer Farbe angestrichen.
—	3	—	Für 1. Fuß dito Mittel-Gesimse.
—	—	9	Für 1. Quadrat-Fuß zu Thüren oder sonsten gerade Arbeit mit grauer Farbe.
—	30	—	Für 1. Fenster-Kopf 4 Fuß hoch und 4 Fuß breit mit 2 Rahmen.
—	50	—	Für 1. dito 6 Fuß hoch und 4 Fuß breit mit 4 Rahmen.
1	—	—	Für 1. groß Thür-Gericht mit 2 Thüren.
—	60	—	Für 1 dito mit 1 Thür.
—	60	—	Für 1 paar Fenster-Laden.
—	15	—	Für ein Camin-Brett.

Grau oder gelb, weilen von denen andern Farben die Preise veränderlich seyn.

7. Dem Glaser.

—	10	—	Für 1 Qvadrat-Fuß zu verglasen von innen und aussen mit verzinntem breitem Bley.
—	9	—	Für 1 Qvadrat-Fuß dito mit breitem von beyden Seiten verzinnten Bley.
—	7	9	Für 1 Qvadrat-Fuß mit ordinairem Bley inwendig verzinnt zu verglasen.
—	—	9	Für 1 Qvadrat-Fuß zu verglasen, wenn der Bau-Herr Glaß, Bley und Zinn giebt.

8. Dem Grobschmidt.

—	6	—	Für 1 Pfund Grobschmiede-Arbeit, wenn 1 Schifpfund Eisen 30 bis 40 fl. gilt, zu Wagen, Brücken-Beschlag, Mühlen-Arbeit, Mauer-Ancker und aller groben Arbeit; was das Eisen mehr gilt, wird mehr bezahlt.
—	7	9	Für 1 Pfund Eisen in Bänder, Stütz-Haacken, ordinaire Haacken, Haspen-Ueberwürfe und Kloben schwartz angebrandt.

9. Dem Kleinschmidt.

Für Verzinnte. Rthl.	pf.	Für Unverzinnte. Arbeit. Rthl.	gr.	pf.	Für Meßings. Rthl.	gr.	pf.	
		5						Für ein grosses verdecktes Hausen-Thüren-Schloß mit durchbrochenem doppelten Eingericht und durchbrochenem Schlüssel.
		3 2						Für 1 dergleichen nicht so grosses Schloß.
2	90	1	60					Für ein verdeckt einfach Stuben-Thüren-Schloß mit durchbrochenem Schlüssel, nebst 1 paar Bocks-Bänder mit Stütz-Haacken und 2 Nitt-Nagel, inclusive des Anschlagens.
3	30	2	15					Für den Beschlag an eine doppelte Thür auf vorige Art, ausser daß noch 1 paar Bocks-Bänder mit Stütz-Haacken und 2 Vorreiber mehr gemachet werden.
4		2	75					Für vorigen Beschlag mit Frantzösischen Bändern.
					8			Für vorigen Beschlag, wenn solche mit meßing überzogen, die Englische Bänder aber von Meßing gegossen oder von starckem meßingenen Blech gebogen und zusammen gelötet werden.
	45		30		6			Für den Beschlag auf vorige Art an eine einfache Thür.
	18		12					Für ein paar Bocks-Bänder mit Stütz-Haacken.
								Für einen Schieb-Riegel.
			30					Für einen durchbrochenen Schlüssel zur Hausen-Thür mit 12 Reiffen.
			18					Für einen dito zur Stuben-Thür mit 6 Reiffen.
			15					Für einen Schlüssel mit 4 Reiffen.
			10					Für einen ordinair grossen dito.
			60					Für ein Cammer-Schloß.
			45					Für ein kleines dito.
			4					Für eine Elle Wind-Eisen gewunden.
			3					Für eine Elle dito ungewunden.
	45		24					Für ein Fenster-Rahmen-Beschlag, woran ein paar Eckbänder mit Stütze-Haacken, 1 paar Winckel-Haacken, 2 Ueberwürfe mit Haspen und Kloben und 1 Sturm-Haacken.
	60		30					Für ein Fenster-Rahmen-Beschlag auf vorige Art, woran aber die Eckbänder ꝛc. bis 10 Zoll lang.
			60					Für ein gut Vorhäng-Schloß nebst einer Kette und Haspen auch 2 Schlüssel.
			30					Für ein mittleres dito.
			15					Für ein kleines.
		1						Für ein Ständer-Schloß.
		2						Für ein starck Speicher-Schloß.
		1	30					Für ein starck Frantzösisch Vorhäng-Schloß.
			12					Für ein Hand-Griff.
	30		18					Für eine Fenster-Schraube nebst Mutter und Blech geschnitten.
	42		30					Für ein dito gelötet.
	20		10					Für eine Klinck nebst dem Klinck-Haacken und Stech.
	45		30					Für ein Drück-Schloß.
	15		7	9				Für einen Drücker.
	30		15					

10. Dem Kupfer-Schmidt.

Das neue Kupfer wird, nachdem sich der Preiß auf der Börse ändert, bezahlet.

Rthlr.	gr.	pf.	
—	6	—	Für 1 Pfund Kupfer Arbeits-Lohn wird dergestalt accordiret, es auch mit dem alten Kupfer gehalten, wenn solches angegeben wird, da denn der Kupfer-Schmidt auf jedes Pfund alt Kupfer 6 gr. aufs neue an Arbeits-Lohn erhält.

Wenn ein Grapen-Huth und Schlange gelötet wird, so erhält der Meister 12 gr. per Pfund Macher-Lohn, bey Reparirung alter Brau-Pfannen 7½. gr. per Pfund.

11. Dem Nagel-Schmid.

Wenn das ℔. Eisen 3 gr. gilt. Rthlr.	gr.	Pf.	Wenn das ℔. Eisen 4 gr. gilt. Rthlr.	gr.	pf.	
	60			80		Für 1 Schock Groschen-Nägel 8 Pfund schwer.
	30			40		Für 1 Schock Pölcken-Nägel 4 Pfund schwer.
	20			26	12	Für 1 Schock Schillings-Nägel 2½ Pfund schwer.
	12			16		Für 1 Schock Klam-Speicher 1½ Pfund schwer.
1	—	—	1	30		Für 1 Schock Farst-Nägel 12 Pfund schwer.
						6 Gr. für 100 gantze / 4 Gr. für 100 halbe } Schloß-Nägel.

und soll ein jeder Meister bey Verlust seines Meister-Rechts inskünftige denen Neuanbauenden nach dem Gewicht gegen den gesetzten Preiß die Nägel zu verkaufen schuldig seyn.

12. Dem Gelbgiesser.

Wenn die Arbeit geschliffen. Rthlr.	gr.	pf.	Wenn die Arbeit ungeschliffen. Rthlr.	gr.	pf.	
			—	40	—	Für 1 Pfund Meßing NB. Kessel oder Platen Meßing zu güssen, zu allerhand Klein-Schmiede- und Riemer-Arbeit, wenn das Pfund als 20 gr. gilt.
—	60	—	—	50	—	Für 1 Pfund dito gehörig ausgefeilet, NB. kleine Schaalen so unter 1 Loth schwer, werden aus der Hand verkaufet, nachdem solche gearbeitet.

13. Dem Töpfer.

Rthlr.	gr.	pf.	
—	4	—	Für 1 weiß glasirte Form-Kachel, blau roth oder braun gemahlen.
—	3	—	Für 1 weiß glasirte Form-Kachel.
—	1	—	Für 1 dito Leiste.
—	2	—	Für 1 grün oder braun glasirte Form-Kachel.
—	1	9	Für 1 geschrotte Form-Kachel mit Englischer Erde.
—	1	—	Für 1 geschrotte nicht gefärbte Kachel.
—	45	—	Für 1 Schock lange Hohl-Kacheln zu einem Darr-Ofen.
—	30	—	Für 1 Schock ordinaire vierkantige Hohl-Kacheln.
—	6	—	Für eine Rauch-Röhre.
—	12	—	Für eine geschrotte Röhre in einem Ofen in der Stube um etwas hinein zu setzen.
2	30	—	Für 1 Ofen von 3 Kasten hoch zu setzen.
1	30	—	Für 1 dito von 2 Kasten hoch.
—	60	—	Für 1 dito von geschrotten Kacheln.
—	45	—	Für 1 dito von Hohl-Kacheln.
1	60	—	Für 1 Darr-Ofen zu setzen.

NB. Die Eck-Kacheln werden doppelt bezahlt, imgleichen wird der Lehm, Haar, Sand und Ofen-Fuß vom Bau-Herrn gegeben.

14. Dem Kleber.

Rthlr.	gr.	pf.	
—	6	—	Für 1 Fach in einem Gebäude von Fachwerck zu kleben.
—	6	9	Für ein Quadrat-Elle Winckel-Boden als 2 Fuß lang und 2 Fuß breit anzufertigen, inclusive des Stickstackens in der ersten Etage.
—	9	9	Für eine Quadrat-Elle dito in der 2ten Etage.
—	12	9	Für eine dito in der 3ten Etage.

Lehm und Stroh, ingleichen Holtz zum Stickstacken wird von denen Bau-Herrn zur Stelle geliefert.

15. Dem Brunnen-Gräber.

Rthlr.	gr.	pf.	
1	—	—	Für 1 Elle Brunnen von 8 Fuß ins Quadrat biß 10 Ellen tief zu graben und mit 3 zolligen Plancken auszusetzen.
1	30	—	Für 1 Elle dito 10 bis 20 Ellen tief.
1	60	—	Für 1 Elle dito 20 bis 30 Ellen tief.
2	—	—	Für 1 Elle dito mit Feld-Steinen in Mouß auszusetzen bis 10 Ellen tief.
2	45	—	Für 1 Elle dito 10 bis 20 Ellen tief.
3	—	—	Für 1 Elle dito 20 bis 30 Ellen tief.

Thaue, Winde und alles übrige zu dieser Arbeit nöthige Geräth muß von denen Brunnen-Gräbern hergegeben, vom Bau-Herrn aber bis zur Stelle hingefahren werden.

16. Dem Brettschneider.

Eichen. Rlr.	Gr.	Pf.	Fichten. Rlr.	Gr.	Pf.	
—	30	—	—	12	—	Für 1 Stück 3 Zollige Plancken zu schneiden von 3 Zoll dick, 30 Fuß lang.
—	20	—	—	11	—	Für 1 Stück dito 2 Zollige.

Eichen

Eichen. Rtr. Gr. Pf.	Fichten. Rtr. Gr. Pf.	
— 18 —	— 10 —	Für 1 Stück dito 1½ Zollige.
— 18 —	— 9 —	Für 1 Stück dito 1 Zollige.
— 3 —	— 2 —	Für 1 Stück Latten à 30 Fuß.
— 30 —	— 12 —	Für 1 Schnitt zu Halb-Holtz, wenn solches auf 4 Seiten abgeschwartet wird 30 Fuß lang.
1 — —	— 15 —	Für 1 Schnitt dito ohne abgeschwartet.
— 30 —	— 12 —	Für 1 Schnitt dito in Creutz-Holtz.
	10 —	Für 1 Schnitt dito in Creutz-Holtz abgeschwartet.

Denen Kaufleuten in denen Holtz-Gärten so Winter als Sommer durch, ihre gewisse Brettschneider ständig halten, bleibet nach wie vor unbenommen mit ihren Brettschneidern so gut als sie können, zu accordiren.

17 Dem Klempner.

Rthlr.	gr.	pf.	
—	7	9	Für eine Tafel weiß Blech.
—	7	9	Für jede Tafel Blech zu verarbeiten.
—	7	—	Für eine bleyerne Platen, eine Rinne auszuschlagen, zu giessen, inclusive des Annagelns und der Talch-Lappen.
—	7	—	Für 1 Pfund blecherne Röhre.

18. Dem Böttcher.

—	10	—	Für 1 Kiewen-Stab von eichen Holtz, 4 Fuß 3 Zoll hoch 6 bis 8 Zoll breit zu einem neuen Bier-Treber, oder Tafelbier-Kiewen. NB. der Boden wird nicht à parte gerechnet, sondern gehöret mit zu den Stäben.
—	18	—	Werden für jedes Ohm, so in 1 Kühlfaß gehet, bezahlt, zum Exempel ist ein Kühlfaß 10 Ohm groß, kostet 2 Rthlr. 8 — — — 1 — 45 gr. 5 — — — 1 — — —

Zu vorstehenden Posten muß der Bau-Herr das Holtz liefern, solte aber mit dem Böttcher ein Verding incl. des Holtzes getroffen werden, so richtet sich der Bau-Herr nach dem Marcktgängigen Preise des Böttcher-Holtzes.

—	40	—	Für 1 Bier-Tonne.
—	22	9	Für ½ Tonne.
—	18	—	Für ¼ Tonne.
—	45	—	Für 1 Brandtweins-Ohm.
—	30	—	Für ½ dito.
—	20	—	Für ¼ dito.
—	40	—	Für 1 paar eichene Stall-Eymer.
—	10	—	Für 1 Bier-Schöppe.
—	7	9	Für 1 dito Stöppel.

incl. des Holtzes.

Rthlr.	gr.	pf.	
1	15	—	Für 1 Butter-Faß von 2 Tonnen groß.
—	30	—	Für 1 Trichter.
1	9	—	Für 1 Wanne von drey Tonnen.
5	12	—	Für 1 Bragen Wanne von 14 Tonnen.
3	60	—	Für 1 dito von 10 Tonnen.

incl. des Holtzes.

19. Dem Stein-Sprenger.

—	18	—	Für 1 Feld-Stein zu bohren und zu sprengen, incl. allem Zubehör.
—	36	—	Für einen rechten guten grossen Stein 2 mahl zu bohren und zu sprengen.

20. Dem Stein-Hauer.

—	52	9	Für 1 Cub Fuß Feld-Steine zur Plinte zum Fundament unter einer Kirche, oder anderm grossen Gebäude anzuhauen, welches auch von 1 Fuß zu verstehen.

21. Dem Stroh-Decker.

—	45	—	Für einen Baum-Gang, von 20 Fuß lang, 30 Latten hoch zu decken, inclus. des Handlangers. Sonsten wird für jeden Fuß, so hoch als das Dach ist, 1 gr. 9 pf. incl. des Handlangers bezahlet, ohne Handlanger 1 gr. per Latte.

22. Dem Teich-Gräber.

—	30	—	Für 1 Ruthe zu graben von 15 Fuß lang 12 Fuß breit 6 Fuß tief.
—	18	—	Für 1 dito 15 Fuß lang 12 Fuß breit 4 Fuß tief.
—	12	—	Für 1 dito 15 Fuß lang 8 Fuß breit 3 Fuß tief.
—	6	—	Für 1 dito 15 Fuß lang 6 Fuß breit 3 Fuß tief.
—	15	—	Für 100 Rasen zu stechen.
—	24	—	Wenn ein Teich-Gräber in Tage Lohn arbeitet in den langen Tagen, alsdenn muß derselbe 144. Cub-Fuß oder 1 Schacht von von 12 Fuß lang, 12 Fuß breit und 1 Fuß tief auswerfen.

Dergestalt, daß diejenigen Hand-Wercker und besonders die Zimmer-Leute, welche sich wieder besser Hoffen unterstehen, dieser Taxe bey einem oder andern Stück sich zu widersetzen, das erstemal mit 5 Rthlr. das zweytemal mit 10 Rthlr. und das drittemal mit Verlust des Meister-Rechts, diejenige Gesellen aber, welche solcher entgegen handeln, das erstemahl mit achttägiger Gefängniß im Bürger-Gehorsam, und das zweytemal mit Ausschliessung von fernerer Arbeit bestraft auch bey anderweit verspührter renitence der Handwercker, die aus den kleinen Städten zu Fertigung der vorfallenden Arbeit in Königsberg, gegen die gedachter maaßen fixirte Bezahlung admitti-

admittiret und wider alle Beeinträchtigungen kräftigst geschützt werden sollen.

Als wird solches sowohl den Bauenden, sie seyn von Adel oder Königliche Bediente, und Bürger, als mehr beregten Handwerckern, und zwar erstern, wegen des unter keinem Prætext, zum Bedruck der Dürftigen zu verhöhenden Lohns und letztern, ratione der bey keiner Gelegenheit zu intendirenden Ueberschreitung dieser von Sr. Königlichen Majestät, mittelst höchst eigenhändiger Unterschrift de dato Berlin den 28ten Decembr. a. p. allergnädigst approbirten Taxe durch den Druck zu allerunterthänigsten Achtung bekannt gemacht, dem Magistrat aber aufgegeben, alles Ernstes über diese Taxe, so wie auf das bereits für die Maurer, Zimmer-Leute, Handlanger und Tagelöhner, unterm 8ten Dec. 1736 emanirte Reglement und die darauf unterm 26ten August 1751 erfolgte geschärfte Declaration mit Nachdruck zu halten und dagegen keine Contravention zu gestatten. Signatum Königsberg den 15ten Jan. 1753.

Königliche Preußische Krieges- und Domainen-Cammer.

(L.S.)

v. Massow. v. Reck. v. Glöden. Jckler. Eupner. v. Unfriedt. Katsch. Hintzke. Schlemüller. v. Wegenern. v. Blumenthal. Zilcher. Krusemarck. v. Arnim. Lehmann. v. Kleist. v. Auer. Lüder.

No. XV. Brau-Reglement für die Stadt Ellerich in der Grafschaft Hohenstein. de Dato Berlin den 23. July 1753.

Artic. I.

§. 1.

Soll die brauende Bürgerschaft, als welche eigentlich aus denenjenigen Brau-Häusern bestehet, worauf von je her die Brau-Gerechtigkeit gehaftet, daher auch niemand anders, als denen Besitzern derselben, oder welchen sie das Brau-Mahl verkaufen, oder verpfänden, zu malzen, und zu brauen erlaubet seyn, immassen denn auch die Zahl der 86. Brau-Häuser, unter keinerley Prætext zu vermehren, bey ihrer vormahligen Gerechtigkeit des Bier-Verlages, und ihrem Brau-Privilegio, allemahl kräftigst, wieder jedermans Beeinträchtigung geschützet, und das Edictum perpetuum vom 14. Junii 1713. wegen des Brauens, so fern es hier applicable, und die Rechts-hängige Sache, in puncto juris braxandi, et cauponandi, contra die Land-Brauer für die Stadt ausfallen, und diese den Auszug auf das platte Land erstritten haben wird, zum Grunde gesetzet, und in allen Clausuln zur schleunigen Execution gebracht werden.

§. 2.

Selte jemand ein dergleichen Hauß, welchem die Brau-Gerechtigkeit anklebet, kauf-weise an sich bringen, so ist derselbe schuldig, die Brauer-Gilde zu gewinnen, und dafür das bis daher üblich gewesene Quantum an die Brauer-Gilde zu bezahlen. Jedoch bleibet hierbey der von Alters her gebräuchliche Unterschied, daß eines Brauers Sohn, und eines Brauers Tochter wenn selbige an einander sich verheyrathen, und beyde die Brauer-Gilde gewinnen 3 Rthlr. 12 Ggr. erlegen müssen, heyrathet ein Fremder, oder auch ein Hintersättlers Sohn eine Brauers Tochter, et vice versa, erleget derselbe 7 Rthlr. Falls aber zwey Fremde ein Brau-Hauß acquiriren, und die Brauer-Gilde gewinnen, müssen sie dafür 14 Rthlr. bezahlen, und überdem ohne Unterscheid den jüngsten Dienst mit 1 Rthlr. abkaufen.

§. 3.

Und gleichwie in Brau-Sachen, nicht die geringste Weitläuftigkeit fernerhin zu verstatten, also soll Magistratus wenn wieder verhoffen nach decidirter Sache neue Irrungen sich herfür thun, und deswegen die brauende Bürgerschaft zu klagen Ursach hätte, oder verklaget würde, solche kurtz und summariter tractiren, und weder dem einen noch dem andern Theile, die geringste Weitläuftigkeit gestatten.

§. 4.

Gestalten denn auch allen Einwohnern dieser Stadt, was Condition sie auch immer seyn, bey Strafe der Confiscation gäntzlich untersaget wird, auswärtigen Getränckes sich zu bedienen. Wann jedoch ein Krancker einen andern Trunck verlangen sollte, als zum Exempel bitter Bier, so wird solches demselben zwar zur Zeit zu verstatten seyn, jedoch daß er nicht mehr, als ein halb Achtel, gegen Tarif-mäßige Versteurung einbringe.

Artic. II.

§. 1.

Ist zu desto fleißiger Aufsicht und nothwendiger guter Ordnung, ein besonderes, aus dem Policey-Burgermeister, dem Accise-Einnehmer, dem Brauer-Gilde-Meister, einen von denen 12 Aeltesten der Brauer-Gilde, und dem ältesten Viermann von den Hintersättlern, bestehendes Brau-Directorium zu bestellen, so auf diese Brau-Ordnung unter Aufsicht des Magistrats, von dem Commissario loci zu vereyden, und die specielle Besorgung des Brau-Wesens zu übernehmen, auch anbey dahin zu sehen hat, daß derselben in allewege schuldige Folge geleistet, oder da von einem oder dem andern brauenden Bürger dawieder gehandelt würde, derselbe zur gebührenden Strafe gebracht werden möge.

§. 2.

Insonderheit sollen die Gilde-Meistere fleißige Aufsicht auf das Brau- und Kühl-Haus, und alles darin befindliche Geräthe haben, daß solches insgesamt in guten brauchbaren Stande erhalten, und jederzeit bey vorfallender Nothdurft aus der Brauer-Gilde-Lade verfertiget werde.

§. 3.

§. 3.

Von diesen beyden Gilde-Meistern, soll nach Ablauf eines jeden Jahres einer abgehen, der andere aber noch ein Jahr bleiben, damit der angehende bey dem andern die nöthige Information und Unterricht bekommen könne, derjenige brauende Bürger aber, welcher von neuen zum Gilde-Meister als tüchtig erwählet wird, soll dieses Amt zu refusiren, ohne erhebliche Ursache zu haben, nicht befugt, oder widrigenfalls 2 Rthlr. Strafe der Gilde zu geben schuldig seyn, solche in continenti erlegen, und sodann in der Reihe, der dazu tüchtig erwählet werden.

§. 4.

Der Brau-Meister, Brau-Knecht, und andere Brau-Gehülfen, sollen von dem Brau-Directorio und denen Zwölfen dem Magistrat præsentiret, von diesen aber angenommen, und auf dieses Reglement vereydet, auch jährlich bey Erwählung und Anordnung neuer Gilde-Meister zu Inspectoren, bey solchen geleisteten Eydes-Pflichten erinnert und ermahnet werden, daß sie in Messung des Maltzes, Inhalts dieses Reglements sowohl, als im Brauen eine Gleichheit halten, und ohne Ansehen der Personen den Armen wie den Reichen, mit allen treuen Fleiße, gut tüchtig Bier, nach besten Vermögen brauen wollen, und daferne sie diesem Reglement zuwieder handeln, sollen solche auf Anzeige des Brau-Directorii bestrafet, auch aus erheblichen Ursachen abgeschaffet, und andere tüchtige Leute angenommen werden.

§. 5.

Soll sich dieses Brau-Directorium wöchentlich wenigstens einmahl, bey erheischender Nothwendigkeit aber auch mehrmahl versammlen, und die Brau-Zeiten gehörig ansetzen, und muß dasselbe nach Abgang, Zeit und Gelegenheit die Ansetzung also machen, damit kein Mangel an Bier entstehen möge, und dem Magistrat den Satz-Zettul zur Approbation einreichen, auch zu dem Ende den Brau-Zettul dem in der Riege folgenden Brauer zu rechter Zeit zu stellen, es soll auch mit dem Brauen, also wie bisher ohnnachbleiblich dergestalt gehalten werden, daß der einmahl in usu seyender Reihe-Looß-Zettul bleibe, und das Brauen in der Reihe darnach verrichtet werde, wie denn keinem Brauer vor dem andern einzufallen gestattet werden soll, bey 10 Rthlr. Strafe.

§. 6.

Muß dieses Brau-Directorium nothwendig eine scharfe und nachdrückliche Aufsicht halten, daß das Bier nicht verfälschet, und in die Länge gezogen werde, zu welchem Ende dasselbe so oft es zusammen komt, das Bier probiren, und die Malversanten dieser Ordnung gemäß, ohne Ansehen der Person gebührend bestrafen soll.

§. 7.

Alle vorkommende Sachen und Händel, so dieser Brau-Ordnung zuwieder lauffen und vorfallen, aber nicht das Königl. Accise-Interesse allein angehen, sollen von diesem Brau-Directorio ohne alle Weitläuftigkeiten summarisch untersuchet und abgethan werden. Daferne aber dasselbe vorkommenden Umständen nach solches vor sich nicht abthun kann, muß davon an den Rath referiret, und von dem die Sache entschieden werden, und bleibet die Execution überall bey dem Magistrate.

§. 8.

Damit aber die Cognition dieses Brau-Directorii auf keinerley Weise, und dasselbe in seinen Verrichtungen nicht interrumpiret, noch aufgehalten werde, soll der Magistrat sich aller Concurrentz enthalten, und keine Exceptio Fori statt finden, sondern diejenige, was Standes sie seyn, sollen auf die Citationes erscheinen, Rede und Antwort geben, und dabey alle Bescheidenheit und Respect beweisen, wer darwieder handelt, soll nach dabey vorkommenden Umständen von dem Magistrat, entweder mit einer Geld-Buße oder Gefängniß beleget werden.

§. 9.

Wofern ein oder der andere, über dieses Brau-Directorium oder den Rath sich zu beschweren Ursach hätte, so soll jedweden frey gelassen seyn, bey dem Commissario loci, als welchem die Ober-Inspection des Brau-Wesens zustehet, sich deßhalb zu melden, und Hülfe zu suchen, jedoch muß, wenn derselbe nicht in loco, und die Sache keinen Verschub leidet, derselbe seine Gravamina vorher beym Brau-Directorio, und Rath, oder über welchen von beyden er sich zu beschweren hat, eingeben, und muß derselbe seinen Bericht und Verantwortung sogleich mit einsenden, damit darauf eine promte Resolution erfolgen könne; Gestalt denn, das Brau-Directorium und der Rath, wenn sie sich dessen weigern, und den Supplicanten ohne solchen Bericht, an den Commissarium verweisen 10 Rthlr. Strafe ex propriis zur Armen-Casse des Orts erlegen, dahingegen der, oder diejenige, welche sich vorhero bey dem Rath oder Brau-Directorio nicht angegeben, und solchen Bericht nachgesuchet, mit ihrer Sache nicht gehöret, und auch damit bey der Krieges- und Domainen-Cammer abgewiesen werden sollen.

Artic. III.

§. 1.

Soll die Brau-Gerechtigkeit, als ein Jus reale auf den Häusern verbleiben, und deren Eigenthümeren nicht frey stehen, selbige davon separatim zu veräussern, es sey durch Kauf oder Tausch, daferne aber ein Kauf oder Tausch, dem Publico zuträglich fallen, oder die Conservation eines Bürgers davon dependiren sollte, so muß Magistratus die Umstände gehörig untersuchen, davon ad Commissarium loci berichten, dieser aber die Approbation bey der Krieges- und Domainen-Cammer gehörig nachsuchen.

§. 2.

Es soll auch keine Brau-Gerechtigkeit mehr, und über die vorhandene Zahl der 86 ferner verstattet,

ſtattet, noch eingeführet werden, ſondern bey dieſer Zahl es ſein verbleiben haben, und ſollen die hiewieder etwa ausgebrachte Conceſſiones von keinem effect ſeyn, ſondern für erſchlichen gehalten werden, wie ſolcherhalb bereits oben Artic. I. §. 1. das nöthige verordnet iſt.

§. 3.

Wer kein eigenthümlich Brau-Hauß hat, ſondern nur daſſelbe Mieths-weiſe beſitzet, kan weder die auf ſolchem Hauſe haftende Brau-Zeit, in dem Umgange abbrauen, noch vielweniger aber von andern die Brau-Zeiten zukaufen, er ſey denn erſt Bürger worden, habe ein Brau-Hauß acquiriret, und ſeines Herkommens gute Kundſchaft beygebracht, auch die Brau-Gerechtigkeit und Gilde gewonnen.

Artic. IV.

Soll von keiner wüſten Stelle hinkünftig eher gebrauet werden, es ſey denn dieſelbe wieder angebauet, und ſo weit in Dach und Fach gebracht (wozu 3 Jahre verſtattet werden,) daß Feuer und Rauch ohne Gefahr dadurch gehen und ſie bewohnet werden kan.

Artic. V.

§. 1.

Soll ein jeder Brauer die Freyheit haben, jedoch mit Vorbewuſt des Brau-Directorii, ſeine Reihe-Gebräude zu verkaufen, dabey aber gehalten ſeyn, ſolches zuerſt ſeinem Wand-Nachbar anzubieten, dafern aber dieſer ſolches refuſiret, oder ſonſt etwas unbilliges offerirte, alsdenn dem Meiſtbiethenden von der Brauerſchaft zu verkaufen, und ſoll der Magiſtrat, in termino deſuper præfigendo, darauf licitiren laſſen, jedoch bleibet auch dem brauenden Bürger frey, ſein Brau-Looß, ſo gut er kan extrajudicialiter an einen aus der brauenden Bürgerſchaft zu verkaufen, er muß aber ſolches dem Brau-Directorio in Zeiten anzeigen.

§. 2.

Es ſoll keinem Brauer erlaubet ſeyn in einem Jahre mehr denn eine Zeit von einem andern Brauer zu kaufen, wer dawieder handelt, ſoll 10 Rthlr. Strafe geben.

§. 3.

Sollen die Brau-Inſpectores fleißig acht haben, daß nicht ein oder ander, ſich hierunter eines Compendii gebrauche, und einem andern zum Schein, etwa das Korn zum Brauen vorſtrecke, er aber ſelber hierunter entweder zur Helfte, oder wohl höher intereſſiret, und den vornehmſten Gewinn davon in fraudem legis wegnehme, welches das Brau-Directorium ſofort ohne Anſehn der Perſon unterſuchen, und die Uebertreter ſo oft ſie desfalls überführet werden, jederzeit mit 5 Rthlr. Strafe, halb der Gilde, belegen, auch ſie nicht eher zum Brauen admittiren ſollen, bis ſelbige entrichtet ſeyn.

Artic. VI.

§. 1.

Einem jeden Brauer, den die Reihe trift, ſoll ſolches zu rechter Zeit, durch die Diener angeſagt werden, der Brauer ſich auch dazu anſchicken, und præciſe an dem Tage, der ihm vom Brau-Directorio in der von dem Rath-Hauſe anzuſchlagenden Brau-Tafel geſetzt worden, das Maltz ſchroten und verbrauen laſſen, wannenhero dem Braumeiſter und Brau-Knechte, hiermit verboten wird, an keinen andern als den, vom Brau-Directorio angeſetzten Tage zu brauen.

§. 2.

Würde aber derjenige Brauer, der in der Reihe folget, und welchem das Brau-Directorium zu brauen anſagen läſſet ſich wiederſetzen, und dem gemäß, das Brauen nicht veranſtalten, ſoll ſelbiger deſſelben Gebräudes verluſtig ſeyn, es wäre denn, daß ein caſus extraordinarius und inſolitus, vorgefallen, und beſcheiniget würde, welcher den Fortgang des Brauens verhindern möchte, in welchem Fall er ſich in Zeiten, und ehe ihn die Reihe trift, bey dem Brau-Directorio melden muß, und ſoll alsdenn prævia cauſæ cognitione ein Umſatz vorgenommen werden, würde er aber die zeitige Meldung unterlaſſen, noch weniger ſein Vorgeben behaupten können, bleibet es bey dem Verlauf der Brau-Zeit.

Artic. VII.

§. 1.

Soll ein jeder, der das Brau-Recht erlanget, und hergebracht, ſich auf gut tüchtig Maltz befleißigen, aber eher nicht, als nach Gallen, neue Gerſte zu begieſſen anfangen, bey Strafe von 1 Rthlr. es wäre denn, daß durch Mißwachs, oder andere Zufälle des vorigen Jahres, kein alter Gerſten bis dahin zu haben ſtünde.

§. 2.

Soll zu einem Gebräude Bier, überall gute, und untadelhafte Frucht und tüchtiges Maltz, und zwar in der Quantität, wie im beygefügten Anſchlage enthalten, genommen, und jedesmahl 4 Wochen, vor der Brauzeit, das Maltz bey dem brauenden Bürger, vom Braumeiſter, Controlleur, und Gilde-Meiſter beſichtiget, und von deſſen Güte dem Brau-Directorio berichtet werden, auch ſoll der Braumeiſter, ſo oft er brauet eine Handvoll von dem gantzen, und eben ſo viel vom geſchrotenen Maltz dem Brau-Directorio einliefern, damit wenn etwa, das Bier nicht gerathen ſolte, man erfahren könne, ob es am Maltze gelegen oder nicht.

§. 3.

Derjenige Brauer nun, welcher kein tüchtiges Maltz hat, daran ſelbſt ſchuld iſt, und es damit bis auf die letzte Stunde ankommen laſſen, ſoll als einer der zum Brauen nicht fertig, geachtet werden, und des Brauens in ſolchen Umgange verluſtig ſeyn. Welchem aber ſein Maltz verunglückt, der ſoll zwar die Zeit nicht abbrauen, ſondern es ſoll derſelbe im ſelbigen Umgange, nach

Zeit

Zeit und Gelegenheit, daß er sich mit tüchtigen Maltze wieder versehen kan, in ein ander Looß gesetzt werden, worüber das Brau-Directorium bey 20 Rthlr. Strafe zur Armen-Casse mit Ernst und ohne Ansehn der Person, gleich durch zu halten hat.

§. 4.

Es soll auch dahin gesehen werden, daß allemal zum wenigsten 6 bis 8 gute tüchtige Maltze im Vorrathe seyn, damit wenn jemand ausfällt, daran nichts fehle.

§. 5.

Soll das Maltz, wenn es trocken auf dem Boden ist, nicht gewürfelt oder mit Händen auseinander gerieben werden, damit die Keimen davon nicht abfallen, sondern das Maltz mit den Keimen in die Mühle gebracht werden. Derjenige Brauer so dawieder handelt, und dessen überführet werden kann, soll in 5 Rthlr. Strafe verfallen seyn.

§. 6.

Damit nun das Maltz gehörig gemessen, und in die Mühle gebracht werde, so soll solches jederzeit von dem hierzu vereydeten Braumeister, in Gegenwart eines Accise-Bedienten geschehen, und in keine andere, als von der Brauer-Gilde angeschafte und geeichte Säcke, gesacket, versiegelt, und also in die Mühle geschicket werden.

§. 7.

In der Mühle sollen richtige Maltz-Kuffen seyn, und diejenigen, so anitzo darinn enthalten, in gutem Stande unterhalten werden; Sobald nun das Maltz dahin kommt, soll der Controlleur oder Visitirer in Beyseyn des Müllers, oder dessen Knappen die Säcke nachsehen, öfnen und solches hernach in den Maltz-Kuffen messen lassen, daferne nun an der quantité des Maltzes einiger Mangel oder Ueberfluß befunden würde, soll solches bey schwerer Strafe, sofort dem Brau-Directorio zu ferner nöthigen Verfügung angezeiget, und der Ueberschuß confisciret, der Mangel aber ersetzt werden. Jedoch ist, wenn etwa eine Kleinigkeit, so nicht über ein Vierthel Scheffel, importiret, übrigens darauf eben nicht zu reflectiren, noch solche zu confisciren.

§. 8.

Solte aber ein Brauer sich unterstehen, den Controlleur und Visitirer nicht abzuwarten, und das Siegel selbst zu brechen, oder solches durch andere geschehen lassen, soll er dafür 10 Rthlr. Strafe erlegen, und derjenige, so sich dazu brauchen lassen, mit dreytägiger Gefängnis bey Wasser und Brodt, bestraft werden, und wenn der Brauer etwa einen Soldaten dazu gebrauchet, so soll derselbe ausser den zu erlegenden 10 Rthlr. diese Strafe vor diesen leiden, und der Magistrat, solches sofort ohne Ansehn der Personen zur Execution bringen. Dahingegen soll der Visitator und Controlleur den Brauer auch nicht auf halten, sondern ihn prompt fördern, dieser aber soll gehalten seyn, demselben zeitig anzusagen, wenn er das Maltz zur Mühle sendet.

§. 9.

Damit auch das abgeschrotene Maltz, richtig in das Brau-Hauß wieder komme, und davon nichts zum andern Gebrauch entwendet werde, so sollen die Säcke, ehe sie aus der Mühle gehen mit einem Stempel versiegelt, und dem bedienten Brau-Knecht ins Brau-Hauß eingeliefert werden, worauf der Controlleur und Visitirer das Siegel untersuchen, und soferne er an dem Siegel, oder dem Maltze, einen Mangel findet, solches dem Accise-Einnehmer und Brau-Directorio sogleich anzeigen, welches die Sache untersuchen und abthun soll, der oder diejenige Brauer, so sich unterstanden das Siegel zu brechen, soll 10 Rthlr. Strafe erlegen, für seine Leute respondiren, und es damit überall so gehalten werden, wie oben §. 8. verordnet worden, was aber an Maltze fehlet, soll sofort wieder herbeygeschaft, und jeder Scheffel loco pœnæ nach dem Werth bezahlet werden; Es muß aber der Controlleur oder Visitirer bey der Zurückkunft des Maltzes gleich gegenwärtig seyn, damit der Braumeister nicht aufgehalten werde.

Artic. VIII.

§. 1.

Aus dem, in dem beygefügten Anschlage specificirten Maltze, soll der Braumeister, die in demselben Anschlage determinirten Faß-Zahl, jedes Faß à 96 Berlinische Stübchen, und darüber im geringsten nichts ab- und zuschlagen, zu dem Ende wenn das Bier gefasset, vom Gilde-Meister und Visitatore besichtiget, ob zu viel oder zu wenig vorhanden, und dem Accise-Amte und Brau-Directorio davon berichtet werden, was über die gesetzte Zahl gefunden wird, soll confisciret seyn, und der Braumeister 2 Rthlr. Strafe erlegen; Im Fall aber auch etwas von der Würtze über die verordnete Eiche vorhanden seyn möchte, so soll solche dem Brauer nicht zu gute kommen, sondern unter den Covent gelassen werden, und zwar bey 10 Rthlr. Strafe, welche halb der Braumeister und halb der brauende Bürger zu bezahlen schuldig.

§. 2.

Und weil der Braumeister für alles respondiren muß, so soll er das gantze Brauen allein dirigiren, und ihm weder die Brauers, noch seine Frau, Kinder oder Gesinde darin hinderlich fallen, oder Eingriffe thun, sondern ihm, nach seiner geleisteten Eydes-Pflicht damit schalten und walten lassen, derjenige so darwieder handelt, oder es durch die Seinigen geschehen lässet, soll vor diese stehen, und 5 Rthlr. Strafe erlegen.

§. 3.

Soll der Braumeister für allen Dingen dahin sehen, daß bey dem Abbrauen des Biers, und wenn solches säßig ist, die Würtze mit der 2ten und 3ten Pfanne zusammen, und in den Faß-Böttig geschlagen, und unter das Bier gegossen werden, und nichts davon zurücke bleiben bey 2 Rthlr. Strafe. Solte sich aber ein Brauer gelüsten lassen, von dieser Würtze etwas ab-

handen zu bringen, es sey so viel oder wenig, als es wolle, soll er 10 Rthlr. Strafe, halb der Gilde, und halb dem Rath erlegen, der Braumeister und Brau-Gehülfen aber, wenn sie solches geschehen lassen, mit 2 tägiger Gefängnis-Strafe, bey Wasser und Brodt beleget werden.

§. 4.

Da auch angemercket worden, daß die Würtze nicht genugsam gekochet, gehörig abgeschäumet, und das Bier gantz dicke und unklar wird, so soll der Braumeister, um diesen Mißbrauch gäntzlich abzuschaffen, auf seine Pflicht dahin sehen, daß die Mäusche und Würtze genugsam gekochet, und das Bier recht gar gemachet, auch von denen Cruditäten gereiniget werde, wiedrigenfalls und wenn der Braumeister durch seine Schuld und Versehen kein gut Bier brauet, soll derselbe zu Ersetzung alles Schadens angehalten werden, es ist aber der Brauer auch schuldig, gut trocken Holtz zum Brauen zu liefern, und wenn diß nicht geschiehet, muß der Braumeister solches zu seiner Decharge dem Brau-Directorio sofort anzeigen, damit selbiger den brauenden Bürger zur Anschaffung besseren und trockenen Holtzes sogleich anhalten könne.

§. 5.

Sollen auch, um der Armuth willen, bey jeden Gebräude, eine Pfanne mit Covent wohl gekocht, und alsdenn in dem vorhandenen Covent-Böttig zusammen geschlagen und aus diesem Böttig bey eimervoll verkauft werden, bey Strafe von 12 Sgr.

§. 6.

Sobald das Bier abgebrauet, und das Covent-Wasser hinlänglich gekochet, und auf den Träbern genugsam gestanden hat, soll erst zum Verkauf des Covents die gehörige Anstalt gemacht werden; Und da bis dahero der Mißbrauch eingeschlichen, daß der erste Covent vorweggenommen, und unter des brauenden Bürgers gute Freunde vertheilet, hierdurch aber die übrige Armut leidet, so soll bey 5 Rthlr. Strafe, kein Maaß Covent eher verkauft werden, bis aller Covent untereinander gefüllet worden.

§. 7.

Diejenigen, so den Covent und Träber abholen, sollen in der Stille, vor dem Brau-Hause, mit dem Gefäß, zur Füllung an dem ihnen anzuweisenden Orte, der Zeit abwarten, und niemand so nicht zum Brauen gehöret, bey Strafe von 6 Sgr. sich in das Brau-Hauß dringen, auch nach der Bier-Taxe, der Covent und Träber nur taxiret, und zum Träber ausmessen, ein halber Scheffel gereichet werden, auch der Bürger, so eben gebrauet, nicht mehr Covent, als er höchstens zu seiner Bedürfnis nöthig hat, e. g. ein Zober, oder nach Befinden 6 Wasser-Eymer voll, in sein Hauß zu tragen, befugt seyn, bey Vermeidung willkührlicher jedoch harter Ahndung, diejenigen, welche in das Brau-Hauß dringen, Unordnungen anfangen und Lermen erregen, sollen ohne Nachsicht, mit empfindlicher Leibes-Strafe beleget werden.

§. 8.

An Träbern soll denen Käufern richtige Maaße gegeben werden, und daraus nichts weggeraft werden.

§. 9.

Soll der Braumeister Inhalts des Brau-Anschlages vor das Brauen, auch Speisung und Tranck überhaupt 1 Rthlr. 6 Sgr. der Brau-Knecht 8 Sgr. die Brau-Magd 12 Gr. haben, und cessiren dahero die Mißbräuche der Speisen bey 1 Rthlr. Strafe es muß auch der Bürger bey 2 Rthlr. Strafe kein Bier noch Brandtwein vor die Brau-Bediente ins Brau-Hauß bringen, damit selbe nüchtern, und ihre Arbeit zu verrichten im Stande bleiben.

Art. IX.

§. 1.

Soll der Brauer das Bier eher nicht fassen, noch etwas es sey warm Wasser, oder was es wolle, aus dem Brau-Hause getragen werden, bis der Braumeister solches gut und zeitig findet, bey 2 Thaler Strafe.

§. 2.

Weilen aber das Bier in Sommer-Zeit eher als im Winter ausjähret, folglich in Sommers-Zeit vor den 3ten im Winter aber vor dem 4ten Tage von der Zahl der Fässer, und Quantität des Bieres nicht wohl geurtheilet werden kan, so soll der Visitator allezeit, Tages vorhero das Bier in dem Keller beschauen, und Tages darauf, wenn das Bier ausgegohren, stille ist, und alle Fasse gefüllet, auch gleich geleget sind, dem Brau-Inspectori anzeigen, damit dieser mit ihnen die Anzahl der Fässer untersuchen und angeben könne.

§. 3.

Bevor nicht diese Visitation geschehen, soll kein Bier bey 10 Rthlr. Strafe vor jedes Faß oder Tonne, ausgezogen werden, es sey denn, daß die höchste Noth solches erfordere, welchesfals solches dem Brau-Directorio angezeiget, und dessen Permission gesuchet werden muß.

§. 4.

Wie denn auch kein Bier eher verkauft und ausgezogen werden soll, bis dasselbe vom Käufer probiret worden, und wenn sich findet, daß das Bier verfälschet, und die gehörige Güte nicht hat, so soll solches bey dem Magistrat sofort angezeiget, das Bier taxiret und der Preiß auf eine schwartze Tafel, welche vor des Brauers Keller zu hängen, notiret werden. Wie denn auch wieder den Brauer der Verfälschung halber zu inquiriren, damit derselbe zu gebührender Strafe gezogen werden, wenn aber das Bier einmal ausgezogen, und von dem Käufer angenommen, findet keine Klage weiter statt.

§. 5.

Hätte nun der Brauer keine Schuld, sondern es hätte der Braumeister das Bier nicht in gehörige Acht genommen, oder durch seine Schuld verwahrloset, so soll derselbe nicht allein mit Gefängniß gestrafet, sondern auch wie bereits Art. 8. vest gesetzet, angehalten werden, den Schaden

den ſo der Brauer durch Herabſetzung des Preiſes ohne ſeine Schuld gelitten, zu erſetzen, zu dem Ende der Braumeiſter, ehe er angenommen, und beeydet wird zureichende, der jetzige Braumeiſter aber, da er mit Immobilien nicht angeſeſſen, vor dieſesmal juratoriſche Caution zu beſtellen ſchuldig, und ſo ferne er einiger Nachläßigkeit überführet, oder zu wenig Bier gemacht, der Schaden erſetzet, und er beſtrafet werden könne; Und

§. 6.

Damit er keine Entſchuldigung habe, ſoll derſelbe jedesmal das Gebräude, nicht allein im Brau-Hauſe ſondern auch im Keller ſo lange gehörig warten, und in ſeiner Aufſicht behalten, bis es zeitig viſitiret und probiret worden. Derjenige Brauer nun, welcher demſelben entweder ſelbſten oder durch die Seinigen daran hinderlich iſt, ſoll für den Schaden ſodann ſelbſt ſtehen, der Braumeiſter aber, wenn er auch einer Mißhandlung überführet werden möchte, auſſer Verantwortung ſeyn. Jedoch muß dieſer die Turbationes dem Brau-Directorio in zeiten anmelden und er ſo wenig, als der Baau-Knecht jemanden ſo nicht zur Hülfe und brauen gehörig, mit ſich ſeines Gefallens, ins Brau-Hauß nehmen und einlaſſen, bey 6 gr. Strafe, zu dem müſſen die Acciſe-Bedienten ſo wohl im Brau-Hauſe, als auch beym Faſſen, in des Brauenden Bürgers Keller, unermüdet dahin vigiliren, daß alle Unterſchleiſe nach Möglichkeit verhütet werden.

§. 7.

Wenn aber das Bier ohne des Brauers und Braumeiſters Vorſatz und Schuld, e. g. durch Donner-Wetter, groſſe Kälte, ꝛc. verdorben wäre, ſo ſoll ein Unterſcheid gehalten und ſolch Bier zwar bey der ordentlichen Taxe gelaſſen, jedoch dem Brauer frey gegeben werden, ſolches ſo gut er kan zu verkaufen und zu verſellen, in Anſehung der Brau-Zeiten aber ſoll ſo wenig in dieſen, als in vorigen Falle auf den Vorrat ſolchen ſchlechten Bieres reflectiret werden, ſondern es muß dem, in der Ordnung folgenden Brauer, ſeine Zeit angeſaget, und fort zu brauen verſtattet, von dieſem aber præciſe pariret werden.

Art. X.

§. 1.

Wegen des Bier-Preiſes, iſt zwar die bißherige Obſervantz daſelbſt, daß das halbe Stübchen, ſo wohl bey theurem als wohlfeilen Korn-Preiſe für 1 gr. verkauft worden, denen principiis zuwider. Weilen aber die Stadt Ellrich ein Grentz-Ort und an auswärtige beſonders Hannöverſche Untertanen verſchiedentlichen Debit hat; In denen benachbarten Hannöverſchen Orten auch ebenfalls bey theuren und wohlfeilen Frucht-Preiſe, dennoch einerley Bier-Taxe beybehalten wird, folglich die Veränderung derſelben der Stadt Ellrich zum Nachteil und Schaden gereichen, und bey erhöheten Bier-Preiſe, die Ausländer ſich gar weggewehnen, und das Getränckе im Hannöverſchen nehmen möchten; So ſoll es noch zur Zeit bey der bisherigen Obſervantz hierunter bleiben, damit nicht bey wohlfeilen Zeiten die Ausländer profitiren, die Königliche Unterthanen aber bey theurer Zeit dadurch leiden mögen, falls aber ſolche Umſtände ſich ereignen ſollen, daß der Brauer bey einem theuren Preiſe gar nicht beſtehen könte; So hat der Magiſtratus und das Brau-Directorium an die Cammer deshalb beſonders zu berichten, da denn dieſelben gehörig beſchieden werden ſollen.

§. 2.

Ratione der Faß-Zahl, hat es bey denen in dem hierbey gefügten Brau-Anſchlage veſtgeſetzten 14 Faß ſeyn Bewenden.

§. 3

Von denen 14 Faſſern ſollen wie bishero zu der Brauer beſſerer Aufname 2 Faß incluſivé des Füllbiers Acciſe-frey ferner gelaſſen, und alſo nur 12 Faß verſteuret werden.

Art. XI.

§. 1.

Soll keinem Brauer verſtattet werden ohne Bier-Zeichen, und erhaltene Raths-Maaße (die Jahr-Märckte ausgenommen, als auf welchen jeder brauende Bürger, der Bier im Keller hat, ſolches dem Herkommen gemäß aufzuthun, und bis den andern Tag darauf bis 12 oder 1 Uhr zu verſellen befugt,) heimlich oder öffentlich etwas über die Straſſe zu verkaufen bey 10 Thl. Strafe.

§. 2.

Bey dem Bierausladen, ſoll aus denen Fäſſern kein Bier, auſſer dem Koſt-Bier zum Ziehe-Becher genommen, ſondern dieſes vom Käufer dem Verkäufer bezahlet werden, bey Strafe 12 Gr. welche der Brauer erlegen muß.

§. 3.

Ohne vorgezeigten und vorher eingelieferten Acciſe-Zettel ſoll niemand er ſey wer er wolle Bier verabfolget werden, und ſoll wenn darwieder gehandelt wird, das Bier confiſciret ſeyn, und der Brauer ſowol als Käufer loco pœnæ den Werth des confiſcirten Biers, und der Käufer die Acciſe à part erlegen.

§. 4

Die Acciſe-Zettel muß der Brauer annehmen, hiernechſt bey der Berechnung der Acciſe-Caſſe abliefern, und für jeglichen ſo fehlet in continenti 4 Gr. Strafe zur Acciſe bezahlen.

§. 5.

Weilen zu Ellrich nach alten Herkommen, dem Raths-Keller-Wirthe, ſo viel Fäſſer, als er verlanget überlaſſen werden müſſen, ſo hat es dabey auch fernerhin ſein Bewenden, jedoch muß dieſer Wirth præciſé 8 Tage nach Verzapfung ſolche an den brauenden Bürger, bey Vermeidung der Execution, und ohne einiges Einwenden dagegen zu attendiren, bezahlen.

§. 6.

Ob wohl nach der daſigen alten Brau-Ordnung 8 Tage zu Verſellung eines gantzen Gebräu-

des gestattet worden, so soll doch darauf künftig nicht reflectiret, sondern vornemlich auf Zeit und Gelegenheit des Abganges gesehen werden, indem die eigennützigen Brauer, diesen Termin nur zur Verlängerung des Getränckes, gemißbrauchet, wenn der nächste Brauer, bis sein Vorgänger fertig gewesen, auf ihn warten müssen, da dieser öfters und mehrentheils längstens binnen 6 Tagen würde abgesellet haben, wenn nicht auf solchen Terminum sondern auf die mögliche Consumtion gesehen worden; Gleichwie aber diese, theils von der Witterung, theis andern Umständen dependiret; Also soll es künftig auf eine unpartheysche und gewissenhafte Ermessung des Brau-Directorii ankommen, in wie viel Tagen der Brauer sein Gebräude ausgesellet haben könne, und wenn dem folgenden Brauer, sein frisches Bier aufzuthun gestattet werden müsse, gestalt denn dasselbe nach seinen Pflichten bey Ansetzung der Brau-Tage, darauf zu sehen hat, daß allezeit frisches Bier bey alten, also 2 Biere offen seyn, und mit Aufthuung des frischen nicht so lange gewartet werden, bis das Faß auf dem Zapfen stehet, und denn aus Noth oft unzeitig Bier aufgethan werden müsse, und wenn im Sommer das letztere halbe Faß, und im Winter das letztere gantze Faß angestochen wird, muß das frische Bier jedesmal aufgetan werden. Es soll auch der Einnehmer, daß diesem genau nachgelebet werde, bey 10 Rthlr. Strafe acht haben, und die Contraventiones dem Commissario loci sofort einberichten.

§. 7.

Die Schencken und Krüge, wie auch die Brauer selbst, sollen das Bier nicht verfälschen, sondern bey solcher Güte lassen, als sie dasselbe bekommen haben, wer darwieder handelt, soll ohne Ansehen der Person, nach dem Edicte de 1 Jan. 1722 bestrafet werden, und daß solches geschehen, der Accise-Einnehmer, bey Cassation beym Rath urgiren, und wenn dieser darunter nachläßig ist, solches dem Commissario loci berichten, und soll dieses Edict damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, nebst dieser Brau-Ordnung von neuen publiciret, auf Tafeln geleimet, und diese vor dem Keller und Hause wo gesellet und geschencket wird durch den Visitirer angehangen und bevestiget werden.

Derjenige nun, der sich unterstehen wird, diese Tafel vor seiner Schencke und Hause abzunehmen, oder es per tertium wissentlich thun läßt, und dessen überwiesen werden kan, soll 10 Rthlr. Strafe erlegen, und wieder den oder diejenigen, so sich dazu gebrauchen lassen, soll überall also wie oben Art. 8. §. 8. verordnet, verfahren werden.

§. 8.

Soll ein jeder Brauer, oder Bier-Schencke, oder ein anderer Bürger, so Bier sellet, richtiges Berlinisches, und wie vorhin geordnet, vom Rath gestempeltes Maas halten und geben. So man aber ein ander Maas bey demselben finden würde, soll selbiges durch den Raths-Diener weggenommen, und dem Rath 10 Rthlr. Strafe erleget werden.

§. 9.

Der Schencke, Brauer oder Krüger, soll die erhaltene Maasse rein und sauber halten, und im Keller vor den Fassen umgestürtzt stehen haben bey 1 Rthlr. Strafe, halb den Denuncianten und halb dem Rath, auch soll ein jeder Brauer gehalten seyn, bey 1 Rthlr. Strafe die Maasse nach seinem Ausschancke ohnverzüglich gehörigen Orts in dem Stande wie er solche empfangen wieder zurück zu geben.

§. 10.

Soll in dem Keller und Häusern, wo gesellet wird, durch die Visitirers und Raths-Diener fleißig visitiret, und das Bier seiner Güte halber probiret werden, damit die befundene Verfälschung nach Maaßgebung dieser Brau-Ordnung, bestrafet werden könne, und soll der Visitirer solche dem Brau-Directorio anzeigen und die Probe hierauf bringen, der oder diejenige, welche sich dieser Visitation widersetzen, und sich an den Accise-Bedienten, mit Worten oder gar tätlich vergriffen, sollen nach summarisch untersuchter Sache mit allem rigeur bestrafet, und dieses nach vorkommenden Umständen, vom Commissario loci decidiret werden.

§. 11.

Bey der vorzunehmenden Visitation soll der Vorrat vom Bier zugleich mit untersucht, und der Vorrats-Zettel dem Brau-Directorio eingeliefert werden.

§. 12.

Weilen auch zum öftern über das Gefässe geklaget worden, daß solches die gehörige Kannen-Zahl nicht halte, so sollen so wohl die jetzigen Böttcher so fort, und die neuen dahin vereydet werden, daß sie richtiges Gefässe machen, und ein jeder Brauer soll keine andere, als mit den Stadt-Zeichen gebrannte Fasse im Hause haben, deswegen die jetzo bey denen Brauers befindliche Fasse durch gewisse von dem Brau-Directorio dazu verordnete Leute, nachgeahmet, und die, so nach der recipirten Eiche und Ohme, als ein gantzes Faß zu 96 ein halbes zu 48 und ein Viertel Faß zu 24 Stübchen Berlinschen Masses nicht eingerichtet, mit dem Raths-Zeichen nicht bemerket, und die unter solcher Stübchen Zahl befunden werden, sofort zerschlagen, oder geändert und eingebrandt, übrigens auch dergleichen Untersuchung künftighin jährlich einmahl, durchgehends geschehen, das alsdenn gefundene unrichtige Gefässe zerschlagen, und der Brauer so dergleichen hat, sowohl als der Böttcher so solches verfertiget, mit 5 Rthlr. vor jedes Stück gestraft werden sollen.

§. 13.

Die Schencken und Krüger müssen die ledigen Bier-Gefässe, sofort nach der Ausfellung wohl gereiniget, und in der Güte, wie sie solche empfangen, dem Brauer zurück geben, damit sie nicht faul und bandlos werden, bey Vermeidung 3 Rthlr. Strafe.

§. 14

§. 14.

Sollen die Brauer vor die Reinigkeit der Gefässe sorgen, der Braumeister aber, soll selbige vor der Füllung untersuchen, und bey befindlicher Unreinigkeit nicht füllen lassen, bey 1 Rthlr. Strafe.

Art. XII.

§. 1.

Ein jeder Brauer, wenn er abgebrauet, soll gehalten seyn, das sämtliche Brau-Geschirr aufs beste wiederum rein zu machen, auch das Stroh so gebraucht, vor dem Brau-Hause wegzubringen, und darinn alle verursachte Unreinigkeiten wegzuschaffen, nicht weniger das Brau-Gefässe säubern zu lassen, bey 1. Rthlr. Strafe.

§. 2.

Das gereinigte Brau- und Kühl-Hauß soll jeder Brau-Genosse, wenn er sein Gut herausgeschaffet, und das Brau-Hauß, nebst dem Geräthe und Fässern an den Braumeister richtig überliefert, bey 1. Rthlr. verschliessen, und den Schlüssel an das Brau-Directorium übergeben, woferne nicht etwas bey dem Brauen im Brau-Hause schadhaft worden, und aus der Brauer-Gilde-Lade zu repariren, als welches dem Brauer-Gilde-Meister sofort angezeiget werden muß.

§. 3.

Soll ein jeder Brauer an Geschoß 1. Rthlr. 1. Ggr. an die Cämmerey, an den Gilde-Meister 1. Rthlr. 1. Ggr. und von einem gekauften Reihe-Gebräude, den gewöhnlichen Kauf-Gülden mit 21. Ggr. gleichfalls an den Gilde-Meister von jedem Gebräude sobald solches bis auf 1. Faß nach ausgeselket, erlegen. Würde derselbe sich hierunter saumig bezeigen, stehet der Cämmerey und dem Gilde-Meister frey, durch Verkaufung so vieles Biers als hierzu erfordert wird, von dem letzten Fasse sich bezahlet zu machen, wie denn ferner alle Richtigkeit zu befördern, jährlich den Tag nach Heil. Drey Könige, der Rechnungs-führende Gilde-Meister, dem Magistrat in Beyseyn der Zwölfe, und einiger von der Brauerschaft, Rechnung von ihrer Einnahme und Ausgabe abzulegen schuldig, da dann, wann diese Rechnung, in welcher kein Rest zu gestatten, sondern Receptores ex propriis zu ersetzen haben, justificiret, neue Gilde-Meister wieder angenommen, und beeydet werden sollen, von dem Brau-Geschoß, soll die Brauer-Gilde das Brau-Hauß, in Dach und Fach unterhalten, und alle deshalb vorfallende Nothdurft, ohne schädlichen Verzug jederzeit verfertigen lassen, und darüber bey der Brauer-Gilde-Lade Rechnung thun.

§. 4.

Und da die Unreinigkeit der Gefäße auch von der ungleichen und inwendigen Ründe mit herrühret, und die unreine Materie aus den Winckeln und Fugen, da ein Staab inwendig vor dem andern hervor stehet, und bey dem Gefässewaschen, sich nicht wohl abwaschen lässet; So wird denen Böttchers hiermit bey 10. Rthlr. Strafe anbefohlen, alle und jede, gantze, halbe, und viertel Fässer, so sie neu machen, oder vor dem Gebräude binden, inwendig abzuhobeln, auszuziehen, und die Stäbe inwendig gleich dick zu machen, daß keiner dem andern vorstehe, übrigens auch alle und jede bereits vorhin verfertigte Fässer, vor dem künftigen ersten Gebräude, gegen billige Bezahlung bey dem Brauer zu öfnenden Boden heraus zu nehmen und innwendig alles gleich zu machen.

Art. XIII.

§. 1.

Damit auch der Müller sein Amt und Gebühr aufrichtig verrichte, und nicht ein Prætext zum Klagen, dem Brauer bey angeschuldigten Malversationen suppeditiret werde, daß entweder das Maltz nicht tüchtig, oder zu dürre, oder zu klein geschrotet gewesen sey, soll derselbe mit würklicher Eydes-Pflicht beleget, und dahin angewiesen werden, bey jedweden sich ereignenden Falle oder Mangel, solches sofort anzuzeigen, damit nach Beschaffenheit der Sache, der Mangel verbessert, oder der negligeuse Guths-Herr und Braumeister, daß er beym Einsacken, das Maltz nicht besser untersuchet, bestrafet werden könne.

§. 2.

Es soll auch zu dem Ende allen Verdacht und Unterschleif zu vermeiden, dem Guths-Herrn von dem Müller nicht verwehret werden, bey der Mühle seine eigene und fleißige Obsicht mit zu haben, damit unnützer Weise nichts verschadet, oder sonst verderbet, sondern die Mühlen-Steine allemahl richtig geschärfet, und nach der Abschrotung geleeret und gefeget seyn mögen, damit vom Malze zur Ungebühr nichts zurück bleibe, wie denn auch absonderlich, daß ehe und bevor das Maltz aufgeschüttet wird, ebenfalls die Mühle sauber, rein und leer gefunden werde.

§. 3.

Uebrigens bleibet es dabey, daß das Maltz in der Mühle in dem Maltz-Kasten nachgemessen werde, und der Müller nicht mehr, noch weniger abmahlen, und schroten solle, als was Art. 7. §. 7. enthalten. Derjenige Müller aber, so darwider handelt, soll von jedweden, mehr oder weniger abgeschroteten Scheffel 10. Rthlr. Strafe erlegen, auch desfals für seine Leute stehen, und dieserwegen keine Entschuldigung gelten, noch angenommen werden; Wenn aber der Müller sich unterstehen solte, von dem Maltze, es geschehe auf was für Art es wolle, etwas zu entwenden, oder in die Kamp-Kuhle laufen zu lassen, und er dessen nur durch einen halben Beweiß überführet, so soll er deshalb in 10. Rthlr. irremissibler Strafe condemniret, und solche halb der Cämmerey, halb dem brauenden Bürger, zu seiner Schadloshaltung zugefallen seyn, wobey sich von selbst verstehet, daß der Müller vor alle seine Leute zu haften schuldig.

Art. XIV.

§. 1.

Bey dem sogenannten Herrn- oder Frey-Gebräude, so denen neu-erwählten Raths-Personen, bey ihrem ersten Antritte more majorum verstattet worden, hat es Einhalts der alten Brau-Ordnung de 11ten August. 1707. sein ferneres ohnabwendliches Verbleiben, ausser diesem aber soll niemand unter was für Prætext es immer wolle, dergleichen zugelassen werden, es wäre denn, daß (welches der Höchste in Gnaden verhüten wolle) die Stadt oder ein und der andere mit Brandt-Schaden heimgesucht würde, auf welchen Fall dem Abgebrandten 3. Frey-Gebräude, jedoch nur alljährlich eines, von dem Rath und der Gilde, auf dessen Ansuchen concediret werden soll.

§. 2.

Wer ein altes baufälliges Hauß abzureissen, und aus dem Grunde neu zu bauen genöthiget wird, dem soll, wie vorhin geschehen, ein Frey-Gebräude verstattet werden.

Art. XV.

§. 1.

Daß wegen der besondern Art und Tractirung des dortigen Ellrichschen Brauwesens, auch alle dabey vorkommende Fälle, so hier nicht exprimiret werden können, vest zu setzen, und zu ordnen wäre, solches wird dem gewissenhaften Gutachten und reiflicher Ueberlegung des Magistrats und Brau-Directorii überlassen, jedoch wenn etwa eine Verbesserung in einem und andern zu machen, vorkommen solte, müssen diese darunter nichts vornehmen noch schliessen, biß darüber mit dem Commissario loci conferiret, und von diesem die Sache untersucht werde.

Art. XVI.

§. 1.

Alle diejenigen nun, welche dieser Brau-Ordnung zuwieder handeln, sollen von einem jedem, der hiervon etwas in Erfahrung bringt, sofort angezeiget, und ohne Ansehen der Person nach derselben, mit der darin benandten Strafe beleget, und soll es mit denen eingehenden Strafen, folgender Gestalt gehalten werden: Daß wenn der Unterschleif vom Accise-Bedienten gefunden, oder die Accise allein concerniret, die Strafe ihr allein verbleiben, im Falle dieselbe vom Rath und Brau-Directorio, oder auch der Gilde angegeben worden, getheilet, und halb den Membris des Brau-Directorii und halb der Cämmerey zufallen solle.

§. 2.

Die Einhebung der Strafe, soll, so ferne solche nicht der Accise angehet, bey dem Brau-Directorio geschehen, und dieses darüber ein ordentliches Register halten, alle Quartal aber, die Gelder gehörigen Orts abliefern, und dabey daß nicht mehr, als berechnet, aufgekommen, pflicht-mäßig attestiren. Gleichwie nun dieses Brau-Reglement, zur Verbesserung der Brau-Nahrung, und Verhütung der vorhin gewöhnlichen, und sowohl dem Publico, als Sr. Königlichen Majestät höchsten Interesse schädlichen Verordnungen, und Malversationen gemeynet ist, Also befehlen höchst Dieselben, Dero Halberstädtschen Krieges- und Domainen-Cammer, und verordnetem Commissario loci allergnädigst, sich nicht allein so weit sie solches concerniret, selbst darnach zu achten, sondern auch darauf pflicht-mäßige Aufsicht zu haben, daß weder von dem Magistrat, Brau-Directorio, Bürger- und Brauerschaft, noch Abseiten des Accise-Bedienten darwider gehandelt, sondern von allen und jeden über solche neue Brau-Verfassung, vest und unverbrüchlich gehalten, dieselbe in keinem Puncte bey unnachbleiblicher Strafe, überschritten, diejenigen so darwieder handeln exemplariter bestraft, und also derselben in allen Puncten und Clausuln beständigst nachgelebet werde. Damit auch dieselbe, zu jedermanns Wissenschaft komme, so soll dieses Brau-Reglement so fort zum Druck befördert und gehörig publiciret, beym Brau-Directorio auch insonderheit alle Jahr zweymahl öffentlich verlesen, von einem jeden Brau-Genossen aber ein Exemplar davon angeschaft werden.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät dieses Brau-Reglement höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Dero beygedrucktem Innsiegel bekräftigen lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 23ten Julii 1753.

Friederich.

(L. S.)

Viereck. Happe.

Brau-Anschlag
von
Einem Gebräude Breyhan,
in der
Stadt Ellerich.

		Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.
	Ausgabe.						
1	20. Scheffel Weitzen Berlinische Maas à 1. Thlr. 4. Ggr.	23	8	—			
2	1. Wispl. 4. Schfl. Gerste Berlinische Maasse à 15. Ggr.	17	12	—			
	Nota. Wenn und Haber wird allhier zum Gebräude nicht mehr genommen.				40	20	—
3	Malz-Accise	2	20	—			
4	Braw-Geschoß an den Magistrat	1	1	—			
5	Der Gilde inclusive Kimmen-Gelder	1	8	—			
6	Dem Müller an Schrot-Gelde inclusive des Trunckes	1	12	—			
	Vor Zuführung des Malz in und aus der Mühle zu bringen	6		—			
8	6. Schock Wellen, à 1. Thlr.	1	6	—			
9	Dem Brunnenster nebst dem Trunck	1	14	—			
10	Dem Braw-Knecht	1	12	—			
11	Der Braw-Magd	1	12	—			
12	6. Gehülffen, bey dem Brauen und Fassen, à 6. Ggr.	1	—	—			
13	Vor 2 Hülsen beym Meuschen	—	9	—	16	12	—
		3	12	—			
14	Zu Geschoß und Servis	1	20	—			
15	Tonnen, vor Stein-Hefen, Holz zum Fasse waschen, Stroh, Salz, Oehl, Licht und Böttcher-Lohn				5	8	—
					3	20	—
16	Die Braw-Zeit wird bezahlt mit				32	16	—
	Summa						

Einnahme.

1	Von einem dergleichen Gebräude werden exclusive des Küh-Fasses gezo- gen 14. Fasse, à Fas exclusive der Accise, 6. Thlr. 6 Ggr.	87	12	—
2	In Covent, Sey, und Hefen	5		—
3	Die Accise-Freyheit von 1 ½ Fasse	3	12	—
			91	—
4	Ist also die Einnahme mit der Ausgabe balanciret, ist profit		2	8

No: XVI. Nachricht von der neuen Einrichtung der Justiz beym Altmärckischen Ober-Gericht. De dato Berlin, den 26 July 1753.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, ꝛc.

Thun kund und zu wissen männiglich: Daß Wir das vorige Alt-Märckische Ober-Gericht aufgehoben, und ein neues Collegium etabliret, solches mit lauter geschickten und redlichen Räthen besetzet, und demselben eine besondere Instruction mitgetheilet haben, wornach die Justiz administriret werden soll.

Hierzu hat haben Wir dem Ober-Gericht die Cognition in Ehe- und Priester-Sachen, (wann solche auch derer letzten Willen betrift,) im Fall solche zum ordentlichen Proceß sich qualificiren, bergestalt, daß dergleichen Proceße von künftigem Crucis a. c. an, nicht mehr bey dem Cammer-Gericht, sondern bey dem Alt-Märckischen Ober-Gericht angebracht und decidiret werden sollen, dergestalt, daß unterdessen, und bis das Corpus Juris Fridericiani vim legis haben wird, die in den ersten Theil vorgedachtene Ordnung circa Sponsalia & nuptias jur Regul dienen soll. Wornach sich alle männiglich zu achten hat.

Nachdem Wir auch zu Unsern Vormundschaften einen besondern Tag angesetzet haben, wo die dahin einschlagende Sachen tractiret werden sollen, überdem auch nebst der neuen Instruction die dem Codici Friderician beygefügte Pupillen-Ordnung nachmahls ratione modi procedendi confirmiret, das Corpus Juris Fridericiani aber, so weit es die materiam tutelarum ordentlich betrift, vor der Hand pro norma & lege festgesetzet haben; So werden diejenige, welche künftig eine Vormundschaft übernehmen, oder zu übernehmen schuldig seyn, sich gehorsamst darnach achten.

Digitized by Google

Im übrigen bestehet das Ober-Gericht jetzo aus einem Præsidenten, Directore, drey Räthen, zwey Secretariis, einem Registratore, einem Cantzelisten und zwey Bothen: Nehmlich

1. Dem Præsidenten v. Bismarck
2. Dem Directore Tevenar.
3. Dem Ober-Gerichts-Rath Goldbeck.
4. Dem Ober-Gerichts-Rath Litzmann.
5. Dem Ober-Gerichts-Rath Schmaltz.
6. Dem Secretario Gartz.
7. Dem Secretario Schlutius.
8. Dem Registratore Dieterichs.
9. Dem Cantzelisten Kutzky, welcher auch zugleich Rendant der Sportul-Casse ist.

Und weil der Land-Rath von Lattorff die Stelle als Director deprecciret, und von der Land-Raths-Stelle abzugehen bedencklich gefunden hat, auch daher seine Dimission gesuchet; So haben Wir denselben dieses Dienstes in Gnaden erlassen, ohngeachtet Wir ihn wegen seiner bekannten Meriten gerne beybehalten hätten.

Den gewesenen Ober-Gerichts-Rath Hermes haben Wir wegen seiner bekannten Umstände seines Amts erlassen.

An Fiscælen und Advocaten haben Wir beybehalten

1. Den Advocatum Fisci Bauermeister.
2. Den Hof-Fiscal Göring.
3. Den Hof-Fiscal Voß.
4. Den Advocat Schröck.
5. Den Advocat Le Clerc.
6. Den Advocat Friccium.
7. Den Advocat Birckholtz.
8. Den Advocat Scheibe.

Hingegen haben Wir den bisherigen Advocat Uden wegen seiner üblen Conduite cassiret, und den bekanten, gewesenen und cassirten Advocaten, Buchholtz, wegen seiner Malversationen, auch des Notariat-Amts entsetzet; daher derselbe, bey Strafe der Karre, sich dessen nicht weiter gebrauchen kan noch soll.

Hiernächst ordnen und wollen Wir, daß alle ausser dem loco judicii wohnende Advocaten sich alles Practisirens bey dem Stendalschen Ober-Gerichte enthalten, folglich deren Unterschrift nicht weiter angenommen werden solle: Dahingegen die oben benante Advocaten allein vor die Memorialien und Schriften stehen müssen.

Uhrkundlich unter Unserer Höchst-eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 26ten Julii 1753.

Friderich.

(L. S.)

vdt.
S. Freyherr v. Cocceji.

No. XVII. Instruction vor das Altmärckische Ober-Gericht. de Dato Berlin den 4 Aug. 1753.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. Uhrkunden und bekennen hiemit: Nachdem Wir die Administration der Justitz durch eine besondere Commission in der Alten-Marck untersuchen lassen, diese auch verschiedene Mißbräuche wahrgenommen, und, zu deren Abstellung, eine umständliche Instruction entworfen, und solche zu Unserer allergnädigsten Approbation eingeschicket, daß Wir sothane Instruction Unserm vorgeschriebenen Plan vollkommen gemäß befunden, und dahero dieselbe folgendes Innhalts approbiret, und confirmiret haben.

I.

Wie Unser Ober-Gericht künftig bestellet werden soll.

§. 1.

Unser Alt-Märckisches Ober-Gericht soll bestehen, aus einem Præsidenten, einem Directore, drey Räthen, zwey Secretariis, einem Registratore, einem Cantzelisten, und zwey Gerichts-Bothen.

§. 2.

Der Præsident, und der Director, sollen aus dem Adel-Stand jederzeit genommen, auch bey Bestellung derer Räthe und Subalternen auf die Landes-Kinder vor andern reflectiret werden.

§. 3.

Es verstehet sich aber von selbsten, daß die Adeliche Subjecta auch die behörige Capacitæt haben müssen, weil insonderheit bey der neuen Einrichtung alles hauptsächlich auf den Præsidenten und den Directorem ankomt, welche also in dem Stande seyn müssen, die Räthe zu übersehen.

Wir wollen daher denen von Adel hiedurch wohlmeinend anrathen, dahin zu sehen, daß sich ihre Kinder nicht allein, wie bishero geschehen, auf die so genandte galante Studia, sondern auf eine solide Theoriam juris legen müssen; weil denen Landes-Ständen am meisten daran gelegen, daß die Justitz-Collegia mit lauter gelahrten, soliden und redlichen Præsidenten und Räthen versehen werden; Dieselbe auch selbst vernünftig ermessen werden, daß die blosse Geburt zu der nöthigen Wissenschaft in Rechts-Sachen nichts beytragen kan; Wann Wir dahero keinen vom Adel finden, welcher bey Eröfnung einer Præsidenten-Directoris-oder Raths-Stelle die behörige Capacitæt besitzet, so werden Wir nicht so wohl auf den Adel, als die Meriten sehen, folglich die Bürgerliche vorziehen. Es wird also denen Adelichen Kindern, welche sich zu der Justitz widmen wollen, wohl eingepräget werden müssen, daß, wann sie sich nicht gehörig appliciren, und eine solide Theoriam Juris von Universitæten

ten

ten mitbringen, sie keine Hofnung zur Beförderung haben können.

§. 4.

Was die Bürgerliche Subjecta betrift, so sind dieselbe um so vielmehr verbunden, etwas rechts zu lernen, und sich dadurch zu Unserm Dienst zu qualificiren, weil Wir bey künftigen Vacantzen Uns an die Bürgerliche nicht binden, sondern wenn einer von Adel, oder ein anderer Auswärtiger bey dem Examine besser bestehen, und sich distinguiren würde, dieser dem Bürgerlichen vorgezogen werden solle.

§. 5.

Nachdem Wir auch wahrgenommen, daß viele Eltern sowol adelichen als bürgerlichen Standes, ihre Kinder, welche weder Lust noch genie zu dieser Profession haben, auf Universitæten schicken, oder keine zulängliche Mittel haben, ihre Kinder studiren zu lassen, viel weniger im Stande seyn, dieselbe 4 bis 5 Jahr als Auscultatores und Referendarios ohne Besoldung zu unterhalten, so werden dergleichen Eltern wohl thun, ihre Kinder, ihrem Stande gemäß, entweder zu Krieges-Diensten, Wirthschaft, ꝛc. oder Kaufmannschaft und Erlernung anderer Künste anzuhalten, weil wir ohnedem Bedenken haben, dergleichen Leuten, welche gar keine Mittel haben, die Justitz anzuvertrauen.

§. 6.

Damit wir aber von der Capacitæt dergleichen Personen genugsam informiret werden, so sollen die Præsidenten und Räthe, wann sie nicht schon vorher in einem Königlichen Justitz-Collegio examiniret worden, und gearbeitet haben, bey dem hiesigen Cammer-Gericht in pleno examiniret werden.

§. 7.

Wegen Bestellung der Secretarien, Registratoren, Tantzellisten und Boten, soll es, wie in dem Codice Fridericiano pag. 3. §. 8. bis auf §. 13. versehen, gehalten werden.

§. 8.

Im übrigen seyn Wir auch nicht abgeneigt, einige Referendarios oder Auscultatores sowol adelichen als bürgerlichen Standes daselbst zu bestellen, wenn sie bey dem mit ihnen vorzunehmenden Examine darzu tüchtig gefunden werden.

II.

Instruction

vor das Ober-Gericht in genere.

§. 9.

Das Alt-Märckische Ober-Gericht muß in der Woche drey Tage, nemlich des Montages, Mittwochs und Donnerstages zusammen kommen, die Advocaten constituiren lassen, die Verhöre in causis civilibus abwarten, auch die fertige Re- und Correlationes ablesen.

Weil aber die Pupillen-Sachen in der äussersten Unordnung und Confusion stehen, müssen die Räthe alle Sonnabend sich versammlen, und die Pupillen-Sachen, welche sich nicht zum Proceß qualificiren, besonders vornehmen, und besorgen, vid. infr. §. 162.

§. 10.

Es sollen auch künftig die Ehe- und geistliche Processe nicht mehr an das Chur-Märckische Consistorium gebracht, sondern bey dem Ober-Gericht taxiret und decidiret werden; weil die Entfernung des Orts denen Unterthanen nur vergebliche Kosten verursachet; was aber die übrige Consistorialia, ausser denen Processen, als Examen und Bestellung derer Prediger, Abnahme der Kirchen-Rechnung ꝛc. betrift, so müssen dieselbe wie vorhin, dem Chur-Märckischen Consistorio überlassen werden.

§. 11.

Es sollen künftig auch alle Criminal-Sachen, welche von dem Königl. Fisco instruiret werden, oder von denen Unter-Gerichten bishero an den Criminal-Senat immediate eingeschickt worden, dem Alt-Märckischen Ober-Gericht zum Spruch eingeliefert werden; Und gehet alsdann ulterior Defensio an den zweyten Senat des Cammer-Gerichts; Wann aber das Unter-Gericht selbst gesprochen, gehet die ulterior Defensio an das Ober-Gericht.

Wie es mit Einholung der Confirmation, in Ansehung der Criminal-Urthel, zu halten, dieserwegen müssen sich alle Gerichte nach dem Codice Fridericiano pag. 257. §. 8. achten.

§. 12.

Wegen Auctoritæt des Ober-Gerichts, wie weit auf die Rescripta zu reflectiren, und wegen verbotener Corruptionen, wie auch wegen der Ferien, beziehen Wir Uns lediglich auf den Codicem Fridericianum pag. 3. §. 14, usque ad finem, und pag. 6. & seq.

§. 13.

Im übrigen muß es in der Alten-Marck bey der Verfassung des Codicis Fridericiani pag. 17. & 21. bleiben, daß diejenige, welche gegen ein Membrum Collegii belangt, oder von einem Membro Collegii belangt werden, die Sache immediate bey dem Cammer-Gericht anhängig machen, oder dahin provociren können. Wann sich bey dem Ausgange findet, daß dieses Mittel frivole gebrauchet worden, muß die Parthey gestraft werden, und dem Gegentheil die dadurch verursachte Kosten erstatten.

§. 14.

Schließlich muß das Ober-Gericht die Fiscæle besser im Zaum und zur gehörigen Subordination anhalten, weil die Comission gefunden, daß dieselbe den, dem Collegio schuldigen Respect vielfältig aus den Augen gesetzet haben, add. infr. §. 33.

III.

Instruction

vor den Præsidenten.

§. 15.

Der Præsident wird in genere, wegen seiner Amts-Verrichtungen, auf den Codicem Fridericianum pag. 12. seqv. verwiesen, welchen er fleißig nachsehen muß.

§. 16.

Der Præsident muß insbesondere auf die Conduite derer Fiscæle und Advocaten Achtung geben, und ohne Ansehung der Person, diejenige, welche nach dem Codice Fridericiano ihr Amt nicht thun, zu ihrer Schuldigkeit anweisen, oder dieserwegen immediate an Uns berichten. Cod. Friderici. pag. 10. §. 14. 15. 16. & 18.

§. 17.

Insonderheit muß er gegen die Subalternen und Advocaten sich die behörige Autoritæt geben, und dieselbe, so oft sie wider den Codicem handeln, mit 2 bis 5 Rthlr. bestrafen, und solche sofort beytreiben, weil ohnedem von einer Summe, welche nicht über 10 Rthlr. beträgt, kein Remedium statt hat.

§. 18.

Er muß alle Monath die sämtliche Acta, welche noch in lite seyn, nachsehen, ob sie von denen Advocaten nach dem Codice Fridericiano instruiret worden, ob die Advocaten die Termine richtig eingehalten, ob sie die Säumige contumaciret haben: weil von dieser Aufsicht die ganze Beschleunigung des Processes dependiret. Cod. Frid. pag. 9. §. 13. pag. 11. §. 20. 21.

§. 19.

Wann der Præsident bey der Nachsehung findet, daß entweder noch etwas zu thun übrig, oder der Proceß geendiget sey, muß er in dem ersten Fall die Advocaten bescheiden, solches annoch zu bewerkstelligen, in dem letzten Fall aber auf die Acta notiren, daß sie zu reponiren, und aus der Proceß-Liste zu löschen seyn.

§. 20.

Nachdem die Commission gefunden, daß die grossen Strafen, so über 10 Rthlr. betreffen, vielfältig dictiret, aber nicht beygetrieben, und daher durch Länge der Zeit inexigibel gemacht worden, so muß er auch um so vielmehr vor deren Beytreibung sorgen, weil ein Theil der Besoldung aus diesen Straf-Gefällen erfolgen muß.

Es verstehet sich aber von selbsten, daß, wann von Strafen, welche über 10 Rthlr. erkandt worden, appelliret worden, die Strafe nicht exequiret werden kan, bis dieselbe per judicata confirmiret worden, daher dergleichen Strafen besonders annotiret werden müssen; Es muß zu dem Ende der Præsident die Straf-Bücher alle Woche nachsehen, und wann die Strafen fällig seyn, sofort die Execution veranlassen;

Es ist aber nicht genug, wann der Bestrafte nichts im Vermögen hat, dabey zu acquiesciren, sondern es muß derselbe nach Proportion des Versehens, sofort auf 8 oder 14 Tage, auch wol bis 4 Wochen ꝛc. zu gefänglicher Haft gebracht werden.

Not. Es müssen künftig zwey Straf-Bücher gemacht, und die kleine Strafen von 2 bis 5 Rthlr., welche zur Sportul-Casse destiniret seyn, besonders eingetragen werden; Der Modus, wie die Strafen einzutragen, ist in dem Codice Fridericiano pag. 39. §. 26. vorgeschrieben.

§. 21.

Es hat auch die Commission einige gantz unverantwortliche Mißbräuche vor sich gefunden, welche der Præsident zu redressiren suchen muß; Dann

§. 22.

Wir haben vielfältig declariret, daß die Processe in einem Jahr, a die litis contestatæ, in allen dreyen Instantzen abgethan werden sollen; dahingegen der Augenschein giebt, daß fast in allen Sachen in Jahr und Tag nicht einmahl lis contestiret worden, welches hauptsächlich daher entstanden, weil

a) die Advocaten den Libellum nicht nach der Vorschrift des Codicis instruiret haben, add. infr. §. 72.

b) Weil die Advocaten die angesetzte Termine durch schriftliche Vorstellung wendig zu machen gesucht, add. infr. §. 75.

c) Weil die Decernenten mehrentheils eventualiter terminum anzusetzen vergessen, add. infr. §. 38.

Es muß also der Præsident bey dem Vortrag des libelli genau beobachten, ob der Libellus behörig instruiret sey, ob der Gegentheil suche, den Terminum durch ungegründete Vorstellung rückgängig zu machen; hauptsächlich aber dahin sehen, daß, wann die Sache darnach beschaffen, jederzeit Terminus eventualis zum Verhör mit angesetzet werde, weil die litis contestation nicht weiter, als auf 2 Monat, von Zeit der angestellten Klage an, ausgesetzt werden muß.

§. 23.

Wann die Advocaten contumaciam des gegenseitigen Advocati nicht zu rechter Zeit accusiren, müssen dieselbe jederzeit mit 5 Rthlr. bestraft werden, Cod. Frider. pag. 76. §. 4. & pag. 128. §. 9. pag. 129. §. 12.

§. 24.

In Wechsel-Sachen muß künftig mit mehrerm Nachdruck verfahren, die Wechsel-Ordnung besser beobachtet, die Termine in loco nicht weiter, als auf 3 Tage, extra locum aber auf 8 Tage, hinaus gesetzet werden, weil ein jeder, der einen Wechsel ausstellet, wissen muß, welchen Tag er zu bezahlen schuldig ist, daher niemahls eine Dilation in Wechsel-Sachen verstattet werden muß.

Wann ein Edelmann aus einem Wechsel condemniret wird, muß die Execution zwar durch den Land-Reuter in seiner Wohnung geschehen, wann

wann aber der Arreſtatus binnen 3 Tagen die Bezahlung durch die Qvittung des Creditoris nicht dociret, muß der Land-Reuter denſelben, ohne Anſtand, und ohne weitere Rückfrage, in das ordentliche und öffentliche Gefängnis bringen.

§. 25.

Die Relationes, wann ſie abgeleſen worden, müſſen zugemacht, verſiegelt, die Rubric darauf gegeben, und in der Regiſtratur beſonders verwahret, und ein Regiſter darüber verfertiget werden.

§. 26.

Weil die Unter-Officierer und gemeine Soldaten ipſo jure zum Armen-Recht gehören, ſo braucht es, in deren Anſehung, keines Armen-Eydes.

§. 27.

Wann Reſcripta einlaufen, muß der Præſident ſorgen, daß ſolche, nach Vorſchrift des Codicis Fridericiani pag. 8. §. 6., bald expediret werden.

§. 28.

Es müſſen ſo wenig der Præſident, als die Räthe, einige Privat-Information von denen Partheyen einnehmen, vid. Codic. Frider. pag. 9. §. 11.

§. 29.

Der Præſident muß auch beſorgen, daß die Tabellen nach dem Codice Frider. pag. 11. §. 22. zu rechter Zeit eingeſandt werden.

§. 30.

Weil die Räthe ſowol, als die Advocaten, bishero mehr auf dem Lande, als in loco Judicii, ſich aufgehalten, ſo ordnen und wollen Wir, daß ſich alle Membra Collegii, wie auch Fiſcæle, und Advocaten, beſtändig in loco aufhalten, und, außer denen Ferien, ſich, ohne Unſere ausdrückliche Permiſſion, nicht davon entfernen ſollen; in denen Ferien kan der Præſident, oder in deſſen Abweſenheit, der Director, dem Befinden nach, die Permiſſion, jedoch bloß in der Provintz, ertheilen.

§. 31.

Auf die Armen-Sachen, (worunter auch die Soldaten- und Unter-Officier-Proceſſe begriffen,) muß der Præſident ein beſonderes Augenmerck haben, damit dieſelbe nicht indefenſi bleiben; zu dem Ende muß er denenſelben, ſo lange kein beſonderer Advocat darzu beſtellet iſt, ex officio einen Advocaten zugeben, jedoch die Ordnung unter denen Advocaten dabey beobachten; Es muß auch kein Advocat, auf des Ober-Gerichts Befehl, bey Strafe der Caſſation, ſich weigern, das Patrocinium zu übernehmen. Wann Armen-Sachen auf die Poſt gegeben werden, muß in rubro, daß es Armen-Sachen ſeyn, notiret werden, da ſie dann, als Poſt-frey paſſiren, vid. Cod. Frider. p. 39. §. 28.

§. 32.

Weil auch noch verſchiedene Acta, inſonderheit gegen den ꝛc. Hermes, ſich aufgefunden, woraus noch nicht erhellet, ob der Proceſs gänzlich abgethan ſey, oder nicht, ſo müſſen dieſelbe denen Advocaten vorgeleget werden, um ſich bey dem Conſtitutioniren zu declariren, ob ſie ſolche fortſetzen, oder aus der Proceſſ-Liſte löſchen wollen;

Allermaßen der Vorwand, als ob die Execution gegen dieſen oder jenen ohne effect ſey, die Advocaten an der Fortſetzung des Proceſſes nicht hindern muß, weil die Debitores ſo lange, bis ſie bezahlet, auf die Burg gebracht werden ſollen.

§. 33.

Wir haben zwar in der Inſtruction dem Collegio aufgegeben, die Fiſcæle zu Beobachtung einer beſſern Subordination anzuhalten, vid. ſupr. §. 14., dahingegen haben Wir auch das Vertrauen, daß die Membra des Ober-Gerichts denen Fiſcælen keine Gelegenheit, (wie wohl vorhin geſchehen ſeyn mag,) geben, die Procedur des Gerichts, und die Conduite derer Räthe zu critiſiren.

§. 34.

Wann von Berlin Acta remittiret werden, muß der Præſident davor ſorgen, daß ſolche alle Poſt-Tage abgefodert, und die Poſt-Gebühren aus der Sportul-Caſſe vorgeſchoſſen, zugleich aber dem Advocaten des Appellanten oder Revidenten mitgegeben werde, ſeiner Parthey an die Hand zu geben, daß ſie ſothane Gebühren der Sportul-Caſſe, binnen 14 Tagen, wieder erſetzen müſſe;

Wann er nach Ablauf der 14 Tage diligentiam bey dem Conſtitutioniren nicht dociret, ſollen die Gebühren von ihm executive beygetrieben werden; Wann er ſolche dociret, die Parthey aber nicht antwortet, und die Gelder nicht eingeſchickt, müſſen ſie durch den Land-Reuter ſofort abgefordert werden.

§. 35.

Schließlich wird auch nöthig ſeyn, eine ſolide Unter-Gerichts-Ordnung in der Alten-Marck, nebſt einer mäßigen Sportul-Ordnung, zu entwerfen, und wollen Wir von dem Præſidenten das Project davon erwarten.

IV.

Inſtruction
vor die Ober-Gerichts-Räthe.

§. 36.

Es werden die Räthe in genere auf den Codicem Fridericianum Part. I. Tit. VI., worin ihr Amt deutlich beſchrieben worden, angewieſen, welchen Titul die Räthe ſich fleißig und durch öfters Leſen bekannt machen müſſen.

§. 37.

Die Räthe müſſen auf keinen Libellum decretiren, wann nicht eine richtige Vollmacht und Subſtitution zugleich beygefüget iſt, vid. Cod. Frideric. pag. 14. §. 3. pag. 58. §. 1.

§. 38.

Sie müssen jederzeit, wann ein Libell oder Memorial gegeben werden muß, einen eventualen terminum ansetzen, Cod. Frid. pag. 14. §. 6.

§. 39.

Sie müssen alle Gegen-Vorstellungen, wodurch der angesetzte Terminus wendig gemacht werden will, zurück geben, und den Advocaten jederzeit in 5 Rthlr. Strafe condemniren, vid. Codic. Frider. pag. 71. §. 4.

§. 40.

Auf die Libellos müssen sie besonders Achtung geben, ob dieselbe nach dem Codice Fridericiano eingerichtet seyn, vid. Cod. Frideric. pag. 14. §. 3., welches sie insonderheit bey denen Processen zu beobachten haben, bey welchen in gedachtem Codice Part. IV. Tit. II. & seq. ein besonderer modus procedendi vorgeschrieben worden; Wann etwas daran fehlet, muß der Libell zurück gegeben, der Advocat, was er thun soll, angewiesen, und zugleich in 2 bis 5 Rthlr. Strafe condemniret werden, dict. pag. 14. §. 3.

§. 41.

Wann Commissorialia expediret werden, muß jederzeit die Zeit, wann sothane Commission füglich expediret werden kan, festgesetzet, und die Commination beygefüget werden, daß, wann der Commissarius in der Zeit die Relationes expeditæ commissionis nicht einschickt, er seiner Commissions-Gebühren verlustig seyn solle, vid. Cod. Frider. pag. 264. §. 17.

§. 42.

Die Commission hat wahrgenommen, daß bey dem Ober-Gericht die Decreta sehr cavalierement abgefasset, und fast alles dem arbitrio derer Secretarien überlassen, überdem auch die Decreta sehr unleserlich niedergeschrieben worden; solches muß geändert werden, und ist der Referent schuldig, das Decret über alle und jede Puncten deutlich und verständlich zu verfassen, solches in dem Collegio abzulesen, und mit einer leserlichen Hand niederzuschreiben, vid. Codic. Frider. pag. 14. §. 2.

§. 43.

Bey dem Vortrag sowol dieser Memorialien, und noch mehr bey Ablesung derer Re- und Correlationen, müssen die sämtliche Membra Achtung auf den Vortrag geben, und keine allotria tractiren, vid. Cod. Frider. pag. 15. §. 7. pag. 17. §. 19. & pag. 78. §. 16.

§. 44.

Wann denen Räthen wichtige Acta, worinn es auf epineuse qvæstiones juris ankommt, eine Relation abzufassen, distribuiret worden, müssen sie die gantze dahin einschlagende materiam juris vorher durchlesen, damit sie die Theoriam Juris dadurch beybehalten mögen.

§. 45.

Wie bey Verfertigung derer Relationen und deren Verlesung, Abfassung der Sententz, und bey dem Votiren zu verfahren, ist denen Räthen in dem Codice Fridericiano Part. I. Tit. III. §. 8. seq. und Part. III. Tit. XXXVI. deutlich vorgeschrieben, wornach sich also die Räthe stricte achten müssen.

§. 46.

Die Räthe werden wohl thun, sich selbst einen Indicem über den Codicem Fridericianum und künftiges Corpus Juris zu verfertigen, um sich den Innhalt davon desto besser bekannt zu machen.

§. 47.

Es müssen die Membra Collegii keine Memorialien annehmen, sondern solche an den Registratorem verweisen, vid. infr. §. 63.

§. 48.

Ein jeder Referente muß höchstens binnen 8 Tagen, und wann die Sache sehr weitläuftig ist, binnen 14 Tagen, seine Relation verfertigen, oder vor jeden Tag 1 fl. in die Sportul-Casse erlegen, vid. Cod. Frid. pag. 17. §. 17.

Wann aber viele Acten, worinn schriftlich verfahren worden, einem Rath zu gleicher Zeit distribuiret werden, müssen ihm zu jeder Elaboration die 8 oder 14 Tage verstattet werden, ibid.

Im Fall die Räthe durch rechtmäßige Vorfälle, als Kranckheiten, herrschaftliche Commissiones, und andere legale Abwesenheit, verhindert werden, die Relationes in der gesetzten Zeit zu verfertigen, müssen sie sofort die Ursache dem Præsidenten an Eydes statt anzeigen, und um Dilation bitten, ibid.

Wann aber die Verhinderung lange währen solte, muß der Præsident die Sachen unter die übrige Räthe vertheilen, oder, wenn ein Referendarius vorhanden, demselben die Acta ad referendum zustellen, ibid.

§. 49.

Im übrigen müssen die Räthe die Acta selbst lesen, und die Urthel selber abfassen, nicht aber durch andere verfertigen lassen, auch keine Bedencken von andern darüber einholen, vid. Cod. Frider. pag. 17. §. 17.

§. 50.

Die Räthe müssen die Acta vor ihren Domestiquen wohl verwahren, damit die Partheyen, die Referenten nicht erfahren mögen, vid. Cod. Frider. pag. 16. §. 16., auch von demjenigen, was im Collegio votiret worden, niemand etwas offenbaren, ibid. §. 15.

§. 51.

Diejenige Räthe, welche ihre Creditores, und andere Kläger mit ungegründeten Exceptionibus, Incident-Puncten, Ergreifung der Remedien ꝛc. chicaniren, sollen sofort cassiret werden, vid. Cod. Frid. pag. 17. §. 21.

Wie es dann auch mit denenjenigen, welche allen Menschen schuldig seyn, und nichts zu bezahlen haben, auf gleiche Art gehalten werden soll, Cod. Frid. pag. 18. §. 22.

V.

V.
Instruction
vor die Secretarien.

§. 52.

Weil dasjenige, was denen Secretariis zu thun obliget, in dem Codice Fridericiano Part. I. T. 8. deutlich vorgeschrieben ist, so werden dieselbe in genere dahin verwiesen; In specie aber hat die Commission gefunden, daß

§. 53.

der erste Secretarius, Gartz, keine Hand schreibe, welche gelesen werden kan, daher wird er von Haltung des Protocolli bey dem Constitutioniren und bey den Verhören dispensiret; (was seine Expeditiones betrift, muß er solche durch eine leserliche Hand, auf seine Kosten abschreiben lassen, das mundum revidiren, und davor stehen;) wie er dann auch alle Listen und Specificationes, welche monathlich, qvartaliter, oder jährlich nach Berlin abgehen sollen, allein verfertigen muß.

§. 54.

Der zweyte Secretarius muß also künftig vorgemeldete Protocolla allein führen, und die Vorträge, sowol bey dem Constitutioniren, als bey denen Verhören, nebst denen Decreten, auf besondere Bogen schreiben, damit solche denen Acten originaliter beygelegt werden können.

§. 55.

Die Secretarii müssen auf eine jede Expedition, und zwar sowol auf das Concept, als auf das Mundum, die Gebühren, welche davor bezahlet werden, notiren, vid. Cod. Frid. pag. 21. §. 7.

§. 56.

Es haben die Secretarii sehr selten die Extensa derer Decretorum ad Acta gelegt, viel weniger dieselben denen Decernenten zur Revision vorgelegt, beydes muß künftig, bey 5 Rthlr. Strafe, geschehen, vid. Cod. Frider. pag. 21. §. 2. es müssen aber die Revidenten die Sachen dadurch nicht aufhalten.

§. 57.

Weil in dem Codice Fridericiano Part. I. T. 8. §. 6. ausdrücklich befohlen worden, daß die expedirte Decreta alle Morgen durch einen Aushang in der Parthen-Stube denen Advocaten kund gemacht werden sollen, so müssen die Secretarii, bey 5 Rthlr Strafe, solches beobachten, und wann Vormittags dieselbe niemand abhohlet, solche durch die Bothen, auf der Advocaten Kosten, insinuiren lassen.

§. 58.

Kein Secretarius muß sich unterstehen, Atteste unter einigem Prætext auszustellen, sondern der Præsident muß solche, mit Vorwissen des Collegii, unterschreiben; Es verstehet sich aber von selbsten, daß die Vidimation derer Originalien hierunter nicht begriffen sey, sondern das Vidimus muß allein von dem Secretario causæ attestiret, die Vidimations-Gebühren aber darunter notiret werden.

§. 59.

Die Secretarii müssen die Termins-Bücher in besserer Ordnung halten, nicht zu viel, auch nicht zu wenig Termine auf jeden Tag ansetzen, und dieserwegen mit einander alle Tage ihre Bücher conferiren, vid. Cod. Frider. pag. 22. §. 9.

VI.
Instruction
vor den Registratorem.

§. 60.

Weil die Registratur bey dem Alt-Märckschen Ober-Gericht in der grösten Unordnung ist, so muß der Registrator dieselbe auf die Art, wie in Berlin bey dem Cammer-Gericht, einrichten, und, wie solches geschehen, binnen 3 Monath umständlich berichten.

§. 61.

Und weil des Registratoris function in dem Codice Fridericiano pag. 23. & seq. umständlich vorgeschrieben ist, so wollen Wir denselben in genere darauf verweisen.

§. 62.

Wann von einer Sache appelliret wird, muß ein zweytes Volumen, und wann Revisio gesucht wird, ein besonderes drittes Volumen verfertiget werden.

§. 63.

Dem Registratori müssen alle Memorialien zugeschickt werden; derselbe muß das Præsentatum, wann es nicht der Præsident selber schon gethan, darauf setzen, zugleich auch ein General-Journal, wie sie täglich einlaufen, darüber halten.

Aus diesem General-Journal muß er nachhero separiren: 1) die Criminal- 2) Concurs- und 3) die Consistorial-Processe, 4) die Sachen, so Voluntariæ Jurisdictionis seyn, (als Subhastationes voluntariæ, Requisitoriales, Confirmationes, Offerirung der Testamente &c. massen diese Sachen gar nicht in die Process Listen gebracht werden können, jedoch muß der Registrator eine besondere Specification darüber halten.)

§. 64.

Wie die Memorialien alle Tage dem Præsidenten vorgelegt, und der Registrator dieselbe weiter besorgen soll, ist in dem Codice Fridericiano pag. 24. §. 5. bis 12. versehen, und muß er sonderlich die Acta recht rubriciren, foliiren, heften, und jedes Memorial ꝛc. sofort in den Rotulum eintragen.

§. 65.

Wann Acta verlohren gehen, und Registrator bey der General-Nachsehung seiner Registratur, (welches alle Monath geschehen muß,) findet, daß einige Acta mangeln, muß er solches dem Præsidenten sofort anzeigen, da dann diejenige Räthe, welche die Acten zuletzt erhalten, wie auch

auch, dem Befinden nach, die Secretarii, Cantzelliſten, Advocaten, ja die Partheyen ſelbſt, eydlich darüber vernommen, und dabey dem Fiſco zu vigiliren anbefohlen werden muß.

§. 66.

Die Proceſſe, ſo finaliter abgethan ſeyn, müſſen alle Monath ſepariret, und dem Præſidenten vorgeleget werden, um darauf zu notiren, ob dieſelbe aus der Proceß-Liſte gelöſchet werden ſollen.

Es müſſen aber keine Acta als abgethan reponiret werden, ſo lange die Execution nicht völlig geſchehen, oder noch etwas nach dem Judicato zu thun oder zu præſtiren übrig.

VII.
Inſtruction
vor den Cantzelliſten.

§. 67.

Weil auch dieſer Bedienten wegen das benöthigte in dem Codice Fridericiano pag. 27. ſeq. umſtändlich verſehen iſt, ſo wollen Wir denſelben lediglich dahin verweiſen.

VIII.
Inſtruction
vor die Ober-Gerichts-Bothen.

§. 68.

Wir finden auch nicht, daß dieſerwegen etwas näher zu verordnen wäre, daher müſſen ſich dieſelbe nach dem Codice Fridericiano pag. 28. und pag. 32. achten.

IX.
Inſtruction
vor die Advocaten.

§. 69.

Die Advocaten werden nochmahls in genere, in Anſehung ihres Amts, auf den Codicem Fridericianum Part. I. Tit. XIV. verwieſen, welchen ſie öfters und mit Bedacht durchleſen müſſen.

§. 70.

Alle auswärtige Advocaten, welche nicht in Stendal wohnen, werden hiemit von aller Praxi bey dem Ober-Gericht excludiret, und ſoll nichts weiter unter ihrer Unterſchrift angenommen werden, ſondern alle Memorialien und Schriften müſſen von denen Stendaliſchen Advocaten allein unterſchrieben, und die Verhöre von ihnen allein gehalten werden, welche auch allein davor ſtehen müſſen, vid. Cod. Frider, pag. 45. §. 2.

§. 71.

Hauptſächlich werden die Advocaten erinnert,

1) nach ihrem Eyde alle Proceſſe in dreyen Inſtantzen in einem Jahr zu Ende zu bringen, folglich

2) eine jede Inſtantz binnen 2 bis 3 Monath, NB. a die litis conteſtatæ, ad definitivam zu inſtruiren, vid. Cod. Frider. pag. 57. §. 61. In ſpecie aber muß

3) der Beklagte ſofort einen Advocaten beſtellen, demſelben eine zulängliche Vollmacht ertheilen, ihn genugſam inſtruiren, und höchſtens binnen 3 Monath litem durch denſelben conteſtiren laſſen, oder gewärtigen, daß, auf des Klägers Anhalten, in contumaciam erkannt werde.

4) Wann die Beklagte zwar einen Advocaten beſtellen, aber ſäumig ſind, ihm die benöthigte Inſtruction in denen angeſetzten Terminis einzuſchicken, muß der Advocat ſolches anzeigen, und diligentiam dociren, da denn gegen die Parthey in dem zweyten Termino ohne Regreſſ in contumaciam geſprochen werden ſoll.

§. 72.

Es ſeyn in keiner Provintz die Libelli actionum, (worauf doch alles ankommt,) ſo ſchlecht, als in der Alten-Marck, inſtruiret worden, wovon die Urſachen oben §. 22. angeführet worden; Es werden die Advocaten, bey Strafe der Caſſation, hiedurch angewieſen, nicht alle Klagen promiſcue anzunehmen, ſondern vor Anſtellung der Action oder Einbringung der Exception von denen Partheyen, nach dem ihnen communicirten Formular, eine umſtändliche Information einzuhohlen, auch wann die Parthey gegenwärtig iſt, ein richtiges Protocoll darüber zu halten, und darauf den Libellum mit aller Behutſamkeit und Soliditæt zu verfertigen, vid. Cod. Frider. pag. 47. §. 10. 11. 12. 13. & 14.

§. 73.

Wann die Advocaten von denen Partheyen eine Inſtruction erhalten, welche denen Rechten und Acten nicht conform iſt, oder worinn unnöthige Dinge und Weitläuftigkeiten mit eingeflicket worden, müſſen dieſelbe nicht darauf reflectiren, wann auch ſchon die Parthey ihnen ſolches ausdrücklich injungiret, oder es auf ihre Gefahr oder Verantwortung nehmen will; weil die Advocaten eben dieſerwegen beſtellet ſeyn, daß ſie denen öfters unvernünftigen und capricieuſen Partheyen aſſiſtiren, und die Schrifften nach denen Acten und Rechten einrichten, und davor ſtehen müſſen. Es kan auch dem Gegentheil nicht zugemuthet werden, auf dergleichen confuſe und von keinem Rechts-Verſtändigen fabricirte Schrifften und darinn enthaltene galimathias zu antworten, und Zeit und Koſten darzu zu verwenden.

§. 74.

Wann in Bagatell-Injurien-Fiſcaliſchen-Pacht-Unterthanen-Concurs-Sachen, item in Summariſſimo, ein Proceſs anzufangen iſt, müſſen die Advocaten ſolchen nach Anleitung des Codicis Fridericiani Part. IV. anſtellen, und die darüber ergangene beſondere Ordnungen vorher nachſehen.

§. 75

§. 75.

Es hat auch die Commission wahrgenommen, daß die Advocaten die angesetzte Termine durch schriftliche Vorstellung wendig zu machen, oder auf die Klage schriftlich zu excipiren, folglich dasjenige, was in Termino vorgetragen werden soll, zu anticipiren, und dadurch denen Partheyen die Kosten zu vermehren, und einen Processum rescriptitium zu veranlassen suchen.

Weil nun dadurch die Processe ohne Noth verzögert werden, so muß dieses künftig eingestellet, die Schrift zurück gegeben, und der Advocat, in termino seine Nothdurft vorzustellen, angewiesen, und jederzeit mit 5 Rthlr. Strafe belegt werden.

Es verstehet sich aber dieses bloß von denen Schriften, worinn die materialia wiederlegt werden, keinesweges aber von solchen Schriften, welche zur præparation des termini gehören, Z. E. wann communicatio documentorum, citatio interressentium, dilatio &c. gesucht wird.

§. 76.

Sie müssen auch alle Schriften, welche sie bey denen Gerichten übergeben, eigenhändig unterschreiben.

§. 77.

Es ist in Unserm Codice Fridericiano pag. 50. §. 28 ganz heilsam versehen, daß auf Memorialien, welche von keinem Advocaten unterschrieben seyn, niemahlen reflectiret, oder decretiret werden solle.

Weil aber die Partheyen öfters klagen, daß ihnen kein Advocat dienen, und kein Memorial aufsetzen, oder das von andern oder von der Parthey selbst aufgesetzte, nicht unterschreiben wolle, diese Leute aber nicht unerhört bleiben können, so soll es folgendergestalt gehalten werden:

1) Muß das Memorial zwar angenommen, aber der Supplicant, welcher dergleichen nicht unterschriebenes Memorial übergiebt, zuvorderst, und allenfals vermittelst Eydes, angehalten werden, den Concipienten zu benennen.

2) Wann die Klage wider den Richter erster Instantz gerichtet ist, und die Umstände einigen Schein haben, muß die Schrift mit einem Decret in dorso an den Richter remittiret werden, cum Mandato, Acta mit seinem Bericht einzuschicken.

3) Wann die Klage ungegründet befunden wird, muß der Concipiente, wann er die Schrift vor die Seinige agnosciret, oder der Supplicante, wann er das Memorial selber verfertiget hat, Vier Wochen, halb bey Wasser und Brodt, zur gefänglichen Haft gebracht, und der letztere, gegen Bezahlung der verursachten Kosten, ab- und zur Ruhe verwiesen werden.

Wann aber die Klage einigen Grund hat, muß das Ober-Gericht remediren, und den Unter-Richter zur Restitution der dem Kläger verursachten Kosten und Versäumniß anhalten.

4) Wann der Supplicant kein Memorial übergiebet, sondern durch eine unförmliche Charteque oder mündlich bey dem Ober-Gericht über die Unter-Gerichte sich beschweret, muß demselben ein Rath oder Referendarius zugegeben werden, welcher den Supplicanten examiniren, und dessen Klage ad Protocollum nehmen muß. Welches Protocoll cum Decreto dem Unter-Richter, wie Nro. 3. verordnet ist, remittiret, und, wegen Bestrafung des unruhigen Supplicanten, es gleichergestalt gehalten werden muß.

5) Wenn jemand gegen das Ober-Gericht selbst klaget, und sich beschweret, daß sein Advocat ihm kein Memorial machen, oder kein Remedium interponiren wolle, so muß demselben per decretum anbefohlen werden, das Memorial zu verfertigen, oder Ursachen, warum er es nicht thun könne, anzuführen, welcher Bericht durch einen Rath examiniret, mit denen Acten conferiret, und in pleno daraus vorgetragen werden muß. Wann das Collegium findet, daß die angeführte Ursachen nicht zureichend seyn, sondern die Klage einigen Grund habe, muß einem andern Advocaten anbefohlen werden, die Nothdurft des Supplicanten vorzustellen. Wann aber die Klage ungegründet gefunden wird, muß der Supplicant sofort 8 Tage bey Wasser und Brodt zur gefänglichen Haft gebracht werden.

6) Wann der Concipiente einer Schrift zum zweyten mahl betroffen wird, daß er dergleichen ungegründete Memorialien verfertiget, muß er 6 Monath zur Zucht-Haus-Arbeit gebracht werden, weil Wir dergleichen Pest der Republic und der Justitz bis auf den Grund ausgerottet wissen wollen.

Es müssen auch die Gerichte hierunter keine unzeitige Barmhertzigkeit ausüben, und etwa daher, weil der Mann mit Frau und Kindern sonst nicht subsistiren könte, die Strafe remittiren, weil die Noth niemand authorisiren kan, Schriften gegen die Rechte und Acta zu verfertigen, die arme Leute zu betriegen, und ihnen das Geld abzustehlen.

§. 78.

Es ist zwar in dem Codice Fridericiano versehen, daß, wann ein Advocat sich durch einen Revers prospiciret, er auf des Supplicanten Gefahr das Memorial und dessen Schriften unterschreiben könne; Es verstehet sich solches aber nur dahin, daß der Advocat nicht berechtiget sey, Injurien zu unterschreiben, oder etwas wider die offenbahre Rechte und Acta zu legalisiren, wann schon die Parthey attestiret, daß es auf ihren ausdrücklichen Befehl geschehen; Sondern es muß der Advocat, wann sich die Parthey darüber, daß der Advocat ihm nicht dienen will, beschweret, seine Rationes schriftlich und gegen die

Gebühr auffetzen, und dem Gericht übergeben, welches die Rationes examiniren, und dem Befinden nach, den Supplicanten sowol, als den Advocaten, bescheiden soll.

§. 79.

Die Advocaten müssen, bey 2 Rthlr. Strafe, die Rubriquen in dorso derer Memorialien setzen, und was darinn gebeten wird, kurtz, jedoch klar und deutlich exprimiren.

§. 80.

Hauptsächlich hat sich der Mangel gefunden, daß die Advocaten sich nicht gleich anfangs bey Uebergebung des Libelli und der Exceptionen durch richtige Vollmachten legitimiren;

Daher müssen alle Libelli actionum, wann dergleichen Vollmacht nicht darbey vorhanden, sofort zurück gegeben, und der Advocat mit 5 Rthlr. bestrafet werden, welches auch bey der Exceptions-Schrift, wann solche übergeben wird, also gehalten werden soll; jedoch mit dem Unterscheide, daß, wann ein Terminus zum Verhör angesetzet worden, und der Beklagte, um den Proceſs zu verkürtzen, in dem ersten termino ohne Vollmacht erscheinet, derselbe wann er de rato caviret, admittiret werden solle, er muß aber, bey 5 Rthlr. Strafe, 14 Tage nachher die Vollmacht einbringen. Bey denen Appellations- und Revisions-Libellen ist es genug, wann der Appellante bey der Justification oder dem Schalt, und der Appellante bey der Exception, die Vollmacht beylegt.

§. 81.

Es pflegen auch einige Advocaten in ihren gedruckten Vollmachten, in denen Fällen, welche in dem Codice Fridericiano pag. 60. §. 13. eine Special-Vollmacht erfordern, sich selbst dergleichen Special-Vollmacht zu ertheilen, und solche in den darinn leer gelassenen Raum zu inseriren.

Weil nun, insonderheit bey Hebung der Gelder ex Depoſito, und sonsten, viele Unordnungen daher entstehen können; so soll künftig keinem Advocato einiges Geld vor seine Parthey ausgezahlet werden, er habe denn von dieser eine Special- und gerichtliche Vollmacht darzu erhalten; in den übrigen Fällen aber, da er kein Geld hebt, ist genug, wenn er ein eigenhändiges Schreiben von seiner Parthey produciret.

§. 82.

Wie es gehalten werden soll, wann die Parthey das Mandatum revociret, oder der Advocat derselben renunciret, dieserwegen ist schon in dem Codice Frider. pag. 60. §. 17 & seq. Vorsehung gethan, und bleibt es dabey, daß weder die Renunciatio des Advocati, noch die Revocatio der Parthey, ohne richterliche Erkänntniß, und bis ein anderer allenfals ex officio gerichtlich bestellet worden, gültig seyn solle; dahero muß der Advocat, seiner Renunciation ohngeachtet, den Proceſs continuiren, alle Verordnungen annehmen, solche seiner Parthey insinuiren, und überall adhibitam diligentiam dociren.

Desgleichen muß auch der revocirte Advocat sein Amt, der beschehenen Revocation ohngeachtet, continuiren, und muß die Parthey demselben die benöthigte Instruction nach, wie vor, geben, oder gewärtigen, daß auf dasjenige, was der Advocat aus denen vorigen Instructionen und Acten vorträgt, verfahren werde.

Wann die Parthey dem Advocato, ohne Bestellung eines andern gerichtlichen Mandatarii Acta abfordert, muß derselbe sothane Acta nicht ausliefern, weil er dieselbe zu seinem Vortrag und Fortsetzung des Proceſses nöthig hat.

§. 83.

Weil die Commission auch wahrgenommen, daß die Advocaten bey denen Insinuationen nicht gehörige Sorgfalt brauchen, und dadurch verursachen, daß öfters super angustia termini geklagt, und neue Termine ausgebracht werden, so müssen die Advocaten sich den Titul von denen gerichtlichen Insinuationen in dem Codice Fridericiano pag. 104. wohl bekandt machen, und binnen 4 Tagen, von der Zeit an, da sie die Expedition, wegen des angesetzten Termini erhalten, diese bey 5 Rthlr. Strafe, dem Gegentheil insinuiren lassen, auch sothane Insinuation, nach der Vorschrift des gedachten Codicis Fridericiani besorgen, und solche bey denen in contumaciam zu thuenden Vorträgen jederzeit gehörig dociren, vid. Cod. Frider. Part. III. Tit. XVIII. §. 8.

§. 84.

Und weil in dem Codice Frider. pag. 104. §. 2. verordnet ist, daß die Insinuation auch durch die Magistrate, Richter, Stadt-Schreiber, Notarios, Schultzen, oder andere Gerichts-Personen geschehen könne, so müssen alle diese benandte Personen, wann sie requiriret werden, die Insinuation, bey 2 Rthlr. Strafe, ohne Säumniß, bewerckstelligen, und wann die Parthey nicht an dem Ort wohnet, durch besondere Bothen die Verordnung insinuiren, zugleich auch ein documentum insinuationis, nebst einer Specification derer Insinuations-Gebühren, (welche der Insinuant ihnen in continenti erlegen muß) zurücksenden, und soll dergleichen documentum insinuationis, als richtig, bey dem Ober-Gericht angenommen werden.

§. 85.

Es hat sich auch verschiedentlich zugetragen, daß die Partheyen dergestalt latitiren, daß man sie nicht finden kan, oder daß sie sich gar ausser Landes begeben, und deren Aufenthalt unbekandt bleibt, folglich die Advocati sich damit entschuldigen, daß sie keine Nachricht noch Instruction von ihnen erhalten können; In diesen und dergleichen Fällen dürfen keine Edictales erkandt werden, sondern, wann dem Advocato der latitirenden oder emigrirten Parthey die Insinuation geschehen, und derselbe keine Nachricht noch Instruction von ihnen erhält, muß in contumaciam verfahren werden, weil die Parthey sich imputiren muß, daß sie dem Advocato keine Nachricht von ihrem Aufenthalt hinterlassen.

§. 86.

§. 86.

Es müssen auch die Advocaten sich den Titul von Contumacien besser bekandt machen, und solchen öfters durchlesen.

Wann ein Terminus zum Verhör angesetzet worden, und der Gegentheil nicht erscheinet, muß der Kläger gleich, nach Ablesung des Termin-Zettuls, dessen contumaciam accusiren, und in derselben Audientz einen neuen Terminum præjudicialem ausbitten, und solchen gehörig insinuiren lassen.

Wenn er in dem zweyten Termine nicht erscheinet, muß der Advocat nicht allein Contumaciam accusiren, sondern auch in contumaciam vortragen, und darf dem Contumaci kein Advocat ex officio zugegeben werden, wodurch der Cod. Frider. pag. 102. §. 2. geändert wird.

§. 87.

Es ist in dem Codice Fridericiano pag. 22. §. 10. versehen, daß, wann bey dem Constitutioniren der Vortrag zum zweyten mahl verworfen worden, solche Rejectio vim Judicati haben solle;

Es verstehet sich aber dieses bloß von denjenigen Decretis, welche die Instruction des Processus betreffen; wann also in Materialibus, (wie zuweilen per abusum geschiehet,) etwas vorgetragen, und der Vortrag zum zweyten mahl bestätiget wird, stehet denen Partheyen frey, auf Verhör zu provociren.

§. 88.

Wann ein Advocat den Verhörs-Termin nicht abwartet, oder die Satz-Schrift zur gehörigen Zeit nicht einbringet, oder den Beweis in der bestimmten Zeit nicht antritt, und der gegenseitige Advocat dessen contumaciam nicht accusiret, so sollen beyde Advocaten jedes mahl mit 5 Rthlr. Strafe beleget werden, der eine, weil er die ihm vorgeschriebene Zeit nicht beobachtet, der andere, weil er dessen contumaciam nicht accusiret hat, allermassen keinem von beyden frey stehet, denen Rechten ihrer Partheyen durch ihre negligentz zu præjudiciren.

Und hierauf muß der Præsident bey der monatlichen Revision der Acten hauptsächlich Achtung geben, weil dieses das eintzige Mittel ist, die Processe in ihrem rechtlichen Gange zu erhalten.

§. 89.

Wann die Advocaten Dilation suchen, müssen sie anzeigen, wie viel Zeit ihnen anfänglich verstattet worden, weil die Dilation niemahls auf eine höhere Zeit, als der erste Termin gewesen, gegeben werden soll.

§. 90.

Bey allen Verhören, und allen Vorträgen, auch bey dem Constitutioniren, müssen die Advocaten sowol ihren Nahmen, als in wessen Nahmen sie erscheinen, deutlich anzeigen.

§. 91.

Es hat auch die Königl. Commission wahrgenommen, daß einige Advocaten ihre Schriften mit vielen unnöthigen und öfters schon bey denen Acten liegenden Beylagen überhäufen, weitläuftige Documenta, woraus der Passus concernens allein genug wäre, in extenso beylegen, und solchergestalt die Copial-Gebühren vermehren; weil nun solches zu nichts dienet, als die Acta unnöthiger Weise zu vergrössern, und denen Partheyen die Kosten zu vermehren ꝛc. so müssen die Advocaten solches künftig unterlassen, oder gewärtigen, daß sie der Copial-Gebühren vor verlustig erkläret, und überdem mit 2 bis 5 Rthlr. Strafe beleget werden sollen.

§. 92.

Die Advocaten lassen auch zum Theil ihre Memorialien und Satz-Schriften, insonderheit aber die Beylagen, durch solche unleserliche Hände abschreiben, daß die Referenten alle Mühe haben, um solche zu verstehen, da doch die Schriften denen Advocaten theuer genug bezahlet werden.

Wann also dergleichen unleserliche Schriften übergeben werden, müssen solche dem Cantzellisten zur Abschrift hingegeben werden, welchem der Advocat in pœnam 4 Gr. vor jeden Bogen ex propriis bezahlen soll.

§. 93.

Und da die Commission wahrgenommen, daß die Advocaten in denen geringsten Sachen appelliret, auch wohl gar Revision gesucht haben, bloß und allein den Gegentheil, (insonderheit wann er unvermögend ist, den Processs fortzusetzen,) zu zwingen, entweder von dem Processs abzustehen, oder sich zu vergleichen; Wann das Ober-Gericht solches vermuthet, stehet demselben frey, das juramentum calumniæ von dem Appellanten, oder Revidenten zu erfordern, zugleich auch denen Appellaten, oder Revisen, die Sportuln zu stunden, damit sie nicht ausser den Stand gesetzt werden, ihr Recht zu verfolgen.

§. 94.

Es muß kein Advocat, ohne schriftliche Permission des Ober-Gerichts verreisen; es soll aber dergleichen Permission niemahlen in denen Audientz-Tagen verstattet werden; und müssen die Fiscæle auf ihren geleisteten Eyd darauf Achtung geben, weil nach der jetzigen Verfassung in diesen Tagen die Gegenwart derer Advocaten unumgänglich nöthig ist, und die Substituti, welche keine völlige Instruction von der Sache haben, denen Partheyen leicht etwas vergeben könnten.

Ausser denen Gerichts-Tagen können sie, jedoch mit Vorwissen des Præsidenten verreisen, sie müssen aber Anstalt machen, daß die Schriften in der gesetzten Zeit verfertiget, und übergeben werden.

§. 95.

Es können auch die Advocaten keine auswärtige Justitiariate oder andere Chargen annehmen, vielweniger sollen ihnen von dem Ober-Gericht einige Commissiones aufgetragen werden, Cod. Frider. pag. 46. §. 5.

§. 96.

Kein Advocat, welcher zum Contradictore gewählet wird, soll, wann eine landwirthliche Administration bey denen Gütern erfordert wird, oder der Banqueroutirer eine Handlung hinterlässet, zugleich zum Curatore bonorum constituiret werden, weil die dabey erforderte Reisen nicht allein denen Creditoren grosse Kosten verursachen, sondern auch die Advocaten an ihrer ordinairen Arbeit hindern.

Ein anders ist, wann keine Land-Güther vorhanden seyn, welche eine wirthschaftliche Administration und Aufsicht erfordern, weil alsdann der Contradictor nach dem Cod. Frider. pag. 285. §. 12. & 13. ohnedem, vi officii, vor die conservation des Vermögens sorgen muß, conf. infr. §.

§. 97.

Wann ein Juramentum erkandt wird, muß der Advocat, binnen vier Wochen, von dem Tag der letzten Sententz anzurechnen, einen Terminum, (wenn er nicht schon in der Sententz fest gesetzet ist,) zu dessen Ausschwerung ausbringen, und wann die Abnahme per Requisitoriales oder durch einen Commissarium geschehen muß, zugleich darum anhalten.

Wann die Relatio expeditæ Commissionis in dem dem Commissario mitgegebenen Termin nicht einkommt, muß er, bey 5 Rthlr. Strafe, ein Excitatorium ausbringen;

Welches Excitatorium auch bey andern Commissionen, worinnen dem Commissario ein gewisser Terminus expediendæ Commissionis vorgeschrieben worden, nach Ablauf des Termini, bey gleicher Strafe, gesucht werden muß.

§. 98.

Wann ein Eyd abgeschworen, und dadurch die Sache geendiget ist, dürfen die Advocaten keinen terminum zur purification oder ad definitivam ausbringen, sondern es ist genug, wann der Jurans bey dem Constitutioniten, in Gegenwart des andern Theils, anzeigt, daß der Eyd abgeschworen, und dadurch die Sache abgethan sey, da dann das Urthel per Decretum pro purificato declariret, und der Proceß aus der Proceß-Liste gelöschet, und Acta reponiret werden sollen. Wann aber, præstito juramento, noch etwas zu thun übrig bleibet, muß solches unverzüglich von dem Advocaten gesuchet, und in einem kurtzen Termino purificiret, fest gesetzet, und reguliret werden.

§. 99.

Wann das Ober-Gericht nöthig findet, einem Advocato das Patrocinium, insonderheit in denen Armen-Sachen, ex officio aufzutragen, oder ihm eine Parthey, um derselben, dem Befinden nach, ein Memorial zu verfertigen, anzuweisen, kan er sich dessen nicht entbrechen, sondern er muß sich der Sachen, bey 5 Rthlr. Strafe, unterziehen; Damit aber einer vor dem andern nicht prægraviret werde, muß der Præsident die Ordnung unter ihnen halten, auch in ein Buch, welchem Advocato zuletzt eine Sache ex officio aufgetragen worden, notiren, es wäre denn, daß die klagende Parthey zu einem oder dem andern ein besonderes Vertrauen hätte.

§. 100.

Es hat auch die Commission bey der Liquidation derer Advocaten-Gebühren verschiedene abusus wahrgenommen, nehmlich

1) Daß sie sich nebst denen Schriften auch das Mundum bezahlen lassen;
2) Daß sie die Satz-Schriften mit einem besondern Memorial übergeben;
3) Daß sie sich mit denen Partheyen, wegen der Sportuln vergleichen, und solche höher, als die Sportul-Ordnung erlaubet setzen;
4) Daß sie mit Liquidation der Gebühren bis zu denen Ferien anstehen, damit sie solche durch ein Memorial übergeben, und die Gebühren davor von der armen Parthey erlangen mögen. Die drey erstere Mißbräuche werden bey 5 Rthlr. Strafe verboten; Und wann, ratione des vierten abusus, die Liquidationes durch ein Memorial übergeben worden, soll vor das Memorial niemahls etwas angerechnet, oder passiret werden.
5) Schließlich sollen auch die 18 Gr. vor den Bescheid hiedurch abgeschaft seyn.

§. 101.

Es bleibt auch darbey, daß die Advocaten, bey Strafe der Cassation, und sub restitutione quadrupli, keine Gebühren, neque per directum, neque per indirectum, von denen Partheyen nehmen, oder fordern sollen, bis der Proceß in jeder Instantz per definitivam abgethan ist, Cod. Frid. p. 48. §. 15.

Wann hiergegen gehandelt wird, soll das quadruplum dem Fisco verfallen seyn, und von dem Advocaten mit aller Rigeur beygetrieben werden.

Weil auch einige gewinnsüchtige Advocaten die in dem Codice Fridericiano pag. 49. §. 23 enthaltene Disposition, daß von einem fremden Kläger tüchtige Caution gefordert werden könne, dahin mißbrauchen, daß sie auch die Untertanen Unserer übrigen Provintzien, und in specie Unsere Chur-Märkische Untertanen darunter mit begriffen: So haben Wir auch diesen Mißbrauch abschaffen wollen, weil nach der gesunden Vernunft unter dem Wort derer Fremden bloß diejenige, welche ausser Unsern Ländern wohnen, und gegen welche keine prompte Execution, (wie gegen die Untertanen Unserer übrigen Provintzien,) zu erhalten ist, verstanden werden könne.

Am unverantwortlichsten aber ist, daß auch die Chur-Märckische Untertanen als Fremde tractiret werden wollen, da doch die Appellationes von dem Ober-Gericht an das Cammer-Gericht gehen, folglich beyde Provintzien, in Ansehung der Justitz, nur eine Provintz ausmachen.

§. 102.

§. 102.

Wir wollen denen Advocaten nicht verbieten, bey Endigung des Proceſſes, und wann nichts mehr zu thun übrig iſt, von denen Partheyen, welchen ſie treu und redlich gedienet, ein freywilliges Præſent zu nehmen; Sie müſſen aber, bey der obengeſetzten Strafe, ſolche neque directe, neque per indirectum fordern, am wenigſten aber ſich dergleichen vor oder nach Endigung des Proceſſes verſprechen laſſen, allermaſſen die Parthey, wann ſie auch ultro dergleichen verſprochen, nicht daran gebunden iſt, und der Advocat, welcher dergleichen fordert, caſſiret werden ſoll.

Wie dann auch denen Advocaten frey ſtehet, wann ſie einen Proceſs vergleichen, diejenige Douceur, die ihnen in dem Codice Fridericiano pag. 269. §. 9. zugebilligét iſt, von denen Partheyen zu fordern, und zu nehmen.

X.
Inſtruction
vor die Fiscæle.

§. 103.

Wir beziehen Uns dieſerwegen lediglich auf Unſern Codicem Fridericianum pag. 33. &. ſeq. wo ausführlich vorgeſchrieben worden, wie bey denen Fiſcaliſchen Proceſſen zu verfaren.

§. 104.

Die Fiſcæle ſollen nach dem Codice Fridericiano pag. 32. §. 24. bloß decimam partem bekommen.

Es iſt aber durch das Edict vom 8ten Iulii 1749. Sexta pars feſt geſetzet worden, wobey es auch ſeyn Bewenden hat.

Es verſtehet ſich aber dieſer Sexta pars nur von denen Strafen, welche, wegen eines von ihnen denunciirten delicti, erkandt, und durch ihren Fleiß dem Fiſco zugeſprochen worden, nicht aber, wann ſie eine ſchon feſtgeſetzte Strafe nur beytreiben; (d. loc. §. 22. & 23.) Am wenigſten aber können ſie ein quotam fiscalem fordern, wann die Fiſcæle, wegen rückſtändigen Steuer-Confiſcationen, caduquen Erbſchaften, und anderer Dinge, welche Adespota genandt werden, vigiliren, und ſolche nomine Fiſci vindiciren, weil dieſes pars officii iſt; Jedoch haben Wir denen Fiſcælen auch von denen ausgehenden Erbſchaften, wann ſie ſolche ausfindig machen, und die Interreſſenten ſich nicht ſelber angeben, Sextam partem gelaſſen.

§. 105.

Es müſſen denen Fiſcaliſchen Bedienten ſo wenig, als denen Advocaten, Commiſſiones weiter aufgetragen werden.

Wann ihnen Inquiſitiones aufgetragen werden, darf ihnen, auſſer denen Reiſe-Koſten, nichts mehr bezahlet werden, als was in der Verordnung vom 30 Jan. 1737. enthalten iſt.

§. 106.

Die Fiſcæle müſſen keine ungerechte Sachen defendiren, und wann ihnen ſolches höhern Orts anbefohlen wird, behörige Vorſtellung dagegen thun, und ſich dergleichen Fällen nach dem Codice Fridericiano pag. 259. §. 18. achten.

§. 107.

Es iſt auch bisher die Aſſiſtentia Fiſci dahin gemißbraucht worden, daß die Städte von denen Gerichts-Sportuln ſich befreyen wollen; weil aber die Städte nicht anders, als Privati, angeſehen werden können, ſo müſſen ſie auch, gleich dieſen, alle Sportuln erlegen. Wie dann auch niemand, dem die Aſſiſtentia Fiſci verſtattet wird, von denen Sportuln und Stempel-Papier befreyet werden ſoll, welchem die Aſſiſtentia Fiſci nicht wegen Unſers dabey concurrirenden Intereſſe, verſtattet wird, vid. Cod. Frid. p. 258. §. 15. & ſeqv.

XI.
Inſtruction
vor die Notarien.

§. 108.

Weil auch, dieſer Leute wegen, in dem Codice Fridericiano pag. 66. zulängliche Verſehung getahn worden, ſo wollen Wir Uns lediglich darauf beziehen.

§. 109.

Zu Notariis ſollen künftig keine angenommen werden, als welche nach dem Codice Fridericiano pag. 66. qualificiret ſeyn. Es müſſen aber dieſelbe in wichtigen Sachen zu Abhörung der Zeugen nicht gebraucht werden. (vid. Codice Fridericiano pag. 159. §. 33. & fol. 263. §. 10.)

Wie dann auch denen Notariis bloß auſſer denen Städten Teſtamenta zu verfertigen, bis auf weitere Verordnung, erlaubet ſeyn ſoll. (vid. dict. pag. 263. §. 12.)

Es müſſen auch die Notarii bey ihrem geleiſteten Eyd dasjenige, was ſie an Gebühren erhalten, jederzeit bey 10 Rthlr. Strafe auf das Inſtrument, welches dem Requirenten eingeliefert wird, verzeichnen.

XII.
Inſtruction
wie es mit dem modo procedendi zu halten.

§. 110.

Wir wollen ratione modi procedendi Unſer Alt-Märckiſches Ober-Gericht nochmals auf Unſern Codicem Fridericianum verweiſen, welchen daſſelbe ſowol ratione formalium, als materialium, ſich zur einzigen Richtſchnur dienen laſſen muß.

§. 111.

In Anſehung der Depoſiten, muß ſich das Ober-Gericht nach der Schleſiſchen Depoſiten-

Ordnung halten, wovon ihnen zu dem Ende ein Exemplar communiciret wird.

§. 112.

In Ansehung derer Schulden, welche in das Land- oder Hypothequen-Buch eingetragen werden, soll es nach der Schlesischen-Hypothequen-Ordnung gehalten werden, welche das Ober-Gericht sich zu dem Ende anschaffen muß.

§. 113.

Obschon das Project Unseres Land-Rechts, oder Corporis Juris Fridericiani, noch keine vim legis hat, so wollen Wir dennoch, daß in allen geistlichen Processen, als Ehe- und Priester-Sachen, dasselbe pro regula gehalten werden soll, weil es ohnedem nach dem Jure Romano, und der heutigen allgemeinen Observantz eingerichtet ist.

§. 114.

1) Alle Processe müssen in dreyen Instantzen abgethan, und die vierte Instantz unter keinem Prætext einer insanablen nullitæt verstattet werden. Cod. Fridericiano pag. 78. §. 2. pag. 80. § 8. pag. 193. §. 9.

2) Die in diesen Instantzien zu verfertigende Libelli, müssen Libellus Actionis, Appellationis, und Revisionis rubriciret werden

3) Die vier Haupt-Schriften müssen niemals anders, als Actio, Exceptio-Replica & Duplica benant werden.

4) Wann bey dem Constitutioniren, auf den mündlichen Vortrag oder ein schriftliches Memorial, etwas verordnet wird, wird solches ein Decret genant. Wann bey mündlichen Verhören, oder auf ein Verfaren, loco oralis von 3 zu 3, oder von 8 zu 8 Tagen erkant wird, ist es ein Bescheid, wann aber schriftlich von 14 zu 14 Tagen, zu 3 und 3 oder zu 4 und 4 Wochen verfahren worden, wird der Spruch ein Urthel oder Sententz genant.

5) Damit aber das Ober-Gericht sowol als die Advocaten wissen mögen, wann eine Sache loco oralis oder zum Schrift-Wechsel zu verweisen sey; so müssen diejenigen Sachen loco oralis verwiesen werden, welche sich zum mündlichen Verhör qualificiren, das ist, welche an sich klar sind, aber in vielen Puncten bestehen, folglich, wegen Mangel der Zeit, nicht mündlich vorgetragen werden können. In diesen Fällen kan die Sache loco oralis von 3 zu 3 oder von 8 zu 8 Tagen verwiesen werden.

Dahero dergleichen Sachen auch nicht auf Stempel-Papier geschrieben werden dürfen.

Zum Schrift-Wechsel aber müssen diejenigen Sachen verwiesen werden, welche ihrer Natur nach, wichtig und weitläuftig sind, in vielen Puncten bestehen, oder wegen vieler Documenten eine weitläuftige Ausführung erfordern, welchen falls die Termine von 14 zu 14 Tagen, von 3 zu 3 oder von 4 zu 4 Wochen gesetzet werden.

In denen Sachen, welche loco oralis verwiesen werden, soll niemals eine Dilation, ausser wenn der Advocat durch Krankheit daran verhindert wird, verstattet, auch im übrigen es damit, wie in dem Codice Fridericiano Part. II. Tit. 6. versehen, gehalten werden.

§. 115.

Es sollen künftig die Termine derer Satz-Schriften in denen schriftlichen Processen, sowol in der Appellations- als Revisions-Instantz, wann kein kürzerer Terminus veranlasset worden, (vid. §. præced. n. 4.) von 4 zu 4 Wochen laufen.

§. 116.

In dem Codice Fridericiano pag. 128. §. 7. ist alternative verordnet, daß der Beklagte, der in dem zweyten Termin ausbleibet dem Befinden nach, entweder pro confesso, & convicto declariret, oder in Ansehung seiner, lis pro negative contestata declariret werden soll.

Weil nun öfters gefraget worden; Wann der Beklagte pro Confesso, & Convicto zu halten sey? So haben Wir nöthig gefunden, solches dahin zu determiniren; Wann nemlich der Actor seine Klage durch eine richtige Obligation, durch des Beklagten schriftliches Geständniß, durch eine offenbar bescheinigte Possession, bestärcket, ꝛc. weil der Beklagte sich imputiren muß, daß er in zweyen Terminis seine Exceptiones gegen dergleichen Bescheinigung nicht eingebracht hat.

Es hat auch derselbe um so viel weniger sich über eine Unbilligkeit zu beschweren, weil ihm frey stehet, in der Appellations Instantz Contumaciam zu purgiren, und sein Recht auszuführen.

§. 117.

Es ist bishero bey dem Ober-Gericht gar nicht ordentlich mit Führung des Beweises verfahren worden; weil einem jeden Theil in quacunque Judicii parte frey gelassen worden, wenn er sich nur dazu erboten, solchen zu führen, ohne daß das Ober-Gericht vorher determiniret und fest setzet: **worüber der Beweis geführet werden solle**; woraus unendliche Confusiones und überflüßige Beweise nothwendig erfolgen müssen.

Wann also jemand, er sey Actor oder Reus, auf Beweis provociret, oder sich dazu offeriret, muß darüber ein kurtzer Terminus anberaumet, das Thema probandum festgesetzet, und alsdann erst, wann solches reguliret ist, mit dem Beweis, intra terminum ordinis verfahren werden, Codice Fridericiano pag. 135. §. 1.

Und wann auch das Ober-Gericht ex officio auf einen Beweis erkennet, muß selbiges niemals in genere der Partey den Beweis auflegen, daß er nemlich dasjenige, was ihm an der Klage geläugnet wird, erweisen solle; sondern es muß das-

dasjenige, was der Kläger erweisen soll, specifice exprimiret werden.

§. 118.

Im übrigen ist vielfältig verordnet, und in dem Codice Fridericiano wiederholet worden, daß niemalen eine Dilation zu Antretung eines Beweises verstattet werden solle; wobey es desto mehr zu lassen, weil der Actor sowol als der Reus den Beweis vor Anstellung der Action und Einbringung der Exception bey der Hand haben müssen. Cod. Frid. pag.

Der Terminus præjudicialis aber zur Antretung des Beweises, wird hierdurch von 4 Wochen, von dem Tage der letzten Sententz anzurechnen fest gesetzet.

§. 119.

Wann ein Rotulus Testium bey dem Constitutioniren publiciret worden, muß kein Terminus darüber angesetzet werden, sondern der Beweis-Führer muß Copiam davon ausbitten, cum Termino ad deducendum, welcher Terminus per Decretum festgesetzet werden muß.

§. 120.

Wann der Beweis-Führer pure auf den Rotulum submittiret, muß solches dem Gegentheil nicht bloß zur gleichmäßigen Erklärung communiciret, sondern ihm aufgegeben werden, binnen der gesetzten Zeit zu excipiren, oder zu submittiren.

§. 121.

Es ist auch der Mißbrauch eingeschlichen, daß in definitivis öfters die Clausul beygefüget worden: **Es wäre denn, daß er besser erweisen könte** ꝛc. ꝛc. Da dann geschehen, daß, wann von dem Urthel appelliret, und dasselbe durch drey Instantzen confirmiret worden, die Parthey alsdann erst den Beweis angetreten, und die Sache in probatorio durch Drey andere Instantzen durchgetrieben werden müssen.

Diesen Mißbrauch haben Wir hierdurch aufheben, und zugleich feste setzen wollen: Daß derjenige, welcher den Beweis führet, aber sein fundamentum intentionis nicht plenarie beweiset, schlechterdings abgewiesen werden müsse; Weil eines Theils die Parthey sich selber imputiren muß, daß sie, wenn sie noch einen näheren und bessern Beweis hat, solchen nicht gleich beygebracht hat; Andern Theils derselben in der Adpellations-Instantz frey stehet, nondum deducta zu deduciren; Dritten Theils unverantwortlich wäre, wann, nachdem eine Sache durch drey Instantzen in probatorio durchgetrieben worden, der Beweis-Proceß von vorne wieder angehen sollte.

§. 122.

Wie es mit Ablegung der Eide gehalten werden soll, ist in dem Codice Fridericiano pag. 171. §. 12. seqq. versehen.

§. 123.

Wann derjenige, welchem ein Eid deferiret worden, binnen 4 Wochen a die ultimo Sententiæ den Eid nicht acceptiret, oder referiret, noch einen Terminum zur præstation suchet, oder in dem Termino sich nicht meldet, soll er pro jurare nolente gehalten werden, wann schon der gegentheilige Advocat contumaciam in beyden Fällen nicht accusiret hat, vid. infr. §.

Es müssen aber alsdenn beyde Advocaten, ob negligentiam, jeder 5 Rthlr. Strafe erlegen.

§. 124.

Es ist in dem Codice Fridericiano pag. 171. §. 12. festgesetzet worden, daß derjenige, welchem ein Eid deferiret wird, solchen durch einen mit einem Specialen Mandato versehenen Mandatarium abschweren könne. Weil aber öfters demselben verschiedene Fragen vorhero vorgeleget werden müssen, auch verschiedene Unterschleife, bey der Vollmacht, da des Jurantis Hand unbekant ist ꝛc. ꝛc. vorgehen können, überdem mancher, wann er selbst schweren soll, sich öfters eines bessern zu bedencken pfleget, so wird der angeführte §. 12. dahin limitiret, daß, wenn der Gegentheil ausdrücklich verlanget, daß der andere den Eid in Person abschweren solle, dieser entweder in loco Judicii erscheinen, und den Eid daselbst ablegen, oder Requisitoriales zur Abnahme des Eides ausbringen müsse.

§. 125.

Wann die Abnahme des Eides von einem requirirten Richter oder coram Commissario geschicht, darf der Gegentheil nicht ad videndum jurari citiret werden; sondern es muß der Richter oder Commissarius ex officio einen Advocaten, (wenn dergleichen vorhanden,) constituiren, welcher dem andern Theil Nachricht von dem Actu geben, und 1 Rthlr. davor von dem Jurante empfangen soll.

Die Requisitoriales müssen in diesem Fall nach Vorschrift des Codicis Fridericiani Part. III. Tit. 28. §. 78. expediret werden.

§. 126.

Alle Juramenta Calumniæ generalia & specialia haben Wir in dem Codice Fridericiano gäntzlich abgeschaft, dem Gericht aber ist frey gelassen, ex officio einem oder dem andern Theil solche zu deferiren, vid. Cod. Frideric. pag. 123. §. 5.

§. 127.

Es wird regulariter in allen Civil- und geistlichen Processen, duplicando geschlossen, davon aber wird ausgenommen

1) das Probatorium, wann solches durch Zeugen allein geführet worden;
2) die Dritte oder Revisions Instantz;
3) wann über Incident-Puncte verfahren wird, welche der causæ principali ein Præjuditz machen. In welchen Dreyen Fällen excipiendo geschlossen wird.

§. 128.

In der Dritten und letzten Instantz soll über keine neue Documenta, wann sie auch schon als

novi-

noviter reperta eidlich bestärket werden, gesprochen werden; sondern der Richter der Dritten Instantz muß auf Eid und Pflicht untersuchen, ob dieselben die Haupt-Sache alteriren oder nicht; wann sie die causam principalem nicht alteriren, muß derselbe lediglich auf die Acta priora sprechen. Wann aber die neue Documenta die Sache notorie alteriren, oder wenigstens einen gegründeten Zweifel verursachen, muß der Richter solche durch ein interlocut, restitutis totius processus expensis, ad forum primæ instantiæ verweisen. Gestalten denn der Codex Fridericianus pag. 179. §. 6. in fin. dergestalt erkläret wird.

§. 129.

Derjenige, welcher appelliren will, muß Schedulam Appellationis binnen 10 Tagen, sub pœna desertionis, einbringen, und alle seine Gravamina specificiren; daher gilt nicht, wann er schon gegen die gantze Sententz gravaminiret, oder die Sententz nur einen Punct betrift.

Wann die Gravamina nicht specifice benannt werden, ist die Appellation vor desert zu achten, wogegen keine restitutio in integrum, wohl aber der Regreß gegen den Advocaten statt hat. Es pflegen aber einige Advocaten die Gravamina ohne Noth zu multipliciren, und verschiedene Special-Gravamina zu formiren, welche unter denen vorhergehenden schon begriffen seyn: Daher müssen dergleichen Advocaten jederzeit mit 5 Rthlr. bestraft, und ihrer Gebühren verlustig erkläret werden.

§. 130.

Es ist zwar Rechtens, daß der Appellante non deducta deduciren, und non probata annoch probiren könne. Es kan aber der Appellate sich dieses Beneficii nicht anmaßen, weil in Ansehung seiner res judicata ist. Es wäre dann, daß der Appellate neue Documenta, oder Zeugen angebe, da dann zu Elidirung derer Documenten, gleichfalls neue Documenta beygebracht, und die Reprobatio durch neue Zeugen geführet werden kan.

§. 131.

Weil auch nöthig ist, wegen der Succumbentz Gelder etwas gewisses festzusetzen, so ordnen und wollen Wir, daß, wann eine Parthey nur ein Urthel in denen Dreyen Instantzen vor sich hat, niemahlen einige Succumbentz-Gelder bezahlet werden sollen: weil alsdenn mit Grund nicht gesaget werden kan, daß sie temere litigire.

Allermaßen eines Theils in dem Fall, da dieses Urthel in der Appellations-Instantz reformiret wird, derselben nicht verdacht werden kan, wann sie, da nunmehr ein jeder ein Urthel vor sich hat, den Ausschlag durch die Revisions-Instantz suchet.

Und wann andern Theils die Parthey, nach erhaltenen zweyen wiedrigen Urtheln in der Dritten Instantz gewinnet, kan sie um so viel weniger pro temerario litigatore gehalten werden, weil der Ausgang zeiget, daß sie in der That Recht gehabt habe. Es können also keine Succumbentz-Gelder gefordert werden, als wenn die Parthey in allen Dreyen Instantzen succumbiret.

§. 132.

Es ist bishero bey dem Ober-Gericht der Gebrauch gewesen, daß in der Appellations-Instantz, die Termini zu Einbringung derer Schriften, von 14 zu 14 Tagen festgesetzet worden. Weil aber, insonderheit bey denen Unter-Gerichten, die Processe sehr schlecht instruiret zu werden pflegen, folglich die rechte Instruction, erst in der Zweyten Instantz erfolget, so haben Wir nöthig gefunden promiscue in denen Appellations-Instantzen, zu Einbringung derer Satz-Schriften einen Terminum von 4 Wochen zu verstatten, damit die Parthey und deren Advocaten nicht übereilet werden, dahingegen aber auch denenselben, nicht leicht eine Dilation verstattet werden solle.

§. 133.

Damit auch ratione derer Executionen etwas fest gesetzet werde, so soll die Sententia, nach der Vorschrift des Codicis Fridericiani pag. 194. §. 5. loco Monitorii seyn.

Wann der Schuldner binnen 14 Tagen nach publicirter Sententz, nicht bezahlet, muß auf des Klägers Anhalten, dem Schuldner noch ein Terminus von 14 Tagen gesetzt, zugleich aber ein Executoriale, an den Executorem dahin ausgefertiget werden, daß wann der Schuldner ihm nicht eine andere Ordre von der Obrigkeit, oder eine eigenhändige Quittung von dem Kläger, nach Verlauf der 14 Tage vorzeiget, er die Execution ohne weitere Rückfrage vollstrecken solle.

§. 134.

Die Wechsel-Executiones geschehen durch Arrestirung der Person, welche nach der neuen Wechsel-Ordnung nicht mehr bewacht, sondern in die ordinaire Gefängnisse gebracht werden muß, vid. supra §.

§. 135.

Wann die Execution von einem auswärtigen Richter, per Requisitoriales gesucht wird, muß das Ober-Gericht solche sofort veranlassen, dem Debitori keine Dilation verstatten, auch keine Supplicata von dem Exequendo annehmen, sondern ihn salva Executione damit ad judicem requirentem verweisen, am wenigsten aber kan das Ober-Gericht sich eine Cognition darüber anmaßen, und zu dem Ende einen Terminum ansetzen.

Es leidet aber diese Regul einen Abfall, wann

1) gegen Unsere Landes-Hoheit oder Interesse von einem auswärtigen Richter etwas erkannt worden;
2) Wann bey denen Requirenten die Unserer Seits beschehene Requisitiones, difficultiret werden, oder eine causæ cognitio darüber angestellet zu werden pfleget, welchenfals das Jus Retorsionis statt hat;

3) Wann

3) Wann das Urthel, wodurch der Exequendus condemniret worden, nicht beygefüget wird, muß vor der Execution solches zuförderst in forma probante beygebracht werden.

§. 136.

Nach dem Codice Fridericiano pag. 203. §. 45. sollen bey Subhastation derer Immobilien nicht allein Edictales ergehen, sondern auch die bekannte Creditores per Patentum ad domum citiret werden. Beydes ist nicht allezeit geschehen, sondern man hat davor gehalten, daß es genung sey, wenn es durch den Intelligentz-Zettel bekannt gemacht würde.

Weil aber solchergestalt einige Creditores, ohne ihre Schuld, um ihr Recht kommen könten, so sollen sowohl in Subhastatione, als in allen Sachen, wo de Præjudicio Creditorum gehandelt wird, (als wann denen Erben Gelder ausgezahlet werden sollen, oder wann jemand zu seiner Sicherheit ein gekauftes Gut anschlagen lässet,) Edictales expediret, und wann Creditores certi vorhanden, diese per Patentum ad domum citiret werden.

Die Setzung in das Intelligentz-Blat, ist nicht de necessitate, wann aber der Secretarius, solches negligiret, muß er davor gestraft werden, vid. infr. §.

§. 137.

Die Executiones, welche in unbewegliche Güter geschehen, als Immissiones, Taxationes, Subhastationes, Ueberlieferungen ꝛc. ꝛc. sollen niemahls durch die ordentliche Executores, sondern durch die Land-Räthe, oder benachbarte Magistræte, oder in loco Judicii, durch die Secretarios verrichtet werden.

§. 138.

Wir haben zwar in dem Codice Fridericiano eine besondere Anordnung gemacht, wie in denen Processen, welche zwischen Unterthanen und Obrigkeiten geführet werden, verfahren werden solle.

Es hat sich aber dennoch bey Nachsehung der dortigen Acten gefunden, daß dergleichen Processe gleich Anfangs zum schriftlichen Verfahren verwiesen, folglich über alle und jede Puncte ad duplicas usque verfahren werde.

Weil nun die Acta dadurch ohne Noth überhäufet, die Arbeit derer Advocaten und Räthe, dadurch vermehret, und mehrere Kosten verursachet werden, so soll künftig ein räumlicher Terminus, in dergleichen Processen angesetzet, die Gerichts-Obrigkeit entweder in Person, oder doch durch einen wohl instruirten und mit einer zulänglichen Vollmacht zum Vergleich versehenen Mandatarium, die Gemeinde aber durch zwey oder drey ihres Mittels, welche die beste Wissenschaft von der Sache haben, zu erscheinen citiret, der Citation aber inseriret werden: daß sie alle ihre Documenta, insonderheit die Vergleiche, und Urbaria oder Haus-Bücher, wann dergleichen vorhanden sind, mitbringen sollen und müssen.

Wann eine gantze Dorfschaft, oder ein grosser Theil derselben, sich einfindet, sollen dieselbe sofort zur gefänglichen Hast gebracht, und nur Zwey oder Drey, welche die beste Wissenschaft von der Sache haben, frey gelassen werden.

Das Collegium muß in dem Termino einen oder zwey Räthe deputiren, welche die Partheyen, auch in Gegenwart ihrer Advocaten, (welche sie besonders bevollmächtigen müssen,) vornehmen, sie über einen jeden Punct hören, ein richtiges Protocoll darüber halten, und solchergestalt den processum ex officio instruiren sollen.

Die deputirte Räthe müssen sich bey jedem puncto bemühen, die Partheyen zu vergleichen; Die Puncte, die nicht verglichen werden können, im Collegio vortragen; Diejenigen Puncte, welche einen Beweis erforden, zur Commission und näheren Untersuchung verweisen: Diejenigen Puncte aber, welche ad definitivam instruiret sind, per Sententiam decidiren. Wann ein oder der andere Theil sich weigert, die Documenta heraus zu geben, muß der Gegentheil bey seinem prætendirten Recht so lange geschützet werden, bis die Documenta produciret worden; Wann ein oder der anderer Theil gar leugnet, daß er dergleichen Documenta habe, und das Gegentheil nachhero erwiesen wird, muß er sofort sachfällig declariret werden.

Und dieser Modus procedendi soll auch in Pacht- und Rechnungs-Sachen, oder wan Pupillen mit ihren Vormündern, oder die Allodial-Erben mit denen Lehns-Erben im Streit liegen, beobachtet werden.

§. 139.

Es ist in dem Codice Fridericiano pag. 261. §. 1. nicht ohne Ursache angeführet worden, daß die viele Commissiones eine von den grösten Land-Plagen seyn, allermaßen auch bey Unsern Altmärckischen Gerichten viele Sachen zur Commission verwiesen worden, welche sich keinesweges dazu qualificiren, unterdessen aber denen Unterthanen, wegen der Diæten und anderer Kosten, sehr schwer gefallen seyn.

Wir befehlen daher Unserm Ober-Gericht keine Commissiones, ausser denen dict. pag. 261, §. 2. benannten Fällen, zu veranlassen, und die Unterthanen, so viel möglich, mit den schweren Diæten zu verschonen.

§. 140.

Wann eine Commission erkannt, und die Commissarii benannt worden, müssen dieselbe vorher den Titul von Commissionen, welcher in dem Codice Fridericiano pag. 261. enthalten, fleißig durchlesen, nicht weniger nach Art und Beschaffenheit des ihnen aufgetragenen Negotii, auch die dahin einschlagende Materien, vorher nachsehen.

Wenn also Z. E. Zeugen abgehöret werden sollen, müssen sie Part. III. Tit. 27., wenn ihnen die Taxe eines Guths aufgetragen wird, Part. III. Tit. 38. §. 40. & seq. und Tit. 41. §. 40.

durchleſen, und wann ihnen eine Auseinanderſetzung der Obrigkeit mit denen Unterthanen, des Guths-Herrn mit denen Pächtern, der Lehns-Folger mit denen Allodial-Erben, des Vormundes mit denen Pupillen, committiret wird, die in Cod. Frid. Part. IV. Tit. 8. pag. 270. §. 1. & ſeq. vorgeſchriebene modos procedendi ſich bekannt machen.

§. 141.

Wir finden auch nicht nöthig, daß zwey oder mehr Commiſſarii zu einer jeden Commiſſion benannt werden; ſondern es kann ſolches einer allein verrichten: es wäre dann, daß ein Oeconomus oder artis peritus darzu erfordert werde, welchenfals entweder das Gericht dieſelbe zugleich benennen, oder deren Wahl dem Commiſſario überlaſſen kan, welcher nach der Vorſchrift des Cod. Frid. pag. 264. §. 15. dieſelbe, wann ſie nicht geſchworne ſeyn, beeidigen muß.

§. 142.

Es bleibet auch dabey, daß keine Commiſſarii weiter von denen Partheyen vorgeſchlagen, ſondern ex officio von denen Gerichten benennet, und dabey nicht auf die Faveur, ſondern auf die Capacité geſehen werden ſolle, vid. Cod. Frid. pag. 263. §. 13.

§. 143.

Es bleibet auch ferner dabey, daß die Räthe extra locum Judicii, zu keinen Commiſſionen weiſer gebraucht werden ſollen, weil die Commiſſiones auf dem Lande füglicher, und mit weniger Koſten, denen Land-Räthen und Magiſtræten, wann ſie derer Rechte kundig ſind, aufgetragen, benöthigten Falls aber auch die tüchtige Referendarii, dazu gebraucht werden können.

§. 144.

Wann die Sache nicht von ſonderlicher Wichtigkeit iſt, oder die Partheyen arm ſeyn, dürfen keine Räthe zu Commiſſarien genommen, ſondern die Referendarii dazu gebraucht werden, welche durch dergleichen Commiſſiones erſt etwas lernen, und mit wenigem zufrieden ſeyn müſſen.

§. 145.

Es müſſen die Commiſſarii, bey Strafe der Caſſation, kein Honorarium, auch weder eſculenta noch potulenta, annehmen, ſondern ſich mit denen Diæten, die ihnen in der Sportul-Ordnung vermacht ſeyn, begnügen, und welche ihnen nach Vorſchrift des Cod. Frid. pag. 267. §. 44. & ſeq. aus der Sportul-Caſſe bezahlet, und wieder von denen Partheyen beygetrieben werden ſollen.

§. 146.

Es verſtehet ſich aber von ſelbſten, daß, wann eine Parthey das Armen-Recht erhalten, die Commiſſarii nur die Hälfte der Gebühren liquidiren, und ſolche der andern Parthey nicht allein aufbürden können.

§. 147.

Wann ein Rath in Sachen, welche nicht im Proceſſ liegen, als Schieds-Richter erſuchet wird, ein paar Leute, Erben, ꝛc. ꝛc. aus einander zu ſetzen, zu vergleichen, ꝛc. in dieſem Fall können ſie alles annehmen, was ihnen die Partheyen vor ihre Bemühung geben wollen.

§. 148.

Es ſollen künftig die Commiſſarii ihre Diæten nicht nach dem Caracter und Titul, ſondern nach ihrer wirklichen Bedienung erhalten, weil Wir dieſe Titul nicht mit der Intention gegeben, daß die arme Unterthanen ſolche bezahlen, und die Vanitæt einiger thörichten Leute, mit ihrem Gelde unterhalten ſollen.

Wann alſo ein Advocat, ein Fiſcal, eine Magiſtrats-Perſon ꝛc. zum Commiſſario benennet wird, kan er, bey Strafe der Caſſation, keine weitere Diæten prætendiren, als welche ihrer wahren Bedienung in der Sportul-Ordnung aſſigniret ſeyn, wann ſie auch ſchon den Caracter von Hof- und gar Geheimden-Rath haben.

§. 149.

Von denen Vergleichen, welche entweder gleich Anfangs oder währenden Proceſſes tentiret werden, und nicht reuſſiren, müſſen keine Diæten genommen werden.

Im Fall aber die Sache verglichen wird, können Räthe das in dem Cod. Frid. pag. 169. §. 9. feſtgeſetzte Præmium annehmen.

§. 150.

Wann bey entſtandenem neuen Proceſſe auf eine Liquidation erkannt wird, und Deputati dazu benennet werden: ſo können die Deputati keine Diæten fordern, weil dergleichen Sachen als res officii, in der Audientz hätten abgemacht werden ſollen, und bloß, weil die Zeit zu kurtz fällt, in die Neben-Stube verwieſen worden. Ein anders iſt, wenn eine Liquidation auf dem Lande vorgenommen werden muß, in dieſem Fall bekommen die Deputati die gewöhnliche Diæten.

§. 151.

Die Commiſſiones werden dadurch ſehr aufgehalten, wann verſchiedene Commiſſarii aus verſchiedenen Orten benannt werden, welches das Ober-Gericht, ſo viel möglich, verhüten muß.

Wann aber dennoch ſolches nicht verhütet werden kan, muß das Ober-Gericht den Terminum ex officio anſetzen, und beyden Commiſſariis ſolchen notificiren, welche darüber correſpondiren, und dieſen a Judicio geſetzten Terminum, nicht ausſetzen können, ſondern nothwendig abwarten, oder conjunctim einen andern vorſchlagen müſſen.

§. 152.

Wann mit einem andern Collegio, eine gemeinſchaftliche Commiſſion veranlaſſet wird, muß das Ober-Gericht ſich mit ſothanem Collegio

eines

eines Termini wegen vereinigen, und ſolchen dem Commiſſoriali einrücken, welchen alsdann die Commiſſarii zu beobachten ſchuldig ſeyn.

§. 153.

Es muß niemahls vergeſſen werden, dem Commiſſoriali nach Vorſchrift des Cod. Frider. pag. 264. §. 17. zu inſeriren: Daß wann Commiſſarii in der geſetzten Zeit, die Commiſſion nicht expediren, ſie der Commiſſions-Gebühren verluſtig ſeyn ſollen.

§. 154.

Wie in den Criminal-Sachen verfahren werden ſoll, iſt in dem Cod. Frider. pag. 257., inſonderheit aber, wie es mit der Ulteriori Defenſione zu halten, ibid. §. 5. & 6. verſehen.

Weil aber die Criminal-Sachen bishero nicht allein ſehr verzögert, und die Inquiſiten ſehr dadurch gedrücket worden, ſondern auch die Koſten, durch die langwierige Alimentation, durch viele unnöthige Obductiones, durch Dictirung der Veſtung und Zucht-Haus-Arbeit, ſowohl Uns, als denen Adelichen Gerichts-Herren, ſehr hoch zu ſtehen kommen: ſo haben Wir folgende Verordnung dieſerwegen machen wollen.

1) Müſſen, ſowohl die Unter-Gerichte als die Fiſcæle, die Inquiſitions- und Criminal-Proceſſe, mit mehrerer Sorgfalt inſtruiren, und zu dem Ende die Criminal-Ordnung beſtändig vor Augen haben.

2) Wollen Wir zwar denen Unter-Gerichten, nicht verwehren, in dergleichen Sachen ſelbſt zu ſprechen. Es ſtehet ihnen aber auch frey, in wichtigen Fällen, Acta dem Ober-Gerichte zum Spruch einzuſchicken.

3) Wann die Inquiſition durch die Fiſcæle geführet wird, müſſen die Acta nicht mehr an den Berliniſchen Criminal-Senat geſchicket, ſondern dem Ober-Gericht übergeben werden, um ein Urthel darinn abzufaſſen.

4) Wann die Unter-Gerichte und Fiſcæle die Inquiſitiones nicht nach der Criminal-Ordnung inſtruiren, müſſen ſie jederzeit nachdrücklich beſtrafet werden.

5) Sollen die Strafen zur Veſtung und Zucht-Haus nicht anders, als in gravioribus Delictis erkannt werden, die leviora delicta, aber müſſen mit Amts- oder herrſchaftlicher Arbeit, als Graben verfertigen, Ausraden, Bäume pflantzen, oder Löcher darzu graben, ſpaniſche Mantel oder Fiddel, ꝛc. die Bauren aber niemahls mit Schlägen oder Geld beſtrafet werden.

6) Es ſollen keine Acta mehr nach Berlin zur Confirmation eingeſchicket werden, als in denen in dem Cod. Frid. pag. 257. §. 8. Lit. g. ſpecificirten Fällen, nehmlich, wann eine Todes-Strafe, oder auf die Tortur oder Landes-Verweiſung erkannt wird, oder von einem crimine læſæ Majeſtatis, vel falſæ monetæ, die Frage iſt; daher, wenn das Zucht-Haus erkannt wird, Acta nicht eingeſchicket werden dürfen, und wann eine Veſtungsſtrafe dictiret wird, darf nur das Urthel eingeſchicket, und eine Ordre an den Commendanten zu Annehmung des Delinquenten geſucht werden.

7) Wann die Unter-Gerichte ſelber ſprechen, ſoll die Ulterior Defenſio bey dem Ober-Gerichte geſucht, und darinn geſprochen werden; wann aber das Ober-Gericht, das Criminal-Urthel abgefaſſet hat, muß die Ulterior Defenſio bey dem Criminal-Senat zu Berlin erörtert werden.

8) Weil auch öfters die Inquiſiti, oder andere rei, die Ulteriorem Defenſionem mißbrauchen, und dadurch die Koſten vermehren, ſo kann der Richter dieſer Inſtantz nicht allein die vorhin erkannte Strafe, wann ſie zu gering iſt, ſchärfen, ſondern auch, wann in der Defenſion nichts neues an- und ausgeführet worden, die Strafe erhöhen, und ſoll alsdann niemahls eine weitere Defenſion dieſerwegen verſtattet werden.

9) Es ſoll niemahls ein Inquiſitions-Proceſſ in denen geringeren delictis carnis, wann nehmlich jemand ein ſtuprum, adulterium ſimplex, inceſtum civilem &c. begehet, veranlaſſet werden.

10) So bald auch ein Miſſethäter zur Inquiſition gezogen wird, muß ſofort deſſen Vermögen von dem Gericht unterſuchet, und zur Sicherheit wegen der Koſten, in Beſchlag genommen werden, damit nicht unterdeſſen das Vermögen bey Seite geſchaffet werde. Es hat aber dieſes nicht die intention, daß unterdeſſen ihm und den Seinigen der Genuß und die Revenuen des Guths verſagt werden müſſen, ſondern dieſe müſſen ihm gelaſſen werden, wann nur ratione des Capitals und Hausraths Caution præſtiret wird.

§. 155.

Wie es mit denen Vergleichen zu halten, iſt in dem Cod. Frider. pag. 268. ſeq. verſehen; Weil aber die Commiſſion wahrgenommen, daß die Vergleiche nicht allezeit angezeiget worden: ſo ſeyn die Advocaten ſchuldig, ſo bald der Vergleich völlig zum Stande gebracht worden, ſolchen gerichtlich, mit Benennung aller dabey intereſſirten Perſonen zu manifeſtiren, damit, wann jemand ſich nachher, dieſer Sache wegen, weiter meldet, ſofort conſtiren möge, ob der Vergleich mit ihm eingegangen worden oder nicht.

§. 156.

In welchen Fällen ein Concurs zu eröfnen oder nicht, und wie nach eröfnetem Concurs zu verfahren, iſt in dem Cod. Frider. pag. 280. §. 2. ſeq. deutlich angezeiget, wornach ſich das Altmärckiſche Ober-Gericht ſtricte zu achten, diejenigen Räthe und Advocaten aber, welchen dergleichen Concurs zu dirigiren aufgetragen worden,

diesen Titul fleißig nachsehen, und lesen müssen. Weil aber bey dem Verfolg des Concurs-Processes der Codex noch nicht überall befolget worden, so werden die Ober- und Unter-Gerichte erinnert, daß

1) nach Vorschrift des Cod. Frider. pag. 283. §. 10. die Citationes nicht bloß durch die Intelligentz-Zettul, sondern per Edictales geschehen, und nur in dreyen Oertern angeschlagen werden müssen, wobey die Citatio per Patentum ad Domum de necessitate, die Setzung in die Intelligentz-Zettul aber nur zum Ueberfluß erfordert wird. dict. §. 10.

2) Es müssen, ausser dem Termino von Drey Monath, noch einige Wochen mehr, in die Citation mit einfließen, damit die Edictales Drey volle Monath affigiret bleiben, und dieselbe zu rechter Zeit gegen den Terminum liquidationis wieder herbeygeschaft werden können. Wann der expedirende Secretarius dieses versäumet, muß auf dessen Kosten der Anschlag wiederholet, und er überdem mit 10 Rthlr. bestrafet werden, vid. Cod. Frider. pag. 284. §. 10.

3) Die Patenta ad Domum müssen dergestalt eingerichtet werden, daß die Creditores auf einen Bogen hinter einander geschrieben, und in margine so viel Platz gelassen werde, daß der Creditor das Insinuatum, nebst seinem Nahmen gemächlich dabey schreiben könne.

4) Wie es mit Bestellung des Curatoris bey Concursen zu halten, ist ebenfalls deutlich in dem Cod. Frider. pag. 283. §. 9. & 12. versehen, welchem noch dieses beyzufügen ist, daß der Interims-Curator diejenige Dinge, welche nicht conserviret werden können, mit gerichtlicher Approbation, und mit Adhibirung derer in dem Codice Frider. pag. 187. §. 13. vorgeschriebenen Solennitæten veräußern könne.

5) Wann der fallitgewordene Debitor Land-Güter besitzet, muß sofort ein Interims-Curator ernannt, und demselben ein wöchentliches Salarium ausgemacht werden, welchen Curatorem die Creditores in termino liquidationis entweder confirmiren, oder per Majora einen andern mit Constituirung eines Salarii bestellen können.

6) Wann der Contradictor in denen Fällen, da keine Güther zu administriren nöthig, zugleich zum Curatore bonorum constituiret wird, kan er dieserwegen kein besonderes Salarium prætendiren, weil er ohnedem, vermöge des Cod. Frid. pag. 285. §. 12., vor den Verkauf der Mobilien, Einhebung der Zinsen, der Miethe, ꝛc. zu sorgen, und das Geld ad Depositum zu liefern schuldig ist; dahingegen ihm, wann er dieserwegen eine Reise vornehmen, oder etwas bey dem Judicio suchen, oder vorstellen muß, qua Advocato die Arbeit nach geendigtem Concurs bezahlet wird.

7) Im Fall er aber einige Ausgaben zu thun hat, und einige Umstände sich hervorthun, welche nothwendig einen Vorschuß und baares Geld erfordern, soll der Contradictor, oder Curator, sich jedesmahl bey dem Judicio melden, und eine Assignation aus denen vorräthigen Concurs-Geldern auswürcken.

8) Es ist in dem Cod. Frider. pag. 288. §. 16. zwar versehen, daß die Creditores wohl thun würden, vor dem Termino Liquidationis ihre Anforderungen zu übergeben, es muß aber dieserwegen kein besonderer Terminus Liquidationis angesetzet werden; sondern bey der General-Liquidation müssen sich diejenigen Creditores, welche vorhin schriftlich liquidiret, bloß darauf beziehen, und der Contradictor muß, wie bey denen übrigen Liquidationen geschiehet, darauf antworten.

9) Es soll kein Advocat zur Liquidation zugelassen werden, wann er nicht mit einer Vollmacht versehen ist, weil die Creditores drey Monath Zeit gehabt, die Vollmacht einzuschicken.

Wann aber ein mit keiner Vollmacht versehener Advocat, pro salvando jure liquidiren will, muß er de rato caviren, und binnen 6 Wochen eine gültige Vollmacht beybringen, oder der Creditor soll mit seiner Forderung von diesem Concurs abgewiesen werden.

10 Es müssen die Liquidationes regulariter in Pleno geschehen, und daher, wann in denen Audientz-Tagen keine Zeit übrig, solche in denen andern Tagen vorgenommen werden. Alle Räthe müssen bey der Liquidation selber das benöthigte aufnehmen, und notiren, damit sie bey Abfassung der Prioritæt-Urthels. von denen Juribus und Prærogativen derer Creditoren, desto besser urtheilen können.

Wann aber der Concurs gar zu weitläuftig ist, und mehr als ein Tag dazu genommen werden müste, so kan das Ober-Gericht zwey Räte nebst einem Secretario, zu Aufnehmung des Protocolli, deputiren. Das Collegium und die Deputirten müssen die Liquidationes hinter einander aufnehmen, solche aber nicht einige Wochen, oder wohl gar Monate, unterbrechen.

So bald die Liquidation geendiget, muß das Liquidations-Urtel von denen deputirten Räthen abgefasset, und in pleno darüber votiret werden.

11) Vor diese Liquidation werden, so wenig dem Collegio als denen Deputatis, am wenigsten denen Secretariis, einige Diæten oder Douceur gegeben, weil es res officii ist.

Wie

Wie dann auch keine Inrotulation weiter statt haben, noch denen Advocaten etwas davor passiret werden soll, ausser daß der Contradictor alle Volumina nachsehe, und daß solche richtig attestire, wovor er 2 Rthl. anrechnen kan.

12) Es müssen bey denen Concurs- und Liquidations-Processen, keine besondere Præclusiv-Urthel verfertiget, oder publiciret werden; sondern die Creditores, die sich nicht gemeldet, müssen in der Classificatoria abgewiesen, und denenselben ein ewiges Stillschweigen auferleget werden.

Es gehet aber diese Verordnung auf den Fall nicht, wann der Käufer eines Guths die Creditores zu seiner Sicherheit citiren lässet, und kein Creditor sich meldet: dann in diesem Fall, wo keine Classificatoria nöthig, müssen alle diejenige, die einen Anspruch an dieses Guth machen können, durch ein besonderes Præclusiv-Urthel abgewiesen werden.

13) Wann einige Creditores in einem Concurs-Proceß appelliren, müssen die Unter-Gerichte, nicht abwarten, bis das Urthel in der Appellations-Instantz, zurück komt; sondern sie müssen in denen übrigen Processen, worinnen nicht appelliret ist, so wol, als mit Constituirung der Massæ bonorum, Taxation, und Subhastation der Immobilien fortfaren. Es darf daher nichts, als das Volumen des appellirenden Creditoris, an die Ober-Gerichte eingeschicket werden.

14) Wann sich nach publicirtem Prioritäts-Urtel finden sollte, daß einige Creditores eine ohnstreitige Priorität erhalten, insonderheit wann des Fisci Priorität fest stehet, und diese Priorität von niemand gestritten wird, so wäre unbillig, wenn denenselben ihre Gelder bis zum völligen Ende des Concursus, vorbehalten werden sollten, dahero ihnen solche ohnverzüglich, nebst denen Zinsen ausgezalet werden müssen, oder der Curator soll, wann es an ihm liegt, die Zinsen ex propriis bezalen.

Wie es aber mit denen Creditoren gehalten werden soll, welchen die posteriores Creditores den Locum annoch streitig machen, darüber kan der Cod. Frid. pag. 308. §. 148. nachgesehen werden.

15) Diejenige Deputirte, welche das Liquidations-Protocoll aufgenommen, müssen nach geendigtem Concurs, (wann der Contradictor darunter säumig ist,) ex officio davor sorgen, daß ein Terminus zur Distribution angesetzet, und die sämtliche Creditores dazu citiret werden.

Damit aber durch die Ausbringung der Gelder die Distribution, nicht möge aufgehalten werden, so muß bey sothaner Ausleihung, dahin gesehen werden, daß sie nicht länger ausgeliehen werden, als die Gerichte ohngefehr glauben, daß der Concurs zu Ende kommen werde.

16) In dem Termino distributionis, müssen die Deputirten, mit Zuziehung des Calculatoris, nach Anleitung des Classifications-Urthels, in so weit selbiges in Judicato beruhet, die Distribution reguliren, ein ordentliches Protocoll darüber halten, und daraus ein Distributions Urthel über dasjenige, was ein jeder erhalten abfassen, und publiciren.

Es ist um desto mehr mehr nöthig, durch ein Distributions-Urthel, die Sache zu fassen, weil die Erfahrung zeiget, daß öfters nach vielen Monaten einige Creditores, insonderheit, wenn sie auswärtig seyn, klagen, daß in der Ausrechnung des Capitals, der Zinsen ꝛc. geirret worden. Womit sie auch wann die Distribution, nicht vim Judicati hätte, gehöret werden müssen. Dahero der bey der Distribution begangene error calculi, wann innerhalb 10 Tagen darüber nicht geklaget, noch appelliret wird, nicht mehr gereget werden soll.

17) In dem Cod. Frid. pag. 293. ist dem Fisco, wegen Unserer Pacht-Gelder und Domainen-Pensionen der Vorzug vor andern Creditoren verstattet worden, es verstehet sich aber solches auch von demjenigen, was die Pächter am Inventario, und Deterioration der Güter schuldig bleiben.

18) In dem Cod. Frid. pag. 294. haben die Königl. Cassen, ein Vorrecht vor andern Creditoren.

Unter die Königl. Cassen werden auch die Regiments-Cassen verstanden, daher diese wegen des an die Liveranten getanen Vorschusses, gleiche Priorität haben.

19) Wann ein Moratorium gesucht, und Bericht erfordert wird, muß das Gericht die Untersuchung nach der Vorschrift des Cod. Frid. pag. 313. §. 172. seq anstellen, oder selbst davor responsable seyn.

20) Die Arreste sollen bey Concursen keine Præferentz geben, als Jure Retorsionis, wann nemlich in foro derer fremden Creditoren, denen Arresten eine Præferentz verstattet wird. vid. infr. §. 161.

§. 157.

Es pflegen die Liquidations-Processe mit denen Concurs-Processen confundiret zu werden, welche doch sehr von einander unterschieden sind.

Ein Liquidations-Proceß kan in zweyen Fällen statt haben.

1) Wann die Creditores, welche NB in ein Gut immittiret seyn, oder eine Hypothec darin verschrieben haben, NB das Gut subhastiren, und die Creditores ad liquidandum citiren lassen, das Kauf-Pretium aber zur Bezalung derer Creditoren

nicht zureichend ist, vid. Cod. Frid. pag. 281. §. 3. & 4.

2) Wann jemand freywillig sein verschuldetes Gut zum freyen Kauf anschlägt, und der Käufer zu seiner Sicherheit Creditores per Edictales citiren lässet, in Termino aber sich so viele Creditores finden, daß dieselben nicht gäntzlich aus dem Kauf-Pretio befriediget werden können. vid. Cod. Frid. pag. 28. §. 5.

In beyden Fällen ist ein Concurs-Proceß vorhanden, weil nicht das ganze Vermögen, sondern bloß das *hypothecirte* Gut in Anspruch genommen wird, und daher in edictali citatione nicht alle *Creditores*, sondern bloß diejenige, welche an dieses Gut einen Anspruch machen citiret werden.

No. 1. Unterdessen komt dieser Liquidations-Proceß, mit dem Concurs-Proceß darin überein, 1) daß nach der immission sofort ein Sequester oder Interims-Curator bestellet, und 2) in dem Termino Liquidationis, derselbe entweder confirmiret, oder per majora ein anderer, nebst einem Contradictore bestellet, 3) sofort das Gut mit der Taxe angeschlagen, und subhastiret, 4) die Liquidation vorgenommen, und super prioritate, nach Beschaffenheit der Hypothequen, gestritten, 5) ein Prioritäts-Urthel (prævia præclusione aller Creditorum, die sich wegen des Guts nicht gemeldet,) verfertiget, und publiciret, und 6) mit der Distribution verfaren werde: Wie denn auch 7) die Liquidations-Kosten, aus dem Kauf-Pretio voraus genommen, und allen Creditoren vorgezogen werden.

No. 2. Hingegen differiret dieser Liquidations-Proceß, ratione modi procedendi von dem Concurs-Proceß, darin, 1) daß die völlige Interessen nebst dem Capital denen Creditoren ausgezalet werden müssen: 2) daß diejenigen Creditores, welche aus dem Kauf-Pretio gar nicht, oder nicht völlig befriediget werden können, wegen Capital und Zinsen, sich an dem übrigen Vermögen des Debitoris erholen können.

No. 3. Hieraus ergiebet sich also von selbst, daß es auch nicht einmal ein Liquidations-Proceß sey: Erstlich, wann in denen beyden vorhin angeführten Fällen, das Kauf-Pretium zu Befridigung derer Creditorum, an Capital, Interesse und Kosten zureichend ist: Allermassen in diesem Fall ganz unnöthig ist, super prioritate zu disputiren, und eine Prioritæts-Sententz, abzufassen, sondern es müssen die Creditores, die sich nicht gemeldet, bloß durch ein Præclusiv-Urthel abgewiesen, das Kauf-Pretium aber sofort unter die Creditores repartiret, und wann etwas übrig ist, solches dem Debitori zurück gegeben werden. Daher werden auch in diesem Fall die Liquidations-Kosten, nicht von denen Creditoren bezälet, sondern von dem Residuo abgezogen. Zweytens, wann sich gar kein Creditor meldet, oder die sich meldende Creditores, die Prioritæt unter einander nicht streiten, allermassen auch hier es keines Prioritæts-Urtels bedarf, sondern die Creditores, die sich nicht gemeldet, müssen per Sententiam præcludiret, und das Kauf-Pretium denen sich meldenden Creditoribus, sofort ausgezahlet werden.

§. 158.

In Wechsel-Sachen, müssen Unsere Alt-Märckische Gerichte, sich stricte nach dem neuen Wechsel-Recht achten, niemals eine Dilation, wie bisher geschehen, verstatten, mit dem Personal-Arrest, verfaren, und der Arrestatus, wann er nach dreyen Tagen nicht bezalet, in die ordentliche Gefängnisse gebracht werden. Wann die Gerichte hierunter säumig seyn, und bey Uns darüber geklaget wird, soll die Execution gegen den Decernenten veranlasset werden.

§. 159.

Es soll kein Testament durch einen Mandatarium, wann er auch schon eine speciale Vollmacht, oder ein eigenhändiges Schreiben produciret, insinuiret, oder bey denen Gerichten angenommen werden.

§. 160.

Wann die Eröfnung und Publication eines Testaments gebeten wird, (welches auch per Procuratorem, wenn er den Depositions-Schein produciret, geschehen kan,) müssen alle Interessenten dazu citiret werden.

Es darf aber das Testament nicht verlesen, sondern ad Protocollum notiret werden, daß das Testament in Gegenwart N. N. publiciret worden.

§. 161.

Es ist bisher der Mißbrauch eingeschlichen, daß die Anlegung eines Arrestes, ein dingliches Recht (ein Jus reale) mit sich führe, welches zu vielen Betrügereyen und andern Inconvenientzien Anlaß geben kan, und dahero selbst in denen Sächsichen Rechten geändert worden. Daher haben Wir solchen Effect des Arrestes, hierdurch gleichfals, jedoch salvo jure retorsionis, aufheben wollen, vid. supr. §. 156.

§. 162.

Weil die Vormundschaften in der Alte-Mark in der gröbsten Unordnung stehen, und weder richtige Inventaria conscribiret, noch gehörige Cautiones præstiret, noch jährliche Rechnungen abgenommen worden: so haben Wir nöthig befunden, ein besonderes Pupillen-Collegium zu bestellen, und dem Ober-Gericht einen gewissen Tag, dazu anzuweisen, vid. supr. §. 9.

No. 1. Wir wollen daher das Ober-Gericht, wegen modi procedendi, in genere auf das bey dem Cod. Frid. Marchico befindliche Project des Pupillen-Collegii, und ratione

ratione Jurium Tutelæ, auf das Corpus Juris Fridericianum, (ob es schon noch keine vim legis generalis hat,) verweisen, wornach also das Ober-Gericht künftig verfahren muß.

No. 2. Wobey Wir aber nur dieses erinnern wollen, daß wann ein Vater in seinem Testament disponiret, daß seine Ehefrau oder Mutter, die Administration derer Kinder-Vermögens haben, und von Ablegung derer jährlichen Rechnungen, oder gar von dem Pupillen-Collegio dispensiret seyn solle, so soll es zwar in so weit darbey sein Bewenden haben, daß die Mutter kein Inventarium produciren, auch die jährlichen Rechnungen bey dem Pupillen-Collegio nicht ablegen dürfe, (wodurch das Corpus Juris Fridericiani pag. 119. §. 10. in fin. in Ansehung der Ablegung der Rechnung geändert wird.) Gleichwie aber der Mutter, aus denen in gedachten §. 10. angeführten Ursachen, obliget, dieser Dispensation ohngeachtet, vor sich ein Inventarium, oder ein eydlich zu bestärckendes Verzeichniß zu verfertigen, also ist sie auch schuldig, eine richtige Administrations-Rechnung vor sich zu halten. ꝛc. ꝛc. damit auf den Fall, wann sie zur zweyten Ehe schreitet, oder die Güter ihrer Kinder durchzubringen anfänget, sie solche produciren könne. Wann sie solches versäumet, muß ihr die Vormundschaft genommen, und denen Kindern gegen sie in litem zu schweren erlaubt werden.

No. 3. Und weil die Commission, bey Nachsehung der Acten, verschiedene Mißbräuche wahrgenommen, so haben Wir dieselbe folgendermassen abstellen wollen.

1) Die Secretarii müssen ein Buch oder einen Calender halten, worinn sie ordentlich die Termine eintragen, in welchen denen Vormündern etwas zu verrichten auferleget worden, damit, wenn dem injuncto in dem præfigirten Termino nicht nachgelebet worden, die Sache in proxima Sessione ad decernendum excitatorium wieder vorgeleget werde.

2) Müssen keine Gebühren vor die Bescheide, worinn jemand zum Tutore oder Curatore bestellet, oder davon dispensiret wird, genommen werden, sondern es kan dem Curatori eine Abschrift von dem Protocollo eingehändiget werden.

3) Müssen die Vormundschafts-Rechnungen, mit einem 3 Gr. Stempel-Bogen versehen werden.

4) Muß niemals die Decharge zu ertheilen dem *Commissario* aufgegeben werden, sondern solche muß nomine des ganzen *Collegii* gegeben, die monita darinn specifice angeführet, und dem Vormund aufgegeben werden, daß er selbigen entweder in einer zu bestellenden kürtzeren Frist, oder nach Beschaffenheit der Sache, bey der nächsten Ablegung der Vormundschafts-Rechnung, abzuhelfen habe.

5) Muß kein besonderes Commissoriale zur Abnahme der Rechnung ausgefertiget werden, sondern es müssen die Secretarii, ein ordentlich Verzeichniß halten, an wem von den Räthen die Reihe zur Abnahme der Rechnung stehet, und wird dem Vormunde, so bald selbiger die Rechnungen dem Collegio übergiebet, per Resolutionem bekannt gemacht, daß Terminus zur Abnahme bey dem benandten Commissario auf den — anstehe, und er sich alsdann bey demselben einzufinden habe.

Es müssen aber die Secretarii gleich, nachdem diese Resolution expediret ist, ante Terminum dem Commissario die Acten mit denen Rechnungen in das Haus geben, damit er solche durchgehen, in Zeiten monita machen, und solcherwegen in Termino mit dem Vormunde das nöthige verabreden könne.

6) Muß das Collegium dahin sehen, daß wann sich findet, daß ein Vormund nicht hinlänglich gesichert sey, oder andere Bedencklichkeiten vorkommen, derselbe die einkommenden Capitalia sowohl, als die Obligationes ad Depositum unverzüglich bringen müsse.

7) Müssen die vorgeschlagene Vormünder nicht sofort sine justis cautis dispensiret, noch, wenn sie solche übernommen, leichtlich und ohne rechtliche Ursachen dimittiret werden.

8) Muß ein besonderes Straf-Buch gehalten werden, worinnen die denen nachläßigen Vormündern comminirte Strafen eingetragen werden.

9) Müssen Secretarii bey Abnahme der Rechnungen, bey dem Commissario das Protocoll führen.

XIII.

Von denen bey dem Codice Fridericiano geschehenen Aenderungen.

§. 163.

Es hat sich bey der Fortsetzung der Reformation der Justitz, in Unseren Landen gefunden, daß einige Sachen, welche in Unserm Project des Codicis Fridericiani geordnet und festgesetzt worden, theils einer Erklärung nöthig haben, theils wegen der vorgekommenen Umstände corrigiret, und gar geändert werden müssen, und bey der Revision des Codicis geändert werden sollen. Damit aber Unser Alt-Märckisches Ober-Gericht bey der jetzigen Einrichtung vorläufig wissen möge, worinn sothane Erläuterung und Aenderung bestehe, so haben Wir Unsere Willens-Meynung in denen folgenden §. §. declariren wollen.

§. 164.

§. 164.

Es ist in dem Cod. Frider. pag. 94. §. 38. versehen, daß, wann Sententia a qua reformiret wird, die weitere Instruction des Processes bey dem Cammer-Gericht verbleiben solle.

Weil aber daraus in der Alte-Marck verschiedene Inconvenientzien entstanden seyn, und insonderheit die Registratur dadurch in die äusserste Confusion gerathen, so haben Wir hierdurch wohlbedächtig verordnen wollen:

1) Daß wann von dem Alt-Märckschen Ober-Gericht, an das Cammer-Gericht appelliret wird, der Appellations-Proceß bey dem Ober-Gericht instruiret, und wenn Acta geschlossen, dieselbe an das Cammer-Gericht zum Spruch eingeschickt werden sollen,

2) Wann das Urthel in der Appellations-Instantz fertig ist, soll solches nebst denen Acten an das Ober-Gericht zur Publication remittiret werden.

3) Wann die Partheyen Revision dargegen suchen, so soll solche bey dem Ober-Gericht interponiret, und daselbst excipiendo geschlossen, Acta aber wiederum an das Cammer-Gericht eingesandt werden.

Welches auch statt haben soll, wann schon das Ober-Gerichts-Urthel reformiret worden; Wodurch also der Codex Fridericianus pag. 94. §. 38. ratione des Ober-Gerichts geändert wird.

4) Das in revisorio verfertigte Urthel, soll nebst denen Acten ex officio an das Ober-Gericht zur Publication, und Execution remittiret, und wann solches geschehen, Acta alldort reponiret werden.

§. 165.

Es ist in dem Cod. Frider. Part. III. Tit. XVII. zwar versehen, wann und wie die Caution, pro reconventione, & expensis, item de judicio sisti, so wohl von dem Actore, als dem Reo præstiret werden soll; Es ist aber nicht decidiret, wie es gehalten werden soll, wann die Partheyen die erkannte Caution nicht bestellen wollen oder können. Wir wollen und ordnen daher, daß wann der Kläger binnen 14 Tagen, a die Sententiæ die Caution nicht bestellet, der Beklagte refusis expensis, ab instantia absolviret, die Sache aus der Proceß-Liste gelöschet, und wann er hiernächst sich zur Caution verstehen wolle, einen neuen Libellum übergeben, und zugleich die Caution darinn bestellen müsse.

Wann der Beklagte binnen 14 Tagen die Caution nicht richtig machet, muß die Haupt-Sache dadurch nicht aufgehalten, sondern entweder das Ding oder die Species, worüber gestritten wird, ad Depositum genommen, oder wann über eine Schuld gestritten wird, so viel als die Caution beträgt, gepfändet werden. Wann also derjenige, welcher zur Caution und zugleich in der Haupt-Sache condemniret worden, davon appelliret, muß die Appellation nicht zurückgeleget werden, bis er die Caution præstiret, sondern wann er Actor ist, und in der gesetzten Zeit nicht caviret, die Appellation zurück gegeben, und der Proceß cassiret werden.

Wann der Beklagte nicht caviret, muß das streitige Stück ad Depositum gebracht, oder derselbe ausgepfändet, unterdessen aber der Proceß fortgesetzt werden.

§. 166.

Weil auch ratione reconventionis noch einiger Zweifel vorgefallen, wie es zu halten, wenn die Wieder-Klage illiquid, und altioris indaginis ist, auch dahero ad Separatum anzustellen? In diesem Fall haben Wir den Codicem Fridericianum pag. 119. §. 11. dahin declariren wollen, daß wenn der Reconvenient per Sententiam ad Separatum verwiesen wird, ein Unterscheid zu machen sey, ob der Wiederbeklagte Unser Unterthan oder ein Fremder sey.

Erstern Falls verstehet sich von selbsten, daß der Wiederkläger das Separatum in des Wiederbeklagten foro ordinario, und wann die Sache zur Cammer-Cognition gehöret, bey der Krieges- und Domainen-Cammer anstellen müsse.

In dem andern Fall aber muß der Wiederbeklagte, das Separatum, (wann die Reconventio ex causa personali, nicht aber ex causa reali herrühret,) vor eben demselben Richter anstellen, weil er den Richter, welchen er vor sich angenommen, gegen sich nicht reculiren, und dem Beklagten nicht angemuthet werden kan, extra territorium seine Wiederklage anzustellen.

§. 167.

Ferner ist in dem Cod. Frider. pag. 118. §. 6. versehen, daß Con- und Reconventio simultaneo Processu fortgesetzet werden sollen, solches nun kan auf zweyerley Art geschehen.

Erstlich, wann mündlich in dem angesetzten Termino in der Haupt-Sache verfahren wird; In diesem Fall muß der Kläger, als Kläger seine Klage wiederholen, und als Wiederbeklagter auf die Wiederklage excipiendo antworten, der Beklagte, als Beklagter, muß auf die Convention excipiren, und als Wiederkläger in reconventione zugleich repliciren, der Kläger und Wiederbeklagte muß in conventione repliciren, und in reconventione dupliciren und schliessen. Der Beklagte und Wiederkläger aber muß darauf bloß in conventione dupliciren und schliessen.

Zweytens, wenn die Sache loco oralis, oder zum Schrift-Wechsel verwiesen wird, muß der Beklagte und Wiederkläger auf die Klage excipiren, der Kläger und Wiederbeklagte aber muß auf die Exception repliciren, und auf die Wiederklage in derselben Schrift excipiren. Der Erstere muß hierauf respective dupliciren, der Letztere aber duplicando auf die Wiederklage schliessen.

Es

Es verstehet sich aber von selbsten, daß die Con- und Reconvention, in einer und derselben Schrift, alsdann nur tractiret werden könne, wenn die Causæ connexæ sind, wann sie aber diversæ sind, muß in reconventione mit besondern Schriften verfahren werden.

§. 168.

Wann der Kläger und Wiederbeklagte, die von dem Beklagten und Wiederklägern geforderte Caution bestellet, muß zugleich in dem Bescheide, wodurch die Caution angenommen wird, eine præclusivische Frist von 14 Tagen festgesetzet werden, binnen welcher der Wiederbeklagte, auf die Wiederklage litem contestiren muß; Wann er solches nicht thut, kan er nach deren Verlauf mit seinen Exceptionen nicht weiter gehöret, noch der Wiederkläger per modum separati processus von dem Wiederbeklagten weder in diesem noch in einem andern foro belanget werden, wodurch denn der Cod. Frider. pag. 118. §. 18. erkläret wird.

§. 169.

Es ist in dem Cod. Frider. pag. 125. fest gesetzt, daß derjenige, welchem eine Erbschaft ex quocunque capite zufällt, binnen 6 Wochen von dem Tage des Erblassers Absterben, oder von dem Tage, da er Nachricht von dem Tode erhalten, ein solennes Inventarium conscribiren, oder eine Specification, wie er solche eydlich bestärken kan, verfertigen, und NB. nach Ablauf der 6 Wochen binnen 14 Tagen sich gerichtlich erklären müsse, ob er die Erbschaft ohne Beding oder cum beneficio legis, & Inventarii annehmen wolle. Es ist ferner darinn versehen, daß über diese zwey Monath kein weiteres Spatium deliberandi verstattet, sondern der Erbe in contumaciam pro hærede, jedoch bloß cum beneficio legis & inventarii gehalten werden solle.

Damit aber der Erbe unterdessen zum Præjuditz derer Legatarien und Creditoren die Erbschaft nicht durchbringen könne, so haben Wir hierdurch ferner verordnen wollen, daß dieser cum beneficio inventarii declarirte Erbe, sich nach Ablauf dieser zwey Monathe binnen anderen 4 Monathen näher und gerichtlich erklären müsse, ob er schlechterdings Erbe seyn wolle, oder nicht; Wann er solches negligiret, soll er ipso jure pro herede gehalten, denen Creditoribus in solidum obligiret, und keine Restitution dagegen verstattet werden.

§. 170.

Wann jemand 30 Jahr abwesend ist, und gar keine Nachricht von ihm eingelaufen ist, soll er pro mortuo in so weit gehalten werden, daß denen proximis agnatis, dessen hinterlassenes oder geerbtes Vermögen überlassen, und eingeliefert werden soll, doch dergestalt, daß wenn der Abwesende wieder zurück kommt, demselben das Vermögen, jedoch ohne Zinsen, wieder zurück gegeben werden solle, wodurch der Cod. Frid. pag. 126. §. 20. geändert wird.

§. 171.

Es ist in dem Cod. Frid. Part. II. Tit. XVIII. §. 12. pag. 130. und Tit. XX. §. 12. pag. 234. wie auch P. III. Tit. XXXIX. pag. 189. N. 13. versehen, daß in Incident-Puncten, welche der Causæ Principali kein Præjuditz machen, kein Remedium verstattet werden solle. Wann also der Causæ principali durch den Incident-Punct, præjudiciret wird, soll zwar ein Remedium verstattet, aber jederzeit excipiendo geschlossen, und niemahls eine dritte Instantz zugelassen werden, wohin gleichfalls der Cod. Frider. pag. 191. §. 2. declariret wird, vid. supr. §.

§. 172.

Es ist auch weiter in gedachtem Codice pag. 152. §. 4. und pag. 170. §. 12. verordnet, daß der Beweis binnen 14 Tagen a die judicati anzutreten; dahingegen ist pag. 307. §. 145. versehen, daß derselbe binnen 14 Tagen a die sententiæ angetreten werden soll. Hierbey haben Wir festsetzen wollen, daß der Beweis-Führer schuldig seyn soll, den Beweis binnen 4 Wochen a die ultimæ sententiæ anzutreten.

§. 173.

Derjenige, dem der Eyd deferiret wird, soll nach dem Cod Frider. pag. 170. §. 12. binnen 14 Tagen a die judicati den Eyd acceptiren, oder referiren: Hingegen besaget eben dieser Codex pag. 307. §. 145. daß derselbe solches binnen 14 Tagen a die sententiæ thun müsse. Hiebey wollen Wir die Sache dahin decidiren, daß derjenige, welchem der Eyd deferiret wird, solchen binnen 4 Wochen a die ultimæ sententiæ acceptiren, oder referiren müsse, und wenn er darunter säumig ist, ipso jure pro jurare nolente gehalten werden solle, vid. supr. §. 110.

§. 174.

Wir haben in dem Cod. Frideric. pag. 205 §. 56. usque ad §. 60. dem Debitori, wann sein Guth wegen Schulden verkauft worden, das Jus reluendi, und denen Creditoribus das Jus pinguiorem emtorem sistendi verstattet.

I. Die Ratio von Seiten des Debitoris, hat einen Schein der Billigkeit vor sich, weil es zu hart zu seyn scheinet, daß ein Debitor, wegen der schlechten Zeiten und Mangel der Käufer, nach vorhergehender kurtzen 3 Monatlichen Subhastation, ein viel höher taxirtes Gut unter der Helfte des Werths, oder wenn sich gar kein Käufer meldet, vor $\frac{2}{3}$ der Taxe hingeben, und solcher Gestalt an einem Gut, welches zum Exempel 30000 Rthlr. taxiret ist, 10000 Rthlr. verlieren solle.

Wann man aber auf der andern Seite die Sache ansiehet, so scheinet es noch unbilliger zu seyn, den Käufer, welcher das Kauf-Pretium während der 3 Monatlichen Subhastation parat halten, und nach der Adjudication baar erlegen, oder ad Depositum bringen muß, zu obligiren, daß er nach beschehener Adjudi-

cation noch abwarten soll, ob es der Debitor nach 6 Monaten würklich reluiren werde oder nicht.

Denn es wird solchergestalt

1) der Käufer durch dieses Jus reluendi ausser den Stand gesetzet, das ihm adjudicirte Gut zu verbessern, weil es nicht gewis ist, selbiges nach 6 Monaten zu behalten, zu geschweigen, daß

a) der Käufer, wann der Debitor reluiret, ohne seine Schuld in viele Processe geraten könte, weilser nach 6 Monaten mit dem Reluenten nicht allein ratione melioration-um eine Liquidation anlegen, sondern auch ratione fructuum perceptorum, casuum fortuitorum, deteriorationis &c. würde processiren müssen; noch unglücklicher würde

3) der Käufer seyn, wann ein Creditor einen pinguiorem emtorem proponirte, der Debitor aber oder die andere Creditores negirten, daß der emtor pinguior sey, und daher super præferentia müste verfaren, und erkannt werden, weil der Käufer, so lange dieser Streit nicht erörtert ist, beständig in der Ungewisheit, ob er das Gut behalten werde, bleibet. Eskan auch

4) der Debitor über keine Unbilligkeit sich beschweren, weil er sich imputiren muß, daß er oder seine Vorfaren, (deren factum er præstiren muß,) mehr Schulden gemacht, als sie sofort bezahlen können.

Dahingegen dem Käufer, welcher sein Kauf-Pretium, in Hofnung das Gut zu kaufen, parat hält, gar nichts imputiret werden kan.

5) Die größte Unbilligkeit aber würde darinn bestehen, daß der Käufer sein ausgezaltes oder deponirtes Kauf-Pretium wieder zurück nehmen, und, wenn er sein so importantes Capital nicht so bald würde unterbringen können, die Zinsen verlieren müste.

II. Die Ratio des Juris sistendi pinguiorem emtorem, welches denen zum Theil oder gantz ausgehenden Creditoren vorhin vorbehalten worden, scheinet ebenfals ihren guten Grund zu haben.

Denn wann ein Creditor, welcher seine Forderung entweder gar nicht, oder zum Theil erhält, vermeinet, durch eine Erhöhung des Kauf-Pretii auf einige Weise zu seiner Forderung zu gelangen, so würde ihm der Vortheil, welchen er durch die Annemung des Guts zu erhalten vermeinet, præferablement vor dem Käufer zu gönnen seyn, weil dieser nichts zu verlieren scheinet, indem ihm die Zinsen von seinem Capital, und die Meliorationes von dem neuen Käufer restituiret werden, überdem dem Käufer frey stehet, die erhöhete Uebermasse heraus zu geben. Es ist aber im Gegentheil zu betrachten;

a) daß der Käufer binnen diesen 6 Monaten nichts würde am Gute verbessern können, wodurch

b) die Käufer, wenn sie sich dergleichen hazard exponiren, und nach der 3 Monatlichen Subhastation und Adjudication, noch 6 Monat warten sollen, ob sich ein pinguior emtor finden werde, von dem Kaufe abgeschrecket werden dürften.

c) Daß die Käufer, ohne ihre Schuld, mit dem neuen Käufer in verschiedene langwierige und kostbare processe, ratione melioration-um, deterioration-um, casuum fortuitorum, perceptorum &c. gerathen würden.

d) Daß sich leicht zutragen könte, daß verschiedene Creditores pinguiorem emtorem offeriren, und unter sich, welcher pinguior sey, streiten, item daß ein Creditor pinguiorem emtorem sistirte, der Debitor aber sich zur relution offerirte, und negirte, daß die Conditio pinguior sey ꝛc.

e) Daß, wenn sich ein pinguior emtor finden solte, der Käufer sein gezaltes oder deponirtes Kauf-Geld wider zurück nehmen müste, derselbe auch nicht so leicht eine Gelegenheit finden dürfte, seine Gelder unterzubringen. Wodurch er, ohne Schuld die Zinsen verlieren würde, und währenden Processe wieder seinen Willen in dem Besitze des Guts, folgends in der Ungewisheit, ob er es behalten werde, bleiben, und alle Besserungen bis zu Ende dieser Processe aussetzen müste.

III. Gleichwie nun diese hinc inde angefürte Umstände nicht ohne Bedenklichkeit sind, so haben Wir zu Coupirung aller Weitläuftigkeit, einen Mittel-Weg ergriffen, und die Sache dahin decidiren wollen, daß anstatt, daß die Subhastations-Termine nur von 4 zu 4 Wochen ausgesetzet, folglich die Subhastation schon in drey Monaten geendiget worden, künftig jeder Termin auf 3 Monate gerichtet, mithin die Subhastation erst in 9 Monaten geendiget werden solle. Dahingegen soll in dem letzten Termino das Guth plus licitanti zugeschlagen, und so wenig dem Debitori, als denen Creditoribus weiter einiges Jus reluendi oder pinguiorem emtorem sistendi verstattet werden.

IV. Hierdurch wird alle Unbilligkeit gehoben: allermassen

1) der Käufer sich nicht beschweren kan, daß er die Gelder anschaffen, und gantzer 9 Monath in der Ungewißheit, ob er das Guth behalten werde, parat halten müsse, weil er 9 Monath Zeit hat, die Gelder anzuschaffen, und versichert ist, daß er nach 9 Monaten, solche sicher auszahlen könne, und ohne eine Reluition, oder oblationem pinguioris emtoris zu befürchten, in der ruhi-

ruhigen Besitz des zu erstehenden Guths werde gesetzet werden.

Worbey Wir ihm überdem die Freyheit geben, bloß die Hälfte des Kauff-Pretii bey der Subhastation, die andere Hälfte aber 6 Monath nachher, cum usuris baar zu bezalen, oder dem Befinden nach zu deponiren.

2) Der Debitor hat auch keine Ursache zu klagen, daß der Kauf præcipitiret, und denen Käufern nicht Zeit gelassen worden, sich zu melden, das Gut zu examiniren ꝛc. weil nunmehro anstatt der ehemaligen drey Monatlichen Subhastation 9 Monat verstattet werden, binnen welchen der Debitor sich nach Käufer umsehen kan: Und würde es, aus denen oben angefürten Ursachen, unbillig seyn, den Käufer, durch die Verstattung der Reluition, nach 9 Monaten noch weiter aufzuhalten.

3) Die ausgehende Creditores haben gleichfalls keine rechtmäßige Ursache sich zu beschweren, weil sie 9 Monat Zeit haben, bessere Licitanten anzuschaffen, oder zu überlegen, ob es ihre Convenientz sey, in dem letzten Termino selbst ein mehreres auf das Gut zu bieten.

V. Und weil bey der Subhastation derer Häuser, Gärten, Wiesen, und anderer einzelnen Stücken, alle die vor angefürte Inconvenientzien gleichfals zu befürchten sind: So haben Wir die zur Subhastation geordneten 3 Monaten auf 6 Monaten extendiren wollen, damit der Debitor genugsame Zeit habe, einen raisonablen Käufer zu schaffen, die ausgehende Creditores aber überlegen können, ob sie ein mehreres bieten wollen; Nach Ablauf dieser 6 Monat, hat weder das Jus reluendi, noch das Jus pinguiorem emtorem sistendi statt.

§. 175.

Ferner ist noch zu erinnern, daß in dem Cod. Frid. pag. 298. § 77. circa fin. die Worte: und den *Receptitien*, ausgelassen werden müssen. Dahingegen pag. 297. §. 44. post Ehe-Geld beygesetzet werden muß wie auch das *Paraphernal*- und *Receptitien*-Gut, und pag. 297. §. 96. n. 2. post Paraphernal adde: *item* auch *Receptitien*.

Uhrkundlich haben Wir diese Instruction eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Innsiegel bekräftiget. So geschehen Berlin den 4ten Aug. 1753.

Friderich.

(L. S.)

v. Cocceji.

No. XVIII. Sportul-Ordnung vor die Alte-Mark. Berlin. de Dato den 28. Aug. 1753.

I.

Sportul-Ordnung vor das Alt-Märckische Ober-Gericht.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
1. Vor die Verordnung auf das Klag-Libell	—	16	—
2. Vor eine andere Verordnung, Rescript oder Mandat	—	12	—
3. Vor eine Edictal Citation,			
a) wenn ein Hauß, Garten, Wiese subhastiret wird	1	12	—
b) wenn es ein ganzes Gut betrift	2	—	—
4. Vor ein Patentum ad Domum	1	4	—
5. Vor einen Abschied bey einem mündlichen Verhör	1	—	—
Wenn das Urtel auf Begehren der Parteyen expediret wird	—	12	—
6. Vor ein Urtel, so auf ein Protocoll loco oralis ertheilet wird, jede Partey	2	—	—
7. Vor ein Urtel, wann schriftlich verfaren worden, 4 bis	5	—	—
8. Bey einem Prioritæts-Urtel ꝛc. niemals mehr als	10	—	—
wann mehrere liquidiren	15	—	—
9. Pro Decreto de alienando	2	—	—
10 Vor ein Distributions-Urthel, wie ad num. 6.			
NB. Wann die Expedition eines solchen auf schriftliches Verfaren ergangenen Urthels verlanget wird, wird pro Expeditione gegeben	—	16	—
Und von Prioritæt- und Distributions-Urtheln	1	8	—
11. Wann Acta von denen Unter-Gerichten avociret werden, wird vor die darauf ergehende Verordnung und Remission der Acten bezalet	1	—	—
12. Wann auf eingebrachte Justification die Sache durch einen Bescheid zu fernerem Verfaren verwiesen wird	—	—	—
13 Vor ein Executoriale, Immissoriale &c.	1	—	—
14. Vor einen Steck-Brief	1	—	—

		Rthlr.	Gr.	Pf.
15.	Für ein Commissoriale	1	—	—
16.	Für ein Remissoriale	—	12	—
17.	Für ein Excitatorium	—	12	—
18.	Für einen Salvum Conductum	1	—	—
19.	Pro litteris mutui compassus, Requisitorialibus, Subsidialibus	—	16	—
20.	Für einen alten Abschied von 50 bis 60 Jahren aufzusuchen	2	5	—
21.	Für ein Tutorium oder Curatorium	1	—	—
22.	Für eine Gerichtliche Quittung	1	5	—
23.	Für eine Gerichtliche Vollmacht	1	5	—
24.	Für eine Gerichtliche Confirmation	2	—	—
25.	Für ein Gerichtlich Attest	1	5	—
26	Für ein Vidimus unter des Ober-Gerichts-Siegel	—	16	—
	Einen Stoß zu vidimiren	—	8	—
27.	Pro Taxatione eines Hauses, Gartens ꝛc.	2	16	—
	Vor die Taxe einiger Pfänder	1	—	—
28.	Vor die Abname eines Eydes und darüber gehaltenen Protocoll	—	8	—
	NB. Unter allen diesen Articuln werden die Expeditions-Gebühren und der Stempel-Bogen mit begriffen.			
29.	Bey der Introduction eines Præsidenten	10	—	—
	Eines Directoris oder Rats	8	—	—
	Eines Advocati, Secretarii und Archivarii	6	—	—
	Immatriculation eines Notarii	3	—	—
	Bestellung der Cantzellisten	1	—	—
30.	Wann Testamenta, Donationes inter vivos vel mortis causa ad Acta gegeben werden, für die Recognition	1	5	—
	Wenn solche Testamenta wieder gefordert werden	1	—	—
31.	Wenn zwey von denen Räthen dergleichen in einem Hause empfangen, muß bezahlet werden vor jede Person	2	—	—
32.	Succumbentz-Gelder werden erlegt, wann in der ersten Instantz bey Ihnen gesprochen wird, und alle Sententzen conform seyn	20	—	—
33.	Denen Cantzellisten Gebühren von Bescheiden, Urtheln und andern Schriften pro Bogen	—	2	—
	Im Proceß Abschrift für einen Stoß à 6 Bogen	—	8	—
34.	Für eine Relation, so auf Anhalten der Partheyen abgestattet wird	1	12	—
	Wann die Sache wichtig	2	12	—
35.	Bey denen Commissionen, vor einen Hof- oder Land-Rath an Diæten, welche von dem Tage der Abreise bis an den Tag der Wiederkunft, beydes inclusive zu rechnen, nebst der freyen Fuhre auf der Hin- und Herreise, täglich	2	—	—
	Vor einen von Adel, so ohne Bedienung, item einem Referendario, nebst freyer Fuhre, täglich	1	12	—
	Denen Königlichen Beamten und Magistrats-Personen, nebst freyer Fuhre, täglich	1	12	—
36.	Dem Præsidenten und Räthen, wenn die Commission in loco Judicii gehalten wird, vor eine Commission, so den gantzen Tag währet	2	—	—
	Wenn solche in einem halben Tage expediret wird	1	—	—
37.	Vor den Commissions-Recess und abzustattende Relation 2 bis	4	—	—
	NB. Diese Diæten werden denen Commissariis prævia Specificatione aus der Sportul-Casse bezahlet, und von denen Partheyen wieder beygetrieben.			
38	Für einen Zeugen abzuhören bis 50 Articuln	1	—	—
	Wann über 50	1	12	—
	Wann über 100	2	—	—
	Den Rotulum zu verfertigen, von jedem Bogen	—	4	—
	Den Stempel	—	3	—
	Wann der Rotulus nach geschehener Publication ausgelöset wird, werden die Copialien, wie bey denen Satz-Schriften erleget, als à Stoß	—	8	—
39.	Vor Verfertigung der Designation der Acten, wann schriftlich verfahren wird, jedes Theil	1	—	—
	In Concurs Sachen, ein jeder Creditor	—	12	—
40.	Wann Acta von auswärts eingesandt werden, bekommt die Sportul-Casse vor die Abholung von der Post	—	12	—
	Vor die Remission der Acten	—	12	—
	Vor die Anschreiben an das Cammer-Gericht in Appellatorio oder Revisorio	—	12	—
41.	Von jedem Hundert der deponirten Gelder	1	—	—

	Rthlr.	Gr.	Pf.
42. Dem Bothenmeister oder demjenigen, der dessen Officium vertritt, für eine mündliche Citation und Insinuation einer Verordnung	—	3	—
Demselben für ein Decret, so in den Ferien ertheilet wird für das Herumtragen	—	3	—
Jngleichen, wann er auf jemandes Verlangen ausser denen gewöhnlichen Gerichts-Tagen eine Supplic zum Decretiren herumtragen muß.	—	3	—
Ein Proclama anzuschlagen und abzunehmen, und wie solches geschehen, darauf zu verzeichnen	—	4	—
Den Bothen für Aufwartung bey den Comissionen von jedem Theil	—	6	—
43. Dem Bothen pro Insinuatione eines Mandati allhier	—	2	—
Pro Relatione des Bothen	—	1	—
An Meilen Gebühren in den Altmärckischen Landen	—	3	—
Ausser den Altmärckischen Landen	—	4	—
Warte-Geld des Tages	—	8	—

Es wird also inskünftige nichts mehr gegeben:

1) Bey den Verhören an Gerichts-Sporteln.
2) Auch nicht die bey denen Verhören bishero übliche Gulden- oder Abschieds-Gebühren derer Secretarien.
3) Cessiren die bey den Verhören von jeder Parthey dem Cantzelisten für Mundirung derer Protocolle bisher gegebene 4 Gr.

Es wird auch ferner nichts mehr gegeben:

4) Wenn der Proceß unter 10 Rthlr. beträget, als in welchem Fall alles gratis ausgefertiget wird.
5) Wenn die Partheyen arm, und sich durch den Eyd dazu qualificiret, oder wenn es Unter-Officiers und Soldaten, und der Proceß ihre eigene Angelegenheit betrift.
6) Wird auch für abschlägige Decrete nichts gegeben, wenn solche nicht noch etwas mehreres enthalten, als weswegen sie auch sodann nicht expediret, sondern denen Partheyen bloß vorgezeiget werden.
7) Wird bey Publication der Rotulorum pro Inspectione nichts mehr gegeben.
8) Werden weiter keine Inrotulations-Gebühren, als was vor Verfertigung der Designation der Acten verordnet, genommen.
9) Für das Heften der Acten wird nichts bezahlet.
10) Fällt die Urthels-Frage, bey Cessirung der Verschickung der Acten weg, und wird für die Anschreiben bey Verschickung der Acten nach Berlin, bloß der ordinaire Satz bezahlet à 12 Gr.
11) Von denen Pupillen-Geldern, welche ad Depositum gebracht werden, wird nicht das geringste an Deposital-Juribus genommen.
12) Wenn die Expeditiones vitieux und mangelhaft sind, wird dafür nichts bezahlet, und müssen dieselben umgeschrieben, und dem Befinden nach derjenige, so daran schuld ist, bestrafet werden.

II.

Sportul-Ordnung

für die

Advocaten.

1. Für ein Libellum Actionis	1	—	—
Wann die Klage wichtig	1	12	—
2. Für eine Schedulam Appellationis vel Revisionis	—	16	—
Wenn die Justificatio zugleich darinnen enthalten	1 bis 2	—	—
3. Wenn die Justificatio besonders erfolget, soll dieselbe nach der Solidität taxiret werden.			
4. Für ein mündlich Verhör	1 bis 2	—	—
5. Für einen Vortrag in contumaciam	1	—	—
6. Wann die Sache loco oralis verwiesen wird,	2 bis 4	—	—
Es wird aber sodann pro termino nichts bezahlet.			
7. Vor die Beweises Antretung	—	16	—
8. Vor Verfertigung der Pro- und Reprobat. Artic. und Interrogatorium	—	16	—
Wann sie weitläuftig	1	—	—
9. Vor einen Vortritt bey Vortragung einer Caution, Fidejussion, Concession, Vormundschafts-Bestellung oder Loßlassung, Beywohnung einer			

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Vereydung der Zeugen, eines andern Juramenti, Production und Recognition der Documente	1	—	—
10. Zu Abwartung eines Commissions-Termini	2	—	—
11. Pro Termino Liquidationis			
von Seiten den Liquidanten	—	16	—
von Seiten des Liquidaten vor jeden Gläubiger	—	8	—
12. Vor Anhörung einer Sententz, wozu Advocatus ex officio constituiret wird	1	—	—
13. Pro Extensione Mandati	—	4	—
14. Vor die Duplic einer Schrift, den Stoß à 6 Bogen	—	8	—
15. Der Inrotulation der Acten, ausser bey Concurs-Processen, beyzuwohnen	1	—	—
16. In Concurs-Sachen passiren die Inrotulations Gebühren bloß dem Contradictori	2	—	—
17. Pro Revisione einer ihnen auswärts geschickten Satz-Schrift	—	8	—
18. Pro Revisione eines solchen Memorials	—	2	—
19. Vor Verfertigung eines Memorials in feriis, oder ehe Gegentheil einen Advocatum bestellet	—	12	—
Wenn die Advocaten vices Procuratorum vertreten:			
1) Wenn die Advocaten die expedirte Sachen abfordern und auslösen	—	4	—
2) Wenn sie denen Partheyen Copiam Decreti vel Sententiæ zusenden nebst dem Schreiben	—	4	—
3) Wenn sie dem Gegentheil das Decret in der Stadt insinuiren lassen	—	3	—
4) Pro Sollicitatura und Abforderung einer nach Hofe abzustattenden Relation, item einer Confirmation und Expedition eines gerichtlichen Vergleichs	—	4	—
5) Wenn der Advocat seiner Parthey von einem wichtigen Umstand Nachricht ertheilet, oder Information giebt, vor jeden Brief.	—	2	—

Es wird also künftig denen Advocaten weiter nichts passiret, als was in dieser Sportul Ordnung denenselben bewilliget worden, daher können sie in Specie nichts mehr fordern.

1) Pro accusatione contumaciæ, weil dieses an denen Gerichts-Tagen geschiehet, und die Advocaten ohnedem gegenwärtig sind, es wäre denn, daß es in denen Ferien schriftlich geschehen, welchenfalls accusatio als ein Memorial bezahlet wird.
2) Wann eine Sache in dem Verhörs-Termino loco oralis, oder zum schriftlichen Verfahren verwiesen wird, weil die Schrift-Sätze bezahlet werden.
3) Auch nichts nebst der Schrift pro mundo besonders.
4) Pro audienda Sententia, weil diese in denen Audientz-Tagen publiciret werden, wo die Advocaten ohnedem gegenwärtig seyn müssen, ausser wann sie einer abwesenden Parthey ex officio zum Mandatario ad audiendam Sententiam constituiret werden, weil sodann sie sich erst um den Aufenthalt und Nachricht von ihrer Parthey ad salvanda fatalia bekümmern müssen, wesfalls ihnen oben auf solchen Fall 1 Rthlr. bewilliget.
5) Für die Constitutions-Protocolla, weil sie bey der Publication die Decreta notiren, oder aus dem vorgelegten Buche abschreiben lassen können.
6) Wenn mehr Expeditiones auf ein Memorial &c. erfolgen, nicht pro Solicitatura einer jeden Expedition, sondern nur 4 Gr. überhaupt.
7) Wenn die Briefe in folle angegeben, und geordnetermassen auf den Advocaten-Eyd nicht specificiret werden.
8) Pro Informatione & pro arrha, weil ihnen pro libello mehr als vor diesem passiret wird.
9) Können auch mit denen Partheyen, bey Strafe der Cassation, wegen eines höhern quanti, als in der Sportul-Ordnung Ihnen zugebilliget ist, sich nicht vergleichen.

III.

Sportul-Taxe beym Alt-Märckschen Land- und Hypothequen-Buche.

Obschon bereits in denen emanirten Constitutionen den 25ten August 1718. und 1ten Junii 1723. die für die Registraturen der Kaufe, Hypothequen &c. von sämtlicher Ritterschaft und Ständen bewilligte und festgesetzte Sätze derer Gebühren landkündig gemachet worden; So dienet doch zu mehrerer und umständlicher Nachricht des Publici, sonderlich dererjenigen, so bey verlangenden Registraturen solche Jura zu erlegen, auch Achtung derer, so solche einzufordern haben, daß

Für Eintragung einer Devolution eines Väterlichen oder Vetterlichen Guthes von jedem Possessore, wenn er gleich mehr als ein Guth ererbet, inclusive der Bescheinigung

gung erleget werden — 1 Rthlr. 8 Gr. doch exclusive Stempel-Papiers.

Für Eintragung einer gesamten Hand an 1, 2, bis 3 Gütern, werden inclusive der Bescheinigung von jedem Gesamthänder 8 Gr. bezahlet; Muß aber eine Gesamte-Hand eines Agnati an mehr als drey Orten und Gütern registriret werden, bezahlet jeder Gesamthänder überhaupt, es seyn der Güther, woran er die Gesamthand hat, so viel als wollen, 16 Gr. exclusive gestempelten Papiers.

Für Eintragung eines Erbtheilungs- oder Abfindungs-Recessus werden inclusive der Bescheinigung 2 Rthlr., und wenn selbiger mehr als 3 Haupt-Güther betrift, also an mehr als drey Orten registriret werden muß, 4 Rthlr. erleget.

Müssen also von demjenigen, der durch- und in selbigen Possessor der Väter- oder Vetterlichen Güther geworden, keine Pro Cent Gelder von dem Werthe oder Taxe derer Güter, nach welcher er sie in der Theilung angenommen, gefordert werden.

Wie denn auch solche nicht zu begehren, noch weniger zu erlegen, von denen Geld-Portionen, so die mit Gelde abgefundene Brüder, Schwestern, Agnaten, sub hypothecis oder reservatis dominiis bey ihrem Bruder ꝛc. in die Güther stehen lassen.

Wenn aber zu deren Abfindung Gelder aufgenommen und registriret werden, so werden alsdenn von denen aufgenommen werdenden die gewöhnliche Jura von Hypothequen à 8 Gr. pro Cento erleget, wenn gleich der neue Creditor von dem mit seinem Gelde abgefunden und bezahlt werdenden Bruder, Schwester ꝛc. ihme Jura cessa zu seiner Sicherheit geben lässet.

Für Eintragung einer Ehestiftung, die Ehe- und Paraphernal-Gelder, Gegenvermächtniß ꝛc. und dafür constituirte Hypothec, sie belaufen sich so hoch als sie wollen, werden mehr nicht als 2 Rthlr. inclusive der Bescheinigung bezahlet.

Für Eintragung eines Pacti Successorii, Fideicommissi &c. werden 2 Rthlr. von jedem Hause oder Linie, so dessen Registratur zu seiner Sicherheit suchet, und dieserhalb besondere Bescheinigung erhält, inclusive der Bescheinigung, bezahlt.

Für Eintragung jedes andern Recessus oder Pacti, so Güther afficiren, werden gleichfals 2 Rthlr. inclusive der Bescheinigung, erleget.

Für Eintragung eines Kauf-Contractus, es sey derselbe erblich oder wiederkäuflich, zwischen Agnaten oder Fremde errichtet, werden von jedem Hundert des Kauf-Pretii 8 Gr. pro Cento inclusive der Recognition erleget; welche auch von dem Reluitions-Pretio eines reluiret werdenden Guthes zu entrichten.

Wobey aber zu mercken, daß wenn ein Käufer oder Reluent zu dem Kauf- oder Reluitions-Pretio eine Summe Geldes auf das acquirirende Guth aufleihnet, und selbe sogleich bey Registratur des Kauf-Contracts mit auf das Guth eintragen lässet, oder binnen Jahr und Tag a die Contractus aufnimmet, und deren wirkliche Version zum Kauf-Gelde erweiset, von sothanen Hypothequen keine besondere Jura genommen, sondern allein die Ingrossations-Scheine, jeder mit 8 Gr., exclusive gestempelten Papier, bezahlet werden, maßen die Jura und Pro Cent-Gelder bereits vom vollen Kauf-Pretio gerechnet und bezahlet worden.

Was aber nach Jahr und Tag aufgenommen und eingetragen wird, erleget gewöhnliche Hypothequen-Jura, wenn gleich in der Obligation gesetzet wäre, daß das Darlehn zur Acquisition des Guthes aufgenommen sey.

Wobey zu jedermanns Achtung und Warnung angedeutet wird, daß da würcklich viele Possessores bekannt, welche lange im Besitz ihrer ererbten oder erkauften Güter seyn, ohne daß sie solche Anfälle, Kaufe ꝛc. im Land-Buche eintragen lassen; also von solchen, die in der Constitution de anno 1723 gesetzte Strafe des dupli der Gebühren mit allem Recht gefordert werden könte, jedoch um die Vollständigung des Land- und Hypothequen-Buchs zu facilitiren, von Ihnen, wenn sie sich binnen Jahr und Tag, a die publicationis hujus an, melden, und das gehörige ratione tituli possessionis beym Land-Buche berichtigen, nicht mehr als das Simplum der Gebühren genommen werden soll. Falls sie aber diese Zeit vorbeystreichen lassen, ohne das ihnen obliegende beym Land-Buche binnen dem ihnen gegönneten Jahre zu besorgen, so sollen sie dazu ex officio excitiret, und das Duplum derer Gebühren von ihnen durch promteste Mittel, ohne Ansehen der Person und ohne einigen Nachlaß, beygetrieben werden.

Wann ein Guth gegen das andere vertauschet wird, werden für Verzeichnung des Permutations-Contractus nur 2 Rthlr. bezahlet.

Wird aber einem Theile baares Geld zugegeben, so werden von der Summa des Zuschusses 8 Gr. pro Cento bezahlet.

Für Eintragung einer Schuld-Verschreibung, Obligation und Anlehns werden 8 Gr. pro Cento inclusive der Recognition erleget, und muß, wenn gleich die Hypothec auf mehr als einem Guthe in demselbe Creyse oder Provintz eingetragen werden müste, dennoch nicht mehreres gefordert werden.

Für Eintragung einer Caution, sie gehe so hoch wie sie wolle, sollen nur 2 Rthlr. inclusive des Scheins,

Für die Eintragung einer Vormundschaft aber nicht mehr als 16 Gr. inclusive des Scheins, desgleichen

Für die Registrirung einer Cession von einer registrirten und die Jura bereits erleget habenden

benden Post, wann solche ohne novation geschiehet, mehr nicht als 16 Gr., die cedirte Summe sey so hoch als sie wollte, genommen werden. Wird aber eine besondere Ausfertigung oder Atteſt vom Cessionario verlanget, wird solches mit 8 Gr., exclusive gestempelten Papier, besonders bezahlet. Wie denn ebenfalls

Für die Löschung einer registrirten Post mehr nicht als 8 Gr., die Post sey so groß oder klein als sie wolle, gegeben werden. Falls aber eine besondere Expedition darüber gefordert wird, bezahlet der Extrahent solche mit 8 Gr., exclusive gestempelt Papier besonders; Maßen

Für jede Bescheinigung und Extract, so ausser derjenigen Recognition, welche bey Registratur einer Obligation, Kaufes, Pacti &c. ertheilet worden, und ausser vollständigen Hypothequen-Scheinen, etwa bey ein und andern Fällen, von dem Registratore aus dem Land-Buche gefordert werden möchten, exclusive des gestempelten Papiers, 8 Gr., wären sie aber sehr weitläuftig und mühsam, 16 Gr. exclusive gestempelten Papiers genommen werden.

Ein vollständiger Hypothequen-Schein oder Extract aus dem Land- und Hypothequen-Buche von denen auf einem Guthe haftenden Schulden, wird von einem einzeln Guthe, und wann er nicht besonders weitläuftig, mit 11 Gr., und wenn er mehrere Güther betrift, oder sonst weitläuftig, mit 19 Gr. höchstens, und wenn er sehr opereux, mit 1 Rthlr. 11 Gr. inclusive gestempelten Papiers bezahlet.

Die Copialien derer Beylagen werden, wann selbe nicht bereits denen Memorialien beygefügt, als welches denen, selbe übergebenden frey stehet, besonders mit 2 Gr. pro Bogen,

auch das gestempelte Papier, und das auf Verlangen derer Interessenten ausgelegt werdende Post-Geld und Bothen-Lohn besonders bezahlet.

Uebrigens erfordert die Nothwendigkeit und Billigkeit, daß die Jura nach dieser Taxe bey Uebergabe der Memorialien, worinnen die Registraturen gesucht werden, gegen Quittung erlegt werden müssen.

IV.

Sportul-Ordnung

derer Alt-Märckschen Unter-Gerichte in denen Städten und auf dem Lande, ohne Siegel und Stempel.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
1. Vor die Verordnung auf das Klag-Libell oder sonstiges Mandat	—	4	6
Wenn das Memorial nicht in duplo übergeben wird, für jeden Bogen abzuschreiben	—	1	—
2. Pro Citatione per Decretum mit der Copey des Memorials	—	3	—
3. Vor eine mündliche Citation durch den Gerichts-Bothen	—	1	—
4. Vor Anlegung eines schriftlichen Arrests und dessen Relaxation, jedes	—	4	—
Durch den Gerichts-Diener, 3 Schillinge, oder	—	2	3
5. Pro Monitorio, Ankündigung und würckliche Execution, wie oben bey den Mandatis.			
Per Decretum, wie bey den Citationen.			
Wann die Ankündigung und Execution durch den Marcktmeister oder Gerichts-Vogt geschiehet		3 bis 4	
6. Für ein Testament oder Donation, so ad Acta übergeben wird, nebst dem Recognitions-Schein	1	—	—
So es im Hause oder in Judicio ad Protocollum aufgenommen wird	2	—	—
Wenn solche gegen Extradition der Recognition wieder abgefodert werden	—	16	—
Pro Publicatione	1	—	—
Für die Ausfertigung	1	—	—
7. Für eine Gerichtliche Versiegelung	1	—	—
8. Für ein Gerichtlich Inventarium und Theilung dem Deputato und Secretario täglich einem jeden	1	8	—
Für Ausfertigung eines Inventarii und Erb-Vergleichs à 3 Bogen 1 bis	2	—	—
So über dieses, für jedem Bogen	—	2	—
9. Für eine gerichtliche Anweisung	1	—	—
10. Für eine Besichtigung	—	12	—
11. Für eine Vollmacht auszustellen	—	4	—
So es für eine Gemeinde		8 bis 12	—

12. Pro

		Rthlr.	Gr.	Pf.
12.	Pro Attestato oder Schein		6	
			8	
13.	Pro Requisitorialibus		12	
			16	
14.	Für einen Proclamations-Schein, nach dem Zustand der Person à		8	
			12	
15.	Für eine Quittung	—	8	
16.	Für einen Contract, Obligation und Vergleich	1		
	Wenn aber das Objectum unter 50 Rthlr. mit	—	16	
17.	Pro Confirmatione & Consensu Judiciali, mit der Obligation, Contract oder Vergleich	—	16	
		bis 1	8	
	Wenn aber der Consens blos hinterher notiret wird		bis	
18.	Für Immatriculirung eines neuen Bürgers, allet in allen, inclusive des Gerichts-Dieners	—	12	
19.	Für Subhastations- oder andere Patente, item pro Citatione ad liquidandum	—	12	
	Wenn beydes in einen Proclamate zusammengefasset	—	19	
	item so oft in vim triplicis,			
	Pro Patente ad domum	—	12	
	Die Parente zu aff- und refigiren, mit dem Verzeichniß darauf, wenn beydes geschehen	—	6	
20.	Pro Adjudicatione und Ausfertigung des Adjudications-Scheines	1		
21.	Pro Immissione judiciali & documento	1		
22.	Pro distributione, nachdem die Arbeit weitläuftig	bis 2		
	Pro Recessu distributionis	1		
23.	Für einen Hof-Brief inclusive Stempel-Papiers	1	3	
		2	8	
24.	Pro Tutorio & Curatorio		12	
25.	Pro Introlutione mit der Confection des Roruli, beyde Theil zusammen		16	
26.	Für Abfassung einer Sentenz ex actis und deren Publication	1		
	Wenn sie weitläuftig, bis	2		
	Für Ausfertigung derselben	—	6	
27.	Wenn appellirt wird, giebt der Appellant pro Rotulo und Bericht ad Judicium Superius	—	16	
		bis 1		
28.	Für eine Abschrift ex Protocollo, aber sonst ex actis, vor jeden Bogen		1	
29.	Für Abhörung eines Zeugen über Articul und Interrogatoria		8	
30.	Für Aufnehmen eines eydlichen Attestati		16	
31.	Für Summarische Abhörung eines Zeugen		12	
			16	
32.	Pro Confectione Roruli attestatorum à Bogen		9	
33.	Für einen Abschied		9	
34.	Für einen Hypothequen-Schein mit dem Gerichts-Siegel		12	
	Für jedes Hundert Hypothequen-Gelder		4	
35.	Pro Relatione ad instantiam partium	1		
36.	Pro Delignatione über die Sachen, so bey einer würcklichen Execution abgenommen worden		8	
37.	Für einen Stück Brief		12	
38.	Für Depositen-Gelder von 100	1		
39.	Für Ausfertigung eines Geburts-Briefes		12	
	NB. Der gedruckte Geburts-Brief mit der Copey wird besonders bezahlet			
40.	An Taxations-Gebühren:			
	Pro Taxatione eines Hauses, Gartens, Wiese und Einsendung der Taxe, inclusive der Expedition und des Stempel-Bogens	2		
	Pro Taxatione eines kleinen Mittel-Hauses	1	12	
	Wannter jedoch die Gebühren vor die taxirende Handwercker nr. nicht mit begriffen sind.			
	Pro Taxatione einiger Pfänder		16	
		bis 1		

Damit aber auch wegen der Succumbentz-Gelder einmal gewisses festgesetzet werde, so soll es damit, wann die Urthel des Magistrats in denen folgenden Instantien confirmiret worden, dergestalt gehalten werden, daß

	Rthlr.	Gr.	Pf.
1. Bey dem Magistrat zu Stendal die Succumbentz Gelder festgesetzet werden, auf	10	6	—
2. Bey dem Magistrat zu Saltzwedel	10	—	—
3. Bey dem Magistrat zu Gardelegen	7	12	—
4. Bey dem Magistrat zu Osterburg	7	12	—
5. Bey dem Magistrat zu Werben	5	—	—
6. Bey dem Magistrat zu Tangermünde	10	—	—
7. Bey dem Magistrat zu Seehausen	5	—	—

— No. 1. Alle diese Succumbentz-Gelder werden nicht bezahlet, als wann die Sache per Judicata abgethan ist

— No. 2. Die Helfte der Succumbentz-Gelder muß von dem Advocaten bezahlet werden.

— No. 3. Diese Succumbentz-Gelder dürfen nicht bezahlet werden, wann in einer der folgenden Instantzien das Urthel reformiret wird, sondern es müssen drey conforme Urthel vorhanden seyn. vid. Instruct. §. 131.

— No. 4. In denen Fällen, wo die dritte Instantz nicht statt hat, und die beyde Urthel conform seyn, darf nur die Hälfte der Succumbentz-Gelder bezahlt werden.

V.

Sportul-Ordnung

für die

Notarien.

1. Pro Vidimirung eines Documenti, nachdem es weitläuftig oder nicht			4 —
2. Pro Actu Obsignationis, mit Expedition des Instrumenti darüber, exclusive Stempel-Papiers	2	—	6 — 8 —
Wann dergleichen extra locum domicilii zu expediren, und mehr als ein Tag, wegen Entlegenheit des Orts darauf gehet, vor die übrigen Tage an Diæten	1	—	—
Wann nur gewisse Gelder zu obsigniren, inclusive Instrumenti		à	12 — 16 —
3. Pro actu resignationis & recognitionis Sigilli, im ersten Fall	1	—	—
im letztern	—		8 —
4. Vor eine Possessions-Ergreifung, nach Entlegenheit des Orts und Beschaffenheit des Objecti, inclusive Instrumenti	2 à 3	—	— —
5. Vor Aufnehmung eines Inventarii; wenn es nicht weitläuftig, inclusive der Expedition	4	—	—
Wenn das Vermögen so groß, daß zu Conscribirung des Inventarii einige Tage erfordert werden, täglich	2	—	—
Vor Ausfertigung desselben à Bogen	1	8	—
6. Vor Abhörung eines Zeugen nach den Umständen	—		2 —
	— à —		12 — 16 —
Pro Expeditione des Zeugen-Verhörs noch besonders vor jeden Bogen	1	—	—
Wenn aber Testes servato juris ordine ad articulos & interrogatoria zu vernehmen, und einem Notario deshalb Commission gegeben würde, hat es bey dem pro Commissario festgesetzten Satz sein Bewenden.			2 —
7. Vor eine Besichtigung inclusive der Ausfertigung	1	—	—
8. Vor Aufnehmung und Atteſtirung einer Vollmacht von einer Person		à	4 — 6 —
von 2 oder mehrern Consorten	—		8 —
von einer Gemeinde	—		12 —
9. Vor Aufnahme einer Donation, eines Testaments oder andern letzten Willens	1 bis 2	—	— —
10. Vor Aufnehmung und Ausfertigung eines Contracts, Vergleichs, Obligation &c.	1 bis 2	—	— —
11. Vor Aufnahme einer Caution oder sonstigen Registratur, item pro certificatione beneficiorum juris & attestato		à	6 — 12 — 16 —
12. Pro actu insinuationis & protestationis cum expeditione nach Beschaffenheit der Umstände	— 1 bis 2		16 — — — —

	Rthlr.	Gr.	Pf.
19. Pro auctione, täglich	1		
und vor Ausfertigung des Auctions-Protocolli 1 Bogen		2	

VI.

Landreuter-Gebühren.

1. Für die Ansündigung		12	
2. Vor Antretung der würklichen Execution, den ersten Tag	1		
3. Jeder bleibet wird dem Landreuter gegeben:			
a) Wann die Execution über Land verrichtet wird, an Meilen-Geld, vor eine jede Meile, so er mit eigenem Pferde thut		6	
b) Wann er sein Pferd hat, sondern der Kläger ihm die Fuhre oder Pferd giebt, vor jede Meile nur		3	
Not. Kläger hingegen kan wegen der Fuhre sich an den Schuldner halten jedoch nicht höher als 12 Gr.			
c) An Ware-Geld, auf seine Person und Pferd, täglich 12 Gr. nebst freyen Futter vor das Pferd		12	
Und ein mehreres soll der Landreuter zu fordern nicht befugt seyn, wann auch mehreren Consorten oder einer ganzen Gemeinde die Ansündigung und Execution geschehe, es wäre denn, daß			
d) die Litis Consorten nicht an einem Orte wohnten, welchenfalls die Meilen-Gebühren von einem Orte zum andern so wohl, als auch besondere Ansündigungs- und Executions-Gebühren gefordert werden können			
4. Wann er die Execution nicht über Land, sondern an dem Ort seiner Wohnung verrichtet, so bekommt er ausser obgedachten 1 Rthlr. an Ware-Geld nicht mehr den 12 Gr. und kein Futter vor das Pferd.		12	
5. Wenn aber die beyzutreibende Schuld unter 20 Rthlr. und nicht über 25 Rthlr. beträgt, soll der Landreuter nur die Hälfte derer vorhin geordneten Gebühren, als			
a) Pro Ansündigung nur		6	
b) Pro Antretung der Execution		12	
c) An Ware-Geld nebst freyem Futter, täglich		6	
zu nehmen befugt seyn.			
6. Wenn aber das Objectum litis so geringe, daß es sich nicht über 10 Rthlr. erstrecket, soll der Landreuter auch mit 3 Gr. Meilen-Geld zufrieden seyn.		3	
7. Wie er denn auch, wenn er abgepfändete Mobilien &c. den Meistbietenden verkaufet, und die Summe des Capitals unter 50 Rthlr. beträgt, (wenn wenn die Auction wichtig und über 50 Rthlr. beträgt, ist solches Commissario vel Notario zu bewirken,) vor Verfertigung der Specification, deren Ansündigung, und vor den Auctus, Einsammlung des Geldes und abzustattenden Bericht, solange vor die ganze Auction nicht mehr als 1 Rthlr. 12 Gr. haben soll	1	12	
8. Für Auf behung eines Schuldners oder Inquisiten	1		
9. Wann er einen Schuldner oder Inquisiten über Land aufhebet, oder zum Gefängnüs oder Verhaft hieher soll, bekommt er ausser diesem 1 Rthlr.:			
a) Wenn er sein einen eigenen Wagen und Pferde gebraucht, für jede Meile		12	
b) Wenn er aber mit einer Fuhre verlohnet wird, für jede Meile		6	
c) Wenn er sich dieserwegen an einem Ort, mit Pferde und Wagen aufhalten muß, an Ware-Geld täglich		16	
d) Wann er nicht seine eigene Pferde und Wagen dazu gebraucht, sondern nur vor sich ein Pferd hat, an Ware-Geld, täglich		20	
e) Da er aber auch vor sich besonders kein Pferd hätte, nur	bis 1	12	
10. Wann ihm befohlen wird, eine Person, welche die Fuga suspecit ist, zu observiren, wird ihm gegeben		8	
a) den ersten Tag	1		
b) die übrigen Tage aber		6	
11. Wann er auf dem Kirchhofe auf dem Lande Vieh pfändet		4	
12. Wenn er auf dem Lande eine Citation insinuiren muß, von der Meile		6	
13. Wenn die Citation in loco seiner Wohnung geschiehet, sie mag schriftlich oder mündlich geschehen		4	

Ausser denen specificirten Gebühren kann der Landreuter nichts weiter für Essen und Trinken, noch für Futter vor seine Pferde etwas fordern, und zwar bey Strafe der Cassation und Erlegung des Quadrupli.

Berlin den 24ten August. 1753.

Friederich.

(L. S.)

Sportul-Ordnung vor die Alte-Mark. Vdt. Samuel Freyherr v. Cocceji.

No. XIX. Einrichtung und Instruction der Land-Gerichten und Gerichten im Herzogthum Cleve und Grafschaft Marck.

De dato Berlin, den 3. Octob. 1753.

Wir Friederich, König in Preussen ꝛc. Fügen hiemit männiglich zu wissen; Nachdem Wir albereits vor drey Jahren in Unserm Herzogthum Cleve und Grafschaft Marck die neue Justitz-Einrichtung nach Unserm Plan durch Unsern Groß-Cantzler Freyherrn von Cocceji introduciren und zum Stande bringen lassen, dabey aber wegen der vielen bey denen Untergerichten bemerckten Unordnungen Uns vorbehalten, dieserwegen annoch einige mehrere Veränderungen zu machen;

So haben Wir auf abgestatteten Bericht Unsers Großcantzlers, Freyherrn von Cocceji nöthig, und für Unsere Clev- und Märkische Provintzien nützlich gefunden, das Wohl und Weh Unserer Unterthanen, so viel möglich, nicht mehr eines eigenen Richters Willkühr zu überlassen, sondern, in so weit es wegen der Lage der Oerter möglich zu machen gewesen, Unsere bishero von einem einigen Richter verwaltete Unter-Gerichte, zu combiniren, und daraus Land-Gerichte zu formiren, jedes derselben aber mit einem Land-Richter, zwey Land-Gerichts-Assessoren und etlichen Gerichts-Schreibern zu besetzen.

§. 1.

Wir etabliren demnach hiemit in Unsern Clev- und Märkischen Provinzien folgende **Zehn Land-Gerichte**, und zwar **Vier in dem Herzogthum Cleve und Sechs in der Grafschaft Mark**, und bestellen dazu die bey einem jeden benannte Land-Richter, Assessoren und Gerichts-Schreiber.

Im Herzogthum Cleve.

1) Das Land-Gericht zu Cleve.

Worinnen combiniret werden die Gerichte Cleve, Cleverhamm, Udem, Cranenburg, Düffelt, Alten-Calcar, Grieth, Goch, Asperden und Gennep.

Der Land-Richter Sethmann.

Der erste Land-Gerichts-Assessor Schuirmann, bisheriger Richter zu Alten-Calcar und Grieth.

Der zweyte Land-Gerichts-Assessor Pauli, bisheriger Richter zu Goch.

Der erste Land-Gerichts-Schreiber August Everhard Jänicke, so zugleich Stadt- und Magistrats-Secretarius bleibet.

Der zweyte Land-Gerichts-Schreiber Henrich Peter Gesellschap, bisheriger Gerichts-Schreiber zu Cleverhamm und Lobith.

2) Das Land-Gericht zu Xanten.

Worinnen combiniret werden, die Gerichte Xanten und Winnenthal, Büderich und Wallach, Sonsbeck, Kervendonck und Winneckendonck, nebst der Jurisdiction des Magistrats zu Xanten.

Der Land-Richter Grusemann, bisheriger Richter zu Büderich Orssoy und Bißlich, dieser muß aber nach Ablauf der Pacht-Jahre seiner bisherigen Haupt-Pacht sich entsagen.

Der erste Land-Gerichts-Assessor, Friderich Cramer, bisheriger Richter zu Xanten.

Der zweyte Land-Gerichts-Assessor Pass, dieser muß zugleich expediren, und überhaupt die Functiones eines Actuarii beobachten.

3) Das Land-Gericht zu Wesel.

Worinnen combiniret werden, die Gerichte Wesel, Bißlich, Brünen, und die Jurisdiction des Magistrats zu Wesel.

Der Land-Richter von Stockum, bisheriger Richter zu Wesel.

Der erste Land-Gerichts-Assessor von de Wall.

Der zweyte Land-Gerichts-Assessor von Beinom, dieser expediret zugleich, und beobachtet überhaupt die Agenda der Gerichts-Schreiberey.

4) Das Land-Gericht zu Dinslacken.

Worinnen combiniret werden, die Gerichte Dinslacken, Beeck und Ruhrort, Spellen und Gottenswickerham, Holten und Orssoy.

Der Land-Richter Damm, bisheriger Richter zu Dinslacken.

Der erste Land-Gerichts-Assessor Berner, bisheriger Richter zu Holten.

Der zweyte Land-Gerichts-Assessor Fettich, bisheriger Richter zu Sonsbeck, Kervendonck und Winneckendonck, welcher zugleich die Expeditiones verrichten muß.

In der Grafschaft Marck.

1) Das Land-Gericht zu Unna.

Worinnen combiniret werden, die Gerichte Unna, Schwerte, Camen, Hoerde und Lühnen.

Der Land-Richter von Deutecom, bisheriger Richter zu Unna.

Der erste Land-Gerichts-Assessor von Diest.

Der zweyte Land-Gerichts-Assessor Marck.

Der Land-Gerichts-Schreiber Zahn, bisheriger Gerichtsschreiber zu Unna.

Der Copist Lutterroth.

2) Das Land-Gericht zu Hagen.

Worinnen combiniret werden die Gerichte Hagen und Wetter.

Der Land-Richter König.

Der erste Land-Gerichts-Assessor Wülfing, bisheriger Richter zu Iserlohe.

Der zweyte Land-Gerichts-Assessor Funcke, bisheriger Richter zu Wetter; dieser muß zugleich

gleich expediren, und das Officium eines Actuarii beobachten.

3) Das Land-Gericht zu Altena.

Worinnen combiniret werden, die Gerichte Altena, Neuenrade, Iserlohe, und die Jurisdiction des Magistrats zu Altena.

Der Land-Richter Goecke, bisheriger Richter zu Neuenrade und Stadt-Richter zu Altena.

Der erste Land-Gerichts-Assessor Giesler, bisheriger Richter zu Altena.

Der zweyte Land-Gerichts-Assessor Schwartz, so zugleich expediren, und überhaupt das Officium eines Actuarii verrichten muß.

4) Das Land-Gericht zu Lüdenscheid.

Worinnen combiniret werden, die Gerichte Lüdenscheidt, Hülscheidt, Breckerfelde, Meinertzhagen, Valbert, Rönsahl, Halver und Kierspe, wie auch die Jurisdiction des Magistrats zu Lüdenscheid.

Der Land-Richter Sümmermann, bisheriger Richter zu Hagen.

Der erste Land-Gerichts-Assessor Wever, bisheriger Richter zu Meinertzhagen.

Der zweyte Land-Gerichts-Assessor Lent, genannt Holtzbrinck.

Der Land-Gerichts-Schreiber Voswinckel.

5) Das Land-Gericht zu Bochum.

Womit combiniret wird, das Gericht zu Hattingen und Blanckenstein.

Der Land-Richter Landmann.

Der erste Land-Gerichts-Assessor, Johann Adolph Bölling.

Der zweyte Land-Gerichts-Assessor Natorp, so zugleich expediren und das Officium eines Actuarii verrichten muß.

Der Copiist Johann Wilhelm Kals.

6) Das Land-Gericht zu Hamm.

Worinnen combiniret wird das Gericht zu Hamm, und die Jursdiction des Magistrats daselbst.

Der Land-Richter Rademacher, bisheriger Richter zu Hamm.

Der erste Land-Gerichts-Assessor Asbeck, bisheriger Bürgermeister zum Hamm.

Der zweyte Land-Gerichts-Assessor und bisheriger Richter zu Lünen, Bielefeld; dieser expediret zugleich, und beobachtet das Officium Actuarii.

§. 2.

Die übrigen Gerichte, so wegen ihrer Lage theils nicht combiniret, wegen ihrer kleinen Etendué in Land-Gerichte nicht verändert, noch weniger mit Assessoren versehen werden können, sondern auf dem vorigen Fuß bleiben, sind folgende.

Im Hertzogthum Cleve.

1) Das Gericht zu Huissen, Sevenaer und Lymers.

Welches von einem Richter verwaltet wird, der jedoch sowohl in Huissen als Sevenaer einen besondern Gerichts-Schreiber hält:

Der Richter Heking.

Der Gerichts-Schreiber Veeren, zu Huissen.

Der Gerichts-Schreiber Vermeer, zu Sevenaer.

2) Das Gericht zu Embrich und Lobith.

Der Richter von de Wall.

Der Gerichts-Schreiber Ihew.

3) Das Gericht zu Rees, Hetter Grieterbusch und Isselburg.

Der Richter Stelling.

Der Gerichts-Schreiber Aufmorth.

4) Das Gericht zu Schermbeck.

Der Richter Schuirmann.

Der Gerichts-Schreiber Dieckhayer.

5) Das Gericht zu Duisburg.

Der Richter Turck.

Der Gerichts-Schreiber Bergius.

In der Grafschaft Marck.

1. Das Gericht zu Schwelm.

Der Richter Steinweg.

Der Gerichts-Schreiber Moritz Büllinz.

2) Das Gericht zu Plettenberg.

Der Richter Essellen.

Der Gerichts-Schreiber Pollman.

§. 3.

Allen diesen hierzu bestellten Bedienten haben Wir in dem von Uns allerhöchst vollzogenen Etat hinreichende Besoldungen jedoch mit folgendem Unterschied angewiesen:

Diejenigen Gerichte, so in Land-Gerichte nicht formiret werden können, behalten die in dem Etat ihnen angewiesene Fixa und die sämtlichen bey ihnen einkommende Sportuln, weil die Einrichtung einer Sportul Casse bey diesen bloß aus einem Richter und Gerichts-Schreiber bestehenden Gerichten unmöglich ist.

Die bey denen Land-Gerichten bestellte Bedienten hingegen erhalten nach dem Etat das festgesetzte Quantum ihrer Besoldung so wohl aus Unsern Cassen als denen Sportuln, zu diesem Ende muß bey Unserer Clevischen Regierung eine General-Sportul-Casse vor die Land-Gerichte etabliret werden, und setzen Wir zu deren Rendanten hiemit den General-Sportul-Cassen Rendanten Schmletz.

Zu Curatoribus Cassæ aber sollen jedes Jahr zwey Regierungs-Räthe nach der Ordnung bestellet werden, welche nicht allein die Aufsicht über die Casse haben, sondern auch jährlich die Rechnungen davon abnehmen, und dem Collegio davon referiren müssen;

In diese General-Sportul-Casse muß auf Quittung oder Assignation des Rendanten alles dasjenige gezahlet und præstiret werden, was Wir in dem Etat zu Besoldung dieser Land-Gerichte verwilliget; Die Land-Gerichte aber müssen die ihnen in dem Etat ausgeworfene Quanta hieraus baar oder durch Assignation erhalten;

Da nun die sämtlichen Sportuln der Land-Gerichte gleichfalls zu Bestreitung ihrer Besoldungen in diese General-Sportul-Casse fliessen, so muß jedes Land-Gericht bey sich eine Sportul-Casse errichten, und darinn alles legen, was bey ihnen an Sportuln einkommt.

Es muß dannenhero bey Strafe der Cassation kein Land-Richter, Land-Gerichts-Assessor, oder Land-Gerichts-Schreiber sich unterstehen, das geringste an Gebühren oder Sportuln ausser denen Copialien, so den Land-Gerichts-Schreibern allein verbleiben, für sich zu nehmen.

Es werden auch die Commissions Gebühren, in Sachen, so vor das Land-Gericht gehören, hiervon nicht ausgeschlossen, und müssen diese Commissions-Gebühren gleichfalls in die Sportul-Casse geleget werden;

Der Land-Gerichts-Schreiber, oder der Assessor, der die Vices Actuarii versiehet, und welcher hiezu besonders zu verpflichten, muß von dieser Sportul-Casse ordentliche und accurate Rechnung führen, und muß alle viertel Jahr die Rechnung von dem gantzen Land-Gericht abgenommen werden;

Wann mehr eingekommen, als zu Bestreitung der Besoldungen des Land-Gerichts nach der Assignation der General Sportul-Casse auf diese Sportuln erforderlich ist; so muß quartaliter der Ueberschuß an die General-Sportul-Casse eingesandt werden;

Wann weniger vorhanden ist, muß quartaliter solches an die General-Sportul-Casse gemeldet, und das fehlende am Ende des Jahrs aus solcher suppliret werden;

Bey der jährlichen Visitation der Land-Gerichte muß hauptsächlich ihre Sportul-Casse visitiret, und die Sportul-Rechnungen à Commissario revidiret werden;

§. 4.

Gleichwie Wir bey dieser neuen Einrichtung aus besonderer Königl. Gnade hauptsächlich auf die Beybehaltung der bisherigen Bedienten bedacht gewesen, und zu ihnen das Zutrauen haben, daß sie sich besser als bisher angelegen seyn lassen werden, Unsere Gnädigste Intention in prompter und Gewissenhafter Administration der Justitz zu erfüllen; So soll künftig nach Abgang der Jetzigen, kein Land-Richter, Land-Gerichts-Assessor oder Richter angenommen werden, welcher nicht zwey Tage hinter einander bey Unserer Clevischen Regierung, so wohl in der Theorie als über den Codicem Fridericianum publice examiniret worden, und hinlängliche Proben seiner Wissenschaft gegeben;

Bey denen nicht combinirten Gerichten muß nicht allein der Richter, sondern auch der Gerichts-Schreiber die Jura verstehen, und diesem Examini sich unterwerfen;

Bey denen Land-Gerichten hingegen müssen zwar der Land-Richter und die Assessores nebst dem Gerichts-Schreiber die Jura verstehen, und daraus examiniret werden: Weil Wir wollen, daß wenn ein Land-Gerichts-Assessor, wegen Commissionen, Kranckheit, oder sonst verhindert wird, der Gerichts-Schreiber an dessen Statt sein Votum geben soll;

Der Land-Richter sowohl als die Land-Gerichts-Assessores, nicht weniger die Richter und Gerichts-Schreiber, müssen sämtlich an dem Ort des Gerichts wohnen, auch ohne Permission der Regierung nicht ausserhalb denen Gräntzen ihrer Jurisdiction verreisen;

Wenn sich junge Leute finden, so bey denen Land-Gerichten als Auscultatores oder Referendarii die Praxin erlernen wollen, sollen sie prævio examine bey der Regierung, wenn sie tüchtig dazu befunden, admittiret werden;

§. 5.

Wegen der Gerichts-Diener und Bothen werden Wir Uns besonders erklären, und bis dahin bleibt es in Statu quo.

§. 6.

Die Landgerichte exerciren die Jurisdiction in denen combinirten Gerichten, wie bishero diese combinirte Gerichte solche exerciret, und die auf dem vorigen Fuß bleibende einzelne Gerichte solche auch noch künftig exerciren; Mit denen zu der Cammer-Ressort gehörigen Sachen aber, haben die Land-Gerichte nichts zu thun, und müssen darunter das Justitz Reglement de anno 1749. in so fern solches auf die dortige Landes-Verfassung applicable, gehorsamst und eigentlichst beobachten.

§. 7.

Da es auch denen Unterthanen schwer gefallen, in Ehe- und Matrimonial Sachen in prima Instantia so gleich zur Clevischen Regierung zu gehen; So wollen Wir, daß die Ehe- und Matrimonial-Sachen in Ansehung derer jenigen Personen, welche in personalibus ihr forum nicht immediate bey der Regierung haben, bey denen Land-Gerichten und Gerichten in prima Instantia tractiret werden sollen, jedoch daß dem Kläger erlaubet bleibet, ob er sofort die Klage an die Regierung bringen wolle; dahingegen sollen alle Concurs-Processe über derer jenigen Vermögen, so ihr Forum in personalibus bey der Regierung haben, allein bey der Regierung tractiret werden, weil bey denen Unter-Gerichten nicht genung

Advo-

Advocaten, ſo denen oft verſchiedene Jura habenden Partheyen bedient ſeyn können.

§. 8.

Die Land-Gerichte ſowohl als die Gerichte müſſen ſich in Anſehung des Modi procedendi nach der publicirten Unter-Gerichts- und Sportul-Ordnung, denen hiernächſt publicirten Gemeinen Beſcheiden und Verordnungen, der Hypothequen-Ordnung und Depoſital-Ordnung auf das allergenaueſte achten.

§. 9.

Ob Wir nun wohl des allergnädigſten Vertrauens leben, daß dieſelben hierunter Unſern allergnädigſten Willen zu erfüllen ſich bemühen werden, ſo ſoll die Regierung, welcher die beſondere Aufſicht darüber aufgetragen, berechtiget ſeyn, diejenigen ſo dagegen handeln, dem Befinden nach mit 2. bis 5. Rthlr. zur Sportul-Caſſe, oder mit 10. bis 50 Rthlr. Strafe in uſum Fiſci zu beſtrafen, allenfals, wann keine Beſſerung zu hoffen, an Unſer Juſtitz-Departement zu berichten.

§. 10.

Bey jedem der neu etablirten Gerichten ſollen nicht mehr als 3 bis höchſtens 4 Advocaten, bey denen auf dem alten Fuß bleibenden Gerichten aber nicht mehr als 2 Advocaten zugelaſſen werden;

Dieſe müſſen ſich nach der Inſtruction für die Unter-Gerichts-Advocaten und denen übrigen generalen-Verordnungen achten, auch keine ins künftige dazu angenommen werden, welche nicht prævio Examine bey der Regierung dazu tüchtig gefunden werden;

Denen Juſtitz-Bürgermeiſtern und Juſtitz-Secretariis in denen Städten, auch denen Juſtitiariis derer von Adel ſtehet zwar frey, auſſerhalb ihrer Iurisdiction Schriften zu verfertigen, es müſſen aber ſolche von einem der recipirten Advocaten unterſchrieben werden, welcher vor den Inhalt derſelben ſtehen muß.

Dahingegen denenſelben nicht frey ſtehet zu proponiren, oder in ihrem Namen Schriften zu übergeben.

§. 11.

Wann denen Land-Gerichten oder dem andern Membro derſelben von der Regierung Commiſſiones, auch etwa Adminiſtratio vel Cura bonorum in Concurſen aufgetragen werden, in Sachen, ſo ordentlicher Weiſe nicht zu ihrem Foro gehören, ſo müſſen ſie, wie andere Commiſſarii, was ihnen aufgetragen wird, prompt und nach der Fürſchrift expediren;

Die Commiſſions-Gebühren, ſo ihnen in ſolchen Fällen zukommen, behalten ſie über ihre Beſoldung, ohne ſolche in die Sportul-Caſſe legen zu dürfen.

Es iſt aber ſolches nicht davon zu verſtehen, wenn ein bey der Regierung geſprochenes Urthel an ſie als das Forum ordinarium vel rei ſitæ ad exequendum remittiret wird, als in welchem Fall die Gebühren gleichfals in die Sportul-Caſſe flieſſen müſſen.

§. 12.

Damit Wir nun deſto gewiſſer und ſicherer von der Unterhaltung der guten Ordnung verſichert ſeyn mögen; So ſollen dieſe Unſere Land-Gerichte Jährlich, entweder durch den Præſidenten oder einen Rath Unſerer Cleviſchen Regierung, welchen Wir dazu freyen Vorſpann verwilligen, in denen Oſter- Pfingſt- oder Erndte-Ferien viſitiret, und der Tag, wann der Commiſſarius ankommen wird, von denen Canzeln bekant gemachet werden, damit ein jeder ſeine Beſchwerden alsdann anbringen könne;

Der Commiſſarius muß unterſuchen

1) Wie die bey denen Land-Gerichten und Gerichten beſtellte Bediente und Advocaten ſich verhalten, ob ſie beſtändig in Loco wohnen, oder öfters wegreiſen, auch die Gerichts-Tage fleißig beſuchen.

2) Ob der Modus procedendi nach dem Codice und der Inſtruction beobachtet werde?

3) Wie viele alte und neue Proceſſe vorhanden, und woran ſich die alten accrochiren.

4) Er muß die bey ihm einlauffende Klagen examiniren, acta conferiren, wann dieſelbe gegründet ſind, remediren, und wann ſie ungegründet ſind, die unruhigen Kläger beſtrafen;

5) Die Sportul-Caſſe viſitiren, und die Rechnungen revidiren.

6) Die Depoſiten-Caſſe nach denen Rechnungen und Büchern unterſuchen;

7) Die Vormundſchafts-Acte, und wie dabey verfahren, nebſt denen Tabellen examiniren;

8) Die Hypothequen-Bücher, ob ſie in Ordnung gehalten werden, nachſehen.

9) Die Straf-Bücher einſehen, und

10) Beſonders beobachten, ob die Criminalia nach der Ordnung tractiret werden.

Von allem dieſen muß Commiſſarius ein Protocoll halten, ſolches der Regierung zur Remedirung derer eingeſchlichenen Mängel einliefern, welche dieſe Protocolla mit ihren Reſolutionen hiernechſt an Unſer Juſtitz-Departement einſenden muß.

Uhrkundlich haben Wir dieſes Höchſteigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bekräftiget. So geſchehen zu Berlin den 3 Octobr 1753.

Friederich.

(L. S.)

v. Cocceji.

No. XX.

No. XX. Königlich Preußische Land-Schul-Ordnung,

wie solche im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg durchgehends zu beobachten sey. De dato Berlin. den 6. April. 1754.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, was gestalt es zu Verbesserung des Schul-Wesens in unserm Fürstenthum Minden, und der Grafschaft Ravensberg gereichen würde, wenn daselbst eine Land-Schul-Ordnung aufgerichtet und publiciret werden möchte; Und Wir dann billig Unsere Landes-Väterliche Vorsorge mit dahin gerichtet seyn lassen, wie die Jugend nicht in schädlicher Unwissenheit aufwachsen, sondern in der Erkänntniß der Warheit, welche zur Gottseligkeit führet, recht erzogen werden möge; Als haben Wir folgende Land-Schul-Ordnung aufsetzen und entwerfen lassen; Befehlen auch allen und jeden, die darinn benahmet werden, allergnädigst und ernstlich, derselben genau nachzuleben, und in allen Stücken allergehorsamste Folge zu leisten.

§. 1.

Eltern und Vormünder sollen ihre Kinder vom 5. und 6ten Jahre in die Schule halten.

Zuförderst wollen Wir, daß alle Unsere Evangelische Unterthanen im Fürstentum Minden und der Grafschaft Ravensberg, als Eltern, Vormünder, und insgemein alle andere, denen die Erziehung oblieget, ihre eigene und ihrer Pflege anvertraute Kinder, Knaben und Mädgen, wo nicht eher, doch höchstens vom 5ten und 6ten Jahre an in die Schule schicken, und damit ordentlich bis ins dreyzehende und vierzehende Jahr continuiren, und sie so lange zur Schule halten sollen, bis sie das nöthige vom Christenthum gefasset haben, fertig lesen können, auch nach Gelegenheit und Gutbefinden der Eltern und Vormünder das Schreiben und Rechnen gelernet; Insonderheit aber aus denen in diesen Provinzien eingeführten und approbirten Catechismis den wahren Grund der Hofnung zum ewigen Leben gefasset haben.

§. 2.

Die Kinder sollen nicht aus der Schule gelassen werden, bis sie im Christenthum einen Grund geleget, auch nachher des Sonntags in die Catechismus-Lehre geschicket werden.

Die Patroni und Guths-Herren, welchen wegen des Dienst-Zwangs die Kinder der Unterthanen auf gewisse Jahre vorzüglich dienen müssen, werden hiermit alles Ernstes erinnert, nach ihrer Pflicht dahin Sorge zu tragen, daß solche Kinder nicht eher denen Schulen entzogen werden, bevor sie wenigstens im Lesen und den Principiis des Christenthums einen guten Grund geleget, und darüber Zeugniß von ihren Predigern vorgezeiget haben. Eltern und Vormünder müssen sich noch mehr und von selbst verpflichtet halten, ihre Kinder und Pflege-Kinder in den nöthigen Stücken genugsam und hinlänglich unterrichten zu lassen. Werden nun Kinder auf solche Weise aus der Schule dimittiret, so müssen sie von ihren Eltern, oder Herren, unter keinerley Vorwand, absondern mit allen Fleisse angehalten werden, daß sie sich des Sonntags Nachmittags zur fleißigen Wiederholung der gefaßten Warheiten, bey den öffentlichen Catechismus-Lehren, in der Kirche, Schule, oder im Hause des Prädigers jedesmal einfinden, damit dasjenige, so sie gelernet, in ihnen recht lebendig werde.

§. 3.

Wie die Hinderniße wegzuräumen, dadurch die Kinder, sonderlich im Sommer, von der Schule abgehalten werden.

Und weil an vielen Orten die Eltern ihre Kinder des Sommers aus der Schule weglassen, unter dem Vorgeben, daß sie das Vieh hüten müssen; So haben deshalb Unsere Beamte, oder Gerichts-Obrigkeiten, an denen Orten, wo Dörfer, oder Gemeinschaften sind, ehe die Kinder dadurch von der Schule abgehalten werden solten, dahin zu sehen, daß, so weit es möglich, und die Umstände es immer zulassen, ein eigener Vieh-Hirte hierzu möge bestellet werden; Wo aber die Häuser weitläuftig zerstreuet liegen, und das Vieh an einem Ort nicht wol zusammen getrieben, und gehütet werden kan, soll ein Kind ums andere wenn deren mehr in einem Hause, oder der Nachbarschaft sind, täglich wechseln, oder sonsten von dem Wirthe solche Veranstaltung geschehen, daß nach Unserer hiebevor ergangener Verordnung vom 23 Octob. 1717. jedes Kind, so fern es nach den Umständen eines Orts dahin eingerichtet werden kan, wenigstens ein oder zweymal die Woche zur Schule komme, damit es dasjenige, so es im Winter gelernet, nicht gäntzlich vergessen möge. An manchen Orten wird die Einrichtung füglich so geschehen können, daß zwey Hauffen der Kinder gemachet werden, davon der eine Hauffe die drey ersten Tage in der Woche, der andere Hauffe die drey letzten Tage in die Schule kommen müsse.

§. 4.

Woher das Schulgeld für Arme zu nehmen.

Wann auch einige Eltern kündlich so arm wären, daß sie für ihre eigene, oder Pflege-Kinder das erforderte Schul-Geld nicht bezahlen könten, so haben sie sich deshalb bey denen Patronen, Predigern und Provisoren, in so fern sie über die Kirchen-Mietel zu disponiren haben, zu melden, da dann, wann keine andere Mittel und Wege vorhanden, dasselbe aus denen Armen-Mitteln, oder wo es da mangelt, aus dem Klingelbeutel, oder Armen-Kasten zu bezalen ist, damit denen Schul-Meistern an ihrem Unterhalt nichts abgehe, folglich dieselbe beydes armer und reicher Leute Kinder mit gleichem Fleisse und Treue unterrichten mögen.

§. 5.

Wie diejenige zu bestrafen, die ihre Kinder nicht in die Schule schicken.

Diejenige Eltern, Vormünder oder andere, so wider diese Verordnung ihre Kinder nicht zur Schule schicken sollen dennoch für jedes Kind die gesetzte Zeit über das gewöhnliche Schul-Geld, welches die zweyten bey solchem Fall ihrer Pflege-Kindern zu berechnen nicht befugt sind, den Schul-Meistern entrichten, und wenn sie durch ernstliche Vermahnung des Predigers dazu nicht zu bringen

bringen seyn, daß sie die Kinder ordentlich zur Schule halten, so sollen sie dazu durch eines jeden Orts Gerichts-Obrigkeit, wann andere Mittel nicht helfen wollen, mit der Execution angestrenget werden. Wir befehlen demnach hierdurch alle Unsere Beamte und Gerichts-Obrigkeiten ernstlich, auf die Anzeige die Eltern, Vormünder, ꝛc. vorzufordern, dieselbe sofort zu vernehmen, warum die Kinder von den Schulen zurück gehalten werden? Solte sich nun nicht finden, daß dieselbe durch Krankheiten und andern erheblichen Ursachen daran gehindert worden, müssen sie durch gehörige Zwangs-Mittel, wie vorhin gedacht, die nöthige Remedur verschaffen.

§. 6.

Die Schulmeister sollen ein Kinder-Register halten; und was die Prediger und Küster hiebey zu thun haben.

Zu solchem Ende und hierauf desto genauer zu achten, sollen die Schul-Meister sich nicht nur ein Verzeichniß von allen Kindern ihres Districts, welche von den Jahren sind, daß sie zur Schule gehalten werden müssen, von den Predigern und Küstern aus dem Kirchen-Register geben lassen, sondern sie haben auch dahin zu sehen, daß sie sich einen doppelten Catalogum von ihren eigentlichen Schul-Kindern beständig halten, nämlich:

1. Einen Schul-Catalogum, darin die Kinder verzeichnet stehen, wie sie nach und nach zur Schule aufgenommen worden. a) Nach ihrem Namen. b) Nach ihren Eltern. c) Nach ihren Wohnungen. d) Nach ihrem Alter. e) Nach der Zeit ihrer Reception. f) Nach ihren Lectionen. g) Nach ihrer Lebens-Art. h) Nach ihrem Abschiede. Diesen Catalogum, den kein Kind lesen muß, lässet sich der Prediger beym Besuch der Schule einhändigen, damit er die unartigen Kinder bemercken, und eine Erinnerung zur Besserung thun, auch mit denen Eltern deshalb reden könne, als wodurch der Leichtsinnigkeit und Boßheit gesteuert werden kan.

2. Einen Fleiß-Catalogum, daraus alle Kinder täglich verlesen und angemercket werden, welche gegenwärtig und fehlen. Das dienet den Kindern zum Fleiß; und die Eltern, welche ihre Kinder unordentlich schicken, und doch wohl sagen; Unsere Kinder sind so viel Jahre in die Schule gegangen, und haben nichts gelernet, können bedeutet werden, wie die Schuld, daß die Kinder nichts gelernet, nicht in den Schulen, sondern bey ihnen selbst zu suchen.

§. 7.

Requisita eines Schul-Meisters.

Wann aber hiernächst auch nöthig seyn will, daß wegen der Schul-Meister Verordnung geschehe, und dieselbe zu ihrer obliegenden Pflicht und Schuldigkeit alles Ernstes angewiesen werden; So ist zuförderst Unser allergnädigster Wille, daß zum Schul-Amt keiner befördert werden solle, als welchem die dazu nöthige Natur- und Gnaden-Gaben von oben her mitgetheilet worden; Insonderheit soll und muß er eine zulängliche Erkänntniß der Göttlichen Wahrheiten besitzen, und daß er davon auch ein Thäter sey, oder daß er selbige auch ins Leben selbst bisher verwandelt habe, damit er also tüchtig sey, der Jugend gleichfalls zu weisen, wie sie durch die Gnaden-Würckungen des heiligen Geistes aus dem Stande der Sünden in den Stand der Gnaden, oder zum Glauben und Leben, das aus Gott ist, mögen gelangen und geführet werden, damit ihre Gemeinschaft sey mit dem Vater durch seinen Sohn Jesum Christum.

§. 8.

Geschickte Personen sollen zu Schuldiensten befördert werden, und wie dieselbe ihr Amt ohne Aergerniß zu verwalten haben.

Wenn nun bey einem vacanten Schul-Dienste Unsere Beamte oder andere Patroni nach hergebrachter Gewohnheit drey tüchtige Subjecta, die obberührte Gaben besitzen, dem Consistorio præsentiren, so muß nach vorhergegangenem Tentamine von Unserm respective Superintendenten oder Inspectore, wovon die Præsentandi ein Attestat beybringen müssen, entweder in Pleno oder coram Deputatis Consistorii untersuchet werden, welcher unter denselben dignissimus sey, damit demselben, wie gebräuchlich, die Vocation ertheilet werden, und die Einweisung alsdenn gleichfalls nach hergebrachter Gewohnheit geschehen könne. Vorgedachte Unsere Geistliche Bediente und Consistorium aber müssen bey Ertheilung und Collation dergleichen Attestati zur Schul-Bedienung keine Person ansehen, oder daß man diesem oder jenem gerne zum Brodte helfen wolle, sich dazu bewegen lassen, sondern sollen nach ihrem Gewissen darinn verfahren, damit Unsere allerheilsamste Intention, die Wir bey Publication dieser Schul-Ordnung führen, allerdings möge erreichet werden. Zu dem Ende müssen Sie dann auch nachhero fleißig acht geben: Ob die angeordnete Schul-Meister der Nachfolge Christi, womit sie der Jugend vorzuleuchten haben, sich befleißigen, und vor der schweren Strafe, welche Unser Heyland demjenigen drohet, der einen dieser Kleinen ärgert, sich alles Ernstes sorgfältig hüten. Wirthschaft aber zu halten, Bier und Brandwein zu verkaufen, oder sich mit dergleichen Dingen zu bemengen, dadurch ihre Schul-Arbeit möchte verhindert, oder andern zur Sünde und Aergerniß Anlaß gegeben werden, insbesondere die Unmäßigkeit und Besuchung derer Schencken und Krüge, auch andere bey Gast-Mählen oder sonsten mit der Musique zu bedienen, soll ihnen bey hoher willkührlicher Strafe gäntzlich verboten seyn.

§. 9.

Von Winckel- und Neben-Schulen, und daß die Kinder aus denselben vor ihrer Confirmation in die Haupt-Schule zu schicken.

Hingegen soll sich niemand unterstehen, einige Winckel- oder heimliche Schule ohne Obrigkeitliche expresse Bewilligung zu halten, sondern es dieserhalb allerdings bey denen in jeder Gemeine angeordneten Haupt- und Neben-Schulen, (als welche nach Befindung der Umstände, nachdem die Gemeine groß, und die Dorfschaften von einander weit entlegen sind, beybehalten und erlaubet werden,) sein Verbleiben haben. Jedoch dergestalt, daß nach Unserer hiebevor unterm Dato der ergangenen Verordnung die Kinder

bis zum zwölften Jahre in denen Neben-Schulen verbleiben, hernach aber, oder zum wenigsten, was die weit entlegene betrift, ein Jahr vorher, ehe sie zur Confirmation gelangen, in die Haupt-Schule geschicket werden. Und wo solchergestalt in denen grossen und weitläuftigen Gemeinden die Menge derer Kinder zu starck, und die Arbeit einem allein zu schwer fallen wird, da soll dem Cantori oder Schul-Meister noch jemand zum Gehülfen gesetzet werden, oder er solchen selbst auf seine Kosten anzunehmen, und zu unterhalten schuldig seyn, jedoch müssen dergleichen Gehülfen des Schul-Meisters auch wegen Lehre, Leben und Wandels examiniret werden; Und sollen die Schulhalter den Unterricht nicht durch ihre Frauen thun lassen, wie bishero wohl verschiedentlich geschehen, dagegen die Männer ihre übrige Arbeit abgewartet haben.

§. 10.

Von den Informations-Stunden, wie dieselbe anzufangen, zu beschliessen und fleissig abzuwarten.

Was nun demnächst ihre Schul-Arbeit und Verrichtung anbelanget, so werden die Schul-Meister vor allen Dingen erinnert, jedesmahl sich zur Information durch hertzliches Gebet, für sich, vorzubereiten, und von dem Geber aller guten und vollkommenen Gaben zu ihrer Berufs-Arbeit Weisheit, auch Gedult zu erbitten. Insonderheit, daß der Höchste ihnen ein väterlich-gesinnetes Hertz gegen die anvertraute Kinder verleyhe, damit sie alles willigklich und ohne Verdruß verrichten, was ihnen zu thun oblieget, eingedenck, daß sie ohne Göttlichen Beystand nichts vermögen, auch der Kinder Hertzen nicht gewinnen können. Unter dem Lehren haben sie nicht weniger aus Hertzens Grund zu seufzen, damit sie nicht allein selbst ein gefasstes Gemüth behalten, sondern auch, daß Gott ihren Fleiß segnen, und zu ihrem Pflantzen und Begiessen sein gnädiges Gedeyhen von oben herab verleyhen wolle, weil alles wahrhaftige Gute durch die Gnade in den Kindern einzig und allein muß gewürcket werden.

Auch haben sie auf allerhand Mittel zu dencken, wie sie die Anfänger, insonderheit die da blöde und langsam sind, nicht abschrecken, sondern denselben vor allen andern die Sache leicht machen.

§. 11.

Von guter Einrichtung der Lectionen und Schulstunden.

Und da an guter Einrichtung der Schul-Lectionen gar vieles gelegen, so sollen dazu Vormittags drey Stunden und Nachmittags gleichfalls drey Stunden dergestalt gewidmet werden, daß erstere des Sommers von 7. bis 10. und des Winters von 8. bis 11. letztere aber von 12. bis 3. Uhr zu halten.

1. In der erstern **Vormittags Stunde** wird ein Lied gesungen, welches der Schul-Meister langsam und deutlich vorsaget, und darauf mit gesamten Kindern nachsinget. Alle Monathe wird aber nur ein Lied, welches von dem Prediger aufgegeben werden, und nicht zu lang oder unbekandt seyn muß, erwählet und gesungen, damit es große und kleine durchs Singen auswendig lernen. Unter dem Singen giebt der Lehrer genau acht, daß sie alle mit singen. Dabey wird keinem Kinde erlaubet, bey dieser Arbeit sein Gesang-Buch vor sich zu nehmen, und aus demselben zu singen, weil solche nicht gehörig aufmercken, das Gesang-Buch durchblättern, und daher das Lied nicht lernen. Wollen sie aus dem Gesang-Buch singen, so kann solches zu Hause geschehen.

2. Nach dem Gesang wird gebetet. Das Gebet aber verrichtet der Schul-Meister entweder selbst, oder lässet ein Morgen-Gebet, welches vorgeschrieben werden soll, und sich für Schul-Kinder schicket, von einem fertigen Lese-Kinde langsam und deutlich vorlesen: dabey denn alle übrige Kinder still sitzen und zuhören müssen. Darnach beten sie alle zugleich, doch andächtig, und vor Gott ihre auswendig gelernte Gebets-Formeln, ein Knabe lieset deutlich, langsam und laut den monathlichen Psalm, und darauf wird geschlossen mit dem Gebete des Herrn. Wenn unter dem Gebete Kinder in die Schule kommen, so bleiben selbige an der Thüre so lange stehen, bis das Gebet verrichtet ist, weil sonst die übrigen gestöret werden.

3. Nach dem Gebete wird ein Stück aus dem Catechismo, welches in der Ordnung folget, erkläret, und zwar so kurtz, daß alle sechs Wochen der Catechismus zu Ende gebracht werde. Bey dieser Arbeit wird es so gehalten; Das Stück, welches zu erklären, muß von einigen Kindern so lange hergesaget werden, bis es den meisten wohl bekannt worden. Hernach werden anfänglich die Worte, und darauf die Sache, welche in den Worten lieget, Frag-Weise erläutert, und mit Sprüchen aus der heiligen Schrift bestätiget. Endlich wird auch gewiesen, wie die Kinder die angehörte Wahrheit im Leben anwenden und gebrauchen sollen. Der Schluß geschiehet mit einem kurtzen Gebet, wodurch der Schul-Meister zeiget, wie sie das vorgetragene ins Gebet fassen, erfahren und ausüben sollen.

In der **andern Vormittags-Stunde** wird das Lesen, Buchstabiren und das A. B. C. vorgenommen.

1. In der ersten halben Stunde lesen die fertigen Lese-Kinder einige Capitel aus dem Neuen Testament, oder der Bibel, bald alle zugleich, bald fähret einer und der andere alleine fort, welchen der Schul-Meister dazu auffordert, damit sie in beständiger Aufmercksamkeit erhalten werden. Bald buchstabiren sie alle zugleich, bald muß einer und der andere im Buchstabiren fortfahren.

2. In der andern halben Stunde buchstabiren die Mittlern, bald zusammen, bald einer alleine,

alleine, zuletzt wird ein Wort an die Tafel geschrieben, und dabey alles wiederholet, was zum Buchstabiren und Lesen nöthig ist. Unter dieser Arbeit aber werden die Grossen im Aufschlagen so wohl in der Bibel, als auch im Gesang-Buche geübet, lernen ihre Wochen-Sprüche, und machen sich auch zuweilen die Namen der Biblischen Bücher, wie sie auf einander folgen, bekannt, damit sie im Aufschlagen immer fertiger werden.

3. Die A. B. C. Schüler stehen oder sitzen in dieser Stunde mit ihrem A. B. C. Täfelchen vor der Tafel, lernen täglich etwa zwey Buchstaben, und zwar ausser der Reihe: Sie werden vom Schulmeister zum öftern unter dem Lesen und Buchstabiren der übrigen Kinder aufgefordert, ihre beyde Buchstaben herzusagen und auf dem Täfelchen zu zeigen. So bald sie die Buchstaben kennen, werden sie gleich zum Buchstabiren angeführet.

In der dritten Vormittags-Stunde wird geschrieben und buchstabiret.

1. Die grossen Kinder schreiben in der ersten halben Stunde, und in der andern halben Stunde wird ihnen ihre Arbeit corrigiret. Und damit kein Kind in der Correctur übergangen werde, so hält sich der Schul-Meister ein Verzeichniß von denen Schreibe-Kindern, welche nach der Ordnung ihre Schreibe-Bücher aufweisen, und wo er den vorigen Tag aufgehöret, da fänget er den folgenden Tag wieder an. Damit auf solche Art ein jedes Kind wöchentlich etliche mahl zur Correctur komme.

2. Die Buchstabirer und A. B. C. Schüler werden in der Zeit, da die Grossen schreiben, dergestalt vorgenommen, daß jene im Buchstabiren exerciret, und ihnen die Lese-Regeln bekannt gemachet werden; diesen aber der Unterscheid der lauten und stummen Buchstaben beygebracht wird. Unter dem corrigiren der Grössereren werden ihnen zuweilen die Wochen-Sprüche vorgesaget. Gegen eilf Uhr werden die Kinder zum Gebet ermuntert, und wenn der Schul-Meister solches verrichtet, oder den monatlichen Psalm vorgelesen, so werden die Kinder aus der Schule nach Hause dimittiret. Der Schul-Meister siehet ihnen nach, wie sie sich auf dem Wege betragen, damit sie nicht durch Leichtsinnigkeit und Boßheit in den Wind schlagen, was ihnen mit vieler Mühe beygebracht worden.

In der ersten Nachmittags-Stunde versammlen sich die Kinder unter Aufsicht des Schul-Meisters, und nachdem einige Verse gesungen und der monatliche Psalm gelesen worden, so wird ihnen der Inhalt der Biblischen Bücher beygebracht, auch werden die Wochen-Sprüche auswendig gelernet.

In der andern Nachmittags-Stunde lernen sie in der ersten halben Stunde ein Stück aus dem Catechismo, welches in der Ordnung folget, dis kan auf folgende Weise geschehen:

1. Der Schul-Meister lieset ihnen das Stück, welches sie auswendig lernen sollen, einige mahl nach einander langsam und deutlich vor; Dabey die Lese-Kinder ihren Catechismum aufgeschlagen haben, und still nachlesen; Darauf müssen die Lese-Kinder alle zugleich eben dis Stück einige mahl herlesen; Dabey die mittlere und kleine Kinder still sitzen und jenen zuhören.

2. Wenn solches geschehen, so sagt der Schul-Meister ein Comma nach dem andern, von dem auswendig zu lernenden Stücke, den Kindern vor, lässet es nachsprechen, und wiederholet es so lange, bis sie es wissen. Alsdenn gehet er weiter. Auf diese Weise wird es gehalten mit den Verbis biblicis des Catechismi: Denn diese lernen alle Schul-Kinder zugleich. Was aber die Auslegung des Catechismi betrift, so wird dieselbe von den grossen Kindern allein durch öfteres Herlesen gelernet; die Mittlern und Kleinen aber sitzen stille, und hören hierbey nur zu. Haben nun die Grossen das Pensum einige mahl alle zugleich hergelesen, so rufet der Præceptor bald diesen bald jenen auf, lässet ihn das gelesene Stück hersagen, und siehet also zu, ob und wie sie es gefasset?

3. Endlich sagt ein jeder Hause seinen Wochen-Spruch her, nemlich die Grossen einen weitläuftigen, die Mittlern einen mittelmässigen, und die Kleinen einen gantz kurtzen. Auf diese Art lernen die Kinder wöchentlich ein Stück aus dem Catechismo, und drey Sprüche; und monatlich so wohl einen Psalm als auch ein Lied.

In der andern halben Stunde lesen die Grössern, buchstabiren die Mittlern, und die Kleinen lernen die Buchstaben, wie oben gezeiget worden.

In der dritten und letzten Nachmittags-Stunde wird theils geschrieben, theils gerechnet, unter welcher Arbeit die Mittlern im Buchstabiren, und die Kleinen im A. B. C. geübet werden. Auf diese Weise wird die Arbeit täglich verrichtet; Doch wird am Sonnabend Vormittags folgendes vorgenommen: In der ersten Stunde wird nicht catechesiret, wie an den übrigen Tagen geschiehet; sondern die Kinder wiederholen die Sprüche, Psalmen und Lieder, welche sie sonst gelernet, und wovon sich der Schul-Meister ein Verzeichniß halten muß.

Darnach erzählet ihnen derselbe eine Bibliſche Hiſtorie nach der Ordnung, wie ſie in der Ordnung folgen, und zeiget ihnen mit wenigem, wie ſie ſolche anzuwenden; Darauf fahren die Leſer nicht fort, ihr Capitel in der Bibel zu leſen, ſondern ſie leſen theils das Evangelium, theils die Epiſtel, welche den folgenden Sonntag zu erklären. Ferner ſchreiben ſie etwas, welches ihnen der Schul-Meiſter nach der Calligraphie nicht allein, ſondern auch nach der Orthographie corrigiret. Unter aller dieſer Arbeit wird mit den Mittlern und Kleinern das gewöhnliche getrieben. Beym Beſchluß der Schule werden ſie ermahnet, den Sonntag wohl anzuwenden, in der Kirche ſtill zu ſitzen, und Gottes Wort zu ihrem Heyl anzuwenden.

Der Schul Meiſter muß in allen obgedachten Stunden die gantze Zeit über beſtändig bey denen Kindern gegenwärtig ſeyn; niemahls aber eine Stunde, geſchweige einen gantzen oder halben Tag aus der Schule bleiben, vielweniger ohne Vorwiſſen des Paſtoris und der Obern Erlaubniß ausreiſen. In welchem Fall er jedennoch jedesmahl zeitig dahin ſorgen muß, daß durch einen andern ſeine Schul-Arbeit beſtellet, und indeſſen an der Jugend nichts verſäumet werde.

§. 12.

Von den Schulferien und Beurlaubung der Kinder.

Die häufigen und langen Ferien ſollen künftig nachbleiben, und keine andere gelten, als welche vom Conſiſtorio ſelbſt erlaubet und geordnet worden; nemlich die gantze Erndte-Zeit, und die Wochen, da die drey hohen Feſte, Weyhnachten, Oſtern und Pfingſten einfallen; Jedoch auch denen Schul-Meiſtern auf ihr Gewiſſen frey geſtellet ſeyn, in denen gar heiſſen Sommer-Tagen des Nachmittags dann und wann Urlaub zu geben. Es ſoll ihnen aber gar nicht erlaubet ſeyn, die Kinder unter denen Schul-Stunden zu einiger Haus- Garten- oder Feld-Arbeit zu gebrauchen; Und auſſer denen Schul-Stunden kan ſolches auch nicht anders als mit der Eltern Vorwiſſen und Bewilligung geſchehen. Widrigenfalls ſie zu gewärtigen, daß ihnen auf Bezeigen der Eltern, von Unſern Beamten und Obrigkeiten das Schul-Geld einer Woche für ein zur Arbeit gezogenes Kind jedes mahl abgekürtzet und einbehalten werden ſoll.

§. 13.

Wie die Kinder zum leſen gründlich anzuweiſen.

Bey der Information ſelbſt haben die Præceptores zuförderſt Fleiß anzuwenden, daß die Kinder für allem im Buchſtabiren und folgends im Leſen wohl und gründlich unterrichtet werden; maſſen ſie ſonſt auch bey zunehmenden Jahren dasjenige, was ſie leſen, nicht recht verſtehen, noch ſich aus der Bibel und andern geiſtlichen Büchern erbauen können, wie die Erfahrung bey ſo manchen ergiebet. Zu welchem Ende ſie mit denen Kindern keinesweges zum Zuſammen-Leſen eilen, oder einen eiteln Ruhm darin, daß ſie geſchwinde von einem Buch in das andere geführet werden, ſuchen, ſondern ſie ſo lange im Buchſtabiren aufhalten, und das A. B. C. Buch nicht eher verlaſſen müſſen, bis ſie darinn gantz fertig ſind; jede Sylbe von der andern unterſcheiden, und ſodann ohne Anſtoß zuſammen leſen können. Wobey auch in acht zu nehmen iſt, daß die Unterſcheidungs-Zeichen genau beobachtet werden, dergeſtalt daß dem Commati, Colo, Puncto, Frag- und Verwunderungs-Zeichen ſein eigenthümlicher Thon gegeben, auch diejenigen Worte, ſo einen Nachdruck haben, zum Exempel: Ich bin ein guter Hirte ꝛc. Den ſollt ihr hören. Auch ſollen die Kinder durch eine deutliche Ausſprache alle, ſonderlich die letzten Sylben und Buchſtaben jedes Worts wohl und vernehmlich ausdrücken, jedoch bey Erlernung der Buchſtaben dieſelbe nicht zu langſam ziehen, weil es eine Hinderung iſt im Buchſtabiren, auch keinen Singe-Thon oder andere übele Manier im Leſen ſich angewöhnen. Denen etwas Erwachſenen ſollen auch die Signaturen des Calenders, und deſſen Gebrauch gewieſen werden, auch das Ein mahl Eins perfect auswendig zu lernen.

§. 14.

Von denen Grund-Lehren der chriſtlichen Religion, darinn die Kinder zu unterrichten.

Vor allen Dingen aber ſollen die Schul-Meiſter ihren Haupt-Zweck ſeyn laſſen, daß die Kinder durch den kräftigen Beyſtand aus der Höhe nach dem anfangs anerſchaffenen, nun aber durch den kläglichen Sünden-Fall und Trennung von GOtt verlohrnen Ebenbilde Gottes wieder erneuert, und zu dem Ende in denen Grund-Lehren der Chriſtlichen Religion unterrichtet werden, als folgende ſind: Daß ein Gott ſey, Vater, Sohn und Heiliger Geiſt: die heilige Schrift Gottes Wort, und darin offenbaret ſey der Rath des Friedens Gottes zu unſerer Seelen Zurechtbringung: Daß die Seele unſterblich ſey: Die Todten wieder auferſtehen, ein allgemeines Welt-Gericht, und eine ſeelige oder unſeelige Ewigkeit erfolgen werde.

Dann auch ferner gehöret zu dieſem Haupt-Zwecke, daß ihnen beygebracht und ſie überzeuget werden, ihrer geiſtlichen Seelen-Krankheit, ja geiſtlichen Todes, und daher erkennen, daß ſie von Natur zu allem Guten unvermögend und ganz erſtorben, alſo auch in ſolchem Stande zur ſeeligen Ewigkeit ganz ungeſchickt. Weshalb man ſie durch fleißige Unterweiſung zur Erkentniß in der Lehre vom Gnaden-Bunde, zur Einſchauung ihres Elendes nach- und aus dem Geſetze, aber aus des Arztes unſerer Seelen Jeſu Chriſti nebſt der Ordnung des Heils aus dem Evangelio zu bringen. Dabey ſie denn alle Treue anzuwenden, daß ihnen dieſe erkannte Seelenarzeney vermittelſt der Gnadenberufung, Erleuchtung, Wiedergeburt, Glauben, Rechtfertigung, Erneurung und Heiligung, zur wahrhaftigen geiſtlichen Erweckung, Stärke und Geneſung, auch zur Unterhaltung des geiſtlichen Lebens und Geſundheit im Glauben, Liebe und Hofnung zu GOtt in Zeit und Ewigkeit heylſamlich gereichen möge.

§. 15.

§. 15.

Wie der Catechismus zu tractiren.

Wie nun dieses alles in Lutheri kleinen Catechismo deutlich enthalten ist, so haben die Præceptores denselben zuerst mit den Kindern fleißig zu treiben, bis sie ihn nicht nur auswendig hersagen können, sondern auch dem Inhalte nach wohl verstehen; Alsdenn ist ferner nach angestelter Prüfung des Verstandes der grosse Catechismus zu gebrauchen, und dabey fürnemlich dahin zu sehen, daß die darinn enthaltene Fragen abgetheilet, nach dem Begrif der Kinder aufs deutlichste und einfältigste erkläret werden, damit sie also von der Sache einen rechten Begrif und Verstand bekommen, und nicht nur die Worte auswendig lernen sondern auch inwendig die Kraft derselben in die Herzen fassen mögen; Wie sie denn auch einen jeden Articul oder Lehre mit den bündigsten und besten Kern-Sprüchen der heiligen Schrift zu beweisen lernen, und dahin angehalten werden müssen, daß sie selbige in ihren Bibeln, welche auch in einer jeden Schule vorhanden seyn muß, aufschlagen.

Die Præceptores können hierbey zu ihrer selbsteigenen Belehrung eine grosse Catechismus-Arbeit nachlesen, wie darunter sonderlich unsers ehemaligen Consistorial-Raths und Probsts, Doctoris Speners Catechismus bekant und belibt ist; Da sie dann dasjenige, so sie daraus angemerket, nach Befinden bey der anvertrauten Jugend anzuwenden haben.

§. 16.

Wie die Jugend zur wahren Furcht Gottes anzuführen.

Weil die Einbildungs-Kraft bey denen Kindern stark und würcksam ist; So müssen die Schul-Meister sich befleißigen, ihnen von Jugend auf aus denen Biblischen Historien die Gedanken von der Algegenwart Gottes vest einzudrücken, und dadurch eine heilige Ehrfurcht vor der Majestät dessen, der alles siehet, und höret, in den zarten Hertzen zu erwecken; Unter andern mögen sie diese Algegenwart des allerhöchsten GOttes den Kindern vorstellen, wenn sie aus der Schule weg und nach Hause gehen sollen; wie sie nemlich nunmehro nicht müsten meynen, weil ihr Lehr-Meister nicht bey ihnen, so dürften sie unterweges und zu Hause thun was sie wolten, sintemal GOtt selbst allenthalben, auch bey den Kindern zugegen sey, der alles sehe und höre, und vor welchem sich kein Mensch verbergen könne, daher sie dasjenige, was sie in der Schule erlernet, bey sich überlegen, davon reden, sich untereinander vermahnen, und GOtt anrufen solten, daß er ihnen Gnade gebe, Ihn stets vor Augen und im Herzen zu haben, solches gefalle dem Vater im Himmel wohl, und so würde ihr Ein und Ausgehen allenthalben, als vor dem allerheiligsten Angesicht GOttes geschehen, gesegnet seyn können.

§. 17.

Wie die Kinder zum Gebet aus dem Herzen anzuführen.

Solchergestalt wird nicht nur der Verstand und das Gedächtniß excoliret, sondern man hat auch dahin zu arbeiten, daß in dem Willen das Verlangen, GOtt in allen Dingen zu gefallen, angezündet, fürnemlich die Liebe zu ihm und dem Nächsten, und im Gegentheil der Haß gegen alles Böse oder Abweichungen von dem Höchsten Gut gepflanzet werde.

Dannenhero man solches bey denen Kindern ohne Aufhören, doch nicht auf eine gesetzliche Art zu treiben, sondern durch Vorstellung der unaussprechlichen Liebe, womit GOtt uns Menschen zuvor geliebet, zu befördern hat, wobey sie dann frühzeitig anzuführen sind, daß sie ihre Begierden und Seufzen bey aller Gelegenheit zu GOtt erheben, und zwar durch kurze Gebete, so sie leicht, wann ihnen die Verherrlichung des Höchsten und ihr eigen Heyl ein Ernst ist, machen lernen können; Zumahl hier gar keine Kunst erfordert wird, sondern ein in kindlicher Einfalt errichtetes Gebet GOtt angenehmer ist, als ein gekünsteltes. Um nun hierin geübet zu werden, so ist ihnen zu weisen, wie sie alle Sprüche, und was sie sonst aus dem Catechismo gelernet, als ein Gebet einrichten mögen. Welcher Art aus dem Herzen zu beten, sie sich nachgehends unter andern auch im Beicht-Stuhl bedienen, und dem Prediger dadurch den Zustand ihres Herzens einfältig und deutlich aufdecken, und so dieser Erfarung hat in den Wegen Gottes, Gelegenheit geben können, viel eigentlicher und genauer zu ihrer Seelenerbauung mit ihnen zu handeln, als wenn sie eine gewisse Beicht-Formul auswendig lernen, und sich an dieselbe also gewöhnen, daß sie ihr lebelang dabey bestehen bleiben.

§. 18.

Von Bestrafung der Kinder.

Im Gegentheil muß denen Kindern die Eigen-Liebe, als die Quelle aller Sünden, entdecket, und ihre Abscheulichkeit gewiesen, der Eigensinn oder Eigenwille mit Fleiß gebrochen, auch das Schelten, Lügen, Ungehorsam, Zorn, Zank, Schlägerey ꝛc. ernstlich, jedoch mit Unterscheid und nach vorgegangenen genugsamer Ueberzeugung des geschehenen Verbrechens bestrafet werden. Wobey die Schul-Meister in Züchtigung der Jugend, sich aller unziemlichen Hestigkeit, Eifers und Scheltens enthalten, und dagegen, so viel möglich, eine väterliche Bescheidenheit und Mäßigkeit dergestalt gebrauchen sollen, daß die Kinder wegen schädlicher Lindigkeit nicht verzärtelt, noch durch die übermäßige Strenge scheu werden. Wenn aber bey etwa verübten grössern Verbrechen und Bosheit, andern zum Exempel, eine grössere Bestrafung anzustellen seyn möchte, sollen sie solche nicht vollziehen, ohne es dem Pastori vorher anzuzeigen, und seine Belehrung darüber vorher einzunehmen; Der denn in solchen Fällen das Verbrechen der Kinder gründlich untersuchen, und die Sache unpartheyisch zu entscheiden wissen wird, so die Eltern der Kinder aus unzeitiger Zärtlichkeit nicht wiedersprechen müssen.

§. 19.

Von der Aufsicht über die Kinder in der Kirche und bey Leichen.

An den Sonn- und Fest-Tagen sollen diejenige Eltern, welche ihre Kinder nicht mit zur Kirche nehmen, gehalten seyn, sie des Sonntags vor der Predigt zum Schul-Meister zu schicken, damit sie ordentlich zur Kirche gebracht werden, und daselbst unter guter Aufsicht seyn

mögen; Da denn der Schul-Meister mit denenselben in guter Ordnung zur Kirche ein- und nach völlig geendigtem Gottesdienst ordentlich und stille wieder hinaus gehet, auch in der Kirche bey seinen Schülern in einem besondern Stul, der, wo er noch nicht vorhanden, ihm muß, so weit es thunlich und möglich zu machen, angewiesen werden, stehen, damit er nicht nur die Ausbleibende anmerken, sondern auch auf die Anwesende wohl Acht haben könne, daß selbige sich sittsam und wohl betragen, den Gesang mit gehöriger Andacht mit singen, unter der Predigt alles Schwatzen und Muthwillen sich enthalten, hingegen in alle Wege aus der Predigt etwas behalten; Welches sie dann in der nächsten Schul-Stunde wieder aufsagen und erzehlen müssen. Nicht weniger haben auch die Schul-Meister bey denen Leichen auf das Verhalten der Knaben, mit welchen sie die Leiche besingen, wohl Acht zu geben, und zu verhüten, daß selbige nicht nach eigenem Wohlgefallen durcheinander oder zur Seite auslaufen, sich stossen, noch sonst muthwillig bezeigen, sondern zwey und zwey zusammen stille einher gehen, und diejenige, so fertig lesen können, den Gesang mit verrichten helfen, folglich auch dabey alles ordentlich zugehe; Wie sie dann bey aller Gelegenheit sich sittsam, bescheiden, höflich und freundlich erzeigen müssen in Worten, Werken und Geberden.

§. 20.

Von dem Fleiß der Prediger in Beförderung des Schul-Wesens und Abschaffung der Mißbräuche.

Und wie die Schul-Meister sonst in allen Dingen des Raths und Gutachtens ihrer vorgesetzten Prediger sich zu bedienen haben, und an dieselbe darunter verwiesen werden; Also sind sie ihnen auch von allem, so in ihr Amt läuft, auf Erfordern Rechenschaft zu geben, und fernere Weisung in der Art zu lehren, oder sonst wie es nöthig gefunden wird, von ihnen anzunehmen schuldig; Gestalt Wir dann zu den Predigern das allergnädigste Vertrauen haben, ihnen auf ihr Gewissen binden, sie werden die an ihren Oertern etwa eingerissene Mißbräuche und Mängel, so alhier nicht alle angeführet werden können, abzustellen ernstlich bedacht seyn, und das Schul-Wesen je mehr und mehr zu verbessern suchen. Daferne aber solches ein- oder der andere von denen Schul-Meistern verabsäumen, und in Wahrnehmung seines Amts nach seiner Bestallung und dieser Schul-Ordnung fahrläßig befunden würde, hat ihn der Pastor seiner Schuldigkeit und Pflicht ernstlich, jedoch bescheidentlich ein- und andermal zu erinnern, und fals er sich dem ohngeachtet daran nicht kehren würde, an Oertern, wo Gerichts-Obern vorhanden, es denenselben zur Remedur vorhero anzuzeigen, sonst aber denen respectiv Superintendenten und Inspectori davon so fort Nachricht zu geben, und wenn auch deren Erinnerung nicht verfangen wil, haben diese es dem Consistorio zu nachdrücklicher Ahndung nach Befinden mit der Suspension und Remotion zu berichten. Damit aber dieser gute Zweck bey den Schul-Meistern durch die Pastores und Prediger erhalten werden möge, müssen die Superintendenten und Inspectores sich insonderheit bey denen Visitationen und anderen Gelegenheiten zu den Schulen selbst verfügen, und Examinationes daselbst anstellen, wie die Information tractiret, und was die Kinder profitiret haben, wobey denn auch fleißige Erkundigung einzuziehen, wie sich so wohl der eine als der andere verhalte, auch zu erfahren, ob die Prediger selbst in Besuch der Schulen und Beförderung des Guten in denenselben ihrem Amte gehörig nachkommen.

§. 21.

Von richtiger Abtragung des Schul-Geldes.

Dahingegen soll denen Schul-Meistern das bisherige wochentliche Schul-Geld, wie es jedes Orts gebräuchlich und in die Bestallung des Schul-Meisters zu inseriren ist, richtig abgetragen, und wer darin säumig ist, durch unsere Beamte oder Obrigkeiten jedes Orts vermöge der Execution ohne Entgeld auf des schuldigen Theils Kosten dazu forderſamst angestrenget werden.

§. 22.

Von Besuchung der Schulen und den jährlichen Examinibus.

Damit nun dieses alles desto besser beobachtet und zum Gang gebracht werde, ist unser allergnädigster Wille und Verordnung, daß die Prediger alle Woche ein- und andermahl in die Haupt-Schule, welche an dem Orte ist, da sie wohnen, kommen. Die Neben-Schulen aber, welche an einem andern Orte in der Gemeine liegen, alle viertel Jahr und sonst bey Gelegenheit besuchen, und genau darauf Acht haben: Ob die Kinder auch fleißig zur Schule kommen, und gebürlich informiret werden? Wie denn auch ein- oder zweymahl im Jahr Examen, und zwar in Gegenwart etlicher aus der Gemeinde, auch wohl des benachtbarten Predigers und Schul-Dieners gehalten werden, und der Schul-Meister jedesmahl in einer Tabelle benennen soll, wie weit ein jedes Kind gekommen sey, und wie oft es aus der Schule weggeblieben; Da sie dem Befinden nach an Unsern Superintendenten und Inspectorem jedesmahl zu berichten, damit dieselbe wegen der etwa zu verbessernden Mißbräuche, vorgegangenen Unordnungen und sonst alle gehörige Verfügung bey Unserm Consistorio veranlassen mögen.

§. 23.

Welche und wie den jungen Leuten zum heiligen Abendmahl zu lassen.

Hiermit befehlen Wir auch den sämtlichen Predigern ernstlich, und binden ihnen auf ihre Seele: Daß sie niemand zum Gebrauch des heiligen hochwürdigen Abendmahls lassen, sie haben ihn denn vorher fleißig examiniret und erforschet: Ob er in denen vom Consistorio angeordneten Jahren sich fleißig zur Schule eingefunden? Ob er zur hinlänglichen Erkänntniß der wahren Bekehrung des Hertzens, auch insonderheit der Lehre von den Sacramenten gekommen, welche zu der von GOtt gemachten Ordnung des Heyls gehören, und unstreitige göttliche Stiffte oder Anordnungen sind, nicht nur der Taufe, als des sichtbaren Zeichens und Mittels des zwischen GOtt und uns nach seiner Verheissung in unserer Kind-

heit

heit aufgerichteten Bundes, sondern auch des heiligen Abendmahls, als des Siegels des Gnadenbundes, und welches nur alsdenn, wenn es recht und würdig gebrauchet wird, in lebendiger Busse und Beweisung der Gemeinschaft des Todes JEsu, seinen heilsamen Nutzen hat? Deswegen er sich selbst prüfen müsse, dergestalt, daß er den Schluß machen könne: Ob er im Stande der Natur oder der Gnade sey? Massen sonsten die Jugend nur aus Gewohnheit zum Abendmahl zu gehen lernet, welches eine gefährliche, mithin ganz unverantwortliche Sache ist, die ihnen hernach oftmal lange Zeit, auch wol bis an den Tod, verfolglich zum unwiderbringlichen Schaden ihrer Seelen anklebet.

Diejenige Eltern aber, welche wegen ihrer Kinder gar zu sehr damit eilen, haben die Prediger ab- und wenn sie damit nicht friedlich seyn wollen, ans Consistorium lediglich zu verweisen.

§. 24.

Von Sonntäglicher Catechisation.

Endlich, und damit die Catechismus-Lehre, als wodurch die Einfältigen im Christenthum unterrichtet werden mögen, nicht nur in denen Schulen, sondern auch in öffentlicher Versammlung am Sonntage geübet werde; So wiederholen Wir die in Unserm renovirten Edict wegen Heiligung des Sabbats enthaltene Verordnung, daß die Prediger auf dem Lande des Nachmittages ihre Zuhörer in die Kirche kommen lassen, und selbige nicht allein aus der abgehaltenen Predigt examiniren, sondern sie auch in dem Catechismo unterweisen, und zur Uebung eines Christlichen Lebens durch genugsam überzeugende Gründe, insonderheit durch Anpreisung der Gnaden-Güter, auch mit guten Exempeln und Ermahnungen anführen. Zu dieser Catechismus-Lehre sollen insgemein Alte und Junge, und zwar unter diesen nicht weniger diejenige, so nicht mehr zur Schule gehen, sich unfehlbar einstellen, und blosserdings diejenige, so zur Bewahrung des Hauses nothwendig zu Hause bleiben müssen, ausgenommen und entschuldiget bleiben müssen, ausgenommen und entschuldiget seyn; Wann sonst die Gemeine nicht gar zu sehr auseinander zerstreuet wohnet, da dann die weit entlegene Eingepfarrete zu Lesung des Catechismi und der heiligen Schrift in ihren oder dazu gewidmeten Schul-Häusern ernstlich zu ermahnen.

Schluß, daß über diese Schul-Ordnung genau zu halten.

Wie Wir dann Unsern Beamten und denen Obrigkeiten auf dem Lande hiermit allergnädigst und ernstlich anbefehlen, hierauf genaue Acht zu haben, die Säumige und Ausbleibende annotiren, zu lassen, und selbige dazu alles Ernstes nachdrücklich anzuhalten, und zu dem Ende, und falls dieses nicht hinlänglich, zu fernerer Verfügung an Unser Consistorium zu berichten.

Damit nun hinführo niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, soll diese Unsere Land-Schul-Ordnung durch den Druck publiciret, und dem durchgängig in diesen Provinzien eingeführten Catechismo beygedrucket, und zur allgemeinen Wissenschaft gebracht werden, damit derselbe von jedermann mit gehöriger Treue, und bey Vermeidung schwerer Verantwortung nachgelebet werden mögen; zu welchem Ende dann dieses eine der vornehmsten Verrichtungen mit seyn soll, die Unsere Deputati Consistorii, Superintendens und Inspectores bey denen Kirchen-Visitationen in Acht zu nehmen haben, daß Sie nach der Erziehung der Jugend fleißig fragen, und sich erkundigen: Ob von denen Pastoribus, Schulmeistern, Eltern, Vormündern oder andern, welchen die Erziehung der Kinder gebühret, dieser Unserer Land-Schul-Ordnung ein allerunterthänigstes Genügen geschehe. Uhrkundlich haben Wir dieses Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 6 April 1754

Friderich.

(L. S.)

C. L. Freyherr von Danckelmann

No. XXI. Neu revidirte und verbesserte Tuch- und Zeuchmacher auch Schau-Ordnung vor die Neu-Marck. De dato Berlin den 10. April. 1754.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, von Anfang Dero Regierung die Woll-Manufacturen, als die beste Nahrung der Städte in Dero Landen zu vermehren allergnädigst sich angelegen seyn lassen, deshalb auch verschiedene heilsame Edicta publiciren, und dadurch die ausländischen Tuchmacher und Woll-Manufacturiers unter allergnädigster Versprechung grosser Freyheiten in Dero Landen sich zu setzen invitiren lassen, ja zu desto besserer fallicitirung dieses heilsamen Wercks folgende Tuchmacher- und Schau-Ordnung, nachdem die in Dero Churmärckischen Landen befindlichen Tuchmacher-Gewerke mit ihren Erinnerungen darüber vernommen worden, solche in so weit selbige erheblich befunden worden, darnach einrichten lassen; und dann Se. Königl. Majestät diese Tuchmacher- und Schau-Ordnung allergnädigst approbiret; Als befehlen Dieselbe Dero General &c. Directorio, den Provincial-Krieges- und Domainen-Cammern, Steuer-Räthen und Magistraten, auch Tuch- oder Zeuchmacher-Innungen, in Anfangs gedachten Provinzien allergnädigst darüber genau zu halten, und die Contravenienten mit gebührender Strafe, auch nach Befinden mit Confiscation der Tücher zu belegen: Jedoch lassen Se. Königl. Majestät denen von Deroselben privilegirten besondern und mit den Tuchmacher-Innungen es nicht haltenden Fabriquen die völlige

lige Freyheit, ihre Tuch und Zeug-Fabriquen nach dieser Ordnung, oder nach ihrer bisherigen Observantz ihre wollene Waaren zu verfertigen oder machen zu lassen, in der Hofnung, daß jede deraleichen privilegirte Fabrique von selbst alles dasjenige observiren und thun werde, was zum Besten und Aufnahme ihrer eigenen Manufactur gereichen könne. Setzen, ordnen und wollen also Se. Königl. Majestät

Vom Tuchmachen.

§. 1.

Daß die Wolle von den Woll-Arbeitern gut sortiret werde, damit nach Beschaffenheit und Güte der Wolle aus der ersten oder schlechtesten Wolle, Boye, aus der zweyten Frieß, aus der dritten ordinair aus der vierten aber Mittel- aus der fünften Kern- und aus der sechsten oder dem Bieckern ganz feine Tücher gemacht, und auf solche Art ein gleiches Garn gesponnen auch ein gleiches Tuch gefertiget werden könne. Es ist jedoch dieses von grober einschüriger Wolle gröstentheils zu verstehen, massen von der zweyschüriger schlechten Wolle gar wohlordinaire von der andern Sorte Mittel von der dritten Sorte Kern und von der 4ten Sorte ganz feine Tücher gemacht werden können.

§. 2.

Muß an den Orten, wo die Wolle nicht sehr fein ist, die ordinaire Wolle auf Horden, die Kern-Wolle durch den Bogen wohl geschlagen, mithin von aller Unreinigkeit wohl gesaubert werden; zu welchem Schlagen so wohl Gesellen als Jungen angeführet, und wann sie darinnen nicht wohl geübet, weder zum Gesellen- noch Meister-Stand eher gelangen sollen, bis sie zuvor dieses Wollschlagen recht erlernet haben. Welches gleichwohl nur bey denen Tüchern, so aus gefärbter Wolle verfertiget worden üblich; wobey durch das Schlagen die Wolle gut meliret, und von Unreinlakeiten gesaubert wird, dahingegen zu weissen Tüchern die Wolle durch 3malige Bearbeitung auf denen Kämmen, imgleichen die ganz feine Wolle noch überdem mit Kniestreichen besser zubereitet werden kan; Es müssen also Gesellen und Jungen an denen Orten wo es eingeführet ist, sich unter obiger Commination gleichfals auf das Kämmen und Kniestreichen befleißigen.

§. 3.

Zu einem Ordinair-Tuch à 24 Elen lang und 1¼ Elen breit aus der Walcke, muß von einschüriger Wolle 40 Pfund ohne die Leisten, und zu einem Kern-Tuche von solcher Wolle 24 Elen lang und 1⅞ Ellen breit aus der Walcke 38 Pfund und zu einem ordinairen von zweyschüriger guter Wolle 32 Pfund, und zu einem Kern-Tuch 30 Pf. ohne die Leisten, gelesener und wohlgeschlagener Wolle genommen werden, und zwar nach Berlinischer Elle und Gewicht.

§. 4.

Muß die Wolle zu einem ordinairen Tuch mit ein Pfund Baum-Oel, die Kern-Wolle aber zu einem Kern-Tuch mit 2 Pfund Baum-Oel oder mit 2 Pfund Schmaltz, welches letztere die Wolle geschmeidiger und sanfter machet, auch sich besser auswalcken lässet, wohl geschmeltzet werden.

§. 5.

Die ordinaire Wolle muß im Zesen und Kämmen mit 60 oder 62ger, die Mittel-Wolle mit 70ger, die Kern-Wolle aber mit 80ger Kämmen gekämmet, und so durchgearbeitet werden, daß kein Härchen beym andern sondern jedes a part bleibet, und alles wohl meliret wird, damit es keine Noppen giebet. Wie denn zu dem Ende die Kämme bereits bis auf 90 und 100 Zeilen vermehret werden.

§. 6.

Muß das Garn zu einem Tuche gleich, und nicht eines grob und das andere klein, die Kette oder Werfte gedrehet, der Einschlag oder Weber aber locker, und zu einem ganz feinem Tuche der Webel links und die Kette rechts gesponnen werden. Denen Wollspinnern aber soll auf 1 Meister-Pfund nicht mehr als 2½ Pfund Crahm-Gewicht gegeben, nicht weniger gleicher Haspel und Stücke nach Beschaffenheit jeder Tuch-Fabrique von selbigen gefordert werden.

§. 7.

Muß die Kette 28 Schrenck a 1½ Ellen und also 42 Ellen Berlinisch lang seyn, ein ordinair Tuch 64 Gänge, ohne Leisten, mit 12 Pfeifen a 24 Faden, machet im Werck ohne die Leisten 1536 Faden; Ein Mittel-Tuch mit 68 Gängen mit 12 Pfeifen thut im Werck 1632. Faden ohne die Leisten; Ein Kern-Tuch 72 Gänge mit 12 Pfeifen 1728 Faden; Ein fein oder Bickkern-Tuch 72 Gänge mit 14 Pfeife, thut im Werk 2016 Fader, geschееret und mit feinen Rocken-Mehl gestärket werden, damit das Tuch seine richtige Länge und Breite bekomme, und in der Walke nicht gedrehet und zerzerret werden. Und da an manchen Orten als zu Cottbuß und Züllichow Tücher von 34 bis 36 Elen lang gemacht worden, wozu denn mehrere Schrencke und Faden gehören, so ist hierunter bey jeden Ortes Einrichtung zu lassen. confer. §. 17.

§. 8.

Müssen alle Tuchmacher egale Stühle 4½ Ele breit und standhaftig, damit die Stühle nicht weichen und nachgeben können, imgleichen Kämme und Rith im Werk egal haben, auf das ein Tuchmacher so breit als der andere scheeren könne.

§. 9.

Zur Werft eines ordinairen Tuchs von grober einschüriger Wolle müssen 18. und zum Einschlag 22 Pfund, zur Werft eines Kern-Tuchs aber von solcher Wolle 16 Pfund, und zum Einschlag 27 Pfund, zur Werft eines ordinairen Tuchs von zweyschüriger Wolle müssen 15 Pfund, und zum Einschlag 17 Pfund, zur Werft eines Kern-Tuchs aber von solcher Wolle 13 Pfund

und

und einschlag 17 Pfund genommen; Die Werst, wo die Wolle zweyschürig und fein ist, locker, wo die Wolle aber einschürig und grob ist, scharf gescheeret werden. Ein ordinair und mittel Tuch mit einem starken Schlag, ein Kern- und fein oder Bieckkern-Tuch, so 2916 Faden hoch im Werck stehet, durch einen vierschäftigen Kamm mit 2 Schlägen, durch einen zweyschäftigen aber mit 4 Schlägen geschlagen und wohlgewercket, auch aller Webel eingeschlagen werden muß.

§. 10.

Das Tuch muß vom Werck-Stuhl 3½ Elen breit kommen, und des Meisters Name mit blauen oder andern farbigen Bindfaden und nicht mit Wollen Garn bey 16 Gr., forn am Ende zwischen den Vorschlägen auf der linken Ecke, bey weissen Tüchern aber, so nachhero zur Farbe kommen, kan des Meisters Name mit Hanfen Garn eingewircket werden, welches keine Farbe annimt, mithin kennbar bleibet. Hingegen will es sich nicht wol schicken, daß jeder Meister selbst die Güte seines Tuchs durch eingeflochtene Buchstaben bezeichnet, sondern dieses muß bey der Schau durch 1 2 3 bis 4 eingeschlagene Klee-Blätter, nach Beschaffenheit der Fabrique geschehen, wie sub tit. vom Ausscheeren litt. c. gesetzet ist.

§. 11.

Zu einem melirten Tuche muß die Wolle von allen Farben dreymal gearbeitet werden, also, daß die Wolle von allerhand Farben durcheinander gemischet, wol gepflücket, auf grosse Kämme zerrissen, durch den Bogen wol geschlagen, mit 1 Pfund Schwein- und 1 Pfund Gänse-Fett geschmelzet, wieder gepflücket, und dann zum zweytenmal mit Brechkämmen 6 mal wol durchgekämmet, und drittens mit 8oger Kämmen 4 mal gewendet, wol durchgearbeitet, damit die Wolle recht gut meliret werde, und keine Noppen und Streife darin zu finden.

Zu einem ordinair melirten Tuche wird Werst und Webel recht, zu einem Kern-Tuch aber die Werst recht und der Webel linck fein gleich gespannet, das ordinaire mit einem, das Kern-Tuch aber mit 2 und das Bieckkern oder fein mit 4 starken Schlägen wie forn §. 9. zu sehen wol und dichte gewircket.

§. 12.

Jedes Tuch muß von einerley Gemeng und Gespinne seyn, und dafern sich befinden würde, das der Umschlag an beyden Enden von feiner Wolle und Gespinne, hingegen aber das mittlere von geringerer Wolle und Gespinste wäre, so soll solches Tuch gleich bey der Schau confisciret werden.

Würde aber ein Tuchmacher ein Tuch verfertigen, darin er sich und die Seinigen kleiden wolte, wird ihm frey gegeben, nach seiner Gelegenheit ein Theil feiner als das andere zu machen, doch mit dem Beding, daß solches Tuch bey Strafe der Confiscation weder an einen Kaufmann oder sonst jemand verkaufet werde, deswegen denn auch solchem Tuche weder Kleeblatt noch Siegel gegeben werden muß.

§. 13.

Wegen der schmalen Tücher, welche zum Ausschnitt auf die ausländischen Märckte gemachet werden, soll es noch bis zur weitern Verordnung bey der bisherigen Gewohnheit sowol wegen des Tuchmachers als Walkers, Tuchscheerers und Schönfärbers Arbeit gelassen werden, weil fast jede Stadt eine besondere Gattung von solchen Tüchern so machet, wie das gemeine Volk solche zu kaufen gewohnet ist, zumal da an vielen Orten diejenigen Tuchmacher den besten Abgang haben, welche die schlechtesten und wohlfeilsten Tücher machen, doch sollen die schmalen Tücher, welche auf die Messen verführet und im Lande verkaufet, auf nachfolgende Art gefertiget werden.

§. 14.

Ein 5oger 7 Viertel breit und 24 Elen langes Tuch.

Dazu werden genommen 30 Kraam-Pfund ausgelesene und auf Hurden wohlgeschlagene und gereinigte Wolle, solche wird mit 7oger Kämmen gezäset, gekammelt und wol durchgearbeitet, damit ein guter und gleicher Faden daraus kan gesponnen werden. Zur Kette a 36 Elen lang wird genommen 14 Pfund, und zum Einschlag 16 Pfund Garn, gleiches Gespinn, wird mit einem Schlag so dicke gewircket, daß alle 16 Pfund eingeschlagen werden können, hat 50 Gänge ohne die Leisten mit 12 Pfeiffen a 24 Faden, thut im Werck 1200 Faden, komt vom Wirck-Stuhl 36 Ellen lang und 3. Ellen breit, aus der Walcke aber 23½ Ellen lang und 6½ Viertel breit, wird mit Karten oder feinen Krempeln gerauet, aus einem Wasser zugerichtet, und in der Arbeit und am Rahm 7 Viertel breit und 24 Ellen lang.

§ 15.

Ein 6 Viertel breites und 24 Ellen langes Tuch.

Dazu werden genommen gelesene und auf Hurden geschlagene 24 Kraam Pfund Wolle, diese wird mit 6oger Zese und mit 7oger Kemmel-Kämmen gekemmelt und wohl durgearbeitet, daß ein gleicher und guter Faden daraus kan gesponnen werden: Zur Kette a 36 Ellen lang werden genommen 12 Pfund Garn und zum Einschlag auch 12 Pfund Garn vom gleichen Gespinn, und wird mit einem Schlag dicht und gut gewircket, hat 42 Gänge ohne Leisten, mit 12 Pfeifen a 24 Faden thut im Werck 1008 Faden, komt vom Wirck-Stuhl 9¼ Viertel breit, aus der Walcke 5½ Viertel breit und 23¼ Ellen lang, wird mit Krampeln gerauet und aus einem Wasser zugerichtet, und kommet in der Zurichtung und am Rahm 24 Ellen lang und 1½ Ellen breit.

§ 16.

Ein schmal Tuch 5½ Viertel breit und 24. Ellen lang.

Dazu wird genommen ein schwerer Stein gelesene und auf Hurden geschlagene Woll a 22 Kraam

Pfund wird mit 60ger Zese- und 70ger Kammel-Kämmen gekammelt und wohl durchgearbeitet, daß ein guter und gleicher Faden daraus kan gesponnen werden. Zur Kette a 36 Ellen lang, werden genommen 11 Pfund, und zum Einschlag auch 11 Pfund Garn, beyde vom gleichen Gespinn, wird mit einem Schlag dicht und gut gewircket, die Werft hat 40 Gänge mit 12 Pfeiffen a 24 Faden, ohne die Leisten, thut im Werck 960 Faden; das Tuch komt vom Wirck-Stuhl 2¼ Ellen breit, aus der Walcke aber 1¼ Ellen breit 23½ Ellen lang, und in der Zurichtung und am Rahm 5⅛ Viertel breit und 24 Ellen lang.

§. 17.

Ob es zwar gut wäre, daß in allen Provintzien die Tücher einerley Länge wären, dennoch aber, weil an etlichen Orten und sonderlich zu Züllichow lange und feine Tücher, welche ihre Abnehmer auf den Messen haben, gemacht werden; So lässet man solches, damit die Handlung nicht gekräncket werde, dabey bewenden. Damit auch

§. 18.

Kein Unterschleif mit Reck- oder Ausdehnung der Tücher vorgehet, so wird allen Tuchmachern hiemit bey Verlust des Meister-Rechts verboten, eigene Räme in ihren Häusern, Höfen oder Gärten zu halten und zu gebrauchen; wie denn kein Tuch anderwerts als zu des Tuchscherers Rahm gebracht, und daselbst wie unten folget, verglichen und zur Nadel bereitet werden soll.

§. 19.

Die Mittel- Kern- und feine Tücher sollen weder von Sommer noch Winter-Wolle allein, sondern eine mit der andern vermischt verfertiget werden, weil die Tücher von lauter Winter-Wolle sich nicht fest schliessen, sondern Faden scheinlich bleiben, hingegen von lauter Sommer-Wolle gar kein tüchtig Tuch gemacht werden kan: die ordinairen Tücher aber können von lauter Winter-Wolle wohl gemacht werden; wo aber nur einschürige Wolle fält, müssen und können nach der Feine der Wolle daraus allein Tücher gemachet werden.

§. 20.

Weil auch an gutem Gespinn gar viel gelegen, als soll jeder Tuchmacher sich bemühen, daß er Spinnerinnen bekomme, welche nach der Güte der Wolle ein gutes gleiches Garn spinnen, und sonderlich dahin sehen, daß die feine Wolle und das feine Gespinn zu feinen Tüchern nicht von angehenden Lehrlingen, sondern von bekanten guten Spinnern gesponnen, selbigen auch ein austrägliches Spinner-Lohn füe jedes Meister-Pfund zu 2½ Kraam-Pfund gereichet werde.

§. 21.

Sollen die Tuchmacher keine andre als Schaar-Wolle zur Verfertigung ihrer Tücher gebrauchen und sich mit gutem Handwercks-Zeuge versehen; Die Kürschner und Weiß-Gerber auch Sterblings-Wolle aber soll den Woll-Arbeitern zu groben Wollen-Waaren, als Pferde-Decken und dergleichen, zu gebrauchen unverwehret seyn. Fals aber gantz geringere Tücher aus dergleichen schlechten Wolle verlanget, und bestellet werden solten, so mus nach dem Rescripto vom 28ten Sept. 1752, dergleichen Tüchern bey 10 Rthlr. Strafe, weder das Stadt- noch Schau-Zeichen angehänget werden, damit die Fabriquen auf solche Weise nicht decreditiret werden mögen.

§. 22.

Vom Kirsey.

Der Kirsey wird von ordinair-wie auch Kern-Wolle gemacht, und wird zu einem Kirsey von 1¼ Ellen breit und 32 Ellen lang genommen 2 Stein oder 44 Pfund Wolle, darauf wann sie wie oben gemeldet, mit Fett wohl zugerichtet, ein fein und gleiches Garn gesponnen wird: So muß zur Werfte 17 und zum Einschlag 27 Pfund genommen werden; Die Werft muß 29 Schrenck a 1¼ Elle gescheret, und der Einschlag mit 4 Schemmeln, doch daß der Köpper nach der rechten Ecken zugehe, und recht gescheueret, auch der ordinaire sowol als der feine mit 2 starken Schlägen wohl gewircket werde. Vom Wirck-Stuhl komt er 6½ Virtel breit und 44 Ellen lang, welchen dann der Walcker über die Hand bis zur vorgesetzten Länge und Breite mit guter Woll-Erde oder grüner Seife wohl walcken muß, bis alles Fett heraus ist. Wann aber der Kirsey nicht gefärbet werden, sondern weiß bleiben soll, muß, nachdem er rein und vom Tuchscherer ausgeschoren ist, der Tuchscherer selbigen in laulichten Wasser, mit 2 Pfund weisser Seife rein waschen, denn anschlagen, aber nicht recken, sondern nur vergleichen und nicht mit alzuheissen Eisen pressen.

§. 23.

Flanelle.

Die Flanelle sollen von Kern-Mittel und gemeiner Wolle zu 3 2¼ und 2 Ellen breit verfertiget werden, und sollen die 3 Ellen breiten Flanelle mit 33 Gängen a 32 Faden auf jeder Ecke angescheret werden; In der Walcke werden sie nur mit grüner Seife gewaschen, nachgehends nur einmal gerauet aber nicht geschoren. Die von Kern-Wolle bekommen 3 Kleeblätter, die von der Mittel-Wolle 2 Kleeblätter, und die von der gemeinen Wolle 1 Kleeblat. Die Werfbrüche und leeren Riethe über ein viertel Ellen lang, werden mit 3 Pf. die Schwertscheiden und Unterschläge mit 9 Pf. sowol als auch bey den Tüchern bestrafet.

§. 24.

Frieß, a 57 Ellen lang und 1⅛ Ellen breit.

Dazu kommen 63 Pfund oder 2 Stein 19 Pfund Wolle, daraus ein etwas grob oder starkes Garn gesponnen wird, davon werden 16 Pf. zur Werft, welche 40 Schrenck a 1½ Elle gescheeret

scheeret wird, und 47 Pfund zum Einschlag genommen, mit einem guten Schlag gewirket; vom Wirck-Stuhl komt er 60 Ellen lang, und 1¼ Ellen breit, dann wird er vom Tuchmacher wohl gerauchet, und vom Tuchscherer am Rahm verglichen und zugestrichen.

§. 25.

Boy, 2 Ellen breit, 60 Ellen lang.

Dazu kommen 2½ Stein oder 55 Pfund Wolle, daraus wird ein fein Garn gesponnen, halb zur Werst und halb zum Einschlag genommen; Die Kette muß lang seyn 46 Schrenck oder 69 Ellen, 56 Gänge mit 12 Pfeifen oder 24 Faden breit. Das Garn zum Einschlag muß all eingewircket oder eingeschlagen werden. Vom Wirk-Stuhl komt er 3¼ Ellen breit und 76 Ellen lang, wird gleich einem Tuch zur richtigen Länge und Breite gewalket: Soll er aber fein weiß bleiben, wird er, nachdem er mit Voll-Erde schon gewalcket ist, noch mit 2 Pfund grüner Seife, welche aber vorher in einem Eymer Wasser wohl gekocht und gequerlt oder gerühret worden, ganz weiß gewalket.

§. 26.

Drap des Dames, a 30 Ellen lang.

Zu solchem muß recht gute Wolle à 32 Pfund seyn, diese muß mit Baumöhl fein fett gemachet, erstlich mit groben dann mit feinen Kämmen wohl gearbeitet, hernach auf den Kniestreichen gemachet, auf dem grossen Rade, die Kette zu 12 à 13 Pfund Wolle rechts und trall, der Einschlag zu 19 a 20 Pfund Wolle, links sehr loß und fein gesponnen werden: Dann muß die Werste oder Kette auf dem Stuhl 3½ Elle breit mit 3600 Faden, 40 Ellen lang gescheeret und mit feinem Leim gestärket werden. Wann er mit 6 Schlägen 2 Faden in einem Rieth mit 2 Schemmeln auf jeder Ecken abgewirket ist, jeder Schoß mit 6 Schlägen, so muß er gewalket werden, bis er 2½ Elle breit ist, alsdann mit 3 oder 4 Wässern gerauet und geschoren, dann gefärbet und gepresset, doch daß er vorher wohl genoppet und von der Unreinigkeit gesaubert sey.

§. 27.

Serge.

Dieser muß von guter gelesen-geschlagen- und wohl gekämmter Land-Wolle à 15½ Pfund zur Kette 5½ und zum Einschlag 10 Pfund genommen werden, die Kette gekämmet und der Einschlag auf den Kniestreichen, wie oben gemeldet, gemacht werden; Die Kette muß auf dem Stuhl 36 Ellen lang und 1¼ breit, mit 1500 Faden geschieret seyn, und wann solcher, jeder Schoß mit 2 Schlägen abgewirket und mit 4 Schemmeln gekopert worden, so wird er gewalcket bis 1. Elle breit, dann gesenget und gewaschen, gefärbet, gemangelt und gepreßt.

§. 28.

Etamin, fein à 72. Ellen lang.

Dieser muß von feiner, reiner, wohlgeschlagener und gekämmeter Land-Wolle à 24 Pfund, die Kette à 4 bis 5 Pfund von gewaschener, der Einschlag à 9 Pfund mit Baumöhl fein fett gekämmet und loß gesponnen werden: Ist auf dem Stuhl 1 Elle breit mit 1200 Faden à 72 Ellen lang geschieret und mit 2 Schemmeln getreten, 2 Faden in einem Rieth und mit 2 oder 3 Schlägen gewirket, dann gewaschen und gefärbet, dann naß über Kohl-Feuer conroget, bis er trocken wird, so ist er gut.

§. 29.

Etamin, gewalcket à 64. Ellen lang.

Dieser muß von 23½ Pfund guter Land-Wolle, die Kette à 5½ Pfund von gewaschener Wolle gekämmet, der Einschlag à 18 Pfund auf den Kniestreichen mit Baumöhl gemacht und am grossen Rad links gesponnen, auf den Stuhl 72 Ellen lang und 1 Ellen breit mit 1080 Faden geschiret, 2 Faden im Rieth, mit 2 Schemmeln getreten und mit 2 Schlägen gemachet, dann gewalcket bis 3½ Viertel breit, gesenget, gewaschen, gefärbet und gepreßt.

§. 30.

Crepp, à 34 Ellen lang, 3½ Viertel breit.

Dieser wird gemacht wie der feine Etamin, nur daß er gewalcket wird, und im Geschirr nur 1080 Faden stehet, dazu kommen 6½ Pf. wohlgekammter Wolle, als zur Werst 2½ Pf. und zum Einschlag 3½ Pfund, wird 36 Ellen lang und 1 Elle breit geschieret.

§. 31.

Calamanque, à 30 Ellen lang uud ¾ Ellen breit.

Dieser wird von lauter gekämmeter Wolle gemachet, der Aufzug gezwirnet, sodann allerhand Farben gefärbet, wie man es denn haben will, und werden die Farben zu der Schattirung immer höher und höher gesetzet, 1700 Faden geschieret, 3 Viertel breit, mit 5 Schemmeln getreten, einer auf einmal auf die Reihe hin und mit 5 Schäften mit 2 Schlägen gemacht, ein Schaft springt in die Höhe, damit die Streif immer auf einer Seite gesehen werden; Wird also oben lincks und unten rechts; Der Einschlag wird mehrentheils nur Perl- oder Silberfarb gemacht. Wenn er vom Stuhl ist, wird er geputzt und gepreßt; die Kette muß mit Gummi gestärcket werden.

§. 32.

Camelot, 30 Ellen lang und 1 Elle breit.

Dieser muß von 8 Pfund wohl gekämmter Wolle, als zur Werst 5 zum Einschlag 3 Pfund wie der Calamanque Wolle und Garn zugerichtet werden, auch in andern Sachen, allein nur, daß er mit 4 Schemmeln gedrehet, 4 Faden in einem Rieth, so getreten wird, damit er keinen Cörper hat, die Kette 1 Elle breit, hat 1120 Faden.

§. 33.

Ein recht guter Rasch, à 36 Ellen lang, 1½ Elle breit.

Dieser muß 1½ Elle breit auf dem Stuhl seyn, und wird mit 20 Pfeifen 48 Gängen, 37 Ellen lang

lang, dazu kommen 11 Pfund reiner wohl gekämmter Wolle, als zur Werft oder Kette 6 und zum Einschlag 5 Pfund, stehet im Werck 1880 Faden hoch, die Werft wird von gewaschener, wohl gekämmter, der Einschlag aber von Wolle, welche mit Baumöhl wohl gekämmet und locker gesponnen mit 1½ Schlägen gewircket, mit 4 Schemmeln geköpert, dann gewaschen, gefärbet und gepreſt.

Weil nun nicht nur

1) Die Erfahrung giebt, sondern auch die armen Tuchmacher fast durchgehends schmertzlich darüber klagen, daß die Kaufleute und Gewandschneider, die Tücher ihnen, wenn sie Geld benöthiget, abdrücken, und so wenig dafür geben, daß sie kaum das liebe Brod bey ihrer Arbeit haben können: So wird den Kaufleuten sowohl als den Gewandschneidern hiemit nachdrücklich und ernstlich anbefohlen, den Tuchmachern die Tücher nach ihrem Werth zu bezahlen und nicht abzudrücken, oder zu gewärtigen, daß von dem jedes Orts zu bestellenden Fabriquen-Inspectore nach dem Woll-Einkauf und Güte der Tücher und Wollen-Zeuge alle Jahr nach der Wollscheer ein gewisser Preiß dergestalt gesetzet werde, daß sowohl der Tuchmacher als der Kaufmann damit friedlich seyn, und jeder seinen billigen Gewinn dabey haben könne. Damit aber die Kaufleute und Gewandschneider desto eher bewogen werden, den Tuchmachern die Tücher um einen billigen Preiß abzunehmen oder zu bezahlen, so sollen auch

2) Die Tuchmacher des Gewandschnitts ausser der Provintz darinnen sie wohnen, sich gäntzlich enthalten, und damit begnügen lassen, daß ihnen ihre Tücher, Bove, Frieß, Flanelle, Kirsey ꝛc. ꝛc. stückweise abgekaufet und so bezahlet werden, daß sie mit den Ihrigen wohl bestehen können.

3) Solte aber ein Tuchmacher des Vermögens seyn, daß er den Gewandschnitt mit Vortheil auch ausserhalb der Provintz oder gar ausser Landes den Tuchhandel treiben könnte, so soll ihm solches anderer gestalt nicht gestattet werden, als wenn er wenigstens zwey Tuchmacher-Stühle in beständigen Gang erhält, oder das Handwerck gar niederlegen und beym Gewandschnitt allein bleiben, auch die Tücher, Bove, Friese ꝛc. seinem Mit-Meister stückweise abkaufen will; welchenfals dann.

4) Die armen Tuchmacher durch ihren oft aus Noth sehr wohlfeilen Ausschnit den Gewandschneidern nicht mehr, wie bisher geschehen, den Preiß verderben und grossen Schaden thun, doch aber ihr ehrlich Auskommen, wenn sie bey der beständigen Arbeit bleiben, wohl haben können.

5) Soll kein Kaufmann, Gewandschneider oder Tuchmacher bey Verlust der Waare und Strafe der Karre sich unterfangen, weder für sich selbst noch durch seine Leute auf dem Lande oder in Städten zu hausiren.

6) Weil auch die Tuchscherer und andere Handwerker sich der Tuchhandlung anmassen, so soll ihnen solches anderer gestalt nicht gestattet seyn, als daß sie die im Lande fabricirten Tücher Ballenweise auf die ein- und ausländischen Messen führen oder aus Landes versenden; des Tuchhandels innerhalb Landes ausser den Messen müssen sie sich gäntzlich enthalten; Wie denn auch an den Orten, wo nicht mehr als ein Tuchscherer verhanden, demselben der Tuchhandel wegen der dabey besorglichen Bedruckung der Tuchmacher ohne Special-Concession nicht frey stehet, sondern bey seinem Handwerck bleiben und sich damit ehrlich nehren. Auf gleiche Weise soll es auch mit den Schönfärbern wenn sie mit Tücher handeln wollen, gehalten werden und nur ein Schönfärber in der Stadt verhanden.

7) Sollen auch die Kaufleuthe und Gewandschneider keine andere Tücher kaufen, als welche von den Schaumeistern ordentlich geschauet und mit den Kleeblättern und Siegeln gewürdiget sind, bey 100 Rthlr. Strafe.

8) Sollen bey gleicher Strafe die Negocianten der Schaumeister Siegel von den Tüchern, Boyen ꝛc. nicht abnehmen und ihre Siegel anhängen; Doch stehet iedem Kaufmann frey, sein eigen Siegel auf einem besondern kleinen Bley neben der Schaumeister Siegel auch anzuhängen. Solte aber

9) Ein Kaufmann befinden, daß bey der Schauung Irrthum, Fehler oder Betrug vorgegangen, und eine Tuch-Sorte für die andere geblevet worden wäre, soll er solches zur gehörigen Bestrafung sowohl bey den Handwercks-Meistern als auch beym Rath und dem Fabriquen-Inspectore gehörig angeben.

10) In einer jeden Stadt, wo keine melirte Tücher gemachet werden, sollen etliche Tuchmacher gesetzet werden, welche solche machen und andere dazu anführen können, auf daß daran, weil der Gebrauch der ausländischen Tücher den Königl. Unterthanen gäntzlich verbothen, im Lande kein Mangel erscheine, sondern jedermann nach Gefallen accommodiret werden könne.

11) Die Siegel müssen so gemachet werden, daß selbige nicht abgelöset und an andere Tücher anpracticiret werden können. Zu dem Ende, nach dem Rescripto vom 5. April 1753. die Plombirung auf einen durch die Tuch-Leisten zugleich ans Tuch geschlungenen Bindfaden und zwar über den Knoten desselben geschehen muß.

12) Die Streitigkeiten über das Schauen sollen von den Handwercks-Meistern und

Ael-

Aeltesten entschieden werden, da aber solches nicht geschehen könnte, soll es vom Magistrat und Fabriquen-Inspectore, auch allenfalls vom Commissario jeden Orts, jedoch absque strepitu processus summariissime rechtlich entschieden werden.

13) Sollen die Schaumeister bey 20 Rthlr. Strafe und Remotion vom Schaumeister-Amte keine Partialität gebrauchen, und ein gut Tuch für ein schlechtes, hergegen ein schlechtes für ein gutes, sondern ein jedes Tuch pflichtmäßig nach Würden siegeln.

14) Die Aeltesten sollen nicht nur vierteljährig sondern oft der Tuchmacher ihr Handwercks-Zeug, als Wirck-Stühle, Kämme und Rieth visitiren, auf denen Wirck-Stühlen die Faden zählen, und genau zusehen, wie hoch die Werst im Werck stehe, und dadurch so viel möglich alle Unterschleife verhüten.

15) Die Magistrate sollen mit Zuziehung der Handwercks-Meister die Schaumeister, der Commissarius loci aber die Fabriquen-Inspectores jedes Orts ansetzen und in Pflichten nehmen.

16) Jeder Tuchmacher soll sein Tuch, wann es vom Wirck-Stuhl kommt, es sey weiß oder melirt, mit stumpfen Kraut-Karten oder wohl gefülleten Krempel auf beyden Seiten abrechten, damit die Knoten, Stroh und andere Unreinigkeiten abgekämmet und der Faden locker werde, folglich das Tuch in der Walcke einen bessern Schluß und Festigkeit bekomme.

17) Es soll ein jeder Walcker gehalten seyn wann er einige fremde Voll-Erde findet, solche den verordneten Schaumeistern zu zeigen, um dieselbige zu besichtigen und zu probiren.

18) Weil auch bisher sowohl von Kaufleuten als Gewandscheidern und Tuchmachern über die Schönfärber Klage geführet worden, daß sie das Färber-Lohn nach ihrem eigenen Gefallen gesteigert, mithin die Kaufleute, Gewandschneider und Tuchmacher zur Ungebühr übersetzet, hergegen auch die Schönfärber über die Kaufleute, Gewandschneider und Tuchmacher nicht weniger sich beschweret, daß diese sie nöthigen um solch geringen Lohn zu färben, daß sie weder die besten Färb-Waaren einkaufen noch lebendig blühende Farben machen, vielweniger sich und die Ihrigen durchbringen könnten: Als soll von dem Fabriquen-Inspectore und Magistrat jedes Orts nach dem Preiß der Färb-Waaren und Unterscheid der Farben eine gewisse billige Taxe, welche sie bey Verlust des Lohns oder anderer willkührigen Strafe weder steigern noch mindern, sondern genau beobachten sollen, constituiret werden; Wie dann viel weniger einer dem andern seine Kunden entziehen und um geringern als gesetzten Lohn färben soll, bey zehen Thaler Strafe.

19) Sollen die Rasche und andere Zenge gleich den Tüchern zu schauen aus den Rasch- und Zeugmachern ehrliche, gewissenhafte und in ihrer Profession wohl erfahrne Meister zu Schauern erwehlet und vereydet werden, welche die Länge, Breite, Gespinnwerck und Güthe der Rasche und Zeuge genau untersuchen, auch selbige, ehe sie nach der Walck-Mühle gebracht werden, mit einem Kleeblat oder andern Zeichen, damit der Walcker solche annehmen und walcken könne, bemercken.

Imgleichen sollen die Aeltesten der Zeugmacher die Werckstühle und Rieth oft visitiren, und die Faden, ob die Werften hoch genug im Werck stehen, zählen, mithin alle erdenckliche Sorge tragen, daß die Zeuge besser als vorhin gemachet, und der Debit um so mehr befodert werde.

Vom Walcken, den Walck-Mühlen und Müllern.

§. 1.

Ist für allen Dingen nöthig, daß an allen Orten, wo Tuchmacher seynd, gute Walck-Mühlen an weichen Wassern, welche keinen Trieb-Sand führen, angeleget werden: Wo aber deren schon vorhanden an solchen Wassern, muß der Walck-Müller am Einfluß des Wassers ins Gerinne Stroh oder sonst was vorlegen, damit der Sand sich darin setze, das Wasser klar durch das Gerinne laufe und das Rad treibe.

§. 2.

Wann das Tuch in die Walcke komt, soll es der Walcker mit kaltem Wasser, bis die Stärcke heraus ist, waschen, dann das Tuch aus dem Kumm oder Loch nehmen, wohl auseinander spreiten, damit es nicht überschlage, wieder aufnehmen oder auflösen, dann in den Kumm mit der Voll-Erde thun; wann die Voll-Erde halb ausgewalcket, das Tuch wieder heraus nehmen und richten, folglich wieder in den Kumm thun und die Erde vollends auswalcken: Wann nun die Erde alle ausgewalcket oder ausgewaschen ist, muß der Walcker das Tuch aufnehmen und zum zweyten mahl richten, dann wieder in den Kumm thun und mit warmen Wasser zur Dicke walcken; dann noch ein oder zweymahl bis es seine richtige Länge und Breite hat, richten, aber bey harter Strafe in Ketten nicht drehen oder verzerren. Sollte sich aber ein Tuch nicht geben wollen, kan er solches wohl mit der Hand drehen. Der Walker muß sich bey harter unausbleiblicher Strafe wohl vorsehen und hüten, daß er dem Tuche die Wolle mit allzu heissen Wasser nicht abbrühe und abstoße, dann solche zu Pflocken mache und verkaufe: Solte aber der Walcker befinden, daß ein Tuch meist von abgebrachter Sterb- Weißgerber- und

Kürschner Wolle fabriciret sey, soll er solches nur halb walcken, dann den Schaumeistern anzeigen, welche solches aus verbothener Wolle verfertigtes Tuch mit einem besondern Stempel zeichnen, und es nicht ausserhalb Landes passiren lassen, sondern im Lande so gut als möglich verkaufen sollen. Ueberdem muß der Walcker bey seinen Tüchern noch schwartze Seife und Urin nehmen sonderlich bey weißen Tüchern, damit sie desto reiner werden und die Farbe blühender annehmen.

Wann der Walcker das Tuch nun fertig und recht weiß gemachet hat, bekommt er dafür 2 Gr. 8 Pf. wann es aber meliret ist 4 Gr. und von einem Boy 60 Ellen lang und 2 Ellen breit 2 Gr. jedoch wird dessen Lohn nach jeden Orts Gelegenheit zu reguliren bleiben, nach dem etwa Holtz oder andere Bedürfnisse theurer oder wohlfeiler sind. Es soll aber der Walcker kein Tuch annehmen, welches nicht von den Schaumeistern mit einem Kleblatt gezeichnet ist.

§. 3.

Solten aber an einigen Orten keine bequeme Gelegenheiten zu Wasser Walck-Mühlen sich finden, so könnten, wenn nur Teiche auch stillstehende Wasser vorhanden, Roß-Mühlen mit Plumpen gebauet, und zu großem Vortheil der Manufacturiers Winter und Sommer wohl gebrauchet werden: Sie müssen aber an solchen Orten gebauet werden, wo die Plumpen auch bey harten Frost im Winter und bey grosser Hitze im Sommer allezeit Wasser haben und solches in die Kümpe heben können. Weil auch

§. 4.

An den Orten, wo viel melirte und wenig weiße Tücher gemachet werden, die weißen Tücher aber in einem Kump gleich den melirten gewalcket, folglich, weil selbige Kumpe von den Farben schmutzig seynd, nicht rein können gewaschen werden; Als ist nöthig, daß an solchen Orten zu den weißen Tüchern ein eigener Kump gehalten, und allezeit, bis ein weiß Tuch gewalcket werden soll, verschlossen werde, damit die weißen Tücher recht rein gewaschen, folglich alle Farben wohl annehmen, und lebendig oder blühend werden können. Solte auch

§. 5.

Der Walcker ein Tuch verderben, so soll er solches auf des Fabriquen-Inspectoris und der Schaumeister Erkenntniß bezahlen.

Von der Zurichtung der Tücher, auch den Tuchscherern und Tuchbereitern.

§. 1.

Weil an der guten Zurichtung der Tücher gar viel gelegen, und der Tuchscherer ein sonst schlechtes Tuch durch gute Zurichtung sehr verbessern und verkäuflich, hergegen aber ein an sich selbst gutes Tuch durch übele Zurichtung verderben und unverkäuflich machen kan, so ist nöthig, daß alle Tuchscherer und Bereiter, wann sie Meister werden, eydlich angeloben, daß sie

a) Kein Tuch an- und in die Arbeit nehmen, welches von den Schaumeistern nicht gezeichnet und gesiegelt ist.

b) Das sie kein Tuch in Brunnen-Wasser netzen, sondern jeder bey seinem Hause in die Erde.

c) Einen Sumpf, oder wer dazu keine Gelegenheit hat, ein großes Faß machen lassen, darinnen er Regen- oder Fluß-Wasser im Vorrath habe, in solchem

d) Die Tücher näße, naß rauhe, trocken aber durch und durch scheere.

e) Einem ordinairen Tuche mit einem Kleeblatt ein Wasser, einem mittel Tuch mit 2 Kleeblättern 2 Wasser, einem Kern-Tuch mit 3 Kleeblättern 3 Wasser, und einem Bieckkern- oder feinem Tuch mit 4 Kleeblättern 4 Wasser, durch und durch naß gerauhet und trocken geschoren, seinen Tüchern aber, nach deren Güthe nicht allein 4 sondern 5 bis 6 Wasser geben. NB. Die Siegel sind gäntzlich weg zulassen, weil erst nach der Appretur bey der Rahm-Schaue, die Plombirung geschehen muß, bey der Roh-Schaue aber nur die Kleeblätter, und bey der Dick-Schaue die Längen Bleye gegeben werden.

f) Daß sie zum rauhen der Mittel- Kern- und feinen Tücher keine Krempel sondern Kraut-Karten, zum rauhen aber der ordinairen Tücher, Kirsey, Flanell und Frieß wohlgefüllete Krempel gebrauchen.

g) Daß sie den Tüchern einen guten Strich oder Stapel mit Karten und holländischen Streichen geben.

h) Daß sie im Rauhen der Tücher keinen Schaden thun und die Wolle heraus reißen, weswegen sie dann die Tücher

i) Das erste mahl nicht mit scharfen noch nie gebrauchten, sondern mit schon gebrauchten etwas stumpfen Karten naß rauhen.

k) Zum dritten und vierten mahl aber gute scharfe Karten gebrauchen.

l) Das sie das Scheren mit guten und wohl abgerichteten Scheren verrichten.

m) Daß sie alle Tische durch und durch gleich scheren, damit es keine Treppen gebe.

n) Das sie, wann die Tücher aus der Farbe kommen, an den Rahm kein Tuch mehr ziehen, als das lange Siegel besaget, nehmlich 1 Elle in die Länge und $\frac{1}{8}$ Elle in die Breite, damit es krump-frey bleibe.

o) Daß sie dann mit Kraut-Karten oder Strichen das Tuch streichen.

p) Auf den Tisch mit der Bürste absetzen.

q) Die ordinairen mit groben, die Kern-Tücher aber mit feinen gekländerten Spänen durchlegen.

r) Mit

1) Mit nicht zu heißen Eisen pressen einmahl umlegen, folglich zweymahl pressen.

2) Das ordinaire heften, das feine ausstafiren und an gehörigen Ort schicken wollen.

§. 2.

Hiebey ist zu mercken: Wenn der Tuchmacher das Tuch weiß aus der Walcke an einen Kaufmann verkaufet, muß solches nicht an den Rahm gebracht und gerecket, sondern wie es aus der Walcke kommt, gelassen werden. Wann aber der Kaufmann hernach das Tuch zurichten lässet, muß der Tuchscherer solches doch nicht länger als eine Elle in die Länge und ¾ Elle in die Breite recken; Und damit keine Unterschleife hierunter vorgehen können, soll solches Kaufmanns-Tuch sowohl als des Tuchmachers an den Rahm von den Schaumeistern geschauet, und beurtheilet werden, ob es gut zugerichtet, gefärbet, auch nicht länger und breiter als verordnet ist, gerecket sey, dafür der Kaufmann den Schauern, wo wenig Tuchmacher sind, und wenig Tücher nur zum Ausschnitt nicht aber zur Handlung en gros geschauet werden, einen Groschen, wo aber viele Tuchmacher und Kaufleuthe sind, welche en gros auf die Messen handeln und viele Tücher geschauet werden, von jedem Stück 6 Pfenning geben soll, und zwar solches um so viel mehr, weil der Kaufmann dadurch aller Mühe überhoben wird, das Tuch zu examiniren, ob es gut zugerichtet, gefärbet und ohne Tadel sey. Ob nun wohl gut und nöthig wäre, daß

§. 3.

Den Tuchbereitern ein billiger Arbeits-Lohn von jeder Tuch-Sorte und jedem Wasser gesetzet würde, so ist doch solches darum nicht wohl möglich, weil bisher der Tuchscherer Lohn gar different und fast in jeder Stadt ein besonderer Lohn ist, so lässet man solchen Lohn, wie er bishero üblich gewesen, bis darüber von einer andern Part Klage geführet wird, stehen; Es müssen aber so wohl die Tuchhändler als Tuchmacher billig in Consideration ziehen, ob die Kraut-Karten sowohl als die Victualien und Holtz wohlfeil oder theuer seynd, und darnach den Lohn der Tuchscherer einrichten. Da aber auch

§. 4.

Viele Tuchmacher und Tuchhändler so eigennützig sind, und den Tuchscherern statt baaren Geldes Schlacht-Vieh, Brod, Korn, Bier, Butter, Holtz und anderes im höhern als ordinairen Preiß an Arbeits-Lohn geben, und dadurch ihnen ihren wohl und sauer verdienten Arbeits-Lohn schmählern; So wird hiemit den Kaufleuten und Tuchmachern bey 20 Rthlr. Strafe verbothen, dergleichen statt baaren Geldes den Tuchscherern für ihre Arbeit zu geben; auch den Tuchscherern bey solcher Strafe verbothen, dergleichen statt baaren Geldes für ihren Arbeits-Lohn anzunehmen, sondern es soll ihnen ihr Arbeits-Lohn sofort mit baarem Gelde unverweigerlich gezahlet werden.

§. 5.

Sollen an den Orten, wo Lieferungen für Regimenter seynd, die Kaufleute oder Tuchmacher, welche die Lieferung haben, die Tuchscherer, so oft die Gelder bey denen Regimentern fallen, für ihre Arbeit baar bezahlen, und bey funfzig Rthlr. Strafe nicht bis zur letzten Zahlung der Regimenter ihnen ihren verdienten Lohn vorenthalten.

§. 6.

Imgleichen sollen an den Orten, wo Tücher auf die Messen geführet werden, die Kaufleute sowohl als Tuchmacher die Tuchscherer sofort nach gehaltenen Messen baar bezahlen. Es ist aber

§. 7.

Dieses nicht so zu verstehen, als wann so wenig Kaufleute als Tuchmacher die Tuchscherer nicht vor- oder zwischen- sondern nur nach den Messen bezahlen solten, als auf welche Art weder der Tuchscherer mit den Seinigen leben, viel weniger seine Gesellen alle Wochen bezahlen könnte; Sondern nur daß diejenigen, welche nicht bald nach verfertigter Arbeit die Tuchscherer bezahlen können, selbige mit der Zahlung nicht länger als nach gehaltenen Messen aufhalten sollen. Wobey denn

§. 8.

Diejenigen, welche nach verfertigter Arbeit sofort bezahlen können, solches bald zu thun hierdurch alles Ernstes erinnert werden.

§. 9.

Sollen auch in den Städten, wo Regimenter montiret werden, die Kaufleute oder Tuchmacher, welche Lieferungen haben, die Tücher nicht einem oder etlichen Tuchscherern zuzurichten geben, und die andern ausschliessen, sondern unter alle Tuchscherer gleich eintheilen, damit einer mit dem andern sich nehren und erhalten könne, und zwar solches bey 50 Rthlr. Strafe. Und weil auch

§. 10.

Ein und der andere Tuchscherer, um viel Arbeit an sich zu bringen, um geringern als gesetzten Lohn den Kaufleuten und Tuchmachern die Tücher zurichten, und dadurch ihren Mitmeistern die Kunden und Nahrung entziehen, als wird solches gleichfalls hiemit bey 50 Rthlr. Strafe, so oft einer dawieder handelt, verbothen, und alles Ernstes anbefohlen, daß alle Tuchscherer und Bereiter in einer Stadt gleich viel Arbeits-Lohn nehmen, auch gleich gute Arbeit machen sollen. Wie denn das Arbeits-Lohn, nach jedes Orts Umständen vom Magistrat und Fabriquen-Inspectore zu determiniren, und sollen die Kaufleute, welche aus Gewinnsucht, die Tuchscherer zu Contraventionen verleiten, doppelt so hoch, als diese jedesmahl bestrafet werden. Dafern aber

§. 11.

Einige Tuchscherer und Tuchbereiter entweder ihr Handwerck nicht wohl gelernet, oder kein tüchtig

tüchtig Handwercks-zeug angeschaffet hätten, folglich keine gute Arbeit machen könnten, soll solchen das Handwerck so lange geleget werden, bis sie entweder das Handwerck besser lernen, oder besser Werckzeug anschaffen. Solte auch

§. 12.

Den Tuchscherern Tücher zuzurichten gegeben werden, welche vorher an den Rahmen bereits gezogen, unrecht geschauet oder aber falsch gefärbet wären, sollen sie solches den Handwercks-Meistern anzeigen, und vor Austrag der Sachen nicht die Tücher zurichten.

§. 13.

Weil auch die Erfahrung lehret, daß in den Land-Städten, wo nur wenige Tuchmacher sind, sich Tuchscherer nieder laßen und Tücher zurichten, viele derselben aber das Handwerck schlecht verstehen, und die Tücher sehr schlecht zurichten; Als ist nöthig, daß solche Tuchscherer, ehe sie das Handwerck anfangen, in den Haupt-Städten bey dem Handwercks-Meister der Tuchscherer sich melden, das Meister-Recht machen, und gegen Erlegung 4 Rthlr. Meister werden, da ihnen dann, wann sie das Meisterstück gut verfertiget und Meister worden, erlaubet wird, in den Land-Städten sich nieder zu laßen und das Handwerck zu treiben; Doch müssen sie es mit den Zünften in den Haupt-Städten halten, und vor denenselben, wann etwas in Handwercks-Sachen vorgehet, das straf bar ist, sich stellen und abstrafen lassen.

§. 14.

Dafern auch der Tuchscherer ein Tuch übel zurichtet, oder gar in der Zurichtung verderbet, muß er solches Tuch auf der Schaumeister Erkänntniß bezahlen.

Von den Schönfärbereyen und Schönfärbern.

§. 1.

Soll keiner zur Schönfärberey zugelassen werden, er habe denn seine Kunst wohl erlernet und mit guten Proben gnüglich erwiesen, auch einen Geburts- und Lehr-Brief vorgezeiget.

§. 2.

Sollen die Schönfärber keine als von den Schaumeistern geschauete Tücher und gantz Wollen Zeug färben, bey Strafe 20 Rthlr. Die halb Wollene und andere Zeuge aber können sie färben, sie seynd geschauet oder nicht; Ingleichen die aus andern ausländischen Orten ihnen zugeschickte und wieder auffer Landes gehende Tücher und allerhand Zeuge, sie haben Nahmen wie sie wollen.

§. 3.

Sollen die Schönfärber alle Tücher recht aufrichtig durch und durch so färben, daß die Farbe so lange das Tuch halten kan, auch halte, und die Farbe auf den Tüchern und Zeugen lebendig und recht blühend sey. Und weilen auf dem Bley, worauf das Stadt-Wapen stehet, auf der andern Seite der Stadt Nahme befindlich, so wird ein besonder Länge-Bley in die Tücher gemacht.

§. 4.

Es müssen daher bey Leibes-Strafe die Tücher und Zeuge mit falschen Farben nicht aufgesetzet noch ihnen die ordinaire Gewercks-Siegel gegeben, sondern dergleichen mangelhafte Tücher mit einem besondern Stempel, e. g. mit der Aufschrift N. N. Ausschuß plombiret werden. Conferiderer Fabriquen-Inspectorum Instruction vom 25. Sept. 1723. §. 15.

§. 5.

Sollen die Tücher nicht halb sondern wohl genetzet werden, damit sie nicht nur auf den Haaren, sondern durch und durch können wohl gefärbet werden.

§. 6.

Es soll kein Tuch mit Kalck, sondern mit Potasche geschauert werden.

§. 7.

Soll der Schönfärber auf einem Bley seinen Nahmen und Petschaft an das gefärbte Tuch hangen. Und weil

§. 8.

Die Erfahrung giebet, daß die Kaufleute und Tuchhändler auf den Messen und wo sie ihre Tücher verkaufen, oft Tücher gegen Indigo und andere Farb-Waaren verstechen, und vielmahl schlecht Gut in hohen Preiß annehmen, den Schönfärbern statt baarer Zahlung aufdringen, und verursachen, daß daraus schlechte und todte Farben gemachet werden, mithin sowohl die Schönfärber als auch die Tücher zum höchsten Nachtheil des Commercii in Verachtung gerathen: Als soll

§. 9.

Kein Kaufmann und Tuchhändler von nun an die Schönfärber mit solchen und andern Waaren statt baaren Geldes bey 200 Rthlr. Strafe bezahlen, weniger Schönfärber bey eben solcher Strafe dergleichen an Bezahlung statt nehmen: Sondern es sollen die Kaufleute, Tuchhändler und Tuchmacher die Schönfärber mit baarem Gelde bezahlen, damit selbige dafür feine und gute Waaren, wo solche am besten zu finden, gegen baare Bezahlung kaufen, folglich gute und lebendige Farben machen können.

§. 10.

Weil auch viele Kaufleute und Tuchhändler die Art haben, daß sie bis kurtz vor den Messen ihre Tücher weiß, unzugerichtet und ungefärbet liegen, und sowohl die Schönfärber als Tuchscherer feyren lassen, hergegen wenige Wochen vor den Messen dieselbigen mit ihren Tüchern so überhäufen, daß sie sich oft keinen Rath wissen, und zu ihrem grösten Schaden mehr Leute annehmen: auch oft die Tücher bis sie stocken, auf einander liegen lassen müssen: Als wird den

Han-

Handels-Leuthen hiemit bey 50 Rthlr. Strafe anbefohlen, ihre Tücher nach und nach sowohl zu den Tuchscherern als Schönfärbern zu schicken, damit sie selbige nach Gelegenheit mit ihren Gesellen und Leuten gut zurichten und färben können, da sie sonst mit ihren Leuten eine gute Zeit müßig gehen, auch Kost und Lohn umsonst ausgeben, die andere Zeit aber doppelt Leute annehmen, und zu ihrem grösten Schaden mit Kost und Lohn versorgen müssen.

§. 11.

Sollen keine in Konigl. Städten gemachte Tücher durch einländische Kaufleute, Gewandschneider und Tuchmacher in andere ausländische Städte geschicket und daselbst gefärbet werden, bey Verlust der Tücher; den fremden Kaufleuten aber stehet frey, die erkauften weißen Tücher färben zu lassen, wo es ihnen gefällig ist. Und damit

§. 12.

Die Tücher in der Farbe theils durch das allzulange Kochen, theils daß dieselben in den Kesseln allzugedrange liegen, oder auch durch des Gesindes Nachläßigkeit nicht verwahrlöset, sehr verbrennet oder auch fleckigt gemachet werden: Als sollen die Schönfärber in ihren Schönfärbereyen gute und fleißige Obsicht halten, und ihre Kessel so machen lassen, daß die Tücher geraum darin liegen können, im wiedrigen aber hart bestrafet werden sollen.

Schau-Ordnung.

Da nun, die Tuch-Manufactur wieder im florisanten Stand zu bringen, eine gute Schau höchst nothwendig ist: Also ist es auch nöthig, daß

§. 1.

Aus dem Gewerck der Tuchmacher, wo das Gewerck groß 6 oder 8 wo es aber mittelmäßig 4 und wo es klein 2 ehrbare, gewissenhafte Meister bey 10 Rthlr. Strafe, niemand aber der mit Tuch handelt, oder commissionair ist, gewählet und vereydet werden, welche das Tuch vom Wirckstuhl über eine Stange ziehen, und wohl examiniren, ob das Tuch so hoch als verordnet, stehe, ob gleiches Gespinst darinnen, und solches wohl und dicht durch und durch gewyrket, ob es auch Taschen, Warfbrüche über ¼ Elle, doppelte Warfbrüche, ledige Rit- und Unterschläge habe: Da dann dergleichen und andere Fehler und Mängel nach Befinden bestrafet werden sollen. Dann wird das Tuch gemessen in die Länge und Breite, auch gewogen, ob das völlige Gewicht und Garn darinnen sey, von den Schauern mit einem Kleeblatt gezeichnet und in die Walke gebracht.

§. 2.

Wann nun das Tuch aus der Walke kommt, müssen solches die Schauer wieder schauen, ob es die richtige Länge und Breite nebst dem behörigen Gewand auch durch und durch einerley und gute Wolle habe, und ob es noch wohl bedecket, alles Fett heraus und rein gewalcket sey, oder ob der Walcker die Wolle abgestossen und zu Pflocken gemachet, auch hier und da Fett darin gelassen habe. Wann es denn

§. 3.

Ohne Tadel, hängen sie einem ordinair mittel- oder Kern-Tuche ein Bley an, auf welchem der Stadt Wapen und Namen auf einer, auf der andern Seite aber die Länge des Tuches stehen muß, nach dem Rescripto vom 5 April 1753 und nach Art des Berlinischen Lager-Hauses, und wie oben §. 33. sub No. 11. bereits erwehnet ist, wornach dann auch der Kaufmann das Tuch unweigerlich annehmen, und nicht wie bisher zum Ruin der armen Tuchmacher geschehen, 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. und öft mehr Ellen einmessen und decurtiren muß, bey 10 Rthlr. Strafe; Doch soll das Tuch von den Schauern auch nicht knap oder genau sondern recht und völlig gemessen werden.

§. 4.

Wann das Tuch aus der Farbe komt, wird es am Rahm geschlagen, da dann die Schauer die letzte Schau so wohl am gefärbten als melirten Tuch verrichten, und urtheilen müssen, ob ein melirtes Tuch recht gemenget und nicht streifficht oder fleckicht sey, Noppen und grosse Knoten habe, welches am besten am Rahm zu erkennen, und ob die gefärbten Tücher wohl durchgefärbet, daß der Schnitt nicht weiß zu sehen sey; auch Kalck- oder andere Kessel-Flecken habe; Und da das Tuch tüchtig und gut befunden wird, so bekommet ein ordinair ein, ein mittel zwey, und ein Kern-Tuch drey Kleeblätter und Siegel. Solte aber ein Tuch mangelhaft befunden werden, so kommt kein Kleeblat daran, und welcher den Mangel verursachet, muß den Schaden ersetzen, dafern er aber solches in der Güte nicht thun will, mus er durch Obrigkeitliche Zwangs-Mittel dazu angehalten werden. Zu allen diesen Schauen müssen

§. 5.

Gewisse Stunden Vor- und Nachmittags gesetzet, und ein gewisser Ort, wo selbige geschehen soll, erwählet werden, da dann die Schauer für ihre Mühe und Bley von jedem Stück Tuch bekommen einen Groschen. Bey dieser Schau muß jedoch denen Kaufleuten bey 10 Rthlr. Strafe nicht gestattet werden, die ordentliche Schau-Stunden zu besuchen; Sondern dergleichen Verrichtung lediglich der Pflicht derer Schaumeister und anderer dazu bestellten Personen überlassen bleiben. Solte der Tuchmacher

§. 6.

Mit der Schau seines Tuchs nicht zufrieden seyn, soll darüber vom gantzem Gewerck in Gegenwart der Beysitzer jedes Orts erkant und gegen den Unrechthabenden verfahren werden.

Der Schauer Jurament.

Ich N. N. schwere zu GOtt dem allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß

nachdem ich bey der Stadt N. zu einem Schaumeister der Wollenen Tücher ordentlich bestellet worden, solchem mir anbefolenen Amt treulich und fleißig vorstehen, der errichteten, Königl. Tuchmacher- und Schau-Ordnung in allen Stücken und Puncten treulich nachleben, die Tücher in den dazu gesetzten und verordneten Stunden sowohl vom Wirckstuhl als von der Walcke und aus der Farbe am Rahm der Schau-Ordnung gemäß ohne Ansehung der Person, niemand zu lieb oder zu leid schauen, die dabey vorkommenden Mängel wohl beobachten, selbige zu gebührender Bestrafung gehöriger Orten anzeigen, mithin alles dasjenige, was in der Tuchmacher- und Schau-Ordnung mir vorgeschrieben, nach meinem besten wissen und Gewissen treulich thun und verrichten will; So wahr mir Gott helfe durch seinen lieben Sohn JEsum Christum in Kraft seines Heiligen Geistes, Amen!

Eyd der Tuchscherer.

Ich N. N. schwere zu GOtt dem allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich nach Maaßgebung Seiner Königlichen Majestät Tuchmacher- und Schau-Ordnung keine Tücher und Zeuge, welche nicht von den vereideten Schaumeistern geschauet und gesiegelt, zuzurichten und pressen weder selbst noch durch meine Leute annehmen lassen, solche bey ihren Würden erhalten, nach meinem besten wissen und Gewissen sowohl selbst so gut und verkäuflich zurichten, als auch durch die Meinigen zurichten lassen, solches wider dieses Tuch-Reglement weder an der Länge noch Breite recken, sondern ohne Ansehen der Person dabey dergestalt verfahren will, wie einem redlichen Tuchscherer (Tuchbereiter) zustehet, eignet und gebühret: So wahr mir GOtt helfe durch JEsum Christum in Kraft des Hochheiligen Geistes, Amen.

Eyd der Walck-Müller.

Ich N. N. schwere zu GOtt dem allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß nachdem mir die Walck-Mühle in der Stadt N. oder Dorf N. anvertrauet worden, ich keine Tücher und ganze wollene Zeuge, welche nicht von den geschwornen Schaumeistern nach der Schau-Ordnung gehörig gezeichnet sind, annehmen oder durch die Meinigen annehmen lassen will, dabey aber nach Anweisung der Königl. Schau-Ordnung die Tücher waschen, walcken oder dicken, und an solchen Tüchern und Zeugen alles dasjenige, was in der Tuchmacher- und Schau-Ordnung den Walck-Müllern zu thun anbefohlen worden, pflichtmäßig und treulich nicht nur verrichten, sondern auch durch die Meinigen verrichten lassen will, der gestalt daß die Tuch- und Zeugmacher darüber, sich zu beschweren keine befugte Ursache haben sollen; So wahr mir GOtt helfe durch JEsum Christum in Kraft des Hochheiligen Geistes, Amen.

Zu Uhrkund dessen haben eingangs höchstgedachte Seine Königliche Majestät diese Ordnung eigenhändig unterschrieben, mit Dero Innsiegel bedrucken, und, damit sich die benannten Innungen und Gewercke darnach desto genauer achten können, zum Druck befodern, und jedem Gewerck ein Exemplar davon in ihre Lade legen zu lassen, allergnädigst befohlen. Signatum Berlin, den 10 April. 1754.

Friderich.

(L. S.)

v. Viereck. v. Blumenthal.

No. XXII. Patent wegen des allergnädigst approbirten Supplementi der Unter-Gerichts-Taxe. De dato Cleve den 9 May. 1754.

Demnach Se Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Die von Dero Regierungs-Præsidenten von Koenen bey Introduction der Land-Gerichte gemachte Verfügung sowol überhaupt, als auch insbesonder die wegen der Commissions-Gebühren und einiger anderen Puncten betreffend die Gerichts-Gebühren, provisionaliter gemachte Anordnung vermittelst eines in dato Berlin den 14 Martii dieses Jahres ausgefertigten Rescripti nicht nur allerhöchst approbiret, sondern auch solche durch ein besonderes Patent kund zu machen allergnädigst verordnet haben;

Als wird deme zufolge diß allergnädigst approbirtes Supplementum der Unter-Gerichts-Taxe vom 23 Augusti 1749. nach Anleitung des Introductions-protocolli der Land-Gerichten zu eines jeden Nachricht und Achtung hiemit, als folget, bekandt gemachet.

	Rthlr.	Gr.
Für ein Mandatum - - Executoriale an den Landreuter oder Boten - - - Immissoriale - - - Ejectorium - - - Sequestrations Decret - Requisitoriales - - pro Decreto vel Mandato de taxando - - -		12
Für eine Verordnung auf Veranlassung einer fremden Obrigkeit		

Es

	Rthlr.	Gr.
Es wird aber für das Decret, wodurch solche Mandata verordnet werden, nichts absonderlich bezahlet.		
pro inrotulation Actorum, wann schriftlich verfahren wird, 1 jedes Theil		16
Für eine Inhibition, daß cum Proclamatione vel Copulatione nicht verfahren werde		16
Für die Aufhebung sothaner Inhibition gleichfals		16
Für die Edictal-Citation eines entwichenen Ehemannes oder Ehefrauen		18

Was die Actus voluntariæ Jurisdictionis, als pro Judiciali Instrumento transactionis, Cessionis, Emtionis, Venditionis, Permutationis, Locationis, Conductionis, Gerichtliche Uebergabe und dergleichen betrift; So hat es bey der im Jahr 1749. publicirten Unter-Gerichts-Ordnung sein Bewenden:

Wann aber dergleichen Instrumenta nur zur Confirmation oder Eintragung übergeben werden; So wird die Halbscheid nur bezahlet: Jedoch, wann dieselbe von Schulmeistern und andern Fuschern entworfen, mithin von dem Land-Gericht revidiret, corrigiret, und in Ordnung gebracht werden müssen; So müssen die ordentliche Gebühren bezahlet werden.

Commissions-Gebühren

	Rthlr.	Gr.
Dem Land-Richter in der Stadt	1	18
Ausser derselben	2	
Einen Assessori, es mag in oder ausser der Stadt seyn	1	12

Wann Commissarii aber ausser der Stadt reisen, müssen die Partheyen die Fuhr absonderlich bezalen.

Nota. Vorstehende Commissions-Gebühren in Sachen, die für das Land-Gericht gehören, fließen zur Sportul-Casse, wenn auch gleich die Commissionen ausser dem Orte des Gerichts vollzogen werden, und in einem halben Tage verrichtet werden können;

Wann aber diese Commissionen ausser der Stadt einen ganzen Tag erfordern; So bekomt der Commissarius die Gebühren für seine Zehrungs-Kosten, wie schon in der denen Land-Gerichten ertheilten Instruction versehen ist. Signatum Cleve im Regierungs-Rath den 9ten May 1754.

von Koenen.

D. J. Schlechtendal.

Patent

Wegen des allergnädigst approbirten Supplementi der Untergerichts-Taxe.

No. XXIII. Declaration in puncto remedii Advocatorum ratione mulctæ. De dato Cleve den 1 Aug. 1754.

Von GOttes Gnaden Friderich König in Preussen, ꝛc. Liebe Getreue! Nachdem wegen Concilürung des §. 3. N. 32. Tit. 39. Codicis Fridericiani Part. I. und des §. 36. der Instruction für die Advocaten vom 23 Augusti 1749. ein Zweifel entstanden, und dahero nach Hofe allerunterthänigst angefraget worden: Ob Unsere hiesige Regierung, wann ein Advocat in der Revisions-Urthel bey derselben bestrafet wird, demselben solcherhalb ein Remedium nachlassen solle?

So haben Wir darauf allergnädigst resolviret, daß bey dem §. 36. der Instruction, wann nemlich dem Advocato eine Appellation verstattet werden soll, der Fall zu verstehen sey;

Wann er in der Haupt-Sache gravaminiret, und wegen der Strafe zugleich ein Gravamen formiret.

Wann aber in Revisorio ob temerarium litigium eine Strafe erkant wird, alsdann gar kein Remedium statt habe; Wir befehlen Euch dahero in Gnaden, ein solches denen unter Euch stehenden Advocatis zu ihrer Achtung bekant zu machen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben Cleve in Unserm Regierungs-Rath den 1 Aug. 1754.

An statt und von wegen Allerhöchstged. Seiner Königl. Majestät ꝛc.

von Koenen.

Declaratio,
in puncto remedii Advocatorum ratione mulctæ.

E. S. Hopp.

No. XXIV. Rescript an die Königsbergsche Kriegs- und Domainen-Cammer, wegen des Meister-Stücks des Uhrmacher-Gewercks. De dato Berlin den 31 Octobr. 1754.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, ꝛc. Unsern. Nachdem Wir Uns aus Eurem allerunterthänigsten Bericht vom 23ten dieses Monats, wegen des Uhrmacher-Gewercks zu Königsberg Gesuchs, daß das in dem neuen Gewercks-Privilegio vorgeschriebene Meister-Stück verändert werden möchte, den Vortrag thun lassen; So declariren Wir aus angeführten Ursachen den 10ten §. des General-Gewercks Privilegii vom 13ten Octob

1744 hiemit dahin, daß künftig zum Meister-Stück nur eine ordinaire Taschen-Uhr mit Minuten- und Tage-Zeiger angefertiget werden soll. Ihr habt also dem Gewercke der Uhrmacher solches gehörig bekandt machen zu lassen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 31ten October 1754.

An die Königsbergsche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XXV. Dorf-Ordnung für die Provintz Litthauen und die dazu gehörige Aemter. De dato Berlin den 22 Nov. 1754.

Wann Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, bey verschiedenen Vorfallenheiten wahrgenommen, daß denen heilsamen, die Landwirthschaft in Dero Aemtern der Provintz Litthauen betreffenden, von Zeit zu Zeit ergangenen allerhöchsten Verordnungen, und insbesondere der, den 24 Aug. 1723. von Dero in GOtt ruhenden Herren Vatern, Friderich Wilhelm Königl. Majestät, durch den Druck emanirten Dorf-Ordnung nicht gehörig nachgelebet, noch die Oeconomie in verordneter und vorgeschriebener Art überall geführet worden; So haben Höchst Dieselben aus Landesväterlicher Vorsorge für das wahre Wohl höchst Dero getreuen Unterthanen in Gnaden resolviret, folgende vermehrte und verbesserte Dorf-Ordnung publiciren zu lassen.

§. 1.

Zuförderst müssen sich die Unterthanen eines tugendhaften und GOtt wohlgefälligen Lebens und Wandels befleißigen, und die Beamten ihnen hierunter nicht nur mit gutem Exempel vorgehen, sondern sie auch dazu anhalten und ermahnen; maassen aller Seegen, der einem jeden zufliesset, lediglich von GOtt, als dem höchsten Geber alles Guten herrühret, und es GOtt ein leichtes, diesen Seegen denenjenigen, welche solchen nicht mit Danck erkennen, wieder zu entziehen.

§. 2.

Dem Beamten müssen die Untertanen, in so weit selbiger denen Königlichen Befehlen und Cammer-Verordnungen nachlebet, eben solche Folge leisten, als wenn die Krieges- und Domainen-Cammer selbst zugegen wäre, und sich demselben, bey der schwersten Beahndung, auf keine Weise widersetzen; Dagegen muß Beamter denen Untertanen so, wie überhaupt, als auch wenn selbige wieder einander etwas zu klagen haben, promte Iustice wiederfahren lassen, und ihre Sache gewissenhaft abthun, auch dafern solche vor ein anderes Forum gehören, denen Leuten mit Rath und That adsistiren; damit sie nicht durch processe enerviret werden. Wie denn auch denen Untertanen unverwehret bleibet, sich dem Departements-Rath, so oft er ins Amt kommt, zu melden, und demselben ihre etwan habende Beschwerden, besonders auf denen zu haltenden Gerichts-Tägen, vorzutragen.

§. 3.

Damit hiernächst auch die Wirthschaft derer Bauren desto ordentlicher, und diesem Reglement gemäß, geführet werde; so müssen Beamte die ihnen untergebene Dörfer fleißig bereisen, die Wirthschaft der Untertanen genau examiniren, dieselbe zu guter Wirtschaft anmanen, sich nach eines jeden Bauren Umständen erkundigen, denen Schwachen mit Rath und That an die Hand gehen, die incorrigiblen liederliche Wirte aufzeichnen, um in deren Stelle tüchtigere Wirte der Cammer in Vorschlag bringen zu können, nicht weniger auf die vorgesetzten Schulzen, und ob solche ihrer Function ein Genügen leisten, ein wachsames Auge haben. Dergleichen Visitationes aber sollen Beamte vornemlich im Frühjahr, wenn die Sommer-Saat bestellet ist, und nach verrichterer Winter-Saat in denen Dörfern anstellen; jedoch ohne denen Unterthanen deshalb Kosten zu verursachen, sich auch bey schwerer Verantwortung hierunter nicht auf ihre Schreiber und Amts-Unter-Bediente veranlassen.

§. 4.

Wann aber die Beamten ihrer übrigen Verrichtungen und Geschäfte halber nicht ohnabläßlich in denen Dörfern seyn können, und deshalb aller Orten tüchtige Dorf-Schulzen gesetzet worden; so müssen selbige ihrem theuer geleisteten Eyde, und der ihnen ertheilten schriftlichen Instruction auf das allerpflichtmäßigste nachkommen, und insbesondere

1) auf alles dasjenige, was in dieser Dorf-Ordnung unten weiter vorgeschrieben ist, gebührend halten.

2) Denen Bauren alle Königliche und Amts-Befehle deutlich bekannt machen, und was deshalb schriftlich an sie gekommen, sorgfältig verwahren.

3) Denen Bauren die vom Amte verlangte Schaarwerks-Dienste gleich ankündigen, und sie zu deren Leistung anhalten.

4) Die Wiederbesetzung der etwa noch wüsten Dorf-Huben oder Höfe auf alle Weise befördern.

5) Die Sachen, welche in der Gemeine wegen Pfändung, Haltung der Geheege, Bewahrung der Feuer-Stellen, Stege und Wege, und was sonsten zur Nachbarschaft gehöret, vorkommen, sofort besorgen.

6) Die auf Königliche Pässe verordneten Abfuhren, Wolfs-Jagdten und andere gewöhnliche Dienste richtig bestellen.

7) Dem Beamten von der Bauren Wirthschaft von Zeit zu Zeit zuverläßige Nachricht geben,

8) auch

8) auch die üblen Wirthe dem Beamten sofort gehörig anzeigen und sich überall dergestalt treu und fleißig beweisen, wie es ehrbaren Schultzen eignet und gebühret.

§. 5.

Damit auch der Schultze in seinem Amte gebührende Auchoritæt haben möge; so wird allen und jeden Dorfs-Einwohnern hiemit alles Ernstes eingeschärfet, ihm allen Gehorsam und willige Folge zu leisten, auf sein Erfordern sich unweigerlich zu stellen, seine Anordnungen sofort zu bewerkstelligen, und auf keine Weise, es sey unter was Vorwand es wolle, sich demselben zu widersetzen; sollte sich aber jemand unterstehen, wenn er gefordert wird; ungehorsamlich auszubleiben, oder auch dessen, so ihm in gemeinen Dorf-Angelegenheiten befohlen wird, sich zu entziehen, der soll dem Befinden nach mit nachdrücklicher Leibes-Strafe beleget werden; zu welchem Ende der Schultze einen solchen ungehorsamen Dorf-Einwohner dem Beamten jedesmahl anzuzeigen hat.

§. 6.

Wie also ein jeder Dorfs-Einwohner dem Schultzen gebührende Parition leisten muß; so erfordert es auch dagegen die Pflicht des Schultzen vornehmlich dahin zu sehen, daß jeder Wirth seinen Acker recht tüchtig und gut bearbeite, alles Land, so im Winter-Felde Weitzen und Rocken, und Sommer-Felde hinwiederum Gerste träget, wenn es leichter, sandiger Acker zweymahl, in schweren und strengen aber ohnumgänglich dreymahl pflüge, und so viel mahl beege, die Landung hingegen, so mit Hafer, Sommer-Rocken und Buchweitzen besäet wird, so wie den leichten Acker zweymahl pflüge.

§. 7.

Wenn auch in einigen Dörfern angemercket worden, daß die Bauren zwischen jeder Fahre fast eine Fahre Landung unberühret liegen lassen, dieses aber ein sehr übler Gebrauch; so muß solches gantz abgestellet, und recht kurtz Fahr an Fahre gepflüget werden; damit der Acker recht mürbe gemachet, der Qweeck ausgerottet, und zur Fäulung gebracht werde; Wie denn auch derselbe von dem Acker gut abgeeget, auf Haufen zusammen gebracht, und verbrennet werden muß; sonsten aber auch, wenn er gut gewaschen und getrocknet, im Winter dem Vieh unter dem Hechsel geschnitten werden, nicht minder wo Schaaf-Ställe vorhanden, in dieselbe gebracht und zu Mist gemachet werden kan.

§. 8.

Eben so heilsam und nothwendig ist es auch, daß die Felder von denen Steinen gereiniget, und ist nicht hinlänglich, daß nur die grossesten Steine nach denen Fahren gebracht werden; maassen sodenn der Bauer um solche Stein-Haufen weit herum pflüget, und sich selbst eines nutzbaren Stück Ackers verlustig machet. Weshalb Beamter sowohl, als die Dorfs-Schultzen pflichtmäßige Sorge zu tragen haben, daß die Steine nach und nach gäntzlich vom Acker abgebracht, und zum Besten der Vorwercker und Dorfschaften zur Bezäunung der Höfe und Gärten, auch zu denen Dämmen, Ausbesserung der Land-Strassen und Feld-Wege verbrauchet werden, als wodurch ein vieles Holtz erspahret, und also doppelter Nutzen geschaffet werden kan.

§. 9.

Das Haupt-Stück bey dem Acker-Ban bestehet in vielem und gutem Dünger oder Mistmachen. Um nun diesen Endzweck zu erreichen, so muß kein Wirth Heu oder Stroh verkaufen, sondern sein gewonnenes Futter mit seinem Vieh auffuttern, gute Mist-Pfützen halten, und fleissig Stroh auf denen Mist-Höfen sowohl, als dem Vieh unterstreuen, aus denen abgelassenen Teichen und Pfühlen die Erde auf das Land bringen, und ordentlich statt Düngers verbreiten, auch aus denen Wäldern das Laub von Büchen, Haseln, Eichen und Bircken, auch Dännen-Nadeln, zusammen harcken und zum Mist einfahren, fleißig Horden sowohl mit Schaaf als Rind-Vieh schlagen, und solcher Gestalt seinen Acker unter gute Düngung setzen, welche Bemühung einem tüchtigen und betriebsamen Wirt niemahls gereuen, sondern ihm vielmehr der hieraus erwachsende Vortheil sehr angenehm seyn wird.

§. 10.

Dafern aber der Unterthan an einigen Oertern, Heu oder Stroh-Futter übrig hätte; so muß solches dennoch nicht ohne Vorwissen des Beamten verkaufet werden, welcher jedoch hierunter alle Præcaution zu nehmen hat; damit er nicht auf den Fall, wenn es den Unterthanen nachhero im Früh-Jahr hieran selbst fehlet, dafür responsable bleibe.

§. 11.

Hiernächst müssen die Schultzen auch ihr Augenmerck dahin richten, daß ein jeder Wirth sich auf gute und reine Saat befleißige, dasjenige Getreide, so er hiezu brauchen will, von aller Dresp und Unrath reinige; Zu welchem Ende die sogenandten Saltzburgischen Putz-Mühlen aller Orten anzuschaffen, als wodurch das Getreide sehr rein gefeget, und zur Saat tauglich gemachet werden kan.

§. 12.

Wie aber ein tüchtiger Land-Wirth nicht seine gantze Hoffnung allein auf den aus dem Getreide-Bau zu ziehenden Nutzen setzen, sondern auch durch verschiedene Neben-Dinge, wozu ihm die Land-Wirthschaft die Hand bietet, raffiniren muß, um daraus einen billigen Gewinn zu erlagen; so müssen die Schultzen sich äusserst angelegen seyn lassen, die Leute, so viel möglich, zum Bau des Winter- und Sommer-Rübe-Saamens, imgleichen zum Lein- und Hanf-Säen zu animiren; dabey aber dieselben, so viel es thunlich, von Verkaufung des Flachses und

Hanfes abzuhalten, und sie dahin zu bewegen suchen, daß sie solches aufspinnen, und entweder selbst verweben, oder das Garn in denen Königl. Preußischen Städten und nicht ausserhalb Landes, verkaufen; worunter die Schultzen und Dorfs-Aeltesten denen Einwohnern mit gutem Exempel vorgehen, und alte auch junge, sowohl zum Flachs- als Woll-Spinnen gehörig antreiben müssen.

§. 13.

Vornehmlich ist darauf mit zu halten, daß von denen Unterthanen die Saat zeitig in die Erde gebracht, und nicht in gar zu nasses Land ausgestreuet werde, am allerwenigsten aber der Acker unbesäet liegen bleibe; Wie denn, weil alles auf die frühe Bestellung der Winter-Saat ankomt, damit bereits auf Bartholomäi der Anfang zu machen. Und dafern sich ein und anderer liederlicher Wirth finden sollte, welcher dieses alles nicht gehörig beobachtete, so muß der Schultze solches sofort dem Beamten, und dieser nach Befinden, dem Departements-Rath anzeigen, damit dergleichen nachläßiger Dorfs-Einwohner durch nachdrückliche Strafe dazu angehalten, und wenn keine Besserung zu hoffen, von dem Erbe ab- und ein anderer tüchtiger Wirth in seine Stelle gesetzet werden könne.

§. 14.

Wann auch an einigen Oertern bishero, von theils schlechten und nachläßigen Wirthen, das abgehauene Getreide so, wie es auf dem Schwade lieget, in seinem eigenen Bande gebunden; hiedurch aber vieles verquistet worden, so soll solches künftig, so viel möglich, abgestellet, und wenigstens der Weitzen und die Gerste mit ausgedroschenen Stroh-Bändern, welche bereits fertig auf die Felder gebracht werden müssen, gebunden werden.

§. 15.

Nicht weniger stehen einige wiewohl sehr schlechte Wirthe in dem irrigen Wahn, daß, wenn sie lange Stoppeln stehen und das Getreyde nicht kurtz abmähen lassen, der Acker dadurch mehrentheils schon gedünget werde, und sie sodann nicht so vielen Mist, als es sich sonst wohl gebührete, auf das Land fahren dörften; Wenn aber hiedurch theils ihrem Vieh das Futter entzogen, theils dergleichen hohe Stoppeln dem Lande lange so nicht, als der auf den Höfen und in den Ställen gemachte Mist nützlich, vielmehr zur Fortpflantzung des Oweecks dienlich seyn; So müssen Beamte und Schultzen ernstlich darauf sehen, daß dergleichen übeler Gebrauch gäntzlich abgestellet, und das Getreyde so kurtz, als immer möglich, abgemähet, folglich nur gantz niedrige Stoppeln zurück gelassen werden.

§. 16.

Die gantz schmalen Rücken müssen gäntzlich abgeschaffet werden, weil die mehreste Saat bey dem Ausstreuen in die vielen tiefen Fahren fällt, und das wenigste auf den kleinen Rücken liegen bleibt, die in denen vielen tiefen Fahren sich sammlende Nässe, Schnee und Eiß, auch alle diese Saat verdirbet, und im Früh-Jahr solche Fahren nur mit Unkraut statt Getreyde angefüllet stehen. Und obzwar in denen niedrigen kalt gründigten und schlupigten Feldern gantz breite Rücken nicht anzurathen seyn; so müssen doch die schmahlen Rücken in solchen wenigstens 10. 12. bis 15 Fuß breit, in abträgigen und grandigten Aeckern aber, und insonderheit in Sand-Feldern durchgehends breite Rücken gemacht, und in den Gründen gute Wasser- und Queer-Fahren gezogen werden; damit durch solche die überflüßige Nässe von denen Aeckern geleitet werden könne.

§. 17.

Weil hiernächst auch die Vieh-Zucht bey dem Acker-Bau gantz unentbehrlich ist, und dem Landmann fast den größten Nutzen bringet; so müssen Beamte und Schultzen mit Ernst dahin sehen, daß jeder Bauer den von Sr. Königl. Majestät zum Besatz bekommenen Vieh-Stamm nicht nur wie eisern erhalte, sondern auch die Zuzucht des jungen Viehes möglichst vermehren; damit er nach und nach in den Stand komme, auch wiederum etwas zum Verkauf zu erziehen, und durch die nöthige Molcken-Speise eine Beyhülfe in der Wirthschaft zu erhalten, nicht weniger durch gnugsame Düngung den Acker in bessere Cultur zu bringen. Zu welchem Ende in denen Dörfern gute, und wo möglich niederungsche Bullen angeschaffet, auch von denen Beamten fleißige Visitationes deshalb angestellet werden müssen, ob die Unterthanen hierunter ihrer Pflicht nachkommen? Wie denn auch die Schultzen darauf genau zu vigiliren, und denen Beamten gehörigen Rapport abzustatten haben, ob die unter ihrer Aufsicht stehende Bauren hierunter auch etwas verabsäumen, und welche sich vor andern die Vieh-Zucht besonders angelegen seyn lassen?

§. 18.

Gleichwie aber zur guten Vieh-Zucht unumgänglich erfordert wird, daß das Vieh ordentlich gehütet, gut gefuttert und abgewartet werde: so muß ein jeder tüchtiger Wirth darauf sehen:

1) Daß das Vieh nicht bey nebelichter Witterung ausgetrieben, noch zu zeitig des Früh-Jahres aus den Ställen gelassen, und des Herbsts zu spät in dieselben gebracht werde.

2) Müssen in jedem Dorfe ein oder mehr tüchtige Hirten gehalten werden, welche die Hütung verstehen, und das Vieh auf der Weyde wohl in Acht nehmen, daß es weder selbst zu Schaden komme, noch durch freyes Herumlaufen dem Nachbar auf eine oder die andere Art Schaden thun könne, bey Strafe der Pfändung und Ersetzung des verursachten Schadens, den der Dorfs-Schultze nebst zwey Dorfs-Aeltesten, welche aus der Gemeine zu wählen sind, pflichtmäßig taxiren, und denjenigen, durch dessen Vieh selbiger geschehen, zur Erstattung anhalten müssen; zu dem Ende

3) der

3) der Dorfs-Schulze gehalten seyn soll, dar-
auf Acht zu haben, solches Vieh zu pfän-
den und für jedes gepfändete Stück Rind-
auch Schwein-Vieh 3 gr. Preuß. Pfand-
Geld zu nehmen und denenselben, wovon
ihm 2 gr. Preuß. und dem Dorfe 1 gr.
Preuß. zu Unterhaltung des Pfand-Stal-
les anheim fallen sollen.

4) Wüssten die Wiesen zu rechter Zeit geschos-
net, und alle 3 bis 4 Wochen des Jahrs
mit frischem Vieh betrieben, auch

5) nach Beschaffenheit eines jeden Orts tüch-
tige Nacht-Hürungen abgehegt werden,
worinn das Fug-Vieh sowohl Ochsen als
Pferde bey Tag und Nacht weyden kan;
wobey die Gemeine nach der Reihe des
Nachts abwanden, nebst den Hirten zur
Sicherheit wieder die Raub-Thiere wachen
lassen muß, wiedrigenfalls und wenn sich
finden sollte, daß ein Pferd oder Stück
Rind-Vieh ohne Hirten gegangen, und
von den Wölfen zerrissen worden, der
Schulze und die ganze Dorfschaft, den
Schaden erstatten sollen; imgleichen müs-
sen

6) die Schweine nicht auf die Wiesen getrie-
ben werden, damit sie solche nicht durch
das Umwühlen verderben; Wie denn
auch

7) der Dorfs-Schulzen alle Jahr längstens
um Michaeli bey denen Bauren und Dorf-
Einwohnern die Vieh-Stücke zu unterrich-
ten haben, ob solche im Stich und Fach
noch auf, warum und wieviel unter auf dem
Fuß-Boden treiben, oder wenn solches we-
gen Mangel an Futter nicht möglich zu ma-
chen, ob solche gehörig eingefüttert, oder in
denen Gewerden, wo keine Feldfrüchte vor-
handen, und hingegen Stalls zu halten, auch
gehörlich und mit Brüsen versehen seyn?

8) Ob die nöthigen Krippen und Raufen vor-
handen, nicht weniger

9) ob die Ställe räumlich genug oder zu enge
sind, weil so wohl durch die Kälte und Näs-
se, als durch nur zu enges Einsperren des
Viehes, manches Stück zu Schaden
kömmt;

10) Muß jeder Wirth darauf bedacht seyn,
daß der Mist oft aus denen Ställen geschaf-
fet werde; damit das Vieh reinlich bleibe,
auch

11) das Vieh gut in den Winter komme.

12) Mit dem Futter im Anfange des Win-
ters behutsam umgegangen, und nicht ver-
quistet, oder von dem Vieh unnöthiger Weis
verderben, verunreiniget

13) aus einem Jahr ins andere etwas erübri-
get, auch

14) zu Monogleiuna desselben Behörd gethan
werden; damit es ihm bey lange anhal-
tenden Frost bey Ende des Winters, und
im Anfange des Frühlings nicht daran feh-
len möge, sondern sein Vieh vielmehr wie-
der gut aus denen Ställen auf die Weide
komme.

§. 19.

Da auch das Futter bey dem Vieh wenig oder gar nichts anschlaget, wenn dasselbe nicht ordentlich oder zu gewissen Stunden des Tages gereichet wird; so müssen Beamten und Schulzen vor allen Dingen Sorge tragen, daß in denen Dörfern gute reife Brunnen angeleget, und die mit Menschen und Vieh dahin nicht Gehörten nehmen, solche Brunnen mit Gelindern oder Krähnen versehen, auch dabey grosse Tränck-Kummen gemachet werden; maassen dergleichen Brunnen nicht nur zur Tränckung des Viehes, sondern auch bey etwa entstehenden Feuers-Gefahr in denen Dörfern unumgänglich nöthig sind.

§. 20.

Daferne aber Seen, Teiche und Flüsse nahe bey, oder in den Dörfern gelegen; so ist darauf mit Fleiß zu sehen, wo es die Natur nicht selbst formiret, gute Tränck-Stellen anlegen werden; damit das Vieh zur Sommer-Zeit dahineingehen, sich darinn abkühlen, und vor dem Ungeziefer zuweilen decken könne.

§. 21.

Zur Beförderung des Acker-Baues und übrigen Wirthschafts-Angelegenheiten, muß hiernächst ein Land-Wirth auch tüchtige Pferde haben, und sich dahee auf gute Staten bestellegen, die etwanige Füllen wohl in Acht nehmen, und solche besonders in den ersten, andern und dritten Jahre gut futtern, auch dergleichen zwey oder dreyjährige Pferde, nicht gleich zum Anspannen brauchen, sondern solche vorhin auswachsen lassen, ehe er sie zur Arbeit und Zucht gebrauchet. Zu welchem Ende besonders die grossen Dorfschaften in denen Gegenden, wo schon ein starcker Schlag von Pferden fällt, sich einen gemeinschaftlichen Beschäler anschaffen und unterhalten können.

§. 22.

Eben so nöthig ist es auch, daß die Unterthanen sich die Schwein-Zucht äusserst angelegen sein lassen, und eine gute Art langstreckiger grosser Schweine, an Zuchs-Säuen und Eber aus Schlesien; maassen ein Land-Wirth vor an fett gemachtes Schwein allezeit Geld lösen kan, und in der Wirthschaft vielen und grossen Nutzen davon zu gewarten hat.

§. 23.

Da auch die Schaaf-Zucht an einigen Orten bishero gar sehr vernachlässiget worden; als Schaaf aber eines von den nützlichen Dingen in der Wirthschaft mit ist; so müssen sich die Unterthanen auf die Schaaf-Zucht, wo nur einige Gelegenheit dazu, und nicht gar zu rauhes Grund ist, äusserst befleißigen, und Beamten und Schulzen dahin sehen, daß die Unterthanen auf eine Hube, wenn solche an Acker und Wiese gleichet, 20 und bessere Orten wo die Huben etwas feiner fallen,

Digitized by Google

fallen, 12. und woselbst die Huben und Triften gut sind, 15. Stück Schaafe halten, von der selbst geworbenen Wolle feines Gespinste machen, auch solches entweder zum Verkauf liefern, oder zu ihrer Bekleidung verarbeiten, und müssen die vorgesetzten Schultzen denen Bauren hierunter mit gutem Exempel vorgehen.

§. 24.

Wie nöthig und unentbehrlich hiernächst einem Land-Wirth guter Wiesewachs sey, lehret die tägliche Erfahrung, und ist um so mehr zu bewundern, daß an einigen Oertern die Wiesen nicht in besserer Ordnung gehalten und auf Vermehr- auch Verbesserung derselben mit mehrerem Eifer gedacht wird.

§. 25.

Es müssen demnach Beamten und Schultzen mit allem Ernst dahin besorget seyn, daß die Wiesen von dem Aufschlag des Weiden- und andern Strauches aufs sorgfältigste gereiniget, die alten Graben fleißiger als bishero aufgeräumet, und wo es nöthig auch neue Graben, zu Ableitung des überflüßigen Wassers gefertiget, und die niedrig gelegene Wiesen von denen Bülten gesäubert und eben gemachet werden; Zu welchem allem die Beamten denen Unterthanen die nöthige Anleitung geben, oder gewärtigen sollen, daß man sich in entstehendem Fall lediglich an ihnen halten, und nach Befinden dergleichen verwachsene und verschlemmete Wiesen auf ihre Kosten werde aufräumen und reinigen lassen.

§. 26.

Die hochgelegene Wiesen müssen zuweilen umgepflüget, mit Hafer besäet, allerhand guter und dem Vieh heilsamer Saamen hineingestreuet, und selbige hiernächst wieder zu ihrem porigen Gebrauch destiniret werden.

§. 27.

Da man auch an einigen Oertern den türckischen Klee, oder sogenannten Esparcet-Saamen bisher sehr zuträglich gefunden; maassen derselbe 2 bis 3 mahl im Jahr abgemähet werden kan, und ein ungemein nahrhaftes Futter für das Vieh ist; so kan auch solcher in die hochgelegene Wiesen, wo sonst nur wenig Heu gewonnen wird, gestreuet, und dergleichen Wiesen auf solche Art verbessert und dem Land-Wirth mehr Futter geschaffet werden.

§. 28.

Ostermahls finden sich bey denen Dörfern grosse Brücher, welche die Unterthanen in Rusch und Busch unter dem Vorwand liegen lassen, daß solche Hütung für das Rind-Vieh nöthig seyn. Wann aber dergleichen Brücher oft so beschaffen und tief sind, daß das Vieh nur wenige Zeit im Jahre solche durchsteigen kan, auch nur weniges und nicht behüfliches Graß bringen, dagegen aber, wenn selbige gereiniget, gehörig gerohdet, und das Wasser davon abgeleitet würde, die Unterthanen nicht allein hinführo mehr Winter-Futter bekommen, sondern in der That auch in der Hütung profitiren möchten; weil vor der Heege- und Schon-Zeit so wohl, als nach dem Abschnitte, sie weit mehr und gedeylichere Weyde für ihr Vieh darauf gewinnen und erhalten würden; so müssen Beamte pflichtschuldigst dahin trachten, daß solche Oerter nach und nach gerohdet, und auch auf diese Weise der Wiesewachs, als die Seele der so nöthigen Vieh-Zucht vermehret und verbessert werde.

§. 29.

An einigen Oertern haben die Wiesen einen so guten und zuträglichen Grund, daß selbige gantz füglich zweyschnittig gemacht werden könnten; es ist aber solches bishero hier und da unverantwortlicher Weise negligiret, und dergleichen Wiesen nur als einschnittig gebraucht worden. Solche üble Gewohnheit muß fortmehro gäntzlich abgestellet, und bemeldete Wiesen so viel immer möglich, und die Saison es nur zuläßt, zweymahl abgemähet, und ein jeder Grund so genutzet werden, als die Bonité desselben es mit sich bringet, welches ein betriebsamer, fleißiger Land-Wirth niemals unterlassen wird, die faulen und nachläßigen aber müssen von dem Beamten und Schultzen mit gebührendem Nachdruck dazu angehalten, und ihnen zu allem die nöthige Anleitung, als worauf es bey einem Bauren sehr viel ankömmt, gegeben werden.

§. 30.

Und da der Garten-Bau in denen Dörfern bishero noch nicht aller Orten recht wahrgenommen worden; so müssen Beamten und Schultzen ihr Augenmerk dahin richten, daß in jedem Dorfe gute geraume Gärten angeleget werden, und dafern es einem oder andern Wirth an einem Garten-Platz fehlet, ihm solcher nach Gelegenheit des Orts gehörig angewiesen werde.

§. 31.

Es müssen aber dergleichen Gärten ordentlich angeleget, gehörig abgewartet, die Bäume wenigstens 16 Fuß einer von dem andern entfernet, gesetzet werden, denen Bäumen ihr überflüßiges Holtz zur rechten Zeit genommen, und selbige von allem Most und Unreinigkeiten gesäubert, auch auf Setzung guter Art Obst-Bäume mit allem Fleiß gehalten werden, und jeder Wirth wenigstens alle Jahr 10 Stück junge Bäume, an Aepfeln, Birnen, Pflaumen, und Kirschbäumen setzen; und dafern die Leute des Propfens und Oculirens unerfahren; so muß Beamter dafür sorgen, daß wenigstens 1 bis 2 gute verständige Leute in jedem Dorffe, welche zum Garten-Bau Lust haben, darinn unterrichtet werden, welche dieses denen übrigen zeigen, und ihnen darinn behülflich seyn müssen; maassen die Baum-Früchte von einem Land-Wirt nicht nur das gantze Jahr hindurch zu seinem und seines Gesindes Unterhalt mit Nutzen gebrauchet, sondern auch denen Städten frisch und gebacken zugeführet, und daraus ein guter Gewinn gezogen werden kan.

§. 32.

§. 32.

Vornehmlich müssen die Bauren ernstlich angehalten werden, braunen und weissen Kohl, weisse, gelbe und rothe Rüben, Wrucken und Ertoffeln, wie nicht weniger Schminck- und Sau-Bohnen in grosser Quantität zu säen und zu pflantzen; damit sie sich nicht genöthiget sehen, die Nothdurft aus denen Städten zu holen, anstatt daß sie dergleichen Garten-Gewächs selbst zum Verkauf dahin führen sollten, anerwogen durch den Bau solchen Gekröchs viel Getreide ersparet, und dem Land-Wirth auch in der Vieh-Mastung dadurch ein mercklicher Vortheil und Hülfe geschaffet wird.

§. 33.

Vorlängst denen Zäunen, Nacht-Hütungen, Grabens und Gräntzen sowohl, als um die Bauer-Gebäude müssen Weiden und andere wilde Bäume gepflantzet werden, welche alle 3 bis 4 Jahr gekappet, und zum Zaun-Strauch gebrauchet werden können, auch denen Gebäudern und Dächern bey entstehendem Sturm-Winde, zum besondern Schutz dienen. Es ist aber nicht hinlänglich, daß dergleichen Bäume nur dahin gesetzet werden, sondern es müssen Beamten auch pflichtmäßig darauf sehen, daß die gepflantzten Bäume auch ihren Fortgang haben, und nicht durch böse Menschen, Ziegen oder ander Vieh wieder beschädiget und in ihrem Wachsthum behindert werden.

§. 34.

Da auch vor Ankaufung des auswärtigen Hopfens jährlich vieles Geld ausser Landes gehet; so müssen Beamten und Schultzen die Unterthanen mit allem Nachdruck zum Hopfen-Bau anhalten, besonders an denen Oertern, wo der Grund so beschaffen, daß guter brauchbahrer Hopfen darauf gezogen werden könnte. Zu welchem Ende Beamten denen Leuthen durch Hopfenbau-Verständige die nöthige Anleitung geben lassen, und auf alle Weise dahin trachten müssen, daß diese so nöthige als nützliche Sache immer mehr und mehr in Aufnahme komme. Zu Menagirung der Hopfen-Stangen und damit solche desto länger gebraucht werden können, muß die Rinde, ehe sie in die Erde gestecket, abgeschälet, und die Stangen im Herbst ausgezogen, auch im trockenen wohl verwahret werden, damit sie nicht verfaulen, und jährlich neue angeschaffet werden dörfen.

§. 35.

Auf gleiche Weise ist es auch nöthig und einem Land-Wirth sehr zuträglich, daß er sich auf den Bau des Tobacks befleißige; maassen dieses Gewächs fast von jedermann gesuchet und gebrauchet wird, folglich bey der starken Consumtion desselben beständig ein ansehnlicher Gewinn davon gezogen und dem Land-Wirth eine gute Hülfe in der Wirthschaft dadurch geschaffet werden kan. Die Beamten und Schultzen müssen dahero an denenjenigen Oertern, wo die Unterthanen noch nicht eigentlich wissen, wie der Tobacks-Bau tractiret werden soll, denenselben durch geschickte Planteurs die nöthige Anweisung dazu geben lassen.

§. 36.

Damit auch die Bienen-Zucht im Lande vermehret werde; so habe Beamte und Schultzen die Unterthanen, besonders an denenjenigen Oertern, wo die Bienen irgends Stand haben, mit mehrerem Ernst, als bishero, dazu anzuhalten, auch ihnen deshalb die nöthige Anweisung zu geben; maassen sich hiedurch die Leute einen guten Neben-Verdienst in der Wirthschaft machen, und ihre Præstanda desto leichter abtragen können.

§. 37.

Alles dasjenige nun, was die Unterthanen in ihrer Wirthschaft an Getreyde, Früchten und andern Sachen gewonnen haben, müssen sie zu rechter Zeit, und wenn der Preiß derselben hoch hinangestiegen, veräussern und zu Gelde machen, auch sodann ihren schuldigen Zinß und andere Præstanda davon entrichten, und sollen die Schultzen vornemlich alle Sorge tragen, daß solches von denen Unterthanen zu gehöriger Zeit bewerkstelliget werde.

§. 38.

Damit die Unterthanen aber wegen ihrer jährlichen Abgaben desto gewisser seyn mögen; so sollen ihnen ordentliche Zinß-Bücher eingehändiget werden, worinnen die Abgaben zu benennen, auch jedesmahl dasjenige, was sie entrichten, von dem Beamten accurat zu verzeichnen. Dafern aber jemand boßhafter Weise nicht bezahlen, sondern das Geld liederlich durchbringen, und sich dadurch Sr. Königl. Majestät Gnade unwürdig machen würde, derselbe hat nicht nur empfindliche Strafe, sondern auch den Verlust seines Erbes zu gewärtigen. Und ob man zwar hoffen will, daß kein Beamter so gewissenlos handeln werde, in der Unterthanen Qvittungs-Büchern unrichtig zu qvittiren; dieses aber doch wohl aus Versehen oder Irrthum geschehen könnte; so stehet denen Unterthanen, welche nicht selbst lesen können, frey, ihre Qvitt-Bücher, so oft sie Zinß bezahlet haben, entweder durch den Schultzen, oder wer sonst lesen kan, nachsehen zu lassen, ob richtig qvittiret sey; Falls aber solches unrichtig befunden wird, sich sogleich bey dem Beamten zu melden, und dafern dieser es nicht redressiren sollte, es dem Departements-Rath bey seiner nächsten Anwesenheit im Amte, zur Remedur anzuzeigen.

§. 39.

Zu denen auf Königl. oder Cammer-Pässe vorfallende Paß-Fuhren, muß der Schultze die Bauren sowohl, als auf Erfordern des Amts, zum Schaarwerk gehörig anhalten, und keinem darunter nachsehen, sondern selbige vielmehr antreiben, daß ein jeder zur rechten Zeit, und an denen Tagen, da er von dem Beamten gefordert wird, sich gestellet, und die ihm aufgetragene

Arbeit fleißig verrichte, auch keine Kinder, sondern zur Arbeit tüchtige Leute ins Schaarwerck geschicket werden; die Ungehorsamen, welche die Paß-Fuhren unverantwortlich versäumen oder ohne erhebliche Ursachen vom Schaarwerck zurück bleiben, oder auch nicht zur bestimmten Zeit erscheinen, sollen auf geschehene Anzeige nach vorhergängiger Untersuchung und Erkenntniß, jedesdesmahl nachdrücklich bestrafet werden.

§. 40.

Wie auch die Unterthanen ausser ihrem Schaarwerck die so genannten Burg-Dienste, oder die nöthigen Fuhren und Arbeit zum Bau der Königl. Amts- und Vorwerks-Gebäude ohnentgeltlich verrichten müssen, und es im übrigen ratione des Schaarwerckens bey der mittelst allergnädigsten Rescripti vom 9 Novemb. 1752. approbirten neuen Schaarwerks-Einrichtung sein Verbleiben hat; so sind General-Pächter dagegen verbunden, ordentliche Dienst-Register zu führen, denen Unterthanen alle geleistete Schaarwerks-Burg- und andere Dienste, gleich denen Königsbergischen Reisen, in denen ihnen zu ertheilenden Büchern zu verzeichnen, auch dem bäuerlichen Angespann bey der Feld-Arbeit die nöthige Grasung und Ruhe-Stunden zu gestatten, wie ihnen solches in ihren General-Pachts-Contracten des mehreren anbefohlen worden.

§. 41.

Verlaufenes Gesinde muß niemand in seinen Dienst nehmen, und dahero ein jeder Wirth von des Dienst-Bothen vorigen Herrn Nachricht einziehen, oder vielmehr verordnetermaassen deshalb einen ordentlichen Dienst-Schein von ersterem erfordern, um dadurch versichert zu seyn, ob derselbe mit seinem guten Willen aus dem Dienst gegangen, auch sich wohl verhalten habe? Wer dawider handelt, soll von dem Amte mit empfindlicher Leibes-Strafe beleget werden; Wie denn auch von dem Schultzen und Dorfs-Aeltesten dahin zu sehen ist, daß im Dorfe keine Bettler geduldet werden, noch dienstlose ledige Leute sich darin aufhalten, ohne solche dem Amte sofort anzuzeigen.

§. 42.

Dafern sich auch jemand unterstehen sollte, das auf dem Felde befindliche Getreyde, Heu, Toback und andere Früchte oder Gewächse, imgleichen die öffentlich auf dem Felde gelassenen Acker-Geräthe, Pflüge, Wagens ꝛc. zu bestehlen, der soll ohne einzige Gnade ein Jahr zum Festungs-Bau gebracht werden, und hat der Schultze dergleichen Vorfall dem Amte unverzüglich anzuzeigen; damit solche Ruchlosigkeit nicht ohnbestrafet bleibe.

§. 43.

In denen Dörfern müssen besondere Nachtwächter gehalten, und dadurch die Desertiones sowohl der Soldaten als Bauren, Diebstäle und andere Unglücks-Fälle so viel möglich, verhütet werden, worauf die Schultzen auf das genaueste zu halten haben.

§. 44.

Vor die Erhaltung und Reparation seiner Gebäude muß ein jeder Wirth gebührende Sorge tragen, und die an denen Gebäudern entstehenden Mängel bey Zeiten und ehe solche zu important werden, redressiren, auch vornehmlich die Dächer in gutem Stande er- die Schwellen aber allemal rein gehalten werden, als welches die Haupt-Conservation der Gebäude: Wannenhero die Schultzen hierauf ein wachsames Auge haben, und die Nachläßigen sofort dem Beamten anzeigen müssen.

§. 45.

Wenn jemand aber in die Nothwendigkeit geräth, seine Gebäude neu aufzuführen; so soll derselbe nicht angehalten werden, das benöthigte Bau-Holtz allein anzurücken; weil solches eine unerträgliche Last, vor einen Neuanbauenden seyn würde. Damit also bey einem vorfallenden Bau solcher denen Unterthanen leichter und erträglicher fallen möge; so hat der Schultze jeden Orts, die Dorfs-Einwohner dahin anzuhalten, daß ein jeder drey Stück Bau-Holtz zur bequemen Zeit anfahren, und selbige in Vorrath halten müsse, wozu sodann ein vor Feuers-Gefahr sicherer Platz auszusuchen, auf demselben das Bau-Holz etwas von der Erde erhöhet, hinzulegen, und vor die Fäulung mit einem Schauer zu bedecken auch wohl zu verwahren ist; damit bedürfenden Falls das Holtz gleich bey der Hand sey, und wenn selbiges nicht zureichend, das fehlende aus denen benachbarten Dörfern genommen werden könne, welches sodann der Departements-Rath oder Beamte jeden Orts in gehöriger Art anzuordnen hat.

§. 46.

Da auch viele einem, ohne sonderliche Incommoditæt helfen können; so sollen die angränzenden Dorfschaften auch bey einem vorfallenden Bau mit denen nöthigen Fuhren und gewissen Bunden Stroh, welche der Beamte nach jeden Orts Umständen zu determiniren hat, sich einander zu Hülfe kommen.

§. 47.

Bey dem Anbau der Bauer-Gebäude ist vornehmlich darauf zu attendiren, daß solche mit tüchtigen untergemauerten oder mit Feld-Steinen unterschobenen Schwellen, und nöthigen Bandwerk versehen, auch das Dach 2 Fuß übergebauet, und in denen Wohnhäusern ein tüchtiger Schorstein ausgeführet, die Balken an dem Camin ausgeschnitten, auch dieser gut und in gehöriger Art verfertiget werde, und soll überhaupt vor einen Bauren, der 1 bis 2 Huben Land besitzet, ein Wohn-Haus 48 bis 50 Fuß lang und 30 Fuß breit, eine Scheune 60 Fuß lang und 30 Fuß breit, ein Stall aber 36 Fuß lang und 4 bis 26 Fuß breit, und zwar ratione der Verbindung nach einem Riß, den die Krieges- und Domai-

Domainen-Cammer denen Aemtern zuschicken wird, gebauet, und denenjenigen Neuanbauenden, welches dieses alles nicht gehörig beobachten, nicht nur keine Vergütung accordiret werden, sondern es sollen solche noch über dieses nachdrückliche Bestrafung ohnausbleiblich zu gewarten haben.

§. 48.

An denenjenigen Oertern, wo ein starker Boden und der Lehm nicht weit anzufahren, müssen die Bauer-Gebäude mit Lehm oder Weller-Wänden aufgeführet werden, welche Bau-Art von sehr gutem Nutzen; maassen solche Gebäude nicht nur von guter Dauer und viel Holtz besparen, sondern auch wärmer als diejenigen seyn, und das Zimmer-Lohn dabey menagiret wird. Wannenhero die Beamten und Schultzen die Unterthanen auf alle Weise zu dergleichen Bau-Art zu animiren haben.

§. 49.

Da auch einige Unterthanen aus schlechter Ueberlegung ihre Höfe mit allzuvielen Gebäudern beschweren, welches vornehmlich daher kommt, das Ochsen-, Kuh-, Pferde-Stallung und Stall für das kleine Vieh, jedes ein besonder Gebäude ausmacht, hiedurch aber viel Holz und Stroh unnützer Weise verqvistet wird, und ein Bauer mit einem Hause, einer geraumen Scheune und einem wirthschaftlich eingerichteten Stall-Gebäude für alle Arten von Vieh fast durchgängig zurechte kommen kan; So haben Beamte solche denen Unterthanen so schädliche Gewohnheit durchaus nicht zu gestatten, und soll überhaupt keinem Bauren eher ein Gebäude aufzurichten erlaubet seyn, bis der Beamte ihm die Bau-Stelle dazu vorhero angewiesen.

§. 50.

Die Höfe der Bauren sollen allezeit mit tüchtigen Wirthen besetzet, diejenigen aber, welche nicht tauglich noch ihre Præstanda richtig abführen, in Zeiten und ehe der Hof durch solchen nachläßigen Wirth ruiniret wird, nach vorhero eingeholter Cammer-Approbation, vom Erbe geworfen, und damit sie nicht auffer Landes gehen, entweder auf denen Königl. Vorwerckern als Gärtner, oder bey andern Bauren im Amte als Knechte zu dienen angehalten, und in ihre Stelle tüchtigere und ordentlichere Wirthe angesetzet werden.

§. 51.

Indessen ist es keine Nothwendigkeit, daß bey Abgang eines Wirths, dessen Kindern der Hof eben überlassen werden müsse; wenn aber unter denenselben einer zur Wirthschaft tüchtig, so soll solcher doch, vor einem Fremden, und der nicht aus dem Hofe ist, den Vortug haben, um so mehr, da nach Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Intention denen Bauren die Höfe, wenn sie anders gut wirthschaften, erblich seyn und bleiben sollen.

§. 52.

Wenn auch einige Bauren mehr Landung haben, als sie zu bestreiten, und wie es sich wohl gebühret, zu nutzen im Stande seyn; so müssen Beamte sich den so oft anbefohlenen Abbau der Höfe ernstlich angelegen seyn lassen, und kan bey solchem Fall, die Dorfschaft von ihren Kindern, Freunden und Anverwandten, die neue Wirthe selbst in Vorschlag bringen, die, gegen verordnete Frey-Jahre, sich selbst anbauen.

§. 53.

Wenn ein Königl. Unterthan mit Tode oder sonst abgehen, und das Erbe ledig werden sollte; so hat der Schultze solches sofort dem Amte anzuzeigen, auch selbst dafür zu sorgen, daß dasselbe mit einem tüchtigen Wirth wieder besetzet werden möge, welchem sodann, nach eingeholter Cammer-Approbation, und vorgängiger gewöhnlichen Vereydung, der Besatz an Pferden, Vieh, Acker- und Haus-Geräthe, so viel nehmlich zu dem Hofe gehöret, abzuliefern; das übrige aber dem abgehenden Wirth oder seinen Erben, ohne einzige Kürzung, richtig und frey abfolgen zu lassen ist.

§. 54.

Da Se. Königl. Majestät auch die Conservation Dero Unterthanen auf alle Art besorget wissen wollen, es aber die Erfahrung bishero gelehret, daß zuweilen in denen Dörfern sowohl einzele Personen, als auch ganze Häuser mit gefährlichen und ansteckenden Krankheiten behaftet gewesen, ohne daß die Krancken weder gepfleget, noch mit diensamen Arzeney-Mitteln versorget worden; so wird denen Schultzen hiedurch aufs schärfste anbefohlen, in denen Dörfern solche Anstalt zu machen, daß ein jeder Wirth, sobald jemand in seinem Hause krank wird, solches anmelde, da denn der Schulze, wenn er findet, daß die Krankheit gefährlich werden könnte, es sofort dem Beamten, dieser aber nach Beschaffenheit der Umstände es in Zeiten der Krieges- und Domainen-Cammer anzeigen soll, damit selbige das Nöthige deshalb veranstalten könne.

§. 55.

Auf Feuer und Licht muß ein jeder Wirth gute Obacht haben, und nicht bey Licht, wenn es gleich in der Laterne stehet, in denen Scheunen gedroschen, vielweniger das Vieh bey Licht oder wohl gar Kiehn gefuttert, noch mit Licht in denen Ställen oder sonst anders, als mittelst einer wohlverschlossenen Laterne gegangen, in denen Häusern kein ungedroschen Getreyde, Holtz, Flachs, oder andere Feuerfangende Sachen zum Trocknen, an eingehitzte Oefens geleget, auch in denen Stuben kein Brod gebacken, noch Flachs oder Hanf gebracket, sondern publiqve Back-Häuser und Braack-Stuben auffer denen Dörfern gesetzet, und mit einem Schauer versehen; keine glüende Asche aus dem Ofen oder vom Heerde in Tonnen geschüttet, und auf die Lucht unter das Stroh-Dach gesetzet, sondern vielmehr ne-

ben dem Ofen an der Brand-Mauer tief gemauerte Asch-Löcher gemachet, und darinn die Asche verwahret; übrigens aber die Schorsteine und Camine von Zeit zu Zeit gut gefeget werden.

§. 56.

Wann auch durch das Tobackrauchen auf der Strasse, auf denen Höfen, in denen Ställen, beym Futter-Schneiden ꝛc. ostermahls starke Feuers-Brünste entstanden; so muß solches nicht anders, als in der Stube und wo dadurch kein Schade geschehen kan, gestattet und hierunter denen Königl. Edicten vom 28. April 1723. 20. October 1742. 8. Julii 1744. und 14. Maji 1750. auf das genaueste nachgelebet werden.

§. 57.

Damit indessen bey entstehender Feuers-Gefahr es an dem nöthigen Feuer-Geräthe nicht fehlen möge; so müssen in denen Dörfern tüchtige Feuer-Leitern, Feuer-Haacken, Feuer-Küwen und Eymer in fertigem Stande gehalten, auch von denen Schultzen fleißige Visitationes angestellet werden, wie dergleichen Feuer-Geräthe beschaffen? und ob die Brunnens im Stande? oder sonst in der Nähe hinreichendes Wasser vorhanden? auch überhaupt allem demjenigen, so wegen Vorbeugung der Feuers-Gefahr, hierin verordnet worden, gehörig nachgelebet werde? Die Contravenienten sind sofort zur Bestrafung anzuzeigen, und sollen diejenigen, welche mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen, und sich dadurch oder ihre Nachbahren in Unglück bringen, auf Zeit-Lebens zur Vestungs-Arbeit an die Karren geschlossen, auch vorkommenden Umständen nach noch härter bestrafet werden, weshalb sich ein jeder vor Schaden zu hüten und Feuer und Licht wohl in Acht zu nehmen hat.

§. 58.

Auf die im Lande und besonders in denen Pohlnischen Aemtern auf das Hausiren ausgehende Juden, und andere Umtreiber mit Brandtwein oder andern Sachen, müssen Land-Reuter und Schultzen ein wachsames Auge haben, und dergleichen Leute, so oft sie sich betreten lassen, sogleich festnehmen und ins Amt liefern; damit selbige nicht nur nach Befinden gehörig bestrafet, sondern auch die in Beschlag genommene Waaren, nach Maaßgebung der dieserhalb ergangenen Edicten, confisciret werden können.

§. 59.

Das benöthigte Bier sowohl, als den Brandwein müssen die Bauren bey denen vorfallenden Hochzeiten, Kindtaufen, und andern Ausrichtungen aus keinem Adelichen oder Cöllmischen Kruge, sondern einzig und allein aus denen Königl. Amts-Brauereyen und Amts-Krügen holen, und besonders keinen sogenanten Allaus brauen, oder empfindliche Strafe gewärtigen. Und haben Land-Reuter und Schultzen sowol hierauf, als daß die Unterthanen nicht durch übermäßiges Saufen in Armuth und Unglück gerathen, besonders Acht zu geben, auch dergleichen dem Trunk ergebene liederliche Wirthe dem Amte zur gehörigen Bestrafung anzuzeigen; die Cöllmischen und freyen Einsaassen hingegen behalten die Option, ob sie ihr Bier aus denen benachbarten Städten, oder dem Amte nehmen wollen.

§. 60.

Hiernächst müssen die Unterthanen auch mit allem Nachdruck angehalten werden, die Gwirdeln abzuschaffen, und dagegen ihr Getreide auf denen Königl. Mühlen, wohin sie angewiesen, mahlen zu lassen. Und wie Land-Reuter und Schulzen hierauf ebenfalls genau zu sehen haben; so müssen selbige auch, so bald sie wahrnehmen, daß ein oder anderer Bauer mit seinem Getreyde nicht wirthschaftlich umgehet, demselben jedoch mit Vorwissen des Beamten, gleich im Herbst die nöthige Sommer-Saat abnehmen, und solche an einem sichern Ort aufschütten lassen, auch nicht gestatten, daß ein Bauer seinen Acker unbesäet liegen lasse, oder nur einen Theil davon, noch solchen mit jemanden auf die Hälfte besäe.

§. 61.

Damit auch ein jeder genau wisse, wie weit seine Grenze gehe, und die Leute deshalb nicht in beständigem Zank und Feindschaft leben dürfen; so müssen die Schulzen und Dorfs-Aeltesten, alle Jahr mit einigen Einwohnern, und vornehmlich jungen Leuten, von gutem Begrif, die Dorfs-Grenzen visitiren, und solche richtig zeigen, auch denen jungen Leuten besonders wohl einschärfen, daß sie selbige behalten, und nicht so leicht wieder vergessen.

§. 62.

Die Besserung der Brücken, Land-Strassen, Wege und Stege, muß unter die Bauren ordentlich und nach Proportion ihrer Aecker repartiret und von dem Beamten und Schultzen genau darauf gesehen werden, daß solche zu bequemer Zeit, und wenn es wegen der Feld-Arbeit am füglichsten geschehen kan, vorgenommen werde, nicht weniger ein jeder Wirth die Feld-Wiesen- und Gärten-Zäune im guten Stande erhalte, und solche zu Menagirung des Holzes, wo möglich, von Steinen und Wäller-Wänden, oder in Ermangelung der Steine und des Lehms, nach Clevischer Art, von allerhand Dorn-Strauch verfertige.

§. 63.

Die bey einigen Dörfern befindlichen Wälder müssen aufs sorgfältigste geschonet, und nicht einem jeden gestattet werden, daraus nach Willkühr Holtz zu holen, oder wohl gar daraus zum Verkauf zu führen, sondern es müssen Beamten und Schultzen hierunter eine gute Ordnung beobachten lassen; damit dergleichen Höltzungen nicht durch ungebührlichen Gebrauch ruiniret und ausgehauen, sondern vielmehr conserviret werden.

§. 64.

§. 64.

Zu welchem Ende denn hiedurch verordnet und festgesetzet wird, daß hinführo niemand ohne einen Zettel des Beamten, eigenmächtig ein Stück Holtz aus dem Dorfs-Walde nehmen, sondern den Zettel dem Schultzen erst vorzeigen, und derselbe ihm sodann das Holtz, wenn es besonders nur auf ein paar Stücke ankömmt, gehörig anweisen soll; Wenn aber mehr Stücke Bau-Holtz erfordert werden, so muß der Schultze davon eine attestirte Specification dem Beamten, und dieser solche dem Ober-Forstmeister auf dem Holtz-Marckt übergeben, welcher sodann dem Förster des Orts aufgeben wird, sothanes Holtz zur rechten Zeit und forstmäßig ordentlich anzuweisen; wie denn auch das Unter-Holtz, und der junge Aufschlag geschonet, kein Stangen-Holtz gehauen, und ein guter Theil davon nicht mit dem Vieh betrieben werden muß. Diejenigen welche hiewieder handeln, sollen mit empfindlicher Leibes-Strafe angesehen werden.

§. 65.

Wenn auch bishero mißfällig bemercket worden, daß der junge Aufschlag von Bäumen in denen Königlichen Förſten und Heyden, durch die denen Beamten und Unterthanen darinn zugestandene Hütung des Viehes, und davon gemachten üblen Gebrauch nicht allein sehr behindert, sondern auch sothane Heyden zum gröſſesten Nachtheil gäntzlich abgefressen worden; so sollen fortmehro diese Hütungen, in Erfolg des dieserhalb emanirten Rescripti vom 6ten Junii 1747. nach denen von der Untersuchungs-Commission gesetzten Pfählen und Grentzen gehörig abgetheilet, und bey schwerer Beahndung nicht anders, denn nach Ordnung dieser Schläge exerciret werden, und zwar so lange, bis der junge Aufschlag starck genug gewachsen; mithin daran kein Schaden durch Hütung des Viehes zu befürchten seyn wird.

§. 66.

Und da das Brenn-Holtz an einigen Orten zu mangeln beginnet, so müssen Beamten und Schultzen die Unterthanen an denenjenigen Oertern wo Torff-Möhre befindlich, zum Torff-Stechen fleißig anhalten, auch denen Leuten hiezu die nöthige Anleitung geben; Jedoch müssen die Torff-Kaulen in denen Möhren nahe an einander geleget, und der Torff in einer Reihe weggestochen werden, daß darunter der Hütung nicht ein gar zu gröſſer Abbruch geschehe.

§. 67.

Damit übrigens alles dasjenige, so in dieser erneuerten Dorf-Ordnung anbefohlen und festgesetzet worden, zu jedermanns Wissenschaft komme, und sich niemand entschuldigen könne, daß ihm solche nicht bekannt sey; so soll dieselbe alljährlich in jedem Amte denenen Land-Reutern, Amts-Bedienten und Schultzen öffentlich vorgelesen, jedem Schultzen ein Exemplar davon eingehändiget, auch der Innhalt derselben von denen Schultzen wieder denen Dorfs-Einsaassen jährlich wenigstens zweymahl, deutlich bekandt gemacht, in jedem Kruge ein Exemplar davon öffentlich angeschlagen, und durch die Departements-Räthe, bey Bereisung der Aemter genau untersuchet werden, in wie weit dieser Verordnung nachgelebet worden, und welche Schultzen es denen andern in accuracer Vollbringung derselben zuvor gethan, damit solche auf eine oder andere Art belohnet, die Nachläßigen aber zur gebürenden Strafe gezogen werden können. Signatum Berlin den 22 Nov. 1754.

Friderich.

(L. S.)

Viereck. Blumenthal.

Verzeichniß

Einiger

PRIVILEGIen

von 1751. bis 1755.

Dieſe Privilegia hat man den Sammlungen der Edicten beyzudrucken, deswegen nicht nöthig erachtet, weil ſolche ein ganzes Volumen ausgemacht hätten, und nur wenigen Perſonen damit gedienet ſeyn würde; Indeſſen hat man ſolche doch zu ein oder des andern Nachricht hier ſpecificiren wollen.

Privilegium und Innungs-Articul der Bader und Wund-Aertzte in den Neu-Märckiſchen Städten, Königsberg, Mohrin, Schweed und Zehden. De dato Berlin den — — — — — — 25 July 1751.

Innungs Privilegium und Gülde-Brief der Fiſcher-Zunft im Hertzogthum Pommern inſonderheit der Fiſcher-Zunft zu Damm. De dato Berlin den 16 Marty 1752.
mut. mut. vor die Städte zu Uſedom, Neuwarp, Stettin, Anclam Garz.

General Privilegium und Gülde-Brief des Strumpfwircker-Gewercks im Königreich Preuſſen, Litthauiſchen Departements inſonderheit deſſen der Stadt Gumbinnen. De dato Berlin den — — — — 25 July 1752.

dito des Tuchmacher-Gewercks, im Königreich Preuſſen, Litthauiſchen Departements, inſonderheit deſſen der Stadt Gumbinnen. De dato Berlin den 25 Juny 1752.

dito und Gülde-Brief, des Kürſchner-Gewercks im Königreich Preuſſen Litthauiſchen Departements, inſonderheit deſſen der Stadt Gumbinnen. De dato Berlin den — — — — — — 25 July 1752.

dito des Böttcher-Gewercks im Königreich Preuſſen, Litthauiſchen Departements inſonderheit deſſen, der Stadt Tilſit. De dato Berlin den 25 July 1752.
mut. mut. vor die Städte Memel, Goldappe, Gumbinnen, und Johannisburg,

dito des Garnweber-Gewercks im Königreich Preuſſen, Litthauiſchen Departements inſonderheit deſſen, der Stadt Tilſit. De dato Berlin den 25 July 1752.
mut. mut. vor die Stadt Memmel.

dito des Hutmacher-Gewercks im Königreich Preuſſen, Litthauiſchen Departements, inſonderheit deſſen, der Stadt Tilſit. De dato Berlin den 25 July 1752.

dito des Klein-Binder oder Bechler-Gewercks, im Königreich Preuſſen, Litthauiſchen Departements, inſonderheit deſſen der Stadt Tilſit. De dato Berlin den — — — — — — 25 July 1752.

dito des Klempner-Gewercks im Königreich Preuſſen, Litthauiſchen Departements inſonderheitt deſſen der Stadt Tilſit. De dato Berlin den 25 July 1752.

dito des Knopfmacher-Gewercks im Königreich Preuſſen, Litthauiſchen Departements inſonderheit deſſen der Stadt Tilſit. De dato Berlin den 25 July 1752.

dito des Loh- und Rothgerber-Gewercks im Königreich Preuſſen, Litthauiſchen Departements inſonderheit deſſen der Stadt Tilſit De dato Berlin den 25 July 1752.
mut. mut. vor die Städte Goldap, Stallupöhnen, Gumbinnen

dito des Peruquenmacher-Gewercks, im Königreich Preuſſen, Litthauiſchen Departements, inſonderheit deſſen, der Stadt Tilſit. De dato Berlin den 25 July 1752.
mut. mut. vor die Stadt Memmel

dito des Riemer-Gewercks im Königreich Preuſſen, Litthauiſchen Departements inſonderheit deſſen der Stadt Tilſit. De dato Berlin den 25 Juli 1752.
mut. mut. vor die Stadt Inſterburg.

dito des Sattler-Gewercks, im Königreich Preuſſen, Litthauiſchen Departements, inſonderheit deſſen, der Stadt Tilſit. De dato Berlin den 25 July 1752.

dito des Schornſteinfeger-Gewercks im Königreich Preuſſen, Litthauiſchen Departements, inſonderheit deſſen, der Stadt Tilſit. De dato Berlin den 25 July 1752.

dito des Schwartz- und Schönfärber-Gewercks, im Königreich Preuſſen, Litthauiſchen Departements, inſonderheit deſſen, der Stadt Tilſit. De dato Berlin den — — — — — — 25 July 1752.
mut. mut. vor die Stadt Inſterburg, Marggrabowa.

General-

General-Privilegium und Gülde-Brief des Seiler-Gewercks im Königreich Preussen, Litthauischen Departements, insonderheit dessen, der Stadt Tilsit. De dato Berlin den — — — — 25 July 1752.
mut. mut. vor die Städte Memmel, Insterburg.

dito des Stall und Radenacher-Gewercks im Königreich Preussen, Litthauischen Departements, insonderheit dessen der Stadt Tilsit. De dato Berlin den — — — — — — 25 July 1752.
mut. mut. vor die Stadt Johannisburg, Pilkallen.

dito des Zinn und Kannengiesser-Gewercks im Königreich Preussen, Litthauischen Departements, insonderheit dessen der Stadt Tilsit De dato Berlin den 25 July 1752.

dito des Schneider-Gewercks im Königreich Preussen, Litthauischen Departements, insonderheit dessen, der Stadt Memmel. De dato Berlin den 25 July 1752.
mut. mut. vor die Städte Goldapp, Schirwind.

dito des Schuster-Gewercks im Königreich Preussen, Litthauischen Departements, insonderheit dessen, der Stadt Memmel. De dato Berlin den 25 July 1752.
mut. mut. vor die Stadt Schirwind.

dito des Zimmerleute-Gewercks im Königreich Preussen, Litthauischen Departements insonderheit dessen, der Stadt Memmel. De dato Berlin den 25 July 1752.
mut. mut. vor die Städte Tilsit, Pilkallen, Marggrabowa.

dito des Ancker- und Nagel-Schmiede-Gewercks im Königreich Preussen, Litthauischen Departements, insonderheit dessen, der Stadt Insterburg. De dato Berlin den — — — — — 25 July 1752.
mut. mut. vor die Stadt Tilsit.

dito des Beuttler- und Handschumacher-Gewercks im Königreich Preussen, Litthauischen Departements, insonderheit dessen der Stadt Insterburg. De dato Berlin den — — — — — 25 July 1752.
mut. mut. vor die Stadt Tilsit.

dito des Drechler-Gewercks, im Königreich Preussen, Litthauischen Departements, insonderheit dessen, der Stadt Insterburg. De dato Berlin den 25 July 1752.
mut. mut. vor die Stadt Johannisburg, Tilsit, Memmel, Goldapp, Schirwind, Gumbinnen.

dito des Glaser-Gewercks im Königreich Preussen, Litthauischen Departements, insonderheit dessen, der Stadt Insterburg. De dato Berlin den 25 July. 1752.
mut. mut. vor die Stadt Tilsit.

dito des Kupfer-Schmiede-Gewercks im Königreich Preussen, Lithauischen Departements, insonderheit dessen der Stadt Insterburg. De dato Berlin den — — — — — — 25 July 1752.

dito des Schwartz- und Schönfärber-Gewercks im Königreich Preussen, Litthauischen Departements, insonderheit dessen der Stadt Insterburg. De dato Berlin den — — — — — 25 July 1752.
mut. mut. vor die Städte Tilsit, Marggrabowa.

dito des Toback-Spinner-Gewercks im Königreich Preussen, Litthauischen Departements, insonderheit dessen, der Stadt Insterburg. De dato Berlin den — — — — — — 25 July 1752.
mut. mut. vor die Stadt Tilsit.

dito des Weis-Gerber-Gewercks im Königreich Preussen, Litthauischen Departements, insonderheit des der Stadt Insterburg. De dato Berlin den 25 July 1752
mut. mut. vor die Stadt Arys.

dito des Tischler-Gewercks im Königreich Preussen, Litthauischen Departements insonderheit dessen der Stadt Johannisburg. De dato Berlin den 25 July 1752.
mut. mut. vor die Städte Memmel, Insterburg, Goldapp, Schirwind, Stallupöhnen, Pilkallen und Marggrabowa.

dito des Schlösser, Spohrer, Büchsen-Uhr- und Windemacher-Gewercks im Königreich Preussen, Litthauischen Departements, insonderheit dessen, der Stadt Goldapp. De dato Berlin den — — — 25 July 1752.
mut. mut. vor die Städte Stallupöhnen, Memmel und Marggrabowa.

dito des Töpfer-Gewercks im Königreich Preussen, Litthauischen Departements, insonderheit dessen, der Stadt Goldapp. De dato Berlin den 25 July 1752.
mut. mut. vor die Städte Tilsit, Memmel, Pilkallen, Ragnit, Marggrabowa.

dito des Maurer-Gewercks im Königreich Preussen, Litthauischen Departements, insonderheit dessen, der Stadt Pilkallen. De dato Berlin den 25 July 1752.
mut. mut. vor die Stadt Tilsit, Memmel, Goldapp, Schirwind, Marggrabowa.

General-Privilegium und Gülde-Brief des Schlächter-Gewercks, im Königreich Preussen, Litthauischen Departements, insonderheit dessen der Stadt Pilkallen. De dato Berlin den — — — — 25 July 1752.
mut. mut. vor die Städte Darkehmen, Memmel.

dito des Weiß und Fest-Becker-Gewercks im Königreich Preussen, Litthauischen Departements, insonderheit der Stadt Pilkallen. De dato Berlin den 25 July 1752.
mut. mut. vor die Städte Tilsit, Memmel, Goldapp.

dito des Huf- und Waffen-Schmiede-Gewercks im Königreich Preussen, Littthauischen Departements, insonderheit dessen, der Stadt Arys. De dato Berlin den 25 July 1752.
mut. mut. vor die Städte Tilsit, Memmel, Insterburg Schirwind

dito des Zimmer-Leute-Gewercks, im Königreich Preussen, insonderheit dessen der Stadt Heiligenbeil. De dato Berlin den — — 25 July 1752.
mut. mut. vor die Städte Tilsit, Memmel, Pilkallen, Matggrabowa.

dito des Müller-Gewercks im Königreich Preussen, insonderheit des Müller-Gewercks, in Bartenstein. De dato Berlin den. — — 10 Aug. 1752.
mut. mut. in Frießland.

dito des Kürschner-Gewercks, im Königreich Preussen, insonderheit dessen der Stadt Gilgenburg. De dato Berlin den — — — 25 Sept. 1752.

dito des Loh- und Roth-Gerber-Gewercks, im Königreich Preussen, insonderheit des der Stadt Ortelsburg, mit welchen es die Loh-Gerber zu Willenberg und Passenhein halten. De dato Berlin den — — — 15 Febr. 1753.

dito des Tobacks-Spinner-Gewercks im Königreich Preussen, insonderheit in Mohrungen. De dato Berlin den — — — 26 April 1753.

dito des combinirten Gewercks der Huf- und Waffen-Schmiede, Schlösser und Büchsenmacher, im Königreich Preussen insonderheit dessen, der Stadt Osterode. De dato Berlin den — — — — 7 Juny 1753.

dito des Böttcher-Gewercks im Königreich Preussen insonderheit des combinirten Böttcher-Gewercks der Stadt Mohrungen. De dato Berlin den 12 July 1753.

dito des Zimmer-Leute-Gewercks im Königreich Preussen, insonderheit dessen der Stadt Ortelsburg und damit combinirten Gewercker zu Willenberg und Passenheim. De dato Berlin den — — — 4 Jan. 1754.

dito des Toback-Spinner-Gewercks in der Chur-Marck Brandenburg, dis und jenseits der Oder und Elbe, insonderheit des combinirten Gwerckes der Neu-Märckischen Städte, Königsberg, Soldin und Friedeberg. De dato Berlin den — — — — — 4 Jan. 1754.

dito des Müller-Gewercks, im Herzogthum Vor- und Hinter-Pommern, insonderheit des Müller-Gewercks in Massow. De dato Berlin den — 21 Febr. 1754.

dito des Tischler-Gewercks im Königreich Preussen, insonderheit dessen der Stadt Hohenstein. De dato Berlin den — — — 6 April 1754.

dito des Drechler-Gewercks im Königreich Preussen, Litthauischen Departements insonderheit dessen der Stadt Margarabowa. De dato Berlin den 8 Febr. 1755.

dito des Loh- und Rothgerbergewercks im Königreich Preussen, Litthauischen Departements, insonderheit dessen der Stadt Darkehmen. De dato Berlin den 8 Febr. 1755.

dito des Nadler-Gewercks im Königreich Preussen, Litthauischen Departements insonderheit dessen der Sadt Insterburg. De dato Berlin den 8 Febr. 1755.

dito des Kürschner-Gewercks im Königreich Preussen, insonderheit dessen, der Stadt Mohrungen. De dato Berlin den — — — 20 Febr. 1755.

dito des Tobackspinner-Gewercks in der Chur und Marck Brandenburg, dies und jenseits der Oder und Elbe, insonderheit dessen, der Stadt Callies. De dato Berlin den — — — — — — 9 April 1755.

dito des Glaser-Gewercks im Königreich Preussen, insonderheit der Stadt Neidenburg. De dato Berlin den — — — — 24 Juny 1755.

dito des Sattler-Gewercks im Königreich Preussen, Litthauischen Departements, insonderheit dessen, der Stadt Insterburg. De dato Berlin den 3 July 1755.

dito des Tischler-Gewercks im Königreich Preussen, Litthauischen Departements insonderheit dessen, der Stadt Passenheim. De dato Berlin den 31 July 1755.

dito des Schlächter-Gewercks in der Chur- und Marck Brandenburg dis und jenseits der Oder- und Elbe, insonderheit des Schlächter-Gewercks zu Callies. De dato Berlin den — — — — — 9 Octobr. 1755

dito Vor das Zimmer-Gewerck, im Herzogthum Cleve, Fürstenthum Mörs und Grafschaft Marck. De dato Berlin den — — 19 Dec. 1755.

dito vor das Tischler- und Schreiner-Gewerck, im Herzogthum Cleve, Fürstenthum Mörs und Grafschaft Marck. De dato Berlin den — 19 Dec. 1755.

Register

über die

Königl. Preußl. und Churfürstl. Brandenb.

ergangenen

EDICTe, PATENTe, MANDATe

und

Haupt-Verordnungen

von

Anno 1751. 1752. 1753. 1754. und 1755.

A.

Abschoß und Abzug, wie es damit in und ausser Landes zu halten sey. 19. in wie weit er im Lande aufgehoben und reciproce zu üben ist. 343. cessiret, wenn der abwesend gewesene Erbnehmer sich wieder an den Ort einfindet, wo die Erbschaft ist. 615. vom Vermögen derer Fremden, welche sich im Lande etabliret haben. 739. zwischen den Königlich-Preußischen Ländern und Altenburg und Gotha. 685. Anhalt. 701. 785. 875. 895. Bareuth. 785. Braunschweig. 730. 833. 907. Bremen. 695. Brügge. 621. Chrudim. 907. Cölln am Rhein. 737. Curland. 889. Dantzig. 713. 889. Dännemarck. 695. 875. Franckreich. 137. Hamburg 735. 833. 875. 897. Hessen 687. 701. 713. 875. Hildesheim. 609. 705. Höxter. 689. Jülich. 621. Lübeck. 737. Lüttich. 731. Mecklenburg. 341. 689. 785. Vereinigten Niederlanden. 621. Nordhausen. 871. Pfaltz-Zweybrücken. 703. Pohlen und Ungarn. 781. Rittberg. 171. Sachsen. 875. Schleßwig. 877. Schweden. 735.

Abschoß-Gelder, welches die quota fiscalis dabey ist. 447.

Abschoß und Abzug. S. Halle, Preussen, Marienfließ.

Abwesende, welche es 30. Jahre sind, sollen pro Mortuis zu achten seyn. 449. S. auch Erb-Portion.

Academie der Wissenschaften. S. Edicte.

Accise, wie Schiffer und Kaufleute, welche dieselbe und die Zölle defraudiren, bestraft werden sollen. 669.

Accise-Edict. S. Halberstadt.

Accise-Freyheit sollen diejenigen Geistlichen, welche derselben bisher genossen haben, noch ferner behalten; denen neuen aber, welche über die bisherige Zahl angenommen werden, wird solche nicht accordiret. 787.

Accise-Sachen, welche die Defraudationes und die Untreue der Accise-Bedienten betreffen, sollen summarisch tractiret und darüber, ohne die Acta an Criminal-Collegia zu senden, gesprochen werden. 733.

Actus judiciales, deren Notification. Siehe Intelligentz-Blätter.

Adel derer von, Majorennität. Siehe Majorennität. Des Adels zu Landsberg an der Warte Jurisdiction. S. Landsberg.

Adliche Güter. S. Güter.

Adeliche Kinder. Siehe Bevormündung.

Advocaten, Verordnung wegen ihrer Kleidung. 63. sollen die Satz-Schriften und Memoriale selbst verfertigen. 283. wie es mit ihren pro Cent-Geldern bey vermittelten Vergleichen zu halten sey. 385. was dieselben wegen der Urthels-Gebühren und anderer Kosten beobachten sollen. 589. Remedium bey ihrer Bestrafung. 677. 1137. ihre Gebühren sollen nach dem Codice Fridericiano moderiret werden. 689. sollen bey Verlesung des Tage-Zettels, welche um halb 9 Uhr geschehen muß, gegenwärtig seyn. 911.

Advocaten. S. Hohenstein und Minden.

Advociren. S. Amts-*Actuarii* und *Auditeurs.*

Agio, soll auf Scheide-Müntze nicht angerechnet werden. 393. S. Capitalien.

Alimentations-Gelder. S. Minden.

Alt-Marck, die dortigen Ehe-Sachen sollen bey dem dasigen Ober-Gerichte respiciret werden. 539. Nachricht von der neuen Einrichtung der Justitz bey dem Altmärckschen Ober-Gerichte. 1021. Instruction vor dieses Ober-Gericht. 1023. Sportul-Ordnung vor die Alt-Marck. 1073.

America, dahin zu gehen, wird verboten. S. Cleve.

Aemter, deren Haushaltung und Wirthschaft. S. Pommern. unter solche stehen Prediger nicht. Siehe Prediger.

Amts-*Actuarii* sollen nicht advociren. 687.

Amts-Landreuter. S. Erbtheilung.

Aemter. S. Gelder.

Anbauende. S. Bau und Cleve.

Anclam, dasige Fischer. S. Pommern.

Ancker-Schmiede. S. Preussen.

Apothecker. S. Gift.

Apothecker-Gesellen wird der Degen verboten. S. Universitäten.

Appellation, Rescript wegen Justification der Gravaminum bey Interposition derselben und der Desertoria. 831.

Appellation. S. Schwedt.

Appellations-Eyd. S. *Juramentum.*

Appellations-Instantz in Wechsel-Sachen. 25.

Appellatorium in unordentlichen und mangelhaften Prozessen. 447.

Armen-Recht. S. Ausländer.

Arrest eines Wechsel-Schuldeners. 25. 26. 28.

Arys, dasige Gewercke. S. Preussen.

Ascensus der Ausländer bey Stiftern. Siehe Stifter.

Asiatische Handlungs-Compagnie. S. Emden.

Auditeurs sollen nicht advociren. 447.

Aufzüge. S. Cleve.

Ausländer, wie sie ad Jura pauperum zu verstatten sind. 359. S. auch *Ascensus.*

Ausreuter. S. Policey-Ausreuter und Preussen.

B.

Bader, deren Privilegium und Innungs-Articul. S. Neumarck.

Bäche sind zu räumen. S. Minden.

Banquerots der Juden. S. Juden.

Barbier-Gesellen wird das Degen-Tragen untersagt. S. Universitäten.

Bartenstein, dasige Müller. S. Preussen.

Bau, dabey sollen von den Entrepreneurs keine Douceur- oder pro Cent-Gelder genommen werden. 425. worin der Flick-Bau bestehe, welchen die General-Pächter und Beamten bey den Königl. Vorwercken aus eigenen Mitteln zu unterhalten, schuldig sind. 87. die Neu-Anbauende sollen nicht betrügliche Mauren von Lehm und Spahr-Kalck aufführen. 709. Handwercker bey dem Bau. S. Pommern und Königsberg.

Bau. S. Königsberg.

Bau-Gülde-Artikel. S. Cößlin.

Bau-Sachen, darin ist keine dritte Instantz zu verstatten. 283.

Bau-Taxe, Churmärckische. 730.

Baumschänderey. S. Cleve.

Baumwollene Hals- und Schnupf-Tücher. S. Cattun.

Baumwoll-Spinnerey. S. Minden.

Beamte. S. Bau und Edicte.

Bechler-Gewerck, dessen Privilegium und Gülde-Brief. S. Preussen.

Becker, deren Privilegium und Gülde-Brief. S. Bielefeld und Preussen.

Begräbniß der Selbst-Mörder. S. Selbst-Mörder.

Beneficium Legis & Inventarii. Siehe Ehe-Leute.

Berg-Amt und Berg-Leute. Siehe Rothenburg.

Berlin, daselbst werden die Mundirungs-Kammern der Guarnison auf den Kirch-Boden angelegt. 3. Instruction vor den Gefangnen-Inspector, Schliesser und die Hausvoigtey-Diener daselbst. 125. wie es allda mit den Miethen und der Aufkündigung der Logiamenter; auch Ein- und Ausziehungs-Terminen, gehalten werden solle. 614. Auszug Königl. Verordnung, welche den Professoren des dasigen Collegii Medico-Chirurgici publiciret worden. 665. Verordnung wider die Accise- und Zoll-Defraudationes auf dem dasigen Packhofe. 883.

Berlin. S. Bier-Schencker, Catholische Geistliche, Fiskalat, Officier, Schiessen, Unterhändler.

Besoldungen gehen nicht eher, als von Zeit der Introduction, an. 837. deren Specification. S. Regierungen.

Betteln, Bettler. Siehe Collecten und Hausirer.

Bettel-Juden. 349. S. auch Hausirer.

Bevormündungen, der Adlichen, Forst-Bedienten und Officier-Kinder. S. Cleve, Officier-Kinder, Pommern und Vormundschaft.

Beweis, wo derselbe durch Documenta geführet wird, soll usque ad duplicas; wenn er aber durch Zeugen geführet wird, nur bis zur Exception, verfahren werden. 231.

Bielefeld, Gülde-Brief vor das daſige Becker-Amt. 373.

Bielefeld. S. Poſten.

Bier-Schencker in Berlin ſollen nicht fremde und Stadt-Biere zugleich verzapfen. 421.

Bock, der höltzerne. S. Straf-Inſtrument.

Böttcher, deren Privilegium und Gülde-Brief. S. Preuſſen.

Borgen. S. Geſinde.

Brand-Briefe. S. Collecten.

Brandenburg, Privilegium und Gülde-Brief des Toback-Spinner-Gewercks in der Churmarck Brandenburg; inſonderheit der Neumärckſchen Städte, Königsberg, Soldin und Friedeberg; auch der Stadt, Callies. 1163. Privilegium und Gülde-Brief des Schlächter-Gewercks in der Chur- und Marck Brandenburg; vornehmlich zu Callies. 1163.

Brandenburg, Marck. S. Policey-Ausreuter.

Braunſchweig-Wolfenbüttel. S. Cartel.

Brau-Reglement. S. Ellerich.

Bree, in dieſer Herrlichkeit ſollen die Einwohner nebſt ihren Nachkommen den Familien- oder Zu-Namen, welchen ſie haben, behalten. 87.

Briefe. S. Fuhrleute und Preuſſen.

Bruch-Vieh, wie es mit Treibung deſſelben; ſo wohl zur Weide, als zum Verkaufe, gehalten werden ſolle. 679.

Buchdrucker werden von der Einſendung zweyer Exemplarien der herauskommenden Bücher und Schriften an das Ober-Curatorium der Univerſitäten diſpenſiret. 737.

Buchführern zu Berlin wird der Debit aller Pasquille wieder die Rhonsdorfer-Gemeinde verboten. 65.

Bücher, der philoſophiſchen Cenſur wird dem D. Heinius aufgetragen. 55.

Bücher-Cenſur, wie die Contraventionen gegen dieſelbe beſtraft werden ſollen. 157.

Büchſenmacher, deren Privilegium und Gülde-Brief. S. Preuſſen.

Bürge bey einem Wechſel. 25.

Bürgerliche Perſonen, deren An- und Verkauf adlicher Güter. S. Güter.

Bütow. S. Lauenburg und Pommern.

C.

Calender, ausländiſche ſollen nicht eingeführet werden. 703. 707.

Callies, daſige Schlächter und Tobacks-Spinner. S. Brandenburg.

Cammer-Agenda. S. Cleve.

Cammer-Gericht. S. Franckfurth und Schwedt.

Cammer-Präſidenten. S. Rang.

Cammer-Reſſort. S. Cleve.

Candidaten ſollen nicht auſſer Landes in Condition gehen. 877.

Candidaten, auswärtige. S. Minden.

Capitalien, deren Umſchreibung auf neue Landes-Münze und Agio deswegen. 5. 7. S. auch Münz-Edict.

Cartel mit Braunſchweig-Wolfenbüttel. 11. mit Cölln. 139.

Caſſen-Bediente, welche Caution machen müſſen. Siehe Pupillen.

Catholiſche Geiſtliche zu Berlin ſollen bey Copulationen und Taufen vornehmer Leute, auch fremder Officier, dem geiſtlichen Departement vorher Anzeige thun. 171.

Catholiſche Prieſter. S. Prieſter.

Cattun, des fremden, auch fremder Zitze und Baumwollener Hals- und Schnupftücher, Einbringung und Gebrauch wird verbothen. 387.

Caution. S. Pupillen, *Sportul-Caſſe.*

Cenſur. S. Bücher.

Chargen-Caſſe. S. *Sportul-Caſſe.*

Chriſten, wie hohe Zinſen ſie nehmen ſollen. S. Zinſen.

Cleve, an daſige Regierung ſoll die Mindenſche die Acta in der zweyten Inſtanz ſenden. 4. wie es daſelbſt und in der Grafſchaft, Marck ꝛc. mit dem Vermögen der Deſerteurs gehalten werden ſoll. 101. wie, mit der Verabſcheidung der Enrollirten, wenn ſie ſich etabliren wollen. 101. in den Tabellen ſoll bemerckt werden, ob die Anbauenden Ein- oder Ausländer ſind. 347. Baum-Schänderey wird unterſaget. 405. Cammer-Agenda ſollen von den Richter-Aemtern ſepariret werden. 437. Verordnung an die Richter, die Dorf-Laſten betreffend. 429. Verordnung an die Jurisdictions-Richter und Steuer-Receptores, wegen Steuer, Marſch, und anderer zum Cammer-Reſſort gehörigen Sachen. 439. 441. 443. 445. Circulare an die Accise-Inſpectores und Steuer-Receptores wegen der Geld-Sorten. 447. Reſcript wegen Claſſification der Feuer-Societäts-Gelder. 449. die Unterſchleife bey dem Wollhandel werden verboten. 535. den daſigen Unterthanen ſoll nicht verſtattet werden, nach den Engliſchen Colonien, in America, zu gehen. 535. daſige Geſinde-Ordnung vor die Städte. 541. die Berichte der Magiſträte ſollen von allen Magiſtrats-Perſonen unterſchrieben werden. 567. Cammer und Regierung ſollen den Fiſcälen die Edicte communiciren. 569. 587.

ohne Vorwissen der Magistrate sollen keine Aufzüge geschehen. 573. Vasallen und Unterthanen sollen nicht ohne Königl. höchst-eigenhändige Erlaubniß aus dem Lande und in auswärtige Dienste gehen. 619. 643.
fremder Meßing wird impostiret und die Ausfuhr des alten Meßings untersaget. 623.
die extrahirten Rescripte sollen nicht zurück gehalten werden. 675. Sachen, welche in der dritten Instanz zur Erkenntniß des Tribunals in Berlin gehören und Summam revisibilem machen, sollen künftig nicht von Minden, oder andern Provintzen, angenommen, auch nicht von dort nach Minden; sondern ans Tribunal, eingesandt werden. 833. 835. Rescript an die Regierung wegen Ausleihung vorräthiger Sportul-Cassen-Gelder. 853. wie es mit der Bevormündung derer adlichen Kinder zu halten sey, welche in fremden Landen domiciliirt und in dortigen Landen mit adlichen Gütern, so sich zu dasigem Land-Tage qualificiren, possessioniret sind. 913. Circulare wegen der Succumbentz-Gelder. 977. Instruction der Landgerichte und Gerichte. 1091. 1135. Privilegium und Gülde-Briefe vor das Zimmer- auch Tischler- und Schreiner-Gewerck in Cleve, Moeurs und Marck. 1163.

Cleve. S. Diäten, Geld-Paquete, Hausirer, Münze und Münz-*Edict*, Salzwesen, Steuer-Rechnungen, Tribunal, Wege.

Codex, Erläuterung desselben und der Regierungs-Instruction wegen des Spatii deliberandi und der Declaration pro hærede; auch des Interlocuts und Probatorii. 877.

Cölln. S. Cartel.

Cößlin, Bau-Gülde-Articul vor die Bau- und Ackerleute daselbst. 953. 967.

Collecten, unerlaubte, falsche Brand-Briefe und das Betteln in den Häusern wird verboten. 239.

Collecten. S. Schlesien.

Collegium-Medico-Chirurgicum **zu Berlin**, Verordnung für die Professores bey demselben. S. Berlin.

Colonisten sollen wegen ihrer Effecten Zollfrey seyn. 969.

Commissions-Gebühren in den Aemtern und fiskalischen Prozessen, wie sie zu bezahlen sind. 687. 689.

Comödianten. S. Marcktschreyer.

Concurs, in welche Classe bey demselben die Wechsel kommen. 26.

Consistorium, deren jährliche Specification ihrer Membrorum. S. Regierungen.

Consistorial-Reglement in militari. S. Reformirte.

Copulation. S. Catholische Geistliche, Officier und Minden.

Copulirte, deren Listen. S. Listen.

Credit. S. Officier.

Creditores, auswärtige in Puncto retorsionis. S. Hypothecken-Bücher.

Creditores. S. Ostfriesland.

Criminal-Räthe. S. *Defensionen*.

Criminal-Tabellen, wie sie zu fassen und einzuschicken sind. 851.

Criminal-Urthels-Gebühren sollen vier Wochen post publicationem eingetrieben und beygebracht werden. 453. 455.

Crossen. S. Züllichau.

Curatel. S. Preussen und Minden.

D.

Dämme, deren Beschädigung. S. Oder.

Damm-Ordnung. S. Preussen.

Damm, dasige Fischer. S. Pommern.

Darkehnen, Privilegia und Gülde-Briefe dasiger Gewercke. S. Preussen.

Dato-**Brief.** S. Wechsel-Brief.

Debitoren, deren Consens bey Eintragung der Obligationen. S. Hypothecken-Bücher.

Declaratio pro hærede. S. *Codex* und Ehe-Leute.

Defensionen sollen die Criminal-Räthe nicht übernehmen. 615.

Defraudationes. S. Accise und Berlin.

Degen. S. Universitäten.

Dehrenburg. S. Mühlen-*Reglement*.

Depositat-Edict. S. Gelder.

Depositat-**Ordnung.** S. Preussen.

Deserteurs, deren Geburts-Ort ist in der Sententz und in den Acten mit anzuführen. 333. S. auch Cleve und Ostfriesland.

Desertoria. S. Appellation.

Diäten sollen bey den Amts- und Erben-Tagen vor die abwesenden Deputirten in den Steuer-Ausschlägen in Cleve und Marck nicht passiren. 93. der Referendarien, Magistrats-Personen und Notarien. 607.

Diebereyen, grobe, und Einbrüche und Raubereyen auf öffentlicher Land-Straße werden mit dem Tode bestraft. 10.

Diebes-Banden. S. Magdeburg.

Dienst-Leistung. S. Hufen.

Dienst-Wesen, Reglement wegen desselben in der Grafschaft, Tecklenburg. 363.

Domainen-Prozesse, in denselben soll die Erkenntniß nicht anders, als zugleich in Factis, gegen die Beamte; sondern gegen den Fiscum, welcher dieselben vertritt, gerichtet werden. 395. 401.

Dörfer und unverſchloſſene Oerter, daſelbſt ſollen keine Juden ſeyn. S. Juden. Feuersbrunſt auf den Dörfern. S. Feuersbrunſt.

Dorf-Laſten. S. Cleve.

Dorf-Ordnung. S. Litthauen, Minden, Preuſſen.

Drechsler, deren Privilegium und Gülde-Brief. S. Preuſſen.

E.

Edicte, von allen und den Patenten und Haupt-Verordnungen ſollen ſämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern; wie auch Geldriſche Commißion, ein Exemplar an den Ober-Commiſſarium, Köhler, einſenden. 113. Verordnungen und Patente ſollen der Academie der Wiſſenſchaften eingeſchickt und über das wegen Edirung derſelben und der Land-Charten der Academie ertheilte Privilegium privativum gehalten werden. 407. die Krieges- und Domainen-Cammern, Landräthe, Beamte, Magiſträte ꝛc. ſollen ſich die Sammlung der jährlich herauskommenden, welche die Academie der Wiſſenſchaften beſorget, anſchaffen und zu ihren Regiſtraturen bringen. 813. 815.

Ehe mit ſeiner Stieftochter, dabey findet keine Diſpenſation Statt. 281. S. auch *Gradus.*

Ehe-Leute mögen bey der Unterlaſſung der Declaration pro hærede das Beneficium Legis & Inventarii haben. 1.

Ehe-Sachen in der Altmarck. S. Altmarck.

Ehe-Scheidung, pœna divortii dabey. 239. 333. ſoll in Inimicitiis capitalibus & notoriis geſchehen. 157.

Ehe-Scheidungs-Sachen. Siehe Preuſſen.

Einbrüche. S. Diebereyen.

Einnehmer. S. Halberſtadt.

Eiſen, ausländiſche eiſerne Guß-Waaren werden verboten, 837. S. auch Neuſtadt Eberswalde.

Ellerich, Brau-Reglement vor dieſe Stadt. 1003.

Emden, daſiger Hafen wird zu einem porto franco erkläret. 173. Reglement wegen des daſigen Juſtiz-Weſens. 175. es ſollen keine andere Theen und Oſtindiſche Porcellain-Waaren in Königl. Landen eingelaſſen werden, als nur von der dortigen octroirten Aſiatiſchen Handlungs-Compagnie; ſeidene Waaren aber ſollen von derſelben nicht eingebracht werden. 853. 873.

Enrollirte, deren und der Soldaten-Weiber Jurisdiction. 349. 351. 395. 437. ihre Dimiſſions-Scheine ſollen poſtfrey gehen. 569.

Enrollirte. S. Cleve.

Erbpacht-Lande. S. Oſtfriesland.

Erb-Portionen derer, welche über 30 Jahre abweſend ſind, wie es damit zu halten ſey. 271. 299.

Erbtheilung, wie ſie wegen der Förſter, Notarien, Poſtillions, Thorſchreiber, Viſitirer und Amts-Landreuter geſchehen müſſen. 677.

Etats-Cantzeley, geheime, wie es mit bey derſelben auszulöſenden Sachen und davon zu entrichtenden Juribus zu halten ſey. 909.

Examen derer, welche in ein Juſtiz-Collegium wollen. S. *Juſtiz-Collegia.*

Eximirte, deren Abſterben ſoll dem Pupillen-Collegio in geſetzter Zeit angezeiget werden. 241. Rolle derſelben. S. Servis-Commißion. darzu gehören Prediger. S. Prediger.

Expeditiones fertige. S. Minden.

Extra-Poſten. S. Poſten.

Eyd. S. *Appellation* und *Juramentum.*

F.

Fechten mit Meſſern. S. Geldern.

Feſt der Verkündigung Mariä, wenn es auf den Sonntag, Palmarum, zu verlegen ſey. 277.

Feſt-Tage, welche künftig in J. K. M. von Preuſſen Landen gefeyert werden ſollen. 647.

Feſt-Becker, deren Privilegium und Gülde-Brief. S. Preuſſen.

Feuers-Brünſte, bey denen auf den Dörfern ſoll den Einwohnern; wenn ſie nicht die behörige Précaution gebraucht haben, keine Remiſſion angedeyen. 667.

Feuer-Ordnung. Siehe Hausberge, Lübbecke, Minden.

Feuer-Societäts-Gelder. S. Cleve.

Fiſcher, deren Innungs-Privilegium und Gülde-Brief. S. Pommern.

Fiſcus, Sententz gegen dieſelbe, in Domainen-Prozeſſen. S. Domainen-Prozeſſe.

Fiskäle, wie die zu Berlin ſich bey Inquiſitionen, wo die Todes- oder ſchwere Leibes-Strafe Statt haben kann, verhalten ſollen. 63. wie ſie die Prozeß-Tabellen einzurichten haben. 67. der abgehenden Plätze ſind förderſamſt wieder zu beſetzen. 67. ihre Quota bey Abſchoß-Geldern. S. Abſchoß. ihre Unachtſamkeit und Schuldigkeit. 591. haben ſich um Officier nicht zu bekümmern. S. Officier.

Fiskalat, dem General-Fiskalate soll von der Hausvoigtey und dem Magistrate in Berlin wegen aufzuhebender Leute assistiret werden. 283.

Fiskalischer Anspruch. S. Vasallen.

Fiskalische Untersuchung in Injurien-Sachen. S. Injurien-Sachen.

Flick-Bau. S. Bau.

Flüsse sind zu räumen. S. Minden.

Förster. S. Holtz-Ordnung, Erbtheilung, Neumarck.

Fonds, deren Specification. S. Regierungen.

Forsten, Reglement, welchergestalt es in denselben; wie auch in den Heiden und Wildbahnen gehalten werden soll. 691. Erweiterung dieses Reglements. 707. 709.

Forst-Bedienten-Kinder, deren Bevormündung. S. Pommern.

Forstmeister. S. Ober-Forstmeister.

Forum. S. *Jurisdiction.*

Franckfurth an der Oder, dasiger Magistrat erwählt die Servis-Bedienten. 709. Reglement vor die dortige Universität. 59. deren forum privilegiatum ist bey dem Cammer-Gerichte. 691. die Lutherischen Studiosi Theologiæ derselben sollen denen, welche zu Halle und Königsberg studieren, gleich befördert werden. 283.

Frauens-Personen, in wie fern sie einen Wechsel stellen mögen. 23.

Fremde. S. Abschoß und Preussen.

Friedeberg, dasige Tobacks-Spinner. S. Brandenburg.

Friesland, dasige Müller. S. Preussen.

Fristen, deren Prolongation. S. Hohenstein.

Frucht-Bäume sind anzupflantzen. Siehe Harlinger-Land.

Fuhr-Leute, durch dieselben sollen keine versiegelte Briefe und Paquete unter zwantzig Pfund versandt werden. 241. S. Preussen.

G.

Gabella emigrationis & hæreditaria. S. Abschoß.

Garn, dessen und der ungebleichten Leinewand Vor- und Aufkauferey ist verboten. 975.

Garn. S. Halberstadt; Juden; Preussen.

Garnweber, deren Privilegium und Gülde-Brief. S. Preussen.

Garz, dasige Fischer. S. Pommern.

Gauckler. S. Marcktschreyer.

Gebohrne, deren Listen. S. Listen.

Geistliche sollen keine Wechsel-Briefe ausstellen. 23. welche die Accise-Freyheit haben und nicht haben sollen. S. Accise-Freyheit.

Geistliche. Siehe Berlin, Catholische Geistliche, Prediger, Priester.

Gelder, Königliche und publique sollen die Membra der Krieges- und Domainen-Cammern und der Justitz-Collegien- oder Justitz-Administrirende von ihren Subalternen keinesweges lehnen; wie auch von Kaufleuten und Juden nichts erborgen. 285. sind ohne der Krieges- und Domainen-Cammer Consens einem Amte, Kirchspiele ꝛc. nicht zu leihen. 383. sollen ohne Anzeige und Königl. Genehmhaltung in fremde Länder nicht verabfolget werden. 451. von den gerichtlich-deponirten sollen die im Deposital-Edicte geordnete pro Cent-Gelder nicht weiter genommen werden. 699.

Gelder, deren Versendung. S. Posten.

Geld-Paquete, diejenigen, welche in Cleve, Moeurs und Marck eingeschickt werden, sind gehörig zu sortiren und zu emballiren; auch muß der Ort und das Gewicht samt dem Dato, wenn sie abgegangen sind, darauf befindlich seyn. 275. 299.

Geld-Sorten, verbotene sollen nicht eingenommen und ausgegeben werden. 419.

Geldern, Regulirung der Instantzen in diesem Hertzogthume. 409. Reglement wegen des Saltz-Wesens. 563. wie mit den Vagabonden bey General-Visitationen zu verfahren sey. 657. Impost, welcher auf fremde und einheimische Tücher und Tressen gelegt werden solle. 721. wie es mit dem Vieh-Schneiden zu halten ist. 733. der Debit der Schlesischen Tücher, wollenen und anderer Waaren soll verstattet und solche Licent-frey eingelassen werden. 737. wie es zu halten sey: Wenn dasige Vasallen nicht binnen Jahr und Tag ihre Lehne entrichten. 835. Declaration des dortigen Personell-Reglements. 881. Edict gegen das eingerissene Ziehen und Fechten mit Messern. 905.

Geldern. S. Edicte und Münz-Edict.

General-Pächter. S. Bau.

Gerade. S. Magdeburg.

Gesinde, wie es mit Abziehung desselben gehalten werden soll. 241. soll ohne ein gedrucktes Zeugniß nicht in Dienst genommen werden. 243. demselben soll nichts geborget werden; auch auf kein Pfand. 421.

Gesinde-Ordnung, bey deren Tit. 3. §. 2. enthaltenen Verordnung kann auf Beweis einer contrairen Observantz erkannt werden. 449.

Gesinde-Ordnung. S. Cleve, Minden.

Gift, dessen Verkauf und wie derselbe den Materialisten und Gewürtz-Krämern untersagt, den

den Apotheckern aber überlassen seyn soll. 91. 281. 389.

Giftfangende Waaren. S. Quarantaine.

Gilgenburg, dasige Kürschner. S. Preussen.

Glaser, deren Privilegum und Gülde-Brief. S. Gumbinnische-Cammer und Preussen.

Glatz, Reglement wegen Administration der Justitz in dieser Souverainen Grafschaft. 19.

Glatz. S. Schlesien.

Goldapp, dasiger Gewercke Privilegia und Gülde-Briefe. S. Preussen.

Goldtschmidts-Gesellen wird das Degen tragen untersagt. S. Universitäten.

Graben, sind zu räumen. S. Minden.

Gradus, deren Prohibition hat so wohl unter unehelichen, als ehelichen, Brüdern und Schwestern Statt. 687.

Gräntz-Commißion. S. Pommern.

Gülde-Brief. S. Privilegia, Bielefeld, Cößlin.

Güter. S. *Subhastation.*

Güter, Adeliche, An- und Verkauf derselben an Personen bürgerlichen Standes. 9. in wie weit wegen derselben Verkauf Anfrage zu thun sey. 371. 873. bey Transportirung derselben auf Erben und Mit-Erben muß Consens erbeten werden. 713. das Edict vom 29. Dec. 1750. wegen Verkauf derselben ist auch von einzelnen bey selbigen genutzten Stücken zu verstehen. 787. Taxirung der Adelichen Güter. S. Pommern.

Gumbinnen, dasiger Gewercke Privilegia und Gülde-Briefe. S. Preussen.

Gumbinnische Cammer, Rescript an dieselbe, die Declaration des 10ten §. des dortigen Glaser-Gewercks-Privilegii betreffend. 855.

Gymnasia. S. Landes-Kinder, Universitäten.

H.

Halberstadt, Instruction vor die Ober-Einnehmer, Dorf-Einehmer und Landreuter in diesem Fürstenthume und incorporirten Graf- und Herrschaften. 113. Wie daselbst und in Minden dem Schaden toller Hunde vorzubeugen sey. 453. Edict, wegen des Garn-Handels und der Abschaffung des falschen Haspels. 615. wegen der Accise. 55. Die dasige Cammer soll die Aufsicht über die pia corpora haben. 675.

Halberstadt. S. Magdeburg, Majorennitäts-Jahre, Mühlen-*Reglement*, Salpeter-*Edict.*

Halle, daselbst sollen die Abschoß-Gelder zur Beförderung der Manufacturen bey dasiger Pfältzer-Colonie angewandt werden. 839.

Hamm. S. Marck.

Handels-Bücher der Kaufmannschaft, wie es mit der Einschränckung des Beweises derselben zu halten sey. 429.

Handlanger. S. Preussen.

Handwerker, fehlende. S. Neumarck. bey dem Bau. S. Königsberg und Pommern.

Handwercks-Burschen wird das Degen tragen verboten. S. Universitäten.

Harlinger-Land, in demselben sollen Heisters und Frucht-Bäume angepflantzt werden. 569.

Haspel. S. Halberstadt, Preussen.

Hausberge, Feuer-Ordnung dieser Stadt. 93. in diesem Amte sollen lebendige Zäune angelegt werden. 533.

Haushaltung der Aemter. S. Pommern.

Hausiren wird verboten. 349.

Hausirer, Bettler und Bettel-Juden sind in Cleve, Moeurs und Marck zu beobachten; und das Hausir-Edict ist daselbst zu publiciren. 359. 401.

Heiden. S. Forsten.

Heiligenbeil, dasige Zimmerleute. S. Preussen.

Heisters sind anzupflantzen. S. Harlinger-Land.

Herdicke, Resolution vor dasige reformirte Gemeine, die Sportul-Freyheit betreffend. 295.

Hergewetter. S. Magdeburg.

Herrschaftliche-Sachen, wie solche; zur Vermeidung der Klagen wieder die Post-Aemter, zu rubriciren und zu besiegeln sind. 11.

Heuschrecken, deren Vertilgung. 397. 485. 601. 609. S. Prediger.

Hirte. S. Züllichau.

Hofe-Tage. S. Hufen.

Hohenstein, wie dasige Stände gegen die Vagabonden zu inquiriren haben. 621. werden wegen gesuchter Prolongation der Fristen. 623. desgleichen der Advocaten wegen, beschieden. 645.

Hohenstein. S. Mühlen-*Reglement.*

Hohenstein in Preussen, dasige Tischler. S. Preussen.

Holtz-Ordnung. S. Neumarck.

Holtzungs-*Instruction.* S. Lingen.

Honig-Märckte werden in Pommern angelegt. 65.

Hufen, die contribuabeln, welche eine Obrigkeit unter dem Pfluge hat und die man wüste nennt, sind diejenigen Unterthanen, welche deter-

determinirte Dienſte leiſten, in ihren gewöhnlichen Hofe-Tagen mit zu beſtellen, ſchuldig. 701.

Huf- und Waffen-Schmiede, deren Privilegium und Gülde-Brief. S. Preuſſen.

Hunde, tolle. S. Halberſtadt.

Hutmacher, deren Privilegium und Gülde-Brief. S. Preuſſen.

Hypothecken-Bücher, was bey denſelben in puncto retorſionis wider auswärtige Creditores zu beobachten ſey. 985. Ob bey Eintragung der Obligationen in dieſelbe der Debitoren Conſens fernerhin zuvörderſt erfordert werden ſolle. 907. 909. S. auch Minden.

Hypothecken-Ordnung, in Schleſien. 457.

J.

Immobilien. S. *Subhaſtation.*

Impoſt auf Tücher. S. Geldern.

Incolat. S. Schleſien.

Injurien-Sachen, in leichten und geringfügigen ſollen keine ordentliche Prozeſſe geſtattet und keine fiskaliſche Unterſuchungen angeſtellet werden. 657.

Innungs-Articul. S. Privilegia.

Inquiſitionen, wo Todes- oder ſchwere Leibes-Strafe Statt hat. S. Fiskäle.

Inſpectores, deren Gebühren wegen Reviſionen der Kirchen-Rechnungen. S. Neumarck.

Inſtantz, zweyte. S. Minden. dritte S. Bau-Sachen, Cleve, Magdeburg, Moeurs, Tribunal.

Inſterburg, Reſcript wegen daſiger Gebet-Verhöre. 651. daſiger Gewercke Privilegia und Gülde-Briefe. S. Preuſſen.

Intelligentz-Blätter, deren Inſerenda ſollen in möglichſter Kürtze abgefaßt werden. 331. welche Actus judiciales durch dieſelben zu notificiren ſind. 451.

Intereſſen. S. Zinſen.

Interlocut. S. *Codex.*

Inventarium, deſſen Edition von Kaufmanns-Frauen. S. Vormundſchafts-Ordnung.

Inventarium, gerichtliches. S. Landsberg an der Warthe.

Johannesburg, Privilegia und Gülde-Briefe dortiger Gewercke. S. Preuſſen.

Juden, in wie weit neue Familien derſelben mit Privilegien zu verſehen ſind. 7. ſind nicht von gräflicher, freyherrlicher und adlicher Obrigkeit; auch nicht auf dem Lande und an unverſchloſſenen Orten, anzuſetzen. 91. über die zu Sonnenburg gebühret die Jurisdiction der daſigen Ordens-Regierung nicht. 101. ſollen ſich des Pachtens und Halten der Woll-Spinnereyen; wie auch des Aufkaufs der einländiſchen Wolle und des Garns, enthalten. 269. wegen der aus Pohlen einpaſſirenden Bettel-Juden iſt Præcaution zu nehmen. 341. Verordnung wegen der Juden Banquerots. 911. ihr General-Privilegium und Reglement. 917. deren Familien und Köpfe ſollen nicht vermehret werden. 443. Verordnung wegen der Zuſammen-Wohnung der Eltern und Kinder unter ihnen. 437. was vor Zinſen ſie nehmen ſollen. S. Zinſen.

Juden. S. Gelder, Königsberg, Preuſſen.

Juramentum Supplicationis und Appellationis ſoll abgeſchafft ſeyn. 9.

Jurisdiction. S. Printz von Preuſſen, Sonnenburg, Juden, Landsberg an der Warte, Münz-Bediente, Notarien, Enrollirte, Franckfurth, Officier, Oſtfriesland, Prediger, Rothenburg, Salpeter-Sieder.

Juſtitz-Bedienungen, Subjecta, welche dazu in Vorſchlag gebracht werden. S. Preuſſen.

Juſtitz-Collegia, ſollen die Edicta und Verordnungen zu den jährlichen Sammlungen derſelben, an die Academie der Wiſſenſchaften einſenden. 407. Viſitations-Ordnung, wornach ſie alle drey Jahre viſitiret werden ſollen. 659. 665. Reglement, wie es mit den Examine derer gehalten werden ſoll, welche in ein Juſtitz-Collegium aufgenommen werden wollen. 891. 895. von wem ſolche nicht lehnen ſollen. S. Gelder. ihre Sportul-Freyheit. S. *Sportul*-Freyheit. jährliche Specification ihrer Membrorum &c. S. Regierungen.

K.

Kalck und

Kalck-Steine, wie es dabey mit der Abmeſſung und Setzung der Prahme gehalten werden ſoll. 423. S. auch Spahr-Kalck.

Kannengieſſer, deren Privilegium und Gülde-Brief. S. Preuſſen.

Kauf-Dienern wird das Degen tragen unterſagt. S. Univerſitäten.

Kaufleute. S. Gelder.

Kaufmanns-Burſche. S. Königsberg.

Kaufmanns-Frauen. S. *Inventarium* und Vormundſchafts-Ordnung.

Kaufmannſchaft. S. Vormundſchafts-Ordnung. Beweis ihrer Handels-Bücher. S. Handels-Bücher.

Kirchen. S. Vermächtniſſe.

Kirchen-Aeraria. S. Magdeburg und Mannsfeld.
Kirchen-Boden. S. Berlin.
Kirchen-Güter, deren Verpachtung. S. Ostfriesland.
Kirchen-Rechnungen und deren Revision. S. Magdeburg, Mannsfeld, Neumarck.
Kirchspiels-Gelder und deren Collectirung. S. Gelder und Tecklenburg.
Kleidung der Advocaten. Siehe Advocaten.
Klein-Binder, deren Privilegium und Gülde-Brief. S. Preussen.
Klempner, deren Privilegium und Gülde-Brief S. Preussen.
Knopfmacher, deren Privilegium und Gülde-Brief. S. Preussen.
Königsberg, in der Neu-Marck, dasige Bader und Wund-Aertzte Privilegium. S. Neumarck.
Königsberg in Preussen, wie es daselbst bey Arretirung fremder Juden gehalten werden soll. 677. Magistrat soll die Criminal-Sentenzen zur Confirmation einsenden. 705. Reglement, was bey Annehmung der Kaufmanns-Burschen, Gesellen und handelnder Bürger; auch Handlung treibender Mältzen-Bräuer beobachtet werden soll. 839. die Lehr-Zeit bey den Weißgerbern soll 5 Jahr seyn. 915. Leder-Schau-Ordnung vor diese Stadt. 917. Taxe, wornach sich die Neuanbauenden, Reparanten und benannte Handwercker richten sollen. 989. Meister-Stück des dasigen Uhrmacher-Gewercks. 1137.
Königsberg. S. Steinmetzer.
Königsberg in der Neu-Marck, dasige Tobacks-Spinner. S. Brandenburg.
Korn-Preis bey Taxirung adlicher Güter. S. Pommern.
Krais-Ausreuter. S. Preussen.
Krais-Vorgesetzte, sollen sich die jährlichen Sammlungen der Edicten ꝛc. anschaffen. 816.
Kranckheiten, contagieuse. S. Moeurs.
Krieges- und Domainen-Cammern, sollen sich die jährlichen Sammlungen der Edicten ꝛc. anschaffen. 816. deren Sportul-Freyheit. S. Sportul-Freyheit. von wem deren Membra nicht borgen sollen. S. Gelder. deren Consens bey Geld-Leihen der Aemter und Kirch-Spiele. S. Gelder.
Krieges- und Domainen-Cammern. S. Edicte.
Kürschner, deren Privilegium und Gülde-Brief. S. Preussen.
Küster. S. Magdeburg und Pommern.
Kupfer-Schmiede, deren Privilegium und Gülde-Brief. S. Preussen.

L.

Land-Buch, dessen Einrichtung. S. Magdeburg und Minden.
Land-Charten. S. Edicte.
Land-Güther. S. Güther.
Landes-Kinder sollen bloß auf einheimischen Universitäten, Gymnasiis und Schulen studieren. 97. S. auch Stifter.
Land-Messer. S. Preussen.
Land- und Steuer-Räthe, sollen sich die jährlichen Sammlungen der Edicten ꝛc. anschaffen. S. Edicte.
Land-Reuter. Ordnung vor die in der Mittelmarck, Uckermarck und Priegnitz. 859.
Land-Reuter. S. Erbtheilung und Halberstadt.
Landsberg an der Warte, dasiger Magistrat hat in personalibus keine Jurisdiction über dortige Adliche und Prediger; soll auch nicht überall gerichtliche Inventaria machen wollen. 275.
Land-Straße, Raubereyen auf derselben. S. Diebereyen.
Laudemial-Gebühren. S. Ostfriesland.
Lauenburg, Sportul-Ordnung vor die Städte, Lauenburg, Bütow und Leba. 977. Confirmation der Sportul-Ordnung vor die Lauenburg- und Bütowsche Judicia. 981. Instruction der Lauenburgischen Justiz-Collegien. 101.
Lauenburg. S. Pommern.
Leba. S. Lauenburg.
Leder-Schau-Ordnung. Siehe Königsberg.
Legge- und Linnen-Bleich-Ordnung. S. Marck.
Legitimation. S. Schlesien.
Lehm. S. Bau.
Leibes-Strafe. S. Fiskäle.
Leihe-Banque. S. Minden.
Leinewand. S. Garn; Marck.
Licent-Freyheit. S. Geldern.
Lingen, Holtzungs-Instruction vor diese Grafschaft. 509.
Lingen. S. Minden; Salz-Reglement; Succumbenz-Gelder; Posten.
Linnen-Fabricken. S. Preussen.
Listen von Copulirten, Gebohrnen und Verstorbenen sollen jährlich zu Anfange des Jahres eingesandt werden. 54.
Litthauen, Dorf-Ordnung vor diese Provintz und darzu gehörige Aemter. 1139. S. auch Preussen.
Lohgerber, deren Privilegium und Gülde-Brief. S. Preussen.
Lotterien, in fremde sollen Königl. Unterthanen nicht setzen. 101. 887. sollen nicht ohne Königl. Erlaubniß errichtet werden. 419.
Louis d'Or. S. *Obligationes.*
Lübbeke, Feuer-Ordnung dieser Stadt. 37.

M.

Mäckler, was beym Wechsel-Negoce ihrentwegen zu beobachten ist. 29. 31.

Mältzen-Bräuer. S. Königsberg.

Märckte. S. Honig-Märckte.

Magdeburg, wie da und in Mannsfeld die Kirchen-Aeraria in gutem Stande zu erhalten und die Kirchen-Rechnungen abzunehmen sind. 47. bey der Pfältzer-Colonie sind die aus dem Sachsen-Rechte herfliessenden Jura der Gerade, Hergewette ꝛc. abgeschafft. 277. Müntz-Sorten, welche bey dortiger Sportul-Casse zu nehmen sind. 383. Rescript, wegen der dasigen Räuber- und Diebes-Banden. 645. die Seiden-Cultur und Pflantzung der Maulbeer-Bäume soll von den Predigern und Küstern besser im Hertzogthume betrieben werden. 669. Einrichtung des dasigen Land-Buchs. 857. von Magdeburg und Halberstadt sollen die Sachen in der dritten Instantz, wo Summa revisibilis ist, an das Tribunal eingesandt werden. 895.

Magdeburg. S. Salpeter-Edict.

Magistráte, sollen sich die jährlichen Sammlungen der Edicten ꝛc. anschaffen. S. Edicte, Cleve, Diäten.

Majorate zu errichten, soll dem von Adel nach denen Umständen, worin sie sich befinden, erlaubt seyn. 659.

Majorennitäts-Jahre, deren Bestimmung. 351. haben im Halberstädtschen das Jus commune pro norma. 685.

Manufacturen. S. Halle.

Marck, Circulare an Richter und Magistráte dieser Grafschaft, wegen des bey dem Proviant-Amte zu Wesel zu vertheilenden Rockens. 287. die Contraventiones gegen die Müntz-Edicte werden daselbst verboten. 451. Legge- und Linnen-Bleich-Ordnung vor die Städte; besonders die Stadt, Hamm. 969. 975.

Marck. S. Cleve, Hausirer, Müntze, Wege.

Marck, Brandenburg. Siehe Brandenburg.

Marckt-Schreyer, Comödianten, Puppen-Spieler, Gauckler, Seiltäntzer ꝛc. sollen nicht geduldet werden. 703. 889.

Marggrabowa, dasiger Gewercke Privilegia und Gülde-Briefe. S. Preussen.

Marienfließ, Abzug von der Verlassenschaft dasiger Conventualinnen. 685.

Marienwerder. S. Preussen.

Marsch-Reglement. 245.

Massow, dasige Müller. S. Pommern.

Materialisten. S. Gift.

Maulbeer-Bäume, Verordnung, Reglement und Anweisung wegen ihrer; auch des Maulber-Samens, der Cocons, der Graines und des Seidenbaues. 69. 361. 943. 945.

Maulbeer-Bäume. S. Magdeburg, Neumarck.

Mauren, betrügliche. S. Bau.

Memel, dasiger Gewercke Privilegia und Gülde-Briefe. S. Preussen.

Memoriale. S. Advocaten.

Messer, ziehen und fechten mit demselben. S. Geldern.

Messing, dessen Impost und Ausfuhr des alten. S. Cleve.

Messings-Waren. S. Neustadt-Eberswalde.

Mieths-Leute, wie es mit deren Ausziehung und Aufkündigung zu halten ist. 241.

Mieths-Leute. S. Berlin.

Militair-Consistorial-Reglement. S. Reformirte.

Minden, in diesem Fürstenthume sollen die kleinen Flüsse, Bäche und Graben geräumet werden. 343. Wenn bey dortiger Regierung beyde Theile in der zweyten Instantz auf deren Spruch compromittiren: So soll Mandatum speciale ad Acta gebracht und die Registratur von beyden Advocaten unterschrieben werden. 385. Instruction und Sportul-Ordnung vor die Mindisch-Ravensbergische Regierung. 401. Verordnung in Ansehung der Vormundschaften und Curatelen. 405. Instruction vor die Untergerichte und Untergerichts-Advocaten. 407. wie es mit der Copulation solcher Verlobten, davon der eine Lutherisch und der andere Reformirt ist, in Ansehung des copulirenden Predigers, gehalten werden solle. 451. auf die Baumwoll-Spinnerey in dasigen Provintzen wird eine Belohnung gesetzt. 455. ein neues Land- und Hypothecken-Buch wird eingeführet. 457. Formular zu diesem Buche. 479. Gesinde-Ordnung vor Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen. 487. 599. Reglement eines Lombards, oder Leihe-Banque-Ordnung. 559. 563. Minden-Ravensbergische Cantzeley-Expedition soll die fertigen Expediciones; wenn solche binnen acht Tagen nicht abgelöset werden, mit der Post überschicken. 595. Rescript an die Mindensche Regierung, daß das Jus veniam ætatis conferendi ein regale sey. 609. in wie weit dasiges Consistorium den auswärtigen Candidatis theologiæ die Cantzel eröfnen könne. 619. daselbst ist wegen der Alimentations-Gelder, welche die Stupratores erlegen müssen, nach dortiger Observantz zu erkennen. 701. Dorf-Ordnung. 739. Feuer-Ordnung vor die Dorfschaften. 771. 917. Land-Schul-Ordnung. 1099.

Minden. S. Cleve, Halberstadt, Salz-Regle-

Reglement, Succumbentz-Gelder, Tribunal.

Minderjährige, in wie fern ſie einen Wechſel ausſtellen können. 22.

Mittelmarck. S. Land-Reuter.

Moeurs, Beſcheid an dortige Regierung wegen der dritten Inſtantz in Cauſis reviſibilibus. 287. Circulare an die daſige Deputation wegen contagieuſer Kranckheiten. 333.

Moeurs, S. Cleve, Hauſirer, Müntze, Müntz-Edict, Saltz-Weſen, Succumbentz-Gelder.

Mohrin, daſige Bader und Wund-Aertzte. S. Neumarck.

Mohrungen, daſiger Gewercke Privilegia und Gülde-Briefe. S. Preuſſen.

Moratorium in Wechſel-Sachen. 28.

Mühlen-Reglement im Fürſtenthume Halberſtadt; der Grafſchaft, Hohenſtein und der Herrſchaft Dehrenburg. 103.

Mühlen-Weſen. S. Oſtfriesland.

Müller, deren Privilegium und Gülde-Briefe. S. Pommern und Preuſſen.

Müntz-Bediente, deren Forum. 887. S. auch Oſtfriesland.

Müntze, deren Verrufung und Wegſchaffung. 127. 233. 243. 587. 655. 689. 721. 779. neue Preußiſche, deren Roullirung in Cleve, Meurs und Marck. 347.

Müntze. S. *Obligationes*, Preuſſen.

Müntz-Edict. 289. deſſen Publication in Geldern. 161. nach demſelben ſoll man ſich in Cleve, Meeurs und Marck bey dem Ein- und Verkauf der Landes-Producte achten. 345. darüber ſoll ernſtlich gehalten werden. 393. Declaration deſſelben in Anſehung der Müntz-Sorten bey Ablegung der Capitalien aus den in fremden Geldern ausgeſtellten; aber binnen Jahres Friſt nicht umgeſchriebenen, Obligationen. 877. 879.

Müntz-Edict. S. Marck.

Müntz-Sorten, welche Cours haben ſollen. 127. wie es wegen derſelben bey Bezahlung alter Obligationen zu halten ſey. 649. der königlichen Auskipperey und Einſchmeltzung wird unterſaget. 735.

Müntz-Sorten. S. Magdeburg.

Mundirungs-Cammern. S. Berlin.

N.

Nadler, deren Privilegium und Gülde-Brief. S. Preuſſen.

Nagel-Schmiede, deren Privilegium und Gülde-Brief. S. Preuſſen.

Name. S. Bree.

Neidenburg, daſige Glaſer. S. Preuſſen.

Neumarck, Holtz-Ordnung vor die Unter-Förſter in derſelben. 73. was vor Gebühren den Inſpectoren für die Reviſion der Kirchen-Rechnungen zukommen. 279. die Maulbeer-Baum-Cultur ſoll befördert werden. 281. 695. die in der Neumarck und incorporirten Städten fehlenden Handwercker und deren Beneficia, welche ſich aus fremden Landen dahin begeben. 431. Sportul-Ordnung vor die Regierung und das Conſiſtorium. 925. Tuch- und Zeugmacher; auch Schau-Ordnung. 1113. Privilegium und Innungs-Articul der Bader und Wund-Aertzte, in den Neumärckſchen Städten, Königsberg, Mohrin, Schwedt und Zehden. 1159.

Neumarck. Siehe Preuſſen, Brandenburg.

Neuſtadt-Eberswalde, Avertiſſement und Tare der daſigen Stahl-Eiſen- und Meſſing-Waren. 79. auſſer daſelbſt gefertigten Stahl-Eiſen- und Meſſing-Waren ſollen keine dergleichen ſchlechte Meſſer und Scheren ꝛc. in Königl. Lande eingelaſſen werden. 125.

Neuwarp, dortige Fiſcher. S. Pommern.

Notarien, auch unſtudirte können bey habender erforderlicher Capacität angenommen werden. 387. ſind der Jurisdiction der Obrigkeit des Orts ihres Aufenthalts unterworfen. 403. was ſie bey dem Wechſel-Proteſt zu beobachten haben. 32.

Notarien. S. Diäten und Erbtheilung.

O.

Obductionen. S. Preuſſen.

Ober-Forſtmeiſter, Inſtruction vor dieſelben. 715.

Obligationes, wie die auf Louis d'Or lautende zu bezahlen ſind. 621. deren Eintragung in die Hypothecken-Bücher. S. Hypothecken-Bücher.

Obligationes. S. Müntze.

Obrigkeit, welche keine Juden anſetzen ſoll. S. Juden.

Oder, Strafe deſſen, welcher ihre Dämme durchſticht; oder ihrer Umwallung ſchadet. 669.

Oderbruchs-Entrepriſen. S. Pommern.

Officier, wie es mit deren Wechſeln gehalten werden ſoll. 27. keine fremde ſollen ohne Anſage in Berlin und Königl. Landen proclami-

clamiret und copuliret werden. 171. 175. stehen in personalibus allein unter der Jurisdiction der Regimenter und die Fiscäle haben sich gar nicht; auch in crimine usurariæ pravitatis, um sie zu bekümmern. 611. sollen keine Schulden machen; und es soll ihnen ohne Vorwissen des Chefs, oder Commandeurs, Niemand creditiren. 783. 815.

Officier-Kinder, deren Bevormündung in casum præmortuæ uxoris. 887.

Officier-Kinder. S. Vormundschaft.

Officier. S. Unter-Officier.

Orrelsburg, dasiger Gewercke Privilegia und Gülde-Briefe. S. Preussen.

Osterrode, Privilegium und Gülde-Brief der dortigen Huf- und Waffen-Schmiede; auch Schlösser und Büchsenmacher. S. Preussen.

Ost-Friesland, Laudemial-Gebühren von den Königlichen Erbpachts-Landen, in diesem Fürstenthume, sollen von den Creditoren nach Verfliessung von zehn Jahren abgeführet werden. 65. wie es mit der Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs gehalten werden soll. 97. Privilegium de non appellando illimitatum. 163. S. auch Privilegium. Instruction vor die Regierungen, Untergerichte, Magistrate und Advocaten. 177. Spartul-Ordnung. 215. wie es mit Verpachtung der Kirchen-Güter und Gründe zu halten sey. 537. Wege-Reglement vor das Fürstenthum und das darzu gehöriae Harlinger-Land. 637. Mühlen-Wesen. 675. Pferde-Zucht. 781. Rescript, wegen der illimitirten Exemtion der Münz-Bediente 813. Remittirung der Acten in casu reformatorio. 835.

Ost-Friesland. S. Vormundschafts-Ordnung.

P.

Pachten, sollen Juden nicht. S. Juden.

Pächter, neue, sollen auswärtige Spinner ansetzen. 159. und die jährlichen Sammlungen der Edicten ꝛc. anschaffen. 816.

Packhof. S. Berlin.

Paquet. S. Fuhrleute, Preussen, Geld-Paquete.

Passenheim, dasiger Gewercke Privilegia und Gülde-Briefe. S. Preussen.

Patente. S. Edicte.

Personell-Reglement. S. Geldern.

Peruquenmacher, deren Privilegium und Gülde-Brief. S. Preussen.

Pfandgeld, ob es nur für die gepfändeten Häupter; oder für die ganze betroffene Herde, genommen werden dürfe. 159.

Pferde-Zucht. S. Ost-Friesland.

Pia corpora. S. Vermächtnisse und Halberstadt.

Pillkallen, dasiger Gewercke Privilegia und Gülde-Briefe. S. Preussen.

Pœna divortii. S. Ehescheidung.

Pohlen. S. Preussen.

Polizey-Ausreuter, Instruction vor dieselben; und insonderheit vor die in der Marck, Brandenburg. 625. 651.

Pommern, den Entrepreneurs der dortigen Oderbruchs-Entreprisen sollen die verschriebenen Ländereyen verbleiben. 145. Haushaltungs- und Wirthschafts-Reglement vor die Aemter dieses Hertzogthums und der Lande, Lauenburg und Bütow. 299. Land-Räthe können sich nicht entbrechen, Vormundschaften anzunehmen. 331. Wege-Reglement. 335. zu dortigen Küstern und Schulmeistern in den Amts-Dörfern sind Leute aus der Real-Schule in Berlin zu befördern. 371. die dasigen Oderbruchs-Entreprisen sind in die Hypothecken-Bücher einzutragen. 385. wie die Handwercker, welche bey dem Bau arbeiten und die Tagelöhner zu bezahlen sind. 573. Rescript, wegen der Bevormündung der Forst-Bedienten-Kinder. 599. wegen dasiger Grentz-Commissionen. 651. wie es bey Taxirung adlicher Lehn-Güter und anderer Ländereyen wegen der Bestimmung des Korn-Preises zu halten sey. 837. Innungs-Privilegium und Gülde-Brief der Fischer-Zunft im Hertzogthume; besonders der Fischer-Zunft zu Damm; wie auch zu Usedom, Neuwarp, Stettin, Anclam, Gartz. 1159. Privilegium und Gülde-Brief des Müller-Gewercks; insonderheit in Massow. 1163.

Pommern. S. Honig-Märckte, Preussen.

Porcellain-Waren. S. Emden.

Posten, was solche wegen versendeter Gelder und bey Pretiosis zu beobachten haben. 17. an den ordinairen und Extra-Posten; wie auch den damit Reisenden, soll sich Niemand vergreifen und ihnen ausgewichen werden. 711. Edict, wegen Beschleunigung der Extra-Posten und Abstellung der dabey geäusserten Unordnungen. 815. 909. Reglement und Instruction vor die Post-Stationen von Lingen bis Bielefeld; wie es mit den Extra-Posten und Fuhren auf diesem Post-Cours gehalten werden soll. 825. welche Sachen die Post-Freyheit haben sollen; und welche nicht. 853.

Post-Aemter. S. Herrschaftliche Sachen.

Post-Contraventionen, der Dantziger und anderer Fuhrleute. 855.

Posten. S. Briefe, Paquete, Minden.

Post-Freyheit. S. vorher.

Postillions. S. Erbtheilung.

Prediger, ihnen Reise-Permissionen zu ertheilen, wird der Etats-Minister, Freyherr von Danckelmann, autorisiret. 111.
ob sie Predigers-Kindern als Vormünder bestellet werden können. 347. gehören unter die Eximirten und stehen nicht unter den Aemtern. 371. ihr Forum. 533.
sollen auf die Befolgung der Verordnung der Heuschrecken wegen sehen und halten. 609.
was vor einer copuliren soll: Wenn von den Verlobten einer lutherisch und der andere reformirt ist. S. Minden. derer zu Landsberg an der Wärte Jurisdiction. S. Landsberg.

Prediger, S. Magdeburg, Salpeter-Edict.

Pretiosa, deren Versendung. S. Posten.

Preussen, Aufkauf und Verschiffung des Leinen-Garns in diesem Königreiche. 93.
Haspel. 93. Tagelohn der Maurer, Zimmer-Leute, Handlanger und Tagelöhner. 131. Depostal-Ordnung. 137.
Instruction vor die Haupt-Aemter und darin bestellte Justiz-Collegia; wie auch alle Unter-Gerichte. 137. Reglement vor die Sportul-Cassen. 137. Verordnung, wornach sich in Ansehung der Vormundschaft und der Curatelen das Pupillen-Collegium und alle andere Judicia; auch jedermänniglich, achten soll. 137. Instruction vor die Justiz-Collegia; insonderheit vor das Tribunal und Hofgericht. 139. die Regierung soll die Instructionen und Verfassungen im Königreiche publiciren. 139. Nachricht, wie die Justiz-Collegia bestellet werden sollen. 139.
Sportul-Ordnung von den Justiz-Collegiis in Königsberg. 139. Sportul-Ordnung bey der Königsbergschen Justiz-Cantzeley. 139. Sportul-Ordnung vor die Justiz-Collegia in den Preussischen Aemtern und bey dem Königsbergischen Criminal-Collegio. 139. Sportul-Ordnung vor den Magistrat und das Stadt-Gericht; wie auch die Städtische Aemter und Hinter-Städte. 139. Dorf-Ordnung. 147.
Linnen-Fabricken empfangen wegen der auswärtig debitirten Waren 2 pro Cent, als ein Douceur. 409. Instruction vor die Krais-Ausreuter. 427. den nach den Städten dieses Königreichs handelnden Pohlen, Russen, Juden und allen fremden Reisenden soll im geringsten durch nichts zu nahe getreten werden. 533. die schlechten und geringen Juden sollen hier und in der Neumarck an kleinen Orten weggeschaft werden. 563. Rescript, wegen der Verlassenschaft einer Saltzburgerin. 589. bey dem Tribunale werden die Succumbentz-Gelder in zweifelhaften Fällen auf 50. Rthlr. vestgesetzet. 625. was wegen der zu Justiz-Bedienungen in Vorschlag zu bringenden Subjectorum zu beobachten sey. 645.
Für die Vollmachten ist nur currante Müntze zu bezahlen. 657. Hof-Gericht hat in Ehe-Sachen zu erkennen; die dabey concurrirenden Delicta aber denen Foris, wohin sie gehören, zu überlassen. 699. in Abschoß- und Abzugs-Fällen soll von auswärtigen, welche nicht specialiter privilegiret sind; und wo gegenseitig kein höheres Quantum exigirt wird, nicht mehr, als decima, genommen werden. 730. Rescript, den Abschoß zwischen Preussen und Schlesien betreffend. 779.
Damm-Ordnung; besonders in der Marienwerderischen Niederung. 787. an die Regierung sollen alle Verordnungen in academischen Sachen zu weiterer Verfügung an dortige Universität gerichtet werden. 855.
Instruction vor die Land-Messer. 897.
Edict wegen der dasigen Obductionen. 913.
die Fuhr- und Schiffs-Leute sollen keine verschlossene Briefe und kleine Paquete bestellen. 985.

Preussen, Privilegium und Gülde-Brief des Zimmer-Leute-Gewercks, im Königreiche Preussen; insonderheit der Stadt, Heiligenbeil; wie auch der Städte, Tilsit, Memel, Pilkallen, Marggrabowa. 1163. des Müller-Gewercks; vornehmlich der Stadt, Barteustein; wie auch in Frießland. 1163. des Kürschner-Gewercks; besonders der Stadt, Gildenburg und Mohrungen. 1163. des Loh- und Roth-Gerber-Gewercks; insonderheit der Stadt, Ortelsburg; wie auch zu Passenheim, Willenberg. 1163. des Tobacks-Spinner-Gewercks; besonders der Stadt, Mohrungen. 1163. des combinirten Gewercks, der Huf- und Waffen-Schmiede, Schlösser und Büchsenmacher; vornehmlich der Stadt, Osterode. 1163. des Böttcher-Gewercks; insonderheit der Stadt, Mohrungen. 1163. des Zimmerleute-Gewercks; besonders der Stadt, Ortelsburg; wie auch zu Willenberg und Passenheim. 1163. des Tischler-Gewercks; vornehmlich der Stadt, Hohenstein. 1163. des Glaser-Gewercks; insonderheit der Stadt, Neidenburg. 1163.

Preussen, Litthauischen Departements, Privilegium und Gülde-Brief des Strumpfwircker-Gewercks; insonderheit der Stadt, Gumbinnen. 1159. des Tuchmacher-Gewercks; besonders der Stadt, Gumbinnen. 1159. des Kürschner-Gewercks; insonderheit der Stadt, Gumbinnen. 1159. des Böttcher-Gewercks; vornehmlich der Stadt, Tilsit; wie auch der Stadt, Memel, Goldapp, Gumbinnen und Johannesburg. 1159. des Garnweber-Gewercks; besonders der Stadt, Tilsit; desgleichen der Stadt, Memel. 1159. des Hutmacher-Gewercks; vornehmlich der

Stadt, Tilsit. 1159. des Klein-Binder, oder Bechler-Gewercks; insonderheit der Stadt, Tilsit. 1159. des Klempner-Gewercks; besonders der Stadt, Tilsit. 1159. des Knopfmacher-Gewercks; vornehmlich der Stadt, Tilsit. 1159. des Loh- und Rothgerber-Gewercks; insonderheit der Stadt, Tilsit; wie auch der Städte, Goldapp, Stallupöhnen u. Gumbinnen. 1159. des Peruquenmacher-Gewercks; besonders der Stadt, Tilsit; desgleichen der Stadt, Memel. 1159. des Riemer-Gewercks; vornehmlich der Stadt, Tilsit; wie auch der Stadt, Insterburg. 1159. des Sattler-Gewercks; insonderheit der Stadt, Tilsit. 1159. des Schornsteinfeger-Gewercks; vornehmlich der Stadt, Tilsit. 1159. des Schwartz- und Schönfärber-Gewercks; besonders der Stadt, Tilsit; desgleichen der Städte, Insterburg, Marggrabowa. 1159. 1161. des Seiler-Gewercks; vornehmlich der Stadt, Tilsit; wie auch der Städte, Memel und Insterburg. 1161. des Ställ- und Rademacher-Gewercks; insonderheit der Stadt, Tilsit; desgleichen der Städte, Johannesburg und Pilkallen. 1161. des Zinn- und Kannengiesser-Gewercks; besonders der Stadt, Tilsit. 1161. des Schneider-Gewercks; vornehmlich der Stadt, Memel; ebenfalls der Städte, Goldapp, Schirwind. 1161. des Schuster-Gewercks; besonders der Stadt, Memel; wie auch der Stadt, Schirwind. 1161. des Zimmerleute-Gewercks; insonderheit der Stadt, Memel; desgleichen der Städte Tilsit, Pilkallen, Marggrabowa. 1161. des Ancker- und Nagel-Schmiede-Gewercks; insonderheit der Stadt, Insterburg; ferner der Stadt, Tilsit. 1161. des Beutler- und Handschuhmacher-Gewercks; vornehmlich der Stadt, Insterburg; desgleichen der Stadt, Tilsit. 1161. des Drechsler-Gewercks; besonders der Stadt, Insterburg; wie auch der Städte, Johannesburg, Tilsit, Memel, Goldapp, Schirwind, Gumbinnen. 1161. des Glaser-Gewercks; insonderheit der Stadt, Insterburg; ferner der Stadt, Tilsit. 1161. des Kupfer-Schmiede-Gewercks; vornehmlich der Stadt, Insterburg. 1161. des Toback-Spinner-Gewercks; insonderheit der Stadt, Insterburg, desgleichen der Stadt, Tilsit. 1161. des Weisgerber-Gewercks; vornehmlich der Stadt, Insterburg; ferner der Stadt, Arys. 1161. des Tischler-Gewercks; besonders der Stadt, Johannesburg; wie auch der Städte, Memel, Insterburg, Goldapp, Schirwind, Stallupöhnen, Pilkallen, Marggrabowa. 1161. des Schlösser-Spohrer-Büchsen-Uhr- und Windemacher-Gewercks; vornehmlich der Stadt Goldapp; desgleichen der Städte, Stallupöhnen, Memel, Marggrabowa. 1161. des Töpfer-Gewercks; besonders der Stadt, Goldapp; desgleichen der Städte, Tilsit, Memel, Pilkallen, Ragnit, Marggrabowa. 1161. des Maurer-Gewercks; insonderheit der Stadt, Pilkallen; wie auch der Städte, Tilsit, Memel, Goldapp, Schirwind, Marggrabowa. 1161. des Schlächter-Gewercks; besonders der Stadt, Pilkallen und der Städte, Darkehnen, Memel. 1163. des Weiß- und Fest-Becker-Gewercks; vornehmlich der Stadt, Pilkallen; desgleichen der Städte, Tilsit, Memel, Goldapp. 1163. des Huf- und Waffen-Schmiede-Gewercks; insonderheit der Stadt, Arys; wie auch der Städte, Tilsit, Memel, Insterburg, Schirwind. 1163. des Drechsler-Gewercks; besonders der Stadt, Marggrabowa. 1163. des Loh- und Rothgerber-Gewercks; vornehmlich der Stadt, Darkehnen. 1163. des Nadler-Gewercks; insonderheit der Stadt, Insterburg. 1163. des Sattler-Gewercks; besonders der Stadt, Insterburg. 1163. des Tischler-Gewercks; vornehmlich der Stadt, Passenheim. 1163.

Preussen. S. Revisions-Sentenzen.

Priester, den catholischen in Berlin werden die actus parochiales verboten. 67.

Prignitz, die daselbst angelegten Zölle sollen nicht verfahren werden. 421.

Prignitz. S. Land-Reuter.

Printz von Preussen, Jurisdiction über Ihro Hoheit Unter-Bediente in Bagatell-Sachen. 135. 137.

Privilegium de non appellando auf J. K. M. in Preussen Reichs-Lande. 163. Item auf Ostfriesland. 167.

Privilegia, Innungs-Articul und Gülde-Briefe, ein Verzeichniß derer, welche seit 1751 bis 1755. inclus. unterschiedlichen Städten, Zünften und Gewercken ertheilet sind. 1159.

Probatorium. S. *Codex.*

Pro-Cent-Gelder von gerichtlich deponirten Geldern. S. Gelder.

Pro-Cent-Gelder. S. Advocaten, Bau und Preussen.

Producta des Landes. Siehe Münz-Edict.

Proxineticum. S. Unterhändler.

Prozesse, bey den Prozessen der Soldaten und Unterofficier werden Dubia entschieden. 445. fiskalische. S. Commissions-Gebühren. sind in Injurien-Sachen verboten. S. Injurien-Sachen.

Prozesse. S. *Appellatorium* und Domainen-Prozesse.

Prozeß-Tabellen, wie die jährlichen einzurichten sind. 433. S. auch Fiskäle.

Pupillen, was wegen derer und der minorennen Frauen Sicherheit zu observiren ist: Wenn die Väter, oder Männer, als Cassen-Bediente, Caution machen müssen. 403.

Pupillen-Collegium, wo das zu Berlin wegen der reformirten und lutheriſchen Geiſtlichen in Verſehungs-Fällen Anzeige zu thun habe. 353. wieder die Rechnungs-Beſcheide des Pupillen-Collegii bedarf es keines Remedii Juris; und es hat in Streitigkeiten zwiſchen Vormund und Pupillen den Pupillen einen Litis Curatorem zu verordnen. 715.

Pupillen-Collegium. S. Eximirte und Preuſſen.

Puppen-Spieler. S. Marcktſchreyer.

Q.

Quarantaine derer Waren, welche Gift fangen und aus der Türckey; oder andern verdächtigen Orten, kommen. 295.

R.

Rademacher, deren Privilegium und Gülde-Brief. S. Preuſſen.

Räubereyen. S. Diebereyen.

Räuber-Bande. S. Magdeburg.

Räude. S. Schafe.

Ragnit, daſige Töpfer. S. Preuſſen.

Rang der Regierungs- und Cammer-Präſidenten. 679.

Ravensberg. S. Minden; Salz-Reglement; Succumbenz-Gelder.

Reconventions-Klage in Wechſel-Sachen. 25.

Recruten, wie es bey ihrer Transportirung gehalten werden ſoll. 51. 53.

Referendarien. S. Diäten und Regierungen.

Reformirte ſollen dem Militair-Conſiſtorial-Reglement nachleben. 237.

Regierungen, von denſelben; wie auch den Conſiſtoriis und Juſtitz-Collegien, ſoll bey dem Anfange eines jeden Jahres eine Specification von den Membris Collegii; den Subalternen; Referendariis; Beſoldungen und Fonds eingeſchickt werden. 567.

Regierungs-Präſidenten. Siehe Rang.

Regiſtratores, ſollen ein Exemplar von den Haupt-Verordnungen zu den jährlichen Sammlungen, an die Academie der Wiſſenſchaften einſenden. 113. 407.

Reh-Wildpret, deſſen; und in ſpecie der Rücken, Schohnung. 677.

Reiſende. S. Preuſſen.

Reiſe-Permißion der Prediger. S. Prediger.

Remedium Juris. S. Advocaten und Pupillen-Collegium.

Remißion, wem ſie nicht gegeben werden ſoll. S. Feuersbrünſte.

Rendanten der Sportul-Caſſen. S. Sportul-Caſſe.

Reſcripte, ſind nicht zurück zu halten. S. Cleve.

Reviſions-Sentenzen, wie es mit deren Remißion in Preußiſchen Sachen gehalten werden ſoll. 269.

Rhonsdorfer-Gemeine. S. Buchführer.

Richter-Aemter. S. Cleve.

Riemer, deren Privilegium und Gülde-Brief. S. Preuſſen.

Rothenburg, des daſigen Berg-Amts Juriſdiction über die Berg-Leute. 571.

Rothgerber, deren Privilegium und Gülde-Brief. S. Preuſſen.

Ruſſen. S. Preuſſen.

S.

Salpeter-Edict ſollen die Prediger im Magdeburgiſchen und Halberſtädtſchen abzuleſen, nicht unterlaſſen. 881.

Salpeter-Sieder, Juriſdiction über dieſelben; deren Hütten-Verkauf und Credit-Weſen. 981.

Salz-Reglement vor die Minden-Ravensberg-Lingen- und Tecklenburgiſchen Provintzen. 353.

Salz-Weſen in Cleve und Moeurs. 237. S. auch Geldern.

Salvus conductus in Wechſel-Sachen. 28.

Sattler, deren Privilegium und Gülde-Brief. S. Preuſſen.

Schafe, wie es zu halten ſey, ſo bald die Räude unter ihnen vermerckt wird. 811.

Schau-Ordnung. S. Neumarck.

Scheide-Müntze. S. Agio.

Schieſſen und Platzen ſoll in Berlin und in den Gärten nicht geſchehen. 421.

Schiff-Leute. S. Preuſſen.

Schirwind, daſiger Gewercke Privilegia und Gülde-Briefe. S. Preuſſen.

Schlächter, ihre Privilegia und Gülde-Briefe. S. Brandenburg und Preuſſen.

Schleſien, daſelbſt ſollen keine Collecten geſtattet werden. 703. wie es in dieſem Erb-Hertzogthume und der ſouverainen Grafſchaft Glatz, wegen der Incolats-Gewinnung und der Legitimation, gehalten werden ſoll. 721.

Schleſien. S. Geldern und Hypotheken-Ordnung.

Schlöſſer,

Schlösser,
Schneider und
Schönfärber, deren Privilegia und Gülde-Briefe. S. Preussen.
Schoeningen, im Braunschweigischen, die dasige Schule können Landes-Kinder frequentiren. 401.
Schorstein-Feger und
Schreiner, deren Privilegia und Gülde-Briefe. S. Cleve und Preussen.
Schulden. S. Officier.
Schule, beyde Confessions-Verwandte können ihre Kinder in diejenige schicken, wo sie am besten unterrichtet werden. 455.
Schule. S. Landes-Kinder und Minden.
Schulmeister. S. Pommern.
Schul-Ordnung. S. Minden.
Schuster und
Schwartzfärber, deren Privilegia und Gülde-Briefe. S. Preussen.
Schwedt, von dasiger Marckgräflichen Amts-Cammer sollen die Appellationes an das Cammer-Gericht gehen. 351.
Schwedt, dasige Bader und Wund-Aertzte. S. Neumarck.
Seiden-Bau. S. Maulbeer-Bäume, Magdeburg.
Seiden-Waren. S. Emden.
Seiler, deren Privilegium und Gülde-Brief. S. Preussen.
Seil-Tänzer. S. Marcktschreyer.
Seiten-Gewehr. S. Universitäten.
Selbst-Mörder, wie es mit ihrer Begrabung zu halten ist. 391.
Servis-Bediente. S. Franckfurth.
Servis-Commission, ohne Meldung und Legitimation bey derselben soll kein Haus in die eximirte Rolle gesetzt; oder auf einen andern Namen, eingetragen werden. 243.
Sichts-Brief. S. Wechsel-Brief.
Sola-Wechsel. S. Wechsel-Brief.
Soldaten, wie es mit deren Wechseln zu halten sey. 27.
Soldaten. S. Prozeß.
Soldaten-Weiber. S. Enrollirte.
Soldin, dortige Tobacks-Spinner. Siehe Brandenburg.
Sonnenburg. S. Juden.
Spaht-Kalck. S. Bau.
Spatium deliberandi. S. *Codex.*
Spinner. S. Pächter.
Spohrer, deren Privilegium und Gülde-Briefe. S. Preussen.
Sportul-Casse, deren Rendanten stellen nicht Caution. 353. von den Salariis aus der Sportul-Casse soll nur ein Monath zur Chargen-Casse gegeben werden. 537.
Sportul-Cassen haben bey Concursen keine Präferentz. 779.
Sportul-Casse. Siehe Magdeburg, Preussen.
Sportul-Cassen-Gelder, deren Ausleihung. S. Cleve.
Sportul-Freyheit haben die Räthe von den Justitz-Collegiis und den Krieges- und Domainen-Cammern nicht. 425. S. auch Herdicke.
Sportul-Ordnung. S. Alt-Marck, Lauenburg, Neumarck, Ost-Friesland, Preussen.
Ställmacher, deren Privilegium und Gülde-Brief. S. Preussen.
Stahl Eisen- und Messing-Waren. S. Neustadt-Eberswalde.
Stallupöhnen, dasiger Gewercke Privilegia und Gülde-Briefe. S. Preussen.
Statuta. S. Stifter.
Steinmetzer, deren Lehr-Bursche werden auf 5 Jahr eingeschrieben; und sollen auch zu Königsberg in Preussen auf so lange eingeschrieben werden. 905.
Stettin, dortige Fischer. S. Pommern.
Steuern, wer sie ausschreiben und heben soll. 485. S. auch Cleve.
Steuer-Räthe. S. Land-Räthe.
Steuer-Rechnungen sollen in Cleve ohne General-Quittung nicht abgenommen werden. 331.
Steuer-Scheine, mit den Chur-Sächsischen soll keine Versur und kein gewinnsüchtiges Gewerbe getrieben werden, 173. mit deren Negoce sollen sich sämtliche Unterthanen nicht abgeben. 643. Edict und Circular wegen derselben. 591. 597.
Stifter, sollen ihre Statuta einschicken. 71. wie es bey denselben in Absicht des Ascensus mit Ausländern und ausser Landes wohnenden Landes-Kindern zu halten ist. 911.
Stifter. S. Vermächtnisse.
Stipendiaten sollen die Testimonia gratis ertheilt werden. 837. sollen jährlich den Universitäten bekannt gemacht werden. 857.
Strafgelder, wohin sie von 5 bis 10 Rthlr. gezogen werden sollen. 35. 37.
Straf-Instrument, welches der hölzerne Bock heißt, soll abgeschaft werden. 667.
Strumpfwircker, deren Privilegium und Gülde-Brief. S. Preussen.
Studiosii theologiæ, lutherische zu Franckfurth. S. Franckfurth.
Stupratores, S. Minden.
Subalternen, deren Specification. S. Regierungen.

Subhaſtation der Immobilien und gantzer Güter, wie es dabey zu halten ſey. 91. bey der voluntaria und ad eruendum verum pretium geſchehenden, ſoll es bey den gewöhnlichen Terminen gelaſſen werden. 373. 385.

Succumbentz-Gelder. Siehe Cleve, Preuſſen.

Supplications-Eyd. S. *Juramentum.*

T.

Tagelohn und Tagelöhner. S. Preuſſen und Pommern.

Tage-Zettel, wenn er abgeleſen werden ſoll. S. Advocaten.

Taufen. S. Catholiſche Geiſtliche.

Tecklenburg, wie es in dieſer Grafſchaft mit Collectirung der in Kirchſpiels-Angelegenheiten erforderlichen Gelder zu halten ſey. 439.

Tecklenburg. S. Dienſt-Weſen, Minden, Salz-Reglement, Succumbentz-Gelder.

Termine, bey der Subhaſtatione voluntaria. S. *Subhaſtation.*

Teſtimonia. S. Stipendiaten.

Thee. S. Emden.

Thor-Schreiber. S. Erbtheilung.

Tilſit, daſiger Gewercke Privilegia und Gülde-Briefe. S. Preuſſen.

Tiſchler, deren Privilegia und Gülde-Briefe. S. Cleve und Preuſſen.

Tobacks-Spinner, deren Privilegia und Gülde-Briefe. Siehe Brandenburg und Preuſſen.

Todes-Strafe. S. Fiskäle.

Töpfer, deren Privilegium und Gülde-Brief. S. Preuſſen.

Transport der Recruten. S. Recruten.

Traſſante. S. Wechſel.

Trauer-Edict, Declaration deſſelben. 659.

Trauer-Zeit der Witwer und Wittwen. 393.

Tribunal, an daſſelbe devolviret die dritte Inſtantz aus Cleve und Minden. 1. 3.

Tribunal. S. Cleve, Magdeburg.

Tuchmacher, deren Privilegia und Gülde-Briefe. S. Neumarck und Preuſſen.

Tücher. S. Geldern.

Türckey, aus derſelben kommende Waren. S. Quarantaine.

U.

Ucker-Marck. S. Land-Reuter.

Uhrmacher, deren Privilegium und Gülde-Brief. S. Preuſſen. deren Meiſter-Stück. S. Königberg.

Univerſitäten, deren Decanus ſoll alle halbe Jahre berichten, welche in den Lections-Catalogis angeſetzte Collegia zu Stande kommen, oder ausfallen. 539. in Städten, wo ſolche; oder auch Gymnaſia illuſtria, ſind, ſollen die Kaufdiener, Goldſchmidts-Apothecker-Barbier-Geſellen, Handwercks-Burſche und dergleichen keine Degen; oder anderes Seiten-Gewehr, führen. 279.

Univerſität zu Franckfurth und Königsberg. S. Franckfurth und Königsberg.

Univerſitäten. Siehe Landes-Kinder, Stipendiaten.

Unter-Förſter. S. Förſter.

Unterhändler in Berlin, welche ihre Profeſſion hinten an ſetzen, ſollen des ſtipulirten Proxinetici; wenn Betrügereyen dabey vorgegangen ſind, verluſtig ſeyn, und ihnen dergleichen Unterhandlungen unterſagt werden. 349.

Unter-Officier. S. Prozeß.

Unterthanen ſollen nicht aus dem Lande gehen. S. Cleve und Vaſallen.

Uſedom, daſige Fiſcher. S. Pommern.

Uſo-Brief. S. Wechſel-Brief.

Uſuraria pravitas. S. Officier.

V.

Vagabonden. S. Geldern und Hohenſtein.

Vaſallen, was wegen derer, welche ſich auswärts befinden, fiskaliſchen Anſpruchs; wie auch wegen der Vaſallen-Tabellen, zu beobachten ſey. 403.

Vaſallen-Söhne, welche in Auswärtige Länder gegangen ſind und fremde Dienſte genommen haben, ſollen zurück gefodert werden. 5.

Vaſallen und Unterthanen. S. Cleve, und Geldern.

Venia ætatis, nach welchem Jahre dieſelbe geſucht werden möge. 351. iſt ein Regale. S. Minden.

Digitized by Google

Vergleiche, pro Cent-Gelder dabey. S. Advocaten.

Vermächtniſſe und andere Zuwendungen an geiſtliche Stifter, Kirchen und *pia corpora*, wie es damit gehalten werden ſoll. 505. Declaration des darüber emanirten Königl. Edicts. 647.

Verordnungen. S. Edicte.

Verſtorbene, Liſten derſelben. S. Liſten.

Vieh, was vor Präcaution bey Treibung des pohlniſchen zu nehmen ſey. 111. S. auch Bruch-Vieh.

Vieh-Schneiden. S. Geldern.

Vieh-Seuche, was vor Veranſtaltungen dagegen zu machen ſind. 227. 271. 607. des Hofrath, Cothenius, Bericht davon. 229. des Collegii ſanitatis zu Berlin Extract. 231.

Viſitations-Ordnung. S. Juſtiz-Collegia.

Viſitirer. S. Erbtheilung.

Vormundſchaften, der Officier-Kinder. 343. 399. der Land-Räthe. Siehe Pommern. Dubia bey Vormundſchafts-Fällen werden entſchieden. 407.

Vormundſchaften. Siehe Prediger, Preuſſen, Cleve, Minden, Pommern, Officier-Kinder.

Vormundſchafts-Ordnung wird in Anſehung der Kaufmannſchaft und Kaufmanns-Frauen; was die Edition des Inventarii betrift, geändert. 71. 159.

Vorſpann, dabey ſoll kein Vorſchuß geſchehen. 11.

W.

Waren, welche Gift fangen. S. Quarantaine.

Wechſel und Wechſel-Brief, der Factoren. 22. der handelnden und anderer Frauens-Perſonen. 23. der Fremden 28. der geiſtlichen Candidaten. 23. der Handwercker. 22. der Land-Leute. 22. der Minderjährigen. 22. der Officier und Soldaten. 27. S. auch Officier, Pfarrer, Schul-Diener und Küſter. 23. der Vormünder. 22. von mehrern Perſonen unterſchrieben. 25. Bürgſchaft dabey. 25. gehöret bey einem Concurſe in die ſechſte Claſſe. 26. wie der wucherliche zu beſtrafen iſt. 27. wie fern ein Moratorium; oder Salvus conductus, dabey Statt habe. 28. die Zahlung muß bey dem Debitor abgehohlet werden. 28. muß der Traſſante einrichten, wie der Käufer es verlanget. 29. auch muß er Advis geben. 29. deſſen Schlieſſung durch einen Mäckler. 29. was dabey zu thun ſey, wenn der Acceptant vor der Verfallzeit falliret. 31. was zu thun ſey; wenn die Acceptation und Bezahlung verweigert wird. 31. was ein Notarius bey deſſen Proteſt beobachten muß. 32. wie er zu acceptiren iſt; wenn er ein Dato-Wechſel, oder Sichts-Brief, iſt. 32. was Rechtens iſt; wenn er an einem Sonn- und Feyer-Tage; oder einem Juden am Sonnabend präſentiret wird. 32. 33. wie es zu halten iſt: Wenn der Traſſante, Acceptante und Endoſſante insgeſamt; oder einer davon, falliret. 34. in wie fern bey Bezahlung deſſelben die Anweiſungen zugelaſſen ſind. 36. deſſen Requiſita. 21. deſſen Effect. 23. behält ein Jahr nach der Verfall-Zeit ſeine Kraft. 28. in welcher Müntze er bezahlet werden ſoll. 28. was bey demſelben zu beobachten iſt: Wenn er ein Dato-Brief iſt. 29. wie bald ein verkaufter bezahlet werden muß. 29. wie er zu vernegociren: Wenn er ein Sichts-Brief und zugleich ein Sola-Wechſel iſt. 30. in welchem Falle wegen eines proteſtirten Caution geleiſtet; oder derſelbe bezahlet, werden müſſe: Und was vor Unkoſten bey ihm zu berechnen ſind. 30. wie damit verfahren werde; wenn er ein Uſo-Brief iſt. 30. iſt alsdenn: Wenn er ein Sichts-Brief iſt, höchſt gefährlich. 30. ein eingeſandter muß ſo fort präſentiret werden. 31. was ein Mäckler bey einem proteſtirten zu thun habe. 31. was bey deſſen Acceptation in Acht zu nehmen iſt. 32. welches deſſen Verfall-Zeit ſey: Wenn er ein Dato- und wenn er ein Sichts-Brief iſt. 32. 33. an welchem Tage er bezahlet werden müſſe: Wenn er auf der Meſſe geſtellet iſt. 33. was wegen der Reſpect-Tage deſſelben zu beobachten iſt. 33. darf vor der Verfall-Zeit nicht bezahlet werden. 34. ein bezahlter iſt auszuliefern und zu quittiren. 34. was zu thun ſey: Wenn nur ein Theil deſſelben bezahlet werden will. 34. wie er endoßiret werden muß. 33. 34. was bey einem verlohrnen zu thun ſey. 34. 35. deſſen Acceptation per honore di lettera. 35. was bey demſelben zu beobachten: Wenn er ein Sichts-Brief iſt. 30.

Wechſel-Concurs, das Recht der Fremden bey demſelben. 28.

Wechſel-Creditor, wie er ſeinen Schuldner im Arreſte zu verpflegen habe. 25. wie es zu halten ſey: Wenn er verſtirbt. 26.

Wechſel-Klage zwiſchen Chriſten und Juden. 27.

Wechſel-Ordnung, erneuerte. 19.

Wechſel-Proceß. 23. was bey demſelben wegen der Reconventions-Klage und der

der Appellations-Inſtantz in Acht zu nehmen iſt. 25.

Wechſel-Recht, wer demſelben unterworfen iſt. 21. 23. ob Perſonen vom Königl. Hauſe ihm unterworfen ſind. 22.

Wechſel-Schuldner, deſſen Arreſt und unter welchen Umſtänden er deſſelben zu entlaſſen iſt. 26.

Wege, ſollen in Cleve und Marck verbeſſert werden. 391. S. auch **Oſtfriesland**.

Weiß-Becker, deren Privilegium und Gülde-Brief. S. **Preuſſen**.

Weiß-Gerber, Lehr-Zeit bey denſelben. S. **Königsberg**. deren Privilegium und Gülde-Brief. S. **Preuſſen**.

Wildbahnen. S. **Forſten**.

Willenberg, daſiger Gewercke Privilegia und Gülde-Briefe. S. **Preuſſen**.

Windemacher, deren Privilegium und Gülde-Brief. S. **Preuſſen**.

Wirthſchaft der Aemter. S. **Pommern**.

Wittwen und Wittwer, deren Trauer-Zeit. 393.

Wolle. S. **Juden**.

Woll-Handel. S. **Cleve**.

Woll-Spinnereyen. S. **Juden**.

Wund-Aerzte, Privilegium und Innungs-Articul. S. **Neumarck**.

Z.

Zäune, lebendige. S. **Hausberge**.

Zehden, daſige Bader und Wund-Aertzte. S. **Neumarck**.

Zeugmacher. S. **Neumarck**.

Zimmer-Leute, ihr Tagelohn. S. **Preuſſen**. ihre Privilegia und Gülde-Briefe. Siehe **Cleve** und **Preuſſen**.

Zinſen, wie hoch Juden und Chriſten ſolche nehmen ſollen. 731. 825.

Zitz. S. **Cattun**.

Zoll. S. **Acciſe**, **Prignitz**.

Zoll-Freyheit. S. **Coloniſten**.

Züllichau, im daſigen und Croſſenſchen Kräiſe ſoll ein gemeinſchaftlicher Hirte eingeführet werden. 643.

Druckfehler.

Incertus pro Inceſtus. 687.
pag. 733. im Cleviſchen, muß heiſſen im Geldriſchen.
pag. 877. heæede, pro hærede.
pag. 889. und die folgende Seite, ſind die Zahlen der paginarum unrecht.
pag. 895. aus dem Anhaltiſchen, muß heiſſen, in das, oder nach dem, Anhaltiſchen.
pag. 907. Der Ort heißt nicht Dadeleben; ſondern Dodeleben.

NB. Die reſp. Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Juſtitz- und andere Collegia &c. beſonders die Herren Regiſtratores bey denenſelben, werden dienſtlich erſucht, zu dieſen Jährlichen Sammlungen, denen allergnädigſten Reſcripten vom 28. Julii 1751. (pag. 113.) und vom 14. Decembr. 1752. (pag. 407.) gemäß, von allen Haupt-Verordnungen, ſo dem Publico zu wiſſen nöthig ſind, ein Exemplar oder Copey, (Nach Verflieſſung eines jeden Jahres und längſtens mit Ausgangs Januarii des folgenden Jahres) zur Königl. Academie der Wiſſenſchaften an den Ober-Commiſſarium Köhler zu Berlin einzuſenden.

Ingleichen werden die Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthe, Creyß-Vorgeſetzte, Magiſträte, Gerichts-Obrigkeiten, Beamte, und Haupt-Pächter in Sr. Königlichen Majeſtät von Preuſſen Landen und Provintzen, erinnert, vermöge allergnädigſten Königl. Verordnungen vom 3. und 8. April 1755. (pag. 813. und 815.) ſich dieſe Sammlungen anzuſchaffen, und damit zu continuiren.

Digitized by Google

Digitized by Google